This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 06826736 2

Repertorium Rituum.

Übersichtliche

Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften

für die priesterlichen Funktionen

von

Ph. Hartmann,
Pfarrer in Kallmerode.

Neubearbeitet und vervollständigt

von

Ph. Hartmann,
Stadtdechant in Worbis.

Achte Auflage.

Mit oberhirtlicher Genehmigung.

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1898.
Zweigniederlassungen in Münster, Osnabrück und Mainz.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
131071
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Vorwort.

Obgleich die siebente Auflage in doppelt so vielen Exemplaren gedruckt war, so ist doch bereits nach vier Jahren die achte Auflage notwendig geworden. Verfasser ersieht daraus zu seiner Freude, daß einerseits das Interesse für alles, was unsere erhabene katholische Kirche betrifft, in stetem Wachstum begriffen ist, anderseits auch, daß das Buch würdig befunden ist, an der Verherrlichung des Gottesdienstes mitzuwirken. Zum Danke dafür wird derselbe sich bestreben, wie früher, so auch so lange es ihm vergönnt ist, daran zu arbeiten, allen wohlbegründeten Wünschen gerecht zu werden. Was nun die achte Auflage selbst betrifft, so wird jeder Fachmann ersehen, daß, obgleich das Buch keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat, doch die verbessernde Hand an vielen Abschnitten gearbeitet hat. Wo durch die neueren Bestimmungen der Ritus eine Änderung erfahren, ist dies an den betreffenden Stellen bemerkt und sind die betreffenden Artikel nach denselben bearbeitet worden.

Allen, die entweder an der Verbesserung oder zur Verbreitung des Buches mitgewirkt haben, ein „Vergelts Gott!“

Worbis, am hl. Weihnachtsfeste 1897.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Seite

§ 1. Begriff und Wert des Ritus 1
§ 2. Quellen des kirchlichen Ritus.
I. Die liturgischen Bücher 2
II. Die Dekrete der hl. Ritus-Kongregation 5
III. Usus in der Liturgie 8
VI. Geltung der Rubricisten 10

Erstes Hauptstück.

Das Kirchenjahr und die Festordnung. (Kalender.)

Erstes Kapitel.

Bestimmung der Zeit im allgemeinen, des Osterfestes und der übrigen Feste.

§ 3. A. Zeitrechnung (Aera.) 11
B. Zeiteinteilung.
§ 4. Bestimmung des Osterfestes.
A. Nach den Cyklen des gregorianischen Kalenders.
I. Cyklus des Sonntagsbuchstaben 15
II. Cyklus der goldenen Zahl (numerus aureus) 17
III. Epakten 19
IV. Epaktencyklus als Mittel zur Bestimmung des Oster-Neumondes, resp. der Mondphasen 20
B. Bestimmung des Osterfestes nach dem Kirchenkalender 25
C. Bestimmung des Osterfestes nach den Ostertabellen 26
§ 5. Die übrigen beweglichen Feste und Sonntage 27

Zweites Kapitel.

Verteilung der Officia des Breviers auf das Kirchenjahr.

Erster Abschnitt.

§ 6. Römischer und partikularer Kalender, resp. Direktorium einer Diöcese oder eines Ordens 29

Zweiter Abschnitt.

Die allgemein vorgeschriebenen, auf das Kirchenjahr verteilten Officien.

A. Weihnachtskreis.

§ 7. Officium de tempore Adventus 30
§ 8. Festa Sanctorum vom 1.—24. Dezember 33
§ 9. Weihnachtsfest 37

§ 10. Festa Sanctorum in der Oktav von Weihnachten bis zum 31. Dezember
§ 11. Officia de tempore und Festa Sanctorum im Januar
§ 12. Sonntage nach Epiphanie
I. Officium und Messe an diesen Sonntagen im allgemeinen
II. Dominica II. post Epiphaniam insbesondere, resp. Dominica anticipata
III. Dominica III., IV., V. und VI. post. Epiphaniam (Dom. mobiles)
§ 13. Initia.
I. Initia Dominicae anticipatae nach Epiphanie am Samstage vor Septuagesima
II. Initia der Bücher der hl. Schrift im allgemeinen

B. Osterkreis.

§ 14. Officia de tempore von Septuagesima bis Aschermittwoch
§ 15. Festa Sanctorum im Februar
§ 16. Officium de tempore von Aschermittwoch bis Passionssonntag
§ 17. Festa Sanctorum im März
§ 18. Officium de tempore von Passionssonntag bis Palmsonntag
§ 19. Officium de tempore von Palmsonntag bis Ostern (Karwoche)
§ 20. Festa Sanctorum im April
§ 21. Osterfest
§ 22. Eigentümlichkeiten der Officien von Dominica in Albis bis Christi Himmelfahrt
§ 23. Bitttage (feriae rogationum)
§ 24. Festa Sanctorum im Mai

C. Pfingstkreis.

§ 25. Christi Himmelfahrt
§ 26. Vigil vor Pfingsten bis Trinitas
§ 27. Trinitas
§ 28. Fronleichnam (Corpus Christi) und Herz Jesu Fest
§ 29. Festa Sanctorum vom 2. Juni bis 31. Juli
§ 30. Sonntage nach Pfingsten bis zum Advent.
I. Officium und Messe de tempore
II. Einschaltung der Dominicae mobiles und Officium de Dominica anticipata
§ 31. Festa Sanctorum vom 1. August bis 31. Oktober
§ 32. Festa Sanctorum vom 1. bis 30. November

Drittes Kapitel.

Die einzelnen Gattungen der Officien und Feste und Vorrechte und Eigentümlichkeiten jeder Gattung.

§ 33. Vigilien
§ 34. Oktaven
§ 35. Dominicae
§ 36. Ferien
§ 37. Feste, Unterscheidung derselben
§ 38. Rangordnung der Feste
§ 39. Ritus der Feste und Officien
§ 40. Reduktion der gebotenen Feste und jetzige Festordnung

Anhang: Officia additicia

§ 41. Officium parvum B. M. V.
§ 42. Officium defunctorum
§ 43. Gradual- und Bußpsalmen nebst Litanei und Preces

Viertes Kapitel.

Partikularfeste.

Erster Abschnitt.

§ 44. Partikularfeste im allgemeinen

Zweiter Abschnitt.

Partikularfeste, welche in den Rubriken berücksichtigt und vorgeschrieben sind.

Seite

§ 45. Dedicatio ecclesiae propriae 124
§ 46. Dedicatio ecclesiae cathedralis vel quasi cathedralis 127
§ 47. Patronus loci 127
§ 48. Titulus vel Patronus ecclesiae 129
§ 49. Titulus altaris, ordinis, congregationis et sodalitatis 131
§ 50. Einrichtung des Officiums und der hl. Messe am Patrons- und Titularfeste und während seiner Oktav 132
§ 51. Officium eines Patrons oder Titulars, der sich im Calendarium cum Sociis verzeichnet findet 135
§ 52. Verlegung des Patrons- oder Titularfestes und deren Feier durch eine feierliche Votivmesse 136
§ 53. Fingerzeige bei Einschaltung der Partikularfeste: Dedicatio eccl. propriae, sowie des Orts- und Kirchenpatrons 138
§ 54. Festa reliquiarum 139

Dritter Abschnitt.

Partikularfeste auf Grund eines Indultes oder der Gewohnheit.

§ 55. Partikularfeste ex Indulto apostolico 141
§ 56. Geduldete Feste ex usu 143
§ 57. Votivpartikularofficien ex Indulto 143

Fünftes Kapitel.

Okkurrenz, Kommemoration, Konkurrenz, Translation und Mutation der Officia.

§ 58. Okkurrenz der Feste 146
§ 59. Einschaltung eines neu eingesetzten Festes 150
§ 60. Officien, welche im Verhinderungsfalle weder kommemoriert, noch verlegt, sondern ausgelassen werden 151
§ 61. Kommemoration der Officien 152
A. im einzelnen 153
B. wo, wann und wie die okkurenten Officia kommemoriert werden . . . 155
C. Kommemoration eines simplificierten duplex und semiduplex 156
D. Reihenfolge der Kommemorationen der simplificierten Feste 157
§ 62. Konkurrenz der Vesper 158
§ 63. Translation der Feste 161
§ 64. Mutation der Feste 165

Zweites Hauptstück.

Kirchliches Stundengebet (Officium divinum).

Erstes Kapitel.

Verpflichtung und Erfordernisse zum Breviergebete.

Erster Abschnitt.

§ 65. Begriff und Wert des Breviergebetes 167
§ 66. Verpflichtung zum Breviergebete 167

Zweiter Abschnitt.

§ 67. Erfordernisse zur genauen Pflichterfüllung des Breviergebetes 170

Zweites Kapitel.

Generelle Rubriken zu den einzelnen Teilen des Tagesofficiums

		Seite
§ 68.	Matutin.	
	I. Vorbereitungsgebet	173
	II. Invitatorium mit dem Psalme „Venite“	173
	III. Hymnus	174
	IV. Antiphonen	176
	V. Cantica	177
	VI. Psalmen	178
	VII. Versus	178
	VIII. Absolutionen der Matutin	178
	IX. Benediktionen	179
	X. Lektionen der Matutin	180
	XI. Responsorien zu den Lektionen der Nokturnen	183
	XII. Nona lectio	185
	XIII. Te Deum	185
	XIV. Schluß der Matutin	186
§. 69.	Laudes.	
	I. Eröffnung der Laudes	186
	II. Psalmen	186
	III. Antiphonen	186
	IV. Kapitel	186
	V. Hymnen	187
	VI. Versus	187
	IIV. Antiphon ad Benedictus	187
	VIII. Benedictus	187
	IX. Oration	187
	X. Pater, Ave und Credo	188
	XI. Preces	189
	XII. Commemoratio specialis	189
	XIII. Verfahren, wenn die zur Kommemoration dienenden Antiphonen, Versus und Orationen dieselben sind, wie die des Officiums	190
	XIV. Suffragia Sanctorum oder Commemorationes communes	191
	XV. Marianische Schlußantiphon	198
§ 70.	Die kleinen Horen.	
	A. Die Prim	194
	B. Terz, Sext und Non	198
§ 71.	Vesper und Komplet	198
§ 72.	Kurze Methode des Breviergebetes	199

Drittes Kapitel.

Ritus bei der Persolvierung des Officium divinum.

Erster Abschnitt.

Die hauptsächlichsten Zeremonien beim Officium.

§ 73.	Bezeichnung mit dem hl. Kreuzzeichen	202
§ 74.	Inklination beim Officium	204
§ 75.	Genuflexion und Prostration	205
§ 76.	Sitzen während des Officiums	206
§ 77.	Stehen während des Officiums	207
§ 78.	Entblößung und Bedeckung des Hauptes	207
§ 79.	Aussprache	208
§ 80.	Gesangton und Orgelspiel im Officium	208
§ 81.	Acceß zum Altare, Verhalten im Chore und Receß	211
§ 82.	Inklinationen vor dem Celebranten, Incensation des Celebranten, des Chores, des Assistenten und Leviten	215

Zweiter Abschnitt.

Seite

§ 83. Einfacher Ritus der einzelnen Horen beim Chorgebete . . . 217

A. Der Vesper 219
B. Der Komplet 221
C. Der Matutin 221
D. Der Laudes 223
E. Der Prim 224
F. Der Terz, Sext, Non 224

Dritter Abschnitt.

Feierliche Abhaltung des Officium divinum publicum.

§ 84. Feierlicher Ritus der Matutin, Laudes und kleinen Horen 225
§ 85. A Hochfeierlicher Ritus der Vesper 229
B Feierliche Vesper in Pfarrkirchen 233
§ 86. Ritus der Komplet mit Gesang 233
§ 87. Pontifikalvesper in Faldistorio mit Pluvialisten 234
§ 88. Feierliche Pontifikalvesper in Throno ohne Pluvialisten 238
§ 89. Feierliche Vesper und Laudes mit Aussetzung 240

Vierter Abschnitt.

§ 90. Ritus des Officium divinum privatum 241

Drittes Hauptstück.

Das hl. Meßopfer.

Erstes Kapitel.

Applikation der hl. Messe, Verpflichtung und Erfordernisse zur Celebration derselben.

§ 91. Applikation der hl. Messe 243
§ 92. Verpflichtung zur Celebration der hl. Messe, Zahl der Meßfeier im Tage, Tageszeit und Dauer der Meßfeier 248
§ 93. Erfordernisse zur Celebration der hl. Messe 250

Zweites Kapitel.

Generelle Rubriken zu der hl. Messe.

Erster Abschnitt.

§ 94. Farbe der Paramente und des Antipendiums bei der hl. Messe und beim Officium . 254

Zweiter Aschnitt.

§ 95. Meßformulare 257

Dritter Abschnitt.

Rubriken zu den einzelnen Bestandteilen der hl. Messe.

§ 96. Staffelgebet, Introitus, Kyrie 259
§ 97. Gloria in excelsis Deo 259
§ 98. Orationen 260
I. Zahl derselben 260
A. Commemorationes speciales 261
B. Commemorationes communes 262
a) oratio „A cunctis“ 262
b) oratio „ad libitum“ 263
c) oratio „Ecclesiae“ vel pro Papa 263
d) oratio de B. M. V. 265
e) oratio de Spiritu sancto 265
f) oratio pro vivis et defunctis „Omnipotens“ 265

C. Weitere von den Rubriken vorgeschriebene Orationen. Seite
a) Commemoratio Sanctissimi 265
b) Orationes in diebus anniversariis Creationis et Coronationis Papae et Electionis et Consecrationis Episcopi 266
D. Oratio imperata 266
E. Orationes ex devotione (votivae) 268
II. Identität der Orationen 269
III. Reihenfolge der Orationen 270
IV. Schluß der Orationen 271
§ 99. Epistel 272
§ 100. Graduale, Alleluja und Traktus 272
§ 101. Sequenz und Evangelium 273
§ 102. Credo 273
§ 103. Offertorium 275
§ 104. Sekrete 275
§ 105. Präfation 275
§ 106. Communicantes und Hanc igitur 279
§ 107. Canon inkl. Pater noster 279
§ 108. Communio und Postcommunio 279
§ 109. Letztes Evangelium 280

Vierter Abschnitt.

§ 110. **Defekte beim hl. Meßopfer.** 280
I. Allgemeine Regeln 281
II. Defekte der Materie
A. Des Brotes 281
B. Des Weines 282
C. Verhalten, wenn ein wesentlicher Defekt nicht verbessert werden kann . . 283
D. Verfahren, wenn man in der Messe wahrnimmt, daß beide Species ungültig sind 283
III. Defekte der Form 283
IV. Defekte des Priesters.
A. Defekte der Intention 284
B. Defekte der Disposition der Seele 285
C. Defekte der körperlichen Disposition 285
V. Die übrigen beim hl. Dienste möglichen Defekte 286
Tabelle über die Defekte der hl. Messe 290

Drittes Kapitel.

Gattungen der hl. Messe.

§ 111. Einteilung der hl. Messen 293

Erster Abschnitt.

§ 112. die Tagesmesse im allgemeinen.
I. Verpflichtung zu derselben 293
II. Okkurrenzen und Commemorationes speciales in der Tagesmesse, die nicht Konventualmesse ist 294
§ 113. die Konventualmesse 296

Zweiter Abschnitt.

Votivmessen.

§ 114. Begriff und Einteilung der Votivmessen 300
§ 115. Votivmessen der ersten Klasse, d. h. solche, welche von den Rubriken (legaliter) für die Kirchen mit Chorgebet vorgeschrieben sind.
I. Die für jeden Wochentag ausgesetzten Votivmessen 301
II. Votivmesse pro eligendo summo Pontifice 301
III. Votivmesse in die et Anniversario creationis et coronationis Papae . . 302
IV. Missa anniversaria electionis et consecrationis Episcopi 302

Seite

§ 116. Votivmessen der zweiten Klasse, nämlich jene, welche von den Rubriken ex Indulto generali als feierliche Votivmessen ad instar der pro re gravi erlaubt sind . . 303
a) Feierliche Votivmesse beim 40stündigen Gebete 304
b) Votivamt jener Feste, deren Solemnität verlegt ist 305
c) Missa aurea und das Rorate-Amt an den neun Tagen vor Weihnachten . . 305
§ 117. Votivmessen der dritten Klasse oder feierliche Votivmessen pro re gravi vel publica ecclesiae causa 306
§ 118. Votivmessen der vierten Klasse oder Privatvotivmessen 307
A. Privilegierte Privatvotivmessen. 307
I. Die Votivmesse de B. M. V. 307
II. Die Rogationsmesse 309
III. Missa pro Sponso et Sponsa 309
IV. Am Wallfahrtsorte zu haltendes Votivamt 309
§ 119. B. Nicht privilegierte Privatvotivmessen 309
§§ 120. Ritus der Votivmessen 310
§§ 121. Formulare zu Votivmessen 314
§ 122. Verpflichtung zur Feier der Votivmesse 320

Dritter Abschnitt.

Missae de Requiem vel defunctorum.

§ 123. Allgemeine Bemerkungen über die Requiemsmessen 321
§§ 124. Missa in commemoratione omnium fidelium defunctorum 324
§ 125. Missa in die obitus seu depositionis 325
Wann ist die Sterbemesse erlaubt?
a. Praesente funere 325
b. Absente funere, sed nondum sepulto 326
c. Corpore absente et quidem jam sepulto 327
Anzahl und Ritus der Sterbemessen 328
§§ 126. Messe am dritten, siebenten und dreißigsten Tage. 328
§§ 127. Jahresgedächtnis. 329
§ 128. Missa quotidiana de Requiem 331
§ 129. Verpflichtung, Messen de Requiem zu celebriren 332

Vierter Abschnitt.

§ 130. Messe in einer fremden Kirche (aliena ecclesia) oder in einem öffentlichen Oratorium (oratorium publicum) 333

Viertes Kapitel.

Feier oder Ritus der hl. Messe.

Erster Abschnitt.

Zeremonien bei der hl. Messe.

§ 131. Kreuzzeichen, welche der Priester über sich selbst macht 334
§ 132. Kreuzzeichen über die zu segnenden Sachen und Personen 335
I. Kreuzzeichen über den Evangelientext 335
II. Kreuzzeichen über Hostie und Kelch zugleich 336
III. Kreuzzeichen über Hostie und Kelch 336
IV. Verschiedene andere Kreuzzeichen, z. B. über das Meßbuch . . . 337
V. Kreuzzeichen mit der Hand beim Segen über das Volk 337
§ 133. Inklinationen.
A. Inklinationen in der Privatmesse.
I. Die tiefe Inklination des Körpers (Inclinatio corporis profunda oder Incl. prima) 337

Seite

II. Die mäßige Verbeugung des Körpers (Inclinatio corporis mediocris oder Incl. secunda) 338
III. Die tiefe Verneigung des Hauptes (Inclinatio profunda capitis oder Incl. tertia) 338
IV. Die mittlere Verneigung des Hauptes (Inclinatio capitis media oder Incl. quarta) 339
V. Die geringe Verneigung des Hauptes (Inclinatio capitis parva vel minimarum minima oder Incl. quinta) 339
B. Inklinationen im feierlichen Hochamt 339
§ 134. Genuflexionen.
Beschaffenheit derselben 339
I. Genuflexion mit einem Knie 339
II. Genuflexion mit beiden Knieen 340
§ 135. Erhebung der Augen (Elevatio oculorum) 340
§ 136. Vereinigung der Hände 341
§ 137. Ausstreckung der Hände 342
§ 138. Vereinigung der Daumen und Zeigefinger 343
§ 139. Ruhepunkt der unbeschäftigten Hand 343
§ 140. Schlagen an die Brust 344
§ 141. Art und Weise, die hl. Hostie und den Kelch zu handhaben 344
§ 142. Oskulum 345
§ 143. Gang zum, vom und am Altare nebst den Reverenzen 346
§ 144. Incensation 348
§ 145. Gebrauch der Stimme bei der Messe 349
§ 146. Chorgesang beim Hochamte 351
§ 147. Choralgesang, Orgelspiel und Volksgesang in der Messe 352
§ 148. Ceremonien bei der hl. Messe für die im Chore Anwesenden 354
§ 149. Gebete, welche der Celebrant auswendig wissen muß 356
Memorialverse des hl. Bonaventura 360

Zweiter Abschnitt.

Ritus der Privatmesse.

§ 150. Vorbereitung zur hl. Messe und Anlegung der Paramente 361
§ 151. Acceß zum Altare 365
§ 152. Staffelgebet 367
§ 153. Introitus, Kyrie eleison und Gloria 368
§ 154. Kollekten 369
§ 155. Epistel, Evangelium und Credo 370
§ 156. Offertorium 371
§ 157. Präfation und Sanktus 375
§ 158. Kanon bis zur Wandlung 376
§ 159. Wandlung 378
§ 160. Gebete nach der Konsekration bis zum Pater noster 380
§ 161. Pater noster 382
§ 162. Sumtion und Purifikation 384
§ 163. Verfahren bei der Bination 387
§ 164. Austeilung der hl. Kommunion in der hl. Messe 389
§ 165. Renovation der Partikel und Purifikation des Ciboriums 390
§ 166. Postcommunio bis zum Ende der Messe 392
§ 167. Ritus der hl. Messe während der Austeilung der hl. Kommunion 394
§ 168. Besondere Arten von Privatmessen.
A. Ritus der privaten Requiemmesse 395
B. Privatmesse mit Aussetzung des Allerheiligsten 396
C. Privatmesse coram Episcopo 396

Dritter Abschnitt.

§ 169 Ritus der Ämter ohne Leviten.

A. Ritus eines Amtes (Missa cum cantu) ohne Aussetzung des Allerheiligsten . 397
B. Ritus eines Amtes mit Aussetzung des Allerheiligsten 402
C. Ritus eines Amtes de Requiem 407

Vierter Abschnitt.

Feierliches Hochamt mit Ministri.

		Seite
§ 170.	Begriff des feierlichen Hochamts und Vorbemerkungen	407
	I. Requisite	408
	II. Allgemeine Regeln für den Celebranten und die Ministri sacri	408
	III. Funktionen eines Assistenten (A.) und Ceremoniarius (Z.)	411
	IV. Officium des Thuriferars (Th.)	413
	V. Funktionen der Akolythen (L. und M.) und der Ceroferare	414
	VI. Erteilung der Pax	415
	VII. Kuß der Gegenstände	417
§ 171.	Feierliches Hochamt mit Ministri ohne Aussetzung des Allerheiligsten und ohne Assistenten und Ceremoniarius	418
§ 172.	Feierliches Hochamt mit einem Ceremoniar (Z.)	451
§ 173.	Feierliches Hochamt mit einem Assistenten (A.)	454
§ 174.	Ritus eines feierlichen Hochamtes mit Aussetzung	459
§ 175.	Feierliches Seelenamt mit Leviten	463

Fünfter Abschnitt.

Privatmesse und Hochamt coram Episcopo.

§ 176.	Privatmesse coram Episcopo	467
§ 177.	Feierliches Hochamt coram Episcopo	
	A. in Ornatu	469
	B. in Cappa	476
	C. im Chorstuhle	477

Sechster Abschnitt.

Pontifikalmessen.

§ 178.	Privatmesse des Bischofes	477
§ 179.	Ritus eines Pontifikalamtes in cathedra episcopali	482
§ 180.	Pontifikalamt in Faldistorio	498
§ 181.	Pontifikalamt coram Cardinali in seiner Kirche	504
§ 182.	Pontifikalamt und Absolution für die Abgestorbenen	505

Viertes Hauptstück.

Die hl. Sakramente.

§ 183.	Die Sakramente im allgemeinen	508

Erster Abschnitt.

Die hl. Taufe.

§ 184.	Requisite, Zeit und Ort, Materie und Form, Spender und Empfänger der hl. Taufe	509
§ 185.	Ceremonien bei der hl. Taufe	512
§ 186.	Gleichzeitige Taufe mehrerer Kinder	514
§ 187.	Nottaufe resp. Haustaufe und Supplierung der Ceremonien	515
§ 188.	Taufe sub conditione und deren Wiederholung	516
§ 189.	Taufe der Erwachsenen	517
§ 190.	Paten bei der hl. Taufe	517
§ 191.	Hebammen (obstetrices)	518

Zweiter Abschnitt.

Die hl. Firmung.

§ 192.	Empfänger und Spender der hl. Firmung	519
§ 193.	Firmpaten	520
§ 194.	Ritus bei der hl. Firmung	520

Dritter Abschnitt.

Das allerheiligste Altarssakrament.

§ 195. Aufbewahrung des Allerheiligsten
§ 196. Spender der hl. Kommunion und Ort und Zeit der Spendung
§ 197. Ritus bei der Spendung der hl. Kommunion außerhalb der hl. Messe
§ 198. Empfänger der hl. Kommunion
§ 199. Österliche Kommunion
§ 200. Die erste Kommunion der Kinder
§ 201. Krankenprovision. Spender und Empfänger
§ 202. Verschiedenheit der Provisionen und Requisite bei denselben
§ 203. Ritus bei den Provisionen

Vierter Abschnitt.

Das Sakrament der Buße.

§ 204. Empfänger, Ort und Zeit des Empfanges
§ 205. Spender des Bußsakramentes
§ 206. Ritus bei Spendung des Bußsakramentes
§ 207. Absolution ab Exommunicatione et Suspensione pro foro interno
§ 208. Absolution ab Excommunicatione pro foro externo
§ 209. Ritus absolvendi ab haeresi. Aufnahme der Konvertiten

Fünfter Abschnitt.

Die hl. Ölung.

§ 210. Krankenbesuch (De visitatione et cura infirmorum)
§ 211. Requisite bei der hl. Ölung
§ 212. Spender und Empfänger der hl. Ölung
§ 213. Ritus bei der Spendung der hl. Ölung
§ 214. Apostolischer (päpstlicher) Segen in der Todesstunde
§ 215. Ritus der Erteilung des apostolischen Segens
§ 216. Commendatio animae
§ 217. Verfahren nach erfolgtem Ableben

Sechster Abschnitt.

Die Priesterweihe.

§ 218. Erteilung der Tonsur und der vier niederen Weihen
§ 219. Erteilung der höheren Weihen
§ 220. Die Primiz

Siebenter Abschnitt.

Das Sakrament der Ehe.

§ 221. Bemerkungen über parochus proprius, Domizil, Quasidomizil und Proklamation
§ 222. Kopulation
§ 223. Brautmesse und Benedictio nuptialis
§ 224. Ritus bei einer zweiten Ehe seitens der Witwe, welche bei der ersten Ehe die Benediktion schon bekommen hat
§ 225. Ritus bei einer gemischten Ehe
§ 226. Jubel-Ehe oder goldene Hochzeit

Fünftes Hauptstück.

Die Benediktionen.

§ 227. Die Benediktionen im allgemeinen

Erster Abschnitt.

§ 228. Exorcismus bei den Besessenen

Zweiter Abschnitt.

Die Segnungen über Personen und Sachen.

		Seite
§ 229.	Priesterlicher, bischöflicher und päpstlicher Segen	572
§ 230.	Besondere Segnungen über Personen	574
	Aussegnung der Wöchnerinnen	575
	Segnung der Wallfahrer	575
§ 231.	Besondere Segnungen über Sachen	576
	Segnung der Häuser	576
	Segnung einer Schule, eines Hospitals ꝛc.	576
	Tischsegen	577

Dritter Abschnitt.

Die Weihungen.

§ 232.	Die Wasserweihe und Austeilung des Weihwassers	577
§ 233.	Weihe der Kerzen, Asche und Palmen	580
§ 234.	Weihe der hl. Öle	581
§ 235.	Weihe des Taufwassers	584

Vierter Abschnitt.

Weihungen von Orten und Sachen für den Gottesdienst.

§ 236.	Benediktion des Grundsteines einer Kirche (Ritus benedicendi et imponendi primarium lapidem)	586
§ 237.	Konsekration einer Kirche	588
§ 238.	Benediktion einer neuen Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums	599
§ 239.	Ritus reconciliandi Ecclesiam violatam	601
§ 240.	Ritus beim Abbruche eines konsekrierten Altares in der Diöcese Paderborn	603
§ 241.	Ritus beim Abbruche einer Kirche oder Kapelle	604
§ 242.	Ritus bei der Einweihung eines Gottesackers, welche ein vom Bischofe bevollmächtigter Priester vornimmt	604
§ 243.	Ordo reconciliandi Coemeterium, falls die Kirche nicht befleckt ist	605
§ 244.	Die Weihungen der liturgischen Paramente und Gefäße und Verlust der Weihe	606
§ 245.	Glockenweihe	608
§ 246.	Benediktion eines Kreuzweges	609

Sechstes Hauptstück.

Die Prozessionen.

§ 247.	Die Prozessionen im allgemeinen	611
§ 248.	Die Prozessionen am 25. April (Markusfeste) und an den Bittagen	619
§ 249.	Prozession mit dem Allerheiligsten auf Fronleichnam	621
§ 250.	Processiones extraordinariae	626
§ 251.	Feierliche Übertragung der Reliquien	626
§ 252.	Feierliche Prozessionen mit Votivcharakter	628
§ 253.	Prozessionen mit Votivcharakter	628

Siebentes Hauptstück.

Die Exequien.

§ 254.	Ort und Zeit des Begräbnisses; Verweigerung desselben	630
§ 255.	Begräbnis der Kinder (Exequiae parvulorum)	632
§ 256.	Begräbnis der Erwachsenen	633
§ 257.	Begräbnis der Priester und Kleriker	638
§ 258.	Absolutio absente funere	639
§ 259.	Absolutio mit Prozession zum Kirchhofe	

Achtes Hauptstück.

Die kirchlichen Andachten.

Seite

§ 260. Entstehung und Entwickelung der kirchlichen Andachten 644
§ 261. Art und Weise der Abhaltung der Volksandachten 645

Erster Abschnitt.

Andachten mit Aussetzung des Allerheiligsten.

§ 262. Über die Aussetzung selbst und den Zweck derselben 647
§ 263. Expositio privata und expositio publica 647
§ 264. Zulässigkeit der Aussetzung des Allerheiligsten 649
§ 265. Altar, an welchem die Aussetzung stattfinden soll 650
§ 266. Ritus der Aussetzung und des Segens mit dem Allerheiligsten 650
§ 267. Klementinisches vierzigstündiges Gebet inkl. Instruktion über die Behandlung des Allerheiligsten 658
§ 268. Das 40 stündige Gebet in der Fastenzeit, das 13 stündige und das ewige Gebet . 666

Zweiter Abschnitt.

Partikularandachten, welche vom Bischofe erlaubt oder vorgeschrieben sind.

§ 269. Die Maiandacht 667
§ 270. Andacht zur Zeit einer Volksmission 667

Dritter Abschnitt.

Verehrung der Reliquien und Bilder der Heiligen und Seligen.

§ 271. Aufbewahrung und Kuß der Reliquien 668
§ 272. Aussetzung der Reliquiae insignes der Heiligen und der Kreuzpartikel . . . 669
§ 273. Verehrung der Bilder und Statuen der Heiligen und Seligen 670

Neuntes Hauptstück.

Ritus der Funktionen an gewissen Tagen.

Erster Abschnitt.

Ritus der Funktionen am Feste Mariä Lichtmeß.

§ 274. Ritus der Kerzenweihe und Prozession mit Leviten 672
§ 275. Kerzenweihe, die ein Bischof vornimmt 676
§ 276. Kerzenweihe mit Minoristen, resp. Ministranten 677

Zweiter Abschnitt.

Ritus der Funktionen am Aschermittwoch.

§ 277. Ritus der Benediktion der Asche mit Leviten 680
§ 278. Segnung der Asche mit Minoristen oder Meßdienern 681

Dritter Abschnitt.

Ritus der Funktionen am Palmsonntage.

§ 279. Segnung der Palmen nebst Prozession und Hochamt am Palmsonntage mit Leviten 682
§ 280. Palmenweihe mit Minoristen resp. Ministranten 688

Vierter Abschnitt.

Ritus der Funktionen an den drei letzten Tagen der Karwoche (Triduum sacrum).

§ 281. Allgemeine Bemerkungen über das Officium tenebrarum und die übrigen Funktionen dieser Tage 691

Seite

§ 282. Hochamt und Prozession auf Coena Dni mit Leviten 694
§ 283. Hochamt und Prozession auf Coena Dni mit Minoristen resp. Meßdienern . . 701
§ 284. Missa praesanctificatorum auf Karfreitag mit Leviten 704
§ 285. Missa praesanctificatorum mit Minoristen resp. Meßdienern 714
§ 286. Benediktionen und Hochamt am Karsamstage mit Leviten 720
§ 287. Benediktionen und Hochamt am Karsamstage mit Minoristen resp. Meßdienern . 730
§ 288. Auferstehungsfeier in der Diöcese Paderborn 736

Zehntes Hauptstück.

Die kirchlichen Personen, deren Ehrenrechte und Vollmachten.

Erster Abschnitt.

§ 289. Privilegien und Ehrenrechte der Prälaten ersten Ranges 738
§ 290. Feierlicher Empfang eines (päpstlichen Legaten, Kardinals, Erzbischofes) Bischofes im Jurisdiktionsbezirke, wenn er eine Gemeinde behufs Erteilung der Firmung besucht 742
§ 291. Empfang des Prälaten, wenn er eine Pfarr-Visitation vornehmen will . . . 744
§ 292. Empfang des Bischofes, wenn er in Cappa dem Gottesdienste beiwohnen, pontificieren oder predigen will 745
§ 293. Privilegien der benedicierten Regeläbte 745

Zweiter Abschnitt.

§ 294. Privilegien und Ehrenrechte der Praelati secundarii (ohne bischöfliche Weihe) cum usu Pontificalium 746
§ 295. Vorrechte des Domkapitels 747
§ 296. Kollegiatkapitel 750

Dritter Abschnitt.

§ 267. Vorrechte der Pfarrer 751
§ 298. Feierliche Installierung eines Pfarrers nach dem in der Diöcese Paderborn üblichen Ritus 752
§ 299. Abhaltung einer Pfarrer-Konferenz 752
§ 300. Ritus eines 50jährigen Priester-Jubiläums 753
§ 301. Vorrang der Nichtpfarrer unter sich 755
§ 302. Vorrang der Regularen 755
§ 303. Bruderschaften (Sodalitäten) 756
§ 304. Vorrecht des Landesherrn und anderer hoher weltlicher Standespersonen . . 757

Elftes Hauptstück.

Küster- und Ministrantendienst.

Erster Abschnitt.

§ 305. Der Küsterdienst 758

Zweiter Abschnitt.

Dienst der Ministranten.

§ 306. Allgemeine Regeln für den Dienst bei der hl. Messe 760
§ 307. Privatmesse mit einem Meßdiener 763
§ 308. Amt mit zwei Ministranten 768
§ 309. Dienst der Ministranten im feierlichen Hochamte 772
§ 310. Amt (missa cantata) mit L. und M. nebst Th. und zwei, vier oder sechs Ceroferaren 744
§ 311. Dienst der Ministranten bei der Vesper 775

Zwölftes Hauptstück.

Kirche, kirchliche Gegenstände und Orte.

		Seite
§ 312.	Kirchen und Oratorien im allgemeinen	777
§ 313.	Altar und Altarüberbau	781
§ 314.	Bekleidung und Ausstattung des Altares	786
§ 315.	Tabernakel und andere im Chorraume befindliche Gegenstände	791
§ 316.	Die heiligen Gefäße und Tücher	795
§ 317.	Priesterornat	801
§ 318.	Andere Kirchengeräte	807
§ 319.	Andere kirchliche Erfordernisse	811
§ 320.	Reinhaltung und Reinigung der Kirche und Kirchengeräte	819

Alphabetisches Register aller Feste und Namen der Heiligen 823
Sachregister 828

Einleitung.

§ 1. Begriff und Wert des Ritus.

Wie der Mensch gewordene Sohn Gottes, unser Heiland Jesus Christus, in sichtbarer Weise sein Hohespriestertum und Mittleramt zwischen Gott und den Menschen verwaltet, vor den Augen der Menschen gelebt und sich zum Opfer dargebracht hat; wie er unter sichtbaren Zeichen Wunder gewirkt und damit die größeren Wunder der Gnade angedeutet und an sichtbare Zeichen die Heilsgnade geknüpft hat: so sollte auch seine von ihm gestiftete Kirche das Mittleramt sichtbar fortsetzen, d. h. die Kirche sollte in sichtbarer Weise durch die Feier der hl. Liturgie, d. i. des öffentlichen Gottesdienstes Gott dem Allerhöchsten die ihm gebührende Ehre darbringen und den Menschen die göttliche Huld und den himmlischen Gnadensegen zuwenden. Ihre Aufgabe, dieses Mittleramt Jesu Christi fortzusetzen, erfüllt die Kirche durch die geweihten Diener, und zwar unter den dazu eingesetzten sichtbaren Formen (Worten, Handlungen und Zeichen).

Die Summe aller äußeren Formen einer gottesdienstlichen Handlung wird Ritus genannt. Im engeren Sinne bezeichnet Ritus die Gesamtheit aller sichtbaren, eine gottesdienstliche Handlung (liturgischen Akt) bildenden Formen (z. B. Taufritus u. s. w.).

Auch bezeichnet man mit dem Worte Ritus die Art und Weise der Ausführung und die besondere Eigentümlichkeit dieser Formen in sachlicher und sprachlicher Hinsicht und spricht von einem römischen, griechischen u. s. w. Ritus.

Bei den den Ritus bildenden Formen unterscheidet man wesentliche oder Kultakte und außerwesentliche oder Ceremonien.

Aus dem Begriffe des Ritus ergiebt sich der hohe Wert desselben. Damit derselbe auch vom Volke immer mehr erkannt und geschätzt werde, liegt dem Klerus die Aufgabe ob, denselben stets rein zu erhalten, die eingeschlichenen Mißbräuche mit Eifer und Klugheit auszurotten, den Gottesdienst in würdiger Weise zu feiern und den Gläubigen nicht bloß das Wesen der Kultakte, sondern auch die tiefe Bedeutung der Ceremonien zu erklären.[1] Je gewissenhafter er selbst die kirchlichen Ceremonien bei seinen Funktionen beobachtet, um so eher erreichen letztere ihren Zweck, desto wohlgefälliger werden sie in den Augen Gottes, desto segensreicher für den Priester und desto erbaulicher für die Gläubigen. Werden die Ceremonien uud Riten vom Priester mit höchster Ehrfurcht beobachtet, dann wird die Frömmigkeit im Volke sehr gefördert;[2] denn die kirchlichen Ceremonien enthalten bedeutsame Lehren, sie sind ein feierliches Bekenntnis des wahren Glaubens, erheben das gläubige Herz zur Betrachtung der erhabensten Geheimnisse und entflammen das Feuer der Andacht. Deshalb würde der Priester sich schwer versündigen, wenn er die approbierten Gebräuche der Kirche in

[1] Conc. Trid. sess. 24. de Ref. cpt. 7.
[2] Conc. Colon. tit. 2 c. 19.

erheblicher Weise vernachlässigte. Die würdige Feier des Gottesdienstes dagegen ist ein vorzügliches Mittel, seine hohe Aufgabe, Gott zu verherrlichen und die Seelen zu retten, erfolgreich zu vollführen.

§ 2. Quellen des kirchlichen Ritus.

Die Quellen des kirchlichen Ritus sind die liturgischen Bücher mit ihren Rubriken, die Dekrete der hl. Rituskongregation, die rechtmäßig bestehenden Gewohnheiten und die Erklärungen der Rubriciſten.

I. Die liturgischen Bücher mit ihren Rubriken, die Hauptquelle des Ritus.

1. Zu den liturgischen Büchern gehören: das Missale, Pontificale und Caeremoniale Romanum, Caeremoniale Episcoporum, Rituale und Breviarium Romanum.

A. Das Missale Romanum enthält die allgemein vorgeschriebenen Meßformulare, darauf folgen einige Benediktionen, endlich im Anhange noch die Missae propriae einer Kirche, Diöcese und Nation. — Auszüge daraus sind die besonderen Epistel- und Evangelienbücher zum Gebrauche für die Ministri sacri und der sogenannte Kanon für den Bischof.

B. Das Pontificale Romanum (von Klemens VIII.) umfaßt alle liturgischen Funktionen, welche nur den Bischöfen und allen cum usu Pontificalium privilegierten Prälaten zukommen; doch ist es auch für andere Priester von Wichtigkeit, um daraus die bischöflichen Funktionen, besonders die bei der Priesterweihe und der Weihe der Kirchen, Altäre, Glocken, der hl. Öle ꝛc. ersehen und den Gläubigen erklären zu können.

C. Das Caeremoniale Romanum enthält alle dem hl. Vater zukommenden Funktionen: den päpstlichen Gottesdienst, die Wahl des Papstes, die Krönung des Kaisers ꝛc.

D. Das Caeremoniale Episcoporum, welches von Klemens VIII. (1600) herausgegeben und allen Kirchen, besonders den Kathedral- und Kollegiatkirchen vorgeschrieben ist, regelt den Gottesdienst in diesen Hauptkirchen: die Pontifikalmesse, die Messe coram Episcopo etc., ist aber in seinen Einzelbestimmungen für andere Kirchen maßgebend. Es ergänzt dadurch das Missale und Brevier und enthält viele, für jede Kirche wichtige Bestimmungen, z. B. den Ritus für die Ministri und den Küster, über den Kirchenschmuck, die Genuflexionen, Incensation, Erteilung des osculum pacis ꝛc.[1] — Der Ritus auf Lichtmeß, am Aschermittwoch und in der Karwoche für kleinere Kirchen (mit Minoristen ohne Leviten) ist in dem von Benedikt XIII. (4. Dez. 1725) herausgegebenen Memoriale Rituum enthalten und vorgeschrieben.

E. Das Rituale Romanum wurde auf Veranlassung des Konzils von Trient vom Papste Paul V. (1614) herausgegeben, von Benedikt XIV. verbessert und enthält die Norm für die Verwaltung der hl. Sakramente, für die Benediktionen und Prozessionen.

Das Rituale Romanum ist überall da vorgeschrieben (de praecepto), wo ein besonderes (Diöcesan-) Rituale nicht vorhanden ist. Der apostolische Stuhl wünscht zwar überall die Einführung des Rituale Romanum und ermahnt deshalb alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Pfarrer als Kinder der römischen Kirche sich ihres Rituales zu bedienen;[2] jedoch besteht kein allgemeines, streng verbindliches Gesetz zur Annahme dieses Rituales. Wo dasselbe aber einmal angenommen ist, darf kein Bischof ein anderes Rituale an dessen Stelle einführen. Die Diöcesan-Rituale müssen jedoch dem römischen Rituale konform sein. Inbetreff der Feier der Eheschließung und der Exequien ist eine Abweichung vom römischen Rituale zulässig.

Auszüge aus dem Rituale Romanum sind das sog. Processionale und Benedictionale.

Zum Rituale Romanum ist ein vom apostolischen Stuhle am 31. Mai 1872 approbierter Appendix erschienen unter dem Titel: Appendix ad Rituale Romanum sive Collectio Benedictionum et Instructionum a Rituale Romano exsulantium St. Sedis auctoritate approbatarum

[1] Gaßner, Handbuch der Pastoral, Bd. I. S. 229.
[2] Paul V. Apostol. [illegible] 17. Juni 1614.

seu permissarum in usum et commoditatem Missionariorum Apostolicorum aliorumque Sacerdotum digesta. Derselbe enthält:

1. eine kürzere Form zur Segnung des Taufwassers für bevollmächtigte Missionäre, die Spendung der hl. Firmung seitens einfacher Priester, Instruktion für Bination der hl. Messe, die approbierten Litaneien inkl. der neuen vom Namen Jesu;

2. nicht reservierte Benediktionen:

a) an bestimmten Festen: als am Feste des hl. Johannes Evang. nach dem Hochamte die Benedictio vini; an Epiphanie Benedictio auri, myrrhae et thuris, cretae et domorum; am Blasiusfeste vor dem Hochamte die Benediktion der Kerzen; am Feste der Aufnahme Mariä vor dem Hochamte Benedictio herbarum; an Mariä Geburt Benedictio seminum et segetum;

b) bei besonderen Veranlassungen:

Benediktion einer Kirchenorgel, Prozessionsfahne, der Glockenmasse beim Gusse, eines neu errichteten Schulhauses, des Grundsteines eines Gebäudes, der Eisenbahnen, einer neuen Brücke, eines Brunnens, des Feuers, eines Schmelz- und Brennofens zu Metall oder Ziegeln, des Samens, einer Mühle. Benediktion für Kranke (Erwachsene und Kinder), dann der Medicin und Tücher; Benediktion der Kleider und Gürtel zu Ehren der hl. Mutter Gottes, der Schuljugend, wenn sie vom Lehrer in der Kirche vorgestellt wird, eines Kindes, zur Erlangung der Barmherzigkeit Gottes und für Gebärende in Nöten. Benediktion der Eßwaren: des Brotes, des Kuchens, des Bieres, des Käses, der Butter, des Speckes, des Geflügels; Benediktion der Tiere: Bienen, Pferde, anderer Tiere und für krankes Vieh; Benediktion des Salzes, Tierfutters und der Ställe, endlich Benediktion für alles, wofür es kein besonderes Formular giebt;

3. dem Bischofe reservierte resp. von ihm anderen zu übertragende Benediktionen:

a) Benedictio solemnior eines neuen Kreuzes, des Ostensoriums, der Reliquienkapsel, der Gefäße für das hl. Öl und anderer hl. Gefäße und Ornamente im allgemeinen;

b) einfache Benediktion einer neuen, nicht zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Glocke, des Telegraphen, eines Dampfwagens und der Eisenbahn;

c) Benedictio deprecatoria gegen Mäuse, Heuschrecken, Raupen und andere schädliche Tiere;

d) Weihe der geistlichen Kleidung, des Gürtels zu Ehren des hl. Joseph und der Mutter Gottes: Benediktion über Mädchen und Knaben am Vereinsfeste der Kindheit Jesu;

e) Instruktion für Priester, welche Rosenkränze, Kreuze, Kruzifixe, kleine Statuen und Medaillen benedizieren wollen;

4. die den Regularen zukommenden Benediktionen, welche von Weltgeistlichen nur mit Vollmacht verrichtet werden können, insbesondere Benediktion und Anlegung von Skapulieren und Gürteln, Erteilung der Generalabsolution an Mitglieder gewisser Bruderschaften ꝛc., endlich die Methode zur Errichtung eines Kreuzweges.

F. Das Breviarium Romanum, welches das Officium divinum für das ganze Jahr enthält, ist allen Weltpriestern und jenen Ordenspersonen vorgeschrieben, welchen kein besonderes Ordensbrevier gestattet ist. Auszüge aus dem Breviarium Romanum sind: das Diurnale, Psalterium, Antiphonarium und Vesperale.

Damit die liturgischen Bücher (inkl. ihre Auszüge) und alle Officia et Missae propriae korrekt bleiben, werden sie laut Bulle von Klemens VIII. „Cum in ecclesia" nur in Rom von einem bevollmächtigten vatikanischen Hofbuchdrucker gedruckt; die außerhalb Roms gedruckten Bücher müssen von Ordinarius des Druckortes die Bescheinigung enthalten „daß diese mit dem vatikanischen Exemplare übereinstimmen", indem nicht geprüfte Zusätze, Veränderungen oder Auslassungen bei Strafe der Exkommunikation, Suspension und des Interdikts verboten sind.[1] — Fehlt diese Bescheinigung in den außerhalb Roms gedruckten Büchern, so fehlt ihnen die Glaubwürdigkeit und das Gebrauchsrecht.

---

[1] Bulle Urbans VIII. vom 13. Jan. 1631 n. 892 (745). — Klemens VIII. 10. Mai 1602 in initio Breviarii. — Decr. gen. 11. Aug. 1691 n. 3245 (3096).

2. Die liturgischen Bücher (Brevier, Missale, Rituale, Pontifikale) enthalten außer dem Texte noch verschiedene Vorschriften und Normen, wie die einzelnen liturgischen Funktionen zu vollziehen sind. Weil dieselben mit roten Buchstaben gedruckt sind, haben sie den Namen „Rubriken" erhalten. Die generellen Rubriken sind im Anfange der Bücher, die speciellen im Verlaufe derselben angegeben.

Die Rubriken werden eingeteilt in rubricae praeceptivae und directivae. Erstere enthalten ein Gebot und verbinden im Gewissen, schwer oder leicht, je nach dem Gegenstande, zu dem sie verpflichten; letztere, die rubricae directivae, enthalten bloß einen Rat, verpflichten also nicht unter Sünde. Große Meinungsverschiedenheit herrscht darüber, welche Rubriken direktiv und welche präceptiv seien. Thalhofer (Handbuch der katholischen Liturgik 1. Aufl. Seite 377) sagt: Die Rubriken verpflichten den Liturgen im Gewissen, sofern nicht schon aus — dem Wortlaut — unzweideutig das Gegenteil erhellt. Nicht präceptiv sind also jene Rubriken, welche den Zusatz „pro opportunitate temporis" oder „ad arbitrium" haben, z. B. die Sequenz „Dies irae" (in Missa quotidiana pro defunctis).

Die Verbindlichkeit der Rubriken ergiebt sich: a) aus dem Wesen und dem Zwecke der durch sie geregelten Ceremonien und deren Zusammenhange mit dem Dogma; b) aus der Sorgfalt, mit welcher die Kirche auf die Reinhaltung des Ritus Bedacht nimmt; c) ganz vorzüglich aber aus der ausdrücklichen Willenserklärung der Kirche. Das Conc. Trid. sess. 7 de Sacr. in gen. c. 13 erklärt nämlich:

„Si quis dixerit: receptos et approbatos Ecclesiae catholicae Ritus in solemni Sacramentorum administratione adhiberi consuetos aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu omitti, aut in novos alios per quemcumque ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit." Die Päpste schärfen die Beobachtung der revidierten und neu edierten liturgischen Bücher aufs strengste ein; die Ausdrücke: „praecipimus observari" — „in virtute sanctae obedientiae praecipimus" — „praecipit et mandat" — „inviolate observent" lassen keinen Zweifel übrig, daß hier nicht etwa bloß ein Rat, sondern ein formeller Befehl gegeben wird. So heißt es in betreff des Missale in der Bulle „Quo primum" Pius' V. vom 14. Juli 1570: „Mandantes ac districte omnibus in virtute sanctae obedientiae praecipientes: ut Missam juxta ritum, modum ac normam, quae per Missale hoc a Nobis nunc traditur, decantent ac legant, neque in Missae celebratione alias caeremonias vel preces, quam quae hoc Missali continentur, addere vel recitare praesumant." Bezüglich des Brevieres vergleiche die Bulle Pius' V. „Quod a nobis" vom Jahre 1568; hinsichtlich des Caeremoniale Episc. die Bulle Klemens' VIII. „Cum novissime" vom Jahre 1600; hinsichtlich des Pontifikale die Bulle Klemens' VIII. „Ex quo" vom Jahre 1596; hinsichtlich des Rituale Romanum die Bulle Pauls V. „Apostolicae sedi" vom Jahre 1614.[1] Jede Bulle ist dem betreffenden Buche vorgedruckt und mahnt zur strengen Beobachtung aller darin angegebenen Rubriken.

Wie sehr die Kirche auf die genaue Beobachtung der Rubriken dringt, ergiebt sich aus den klaren Worten des Lateranensischen Konzils unter Benedikt XIII. a. 1725:

„Cum invisibilia Dei per visibilia religionis ac pietatis signa, quae caeremoniarum nomine censentur, intellecta conspiciantur, pastoralis Nostri muneris curam ad hoc intendimus et ab omnibus fieri volumus et mandamus, ut in Sacramentorum videlicet administratione, in Missis et Officiis divinis celebrandis aliisque ecclesiasticis functionibus obeundis non pro libitu inventi et irrationabiliter inducti, sed recepti et approbati Ecclesiae catholicae ritus, qui in minimis etiam sine peccato negligi, omitti vel mutari haud possunt, peculiari studio ac diligentia serventur. — Quamobrem Episcopis stricte praecipimus ut contraria omnia, quae in ecclesiis seu saecularibus seu regularibus (iis exceptis, qui proprio vel Rituali vel Missali vel Breviario utuntur a Sancta Sede probato) contra praescriptum Pontificalis Romani et Caeremonialis Episcoporum, vel rubricas Missalis, Breviarii et Ritualis irrepsisse compererint, detestabilis tanquam abusus et corruptelas prohibeant et omnino

[1] Benger, Past. Th. II. Bd. S. 19 u. 20.

studeant removere, quavis non obstante interposita appellatione vel immemorabili allegata consuetudine: cum non, quod fit, sed quod fieri debet, sit attendendum."

Die Unterscheidung zwischen direktiven und präceptiven Rubriken sollte die Ungleichartigkeit in der Strenge der Verpflichtung und der imputatio ad peccatum bei der Übertretung derselben hervorheben, keineswegs aber der Leichtfertigkeit Vorschub leisten oder die liturgischen Vorschriften dem jedesmaligen Ermessen des Geistlichen überantworten und diese illusorisch machen.[1] Will der Geistliche sein Gewissen rein erhalten und im Gottesdienste Gott gefallen, so beobachte er alle Rubriken so genau als möglich und sei selbst im Kleinen ein treuer Diener, zumal es, wie die apostolische Konstitution sagt, nicht selten schwer, ja gefährlich ist, genau zu bestimmen, was als bloßer Rat (direktive Regel) oder als Gebot zu betrachten ist. Es heißt darin nämlich:

„In virtute sanctae obedientiae mandatum sit, ut ritus et caeremoniae ab Ecclesia praescriptae ad amussim serventur. In materia ergo tam gravi (cum difficille sit, immo periculosum definire, quid in rubricis revera praeceptum, quid tantum directivum sit ad proprium munus perfecte exercendum), rubricae omnes servandae sunt."

Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen,

a) daß der Unterschied zwischen direktiven und präceptiven Rubriken wirklich begründet ist;

b) daß auch nicht jede Übertretung selbst der präceptiven Regeln eine Sünde ist, indem z. B. die Not oder ein anderer triftiger Grund oft entschuldigt;[2]

c) daß nicht alle präceptiven Rubriken gleich schwer verpflichten, und wie je nach der Wichtigkeit oder Geringfügigkeit der Sache eine größere oder geringere Verbindlichkeit angenommen wird, so auch ein größeres oder geringeres Hindernis hinreicht, von der Verbindlichkeit loszusprechen. So ist z. B. in Kathedral-, Kollegiat- und Klosterkirchen, denen zur Verherrlichung des Gottesdienstes mehr Mittel zu Gebote stehen, und denen deshalb die genaue Durchführung der liturgischen Vorschriften viel leichter ist, ein Abweichen von jenen Vorschriften weit weniger zu entschuldigen, als in Pfarrkirchen und anderen kleineren Kirchen, wo nicht selten wegen Mangel der notwendigen Mittel die exakte Beobachtung der Rubriken sehr erschwert wird.[3] — Hiermit ist aber nicht gesagt, daß die Kathedralkirchen ꝛc. auch für Landkirchen die Normen abgeben dürfen; denn es können auch in Domkirchen sich Mißbräuche einschleichen und Rubrikenfehler vorkommen, die in keiner Kirche zu dulden oder zu rechtfertigen sind.[4]

Das Gesagte soll uns einerseits vor subjektiver Willkür, andererseits vor zu großer Ängstlichkeit und knechtischer Gesinnung, wonach man nur soweit gehorcht, als man eben gehorchen muß, schützen und den rechten Weg zwischen laxer Befolgung und übermäßiger Besorgnis zeigen.[5]

II. Die Dekrete der hl. Ritus-Kongregation.

a) Zweck und Sammlung der Dekrete.

1. Um den Ritus in seiner Reinheit und Einheit zu erhalten, vor Mißbräuchen zu schützen, die liturgischen Vorschriften in zweifelhaften Fällen zu interpretieren, bisweilen auch aus wichtigen Gründen oder aus besonderen Rücksichten auf dem Wege der Gnade zu modifizieren, hat Sixtus V. laut Bulle „Immensa" vom 11. Febr. 1588 die Sacra Congregatio Rituum et Caeremoniarum eingesetzt, deren Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kultus (mit Ausnahme der auf Reliquien bezüglichen Fragen, welche die S. Congr. Indulgent. angehen) dieselbe Auktorität haben, als wenn sie unmittelbar vom hl. Vater selbst gegeben worden wären, wenn sie auch Sr. Heiligkeit nicht vorgelegt sein sollten.[6] Übrigens legt sie alle sehr wichtigen Fragen durch ihren Sekretär dem hl. Vater vor und wartet dessen Antwort ab. Ihre Entscheidungen heißen

[1] Mater, Liturg. Behandlung des Allerheiligsten p. 13. — Schüch, Pastoral S. 293.
[2] Catech. Rom. p. 2. c. 1. q. 10.: „Tametsi (caeremoniae) praetermitti sine peccato non possunt, nisi aliud facere ipsa necessitas cogat" Thalhofer l. c.
[3] Benger, Past. Th. II. p. 17. — Schüch, Past. 294.
[4] Decr. S. C. R. 16. März 1691 n. 15 ad 17.
[5] Schüch, Pastoral S. 294.
[6] S. C. R. 17. Juli 1846 n. 5051 (4905) dub. 7.

Decreta S. C. R. und sind nur dann gültig, wenn sie förmlich schriftlich abgefaßt und vom Präfekten und Sekretär dieser Kongregation unterschrieben und untersiegelt sind; eine anderweitige Veröffentlichung derselben zu Rom oder durch die Ordinarien in ihren Diöcesen ist nicht erforderlich. [1]

2. Die Dekrete der hl. Kongregation der Riten sind enthalten in der authentischen Gardellinischen Sammlung: „Decreta authentica S. C. R. ex actis eiusdem collecta cura et studio Aloysii Gardellini", dann in den Analecta juris Pontificii und in III., IV. und V. Appendix zur Gardellinischen Sammlung vom Jahre 1868, 1879 und 1888. Erstere, welche bis zum Jahre 1856 reicht, ist von Pius VII., Leo XII. und von der Congreg. Sacr. Rit. durch ein Dekret vom 8. April 1854 n. 5202 und vom 26. Febr. 1856 für authentisch erklärt. Die Analecta juris enthalten nicht nur die seit 1856 bis 1865 erlassenen Dekrete, sondern auch die ältesten Reskripte und alle von 1588 bis 1663 erlassenen Dekrete, wovon Gardellinus nur einige in seine Sammlung aufgenommen hat.

Die von Gardellinus in seiner Sammlung gemachten Zusätze und Erläuterungen genießen nur eine Privatauktorität. Die beiden ersten Ausgaben der Gardellinischen Sammlung differieren von der im Jahre 1857 zu Rom (typis Congreg. de propag. fide) in 4 Bänden herausgegebenen dritten Auflage um 147 bis 150 Nummern. Im Repertorium sind meistens beide Nummern angegeben, wovon die höhere Zahl die III. Auflage, die geringere die Nr. der I. und II. Ausgabe anzeigt.

b) Einteilung der Dekrete.

Unter den Reskripten der hl. Kongregation muß man unterscheiden: Decreta generalia und Decreta particularia, und unter letzteren wieder Resolutiones dubiorum und Indulta particularia.

Die Decreta generalia erfolgen aus eigenem Antriebe der hl. Kongregation, oder auf vorgelegte Fragen von allgemeiner Bedeutung, um entweder einem allgemeinen Übelstande mit einem Male abzuhelfen und vorzubeugen oder wiederholt vorgelegte Zweifel zu lösen. Sie gelten daher der ganzen Kirche und für alle gleichmäßig. Indem sie als neues Gesetz zu den Rubriken hinzutreten oder sie ergänzen, verpflichten sie wie diese, so daß ein Usus (resp. ein vom Bischof eine Zeitlang noch zu duldender Abusus) gegen sie nicht geltend gemacht werden kann. Man erkennt sie sowohl an der Überschrift „Urbis et Orbis", als an den Schlußworten: „Et ita in posterum tam in Dioecesi N. quam ubique servari mandavit", oder „Ubique locorum idem prohibendum oder prout omnino per Ordinarios prohiberi mandavit."

Die Decreta particularia erfolgen auf vorgelegte besondere Fälle, verpflichten aber selbst mit der bindenden Form: „servari mandavit, — juxta alias decreta" nur jene, denen sie (auf ihre Anfrage hin) zugesandt sind. Für andere haben sie, weil dieselben ihnen nicht rechtsgültig promulgiert sind, nur eine doktrinäre Bedeutung,[2] ohne deshalb an und für sich andere doktrinäre Auslegungen zu verdrängen. Sollte aber durch solch eine doktrinäre Erläuterung die Unhaltbarkeit einer anderen Auffassung hervorleuchten, so ist natürlich die Bestimmung der hl. Kongregation die einzig gültige Norm.

Steht einem bindenden Dekrete der Usus entgegen, so ist zur Beibehaltung des Usus ein Indult des hl. Vaters nötig, wie unten näher erörtert wird.

Die Indulta particularia werden wegen dringender Gründe aus besonderer Gnade (einer Kirche, Provinz und Diöcese) erteilt. Ihr Schluß lautet: „Pro gratia" oder „Permitti" — „Licere", „Indulsit". Sie gelten jedoch nur für die Bittsteller und dürfen von anderen, selbst bei gleichen Verhältnissen, nicht benutzt werden. Nach dem Grundsatze „Exceptio firmat regulam" liefern diese Dekrete immer einen starken Beweis für die durch Indult aufgehobene Regel.

---

[1] S. C. R. 8. April 1854 n. 5202 ad. 1. 2.
[2] Gard. ad decr. vom 22. März 1827 n. 4636 (4487).

e) Verpflichtung der Dekrete.

1. Die Dekrete der hl. Ritus-Kongregation verpflichten an sich ebenso wie die Rubriken und sind als Aussprüche und Willenserklärungen des hl. Vaters mit Ehrfurcht aufzunehmen und zu befolgen; übrigens ist ihre Verbindlichkeit auch ausdrücklich ausgesprochen in den Dekreten vom 17. Juli 1846 n. 5051 (4905) 7 und vom 11. Sept. 1847 n. 5102 (4941) 16.

Wiewohl gegen die Dekrete am meisten per defectum, d. h. durch Nichtbefolgung (Mißachtung und Vernachlässigung) gefehlt wird, so geschieht es doch zuweilen auch per excessum, d. h. durch unbesonnene Anwendung derselben. Gewöhnlich liegt die Ursache dann in der Rechthaberei, im Ungehorsam gegen die kirchliche Behörde oder in der Unruhe und Verwirrung des Geistes. Bouvry sagt hierüber: „Obwohl der Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl an sich nie zu weit gehen kann, so kann er doch in modo fehlerhaft werden, wenn man die Dekrete gegen den Willen und die Meinung des hl. Stuhles anwendet, z. B. auf Fälle und Umstände, welche die Kirche nicht meint, oder welche sie nicht streng geboten oder verboten wissen oder vielleicht eine Zeitlang noch bestehen lassen will.“[1] Insbesondere kann dies geschehen:

a) wenn man gegen die bisherige Praxis Dekrete anführt, deren Authenticität oder Sinn nicht klar feststeht; oder wenn man

b) Dekrete auf Umstände anwendet, auf welche die Kirche sie nicht anwenden wollte; wenn z. B. ein einzelner unter Berufung auf ein Generaldekret eine uralte Gewohnheit in der Diöcese (ohne den Ordinarius zu Rate zu ziehen) abschaffen oder einen Abusus, welchen der Ordinarius aus wichtigen Gründen noch eine Zeitlang bestehen lassen möchte, beseitigen wollte;

c) wenn ein Dekret, welches nur das Recht (jus) im Auge hat, auf ein Faktum angewandt würde; wollte z. B. jemand aus der Kathedralstadt das Officium de Anniversario Dedicationis Eccl. cath. deshalb nicht beten, weil ihm die Konsekration der Kirche zweifelhaft vorkommt, trotzdem das Officium im Direktorium vorgeschrieben ist, so würde derselbe de jure recht haben, nicht aber de facto;

d) wenn man etwas für ein Dekret hält, was nur ein Schluß, eine Folgerung aus einem oder mehreren Dekreten ist oder zu sein scheint;

e) wenn ein Dekret, das sich auf besondere Fälle bezieht, auf einen nicht ähnlichen Fall oder ein partikulares Indult auf einen anderen, selbst ähnlichen Fall oder auf ähnliche Personen, Kirchen ꝛc. angewandt würde.

2. Die Dekrete sind ebenfalls direktiv oder präceptiv, je nach dem Willen der hl. Kongregation, welche sie giebt, oder nach der Materie, worauf sie sich beziehen, oder auch nach den besonderen Umständen, unter welchen sie erlassen werden, und haben bald allgemeine, bald partikuläre verbindliche Kraft.

Den Willen der hl. Kongregation erkennt man an ihren Antworten: „Serventur decreta“ — „Servari mandavit“ — „stricte praecipimus“ etc.

Die Allgemeinheit wird zwar oft durch „Decretum generale“ oder „Orbis et urbis“, die Partikularität durch die Zusätze: „Pro gratia“, „Indulsit“, „In casu“ ausgedrückt, doch geschieht dieses nicht immer. Man muß daher den Willen und die Ausdehnung der Verpflichtung mehr aus der Natur des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, und mit Berücksichtigung der Personen, für welche sie gegeben werden, klarer zu erkennen suchen.

Dekrete, welche irgend ein Gesetz erklären oder interpretieren (theoretische Interpretation), sind ihrer Natur nach ebenso beschaffen wie das dazu gehörige Gesetz (Rubrik), d. h. entweder direktiv oder präceptiv, allgemein oder partikulär verbindlich. Somit sind theoretisch interpretative Dekrete über allgemeine Gesetze und Regeln oder über Gegenstände allgemeiner Natur immer allgemein gültig, sollten sie auch nur infolge einer besonderen Anfrage erlassen sein. Dagegen dürfen Dekrete, welche sich rein auf besondere Umstände eines bestimmten Falles gründen oder einen Text auf einen bestimmten Fall anwenden oder einen bestimmten Fall von einer Regel ausnehmen (praktische Interpretation), selbst ohne Zusatz „In casu“, an sich nicht allgemein, sondern nur in ganz gleichen Fällen so

[1] Bouvry: Expos. Rubr. p. 1. p. 31.

aufgefaßt werden; noch weniger dürfen die wegen specieller Umstände oder aus besonderer Gnade erlassenen Indulte ohne weiteres von Nichtprivilegirten allgemein angewandt werden, sollten die Umstände auch dieselben zu sein scheinen. Dekrete endlich, welche irgendwie ein neues Recht gründen, gelten nur für jene Personen, Orte ꝛc., für die sie gegeben sind. Von zwei Dekreten, welche sich wirklich widersprechen, gilt stets das später erlassene.[1]

d) Erklärung der Antworten der hl. Ritus-Kongregation.

Da die Antworten und Entscheidungen der hl. Kongregation gewöhnlich sehr kurz, oft sogar dunkel sind, so diene Folgendes zum bessern Verständnis.

1. Die Antwort „Ad mentem" bedeutet, daß die Eingabe von der hl. Ritus-Kongregation dem hl. Vater vorgetragen und die Ausführung und Ausgleichung dem Ordinarius überlassen sei.

2. Die Antwort „Dilata" bedeutet, daß die Entscheidung noch aufgeschoben sei, weil der Gegenstand noch weiter geprüft werden solle.

3. Die Antwort „Et amplius non proponatur" oder „Et amplius non proposita"[2] bedeutet, daß der Gegenstand, welcher schon oft vorgetragen und entschieden sei, keiner weiteren Entscheidung bedürfe, vielmehr das betreffende Dekret nachzulesen sei.

4. Die Antwort „Lectum" oder „relatum" ist der Ausdruck für eine abschlägige Antwort.

5. Die Antwort „Nihil" bedeutet, daß das Gesuch unpassend, daher unzulässig ist.

6. Die Antwort „Revocatum" bedeutet, daß jenes Dekret, worauf man sich berufen, zurückgenommen ist.

7. Die Antwort „Reponatur" bedeutet, daß keine Antwort erteilt, das Gesuch aber im Archive aufbewahrt wird.

8. Die Antwort „Spectari ad Episcopos" bedeutet, der Bischof möge den kanonischen Vorschriften gemäß Vorsorge treffen.

9. Die Antwort „Juxta alias (sc. edita) decreta" oder „juxta decretum" bedeutet, daß die fragliche Sache sich aus früher gegebenen Dekreten folgern lasse.

10. Die Antwort „Sed recurrendum in particulari" bedeutet, daß, wenn bei Abschaffung der alten, vorgestellten Mißbräuche und bei Durchführung des erlassenen Dekretes unvorhergesehene Schwierigkeiten oder Zweifel sich erheben, diese später der hl. Ritus-Kongregation einzeln (nicht mehrere zusammen) wieder vorgestellt werden sollen, um daraus zu erkennen, ob der Abusus noch eine Zeitlang zu dulden oder sofort abzustellen oder ein Indult zu erteilen sei.[3]

11. Die Antwort „Pro gratia" oder „Non obstante decreto" — „Indulsit" enthält eine Dispens oder ein Indult, wodurch das kontradiktorische Princip aufgehoben wird.

III. Verbindlichkeit des Usus in der Liturgie.

Wie die Rubriken und Dekrete, so gilt in der Feier der Liturgie auch der Usus. Der Usus ist nämlich ein Gebrauch, welcher sich außer dem Gesetze durch Länge der Zeit und öftere Wiederholung geltend gemacht hat. Damit er aber Geltung für sich in Anspruch nehmen könne, ist nach Lehre des Papstes Benedikt XIV. de Syn. dioec. lib. 12 c. 18 n. 8 erforderlich, daß der Usus

a) rationabilis, d. i. an sich gut oder löblich und geeignet sei, das Dogma typisch auszudrücken und zur Verherrlichung des Gottesdienstes ebenso beizutragen, wie die liturgische Vorschrift selbst;

b) legitime praescriptus (gesetzlich verjährt), d. h. zu verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Personen in wiederholten Handlungen oder gar von jeher und seit undenklichen Zeiten (consuetudo immemorabilis) geübt sei, so daß man seinen Ursprung nicht mehr anzugeben weiß;

---

[1] Decr. S. C. R. 22. April 1741 n. 4110 (3961) dub. 7.
[2] Decr. 10. Jan. 1852 n. 5165 ad 4. — 6. Aug. 1763 n. 4317 (4168) 12.
[3] Decr. 11. Sept. 1847 n. 5102 (4941) 16.

c) außer der Rationabilität und Legitimität auch noch die Zustimmung des Gesetzgebers (consensus legislatoris) haben muß. Diese kann stillschweigend (qui tacet, consentire videtur) oder ausdrücklich erteilt sein; oder darf doch im Gesetze selbst nicht ausgeschlossen sein;

d) entweder secundum legem, d. h. aus dem Gesetze hergeleitet, nur eine vollständigere Ausführung desselben, oder doch nur praeter legem sei, so daß er, dem Geiste des Gesetzes entsprechend, als Norm für im Gesetze nicht vorgesehene Fälle gelten könne. Macht man z. B. im Chore ex usu bei Converte nos in der Komplet ein kleines Kreuzzeichen auf die Brust, so ist das dem Geiste der Rubriken nicht entgegen, also ein Usus laudabilis und praeter legem, der da zu dulden, wo er schon lange besteht, aber nicht einzuführen ist, weil die Rubriken davon schweigen.

Der Usus contra legem i. e. contra Rubricas et Decreta S. C. R. gilt im allgemeinen als irrationabel und kann durch Verjährung nie rechtskräftig werden, weil der Consensus legalis des hl. Stuhles fehlt, und wird Abusus, Corruptela oder Desuetudo genannt. Die Dekrete, welche einen solchen beseitigt wissen wollen, drücken dieses mit den Worten aus: „Tollatur abusus" — „Eliminandum esse abusum".

Die Beurteilung, ob ein Usus in der Liturgie rationabilis, lege praescriptus, immemorabilis, laudabilis, secundum, praeter oder contra legem sei, hat sich die hl. Kongregation vorbehalten und weder den Rubricisten, noch den Ordinarien überlassen.[1] So sind namentlich alle nicht römischen Breviere und Missale, welche zur Zeit Pius' V. schon 200 Jahre lang im Gebrauche waren, ferner der vom Caeremoniale Episc. abweichende Ritus, welcher schon vor Herausgabe des Caeremoniale als immemorabilis und laudabilis galt, geduldet.[2] Dasselbe gilt inbetreff des Rituale Romanum von der nicht römischen Begräbnis- und Kopulationsweise, insofern sie immemorabilis und laudabilis ist.

Die Verbindlichkeit des Usus laudabilis, secundum und praeter legem (Rubricas et Decreta) tritt erst dann ein, wenn der fragliche Usus von der Kirche recipiert und vorgeschrieben ist, sonst gilt er bloß als Fingerzeig und guter Rat. Daher sagt das Conc. Trid. sess. 22 de celebr. Miss.: „Caveant (Episcopi), ne sacerdotes ritus alios aut alias caeremonias et preces in Missarum celebratione adhibeant praeter eas, quae ab Ecclesia probatae ac frequenti et laudabili usu receptae fuerint."

Daß in liturgischen Sachen der apostolische Stuhl die alleinige kompetente, gesetzgebende Autorität sei, ist unbestritten. Daher haben die päpstlichen Konstitutionen und Dekrete der hl. Ritus-Kongregation (in betreff des Ritus) ihre Verbindlichkeit bloß vom Papste (nicht von der Annahme der Untergebenen) bekommen.

Die Bischöfe haben auf liturgischem Gebiete keine gesetzgebende Gewalt, so daß sie z. B. die vom apostolischen Stuhle als abusus und corruptelae bezeichneten Gewohnheiten nicht lobenswert machen können; dagegen haben sie über den ganzen Kultus zu wachen und dafür zu sorgen, daß die höchsten liturgischen Normen genau vollzogen, die löblichen Diöcesan-Gewohnheiten secundum et praeter legem aufrecht erhalten, in zweifelhaften Fällen Aufklärungen des apostolischen Stuhles eingeholt und offenbare Verstöße gegen die klaren Gesetze der Kirche in geeigneter Weise nach Kräften beseitigt werden.[3] So oft nun die Ordinarien mit dem Beispiele des Gehorsams gegen die höhere Autorität vorangehen und zur Beseitigung aller contra rubricas et decreta streitenden Gewohnheiten ermuntern und auffordern, hat ihnen der untergebene Klerus Gehorsam zu leisten und darf er das lobwürdige Bemühen der Bischöfe nicht etwa durch passiven Widerstand erschweren oder vereiteln.[4]

Dahingegen dürfen allgemeine, in der Diöcese oder in einem ganzen Lande übliche (vielleicht auch durch Diöcesan-Rituale bestätigte), selbst contra legem (nur nicht gegen das natürliche und göttliche Recht) streitende Gewohnheiten nicht von Privaten ohne Beratung der

[1] Decr. 27. Aug. 1836 n. 4782 (4633) I.
[2] Decr. 11. Juni 1605 n. 263 (117).
[3] Gard. in Decr. S. R. C. 27. März 1824 n. 4608 (4458) ad 1. — Decr. 17. Sept. 1822 n. 4590 (4440) ad 1.
[4] Schüch S. 296.

kirchlichen Obern beſeitigt werden, zumal wenn die Obern hinreichenden Grund haben, für die ſtrenge Durchführung der Rubriken und Dekrete eine günſtige Zeit abzuwarten. Durch dieſen Aufſchub ſoll übrigens das Geſetz nicht aufgehoben oder für nicht verbindlich erklärt, ſondern der Mißbrauch zur Vermeidung größerer Übel nur noch einige Zeit geduldet werden. Beſteht aber der Ordinarius nach genauer Prüfung der Sachlage auf Entfernung der Mißbräuche und Ungeſetzlichkeiten, reſp. auf der genaueren Ausführung der liturgiſchen Vorſchrift, ſo hat jeder Untergebene ſofort zu gehorchen, wie ja auch der Ordinarius ſelbſt nicht länger dulden darf, was ihm der apoſtoliſche Stuhl nach genauer Prüfung der Sache ſofort zu beſeitigen befohlen hat.[1]

Handelt es ſich aber nur um einen partikulären, geſetzwidrigen Gebrauch in einer Pfarrei, ſo darf und muß ihn ſchon der Pfarrer beſeitigen, es ſei denn, daß er nach reiflicher Erwägung aller Umſtände Grund genug zu haben glaubt, ihn noch ſo lange zu dulden, bis er die Entſcheidung des Biſchofes oder ein päpſtliches Indult eingeholt hat.

IV. Geltung der Rubriciſten im Ritus.

1. Daß auch die Rubriciſten im Ritus Beachtung verdienen, ergiebt ſich ſchon aus einigen Dekreten, welche lauten: „Consulantur rubricistae“. Ihre Angaben haben aber weder Geſetzeskraft, noch den Wert eines weiſen Rates und gelten nur ſo weit, als ſie dieſelben begründen. Insbeſondere verdienen ſie da volle Berückſichtigung, wo ſie den dunklen Sinn der Rubriken erklären oder die etwaigen Lücken im Geiſte der Kirche durch Analogie ausfüllen.

2. Bei ſonſt gleichen Verhältniſſen hat man die Rubriciſten der neueren Zeit und jene, welche in Italien, vorzüglich in Rom leben oder gelebt haben, den anderen vorzuziehen; denn es läßt ſich annehmen, daß erſtere auch die neueſten Dekrete gekannt haben und letztere ſich wegen der Nähe der hl. Kongregation nähere Auskunft verſchaffen konnten.

---

[1] Bouvry S. 53—55. — Schüch S. 296.

Erstes Hauptstück.

Das Kirchenjahr und die Festordnung (Kalender).

Erstes Kapitel.

Bestimmung der Zeit im allgemeinen, des Osterfestes und der übrigen Feste.

§ 3. A. Zeitrechnung (Aera.)

Von allen früheren Zeitrechnungen (Aera), die sich stets bei den einzelnen Völkern nach den Hauptbegebenheiten ihrer Geschichte richteten und sehr verschieden waren, bediente man sich seit 312 vorzüglich (und bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts auch die römische Kurie in allen Fällen) der Indiktionen, von da aber der Ära nach Christi Geburt, welche zur Erzielung einer allgemeinen Einheit schon an. 530 von Dionysius Exiguus, einem römischen Abte, in Vorschlag gebracht war.

Indiktion oder Römerzinszahl ist die Zahl eines Cyklus von 15 Jahren, der von der Steuerausschreibung (Indictio) der Kaiser seinen Namen führte, indem alle 15 Jahre das Grundeigentum neu abgeschätzt wurde. Man unterscheidet die konstantinopolitanische, welche am 1. Sept. a. 312, die kaiserliche, welche mit dem 24. Sept. (dem Siege des Konstantin über Maxentius), endlich die römische, welche mit dem 1. Januar 312 beginnt. Letztere ist die kirchliche und findet sich in den päpstlichen Bullen und im Kirchenkalender. Dieser Cyklus wurde so gebraucht, daß man ohne Rücksicht auf die Zahl der verflossenen Cyklen nur einfach angab, das wie vielste im Cyklus das laufende Jahr sei.

Diese Indiktionszahl wird gefunden, wenn man 312 von der betreffenden Jahreszahl abzieht und den Rest durch 15 dividiert; der hieraus sich ergebende Rest ist die gesuchte Indiktionszahl.

Z. B. für das Jahr 1890 $= \frac{1890-312}{15} = \frac{1578}{15} = 105$ mit dem Reste 3; also ist 3 für 1890 die Römerzinszahl; bleibt kein Rest, so ist 15 die Indiktionszahl. Man gelangt auch zum Resultat, wenn man zum fraglichen Jahre 3 addiert und die Summe durch 15 dividiert; der Rest giebt die Indiktionszahl an. Bleibt kein Rest, so ist 15 die gesuchte Indiktionszahl.

B. Zeiteinteilung.

I. Dauer eines Jahres.

a) Länge eines Sonnenjahres.

1. Wie die Ära, so war auch die Zeiteinteilung bei den Alten sehr verschieden. Zwar boten der Auf- und Untergang der Sonne einen Haltpunkt, eine Zeiteinheit, die man Tag nannte; doch war man über Anfang und Ende des Tages, sowie über die Zahl und Länge der Stunden nicht einig.

Auch das Jahr und der Anfang desselben waren verschieden. Die älteren Römer begannen das Jahr mit dem 1. März und endigten es mit dem Monat Dezember. Da es bloß aus 10 Monaten bestand und vier davon 31, sechs 30 Tage hatten, so dauerte ihr Jahr nur 304 Tage. Obwohl Numa Pompilius einem solchen Jahre den Januar mit 29 und den Februar mit 28 Tagen hinzufügte, so reduzierte er doch aus Aberglauben (als wenn die unpaare Zahl glückbringender sei) die ersten sechs Monate (mit 30 Tagen) auf 29 Tage, so daß dadurch ein Mondjahr von 355 Tagen erzielt wurde. Der Jahresanfang wurde nun auf den 1. Januar festgesetzt, weil an diesem Tage die Konsuln ihr Amt antreten mußten.

2. Die Bestimmung des Numa Pompilius behielt Julius Cäsar, der Verbesserer des römischen Kalenders, bei und bewirkte, daß alle Völker, welche seinem (dem s. g. julianischen) Kalender folgten, das Jahr mit dem 1. Januar begannen. Das erste Jahr nach der Verbesserung (45. v. Chr.) ließ jedoch Julius Cäsar gerade mit einem Neumonde beginnen, welcher damals 8 Tage nach dem Wintersolstitium eintrat.

Da das fragliche Wintersolstitium in die Nacht vom 24. zum 25. Dezember fiel und nach alter Tradition das Weihnachtsfest am 25. Dezember gefeiert wird, so liegt hierin der Grund, warum Neujahr stets 8 Tage nach Weihnachten fällt.[1]

3. So war zwar der Anfang des Jahres festgesetzt, aber noch nicht die wirkliche Länge (Dauer) desselben gefunden. In Ermangelung der nötigen astronomischen Hilfsmittel suchten einige diese direkt nach den (scheinbaren) Bewegungen der Sonne, andere nach denen des Mondes zu bestimmen. Daher hat man zu diesem Behufe zu unterscheiden zwischen Mondjahren und Sonnenjahren.

b) Länge des Mondjahres.

1. Die Beobachtungen des Mondes ergaben, daß nach 12maliger Monderneuerung die Mondmonate ungefähr in dieselbe Jahreszeit fielen.

Bei der Umkreisung des Mondes um die Erde erscheint bekanntlich der Mond der Erde in 4 Lichtgestalten und zwar: in der ersten Woche als Neumond, in der 2. als erstes Viertel, in der 3. als Vollmond, in der 4. als letztes Viertel. Den Zeitraum von einem Neumonde zum andern nannte man Lunatio und die (ungefähre) Umlaufszeit des Mondes um die Sonne, die in 12 Monaten geschieht, ein Mondjahr.

2. Da jede Lunation gegen $29\frac{1}{2}$ Tage dauert, so währt ein Mondjahr ($12 \times 29\frac{1}{2} =$) 354 Tage. Es wich also ein Mondjahr vom Sonnenjahre um 11 Tage ab. Diese Abweichung machte sich bald dadurch bemerkbar, daß der Anfang des Mondjahres stets 11 Tage früher eintrat, als der Anfang des Sonnenjahres (am 1. Januar).

II. Erste Ausgleichung des Mondjahres mit dem Sonnenjahre.

1. Zur Ausgleichung des Mondjahres mit dem Sonnenjahre bediente man sich der Einschaltungen, wobei jedoch die Phasen des Mondes außer acht bleiben mußten und der Monat nicht mehr mit dem Neumonde beginnen durfte.

Die Griechen (welche ein Mondjahr von 12 Monaten und zwar meistens abwechselnd zu 29 und zu 30 Tagen hatten, um den Jahresanfang in derselben Jahreszeit, nämlich um die Zeit des Sommersolstitiums zu behalten) schalteten im Verlaufe von 8 Jahren drei oder in 19 Jahren sieben Monate ein.

2. Die Römer führten zur Ausgleichung des Mondjahres mit dem Sonnenjahre vor der Zeit des Julius Cäsar alle 2 Jahre einen Schaltmonat von abwechselnd 22 und 23 Tagen (mensis intercalaris, mercedonius) ein, nahmen aber (um diesen Schaltmonat vollzählig zu machen), dem Februar die 5 letzten Tage ab (28—5=23) und fügten sie dem Schaltmonate bei, so daß dieser gleich nach dem 23. Februar begann.

[1] Dr. Hels, Natur und Offenbarung, Jhrg. 1856. S. 189.

Aus diesem Grunde ist noch jetzt in unserem römischen Kalender nicht der 29., sondern der 24. Februar der Schalttag und wird das Fest des hl. Matthias im Schaltjahre nicht am 24. sondern am 25. Februar gefeiert.

Da nun nach dieser Ausgleichungsweise das Jahr $366\frac{1}{4}$ Tage hatte, aber nur $365\frac{1}{4}$ haben durfte, so mußte (indem alle 4 Jahre stets 4 Tage zu viel eingeschaltet waren) alle 22 oder 24 Jahre ein ganzer Schaltmonat ausfallen.

Weil diese Ausgleichung von den Pontifices, denen die Regulierung des Kalenders oblag, willkürlich behandelt wurde, so fand man zu Cäsars Zeit, daß 67 Tage zu wenig eingeschaltet waren.

III. Bessere Ausgleichung durch Julius Cäsar oder julianischer Kalender.

Um obenerwähntem Übelstande für immer abzuhelfen, führte Julius Cäsar, der in Ägypten sich mit dem Sonnenjahre vertraut gemacht hatte, auf Anraten und unter Beihilfe des ägyptischen Mathematikers Sosigenes (mit Übergehung des Mondjahres) das Sonnenjahr zu 365 Tagen und 6 Stunden ein, so zwar, daß nach dieser (unter dem Namen des julianischen Kalenders bekannten) Einrichtung das gemeine Jahr 365 Tage, jedes vierte dagegen 366 Tage bekam (indem nach dem 23. Februar jedesmal ein Tag eingeschaltet wurde).

Um die oben erwähnten rückständigen 67 Tage nachzuholen, schaltete er (für einmal) am Ende des Jahres (708 a. u. c. oder 46 a. Chr. G.) zwei Monate (ohne Namen) von 34 und 33 Tagen ein (annus confusionis).

Außerdem ließ Cäsar aus Ehrfurcht gegen das alte Mondjahr das erste Jahr der Verbesserung mit dem Neumonde beginnen und zugleich ein Schaltjahr sein.

Demzufolge mußten auch die Jahre 41, 37 ꝛc. und 9, 5, 1 vor Chr. Geb., ferner 4, 8, 12 ꝛc. nach Chr. Geb. Schaltjahre sein. Hieraus ergiebt sich die bekannte Regel, daß jedes durch 4 teilbare Jahr nach Chr. Geb. im julianischen Kalender ein Schaltjahr ist.

Übrigens behielten die Monate ihre Namen und Länge, wie wir sie noch jetzt haben; nur wurden später zur Ehre des Julius Cäsar und des Kaisers Augustus der Quintilis mensis „Fulius" und der Sextilis „Augustus" genannt.

Ganz abweichend von unserm Gebrauche ist die römische Datierungsweise und Abteilung des Monats in: Calendae, Nonae, Idus. Die Calendae entsprechen ursprünglich dem ersten Erscheinen der Mondsichel, die Nonae dem ersten Viertel und die Idus dem Vollmonde. Calendae heißt im julianischen Kalender der erste Tag im Monate; die vorhergehenden 18 resp. 17 Tage des vorhergehenden wurden als den Calendae vorhergehend datiert, d. h. der 14. Januar hieß 19. ante Calendas Februarias (hierbei wurde der erste des folgenden Monats, d. h. der erste Februar mitgerechnet); ebenso war der 14. April der 18. ante Calendas Majas; im Februar war (ohne Rücksicht auf das Schaltjahr) der 27. Februar der 3., der 24. Februar der 6., der 23. Februar der 7. ante Calendas Martias. Der in den Schaltjahren zwischen den 23. und 24. Februar fallende Schalttag hieß aber der doppelt sechste (dies bissextus) ante Calendas Martias oder zweitemal 24. Februar und das Schaltjahr selbst annus bissextus oder bissextilis.

Die Idus fielen im März, Mai, Juli, Oktober auf den 15., sonst auf den 13., die Nonae acht Tage früher, also entweder auf den 7. oder 5. des Monats.

Die Frühlings-Nachtgleiche mußte nach dem julianischen Kalender im Jahre 45 v. Chr. auf den 24. März fallen.

IV. Verbesserung des julianischen Kalenders durch Gregor XIII. oder gregorianischer Kalender.

1. Da Julius Cäsar die Dauer eines Jahres auf 365 Tage und 6 Stunden bestimmt hatte, welches aber die wirkliche Dauer des tropischen Jahres um 11 Minuten überstieg, so mußte sich im Laufe der Jahrhunderte dieser Überschuß bemerklich machen, indem die Äquinoktien einige Tage früher eintraten, als berechnet war. Dieser Unterschied machte zur Zeit des Konzils von Nicäa (325 n. Chr. G.) schon 3 Tage aus;

daher wurde damals das Frühlingsäquinoktium auf den 21. März festgesetzt. Hierdurch war zwar der frühere Fehler ausgeglichen, aber die Veranlassung und Wiederkehr desselben nicht beseitigt.

2. Zur Vermeidung dieses Fehlers ließ Papst Gregor XIII. im Jahre 1582 die schon früher von dem Franziskanerpater Roger Bacon gemachten Verbesserungsvorschläge prüfen und nahm, unterstützt von dem Calabresen Luigi Lilio, dem deutschen Jesuiten Clavius und dem Italiener Ign. Danti eine neue Verbesserung des (julianischen) Kalenders vor.

Infolge der weiteren Ausbildung der Astronomie hatte man nämlich für die tropische Umlaufszeit der Erde damals die Periode von 365 Tagen 5 Stunden 49 Minuten und 12 Sekunden gefunden. Nach den neuesten Beobachtungen beträgt dies richtiger 365 T. 5 St. 48 M. 47,5711 Sek.) Mithin waren im julianischen Kalender 11 M. 12 Sek. *zu viel* gerechnet, und betrugen diese seit dem Konzil von Nicäa (a. 325) bis zum gregorianischen Verbesserungsjahre (a. 1582), also in (1582—325 =) 1267 Jahren (11 M. 12 Sek. × 1257 =) 9 T. 18 St. 38 M. 24 Sek., oder beinahe 10 Tage. Es fiel deshalb die *Nachtgleiche* im Frühlinge a. 1582 nicht, wie das Konzil von Nicäa bestimmt hatte, auf den 21., sondern auf den 11. März. Um diese 10 Tage zu beseitigen, ließ Gregor XIII. a. 1582 *nach dem 4. Oktober sogleich* den 15. *Oktober* schreiben und so fortzählen. Damit der Fehler später nicht wiederkehre, mußte die Zahl der nach julianischer Weise einzuschaltenden Tage beschränkt und in 400 Jahren nicht, wie Julius Cäsar vorschrieb, 100 Tage, sondern nur 97 Tage eingeschaltet werden; denn der Überschuß von 5 St. 48 M. 48 Sek. des Sonnenjahres (welches 365 T. 2 St. 48 M. 48 Sek. hat) über das Rechnungsjahr von 365 T. beträgt in 400 Jahren gerade 96 T 21 St. 20 M., wofür man in runder Summe 97 volle Tage annahm.

3. Papst Gregor richtete also seinen Kalender so ein, daß in einer Periode von 400 Jahren drei *Schaltjahre weniger* als im julianischen Kalender, also *drei gemeine Jahre mehr* eintraten; und zwar wählte er hierzu jene Säkularjahre, deren Säkulum sich durch 4 nicht teilen läßt. Somit sind z. B. 1700, 1800, 1900 gemeine Jahre, dagegen 1600 und 2000 Schaltjahre.

Diese gregorianische Schulmethode schließt sich dem wahren Sonnenjahre bis auf einen sehr kleinen Fehler an. Denn da, wie oben gesagt, in 400 Jahren 97 Schalttage vorkommen (während eigentlich nur 96 T. 21 St. 20 M. einzuschalten sind), so sind 2 St. 40 M. oder $2^2/_3$ St. zu viel genommen. Da aber $2^2/_3$ St. in 24 St. 9 mal enthalten sind, so beträgt dieser Fehler in 9 × 400 d. h. in 3600 Jahren gerade 1 Tag. Daher muß das Jahr (1600 + 3600 =) 5200, obwohl durch 4 teilbar, ein gemeines Jahr werden.

Weil indessen auch die Länge des tropischen Jahres im Verlaufe von 10000 Jahren zwischen 365 T. 5 St. 49 M. 20 Sek. als Maximum und zwischen 365 T. 5 St. 48 M. 9 Sek. als Minimum schwankt, so bewirkt das Summieren dieser Ungleichheiten durch so viele Jahre, daß nie ein Kalendercyklus gefunden werden kann, der nicht endlich wenigstens um 1 bis $1^1/_3$ Tage von der wirklichen Umlaufszeit abwiche, obwohl er einige 1000 Jahre lang damit übereinstimmt [1] Die genaueste Kalendereinrichtung würde die sein, wenn je nach 128 Jahren ein Schaltjahr ausgelassen würde, welches genau ein mittleres Jahr von 365 T. 5 St. 48 M. 45 Sek. ergiebt.

4. Da nun seit der Verbesserung (a. 1582) in den Säkularjahren 1700 und 1800 schon zwei Schalttage ausgelassen sind, so hat der neue (gregorianische) Kalender schon (10+2=) 12 Tage mehr, als der alte (julianische) gezählt; dieser Unterschied wird nach dem Jahre 1900 schon 13 Tage betragen.

Diese von Gregor verbesserte Zeitrechnung nannte man den neuen Stil (im Gegensatze zum julianischen, dem alten Stile) und die Ausscheidung des einen Tages die Ausgleichung des Sonnenlaufes.

Der gregorianische Kalender ist in den katholischen Ländern sofort, aber von den protestantischen Ländern Deutschlands erst nach vielem Sträuben gegen 1700 angenommen, und es wurde nach dem 18. Februar sogleich der 1. März gezählt. In England gelangte er erst 1752, in Schweden 1775 zur Geltung.

Die Russen und Griechen rechnen noch jetzt nach dem alten Stile, doch weil man die Unbequemlichkeit schon längst fühlt, giebt man gern das Datum nach beiden Kalendern an (z. B. $^{14}/_{26}$ April). Die Türken rechnen nur nach Mondjahren.

---

[1] Mädlers Populäre Astronomie. § 291.

§. 4. Bestimmung des Osterfestes.

A. Nach den Cyklen des gregorianischen Kalenders.

I. Cyklus des Sonntagsbuchstaben.

Weil die Woche sich ohne Rücksicht auf die Dauer und den Schluß des Jahres ununterbrochen nach je 7 Tagen wiederholt, und das gemeine Jahr aus 365 ($=7\times52+1$), das Schaltjahr aber aus 366 ($=7\times52+2$) Tagen besteht, so fällt der erste Januar und somit jedes andere Datum zweier aufeinander folgenden Jahre auf zwei (um je einen oder im Schaltjahre um je zwei Tage) verschiedene Wochentage.

Hätte das Jahr nur 365 Tage, so würde der Anfang desselben der Reihe nach von einem Wochentage zum andern fortschreiten und nach 7 Jahren wieder auf denselben Wochentag fallen. Da nun aber in einem Schaltjahre, also nach je 4 Jahren, ein Wochentag übersprungen wird, der Wochentage aber 7 sind, so wird die Reihe, in welcher die Jahresanfänge in derselben Aufeinanderfolge, wie früher, auf die Wochentage treffen, erst nach ($4\times7=$) 28 Jahren abgeschlossen sein und wiederkehren, so daß heute vor 28 Jahren derselbe Wochentag und dasselbe Datum war.

Den Zeitraum von 28 Jahren nannte man Sonnenzirkel, Sonnencyklus (cyclus solaris) oder Cyklus der Sonntagsbuchstaben.

Bezeichnet man nun, vom 1. Januar an, je 7 auf einander folgende Tage des gemeinen Jahres mit den 7 ersten Buchstaben des Alphabetes, so finden wir, wenn sie periodisch wiederholt werden,

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	a.	b.	c. u. s. w.

an demselben Wochentage jeder beliebigen Woche des ganzes Jahres auch denselben Buchstaben.

Ist z. B. der 1. Januar, der stets a hat, ein Dienstag, so sind alle mit a bezeichneten Tage dieses Jahres Dienstage, und umgekehrt haben alle Dienstage den Buchstaben a.

Da das gewöhnlich Jahr aus 365 ($=7\times52+1$) Tagen besteht, so wird der Buchstabe für den letzten Tag im Jahre gleich dem des ersten, d. h. a sein.

1. Derjenige Buchstabe, der dem ersten Sonntage und somit allen Sonntagen des Jahres zufällt, heißt Sonntagsbuchstabe (littera Dominicalis).

War z. B. der 1. Januar, der den Buchstaben a führt, ein Dienstag, so ist f der Sonntagsbuchstabe des Jahres; für das nächste Jahr, welches mit Mittwoch beginnt, würde dann e der Sonntagsbuchstabe werden. Es rückt mithin der Sonntagsbuchstabe von einem Gemeinjahre zum andern um Einen Buchstaben rückwärts.

Ein Schaltjahr bewirkt natürlich hierin eine Änderung. Denn da wegen der periodisch wiederholten Anreihung der Buchstaben an die Tage des Jahres jeder Tag einen bestimmten Buchstaben erhalten hat, so wird im Schaltjahre, um nicht die Buchstabenordnung an ihren Wochentagen zu verschieben, dem Schalttage, d. h. dem nach dem 23. Februar einzuschaltenden Tage, derselbe Buchstabe (der im Gemeinjahre dem 24. Februar zukommt, aber im Schaltjahre, arithmetisch genommen, der 25. Februar wird) somit zweien Wochentagen nach einander beigelegt. Hieraus folgt, daß der Buchstabe, der bis zum 24. Februar den Sonntag bezeichnete, nunmehr auf den Montag fällt, dagegen der ihm vorausgehende Buchstabe zum Sonntagsbuchstaben wird.

2. Ein Schaltjahr hat also zwei Sonntagsbuchstaben, wovon der eine und vordere zur Linken bis zum 24. Februar, der andere von da bis zum Ende des Jahres gilt.

3. Stellt man eine Tabelle für die Reihenfolge der Sonntagsbuchstaben, die nach 28 Jahren wiederkehrt, auf, so ergiebt sich (nach dem julianischen Kalender) folgende

Tabelle A: für den Cyklus der Sonntagsbuchstaben vom Jahre 1 bis 1582.

1	gf	5	ba	9	dc	13	fe	17	ag	21	cb	25	ed
2	e	6	g	10	b	14	d	18	f	22	a	26	c
3	d	7	f	11	a	15	c	19	e	23	g	27	b
4	c	8	e	12	g	16	b	20	d	24	f	28	a

4. Um nun die Zahl des Sonnenzirkels für ein bestimmtes Jahr zu finden, gilt die Regel: Man addiere zur betreffenden Jahreszahl 9 und dividiere die Summe durch 28, der Rest giebt die Zahl des Sonnenzirkels, z. B. für 1563 ist die Rechnung $1563 + 9 = 1572$; $\frac{1572}{28} = 56$ mit 4 Rest; 4 ist daher die Zahl des Sonnenzirkels für 1563. Da nun in obiger Tabelle neben 4 der Buchstabe c steht, so ist c der Sonntagsbuchstabe,

Bleibt kein Rest, so ist der Sonnenzirkel abgelaufen, demnach 28 selbst die Zahl des Sonnenzirkels. (Der Quotient bleibt unbeachtet).

Diese Tabelle und Berechnung beruht darauf, daß Christus nach Angabe des Dionysius Exiguus im 9. Jahre des Sonnenzirkels geboren ist, somit die christliche Ära (d. h. das 1. nach Chr. Geb.) mit dem 10. Jahre des Sonnenzirkels beginnt. Weil nach dem julianischen Kalender jedes 4. Jahr ein Schaltjahr ist, das erste Jahr als Schaltjahr angenommen war, und das letzte im Zirkel den Buchstaben a hat, so beginnt die obige Tabelle, die man vor- und rückwärts zählen kann, mit gf.

5. Im gregorianischen Kalender erlitt diese Tabelle eine doppelte Modifikation, eine einmalige und eine wiederkehrende. Um nämlich, wie oben angegeben, die überzähligen 10 Tage des julianischen Kalenders zu beseitigen, ließ Gregor (a. 1582) nach dem 4. Oktober (statt den 5.) gleich den 15. datieren und darnach den Sonntagsbuchstaben ändern. Da das Jahr 1582 das 23. im Cyklus war und zum Sonntagsbuchstaben g hatte, so fiel der 4. Oktober mit dem Sonntagsbuchstaben d auf einen Donnerstag, dagegen der 15. Oktober mit litt. a (wegen der Auslassung der 10 Tage) auf einen Freitag, und der 17. mit litt. c auf den Sonntag. Somit war vom 17. Oktober 1582 bis zum Schluß des Jahres c der Sonntagsbuchstabe geworden. Es gestaltete sich daher folgende

Tabelle B: seit dem 17. Oktober 1582 bis 1700 exkl.

		25	ag	1	cb	5	ed	9	gf	13	ba	17	dc	21	fe
		26	f	2	a	6	c	10	e	14	g	18	b	22	d
23	c	27	e	3	g	7	b	11	d	15	f	19	a		
24	b	28	d	4	f	8	a	12	c	16	e	20	g		

Diese Tabelle muß nun so lange gelten, als regelmäßig alle 4 Jahre ein Schaltjahr eintritt, also auch nach 1600, weil dieses ebenfalls im gregorianischen Kalender ein Schaltjahr ist.

6. Durch das Eintreten eines durch 4 nicht teilbaren Säkularjahres (in welchem ein Schalttag ausfällt) muß aber jedesmal eine andere Tabelle aufgestellt werden.

Das Jahr 1700 ist das *erstere* im Sonnencyklus, denn $1700 + 9 = 1709$; $\frac{1709}{28} = 61$ mit 1 Rest. Dasselbe hätte, wenn es ein Schaltjahr gewesen, bis Ende

Februar die litt. c, dann die litt. b gehabt; da es aber kein Schaltjahr ist und die litt. c hat, so bleibt diese litt. c auch bis zum Ende des Jahres. Diese Tabelle ist daher, wie folgt, gestaltet:

Tabelle C: von 1700—1800.

1	dc	5	fe	9	ag	13	cb	17	ed	21	gf	25	ba
2	b	6	d	10	f	14	a	18	c	22	e	26	g
3	a	7	c	11	e	15	g	19	b	23	d	27	f
4	g	8	b	12	d	16	f	20	a	24	c	28	e

Aus demselben Grunde und in der nämlichen Weise ändert sich die Tabelle von 1800—1900, wie folgt:

Tabelle D: von 1800—1900.

1	ed	5	gf	9	ba	13	dc	17	fe	21	ag	25	cb
2	c	6	e	10	g	14	b	18	d	22	f	26	a
3	b	7	d	11	f	15	a	19	c	23	e	27	g
4	a	8	c	12	e	16	g	20	b	24	d	28	f

7. Mittelst dieser Tabellen läßt sich die litt. Dom. leicht finden, wenn man erst die Zahl des Cyklus kennt und dazu die litt. Dom. sucht. Z. B. für 1890: 1890 + 9 = 1899; 1899 : 28 = 67 + 23 Rest, 23 ist daher die Zahl des Cyklus. Nun sucht man auf der Tabelle die Zahl 23 auf, wo man daneben die litt. e finden wird, welche als litt. Dom. im Jahre 1890 gilt.

Eine andere leichte Methode zur Aufsuchung der litt. Dom. giebt das Kalendarium perpet. von A Carpo. Sie heißt:

Man dividiere die betreffende Jahreszahl durch 4, z. B. 1890: 4 = 472 mit dem Reste 2. Dieser Rest 2 zeigt an, wie viele Jahre nach dem letzten Schaltjahre verflossen sind. Bleibt kein Rest, so ist das fragliche Jahr entweder selbst ein Schaltjahr, oder es gehört zu den Säkularjahren (davon unten mehr). Zum gewonnenen Quotienten addiere man die betreffende Jahreszahl (also 472 + 1890 = 2362). Hierauf addiere man, wenn das Jahr vor dem 4. Oktober 1582 hergeht, zur gewonnenen Summe 5, oder, wenn das Jahr nach 1582 folgt, subtrahiere man von derselben Summe, und zwar:

	ab		ab		ab
von 1582 (Okt.) bis 1699	5	von 2200 bis 2299	10	von 2900 bis 2999	15
„ 1700 „ 1799	6	„ 2300 „ 2499	11	„ 3000 „ 3099	16
„ 1800 „ 1899	7	„ 2500 „ 2599	12	„ 3100 „ 3299	17
„ 1900 „ 2099	8	„ 2600 „ 2699	13	„ 3300 „ 3399	18
„ 2100 „ 2199	9	„ 2700 „ 2899	14	„ 3400 ꝛc.	19

Also für das Jahr 1890 (wie oben gezeigt ist) 2362 — 7 = Rest 2355.

Diese (durch Addition resp. Subtraktion) bekommene Summe dividiere man durch 7; der Rest giebt mir in folgender Tabelle E den Sonntagsbuchstaben, welcher darüber steht, an. Bleibt kein Rest, so ist der Divisor die den Buchstaben anzeigende Zahl (also 2355 : 7 = 336 mit Rest 3). 3 weist in nachstehender Tabelle auf e hin, somit ist e im Jahre 1890 die litt. Dom.

Tabelle E:

g	f	e	d	c	b	a	litt. Dom.
1	2	3	4	5	6	7	

Im Schaltjahre gilt bis zum 24. Februar der der Zahl entsprechende, von da ab aber bis zum Ende des Jahres der in dieser Tabelle zur Rechten folgende Buchstabe.

8. Um den Sonntagsbuchstaben für den ersten Tag der 12 Monate gut behalten zu können, dienen die Anfangsbuchstaben des Memorialverses:

Astra Dabit Dominus Gratisque Beabit Egenos.
Gratia Christicolae Feret Aurea Dona Fideli.

II. Cyklus der goldenen Zahl (numerus aureus).

Vorbemerkung. Im julianischen Kalender war, wie oben gesagt, der Mond ganz außer acht gelassen und die üblichen Monatsbezeichnungen nur deshalb beibehalten, weil die zwölfteilige Einteilung des ganzen Jahres zweckmäßig erschien. Im Kirchenkalender aber mußte der Mondlauf insofern wieder berücksichtigt werden, als vom Eintritte des ersten Frühlingsvollmondes (wie bei den Juden, so auch bei den Christen) der Tag des Osterfestes abhing. Zur leichteren Berechnung dieses Vollmondes entlehnten die Christen von den Griechen den Mondcyklus. Der Astronom Meton zu Athen (432 v. Chr. Geb.) fand nämlich, daß die Neumonde alle 19 Jahre wieder auf dieselben Monatstage fielen, und nannte daher den Zeitraum von 19 Jahren einen Mondcyklus. Diese wichtige Entdeckung fand in Athen solchen Beifall, daß diejenige Zahl, welche das laufende Jahr in der Metonischen Periode erhielt, im Tempel mit goldenen Ziffern (1, 2 . . . 19) angegeben und daher goldene Zahl genannt wurde.

Berechnung.

1. Man findet die dem Jahre entsprechende goldene Zahl, wenn man zur fraglichen Jahreszahl 1 addiert und die Summe durch 19 dividiert. Der Rest giebt die verlangte goldene Zahl. Bleibt kein Rest, so ist 19 selbst die goldene Zahl. Z. B. pw 1890: $1890 + 1 = 1891$; $^{1891}/_{19} = 99$ mit 10 Rest; also ist 10 die goldene Zahl für das Jahr 1890.

Der Grund, warum 1 zugezählt wird, liegt darin, daß der Cyklus der goldenen Zahl der christlichen Ära um 1 vorangeht, somit auf das Jahr 1 nach Christus die goldene Zahl 2 kommt.

2. Meton hatte gefunden, daß in 19 Jahren ungefähr 235 Mondmonate vorkommen würden.

Der Unterschied ergiebt sich leicht, wenn man die Bestimmungen der neueren Zeit über den synodischen Mondmonat und das tropische Jahr zu Grunde legt, und zwar:

29 T. 12 St. 44 M. 3 Sek. × 235 = 6939 T. 16 St. 31 M. 45 Sek.
365 T. 5 St. 48 M. 48 Sek. × 19 = 6939 T. 14 St. 27 M. 12 Sek.

also ein Unterschied von 2 St. 4 M. 33 Sek.

Diese 19jährige Periode empfahl sich noch außerdem durch die nahe gleiche Wiederkehr der Finsternisse sowohl der Sonne, als des Mondes.

3. Die Metonsche Periode war also um 2 St. 4 M. 33 Sek. länger, als 19 (astronomisch bestimmte) tropische Sonnenjahre.

4. Ihn verbesserten Calippus und Hipparch (etwa 100 Jahre später) und setzten das Jahr zu $365^1/_4$ Tagen an, also 19 Jahre = 6939 T. 18 St.

Bei dieser Annahme der Jahreslänge war aber, wie oben zu ersehen, der Metonsche Mondcyklus um 1 St. 28 M. 15 Sek. zu kurz. Da diese Jahreslänge aber dem julianischen Kalender zu Grunde liegt, so mußte sich der Neumond nach je 19 Jahren um ungefähr $1^1/_2$ St. oder nach 16 Cykken, d. h. in ($16 \times 19 =$) 304 Jahren um $16 \times 1^1/_2 = 24$ Stunden oder Einen Tag verfrühen, so daß also nach 304 (oder nach der neuesten und richtigsten Rechnung nach 310) Jahren die Neumonde 1 Tag früher eintraten, als im Kalender angegeben war.

5. Diese Mondperiode mit ihren Vorzügen und Fehlern wurde der Osterberechnung zu Grunde gelegt: denn man hatte (indem Ostern vom ersten Frühlingsvollmonde abhängen sollte) durch Beobachtung gefunden, daß die Frühlings- oder Ostervollmonde den einzelnen Jahren des Cyklus in folgender Weise entsprachen:

Tabelle F des Ostervollmondes nebst litt. Dom. und goldener Zahl.

Goldene Zahl.	Oster-vollmond.	litt. Dom.	Goldene Zahl.	Oster-vollmond.	litt. Dom.	Goldene Zahl.	Oster-vollmond.	litt. Dom.
1	5. April	d	8	18. April	c	15	1. April	g
2	25. März	g	9	7. April	f	16	21. März	c
3	13. April	e	10	27. März	b	17	9. April	a
4	2. April	a	11	15. April	g	18	29. März	d
5	22. März	d	12	4. April	c	19	17. April	b
6	10. April	b	13	24. März	f			
7	30. März	e	14	12. April	d			

a) Diese Tabelle wurde fortwährend beibehalten (wiewohl die Vollmonde nach und nach immer mehr ihren zugewiesenen Tagen vorauseilten), und konnte man darnach mit Leichtigkeit, wenn man die litt. Dom. eines Jahres wußte, den Ostertag bestimmen.

b) Die alte Ostertafel des Brevieres und Meßbuches stellt nun die Tage, auf welche Ostern fallen kann, in natürlicher Folge zusammen und die goldene Zahl neben das Datum, welches ihr in obiger Tabelle entspricht; z. B. 16 neben den 21. März, 5 neben 22. März ꝛc., wodurch die eigentümliche Reihenfolge der goldenen Buchstaben entstand.

c) Diese Tabelle mußte aber später unbrauchbar werden, sobald man die Kalenderbestimmungen mit den Ergebnissen der Astronomie mehr in Harmonie brachte; denn infolge der starken Verfrühung des Neumondes entsprachen den goldenen Zahlen nicht mehr die angegebenen Vollmondstage. Man führte daher im gregorianischen Kalender noch einen andern Cyklus, den Epakten-Cyklus, ein und verband ihn mit dem Mondcyklus.

III. Epakten.

Vorbemerkung:

1. Wie oben gesagt, unterscheidet sich das Mondjahr (mit seinen 12 Mondmonaten oder 354 Tagen) vom gemeinen Sonnenjahre (zu 365 Tagen) um 11 Tage. — Gesetzt nun, es fiele der Anfang eines Mondjahres (d. h. Neumond) mit dem des Sonnenjahres zusammen, z. B. beide auf den 1. Januar, so würde der letzte und 12. Mondmonat resp. das Mondjahr schon am 20. Dezember endigen (und am 21. Dezember der Neumond des 13. Mondmonates, d. h. des neuen Mondjahres beginnen), während das Sonnenjahr noch 11 Tage, d. h. bis zum 31. Dezember dauert. Dieser Überschuß oder Unterschied des Sonnenjahres vom Mondjahre resp. diese zur Herstellung der Gleichheit zu ergänzende Zahl nennt man Epakte (ἐπακταὶ ἡμέραι, dies adjecti Ergänzung). Hat also das erste Jahr die Epakte Null, so hat das folgende die Epakte 11, das dritte 22, das vierte 33 oder besser 3, weil man, so oft die Epakte 30 erreicht, einen neuen Monat (der embolismischer, eingeschalteter Monat heißt) rechnet (33 ist also gleich einem Monate + 3 Tagen).

a) Ist die Epakte 30, also einem Monate gleich, so setzt man Null oder einen Asteriscus (*).

b) Obwohl der Mondmonat nicht volle 30 Tage dauert, und auch die Zahl 11 etwas zu klein ist, so sind doch in Hinsicht der 19jährigen Periode beide Zahlen die geeignetsten, um die Mondphasen in ganzen Zahlen möglichst genau anzugeben.

2. Hiernach läßt sich die Epakte für jedes Jahr des 19jährigen Cyklus leicht aufstellen, indem man zur Epakte des vorhergehenden Jahres 11 addiert — so oft sie 30 erreicht, Null setzt und, wenn sie 30 übersteigt, den Überschuß über 30 als die fragliche Epakte annimmt. Der Epaktencyklus für 19 aufeinanderfolgende Jahre ist demnach wie folgt:

Tabelle G.

Jahr:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Epakte:	*	XI	XXII	III	XIV	XXV	VI	XVII	XXVIII	IX
Jahr:	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Epakte:	XX	I	XII	XXII	IV	XV	XXVI	VII	XVIII	

a) Die Epakte des 20. Jahres ist (da die Periode abgelaufen, und die Reihenfolge sich wiederholt) gleich der des ersten Jahres, also Null. — Um aber von der Epakte des 19. und letzten Jahres, also von XVIII auf Null, d. h. zur Epakte des ersten Jahres des nächsten Cyklus zu kommen, muß man (statt 11) 12 addieren (denn 18 + 12 = 30, 30 = 0); was man den Sprung der Epakten nennt. Dieser Sprung tritt jedesmal beim Schluß des Mondcyklus ein, wenn die

goldene Zahl 19 ist, und kommt daher, weil 30 um einen Bruchteil zu groß und 11 um einen Bruchteil zu klein ist; denn da, wie oben gesagt, nach 19 Jahren die Neumonde (abgesehen von der Verfrühung von $1^1/_2$ St.) stets auf denselben Monatstag und innerhalb 19 Jahre 4 Schalttage eintreten, so betragen (indem man die Bruchteile des Tages vorläufig unbeachtet läßt) 19 Sonnenjahre zusammen ($19 \times 365 + 4 =$) 6939 Tage, dagegen 19 einfache Mondjahre nebst 4 Schaltjahren zusammen ($19 \times 354 + 4 =$) 6730 Tage, und müssen zur Ausgleichung der Mond- mit den Sonnenjahren (6939 — 6730 —) 209 Tage ergänzt werden. 209 Tage, zu Monaten gemacht, ergiebt $\left(\frac{209}{30} = 6 \text{ mit } 29 \text{ Rest}\right)$ 6 Monate zu 30 und 1 Monat zu 29 Tagen. Um also nach 19 Jahren wieder zur Epakte des ersten Jahres zu gelangen, muß man entweder zur 19. Epakte 12 (statt 11) addieren und dann beim nächsten Embolismus 30 abziehen oder aber, wie gewöhnlich, 11 addieren, dann aber, weil der 7. embolismische Monat nur 29 Tage hat, auch nur 29 abziehen. Ist z. B. die Epakte des 19. Jahres XXIII, so würde die nächste Epakte d. h. die erste des neuen Cyklus ($23 + 12 - 30 = 5$, oder $23 + 11 - 29 =$) 5 sein.

b) Das Kalendarium perpet. von A. Carpo giebt auch eine andere Methode zur Auffindung der Epakte an. Es heißt darin:[1] Man multipliziere die goldene Zahl mit 11 und dividiere dann das Produkt durch 30, der Rest giebt die Epakte an, vorausgesetzt, daß das fragliche Jahr vor dem 15. Oktober 1582 hergeht. Läßt sich aber das Produkt durch 30 nicht dividieren [weil es kleiner ist], so ist das Produkt die gesuchte Epakte.

Folgt aber das fragliche Jahr erst nach dem 15. Oktober 1582, so werden vom Reste resp. vom Produkte, um die Epakte zu finden, abgezogen:

	ab		ab		ab
vom 1582 (15. Okt. bis 1699	10	von 2300 bis 2399	14	von 2900 bis 3099	16
„ 1700 „ 1899	11	„ 2400 „ 2499	13	„ 3100 „ 3399	17
„ 1900 „ 2199	12	„ 2500 „ 2599	14	„ 3400 „ x.	18
„ 2200 „ 2299	13	„ 2600 „ 2899	15		

Ist die alte Epakte kleiner als die abzuziehende Zahl, so wird die Epakte 30 hinzugezählt und von dieser Summe die fragliche Zahl abgezogen. Der entstehende Rest giebt die gesuchte Epakte an. Bleibt kein Rest, so ist die Epakte O oder ✳.

Die Epakte 25 ist im Kalender, wenn die goldene Zahl 12 nicht erreicht, rot oder mit römischen Ziffern und erreicht oder übersteigt dieselbe 12, schwarz oder mit arabischen Ziffern gedruckt.

Will man z. B. die Epakte zum Jahre 1890 suchen, von welchem 10 die goldene Zahl ist, so verfahre man wie oben angegeben; $10 \times 11 = 110$, $\frac{110}{30} = 3$, Rest 20. — Dieses Resultat würde vor 1582 genügen, aber nicht bei 1890. Also hier: $20 - 11 = 9$. 9 ist die gesuchte Epakte für das fragliche Jahr.

IV. Epaktencyklus als Mittel zur Bestimmung des Oster-Neumondes, resp. der Mondphasen.

a) Im gemeinen Jahre.

1. Dieser Cyklus wurde von Luigi Lilio auf sinnreiche Weise (a. 1576) benutzt, um aus den Epakten eines jeden Jahres die sämtlichen Mondphasen und besonders den Oster-, Neu- und Vollmond leicht zu erkennen und auf Jahrtausende zu bestimmen.

Es ist zu bemerken, daß seine Berechnungen nur auf cyklischen Bestimmungen beruhen, d. h. die Mondphasen nur beiläufig in ganzen Zahlen ausdrücken, indem die Abweichungen von den astronomischen Berechnungen oft 3 Tage ausmachen. Hier aber genügen sie und sind sogar den letzteren vorzuziehen, indem ja eigentlich nicht der Neumond, sondern der Sonntag nach dem Neumonde Gegenstand der Untersuchung ist.

2. Nimmt man z. B. ein gemeines Jahr (nicht Schaltjahr), das am 1. Januar mit Neumond und zugleich mit einem neuen Mondcyklus anfinge, so wäre folglich am 1. Januar der Mond noch keinen Tag alt, d. h. die Epakte wäre gleich Null (✳). Der nächste Neumond jedoch wird, indem jede Lunation 29 Tage 12. St. 44 Min. 3 Sek. beträgt (wenn man vorläufig die 43 Min. 3 Sek. außer acht läßt, die Mondmonate aber abwechselnd zu 30 und 29 Tagen setzt), 30 Tage später, also am ($1 + 30 =$) 31 Tage dieses Jahres eintreten.

[1] Tabella aequat. bei Merat. tom. 2. praen. reg. 4.

Es gestaltet sich hierfür folgende Tabelle:

1. (Januar) + 0 ist der 1. Januar, d. h. hier tritt ein neuer Mondcyklus ein;
1. + 30 ergiebt den 31. Tag, d. h. 31. Januar, wo der I. Neumond im Jahre eintritt;
31 + 29 = 60. Tag d. h. den 1. März, wo der II. Neumond eintritt;
60 + 30 = 90. Tag im Jahre, d. h. den 31. März, wo der III. Neumond eintritt;
90 + 29 = 119. Tag im Jahre, d. h. den 29. April, wo der IV. Neumond eintritt ꝛc.,

so daß am 21. Dezember, d. h. dem 355. Tage der XII. und letzte Neumond, d. h. das Ende des Mondjahres, eintritt.

Zwischen dem 21. Dezember und dem 1. Januar des folgenden, d. h. des II. Jahres, liegen noch 11 Tage, also ist der Mond am 1. Januar des II. Jahres 11 Tage alt, d. h. die Epakte des II. Jahres beträgt 11.

3. Um nun von diesem 1. Januar aus den ersten Neumond zu berechnen, muß man zu den 11 Tagen noch so viele hinzuzählen, bis sie 30 ausmachen d. h. 19 Tage weiter vorangehen. Da nun 1 + 19 = 20 ist, so muß am 20. Januar der erste Neumond sein. Der folgende Monat wird wieder zu 29 Tagen gerechnet, also ist am

(20 + 29 =) 49. Tage des Jahres, d. h. am 18. Februar Neumond,
dann wieder (49 + 30 =) 79. „ „ „ „ am 20. März „ ,
hierauf (79 + 29 =) 108. „ „ „ also am 18. April „ ;

so rechne man weiter, wie oben angegeben, bis zum Schlusse des Jahres, wo man finden wird, daß der XII. Neumond schon am 10. Dezember eintritt und der Mond bis zum 1. Januar des III. Jahres schon 22 Tage alt war, somit das III. Jahr die Epakte 22 hat. Man wird also den ersten Neumond, wenn man vom 1. Januar ab um (30 — 22 =) 8 vorwärts geht, also (1 + 8 =) am 9. Januar haben ꝛc.

4. Hieraus ersieht man, daß, je kleiner die Epakte eines Jahres ist, der erste Neumond um so tiefer in den Januar hineinrückt; umgekehrt tritt der Neumond um so früher ein, je größer die Epakte ist, und zwar um so viele Tage nach dem 1. Januar, als der Epakte an 30 fehlen. Ist demnach die Epakte eines Jahres 30 oder ✱, so ist Neumond am Nulltage nach dem 1. Januar, d. h. am 1. Januar selbst. Ist die Epakte 29, so tritt Neumond einen Tag nach dem 1. Januar, d. h. am 2. Januar, ein; ist sie 28, so ist Neumond 2 Tage nach dem 1. Januar, d. h. am 3. Januar u. s. w.

5. Indem sich ergab, daß sich die Zahlen der Epakten und die der Monatstage entgegengesetzt ändern, diese ebenso zunehmen, wie jene abnehmen, so setzte Lilio eine Reihe von 30 römischen Ziffern in umgekehrter Ordnung an die Monatstage mit arabischen Ziffern, und zwar neben den 1. Januar die Zahl XXX oder das gleich bedeutende Zeichen (✱) und neben den 2. Januar die Zahl XXIX ꝛc., so daß neben den 30. Januar I kam; dann von vorn beginnend setzte er neben den 31. Januar wieder ✱ und neben den 1. Februar XXIX ꝛc., neben den 5. Februar aber zwei römische Ziffern XXV und XXIV (hierüber später) ꝛc. Zur besseren Veranschaulichung diene folgende

Tabelle II.

Januar 1.	✱	Januar 6.	XXV.	Januar 11.	XX.	Januar 16.	XV.
„ 2.	XXIX.	„ 7.	XXIV.	„ 12.	XIX.	„ 17.	XIV.
„ 3.	XXVIII.	„ 8.	XXIII.	„ 13.	XVIII.	„ 18.	XIII.
„ 4.	XXVII.	„ 9.	XXII.	„ 14.	XVII.	„ 19.	XII.
„ 5.	XXVI.	„ 10.	XXI.	„ 15.	XVI.	„ 20.	XI.
Januar 21.	X.	Januar 27.	IV.	Februar 2.	XXVIII.	Februar 7.	XXII.
„ 22.	IX.	„ 28.	III.	„ 3.	XXVII.	„ 8.	XXI.
„ 23.	VIII.	„ 29.	II.	„ 4.	XXVI.	März 1.	✱
„ 24.	VII.	„ 30.	I.	„ 5.	XXV u. XXIV.	„ 2. u. s. w.	XXIX.
„ 25.	VI.	„ 31.	✱				
„ 26.	V.	Februar 1.	XXIX.	„ 6.	XXIII.		

So fortfahrend für alle Tage des Jahres wiederholte er den Cyklus von 30 Ziffern.

Betrachtet man nun eine solche Reihe neben einander stehender Ziffern, so ersieht man, daß bei diesen beiden Zifferreihen dasselbe Verhältnis stattfindet, wie oben sub 2—4 zwischen den Epakten und Monatstagen, d. h. die römischen Ziffern nehmen ab, die arabischen wachsen.

6. Stellt man sich nun unter den römischen Ziffern die Epaktenzahlen vor, so findet man, daß die Epaktenzahl eines Jahres jedesmal neben dem Monatstage steht, an welchem in diesem Jahre Neumond ist. Ist nämlich die Epakte eines Jahres XXX oder, was dasselbe ist, *, so tritt Neumond am 1. Janur ein; ist sie XXIX, am 2., hierauf nach (2 + 30 Tagen =) 32 Tagen, d. h. am 1. Februar, wie oben auseinander gesetzt, also jedesmal an dem Tage, neben welchem XXIX steht.

Ist die Epakte XXVIII, dann ist 2 Tage nach dem 1. Januar, d. h. am 3. Januar, Neumond. Ebenso

(3 + 30 = 33 d. h.) am 2. Februar,
33 + 29 = 62 „ „ 3. März,
62 + 30 = 92 „ „ 2. April,
92 + 29 = 121 „ „ 1. Mai ꝛc.

Ist die Epakte III, so tritt 27 Tage nach dem 1. Januar, also am 28. Januar Neumond ein, dann wieder am 26. Februar ꝛc.

7. Diese Reihenfolge von Ziffern (mit ihren Wiederholungen) neben den Tagen des Jahres im Kalender dient also dazu, mit Leichtigkeit sämtliche Neumonde des Jahres zu finden, wenn man die Epakte des betreffenden Jahres kennt. Deshalb bezeichnet auch wohl der römische Kalender diese Periode von römischen Ziffern schlechtweg als Epaktencyklus, wiewohl ursprünglich ein Epaktencyklus nur eine Reihe von 19 Epakten bedeutet, welche sich an einen Cyklus von 19 goldenen Zahlen anschließen.

Indem Lilio den Cyklus von 30 Ziffern sich stets wiederholen ließ, hätte er, wenn die Ziffern sämtlich hintereinander an die Tage des Jahres gesetzt wären, nach zwölfmaliger Wiederholung eine Reihe von (12 × 30 =) 360 Tagen bezeichnet. Da aber die Mondmonate abwechselnd zu 30 und 29 Tagen zu rechnen sind, so wäre schon nach zwei Monaten die Epaktenzahl eines Jahres über den Tag des Neumondes (den sie doch angeben sollte) um 1 und nach 12 Monaten schon um 6 Tage hinausgerückt, indem das Mondjahr nicht am 360., sondern schon am (6 × 30 + 6 × 29 =) 354. Tage zu Ende ging, also am 355. Tage schon Neumond war. Deshalb stellte er bei der Wiederholung des Cyklus abwechselnd zwei Epakten neben einander, so daß er nach je zweimaliger Wiederholung um je 59 Tage voranschritt und nach zwölfmaliger Wiederholung (6 × 59 =) 354 Tage bezeichnet hatte. Und zwar setzte er je bei der zweiten Wiederholung die Epaktenzahlen XXV und XXIV neben einander. Der Grund hiervon wird sich gleich ergeben. Er hatte nämlich zwei Bestimmungen zu erfüllen und dafür zu sorgen:

a) daß jedesmal der zweite Mondmonat (Februar, April ꝛc., d. h. alle geraden Monate des Jahres) nur 29 Tage hatte, also leer war, und daß

b) der Ostermonat der alten Sitte gemäß nur 29 Tage hatte.

Der ersten Bestimmung genügte er durch obige Verdoppelung der Epakten bei der je zweiten Wiederholung. Die zweite Bestimmung gab genauer den Tag an, an welchem er innerhalb des geraden Mondmonats die Epakten verdoppeln mußte, weil Ostern vom Eintreten des ersten Frühlingsvollmondes abhängt. Letzterer kann aber, wie man leicht sieht, nur zwischen dem 21. März (dem Tage der Nachtgleiche) und dem 18. April, also nicht eher und nicht später eintreten. — Da 14 Tage vor diesem Termine der Osterneumond liegt, so muß er zwischen dem 8. März und 5. April inkl. eintreten. War nun Neumond am 8. März, so erstreckt sich der Ostermonat bis zum 5. April inkl.; war Neumond am 5. April, so reicht der Ostermonat vom 5. April bis zum 3. Mai inkl. Wenn demnach die Ostermonate auch noch so weit differieren, so schließt doch jeder von ihnen den 5. April in sich. Damit nun in jedem Falle (auch bei den engsten und weitesten Grenzen) der Ostermonat nur 29 Tage bekomme, mußte die Zusammensetzung (Verdoppelung) der Epakten gerade neben dem 5. April geschehen, weil ihm in dem aufgestellten Epaktencyklus die Epakte XXV und XXIV entsprachen. Aus diesem Grunde stehen also in den leeren Mondmonaten die Epakten XXV und XXIV nebeneinander, und zwar im römischen Kalender neben dem 5. Februar, 5. April, 1. August, 29. September und 27. November.

b) Im Schaltjahre.

In obiger Entwicklung ist bloß der Fall vorgesehen, wenn das Jahr kein Schaltjahr ist, also am 60. Tage im Jahre der 1. März eintritt. Es ist also keine Rücksicht darauf genommen,

daß alle 4 Jahre ein Schalttag vorkommt und darin der 1. März der 61. Tag wird. — Hierzu ist wiederholt zu bemerken, daß die cyklischen Bestimmungen die Phasen des Mondes nur beiläufig in ganzen Zahlen ausdrücken und von einer genauen Übereinstimmung der Angaben mit den astronomischen Berechnungen nicht die Rede sein kann. Indessen dient der alle 4 Jahre eintretende (und hier außer acht gelassene) Schalttag nur dazu, die Abweichungen des Cyklus von der Wirklichkeit, welche durch die Anwendung von nur ganzen Zahlen (30 und 11) bei der Berechnung entstanden sind, in etwa wieder auszugleichen; denn da die Mondmonate abwechselnd zu 30 und 29 Tagen, also für jede Lunation durchschnittlich 29 T. 12 St. angenommen, dagegen die überschüssigen 44 M. 3 Sek. unberechnet sind, welcher Überschuß nach 12 Lunationen sich ungefähr auf $8^4/_5$ St. beläuft, so ist das Mondjahr um $8^4/_5$ Stunden länger, als 354 Tage, und verspätet sich der Eintritt des Neumondes jährlich um $8^4/_5$ Stunden hinter dem (in ganzen Zahlen) angegebenen Termine. Der Neumond tritt also nach 4 Jahren $1^1/_2$ Tag später ein, als es nach Maßgabe der Epakten geschehen muß. Diese Abweichung wird nur zum Teile durch den eintretenden Schalttag (auf welchen keine Epakte gesetzt und gezählt wird) aufgehoben. Der übrige Teil der Abweichung wird dadurch beseitigt, daß der beiläufig alle 3 Jahre eintretende embolismische Monat von 30 Tagen um fast 12 Stunden den wahren Mondumlauf übertrifft.

8. Um nun in Anwendung des Gesagten mittelst des Epaktencyklus des Lilio die Neumonde eines bestimmten Jahres zu bestimmen, muß man die betreffende Epakte desselben kennen und zu diesem Behufe auf den ursprünglichen Epaktencyklus, der sich an den Cyklus der goldenen Zahl anlehnt, zurückgehen. Will man z. B. die Epakte von 1893 wissen, so suche man zunächst für 1893 die goldene Zahl. $1893 + 1 = 1894$; $1894 : 19 = 99$ mit dem Reste 13; die goldene Zahl 13 weist in der untenstehenden Tabelle L (wo die Epakten mit der goldenen Zahl in Verbindung gebracht sind) auf die Epakte XII hin, welche also für 1893 gilt. Demnach ist Neumond am 19. Januar ꝛc.

Veränderung der Epakten nach mehrfachen Mondcyklen und wegen Ausgleichung des Sonnenlaufes.

Durch die eigentümliche Einschaltungsmethode des gregorianischen Kalenders erleiden die Epakten nach einem oder mehreren Jahrhunderten eine zweifache Änderung. Da der 19jährige Mondcyklus (das Jahr durchschnittlich zu $355^1/_4$ Tagen gerechnet) nämlich $1^1/_2$ Stunde später abläuft als 19 Jahre, so macht dieses in 16 Cyklen oder in 304 Jahren = 1 Tag und wird deshalb alle 300 Jahre (eigentlich in 304 Jahren) der Neumond 1 Tag früher eintreten, als die betreffende Epakte anzeigt. Zur Aufhebung dieser Ungleichförmigkeit führte Lilio eine Mondausgleichung um 1 Tag für je 300 Jahre ein und erhöhte die Epaktenzahl nach je 300 Jahren um 1. Nach der Bestimmung des gregorianischen Kalenders tritt diese Ausgleichung ein in den Jahren 1800, 2100, 2400 ꝛc.

Die zweite Veränderung der Epakten verursacht die Ausgleichung des Sonnenlaufes. — Nach dem gregorianischen Kalender nämlich wird das Jahr nicht (wie beim 19jährigen Cyklus) zu vollen $365^1/_4$ Tagen gerechnet (wonach alle 4 Jahre ein Schalttag eintreten muß), sondern es fallen in 400 Jahren 3 Schalttage aus, und zwar je einer in jenem Säcularjahre, das nicht durch 400 teilbar ist. Ist ein solcher Schalttag ausgefallen, so zeigen die (regelmäßig fortlaufenden) Epakten wiederum das Alter des Mondes am Anfang des Jahres nicht mehr richtig an, weil sie ihn um 1 Tag älter angeben. Darum müssen die Epakten nach Ausmerzung eines Schalttages um 1 verringert werden, oder mit andern Worten: die Epakten weichen alle 100 Jahre mit Ausnahme des 4. Jahrhunderts um 1 zurück und rücken alle 300 Jahre, wenn eine Mondgleichung eintritt, um 1 vorwärts.

Da nun im Jahre 1800 eine Mondgleichung eintrat und zugleich ein Schalttag ausgelassen wurde, so hob sich beides gegenseitig auf, so daß der frühere Epaktencyklus für die Zeit von 1709—1800 auch noch für den Zeitraum von 1800—1900 gelten kann.

Im 1900. Jahre aber müssen die Epakten um 1 zurückweichen; doch wird, da im Jahre 2000 kein Schalttag ausfällt, aber im Jahre 2100 der Eintritt der

Mondgleichung und der Auslassung des Schalttages sich wieder gegenseitig aufhebt, dieser Epaktencyklus auch von 1900—2200 in Kraft bleiben. Über dieses folgende Tabellen.

Tabelle für die Epakten in Verbindung mit der goldenen Zahl.

Tabelle I: vor dem Korrektionsjahre 1582.

Goldene Zahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Epakte	XI	XXII	III	XIV	XXV	VI	XVII	XXVIII	IX	XX
Goldene Zahl	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Epakte	I	XII	XXIII	IV	XV	XXVI	VII	XVIII	XXIX	

Es schreitet also die Epakte mit der goldenen Zahl vor; nur hat die folgende Epaktennummer stets 11 mehr als die vorhergehende, indeß die goldene Zahl nur um eins weiter geht. Da aber alle 304 oder $312\frac{1}{2}$ Jahre ein Tag einzuschieben ist, so muß die Tabelle in folgende umgeändert werden.

Tabelle K: nach dem Korrektionsjahre 1582 bis 1700.

Da man 1582 im Oktober 10 Tage ausließ, so mußten die Epakten, wenn sie das Alter des Mondes richtig anzeigen sollten, von da an um 10 vermindert werden. Das Jahr 1582 war das 6. im Mondjahre, hatte die goldene Zahl 6 und die Epakte VI; es fiel also der 1. Neumond auf den 25. Januar. Denkt man sich den vorhergegangenen embolismischen Monat hinzu, so entspricht VI der Epakte XXXIV; durch Abzug von 10 ergiebt sich hieraus die Epakte XXVI. Die Tabelle mußte also, wie folgt, umgewandelt werden und dauerte bis zum Jahre 1700.

Goldene Zahl	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Epakte	XXVI	VII	XVIII	XXIX	X	XXI	II	XIII	XXIV	V
Goldene Zahl	16	17	18	19	1	2	3	4	5	
Epakte	XVI	XXVII	VIII	XIX	I	XII	XXIII	IV	XV	

Tabelle L: von 1700—1900,

infolge der Verminderung der Epakte um 1 im Jahre 1700 und infolge des Zusammentreffens der Sonn- und Mondgleichung im Jahre 1800.

Goldene Zahl	11	12	13	14	15	16	17	18	19	1
Epakte	XX	I	XII	XXIII	IV	XV	XXVI	VII	XVIII	*
Goldene Zahl	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Epakte	XI	XXII	III	XIV	XXV	VI	XVII	XXVIII	IX	

Tabelle M: vom Jahre 1900—2200.

Goldene Zahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Epakte	XXIX	X	XXI	II	XIII	XXIV	V	XVI	XXVII	VIII
Goldene Zahl	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Epakte	XIX	*	XI	XXII	III	XIV	XXV	VI	XVII	

Tabelle N: vom Jahre 1700—1900,

welche die Ausgleichung des Mondumlaufes mit dem Sonnenlaufe mittelst der goldenen Zahl, der Epakten und des Martyrologienbuchstabens anzeigt.

Bemerkung:

1. Die Martyrologienbuchstaben zeigen an, die wievielte Luna im Chorgebet zu lesen ist. Es sind ihrer 30, wie die Epakten. Ihre Reihenfolge ist folgende: a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, p, q, r, s, t, u, A, B, C, D, E, F, G, H, M, N, P. a entspricht der Epakte I und P der durch einen Asteriscus (✱) bezeichneten (XXX) Epakte.

Um den Martyrologienbuchstaben eines Jahres zu finden, suche man erst die Epakte des fraglichen Jahres, dann diese in der folgenden Tabelle, in welcher über der Epakte der gesuchte Buchstabe steht.

Litt. Mart.	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
Epacta	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Litt. Mart.	l	m	n	p	q	r	s	t	u	A
Epacta	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Litt. Mart.	B	C	D	E	F	G	H	M	N	P
Epacta	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX	✱

2. Von diesen 30 Martyrologienbuchstaben sind (nach dem Cyklus der goldenen Zahlen) 19 Zahlen mit eben so vielen Epakten in folgende Tabelle gebracht, die für eine gewisse Reihe von Jahren die Ausgleichung des Mondlaufes mit dem Sonnenlaufe anzeigen.

Aureus num.	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Epacta	IX	XX	I	XII	XXIII	IV	XV	XXVI	VII	XVIII
Litt. Mart.	i	A	a	m	D	d	p	G	g	t
Aureus num.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Epacta	✱	XI	XXII	III	XIV	XXV	VI	XVII	XXVIII	
Litt. Mart.	P	I	C	c	p	F	f	s	M	

Wie das Martyrologium zu lesen ist, cfr. § 70. VII. B. 4.

B. Bestimmung des Osterfestes nach dem Kirchenkalender.

Bemerkung:

1. Wie bei den Juden das Paschafest, so war bei den Christen das Osterfest vom ersten Frühlingsvollmonde abhängig. Infolge des aus der Geschichte bekannten Streites über die Feier des Osterfestes setzte das Konzil von Nicäa Folgendes fest:

a) der 21. März solle der Tag des Frühlingsäquinoktiums sein;

b) jener Mond, dessen 14. Tag (d. h. dessen Vollmond) auf den 21. März falle oder diesem zunächst folge, solle der 1. Mond im Frühling, und der Sonntag darnach der Ostersonntag sein;

c) es dürfe aber Ostern nie gleichzeitig mit dem Paschafeste der Juden zusammentreffen. Falle daher der 14. Tag gerade auf einen Sonntag (wo dann die Juden Pascha feiern), so solle Ostern erst am nächsten Sonntage eintreten.

Es liegt also die Ostergrenze zwischen dem 22. März (als dem frühesten Termine) und dem 25. April (dem spätesten).

2. Diese Regeln gelten noch jetzt, jedoch mit dem Unterschiede, daß früher der Frühlingsvollmond (vom Patriarchen zu Alexandrien, dem die Berechnung übertragen war) astronomisch bestimmt wurde, jetzt aber nach dem Epaktencyklus bestimmt wird.

3. Zur Auffindung des Osterfestes kommen nun die oben behandelten Cyklen zur Anwendung, man mag es nach dem Kalender oder den Ostertabellen des Breviers und Meßbuches bestimmen.

Zur Berechnung des Osterfestes nach dem Kirchenkalender suche man zunächst litt. Dom. (cfr. § 4 I. 4—7), dann die Epakte (cfr. § 4 III.), hierauf die gefundene Epakte im Kirchenkalender zwischen den 8. März und 5. April inkl., zähle dann von dem Tage aus, neben welchem die Epakte stand (ihn selbst als den ersten gerechnet), 14 Tage weiter, wo Vollmond eintritt, und nehme den ersten nächsten Sonntag nach dem Vollmonde (nach dem 14. Tage) als Ostertag an. Man kann auch sagen, jener nächstfolgende Tag, neben welchem sich der Sonntagsbuchstabe dieses Jahres

befindet, ist der Ostertag. Z. B. für 1893. $1893 + 9 = 1902$; $\frac{1902}{28} = 67$ mit Rest 26; 26 entspricht (in Tabelle D) die litt. Dom. a. $1893 + 1 = 1894$; $\frac{1894}{19} = 99$ mit dem Reste 13; 13 entspricht in den Tabellen G, L und N der Epakte XII. Jetzt suche man im Kirchenkalender zwischen dem 8. März und 5. April die Epakte XII; sie findet sich darin neben dem 19. März. Tritt nun am 19. März Neumond ein, so fällt der 14. Tag darnach auf den 2. April; da nun im Kirchenkalender die litt. Dom. a am 2. April und am 1. April Vollmond ist, so ist am 2. April Ostern.

Steht die litt. Dom. mit dem Vollmondstage (d. h. dem 14. Tage von der Epakte aus) auf gleicher Linie, so bezeichnet erst der folgende Sonntagsbuchstabe den Ostertag, weil das Konzil von Nicäa dieses so bestimmt hat. Z. B. für 1886, worin litt. Dom. c, die goldene Zahl 6 und Epakte XXV betrug; letztere stand im Kalender neben dem 5. April; da Vollmond am 18. April eintrat und dieser den Buchstaben c hatte, so war das folgende c am 25. April maßgebend; somit trat 1886 Ostern erst am 25. April ein.

C. Bestimmung des Osterfestes nach den Ostertabellen.

a) Nach der alten Ostertabelle (tabula paschalis antiqua reformata).

Nach Berechnung der litt. Dom., der goldenen Zahl und der Epakte eines Jahres suche man in dieser Tabelle erst die Epakte auf, dann die zunächst darunter befindliche litt. Dom.; diese führt zu dem auf gleicher Linie unter Rubr. „Pascha" stehenden Ostertag hin. Z. B. für 1869. Hier ist die litt. Dom. c, die goldene Zahl 8 (auf der alten Tafel ist die vor dem Korrektionsjahre geltende angegeben), die Epakte XVII. In dieser Tabelle steht neben XVII litt. b, gleich darunter c und neben c unter Rubr. „Pascha" der 28. März.

b) Nach der neuen Ostertabelle (tabula paschalis nova reformata).

Hier verfährt man ebenso wie bei der alten Paschatafel, nur mit dem Unterschiede, daß zuerst der Sonntagsbuchstabe, dann unter den daneben stehenden Epakten die betreffende des Jahres gesucht wird. Z. B. für das Jahr 1865: in diesem ist litt. Dom. a, die Epakte III, die goldene Zahl 4; die Kolonne „Pascha" zeigt Ostern am 16. April, Septuagesima am 12. Februar ꝛc. an.

Zusatz: Bemerkung über die Epakte 25 und XXV.

Hinsichtlich der Epakte 25 ist zu bemerken, daß sie sowohl auf der alten, als neuen Paschatafel und im Kalender doppelt, bald in schwarzen und roten, bald in römischen und arabischen Ziffern gedruckt steht. Im Kalender und auf der alten Paschatafel ist sie in den leeren Monaten sogar ausgelassen, steht aber dann zur Seite der Epakte 26, und zwar mit der arabischen Ziffer 25, dagegen bei 24 mit römischer (XXV) Ziffer. In den vollen Monaten, wo sie nicht aus der Reihe gelassen, findet man sie doppelt: 25 und XXV beisammen. Wenn sie in manchen Brevieren auch nicht mit römischen Ziffern erscheinen, so sind sie doch durch schwarze und fette Schrift gedruckt. Die Ursache der Weglassung liegt, wie schon bei den Epakten gesagt ist, darin, daß in einem und demselben 19jährigen Cyklus dieselbe Epakte nicht zweimal gelten kann, was hier aber der Fall sein würde, wenn die Epakte XXIV der mit ihr auf derselben Linie stehenden Epakte XXV immer gleichgehalten würde. Um dieses zu vermeiden, hält man in diesem Falle XXV der Epakte XXVI gleich, neben welche sie auch einmal mit arabischen Ziffern (25) gesetzt ist, so daß XXVI mittelst der litt. Dom. den Ostertag bestimmt. Alle drei Epakten XXIV, XXV, XXVI kommen aber nie in demselben Cyklus vor. Ob nun 25 gleich 24 oder gleich 26 sei, erkennt man an der goldenen Zahl; übersteigt oder erreicht dieselbe, wie oben schon erwähnt ist, 11 resp. 12, so ist die Epakte 25 schwarz und der Epakte 26 gleich; ist sie geringer und rot, so ist sie mit römischen Ziffern, resp. rot gedruckt und der Epakte 24 gleich; denn es kommt in den Jahren, deren Cyklus 11 ist, nicht die Epakte 24 und in den übrigen nicht die Epakte 26 vor.[1]

Ähnlich verhält es sich mit der Litt. Mart. F., welche als schwarz und groß der schwarzen Epakte 25, als klein (f) resp. rot der roten Epakte entspricht. —

Da nun die Epakte XXV von 1700 bis 1899 vorkommt, wird sie nur der Epakte 24 gleichgehalten (weil die dazu gehörige goldene Zahl 6 ist); dagegen wird von 1900 bis 2199 die Epakte 25 (mit der goldenen Zahl 17) der Epakte 26 gleichgehalten und nach dieser das Osterfest bestimmt.

Bei der neuen Paschatabelle tritt diese Verschiedenheit nur beim Sonntagsbuchstaben c ein; denn bei den übrigen sechs Buchstaben ist die Epakte XXV und 25 in der nämlichen Zeile mit den

[1] Petav. de doctr. tempor. lib. 7 c. 12.

Epakten XXVI und XXIV angegeben; es bewirkt dieses also bei der Berechnung des Osterfestes keine Änderung.

In einem Schaltjahre bestimmt vom 24. Februar ab der 2. Sonntagsbuchstabe das Osterfest. Ebenso ist in einem Schaltjahre das für Septuagesima und Aschermittwoch in der Ostertabelle angegebene Datum, falls dieses in den Februar fällt, jedesmal um 1 zu erhöhen, indem im Schaltjahre 1 Tag zutritt, der im Kalender und in der Ostertabelle nicht berücksichtigt ist. Z. B. 1868 (ein Schaltjahr) litt. ed und die Epakte VI. Hierzu sagt die Ostertabelle: Septuagesima am 8. Februar, Aschermittwoch am 25. Februar, aber thatsächlich trat Septuagesima am 9. Februar und Aschermittwoch am 26. Februar ein.

Schlußwort: Daß die cyklischen Bestimmungen trotz ihrer Veränderlichkeit und Ungenauigkeit selbst den astronomischen Angaben in doppelter Beziehung vorzuziehen sind, ergiebt sich bei näherer Betrachtung daraus, daß dadurch das Osterfest einfacher und leichter bestimmt, auch mehr in Übereinstimmung mit den Christen aller Zonen gefeiert werden kann; denn die Differenz der Zeit (Uhren) zwischen östlich und westlich gelegenen Ländern (z. B. zwischen Paris und Newyork) könnte Ursache sein, daß Ostern hier einige Wochen früher, als dort gefeiert würde, trotzdem beide Orte dasselbe Datum haben. Diese Differenz würde selbst dann nicht gehoben, wenn man sich in einem Normalorte (z. B. Rom) für die ganze Erde allgemein einigte und den dortigen Eintritt des Frühlingsvollmondes annähme.

Gauß hat die Regeln des Papstes Gregor XIII. zur Berechnung des Osterfestes in folgende einfache Formel gebracht. Man dividiere das fragliche Jahr, wozu das Osterfest gesucht werden soll (z. B. 1890) erst durch 19, dann durch 4, endlich durch 7, den Rest der ersten Division bezeichne man mit a, den der zweiten mit b, und den der dritten mit c.

Z. B. $\frac{1890}{19} = 99$ mit Rest 9 (a); $-\frac{1890}{4} = 472$ mit Rest 2 (b); $-\frac{1890}{7} = 270$ mit Rest 0 (c). Nun multipliziere man den Rest a mit 19 und addiere dann m hinzu. (Dieses m bedeutet in der Zeit von 1800—1899 = 23, aber von 1900—2199 = 24.) Die ganze Summe dividiere man nun mit 30 und bezeichne den Rest mit d, also $\frac{19 \times 9 + 23}{30} = 6$ mit dem Reste 14 (d). Hiernach nehme man den Rest b 2mal, den Rest c 4mal, den Rest d 6mal und addiere dazu n, welches in der Zeit von 1800—1899 = 4 (von 1900—2099 = 5, von 2100—2199 = 6, von 2200 – 2299 = 0) ist, dividiere dann das Ganze durch 7 und bezeichne den Rest mit e, also $\frac{(2 \times 2) + (4 \times 0) + (6 \times 14) + 4}{7} = \frac{92}{7} = 13$ mit dem Rest 1 (e).

Zählt man nun den Rest d zum Rest e, d. h. 14 + 1 also 15 zum 22. März, so ergiebt die Summe den Ostertag, d. h. 15 Tage nach dem 22. März tritt Ostern ein.

§ 5. Die übrigen beweglichen Feste und Sonntage.

1. Hat man das Osterfest festgestellt, so lassen sich die übrigen beweglichen Feste und Sonntage darnach leicht bestimmen.

Es gehen nämlich unmittelbar vor Ostern 9 Sonntage her: Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima (am Mittwoch darnach Aschermittwoch) dann die 6 Fastensonntage: Invocabit, Reminiscere, Oculi, Laetare, Judica und Palmarum.

Nach Ostern folgen bis zum Pfingstfeste 6 Sonntage: Dominica in Albis, Dominica II., III., IV., V., post Pascha (am Donnerstag darnach Himmelfahrt Christi), dann Dominica VI. post Pascha, endlich (am 10. Tage nach Himmelfahrt Christi oder am 50. Tage nach Ostern) das Pfingstfest.

Auf das Pfingstfest folgen bis zum ersten Adventssonntage 23 bis 28 Sonntage, und zwar: Dominica I. p. Pent. oder Trinitas (am Donnerstag darnach Fronleichnam), dann die übrigen Sonntage. Ob 23 bis 28 Sonntage nach Pfingsten folgen, hängt einerseits vom Eintreffen des ersten Adventssonntages und andererseits von der zwischen Epiphanie und Septuagesima liegenden Zeit ab.

2. Es treten nämlich ein, wenn:

Ostern zwischen den			Septuagesima vom	Dom. I. Adv. vom	Zahl der Sonntage nach Pfingsten
Ostern zwischen den 22.—26. März fällt			18.—22. Jan. inkl.	29. Nov. bis 3. Dez.	28,
Ostern zwischen den 27. März bis 2. April fällt			vom 23.—29. Jan.		27,
„ „ „ 3.—9. April		„	vom 30. Jan.—5. Febr.	vom 27. Nov. bis 3. Dez.	26,
„ „ „ 10.—16.	„	„	„ 5.—12. Febr.		25,
„ „ „ 17.—23.	„	„	„ 13.—19. „		24,
„ „ „ 24.—25.	„	„	„ 20.—21. „		23,

3. Es treten ein, wenn der I. Adventssonntag

auf den	4. Adventssonntag	Weihnachten 25. Dez.	Dom. infra oct. Nat.	Neujahr 1. Jan.	Dom. vor Epiphanie (vacat)	Epiphanie 6. Jan.	Dom. infra oct.—I. p. Epiphan.	Dom. II. p. Epiph.	Dom.:
27. Nov. fällt	18. Dez.	Sonntag	—	Sonntag (vacat)	—	Freitag 6. Jan.	8. Jan.	15. Jan.	3, 4, 5 und 6 p. Epiph. treten nur ein, wenn Septuagesima es zuläßt.
28. „ „	19. „	Samstag	26. Dez. infra oct.	Samstag	Dom. (vacat) 2. Jan.	Donn.	9. „	16. „	Diese fallen aber nicht aus, sondern werden zwischen die Officien der 23. u. letzten Dom. p. Pentec. eingeschaltet (cfr. § 12. III.) Trifft Dom. Septuag. schon vor dem 21. Januar ein, so ist sogar Dom. II. post Epiph. verhindert. Darüber unten § 12 II.
29. „ „	20. „	Freitag	27. Dez. infra oct.	Freitag	3. „ (vacat.)	Mittwoch	10. „	17. „	
30. „ „	21. „	Donn.	28. Dez.	Donn.	4. Jan.	Dienstag	11. „	18. „	Mehrmals ist es der Fall, daß die Zahl der übrigen Dom. p. Epiph. jene der fehlenden zwischen Dom. 23 et ultim. p. Pent. um 1 übertrifft. (cfr. § 12 III.)
1. Dez. „	22. „	Mittwoch	29. „	Mittwoch	5. „	Montag	12. „	19. „	
2. „ „	23. „	Dienstag	30. „	Dienstag	—	Sonntag	13. „	20. „	
3. „ „	24. „	Montag	31. „	Montag	—	Samstag	7. „	14. „	

Es giebt also so viele Sonntage nach Epiphanie, als Sonntage zwischen Dom. II. p. Epiph. und Septuagesima übrig bleiben. Die von Septuagesima verhinderten und verdrängten werden nach Pfingsten zwischen der 23. und 24. Dom. p. Pent. eingeschaltet. (Cfr. § 30 II.)

4. Sind die Sonntage geordnet, so lassen sich darnach die gewissen Sonntagen und Ferien annexen Officien leicht bestimmen, nur muß man wissen, ob das fragliche Officium oder Fest bürgerlich oder kirchlich berechnet wird. Nach bürgerlicher Berechnung ist nämlich jener Sonntag der erste im Monate, welcher entweder auf den ersten Tag im Monate fällt, oder diesem folgt; während nach kirchlicher Berechnung derjenige der erste ist, welcher entweder auf den ersten Tag fällt, oder diesem zunächst liegt, so daß, wenn der erste auf Montag (fer. II.), Dienstag (fer. III.) oder Mittwoch (fer. IV.) fällt, der Sonntag vor dem ersten, wenn er aber auf Donnerstag (fer. V.), Freitag (fer. VI.) oder Samstag (Sabbatum) fällt, der Sonntag nach dem ersten die Dominica prima mensis heißt. Ist der erste Sonntag gefunden, so sind auch die vier folgenden Sonn- und Wochentage leicht zu bestimmen. Insbesondere werden z. B. die Heiligenfeste und Abläße gewöhnlich bürgerlich, dagegen die Initia der Bücher der heiligen Schrift und die einer gewissen Woche annexen Responsorien kirchlich berechnet.

Zweites Kapitel.

Verteilung der Officia des Breviers auf das Kirchenjahr.

Erster Abschnitt.

§ 6. Römischer und partikularer Kalender, resp. Direktorium einer Diöcese oder eines Ordens.

1. Jene Feste und Officien, welche im römischen Kirchenkalender, resp. im Breviere und Missale eingetragen sind und in der ganzen katholischen Kirche von allen, die zu den kanonischen Horen verbunden sind, gefeiert werden, heißen allgemeine Officien (Officia oder festa generalia oder generaliter praescripta).

2. Sind aber außerdem besondere Officien und Feste von den Rubriken oder generellen Dekreten irgend einer Kirche, Diöcese oder einem Regularorden vorgeschrieben oder von der heiligen Ritus-Kongregation konzediert, und gehen sie also nicht die ganze Kirche an, so heißen sie Partikularfeste (Officia oder festa particularia) und werden in einen besondern (Partikular-) Kalender eingetragen, welcher vom heil. Vater approbiert und dem römischen Kalender zugefügt wird, wie ja auch die Partikularmessen im Anhange des Meßbuches ihre Stelle bekommen.

a) Jene Regularen beiderlei Geschlechts, welche keinen vom apostolischen Stuhle approbierten Partikularkalender haben, bedienen sich des Kalenders jener Diöcese, zu der sie gehören, schalten aber (statt der Officia propria der Diöcese) ihre besonderen Ordensfeste ein und feiern die Feste des Orts- und Kirchenpatrones und der Kirchweihe der Kathedrale der Diöcese ohne Oktav.

b) Ein Bischof, der zwei Diöcesen vorsteht und zwei Kathedralen hat, darf sich nach Belieben des einen oder anderen Diöcesankalenders bedienen, feiert aber die Feste der Patrone und der Kirchweihe beider Kathedralen.[1]

c) Die Aufstellung und die Umgestaltung eines besonderen Diöcesankalenders gebührt an sich nicht dem Bischofe, sondern der hl. Kongregation, welche das vom Bischofe eingereichte, vorgearbeitete Exemplar der Prüfung unterwirft.[2]

Die Diöcesen, welche kein besonderes Direktorium haben, bedienen sich des römischen Kalenders, lassen aber die Officia propria des Kirchen-Staates und der umliegenden Länder Italiens aus und schalten dafür ihre Officia propria ein.[3]

3. Da die Einschaltungen der Partikularfeste und Officien die Reihenfolge der Feste im römischen Kalender unterbrechen und alljährlich andere Okkurrenzen, Konkurrenzen und Translationen hervorrufen, und die richtige Regulierung derselben große Sachkenntnis voraussetzt, so wird vom Obern der Diöcese und des Ordens alljährlich ein besonderer Kirchenkalender, d. h. ein Diöcesan- (resp. Ordens-) Direktorium angefertigt. Hierin sind alle Festa generalia, particularia, mobilia und immobilia mit Angabe des Ritus und der Farbe der Reihenfolge nach aufgenommen; zugleich ist in betreff des Officiums und der hl. Messe das Eigentümliche und Wichtigste kurz bemerkt, daher es auch Ordo Officii divini ecclesiastici heißt. Die Officia votiva per annum, die der freien Wahl überlassen sind, können im Direktorium, nachdem der ordo divini officii auf die gewöhnliche Weise nach den Rubriken redigiert ist, in eigener Rubrik an den betreffenden Tagen angemerkt werden.[4]

Das Direktorium verpflichtet alle untergebenen Kleriker. Zweifelt man an der Richtigkeit einer Vorschrift in betreff des Officiums, der Messe und Farbe ꝛc., so folge man dem Direktorium, sollte auch die entgegenstehende Meinung probabilior sein;[5] wäre aber die Angabe ohne Zweifel falsch, stände sie nämlich mit den Rubriken oder Dekreten im Widerspruch, so folge man den Rubriken und Dekreten.

[1] Decr. 3. März 1866 n. 5359. — [2] Decr. 9. April 1808 n. 4509 (4359). — 9. Mai 1857 n. 5235. 5.
[3] Decr. 16. September 1673 n. 2654 (2502). — [4] Decr. 4. September 1883 n. 5893 2.
[5] Decr. 23. Mai 1835 n. 4746 (4597) 2.

4. Jedes neu eingesetzte und allgemeine Fest ist im römischen Kalend und Martyrologium, und jedes neue partikulare und fakultative im Partikula kalender sofort einzutragen. Ist das Fest eines jüngst kanonisierten Heiligen auf dess Todestag gesetzt, der bei einem Martyrer dies natalis (natalitius), bei eine Confessor dies obitus (transitus) heißt, so wird dieser die dies propria oder sedi des Festes, und noch im Jahre der Kanonisation mit Officium und Messe gefeiert, res im Verhinderungsfalle verlegt oder kommemoriert; ist dieser Tag aber schon vorüber, bleibt das Fest, wenn es nicht verlegt werden kann, im ersten Jahre aus. (cfr. § 59

Zweiter Abschnitt.

Die allgemein vorgeschriebenen, auf das Kirchenjahr verteilten Officien

A. Weihnachtskreis.

§ 7. Officium de tempore Adventus.

I. Vorbemerkungen über den Advent im allgemeinen.

1. Der Advent beginnt mit jenem Sonntage, der mit dem Feste des heilige Andreas okkurriert oder diesem am nächsten ist, also zwischen dem 27. November un 3. Dezember.

2. Die 4 Sonntage des Advents sind Dominicae majores et privilegiatae ritu semid. Der erste Adventssonntag ist eine Dominica I. cl. und läßt kein okkurrierendes, auch kein hochfeierliches Fest zu, erlaubt auch keine feierliche Votivmesse, sollte auch ein Patrocinium mit concursus populi okkurrieren; höchsten ist in diesem Falle eine Oration vom Patrone in Verbindung mit der Oration de Tagesmesse sub una clausula erlaubt, worauf dann die Commemorationes com munes folgen. Die 3 anderen Sonntage sind Dominicae II. cl. und lassen nu ein duplex I. cl. occurrens (nicht translatum) zu, werden aber in Laud. utrisque Vesp. et Missa c. 9 l. et Evang. Dom. in fine kommemoriert. Okkurrierende festa duplicia minora (mit Ausnahme der Kirchenlehrer) und semiduplici werden ohne Lektionen in beiden Vespern, Laudes und Messe mitgefeiert. Höhere Feste (duplicia maj., u. II. cl.) und jene der Kirchenlehrer werden auf den nächsten, durch ein duplex oder semiduplex nicht besetzten Tag verlegt.[1] Feste der Kirchenlehrer und duplicia maj., welche wegen Mangel an festfreien Tagen nicht verlegt werden können, müssen simplifiziert und am Kalendertage mitgefeiert werden. Ein okkurrierendes simplex wird (sine 9 lect.) in Laud., Vesp. und Missa kommemoriert. —

Auch lassen diese 3 Sonntage (ausgenommen der 4. Sonntag, wenn damit die Weihnachtsvigil okkurriert) eine feierliche Votivmesse pro re gravi vel publica ecclesiae causa mit Erlaubnis des Ordinarius, sowie eine Sterbemesse praesente funere zu; für das 40stündige Gebet bedarf es zur Celebration der Votivmesse eines apostolischen Privilegiums.

3. In die dritte Adventswoche fallen die Quatembertage. Statt der Lektionen ex Scriptura occurrente wird eine Homilie gelesen. Der Text des Evangeliums des Quatembermittwochs ist derselbe wie am Feste der Erwartung und der unbefleckten Empfängnis B. M. V. Okkurriert der Oktavtag der unbefleckten Empfängnis mit diesem Quatembertage, so fällt die Homilie und Evangelium feriae in fine Missae aus;[2] okkurriert Exspectatio partus mit demselben, so wird statt der Homilie des Festes die Homilie von der Ferie mit dem Responsorium des Festes und am Ende der Messe

[1] Rubr. spec. ref. [2] Decr. 16. Sept. 1865 n. 6350. II.

as Evangelium s. Joan. geleſen. Okkurriert ein anderes Feſt mit 9 Lektionen, ſo iſt as Officium de festo c. 9. lect. et com. fer. in Laud., Vesp. et Miss. et Evang. eriae in fine.

Eine Vigil auf Quatember wird bloß in der Meſſe kommemoriert.

Der Quatembermittwoch hat in der Meſſe 2 Orationen ppr. (die erſte mit Flectamus genua) und 2 Epiſteln, der Freitag hat eine Oration ppr., der Samstag hat 6 Epiſteln und 5 Orationen, fünf derſelben werden mit Flectamus genua eingeleitet; auf die letzte Oratio specialis folgen die Commemorationes communes. Wird die Ferie in einer Feſt- oder Votivmeſſe nur kommemoriert, ſo wird zur Kommemoration die erſte Oration der Ferialmeſſe genommen. — Nach jeder Lektion in der Meſſe wird Deo gratias reſpondiert; nach der 5. Lektion am Samstag folgt (ohne Deo gratias) der Hymnus Benedictus es (ſtatt des Graduale).

In Konventualmeſſen geht am Mittwoch ein Benefiziat (Lector) in Chorkleidung auf die Epiſtelſeite, um nach der Oration Praesta quaesumus die Epiſtel zu leſen. Am Samstage leſen fünf Benefiziaten nach einander (die jüngern zuerſt) in der Mitte des Chores die 5 Lektionen im Ferialtone, die ſechſte und letzte wird jedoch (im Hochamte vom Subdiakon) geſungen.

In vielen Diöceſen wird am Quatembermittwoch früh die Missa aurea feierlich geſungen. Sie hat ex usu Gloria und Credo und Evangel. s. Joan. in fine. (cfr. § 116. d.) Man kommemoriert ein okkurrierendes duplex, semiduplex, und feria, und Celebrant, wofern er ſitzt, genuflektiert im Credo bei et incarnatus est etc. (cfr. § 171. XIV.)

4. Der Altarſchmuck, als Blumen und andere Zieraten, bleiben im Advent weg. Orgelſpiel iſt nicht geſtattet.[1] Nur an Dominica III. Adventus und an den Ferialtagen dieſer Woche iſt in der Meſſe de Dominica, ebenſo in der Meſſe an der Vigil vor Weihnachten Orgelſpiel geſtattet und ein mäßiger Altarſchmuck zuläſſig.

5. Die Ferialtage im Advent laſſen jedes duplex und semiduplex occurrens zu, werden aber in Laud., utrisque Vesp. et Missa (ſelbſt am duplex I. cl.) kommemoriert. Ein simplex hat am Ferialtage keine Lektion, aber im Officium mit 9 Lektionen (extra Quartuortemp.) 9. l. in der Matutin.

6. Eine Vigil wird im Officium übergangen; die Meſſe aber iſt (extra Quatuortemp.) de Vigilia cum commemoratione feriae Adventus und am Montage c. commemoratione pro defunctis an vorletzter Stelle.

7. In dieſer Zeit ſiſtieren die Suffragia und vom 17. Dezember ab auch die Officia votiva und die Oktaven jener Partikularfeſte, welche nicht im römiſchen Kalender ſtehen, ſo daß die angefangene unterbrochen wird. Am 17. Dezember treten die Antiphonae ppr. der Laudes und in der Veſper die Antiphonae ppr. maj. ad Magnificat ein, welche vor und nach dem Magnificat ganz recitiert werden.

8. Statt Salve Regina tritt vor der I. Veſper des I. Adventsſonntages Alma Redemptoris c. ℣. Angelus Domini und die Oration Gratiam tuam etc. ein.

II. Officium de Dominica:

a) Matutin: Invit. Regem venturum, von Dom. III. Adv. bis zur Weihnachtsvigil (excl.): Prope est jam Dominus; — Hymn. Verbum supernum ex Prop. de temp. — In Noct. Ant. ℣. et ℟. (Ex Sion), — Ll. et Resp. ppr.; — Psalmi de Dom. und (ſtatt Te Deum) 9. Respons.

b) Laudes: Ant., Cap., ℣. et ℟. (Vox clamantis), Ant. ad Bened. et Or. ppr.; — Psalmi de Dom. ex Psalt.; — Hymn. (En clara vox) ex Ppr. de temp. — Die Suffragia bleiben aus.

Die Alleluja werden, wo ſie angegeben ſind, beibehalten.

c) Prim: Ant. I. ex Laud. ppr.; — Ps. de Dom. c. Confitemini et Symb. Athan.; — Resp. br.: Qui venturus es in mundum (nisi ppr., ut in festo et infr. oct. Concept. B. M. V.); — ad Absol. cap. Domine miserere. Letztere bleibt bis zur Vigil vor Weihnachten an allen Sonntagen und Ferien; Preces Dominicales, welche im Chore knieend recitiert werden.

[1] Caerem. Ep. lib. I. cap. 28 n. 2.

d) Terz, Sext und Non: Ant. ex Laud., Cap. et Resp. ppr.; — Psalmi consueti; — Or. ex Laud. ppr.

e) Vesper: Ant. ex Laud. ppr. — Cap., Ant. ad Magnif. et Or. (ex Laud.) ℣. et Resp. (Rorate coeli) ppr.; — Hymn. (Creator alme) ex Ppr. de temp., — sine Suffrag. Der Vesper wird in choro die Vesp. defunct. angereiht.

f) Komplet: Preces Dominicales — Antiph. Mariana in fine: Alma Redemptoris.

Die bei Dominica I. Adventus angegebenen Hymnen, Versus und Responsoria brevia bleiben an allen Sonntagen und Ferien des Advents.

III. Officium de feria:

a) Matutin: Invit. et Hymn. (ut in Dominica) ex Propr. de tempore. — Ant. et Psalmi de fer. occ. ex Psalt.; — Ll. et Resp. ppr. ex Script. occ., statt Te Deum 3. Resp.

b) Laudes: Ant. et Ps. (c. Miserere) de fer. occ. ex Psalt.; — Cap., Hymn. (En clara vox) ℣. et ℟., Ant. ad Bened. ex Propr. de temp.; Or. de Dom. praec. ex Propr. de temp. nisi ppr.; — Preces (excl. Vig. Nativ.) ex Psalt. — sine Suffrag. — An fer. II. das Officium def. in choro.

Die 6 Ferien vor der Weihnachtsvigil haben ad Laud. Ant. ppr. und die Quatemberferien ad Laud. eine Oratio ppr.

c) Prim: Ant. ex Laud. Dom. (nisi ex Laud. fer. occ. ppr.); — Cap. (Pacem) et Preces, ad Absolut. Cap. (Domine miserere) ex Psalt. de fer.; — Resp. br. (Qui venturus es) ppr.

d) Terz, Sext und Non: Ant. ex Laud. Dom. praec. (nisi ppr.); — Cap. ppr. ex Propr. de temp. c. Resp. br. ppr.; Or. ex Laud. Dom. praec. c. Precibus ferialibus. —

e) Vesper: Ant. et Ps. de fer. occ. ex Psalt.; Cap. et Hymn. (Creator alme), ℣. et R. (Rorate coeli); — Ant. ad Magn. ppr. ex Propr. de temp. c. Precib. sine Suffrag. —

Die bei fer. II. jeder Woche angegebenen Kapitel ꝛc. bleiben bis zur Weihnachtsvigil in allen Ferialofficien; daher sind bei den einzelnen Ferien nur die Lektionen und besondern Antiphonen zum Benedictus und Magnifikat angegeben.

IV. Die Messe im Advent.

1. In allen Messen de tempore wird die violette Farbe gebraucht; die Leviten haben wenigstens in den Hauptkirchen, wozu auch die Pfarrkirchen gehören, die Planeta plicata; in geringeren Kirchen nur Humerale, Albe, Cingulum und violette Manipel und der Diakon noch violette Querstola, ohne Dalmatik. Nur an Dominica III. Adventus und an der Vigil vor Weihnachten tragen die Leviten Dalmatik und Tunicella, was auch an den Ferialtagen in der Messe de Dominica zulässig ist.[1]

2. Die Messe an den Adventssonntagen ist propria ohne Gloria; or. 2. Deus, qui de Beatae, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa. Ist aber ein okkurrierendes Fest oder ein simplex zu kommemorieren, so ist or. 2. de Sancto, or. 3. Deus, qui de Beatae, welche mit Per eundem Dominum schließt.[2] An Dominica infra oct. sind nur 2 Orationen, nämlich de Dominica und de octava, wenn nicht ein simplex zu kommemorieren oder eine oratio imperata hinzuzufügen ist. Die Messe hat Credo, Praef. de Trinitate (vel ppr. festi), Benedicamus Dno.

3. Die Ferialmesse ist, wenn keine besondere vorgeschrieben (z. B. an Quatember), de Dominica praecedenti, ohne Credo und hat nach der Epistel statt des

[1] Kalend. perp. v. A. Carpo S. 502. n. 5. [2] Rubr. spec. Miss. ref.

„Alleluja" mit dem Versus) das Graduale. Praef. communis. — Eine Votivmesse im Advent hat commemoratio feriae et Vigiliae (si occ.) und Evang. s. Joan. in fine.

4. Am Semiduplex ist or. 2. de feria. or. 3. Deus, qui de Beatae vel de simpl. (si occ.) und Evang. s. Joan. in fine.

An den Samstagen de eo (außer Quatember und einer okturierenden Vigil) kann als Konventualmesse die Missa Rorate c. Gloria (wegen Samstag), or. 2. de fer. occ., or. 3. de Spiritu sto. (oder simpl.) sine Credo, Praef. de Beata „Et te in veneratione," Evang. s. Joan. in fine gelesen werden. — Am Montage ist an vorletzter Stelle Commemoratio „Fidelium" sofern nicht die Missa Principalis pro defunctis gelesen wird. — Zwei Konventualmessen sind im Advent nur, wenn eine Vigil oder Quatember mit einem Feste okturiert. cfr. § 113, 2.

§ 8. Festa Sanctorum vom 1.—24. Dezember.

Vorbemerkung. Die verdrängten Heiligenfeste, welche im Dezember keinen freien Tag finden, werden, weil sie nicht in das nächste Jahr verlegt werden dürfen, an ihren Tagen simplifiziert und mit 9. Lect. und in utrisque Vesp., Laud. et Missa kommemoriert. cfr. § 61 C.

1. Dezember: de feria.

2. Bibiana V. et M., semidupl. — Missa: Me exspectaverunt. Vesp. seq. c. commem. praec. et fer.

3. Franciscus Xaverius Cf., dupl. Vesp. a cap. seq. commem. praec. et fer.

4. Petrus Chrysologus Ep. Cf. Dr., dupl. 3. V. m — In I. Noct. Ll. de Communi Fidelis sermo. Ant. ad Magn.: O doctor, der Zusatz Chrysologus bleibt, commem. fer. et Barbarae in L. et M. — Credo. — In Vesp. commem. fer. et Sabbae Abb.

Wenn an einigen Orten an diesem Tage Barbara als dupl. vorkommt, so wird Petrus auf den nächsten freien Tag verlegt. Missa: „Loquebar".

5. De feria, commem. Sabbae in L. et M. — Vesp. seq. c. commem. fer.

6. Nicolaus Ep. Cf., dupl. commem. fer. in L. et M. — Vesp. a cap. seq. c. commem. praec. et fer.

7. Vigilia Immaculatae Conceptionis B. M. V. — Ambrosius Ep. Cf. Dr., dupl. 3. V. m. — Ll. I. Noct. ex Comm. Cf. Pont.: Fidelis sermo, commem. fer. in L. et M. et (in Missa tantum) commem. Vig. — Credo — Evang. Vig. in fine. — Vesp. seq. c. commem. fer. tantum.

Die von Pius IX. einzelnen Orden und Diöcesen gestattete Vigilmesse de Conceptione B. M. V. hat Leo XIII. der ganzen Kirche vorgeschrieben.[1] In Kathedral- und Kollegiatkirchen ist deshalb das 2te Hochamt de Vigilia, in welcher or. 2. de fer. occ., or. 3. de Spiritu sancto ist; Praef. communis.

8. Immaculata Conceptio B. M. V., dupl. I. cl. c. octav. Commemoratio feriae in L. et M. In der Vesper commemoratio feriae.

a) Die Messe fängt mit Gaudens gaudebo an (die auch zu den Votivmessen dient), hat Credo in der ganzen Oktav und die Praefatio de Beata, mit dem Zusatze: Et te in Conceptione immaculata. Denselben Zusatz (nicht Et te in Commemoratione Concept. immac.) hat auch die Votivmesse, nur wird in der Sekret statt Solemnitas Commemoratio gesetzt.[2]

b) Das neue Officium B. M. V. darf allenthalben an festfreien Samstagen, ausgenommen die Passionszeit und die Zeit vom 17. — 24. Dezember, statt des Ferialofficiums als semidupl. recitiert werden.[3]

c) Okturiert dieses Fest mit Dominica II. Adventus, so findet die Feier dieses Festes und Mitfeier der Dominica in beiden Vesp., Laud. et Missa und in der Matutin die 9. Lektion dieses Sonntags statt. Fällt diese Dominica in die Oktav jenes Festes, so ist das Officium de Dominica und Mitfeier der Oktav. Die Messe des Sonntags hat dann, wenn kein anderes Fest mitzufeiern ist, nur 2 Orationen, kein Gloria, Praef. de Beata und violette Farbe. In der Prim treten

[1] Decr. 30. November 1879. [2] Decr. 16. September 1865 n. 5352. [3] Decr. 5. Juli 1885 n. 5879.

der Ps. Confitemini und das Symbolum Athanasianum und die Preces ein. — Fällt die dies octava Conceptionis auf den 3. Adventssonntag, so ist das Officium de Dominica c. commemoratione diei octavae.

d) Konkurriert dieses Fest mit einer dies octava oder mit dem 2. Adventssonntage, so ist die I. Vesper de festo, cum commem. diei oct. resp. Dominicae.

e) Okkurriert die Oktav eines Patrones mit dieser Oktav, so geht die dies octava Conceptionis der dies octava des Patrones vor.

f) Fällt Quatember in die Oktav, so ist das Officium de die infra oct. Concept. Lectiones der 1. Noct.: Ego Sapientia c. Resp. vom Feste, 9. l. fer., am Quatembermittwoch aber (wegen Gleichlaut der Homilie) sine 9. l.[1], die Messe jedoch, sowohl mit als ohne Gesang ist de fer. quat.; or. 2. de oct., or. 3. de Spiritu sto., Praef. de oct., Evang. s. Joan. in fine. Die Messe ist ohne Gloria und Credo. Die Farbe ist violett.

9. De die 2. infra oct., semidupl., commem. fer. in L. et M. or. 3.: Deus, qui corda etc. In Vesp. commemoratio feriae et Melchiadis Pp. M.

10. De die 3. infra oct., semidupl. c. commemoratione feriae et simplicis in Laud. et Missa. — Vesp. seq. c. commemoratione octavae et feriae.

In einigen Diöcesen wird an diesem Tage Translatio domus Lauretanae als dupl. maj. gefeiert (de octava nihil); dies Fest hat commem. fer. et simpl. (sine commem. oct.) in L. et M.: Praef. de Beata: Et te in festivitate. Vers. I. Noct.: Hic domus Dei etc. (ex Resp. br. der Terz) — Bened. 8.: Cujus festum colimus, ipsa Virgo etc.; — Resp. br. in Prim.: Qui natus es. — Schluß der Hymnen Jesu tibi etc.

11. Damasus I. Pp. Cf. sem. c. commem. octavae et feriae in Laud. et Missa; Praef. octav.; in Miss.: Credo wegen der Oktav. Zur Votivmesse de Beata wird die Festmesse de Conceptione c. Gloria (ohne Credo) genommen. — In Vesp. com. oct. (ut in 2. Vesp.) c. commem. Damasi (Ant.: Dum esset) et feriae.

12. De die 5. infra oct., semidupl. c. commem. feriae in Laud. et Missa, or. 3.: Deus, qui corda etc. Vesp. seq. c. commem. oct. et fer.

13. Lucia V. et M., dupl. — Officium größtenteils propr. c. commemorationae octavae et feriae in Laud. et Missa. Wenn das Fest der hl. Lucia am 3. Adventssonntage eintrifft, so wird dieses Fest in beiden Vespern und Messe mitgefeiert ohne 9. lect. des Festes.[2] Dasselbe gilt für alle auf Adventssonntage eintreffenden Feste dupl. min. und semidupl. In Vesp. commem. octavae et feriae.

Hat Lucia ganze Vesper, so werden die Antph. ppr. ad Laud., die Ps., V., ℟., und Hymnus ex Comm. Virg. genommen. Ant. ad Magnif. et or. ppr.

14. De die 7. infra oct., semidupl., commem. feriae in Laud. et Missa. Vesper wie in der I. Vesper am Feste c. commem. feriae.

Fällt die dies octava Conceptionis auf den 3. Adventssonntag, so ist am Samstage, falls das Officium de die infra oct. ist, die Vesper de feria (ut in Psalterio); Ant.: Benedictus, Ps. de Sabb. a cap. de Dom. c. commem. diei octavae, ut in I. Vesp. festi; ist aber das Officium von einem andern Heiligen sub ritu semidupl., so ist die Vesper de festo a cap. de Dominica cum commem. diei oct. et commem. praeced. (ohne Preces und Suffrag. wegen der Oktav).

15. Octava dies immaculatae Conceptionis, dupl., c. commem. feriae in Laud. et Missa. In Vesp. commem. seq. et feriae.

a) Am eintreffenden Quatembermittwoch fällt die 9. l. fer. und Evang. fer. in fine Missae wegen Gleichlaut aus.

b) Fällt die dies octava auf den Sonntag, so ist das Officium de Dominica c. commem. octavae in Laud., Vesp. et Missa — der Schluß der Hymnen und das Resp. brev. in der Prim wird von der Octav genommen. — In der Prim: Confitemini und Symb. Athan. — Die Messe ist de Dom. c. commem. diei oct. sine or. 3. und sine Gloria, Praef. de octava Vesp. de Dominica, c. commem. octavae et seq. ohne Preces und Suffr. wegen der Oktav. Farbe violett.

16. Eusebius Ep. M., semidupl.; Ll. III. Noct.: Si quis vult ex II. loco. — Das 8. Responsorium heißt Domine praevenisti; commem. feriae in Laud. et

[1] Decr. 16. September 1865 n. 5350. II. [2] Rubr. spec. Brev.

Missa. An Quatember sind die Lektionen der I. Noct. de Communi: A Mileto. Missa: Sacerdotes.

17. Vom 17. Dezember (incl.) bis 6. Januar (incl.) sistieren jene Oktaven, die nicht im römischen Kalender angegeben sind; eine angefangene wird damit abgebrochen.

Okkurriert daher am 16. eine dies infr. oct. (z. B. die 5.), so ist die Vesper (wenn kein Fest mit 9 Lect. konkurriert) de Eusebio c. commem. oct. et fer. occ. ohne Preces in der Komplet. — Okkurriert aber am 16. der 7. Oktavtag, so ist Vesper de Eusebio (und wenn der 17. eine Dominica ist a cap. Dom., wenn nicht, so ist die Vesper bloß de Eusebio) commem. feriae aber nihil de octava, weil diese schon mit der Non sistiert, also keine Vesper hat. — Die Komplet hat daher, weil die Oktav nicht weiter in Betracht kommt, die Preces und den gewöhnlichen Schluß des Hymnus. Wer aber das Privilegium hat, selbst in der verbotenen Zeit Oktaven zu feiern, verfährt nach den Regeln der Okkurrenz und Konkurrenz. Die Oktavfeier sistiert aber auch in diesem Falle von der Vigilmesse von Weihnachten inkl. bis zur II. Vesper, d. h. hat keine Commem., sollte auch am nächsten Tage (am 25.) die dies octava eintreten. Okkurriert die dies octava am 26. (in festo s. Stephani), so wird sie am 25. in der II. Vesper kommemoriert. Die dies infr. oct. werden aber von der Vigilmesse bis zum 28. Dezember inkl. nicht kommemoriert.

Mit dem 17. Dezember, d. h. 7 Tage vor der Weihnachtsvigil, beginnen die Antiphonae majores ad Magnificat und die Antiphonae propriae ad Laudes. Sie sind stehend, mit Würde, langsam und feierlich zu singen.[1]

a) Die Antiphonae majores fangen mit O an. Setzt man die Anfangsbuchstaben der 7 Antiphonen in einem umgekehrten Akrostichon zusammen, so erhält man die Worte: ero cras. Sie werden vor und nach dem Magnifikat ganz gesagt. Ist das Officium de festo, so dienen sie zur Kommemoration der feria occ. und verdrängen alle andern. Außer diesen giebt es noch drei andere bevorzugte Antiphonen: Exspectetur, Nolite timere, und Ecce completa. — Die erste Exspectetur, gehört zum Canticum Moysis und kommt am Samstage an die Reihe; die zweite Nolite timere, wird zum Benedictus am 21. Dezember (am Feste des hl. Thomas), die dritte zum Benedictus am Tage vor der Weihnachtsvigil eingeschaltet.

b) Die Antiphonae propriae ad Laudes und in den kleinen Horen verdrängen die communes, werden aber von jenen der eintreffenden Feste verdrängt. Zuerst treten die der laufenden Ferie ein. Ist z. B. der 17. December ein Mittwoch, so werden die für feria IV. angegebenen genommen, dann wird so fortgefahren. Ist der 17. Dezember ein Sonntag, so treten sie erst am Montage darnach, d. h. am 18. Dezember und zwar zuerst Ecce veniet u. s. f. ein.

c) Jene Antiphonen, welche am Feste des hl. Thomas ausfallen, werden am Samstage in den Laudes zu den Samstagspsalmen genommen, aber statt der vierten wird Exspectetur gesetzt. Fällt jedoch die Vigil vor Weihnachten auf den Sonntag, so werden dafür die Antiphonen der Laudes vom okkurrierenden Sonntage am Samstage vorher anticipiert; trotzdem heißt die vierte Antiphon Exspectetur.

18. De ea. In der zweiten Vesper heißt die Antiphon: O Adonai.

An einigen Orten (auch in den Diöcesen Paderborn und Hildesheim) wird ex Indulto das Fest Exspectatio partus B. M. V. als dupl. maj. gefeiert. Das Officium ist proprium c. commem. feriae in Laud. et Miss. Die Hymnen schließen mit Virtus, honor, laus, gloria, wie am 1. Adventssonntage; das Resp. brev. der Prim lautet: qui venturus es in mundum. Die Messe hat Credo und in der Praef. de Beata den Zusatz: Et te in exspectatione B. M. V. (ohne partus.) Fällt dieses Fest auf Quatembermittwoch, so wird, weil das Evangelium des Festes dem der Ferie gleicht, statt der Festhomilie die Homilie von Quatember mit den Festresponsorien und am Ende der Messe das Evangelium s. Joan. gelesen.[2]

19. De ea. — Ad Laud., Horas et ad Bened.: Ant. ppr. — In Missa (de Dom. praec.) or. 2.: Deus, qui de Beatae, or. 3.: Ecclesiae vel pro Papa. — Vesp. fer. Antiph.: O Radix. Fällt das Fest des hl. Thomas auf den Montag, so ist an diesem Tage die Vigilia s. Thomae.

20. Vigilia Thomae. Officium de feria Adventus (von der Vigil wird im Officium nichts genommen). — Antiph. ad Laud., Horas et Bened. ppr. — Die Messe ist jedoch de Vigilia c. commem. fer.; or. 3.: Deus, qui de Beatae.

[1] Decr. 9. Mai 1857 n. 5246 dub. IV. [2] Rub. Breviarii.

Ist gerade Montag, so ist or. 2.: Fidelium und or. 3. de feria. Vesp. seq. c. commem. fer. Ant. ad Magnif.: O clavis.

a) Okkurriert die Vigil mit einer Quatemberferie, so ist Officium und Messe de feria quatuor temporum, in der Messe aber or. 2. de Vigilia, or. 3.: Deus, qui de Beatae, cum Evang. s. Joannis in fine und findet nur Eine Konventualmesse statt.[1] Okkurriert aber zugleich ein Officium mit 9 Lektionen, so ist im Officium nichts von der Vigil, sondern 9. l. feriae in der Messe de festo ist commem. feriae, or. 3. de Vig., cum Evang. fer. in fine. In diesem Falle sind zwei Konventualmessen zu halten.

b) Okkurriert diese Vigil außerhalb der Quatembertage mit einem festum dupl., so ist das Officium de festo c. commem. fer. Adv., nihil de Vig, aber in Miss. or. 2. de fer., or. 3. de Vig. c. Evang. Vig. in fine; nur am eintreffenden dupl. I. cl. ist keine Mitfeier der Vigil. Zwei Konventualmessen sind vorgeschrieben.

c) Fällt die Vigil auf den Samstag und ist das Officium de feria, so werden in den Laudes und Horen die Antiphonen vom Montage nach dem 4. Adventssonntage nebst der Antiphon Exspectetur genommen, wenn das Fest des hl. Thomas auf diesen Montag verlegt ist. Ist aber Thomas Patron und am Sonntage zu feiern, so werden in den Laudes die Antiphonen vom Sonntage (ohne Alleluja, jedoch mit Exspectetur), dagegen am Montage die für diesen Tag vorgeschriebenen Antiphonen gesprochen.

21. Thomas Apost., dupl. II. cl., Lektionen der I. Noct. ex Communi; Lektionen der II. und III. Noct., Oration, Antiphon ad Bened. et ad Magnif. (in beiden Vespern) sind ppr. — In Missa Credo, Praef. Apost. — Vesp. de festo Antiph. feriae: O Oriens.

Die Ferial-Antiphon ad Bened. heißt Nolite timere, ad Magnif. O Oriens. — Auf Quatember ist 9. lect. et Evang. fer. in fine. Okkurriert dieses Fest mit Dominica, so wird es auf den ersten freien Tag verlegt, wobei jedes geringere und gleich hohe Fest, aber mit geringerer Dignität, weichen muß. Die Antiphon Exspectetur bleibt in diesem Falle am Sonntage (21. Dezember).

22. Ant. ad Magn.: O Rex gentium.

23. Ant. ad Bened.: Ecce completa, ad Magn.: O Emmanuel.

Ist dieser Tag ein Samstag, so ist, falls kein Fest eintrifft oder zu verlegen ist, das Officium de Sabbato mit den Lektionen von Quatember. Zu den Psalmen der Laudes vom Samstage werden die Antiphonen vom 4. Adventssonntage, aber (statt der 4.) hier Exspectetur und zur Ant. ad Bened. Ecce completa und die Oration von Quatembersamstage genommen. Die Alleluja bleiben aus. Die Vesper ist dann de feria a cap. de Dominica.

24. Vigil vor Weihnachten.

Sie ist privilegiert, mit Fasten verbunden und duldet kein Fest. Das Officium ist in der Matutin ferial, Antiphonen und Psalmen sind de feria occ.; alles übrige ist proprium. Von den Laudes ab hat das Officium den Ritus eines duplex. Die Prim hat daher nur 3 Psalmen; das Kapitel ist aus der Non zu nehmen und heißt Per quem accepimus. Die Preces bleiben aus. In der Messe ist oratio una, weder Gloria, noch Credo, Praef. communis. Die feierliche Messe erlaubt die Dalmatik und Tunicella, mäßigen Altarschmuck und Orgelspiel (cfr. § 7. I. 4 u. IV.).

a) Okkurriert die Vigil am Sonntage, so ist die I. Vesper de Sabb., resp. de feria occurrente oder de festo occ.; ist dieses Fest duplex, so ist bloß commem. Dominicae, wenn aber semidupl., so ist Vesp. a cap. de Dominica c. commem. praec. sine commem. Vigiliae, weil diese erst mit der Matutin beginnt, das Invitatorium de Vigilia: Hodie scietis, der Hymnus de Adventu: Verbum supernum, die Antiphonen, Versikel, Psalmen, Lektionen und Responsorien in der I. und II. Noct. ex Dominica IV. Adventus. In der III. Noct.: Ant. et Ps. de Dominica, Vers. de Vigilia, Ll. und Resp. aber de Vig. (ohne 9. lect. Dom. und ohne Te Deum). — Laud. de Vig. sub rit. dupl. c. commem. Dom. — Missa de Vig. c. commem. Dom. et Evang. s. Joannis in fine, Credo und Praef. de Trinit., ohne or. 3., doch sind im Graduale Alleluja und Versus seq. einzulegen. — Die Horen sind de Vigilia. Das Fasten wird am Samstage vorher anticipiert.

b) Fällt die Vigil auf den Samstag, so wird in der Matutin (statt Jubilate) der Psalm Bonum est gesprochen.

---

[1] Decr. 16. Februar 1781 n. 4401 (4252) 4.

c) Die Privat-Votivmessen und Seelenmessen mit Ausnahme der Missa in die vel pro die obitus aut depositionis und die oratio imperata sind unzulässig.

d) Während der Prim legt der Celebrant im Chore die Chorkleidung (oder Humerale, Albe) und Pluviale von violetter Farbe[1] an und geht bedeckt zum violett verhüllten Pulte mitten im Chore oder vor die Altarstufen hinter den Thuriferar (mit Rauchfaß), und 2 Akolythen (L. und M.) mit Leuchtern und Kerzen. — Hat Celebrant das Birett abgenommen und das Martyrologium auf das Pult gelegt, so legt er Incens in das Rauchfaß und segnet ihn; dann incensiert er in drei Zügen das Buch. Hat nach der Oration Domine Deus etc. der Chor Deo gratias respondiert, so singt Celebrant zum Altare gewandt: Octavo Kalendas Januarias Luna N., (dann die Lektion) Anno a creatione etc. bis zu den Worten (die in höherem Tone gesungen werden, wobei alle außer Celebrant, L. und M. genuflektieren): In Bethlehem Judae nascitur ex B. M. M. factus Homo, dann im Tone der Passion Nativitas D. N. J. Ch. secundum carnem, hierauf erheben sich nach einer kleinen Pause alle im Chore bei den Worten: eodem die natalis. Celebrant entfernt sich mit Th., L. und M., während der Lektor das Übrige fortsetzt und der Chor sich setzt und sich bedeckt.

§ 9. Das Weihnachtsfest.

Bemerkung. Von der ersten Vesper von Weihnachten an wird nach der Marianischen Antiphon Alma der Versus Post partum mit der Oration Deus, qui salutis gesprochen.

Die Hymnen schließen an diesem Tage bis zur Vigil vor Epiphanie (inkl.) mit: Jesu tibi sit gloria, qui natus es de Virgine; im Resp. breve der Prim heißt es: Qui natus es de Maria virgine. Die Farbe des Officiums ist bis zur Oktav von Epiphanie (mit Ausnahme der Martyrer und Innocentes) weiß.

Das Weihnachtsfest, duplex I. cl. c. octava.

A. Officium:

Das Officium ist ppr. — In der zweiten Vesper ist commem. s. Stephani und an vielen Orten zugleich commemoratio omnium ss. Martyrum.

Im Chore wird die Matutin feierlich und zwar in Abwesenheit des Bischofes vom ersten Dignitarius in Albe und Pluviale, aber ohne Stola, umgeben von zwei Assistenten im Pluviale (cfr. § 84 A.) abgehalten. Im ersten Responsorium wird nach Gloria Patri das ganze Responsorium bis zum Verse wiederholt. Die 7. Lektion liest ohne Titel der zweite, die 8. der erste Assistent, die letzte der Celebrant, dann intoniert letzterer das Te Deum. Nach demselben, d. h. nach der Oration und nach Benedicamus Domino, wird sogleich (ohne Fidelium zu sprechen) die erste Messe um Mitternacht celebriert. Nach derselben legt Celebrant Meßgewand und Manipel ab und das Pluviale um; zwei Assistenten, die aus dem Chore gekommen, begleiten ihn an seinen Platz, worauf sofort die Laudes gesungen werden. In den Horen, außer der Prim und Komplet, werden zu den kleinen Responsorien zwei Alleluja und zu den V. und R. ein Alleluja gesetzt.

Will der Bischof die Christmette celebrieren, so wird ihm zu seiner Zeit der Hymnus Jesu Redemptor omnium vorintoniert. Indem ihn der Bischof intoniert, erhebt er die Hände und verneigt das Haupt zum Altare hin. Wenn in der dritten Nokturn der Psalm Misericordias Domini vom Chore gesungen wird, ziehen zwei bischöfliche Bedienten in klerikaler Kleidung (aber ohne Chorrock) dem Bischofe die Sandalen an, indes die Kapläne oder Akolythen in Cotta den Saum der Cappa über die knieenden Bedienten ausbreiten. Inzwischen nahen sich ihm zwei Kanoniker als Assistenten und zwei Kapläne (d. h. der Buchträger und Bugiarius) und halten dem Bischofe das offene Buch vor, damit er die Vorbereitungsgebete zur Messe Ne reminiscaris Domine etc. spreche. Ist dieses geschehen, so begeben sich die Assistenten und die Ministri in die Sakristei, um ebenfalls die Paramente anzulegen. Singt der Bischof die 9. Lektion, so assistieren ihm zwei Diakon-Assistenten in Chorkleidung. Hat der Bischof das Te Deum intoniert, so steigt er vom Throne, damit ihm Humerale, Albe, Stola und Pluviale angelegt werden; ist das geschehen, so besteigt er den Thron wieder und singt die Oration. Nach derselben werden ihm von denselben Assistenten die Meßparamente angelegt.

In der Messe und zwar, wenn im Credo vom Chore die Worte: Et incarnatus est etc. gesungen werden, genuflektiert der Bischof entweder auf einem neben dem Throne befindlichen Kissen oder auf der Kniebank vor dem Altare.

B. Die Messe.

Die Messe hat in der ganzen Oktav Gloria, Credo, Praefatio und Communicantes ppr., und zwar heißt das Communicantes der Christmette: et hanc sacra-

[1] Decr. 22. März 1817 n. 4527 (4377) 8.

tissimam noctem celebrantes etc. — In der zweiten Messe ist commem. s. Anastasiae. In den feierlichen Messen wird (wie auf Mariä Verkündigung) unter de Credo bei den Worten Et incarnatus est genuflektiert und das Haupt verneigt. cf § 171 XIV. 2.

Alle Votiv- und Seelenmessen, selbst die feierlichen Exequien sind untersag Behufs der Exequien werden die Glocken nicht eher geläutet, bis das Officium c festo vorüber ist.

C. Die drei hl. Messen am Weihnachtsfeste.

1. Am hl. Weihnachtsfeste darf jeder Priester (ex Indulto) drei hl. Messen lesen. Obglei keine Verpflichtung dazu besteht, wie auch nicht für das Volk, drei hl. Messen zu hören, ist es do ratsam, daß der Pfarrer drei hl. Messen lese. Diese Messen können an verschiedenen Altären und verschiedenen Kirchen celebriert werden. Selbst in Privatoratorien sind, wenn dieses Fest in d Konzessionsurkunde nicht besonders ausgenommen ist, drei hl. Messen erlaubt.[1]

2. Die erste Konventualmesse wird um Mitternacht nach der Matutin, aber nicht vo 12 Uhr, die zweite in aurora nach der Prim und die dritte in die nach der Terz celebriert. D feierliche Nichtkonventualmesse kann in derselben Zeit stattfinden.

Um Mitternacht ist nur eine missa solemnis erlaubt, außer der einen feierlichen Messe in in der Nacht ohne apostolisches Privilegium keine zweite, weder eine stille noch eine solem Messe celebriert werden; auch darf die hl. Kommunion in der ersten Messe um Mitternacht nic ausgeteilt werden.[2] Die Privatmessen sind ohne besondere Privilegien weder ante auroram no post meridiem zulässig. Es beginne daher die erste gegen 5 Uhr, die zweite um 6 Uhr, die drit um 7 Uhr (resp. $5^1/_2 - 6^1/_2 - 7^1/_2$ Uhr). — Über die aurora cfr. § 92 III.

Die Messe um Mitternacht soll ohne Aussetzung sein.[3]

3. Will ein Priester nur eine oder zwei hl. Messen celebrieren, so soll dazu das der Z der Celebration entsprechende Formular genau nach der im Missale angegebenen Weise genomm werden, also das erste Formular, wenn die Celebration in nocte, das zweite, wenn sie in auro und das dritte, wenn sie in die stattfindet.[4]

4. Erblindete Priester dürfen die ihnen konzedierte Votivmesse B. M. V. nur einm celebrieren.[5]

5. Aus der Bestimmung des Missale de defectibus Missae[6] und jener in fine Missae Vig. Nativ.[7] ergeben sich folgende Regeln, welche für die drei hl. Messen am Weihnachtsfeste (so bei der Bination überhaupt) zu beobachten sind:

a) Eine Purificatio calicis findet in der ersten und zweiten Messe nic statt.[8] Es ist nämlich untersagt, in der ersten und zweiten Messe nach der Sumtion des h Blutes den Kelch mit Wein zu purifizieren und die Purifikation in ein bereit stehendes Gefäß gießen (es sei denn, daß der Kelch in der zweiten Messe, z. B. an einem entfernten Filial-O nicht gebraucht wird, also zu purifizieren ist) und in ähnlicher Weise die Ablution der Finger ü dem Kelche vorzunehmen und dessen Inhalt ebenfalls in jenes Gefäß zu gießen.

b) Die Ablutio digitorum geschieht nach den kirchlichen Bestimmungen so, daß Priester, ohne den Ministranten mit den Meßkännchen herantreten zu lassen, Daumen und Zei finger (ähnlich wie nach der Spendung der hl. Kommunion extra Missam) in einem hierzu stimmten und mit Wasser oder Wein versehenen reinlichen Gefäße abluiert. Dieses Verfah entspricht nicht nur den kirchlichen Vorschriften, sondern bringt auch weniger Gefahr, in augenblicklic Vergeßlichkeit das Jejunium zu brechen. Den kirchlichen Bestimmungen schließt man sich nicht gen an, wenn man die ablutio digitorum (zwar nicht über dem Meßkelche, aber) über einem rei

---

[1] S. C. Conc. 14. Jan. 1725. — [2] Decr. 23. März 1686 n. 3105 (2956). — 3. Dezbr. 1701 n. 3607 (38 — Decr. 18. Septbr. 1781 n. 4404 (4255). [3] Decr. 17. Septbr. 1785 n. 4421 (4272) 4.
[4] Decr. 19. Juni 1875 n. 5609. [5] Decr. 11. April 1840 n. 4878 (4781) 4. — 28. April 1866 n. 5364.
[6] Rubr. de defect. Missae tit. IX. n. 4. [7] Rubr. spec. in fine Missae de Vig. Nat. Dni.
[8] Decr. 16. Septbr. 1702 n. 3535 (3486).

silbernen oder gläsernen Gefäße vornimmt, indem man sich, zum Meßdiener gewandt, Wein und Wasser über die Finger gießen läßt.

Gemäß der kirchlichen Bestimmungen über die Purificatio calicis und ablutio digitorum ergiebt sich nun bei der Feier der drei hl. Messen folgendes Verfahren:

I. Wenn der Priester die drei hl. Messen in derselben Kirche celebrieren soll.

1. Vor der ersten hl. Messe lasse man ein reinliches Ablutionsgefäß (cfr. § 318. 1), mit hinreichendem Wasser versehen, zum Altare bringen. Hat dieses Gefäß keinen Deckel, so kann man eine Palla benutzen, um den Inhalt gegen Staub ꝛc. zu schützen. Dem Ministranten giebt man die Anweisung, nach der Kommunion, statt mit den Meßkännchen heranzukommen, den Hostienbehälter zu bringen, damit man eine neue Hostie für die folgende Messe auf die Patene lege, und dann das Buch herumzutragen.

In der ersten hl. Messe wird das hl. Blut diligentius sumiert. Dann neige Celebrant den Kelch zur untergehaltenen Patene, als wolle er den Inhalt auf diese gießen, um dadurch die Tropfen leichter sammeln und sumieren zu können. (Hierbei muß er sich in acht nehmen, daß vom bl. Blute am Kelchrande nichts zurückbleibe.) Hierauf stelle er den Kelch auf das Korporale an seine Stelle, vereinige die Hände und spreche: Quod ore sumpsimus etc., dann bedecke er den Kelch mit der Patene und diese (wenn er zuvor eine Hostie für die nächste Messe auf die Patene gelegt hat) mit der Palla. Das Purifikatorium bleibt an seiner Stelle neben dem Löffelchen liegen, oder es wird, falls der Kelch für die folgende Messe vom Altare fortgetragen werden muß, über die Patene gelegt. — Nun abluiere er unter dem Gebete: Corpus tuum etc. im Ablutionsgefäße Daumen und Zeigefinger und trockne diese am Purifikatorium ab. Hierauf lege er die vorderste Lage des Korporale auf die zweite, stelle den Kelch darauf, bedecke ihn mit dem Velum[1] und setze die Messe fort.

Celebrant trocknet jetzt seinen Mund mit dem Purifikatorium nicht ab.

Wenn man auch annehmen kann, daß immer noch einiges hl. Blut im Kelche zurückbleibt, so braucht man doch beim Hin- und Hergehen, beim Accesse und Recesse nicht zu genuflektieren. Der Kelch soll stets auf dem Corporale stehen.[2]

Nach der Messe trage Celebrant selbst resp. ein Priester den Kelch entweder in die Sakristei und stelle ihn auf ein Corporale oder eine Palla oder, wenn in der Sakristei kein geeigneter, verschließbarer Behälter vorhanden ist, in den Tabernakel. Ist keines von beiden möglich, so lasse er ihn, zumal wenn die folgende Messe sogleich beginnt, über dem Corporale auf dem Altare stehen.

Wenn die zweite Messe sogleich nach der ersten gelesen wird, so tritt Celebrant nach dem letzten Evangelium in die Mitte des Altares, inkliniert vor dem Kreuze und legt (wenn dieses, wie oben angegeben, nicht schon früher geschehen ist) eine neue Hostie auf die Patene und verhüllt den Kelch wieder mit dem Velum. Nach einer abermaligen Inklination vor dem Kreuze begiebt er sich zum Meßbuche, schlägt es auf, geht wieder bis in die Mitte des Altares und von da hinab in die Ebene und betet das Staffelgebet. Die Messe wird bis zur Opferung nach dem gewöhnlichen Ritus gelesen. Jetzt darf aber der Kelch, nachdem das Velum und die Palla abgenommen sind, nicht wie sonst außerhalb des Corporale gestellt werden, sondern Celebrant setze ihn etwas aus der Mitte gegen die Epistelseite hin, aber noch innerhalb des Corporale; er kann aber auch auf eine auf den Altar zwischen dem Corporale und der Epistelseite gelegte Palla gestellt werden. Nach der Oblation der Hostie trete Celebrant etwas aus der Mitte zur Epistelseite, nehme den Kelch (reinige ihn aber nicht mit dem Purifikatorium) und halte ihn über dem Corporale (resp. Palla) etwas seitwärts, damit beim Eingießen des Weines, was behutsam geschehen muß, die inneren Wände des Kelches nicht bespritzt werden, weil man solche Tropfen, welche bei der Eingießung an dem inneren Kelchrande hängen bleiben, nicht wie sonst mit dem Purifikatorium wegwischen darf. Bei der Konsekration des Kelches mache Celebrant die Intention, alles, aber auch nur das, was im Kelche konsekrierbar ist, zu konsekrieren. Bei und nach der Sumtion verfahre er wie in der ersten Messe.

---

[1] Decr. 11. März 1858 n. 3261. [2] Decr. 20. Juli 1686 n. 3120 (2971) 9.

In der dritten Messe wird verfahren wie in der zweiten Messe. Nach der Sumtion wird der Kelch in der gewöhnlichen Weise purifiziert und die Purifikation sumiert; dann werden die Finger über dem Meßkelche abluiert und mit dem Purifikatorium abgetrocknet. Der Inhalt des Ablutionsgefäßes aus der ersten und zweiten Messe wird nun in den Meßkelch gegossen und zugleich mit der Ablution der dritten Messe genossen oder er wird nach Beendigung der hl. Messen ins Sakrarium gegossen. Endlich trockne Celebrant den Kelch (und das Ablutionsgefäß) mit dem Purifikatorium aus und vollende die Messe wie sonst.

2. Werden die hl. Messen mit Leviten gehalten, so legt der Subdiakon nach der heiligen Kommunion der ersten Messe, während Celebrant die Finger abluiert, den Vorderteil des Corporale zusammen, stellt den Kelch darauf, bedeckt ihn mit dem Velum und trägt ihn (wenn er Priester ist) in die Sakristei oder auf den Kredenztisch, wo ein Corporale oder eine Palla bereit liegen muß, um ihn darauf zu stellen. In der zweiten Messe holt er zu seiner Zeit den Kelch und stellt ihn auf das Corporale, dessen vordere, noch eingeschlagene Lage erst nach Abnahme des Kelchvelums vollständig ausgebreitet wird. Ist das geschehen, so gießt der Diakon in den auf der Epistelseite auf eine Palla gestellten oder über dem Altare gehaltenen Kelch auf oben angegebene Weise Wein ein. Bei und nach der Sumtion wird verfahren wie in der ersten Messe. — Die Patene wird auch in der zweiten und dritten Messe vom Subdiakon getragen.[1]

a) Der Diakon resp. Celebrant kann auch den Kelch ohne Burse in den Tabernakel auf ein Corporale stellen und ihn beim Offertorium der zweiten und dritten Messe herausnehmen, was um so mehr geschehen muß, wenn die Ministri keine Priester sind, da ein noch nicht purifizierter Kelch nur von einem Priester vom Altare weggenommen und zum Altare wieder zurückgetragen werden soll.

b) Burse und Corporale bleiben auf dem Altare liegen.

II. Verfahren, wenn der Priester die Messen in verschiedenen, von einander entlegenen Kirchen oder Kapellen feiern soll, cfr. § 163.

§ 10. Festa Sanctorum in der Oktav von Weihnachten bis zum 31. Dezember.

Die Oktav von Weihnachten läßt sowohl okkurrierende als verlegte Feste zu; doch ist die Vesper bis zum Kapitel stets de Nativitate, entweder mit dem Ritus eines duplex oder (wenn weder das Officium sequens, noch praecedens ein duplex, vielmehr semidupl. ist) c. ritu semidupl., hiernach folgt das Kapitel de festo occ. c. commem. diei infra oct. Nat. Die Messe hat Credo, Praef. et Communicantes de Nativitate. Eine feierliche Votivmesse hat Praef. propria, wo nicht de Nativitate.

a) Die Weihnachtsoktav wird selbst am dupl. I. cl. kommemoriert, ein Vorrecht, welches die Oktaven von Stephanus, Johannes und Innocentes nicht haben, obwohl sie an dupl. II. cl. kommemoriert werden.

b) Über Dominica infra octavam Nativitatis, d. h. über den ersten Sonntag nach der Vigil vor Weihnachten siehe 29.—31. Dezember ꝛc.

26. Dezember. Fest des hl. Protomartyrers Stephanus, dupl. II. cl. In vielen Diöcesen ist, und zwar an letzter Stelle, commem. omnium ss. Martyrum in Laud., utrisque Vesp. et Miss. Mit Ausnahme des Hymnus, der Antiphonen, Psalmen und Versus der Matutin (die de Comm. unius Matyr. genommen werden) ist das Officium ppr. — Die Vesper ist de Nativitate a cap. de s. Stephano c. commem. s. Joannis et oct. Nativ. et omnium Martyrum.

a) Okkurriert Stephanus oder Johannes mit Dominica, so wird das Officium Dominicae auf den 30. Dezember verlegt.

b) Ist Stephanus Patron des Ortes, und dieses Fest aufgehoben, so wird (ohne Veränderung oder Verlegung des Officiums) nur die Solemnität auf den Sonntag verlegt; die commemoratio omnium Martyrum aber verbleibt beim Officium.[2]

c) Ist ein anderer Heiliger, z. B. Zosimus, Patron, so wird das Officium s. Stephani auf den nächstfreien Tag verlegt und bis dahin die commem. Stephani ausgelassen. Ist bis zum

[1] Decr. 11. Septbr. 1847 n. 5111 (4950) 6.

[2] Decr. 23. Mai 1835 n. 4746 (4597) 14. q. 4.

Ende des Jahres kein Tag frei, so wird das nächste dupl. oder semidupl. simplifiziert und das Officium s. Stephani eingereiht c. commem. simplificati. Okkurriert Dedicatio eccl. ppr. (dupl. I. cl.) mit diesem oder den beiden folgenden Festen, so muß für Dedicatio ein anderer Tag fixiert werden.

d) In betreff der Oktaven der Partikularfeste, ob und wie sie zulässig sind, cfr. 17. Dezember.

27. Fest des hl. Evangelisten Johannes, duplex II. cl. c. oct. Das Officium ist proprium, nur das Invitatorium, der Hymnus, die Antiphonen, Psalmen und Versus sind ex Communi Apost. An einigen Orten findet die Benedictio vini statt.

Die Vesper ist de Nativitate a cap. de Joanne c. commem. seq. und der beiden von Nativitate und s. Stephani.

Ist aber Johannes Patron, so ist die I. Vesper de Nativitate a cap. de patrono c. commem. de praeced., dann de Nativitate. — In der II. Vesper ist dann nach dem Kapitel de patrono die commem. Innocentium et Nativitatis sine commem. octavae Stephani. — Infra oct. patroni ist nach der commem. Nativ. commem. Joan. in L., V. et M., dann folgen die anderen Oktaven.

28. Fest der unschuldigen Kinder, dupl. II. cl. c. oct. Das Officium ist teils ppr., teils ex Comm. plurimorum Martyrum. Ex communi werden genommen die Antiphonen, Psalmen und Versus der Nokturnen; nur die 2. Antiphon der 3. Nokturn heißt: Isti sunt, qui. Es hat in der Matutin (statt Te Deum) das neunte Responsorium; somit hat die Messe kein Gloria und violette Farbe. Fällt dieses Fest aber auf den Sonntag, oder sind diese Heiligen Titulares patroni, so ist Gloria und Te Deum und wird im achten Responsorium das Gloria patri gesprochen. Die Farbe ist dann rot.

a) Ist dieses ein Titularfest, also dupl. I. cl., so ist die I. Vesper de Nat. a cap. de Innoc. c. commem. Joan. et Nat. tantum; die II. Vesper ist de Nat. a cap. Innoc. commem. Nat. tantum.

b) Ist der 28. ein Samstag, so ist in der II. Vesper nach der Oration de Innoc. zuerst commem. Thomae, dann commem. Dom. und der 3 Oktaven.

29. Thomas Cantuariensis Ep. et M., duplex.[1] — Ll. I. Noct. de Communi (A Mileto), die übrigen sind ppr.: Commemorationes der vier Oktaven in L., V. et M.

a) Fällt dieses Fest auf den Sonntag, so ist das Officium de festo c. 9. lect. Dom. et commem. Dom. in L., V. et M. et Evang. Dom. in fine. Die II. Vesper ist de Nat. (ritu dupl.) a cap. de s. Thoma c. commem. und der 4 Oktaven. Am Montage ist das Officium von der Oktav von Weihnachten.

b) Fällt Thomas auf feria II. oder III., IV., V. oder VI., so ist die II. Vesper (weil dann am nächsten Tage das Officium de Dom. infr. oct. eintritt) de Nat. (ritu dupl.) a cap. Thomae c. commem. Dom. und der Oktaven.

30. Wenn dieser Tag Sonntag ist, so ist das Sonntagsofficium: wenn er ein Samstag ist, so ist Officium des Tages infr. oct., wofern nicht ein Fest dupl. maj., das Fest eines Kirchenlehrers oder ein höheres Fest zu transferieren ist; denn diesem gebührt dann der Vorzug. Das zu transferierende Fest (wenn auch dupl. I. cl.) hat doch Vesper de Nat. a cap. de festo c. commem. praec. in der I., seq. in der II. Vesper und der 4 Oktaven.

31. Silvester I. Pap. et M., dupl. Officium ex Comm. Cf. Pont., Or. et Ll. ppr. c. commem. de octavis. — Vesp. seq. sine ulla commem. — In M. Praef. et Communicant. de Nat. c. commem. der 4 Oktaven.

a) Am dupl. I. cl. ist die II. Vesper praes. c. commem. de seq. (Circumcis. Dni.).

b) Fällt Silvester auf den Sonntag, so ist das Officium de festo, 9. lect. et commem. Dom. und der 4 Oktaven in L., V. et M., Evang. Dom. in fine.

Dominica infra oct. Nativ., Sonntag nach der Weihnachtsvigil. Diese Dominica hat Officium ppr. ritu semidupl. und folgt im Breviere nach dem Officium

[1] Decr. 24. Febr. 1896.

des hl. Thomas. Die Matutin ist wie auf Weihnachten; nur sind die Ll., Resp. Ant. ad Bened. et Magn. und orat. ppr. c. commem. der 4 Oktaven in L., V. et M. Ll. I. Noct. Anfang des Römerbriefes; Ll. III. Noct. ex Luc. cap. 2: Erat Joseph.

So oft ein Sonntag auf Weihnachten oder auf die drei folgenden Feste, d. h. auf den 26., 27. und 28. Dezember fällt, so ist die Dom. vacans. Das Officium Dom. infra oct. tritt am 30. Dezember ein.

§ 11. Officia de tempore und Festa Sanctorum im Januar.

1. Januar. Circumcisio Domini, dupl. II. cl. — Officium et M. ppr. (sine commem. oct. Nativ.) — Praef. et Communicantes de Nat. ppr. — In der II. Vesper Ant., Ps. Cap. et Hymn. wie in der I. Vesper, commem. seq. (or. ppr.).

a) Der Schluß der Hymnen lautet: Jesu tibi sit gloria, qui natus es de Virgine, das Resp. br. (in der Prim) qui natus es de Maria Virgine. Beides dauert bis zur Vigil von Epiphanie (inkl.).

b) Dieses Fest weicht keinem andern Feste.

c) Der zwischen Circumcisio Domini und Epiphanie (inkl.) eintretende Sonntag ist eine Dominica vacans, hat weder Officium noch Kommemoration.

d) Die Festoration ist dieselbe wie in der Marianischen Schlußantiphon. Wird die Komplet der Vesper nicht angereiht, so wird nach der gleich folgenden Schlußantiphon dieselbe Oration genommen, obwohl nach der allgemeinen Regel die Wiederholung vermieden werden soll.

2. Dies octava s. Stephani, dupl.; — Officium ut in festo (praeter Ll. et Orat.) c. commem. oct. Joan. et Innoc. in L. et M. — Die Messe ist ppr., hat wegen der Oktav s. Joannis Credo, Praef. de Nativ., aber Communicantes commune. — Vesper (Ant.: Lapidaverunt ex Laud. festi, Ps. de Dom.; ultimo loco Credidi) a cap. de seq. commem. praec. et oct. Innocent.

a) Ist das Hauptfest s. Stephani hierher verlegt, so fällt, weil die privilegierte Oktav Nat. vorüber ist, die Kommemoration der Oktaven s. Joannis et Innoc. aus. — Occurrit Dedicatio eccl., so ist im Officium Dedicationis com. diei oct. s. Steph. in L., utrisque Vesp. et M. — Praef. de Nat.

b) Vom 2.—5. Januar inkl. ist auch ein Anniversarium und jedes andere feierliche Requiem erlaubt.

3. Dies oct. s. Joannis Ap., dupl. — Omnia ut in festo. Ll. ppr., commem. oct. Innoc. in L. et M., Credo, Praef. Apost. — In II. Vesper (Ant.: Valde honorandus ex Laud., Ps. ut in II. Vesp. ex Com. Apost.; Cap. ut in festo) commem. seq. weil die Oktaven der Apostel der Dignität nach dem einfachen duplex vorgehen.

Die Praef. de Nat. bleibt selbst an den einfallenden Sonntagen bis Epiphanie und gilt wie eine Praef. de temp. Obwohl sonst die Praef. de temp. der Praef. ppr. weicht, so doch nicht die Praef. de Nativ. innerhalb der Oktav von s. Joannis Apost. Weil selbst das Fest s. Joannis nicht die Praef. Apostol., sondern de Nativ. hat, so kommt sie um so weniger den in die Oktav von s. Joannis einfallenden Festen zu. Nur die dies oct. s. Joannis hat Praef. Apostol. — Sollte jedoch ein anderes Fest oder eine Votivmesse mit Praef. ppr. infr. oct. Nat. eintreten, so wird diese der Praef. de Nativ. vorgezogen, weil die Rubrik sich nur auf das Fest s. Joannis (nicht auf andere Feste) bezieht.[1]

4. Dies octava ss. Innocentium, dupl. Ll. ppr., Officium wie am Feste, aber mit Te Deum; daher im achten Responsorium Gloria patri. Die Farbe ist rot. Die Messe hat Gloria, im Graduale Alleluja mit einem Versus (ohne Traktus), (nur am Sonntage Credo) Praef. de Nat. — In II. Vesp. (Ant.: Herodes etc. ex Laud. festi, Ps. de Dom., et ultimo loco Credidi, sonst) wie am Feste commem. seq. (Ant.: Puer Jesus V. Notum fecit) et s. Telesphori Pp. et M.

5. Vigil vor Epiphanie (privileg.).

Dieses Officium hat den Ritus eines semiduplex, aber die Vorrechte eines Sonntags, indem es 9 Lektionen hat, weder einem semiduplex occurrens noch einem

[1] Decr. 16. Febr. 1781 n. 4401 (4252) 3.

verlegten duplex, wohl aber dem duplex I. cl. und dem okkurrierenden duplex weicht; wird dann aber selbst am duplex I. cl. in Laud., Vesp. et Missa kommemoriert, hat 9. Lect. et Evang. Vig. in fine.[1] Ein zu mutierendes Fest darf hierher nicht fixiert werden.

Das Officium ist wie auf Circumcisio Domini, insofern es nicht ppr. ist, und hat commem. s. Telesphori in Laud. et Missa (ohne Preces et Suffragia). Zur Absolution in der Prim dient das Kapitel der Non.

In der Messe ist Gloria, am Sonntag mit, sonst ohne Credo; or. 3: Deus, qui salutis. Praef. de Nat. — Vesp. de seq. (c. commem. dupl. I. und II. cl. et diei oct. (si occur., wo nicht) sine commem. praeced.)

a) Eine dies infr. oct. wird kommemoriert, aber Dominica vacans ignoriert; in Kathedralkirchen sind deshalb keine zwei Konventualmessen erforderlich.

b) Zwar ist ein gestiftetes Anniversarium und eine Sterbemesse, aber keine andere Seelen- oder Privatvotivmesse zulässig. Die Exequien, d. h. das Officium und die Preces. def. werden auf Epiphanie (wie an allen sehr hohen Festen) still und ohne Trauergeläute privatim gegen Abend gehalten oder das Begräbnis auf den nächsten Tag verschoben.

c) In einigen Diöcesen ist es gebräuchlich, am Vigiltage oder am Feste von Epiphanie eine feierliche Wasserweihe vorzunehmen. Bei derselben ist kein anderer Ritus erlaubt, als derjenige, welcher vom Rituale Romanum für die Wasserweihe vorgeschrieben ist.[2]

6. Epiphanie, duplex I. cl. c. octava privileg. Die Messe hat die ganze Oktav hindurch Credo, Praefatio et Communicantes propr.

Zu Anfang der Matutin fällt das Invitatorium mit dem Ps. Venite und der Hymnus aus und folgt gleich nach Pater, Ave, Credo die Antiphon zum ersten Psalm Afferte Domino unter einem Kreuzzeichen (wie sonst beim Deus in adjutorium). Der Psalm Venite wird erst in der dritten Nokturn recitiert. Infra octavam beginnt jedoch die Matutin wie gewöhnlich mit den Worten Domine labia etc., dem Invitatorium Christus apparuit mit dem Psalm Venite, dann folgt der Hymnus: Crudelis Herodes, darnach die Antiphon zum 1. Psalm. Der erste Psalm der II. Noct. heißt infr. oct.: Fundamenta mit der Antiphon Homo natus etc. — Das Officium ist ppr., das erste Resp. der I. Noct. heißt am Feste, an Dom. infr. oct. und in die octava: Hodie in Jordane, an den übrigen Tagen der Oktav: Tria sunt.

a) Der Schluß der Hymnen lautet: Jesu tibi sit gloria, qui apparuisti gentibus und in der Prim das Respons. br. qui apparuisti hodie; so geschieht es die ganze Oktav hindurch. Die kurzen Responsorien der Horen mit Ausnahme der Prim und Komplet haben die ganze Oktav hindurch zwei Alleluja.

b) Im feierlichen Hochamte genuflektieren alle, wenn der Diakon die Worte des Evangeliums: Et procidentes adoraverunt eum singt, zum Kreuze, der Diakon aber zum Buche hin; nur die Kerzenträger und der Subdiakon mit dem Buche bleiben stehen. In der Privatmesse genuflektiert Celebrant bei diesen Worten zum Buche hin. (Im Officium wird bei diesen Worten das Haupt tief verneigt.)

Nach dem Evangelium eines Pontifikalamtes setzen sich alle, während der jüngste Kanoniker[3] (oder wenn es so üblich ist, der Diakon) das Pluviale anlegt, zum Pulte geht und nach gemachter Reverenz vor dem Altare, dem Bischofe und dem Kapitel alle festa mobilia und insbesondere den Festtag für Mariä Verkündigung, wie das Pontifikale vorschreibt, bekannt macht.[4] Beim Namen Jesu verneigt er das Haupt.

c) Fällt Epiphanie auf einen Sonntag, so wird, weil dieser eine Dominica vacans ist, das Officium Dominicae übergangen, aber das Officium de Dom. infra oct. am nächsten Samstage und (statt des Anfanges des Korintherbriefes) in der I. Nokturn die Fortsetzung des Römerbriefes genommen und dieser später ausgelassen. Siehe den 12. Januar.

d) Fällt Epiphanie auf den Samstag, so ist in der zweiten Vesper commem. Dom. infr. oct. (Ant.: Remansit. ℣. Omnes de Saba) Or.: Vota tua.

7.—9. Fer. II., III., IV. infr. oct. Epiph., semidupl., ut in festo. nisi ppr. or. 2: Deus, qui salutis; or. 3: Ecclesiae vel pro Papa. Vesp. de Oct.

---

[1] Decr. 16. Septbr. 1678 n. 2658 (2506). — 2. Dezbr. 1673 n. 2669 (2517). de Herdt n. 266. R. 2.
[2] Decr. 11. Juni 1890. [3] Decr. 16. Jan. 1607 n. 336 (189). [4] Caerem. Episc. lib. II. c. 15

Infr. oct. Epiph. ist nur ein dupl. I. cl. occurrens mit Oktav (z. B. Dedicatio eccl., Patronus principalis loci, c. com. oct. in L., V. et M.) zulässig.[1] Ein dupl. I. cl. translatum, sowie ein dupl. II. cl. occurrens, dupl. maj. und Feste der Kirchenlehrer werden verlegt; ein festum simpl. oder simplif. wird kommemoriert in Vesp., Laud. und Messe und hat 9. l. in der Matutin, wofern sie ppr. sind, hingegen wird die Oktav eines Festes, das vor oder während der Oktav von Epiphanie eingetreten ist, selbst die dies oct. nur kommemoriert wie jede an Dominica privileg. eintreffende dies oct. Ebenso ist die II. Vesper diei infr. oct. Epiph. in Konkurrenz mit der I. Vesper diei octavae particularis de die infr. oct Epiph. c. commem. diei octavae particularis.

Hat das okkurierende dupl. I. cl. eine besondere Präfation, so tritt diese ein, es bleibt aber das Communicantes propr. von Epiphanie.

Ist der 7. oder 8. bis 12. Januar ein Sonntag, so ist das Officium wie an Dom. I. p. Epiph. c. commem. oct. mit der dem Tage entsprechenden Antiphon und dem V. Omnes, ist er ein Samstag, so ist die Vesper a capit. Dom. infr. oct. c. commem. oct. mit der dem Tage entsprechenden Antiphon und dem V: Omnes.

10. De die quinta infra oct. Epiph., semidupl. Vesp. de oct. (Ant.: Omnes V: Adorate) commem. s. Hygini Pp. M.

11. De die sexta infra oct. oder, wenn der Sonntag schon vorüber ist, de quinta die c. commem. s. Hygini in L. et Miss.

12. Ist dieser Tag ein Samstag und hat er das Officium Dominicae infra oct. oder anticipatae, so ist, wenn ein duplex I. cl. okkurriert, das Officium de festo c. commem. et 9. l. Dominicae et commem. octavae. — Vesp. praec. c. commem. octavae et Dominicae; tritt aber am folgenden Tage die dies octava ein, so ist die II. Vesper de praec. c. commem. diei octavae (sine commem. Dominicae).

a) Okkurriert (kein dupl. I. cl., aber) das Officium de Dominica infra oct., so ist das Officium ut in festo Epiph., nur sind die LL., Kapitel, Antiphonen ad Bened. und ad Magnif., sowie Orat. ppr., Ll. I. Noct.: Commendo, — Resp. I.: Hodie in Jordane commem. oct. in L. (Hodie coelesti V.: Omnes de Saba) et M. ppr., sine or. 3. — Die Vesper an fer. VI. ist de oct. a cap. de Dom. infra oct., — (V.: Reges — Ant.: Remansit commem. oct. (Admoniti, — V.: Omnes de Saba.) — In Sabbato: Vesp. seq. (ex I. Vesp.) or. ppr., commem. Dom.: Fili quid, — V: Omnes de Saba.

b) Ist der 12. Januar ein Sonntag, so ist das Officium de Dom., wie später gezeigt wird. — Vesp. ut in I. Vesp. festi c. or. ppr. et commem. Dom.

c) Die dies infr. oct. post Dom. infra oct. Epiph. werden (da sie ihr eigenes Officium und besonders eigene Antiphonen ad Bened. und Magnif. haben), so berechnet und eingeschaltet, als wenn die Dominica nicht dazwischen wäre. Fällt z. B. Dominica auf dies tertia infra oct., so wird das Officium am folgenden Montage de die III. infra oct. und am Dienstage de die IV. infra oct. genommen; so geht es dann fort; jedoch wird in der I. Nokturn der Korintherbrief fortgesetzt.

Dominica prima post Epiphaniam oder Dom. infra oct. Epiph., semidupl. Sie hat ein doppeltes Privilegium, das des Sonntags und das einer dies infra oct. c. commem. oct. et simpl. (si occ.) Die Messe ist ppr., hat nur die Mitfeier der Oktav; Praef. und Communicantes von Epiphanie.

a) Das Officium dieses Sonntags weicht nur einem eintreffenden dupl. I. cl. und hat in diesem Falle nur die 9. lect. sowie commem. (c. commem. oct.) in beiden Vesp., Laud. et Missa, Evang. Dom. in fine. — Weil das eintreffende Fest I. cl. in der I. Noct. eigene Lesungen hat, so wird das für diesen Sonntag vorgeschriebene Initium Epistolae ad Corinthios auf den nächsten freien Tag verlegt.

b) Bis zum Sonntage infr. oct. ausschließlich wird in der I. Nokturn die Fortsetzung des Römerbriefes gelesen; mit dem Sonntage infr. oct. aber beginnt die Lesung des Korintherbriefes, so daß, wenn am 7. Januar Sonntag ist, schon gleich die Lesung des Korintherbriefes beginnt und alle für die Oktave angegebenen Lesungen des Römerbriefes ausfallen. Trifft aber erst am 13. Januar der Sonntag infr. oct. Epiph. ein, so wird das Officium dieses Sonntags schon am 12. Januar recitiert und bleiben in diesem Falle (am 12. Januar) die für diesen Sonnabend bestimmten Lesungen des Römerbriefes und am 13. Januar beginnt die Lesung des Korintherbriefes. Außer diesen Lesungen wird der am 13. Januar eintreffende Sonntag nicht berücksichtigt; denn das Officium desselben begann schon am 11. Januar.

[1] Decr. 20. November 1660 n. 2080 (1983). — 22. März 1817 n. 4580 (4380) 2 und 3. — A. Carpo, Kalend. perpet. p. 168 not.

13. Octava Epiphaniae, dupl. Die I. Vesper ist wie die erste Vesper de festo Epiphaniae c. orat. ppr. — Dieses Officium läßt kein anderes Fest zu. Die Dom. I. p. Epiphaniam wird am Tage vorher anticipiert (Dominica mobilis). Die II. Vesper weicht nur der I. Vesper eines folgenden dupl. I. und II. cl. und hat dann commem. diei octavae.

In der Matutin sind Invitatorium, Hymnus, Psalmen, wie infra oct.; das übrige wie auf Epiphanie praeter Ll. ppr.; — Ll. I. Noct. Fortsetzung (resp. Anfang) des Korintherbriefes c. Resp. I. Noct.: Hodie in Jordane. — Ad Laudes per Horas et ad Vesp. omnia sicut in die Epiph. (c. or. ppr.), also ist die Vesper, selbst wenn ein dupl. maj. konkurriert, de oct. c. commem. seq. et Felicis M.

a) Folgt am nächsten Tage das Fest s. Nominis Jesu, dupl. II. cl., so ist die Vesper de Nomine Jesu c. commem. oct. et Dom. II. p. Epiph. (Ant.: Suscepit, ℣.: Vespertina ut in Vesp. Sabb. c. or. ppr.) (sine commem. Felicis).

b) Vom 13. Januar ab bis zu Septuagesima haben die Ferien Resp. ppr., der Samstag aber cum. Off. de eo die vom Mittwoch; bis dahin bleiben auch die im Psalterio für die Vesper, Laudes und Horen angegebenen sonntäglichen Kapitel, jedoch die Ferialkapitel bis zur Dom. I. Quadrag. Übrigens wird bis zur Fastenzeit das Officium de foria ex Psalt. und die Oration de Dominica praec. genommen.

c) In den Laudes und der Vesper treten die Suffragia Sanctorum (cfr. § 69. XIV.) und in der Prim und Komplet die Preces ein (cfr. § 69 XI.).

Dominica secunda post Epiphaniam. An diesem Sonntage wird in der ganzen Kirche das Fest des süßen Namens Jesu als dupl. II. cl. gefeiert.[1] Officium und Messe sind ppr. c. 9. lect. et commem. Dom. in L. et M., Evang. Dom. in fine. Praef. de Nativ. c. Communicantes communi. In Vesp. commem. Dom. et seq.

Ist der 2. Sonntag durch ein dupl. I. cl. besetzt, so wird das festum Nominis Jesu wie jedes andere Fest auf den ersten freien Tag post Dominicam II. p. Epiph., aber nicht in die Fastenzeit verlegt. Tritt bis zur Fastenzeit kein freier Tag mehr ein oder okkurriert dieses Fest mit Septuagesima, so wird es auf den 28. Januar oder (wenn Septuagesima auf den 28. fällt) auf den 29. Januar verlegt; es verdrängt in diesem Falle jedes andere Fest, nur nicht ein Fest höhern Ritus.[2] Ein okkurrierendes Fest dupl. min. oder semid. wird in beiden Vesp., Laud. und Missa und mit der 9. Lektion in der Matutin mitgefeiert; ebenso ist Mitfeier in Laud. und stillen Messen des Festes Agnetis secundo und im Falle kein Simplifikatum die 9. Lektion hat, ist sie von Agnes secundo. Nach Septuagesima verlieren die Vers., Resp., Antiph. und Resp. brev. der Horen ihre Alleluja.

Dominica tertia post Epiphaniam. An diesem Sonntage wird das Fest der hl. Familie als duplex majus gefeiert..[3]

14. Hilarius, Ep. Cf. Dr., dupl. 3.℣.m. Ant. (O Doctor) et orat. de Doct., 9. lect. et commem. Felicis in L. et M.; Missa: In medio c. Credo. Vesp. a cap. de seq., 3.℣.m. c. commem. praeced. et s. Mauri Abb.

Fällt Dom. II. p. Epiph. resp. das Namensfest Jesu auf den 14. Januar, so wird Hilarius verlegt; dagegen ist das Officium de nomine Jesu c. 9. l. et commem. Dom. et Felicis in L. et M. (d. h. commem. simpl. in L. et Missa privata tantum) et Evang. Dom. in fine. — In Vesp. commem. seq. et Dom. et Mauri Abb. simpl.

15. Paulus Eremita, dupl.; 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. In Vesp. commem. seq.

16. Marcellus I. P. M., semidupl. Resp. 8: Domine praevenisti. Vesp. seq. commem. praec.

17. Antonius Abb., dupl.; — Vesp. seq. commem. s. Pauli et praec. et Priscae V. M.

18. Cathedra s. Petri Romae, dupl. maj., Officium ppr.; 9. lect. et commem. s. Pauli et Priscae in L. et M.; Credo, Praef. Apost. — In Vesp. commem. s. Pauli et seq. et Marii etc. Mm.

Die commem. alterius Apostoli (Pauli) wird stets primo loco gemacht.

---

[1] Decr. 29. Novbr. 1721 und 28. Novbr. 1722 n. 3953 (3803). [2] Rubr. spec. Brev. ref.
[3] Decr. 14. Juni 1893.

19. Canutus M., semidupl. ad lib.; 9. lect. et commem. Marii etc.; or. Deus, qui salutis, deren Sekrete (wegen der Gleichheit mit der Sekrete de Canuto).: T Domine ex M. vot. B. M. V. post Purif. — Missa: In virtute, Evang.: quis vult ex Miss. Sacerdotes, or. ppr.

20. Fabianus et Sebastianus Mm. dupl. In der III. Nokturn die Hom Descendens ex II. loco. Vesp. a cap. seq. commem. praeced. — Ist aber Vesper de Agnete, so werden die Ant. ex Laud., die Ps. de Dom. (und zul Laudate) genommen. [1]

Ist Sebastian Hauptpatron und dupl. I. cl., so heißen die Ll. I. Noct: Fratres d tores. — Missa: In virtute mit passender Oration ex Comm. un. Mart. n. Pont. — T Officium s. Fabiani wird übergangen. cfr. § 51.

21. Agnes V. M. dupl.; (Officium ppr.), Vesp. commem. seq.

22. Vincentius et Anastasius Mm., semidupl. Miss.: Intret c. or. p Vesp. a cap. seq. commem. praec. et Emerentianae V. M.

23. Raymundus Cf., semidupl., 9. lect. et commem. simpl. in L. et — 3.Ꝟ.m. Miss.: Os justi, or. ppr. — Vesp. seq. commem. praec.

An vielen Orten wird an diesem Tage gefeiert Desponsatio B. M. V. dupl. n (secundarium) c. 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. Der Schluß der Hymnen ist J tibi . . . qui natus es . . . — In Miss. Cr., Praef. de Beata: Et te in desponsatione. — Kommemoration s. Joseph findet nur ex speciali privilegio statt.

24. Timotheus Ep. M., dupl. Vesp. seq. commem. praec.

25. Conversio s. Pauli, dupl. maj. (Officium ppr.), commem. s. Petri L. et M.; Credo, Praef. Apost. In Vesp. commem. s. Petri et seq.

26. Polycarpus Ep. M., dupl. Vesp. a cap. seq. commem. praec.

27. Joh. Chrysostomus, Ep. Dr., dupl., 3.Ꝟ.m., Ll. I. Noct. de scri occ., II. und III. Noct. ppr.; Ant. in utrisq. Vesp.: O Doctor, worin der Zu Chrysostomi bleibt; in Missa Credo. In der Fastenzeit sind die Ll. I. Noct. Com. Doctorum. — In Vesp. commem. seq.

28. Agnes secundo, simpl.; Invitat. et Hym. de Comm. Virg., — et Ll. de feria; die Vers. und 2. Resp. aus jener Festnokturn, welche dem Woch tage entspricht. Ad Laud. et Horas Antiph. et or. ppr., ut. 21. hujus. Vesp. s

a) Wird an diesem Tage das Namensfest Jesu gefeiert, so ist 9. lect. et commem. Ag in L. et Miss. privata tantum.

b) Das Fest Agnes secundo wird selbst dann gefeiert, wenn die dies octava Agnetis das in den Februar verlegte Fest s. Agnetis selbst okkurriert, in welchem Falle alles, was Fest Agnes secundo hat, eingereiht, und das übrige vom Feste genommen wird. Ist das aber auf den 29. Januar verlegt, so wird Agnes secundo übergangen.

29. Franciscus Salesius Ep. Dr., dupl. 3.Ꝟm., Ll. I. Noct. ex C Doctor. — Miss.: In medio. In Vesp. commem. seq.

30. Martina V. M., semidupl.; Hymni in Mat. et Laud. ppr. Vesp. s commem. praec.

31. Petrus Nolascus. Cf., dupl. 3.Ꝟm., Ll. III. Noct.: Nolite timere; Beisatz Nolascus bleibt in der Oration aus. Miss.: Justus ut, or. ppr.

§ 12. Sonntage nach Epiphanie.

I. Officium und Messe an diesen Sonntagen im allgemeinen.

a) Das Officium de Dominica nach der Oktav von Epiphanie Septuagesima ist im Brevier besonders vorgesehen und zwar:

[1] Rubr. spec. Brev. ref.

Matutin: Invit.: Adoremus Dominum, Hymnus: Primo die, Ant. et Ps. ℣. et ℟. de Dom. per annum ex Psalterio; — Isl. I. Noct. ex scriptura occ. II. und III. Noct. ppr. Resp. 8. Duo Seraphim. Te Deum.

Laudes: Ant. (All.) et Psalmi, Cap.: Benedictio, Hymn.: Aeterne ℣. et ℟. (Dominus regnavit): ex Psalterio per annum, Ant. ad Bened. et orat. ppr. — Suffragia. Ein occ. simpl. hat 9. lect. und wird in V., L. et M. kommemoriert.

Prim: Ant. et Ps. (c. Confitemini et Symbol. Athan.) Resp. brev., ad absol. Capit. (Dominus autem): per annum. Preces Dominical. ex Psalterio.

Terz, Sext und Non: Ant. (All.) et Psalm., Capit. et Resp. brev.: ex Psalterio per annum; orat. ppr. ex Laud. —

Vesper: Ant. et Ps. per annum; — Hymn.: Lucis creator, ℣ et ℟. (Dirigatur), Cap. (Benedictus): ex Psalterio per annum. — Ant. ad Magn. et orat. ppr.: ex Propr. de temp. — Suffrag. — In Complet.: Preces. Antiph. Marian.: Alma Redemptoris, welche bis zur Non am 2. Februar bleibt; zur Vesper dieses Tages (auch dann, wenn Mariä Lichtmeß transferiert wird) ist die Marianische Antiphon: Ave Regina. — Die Farbe ist grün.

b) Officium de feria.

Matutin: Omnia ex Psalter. de fer. occ. — doch Ll. et Resp. ppr. ex Script. occ., wobei die für einzelne Ferien post Dom. II. p. Epiph. vorgeschriebenen Resp. für alle gleichnamigen Ferien bis Septuagesima dienen, ohne Te Deum. ℣. et ℟. per annum. Nur am Sabb. heißt der 3. Pi. Jubilate, oder wenn das Officium B. M. V. eintritt, Bonum est, nebst Resp. de fer. IV.

Laudes: Ant., (Miserere) Ps. et Hymn., Cap. (Nox praecessit) ℣. et R. (Repleti), Ant. ad Bened.: ex Psalterio de fer. occ. — An den Quatemberferien und Fastenvigilien die Preces feriales. — Orat. ex Laud. Dom. praec. — Suffrag. c. commem. Crucis. Antiph. Marian. wie bisher; aber von 2. Februar ab: Ave Regina.

Prim: Ant. (Beata) Ps. de feria (mit Einschaltung der Psalmen an 2. Stelle, welche der laufenden Ferie zukommt). Cap.: Pacem; Resp. brev. et Preces ex Psalt., ad Absol. Cap. (Dominus autem) per ann. ex Psalterio. —

Terz, Sext und Non: Ant. et Ps. per ann. ex Psalt. — Cap. et Resp. brev. ppr. ex Psalterio. Orat. ex Laud. Dom. praec.; an den Fastenvigilien noch die Preces feriales.

Vesper: Ant. et Ps., Capit. et Hymn., ℣. et ℟. (Dirigatur) per ann. ex Psalt. de fer. occ. — Ant. ad Magn. ex fer. occ. de Psalterio. — Orat. ex Dom. praec. ex Propr. de temp. An den Fastenvigilien Preces fer. und Suffrag. — In der Komplet Preces ex Psalt.

In Sabb. hat die Vesper die Orat. de Dom. seq.

c) Die Messe de Dominica ist ppr. mit Gloria und Credo; or. 2: Deus, qui salutis (nisi occ. simpl.), or. 3: Ecclesiae vel pro Papa bis zum 2. Februar; von da ab or. 2: A cunctis, or. 3: ad libit. — Grad. (c. 2 All., 1 Vers. et 1 All.) — Praef. de Trinit., nisi ppr. oder de oct. — Ite. — Die Farbe ist grün, aber infr. oct. jene, welche der Oktav zukommt.

Die Ferialmesse wird von der vorhergehenden Dominica genommen ohne Gloria und Credo, Praef. communis und Benedicamus. Die Farbe ist grün.

II. Dominica II. post Epiphaniam resp. Dominica anticipata.

1. Nach Epiphanie folgen bis Septuagesima 1 bis 6 Sonntage. Die Dominica II. p. Epiph. hat stets Officium oder wird vor Septuagesima kommemoriert,

also nicht, wie die andern Sonntage nach Epiphanie im Verhinderungsfalle nach Pfingsten eingereiht. Okkurriert also Dominica II. post Epiph. mit Septuagesima, so wird das Namensfest Jesu auf den 28. Januar, aber das Officium Dominica II. post Epiph. am Samstage vor Septuagesima oder, wenn dieser durch ein festum 9. lect. besetzt ist, gleich nach Ablauf der Oktav von Epiphanie, also an jenem ersten Tage darnach anticipiert, der nicht durch ein dupl. besetzt ist; (denn ein occ. semidupl. wird durch diese Dominica anticipata verdrängt, obwohl andere Dominicae anticipatae in Okkurrenz mit semidupl. occ. weichen und auf den nächsten freien Tag verlegt werden müssen.)

2. Das Officium dieser Dominica II. p. Epiph. anticipata, welches mit der Matutin beginnt und mit der Non inkl. schließt, ist ferial, also de feria occ. ut in Psalterio, Absolutio und Benedictiones de fer. occ. wie sonst. Es hat eine Nokturn mit 3 Lektionen (de Homil. Dom. II. p. Epiph.) und 3 Resp. aus der I. Noct. von der Dominica II. anticipata, ohne Te Deum. — Ad Laudes et Horas: omnia ut in Officio feriali, c. Suffrag. (et commem. Crucis) et Precib. — Antiph. ad Bened. und Oration de Dom. II., — Versus ex fer. occ., — Com. simplicis (sine lect.), si occurat. — Da es mit der Non schon endet, hat es weder Vesper noch Kommemoration. Im Chore ist noch das Officium parvum B. M. V., und am ersten freien Monatstage das Officium defunctorum zu beten.

Die Messe ist de Dominica II. p. Epiph., ohne Gloria und ohne Credo, or. 2: Fidelium wegen des ersten freien Monatstages, or. 3. simpl. (si occ.); sonst Deus, qui salutis. Praef. communis. Benedicamus Dno. und grüne Farbe. — Es sind zwei Konventualmessen vorgeschrieben, die eine de Dominica nach der Sext (sine commem. Fidelium) mit 3 Orationen: or. 2. simpl. (si occ.), or. 3: Deus, qui salutis; die andere de Requiem (Miss. quotidiana) nach den Laudes oder nach der Prim.

3. Ist der nächste Tag nach der Oktav von Epiphanie die dies infra oct. einer Partikularoktav und durch kein dupl. besetzt, so tritt das Officium Dom. II. p. Epiph. (wie ad 2. gesagt) hier ein, sollte auch in der Woche noch ein semidupl. oder eine dies infr. oct. folgen; die Oktav wird dann weder im Officium, noch in der Messe berücksichtigt (ebenso wenig wie ein Oktav auf Aschermittwoch), daher hat das Officium Dominicae die Suffrag., Praef. comm. und grüne Farbe.[1] Ist aber bloß der Samstag eine dies infra oct. oder ein semidupl., so tritt das Officium Dom. anticip. hier ein.

4. Ist die ganze Woche nicht frei, sondern durch dupl. occurr. besetzt, so ist am Samstage vor Septuagesima selbst am dupl. I. cl. das Officium de dupl. c. 9. lect. et commem. Dominicae in Laud. (Ant. et or. ppr., ℣. Repleti) et Missa (selbst im feierlichen Hochamte), et cum Evang. Dom. in fine.

Hat das dupl. occ. keine Lect. ppr. oder kein Initium in der I. Noct, so werden statt ihrer die Ll. de Dom. antic., nicht aber deren Resp. genommen. (Nur im Schaltjahre mit dem Sonntagsbuchstaben a. b. g. sind auch für Dom. II. p. Epiph. keine besonderen Lektionen übrig.) Im Chore finden in diesem, wie in jedem ähnlichen Falle, wo ein dupl. mit Dominica okkurriert, keine zwei Konventualmessen statt.

a) Ein Officium semidupl. ad libitum[2] und Officium votivum fallen aus: cfr. § 30 II. d. und § 60. 2 b.

b) Jene Briefe Pauli, welche wegen frühen Eintreffens von Septuagesima nicht gelesen sind, fallen aus.

III. Dominica III., IV., V. und VI. post. Epiphaniam. (Dom. mobiles.)

1. Die übrigen Sonntage nach Epiphanie (d. h. der 3., 4., 5. und 6.) werden, wenn sie vor Septuagesima nicht eintreten, zwischen dem 23. und letzten Sonntage nach

[1] Decr. 27. März 1823 n. 4594 (4444). [2] Rubr. tit. 4 n. 4 und 5.

Pfingsten eingeschaltet (cfr. § 30 II.). Jener Sonntag, der auch dort nicht eingereiht werden kann, wird am Samstage vor Septuagesima, oder ist dieser Samstag durch ein Officium mit 9 Lektionen (dupl., semid., dies infr. oct.) besetzt, an einem durch Officium mit 9 Lektionen nicht verhinderten Tage, welcher dem Samstage zunächst vorhergeht,[1] anticipiert und wie oben ad II. 2. gesagt, persolviert.

a) Die Responsorien zu den Lektionen werden, wenn die ppr. des Sonntages schon gelesen sind, ex fer. occ., am Samstage aber ex fer. IV. genommen.[2]

b) War tags vor der Dom. anticipata das Officium de feria oder de simpl., so ist die Vesper de fer. occ. c. com. simpl., si occurrat (also weder de Dom. ant., weil diese erst mit der Matutin beginnt, noch de simpl. seq., weil sie das Officium nicht bekommt, noch de simpl. praec., weil dieses schon mit der Non endet).[3]

2. Ist die ganze Woche durch Officien mit 9 Lektionen besetzt, so tritt das Officium Dominicae anticipatae am Samstage ein, doch so, daß, wenn ein dupl. maj. occ. oder transl. oder ein dupl. min. vel semidupl. occ., oder eine dies infr. oct. okkurriert, die Dominica anticipata c. 9. l. Dom. (wie oben ad A. 4. gesagt ist) kommemoriert wird. An einer dies infr. oct. ist jedoch die Messe de Dominica (nicht de octava, aber in der Farbe der Oktav), or. 2. de oct, or. 3. die zweite der Oktavmesse; Praef. de oct. oder de Communi.[4]

3. Okkurriert Dominica anticipata mit einer Vigil, so tritt das Officium Dominicae ein, und die Vigil wird zwar nicht im Officium aber in der Messe (ohne Evang. Vig. in fine) kommemoriert. Es finden dann zwei Konventualmessen statt: de Dominica und de Vigilia.

§ 13. Initia.

I. Initia Dominicae anticipatae nach Epiphanie am Samstage vor Septuagesima.

1. Wird eine Dominica post Epiph. anticipata am Samstage vor Septuagesima an einem Festofficium, welches in der I. Noct. weder Ll. ppr. noch bezeichnete (assignatae) ex Communi hat, kommemoriert, so wird, wenn sowohl der Samstag, als die Dominica anticipata ein Initium hat, das Initium des Samstags gelesen und das der Dominica anticipata ausgelassen, wie unten weiter folgt[5]. Hat aber die Dominica anticipata das Officium und ebenso, wie die feria occ. ein Initium, so wird, wie Cavalerius meint, das Initium feriae an einem freien, dem Initium Dominicae anticipatae vorhergehenden Tage in derselben Woche anticipiert, oder wenn kein freier Tag vorhergeht, ausgelassen.[6]

Unter bezeichneter (assignata) Lectio ex Communi versteht man jene Lektion, welche in den Dekreten oder Rubriken gewissen Festen in Okkurrenz mit anderen Officien (Vigil oder fer. major mit Homilie ꝛc.) als Lektion der 1. Noct. ex Communi zugewiesen ist, so daß sie dann wie eine Lectio propria erscheint.

2. Fängt mit dem Officium Dominicae anticipatae die neue Woche (der neue Bezirk) an, wie unten näher erklärt wird, so wird das vorhergehende Initium, d. h. das der verflossenen Woche, wenn es noch nicht eingetreten ist, nicht nachgeholt, sondern das die Woche eröffnende Initium der Dominica anticipata in seinen Bezirkstagen, den Ferien entsprechend, fortgesetzt. So beginnt an Dominica II. p. Epiph. der II. Brief an die Korinther; an Dominica III. der Brief an die Galater; fer. IV. der an die Epheser; Dominica IV. der an die Philipper; fer. III. der an die Kolosser; fer. V. der I. Brief an die Thessalonicher; am Samstage der II. an die Thessalonicher; an Dominica V. der I. Brief an Timotheus; an fer. III. der II. Brief

[1] Decr. 4. April 1705 n. 3718 (3569) 5. — 2. Juni 1866. [2] Rubr. tit. 27 n. 5 u. 7.
[3] Rubr. tit. 11 n. 10. — Cav. tom. 2 c. 14 dec. 2 n. 14. [4] Rubr. Miss. tit. 3 n. 2. — Cav. tom 2 dec. 120 n. 19. [5] Decr. 15. Juni 1776 n. 4378 (4229) 10. — Rubr. tit. 26 n. 8.
[6] Cav. tom. 2 dec. 120 n. 43—46. — A. Carpo p. 226.

an Timotheus; fer. V. der an Titus; am Samstage der an Philemon; Dominica VI. der Brief an die Hebräer (der jedoch selten vorkommt).

Tritt z. B. das Officium von Dominica anticipata am Montage ein, so wird am Dienstage das Initium dieses Sonntages gelesen, am Mittwoch werden die für Mittwoch aus der zur Dominica anticipata gehörigen Woche angezeigten Lektionen gelesen und so die Lektionen fortgesetzt.

3. Fallen in die Woche der Dominica anticipata mehrere Initia der heil. Schrift, so sind selbst im Officium Dominicae anticipatae mehrere, nicht aber über drei Initia zu lesen.

Ist aber kein Tag darin frei, weil die okkurrierenden Festofficien Ll. ppr. resp. assignatae ex Communi haben, so werden die übrig bleibenden Initia in diesem Jahre ausgelassen, indem diese Initia nicht wie andere das Recht haben, außerhalb ihres Bezirkes am dupl. maj. und min. die Stelle der Ll. ppr. oder assignatae ex Communi einzunehmen.

II. Initia der Bücher der hl. Schrift im allgemeinen.

Bemerkung. Die Initia der Bücher der hl. Schrift, sie mögen am Sonntage oder in der Woche okkurrieren, dürfen, wie oben gesagt, weder vor noch nach den Wochen, wofür die Lesung bestimmt ist, verlegt werden. Ausnahme macht das Initium des Buches Esther und der Makkabäer (worüber mehr an betreffender Stelle), ferner, wie oben erörtert, das Initium einer Dominica anticipata nach Epiphanie.

a) Initia der Sonntage.

1. Die verhinderten Sonntags-Initia dürfen auf den ersten freien Tag vor dem nächstfolgenden Initium verlegt werden. An diesem Tage darf aber kein Officium sein, das eine Homilie (z. B. fer. maj.) oder in der I. Nokturn Ll. ppr. oder Ll. assignat. ex Comm. hat.

2. Ist bis zum nächsten Initium kein Tag frei, so werden, wenn das nächste auf einen freien Tag derselben Woche fällt, beide Initia an diesem Tage in der I. Nokturn vereinigt und eingereiht. Ist der Tag des zweiten Initium nicht frei, okkurriert z. B. hier ein Officium de festo c. Ll. ppr. oder de Communi assignata, so werden beide Initia auf den nächstfolgenden freien Tag vor dem dritten Initium, oder folgt kein freier Tag bis dahin, auf den Tag des III. Initium verlegt, und das I. Initium als I. Lect., das II. Initium als II. Lect., das III. als III. Lect. der I. Nokturn gelesen.

3. Folgt für das Initium gar kein freier Tag, so wird es selbst am dupl. maj. und minus eingelegt, und zwar auf das an Ritus, Dignität und Solemnität geringere Fest in der Woche und bei gleichen Verhältnissen auf das dem Initium zunächst folgende duplex, sollte dieser Tag auch ein Sonntag sein. Die Ll. ppr. des Festes müssen in diesem Falle weichen; die dupl. I. und II. cl. behalten jedoch ihre Ll. ppr.

b) Initia hebdomadarum.

4. Das in die Woche fallende und verhinderte Initium wird ebenfalls auf den nächsten freien Tag vor dem folgenden Initium oder, wenn bis dahin kein freier Tag ist, auf den nächsten freien Tag, der nach dem letzten Initium folgt und vor dem nächsten hergeht, verlegt. Findet sich weder vor, noch nach seinem Initium ein freier Tag, so wird verfahren wie oben sub a. 2. — Würden aber nach dieser Verlegungsweise einige Initia übrig bleiben, so werden diese an den vorhergehenden freien Tagen mit Einschluß des Sonntags so verbunden und verteilt, daß kein Initium übrig bleibt, wobei die im Breviere angegebene Reihenfolge einzuhalten ist. Wäre dieses nicht möglich, d. h. könnten nicht alle eintreten, so werden die übrig bleibenden an Festen

sub rit. dupl. (wie oben sub n. 3 gesagt) statt der Ll. ppr. oder de Communi assignata eingelegt.

Ähnlich verfährt man immer, wenn kein freier Tag mehr folgt.[1]

5. Die Initia werden so vereinigt, daß, wenn drei Initia einzulegen sind (denn mehr als drei sind an demselben Tage nicht zulässig), auf jede Lektion ein Initium, und zwar als I. Lektion das zuerst verhinderte, als II. das folgende, endlich als III. Lektion das darnach verhinderte eingeschaltet wird. Sind bloß zwei vorhanden, so werden für das Initium occurrens zwei Lektionen und für das nicht okkurrente eine Lektion genommen. Okkurriert kein Initium an diesem Tage, so erhält das Initium praecedens zwei, das sequens eine Lektion.[2]

6. Wie oben die Bücher der hl. Schrift, so werden auch die Initia der Briefe des hl. Paulus, Petrus und Johannes behandelt und, wenn ihre Tage unfrei sind, verlegt.[3]

Ausnahme machen und werden ausgelassen:

a) jene Briefe Pauli, welche bis zu Septuagesima noch nicht gelesen sind, weil mit Septuagesima die Genesis beginnt,[4]

b) die bis zum 1. Sonntage im August nicht gelesenen Bücher der Könige, weil im August das Buch Salomon beginnt.

B. Osterkreis.

§ 14. Officium de tempore von Septuagesima bis Aschermittwoch.

I. Vorbemerkung.

1. Da Ostern zwischen dem 22. März und 25. April eintritt, so kann Septuagesima weder vor der Stuhlfeier Petri zu Rom (am 18. Januar), noch nach dessen Stuhlfeier zu Antiochia (am 22. Februar) eintreten. — Weil diese Zeit zur Buße vorbereiten soll, so ist in ihr die violette Farbe vorgeschrieben; es kommt darin das I. Buch Mosis, der Fall Adams, in der I. Nokturn zur Lesung.

2. Die Dominicae Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima sind majores, privilegiert und Dominicae II. cl.,[5] haben aber bloß den Ritus semidupl.

3. Sie lassen nur ein duplex l. cl. c. 9. lect. et commem. Dominicae in Laud., utrisque Vesp. et Missa et Evang. Dom. in fine zu,[6] trotzdem sind in Kirchen mit Chorgebet keine zwei Konventualmessen vorgeschrieben.[7] Es ist jedoch die Missa Dominic. an einem freien Tage der Woche nachzuholen und darf die für den Tag angezeigte Votiv-Messe als Missa conventualis nicht genommen werden.[8] Die deshalb ausgelassenen Lect. Dom. I. Nocturni werden am ersten freien Wochentage nachgeholt, sollten sie auch keine Initia sein. — Okkurriert ein duplex II. cl. c. oct., so tritt das Officium de Dominica ein, aber das duplex II. cl. wird in seine Oktav verlegt. Kann es erst am Samstage innerhalb seiner Oktavzeit eintreten, so ist die zweite Vesper de festo cum commem. Dominicae seq. und der Sonntag ist die dies octava, also ist das Officium de Dominica c. commem. diei oct. in Laud., II. Vesp. et Missa. — Okkurriert mit Dominica eine dies infr. oct., so ist das Officium de Dominica c. commem. oct. in Laud., utrisque Vesp. et Missa, or. 3. giebt es nicht. Praef. de oct. (si ppr.) oder de Trinitate (ohne Suffrag. und ohne Preces). — Ist diese okkurrierende Oktav derartig, daß sie ex Indulto bloß ein duplex I. cl. zuläßt, so ist das Officium trotzdem de Dominica c. commem. octavae, weil Dominica II. cl. dasselbe Privilegium hat, somit als Officium primarium Dni der Oktav vorgeht. Ein simplex wird (ohne 9. lect.) in der I. Vesp., in Laud. et in Missa kommemoriert.

---

[1] Cav. tom. 2 c. 34 dec. 14 n. 3 und 4. [2] Cav. tom. 2 c. 34 dec. 13 n. 5.
[3] Decr. 23. Mai 1835 n. 4746 (4597) 5. [4] Rubr. gen. tit. 26 n. 8 und 9. [5] Rubr. tit. 2 n. 1.
[6] Rubr. Brev. tit. 9 n. 4 und 9. — tit. 10 n. 1. — Rubr. Miss. tit. 7 n. 1. — tit. 13 n. 2.
[7] Decr. 5. Juli 1698 n. 3477 (3328) 14. [8] Rubr. gen. Miss. IV. 3.

4. Von Septuageſima bis Oſtern haben alle Heiligen- (inkl. die Votiv-) Meſſen nach dem Graduale (ohne Alleluja und ohne ℣. seq.) den Tractus[1] ex Proprio oder ex Communi Sanctorum.

5. Die Ferien dieſer Zeit ſind feriae minores; ſie haben demnach das Officium ut in Psalterio und nur ad Magnif. Antiph. ppr. — Ausnahme machen bloß feria VI. (welche die Vesp. a cap. s. Mariae hat) und feria V. Sexag., welche die wegen eines okkurrierenden Feſtes übergangene Antiphon der vorhergehenden Ferie nachholt. War keine verdrängt, dann iſt die Antiphon ex Psalterio zu nehmen.

6. An Sexageſima wird der hl. Paulus (Doctor gentium) in der Oration genannt; dieſes bezieht ſich aber nicht auf das Officium, ſondern auf die Statio[2]; deshalb wird in den Suffragien und in der Collecta A cunctis Paulus nicht ausgelaſſen.

7. Samstag vor Septuageſima wird im Martyrologium zuerſt Dominica Septuagesima etc. geleſen. (cfr. § 70. VII. B. 3). Die II. Veſper iſt an einem dupl. de festo c. commem. Dominicae (Ant.: Dixit Dominus, ℣.: Vespertina, or. ppr.); — an einem semidupl.: Vesp. a cap. de Dom. c. commem. praec., Suffrag.; — an der 7. dies infr. oct.: Vesp. de Sabb. a cap. de Dom. c. commem. diei octavae. Sowohl dem Benedicamus Domino, als dem Deo gratias werden zwei Alleluja beigefügt; dann bleibt das Alleluja bis (zur Epiſtel auf) Karſamstag im Officium de tempore et de Sancto aus; im Invitatorium und zu Anfang der Horen tritt dafür Laus tibi, Domine, Rex aeternae gloriae ein.

II. Officium:

a) Officium Dominicae von Septuageſima bis Aſchermittwoch (exkl.).

Matutin: Nach Gloria patri tritt (ſtatt Allel.) Laus tibi, Domine, Rex aeternae gloriae ein. Invitat.: Praeoccupemus etc. — Im Chore werden die gleichlautenden Worte des 1. Verſes ausgelaſſen, dafür wird das Invit. wiederholt. Hymnus: Primo die, Ant., Psalm., ℣. et ℟. ex Psalterio de Dominica; — Ll. ppr. ex Script. occ. Resp. (insbeſondere 8. und 9. Reſp.) ex Ppr. de tempore (sine Te Deum).

Laudes: Ant. ppr., Psalm. ex Psalterio: Miserere, dann Confitemini, Deus Deus meus, Benedicite, Laudate etc. — Cap. ppr. Hymn.: Aeterne. — ℣. et ℟. ppr., Ant. ad Bened. et or. ppr. ex Propr. de temp. — Suffrag.

Prim: Ant. ppr., Pſ. wie ſonſt, nur tritt (ſtatt Confitemini) Dominus regnavit (ex Laud.) ein, Resp. brev. et ad Absol. Cap. ex Psalterio; Preces Dominicales.

Terz, Sext, Non: Ant., Cap. ppr., Resp. br. per ann. ex Psalt., orat. ex Laud. —

Veſper: Ant. et Ps. per ann. ex Psalt. de Dom., Cap. ppr., Hymn.: Lucis Creator, ℣. et ℟. per ann. ex Psalt. — Ant. ad Magn. et orat. ppr. ex Propr. de temp.; Suffrag. — In der Komplet die Preces. — Ave Regina (oder vor dem 2. Februar: Alma).

b) Officium de Feria.

Matutin: Alles ex Psalt. de fer. occ., — Ll. ppr. ex Script. occ. mit den Resp. ppr. Nur wird an fer. V. zum 3. Reſp. das 3. von Dom. praec. und am Aſchermittwoch das I. Resp. von der fer. II. derſelben Woche genommen.

Am Samstag iſt der 2. Pſ. Jubilate oder, wenn das Off. B. M. V. in Sabb. ſtatt hat, Bonum est, ℣. et ℟. per ann., ohne Te Deum. —

Laudes: Ant. (Miserere), Ps. ex Laud. de fer. occ. in Psalt., Cap. (Nox praecessit) Hymn., ℣. et ℟., Ant. ad Bened. ex Psalt. per annum. — Orat.

[1] Rubr. tit. 10. [2] Cav. tom. 2 c. 33 dec. 7 n. 3.

e Dom. praec. An den Fastenvigilien: auch die Preces feriales. Ant. Mar. Alma esp. Ave Regina. —

Prim: Ant., Ps. de fer. occ., Cap., Resp. brev. per annum. Preces Dom. — ad Absol. Capit. (Dominus autem) ex Psalt. —

Terz, Sext, Non: Ant., Cap., Resp. brev. per ann.; an den Fastenvigilien Preces., orat. de Dom. praec. —

Vesper: Ant., Ps., Cap., Hymn., ℣. et ℟. de fer. occ. ex Psalt.; Ant. ad Magn. ist ppr., nur fer. VI. hat, wenn die Vesper a cap. de s. Maria in Sabb. ist, ebenso fer. V. in der Woche Sexagesima keine ppr.; man nimmt dazu die wegen eines einfallenden Festes zuletzt übergegangene propria oder, wenn keine verdrängt war, die Ant. ad Magn. de fer. occ. ex Psalterio. — Orat. de Dom. praeced. — Suffrag. —

In der Komplet: Preces. — Ave Regina resp. Alma.

III. Messe de Dominica.

Diese ist ppr. (ohne Gloria); or. 2 (nisi occ. simpl.) bis Mariä Lichtmeß (inkl.) Deus qui salutis, or. 3: Ecclesiae vel pro Papa; trifft aber Septuagesima nach Lichtmeß ein, so ist or. 2: A cunctis, or. 3: ad libit.; Graduale c. Tractu. — Praef. de Trinit. — Benedicamus. Die Farbe ist selbst in der Oktav eines Festes violett.[1]

Weil die Sekrete B. M. V. jener des Sonntags Septuagesima gleich ist, so wird statt derselben jene aus der Votivmesse B. M. V. von Lichtmeß bis Ostern: Tua Domine genommen. Über Gleichheit der Orationen cfr. § 98 II.

Die Messe de feria wird de Dominica praeced. genommen, jedoch ohne Tractus und ohne Credo c. Praef. communi.

a) An feria III. post Septuag. wird ex Indulto in einigen Diöcesen das Officium de Oratione Dni J. Chr. und fer. III. post Sexag. das Officium de Passione als dupl. maj. recitiert. — Die Messe hat Credo, Praef. de Cruce und rote Farbe. Diese und alle Officien vom Leiden Christi und von den Leidenswerkzeugen werden, wenn ein Fest höheren Ritus okkurriert, auf einen freien Tag innerhalb der Zeit bis vor Palmsonntag, wenn das Indult solches zuläßt, verlegt, wo nicht, ausgelassen.[2] cfr. § 16. I. 8.

b) Okkurrieren die Messen de Dominica Septuag., de Commem. unius Martyris (In virtute) und die Messe de Beata vor Lichtmeß, (welche drei gleiche Sekreten haben), so wird statt der dritten gleichen (d. h. der de Beata), die Sekrete der Votivmesse de B. M. V. und statt der des Martyrers, wenn er simplex ist, die Sekrete aus der Messe Laetabitur, wenn aber dupl. I. cl., statt der de Dominica Septuag. die der Dominica Sexag. genommen. — Ebenso harmoniert in der Messe von Quinquag. und in der Missa Cf. n. Pont. (Justus) die Postcommunio. Ist also die de Dominica zu vertauschen, so wird dafür die de Dominica seq. genommen, wenn nicht statt der de Conf. (Justus) die Poste. ex Miss. Os justi genommen wird.

§ 15. Festa Sanctorum im Februar.

1. Ignatius Ep. M., dupl. — Vesp. seq. commem. praec.

2. Purificatio B. M. V., dupl. II. cl. (Off. ppr.), Credo, Praef. de Nativitate (sine Communicantes ppr.). Nach der Komplet des 2. Februar (auch wenn Purificatio verlegt wird), tritt die Antiph.: Ave regina coelorum mit der Oration Concede, auch von diesem Tage ab in der Messe die Commem. commun. A cunctis und das II. Votivmeßformular de Beata ein. Über die Kerzenweihe cfr. § 274.

Okkurriert Purificatio an einem nicht privilegierten Sonntage, so ist das Officium de festo c. commem. et 9 lect. Dominicae et Evang. Dominicae in fine in weißer, die Segnung der Kerzen in violetter Farbe. In der Festmesse tragen die Mitglieder des Chores oder Ordens beim Evangelium, dann vom Sanktus bis zur Sumtion gesegnete Wachskerzen.

[1] Rubr. tit. 18 n. 2. [2] Decr. 11. September 1847 n. 5114 (4953) 4.

Okkurriert eine privilegierte Dominica (z. B. Septuagesima oder Sexagesima), so ist das Officium de Dominica, und das Officium Purificationis wird dann auf den folgenden Montag (3. Februar) verlegt, wobei es jedem Feste von geringerem und gleichem Ritus und selbst einem verdrängten dupl. I. cl. vorgeht.[1] Die Feier ist dann ohne Solemnität, Segnung, Austeilung der Kerzen und ohne Prozession, die am 2. Februar vor der Messe de Dominica bleiben, in welcher jedoch das Tragen der Kerzen beim Evangelium und Sanktus unterbleibt. Ist aber der Montag (3. Febr.) durch ein occ. dupl. I. cl. besetzt, so wird Purificatio unbeschränkt auf den Dienstag (4. Febr.)[2] verlegt. Ist Purificatio an einem privilegierten Sonntage mit Concursus extraord. verbunden, so wird das erste Amt de Dominica, ein zweites Amt de festo celebriert; doch geschehe die Aspersio aquae, Segnung der Kerzen und Prozession vor der Pfarrmesse resp. Konventualmesse de Dominica. — Ist Purificatio Titulus eccl. (dupl. I. cl.), so ist das Officium de festo 9. l. et commem. Dom. in L., utrisque Vesp. et M. — Evang. Dom. in fine. In diesem Falle bleibt das Tragen der Kerzen.

3. Blasius Ep. M., simpl. — Vesp. seq.

Wird Purificatio dem Officium nach verlegt, so tritt es hier ein; — Da dieser Tag stets frei bleiben muß, so darf nur ex Indulto ein Fest hierher fixiert werden.

4. Andreas Corsinus Ep. Cf., dupl. 3.V.m. — Ist die Vesper de seq. Agatha, so sind die Ant. ex Laud., die Ps. de Dominica et ultimo loco Laudate zu nehmen.[3] Missa Statuit, or. ppr. — Vesp. a cap. seq. c. commem. praec.

5. Agatha V. M., dupl. Officium et Missa propr. — Vesp. a cap. seq. c. commem. praec. et Dorotheae V. M.

An diesem Tage ist auch das Fest der 26 Japon. Mm., welches in der Diöcese Paderborn am 12. Februar fixiert ist.

6. Titus Cf. Ep., dupl., c. 9. l. et com. simpl. in L. et M. Vesp. a cap. seq. c. commem. praec.

7. Romualdus Cf., dupl. — 3.V.m. An Quatember und während der Fastenzeit Ll. I. Noct. ex Coi. Conf. non Pont. II. loco: Beatus vir. Missa: Os justi Abb. — Vesp. a cap. seq. c. commem. praec.

8. Johannes de Matha Cf., dupl. Der Zusatz Matha wird ausgelassen. 3.V.m. Missa Os justi, or. ppr., Ll. I. N. in der Fasten: Beatus vir. — Vesp. a cap. seq. c. commem. praec. et Apolloniae.

9. Cyrillus de Alex. Ep. Dr., dupl.[4] In L. et M. com. Apolloniae. Vesp. a cap. seq. c. commem. praec.

10. Scholastica V., dupl. Miss.: Dilexisti, or. ppr. Vesp. a cap. seq. c. commem. praec.

11. Septem Fundatorum Ordinis Servorum B. M. V. Cf., dupl.[5]

Ist dieser Tag durch ein anderes Fest besetzt, so wird dieses Fest auf den nächstfolgenden freien Tag fixe transferiert.[6]

14. Valentinus M., simpl.

15. Faustinus et Jovita Mm., simpl.; das zweite Resp. heißt Haec est vera fraternitas.

18. Simeon Ep. M., simpl. — Ad. Mat. Invit. et Hymn. de Comm. un. M.; Ps. und Ll. I. und II. ex hac fer.; Versus ex 1. 2. v. 3. Noct. un. M., (dem Wochentage entsprechend) Resp. ex Comm. Martyr.; im 2. Resp. wird Gloria Patri eingeschaltet. Te Deum; ad L. et horas de eodem Comm.

22. Cathedra s. Petri Antiochiae, dupl. maj. c. commem. s. Pauli (siehe 18. Januar). In Vesp. commem. s. Pauli et seq.

a) Konkurriert es mit dem Lanzenfeste, so ist Vesp. de Lancea c. commem. s. Petri.[7]

b) Fällt dieses Fest auf den Samstag oder Montag, und ist das Jahr kein Schaltjahr, so ist vor der Fasten 9. lect. Vigiliae s. Matthiae et commem. in L. et M., Evang. Vig. in fine; in der Fasten aber nur commem. Vig. (sine 9. lect. et sine commem. in Officio et sine Evang.)

---

[1] Decr. 20. Juli 1748 n. 4197 (4048). [2] Decr. 7. September 1850 n. 5151. 1. [3] Rubr. spec. Brev. ref. [4] Decr. 28. Juli 1882. [5] Decr. 20. Dezember 1888. [6] Decr. 7. März 1890. (in Petrocoricen.) [7] Decr. 1. September 1866. (Urbis.)

in Missa, alſo 9. lect. et commem. fer. in L., V. et M., und commem. Vig. in Miss. c. Evang. fer. in fine. — Konkurriert es mit Sexageſima, ſo treten zwei verſchiedene Orationen s. Pauli ein, weil das Officium ſeine beſondere Oration hat

c) Fällt z. B. Matthias auf den Montag, ſo wird die Vigil am Samstage vorher eingereiht, was aber erſt am Sonntage (nicht am Samstage) im Martyrologium angekündigt wird.

23. Petrus Damianus Ep. Cf. Dr., dupl. 9. lect. et commem. Vig. in L. et M. et cum Evangel. Vig. in fine; Credo. — Vesp. seq. c. commem. praec.

In der Faſtenzeit geht im Officium und in der Meſſe die Ferie der Vigil vor, daher 9. l. fer. und commem. fer. in L. et M., Evang. fer. in fine, die Vigil wird nur in der Meſſe kommemoriert; die Ll. I. Noct. ſind dann de Communi: Fidelis sermo.

24. Matthias Apost., dupl. II. cl. — In der Meſſe Credo, Praef. Apostol. Fällt Matthias auf einen privilegierten Sonntag, ſo wird das Feſt auf den erſten freien Tag, die Vigil aber auf Samstag (23. Februar) vorher verlegt. Iſt aber Matthias Patron (dupl. I. cl.), ſo wird er am privilegierten Sonntage (mit Ausnahme des erſten Faſtenſonntages) c. 9. lect. et commem. Dom. et Evang. Dom. in fine gefeiert.

Im Schaltjahre iſt am 24. Februar in der Faſten das Officium de feria (nihil de Vigilia); außer der Faſtenzeit aber das Officium de Vigilia, was auch im Martyrologium angekündigt wird, indem es z. B. anno 1892 heißt: Sexto Calendas Martii, Luna vigesima sexta, Vigilia s. Matthiae Ap. Am 24. heißt dann die Lect. Martyrolog.: Sexto Calendas Martii — Luna (eadem, ut heri, alſo 1892) vigesima sexta In Judaea etc. wie für den 24. Februar vorgeſchrieben iſt. Die Meſſe iſt dann extra Quadrag. de Vigilia (de Comm. un. Apost.) or. 2. Concede, or. 3. Eccl. vel. pro Papa, — in der Faſten de fer. occ. c. commem. Vigil. Evang. s. Joannis in fine, beide in violetter Farbe. — Matthias wird dann auf den 25. Februar, dagegen das auf den 25. fallende Feſt auf den 26. verlegt.

§ 16. Officium de tempore von Aſchermittwoch bis Dominica Passionis.

I. Bemerkungen. In betreff der in die Faſtenzeit oder auf die Quatember fallenden Feſtofficien iſt zu bemerken:

1. Ein okkurrierendes simplex wird im Officium de feria occ. (sine 9. lect.) in Vesp., Laud. et Missa, eine Vigil bloß in der Meſſe kommemoriert.

Die Dominicae I. und II. cl. laſſen kein duplex und semiduplex occurrens, ſondern nur die Mitfeier dieſer eintreffenden dupl. min. und semid. in beiden Vesp., Laud. et Missa, — die Dominicae II. cl. jedoch ein dupl. I. cl. occ. non translatum zu; die Karwoche aber auch dieſes nicht. Am dupl. I. cl. iſt commem. Dominicae in Laud., utrisque Vesp. et Missa, 9. lect. et Evang. Dominicae in fine. Die dadurch verdrängte Lectio Dominicae I. Noct. wird, wenn ſie auch kein Initium iſt, an dem nächſten freien Wochentage nachgeholt.

Ein okkurrierendes semiduplex oder duplex (ſelbſt I. und II. cl.) kommemoriert die feria occ. (c. 9. l.) in L., V. (c. Ant. et or. ppr., aber von IV. Cinerum bis Dominica I. Quadr. c. Versu ex Psalt. und von da ab bis zur Karwoche [excl.] de temp.) et in Missa c. Evang. feriae in fine. In der Meſſe eines semiduplex iſt or. 2. de feria, or. 3. (de simpl., si occurrat, ſonſt) A cunctis; Grad. c. Tractu; Praef. Quadragesimalis (nisi ppr.). — In Kathedral- und Kollegiatkirchen ſind am duplex und semiduplex zwei Konventualmeſſen.

2. Die Oktaven der Partikularfeſte ſiſtieren von Aſchermittwoch an, wenn nicht ein beſonderes Indult die Fortſetzung der Oktaven geſtattet.

α) Iſt ex Indulto eine Oktav geſtattet und fällt die dies octava auf Dominica, ſo ſiſtiert die Oktav ſchon mit der Non am Samstage; daher iſt die Vesp. de fer. a cap. de Dominica.

β) Fällt eine dies infr. oct. auf einen Faſtenſonntag, ſo iſt das Officium de Dominica (sine commem. oct.), daher die Suffrag. nnd Preces bis zur Paſſionszeit. In der II. Vesp. wird die Oktav entweder kommemoriert, oder hat ſelbſt das Officium. Der Palmſonntag kommemoriert die Oktav nur in der I. Veſper, dann wird ſie nicht weiter erwähnt. In der Karwoche ſiſtiert jede Oktav, ſelbſt die ex Indulto.

γ) An den Ferien (außer Aſchermittwoch und Karwoche) iſt das Officium de oct. c. commem. et 9. l. fer. — Die Meſſe aber iſt de fer. c. commem. oct. Nur die dies octava hat Officium und Meſſe wie jedes duplex dieſer Zeit. In Kirchen mit Chorgebet finden an der dies octava zwei Konventualmeſſen ſtatt, die des Feſtes nach der Terz und die de feria nach der Non. In den Ordenskirchen iſt es zwar löblich, aber keine Pflicht, beide Konventualmeſſen zu celebrieren, auch dürfen dieſelben ohne Geſang ſtattfinden.

3. Am duplex I. cl., das auf Dominica II. cl. fällt, iſt nur eine Konventualmeſſe.

4. Statt der Konventualmeſſe de Requiem oder ſtatt der Commemoratio Fidelium wird die Oratio communis Pro vivis et defunctis eingelegt.

5. Da die Ferien bloß Homilieen (keine Script. occ.) haben, ſo nehmen die einfallenden dupl. und semid. ihre Lektionen zur I. Noct. ex Communi (de I. oder II. loco).

6. Die ſechs Faſtenſonntage ſind privilegierte Dominicae majores sub ritu semidupl., und zwar ſind Dom. I., V. und VI. Dominicae I. cl. und laſſen kein Feſt zu, Dom. II., III. und IV. ſind Dominicae II. cl. und weichen nur okkurrierenden Feſten I. cl., haben aber 9. lect. und Commem. in utrisque Vesp., L. et Missa.

7. Die Ferien von Aſchermittwoch ab ſind feriae majores; ſie weichen jedem duplex, semiduplex (occ. oder translat.), werden aber von ihnen ſelbſt an den Feſten I. und II. cl. c. 9. l. und in Laud., Vesp. et Missa et cum Evang. feriae in fine kommemoriert.

8. Ex Indulto werden in vielen Diöceſen am Freitage nach Aſchermittwoch das Feſt spineae coronae J. Chr., am Freitage der erſten Faſtenwoche das Lanzen- und Nägelfeſt, am Freitage der zweiten Woche das Feſt s. Sindonis, am Freitage der dritten Woche das der hl. fünf Wunden, endlich am Freitage vor Dominica Passionis das Feſt de pretiosissimo Sanguine als dupl. maj. gefeiert. Da dieſe Feſte nur für die Faſtenzeit indulgiert ſind, ſo werden ſie im Verhinderungsfalle, falls an genannten Tagen ein Officium mit höherem Ritus okkurriert, auf freie Tage innerhalb der Faſtenzeit verlegt[1]; bleibt ihnen in der Faſtenzeit kein freier Tag, ſo ſind ſie im betreffenden Jahre auszulaſſen.[2] Dieſe Officien ſind da, wo dieſelben vom Ordinarius eingeführt ſind, ſowohl in der Konkurrenz als in der Okkurrenz jedem anderen Feſte, das denſelben Ritus hat, vorzuziehen.[3]

9. Iſt das Officium nicht de festo dupl. und semid., ſo werden vor der Karwoche im Chore dem Tagesofficium an jedem Montage (c. off. feriali) das Officium defunctorum, an jedem Mittwoch die Gradualpſalmen und am Freitage die Bußpſalmen mit Litanei beigefügt (cfr. § 42 und 43). Am Montage c. off. def. darf man in der Tagesmeſſe (außer or. 2. de simpl. (si occ.) und or. 3 A cunctis) noch or. 4. pro vivis et def. Omnipotens und eine beliebige or. 5. einlegen. In der Karwoche unterbleiben das Officium def., die Gradual- und Bußpſalmen.

II. Aſchermittwoch. Dieſe Feria iſt eine feria major und privilegiata und läßt weder ein Feſt, noch eine feierliche Votivmeſſe, jedoch eine Sterbemeſſe. (— die Tagesmeſſe, vor der die Aſche geweiht wird, darf aber nicht unterbleiben! —) die Commem. simpl. und simplif. in L. et Missa (aber sine 9. Lect.) und eine oratio imperata zu.

a) Das Officium iſt (bis zur Samstagsveſper exkl., wenn kein Feſt eintritt) de feria ex Psalterio. — Homilie, Reſponſ., Ant. ad Bened. et Magnif. ppr., Versus de fer. occ. — Die Oration der Laudes iſt eine andere, als in der Veſper. — Preces fer. in allen Horen, die im Chore knieend zu beten ſind. — Suffrag. c. Commem. s. Crucis.

α) Vom Aſchermittwoch an bis zum Karſamstage iſt der Altar ohne Schmuck. Die Orgel ſchweigt, darf aber in der Feſt- und Expoſitionsmeſſe geſpielt werden (cfr. § 147 B). In Kathedral- und Kollegiatkirchen, in Kloſter- und Pfarrkirchen haben die Ministri majores

---

[1] Decr. 28. Mai 1841 n. 4928 (4782) 6. — Decr. 11. September 1847 n. 5114 (4953).
[2] Decr. 30. Auguſt 1892. [3] Decr. 11. Auguſt 1886. — Decr. 18. Auguſt 1884 n. 5920 ad 1.

die Planeta plicata; in kleineren Kirchen trägt S. Manipel und Albe (ohne Tunicella) und D. Albe, Manipel und Querstola (ohne Dalmatik). Nur an Dom. Laetare ist Altarschmuck, Orgelspiel erlaubt und der Gebrauch der Dalmatik und Tunicella vorgeschrieben.

β) Hat der Dienstag vor Aschermittwoch das Officium de ea (oder de Vigilia Matthiae), so ist die Vesper de fer. occ. c. orat. Dom. praeced. (nicht c. or. Vigiliae), Suffrag. et Preces Dominic., jedoch treten letztere bloß in der Komplet ein; denn das Officium von Aschermittwoch beginnt erst mit der Matutin. Hat fer. III. ein Officium dupl. oder semidupl., so ist die Vesper de festo c. commem. simpl. (si occ.) sine commem. feriae, dazu am semidupl. noch die Suffrag. und Preces (in der Komplet).

γ) Da mit fer. IV. Ciner. die Oktaven sistieren, so ist, wenn an fer. IV. die dies octava okkurriert, am Dienstage die Vesper de fer. III. sine commem. diei oct. Weil nämlich der 7. Oktavtag keine 2. Vesper und die dies oct. kein Officium hat, so wird die dies oct. nicht mehr erwähnt. Ist aber am Dienstage das offic. de die infr. oct., so ist Vesp. de die infr. oct. (sine commem. fer., ohne Suffrag. und ohne Preces).

b) Die Messe ist propria. Vor derselben wird die Asche gesegnet und ausgeteilt (cfr. § 277.) Sie hat violette Farbe, Praef. quadrag., or. 2: A cunctis (nisi occ. simpl.). or. 3: Pro vivis et def. — Graduale sine Tract., bei Adjuva nos ist mit einem Knie zu genuflektieren.

In allen Ferialmessen wird von Aschermittwoch bis zum Mittwoch in der Karwoche (incl.) nach der letzten Postcommunio eine Oratio super populum gesprochen. Sie beginnt mit Oremus (unter den gewöhnlichen Incl.), dann folgen die Worte Humiliate capita vestra Deo (ohne Inklination), die mit vereinten Händen gesprochen werden, hierauf folgt die Oration. Beim 40stündigen Gebete ist im Hochamte de die commem. Sanctiss. sub una clausula. cfr. § 267. 12.

III. Die folgenden Ferien, als fer. V., VI. und Sabb. haben das Officium de fer. occ., wie oben angegeben, und lassen ein dupl. und semid. c. 9. l. fer. in V., L. et M. et Evang. fer. in fine zu.

An Sabbato post Cineres sind Cap., Hymn., ℣., Ant. ad Magn. und Oration ppr. Mit dem Kapitel der Sonntagsvesper beginnt das eigentliche Officium quadragesimale; daher wird bis Karsamstag im Chore die Vesper vor dem Mittagseisen und zwar gleich nach dem letzten Evangelium der Konventualmesse, die Komplet aber des Mittags zur gewöhnlichen Vesperzeit recitiert. An Sonntagen finden Vesper und Komplet zur gewöhnlichen Zeit statt. Auch in Pfarrkirchen, wo keine Verpflichtung zum Chorgebet besteht, sollen die Vespern während der Quadragesimalzeit nicht nachmittags gehalten werden.[1]

Auch extra chorum darf die Vesper (jedoch die Komplet nur ex causa honesta et utili) vor dem Mittagessen gebetet werden. — Im Chore steht man am Samstage unter der Antiphon Ave Regina, obgleich es noch nicht Nachmittag ist.[2]

IV. Officium und Messe in der Fastenzeit bis Dominica Passionis.

1. Officium de Dominica.

Matutin: Invit.: Non sit vobis, Hymn.: Ex more docti ppr. — Ant. et Psalmi de Dom. ex Psalt. per ann. — ℣. et ℟. ppr. in Psalt. — Ll. ppr. mit 9. Resp. (ohne Te Deum).

Laudes: Ant. ppr., Ps. wie an Septuag. Miserere etc. — Cap. ppr. — Hymn.: O sol salutis, ℣. et ℟. (Angelis suis), Ant. ad Bened. et orat. ppr. ex Propr. de temp. — Suffragia.

Prim: Ant. ppr. — Psalmi per annum, aber bis Palmsonntag statt Confitemini Dominus regnavit (ex Laud. Dom.) mit Symb. Athan., ad Absol. Cap. (Quaerite Dominum) ppr. ex Psalterio. — Preces Dominicales.

Terz, Sext, Non: Ant. et Cap. ppr. c. Resp. ppr. ex Propr. de tempore, orat. ex Laud. ppr.

Vesper: Ant. et Psalm. per annum ex Psalter., Cap. ppr. Hymn.: Audi benigne, ℣. et ℟. (Angelis), Ant. ad Magnif. et orat. ppr. ex Propr. de temp. — Suffragia.

[1] Decr. 29. April 1887. [2] Decr. 16. April 1858 n. 5183 (5047) 30. — Lig. lib. 5. n. 178.

Dieſelben Hymnen, Verſikel und Resp. brev. bleiben an allen Sonn- und Ferialtagen bis zur Dominica Passionis.

2. Officium de feria.

Matutin: Invit. per annum ex Psalt. — Hymn.: Ex more de Dom. I. Quadr. — Ll. ppr. ex Script., Psalmi de fer. occ. ex Psalt.; ℣. et ℟. ppr. de temp. in Psalt. — (Sine Te Deum).

An fer. IV. und Sabb. tritt (ſtatt des 9. Resp. Dom.) das Resp. Abscondite ein, ſonſt bleibt die gewöhnliche Ordnung.

Laudes: Ant. per ann., — Psalm de fer. occ. ex Psalt. — Cap. (Clama ne), Hymn.: O sol — ℣. et ℟. (Angelis) ppr. de fer. II jeder Woche oder der 1. Faſtenwoche. — Ant. ad Bened. ppr. — Preces feriales, — orat. ppr. ex Propr. — Vers. de tempore. —

Terz, Sext, Non: Ant. ppr. ex Psalt. — Cap. et Resp. br. de temp. ppr. — Preces ex Psalt., — orat. ppr. ex Laud.

Veſper: Ant. per ann. — Ps. de fer. occ. ex Psalt. — Cap. (Inter vestibulum), Hymn.: Audi, ℣. et ℟. (Angelis) ppr. ex Psalterio (vel. Propr. de temp. bei fer. II.), Ant. ad Magn., orat. ppr. ex Propr. und Vers. de temp. — ex Psalterio. — Suffragia. In der Komplet Preces.

Die Preces werden im Chore in allen Horen knieend verrichtet, was extra chorum auch wünſchenswert iſt.

3. Die Meſſe de Dominica und feria iſt propria ohne Gloria (mit Ausnahme von Coena Domini und Sabb. Sancto). In der Ferialmeſſe (bis zu Coena Domini) tritt an fer. II., IV. et VI. das Graduale mit Traktus, an fer. III., V. und Sabb. ohne Tractus ein. Die Meſſe hat 3 Orationen, und zwar iſt or. 2: A cunctis, or. 3. pro vivis et defunctis: Omnipotens; Evangel. s. Joan. in fine.

Im Traktus genuflektiert der Celebrant bei adjuva nos und erhebt ſich bei den Worten et propter gloriam etc. Werden dieſe Worte im Hochamte vom Chore geſungen, ſo kniet Celebrant mit den Leviten, wenn er nicht verhindert iſt, auf der oberſten Stufe in der Mitte des Altares mit beiden Knieen ſo lange nieder, bis der Vers ausgeſungen iſt. Auch alle im Chore knieen bei dieſen Worten.

§ 17. Festa Sanctorum im März.

4. März. Casimirus Cf., semidupl. c. com. Lucii I. P. M. in L. et M. Fällt dieſes Feſt auf den Montag nach dem 2. Sonntag in der Faſten, ſo wird die Postcom. von Lucius vertauſcht. Missa: O justi.

Fällt es in die Faſtenzeit oder auf Quatember, ſo ſind die Ll. der I. Noct.: Justus si morte; ebenſo iſt auch erſt com. fer., dann simpl. in L., V. et M., 9. l. et Evang. fer. in fine.

7. Thomas de Aquino Cf., Dr., dupl. O doctor in utrisque Vesp. commem. s. Perpetuae et Felicitatis Mm. in L. et M.; Credo. — Ll. I. Noct.: Sapientiam.

Fällt dieſes Feſt auf den Montag der 3. Faſtenwoche, ſo wird die Postcom. von Perpetua etc. vertauſcht.

8. Joannes de Deo Cf., dupl. — In der Faſten Ll. I. Noct.: Beatus vir. — Vesp. a cap. seq. c. commem. praec. Additio ad VI. lect. II. N. et in Matyrologio de patronatu omnium hospitalium et infimorum.[1]

9. Francisca Romana, Vidua, dupl. Missa: Cognovi or. ppr. Epiſtel: Mulierem, nicht: Viduas, weil dieſes nicht beſonders angedeutet iſt.[2]

10. Quadraginta Martyres, semid. — Ll. I. Noct. in der Faſten: Fratres debitores.

[1] S. R. C. 28. Juli 1894. [2] Decr. 11. September 1841 n. 4930 (4784) 5.

12. Gregorius Pp. Cf. Dr., dupl., Ll. I. Noct.: Sapientiam ex Comm. Doct., in utrisque Vesp.: O Doctor.

17. Patritius Ep. Cf., dupl. Missa: Statuit.

18. Cyrillus de Jerusalem Ep., Cf. Dr., dupl.[1]

19. Joseph Cf., sponsus B. M. V., patriarcha, patronus eccl. catholicae[2], dupl. I. cl. (sine octava) c. Gloria, Credo, Praef. quadrag.; 9. lect. et com. feriae in Laud. et Missa, Evang. feriae (vel Dom.) in fine. Eine Dominica II. cl. wird kommemoriert in beiden Vesp., Laud. et Missa 9. lect. et Evang. Dominicae in fine.

Fällt das Fest des hl. Joseph mit dem Passionssonntage zusammen, so ist es am unmittelbar darauf folgenden Montage, fällt es in die Karwoche, so ist es am Mittwoch nach dem weißen Sonntage gleichsam als seinem eigentlichen Sitze zu feiern, und weicht es in diesem Falle nur den Festen dupl. I. cl., wofern sie Feste ersten Ranges sind, in Okkurrenz und Konkurrenz sowohl als auch bei der Verlegung.[3]

Konkurriert Joseph in der II. Vesper mit septem Dolor. B. M. V., so ist commom. de septem Dolorum; in der Komplet schließt dann der Hymnus mit: Jesu tibi.[4]

21. Benedictus Abb., dupl. maj.[5] In der Fasten und auch nach derselben Ll. I. Noct.: Laudemus viros. Missa: Os justi ex Comm. Abb.

25. Mariä Verkündigung, duplex I. cl. ohne Oktav.[6] Die letzte Antiphon der 3. Nokturn heißt: Angelus Domini etc. Schluß der Hymnen: Jesu tibi, und in der Prim das Resp. breve: qui natus es de Maria Virgine; Credo, Praef. de Beata: Et te in annuntiatione. In der Fastenzeit ist 9. lect. fer. und com. fer. in L. et M., Evang. fer. in fine. — In der II. Vesp. ist ebenfalls Commem. fer.

Während vom Chore beim Credo die Worte: Et incarnatus est bis homo factus est gesungen werden, müssen alle knieen, auch jene, welche sonst das Privilegium haben, zu sitzen. Sitzen Celebrant und die Ministranten beim Credo, so erheben sie sich von ihren Sitzen und genuflektieren auf der untersten Altarstufe der Epistelseite, oder begeben sich beim Beginn obiger Worte vor die Mitte des Altares und knieen hier auf der untersten Altarstufe, gehen dann nach et homo factus est wieder zur Sitzbank und bleiben dort bis zum Schlusse des Credo. Findet keine Sessio statt, so knieen sie bei obigen Worten auf dem vordern Rande des Suppedaneum unter tiefer Inklination zum Altare. (Inkl. III.)[7] cfr. § 171 XIV. 2 b.

a) Fällt dieses Fest auf einen Fastensonntag,[8] so bleibt die äußere Feier am 25. März nebst der Applikationspflicht (Missa de die occ.), aber das Officium wird auf den nächsten Montag verlegt; ihm muß dann selbst ein verlegtes dupl. I. cl. weichen. Okkurriert am Montage ein dupl. I. cl., so wird Annuntiatio auf den Dienstag verlegt. Ist Annuntiatio B. M. V. titulus eccl.. so geht es am 3. und 4. Fastensonntage dem Sonntagsofficium vor, also Officium und Messe de Annuntiatione c. commem. Dominicae. Wo aber dieses Fest nicht titulus Eccles., aber ein festum, ad quod concursus extraordinarius ist, darf nach dem Hochamte vom Sonntage an Dom. III. resp. IV. Quadr. und Dom. Passionis ein feierliches Votivamt de Annuntiatione celebriert werden.

b) Fällt das Fest Annuntiatio B. M. V. in die Kar- oder Osterwoche (mit Ausnahme von Karfreitag und Karsamstag), so bleibt am 25. März die Feier pro foro, Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und die Pflicht der Anhörung der heiligen Messe; Officium und Messe pro choro aber wird auf fer. II. p. Dom. in Albis verlegt.[9] Trifft der 25. März an Coena Domini ein, so dürfen an diesem Tage so viele hl. Messen de Coena Domini (nicht de Annuntiatione B. M. V.) celebriert werden, daß die Gläubigen ihrer Pflicht der Anhörung der hl. Messe genügen können, (cfr. § 281. II. 5) und soll die gemeinschaftliche Kommunion des Klerus nicht unterbleiben. — Trifft aber der 25. März am Karfreitage oder Karsamstage ein, so wird nicht nur Officium und Messe, sondern auch die äußere Feier und die Pflicht der Enthaltung von knecht-

[1] Decr. 28. Juli 1882. [2] Decr. 8. Dezember 1870 und 7. Juli 1871. [3] Decr. 14. August 1894.
[4] Decr. 11. März 1871. n. 5476 dub. IV. ad 1. — 4. August 1663 n. 2250 (2103) 1. [5] Decr. 5. April 1883.
[6] Decr. 27. Mai 1895. [7] Rubr. gen. Miss. tit. XVII. 3. — Decr. 11. Juni 1701 n. 3590 (3441).
[8] Decr. gen. 20. Juli 1748 n. 4197 (4048). [9] Decr. 12. Februar 1690 n. 3202 (3058).

lichen Arbeiten und der Anhörung der hl. Meſſe auf den Montag nach Dominica in Albis transferiert, und weicht ihm dann ſelbſt ein dupl. I. cl.[1]

Den in den Diöceſen Köln, Trier und Paderborn beſtehenden Gebrauch, das Feſt Annuntiatio B. M. V. jedesmal, wenn der 25. März auf Palmſonntag und in die Kar- und Oſterwoche fällt, auf fer. II. p. Dom. in Albis pro foro et choro zu verlegen, hat die hl. Ritus-Kongregation genehmigt, und geht dieſes Feſt demnach ſelbſt dem occurrierenden dupl. I. cl. vor.

c) Iſt Mariä Verkündigung ein Titularfeſt und pro foro et choro auf Montag nach Dominica in Albis verlegt, ſo wird es am beſagten Montage ex privilegio mit voller Oktav gefeiert wie an ſeinem eigentlichen Tage: es weicht, wie bemerkt, nicht einmal dem dupl. I. cl.; wird es aber bloß quoad chorum verlegt, ſo weicht es dem dupl. I. cl. occ. (non translatum). Das Officium de oct. iſt dann: Ll. I. Noct. de Script. occ.; Ll. II. Noct. ex Octavario Rom. pro fest. B. M. V.; Ll. III. Noct. ex festo s. Gabrielis Arch. oder Exspectationis partus.

27. Joannes Damascenus C. Dr., dupl.[2]

28. Joannes a Capistrano C., semidupl.[3]

§ 18. Officium de tempore vom Paſſions- bis Palmſonntag.

I. Bemerkungen.

1. Am Samstage vor der Veſper des Paſſionsſonntages, jedoch erſt nach der letzten hl. Meſſe, werden alle (in die Augen fallenden) Kruzifixe und Bilder des Herrn und der Heiligen in der Kirche ohne Rückſicht auf das occurrierende Officium mit violetten, nicht durchſchimmernden Tüchern (ohne Kreuz oder ſonſtige Abbildung und Verzierung) verhüllt.[4]

Die Kreuze und Bilder eines Kreuzweges werden jedoch nicht verhüllt. Ebenſo wird es geduldet, am Schmerzensfeſte eine unverhüllte Statue Mater dolorosa, und am Feſte eines Heiligen deſſen Reliquien (durch Glas nach vorn geſchloſſen) auf dem Altare auszuſetzen.

2. In jedem Officium de tempore (nicht de Sancto) bleibt bis zur Veſper auf Karſamstag das Gloria patri am Ende des Pſalmes Venite und in den kurzen Reſponſorien der kleinen Horen, der Komplet und in den Reſponſorien zu den Lektionen der Matutin aus.

In der Komplet des Samstages vor Dominica Passionis und Palmarum fällt das Gloria Patri in den Resp. br. ſelbſt dann aus, wenn der Samstag das Officium semidupl. hat, weil die Veſper a cap. de Dom. c. commem. praec. iſt und jetzt die Komplet zum Sonntage gehört. — Iſt aber die Veſper de festo dupl. praeced. c. commem. de sequenti, ſo gehört die Komplet noch zum Samstage, ſomit wird es noch zugeſetzt. Tritt am Montage ein semidupl. ein, ſo iſt die II. Veſper de Dom. c. commem. seq. Das Kapitel de Sabb. heißt: Fratres, Christus assistens, Hymn.: Vexilla regis, ℣.: Eripe me, Ant. ad Magn. et Or. ppr. ex Propr.

3. Die Suffragia Sanctorum ſiſtieren von der I. Veſper der Dominica Passionis, nicht aber die Preces.[5]

II. Officium und Meſſe vom Paſſionsſonntag bis Palmſonntag.

a) Officium Dominicae Passionis.

Die Dominica Passionis iſt Dominica I. cl. und hat dieſelben Privilegien wie Dominica I. Adventus. — Officium und Meſſe ſind ppr.

Matutin: Invitatorium heißt: Hodie si vocem etc. und wird am Schluſſe des Pſalmes Venite ſtatt Gloria Patri wiederholt. Dieſes Invitat. ex Ppr. de temp. bleibt in allen Ferialofficien bis Coena Dni. (exkl.), ebenſo der Hymnus Pange lingua.

Laudes: Ant. ppr., Ps. (Miserere etc. wie auf Septuageſima) ex Psalter. — Cap. ppr., — Hymn.: Lustra sex, ℣. et ℟.: Eripe. — Ant. ad Bened. et orat. ppr. ex Propr. de temp. Ave Regina. —

Prim: Ant. ppr., Ps. wie auf Dom. I. Quadr. mit Symbolum Athan. und (ſtatt Confit.) Dominus regnavit. — Resp. br. ppr. ohne Gloria patri — Preces Dom. — Ad Absol. Cap.: Faciem meam ppr. ex Psalter.

Dieſes Kapitel und Resp. br. bleiben bis Coena Domini (excl.) auch in den Ferialofficien.

[1] Decr. gen. 25. März 1617 n. 4528 (4378) 1 und 2. — Decr. gen. 20. Juli 1748 n. 4197 (4048). — Decr. 14. Auguſt 1894. — Decr. 27. Mai 1895. [2] Decr. 19. Auguſt 1890. [3] Decr. 19. Auguſt 1890. Rubr. Miss. — Decr. 7. September 1850 (in Veronen.) ad 10 und 11. [5] Rubr. tit. 34 n. 2 und 3.

Terz, Sext, Non: Ant., Cap. et Resp. br. ppr. (ex Psalter. und Proprio de temp.)

Veſper: Ant. et Ps. per ann. de Dom. — Cap. ppr. et Hymn.: Vexilla regis, bei deſſen letzter Strophe: O crux ave spes unica im Chore mit beiden Knieen genuflektiert wird. — ℣. et ℟.: Eripe ppr. — Ant. ad Magn. et orat. ppr.

b) Officium de feria.

Matutin: Invit. (Hodie si), Hymn.: Pange lingua ppr. — Ant. et Ps. de fer. occ. — ℣. et ℟. ppr. ex Psalter., Ll. et Resp. ppr. ex Script. (ſtatt des I. Resp. Dom.: Isti sunt wird ein anderes genommen).

Laudes: Ant. et Ps. de fer. occ. ex Psalt. — Cap.: Venite, Hymn.: Lustra ℣. et ℟.: Eripe ppr. — Ant. ad Bened. ppr. — Preces fer. ex Ps., orat. ppr. ex Laud.

Prim: Ant. ppr., Ps. de fer. occ. — Ad Absol. Cap.: Faciem ppr. ex Psalt. — Preces. —

Terz, Sext, Non: Ant. ppr., Cap. et Resp. br. ppr. ex Propr. — Preces.

Die Antiphonen der Horen bleiben bis Palmſonntag, dagegen die bei fer. II. angegebenen Kapitel und Hymnen bis zum Mittwoch der Karwoche (inkl.)

Veſper: Ant. et Ps. de fer. occ. ex Psalt. — Capit., Hymn., ℣. et ℟. ex fer. II. propr. — Ant. ad Magnif. ppr. ex Propr. de temp. — Preces. — orat. ppr.

In der Komplet: Preces — Ave Regina. Die Farbe iſt violett.

c) Die Meſſe de Dominica et feria.

a) Das Verfahren, wenn die Solemnität eines Feſtes mit Paſſionsſonntag und Palmſonntag oder mit einem Feſte ad quod concursus okkurriert, cfr. § 52.

b) In allen Temporalmeſſen (nicht aber in den Feſt- und Votivmeſſen) bleibt bis zum Karſamstage (exkl.) im Staffelgebete der Ps. Judica nebſt Gloria Patri aus; er wird aber in den Feſt- und Votivmeſſen (ſelbſt de Cruce und Passione) gebetet. Außerdem bleibt das Gloria Patri bei dem Introitus, am Schluſſe des Pſalmes Lavabo und nach Asperges me aus.

Die Meſſe de tempore hat nur zwei Orationen, die erſte de die, die zweite (de simpl. vel) Ecclesiae vel pro Papa; nur die Meſſe de semidupl. und die Votivmeſſe haben drei Orationen, nämlich de votiva vel semidupl., or. 2. de fer., or. 3. (de simpl. vel) Ecclesiae vel pro Papa. In Kollegiat- und Kathedralkirchen, in welchen zwei Konventualmeſſen ſtattfinden, hat auch die Meſſe de semidupl. nur zwei Orationen; die erſte de festo, or. 2. Ecclesiae (oder de simpl. occ.)[1] Die zweite iſt de feria, or. 2. Ecclesiae vel pro Papa. Die Meſſe de Dominica hat Credo (ohne Gloria) und das Graduale mit Traktus; ebenſo hat die Meſſe de feria von fer. II., IV., VI. das Graduale mit Traktus, doch die von fer. III., V. und de Sabb. Graduale ohne Traktus, ohne Credo, Präfation iſt die de Cruce in allen Meſſen, die keine propr. haben, bis Coena Domini.

c) Am Montage nach dem Paſſionsſonntage cum Officio def. darf zwar eine Nicht-Konventualmeſſe de Requiem, aber weder Konventualmeſſe de Requiem celebriert, noch die Votivoration Fidelium in der Tagesmeſſe eingeſchaltet werden.

III. Das Schmerzensfeſt Mariä.

Am Freitage nach dem Paſſionsſonntage wird das Schmerzensfeſt Mariä als primarium und dupl. majus gefeiert; iſt dieſer Tag durch ein höheres Feſt beſetzt, ſo wird es auf den darauf folgenden Samstag verlegt; iſt aber auch dieſer durch ein höheres Feſt verhindert, ſo wird das Schmerzensfeſt ganz ausgelaſſen.[2] Officium de festo, 9. l. et com. fer. in L., V. et M. — In der Prim: Qui passus es etc.

[1] Decr. 10. Jan. 1698 n. 3301 (3152) 15. [2] Rubr. Brev. et miss. ad hoc festum. — Decr. 26. März 1859 n. 3276.

Die Meſſe iſt ppr., hat die Sequenz: Stabat Mater, Gloria, Credo, Praef. de Beata: et te in transfixione, Evangel. fer. in fine. Im Graduale iſt zu ſagen: Hoc crucis fert supplicium, auctor vitae factus homo.[1]

Hat dieſes Feſt die I. Veſper nicht, ſo wird der Hymnus der I. Veſper in der Matutin, dieſer in den Laudes, der der Laudes in der II. Veſper genommen. Hat es auch keine II. Veſper, dann ſind die Hymnen der Veſper und Matutin ſo zu vereinen, daß gleich nach ut tibi complaceam die Strophe Sancta mater etc. bis zum Ende folgt. — Bened. 8: Cujus festum (nicht transfixionem) colimus etc. Konkurriert das Feſt mit Annuntiatio B. M. V., ſo iſt die Veſper de Annunt. sine commem. septem dolor.

Konkurriert die I. oder II. Veſper dieſes Feſtes mit der Veſper eines höheren Feſtes, welches den Verſus Ora pro nobis hat, ſo wird der V. zu septem dolor. dem Schmerzensfeſte im September entlehnt.

In Votivmeſſen außer der Zeit von Septuageſima bis Oſtern und außer der öſterlichen Zeit, in welcher (ſtatt des Traktus) 2 Alleluja mit Verſikel und Alleluja geſprochen wird, heißt der letzte Teil: Alleluja, Alleluja, V. Stabat sancta Maria, coeli Regina, et mundi Domina, juxta Crucem D. n. J. Christi dolorosa. Hierauf folgt in Votivmeſſen Alleluja, welches in Feſtmeſſen an das Ende der Sequenz tritt.[2]

§ 19. Officium de tempore vom Palmſonntage bis Oſtern. (Karwoche).

Allgemeine Bemerkungen.

Dieſe Woche iſt privilegiert und läßt kein Feſt mit 9 Lektionen, ſelbſt kein duplex I. cl. zu. Duplicia min. (mit Ausnahme der Kirchenlehrer) und semiduplicia werden an den 4 erſten Tagen der Karwoche wie die simplicia mitgefeiert; jedoch am Palmſonntage nur in Veſper und Laudes, an den andern Tagen auch in der Meſſe, aber ohne Leſungen in der Matutin.[3] An den drei letzten Tagen der Karwoche unterbleibt jede Mitfeier. Verlegbare okkurrierende Feſte treten erſt nach Dominica in Albis ein.

a) Das Officium parvum B. M. V., Officium defunctorum, die Gradual- und Bußpſalmen, ferner die Prozeſſionen zu Ehren der Heiligen bleiben aus.

b) Die ganze Karwoche verbietet jede Privat-Votivmeſſe, auch die feierliche Votivmeſſe einer Solemnität (z. B. vom Patrone), ſogar die Einlegung einer Votivoration. Eine Sterbemeſſe praesente funere iſt (an den 3 letzten Tagen ausgenommen) mit Geſang zuläſſig.

1. Palmſonntag, Dominica I. cl. Das Officium am Palmſonntage und an den drei folgenden Ferien iſt wie in der vorhergehenden Woche; nur ſind die Lektionen, Reſponſorien, Antiphonen ad Laudes et horas ppr. Die Meſſe hat nur eine Oration. Die Commemoratio simplicis und oratio imperata unterbleiben, obwohl im Officium ein simplex in der I. Veſper und in der Laudes, ſowie ein ſimplifiziertes Feſt in beiden Veſpern und Laudes kommemoriert wird. Eine Commemoratio Sanctissimi findet nur in Ämtern am Expoſitionsaltare (sub una clausula) ſtatt.

In allen Meſſen und Ämtern, denen die Palmenweihe nicht vorausgeht, wird am Ende das Evangelium aus der Weihe der Palmen, in ſolchen mit Palmenweihe das Evangelium s. Joannis genommen.

Über Palmenweihe, Prozeſſion und Paſſion cfr. § 279.

2. Fer. II., III. und IV.: Antiphonen und Pſalmen ut in Psalterio, commem. simplicis et simplificati (ohne 9 lect., si occ.) in Laud. et Missa, or. 2. de simplici vel Ecclesiae vel pro Papa.

Das Martyrologium am Mittwoch heißt primo loco Coena Domini etc., von da ab wird bis Oſterſonntag keines mehr geleſen.

3. Die drei letzten Tage der Karwoche (Triduum sacrum) cfr. § 281. Officium an dieſen Tagen:

Matutin: Aperi pro libitu; — Pater noster, Ave, Credo wird ſtill gebetet, hierauf folgt die Antiphon, wobei das Kreuzzeichen gemacht wird, dann drei Pſalmen

[1] Decr. 12. September 1857 n. 5251 ad 1. [2] Miss. Rom. typis Romae edit. a. 1861.
[3] Rubr. gen. Brev. ref. Tit. IX. n. 10.

ohne Gloria Patri, aber mit Wiederholung der ganzen Antiphon. Nach letzterer folgt V. und R., dann Pater noster, welches ganz, d. h. inkl. Et ne nos etc. still gesprochen wird; hierauf folgen die Lektionen ohne Absolution und ohne Benediktion. Nach jeder Lektion (statt Tu autem Domine): Jerusalem, Jerusalem, convertere ad Dominum Deum tuum, hierauf folgen V. R. — Die Lektionen der II. und III. Nokturn werden ebenso, wie die der I. Nokturn gebetet; nur wird Jerusalem, Jerusalem etc. ausgelassen.

Laudes: Die Laudes werden eröffnet mit der Antiphon, wobei das Kreuzzeichen gemacht wird, dann folgen die Psalmen ex Proprio de tempore; nach der letzten Antiphon folgen, indem Kapitel und Hymnus ausgelassen werden, die V. und R., die Antiphon zum Benediktus, dann Benediktus. Den Ritus über Auslöschung der Kerzen cfr. § 281. I. 9. Nach Wiederholung der Antiphon folgt der besondere Schluß des Officium Triduum und zwar an Coena Domini Christus factus est bis mortem (bei Christus factus est wird genuflektiert), am Karfreitage bis mortem autem crucis und am Karsamstage bis super omne nomen. — Hierauf folgt ein stilles Pater noster, darnach dumpfe Intonation des Psalmes Miserere mei, endlich ohne vorheriges Oremus die Oration Respice bis tormentum; der Schluß qui tecum vivit wird still gebetet.

Die kleinen Horen: Nach Pater noster, Ave (und in der Prim nach Credo) beginnt der erste Psalm, bei dessen ersten Worten das Kreuzzeichen gemacht wird. Nach dem letzten Psalme wird obiger Schluß (cfr. Laudes) eingelegt und darnach die Oration zugefügt; alles andere, als Kapitel und Hymnus ꝛc., wird ausgelassen. — So geschieht es auch in der Vesper.

Komplet: Nach Confiteor, Misereatur und Indulgentiam (indem alles Vorhergehende ausgelassen wird) folgt mit Kreuzzeichen der Psalm Cum invocarem; darnach folgen drei Psalmen mit dem Canticum Simeonis (ohne Gloria und ohne Antiphon). Nach dem Canticum folgt der obige Schluß Christus factus est etc. — Sacrosanctae wird, wenn man es sprechen will, nur still gebetet. Vom Officium wird an diesen 3 Tagen nur Matutin und Laudes gesungen, das Miserere nach den Laudes und die kleinen Horen werden recitiert. Nähere Bestimmungen und Dekrete siehe § 281.

Vesper am Karsamstage.

Im Chore wird die Vesper gehalten, wie § 286 V. 5. gesagt ist, und zwar von jenem Priester, welcher an diesem Tage feierlich celebriert. — Außerhalb des Chores und von dem heute nicht celebrierenden Priester wird sie folgendermaßen recitiert:

1. Nach Pater noster und Ave folgen als Antiphon 3 Alleluja, darnach der 116. Psalm Laudate. Nach Wiederholung der Antiphon folgt die Antiphon zum Magnificat und dieses selbst ꝛc. Nach der Oration wird Benedicamus Domino, Alleluja, Alleluja, und Deo gratias Alleluja, Alleluja gesprochen. Hierauf folgt ein Pater noster zum Schlusse.

2. Die Komplet wird zur gewöhnlichen Zeit mit dem gewöhnlichen Anfange unter österlichem Ritus recitiert. Statt Laus tibi etc. wird Alleluja gesprochen, hierauf folgen (ohne Antiphon) die gewöhnlichen Psalmen, dann (ohne Kapitel, ohne Versus und Hymnus) die Antiphon Vespere autem, das Canticum: Nunc dimittis etc. c. Gloria, nach Wiederholung der Antiphon die Oration Visita etc., dann die gewöhnlichen Versikel ꝛc., endlich Regina coeli, Divinum auxilium, Pater noster, Ave, Credo. — Regina coeli wird die österliche Zeit hindurch stehend gesprochen und auch statt des Angelus Domini gebetet.

Ceremonien dieser Tage cfr. § 281—288.

§ 20. Festa Sanctorum im April.

2. Franciscus de Paula Cf., dupl. — In der Fastenzeit Lektionen der I. Noct.: Beatus vir. Ll. III. Noct.: Nolite timere. Der Zusatz de Paula fällt weg.

4. Isidorus Ep. Cf. Dr., dupl. Ll. I. Noct.: Sapientiam; O doctor in utrisque Vesp. — Miss.: In medio.

5. Vincentius Ferrerius Cf., dupl. — Ll. I. Noct. in der Fastenzeit: Beatus vir und mit allem, was sonst die Fastenzeit mit sich bringt. Miss.: Os justi.

11. Leo Papa Cf. Dr., dupl. — In utrisq. Vesp.: O doctor.

Durch die Konstitution Benedikts XIV. hat Leo teilweise eine andere Messe erhalten und zwar den Introitus und das Graduale aus der Messe: In medio, doch ist die Epistel: Justus cor und alles übrige geblieben.

13. Hermenegildus M., semidupl.

In der österlichen Zeit wird das Officium temp. pasch. unius M. und die Messe: Protexisti, außer derselben In virtute. c. orat. propr. und zu allen Zeiten Evang.: Si quis venit ex Missa Statuit genommen.[1]

War in der I. Vesper der Hymnus propr. nicht recitiert, so wird er in der Matutin und der der Matutin in den Laudes nachgeholt. In Vesp. praes. wird der Hymnus: Regali solio wiederholt. In der Fasten Lect. I. Noct.: Fratres debitores, sonst de Script. occ.

14. Justinus Martyr, dupl.[2] c. commem. Tiburtii, Valeriani et Maximi Mm.

17. Anicetus Pp. M., simpl. Außer der österlichen Zeit heißt das Evangelium: Si quis vult. In der Fasten Officium de fer. c. commem. simpl. in L., V. et M. (sine 9. lect.).

21. Anselmus Ep. Cf. Dr., dupl. Ll. I. Noct. Sapientiam. O doctor in utrisque Vesp. Miss.: In medio. Tritt eine 9. lect. ein, so schließt die lect. VII. mit conferentes.

22. Soter et Cajus Mm., semidupl.

Außer der österlichen Zeit ist die Messe: Intret und die Ll. III. Noct. de Comm. primo loco; in der österlichen Zeit: Ego sum vitis ex Comm. temp. Pasch. II. loco.

23. Georgius M., semidupl. In der österlichen Zeit sind die Lektionen der II. Noct. de Comm. tempore pasch. secundo loco; die der III. Noct. de eodem Comm., aber primo loco. — Außer der österlichen Zeit: Ll. II. und III. Noct. und das Evangelium de Comm. primo loco. — Miss.: In virtute.

24. Fidelis a Sigmaringa M., dupl. — Ll. III. Noct. de Comm. primo loco. Miss.: Protexisti c. or. pp. (ohne ejusdem). — (Extra temp. pasch. wie am 23. in festo Georgii.)

25. Marcus Evangelista, dupl. II. cl., Praef. Apost., Credo. —

1. Okkurriert Markus in der Osterwoche oder mit einem höhern Feste, so wird das Officium s. Marci auf den nächsten nicht gehinderten Tag verlegt. Die Litanei, Prozession nebst Rogationsmesse sind aber dem 25. April annex und werden nicht verlegt; nur wenn Markus auf Ostern fällt, werden sie auf den dritten Ostertag transferiert.[3]

2. Am Feste des hl. Markus ist da, wo die Prozession gehalten wird, die Rogationsmesse (de praecepto) zu celebrieren, auch am Sonntage innerhalb der Osteroktav und an jedem okkurrierenden Feste, auch da, wo nur eine Messe stattfindet und auch in Pfarrkirchen, in welchen dann diese eine Messe an Sonntagen vom Pfarrer pro populo appliciert werden kann und muß.[4] Nur in Kirchen, in welchen das Titular- oder Patronsfest okkurriert, sei es, daß Markus selbst oder ein anderer Heiliger Patron ist, wird als Prozessionsmesse die Messe de Titulari celebriert[5] und in derselben die Commemoratio rogationum in Verbindung mit der Tagesoratio sub unica conclusione gemacht.[6] In Kirchen, wo keine Prozession stattfindet, ist am Markusfeste nicht die Rogationsmesse, sondern die Festmesse Cum commemoratione rogationum zu celebrieren[7], welche Kommemoration aber nur in der Hauptmesse (Konventmesse) zu machen ist. —

---

[1] Missale Rom. edit. 1845. Benedict. XIV. 15. Oktober 1754. [2] Decr. 28. Juli 1882.
[3] Rubr. Miss. in festo s. Marci. [4] Decr. 5. Mai 1786 n. 4044 (3894) 3.—14. Aug. 1858 n. 5262. 2. Decr. 5. Dez. 1868 n. 5417. 2. [5] Caerem. Ep. lib. 2. c. 32 n. 6. — Decr. 16. April 1853 n. 5183 dub. XII. 26. März 1859 n. 5288. [6] Decr. 27. Febr. 1847 n. 5082 (4929) 3. [7] Decr. 12. Nov. 1881 n. 4669 (4520)

3. Zur Prozessionsmesse wird die Missa rogationum genommen, wie sie im Missale für den Montag in der Bittwoche angegeben ist. Sie wird in violetter Farbe, ohne Gloria und Credo gehalten, selbst am Sonntage und infra octavam paschatis, mit den in der Missa rogationum angegebenen 3 Orationen, ohne Kommemoration des Festes, wenn die Tagesmesse nicht ausbleibt. Wenn nur eine Messe stattfindet, so wird in der Rogationsmesse das okkurrierende Officium kommemoriert und ist dann die 3. Oration Concede. — Die Präfation ist die praefatio paschalis im Ferialtone und Benedicamus Domino und Evangelium s. Joannis in fine. Innerhalb der Osteroktav ist die Praefatio paschalis ppr., Communicantes und Hanc igitur ppr., das Benedicamus Domino bekommt aber kein Alleluja. Die anderen Messen außer der Prozessionsmesse sind de festo ohne Commemoratio Rogationum. — Okkurriert der 2. oder 3. Ostertag so wird als Prozessionsmesse die Messe de die c. commemoratione rogationum sub unica conclusione celebriert.

Kann nur Eine Messe stattfinden, so wird bloß die Rogationsmesse celebriert, doch ist darin or. 2. Commem. festi occ., or. 3. Concede.

26. Cletus et Marcellinus Pp. Mm., semidupl. — Ll. III. Noct. ex Comm. secundo loco. — Missa: Sancti tui. Extra temp. pasch. Ll. III. Noct. ex Comm. I. loco; Missa: Intret.

28. Paulus a. s. Cruce[1] dupl. 3.V.m. 9. lect. et commem. simpl. (Vitalis M.) in L. et M.

29. Petrus M., dupl. — Extra temp. pasch. Missa: Laetabitur justus. — Evang.: Si quis vult ex Missa: Sacerdotes.

30. Catharina Senensis V., dupl., Missa: Dilexisti, or. ppr.

§ 21. Osterfest, dupl. I. cl. c. octava privilegiata.

A. Ostersonntag, fer. II. und III. infra oct.

a) Officium.

Obwohl der Ritus der österlichen Zeit von Karsamstag bis zur Samstagsvesper nach Pfingsten (exkl.) dauert, so weicht doch die erste Woche, die Oktav von Christi Himmelfahrt und Pfingsten etwas davon ab.

Das Oster-Officium hat nur eine Nokturn mit Versikel und Responsorium ppr. — In den Laudes wird (statt Kapitel, Hymnus und Versikel) nach der Antiphon des letzten Psalmes die Antiphon: Haec dies, quam etc. eingelegt und zwar vom Officiator feierlich intoniert und vom Chore fortgesetzt. (So geschieht es auch in der Vesper.)

Es folgt darnach das Benedictus (resp. Magnificat) mit der Antiph. ppr. und die Oration. — Benedicamus Domino und Deo gratias haben je zwei Alleluja.

Prim: Nach dem gewöhnlichen Einleitungsgebet (Pater, Ave, Credo) folgen (ohne Antiphon) die drei gewöhnlichen Psalmen (ut in festis ex Psalt.) mit Gloria Patri, darnach die Antiphon Haec dies etc., die Oration Domine Deus etc. Martyrologium Pretiosa etc. — Zur Absolution die Lect. br.: Si consurrexistis cum Christo (ut in Psalt.) mit dem üblichen Schlusse und Segen. — Das Symbolum Athanasianum wird ausgelassen. In der Terz, Sext und Non folgen nach dem üblichen Anfange (ohne Hymnus und ohne Antiphon) die Psalmen (wie sonst am dupl.). Am Ende des letzten Psalmes resp. Gloria Patri wird gleich die Antiphon Haec dies und nach Dominus vobiscum resp. Domine exaudi etc. wie sonst die Oration (ex Laud.) gesprochen. Der Schluß ist wie sonst; jedoch erhalten Benedicamus Domino und Deo gratias keine Alleluja.

Vesper. Antiphonen aus den Laudes, Psalmen vom Sonntage. Nach dem letzten Psalme resp. der letzten Antiphon folgt gleich Haec dies, dann die Antiphon ppr. und hiernach das Magnifikat und die Oration. Der Schluß der Vesper ist wie sonst. Benedicamus und Deo gratias haben je zwei Alleluja.

[1] Decr. 14. Januar 1869.

Die Komplet beginnt wie gewöhnlich. Nach Converte nos, ℣. Deus in adjutorium etc., Glori Patri mit Alleluja folgen (ohne Antiphon) die üblichen Pſalmen, darnach vier Alleluja, dann (mit Auslaſſung des Hymnus: Te lucis und des Kapitels: Tu autem, der Antiphon Salva) folgt gleich Nunc dimittis und nach Gloria Patri Haec dies, dann die Oration Visita, Dominus vobiscum, — Benedicamus (ohne Alleluja), Deo gratias (ohne Alleluja). — Benedicat et custodiat etc. c. Amen. — Hierauf Regina coeli, endlich Pater, Ave, Credo, Sacrosanctae.

b) Die Meſſe.

Die Feſtmeſſe iſt ppr., hat Sequenz, Communicantes und Hanc igitur ppr., Praef. pasch. mit dem Zuſatze hac die. Ite und Deo gratias haben je 2 Alleluja. Zur Austeilung des Weihwaſſers wird (ſtatt Asperges me) Vidi aquam geſungen und bei der Austeilung das am Karſamstage geweihte Taufwaſſer cfr. § 287. IV. 2. gebraucht, wo aber kein Taufbrunnen iſt, nimmt man gewöhnliches Weihwaſſer. In betreff der Sterbemeſſen cfr. § 125. A.

B. Dies infra octavam von Oſtern (d. h. fer. IV, V., VI. und Sabb.).

Die dies infra oct., d. h. die von fer. IV. ab bis zur Non de Sabb. in Albis (inkl.), laſſen, weil die Oktav privilegiert iſt, kein okkurrierendes Feſt zu, kommemorieren aber ein ſimpliſiziertes Feſt von der II. Veſper des dritten Feſttages und ein simplex von den Laudes von fer. IV. an. cfr. § 61. C.

a) Officium der Oktav bis zur Veſper de Sabbato in Albis (excl.)

In der Matutin ſind Invitatorium, Antiphon und Pſalmen zur Nokturn und Laudes wie am Feſte, nur haben fer. II. und V., fer. III. und VI., fer. IV. und Sabb. in der Nokturn vor der Abſolution ℣. et ℟. ppr.

Die übrigen Horen und Veſpern ſind wie am Feſte, nur ſind die Antiphonen ad Magnificat und ad Benedictus ppr. Die zwei Alleluja zu Benedicamus Domino und Deo gratias am Schluſſe der Laudes und Veſper bleiben bis zum Samstage.

b) Officium der Veſper de Sabbato in Albis c. ritu dupl.

Nach 3 Alleluja als Antiphon folgen die Pſalmen der Samstagsveſper ex Psalterio, darauf das Kapitel de Dominica und der Hymnus ppr. (mit beſonderem Schluſſe Deo patri sit gloria). Verſikel und Antiphon ad Magnif. und Oration ſind ppr., commem. simpl. et simplif. (si occurrat). Die Alleluja bleiben nach Benedicamus Domino aus. Die Komplet iſt in Psalterio angegeben, nur werden (ſtatt der Antiphon Miserere) drei Alleluja genommen und der Antiphon Salva nos ein Alleluja beigefügt. — Die Preces bleiben aus.

Dieſe Abweichung bleibt bis Trinitas (exkl.).

c) Die Meſſe bis Samstag (inkl.).

Die Fer. II. und III. haben in der Meſſe nur eine Oration, aber fer. IV. bis Sabb. zwei und zwar iſt or. 2. de simplif. vel de simpl. (si occurrat), ſonſt Ecclesiae vel pro Papa (or. 3. giebt es nur dann, wenn zwei Feſte kommemoriert werden müſſen, oder eine imperata beizufügen iſt). Außerdem hat dieſe Meſſe die Sequenz, Praef. ppr. pasch., Communicantes und Hanc igitur ppr. wie am Feſte. Ite und Deo gratias erhalten zwei Alleluja. Feierliche Votivmeſſen und or. imperata ſind von fer. IV. ab, die Sterbemeſſen praesente funere mit Geſang von feria III. ab (cfr. § 125. A.), dagegen andere Votiv- und Seelenmeſſen an keinem Tage der Oktav erlaubt.

Die feierlichen Votivmeſſen erhalten (ſtatt des Graduale) vier Alleluja mit zwei Verſus, die Praef. pasch. (nisi ppr.) und Communic. ppr.; aber Ite und Deo gratias ſind ohne Alleluja (cfr. § 120).

d) Sabb. in Albis, deſſen Meſſe ſonſt wie in der Oktav iſt, hat in allen Meſſen (non de Requiem) ſtatt des Graduale zwei Alleluja mit doppeltem Verſe.

§ 22. Eigentümlichkeiten der Officien von Dominica in Albis bis Christi Himmelfahrt.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die österliche Zeit (tempus paschale) dauert von Dominica in Albis bis zur Non am Samstage in der Pfingstoktav (inkl.).

Da alle Officien und Messen dieser Zeit die österliche Signatur an sich tragen müssen, die einerseits in Vermehrung der Alleluja und Verminderung der Antiphonen, andererseits in eigentlichem Ritus besteht, so muß ihnen, wenn im Breviere und Missale kein besonderes Officium ppr. paschale ausgesetzt ist, diese österliche Form beigegeben werden.

2. Ein Officium ppr. pasch. haben im Proprium vel Commune des Brevieres und Missales bloß die Festa Apostolorum, Evangelistarum, unius Martyris et plurimorum Martyrum; dasselbe wird daher unverändert gebraucht.

Wird nun eines dieser Feste mit österlicher Form in die außerösterliche Zeit verlegt, so verliert es diese und nimmt (unter Beibehaltung der Lektionen, Homilia und Oratio ppr.) das Commune extra tempus paschale zu Hilfe.

Andere Feste und Officien, namentlich de Beata, Confessorum Pontificum und non Pontificum, Virginum, Viduarum, Dedicationis ecclesiae, dann alle, welche etwa wegen Stiftung außer dem Tagesofficium zu recitieren sind, erleiden (mit Ausnahme des Officium parvum B. M. V., welchem kein Alleluja zukommt) verschiedene Veränderungen.[1]

a) das Officium:

1. Ein Alleluja wird, wo es nicht angegeben ist, zugefügt dem Gloria patri zu Anfang jeder Hore, ferner dem Invitatorium, jeder Antiphon, den Versus und Responsorien vor und nach der Lektion mit Einschluß jener, die zur Kommemoration dienen.[2]

Jene Verskel aber, welche den Responsorien nach den Lektionen in der Matutin folgen, überhaupt alle, welche die Form einer Bitte haben, ferner die Preces der Prim und Komplet, das Pretiosa der Prim, die Preces imperatae und die der Litaneien bekommen dieses Alleluja nicht, weil sie mehr Bitte und Klage als Freude enthalten.

2. Ein doppeltes Alleluja tritt im Responsorium breve jeder Hore vor dem 1. V. ein, was bis zum Samstage vor Pfingsten bleibt, und auch bei der teilweisen Wiederholung des Responsorium (sollte es auch dem Gloria Patri unmittelbar vorausgehen) wiederholt wird; jedoch nach dem 2. V. folgt nur ein Alleluja.

3. Alle Psalmen jeder Nokturn bekommen nur eine Antiphon, und zwar die erste jeder Nokturn.

4. Alle Officien haben Te Deum mit Ausnahme der fer. II. rogationis.

5. Der zeitgemäße Schluß der Hymnen heißt: Deo Patri sit gloria et Filio, qui a mortuis surrexit etc.; cfr. § 68. 3. die Officien B. M. V. und de Sacramento haben Jesu tibi sit gloria, qui natus es etc., — und die Officia plurimorum Martyrum, Confessorum, Dedicationis und s. Crucis ad Vesp. eine ppr. Conclusio. Resp. breve in der Prim: Qui surrexisti a mortuis ℟. Alleluja Alleluja.

6. Die Suffragia Sanctorum fallen aus, es wird aber die Commemoratio s. Crucis c. Ant. ppr. (cfr. fer. II. p. Dom. in Albis) eingelegt. Diese Commemoratio s. Crucis fällt aus, wenn das Officium votivum de Passione[3] und das Votivofficium de Eucharistia[4] in der österlichen Zeit recitiert werden.

7. Die Oktaven der Partikularfeste sind von nun an wieder zulässig.

8. Ein simplex nimmt in der Matutin die Ps. ex Psalt. de fer. occ. c. una Ant. (Alleluja). Die Laudes und Prim werden (sub ritu semidupl.) de Dominica recitiert.

b) die Messe:

Alle Messen dieser Zeit (mit Ausnahme der Requiems-Messen) haben den Charakter der österlichen Zeit, daher werden

[1] Decr. 26. August 1752 n. 4227 (4078) 2. Rubr. tit. 37. 2. [2] Cav. tom. 2. dec. 300. n. 3. Rubr. Brev. tit. 24 n. 4. [3] Decr. 29. April 1887. [4] Decr. 5. Febr. 1895 Romana.

1. der Antiphon des Introitus zwei Alleluja, dem Offertorium und der Kommunion je ein Alleluja zugesetzt, wenn solches noch nicht angegeben ist.

2. Ein semidupl. hat zur or. 2. Concede, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa; okkurriert ein simplex, so ist or. 2. com. simpl., or. 3. Concede.

3. Statt des Graduale treten zwei Versus mit vier Alleluja ein; fehlt der Versus im Proprium, so ergänzt man ihn ex Communi. Ein Beispiel siehe im Commune Confessorum.

4. Die Präfation ist, wenn nicht propria, paschalis mit dem Zusatze in hoc potissimum. Im Requiem ist stets Praef. communis.

5. An den Festen der Apostel, Evangelisten, unius aut plurimorum Martyrum sind Officium und Messe entweder ex Proprio oder ex Communi de tempore paschali. Hat demnach ein außerösterliches, hierher verlegtes Martyrerfest plurimorum Martyrum kein besonderes Evangelium, so tritt die Messe Protexisti mit dem Evangelium der österlichen Zeit ein.

Hat die Messe de Martyre einen eigenen Introitus, eine besondere Epistel und ein eigenes Evangelium, so werden diese beibalten; ist aber bloß der Introitus proprius und das übrige ex Communi, so wird auch der Introitus von der österlichen Zeit genommen.[1]

Wird ein Martyrerfest über die österliche Zeit hinaus verlegt, so nimmt man, wenn dieser Fall im Missale nicht vorgesehen ist, die Messe de Communi extra tempus paschale, behält aber die Oration und das Evangelium und alles Propr. temp. pasch. bei. Ist weder Oration noch Evangelium ppr., so achte man auf die in der Festmesse angegebene Oration und Homilie; sind diese ex II^{do} loco, so werden auch Oration und Evangelium ex II^{do} (sonst ex I^{mo}) loco genommen.[2]

6. Außer der Vigil vor Christi Himmelfahrt findet weder eine Vigilmesse, noch eine Konventualmesse de Requiem, noch Officium defunctorum, noch Commemoratio pro defunctis am 1. Monatstage statt.

II. Specielles über Officium und Messe der österlichen Zeit.

Erste Woche nach Ostern.

Dominica in Albis (Dom. I. cl.), Officium de ea; in betreff der Okkurrenz und Konkurrenz sub ritu dupl. maj., daher sie kein festum occ. zuläßt. Ein okkurrierendes Fest dupl. min., semidupl. und simpl. wird in L., V. et M. kommemoriert, hat auch eine 9. l., wenn diese historisch ist. — Konkurriert sie mit dupl. maj. oder min., so ist die Vesper de Dominica c. commem. seq., wenn aber mit dupl. I. und II. cl. (selbst transl.), so ist die Vesper de seq. c. commem. Dom. praec.

a) Officium.

Matutin: Invitat.: Surrexit, — Hymn.: Rex sempiterne, Ant. ppr. — Psalm. de Dom. ut in Psalt. c. una Ant. in jeder Nokturn, — ℣., ℟., Ll. et Resp. ppr., Te Deum.

Laudes: Die Psalmen Dominus regnavit — Jubilate — Deus, Deus meus sub una Ant. (9 Allel.); die übrigen Psalmen haben ihre besonderen Antiphonen — Cap., Hymn.: Aurora, ℣. et ℟.: In resurrectione, Ant. ad Bened. et Orat. ppr. (Si occ. simpl., 9. lect. et com. in L. et M.) — sine Suffrag. — Regina coeli.

Die folgenden Dominicae post Pasch. haben (statt der gewöhnlichen Suffrag.) die Commem. s. Crucis.

Prim: Ps. ex Psalt. de Dom. c. una Ant. ppr. — Symbol. Athanas. (ohne Psalm Confitemini) Resp. breve: Qui surrexisti a mortuis. An Dominica in Albis ohne Preces Dominicales, aber an den bis Himmelfahrt folgenden Sonntagen mit denselben; Ad Absol. Cap. (Si consurrexistis) ppr. ex Psalt. bis Himmelfahrt.

Terz, Sext, Non: Ps. c. una Ant. de Dom. ex Psalt., Cap. et Resp., brev. ppr. Das übrige ex Psalterio, orat. ex Laud.

[1] Decr. 29. November 1788 n. 4080 (3931) 1 und 2. [2] Decr. 11. September 1841 n. 4930 (4784) 6.

Vesper: Psalmi c. una Ant. (3 Allel.) de Dominica ex Psalt. — Cap., Hymnus: Ad regias, ℣. et R.: Mane, Ant. ad Magnif. ppr. — Oratio ex Laud.; in Dominica in Albis sine, später cum Commem. s. Crucis. Die Farbe ist bis Himmelfahrt weiß.

Die für Dom. in Albis vorgeschriebenen Hymnen, Versikel, Resp. br. werden in allen Officien de Dominica et feria dieser Zeit (bis Christi Himmelfahrt) gebraucht.

b) Messe de Dominica.

Die Messe de Dominica in Albis ist ppr. mit Gloria, oratio una (okkuriert ein fest. simpl., so ist die or. 2. de simpl., ist noch ein Fest zu simplifizieren, so ist or. 2. de simplific., or. 3. de simpl.). Die übrigen Dominicae haben 3 Orationen. — Statt des Graduale sind zwei Alleluja c. Vers., dann ein Alleluja c. Vers. und ein Alleluja. — Praef. pasch. (in hoc potissimum — Communicantes commune — Ite (ohne Alleluja).

c) Officium de feria, insbesondere de feria II. post Dom. in Albis.

Matutin: Invit.: drei All., Hymnus: Rex sempiterne, Antiphon: Alleluja, Psalm. de feria occ. ex Psalt. —

Die Ferialpsalmen werden in der Nokturn und Vesper de fer. unter einer Antiphon (Alleluja) bis Christi Himmelfahrt gesprochen. — ℣. et R.: (Surrexit), Ll. (Anfang und Fortsetzung der Apostelgeschichte) ppr. ex Script. occ. de fer. II. mit den beiden letzten Responsorien der II. und III. Nokturn de Dom. in Albis. Statt des 3. Responsoriums ist Te Deum. Nur fer. II. rogat hat (statt Te Deum) das 3. Responsorium.

Laudes: Ant. (All.); Psalmi de Dom. mit ihren zugehörigen Antiphonen de Dom. — Cap. (Christus), Hymnus (Aurora), ℣. et R. ex Dom. in Albis, — Ant. ad Bened. ppr., orat. de Dom. praec. — Diese für die einzelnen Ferialtage der österlichen Zeit bestimmten ppr. Antiphonen zum Benediktus und Magnifikat sind nur im Ferialofficium zu recitieren; denn an eintreffenden Festen dupl. und semidupl. werden diese Ferialtage nicht kommemoriert. Nur feria II. rog. hat oratio ppr. — Commem. s. Crucis ex feria II. p. Dom. in Albis — keine Preces feriales.

Prim: Psalmi de Dom. (ohne Confitemini und ohne Symbol.) sub una Ant. (vier All.) — Cap.: Regi saeculorum c. Resp. br.: Qui surrexisti a mortuis ex Psalt. bis Christi Himmelfahrt mit Ausnahme des Officiums B. M. V. und des Votivofficiums de Eucharistia, welche qui natus es etc. behalten. Preces sine Allel. Ad Absol. Cap. Si consurrexistis ppr. ex Psalt. de Dom.

Terz, Sext, Non: Ps. consueti c. una Ant. (vier All.), Cap. et Resp. br. ex Psalt.

Vesper: Psalmi de feria occ. sub una Ant. (vier All.), Cap.: Christus resurgens, Hymnus: Ad regias ex Psalter. (oder ex feria II. p. Dom. in Albis); Ant. ad Magn. et Orat. (ex Laud.) ppr. c. Commem. s. Crucis.

Das bei fer. II. post Dom. in Albis angegebene Invit., ferner Hymnus, V. et R., Kapitel, Resp. br. werden in allen Ferialofficien bis Christi Himmelfahrt gebraucht.

Komplet: Anfang wie sonst, (statt der Antiphon Miserere) ein Alleluja, aber nach den Psalmen drei Alleluja. — Nach Salva nos ein Alleluja. — Preces Dominiales (ohne Alleluja). — Regina coeli etc.

Preces feriales kommen in dieser Zeit nicht vor, weder an der Vigil vor Christi Himmelfahrt, noch an fer. II. oder III. rogat.

d) Messe de feria. Diese ist de Dom. praec. wie oben, hat Gloria, Ite, drei Orationen, or. 2. simpl. oder (wenn solches nicht okkurriert) Concede, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa, und weiße Farbe.

An feria VI. post Dom. in Albis wird in vielen Diöcesen das Fest und Officium de Lancea et Clavis D. N. J. Ch., dupl. II. cl., gefeiert. Dieses Officium ist verschieden von dem der Fastenzeit. — Credo, Praef. de Cruce. — Im Resp. der Prim: qui vulneratus.

Ist dieser Tag besetzt, so wird dies Fest auf den ersten freien folgenden Freitag der österlichen Zeit verlegt.

Sabbat seq.: De eo. — Zur Kommemoration Dominicae: Antiphon (Ego sum) ppr. ex Script. occ.

Zweite Woche nach Ostern.

a) Dominica II. post Pascha, semid. Officium et Miss. ut in Dom. in Albis, nisi ppr., — Invit. (Surrexit) ppr.

In einigen Diöcesen und Orden ist an diesem Tage das Fest des hl. Grabes dupl. maj. zu feiern. Officium ppr. (secundarium) lect. et com. Dom. — weiße Farbe.

b) Officium de feria, ut in fer. II. post. Dom. in Albis. — Ll., Ant. ad Bened. et ad Magnif. ppr. — Sollte eine Antiph. ad Magnif. ppr. fehlen, so wird sie durch eine an der vorhergehenden Ferie ausgefallene ergänzt. — In Sabb.: Ant. ad Magnif.: Modicum.

Dritte Woche nach Ostern.

Dominica III. post Pascha, semidupl. — Initium der Apokalypse. An diesem Sonntage[1] wird gefeiert Patrocinium s. Joseph, sponsi B. M. V., dupl. II. cl. (secundarium) c. 9. l. et c. commem. Dom. in V., L. et M., Credo et Evang. Dom. in fine. Officium propr.

a) Wird das Patrocinium s. Joseph durch ein Fest mit höherer Dignität oder mit höherem Ritus oder durch ein dupl. II. cl. primarium (z. B. Markus) verdrängt, so wird es auf den ersten freien Tag verlegt und behält Credo. —

b) Fällt es in die außerösterliche Zeit, so werden die Antiphonen der Nokturnen und alles übrige, was der Zeit entsprechen muß, vom Hauptfeste (am 19. März) genommen.

c) Konkurriert dieses Fest mit Markus oder mit Philippus und Jakobus, so ist die Vesper de Apostolis (vel Evangelista) c. commem. s. Joseph.

Vierte Woche.

Dominica IV. post Pascha. Officium wie am vorhergehenden Sonntage nisi ppr. An diesem Tage beginnt der Brief des hl. Jakobus. War aber am Tage vorher (in Sabb.) Philippus und Jakobus, so werden an diesem Tage die für fer. II. bestimmten Lektionen der 1. Nokturn genommen. Officium de feria und Messe wie in voriger Woche.

Fünfte Woche.

Dominica V. post Pascha. Officium wie an Dom. III., nisi ppr. An diesem Tage beginnt der Brief des hl. Petrus.

§ 23. Bitttage (feriae rogationum).

An den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt werden feierliche Bittgänge gehalten, welche Litaniae minores genannt werden. Sie sind wie die Bittgänge am Markusfeste de praecepto zu feiern und haben den doppelten Zweck, Gott durch Buße zu versöhnen und durch Gebet neue Wohlthaten zu erflehen. Über den Ritus dieser Bittgänge cfr. § 248.

A. Rogationsamt.

1. In der Regel bewegen sich die Bittgänge nach einer fremden Kirche, in welcher nach Begrüßung des Patrones der Kirche und nachdem die Preces gebetet oder gesungen sind, (cfr. § 248) die Rogationsmesse Exaudivit celebriert wird,[2] und zwar, wenn in der betreffenden Kirche noch andere Messen celebriert werden, ohne Kommemoration des einfallenden Festes oder Tages stets in violetter Farbe ohne Gloria und Credo mit drei Orationen, nämlich or. 1. Praesta quaesumus, or. 2. Concede, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa. — Praef. pasch. und Evang. s. Joan. in fine. — Wird aber in dieser Kirche keine andere Messe aus der Rogationsmesse

[1] Decr. 10. September 1847. n. 5098 (4987). [2] Decr. 12. März 1836 n. 4777 (4628) ad 10.

geleſen, ſo iſt in dieſer die Tagesmeſſe zu kommemorieren.[1] An Feſten dupl. I. cl. aber iſt als Prozeſſionsmeſſe die Feſtmeſſe c. Commem. rogat. sub unica conclusione zu celebrieren.[2]

Die Rogationsmeſſe kann auch in der Ausgangskirche vor oder nach der Prozeſſion celebriert werden.[3]

2. In jenen Kirchen, in welchen keine Prozeſſion ſtattfindet, wird nicht das Rogationsamt, ſondern die Meſſe de festo cum commemoratione rogationum celebriert.

B. Officium der Bitttage und Meſſen, die außer der Rogationsmeſſe vor oder nach derſelben zu celebrieren ſind.

I. An feria II. rog. (feria major).

1. Das Officium iſt de feria ritu paschali, hat die Preces Dominicales in der Prim und Komplet und die Commem. s. Crucis. Oration in den Laudes und Horen iſt ppr. Die Meſſe iſt de rogatione.

2. Okkurriert aber ein Officium mit 9 Lektionen, ſo iſt das Officium und die Meſſe de festo und ſelbſt am dupl. I. cl.[4] c. Commem. feriae in Laud. (Antiphon und Oration ppr., ℣.: In resurrectione) et Missa c. 9. lect. feriae in der Matutin und Evang. feriae in fine. In der erſten Nokturn des okkurrierenden Feſtes ſind die Lektionen de Communi, es ſei denn, daß die Lektionen de Scriptura des verhergehenden Sonntags nicht geleſen ſind, in welchem Falle das Initium der Epiſtel s. Petri zu leſen iſt.

Okkurriert eine dies infra oct., ſo iſt zwar das Officium de die infr. oct. c. commem. et 9. l. fer. wie oben, die Meſſen aber ſind de rogatione. Okkurriert ein simplex, ſo iſt das Officium de feria rogationum c. commemoratione simplicis, aber ohne 9. lect.[5] Die Meſſen ſind de feria cum commemoratione simplicis mit Ausnahme der Prozeſſionsmeſſe, in welcher das simplex nicht kommemoriert wird.

In Kirchen mit Konventualmeſſen werden am dupl., die octava, semidupl. zwei Konventualmeſſen celebriert, die eine de festo ohne Kommemoration der fer. rog. und die andere de rogatione ohne Kommemoration des Feſtes, an der dies infra oct. iſt nur eine Konventualmeſſe und zwar de rogatione, or. 2. de oct. (reſp. do simpl.) or. 3. Concede oder die 2. der Oktavmeſſe. Iſt das Officium de feria und folgt kein Feſt mit 9 Lektionen, ſo iſt die Veſper ut in Psalterio (Antiph. ad Magnif.: Ipse enim Pater, Oration vom vorhergehenden Sonntage) c. Commem. s. Crucis; folgt ein simplex, ſo iſt die Veſper de feria a cap. de simplici ohne Commem. feriae, aber c. Commem. s. Crucis. Konkurriert ein Officium mit 9 Lektionen, ſo iſt die Veſper de festo sine Commem. rog.

II. feria III. rog. (feria minor).

Iſt an dieſem Tage kein Feſt, ſo iſt das Officium de feria mit der Oration vom vorhergehenden Sonntage, aber alle Meſſen ſind de rogatione in violetter Farbe ohne Gloria (obwohl im Officium Te Deum war) und ohne Kommemoration der Ferie (d. h. ohne die Oration vom vorhergehenden Sonntage),[6] demnach iſt or. 2. Concede, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa. — Die Veſper iſt, wenn kein Feſt mit 9 Lektionen folgt, ut in Psalterio mit der Oration vom vorhergehenden Sonntage (c. com. simpl., si occurrat) und Commem. s. Crucis. Konkurriert aber ein Feſt mit 9 Lektionen, ſo iſt die Veſper von dieſem Feſte ohne Commem. feriae.

Okkurriert aber an dieſem Tage ein Feſt mit 9 Lektionen oder ein simplex, ſo iſt das Officium de festo ohne Commem. fer. und ohne 9. l. feriae. Auch die Meſſen ſind (außer der Rogationsmeſſe) dem Officium entſprechend de festo vel de

[1] Decr. 23. Mai 1846 n. 5050 ad 2.
[2] Decr. 27. Februar 1847 n. 5082.
[3] Decr. 23. Juli 1736 n. 4044 (3895) ad 24.
[4] Rubr. tit. 9 n. 4.
[5] Rubr. tit. 9 n. 2 und 10.
[6] Decr. 26. September 1706 n. 3754 (3605) 5.

die infr. oct. vel de simpl. c. commem. rog.: Praesta (nicht commem. fer. mit der Oration vom vorhergehenden Sonntage), die jedoch am dupl. I. cl.,[1] ausfällt und dann ohne Evangelium feriae in fine ist. Eine etwaige Commem. simpl. geht der Commem. fer. vor. — Bezüglich der Konventualmesse siehe fer. II. rog.

III. feria IV. rog. (Vigilia Ascensionis).

Das Officium ist ganz von der Vigil ohne Berücksichtigung der feria; ein simplex wird kommemoriert, aber ohne 9. l. — Preces Dominicales und Commem. s. Crucis. — Die Messe ist de Vigilia mit Gloria, or. 2. rog., or. 3. Concede. Okkurriert ein simplex, so ist or. 2. de simplici, or. 3. rog. Praef. pasch. und Ite missa est. —

Okkurriert ein Fest dupl. I. cl., so wird die Vigil im Officium und in der Messe ganz übergangen.[2] An einem anderen Feste von geringerem Ritus ist das Officium von diesem Feste c. 9. l. et commem. Vig. in L. et M. (Oration ist vom vorhergehenden Sonntage), or. 3. rog.; okkurriert dazu noch ein simplex, so wird auch dieses kommemoriert und ist also or. 3 de simplici, or. 4. rog., am Ende der Messe ist das Evang. Vigiliae.

An einer dies infr. oct. occ. ist zwar das Officium von diesem Tage, die Messe aber ist de Vigilia; or. 2. de oct., or. 3. rog. —

In Kirchen mit Konventualmessen sind:

α) am dupl. I. cl. zwei Konventualmessen zu celebrieren, de festo und de rogatione wie am Montage. Die Vigil wird ganz übergangen.

β) Am dupl. II. cl., dupl. maj. und minus, dies octava und am semidupl. treten drei Konventualmessen ein, die erste de festo nach der Terz c. commem. simpl. (si occ.), aber ohne commem. Vig. et rog.; — die zweite de Vigilia nach der Sext; die dritte de rogat. Exaudivit nach der Non. Or. 2. ist in der Messe de Vig. und de rog. Concede, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa c. Evang. s. Ioannis in fine.

γ) An der dies infr. oct. ist die erste Messe de Vigilia nach der Sext, or. 2. de oct., or. 3. die 2. der Oktavmesse, in weißer Farbe. Die zweite Messe ist de rogatione (nach der Prozession) in violetter Farbe.

In den Kirchen, in denen fer. IV. rogat. nur eine Messe mit Prozession stattfindet, ist weder die Commemoratio Vigiliae zu machen, noch Evangelium Vigiliae in fine zu lesen.[3]

An den drei Bitttagen ist, wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht, in den Privatmessen (oder Nichtkonventualmessen) die Commemoratio rogationum zu machen, sollte auch in derselben Kirche die Missa rogationum gesungen werden oder das Officium de duplici II. cl. sein. Okkurriert an diesen Tagen aber ein duplex I. cl., so wird die commemoratio rog. am Montage gemacht, am Dienstage und Mittwoch ausgelassen.[4]

§ 24. Festa Sanctorum im Mai.

1. Mai. Philippus et Jacobus Ap., dupl. II. — Lektionen der I. Noct. aus dem Briefe des hl. Jakobus oder, wenn dieser bisher noch nicht angefangen war, das Initium dieses Briefes; in Missa Credo, Praef. Apost. — Infr. oct. Ascens. Christi Praef. Apost., aber Communic. ppr. de Ascens.

a) Hat das Fest Oktav, und fällt diese mit den Bitttagen zusammen, so sind infra oct. die Ll. I. Noct. de Comm. Apost. Am Montage (feria II. rog.) und an der Vigil vor Himmelfahrt ist die Messe de rogat. c. commem. oct. (sine Gloria et Credo) Praef. Pasch.

b) Dieses Fest geht dem Schutzfeste des hl. Joseph in Konkurrenz und Okkurrenz vor.

c) Wird dieses Fest in die außerösterliche Zeit verlegt, so ist das Officium ut in Communi extra tempus paschale mit Beibehaltung des Proprium; man läßt aber die Alleluja aus. In der Messe werden Introitus (ohne Alleluja), Oration, Sekret, Evangelium aus der Festmesse,

[1] Decr. 16. April 1853 n. 5183 dub. XII. [2] Rubr. Brev. tit. 6 n. 2 — Miss. tit. 3 n. 2.
[3] Decr. 3. Juli 1896. [4] Decr. 16. April 1853 n. 5183. XII. — 23. April 1875 n. 5607. V.

pistel, Offertorium und Communio aus der Votivmesse de Apost., Graduale (Constitues) ex Miss. vot. Apost., Versus (Pro patribus), zwei Alleluja, dann Versus ppr. Tanto empore aus der Festmesse genommen.[1]

d) Ist Jacobus patronus primarius, so ist das Officium dupl. I. cl. c. oct. Die Oration wird im Singular gesprochen. Ll. I. Noct. vom Jakobibriefe ut in festo: Ll. II. Noct., und zwar die 1. und 2. propr. (de s. Jacobo), die 3. ex Comm Apost., Ll. III. Noct. Homilie und Evangelium de Comm. Apost. — Die Ant. in Laud. et Vesp. de Comm. temp. pasch. — Missa in der österlichen Zeit: Protexisti c. Epist. et or. ppr. de festo, Evangel: Ecce nos reliquimus (ex Miss. vot. Apost.), sonst wie ad c. In diesem Falle wird Philippus als dupl. II. cl. mutiert, kann aber nicht infra oct. s. Jacobi eintreten, indem alle Tage bis zum 10. Mai besetzt sind.

e) Ist Philippus allein Patron, so sind die Ll. I. Noct. de Comm. Apost., Ll. II. Noct., und zwar die 1. propr. (de s. Philippo), die 2. und 3. de Communi; Ll. III. Noct. de festo. — Antiph. ad Laud., ad Magn. et Bened. ex festo; das übrige de Communi. — Die Messe bleibt, die Oration wird im Singular gesprochen. In der außerösterlichen Zeit wird verfahren wie oben ad c. — Jakobus wird dann als dupl. II. cl. auf einen freien Tag verlegt.

2. Athanasius Ep. Cf. Dr., dupl., Ll. I. Noct. ex Script. occ.

Fällt dieses Fest auf den 4. Sonntag nach Ostern, so werden, da am Feste Philippus und Jakobus der Anfang des Jakobibriefes schon gelesen ist, an diesem Tage die Ll. I. Noct. de for. seq. gelesen.

Außer der österlichen Zeit heißt das Graduale Ecce Sacerdos, der Versus Non est inventus (ex Missa Statuit de Comm. Cf. Pont.), der letzte Vers aber Beatus vir, qui suffert ex Missa propr.

3. Inventio s. Crucis, dupl. II. cl., c. 9. lect. et commem. Alexandri I. et soc. Mm. in L. und in der Missa privata. Credo, Praef. de Cruce; — infra oct. Ascens. Communicantes ppr. — In Vesp. commem. seq. Monicae.

a) Wo dieses Fest titular ist, wird die 8. Lektion bei den Worten Jesus non se credit eis geschlossen und dann die 9. Lektion angefangen, da die Lesung und Commemoratio Alexandri etc. ausfällt.

b) Konkurriert dieses Fest mit Christi Himmelfahrt, so ist die Vesper de seq. c. commem. praeced., weil beide Geheimnisse verschieden sind.

c) Tritt dieses Fest nach der österlichen Zeit ein, so werden die 2. und 3. Antiphon zu den Nokturnen in der Matutin und die Resp. brev. in den Horen von Kreuzerhöhung (am 14. September) genommen; es bleiben nur die erste der I. und II. Nokturn (ohne Alleluja), die zweite der III. Nokturn und die dritte in den Laudes. Im Hymnus: Vexilla wird statt paschale qui fers gaudium in hac triumphi gloria gesagt. Ebenso bleibt die Festmesse; das Evangelium ist propr., bloß das Offertorium hat ein Alleluja (nicht der Introitus), das Graduale ist wie am Feste Kreuzerhöhung. In der II. Vesper Ant. ad Magn.: Crucem sanctam.[2]

4. Monica, Vid., dupl.

5. Pius V. Papa Cf., dupl., 3. V.m.; in der Oration bleibt quintus aus. Missa: Statuit.

6. Joannes ante portam latinam, dupl. maj. In der I. Nokturn wird der Anfang resp. die Fortsetzung des 1. Briefes des hl. Johannes gelesen, wenn nicht die script. occ. de Apocalypsi ist. Ist eine 9. lect. simpl. zu sagen, so werden die 8. und 9. Lektion des Festes vereinigt, da sie historisch sind. In utrisque Vesp. heißt die Ant. ad Magnif. In ferventis olei etc. cum (extra temp. pasch. sine) All.

Die Messe hat Credo, Praef. Ap., aber infra oct. Asc. das Communicantes ppr. Im Kanon ist bei der ersten Nennung des „Johannes" zu inklinieren.

Wird das Fest hinter die österliche Zeit verlegt, so wird die Messe vom 27. Dezember de Joanne, aber die Oration und das Evangelium von diesem Tage genommen.

7. Stanislaus Ep. M., dupl.: Missa: Protexisti, Ll. I. Noct. Ep. s. Joannis.

8. Apparitio s. Michaelis Archangeli, dupl. mag., Officium ppr., Bened. 8. Quorum. In M. Credo.

---

[1] Decr. gen. 25. September 1706 n. 3754 (3605) 4. — 5. Mai 1736 n. 4044 (3894) ad tit. 21 d. 6.
[2] Decr. 16. Februar 1754 n. 4241 (4092).

Wird dieses Fest hinter die österliche Zeit verlegt, so wird Officium und Messe vom 29. September de Dedicatione, die Lektionen der I. und II. Nokturn mit den dazu gehörigen Responsorien aber von diesem Tage genommen. In den Responsorien bleiben dann die Alleluja aus.

9. Gregorius Nazianzenus Cf. Dr., dupl. In utrisque Vesp. O doctor. Missa: In medio, Epistel Justus cor, Credo. In Vesp. com. Gordiani et Epimachi Mm.

10. Antonius Ep. Cf., dupl. 3.V.m. 9. lect. et commem. simpl. in Laud. et M. Missa: Statuit.

12. Nereus et soc. Mm., semidupl. Missa ppr. (temp. pasch.). —

14. Bonifacius M., simpl., or. ppr.; Missa: Protexisti.

16. Ubaldus Ep. Cf., semidupl. —

Fast allgemein ist an diesem Tage das Fest des s. Joan. Nepomucenus M., dupl., Officium de Communi praeter Ll. II. Noct. ppr. In der österlichen Zeit ist die Messe Protexisti und das Evangelium Nihil est opertum ex Missa Laetabitur, sonst ist die Messe Laetabitur zu nehmen. Secr. und Postc. ohne ejusdem. Für einige Gegenden hat die hl. Ritus-Kongregation ein Officium ppr. und Missa ppr. gestattet.

17. Paschalis Baylon Cf., dupl., Missa: Os justi.

18. Venantius M., dupl. Ll. III. Nokturn in der österlichen Zeit primo loco: Ego sum vitis vera, Messe: Protexisti; sonst Si quis venit primo loco, mit der Messe: In virtute. War der Hymnus propr. in der I. Vesper verdrängt, so wird er mit dem der Matutin unter einem Schlusse Sit laus Patri vereint. Wird das Fest verlegt und hat es beide Vespern, so wird in der II. Vesper der Hymnus der I. wiederholt.[1] In Vesp. commem. Pudentianae V.

19. Petrus Coelestinus Pp. Cf., dupl. (der Beisatz Coelestinus bleibt) 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. Wenn dieses Fest auf einen andern Tag verlegt wird, ist die 9. Lektion derselben Homilie aus Beda dem Ehrwürdigen zu entnehmen.

20. Bernardinus Senensis Cf., semidupl. — Ll. III. Noct. de Comm. Abbat.; Missa Os justi, c. Evangelio propr.; or. ohne ejusdem.

24. B. M. V. Auxilii Christianorum (ex Indulto), dupl. maj. Officium propr. In Missa Credo. Praef. de Beata Et te in festivitate. In Vesp. commem. Urbani.

25. Gregorius VII. Pp. Cf., dupl. — Ll. III. Noct. Vigilate ex Comm. secundo loco, 9. lect. Urbani I. Pap. et M. Missa: Statuit, Evang. Vigilate.[2] In Vesp. (Dum esset) commem. Eleutherii.

26. Philippus Nerius Cf., dupl. 9. lect. et commem. Eleutherii in L. (Ant. Filiae Jerusalem, ℣. Pretiosa) et M. In Vesp. commem. Joannis M.

Offurriert Dom. I. p. Pent., so wird statt der Sekret von Eleutherius die aus der Missa Sacerdotes genommen.

27. Maria Magdalena de Pazzis V., semidupl. (an einigen Orten duplex); 9. lect. et commem. Joannis Pp. M. in L. et M. Missa: Dilexisti. —

28. Augustinus Ep. Conf., dupl.[3] (War vor dem 28. Juli 1882 auf diesen Tag schon ein Officium dupl. fixiert, so ist Augustinus auf den ersten freien Tag zu fixieren.)

30. Felix I. Pp., simpl. — Vesp. de seq. c. commem. Petronillae. V.

31. Angela Merici V., dupl. c. commem. Petronillae in L. et M. (sine 9. lect.) — Missa: Dilexisti.

---

[1] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 47. — 28. Mai 1885 n. 4746 (4597) 8.
[2] Decr. 22. Mai 1841 n. 4921 (4774) 5. [3] Decr. 28. Juli 1882.

C. Pfingstkreis.

§ 25. Christi Himmelfahrt.

I. Das Fest Christi Himmelfahrt ist dupl. I. cl. c. oct. de praecepto. Officium und Messe sind propria.

a) Officium.

1. In der I. und II. feierlichen Vesper breitet der Officiator beim Beginne des Hymnus Salutis humanae sator die Hände aus, erhebt und legt sie sogleich wieder zusammen und verneigt das Haupt zum Altare hin.[1]

2. Mit Ausnahme folgender Hymnen: Salutis, des Hymnus in der Matutin von plurim. Mm., de s. Cruce, und in festo Venantii, schließen die Hymnen aller Officien dieser Zeit bis zur I. Vesper von Pfingsten, falls kein besonderer Schluß eintritt, mit der Strophe: Jesu tibi sit gloria, qui victor in coelum redis. In der Prim heißt es im Resp. breve bis Vigil vor Pfingsten (inkl.) qui scandis super sidera.

3. Dieses Fest duldet kein anderes Officium, kommemoriert aber eine dies octava in V., L. et M.

4. Die dies infra octavam lassen, da sie nicht privilegiert sind, okkurrierende und zu transferierende Feste zu; auch nehmen alle in diese Oktav fallenden Feste die österliche Form an, so daß jede Nokturn mit einer Antiphon recitiert wird. Nur im Officium de Ascens. hat jeder Psalm seine besondere Antiphon.

5. Obwohl die dies octava nicht privilegiert ist, so hat sie doch die Vesper (wenn ein dupl. maj. konkurriert) c. commem. dupl.

6. Okkurriert infra oct. ein Officium mit 3 Lektionen, so ist 9. lect. et commem. davon in V., L. et M.

b) Die Messe ist propr., hat die ganze Oktav hindurch Credo, Praefr. ppr. und Communicantes ppr.

Im Hochamte wird am Ende des Evangeliums vom Diakon, ehe er den Celebranten incensiert, die Osterkerze ausgelöscht. Dieselbe wird am Schlusse der Messe entfernt und bis zur Pfingstvigil aufbewahrt. Ist das Hochamt ohne Ministri sacri, so kann einer der Akolythen oder der Küster die Osterkerze nach dem Evangelium auslöschen.

II. Dominica infra oct. Ascensionis.

Officium ut in festo Ascens. et proprio loco c. commem. Ascensionis, doch mit verändertem Verse, wenn dieses nötig ist. In der Prim bleibt das Symb. Quicunque aus. Ist an diesem Tage ein Fest dupl., so ist das Officium dieses Festes c. 9. lect. et commem. Dom. in V., L et M.; ein semidupl. wird nur kommemoriert.

An diesem Tage beginnt der 1. Brief des hl. Johannes. War aber tags vorher das Fest des hl. Johannes ante portam latinam, an welchem dann das Initium zu nehmen ist, so wird an diesem Tage die auf fer. II. seq. gesetzte Lektion der 1. Nokturn genommen. An fer. IV. wird der 2. Brief des hl. Johannes angefangen.

III. Dies oct. Ascens., dupl.; Officium ut in festo praeter Ll. ppr. Sie hat beide Vespern, die privilegiert sind und keinem Feste außer dem dupl. I. und II. cl. weichen. An dupl. I. und II. cl. ist commem. diei oct. in utrisq. V., L. et M. selbst im Hochamte. Ein simplex und simplificatum wird kommemoriert c. 9. lect. ppr. In der Vesper ist keine commem. feriae seq.

IV. Feria sexta post octavam Ascensionis.

Diese Ferie hat den Ritus eines semiduplex, das Officium ist wie infra octavam; daher werden die Preces Dominicales (in Prim und Komplet) und die Commem. s. Crucis ausgelassen. Ll. ppr. (nämlich der 3. Brief des hl. Johannes in der 1. Nokturn.) Resp. 8., Cap., Antiph. (ad Bened. et Magn.) und orat.: de Dom. infra oct. Ascens. Resp. br., in der Prim: Qui scandis etc. Missa de Dom. praec. or. 2. Concede, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa resp. si occ. or. 2. de simpl., or. 3. Concede (sine Credo), Praef. de Ascens. (sine Communic. ppr.) — Vesp. ex 2. V. Dom infr. Oct.

[1] Bauldry p. 2. c. a. 1. n. 25.

Das Votivofficium de Passione darf an diesem Tage nicht genommen werden.[1]

Okkurriert ein simplex, so ist 9. lect. et commem. simplicis in V., L. et M. Okkurriert ein festum duplex oder semiduplex, oder diei infr. oct.[2] so ist das Officium de festo c. commemoratione feriae in L., Miss. und beiden Vesp., ohne Lektion der Homilie und ohne Evangelium derselben am Ende der Messe. Okkurriert ein duplex I. cl., so ist nichts von der Lektion; ist das Fest ein duplex II. cl., so gilt dasselbe, nur wird in der II. Vesper die feria kommemoriert,[3] da am folgenden Tage das Officium de die infra octavam ist.

Am semidupl. ist die Vesper de festo c. commem. fer. (ex II. Vesp. Dom. praec), obwohl sie auch a cap. de feria sexta c. commem. semidupl. sein kann. Eine dies infra oct. partic. endigt mit der Komplet, sie hört also dann mit der Vigil vor Pfingsten auf; wäre aber am folgenden Tage die dies oct., so endigt die dies infra oct. an diesem Tage mit der Non, und die II. Vesper wäre dann de feria sine commem. oct.

§ 26. Vigil vor Pfingsten bis Trinitas.

A. Vigil vor Pfingsten.

a) Die Vigil vor Pfingsten ist privilegiert und semidupl. Officium wie an Dominica infra oct. ohne Preces und Commem. s. Crucis. Ein okkurrierendes simplex und ein simplifiziertes Fest werden nur in der I. Vesper und in Laudes kommemoriert, sie haben 9. lect., wenn diese ppr. ist. — In der Messe findet keine Kommemoration simplicis oder festi simplificati statt. Die Lektionen der II. und III. Nokturn sind ppr. In der I. Nokturn beginnt der Brief des hl. Judas. — Resp. 8., Cap., Antiph. ad Bened. und Magnif. et Orat. de Dom. infra oct. Ascens. Te Deum. — Resp. br. in der Prim Qui scandis. Jedes okkurrierende Fest eines heil. Kirchenlehrers und dupl. maj., II. und I. cl. wird nach Trinitas verlegt.

Für die Vigil ist im Officium bis zur Non die weiße, bei den Prophetieen, zu der Segnung des Taufwassers und zu der Litanei die violette, in der Messe die rote Farbe vorgeschrieben; dieselbe Farbe muß auch jedesmal das Antipendium des Hochaltars bekommen; die anderen Altäre behalten die weißen Antipendien. Weihe des Taufwassers cfr. § 235. 5.

b) Messe. Im feierlichen Hochamte intoniert Celebrant nach Kyrie eleison sogleich Gloria, da der Introitus wegen der Prophetieen ausbleibt. Der Introitus der Privatmesse ist am Ende dieser Messe zu finden. Die Messe, selbst die stille, hat nur eine Oration und kein Credo. Praef. ppr. mit dem Zusatze hodierna die — Communicantes und Hanc igitur ppr.

Alle Votiv- selbst Sterbemessen absente corpore sind unzulässig. cfr. § 125 B.

B. Das Pfingstfest, dupl. I. cl. de praecepto cum octava privilegiata.

a) Officium.

1. Die Privilegien dieses Festes sind denen des Osterfestes gleich.
2. Die Matutin hat nur eine Nokturn. Die Antiphonen ad Benedictus und Magnificat sind die ganze Oktav hindurch propr.
3. Die Terz hat die ganze Oktav hindurch den besonderen Hymnus Veni creator. Ist der erste Vers vom Celebranten (stehend und angethan mit Pluviale) intoniert, so knieen alle bis zum Ende des ersten Verses nieder.
4. In der feierlichen Vesper des Festes spricht Celebrant knieend den Anfang des Hymnus Veni creator, wonach er die Hände ausbreitet und erhebt, dann sie vereint und sich zum Altare hin verneigt. Alle im Chore knieen während der ersten Strophe.
5. Von der Komplet der I. Vesper bis zur I. Vesper Trinitatis haben die Hymnen den Schluß Deo Patri sit gloria et Filio, qui a mortuis.

b) Die Messe ist propr. Im Communicantes muß es heißen innumeris, nicht igneis linguis.[4] Die Austeilung des Weihwassers geschieht mit dem geweihten Taufwasser.

---

[1] Decr. 29. April 1887. [2] Decr. 11. August 1691 n. 3244 (3095) 10. [3] Rubr. part. — Decr. 4. April 1705 n. 3718 (3569) 6. — 5. Febr. 1895 Romana. [4] Decr. 12. März 1804 n. 4491 (4342) 11.

c) Die Oktav. Das Officium infra oct. ist wie am Feste, nur sind in der Nokturn die V., Ll., R. und die Antiphon ad Benedictus et Magnificat und oratio ppr. Ein okkurrierendes duplex I. und II. cl., dupl. maj. und eines Kirchenlehrers wird auf einen freien Tag nach der Oktav transferiert; dupl. min. und semidupl. werden von der II. Vesper des 3. Pfingsttages an in beiden Vespern, Laudes und Messen (aber nicht in der Matutin) mitgefeiert. Die Quatember dieser Woche haben im Officium weder Preces noch Suffragia, die Konventualmessen sind nach der Non. Von der Vigil vor Pfingsten bis zur Non am Samstage vor Trinitatis ist die rote Farbe vorgeschrieben.

Die Oktav dauert bloß 7 Tage; denn mit der Non am Samstage schließt die österliche Zeit; somit erhalten alle Officien von nun an ihren gewöhnlichen Ritus, d. h. es fallen die österlichen Alleluja aus; dagegen treten Salve Regina, die Suffragia und das gewöhnliche Resp. breve in der Prim qui sedes ein. Am Samstage infra oct. wird im Martyrologium Trinitas angekündigt. — Die Vesper ist de festo seq. c. commem. Dom. I. p. Pent. (Ant. Loquere, V. Vespertina, Orat. ppr.)

Infra octavam wird in der Messe ein simplex von fer. quarta ab kommemoriert, eine dritte Oration giebt es nicht, es sei denn, daß zwei Feste zu kommemorieren sind; okkurriert kein simplex oder simplificatum, so ist or. 2. Ecclesiae vel pro Papa. An den Quatembertagen dieser Woche bleibt das Flectamus genua und am Samstage in der Messe am Ende der Sequenz Alleluja aus.

§ 27. Trinitas.

1. Das Fest Trinitatis ist dupl. II. cl. cum privilegio eines dupl. I. cl.

Dieses Fest duldet kein okkurrierendes Fest. Hinsichtlich der Konkurrenz und Recitation übt es den Einfluß eines duplex majus aus und kommemoriert cum 9. lect. den Sonntag in L., utrisque V. et M. et Evang. Dom. in fine. Die Mitfeier eines simplificierten Festes dupl. geht der Mitfeier des Sonntags voraus, die eines semidupl. folgt nach. Die Lesungen des simplifizierten Festes fallen der Sonntagshomilie wegen aus.

Der Sonntag d. h. Dominica I. post Pent. hat als solcher keinen Vorzug, daher wird er in der II. Vesper, wenn er mit dupl. I. oder II. cl. konkurriert, nicht kommemoriert.[1]

Die feierlichen Votivmessen pro re gravi sistieren, nicht jedoch die Sterbemessen praesente corpore.

2. Officium und Messe sind propr.

a) Ist Trinitas Titularfest, so hat es Oktav und in der Prim bloß in festo und in die octava das Symbol. Athanas.[2] Am Freitage und Samstage darnach tritt der 2. und 3. Oktavtag von Fronleichnam ein, welche, wenn kein dupl. okkurriert, das Officium de oct. Corp. c. commem. oct. Trinit. haben.[3] Am Sonntage aber ist dann das Officium de oct. Trinit. (Titulo eccl.) c. 9. lect. et commem. Dom. et commem. de die infra Oct. Corp. in L. et M. et Evang. Dom. in fine. Konkurriert am Oktavtage in der II. Vesper die I. Vesper eines folgenden dupl. I. cl., so ist die Vesper ganz vom folgenden Feste ohne Kommemoration der dies oct. Trinit.[4] Die Messe hat bis zur fer. IV. (inkl.) die Praef. de Trinit., dann bis zum Ende der Oktav wegen der Oktav Corp. Chr. die Praef. de Nat.; jedoch die dies oct. Trinit. hat wieder de Trinitate.

b) An der Fer. II. post I. Dom. Pent. tritt das Initium libri Regum ein; was davon bis zum ersten Sonntage im August nicht gelesen werden kann, wird ausgelassen.

Officium ex Psalt. praeter ppr. — Oratio de Dom. praeced.

§ 28. Fronleichnam (Corpus Christi) und Herz-Jesu-Fest.

I. Das Fronleichnamsfest.

1. Dieses Fest ist dupl. I. cl. c. oct. privileg. — Die Messe ist ppr., hat Sequenz, Credo, Praef. de Nat. — Über die Fronleichnamsprozession cfr. § 249.

Das Hochamt ist vor der Prozession ohne Aussetzung, da in demselben erst die Hostie für die Monstranz konsekriert wird. cfr. § 249.

Soll die Prozession verlegt werden, wozu die Erlaubnis des Bischofs erforderlich ist, so wird sie gewöhnlich am Sonntage infra oct. mit der Tagesmesse abgehalten. — Findet sie aber an einem

[1] Gard. nota in decr. 27. März 1824 n. 4604 (4454) 1. [2] Decr. 5. Mai und 23. Juli 1736 n. 4044 (3894) 13.
[3] Decr. 8. Juni 1709 n. 3809 (3660) ad 3. [4] Decr. 29. Dezember 1884 in Lucion.

andern und solchen Tage infra oct. statt, der das Officium de octava nicht hat, aber die Votivmesse erlaubt, so ist die Messe de Sanctissimo sine Gloria et Credo mit drei Orationen. An den in dieser Oktav eintreffenden Festen dupl., sowie am Sonntage während dieser Oktav ist, wenn die Prozession stattfindet, nicht die Votivmesse de Sacramento, sondern die Sonntagsmesse resp. Festmesse zu celebrieren.

Das Officium ist ppr. Alle Hymnen von gleichem Metrum (außer Verbum supernum etc.) schließen mit Jesu tibi . . . . qui natus es de Virgine. Die Resp. brev. (außer der Prim und Komplet) haben zwei Alleluja. Wenn auf diesen Tag ein Fest dupl. maj. oder eines Kirchenlehrers fällt, so ist es nach der Oktav zu verlegen, jedes andere Fest dupl. oder semidupl. wird übergangen.

In Okkurrenz mit Joannes Baptista wird die Solemnitas festi Joannis in foro mit Corpus Christi vereinigt, aber das Officium s. Joannis auf fer. VI., d. h. auf den folgenden Tag verlegt.

2. Die Oktav läßt ein duplex I. und II. cl. (occ. und transl.), ferner ein duplex occ. c. commem. oct. in V., L. et M., aber weder ein dupl. translatum, noch ein semiduplex occurrens zu. Von den Festen semiduplex findet nur Mitfeier in beiden V., L. et M, aber ohne 9. lect. statt. Ein simplex hat Kommemoration, aber keine 9. lect. Ist aber das Officium de festo duplici (das nicht duplex I. cl. ist), so hat ein okkurrierendes simplex und simplificatum die 9. lect. Oktaven der früher eingetroffenen Feste werden fortgesetzt und folgt deren Kommemoration der Kommemoration der Oktav von Corpus Chr. Selbst an den eintreffenden Festen I. und II. cl. bleibt ausnahmsweise die Kommemoration der Oktav von Corpus Chr. Eine Vigil hat commemoratio Vigiliae in L. et M., auch 9. lect. et Evang. Vigiliae in fine.

In Kathedral- und Kollegiatkirchen sind zwei Konventual-Messen zu singen, nach der Terz die Missa de infra Oct., nach der Non die Missa Vigiliae.

a) Das dupl. I. und II. transl. kann die Stelle des verdrängten semidupl. occ. einnehmen.

b) Da, wo die Oktav von Corp. Chr. ähnliche Privilegien wie die Oktav von Epiphanie hat, sistieren die Oktaven der Partikularfeste von der Non des vorhergehenden Mittwochs an und es werden während der Oktav keine anderen eintreffenden Feste, als nur dupl. I. cl. gefeiert nebst Mitfeier der Oktav von Corp. Chr. Okkurrierende Feste dupl. II. cl,, maj. und Feste der Kirchenlehrer werden auf freie Tage nach der Oktav transferiert, Feste dupl. min., semidupl. und simpl. werden (ohne 9. lect. in der Matutin) in V., L. et M. und auch (mit Ausnahme der simpl.) in der II. Vesper kommemoriert. Der Sonntag in der Oktav hat in diesem Falle auch das Privilegium, allen Festen mit Ausnahme des okkurrierenden dupl. I. cl. vorzugehen, so daß von den okkurrierenden Festen dupl. nur eine Mitfeier stattfindet. Die Reihenfolge der Kommemorationen ist dann: 1. de Dominica, 2. de die infra octavam 3. de duplici simplificati.

c) Wo ex Indulto das Vorrecht besteht, täglich in der Oktav das Officium Corp. Chr. zu beten mit Ausnahme der okkurrenten Feste dupl. I. und II. cl., so sind unter okkurrierenden Officien hier sowohl die okkurrenten im engern, als im weitern Sinne die translata zu verstehen. In diesem Falle werden die eintreffenden Feste dupl. und semidupl. mitgefeiert. Dominica infra oct. behält dann das eigene Officium c. commem. oct. und des Festes simplif. Die dies octava hat selbst in einer koncedierten Oktav, die nicht wie die von Epiphanie bevorzugt ist, das Officium.

3. Dominica infr. oct. oder Dom. II. p. Pent., semidupl., Officium de oct. (praeter Ll., Versikel und Responsorien in L. et V. — Cap., Antiph. ad Bened. et Magnif. et or. ppr.) — c. commem. oct. Miss. ppr. ohne or. 3. Credo, Praef. de oct.

a) Sie duldet ein dupl. occ. (non transl.); commem. simpl. sine 9. lect. etc. Siehe oben Nr. 2.

b) Ist am Samstag das Officium de die infra oct. Corp. Chr., so ist die II. Vesper a cap. de Dom. infra oct. — sonst gilt die allgemeine Konkurrenzregel.

c) Okkurriert am nächsten Tage ein dupl. I. oder II. cl., so ist am Sonntage die Vesper de festo seq., nihil de Dominica; denn bei der Konkurrenz hat Dominica nicht das Vorrecht, wie die Oktav von Corp. Chr. Okkurriert an Dominica ein duplex, so ist 9. Lect. et commem. Dom. (ante commem. oct.) in L., utrisque V. et M.

Ist aber in der Oktav ein dupl. I. und II. cl. bloß ex privileg. zulässig, so wird ein **duplex** in Okkurrenz mit Dominica simplifiziert, ein dupl. maj. und ein Fest eines Kirchenlehrers **verlegt**. cfr. sub 2. b.

4. Die dies octava Corporis Chr., dupl. Omnia ut in festo, nisi ppr. Sie läßt nur ein dupl. I. cl. c. commem. diei oct. in L., utrisque Vesp. et Miss. (selbst **in miss.** solemni) zu. — Ein simpl. wird (sine 9. lect.) in V., L. et M. kommemoriert.

II. Herz Jesu Fest.

Am Freitage nach der Oktav von Fronleichnam wird das Fest des heiligsten Herzens Jesu als dupl. I. cl. (pro choro non pro foro) sine octava präceptiv in der ganzen Kirche gefeiert.[1] Als festum secundarium weicht es aber allen Festen dupl. I. cl. primariis sowohl in Okkurrenz, wie auch in Konkurrenz und Translation.[2] Das Dekret vom 28. Juni 1889 ist aufgehoben.[3] Ist es am Freitage verhindert, wird es auf den Sonnabend verlegt, falls kein festum primarium okkurriert.[4] Konkurriert das Herz-Jesu-Fest mit der Oktav von Fronleichnam, so ist die Vesper de octava Corporis Christi ohne Kommemoration des Herz-Jesu-Festes. Die Farbe der Messe ist weiß. — Praefatio de Cruce. — In der Messe c. expositione Sanctissimi wird die Commemoratio Sanctissimi nur dann gemacht, wenn diese eine oratio imperata ist.[5] In jenen Kirchen und Oratorien, in welchen mit Erlaubnis des Bischofes am Morgen eines jeden ersten Freitages im Monate besondere Andachten zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu gehalten werden, ist die Hinzufügung einer Votivmesse de Corde Iesu gestattet, wenn an diesen Tagen kein Fest des Herrn oder festum duplex I. cl. oder eine privilegierte Ferie, Vigil oder Oktav gefeiert wird.[6] Diese Votivmesse ist nach dem Ritus der feierlichen Votivmessen zu celebrieren; in derselben ist deshalb Gloria und Credo und nur eine Oration.[7] Die beim Introitus, Offertorium und bei der Kommunion angegebenen Alleluja fallen außerhalb der österlichen Zeit weg.[8] Diese Votivmesse kann auch still celebriert werden.[9]

Fällt auf den ersten Freitag (Herz Jesu-Freitag) im Monate innerhalb der Fastenzeit ein Leidensofficium des göttlichen Heilandes, so kann an diesem Tage die Votivmesse zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu nicht gelesen werden. Betet der Priester jedoch nur das Votivofficium von den Leidenswerkzeugen des göttlichen Heilandes, so hindert dies nicht die Votivmesse zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu.[10]

§ 29. Festa Sanctorum vom 2. Juni bis 31. Juli.

2. Marcellinus, Petrus et Erasmus Mm., simpl. Fällt ein dupl. oder semidupl. ein, so werden die 2 Lektionen des simplex zu einer vereinigt und als 9. lect. eingelegt.

4. Franciscus Caracciolo Cf., dupl.

5. Bonifacius Ep. M. Dieses Fest ist ex decreto vom 11. Juni 1874 für die ganze Kirche als dupl. min. vorgeschrieben und auf den 5. Juni gesetzt, wobei ihm jedes gleiche und niedrigere Fest weichen muß; jedoch ist das des hl. Bonifacius da, wo vor dem 11. Juni 1874 mit Bewilligung der hl. Ritus-Kongregation ein anderes Fest dupl. an diesem Tage fixiert war, auf einen andern freien Tag zu fixieren. — Officium et M. ppr. Evang.: Videns Jesus turbas. — Tempore paschali: Ego sum vitis.

In der Diöcese Paderborn ist dieses Fest ex Indulto vom 11. Januar 1872 dupl. II. cl., wird aber in dem zur Paderborner Diöcese gehörigen Ober-Eichsfeld und in Erfurt als dupl. I. cl. c. oct. et Credo gefeiert.[11]

---

[1] Decr. 28. Juni 1889. [2] Decr. 14. August 1894. [3] Decr. 14. August 1894.
[4] Decr. 24. August 1894. [5] Decr. 28. Juni 1889. — 5. Sept. 1891. [6] Decr. 28. Juni 1889.
[7] Decr. 20. Mai 1890 (in s. Montis Politiani). [8] Anfrage v. Linz 5. April 1895. [9] Decr. 20. Mai 1892.
[10] Ephem. lit. 1895 p. 213. [11] Kirchenblatt der Diöcese Paderborn 3. Februar 1872 Nr. 4 und 1874 Stück 11 n. 16. 15. September 1874 Stück 11 n. 16. — Direct. pro 1874.

6. Norbertus Ep. Cf., dupl. — M. Statuit.

9. Primus et Felicianus Mm., simplex: cfr. 2. Juni. Extra temp. pasch. R. ult.: Haec est vera Fraternitas.

10. Margarita Vid., sem. Miss.: Cognovi, or. ppr.

11. Barnabas Ap., dupl. maj. — In Vesp. commem. s. Basilidis, Cyrini etc. Mm.

Fällt dieses Fest in die österliche Zeit, so ist die Messe wie am Feste des hl. Markus: Oration, Epistel und Evangelium aber von diesem Tage. — Officium de Comm. Apost. temp. pasch., c. orat. et lect. propr.

12. Joannes a s. Facundo Cf., dupl. 9. lect. et commem. Basilidis et soc. Mm. in L. et Missa: Os justi.

13. Antonius de Padua Cf., dupl.

14. Basilius Ep. Cf. Dr., dupl. — 3.V.m.

15. Vitus, Modestus, Crescentia Mm., simpl. (vid. 2. Juni).

Ist Vitus Hauptpatron, so ist das Officium ut in Comm. un. Mart. I. loco. — Ll. I. Noct. Fratres debitores, Ll. II. Noct. 1. und 2. ppr., 3. de Comm., — Ll. III. Noct. Qui vos audit ex Octavario Roman. — Missa: Laetabitur de Comm., or. ppr. mit Auslassung der Socii.

18. Marcus et Marcellianus Mm., simpl.; das 2. Responsorium heißt: Haec est vera fraternitas, commem. Gervasii et Protasii Mm. in II. Vesp.

19. Juliana de Falconieri V., dupl. In der Matutin Hymn. ppr., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. Dilexisti. Über den Hymnus der Vesper siehe Venantius am 18. Mai und § 68. — In Vesp. commem. seq. c. Hym. propr. (ex I. Vesp.).

Ist Gervasius (allein) Hauptpatron, so ist Officium de illo (nihil de Protasio). — Ll. I. Noct. Fratres, Ll. II. Noct. 1. ppr., 2. und 3. de Comm., Ll. III. Noct. Descendens ex Comm. pl. Mm. or. ppr. de Comm. un. Mart. II. loco. Miss. ppr. c. or. et Grad. ex Missa Laetabitur.

20. Silverius Pp. M., simpl. (Die Lektionen sind im Jahre 1883 revidiert.) Das 2. Responsorium heißt: Domine praevenisti. Missa Statuit mit besonderer Epistel.

21. Aloysius Gonzag. Cf., dupl. (Als dupl. maj. hat er Ll. I. Noct. Beatus vir.)

22. Paulinus Ep. Cf., simpl. — Ist dieser Tag ein Samstag, so tritt die Vigil von Joan. Baptista c. commem. Paulini in L. et M. c. or. 3. Concede ein.

23. Vigilia s. Joannis Baptistae.

a) Fällt die Vigil auf Samstag, und ist ein Officium mit 9 Lektionen, so ist 9. lect. et commem. Vig. (et commem. Paulini) in L. et M., c. Evang. Vig. in fine. In Kirchen mit Chorgebet sind zwei Konventualmessen. Okturriert kein Fest mit 9 Lektionen, so ist Officium de Vig. c. commem. Paulini.

b) Fällt die Vigil auf Fronleichnam, so wird das Fasten (wo es besteht) am Mittwoch anticipiert,[1] aber von der Vigil weder im Officium noch in der Messe etwas erwähnt. — Fällt sie in die Oktav von Corp. Chr., so ist Officium und Messe de oct. c. 9. lect. Vig. in L. et M. et Evang. Vigiliae in fine. In Kirchen mit Chorgebet sind zwar Konventualmessen, die eine de Octava nach der Terz ohne Kommemoration der Vigil, die andere de Vigilia nach der Non ohne Kommemoration der Oktav, weshalb in dieser Messe auch die Praefatio communis genommen wird. In beiden Messen ist das Evang. s. Joan. in fine.[2] Fällt sie in die Oktav eines anderen Festes, so ist die Messe de Vig. c. commem. oct., das Officium aber de oct. c. 9. lect. et commem. Vig. — Wenn ein Officium mit 9 Lektionen (selbst verlegtes) okturriert, so ist commem. Vig. (c. 9. lect. Vig.) in L. et M. et Evang. Vig. in fine. In Kathedralkirchen sind dann 2 Konventualmessen, die eine de festo, die andere de Vigilia.

24. Nativitas s. Joannis Baptistae, dupl. I. cl. c. oct., Officium ppr. In Miss. (sine Credo) Praef. de communi (resp. de oct., si occurrat). Dieses Fest schließt jedes andere, außer Corp. Christi aus; selbst die verlegte Solemnität geht der Solemnität von Petrus und Paulus da vor, wo Johannes Patron ist.

[1] Decr. 15. Oktober 1688 n. 1090 (943). [2] Rubr. Miss. tit. 3 n. 2 et tit. 7 n. 2.

a) Fällt Johannes auf Corp. Chr., so wird das Officium Joannis nach einem besonderen Vorrechte auf den Freitag c. commem. oct. Corp. Chr. verlegt, wobei jedes andere Fest weichen muß. Es weicht dann nur einem dupl. I. cl. primarium.[1]

b) Fällt dieses Fest auf die dies octava Corporis Christi, so ist das Officium de s. Joanne c. commem. oct. Corp. Chr. in L., V. et M. — Fällt es mit dem Herz-Jesu-Feste zusammen, so wird letzteres auf den folgenden Tag verlegt.

c) Am Sonntage infra oct. Corp. Chr., und wo Johannes patron. eccl. ist, hat die Messe de Joanne Credo.

d) Die Oktav von Johannes geht (außer der Oktav von Corp. Chr.) jeder Oktav von anderen Heiligen vor.

25. Gulielmus Abb., dupl. commem. oct. in L. et M. Wenn das Fest s. Joannis auf diesen Tag verlegt wird, wird das Fest des hl. Gulielmus übergangen.

26. Joannes et Paulus Mm., dupl. Officium ppr. c. commem. oct.; das 8. Responsorium heißt: Haec est vera fraternitas.

27. De die quarta infra oct. Joannis Bapt., semidupl.

Am Samstag ist 9. lect. et commem. Vig. Apost. Petri et Pauli in L. — Die Messe ist de Vigilia ohne Gloria und Credo, c. commem. oct. (col. violaceo).

28. Leo Pp. Cf., semidupl., 9. lect. Vig., commem. oct. et Vig. in L. et M., c. Evang. Vig. in fine. Vesp. seq. (commem. omnium Apost., wo dieselbe gestattet ist).

Fällt dieses Fest in die Oktav von Corpus Christi oder auf den Sonntag infr. oct. Corp. Christi, so wird es simplifiziert und in der ersten Vesper, Laudes, Messe (aber nicht in der Matutin) mitgefeiert.

29. Petrus et Paulus Ap., dupl. I. cl. c. oct. (sine commem. oct. s. Joannis). Dieses Fest schließt jedes andere aus und verhindert die feierlichen Votiv- und Seelenmessen, selbst praesente corpore. Als Ersatz für die früher gebotenen Feste der anderen Apostel hat die hl. Riten-Kongregation einzelnen Diöcesen die Commemoratio omnium Apostolorum gestattet.

Die Commemoratio omnium Apost. hat ihre besondern Antiphonen und Versus und einen eigenen Schluß und hat verschiedene Formulare, von denen jenes zu nehmen ist, welches das betreffende Direktorium anzeigt; sie wird gemacht in beiden Vespern, in den Laudes und sub sua conclusione[2] in allen Messen. Selbst wenn Petrus allein Patronus loci ist, wird diese Messe beibehalten.

Fällt Petrus und Paulus in die Oktav oder auf dies octava Corporis Christi, so ist das Officium de festo, commem. oct. Corp. Chr. (selbst wenn sie das Privilegium der Oktav von Epiphanie hat) et commem. omnium Apostolorum, wo diese gestattet ist.

Die Antiphonen und Psalmen werden in der II. Vesper de Comm. Apost. genommen, und es findet keine Commem. s. Pauli und oct. s. Joan. statt; nur in jenen Kirchen, die dem heil. Paulus oder Pauli Bekehrung geweiht sind, ist die Vesper de seq. c. commem. Petri und, wenn am folgenden Tage Sonntag ist, Dominicae.

30. Commemoratio s. Pauli Ap., dupl. maj.[3] (festum secundarium.) In den Laudes ist erst commem. s. Petri, dann s. Joannis Bapt. Vesp. de s. Paulo (Ant. et Ps. ex Comm. Ap.) c. commem. s. Petri et diei oct. Joannis ex I. Vesp.

a) Konkurriert am nächsten Tage die dies octava Corporis Christi, so ist die Vesper ganz de die octava Corporis Christi c. commem. oct. Apost. et Joannis. Fällt dieses Fest auf Samstag, so geht die commem. Apost. der commem. Dom. vor, weil jene de festo dupl. ist. Weil jedoch der folgende Sonntag für das Fest pretioss. Sang. D. N. J. C. bestimmt ist, so ist Vesper seq. commem. praec., diei oct. s. Joan. et Dom.

In der Kirche, in welcher der hl. Paulus Patron, also dupl. I. cl. ist, wird das Titularfest am 30. gefeiert, daher ist die II. Vesper de Paulo (Ant. ppr., Ps. ex Comm. Apost., Kapitel und alles andere aber wie in I. Vesper) c. commem. s. Petri et seq. (aber sine commem. s. Joannis in V., L. et M.). Okkurriert er als solcher am 30. mit dies oct. Joannis, so ist erst commem. s. Petri, dann commem. diei oct. Joannis in L., utrisque V. et M.

b) Fällt die Commem. s. Pauli auf die Oktav von Corpus Christi oder mit einer andern Oktav oder mit dem Herz-Jesu-Feste zusammen, so wird erstere, wo Paulus nicht Patron ist, auf den ersten Tag in der Oktav verlegt, der nicht durch Sonntag oder ein höheres Fest dupl. occ. oder dupl. maj. verhindert ist. Bei dieser Verlegung gilt die Rubrik für die Vesper in der Ecclesia ppr., d. h. die Eccl. ppr. hat das ganze Officium und zwei Vespern, wenn es nicht

[1] Decr. 14. August 1894. [2] Decr. 23. Mai 1846. n. 5040 (4903) 1. [3] Decr. 5. Juli 1883.

mit einem höhern Feste konkurriert. Wird das Fest Commem. s. Pauli in die Oktav von Petrus und Paulus verlegt und konkurriert es dann in der II. Vesper mit einem Feste von gleichem Ritus, so werden zur Kommemoration des Festes Commem. s. Pauli die den beiden Aposteln gemeinsame Antiphon, Versus und Oration genommen;[1] wird es außerhalb jener Oktav gefeiert, so wird es im angeführten Falle mit eigener Antiphon, Versus und Oration kommemoriert. (cfr. 6. Juli).

Juli.

Das Fest des kostbaren Blutes, dupl. II. cl. (festum secundarium), wird am ersten Sonntage dieses Monates[2] (nach bürgerlicher Berechnung) gefeiert und weicht nur dem dupl. I. und dupl. II. cl. primarium. Ist es also durch Visitatio B. M. V. verhindert, so wird es am nächsten Montage[3] oder, falls dieser mit einem Feste dupl. I. oder II. cl. besetzt ist, am Dienstage eingereiht, wobei jedes dupl. majus occ. verdrängt wird. Das Officium ist propr. Die Antiphonen propr. der II. Vesper sind wie in der ersten. Das Resp. der Prim lautet: Qui tuo nos sanguine redemisti. Ist die 8. Lektion zu teilen, so fängt die 9. Lektion mit Sanguis an. Die Messe hat Credo, Praef. de Cruce. In der Messe mit Aussetzung des Allerheiligsten wird die Commem. Sanctissimi nur gemacht, wenn diese eine oratio imperata ist.

1. Juli. Octava Nativ. Joannis Bapt., dupl. commem. oct. ss. Apost.

Offurriert die dies octava Corporis Christi, so ist commem. oct. Joannis et oct. ss. Apost. in L., utrisque V. et M., ebenso wird die octava Joannis kommemoriert in Offurrenz mit festum pretiosa. Sang.

2. Visitatio B. M. V., dupl. II. cl. et commem. Processi et Martiniani c. 9. lect. et in L. et Missa privata tantum. In Konkurrenz mit dem Feste pretiosissimi Sanguinis ist die ganze Vesper de Visitat. c. commem. alterius.[4]

Hat dieses Fest Oktav, so gebt dessen Oktav der Oktav von Petrus und Paulus nur da vor, wo Visitatio dupl. I. cl. c. oct. ist. Die Messe de die infra oct. Apost. hat or. 2. de Visit., or. 3. Eccl., Praef. Ap., dagegen die Messe de die infra oct. Visit. or. 2. de Apost., or. 3. de Spirtu Sancto, Praef. de Beata.

3. De die infr. octavam ss. Apost. Petri et Pauli, semidupl. Officium de Communi Apost., praeter Ll. II. und III. Noct., Antiph. ad Magnif. et Benedict. cum Versibus.

5. Cyrillus et Methodius EE., dupl. V. a cap. seq. com. praec. (S. R. C.) Für Michael de Sanctis dupl., welches ex Indulto für diesen Tag gestattet war, muß bei der hl. Riten-Kongregation um Bestätigung der Fixierung auf einen festfreien Tag nachgesucht werden.

6. De octava die Apost. Petri et Pauli, dupl., Missa propr. oratio: Deus cujus dextera. Konkurriert sie mit dupl. min., so ist die Vesper de seq. c. commem. praeced. Offurriert sie mit dem Feste pretios. Sanguinis, so wird sie kommemoriert in utrisque V., L. et M.; an Dominica ist 9. lect. et commem. Dominicae et Evang. Dom. in fine.

7. De ea. Vesp. de seq.; Hymn., Antiph. ad Magnif., Vers. et or. propr.

8. Elisabeth regina Port. Vid., semidupl. Officium ppr. Missa: Cognovi.

10. Septem fratrum Mm., semidupl. or. 2. A cunctis, or. 3. ad libitum. Offuriert ein simplex, so wird die 8. und 9. Lektion verbunden und ist 9. lect. simpl.

11. Pius Pp. et M., simpl. Die Lektionen sind im Jahre 1883 revidiert. Missa: Statuit. In Vesp. commem. Naboris et Felicis Mm.

12. Joannes Gualbertus Abb., dupl. — Der Zusatz Gualbertus bleibt aus. commem. simpl. in L. et M.

13. Anacletus Pp. M., semidupl., Ll. III. Noct. de Comm. primo loco, oratio ex secundo loco.

[1] Decr 26 März 1899 n. 3873 dub II. [2] Decr 16 August 1849 n. 3145.
[3] Decr 29 März 1851 n. 3197 ad 9. [4] Decr 26 März 1899 n. 3873 dub. I.

14. Bonaventura Ep. Cf. Dr., dupl. Antiph. ad Magnif. in utrisque Vesp. O doctor. Ll. I. Noct.: Sapientiam. — In M. Credo.

15. Henricus imperator Cf., semidupl. (an einigen Orten dupl. maj., Ll. I. Noct. Beatus vir ex Comm.) 3.V.m.; Oratio ppr. Missa: Os justi. In V. com. seq.

16. B. M. V. de Monte Carmelo, duplex majus (secundarium). Officium wie an den allgemeinen Festen de Beata, nur die Ll. II. Noct., Antiph. ad Bened. und Magnif. in II. Vesp. und Oration sind ppr. Das 3. Responsorium schließt mit tuam solemnem Commemorationem. In M. Credo, Praef. B. M. V. et te in commemoratione.

17. Alexius Cf., semidupl., Ll. III. Noct. de Comm. Abb. In einigen Diöcesen und Orden hat dieses Fest eigenes Officium und eigene Messe. In Vesp. commem. s. Symphorosae M.

18. Camillus de Lellis Cf., dupl., 3.V.m., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. Die Oration ohne ejusdem. Additio faci ad VI. Lect. II. Noct. de patronatu omnium hospitalium et infirmorum.[1]

19. Vincentius a Paulo Cf., dupl., 3.V.m. Ll. III. Noct.: Designavit ex Comm. Evang. c. Resp. de Comm. Cf. non Pont. — In Vesp. commem. s. Margaritae V. M. Additio ad VI. Lect. II. Noct. de patronatu omnium societatum caritatis.[1]

20. Hieronymus Aemilianus Cf., dupl., 3.V.m. c. commem. simpl. in L. et M. Die Oration ohne ejusdem.

21. Praxedis V., simplex.

22. Maria Magdalena, dupl., Officium propr. In M. Credo. Hat dieses Fest keine I. Vesper, so wird der Hymnus derselben statt des in der Matutin befindlichen genommen; hat es bloß die II. Vesper, so dient er auch zu dieser.

23. Apollinaris Ep. M., dupl., commem. Liborii in L. et M. In Vesp. commem. Christinae V. M. Am Samstag ist auch 9. lect. et commem. Vig. s. Jacobi in L. et M. Antiph. et Vers. de fer. occ., die Oration der Vigil heißt dann Da quaesumus und die von Liborius Exaudi. Die 2. Oration ist de Vigilia cum Evang. Vigiliae in fine.

24. Vigilia s. Jacobi Ap. c. commem. s. Christinae in V., L. et M. Fällt Jakobus auf den Montag, so wird die Vigil am Samstage, Christina aber am Sonntage kommemoriert.

25. Jacobus Ap., dupl. II. cl., commem. s. Christophori M. in L. et Missa privata tantum. In Missa Credo, Praef. Apost.

Messe de s. Christoph. In virtute c. or. ppr.

26. Anna, Mater B. M. V. Vid., dupl. II. cl.[2] Der Schluß der Sekret: Per eundem (nicht qui tecum).

27. Pantaleon M., simpl. — Missa: Laetabitur justus.

28. Nazarius et Celsus etc., Mm., semid. — In Vesp. commem. s. Felicis et Simplicii Mm.

Ist dieser Tag der 1. Sonntag im August nach kirchlicher Berechnung, so heißt die Ant. ad Magn.: Sapientiam und ist im Breviere nach der 11. Woche nach Pfingsten zu finden. Dasselbe gilt, wenn der 1. Sonntag an den noch übrigen Tagen des Juli eintreten sollte.

29. Martha V., semidupl. c. commem. simpl. in L. et M.

30. Abdon et Sennen Mm., simpl.

31. Ignatius de Loyola Cf., dupl. — In Vesp. commem. Maccha-baeorum Mm.

---

[1] S. R. C. 23. Juli 1894. [2] Decr. 1. August 1879.

§ 30. Sonntage nach Pfingsten bis zum Advent.

I. Officium und Messe de tempore.

Bemerkungen. 1. Offurriert in dem Zeitraume von Trinitas bis Advent an einem Sonntage ein festum duplex oder eine dies octava, so ist das Officium de festo (resp. de die oct.) c. 9. lect. et commem. Dom. in utrisque V., L. et M. et Evang. Dom. in fine.[1] Konkurriert aber in der II. Vesper ein dupl. I. oder II. cl., so bleibt die Commem. Dominicae in der II. Vesper aus.

2. In der I. Vesper werden vom 3. Sonntage nach Pfingsten bis zum 1. Sonntage im August die Antiphonen ad Magnif. und die Lektionen der I. Nokturn aus den Büchern der Könige genommen; was davon bis zum 1. Sonntage im August nicht gelesen ist, wird ausgelassen, weil im August die Bücher Salomons an die Reihe kommen. Das Nähere siehe bei den einzelnen Monaten.

3. Die Oration, Antiphonen ad Benedict. et Magnif. und die Homilie de Dominica III—XXVI. nach Pfingsten sind am Ende der Lektionen der 5. Novemberwoche angegeben, die dazu gehörigen Responsorien sind beim betreffenden Sonntage in Scriptura occ. nach den Lektionen der II. Nokturn zu suchen.

4. Das 8. Responsorium Duo Seraphim bleibt an allen Sonntagen bis zum Advent. — Da nun bis zum 1. Sonntage im August an feria IV. und Sabb. die Responsorien der III. Nokturn ex Dominica zu nehmen sind, und Duo Seraphim bloß für die Dominica bestimmt ist, so wird an diesen Ferien (statt des 2. und 3. Responsoriums Dominicae) das 2. und 3. Responsorium der feria II. genommen.

5. Der erste Sonntag eines Monats wird für die Ll. der I. N. kirchlich berechnet, cfr. § 5 4.

a) Officium Dominicae:

Matutin: Invit. Adoremus Deum, — Hymn. bis zu Dom. I. Octobr. Nocte surgentes, von da bis zum Advent Primo die ex Psalt. de Dom. — Ant., Ps. ℣. et ℟. ex Psalterio; Ll. et Resp. ppr., — 8. Resp. Duo Seraphim ex Script. occ. — Te Deum.

Laudes: Ant., Ps., Cap. per ann.; Hymn. bis zur Dom. I. Octobr. Ecce jam und von da bis zum 1. Adventssonntage exkl. Aeterne rerum ex Psalter. de Dom. — ℣. et ℟. per ann. ex Psalt.; Ant. ad Bened. et or. ppr. ex Propr.; — Suffragia.

Prim: Ant. et Ps. per annum, c. Confitemini et Symb. Athanasian. (selbst an Dom. infra oct. Sancti alicuj.), — Preces Dominic. (extra octav.) — ad Absol. Cap. Dominus autem ex Psalterio.

Terz, Sext, Non: Ant., Ps., Cap. Resp. br. per ann.; or. ppr. ex Laud.

Vesper: Ant., Ps. ex Psalt.; — Hymnus Lucis Creator; Cap. (Benedictus), ℣. et ℟. ex Psalt. — Ant. ad Magnif. et orat. ppr. ex Propr. — Suffragia. Die Farbe ist grün.

In der Komplet: Preces. — Salve regina.

b) Officium de feria: Matutin: Invit., Ant. Psal. ℣. et ℟. de fer. occ. ex Psalt. — Ll. ppr. ex Script. occ. mit drei entsprechenden Responsorien; (sine Te Deum).

Laudes: Ant., Ps., Capit., Hymn., ℣. et ℟. per ann. de fer. occ. ex Psalterio; an den Quatembertagen und Fastenvigilien c. Prec. fer.; —. Ant. ad Bened. per ann. ex Psalt.; Oratio ex Laud. Dom. praec. nisi ppr. — Suffrag. c. commem. s. Crucis.

---

[1] Rubr. Brev. tit. 4 n. 1; tit. 9 n. 8 und 9. — Rub. Miss. tit. 7 n. 1; tit. 18 n. 2.

Die übrigen Horen sind ganz nach dem Psalt. zu recitieren, Oratio ex Laud. Dominicae praeced. ppr. In Vesp.: Ant. ad Magnif. ex Psalt. de fer. occ.; Suffragia c. commem. s. Crucis.

c) Die Messe de Dominica hat am Sonntage Gloria, Credo, or. 2. A cunctis, or. 3. ad libit. — Grad. c. zwei All., einem Vers. und einem All. Praef. de Trinit., Ite, grüne Farbe, aber die Dom. infr. oct. solche, welche die Oktav verlangt.

Die Messe de feria wird de Dominica praec. genommen (ohne Gloria und Credo) or. 2. (nisi occ. simpl.) A cunctis, or. 3. ad libit. Graduale, wie an Dom. Die Quatemberferie hat eine eigene Messe, c. Grad. (sine All. und sine Tract.), Praef. comm., Benedicamus. Die Farbe ist grün, aber an der Vigil und Quatemberferie violett.

II. Einschaltung der Dominicae mobiles und Officium de Dominica anticipata.

1. Während die Zahl der Advents- und Fastensonntage sowie der Sonntage nach Ostern immer die gleiche ist, variiert die Zahl der Sonntage nach Epiphanie und Pfingsten. Nach Pfingsten folgen wenigstens 23 und höchstens 28 Sonntage. Die Zahl der Sonntage nach Epiphanie kann je nach dem Eintreffen des Osterfestes bisweilen auf zwei herabsinken, so daß dann die Sonntage nach Pfingsten in demselben Maße zunehmen, in dem die nach Epiphanie ausfallenden Sonntage zwischen dem 23. und letzten Sonntage nach Pfingsten eingereiht werden. Folgen nämlich nach Pfingsten 25 Sonntage, so tritt an die Stelle des 24. Sonntags der übrig gebliebene 6. Sonntag nach Epiphanie; am 25., dem letzten Sonntage nach Pfingsten, wird dann das Officium des 24. Sonntags nach Pfingsten recitiert, weil dieses in allen Fällen dem 1. Adventssonntage unmittelbar vorhergehen muß. Folgen 26 Sonntage, so tritt am 24. Sonntage nach Pfingsten der 5. Sonntag nach Epiphanie und am 25. Sonntage nach Pfingsten der 6. Sonntag nach Epiphanie ein. Folgen 27 Sonntage, so tritt am 24. der 4., am 25. der 5. und am 26. der 6. Sonntag nach Epiphanie ein. Giebt es 28 Sonntage, so wird am 24. Sonntage der 3., am 25. der 4., am 26. der 5. und am 27. der 6. Sonntag nach Epiphanie eingereiht. cfr. § 12. III.

Aus dem Officium der einzuschaltenden Sonntage nach Epiphanie werden aber nur Oration, Homilie und die Antiphonen ad Benedictus und Magnificat, aus der Messe derselben nur die Oration, Epistel und das Evangelium genommen; Introitus, Graduale, Offertorium und Communio sind wie an Dom. 23. p. Pent.

2. Giebt es nach Pfingsten nur 23 Sonntage, so tritt an diesem Sonntage Officium und Messe des 24. Sonntags nach Pfingsten ein. Officium und Messe des 23. Sonntags wird in diesem Falle am vorhergehenden Samstage, oder, wenn dieser durch ein Officium mit 9 Lektionen besetzt ist, am Freitage oder an einem anderen freien Tage dieser Woche anticipiert. Das Officium dieser Dominica anticipata ist de feria, die 3 Lektionen werden von der Homilie des 23. Sonntags mit den Responsorien ex feria currente oder de Dominica I. Novembris, wenn diese noch nicht recitiert sind, genommen.[1] Ad Laudes et per Horas omnia, ut in Officio feriali, die Antiphon ad Benedictus und die Oration sind vom 23. Sonntage nach Pfingsten.[2] Dann werden die Suffragia und Commemoratio s. Crucis angereiht und in der Prim werden die Preces Dominicales stehend persolviert. Im Chore wird noch das Officium parvum B. M. V. und am ersten freien Tag des Monats das Officium defunctorum recitiert. Die Messe wird vom 23. Sonntage p. Pent. (in welcher die grüne Farbe vorgeschrieben ist) celebriert ohne Gloria und Credo mit der 2. Oration

[1] Rubr. tit. 27 n. 7. [2] Rubr. tit. 4 n. 4.

A cunctis, or. 3. ad libitum (oder wenn an diesem Tage der erste freie Tag im Monate ist, or. 2. Fidelium, or. 3. A cunctis), Praef. communis und Benedicamus Dno.

a) Ein simpl. occ. wird (sine 9. lect.) in L. et Missa kommemoriert.

b) Über das Verfahren, wenn tags vorher, an welchem das Officium der Dominica anticipata recitiert wird, ein Officium de feria oder simplicis war, siehe § 12. III. 1. b.

c) Über die Initia cfr. § 13.

d) Die officia hebdomadaria, votiva und concessa weichen dieser Dominica anticipata.[1]

e) Ein Officium ad libitum am Samstage kann bleiben, wenn noch andere Wochentage für die Dominica anticipata frei sind, wenn nicht, so muß es weichen.[2] Okkurriert das Officium ad libitum an einem anderen Wochentage und sind keine Tage für Dominica anticipata frei, so kann man entweder das Officium ad libitum an seinem Tage belassen und die Dominica anticipata am Samstage im Festofficium kommemorieren, oder an Stelle des Officium ad libitum das Officium der Dominica anticipata einschalten.

Ist die ganze Woche mit Officien mit 9 Lektionen besetzt, so ist am Samstage im Officium de die dupl., octavae vel semidupl. 9. lect. et commem. Dom. 23. (anticip.) in L., V. et M. et Evang. in fine.

a) Okkurriert an diesem Samstage eine dies infra oct. oder eine Vigil, so wird verfahren wie § 12 II. 3.

b) Hat das Fest am Samstage, welches eine Dominica anticipata kommemoriert, in der II. Nokturn die Lektionen ex Script. occ., so werden, wenn ein Initium zu lesen ist, die für den Samstag vorgeschriebenen Lektionen genommen, sonst tritt das Initium der Dominica anticipata ein.[3]

§ 31. Festa Sanctorum vom 1. August bis 31. Oktober.

Bemerkungen. Am Samstage vor Dominica I. Aug. heißt in der Vesper die Ant. ad Magnif.: Sapientiam aedificavit, vor Dominica II. Aug.: Ego in altissimis, vor Dominica III.: Omnis Sapientia, vor Dominica IV.: Sapientia clamitat, vor Dominica V.: Observa, oder, wenn diese die Dominica I. Sept. ist: Cum audisset. — Die Lektionen der I. Nokturn sind von Dominica I. Sept. aus den Büchern Salomons, und zwar werden in der 1. Woche die Sprichwörter, in der 2. das Buch Ekklesiastes, in der 3. das Buch der Weisheit, in der 4. Ekklesiastikus, und in der 5. die Fortsetzung dieses Buches gelesen. Infra oct. Assumpt. B. M. V. wird in der I. Nokturn, wenn das Officium de die infra oct. ist, das Hohelied (aber im Officium de Sancto ex script. occ.) gelesen. (cfr. Rubr. vor dem 8. August.) — War in der 3. Woche der Anfang des Buches der Weisheit wegen Mariä Himmelfahrt und Joachim ausgelassen, so wird er am ersten freien Tage nachgeholt. Die bei Dominica I. Aug. angegebenen Responsorien der II. und III. Nokturn gelten für Dominicae im August, und die bei feria II. und III. für alle feriae II. und III. Aug., an feria IV. und Sabb. aber wird als I. Responsorium das I. Responsorium aus der III. Nokturn de Dominica, als II. und III. das II. und III. Responsorium von der feria II. genommen.

Sind die drei Responsorien Dominicae verhindert, so werden sie an den ersten freien Tagen im Officium de feria nachgeholt, dagegen die Responsorien der feria ausgelassen. Sollte der letzte Sonntag im August zugleich Dominica I. Sept. sein, so ist zu beachten, was beim September angedeutet ist.

1. August. Petri ad vincula, dupl. maj., commem. Pauli et s. Macchab. in L. et M. Officium ppr. c. lect. ppr., 9. lect. Macchab. In Vesp. commem. s. Pauli et seq. et s. Stephani Pp. M.

a) Ist dieses Fest ein Titularfest, so ist in der Oktav eine distincta commem. s. Pauli.

b) Ist Jakobus oder Christophorus Patron, so ist Petri Kettenfeier wegen Okkurrenz mit dies octava auf einen andern Tag zu fixieren.

c) Das Portiunkulafest ist am 2. August zu feiern und der Ablaß in allen Klosterkirchen der Franziskaner beiderlei Geschlechtes und in denen der Minoriten und Kapuziner von der

[1] Decr. 20. März 1706 n. 3741 (3592) 1. [2] Decr. 4. April 1705 n. 3718 (3569) 5. — 2. Juni 1886
[3] Decr. 28. März 1775 n. 4378 (4229) 10.

I. Veſper an (d. h. vom Nachmittage des 1. Auguſt an) bis zum Sonnenuntergange des 2. Auguſt zu gewinnen. Wo ſolche Klöſter nicht beſtehen, kann er ex Indulto auch in Pfarrkirchen an einem Sonntage dieſes Monates gewonnen werden und zwar, je nachdem der Biſchof das Indult erbeten, entweder am 1. oder 2. Sonntage nach bürgerlicher Berechnung; er beginnt dann mit der I. Veſper. So iſt er z. B. im früheren Erzbistum Mainz auf den erſten Sonntag verlegt.[1] — Dieſe Verlegung gilt aber für eine Franziskanerkirche nicht.

2. Alphonsus Maria de Liguori Ep. Cf. Dr., dupl., 3.Ꝟ.m. Ll. I. Noct. Sapientiam, 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. — In Vesp. commem. seq.

3. Inventio s. Stephani Protom., semidupl., an vielen Orten dupl.; Officium ppr.

4. Dominicus Cfr., dupl. maj.[2], 3.Ꝟ.m. Lect. I. Noct. Beatus vir. Missa: Os justi ppr. — Vesp. seq. com. praec.

5. Maria ad nives, maj. (fest. primarium). — Credo, Praef. de Beata Et te in Festivitate. — Vesp. seq. c. commem. praec. et Xysti et soc. Mm. In der Komplet und in allen Horen des folgenden Tages heißt der Schluß der Hymnen: Jesu, tibi sit gloria, qui te revelas parvulis.

6. Transfiguratio Domini, dupl. maj., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. — Praef. de Nat. — Credo. — In der Prim heißt der Verſikel, im Reſponſorium brev.: Qui apparuisti hodie (ohne Alleluja; obgleich die Reſponſorien brev. in der Terz, Sext und Non die Alleluja wie zur öſterlichen Zeit haben). In V. commem. seq. (Ant. et or. propr.) et Donati Ep. M.

7. Cajetanus Cf., dupl. — Ant. ad Magnif. et Bened. propr., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M.

8. Cyriacus, Largus, Smaragdus Mm., semidupl. — In Vesp. commem. Romani M.

9. Vigilia s. Laurentii. Officium de Vigilia, Ll. ex Comm. unius M. secundo loco. Preces feriales, commem. simpl. in L. et M. Vesp. seq. sine commem. praec.

Sollte ein Feſt mit 9 Lektionen okkurrieren, ſo iſt im Officium 9. lect. et commem. Vig. et Romani in L. et M., Evang. Vig. in fine.

10. Laurentius M., dupl. II. cl. c. oct. Nur als Patron und am Sonntage hat er Credo. — In Vesp. commem. Tiburtii et Susannae Mm.

11. De die secunda infr. oct., semidupl., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M.

12. Clara V., dupl., commem. oct. Missa: Dilexisti. In V. commem. s. Hispolyti et Cassiani Mm.

13. De die quarta infra oct., semidupl., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. — In Vesp. commem. Eusebii Cf.

14. De die quinta infra oct., semidupl., 9. lect. et commem. Vigiliae (Antiph. et Vers. de fer. occ. ut in Psalt., Orat.: Deus, qui virginalem) et commem. Eusebii in L. et M.

Die Meſſe de Vigilia Assumt. B. M. V. wird ſelbſt am Samstage und wo Laurentius Patron iſt, ohne Gloria und Credo in violetter Farbe c. Evang. s. Joan. in fine genommen. Wäre man zur Votivmeſſe de Beata verpflichtet, ſo genügt man durch die Vigilmeſſe.

Okkurriert ein dupl., ſo iſt or. 2. de oct., or. 3. de Vig., or. 4. de Eusebio; Evang. Vig. in fine.

15. Assumtio B. M. V., dupl. I. cl. c. oct. In Missa Credo, — Praef. de Beata Et te in Assumtione. — In Vesp. commem. seq.

---

[1] Erzb. Mainz. Verord. v. 12. Juni 1786, erneuert f. d. Eichsf. ex decr. Congr. Indulg. v. 22. Juni 1869.
[2] Decr. 5. April 1883.

Dieses Fest geht jedem anderen Feste vor. Ex Indulto wird es in den vor 1866 zu Preußen gehörigen Diöcesen mit Officium und Solemnität und Oktav auf Dominica infra oct. verlegt. (cfr. § 40 B.) Die Vigil tritt dann am Samstage nach dem 13. August ein. Trifft an diesem Samstage ein Fest mit 9 Lektionen ein, so ist Mitfeier und 9. lect. de Vigilia.

Alle Votiv- und Seelenmessen, sowie die feierlichen Exequien sind verboten.

An Dominica infra oct. Assumtionis wird gefeiert das Fest des hl. Joachim Cf., dupl. II. cl.[1] Im Verhinderungsfalle ist dieses Fest nicht auf einen späteren Sonntag, sondern auf den ersten freien Tag zu transferieren.

Am Samstage vorher ist die Vesper de Joachim Cf. non Pont. 3.V.m. c. commem. Dom. (ex I. Vesp.) und keine Mitfeier der Tage infr. oct. Assumtionis et Laurentii; aber am 17. (dies oct. Laurentii) und am 22. August (dies oct. Assumtionis B. M. V.) sind die Oktaven in beiden Vesp., Laud. et Missa mitzufeiern.

a) Fällt Dominica infra oct. Assumt. resp. Joachim auf den 16. August, so ist in der II. Vesper Assumtionis commem. Joachim, Hyacinthi et Dom. tantum. In den Laudes von Joachim ist commem. Hyacinthi et Dom. tantum, in der II. Vesper von Joachim ist erst commem. diei oct. Laurentii (mit Antiph. und Versikel von der I. Festvesper, aber mit der or. Excita Domine vom 17. August), dann commem. Hyacinthi et Dom.

b) Wenn der 17. August ein Sonntag ist, auf den Assumtio zu verlegen ist, so ist commem. diei octavae Laurentii et Dom. (9. lect. Dom.) in beiden Vespern, Laud. et Missa, in der I. Vesper außerdem commem. Hyacinthi und in der II. Vesper commem. Agapiti.

c) Ist am 20. oder 21. August Sonntag, so ist das Fest der hl. Johanna Franziska zu simplifizieren und mitzufeiern, das des hl. Bernardus zu transferieren.

d) Wenn der 3. Sonntag im August am 15. eintrifft, so ist am folgenden Tage der Anfang des Buches der Weisheit zu lesen; am folgenden Sonntage, dem Feste des hl. Joachim, ist Mitfeier des Oktavtages in beiden Vespern, Laud. et Missa, ebenso Mitfeier (und 9. Lektion) des Sonntags und in der I. Vesper, Laud. et Missa Mitfeier s. Timothei et soc. Mm. — Anfang des Buches Ecclesiasticus aber am 23. August.

16. Hyacinthus Cf., dupl., 3.V.m. Ll. I. Noct. de Script. occ. (nicht die ppr. Assumt., welche bloß im Officium de octava zu nehmen ist). — Missa Os justi.

Ist Rochus ex Indulto zu feiern, so tritt er am 16. ein.

17. Dies octava s. Laurentii, dupl. Credo ist nur infra oct. Assumtion. — In Vesp. commem. oct. Assumt. et s. Agapiti. M.

18. De die quarta infra oct. Assumt., Ll. propr., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M.; or. 3. de Spiritu Sto. — Infra oct. Ll. I. Noct., wenn kein anderes Fest okkurriert, stets propr. (aus dem Hohenliede).

19. De die quinta infr. oct. Assumt. — Ll. propr. In M. or. 2. de Spiritu Sto., or. 3. Ecclesiae vel pro Papa. Vesp. seq. c. commem. oct.

20. Bernardus Abb. Dr., dupl. c. commem. oct. in L., V. et M.

21. Johanna Francisca Fremiot Vid., dupl., commem. oct. in L., V. et M. Missa Cognovi: or. ppr. ohne ejusdem, die Postc. aber behält dieses. Vesp. seq. commem. praeced. et s. Timothei et soc. Mm.

22. Octava Assumtionis B. M. V. dupl., Ll. propr., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. — In Vesp. commem. seq.

23. Philippus Benitius Cf. dupl., Ll. III. Noct. ex Comm. secundo loco; 9. lect. et commem. Vigiliae Barthol. in L. et M.; Evang. Vig. in fine. Missa: Justus ut.

24. Bartholomaeus Ap., dupl. II. cl. — Ll. II. und III. Noct. et or. propr., das übrige ex Comm. Apost., Credo, Praef. Apost.

25. Ludovicus Cf., semidupl. In Vesp. commem. seq.

26. Zephyrinus Pp. M., simpl. — Vesp. de seq., 3.V.m.

27. Josephus Calasanctius Cf., dupl. — In Vesp. commem. Hermetis M.

[1] Decr. 1. August 1879.

28. Augustinus Ep. Cf. Dr., dupl., Ll. I. und III. Noct. ex Comm. Doct.; commem. simpl. in L. et M. O Doctor in utrisque V. — Vesp. seq. (Ant. ex Laud.) c. commem. praeced. et Sabinae M.

29. Decollatio s. Joannis Baptistae, dupl. majus; 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. — In Vesp. commem. Felicis etc. Mm.

30. Rosa Limana, dupl., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M.

31. Raymundus Nonnatus Cf., dupl., 3.V.m.; Missa: Os justi.

September.

Bemerkungen. a) Am Samstage vor der Dominica I. Sept. heißt die Ant. ad Magnif. Cum audisset, vor der II. In omnibus, vor der III. Ne reminiscaris, vor der IV. Adonai, vor der V. Domine Rex. — In betreff der Responsorien cfr. Dominica I. Aug. Als Scriptura occ. wird in den beiden ersten Wochen das Buch Job, in der dritten Woche Tobias, in der vierten das Buch Judith, in der fünften Esther gelesen. Hat der Monat nur vier Wochen, so liest man bis zum Mittwoch der vierten Woche das Buch Judith; vom Donnerstage bis Samstag (inkl.) das Buch Esther, doch so, daß zwar am Donnerstage der Anfang, am Freitage und Samstage aber das, was für den Freitag und Samstag der fünften Woche im Breviere vorgeschrieben ist, gelesen wird.[1]

b) Am ersten Sonntage im September nach bürgerlicher Berechnung wird ex Indulto in vielen Diöcesen Deutschlands das Schutzengelfest als dupl. II. cl. c. oct. gefeiert, das nach dem römischen Kalender am 2. Oktober als dupl. maj.[2] gefeiert wird, an welchem es auch im Meßbuche und Breviere angegeben ist. — Officium wie am 2. Oktober c. 9. lect. et commem. Dom. in L. et M., Credo durch die ganze Oktav. Der besondere Schluß des Hymnus in den Laudes ist verschieden von dem der übrigen Horen und der Matutin. Der folgende Sonntag hat das Officium de die octava. Die Lektionen der III. Nokturn sind wie am Feste; sind aber irgend welche Lektionen der Homilie innerhalb der Oktav wegen eines okkurrierenden Festes nicht gelesen worden, so können am Oktavtage jene Lektionen der Homilie genommen werden, welche nach dem Feste innerhalb der Oktav zuerst gehindert und ausgelassen sind.

c) Am 3. Sonntage im September, bürgerlich berechnet, ist das Schmerzensfest Mariä als dupl. maj. (secundarium) zu feiern; 9. lect. et commem. Dom. in L. et M. Die Messe hat Sequenz, Praef. et te in transfixione. Die Hymnen schließen mit Jesu tibi . . . qui passus es pro servulis. Okkurriert an diesem 3. Sonntage ein Fest dupl. I. oder II. cl. oder eine dies octava patroni, Dedicationis etc. oder ein anderes Fest B. M. V., so wird das Schmerzensfest auf den nächsten Sonntag verlegt, der nicht durch ein Officium mit gleichem oder höherem Ritus oder mit dies octava festi, quod alicubi solemne fit (cfr. Rubr. spec. Brev. in festo VII dol.) besetzt ist.[3] Sind alle Sonntage bis zum Advent gehindert, so wird das Schmerzensfest auf den ersten nicht gehinderten Tag nach dem 3. Sonntage im September verlegt. — Bei gleichem Ritus weicht es selbst als dupl. I. oder II. cl. an diesem und den folgenden Sonntagen jedem primären Feste, auch den sekundären des Herrn und de Beata, geht aber einer dies octava dieser Feste vor. Hat es Oktav, so folgt diese dem verlegten Feste. Okkurriert die dies octava mit einem anderen Feste de Beata (z. B. mit Rosarium), so ist nichts von der Oktav. Konkurriert die dies octava mit dupl. min., so hat sie ex privileg. beide volle Vespern c. commem. dupl.

d) In die dritte Woche fallen die Quatembertage. Okkurriert auf Quatember ein dupl. I. cl., II. cl., dupl., semidupl. oder dies octava, so ist 9. lect. et commem. feriae in L. et M. Evang. feriae in fine. Ll. I. Noct. de Comm. (oder in die oct. wie am Feste), wenn nicht ein Initium eintreten muß. Ein occ. simpl. wird (ohne 9. lect.) kommemoriert. Eine Vigil hat nur Commem. in Missa (sine Evang. Vig. in fine). Infra oct. ist das Officium de oct., Ll. I. Noct. ex Comm., 9. lect. et commem. feriae in L.; die Messe ist de feria c. commem.

[1] Rubr. Brev. spec. [2] Decr. 5. Juli 1883. [3] Decr. 19. Aug. 1817 n. 4541 (4391) (Urbis et Orbis.)

oct. Am dupl., semidupl. und an der dies octava sind in Kirchen mit Chorgebet zwei Konventualmessen: de octava und de feria c. Praef. comm. Ist das Officium de feria quat., so sind in L. et V. und Horen die Preces, obgleich in der Vesper die Oratio Dominicae zu beten ist, Suffrag. c. commem. s. Crucis. Im feierlichen Hochamte tragen D. und S. die Planeta plicata, S. singt, wenn mehrere Episteln (Lektionen) vorkommen, die letzte, die übrigen singt ein Lector angethan mit Superpelliceum auf der Stelle des S. vor den Altarstufen. Hat die Messe mehrere Orationen (vor jeder Epistel eine), so wird die Commem. specialis oder commun. vor der letzten Epistel eingereiht. Ist die Messe de festo, so wird zur Kommemoration der Ferie die erste Oration der Quatembermesse genommen. Die Quatembermesse ist nach dem 17. Sonntage nach Pfingsten zu finden.

1. September. Aegidius Abb., simpl. c. commem. XII. fratrum Mm.; Lect. III. propr. — Vesp. seq., 3.V.m.

2. Stephanus rex Cf., sem., Ll. II. und III. Noct. propr.

5. Laurentius Justinianus Ep. Cf., semidupl., 3.V.m. Missa: Statuit.

8. Nativitas B. M. V., dupl. II. cl. c. oct., 9. lect. et commem. Adriani M. in L. et Missa privata tantum. Jesu tibi von der Komplet inkl. ab. In der Prim Resp. br.: qui natus es de Maria Virgine. In Vesp. commem. Gordiani M. (am Samstage c. commem. Dom. et Gordiani). — In M. Credo, Praef. de Beata et te in Nativitate.

Ist Nativitas B. M. V. Titularfest, so wird die 9. Lektion Adriani ausgelassen, dagegen die 8. Lektion des Festes geteilt, und die 9. Lektion beginnt mit: Judas autem genuit.

Am Sonntage infra octavam Nativitatis B. M. V. wird das Fest s. Nominis B. M. V. gefeiert. Im Officium dieses Festes ist keine Commemoratio octavae Nativitatis, ebenso wird in der II. Vesper Nativitatis, wenn es auf den Sonntage fällt, die commemoratio s. Nominis ausgelassen.[1] Okkurriert die dies octava Nativitatis B. M. V. am Sonntage, so ist das Officium de Nomine B. M. V. ohne Kommemoration der dies octava Nativitatis.[2] Okkurriert das Namensfest Mariä mit einer andern dies octava, z. B. der hl. Schutzengel, oder mit einem Feste von größerer Dignität, z. B. mit Kreuzerhöhung oder auch mit einem Feste von geringerer Dignität, das aber ein primarium ist und denselben Ritus hat, so wird das Namensfest auf den ersten freien Tag verlegt.[3] Im Verlegungsfalle ist die 9. lect., wenn keine Lektion de homilia vel eines Festes simplex eintritt, ex Officio B. M. V. in Sabbato des ganzen Monats zu nehmen, in welcher das Namensfest verlegt wird.[4]

9. De die secunda infr. oct., semidupl. c. 9. lect. et commem. s. Gorgonii M. in L. et M.

10. Nicolaus de Tolentino Cf., dupl., 3.V.m. — Homilia et or. ex Comm. secundo loco. In Vesp. commem. oct. et Proti et Hyacinthi Mm.

11. De octava; c. 9. lect. et commem. simpl. in L. et M.

12. De octava.

13. De octava. Vesp. seq. c. commem. oct. Nat.

14. Exaltatio s. Crucis, dupl. maj., commem. oct. Nat. in L. et M. Der Schluß der Hymnen Jesu tibi bleibt. In Missa Praef. de Cruce. In Vesp. commem. diei oct. Nat. (ex I. Vesp.) et s. Nicomedis M.

15. Octava Nativit. B. M. V., dupl., Ll. propr., c. 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. — In Vesp. commem. seq. et Euphemiae et soc. Mm.

a) Ist der 16. September ein Sonntag, so ist das Fest der 7 Schmerzen Mariä dupl. maj. und Mitfeier des Sonntages in beiden Vespern, Laud. et Missa und 9. lect. in der Matutin, und Mitfeier der Mm. Cornelius et Cyprianus in beiden Vespern, Laud. et Missa sowie in der

[1] Decr. 23. September 1685 n. 3069 (2920). [2] Decr. 24. September 1685 n. 3399 (3250).
[3] Decr. 20. Juli 1686 n. 3115 (2966). — 9. Mai 1857 n. 5246. 1. [4] Decr. 29. März 1851 n. 5157.

I. Vesper, Laud. et Missa comm. Euphemiae et soc. Die Lektionen des Festes simplific. und simpl. fallen aus.

Trifft am nächsten Tage ein duplex minus ein, so ist die Vesper ganz de oct. c. commem. seq.; folgt ein dupl. maj., so ist Vesper de seq. c. commem. praec.

16. Cornelius et Cyprianus M., semidupl., c. 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. Zur Commem. Euphemiae et soc. wird in der Vesper die Antiphon Gaudent in coelis und in den Laudes Istorum genommen, wiewohl dieses von der Regel abweicht.

An Quatember sind die Ll. der I. Noct. Fratres debitores ex Comm. plurimorum Mm. zu nehmen, wenn nicht der Anfang des Buches Tobias zu lesen ist. — Vesp. seq. commem. praec. — In Hymno 3. V. Hac die laetus meruit beata vulnera Christi.

17. Impressio sacrorum Stigmatum s. Francisci Conf., dupl., (secundarium) Lektionen, das 8. Responsorium und Missa sind ppr. — Der Hymnus bleibt, wenn dieses Officium verlegt wird, wie am Feste.

18. Josephus a Cupertino Cf., dupl. Officium propr.

19. Januarius Ep. et soc. Mm., dupl. An Quatember Ll. I. Noct. Fratres debitores ex Comm. — Missa: Salus autem. Die Postcommunio hat kein ejusdem. Ist Januarius Hauptpatron dupl. I. cl., so ist Officium de Comm. un. Mart. (cfr. § 41.).

20. Eustachius et soc. Mm., dupl., 9. lect. Vig. oder de fer. quat. In Laud. commem. Vig., wenn keine commem. feriae quartuor temp. zu machen ist. In Missa commem. feriae quat. (si occ.) et commem. Vig. et Evang. feriae (aut Vigiliae) in fine.

21. Matthaeus Ap. et Ev., dupl. II. cl., Cr., Praef. Ap. — In Vesp. commem. seq. et simpl.

22. Thomas de Villanova Ep. Cf., dupl. — Ant. ad Magnif. in utrisq. Vesp. et ad Bened. propr., 9. lect. et commem. simpl. (Mauritii et soc. Mm.) in L. et M. 3. V. m. — In Vesp. commem. seq. et Theclae V. M. — An Quatember Ll. I. Noct. Fidelis sermo ex Comm. Cf. Pont. et 9. lect. et commem. fer. Missa: Statuit.

23. Linus Pp. M., semidupl. Lect. quarta propr., 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. An Quatember ist 9. lect. fer., aber Ll. I. Noct. A Mileto, Missa: Statuit.

24. B. M. V. de Mercede, dupl. maj. (secundarium) Omnia ex Officio commem. de B. M. V. (nisi propr.). In M. Credo, Praef. B. M. V. Et te in Festivitate.

26. Cyprianus et Justina Mm., simpl. — Vesp. seq.

27. Cosmas et Damianus Mm., semidupl. Resp. 8: Haec est vera fraternitas.

28. Wenceslaus M., semidupl. Missa: In virtute de Comm. un. M. or. ppr. — Evang. Si quis vult ex Missa: Sacerdotes.

29. Dedicatio s. Michaelis Arch., dupl. II. cl. Officium ppr. In M. Credo Benedictio octava: Quorum festum colimus, weil alle Engel eingeschlossen sind.

30. Hieronymus Presbyter Cf. Dr., dupl. Ll. I. Noct.; Sapientiam. O doctor in utrisq. Vesp.; Missa: In medio.

Oktober.

Vorbemerkungen. a) Der Hymnus im Officium de tempore in der Matutin heißt vom 1. Sonntag im Oktober bis zum Advent Primo die, quo Trinitas und in den Laudes Aeterne rerum Conditor. Die bei Dominica und feria Anfangs Oktober angegebenen Responsorien

gelten für alle Dominicae resp. Ferien im Oktober. — Die Antiphon ad Magnif. heißt Samstags vor der Dominica I. Oct. Adaperiat, vor der II. Refulsit, vor der III. Lugebat, vor der IV. Exaudiat, vor der V. Tua est potentia, oder wenn diese die Dom. I. Nov. ist, Vidi Dominum.

b) Aus der Script. occ. wird in den drei ersten Wochen das 1. Buch der Makkabäer gelesen, an der IV. Dom. das 2. Buch angefangen und bis zum Ende des Monates fortgesetzt. Hat der Oktober 5 Wochen, so werden, wenn die Lektionen an Dom. V. Oct. und an fer. II. und III. verhindert sind, diese an den folgenden freien Tagen nach ihrer historischen Folge nachgeholt oder, wenn keine freien Tage folgen, ausgelassen. Hat der Oktober bloß 4 Wochen, so werden am Donnerstag, Freitag und Samstag dieser letzten Woche die für Dominica V., fer. II. und III. angegebenen Lektionen der 5. Woche statt der eigenen gesetzt und die übrigen ausgelassen. Ist der Donnerstag unfrei, so werden am Freitage die für Dominica V. und am Samstag die für fer. II. angegebenen Lektionen gelesen; ist nur 1 Tag frei, so werden bloß die Lect. de Dominica V. gelesen und die übrigen ausgelassen.[1]

Am 1. Sonntage im Oktober nach bürgerlicher Rechnung wird in der ganzen Kirche Rosarium als dupl. II. cl. gefeiert und wird nur dann auf den ersten nicht gehinderten Tag verlegt, wenn ein Fest höheren Ranges oder ein Fest II. cl. primarium okkurriert.[2]

Officium und Messe sind propr.[3] c. 9. lect. et commem. Dom. in L., V. et M., Evang. Dom. in fine. In M. Credo, Praef. de Beata et te in solemnitate.

Ebenso feiert man an einigen Orten ex Indulto am 2. und 3. Sonntage das Fest Maternitas und Puritas B. M. V. als dupl. maj.; sind sie durch dupl. I. und II. cl. verhindert, so werden sie ausgelassen; wo dieselben de praecepto gefeiert werden, werden sie verlegt.

1. Oktober. Remigius Ep. Cf., semidupl. ad libitum vel simpl. de praecepto; 3.V.m. Ist er semidupl. und von Dominica verdrängt, so wird er wie ein simpl. kommemoriert. Missa: Statuit, or. 2. A cunctis, or. 3. ad libit.

2. Schutzengelfest, dupl. maj. (cfr. Bemerkungen für September).

4. Franciscus Ass. Cf., dupl. majus.;[4] Ll. I. Noct. Justus; Ll. II. und III. Noct. propriae.

5. Placidus et soc. Mm., simpl.

6. Bruno Cf., dupl. Missa: Os justi de Conf. n. Pont. In Vesp. commem. s. Marci et Sergii et soc. Mm.

7. Marcus Pp. Cf., simpl. c. commem. Sergii et soc. in L. et M.

8. Birgitta Vid., dupl. In Missa: Cognovi; Epist.: Viduas.

9. Dionysius, Rusticus et Eleutherius Mm., semidupl.

10. Franciscus Borgias Cf., semidupl., 3.V.m.

13. Eduardus Cf., semidupl., 3.V.m. Missa: Os justi.

14. Callistus Pp. M., dupl.

15. Theresia V., dupl. Hymni propr. Fällt in der I. Vesper der Hymnus ppr. aus, so nimmt man ihn in der Matutin und jenen aus der Matutin in den Laudes. — Missa: Dilexisti.

17. Hedwigis Vid., semidupl. Missa Cognovi.

18. Lucas Evangelista, dupl. II. cl., Ll. ex Comm. Evangelistarum oder propr. In M. Credo, Praef. Apost.

19. Petrus de Alcantara Cf., dupl., 3.V.m. Wenn und wo Petrus die I. Vesper hat, wird der 3. Versus nicht verändert, weil er am 18. Oktober gestorben ist.

20. Joannes Cantius Cf., dupl. Hymni propr. Hat dieses Fest von der I. Vesper nur die Kommemoration, so wird der Hymnus der I. Vesper in der Matutin,

[1] Decr. 17. Januar 1887. [2] Decr. 11. September 1887. [3] Decr. 5. August 1888.
[4] Decr. 5. April 1883.

jener der Matutin in den Laudes genommen. Ist auch die II. Vesper nicht vollständig, so wird zur Matutin der Hymnus der I. Vesper und der Laudes vereint, zur Laudes aber der Hymnus der II. Vesper genommen. In Vesp. commem. Hilarionis Abb. et Ursulae et soc. V. M.

21. Hilarion Abb. simpl., c. commem. simpl. in L. et M.

Wo eine bedeutende Reliquie von Ursula oder einer ihrer Genossinnen aufbewahrt wird, ist das Officium dupl. oder semid. c. commem. Hilarionis. Die Messe ist dann Loquebar, die Epistel ex Missa: Vultum, die Oration ex Comm. plurim. Virg. Mart. und Credo.

24. Raphael Arch., (ex Indulto) dupl. In Missa Credo.

25. Chrysanthus et Daria Mm., simpl. — Vesp. de feria a cap. de seq.

26. Evaristus Pp. M., simpl. — Vesp. de fer.

27. Vigilia Simonis et Judae. — Ll. de Homilia: Ego sum vitis vera cum Respons. fer. occ., orat. propr.; Preces feriales.

28. Simon et Judas Ap., dupl. II. cl., Ll. propr., die 5. und 6. Lektion ex Comm. Apost. — In M. Credo, Praef. Ap.

Ist einer von beiden Patron, so werden im Officium de Simone die Ll. ex Comm. und im Officium de Juda die Epistel desselben gelesen. Die 4. Lektion kann, da sie nicht teilbar ist, an beiden Festen gelesen werden, dasselbe gilt auch von der Homilie. Die Oration nehme man im Singular. Muß wegen Okkurrenz oder Konkurrenz ein Wechsel der Kommemoration eintreten, so eignet sich zur 2. Kommemoration die Oration de Vigilia Apost. vom 20. September, indem man quam praevenimus ausläßt.

31. Vigilia omnium Sanctorum. Officium der Ferie mit Ll. propr., or. 2. de Spiritu sto., (or. 3. Ecclesiae vel pro Papa). Ist ein semidupl. hierher verlegt, so ist Officium de festo; 9. lect. et commem. Vig. in Miss.; or. de Vig., or. 3. A cunctis.[1] Evang. Vig. in fine. — Wenn aber die beiden Homilieen gleich lauten (Descendens), so wird statt der Vigil-Homilie die Homilie von Allerheiligen genommen. (cfr. § 68. XII.) — Suffrag. — Okkurriert das Reliquienfest, so wird wegen Harmonie beider Evangelien das der Vigil ausgelassen und ist so das Evang. s. Joan. in fine.[2]

§ 32. Festa Sanctorum vom 1.—30. November.

Vorbemerkungen. a) Die Antiphon zum Magnificat am Samstage vor Dominica I. Novemb. heißt Vidi Dominum, vor der II. Dominica Aspice (resp. wenn der November nur 4 Sonntage hat, Muro turo), vor der III. Dominica Muro tuo, vor der IV. Dominica Qui coelorum, vor der V. Dominica Super muros. Die Responsorien weichen ab; die für Dominica bestimmten, aber daselbst verhinderten, werden am nächsten freien Tage nachgeholt; nur hat fer. IV. jetzt ein Resp. ppr., der Samstag aber nimmt das I. Resp. der III. Noct. de Dom., das II. und III. Responsorium vom folgenden Montage. Tritt der 1. Novembersonntag nach kirchlicher Berechnung nach dem 29. Oktober und der 1. Adventssonntag mit dem 27. November ein, so hat der November bloß 4 Wochen, es bleiben daher die Lektionen der 2. Novemberwoche aus und folgen nach den Lektionen der ersten Woche gleich die der 3. Woche. Tritt der 1. Novembersonntag mit dem 29. Oktober ein, so hat der November 5 Wochen, somit auch die Lektionen der 2. Woche. — Aus der Scriptura occ. wird in der 1. Woche Ezechiel gelesen und wenn der November 5 Wochen hat, auch in der 2. Woche fortgesetzt; hat der November bloß 4 Wochen, so wird vom 2. Sonntage an das Buch Daniel genommen und später fortgesetzt; an Dom. IV. Nov. beginnt das Buch Osee, an fer. III. Joel, an fer. V. Amos, an fer. VI. Abdias, an Sabb. Jonas. An Dom. V. Nov. beginnt Michäas, an fer. II. Nahum, fer. III. Habakuk fer. IV. Sophonias, fer. V. Aggäus, fer. VI. Zacharias, Sabb. Malachias. Bezüglich der Verhinderung der Initia cfr. § 13 II.

[1] Decr. 18. September 1706 n. 3751 (3602) 5. [2] Decr. 5. Mai 1736 n. 4044 (3894) tit. ab dub. 1

b) Ex Indulto wird an einem vom Bischofe zu bestimmenden Sonntage im November das Schutzfest Mariä als dupl. maj. gefeiert. Officium commune de Beata (nisi ppr.). — Die Antiphon ad Magnif. in der I. Vesper und das 7. Responsorium haben tam sanctum Patrocinium.[1] Okkurriert eine dies octava oder ein Fest mit höherem Ritus oder höherer Dignität, so wird Patrocinium ausgelassen,[2] oder ex speciali privileg. auf den ersten freien Tag verlegt. Im Advent wird dann statt der 9. Antiphon Angelus Domini und statt des Graduale Post partum der Versikel ex Miss. vot. B. M. V. im Advent genommen.[3] Ist es im Verhinderungsfalle auszulassen, so bezieht sich dieses bloß auf das Officium; denn in Kirchen mit Chorgebet darf trotzdem eine Messe davon celebriert werden.[4]

1. Allerheiligen, dupl. I. cl. c. oct. und gebotenes Fest c. Credo und Praef. communis.

Es geht in der Okkurrenz und Konkurrenz jedem Feste vor, läßt weder ein okkurrierendes Fest, noch ein Amt de solemnitate festi transferendi, noch Sterbemesse praesente funere, noch feierliche Exequien zu.

a) Hat Simon und Judas Oktav, so geht diese der Oktav von Allerheiligen vor. Am 6. und 7. dies inf. oct. dieser Apostel werden dann die Lect. III. Noct. von der 3. und 4. dies infr. oct. ex Octavario Romano genommen. In Miss. ist or, 2. de oct. (omnium Sanctor.), or. 3. Concede.

b) Infra octavam omnium Sanct. ist die Messe de festo, or. 2. de Spiritu sto. or. 3. Ecclesiae vel pro Papa.

c) Okkurriert an Dom. infr. oct. kein duplex, so ist das Officium de Dom. c. commem. oct. in L. et M. (sine or. 3.). Ad Prim Confitemini und Quicunque. Die Vesper ist, wenn der Montag das Officium de die infr. oct. hat, de Dom. c. commem. oct.

Unmittelbar nach Benedicamus Domino resp. Deo gratias der Festvesper (unter Auslassung des Fidelium animae etc. und der Marianischen Antiphon) folgen ritu dupl. die Vesperae defunctorum.

Fällt Allerheiligen auf den Samstag (somit Allerseelen auf den Montag), so wird das Officium defunctorum nicht an dem Samstage nach der II. Vesper, sondern am nächsten Tage, d. h. am Sonntag Mittag nach Benedicamus Domino der Vesper gebetet und daran in Nichtkathedralkirchen (und beim Privatgebete) gleich die Komplet gereiht. Ebenso wird im Privatgebete gegen Untergang der Sonne am Sonntage erst das Officium de die II. inf. oct., dann nach den Laudes resp. nach Benedicamus Domino die Matut. def. recitiert. Letzteres Officium def. wird aber in Nichtkathedralkirchen mit Chorgebet erst am 2. November des Morgens recitiert (wenn es nicht ex usu oder wegen größerer Beteiligung des Volkes zu anticipieren ist). In Kathedralkirchen wird die Matutin defunctorum nur coram Ep. anticipiert und zwar gleich nach der Vesper def. und vor der Komplet eingereiht.[5] Die Farbe in der Komplet ist dann wieder weiß.

Am Schlusse der Vesper und der Laudes wird die Marianische Antiphon, außerdem in der Vesper der Psalm Lauda anima und in den Laudes der Psalm De profundis ausgelassen. Die Oration def. hat im Officium den langen, aber bei der Absolution den kurzen Schluß.[6]

2. De die secunda infr. oct., semidupl. Commemoratio omnium fidelium defunctorum. Officium def. und Missa de Requiem.

a) Die Matutin defunct. wird mit Invitat., Ps. (Venite) und 3 Nokturnen gebetet; die Antiphonen werden vor und nach den Psalmen ganz, die letzte Lektion wird gewöhnlich vom Officiator recitiert, das 9. Responsorium heißt Libera me.

b) Am Allerseelentage kann kein verlegtes dupl. I. und II. cl. und dupl. maj. translatum, vielmehr nur ein solches duplex minus occ. und Fest eines Kirchenlehrers translatum stattfinden, welches keine Solemnität und Concursus populi hat, weil solches sich nicht gut mit der Andacht für die Abgestorbenen vereinigen läßt.[7] Hätte aber das dupl. minus non de praecepto eine Solemnität und Concursus populi, so wird es auf den 3. November verlegt.[8] Sollte jedoch die Verlegung Anstoß erregen, so ist die Entscheidung der heiligen Riten-Kongregation nachzusuchen.

[1] Decr. 25. Aug. 1818 n. 4549 (4399) VI. [2] Decr. 20. März 1683 n. 3019 (2870) 5. — 13. September 1692 n. 3295 (3146) 2. [3] Decr. 25. August 1818 n. 4549 (4399) II. [4] Decr. 16. Juni 1668 n. 2223 (2076) 1. [5] Decr. 4. September 1745 n. 4177 (4028). — 5. Juli 1698 n. 3477 (3328) 20. — Caerem. Episc. Hb. 2. c. 10 n. 1. [6] Decr. 5. Juli 1698 n. 3477 (3328) 4. [7] Decr. 22. März 1817 n. 4530 (4380) 5. — 4. Juni 1817 n. 4586 (4386) 10. [8] Decr. 5. Oktober 1709 n. 3817 (3668). — 11. Juli 1716 n. 3887 (3737). Gardellini in Decr. 4386. 10.

Weder Feste I. und II. cl., noch dupl. maj. dürfen auf diesen Tag verlegt,[1] noch dupl. min. auf diesen Tag fixiert werden;[2] sondern nur das Fest eines Kirchenlehrers (dupl. min.) kann und soll auf diesen Tag verlegt werden, aber nur unter den Voraussetzungen, daß sonst bis zum Schlusse des Jahres kein freier Tag für dasselbe mehr übrig bleibt,[3] und daß die Feier dieses Festes ohne Solemnität geschieht und endlich, wenn keine höhern Feste dupl. I. und II. cl. und maj. mehr rückständig sind. In letzterem Falle wäre kein Fest auf den Allerseelentag zu verlegen, weil ein dupl. maj. oder I. und II. cl. am Allerseelentage nicht gefeiert und dupl. min. (eines Kirchenlehrers) vor einem Feste von höherem Ritus nicht vorhergehen darf.[4]

c) Fällt der 2. November auf einen Sonntag oder auf ein gebotenes Fest (z. B. Patrocinium) resp. auf ein okkurrierendes mit höherem Ritus (non de praec.) z. B. dupl. maj. mit besonderen Privilegien, so wird die Commemoratio defunctorum auf den folgenden Tag verlegt.[5]

Fällt der 2. November auf einen Sonntag und ein Ortspatron (z. B. Hubertus) auf den Montag, so wird das Officium defunct. auf den 4. November verlegt. Okkurriert die dies octava von Dedicationis omnium eccles., so ist Officium de oct. die Dedicationis c. commem. octav. omnium Sanct.; doch sind die Messen (außer der Konventsmesse de oct. die c. commem. oct. omn. Sanct.) de Requiem. Ist gerade Sonntag, so ist Officium de oct. Dedicationis c. commem. Dom. et diei infr. oct. omn. Sanct., 9. l. et Evang. Dom. in fine. Allerseelen wird dann, wie gesagt, verlegt.

d) Alle Messen, mit Ausnahme der Konventualmesse, welche, wo Chordienst ist, nach der Terz des Fest- oder Oktavofficiums celebriert werden muß (Decr. 4. April 1856), sind an diesem Tage in schwarzer Farbe nach dem ersten Formular mit der Oration Fidelium und der Prosa zu celebrieren.[6] Die Applikation kann entweder für alle Abgestorbenen im allgemeinen oder bloß für einige, auch für einen Verstorbenen, sogar gegen ein Stipendium gemacht werden; ja es darf sogar die Messe de Requiem aus wichtiger Veranlassung für einen Lebenden, z. B. für einen schwer Kranken ꝛc. appliziert werden. An diesem Tage sind alle Altäre privilegiert.

e) Muß eine Sterbemesse praesente funere celebriert werden, so wird das Formular in die obitus nur einmal genommen; denn alle übrigen Messen sind nach dem ersten Formular zu halten. In Kirchen mit Chorgebet finden in diesem Falle drei Konventualmessen statt; de die obitus, de octava und de Requiem nach dem ersten Formulare.

f) Selbst ein Brautamt (missa pro sponsis) ist in Kirchen, wo nur eine Messe stattfindet, erlaubt, wenn das Officium def. nicht vorher gesungen wird.[7]

g) Okkurriert das 40stündige Gebet, so wird am Expositionsaltare ein feierliches Hochamt de Venerabili, die stillen Messen de Requiem aber werden an den andern Altären in violetter Farbe celebriert, das feierliche Requiem c. Officio defunct. jedoch wird verlegt.[8]

Andere Funktionen am Allerseelentage, z. B. Austeilung der hl. Kommunion, Predigt und Nachmittagsgottesdienst geschehen in der Farbe des Tages. (weiß.)

h) Eine sogenannte Allerseelenoktav (resp. eine ähnliche Novene, wie solche von den Kardinälen für jeden letzten Papst mit Requiem und Absolution gehalten wird) ist ohne päpstliches Indult nicht erlaubt. Man darf also infr. oct. omnium Sanctorum das Officium des Tages nicht beiseite setzen und dafür das Officium defunctorum 8 Tage hindurch beten oder (statt der Tagesmesse) am duplex ein Requiem celebrieren. Eher dürfen in dieser Zeit an freien Tagen Seelenmessen nach dem 4. Formular mit 3 Orationen, auch das Officium def. mit Absolution, ferner täglich an den Nachmittagen oder gegen Abend sogenannte Betstunden für die Abgestorbenen gehalten und sogar, wenn es so Sitte und vom Bischofe zugegeben ist, mit dem sakramentalen Segen geschlossen werden.[9]

3. De die infra oct., semidupl. — Vesp. de seq. c. commem. oct. et Vitalis et Agricolae Mm.

4. Carolus Borrom. Ep. Cfr., dupl., 9. lect. simpl., commem. oct. et Vitalis et Agricolae in L. et M.

7. De die 7. infra oct. semidupl., Ll. II. und III. Noct. ppr. In M. or. 2. Deus qui corda, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa. — Vesp. seq. (ex I. Vesp.) et commem. Quatuor Coronatorum Martyr. (Ant. Istorum, Vers. Exultabunt ex Laud.)

---

[1] Decr. 27. März 1779 n. 4393 (4244) 7. [2] Decr. 24. September 1842 n. 4947 (4801) 1.
[3] Decr. 4. Juni 1817 n. 4586 (4386) 10. — 26. März 1859 n. 5286. [4] Decr. 27. März 1779 n. 4393 (4244) 7. — 14. August 1858 n. 5264 ad 2. [5] Rubr. Miss. et Brev. — Fallse p. 555.
[6] Decr. 22. März 1817 n. 4580 (4380) 5. [7] Decr. 7. September 1850 ad 4 Veron.
[8] Decr. 16. September 1801 n. 4477 (4328). — 27. Juni 1868 n. 5403. [9] Decr. 18. August 1667 n. 2421 (2270). 11. August 1858 n. 5192 1.

8. Octava omnium Sanctorum, dupl.; 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. (Vers. Laetamini). — Vesp. a cap. seq. c. commem. praeced. et Theodori M.

9. Dedicatio Basilicae s. Salvatoris dupl. maj.[1] (primarium) 9. lect. et commem. Theodori in L. et M. — In 8. com. seq.

10. Andreas Avellinus Cf., dupl.,[2] 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. (Os justi) — Vesp. a cap. seq. c. commem. praeced. et Mennae M.

11. Martinus Ep. Cf., dupl. Officium et Missa propr., 9. lect. et commem. Mennae in L. et M.

Offurriert der 22. Sonntag nach Pfingſten, ſo wird die Sekret vom 23. Sonntag genommen.

12. Martinus Papa et M., semidupl. Das 8. Reſponſorium heißt: Domine praevenisti. — Vesp. a cap. seq. c. commem. praeced.

13. Didacus Cf., semidupl.

14. Josaphat Ep. et M. dupl.[3] Wo vor dem 28. Juli 1882 auf den 14. November ein Feſt dupl. fixiert iſt, wird Josaphat auf den zuerſt folgenden feſtfreien Tag fixiert.

15. Gertrudis V., dupl.; Missa: Dilexisti.

17. Gregorius Thaumaturgus Ep. Cf., semidupl. — Vesp. seq. c. commem. praec.

18. Dedicatio Basilicarum s. Petri et Pauli, dupl. maj.; Credo, Secreta sine parenthesi. — Vesp. seq. commem. praec. tantum.

19. Elisabeth Vidua, dupl. II. cl. in allen Diöceſen Deutſchlands,[4] 9. lect. et commem. Pontiani Pp. M. in L. (et Missa privata). Missa: Cognovi, or. ppr. — Vesp. commem. seq.

20. Felix de Valois Cf., dupl., 3.V.m. — Ll. III. Noct. de Comm. secundo loco. — Missa Justus, Evangel. Nolite timere.

21. Praesentatio B. M. V., dupl. maj. (secundarium) Officium de Beata (nisi ppr.). Im 7. Reſponſorium (ſtatt festivitatem) Praesentationem. Praef. de Beata Et te in Praesentatione.

22. Caecilia V. et M., dupl. Officium ppr. — Vesp. a cap. de seq. (Ant. propr.) c. commem. Felicitatis M.

23. Clemens Pp. M., dupl., Officium et Missa propr.; 9. lect. et commem. simpl. in L. et M. — Homilia et Evang. Vigilate de Comm. Cf. Pont. ex secundo loco; Resp. de Comm. unius M. — Vesp. a cap. de seq., 3.V.m. c. commem. praeced. et s. Chrysogoni M.

24. Joannes a Cruce Cf., dupl., 9. lect. et commem. Chrysog. in L. et M.

25. Catharina V. et M., dupl.

26. Silvester, Abb. dupl.,[5] 9. lect. simpl.

29. Vigilia s. Andreae, de ea. Officium fer. — Ll. de Hom. Vig., RR. ex hac fer., commem. simpl. in L. et M. — Missa de Vigil. or. 2. simpl. or. 3. Concede.

a) Iſt der 29. November ein Sonntag, ſo wird die Vigil (am 28.) am Samstage anticipiert, dieſes auch dann, wenn der 29. ein Samstag iſt und das Andreasfeſt verlegt werden muß.

b) Fällt die Vigil in den Advent, ſo iſt das Officium de feria c. commem. Saturnini, nihil de Vigilia, die Meſſe aber de Vigilia c. commem. feriae et Saturnini. Offurriert ein Officium mit 9 Lektionen, ſo iſt in der Meſſe commem. feriae, Vigiliae et Saturnini; Evang. Vig. in fine, obgleich im Officium die Vigil nicht berückſichtigt wird.[6]

c) Am Samstage vor Dominica I. Adv. iſt die Veſper de fer. (Ant. et Ps. ex Psalt.) a cap. de Dom. Cap., Hymnus, Ant. ad Magn. Ecce nomen, or. ut in Sabb. ante Dom. I. Adv. — Konkurriert aber das Officium votivum immac. Concept. B. M. V. als semidupl., ſo

[1] Decr. 27. Auguſt 1893. [2] Decr. 21. Januar 1864 n. 5330 (Decr. gen.). [3] Decr. 28. Juli 1882. Decr. 10. Sept. 1885. [5] Decr. 19. Auguſt 1890. [6] Decr. 16. Februar 1782 n. 4401 (4252) 4.

ist die Vesper de Beata a cap. de Dom. seq. c. commem. praec., wenn als dupl., so ist die Vesper de Beata c. commem. seq.[1]

30. Andreas Ap., dupl. II. cl.; Officium ppr.; in Missa Credo, Praef. Apost.

Okkurriert der 1. Adventssonntag, so wird das Officium Andreae auf den 1. Dezember oder, wenn dieser durch dupl. II. cl. oder dupl. maj. besetzt ist, auf den 2. Dezember verlegt.[2] Als Kirchenpatron darf er in Okkurrenz mit dem 1. Adventssonntage, wenn in der Woche kein Tag frei ist, nicht auf den 2. Adventssonntag, sondern muß weiter verlegt werden, weil dieser Sonntag eine Dominica II. cl. ist; die Volksfeier bleibt jedoch am 30. November (1. Adventssonntag).

Drittes Kapitel.

Die einzelnen Gattungen der Officien und Feste und Vorrechte und Eigentümlichkeiten jeder Gattung.

§ 33. Die Vigilien.

I. Einteilung.

Die Vigilien sind Tage, welche zur Vorbereitung gewissen hohen Festen vorausgehen. Sie haben ein eigenes Officium und sind gewöhnlich auch Fasttage. Die Vigilien werden eingeteilt: 1. in solche, welche mit, und in solche, welche ohne Fasten gefeiert werden und 2. in privilegierte und nichtprivilegierte Vigilien.

Ohne Fasten werden gefeiert die Vigil vor Epiphanie und vor Himmelfahrt Christi, alle anderen Vigilien gelten als Vigilien, mit denen Fasten verbunden ist. An vielen Vigilien ist die Verpflichtung zum Fasten durch päpstliche Dispens aufgehoben, nur nicht an den Vigilien vor Weihnachten, Pfingsten, Peter und Paul, Mariä Aufnahme und Allerheiligen.

Mit den Vigilien jener Feste, deren öffentliche Feier durch ein apostolisches Indult aufgehoben ist, ist auch kein Fasten mehr verbunden. Das Indult ist für verschiedene Länder verschieden. Durch die Aufhebung des Fastens wird aber am Vigilofficium nichts geändert.

Privilegiert sind die Vigilien vor Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten. Das Privilegium besteht darin, daß die Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten jedes Fest ohne Ausnahme verdrängen, die Vigil vor Epiphanie nur ein festum duplex occ. (non translatum) zuläßt, wobei sie selbst am dupl. I. cl. in Vesper, Laudes und Messe und mit 9. l. et Evang. in fine kommemoriert wird. Alle übrigen Vigilien sind nicht privilegiert. Sie haben den Ferialritus und werden durch jedes Fest mit 9 Lektionen verdrängt, aber kommemoriert, außer an den Festen dupl. I. cl., an welchen jedoch die Kommemoration der Vigil sowohl im Officium als auch in der Messe unterbleibt.

II. Officium der Vigil.

Das Officium der Vigil tritt ein, wenn im Kalender das Wort Vigilia steht und weder ein Fest mit 9 Lektionen, noch eine Oktav okkurriert. Es ist ferial, beginnt mit der Matutin und endigt mit der Non. Die Matutin ist de feria occ. ex Psalterio mit einer Nokturn, 3 Lektionen de Homilia ex Proprio vel Communi, die 3 Responsorien sind de fer. occ. ex Propr. de tempore. — Es hat die Preces feriales und Suffragia inkl. s. Crucis.

Ausnahmen. a) Die Pfingstvigil und die Vigil vor Epiphanie haben 3 Nokturnen und den Ritus semidupl., die Weihnachtsvigil hat von den Laudes ab den Ritus duplicis.

b) Die Vigil von Christi Himmelfahrt weicht nach besonderen Regeln ab. cfr § 28. III.

[1] Decr. 12. September 1857 n. 5251 dub. XIII. [2] Decr. 20. September 1806 n. 4500 (4350) 11.

III. Okkurrenzen.

1. Fällt eine nichtprivilegierte Vigil auf ein Fest I. cl., so wird die Vigil weder im Officium noch in der Messe kommemoriert.[1] Das Fasten aber, welches etwa mit einer solchen Vigil, auf welche ein Fest I. cl. einfällt, verbunden ist, muß an diesem Tage gehalten werden und wird nur ex Indulto apostol. antizipiert.[2] In Kirchen mit Chorgebet ist nur eine Konventualmesse.

2. Fällt die Vigil auf einen Sonntag, so wird das Officium und Fasten am vorhergehenden Samstage anticipiert. Ist das Officium durch ein Officium mit 9 Lektionen gehindert, dann ist in diesem 9. l. c. commem. Vigiliae in L. et M. et Evang. Vig. in fine.[3] Ist dieses Officium ein Officium dupl. I. cl., dann wird verfahren wie ad 1; ist es ein Officium diei infr. oct., siehe unten 4. Nur die Officien der Vigilien vor Weihnachten und Epiphanie bleiben am Sonntage, obwohl das Fasten der Weihnachtsvigil am vorhergehenden Samstage anticipiert wird.

3. Muß das Officium eines hohen Festes verlegt werden, so wird dessen Vigil (inkl. Fasten) nicht mit verlegt.[4]

Ist aber das Fest mit Solemnität verbunden und ex Indulto apost. quoad chorum et forum (mit Officium und Messe) auf den nächsten Sonntag (oder auf einen anderen Tag) verlegt, so tritt (in der außerösterlichen Zeit) das Vigilofficium am vorhergehenden Tage resp. Samstage ein.[5] Wird aber bloß die Solemnität auf den nächsten Sonntag verlegt, so bleibt die Vigil an ihrem früheren Tage, obwohl das Fasten der Solemnität folgt, d. h. am Tage vorher eintritt.

4. Fällt die Vigil auf einen Tag innerhalb der Oktav, so ist das Officium de octava c. 9. l. et commem. Vig. in L.; die Messe aber ist de Vigilia in violetter Farbe (ohne Gloria und Credo) c. commem. oct. or. 3. (außerhalb der Passionszeit, die keine 3. Oration hat und wenn kein simplex okkurriert, das kommemoriert werden muß) ist nicht die der Zeit, sondern die der Oktav entsprechend und es wird deshalb die Oration genommen, welche an 2. Stelle innerhalb der Oktav genommen werden müßte. Praef. de oct. (si ppr.) vel de Communi. Es findet nur eine Konventualmesse de Vigilia c. commem oct. statt. Ausnahme macht nur die Oktav von Fronleichnam, welche die Messe hat wegen der großen Solemnität dieses Festes und wegen der Andacht des Volkes gegen das hl. Sakrament. Es sind dann auch zwei Konventualmessen, die eine de octava, die andere de Vigilia.

5. Fällt die Vigil auf eine feria major der Fastenzeit, Quatember und feria II. rog. und zugleich in eine nichtprivilegierte Oktav (falls eine Oktav in der Fasten koncediert ist), so ist das Officium de octava c. 9. l. et commem. feriae, nihil de Vigilia. Die Messe ist jedoch de feria, or. 2. de oct., or. 3. de Vig. Evang. s. Joannis in fine.

In Kirchen mit Chorgebet ist bloß eine Konventualmesse de feria c. commem. de Vigilia.

6. Fällt eine Vigil in die Adventszeit, so ist das Officium de feria ohne Kommemoration der Vigil, die Messe aber wird an Nichtquatember de Vigilia c. commem. feriae Adv., or. 3. Deus, qui de B. M. V., Evang. s. Joannis in fine, an Quatember aber de feria c. commem. Vigiliae gefeiert. Es wird nur eine Konventualmesse gelesen. Okkurriert zugleich ein Officium mit 9 Lektionen, so ist das Officium de festo c. commem. fer., nihil de Vigilia; in der Messe de festo ist commemoratio feriae et Vigiliae c. Evang. Vigiliae,[6] aber an Quatember cum Evang. feriae in fine. In diesem Falle treten in Kirchen mit Chorgebet mit Ausnahme der Mendikanten-Orden (obwohl auch da löblich) zwei Konventualmessen ein, de festo (sine commem. feriae vel Vig.) und de Vigilia c. commem. feriae, or. 3. Deus, qui etc., oder, wenn die Vigil de Beata ist, de Spiritu sancto.

[1] Rubr. Brev. tit. 6. n. 2 et Miss. tit. 3 n. 2. [2] Decr. 7. Sept. 1816 n. 4526 (4376) 45.
[3] Rubr. Brev. tit. 6. n. 2. et Miss. tit. 3 n. 3. [4] Decr. 9. Mai 1857 n. 5242. — 24. März 1860 n. 5298.
[5] Decr 18. Oktober 1818 n. 4553 (4403) 9. [6] Decr. 16. Februar 1781. n. 4101 (4252) ad 4.

Hat die Feria oder Vigil dasselbe Evangelium wie das okkurrierende Fest, so wird im Officium die 9. Lektion feriae und das Evangelium Vigiliae in fine Missae ausgelassen, sollten auch die Homilieen verschieden sein. Die Feria und Vigil werden aber in L. et Missa kommemoriert (cfr. § 8; 18. Dezember). Trotz dieser Gleichheit der Evangelien treten zwei Konventualmessen ein.

7. Fällt die Vigil auf feria major der Fastenzeit oder der Quatember außerhalb des Advents oder auf Dominica anticipata, so ist, wenn das Officium von diesem oder von einem Feste mit 9 Lektionen recitiert wird, im Officium nihil de Vigilia; in der Messe aber wird die Vigil nur kommemoriert ohne Evangelium Vigiliae in fine. Denn ist das Officium de festo, so ist das letzte Evangelium de feria oder de Dominica anticipata; ist aber das Officium de feria oder de Dominica anticipata, so ist das Evangelium s. Joannis in fine.

In Kathedralkirchen sind zwei Konventualmessen zu celebrieren, wenn die Vigil mit einer feria major okkurriert und das Officium de festo ist und zwar die eine de festo ohne Kommemoration der Feria und Vigilia, die andere de feria c. commem. Vigiliae. Ist aber das Officium de feria, so ist nur eine Konventualmesse, nämlich de feria c. commem. Vigiliae. Okkurriert aber die Vigil an einer Dominica anticipata und ist das Officium de festo, so sind 2 Konventualmessen, die eine de festo c. commem. Dominicae und Evang. Dominicae in fine, die andere de Vigilia sine commem. festi et Dominicae. Ist das Officium de Dominica anticip., so sind 2 Konventualmessen, die eine de Dominica anticip., die andere de Vigilia.

8. Okkurrieren zwei Vigilien, so ist das Officium de digniori sine commem. alterius. Fallen beide auf ein Fest mit 9 Lektionen, so ist bloß 9. l. et commem. der höhern Vigil im Officium. In der Messe de festo ist jedoch Kommemoration beider Vigilien, und in der Vigilmesse die Kommemoration der andern.

Die Kommemoration der zweiten Vigil bleibt deshalb im Officium aus, weil das Vigilofficium ein Ferialofficium ist und dieses nie zugleich Officium und Kommemoration, resp. doppelte Kommemoration hat. Aus demselben Grunde ist an einem Officium de fer. maj. nihil de Vig. Die Kommemoration beider Vigilien in der Messe kommt bloß bei den Orationen vor, die propr. sind, und wovon jede sich vorzüglich auf den Heiligen bezieht, dem sie vorausgeht.

In Kirchen mit Chor ist im ersten Falle bloß eine Konventualmesse de Vigilia c. commem. alterius; am Feste treten zwei ein: de festo sine commem. Vigiliae und de Vigilia, welche das Officium gehabt hätte, wenn kein Fest okkurrierte, c. commem. alterius.

9. Okkurriert die Vigil mit einem simplex, so ist das Officium de Vigilia c. commem. simpl. in L. et M. sine 9. lect.; die Pfingstvigil hat nur commem. simpl. in L. (nicht in der Messe) cum 9. lect., wenn sie propria ist.

§ 34. Die Oktaven.

A. Einteilung, Vorrechte, Anfang und Schluß der Oktaven.

1. Zur Auszeichnung, Fortsetzung und Erweiterung des Festes sind den höchsten generellen Festen dupl. I. cl. (mit Ausnahme des Festes des hl. Joseph und Annuntiatio B. M. V.) und den Partikularfesten: Dedicatio et Titulus vel patronus eccl. propr. et patronus loci und ordinis, den übrigen Partikularfesten aber nur ex Indulto apostolico oder ex usu, sowie einigen generellen Festen dupl. II. cl., wie Angelorum custodum, Nativ. B. M. V., St. Stephani, St. Joannis Apost., Innocentes und Laurentii, Oktaven beigegeben. Die zwischen dem ersten und letzten Tage liegenden dies infra octavam haben den Ritus semiduplicis, die dies octava den Ritus duplicis. Ausnahmen machen feria II. et III. infra oct. von Ostern und Pfingsten, welche den Ritus dupl. I. cl. haben.

2. Man unterscheidet privilegierte und nichtprivilegierte Oktaven. Zu den privilegierten gehören die Oktaven von Ostern, Pfingsten, Epiphanie, Fronleichnam und Weihnachten. Das Privilegium dieser Oktaven ist jedoch verschieden.

131071

Das höchste Privilegium haben die Oktaven von Ostern und Pfingsten. Ihr Privilegium besteht darin, daß sie kein anderes Officium und Fest (weder translatum noch occurrens) zulassen. Ein okkurrierendes simplificatum wird am Dienstag in der II. Vesper und an den folgenden Oktavtagen in L., V. et M. (ohne 9. lect.) kommemoriert; ein simplex vor den Laudes von Mittwoch an (ebenfalls ohne 9. lect.).

Darauf folgt die Oktav von Epiphanie. Sie läßt nur ein duplex I. cl. occurrens (non transl.) c. commem. oct. zu und kommemoriert ein simplex und simplificatum und eine dies infra oct. Die dies octava läßt aber kein Fest, auch kein okkurrierendes duplex I. cl. zu. Für einige Orden hat die Fronleichnamsoktav dasselbe Privilegium.

Dann folgt die Oktav von Corpus Christi. Die Tage innerhalb dieser Oktav lassen jedes dupl. occurrens (also dupl. min., dupl. maj., dupl. I. und II. cl.) c. commem. oct., auch ein dupl. I. und II. cl. translat. c. commem. oct. zu;[1] etwa einfallende semiduplicia werden, weil sie nicht verlegt werden, simplifiziert und kommemoriert. Sie kommemorieren ferner eine dies infr. oct. von einem andern Feste und ein okkurrierendes simplex, aber ohne 9. lect.,[2] es sei denn, daß das Officium de duplici (das nicht duplex I. cl. ist) eintritt, in welchem Falle die 9. lect. des simplex und des simplificatum genommen wird.[3] Dominica infra octavam Corp. Chr. wird, wenn das Officium de ea ist, ebenfalls die 9. lect. ausgelassen.[4] Eine okkurrierende Vigil wird in L. et M. c. 9. lect. kommemoriert. Die dies octava läßt bloß ein duplex I. cl. occurrens (non translat.)[5] c. commem. oct. zu und kommemoriert ein simplific. und simpl. in V., L. et M. (sine lect.).

Endlich folgt die Weihnachtsoktav, für welche besondere Bestimmungen gelten. Sie hat das Privilegium, daß sie an allen Tagen, sowohl in den okkurrierenden, als verlegten Officien, selbst am dupl. I. und II. cl., die Vesper bis zum Kapitel hat. Die dies infr. oct. läßt jedes dupl. und semidupl. occ., sowie auch ein dupl. I. und II. cl., dupl. maj. und min. translatum der Kirchenlehrer c. commem oct. zu. Sie kommemoriert jede andere dies infr. oct. und das okkurrierende simplex, von welchem die 9. lect. gelesen wird, selbst an Tagen, an welchen das Officium de octava eintritt.

Alle übrigen Oktaven, außer den genannten, sind nicht privilegiert und heißen octavae communes. In denselben werden gefeiert alle dupl. occ. und die eben angezeigten translata und jedes semidupl. occ. c. commem. oct. (die nur am dupl. I. und II. cl. ausbleibt). Die dies oct. läßt auch jedes dupl. I. und II. cl., Dom. I. und II. cl. c. commem. oct. zu und kommemoriert ein simplif. und simpl. in V., L. et M. c. 9. lect.

3. Bei Okkurrenz verschiedener Oktaven entscheidet vorerst der Ritus, bei gleichem Ritus die Dignität, endlich die Partikularität, wenn die okkurrierende Oktav nicht die eines gebotenen generellen Festes ist, weil diese sonst vorgeht. Die verdrängte geringere Oktav wird stets in den Laudes und in der Messe kommemoriert.

4. Die Oktaven, welche im römischen Kalender nicht angegeben sind, also die der Partikularfeste, sind, wofern nicht ein besonderes Privilegium die Ausnahme gestattet, untersagt:

a) in der Zeit von Aschermittwoch bis Dominica in Albis (inkl.), und von der Vigil vor Pfingsten bis Dreifaltigkeit (inkl.), wobei die Oktav mit der Non am Samstage infr. oct. abschließt. In Zukunft soll eine Oktav in der Fastenzeit nicht nur

[1] Decr. 30. Mai 1699 n. 3521 (3372) 2. [2] Decr. 8. Juni 1669 n. 2483 (2332).
[3] Decr. 21. Jan. 1679 n. 2872 (2723). — 4. April 1705 n. 3718 (3569) 7. [4] Decr. 16. Septbr. 1801 n. 4476 (4327). — 7. September 1850 n. 5151. 4. [5] Decr. 30. Mai 1699 n. 3521 (3372) ad 3.

durch Aschermittwoch und Passionssonntag abgebrochen resp. deren Kommemoration unterlassen werden, sondern auch durch jeden anderen Fastensonntag.[1]

b) vom 17. Dezember, d. h. von dem Tage ab, an welchem die Antiphonae majores beginnen, bis zum Feste Epiphanie (inkl.).[2]

a) Tritt also ein Fest mit Oktav vor dem Feste Epiphanie ein, so hört die Oktav an dem Feste Epiphanie auf; okkurriert aber infra oct. Epiph. ein dupl. I. cl. c. oct., so behält letzteres zwar seine Oktav, hat aber infra oct. Epiph. kein Officium, sondern bloße Kommemoration. Ein dupl. II. cl. c. oct. occ. wird jedoch erst nach der Oktav eingereiht.[3]

b) Sollte innerhalb der verbotenen Zeit eine Oktav gewünscht werden, so bedarf dieses eines besondern Indultes, und die Oktav ist nach dem Wortlaute des Indultes zu feiern. So feiern z. B. ex Indulto die Coletarinnen in der Fastenzeit und zwar am 6. März das Fest der hl. Coleta als dupl. I. cl. c. oct., doch ist an Dom. infra oct. nichts von der Oktav. Der Annunciaten-Orden feiert das Martyrium B. M. V. am Montage nach Dom. Passionis als dupl. II. cl. c. oct., aber nur vom Montage bis zur Non des folgenden Samstags.

5. Tritt ein Fest mit Oktav **vor** dem 14. Dezember ein, so bleiben für die Oktav nur zwei Tage übrig, die auch wie sonst gefeiert werden, fällt es aber auf den 16. Dezember, so verliert es die Oktav.

Muß ein in die verbotene Zeit fallendes Fest **hinter** dieselbe verlegt werden, so folgt ihm auch die Oktav, wenn in der Diöcese das Privilegium besteht, daß alle verlegten Feste zugleich mit der Oktav verlegt werden.

6. Wenn ein Fest c. octava (weil mit einem privilegierten Officium oder höhern Feste zusammentreffend) transferiert werden muß, so schließt die Oktav dessenungeachtet am ursprünglichen Oktavtage, so daß, falls es auf den 7. Tag transferiert ist, dem Feste gleich der Oktavtag folgt; auf den 8. Tag oder später transferiert, fällt die Oktavfeier gänzlich aus. cfr. § 63. III. a.

Fällt die **dies octava** auf den **ersten Tag der verbotenen Zeit**, z. B. auf Aschermittwoch, so muß die **Oktav mit der Non abschließen** und es darf ferner weder von der dies infra octavam noch von der dies octava etwas, nicht einmal eine Kommemoration vorkommen.[4] Die Vesper wird, wenn kein anderes Fest okkurriert oder konkurriert, von der betreffenden feria genommen.

Fällt dagegen der Anfang der verbotenen Zeit (nicht auf die dies octava, sondern) in die Oktav, so schließt die Oktav erst mit der Vesper und Komplet ab; es ist daher, wenn kein anderes höheres Officium okkurriert, die 2. Vesper de die infra oct. ohne Suffragia und ohne Preces; sonst ist die Vesper de festo alio c. commem. diei infr. oct., weil die dies infra oct. mit Ausnahme des 7. Tages bis zur 2. Vesper sich erstreckt und solche auch dann hat, wenn eine Ferie, welche erst in der Matutin beginnt, folgt.[5] Konkurriert in der 1. Vesper eine dies octava und eine Dominica privil., so ist die Vesper de Sabb. a cap. de Dom. privil. c. commem. diei octavae.

a) Wenn zwar die **Oktaven** untersagt sind, so ist damit nicht zugleich die äußere Solemnität des Festes verboten.

b) Die Translation eines Festes mit Oktav erfordert ein Indult. Ein solches ist den Diöcesen Köln, Münster, Paderborn, Trier und Breslau (preußischen Gebietes) in betreff der Feste Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt gewährt, nach welchem Mariä Himmelfahrt als dupl. I. cl c. oct. am Sonntage nach dem 14. August und Mariä Geburt als dupl. II. cl. c. oct. am Sonntage nach dem 7. September zu feiern gestattet ist.[6]

B. Beschaffenheit des Officiums de octava.

1. Das Officium de octava tritt mit dem ersten Tage des Festes ein, dauert acht Tage hindurch, insofern es nicht durch ein höheres Officium oder durch einen Sonntag verdrängt wird, in welchem Falle es wenigstens kommemoriert wird. Es

[1] Decr. 22. Mai 1894. [2] Decr. 16. Januar 1677 n. 2812 (2660) 3.
[3] Decr. 31. Mai 1817 n. 4538 (4388) 1 u. nota. [4] Decr. 24. Januar 1682 n. 2973 (2824).
[5] Lehmer p. 5 in Rubr. Brev. tit. 7. [6] Indult Leo XII. vom 11. Dezember 1828.

ſchließt mit der 2. Veſper der dies octava, jedoch die Oktav von Oſtern mit der Non am Samstage vor Dominica in Albis und die Oktav von Pfingſten mit der Non am Samstage vor Trinitas.

2. Das Officium de octava hat 3 Nokturnen mit 9 Pſalmen und 9 Lektionen, die Oktav von Oſtern und Pfingſten nur eine Nokturn mit 3 Pſalmen und 3 Lektionen. Die Lektionen der 1. Nokturn werden ex scriptura occurrente genommen; die der Oktav von Mariä Himmelfahrt ſind ppr. Die Lektionen der 2. und 3. Nokturn ſind infra octavam angegeben, wo nicht (wie z. B. infra oct. patroni), ſo nimmt man ſie ex Communi Sanctorum oder vom Feſte oder aus dem Octavarium Romanum. Alles übrige wird vom Feſte genommen. Die Veſper infra octavam iſt wie die zweite Veſper des Feſtes; die erſte Veſper de octava die aber gewöhnlich wie die erſte Veſper des Feſtes.

Infra octavam unterbleiben die Suffragia und Preces (in der Prim und Komplet), ſelbſt wenn das Officium de Dominica oder de semidupl. eintritt. Die für die Faſtenzeit erlaubten Oktaven haben aber an Dominica infra oct. keine Kommemoration, alſo treten die Suffragia und Preces ein. — Okkurrenz der dies oct. cfr. § 61 B. II. u. D. 1. Konkurrenz cfr. § 61 D. 2. Verfahren, wenn das Officium der Oktav eines Partikularfeſtes nicht im Breviere ausgeſetzt iſt, cfr. § 50.

§ 35. Die Dominicae.

A. Wert und Einteilung der Dominicae.

1. An Stelle des altteſtamentlichen Sabbats trat von den Tagen der Apoſtel an die Feier des erſten Wochentages, der im Kalender Dominica, d. i. dies Domini, Tag des Herrn, genannt wird. Die Sonntage ſind freudenreiche Tage und zum Ausdrucke der Freude wird an dieſen Tage ſtehend gebetet und nie ein Faſten gehalten. Die hohe Bedeutung des Sonntags bringt es mit ſich, daß derſelbe durch kein okkurrierendes Feſt (in Konkurrenz weicht die Dominica einem dupl. I. et II. cl.) verdrängt werden kann, vielmehr wenigſtens in beiden Veſpern, in den Laudes und in der Meſſe kommemoriert, und daß in der Matutin als 9. Lektion die Homilie über das Sonntagsevangelium und in der Meſſe als letztes Evangelium das des Sonntags geleſen wird.

2. Wie unter den Feſten, ſo beſteht auch unter den Sonntagen ein Rangunterſchied. Sie werden eingeteilt in:

a) Dominicae majores (auch solemnes oder privilegiatae genannt) und in Dominicae minores (auch communes oder Dominicae per annum genannt). Die Dominicae majores zerfallen wieder in zwei Klaſſen:

α) Dominicae I^ae^ classis, die keinem Feſte weichen, an denen immer das eigene Officium vollſtändig vorgeſchrieben iſt. Es ſind deren nach den Generalrubriken folgende acht: Dominica I. Adventus, I. Quadragesimae, Passionis, Palmarum, Paschae, in Albis, Pentecostes, Trinitatis.

β) Dominicae II^ae^ classis; dieſe weichen nur einem Feſte dupl. I. cl., z. B. dem Feſte Inmacul. Concept. B. M. V., Tituli vel patroni eccles. und Dedicationis ecclesiae, werden aber in utrisque Vesp., Laud. et Missa kommemoriert. Es ſind deren neun: Dominica secunda, tertia und quarta Adventus, Dominica Septuagesimae und Quinquagesimae, Dominica secunda, tertia und quarta Quadragesimae.

Die Dominicae minores, die nur das Vorrecht eines semiduplex haben, weichen jedem duplex occurrens, werden aber in utrisque Vesp., Laud. et Missa c. 9. l. et Evang. Dominicae in fine kommemoriert; nur wenn ein Feſt dupl. I. oder II. cl. folgt, wird die zweite Veſper der Dominica nicht kommemoriert. Die Dominicae minores werden wieder eingeteilt: 1. in ſolche, an welchen das Officium

wie während der Oktav gefeiert wird (dahin gehören die Sonntage infra octavam von Weihnachten, Epiphanie, Ascensio Dni und Corpus Christi), und 2. in solche, an welchen das Officium nach dem Psalterium genommen wird, sie mögen nun innerhalb einer Oktav gefeiert werden oder nicht. Dazu gehören alle übrigen Dominicae minores außer den 4 genannten.

b) Außerdem unterscheidet man die Sonntage in Dominicae fixae, mobiles und vacantes. Die Dominicae fixae sind die, welche nicht transferiert oder anticipiert werden können. Die Dominicae mobiles sind jene, welche anticipiert oder verlegt werden können, nämlich der Sonntag infra octavam Nativitatis, die 6 Sonntage nach Epiphanie und der 23. Sonntag nach Pfingsten. Bezüglich der Einschaltung der Sonntage nach Epiphanie zwischen den 23. und 24. Sonntag nach Pfingsten cfr. § 30 II. Die Dominicae vacantes sind die Dominicae, die mit den Festen oder Oktaven (dies octavae) der Geburt des Herrn, des hl. Stephanus, des hl. Johannes, der unschuldigen Kinder, mit der Vigil und dem Feste der Erscheinung des Herrn zusammenfallen, sie haben weder Officium noch Kommemoration. (Der Sonntag, welcher auf die Oktav (in diem octavam) von Epiphanie fällt, wird am vorhergehenden Samstage gefeiert.)

c) Endlich werden die Sonntage eingeteilt in solche, welche ritu dupl. gefeiert werden, nämlich: der Oster-, Pfingst-, Dreifaltigkeits- und weiße Sonntag, und in solche, welche ritu semidupl. gefeiert werden, wozu alle übrigen Sonntage, sowohl minores als majores, I. und II. cl., gehören.

B. Officium de Dominica.

1. Das Officium de Dominica wird an jedem freien Sonntage gebetet; es fällt aus und wird nur kommemoriert:

a) wenn auf die gewöhnlichen Sonntage (Dominicae minores) ein festum duplex fällt;

b) wenn auf die Dominicae majores II. cl. das Patronsfest oder Dedicatio ecclesiae fällt.

2. Die Dominicae infra octavas privilegiatas (nämlich Nativitatis, Epiphaniae, Ascensionis et Corporis Christi) haben das Officium de octava c. Commemoratione Dominicae (ohne Preces und Suffragia).

Die Dominicae infra octavas non privilegiatas haben das Officium Dominicae (ohne Preces und Suffragia) c. commemoratione octavae; die Dominica in die octava wird nur kommemoriert, ausgenommen die Dominica in die octava Epiphaniae, deren Officium auf den vorhergehenden Samstag verlegt wird.

3. Das Officium aller Dominicae, die nicht zugleich Feste sind, wie Ostern, Pfingsten, Dreifaltigkeitssonntag und weißer Sonntag, ist semiduplex und beginnt a capitulo der I. Vesper. Letztere heißt dann, wenn kein höheres Officium vorausgeht, Vesp. (de Sabb.) a cap. de Dominca seq. Das Officium hat drei Nokturnen mit 18 Psalmen und 9 Lektionen und die Preces Dominicales in der Prim und Komplet. Die Psalmen sind ex Psalterio, die Lektionen ex Proprio de tempore.

a) Über das Officium de Dominica anticipata vor Septuagesima cfr. 12. III. und vor dem 24. Sonntage nach Pfingsten cfr. § 30. II.

b) Über die Bezeichnung „der erste Sonntag eines Monates" cfr. § 5. 4.

§ 36. Die Ferien.

A. Einteilung.

Die Wochentage werden feriae genannt. Da der Sonntag die prima dies hebdomadis hieß, so war der Montag und heißt auch jetzt noch feria II., der

Dienstag feria III., der Mittwoch feria IV., der Donnerstag feria V. der Freitag feria VI., der Samstag aber Sabbatum.

Die Ferien werden wie die Sonntage in majores und minores eingeteilt.[1] Die feriae majores sind die Ferien der Advents-, Fasten- und Quatemberzeit und die feria II. rogationis. Diese müssen immer entweder ganz gefeiert oder doch kommemoriert werden. Alle übrigen Ferien sind feriae minores und werden, wenn sie mit einem auch nur einfachen Feste (simplex) oder mit einer Vigil zusammentreffen, nicht einmal kommemoriert, ausgenommen die dritte und vierte Ferie der Bittwoche, welche in der Messe kommemoriert werden. Die feriae majores sind entweder privilegierte, nämlich der Aschermittwoch, die Ferien der Karwoche und die dies infra oct. von Ostern und Pfingsten, welche keinem Feste oder Officium weichen, oder sie sind nichtprivilegierte, nämlich alle übrigen feriae majores außer den genannten; diese weichen jedem Feste mit 9 Lektionen, nicht aber einem festum simplex und einer Vigil; nur bezüglich der Messe weicht die feria major ohne Missa propria der Vigil.

Können die nichtprivilegierten feriae majores wegen eines Festes (dupl. oder semidupl.) nicht gefeiert werden, so sind an denselben in Kathedralkirchen zwei Messen zu lesen, die eine vom Feste nach der Terz, die andere von der Ferie nach der Non. Nur für die Adventsferien gilt dieses nicht, weil sie keine eigenen Messen haben.

Die Quatemberferien sind der Mittwoch, Freitag und Samstag nach dem Feste St. Luciae, nach Dominica I. Quadrag., in der Pfingstoktav und nach Kreuzerhöhung. Das Distichon hierzu lautet:

„Post Luciam, Cineres, post sanctum Pneumaque, Crucem
Tempora dat quatuor feria quarta sequens."

B. Officium de feria.

Hat die feria das Officium, d. h. tritt kein anderes und höheres Officium ein, so nennt man das Officium de ea, am Samstage aber Officium de eo. Das Officium feriale wird ex Psalterio und ex Proprio de tempore genommen.

1. Das Officium feriae majoris beginnt mit der Matutin und endet mit der Non; das Officium feriae minoris oder feriae per annum fängt da an, wo das vorhergehende Officium aufhört. Geht also ein dupl. oder semidupl. vorher, so beginnt das Officium de feria mit der Matutin; geht aber ein simplex vorher, so ist am vorhergehenden Tage die Vesper de feria occ. Ausnahmen machen die feriae sub ritu dupl. I. cl. und semidupl. z. B. dies infra oct. von Ostern und Pfingsten und die 3 letzten Tage der Karwoche.

Okkurriert auf Quatember-Mittwoch und Freitag im September, auf Aschermittwoch und an den Vigilien ein simplex, das kommemoriert werden muß, so wird abends vorher (vorausgesetzt, daß kein Officium mit 9 Lektionen vorausging), die Vesper de feria ut in Psalterio, ohne Preces (weil tags vorher kein Fasten ist), aber c. oratione de Dom. praeced. et commem. simpl. seq. recitiert.

Okkurriert eine dies infra oct. an fer. maj. mit Missa propria, so ist zwar das Officium de die infra oct. c. commem. fer., aber die Messe ist de fer. c. commem. oct.[2] cfr. § 33. 5.

2. Das Officium feriale endigt, wenn ein dupl. oder semidupl. konkurriert, mit der Non. Konkurriert es mit einem simplex, das mit dem Kapitel beginnt, so erstreckt sich das Ferialofficium bis zum Kapitel der Vesper, sine commem. fer. occ.

3. Das Ferialofficium, welches den Charakter der Buße an sich trägt, hat in der Matutin nur eine Nokturn mit 12 Psalmen und 6 Antiphonen (d. h. 1 Antiphon zu je 2 Psalmen) de feria occ. ex Psalterio und drei Lektionen ex Proprio de tempore. Statt Te Deum wird das 3. Responsorium gesprochen. In den Laudes, in welchen

[1] Rubr. gen. Brev. tit. V. [2] Rubr. Miss. tit. III. Rubr. 2. De Herdt tom. 2 pag. 325 III.

als erster Psalm Miserere vorkommt, haben je zwei Psalmen nur eine, gewöhnlich den Psalmen entnommene Antiphon. In den Laudes, Horen und der Vesper werden an den Bußtagen die Preces feriales gebetet.

Erwähnenswert sind hier noch die an den Adventssonntagen, an Quatember und in der Fastenzeit üblichen Stationstage, an welchen sich schon die ersten Christen gegen 3 Uhr morgens versammelten und bis zur Non beteten. (Statio hieß bei den Soldaten so viel als Wache halten.) Gregor der Große hat die Stationstage und Kirchen in Rom bestimmt und dieses auch in das Meßbuch aufnehmen lassen; daher findet man in der Überschrift einiger Messen: Statio ad s. N. Jede Station umfaßte 3 Teile: die Versammlung in einer bestimmten Kirche, in welcher Psalmengesang und Gebet des Priesters, Collecta genannt, stattfand. Hierauf folgte unter Psalmengesang die Prozession, mit dem Kreuze voran, zur Stationskirche. In der Nähe derselben begann man die Litanei von allen Heiligen, weshalb die Prozession selbst Litanei hieß. Hierauf wurde in der Stationskirche gewöhnlich (vom Papste) eine Homilie gehalten und die hl. Messe celebriert.

§ 37. Die Feste, Unterscheidung derselben.

Die Festtage der Kirchen werden je nach ihrer Feier, nach den Orten und Personen, wo und von welchen und nach den Tagen, an welchen sie begangen werden, verschieden eingeteilt.

I. Nach der Feriation unterscheidet man:

a) Festtage im strengen Sinne, welche pflichtmäßig durch Feier resp. durch Anhörung der hl. Messe und Enthaltung von knechtlichen Arbeiten vom Klerus und vom Volke begangen und gebotene Feste (festa pro foro, festa fori, festa cum utroque praecepto, festa de praecepto) genannt werden;

b) Festtage, welche bloß liturgisch in der Kirche vom Klerus und zwar hauptsächlich durch Recitation des Breviers und durch die entsprechende Messe gefeiert und Chorfeste (festa chori) genannt werden;

c) Festtage, welche vom Volke entweder aus Gewohnheit oder wegen eines Gelübdes, einer Stiftung bis zum Ende des vormittägigen Gottesdienstes gefeiert und Kirchenfeiertage genannt werden;

d) endlich aufgehobene Feiertage, d. h. solche, die früher gebotene Feiertage waren, gegenwärtig aber durch Aufhebung des Gebotes als bloße Chorfeste gefeiert werden, ohne daß das Volk zur Mitfeier verbunden ist.

II. Je nach dem Orte und den Personen, wo und von welchen sie begangen werden, unterscheidet man allgemeine Feste (festa universalia) und Partikularfeste (festa particularia). Erstere sind in der ganzen Kirche und von allen Priestern zu feiern, letztere werden bloß in einzelnen Diöcesen, Ländern, Städten, Dörfern, Kirchen und Klöstern von den dazu gehörigen Personen begangen.

III. In betreff der Tage, an denen sie gefeiert werden, unterscheidet man bewegliche und unbewegliche Feste (Officia mobilia und immobilia). Die unbeweglichen Feste sind jene, welche regelmäßig in jedem Jahre an demselben Monatstage gefeiert werden, wozu die meisten Heiligenfeste und einige Geheimnis-Feste des Herrn, z. B. Weihnachten, Beschneidung des Herrn und Epiphanie gehören, während die festa mobilia (zu denen alle anderen Geheimnis-Feste, insbesondere die Officien der Sonntage, Vigilien und Ferien gehören) zwar an einem bestimmmten Wochentage, nicht aber in jedem Jahre an demselben Monatstage, sondern bald früher, bald später, je nach dem Eintreffen des Osterfestes, eintreten.

§ 38. Rangordnung der Feste.

Die Rangordnung der Feste gründet sich

A. auf die Natur der Festlichkeit, ob das Fest Hauptfest oder nur Nebenfest ist;
B. auf ihre innere Bedeutung (Dignität);
C. auf die äußere Feier (Solemnität);
D. auf den dem Feste gegebenen Ritus.

A. Festa primaria und secundaria.

Einzelne Feste im Kirchenjahre sind Hauptfeste, festa primaria, andere Nebenfeste, festa secundaria. Die festa primaria sind jene Feste, die ein wichtiges, für sich bestehendes Geheimnis (mysterium peculiare) zum Gegenstande ihrer Feier haben, und die Hauptfeste der einzelnen Heiligen; festa secundaria sind jene, die nur eine Fortsetzung und Ergänzung des am Hauptfeste gefeierten Geheimnisses oder Ereignisses zum Inhalte haben.

Festa Primaria.[1]

In Calendario universali.

I. Duplicia I. cl.

Nativitas Domini.
Epiphania Domini.
Pascha Resurrectionis.
Ascensio Domini.
Pentecostes.
Festum Corporis Christi.
Añuntiatio, Assumptio et Imaculata Conceptio B. M. V.
Nativitas S. Joañis Baptistae.
Festum S. Joseph Sponsi B. M. V.
Festum Ss. Apost. Petri et Pauli.
Festum Omnium Sanctorum.
Dedicatio propriae Ecclesiae.
Patronus, vel Titul. Ecclesiae.
Patronus Principalis Regionis, vel Dioecesis, aut loci.

II. Duplicia II. cl.

Circumcisio Domini.
Festum Sñae Trinitatis.
Purificatio B. M. V.
Visitatio B. M. V.
Nativitas B. M. V.
Dedicatio S. Michaëlis Archangeli.
Natalitia undecim Apostolorum.
Festa Evangelistarum.
Festum S. Stephani Protomartyris.
Festum Ss. Iñocentium Mart.
Festum S. Laurentii Mart.
Festum S. Annae, Matris B. M. V.
Festum S. Joachim, Patris B. M. V.

III. Duplicia majora per Annum.

Transfiguratio Domini.
Dedicatio Archibasilicae Ssñi Salvatoris.
Dedicatio S. Mariae ad Nives.
Festum Ss. Angelorum Custodum.
Dedicatio Basilicarum Ss. Petri et Pauli Apostolorum.
Festum S. Barnabae.
Festum S. Benedicti Abbatis.
Festum S. Dominici Confess.
Festum S. Francisci Conf.
Festum Patronorum minus principalium.

[1] Zusammengestellt nach den Generaldekreten vom 27. August 1894 und 5. Februar 1895.

IV. Alia duplicia per Annum.

Dies Natalitia, vel quasi Natalitia uniuscujusque Sancti.

Pro aliquibus locis.

S. Gabriëlis Archangeli.
S. Raphaelis Archangeli.
Dies Natalitia, vel quasi Natalitia uniuscujusque Sancti.
Commemoratio Sanctorum, quorum Corpora vel Reliquiae in Ecclesiis Dioeceseos asservantia.

Festa Secundaria.

In Calendario universali.

I. Duplicia I. cl.

Sacratissimi Cordis Jesu.

II. Duplicia II. cl.

Festum Ssmi Nominis Jesu.
Festum Inventionis S. Crucis.
Festum Pretiosissimi Sanguinis D. N. J. C.
Solemnitas Ssmi Rosarii B. M. V.
Festum Patrocinii S. Joseph.

III. Duplicia majora.

Exaltatio S. Crucis.
Duo festa sept. dolor. B. M. V.
Commemoratio B. M. V. de Monte Carmelo.
Festum Ssmi Nominis B. M. V.
Festum de Mercede B. M. V.
Praesentatio B. M. V.
Apparitio S. Michaëlis Archangeli.
Decollatio S. Joannis Baptistae.
Cathedra S. Petri Apostoli, utraque.
Festum ejusdem ad Vincula.
Conversio et Commemoratio S. Pauli Apost.
Festum S. Joannis ante portam Latinam.

Pro aliquibus locis.

Officia Mysteriorum et Instrumentorum Passionis D. N. J. C.
Ssmi Redemtoris.
Sanctae Familiae Jesu, Mariae, Joseph.
Purissimi Cordis Mariae.
Desponsationis, Maternitatis, Puritatis, Patrocinii B. M. V.
Translationis Almae Domus B. M. V.
Exspectationis Partus B. M. V.
B. M. V. Auxil. Christianor.
Prodigiorum B. M. B.
Apparitionis B. M. V. Immaculatae.
Commemor. Omnium Ss. Summorum Pontificum.

a) Der Unterschied zwischen festa primaria und secundaria gilt für alle Feste, also auch für die duplicia und semiduplicia, und zwar in Bezug auf Okkurrenz, Konkurrenz und Translation.
b) Die Tage innerhalb einer Oktav sind immer festa secundaria; der Oktavtag aber selbst ist ein festum primarium oder secundarium je nach dem Charakter des Hauptfestes.[1]
c) Die neuen vom hl. Stuhle gewährten Votivofficien, z. B. von den Engeln, vom hl. Joseph u. s. w. gelten als festa secundaria.

B. Dignität der Feste.

1. Nach ihrer inneren Bedeutung und Würde (Dignität) stehen die Feste in folgender Rangordnung: den 1. Rang unter den Festen nehmen ein die Feste des Herrn; unter diesen wieder diejenigen, welche privilegierte Oktaven und Vigilien haben als: Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam; hieran reihen sich

[1] Decr. 21. Februar 1896.

Christi Himmelfahrt, Trinitas und Kirchweihe der eigenen Kirche. Den 2. Rang nehmen ein die Feste de Beata und unter diesen den höchsten: Mariä Aufnahme und unbefleckte Empfängnis; den 3. Rang die Engelfeste; den 4. das Fest des heil. Johannes Baptista; den 5. das Fest des hl. Joseph; den 6. die Apostel- und Evangelistenfeste. Die Rangordnung der übrigen Heiligen kommt nur bei den Commemorationes communes in Betracht und ist in der Litanei von allen Heiligen berücksichtigt. Darnach nehmen nach den Aposteln und Evangelisten den ersten Rang die hl. Märtyrer ein, den zweiten die Feste der Bekenner, welche zugleich Bischöfe sind, den dritten die Bekenner, die keine Bischöfe sind, den vierten die Jungfrauen, dann folgen die Witwen, die Märtyrer sind, und zuletzt die Witwen, die keine Märtyrer sind.

2. Um jedoch das Vorrecht der hohen und eigentlichen Dignität zu genießen, muß das Fest ein dupl. I. et II. cl. oder dupl. majus sein.

3. Die Festa secundaria nehmen wie die Oktaven an der Dignität des Hauptfestes teil, haben also bei der Okkurrenz und Konkurrenz dieselben Vorrechte.

Vergleicht man zwei Feste mit Dignität, z. B. ein Engelfest mit einem Apostelfeste, so nennt man ersteres dignius, weil es zum 3. Range, und das Apostelfest minus dignum, weil es zum 6. Range gehört.

C. Solemnität der Feste.

Die Solemnität oder äußere Form eines Festes wird gewöhnlich hervorgerufen und gesteigert durch große und auffallende Gebetserhörungen und vorzügliche Gnadenerweisungen der göttlichen Erbarmung, oder beruht in dem außerordentlichen Vertrauen der Kirche zu dem gefeierten Heiligen oder Geheimnisse. Man unterscheidet bei hohen Festen (festa majora et solemniora dupl. I. cl.) gewöhnlich eine doppelte Solemnität: eine innere (solemnitas intrinseca) und eine äußere (solemnitas extrinseca).

Die innere Solemnität ist vorhanden, wenn das Fest ein primarium ist, oder wenn der Heilige im Festorte geboren, gestorben oder Patron, oder sehr beliebt und geschätzt ist. Somit haben die meisten hohen Partikularfeste dupl. I. cl. die innere Solemnität. Die äußere Solemnität setzt voraus: 1. die Feriatio populi; 2. die (den Verhältnissen der Kirche, der Zeit und des Ortes angemessene) Ausschmückung der Kirche, der Straßen ꝛc.; 3. die innige Teilnahme des größten Teiles der Gemeinde am Gottesdienste, der mit einer gewissen Pracht abgehalten wird und sich vorzüglich kundgiebt durch feierliches Glockengeläute, kostbare Paramente, Anzündung mehrerer Kerzen, feierliche Vesper, Prozession, Hochamt mit Leviten und Incensation ꝛc.

a) In ärmeren Kirchen ist in dieser Beziehung schon eine angemessene Ausschmückung der Kirche und eine allgemeine Beteiligung des Volkes hinreichend. In größeren und reicheren Kirchen würde eine mittelmäßige Ausschmückung der Kirche und eine bloß gewöhnliche des Altares, eine geringe Beteiligung des Volkes, einfache Vesper und Erteilung eines Ablasses noch keine solemnitas extrinseca ausmachen.

b) Die Festivitas festi, d. h. solemnitas intrinseca verbunden mit der Feriatio populi steht höher, als die bloße solemnitas extrinseca ohne Feriatio, weil eine knechtliche Arbeit des Volkes jede, noch so großartige Ausschmückung der Kirche in ihrem Glanze stört; wenigstens steht dann die Festivitas der solemnitas extrinseca gleich.

c) Soll in Kirchen mit Chorgebet ein Amt de solemnitate stattfinden, so muß den kirchlichen Vorschriften entsprechend nach der Terz das Amt des okkurrierenden Officiums, nach der Non aber das Amt der Solemnität celebriert werden.

§ 39. D. Ritus der Feste und Officien.

Der Vorzug eines Officiums und Festes kann endlich (cfr. § 38) in dem von der Kirche dem Officium beigegebenen Ritus liegen. Man unterscheidet

nämlich: einen Ritus simplex, semiduplex und duplex; letzterer kann wieder sein: duplex primae classis, secundae classis, duplex majus, oder duplex minus (duplex per annum oder duplex schlechthin).

Der einem Officium zugewiesene Ritus darf ohne apostolisches Indult weder erhöht noch vermindert werden. So darf z. B. das Fest des hl. Liborius da, wo es kein Partikular-, sondern ein allgemeines Fest ist und den Ritus simplex hat, nicht als dupl. oder semidupl. recitiert werden. In der Diöcese Paderborn dagegen, in der der hl. Liborius als Diöcesanpatron ein Partikularfest ist, dürfen umgekehrt die Diöcesanen das Fest des hl. Liborius nicht c. ritu simpl., vielmehr müssen sie es als dupl. I. cl. feiern.

A. Feste und Officien c. ritu simplici.

1. Simplex ist das Officium

a) der im Kirchenkalender als simplicia aufgeführten Heiligenfeste;

b) der Vigilien der Heiligenfeste;

c) der feria majores und minores, so oft sie das Officium haben;

d) des Officium B. M. V. in Sabb.;

e) der Dominica anticipata.

2. Das Officium simplex de feria ist zu halten, wie es im Psalterium und Proprium de tempore des Breviers angegeben ist. cfr. § 36. B.

3. Das Officium festi simplicis beginnt a cap. der I. Vesper und endet mit der Non, nimmt Invitatorium und Hymnus de festo ex Communi Sanct., die Antiphonen und die 12 Ps. de feria occ. ex Psalterio und die Versus de festo aus der der feria entsprechenden Nokturn. Zur Absolutio wird die der feria entsprechende und zu den Benediktionen wird Ille nos, Cujus festum, Ad societatem genommen. Die 1. Lektion ist ex scriptura occ., die 2. und 3. ex Propr. Sanctor. oder, wenn es nur eine Lect. ppr. vel de Communi hat, die 1. und 2. ex script. occ., die 3. ppr. oder de Communi. — Die Responsorien zur 1. und 2. Lektion sind ex Communi Sanctorum aus der der feria entsprechenden Nokturn, d. h. an feria II. und V. aus der ersten, an feria III. und VI. aus der zweiten, an feria IV. aus der dritten Nokturn. Am Ende der 2. Lektion wird im Responsorium Gloria Patri eingeschaltet und dann die eine Hälfte des Responsoriums wiederholt. Nach der 3. Lektion folgt Te Deum. Die Laudes und kleinen Horen werden bis zur Non (inkl.) wie am semiduplex recitiert. Es hat die Suffragia (ohne Commem. s. Crucis) und in der Prim und Komplet die Preces Dominicales. Die Oration ist entweder propria oder de Communi. — Die Messe de simplici hat wenigstens drei Orationen; läßt aber fünf oder sieben Orationen zu und hat ferialen Gesangeston.

a) Folgt am nächsten Tage kein Officium mit 9 Lektionen, so ist die nächste Vesper (weil das simpl. schon mit der Non endigt) Vesp. de fer. occ. (sine commem. simpl.).

Geht dem Simplex kein Officium mit 9 Lektionen voraus, so ist die I. Vesper (indem das Officium simpl. erst a cap. beginnt) de feria occ. a cap. de seq. (simpl.) sine commem. feriae occ., so daß Cap., Hymn., Antiph. ad Magnif. ex Communi Sanctorum zu nehmen sind. Die Komplet wird wie am semiduplex gesprochen. Das Simplex wird in Okkurrenz mit feria maj. in V., L. et M. (sine 9. lect.) kommemoriert.

b) Ganz ähnlich wird das Officium B. M. V. in Sabb. recitiert, nur hat dasselbe besondere Absolution und Benediktionen.

B. Officien und Feste c. ritu semiduplici.

1. Das Officium semidupl. haben:

a) alle Sonntage mit Ausnahme der Dominica in Albis, welche dupl. ist, und Oster- und Pfingstsonntag und Trinitas, welche zu den höheren Festen gerechnet werden;

b) die Vigilien vor Epiphanie und Pfingsten;

c) die dies infra octavam;

d) die Feste, die im Kalender als semiduplex verzeichnet sind.

2. Im Officium eines semiduplex werden

a) alle Antiphonen vor dem Psalme bloß intoniert, aber nach dem Psalme ganz recitiert; dasselbe gilt von den Antiphonen zum Benedictus und Magnificat;

b) in den Laudes und beiden Vespern werden die Suffragia Sanctorum und in der Prim und Komplet die Preces Dominicales gebetet;

c) die Messe hat drei Orationen.

a) Das Officium Dominicae hat aber in der I. Nokturn 12 Psalmen, von denen je 4 eine Antiphon haben.

b) Ein Officium und Fest c. ritu semidupl. wird, wenn es an seinem Tage zufällig verhindert ist, simplifiziert.

c) Einige Feste haben die Bezeichnung semidupl. ad libitum; diese Bezeichnung ad libitum soll nicht besagen, daß es freistehe, das Fest zu feiern oder nicht, sondern bezieht sich darauf, daß es freisteht, das Fest als semidupl. oder als simplex de praecepto zu feiern.

C. Officien und Feste c. ritu duplici.

a) Duplicia minora (dupl. per annum oder duplicia).

1. Duplicia per annum oder minora sind alle im römischen Kalender oder im Direktorium mit duplex angegebenen Officien. Es sind:

a) die im römischen Kirchenkalender oder im Diöcesan-Direktorium mit duplex, resp. duplex minus (per annum) oder ad libitum angegebenen Feste der Heiligen und die dies octava;

b) die Dominica in Albis, die Weihnachtsvigil (von den Laudes bis zur Non), endlich das Officium defunctorum an Allerseelen und an Sterbetagen.

2. Das Officium eines Festes duplex hat in der Regel:

a) in der Matutin drei Nokturnen und neun Lektionen; nur das Fest und die Oktav von Ostern und Pfingsten hat eine Nokturn mit drei Lektionen;

b) es beginnt mit der I. Vesper und erstreckt sich bis zur Komplet nach der II. Vesper, wenn nicht die Konkurrenz mit einem anderen Feste eine Änderung erfordert; das Officium defunctorum hat nur I. Vesper, Matutin und Laudes;

c) vor und nach jedem Psalme werden die Antiphonen unverkürzt gesungen oder gesprochen, jedoch in den kleinen Horen und in der Komplet vor dem Psalme nur intoniert, nach demselben vollständig recitiert;

d) die Suffragia in den Laudes und in den Vespern und die Preces in der Prim und Komplet fallen aus;

e) die entsprechende Messe (sofern keine commemorationes speciales zu machen sind) hat nur eine Oration und feierlichen Gesangeston.

Die Lektionen der I. Nokturn sind am dupl. I. cl., II. cl. und dupl. maj. ppr. oder de Communi, am dupl. minus ex scriptura occ. Nur folgende ältere Feste c. ritu dupl. min. haben Lect ppr.: das Fest der hl. Agnes (21. Januar), der hl. Agatha (5. Februar), der hl. Maria Magdalena (22. Juli), des hl. Stephanus (3. August), des hl. Martinus Ep. (11. November), der hl. Cäcilia (22. November), des hl. Klemens Pp. M. (23. November). Auch haben einige Doctores eccl. (dupl. min.) die Lektionen der I. Nokturn aus dem Commune Doctorum. — Fällt aber ein festum dupl. min. in die Fastenzeit, auf die Quatembertage, auf den Montag in der Bittwoche oder auf die Vigil vor Himmelfahrt Christi, so sind die Lektionen der I. Nokturn aus dem Commune Sanctorum.

b) Duplicia majora per annum sind:

das Fest der Verklärung Christi, Kreuzerhöhung, die beiden Feste der sieben Schmerzen B. M. V., Commemoratio de Monte Carmelo B. M. V., festum ad Nives B. M. V., s. Nominis B. M. V., de Mercede B. M. V., Praesentatio B. M. V. und die ex Indulto einigen Orten koncedierten Officia: Desponsatio, Exspectatio partus, Auxilium Christianorum, Patrocinium, Translatio domus almae lauretanae; ferner Michaels Erscheinung, Dedicatio Basilicae ssmi Salvatoris, Petri Stuhlfeier in Rom und Antiochia, Petri Kettenfeier, Pauli Bekehrung, Dedicatio Basilicarum ss. Petri et Pauli Ap., Schutzengelfest, Fest des heil. Johannes ante portam latinam, Barnabas, Johannes Enthauptung, Benediktus, Commemor. s. Pauli, Dominikus, Franziskus Seraphikus, der Nebenpatron der Kirche und viele Feste der einzelnen Orden, an einigen Orten ex Indulto: die Leidenswerkzeuge des Herrn und die Feste des hl. Erzengel Gabriel und Raphael.

Ex Indulto kommen an einigen Orten folgende Feste des Herrn und de Beata als dupl. maj., an anderen als dupl. I. und II. cl. vor:

1. Inventio pueri Jesu an Dom. infra oct. Epiph.,
2. Fuga D. N. J. Chr. in Aegyptum an Dom. IV. Aprilis,
3. B. M. V. de bono Consilio am 26. April,
4. Sepulcri D. N. J. Chr. an Dom. II. p. Pasch.,
5. B. M. V. Gratiarum am 9. Juni,
6. B. M. V. de Succursu am 16. Juli,
7. S. Redemptoris an Dom. III. im Juli,
8. Purissimi Cordis B. M. V. an Dom. post oct. Assumt.,
9. Refugium peccatorum am 13. August,
10. Divini pastoris Matris am 3. September,
11. Maternitatis B. M. V. an Dom. II. im Oktober,
12. Puritatis B. M. V. an Dom. III. im Oktober,
13. B. M. V. de Suffragio an Dom. infra oct. Sanct. omnium.

c) Duplicia II. cl. sind:

das Fest der Beschneidung des Herrn, das Fest des süßen Namens Jesu, das Fest des kostbaren Blutes und das für Deutschland koncedierte Nägel- und Lanzenfest, ferner Dreifaltigkeit (letzteres hat jedoch in Okkurrenz die Rechte eines dupl. I. cl.), Mariä Reinigung, Heimsuchung, Mariä Geburt und Rosarium; ferner die Geburtsfeste (natalitia) der zwölf Apostel (mit Ausnahme des Hauptfestes von Petrus und Paulus), die Feste der Evangelisten, das Fest des Erzmärtyrers Stephanus und der unschuldigen Kinder, Schutzfest des hl. Joseph; ferner Kreuzauffindung, Dedicatio des Erzengels Michael, das Fest des hl. Laurentius, mehrere Heiligen der Ordensgenossenschaften und ex Indulto der hl. Schutzengel, endlich das Fest des hl. Joachim und der hl. Anna.[1]

d) Duplicia I. cl. sind:

Weihnachten, Epiphanie, die drei letzten Tage der Karwoche (als Coena Dni, Karfreitag, Karsamstag), die drei ersten Ostertage, Christi Himmelfahrt, die drei ersten Pfingsttage, Fronleichnam, Herz Jesu Fest, Verkündigung, Aufnahme und unbefleckte Empfängnis Mariä, Geburtstag des hl. Johannes des Täufers, Fest des hl. Joseph, das Haupt-Fest der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus, Allerheiligen, endlich das Kirchweih-Fest, das Patronsfest des Ortes, Landes, Ordens (Patronus loci) und das Titular- oder Patron-Fest der eigenen Kirche.

[1] Decr. 30. November 1879.

§ 40. Reduktion der gebotenen Feste und jetzige Festordnung.

A. Festordnung von Urban VIII.

In den ersten Zeiten hatten die Bischöfe das Recht, in Übereinstimmung mit dem Klerus und dem Volke Feste einzuführen. Von dieser Vollmacht wurde besonders vom 14. bis 17. Jahrhunderte reichlich Gebrauch gemacht, und man feierte so viele Feste, daß man ihre Zahl nicht mehr kannte und in Rom nicht wußte, welche Feste, wo und wie sie in einzelnen Diöcesen begangen wurden. Offenbar mußte dieses die Einheit der Kirche und selbst die Heiligkeit des Sonn- und Festtages beeinträchtigen, sogar die nötige Arbeitszeit des Handwerkers sehr beschränken.

Zur Beseitigung dieses Übelstandes entzog Papst Urban VIII. den Bischöfen diese Vollmacht, regulierte die frühere Festordnung und setzte in seiner Bulle Universa per orbem vom 13. September 1642 folgende Feste als gebotene (festa de praecepto, cum utroque praecepto, pro foro et choro) fest:

1. alle Sonntage des Jahres,
2. Weihnachten,
3. Beschneidung des Herrn,
4. Epiphanie,
5. Ostern, } mit den beiden folgenden
6. Pfingsten, } Ferien,
7. Himmelfahrt Christi,
8. Dreifaltigkeit,
9. Fronleichnam,
10. Kreuzauffindung,
11. Mariä Reinigung,
12. „ Verkündigung,
13. „ Aufnahme,
14. „ Geburt,
15. „ Empfängnis,
16. Dedicatio s. Michaelis,
17. Nativ. Joannis Baptistae,
18. Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus,
19. s. Andreae,
20. s. Jacobi,
21. s. Joannis Evang.
22. s. Thomae,
23. s. Philippi et Jacobi,
24. s. Bartholomaei,
25. s. Matthaei,
26. ss. Simonis et Judae,
27. s. Matthiae,
28. s. Stephani Protomart.,
29. ss. Innocentium,
30. s. Laurentii Mart.
31. s. Sylvestri Pp. et Conf.,
32. s. Joseph,
33. s. Annae,
34. Allerheiligen,
35. der Hauptpatron des Ortes,
36. der Hauptpatron des Landes, wo und wann solche bisher gefeiert waren.[1]

} festa Apostolorum i. e.

Die unter Nr. 2, 5, 6 und 13 angezeigten Feste durften selbst zur Zeit des Interdikts gefeiert werden.

B. Reduktion der gebotenen Festtage und jetzige Festordnung in den meisten Diöcesen Deutschlands.

1. Die erste Reduktion obiger gebotenen Festtage gewährte Benedikt XIII. 1727 einem Teile Spaniens.

2. Die zweite gewährte Benedikt XIV. am 12. Dezember 1748 auch dem andern Teile Spaniens, Neapel und Sicilien und 1754 auch Österreich.

Hiernach sollten geboten bleiben (wie früher) cum utroque praecepto:

1. alle Sonntage,
2. Weihnachten,
3. Beschneidung des Herrn,
4. Epiphanie,
5. die beiden auf Ostern folgenden Ferien,
6. Christi Himmelfahrt,
7. die beiden auf Pfingsten folgenden Ferien,
8. Fronleichnam,

[1] Petra tom. 4 p. 251. — Acta et decr. Synodi Paderborn. a. 1867 p. 44.

9. Mariä Empfängnis,
10. Mariä Reinigung,
11. Mariä Verkündigung,
12. Aufnahme Mariä,
13. Geburt Mariä,
14. Petrus und Paulus (am 29. Juni),
15. Allerheiligen,
16. der Hauptpatron des Ortes.

Alle übrigen waren zur Arbeit freigegeben, doch blieb die Pflicht zur Anhörung der 1. Messe, d. h. das festum pro choro. Weil man aber an demselben die Verpflichtung zur 1. Messe oft vernachlässigte und sie vielfach sogar zu Schwelgerei benutzte, so gab

3. Klemens XIV. 1771 auf Ansuchen der Kaiserin Maria Theresia für Österreich die endgültige Festordnung, und zwar sollten ferner Ostern, Pfingsten und Weihnachten nur 1 Tage und überall nur ein Hauptpatron (nur in Böhmen und Tirol zwei und im Erzherzogtume Österreich der hl. Leopold als Landespatron) geboten sein; doch sollten die übrigen Orts- und Kirchenpatrone pro foro zwar aufgehoben, aber in choro (resp. im Breviere) wie früher als dupl. I. cl. fortgefeiert werden. Wie das festum pro foro, d. h. die Pflicht zur Anhörung der hl. Messe inkl. Enthaltung von knechtlichen Arbeiten an den aufgehobenen Festen, so war auch die Pflicht an den Vigilien dieser Feste zu fasten aufgehoben, jedoch auf die Freitage und Samstage im Advent verlegt. Zur Erinnerung an die aufgehobenen Apostel- und Märtyrerfeste (von denen das Fest des hl. Petrus und Paulus und des hl. Stephanus ausgenommen waren) sollte am Feste ss. Apost. Petri et Pauli eine Commemoratio omnium Apostolorum und am Feste des hl. Erzmärtyrers Stephanus die Commemoratio omnium Martyrum im Officium und in der Messe eingelegt werden. Diese Kommemorationen sind für die einzelnen Diöcesen im Wortlaute sehr verschieden und ist jene zu recitieren, welche das Diöcesan-Kalendarium anzeigt. Auch ist die Verpflichtung zu dieser Kommemoration nicht allgemein, sondern nur für gewisse Orte.

4. Klemens XIV. ordnete am 24. Juni 1772 für Preußen außer den Sonntagen folgende Feste an: Weihnachten, Beschneidung des Herrn, Fest der hl. drei Könige, der Montag nach dem Feste der Auferstehung des Herrn, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Montag nach dem Pfingstfeste, das Fronleichnamsfest, das Fest der Reinigung Mariä, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis, das Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus samt der Gedächtnisfeier aller hl. Apostel, das Fest Allerheiligen, das Fest des Erzmärtyrers Stephanus samt der Gedächtnisfeier aller hl. Märtyrer, das Fest des vornehmsten Kirchenpatrones und das Fest Patroni principalis (Patr. loci).

5. Pius VI. reducierte a. 1775 die Feste für viele Diöcesen in Polen, z. B. Wilna, Krakau, Kulm, Livland, Gnesen, Kiew ꝛc. und a. 1791 für Spanien, a. 1796 für Sardinien in derselben Weise wie Klemens XIV. für Österreich; doch konzedierte er für Sardinien das Schmerzensfest Mariä als gebotenes Fest.

6. Pius VI. ordnete am 19. April 1788 für Preußen dieselben Feste wie Klemens XIV. an, bestimmte aber, daß das Fest des Patrones nicht an dem eigentlichen Tage, sondern an dem darauf folgenden Sonntage gefeiert werde. Auch die Feste Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt verlegte er der Feldarbeiten wegen auf den Sonntag der betreffenden Oktav.

7. Pius VII. reducierte für Frankreich nach der Revolution am 9. April 1802 die Festordnung von Urban VIII. folgendermaßen. Es blieben als gebotene Tage bestehen: alle Sonntage, Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Aufnahme und Allerheiligen; dagegen wurde die Solemnität von Epiphanie, Fronleichnam, Petrus und Paulus sowie die Solemnität der Patrone einer jeden Diöcese und Pfarrei (parochiae i. e. loci) auf den nächstfolgenden Sonntag und das Kirchweihfest aller Kirchen des Landes auf den Sonntag nach der Oktav von Allerheiligen verlegt. Alle anderen Feste und das mit den Vigilien dieser Feste verbundene Fasten wurden aufgehoben.

8. Leo XII. ordnete durch ein apostolisches Schreiben vom 2. Dezember 1828 für die katholischen Unterthanen in den westlichen Provinzen der preußischen Monarchie die nämliche Festordnung an, welche in den östlichen Provinzen vom hl. apostolischen Stuhle unter den Päpsten Klemens XIV.

und Pius VI. vom 24. Juni 1772 und 19. April 1788 eingeführt worden war. In schonender Berücksichtigung der bedrängten Umstände gestattete er zugleich den katholischen Fabrikarbeitern des linken Rheinufer und unter dem 7. August 1829 auch den katholischen Bewohnern des rechten Rheinufers, daß sie überall da, wo sie mit anderen Glaubensgenossen vermischt und vom Dienstherrn um ihrer Hände Arbeit leben, an allen Festtagen mit Ausnahme 1. der Sonntage, 2. des Christfestes, 3. des Festes der Himmelfahrt Christi und 4. Allerheiligen ihren gewöhnlichen Arbeiten obliegen dürfen, aber dem hl. Meßopfer beizuwohnen gehalten sind.

Schlußbemerkung.

Vergleicht man nun alle Festordnungen, so stimmen sie in folgendem ziemlich überein:

1. mit Bezug auf die Festordnung von Urban VIII. sind als festa pro toto

a) aufgehoben: der dritte Oster- und Pfingsttag, Joannes Ap. et Evang. (jedoch nicht für Rom), Innocentes, Dedicatio s. Michaelis (in Rom gebotener Feiertag), die Apostelfeste (außer Petrus und Paulus), Laurentius, Silvester;

b) auf die nächsten freien Sonntage verlegt: der Ortspatron, außerdem noch in einigen Diöcesen (z. B. Paderborn, Münster, Trier ꝛc.): Mariä Aufnahme und Mariä Geburt, ferner für Paderborn Kreuzauffindung, Anna, Dedicatio s. Michaelis, der Hauptpatron des Ortes und der Diöcese und für Münster auf unbestimmte Zeit, um deren Verlängerung jedesmal nachgesucht werden muß, das Fest Pauli Bekehrung auf den vierten Sonntag des Januar, das des hl. Joseph auf den vierten Fastensonntag, das der Heimsuchung B. M. V. auf den Sonntag nach Petrus und Paulus und das der Opferung B. M. V. auf den Sonntag vor Cäcilia.

Die Applikation an den aufgehobenen Festen ist nicht aufgehoben. cfr. § 91. A.

2. In festo ss. Apost. Petri et Pauli ist die Commemoratio omnium Apostolorum, und in festo s. Stephani Protom. die Commemoratio omnium Martyrum in V., L. et M. in jenen Diöcesen zu machen, wo diese Bestimmung verpflichtet.

3. Die mit den aufgehobenen Festen verbundene Vigil verbleibt wie früher. Die Vigil eines auf den Sonntag verlegten Festes folgt dem Feste und tritt am Samstage vorher ein; dasselbe gilt vom Fasten, wenn solches mit der Vigil verbunden geblieben ist.

4. Kirchweihe wird in wenigen Diöcesen als gebotenes Fest gefeiert; in einigen aber gemeinsam auf Dominica post octavam von Allerheiligen verlegt, wo es dann alle Kirchen, auch die neuerbauten, feiern; in anderen, z. B. in der Erzdiöcese Köln, und in dem früher zur Erzdiöcese Köln gehörenden Teile der Diöcese Paderborn, wird es am Sonntage nach Martini, in der Diöcese Münster und in Österreich am dritten Sonntag im Oktober gefeiert.

Anhang.

Officia addititia.

Vorbemerkung.

1. Unter Officia addititia versteht man jene Officien, welche neben und außer dem vorgeschriebenen Tagesofficium, sei es nach Vorschrift der Rubriken, oder aus einem anderen Grunde recitiert werden. — Es gehören dazu:

a) das Officium parvum B. M. V.;

b) das Officium defunctorum;

c) die Gradualpsalmen, Bußpsalmen und

d) die Litanei von allen Heiligen mit den zugehörigen Preces.

2. Vor dem Jahre 1568 waren alle zum Breviergebete verpflichteten Kleriker, welche sich des römischen Brevieres bedienten, zur Recitation dieser Officien verbunden. Seitdem sind es nur noch die zum Chorgebete Verpflichteten, welche dieselben an gewissen Tagen zu persolvieren haben, indem allen Klerikern extra chorum und den vom Chordienste dispensierten Kanonikern deren Recitation dem freien Ermessen und ihrer Andacht überlassen ist, wenn nicht eine Stiftung oder Ordensregel dazu verpflichtet.[1]

a) Anticipiert werden diese Officien nicht, und die aus gutem Grunde ausgelassenen werden nicht nachgeholt, noch wird dafür etwas restituiert. In der Karwoche bleiben sie aus.

b) Aufgehobene und wieder eingesetzte Kapitel, welche diese Officien vor 1568 recitiert haben, bleiben dazu verpflichtet.

§ 41. Officium parvum B. M. V.

1. Dieses Officium wird (in choro) mit dem Tagesofficium (sub ritu feriali) so verbunden, daß es in der Vesper, Matutin und Laudes dem Tagesofficium vorausgeht, aber den kleinen Horen folgt; insbesondere recitiert man in der Vesper nach Pater, Ave erst die Vesper des Officium parvum bis Benedicamus Domino (inkl.), dann gleich (ohne Pater, Ave) die Vesper de die occ. In der Matutin wird (nach Pater, Ave, Credo) erst die Matutin und Laudes de Beata M. V., dann (ohne neues Pater etc.) die Matutin und Laudes de die, aber in der Prim erst die Prim de die bis zum Benedicamus Domino inkl. vor dem Martyrologium, dann die Prim de Beata bis zu Ende, aber ohne Versikel Fidelium animae gebetet; statt dessen folgen gleich das Martyrologium und die demselben folgenden Versikel und Gebete. In den kleinen Horen wird erst die Hore de die bis Benedicamus Domino (inkl.), darnach aber (ohne Ave) die de Beata recitiert und in der Komplet nach der Oration Benedicat et custodiat nos etc. angereiht.

Der Ritus weicht nur darin ab,

a) daß in der Passionszeit Gloria Patri nicht ausbleibt;

b) daß in der österlichen Zeit jeder Psalm eine Antiphon hat, daß das Invitatorium, die Versus und Resp. kein Alleluja bekommen und daß zur Auszeichnung (statt der sonstigen Antiphon ad Magnificat, Benedictus und Nunc dimittis) während der österlichen Zeit die Antiphon Regina coeli genommen wird; endlich

c) daß jede vom Tagesofficium getrennte Hore mit Ave Maria beginnt und schließt.

2. Wer zu diesem Officium verpflichtet ist, muß es an jedem Tage beten, so oft ein Officium mit 3 Lektionen eintrifft, nur nicht in der Karwoche, an der Weihnachtsvigil, in der Oster- und Pfingstoktav und an den Tagen, die das Officium de Beata haben.[2]

Ausgelassen wird es an genannten Tagen von der I. Vesper an und an der Weihnachtsvigil von der Matutin ab. Wo die löbliche Gewohnheit besteht, dieses Officium parvum auch an den Sonntagen, an den Festen semidupl. und duplicibus (maj. und min.) zu beten, ist diese Gewohnheit beizubehalten und soll dieses Officium dann nur in der Oster- und Pfingstoktav ausfallen.[3] Namentlich beten die Tertiarier des hl. Franziskus und die Salesianerinnen dieses Officium ohne Einschränkung, fügen aber zum Schlusse stets die lauretanische Litanei hinzu.

3. Wird dieses Officium getrennt vom Tagesofficium gebetet, so geschieht es ohne Einschränkung, d. h. selbst an den Festen de Beata (sekundären und primären), sollten diese auch in den Advent, auf Septuagesima oder in die Fastenzeit fallen, und zwar an Mariä Verkündigung nach dem für den Advent gegebenen Formulare. Es hat Te Deum, wenn der Chor im Officium dieses hat, und selbst in der Passionszeit (nach dem Invitatorium und dem 3. Responsorium) Gloria Patri.

a) In Triduo sacro wird es privatim und still gebetet.

b) Am dupl. werden die Antiphonen vor und nach den Psalmen vollständig gesprochen, auch die Suffragia eingelegt.

[1] Decr. 22. August 1818 n. 4549 (4899) 9. — 22. September 1827 n. 4631 (4482).
[2] Decr. 22. August 1818 n. 4549 (4899) 9. — 22. September 1827 n. 4631 (4482).
[3] Decr. 1. September 1607 n. 356 (209). — 22. August 1818 n. 4549 (4899) 9.

Ohne specielles Indult darf kein Heiliger eingeschaltet, wohl aber das Officium mit übersetzten Rubriken in der Muttersprache recitiert werden. Einigen Congregationen ist es gestattet, dem Officium parvum täglich die Kommemoration des eintreffenden Festes beizufügen, an den drei letzten Tagen der Karwoche aber das Officium des römischen Brevieres zu recitieren. — Die Laudes schließen (nach Fidelium animae) mit Pater noster etc. Dominus det nobis etc., die Horen aber, wie sonst, die Komplet mit Divinum etc., dann mit Pater noster, Ave und Credo.

Leo XIII. hat am 17. November 1887 für die Recitation des Officium parvum B. M. V. reichliche Ablässe verliehen. Zur Gewinnung derselben ist aber notwendig, daß es in lateinischer Sprache recitiert werde. Wer das Officium in irgend einer Übersetzung betet, gewinnt die Ablässe nicht, auch wenn die Übersetzung vom Ordinarius genehmigt ist.[1]

§ 42. Officium defunctorum.

1. Das Officium defunctorum, d. h. Vesper, Matutin und Laudes (nicht im Breviere angegeben), ist in choro mit dem Tagesofficium so zu verbinden, daß die Vesper defunctorum nach dem Benedicamus Domino, resp. Deo gratias der Tagesvesper nnd die Matutin defunctorum dem Benedicamus der Laudes der die occ. folgt, und wird entweder (wenn es geboten oder gestiftet ist) aus Pflicht, oder aus freier Andacht recitiert.

A. Geboten für alle Kleriker ohne Ausnahme ist es nur am Allerseelentage; sonst bloß für den Chor:

a) am Begräbnistage des Bischofes und eines zum Chore gehörigen Kanonikers ꝛc.;

b) am Montage in der Advents- und Fastenzeit, welcher weder durch ein Officium mit neun Lektionen besetzt ist, noch auf die Weihnachtsvigil oder in die Karwoche fällt;

c) an jedem ersten Monatstage, welcher weder durch ein Officium mit neun Lektionen besetzt ist, noch in den Advent, in die Fasten- oder österliche Zeit fällt;

Außerdem haben einzelne Orden ihren Satzungen gemäß an mehreren Tagen des Jahres die Pflicht, für die Mitglieder, Verwandten und Wohlthäter des Ordens das Officium defunctorum zu beten und die Requiemsmesse mit Libera zu celebrieren. Ist der von den Satzungen bezeichnete Tag durch einen Sonntag oder durch ein Fest dupl. gehindert, so ist dieses Officium auf den nächstfolgenden Tag semidupl. oder simplex zu transferieren oder auf ähnliche Weise zu anticipieren, wenn nicht ein besonderes Privilegium gegeben ist, dieses Officium am eintreffenden Feste duplex zu persolvieren. Für Allerseelen und gewöhnlich auch für den Gedächtnistag aller abgestorbenen Mitglieder und Verwandten und Wohlthäter der einzelnen Orden besteht ein solches allgemeines Privilegium.

B. Ein fundiertes Officium defunctorum (welches von einem fundierten Anniversarium solemne, d. h. von der gestifteten Jahresmesse de Requiem ohne Officium defunctorum wohl zu unterscheiden ist), muß vom Nutznießer der Stiftung an dem festgesetzten Tage mit einer, dem Wochentage entsprechenden, Nokturn und den Laudes persolviert werden.

a) Ist in der Stiftungsurkunde kein Tag festgesetzt, so wird der Sterbetag, oder wenn dieser stets unzuläßig ist, der 3., 7. oder 30. Tag genommen. Fallen diese Tage auf dupl. I. und II. cl., in eine privilegierte Oktav oder auf das Triduum sacrum der Karwoche, so wird das Officium defunctorum vom Tagesofficium getrennt und in choro gegen Abend recitiert. Siehe unten sub Nr. 4.

b) Ein für alle Tage des Jahres gestiftetes Officium defunctorum ist nur am dupl. I. und II. cl., und in Triduo sacro unzuläßig; dagegen wird an diesen unerlaubten Tagen entweder in der Festmesse ein specielles Memento für den Stifter gemacht, oder das Officium defunctorum nach vollendetem Tages- oder Festofficium nach der Komplet gegen Abend in choro gehalten. (cfr. Nr. 4.)

c) Ein gestiftetes privates Officium defunctorum ist an allen Tagen zuläßig.

d) Ist bloß das Responsorium nonum (Libera me) pro choro gestiftet, so ist dieses in choro laut an jedem Tage zuläßig, an welchem in der Messe eine Commem. pro def. eingelegt werden darf, wenn nicht, so wird es vom Tagesofficium getrennt recitiert. (cfr. Nr. 4.)

e) Fällt ein (z. B. für den Sterbetag) gestiftetes Officium defunctorum zusammen mit dem (z. B. am ersten Monatstage) gebotenen Officium defunctorum, so muß letzteres, wenn nicht beide zu verschiedenen Stunden persolviert werden sollen, auf den nächsten Tag verlegt werden.

---

[1] Decr. C. J. 13. September 1888. [2] Decr. 8. Juli 1741 n. 4117 (3968).

Hat der Stifter in diesem Falle auf die Erfüllung der Stiftung verzichtet, so wird zum Ersatz der Oration pro def. noch eine andere, dem verzichteten Officium defunctorum entsprechende Oration angereiht.

C. Das (nicht gebotene) Officium defunctorum ist allen Klerikern, besonders den Chören, Klöstern und Pfarrern sehr empfohlen: an dem Begräbnistage, am 3., 7., 30. und Jahrestage des Todes, an welchem die entsprechende Missa de Requiem eintritt; außerdem noch an neuen Tagen, an welchen die entsprechende Missa quotidiana de Requiem oder (statt des Requiem) eine Votiv- oder Vigilmesse pro def. celebriert wird.

2. Das Officium defunctorum ist an denselben Tagen erlaubt, an welchen das entsprechende Requiem zulässig ist (cfr. § 128); was also das Requiem hindert, hindert auch mit wenigen Ausnahmen das Officium defunctorum. Solche Ausnahme macht z. B. das Officium defunctorum auf Allerheiligen, welches wegen des hohen Festes nicht an sich, sondern nur wegen des folgenden Allerseelentages zulässig ist. Ebenso ist das Officium defunctorum an den anderen höchsten Festen in choro zwar nicht in Verbindung mit dem Festofficium, wohl aber getrennt von demselben nach der Komplet gegen Abend erlaubt.

a) Das Vorrecht der Begräbnismesse und des entsprechenden Officiums defunctorum kommt auch jenem Officium defunctorum zu, welches infolge der Todesanzeige eines in der Fremde verstorbenen Ordens- oder Familiengliedes begehrt ist. Es wird also das Officium defunctorum auch in die deposit. absente funere abgehalten.

b) Wird die Leiche gegen Abend begraben, so tritt das Officium defunctorum am nächstfolgenden Tage ein.

c) Ist die Ausstellung der Leiche in der Kirche durch Staatsgesetze verboten, aber der Sarg in der Nähe derselben an einem passenden Orte aufbewahrt, so wird das Officium defunctorum vor einer in der Kirche aufgestellten Tumba abgehalten. Ist aber im Nonnenkloster der Sarg hinter dem Gitter aufgestellt, so hält es der Klerus im Schiffe der Kirche ohne Tumba ab.

d) Auf den Wunsch der Erben darf auch im Leichenhause beim Sarge von jedem Priester (sogar mit Erlaubnis des Pfarrers von einem Diakon) das Officium defunctorum mit Absolutio (Libera), mit Incensation und Aspersion um den Sarg pro def. still gebetet werden.[1]

3. Das Officium defunctorum wird entweder sub ritu duplicis oder semiduplicis oder simplicis persolviert.

a) Sub ritu dupl. wird es, sowohl in choro als extra chorum recitiert: auf Allerseelen, am Begräbnistage, am 3., 7., 30. und Jahrestage, endlich so oft es feierlich abgehalten wird. Es hat also denselben Ritus wie die entsprechende feierliche Seelenmesse, somit auch vor und nach jedem Psalme ganze Antiphonen und eine Oration.

b) Den Ritus semidupl. vel simpl. hat das Officium defunctorum am ersten Monatstage und am Montage der oben bezeichneten Zeit und so oft es der Missa quotidiana mit drei Orationen entspricht. In diesen Fällen wird die Antiphon vor dem Psalme bloß intoniert und nach demselben ganz wiederholt, und hat es dann auch die Preces und drei Orationen.

4. Wenn es heißt, daß das Officium defunctorum an gewissen Festen und Officien unzulässig ist, so ist damit nicht gesagt, daß es unter allen Umständen verhindert ist, vielmehr daß bloß die öffentliche und laute Recitation und der Gesang untersagt ist. Es darf also, wenn es nicht geradezu zu verlegen oder auszulassen ist, immer entweder still oder zu einer anderen Stunde laut eintreten. Insbesondere wird es z. B. in choro nach der Komplet gegen Abend entweder laut (wie sonst in einer abgesonderten Kapelle resp. in einer fast leeren Kirche), oder je nach Umständen privatim, d. h. von den Einzelnen still gebetet. Still wird es namentlich gesprochen, im Falle es nicht verlegt werden soll, an den höchsten allgemeinen oder partikularen Festen, als: am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, an Epiphanie, am Triduum sacrum, an Fronleichnam, Himmelfahrt Mariä, am Feste des hl. Johannes Bapt., der hl. Apostel Petri und Pauli, am Feste des Orts- und Kirchenpatrones und an jedem Feste mit sehr hoher Solemnität, endlich bei jeder feierlichen Aussetzung des Allerheiligsten ob publicam causam.

[1] Decr. §14. August 1858 n. 5270 ad II.

Im besonderen ist zu merken:

a) daß das für den ersten Monatstag gebotene, aber verhinderte Officium defunctorum auf den zunächst folgenden freien Tag verlegt oder, wenn kein freier Tag in dem fraglichen Monate folgt, ausgelassen wird. Ebenso wird das für den Montag bestimmte verhinderte Officium defunctorum nicht verlegt, sondern ausgelassen;

b) in betreff des Officium defunctorum bei Begräbnissen gilt zwar obige allgemeine Regel, jedoch so, daß es an den sub 4 genannten Tagen privatim nach der Komplet zur Zeit, wo die Kirche ziemlich leer ist, recitiert werden darf;

c) das an dem 3., 7., 30. und Jahrestage unzulässige Officium defunctorum wird zugleich mit dem Requiem verlegt;

d) das der Missa quotidiana entsprechende, nicht gebotene Officium defunctorum kann höchstens am dupl. majus und minus vor der Tagesmesse bei der Tumba stattfinden, worauf die Tumba entfernt und die Festmesse celebriert wird.[1] Am dupl. I. und II. cl., am Sonntage, am gebotenen Feste, in der Karwoche, in der privilegierten Oktav, an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten und bei feierlicher Aussetzung des Allerheiligsten aber wird es entweder verlegt, oder ausgelassen, oder, wie oben gesagt, privatim gebetet. Es kann aber nie ein Tagesofficium (statt des Officium defunctorum) gebetet werden, obwohl die Missa quotidiana durch eine Tagesmesse ersetzbar ist.

Extra chorum ist man nicht so gebunden; daher ist das Officium defunctorum an jedem Tage in beliebiger Ordnung und zur beliebigen Zeit erlaubt, jedoch auf Allerseelen ist man an die vorgeschriebene Ordnung gebunden.

5. Die Hauptteile des Officium defunctorum bilden: Vesper, Matutin und Laudes, welche mit dem Tagesofficium in Verbindung gebracht werden.

a) In den Kathedralen können Matutin und Laudes def. gleich nach der Vesper von Allerheiligen gebetet werden; selbst vor der Komplet. In anderen Kirchen folgen sie nach der Komplet.

b) Die Vesper wird selbst an Dominica und an jedem Feste, sogar an einem gebotenen Fest dupl. I. cl. tags vorher nach dem Benedicamus der Tagesvesper gesprochen. Kann sie am vorhergehenden Tage nicht eintreten, so geht sie der Matutin defunctorum voraus, wie solches beim Begräbnisse eines Bischofes geschieht.[2]

Sämtliche drei Hauptteile sind an sich nur auf Allerseelen, am ersten freien Monats- und Wochentage und beim Begräbnisse geboten, an anderen Tagen aber sind Vesper und Laudes freigestellt.

In der Matutin defunctorum weichen bei gewissen Veranlassungen einige Teile ab. So wird

a) das Invitatorium auf Allerseelen und am Begräbnistage immer, sonst aber nur dann genommen, wenn drei Nokturnen gebetet werden.

b) Die Matutin hat nur auf Allerseelen und am Begräbnistage praesente funere drei Nokturnen mit neun Lektionen, die Laudes (ohne Preces) nur eine Oration mit langem Schlusse, obwohl man auch bei Begräbnissen ex consuetudine nur eine Nokturn mit drei Lektionen, und zwar die der okkurrierenden Ferie entsprechende,[3] nehmen darf. Bei andern Gelegenheiten nimmt man nur eine Nokturn mit drei Lektionen, sie muß aber dem Wochentage entsprechen, und zwar an fer. II. und V. die erste, an fer. III. und VI. die zweite, an fer. IV. und Sabb. die dritte Nokturn (mit oder ohne Laudes).

c) Das Responsorium nonum heißt auf Allerseelen und am Begräbnistage Libera me Domine de morte etc., sonst Libera me Domine de viis etc.

---

[1] Decr. 7. September 1850 n. 5146 ad 6. [2] Caerem. Episc. lib. II c. 38. [3] Decr. 24. Juli 1688.

d) Auf Allerseelen, in die obitus vel quasi die obitus, d. h. nach erhaltener Todesanzeige, ferner am 3., 7. und 30. Tage, am Jahrestage und in jedem feierlichen Officium werden die Antiphonen verdoppelt wie am dupl., sollte auch nur eine Nokturn recitiert werden.

e) Die Preces (d. h. Psalm: Lauda in der Vesper und De profundis in den Laudes) mit einigen Versikeln bleiben auf Allerseelen und am Begräbnistage des Verstorbenen, für den das Totenofficium gebetet wird, aus.[1]

f) So oft in dem Requiem nur eine Oration vorkommt, hat auch das entsprechende Officium defunctorum nur eine, sonst drei Orationen. Die eine Oration ist auf Allerseelen Fidelium, an anderen Tagen muß sie dem Geschlechte und der Würde des Verstorbenen entsprechen.

6. Ritus des Officium defunctorum.

Requisite:

Zur öffentlichen Abhaltung des Officium defunctorum ist erforderlich, daß in die Mitte der Kirche eine (mit schwarzem Bahrtuche bedeckte) Tumba (resp. bei Begräbnissen der Sarg) und daneben 4 Leuchter mit gelben Kerzen oder Fackeln gestellt werden. Auf dem einfach bedeckten Kredenztische oder in der Sakristei liegen für den Officiator ein schwarzes Pluviale ohne Stola.[2] Auf dem schmucklosen Altare brennen sechs gelbe Kerzen. Das Antipendium des Altares, auf welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird, und das Konopäum des Tabernakels müssen von violetter Farbe sein;[3] Bilder, Blumen, Reliquien sind zu entfernen.

A) Feierliche Vesper defunctorum in choro.

a) Schließt sich die Vesper defunctorum an die Tagesvesper an, so werden unter dem Magnificat der Festvesper die Kerzen der Tumba angezündet. Bei Benedicamus Domino verlassen die Akolythen (L. u. M.) den Celebranten und gehen vor die Mitte des Altares, wo sie genuflektieren, ihre Kerzen auslöschen und warten, bis die Pluvialisten nach gemachter Reverenz vor dem Altare und Chore sich in die Sakristei begeben, um die Pluviale abzulegen, welchen sie dann mit vor der Brust vereinten Händen (also ohne Leuchter) folgen. Der Officiator legt das weiße Pluviale ab und das vom Akolythen überbrachte schwarze Pluviale an. Inzwischen nehmen einige Kleriker das weiße Antipendium ab und ersetzen es durch ein violettes, ein anderer bedeckt die Bank des Celebranten mit schwarzer Decke. Nach Benedicamus Domino und Deo gratias beginnt ohne Fidelium animae sogleich die Vesper defunctorum.

α) Wird aber die Vesper vom Tagesofficium getrennt, so legen Celebrant und die Pluvialisten ihre Pluviale in der Sakristei an und alles Nötige wird vor dem Beginne vorbereitet. — Der Accesß ist wie in der Vesper. Z. geht voran, L. und M. mit Leuchtern folgen, diesen folgt Celebrant mit schwarzem Pluviale zwischen zwei Kantoren in Superpelliceum, die das Pluviale des Celebranten beben. Die gegenseitigen Begrüßungen des Celebranten, des Lektor und des Subdiakon, welcher die Epistel singt, bleiben in accessu et recessu dieselben, wie sonst.[3] — Zu Anfang kann man jetzt (wie Guyet meint) ein stilles Pater noster beten.

β) Die Vesper pro def. soll nach dem gregorianischen Chorale gesungen, darf aber von der Orgel oder anderen Instrumenten begleitet werden. Zwischenspiele sind untersagt. Entsprechender ist bei dieser Trauer-Vesper einfacher Choral ohne jede musikalische Begleitung.

b) Auf gegebenes Zeichen erheben sich alle; zwei Kantoren gehen zum Celebranten, wovon der erste Kantor dem Celebranten die Antiphon Placebo vorintoniert. Hat sie Celebrant nachintoniert, so wird sie von den anderen Kantoren, resp. vom Chore stehend bis zu Ende gesungen.

c) Es folgen nun die Psalmen mit Requiem aeternam etc., unter welchen alle bis zum Magnificat sitzen.

---

[1] Decr. 10. Jan. 1896. [2] Decr. 12. August 1854 n. 5208 ad 15. [3] Decr. 1. Dez. 1882 n. 5858.

Nach jedem Psalme intoniert der Chorregent die Antiphon, welche der Chor fortsetzt. Es folgt darauf die zweite Antiphon, welche vom zweiten Kantor auf der anderen Seite intoniert und vom Chore fortgesetzt wird. So geht es der Reihe nach bis zum Ende fort. Sowohl wenn die Orgel begleitet, als auch wenn dieselbe schweigt, werden alle Verse gesungen. Nach dem letzten Psalme singen die beiden Kantoren den V. Audivi vocem, und der Chor respondiert. Hierauf gehen die beiden Kantoren zum Celebranten; der erste intoniert ihm die Antiphon ad Magnificat vor. Während Celebrant sie nachintoniert, setzen sich alle. Beim Magnificat, dessen Verse alle gesungen werden, erheben sich alle wieder und bleiben bis zur Wiederholung der Antiphon stehen.

Requiem aeternam wird von zwei Abteilungen und selbst dann im Plural gesprochen, wenn bloß für einen Abgestorbenen das Officium stattfindet.

d) Sobald Magnificat intoniert ist, erheben sich L. und M. und zünden ihre Kerzen an. Ist die Antiphon vom Chore wiederholt, so nehmen sie die Leuchter, begeben sich vor die Mitte des Altares (wo sie genuflektieren) und dann zum Celebranten.

Bei diesem Magnificat wird der Altar nicht incensiert; alle mit Ausnahme des Celebranten, der Assistenten und der Akolythen knieen bei den Preces und Orationen mit beiden Knieen nieder.

e) Nun folgen, wenn das Officium ritu semidupl. oder simpl. recitiert wird, die Preces (mit dem Psalme Lauda beginnend), dann folgt Pater noster, welches Celebrant knieend intoniert, still bis zu Et ne nos inducas exkl. fortsetzt, dann diese Bitte und einige Versikel wieder laut. Wird das Officium ritu dupl. recitiert, so folgt gleich nach wiederholter Antiphon zum Magnificat Dominus vobiscum und eine Oration. Am 3., 7., 30. und Jahrestage aber wird der Psalm Lauda zu der Vesper und der Psalm De profundis zu den Laudes jedesmal mit den Preces gebetet.[1]

Diese Versikel werden, wenn die Vesper bloß für einen Verstorbenen recitiert wird, im Singular gesprochen.

f) Nach Et ne nos — A porta etc. — Requiescant — Domine exaudi folgt Dominus vobiscum, wobei sich Celebrant erhebt, und nach Oremus folgen drei Orationen sub una clausula mit kurzem (resp., wenn ohne Preces, nach Magnificat eine Oration mit langem) Schlusse.

g) Endlich folgen die Schlußversikel im Plural. Celebrant spricht nämlich: Requiem aeternam etc., der Chor respondiert; dann sprechen die Kantoren Requiescant in pace, der Chor antwortet Amen.

h) Nach der Oration gehen die Akolythen nach der schuldigen Reverenz vor dem Celebrant vor die Mitte des Altares, wo sie genuflektieren, tragen dann ihre Leuchter auf ihre frühere Stelle, kehren mit vereinten Händen vor die Mitte des Altares zurück und warten, bis die Kantoren Requiescant in pace gesungen, dann herankommen, und vor ihnen her in die Sakristei gehen. Zuletzt folgt Celebrant.

a) Schließt man jetzt, so kann man nach Requiescant ein stilles Pater noster sprechen.

b) Sitzt Celebrant auf einer Bank neben dem Altare, so präintoniert Z. dem Celebranten die I. Antiphon zum I. Psalme und die Antiphon ad Magnificat. Die Preces betet Celebrant vor der untersten Altarstufe, ohne L. und M. neben sich zu haben.

c) Einfacher Ritus der Vesper. cfr. § 83 A. 8. b.

B) Matutin defunctorum.

Anfang der Matutin: 1. Acceß, wie in der Vesper. — Celebrant in Superpelliceum geht mit L. und M., Z. und zwei Kantoren zum Altare. Die Kantoren begeben sich hierauf gleich zum Pulte in der Mitte des Chores.

Schließt sich das Officium defunctorum unmittelbar an das Tagesofficium an, so wird dem Invitatorium nichts vorausgeschickt; wird es aber vom Tagesofficium getrennt, so betet man zu Anfang ein stilles Pater noster.

2. Nun sprechen die Kantoren unbedeckt das Invitatorium[2] Regem cui omnia vivunt, welches der Chor stehend wiederholt. Es folgt der Psalm 94 Venite in gewöhnlicher Weise mit Requiem aeternam (statt Gloria Patri). Darnach intonieren

[1] Decr. 23. Juni 1736 n. 4044 (3895) 29. — 9. Mai 1789 n. 4085 (3966). — 27. März 1779 n. 4398 (4244).
[2] Decr. 9. Mai 1789 n. 4085 (3996) 2. — 20. September 1806 n. 4505 (4355) 4.

die Kantoren erst die Antiphonen, dann die Psalmen und nach jeder Nokturn in höherem Tone V. und R. mit Pater noster.

3. Hierauf folgt die Nokturn resp. folgen die drei Nokturnen mit ihren Lektionen.

a) Das Pater noster vor den Lektionen wird durchweg still gebetet. Nach demselben setzen und bedecken sich alle. Der Lektor liest die Lektion ohne Überschrift, ohne vorherige Absolutio et Benedictio und ohne den Schluß Tu autem Domine, auch ohne Veränderung des Genus und Numerus (die bloß bei der Oration notwendig ist). Die erste liest der jüngste Lektor, die nächste der an Jahren ältere ꝛc.; die letzte ebenfalls ein Lektor (nicht Celebrant). — Der Vicarius chori intoniert das R., welches der Chor fortsetzt; den Versus aber singen die beiden Kantoren.

b) Werden die Laudes ausgelassen, so spricht man zum Schlusse der Matutin: Pater noster, dann die Preces mit dem Psalme De profundis,[1] endlich die Oration (aus der Vesper). Hierauf folgt das Requiem und die Absolutio.

C) Laudes defunctorum.

1. Nach demselben Ritus wie die Matutin werden die Laudes recitiert, jedoch die Antiphon ad Benedictus Ego sum resurrectio stets ritu duplici.

2. Nach dem Benedictus folgen die Preces, beginnend mit Pater noster, welches vom Celebrant intoniert, dann bis zu Et ne nos (exkl.) still fortgesetzt, und welchem der Psalm De profundis angereiht wird.[2] Der Chor kniet indessen.

3. Auf den Psalm folgen die Versikel A porta inferi etc., welche aber (ebenso wie die nach der Oration für einen Verstorbenen im Singular) für mehrere im Plural gesprochen werden.[3]

Bleiben die Preces aus, so folgt nach dem Benedictus gleich die eine Oration.

4. Endlich folgen die entsprechenden Orationen sub una clausula mit demselben Schlusse wie in der Vesper.

a) Bei der Oration steht Celebrant, während alle anderen von den Preces bis zum letzten Requiescant (exkl.) nach der Oration knieen und darnach sich erheben.

b) Die Marianische Schlußantiphon bleibt aus, wenn das Officium defunctorum unmittelbar mit dem Tagesofficium verbunden wird; doch kann man füglich das Officium defunctorum mit einem stillen Pater noster beschließen.

c) Die Schlußversikel Requiem aeternam oder Requiescant in pace, welche auf die Oration (cfr. Vesper) folgen, bleiben in den Laudes aus, wenn die Messe und Absolution gleich darauf folgen. Im letzteren Falle geht Celebrant, wenn ein anderer Priester die Laudes leiten kann, während der Laudes in die Sakristei, um die Meßparamente anzulegen. Ist aber kein anderer Priester zugegen, so entfernt er sich erst nach den Laudes.[4]

d) Betet man bloß eine Nokturn (ohne Laudes), so nimmt man trotzdem als letztes R. Libera me, auch die Preces mit Psalm De profundis (wenn dieser zu sagen ist) und die gewöhnliche Zahl der Orationen, sollte auch das Requiem oder die Absolution sich anschließen.

e) Findet das Officium defunctorum für alle Verstorbenen statt, oder folgt darnach eine Absolutio, so bleiben am Schlusse des Officiums der V. Animae eorum et animae omnium fidelium def. und in der folgenden Absolution die Antiphon Si iniquitates und der Psalm De profundis aus.

§ 43. Gradual- und Bußpsalmen nebst Litanei und Preces.

1. Die Gradualpsalmen werden in choro an jedem Mittwoch in der Fastenzeit (inkl. Aschermittwoch), der nicht durch ein Officium mit neun Lektionen besetzt ist (außer am Mittwoch in der Karwoche), gebetet. Sie werden vor der Matutin des Tagesofficiums und des Officium B. M. V. und erlaubter Weise auch schon am Dienstage nach der Komplet nach Sonnenuntergang[5] mit gedämpfter Stimme recitiert.

Dieselben werden in drei Abteilungen, jede mit fünf Psalmen, einem Pater noster, einigen Versikeln und einer Oration gebetet; und zwar betet man in den fünf ersten Psalmen für die Verstorbenen. Diese haben am Ende kein Gloria Patri und nur der

[1] Decr. 21. Juli 1855 n. 5221 ad 5. [2] Decr. 23. Juni 1736 n. 4044 (3895) 29.
[3] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 41. Rit. Rom. off. def. [4] Decr. 12. August 1854 (Lucion).
[5] Decr. 7. September 1850 n. 5148 ad 1.

letzte dieser fünf Psalmen schließt mit Requiem aeternam etc. In den folgenden Psalmen und zwar in zwei Abteilungen fleht man die göttliche Barmherzigkeit für sich und seinen Nächsten an, dieselben schließen mit Gloria Patri etc.

Celebrant (Hebdomadar) beginnt den ersten Psalm Ad Dominum cum tribularer, die übrigen Psalmen werden der Reihe nach von jener Chorseite angefangen, welcher der Schlußvers des vorhergehenden Psalmes nicht zufiel.

Die Preces werden knieend verrichtet, nur Celebrant erhebt sich bei Dominus vobiscum und spricht stehend die Oration.

Sehr passend werden auch die Gradualpsalmen bei öffentlichen Fürbitten, bei Prozessionen und längeren Leichenbegängnissen gebetet.

2. Die Bußpsalmen mit der Litanei und den dazu gehörigen Preces und Orationen werden im Chore knieend an jedem Freitage in der Fastenzeit (außer Karfreitag), wenn das Officium de feria ist, gebetet und zwar nach der Matutin und Laudes (nach Benedicamus Domino) des Tagesofficiums oder auch, wenn es so Gewohnheit ist, schon am Donnerstage nach der Komplet (nach Sonnenuntergang). Der Hebdomadar intoniert knieend mit tiefer und ernster Stimme die Antiphon: Ne reminiscaris; den ersten Psalm eröffnet ein Akolyth auf der Seite des Hebdomardars, den zweiten ein Akolyth auf jener Seite, welcher der Schlußvers des vorhergehenden Psalmes nicht zufiel. Jeder Psalm schließt mit Gloria Patri. Nach Beendigung der Psalmen betet der Hebdomadar die Litanei, Versikel und Orationen (letztere stehend), während die übrigen knieen und antworten. — Extra chorum bleibt die Recitation der Bußpsalmen der Privatandacht überlassen. Aber die Litanei mit den Preces ist am Feste des hl. Markus und an den Bitttagen für alle vorgeschrieben. cfr. § 248.

Viertes Kapitel.

Partikularfeste.

Erster Abschnitt.

§ 44. Partikularfeste im allgemeinen.

1. Bei den Partikularfesten unterscheidet man Feste für einzelne Orte, Personen, Provinzen, Länder und Orden. Zum engsten Kreiie gehören die Feste der eigenen Kirche und des eigenen Ortes des Feiernden, zum zweiten Kreise die Ordensfeste (inkl. die Feste der Kongregationen, Konservatorien und Sodalitäten), zum dritten die Feste der Diöcese, zum vierten die der Provinz, Nation und des Reiches, den weitesten oder entferntesten Kreis bilden die Feste der allgemeinen Kirche.[1] — Je enger der Kreis, desto partikularer ist das Fest für den, der es zu feiern hat, desto eher ist es bei gleichen Verhältnissen jedem andern Feste im weitern Kreise vorzuziehen, jedoch nur, wenn das Fest vorgeschrieben, nicht, wenn es gestattet ist.

2. Ihrem Entstehen nach teilt man die Partikularfeste ein in gesetzlich vorgeschriebene, indulgierte und tolerierte, ferner in gelobte und gestiftete.

3. Zur Feier derselben mit Officium und Messe verpflichten die cura animarum, der Chordienst, das Beneficium, die Wohnung.

A) Wegen cura animarum sind dazu verpflichtet: alle für die Seelsorge zur Verwaltung des Gottesdienstes, der hl. Sakramente oder des Lehramts (aber nicht

[1] Decr. 16. Februar 1787 n. 4056 (3907) 1. — 29. Januar 1746 n. 4180 (4031).

zur Celebration der hl. Messe allein) an der fraglichen Kirche vom Ordinarius (der rechtmäßigen Autorität) angestellten und der Festkirche eng adskribierten Kanoniker, Pfarrer, Vikare, Kapläne, Rektoren, Pfarrverweser, Expositi, Prediger, Sukkursalpfarrer und alle vom Bischofe angestellten Kooperatoren der altersschwachen Pfarrer.

Als non adscripti, somit nicht verbunden, sind demnach: a) Jene Vikare und Kapläne, welche vom Pfarrer auf eigene Kosten zur besseren Leitung der Pfarrei gehalten werden, oder welche einen abwesenden Pfarrer auf kurze Zeit vertreten oder eine erledigte Pfarrei bis zur Anstellung eines Administrators verwalten;

b) die Kapläne einer Sodalität, eines Nonnenklosters mit Chorgebet.

c) jene Lokalkapläne oder Rektoren, welche von ihrer Pfarrkirche kein Gehalt beziehen und ihr nicht adskribiert sind, sollten sie auch in der Pfarrkirche oft Aushilfe leisten und dafür eine kleine Entschädigung bekommen;

d) endlich alle Kleriker ohne Anstellung und Besoldung von der Kirchenkasse, welche mehr für die Personen, als für die Kirche berufen sind, d. h. welche zwar freiwillige Aushilfe im Beichtstuhle, Predigtamte 2c. leisten, auch in einer bestimmten Kirche die hl. Messe celebrieren, jedoch nicht unmittelbar zur Verwaltung seelsorglicher Ämter angestellt sind, z. B. fremde Priester, Kommoranten, Defizienten, Professoren, Lehrer, Rektoren, Beichtväter der Klosterfrauen.[1]

Diese Ausgenommenen beten also nicht das Partikularofficium sondern jenes, welches und wie es das Direktorium für den laufenden Tag vorschreibt; sie celebrieren aber am Partikularfeste in der Festkirche die Festmesse. (cfr. § 130.) Ist das Partikularfest zugleich ein allgemeines, so recitieren sie zwar dasselbe Officium, aber nach dem Ritus, welchen das Direktorium anzeigt.

B) Wegen des Chordienstes sind alle verpflichtet (selbst die ohne Beneficium), welche auf irgend eine Weise ex officio (pflichtmäßig) dem Chore der fraglichen Kirche beiwohnen müssen.

C) Wegen des Beneficiums ist jeder Beneficiat verbunden, der aus der fraglichen Kirche ein Beneficium, wenn auch nur ein geringes, bezieht.

Bezieht er aber bloß das Beneficium einer Kapelle oder eines Altares (in der Festkirche), so ist er zur Feier dieser Feste nicht verpflichtet.

D) Wegen der Wohnung ist jeder Kleriker verflichtet, welcher der Festkirche (resp. dem Kloster) strikte adskribiert ist. Hiernach feiern:

a) die Professoren eines Seminars und die Seminaristen mit höherer Weihe, falls sie eine eigene Seminarkirche haben, alle Partikularfeste dieser Kirche, sollte diese auch der Pfarrkirche annex sein;

b) die Regularen mit Chorgebet die Partikularfeste der ecclesia propria jenes Konvents, worin sie sich aufhalten; jedoch nicht die Nebenpatrone dieser Kirche und des Ortes. Sind einige Regulare Pfarrer, d. h. haben sie beständige Seelsorge, so müssen sie, weil ihnen dieselben Vorschriften wie den Pfarrern gelten, alle Partikularfeste der Kirche feiern, wie sie auch die Pfarrmesse und alle Pfarrfunktionen, z. B. Vesper 2c. nach dem Diöcesankalender zu persolvieren haben.

Haben die Nonnenklöster weder Chorgebet noch Konventsmesse, so dürfen ihre Kapläne auch die Partikularfeste feiern.

c) Die Kleriker ohne Anstellung und ohne Beneficium[2] feiern wegen der Wohnung bloß den Ortspatron und Dedicat. ecclesiae cathedralis ihres jedesmaligen Aufenthaltsortes, aber den Diöcesanpatron nur als allgemeines Fest, d. h. wenn es im Direktorium angegeben ist.

Welche Partikularfeste auf Reisen mitzufeiern sind cfr. § 66 B. 4.

Zweiter Abschnitt.

Partikularfeste, welche in den Rubriken berücksichtigt und vorgeschrieben sind.

Hierzu gehören: Dedicatio ecclesiae propriae und Dedicatio eccl. cathedralis, Patronus loci (incl. Dioeceseos, Provinciae, Nationis, Ditionis vel Regni), Titulus (vel patronus) principalis ecclesiae propriae; Titulus

[1] Decr. 7. Dezember 1844 n. 4985 (4839) 1 u. 2. [2] Decr. 5. März 1835 n. 4611 (4461).

Ordinis, Congregationis, Sodalitatis, Altaris; Festa secundaria der Hauptpatrone und die Festa Reliquiarum eines jeden Heiligen (Patrones und Nichtpatrones).

§ 45. Dedicatio ecclesiae propriae (dupl. I. cl. c. oct.).

1. Unter Dedicatio ecclesiae versteht man sowohl die Konsekration der Kirche, als auch den Jahrestag der Konsekration (Anniversarium Dedicationis ecclesiae), denn beide haben hinsichtlich der Messe, des Officiums und der sonstigen Feier gleiche Rechte. Weil die Konsekration nebst Messe und Officium im § 237 ausführlich behandelt wird, so kommt hier bloß der Jahrestag, schlechthin Kirchweih genannt, in Betracht.

Über die verschiedenen Benennungen der heiligen Orte cfr. § 312. A.

2. Das Anniversarium Dedicationis ecclesiae soll nur in denjenigen Kirchen und für sich allein bestehenden öffentlichen Kapellen gefeiert werden, welche konsekriert sind. Die Benediktion einer Kirche (Kapelle) giebt kein Anrecht auf diese Feier.

a) Im negativen Zweifel an der Konsekration, d. h. wenn keine Inschrift, kein Dokument darauf hinweist, kein glaubwürdiger Zeuge zu finden ist, soll man das Kirchweihfest (im Falle es bisher gefeiert war), fortfeiern. Ist aber der Zweifel positiv, d. h. fehlt jeder triftige Grund zur Annahme der Konsekration, so muß das Kirchweihfest so lange sistieren, bis die Kirche konsekriert ist.

b) Die unkenntlich gewordenen oder entfernten zwölf Kreuze dürfen ohne Salbung erneuert, auch an passenderen Stellen angebracht werden, und zwar auf jeder Seite, rechts und links, sechs, davon zwei nahe beim Hochaltar und zwei bei der Hauptthür. Sie sind für alle zukünftigen Zeiten als Zeugnis der Kirchweihe zu erhalten.[1] Die zwölf Kerzen sollen am Kirchweihfeste den ganzen Tag brennen und zwar von einer Vesper bis zur andern.[2]

c) Ist zwar die Konsekration außer Zweifel, aber der Jahrestag nicht bekannt, so darf der Ordinarius mit Zustimmung des apostolischen Stuhles einen beliebigen freien Tag außer der Advents- und Fastenzeit ansetzen, bis der Jahrestag ermittelt ist.[3]

3. Das Officium Dedicationis tritt am Jahrestage der Konsekration der Kirche oder an dem vom Konsekrator bei der Weihe bestimmten Tage ein.[4] — Sind die Kirchweihfeste aller Kirchen der Diöcese auf einen und denselben Tag verlegt, so begehen dieses Fest alle Priester der Diöcese, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben einer konsekrierten Kirche strikte adskribiert sind oder nicht. Dabei kommt nur die einzige Verschiedenheit in Betracht, daß derjenige Priester, welcher actu in einer nicht konsekrierten Kirche celebriert, die in der Secreta der Dedikationsmesse in Parenthese gesetzten Worte auszulassen hat. In Diöcesen, wo das Anniversarium der Einweihung der Domkirche und aller übrigen Kirchen am gleichen Tage gefeiert wird, hat ein Priester, der das Annivers. Dedicat. propriae eccles. feiert, keine Commem. Dedicationis eccl. cathedralis einzulegen.

4. Unzulässig ist das Officium Anniversarii Dedicationis ecclesiae propriae:

a) an jenem duplex I. cl., welches auf der Okkurrenztabelle des Breviers ihm vorangeht, als: Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Johannes Baptista, die Apostelfürsten Petrus und Paulus, Mariä Aufnahme, unbefleckte Empfängnis, Joseph und Allerheiligen;[5]

b) an Dominica I. cl. d. h. an Dominica I. der Advents- und Fastenzeit, Dominica Passionis, Palmsonntag, Dominica in Albis und Trinitatis;

c) an Circumcisio, Aschermittwoch und in der Karwoche;

d) an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten;

---

[1] Decr. 18. Febr. 1696 n. 3382 (3283). [2] Decr. 13. Dez. 1895. [3] Decr. 13. März 1649 n. 1605 (1458). 3. März 1674 n. 2675 (2523). [4] Decr. 3. März 1674 n. 2675 (2523). — 6. September 1834 n. 4735 (4586). [5] Decr. 20. September 1806 n. 4499 (4349) 10. — 16. April 1853 n. 5183.

e) an den privilegierten Oktaven von Ostern und Pfingsten, endlich an der dies octava Epiphaniae; an der dies octava Corporis Christi nur da, wo die Oktav von Fronleichnam dieselben Rechte wie die von Epiphanie hat.

5. Okkurriert Dedicatio ecclesiae mit einem (sub 4) genannten höhern Officium und Feste, so wird sie auf den zunächst folgenden freien Tag vorschriftsmäßig verlegt. — Okkurriert sie aber mit andern hohen Festen, so geht sie diesen, welche als dupl. I. cl. doch nur festa localia und secundaria sein können (z. B. ein Ortspatron), vor.[1]

a) Dedicat. eccl. propriae ist ein Festum primarium;[2] aber Dedicat. eccl. alienae, secundarium, mit Ausnahme der festa dedicationis eccles. Ss. Salvatoris, Mariae ad Nives, Storum Apost. Petri et Pauli et Dedicatio Michaelis Archangeli. cfr. § 38.

b) Okkurriert Dedicat. eccl. propr. mit der Solemnität eines Ortspatrones, so wird nach dem Hochamte de Dedicat. ein anderes de Solemnitate Patroni (wie im § 52 folgt) celebriert.[3]

c) In Konkurrenz weicht Dedicat. eccl. propr. bloß den Festen Domini primariis.[4]

6. Das verdrängte Officium Dedicationis ecclesiae wird ohne Vorrecht auf den ersten freien Tag, (infra octavam mit den noch zuläßigen resp. übrigen dies infra oct., dabei jedem andern verdrängten Feste von gleicher oder höherer Dignität vorgezogen) verlegt. — Ist bloß der 7. Tag infra oct. frei, so tritt das verlegte Officium Dedicationis am 7. Tage ein und ist am 8. Tage (unter Verlust der übrigen dies infra oct.) schon das Officium de die octava. Ist bloß der achte Tag frei, so tritt das Fest und Officium unter Verlust der ganzen Oktav hier ein.[5]

Ist Dedicat. eccl. propr. einem bestimmten Sonntage (z. B. Dominica I. Novembr.) annex, somit ein festum occurrens, aber zufällig verhindert, so darf das Officium, wenn es in der Woche (d. h infra oct.) nicht eintreten kann, auf den nächsten Sonntag (wenn dieser keine Dominica I. cl. ist) als auf seine dies octava, aber ohne Oktav verlegt werden. cfr. § 63 7. III. a. 2. Ist dieses Fest nicht einem Sonntage an sich, vielmehr einem bestimmten Monatstage annex (z. B. dem 4. Oktober) und dieser (4.) Tag ein Sonntag und unfrei, so wird das verdrängte Officium Dedicat. auf den ersten Tag infra oct. oder, wenn kein Tag darin frei ist, nicht auf den nächsten Sonntag (weil er einerseits als semidupl. occ. kein Officium transl. zuläßt, anderseits auch die eigentliche dies octava nicht ist), sondern weiter, aber mit Verlust der Oktav verlegt.[6] cfr. § 63 A. III. Wo jedoch das Privilegium besteht, Dedicat. eccl. mit Oktav auf den folgenden Sonntag zu verlegen, so ist nach diesem Privilegium zu verfahren.

7. Dedicatio ecclesiae propriae ist ein festum primarium, dupl. I. cl. c. oct. — Die Messe hat Gloria, Credo und nur jene Commemoratio specialis, die ein dupl. I. cl. zuläßt; Praef. de tempore, resp. de octava oder de Communi, jedoch am Sonntage de Trinitate. — Während des Hochamtes brennen vor den 12 Kreuzen an den Wänden Kerzen. cfr. § 237. X. 6. a.

8. Officium von der Oktav de Dedicat. eccl. propr.:

I. Officium infra octavam.

a) Okkurrenz.

Okkurriert diese Oktav mit der Oktav eines Marienfestes (z. B. Mariä Aufnahme) oder mit der Oktav von Johannes Baptista, Petrus und Paulus und Allerheiligen, so geht die Oktav Dedicat. eccl. (weil die Oktav die Vorzüge des Festes hat und Dedicatio eccl. propr. ein festum Domini primarium ist) den genannten vor (obwohl das Fest selbst den letzteren in Okkurrenz weicht); ebenso geht sie der Oktav des Hauptpatrons vor, dagegen der Oktav der andern primären Feste des Herrn dupl. I. cl.)[7] nach.

[1] Decr. 16. April 1853 n. 5183. — 12. September 1840 n. 4897 (4760) 5.
[2] Decr. 31. März 1821 n. 4579 (4429) 2. — Decr. 23. August 1893.
[3] Decr. 21. Juli 1855 n. 5215 ad 1.
[4] Decr. 14. Mai 1856 n. 5224 ad 3. — 31. März 1821 n. 4579 (4429) 2.
[5] Decr. 7. Dez. 1844 n. 4992 (4846) 2.
[6] Decr. 17. September 1853 n. 5196 ad 3.
[7] Calend. perpet. a Carpo p. 36.

b) Officium und Messe:

In der österlichen Zeit nehmen Officium und Messe den österlichen Ritus an.

Die Messe infra octavam ist de Festo c. Gloria, Credo or. 2. (de simpl., si occ., wenn nicht) de Beata, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa, Praef. de oct. resp. de tempore oder de Communi.

Okkurriert eine Dedicatio ecclesiae alienae (z. B. cathedralis oder Basilicae Salvatoris etc.), so wird, um die Verschiedenheit in den Orationen zu erlangen, für das Officium die Oration Deus, qui nobis etc. und für die Commemoratio octavae die Oration Deus qui invisibiliter etc. (ex Missa diei consecrat.)[1] genommen. Sollte eine dritte Kommemoration de Dedicatione zu machen sein, so nimmt man die Oration Deus, qui ex omni aus der Messe der Altarweihe, indem man in der Secreta und Postcom. statt „altare" templum setzt.

c) Konkurrenz cfr. oben n. 5 c.

II. Officium in die octava.

Officium: Ll. I. Noct. de Festo; Ll. II. Noct. propr.; Ll. III. Noct. jene welche infra octav. wegen Okkurrenz höherer Officien zuerst ausgelassen sind,[2] sonst ut in festo. Okkurriert ein Fest dupl. min., so wird es simplifiziert und ist davon 9. lect. et commem. simplificati. Feste dupl. maj. und Doctoris eccl. sind zu transferieren. Am okkurrierenden Feste I. oder II. cl. ist commem. diei octavae.

Die Vesper wird in Konkurrenz mit dupl. min. geteilt. — Die Messe ist wie am Feste.

9. Zur Feier des Anniversarium Dedicationis ecclesiae sind nur diejenigen Kleriker verpflichtet und berechtigt, welche der betreffenden Kirche (Kapelle) als Kanoniker, Benefiziaten angehören oder von der kompetenten Behörde derselben strikte adskribiert sind, sei es mit der Verpflichtung zum Chorgebete oder mit dem Auftrage seelsorglicher Funktionen. cfr. § 44. 3. Dazu ist noch zu bemerken:

a) Ein Bischof, welcher zwei vereinte Kathedralkirchen hat, oder ein für zwei Pfarrkirchen angestellter Pfarrer hat das Kirchweihfest beider Kirchen, d. h. der Bischof das beider Kathedral-, der Pfarrer das beider Pfarrkirchen als dupl. I. cl. c. oct. in officio et Missa zu feiern. Haben die vereinigten Diöcesen verschiedene Direktorien, so kann der Bischof beliebig wählen, er muß aber die Kirchweihe und Patrocinienfeste beider Kirchen mitfeiern.[3] Der Klerus der Diöcese verfährt so, als wäre die Vereinigung nicht vorhanden. Übrigens darf diese Vereinigung nur eine Personalunion sein, so daß beide Diöcesen (resp. beide Pfarreien) bleiben und nicht aus zweien eine gemacht wird. Die Patrocinien und Kirchweihfeste der von der Kathedrale resp. von der Pfarrkirche abhängigen Filialkirche feiert der Bischof resp. der Pfarrer nicht, sollte auf der Filiale auch kein Rektor oder Lokalkaplan angestellt sein. — Wer beim Chore der einen Kirche angestellt ist, darf das Officium de Dedicatione der anderen Kirche nicht recitieren, sondern muß sich in seinem Officium dem zugewiesenen Chore konformieren.

Ist eine von beiden Pfarreien zu einer Filiale reduziert, so feiert der Pfarrer bloß das Fest der Pfarrkirche, dagegen der angestellte Lokalgeistliche (Rektor) bloß das der Filialkirche.

b) Ein Ordinarius darf in seiner Diöcese das Kirchweihfest eines jeden Ortes, wo er sich eben aufhält, mitfeiern.

c) Die bei der Festkirche stricte Adscripti bedienen sich der Messe de Dedicatione nur in der Festkirche (nicht auch in der davon abhängigen, annexen).

d) Desgleichen celebrieren die nicht angestellten Priester, obwohl sie das Officium nach dem Direktorium recitieren, in der Festkirche die Festmesse. (cfr. § 130).

e) Sowohl Dedicat. eccl. als der Haupt- und Nebenpatron einer Annexkirche (worin an den Sonn- und Festtagen selten Gottesdienst ist) gelten wie aufgehoben und bleiben unberücksichtigt; wenigstens wird darin nur nach dem Direktorium celebriert.

---

[1] Decr. 25. September 1706 n. 3754 (3605) 15. [2] Decr. 2. September 1741 (Aquen.) 12. — 27. August 1836 n. 4787 (4638) 5. [3] Decr. 8. März 1866 n. 5359.

f) Jene konsekrierten öffentlichen Oratorien und Kapellen, welche als Quasi-Pfarrkirchen gelten, haben Anspruch auf die Feste de Dedicatione, welche von dem angestellten Rektor mit Officium und Messe zu feiern sind. Erscheinen sie nicht als Quasi-Pfarrkirchen (weil ihnen etwa die erforderlichen Bedingungen fehlen), so fällt auch das Kirchweihfest aus. Was unter Quasi-Pfarrkirche zu verstehen ist cfr. § 312. A.

§ 46. Dedicatio ecclesiae cathedralis vel quasi cathedralis.

Dedicatio ecclesiae cathedralis wird in der Kathedralstadt von allen darin wohnenden und besonders von den am Dome angestellten Klerikern als festum primarium dupl. I. cl. c. octava, dagegen vom auswärtigen Klerus der Diöcese als duplex I. cl., aber ohne Oktav[1] und als secundarium gefeiert.

Die Regularen, welche in der Kathedralstadt, oder in der Vorstadt, oder in zur Kathedralstadt gehörenden Pfarreien wohnen, feiern das Fest als dupl. II. cl. (sine oct.),[2] Ordenspriester außerhalb der Kathedralstadt haben keinerlei Verpflichtung,[3] es sei denn, daß sie ex usu das Fest Fest feiern, oder daß das Fest der Dedicatio der eigenen Kirche nicht gefeiert wird.[4]

Was unter Quasi cathedralis ecclesia zu verstehen ist cfr. § 312. A.

§ 47. Patronus loci.

Die kirchlichen Bestimmungen unterscheiden scharf unter dem Patrocinium eines Ortes und dem Titularfeste oder Patrocinium einer Kirche.

Patronus loci heißt derjenige Heilige, der als besonderer Fürsprecher bei Gott und als Schutzheiliger eines Ortes entweder traditionell seit unvordenklicher Zeit in großer Verehrung steht oder nachweislich von Klerus und Volk rechtmäßig als solcher erwählt worden ist, möge der Ort die Bewohner einer größeren oder kleineren Gemeinde, einer oder mehrerer Pfarreien, einer Stadt (patronus loci particularis), einer Diöcese, einer Provinz oder eines Reiches (patronus loci universalis) umfassen.

1. Betreffs der Ortspatrone hat Papst Urban VIII. am 23. März 1630 festgesetzt:

a) zu Ortspatronen dürfen nur die kanonisierten Heiligen gewählt werden;

b) die Ortspatrone, welche nachweislich vor 1630 bestanden, sollen beibehalten werden, auch wenn es nicht Kanonisierte, sondern Beatifizierte sind;

c) Geheimnisse können zu Ortspatronen nicht genommen werden;

d) der Ortspatron muß durch geheime Abstimmung des Volkes (nicht bloß von den Behörden und Vertretern des Ortes resp. des Landes) gewählt, die Wahl vom Klerus und Bischofe gutgeheißen und von der hl. Kongregation genehmigt und bestätigt sein, wenn das patrocinium loci, regni etc. kirchlich gefeiert werden soll. — Jede Wahl, bei welcher diese Vorschriften des Dekrets[5] nicht beobachtet werden, ist ungültig;

e) ein rechtmäßig erwählter und eingeführter Ortspatron darf ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht mit einem anderen vertauscht werden.

2. Bei der Frage, ob ein Ortspatron vorhanden ist, muß man zunächst auf das Jahr 1630 zurückgehen. Läßt es sich nachweisen, daß damals ein Ort seinen Ortspatron hatte, so bleibt er bestehen; ist die Benennung Ortspatron jüngeren Datums, so muß obigen Erfordernissen genügend entsprochen sein, ehe die kirchlichen Vorschriften bezüglich des Ortspatrones in Kraft treten. Nach der Entscheidung der hl. Riten-Kongregation vom 4. Februar 1871 können wir annehmen, daß dort, wo ein patronus

[1] Decr. 19. September 1750 n. 4211 (4062). — Calend. perpet. a. Carpo p. 21.
[2] Decr. 8. April 1662 n. 2159 (2012). 16. Juni 1708 n. 3788 (3639) 3. [3] Decr. 10. Jan. 1698 n. 3301 (3152) 3. — 31. August 1867 n. 5881 III. [4] Decr. 10. September 1796 n. 4471 (4322) 4.
[5] Decr. 23. März 1630. — Kölner Pastoralblatt 1871 Nr. 10.

loci nicht vorhanden ist, der Kirchenpatron (titulus ecclesiae) nach alter Gewohnheit rechtmäßig als patronus loci gilt, wenn das Fest des Kirchenpatrones herkömmlich in die in foro de praecepto nach der Diöcesanordnung gefeiert worden ist.

3. Das Fest des patronus loci ist an seinem Kalendertage als gebotener Feiertag und als duplex I. cl. c. octava zu begehen. Vielerorts z. B. im Bereiche der altpreußischen Festordnung ist dem Patronsfeste der nächstfolgende Sonntag als dies propria mit Oktav zugewiesen. Ist dieser Sonntag verhindert, so ist das Fest nach den Regeln der Translation auf den nächsten freien Tag nach diesem Sonntage zu verlegen, und darf nicht an seinen Monatstag zurückverlegt werden.

4. Das Fest patronus loci ist in allen Kirchen, Klöstern, Oratorien und Kapellen, welche im Festbezirke liegen, zu feiern. Im besondern wird gefeiert:

a) Der Landespatron (patronus regni) als duplex I. cl. c. octava vom Säkularklerus dieses Landes. Hat aber irgend eine Provinz dieses Landes einen eigenen Patron (pratronus provinciae), so feiert der Säkularklerus dieser Provinz den eigenen Patron unter dem angegebenen Ritus und nicht den Landespatron, es sei denn, daß die entgegenstehende Gewohnheit gesetzlich besteht.

b) Der Diöcesanpatron wird in der bischöflichen Hauptstadt und an allen Orten der Diöcese, die keinen besondern Ortspatron haben, von allen Säkulargeistlichen als duplex I. cl. c. octava gefeiert. Wo ein besonderer Ortspatron (patronus civitatis, oppidi, pagi) gefeiert wird, hat der Diöcesanpatron kein Anrecht auf das Officium; jedoch darf an Orten, wo nach alter Gewohnheit der Säkularklerus neben dem Officium des Partikular-Ortspatrones dasjenige des Diöcesanpatrones sub ritu duplicis majoris oder gar sub ritu duplicis I. cl. c. octava recitiert, diese Gewohnheit nach der Entscheidung der hl. Riten-Kongregation fortbestehen.[1]

Das Fest des Patrones der bischöflichen Hauptstadt ist nur vom Klerus und den Einwohnern der Stadt als gebotener Feiertag zu begehen.

Ein abgezweigter und einer anderen Diöcese zugewiesener Teil behält seine früheren Privilegien, Rechte und Feste (z. B. das Obereichsfeld, das von der Diöcese Mainz an die Diöcese Paderborn gefallen, den früheren Landespatron, Martinus, läßt aber die Feste des früheren Diöcesanpatrones als Partikularfest aus und nimmt den Diöcesanpatron der neuen Diöcese an.[2])

c) Der Partikularortspatron (patronus civitatis, oppidi, pagi, parochiae) wird vom Weltklerus dieses Ortes als duplex I. cl. c. octava in allen Gotteshäusern, die zum fraglichen Orte gehören (selbst im Privatoratorium) gefeiert.

Haben genannte Orte mehrere gesetzlich bestehende Patrone, so wird vom Säkularklerus das Fest des Hauptpatrones als duplex I. cl. c. octava, das Fest der Nebenpatrone sub ritu duplicis maj. oder min. gefeiert.[3]

5. Die Regularen feiern nur den Hauptpatron des Ortes als duplex I. cl., aber ohne Oktav (wenn ihnen die Oktav nicht besonders gestattet ist), und zwar den Hauptpatron jenes Ortes (civitatis, oppidi, pagi) wo sie sich aufhalten, wenn ein solcher dort vorhanden ist; wenn nicht, so feiern sie den Hauptpatron der Diöcese; ferner feiern sie den Hauptpatron der Provinz, und falls ein solcher nicht vorhanden ist, den des Landes.[4] Zur Feier der Nebenpatrone sind sie nicht verpflichtet.

Den religiösen Orden und Ordensprovinzen steht an sich ein Patron nicht zu cfr. § 49. II.

6. Die Ordnung jener Patronsfeste, die mehr universeller Natur sind, nämlich des Patrones der Diöcese und des Landes giebt das Direktorium an, und darnach hat jeder Geistliche der betreffenden Diöcese die genannten Feste zu feiern. Die Ordnung der Patronsfeste der einzelnen Orte aber steht dem zur Feier dieser Feste speciell verpflichteten Klerus zu, der dabei die kirchlichen Bestimmungen über Okkurrenz, Konkurrenz und Translation der Feste und Tage genau zu beobachten hat.

[1] Decr. 6. April 1658 n. 1883 (1786). — 12. Nov. 1831 n. 4669 (4520) 41. [2] Decr. 24. März 1860 n. 5304.
[3] Decr. 17. März 1645 n. 1530 (1382). [4] Decr. 20. März 1683 n. 3019 (2870) 7.

§ 48. Titulus vel Patronus ecclesiae.

1. Der Titulus ecclesiae (patronus ecclesiae) ist ein Geheimnis unseres Glaubens oder ein Heiliger, unter dessen Schutz das Kirchengebäude gestellt ist. Ist eine Kirche der Heiligsten Dreifaltigkeit oder einer der göttlichen Personen, oder einem Geheimnisse aus dem Leben Jesu oder Mariä oder einem Leidenswerkzeuge ꝛc. geweiht, so trifft nur die Bezeichnung Titulus zu. Nur wenn der Titulus ein Heiliger ist, wird die Bezeichnung Kirchen-Patron gebraucht. Der Titulus oder Patron wird in der Regel schon bei der Grundsteinlegung der Kirche vom Fundator der Kirchengemeinde oder vom Pfarrer erwählt, oder vom Bischofe bei der Weihe der Kirche bestimmt und bei den Weihegebeten namentlich angerufen.

2. Der erwählte Titulus oder Patron einer Kirche darf ohne päpstliches Indult nicht mehr geändert werden.[1] Er bleibt bestehen, wenn auch die Kirche polluiert worden ist.[2] Er geht aber verloren, wenn die Kirche gänzlich zerstört oder für immer entweiht, in profanen Gebrauch übergegangen ist und vor dem Wiedergebrauche erst wieder benediciert oder konsekriert werden müßte.[3] Derselbe wird nur dann wieder gefeiert, wenn er von neuem der Kirche gegeben wird; wird ein anderer Patron oder Titulus erwählt, so wird nur dieser gefeiert[4], es sei denn, daß ein besonderes Indult die Feier des früheren Patrones ebenfalls gestattet.[5] Wird zu dem früheren wiedergewählten Patrone oder Titulus noch ein anderer gewählt, so verliert der erstere die Feier nicht, wenn auch die Kirche nach dem neueren Patron oder Titulus benannt würde.[6] In diesem Falle werden beide gefeiert und zwar der frühere Patron, der das Vorrecht behält, als duplex I. cl., und der neugewählte als Nebenpatron und nur ex Indulto als duplex II. cl.

3. Das Titular- oder Patronsfest einer Kirche ist als duplex I. cl. cum octava, jedoch nicht als gebotener Feiertag, an seinem Kalendertage in der Festkirche (nicht auch in den dazu gehörigen Annexkirchen) von dem der Kirche adstribierten Klerus zu begehen. Als der Kirche (stricte adscripti) zugewiesene Geistliche sind anzusehen:

a) diejenigen, welche ein Beneficium (licet tenue) an der Kirche besitzen, z. B. die Canonici, Pfarrer, Beneficiaten im engeren Sinne, es mag das Beneficium ein simplex oder curatum sein:

b) die ad chorum deputati, auch ohne Beneficium;

c) alle, die vom Ordinarius zur Verwaltung des Gottesdienstes, der Sakramente oder des Lehramtes, aber nicht zum Messelesen allein, an der Kirche angestellt sind, z. B. Pfarrverweser, Kapläne, Kooperatoren, Prediger. — Hinsichtlich der Regularen entscheidet die Wohnung; denn die Kirche des Konvents, in dem sie leben, ist ihre ecclesia propria.

Ein Pfarrer, der zwei Pfarreien zu verwalten hat, muß den Titular oder Patron beider Pfarrkirchen als dupl. I. cl. cum octava feiern.

Die an der Pfarrkirche angestellten Geistlichen feiern nicht den Patron der Filialkirche, und der Rektor einer Filialkirche feiert nicht den Patron der Hauptkirche.

Einrichtung des Officiums und der Messe am Patronsfeste cfr. § 50. — Verfahren, wenn das Officium des Patrones mit Sociis vereint ist. cfr. § 51.

4. Am Sonntage innerhalb der Oktav kann oder darf, wo ein Indult erteilt ist, eine missa votiva solemnis de patrono (nur nicht am Feste dupl. I. cl. und Dominica I. cl.) gefeiert werden. Die Messe hat Gloria, Credo und die okkurrierende Kommemoration, die ein duplex I. cl. zuläßt; die Praefatio ist entweder

---

[1] Decr. 6. April 1658 n. 1881 (1784). — 11. März 1848 n. 4954 (4808). — 12 Sept. 1857 n. 5251 ad 14.
[2] Decr. 8. April 1713 n. 3883 (3704) 1. [3] Decr. 29. März 1760 n. 4284 (4135). — 27. Febr. 1847 n. 5071 (4910) 1.
[4] Decr. 2. Mai 1626 n. 628 (481). [5] Decr. 23. Mai 1846 n. 5042 (4896) 4.
[6] Decr. 20. April 1822 n. 4587 (4457) 1 und 3.

propria oder wenn diese fehlt, de octava currente oder de tempore; fällt das Fest in keine Oktav oder kirchliche Zeit, welche eine eigene Präfation hat, so muß die Praefatio de Trinitate[1] genommen werden; niemals wird die Präfation des eben einfallenden Festes, welches ohne Oktav gefeiert wird, genommen. Das letzte Evangelium ist de Dominica.

Ist die Solemnität am Sonntage innerhalb der Oktav gehindert, so darf sie nie ohne specielles Indult anticipiert werden. —[2] Ein solches Indult ist der Diöcese Paderborn für die Kirchen ad St. Martinum E. C. für jenen Anteil gegeben, der früher zur Erzdiöcese Köln gehörte.

Da nur eine Votivmesse de solemnitate zulässig ist, so müssen alle anderen Messen an diesem Tage mit dem Officium übereinstimmen.

Ex devotione darf die Vesper des Patrones oder Titularfestes solemniter gesungen werden; sie ersetzt aber nicht die Vesper des okkurrierenden Officiums.[3]

5. Ist das Patrons- oder Titularfest an seinem Tage durch ein okkurrierendes höheres Fest gehindert, so ist es nach den Regeln der Translation zu verlegen, cfr. § 52 und 63.

Da das Fest regelmäßig wiederkehrt, so sind die okkurrierenden Feste inclusive semidupl., in Okkurrenz mit dem Patronsfeste und dessen dies octava mit Genehmigung der bischöflichen Behörde zu mutieren cfr. § 64.

a) Der Titulus ecclesiae einer zerstörten Kirche wird, wenn ihre Einkünfte nebst Titel auf einen Altar einer anderen Kirche übertragen und einem gewissen Priester zur Nutznießung überwiesen sind, an seinem Tage c. Officio et Missa von dem dafür angestellten Priester nach Angabe des Direktoriums, wenigstens sub ritu semidupl. mit Gloria (ohne Credo) und drei Orationen gefeiert; fehlt aber das Fest im Direktorium, so unterbleibt die Feier desselben.[4]

b) Die Annexkirchen (Filialen), öffentlichen Oratorien und Kapellen, ebenso die Oratorien in den bischöflichen Kurien, in den Hospitälern, Waisenhäusern und Seminarien, welchen kein besoldeter Rektor zur Wahrnehmung gewisser Funktionen (z. B. Spendung der hl. Sakramente ꝛc.) vorgesetzt ist, feiern wegen der Benediktion zwar den Titulus, aber nicht als Partikularfest sub ritu dupl. I. cl. c. oct.,[5] sondern nur als allgemeines Fest nach dem Direktorium, und zwar mit dem Ritus, welchen das Direktorium für alle Diöcesanen vorschreibt. Die Feier mit Officium und Messe fällt aus, wenn der fragliche Titular-Heilige im Direktorium fehlt. — Ähnliches gilt vom Titularfeste einer Pfarrkirche, so lange die Pfarrei vakant ist und vom Nachbargeistlichen einstweilen verwaltet wird;[6] und vom Titularfeste einer benedizierten Kapelle im Nonnenkloster, sollte sie auch einen freien Ausgang nach der Straße haben, das Allerheiligste aufbewahren und der Beichtvater täglich darin celebrieren.

c) Ist aber die Annexkirche, Kapelle, resp. das Oratorium benediziert und ist ihnen ein funktionierender, besoldeter Rektor vorgesetzt und adskribiert, so wird auch in dieser, weil sie deshalb eine Quasi-Pfarrkirche geworden, der Titulus als Partikularfest sub ritu dupl. I. cl. c. oct. vom Rektor gefeiert.[7]

d) Ein Privatoratorium feiert bloß den Ortspatron und Dedicat. eccl. cathedralis als Partikularfest sub ritu dupl. I. cl. c. oct. mit.

Bemerkung über Okkurrenz und Konkurrenz dieser Feste unter sich.

Patronus loci und Tit. ecclesiae ppr. weicht in Okkurrenz mit Dedicatio ecclesiae ppr. an sich der Dedicatio, weil diese ein Festum Domini und als solches dignius ist. Das Fest des Patrones ist daher auf den nächsten Tag zu verlegen.[8] Sind aber Immac. Conceptio B. M. V., Mariä Aufnahme, St. Joseph, Johannes Baptista, Petrus und Paulus und Allerheiligen Patrone, so weicht ihnen Dedicatio ecclesiae, weil erstere gebotene Feste sind.[9]

Patronus loci geht in Okkurrenz mit patronus (Titulus) eccl. propr. vor, weil sein Fest ein gebotener Feiertag ist.

Patronus eccl. (inkl. Titulus eccl. im höheren Sinne) geht (obwohl dasselbe wohl selten vorkommen mag) dem Titulus eccl. als Namenspatron vor.

---

[1] Decr. 10. Febr. 1888. [2] Decr. 11. März 1837 n. 4802 (4653). [3] Decr. 12. Sept. 1841 n. 4933 (4787). [4] Decr. 24. September 1842 n. 4949 (4803). [5] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 34. [6] Decr. 23. Mai 1846 n. 5050 (4904). — 1. Sept. 1838 n. 4842 (4696) 9. [7] Decr. 16. April 1853 n. 5133 ad 16. [8] Decr. 15. Dez. 1623 n. 972 (825). [9] Decr. 13. März 1804 n. 4491 (4342) 3. u. 4. — 20. Sept. 1806 n. 4500 (4350) 10. — 26. November 1708 n. 3795 (3646) 1.

Patronus loci, ferner patronus und Titulus eccl. ppr., auch Dedicat. eccl. propr. gehen dem Diöcesan-, Landespatrone und der Dedicat. eccl. cathedralis vor. — Über Okkurrenz mit allgemeinen Festen von gleichem und ungleichem Ritus cfr. § 58.

Über sonstige Konkurrenz cfr. § 62.

§ 49. Titulus altaris, ordinis, congregationis et sodalitatis.

I. Titulus eines Altares oder einer in der Kirche befindlichen Kapelle.

Der Titularheilige eines Altares oder einer in der Kirche befindlichen Kapelle wird nicht partikular als dupl. I. cl., sondern nach dem im Direktorium angegebenen Ritus gefeiert.[1] Fehlt er im Direktorium, so erhält er weder Officium noch Messe. Wird das Fest des Titular-Heiligen mit concursus populi extraord. gefeiert, so ist ein feierliches Hochamt c. Gloria, Credo, or. una erlaubt.[2]

Ist auf dem Altare eine authentische Reliquia insignis vom Titularheiligen vorhanden, so hat das Officium den Ritus dupl. min. und die Messe Credo.

a) Der Pfarraltar in der Kathedrale hat vor anderen Altären in der Diöcese, ein Altar mit Ablaß vor solchen ohne Ablaß, ferner ein Muttergottesaltar vor einem Altare zu Ehren eines Heiligen minus digni im Officium oder in der Messe keinen Vorzug.

b) Zum Titulus darf nur ein Sanctus (kein Beatus) gewählt werden.[3]

c) Der nachträglich konsekrierte Altar bekommt zwar nach seiner Konsekration die Messe de consecratione, aber keinen Jahrestag.

d) Inbetreff der Übertragung des Titulus einer zerstörten Kirche auf einen Altar cfr. § 48. 5. a.

II. Titulus et patronus ordinis.

1. Der Titulus ordinis giebt dem Orden den Namen, der patronus ist dessen Beschützer, wozu gewöhnlich der Ordensstifter, wenn er ein Heiliger ist, gewählt wird. Da aber Orden, Klöster und Ordensprovinzen nicht an sich, sondern bloß ex Indulto und aus Schicklichkeit einen Titulus und Patron erhalten, so werden diese als Partikularfeste nach dem im Indulte angegebenen Ritus, gewöhnlich sub ritu dupl. I. cl. c. oct. für den betreffenden Orden und mit Credo am Feste des Ordensstifters begangen.

2. Außer diesem Feste werden die bedeutendsten Ordensfeste sub ritu dupl. I. oder II. cl. teils mit, teils ohne Oktav gefeiert und haben Credo in der Messe am Feste und während der Oktav, jedoch nur in den eigenen Ordenskirchen.[4] Die festa secundaria derselben Heiligen, z. B. Translatio, Inventio etc., sowie die festa primaria anderer Ordensheiligen sub ritu dupl. maj., min., semidupl. und simpl. haben kein Credo. Das Reliquienfest des Ordens (dupl. maj.) hat Credo. Andere bedeutende Ordensheilige werden nur als Nebenpatrone sub rit. dupl. maj. (ohne Credo) gefeiert.

3. Der frühere Titulus einer Ordensprovinz darf auch fortan als dupl. II. cl. begangen werden.

III. Titulus Congregationis.

Ist Congregatio so viel wie geistliche Genossenschaft, so gilt von diesem Titulus, was oben vom Titulus ordinis gesagt ist, d. h. er kann ex Indulto als dupl. I. cl. c. oct. von der betreffenden Kongregation gefeiert werden. Ist Congregatio aber gleichbedeutend mit Sodalitas, so gilt das unter IV. Gesagte.

---

[1] Decr. 14. August 1858 n. 5268.
[2] Decr. 1. April 1662 n. 2158 (2011).
[3] Decr. 11. April 1840 n. 4890 (4744).
[4] Decr. 5. Juli 1883.

IV. Titulus Sodalitatis.

1. Das Titularfest einer Sodalität (Bruderschaft) darf zwar mit Erlaubnis des Ordinarius in der eigenen Bruderschaftskirche, selbst im öffentlichen Oratorium bei concursus populi extraord. i. e. sodalium durch ein feierliches Hochamt de Titulari sub rit. dupl. I. cl. c. commem. Dominicae (et diei octavae, si occ.) et c. Evang. Dom. in fine gefeiert werden, doch sind Officium und die übrigen Messen de die vel de festo occ.[1] In Kirchen mit Choramt darf diese Votivmesse erst nach der Non celebriert werden, nachdem nach der Terz die Konventualmesse des eintreffenden Festes celebriert ist.

a) Werden zwei Messen celebriert, so ist das Titularamt sine commem. Dominicae, daher cum Evang. s. Joannis in fine.

b) Dominica I. und II. cl. privil. und Feste dupl. I. und II. cl. lassen vorstehendes Titularamt nicht zu.

c) Nach Persolvierung des Officiums de die occ. darf auch noch das Officium de Titulo recitiert werden.

2. Hat die Sodalität keine eigene Kirche, so ist in einer fremden Kirche am duplex, Dominica I. und II. cl. kein feierliches Amt de Titulari erlaubt, vielmehr ist die Tagesmesse sine commem. Tituli sodalit. zu celebrieren.

Einer Handwerker-Innung darf der Bischof am Feste ihres Patrones selbst am dupl. ein Votivamt de Titulo (nicht de die c. commem. Titularis) gestatten.[2]

§ 50. Einrichtung des Officiums und der hl. Messe am Patrons- und Titularfeste und während seiner Oktav.

Weil die Partikularfeste der Patrone und Titel einzelner Kirchen und Orte im Diöcesan-Direktorium meistens nicht berücksichtigt werden können, so muß der Pfarrer und der der betreffenden Kirche adskribierte Klerus das Direktorium bezüglich dieser Feste selbst ordnen und die Festfeier im Breviere und in der Messe näher bestimmen. Die dabei zu beobachtenden kirchlichen Gesetze sollen im Folgenden angegeben werden. Wir unterscheiden hier: 1. den Tag des Patrons- oder Titularfestes, 2. die Tage innerhalb der Oktav, 3. den Sonntag innerhalb der Oktav und 4. den achten Tag der Feier.

I. Am Feste selbst.

1. Wenn für das Fest des Titels oder Patrones im Breviere oder in dem für die Diöcese approbierten Proprium ein Officium verzeichnet ist, so muß dieses Officium genommen werden, es ist dann aber sub ritu dupl. I. cl. zu persolvieren. Sonst gilt die allgemeine Regel: das Officium des Patrones oder Titels wird zusammengesetzt aus jenen besonderen Bestandteilen, die im Proprium des Brevieres für den Patron oder Titel vorkommen und das noch Mangelnde wird aus dem betreffenden Commune Sanctorum ergänzt. Dazu sind aber noch folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Die Lektionen der I. Nokturn sind am Feste, wenn es keine eigenen hat, stets dem Commune Sanctorum und nie de scriptura occurrente zu entnehmen.[3] Sind im Commune mehrfache Lektionen der I. Nokturn enthalten, wie z. B. im Commune Confessorum non Pontif., dann richtet man sich bei der Wahl derselben nach den Lektionen der III. Nokturn, welche in der Regel aus der beim Feste angedeuteten Homilie erkannt wird, und nimmt also in der I. Nokturn entweder die an erster oder zweiter Stelle (ex I^{mo} oder die ex II^{do} loco) im Commune stehenden Lektionen, je nachdem auch die Lektionen der III. Nokturn ex I^{mo} oder ex II^{do} loco genommen werden.[4] — Sind die Lektionen der III. Nokturn nicht dem Commune entnommen, so entscheidet über die Wahl der Lektionen der I. Nokturn die Stellung der Oration,

[1] Decr. 8. April 1808 n. 4507 (4357) 8. — 22. September 1837 n. 4815 (4666) XII.
[2] Decr. 12. August 1854 (Lucion.) 30. [3] Rubr. gen. Brev. tit. XXVI. [4] Decr. 28. Mai 1855 n. 4746 (4597).

welche, je nachdem ſie im Commune an erſter oder zweiter Stelle ſich vorfindet, anzeigt, daß auch die Lektionen der I. Nokturn entweder ex I^mo oder ex II^do loco zu nehmen ſind.[1] — Iſt aber auch die Oration nicht de Communi, ſondern propria, fehlt alſo beim Feſte jede Andeutung für die Wahl der Lektionen der I. Nokturn, ſo nimmt man aus dem Commune für die I. Nokturn jene Lektionen, die dem Charakter des gefeierten Heiligen am meiſten entſprechen, ſei es ex I^mo oder ex II^do loco.

b) Die Lektionen der II. Nokturn ſind am Feſte aus dem Proprium zu nehmen, wenn ſolche darin vorkommen, wenn nicht, ſo werden ſie dem Commune entlehnt oder daraus ergänzt; z. B. wenn der Patron im Breviere als festum simplex vorkommt und nur eine Lektion hat, ſo wird dieſe in der II. Nokturn als 4. Lektion genommen und die 5. und 6. Lektion ſind de Communi.

c) In gleicher Weiſe ſind die Lektionen der III. Nokturn aus dem Proprium, wenn es ſolche enthält, wenn nicht, aus dem Commune zu nehmen und zwar je nach dem Charakter des Heiligen entweder ex I^mo oder ex II^do loco.

d) Was die Kommemorationen angeht, ſo fallen alle Kommemorationen aus, die ein dupl. I. cl. nicht zuläßt. cfr. § 61. A.

e) Die Veſpern ſind nach der Konkurrenztabelle einzurichten; über die Kommemorationen cfr. § 61.

2. Die Meſſe iſt, wenn das Feſt kein eigenes Formular hat, ex Communi zu nehmen und zwar ex I^mo oder ex II^do loco, worüber entweder das Evangelium oder die Oration entſcheiden muß; denn in der Meſſe muß dasſelbe Evangelium und dieſelbe Oration wiederkehren, die im Breviere vorkommen.

Iſt z. B. der Patronus Martyr et Pontifex, ſo iſt die Wahl zwiſchen der Meſſe Statuit und Sacerdotes, worüber entweder das Evangelium Si quis venit oder Si quis vult oder aber die Oration Infirmitatem oder Deus, qui nos entſcheidet.

Giebt weder das Brevier noch das Meßbuch darüber Aufſchluß, ſo ſteht es frei, welches von beiden Meßformularen man wählen will, nur muß das Evangelium der III. Nokturn mit dem der Meſſe übereinſtimmen. — Die Meſſe hat nur eine Oration, nur die Commemoratio Dominicae oder fer. maj., diei octavae und diei infr. oct. Nativ. Dni, Epiph. und Corp. Christi und Vigil. Epiph. iſt zutreffenden Falles zu machen. Credo iſt die ganze Oktav hindurch; die Praefatio propria und wenn der Patron keine eigene Praefatio hat, iſt die Praefatio Octavae (wenn eine Oktav mit Praefatio ppr. mitgefeiert wird, ſollte auch keine Kommemoration davon ſtattfinden) vel de tempore ſonſt die Praefatio communis zu nehmen.

II. Infra octavam.

1. An den Tagen innerhalb der Oktav, falls kein duplex, semiduplex oder keine Dominica einfällt, wird das Officium de die infra oct. sub ritu semidupl. genommen.

a) Die Lektionen der I. Nokturn ſind de scriptura occ. zu nehmen, es ſei denn, daß Quatember- oder andere Ferialtage oder Vigilien einfallen, für welche ſich im Proprium de temp. ſtatt der gewöhnlichen Lektion (de scriptura) ein Evangelium mit einer Homilie verzeichnet findet, in welchem Falle die Lektionen der I. Nokturn aus dem entſprechenden Commune genommen werden müſſen, und zwar ex I^mo loco oder, wenn dieſe am Feſte ſelbſt genommen wurden, ex II^do loco. Iſt ein Initium nachzuholen, ſo geht dieſes vor.

b) Die Lektionen der II. und der III. Nokturn werden, wenn das Feſt keine propria hat, dem Octavarium Romanum entnommen, und zwar in der von demſelben angezeigten Aufeinanderfolge.

[1] Decr. 11. September 1841 n. 4980 (4784) ad 7.

Das Octavarium Romanum ist von Gavantus verfaßt und von der hl. Kongregation der Riten approbiert und empfohlen, aber nicht geboten. Es enthält die Lektionen der II. und III. Nokturn, die aus den Vätern gesammelt und für die Oktaven verschiedener Feste, die ex speciali Indulto oder als Patrons- und Titularfeste mit einer Oktav gefeiert werden, zusammengestellt sind.[1]

Ist aber kein Octavarium Romanum zur Hand, so werden die Lektionen der II. Nokturn, wenn das Fest des Patrones oder Titulars etwa kein Commune haben sollte (z. B. das Officium Angelorum) vom Festtage selbst genommen, und zwar durch alle Tage der Oktav hindurch, an welchen das Officium de octava gehalten werden muß. Hat aber das Fest ein entsprechendes Commune, so werden die Lektionen der II. Nokturn aus diesem genommen, und zwar abwechselnd, wenn das Commune mehrfache Lektionen enthält, also am 1., 3. und 5. Tage, an welchen das Officium de die infr. oct. gefeiert wird, ex I^mo loco, am 2., 4. und 6. Tage aber ex II^do loco. Wenn aber die Lektionen der II. Nokturn schon am Feste selbst de Communi gelesen worden sind, dann werden am 1., 3. und 5. Tage die Lektionen de Communi ex II^do loco, am 2., 4. und 6. Tage aber ex I^mo loco genommen, abwechselnd bis zur Oktav, an welcher die schon am Feste gelesenen wieder genommen werden.

In der III. Nokturn werden dann an allen Tagen, an denen das Officium de die infr. oct. zu halten ist, die Lektionen des ersten Tages wiederholt, wenn das Brevier über dasselbe Evangelium nur eine einzige Homilie hat, da das Evangelium der Messe mit dem des Breviers übereinstimmen muß. Nur in dem Falle, wenn das Fest ein Evangelium mit einer Homilie hat, die sich im Commune nicht finden, dürfte man an den Tagen innerhalb der Oktav, um einen Wechsel zu erzielen, für die III. Nokturn aus dem Commune ein anderes angemessenes Evangelium mit einer Homilie auswählen, das dann aber auch in der Messe zu lesen wäre.

c) Die Vesper ist nach der Konkurrenztabelle zu ordnen.

d) Wenn innerhalb der Oktav nicht das Officium de octava patroni, sondern das von einem anderen Feste oder einer höheren Oktav zu nehmen ist, so ist die Oktav des Patrones in Laud., Vesp. et Missa zu kommemorieren; nur in Okkurrenz mit einem Feste dupl. I. und II. cl. unterbleibt die Kommemoration; in der II. Vesper des dupl. II. cl. findet die Kommemoration statt, wenn am folgenden Tage das Officium de die infr. oct. gefeiert wird.

Okkurrieren mehrere Oktaven, so geht jene vor, deren Fest höheren Ritus, wenn auch geringere Dignität hat; ist der Ritus beider Feste gleich, so geht die Oktav des primären Festes mit höherer Dignität vor, sollte die verdrängte Oktav auch jenen Festen angehören, die sonst in Okkurrenz keinem Feste weichen, z. B. Mariä-Aufnahme, Johannes Bapt., Petrus und Paulus, Allerheiligen, denn der Vorzug kommt bloß dem Feste, nicht aber dessen Oktav zu.[2]

2. Die Messe infra octav. ist de festo, or. 2. (wenn keine Commem. specialis zu machen ist) die zeitgemäße de Beata (aber infr. octav. B. M. V. und Allerheiligen de Spiritu sancto), or. 3. Ecclesiae vel pro Papa. — Credo ist in allen Messe infra oct., Praef. ppr. resp. de octava vel de tempore, sonst de Communi.

III. An Dominica infra octavam.

Am Sonntage innerhalb der Oktav, falls kein festum duplex zu feiern ist, wird das Officium de Dominica gehalten cum commem. octavae. Die Preces bei der Prim und Komplet und die Suffragia sanctorum werden, wie überhaupt infr. oct., nicht gebetet. Die Prim hat jedoch 5 Psalmen mit dem Symbolum. Die Messe hat nur zwei Orationen, nämlich de Dominica und de octava, es sei denn, daß eine Commem. specialis und eine imperata vorgeschrieben ist. Die Farbe der Messe ist die der Oktav, wenn die Dominica nicht die violette Farbe verlangt.

---

[1] Neu aufgelegt ist das Octav. Rom. bei Pustet in Regensburg.
[2] Decr. 12. März 1804 n. 4491 (4342) 3 u. 4.

IV. Am achten Tage (dies octava).

Am achten Tage wird das Officium ritu dupl. und vollständig wie am Feste gehalten. Nur müssen die Lektionen der I. Nokturn ex scriptura occ., oder wenn eine feria maj. okkurriert, ex Communi oder ex Proprio genommen werden. Die Lektionen der II. und III. Nokturn sind ppr. oder ex Octavario Rom. oder de festo. — Okkurriert ein festum dupl. I. oder II. cl., so ist die dies octava in beiden Vespern, in den Laudes und in der Messe zu kommemorieren. Dasselbe ist der Fall bei Okkurrenz der dies octava mit Dominica major I. und II. cl.

§ 51. Officium eines Patrones oder Titulars, der sich im Calendarium cum Sociis verzeichnet findet.

1. Wenn von zwei oder mehreren Heiligen, die ein Officium zusammen haben, nur einer als patronus principalis verehrt wird (z. B. der Apostel Philippus), so muß sein Officium von dem des Socius (resp. der Socii) getrennt und ritu dupl. I. cl. c. oct. gefeiert werden. Diese Sonderung findet nicht nur statt bei den Heiligen, die nur gelegentlich oder zufällig, sondern auch durch Bande der Blutsverwandschaft oder des gemeinsamen Martyriums[1] mit einander verbunden sind, und auch, wenn der Patron oder Titular dem Range nach niedriger steht, als die übrigen Heiligen. — Stehen im Kalender die Socii mit dem patronus principalis seu Titularis ecclesiae als dupl. (non Doctoris), semidupl. oder als simplex verzeichnet, so werden sie ganz übergangen (wenn nicht ein specielles Indult zur Verlegung derselben auf einen dies fixa erwirkt wird); sind sie aber Doctores eccl. oder von höherem Ritus (dupl. maj. u. s. w.), so werden sie auf den ersten freien Tag verlegt und mit dem ihnen zukommenden Ritus gefeiert.[2]

Jene Translation ist keine accidentelle, sondern besteht in der Anweisung einer sedes propria et fixa; der erste freie Tag ist daher nicht nach dem laufenden Direktorium, sondern nach dem Kalendarium zu nehmen. Mehr hierüber cfr. § 64. 3.

2. Bei der Feier eines patronus secundarius, der ein Officium c. Socio (resp. Sociis) hat, findet eine Trennung der Socii nicht statt; es wird vielmehr das Officium dieser so vereinigten Heiligen, wenn es anders schon im allgemeinen Kalendarium sub ritu dupl. oder semidupl. angesetzt ist, ad modum unius, aber sub ritu dupl. maj. gebetet;[3] wenn es aber im Kalendarium als simplex verzeichnet ist, dann ist der patronus secundarius als dupl. maj. zu feiern, während die Socii in I. Vesp., Laud. et Missa et c. 9. lect. ad Matut. zu kommemorieren sind, und nur in dem Falle würden die als simpl. verzeichneten Socii mit dem patronus secundarius sub eodem ritu zu feiern sein, wenn sie mit ihm an sich und durch Blutsverwandschaft oder durch das Martyrium (z. B. Faustinus und Jovita, Symphorosa cum filiis) gleichsam unzertrennbar verbunden wären.[4]

Nach denselben Regeln wird verfahren, wenn einer der vereinten Heiligen wegen einer in der Kirche befindlichen reliquia insignis als dupl. min. zu feiern ist.

3. Das Officium des von den Socii getrennten patronus principalis wird aus demjenigen Commune genommen, welches dem gesonderten Patrone (Martyr., Confessor etc.) entspricht. Wenn sich aber im Breviere oder Meßbuche einiges vorfindet, was dem Patrone eigen ist, so wird dieses beibehalten, wie z. B. die Epistel in der Messe des hl. Dionysius; auch wird die oratio propria beibehalten, wenn sie mit geringer Abänderung resp. Weglassung dem Patrone zugeeignet werden kann

[1] Decr. 22. Nov. 1664 n. 2302 (2155) 1. — 12. August 1854 (Lucion) ad 16. — 29. Nov. 1856 n. 5225.
[2] Rubr. Brev. ref. ad tabellam occurrentiae. [3] Decr. 8. März 1704 n. 3677 (3528) 1. — 16. Sept. 1730 n. 3991 (3841) 1. — 22. November 1698 n. 3499 (3350). [4] Decr. 11. Januar 1749 n 4198 (4049) 5.

(wie z. B. bezüglich der oratio propria ss. Dionysii et soc. Mm.)[1] Sollte aber die Oration in dem gemeinschaftlichen Officium des Patrones und der Socii aus dem Commune genommen sein (z. B. Oration ss. Fabiani et Sebastiani) oder wäre sie so gehalten, daß sie weder für den Patron noch für die Socii etwas Eigenes hat (z. B. oratio ss. Soteri et Caji), so müßte die Oration vom Patrone aus dem ihm entsprechenden Commune genommen werden. So müßte z. B. die Oration für Sebastianus aus dem Commune Martyr. non Pontif. genommen werden und nicht die Oration Infirmitatem.[2] — Von den Lektionen der II. Nokturn, die als propria sich vorfinden, wird, wenn eine Sonderung sich leicht vornehmen läßt, bloß dasjenige gelesen, was auf den Patron Bezug hat, die fehlenden Lektionen werden aus dem entsprechenden Commune ergänzt,[3] z. B. bei Vincentius und Anastasius wäre, wenn Vincentius Patron ist, die vierte und fünfte Lektion de patrono, die sechste de Communi. Kann eine Sonderung nicht leicht stattfinden, z. B. im Officium von Januarius et Sociis, so nimmt man die Lektionen der II. Nokturn ohne Sonderung, wie sie sich im Breviere vorfinden.

§ 52. Verlegung des Patrons- oder Titularfestes und deren Feier durch eine feierliche Votivmesse.

I. Verlegung des Officiums.

1. Fällt das Patrons- oder Titularfest auf Tage, die ein dupl. I. cl. ausschließen (cfr. § 63. A), so muß es nach den Regeln der Translation mit Officium und Messe auf den ersten freien Tag verlegt werden. Dieser ist aber derjenige, der nicht durch ein einfallendes festum dupl., semidupl., dies octava und Dominica behindert ist. Dabei ist zu bemerken, daß alle diejenigen Tage, welche einfallende festa dupl. I. cl. nicht dulden, noch viel weniger zu transferierende zulassen. Kann die Translation innerhalb der Oktav stattfinden, so wird das Fest dahin verlegt mit Verlust so vieler dies infr. oct., als es später eintritt; wird es über sieben Tage hinausgeschoben, muß es ohne Oktav gefeiert werden. Die Oktav wird niemals mit transferiert (cfr. § 63. 7. III. a. 1 u. 3).

2. Fällt im Falle der Translation auf den achten Tag der Oktav das Officium Dominicae minoris (nicht I. und II. cl.) ein, so kann auch auf diesen Tag, falls alle Tage innerhalb der Oktav behindert sind, das Fest transferiert werden.

Wann die Oktaven der Patronsfeste unzulässig sind cfr. § 34. 4.

3. Hat das Fest Solemnität, so wird diese, wenn das Officium patroni verdrängt wird, nicht mit verlegt, sondern in die mit dem okkurrenten Feste verbunden. Ausnahme macht nur der Ortspatron, dessen Solemnität mit verlegt wird, sofern ein Indult gegeben ist.

4. Muß das Patronsfest pro choro quoad Officium et Missam verlegt werden, so darf in die propria eine feierliche Votivmesse de patrono an allen, mit Ausschluß der Rubr. Miss. gener. Tit. VII. genannten Tagen stattfinden. Sie hat nur eine Oration und wird die Kommemoration des Tagesofficiums, auch wenn die Tagesmesse unterbleibt, ausgelassen.[4] Die für diese Votivmesse verhinderten Tage sind: Dominica I. Adventus, Aschermittwoch, Dominica I. Quadrag., Dom. Palmarum und die Tage der Karwoche, ferner die drei ersten Tage der Oster- und Pfingstwoche, Weihnachten, Epiphanie, Himmelfahrt Christi und Fronleichnam;[5] endlich Assumtio B. M. V., Allerheiligen, Joannes Bapt. und Dedic. eccl. ppr.[6]

[1] Decr. 4. September 1745 n. 4175 (4026) 5. [2] Decr. 2. Mai 1801 n. 4474 (4335) 6.
[3] Decr. 16. Januar 1677 n. 2812 (2660) 2. [4] Decr. 3. September 1746 n. 4183 (4034) 1. — 29. Januar 1752 n. 4223 (4074) 9. [5] Rubr. Miss. tit. VI. [6] Decr. 16. April 1853 n. 5188 ad 29.

Diese Votivmesse de translato festo patroni ist fakultativ, sie kann,[1] muß aber nicht gefeiert werden; wird sie nicht gefeiert, so wird die Tagesmesse nach dem Direktorium genommen ohne Kommemoration des verlegten Patrones, weil eine bloße Kommemoration in diesem Falle von den Rubriken nicht zugelassen wird.

Eine solche feierliche Votivmesse darf auch in die propria eines anderen verlegten Festes, zu dessen Feier ein außerordentlicher Konkurs des gläubigen Volkes stattfindet, celebriert werden.

II. Verlegung der Solemnität des Ortspatrones.

Das Officium des Ortspatrones ist in die propria zu recitieren oder, wenn es verhindert ist, zu verlegen, die Solemnität (solemnitas pro populo) aber ist infolge des speciellen von Pius VII. am 9. April 1802 erlassenen Festreduktions-Indultes (cfr. § 40) für die zum französischen Kaiserreiche gehörigen Länder an dem Sonntage innerhalb seiner Oktav durch eine feierliche Votivmesse (siehe unten III) zu begehen.[2]

Dazu ist folgendes zu bemerken:

1. Fällt das Ortspatrocinium auf einen Sonntag, so ist damit immer auch die solemnitas pro populo verbunden und ist die Messe feierlich mit der Kommemoration des Sonntags und dessen Evangelium am Schlusse zu celebrieren.[3] Muß aber das Patrocinium verlegt werden, so bleibt doch die Solemnität, und ist eine solenne Messe de patrono more votivo zu celebrieren, selbst an Dom. Passionis, in Albis und Trinitatis und auch, wenn an diesem Sonntage die Vigil von Weihnachten (4. Adventssonntag) oder das Kirchweihfest gefeiert werden sollte.[4] Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt: am I. Advents- und I. Fastensonntage, am Palmsonntage, Oster- und Pfingstsonntage, an den Sonntagen, auf welche Weihnachten und Epiphanie fallen, sowie auch an den Sonntagen infr. oct. Epiph. und Corp. Christi, an denen die Solemnität dieser Feste zu begehen ist. — Am I. Advents- und I. Fastensonntage wird, wenn das Ortspatrocinium mit diesen Sonntagen okkurriert, nur die Commemoratio de patrono sub unica conclusione mit der Oration der Sonntagsmesse eingelegt. An den übrigen ausgenommenen Sonntagen aber darf weder Votivmesse noch Commemoratio de patrono stattfinden.

2. Fällt die dies propria des Patrociniums auf einen Wochentag, so ist die solemnitas pro populo an dem darauf folgenden Sonntage[5] zu feiern. Dabei sind folgende Fälle zu beachten:

a) Fällt diese Solemnität auf Dominica Passionis, Palmarum, Pasch., Dom. in Albis, Pentec., Trinitatis, Nativit. Dni, auf Circumcisio und dies octava Epiphaniae,[6] so darf die Solemnität nicht stattfinden, sondern muß auf den nächstfolgenden freien Sonntag verlegt werden.[7] Die verlegte Solemnität hat dann keine missa votiva patroni, sondern die Messe des Tages sine oratione votiva.

b) Ist dieser Sonntag innerhalb der Oktav des Patrones der I. Advents- oder der I. Fastensonntag, so kann die Solemnität gefeiert oder verlegt werden;[8] wird sie gefeiert, so geschieht dieses jedoch in der Messe nur durch die Kommemoration des Patrones sub una conclusione mit der Sonntagsoration.

c) Fällt auf den Sonntag, auf welchen die solemnitas patroni verlegt werden müßte, eine andere Solemnität, oder ein festum dupl. I. cl. von höherer Würde, so wird die Solemnität des Patrones weiter verlegt.[9]

Ist aber das Fest des Patrones dignius, als das am Sonntage innerhalb seiner Oktav einfallende dupl. I. cl., so muß die Votivmesse de solemnitate patroni

[1] Decr. 28. August 1704 n. 3704 (3555) 3. [2] Decr. 20. März 1860 n. 5436.
[3] Decr. 28. Mai 1835 n. 4746 (4597) 14 qu. 1. [4] Decr. 21. Juli 1855 n. 5215 ad 1.
[5] Decr. 6. März 1896 (Quebec). [6] Decr. 17. Juli 1830 n. 4658 (4509) ad 1. [7] Decr. 12. September 1840 n. 4910 (4764) 4. [8] Decr. 12. Sept. 1840 n. 4910 (4798) 4. [9] Decr. 8. April 1808 n. 4507 (4357) 6. — 28. Mai 1835 n. 4746 (4597) 14 qu. 9.

gehalten werden. Stehen endlich die beiden Feste der Dignität nach gleich, so kann die solemnitas patroni auf den nächsten Sonntag verlegt werden, oder es kann die solemnitas patroni in der Messe gefeiert werden, aber nur durch seine Kommemoration, welche mit der Oration des okkurrierenden Festes sub una clausula verbunden wird, während man die Commem. Dominicae sub altera conclusione hinzufügt.

Okkurrieren mehrere zu verlegende Solemnitäten, so darf nicht die eine oder andere beliebig ausgelassen oder durch eine Kommemoration in Verbindung mit der Oration des Sonntags oder Festes sub una conclusione simplifiziert werden, sondern es wird die höhere Solemnität gefeiert und die minus digna verlegt auf den nächsten Sonntag.[1]

III. Art und Weise der Feier der Votivmesse de solemnitate (translata) patroni.

a) In Kathedral-, Kollegiat- und allen jenen Kirchen, wo das Officium im Chore recitiert und die sogenannte Konventualmesse in Übereinstimmung mit dem Tagesofficium celebriert wird, ist in dem feierlichen Votivamte nur eine Oration ohne Commem. officii occ. Die Messe hat Gloria, Credo und Evang. s. Joannes in fine. Die Präfation ist entweder propria, oder wenn diese fehlt, de octava currente oder de tempore; trifft keine Oktav oder kirchliche Zeit zu, welche eine eigene Präfation hat, so muß die Praef. communis, am Sonntage aber de Trinitate[2] (cfr. § 105. 6) genommen werden, niemals wird die Präfation eines einfallenden Festes, welche ohne Oktav gefeiert wird, genommen.

b) In denjenigen Kirchen aber, in denen keine Konventualmesse stattfindet, ist ebenfalls das feierliche Votivamt de patrono c. Gloria, Credo zu celebrieren, aber es müssen in diesem Votivamte die Kommemoration des Tagesofficiums und alle diejenigen Kommemorationen gemacht werden, die ein dupl. I. cl. zuläßt,[3] nämlich die de die octava, Dominica, die infra octavam privileg. und fer. maj. (nicht aber dupl., semid., de die infr. oct. non privil., simpl. und de vigilia). Das letzte Evangelium ist in diesem Falle de Dominica. — Von der Präfation gilt das ad a Gesagte.

Da nur eine Votivmesse de solemnitate translata zulässig ist, so müssen alle übrigen Messen an diesem Tage mit dem Officium übereinstimmen.

§ 53. Kurze Anleitung bei Einschaltung der Partikularfeste: Dedicatio eccl. propriae, sowie des Orts- und Kirchenpatrones.

Die Partikularfeste, welche im Diöcesan-Direktorium keine specielle Berücksichtigung finden können, muß jeder Pfarrer selbst vorschriftsmäßig einschalten. Hierbei achte man

I. auf den Tag, auf welchen das Partikularfest zu setzen ist, ob er

kirchlich oder bürgerlich zu berechnen, ob er einem Sonntage oder einem Monatstage anner ist cfr. § 5. 4. Ferner welches Officium im Direktorium an diesem Tage angezeigt ist; denn im Falle dasselbe geringer und für die Diöcese auf diesen Tag transferiert ist, muß es dem Partikularfeste weichen, und ist für das transferierte Fest ein folgender freier Tag zu wählen. Hat aber das römische Kalendarium ein Fest, so ist dasselbe, wenn es ein Fest eines Kirchenlehrers, ein dupl. maj. oder höheres Fest, aber geringer als das Partikularfest ist, zu transferieren. Ist es aber höher, als das Partikularfest ist, so ist letzteres zu transferieren. Ist das eintreffende Fest dupl. min. (non Doctoris) oder semidupl., so muß es simplifiziert und mitgefeiert werden, es sei denn, daß es durch das Partikularfest beständig behindert ist; in diesem Falle ist es auf den ersten freien Tag zu fixieren. cfr. § 64.

Ist nun der Tag des Festes bestimmt, so sind die beiden Vespern zu regeln und die Kommemorationen in L., utrisque Vesp. et Missa zu notieren, die ein dupl. I. cl. macht. (cfr. §§ 58, 61, 62.)

Das Officium proprium oder ex Communi mit der ihm im Direktorium als allgemeinem Feste zugewiesenen Farbe. Lect. I., II. et III. Noct. ppr. oder ex Comm. Te Deum. Or. prr.

---

[1] Decr. 6. März 1896. [2] Decr. 10. Februar 1888. [3] Decr. 18. Februar 1794 n. 4512 (4362). — 2. Mai 1801 n. 4474 (4325) 17. — 22. Juli 1848 n. 5137 (4976) 1. — 12. August 1854 in Lucion. ad 5.

Missa propria vel de Comm. c. Gloria, Credo, durch die ganze Oktav: Oration und Kommemorationen wie in den Laud., Praef. propr., de octava (si occ.), sonst de tempore, wo nicht, de Trinitate am Sonntage (de Communi in der Woche und im Votivamte), Evangelium s. Joannis in fine oder (am Sonntage, wenn Dominica kommemoriert wurde), Evang. Dom. in fine.

a) Muß das Officium verlegt werden, so geschieht es entweder mit Messe und Feriatio und Solemnität, oder ohne solche. (cfr. § 52.)

b) Läßt die Zeit eine Oktav zu? (cfr. § 34.)

c) Gehört das Fest zu den auf den nächsten Sonntag verlegten, so daß die Solemnität und Messe darnach zu regeln, und zwar bloß die Solemnität zu verlegen und mit Votivamt zu feiern ist? (cfr. §§ 48 und 52), oder ist zugleich Officium, Messe und Feriatio zu verlegen, so daß der nächste Sonntag die dies fixa des Festes, ein festum occurrens (nicht translatum) wird? (cfr. §§ 52, 38, 63. A. III.)

Im letzten Falle wird die frühere dies propria des Partikularfestes festleer und für jedes verlegte Officium frei, auch darf hier, wenn kein verbindertes dupl. I. oder II. cl oder dupl. maj. oder eines Kirchenlehrers zu transferieren ist, ein Officium votivum hebdomadarium (cfr. § 57) eingereiht werden, ist auch das nicht anwendbar, so tritt ein Officium de ea ein. (cfr. § 36 B.)

II. Bezüglich der Dies infra octavam merke man Folgendes.

Das Officium de die infra oct. tritt ein, wenn kein Officium mit 9 Lektionen okkurriert; doch läßt die Oktav auch ein dupl. translatum c. commem. oct. zu. Officia votiva und Officien mit 3 Lektionen müssen weichen. (cfr. § 61.) Welche Okkurrenzen vorkommen, giebt das Direktorium, und wie sie zu berücksichtigen sind, die Okkurrenztabelle (cfr. § 58) an; über die Konkurrenz der Officien cfr. § 62 C. Das Officium der Oktav ist wie am Feste; das abweichende siehe § 50. Sie hat den Ritus semidupl. Ll. I. Noct. (ppr., wenn nicht) ex scriptura occ. Ll II. et III. Noct. ppr. vel de Comm. (c. 9. l. fer. maj., simpl., Vigil., et commem. simpl. in L. et M.), Missa de festo, Glor., Credo, drei Orationen, Evang. s. Joannis (vel de feria) in fine; giebt es keine Commem. speciales, so ist or. 2. Concede, or. 3. Eccl. vel pro Papa, Praef. ppr. wie am Feste.

a) An Quatember, fer. II. rog., an der Vigil ist die Messe de fer. (Vig.), sine Glor. et sine Credo, or. 2. de oct., or. 3. die im Officium die 2. war, sonst tritt die zeitgemäße Commem. communis ein.

b) Die Lektionen der Oktav nimmt man in der angegebenen Reihenfolge, also wenn sie einigemal unterbrochen ist, die früher übergangene eher.

III. Über Dominica infra octavam cfr. § 50 und § 35. B.

IV. Über Dies octava gelten folgende Bestimmungen.

1. Sie tritt acht Tage vom dies obitus (dies propr. des Festes) ein. Wenn ein dupl. I. und II. cl. okkurriert, so weicht die dies octava und ist nur die Kommemoration derselben in L., utrisque V. et M. — Alle anderen Officien, selbst dupl. maj., müssen ihr weichen, jedoch ein Officium mit drei Lektionen und Dominica wird kommemoriert. Sie hat den Ritus dupl. und zwei Vespern.

2. Regulierung der Vespern und deren Kommemorationen cfr. § 61.

3. Officium wie am Feste. Ll. I. Noct. ex scriptura occ. (aber die von Dedicat. eccl. ex festo, wenn nicht die in der Oktav zuerst verdrängte nachzuholen ist), Ll. II. und III. Noct. entweder ppr. oder ex Comm. (resp. de festo c. 9. lect. et commem. Dom., fer maj., Vigil. et simpl. occ. cfr. §§ 34, 50, 45. II.).

4. Die Messe ist c. Gloria, Credo, Praef. wie am Feste, Evangel. s. Joannis (resp. Dom., feriae) in fine.

5. Ist von der dies octava ein Officium mit neun Lektionen verdrängt, so muß, wenn es dupl. maj. oder ein Fest eines Kirchenlehrers ist, transferiert, wenn geringeren Ritus', simplifiziert werden, (cfr. §§ 63 und 62) es sei denn, daß das okkurrierende Fest durch die dies octava beständig behindert ist, in welchem Falle es ebenfalls zu mutieren ist. cfr. § 64.

§ 54. Festa reliquiarum.

1. Kommen bedeutende Reliquien (reliquiae insignes) einem Hauptpatrone zu, so werden die Feste der Reliquien als sekundäre (Nebenfeste) des Hauptpatrones mit Officium und Messe sub ritu dupl. maj. oder min. (selten semidupl.) in der Aufbewahrungskirche von den Klerikern, welche den Hauptpatron

zu feiern haben, begangen, und zwar nur in festo elevationis et translationis Reliquiarum mit, sonst ohne Credo.[1]

2. Kommen die Reliquiae insignes einem andern kanonisierten Heiligen, also einem Nichtpatrone, zu, so wird der dies obitus des Heiligen in jener Kirche, worin seine Reliquien aufbewahrt und öffentlich verehrt werden, von allen Celebranten als Hauptfest (festum primarium) des Heiligen in Offic. et Miss. cum Credo sub ritu dupl. min. gefeiert.

a) Dieses Partikularfest de Sancto (reliquiarum) bleibt auch dann bestehen, wenn in der Diöcese ein allgemeines Reliquienfest ex Indulto als festum primarium vorgeschrieben ist.

b) Ist der im römischen Martyrologium angesetzte Tag des Heiligen (dies obitus, Martyrii etc.) gleich zu Anfang und für immer unfrei, so beachte man, was im § 59 in betreff des Officium novum angegeben ist.

c) Ist der Heilige im Martyrologium mit anderen Heiligen vereint, so wird das Officium sub ritu dupl. wie das des Patrones c. Sociis (cfr. § 51) persolviert. Gehören die vereinten Heiligen verschiedenen Klassen. z. B. den Martyres und den Confessores, an, und sind von allen bedeutende Reliquien vorhanden, so wird der Heilige der höheren Klasse, d. h. der Martyr, gefeiert.

3. Um jedoch das Fest des Heiligen mit Officium und Messe sub ritu dupl. zu feiern und dessen Reliquien öffentlich zu verehren und auszusetzen, wird erfordert:

I. daß der fragliche Heilige im römischen Martyrologium[2] oder im spätern Verzeichnisse der Heiligen als Sanctus aufgeführt oder, wenn er darin mit Beatus oder Venerabilis bezeichnet ist, daß seine Kanonisation gewiß sei. Fehlt diese Bedingung, so hat das Officium de Sancto auch in der Aufbewahrungskirche bloß den Ritus eines semidupl., wenn die ganze Diöcese semidupl. hat;

II. daß die fraglichen Reliquien in der Reliquienkirche bleibend aufbewahrt werden, obwohl eine kurze Entfernung das Officium nicht hindert;

III. daß endlich die Reliquien insignes, identisch und approbiert seien; denn den Reliquiae notabiles kommt bloß Officium und Messe sub ritu semidupl., den exiguae weder Officium noch Messe zu.

a) Als Reliq. insignis gilt der ganze Körper (integrum corpus), sollten auch mehrere Glieder künstlich zusammengefügt sein; ferner ein gemarterter, vom Bischofe geprüfter wichtiger Teil, dem nichts fehlt, und jeder Hauptteil, als Haupt, Arme, Gebeine 2c.

b) In betreff der Kreuzpartikel und der Leidenswerkzeuge gilt auch der geringste Teil als insignis.

c) Als Reliq. notabiles gelten: eine Beinröhre, eine Hand, ein Fuß, ein Arm, ein Hüft- und Backenknochen 2c. Exiguae sind die kleineren Reliquien, z. B. ein Zahn, Ohr, Finger, Nagel, Knochen, Haare 2c., sollten diese kleineren Reliquien auch Glieder eines gemarterten größeren Teiles oder wunderthätig gewesen sein.[3]

IV. Endlich muß die Identität der Reliquien wenigstens moralisch gewiß und durch den Reliquien beigefügte Dokumente, resp. Bescheinigung des Pfarrers und zweier Zeugen oder durch die Grabschrift, sichere Tradition oder, wenn sie von Rom geschickt waren, durch apostolische Schreiben oder notarielle Urkunden (Authentiken) bewiesen sein, daß die gegenwärtigen Reliquien dem fraglichen Heiligen zukommen. Besagte Aussagen, Schriften, Dokumente, Siegel, Urkunden (Authentiken) hat der Bischof, und zwar (wenn die Reliquie öffentlich ausgesetzt werden soll) der Diöcesanbischof, zu rekognoszieren, dann zu bescheinigen, daß die Reliquien identisch, authentisch und echt sind.[4]

a) Ein seit 60 Jahren oder seit a. 1568 bestehendes Officium und eine nicht gestörte Verehrung gilt als Grund für die Echtheit der Reliquien, sollten sie auch mit ungewissen so vermengt

[1] Decr. 17. April 1840 n. 4878 (4731) 2. — Dezember 1742 n. 4134 (3985) 2.
[2] Suarez de reliq. c. 4 c. 11 n. 6. — Decr. gen. 19. Oktober 1691 n. 3246 (3097).
[3] Decr. 19. Oktober 1691 in Init. Brev. — 18. Januar 1631 n. 892 (745). — 12. April 1823 n. 4600 (4450).
[4] Decr. gen. 18. Febr. 1843 n. 4956 (4810). — 10. Dez. 1863 n. 5329. — 27. Sept. 1817 n. 4542 (4392) 8.

sein, daß man die gewissen kaum herausfinden kann. Vorzüglich ist die Approbation auf Grund der Possession des Officiums und des Kultus bei einem besonders gemarterten Hauptteile des Körpers erforderlich. Verbietet der Ordinarius die Fortsetzung des Officiums und der Verehrung, so müssen beide unterbleiben.

b) Eine ähnliche Rekognition und Approbation des Bischofes ist auch bei einer Kreuzpartikel erforderlich, wenn sie ausgesetzt werden soll.

Kann die Identität oder Authenticität der Reliquien nicht vollkommen beglaubigt werden, ist also ihre volle Echtheit zu bezweifeln (was in der Approbationsurkunde zu bemerken ist), so ist einerseits weder das Officium particulare Reliq. (nicht einmal sub ritu simpl.), noch anderseits die öffentliche Verehrung und Aussetzung der Reliquie an einem hervorragenden Orte des Altares, geschweige eine Prozession mit derselben erlaubt.

4. Sind zwar die Reliquien als echt konstatiert, aber die Heiligen, denen sie zukommen, unbekannt, sind sie vielleicht den Katakomben entnommen und haben erst nach der Erhebung Namen und Stand erhalten, was baptizare heißt, so dürfen die so getauften Reliquien zwar öffentlich verehrt, aber Officium und Messe de Sanctis bapt. nur ex Communi (wie in betreff der Beati) genommen werden.

Art der Aufbewahrung und Verehrung der Reliquien cfr. § 271.

Dritter Abschnitt.

Partikularfeste auf Grund eines Indultes oder der Gewohnheit.

§ 55. Partikularfeste ex Indulto apostolico.

Zu diesen konzedierten Festen gehören im allgemeinen:

I. die Festa Sanctorum ecclesiae, loci, religionis, congregationis, quae apud quasdam ecclesias, religiones (Orden), congregationes consueverunt solemnius (d. h. mit höherem Ritus) vel solemniter (sub ritu dupl. oder semidupl.) celebrari, während sie von andern, nicht dazu gehörigen, entweder gar nicht oder höchstens als simpl. begangen werden;

II. jene Officia et Festa concessa, welche ursprünglich partikular (d. h. bloß einigen Orten, Kirchen, Diöcesen gestattet) waren, später allgemein geworden und größtenteils auf bestimmte Sonn- und Wochentage gesetzt sind. — Sie weichen jedem okkurrierenden Feste mit höherm Ritus und höherer Dignität, wahrscheinlich auch mit gleichem Ritus und gleicher Dignität, endlich der dies octava, wenn sie bloß den Ritus dupl. maj. oder min. haben, und werden gewöhnlich nach den allgemeinen Regeln verlegt;

Solcher Art sind: das Namensfest Jesu, dupl. II. cl. (am zweiten Sonntag nach Epiphanie), — das Fest des kostbaren Blutes, dupl. II. cl. (am ersten Sonntag im Juli), — Septem dolorum B. M. V., dupl. maj. (fer. VI. post Dom. Pass. und am dritten Sonntag im September), — Rosarium, dupl. II. cl. (am ersten Sonntag im Oktober), — Schutzfest Mariä, dupl. maj. (an einem Sonntage im November), — Namensfest Mariä, dupl. maj. (an Dom. infra oct. Nat. B. M. V.) — Desponsatio, — Exspectatio partus, — Auxilium Christianorum et Patrocinium B. M. V., — Translatio domus almae Lauretanae, — Gabriel et Raphael, — Schutzfest des hl. Joseph, dupl. II. cl. (an Dom. III. post Pascha), — Fest des hl. Joachim, dupl. II. cl. (an Dom. infra oct. Assumpt. B. M. V.).

III. jene Officien und Feste, welche zwar vom apostolischen Stuhle mit dem Zusatze: fieri licere oder recitari posse erlaubt, aber vom Ordinarius resp. vom

Ordensobern erst einzuführen und im Direktorium vorzuschreiben sind, so daß sie dann auf immer für alle ihre untergebenen Kleriker *präceptiv* werden. Man nennt sie Officia concessa et *facultativa*. Sie weichen als festa secundaria sowohl in der Konkurrenz als in der Okkurrenz jedem festum primarium, das denselben Ritus hat.

Verlegt werden diese bloß ex Indulto nach besonderen Regeln; insbesondere werden die für die Fastenzeit konzedierten gewöhnlich nicht *über* die Fastenzeit hinaus verlegt;[1]

Hierzu gehören gewöhnlich die für die *Ferien der Fastenzeit* gegebenen Officien der Leidensgeheimnisse und Leidenswerkzeuge, als: Officia de Oratione Christi (an fer. III. post Septuag.); de Passione Christi (an fer. III. post Sexag.); dann an den fünf Freitagen, und zwar am Freitag nach Quinquages. de Spinea corona, nach Invocabit de Lancea et clavis, nach Reminiscere de s. Sindone, nach Oculi Quinque vulnerum, nach Laetare de pretios. Sanguine.

Ist die Konzession mehr gebietend als erlaubend, so gehört das Officium zur ersten Klasse.

IV. die *Officia facultativa particularia*, insbesondere

A. *Festa Sanctorum localium*. — Hierunter versteht man die Partikularfeste, welche vom apostolischen Stuhle sowohl den Geburts- und Sterbeorten, als den Orten der *Groß-* und *Wunderthaten* der Heiligen gestattet sind. Jedes darf (muß aber nicht) c. *Off. et Missa sub ritu dupl.* an dem *dies obitus* des Heiligen als Hauptfest (festum primarium) gefeiert werden, sollte der Heilige auch anderwärts entweder gar kein Officium oder ein solches nur *sub ritu semidupl.* oder *simpl.* haben. Wollen die Nachbardiöcesen diesen Heiligen mitfeiern, so geschieht es gewöhnlich sub ritu semidupl.[2] Letztere bedürfen jedoch hierzu der besonderen Erlaubnis der heiligen Riten-Kongregation.

Werden diese Partikularfeste später *allgemein*, aber mit geringerem Ritus vorgeschrieben, so dürfen die Privilegierten den im Indulte gestatteten höheren Ritus beibehalten.

B. *Festa propria ex Vicinitate, Cognatione, Affinitate aut Confraternitate Ecclesiarum*.

1. Die Festa ex Vicinitate locorum, d. h. Feste der Nachbarpfarreien dürfen (wie im Mittelalter oft geschah) von den sich berührenden Pfarreien mit großer Pracht äußerlich mitgefeiert, aber deren Officia propria nicht recitiert werden.

2. Festa ex Cognatione ecclesiarum nennt man die Feste der Tochterkirchen (Filialen) und aller jener Kirchen, welche nur einen Stifter haben und deshalb, wie Verwandte, durch die gegenseitige Annahme ihrer Feste ihre enge Beziehung besiegeln, ohne jedoch gegenseitig die Officia propria anzuwenden.

3. Die Festa ex Affinitate oder Confraternitate entstehen dadurch, daß die Hochachtung vor einem sehr geschätzten Heiligen oft auf die geistigen oder leiblichen Verwandten desselben übergeht und in einer Feier Ausdruck erhält. So verehrt der Augustinerorden auch die Mutter seines Stifters, die hl. Monika; ebenso verehren alle guten Christen wegen Maria gern und in besonderer Weise den hl. Joachim, die heil. Anna und den hl. Joseph.

Alle genannten Feste dieser Klasse dürfen zwar mit großer Pracht, aber nicht nach dem anderwärts geltenden Ritus, sondern nur nach dem Ritus, unter welchem der betreffende Heilige im Direktorium vorkommt, gefeiert werden.

Die unter den Regularen übliche Communicatio privilegiorum erstreckt sich jedoch an sich nicht auf die Festa propria eines jeden Ordens.

---

[1] Decr. 11. September 1847 n. 5114 (4953) 3 u. 4. — 16. April 1842 n. 4942 (4795) 8. — 11. August 1886.
[2] Decr. 15. Februar 1659 n. 1951 (1804). — 23. November 1602 n. 175 (29). — Gav. sect. 2 c. 2 n. 26.

§ 56. Geduldete Festa ex usu.

Um jene Feste beizuhalten, welche weder von den Rubriken, noch im römischen Kalender vorgeschrieben, wenigstens ohne Oktav und mit geringerem Ritus als bisher gefeiert sind, noch ex Indulto speciali konzediert sind, somit bloß ex usu bestehen, wird erfordert:

a) daß der Usus gesetzlich, d. h. daß der Heilige kanonisiert, im Martyrologium aufgenommen, resp. daß das religiöse Geheimnis von der Kirche approbiert und recipiert sei;[1]

b) daß der Usus auch unvordenklich sei. Letzteres ist (laut Bulle von Pius V. an. 1568) im allgemeinen der Fall, wenn das Fest vor 1568 wenigstens dreimal sub ritu dupl. oder semidupl. mit großem Konkurse und Solemnität in choro et foro gefeiert war. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, oder ist das Fest erst seit 1568 eingeführt, so muß es, sollte es auch schon über 100 Jahre bestanden haben, wieder ausfallen. — Insbesondere muß ein Officium de Beato (non canonizato) (laut Dekret Alexanders VIII. vom 27. Sept. 1659 n. 1855) schon vor 1559 — und das Fest eines nicht kanonisierten Heiligen (laut Breve Urbans VIII. vom 5. Juli 1634) vor dem Jahre 1534 schon im Gebrauche gewesen sein.[2]

a) Wo aber die Festa ex usu rechtmäßig, also seit 1568 bestehen, dürfen sie nur mit Genehmigung der hl. Ritus-Kongregation abgeschafft werden, weil alle (sine clausula ad libitum) erlaubten Officia den Officia de praecepto gleichstehen.

b) Die bloß Beatifizierten haben nur ex Indulto spec. ein Officium und Messe ppr., welches den nicht privilegierten versagt ist; vielmehr haben diese das Officium und die Messe de Communi zu nehmen.

§ 57. Votivpartikularofficien ex Indulto.

Hierzu gehören:

A) jene Officia votiva, welche an die Stelle der Tagesofficien treten;

B) jene, welche neben resp. nach vollbrachtem Tagesofficium persolviert werden können, wie das Officium parvum B. M. V., das Officium defunct., Psalmi poenit. etc.;

C) jene, welche von Privaten gestiftet oder gelobt sind.

ad A) Unter den Officia votiva, welche an Stelle des Tagesofficiums verrichtet werden dürfen, versteht man jene, welche ex Indulto speciali für freie Ferien zur ein- oder mehrmaligen Recitation im Monate oder in der Woche unter angegebenem Ritus konzediert sind und Officia mensualia resp. hebdomadaria heißen Solche sind:

I. das Officium de Eucharistia venerabili, semidupl. für fer. V;

Dasselbe ist vollständig nach Angabe des Brevieres unter Berücksichtigung der österlichen Zeit und der Zeit von Septuagesima bis Aschermittwoch zu recitieren.

II. das Officium de Conceptione immaculata B. M. V., semidupl. oder dupl. für Sabbat;[3]

Die Votivmesse ist de festo c. Praef. B. M. V. — Et te in Conceptione immaculata (nicht Et te in commemoratione Concept.), am Samstage ist Gloria.[4]

III. das Officium de patrono dioecesano (resp. de fundatore ord.) mit bestimmtem Ritus am ersten freien Tage in der Woche oder im Monate.

Das Officium ist wie am Feste nisi ppr. Die Lektionen der I. Nokturn sind de scriptura occ., die Lektionen der II. und III. Nokturn de Proprio oder de Communi, je nach Angabe der Konzessionsurkunde. — Bened. 8. heißt cujus festum (nicht cujus commemorationem) colimus.[5] In der Oration wird natalitia, festivitas, solemnitas in memoria oder commemoratio umgeändert.

[1] Decr. 20. Sept. 1806 n. 4500 (4350) 1. [2] Decr. Urb. in init. Brev. 25. Jan. 1631 n. 892 (745). — 23. Mai 1846 n. 5042 (4896). [3] Decr. 12. Sept. 1857 (una dub.) 13. [4] Decr. 20. Juni 1864 (Ratisb.) [5] Decr. 13. Februar 1666 n. 2360 (2213) 1.

Ob überhaupt die Officia votiva wie am Feste oder de Communi, ob ferner die Lektionen ex Ppr. oder Communi, und welche zu nehmen sind, giebt gewöhnlich die Konzessionsurkunde an.

Die Officia hebdomadaria et mensualia, sollten sie auch den Ritus dupl. haben, sind unzulässig:

1. an jedem dupl., semidupl., jeder Dominica (inkl. Dominica anticipata) und dies octava, überhaupt an jedem Officium occ. oder translatum mit neun Lektionen;

2. an jeder feria major der Advents- und Fastenzeit, fer. II. rog. und Quatemberferie und an der Vigil;

3. in jenem Monate, in welchem das Officium und Fest des mit einem Officium votivum (zu einmaliger Recitation in jedem Monate) versehenen Heiligen vorgeschrieben ist.[1]

Eine dies infr. oct. (non privil.) läßt zwar, wenn im Monate kein anderer freier Tag folgt, ein Officium mensuale, aber kein hebdomadale zu. — Ein Officium votivum darf an einem Feste ad libitum semidupl. nicht genommen werden.[2]

Anstatt des gestatteten Officium ad libitum darf das einmal für den Monat gestattete Votivofficium genommen werden, das ausgefallene Officium ad libitum kann aber nicht transferiert werden.[3]

IV. Leo XIII. hat am 5. Juli 1883 ein Dekret der heiligen Rituskongregation approbiert und zu publizieren angeordnet, nach welchem sowohl den Kapiteln und den geistlichen Kommunitäten, als auch allen Einzelnen aus dem Säkular- und Regular-Klerus ein allgemeines Indult erteilt ist, anstatt der Officia de feria Votiv-Officien sub ritu semidupl. das Jahr hindurch zu persolvieren. Ausgenommen sind Aschermittwoch, sowie jene Ferialofficien, die in die letzten zwei Wochen der 40tägigen Fastenzeit und in die Adventszeit vom 17.—24. Dezember (inkl.) fallen. Das Votivofficium darf auch gebetet werden, wenn das Direktorium eine Vigil oder ein festum simplex angiebt.[4] Bezüglich des öffentlichen Chorgebetes soll zu dieser Neuerung die Zustimmung des Kapitels oder der Kommunität eingeholt werden, welche dann durch den Ordinarius zu genehmigen ist; hinsichtlich des privaten Breviergebetes aber ist die Benutzung des neuen Indultes dem Ermessen der Einzelnen freigestellt.

Diese Votivofficien und die denselben entsprechenden Votivmessen sind auf die einzelnen Wochentage in folgender Reihe festgesetzt, nämlich:

für fer. II. das de Angelis,
„ „ III. „ de ss. Apostolis (in Rom de Petro et Paulo),
„ „ IV. „ de s. Joseph, sponso B. M. V., cath. eccl. Patrono,
„ „ V. „ de ss. Eucharistiae Sacramento,
„ „ VI. „ de Passione D. N. J. Ch.,
„ „ Sabb. „ de immaculata B. M. V. Conceptione.

Diese Votivofficien haben wie die gewöhnlichen Officia semidupl. die erste und zweite Vesper, neun Lektionen in der Matutin und die Mitfeier der eintreffenden Feste simplicia und der privilegierten Wochentage der Advents- und Fastenzeit, der Quatember-, Vigil- und Bitttage und die gewöhnlichen Suffragia der Heiligen. Bezüglich der Okkurrenz und Konkurrenz gelten die Regeln wie bei den Festen semidupl. — Bezüglich der Lesungen in der Matutin werden in der I. Nokturn die Ll. ex scriptura gelesen; an jenen Tagen, wo diese fehlen, nämlich während der hl. Fastenzeit, an den Quatember-, Vigil- und Bitttagen sind in der I. Nokturn jene Lesungen zu nehmen, welche sich im Festofficium befinden. In der II. und III. Nokturn sind eigene Lesungen. Als Benediktion zur achten Lesung ist die Formel Cujus (bezw. quorum) festum (nicht commemorationem) colimus etc. zu sprechen; nur in den Votivofficien vom

[1] Decr. 27. Febr. 1847 n. 5088 (4936). — Decr. gen. 11. Mai 1816. [2] Decr. 18. Juli 1884 n. 5914 II.
[3] Decr. 8. Mai 1896. [4] Decr. 24. November 1883 n. 5896 III. und 26. März 1884.

heil. Sakramente und vom bittern Leiden lautet sie: Divinum auxilium etc. Am Schlusse der Matutin ist Te Deum. Die bezügliche Votivmesse hat Gloria, aber nicht Credo, Ite und Evang. s. Joan. in fine. Mehr über diese Votivmesse cfr. § 12. 1. A. 4.

a) Die Dignität des Officium votiv. giebt weder bei der Okkurrenz noch Konkurrenz untereinander den Ausschlag. Der Priorität nach sind sie festa secundaria; daher ist bei Konkurrenz untereinander die Vesper bei gleichem Ritus a cap. seq. c. commem. praec. Nur, wenn auf das Officium votivum ss. Sacramenti das Officium de Passione folgt, ist die Vesper ganz vom hl. Sakramente, nichts de Passione.[1] Folgt auf das Officium votivum ss. Sacramenti infra Quadragesimam ein konzediertes Leidensfest, so wird in der Vesper dieser Feste das Officium votiv. Sacramenti nicht kommemoriert.[2] In Konkurrenz eines Festes semidupl. primarium haben sie nur Kommemoration.

b) Während nach dem Indulte von 1883 es den einzelnen Priestern freigegeben ist, obige ad IV. genannten Officien statt jener der Wochentage zu recitieren, so steht es bezüglich der früher indulgierten Votivofficien den einzelnen nicht frei, ein Officium votivum einzuschalten, sondern es hängt von der Vorschrift des Bischofes resp. Ordensobern ab und hat man sich in dieser Hinsicht nach dem Direktorium zu richten. Eine Abweichung wäre nur erlaubt, wenn durch Verlegung des Ortspatrones auf den nächsten Sonntag (wo dieses ex indulto gestattet ist) die dies ppr. des Patrones festleer geworden: in diesem Falle dürfte jeder Geistliche das Officium votivum einschalten.

c) Schon vor Erlaß des Dekretes v. 5. Juli 1883 war es in einzelnen Diöcesen gestattet, an den freien Samstagen außer der Fasten-, Advent- und Quatemberzeit und wenn nicht eine Vigilie eintraf, das Officium immaculatae Conceptionis sub ritu duplici zu beten. Will man sich dieses Privilegiums auch fernerhin bedienen, so muß man auf das Indult vom Jahre 1883 verzichten, und man darf nicht an den in diesem Indult nicht ausgenommenen Samstagen etwa das Officium immac. Concept. sub ritu semidupl. nehmen. Will man aber vom Indulte vom Jahre 1883 Gebrauch machen, so muß man auf das frühere Privilegium verzichten. Die S. C. R. sagt nämlich: aut stricte utendum veteri Indulto, aut novo, veteri prorsus dimisso.[3]

d) Infra octavam eines Festes darf nach der Entscheidung der heiligen Ritus-Kongregation vom 13. August 1883 nicht das Votivofficium genommen werden.

e) Wenn an einem Dienstage das Officium votivum omnium ss. Apostol. gebetet wird, so darf deshalb keineswegs bei den Suffragien in den Vespern und Laudes die Commem. Apostolorum Petri et Pauli ausgelassen werden.[4] Fällt das Fest der hl. Apostel Simon und Judas (am 28. Oktober) auf den Montag und wird am Dienstage das Votivofficium de Apostolis gebetet, so wird in der II. Vesper zur Kommemoration des Votivofficiums folgende Oration genommen: Deus qui nos Beatorum Apostolorum commemoratione laetificas: praesta quaesumus, ut quorum gaudemus meritis instruamur exemplis. Per Dominum . . .[5]

f) Wird das Votivofficium de Passione zur österlichen Zeit genommen, so muß das Alleluja hinzugefügt und überhaupt der Ritus temporis paschalis beobachtet werden.[6] Die Commemoratio de Cruce, welche zur österlichen Zeit statt der Suffragien genommen wird, bleibt aus.[7] Die Farbe ist die ganze Zeit des Jahres hindurch rot.

ad B) Officium B. M. V. in Sabbato.

Bis zum Jahre 1568 wurde allzeit pflichtmäßig von allen Klerikern mit dem Tagesofficium das Officium parvum zu Ehren der Mutter Gottes gebetet. Pius V. hob die Verpflichtung zum täglichen Gebet des Officium parvum B. M. V. (cfr. § 41.) auf, fügte aber das Officium B. M. V. in Sabbato dem Breviere bei, und verordnete, daß an allen Samstagen, welche nicht durch ein Officium mit neun Lektionen oder durch die dies infra oct. von Ostern und Pfingsten (weil diese nur drei Lektionen haben) oder durch eine Vigil oder Ferie der Advent-, Fasten- und Quatemberzeit oder durch einen anticipierten Sonntag verhindert sind, die Messe und das Officium in honorem B. M. V. gefeiert werden sollten.[8]

a) Das Officium ist demnach ursprünglich und eigentlich ein praeceptivum. Weil es den Ritus eines simplex hat, so fängt es Freitag abends a capitulo an und endigt mit der Non am Samstage. Ein okkurrierendes simpl. wird in L., V. et Missa kommemoriert.

Konkurriert es mit der II. Vesper eines Officiums mit neun Lektionen, so ist in der Vesper Commemoratio B. M. V., wobei Antiphon, Versus und Oration aus besagtem Officium B. M. V.

---

[1] Decr. 24. Nov. 1883 n. 5896 IV. [2] Decr. 18. Juli 1884 n. 5914 III. [3] Decr. 22. Dez. 1883 n. 5900. [4] Decr. 24. Nov. 1883 n. 5896 III. [5] Decr. 24. Nov. 1883 n. 5896 ad V. [6] Decr. 24. Nov. 1883 n. 5896 ad II. [7] Decr. 29. April 1887. [8] Rubr. Brev. tit. 8 n. 1 — Rubr. gen. Miss. tit. IV. 1. 2. — Decr. 30. März 1697 n. 3417 (3268) Merat. n. 192.

in Sabbato genommen werden; der Hymnus der Komplet schließt, wenn das Fest keine conclusio ppr. hat, mit Jesu tibi sit gloria etc., obwohl bloße Kommemoration de Beata ist. Die Kommemoration de Beata fällt in Konkurrenz mit dupl. I. cl. und so oft am Freitage schon ein Officium de Beata recitiert ist, aus.

b) In der Matutin betet man nach dem Marianischen Invitatorium und Hymnus die eine Nokturn mit zwölf Psalmen de feria ut in Psalterio (aber statt Jubilate den Psalm Bonum est). Versus, Absolutio et Benedictio sind de Sancta Maria, die erste und zweite Lektion ex scriptura occ., die dritte Lektion und alles übrige in den Laudes und in den kleinen Horen ist im Officium B. M. V. in Sabbato besonders angegeben. In der Prim und Komplet werden die Preces Dominicales und in den Suffragien die Suffragia de s. Joseph, de Apostolis et de Pace; in der österlichen Zeit die übliche de Cruce gesprochen.

Über Officium parvum B. M. V. cfr. § 41.

ad C) Gestiftete oder gelobte Officien.

1. Die von Privatpersonen gestifteten Officien sind vom Nutznießer des Beneficiums nach Persolvierung des Tagesofficiums nach dem in der Konzessionsurkunde bewilligten Ritus oder, wenn dieser nicht angedeutet ist, sub ritu dupl. zu recitieren.[1]

Die gelobten Officien verpflichten bloß diejenigen, welche das Gelübde gemacht haben. Ihre Nachfolger dürfen jedoch das Gelübde wieder erneuern und fortsetzen.

2. Ein besonderes Fest mit besonderem Officium, mit Messe und Enthaltung von knechtlicher Arbeit ist nicht zulässig, weil einerseits das Gelübde schon durch ein Votivamt (resp. an unfreien Tagen durch eine Tagesmesse) erfüllt wird, und andererseits von einem Laien kein gebotenes Fest eingeführt werden kann.[2]

Fünftes Kapitel.

Okkurrenz, Kommemoration, Konkurrenz, Translation und Mutation der Officien.

§ 58. Okkurrenz der Feste.

Wenn zwei oder mehrere Feste (z. B. bewegliche und unbewegliche, allgemeine und Partikularfeste) auf einen und denselben Tag fallen, so sagt man: sie okkurrieren. In diesem Falle wird entweder das geringere Fest ganz ausgelassen oder mitgefeiert (kommemoriert), oder auf einen folgenden freien Tag verlegt (transferiert).

Die festa duplicia minora (mit Ausnahme der Kirchenlehrer) und die festa semiduplicia, welche zufällig oder nur das eine oder andere Mal durch höhere Feste oder durch privilegierte Tage behindert sind, werden nicht transferiert, sondern simplifiziert und an ihren entsprechenden Tagen mitgefeiert (kommemoriert).[3] Wie diese Mitfeier geschehen muß, cfr. § 61 C. Es werden also nur die durch privilegierte Tage oder durch höhere Feste behinderten Officien der Feste duplicia I. und II. cl., der duplicia majora und der duplicia minora der Kirchenlehrer auf festfreie Wochentage verlegt. Es fragt sich nun, welches Officium hat bei zweien oder mehreren Festen den Vorzug?

Wenn mehrere Feste zusammentreffen, welche verlegt werden können, so ist:

1. bei ungleichem Ritus das Fest mit höherem Ritus zu feiern und das okkurrierende Fest geringeren Ritus zu ignorieren, oder zu kommemorieren, oder zu transferieren resp. zu mutieren.

---

[1] Decr. 2. Oktober 1683 n. 3038 (2889). [2] Decr. 18. April 1643 n. 1444 (1297). [3] Decr. Leo XIII. v. 28. Juli 1882 n. 5846.

2. Ist der Ritus gleich, so entscheidet die Priorität. Das festum primarium ist zu feiern. Das festum secundarium zu ignorieren ꝛc., sollte es auch dignius oder partikulär sein.[1] Welche Feste festa primaria und welche secundaria sind cfr. § 38. A.

3. Sind die Feste dem Ritus und der Priorität nach gleich, so ist zu sehen auf die Würde (Dignität) der Feste. Demnach ist ein Fest des Herrn den Festen der Mutter Gottes von gleichem Ritus vorzuziehen, ein Fest der Mutter Gottes den Festen der Engel und Heiligen ꝛc. (Dignität der Feste cfr. § 38. B.)

4. Bei Gleichheit des Ritus, der Priorität und Dignität ist das Partikularfest zu feiern[2] und das festum universale zu verlegen, weil jenes in näherer Beziehung steht zu dem Orte und den Personen, wo und von welchen es begangen wird. (Reihenfolge der Partikularität § 44.) Diese Regel gilt jedoch nur von jenen Partikularfesten, die zur Kirche, zum Orden, zur Diöcese ꝛc. in specieller Beziehung stehen, z. B. Dedicatio ecclesiae, oder wenn von dem Heiligen, die in der Kirche, im Orden, in der Diöcese verehrt werden, Reliquien aufbewahrt werden, wenn derselbe da geboren, gestorben, besonders angerufen wird, Wunder gewirkt hat, wenn er demselben Orden angehört hat oder mit dem Orden eng verbunden war, wenn er der Apostel des Landes ist, vom Volke in der Not angerufen wird. Ist dieses nicht der Fall und werden die Officien irgendwo ex Indulto recitiert, ohne eine besondere Beziehung zum Orden, zur Diöcese oder zu einem Orte zu haben, so gehen sie den allgemeinen Festen von gleichem Ritus und gleicher Dignität nicht vor.

5. Sind die okkurrierenden Feste beide particularia oder generalia, dann geht das befohlene Fest (festum ex praecepto) dem bloß gestatteten (ex Indulto) voran.[3]

6. Ein mit feriatio populi verbundenes Fest ist einem Feste ohne feriatio vorzuziehen.[4]

7. Wenn endlich die okkurrierenden Feste in jeder Hinsicht vollkommen gleich sind, so entscheidet a) die größere Solemnität, b) die Reihenfolge der Heiligen in der Allerheiligen-Litanei, c) die Ordnung im Martyrologium, d) die Unbeweglichkeit, indem das einem Monatstage anhaftende Fest den Vorrang hat vor dem beweglichen.[5]

Diese Regeln über Okkurrenz gelten nicht nur für die duplicia majora und aufwärts, sondern auch für alle anderen duplicia und semiduplicia.[6]

Wohin das verdrängte Fest zu verlegen, siehe in § 63.

Okkurrenztabellen.

Das Vorgehen eines Officiums läßt sich kurz und deutlich in folgenden Tabellen angeben.

I. Tabelle, worin die vorhergehenden Officien den nachfolgenden vorgehen:

1. Dominica I. cl., feria privilegiata und die Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten;
2. Duplex I. cl.;
3. Dominica II. cl.;
4. Duplex II. cl.;
5. Dies octava einer gewöhnlichen Oktav;
6. Duplex majus;
7. Duplex minus;
8. Dominica minor;
9. Semiduplex (d. h. festum Sancti);

[1] Decr. 27. Juni 1898. [2] Decr. 12. Juli 1704 n. 3700 (3551) 3. — 20. März 1869 n. 5430 1. [3] Decr. 27 März 1779 n. 4398 (4244) 8. — 31. März 1821 n. 4581 (4431) 2. [4] Decr. 5. Mai 1736 n. 4044 (3894) ad tit. X. dub. 5. [5] Decr. 21. Febr. 1896. [6] Decr. gen. 14. Aug. 1894. — Ephem. liturg. 1894. Heft 9.

10. Dies infr. oct. communem;
11. Feria major;
12. Vigilia;
13. Simplex (festi), endlich
14. Feria minor. obwohl sie eigentlich nicht okkurriert.

Über den Vorzug der privilegierten Oktaven cfr. § 34.

II. Okkurrenztabelle (Si occurrat eodem die) des Brevieres mit einigen Zusätzen:

Okkurriert z. B. ein duplex I. cl. und eine feria major, so suche man auf der folgenden Tabelle oben zwischen den wagerechten Linien das dupl. I. cl. und zwischen den senkrechten das andere Officium, die feria major. Wo diese beiden (senkrechte und wagerechte) Linien (von dupl. I. cl. und feria) sich durchkreuzen, steht die Zahl 4, welche auf die unten anzuwendende Regel hinweist.

Okkurrenz-Tabelle.

A. Officium primum.

	Quatuortemp.	Vigilia	Feria major	B. M. V. in Sabb.	Simplex	Semiduplex	Dies octava	Dies infra oct.	Duplex minus per annum	Duplex Doctor. Eccles.	Duplex majus per annum	Duplex II. cl.	Duplex I. cl.	Dominica per annum	Dominica II. cl.	Dominica I. cl.
Duplex I. cl.	4	6	4	0	6	6	4	6	6	2	2	2	8	4	4	1
Duplex II. cl.	4	4	4	0	4	4	4	6	4	2	2	8	1	4	1	1
Duplex per annum majus	4	4	4	0	4	4	1	4	4	2	8	1	1	4	1	1
Duplex Doctor. Eccles.	4	4	4	0	4	4	1	4	0	0	1	1	1	4	1	1
Duplex per annum minus	4	4	4	0	4	4	3	4	7	0	3	3	5	4	3	3
Dies infra octav.	4	4	4	0	4	3	3	7	3	3	3	5	5	3	3	3
Dies octava	4	4	4	0	4	4	7	4	4	2	2	3	3	4	3	3
Semiduplex	4	4	4	0	4	7	3	4	3	3	3	3	5	3	3	3
Simplex	3	3	3	3	0	3	3	3	3	3	3	3	5	3	3	3
B. M. V. in Sabb.	5	5	5	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feria major	6	10	0	6	4	3	3	3	3	3	3	3	3	0	0	0
Feria minor	5	5	5	9	9	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
Vigilia	5	0	13	6	4	3	3	3	3	3	3	3	5	0	0	0
Quatuortemp.	0	10	11	6	4	3	3	3	3	3	3	3	3	0	0	0
Feria II rog.	0	10	0	0	4	12	12	12	12	12	12	12	12	0	0	0
Feria III rog.	0	3	0	0	3	3	3	3	3	3	3	13	5	0	0	0

B. Officium secundum.

Steht in dem gemeinsamen Viereck des A. und B. die Ziffer

1., dann ist das Officium A (Officium primum) zu verlegen, das Officium B (Officium secundum) zu feiern; steht darin

2., dann ist das Officium A zu feiern, das Officium B zu transferieren; steht darin

3., dann ist B zu feiern, A mitzufeiern; steht darin
4., dann ist A zu feiern, B mitzufeiern; steht darin
5., dann ist B zu feiern, A fällt aus; steht darin
6., dann ist A zu feiern, B fällt aus; bei
7. ist das Officium mit höherer Würde zu feiern, das von geringerer Würde mitzufeiern; bei
8. ist das Officium mit höherer Würde zu feiern, das von geringerer Würde zu verlegen; bei
9. ist bis zur Non das Officium B, zur Vesper das Officium A, wofern nicht ein höheres Fest folgt; bei
10. ist das Officium A, nur in der Messe Mitfeier des Officiums B; bei
11. ist das Officium B, Homilie und Oration vom Officium A; bei
12. ist das Officium B, Mitfeier und Homilie von A; bei
13. ist das Officium B, nur in der Messe Mitfeier von A.

Bemerkungen zur Okkurrenz-Tabelle.

1. Jedes Fest duplex, auch das eines Kirchenpatrones, eines Titular- oder Kirchweihfestes, wenn es am Vigiltage der Geburt des Herrn und des Pfingstfestes, am Feste der Beschneidung des Herrn, am Oktavtage von Epiphanie, am Aschermittwoch, während der Karwoche, während der Oktav von Ostern und Pfingsten, am Feste der Himmelfahrt des Herrn, am Fronleichnamsfeste, am Feste der Aufnahme und der unbefleckten Empfängnis Mariä, am Feste des hl. Joseph, der Apostel Petrus und Paulus und Allerheiligen eintrifft, ist zu verlegen, wofern es geschehen kann; im anderen Falle ist es am eintreffenden Tage mitzufeiern, oder es fällt ganz aus, wie es in den Rubriken angezeigt ist. Hiernach sind auch Feste der Kirchenlehrer und dupl. maj., sowie höhere Feste, wenn für dieselben bis zum Ende des Jahres kein freier Tag sich findet, mitzufeiern.

2. Die Rubr. gen. Brev. bestimmt Tit. IX. Nro. 7: Feste dupl. und semidupl., welche nach Rubr. X. zu simplicia zu reduzieren sind, sollen an den eintreffenden Tagen, an denen die Festfeier verhindert ist, in beiden Vespern und Laudes mitgefeiert werden, ausgenommen an allen Festen dupl. I. cl.; jedoch soll in der II. Vesper dieser Feste dupl. I. cl. die Mitfeier jenes Festes stattfinden, welches am folgenden Tage eintrifft; so soll z. B. in der II. Vesper des dritten Oster- und Pfingsttages jenes Fest incl. semidupl. kommemoriert werden, welches am vierten Tage dieser Oktaven eintrifft.

3. Während der Oktav der Erscheinung des Herrn wird nur ein eintreffendes Patrons-, Titular- oder Kirchweihfest nebst Mitfeier der Oktav gefeiert, alle anderen eintreffenden Feste werden, wenn dieselben nicht nach der Oktav verlegt werden können, mitgefeiert.

4. Nach dem apostolischen Breve vom 28. Juli 1882 werden Feste semiduplicia und duplicia minora mit Ausnahme der Kirchenlehrer simplifiziert; mangelt es aber an festfreien Tagen, so sind auch die Feste der Kirchenlehrer und die dupl. maj. an den eintreffenden Tagen mitzufeiern. Ist aber das zu feiernde Fest ein privilegiertes dupl. I. cl., dann fällt auch in angegebenem Falle die Mitfeier der Feste dupl. maj. und der Kirchenlehrer aus.

5. Während der Fronleichnamsoktav werden eintreffende Feste semidupl. mitgefeiert, jedoch sine 9. lect., wenn das Offic. de infra octav. ist; ist aber das Offic. de dupl. I. vel. II. cl. so hat ein okkurrierendes semid. und simp. 9. lect.; weder Feste dupl. maj. noch die der Kirchenlehrer dürfen auf festfreie Tage dieser Oktav verlegt werden; sind dieselben aber auf Tage fixiert, welche in diese Oktav fallen, so werden sie wie alle anderen eintreffenden Feste dupl. maj. und minora gefeiert nebst Mitfeier der Oktav. Nur rückständige Feste dupl. I. und II. cl. dürfen bei Mitfeier der Oktav auf die Tage während der Fronleichnamsoktav verlegt werden. Trifft am Sonntage während dieser Oktav ein Fest dupl. min. oder ein höheres Fest ein, so wird dieses Fest gefeiert, der Sonntag und die Oktav aber mitgefeiert; trifft aber ein semidupl. ein, so ist das Officium der Fronleichnamsoktav: Antiphonen zum Magnificat, Benedictus, Homilie und Messe vom Sonntage in der Oktav und Mitfeier der Oktav und des Festes semidupl. (ohne Lesung der Legende). Ein okkurrierendes simpl. wird kommemoriert, hat aber, wenn das Offic. de infra Oct. ist, keine 9. l. lect. Wo das Privilegium besteht, die Oktav von Fronleichnam wie die von Epiphanie zu feiern, wird verfahren wie § 28. 2. b. gesagt ist.

6. Wie in der Oktav des Fronleichnamsfestes, so ist auch in den Oktaven der Geburt und Erscheinung des Herrn an allen, selbst den höchsten eintreffenden Festen Mitfeier der Oktav. In den Oktaven anderer Feste fällt an den eintreffenden oder transferierten Festen dupl. I. und II. cl. die Mitfeier der Oktav aus.

7. Jene Oktaven, welche nicht im Kalender vorgesehen sind. z. B. die der Patrons-, Titular- und Kirchweihfeste, dürfen von Aschermittwoch (einschließlich) bis weißen Sonntag, von der Pfingstvigil bis Trinitas und vom 17. Dezember bis Erscheinung des Herrn nur da gefeiert werden, wo dazu ein besonderes Privilegium gegeben ist.

8. Der achte Tag einer Oktav wird niemals transferiert, so daß, wenn das Fest des hl. Johannes Baptista mit dem Feste Corp. Christi zusammentrifft, das des hl. Johannes auf den folgenden Tag (den 25. Juni) verlegt wird; der Oktavtag wird aber nicht verlegt, sondern ist am 1. Juli, am Oktavtage des Festes Corp. Christi, mitzufeiern.

Ausnahmsweise verlieh Leo XII. den Diöcesen Köln, Münster, Paderborn und Breslau das Privilegium, das Fest der Aufnahme und Geburt Mariä nebst Oktaven auf die Sonntage nach dem 14. August und nach dem 7. September zu verlegen.

9. Ist ein Patron oder Titulus ecclesiae im Kalendarium mit anderen Heiligen verzeichnet, so wird verfahren wie im § 51. 1 gesagt ist.

10. Von den Tagen im Advent und in der hl. Fastenzeit (welche feriae majores sind) findet, wenn ein Fest-Officium eintrifft, in beiden Vespern und Laudes (auch der höchsten Feste) die Mitfeier statt; vom zweiten Bitttage aber, sowie von Quatember- und Vigiltagen ist nur Mitfeier in den Laudes. Trifft jedoch die Vigil in der Advents- oder Fastenzeit, an Quatembertagen oder an Festen dupl. I. cl. ein, so findet nur in der Messe die Mitfeier der Vigil statt.

11. Die Oktaven der Feste des Herrn behalten an eintreffenden Sonntagen das Festofficium (Dominicae festivae), haben aber eigene Antiphonen zum ersten und zweiten Magnificat und zum Benedictus und eigene Lektionen und Orationen und Mitfeier der Oktav. Während der Oktav eines Heiligenfestes hat der eintreffende Sonntag (wenn nicht ein anderes Fest eintrifft) das Sonntagsofficium, Mitfeier der Oktav und Festfarbe.

12. Die Tage innerhalb einer Oktav sind immer festa secundaria, der Oktavtag selbst festum primarium oder secundarium je nach dem Charakter des Hauptfestes.

13. Die dies octava hat den Ritus dupl. min., geht aber dem fest. dupl. minus vor. Ein okkurrierendes dupl. maj. ist zu verlegen. Trifft am Oktavtage ein Fest dupl. I. oder II. cl. ein, so ist das Officium von diesem Feste und Mitfeier des Oktavtages in beiden Vespern und Laudes.

14. Simplifizierte Feste dupl. und semidupl. werden nicht nur in beiden Vespern und Laudes mitgefeiert, sondern es werden auch die Lesungen der II. Nokturn, wofern diese nicht dem Commune entnommen sind, als neunte Lektion dem Festofficium zugefügt. — Wann diese Lesung ausfällt, cfr. § 61. C.

§ 59. Einschaltung eines neu eingesetzten Festes.

1. Ein neues, allgemein vorgeschriebenes Fest wird im römischen Kalender oder Martyrologium, und ein partikulares oder vom Obern angenommenes fakultatives Fest im Partikularkalender an dem von der hl. Kongregation angewiesenen Tage eingetragen.

Gewöhnlich wird zur Feier eines Heiligen dessen Todestag als sedes fixa, dies propria, oder wenn der Heilige schon früher kanonisiert, aber noch nicht gefeiert war, der im Martyrologium angegebene Tag gewählt, der beim Martyrer dies natalis (natalitius), bei einem Nichtmartyrer dies obitus (transitus) heißt.

2. Ist die dies propria im Kalender durch ein anderes Fest schon besetzt, so entsteht eine Okkurrenz; daher ist eines von beiden Festen nach den gewöhnlichen Regeln auf den nächstfolgenden freien Tag zu verlegen, und zwar wird, wenn beide Feste allgemein und im Ritus gleich sind, das neue, sonst das mit geringerem Ritus für immer verlegt. Ist aber das ältere allgemein und das neue partikulär, so geht bei gleichem Ritus jenes Fest, welches hier seine dies propria hat, vor. Sind beide partikulär, so geht bei gleichen Verhältnissen das eher gefeierte, aber bei ungleichen das auf die dies natalis gesetzte vor. Die erste Stelle hat nämlich das partikuläre Fest der eigenen Kirche, die zweite Stelle das des eigenen Ordens, die dritte das der Diöcese und die vierte das der Nation, zuletzt das der ganzen Kirche.[1] Nach neuester Entscheidung der hl. Riten-Kongregation vom 17. Januar 1883 sollen jedoch durch die festa propria die allgemein vorgeschriebenen Feste nicht verdrängt werden, denn die festa propria sind gestattet; die allgemeinen Feste zu feiern, ist Pflicht. Wäre die Zahl der festa propria so groß, daß fortwährend allgemeine Feste ausfallen müßten, so ist solches der hl. Riten-Kongregation anzuzeigen

[1] Decr. 7. Dezember 1844 n. 4985 (4889) 4. — 16. April 1853 n. 5183 4.

und zu bitten, von den bisher de praecepto gefeierten festa propria dupl. so viele zu festa semidupl. ad libit. zu reduzieren, daß alle allgemein zu feiernden Feste gefeiert werden können.

Ausnahme: Ist die dies propria nicht dies natalis, so geht das Partikularfest oder, wenn beide partikulär und nach Ritus und Solemnität gleich sind, ohne Rücksicht auf Dignität das eher gefeierte vor, und das neuere wird auf einen anderen freien Tag, der fernerhin seine dies propria wird, verlegt.

Hierzu wählt man aber weder den leiblichen Geburtstag, noch jenen Tag, an welchem der Heilige etwa als simplex im Kalender angegeben ist; besser eignet sich der Tag seiner Inventio, Elevatio ꝛc. oder, wenn dieser schon besetzt ist, der nächstfolgende Tag.

3. Ein Partikularfest, welches ein allgemeines geworden und dabei einen andern Tag bekommen hat, darf auch von denen, die es früher partikulariter feierten, unter Beibehaltung der früheren Privilegien, z. B. des hohen Ritus, der Oktav ꝛc. an diesem neuen Tage gefeiert werden, wenn man es nicht mehr an dem früheren Tage feiern will.[1]

4. Das neu präceptive Officium gilt für alle, ein koncediertes und vom Bischofe angenommenes und vorgeschriebenes bloß für die Diöcesangeistlichen.

5. Jedes neue, frühzeitig angekündigte und gedruckte Officium muß noch im Jahre der Einsetzung des Festes an seinem Tage recitiert werden. Ein vom Obern zwar angekündigtes, aber im Direktorium noch nicht vorgeschriebenes Officium werde vom Chore erst dann recitiert, wenn es im Direktorium eingetragen ist; es steht jedoch jedem frei, dasselbe schon vorher privatim d. h. mit oder nach dem Tagesofficium (extra chorum) zu recitieren. Wenn jedoch bei den Publikationen dieses Festes befohlen ist, dasselbe schon im laufenden Jahre zu recitieren, so ist dieser Vorschrift zu folgen.[2]

§ 60. Officien, welche im Verhinderungsfalle weder kommemoriert noch verlegt, sondern ausgelassen werden, wie die simplicia, Officia ad libitum und Officia votiva.

1. Ein verhindertes simplex wird weder transferiert noch mutiert, sondern ausgelassen an den Tagen, wo keine Kommemoration stattfinden kann.

2. Officien mit neun Lektionen, welche keinen Anspruch auf Verlegung haben, sind:

a) die einer feria oder Dominica annexen Officien, welche zwar nach den Okkurrenzregeln behandelt, aber im Verhinderungsfalle ausgelassen werden, wenn nicht die hl. Riten-Kongregation anders hierüber verfügt hat. So soll z. B. das Schmerzensfest B. M. V. im Frühjahre auf den nächsten Tag, aber die Feste der Leidenswerkzeuge sollen nur auf Tage vor Ostern verlegt werden.

Ausnahme machen und werden wie gewöhnlich verlegt:

α) die Officien, welche die ganze Kirche angehen, cfr. § 55. II.

β) die vorgeschriebenen Officien, die weder fakultativ, noch als votiv konzediert sind, cfr. § 55. III.

γ) die Officia ex Indulto speciali. (cfr. § 55. I.)

b) die Officia ad libitum (dupl. oder semidupl.); diese treten zwar an dem vom hl. Vater bestimmten Tage, gewöhnlich an feria non privileg., Vigilia und am simplex oder an dem Geburtstage (die natali) des Heiligen ein; doch gelten bei ihnen nicht die gewöhnlichen Okkurrenzregeln, indem sie (selbst die dupl. ad libit.),

---

[1] Decr. gen. 17. Juni 1684 n. 3051 (2905). — 7. April 1882 (Collen.)

[2] Rubr. spec. zu Tit. XII. der Generalrubriken.

wenn damit ein präceptives Officium (allgemeines oder partikuläres), eine privilegierte feria, Dominica anticipata oder eine dies infr. oct. okkurriert, ausgelassen[1] (cfr. § 12. II. 3. und § 30. II.) und nur ex Indulto speciali wie gewöhnlich verlegt resp. mutiert werden. Sie werden dann nur auf eine nicht privilegierte feria, Vigil oder auf ein simplex verlegt.

Okkurriert aber ein Officium ad libitum mit einem anderen Officium ad libitum (mit anderem Ritus), oder mit einem verdrängten Feste mit gleichem Ritus, so kann man eines nach Belieben nehmen und das andere, ohne es zu kommemorieren, auslassen; nur werden das festum translatum und die Dominica anticipata, wenn sie nicht genommen werden, auf einen anderen freien Tag (cfr. § 12. II. und § 30. II. d.) verlegt; ist kein Tag mehr dafür frei, so wird das Officium ad libitum ausgelassen und das Officium de Dominica anticipata, resp. festum translatum eingereiht. — Ein Officium votivum darf an einem Feste ad libitum (z. B. am Feste Canuti) nicht recitiert werden.[2]

c) Ein stets verhindertes Officium darf nicht auf den Tag des Officium ad libit. mutiert werden, es tritt vielmehr am freien Tage darnach ein; folgt aber kein freier Tag mehr, so muß notwendig das Officium ad libitum weichen.

1. Anders wird mit jenem Offic. ad libitum verfahren, welches vom hl. Vater auf einen Tag gesetzt ist, der, wie ihm wohl bekannt war, schon durch ein präceptives Officium besetzt war. Solches wird wie ein simplex, wenn höhere okkurrente oder verlegte Officien damit okkurrieren, nach den allgemeinen Okkurrenzregeln behandelt, d. h. kommemoriert resp. ausgelassen. Dasselbe gilt von jenen Offic. semidupl. ad libitum, wofür ursprünglich der Ritus simplex vorgeschrieben ist, wie z. B. an einigen Orten für Remigius am 1. Oktober, es wird also wie ein anderes präceptives simplex behandelt, d. h. entweder kommemoriert oder nach Umständen ausgelassen.

2. Ebenso werden die neuesten konzedierten Officien, wenn sie, von höheren Officien an ihren Tagen verdrängt, später keinen freien Tag mehr finden, nicht verlegt, sondern simplifiziert: sind sie aber dupl. I. und II. cl., so muß ihnen die hl. Kongregation, wenn freie Tage nicht übrig sind, andere Tage anweisen.

3. Ähnlich werden alle verlegten Feste behandelt, welche bis zum 31. Dezember keinen freien Tag mehr finden, d. h. sie werden an ihren Tagen simplificiert und kommemoriert. cfr. § 61. C.

4. Die dies octava, dies infra oct. und Dominica minor (mit Ausnahme der Dominica anticipata), die Feste semidupl. und dupl. min. (mit Ausnahme jener der Kirchenlehrer) werden nicht verlegt, sondern im Verhinderungsfalle kommemoriert, obwohl die dupl. min., semidupl. und dies infra oct. zuweilen auch (z. B. in Okkurrenz mit dupl. I. cl.) ausgelassen werden.

§ 61. Kommemoration der Officien.

Wenn bei Okkurrenz zweier Officien das geringere weder auszulassen, noch zu verlegen ist, so muß es kommemoriert, d. h. auf einen kleinen Teil und zwar auf eine Lektion (9. lect.), Antiphon mit Versus und Oration beschränkt werden. Diese Commemoratio heißt specialis (im Gegensatze zu den Suffragia Sanctorum in Laud. et Vesp. und zu den Commemorationes communes in der Messe) und folgt mit besonderem Schlusse sowohl im Officium, als in der Messe unmittelbar auf die Oration des Tagesofficiums.

Sind mehrere Kommemorationen zu machen, so erhalten sie nur einen, d. h. den zweiten Schluß und werden, wie unten näher folgt, nach Dignität und Ritus eingereiht.

Im allgemeinen werden kommemoriert:

a) alle Officien mit drei Lektionen als: das simplex, die feria major und die Vigil;

b) jene Officien, welche zwar neun Lektionen haben, aber nicht verlegt werden dürfen, z. B. Dominica, die Oktav und das simplifizierte duplex und semiduplex.

Die Anticipation einer Dominica mobilis beruht auf besonderen Regeln

[1] Decr. gen. 24. Januar 1682 n. 2976 (2827). [2] Decr. 18. Juli 1884 n. 5914 II.

A. Kommemoration im einzelnen.

I. An einem dupl. I. cl. werden kommemoriert:

Bei Okkurrenzen:

1. alle Sonntage (außer Dominica I. cl.), c. 9. lect. et Evang. Dom. in fine et commem. in utrisq. V., L. et M.;

Eine Commemoratio Dominicae anticipatae ist bloß in Laudibus et Missa.

2. die dies octava (mit Ausnahme von Weihnachten und Epiphanie) in utrisq. V., L. et M.;

3. die Ferien in der Fasten (außer Aschermittwoch und den drei ersten Tagen der Karwoche, da diese alle Feste verdrängen und nur Mitfeier der simplifizierten Feste und der simplicia gestatten) in V., L. et M. et c. 9. lect. et Evang. fer. in fine.

4. Die Quatemberferien im Advent c. 9. lect. et commem. fer. in L. et M. et Evang. fer. in fine. Bei der Comm. in V. ist die orat. Dominicae zu beten;

5. die Ferien im Advent (außer Quatember) ohne 9. Lektion und ohne Evang. fer. in fine. } in V., L. et M.;

6. die Quatemberferien im September und die fer. II. rog. c. 9. lect. et Evang. fer. in fine. } in L. et M.;

7. die Vigil vor Epiphanie (c. 9. lect. et Evang. Vig. in fine) in L., V. et M.;

Die Vigil vor Weihnachten und Pfingsten behalten ihre Officien und verdrängen jedes Officium. Die Dominica IV. Adv. wird kommemoriert.

8. die dies infra octavam von Weihnachten, Epiphanie und Fronleichnam in L., V. et M.;

9. s. Anastasia in der zweiten Messe auf Weihnachten.

Dagegen werden übergangen: das simplex, andere Vigilien, die dies infra octavam anderer Feste und das dupl. und semidupl. simplific.[1]

Bei Konkurrenzen, und zwar a) in der ersten Vesper werden kommemoriert:

1. das dupl. I. und II. cl. praecedens,
2. Dominica major praecedens,
3. die Ferien des Advents und der Fastenzeit,
4. die dies octava praec. von Epiphanie, Fronleichnam und Himmelfahrt Christi,
5. die dies infra octavam von Weihnachten, Fronleichnam und Epiphanie.

Dagegen werden übergangen: eine Dominica minor praeced., ein dupl. majus und minus praeced., jede andere dies octava praeced., alle anderen dies infra oct. und das semidup. praeced.

b) In der zweiten Vesper werden kommemoriert:

1. das dupl. I. cl. minus dignum, dupl. II. cl., dupl. maj. und minus seq., 2. die dies octava und Dom. occ. und seq., 3. semiduplex seq., 4. jede Dominica und dupl. vel semid. simplif. seq., 5. die Ferien der Advents- und der Fastenzeit, die Vigil vor Epiphanie, 6. die dies infr. oct. von Weihnachten, Epiphanie und Corpus Chr.

Dagegen werden übergangen: ein simpl. seq. und die hier nicht genannten dies infra oct., sollte auch am nächsten Tage das Officium de die infra oct. sein. Ebenso werden, wenn ein dupl. II. cl. in I. Vesper folgt, Dominica minor, und semidupl. simplific., folgt aber ein dupl. I. cl., auch das dupl. simplific. ausgelassen.

II. An einem dupl. II. cl. werden kommemoriert

bei Okkurrenzen und zwar in Vesper, Laudes und Messe:

1. die Sonntage, welche nicht Dominica I. oder II. cl. oder vacantes sind;

[1] Rubr. gen. Brev. reform. tit. IX n. 7.

2. alle oben sub I von 2—8 genannten Tage und Feste, welche von einem dupl. I. cl. kommemoriert werden; ferner das dupl. und semidupl. simplific.; doch die dies octava Corp. Chr. verdrängt das dupl. II. cl.;

3. das simpl. c. 9. lect. in L. et M. (wenn die Messe still und nicht Konventualmesse ist), nicht jedoch in der Vesper, in Ämtern und Konventualmessen;

4. die Vigil c. 9. lect. et commem. in L. et M. et Evang. Vig. in fine und zwar in allen Messen;

5. die dies infr. oct. von Weihnachten und Fronleichnam, ferner die dies infra oct. s. Stephani in festo s. Joannis, die dies infra oct. s. Joannis et Stephani in festo ss. Innocentium, und zwar in utrisque Vesp., Laudibus et Missa. Letztere Kommemorationen der Feste infr. oct. von Weihnachten beruhen jedoch auf besonderen Vorschriften. Andere dies infr. oct. werden nicht kommemoriert.

Bei Konkurrenzen und zwar a) in der ersten Vesper werden kommemoriert:

1. jedes dupl. praeced., inkl. dies octava (eine Ausnahme macht Circumcisio Dni, welches nur ein dupl. I. und II. cl. praec. kommemoriert), ferner die Advents- und Fastenferien, Dominica minor und dupl. maj. und min.;

2. die dies infr. oct. von Weihnachten, Epiphanie und Fronleichnam.

Nicht kommemoriert werden die Dom. minor praeced., das semidupl. praeced., die dies infra oct. anderer vorhergehenden Feste und das simplex.

b) in der zweiten Vesper:

1. jedes dupl. seq. (wie in der I. Vesper), inkl. dies octava seq.;

2. jede Dominica sequens;

3. die dies infr. oct. seq. von Weihnachten, Epiphanie und Fronleichnam;

4. die übrigen dies infra octavam nur dann, wenn am nächsten Tage das Officium de die infra oct. ist;

5. semiduplex } seq.
6. simplex }

Folgt am nächsten Tage ein dupl. I. oder II. cl., so wird das simplifizierte semidupl. seq. nicht kommemoriert: folgt ein dupl. I. cl., so wird sogar die Commem. des simplifizierten dupl. ausgelassen.

Die Ferien der Advents- und Fastenzeit werden immer kommemoriert.

III. An einem duplex majus und minus (inkl. an der dies octava) wird kommemoriert: im allgemeinen in Okkurrenz und Konkurrenz jedes Officium in Laud., dies infr. oct. und das simplex.

Die dies infra oct. privileg. von Epiphanie, Ostern und Pfingsten gehen allen übrigen Festen vor; die von Fronleichnam dem semiduplex, die von Weihnachten haben besondere Bestimmungen (cfr. § 34. A. 2.).

IV. Am semiduplex und an der dies infr. oct. non privil. werden kommemoriert alle okkurrierenden und konkurrierenden Officien mit gleichem oder geringerem Ritus, doch ist bei gleichem Ritus die Vesper a cap. seq. c. commem. praec. Die festa primaria haben aber in Okkurrenz mit fest. secund. ganze Vesper.

V. An einer Dominica wird kommemoriert in der II. Vesper (falls sie ganz de Dominica ist) das semidupl. seq. und die dies infr. oct. non privil.

Am simplex wird kein anderes Officium, höchstens ein zweites okkurrierendes simplex kommemoriert. Unter den Vigilien hat nur die Vigil vor Epiphanie eine Vesper; sie wird sonst von einem höhern Officium kommemoriert.

Wenn eine dieſer Kommemorationen zuweilen ausbleibt, z. B. wenn eine dies infra oct. mit Dominica anticipata II. p. Epiph.. mit Dominica Quadrag., Aſchermittwoch, oder wenn eine Vigil mit fer. maj. okkurriert, wo dann die Oktav nur in L. et M. reſp. die Vigil nur in der Meſſe, nicht im Officium kommemoriert wird, ſo beruht das auf einem anderen Grunde.

B. Wo, wann und wie die okkurrierenden Officien kommemoriert werden.

I. Dominica, deren Officium an ſich a cap. beginnt und mit der Komplet endet, wird mit Ausnahme der Dominica major I. cl., die keinem Officium weicht, kommemoriert, und zwar:

1. Dominica major II. cl. am dupl. I. cl. (non translatum) in L., utrisque V. et M. c. 9. lect. et Evang. Dom. in fine;

2. Dominica minor per annum (d. h. die Dom. von Pfingſten und Advent, von Dom. in Albis bis Pfingſten, die von Epiphanie bis Septuageſima):

α) an jedem duplex occ. } in utrisque V., L. et M. c. 9. lect. et Evang.
β) an einer dies octava } in fine.

Die erſte Veſper jeder Dominica (nisi vacat) wird kommemoriert, ſogar wenn ein dupl. I. cl. konkurriert, um ſo mehr, wenn geringere Feſte damit zuſammentreffen.

Die zweite Sonntagsveſper wird in der erſten Veſper des folgenden Feſtes I. oder II. cl. nur dann kommemoriert, wenn der Sonntag ein privilegierter iſt.

Konkurriert alſo Dominica minor mit duplex majus oder minus sequens, ſo iſt die Veſper de dupl. c. commem. Dominicae; folgt aber ein dupl. I. oder II. cl. auf Dominica minor, ſo iſt die Veſper de dupl. I. oder II. cl. sine commem. Dominicae.[1]

Über Dominica anticipata cfr. § 12. II. und § 30.

II. Die dies octava (non privilegiata), die nie verlegt wird, wird kommemoriert:

1. an und von einer dies octava dignior
2. am dupl. I. und II. cl. } in utrisque, V., L. et M.
3. an Dominica I. und II. cl.

Die dies octava von Epiphanie läßt kein Feſt, die von Corpus Chr. kein dupl. I. cl. transl. zu.

III. Eine dies infra octavam wird kommemoriert in L., V. et M.:

1. an einer dies octava eines andern Feſtes,
2. an einer dies infra oct. einer höhern Oktav,
3. an jedem Sonntage,[2]
4. am duplex majus und minus,
5. an jedem semiduplex.

An einem dupl. I. und II. cl. wird nur die dies infra oct. von Weihnachten, Epiphanie und Fronleichnam, aber die dies infra oct. von Stephanus, Johannes Evangeliſt und Innocentium am dupl. II. cl. nach beſonderen Regeln (nicht aber am dupl. I. cl.) kommemoriert.

In der Veſper wird die dies infr. oct. nur dann am dupl. II. cl. (nicht aber am dupl. I. cl.) kommemoriert, wenn am nächſten Tage das Officium de die infr. oct. folgt.

Über die Kommemoration zweier konkurrierender Officien, denen dasſelbe Objekt, dasſelbe Geheimnis ꝛc. zu Grunde liegt, cfr. § 62. A. 4.

IV. Die feria major wird kommemoriert in jedem Officium mit neun Lektionen, und zwar:

a) die Ferien in der Faſten in L., V. et M. c. 9. lect. et Evang. fer. in fine;

---

[1] Decr. 27. März 1824 n. 4604 (4454) 1. [2] Decr. 12. Auguſt 1854 (Lucion) 8.

b) die Ferien im Advent in L., V. et M;

c) feria secunda rogationum und die Quatemberferien im Advent und im September in L. et M. (non in Vesp.) c. 9. lect. et Evang. feriae in fine.

V. Unter den feriae minores wird nur die fer. tertia und quarta rog. in der Meſſe mit der Oration Praesta quaesumus kommemoriert, ohne neunte Lektion und ohne Evang. fer. in fine. — cfr. § 23. II. und III.

Die feria VI. post octav. Ascensionis hat die Rechte einer dies infra oct.; ſie wird alſo im Verhinderungsfalle (außer am dupl. I. und II. cl.) kommemoriert, und zwar sine 9. lect. et sine Evangel. in fine. Sie weicht aber ſelbſt einem semiduplex translatum und hat keine 9. lect. cfr. § 25. IV.

VI. Die Vigil wird (mit Ausnahme der Vigil vor Weihnachten, Pfingſten und Epiphanie)[1] in jedem Officium mit neun Lektionen (mit Ausnahme des dupl. I. cl.) in Laud. (nur nicht in Okkurrenz mit fer. maj.) et Miss. c. 9. l. et Evang. in fine kommemoriert. Okkurrenzen der Vigil cfr. § 33. III.

VII. Ein simplex wird kommemoriert in V., L., M. et c. 9. lect.:

a) in jedem Officium mit neun Lektionen; jedoch nie am dupl. I. cl., am dupl. II. cl. nur in L. und in ſtillen Meſſen (die keine Konventualmeſſen ſind).[2]

b) an einer dies octava und dies infra octavam; nur in der Oktav von Oſtern und Pfingſten wird es erſt in den Laudes am Mittwoch und den folgenden Oktavtagen kommemoriert;

c) an jedem Sonntage (mit Ausnahme des Palmſonntags, der nur in der erſten Veſper und L., nicht aber in der Meſſe eine Comm. simplicis zuläßt), c. 9. lect., wenn Te Deum ſtattfindet, ſonſt ohne neunte Lektion;

d) an einer Vigil (in V.), L. et M. sine lect.; nur an der Vigil vor Pfingſten wird das simplex (in der erſten V.) et L. (nicht in der Meſſe) kommemoriert;

e) an der feria major (ohne lect.) in L. et M.;

f) an jeder feria, an welcher eine Dominica anticipiert wird;

g) im Officium B. M. V. in Sabbato.

Okkurrieren zwei simplicia, ſo iſt das Officium de uno c. commem. de altero in L., V. et M, sine 9. l.

C. Kommemoration eines ſimplifizierten duplex und semiduplex.

1. Weil nach dem Dekrete vom 28. Juli 1882 zufällig verhinderte Feſte semid. und dupl. min. (mit Ausnahme jener der Kirchenlehrer) nicht transferiert und auch jene Feſte der Kirchenlehrer und der dupl. maj., welche wegen Mangel an feſtfreien Tagen bis zum letzten Dezember keinen freien Tag mehr finden, weder über Neujahr hinaus verlegt, noch anticipiert werden können, ſo ſollen ſie auf den Ritus eines simplex reduziert und in utrisque V., L. et M. et 9. lect. kommemoriert werden. — An jedem festum duplex I. cl.[3] unterbleibt jede Kommemoration des verhinderten Feſtes im Officium und in der Meſſe. Nur in der II. Veſper eines dupl. I. cl. (auch in der II. Veſper des Oſter- und Pfingſt-Dienstages) muß die Kommemoration eines am folgenden Tage zu ſimplifizierenden dupl. oder semid. ſtattfinden. Die dies octava eines Feſtes wird wie bisher nur in utrisque V., L. et M. kommemoriert.

An andern Tagen, ſelbſt am dupl. II. cl. muß die Kommemoration in utrisque V., L. et M. cum 9. lect. gemacht werden; ſie bleibt nur aus in der Meſſe am Palmſonntage und in der Vigilmeſſe vor Pfingſten.

---

[1] Rubr. tit. 9 n. 4. — Guyet lib. 4 c. 5 q. 5.
[2] Decr. 7. September 1816 n. 4626 (4876) 10.
[3] Rubr. gen. Brev. reform. tit. IX. n. 7.

2. Hat das verhinderte Fest historische Lektionen, so werden diese sämtlich (4., 5. und 6.) zu einer vereint, als 9. lect. gelesen; sie werden aber ausgelassen an Tagen:

a) die ein Responsorium nonum statt Te Deum haben;
b) an welchen als 9. lect. eine Homilie zu lesen ist;
c) die ein Officium von 3 Lektionen haben;
d) innerhalb der Oktav von Corp. Christi, wenn das Officium de octava ist.[1]

Okkurrieren mehrere bloß zu kommemorierende Feste, so wird die 9. lect. jenes Festes genommen, welches dignius ist.[2] Die 9. lect. eines am selben Tage noch okkurrierenden simplex wird ausgelassen.

D. Reihenfolge der Kommemorationen der simplifizierten Feste.

Von zwei oder mehreren gehinderten Officien, die auf denselben Tag eintreffen, ist jenes Officium zuerst zu kommemorieren, welches, wenn es nicht behindert gewesen, persolviert worden wäre; stoßen sie aber in den Vespern zusammen, so ist jenes zuerst zu kommemorieren, welches konkurriert und gefeiert wird, möge es einen Ritus haben, welchen es wolle, dann folgen die übrigen in der Reihenfolge, wie sie nach den Rubriken vorgeschrieben ist.[3]

1. Nach dieser Regel gestaltet sich bei Okkurrenz, wenn zwei oder mehrere aus folgenden Kommemorationen zu machen sind, die Reihenfolge der Kommemorationen der simplifizierten Officien folgendermaßen:

1. Commemoratio de Dominica privil.;
2. „ de die oct. communi;
3. de dupl. ex se ac per accidens simpl.;
4. de Dominica per annum;
5. de die infra oct. Corp. Chr.;
6. de semidupl. ex se ac per accidens simpl.;
7. de die infra oct. communem;
8. de feria maj. (Adv., Quadrag. et Quatuor Temp. de fer. II. rog.) vel Vigilia;
9. de simpl.[4]

Jene Kommemorationen von unzertrennlich verbundenen Heiligen und Geheimnissen, z. B. von Petrus und Paulus ꝛc., gehen jeder anderen Commemoratio specialis (selbst der commem. dupl. et Dom. occ.) vor.

2. Bei der Konkurrenz aber, wenn an einer Dominica priv. II. cl. eine dies octava und ein festum duplex eintreffen, welche simplifiziert werden müssen, tritt folgende Reihenfolge der Kommemorationen ein:

a) Ist das Officium am Samstage de semidupl., so ist die erste Kommemoration von diesem semidupl., weil es halbe Vesper hat, dann folgt die Commem. diei octavae, darnach die Commem. duplic. simplif.

b) Ist am Samstage ein festum dupl., so ist in der II. Vesper dieses Festes zu kommemorieren: I. die Dominica privil., II. dies octava, III. dupl. simplif.

In derselben Weise und Reihenfolge sind in der II. Vesper dieser Dom. priv., wenn am Montage ein Officium dupl. folgt, drei Kommemorationen: I. de Dominica priv., II. de die octava, III. de dupl. simplif.; folgt aber am Montage ein semidupl., so ist nach der Oration de Dominica die Commemoratio I. de semidupl. seq., II. de die octava, III. de dupl. simplific.

Fällt die verhinderte dies octava oder das ebenfalls verhinderte Officium dupl. auf den Samstag oder auf den Montag, dann gehen deren Kommemorationen der Commemoratio Dominicae (privil.) mit Ausnahme der von Dominica in Albis voraus, weil sie, falls sie nicht verhindert gewesen wären, ganze Vespern gehabt hätten.[5]

---

[1] Rubr. gen. IX. 10. [2] Rubr. Brev. XXVI. 3. [3] Decr. gen. 2. Mai 1893. [4] Rubr. gen. 9 u. 11. [5] Decr. 10. Januar 1693 n. 3301 (3152) 7. — A Carpo p. 112.

§ 62. Konkurrenz der Feste.

A. Konkurrenzregeln.

1. Konkurrenz ist das Zusammentreffen zweier Officien in der Vesper. Sie entsteht, wenn auf ein Officium mit der zweiten Vesper ein anderes mit der ersten Vesper oder mit der Vesper a capitulo folgt.

2. Es konkurrieren:

a) alle Feste duplicia und semiduplicia, die dies octava und Dominica in beiden Vespern;

b) die dies infra octavam (mit Ausnahme des 7. Tages) in der zweiten Vesper, nicht in der ersten, da sie keine erste Vesper hat;

c) das simplex nur in der ersten Vesper (a cap.).

Die Feric hat keine Konkurrenz, weil deren Officium erst da beginnt, wo das Festofficium aufhört oder da aufhört, wo das folgende beginnt. Folgt eine Ferie auf die andere, so hat sie das ganze Officium; das Officium der folgenden Ferie fängt erst mit der Matutin an, so daß in der Vesper der vorhergehenden Ferie nichts von der folgenden vorkommt. Auch die feriae majores und die Vigilien (mit Ausnahme der Vigil vor Epiphanie) haben keine I. und II. Vesper, sondern nur eine Kommemoration in den Laudes, wenn das Officium de festo ist; ist aber das Officium de feria, so ist die Vesper von der feria per annum. Von den Ferien der Advent- und Fastenzeit ist zwar eine Kommemoration in der Vesper, aber nicht aus Rücksicht der Konkurrenz, sondern eines Privilegiums.

3. Bei eintretender Konkurrenz können fünf Fälle eintreten. Entweder ist die Vesper de festo praec. sine com., oder cum com. seq., oder Vesper a cap. seq. cum com. praec., oder Vesper seq. cum com. praec. oder sine com. praec.

Bei Ordnung der Vesper entscheidet:

I. zunächst der höhere Ritus. Das Fest mit höherem Ritus hat ganze Vesper;

II. die Priorität. Ist das eine Fest ein festum primarium und das andere ein secundarium, so hat das festum primarium ganze Vesper. Die dies octava nimmt an der Priorität seines Festes Teil;

III. die Dignität. Sind beide Feste zwar gleich im Ritus und sind beide primaria oder secundaria, aber von verschiedener Dignität, so hat das Fest von höherer Dignität ganze Vesper. Die Reihenfolge der Feste nach ihrer Dignität cfr. § 38. B.

Dieser Vorzug der Dignität erstreckt sich nicht:

a) auf die Feste duplicia minora, außer bei dem Feste der Schutzengel und bei den Festen von Raphael und Gabriel, wo diese nur den Ritus duplex min. haben;

b) auf die dies octava mit Ausnahme der dies octava der Feste des Herrn in Konkurrenz mit dup. maj. und der Mutter Gottes[1], welche in Konkurrenz mit einem duplex minus ganze Vesper haben. Auch die dies octava festorum primariorum Archangelorum, s. Jois Bapt., s. Joseph et ss. Apostolorum sind in Konkurrenz mit fest. dup. min. als digniores zu behandeln;[2]

c) auf die Feste semiduplicia, sollten sie auch Feste des Herrn sein, mit Ausnahme der II. Vesper von Dominica, welche in Konkurrenz mit einem semiduplex oder dies infra octav. ganze Vesper hat;

d) die Votivofficien, welche in Konkurrenz die Vesper teilen.[3]

IV. Ist das vorhergehende und folgende Officium von gleichem Ritus, derselben Priorität und Dignität (oder von keiner resp. nicht in Betracht kommenden

[1] Rubr. gen. tit. XI. n. 7. [2] S. R. C. 29. März 1896. [3] Decr. 22. Mai 1896.

Dignität), aber von entschiedener Solemnität, so hat das Fest mit höherer Solemnität ganze Vesper, vorausgesetzt, daß es den Ritus duplex hat.

Über die Solemnität der Feste cfr. § 38. C., wobei die feriatio populi nicht so sehr in Betracht kommt, wenn nur die anderen Bedingungen erfüllt sind.

4. Man teilt die Vesper, wenn beide Officien gleich im Ritus, beide primaria, gleich an Dignität oder gleich an hoher Solemnität sind. Es heißt dann: Vesp. a capit. seq. c. commem. praeced. Solches ist der Fall, wenn ein Officium duplex mit dupl., ein semidupl. mit semidupl. resp. mit dies infr. oct. und diese mit Dominica in der I. Vesper konkurriert.

Ausnahmen: a) Beziehen sich beide gleiche Officien auf dasselbe Geheimnis oder denselben Heiligen, so ist die Vesper de praec., nihil de seq.

b) Konkurriert aber ein festum primarium mit dem secundarium oder mit der dies octava desselben Heiligen, so ist die Vesper de primar. sine commem. secundarii, resp. diei octavae, sollten auch beide dupl. min. sein.

Ausnahme macht hier die dies octava Corp. Chr. in Konkurrenz mit dem Feste Cordis Jesu als dupl. I. cl., weil die Vesper ex privilegio ganz de oct. Corp. Chr. sine commem. Cordis Jesu ist.

α) Folgen aufeinander zwei Feste des Herrn resp. der Beata desselben Ranges, Geheimnisses und von derselben Würde, z. B. das Officium de Oratione Dni in Oliveto mit Sindone oder Corona spinea, so ist die Vesp. de praec., nihil de seq. Gleiches gilt von Annuntiatio B. M. V. in Konkurrenz mit septem dolorum, also Vesp. de praec., nihil de seq. Konkurriert die dies oct. Nativ. B. M. V. mit dem Feste Nominis B. M. V., so ist die Vesp. de seq., nihil de praec.; konkurriert Ascensio Christi mit Inventio Crucis, so ist wegen des höheren Ranges des ersten Festes Vesp. de praec., nihil de seq. Jedoch infra oct. der Passionsfeste und Leidenswerkzeuge und infra oct. Ascensionis und Transfigurationis Christi wird in jedem Votivofficium de Passione die Oktav kommemoriert.[1]

Sind aber die Objekte und Geheimnisse verschieden oder wenigstens bloß entfernt ähnlich, so werden bei gleichem Ritus die Vespern geteilt.

β) Okkurriert eine dies octava an einer Dominica privilegiata, so ist die Vesper folgendermaßen zu ordnen. Ist am Samstage das Officium de octava, so ist die Vesper de Sabbato (mit den Samstagspsalmen) a cap. de Dominica privileg. cum commemoratione diei octavae (wie in der I. Vesper des Festes mit Auslassung der Suffragien in der Vesper und in den Laudes und der Preces in der Komplet und Prim), weil das Officium des 7. Tages der Oktav mit der Non endigt und die dies octava am folgenden Tage kein Officium, also auch keine erste Vesper hat. Okkurriert aber an der Dominica privileg. eine dies infra oct. und ist am Samstage das Officium auch von dieser Oktav, so ist die Vesper de octava a cap. de Dominica c. commem. octavae. Reihenfolge der Orationen cfr. § 61. D. 2.

γ) Hat ein Fest in der II. Vesper etwas proprium, welches in der I. Vesper fehlt, so wird dieses, wenn die II. Vesper verdrängt wird, entweder in der I. Vesper oder in der Matutin und Laudes genommen.

δ) Konkurriert ein höheres Fest in der II. Vesper mit einem geringern, das einen Hymnus propr. hat, so wird der in der Vesper verdrängte Hymnus zur Matutin, der der Matutin in den Laudes genommen, cfr. § 68. III. 5. Konkurriert aber am folgenden Tage wieder ein höheres Fest, so werden die Hymnen der I. Vesper und der Matutin vereint und in der Matutin, die der II. Vesper und Laudes vereint und zur Laudes genommen, selbst wenn die Vesper dieses Festes a cap. seq. ist.

ε) Haben zwei konkurrierende Feste denselben Versikel, z. B. ora pro nobis, so bleibt dieser Versus für jene Vesper, welche Kapitel und Hymnus bekommt, während das kommemorierte Fest den Versus de Communi entnimmt.

B. Kommemorationen in der Vesper.

Ob das Officium mit beiden vollen Vespern das damit konkurrierende kommemoriert oder nicht, oder wie die Commemoratio jenes Officiums, dessen Vespern zu teilen sind, zu machen sei, cfr. § 61. I. II. III., die Okkurrenztabelle § 58. II. oder die folgende Konkurrenztabelle C.

[1] Decr. 16. Februar 1856 n. 5223. 3.

a) Hat der Montag das Officium de ea und der Dienstag das Officium de simpl., so ist die II. Vesper am Montage de fer. occ. a cap. de simpl. sine commem. fer.

b) Okkurriert ein simplex an feria major, z. B. an Aschermittwoch oder an der Vigil, so ist die Vesper de fer. c. commem. simpl. — Doch an Coena Dni wird es in der I. Vesper, in Laudes und Messe ausgelassen.

C. Konkurrenztabelle (für die Vesper), wenn der Ritus beider Officien verschieden ist.

Wenn konkurriert

Officium primum.

Dominica I. und II. cl.	0	4	3	4	4	3	3	3	3	3	3	0
Dominica per annum	0	4	3	4	4	3	3	1	1	1	1	0
Patronus seu Tit. eccl.	2	2	4	2	4	4	4	4	6	6	0	4
Dedicatio eccl. I. cl.	2	2	4	2	4	4	4	4	6	0	6	4
Duplex I. cl.	2	2	4	2	4	4	4	4	6	6	6	4
Duplex II. cl.	4	4	4	4	4	4	4	6	3	3	3	4
Duplex maj.	4	4	4	4	4	4	6	3	1	1	1	4
Duplex min.	4	4	5	4	4	5	3	3	1	1	1	4
Semiduplex	4	6	3	4	5	3	3	1	1	1	1	5
Dies octava	4	4	5. 6	4	4	5	3	3	1	1	1	4
Dies infr. octav.	0	0	3	4	6	3	3	1	1	1	1	5
	„ B. M. V. in Sabb.	„ Dies infr. octav.	„ Dies octava	„ Simplex	„ Semiduplex	„ Duplex min.	„ Duplex maj.	„ Duplex II. cl.	„ Duplex I. cl.	„ Dedicatio eccl. I. cl.	„ Patronus seu Tit. eccl.	mit Dominica quaecunque

Officium secundum.

Erklärung der Zahlen.

0: das Zusammentreffen der Vesper des ersten und der Vesper des folgenden Tages kann nicht vorkommen. Die Ferien, Vigilien und Quatembertage, Officium B. M. V. in Sabbato und das simplex haben teils keine, teils keine II. Vesper und können deshalb mit der Vesper des folgenden Tages nicht zusammentreffen.

1 zeigt an: Vesper des folgenden Tages, keine Mitfeier des vorhergehenden Tages.
2 „ „ Vesper dieses Tages, keine Mitfeier des folgenden Tages.
3 „ „ Vesper des folgenden, Mitfeier des vorhergehenden Tages, (sofern die Oktav nicht dignius ist).
4 „ „ Vesper dieses, Mitfeier des folgenden Tages.
5 „ „ Vesper vom Kapitel des folgenden, Mitfeier des vorhergehenden Tages.
6 „ „ Vesper des Festes höherer Würde, Mitfeier des Festes von geringerer Würde.

Bemerkungen zur Konkurrenz-Tabelle.

1. Die erste Vesper der dies octava von Himmelfahrt Christi und Fronleichnam ist ganz vom Feste bei Mitfeier des vorhergehenden Festes duplex, wofern nicht das vorhergehende Fest solemne principale oder dupl. I. oder II. cl. ist; in diesem Falle ist die II. Vesper dieses Festes nebst Mitfeier des Oktavtages.

2. In der II. Vesper des Oktavtages von Epiphanie, Himmelfahrt und Fronleichnam, der dies octava der Feste der Mutter Gottes, der Erzengel, des hl. Johannes des Täufers und des hl. Josef und der Apostel wird das folgende Fest duplex mitgefeiert; ist letzteres aber ein festum dupl. I. oder II. cl. oder ein Patrons-, Titular- oder Kirchweihfest, so ist in der I. Vesper dieses Festes Mitfeier des Oktavtages. Das Fest des Herzens Jesu (duplex I. cl.) macht in Konkurrenz mit dies octava Corporis Christi Ausnahme, indem die Vesper de octava Corporis Christi sine commemoratione festi Cordis Jesu ist.

3. Trifft das Fest des hl. Johannes mit Fronleichnam zusammen, so wird ersteres auf den 25. Juni verlegt, weshalb in der II. Vesp. Corp. Christi die Mitfeier der I. Vesp. s. Joan. Bapt. ist. Am 1. Juli aber, wo mit der Feier der dies oct. Corp. Christi der Oktavtag s. Joannis gefeiert wird, ist in der I. Vesper der Fronleichnamsoktav die Mitfeier der I. Vesper des hl. Johannes und in der II. Vesper der Fronleichnamsoktav die Mitfeier der II. Vesper des hl. Johannes.

4. In der II. Vesper der dupl. I. cl. ist keine Mitfeier des am nämlichen Tage okkurrierenden simplifizierten Festes, wohl aber die Mitfeier des am folgenden Tage eintreffenden Festes simplific. Ebenso ist in der I. Vesper des dupl. I. cl. keine Mitfeier des vorhergehenden Festes dupl. maj. oder min. oder semidupl., wohl aber die Mitfeier der II. Vesper des vorhergehenden dupl. I. oder II. cl. und der vorhergehenden fer. maj. der Advents- und Fastenzeit.

5. Von den Festen dupl. II. cl., welche wegen Mangel an festfreien Tagen nicht transferiert werden können, ist die Mitfeier in der I. und II. Vesper, in den Laudes und in der Messe auch an dupl. I. cl.; dasselbe ist auch der Fall beim Oktavtage eines jeden Festes mit Ausnahme in der I. Vesper des Festes Trinitatis und Circumcisio Dni.

6. Die dies infra oct. werden an eintreffenden dupl. I. und II. cl. nicht mitgefeiert; nur die dies infra oct. von Weihnachten und Fronleichnam werden auch an eintreffenden Festen dupl. I. und II. cl. in utrisque Vesp., Laud. et Missa mitgefeiert.

7. Wenn während einer Oktav ein anderes Fest desselben Geheimnisses oder Heiligen eintrifft, so unterbleibt im Officium dieses Festes die Mitfeier der Oktav. Z. B. ist am Feste der translatio almae domus während der Oktav der unbefleckten Empfängnis Mariä keine Mitfeier dieser Oktav.

8. Ferial-Wochentags-Officien konkurrieren nicht; denn diese haben keine erste Vesper. Die feriae maj. im Advent haben täglich die Mitfeier in Laud. et Missa und Vesper, selbst an dupl. I. cl.; ebenso ist die tägliche Mitfeier der Fastenwochentage an allen eintreffenden Festen in Laud., Missa und Vesper; letztere Tage aber und jene der Quatember, der Bigilien und des zweiten Bitttages haben keine Schriftlesungen, sondern eine Homilie als neunte Lektion. — Der zweite Bitttag, sowie die Vigil- und Quatembertage haben keine Vesper, sondern nur in Laud. et Missa Mitfeier. Im Advent haben die Vigiltage nur in der Messe Mitfeier und letztes Evangelium; der dritte Bitttag wird nur in der Messe, der Freitag nach der Oktav von Christi Himmelfahrt in Laud., Missa und in der II. Vesper mitgefeiert.

§ 63. Translation der Feste.

1. Alle Feste sind an jenen Tagen, auf welche sie fallen, zu feiern. Können sie an diesen Tagen nicht gefeiert werden, weil ein anderes Officium entgegensteht, so müssen sie, wenn sie verlegbar und nicht bloß zu kommemorieren sind, auf den nächsten nicht gehinderten Tag verlegt werden. Die Verlegung der Feste ist eine zweifache: entweder wird ein Fest von seiner sedes fixa nur für dieses Mal entfernt, weil die Okkurrenz nur eine zufällige ist, oder es wird für immer auf einen anderen bestimmten Tag verlegt, weil das entgegenstehende Hindernis alljährlich wiederkehrt. Im erstern Falle findet eine eigentliche Verlegung, Translation, im zweiten eine Mutation (cfr. § 64) statt.

Mag ein Officium zufällig oder für immer verlegt werden, so darf ohne Bewilligung der S. C. R. im Officium und in der Messe nichts geändert werden, nur ist im Hymnus Iste confessor der dritte Vers zu ändern; daher bleiben in der Oration des Officiums und der Messe die Worte: hunc diem, praesentem diem unverändert.[1]

2. Nicht verlegt können werden: die dies octava, die Tage innerhalb der Oktav, der Sonntag, die Feria und Vigil, die festa duplicia minora, welche nicht festa Doctorum sind, und die semiduplicia und simplicia und endlich jedes an die

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4876) 21.

Zeit gebundene Officium. Eine Ausnahme bilden nur die Vigil, die auf einen Sonntag fällt, und das Officium des Sonntags, das vor Septuagesima oder vor dem 24. Sonntag nach Pfingsten keine Stelle mehr findet, denn diese werden anticipiert.

3. Verlegt werden können: die festa duplicia I. und II. cl., alle duplicia majora und die duplicia minora der Kirchenlehrer.

a) Die Feste duplicia I. und II. cl., duplicia majora und minora der Kirchenlehrer werden verlegt, wenn sie okkurrieren an Tagen und Festen, welche jedes andere Officium (auch ein duplex I. cl.) ausschließen, als da sind: der erste Adventssonntag, das Weihnachtsfest mit seiner Vigil, das Fest der Beschneidung des Herrn, Epiphanie und dessen dies octava, Aschermittwoch, erster Fastensonntag, Passionssonntag, alle Tage vom Palmsonntage bis zum weißen Sonntage, das Fest der Himmelfahrt Christi, alle Tage von der Vigil vor Pfingsten bis zum Dreifaltigkeitssonntage (inkl.), Fronleichnamsfest, Himmelfahrt Mariä, Allerheiligen,[1] Peter und Paul, Johannes der Täufer (welch letzteres Fest im Okkurrenzfalle nur dem Fronleichnamsfeste weicht[2]).

b) Jedes Fest, auch ein duplex II. cl. (mit Ausnahme des duplex I. cl.) wird verlegt, wenn es okkurriert mit einem Sonntage II. cl. (nämlich am 2., 3. und 4. Advents- und Fastensonntage, an Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima), den Tagen innerhalb der Oktav von Epiphanie[3] und an der dies octava des Fronleichnamsfestes.[4]

c) Jedes duplex majus und duplex minus der Kirchenlehrer wird transferiert, wenn es auf eine dies octava fällt. Auch das duplex II. cl. wird verlegt, wenn es okkurriert mit der dies octava Corporis Christi und auch das dupl. I. cl., wenn es okkurriert an der dies octava von Weihnachten, Epiphanie, Ostern und Pfingsten.[5] Ausgenommen ist die dies octava von Mariä Geburt, an welcher das okkurrierende Namensfest Mariä gefeiert werden darf,[6] ferner die Oktav des Namensfestes Mariä, wenn dieses Fest als Titularfest mit einer Oktav gefeiert wird und das Fest der sieben Schmerzen auf die dies octava fällt,[7] und auch die dies octava des Festes der sieben Schmerzen, wenn dieses Fest als Titularfest gefeiert wird und das Fest B. M. V. de Mercede auf diese dies octava fällt.[8]

4. Die Verlegung eines Festes hat (de praecepto) auf den nächsten nicht gehinderten Tag zu geschehen.[9] Das ist die Regel, wenn nur ein Fest zu verlegen ist.

Sind aber mehrere Feste zu verlegen, so muß an diesem nächsten Tage jenes Fest gefeiert werden, welches den höhern Ritus hat. Auch früher verdrängte Feste werden weiter transferiert.[10]

Sind beide im Ritus gleich, so entscheidet die Priorität.[11] Sind beide primaria oder secundaria, so ist auf die Dignität zu achten.[12] — Bei Gleichheit des Ritus, der Festlichkeit und Dignität sind die Feste in der Reihenfolge zu verlegen, in welcher sie an ihren eigentlichen Tagen zu feiern waren, so daß jenes Fest zuerst zu feiern ist, welches zuerst verdrängt wurde.[13] Die Reihenfolge bestimmt somit der Kalender und hat die äußere Solemnität, feriatio populi und Partikularität auf die Ordnung der Verlegung keinen Einfluß.[14]

Ist ein Fest, das a die propria auf eine dies fixa mutiert ist, wieder zu verlegen, so wird nicht der Tag der ursprünglichen Feier, sondern die dies fixa berücksichtigt

---

[1] Rubr. tit. X. n. 1. — tit. VII. n. 3 u. tit. IX. n. 3. [2] Decr. 11. Mai 1743 n. 4143 (3994) 5. — 3. April 1821 n. 4579 (4429). [3] Rubr. tit. IX. n. 1. 1 tit. VII. n. 3 — tit. X. 1. [4] Rubr. Miss. in festo et brev. ante festum Corp. Ch. — Decr. 30. Mai 1699 n. 3521 (3372) 3. [5] Rubr. tit. X. n. 1 u. 2. — Decr. 22. Jan. 1707 n. 3760 (3611). [6] Decr. 24. Sept. 1685 n. 3399 (3250). [7] Decr. 12. Sept. 1840 n. 4900 (4758) 2. [8] Decr. 22. Juli 1848 n. 5135 (4974) 2. [9] Rubr. tit. X. n. 1. 2. 3. u. 5. [10] Rubr. tit. X. n. 7. — Decr. 7. Dezember 1743 n. 4150 (4001) 3. [11] Decr. 24. August 1894. [12] Rubr. tit. X. n. 7. — Decr. 7. Dez. 1743 n. 4150 (4001) 3. — 20 Sept. 1806 n. 4500 (4350) 15. [13] Rubr. tit. X. n. 7. — Decr. 2. Sept. 1741 n. 4119 (3970) 2. — 7. Dez. 1743 n. 4150 (4001). 3. [14] Decr. 5. Mai 1736 n. 4044 (3894) dub. 5.

Von diesen Regeln sind ausgenommen:

a) Das Fest des heiligsten Herzens Jesu, welches wegen eines okkurrierenden Festes I. cl. primarium an dem unmittelbar darauf folgenden Samstage gefeiert wird.[1] cfr. § 28. II.;

b) das Fest Mariä Reinigung, welches, wenn es an einem privilegierten Sonntage okkurriert, auf den unmittelbar darauf folgenden Tag verlegt wird, wobei es ein okkurrierendes Fest gleichen (nicht aber höhern[2]) Ritus verdrängt. Wird es auf den unmittelbar folgenden Tag verlegt, so ist es jedem verlegten dupl. I. cl. vorzuziehen.[3] cfr. § 15;

c) das Fest des hl. Joseph. Okkurriert es an Dominica Passionis, so wird es auf den folgenden Montag, und fällt es in die Karwoche, auf den Mittwoch nach Dominica in Albis verlegt.[4] Okkurriert aber an diesem Tage ein duplex I. cl. primarium, so wird es auf den folgenden nicht in gleicher Weise gehinderten Tag verlegt;[5]

d) das Fest Nativitatis Joannis Baptistae, welches, falls es mit Fronleichnam okkurriert, auf den folgenden Freitag verlegt wird. Ist dieser Freitag durch ein duplex I. cl. primarium besetzt, dann wird es auf den folgenden nicht in gleicher Weise gehinderten Tag verlegt;[6]

e) Annuntiatio B. M. V. Dieses wird, wenn es am 25. März nicht gefeiert werden kann, dem Officium nach auf den folgenden Tag verlegt, wenn es vor Dominica Palmarum okkurriert. Fällt es aber in die Karwoche, so wird es auf fer. II. post Dominicam in Albis transferiert und ist es selbst dem okkurrierenden dupl. I. cl. vorzuziehen, wenn das Fest zugleich mit der Verpflichtung zur Anhörung der hl. Messe verlegt ist;[7]

f) Festum ss. Nominis Jesu. Dasselbe wird auf den 28. Januar verlegt, wenn es durch Dominica Septuagesima verdrängt wird. Ist es an diesem Tage durch ein Fest primarium von gleichem oder höherem Ritus gehindert, dann wird es auf den ersten nicht in ähnlicher Weise gehinderten Tag verlegt.[8] cfr. § 11;

g) Festum septem Dolorum B. M. V. cfr. § 18 III.;

h) Festum pretiossimi Sanguinis. cfr. § 29. (Juli);

i) jedes Fest, das mit Oktav gefeiert wird. cfr. § 63 7. II. a.

5. Die zur Verlegung der Feste gehinderten Tage sind alle Tage, welche besetzt sind durch:

a) ein Fest duplex oder semiduplex, die dies octava und Dominica;[9]

b) die Vigil vor Weihnachten, Aschermittwoch, einen Tag der Karwoche und Vigil vor Pfingsten;

c) die dies infra octavam von Epiphanie, Ostern und Pfingsten für jedes verlegte Fest, ebenso die dies infra octavam von Fronleichnam für ein verlegtes duplex majus und minus, nicht aber für ein verlegtes duplex I. und II. cl.[10]; in der Oktav von Weihnachten kann ein duplex nur verlegt werden auf den 30. Dezember, wenn dieser Tag auf den Samstag fällt, der das Officium de octava hat;

d) jene Ferie, an welcher der 2. Sonntag nach Epiphanie anticipiert wird; nicht aber jene Ferie, an welcher der 3., 4., 5. und 6. Sonntag nach Epiphanie und der 23. Sonntag nach Pfingsten anticipiert wird;

e) die Vigil vor Epiphanie, für jedes verlegte Officium, weil das Officium dieser Vigil einem Sonntagsofficium gleichgehalten wird.

---

[1] Decr. 14. Aug. 1894. [2] Rubr. tit. X. n. 1. — Decr. 20. Juli 1748 n. 4197 (4048). — 24. Mai 1860 n. 5295. [3] Decr. 20. Juli 1748 n. 4197 (4048). [4] Decr. 15. August 1892. [5] Decr. 14. August 1894. [6] Decr. 14. August 1894. [7] Decr. 14. August 1894. — 27. Mai 1895. [8] Decr. 10. August 1849. [9] Decr. 12. März 1618 n. 553 (406) 1. [10] Decr. 7. Mai 1858 n. 5186. 1.

6. Die zur Verlegung der Feste nicht gehinderten Tage sind alle, an welchen (mit genannten Ausnahmen) das Officium de feria, Vigilia, de simplici, de die infra octavam ist. Auch ist die feria II. post octavam Ascensionis für ein zu verlegendes Fest frei.[1] Bezüglich der feria II. Novembris cfr. § 32.

Wird ein Fest aus der Fastenzeit in die österliche Zeit und ein Fest aus der österlichen Zeit nach derselben verlegt, so ist in beiden Fällen der Ritus zu beachten, der der Zeit, in welche das Fest verlegt wird, zukommt.

7. Nach dem Gesagten kann transferiert werden:

I. ein verdrängtes duplex maj. und ein Fest der Kirchenlehrer:

a) auf fer. VI. post oct. Ascens.;

b) auf eine Vigil (jedoch nicht auf die Vigil vor Weihnachten und Pfingsten und vor Epiphanie);[2]

c) auf ein semidupl. ad libitum, Officium concessum, hebdomadale und votivum;

d) auf eine dies infra oct. non privil. und in die Oktav von Weihnachten, vorausgesetzt, daß einerseits die Oktav das Officium diei infra oct. hat und anderseits dem Feste eines Kirchenlehrers oder dupl. maj. kein Fest gleichen Ritus, das früher verhindert war, noch ein später verhindertes Fest höheren Ritus vorgezogen wird.

Auf jenen Tag der Allerheiligenoktav, an dem das Gedächtnis aller abgestorbenen Christgläubigen gefeiert wird, darf nur ein verhindertes Fest hl. Kirchenlehrer transferiert werden, unter der so eben angezeigten Voraussetzung.

e) auf den 30. Dezember, wenn dieser Tag ein Samstag o. Offic. de oct. Nat. ist.

II. Ein verdrängtes dupl. II. cl. kann transferiert werden:

a) auf alle oben ad I genannten Tage;

b) in die Fronleichnamsoktav, aber c. commem. oct.;

c) in seine Oktav und selbst auf seine dies octava, wenn diese Tage sonst frei sind, wobei es jedem verlegten auch an Ritus und Dignität höhern Feste vorgeht;

d) auf die Dominica infr. oct.; sonst aber auf Dominica minor nur dann, wenn das Fest dem Sonntage annex oder bloß ex Indulto ein dupl. II. cl. ist.[3]

III. Ein verdrängtes duplex I. cl. kann transferiert werden auf alle sub I und II genannten Tage.

a) 1. Weil bei Gleichheit des Ritus und der Dignität ein dupl. I. und II. cl. mit Oktav einem ähnlichen ohne Oktav an sich nicht vorgeht, auch (ohne specielles Indult) kein in der Oktav okkurrierendes dupl. und semidupl. verdrängt,[4] so wird das dupl. I. cl. resp. dupl. II. cl. c. oct. wie dupl. I. und II. cl. (ohne Oktav) nach den allgemeinen Translationsregeln verlegt. Da aber die Oktav mit dem Feste gleichsam einen Tag bildet, so wird das Fest auf einen freien Tag seiner Oktav verlegt und allen anderen verdrängten Festen, auch denen mit höherem Ritus oder größerer Dignität vorgezogen.[5] Jedoch verliert es so viele dies infra oct., als es später an die Reihe kommt. Fällt das Fest z B. auf Dominica und kann es erst am Mittwoch eintreten, so verliert es den Montag und Dienstag, also zwei dies infra oct. Weil nun am Mittwoch erst das Fest eröffnet wird, so ist der Donnerstag die erste und der Samstag die 3. (resp. die 6.) dies infra oct. Am nächsten Sonntage tritt in jedem Falle schon die dies octava und der Schluß des Festes ein. — Ist nur die dies octava frei, so tritt das dupl. I. cl. mit Verlust der ganzen Oktav als Fest (nicht als dies octava) auf. Ist auch die dies octava nicht frei, so wird es mit Verlust der Oktav wie jedes andere verdrängte Fest später eingeschaltet. Ausnahme machen das Fest der Himmelfahrt und Geburt Mariens, die in den Diöcesen Köln, Münster, Paderborn und Breslau mit Oktav auf den nächsten Sonntag verlegt sind. Wo das Indult gegeben ist, verhinderte Feste I. und II. cl. auf den ersten Tag nachher, der weder privilegiert noch von gleichem Ritus ist, zu transferieren, versteht es sich von selbst, daß dieses Privilegium auch auf Feste I. und II. cl. mit Oktav sich bezieht.

[1] Decr. 11. August 1691 n. 3244 (3095) 10. [2] De Herdt tom. 2. n. 267 R. 2 Falise p. 502.
[3] Decr. 17. Sept. 1853 n. 5196 3. [4] Decr. 21. April 1646 n. 1555 (1407) 3. — 16. April 1834 n. 4728 (4579).
[5] Decr. 18. März 1804 n. 4498 (4348) 4. — 12. April 1823 n. 4594 (4444) 3.

2. Okkurriert ein einem Sonntage annexes Fest (fest. mobile) mit Oktav an einem in Ritus oder Dignität höheren Feste ohne Oktav, so muß ersteres (weil die Oktav den Ritus nicht erhöht) in seine Oktav oder, wenn kein Tag darin frei ist, auf den nächsten Sonntag[1] (wenn dieser eine Dominica minor ist), d. h. auf seine dies octava verlegt werden; denn das Fest hätte, im Falle es nicht verhindert gewesen, hier das Officium de die octava gehabt.

3. Ist aber das Fest mit Oktav ein festum immobile, d. h. einem Monatstage (der diesmal zufällig auf einen Sonntag fällt) annex, so darf es, wenn innerhalb der Oktav ein anderer freier Tag ist, nicht deshalb, weil gerade zufällig auf einen Sonntag eintreffend, auf den folgenden Sonntag (die dies octav.) transferiert werden, sondern auf den ersten freien Tag infra octav. Ist aber der folgende Sonntag der erste freie Tag der Oktav und keine Dom. maj., so ist das verhinderte Fest auf diesen Sonntag c. commem. Dom. zu transferieren. Das Dekret vom 10. Februar 1754 n. 4242 (4093), welches mitunter im entgegengesetzten Sinne verstanden wurde, ist durch das Dekret vom 7. Dezember 1844 n. 4992 (4846) 2. klar gestellt und gleichsam ersetzt werden.

b) Folgt bis zum Ende des Jahres (31. Dezember) für ein verdrängtes dupl. I. oder II. cl. kein freier Tag, so wird dieses auf den nächsten Tag verlegt und das etwa okkurrierende dupl. oder semidupl. simplifiziert und kommemoriert.

c) Feste, welche bei der Verlegung Vorzüge haben cfr. § 63. C.

d) Ist das zu verlegende Fest mit Solemnität und Ablaß verbunden, so unterbleibt zwar das Officium an seinem Tage, den es verlassen muß, jedoch darf, wenn es mit großem Konkurse gefeiert wird, in die propria ein feierliches Votivamt de Solemnitate celebriert werden. cfr. § 52.

Die mit Festen verbundenen Abläße sollen nach einem Erlaß von Pius IX. vom 9. August 1852 an jenen Tagen eintreten, an welchen die Feste nach gesetzmäßiger Übertragung feierlich und öffentlich (quoad solemnitatem et externam celebrationem) begangen werden. In diesem Falle können also die Abläße an den ursprünglichen Tagen der Feste nicht gewonnen werden. Werden bloß Officium und Messe, nicht aber die äußere Feierlichkeit verlegt, so findet keine Verlegung der Abläße statt, sondern der Ablaß bleibt an dem Tage, an welchem die Solemnität des Festes gehalten wird; bleibt aber das Officium und die Messe am bestimmten Tage und wird die Solemnität verlegt, so wird auch der Ablaß dahin verlegt.[2]

§ 64. Mutation der Feste.

1. Von der Translatio festorum (per accidens), wobei das Zusammentreffen eines Festes mit einem höhern Feste und darum die Verlegung des geringeren Festes, sowie der Tag seiner nachträglichen Feier nur zufällig und wechselnd ist, ist wohl zu unterscheiden die Mutatio festorum in diem fixam (fixatio), welche eine ständige Verhinderung des Festes voraussetzt und dasselbe für immer einem bestimmten Tage zuweist. Dieser neu zugewiesene Tag wird dann der eigentliche Festtag, dies fixa des Festes, und hat dieselben Rechte wie der dies natalis oder obitus.[3]

2. Die Veranlassung zur Mutation liegt teils in den Partikularfesten dupl. I. cl. c. oct., teils in den neu eingeführten allgemeinen Festen. Wenn nämlich ein Fest ritu duplic. vel semidupl. wegen der Okkurrenz eines andern Officiums niemals an seinem Tage gehalten werden kann, so ist demselben der erste folgende freie Tag als dauernder neuer Sitz (als dies fixa) anzuweisen.

3. Bei der Mutation ist folgendes zu beachten:

a) Als dies fixa ist der erste im eigenen (proprio) Kirchenkalender folgende freie Tag anzuweisen. Es geht dann dieses Fest allen andern, selbst den höhern Festen vor, welche zufällig zu verlegen sind.[4] Wo sonst freie Tage durch Privilegien der hl. Riten-Kongregation fixierte Feste haben, können und sollen zufällig zu verlegende Feste auch auf diese Tage verlegt werden.

b) Gehindert aber für die bleibende Fixierung des von seinem Tage amovierten Festes sind jene Tage, welche im allgemeinen Kirchenkalender durch ein festum dupl. oder semidupl. besetzt sind, ferner alle Tage der Oktaven von Weihnachten und Epiphanie,

[1] Decr. 7. Dez. 1844 n. 4992 (4846) 2. [2] Abläße, Beringer 9. Aufl. pag. 102. [3] Decr. 22. Aug. 17 n. 4161 (4012). [4] Decr. 7. Dezember 1844 n. 5089 (4898) dub. IV. — 25. September 1852 n. 5182.

der 2. und 3. Tag in der Oktav des Allerheiligenfestes (welche für Allerseelen frei bleiben müssen), die dies octava jedes unbeweglichen Festes, alle Tage, die bereits als dies fixae schon früher amovierter Feste bezeichnet sind, die Vigilien vor Weihnachten und Epiphanie und endlich der 28. Januar (für Jesu Namensfest), der 3. Februar (für Mariä Lichtmeß) und der 26. März (für Mariä Verkündigung) für die Jahre, wo genannte Feste wegen eines privilegierten Sonntags dahin transferiert werden müssen; der 1. Dezember (für s. Andreas), und der 22. Dezember (für s. Thomas).

c) Als dies fixa kann demnach jeder andere Tag im Monate, der kein Officium mit neun Lektionen hat, und ein Tag in den nicht privilegierten Oktaven, vorausgesetzt, daß das Officium de octava ist (mit Ausnahme des 2. und 3. Tages in der Oktav des Festes Allerheiligen), angewiesen werden.[1]

d) Als dies fixa kann endlich kein Tag angewiesen werden, an welchem ein Fest ad libitum gefeiert werden kann, weil dieses sonst für immer verhindert wäre.[2]

4. Sind mehrere Feste auf einmal zu mutieren, so ist zuerst der Ritus, darauf die Priorität, dann die Dignität, hierauf die Partikularität (und zwar die engere eher als die weitere), endlich der längere Zeitverlauf der Verdrängung maßgebend.[3]

5. Erfolgt eine Mutation auf den ersten freien Tag, so ist dem Ordinarius davon Anzeige zu machen und dessen Bestätigung einzuholen.[4] Geschieht die Fixierung unter Aufsicht der hl. Riten-Kongregation, so ist der fixierte Tag ein vollständig gehinderter, so daß ohne Zustimmung der hl. Riten-Kongregation auf diesen Tag kein Fest von geringerem oder gleichem Ritus fixiert werden darf. Ist die Fixierung aber ohne Aufsicht der hl. Riten-Kongregation geschehen, so muß dieses Fest jedem neuen von der hl. Riten-Kongregation bestimmten Feste weichen. Aber auch dann, wenn mit Zustimmung der hl. Riten-Kongregation ein Fest fixiert ist, kann die hl. Riten-Kongregation befehlen, daß es einem neuen Feste von gleichem Range Platz mache.

a) Der fixierte Tag eines Festes darf nur in den oben angegebenen Fällen mehrmals mutiert werden,[5] was auch für die Partikularfeste gilt.

b) Wird später der Todestag des mutierten Festheiligen resp. der im Martyrologium festgesetzte Tag wieder beständig frei, so darf das mutierte Fest wieder zurückverlegt werden, wenn keine Verwirrung zu befürchten ist.[6]

---

[1] Decr. 19. April 1749 n. 4202 (4053). — 28. Mai 1835 n. 4746 (4597) 15. [2] Decr. 22. August 1744 n. 4160 (4011) ad 6. [3] Decr. 22. April 1741 n. 4110 (3961) 6. — 11. März 1820 n. 4566 (4416) 1. [4] Decr. 22. August 1744 n. 4160 (4011) 5. — 11. März 1820 n. 4566 ad 1. [5] Decr. 23. Juni 1853 (Mechlin.) 2. — 12. August 1854 (Lucion.) 13. [6] Decr. 18. Okt. 1818 n. 4553 (4403) 8

Zweites Hauptstück.

Kirchliches Stundengebet (Officium divinum).

Erstes Kapitel.

Verpflichtung und Erfordernisse zum Breviergebete.

Erster Abschnitt.

§ 65. Begriff und Wert des Breviergebetes.

1. Unter Officium divinum versteht man das dem Kleriker von der Kirche vorgeschriebene Gebet, welches auf die einzelnen Tage des Jahres verteilt und nach einem gegebenen Ritus in bestimmter Reihenfolge zu gewissen Stunden nach und aus dem Breviere zu verrichten ist und deshalb Brevier- oder Stundengebet heißt.

In den apostolischen Zeiten hatte man sieben Gebetsstunden (horae canonicae), jetzt acht, und zwar gehören zu den horae nocturnae: die Matutin und Laudes, zu den horae diurnae: die Prim, Terz, Sext und Non und zu den horae vespertinae: die Vesper und Komplet.

2. Die Grundlage des Officium divinum bilden die hl. Geheimnisse der Erschaffung, Erlösung und Heiligung. Es bezweckt die Anbetung, Danksagung und Versöhnung Gottes, die Erlangung der Gnade und Hilfe, auch das Lob und die Fürbitte der Heiligen. Der Kleriker, welcher dieses Gebetsopfer im Namen der Kirche und für dieselbe Gott darzubringen hat, wird durch diese beständige Abtötung des Eigenwillens in der Liebe Gottes, und durch den öftern Gehorsam gegen die Kirche an Tugend und Kraft wachsen, auch, weil das Officium aus Psalmen, Lesungen, religiösen Sentenzen, Antiphonen, Versikel, Responsorien (größtenteils aus der hl. Schrift), aus Abschnitten der Lebensbeschreibungen der Heiligen, aus Gebeten, Lobgesängen und geistlichen Liedern besteht, im frommen Sinne zunehmen und wahrhaft ein Mann des Gebetes werden.

3. In Kathedral-, Kollegiat- und Ordenskirchen macht das Officium divinum (mit Einschluß der hl. Messe) den öffentlichen Gottesdienst aus und wird, weil es öffentlich und abwechselnd in zwei Chören recitiert oder gesungen wird, öffentliches Chorgebet (Officium divinum publicum), jenes aber, welches die am öffentlichen Chorgebete nicht teilnehmenden Kleriker entweder allein und still, oder mit Genossen laut verrichten, privates Breviergebet (Officium divinum privatum) genannt.

Unter Recitatio versteht man Pronuntiatio vocalis et integra. Wer also allein betet, spreche die Worte (ohne Silben zu verschlucken) wirklich aus, obwohl nicht verlangt wird, daß andere in der Nähe seine Worte hören oder verstehen; ja nach wahrscheinlicher Meinung genügt schon aliquis verborum sonitus modicus et vix sensibilis, so daß man sich selbst nicht einmal zu hören braucht.

§ 66. Verpflichtung zum Breviergebete.

A. Hinsichtlich der Personen.

1. Zum Breviergebete sind (sub gravi in materia gravi) verpflichtet:

a) alle, die in höheren Weihen stehen (propter ordinem). Diese Pflicht tritt ein mit der Stunde des Empfanges der Subdiakonatsweihe;

b) die Benefiziaten, sollten sie auch nur Minoristen sein (ex titulo justitiae propter beneficium);

c) die Religiosen beiderlei Geschlechtes (propter religionem).

Wenn die Ordensregel es vorschreibt, sind sie auch zum öffentlichen Chorgebet verbunden.

Die Verpflichtung für die Kleriker in sacris hört selbst nicht auf, wenn sie exkommuniziert, suspendiert oder degradiert sind.

2. Von der Persolvierung des Breviergebetes entbindet:

a) eine physische Unmöglichkeit. Dieselbe wird begründet:

α) durch eine schwere Krankheit (nicht ein vorübergehendes Unwohlsein) und auch durch den Zustand der Rekonvalescenz, wenn zu befürchten wäre, daß durch die mit dem Gebete verbundene Anstrengung die frühere Krankheit zurückkehren würde;

β) durch Blindheit;

γ) durch unverschuldeten Mangel eines Brevieres. In diesem Falle bete man so viel, als man auswendig weiß. Hat man das Officium commune, aber nicht das proprium, so muß man de communi beten; und hat man nicht das zustehende, z. B. römische Brevier, jedoch ein anderes, z. B. Ordensbrevier, so soll man letzteres beten; kann man es mit einem anderen beten, so muß man es thun;

b) eine moralische Unmöglichkeit. Dieselbe ist vorhanden, wenn die Pflicht, das Brevier zu beten, mit anderen höheren Pflichten kollidiert, z. B. wenn eine Predigt (z. B. eine Festpredigt) ausfallen würde; wenn notwendiger Beichtstuhl, Krankenbesuche und Assistenz bei Sterbenden den ganzen Tag in Anspruch nehmen;

c) eine Dispens, und zwar die vom Papste für immer und in allen Fällen, und die vom Bischofe auf kürzere Zeit und nur in bestimmten Fällen erteilte.[1]

3. Die Vernachlässigung des Breviergebetes hat eine Restitution an die Kirche oder an die Armen[2] zur Folge, so daß

a) für die Auslassung eines ganzen Tagesofficiums ein Benefiziat cum benef. simpl. aut curato die ganze Tagespfründe, ein Kanonikus die Hälfte, ein Pfarrer und Bischof ein Sechstel der Tagespfründe zu restituieren hat;

b) für die Auslassung der Hälfte des Officiums (entweder der horae nocturnae oder diurnae) ein Beneficiat die Hälfte, ein Kanonikus ein Achtel, ein Pfarrer ein Vierundzwanzigstel seiner Tagespfründe zu ersetzen hat.

Skrupulanten, welche in ihrer Einbildung und Angst immer etwas ausgelassen zu haben meinen, brauchen weder zu restituieren noch etwas nachzuholen.

B. In betreff des Tagesofficiums.

1. Um das Brevier so zu beten, daß dadurch der Wille der Kirche ganz erfüllt wird, muß man das für den Tag bestimmte ganze Officium (wozu auch die Officia propria loci vel ecclesiae, cui adscriptus est, z. B. Patrociniumsfest und Kirchweihfest gehören), das Tagesofficium, beten, wie es im Direktorium vorgeschrieben ist. Ebenso besteht die Verpflichtung, am Markusfeste und an den drei Bitttagen die Allerheiligen-Litanei und am Allerseelentage das Officium defunctorum zu beten.

a) Hat man aus Versehen oder irrtümlich statt des Tagesofficiums ein anderes gebetet, so braucht man das erstere nach erkanntem Irrtume weder an seinem bestimmten Tage mehr zu beten, noch hat man es an einem folgenden Tage nachzuholen. Hier gilt die Regel: Officium pro officio. Anzuraten ist, das dem Officium des Tages Eigentümliche, z. B. die Lektionen, nachzutragen; wenn aber das recitierte Officium bedeutend kürzer ist als das vorgeschriebene, so soll eine Kompensation eintreten.[3] Hätte man z. B. statt des Officiums de Dominica das Officium eines Heiligen recitiert, so würde man neun Psalmen aus der Nokturn de Dominica nachträglich zu beten haben.

---

[1] Lig. lib. 5 c. 2 dub. 2. Ar. 3 n. 154—169. [2] Conc. Trid. sess. 24 cpt. 12 de reform.
[3] Decr. 17. Juni 1673 n. 2634 (2482). — Cav. tom. 2 decr. 346 n. 22 Officium Lig. lib. 5 n. 161 Quaer. I—III.

b) Ist das Officium, welches man irrtümlich gebetet hat, später (z. B. am anderen Tage) im Direktorium verzeichnet, so muß es an diesem Tage wieder recitiert werden, und es darf nicht etwa dafür das mit ihm verwechselte Officium genommen werden. (Error non corrigitur per errorem.)

c) Hat man ein unrichtiges Officium angefangen, und bemerkt man während der Recitation den Irrtum, so breche man das unrichtige Officium ab und fahre an der betreffenden Stelle mit dem vorgeschriebenen Officium fort. (Error corrigatur, ubi deprehenditur.)

2. Zu dem Officium proprium eines Ortes sind alle jene verpflichtet, welche an dem Orte ihr Domizil oder Quasi-Domizil haben (nicht die peregrini) und sich dort aufhalten; sind sie von diesem Orte abwesend und verweilen sie an einem anderen Orte, so können sie das Officium proprium oder das Officium des Aufenthaltsortes beten; jedoch ist zur Vermeidung von Verwirrungen in den Officien das Officium proprium der Heimat vorzuziehen. Zu dem Officium proprium einer Kirche ist der der Kirche (wegen eines Beneficiums, einer Konventswohnung, eines Chordienstes, einer Seelsorge oder eines anderen geistlichen Dienstes) eigentlich adskribierte Klerus verbunden, und zwar, wo immer er sich aufhalten mag.[1] Wer zwei Kirchen zu versehen hat, muß das Officium der Patrons- und Kirchweihfeste beider recitieren.[2]

a) Ein Ordinarius darf sich ex speciali privilegio (mit den bischöflichen Kaplänen, Begleitern und Hausgenossen, wenn sie gemeinschaftlich beten) an jedem Orte seiner Diöcese jedem Partikularfeste accommodieren,[3] und der Konsekrator einer Kirche darf am Konsekrationstage (wenn er auch nicht der Ordinarius ist) das Offic. Dedicat. eccl. recitieren und das Hochamt davon celebrieren.[4] Weltkleriker feiern nur den Orts- und Diöcesanpatron und Dedicat. eccl. cathedr. ihres jedesmaligen Aufenthaltsortes.[5]

b) Professoren und Alumnen eines Priesterseminars beten das Officium ihrer Seminarkirche, sollten sie auch in anderen Kirchen celebrieren oder aushelfen.

c) Wer Exercitien abhält und gemeinschaftlich mit dem Klerus in der Kirche das Brevier laut betet, darf sich ex Indulto konformieren.

3. Jene zum Officium verpflichteten Kleriker ohne Beneficium curatum, d. h. die, welche bei keiner Kirche angestellt sind, richten sich nach dem Direktorium des jedesmaligen Aufenthaltsortes, wenn sie daselbst ihr Domizil aufgeschlagen haben oder auf einige Jahre, wenigstens für den größten Teil eines Jahres (also über 6 Monate) aufschlagen wollen. — Wollen sie dies nicht, sondern bald in ihre Diöcese oder frühere Heimat zurückkehren, so dürfen sie sich zwar konformieren, sie sind aber nicht dazu verpflichtet.[6] Ebenso dürfen sie sich accommodieren, wenn sie das Officium mit einem Genossen beten, sollte auch deshalb ein Officium doppelt, ein anderes gar nicht gebetet werden, oder dem Genossen ein (quantitativ gleiches) Officium proprium gestattet sein; obwohl das Officium der Heimat stets vorzuziehen ist.

Ohne specielles Indult darf ein Weltkleriker sich den Regularen mit abweichendem Ritus nicht accommodieren, sollte er auch im Kloster wohnen.

4. a) Ein Religiose, besonders ein Franziskaner (welcher unter dem Generalminister fratr. ministr. obs. steht), betet auf Reisen das Officium jenes Konventes, welches er vor der letzten (auch wohl vor der ersten) Abreise verließ, falls er in dem fremden Kloster als Gast weilt nnd dem Chore nicht anwohnt, auch nicht über drei Tage dort verbleibt. Will er sich länger aufhalten, so muß er am Schlusse (resp. vor der Vesper) des dritten Tages (sollte er auch auf Grund einer Dispens dem Chorgebete nicht beiwohnen) das Officium des jetzigen Aufenthaltsortes beten und erst mit der Abreise sein eigenes Direktorium von der Vesper ab wieder aufnehmen.

Besucht er Konvente fremder Orden, so folgt er dem Kalender seines Ordens.[7]

---

[1] Decr. Bouvry I pag. 116—118. — Decr. 12. Nov. 1881 n. 4669 (4520) 50. [2] Decr. 24. Sept. 1842 n. 4949. [3] Decr. 10. Juli 1677 n. 2828 (3676) 3. [4] Decr. 7. Mai 1746 n. 4181 (4032) 8. [5] Decr. 14. Mai 1740 n. 2586 (2484). [6] Decr. 28. Aug. 1846 n. 5052 (4889). — 5. Okt. 1697 n. 3452 (3303). [7] Decr. 16. Apr. (ord. min. observ.).

b) Ein Missionar, Exercitienmeister und Fastenprediger (letzterer bloß ex Indulto) richte sich, so lange ihn sein Amt zurückhält, nach dem Kalender jener Ordensprovinz, worin er sich eben aufhält,[1] aber ein Generaloberer des Ordens konformiere sich in choro in allen ihm untergebenen Klöstern in Officio et Missa.

c) Ein Novize betet auf Reisen das Officium seines heimatlichen Konventes, accommodiert sich aber in einem fremden Kloster, sollte der Aufenthalt auch nur kurz sein.

d) Religiosen eines andern Ordens (Nicht-Franziskaner) accommodieren sich ohne Rücksicht auf den Kalender des vor der letzten Abreise verlassenen Konvents dem Konvente gleichen Ordens, worin sie sich eben aufhalten, sollte der Aufenthalt auch nur vorübergehend und kurz sein.

e) Ausgetretene Religiosen, welche in die Welt zurückkehren oder Pfarrer werden, müssen das Ordensbrevier und Ordensofficium beibehalten.

f) Vertriebene Regulare recitieren, wenn sie dem Pfarrer aushelfen, zwar das Ordensofficium, celebrieren aber die Messe im Amte nach dem Direktorium des Pfarrers, cfr. § 130. Missa in aliena ecclesia.

g) Tertiarier-Priester, welche bei keiner Kirche und keinem Chore angestellt sind, beten das Ordensbrevier mit dem Ordensofficium; sind sie aber angestellt, so haben sie das Officium ihrer Kirche resp. ihres Chores (selbst auf Reisen) zu verrichten, obwohl sie auch selbst als Pfarrer sich des Ordensbrevieres bedienen dürfen. cfr. § 67. 7. b.

Zweiter Abschnitt.

§ 67. Erfordernisse zur genauen Pflichterfüllung des Breviergebetes.

Um der Pflicht des Breviergebetes zu genügen, wird erfordert:

1. die Intention, überhaupt beten zu wollen, denn das hl. Officium ist eine Gebetsübung, deren ganzes Ziel die Erhebung der Seele zu Gott ist;

Da die actuelle Intention nicht immer in unserer Gewalt steht, so genügt die virtuelle. Diese liegt schon im Aufschlagen des Brevieres, sollte man auch im Verlaufe des Gebetes sich der ersten Absicht nicht wieder bewußt werden. Lobenswert, aber nicht geboten ist es, das im Breviere angegebene Vorbereitungsgebet Aperi vor dem Beginne des Officiums zu sprechen und damit seine Intention auch aktuell mit der der Kirche zu vereinigen; noch lobenswerter aber erscheint der Gebrauch, dieses Gebet so oft zu wiederholen, als man nach geschehener Unterbrechung mit der Recitation einer neuen Hore beginnt.

2. daß sich mit dieser Intention die innere und äußere Attention verbindet;

a) Die äußere Aufmerksamkeit vermeidet alles, was sich mit Beten nicht vereinbaren läßt, z. B. Sprechen, Zuhören, Spielen ꝛc. Durch die Versetzung in die Gegenwart Gottes ist diese leicht zu wahren.

b) Die innere Aufmerksamkeit hebt die Seele zu Gott, nimmt auch den Geist des Gebetes in sich auf und achtet auf den Sinn der Worte, so daß man orat, gemit, gaudet, sperat, wenn der Psalm orat, gemit, gaudet, sperat.

c) Eine freiwillige Zerstreuung hebt zwar die innere Attention auf und raubt dem Gebete die Frucht, doch involviert sie noch keine Sünde gegen die Kirche, so lange man das Brevier betet und den Buchstaben des Gesetzes erfüllt. Eine unfreiwillige Zerstreuung dagegen benimmt dem Gebete die Frucht nicht.

3. daß das Breviergebet mit einer decenten Haltung des Körpers und an einen decenten Orte stattfindet;

---

[1] Decr. 31. August 1839 n. 4874 (4728).

In betreff des Ortes sei bemerkt, daß nach allgemeinem Gebrauche das öffentliche Brevier-gebet stets im Chore der Kirche recitiert werden muß, und nur bei sehr großer Kälte mit bischöflicher Erlaubnis entweder in der Sakristei oder in einer Kapelle, jedoch das private Brevier-gebet an jedem anständigen Orte (selbst auf Dampfwagen) recitiert werden kann; es wird dabei nur eine decente Haltung verlangt.

Man darf dabei sitzen, knieen, stehen und bedeckt sein. Dabei liegen wäre wohl nur bei Kränklichkeit zu billigen. Die Inklinationen und Kreuzzeichen sind eigentlich nur im Chore verbindlich, also sonst zwar nicht unbedingt nötig, doch empfehlenswert.

4. daß das Officium in der gesetzlichen Zeit persolviert wird;

Die allgemeine Verpflichtung zum Tagesofficium dauert von Mitternacht 12 Uhr bis wieder Mitternacht 12 Uhr. Wer es also innerhalb dieser Zeit betet, genügt seiner Pflicht, nicht so jener, der es eher beginnt oder später beendet.

Als gesetzliche Stunde für jede Hore ist vorgeschrieben und zwar für die Matutin 12 Uhr mitternachts, für die Laudes die aurora, für die Terz 9 Uhr, für die Sext 12 Uhr, für die Non 3 Uhr, für die Vesper der Sonnenuntergang, für die Komplet die Abenddämmerung.

a) Der Weltklerus betet in choro die Matutin und Laudes in der vom Bischofe be-stimmten Stunde am Morgen, die kleinen Horen am Vormittage, die Vesper und Komplet des Nachmittags, resp. in choro in der mittleren Zeit von Mittag bis Sonnenuntergang. — Extra chorum darf die Matutin ex privilegio zur Vesperzeit, d. h. wenn die Sonne näher dem Untergange als dem Mittage ist, anticipiert werden (was in choro ex usu nur auf Weihnachten und an den drei letzten Tagen der Karwoche geschieht). Die für Beginn der Anticipation auf-gestellte, in Deutschland gültige Zeittabelle giebt an:

am 15. Dezember		mittags	2	Uhr;	
„ 20. Januar	und 18. November	„	2¼	„	
„ 13. Februar	„ 20. Oktober	„	2½	„	
„ 1. März	„ 11. Oktober	„	2¾	„	
„ 18. März	„ 24. September	„	3	„	
„ 14. April	„ 7. September	„	3¼	„	
„ 20. April	„ 21. August	„	3½	„	
„ 10. Mai	„ 1. August	„	3¾	„	
vom 18. Juni	bis 31. Juli	„	4	„	

Die private Anticipation der Matutin im Laufe des Jahres um 2 Uhr nachmittags ist nicht erlaubt.[1] Wer eine solche Erlaubnis zu erhalten wünscht, muß dieselbe vom apostolischen Stuhle sich erbitten. Sie ist in England ex Indulto ex rationabili causa gestattet.[2]

Die Vesper wird vom Samstage nach Aschermittwoch bis Karsamstag inkl. in choro an den Wochentagen vor dem Mittagsessen (an den Sonntagen aber wie sonst) recitiert, was extra chorum im Belieben der einzelnen steht. Die Komplet darf jedoch nur ex rationabili causa mit der Vesper ante comestionem verbunden werden.

b) Die Innehaltung der vorgeschriebenen Stunden ist zwar geboten, doch nicht sub gravi; denn extra chorum genügt zur Abweichung davon schon jeder triftige Grund, z. B. Beichthören, eine dringende Arbeit, Vorbereitung zur Predigt, ein Besuch ꝛc — Sieht man ein Hindernis voraus, so bete man das Officium früher Der hl. Antonin sagt: Ein „Früher" beruht auf Vorsicht, ein „Später" oft auf Nachlässigkeit, das „zur rechten Zeit" aber auf Gehorsam und Pünktlichkeit.

5. daß bei der Verrichtung der kanonischen Tageszeiten auch die Aufeinander-folge der verschiedenen Horen oder Bestandteile eines jeden Officiums inne-gehalten wird;

Eine absichtliche und böswillige Abweichung wäre extra chorum wenigstens eine läßliche, in choro aber eine schwere Sünde.

Ex justa causa ist extra chorum dann eine Ausnahme zulässig, wenn jemand mit einem Genossen, der im Officium weiter ist, gemeinschaftlich beten wollte; hier kann ersterer sich dem Ge-nossen uniformieren und das Überschlagene am Schlusse nachholen, dieses selbst dann, wenn die Matutin anticipiert würde. Wer nur ein Diurnale hat, darf die Laudes und Horen vor der Matutin beten, und wer während des Officiums im Chore eintrifft, darf sich sogleich anschließen, er muß aber später das Übergangene nachholen.

6. daß die Recitation desselben ohne Unterbrechung der einzelnen Horen geschehe;

Nur die Laudes dürfen von der Matutin getrennt, auch dürfen ex justa causa die Nok-turnen einzeln gebetet werden. Einige Moralisten behaupten, es dürfe zwischen den einzelnen

[1] Entscheidung von Rom 14. Juni 1879. [2] Decr. S. C. R. de Prop. Fide 6. Juli 1865.

Nokturnen eine Zwischenzeit von drei Stunden liegen, ohne daß man eine besondere Ursache habe. Wenn aber eine gerechte Ursache vorhanden ist, kann die Unterbrechung je nach der Beschaffenheit der Ursache auch noch verlängert werden.

Extra chorum ist eine begründete Unterbrechung gar keine, eine lange und unbegründete aber eine läßliche Sünde. Wer ex justa causa abgebrochen hat und nach Entfernung des Hindernisses sogleich wieder fortfährt, ist ohne Schuld und braucht nichts zu wiederholen (höchstens kann er, wenn er will, den Psalm von vorn anfangen); denn die Unterbrechung ist so lange statthaft, als der Grund dazu dauert.

Als justae et utiles causae gelten: Rücksichten der Höflichkeit und Nächstenliebe, ein notwendiges Geschäft, ein Besuch, notwendige Celebration, Anhörung einer Beichte, ein Auftrag des Oberen, eine Gefälligkeit, Notierung einer wichtigen Sache, die man sonst leicht vergessen könnte, ein Affekt oder ein kurzes Gebet. Ebenso darf man aus Erschöpfung und wegen großer Müdigkeit die eine oder andere Nokturn Tags vorher und das Übrige der Matutin am nächsten Morgen beten. (Gury II. 86.)

7. daß man sich des römischen Brevieres bediene;

Laut Bulle Pius' V. Quod a nobis vom Jahre 1568 ist dem Weltklerus das römische und dem Regularklerus das Ordensbrevier, beide aber nur in lateinischer Sprache, vorgeschrieben. Die Kleriker sind nämlich Diener der Kirche und beten bloß in deren Namen das Brevier. Die Kirche aber bedient sich im Gebete bloß der lateinischen als Kirchensprache.

a) Jene Breviere, welche vom römischen abweichen, aber vor Erlaß der Bulle schon 200 Jahre (also vor a. 1360) im Gebrauche waren, sind gestattet und sollen dem römischen nur (aber dann für immer) weichen, wenn Bischof und Domkapitel es einstimmig wünschen.

b) Die Weltkleriker, welche zum dritten Orden des hl. Franziskus gehören und zum Chore verpflichtet sind, behalten selbst auswärts das Officium ihres Direktoriums; sind sie aber nicht zum Chore verbunden, so dürfen sie sich des Ordenskalenders, des Brevieres und des Missales der Franziskaner an jedem Tage, wenn sie wollen, bedienen,[1] sollte deshalb auch ein Officium doppelt recitiert werden; ausgenommen sind nur die Partikularfeste der eigenen Pfarrei, z. B. Dedicatio eccl. ppr. etc. Die frühere Verpflichtung der Tertiarier, die sich des römischen Brevieres bedienen, an jenen Tagen, an welchem die Suffragien eintreten müssen, die Commem. s. Francisci ad Laud. et Vesp. einzulegen und nach der Komplet den Psalm De profundis zu beten, ist von Leo XIII. laut Konstit. v. 30. Mai 1883 aufgehoben.

c) Ein zum Bischofe erwählter Religiose betet statt des Ordens-Brevieres das römische nach dem Direktorium seiner Diöcese.[2] Ähnlich verfahren jene Religiosen, welche als bischöfliche Kapläne das Officium mit ihm gemeinschaftlich recitieren.[3]

8. daß man den richtigen Teil, den entsprechenden Abschnitt des Brevieres und das auf jeden Tag gesetzte Officium (Tagesofficium, Officium de currente die) nehme.

Das Brevier ist entweder ein Totum für das ganze Jahr oder besteht aus vier Teilen: aus pars hiemalis, verna, aestiva, autumnalis, und jeder Teil wieder aus vier Abschnitten:

a) Psalterium;

b) Proprium de tempore oder scriptura occurrens;

c) Proprium Sanctorum;

d) Commune Sanctorum und zwar: Comm. Apostolorum et Evangelistarum, Martyrum, Confessorum (Pont. et non Pont.), Virginum et Viduarum, Dedic. eccl., dann folgt ein Anhang.

Der erste Abschnitt enthält nur Allgemeines und 150 Psalmen, der zweite die Officien der Sonntage und Wochentage des Jahres und die der beweglichen Feste, sowie die Lesungen der einzelnen Bücher der hl. Schrift, welche so auf das ganze Jahr verteilt sind, daß in der I. Nokturn täglich etwas an die Reihe kommt; der dritte enthält die auf die Monate verteilten Heiligenfeste; der vierte alles, was den Heiligenfesten nicht propr., sondern de Communi ist.

Wo das Commune vom Proprium abweicht, geht das Proprium vor.

Die Lebensgeschichten der Heiligen im dritten Abschnitte sind von Bellarmin und Baronius revidiert und von Klemens VIII. approbiert, einzelne von Leo XIII. reformiert.

Der Anhang enthält: das Officium B. M. V. per annum und in Sabb., das Officium parvum B. M. V., Officium defunct., Psal. Graduales et Poenitentiales, Ordo commendationis animae, Benedictio mensae, Itinerarium clericorum, Praeparatio ad Missam, Gratiarum actio post Missam, endlich noch einige Partikular-Officien und Officia Propria für gewisse Diöcesen, Personen und Orte.

---

[1] Decr. C. Ind. 24. Mai 1819, Bulle von Pius VI. 6. September 1785. — Decr. 11. Juni 1880. S. C. R. 1. September 1708 n. 3792 (3648). [2] Decr. 8. März 1681 n. 903 (756). [3] Decr. 11. Juni 1606 n. 265 (119).

Zweites Kapitel.

Generelle Rubriken zu den einzelnen Teilen des Tagesofficiums.

§ 68. Matutin.

I. Vorbereitungsgebet Aperi.

1. Zur größeren Sammlung und aktuellen Intention ist es wünschenswert, vor Beginn des Officiums das Gebet Aperi etc. unter Bezeichnung des Mundes mit dem kleinen Kreuzzeichen still zu sprechen. cfr. § 67. 1.

2. Hierauf folgen Pater noster, Ave Maria und Credo, welche still (in choro stehend) zu beten sind.

Nach dem Credo spricht der Hebdomadar (Officiator) mit lauter Stimme (während er das kleine Kreuzzeichen auf die Lippen macht): Domine labia † mea aperies; worauf der Chor respondiert: Et os meum annuntiabit laudem tuam. Nun spricht mit lauter Stimme

Officiator: Deus in adjutorium † meum intende (wobei er, wie der ganze Chor, das große Kreuz macht);

Chor: Domine ad adjuvandum me festina.

Officiator: Gloria Patri etc. (unter Verneigung des Hauptes);

Chor: Sicut erat etc. bis saeculorum. Amen. Alleluja oder (statt Alleluja) in der Zeit von Septuagesima bis Coena Domini exkl. Laus tibi Domine, — Rex aeternae gloriae. cfr. § 84. A.

Ausnahmen: a) Am Feste Epiphanie (nicht in der Oktav) werden Domine labia etc. und Deus in adjutorium etc. ausgelassen, aber das große Kreuzzeichen bei den Worten Afferte † Domino gemacht.

b) Auch an den drei letzten Tagen der Karwoche beginnt man nach dem Pater noster, Ave Maria und Credo gleich mit der Antiphon zum ersten Psalme und macht bei den ersten Worten derselben das große Kreuzzeichen.

II. Invitatorium mit dem Psalme Venite.

Das Invitatorium wird je nach der Zeit und Beschaffenheit des Officiums im Officium de Sanctis ex Communi, nisi proprio Sanctorum und in Officium Dominicae vel feriae ex Communi (Psalterio), vel proprio de tempore genommen.

Im Chore wird es vom Officiator (Celebrant, Hebdomadar) vollständig intoniert und vom Chore ganz wiederholt (extra chorum wird es zweimal nach einander gesprochen).

Hierauf folgt der Psalm 94. Venite, und zwar spricht:

der Celebrant oder der Choristi: den ersten Vers; darnach wiederholt
„ Chor: das ganze Invitatorium; hierauf recitiert
„ Celebrant: den zweiten Vers: Quoniam Deus etc.;
„ Chor: wiederholt die zweite Hälfte des Invitatoriums;
„ Celebrant: Vers 3. Quoniam ipsius etc., aber bei den Worten Venite adoremus et procidamus etc. genuflektiert er mit beiden Knieen und alle mit ihm unter Verneigung des Hauptes;
„ Chor: Wiederholung des ganzen Invitatoriums;
„ Celebrant: Vers 4. Hodie si vocem etc.
„ Chor: Wiederholung der letzten Hälfte des Invitatoriums, wie oben;
„ Celebrant: Vers 5. Quadraginta annos etc.;

der Chor: Wiederholung des ganzen Invitatoriums;
„ Celebrant: Gloria Patri (unter Verneigung des Hauptes bis zum Amen) nebst Sicut erat . . . saeculorum. Amen;
„ Chor: Wiederholung der zweiten Hälfte des Invitatoriums;
„ Choristi: Wiederholung der ersten Hälfte bis zum Asteriskus;
„ Chor: Wiederholung der zweiten Hälfte des Invitatoriums.

a) Beim Einzelgebete findet dieselbe Wiederholung statt.

b) Lautet das Invitatorium: Venite exultemus Domino, so wird im Psalme gleich fortgefahren mit Jubilemus Deo salutari nostro.

c) Das Invitatorium nebst dem Psalme Venite wird ausgelassen am Feste Epiphanie (nicht aber infra oct.), ferner an den drei letzten Tagen der Karwoche und in jenem Officium defunctorum, welches nur eine Nokturn hat (aber gesprochen am Sterbe- und Depositionstage, falls auch nur eine Nokturn recitiert wird, endlich am Allerseelentage, und so oft drei Nokturnen eintreten).

d) In der Passionszeit wird im Officium de tempore (nicht im Officium Sanctorum) nach dem Psalme Venite das Gloria Patri etc. und der Anfang des vierten Verses Nolite obdurare corda vestra ausgelassen; statt dessen fährt man nach dem Invitatorium des dritten Verses gleich mit Sicut in exacerbatione etc. fort und spricht nach dem fünften Verse (wegen des ausfallenden Gloria Patri) das ganze Invitatorium Hodie si vocem etc. zweimal und schließt damit. Im Chore wird die erste Hälfte von Choristen, und die letzte vom Chore gesprochen.[1]

e) In der österlichen Zeit wird dem ganzen und halben Invitatorium ein Alleluja zugesetzt.

III. Hymnus.[2]

1. Außer den drei letzten Tagen der Karwoche, der Osteroktav, der Matutin des Epiphaniefestes und dem Officium defunctorum haben alle kanonischen Horen ihren Hymnus. In der Matutin wird er nach dem Psalme Venite, wenn das Invitatorium wiederholt ist, in den Laudes und Vespern nach dem Kapitel, in den Horen vor den Psalmen und in der Komplet nach den Psalmen, nach Wiederholung der Antiphon, gebetet.

2. Im Officium de tempore werden die im Psalterium bei den Sonntagen und Ferien angegebenen Hymnen, wenn keine proprii im Proprium de tempore vorgeschrieben sind, genommen. Dieses ist der Fall von der Oktav von Pfingsten bis zum Advent (mit Ausnahme des Sonntages infra octav. Corp. Christi) und von der Oktav von Epiphanie bis zum 1. Fastensonntage (exkl.). Im Officium de Sanctis werden sie, wenn keine proprii von den Heiligen vorhanden sind, aus dem betreffenden Commune Sanctorum genommen.

3. Der Schlußvers der Hymnen wird oft je nach der Zeit oder dem Feste geändert. So lautet der besondere Schlußvers in der Zeit

a) von Weihnachten bis Epiphanie, am Fronleichnamsfeste und in der Oktav desselben und im Officium de B. M. V. (selbst in der österlichen Zeit): Jesu tibi sit gloria, Qui natus es de Virgine etc.;

Ausnahme machen der Hymnus Ave maris stella und der Hymnus in den Laudes an Fronleichnam, welche den eigenen Schlußvers behalten. Ferner hat unter den Festen B. M. V. nur das Fest Exspectatio partus in allen Hymnen den Schluß Virtus, honor, laus, gloria etc.[3] und das Schmerzensfest B. M. V. im September: Jesu, tibi sit gloria, Qui passus es pro servulis etc.,[4] das Schmerzensfest vor Ostern aber Qui natus es de Virgine.

b) von Epiphanie bis zum Ende der Oktav: Jesu, tibi sit gloria, Qui apparuisti gentibus etc.;

c) von Dominica in Albis bis Himmelfahrt Christi (exkl.) und am Pfingstfeste und in dessen Oktav: Deo patri sit gloria, Et filio qui a mortuis, Surrexit ac Paraclito In sempiterna saecula Amen;

---

[1] Rubr. gen. brev. tit XIX. — Decr. 18. Dezember 1694 n. (3198).
[2] Rubr. gen. brev. tit. XX.
[3] Decr. 26. November 1735 n. 4039 (3889) 4. — 23. Mai 1835 n. 4746 (4597).
[4] Brev. edit. Rom. 1843.

Denſelben Schluß, aber mit verändertem letzten Verſe in saeculorum saecula hat auch der Hymnus Veni creator spiritus während der öſterlichen Zeit; zu anderen Zeiten und ſelbſt infra octavas, die einen eigenen Schluß haben, lautet er: Deo patri sit gloria, Ejusque soli Filio, Cum spiritu Paraclito, Nunc et per omne saeculum Amen.[1]

d) von Himmelfahrt Chriſti bis Pfingſten (exkl.) mit Ausnahme des Hymnus Salutis humanae sator, (der einen beſonderen Schlußvers hat): Jesu tibi sit gloria, Qui victor in coelum redis etc.;

e) am Feſte Transfiguratio Christi lautet der Schlußvers der Hymnen: Jesu tibi sit gloria, Qui te revelas parvulis etc.

Den beſonderen Schlußvers, der nur den angegebenen Zeiten und Feſten des Herrn und der Mutter Gottes zukommt,[2] haben alle Hymnen in allen Horen und in allen Officien, die in dieſe Zeit und in die Oktaven jener Feſte fallen, ſelbſt wenn die Zeit oder die Oktav nicht kommemoriert wird, vorausgeſetzt, daß die Hymnen gleiches Metrum und keinen eigenen Schluß haben.

Konkurriert ein Officium praecedens ohne beſondern Schluß mit einem Officium sequens cum conclusione propria, ſo wird, wenn die Veſper a cap. de seq. iſt, in der Veſper und Komplet der beſondere Schluß genommen; wird aber das Officium sequens bloß kommemoriert, ſo tritt der beſondere Schluß erſt im Hymnus der Komplet ein. Konkurriert ein Officium B. M. V. praeced. mit beſonderem Schluſſe mit einem Heiligenfeſte sequens ohne Conclusio propria, ſo wird, wenn das Officium de B. M. V. kommemoriert wird, die Conclusio propria in der Veſper und Komplet genommen. Wenn aber in dieſer Veſper wegen des eintretenden höhern Feſtes das vorhergehende Officium nicht kommemoriert wird, ſo fällt auch die dem letzteren eigentümliche Schlußſtrophe fort.

Des verſchiedenen Metrums wegen laſſen den beſonderen Schlußvers de tempore nicht zu: der Hymnus in der Veſper de Communi plurimorum Martyrum, der Hymnus in der Matutin de Communi Virginum et Viduarum, der Hymnus in der Veſper de Communi Confessorum, und der Hymnus in der Matutin und Laudes von Dedicatio ecclesiae und der Hymnus Ave maris stella. Einen eigenen Schlußvers haben: der Hymnus in der Matutin de Communi plurimorum Martyrum, in den Veſpern vom Feſte s. crucis, die Hymnen von Venantius und einige andere im Proprium Sanctorum.

4. Bemerkenswert iſt der dritte Vers im Hymnus Iste Confessor, der oft in meruit supremos laudis honores verändert wird, was das Direktorium durch 3. V.m. andeutet.

Er bleibt unverändert und heißt meruit beatas scandere sedes, wenn das Officium Confessoris am dies obitus (dies natalis reſp. dies fixa) oder im Verlegungsfalle am nächſtfolgenden Tage wenigſtens a capitulo eintritt. So bleibt es in der erſten Veſper, in der Matutin und zweiten Veſper.[3] Iſt aber das Officium nicht a cap., wird vielleicht das verlegte in der erſten Veſper bloß kommemoriert, ſo wird im Hymnus der Matutin und zweiten Veſper des verlegten Feſtes der dritte Vers verändert, wie z. B. in festo s. Hyacinthi am 16. Auguſt.

a) Die dies natalis reſp. dies fixa dauert von der I. bis II. Veſper oder von Mitternacht bis Mitternacht.

b) Hat das Feſt eine Oktav, reſp. wird ein verhindertes Feſt mit Oktav noch in ſeine Oktavzeit verlegt, ſo bleibt derſelbe Vers auch in der ganzen Oktav.[4]

Der dritte Vers wird aber verändert:

a) ſo oft das Officium des betreffenden Heiligen weder am Todestage noch im Falle der Verlegung am nächſtfolgenden Tage unter den oben angegebenen Bedingungen eintritt;

---

[1] Decr. 3. Aug. 1839. n. 4859 (4713) 11. [2] Decr. 12. Nov. 1831 n. 4669 (4520) 57. [3] Decr. 13. Juni 1682 n. 2968 (2839) 6. [4] Decr. 2. September 1741 n. 4119 (3970) 8.

b) wenn der Heilige an seinem Sterbetage bloß in der zweiten Vesper kommemoriert wird;

c) wenn das Fest mit Oktav über diese hinaus verlegt wird;

Ist die Veränderung im Breviere nicht vermerkt, so nimmt man den unveränderten Vers, im Zweifel aber lieber den veränderten meruit supremos laudis honores.

d) im Officium ss. Stigmatum s. Francisci am 17. September, wo derselbe lautet: Hac die laetus meruit beata Vulnera Christi.

5. Wenn ein besonderer Hymnus historisch und weder in der ersten Vesper noch in den Laudes recitiert wird, so vereinigt man den übergangenen mit dem Hymnus der Matutin.[1] So geschieht es am Feste s. Martinae am 30. Januar. Ein nicht historischer Hymnus ppr. wird, wenn er in der Vesper ausfällt, mit dem der Matutin nicht vereint. — Hat z. B. Joannes Cantius (20. Oktober) keine volle II. Vesper, so wird der Hymnus der Vesper in den Laudes anticipiert. Werden Venantius (18. Mai) und Juliana Falkon. (19. Juni) so verlegt, daß sie auch volle I. und II. Vesper bekommen, so wird der Hymnus der I. Vesper in der II. Vesper wiederholt.[2] cfr. § 62. 4. d. δ.

IV. Antiphonen.[3]

1. In allen Horen werden den Psalmen je nach der Verschiedenheit des Officiums und der Horen eine oder mehrere Antiphonen beigefügt.

2. a) Im Officium de tempore (d. h. de Dominica oder feria) werden die Antiphonen ex Psalterio genommen, dieselben sind bei den Psalmen der Vesper (de Dominica und feria), Komplet und in den Nokturnen angegeben und werden (auch in einem Officium von einem Feste mit drei Lektionen, d. h. de simplici) niemals geändert außer in der österlichen Zeit, welche nur die eine Antiphon Alleluja hat. Auch in der Adventszeit haben die Sonntage in den Vespern und Nokturnen Antiphonen.

In den Laudes und in andern Horen wechseln sie je nach der Zeit, wie im Proprium de tempore angegeben ist. Sind keine propriae Antiph. angegeben, dann werden die Antiphonen genommen, die im Psalterium stehen.

b) Die im Proprium de tempore an den Samstagen ad Magnificat für den ersten Sonntag eines Monats angegebene Antiphon wird an jenem Sonntage genommen, der auf den ersten des Monats fällt oder diesem am nächsten ist.

c) An den Festen mit neun Lektionen werden in der Vesper, wenn sie keine besondern hat, die Antiphonen aus den Laudes genommen. Dasselbe geschieht in den Horen, sowohl im Officium de tempore als de Sanctis dann, wenn die Horen keine propriae, aber die Laudes propriae haben, und zwar wird zur Prim die erste, zur Terz die zweite, zur Sext die dritte, zur Non (mit Übergehung der vierten) die fünfte genommen.

d) An den Ferien des Advents nimmt man, wenn deren Laudes keine Antiphonae propriae haben, in den Horen die Antiphonen der Laudes vom vorhergehenden Sonntage; im anderen Falle die propriae.

e) Die Antiphonae propriae gehen sowohl im Officium de tempore als de Sanctis den Antiphonae communes ex Psalterio vel ex Communi Sanctorum vor.

---

[1] Decr. 12. Nov. 1831 n. 4669 (4520) 47. [2] Decr. 23. Mai 1835 n. 4746 (4597) 8. [3] Rubr. gen. Brev. tit. XXI.

3. Bei einer Kommemoration geht der Oration stets eine Antiphon mit zwei Versus, d. h. Versikel und Responsorium (die unter dem Hymnus stehen) vorher; und zwar wird zur Kommemoration ad Laudes die Antiphon ad Benedictus und zur Kommemoration in der Vesper die Antiphon ad Magnificat nebst den Versus von dem entsprechenden Officium genommen.

4. In einem Officium mit neun Lektionen wird jedem Psalm eine Antiphon vorangeschickt. — In einem Officium mit drei Lektionen (z. B. de simplici, de Vigilia, feria und im Officium B. M. V. in Sabbato) folgt auf je zwei Psalmen nur eine Antiphon, welche jedoch vor dem je ersten Psalme intoniert wird. Im Officium de Dominica folgt in der I. Nokturn auf je vier Psalmen nur eine Antiphon, welche ebenfalls vor dem je ersten Psalme intoniert wird.

In der österlichen Zeit geht dreien Psalmen in allen Officien der Matutin nur eine Antiphon (die erste jeder Nokturn) mit Alleluja voraus, welche auch am Ende wiederholt und der, wenn kein Alleluja angegeben ist, ein solches beigefügt wird. — Eine Ausnahme macht hier nur das Officium von Christi Himmelfahrt, worin jeder Psalm seine besondere Antiphon bekommt.

In der Zeit von Septuagesima bis Ostern exkl. wird die Antiphon ohne Alleluja recitiert.

5. a) Am duplex werden in der Matutin, in den Laudes und in der Vesper die Antiphonen vor und nach dem Psalme (oder Canticum) ganz gesprochen, dagegen in den kleinen Horen vor dem Psalme nur intoniert. Am semiduplex dagegen, ferner am simplex, an der Vigil und feria werden vor dem Psalme von der Antiphon nur einige Worte oder nur der Anfang, nach dem Psalme aber wird die Antiphon ganz gesprochen. Übrigens deuten in den besseren Ausgaben des Brevieres Sternchen an, wo man abbrechen soll. Eine Ausnahme machen die großen Antiphonen zum Magnificat vom 17. Dezember an, denn diese haben das Vorrecht eines duplex und werden an Festen semiduplicia und simplicia, sowie in Ferialofficien sowohl vor, als nach dem Magnificat jedesmal ganz, an Festen duplicia hingegen als Kommemoration nur einmal gesprochen.

b) Ist die Antiphon mit dem Anfange des unmittelbar darauf folgenden Psalmes oder Canticum gleichlautend, so werden die schon intonierten Worte nicht wiederholt; man beginnt vielmehr den Psalm mit den gleich folgenden Worten. Dasselbe geschieht auch am semiduplex, wo nur ein oder mehrere Worte intoniert werden. Sollte jedoch zwischen die Antiphon und den Anfang des Psalmes ein Alleluja treten, so wird dadurch der Gleichlaut unterbrochen, somit der Psalm von Anfang an gesprochen.

V. Cantica.[1]

1. Die Cantica werden im Officium de tempore, d. h. de Dominica et feria in den Laudes und in der Komplet ut in Psalterio gesprochen.

2. An den Festen und in der österlichen Zeit wird in den Laudes das Canticum Benedicite wie an Dominica recitiert. Es hat nicht, wie andere Cantica, Gloria Patri etc. (Cantica ferialia giebt es in der österlichen Zeit nicht).

3. Die Cantica Benedictus, Magnificat, Nunc dimittis werden so, wie im Psalterium angegeben, gesprochen. Weil diese Cantica dem Evangelium entnommen sind, bezeichnet man sich beim Beginne derselben mit dem hl. Kreuzzeichen.[2]

---

[1] Rubr. gen. Brev. tit. XXIII. [2] Decr. 20. Dezember 1864 n. 3339.

VI. Pſalmen.[1]

1. Die Pſalmen werden im Officium de tempore an den Sonntagen und Ferien in allen Horen aus dem Pſalterium genommen, wenn nicht im Proprium de tempore etwas anderes beſtimmt iſt. Für die Feſte ſind ſie im Proprium oder Commune Sanctorum angegeben.

2. Am Schluſſe der einzelnen Pſalmen folgt immer Gloria Patri; iſt aber wie in den Laudes der Pſalm Deus, Deus meus mit Pſalm Deus misereatur etc. und der Pſalm Laudate Dominum de coelis mit den Pſalmen: Cantate — und Laudate Dominum in Sanctis etc. vereinigt, ſo tritt das Gloria Patri an das Ende der beiden reſp. drei Pſalmen. An den drei letzten Tagen der Karwoche wird daſſelbe ausgelaſſen, und im Officium defunctorum ſtatt deſſen Requiem aeternam dona eis Domine etc. geſetzt.

3. Ein Sonntagsofficium inkl. Dominica in Albis hat in der I. Nokturn zwölf Pſalmen, in der II. und III. Nokturn je drei Pſalmen. Nur Oſtern und Pfingſten haben in festo et infra octav. bloß eine Nokturn mit drei Pſalmen.

4. Ein Feſtofficium hat drei Nokturnen mit je drei Pſalmen; ein festum simplex und ein Ferialofficium hat nur eine Nokturn mit zwölf Pſalmen von der entſprechenden Ferie. Ebenſo hat das Officium B. M. V. in Sabbato (mit Ausnahme eines Pſalmes) die Pſalmen vom Ferialofficium de Sabbato.

VII. Verſus.[2]

1. Die Verſus folgen in jeder Nokturn auf die Antiphon des letzten Pſalmes, in den Laudes und Veſpern nach dem Hymnus, in den Horen, im Responsorium breve nach Gloria Patri, wenn der letzte Teil des Reſponſoriums wiederholt iſt.

2. Auf Oſtern und infra octav. bis zur Veſper am Samstage in Albis exkl. wird der Verſus nur in der Nokturn geſprochen, in den andern Horen aber ausgelaſſen.

3. So oft eine Kommemoration zu machen iſt, wird immer erſt eine Antiphon aus dem Officium deſſen, der kommemoriert werden ſoll, dann der Verſus geſprochen. Beides iſt nach dem Hymnus der Veſper oder Laudes angegeben.

4. In der öſterlichen Zeit wird dieſen Verſus ein Alleluja zugeſetzt; nur die Verſus der Reſponſorien in der Matutin und in den Preces, ſowie Pretiosa in der Prim bekommen dasſelbe nicht.

5. In einem Officium de festo mit neun Lektionen wird in der Matutin der Verſus (nach je drei Pſalmen) und im Officium de Dominica (nach dem 12. Pſalm) ex Ppr. vel Communi, aber im Officium de feria (nach dem 12. Pſalm) ex Psalterio und im Officium simpl. de Sancto ex Communi Sanctorum genommen, und zwar in den Officien mit drei Lektionen am Montage und Donnerstage aus der I., am Dienstage und Freitage aus der II. und am Mittwoch aus der III. Nokturn.

6. Die im Psalterium in den Laudes und Veſpern angegebenen Verſus treten immer ein, wenn im Proprium de tempore keine ppr. angegeben ſind.

VIII. Abſolutionen der Matutin.[3]

Die Abſolutionen folgen unmittelbar nach dem Pater noster und gehen dem Jube Domne benedicere, reſp. den Benediktionen und Lektionen voraus. Jede

[1] Rubr. gen. Brev. tit. XXII. [2] Rubr. gen. Brev. tit. XXIV. [3] Rubr. gen. Brev. tit. XXV.

Nokturn hat nur eine Absolution und drei Benediktionen. Absolution und Benediktionen werden an den drei letzten Tagen der Karwoche und im Officium defunctorum ausgelassen. Ein Officium mit drei Nokturnen hat drei Absolutionen; die erste (für die erste Nokturn) heißt Exaudi, die zweite (für die II. Nokturn) Ipsius pietas, die dritte (für die III. Nokturn) A vinculis peccatorum. Im Officium mit drei Lektionen wird an fer. II. und V. die Absolution Exaudi, an fer. III. und VI. Ipsius, an fer. IV. und Sabb. A vinculis genommen.

IX. Benediktionen.

1. In einem Officium mit neun Lektionen werden in der I. Nokturn an allen Tagen, aber in einem Ferialofficium mit drei Lektionen in der einen Nokturn bloß am Montage und Donnerstage, vorausgesetzt, daß die Lektion keine Homilie ist (nach der ersten Absolution Exaudi resp. nach Jube Domne benedicere) folgende Benediktionen gesprochen: vor der ersten Lektion Benedictione perpetua etc., vor der zweiten Unigenitus Dei filius etc. und vor der dritten Spiritus Sancti gratia etc.; nach jeder responbiert der Lektor Amen.

2. In der II. Nokturn (resp. beim Ferialofficium in der einen Nokturn, wenn die Lektion keine Homilie ist, bloß am Dienstage und Freitage) werden nach der Absolution Ipsius pietas etc., vor der 4. Lektion: Deus, Pater etc., vor der 5. Christus perpetuae etc., vor der 6. Ignem sui amoris etc. gesprochen.

3. In der III. Nokturn ist nach der Absolution A vinculis im Officium mit neun Lektionen (ebenso mit drei Lektionen an allen Wochentagen, so oft eine Homilie zu lesen ist) vor der 7. resp. 1. zu sprechen: Evangelica lectio etc.; vor der 8. resp. 2.: Divinum auxilium (inkl. am Feste eines Geheimnisses des Herrn, z. B. Ostern, Pfingsten, in festo pret. Sanguinis etc.),[1] aber am Feste eines oder mehrerer Heiligen: cujus (vel quorum) festum colimus etc., vor der 9. resp. 3.: Ad Societatem civium supernorum etc. oder, wenn noch eine zweite Homilie zu lesen ist: Per evangelica dicta etc.

4. Ist aber im Ferialofficium die Lesung de scriptura occ. (also keine Homilie), so werden am Mittwoch und Samstage, dagegen im Officium de festo simplici an allen Tagen nach der der Ferie entsprechenden Absolutio folgende Benediktionen gesprochen und zwar vor der ersten Lektion: Ille nos benedicat etc. vor der zweiten: Divinum auxilium etc. oder am Feste eines Heiligen (z. B. am simplex), cujus (vel quorum) festum colimus etc.; vor der dritten: Ad Societatem civium supernorum etc.

a) Die Rubrik ad Dom. I. Adv. sagt kürzer: Sind im Officium mit drei Lektionen letztere aus der scriptura occ., so werden an fer. II. und V. die Absolution und Benediktionen der I. Nokturn, an fer. III. und VI. die der II. Nokturn, an fer. IV. und Sabb. die der III. Nokturn (aber statt der I. Evangelica lectio etc. Ille nos benedicat etc.) genommen. Sind im Officium mit drei Lektionen letztere nicht de scriptura, so bleiben die Absolutionen, wie oben angegeben, nicht aber die Benediktionen; diese heißen an jedem Tage Ille nos, Cujus festum und Ad societatem etc.

b) Statt festum in der achten Benediktion wird weder bei der Verlegung, noch in einem Votivofficium[2] Commemoratio gebraucht.[3]

c) An den Festen der hl. Engel wird, wenn die Oratio festi eine communis (wie am Schutzengel- und Michaelisfeste) ist, Quorum festum, ist sie aber eine propria und im Singular (z. B. am Feste des hl. Gabriel), so wird Cujus festum etc. genommen.[4]

d) An den Festen de Beata heißt die achte Benediktion Cujus festum colimus, ipsa Virgo virginum etc., nur das Officium B. M. V. in Sabb. hat eigene Absolutionen und Benediktionen.

---

[1] Brev. ad hoc festum. [2] Rubr. gen. XXV. 2. 3. Stadtler pag. 155 nota 100. [3] Decr. 5. Mai 1736 n. 4044 (3894) ad tit. bened. 1. [4] Decr. 13. September 1692 n. 3295 (3146) 5.

e) Wenn der Lektor einer Lektion Jube Domne etc. gesprochen hat, betet der Superior im Chore die Benediktion. Will der Superior selbst eine Lektion (gewöhnlich die letzte) lesen, so spricht der nächste Obere die Benediktion.

Will der Bischof die letzte Lektion lesen und ist weder ein Erzbischof noch ein Legat zugegen, der ihm die Benediktion erteilt, so wendet er sich, da der Höhere nicht vom Niederen gesegnet wird, unmittelbar an den Dominus und spricht gegen den Altar schauend jube Domine benedicere. — Obwohl ihm niemand die Benediktion erteilt, spricht darnach der Chor dennoch Amen.[1] Betet man allein, so spricht man gleichwohl nicht Domine, sondern Domne, da man ja in geistiger Vereinigung mit anderen betet.

X. Lektionen der Matutin.

A. Im allgemeinen.

a) Die Lektionen der Matutin sind entweder kurze Bruchstücke aus dem A. und N. T., oder Erklärungen der Evangelien, oder kurze Lebensgeschichten und Lobreden. Die Bruchstücke der hl. Schrift sind unter Officium de tempore (auch scriptura currens oder occurrens genannt) enthalten; denn darin ist die hl. Schrift (mit Ausschluß der 4 Evangelien) so auf die einzelnen Tage und Wochen des Kirchenjahres verteilt, daß alle Bücher und Briefe, wenigstens ihre Anfänge, jährlich an die Reihe kommen.

b) Die feriae majores der Fastenzeit, der Quatember, fer. II. rogat. und die Vigilien unterbrechen diesen Fortlauf der Bücher, bieten aber dafür Homilieen.

Die besonderen Lebensgeschichten, Lobreden, Abhandlungen und Homilieen der Kirchenväter sind im Proprium Sanctorum, die allgemeinen im Commune Sanctorum zu finden.

So oft in der I. Nokturn der Anfang eines Buches eintritt, wird Verfasser und Buch, wie angegeben, genannt; in der II. Nokturn wird nur ein klassischer Autor der Lebensgeschichte, der Rede oder Abhandlung, in der III. Nokturn aber die ganze Überschrift mit Evangelium gelesen. Die etwaigen Ausnahmen sind an ihren Stellen besonders bemerkt.

c) Die Ferien, Vigilien und festa simplicia, ferner das Oster- und Pfingstfest nebst Oktav haben nur drei Lektionen und eine Nokturn; die übrigen Officien, d. h. die Feste duplicia jeder Art, die semiduplicia und Dominicae, die dies infra oct. haben neun Lektionen mit drei Nokturnen; daher diese auch Officien mit neun Lektionen und jene Officien mit drei Lektionen heißen.

d) Jede Lektion schließt mit dem Satze: Tu autem Domine miserere nobis. Deo gratias, welcher jedoch im Officium defunctorum und im Triduum sacrum ausbleibt.

Denselben Schluß hat die Lectio brevis, sowohl die in der Prim (welche auf Pretiosa folgt und vor Adjutorium hergeht), als in der Komplet (Fratres sobrii).

B. Lektionen im Officium mit drei Lektionen im besondern.

1. Die Ferien der Fastenzeit, der Quatember, feria II. rogationum und die Vigilien de tempore haben keine scriptura occ. im strengen Sinne wie die andern Ferien, vielmehr eine Homilie.

Die Vigilia Sancti nimmt die Lektionen ex Communi Sanctorum, nisi propr.

2. Das Oster- und Pfingstfest haben die ganze Oktav hindurch besondere Lektionen ex Proprio de tempore.

3. Ein festum simplex, welches eine oder zwei Lektionen ppr. hat, nimmt zur ersten Lektion die erste (oder nach Belieben alle drei zu einer vereinigt) ex scriptura

[1] Caerem. Episc. lib. 2 cpt. 5.

occ. und zur zweiten und dritten die Lektion ppr. Hat das simplex nur eine Lektion propria, so ist die erste und zweite ex script. occ., die dritte ex Proprio vel Communi Sanctorum zu nehmen. Hat das simplex gar keine Lektion ppr., so wird als dritte die erste der II. Nokturn de Communi genommen.

a) Ebenso verfährt man im Officium B. M. V. in Sabb.

b) Ein simplex, welches in einem Officium mit drei Lektionen kommemoriert wird, hat keine lectio simplicis.

C. Lektionen im Officium mit neun Lektionen.

a) In der I. Nokturn.

1. Ein Officium de Dominica hat Lektionen propr. aus dem Proprium de tempore.

2. Ein duplex I. und II. cl., duplex majus (selbst de Beato)[1] hat entweder Lektionen propr. ex Proprio oder communes ex Communi Sanctorum, zumal wenn das Officium feierlich abgehalten wird. Eine scriptura occ. haben sie nur, wenn Initia nachzuholen sind.

3. Ein duplex minus, semiduplex und eine dies infra oct., sollten sie auch hochfeierlich begangen werden, haben (abgesehen von besonderen Bestimmungen, cfr. § 38. C.) in der I. Nokturn die Lektionen ex scriptura occ. und nur dann ex Communi Sanctorum (primo vel secundo loco), wenn das Officium auf Quatember oder in die Fastenzeit, auf fer. II. rog. oder auf eine Vigil fällt (weil letztere keine scriptura occ. haben), oder wenn die dazu gehörigen Responsorien propria, oder wenn ex Indulto Lektionen ppr. gegeben sind, oder wenn aus einem Partikularfeste mit Lektionen ppr. vel de Communi ein allgemeines Fest geworden ist. In allen diesen Fällen sind (z. B. an einer dies octava) die Lektionen der I. Nokturn vom Feste, aber an dies infra oct. ex Communi zu lesen.[2]

b) In der II. Nokturn.

1. Im Officium de Dominica und de octava bestehen diese Lektionen aus einer Abhandlung, im Officium de Sancto aus der Lebensgeschichte oder Lobrede. Die Lektionen de Dominica sind im Proprium de tempore, die de Sancto entweder im Proprium oder Commune Sanctorum zu suchen; letzteres immer, wenn ein Partikularfest keine approbierten Lektionen hat.

Im Officium de die infra oct. werden bei den Partikularfesten die Lektionen der II. und resp. der III. Nokturn entweder ex Octavario Romano, oder wie im § 50 angegeben ist, genommen; die der andern Feste sind im Breviere angegeben. Hierbei müssen die von einem okkurrierenden Feste zuerst verdrängten Lektionen auch zuerst nachgeholt werden.

2. Hat der Heilige nur eine oder zwei Lektionen propr., so werden die fehlenden aus dem Commune Sanctorum derselben Nokturn ergänzt, und zwar wenn der Heilige nur eine Lektion hat, wird sie als vierte Lektion, dagegen die vierte und fünfte ex Communi als fünfte und sechste gelesen; die letzte ex Communi kann entweder ausfallen oder mit den vorhergehenden vereinigt werden. Hat er zwei Lektionen propr., so werden sie als vierte und fünfte, und dann die erste der II. Nokturn (oder alle drei Lektionen der II. Nokturn zu einer vereinigt) ex Communi als sechste Lektion gelesen.

Ähnlich wird verfahren bei jenem Heiligen c. Socio sub ritu simpl., der wegen eines Umstandes, z. B. wegen einer Reliquia insignis den Ritus duplex erhalten hat. Lassen sich deren Lektionen (z. B. Gervasii) von den ppr. (de Protasio) trennen, so ist in der II. Nokturn die erste Lektion de Gervasio, die zweite und dritte Lektion de Communi, die neunte Lektion de

[1] Decr. 12. Juli 1664 n. 2284 (2187) 6. [2] Decr. 27. Aug. 1836 n. 4787 (4688) 6—8. — 2. Sept. 1741 n. 4119 (3970) 3. — Rubr. gen. Brev. tit. XXVI. 2. 4. 9.

Protasio. Lassen sich aber die Lektionen beider nicht leicht trennen, so ist die erste und zweite der II. Nokturn de Gervasio et Protasio, die dritte de Communi.

c) Lektionen der III. Nokturn.

1. Die Lektionen der III. Nokturn de Dominica sind ex Proprio de tempore, die de Sanctis ex Proprio oder Communi Sanctorum unter Erwähnung des Evangeliums und des Verfassers der Homilie. Nur die Lektionen des Officium defunctorum und des Officium tenebrarum in der Karwoche werden ohne Überschrift gelesen.

2. Sie sind ex Communi, wenn entweder die ppr. fehlen, oder auf das Commune geradezu hingewiesen ist. Infra octavam richtet man sich nach dem Octavarium Romanum oder nach dem Evangelium der Messe, weil die Homilie damit harmonieren soll; sie sind also entweder ex I. oder II. loco zu nehmen. (cfr. § 50).

3. Ist eine 9. lectio de Dominica occ. oder de feria, Vigilia oder simplici occurrente einzulegen (siehe unter XII.), so wird die neunte Lektion des Tagesofficiums entweder ausgelassen oder kann mit der achten Lektion vereinigt werden. Letzteres muß geschehen, wenn in der neunten Lektion die Verherrlichung jenes Heiligen, dessen Fest gefeiert wird, enthalten ist, wie z. B. am Feste des hl. Joseph, der 7 Brüder und des hl. Nereus und Achilleus.[1]

4. In einem Officium mit nur acht Lektionen teile man (wenn nicht eine Dominica, feria, Vigilia oder ein simplex mit der neunten Lektion zu kommemorieren ist) die achte Lektion in zwei oder (nach Gavant) die siebente und achte in drei gleiche Teile.

5. An der dies octava werden die Lektionen der III. Nokturn vom Feste wiederholt, wenn nicht infra oct. eine oder mehrere Homilieen ausgelassen waren, welche dann der Reihe nach, soweit es möglich ist, nachgeholt werden.[2]

Wann die Lektionen ex primo, wann ex secundo loco zu nehmen, cfr. § 50. Über die nona lectio siehe unter XII.

D. Initia der Bücher in der I. Nokturn.

Wie früher erwähnt, ist im Laufe des Kirchenjahres die hl. Schrift einmal zu lesen. Es sind daher die einzelnen Bücher und Briefe angemessen auf die Sonntage und Montage so verteilt, daß, wenn auch nicht das ganze Buch oder der ganze Brief gelesen werden kann, doch wenigstens der Anfang an die Reihe kommen muß.[3]

Sind die Initia an den ihnen zugewiesenen Tagen verhindert, was durch jedes Officium mit Lektionen ppr. oder durch die feria maj. oder Vigilia geschieht, so werden sie auf den nächsten freien Tag transferiert oder anticipiert. — Mehr hierüber siehe im § 13.

E. Lektionen der I. Nokturn, welche nicht ausfallen, obgleich sie keine Initia sind.

Verhinderte Lektionen, die keine Initia sind, werden übergangen. Hiervon sind ausgenommen:

a) jene Lektionen, welche auf Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, auf den zweiten, dritten und vierten Fastensonntag fallen;

b) die Lektionen aus dem Buche der Makkabäer (im Oktober) zufolge der Rubrik an fer. V. in der vierten Oktoberwoche, welche besagt:

α) Hat der Oktober nur vier Wochen, so werden am Donnerstage, Freitage und Samstage der vierten Woche jene Lektionen aus dem Buche der Makkabäer anticipiert, welche auf den fünften Sonntag und auf die darauf folgenden fer. secunda

[1] Decr. 28. Mai 1836 n. 4746 (4597) 6. [2] Decr. 7. Sept. 1816 n. 4526 (4376) 8. — 27. Aug. 1836 n. 4787 (4638) 5. — 27. Februar 1847 n. 5064 (4911) 3 und 4. [3] Rubr. gen. Brev. tit. XXVI. 8.

und tertia gesetzt sind; sie dürfen aber weder vor dem Donnerstage, noch nach dem Samstage eintreten. Ist der Donnerstag mit Lektionen ppr. besetzt, so werden am Freitage die Lektionen Dom. V. Octob. und am Samstage jene von fer. II. gelesen und die Lektionen der fer. III. fallen aus. cfr. § 31 Vorbemerkungen für Oktober.

β) Hat der Oktober fünf Wochen, so treten die Lektionen am Sonntage, Montage und Dienstage der fünften Woche ein; sind sie da verhindert, so werden sie an den darauffolgenden Ferien in ihrer Reihen- und Geschichtsfolge eingereiht, und zwar am ersten freien Tage die verdrängten Sonntagslektionen, am zweiten freien die verdrängten Montagslektionen, am dritten freien Tage die verdrängten Dienstagslektionen; ist in der Woche noch ein Tag für die scriptura occ. frei, so tritt dann die der Ferie entsprechende Lektion ein.

XI. Responsorien zu den Lektionen der Nokturnen.[1]

1. Auf jede Lektion der Nokturn, die immer mit der Bitte: Tu autem Domine miserere nobis R. Deo gratias schließt, folgt ein Responsorium, welches durch einen Asteriskus in zwei Teile geteilt ist. Es wird erst ganz bis zum V. gesprochen, dann folgt der Versus, nach diesem wird die zweite Hälfte des Responsoriums vom Asteriskus ab wiederholt.

Zuweilen hat ein Responsorium zwei oder drei Asterisci, wodurch angedeutet wird, daß das, was zwischen dem ersten und zweiten Sterne steht, bei der ersten Repetition, das, was zwischen dem zweiten und dritten, bei der zweiten und das, was zwischen dem dritten Sternchen und dem Versus steht, bei der dritten Wiederholung recitiert werden soll.[2]

In dem letzten Responsorium jeder Nokturn, also im dritten (resp. wenn Te Deum statt des dritten eintritt, im zweiten), im sechsten und achten (oder, wenn kein Te Deum ist, im neunten) Responsorium wird nach der Repetition des zweiten Teiles Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto eingeschaltet und darnach der letzte Teil des Responsoriums wiederholt. In der österlichen Zeit (bis Trinitas) wird dem ersten Teile des Responsoriums ein Alleluja beigefügt, sofern es nicht schon vorhanden ist. In der Passionszeit fällt das Gloria Patri etc. aus und wird statt dessen das ganze Responsorium wiederholt. Im Officium defunctorum wird statt Gloria Patri etc. Requiem aeternam dona eis Domine — Et lux etc. gesprochen.

Besondere Abweichungen von der gewöhnlichen Ordnung der Responsorien sind im Breviere bei den betreffenden Festen und Zeiten verzeichnet.

2. Die Responsorien werden, nisi ppr., an den Festen mit neun Lektionen ex Communi Sanctorum, aber an Dominica, an den Vigilien und Ferien ex Proprio de tempore genommen. Für ein Officium simplicis werden die Responsorien aus dem Commune Sanctorum genommen und zwar fer. II. und V. aus der I. Nokturn, fer. III. und VI. aus der II. Nokturn, fer. IV. und Sabb. aus der III. Nokturn. Dem zweiten Responsorium der betreffenden Nokturn wird das Gloria Patri beigefügt. — Die Ferialofficien haben entweder besondere Responsorien, oder aber sie entnehmen dieselben vom vorhergehenden Sonntage, und zwar fer. II. und V. aus der I. Nokturn, fer. III. und VI. aus der II. Nokturn und fer. IV. und Sabb. aus der III. Nokturn. Nur ist zu bemerken:

a) Da in der Zeit vom vierten Sonntage nach Pfingsten inkl. bis zum Advent exkl. aus der III. Nokturn de Dominica nur das siebente Responsorium an den Ferien gebraucht werden kann (weil das achte Duo Seraphim dem Sonntage annex ist), so wird an fer. quarta und Sabb. (im Fall sie ihre Responsorien vom Sonntage zu nehmen haben) zum I. Responsorium das erste der III. Nokturn vom

[1] Rubr. gen. Brev. tit. XXVII. [2] Cfr. Libera bei der Absol. und erstes Responsorium beim 1. Adventssonntage.

Sonntage, und zum II. und III. Responsorium das II. und III. Responsorium des folgenden Montags, sofern dieser propria hat, sonst aber das zweite und dritte Responsorium aus der I. Nokturn desselben Sonntags genommen.

b) Die Ferien von der Oktav von Epiphanie bis Septuagesima haben eigene Responsorien, aber am Samstage de eo nimmt man die für fer. quarta dieser Woche vorgeschriebenen.

3. Die Responsorien de Dominica werden an allen Sonntagen desselben Monates und die de feria an jeder gleichnamigen Ferie so lange beibehalten, bis ein anderer Monat mit einem neuen Initium eintritt, oder wenn dieser kein neues hat, bis ein anderes Buch an die Reihe kommt. Namentlich werden in den Ferialofficien die für die erste Woche eines Monates angegebenen Responsorien an allen gleichen Wochentagen desselben Monates beibehalten, bis wieder ein anderer Monat oder ein neuer Anfang mit anderen Responsorien eintritt. Sind aber an den ersten Wochentagen keine angegeben, so werden sie vom vorhergehenden Sonntage genommen.

4. Sind die neuen Responsorien der I. Nokturn eines Sonntags wegen eines einfallenden Festes übergangen, so werden sie ohne Verdrängung an der nächsten freien Ferie mit Verdrängung der Responsorien vom laufenden Tage nachgeholt. (Dieses geschieht auch im Advent und in der Zeit von Septuagesima bis Ostern). Tritt aber in der ganzen Woche kein Ferialofficium ein, so werden sie in der nächsten Woche oder an dem folgenden freien Sonntage nachgeholt, im Falle nicht neue Responsorien eintreten; andernfalls fallen die verdrängten aus. Jene Responsorien aber, welche gewissen Ferien annex sind, werden, wenn sie an diesen nicht eintreten können, nicht verlegt, sondern ausgelassen.

5. Das achte Responsorium heißt:

a) im Officium de Dominica vom zweiten Sonntage nach Epiphanie bis Septuagesima und von Dominica III. p. Pent. bis Advent Duo Seraphim.

b) An einem Feste plurim. Martyrum extra temp. pasch. oder, wenn ein österliches Officium dahin verlegt ist, heißt sowohl im Officium mit neun Lektionen das achte, als im Officium mit drei Lektionen das zweite Responsorium Haec est vera fraternitas, wenn die Heiligen wirklich leibliche Brüder oder Ordensbrüder waren. Sind übrigens mit diesen Brüdern noch andere, Nichtbrüder vereinigt, so bleibt, abgesehen von Indulten, das Responsorium Haec est vera fraternitas nur, wenn die Brüder wenigstens die Hälfte ausmachen und als Hauptpersonen vorangesetzt sind (z. B. bei Nereus, Achilleus et socii), vorzüglich auch, wenn im Graduale der Messe Haec est etc. vorkommt.

c) In einem Officium Doctoris ecclesiae heißt das achte Responsorium In medio.

d) Im Officium unius Martyris, der, ohne sein Blut vergossen zu haben, doch als Märtyrer verehrt wird (besonders am Feste des hl. Eusebius, Marcellus, Johannes, Silverius, Martinus und Pontianus), wird im Officium mit neun Lektionen als achtes und im Officium mit drei Lektionen als zweites Responsorium Domine praevenisti genommen.[1]

6. Die Feste mit neun Lektionen, ferner die Dominicae von Ostern bis Advent exkl. und von Dominica infra oct. Nativit. Christi bis Septuagesima exkl. haben acht Responsorien und statt des neunten Te Deum. — Nur das Officium von Innocentes, wenn es in die Woche fällt, hat das neunte Responsorium; fällt es aber auf einen Sonntag, so hat es, wie seine dies octava, Te Deum. An den Sonntagen im Advent, ferner in der Zeit von Septuagesima bis Palmsonntag inkl. und an den drei ersten Tagen der Karwoche tritt statt des Te Deum ein neuntes Responsorium ein. Die Officien mit drei Lektionen, wenn sie Festofficien sind, haben zwei Responsorien und Te Deum; wenn sie Ferialofficien sind, haben sie drei Responsorien, ausgenommen die Ferialofficien von Dom. in Albis bis Ascensio, welche zwei Responsorien und Te Deum haben (nur fer. II. rog. hat drei Responsorien).

[1] Rubr. post 8 Lect. in Comm. unius Mart. — Decr. 10. Januar 1698 (Galliar.) 5.

XII. Nona lectio.

In Festofficien wird oft die neunte Lektion einem anderen Officium entnommen, welches auf denselben Tag fällt und nicht transferiert werden kann. Als nona lectio sind vorgeschrieben:

a) die Homilie der Sonntage, sofern sie eine propria ist (nur die Dominicae vacantes haben eine solche nicht), und zwar an allen Festen, auch am dupl. I. cl.;

b) die Homilie der feriae, welche ein Evangelium ppr. haben, nämlich der fer. Quadrag., Quatember und fer. II. rog. und zwar an allen Festen, auch am dupl. I. cl. (die fer. VI. post Octav. Ascens. Dni hat zwar eine besondere Homilie, aber kein besonderes Evangelium, sondern das de Dominica praec., weshalb die Homilie als neunte Lektion ausfällt);

c) die Homilie der Vigilien, selbst wenn sie de Communi ist. Eine Ausnahme machen die Vigilien der Advents- und Fastenzeit und die Vigilien, welche auf einen Quatembertag oder auf ein dupl. I. cl. fallen. Nur die Homilie der Vigil vor Epiphanie wird auch am dupl. I. cl. als nona lectio gelesen;

d) die Lectio simplicis, sofern sie propria und nicht de Communi ist; sind zwei oder drei vorhanden, so müssen sie zu einer vereinigt gelesen werden.[1] Diese Lectio de Sancto unterbleibt:

1. in einem Sonntagsofficium, welches (statt des Te Deum) das neunte Responsorium hat;

2. wenn eine neunte lect. de Dominica oder de feria oder de Vigilia zu nehmen ist, da diese vorgeht;[2]

3. im Officium mit drei Lektionen (z. B. infra oct. von Ostern, Pfingsten oder an den Ferien und Vigilien);

4. infra oct. Corp. Christi im Officium de octava oder de Dom. infra oct.;

5. wenn die lectio simplicis nur de Communi ist;

6. wenn an demselben Tage eine historische Lektion eines simplifizierten festum dupl. oder semidupl. zu lesen ist.

a) Ist die nona lectio eine Homilie, so darf man die erste Lektion allein, oder auch die drei zusammen als nona lectio lesen.[3]

b) Wenn die Homilie mit der des Festes übereinstimmt, so wird sie ausgelassen;[4] wenn jedoch nur das Evangelium dasselbe, die Homilie aber verschieden ist, so wird statt der Homilie des Festes die Homilie des Sonntags, oder der Ferie oder der Vigil gelesen.[5]

XIII. Te Deum.

1. Nach Tu autem Domine miserere nobis etc. der letzten Lektion folgt Te Deum:

a) in jedem Officium de Sancto inkl. in die octava und infra octavam, — selbst in die octava Innocentium, aber am Feste Innocent. nur dann, wenn es auf einen Sonntag fällt;

b) in jedem Officium de Dominica von Ostern inkl. bis zum Advent exkl. und von Weihnachten bis Septuagesima exkl.;

c) in jedem Officium de feria von Ostern bis Pfingsten (mit Ausnahme der fer. II. rogat.).

2. Es bleibt also aus und wird statt dessen das nonum (resp. tertium) Responsorium gesetzt:

a) am Feste Innocentium, wenn es in die Woche fällt;

b) im Officium de Dominica von Advent bis Weihnachten und von Septuagesima bis Ostern exkl.;

c) im Officium de feria der außerösterlichen Zeit und im Officium de feria II. rogat.

---

[1] Rubr. Brev. XXVI. 3. [2] Gav. S. 3 c. 11 n. 35. [3] Rubr. Brev. XXVI. 3. [4] Decr. 5. Mai 1736 n. 4044 (3894) tit. 26 dub. 3. — 4. September 1773 n. 4367 (4218). [5] Decr. 18. September 1706 n. 3[illegible] (3602) 5. — cfr. Rubr. ad festum Exspect. part. B. M. V. — Gardell. in Decr. 4549 (4399) VII.

XIV. Schluß der Matutin.

Nach dem letzten Responsorium resp. nach dem Te Deum beginnen gleich die Laudes. Will man die Laudes von der Matutin trennen, so folgt nach Te Deum bezw. dem Responsorium Dominus vobiscum, Oratio, Benedicamus Domino, Fidelium animae etc. und Pater noster.[1] Nur auf Weihnachten folgt gleich nach Benedicamus Domino, ohne das Fidelium animae zu sprechen, die erste hl. Messe. cfr. § 9. A.

§ 69. Laudes.[2]

I. Eröffnung der Laudes.

Hat man nach der Matutin das Gebet abgebrochen, so eröffnet man die Laudes ut in psalterio[3] (d. h. ohne vorheriges Pater noster) mit Deus in adjutorium etc. Reiht man die Laudes gleich an die Matutin, wie es gewöhnlich geschieht, so folgt nach Te Deum (resp. nach dem neunten Responsorium) Deus in adjutorium etc., Gloria Patri etc., Alleluja resp. Laus tibi, dann die Antiphon mit den dazu gehörigen Psalmen, wie in Psalterio angegeben ist. An den drei letzten Tagen der Karwoche und im Officium defunctorum fängt man gleich mit der Antiphon an.

II. Psalmen.

Die fünf Psalmen nebst dem Canticum Benedicite, welche im Breviere bei Dominica angegeben sind, werden an allen Sonntagen und Festen, auch am simplex und an den Ferien der österlichen Zeit genommen. Nur an den Sonntagen von Septuagesima bis Palmsonntag inkl. treten statt der zwei Psalmen Dominus regnavit und Jubilate die Ps. Miserere und Confitemini ein.

Im Ferialofficium außerhalb der österlichen Zeit werden die bei den Ferien im Psalterium angegebenen Psalmen gebetet.

III. Die Antiphonen

sind an den Festen propriae oder de Communi. Die Sonntage haben entweder propriae, oder man nimmt die Antiphonae communes aus dem Psalterium. Die Sonntage im Advent und die von Septuagesima bis Ostern haben besondere Antiphonen.

Die Ferialofficien nehmen ihre Antiphonen de feria ex Psalterio; nur die Ferien im Advent vom 17. Dezember ab, ferner die der Karwoche und der österlichen Zeit haben besondere.

Zu bemerken ist, daß die Sonntage ohne besondere Antiphonen nur drei Antiphonen in den Laudes haben. Die einfachen Vigilien nehmen sie de feria occurrente ex Psalterio; die privilegierten Vigilien vor Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten haben propriae. In der österlichen Zeit setzt man zu jeder Antiphon Alleluja, wenn keines im Breviere angegeben ist.

IV. Kapitel im allgemeinen und das der Laudes im besonderen.

1. Kapitel kommen im Officium an jedem Tage vor, nur nicht in der Zeit von Coena Domini bis zur ersten Vesper von Dominica in Albis, auch nicht im Officium defunctorum. In den Laudes, kleinen Horen und in der Vesper folgt das Kapitel nach dem letzten Psalme, in der Komplet nach dem Hymnus und schließt mit Deo gratias.

2. Die im Psalterium für die erste und zweite Vesper, Laudes und Horen vorgeschriebenen sonntäglichen Kapitel werden vom dritten Sonntage nach Pfingsten bis zum Advent und vom zweiten Sonntage nach Epiphanie bis Septuagesima genommen; die Ferialkapitel aber gleich nach der Oktav von Pfingsten bis zum Advent und von der Oktav von Epiphanie bis zum ersten Fastensonntage. Für

[1] Decr. 1. Februar 1886. [2] Rubr. gen. tit. 14. [3] Decr. 18. Mai 1888.

andere Zeiten sind sie im Proprium de tempore, die propria der Feste aber im Proprium Sanctorum, die communia im Commune angegeben.

3. Das Kapitel, welches für die Zeit vom Advent bis zur Oktav von Epiphanie und von Septuagesima bis zum dritten Sonntage nach Pfingsten für die Dominicae, Ferien der österlichen Zeit und für alle Feste vorgeschrieben und bei der ersten Vesper des Officiums zu finden ist, wird gesprochen in den Laudes, in der Terz und II. Vesper. Die Ausnahmen sind an ihren Stellen besonders bemerkt. — An den Ferien der österlichen Zeit wird in der Prim das Kapitel de Dominica: Regi saeculorum gesprochen.

V. Hymnen.

Die Hymnen der Laudes und Vesper folgen auf das Kapitel und sind entweder ex Proprio oder ex Communi. Sie bleiben aus in den drei letzten Tagen der Karwoche, in der Osteroktav und im Officium defunctorum.

In betreff des Schlußverses des Hymnus cfr. § 68. 3.

VI. Versus.

Der zum Hymnus gehörige Versus ist daselbst angegeben. In der österlichen Zeit haben ℣. und ℟. je ein Alleluja. In Triduo sacro tritt dafür Christus factus est ein.

VII. Die Antiphon ad Benedictus ist entweder de tempore oder de festo. Die feriae majores haben besondere Antiphonen. In der österlichen Zeit bekommt sie ein Alleluja.

VIII. Benedictus (ex Laud. Dominicae) wird nie ausgelassen.

IX. Oration.

1. Die Festa, Dominicae, simplicia und Vigiliae haben entweder Orationes propriae oder de Communi. Die Oration der Dominica III. et seq. post Pent. sind am Schlusse des Proprium de tempore vor den betreffenden Homilieen zu finden.

2. Die Oration folgt in den Laudes auf das Benedictus, in der Vesper nach dem Magnificat, wenn die betreffende Antiphon wiederholt ist. Die Preces aber gehen der Oration voraus. In der Prim und den übrigen Horen folgt die Oration nach dem Responsorium breve resp. nach den Preces und in der Komplet auf die Antiphon Salva nos oder, wenn die Preces vorkommen, nach diesen.

3. Die in der Prim und Komplet angegebenen Orationen bleiben unverändert. Zur Oration der Terz, Sext und Non nimmt man die der Laudes.

a) Nur an den drei letzten Tagen der Karwoche bis zur Non des Karsamstages inkl. wird in allen Horen nach dem Psalm Miserere sogleich die Oration des Tages gesprochen.

b) An jedem Ferialtage der Fastenzeit, ferner an Quatember, feria II. rog. und an den Vigilien wird die Oration der Laudes zur Terz, Sext und Non, dagegen in der Vesper de feria entweder (wie in der Fastenzeit) die oratio propria oder de Dominica praec. genommen, weil letztere in jedem Ferialofficium in der Woche zum Ersatze der propria dient. Infra oct. und in die oct. tritt, wenn die propria fehlt, die Oration vom Feste ein.

c) Vor der Oration (auch wenn man allein betet) spricht man den ℣. Dominus vobiscum — ℟. Et cum spiritu tuo. Dieses Dominus vobiscum darf ein Diakon in Gegenwart eines Priesters nur mit dessen Erlaubnis, ein Subdiakon und exkommunizierter Priester aber unter keiner Bedingung sprechen. Letztere setzen dafür Domine exaudi orationem meam, ℟. Et clamor meus ad te veniat. Hierauf folgt erst Oremus, dann die Oration mit ihrem entsprechenden Schlusse, endlich Amen.

d) Sind Kommemorationen zu machen, so folgt nach Amen die entsprechende Antiphon nebst Versus, dann Oremus und die Oration der ersten Kommemoration ohne Schluß, dann die Antiphon, der Versus, das Oremus und die Oration der zweiten, und so fort, so daß nur die letzte Oration ihren Schluß bekommt.

Im Officium defunctorum und in den Preces zur Litanei von allen Heiligen werden alle Orationen zu einer vereint, so daß sie sämtlich nur ein Oremus und einen einzigen Schluß haben.

e) Nach dem letzten Schlusse folgt wieder Dominus vobiscum resp. Domine exaudi etc., dann ℣. Benedicamus Domino, ℟. Deo gratias, ℣. Fidelium animae etc., ℟. Amen.

4. Im Officium bekommt die Hauptoration jeder Hore und die letzte Kommemoration den langen Schluß. Ist demnach die Oration an Gott den Vater gerichtet, so lautet sie: Per Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia saecula saeculorum. Amen. cfr. § 98. IV. 2.

Wird aber im Anfange oder in der Mitte der Oration der Sohn (resp. Salvator, Christus, Verbum, Unigenitus, Dei genitricis Mariae) erwähnt, so spricht man (statt Per Dominum) Per eundem Dominum etc.; geschah diese Erwähnung der zweiten göttlichen Person am Ende derselben, so folgt gleich qui tecum vivit etc., so daß Per Dominum bis qui exkl. ausgelassen wird.

Ist die Oration an den Sohn gerichtet, so lautet die Schlußform: Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia saecula saeculorum. Amen.

Ist in der Oration resp. letzten Kommemoration auch der heil. Geist erwähnt, so schaltet man (nach unitate) ejusdem ein, also heißt es: in unitate ejusdem Spiritus sancti Deus etc. cfr. § 98. IV. 2.

Außer der hl. Messe, dem kanonischen Stundengebete und der Oration nach Ausspendung der hl. Kommunion werden die Orationen in forma breviori geschlossen, wenn die Rubriken nicht ausdrücklich die längere Schlußform vorschreiben. Die kurze Schlußform lautet z. B. bei Benedictionen, bei Privat- und Nachmittagsandachten, im ersten Falle: Per Christum Dominum nostrum. Amen, im zweiten: per eundem Christum Dominum nostrum. Amen, in den übrigen Fällen: qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen, oder qui vivis et regnas Deus in (oder per) saecula saeculorum. Amen.

X. Pater, Ave und Credo.

Im Officium kommen vor:

1. Pater noster, Ave mit Credo;
2. Pater noster, Ave ohne Credo;
3. Pater noster ohne Ave und ohne Credo;
4. Pater noster mit Credo ohne Ave;
5. Ave ohne Pater noster und ohne Credo.

ad 1. Pater noster, Ave und Credo kommen vor: zu Anfang der Matutin und Prim, dann am Ende der Komplet; sie werden ganz still gebetet mit Amen.

ad 2. Pater noster, Ave (ohne Credo) zu Anfang der Terz, Sext, Non und Vesper, wo sie ebenfalls still gebetet werden mit Amen.

ad 3. Pater noster (ohne Ave und Credo):

a) in den Preces feriales der Laudes und Vesper, wo es vom Officiator ganz laut (ohne Amen) gesprochen wird;

b) am Ende jeder Hore nach Fidelium animae etc. Amen, wenn nicht unmittelbar darauf das Officium B. M. V. oder die nächste Hore folgt, und zwar durchweg still;

c) in der Komplet nach Adjutorium etc. durchweg still;

d) in jeder Nokturn nach dem Versus; hier wird Pater noster intoniert, — das übrige still fortgesetzt, aber Et ne nos inducas etc. und ℟. Sed libera nos etc. (ohne Amen) wieder laut, in Triduo sacro aber still gebetet.

ad 4. Pater noster mit Credo (ohne Ave): in den Preces Dominicales der Prim und Komplet; und zwar wird der Anfang Pater noster und Credo in Deum intoniert, das übrige bis zum Schlußverse still fortgesetzt. Et ne nos etc. und Sed libera nos (ohne Amen) resp. Carnis resurrectionem und Vitam aeternam. Amen werden wieder laut gesprochen. Daher die allgemeine Regel: so oft im Anfange

Pater noster, resp. Credo in Deum intoniert wird, wird auch der Schluß laut, ist der Anfang aber still, so wird auch der Schluß still gesprochen.

ad 5. Ave (ohne Pater noster und ohne Credo) wird zu Anfang des Officium B. M. V. gesprochen. Wird dasselbe aber mit dem Officium des Tages verbunden, so fällt das betreffende Ave aus.

XI. Preces.

Die Preces, welche aus einigen Versen bestehen und mit Kyrie eleison anfangen, sind an gewissen Tagen vor der ersten Oration einzuschalten. Man unterscheidet Preces Dominicales und feriales.

1. Die Preces Dominicales werden gebetet in der Prim und Komplet: an allen Sonntagen, die das Officium haben, an allen Festen semidupl. und simpl. und im Officium de feria und de Vigilia. Sie werden ausgelassen: a) an duplex, an dies infra octav., fer. VI. und Sabb. nach der Oktav von Christi Himmelfahrt, auch an der Vigil vor Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten; b) an jedem semiduplex und jeder Dominica, die in eine Oktav fallen.

2. Die Preces feriales werden, wenn das Officium de feria und de Vigilia ist, sowohl in den Laudes und in der Vesper, als auch in den Horen gebetet: an allen Ferien des Advents und der Fastenzeit (mit Ausnahme des Triduum sacrum der Karwoche), dann an den Quatembertagen und allen Vigilien, welche Fasttage sind und ursprünglich waren mit Ausnahme der Vigilien vor Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt und Pfingsten und der Pfingstquatember. Die Preces feriales fallen auch aus im Officium der feria II. rogat. und an den oben nicht genannten Ferien des Jahres; an diesen werden nur die Preces Dominicales gebetet.

a) In den Laudes wird nach der wiederholten Antiphon ad Benedictus der Psalm 129 De profundis, in der Vesper nach Wiederholung der Antiphon ad Magnificat der Psalm 50 Miserere eingelegt.

b) Die Vigil hat keine Preces in der Vesper, weil letztere de festo seq. ist; folgt aber auf die Vigil von Matthias der erste Tag der Fastenzeit, so werden die Preces feriales auch in der Vesper gesprochen, obgleich die Oration de Dominica praeced. (nicht de Vigilia) genommen wird. Dasselbe ist der Fall, wenn am Quatember-Freitage und Samstage im September das Officium de feria vorkommt; obgleich auch hier in der Vesper fer. VI. die Oration de Dominica praec. (und nicht de feria Quat.) genommen wird.

3. Die Preces Dominicales werden im Chore stehend, die Preces feriales knieend verrichtet (was extra chorum anzuraten ist). Werden die Preces feriales gebetet, so werden auch die Preces Dominicales in Non und Komplet gesprochen. Hierbei kniet der Celebrant vom Anfang bis zum Dominus vobiscum vor der ersten Oration, die übrigen im Chore knieen bis zum Benedicamus Domino nach der letzten Oration oder, wenn gleich die Marianische Schlußantiphon folgt, bis zum Schlusse derselben.

XII. Commemoratio specialis.

Eine Kommemoration oder Mitfeier tritt für jene Officien ein, welche einem höheren Officium weichen müssen, aber, weil streng an die Zeit gebunden, nicht verlegt werden können. Sie folgt auf die Oration des Officiums und besteht aus der Antiphon ad Benedictus, welche entweder propria oder de Communi ist, aus dem Versus und Responsorium, die vor der genannten Antiphon (unter dem Hymnus der Laudes) stehen und in der österlichen Zeit ein Alleluja bekommen, aus Oremus und der Oration des zu kommemorierenden Officiums. Sind mehrere Kommemorationen zu sagen, so erhält nur die Oration der letzten Kommemoration einen Schluß, aber jede wird Oremus vorausgeschickt.

Insbesondere wird genommen 1. zur Commemoratio Dominicae: die Antiphon und Oration ex Proprio de temp., Vers. und Resp. ex Psalterio de Dominica ad Laud., welche jedoch der Zeit nach verschieden sind;

2. zur Commemoratio feriae maj.: die Antiph. ad Bened. ex Propr. de temp. de fer. occ., ℣. et ℟. et Oratio ex Dominica praec., nisi ppr. (z. B. an fer. Quadrag., quattuor-temp. und fer. II. rog.);

3. zur Commemoratio Vigiliae: Antiph. ad Bened., auch ℣. et ℟.: Repleti sumus etc. ex Psalt. de fer. occ., Oratio ppr. — Die privilegierten Vigilien haben ppr.

Reihenfolge der Kommemorationen cfr. § 61. D.

XIII. Verfahren, wenn die zur Kommemoration dienenden Antiphonen, Versus und Orationen dieselben sind, wie die des Officiums.

Wenn zwei oder mehrere Kommemorationen gleichlautend sind, so bleibt die zuerst vorkommende unverändert, die folgenden aber müssen verändert werden und zwar nur in den gleichlautenden Teilen (Antiphon, Versus und Oration einzeln). Für die gleichlautenden Antiphonen und Versikel gilt die allgemeine Regel:[1]

1. die beiden Vespern entlehnen sie aus den Laudes, die Laudes dagegen aus der I. Vesper (nur de infra oct. aus der II. Vesper mit dem Versus aus der I. Vesper, weil die Oktav keine I. Vesper hat), es sei denn, daß es für einzelne Fälle, wie z. B. am 4. November anders bestimmt ist.

2. für mehrere gleiche Kommemorationen werden die Antiphonen und Versikel der anderen Vesper, der II. und III. Nokturn verwendet[2] und gilt folgende Ordnung:

in der Vesper wird zur ersten Kommemoration Antiphon und Versus aus den Laudes,
„ zweiten „ Antiphon ex alteris Vesp., Versus aus der II. Nokturn,
„ dritten „ die erste Antiphon und Versus aus der III. Nokturn genommen;

in den Laudes wird zur ersten Kommemoration Antiphon und Versus aus der I. Vesper,
„ zweiten „ erste Antiphon und Versus aus der III. Nokturn,
„ dritten „ Antiphon aus der II. Vesper und Versus aus der II. Nokturn genommen.

Für die Kommemoration in der Vesper, wenn das Officium praecedens und sequens de eodem Communi ist, tritt eine andere Ordnung ein, nämlich: zur ersten Kommemoration nimmt man Antiphon und Versus ex alteris Vesp., zur zweiten die Antiphon ex Laudibus und Versus aus der II. Nokturn, zur dritten die erste Antiphon und Versus aus der III. Nokturn.

a) Die Antiphon ad Benedictus im Commune Conf. Pont. und die im Commune non Pont. sind (nach Gavantus) als verschieden zu betrachten; dasselbe gilt von der Antiphon der zweiten Vesper Conf. Pont. im Vergleich mit dem Versus der ersten Vesper; demnach kann die Antiphon Amavit und zugleich der Versus Amavit gebraucht werden. Ein Gleiches gilt in der österlichen Zeit von der Antiphon: Sancti et justi (ad Magn. in II. Vesp. Mm.) und von der I. Vesp. Mart.. dann von der Antiphon: Lux perpetua ad Magn. in der I. Vesper und von dem Lux perpetua der II. Nokturn.

b) Die Vermeidung des Gleichlautes wird auch oft schon durch eine Verlegung erreicht.

c) Sind mehrere Jungfrauen und Märtyrer in einem Officium plurimarum Virg. et Martyrum zu kommemorieren, so nimmt man zur Kommemoration die Antiphon Istarum est enim (cfr. 7. März ss. Perpetua et Felicitas).

3. Kommt der Gleichlaut in den Orationen vor, so wird immer die letztere mit einer passenden ex Communi vertauscht. Hat aber das Commune nur eine

[1] Rubr. gen. tit. IX. 6. [2] Decr. 5. Mai 1736 n. 4044 (8894) tit. 24 dub. 3. Probst p. 195 nota.

Oration (z. B. das Commune Doctorum, Virginum non Martyr. und non Virginum), so kann man zur zweiten Kommemoration pro Doctore eine andere Oration ex Communi Confessorum und zur zweiten Kommemoration pro Virgine die Oration Indulgentiam mit Auslassung des Wortes Martyris, ebenso pro Viduis, aber mit Auslassung der Worte Virginis et Martyris nehmen. Okkurriert ein Confessor Pont. mit der Oration: Da quaesumus an einer Apostelvigil, so wird zur Oration der Vigil mutato nomine die Vigiloration s. Andreae vom 29. November genommen.

XIV. Suffragia Sanctorum oder Commemorationes communes.

1. Von der Oktav von Epiphanie bis zum Passionssonntage (exkl.) und von Trinitas bis zum ersten Adventssonntage (exkl.) werden an Sonn- und Ferialtagen, sowie an den Festen semidupl. (außer in den sub ritu semid. gefeierten dies infra oct.) und simpl. am Ende der Laudes und der Vesper die Suffragia oder Commemorationes communes gebetet.[1] — In choro werden sie knieend gebetet.[2]

2. Zu den Suffragien gehören:

1. die Commemoratio de Cruce. Diese wird außerhalb der österlichen Zeit bloß in den Ferialofficien und zwar an den Ferien und Vigilien in L. et V. gesprochen (nicht aber in der Vesper Sabb., wenn diese a cap. de Dom. seq. ist).

In der österlichen Zeit ist in jedem Officium (welches kein duplex und keine dies infra oct. ist) statt der Suffragia die Kommemoration de s. Cruce zu machen; diese findet man an fer. II. post Dominicam in Albis. Im Votivofficium de Passione unterbleibt sie;[3] ebenso im Votivofficium de Eucharistia wegen der Identität des Geheimnisses.[4]

II. Commemoratio de Beata Maria Virg.

a) Von der Oktav Epiph. bis Purif. heißt der V. Post partum etc. und die Oration Deus qui salutis, zur anderen Zeit V.: Ora pro nobis und die Oration Concede. Kommt im Officium oder in der Kommemoration schon der V. Ora pro nobis vor, so wird in den Suffragien Dignare me laudare genommen.

b) Die Commemoratio de Beata Maria bleibt aus, wenn das Officium parvum B. M. V., sei es mit dem Officium vereint oder getrennt, sei es pflichtmäßig oder ex devotione, gebetet wird,[5] ferner wenn das Officium de B. M. V. ist oder eine Commemoratio specialis vorhergeht. Ist aber Maria, oder eines ihrer Lebensgeheimnisse Titulus ecclesiae, so wird dieses Suffragium selbst in den ausgenommenen Fällen gesprochen. Man nimmt dann zur Kommemoration nicht die Antiphon, den Versus und die Oration vom Feste, sondern die bei den Suffragien angegebenen.[6]

III. Commemoratio de s. Joseph;

IV. Commemoratio de Apostolis Petro et Paulo;

V. Commemoratio de Titulo vel patrono ecclesiae.

Hier jedoch fragt es sich:

1. wer unter Titulus vel Patronus gemeint ist;

2. wer diese Commemoratio Tituli vel patroni zu machen hat;

3. welche Stelle diese Kommemoration einnimmt;

4. wie diese Kommemoration zu machen ist.

ad. 1. Es ist jenes Geheimnis oder jener Heilige gemeint, welchem die Kirche gewidmet ist (nicht aber der patronus loci). — Will man neben dem Titulus ecclesiae noch den patronus loci, dioeceseos, ordinis oder regni kommemorieren, so ist es gestattet.[7] Hat die Kirche mehrere Patrone, so wird bloß der Hauptpatron, und sind sie auf gleiche Weise Hauptpatrone, so werden sie per modum unius durch eine einzige Oration kommemoriert.

ad 2. Zur Kommemoration des Kirchenpatrones ist jeder Kleriker verpflichtet, welcher das Officium der Kirchweihe zu recitieren hat und bei dieser Kirche angestellt ist. Andere Kleriker, welche keiner Kirche zugewiesen sind, haben statt der Commemoratio patroni ecclesiae die Commemoratio patroni loci zu nehmen.[8] Nicht bepfründete Priester an Seminarien und andere Seminarkleriker kommemorieren den patronus oder Titularis ihrer Seminarkirche.

[1] Rubr. Brev. tit. 35. n. 1. [2] Decr. 29. März 1851 n. 5152 1. [3] Decr. 29. April 1887. [4] Decr. 30. August 1892. [5] Guyet lib. 3. c 17 q. 13. — Cav. tom. 2 dec. 291. [6] Decr. 2. April 1667 n. 2410 (2369) 2. — 12. Januar 1669 n. 2463 (2312). [7] Decr. 8. April 1656 n. 1789 (1642). 16. Febr. 1781 n. 4401 (4252) 22 u. 23. [8] Decr. 12. September 1840 n. 4897 (4750) 3.

Die Regulargeistlichen machen immer die Commemoratio ihres Ordensstifters.[1]

Ein Beneficiat, welcher für zwei oder mehrere Kirchen angestellt ist, genügt durch die Kommemoration des Kirchenpatrones jener Kirche, in deren Bezirke er entweder wohnt oder in der er die meisten Funktionen vorzunehmen hat, oder in der er gerade das Officium öffentlich recitiert.

Assistiert er in einer fremden Kirche beim Officium, so genügt er seiner Pflicht ohne Kommemoration seines Patrons.

ad 3. Die Kommemoration des Kirchenpatrones nimmt jene Stelle ein, welche der Dignität des Patrones gebührt. Voran gehen: Trinitas, Persona divina, Salvator, Mysterium divinum, Corpus Christi, Cor Jesu, nomen Jesu, Spiritus sanctus, Crux, dann folgt an zweiter Stelle Maria Virgo, an dritter Angelus, Joan. Baptista, Joseph, an vierter Petrus et Paulus, an fünfter Allerheiligen, alle nicht genannten Apostel und die Evangelisten, endlich die Heiligen des Neuen und Alten Testamentes.

Da nun im Breviere unter a die Commemoratio de Cruce, b de Beata, c de s. Joseph, d de Petro et Paulo, e de Titulo (patrono) und unter f de Pace angegeben ist, so geht die Commemoratio eines Titulus an erster Stelle der Commemoratio sub b und die von dritter Stelle der Commemoratio sub c, endlich die von fünfter Stelle der Commemoratio sub e unmittelbar voraus.

Fällt nun die Commemoratio eines patronus (Titulus) von zweiter und vierter Stelle mit der Commemoratio sub b resp. sub d zusammen, d. h. sind sie dieselben Personen, so unterbleibt sie.

Wird neben dem Kirchenpatrone noch der Orts- oder ein anderer Patron kommemoriert, so ist die Litanei von Allen-Heiligen maßgebend; bei gleichem Range jedoch geht hier der Kirchenpatron dem Ortspatrone vor.

ad 4. a) Ist das hl. Kreuz, Beata Maria Virgo, der hl. Joseph, Petrus und Paulus oder Petri Kettenfeier oder Pauli Bekehrung Patron oder Titular, so gelten die gewöhnlichen Suffragien zugleich auch für die Commemoratio Tituli vel patroni ecclesiae.

Da aber s. Crux von Salvator verschieden ist, so bleibt, wenn Salvator Titulus ecclesiae ist, deshalb in einem Ferialofficium die Commemeratio Crucis nicht aus.[2]

Ist das Officium de patrono, oder wird derselbe im Officium kommemoriert, so bleibt zur Vermeidung von Wiederholungen das Suffragium de patrono aus. Im Votivofficium de Angelis bleibt die Commemoratio Michaelis Archangeli, wo derselbe Patron ist, aus.[3] Ausnahme macht das Suffragium Beatae Virginis, und das Suffr. Apostolorum in Offic. votiv. de Apost., wie ad II. gesagt ist.

b) Außer diesen Fällen wird zur Kommemoration der Patrone in den Laudes: Antiphon, Versus ad Benedictus und Oration; dagegen in der Vesper: Antiphon, Versus ad Magnificat ex 2. Vesp. und Oration des Festofficiums genommen. Muß nun wegen Okkurrenz und Konkurrenz zur Vermeidung von gleichlautenden Antiphonen oder Versus hinsichtlich der Antiphon und Versus eine Vertauschung eintreten, so ist zu verfahren, wie bei XIII. gesagt ist. In der Oration ändert man nötigenfalls das Wort nativitatem oder natalitia, solemnitatem und ähnliche in commemorationem um, und läßt hunc diem, hodierna die aus. Oder man bedient sich der unveränderten Festoration, wenn diese sich dazu eignet, wie z. B. wenn der hl. Johannes der Täufer oder der hl. Bartholomäus Patron ist, indem die Orationen Deus qui praesentem diem honorabilem nobis in B. Joannis commemoratione fecisti etc. und Deus qui venerandam sanctamque laetitam in B. Bartholomaei commemoratione tribuisti etc. jederzeit anwendbar sind.[4]

Eignet sich aber die Oration ex Communi besser dazu, wie z. B. pro Martyre Pont. Infirmitatem und pro Martyre Praesta ut intercedente, pro Virgine et Martyre Indulgentiam, so zieht man diese der Festoration vor.

Bei der Okkurrenz und Konkurrenz zweier ähnlicher Feste ändert man an letzter Stelle und nimmt z. B. pro Mart. et Pont.: Deus qui nos B. Martyris tui atque Pont. commemoratione laetificas, concede propitius, ut cujus memoriam colimus etc., dagegen pro Conf. non Pont.: Deus qui nos B. Confessoris tui commemoratione laetificas, concede propitius, ut cujus memoriam colimus etc.

Giebt es für beide Kommemorationen nur eine Oration, so cfr. oben XIII. 3.

Hat die Festantiphon, die zur Kommemoration dienen soll, wegen der österlichen Zeit oder wegen Solemnität ein Alleluja, so bleibt es in der außerösterlichen Zeit aus; ist sie aber freudigen, triumphierenden Inhaltes, so darf man das Alleluja beibehalten.[5]

---

[1] Decr. 7. Mai 1853 n. 5185. [2] Decr. 23. August 1704 n. 3703 (3554) 1. — Calend. perp. a Carpo p. 218. [3] Decr. 14. Mai 1887. [4] Gav. sect. V. c. 18 n. 10. [5] Decr. 29. November 1738 n. 4080 (3931) 4. de Herdt pars IV. n. 369. 4.

VI. Commemoratio de pace. Diese nimmt immer die letzte Stelle ein.

XV. Marianische Schlußantiphon.[1]

1. Die Marianische Antiphon wird extra chorum am Schlusse der Laudes und der Komplet, jedoch in choro, so oft man nach einer Hore den Chor verläßt, gebetet. Sie fällt aber aus in choro et extra chorum an den drei letzten Tagen der Karwoche.

2. Verbindet man die Laudes mit der Prim oder auch mit den folgenden Horen, so wird sie auch extra chorum am Schlusse der letzten Hore gesprochen.

3. Nach der Komplet wird sie (mit Ausnahme der drei letzten Tage der Karwoche) nie ausgelassen, auch wenn man gleich nachher die Matutin für den folgenden Tag anticipiert,[2] oder wenn man der Komplet das Officium defunctorum, die Bußpsalmen und Litanei anreiht.[3]

4. Betet man nach einer Hore die Bußpsalmen, Litanei oder das Officium defunctorum, oder schließt sich nach einer Hore die Konventualmesse mit oder ohne Gesang an, oder soll ein feierliches Amt, worin die Choralisten nötig sind, celebriert werden, so bleibt die Marianische Antiphon aus,[4] auch wenn sie sonst gebetet werden mußte.

Aus diesem Grunde bleibt sie auch am Markusfeste und an den Bittagen aus, wenn nach der Non die Prozession (Litanei) folgt, sollte auch durch die Vorbereitung (Ankleidung des Celebranten) zur Prozession eine Pause entstehen.[5]

5. Vor der I. Vesper am Samstage (auch in der Fasten, selbst wenn die Vesper schon Vormittags gebetet wird) bis zum Sonnenuntergange des Sonntags ist die Marianische Antiphon stehend zu beten.[6] Dasselbe geschieht während der ganzen österlichen Zeit. An allen anderen Tagen und zu anderen Zeiten muß sie in choro knieend recitiert werden (was extra chorum auch anzuraten ist). Erst kurz vor der Oration erhebt sich der Officiator, um die Oration zu sprechen, während die andern bis zum Ende knieen bleiben.

6. Es giebt vier verschiedene Antiphonen, deren Anwendung sich nach der Zeit richtet.

I. Alma Redemptoris mit dem Versus Angelus etc. und der Oration Gratiam etc. wird gebetet von der I. Vesper des I. Adventssonntags bis nach der Non an der Vigil vor Weihnachten. — Dieselbe Antiphon mit dem ℣. Post partum und der Oration Deus qui salutis wird von der I. Vesper von Weihnachten bis nach der Vesper am 2. Februar genommen.

Die Antiphon Alma Redemptoris wird also schon genommen, wenn der Chor entweder nach der I. Vesper des ersten Adventssonntags auseinander geht, oder gleich nach den Laudes die kleinen Horen samt der I. Vesper (aber ohne Komplet) betet, ebenso verfährt man nach der I. Vesper von Weihnachten in Bezug auf den besonderen Versus und die dazu gehörige Oration.

II. Ave Regina tritt ein von der Komplet des Officiums am 2. Februar (inkl.) bis Coena Dom. (exkl.). Wird also die Vesper am 2. Februar von der Komplet getrennt, so ist darin noch Alma, nach der Komplet aber Ave Regina selbst dann zu nehmen, wenn Purificatio wegen einer okkurrierenden Dominica privileg. auf feria secunda verlegt wird.

III. Regina coeli wird von der Komplet des Karsamstags (inkl.) bis nach der Non des Samstags nach Pfingsten (inkl.), also weder vor der Komplet des Karsamstags noch nach der I. Vesper von Trinitas genommen.

IV. Salve Regina von der I. Vesper von Trinitas (inkl.) bis zur Non des Samstags vor dem ersten Adventssonntage.

[1] Rubr. gen. Brev. tit. 36. [2] Sattler ordo § 120. — Caval. tom. 2 cpt. 40 d. 5 n. 4. [3] Rubr. gen. Brev. [4] Decr. 14. Februar 1705 n. 3710 (3661) ad 8. — 14. Mai 1856 n. 5224 dub. VII. [5] Decr. 14. Mai 1856 n. 5224 dub. 8. [6] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 45. — 7. Sept. 1816 n. 4526 (4376) 6. — 12. August 1854 in Lucion ad 40.

§ 70. Die kleinen Horen.

A. Die Prim.[1]

I. Die Prim beginnt mit Pater noster, Ave, Credo, dann folgen ℣. Deus in adjutorium etc. wie in der Matutin, darnach Gloria Patri etc., der Hymnus und die Antiphon (und zwar die erste ex Laud. nisi ppr.), hierauf die Psalmen.

In Triduo sacro wird dieser Anfang ausgelassen und sofort unter einem Kreuzzeichen mit den Psalmen angefangen. — Die fernere Reihenfolge der einzelnen Teile siehe im § 72. III.

II. Antiphon. a) Die Antiphon wird in der Prim und in den übrigen kleinen Horen, selbst am duplex, vor den Psalmen nur intoniert, nach denselben aber vollständig wiederholt.

b) An den Sonntagen im Advent und in der Fastenzeit mit Einschluß der Sonntage Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima ist sie entweder propria oder ex Laudibus; an andern Sonntagen besteht sie aus drei, in der österlichen Zeit aus vier Alleluja.

c) An den Ferien im Advent wird sie entweder vom vorhergehenden Sonntage oder, wenn sie propria ist, ex Laudibus de die oct. genommen. In der Fasten- und Passionszeit hat die Ferie besondere Antiphonen; an andern Ferien mit Ausnahme der österlichen Zeit heißt sie stets Beati, qui ambulant.

An den Ferien der österlichen Zeit wird die Prim de Dominica genommen, der Psalm Confitemini und das Symbolum Athanasianum werden ausgelassen.

III. Psalmen. a) An allen Festen und Samstagen de Beata oder de eo, und an allen Ferien und Officien in der österlichen Zeit werden folgende drei Psalmen: Deus in nomine, Beati immaculati und Retribue recitiert. Wann diesen das Symbolum Athanas. zugefügt wird, siehe unten V.

b) Die Sonntage, welche das Officium de Dominica ut in Psalterio haben, auch jene Sonntage infra octavas der Heiligen, welche vom dritten Sonntage nach Pfingsten inkl. bis zu Weihnachten exkl. und vom zweiten Sonntage nach Epiphanie inkl. bis Septuagesima exkl. eintreten, haben an zweiter Stelle den Psalm Confitemini, also vier Psalmen; da aber an Dominica von Septuagesima bis Ostern in den Laudes Confitemini nach Miserere eingereiht wird, so tritt in dieser Zeit in der Prim (nach Deus in nomine) Dominus regnavit (der I. Ps. ex Laud.) ein.

c) An den Ferien außerhalb der österlichen Zeit heißt der erste Psalm Deus in nomine tuo; der zweite richtet sich nach der Wochenferie, bleibt aber am Samstage aus, die übrigen sind stets dieselben.

IV. Nach Wiederholung der Antiphon zum letzten Psalme folgt das Kapitel, welches an den Festen und Sonntagen des ganzen Jahres, dann auch an den Ferien der österlichen Zeit Regi saeculorum, an anderen Ferien aber Pacem et veritatem heißt. Es schließt mit Deo gratias.

V. Das Symbolum s. Athanasii[2] tritt nach dem letzten Psalme Retribue in der Prim ein: in jedem Officium de Dominica, inkl. an Dom. Trinitatis (mit Ausschluß des Oster- und Pfingstsonntags), selbst an den Dom. infra oct. (mit Ausnahme der privilegierten Sonntage von Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam). Es bleibt aus, so oft am Sonntage ein dupl. occ. das Officium hat. Am Schlusse hat das Symbolum Athanasii Gloria Patri etc.

Wo Trinitas Titulus ecclesiae ist, wird das Symbolum am Feste und an der dies octava (aber nicht infra octavam) gesprochen.

---

[1] Rubr. gen. tit. 15. [2] Rubr. gen. tit. 33. — Decr. 5. Mai 1786.

VI. Responsoria brevia.[1]

1. Die Responsoria brevia folgen in der Prim, Terz, Sext, Non und Komplet nach dem Kapitel (ähnlich wie nach den Lektionen der Nokturn die Responsorien) und bleiben nur aus von Coena Dni bis zur Non des Sabb. in Albis.

Sie werden in der Prim und Komplet recitiert, wie im Psalterium angegeben ist. (Dasselbe ist der Fall beim Officium de Dominica und feria in den übrigen Horen). — Die Advents-, Fasten-, Passions- und österliche Zeit haben propria, ebenso ein Festofficium, wenigstens doch communia ex Communi Sanctorum.

2. Gegen Ende des Resp. brev. folgt erst Gloria Patri (Sicut erat bleibt weg); dann wird das Responsorium eingeschaltet, wie es im Psalterium bei der Prim angegeben ist. Dieses Gloria Patri bleibt jedoch während der Passionszeit in jedem Officium de tempore aus; statt dessen wird das ganze Responsorium breve vom Anfang an wiederholt; eine Regel, welche auch für die Terz, Sext und Non gilt.

3. In der österlichen Zeit (d. h. von Dom. in Albis bis Sabb. nach Pfingsten inkl.) haben in allen Officien die Responsorien in der Prim (resp. auch in der Terz, Sext, Non und Komplet) Alleluja, Alleluja. Das Resp. brev. lautet in der Prim: Christe, Fili Dei . . . nobis, All., All.; wenn dieses Responsorium wiederholt ist, so folgt der Vers. qui surrexisti a mortuis All., All. — (aber von Himmelfahrt bis zum Samstage nach der Oktav qui scandis super sidera, All., All., — und von Pfingsten bis zum nächsten Samstage inkl. qui sedes ad dexteram patris, All., All. . . .). Der darauf folgende Versus Exsurge . . . hat aber nur ein Alleluja.[2]

Außer dieser Zeit hat die Prim (resp. auch die Komplet) kein Alleluja, sollten auch die Resp. brev. solche haben.

4. An Stelle des Versikels qui sedes ad dexteram Patris in der Prim tritt ein:

a) im Advent: qui venturus es in mundum;

b) in der Zeit von Weihnachten bis Epiphanie, am Fronleichnamsfeste und in der Oktav, in allen Officien de Beata und, wenn diese mit Oktav gefeiert werden, an allen Tagen infra oct., selbst wenn Sonn- und Festtage okkurrieren: Qui natus es de Maria Virgine. Nur Expectatio partus B. M. V. hat qui venturus es in mundum; das Fest Septem Dol. B. M. V. in der Fasten qui passus es pro homine, dasselbe Fest im September qui passus es propter nostram salutem;

c) am Feste Epiphanie und in der Oktav, ferner an Verklärung Christi: qui apparuisti hodie;

d) von Dominica in Albis inkl. bis Himmelfahrt Christi exkl. (wenn nicht Marienfeste eintreten) in allen Officien qui surrexisti a mortuis;

e) von Himmelfahrt Christi inkl. bis Pfingsten exkl.: qui scandis super sidera;

f) von Pfingsten bis Advent und sonst in allen nicht ausgenommenen Officien: qui sedes ad dexteram patris;

g) im Officium de Passione: qui pro nobis pati dignatus es; am Lanzen- und Nägelfeste: qui vulneratus es pro nobis; am Feste pretiosissimi Sanguinis: qui tuo nos Sanguine redemisti; am Feste des heiligsten Herzens Jesu: per quem salvati et liberati sumus, oder am allgemeinen Feste: qui passus es pro nobis; am Feste Redemptoris: qui redemisti mundum.

5. Dieser entweder wegen der Zeit, oder wegen der Oktav notwendig werdende Umtausch tritt sogar am dupl. I. und II. cl. ein.

Okkurrieren in der Prim zwei besondere Versus, ein zeitgemäßer und festlicher oder einer von der Oktav, so erhält der festliche den Vorzug; sonst geht

[1] Rubr. gen. tit. 28. [2] Rubr. in Sabb. in Albis.

der Versus von der Oktav dem de tempore und der der Zeit nach besondere dem allgemeinen vor.

6. Die Resp. brev. der übrigen Horen, welche am ersten Adventssonntage angegeben sind, gelten für alle Officien de tempore des Advents; die am ersten Fastensonntage angegebenen bis zu Dom. Passionis exkl.; die für letztern Sonntag vorgeschriebenen bis zu Coena Domini exkl.; die bei Dom. in Albis in Officium de tempore bis zu Ascensio exkl. In jedem Festofficium ist das Resp. breve entweder ppr. oder ex Communi.

VII. Preces Dominicales und Martyrologium.[1]

A. Die Preces Dominicales. Sie bestehen aus:

a) Kyrie eleison, Pater noster, Credo, einigen Responsorien und Versikeln, dann aus dem Confiteor.

Betet man allein (oder nur mit einigen), so spricht man das Confiteor nur einmal, läßt aber die Worte et te (et tibi) Pater, (vos et vobis) Fratres aus. (Die Nonnen sagen niemals mater, sorores.) Hiernach folgt:

b) Misereatur vestri, — und Indulgentiam . . . vestrorum.

Betet man allein (oder nur mit einigen), so sagt man Misereatur nostri (nostris, nos) und (bei Indulgentiam) nostrorum (nobis).

c) Endlich folgen noch Versikel und Responsorien, als: Dignare Domine die isto etc. bis zum Dominus vobiscum exkl.

B. Das Martyrologium.

1. Nach der Oration Domine Deus etc. und den zugehörigen ℣. et ℟. (resp. nach der Prim de Beata, wenn diese folgt) wird pflichtmäßig, mit Ausnahme in Triduo sacro, täglich im Chore (extra chorum beliebig) das Martyrologium gesungen und darnach vom Celebranten Pretiosa in conspectu Domini etc.

Das Martyrologium ist ein im Auftrage Gregors XIII. im Jahre 1584 verfaßtes und von Urban VIII. und Benedikt XIV. verbessertes Verzeichnis der kanonisierten und ex usu gefeierten Heiligen (besonders ein Kalender der Märtyrer mit kurzen Notizen) und jener Beati, welche bis dahin verehrt und zur Kenntnis der Sammler gekommen waren. Die später kanonisierten Heiligen sind resp. werden nachgetragen, aber spätere Beatifizierte ausgelassen,[2] höchstens werden sie ex Indulto, oder wenn sie ein Officium und ein vom hl. Stuhle approbiertes Elogium haben, eingetragen.[3] Gewöhnlich ist dem römischen Martyrologium ein Appendix der Heiligen und Seligen der einzelnen Orden, deren Officium von der hl. Ritus-Kongregation zu feiern gestattet ist, beigefügt.

2. Jedes Fest wird am Tage zuvor angekündigt, d. h. stets jenes Fest primo loco genannt, welches am nächsten Tage das Officium bekommt, dann werden die am Feste zu machenden Kommemorationen genannt.[4] Nur das Osterfest wird am Feste selbst angekündigt, gleich darauf aber die Heiligen des folgenden Tages.

Insbesondere werden primo loco gelesen:

α) jedes allgemeine und bewegliche Heiligenfest;

β) jedes hochgefeierte, mit Officium versehene Partikularfest mit Namen, Stand und Sterbeort des Heiligen. Hat es kein Officium, so wird der Heilige mit den übrigen gleichen Ranges dem Stande nach eingereiht, d. h. ein Märtyrer nach den Märtyrern, ein Konfessor oder Abt nach den Confessores und Äbten ꝛc.;

γ) die festa et Officia votiva;

δ) jede dies octava; doch werden diese in Okkurrenz mit dupl. I. und II. cl. secundo loco genannt;

ε) die hohen beweglichen Feste. Weil sie keine festen Stellen haben, sind sie in der Einleitung des Martyrologiums angeführt. Solche sind: das Namensfest Jesu und Mariä, Christi Himmelfahrt, Ostern, Pfingsten, Trinitas, Corpus Christi, Joachim, Septem dolor. B. M. V., Rosarium, Cor Jesu, festum pretiosissimi Sanguinis etc. Alle übrigen, z. B. Epiphanie und Weihnachten gehören zu den unbeweglichen Festen.

---

[1] Rubr. gen. tit. 34. 2. [2] Rubr. gen. tit. 34. 2. [3] Decr. 31. August 1680 n. 2927 (2778).
[4] Lohner Rubr. Brev. p. 5 tit. 15 litt. c.

ζ) Ein transferiertes oder mutiertes Fest wird sowohl an seinem im Martyrologium angegebenen Tage, als an dem Tage, wohin das Officium verlegt ist, I. loco erwähnt. Im letztern Falle heißt es: Off. Sancti N., cujus festum fuit die . . . Die Officia votiva kommen ebenfalls, wenn keine commem. Vigil. eintritt, primo loco vor.

Das gilt aber nicht von einer am Samstage zu anticipierenden Vigil, sollte auch da das Jejunium eintreten, weil sie bloß an ihrem Tage angekündigt wird. Okkurriert ein verlegtes Fest oder Aschermittwoch mit einer Vigil, so wird jenes I^mo, die Vigil II^do genannt.

Ähnlich wird verfahren, wenn ein Fest-Heiliger im Martyrologium nicht an seiner dies natalis aufgenommen und das Officium dieses Heiligen an dem im Martyrologium angegebenen Tage verhindert ist; dasselbe wird dann sowohl am Tage des Martyrologiums, als an dem Tage des Officiums resp. am Vortage genannt.[1]

η) Im Schaltjahre wird am 22. Februar die Vigilia Matthiae nicht erwähnt (weil sie erst am 24. eintritt), am 23. Februar heißt es: Sexto Kalendas Martii Luna . . . die 24. Febr. Vigilia s. Matthiae (et si occurrat, festum translatum etc.), am 24. Februar wird ebenso gelesen: Sexto Kalendas Martii Luna (wie am 23.) die 24. Febr. — Vigilia s. Matthiae, hierauf: In Judaea etc.: daher heißt der 24. Februar bissextilis. Am 25. Februar kommen nun jene Feste zur Lesung, die sonst am 26. vorverkündigt werden, und so fort, so daß alle vom 24.—28. Februar angegebenen nun vom 25.—29. Februar genannt werden.

3. Nicht erwähnt werden: die Dominicae, feriae und dies infra oct. — Ausnahme machen: Septuag., Sexag., feria quarta Cinerum, Dom. Passionis, Palmarum, Coena Dni, Ostern und Pfingsten. So heißt es z. B. am Samstage vor Septuagesima primo loco: Dom. Septuag. deinde . . . . ebenso an Pass., Palmarum; am Dienstage vor Aschermittwoch: dies Cinerum, deinde (si occ.) Vigilia etc., und auf Ostern erst: Hac die etc., dann gleich ante Kalendas . . ., Luna . . ., die . . ., das nächste Fest ꝛc.

4. Die Lesung des Martyrologiums geschieht folgendermaßen:

a) Der Lektor geht unter der Oration Domine Deus etc. zum Pulte im Chore, macht dem Altare und beiderseitigen Chore die vorgeschriebene Reverenz und liest resp. singt, ohne den Segen zu begehren, nach der Oration und vor Pretiosa das für den nächsten Tag im Martyrologium angegebene Fest primo loco, dann die Kommemorationen; er schickt aber der Ankündigung des Festes erst das Datum des Tages nach römischer Bezeichnung (Calendae, Nonae, Idus), dann das der Luna, endlich das Datum nach jetziger Bestimmungsweise voraus.[2]

α) Um die Luna angeben zu können, muß man erst die Epakte des Jahres wissen. Unter der gefundenen Epakte ist in § 4 Tabelle N. 2. eine littera Martyrol. angegeben, die für das ganze Jahr gilt und die Luna angiebt. Im Martyrol. nämlich steht an jedem Tage unter der gefundenen littera Martyrol. eine Zahl, welche die Luna genau bezeichnet und jeden Tag zunimmt. So ist z. B. im Jahre 1890 die Epakte IX, der Martyrologienbuchstabe i, welcher am 26. Mai die Mondzahl sieben anzeigt. Demnach ist am 25. Mai das folgende Fest auf folgende Weise anzukündigen: Septimo Calendas Junii, Luna septima (die mensis vigesima sexta) Romae sancti Philippi Nerei, Congregationis etc.

β) Hat das Schaltjahr die goldene Zahl eins, so wird von der im Martyrol. am 1. Januar angegebenen Zahl für Luna Eins abgezogen und durch die ganze Lunation hindurch so fortgesetzt.[3]

b) Am Schlusse jeder Lesung setzt der Lektor hinzu: Et alibi aliorum plurimorum Sanctorum Martyrum et Confessorum atque sanctarum Virginum, ℟. Deo gratias.

Sehr feierlich ist die Lesung auf Weihnachten cfr. S. 36.

c) In Triduo sacro sistiert diese Lesung.

VIII. Ad Absolutionem Capituli Lect. br. in der Prim.

Hierzu wird, wenn nichts Besonderes angegeben ist, an dem duplex und semidupl., an der dies infra octav., ferner am simplex, im Officium B. M. V. in Sabb. und tempore paschali das Kapitel aus der Non des fraglichen Officiums, an den Sonntagen und Ferien aber das der Zeit entsprechende und im Psalterium angegebene Kapitel

[1] Decr. 7. Dezember 1844 n. 4985 (4889) 10. [2] Decr. 15. Januar 1584 init. Martyrol. [3] Binter., Denkw., Bd. 5, T. I. p. 42.

ex Communi genommen. Jedes wird mit Tu autem Domine, miserere nobis, ℟. Deo gratias geschlossen.

B. Terz, Sext und Non.

Die im Psalterium angegebenen Psalmen bleiben in allen Officien, die Antiphonen werden sub ritu semidupl. gesprochen. Über Aufeinanderfolge der einzelnen Teile cfr. § 72 V. Das Resp. breve siehe § 70 VI. b. Über die Preces fer. § 69 XI.

Am Feste und infra oct. von Pfingsten wird in der Terz statt des Hymnus Nunc sancte etc. Veni Creator genommen, dessen erste Strophe im Chore knieend gebetet wird.

Schluß der kleinen Horen.

Wird die Prim resp. Terz, Sext und Non zugleich mit den Laudes vereint, so folgt auf das Pater noster am Ende der letzten Hore die Marianische Schlußantiphon mit Divinum auxilium etc.

Will man aber der Prim, Terz, Sext und Non noch das Officium B. M. V. oder Officium defunctorum, die Litanei von allen Heiligen oder die sieben Bußpsalmen zufügen, so wird Fidelium animae und Pater noster ausgelassen, aber zum Schlusse des Ganzen ein Pater noster gebetet.[1] Will man nun zum Schlusse ex devotione (nicht ex obligatione) auch noch die Marianische Antiphon anreihen, so folgt darnach kein Pater noster, obwohl dieses in der Komplet geschieht.[2] Folgt auf das Pater noster am Ende der Hore gleich die Messe, so bleibt die Marianische Antiphon sowohl vor, als nach der Messe aus, was namentlich auch am Karsamstage nach der Messe und nach jedem Officium defunctorum, welches nach dem Officium des Tages gebetet wird, geschieht.

Das Pater noster am Ende jeder Hore fällt aus, wenn eine andere unmittelbar folgt, weil diese mit dem Pater noster beginnt.

§ 71. Vesper und Komplet.

A. Vesper.

1. An den Sonntagen und Ferien sind die Antiphonen und Psalmen ex Psalterio; nur an den Sonntagen im Advent und in dem Triduum der Karwoche finden Abweichungen statt.

An den Festen mit neun Lektionen werden die Antiphonen, wenn es keine besonderen giebt, ex Laud., die Psalmen aber gewöhnlich vom Sonntage ex Psalterio genommen; jedoch wird statt des letzten In exitu öfters ein anderer, besonders bestimmter Psalm gesetzt. An den Festen B. M. V., der Jungfrauen und Witwen, sowie in der II. Vesper der Apostel werden eigene Psalmen gesprochen. Infra oct. treten die Psalmen der II. Festvesper ein, und an der dies octava ist die I. Vesper wie die I. des Festes.

2. So oft es heißt: Vesp. a capitulo de sequenti, werden die entsprechenden Antiphonen und Psalmen vom Officium des Tages, aber Kapitel, Hymnus und alles, was darauf folgt, vom Officium des folgenden Tages genommen; jedoch wird dann nach der Oration des (folgenden) Officiums eine Kommemoration des vorhergehenden an erster Stelle gemacht, wenn nicht eine Commemoratio privilegiata zu sagen ist. So geht z. B. die Commem. s. Pauli am Feste des hl. Petrus und umgekehrt jeder anderen Kommemoration vor.

3. Die Oration der Laudes kommt gewöhnlich auch der Vesper zu; nur die Ferialofficien von Aschermittwoch bis Coena Domini haben in der Vesper besondere Orationen.

4. Die Commemoratio specialis besteht aus der Antiphon ad Magnificat, aus einem Versikel mit Responsorium und der Oration.

[1] Rubr. 36 n. 3. [2] Rubr. 14 n. 4. — Gav. S. 5 c. 1 n. 6. Probst p. 148.

Die Antiphon des zu kommemorierenden Officiums wird aus dem Officium, das damit korrespondiert, genommen; z. B. in der ersten Vesper die Antiphon ad Magnificat mit dem auf den Hymnus der Vesper folgenden Versikel und Responsorium, vorausgesetzt, daß es keine besondere giebt. Welche Antiphon bei Okkurrenzen gleichnamiger Antiphonen und Orationen zu der Kommemoration genommen werden soll, siehe § 69. XIII. Über die Suffragia Sanct. cfr. § 69. XIV.

5. Will man die Vesper von der Komplet trennen, und nicht etwa das Officium B. M. V., oder das Officium defunctorum, oder die sieben Bußpsalmen damit verbinden, so schließt man mit einem Pater noster und der Marianischen Antiphon; will man aber dieselben anreihen, so setzt man das Pater noster an das Ende aller Gebete, wenigstens soll dieses im Officium B. M. V. geschehen.

B. Komplet.

I. Einleitung.

Die Komplet beginnt mit der Lectio brevis ut in Psalterio, dann folgen Pater noster, Confiteor, Misereatur, Indulgentiam, Deus in adjutorium, die Antiphon, dann die Psalmen. Die Preces sind verschieden von denen der Prim, die Tage aber, an welchen sie gebetet werden müssen, sind dieselben (cfr. § 69 XI.); dabei wird im Ferialofficium, in der Fastenzeit und an den Quatembertagen, so oft die Preces feriales in der Vesper vorkommen, in choro genuflektiert.

Wird die Komplet von der Vesper getrennt recitiert, so wird kein Pater noster und Ave vorausgeschickt, wie aus der Rubrik klar hervorgeht.

II. Responsoria brevia.

Wenn Kapitel und Hymnus ausgelassen werden (wie z. B. in der Zeit von Coena Domini bis zur Vesper Sabb. in Albis exkl.) so fallen die Responsorien aus. In der österlichen Zeit haben sie (wie in den kleinen Horen) zwei Alleluja; dagegen hat der Versikel und die Antiphon Salva nos nur ein Alleluja. In der Passionszeit bleibt das Gloria Patri aus; dafür wird das Responsorium ganz vom Anfange an wiederholt. Außerhalb der österlichen Zeit haben sie kein Alleluja, sollten solche auch an einigen Festen bei den Resp. brev. der kleinen Horen vorkommen.

Nach Benedicat et custodiat nos folgt die Marianische Antiphon mit der Oration und nach Divinum auxilium wird still gebetet: Pater noster, Ave, Credo.

III. Sacrosanctae.

Das vom hl. Bonaventura verfaßte Gebet Sacrosanctae kann entweder nach jeder Hore oder nach mehreren auf einmal gebeteten Horen verrichtet werden, es genügt aber, dasselbe am Schlusse des Officiums zum Ersatze für alle Nachlässigkeiten im Gebete zu verrichten. Zur Gewinnung des damit verbundenen Ablasses ist dasselbe sowohl im Chore als beim Privatgebete mit beiden Knieen knieend zu verrichten, wenn nicht Kränklichkeit entschuldigt. Das Dekret besagt nämlich: Sanctitas sua tamen indulsit, ut etiam non flexis genibus recitari possit ab iis, qui legitime impediti fuerint infirmitatis tantum causa.[1] Die Reisenden sind also nicht ausgenommen. — Dieses Gebet befindet sich am Anfange aller Breviere.

§ 72. Kurze Methode des Breviergebetes (für Anfänger).

I. Matutin.

1. Aperi (c. †) ad libitum, dann (secreto): Pater noster, Ave, Credo, hierauf Domine labia † mea, — Deus † in adjutor. meum etc., — Gloria Patri. — Sicut erat . . . saeculorum. Amen. Alleluja oder (von Septuag. bis Coena Dni): Laus tibi Dne — Rex aeternae gloriae. (Ausnahmen cfr. § 68. I.)

2. Invitatorium mit dem Psalm 94 Venite cfr. § 68. II.

3. Hymnus (cfr. § 68. III.).

[1] Decr. S. Congr. Indulg. 12. Juni 1855 und 7. Januar 1856. Maurel, von Schneider p. 184

4. Es folgen nun im Officium mit drei Lektionen eine Nokturn, und im Officium mit neun Lektionen drei Nokturnen; und zwar hat:

a) das Officium mit drei Lektionen (d. h. Officium de feria et simpl.) zwölf Psalmen mit sechs Antiphonen ex fer. occ. (in Psalterio). Je zwei Psalmen haben eine Antiphon, die bloß intoniert und nach den Psalmen ganz gesprochen wird. Jeder Psalm schließt mit Gloria Patri... Sicut erat . . . Amen.

b) Das Officium de festo mit neun Lektionen (d. h. dupl. und semidupl.) hat in jeder Nokturn drei Psalmen mit drei Antiphonen; letztere werden am dupl. vor und nach jedem Psalme ganz recitiert, am semiduplex vor dem Psalme bloß intoniert und nach jedem Psalme ganz gesprochen.

c) Das Officium de Dominica hat in der ersten Nokturn zwölf Psalmen mit drei Antiphonen, so daß je vier Psalmen eine Antiphon sub ritu semidupl. bekommen.

Auf den letzten Psalm jeder Nokturn folgt nach Wiederholung der Antiphon der Versus, dann Pater noster (secreto). Hierauf beginnen die Lektionen. Jede Nokturn hat drei Lektionen; ihnen geht voraus eine Absolutio, dann jeder einzelnen Lectio eine besondere Benedictio mit Amen; letztere wird durch die Worte Jube Domne benedicere erbeten. — Jede Lektion schließt mit Tu autem Domine miserere nobis, — Deo gratias, dann folgt ein Responsorium; das letzte Responsorium jeder Nokturn schließt mit Gloria Patri, worauf ein Teil des Responsoriums wiederholt wird. (cfr. § 68. XI.)

Nach der letzten Lektion (also im Officium mit drei Lektionen de simpl. nach der dritten — und in Officio dupl. vel semidupl. nach der neunten Lektion) folgt (statt des dritten oder neunten Responsoriums) Te Deum; aber in den Ferialofficien und in Officio de Dominica des Advents und von Septuag. bis Palmarum (infl.) statt des Te Deum das dritte (resp. das neunte) Responsorium; dann folgen die Laudes.

5. Will man nach dem Te Deum (oder letzten Responsorium) das Gebet abbrechen, verfahre man, wie § 68. XIV. angegeben ist.

II. Laudes.

1. Deus in † adjutorium, Gloria Patri — Sicut . . . Amen. Alleluja (oder Laus tibi . . .) wie ad 1.

2. Es folgen nun fünf Psalmen mit fünf Antiphonen. Letztere werden am Feste ex Ppr. vel Comm. Sanct., aber in Officio Dominicae et feriae ex Psalterio vel Propr. de tempore genommen.

3. Nach der letzten Antiphon zum letzten Psalme folgt das Capitulum mit Deo gratias am Schlusse, welches beim Hymnus angegeben ist, dann der Hymnus ex Laud. ex Ppr. vel. Comm., hierauf Versus und Responsorium, die dem Hymnus gewöhnlich beigefügt sind; dann

4. Canticum Benedictus c. Gloria Patri mit der zugehörigen Antiphon.

5. Wenn die Antiphon wiederholt ist, folgen bloß in Officio feriali mit wenigen Ausnahmen die Preces feriales, worin das Pater noster bis zum Ende (ohne Amen) und der Psalm De profundis gesprochen wird. Es folgen dann Versikel und Responsorien (die in allen Horen dieses Tages vor der Oration wiederholt werden). (cfr. § 69. XI.)

Da in den Nichtferial-Officien und an den ausgenommenen Ferien die Preces ausbleiben, so folgt nach der wiederholten Antiphon ad Benedictus gleich:

6. Dominus vobiscum, Et cum Spiritu tuo resp. Domine exaudi. Oremus, dann die Oration mit langem Schlusse und Amen, worauf die zu machenden Kommemorationen folgen. (cfr. § 69. XII.)

7. Nun folgen, wenn sie zulässig sind, die Suffragia Sanctorum; d. h. de s. Maria, Joseph, Petro et Paulo, de patrono Eccl. und de Pace. cfr. § 69. XIV.

In offic. feriali geht allen voraus: Die allgemeine Commemoratio de Cruce. In der österlichen Zeit tritt in offic. non dupl. statt aller Suffragia nur eine und zwar besondere Commem. s. Crucis ein, die bei fer. II. nach Dom. in Albis angegeben ist.

8. Nach den Suffragia oder (wenn diese ausbleiben, nach den Preces, oder, wenn auch diese ausbleiben, nach den Kommemorationen, oder, wenn diese nicht vorhanden) nach der Tagesoration folgt als Schluß der Laudes:

Dominus vobiscum resp. Domine exaudi etc.
Benedicamus Domino — Deo gratias.
Fidelium animae . . . Amen,
Pater noster — Et ne nos . . . ohne Amen,
Dominus det nobis . . . Et vitam . . . Amen,
Antiphona Mariae, welche der Zeit entspricht, mit Versikel und Oration (cfr. § 69. XV.)
Divinum auxilium (c. † in choro) c. Amen, endlich, wenn man will, Sacrosanctae (cfr. § 71. III.)

III. Prim.

Pater noster, Ave, Credo, Deus in adjutorium (c. †), Gloria Patri — Sicut . . . Amen. Alleluja (oder Laus tibi . . .), Hymnus Jam lucis orto, dann folgen die im Psalterium bei der Prim angegebenen Psalmen mit der ersten Antiphon ex Laudibus, nisi ppr.

a) Diese Antiphon wird selbst am dupl. ritu semidupl. gesprochen, d. h. vor dem Psalm bloß intoniert. Die Psalmen heißen am Feste Deus in nomine, Beati und Retribue.

b) In Officio Dominicae von Septuagesima bis Palmarum wird als zweiter Psalm Dominus regnavit ex Laud. und zu jeder anderen Zeit extra temp. pasch. Confitemini, dagegen in Offic. feriali (extra temp. pasch.) ein der feria occ. entsprechender Psalm (d. h. nach dem Psalm Deus in nomine tuo) eingereiht, der aber am dupl. und in tempore paschali ausbleibt. (cfr. § 70.)

c) Dagegen wird in Officio Dominicae (außer Ostern und Pfingsten), Dominicae infra oct. (non privilegiatam), in festo Trinitatis und (wo es Oktav hat) in die octava nach dem letzten Psalme noch das Symbol. Athanasianum gesprochen.

Nach Wiederholung der intonierten Antiphon folgt:

Das Capitulum Regi saeculorum etc. mit Deo gratias. Regi saeculorum wird an jedem Feste und Sonntage, auch in Officio fer. temp. pasch., zu anderen Zeiten aber dafür in Officio fer. Pacem et veritatem gesprochen.

Responsoria brevia mit einem Verse nach Zeit und Fest verschieden. cfr. § 70. VI.

Hierauf folgen, wenn weder dupl., noch privilegierte Vigil, noch Oktav, noch feria VI. und Sabb. post. oct. Ascens. okkurrieren:

die Preces Dominicales (cfr. § 70. VII.), darnach, wenn solche in den Laudes vorkommen, die Preces feriales (cfr. § 69. XI.); bleiben die Preces aus, so folgt gleich nach den Responsorien Dominus vobiscum resp. Domine exaudi etc., Oremus, Orat.: Domine Deus (ut in Psalt.), Dominus vobiscum, Benedicamus Domino, Deo gratias. Hierauf (in choro das Martyrologium, extra chorum sofort):

Pretiosa (selbst temp. pasch. ohne Alleluja), dann (ohne Oremus) Sancta Maria etc. Amen.

Deus in adjutorium (ohne †) ꝛc. dreimal, hierauf Oremus und die Oration Dirigere et sanctificare etc.;

die Benediktion mit Jube Domne benedicere, Dies et actus etc. c. Amen;

Ad absolutionem capituli, wozu an den Festen (auch an den Ferien der österlichen Zeit) das Cap. der Non, aber in Officio Dom. et fer. der außerösterlichen Zeit das in Psalterio vorgeschriebene Kapitel genommen wird. Es schließt mit Tu autem Domine etc. ℟. Deo gratias. (cfr. § 70. VIII.)

Adjutorium (sine †), dann Benedicite ℟. Deus.

Dominus nos (†) benedicat etc. Et fidelium etc. . . . Amen.

Will man mit der Prim das Gebet abbrechen, so spricht man zum Schlusse Pater noster, auch wohl Dominus det nobis und die Marianische Antiphon, wie ad Laudes.

IV. Terz, Sext und Non.

Pater noster, Ave, Deus in adjutorium (c. †), Gloria Patri, Sicut . . . Amen. Alleluja (oder Laus tibi . . .). Es folgt dann der Hymnus ppr. jeder Hore mit dem zeitgemäßen Schlusse.

Es folgen nun in jeder Hore drei besondere Psalmen mit nur einer Antiphon (ex Laud.), die selbst in Officio dupl. vor dem Psalme intoniert und erst nach demselben vollständig wiederholt wird und zwar (nisi ppr.) wird zur Terz die zweite, zur Sext die dritte und zur Non die letzte Antiphon ex Laud. genommen.

Nur die Sonntage von Septuagesima bis Palmarum und die Ferialofficien haben in den kleinen Horen eigene Antiphonen.

Nun folgt in jeder Hore in gleicher Reihenfolge:

das Capitulum c. Deo gratias und das Resp. breve und zwar beides in Officio festi ex Ppr. vel Comm. Sanct., in Officio Dom. et fer. ex Psalt. (nisi ppr.). Hierauf folgen:

die Preces feriales (wenn sie in Laud. vorkamen, sonst nicht).

Dominus vobiscum resp. Domine exaudi . . . Oremus, dann die Oratio ex Laud. c. Amen. Zum Schlusse folgt Dominus vobiscum, Benedicamus Domino, Deo gratias, Fidelium animae . . . Amen. — Pater noster.

V. Vesper.

Pater noster, Ave, Deus in adjutorium (c. †), Gloria Patri — Sicut . . . Amen. Alleluja (oder Laus tibi . . .).

Hierauf folgen fünf Psalmen mit je einer Antiphon.

a) Die Antiphonen sind in Officio festi entweder ppr. vel ex Comm. Sanct., gewöhnlich aber wie ad Laudes; in Officio de Dom. und feria ex Ppr. vel Comm. de temp. ex Psalterio.

b) Die Psalmen sind in Officio festi ex Dom. ad Vesp. (wobei der letzte am Feste gewöhnlich vertauscht wird) vel ex Ppr. vel Comm. Sanctorum; in feriali Offic. ex Psalterio de fer. occ.; — infra oct.: Ps. de festo ex II. Vesp.; in I. Vesp. diei oct. ex I. Vesp de festo.

Nach Wiederholung der fünften Antiphon folgt das Capitulum c. Deo gratias, dann der Hymnus; beides in Officio festi ex Ppr. vel Communi; in Officio Dominicae ex Ppr. de temp. vel ex Psalt.; in Officio feriae ex Psalterio (sive ppr. de temp.).

Über den besonderen Schluß des Hymnus cfr. § 68. III. — Nun folgen:

die Versus (dieselben sind dem Hymnus beigefügt) hiernach

Antiphona ad Magnif. ex Ppr. vel. Comm.; — dann Magnificat mit Gloria Patri ... Sicut . . . endlich Wiederholung der Antiphon.

Nun folgen (wie und wann in den Laudes) die

Preces feriales mit dem Psalm Miserere in Officio fer. maj. der Fasten- und Adventszeit, der Quatember und der Fastenvigilien; sonst

Dominus vobiscum resp. Domine exaudi . . . Oremus, dann die Oration (mit langem Schlusse und Amen) ex Laud.; nur die Ferien von Aschermittwoch bis Coena Domini haben oratio ppr. ex Ppr. de temp. — Schreibt das Direktorium eine oder mehrere Kommemorationen vor, so wird verfahren wie ad Laudes sub. n. 23 gesagt ist. Es folgen dann:

die Suffragia Sanctorum wie in den Laudes. Bleiben diese aus, so folgt gleich:

Dominus vobiscum — Benedicamus Domino — Deo gratias. Fidelium . . . Amen. Will man hiermit das Gebet abbrechen, so spricht man noch ein Pater noster und die Marianische Antiphon, sonst folgt gleich die Komplet.

VI. Komplet.

Jube Domne benedicere; Noctem quietam . . . c. Amen. Diesem folgt:

(Lectio brevis) Fratres sobrii . . . Deo gratias.

Adjutorium (c. †), Pater noster, Confiteor, Misereatur und Indulgentiam mit Amen.

Dann folgt, wie im Breviere angegeben: Converte nos (nach einigen c. † auf die Brust), Deus in Adjutorium — Gloria Patri mit Amen. Alleluja (Laus tibi). Dieses eben erwähnte † auf die Brust soll dort, wo es im Gebrauche ist, beibehalten werden.[1]

Antiphon Miserere (resp. Alleluja temp. pasch.); darnach folgen die angegebenen Psalmen, hierauf der Hymnus Te lucis und diesem das Capitulum c. Deo gratias, dann

Resp. brev. In manus tuas etc. . . .

Antiphon Salve nos, dann das Canticum Nunc dimittis c. Gloria und volle Wiederholung der Antiphon (temp. pasch. c. Alleluja).

Die ganze Komplet wird (selbst am duplex) sub ritu semidupl. gebetet.

Die Preces Dominicales cfr. § 69. XI.

Dominus vobiscum, Oremus, Oratio Visita nos, Dominus vobiscum, Benedicamus Domino, Deo gratias.

(Die Benediktion) Benedicat (c. †), hierauf folgt die Marianische Antiphon wie in den Laudes; — Divinum auxil. (c. † in choro) c. Amen, endlich Pater noster, Ave, Credo, Sacrosanctae etc., welches knieend zu verrichten ist. cfr. § 71. III.

Drittes Kapitel.

Ritus bei der Persolvierung des Officium divinum.

Erster Abschnitt.

Die hauptsächlichsten Ceremonien beim Officium.

§ 73. Bezeichnung mit dem hl. Kreuzzeichen (Signatio Crucis).

Man unterscheidet ein kleines und großes Kreuzzeichen. Dieses wird im Officium auf Stirn, Brust, linke und rechte Schulter, jenes entweder bloß auf den Mund oder die Brust, oder nach einander auf Stirn, Mund und Brust gemacht.

[1] Decr. 18. April 1867 n. 5880.

Die Worte, welche dabei gebraucht werden, sind gewöhnlich In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Wann andere und welche Worte zu sprechen sind, wird jedesmal an betreffender Stelle bemerkt.

I. Wie wird im Officium das Kreuzzeichen gemacht?

1. Das große Kreuzzeichen.

Vorerst vereine man beide Hände vor der Brust, lege dann die linke Hand flach vor die Brust (infra pectus. Rit. celebr. Miss.) (ungefähr in der Gegend der Herzgrube) und suche beifolgende Figur möglichst genau (nicht in kreisförmiger Bewegung) nachzubilden, d. h. man erhebe die rechte Hand mit ausgestreckten und aneinandergeschlossenen Fingern bis zur Stirn (a) in der Linie ea, wobei die innere Handfläche dem Körper resp. der Stirn ganz zugekehrt sein muß, berühre darnach wirklich (nicht scheinbar) mit den Spitzen der drei ersten Finger unter den Worten In nomine Patris die Stirn, ohne das Haupt dabei zu neigen, lasse dann in der geraden Linie ab die Hand bis zur Brust (b) hinab, berühre diese und spreche et Filii, hierauf führe man die Hand zur linken Schulter, berühre sie und spreche et Spiritus; nun bringe man die etwas gekrümmte Hand (in gerader Linie cd) zur rechten Schulter (d), berühre sie und spreche Sancti, und vereine bei Amen die Hände wieder vor der Brust.[1]

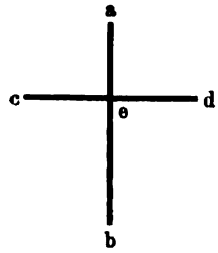

2. Beim kleinen Kreuzzeichen wird die Kreuzform mit dem innern Teile der Daumenspitze (nicht mit dem Nagel des Daumens) der rechten Hand, deren andere Finger ausgestreckt und aneinandergeschlossen sind, gemacht, und zwar immer erst die senkrechte und dann die wagerechte Bewegung von der Linken zur Rechten.

Damit das Kreuzzeichen erbaue, mache man es nach Vorschrift, langsam, in gerader Haltung des Körpers. Die Worte, welche das Zeichen und die Berührung begleiten, sind gehörig zu verteilen und deutlich auszusprechen.

II. Wann wird das Kreuzzeichen im Officium gemacht?

A. Das kleine Kreuzzeichen wird mit dem Daumen auf die geschlossenen Lippen gemacht: beim Beginn des Vorbereitungsgebetes Aperi und im Anfange der Matutin bei Domine labia mea und wo es usus ist, bei Converte nos in der Komplet auf die Brust.

B. Mit dem großen Kreuzzeichen bezeichnet man sich:

1. zu Anfang jeder Hore bei Deus in adjutorium meum intende .... ferner bei der I. Antiphon Afferte der Matutin am Feste Epiphanie, dann in Triduo sacro bei der I. Antiphon der Matutin, der Laudes und Vesper, in den übrigen Horen zu Anfang des ersten Psalmes jeder Hore;

2. bei Adjutorium nostrum vor dem Confiteor in den Preces der Prim und vor dem Confiteor der Komplet;

3. bei Indulgentiam etc. nach dem Confiteor;

4. bei den Worten: Dominus nos benedicat am Ende der Prim;

5. nach Benedicat et custodiat nos omnipotens et misericors Dominus bei Pater et Filius . . . am Ende der Komplet;

6. (in choro) bei Dominus det nobis suam pacem und Divinum auxilium etc. am Ende der Horen, was extra chorum ebenfalls ratsam ist; — endlich

[1] Rit. cel. Miss. tit. 8 n. 5. — Caerem. Episc. 1 lib. 1 c. 25 n. 5.

7. bei den Anfangsworten der Cantica evangelica als: Magnificat, Benedictus und Nunc dimittis. Dieses gilt für alle, sowohl in choro als extra chorum.[1]

Aus vorstehenden Angaben ergiebt sich, daß das Kreuzzeichen nicht gemacht wird beim dreimaligen Deus in adjutorium meum intende in der Prim, auch nicht am Ende der Prim bei Adjutorium nostrum.

§ 74. Inklinationen beim Officium.

Man unterscheidet zwei Arten von Verneigungen, eine des Körpers (inclinatio corporis) und eine des Hauptes (inclinatio capitis oder inclinatio simplex).

Die Verneigung des Körpers ist entweder eine tiefe (Inclinatio corporis profunda) oder eine mäßige (Inclinatio corporis mediocris vel media). Die Verneigung des Hauptes ist entweder eine tiefe (Inclinatio capitis profunda vel minimarum maxima), oder eine mittlere (Inclinatio capitis mediocris vel minimarum media) oder eine kleine (Inclinatio capitis parva, levis vel minimarum minima).[2]

Der Kürze halber werden vorkommenden Falls die Inclinatio corporis profunda mit Inclinatio I. (Incl. I.), die Inclinatio corporis media mit Inclinatio II., die Inclinatio capitis profunda mit Inclinatio III., die Inclinatio capitis media mit Inclinatio IV. und die Inclinatio capitis parva mit Inclinatio V. bezeichnet.

1. Bei der Inclinatio corporis profunda (Inclinatio I.) werden Haupt und Schultern langsam und so tief geneigt, daß man, die Arme ausstreckend und kreuzend, mit den Fingerspitzen die Kniee erreichen könnte.

Sie tritt ein,[3] wenn der Sacerdos paratus beim Accesse zum Altare gekommen, auf welchem das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird.

Wird diese Verbeugung vor dem Altare gemacht, so muß man sich so tief beugen, daß die Stirn beinahe den Altartisch berührt.[4] Dieses ist jedoch nicht streng zu nehmen und hängt sowohl von der Größe des Priesters, als auch von der Höhe des Altares ab.

2. Die Inclinatio corporis mediocris (Incl. II.) ist weniger tief als die vorige, aber doch noch so, daß Haupt und Schultern gebeugt erscheinen, oder wenn sie am Altare geschehen muß, daß die Stirn der Kelchhöhe beinahe gleichkommt. Sie kommt nur in der Messe, nicht im Officium vor.

3. Die Inclinatio capitis profunda (Incl. III.) besteht aus einer tiefen Verneigung des Hauptes verbunden mit einer geringen Verbeugung der Schultern. Sie ist ein latreutischer Akt und wird gemacht:

a) in der Sakristei vor dem Accesse zum und nach dem Accesse vom Altare vor dem Kruzifixe oder einem andern Bilde des Herrn;

b) bei jedem Gloria Patri[5] am Schlusse der Psalmen bis Sicut erat etc. (exkl.);

c) wenn am Schlusse der Hymnen oder sonst die drei göttlichen Personen (Sancta Trinitas)[6] genannt werden;

d) vom Hebdomadar beim Confiteor, bis der Chor Misereatur tui etc. gesprochen und vom Chore beim Confiteor, bis der Hebdomadar Misereatur vestri etc. gesagt hat;

e) vom Hebdomadar vor den Generalobern, dem Provinzial, vor dem apostolischen Legaten in seiner Legation, vor dem Bischofe in seiner Diöcese, zu Anfang des Officiums vor Deus in adjutorium etc. und in der Prim und Komplet, bevor er Indulgentiam — Dominus nos benedicat — und Benedicat et custodiat nos etc. spricht;[7]

f) vom Kantor oder Lektor vor dem Hebdomadar bei Jube Domne benedicere vor der Lektion und zwar so lange, bis er von diesem die Benediktion erhalten hat.

---

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 1 n. 14. — Decr. 20. Dezember 1864 n. 5339. [2] De Herdt p. 1 n. 42. Baldeschi art. 2. 16. nota und Liguori de Missa. [3] Decr. 9. April 1808 n. 4507 (4357) 5. [4] De Herdt l. c. — Romsée tom. 1 n. 1 art. 6 n. 1. De Carpo p. 1 c. 3 n. 12. [5] Caerem. Episc. lib. II. c. 1. n. 6. — De Carpo p. I. c. 3 n. 13. [6] Caerem. Episc. lib. II c. 6 n. 8. [7] Decr. 25. Sept. 1852. n. 5172.

Muß er drei Lektionen nach einander lesen, so inkliniert er nach der ersten und zweiten Lektion bei Tu autem Domini etc. zum Altare hin, beim dritten Tu autem etc. genuflektiert er zum Altare, dann inkliniert er vor dem Chore;

a) Die Kantoren oder Assistenten inklinieren vor dem Hebdomadar und vor den Oberen tief (Incl. III.), vor anderen Priestern mäßig (Incl. IV.), wenn sie denselben eine Antiphon vorintonieren oder sie incensieren wollen und zwar sowohl beim Acceß als Receß.

b) Wenn der Obere während des Officiums in das Chor kommt, so erheben sich alle, entblößen das Haupt und inklinieren vor ihm, bis er zu seinem Sitze gekommen. (Die Knieenden sind ausgenommen.)

g) aus löblicher Gewohnheit bei den Worten des Psalmes und Versikels Sit nomen etc. — Benedicamus Patrem etc. — Sanctum et terribile est nomen ejus — Et procidentes adoraverunt eum.

4. Die Inclinatio capitis media (Incl. IV.) ist eine mäßige Verneigung des Hauptes, ohne die Schultern irgendwie mitzubewegen. Sie wird gemacht beim Aussprechen des Namens Maria, der Mutter Gottes, nicht aber, wenn damit Maria Magdalena gemeint ist.[1]

5. Die Inclinatio capitis parva (Incl. V.) ist eine geringe Verneigung des Hauptes und wird gemacht bei Nennung eines Heiligen an seinem Feste, nicht aber in den Suffragien. cfr. § 133.

§ 75. Genuflexion und Prostration.

Man unterscheidet eine Genuflexion mit einem Knie und eine Genuflexion mit beiden Knieen.

I. Die Genuflexion mit einem Knie besteht darin, daß man (ohne Verbeugung des Hauptes) das rechte Knie bis nahe zur Ferse des linken Fußes auf den Boden niederläßt und sich sogleich wieder erhebt. Dieselbe wird gemacht:

1. beim Vorübergehen vor dem Altare, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird;

2. beim Vorübergehen vor dem Kreuze des Hochaltares, auch wenn in demselben das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird. Hiervon sind ausgenommen der Hebdomadarius paratus, die Kathedralkanoniker, die Ordensprälaten und andere, welche sich auf besondere Privilegien oder auf den Usus der Diöcese berufen können. Diese inklinieren (Incl. III.) vor dem Kreuze des Hochaltares; aber von der Adoration des Kreuzes vom Karfreitage an bis zur Non des Karsamstags genuflektieren auch diese;

3. im Vorübergehen vor einer ausgestellten Kreuzpartikel;

4. wenn der Lektor zum Lesepulte gekommen ist, und ehe er sich wieder entfernt; dann wenn er am Ende der Lektionen der Matutin und des Kapitels in der Prim und Komplet: Tu autem Domine miserere nobis spricht.

II. Bei der Genuflexion mit beiden Knieen läßt man erst das rechte Knie nieder, dann läßt man das linke neben das rechte hinab. Beim Aufstehen bringt man erst den linken, dann den rechten Fuß zum Stehen. Im Niederknieen halte man Körper und Haupt aufrecht. Diese Genuflexion wird gemacht:

1. bei Aperi Domine zum Beginn des Officiums;

2. im Invitatorium bei den Worten venite adoremus et procidamus ante Deum;

3. im Te Deum bei der Strophe Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos etc.;

4. bei den Anfangsstrophen der Hymnen: Veni creator und Ave maris stella, bei den drei Strophen: O salutaris hostia (im Hymnus Verbum supernum), dann

[1] Decr. 7. Dezember 1844 n. 4985 (4839) 11.

bei Tantum ergo und Genitori, so oft das Allerheiligste exponiert (oder ex usu, wenn es im Tabernakel verborgen ist, andernfalls wird bloß inkliniert) ist. In der Passionszeit und so oft sonst der Hymnus Vexilla regis etc. im Chore gebetet wird, während der Strophe O Crux ave spes unica etc.;

5. unter den Preces feriales (in den Laudes, kleinen Horen und Vesper) in den Ferialofficien im Advent, in der Fasten, an den Quatembertagen und Vigilien (cfr. § 69. XI. 3.). An diesen Tagen ist auch bei den Preces Dominicales in der Prim und Komplet zu genuflektieren. Sind mit den Preces auch die Suffragien verbunden, so muß man (mit Ausnahme des Hebdomadars) im Chore auch noch während der Suffragien knieen; [1]

6. während der Marianischen Schlußantiphon außer der österlichen Zeit und an den Sonntagen (von der Vesper des Samstags bis Sonnenuntergang des Sonntags), wo sie stehend gebetet wird (bei der Oration steht der Hebdomadar);

7. in Triduo sacro beim Psalm Miserere und selbst bei der Oration Respice, in allen Horen;

8. bei Sacrosanctae und dem folgenden Pater noster und Ave Maria;

9. bei den Bußpsalmen, bei den Preces im Officium defunctorum und in den Gradualpsalmen, bei der Litanei von allen Heiligen und bei den darauf folgenden Preces; doch steht der Hebdomadar, wenn er die Orationen spricht;

10. bei Bittprozessionen während des Litaneigesanges bis zur Bitte: Sancta Maria, ora pro nobis, dann bei den darnach folgenden Preces; bei den zugehörigen Orationen steht nur der Hebdomadar.

III. Prostration d. i. Genuflexion beider Kniee mit einer tiefen Verneigung des Hauptes (Incl. III.) des schon Knieenden findet statt:

1. im Vorübergehen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten, oder wenn die Kommunion ausgeteilt wird und vor jedem Altare bei der Elevation;

2. im Tantum ergo bei veneremur cernui;

3. unter dem Segen mit dem Allerheiligsten;

4. am Karfreitage bei venite adoremus;

5. bei den Worten in Bethlehem . . . bis zu secundum carnem im Martyrologium an der Weihnachtsvigil;

6. bei Te ergo quaesumus im Te Deum;

7. beim Confiteor.

§ 76. Sitzen während des Officiums. [2]

Man sitzt während des Officiums:

1. bei den Psalmen, sobald der erste Vers des ersten Psalmes angefangen ist, bis zur Endantiphon des letzten Psalmes inkl.; ist es aber üblich, hierbei zu stehen, so kann diese Sitte beibehalten werden;

2. (außer dem Kantor) bei den Lektionen und Responsorien der Matutin (jedoch steht man beim Lesen des Evangelientextes vor der Homilie);

3. bei der II. und III. Benediktion vor den Lektionen (außer dem Celebranten);

4. im Officium defunctorum und bei den Prophetieen;

5. während der Antiphon vor und nach dem Magnificat und Benedictus;

6. während der Lesung des Martyrologiums (außer dem Kantor).

Ist das Allerheiligste ausgesetzt, so geziemt es sich, zu stehen; doch darf man bei zu langer Dauer des Officiums sich wohl bei den Lektionen, dem Martyrologium und bei der Epistel setzen, aber nicht bedecken.

---

[1] Decr. 29. März 1851 n. 5152 1. [2] Rubr. gen. tit. 17 n. 6.

§ 77. Stehen während des Officiums.

Man steht während des Officiums, wenn weder das Knieen noch Sitzen vorgeschrieben ist und zwar:

1. bei jedem Pater noster, Ave und Credo sowohl vor, als nach und unter dem Officium, außer bei den Preces feriales, im Officium defunctorum und am Ende der Komplet, wenn die Marianische Antiphon knieend zu recitieren ist;

2. zu Anfang jeder Hore, so lange bis der erste Vers des ersten Psalmes angestimmt ist, und am Ende der Horen, wenn die Antiphon des letzten Psalmes gesprochen ist (mit Ausnahme der Preces feriales und der Marianischen Antiphon, wo man kniet, außer am Sonntage und in der österlichen Zeit);

3. vom Kapitel oder vom Hymnus ab bis zum Ende, ferner bei der Intonation der Antiphonen;

4. in den kleinen Horen: nach jedem letzten Psalme bis zum Ende;

5. in der Prim: beim Symbolum Quicunque und vom Kapitel bis zur Lesung des Martyrologiums, darnach bis zum Ende;

6. in der Komplet: vom Hymnus bis zur Marianischen Antiphon exkl.; nur in der österlichen Zeit und an allen Sonntagen wird von der I. Vesper ab diese Antiphon stehend gesungen;

7. in der Matutin: bei den Versikeln, beim Pater noster, bei der Absolution und I. Benediktion jeder Nokturn (Celebrant steht bei allen Benediktionen);

8. bei den Anfangsworten des Evangeliums vor der Homilie; bei der 9. Lektion, welche der Bischof oder der Celebrant im Pluviale liest, und beim Te Deum (außer Te ergo etc.);

9. wenn der Chor incensiert wird, und so lange das Allerheiligste ausgesetzt ist;[1] wenigstens geziemt sich das Stehen eher, als das Sitzen;

10. wenn ein Oberer in das Chor kommt, so inklinieren alle vor ihm, entblößen das Haupt resp. sie erheben sich, wenn sie sitzen, nicht aber, wenn sie knieen;

11. wenn jemand von höherm oder gleichem Range sich erhebt, um eine Antiphon zu singen;

12. der Lektor, wenn er um den Segen bittet und die Lektion liest;

13. bei der Ankündigung des Oster- und Weihnachtsfestes im Martyrologium.

Beim Stehen ist das Haupt entblößt. Sich erheben und sich niederlassen geschehe von allen gleichzeitig.

§ 78. Entblößung und Bedeckung des Hauptes.

A. Entblößung des Hauptes.

a) Abnahme des Birets:

Im allgemeinen ist das Haupt unbedeckt:

1. Beim Eintritt in die Kirche und während des Aufenthaltes in derselben; insbesondere in accessu zum Chore, recessu vom Chore, Celebrans und Ministri in Paramenten sind in diesen Fällen bedeckten Hauptes;

2. bei allen Genuflexionen und Inklinationen, selbst wenn letztere im Sitzen geschehen;

3. so lange das Allerheiligste zur Anbetung ausgesetzt ist;

4. vom Anfange des Officiums bis nach dem ersten Verse des ersten Psalmes, bei der Intonation der Antiphonen, vom Kapitel bis zum Ende jeder Hore, bei den Hymnen, beim Pater noster, den Absolutionen und Benediktionen, beim Evangelientexte, bei den Cant. Magnificat, Benedictus und Nunc dimittis und beim Symbolum Quicunque;

[1] Decr. 24. Mai 1659 n. 1972 (1825).

5. wenn ein Oberer in das Chor gekommen ist, und zwar so lange, bis derselbe sich niedergelassen hat;

6. wenn von einzelnen oder mehreren gesungen oder recitiert wird;

Vorstehendes geht streng genommen nur die an, welche in Chorkleidung dem Officium beiwohnen.[1]

b) Der Pileolus ist abzunehmen:

1. während der Aussetzung des Allerheiligsten und bei Prozessionen c. Sanctissimo (dem von demjenigen, der eine Prozession führt, der dem Bischofe Incens oder Aspergill reicht, der incensiert oder aspergiert wird);
2. beim Gloria Patri und allen solchen Worten, die eine Inklination erfordern;
3. bei der Reverenz vor dem Celebranten und dem Chore.

B. Bedeckung des Hauptes mit dem Biret.

Man bedeckt das Haupt der Regel nach, so lange man sitzt, und entblößt es dann nur bei einer Inklination. Will man sich erheben, so muß man zuvor das Biret abnehmen, sich aber erst bedecken, nachdem man sich gesetzt hat. So lange das Allerheiligste ausgesetzt ist, bleibt das Haupt unbedeckt. — Im besondern wird im Chore das Haupt bedeckt während des Psalmengesanges und den zugehörigen Antiphonen (die erste ausgenommen), sowie unter den Lesungen und Responsorien der Matutin und bei der Lesung des Martyrologiums. Die Bedeckung des Hauptes ist nicht so streng geboten für die, welche ohne hl. Gewänder zugegen sind.[2]

Die Bedeckung und Entblößung des Hauptes geschehe ohne Vorstreckung des Kopfes, vielmehr durch ruhige und geschickte Bewegung der Hand.

§. 79. Aussprache (Stimme).

Beim öffentlichen Chorgebete wird einiges mit lauter Stimme, anderes halblaut und wiederum anderes still gesprochen. Mit gedämpfter, gesenkter oder halblauter Stimme sind zu sprechen: Dominus det nobis, Divinum auxilium, Fidelium animae, die Preces, in Triduo sacro das Ende vom Miserere und die Oration.

Still werden gesprochen: Pater noster, Ave, Credo vor und nach den Horen; Pater noster zu Anfang der Komplet und zwar mit Amen.

Laut wird gesprochen das Pater noster (ohne Amen) in den Horen; an den Ferien in den Preces der Laudes und Vesper jedoch werden bloß die wenigen Worte Pater noster und Et ne nos inducas etc. laut gesprochen.

Vor den Lektionen im Officium defunctorum und an den drei letzten Tagen der Karwoche wird das Pater noster durchweg still gebetet. Übrigens wird im Breviere an seiner Stelle gewöhnlich angegeben, was laut, halblaut oder still zu recitieren ist.

§ 80. Gesangton und Orgelspiel im Officium.

I. Gesang.

1. Je nach dem Ritus des Officiums ist der Gesangton solenn oder ferial. Der Festton tritt im Officium und in der Messe am duplex und semiduplex ein, der Ferialton aber am simplex, an der Vigil und feria; dagegen wird in den Funktionen, die nicht zum Officium oder zur Messe gehören, z. B. in der Oration bei der Nachmittagsandacht, selbst am dupl. oder semidupl. der Ferialton genommen.[3]

---

[1] Decr. 16. März 1861 n. 5310. 11. [2] Decr. 16. März 1861 n. 5310. 11. [3] Caerem. Episc. lib. I. c. 17.

In (großen) Kirchen mit Chorgebet leitet ein besonderer Magister (Vicarius, Praeceptor) chori, welcher den gregorianischen Gesang vorzüglich verstehen und im Ritus bewandert sein muß, den ganzen Gesang. Weil er zuweilen nachhelfend eintreten muß, habe er eine gute und wohltönende Stimme. Der Chor (auch schola, Singschule, Choralistae, Chorales, Klerus genannt) hat ihm in betreff des Gesanges, der Hebung und Senkung der Stimme, der Intonation und Pausen ꝛc. zu gehorchen. Für die hohen Feste verteilt er nach Rücksprache mit dem Ceremonienmeister die Ämter im Chore und hängt die Namen der Ernannten öffentlich aus.[1]

Der feierliche Ton hat eine doppelte Modulation; die eine — punctum principale — fällt von der Dominante zwei Stufen, kehrt dann zum ersten Ton zurück (d. h. fa, mi, re, fa). Dieses punctum principale wird im ersten Teile der Oration gesungen, an der Stelle, wo der Sinn der Worte einen Abschluß verlangt;[2] was gewöhnlich durch : angegeben ist.

Die andere Modulation — semipunctum — fällt bloß einen halben Ton (von fa zu mi) und kehrt dann zum ersten Ton (fa) zurück. Sie wird angewandt: nach der ersten Modulation in der Mitte des zweiten Teiles der Oration, vor dem Strichpunkte oder Komma und bei den Schlußworten Filium tuum.

Sind punctum (sc. principale) und semipunctum schon einmal gesungen, so kommen sie in der Oration nicht mehr vor, wenn sich auch noch andere Absätze finden sollten. Diese Regel ist besonders bei den oft sehr ausgedehnten Orationen neuerer Feste zu beachten.[3]

Der tonus simplex oder ferialis läßt keine Modulation zu; die Orationen sind zwar eintönig, jedoch mit Ernst zu singen und die Schlußworte angemessen anzuhalten.

2. Bei den Lektionen sinkt man vor dem Punkte eine (reine) Quinte, also von sol zu ut. Schließt die Phrase mit einem einsilbigen oder hebräischen Worte, so fällt man eine kleine Terz und steigt dann gleich wieder zum ersten dominanten Tone zurück (sol, mi, sol). Die Lectiones tenebrarum und die Lektionen im Officium defunctorum schließen wie die Versikel.

3. Die Prophetieen werden gesungen wie die Lektionen; nur am Endpunkte fällt man eine reine Quinte, steigt aber zum ersten dominanten Tone wieder zurück und hält die Stimme etwas an (sol, ut, sol).

4. Deus in adjutorium wird an den Ferialtagen ohne Modulation der Stimme, an andern Tagen im Festtone gesungen.

5. Kapitel. Die einsilbigen und hebräischen Worte unterliegen denselben Regeln, wie ad 2; bei einer Frage sinkt man um $^1/_2$ Ton und steigt in die Dominante zurück, fa, mi — — mi, fa. Das Finale hat fa, re, ut, re (ebenso Deo gratias). Ist jedoch das letzte Wort einsilbig (z. B. super te orta est) oder hat es den accentus ictus wie am Schlusse des Cap. ad Primam: saeculorum Amen, so wird das Intervall der kleinen Terz angewendet: fa — re — fa. (Deo gratias wie oben); die Punkte werden in tono recto gesungen. Die Festhymnen infr. oct. immac. Concept. B. M. V., Nativ. und Assumptionis B. B. V. und Nativ. Domini sind bei gleichem Versmaße nach der eigenen Melodie — und das Benedicamus Domino infr. oct. B. M. V. und vom Feste Circumcisionis Domini nach der Melodie B. M. V. zu singen. Ist aber infr. oct. das Officium (Laudes und Vesper) von Dom. Adv. oder Quadrag., so treten die Sonntagsmelodieen ein.

6. Die Versikel und Preces werden ohne Modulation in fa (nicht fa, re) gesungen; der Schluß ist an den einfachen Ferien und bei der Kommemoration fa, re; am semidupl. und an jedem höhern Ritus hat er ein Neuma.

7. Dominus det nobis und Divinum nach der Marianischen Antiphon wird in recto tono gesungen.

---

[1] Caeremoniale von de Carpo p. 40. [2] Haberl, Magister Choralis VIII. Aufl. p. 83. [3] Magister Choralis l. c.

8. In der Oration zur Marianischen Antiphon sinkt man mit der Stimme am Ende und bei den Schlußworten eine kleine Terz.

9. Im Officium defunctorum beginnen die Psalmen in der Dominante.

II. Orgelspiel im Officium.

Die Orgel darf in den kirchlichen Tageszeiten auf Grund der Bestimmungen des Caerem. Episc. in der feierlichen Vesper, in der Matutin und in den Horen gespielt werden.

In der feierlichen Vesper führt die Orgel[1] ein einleitendes Präludium aus, während der Klerus sich auf den Anfang der Vesper vorbereitet und Celebrant (Officiator) mit seinem Gefolge zum Altare tritt. Dann beginnt Celebrant ohne Orgelbegleitung das Deus in adjutorium meum und dieses wird vom Chore ohne Orgel responsiert. Darauf werden die Antiphonen und Psalmen gesungen und zwar die Psalmen alternierend durch zwei Chöre entweder in cantu firmo oder, indem ein Chor seinen Vers in cantu firmo singt, und ein zweiter mehrstimmiger Chor den andern Vers durch figurierte Psalmen-Komposition ausführt, es kann aber auch in diesen ersten fünf Psalmen die Orgel mit dem Chor abwechseln. Nach dem Gloria Patri, das immer vom Chore gesungen werden muß, sollte jedesmal die Antiphon des Psalmes wiederholt werden. Statt dessen darf die Orgel ein kurzes Zwischenspiel ausführen; der Text der Antiphon aber werde von einem oder mehreren Mitgliedern des Chores laut und deutlich recitiert; dasselbe beobachte man bei den Psalmen, falls Orgel und Chor in denselben abwechseln. Sind in dieser Weise die Antiphonen und Psalmen zu Ende geführt, so folgt das Kapitel, vom Celebranten gesungen, ohne daß die Orgel mitspielt; die erste Strophe des Hymnus wird vom Chore gesungen, die zweite kann von der Orgel ausgeführt werden, während der Text derselben recitiert wird, oder einer der Sänger singt die zweite Strophe mit Orgelbegleitung; hat man einen mehrstimmigen Chor, so wird es vorzuziehen sein, diese zweite Strophe in cantu figurato ausführen zu lassen. — Dieser Wechsel, wie er zwischen der ersten und zweiten Strophe eingerichtet worden, setzt sich fort bis zum Ende des Hymnus; die letzte Strophe muß vom Chore gesungen werden, wenn auch der Reihe nach dieselbe der Orgel zufallen sollte. Ebenso sind jene Strophen, bei denen inkliniert oder genuflektiert werden muß, vom Chore zu singen.

Die Antiphon zum Magnificat, sowie der erste Vers desselben wird gesungen; dann übernimmt entweder die Orgel oder der mehrstimmige Chor, ganz so wie im Hymnus, den zweiten Vers. Dieser Wechsel setzt sich fort bis zum Schlusse des Magnificat. Die weiteren Teile werden dann vom Celebranten und vom Chore ohne alle Mitwirkung der Orgel gesungen. Wird die Komplet der Vesper nicht angeschlossen, so muß diese mit der Marianischen Antiphon beschlossen werden. Während derselben sind Zwischenspiele der Orgel gestattet.

Wie vor der Vesper, so kann die Orgel zu Anfang der Matutin gespielt werden und kann beim Invitatorium und Hymnus sowohl der Matutin als der Laudes in derselben Weise wie im Hymnus der Vesper in passender Weise mitwirken. Im Psalmengesange, sowie beim Benedictus kann ein Alternieren zwischen Orgel und Chor stattfinden. Es gilt auch hier wie in der Vesper die Regel: daß der erste Vers der Cantica und der Hymnen, ferner die Strophen, bei denen genuflektiert werden soll, ebenso das Gloria Patri der Cantica und die letzten Verse der Hymnen von dem Chore in verständlichem Tone gesungen und nicht durch die Orgel ausgeführt werden, auch selbst dann soll das Gloria Patri der Cantica und der letzte Vers der Hymnen vom Chore gesungen werden, wenn auch der unmittelbar voraufgehende Vers oder Versikel bereits vom Chore gesungen war.

[1] Kölner Pastoralblatt III. Jahrgang p. 116.

In den Horen, die im Chore recitiert werden, ist es nicht gebräuchlich, daß die Orgel mitwirke. Wo es aber Sitte ist, kann die Gewohnheit fortbestehen. Dabei ist jedoch zu beachten: so oft die Orgel alternative mit dem Chore auftritt, soll der Text dessen, was die Orgel ausführt, von Choristen vernehmlich recitiert werden.

§ 81. Acceß zum Altare, Verhalten im Chore und Receß.

I. Acceß.

1. Zur bestimmten Stunde gehen die Kleriker oder Religiosen auf gegebenes Glockenzeichen mit dem frommen Gedanken Domine, in multitudine misericordiae tuae introibo in domum tuam, adorabo ad templum sanctum tuum et confitebor nomini tuo zur Kirche. Beim Eintreten entblößen sie das Haupt, besprengen sich unter Asperges me mit Weihwasser und begrüßen durch Genuflexion mit einem Knie das Allerheiligste resp. das Altar-Kreuz des Hochaltars und begeben sich, wenn sie nicht parati sein müssen, in ihrer Chorkleidung, d. i. in Superpelliceum resp. Rochett, in das Chor zu ihren Stühlen und beten knieend bis zum Anfang. Diejenigen, welche parati sein müssen, legen in der Sakristei die Paramente von der Farbe des Officiums an, wobei ihnen der Rauchfaßträger (Th.) und die Akolythen (L. und M.) behilflich sind. Welche Hauptpersonen fungieren, siehe § 83 Allgemeine Bemerkungen sub 9.

2. In der Sakristei steht Celebrant in der Mitte zwischen D. und S., D. zur Rechten und S. zur Linken, rechts von D. stehen zwei Assistenten und der erste Kantor; links von S. zwei andere Assistenten und der andere Kantor; hinter dem Celebranten steht Th., hinter D. der M., und hinter S. der L., oder sie stehen, wenn die beiden Kantoren hinter dem Celebranten sich befinden, zwischen L. und M.[1]

Die Angekleideten halten das Biret mit vereinten Händen vor der Brust und erwarten das Zeichen zum Accesse.

L. und M. zünden, wenn sie den Assistenten beim Ankleiden Hilfe geleistet, erst die Altarkerzen, dann ihre eigenen auf den Leuchtern an. Sie nehmen hiernach die Leuchter und erwarten, hinter D. und S. stehend, mit Th. (und N.) in der Mitte, das Zeichen zum Fortgehen.

3. Giebt Z. mit dem Glöcklein der Sakristei (resp. Celebrant durch einen Wink) das Zeichen zum Fortgehen, so verneigen sich alle mit dem Celebranten erst vor dem Hauptbilde oder Kruzifixe der Sakristei, dann vor dem Celebranten. Letzterer sowie die Assistenten und Kantoren bedecken sich, die übrigen aber halten das Biret mit beiden Händen vor der Brust. Bei der Thür warten sie, bis Z. (wo es Sitte ist) mit dem Zeigefinger der Rechten dem S., S. nach Entblößung des Hauptes dem D., D. unter Entblößung und Verneigung des Hauptes dem Celebranten Weihwasser gegeben hat. Nun machen alle bei der Besprengung das hl. Kreuzzeichen, bedecken sich und gehen weiter.

4. Voran gehen L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen, ihnen folgen Th. (ohne Rauchfaß) mit Z. zur Rechten, hinter diesen gehen die beiden Kantoren in Superpelliceum, dann folgen zwei oder vier Assistenten im Pluviale, endlich Celebrant zwischen D. und S., welche das Pluviale des Celebranten zu beiden Seiten heben.

---

[1] Decr. 12. August 1854 in Lucion. 77.

a) Ist der Raum beschränkt, so können alle hintereinander (die unteren vor den höheren) in dieser Ordnung vor dem Celebranten hergehen.

b) In feierlicher Vesper gehen alle, welche parati sind, bedeckten Hauptes zum Altare, nur Z. und die Akolythen sind unbedeckt.

c) Z., stets unbedeckt und ohne Biret, geht, wenn ein besonderer Schiffchenträger N. vorhanden ist, hinter dem Celebranten.

d) Th. geht, wenn das Allerheiligste zu Anfang der Vesper ausgesetzt werden soll, mit Rauchfaß und N. mit Schiffchen resp. Th. mit Rauchfaß und Schiffchen voraus, L. und M. mit Leuchtern und Kerzen folgen; nun kommen zwei Akolythen (V. und W.) mit weißen, großen Fackeln, dann Z., diesem folgen die Kleriker paarweise, dann die beiden Kantoren, diesen die Pluvialisten, endlich Celebrant zwischen D. und S. in Pluvialen. Dem Celebranten folgen die Canonici digniores, diesen die minus digni. Alle mit Ausnahme des Z. und der Akolythen sind bedeckt und vereinen die Hände vor der Brust.

e) Beim Acceß zu einer Prozession ohne Allerheiligstes gehen L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen zum Prozessionskreuze und später neben demselben.

Andere Accesse werden an ihren Stellen besonders besprochen.

5. Sie gehen paarweise in gemessenen Schritten, gesenkten Blickes und in würdiger Haltung.

a) Ist das Allerheiligste schon ausgesetzt, so nehmen alle das Biret ab, sobald sie das heil. Sakrament zu Gesicht bekommen. Vor dem Altare stellen sie sich in einer Linie auf, genuflektieren erst mit beiden Knieen in der Ebene, das Haupt verneigend, dann knieen sie sich mit beiden Knieen auf die unterste Altarstufe.

b) Kommen sie an einem Altare vorüber, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, so nehmen sie das Birett ab, dann knieen sie mit beiden Knieen nieder, inklinieren, erheben sich und gehen bedeckten Hauptes weiter. Vor einem Altare, in dem das Allerheiligste verborgen aufbewahrt oder eine Kreuzpartikel ausgesetzt ist, genuflektieren sie mit einem Knie in der Ebene. Sind andere Reliquien ausgesetzt, so inklinieren sie bloß; dasselbe geschieht im Vorübergehen vor dem Bischofe, jedem anderen hohen Prälaten, vor dem Landesfürsten und dem Chore, aber mit bedecktem Haupte.

c) Ist die Sakristei hinter dem Altare oder auf der Epistelseite, so gehen L. und S., ist sie auf der Evangelienseite, dann M. und D. zu ihren Stellen, ohne erst in der Mitte des Altares zu genuflektieren. Im ersten Falle müssen M. und D., im zweiten Falle L. und S. vor der untersten Altarstufe ein bis zwei Schritt zurücktreten, um die nachfolgenden vorübergehen zu lassen. Hierauf treten sie zu ihren Stellen und genuflektieren mit den anderen.

6. Am Altare stellen sie sich in einer Linie auf und nehmen das Biret ab. Celebrant und die Pluvialisten, die Canonici sind, inklinieren, wenn das Allerheiligste auf dem Altare nicht aufbewahrt wird, vor dem Altarkreuze, oder genuflektieren, wenn das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt wird; die Ceroferare aber, Z. und Th., genuflektieren. Dann knieen Celebrant und die Pluvialisten mit beiden Knieen auf die unterste Stufe und beten eine kleine Weile. Celebrant kniet in der Mitte zwischen D. und S. Rechts von D. knieen zwei Assistenten und zwar die digniores näher zum Celebranten als die minus digni, rechts von diesen der I. Kantor, an der Ecke der Epistelseite M., aber zur Rechten des letzten Assistenten Z. Zur Linken des S. knieen die andern beiden Assistenten, ihnen zur Linken der II. Kantor und an der Ecke der Evangelienseite L. — Th. befindet sich entweder zur Linken des M. auf der Epistelseite oder kniet hinter dem Celebranten in der Ebene.

a) Ist der Raum beschränkt, so können die beiden Kantoren hinter S. und D., und Th. hinter dem Celebranten zwischen L. und M. in der Ebene knieen. Sie bleiben so lange knieen, bis Celebrant sich erhebt und fortgeht.

L. und M. bleiben am Altare nicht knieen, sondern tragen ihre Leuchter zum Kredenztische und knieen neben dem Kredenztische nieder.

b) In der einfachen Vesper sind L., M. und Th. nicht erforderlich, weil keine Incensation stattfindet.

c) In der einfachen Vesper mit Gesang gehen die Kleriker paarweise unbedeckt, Celebrant aber bedeckt und mit vor der Brust vereinten Händen zum Altare und zum Chore.

d) Vor der feierlichen Matutin ist, wenn alle zusammen gehen, in erster Reihe Z., ihm folgen zwei Kantoren, diesen der Hebdomadar, diesem paarweise und unbedeckt nach ihrer Dignität, ihrem Weihealter die übrigen parati in Paramenten (d. h. die digniores eher, als die minus digni)

zum Altare, wo sie genuflektieren, eine kleine Weile beten, dann in derselben Weise, wenn sie paarweise vor einander inkliniert haben, zu ihren Stellen in das Chor.

e) Jene, welche vor dem Accesse in das Chor gekommen sind und ihre Sitze dort eingenommen haben, knieen nieder, bis Celebrant kommt und sie grüßt, wobei sie sich erheben und den Gruß erwidern. Hierauf setzen und bedecken sie sich wieder, bis das Zeichen zum Anfang gegeben wird.

7. Nach dem kurzen Vorbereitungsgebete Aperi erhebt sich Celebrant mit den Pluvialisten, macht die schuldige Reverenz vor dem Altare und begiebt sich, dem Z. folgend, mit seinen Assistenten D. und S. zu den Sedilia auf der Epistelseite in der Nähe des Altares (im Presbyterium), während die andern Assistenten sich zu den auf beiden Seiten des Presbyteriums dem Altare gegenüber aufgestellten Schemeln begeben.

L. und M. gehen nach der Genuflexion vor dem Altare mit ihren Leuchtern zum Kredenztische, stellen die Leuchter mit den brennenden Kerzen auf denselben und nehmen hier Platz. Th. geht ebenfalls gleich nach der Genuflexion in der Mitte von L. und M. zum Kredenztische.

Will aber Celebrant in das Chor zu seinem Stuhle (dem ersten auf der Seite des Hebdomadar) gehen, so gehen ihm L. und M. langsamen Schrittes mit vereinten Händen voraus, nachdem sie die Leuchter auf die unterste Seitenstufe des Altares oder in die Ebene vor sich gestellt und die Kerzen ausgelöscht haben; diesen folgt Th., diesem die Kantoren, diesen die zwei oder vier Pluvialisten, endlich Celebrant in der Mitte von D. und S. Ehe Celebrant zu seinem Stuhle hinansteigt, grüßt er mit allen seinen Begleitern die beiden Chorseiten durch eine Verneigung des Hauptes, welche von den Kanonikern und Choralisten stehend durch Verneigung erwidert wird. Hierauf setzen und bedecken sich alle. Die Assistenten und Kantoren begeben sich nach Begrüßung des Chores zu ihren Schemeln, welche in der Mitte des Chores in der Ebene zum Altare gewandt stehen. D. und S. stehen, bis Z. das Zeichen zum Anfange giebt, neben dem Celebranten in der Ebene und in einer Linie mit ihm. — Z. steht indes neben dem Celebranten zur Rechten. Die Kantoren haben ihre Stellen in den unteren Bänken.

8. Haben sich alle auf ihren Sitzen niedergelassen, so bedecken sie sich und erwarten das Zeichen zum Anfang.

II. Verhalten im Chore.

1. Zur Vermeidung des Anstoßes beobachte man im Chore ein hl. Stillschweigen, das nur behufs notwendiger Auskunft über die Funktionen unterbrochen werde. Das Auf- und Niederklappen der Sitze geschehe ohne Geräusch. Die Haltung der Chorherrn sei ernst und erbaulich. Ihre Augen seien niedergeschlagen, nicht umherschweifend, die Hände vor der Brust vereint oder über die Arme gelegt und die Füße eingezogen, d. h. weder ausgestreckt noch übereinandergeschlagen. — Erhebung, Bedeckung und Verbeugung geschehe gleichzeitig. Etwaige kleine Fehler übersehe man, auf größere mache man nicht hastig, sondern bescheiden und liebevoll, vielleicht auch besser später zu gelegener Zeit aufmerksam.

a) Um im Winter in einer Kapelle oder Sakristei das Officium persolvieren zu können, ist die Erlaubnis des Bischofes nötig.

b) Das Officium darf nicht während der Predigt und Pontifikalmesse statthaben.

c) Während des Chorgebetes und der Konventualmesse sollen andere Funktionen nicht stattfinden, jedenfalls darf bei stillen Messen und Austeilung der hl. Kommunion ꝛc. nicht geschellt werden.

2. Weil das Chorgebet ein Wechselgebet ist und entweder von zwei Chören abwechselnd, oder einerseits vom Celebranten oder von einigen Kantoren, andererseits vom Chore (Klerus) abwechselnd verrichtet wird und beide Teile ein Ganzes bilden, so achte jede Chorseite auf die Worte der anderen gegenüber befindlichen, ohne sie mitzusprechen. Darum sind die Worte vollständig, deutlich, mit Accent, harmonisch, ohne

Haſt und Eile auszuſprechen und die Asterisci (Anhaltspunkte) innezuhalten. Man eile weder voraus, noch komme man nach; die dritt- und vorletzte Schlußſilbe halte man etwas länger an, wodurch Gleichlaut erzielt wird.

a) In einem alten Fragmente heißt es hierüber unter anderem:

Qui psalmos resecat, vel verba Davidica curtat,
Displicet ille Deo, dum placuisse putat.
Cum Domino psalles, psallendo rubricas servos,
Dirige cor sursum, profer bene, respice sensum,
Nunc lege, nunc ora, nunc cum fervore labora,
Nunc contemplare, nunc Scripturas meditare. [1]

b) Wer ſich keiner Seite anſchließt, verſäumt ſeine Pflicht. — Nur der Schwerhörige darf in choro das Officium ſtill für ſich beten; wer ſtottert, braucht die verſchluckten Worte nicht nachzuholen.

c) Das Umherreichen einer Tabaksdoſe iſt nicht geziemend. [2]

3. Geht der Celebrant mit ſeinen Ministri an dem Chore vorüber, nehmen alle das Birett ab, erheben ſich, halten das Birett vor der Bruſt und inklinieren zum Celebranten hin.

4. Muß jemand während des Officiums das Chor verlaſſen, ſo inkliniert er erſt vor ſeinem Nachbarn rechts und links, und dann vor der erſten Dignität im Chore, zum Zeichen, daß ſie dieſes erlauben möge, welche Erlaubnis durch eine Inklination erfolgt. Hierauf geht er in die Mitte des Chores, genuflektiert mit beiden Knieen und betet eine kurze Zeit. Hat er ſich wieder erhoben, ſo inkliniert er vor dem Biſchofe, vor dem Celebranten, vor dem Chore der einen, dann vor dem der andern Seite. Alle von gleichem und geringerem Range erwidern dieſe Inklination. Bei der Rückkehr braucht er weder zu genuflektieren, noch das hl. Sakrament zu adorieren, vielmehr hat er vor dem Biſchofe mit einem Knie zu genuflektieren und vor dem Chore (zuerſt nach der Seite des Hebdomadars hin) zu inklinieren.

5. Wer nach Eröffnung des Officiums (reſp. der hl. Meſſe) in das Chor kommt, bete erſt das hl. Sakrament an, erhebe ſich und genuflektiere mit einem Knie, hierauf inkliniere er vor dem Obern und den übrigen auf beiden Seiten, welche je nach ihrem Range dieſen Gruß erwidern. Nun begebe er ſich zu ſeinem Sitze, ſchließe ſich dem Chorgebete an und hole ſpäter das Verſäumte nach.

a) Ordensleute warten, bis der Obere das Zeichen zum Aufſtehen und Fortgehen gegeben hat.

b) Kommen Worte vor, die eine Inklination oder Genuflexion erfordern, z. B. Confiteor, Gloria Patri, Ave Maris stella, Veni Creator, Tantum ergo, Genitori, O Crux etc. oder eine Oration, ſo bleibe er am Eingange des Chores ſo lange, bis ſie vorüber ſind, inkliniere reſp. genuflektiere wie die übrigen, hierauf gehe er, wie oben geſagt, zu ſeinem Sitze. [3]

III. Receß.

Nach Beendigung des Officiums gehen alle parati nach gegenſeitiger Begrüßung in derſelben Haltung, Ordnung und Weiſe wie beim Acceſſe zur Mitte des Altares, der Vorderſte auf jeder Chorſeite zuerſt. Wenn ſie ſich vereinigt und genuflektiert haben, ſchreiten ſie zur Sakriſtei und bilden an der Thür gewöhnlich ein Spalier für den Celebranten, welchen ſie beim Vorübergehen durch eine Inklination grüßen. Haben darnach Celebrant und alle mit ihm vor dem Hauptbilde der Sakriſtei inkliniert, ſo legen ſie die Paramente ab und entfernen ſich.

Wer vor dem Officium in Chorkleidung gleich in das Chor zu ſeinem Sitze gegangen war, geht jetzt auf ähnliche Weiſe aus dem Chore (nicht erſt in die Sakriſtei).

---

[1] Catech. lit. von Mohren p. 606, 12. Vers. des Tytinillius.
[2] Bened. XII. v. 10. Januar 1735.
[3] Decr. 18. September 1670 n. 2515 (2568) 2.

§ 82. Inklination vor dem Celebranten, Incensation des Celebranten, des Chores, der Assistenten und Leviten.

Dem Celebranten und allen, welche beim feierlichen Gottesdienste Hauptfunktionen verrichten, läßt die Kirche gewisse Ehrenbezeugungen und Privilegien zukommen. Sie bestehen meistens in der Verbeugung des Hauptes, in der Incensation, in der Übergabe der Pax, in dem Kusse der Hand des Celebranten (oder Bischofes) und des ihm dargereichten Gegenstandes.

I. Verneigung des Hauptes.

Abgesehen von den Ehrenrechten des Ep. haben zu inklinieren (Incl. III.) vor dem Celebranten resp. dem Officiator:

1. unmittelbar vor dem Accesse und nach dem Recesse alle, welche zum Altare gehen und davon kommen;
2. wer nach Eröffnung des Officiums in das Chor tritt;
3. der Chor, so oft Celebrant mit den Leviten vorübergeht; ebenso ex usu vor dem Praefectus chori;
4. der Chor, so oft eine Hore beginnt;
5. die Leviten, ehe sie sich von ihren Sitzen erheben oder niedersetzen;
6. die Leviten oder Akolythen, wenn sie an dem Celebranten im Chore vorübergehen.

a) Dem Ordinarius gebührt, wenn er im Ornate auf seinem Throne sitzt, dieselbe Reverenz wie dem Altarkreuze (Incl. III.). In Pontificalibus kommt (wie sonst dem Papste) dem infulierten Abte im Pontifikalamte (seitens der Mönche), dem Ordinarius unter dem Baldachin auf seinem Throne in der Kollegiat- und Klosterkirche (seitens der Mönche und der Kanoniker dieser Kollegiatkirche zur Unterscheidung von den Kathedralkanonikern) eine Genuflexion, dagegen einem auswärtigen Ep. und jedem niedrigern Prälaten c. usu Pontif. bloß eine Incl. III. zu. cfr. § 294.

b) Vor dem Könige, den Prinzen und anderen hohen Standespersonen wird vom Celebranten, D. und S. nur vor und nach (nicht in) der Messe, so oft sie an jenen vorübergehen, von anderen aber nur beim Acceß und Receß inkliniert.

c) Vor den Kanonikern und dem Chore inkliniert jeder, welcher während des Officiums in das Chor tritt; dann beim Accesse und Recesse des Celebranten, und ehe Celebrant nach der Session mit den Leviten zum Altare geht. Letztere Verneigung wird jedoch in einiger Entfernung vom Sitze gemacht. Ebenso wird vor den Genannten inkliniert vor und nach ihrer Incensation und nach Empfang der Pax. Die Kanoniker inklinieren dagegen vor einander beim Accesse und Recesse, nachdem sie vor dem Altare die Reverenz gemacht haben; diese bleibt bloß am Karfreitage nach der Adoratio s. Crucis bis zur I. Vesper von Ostern aus.

II. Incensation der Personen:

1. Kirchliche Personen im Chore rc. werden nach der Incensation des Altares bloß in der feierlichen Vesper und im feierlichen Hochamte nach der Oblation, der Celebrant jedoch (und Ep. in ornatu) außerdem noch vor dem Introitus und nach dem Evangelium des D. incensiert.

2. Anzahl der Duktus:

Der Ordinarius loci, apostolische Nuntius cum facultate Legati, der Landesherr (Kaiser, König, Stellvertreter des Landesherrn, Präsident der Republik, regierende Fürst, Großherzog rc.) — und der jedesmalige Celebrant werden an sich in drei Doppelduktus, die niederen Prälaten, Dignitarii, Kanonici, Kantoren im Pluviale, Assistenten und Ministri sacri (D. und S.), der Caeremoniarius, ferner der Pfarrer und Rektor der Kirche, der Magistrat (in corpore und in Amtstracht) in zwei (gewöhnlich) Doppelzügen (wobei vor und nach dem Zuge eine Inklination zu machen ist), dagegen die Benefiziaten, Kapläne, Mansionarii, Choralisten in Superpelliceum (ohne Pluviale), die Minoristen und andere Kleriker, ferner die Canonici einer Abtei und Kollegiatkirche, jeder in einem Duktus incensiert.

a) Ex usu dürfen in Nichtkathedral- und Nichtkollegiatkirchen jedem Geistlichen zwei Duktus gegeben werden.[1]

b) Auswärtige Bischöfe und fremde Prälaten werden schicklich vom ersten Assistenten in drei Duktus nach dem Celebranten incensiert.

---

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 3. n. 12. — Decr. 19. Januar 1618 in Caesaraug.

Sämtliche Alumnen des Priesterseminares werden wie eine Person und gleichsam im Vorübergehen in drei Duktus incensiert. — Im letzteren Falle, d. h. wenn mehrere Personen in einem Duktus zu incensieren sind, wird die Inklination vor dem Dignior jeder Abteilung gemacht.

a) Das Evangelium wird vom D. und das Volk von Th. in drei Duktus, und zwar nach der Mitte, zu seiner Linken und endlich zu seiner Rechten hin incensiert. Das Allerheiligste, das Altarkreuz und die Kreuzpartikel erhalten drei gerade Duktus (d. h. ohne nach Links und Rechts abzuschweifen). Einer Statue de Beata und den Reliquien der Heiligen kommen zwei Duktus zu. Das Allerheiligste wird kniend, Kreuzpartikel, Altarkreuz und Statuen der Heiligen werden stehend incensiert.

b) Welche und wie viele Duktus der Altar bekommt, siehe § 171. VI.

3. Reihenfolge der Personen bei der Incensation in der Messe und Vesper.

a) Wenn der Altar incensiert ist, wird zuerst der Celebrant (in drei Duktus, ist ein Prälat zugegen, in zwei Duktus) incensiert.

α) Der Bischof im Chorstuhle und in Chorkleidung (resp. außerhalb der Kathedrale im Rochett und Mozetta) wird bloß beim Offertorium (nachdem Celebrant zwei Duktus bekommen hat) in drei Duktus incensiert.[1]

β) Der Bischof in Cappa auf seinem Throne oder auf dem Faldistorium wird, wenn Celebrant beim Offertorium (ebenso wie vor dem Introitus und nach dem Evangelium) zwei Duktus bekommen hat, bloß beim Offertorium in drei Duktus incensiert.

γ) Der Bischof im Ornate (d. h. im Pluviale mit Mitra und Stab) wird beim Introitus und Offertorium erst, nachdem Celebrant in zwei Duktus incensiert ist, aber nach dem gesungenen Evangelium Ep. allein (nicht auch der Celebrant) und zwar jedesmal in drei Zügen incensiert.

b) Ist Celebrant resp. der Ordinarius loci incensiert, so werden die niederen Prälaten und anderen Dignitäten nach ihrem Range incensiert, und zwar kommen an die Reihe erst die einzelnen Canonici parati der ersten, d. h. jener Seite, wo sich der Celebrant befindet, oder wenn dieser im Presbyterium ist, wo der Dignior des Chores sitzt und wo die Incensation beginnen muß, dann die der zweiten Chorseite, dann die Kantoren im Pluviale. Hierauf folgen die Beneficiati parati, wobei alle aus ihrem Stallum etwas vortreten; darnach die Beneficiati, Mansionarii, Vicarii, Capellani (non parati, aber in Chorkleidung); endlich die Kleriker, Minoristen und Choralisten (in Superpelliceum), und zwar erst die Benefiziaten und Kapläne auf der Epistelseite, dann die auf der Evangelienseite: hierauf die Kleriker und Minoristen der Epistelseite, inkl. die Alumnen in Superpelliceum, welche im Chore sich befinden.[2]

Ob und wann A. (Assistent), D., S., Z. und die Akolythen zu incensieren sind, cfr. § 171. XVI. C.

α) Der Probst einer Kollegiat- oder Abteikirche wird coram Episcopo et ejus Canonicis cathedral. nach den Domkanonikern in zwei Duktus, dann werden die Kollegiat- resp. Abteikanoniker, jeder in einem Duktus incensiert. Nach den Canonici parati folgen die Dignitarii non parati und darnach die Canonici non parati.

β) Kaiser und König inkl. Kaiserin und Königin neben ihnen werden erst incensiert, nachdem Celebrant incensiert ist. Kniet aber die Kaiserin nicht neben dem Kaiser, so wird sie nicht incensiert.

Ein anderer Dominus loci mit Oberherrschaft, z. B. ein Präsident der Republik, Großherzog ꝛc., wird nach dem Ordinarius und eher als die Dignitäten incensiert.

Andere hohe Beamte, Konsuln, Präsidenten der Provinzen oder der Regierungen, Gouverneure, Oberbürgermeister, der Magistrat (wenn er in corpore und in Amtstracht anwesend ist) werden, und zwar jedes Mitglied einzeln in einem oder zwei Duktus, nach den Canonici parati incensiert. — Dagegen gehen die Grafen, Barone, Domizelli ohne Titel und andere geringere Standesherren den vier Beneficiati parati vor; es folgen zuletzt die Decuriones, sie gehen aber dem Volke vor.

γ) Fürstinnen und andere weltliche Standespersonen, welche in den niedrigeren Stühlen, dem Magistrate gegenüber sitzen, werden nicht incensiert; doch ist hier der Usus maßgebend.[3]

Über Erteilung der Pax cfr. § 170. II.

[1] Caerem. Episc. I. XXIII. 32. [2] Caerem. Episc. lib. II. c. 3 n. 12. — Decr. 17. Juni 1673 in Venusi. — 25. September 1852 in una s. Miniati. ad 3. — 13. September 1857 in Molin. 24. [3] Caerem. Episc. lib. I. c. 23 n. 30.

Zweiter Abschnitt.

§ 83. Einfacher Ritus der einzelnen Horen beim Chorgebete.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Das Officium divinum resp. die einzelnen Horen werden im Chore entweder einfach oder feierlich persolviert. Das einfache Officium wird mit lauter oder gedämpfter Stimme (alta vel submissa voce) recitiert, das feierliche gesungen. Ersteres findet statt am dupl. minus (in der Woche), semiduplex, am simplex, an der feria und Vigilia, wenn die Konventualmesse still celebriert ist; denn wenn diese gesungen war, wird auch selbst an der Ferie die Vesper am Nachmittage gesungen und gehört dann zu den feierlichen.

2. Das feierliche Officium und besonders die feierliche Vesper findet statt: an jedem Sonn- und gebotenen Festtage, insbesondere am dupl. I. und II. cl. und dupl. maj., und zwar am gewöhnlichen Sonntage und an den weniger hohen Festen mit hoher Feier (d. h. außer anderem mit bloß zwei Assistenten im Pluviale); am zweiten und dritten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, an Circumcisio und Trinitas, an Mariä Lichtmeß, Verkündigung und Geburt und an Johannes Baptista mit höherer Feier, d. h. mit vier Assistenten im Pluviale, mit Incensation ꝛc.; — am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, auf Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Aufnahme, am Feste des hl. Joseph, der Apostelfürsten Petrus und Paulus, auf Allerheiligen, Kirchweihe, am Feste des Orts-, Kirchen- und Diöcesanpatrones mit der größten Feier, d. h. mit sechs Assistenten in Pluvialen, nebst Fackelträgern u. s. w.

3. Die Feier entwickelt sich gewöhnlich in der Vesper, jedoch auf Weihnachten auch in der Matutin und Laudes. Darum ist hier die Vesper besonders berücksichtigt.

4. Das feierliche Officium erfordert je nach der Beschaffenheit des Festes und der Kirchenmittel eine angemessene Ausschmückung der Kirche, des Altares und des Chores.

5. Auf dem weißgedeckten Kredenztische (ohne Kruzifix) liege das in eine Decke von der Farbe des Tages eingeschlagene Brevier für den Celebranten, ferner befinde sich auf demselben Rauchfaß und Schiffchen, auch zwei Leuchter mit Kerzen. In der Sakristei oder, wenn diese zu fern vom Altare ist, hinter dem Altare sei ein Gefäß mit brennenden Kohlen und die Feuerzange vorhanden.

6. Der Altar habe Altarkreuz, drei Tücher und sechs Leuchter mit weißen Kerzen. Zu beiden Seiten des Kruzifixes zwischen den Leuchtern stehen Reliquien oder Statuen oder statt essen natürliche oder künstliche Blumen. Die Stufen seien mit einem Teppiche belegt. Hauptsächlich aber sei der Sakramentsaltar ausgezeichnet.

In der einfachen Vesper, ferner im Advent und in der Fasten muß der Altarschmuck, und bei Aussetzung des Allerheiligsten müssen die Reliquien und Heiligenstatuen fern bleiben.

7. Auf dem Altare brennen im hochfeierlichen Officium (Vesper) sechs Kerzen, sonst vier, im einfachen zwei, in den kleinen Horen und in der Komplet gewöhnlich nur zwei, ebenso auf den Nebenaltären nur zwei.

8. Im einfachen Officium resp. in der Vesper fungieren besonders: der Hebdomadar (Celebrant), zwei Akolythen und ein Lektor. Alle tragen bloß Chorkleidung, die Regularen den Ordenshabit. Sie befinden sich in den Chorstühlen. Eine Incensation des Altares tritt nicht ein, daher ist weder Rauchfaßträger noch Rauchfaß erforderlich. Die beiden Akolythen sitzen in der unteren Bank. Im Officium sub ritu simpl. genügt schon ein Akolyth.

9. Im hochfeierlichen Officium resp. in der Vesper fungieren hauptsächlich und sind in Paramenten (parati):

a) der Celebrant (Officiator, Hebdomadar) in Superpelliceum und Pluviale[1] von der Farbe des Officiums ohne Stola. Humerale schreibt das Caeremoniale nicht vor. Er darf

[1] Decr. 13. Juni 1676 n. 2791 (2689).

jedoch auch Humerale und Stola nehmen, wenn vor der Vesper das Allerheiligste ausgesetzt und unmittelbar nach derselben der Segen gegeben wird;[1]

b) sechs Assistenten (welche aber keine Kanoniker seien) in Superpelliceum und Pluviale, wovon zwei, der eine als Diakon und der andere als Subdiakon, assistieren;

c) zwei Kantoren in Superpelliceum, welche zuweilen auch die beiden letzten Assistenten im Pluviale vertreten;

d) endlich Z. in Superpelliceum, ferner zwei Ceroferare (L. und M.) in Superpelliceum, welche Leuchter und brennende Kerzen, und Th. in Superpelliceum, welcher das Rauchfaß, und N., welcher das Schiffchen, oder Th. allein, welcher dann beides zugleich und nötigenfalls auch das Buch zu tragen hat.

α) Ist Celebrant ein Kanoniker oder Dignitar, so assistieren die Beneficiaten und Kapläne aus dem Kapitel.

β) Bei Aussetzung des Allerheiligsten werden oft noch zwei Akolythen (V. und W.) als Fackelträger zugezogen.

γ) Die Incensation des Altares muß in der hochfeierlichen Vesper und Laudes, in der weniger feierlichen aber kann sie eintreten. Ohne Pluviale darf jedoch keine Incensation stattfinden.

δ) Wohnt der Ep. in throno der Vesper bei, so assistieren ihm zwei Canonici. — Celebrant hat dann bloß vor dem Anfange des Officiums und der Incensation des Altares, jeder andere aber in accessu, transitu et recessu vor Ep. zu inklinieren.

10. Celebrant hat im feierlichen Officium resp. in der feierlichen Vesper seinen Sitz entweder an erster Stelle im Chorstuhle jener Chorseite, auf welcher der Hebdomadar sich an diesem Tage befindet oder befinden müßte, weil diese Seite stets als die erste und bevorzugte gilt, und somit ihr die erste Inklination, (unter den Kanonikern) die erste Incensation und die erste Pax zukommt, — oder vor der Wand neben dem Altare auf der Epistelseite in der Nähe des Kredenztisches, d. h. im Presbyterium.

a) Zu diesem Zwecke wird in ersterem Falle im Chorstuhle des Hebdomadars die erste Stelle mit Kniebank, Fußteppich, Sitz- und Kniekissen und schön geschmücktem Pulte versehen. — Die Assistenten D. und S. sitzen dann auf mit grünem Stoffe überzogenen Schemeln in der Ebene des Chores vor (oder neben) dem Celebranten und sind entweder zum Altare oder zu der gegenüber befindlichen Chorseite gewandt. Die übrigen Assistenten sitzen in der Mitte des Chores fast im rechten Winkel mit dem Celebranten (in der Matutin vor einem Lesepult) zum Altare gewandt auf mit grüner Decke überzogenen Schemeln ohne Arm- und Rücklehne.

Im anderen Falle werden auf der Epistelseite (im Presbyterium) nahe an die Mauer auf einen grünen Fußteppich eine lange Bank oder drei mit grünem Stoffe überzogene Schemel ohne Arm- und Rücklehne gestellt, die Rückwand wird mit einem grünen Vorhange verhüllt. Die Assistenten D. und S. sitzen zu beiden Seiten des Celebranten auf der bezeichneten Bank oder auf Schemeln (sedilia); jedoch die übrigen Assistenten auf ähnlichen Schemeln und dem Celebranten gegenüber, resp. vor der Kommunionbank, zum Altare gewandt und in einiger Entfernung von einander.

b) Da die Sedilia im Presbyterium zum Bereiche des Altares gehören, so wird in accessu, recessu et transitu von und zu dem Altare, wenn er das Allerheiligste aufbewahrt, die Genuflexion auf der untersten Altarstufe (nicht in der Ebene) gemacht.

11. L. und M. stellen ihre Leuchter mit brennenden Kerzen nach dem Accesse, wenn Celebrant neben dem Altare seinen Sitz hat, gleich auf den Kredenztisch, treten darnach mit Th. in ihrer Mitte daneben und setzen sich zu seiner Zeit auf eine in der Nähe befindliche Bank. Geht aber Celebrant in das Chor zum Chorstuhle, so stellen L. und M. die Leuchter vor sich in die Ebene oder auf die unterste Altarstufe, löschen die Kerzen aus und gehen dann mit vereinten Händen an ihre Stelle in das Chor. Ebenso verfährt in diesem Falle Th.

12. Das Zeichen zum Beginne giebt Z. oder in dessen Abwesenheit der Celebrant (Hebdomadar), nicht die erste Dignität.

Dieses Zeichen darf vor der vom Archidiakon festgesetzten Zeit nicht gegeben werden, sollten auch alle schon versammelt sein. Nach der hl. Messe darf dieses nicht eher geschehen, bis das letzte Evangelium fertig gelesen ist. Sollten die Kanoniker zur rechten Zeit noch nicht anwesend sein, so müssen die Vikare und Kapläne wenigstens eine Viertelstunde warten, nicht aber umgekehrt.

[1] Decr. 19. September 1883. n 5892 ad 2.

Hierauf und auf alles, was im Chore vorgeht, haben die von der ersten Dignität ernannten Censoren des Chores zu achten.

13. Bei jedem Gloria Patri am Ende des Psalmes nimmt jeder, ohne sich zu erheben, das Birett ab, hält es bis zum Sicut erat excl. auf dem rechten Knie und verneigt das Haupt (Incl. III.). Ferner inklinieren alle entblößten Hauptes beim Namen Jesus, Maria und jenes Heiligen, von welchem das Officium ist oder eine Kommemoration gemacht wird, und auch am Ende der Hymnen, in welchen die allerhl. Dreifaltigkeit (Pater, Filius et Spiritus Sanctus) besonders genannt wird, welche Inklination aber nicht gemacht wird, wenn der Klerus kniet.[1] Nach einigen Autoren soll die Inklination auch stattfinden bei Sanctum et terribile nomen ejus etc. im Ps. 110 und bei Sit nomen Domini benedictum etc. im Ps. 112, worüber das Ceremoniale aber nichts vorschreibt.

Im Stehen wird bei diesen Worten das Birett vor der Brust gehalten.

14. Erhebt sich ein Kanoniker (Dignior), um zu intonieren, so nehmen alle von gleichem und geringerem Range erst das Birett ab, dann erheben sie sich und bleiben so lange stehen, bis jener sich wieder niederläßt. Ist aber der sich Erhebende an Rang geringer, so bleiben die übrigen sitzen.

15. Wollen die Kantoren oder andere dem Celebranten etwas vorintonieren, so gehen sie erst in die Mitte des Chores, grüßen die beiden Chorseiten, genuflektieren dann vor dem Altare, gehen hierauf zum Celebranten und inklinieren vor ihm. Haben sie intoniert, so inklinieren sie vor dem Celebranten, gehen zur Mitte des Chores zurück, genuflektieren vor dem Altare, grüßen darauf die beiden Chorseiten und gehen zu ihren Stellen zurück.

A. Einfacher Ritus der Vesper.

Acceß siehe § 81. I.

1. Der Celebrant betet erst vor dem Altare Aperi etc., geht dann in seinen Chorstuhl und wartet stehend oder sitzend, das Zeichen zum Anfange ab. Die übrigen gehen in Chorkleidung in ihre Chorstühle und verfahren ebenso.

2. Nach gegebenem Zeichen nimmt Celebrant das Birett ab, erhebt sich und spricht, zum Altare gewandt, nach einem stillen Pater noster und Ave den Versikel Deus in adjutorium etc., wobei er, wie auch alle anderen, das große Kreuzzeichen über sich macht. Hat der Chor Domine ad adjuvandum etc. respondiert und Gloria Patri etc. und Sicut erat etc. mit Alleluja oder Laus tibi etc. hinzugefügt, so spricht der erste Akolyth (d. h. der auf der Seite des Celebranten und jetzt der Kürze wegen 1. — Intonator — genannt) die Antiphon (am dupl. ganz, sonst bloß einige Worte), dann intoniert er den ersten Vers des ersten Psalmes, welchen die erste Chorseite sogleich aufnimmt und abwechselnd mit der anderen Seite fortsetzt. (Dieses gelte für alle ähnlichen Fälle.)

Im einfachen Officium steht man gewöhnlich bei den Psalmen.

3. Hat I. (der erste Akolyth) resp. der ganze Chor nach dem Psalme die zu Anfang intonierte Antiphon auch wiederholt (was demselben immer obliegt und fernerhin nicht wieder besonders bemerkt werden soll), so spricht der zweite Akolyth (der jetzt II. heiße) die zweite Antiphon auf dieselbe Weise wie der erste und intoniert zugleich den ersten Vers des folgenden Psalmes, den aber jetzt die andere Chorseite zuerst aufnimmt und abwechselnd fortsetzt. Die dritte Antiphon wird wieder von I. gesprochen und der von ihm intonierte erste Vers des dritten Psalmes wieder von der ersten Chorseite angefangen resp. fortgesetzt. — So geht es abwechselnd bis zum Ende fort. Hat I. auch die Antiphon nach dem letzten (dem 5.) Psalme wiederholt, so erheben sich alle mit unbedecktem Haupte.

---

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 4 u. 12. August 1854 in Lucion. ad 65.

4. Celebrant liest das Kapitel mit vereinten Händen, wozu der Klerus Deo gratias respondiert. Nun recitiert der Klerus abwechselnd den Hymnus, wobei die erste Strophe der ersten Seite zukommt. Nach demselben sprechen beide Akolythen (I. und II.) zusammen (aber am simplex nur einer) den V., der ganze Chor das R.

5. Nach der Antiphon zum Magnificat, welche gewöhnlich vom Celebranten (sonst von I.) intoniert oder recitiert wird, betet der Chor abwechselnd das Magnificat, wobei die erste Seite anfängt.

Sind die Preces einzulegen, so knieen alle nieder. Celebrant spricht mit gedämpfter Stimme Kyrie etc., Pater noster ganz und laut und die Versus, der Chor erst die R. und dann den Psalm abwechselnd.

6. Nach Domine exaudi etc. erhebt sich Celebrant und spricht laut die Oration, der Chor respondiert. I. (an manchen Orten der Chor) spricht darnach die Antiphon und den Versikel zu den etwa zu machenden Kommemorationen, auch die Antiphonen und Versikel zu den Suffragien, der Chor dagegen die Responsorien dazu, der Celebrant die Orationen, wobei die erste und letzte Oration den Schluß bekommen.

7. Nach der letzten Oration resp. nach Dominus vobiscum spricht Celebrant Benedicamus Domino, der Chor Deo gratias und erhebt sich. Nun sagt Celebrant mit halblauter Stimme Fidelium animae etc., der Chor Amen. Es folgt ein stilles Pater noster, worauf der Celebrant mit mäßiger Stimme Dominus det nobis etc. und der Chor: Et vitam etc. Amen spricht.

8. Will der Chor das Officium hier abbrechen und sich entfernen, so recitiert er zuvor noch die Marianische Antiphon (stehend oder knieend je nach der Zeit), darauf spricht Celebrant den V., der Chor das R., darnach Celebrant stehend Oremus und die Oration, der Chor Amen. — Zum Schlusse sagt Celebrant mit halblauter Stimme Divinum auxilium etc. und der Chor Amen.

a) Im Officium tenebrarum spricht Celebrant nach einem stillen Pater noster und Ave (ohne Deus in adjutorium) gleich die Antiphon und bezeichnet sich dabei wie die übrigen mit dem Kreuzzeichen. Alles übrige ist wie oben, d. h. der Akolyth spricht die Antiphon, der Klerus die Psalmen abwechselnd. Das Gloria Patri unterbleibt, daher senkt er am Ende des letzten Psalmes und des Canticum die Stimme. Celebrant spricht die Antiphon ad Magnificat und intoniert den Vers Christus factus est obediens, welchen der Chor fortsetzt. Bei Christus factus est knieen alle nieder. Nach einem stillen Pater noster spricht der Chor abwechselnd, wobei die erste Seite den Anfang macht, den Psalm Miserere etc. Statt Gloria Patri senkt er am Ende des Psalmes die Stimme. Die Akolythen intonieren und wiederholen die Antiphon wie sonst. Celebrant spricht endlich die Oration Respice quaesumus etc. mit geneigtem Haupte, ohne Dominus vobiscum oder Oremus vorauszuschicken. Am Ende derselben läßt er bei tormentum die Stimme sinken und fährt fort mit qui tecum vivit etc. cfr. § 281.

b) Im Officium defunctorum intoniert Celebrant die erste Antiphon und die ad Magnificat und spricht auch knieend die Versikel in den Preces (wobei der Chor knieend respondiert und den Psalm abwechselnd recitiert). Das Dominus vobiscum, die Oration, den V. Requiem aeternam etc. (ohne Kreuzzeichen) und Requiescat etc. betet Celebrant stehend. — Hierauf folgt, wenn die Vesper nicht für alle Abgestorbenen gesprochen wird, Anima ejus (oder für mehrere eorum) et animae omnium Fidelium etc., worauf der Chor Amen respondiert. Das übrige unterscheidet sich nicht von anderen Vespern.

c) In der einfachen Vesper mit Gesang, worin Akolythen die Kantoren vertreten, intonieren (nach Begrüßung der Chorseiten und nach der Genuflexion vor dem Altare in der Mitte des Chores) beide zusammen den I. Psalm, den Hymnus, das Magnificat, die Versikel und Benedicamus Domino; die I. Antiphon aber wird nach einer Inklination vor dem Celebranten nur von einem intoniert und nach dem Psalme wiederholt. Die übrigen Antiphonen singt der Chor. Haben die Akolythen dem Celebranten vorintoniert, so gehen sie nach einer Inklination vor dem Celebranten zur Mitte des Chores zurück und genuflektieren. Nach der Intonation des Magnificat gehen sie nach einer Genuflexion vor dem Altare und nach der Inklination vor dem Chore nach ihren Bänken zurück. Celebrant spricht das Kapitel, intoniert den Hymnus, den Versikel, die Antiphon ad Magnificat und darnach das Magnificat. In mehr feierlicher Vesper wird das Magnificat von D. und S. den Assistenten intoniert.

B. Komplet.

1. Auf gegebenes Zeichen zum Beginne erheben sich alle und entblößen das Haupt. I. (I. Akolyth) spricht mit vereinten Händen Jube Domne benedicere, der Celebrant Noctem quietam etc. und der Chor Amen. Hierauf liest I. die Lectio br. Fratres sobrii etc., welcher der Chor Deo gratias zufügt.

2. Nun spricht mit halblauter Stimme der Celebrant (wie sonst) den ℣. Adjutorium nostrum etc., dann ein stilles Pater noster und darnach tief geneigt das Confiteor. Bei vobis und vos fratres wendet er sich nach beiden Seiten und schlägt bei mea culpa dreimal an die Brust. Hierauf betet der Klerus Misereatur tui etc., darnach Celebrant Amen und erhebt sich. Tief verneigt betet jetzt der Klerus das Confiteor, wendet sich bei Tibi und Te Pater zum Celebranten und schlägt bei mea culpa dreimal an die Brust, worauf Celebrant erst das Misereatur vestri (℟. Amen vom Klerus), dann Indulgentiam etc., und der Chor sich erhebend Amen spricht. Celebrant (macht darauf ein kleines Kreuz auf die Brust und) spricht den ℣. Converte nos etc., der Chor respondiert Et averte etc. Celebrant spricht wie sonst den ℣. Deus in adjutorium unter einem großen Kreuzzeichen und der Chor das ℟. Domine ad adjuvandum etc.

3. Hierauf intoniert I. Miserere, darauf den ersten Vers zum ersten Psalme, welchen die erste Chorseite aufnimmt und fortsetzt. Am Ende der Psalmen wiederholt I. (resp., wenn es so üblich ist, der Chor) die Antiphon.

4. Die erste Chorseite recitiert nun stehend und unbedeckt die erste Strophe des Hymnus, die zweite Seite die zweite Strophe u. s. w. Darnach liest Celebrant das Kapitel, der Chor antwortet Deo gratias.

Nach diesem recitiert I. und II. (am simplex nur I.) das Resp. breve, welches der Chor wiederholt. Darnach intoniert I. (an einigen Orten der Celebrant) die Antiphon Salva nos, der Klerus aber spricht abwechselnd das Canticum Nunc dimittis etc. Nach Gloria Patri wird entweder, wo es üblich ist, von beiden Seiten des Chores oder von I. die intonierte Antiphon wiederholt.

5. Nun spricht Celebrant mit gedämpfter Stimme, wenn das Officium es erfordert, die Preces; der Chor respondiert hierzu und zu den Versikeln wie vorgeschrieben ist. Celebrant läßt nun die Oration folgen, wiederholt nach derselben Dominus vobiscum und spricht dann den ℣. Benedicamus Domino, der Chor das ℟. Deo gratias. Endlich giebt Celebrant die Benediktion Benedicat etc. und macht mit allen im Chore bei Pater et filius etc. das große Kreuzzeichen über sich, worauf der Chor Amen. respondiert.

6. Es folgt nun die Marianische Antiphon, dannn nach Divinum auxilium etc. ein stilles Pater noster, Ave, Credo, endlich Sacrosanctae, welches knieend gebetet wird. Hierauf spricht Celebrant den ℣. Beata viscera Mariae virginis etc., der Chor das ℟. Et beata ubera etc. Den Schluß macht ein stilles Pater noster und Ave.

Im Officium tenebrarum beginnt Celebrant sogleich, weil alles Vorhergehende ausbleibt, das Confiteor und dann den ersten Psalm, wobei er bei den ersten Worten das Kreuzzeichen macht. Der Chor setzt den Psalm abwechselnd fort und senkt am Ende des letzten Psalmes resp. des Canticum die Stimme. Nach Nunc dimittis spricht Celebrant resp. der Chor den V.: Christus factus est. Der Chor betet nun nach einem stillen Pater noster knieend den Psalm Miserere etc., und Celebrant die Oration Respice wie in der Vesper. Alles übrige bleibt aus.

C. Matutin.

1. Auf das Zeichen des Obern betet Celebrant und der Klerus, welcher in seinem Stallum kniet, mit allen still: Pater noster, Ave, Credo. Jetzt erhebt sich Celebrant, macht ein kleines Kreuz auf die Lippen unter den Worten Domine labia etc.,

dann (nach der Antwort des Chores Et os etc.) ein großes Kreuz (wie in der Vesper) unter den Worten Deus in adjutorium etc. und spricht hierauf Gloria Patri mit Verneigung des Hauptes. cfr. § 68. I.

2. Die beiden Akolythen I. und II. sprechen darnach Alleluja resp. Laus tibi Domine, dann am Pulte in der Mitte des Chores (oder ex usu an ihren Stellen) das Invitatorium, welches von beiden Chorseiten zugleich (oder ex usu bloß von einer) wiederholt wird. Nach Wiederholung des Invitatoriums recitieren I. und II. den Psalm Venite der Chor aber die Wiederholung des halben resp. ganzen Invitatoriums. Bei Venite adoremus wird von allen bis procidamus ante Dominum (inkl.) mit beiden Knieen genuflektiert; die Akolythen erheben sich zuerst und fahren fort.

3. Der Klerus spricht nun den Hymnus abwechselnd, und hierauf I., an gewohnter Stelle stehend, die erste Antiphon. Hierauf intoniert I. den ersten Psalm, welchen die erste Chorseite anfängt und die zweite abwechselnd fortsetzt. Hat I. nach Gloria Patri und Sicut etc. die intonierte Antiphon ganz wiederholt, so spricht der II. die zweite Antiphon und intoniert den zweiten Psalm, den jetzt die zweite Chorseite beginnt. Nach der Wiederholung der Antiphon am Schlusse des zweiten Psalmes intoniert I. die dritte Antiphon und den dritten Psalm, welchen jetzt die erste Chorseite wieder beginnt. So geht es abwechselnd fort, was für alle ähnlichen Fälle gilt. Beim einfachen Psalmgebete steht man und setzt sich nur, wenn es üblich ist.

Wird die einfache Matutin gesungen, so intonieren beide Akolythen I. und II. nach dem Invitatorium dem Celebranten erst den Hymnus, dann zu seiner Zeit die erste Antiphon und am Schlusse Te Deum vor.

Am semidupl. wird das Invitatorium, der Psalm Venite, der erste Psalm der I. Nokturn nebst der Antiphon am Ende, die Versikel, das Benedictus mit Antiphon am Ende, die Antiphon zu den Kommemorationen von I. und II. zusammen (wie am duplex), aber der zweite Psalm nebst der Antiphon am Ende von II. und der dritte Psalm mit Antiphon von I. gesungen resp. recitiert. So geht es abwechselnd in dieser und in den folgenden Nokturnen fort. — Im übrigen vergleiche die feierliche Matutin.

Am simplex singt bloß I. die Versikel und alles Ähnliche.

4. Am Schlusse der Nokturn sprechen I. und II. zusammen den Versikel und der Chor das Responsorium, dann betet mit unbedecktem Haupte und vereinigten Händen Celebrant halblaut Pater noster . . . Et ne nos etc., der Chor Sed libera etc., und darnach Celebrant die Absolution. Inzwischen geht der Lektor mit vereinten Händen zum Lesepult (in der Mitte des Chores), genuflektiert hier vor dem Altare, grüßt dann den Chor nach beiden Seiten und spricht nach der Absolution des Celebranten zum letzteren gewandt und inklinierend Jube Domne benedicere, worauf Celebrant die Benediktion und der Klerus Amen spricht und dann sich setzt. Der Lektor liest die Lektion mit unbedecktem Haupte und legt die Hände zu beiden Seiten ans Pult oder auf das Buch.

5. Am Ende der Lektion spricht er, zum Altare tief geneigt, Tu autem Domine etc., der Chor Deo gratias. Hierauf liest I. das Responsorium, II. aber die zugehörigen Versikeln und das Gloria Patri . . . resp. die Wiederholung des Versus.

Hat das Responsorium zwei Asterisci, so liest I. die Wiederholung nach dem ℣. bis zum zweiten Asteriscus; das übrige nach dem zweiten Asteriscus bis zum ℣. wird als zweite Wiederholung betrachtet und somit von II. gelesen.

6. Nach dem Responsorium bittet der Lektor wieder wie oben um den Segen, welchen Celebrant in ähnlicher Weise erteilt, worauf der Lektor die zweite resp. auch die dritte Lektion liest und die Akolythen und der Klerus hinsichtlich der Responsorien wie oben verfahren.

7. Nach Vollendung der dritten Lektion genuflektiert der Lektor an seiner Stelle vor dem Altare, grüßt den Chor rechts und links und kehrt zu seinem Stuhle zurück.

8. In der II. Nokturn, die sonst wie die erste persolviert wird, liest jetzt II. die erste und dritte Antiphon und eröffnet den ersten und dritten Psalm, wogegen die zweite Chorseite den zweiten Psalm anfängt. Die Versikel werden wieder von beiden Seiten gelesen. Die Lektionen liest jetzt ein anderer Lektor in der vorhin angegebenen Weise.

9. In der III. Nokturn werden Psalmen und Versus recitiert wie in der I. Nokturn, doch die Lektionen vom Celebranten gelesen. Nach den ℣. und ℟. resp. Pater noster betet Dignior de choro oder ex usu ein anderer die III. Absolution, aber Celebrant tief geneigt Jube Domne etc., worauf der Dignior Evangelica lectio etc. und der Chor Amen spricht. Celebrant liest nun, nachdem er seine Hände an das Buch oder Pult gelegt, ohne sich oder das Buch zu bekreuzen, den Evangelientext und die drei letzten Lektionen. Bei Tu autem verneigt er sich zum Altare und genuflektiert nach der letzten Lektion, weil er nicht paratus ist. Das Responsorium wird wie oben recitiert, jedoch im achten Responsorium Gloria Patri eingeschaltet und am Ende der letzten Lektion nach Tu autem entweder das neunte Responsorium oder das Te Deum stehend gesprochen. Letzteres fängt die erste Chorseite an. Bei Te ergo quaesumus bis redemisti (inkl.) genuflektieren alle.

a) In der Matutin mit drei Lektionen sub ritu simpl. recitiert bloß ein Akolyth das, was oben je einer der Reihe nach oder beide zusammen beten müssen, z. B. die Versikel und Responsorien ꝛc.

b) Im Officium Tenebrarum in Triduo sacro betet Celebrant zu Anfang mit allen ein stilles Pater noster, Ave, Credo, dann spricht er (nicht der Akolyth) die erste Antiphon und macht dabei (und alle mit ihm) das große Kreuzzeichen über sich. Hierauf betet der Chor abwechselnd die Psalmen und läßt (statt Gloria Patri) am Ende des letzten Psalmes die Stimme sinken. Die zweite und dritte Antiphon wird von I. und II. gelesen. Nach dem letzten Psalme sprechen I. und II. die ℣. und ℟., dann alle ein stilles Pater noster. Nach diesem liest der Lektor (ohne vorherige Absolution oder Benediktion) die ersten drei Lektionen der I. Nokturn, spricht aber (statt Tu autem Domine am Schlusse derselben) Jerusalem, Jerusalem etc. — Die zugehörigen Responsorien werden von I. und II. recitiert und von diesen auch das dritte Responsorium (statt Gloria Patri) wiederholt. Die II. und III. Nokturn wird ähnlich recitiert. Der Schluß Jerusalem etc. kommt jedoch hier nicht vor. Die Lektionen der III. Nokturn liest der Celebrant. In den Laudes wird ähnlich verfahren; die Antiphonen (mit Ausnahme der ad Benedictus, welche dem Celebranten zukommt) werden wie die Versikel von den Akolythen gelesen. Im übrigen cfr. feierliches Officium Tenebrarum im § 281.

c) Officium defunctorum:

Die Matutin: Die Akolythen I. und II. recitieren das Invitatorium und sprechen am Ende (statt Gloria Patri) Requiem aeternam etc. Hierauf intoniert Celebrant die erste Antiphon (die Akolythen aber die übrigen, wie oben angegeben). Der Chor betet dann die Psalmen abwechselnd, wie sonst, und spricht (statt Gloria Patri etc.) Requiem aeternam etc. Bei den Psalmen sitzt er und erhebt sich erst am Ende derselben. I. und II. sprechen den ℣. und ℟., darnach folgt das Pater noster, welches durchweg von allen still gebetet wird. Die Lektionen werden ohne Absolution und ohne Benediktion gelesen; doch wird am Ende weder Tu autem noch sonst etwas zugesetzt. Bei den Lektionen steht der Klerus unbedeckt. I. und II. recitieren die Responsorien wie sonst und fügen in der dritten Lektion (statt Gloria Patri) Requiem aeternam ein. So geschieht es auch in der II. und III. Nokturn. Die Lektionen der III. Nokturn liest der Celebrant. — Die Laudes werden wie die Vesper gebetet. Im Officium sub ritu simpl., z. B. am ersten Tage der Woche oder des Monates, spricht nur ein Akolyth die ℣. der Nokturn der Matutin, Laudes und Vesper.

D. Laudes.

Die Laudes werden vom Celebranten nach dem Te Deum eröffnet und ähnlich abgehalten, wie die Vesper. Die Antiphon ad Benedictus liest der Celebrant. Die Oration, Kommemoration und Marianische Antiphon sind wie in der Vesper zu sprechen.

E. Prim.

1. Anfang wie in der Matutin. Den Hymnus fängt die erste Chorseite an; I. spricht darnach die Antiphon und beginnt den ersten Psalm, den der Chor abwechselnd fortsetzt. Celebrant liest darnach das Kapitel; der Chor respondiert Deo gratias und wiederholt das Responsorium breve, welches von I. und II. zusammen resp. am simpl. von I. recitiert wird.

2. Die Preces Dominicales werden gebetet wie in der Komplet.

3. Nach dem Resp. breve resp. nach den Preces spricht Celebrant stehend Dominus vobiscum, Oremus und die Oration Domine Deus omnipotens etc., der Chor respondiert dazu Amen. Hierauf betet Celebrant wieder Dominus vobiscum und Benedicamus Domino.

4. Nach Deo gratias singt I. das Martyrologium, wie oben im § 70 VII. angegeben, diesem fügt zum Schlusse der Klerus Deo gratias hinzu. Hierauf spricht Celebrant Pretiosa etc., dann, wenn der Chor respondiert hat, (ohne Oremus) Sancta Maria etc.; der Chor spricht Amen. Celebrant intoniert dreimal (ohne dabei das Kreuzzeichen zu machen) Deus in adjutorium etc., worauf der Chor respondiert. Es folgt Gloria Patri, Kyrie etc. und ein stilles Pater noster, worauf der Chor respondiert. Nun spricht der Chor abwechselnd, wobei die erste Seite anfängt, die V. und R. von Respice etc. bis Oremus exkl., darnach betet Celebrant nach Oremus die Oration Dirigere etc.

5. Nach dieser Oration spricht der Lektor (des Martyrologiums) tief geneigt Jube Domne benedicere, worauf der Celebrant Dies et actus nostros folgen läßt und der Chor Amen sagt. Hiernach liest der Lektor aufrecht stehend die Lectio brevis ad absol. cap., welcher der Chor Deo gratias zufügt.

6. Celebrant spricht jetzt ohne Kreuzzeichen Adjutorium etc., der Chor Qui fecit etc.; Celebrant Benedicite, der Chor Deus; Celebrant Dominus nos benedicat, wobei das große Kreuzzeichen gemacht wird, der Chor Amen.

7. Will man hiermit abschließen und den Chor verlassen, so folgt ein stilles Pater noster, darnach spricht Celebrant den Versikel Dominus det nobis etc., der Chor Et vitam etc. Den Beschluß macht die Marianische Antiphon wie in der Vesper.

a) Am semidupl. wird der zweite und folgende Psalm von dem Akolythen jener Seite intoniert und jener Chorseite angefangen, auf welcher vorher Gloria Patri gesprochen war.

b) Im Officium tenebrarum ist der Anfang, wie in der Matutin, sonst wird verfahren, wie in der Komplet oder in der Terz.

F. Terz, Sext, Non.

1. Anfang wie in der Prim. Dieses bezieht sich auch auf den Hymnus, welchen der Klerus abwechselnd recitiert. Darnach intoniert I. die Antiphon und den ersten Psalm, welchen die erste Chorseite beginnt. Es wird sonst gebetet wie oben. — Hat I. nach dem letzten Psalm die volle Antiphon wiederholt, so liest Celebrant das Kapitel, worauf der Chor Deo gratias respondiert. Nun sprechen die beiden Akolythen I. und II. (am simpl. nur einer) das Resp. breve, und der Chor respondiert. Hierauf betet Celebrant, wenn die Rubriken es vorschreiben, die Preces knieend mit gedämpfter Stimme, wobei der Chor genuflektiert und respondiert.

2. Celebrant spricht nach dem Resp. breve resp. nach den Preces die Oration des Officiums, darnach wieder Dominus vobiscum und Benedicamus Domino, endlich mit halblauter Stimme Et fidelium animae etc. Der Chor respondiert.

3. Zum Schlusse jeder Hore wird, wenn man den Chor verlassen will, die Marianische Antiphon gebetet und verfahren wie in der Vesper. Über den Receß cfr. § 81. III.

a) Am semidupl. wird der zweite und dritte Psalm vom I. Akolythen (I.) intoniert.

b) Im Officium tenebrarum wird verfahren wie in der Matutin. Auch hier macht Celebrant bei den ersten Worten des ersten Psalmes das große Kreuz und spricht nach dem letzten Psalme den V. Christus factus etc., wie oben, und (nach Pater noster und Miserere) die Oration Respice etc.

c) Im Officium defunctorum kommen die kleinen Horen nicht vor.

Dritter Abschnitt.

Feierliche Abhaltung des Officium divinum publicum.

§ 84. Feierlicher Ritus der Matutin, Laudes und kleinen Horen.

A. Matutin.

Allgemeine Bemerkungen über die Sitze der Assistenten (Choristen), die Requisite ꝛc. cfr. § 83, über den Acceß cfr. § 81. I. In der feierlichen Matutin sind Vor- und Zwischenspiele der Orgel erlaubt: vor dem Invitatorium, zwischen den Versen des Hymnus und des Te Deum und nach dem Te Deum bis zur nächsten hl. Messe.

1. Auf das gegebene Zeichen des Z. nimmt Celebrant (in Superpelliceum und nur auf Weihnachten im Pluviale, ohne Stola), welcher nach dem Acceße sich gleich gesetzt und bedeckt hatte, das Birett ab, erhebt und wendet sich zum Altare und betet still und vollständig Pater noster, Ave, Credo. Alle im Chore machen es ebenso. Hierauf spricht oder singt Celebrant (während er das kleine Kreuzzeichen auf die Lippen macht) Domine labia etc., dann Deus in † adjutorium, wobei er das große Kreuzzeichen macht; der Chor bekreuzt sich ebenso und respondiert Et os meum etc. und Domine ad adjuvandum. Bei Gloria Patri verneigen sich Celebrant und der Chor. Nach Alleluja (resp. Laus tibi Domine) ziehen sie sich mehr in ihre Stühle zurück, so daß jetzt die beiden Hälften des Chores sich zugewandt sind, aber bis zum Psalme noch unbedeckt bleiben.

2. Kurz vor Alleluja (oder Laus tibi Domine) begeben sich die beiden Kantoren nach einer Inklination vor dem Celebranten im Chorstuhle (ohne Inklination, wenn er im Presbyterium sitzt) und nach einer Genuflexion vor dem Altare in die Mitte des Chores zum Lesepulte, um das Invitatorium und den Psalm Venite zu singen, wobei ihnen der Chor respondiert. Bei den Worten adoremus et procidamus ante Deum genuflektieren alle an ihren Stellen mit beiden Knieen, die Kantoren aber nur mit einem Knie, worauf sie sich gleich erheben und mit ploremus etc. fortfahren.[1]

3. Nach Gloria Patri ladet Z. unter mittlerer Inklination einen Kantor (nach Baudry beide Kantoren) ein, zum Celebranten zu gehen und ihm den Hymnus vorzuintonieren. Der Eingeladene macht im Vorübergehen vor dem Altarkreuze, selbst wenn das Allerheiligste darin nicht aufbewahrt wird, eine Genuflexion, geht darauf zum Celebranten, verneigt sich vor ihm und intoniert ihm den Hymnus vor. Hat Celebrant denselben angestimmt und der Chor ihn fortgesetzt, so bleibt der Kantor (resp. beide) neben dem Celebranten stehen.

Sind Assistentes parati zugegen, so geht der Dignior, von Z. begleitet, zum Celebranten und intoniert ihm den Hymnus und die Antiphon vor.

---

[1] De Carpo n. 97.

4. Nach dem Hymnus tritt jener Kantor, der den Hymnus vorintoniert hatte und jetzt auch die erste Antiphon vorintonieren soll, wieder vor den Celebranten, verneigt sich vor ihm (was immer vor jeder Präintonation zu geschehen pflegt und daher fernerhin, als sich von selbst verstehend, ausgelassen werden soll) und intoniert ihm die erste Antiphon vor, welche Celebrant wiederholt und der Chor fortsetzt.

Nach gemachter Verbeugung kehrt der erste Kantor (resp. beide) zum Pulte zurück, wobei die schuldige Reverenz vor dem Celebranten und dem Altare (wie oben gesagt) nicht unterbleiben darf. Ist die vom Celebranten intonierte und vom Chore (stehend) fortgesetzte erste Antiphon zu Ende gesungen, so singen die Kantoren den ersten Vers des ersten Psalmes bis zum Asteriscus, indem die zweite Hälfte vom Chore fortgesetzt wird. Nun setzen und bedecken sich alle; die Kantoren machen, zum Kreuze des Hochaltares gewendet, eine Genuflexion, gehen dann zu ihren Stellen und setzen den Psalm mit den übrigen fort. Bei jedem Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto nehmen alle das Birett ab und verneigen, ohne aufzustehen, das Haupt; bei Sicut erat etc. bedecken sie sich wieder. So geschieht es in allen ähnlichen Fällen. Gegen Ende von Sicut erat nehmen die Kantoren das Birett ab, erheben sich, gehen zum Pulte und wiederholen die erste Antiphon.

5. Inzwischen ladet Z. den einen Kantor ein (nach Baudry beide), mit ihm zu gehen, um dem Dignior chori die zweite Antiphon vorzuintonieren, was in derselben Weise wie oben geschieht, wobei alle (außer Celebrant und die Assistenten) unbedeckt stehen. Hierauf geht der Kantor mit Z. zum Pulte zurück. Die Kantoren singen nun die erste Hälfte des ersten Verses vom zweiten Psalme, dessen zweite Hälfte wieder vom Chore fortgesetzt wird. Dasselbe in allen ähnlichen Fällen. — Nach dem dritten Psalme werden, wenn die Antiphon von den Kantoren wiederholt ist, die Birete abgenommen.

6. Celebrant erhebt sich und alle im Chore mit ihm. Die beiden Kantoren (oder zwei Akolythen) gehen, nachdem die Antiphon wiederholt ist, zum Pulte und singen den Versikel, wobei alle im Chore dem Altare zugewandt sind; hierauf gehen die Kantoren, wie vorher, auf ihre Plätze zurück.

7. Z. begiebt sich während des Versikels zum jüngsten Kanoniker und ladet ihn ein, zum Pulte zu gehen und dort die erste Lektion zu lesen. Unterwegs begleitet er ihn zur Linken. Letzterer macht in der Mitte des Chores die schuldige Reverenz zum Altare hin, grüßt durch eine Inklination erst jene Seite des Chores, wo der Celebrant sitzt, hierauf die andere, tritt dann zu dem dem Altare näher gestellten Pulte und überblickt schnell seine Lektion.

8. Wenn der Chor den Versikel respondiert hat, wendet sich Celebrant mit vereinten Händen zum Altare und spricht mit lauter Stimme Pater noster etc.; nach Et ne nos etc. respondiert ihm der Chor, zum Altare gewandt, Sed libera nos etc. Nun liest oder singt Celebrant, stehend und unbedeckt, aus dem von einem Akolythen ihm vorgehaltenen Buche die Absolution Exaudi etc., worauf der Chor Amen respondiert. (So geschieht es bei allen Absolutionen).

Wird die Matutin gesungen, so muß sich der Chor erheben, wenn sich Celebrant erhebt, ebenso wenn eine Dignität die Antiphon intoniert; jedoch bleibt hier Celebrant mit seinen Assistenten sitzen. Ebenso erheben sich alle Beneficiaten, wenn einer von ihnen aufsteht. — Die Canonici dürfen die Lektionen in ihrem Stallum lesen, die Mansionarii und Beneficiaten aber müssen zum Lesepult gehen. Die sechs ersten Lektionen werden gelesen oder besser gesungen, die siebente und achte aber gesungen und zwar von jenen, die im Hochamte dem Ep. assistieren.

Jetzt wendet sich der Lektor, ohne dem Altare den Rücken zuzuwenden, und spricht tief verneigt zum Celebranten mit lauter Stimme Jube Domne benedicere, bleibt aber verneigt, bis Celebrant die Benediktion Benedictione perpetua gesprochen und der Chor (welcher zwar unbedeckt ist, aber sitzen bleibt) Amen respondiert hat. Der Lektor spricht hierauf mit lauter Stimme, deutlich, andächtig und im gewöhnlichen

Tone die Lektion; hierauf hält er mit beiden Händen entweder das Birett vor der Brust, oder (wenn er es niedergelegt hat) er legt die Hände auf das Pult. Ihm zur Linken steht Z. — Celebrant und der Chor lassen die Sitze (ohne Geräusch) herab und setzen und bedecken sich nach Amen.

Alle Lektionen einer feierlichen Matutin werden im Lektionstone gesungen, wobei der Lektor die Hände an beide Seiten des Pultes legt. Ihm zur Seite steht Z., der ihm bei eintretender Dunkelheit ein Kerzenlicht (aber keine Bugia) vorhält.

9. Am Schlusse der Lesung macht der Lektor bei den Worten Tu autem, Domine, miserere nobis, wenn er ein Kanoniker ist, eine tiefe Inklination zum Altare hin (sonst eine Genuflexion), grüßt dann durch eine Inklination den Chor, und zwar zuerst jene Seite, wo der Celebrant sitzt, dann die andere; hierauf zieht er sich auf seinen Platz zurück.

a) Liest derselbe Lektor mehrere Lektionen, so genuflektiert er bloß nach der letzten, nach den vorhergehenden inkliniert er.

b) Die Lektionen werden an den Festtagen von den jüngeren Kanonikern, an anderen Tagen (und in Nicht-Kollegiat- und Kathedral-Kirchen immer, wenn keine Kanoniker zugegen sind) von den jüngeren Klerikern oder Priestern gelesen.

10. Die Kantoren (eigentlich der Vicarius chori) nehmen nach der Lektion das Birett ab, erheben sich und gehen zum Pulte, um die Responsorien zu beginnen, welche der ganze Chor fortsetzt.

Hie und da intoniert der Vicarius chori das Responsorium, welches der Chor fortsetzt, wobei die Kantoren den Versikel singen. So geschieht es auch bei den folgenden Lektionen.

11. Zwei Kleriker kommen darnach zum Pulte, um die Versikeln zu singen, und zwar werden diese nach der ersten und zweiten Lektion von beiden Klerikern, aber die Versikel zur dritten Lektion mit Gloria Patri von beiden Kantoren gesprochen. Beim Gloria Patri des dritten Responsoriums entblößen und verneigen Celebrant und Chor sitzend das Haupt.

12. Während die Responsorien gesungen werden, ladet Z., wenn er den Lektor auf seinen Platz zurückbegleitet hat, den folgenden Kanoniker ein, damit er die zweite Lektion lese und später auch den dritten und so fort.

So geschieht es in allen Nokturnen; nur bei der siebenten Lektion, die (wie die achte) von den Assistenten gesungen wird, erheben und wenden sich alle im Chore, wenn der Evangelientext gelesen wird, zum Lektor. Sagt dieser Et reliqua, so setzen und bedecken sie sich. Unter der achten Lektion legt Celebrant das von einem Akolythen überbrachte Pluviale an, auch die beiden Kantoren nehmen da, wo sie stehen, ihre Pluviale, und zwei Akolythen halten dem Celebranten das Buch vor.

13. Während des achten Responsoriums nehmen L. und M., wenn sie die Kerzen angezündet haben, die Leuchter, machen vor dem Altare eine Genuflexion, gehen dann mit dem Assistenten zum Celebranten, stellen sich nach gemachter Inklination zu seiner Linken und Rechten und bleiben hier so lange stehen, bis der Celebrant (resp. Ep., Abt, Rektor und Dignior chori) mit vereinten oder auf das Buch gelegten Händen, die ihm zukommende neunte Lektion gelesen resp. gesungen hat.

14. Wenn die Kantoren das achte Responsorium mit Versikel und Gloria Patri gesungen haben, gehen sie zum Celebranten, der sich mit allen im Chore erhebt. Celebrant wendet sich zum Dignior chori, verneigt sich vor ihm unter den Worten Jube Domne benedicere, worauf der Dignior Ad societatem etc. oder Per evangelica dicta etc. spricht.

Ep. sagt Jube Domine benedicere, der Chor respondiert Amen. Ein Abt erhält vom Dignior chori den Segen, wie sonst.

15. Nach Amen liest resp. singt Celebrant aus dem von einem Akolythen ihm vorgehaltenen Breviere mit lauter Stimme, während der Chor unbedeckt stehen bleibt, die letzte Lektion.

Am Ende derselben wendet er sich zum Altare und spricht tief verneigt Tu autem Domine etc., worauf der Chor Deo gratias respondiert.

16. Nun intoniert der erste Assistent nach den gewöhnlichen Reverenzen dem Celebranten Te Deum vor, welches Celebrant anstimmt und der Chor, der unbedeckt stehen bleibt, fortsetzt. Die Kantoren gehen zu ihren Plätzen, L. und M. tragen ihre Leuchter auf die vorige Stelle. Sanctus wird abwechselnd, hie und da unter Verneigung des Hauptes gesprochen. — Bei dem Verse Te ergo quaesumus . . . bis redemisti kniet Celebrant mit allen im Chore an seiner Stelle oder, wenn er neben dem Altare sitzt, mit den Assistenten und Z. auf der untersten Altarstufe mit beiden Knieen nieder. Hiernach singt Celebrant, wenn die Matutin von der Laudes getrennt werden soll, Dominus vobiscum etc., dann singen die Kantoren Benedicamus Domino etc., worauf Celebrant mit den Ministri in die Sakristei geht, wenn sich das Amt an die Matutin anschließt. Ist das nicht der Fall und wird das Officium nicht unmittelbar nach dem Amte fortgesetzt, so ist noch die Marianische Antiphon zu singen.

B. Ritus der Laudes.

Die Laudes werden an sich von der Matutin nicht getrennt, vielmehr in derselben Feier, d. h. mit oder ohne Gesang gehalten. Celebrant intoniert dann nach dem Te Deum gleich Deus in adjutorium etc. Werden sie aber von der Matutin getrennt, so werden sie nach demselben Ritus und auf ähnliche Weise abgehalten, wie die feierliche Vesper; jedoch haben nur zwei Assistenten Pluviale. — Es brennen in den feierlichen Laudes sechs oder wenigstens vier, dagegen in nichtfeierlichen bloß zwei Kerzen auf dem Altare. Beim Benedictus wird Altar und Chor, wie in der Vesper incensiert. Th. und N. besorgen dann Rauchfaß und Schiffchen. Näheres hierüber siehe unten bei der Vesper.

C. Ritus für die kleinen Horen.

1. In den kleinen Horen, sie mögen recitiert oder gesungen werden, wird das Pluviale nicht gebraucht. Auf dem Altare brennen gewöhnlich nur zwei Kerzen. Eigentliches Orgelspiel findet nicht statt, Orgelbegleitung ist jedoch zulässig. Die Antiphonen und der Hymnus werden nur ex usu intoniert.

2. Wenn Pater noster, Ave (und in der Prim noch Credo) gebetet ist, singt Celebrant an seinem Platze im Chore Deus in adjutorium . . . etc. Ebenso liest er auch das Kapitel, die Oration mit Dominus vobiscum vor- und nachher, in der Prim noch die Absolution und Benediktion; am semidupl., an der Dominica und feria auch das Adjutorium etc., das Confiteor etc. und Fidelium animae. Nach dem Confiteor des Celebranten betet der ganze Chor das Misereatur tui und Indulgentiam etc.

3. Zwei Kantoren intonieren (denn präintoniert wird jetzt nicht) den Hymnus, die Antiphonen und Psalmen. — Hierauf intoniert der erste Kantor die Antiphon und den ersten Psalm, welcher von den beiden Chören abwechselnd fortgesetzt wird. Nach den Psalmen wird jede Antiphon ganz gesungen.

4. Die Responsoria brevia werden von zwei Akolythen oder an Festen dupl. I. und II. cl. von zwei Kantoren, an anderen Festen bloß von einem gesungen, vom ganzen Chor aber respondiert.

Dasselbe gilt vom Hymnus, der entweder von einem oder von zwei Kantoren eröffnet wird.

5. Benedicamus Domino wird gewöhnlich vom Celebranten oder auch von den beiden Kantoren resp. Akolythen gesungen.

6. In der Prim geht kurz vor der Oration Domine Deus ein Lektor zum Pulte, um dort das Martyrologium (cfr. § 70. VII.) zu singen (auch dann, wenn

die Prim nicht feierlich ist); während dessen sitzen alle mit Ausnahme des Sängers. Beim Versikel Pretiosa, den der Celebrant liest, erheben sich alle. Der Lektor liest die Lectio brevis und geht dann unter den schuldigen Reverenzen wieder auf seine Stelle. Zum Schluß wird in choro, so oft abgebrochen wird, die Marianische Antiphon gesprochen.

§ 85. A. Hochfeierlicher Ritus der Vesper.

Über Vorbereitungen, Paramente, Sitze ꝛc. cfr. § 83. Allgemeine Bemerkungen.

1. In der Sakristei stellen sich die beiden Pluvialisten (A. I. und A. II.) der eine zur Rechten, der andere zur Linken des Celebranten. Sind mehrere Pluvialisten thätig, so steht der dritte zur Rechten des ersten, der vierte zur Linken des zweiten, der fünfte zur Rechten des dritten und der sechste zur Linken des vierten, welche Plätze sie stets inne haben, wenn sie neben dem Celebranten stehen.

2. Haben alle vor dem Kreuze der Sakristei inkliniert, so gehen sie zum Altare. Voran gehen die beiden Ceroferare (L. und M.) mit Leuchtern und brennenden Kerzen, dann folgen Z. und zu seiner Linken Th., hierauf paarweise die Pluvialisten und zuletzt Celebrant in Mitte der beiden ersten Pluvialisten (A. I. und A. II.), welche das Pluviale des Celebranten heben. Nur Celebrant und die Pluvialisten gehen bedeckten Hauptes.

3. Am Altare angekommen, entblößen Celebrant und die Pluvialisten das Haupt. Alle stehen in einer Linie vor dem Altare und zwar Celebrant in der Mitte, zu dessen beiden Seiten (siehe sub 1) die Pluvialisten und an letzter Stelle die Ceroferare, der eine an der Evangelienseite, der andere an der Epistelseite. Th. steht neben letzterem oder, wenn der Raum beschränkt ist, hinter dem Celebranten. Nun machen Celebrant und die Pluvialisten[1] eine tiefe Inklination vor dem Altarkreuze oder genuflektieren in der Ebene, wenn das Allerheiligste im Altare sich befindet. Die Ceroferare, Z. und Th. genuflektieren in jedem Falle.

4. Nach der Reverenz vor dem Altare knieen Celebrant und die Pluvialisten mit beiden Knieen auf der untersten Altarstufe, Z. kniet in der Ebene. Alle beten still Aperi Domine etc. Die Ceroferare aber gehen nach der Genuflexion zu den Seiten des Altares, stellen ihre Leuchter auf die Stufen oder in die Ebene[2] und löschen die Kerzen aus. Bleibt aber Celebrant während der Vesper im Presbyterium, so gehen sie mit den Leuchtern und brennenden Kerzen mit Th. zum Kredenztische, stellen ihre Leuchter darauf und stellen sich neben ihn.

5. Nach vollendetem Gebete erheben sich auf den Wink des Z. Celebrant und die Pluvialisten, machen vor dem Altarkreuze eine tiefe Inklination oder genuflektieren, wenn das Allerheiligste im Altare ist, auf der untersten Stufe und begeben sich in der § 81. I. 7 angegebenen Ordnung zu den Sitzen und bedecken sich.

6. Z. giebt nach einer kleinen Weile das Zeichen zum Anfange des Officiums. Celebrant entblößt das Haupt, giebt das Birett dem Z. (oder dem ersten Pluvialisten, wenn dieser neben dem Celebranten im Presbyterium sitzt), erhebt sich und recitiert still Pater noster und Ave Maria, was auch die andern thun. Dann singt er Deus in adjutorium etc. und bezeichnet sich dabei mit dem hl. Kreuze, wobei ihm der erste Pluvialist (A. I.) neben ihm im Presbyterium oder Z., wenn Celebrant im Chore ist, den rechten Teil des Pluviale etwas heben. Der Chor antwortet Domine ad adjuvandum etc. und Gloria Patri etc. Gegen Ende des Versikels Sicut erat in principio etc. und Alleluja resp. Laus tibi Domine etc. geht der erste Pluvialist mit Z. nach gemachter Genuflexion vor dem Altare zum Celebranten, wenn dieser im

[1] Caerem. Ep. lib. II. c. 3. § 3. [2] Caerem. Ep. lib. II. c. 3. § 2.

Chore ist, inkliniert vor ihm und intoniert ihm am Ende des Versikels die erste Antiphon vor, welche Celebrant sogleich in demselben Tone intoniert.

Ein Pluvialist (nicht etwa ein Kantor) und zwar der erste, welcher dem Celebranten den Hymnus und die Antiphon zum Magnificat vorintonieren muß, hat auch die erste Antiphon vorzuintonieren, wie das Caeremoniale besonders hervorhebt.[1]

7. Ist die Antiphon intoniert, geht der erste Pluvialist nach gemachter Reverenz vor dem Celebranten und dem Altare auf seinen Platz zurück. Hat der Chor die Antiphon vollendet, so gehen zwei Kantoren (in Superpelliceum) in die Mitte des Chores, genuflektieren vor dem Altare, inklinieren dann vor dem Celebranten, intonieren den ersten Psalm und gehen nach wiederholter Genuflexion und Inklination auf ihre Plätze zurück. Alle setzen und bedecken sich. Den ersten Psalm setzt jene Seite des Chores fort, auf welcher die erste Dignität oder der Celebrant sitzt. Am Ende des Psalmes bei Gloria Patri etc. entblößen alle das Haupt und inklinieren tief.

8. Wird die Antiphon des ersten Psalmes wiederholt, so begeben sich zwei Kantoren wieder in die Mitte des Chores, genuflektieren vor dem Altare und gehen zum Dignior des Chores, welchem einer von den Kantoren nach Beendigung des Gesanges die zweite Antiphon vorintoniert. Der Dignior erhebt sich und intoniert die Antiphon. Mit ihm erhebt sich der ganze Chor außer Celebrant und die beiden Pluvialisten neben ihm. Die Kantoren begeben sich nun wieder in die Mitte, um den zweiten Psalm anzustimmen, kehren dann zu ihren Plätzen zurück, wo sie sich setzen und mitsingen. So geschieht es auch bei den anderen Antiphonen und Psalmen.

Den Kanonikern werden die Antiphonen vorintoniert. Der Anfang wird gemacht bei dem Dignior chori, dem, wie gesagt, die zweite Antiphon vorintoniert wird; die dritte Antiphon wird dem Dignior auf der anderen Seite des Chores vorintoniert, die vierte jenem, der auf den folgt, der die zweite intoniert hat, und die fünfte jenem, der auf den folgt, welcher die dritte Antiphon intoniert hat.

Sind mehr als zwei Pluvialisten zugegen, so kann der letzte[2] derselben statt der Kantoren die Antiphonen vorintonieren. Er geht dann allein unter Begleitung des Z. zu den Digniores Die Kantoren haben aber auch in diesem Falle die Psalmen anzustimmen.

9. Sind die Psalmen gesungen, so gehen die Ceroferare, wenn Celebrant im Chore ist, während die letzte Antiphon wiederholt wird, nach den Reverenzen vor dem Chore, dem Altare und den Celebranten zu den Leuchtern, zünden die Kerzen an und begeben sich mit ihren Leuchtern nach einer Genuflexion in die Mitte des Altares zum Celebranten, machen vor ihm Reverenz und stellen sich zu beiden Seiten des Celebranten in der Ebene des Chores einander zugewandt auf. Zur selben Zeit entblößen die Pluvialisten das Haupt, erheben sich, gehen nach der Genuflexion vor dem Altare zum Celebranten, inklinieren vor ihm und stellen sich zu beiden Seiten des Celebranten in der Ebene des Chores einander zugewandt auf. Ist Celebrant im Presbyterium, so nehmen die Ceroferare die Leuchter mit brennenden Kerzen von dem Kredenztische und stellen sich in der Ebene der Epistelseite auf. Die Pluvialisten begeben sich von dem Altare ebenfalls auf die Epistelseite neben den Celebranten. — Auch die beiden Pluvialisten neben dem Celebranten entblößen das Haupt und erheben sich.

10. Nach der vom Chore wiederholten Antiphon entblößt Celebrant das Haupt, giebt das Birett dem Z. resp. dem ersten Pluvialisten (A. I.) und erhebt sich. Alle im Chore erheben sich mit ihm. Dann singt Celebrant mit vereinten Händen das Capitulum, worauf der Chor Deo gratias antwortet. Hierauf tritt der erste Pluvialist näher zum Celebranten, um ihm den Hymnus vorzuintonieren. Celebrant intoniert den Hymnus, worauf die Ceroferare vor dem Celebranten inklinieren und wenn sie im Chore sind, vor dem Altare genuflektieren, ihre Leuchter an einen passenden Ort stellen und zu ihren früheren Plätzen gehen. Ist Celebrant im Presbyterium, so stellen

[1] Caerem. Ep. lib. II. c. 2. § 6 und c. 3 § 5. [2] Caerem. Ep. l. c. § 8.

sie ihre Leuchter auf den Kredenztisch und bleiben daselbst. Die Pluvialisten gehen ebenfalls nach den Reverenzen vor dem Celebranten und dem Altare auf ihre Plätze, wo sie unbedeckt und mit vereinten Händen bis zum Ende des Hymnus stehen. Th. geht bei der letzten Strophe zur Sakristei, um das Rauchfaß zu holen und kehrt zum Kredenztische zurück oder geht, wenn Celebrant im Chore ist, auf die Evangelienseite.

Enthält der Anfang des Hymnus eine Anrufung Gottes oder Christi wie Jesu redemptor omnium, so erhebt und vereint Celebrant die Hände und neigt das Haupt zum Altare hin.

Muß am Anfang des Hymnus genuflektiert werden, wie z. B. bei Veni creator spiritus und Ave maris stella, so genuflektieren alle an ihren Plätzen bis zum Ende der ersten Strophe. Hat Celebrant auf der Epistelseite seinen Sitz, so kann er, wie die Pluvialisten, auf der untersten Altarstufe knieen. Die Ceroferare bleiben in diesem Falle, wenn Celebrant im Chore ist, bis zum Ende der ersten Strophe mit ihren Leuchtern neben dem Celebranten stehen, ist er aber im Presbyterium, so stellen sie nach einer Inklination vor dem Celebranten ihre Leuchter auf den Kredenztisch und knieen neben demselben.

11. Nach dem Hymnus singen die beiden letzten Pluvialisten (sind nur zwei Pluvialisten da, zwei Kantoren)[1] in der Mitte des Chores resp. vor dem Altare nach den schuldigen Reverenzen den Versus, auf welchen der Chor respondiert, kehren dann nach gemachten Reverenzen auf ihre Plätze zurück.

Nun nähert sich der erste Pluvialist (A. I.) dem Celebranten und intoniert ihm nach den schuldigen Reverenzen die Antiphon zum Magnificat vor. Celebrant intoniert die Antiphon, setzt und bedeckt sich wie die anderen. Der Chor singt die Antiphon. Gegen Ende derselben gehen zwei Kantoren in die Mitte und intonieren das Magnificat. Beim Beginn desselben erhebt sich Celebrant und macht das Kreuzzeichen, was alle im Chore mit ihm thun. Dann begiebt sich Celebrant entblößten Hauptes und mit vereinten Händen von seinem Sitze in Mitte der beiden ersten Pluvialisten, welche das Pluviale heben, zum Altare. Voran gehen Th. und die Ceroferare und die anderen Pluvialisten.

Alle machen vor dem Kreuze, während Celebrant inkliniert, eine Genuflexion; ist aber das Allerheiligste im Altare, so genuflektiert auch Celebrant auf der untersten Stufe. Dann steigt Celebrant mit den beiden ersten Pluvialisten, während die anderen Pluvialisten vor dem Altare bleiben, zum Altare, küßt denselben und legt wie sonst im Hochamte Incens auf, incensiert das Kreuz und den Altar (wie vor dem Introitus der Messe), indem er dabei abwechselnd mit den Pluvialisten das Magnificat recitiert. Nach der Incensation des Altares giebt er das Rauchfaß dem ersten Pluvialisten, der es dem Th. giebt. Celebrant steigt mit den beiden Pluvialisten vom Altare. Alle machen vor dem Altare Reverenz und begeben sich zu ihren Plätzen.

Wird die Vesper an einem Altare gehalten, in welchem das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird, dann ist nachdem der Vesperaltar incensiert ist, sofern nicht der Bischof die Vesper hält, der Altar zu incensieren, in welchem das Allerheiligste sich befindet.[2] In diesem Falle begeben sich alle nach der Reverenz vor dem Altare zum Sakramentsaltare. Daselbst angekommen, genuflektieren sie auf der untersten Stufe. Hierauf steigen Celebrant und die beiden ersten Pluvialisten zum Altare und verfahren wie oben gesagt. Nach der Incensation gehen sie in derselben Ordnung, wie sie gekommen, zum Vesperaltare zurück.

Sind noch andere Altäre zu incensieren, so wird ebenso verfahren.

12. Haben alle ihre Plätze eingenommen, nimmt der erste Pluvialist (A. I.) von Th. das Rauchfaß und incensiert den Celebranten in drei Zügen nach einer Inklination vorher und nachher. Nach der Incensation des Celebranten giebt er das Rauchfaß dem letzten Pluvialisten (wenn davon vier oder sechs da sind), welcher die Kanoniker und den Chor (in derselben Weise und Reihenfolge wie der Diakon in der Messe) und zuletzt die anderen Pluvialisten in zwei Doppelzügen incensiert. Th. empfängt

[1] Martinucci lib. II. c. 2. n. 36.

[2] Decr. 5. Sept. 1648 n. 1597 (1450) ad 3. — 22. März 1862 n. 5318 ad 6. — 30. August 1876 n. 5676 ad 1.

dann von ihm das Rauchfaß und incensiert den letzten Pluvialisten, den Z. und die Ceroferare und das Volk.

Sind nur zwei Pluvialisten zugegen, so giebt der erste Pluvialist nach der Incensation des Celebranten das Rauchfaß dem Th., der zuerst die Kanoniker und den Chor, dann die beiden Pluvialisten, den Z. und die Ceroferare und das Volk incensiert. Ist die Incensation beim Gloria Patri nach dem Magnificat noch nicht beendet, wird die Incensation abgebrochen und sogleich das Volk noch incensiert. Th. bringt nach der Incensation das Rauchfaß in die Sakristei. —

13. Während die Antiphon nach dem Magnificat wiederholt wird, sitzen alle bedeckten Hauptes. Nun treten die Ceroferare mit den Leuchtern und brennenden Kerzen sowie die Pluvialisten zum Celebranten wie ad 9 gesagt ist und assistieren ihm bei der Oration (resp. Orationen) wie beim Capitulum.[1]

14. Celebrant entblößt nach vollendeter Antiphon das Haupt, erhebt sich (und mit ihm der ganze Chor) und singt stehend und mit vereinten Händen Dominus vobiscum, Oremus und die betreffende Oration mit ihrem Schlusse. Sind Kommemorationen zu machen, so werden die Antiphonen von Kantoren oder vom ganzen Chore, die Versikel aber von zwei Kantoren oder wenn vier oder sechs Pluvialisten zugegen sind, von den beiden letzten Pluvialisten gesungen.

15. Nach der Oration (resp. Orationen) singt Celebrant Dominus vobiscum und die beiden letzten Pluvialisten gehen, wenn sie nicht schon vor dem Altare sind, um die Versikel zu den Kommemorationen zu singen, nach einer Inklination vor dem Celebranten in die Mitte vor den Altar, genuflektieren und singen, wenn der Chor Et cum spiritu tuo respondiert hat, Benedicamus Domino, kehren dann nach der Reverenz vor dem Altare zum Celebranten zurück und inklinieren vor ihm. Sind aber nur zwei Pluvialisten zugegen, so singen zwei Kantoren Benedicamus Domino in der Mitte des Chores.

Nun gehen die Ceroferare nach gemachten Reverenzen in die Mitte des Altares, genuflektieren und stellen ihre Leuchter auf ihren Platz.

16. Celebrant singt mit gedämpfter Stimme Fidelium animae etc. und geht, wenn die Komplet an die Vesper angereiht wird, nach Begrüßung des Chores mit den Pluvialisten in derselben Ordnung wie beim Acceß in die Sakristei.

17. Wenn die Komplet nicht auf die Vesper folgt, so bleibt Celebrant an seinem Platze und recitiert still Pater noster, dann spricht er Dominus det nobis etc. Hat der Chor Et vitam aeternam respondiert, fängt Celebrant, ohne von seinem Platze wegzugehen,[2] die Schlußantiphon B. M. V. stehend oder je nach der Zeit knieend an, welche vom Chore zu Ende recitiert wird. Die Pluvialisten, Z. und der ganze Chor stehen oder knieen wie der Celebrant. Nach dieser Antiphon spricht Celebrant stehend oder knieend den Versikel, aber immer stehend Oremus, die Oration und Divinum auxilium etc. Unterdessen kommen die Ceroferare mit ihren Leuchtern zum Celebranten und nachdem vom Chore Amen respondiert ist, gehen Celebrant und die Pluvialisten, Z. und Ceroferare nach der Reverenz vor dem Chore, wenn Celebrant im Chore ist, zum Altare, genuflektieren und begeben sich in die Sakristei.

Folgt unmittelbar nach der Vesper der Segen (oder eine Prozession) mit dem Allerheiligsten, so darf nicht der erste Pluvialist (A. I.), der nur mit Pluviale angethan ist, die Monstranz vom Throne setzen, sondern es müssen entweder die beiden Assistenten Dalmatik mit Stola und Tunicella anlegen oder es muß ein anderer Priester in Superpelliceum und Stola die Monstranz herabsetzen.

In der Vesper coram exposito ss. Sacramento darf keine Oration de Sanctissimo eingelegt werden.

---

[1] Caerem. Ep. l. c. § 13. [2] Caerem. Ep. lib. II. c. 3. § 15.

B. Feierliche Vesper in Pfarrkirchen.

1. In kleineren Kirchen, wo die Assistenten oder Paramente fehlen, können statt der Assistenten in Pluvialen zwei Akolythen in Superpelliceum ministrieren. Ihre Funktionen sind dieselben wie sie im Vorhergehenden angegeben sind. Sind nur ein Thuriferar (Th.) und zwei Ceroferare thätig, so assistiert und intoniert Th. zwei Antiphonen und den Hymnus vor, hebt während der Incensation des Altares das Pluviale und incensiert den Celebranten beim Sitze. Die Ceroferare verfahren so, wie im Vorhergehenden auseinandergesetzt ist.

2. Celebrant geht wie sonst mit Th. und den Ceroferaren (L. und M.) zum Altare, entblößt das Haupt, macht Reverenz vor dem Altare, kniet dann auf der untersten Stufe mit beiden Knieen nieder und betet Aperi Domine etc. Hierauf erhebt er sich, inkliniert oder genuflektiert, wenn das Allerheiligste im Altare aufbewahrt wird und geht zu seinem Sitze auf der Epistelseite, wo er stehend Pater noster und Ave Maria etc. still betet. Dann singt er Deus in adjutorium etc. und bezeichnet sich dabei mit dem hl. Kreuzzeichen. Hierauf intoniert er die erste Antiphon, welche der Chor weiter singt. Ist der erste Vers des ersten Psalmes von den Kantoren angestimmt, setzt sich Celebrant und bedeckt das Haupt; am Ende jeden Psalmes bei Gloria Patri etc. entblößt er das Haupt und inkliniert tief. — Nach Wiederholung der letzten Antiphon erhebt er sich und singt das Capitulum, intoniert dann den Hymnus und darauf die Antiphon zum Magnificat, worauf er sich setzt. Beginnt der Gesang des Magnificat, so erhebt er sich, macht das hl. Kreuzzeichen, geht vor die Mitte des Altares in die Ebene, macht Reverenz vor demselben, steigt zum Altare, küßt ihn und legt Incens auf. Dann incensiert er den Altar wie sonst und recitiert dabei das Magnificat. Nach der Incensation giebt er dem Th. das Rauchfaß, geht in die Mitte des Altares, inkliniert vor dem Kreuze, steigt herab vor die Stufen des Altares, macht Reverenz und kehrt zu seinem Sitze zurück, wo er von Th. in drei Zügen incensiert wird. Während die Antiphon zum Magnificat vom Chore wiederholt wird, setzt er sich. Dann erhebt er sich, singt Dominus vobiscum, Oremus, und die Oration und die etwaigen Kommemorationen, dann wieder Dominus vobiscum und Benedicamus Domino und mit gedämpfter Stimme Fidelium animae etc. Dann singt er an seinem Sitze (nicht in der Mitte des Altares) die Schlußantiphon B. M. V. stehend oder knieend je nach der Zeit und spricht am Ende derselben die Versikel und stehend die Oration; dann Divinum auxilium etc. und geht nach der Reverenz vor dem Altare mit den Meßdienern in die Sakristei.

In gewöhnlichen Pfarrkirchen, in denen keine Verpflichtung zum Chorgebet besteht, ist es erlaubt, die Vesper auch von einem anderen Officium zu singen. Die Tagesvesper darf aber von den zum Breviergebet Verpflichteten nicht ausgelassen werden.[1] cfr. § 260. 4.

§ 86. Ritus der Komplet mit Gesang.

Auf dem Altare brennen zwei Kerzen. Schließt sich aber die Komplet an die Vesper an, so bleiben die Kerzen der Vesper brennen. Die Komplet wird selten hochfeierlich abgehalten; daher trägt Celebrant bloß Superpelliceum und nur ex privilegio ein Pluviale und zwar, wenn sich die Komplet an die Vesper anreiht. Der Altar wird darin nicht incensiert. — In der hochfeierlichen Komplet stehen dem Celebranten, zur Seite: zwei Assistenten (D. und S.) (mit Superpelliceen) Z., zwei Kantoren in Superpelliceum, L. und M. mit Leuchtern und Kerzen, in der einfacheren aber nur zwei Kantoren. — Der Acceß ist wie in der Vesper.

1. Celebrant geht zur bestimmten Zeit zum Altare und von da nach gemachter Reverenz zu seinem Sitze. Hierauf recitiert oder singt der Lektor resp. der erste Kantor

[1] Decr. 29. Dezember 1884 n. 5229 ad 13.

in tono Lectionis zum Celebranten gewandt und tief verbeugt in der Mitte des Chores Jube Domne benedicere, worauf Celebrant (ohne Kreuzzeichen) in demselben Tone Noctem quietam etc. und der Chor darnach Amen spricht.

Nun liest (oder, wenn die Vesper gesungen war, singt) derselbe Lektor die Lektion Fratres sobrii etc. Bei den Schlußworten Tu autem etc. genuflektiert er, dann kehrt er auf seinen Platz zurück. Der Chor respondiert Deo gratias.

2. Celebrant singt nun mit starker Stimme Adjutorium etc. (wobei er und der Chor das große Kreuzzeichen machen); dann recitiert oder singt Celebrant nach einem stillen Pater noster tief verneigt das Confiteor, wendet sich bei den Worten vobis (vos) fratres den Angeredeten zu und erhebt sich nach Misereatur etc. Ähnlich betet oder singt auch der Chor das Confiteor. Bei Misereatur wendet sich Celebrant dem Chore zu und macht mit allen bei Indulgentiam das große Kreuz. Bei den Worten Converte nos etc., die Celebrant im höheren Tone singt, macht er ein kleines Kreuzzeichen auf die Brust, darnach mit allen ein großes bei Deus in adjutorium. Nun intoniert der Dignior Assistent, resp. intonieren jene Kantoren, welche die Psalmen in der Vesper intonierten, dem Celebranten erst die Antiphon (Alleluja oder Miserere), dann den Hymnus und Salva nos etc. vor.

Celebrant singt nach dem Hymnus das Kapitel (ohne Kerzen und Leuchter neben sich zu haben). Das Resp. breve singen die beiden Kantoren (nachdem sie vorher zum Altare gewandt, genuflektiert und vor dem Chore inkliniert haben) in der Mitte des Chores. — Bei Nunc dimittis findet keine Incensation des Altares, aber Orgelspiel wie bei Magnificat statt. Nach demselben intoniert ein Kantor die Antiphon, welche der Chor fortsetzt. Hierauf (resp. nach den Preces, die den Celebranten ebenfalls zukommen) singt Celebrant (ohne Kerzen neben sich zu haben) Dominus vobiscum, Oremus, die Oration, Dominus vobiscum, Benedicamus Domino (worauf der Chor stets respondiert), dann mit gedämpfter Stimme Benedicat et custodiat nos.

Bei großer Feier wendet sich Celebrant nach Benedicamus Domino zum Dignior des Chores und ladet ihn dadurch ein, den Segen zu sprechen. Dieses geschieht dann mit den Worten Benedicat et custodiat nos (nicht vos) etc. Ferner intoniert der erste Assistent (D.) die Antiphon Alleluja — Salva nos und den Hymnus. Wenn die Assistenten fehlen, intonieren dieses, so wie die Psalmen, das Canticum und (in der Mitte des Chores) das Resp. breve die beiden Kantoren. Es folgt zum Schlusse die Marianische Antiphon, welche vom Chore gesungen wird. Hierauf singt Celebrant die Oration, darnach Divinum auxilium etc., worauf ein stilles Pater, Ave, Credo, Sacrosanctae und der Receß folgt.

§ 87. Pontifikalvesper in Faldistorio mit Pluvialisten.[1]

I. Vorkehrungen.

1. In der Sakristei seien Pluviale für die Assistenten und Kantoren vorhanden. Sonst wie oben § 83.

2. Der Hochaltar ist geschmückt und gedeckt, wie beim Pontifikalamte, es brennen aber bloß sechs Altarkerzen. Auf demselben ist ausgebreitet das Pluviale, die Stola, das Pektoralkreuz, Cingulum, die Albe, das Humerale, welches alles mit einem Velum bedeckt wird. Auf der Evangelienseite des Altares steht die kostbare und auf der Epistelseite die einfache Mitra; neben dem Altare auf der Evangelienseite der Bischofsstab. Statt der Tunicella, Dalmatik und des Meßgewandes wird bloß das Pluviale vom Bischofe getragen.

3. Auf dem Kredenztische oder auf den Seitenstufen der Epistelseite des Altares befinden sich: die Leuchter für die Akolythen, das Choralbuch, der Kanon zur Benediktion und die Bugia; auf der Epistelseite das Faldistorium nebst Kissen. Über Empfang des Bischofes cfr. § 292 und § 179.

4. Im Chore seien zwei Schemel für die Kantoren im Pluviale.

5. Wiewohl D. und S. als solche nur in der Messe zugezogen werden sollen, so sind solche doch dem Ep. auch in der Vesper zugestanden und zwar in Dalmatik und Tunicella.[2]

[1] Baldeschi und Schusters Instr. practica. [2] Decr. 31. August 1793 n. 4456 (4807).

II. Ritus.

A. Vom Acceß bis zum Anfang.

1. Wenn die Pluvialisten die Paramente angelegt haben, so gehen sie bedeckt zum Altare, wobei der zweite Ceremoniar (Z. II.) vorangeht; diesem folgen jene Pluvialisten, welche dem Ep. assistieren, und diesen die Kantoren.

2. Am Altare stellen sich alle in gerader Linie auf (oder die beiden Kantoren, welche gewöhnlich rechts und links neben dem Assistenten A. I. und A. II. stehen, treten, wenn der Raum beschränkt ist, hinter die Assistenten zwischen L. und M. resp. Th. und N.). Alle machen vor dem Altare die schuldige Reverenz. Hiernach geben die Assistenten im Pluviale das Birett dem Z. II. und stellen sich mit vereinten Händen und mit dem Gesichte zum Volke gewandt rechts und links neben das Faldistorium. Die beiden Kantoren aber gehen unter Begrüßung des Chores zu ihren Sesseln, wo sie, zum Altare gewandt, stehen bleiben.

Werden die Pluviale nicht in der Sakristei angelegt, so legen die Assistenten dieselben an, sobald sie sich neben dem Faldistorium aufgestellt haben; die Kantoren aber thun dieses erst, wenn Ep. sich ankleidet. In diesem Falle liegen die Pluviale der Kantoren auf den Sesseln und die der Assistenten auf dem Kredenztische, welche ihnen dann von den Akolythen umgehängt werden. — An einigen Orten tragen dA. I., dA. II. und pA. Chorkleidung. cfr. § 179. II. 2 und 3.

3. Ep. begiebt sich in Begleitung des ersten Ceremoniars (Z. I.) erst zum Hochaltare, wo er eine Weile betet, dann zum Faldistorium.

4. Hat er sich gesetzt, so bringt Z. II. dem Assistenten die Paramente des Ep.; sonst geschieht alles übrige wie im Amte, nur wäscht jetzt Ep. die Hände nicht.

Wenn Ep. angekleidet ist, wechseln A. I. und A. II. zwar ihre Plätze, bleiben aber, zum Volke gewandt, stehen; die Kantoren treten näher, genuflektieren und stellen sich vor den Ep.; in ihre Mitte treten auch A. I. und A. II., so daß sie mit ihnen in gerader Linie stehen, wo sie vor dem Ep. Reverenz machen. Hierauf nimmt A. I. dem Ep. die Mitra ab. Letzterer steht auf und wendet sich zum Altare, wobei er den A. I. zur Rechten, den A. II. zur Linken und die Kantoren im Rücken hat.

Will ein Kardinal der Vesper beiwohnen, so wartet Ep., ehe er anfängt, dessen Ankunft ab und begrüßt ihn mit einer Inklination. Ebenso inkliniert Ep. vor ihm zum Anfange oder, ehe er den Segen erteilt.

B. Vom Anfang der Vesper bis zum Ende.

1. Zum Altare gewandt spricht Ep. still Pater noster und Ave Maria; nach diesem stellen sich die Kleriker mit dem Buche (mL.) und mit der Bugia (Bug.) vor ihn hin. Ep. singt nun Deus in adjutorium etc. (A. I. lüftet ihm den Saum des Pluviale auf seiner Seite, damit Ep. bequem das Kreuzzeichen machen kann); beim Gloria Patri neigen alle das Haupt gegen das Kreuz hin. Nach Deus in adjutorium tritt der erste Kantor zur Rechten des Ep., um ihm den Ton für die erste Antiphon anzugegeben; dann treten beide wieder hinter den Ep. Die beiden Kleriker, der Buchträger (mL.) und der Bugiarius (Bug.) machen, wenn die Antiphon intoniert ist, Reverenz vor dem Ep., tragen Buch und Bugia auf den Kredenztisch und gehen dann auf ihre Plätze.

2. Wenn Dixit Dominus etc. intoniert wird, setzt sich der Ep.; Z. I. legt dabei dessen Pluviale so zurecht, daß es ringsum das Faldistorium bedeckt. Hat A. I. ihm die kostbare Mitra aufgesetzt, so begeben sich A. I. und A. II. in die Mitte, wo sie sich so niedersetzen, daß A. I. dem Ep. am nächsten sitzt. Wenn Z. II. ihnen die Birete gebracht, bedecken sie sich, während die Kantoren (wenn sie mit den übrigen in einer Reihe Reverenz vor dem Ep., dann Genuflexion in der Mitte und hierauf Reverenz vor einander gemacht haben) sich auf ihre Plätze begeben und sich setzen.

Nach Gloria Patri resp. bei Sicut erat gehen die Kantoren in die Mitte des Chores, machen die schuldige Reverenz vor dem Ep. und dem Altare und wieder-

holen die Antiphon. — Hierauf genuflektieren sie vor dem Altare, begeben sich zum Dignior chori und inklinieren vor ihm. Nun intoniert ihm der erste Kantor die zweite Antiphon vor; darauf ziehen sich beide wieder zur Mitte zurück, wo sie genuflektieren, den zweiten Psalm anstimmen und darnach wieder (nach den üblichen Reverenzen) zu ihren Sitzen gehen, um sich zu setzen. So geschieht es bis zum letzten Psalme.

Sind mehr als zwei Assistenten in Pluvialen zugegen, so gebührt dem letzten die Präintonation der Antiphon; trotzdem müssen die Kantoren die intonierte Antiphon nach dem Psalme wiederholen und den nächsten Psalm intonieren.

Z. I. bleibt während der ganzen Vesper zur Linken des Ep. stehen, um ihm anzudeuten, wann das Haupt zu verneigen ist.

3. Nach Beendigung der fünf Psalmen erheben sich die Kantoren (in Pluvialen) und begeben sich vor den Altar. Gleichzeitig erheben sich auch A. I. und A. II., geben das Birett an Z. II. ab, stellen sich in die Mitte der Kantoren, machen mit ihnen zusammen vor dem Altare Genuflexion, begeben sich darnach zum Ep. und machen vor ihm eine Inklination. Ep. erhebt und wendet sich gegen den Altar, wobei er zur Rechten den ersten und zur Linken den zweiten Assistenten hat. Der letzte Pluvialist erhält von Z. II. das Choralbuch und singt das Kapitel an jener Stelle, wo in der Messe die Epistel gesungen wird.[1]

4. Nach Beendigung des Kapitels intoniert der erste Kantor dem Ep. den Hymnus vor. Hat ihm nun A. I. die Mitra abgenommen, so erhebt sich Ep. und intoniert, zum Altare gewandt (indes A. I. und A. II. wieder zu beiden Seiten stehen), den Hymnus aus dem von mL. vorgehaltenen Choralbuche, während der Bugiarius die Bugia hält.

5. Ep. bleibt nun mit A. I. und A. II. zum Altare gewandt stehen; die Kantoren gehen aber nach in der Mitte gemachter Genuflexion auf ihre Plätze. Der Th. besorgt jetzt das Feuer im Rauchfasse.

6. Am Schlusse des Hymnus begeben sich die Kantoren wieder in die Mitte, singen den Versikel und gehen dann zum Faldistorium, wo der erste Kantor dem Ep. den Ton der Antiphon zum Magnifikat angiebt; hierauf gehen sie erst in die Mitte, um zu genuflektieren, dann zu ihren Sesseln und setzen sich.

7. Hat Ep. die Antiphon intoniert und sich gesetzt, so wird ihm von A. I. unter den gewöhnlichen Verbeugungen die kostbare Mitra aufgesetzt. Hierauf wechseln A. I. und A. II. ihre Stellen. Th. naht sich dem Ep., macht vor ihm eine Inklination, kniet mit dem Rauchfasse nieder und wartet, bis Incens aufgelegt ist, wobei A. I. dem Ep. das Schiffchen vorhält.[2] Inzwischen kommen L. und M. mit Z. II. zum Ep.; Th. tritt aber, wenn Weihrauch aufgelegt ist, hinter L. und M. zur Rechten des Z. II. Wenn sie gemeinschaftlich vor dem Ep. inkliniert haben, begeben sie sich vor die Mitte.

8. Nachdem die zwei ersten Pluvialisten oder zwei Cantores das Magnifikat intoniert haben, erhebt sich der Bischof mit Mitra und macht das Kreuzzeichen, wobei der Saum des Pluviale von A. I. und A. II. gehoben wird.[3] Indem Ep. sich bekreuzt, erheben sich die Kantoren, genuflektieren und präsentieren sich. Wenn sie ihn begrüßt haben, wechseln sie ihre Stellen und begeben sich (der erste an der Seite des A. I., der zweite an der Seite des A. II.) vor den Altar, wo sie mit L. und M., Th. und Z. zugleich genuflektieren, während Ep. nur inkliniert.

9. Nach gehöriger Reverenz vor dem Kreuze und nachdem die Pluvialisten ihre Stellen gewechselt haben, begeben sich alle zum Sakramentsaltare (sofern dieses usus ist);[4] nach dem Caerem. Episc. wird nur der Hochaltar incensiert. Voran zur Rechten

[1] Caerem. Episc. lib. II. cpt. 1 § 2. [2] Bauldry lib. II. cpt. 1 § 11. [3] Caerem. Episc. lib. I § 14. [4] Martinucci lib. VIII. cap. II.

des Th. geht Z. II., ihm folgen L. und M., dann die Kantoren mit vereinten Händen und unbedeckt, hierauf Ep. in der Mitte von A. I. und A. II., welche in Vereinigung mit Z. I. ihm den Saum des Pluviale heben, zuletzt gehen die beiden Kleriker für Mitra und Kauda.

10. Die Ministri bedecken das Haupt, sobald sie außerhalb des Presbyteriums gekommen sind und entblößen es am Sakramentsaltare. Hat A. I. vor den Stufen dem Ep. Mitra und Pileolus abgenommen, so genuflektieren alle gleichzeitig, ohne daß dem Ep. ein Kissen zur Genuflexion hingelegt wird.[1] Hierauf steigt Ep. mit A. I. und A. II. zum Altare, die übrigen stehen unterdessen in der Ebene einander gegenüber und sich zugewandt, bis der Altar in gewöhnlicher Weise incensiert ist. Nach der Incensation und Inklination steigen Ep., A. I. und A. II. in die Ebene hinab, wo alle genuflektieren. Hat A. I. dem Ep. Pileolus und Mitra zurückgegeben, so gehen alle in der Ordnung, wie sie gekommen, auf ihre vorigen Stellen.

Soll noch ein anderer Altar incensiert werden, so wird verfahren, wie beim Sakramentsaltare; nur wird dem Ep. die Mitra zwar in der Ebene abgenommen, aber auf der Predella wieder aufgesetzt und die Genuflexion ausgelassen.

11. Nach der Incensation des Sakramentsaltares (oder eines andern Altares) im Chore angelangt, teilen sich die Akolythen, d. h. Z. II., Th., und die Kantoren ziehen sich auf die Epistelseite zurück. Sobald Ep. mit den Assistenten zum Altare gekommen ist, nimmt ihm A. I. die Mitra ab; Ep. macht nun eine Inklination, alle übrigen aber eine Genuflexion. Hierauf stellen L. und M. ihre Leuchter auf den Kredenztisch; Ep. aber steigt mit A. I. und A. II. auf die oberste Stufe hinab, während die übrigen auf ihren Plätzen bleiben und sich zugewandt stehen. Ep. incensiert den Hochaltar wie gewöhnlich. Nach beendigter Incensation bekommt er am Altare auf der Epistelseite die kostbare Mitra, damit begiebt er sich in die Mitte, macht mit A. I. und A. II. Inklination vor dem Kreuze, steigt in die Ebene hinab, wo er von neuem die gehörigen Reverenzen macht, dann geht er zum Faldistorium, wo er stehend und zum Volke gewandt von A. I. incensiert wird. Hat A. I. das Rauchfaß dem Th. zurückgegeben, so nimmt er, wenn Ep. sich niedergesetzt hat, demselben die Mitra ab. Hierauf, wenn A. I. und A. II. zu beiden Seiten stehen, erhebt sich Ep., wendet sich zum Altare und bleibt so bis zum Sicut erat stehen. Der zweite Kantor geht, wenn Ep. incensiert ist, und er selbst in der Mitte genuflektiert hat, zu seinem Sessel, wo er stehen bleibt, bis ihm Th. das Rauchfaß bringt. Nun incensiert er, während ihm Th. den rechten Saum des Pluviale hebt, zuerst den A. I. und A. II. (welche zu diesem Zwecke sich zum ersten Kantor hinwenden), dann den andern Pluvialisten. Ist er dann zu seinem Sitze zurückgekehrt, so wird er selbst von Th. incensiert. Letzterer (Th.) incensiert darnach auch Z. I. und Z. II., endlich die Kleriker und das Volk.

12. Hat Ep. sich mit den Kantoren gesetzt, und von A. I. die kostbare Mitra bekommen, so warten A. I. und A. II. zu den Seiten des Faldistoriums, mit dem Gesichte zum Volke gewandt, bis die Antiphon wiederholt ist. Ist dieses geschehen, so ziehen sich die Kantoren nach den schuldigen Reverenzen zurück. A. I. aber nimmt dem Ep. die Mitra ab. Während nun Ep. sich erhebt und sich zugleich mit A. I. und A. II. zum Altare wendet, um die Oration zu singen, hält ihm mL. das Choralbuch (inmitten von L. und M. mit ihren Leuchtern) und der Bugiarius die Bugia vor. Die Kantoren erheben sich zugleich mit dem Ep. und stellen sich, wenn sie in der Mitte genuflektiert haben, hinter A. I. und A. II.

Wenn Kommemorationen vorkommen, begeben sich die Kantoren nach dem Schlusse der ersten Oration wieder in die Mitte, intonieren zur gehörigen Zeit die Verse dazu und bleiben daselbst stehen, bis sie Benedicamus Domino gesungen haben.

[1] Caerem. Episc. lib. I. cpt. 15 § 5.

13. Gegen Ende der Oration gehen die Kantoren in die Mitte, um das Benedicamus Domino zu singen,[1] Ep. sitzt währenddessen. L. und M. machen nach Beendigung der Oration und nach Dominus vobiscum zugleich mit mL. und Bug. erst Reverenz vor den Ep., tragen dann ihre Geräte auf den Kredenztisch und kehren auf ihre Plätze zurück. Hierauf stellt Z. II. in der Mitte des Altares den Kanon zurecht, schlägt Sit nomen Domini auf und setzt die Bugia daneben.

14. Wenn die Kantoren Benedicamus Domino gesungen haben, machen sie Genuflexion und stellen sich vor dem Ep., welchem im Sitzen jetzt von A. I. die kostbare Mitra aufgesetzt wird. Alle zusammen machen, in gerader Linie vor ihm aufgestellt, Inklination; dann wechseln sie ihre Stellen, wobei die ersten zur Rechten, die zweiten zur Linken des Ep. gehen. Hierauf erhebt sich Ep. in der Mitte der Pluvialisten und macht mit Mitra vor dem Altare eine Reverenz, während die andern genuflektieren; darnach steigt er, begleitet von A. I. und II., auf die Predella, während die Kantoren in der Ebene zurückbleiben, und giebt, wie gewöhnlich, den Segen.

15. Nach der Benediktion steigt Ep. mit A. I. und A. II. in die Ebene hinab, inkliniert vor dem Kreuze, begiebt sich dann zum Faldistorium und setzt sich. Nun machen die Pluvialisten eine Inklination vor ihm; die Kantoren stellen sich dann ein wenig zurück, worauf A. I. und A. II. ihre Stellen wechseln und dem Ep. die Paramente abnehmen. Wenn ihm A. I. die Mantelletta und das Brustkreuz umgelegt hat, stellen sich alle wieder in einer Reihe vor ihm auf, machen vor ihm eine Verbeugung, begeben sich darauf erst vor den Altar, um mit L., M. und Z. II. gleichzeitig zu genuflektieren, dann in die Sakristei in derselben Weise, wie beim Acceß.

a) Wo die Pluvialisten die Pluviale angelegt haben, legen sie dieselben auch wieder ab; und zwar machen sie nach beendigter Vesper, wenn Ep. beim Faldistorium angelangt ist, erst vereint vor ihm Reverenz, dann gehen die Kantoren, wenn sie zuvor in der Mitte genuflektiert haben, zu den Sesseln, um ihre Pluviale abzulegen, die Assistenten aber legen diese erst ab, wenn sich Ep. entfernt hat.

b) Will Ep. der Komplet nicht beiwohnen, so begleiten ihn bloß A. I. und A. II. bis zur Kirchenthür, weil die anderen die Komplet beten.

§ 88. Feierliche Pontifikalvesper in throno ohne Pluvialisten.[2]

1. Der Empfang des Ep. und der Eintritt in die Kirche ist in § 292 und § 179 angegeben. Auf dem Altare brennen sechs Kerzen. Außer pA. und dA. I. und dA. II. sind als Ministri in Superpelliceum erforderlich: Th. und N., L. und M., ferner mL., mB., mM., mG., und Bug., welche fünf ex usu sogar das Pluviale tragen dürfen. cfr. § 179. II. N. 5.

2. Nach der Adoration vor dem Sakramentsaltare geht Ep. zum Hochaltare und verweilt hier so lange im Gebete, bis die Ministri die Paramente angelegt und sich genähert haben. Hierauf geht Ep. zu seinem Throne, nachdem er vor dem Altare und dem Chore eine Reverenz gemacht. Zur selbigen Zeit treten pA. und dA. I. und II. mit den übrigen Klerikern und Akolythen herzu. Jener Subdiakon, welcher die Antiphon zu intonieren hat, trägt die Tunicella und steht auf der Epistelseite neben dem für ihn hergerichteten Sessel da, wo die Epistel gesungen wird. Zwei Kantoren in Chorröcken, welche die Psalmen anzufangen haben, stehen in der Mitte des Chores.

Die Kanoniker tragen dieselben Paramente, wie im Hochamte. pA. und dA. I. und dA. II. haben ihre Funktionen zur Seite des Ep.

Der Bischof legt auf seinem Throne dieselben Paramente an, welche er trägt, wenn er der Messe feierlich beiwohnt.

3. Ist Ep. fertig angekleidet, so sitzt er ein wenig. Hiernach läßt er sich die Mitra abnehmen, erhebt sich mit allen, spricht, zum Altare gewandt, still und vollständig

[1] Caerem. Episc. lib. II. cpt. 1 § 18. [2] Falise p. 312.

Pater noster und Ave Maria, legt dann die Linke vor der Brust und macht mit der Rechten das große Kreuz über sich, während er mit lauter Stimme Deus in adjutorium meum intende singt. Unterdessen geleitet Z. jenen Subdiakon, welcher am folgenden Tage im Hochamte die Epistel zu singen hat, zum Ep. (wobei vor dem Altare und dem Ep. die schuldige Reverenz gemacht wird), damit er dem Ep. die erste Antiphon vorintoniere. Beide bleiben so lange, bis Ep. dieselbe nachintoniert hat; hiernach machen sie vor dem Ep. und vor dem Altare eine Reverenz, dann gehen sie auf ihre vorigen Stellen zurück. Ep. aber bleibt stehen, bis vom Chore die Antiphon und der erste Vers des ersten Psalmes gesungen ist.

4. Nun setzt sich Ep. nach Empfang der einfachen Mitra mit allen nieder, ausgenommen mL. und Bug.; denn mL. hält knieend das Buch vor, der Bug. aber bleibt neben dem Ep. stehen. Th., L. und M. sitzen auf der Epistelseite neben dem Altare.

a) Bei jedem Gloria Patri wird das Haupt entblößt und eine Verneigung gemacht; der Bischof allein inkliniert cum mitra. Caer. Ep. L. II. cap. 1. 8.

b) Die übrigen Antiphonen werden den Dignitäten und Kanonikern von eben demselben vorintoniert, welcher die erste dem Ep. vorintonierte; und zwar wird die zweite Antiphon dem dA. I. zur Rechten des Ep., die dritte dem pA., die vierte dem Kanoniker dignior, der im Chore steht (er mag Archidiakon, Archipresbyter oder bloß Presbyter sein), die fünfte dem dA. II. zur Linken des Ep. vorintoniert. Der betreffende Vorsänger macht vor- und nachher eine kleine Inklination, wobei aber die schuldige Reverenz vor dem Ep. und Altare nicht unterbleibt.

c) Wenn sich Ep. erhebt, stehen alle im Chore auf; erhebt sich aber jener Assistent, welchem die Antiphon vorintoniert wird, so erheben sich zwar die Assistenten und Ministri Ep., nicht aber der Chor; erhebt sich jener Dignitarius oder Kanoniker, dem die Antiphon vorintoniert wird, oder wird ein solcher incensiert, so erheben sich alle Kanoniker und Kleriker im Chore, nicht aber die Assistenten des Ep.

An einigen Orten erheben sich die Kanoniker bloß auf jener Seite, wo sich der befindet, welchem die Antiphon vorintoniert wird.

5. Gegen Ende des letzten Psalmes und der letzten Antiphon geleitet Z. den Subdiakon nach gemachter Reverenz dahin, wo in der Messe die Epistel gesungen wird, damit er das Kapitel singe. Wenn das geschieht, erheben sich alle, Ep. mit Mitra, die übrigen aber unbedeckt, und wenden sich zum Altare. Haben die Kantoren Deo gratias respondiert, so wird ein Kanoniker (oder ein anderer, dem es obliegt) von Z. zum Ep. begleitet, damit er ihm den Hymnus vorintoniere. Ep. intoniert nun, wenn ihm die Mitra abgenommen ist, den Hymnus, welchen der Chor auf die gewöhnliche Weise fortsetzt. Alle bleiben unbedeckt stehen.

Beim Hymnus Veni creator Spiritus und Ave maris stella genuflektieren alle, wenn ihn Ep. intoniert; selbst dieser kniet darnach entweder auf die Kniebank vor dem Altare, wenn er vorher da stand, oder, wenn er auf dem Throne war, auf ein zuvor hingelegtes Kissen nieder und bleibt bis zum Ende des ersten Verses knieen. Nach dem ersten Verse erheben sich alle und bleiben stehen, bis die folgenden Versikel und Responsorien gesungen sind.

6. Hierauf wird der Subdiakon (oder ein anderer, dem es zukommt) von Z. nach gemachter Reverenz zum Ep. begleitet, daß er ihm die Antiphon zum Magnifikat vorintoniere. Ist das geschehen, und hat sie Ep. nachintoniert, so setzt er sich mit allen und bekommt die kostbare Mitra. — Setzt der Chor die Antiphon fort, so legt Ep. Incens in das Rauchfaß, wobei ihm pA. das Löffelchen und den Incens vorhält.

Inzwischen gehen zwei Akolythen zum Altare und schlagen den vorderen Teil der Altarschutzdecke bis zur Mitte auf den Altar zurück.

7. Fängt der Chor das Magnifikat an, so erheben sich alle; Ep. mit Mitra bedeckt macht das hl. Kreuz über sich, nimmt den Stab in die Linke und begiebt sich (in der Mitte von dA. I. und dA. II., die vorn das Pluviale heben) zum Altare. Vor der untersten Stufe gibt Ep. Stab und Mitra ab, macht vor dem Altarkreuze eine Inklination, steigt dann zum Altare, küßt ihn und empfängt nun von pA. das von Th.

gereichte Rauchfaß, womit Ep. auf bekannte Weise in der Mitte von dA. I. und I. die den Vorderteil des Pluviale heben, den Hochaltar incensiert; Ep. wird darnach auf seinem Throne von pA., der vor den untersten Stufen des Thrones steht, incensiert.

8. Ist Ep. incensiert, so wird ihm die Mitra abgenommen, den Stab ab behält er zwischen den vereinten Händen und bleibt bis zum Ende des Magnifika d. h. bis zum Sicut erat, stehen. Inzwischen incensiert der, welcher die Antiphon zum Magnifikat vorintoniert hat, zuerst den pA., dA. I. und II., dann die Kanoniker und andere nach ihrem Range auf gewohnte Weise; nur wird während des Gloria Patri die Incensation unterbrochen (weil sich der Incensierende dabei zum Altare zu wenden und das Haupt zu neigen hat), aber bei Sicut erat wieder fortgesetzt. Damit bis zum Dominus vobiscum die Incensation beendigt sein soll, so muß das Magnifikat etwas langsam gesungen werden.

9. Wiederholt der Chor die Antiphon, so giebt Ep. den Stab ab, setzt sich und bekommt die Mitra. Inzwischen geleitet Z. den L. und M. mit Leuchtern (in deren Mitte gehend) nach den schuldigen Reverenzen zum Ep.

10. Verstummt am Ende der Antiphon die Orgel, so giebt Ep. die Mitra ab, erhebt und wendet sich zum Altare und singt aus dem vom pA. vorgehaltenen Buche mit vereinten Händen, indes alle stehen, Dominus vobiscum, Oremus und die Oration. Während derselben stehen die beiden Ceroferare mit brennenden Kerzen neben dem Bischof.

Wird hierauf Dominus vobiscum wiederholt, so geht Z. mit L. und M. zum Altare zurück, wo sie ihre Leuchter auf die vorigen Stellen setzen. Haben die beiden Kantoren im Chore (in Superpelliceum und Pluviale) Benedicamus Domino gesungen, und der Chor oder die Orgel Deo gratias respondiert, so erhält Ep. die Mitra und giebt (wenn er vom Volke gesehen werden kann) auf seinem Throne oder (wenn er nicht gesehen werden kann) vom Altare aus (wohin er sich dann mit dem Stabe begiebt) den Segen, nachdem er vorher Sit nomen Domini benedictum, dann Adjutorium etc. gesungen. Ist der Segen gegeben, so legt er die Pontifikalgewänder ab und erhält von den Kanonikern das Geleit nach Hause.

§ 89. Feierliche Vesper und Laudes mit Aussetzung.

Nach dem Caeremoniale Episcoporum darf in der Fronleichnamsoktav beim Officium, besonders bei der Vesper, das Allerheiligste exponiert werden.[1] Wird die Vesper vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten, so ist Celebrant angethan mit Humerale, Superpelliceum, Stola und Pluviale.[2] Die beiden Assistenten resp. Pluvialisten haben über dem Superpelliceum das Pluviale, aber keine Stola. Außerdem muß noch ein anderer Priester im Superpelliceum (nicht im Pluviale) da sein, welcher das Allerheiligste in die Lunula zu setzen und zu exponieren hat. Dieser Priester legt aber unmittelbar vorher, ehe er das Allerheiligste in die Monstranz (resp. in die Lunula) setzt, die Stola um und legt gleich nach der Aussetzung dieselbe wieder ab.

1. Ist das Allerheiligste noch nicht ausgesetzt, so geht Th. mit Rauchfaß und Schiffchen voran; ihm folgen L. und M. mit ihren Leuchtern und brennenden Kerzen, hinter diesen gehen zwei oder vier Kleriker in Superpelliceum mit brennenden Fackeln, dann folgt Celebrant bedeckten Hauptes in der Mitte der beiden Assistenten, welche den Vordersaum seines Pluviale heben.

Mehr über den Acceß, besonders wenn die Vesper hochfeierlich sein soll, cfr. § 81. I. — Ritus exponendi cfr. § 266.

War das Allerheiligste schon ausgesetzt, so werden beim Accesse weder Fackeln noch Rauchfaß mitgenommen. Celebrant, A. I. und A. II. nehmen, sobald sie das Allerheiligste zu Gesicht bekommen, das Birett ab und geben es dem Z. Vor der Mitte knieen sie mit beiden Knieen erst in der Ebene, dann auf der untersten Stufe nieder, um eine kleine Weile zu beten.

---

[1] Caerem. Episc. lib. II. cpt. 23 n. 33. [2] Decr. 19. September 1883 n. 3892 ad 2.

2. Nach einem kurzen Gebete erheben sich Celebrant und alle mit ihm; dann hen sie sämtlich auf ihre Plätze. Die Fackelträger gehen mit dem zweiten riester, der exponiert hat, in die Sakristei; L. und M. tragen ihre Leuchter zum redenztische, lassen aber die Kerzen brennen. Alles wird in der Vesper so ausgeführt, ie es im § 85 auseinandergesetzt ist; nur knieen Celebrant und die Pluvialisten mit inem Knie auf der untersten Stufe, wenn sie im Anfange des Officiums vom Altare eg zu ihrer Bank gehen, wenn sie zum Zwecke der Incensation beim Magnifikat zum ltare kommen und wenn sie nach der Incensation zur Bank zurückkehren wollen.

3. Ist das Allerheiligste ausgesetzt, kommen niemandem Reverenzen zu. Gejemend ist es, daß alle stehen und nicht sitzen; das Sitzen ist zwar erlaubt, aber mmer nur unbedeckten Hauptes.

4. Die Incensation beim Magnifikat geschieht ebenso wie in der Messe mit Exposition. Incens wird nicht in der Mitte des Altares aufgelegt, sondern Celebrant zieht sich dabei etwas zurück nach der Evangelienseite hin. Nach Auflegung des Incens steigt Celebrant mit den beiden Pluvialisten ohne Genuflexion auf die zweite Stufe und incensiert auf dem Rande des Suppedaneum knieend das Allerheiligste mit drei Zügen, dann den Altar. cfr. § 171. VI. Die anderen Pluvialisten bleiben auf der untersten Altarstufe knieen.

Außer dem Sakramentsaltare wird weder ein anderer Altar,[1] noch werden jetzt Statuen und Bilder incensiert.

5. In der Vesper cum exposit. Sanctiss. wird eine Kommemoration de Sanctissimo nur gemacht infr. oct. Corp. Christi,[2] wenn das Officium de aliquo Sancto cum commem. octav. eintritt; in diesem Falle wird in der ersten Vesper die Antiphon O quam suavis etc. (und in der zweiten Vesper O sacrum convivium etc.), dann (in beiden Vespern) der Versus Panem de coelo etc., hierauf die Oration Deus qui nobis gesprochen.

6. Wird am Ende der Vesper der Segen mit dem Allerheiligsten erteilt, so kommt der assistierende Priester mit den Fackelträgern frühzeitig aus der Sakristei und verfährt wie im § 266 B. über Ritus benedicendi et reponendi gesagt ist.

Gemäß dem Caer. Episcop. ist am Oktavtage von Fronleichnam nach der Vesper eine Prozession mit dem Allerheiligsten üblich, welche entweder vom Bischofe oder vom Officiator zu halten ist. cfr. Prozession c. Sanctissimo § 249 und § 253 A.

Vierter Abschnitt.

§ 90. Ritus des Officium divinum privatum.

Für das private Breviergebet, welches der Kleriker allein oder mit einem oder einigen anderen zusammen verrichtet, sind zwar keine besonderen Ceremonien vorgeschrieben, doch soll es in anständiger Haltung geschehen. Man kann dabei stehen, sitzen oder knieen. Die Kreuzzeichen und Inklinationen bei den Worten: Gloria Patri, Jesu, Trinitas und bei dem Namen des Festheiligen, die Genuflexion bei der Schlußantiphon und den Preces feriales können löblicher Weise ebenso, wie beim öffentlichen Gebete, gemacht werden, doch ist dieses nicht geboten.

1. So oft man das Brevier allein betet, wird nichts verändert oder ausgelassen; somit spricht der Recitant, weil er im Namen der Kirche betet Dominus vobiscum, Et cum spiritu tuo, Jube Domne (nicht Domine). cfr. § 68. IX. 4. e.

[1] Decr. 7. Mai 1746 n. 4181 (4032) ad 11. 26. März 1859 n. 5285 1.

[2] Decr. 23. September 1852 Anal. J. Pont. —

Beim Confiteor (das er jedoch nur einmal ſpricht) läßt er die Worte fratres, pater, vobis, vos, tibi etc. aus, und ſagt Misereatur nostri, dimissis peccatis nostris, perducat nos (nicht vestri, vestris, vos).

2. Betet man das Officium mit einem oder mehreren zuſammen, ſo ſpricht ein jeder vor, nach oder während der Horen ſtill Pater, Ave, Credo. Eine Ausnahme macht das Pater noster in den Preces, Veſpern und Laudes, welches nur von einem laut geſprochen, von anderen ſtill gebetet wird. Das Confiteor und Misereatur in der Prim und Komplet kann man entweder (wie im Chore) abwechſelnd, oder ſo beten, wie wenn es ohne Genoſſen recitiert wird, d. h. entweder ohne oder mit tibi, (te) Pater und Misereatur tui (te) etc.[1] Abwechſelnd betet man das Invitatorium, die Hymnen, Pſalmen, Kantika, Reſponſorien, Preces, Antiphon de Beata etc. und überhaupt alles, was im Chore abwechſelnd recitiert wird. Die Antiphonen ſprechen ſie zuſammen oder abwechſelnd, die Lektionen der Reihe nach wie im Chore. Der Officiator ſpricht insbeſondere den Anfang und Schluß, die Kapitel, Benediktionen und Orationen.

Die Schlußantiphon wird ſowohl am Ende der Komplet (ſelbſt wenn die Matutin für den folgenden Tag unmittelbar darauf folgt), als am Ende der Laudes, reſp. wenn man noch die eine oder andere kleine Hore anreiht, zum Schluſſe des Gebetes geſprochen.

---

[1] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 42.

Drittes Hauptstück.

Das heilige Meßopfer.

Erstes Kapitel.

Applikation der hl. Messe, Verpflichtung und Erfordernisse zur Celebration derselben.

§ 91. Applikation der hl. Messe.

1. Die hl. Messe ist nicht nur ein beständiges Andenken an das blutige Kreuzopfer Jesu Christi, sondern die wirkliche, wenn auch unblutige Erneuerung desselben, worin Brot und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi verwandelt, Gott geopfert und die Früchte und Verdienste des Kreuzopfers Christi der Menschheit mitgeteilt oder appliciert werden. Die Früchte der hl. Messe unterscheidet man:

a) in fructus generalissimus, d. h. eine dem Opfer entsprechende, ganz allgemeine Frucht, die der ganzen Kirche, in gewissem Sinne der ganzen Menschheit zukommt.

b) in fructus generalis, d. h. eine allgemeine Frucht, welche die Anhörer und Mitwirkenden erlangen;

c) in fructus specialis (ministerialis), eine besondere Frucht, die jenem zukommt, für welchen der Priester das Opfer speciell appliciert.

d) in fructus specialissimus; d, h. eine Frucht, die dem opfernden Priester zukommt.[1]

2. Die Applikation der fructus speciales des hl. Meßopfers hängt von der Intention des Priesters ab; dieselbe muß klar, bestimmt und wenigstens vor der Konsekration (wie einige meinen, vor der Konsekration des hl. Blutes) gemacht sein. Die Intention nach der Celebration ist ebenso unzulässig wie die Intention für denjenigen, welcher das nächste Stipendium geben wird. Ist die Intention unbekannt, so appliciert man wenigstens nach der Intention des Stifters oder Stipendiengebers. Ist die Intention ungehörig, so appliciere man zum geistigen Heile des Gebers.

a) Die Intentio, die bei der Annahme des Stipendiums gemacht und nicht widerrufen ist, bei der Celebration aber weder aktuell noch virtuell mehr vorhanden ist, genügt, obwohl die aktuell und virtuelle wünschenswerter und besser ist.

b) Intention und Applikation dürfen nicht unbestimmt bleiben und von zukünftigen Bedingungen abhängig gemacht werden, wohl aber von gegenwärtigen, z. B. falls die Person, für welche zu applicieren ist, der Frucht unwürdig oder nicht bedürftig wäre, soll sie anderen zukommen, z. B. den leiblichen und geistlichen Eltern, den Wohlthätern, den Feinden, Verleumdern, Ketzern, Heiden, Juden, den Klerikern und Orden, den Armen, Bedrängten, Kranken, oder den Verstorbenen.

c) Ein Requiem pro defuncto appliciere man dem, für welchen es gewünscht ist, oder (wenn dieser Verstorbene keine Hilfe braucht) nach der Intention des Gebers (Fundator), oder (wenn dieser nichts bestimmt hätte) für die Eltern, Verwandten oder Wohlthäter des Verstorbenen oder des Gebers,

[1] Bengers Pastoral Bd. 2. p. 402.

oder endlich für den Geber selbst. Eine Messe pro defunctis im allgemeinen und ohne nähere Bezeichnung appliciere man nach der Intention des Gebers. Messen aus Kollekten intendiere man zum gegebenen Zwecke und nach der Reihenfolge der Bestellungen.

d) Weil übrigens die Früchte jeder hl. Messe unendlich sind, so darf man nach der wahrscheinlichen Meinung zur Intention des Gebers, die ex justitia vorauszuschicken ist, noch eine andere ex caritate pro N. und N. unter der Bedingung hinzufügen, daß sie der ersteren nichts entziehen solle. Ein zweites Stipendium zu nehmen ist contra justitiam.

3. Fähig für den Genuß der Früchte der hl. Messe sind im allgemeinen alle Menschen, wie auch Jesus für alle gestorben ist; insbesondere darf nach den kirchlichen Bestimmungen appliciert werden für jedes Glied der hl. Kirche, es mag leben oder gestorben sein. Für jene, die nicht in der Gemeinschaft der Kirche stehen oder standen, darf der Priester als öffentlicher Diener der Kirche (nomine Ecclesiae) das Meßopfer nicht öffentlich und direkt (d. i. mit Verkündigung und Einschaltung der Namen in die Orationen) darbringen.[1] Geheim hingegen ohne Verkündigung und Nennung des Namens kann der Priester für jeden Lebenden (für Irrgläubige, Schismatiker und Ungläubige) und auch für jeden Verstorbenen hypothetisch, d. i. falls der Verstorbene der Früchte des hl. Messe fähig und bedürftig ist, darbringen. Dabei muß aber jedes Ärgernis und jeder Anstoß vermieden werden. Für excommunicati vitandi kann nicht appliciert werden.

4. Die Applikation kann auf einem Kirchengesetze, einem Beneficium (einer Fundation) oder endlich auf einem Kontrakte oder Versprechen (durch Annahme eines Stipendiums) beruhen. Wo diese Gründe nicht vorhanden sind, steht sie im Belieben des Celebranten.

5. Wegen eines Beneficiums sind nach göttlichem Gebote verpflichtet:

A. Zur Applikation für die anvertraute Pfarrei[2] (pro populo, ovibus, subditis) in der Pfarrkirche:

a) alle Priester, qui curam primariam animarum gerunt,[3] d. h. welchen als Pfarrern (Seelenhirten) das Officium und Beneficium einer Pfarrei mit bestimmter Gemeinde zukommt, dann die Pfarrverweser, Vikare, Lokal- und Missionsgeistlichen, welche eine bestimmte Gemeinde haben und unmittelbar (d. h. nicht bloß mit Erlaubnis des Pfarrers, sondern mit Jurisdiktion versehen) die hl. Sakramente spenden und die Seelsorge ausüben. Haben aber die Missionäre, Rektoren, Vikare, Kooperatoren und (ex sententia probabili) die Militärgeistlichen (eleemosynarii militares) keine eigentliche Gemeinde (obwohl sie die cura primaria üben), so brauchen sie nicht zu applicieren.[4]

b) qui curam animarum actu gerunt, d. h. jene, welche im Namen der Klöster, Kapitel ꝛc. in den ihnen inkorporierten oder zugewiesenen Pfarreien die cura wirklich handhaben (nicht aber deren Gehilfen, Kapläne oder die Rektoren und Beichtväter der Nonnen).[5]

Die Pfarrer haben ohne Rücksicht auf die Congrua (für die Pfarrgemeinde) zu applicieren: an allen Sonn- und gebotenen Festtagen, wie sie in der Konstitution des Papstes Urban VIII. vom 13. September 1642 Universa per orbem angegeben sind, denen sich das am 6. Dezember 1708 von Klemens XI. eingeführte Fest Mariä Empfängnis[6] (cfr. § 40. A.) und statt des wieder auf dem Sonntag gefeierten Schutzfestes des hl. Joseph in Preußen das Fest Praesentatio B. M. V. anreiht. Dem duplex praeceptum feriandi et audiendi missam entspricht die Applikationspflicht. Zu bemerken ist, daß in der genannten Konstitution Urbans VIII. nur das festum patroni loci, nicht aber patroni ecclesiae genannt wird.

---

[1] Liguor. lib. 6 n. 308. Gousset n. 287. [2] Concil. Trid. sess. 23 de ref. [3] Decr. 14. Juni 1845 n. 5014 (4869) 3. — Encykl. Pius' IX. vom 3. Mai 1858 an alle Bischöfe. [4] Decr. S. Congr. de Prop. fid. 11. April 1862. [5] Decr. S. C. R. 7. Dezember 1844 n. 4988 (4873) 4. [6] Encykl. Pius' IX. vom 3. Mai 1858. — Breve Leos XII. vom 2. Dezember 1828.

a) Die S. C. Concilii, die gesetzliche Auslegerin des Tridentinum, hat zu wiederholten Malen entschieden, daß der Pfarrer persönlich der Applikationspflicht pro populo nachkommen müsse und nur bei einem kanonischen Hindernis eine Stellvertretung stattfinden könne.[1] Als kanonische Gründe, die den Pfarrer von der persönlichen Applikation entschuldigen und ihm gestatten, dieser Pflicht durch einen anderen Priester genügen zu lassen, gelten: 1. notwendige Abwesenheit, 2. Krankheit, derentwegen er an einem solchen Pflichttage überhaupt nicht celebrieren kann, 3. die Pflicht, die Konventualmesse zu lesen (siehe unten B.).

b) Wer zwei selbständige Pfarreien oder eine Pfarr- und Annexkirche cum beneficio curato verwaltet, muß in jeder der beiden Pfarrkirchen für jede Gemeinde applicieren und soll seine Pflicht persönlich erfüllen, wenn er binieren darf, sonst aber muß er in einer der beiden Pfarrkirchen selbst celebrieren und in der anderen durch einen anderen Priester celebrieren lassen, es sei denn, daß er vermöge einer Dispens seiner Pflicht an einem Wochentage genügen darf. Hiervon entbindet weder Herkommen noch geringes Gehalt.

c) Wird einem Pfarrer propter necessitatem populi die Bination in der Pfarrkirche vom Ordinarius gestattet, so braucht er die zweite hl. Messe nicht für die Pfarrgemeinde zu applicieren,[2] darf aber weder ein Stipendium annehmen, noch eine gestiftete hl. Messe intendieren, es sei denn, daß der Bischof es ihm gestattet als Remuneration für specielle Bemühungen und Arbeiten.[3] Auch darf er die zweite Messe für einen verstorbenen Priester celebrieren auf Grund eines bestehenden Pactums.[4]

d) An den aufgehobenen Festen ist diese Verpflichtung zur Applikation geblieben. Wer nun vor dem 3. Mai 1858 an jenen Festen nicht appliciert hatte, mußte zum Ersatze eine hl. Messe celebrieren; dagegen hat jener, welcher nach Erlaß der päpstlichen Encyklika diese Applikationen ausgelassen hat, solche nachzuholen.

e) Ist an den aufgehobenen Festen eine andere Messe (z. B. Begräbnismesse) zu celebrieren, so muß letztere von einem anderen Priester gelesen werden; ist das nicht möglich, z. B. wenn der Pfarrer allein steht, so ist die Begräbnismesse zu verschieben und die Messe pro populo zu celebrieren; es sei denn, daß eine besondere Dispens gegeben ist, die Applikation pro populo auf einen anderen Wochentag zu verlegen.

f) Ist ein Fest mit Officium und Solemnität auf den Sonntag verlegt, so wird nur an diesem, ist aber bloß die Solemnität dahin verlegt, so wird an dem Tage, an welchem das Officium eintritt, appliciert.

g) Fällt ein Fest, an welchem pro populo appliciert werden muß, auf einen Sonntag, so braucht nur einmal pro populo appliciert zu werden. So z. B. wenn Mariä Verkündigung auf den Ostersonntag fällt, so ist nur eine Applikation für beide am Ostersonntage; an dem Tage, wohin das Fest Mariä Verkündigung quoad Officium verlegt wird, hört jede Applikationspflicht auf.

h) Eine Verlegung der Applikationspflicht tritt nur dann ein, wenn das Fest nicht bloß quoad Officium, sondern auch quoad solemnitatem verlegt wird. Wird also ein Fest nur quoad Officium (pro choro) verlegt, so hat die Applikation pro populo an jenem Tage zu geschehen, der für das Fest fixiert ist.[5] So ist z. B., wenn das Fest Mariä Verkündigung auf den Gründonnerstag fällt, die Applikation an eben diesem Tage zu machen, obgleich das Officium dieses Tages am Montage nach dem weißen Sonntage genommen wird. Wird aber ein Fest quoad solemnitatem et Officium verlegt, so wird mit diesem Feste auch die Applikationspflicht verlegt. Fällt z. B. Mariä Verkündigung auf Karfreitag oder Karsamstag, so wird es erst am Montage nach Dom. in Albis pro foro et choro gefeiert, und es muß also an diesem Tage pro populo appliciert werden.

i) Die Applikation kann vom Pfarrer (abgesehen von besonderen Bestimmungen der Diöcese) im Hochamte oder in der Frühmesse gemacht werden.[6]

k) Der Pfarrer ist gehalten, die Pfarrmesse in seiner Pfarrkirche resp. in jener Kirche seiner Pfarrei zu lesen, wo die Pfarrgemeinde versammelt ist. Ein rechtlich abwesender Pfarrer darf da, wo er sich eben befindet, pro populo applicieren, wenn er dafür Sorge trägt, daß in seiner Pfarrkirche ein anderer Priester celebriert, das Wort Gottes verkündigt und daß den pfarrlichen Pflichten für das Volk genüge geleistet wird.[7] Unterbleibt dieses, so hat der Pfarrer diese Applikation möglichst bald nachzuholen.

l) Die Pfarrmesse muß mit dem Officium übereinstimmen. Die missa votiva de Titulo vel Patrono an den Sonntagen innerhalb der Oktav kann nicht für die Pfarrgemeinde appliciert werden. S. R. C.

---

[1] S. C. C. 26. Januar 1771; 18. Juli 1789; 11. März 1843; 25. September 1847; 30. März 1867; 5. April 1881. [2] Decr. 14. Juni 1845 n. 5014 (4869). [3] S. C. Conc. 23. März 1861. [4] S. C. Conc. 5. März 1887. [5] Decr. S. C. Conc. 24. April 1875. [6] Decr. C. Conc. Trid. 25. September 1858 ad 2—5 und 23. März 1861. — 14. Dezember 1872. — 14. Dezember 1859. — 3—24. April 1875. [7] Decr. 14. Dez. 1872.

B. Zur Applikation für die Wohlthäter ihrer Kirche im allgemeinen sind verpflichtet: die Domkapitel und Kollegiate.

Dieser Pflicht wird durch die tägliche Konventualmesse genügt, welche per turnum ein Mitglied in dieser Absicht celebriert. An jenen Tagen, an welchen zwei oder drei Konventualmessen celebriert werden müssen, ist auch die zweite und dritte nur dann pro benefactoribus zu applicieren, wenn dieses so Gewohnheit ist. Ist mit dem Kapitel oder Stifte zugleich eine Pfarrei verbunden, so muß außerdem der Pfarrer (qui curam actu gerit) noch für die Pfarrkinder celebrieren und applicieren. Trifft diesen die Reihe, die Konventualmesse am Sonn- oder gebotenen Festtage zu celebrieren, so muß er die Pfarrmesse durch einen Stellvertreter halten lassen.

C. Der Ordinarius hat nach der Besitznahme der Diöcese für die Diöcesanen zu applicieren.[1]

D. Die Beneficiaten und jene Kapläne, welche einem Beneficium oder einer Stiftung ihre Anstellung und Pfründe verdanken, richten sich nach der vom Bischofe genehmigten Stiftungsurkunde.

a) Ist in der Urkunde die Person, für welche appliciert werden soll, nicht genannt, so geschehe es für den Stifter und dessen Anverwandte. Ist die Applikation frei, so darf auch ein Stipendium für die gestiftete Messe angenommen werden.

b) Hat der Beneficiat täglich für den Stifter zu applicieren, so braucht er bei einer Krankheit von 15—60 Tagen keine Messe nachzuholen, auch keine Stellvertretung zu stellen, wenn dieser Fall nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Ebenso darf solcher 4—6 mal im Laufe des Jahres, ferner am Allerseelentage und auf Weihnachten (in zwei hl. Messen) für sich, seine Wohlthäter ꝛc. celebrieren.

c) Ist die Zulässigkeit eines Stellvertreters in der Urkunde nicht erwähnt, so muß er selbst celebrieren.

d) Ist für eine gestiftete Messe Tag, Kirche und Altar bestimmt, so darf man ohne apostolisches Indult davon nicht abweichen; sonst celebriere man sie womöglich in jener Kirche, bei welcher der Stifter begraben liegt. Heißt es in der Urkunde, man solle dreimal in der Woche in einer bestimmten Kirche celebrieren, so darf, wenn die Zeit nicht genauer bestimmt ist, die Messe auch anticipiert werden.

e) Verstößt eine Stiftung gegen die Rubriken und Dekrete, so muß sie entweder zuvor, ehe sie ins Leben tritt, mit diesen in Einklang gebracht, oder es muß ein Indult für dieselbe eingeholt werden.

Ist das Beneficium des Beneficiaten (resp. des Pfarrers) zum Unterhalte nicht hinreichend, so darf vom apostolischen Stuhle eine Reduktion der Applikationen erbeten werden, nachdem man das jährliche Einkommen, die Congrua, die Verpflichtungen, auch beiläufig die jura stolae, Meßstiftungen und andere Accidentien zusammengestellt und dem Bischofe zur Begutachtung und Übersendung an die hl. Kongregation der Riten vorgelegt hat.

Wird die Pfründe nicht ausgezahlt, so braucht der Beneficiat auch nicht pro fundatore zu applicieren.

6. Die Pflicht der Applikation beginnt mit dem wirklichen Antritte des Beneficiums (z. B. der Pfarrei, nicht mit der Ernennung), und erlischt mit der Entbindung von dem Officium (z. B. von jeder pfarramtlichen Funktion). Ist die Verpflichtung eine persönliche, so ist nur aus kanonischem Grunde (z. B. Krankheit, Abwesenheit, Kollision der Pflichten) eine Stellvertretung erlaubt. Darnach liegt dem Pfarrer die Applikation für seine Gemeinde als persönliche Amtspflicht ob, die nicht durch andere erfüllt werden darf. Ist sie eine lokale, so muß die stipulierte Kirche und der bestimmte Altar festgehalten werden; ist sie eine reale, so ist der Tag, überhaupt jeder kontraktliche Umstand zu berücksichtigen und nur im Verhinderungsfalle an einem anderen Tage nachzuholen. — Wer durch ein apostolisches Indult von der Applikation entbunden ist, bleibt es nur so lange, als er Inhaber der Stelle und die Stellung un-

[1] Decr. C. C. 10. Mai 1692. — 11. März 1774. — Decr. S. C. R. 12. November 1831 n. 4669 (4620) 22.

verändert ist; denn sonst darf weder sein Nachfolger im Amte, noch er selbst davon Gebrauch machen. War er z. B. ex Indulto als Pfarrverweser frei, so ist er es nicht mehr, sobald er Pfarrer derselben Stelle geworden ist.

7. Wer der ihm auferlegten oder frei übernommenen Pflicht zur Applikation nicht genügt, hat zu restituieren.

8. Beruht die Applikation auf einem Kontrakte oder Versprechen, indem nämlich ein Manualstipendium angenommen ist, so ist der Wille des Stipendiengebers, wenn dieser dem Geiste der Kirche nicht widerspricht, allein maßgebend; eine wirkliche Abweichung davon, welche der Geber nicht gutheißen würde, verpflichtet zur Restitution.

a) Das Stipendium (Honorar) ist nicht der Preis der Messe, sondern ein stipendium necessitatis zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse und eigentlich kein Almosen, weil auch wohlhabende Priester solches annehmen dürfen. Um den Schein der Gewinnsucht, des Erwerbes und des Handels zu vermeiden, bestimmt der Bischof oder der Usus des Landes die Höhe der Stipendien; hiervon darf niemand abweichen und (gewisse Mühewaltungen und weite Wege 2c. abgerechnet, die besonders vergütet werden können) weder weniger noch mehr nehmen. Hat der Priester weniger bekommen und nichts dagegen eingewendet, so hat er auf sein Recht verzichtet und sich zur hl. Messe verbindlich gemacht; es ist ihm also nicht erlaubt, mehrere geringere Stipendien so zusammenzulegen, daß sie ein volles Stipendium ausmachen. Zahlt Jemand, der die Sätze der Stipendien kennt, aus freiem Antriebe mehr, so wird der Überschuß als persönliches Geschenk betrachtet und ist nicht zu restituieren. Wird eine Geldsumme ohne nähere Angabe in betreff der Anzahl der hl. Messen gereicht, so müssen so viele Messen gelesen werden, als nach der bestehenden Diöcesantaxe Stipendien in jener Summe enthalten sind. Kann man die angenommenen Messen nicht selbst celebrieren, so muß man sie durch gewissenhafte Priester persolvieren lassen und das volle Stipendium, welches dafür eingenommen ist, an den Stellvertreter abgeben, ohne das Geringste zurückzubehalten. Schenkt der andere Priester von freien Stücken einen Teil des Stipendiums, oder ist man moralisch überzeugt, daß der Geber aus Rücksichten der Freundschaft, Verwandtschaft oder Dankbarkeit (sollte dieses auch nicht ausdrücklich ausgesprochen sein) mehr, als gesetzlich bestimmt ist, gezahlt hat, so darf man den Überschuß behalten.[1]

Selbst für die Kirchenkasse darf zu Kultuskosten nichts zurückbehalten werden; für den Fall jedoch, daß die Kirche sehr arm ist, darf derselben etwas davon zufließen. Dagegen darf der Kirche von Stiftungen etwas für Kultuskosten zugewendet werden.[2]

b) Wer in der Absicht, sich zu bereichern, Meßstipendien sammelt und dann die Messen in anderen Gegenden, wo die Stipendien nicht so hoch angesetzt sind oder auch am eigenen Orte[3] um einen niederen Betrag persolvieren läßt und einen Teil der Stipendien für sich behält, verfällt der excommunicatio latae sententiae, welche dem Papste reserviert ist.[4] Auch ist unter Strafe der Suspension nicht erlaubt, Meßstipendien im vollen Betrage an Buchhändler oder Kaufleute abzugeben und dafür Bücher oder Waren zu beziehen.[5]

c) Pfarrer und Beneficiaten brauchen für die gestifteten Messen, welche von anderen celebriert werden, nur das übliche Stipendium zu geben, wenn der Überschuß als zur pfarrlichen Congrua gehörend angesehen werden muß.[6]

d) In betreff der Zeit zur Persolvierung der übernommenen Verbindlichkeit, die gleichfalls festzuhalten ist, lassen einige, vorausgesetzt, daß keine Zeit bestimmt ist, einen Aufschub von zwei Monaten zu. War aber die Zeit bestimmt, so kann schon ein Aufschub von zwei bis drei Tagen sündhaft werden. War die Messe an einen bestimmten Fall geknüpft (z. B. an eine glückliche Niederkunft), so muß, wenn der Fall eingetreten, aber die Messe noch nicht celebriert ist, das Stipendium zurückgegeben werden. Die Messen für die Abgestorbenen, d. h. missae quotidianae, sind nicht über vier Wochen zu verschieben, wenn nicht der Stipendiengeber mit einem längeren Aufschub einverstanden ist, weshalb es immer anzuraten ist, bei Übernahme des Stipendiums gleich darauf aufmerksam zu machen, daß die hl. Messen erst in späterer, vielleicht gar nicht zu bestimmender Zeit gelesen werden können.

Um die Termine zu übersehen, habe der Priester ein besonderes Verzeichnis über die eingegangenen Meßstipendien, das anzeigt: die Intention der Messe, das Datum des Empfanges, den Betrag des Stipendiums, die Zeit der Persolvierung und den Tag, an welchem die hl. Messe celebriert ist. — Stipendiengelder sollen als solche bezeichnet, eigens aufbewahrt und vor der Persolvierung der Messen mit der Privatkasse des Celebranten nicht vereinigt werden.

---

[1] Gousset p. 169. — S. C. C. 16. Januar 1749. — 15. November 1698. [2] Decr. C. Conc. Trid. 5. Juli 1664. [3] S. C. S. officii 13. Jan. 1892. [4] Constitut. Pii IX. 12. Oktober 1869. [5] S. C. C. 25. Mai 1893. [6] Decr. 26. Juli 1874. — Kirchenbl. Diöcese Paderborn a. 1874 Nr. 12.

§ 92. Verpflichtung zur Celebration der hl. Messe, Zahl der Meßfeier im Tage, Tageszeit und Dauer der Meßfeier.

I. Von der Pflicht zur Applikation ist zu unterscheiden die Pflicht zur Celebration; letztere hat mehr die größere Ehre Gottes, erstere mehr die Frucht für die Kirche im Auge. Darum ist ein Priester nach göttlichem Gesetze, wenn er auch keine pflichtschuldige Applikation zu erfüllen hat, zur öfteren Celebration im Jahre verpflichtet. Das Conc. Trid.[1] sagt: Der Bischof sorge, daß sie (die Priester) an Sonn- und Feiertagen celebrieren. Die Kirche wünscht sehr, daß die Priester täglich das hl. Opfer feiern, und fromme Priester pflegen es ohne wichtigen Grund nicht zu unterlassen. Daher schließt der hl. Alphons mit Recht: Deshalb wüßte ich jenen Priester nicht von einer läßlichen Sünde frei, der täglich celebrieren könnte (einen Tag in der Woche ausgenommen — um der Ehrfurcht willen), aber ohne gerechte Ursache, nur aus Bequemlichkeit es unterlassen würde. Mit Recht sagt der hl. Bonaventura: Sacerdos (omissione) privat s. Trinitatem laude et gloria, Angelos laetitia, Peccatores venia, Justos subsidio et gratia, eos, qui in purgatorio sunt, refrigerio, Ecclesiam spirituali Christi beneficio et se ipsum medicina et remedio contra peccata quotidiana et infirmitates.[2]

Ein Pfarrer mit Gemeinde, resp. ein Rektor und Lokalkaplan bei einer Landkirche (mit dem Allerheiligsten) soll schon wegen des hl. Sakramentes womöglich täglich die hl. Messe celebrieren.[3] Hiervon abgesehen celebriere der Pfarrer, so oft seine Pfarrkinder oder die Kirche es aus dringenden Gründen begehren, z. B. bei Kopulationen und Beerdigungen, an den Bitttagen, auf Allerseelen, Aschermittwoch ꝛc. Nur an den drei letzten Tagen der Karwoche findet eine Ausnahme statt; hierüber cfr. § 281 B.

Verpflichtung der Kanoniker zur Konventualmesse cfr. § 91. B.

II. 1. Die hl. Messe darf mit Ausnahme des Karfreitages täglich, jedoch von jedem Priester an ein und demselben Tage nur einmal gelesen werden. Eine Bination resp. Trination der Messe, d. h. eine zwei- oder dreimalige Celebration desselben Priesters an demselben Tage ist nur auf Weihnachten erlaubt, sonst erfordert sie eine besondere Erlaubnis des Bischofes, resp. des apostolischen Stuhles.[4] Der Bischof giebt diese Erlaubnis zur Bination nicht allgemein, sondern nur aus kanonischen Gründen in anerkannter, dringender Not und dann auch nur für die Sonn- und gebotenen Festtage (nicht für die aufgehobenen).[5] Selbst die erlaubte Bination sistiert dann, wenn ein anderer (auswärtiger) Priester, wenn auch zufällig, die zweite hl. Messe celebrieren kann und will.

2. Bei der Prüfung des Notfalles ist nicht der Usus, auch nicht so sehr der Ort, Altar und die Kirche, als vielmehr das offenbare Bedürfnis, der Priestermangel und die Pflichterfüllung der Gemeinde maßgebend.

Das jus binandi wird, wo die Not es erfordert, erteilt:

a) einem Pfarrer mit zwei Pfarreien ohne Gehilfen;

b) einem Pfarrer von zwei so entlegenen Gemeinden, daß die eine nicht leicht die Kirche der anderen besuchen kann;

c) dem Pfarrer einer zahlreichen Gemeinde, die so zerstreut ist, daß ein großer Teil (wenigstens 200— 300 Personen) der einen Pfarrmesse nicht beiwohnen kann, und Grund genug zur Errichtung einer zweiten Pfarrei vorhanden ist.[6]

3. Die Erlaubnis zur Bination darf präsumiert werden, wenn im Notfalle (z. B. bei plötzlicher Erkrankung eines Nachbarpfarrers) die bischöfliche Erlaubnis vorher nicht mehr eingeholt werden kann.

---

[1] Conc. Trid. sess. 23 c. 14 de ref. [2] Bonaventura de praepar. ad missam c. 5. [3] Decr. 16. März 1833 n. 4700 (4551). — de Herdt tom. 1 n. 14. [4] Congr. Conc. an. 1734. — Decr. 22. Mai 1841 n. 4915 (4768). Anal. jur. Pont. lib. II. p. 559. [5] S. C. R. Decr. 11. September 1841 n. 4932 (4786). — S. C. C. 11. Januar 1710. [6] Bouix de parocho part. IV. c. 6 p. 465.

Wenn mehrere Messen erlaubter Weise gelesen werden, darf man nur für eine ein Stipendium annehmen.

Für die Bination und Trination auf Weihnachten ist jedoch nach allgemeinem Gebrauche auch dem Pfarrer, Beneficiaten, Lokalgeistlichen ꝛc. die Annahme eines Stipendiums erlaubt.[1]

III. In betreff der Tageszeit ist

A. die Nichtkonventualmesse ab aurora usque ad meridiem inkl. zu celebrieren, so daß sie vor der aurora nicht beendet und post meridiem nicht angefangen werden darf.

a) Unter Aurora versteht man die Zeit, wo die Morgenröte eintritt. Eine Viertelstunde Unterschied ist nicht wesentlich. In Gegenden ohne Morgenröte richtet man sich nach der Uhr. Benedikt XIV. und Liguori sind der Ansicht, daß man die hl. Messe im Februar, März und September $1\frac{1}{2}$ Stunden, in den übrigen Monaten $1\frac{3}{4}$ Stunden vor Sonnenaufgang anfangen dürfe. Soll den Dienstboten und Handwerksleuten Gelegenheit zur Anhörung einer Messe gegeben werden, so darf noch etwas früher celebriert werden. Ebenso dort, wo ex usu jahrein jahraus schon früh z. B. 5 Uhr selbst im Winter hl. Messe gelesen wird.

b) Auf Weihnachten wird die Christmette als Hochamt (indem eine stille Messe vor Beginn der Aurora untersagt ist) um Mitternacht (wenn keine abweichende Verordnung besteht), das zweite Amt in aurora, das dritte am Tage celebriert.

c) Im Falle, daß zu einer Krankenprovisur keine hl. Hostie vorhanden wäre, sowie zur Zeit der Verfolgung darf schon um Mitternacht celebriert werden.

Auch hinsichtlich der Mittagsstunde giebt es Ausnahmen. So kann z. B. eine Privatmesse eine Stunde später eintreten, wenn der feierliche Morgengottesdienst bis dahin dauerte, oder wenn durch eine Predigt, Priesterweihe, Firmung, öffentliche Andacht oder Abreise einiger hoher Personen dieser Aufschub herbeigeführt war.

Endlich läßt auch ein Privilegium sowie eine Dispensation des Ordinarius eine Abweichung von der Regel zu. Der Bischof kann nämlich erlauben, daß man eine Stunde vor der festgesetzten Zeit celebriere; soll dieses noch eher geschehen, so ist dazu ein apostolisches Indult notwendig.

Demnach kann man in den Landesteilen, die unter dem 52. Breitengrade liegen, z. B. Westfalen (Mark, Münster, Paderborn), Niederhessen, Eichsfeld, Erfurt, Lausitz, Niederschlesien, Erzstift Köln, nach folgender nicht mathematischen, aber ziemlich genauen Zeittabelle die Messe beginnen:

Zeittabelle für den 52. Breitengrad.

Datum.	Uhr.	Minuten.	Datum.	Uhr.	Minuten.	Datum.	Uhr.	Minuten.	Datum.	Uhr.	Minuten.	Datum.	Uhr.	Minuten.	Datum.	Uhr.	Minuten.
Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.			Juni.		
1	6	24	9	5	40	1	5	8	1	4		1	2	56	1	2	12
10	6	17	19	5	33	10	4	51	10	3	34	10	2	41	10	2	6
20	6	5	29	5	9	20	4	31	20	3	16	20	2	26	20	2	3
30	5	50				30	4	11	30	2	57	30	2	14	30	2	4
Juli.			August.			September.			Oktober.			November.			Dezember.		
1	2	5	1	2	38	1	3	48	1	4	46	1	5	31	1	6	16
10	2	11	10	2	53	10	4	5	10	4	49	10	5	47	10	6	24
20	2	22	20	3	10	20	4	25	20	5	8	20	6	2	20	6	27
30	2	35	30	3	29	30	4	44	30	5	27	30	6	14	30	6	25

Wer aber unter dem 51. Grade wohnt, darf durchschnittlich ca. 15 bis 17 Min. früher die Messe beginnen, als der, welcher unter dem 52. Grade wohnt.

B. wann die Konventualmesse zu celebrieren ist cfr. § 113. 5.

In den öffentlichen Oratorien und Kapellen ist die Messe an den Sonn- und Festtagen so früh zu celebrieren, daß dieselbe vor der Pfarrmesse beendet ist, oder sie ist erst nach Beendigung der Pfarrmesse anzufangen, zumal wenn es der Bischof so bestimmt hat.

[1] Benedikt XIV. in dem Breve Quod expensis vom 26. August 1748.

Es ist unpassend, mehrere Messen gleichzeitig zu beginnen oder während der Pfarr- oder Konventualmesse eine Privatmesse zu celebrieren. Geschieht es, so soll in den Privatmessen nicht geschellt werden.

IV. Dauer der hl. Messe.

Die hl. Messe werde mit Würde und Ernst, ohne Hast, aber auch nicht zu langsam celebriert. Die Eile erregt Anstoß, das Gegenteil Verdrießlichkeit. Nach allgemeiner Annahme genügen zur stillen Messe 20—30 Minuten. Wer in 15 Minuten Messe liest, ist wegen der Unehrerbietigkeit, die er gegen das hl. Sakrament begeht, und wegen des Ärgernisses, das er dem Volke giebt, nach Liguori von schwerer Sünde nicht leicht freizusprechen. [1]

Hiernach läßt sich nun die Dauer eines Amtes ungefähr, aber nicht ganz genau bestimmen, indem oft andere Funktionen (als Passion, Sequenz ꝛc.) hinzutreten. Im allgemeinen währe ein Amt mit Chorgesang (ohne Predigt) nicht über eine Stunde.

§ 93. Erfordernisse zur Celebration der hl. Messe.

Um dem Geiste und den Vorschriften der Kirche bezüglich der Celebration der hl. Messe nachzukommen, wird erfordert: eine gehörige Disposition des Celebranten, ein passender Ort, die vorgeschriebenen Paramente, Materien und Geräte, das richtige Meßformular und das römische Missale.

A. Gehörige Disposition des Celebranten.

Unter gehöriger Disposition ist hier zu verstehen die Befähigung und Berechtigung zur Celebration, der Gnadenstand, die Persolvierung der Matutin und Laudes, das Jejunium, endlich, wenn er, physisch verhindert, nicht allen Anforderungen entsprechen kann, das nötige Indult des apostolischen Stuhles.

I. Befähigung. Die Fähigkeit zu celebrieren (facultas valide celebrandi) hat jeder Priester durch die Priesterweihe erhalten, also auch ein unwürdiger, exkommunizierter, schismatischer und häretischer. Jedoch darf ein Katholik der Messe eines häretischen oder schismatischen Priesters, wenn er durch die Sentenz der Kirche als solcher bezeichnet ist, nicht beiwohnen. Dasselbe gilt auch von der Messe eines notorischen Concubinarius, insofern die Thatsache durch das eigene Geständnis oder gerichtliches Urteil zur öffentlichen Kunde gekommen ist.

II. Die Berechtigung zur Celebration (facultas licite celebrandi) hat an sich der Vorsteher einer Kirche, namentlich der Pfarrer und dessen Gehilfe, andere Priester dagegen bedürfen einer Erlaubnis des Pfarrers oder Rektors der Kirche. [2] Unbekannte und auswärtige Priester erhalten diese Genehmigung nur, wenn sie sich durch das sog. Celebret oder Empfehlungsschreiben ihres Bischofes oder General-Vikars (Litterae commendatitiae seu dimissoriales, canonicae, testimoniales) oder durch ein Zeugnis, daß sie wirklich ordiniert und von tadellosem Lebenswandel sind (testimonium de vita et moribus), resp. durch dem Pfarrer oder Rektor bekannte Zeugen legitimieren können. Von Geistlichen, die über das Meer oder weither kommen, verlangt das kanonische Recht, daß dieses Zeugnis von fünf Bischöfen unterschrieben sei. Hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß wegen der vorgelegten Zeugnisse notwendig auch die Erlaubnis zur Celebration gegeben werden muß. [3]

III. Der Stand der Gnade. Nach 1. Kor. 11, 28 und dem Konzil von Trient sess. 13. c. 7 soll das hl. Opfer vom Priester mit möglichster innerer

[1] Alphons. lib. 6 n. 400. [2] Conc. Trid. sess. 23 c. 16 de ref. [3] Rit. Paderb. app. de Missa in fine p. 19 und 20.

Reinheit, äußerer Andacht und Frömmigkeit dargebracht werden, weil er ein Diener und Stellvertreter Christi ist. Die innere Reinheit bedingt zunächst den Gnadenstand. Wer sich daher einer Todsünde bewußt ist, muß vorher beichten oder, wenn dieses nicht möglich ist, und er dennoch celebrieren müßte, vollkommene Reue erwecken und den Vorsatz machen, sobald als möglich (cfr. § 110. IV. B 2. a.) zu beichten. Zur inneren Reinheit gehört ferner, daß Celebrant sich auch vor freiwilligen Sünden hüte und das Herz mit Tugenden schmücke.

IV. Celebrant soll außerdem Matutin und Laudes vor der hl. Messe recitiert haben, weil die Messe und Officium in innigstem Zusammenhange stehen.

Schwere Pflicht ist dieses für den Chor, nicht so schwer für die zum Chorgebete nicht verpflichteten Priester, wofern die Unterlassung nicht etwa aus Gewohnheit oder Widerspenstigkeit geschieht. Schon quaelibet mediocris causa rationabilis entschuldigt hier; beim Chore muß aber die causa eine gravis, justa et publica sein. Müßte Celebrant z. B. in der Zeit, in welcher er gewöhnlich die Matutin betet, einem Kranken die Wegzehr bringen, an einem Festtage Beichte hören oder wegen einer beabsichtigten Reise etwas früher celebrieren; oder müßte die Gemeinde oder eine sehr vornehme Person (wenn er die Matutin erst zu Ende beten wollte) auf den Anfang der Messe zu lange warten; oder hätte jemand ein Stipendium in der Absicht gereicht, daß die Messe sogleich beginne, oder eignete sich die Frühstunde am besten zu einem wichtigen Studium, so kann dieses alles die Aufschiebung der Matutin bis nach der Messe ohne Sünde entschuldigen, die sonst eine läßliche wäre.[1]

V. Jejunium.

Wer celebrieren will, soll von 12 Uhr Mitternachts ab nüchtern sein, weder Speise, noch Trank, noch Medizin zu sich genommen haben. Kollidiert dieses Gebot mit einer höhern Pflicht, so geht letztere vor. Es darf daher ein Priester, der schon etwas genossen, in folgenden, von der Kirche bestimmten Fällen noch celebrieren:

a) wenn Sterbende wegen Mangels an konsekrierten Hostien die hl. Wegzehr entbehren müßten; oder

b) wenn dem hl. Sakramente eine Verunehrung droht; in letzterem Falle darf sogar ein Laie die hl. Hostie genießen;

c) um Ärgernis und böse Nachreden zu vermeiden, wenn z. B. Celebrant, der notwendig binieren muß, aus Versehen in der ersten Messe die Ablution getrunken hätte. Sind jedoch keine üblen Folgen zu befürchten, so darf er nicht binieren. Aus demselben Grunde dürfte ein Priester, wenn er vor der Konsekration sich erinnerte, daß er nicht mehr nüchtern wäre, mit der Messe weiter fortfahren.

d) wenn ein Priester am Altare nach Consecratio der species panis stürbe, oder doch so erkrankte, daß er das hl. Opfer nicht vollenden könnte.

VI. Castitas.

Si praecesserit pollutio nocturna (vel diurna eodem die ante celebrationem), quae causata fuerit ex praecedenti cogitatione, quae sit peccatum mortale, vel evenerit propter nimiam crapulam, — abstinendum est a (communione et) celebratione, nisi aliud confessario videatur. Si dubium est, an in praecedenti cogitatione fuerit peccatum mortale, consuliter abstinendum est extra tamen casum necessitatis. Si autem certum est, non fuisse peccatum mortale, vel nullam fuisse cogitationem, sed evenisse ex naturali causa aut ex diabolica illusione, potest communicare et celebrare: nisi ex illa corporis commotione tanta evenerit perturbatio mentis, ut abstinendum videatur. Rub. de Defect. M. IX. 5.

VII. Indulte zur Celebration.

So oft ein Celebrant physisch allen Anforderungen nicht mehr genügen kann, muß er sich vom apostolischen Stuhle die nötigen Indulte erbitten. Ein solches Indult

[1] Lig. Moral. lib. 6. 347.

wird z. B. dem fast erblindeten Priester auf eine gewisse Zeit erteilt, und wenn die gänzliche Blindheit eintritt, auf wiederholte Bitte erneuert. Ohne Indult darf er nicht celebrieren. Ähnliches gilt von einem, der den rechten Arm nicht mehr bewegen oder zum Munde führen kann, oder welcher bei der hl. Messe sich eines Pileolus, einer Perücke oder eines Ringes am Finger bedienen will.

B. Äußere Erfordernisse zur hl. Messe.

1. Die hl. Messe darf nur an heiligen und vom Bischofe bestimmten Orten dargebracht werden. Die zur Celebration geeigneten Orte sind zunächst die konsekrierten oder benedicierten Kirchen, sowie das Oratorium publicum, endlich das für die Feier der hl. Messe bestimmte Privatoratorium.[1] — Näheres über Kirche, Oratorium publicum und Privatoratorium cfr. § 312. A. und B.

Ausnahmsweise darf an den Sonn- und Feiertagen mit päpstlicher oder bischöflicher Erlaubnis außerhalb der Kirche auf einem altare portatile celebriert werden, und zwar:

a) im freien Felde für die im Lager liegenden Soldaten, zumal wenn die Ortskirchen beschränkt oder zu weit entlegen sind;

b) mit bischöflicher Erlaubnis für Wallfahrer, welche längere Zeit durch unkatholische Gegenden pilgern müssen, ohne einer hl. Messe beiwohnen zu können;

c) auf dem Schiffe mit apostolischer Vollmacht, vorausgesetzt, daß der Himmel heiter, das Meer ruhig, das Schiff vom Gestade entfernt ist, und ein anderer Priester oder ein Diakon den Kelch überwacht;

d) wenn die Kirche mit Einsturz droht, zerstört oder überschwemmt ist. Ein bloßer Confluxus populi aber ist noch kein Grund dazu;[2]

e) ex privilegio für Prinzen und Prinzessinnen von königlichen Geblüte in ihren Sälen, sowohl wenn sie krank, als wenn ihre Leichen dort ausgestellt sind;[3]

f) ex apostolico privilegio dürfen Bischöfe an allen Orten in- und außerhalb der Diöcese, selbst in Privathäusern.[4]

2. Die hl. Messe muß ferner auf einem konsekrierten Altare, der ein altare fixum oder portatile sein kann, celebriert werden. Näheres über den Altar, dessen Bestandteile, Konsekration ꝛc. cfr. § 313.

3. Der Altar muß mit drei reinen, weißen, benedizierten Linnentüchern bedeckt sein, die beiden unteren, welche auch durch ein einziges, aber doppelt gelegtes ersetzt werden können, sollen die ganze obere Fläche des Altares bedecken, während das obere und feinere auch noch auf der rechten und linken Seite des Altares fast bis zur Erde reichen soll. Die drei Altartücher müssen vom Bischofe oder mit bischöflicher Erlaubnis von einem Priester benediziert sein. cfr. § 314. 2. Unmittelbar auf dem Altarsteine liegt außerdem noch das Chrismale cfr. § 314. 1.

4. In der Mitte des Altares zwischen den Leuchtern muß sich ein Kruzifix, d. h. ein Kreuz mit dem Bilde des Gekreuzigten befinden. Ohne Kruzifix zu celebrieren, ist nur im Notfalle erlaubt. cfr. § 314. 5.

In den Messen mit Aussetzung des Allerheiligsten wird das Kruzifix (wie es in den Hauptkirchen Roms geschieht) entfernt, es kann aber auch stehen bleiben; bei der Aussetzung extra missam muß es entfernt werden.[5]

5. Vom Anfange der hl. Messe bis nach dem letzten Evangelium muß auf (nicht neben)[6] dem Altare die vorgeschriebene Anzahl von Wachskerzen brennen. cfr. § 314. 7. Ohne Licht darf nicht celebriert werden. Erlöschen die Kerzen vor

---

[1] Conc. Trid. sess. 22. — Rubr. gen. Miss. tit. XX. [2] Decr. 27. August 1836 n. 4788 (4639) nota Gardell. [3] Gousset, Moral p. 117 n. 304. [4] Decr. 17. Juni 1843 n. 4966 (4820). [5] Decr. 2. Sept. 1741 n. 4119 (3970) 5. [6] Decr. 16. September 1865 n. 5352.

der Konsekration, so hat der Priester, wenn sie nicht wieder angezündet werden, den Altar zu verlassen; geschieht dies erst nach der Konsekration, so darf er ohne Licht die Messe zu Ende führen, wenn keine Kerzen zu haben sind.

Die Sanktuskerze steht auf der Epistelseite auf einem besondern großen Stand- oder Armleuchter und wird in jeder hl. Messe kurz vor der hl. Wandlung angezündet und erst nach dem Genusse des hl. Blutes resp. nach der Austeilung der hl. Kommunion ausgelöscht. Der Gebrauch der Sanktuskerze, die zur Anbetung des auf dem Altare gegenwärtigen Herrn und Heilandes auffordert, ist ein schöner und sinniger und auch durch die Generalrubriken vorgeschrieben.[1] cfr. § 314. 7, b.

Im höchsten Notfalle sind mit Erlaubnis nur in den pflichtschuldigen Messen Öllampen und Talglichte gestattet, in Oceanien der Fischthran.[2]

In den stillen Messen, d. h. in jenen, die kein Amt vertreten, oder welche kein Bischof celebriert, brennen zwei Kerzen, im Amte und in der stillen Messe des Bischofes vier, im feierlichen Hochamte mit Incensation sechs, im Pontifikalamte (mit Ausnahme des Requiem und des Amtes, welches ein Nichtordinarius celebriert) sieben, beim 40stündigen Gebete, zwanzig, sonst bei Aussetzung des Allerheiligsten zwölf bis achtzehn, in armen Kirchen wenigstens sechs Kerzen.

An hohen Festen dürfen auch in der stillen Pfarrmesse, in Schul-, Konvent- und Bruderschaftsmessen, sowie bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei einer Primiz, bei der ersten hl. Kommunion der Kinder, dieser Feierlichkeit wegen und so oft eine hohe Standesperson in Amtstracht der stillen Messe beiwohnt, mehr als zwei (also vier oder sechs) Kerzen brennen. Außer dem Bischof hat kein Priester ein persönliches Recht, mehr Kerzen zu verlangen.

6. In der Mitte des Altares stehe an dem Tabernakel oder Altaraufbau angelehnt die Sekretentafel,[3] d. h. die Tabelle mit Gloria, Credo und den Konsekrationsworten. cfr. 314. 8.

Obwohl bloß diese mittlere Kanontafel vorgeschrieben ist, so sind doch die auf der Evangelien- und Epistelseite recht sehr zu empfehlen. In den Messen des Bischofes wird statt der Kanontafel der sog. Kanon gebraucht.

7. Auf der Epistelseite des Altares liege auf einem Kissen oder Pulte ein Meßbuch (cfr. § 314. 9.) und zwar das römische mit den neuen und neuesten Messen, welches allen Weltgeistlichen streng vorgeschrieben ist. Ohne Meßbuch darf sub gravi niemand, selbst nicht ein erblindeter Priester celebrieren.[4] Wann Weltpriester sich der Ordensmeßbücher bedienen dürfen, siehe im § 95. 11.

8. An hl. Gefäßen und Tüchern sind notwendig: Kelch, Patene, Corporale, Palla und Purifikatorium (cfr. § 316). Kelch und Patene werden nur vom Bischofe (oder von einem einfachen Priester in Kraft einer speciellen päpstlichen Vollmacht) konsekriert (cfr. § 244). Corporale, Palla müssen notwendig benediziert sein (cfr. § 244).

9. Zum Priesterornate, ohne welchen der Priester nicht celebrieren darf, gehören Humerale, Albe, Cingulum, Manipel, Stola und Meßgewand (cfr. § 317).

Über Benediktion und Exekration der hl. Gewänder cfr. § 244.

10. Ferner sind zur Celebration der hl. Messe nötig eine Hostie (cfr. § 319. 1), Wein und Wasser (cfr. § 319. 1), Meßkännchen nebst Teller und Lavabotuch (cfr. § 318. 4) und ein Meßglöcklein (cfr. § 318. 5).

11. Endlich ist zur Meßfeier ein Meßdiener und zwar eine männliche Person erforderlich, cfr. § 306. Ohne Meßdiener zu celebrieren, ist nur erlaubt:

a) wenn einem Kranken die Wegzehrung gereicht werden müßte;

b) damit das Volk an den vorgeschriebenen Tagen eine hl. Messe hören kann;

c) damit der Priester selbst seiner Pflicht genüge;

d) wenn der Meßdiener, nachdem die hl. Messe begonnen hat, fortginge und in kurzer Zeit nicht zurückkehrte.[5]

[1] Rubr. gen. Miss. tit. XX. [2] Decr. 7. September 1850 n. 5150. [3] Rubr. gen. Miss. tit. XX. [4] Rubr. gen. de celebr. Miss. [5] Lehmkuhl, theol. moral. p. II. No. 244.

Zweites Kapitel.

Generelle Rubriken zu der hl. Messe.

Erster Abschnitt.

§ 94. Farbe der Paramente und des Antipendiums bei der hl. Messe und beim Officium.

1. Für die Paramente, die beim Officium, bei der hl. Messe und den sonstigen priesterlichen Funktionen gebraucht werden, sind bestimmte Farben vorgeschrieben, die je nach den Festen und liturgischen Handlungen verschieden sind. Es sind deren fünf: die weiße (c. A), die rote (c. R.), die grüne (c. Vir.), die violette (c. V.) und die schwarze (c. N).[1] Für Domkirchen kommt außerdem noch die rosa Farbe hinzu (siehe S. 256).

Die Annahme, daß die Paramente von gelber Farbe die weiße, und die von Goldfarbe alle Farben (außer schwarz und violett) ersetzen, ist unbegründet, indem die gelbe Farbe und Goldfarbe sowohl bei der Messe als bei Aussetzungen geradezu verboten ist,[2] Paramente aus Goldstoff sind nicht direkt erlaubt, aber toleriert, das ist nicht verboten[3], jedoch ist toleriert, daß die golddurchwirkten Paramente die weiße, rote und grüne Farbe vertreten.[4] Es ist aber nach den Autoren nicht passend, Gewänder aus Goldstoff Pfingsten, sowie Ostern, am Feste eines Märtyrers, sowie eines Confessor zu gebrauchen. Die Paramente dürfen nur eine, müssen wenigstens eine vorherrschende Farbe haben.[5] Paramente mit verschiedenen Farben kann der Bischof auf Ersuchen in armen Kirchen bis zu ihrer Abnutzung gestatten. Hieraus folgt, daß weiße Meßgewänder mit roten Kreuzbalken und umgekehrt den Rubriken nicht entsprechen und solche nicht angefertigt werden dürfen. Schwarze Gewänder mit weißem Kreuz sind ganz vom Gebrauche ausgeschlossen.[6]

2. Die für das Officium im Direktorium vorgeschriebene Farbe der Paramente und der Bekleidung des Altares, nämlich des Antipendiums und Konopäums bleibt in allen Horen und Vespern, ferner bei Austeilung der hl. Kommunion extra Missam, bei der im Anschluß an das Hochamt stattfindenden Weihe und Austeilung des Weihwassers, endlich bei Aussetzung des Allerheiligsten, die sich an die Messe oder Vesper anschließt.

3. Muß wegen Konkurrenz eines Festes die Farbe gewechselt werden, so geschieht dieses in der 1. Vesper des Festes, wenn es ganze Vesper hat; wo nicht, so nimmt man gleich beim Beginne der Vesper die Farbe jenes Officiums, von dem das Kapitel gelesen wird.

4. Viele hierher gehörige Dekrete haben zwar den Zusatz stricte praecipitur doch nimmt man allgemein an, daß eine Abweichung hinsichtlich der Farben nur dann eine schwere Sünde sei, wenn sie ohne jeglichen Grund geschieht. Ein Grund zu Abweichung wäre der Mangel an gleichfarbigen Paramenten, was z. B. bei Anwesenheit zahlreicher Priester vorkommen kann.[7] Ebenso dürfte wohl eine Festlichkeit, wofür man in der vorgeschriebenen Farbe nur schlechte Paramente hätte, den Gebrauch einer andere Farbe entschuldigen. Jedenfalls ist es besser, die hl. Messe in einer nicht vorschrifts

---

[1] Miss. Rom. Rubr. tit. XVIII. [2] Decr. 29. März 1851 n. 5152 5. [3] Decr. 28. April 1866. n. 536 [4] Decr. 7. April 1832 n. 4684 (4535) 1. — Rubr. gen. tit. XVIII. — Decr. 12. Nov. 1831 n. 4520 (4669) 54. 16. März 1833 n. 4558 (4707) 4. — 29. März 1851 n. 5152 5. — 26. März 1859 (Fesulan.) — 28. April 18 (Guadal.). — 5. Dezember 1868 dub. V. [5] Decr. 12. Nov. 1831 n. 4520 (4669) ad 54. — 22. Sept. 18 n. 4666 (4615) ad VIII. 2. — 19. Dezember 1829 n. 4655 (4506). — Decr. gen. 21. August 1863. [6] Caer. F lib. II. cap. XI. No. 1. [7] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 54.

mäßigen Farbe zu feiern, als sie deswegen zu unterlassen, weil die Paramente in vorgeschriebener Farbe nicht da sind.

5. I. Die weiße Farbe wird im allgemeinen gebraucht: an den Festen des Herrn, der Mutter Gottes, der hl. Engel, der Bekenner und der Jungfrauen und Witwen, die keine Märtyrer sind. Im einzelnen:

a) In Officio et Missa de tempore:

1. von der I. Vesper von Weihnachten bis zur Oktav von Epiphanie (mit Ausnahme der in diese Zeit fallenden Märtyrerfeste), also auf Weihnachten, Beschneidung des Herrn, Epiphanie und Vigil vor Epiphanie;

2. an Coena Domini und Karsamstag in der Messe;

3. vom Karsamstage ab bis zur Non der Vigil vor Pfingsten in jedem Officium de tempore (außer der Rogationsmesse und der Prozession).

b) In Officio et Missa de Proprio de tempore et Sanctorum:

1. am Dreifaltigkeitsfeste, an Fronleichnam, Verklärung Christi, an den Festen des Herzens und des Namens Jesu, s. Redemptoris, am Kirchweihfeste und bei der Weihe einer Kirche oder eines Altares; 2. an den Festen de Beata (außer am Lichtmeßtage bei Segnung der Kerzen und bei der Prozession); 3. an dem Hauptfeste des hl. Johannes des Täufers und dem des Evangelisten; 4. an Petri Stuhl- und Kettenfeier, Pauli Bekehrung, am Feste der Teilung der Apostel, 5. am Feste Allerheiligen und der Engel.

c) In Officio et Missa de Communi Sanctorum:

1. an den Festen der Päpste, Bischöfe, Doktoren und Bekenner, auch am Stigmatisationsfeste des hl. Franziskus; 2. an den Festen der Jungfrauen und Witwen, die keine Märtyrer sind.

d) In Missis votivis für besondere Lagen:

1. bei der Konsekration, sowie an dem Jahrestage der Wahl und Krönung des Papstes; 2. bei der Wahl und Konsekration des Bischofes; 3. in allen Votivmessen von den oben genannten Geheimnissen und Heiligen mit weißer Farbe; 4. in der Votivmesse pro sponso et sponsa.

e) Infr. octavam obengenannter Feste, in Officio et Missa de octava und Dominica infra oct., wenn diese Dominica nicht die violette Farbe verlangt.[1]

II. Die rote Farbe wird gebraucht im allgemeinen: auf Pfingsten, an den Festen der Märtyrer und des hl. Kreuzes; insbesondere:

1. von der Pfingstvigilmesse inkl. bis zur Non am Samstage vor Trinitas; 2. an den Festen der Apostel (mit Ausnahme der Feste: Divisio Apostol., des hl. Evangelisten Johannes, Pauli Bekehrung, Petri Stuhl- und Kettenfeier); dann an den Festen: Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung, vom kostbaren Blute, von den hl. fünf Wunden, an den Festen Orationis Domini, Commemorationis Passionis, am Lanzen- und Dornenfeste und am Feste aller Leidenswerkzeuge, die in der Fastenzeit vorkommen; 3. am Feste des hl. Johannes vor der lateinischen Pforte und an Johannes Enthauptung; 4. an den Märtyrerfesten (mit Ausnahme des Festes der unschuldigen Kinder; wenn letzteres aber auf einen Sonntag fällt oder Patrocinium ist, so ist, ebenso wie immer an einem Oktavtage, die rote Farbe vorgeschrieben); 5. an den Festen der Jungfrauen und Witwen, die Märtyrer sind; 6. infra octavam eben genannter Feste in roter Farbe, wenn Officium und Messe de octava ist; 7. an allen Sonntagen infra octavam dieser Feste mit roter Farbe, wenn das Officium de Dominica ist und dieses nicht ausdrücklich violette Farbe verlangt; 8. in der Messe behufs der Wahl eines Papstes; 9. an den Reliquienfesten der Heiligen einer Kirche, vorausgesetzt, daß die Reliquien zugegen sind;[2] 10. in den Votivmessen der Heiligen und Geheimnisse, deren Feste rote Farbe verlangen, auch in den von den unschuldigen Kindern.

---

[1] Decr. 12. April 1823 n. 4594 (4444) 15.

[2] Decr. 17. August 1771 n. 4208 (4367) 4.

III. Die grüne Farbe[1] dient zu jedem Officium de tempore:

1. von der Oktav von Epiphanie bis Septuagesima exkl. und

2. von der Oktav von Pfingsten bis Advent exkl.

Ausnahme machen: Trinitas und jene Dominica infra oct. eines Festes, die das Officium de Dominica haben, endlich die Vigilien und Quatembertage.

IV. Die violette Farbe wird gebraucht in jedem Officium de tempore:

1. von der ersten Vesper des ersten Adventssonntages bis zur Vigilmesse von Weihnachten inkl.;

2. von Septuagesima inkl. bis zur Messe auf Karsamstag exkl.;

Nach dem Caerem. Episc. soll in Domkirchen am dritten Advents- und vierten Fastensonntage die rosa Farbe und nur in Ermangelung derselben die violette gebraucht werden.[2]

Ausnahme machen die Messe an Coena Domini und am Karsamstage mit weißer und die missa praesanctific. am Karfreitage mit schwarzer Farbe; im Officium dieser drei letzten Tage der Karwoche bleibt jedoch die violette Farbe.

3. auf Karsamstag bei den Prophetieen, bei der Weihe des Taufwassers und Osterfeuers, (bei der Osterkerzenweihe ist die weiße Farbe vorgeschrieben);

4. an der Vigil vor Pfingsten von der ersten Prophetie bis zur Benediktion des Taufbrunnens inkl.;

5. an den Quatember (außer Pfingstquatember) und Vigilien (außer der Vigil vor Epiphanie, Himmelfahrt Christi und Pfingsten);

6. in der Prozession und Rogationsmesse am Markusfeste und an den Bittagen;

7. am Feste der unschuldigen Kinder, wenn es auf einen Wochentag fällt und kein Patrocinium ist;

8. bei der Kerzenweihe und Prozession auf Lichtmeß und bei der Palmenweihe und Prozession am Palmsonntage;

9. bei den meisten Prozessionen (mit Ausnahme der Fronleichnams- und Dankprozession, sowie der feierlichen Umgänge zu Ehren der Heiligen);

10. in den Votivmessen: de Passione Christi, pro quacunque necessitate, pro remissione peccatorum, ad postulandam gratiam bene moriendi, ad tollendum schisma, contra paganos, tempore belli, pro pace, pro vitanda mortalitate, pro iter agentibus et pro infirmis. (In der dem Votivofficium entsprechenden Messe de Passione ist rote Farbe Vorschrift.)

Man verwechsele nicht violett mit blau, d. h. color violaceus mit caeruleus, da letztere keine Kirchenfarbe ist.[3]

V. Die schwarze Farbe, obwohl sie nie die Farbe eines Tagesofficiums ist, wird gebraucht: in allen Officien pro defunctis und Messen de Requiem und am Karfreitage bei der Missa praesanctificatorum.

6. Farbe des Antipendiums in den Votivmessen:

Weicht die Farbe des Officiums von der der Messe ab, resp. ist die Messe eine Privatvotivmesse, so celebriert Celebrant in der Farbe der Messe, das Antipendium behält aber die Farbe des Officiums. Dieses ist auch der Fall in den Messen de Vigilia, Quatuortemp. et fer. II. rog., so oft diese in eine Oktav fallen (weil dann das Officium de Octava, die Messe aber de Vigilia (aut feria) ist. Nur in feierlichen Votivmessen soll die Farbe der Paramente auch die des Altares sein.[4]

Über die Farbe bei Prozessionen cfr. § 247. V. B., bei Benediktionen § 227. III. bei Andachten § 261. 2. f. u. § 266. A. Vorbemerkungen a.

---

[1] Rubr. gen. tit. XVIII. [2] Caerem. Episc. lib. II. c. 13 n. 11 und c. 20 n. 2. [3] Decr. 22. Febr 1839 n. 4847 (4701) in Congr. obl. ad 2. Rubr. gen. tit. XVIII. [4] Merati p. 431 n. 37.

Zweiter Abschnitt.

§ 95. Meßformulare.

Für jedes allgemeine Fest und Officium ist im römischen Meßbuche ein entsprechendes, entweder eigenes oder gemeinschaftliches (ex Communi) Meßformular enthalten, das für alle Kirchen mit römischem Ritus gilt.

Das Missale hat nämlich mehrere Teile in folgender Ordnung:

1. eine Einleitung, die den Kirchenkalender, die allgemeinen Rubriken (Anweisungen über die Feier der hl. Messe), einen Unterricht über die etwa vorkommenden Defekte und endlich Vorbereitungs- und Danksagungsgebete für den celebrierenden Priester enthält;

2. das Proprium de tempore. Dieses enthält die Sonntags- und Ferialmessen vom ersten Tage des Advents bis Karsamstag (inkl.) und zugleich die Festmessen, welche in die Zeit von Weihnachten bis Epiphanie fallen;

3. den Ordo Missae mit den Präfationen und dem Kanon, der die unveränderliche Norm für die Darbringung des hl. Opfers angiebt;

In dem sogenannten Canon ist der ganze Ordo Missae mit großen Buchstaben besonders abgedruckt und wird in Pontifikalämtern von der Präfation bis nach der Kommunion statt des Missale auf dem Pulte und statt der mittleren Sekretentafel gebraucht.

4. das Proprium de tempore von Ostern bis zum Ende des Kirchenjahres;

5. das Proprium Missarum de Sanctis. Dasselbe enthält die Formulare für die Feier der hl. Messe an den Festen der Heiligen und einzelner wichtiger Begebenheiten, z. B. Inventio Crucis etc. Dieselben sind nach den einzelnen Monatstagen nach dem Breviarium Romanum geordnet, beginnen mit dem 29. November, der Vigil des hl. Apostels Andreas, und reichen bis zum 28. November des nächsten Jahres. Jedoch fehlen hier die Festmessen jener Heiligen, welche in die Zeit von Weihnachten bis Epiphanie fallen, die im ersten Teile des Proprium de tempore enthalten sind;

6. das Commune Sanctorum, welches die Formulare für die Feste jener Heiligen enthält, die keine eigenen Messen haben. Sie sind den Ständen nach geordnet, einigen sind drei, anderen vier verschiedene Formulare zugeteilt. Es sind folgende:

a) für die Vigil eines Apostelfestes;

b) für die Martyrerfeste, und zwar außerhalb der österlichen Zeit pro uno Martyr. Pontif.: Statuit und Sacerdotes, pro Martyr. non Pontif.: In virtute und Laetabitur; pro plurib. Martyr.: Intret — Sapientiam — Salus autem und während der österlichen Zeit de uno Martyr.: Protexisti und de plurib. Martyr.: Sancti tui;

c) für die Feste der Confess. Pontif.: Statuit und Sacerdotes;

d) für die Feste der Doctores: In medio;

e) für die Feste der Confess. non Pontif.: Os justi und Justus ut palma und der Abt: Os justi;

f) für die Feste der Virgines et Martyres, und zwar de una Virg. et Martyr.: Loquebar und Me expectaverunt, der Virg. tantum: Dilexisti — Vultum tuum; der Martyres non Virgines: Me expectaverunt und der nec Virgines nec Martyres: Cognovi;

7. die Messe in Anniversario Dedicationis ecclesiae;

8. die Missae votivae zu Ehren einzelner Geheimnisse und Heiligen, nämlich:

a) de sancta Trinitate (in choro für fer. II.);

b) de Angelis (für fer. III.);

c) de Apostolis Petro et Paulo (für fer. IV. der außerösterlichen Zeit);

d) de Spiritu Sancto und de Sanctissimo Eucharistiae Sacramento (für fer. V.);

e) de Cruce und de Passione Domini nostri Jesu Christi (für fer. VI.); endlich

f) fünf zeitlich verschiedene Votivmessen de Beata Maria Virgine (für Sabb.), und zwar

α) vom Advent bis Weihnachten, ihr Introitus beginnt mit Rorate;

β) von Weihnachten bis Lichtmeß, Introitus: Vultum tuum;

γ) von Lichtmeß bis Ostern: Salve Sancta;

δ) von Ostern bis Pfingsten: } Salve Sancta, aber von einander und von der

ε) und von Pfingsten bis Advent: } vorigen verschieden.

In diesen Abschnitt gehören auch die von Leo XIII. am 5. Juli 1883 approbierten Missae votivae per annum, die den für die einzelnen Wochentage konzedierten Votivofficien entsprechen, und zwar für fer. II. de sanctis Angelis; fer. III. de sanctis Apostolis; fer. IV. de sancto Joseph, sponso B. M. V.; fer. V. de s. Eucharistiae Sacramento; fer. VI. de Passione D. N. J. Ch.; für Sabb. de immaculata Conceptione B. M. V.;

9. Missae votivae (13) für verschiedene Lagen, als:

pro eligendo summo Pontifice sede vacante; in anniversario electionis seu consecrationis Episcopi; ad tollendum schisma; pro quacunque necessitate; pro remissione peccatorum; ad postulandam gratiam bene moriendi; contra paganos; tempore belli; pro pace; pro vitanda mortalitate vel tempore pestilentiae; pro infirmis; pro peregrinantibus vel iter habentibus; endlich pro sponso et sponsa.

10. Orationes diversae zur beliebigen Einlegung in Messen für Tage, die solche zulassen. Da sie nach der Dignität geordnet und durch Nummern bezeichnet sind, so sind sie auch, wenn man mehrere von ihnen nehmen will, in dieser Reihenfolge einzulegen;

11. die Missae defunctorum, welchen wieder orationes diversae pro defunctis zur beliebigen Einlegung in der Missa quotidiana beigegeben und nach der Dignität geordnet sind.

Zur Bequemlichkeit sind die Missae defunctorum nebst Ordo und Canon missae mit den Orationes diversae und der Absolutio ad tumbam in einem besonderen kleinen Missale defunctorum enthalten;

12. der Ordo ad faciendam aquam benedictam und mehrere, öfters nötige Benediktionen; teils solche, welche von jedem Priester, teils solche, welche nur vom Bischofe oder von einem von ihm delegierten Priester vorgenommen werden können; daran schließen sich die bei der Bischofs- und Priesterweihe einzulegenden Orationen;

13. Appendix: Missae Sanctorum pro aliquibus locis ex Indulto apostolico, enthaltend einen Nachtrag konzedierter Messen für die einzelnen Monate von Dezember ab;

14. Appendix Missarum propriarum aliquibus Dioecesibus aut religiosis familiis concessarum;

15. Index für die Messen der Heiligen.

Neue Messen von allgemein zu feiernden kanonisierten Heiligen müssen da eingefügt werden, wo sie der Ordnung nach stehen müssen und leicht gefunden werden können. Die Partikularmessen aber, welche von der hl. Kongregation approbiert und vom hl. Vater einzelnen Orten, Orden und Kirchen konzediert sind, bleiben, wenn sie von den allgemeinen Messen abweichen, im Anhange.

Die Verschiedenheit der Meßbücher beruht nur in der Verschiedenheit der Supplemente. Man kann daher eigentlich von besonderen Diöcesan- und Ordensmeßbüchern nicht sprechen, sondern nur von den verschiedenen, vom römischen Meßbuche abweichenden Supplementen.

a) Will man eine bestimmte Festmesse im Missale aufsuchen, so wird gewöhnlich das Register die nötige Auskunft geben, sonst suche man sie unter dem Proprium Sanctorum, wenn das Fest zu den allgemeinen gehört und eine Missa propria hat; hat es keine Missa propria, so wähle man eine dem Stande des Heiligen entsprechende de Communi Sanctorum. Ist das Fest aber ein Partikularfest der Diöcese, so ist die Messe im Proprium der Diöcese zu suchen. Ist im Proprium Sanctorum nicht die ganze Messe, sondern bloß die Oration angegeben, so wird das Fehlende aus dem entsprechenden Commune Sanctorum ergänzt.

b) Eine Ferialmesse suche man unter den Temporalmessen; ist unter diesen keine propria angegeben, so nimmt man dazu die Messe de Dominica praeced., läßt aber das, was die Dominica allein angeht (als Gloria, Credo) aus. Statt der Präfation de Trinitate ist die de Communi und im Advent das Graduale (ohne Alleluja) mit Versus zu nehmen. Nur die Ferialmessen der österlichen Zeit haben Gloria und Ite.

c) Eine Votivmesse findet man, wenn eine besondere dafür ausgesetzt ist, im V. und VI. Abschnitte; sonst gilt von ihr dasselbe, was von der Heiligenmesse gesagt ist, falls dazu eine Festmesse genommen werden kann.

Dritter Abschnitt.

Rubriken zu den einzelnen Bestandteilen der hl. Messe.

§ 96. Staffelgebet, Introitus, Kyrie.[1]

I. Beim Staffelgebete (cfr. § 149) folgt nach der Antiphon Introibo etc. der zweiundvierzigste Psalm Judica, mit Gloria Patri am Ende und mit der wiederholten Antiphon. Der Psalm, Gloria Patri und wiederholte Antiphon werden nur ausgelassen: in allen Messen de Requiem und in den Sonntags- und Ferialmessen vom Passionssonntage bis zum Gründonnerstage inkl., jedoch in den Fest- und Votivmessen (selbst de Passione), die in dieser Zeit vorkommen, gesprochen. Im Confiteor darf ohne päpstliches Indult kein anderer Heiligenname eingeschaltet werden.

II. Der Introitus besteht aus einem einleitenden Satze, einem Verse aus einem Psalme und Gloria Patri etc. Nach Sicut erat etc. wird der einleitende Satz wiederholt.

Ausnahmen:

a) Der Introitus fällt aus: am Karsamstage und in jener Vigilmesse vor Pfingsten, welcher die Taufweihe und Allerheiligen-Litanei vorangeht.

b) In der österlichen Zeit sind nach dem einleitenden Satze in allen Messen, die nicht de Requiem sind, zwei Alleluja einzuschalten.

c) Das Gloria Patri bleibt aus, so oft im Staffelgebete der Psalm Judica ausfällt.

α) Wird ein Martyrerfest mit dem Introitus Gaudeamus omnes in Domino in die österliche Zeit verlegt, so bleibt dieser Introitus nur, wenn die Messe eine besondere Epistel und ein besonderes Evangelium hat, sonst tritt der Introitus Protexisti me Deus ein. Wird dagegen ein Fest der österlichen Zeit in die außerösterliche verlegt, und ist im Meßbuche hinsichtlich der Wahl der Messe und des Introitus nichts angegeben, so richtet man sich nach dem Evangelium oder nach der Oration. cfr. § 22. I. 2. b. 5. — § 121. C. 4.

β) Die im römischen Meßbuche bei 45 Temporalmessen angegebene Überschrift: Statio ad ecclesiam Romae N. N. weist auf eine besondere Feier und Versammlung in der bezeichneten Kirche Roms hin. cfr. § 36. B. 3.

III. Nach dem Introitus wird abwechselnd vom Celebranten und Meßdiener erst dreimal Kyrie eleison, dann dreimal Christe eleison, endlich noch dreimal Kyrie eleison gebetet.

An jedem Quatember-Mittwoch und Samstage, am Mittwoch vor Dominica Passionis und in der Karwoche folgen auf das letzte Kyrie vor den gewöhnlichen Orationen der hl. Messe eine oder mehrere Orationen und Lektionen. Jeder Oration wird (mit Ausnahme der Pfingstquatember) nach Oremus das Flectamus genua und Levate vorangeschickt.

§ 97. Gloria in excelsis Deo.

Das Gloria wird gesprochen:

1. in allen Festmessen;

2. in jenen feierlichen Votivmessen ad instar und pro re gravi vel publica ecclesiae causa, die nicht in violetter Farbe celebriert werden;

[1] Rubr. gen. tit. VIII.

3. in den von Leo XIII. für die einzelnen Tage der Woche konzedierten Votivmessen;

4. in allen Tagesmessen, so oft im Officium Te Deum war. Nur die Vigil-, Rogations- und Quatembermesse infra octavam cum Officio de oct., ferner die Messe de feria III. rog. ist ohne Gloria, obwohl das Officium Te Deum hat; dagegen hat die Messe von Coena Domini und Karsamstag Gloria, obwohl im Officium kein Te Deum ist. Ebenso hat die Votivmesse de octava et de simplici Gloria am Tage, wo die Oktav resp. das simplex in den Laudes kommemoriert ist, ferner die Privatvotivmesse de Angelis an jedem Tage und de Beata an jedem Samstage; die Votivmesse de Eucharistia am Donnerstage hat nur dann Gloria, wenn das Officium ex Indulto apost. im Direktorium vorgeschrieben oder erlaubt ist.

§ 98. Orationen.

Bei den Orationen muß man beachten deren Zahl, Identität, Reihenfolge und Schluß.

I. Zahl der Orationen.

1. In der vorgeschriebenen Zahl der Orationen macht sich der höhere Rang des Festes bemerkbar.

a) Nur eine Oration haben:

α) die Messe sub ritu duplicis (d. h. de dupl. I. und II. cl., dupl. maj. et min. und de die octava), wenn nicht eine Commemoratio specialis oder oratio imperata einzulegen ist;

β) die Messe am Palmsonntage, Gründonnerstage und Karsamstage, an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten, die wegen des Privilegiums unius orationis jede Commemoratio specialis (sollte auch in den Laudes ein simplex oder simplificatum kommemoriert sein),[1] sowie die Commemoratio communis und oratio imperata ausschließen;[2]

An der Vigil vor Weihnachten ist zwar, falls sie auf den Sonntag fällt, eine Commemoratio Dominicae aber nicht Evangelium Dominicae in fine.[3] Eine Commemoratio Sanctissimi wird an genannten Tagen in Ämtern am Expositionsaltare sub una clausula der Tagesoration angeschlossen.

γ) die feierlichen Votivmessen pro re gravi und alle privilegierten Requiemsmessen.

b) Zwei Orationen haben:

α) der Passionssonntag und die Ferialmessen der Passionswoche und der drei ersten Tage der Karwoche;

Die semiduplicia in der Passionswoche haben drei Orationen.

β) die Sonntage innerhalb der Oktaven; sofern keine com. specialis zu machen ist;

γ) die dies infr. oct. (von fer. IV. ab) von Ostern und Pfingsten.

c) Drei Orationen haben in der Regel alle übrigen Tagesmessen, nämlich:

α) die Messen der Sonntage mit Ausnahme der oben genannten;

β) die Messen der Tage innerhalb der Oktaven mit Ausnahme der Oster- und Pfingstwoche;

γ) die Messen der Feste sub ritu semidupl. und simpl.;

δ) die Ferialmessen mit Ausnahme jener der Passionszeit;

ε) die Vigilmessen mit Ausnahme jener vor Weihnachten und Pfingsten.

ζ) die missa quotidiana de Requiem.

---

[1] Decr. 20. April 1822 n. 4586 (4436) 2. [2] Decr. 3. März 1761 n. 4299 (4150) 5. [3] Rubr. spec. Missal. in Vig. Nativ. Dni.

d) Fünf und sieben Orationen können nach Belieben des Priesters genommen werden in den Messen de simplici, de Vigiliis non privileg. und feriis per annum; ferner in den Privatvotivmessen und in den nicht privilegierten Requiemsmessen, wenn sie nicht gesungen werden.

2. Obwohl jedes festum duplex an sich nur eine Oration hat, so sind doch oft nach denselben Regeln wie im Officium noch sogenannte Commemorationes speciales einzulegen, und in den Messen jener Feste und Tage, welche wenigstens zwei oder drei Orationen erfordern, müssen zur Tagesoration, zur Ergänzung der Dreizahl, noch die sog. Commemorationes communes hinzugefügt werden. Ferner sind oft auch infolge kirchlicher Bestimmungen oder besonderer Anordnungen der Oberen noch orationes imperatae einzulegen. Endlich kann auch Celebrant an einzelnen Tagen ex devotione den vorgeschriebenen Orationen noch andere orationes votivae nach Belieben hinzufügen. Im besonderen gelten über diese verschiedenen Klassen der Orationen folgende Bestimmungen:

A. Commemorationes speciales.

Im allgemeinen werden in der Messe dieselben okkurrierenden Officien kommemoriert, die in den Laudes des Tagesofficiums kommemoriert werden. cfr. § 61. Hier sollen deshalb die gewöhnlichen Kommemorationen nur kurz erwähnt und die Abweichungen besonders hervorgehoben werden.

1. An jedem Feste, selbst am dupl. I. cl., werden kommemoriert a) die Dominicae; b) die feriae majores; c) die dies octavae; d) die dies infra oct. (privil.) von Weihnachten, Epiphanie und Fronleichnam.

Zur Kommemoration einer Quatemberferie, wenn sie mehrere Orationen hat, nimmt man die mit dem Officium übereinstimmende, die unmittelbar auf das Kyrie folgt.

2. Eine dies infra oct. non privileg. wird nur am dupl. I. und II. cl. übergangen.

3. Eine Vigil wird am dupl. I. cl. ausgelassen, nur die Vigil vor Epiphanie wird selbst am dupl. I. cl. kommemoriert.

4. Die feria III. und IV. rogationis wird mit Ausnahme der Feste I. cl.[1] in der Messe (nicht im Officium) kommemoriert.

5. Die Commemoratio eines festum simplex unterbleibt am dupl. I. cl. mit Ausnahme der hl. Anastasia, welche in der zweiten Messe auf Weihnachten kommemoriert wird. Am dupl. II. cl. dagegen wird das simplex nur in den Ämtern und in jeder (auch simpliciter lecta) Konventualmesse ausgelassen, aber in der missa privata (die nicht Konventualmesse ist) kommemoriert.[2]

6. Ein simplifiziertes duplex und semiduplex wird auch am dupl. II. cl. in allen Ämtern und Konventualmessen kommemoriert und nur an Festen dupl. I. cl. übergangen.

7. Am Palmsonntage und an der Vigil vor Pfingsten bleibt eine Commemoratio specialis aus, obwohl dieselbe im Officium stattfindet.

8. In einer feierlichen Votivmesse pro re gravi vel publica eccles. causa findet keine Comm. spec. statt, ebenso nicht in der Missa votiva de beato translata die nach Tit. VI. der Rubr. gen. Miss. gelesen werden darf, auch dann nicht, wenn keine Messe de die in der Kirche gefeiert wird.[3]

9. In einer Privatvotivmesse wird ein okkurrierendes semid., simpl., fer. maj., Vigilia, fer. III. und IV. rog. kommemoriert.

Über die Commemorationes speciales in einer Konventualmesse cfr. § 113.

[1] Decr. 16. April 1853. [2] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 10. — 27. März 1779 n. 4393 (4244) 18. — 8. April 1808 n. 4507 (4357) 4. [3] De Herdt. p. 1. No. 45.

B. Commemorationes communes.

1. Die Commemorationes communes dienen zur Vervollständigung der wegen des niederen Festranges (semidupl., simpl., feria) erforderlichen Mehrzahl (zwei oder drei) der Orationen. Beide oder doch die letzte fallen weg, sobald in der Messe eine oder zwei Commemorationes speciales zu machen sind. Sie werden aber durch einzulegende Orationes (a Rubrica) praescriptae oder durch orationes imperatae nicht verdrängt.[1]

2. Die Commemorationes communes sind in den Rubricae generales Missalis tit. IX. für die verschiedenen Zeiten des Jahres samt den Festen und Tagen, an welchen sie einzulegen sind, angegeben. Darnach ist von Purificatio B. M. V. bis Quadragesima und von Octava Pentecostes bis Advent an zweiter Stelle die Oration A cunctis und an dritter eine beliebig zu wählende, ad libitum, zu nehmen. In der übrigen Zeit des Jahres, die Fastenzeit ausgenommen, ist meistens die Oration de B. M. V. aus der der Jahreszeit entsprechenden Votivmesse de Beato (nicht die erste oratio ex diversis ad poscenda Suffragia) als zweite und die Oration Ecclesiae vel pro Papa als dritte vorgeschrieben. Ferner wird, da die Oration A cunctis den Suffragia Sanctorum im Officium entspricht, in den Fällen, wenn das Officium die Suffragien ausschließt, nämlich während des Advents, in der österlichen Zeit und während aller Oktaven als zweite Oration die oratio de B. M. V. aus der betreffenden Votivmesse, an den Tagen innerhalb der Oktaven der Marienfeste aber (weil in der ersten Oration schon der Name Mariä vorkommt), ferner in der Vigil und innerhalb der Oktav des Allerheiligenfestes die oratio de Spiritu sancto und als dritte Ecclesiae vel pro Papa genommen. In der Passionszeit, in welcher ebenfalls die Suffragia ausfallen, wird in den Temporalmessen als zweite Oration Ecclesiae vel pro Papa genommen.

3. Nähere Bestimmungen über die Commemorationes communes:

a) Oratio A cunctis:

1. Die Oration A cunctis entspricht den Suffragiis Sanctorum im Officium und wird gewöhnlich an jenen Tagen genommen, an welchen im Officium die Suffragia gebetet werden. Sie tritt an zweiter Stelle ein, besonders in der Zeit von Purificatio B. M. V. bis Quadragesima und von Trinitas bis Advent.

2. In der Oration A cunctis ist nach Maria der hl. Joseph mit den Worten cum beato Joseph[2] einzuschalten; dann folgen die Namen der Apostelfürsten Petrus und Paulus, und nach diesen ist beim Buchstaben N. der Name des Patrones der Kirche[3] oder des öffentlichen Oratoriums, worin man actu celebriert (nicht aber der Ortspatron, wenn dieser nicht zugleich Kirchenpatron ist) einzuschalten. Nur dann darf auch der Ortspatron genannt werden, wenn die Kirche resp. das Oratorium entweder keinen Patron hat oder einem Geheimnisse (z. B. der Trinität) gewidmet ist,[4] oder wenn in der ersten Oration der Kirchenpatron schon erwähnt ist. Ist der Ortspatron unbekannt, so wird der Diöcesanpatron eingereiht. Ein Ordenspatron oder Ordensstifter darf, wenn der Kirchenpatron nicht ausgelassen wird, beigefügt werden.[5]

In jeder Sakristei soll ein Täfelchen mit dem Namen des Kirchenpatrones und des Diöcesanbischofes (auch mit Angabe der oratio imperata) angebracht sein, damit sich jeder Priester darnach richten kann.

3. Hat die Kirche mehrere Hauptpatrone, so sollen sie alle eingeschaltet werden; ein patronus secundarius aber ist nie zu nennen.

---

[1] Decr. 17. August 1709 n. 3814 (3665) 3. [2] Decr. 7. Juli 1871. [3] Decr. 26. Januar 1793 n. 4448 (4299) 15. — 12. Nov. 1831 n. 4669 (4520) 31. — 22. Sept. 1837 n. 4815 (4666) X. 1. [4] Decr. 12. Sept. 1840 n. 4897 (4750) 2. — 15. Febr. 1873 n. 5532. [5] Decr. 17. Juni 1843 n. 4964 (4815) 3.

4. Ist in der Oration des Meßformulars einer der Heiligen, welche in der Oration A cunctis zu nennen sind, schon erwähnt, z. B. Maria, Joseph, Petrus und Paulus oder der Name des Kirchenpatrones, oder ist der Kirchenpatron unter dem in der Oration A cunctis genannten Heiligen, so unterdrückt man die Worte et beato N.[1], oder man nimmt statt der Oration A cunctis die erste Oration ex orationibus diversis ad poscenda Suffragia, nämlich die Oration Concede quaesumus etc.[2]

5. Der einzuschaltende Name muß die ihm gebührende Stelle je nach seiner Dignität erhalten, wobei die Reihenfolge wie in der Allerheiligen-Litanei zu beachten ist.[3] Ist also der Patron der Kirche einer der Heiligen, welche in der Allerheiligen-Litanei vor den Aposteln Petrus und Paulus eine Stelle einnehmen (z. B. Michael, Joh. Baptista), so ist er auch vor diesen einzuschalten. Hat die Kirche zwei Hauptpatrone, z. B. Maria und Elisabeth, so wird Maria, weil sie schon vor Petrus und Paulus genannt ist, nicht wiederholt, Elisabeth aber folgt nach Petro et Paulo.

b) Oratio ad libitum:

Nimmt die Oration A cunctis den zweiten Platz ein, so unterliegt die dritte außerhalb der Fastenzeit freier Auswahl des Priesters. Keineswegs ist aber der Ausdruck ad libitum so zu fassen, als wenn der Celebrant die Hinzufügung einer dritten Oration auch unterlassen könne. Diese Oration muß immer aus dem Missale genommen werden und zwar mit Ausschluß einer Oratio de Dominica und feria[4] und der Hauptfesteigeheimnisse des Jahres z. B. Weihnachten, Ostern u. s. w. entweder aus den orationes diversae oder aus den orationes pro defunctis oder aus einer Messe de omni necessitate, de Sancto oder de Mysterio,[5] überhaupt aus jeder Messe, welche als Votivmesse erlaubt ist, sollten auch in den gewählten Orationen die Ausdrücke annua, hodie ausgelassen und die Worte natalitia, festivitas, solemnitas in commemoratio oder memoria umgeändert werden müssen. Um jedoch eine Wiederholung derselben Heiligennamen zu vermeiden, nehme man nicht solche Orationen, in denen Namen vorkommen, die schon in einer früheren Oration genannt sind. Ist z. B. die Oration A cunctis vorausgegangen, so eignet sich keine Oration de Beata, de Petro et Paulo, de Joseph, de Patrono.

Die Oration pro se ipso Sacerdote eignet sich nicht für Konventual- und Pfarrämter, auch nicht für Messen in Gegenwart eines Prälaten und Fürsten, da es sich vielmehr geziemt, der Kommunität oder eines öffentlichen Anliegens oder des kirchlichen Vorgesetzten eingedenk zu sein.

c) Oratio Ecclesiae vel pro Papa:

Die Oration Ecclesiae steht immer an dritter Stelle, wenn an zweiter die oratio de B. M. V. oder de Spiritu sancto zu nehmen ist. An ihrer Stelle kann jedesmal die Oration für den regierenden Papst Deus omnium fidelium genommen werden. Ist diese Commemoratio communis mehrere Tage nach einander vorgeschrieben, so wechselt man unter diesen beiden Orationen ab. Ist eine von ihnen imperata, so werden beide, die eine als Commemoratio communis, die andere als imperata genommen. In der Oration pro Papa wird nur der Name des Papstes und nicht die zur Unterscheidung sonst beigesetzte Zahl genannt. An zweiter Stelle steht diese Oration nur in den Tagesmessen der Oster- und Pfingstwoche von fer. IV. ab und in den Temporalmessen der Passionszeit, wenn sie nicht durch eine Commemoratio specialis verdrängt wird.

---

[1] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 31. — 1. Juni 1876. [2] Decr. 15. Mai 1819 n. 4560 (4410) 3. [3] Decr. 11. Mai 1743 n. 4143 (3994) 4. — 22. April 1871 n. 5484 ad III. [4] Decr. 4. März 1866 n. 5358 dub. 1. [5] Decr. 2. September 1741 n. 4119 (3970) 6.

4. Tabelle zu den Commemorationes communes.

Welche commem. communis hat:	vom I. Advent inkl. bis Weihnachten exkl.:	von Oktav von Epiphanie bis 3. Febr. exkl.:	vom 3. Febr. bis Aschermittwoch exkl.:	von Aschermittwoch inkl. bis Dom. Pass. exkl.:	von Dom. Pass. inkl. bis Coen. Dom. exkl.:	von Dom. in Albis bis Ascensio:	von Trinitas bis Advent exkl.
I. a) Die Nicht-Konventual-Messe de semiduplici.	or. 2 de fer. occ.	or. 2 Deus qui salutis.	or. 2 A cunctis.	or. 2 de fer. occ.	or. 2 de fer. occ.	or. 2 Concede.	or. 2 A cunctis.
	or. 3 Deus qui de Beatae.	or. 3 Ecclesiae vel pro Papa.	or. 3 ad libitum.	or. 3 A cunctis.	or. 3 Ecclesiae vel pro Papa	or. 3 Ecclesiae vel pro Papa	or. 3 ad libitum.
b) Die Konventual-Messe am semidupl., wenn damit eine Vigil okkurriert.	wie unten ad II.						
II. Jede Konvents- und Nichtkonvents-Messe hat an Dominica, simplex, feria, Vigil (die nicht auf Quatember fällt), und die Privatvotiv-Messe, wenn kein Fest okkurriert (außer de Beata, de Petro et Paulo)	or. 2 Deus qui de Beatae.	or. 2 Deus qui salutis.	or. 2 A cunctis.	or. 2 A cunctis.	or. 2 Ecclesiae vel pro Papa	or. 2 Concede.	or. 2 A cunctis.
	or. 3 Ecclesiae vel pro Papa.	or. 3 Ecclesiae vel pro Papa.	or. 3 ad libitum.	or. 3 pro vivis et defunctis Omnipotens.	or. 3 fällt aus.	or. 3 Ecclesiae vel pro Papa.	or. 3 ad libitum.

d) Oratio de Beata M. V.:

Diese ist der Zeit nach verschieden und aus der der Jahreszeit entsprechenden Votivmesse de Beata zu nehmen. Wann dieselbe zu nehmen ist cfr. § 98 B. 2.

e) Oratio de Spiritu sancto:

Wann dieselbe eintritt cfr. § 98 B. 2. Sie ist am Schlusse der Votivmesse de Beata von Pfingsten bis Advent zu finden.

f) Oratio pro vivis et defunctis Omnipotens:

Sie ist unter den orationes diversae an letzter Stelle angegeben und tritt als dritte Oration, wenn keine Commemoratio specialis zu machen ist, von Aschermittwoch (inkl.) bis Dom. Passionis ein.

C. Die Rubriken ordnen für besondere Veranlassungen noch weitere Orationen an. Es sind dieses: a) die Oration de Sanctissimo während der Exposition, b) die Orationen in diebus anniversariis Creationis et Coronationis Papae et Electionis et Consecrationis Episcopi.

ad a. Commemoratio Sanctissimi.

I. Bezüglich der Commemoratio Sanctissimi muß man zunächst beachten, ob die Aussetzung des Allerheiligsten, während welcher die Feier der hl. Messe stattfindet, eine publica oder privata (cfr. § 263). ist. Ist die expositio eine publica, so ist in betreff der Commemoratio Sanctissimi wieder zu unterscheiden, ob die Messe am Expositionsaltare selbst celebriert wird und eine missa cantata ist, oder ob sie an einem anderen Altare celebriert wird, und ob die Aussetzung aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes stattfindet oder nicht.

1. Demnach ist die Commemoratio Sanctissimi bei einer expositio publica geboten:

a) am Expositionsaltare:

α) in allen Ämtern, welche hier während einer expositio publica celebriert werden, und zwar an allen Tagen und Festen, selbst am dupl. I. cl.[1] (ausgenommen s. ad 3 d).

β) in stillen Messen an dupl. maj. und min. und an Tagen und Festen mit gleichem oder geringerem Ritus, wenn die Aussetzung aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes (vorausgesetzt, daß die Instructio Clementina bekannt und in Kraft ist)[2] stattfindet;

γ) auch in jedem Amte (ohne Aussetzung), in welchem eine große Hostie zu einer darauf folgenden Exposition oder Prozession konsekriert wird.[3]

b) am Nichtexpositionsaltare:

in allen Ämtern und stillen Messen an dupl. maj. und min. und an Tagen und Festen von gleichem oder geringerem Ritus, wenn die Aussetzung aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes stattfindet (wie ad a. β).

2. Die Commemoratio Sanctissimi kann nach Belieben des Celebranten gemacht werden oder unterbleiben in allen sub b genannten Messen und Tagen, wenn die Aussetzung zwar öffentlich, aber nicht aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes geschieht oder wenn auch bei Gelegenheit dieses Gebetes, so doch in Kirchen, in welchen die Instructio Clement. nicht angenommen und vorgeschrieben ist.[4]

3. Verboten ist die Commemoratio Sanctissimi an Festen dupl. I. und II. cl., am Palmsonntage, an den Vigilien vor Pfingsten und Weihnachten:

a) in den Ämtern am Nichtexpositionsaltare;

---

[1] Decr. 23. Juni 1736 n. 4049 (3900) 8. [2] Decr. 2. Dezember 1684 n. 3073 (2924) 4. — Instr. Clem. 21. Januar 1705 § XVII. Gard. Comment. § XVII. n 21. [3] Decr. 8. Mai 1749 n. 4200 (4051). — 15. Mai 1819 n. 4561 (4411) 2. — Bouvry p. III. rect. II. p. 129. 3. [4] Decr. 2. September 1741 n. 4119 (3970) 5. — 7. Mai 1746 n. 4181 (4032) 9 und 10.

b) in stillen Messen an allen Altären und unter allen Umständen, die Aussetzung mag aus was immer für einem Grunde geschehen;[1]

c) im Requiem, das auf Allerseelen beim vierzigstündigen Gebete in violetter Farbe gehalten wird;

d) an den Festen des Leidens, des Kreuzes, des heiligsten Erlösers (sanctissimi Redemptoris), des Herzens Jesu und des kostbaren Blutes,[2] wenn die Commem. Sanctiss. bloß der Aussetzung wegen einzulegen wäre; ist sie daher eine Commemoratio specialis, z. B. eine oratio imperata, so ist sie einzulegen;[3]

e) in allen Messen, so oft die expositio eine privata ist.

II. Wie ist die Commemoratio Sanctissimi einzulegen?

1. Soll die Commemoratio bei Gelegenheit des vierzigstündigen Gebetes nach der Instruct. Clementina die feierliche Votivmesse an den für diese gehinderten Tage vertreten, so wird die Commemoratio Sanctissimi mit der Tagesmesse sub una clausula verbunden, worauf dann die übrigen Commemorationes speciales et communes, wenn solche vorgeschrieben sind, unter dem zweiten Schlusse folgen. (Mehr hierüber cfr. § 267. 12.)

2. Findet die Aussetzung nicht aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes, sondern aus einem anderen Grunde statt, so geschieht die Commemoratio Sanctissimi in Ämtern am Aussetzungsaltare an dupl. I. und II. cl. und an den Tagen, die das Privilegium einer Oration haben (nämlich am Palmsonntage, an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten) sub una conclusione mit der Oration des Tagesofficiums, wenn keine Commemoratio specialis vorgeschrieben ist; ist letzteres der Fall, so folgt die Commemoratio Sanctissimi nach allen vorgeschriebenen Kommemorationen;[4] in Privatmessen unterbleibt sie. — Am dupl. maj. und min. geschieht die Commemoratio Sanctissimi sowohl in Ämtern als in Privatmessen immer sub sua conclusione, auch wenn keine Commemoratio specialis vorhanden ist; am semidupl. etc. nach der dritten Oration, und jedenfalls vor der oratio imperata,[5] sollte diese auch dignior sein.

Wird statt des Requiem die Tagesmesse c. expositione gehalten und darin eine Commemoratio pro defunctis (Fidelium) an vorletzter Stelle eingelegt, so bekommt die Commemoratio Sanctissimi die letzte Stelle.

ad b. Oratio in diebus anniversariis electionis seu creationis et. coronationis Papae cfr. § 115. III. 2. et consecrationis Episcopi cfr. § 115 IV.

D. Oratio imperata.

1. Außer den von den Rubriken oder Dekreten der Ritus-Kongregation vorgeschriebenen Orationen kann der Papst für die ganze Kirche und der Bischof für seine Diöcese die Hinzufügung einer oder mehrerer Orationen zur hl. Messe anordnen. Zum Unterschiede von der a Rubrica praescripta nennt man eine solche Oration a Superiore imperata oder einfach imperata. Da die Anordnung einer solchen Oration selten vom Papste, aber meistens vom Bischofe erfolgt, so versteht man unter imperata gewöhnlich die vom Bischofe für die betreffende Diöcese vorgeschriebene Oration. Zur Einlegung dieser Oration in der Messe sind alle Priester (Welt- und Klostergeistliche, selbst die exempten) verpflichtet, welche in der Diöcese celebrieren.[6]

a) In einer fremden Diöcese legt man die von dem Bischofe dieser Diöcese vorgeschriebene imperata ein; deshalb sollen in jeder Sakristei auf einer kleinen Tafel außer dem im Kanon zu nennenden Namen des Diöcesanbischofes auch die etwaigen Imperaten verzeichnet stehen, damit auswärtige Priester sich darnach richten können.

b) Ordensobere können ohne Erlaubnis des Bischofes ihren Untergebenen keine Oration vorschreiben.[7] Noch viel weniger darf ein anderer Priester proprio motu am dupl., an Dominica

[1] Decr. 2. Dezember 1684 n. 3073 (2924) 4. — 2. September 1741 n. 4119 (3970) 5. [2] Decr. 3. Juli 1896 in una Strigonim. ad dub. 1. [3] Decr. 12. Mai 1841 n. 4921 (4774) II. — Annal. Jur. Pont. Nov. [4] Decr. 3. März 1761 n. 4999 (4150) ad 6. — 18. Dez. 1779 n. 4395 (4246) ad 8. [5] Decr. 16. März 1877 n. 5581 ad II. [6] Decr. 3. April 1821 n. 4578 (4428) 1. [7] Decr. 27. März 1779 n. 4393 (4244) 16

und an dies infra oct. und semidupl., welche keine Commemoratio communis ad libitum hat, eine Oration bezüglich eines Geheimnisses oder Heiligen auf den Wunsch des Stipendiengebers oder aus wichtiger Veranlassung oder ex privata devotione einschalten, denn hier gilt die Regel: in missa nihil privata auctoritate addere licet.

2. Die Verpflichtung zur imperata währt so lange, bis der Bischof dieselbe ausdrücklich wieder aufhebt, und ist es nicht gestattet, gegen die Bestimmung oder vor erlassenem Widerrufe des Ordinarius die Einlegung der oratio imperata willkürlich zu unterlassen.[1]

3. Bei der oratio imperata ist vor allem zu beachten: ob dieselbe pro re gravi zur Einlegung in einer bestimmten Messe oder aus einer besonders wichtigen Veranlassung nur für einen bestimmten Tag oder für einige Tage (z. B. bei einer schweren Krankheit des Papstes) vorgeschrieben ist, oder ob sie für eine längere, unbestimmte Zeit (per aliquod tempus) angeordnet ist. — Im ersteren Falle muß die imperata an jedem Tage, selbst am duplex I. und II. cl. und Dominica I. cl. sub una conclusione mit der Oration der Tagesmesse, wenn keine Commemoratio specialis vorkommt, eingelegt werden; kommt eine Commemoratio specialis vor, so ist sie sub distincta conclusione nach der Commemoratio specialis zu nehmen. Am dupl. II. cl. und an anderen Tagen mit geringerem Ritus hat sie, wenn keine Kommemoration vorkommt, ihren besonderen Schluß, kommt eine besondere Kommemoration vor, so folgt sie nach dieser Kommemoration mit dem zweiten Schlusse.[2] Ist aber die imperata für längere, unbestimmte Zeit (ad aliquod tempus) vorgeschrieben, so gelten folgende Regeln:

a) am duplex I. cl., sowie an jenen Tagen, die das Privilegium unius orationis haben (nämlich am Palmsonntage, an den drei letzten Tagen der Karwoche, an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten),[3] ferner in allen feierlichen Votivmessen (pro re gravi sub ritu dupl. I. cl.), und in allen Messen de Requiem wird sie ausgelassen;

b) am duplex II. cl. muß diese imperata in allen Ämtern (missis solemnibus et cantatis, sowie in allen (selbst den stillen) Konventualmessen ausfallen; in stillen Privat- und Pfarrmessen kann sie hinzugefügt oder weggelassen werden;[4]

c) an allen übrigen (nicht genannten) Tagen, selbst auch an allen Advents- und Fastensonntagen, am Aschermittwoch, an den drei ersten Tagen der Karwoche, sowie an den vier letzten Tagen der Oster- und Pfingstwoche und an allen Tagen von gleichem oder geringerem Ritus (am dupl. maj. et min. etc.) muß sie beigefügt werden.

4. Die zur Zeit der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles vorgeschriebene Kollekte pro eligendo episcopo ist bis zum Tage, an dem die Besetzung des bischöflichen Stuhles vom Papste im geheimen Konsistorium publiciert wird, einzulegen.[5]

a) Sollte die imperata bereits unter den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen vorkommen oder mit einer derselben sich auf denselben Gegenstand beziehen, so muß die imperata ausfallen. cfr. § 98. II. Ist jedoch die Oration dieselbe, aber der Gegenstand der Bitte verschieden, so vertauscht man die imperata mit einer dem Heiligen oder dem Geheimnisse entsprechenden Oration entweder ex Communi oder aus den Votivmessen oder ex orat. diversis. Eine gleiche Oration de Dominica oder de feria wird durch eine Oratio Dominicae vel de feria seq. ersetzt. Ist z. B. die imperata Deus qui culpa offenderis für die Fastenzeit gegeben, so wird, weil die Gleichheit der Orationen in den Sekreten am zweiten und vierten Fastensonntage vorkommt, die Sekret der imperata aus der Messe fer. VI. post Cineres oder aus der Messe pro quacunque necessitate genommen.

b) Wegen der imperata darf die Zahl der von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen niemals vermindert, also auch die dritte Oration ad libitum nicht weggelassen werden.[6]

---

[1] Decr. 3. April 1821 n. 4578 (4428) 2. [2] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 22 u. 23. — 3. Juli 1869 n. 5443 dub. VIII. [3] Decr. 20. April 1822 n. 4586 (4436) 2. [4] Decr. 7. Sept. 1816 n. 4526 (4376) 22 u. 23. — 15. Mai 1819 n. 4560 (4410) 2. — 23. Mai 1835 n. 4746 (4597) dub. I. q. 3. [5] Decr. 10. Dezember 1829 n. 4651 (4503) ad 3. [6] Decr. 23. Mai 1835 n. 4746 (4597) dub. I. q. 2.

c) Ist als Commemoratio communis die Oratio pro Papa vel Ecclesiae zu nehmen, und ist eine davon zugleich imperata, so muß man die eine als Commemoratio communis, die andere als imperata einlegen.

d) Schreibt der Bischof eine Commemoratio pro defunctis vor, so wird sie in allen Messen, die nicht in schwarzer Farbe celebriert werden, an Tagen, die eine Privatvotivmesse erlauben und wahrscheinlich auch am Aschermittwoch, an fer. II., III. und IV. in der Karwoche und an allen Sonntagen, die zwei oder drei Orationen haben, weil das Dekret diese nicht ausnimmt, zu vorletzt eingelegt. Sie scheint aber unzulässig: am duplex, in den feierlichen Votivmessen pro re gravi, an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten und an den drei letzten Tagen der Karwoche. Da die Rub. gen. tit. 7. n. 6. für die Oratio pro defunctis die vorletzte Stelle verlangt, und diese Tage keine zweite Oration haben, so kann der Bischof salvis rubricis für solche keine vorschreiben. In einem Requiem tritt sie, wenn mehrere Orationen vorkommen, vor Fidelium ein, geht aber allen ex devotione zugesetzten voraus. Hat das Requiem nur eine Oration, so bleibt sie aus.

5. Stellung der imperata. Die imperata, welche auf längere Zeit vorgeschrieben ist, wird nach den Commemorationes speciales und communes sowie nach der Commemoratio Sanctissimi, so oft diese vorgeschrieben ist, eingeschaltet, geht aber einer freigewählten oratio votiva voraus.

Ersetzt die imperata die Stelle einer feierlichen Votivmesse pro re gravi, ist sie also keine eigentliche imperata, so wird sie am dupl. I. und Dominica I. cl., wenn keine Kommemoration folgt, der Oration der Messe sub una clausula angereiht. Ist aber das Allerheiligste ausgesetzt, so ist auch die Oratio de Sanctissimo mit der Oration der Messe und der oratio votiva unter einem Schlusse zu verbinden. Ist aber unter der oratio Ssmi noch eine imperata, z. B. während des Konzils die oratio de spiritu sancto vorgeschrieben, so wird die oratio Ssmi mit der ersten Oration sub una clausula verbunden, die imperata ist dann unter eigenem Schlusse zu nehmen.[1]

6. Sind mehrere imperatae vorgeschrieben, so folgen sie nach der Dignität der Personen oder des Objekts, resp. wie sie entweder in der Litanei von allen Heiligen oder in der Reihenfolge, in welcher die Votivorationen oder die Orationes diversae im Meßbuche auf einanderfolgen; jedoch gehen die Orationen, die sich auf die Güter der Seele beziehen, jenen, die das Irdische betreffen, vor, z. B. die oratio pro remissione peccatorum der oratio pro petenda pluvia, obwohl letztere im Missale früher angegeben ist.

a) Da der Bischof auch Gebete für die Vesper und am Schlusse der Messe erlauben und vorschreiben kann, so sind solche vom Celebranten in Paramenten in lateinischer Sprache zulässig und dazu auch die Geistlichen der Regularkirchen verpflichtet. Auch sind approbierte Gebete in der Landessprache, wenn sie der Ordinarius vorgeschrieben, zu verrichten.[2] Wann diese Gebete zu beten oder auszulassen sind, ersieht man aus der Verordnung; daher können obige Regeln hierauf nicht angewandt werden. Sind sie für alle Fest- und Sonntage ohne Ausnahme gegeben, so müssen sie auch am dupl. I. cl. gebetet werden.

b) In einigen Diöcesen wird das sogenannte allgemeine Gebet (und resp. das Gebet für den König) gewöhnlich an jenen höchsten Festen duplex I. und II. cl., welche auf die Sonntage fallen, ex analogia ausgelassen, an anderen Tagen aber erst nach der Messe gesprochen, weil man in derselben, d. h. nach der Predigt vor dem Credo, nicht gern deutsche Gebete einreiht.

E. Orationes ex devotione (votivae).

Der Celebrant kann auch ex speciali devotione der hl. Messe Orationen beifügen. Man nennt solche Orationen orationes votivae im engeren Sinne zum Unterschiede von den orationes praescriptae und imperatae.

Diese Orationen ex devotione sind jedoch nur am simplex, an den nicht privilegierten Ferien und Vigilien und in den Privatvotiv- und Seelenmessen zulässig, weil diese fünf oder sieben Orationen haben dürfen. Sie werden auch der Dignität gemäß erst nach den vorgeschriebenen Kommemorationen eingelegt und können entweder ex Proprio vel Communi Sanctorum oder aus den Votivmessen, endlich auch aus

[1] Decr. 22. April 1871 n. 5480. [2] Decr. 31. August und 5. September 1867 n. 5381. VIII. und IX.

den Orationes diversae (aber nie ex Proprio de tempore, z. B. de Dominica vel feria) gewählt werden. Man hat jedoch darauf zu achten, daß infolgedessen die Anzahl sämtlicher Orationen unpaar und die Siebenzahl nicht überschritten werde.

Eine Collecta pro particulari Defuncto, z. B. Inclina etc., welche (am semidupl., dies infra oct. non privileg.) in der Votivmesse und sonst an der nichtprivilegierten Ferie, Vigilie und am simplex zulässig ist, wird an vorletzter Stelle eingelegt, deshalb aber keine zeitgemäße Commemoratio communis ausgelassen. cfr. § 98. III. 1.

II. Identität der Orationen.

Wenn mehrere Kommemorationen zu machen sind, kann es vorkommen, daß gleiche (eaedem) Orationen (Sekreten und Postkommunionen) aufeinander folgen. Gleiche Orationen (eadem oratio cum alia) heißen jene, welche entweder bis auf das eine oder andere Wort ganz gleich lauten (z. B. die Oration vom Feste der hl. Apostel Philippus und Jakobus und aus der Messe Salus autem de Communi plur. Mm.), oder deren Postulation mit denselben Worten ausgedrückt ist, sollten sie auch sonst etwas Verschiedenes haben.

Ist aber in beiden Orationen die Postulation verschieden, sollten sie auch im übrigen gleich lauten, oder ist die Postulation dieselbe, im übrigen aber die Oration ganz verschieden, z. B. in der Oration A cunctis und Ecclesiae deren Postulation lautet: ut destructis adversitatibus et erroribus universis Ecclesia tua secura tibi serviat libertate, so gelten sie nicht als identisch (z. A. die Oration Deus qui nos aus der Messe unius M. P. und Conf. non Pontif.).

In Bezug auf die Gleichheit der Orationen gelten folgende Regeln:

a) Wenn gleiche Orationen zusammentreffen, die sich auf verschiedene Objekte (Geheimnisse oder Heilige) beziehen, so ist für die zweite eine andere passende entweder aus dem Commune oder Proprium oder aus einer Votivmesse oder endlich aus den orationes diversae zu substituieren.[1] — Hat das betreffende Commune nur ein Orationsformular, wie z. B. pro Doctoribus, Abbatibus, Virginibus, so nimmt man das Commune Confessorum und beziehungsweise die allgemeiner gehaltenen Orationen pro Virgine Martyre zu Hilfe und läßt die nicht zutreffende Charakterbezeichnung aus.

Kommt eine Übereinstimmung mit einer Oration de Dominica oder de feria vor, so nimmt man die Oration der folgenden Dominica oder feria. Gesagtes wird z. B. eintreten, wenn das Fest des hl. Martinus auf den zweiundzwanzigsten Sonntag nach Pfingsten fällt und als imperata Deus refugium vorgeschrieben ist; es wird also in diesem Falle statt Deus refugium die Oration Ne despicias, die unmittelbar darauf folgt, und statt der Sekret vom zweiundzwanzigsten Sonntage die vom dreiundzwanzigsten Sonntage genommen.[2] Okkurrieren die vierzig Märtyrer auf fer. V. post Cineres, so wird zur Sekret die Sekret der fer. VI., — wenn aber auf fer. III. nach Invokabit, so wird zur Postcom. die Postcom. von fer. IV. genommen. Okkurriert am 26. Mai Dom. I. post. Pent., so ist statt der Sekret von Eleutherius die der Messe Sacerdotes zu nehmen. — Fehlt aber das zu ersetzende Commune, z. B. wenn die Vigil Joan. Bapt. mit Barnabas okkurriert, so wird, weil es für die Vigil keine zu ersetzende andere im Commune giebt, diese beibehalten und statt der Sekret de Barnaba die von Matthias Apostel (am 24. Februar) genommen. Der vorzunehmende Wechsel muß aber immer auf das Notwendigste beschränkt werden und ist daher, wenn die Gleichheit nur in der Collecta hervortritt, nicht auf die Secreta und Postcommunio auszudehnen und umgekehrt.

b) Kommen zwei Orationen zusammen, die, wiewohl in verschiedenen Worten ausgedrückt, de eodem objecto (sei es ein Geheimnis oder Heiliger) sind, so läßt man jene, welche der Reihe nach später einzulegen wäre, aus (ne bis fiat de eodem). Hat

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 31. [2] Decr. 23. Mai 1835 n. 4748 (4597) 1.

z. B. der Bischof die Oration de Spiritu sto als Imperata vorgeschrieben, so unt bleibt diese in den Messen der Pfingstoktav, sowie auch in in jenen Messen d. B. M. V in welcher dieselbe schon als von den Rubriken vorgeschrieben vorkommt. Aus demselb Grunde wird auch die Commemoratio Sanctissimi in der Messe de sanctissimo Cor Jesu an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste exponiert ist, weggelassen. [1]

Trifft die Oration für den Bischof (in die anniversario Consecrationis) m der oratio imperata für den Papst zusammen, so läßt man die imperata wege Gleichlaut der Formulare ausfallen. [2] Fällt der Jahrestag der Wahl und Krönun des Papstes mit dem Jahrestage der Konsekration des Bischofes zusammen, so wir die Oration Deus omnium fidelium nicht etwa zweimal, das einemal für den Pap und das anderemal für den Bischof gesprochen, sondern die Feier des Jahrestages d Konsekration des Bischofes wird auf den nächstfolgenden Tag verlegt. [3] cfr. § 115 III

III. Reihenfolge der Orationen.

1. Die Reihenfolge der Orationen und Commemorationes speciales ist mi wenigen Ausnahmen dieselbe wie die im Officium. [4] Die erste Stelle nimmt imme die Oration des Officium diei (oder der Votivmesse) ein, dann folgen die etwaige Kommemorationen so nacheinander, wie § 61 angegeben ist.

In jeder Messe de s. Petro (aut Paulo) wird der andere Apostel an erster Stelle kom memoriert.

Nach den Commemorationes speciales folgen die notwendigen Commemoration communes, dann die sonst noch von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen (z. B die Commemoratio Sanctissimi), dann die vom Ordinarius angeordneten (oration imperatae) und endlich die vom Celebranten proprio motu gewählten Oration (orationes ex devotione). Die orationes imperatae werden wie die orationes ex devotione je nach ihrer Dignität (also de Trinitate, de Spiritu sancto, de Sacra mento, de sancta Cruce, de Beata, de Angelis, de Joanne Baptista, de Joseph de Apostolis etc. wie in der Litanei von allen Heiligen) oder wenn sie aus der Votivmessen und den orationes diversae des Missale zu nehmen sind, nach ihre Reihenfolge im Missale eingelegt.

Über die Commemoratio pro defunctis.

Eine Commemoratio pro defunctis ist im allgemeinen nur in der Messe de simplici de feria und Vigilia, dann in der Privatvotivmesse und am semidupl. und an der dies infra oct non privil. überhaupt an den Tagen, die eine Privat-Seelenmesse gestatten, zulässig. [5] Über di Commemor. pro dftis. in Kathedral-Kirchen cfr. § 113. c. u. d. — In Nichtkonventualmessen mus außer der Advents-, Fasten- und Osterzeit am ersten freien Monatstage, d. h. der nicht gehindert is durch dupl., oder semiduplex dies infra octavam und fer. 2. (auch in der Adventszeit, nich aber in der Fasten- und Osterzeit) die Com. pro dftis. (Fidelium) eingelegt werden, und zwar an vorletzter Stelle der commemor. spec. vel communes; [6] dann folgen die orat. votivae. Die nicht vorgeschriebene und an Tagen, die eine Seelenmesse erlauben, gestattete commemoratio pro dftis. tritt an die vorletzte Stelle aller Orationen.

In Konventualmessen, die nicht de simpl. oder de fer. (non privil.) sind, darf keine Commem. pro def. eingelegt werden.

2. Jeder Oration vor der Epistel entspricht sowohl ein Sekret vor der Präfation als eine Postcommunio nach der Sumtion. Beide folgen in derselben Weise und Reihenfolge wie die Orationen vor der Epistel und sind im Missale entweder in dem Meßformulare selbst oder unter den orationes diversae neben einander gestellt.

In den Orationen und Kommemorationen wird zwar der Eigenname und die Dignität des Heiligen (Apostel, König) ausgedrückt, aber Zuname, Reich, Stadt und Vaterland desselben ausgelassen. Nur Johannes Chrysostomus, Petrus Cölestinus und Chrysologus behalten diese Beinamen. [7] Somit ist der in vielen Meßbüchern und Brevieren angegebene Zusatz bei folgenden

[1] Decr. 29. Febr. 1868. [2] Decr. 5. März 1870 n. 5446 ad I. [3] Decr. 20. Dez. 1864 n. 5344.
[4] Rubr. gen. Miss. tit. VII. 5. [5] Decr. 31. Juli 1665 n. 2345 (2198) 9. [6] Decr. 13. August 1701 n. — 3595. (3446). [7] Decr. 5. Mai 1736 n. 4044 (3895) 2. — 5. März 1825 n. 4610 (4460) c. Nota Gardellini. — 7. Dezember 1844 n. 4986 (4839) 9.

ätigen zu ſtreichen: Danorum rex (bei Canutus am 19. Januar); de Borgia und de Paula ei Franziskus am 10. Oktober und 2. April); Gualbertus und de Matha (bei Johannes am . Juli u. . Februar); Scotiae (bei Margareta am 10. Juni); Nolascus (bei Petrus am . Januar); Benitius (bei Philippus am 23. Auguſt); Quintus (bei Pius am 5. Mai); Nonatus (bei Raymundus am 31. Auguſt).

IV. Schluß der Orationen.

1. Über den Schluß der Orationen ſagt die Rubrik: Wenn mehrere Orationen rkommen, ſo iſt die erſte und die letzte eigens zu ſchließen und nur vor der erſten d zweiten Oration wird Oremus und vor der erſten auch Dominus vobiscum geſagt. ieſe Regel gilt auch, wenn nur zwei Orationen in der Meſſe vorkommen, ſo daß jede ſchließen iſt, ſollte auch die Meſſe eines festum duplex I. cl. celebriert werden. ur in wenigen von den Rubriken genau beſtimmten Fällen findet die Ausnahme ſtatt, aß der erſten Oration noch eine andere sub una conclusione beigefügt wird.

a) So iſt in der Meſſe pro gratiarum actione, ſie mag de Trinitate er de Spiritu sto oder de B. M. V. celebriert werden, der Oration des gewählten ormulars die Oration Deus cujus misericordiae non est numerus sub una conlusione beizufügen.

b) In der Meſſe, in welcher die hl. Weihen erteilt werden, iſt der Oration er Tagesmeſſe die Oration in collatione sacrorum ordinum sub una conclusione beizufügen.

c) Wenn eine feierliche Votivmeſſe pro re gravi vel publ. eccl. causa oder während des vierzigſtündigen Gebetes, oder bei der Konſekration des Biſchofes, im Jahrestage der Konſekration des Biſchofes und der Wahl und Krönung des Papſtes behindert iſt, z. B. durch ein dupl. I. cl., ſo wird der Oration der Tagesmeſſe die Votivoration sub una conclusione beigefügt.

d) Iſt am duplex I. und II. cl. bloß die Commemoratio Sanctissimi zu machen, ſo wird ſie mit der Tagesoration unter einem Schluſſe vereint.

e) Auch am Feſte des hl. Markus, ſofern derſelbe Titulus ecclesiae iſt, iſt mit der Feſtoration die Oration de rogatione unter einem Schluſſe zu vereinen.

2. Die Form des Schluſſes iſt bei einzelnen Orationen verſchieden.

a) Iſt die Oration an Gott den Vater gerichtet, ſo ſchließt ſie mit den Worten: Per Dominum nostrum Jesum Christum filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum. ℟. Amen. Kommt im Anfange oder mitten in der Oration der Name Jesus, Salvator, Christus, Verbum, Unigenitus Dei mit dem Beiſatze Genitricis Mariae, oder eine andere Bezeichnung der zweiten göttlichen Perſon, ſei es auch nur dem Sinne nach, vor, ſo ſchließt man mit per eundem Dominum etc. wie oben. Wird die zweite göttliche Perſon dem Worte oder auch nur dem Sinne nach gegen Ende der Oration erwähnt, ſo ſchließt man mit qui tecum vivit etc.

b) Iſt die Oration an Gott den Sohn gerichtet, ſo lautet der Schluß: Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum. ℟. Amen.

c) Wird in der Oration auch der hl. Geiſt direkt erwähnt, ſo wird dem entſprechenden Schluſſe nach den Worten in unitate das Wort ejusdem beigefügt.

Es muß jedoch mit dem Ausdrucke Spiritus wirklich der hl. Geiſt, die dritte göttliche Perſon, und nicht der Geiſt im allgemeinen (Geſinnung, Richtung des Geiſtes, z. B. spiritus tuae dilectionis, adoptionis, fortitudinis, fervoris, gratiae) bezeichnet werden.

Werden mehrere Orationen sub una conclusione geſprochen, ſo entſcheidet über die Schlußform die letzte (nicht die vorhergehende) Oration. [1]

[1] Decr. 28. Mai 1835 n. 4747 (4698) 1 u. 2.

3. Außer der hl. Meſſe und dem kanoniſchen Stundengebete, beſonders bei den Nachmittags- und Privatandachten und bei den Benediktionen ſchließt man die Orationen mit der kurzen Schlußform,[1] wenn nicht die Rubriken ausdrücklich die längere Schlußform vorſchreiben.

Die kurze Schlußform lautet im erſten Falle: Per Christum Dominum nostrum. Amen, — im zweiten Falle: per eundem Christum Dominum nostrum. Amen; in den übrigen Fällen: qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

§ 99. Epiſtel.

Auf die letzte Oration folgt die Epiſtel (Lectio Epistolae oder Libri etc.) mit dem Schluſſe Deo gratias. Wenn, wie an einigen Quatembertagen, mehrere Epiſteln oder Lektionen vorkommen, ſo folgt nach jeder Deo gratias. Dieſes bleibt am Quatemberſamstage nach der fünften Lektion aus Daniel (weil unmittelbar darauf Benediktus folgt), am Karfreitage und Karſamstage aber bei allen Lektionen aus.

§ 100. Graduale, Alleluja und Traktus.

I. Von Trinitas inkl. bis Septuageſima exkl. treten ein: das Graduale c. Versu, Alleluja, Alleluja, Versus, Alleluja.

Dasſelbe haben:

a) alle Meſſen de festo, Dominica et votiva (inkl. Innocentes an Dominica);

b) die Vigilmeſſe vor Weihnachten an Dominica und vor Epiphanie;

c) die Ferialmeſſe de Dominica (außerhalb Quatember). Von Advent bis Epiphanie jedoch hat letztere, wie die Vigilmeſſe vor Weihnachten in der Woche und jede Meſſe einer nicht privilegierten Vigil, ferner die Ferialmeſſe an Quatember (außer der Pfingſtquatember) das Graduale ohne Alleluja und Traktus.

Innocentes hat in der Woche das Graduale wie ad II.

II. Von Septuageſima inkl. bis Karſamstag exkl. haben Graduale c. Versu, dann (ſtatt Alleluja, Alleluja, Versus, Alleluja) den Tractus mit zwei Versus:

a) die Meſſen de festo, Dominica et votiva;

b) in der Faſten die Ferialmeſſe de fer. II., IV. und VI.

Dagegen haben das Graduale ohne Alleluja und ohne Traktus:

α) von Septuageſima bis Aſchermittwoch: die Ferialmeſſen de Dominica (nicht Quatember);

β) von Aſchermittwoch bis Karſamstag: die Ferialmeſſen de fer. III., V., Sabb. und die Meſſe einer nicht privilegierten Vigil.

Dasſelbe gilt von allen Requiemsmeſſen im ganzen Jahre.

III. Karſamstag hat ſechs Alleluja c. Versu et Tractu.

IV. Von Oſtern inkl. bis Sabb. in Albis exkl. haben alle Meſſen in der Oktav: Graduale c. Versu, Alleluja, Alleluja c. Versu (und die Sequenz c. Alleluja.)

Nur die Votivmeſſe, die etwa ſtatthaben ſollte, hat keine Sequenz.[2]

V. Sabbat. in Albis hat Alleluja, Alleluja c. Versu, Alleluja c. Versu, die Sequenz c. Alleluja.

VI. Von Sabb. in Albis inkl. bis Trinitas exkl., d. h. in der öſterlichen Zeit tritt ein: Alleluja, Alleluja c. Versu, Alleluja c. Versu (in der Pfingſtoktav mit Sequenz, ſonſt ohne dieſelbe), endlich Alleluja.:

[1] Decr. 20. Dezember 1864 n. 5340. II.

[2] Decr. 16. September 1673 n. 2656 (2504). — Gav. p. 4 tit. 17 n. 11 u. 12.

a) in allen Messen de festo, Dominica et votiva, ebenso in allen Ferialmessen de Dominica (nicht Quatember);

b) in der Vigilmesse vor Christi Himmelfahrt (nur die vor Pfingsten hat Alleluja mit Versus und Traktus mit Versus);

c) in der Oktav von Pfingsten an fer. II., III. und V.

Die Ferialmesse an Pfingstquatember hat nach der Epistel vor dem Evangelium die Sequenz mit Alleluja, am Samstage dieselbe ohne Alleluja; aber nach jeder Lektion an fer. IV. und Sabb., ebenso wie die Rogationsmesse ein Alleluja mit Versus ohne Traktus.

a) Wenn ein Fest in die österliche Zeit verlegt wird, so muß die Messe auch die der Zeit entsprechenden Alleluja annehmen.

b) Fehlen im Proprium die nötigen Alleluja und Versus ꝛc., so nimmt man sie aus dem entsprechenden Commune.

c) Wird die Messe Vultum de Communi Virginum nach Septuagesima celebriert, so wird im Traktus der Versus Audi filia zur Vermeidung der Wiederholung ausgelassen; es folgen dann gleich die Worte quia concupivit.[1]

§ 101. Sequenz und Evangelium.

Eine Sequenz haben nur folgende fünf Messen in festo et infra octav.:

a) die von Ostern, Pfingsten und Corporis Christi (nicht aber die Votivmesse Cibavit);

b) die Festmesse von Septem dolorum B. M. V. (nicht aber die Votivmesse);

c) das Requiem.

In der Messe de Nomine Jesu ist die Sequenz, wo sie angegeben ist, auszulassen.[2]

Auf die Sequenz oder, wenn keine Sequenz vorkommt, auf das Graduale folgt erst Dominus vobiscum, dann Sequentia s. Evangelii secundum N., hierauf das Evangelium mit der Antwort Laus tibi Christe, die nur nach der Passion auf Karfreitag ausbleibt.

Das Evangelium muß der Homilie im Officium entsprechen. Wird ein Fest in die österliche Zeit verlegt, so wird das Evangelium der österlichen Zeit, wenn das Fest keine Missa propria hat, genommen.

§ 102. Credo.

Bemerkungen:

a) Die Veranlassung zum Credo kann in einem Mysterium, in doctrina und celebritate liegen. Daher ist an jedem Sonntage, an den Patrozinien und in den feierlichen Votivmessen (mit wenigen Ausnahmen) Credo. In betreff der Heiligen gilt der bekannte Memorialvers: Abd. credit, Muc. non credit. A. = Apostoli und Angeli, b. = Feste beatae M. V., d. = Doctores; – M. = Martyr, u. = Virgo et Vidua, c. = Confessor Pont. sive non Pont.

b) Kommt einem Feste mit Oktav Credo zu (die meisten Oktavfeste haben solches), so wird es nicht bloß am Feste, sondern die ganze Oktav hindurch, selbst in jenen Fest-Messen gesprochen, die sonst kein Credo haben, sollte auch die Oktav nicht kommemoriert werden. Dagegen haben die Messen de Officio votivo vel hebdomadali vel mensuali, auch die Messen de Beata am Samstage, wenn das Officium B. M. V. in Sabb. als simpl. recitiert ist, ferner die Privatvotiv-, die Ferial- und Vigilmessen auch dann kein Credo, wenn das Hauptfest Credo hat.

Die Rogationsmesse und die den blinden Priestern erlaubte Votivmesse de B. M. V. haben selbst an Dominica kein Credo. Nur die an Dominica okkurrierenden Vigilien vor Weihnachten und Epiphanie haben wegen Dominica Credo.

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 24.

[2] Decr. 16. Februar 1737. n. 4056 (3907) 9.

c) Die feierliche Votivmesse pro re gravi vel publica eccl. causa hat immer, wenn sie jedoch in violetter Farbe celebriert wird, nur am Sonntage Credo. Ebenso hat in der Woche ein feierliches Votivamt de festo occ., ad quod concursus populi, oder de solemnitate als Hauptmesse Credo.

Das Credo wird demnach gesprochen:

1. an allen Sonntagen in den Messen de Dominica vel de festo occ., es wird aber in der Messe de Dominica, die in der Woche celebriert wird, ausgelassen;

2. an den primären und sekundären Festen des Herrn, als: an Weihnachten, Epiphanie, Coena Domini, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Verklärung Christi, Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung; an den Festen des Namens und Herzens Jesu, des kostbaren Blutes, der Leidensgeheimnisse und Leidenswerkzeuge, endlich am Konsekrationstage einer Kirche oder eines Altares, am Jahrestage und infra oct. einer Kirchweihe (Anniversar. Dedicat. eccl.) und zwar in allen Kirchen und von jenen Priestern, welche das Officium Dedicationis haben oder die Oktav kommemorieren, ebenso Dedicatio Basilicae Salvatoris und Petri et Pauli;

3. an allen primären und sekundären Festen der Mutter Gottes;

4. an den Festen der Engel, des hl. Joseph (inkl. dessen Schutzfest), der Apostel und Evangelisten, ferner an den sekundären Festen der Apostel, z. B. Petri Stuhl- und Kettenfeier, Pauli Bekehrung, Johannes vor der lateinischen Pforte, Fest des hl. Barnabas, Teilung der Apostel ꝛc.;

Die dies octava s. Joannis Baptistae hat nur wegen der okkurrierenden Oktav der hl. Apostel Petrus und Paulus und die dies octava Laurentii nur infra oct. Assumt. B. M. V. Credo. — Ist aber Laurentius oder Johannes Bapt. Hauptpatron, so hat jeder in festo und infra oct. Credo.

5. an den primären und sekundären Festen der Kirchenlehrer als: Alphonsus, Ambrosius, Anselmus, Athanasius, Augustinus, Basilius, Bernardus, Bonaventura, Chrysologus, Chrysostomus, Cyrillus Alexandrinus, Cyrillus Hierosolomitanus, Franciscus Sales., Gregorius I. Papa, Gregorius Naz., Hieronymus, Hilarius, Isidorus, Leo I. Papa, Petrus Damianus und Thomas Aq.[1];

Andere Heilige, welche ex speciali concessione apostolica oder ex usu als Doctores sub ritu dupl. verehrt werden, haben nur Credo, wenn sie im Officium ad Vesp. die Antiphon O Doctor und das Responsorium In medio haben.[2]

6. am Feste und in der Oktav von Allerheiligen und am Feste der hl. Maria Magdalena und am Reliquienfeste;

7. in Kathedral- und Kollegiatkirchen: in der feierlichen Votivmesse de die creationis et coronationis summi Pontificis und in Anniversario ejusdem diei, desgleichen in die und in Anniversario electionis et consecrationis Episcopi;[3]

8. an dem Patrozinium eines Ortes, ferner am Titularfeste einer Kirche (nicht aber eines Altares oder einer Kapelle),[4] wenn das Fest de patrono vel titulo principali ist (weil die Nebenpatrone und sekundären Feste der Hauptpatrone an sich kein Credo haben)[5];

a) Am Feste des Patrones eines Ortes, Landes, einer Provinz und Gegend haben alle Kirchen, Kapellen und Oratorien, auch die Privatoratorien, die zu diesem Orte ꝛc. gehören, in allen Messen Credo. Dasselbe gilt auch von der feierlichen Votivmesse de solemnitate patroni principalis, wenn dessen Officium verlegt ist.

---

[1] Decr. von Pius VIII. 20. August 1830 n. 4510 (4360). — Leo XII. 1. Oktober 1828 n. 4489 (4340). — Pius IX. 29. März 1851. [2] Decr. 21. April 1646 n. 1555 (1407) 5. Gav. tom. 5. c. XII. n. 23. [3] Rubr. Mis. tit. X. [4] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 56. [5] Decr. 22. August 1744 n. 4160 (4011) 10. — 19. Juni 1700 n. 3565 (3416) 7. — 11. Mai 1743 n. 4143 (3994).

b) Ist das Fest ein Kirchenpatrozinium, so haben bloß die Messen in dieser betreffenden Kirche Credo, nicht aber jene, die in anderen Kirchen de patrono celebriert werden.[1]

Unter diesen Patronen sind die Titularpatrone einer Kongregation oder Bruderschaft ꝛc. nicht gemeint.[2]

c) Das Titularfest einer Kapelle oder eines Altares hat nur Credo im Hochamte, wenn zur Feier dieses Festes ein ungewöhnlich großer Konkursus stattfindet, oder ein anderer Grund das Credo verlangt.

9. an dem Hauptfeste der Reliquien, insofern diese bedeutend sind, und der Heilige ein Officium und zwar ein Officium duplex hat, und zwar in jener Kirche, welche sich der Reliquien erfreut.[3] Ebenso haben ihre sekundären Feste, z. B. die Erhebung oder Translatio Reliquiarum, Credo.

Sind bedeutende Reliquien von Seligen vorhanden, so ist, wenn die Messe dieser Seligen gestattet ist, auch Credo erlaubt. Sonst hat die Messe de Beato nie Credo.

10. an den Hauptfesten (dupl. I. und II. cl. des Patrones, Stifters und Verbesserers) eines Ordens in der betreffenden Klosterkirche in allen Messen. Andere Ordensheilige, die als duplex II. cl. c. oct. gefeiert werden, haben solches nicht;

Die Franziskaner dürfen ex privilegio nicht bloß an allen Ordensfesten dupl. I. und II. cl. und infra oct. sancti Francisci, Antonii, Bonaventurae, Clarae, Dominici, sondern auch in den Kirchen des III. Ordens infra oct. sancti Ludovici et Elisabethae (Thuring.) in allen Messen Credo nehmen.

11. Nach dem Credo folgt Dominus vobiscum, Oremus und das Offertorium.

§ 103. Offertorium.

Das Offertorium bleibt nur am Karsamstage aus.

In der österlichen Zeit wird demselben ein Alleluja zugesetzt. Hierauf folgt die Oblation.

§ 104. Sekrete.

Auf das Gebet Orate fratres etc. folgen die Sekrete, welche still zu beten sind. Denselben wird weder Dominus vobiscum noch Oremus vorausgeschickt; jedoch wird die erste mit Amen geschlossen; der Schluß der letzten ist zugleich der Anfang der Präfation. Sie sind in derselben Anzahl und Reihenfolge wie die Orationen vor der Epistel zu nehmen.

§ 105. Präfation.

1. Einige von den (elf) Präfationen dienen für gewisse Zeiten, andere für gewisse Feste und eine allgemeine für alle nicht berücksichtigten Feste und Zeiten. Mit Ausnahme der Präfationen für Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt ist jede Präfation in tono solemni und feriali im Meßbuche enthalten und wird der tonus solemnis genommen in allen Messen der Feste dupl., semidupl. und in allen privilegierten feierlichen Votivmessen; der tonus ferialis dagegen in allen Messen de feria, Vigilia, de simplici, in allen Privatvotiv- und Seelenmessen.

Für die Privatvotivmesse de Sacramento ist von der hl. Kongregation eine Praef. ferialis de Nativitate koncediert, die im Appendix des Meßbuches zu finden ist.

2. Die Praefatio propria einer Messe geht jeder andern vor; nur Johannes der Evangelist hat in festo et infra oct. die Praef. de Nativitate, aber an der dies octava die Praefatio de Apostolis.

3. Fällt ein Fest ohne besondere Präfation in eine Oktav cum Praefatione propria, so nimmt man die besondere Präfation der Oktav, sollte auch von

[1] Decr. 25. März 1709 n. 3804 (3655) 1. — 6. September 1845 n. 5031 (4886). [2] Decr. 18. Februar 1843 n. 4960 (4814). [3] Decr. 11. Mai 1743 n. 4143 (3994) 6.

der Oktav keine Kommemoration gemacht werden; fällt es in mehrere Oktaven, so geht die Praefatio dignioris octavae, d. h. jener Oktav vor, welche, wäre sie nicht verhindert gewesen, das Officium gehabt hätte. [1]

4. Wird an einem Feste sine Praefatione propria ein Heiliger cum Praefatione propria kommemoriert, so wird nicht die besondere, sondern die allgemeine, aber am Sonntage die Praefatio de Trinitate genommen.

5. Die Ferien haben die Praefatio de tempore oder, wenn diese keine eigene hat, de Communi.

6. In den Votivmessen ist die Praefatio propria, fehlt diese aber, so ist die Praefatio de octava oder außerhalb einer Oktav, de tempore zu nehmen; fehlt auch eine solche, so ist die Praefatio communis, an Sonntagen die Praef. de Trinitate zu nehmen, selbst wenn an dem Tage das Fest eine besondere Präfation hat. [2] cfr. § 120. VII.

7. In Kathedralkirchen wird infra oct. c. Praefatione propria, wenn nur eine Messe celebriert und die Oktav darin kommemoriert wird, die Praef. de octava genommen (cfr. den 14. Dezember). [3] Werden aber zwei Konventualmessen ohne gegenseitige Kommemoration celebriert, so nimmt man in jeder Messe die ihr zustehende Praefation.

8. Bei Okkurrenz mehrerer Präfationen gilt also für alle Messen folgende Regel: Die Praefatio propria, wenn solche vorhanden ist, hat den Vorzug vor allen übrigen; wenn diese fehlt, wird die Praefatio de octava, sonst die de tempore oder, wenn auch diese fehlt, die de Communi genommen.

9. Im besondern beachte man folgende Tabelle:

Welche Präfation?	In welcher Zeit?	An welchen Festen und in welchen Messen?
I. a) Praefatio solemnis de Nativitate.	A. von Weihnachten inkl. bis Epiphanie exkl. B. am Fronleichnamsfeste und in der Oktav.	a) an allen (in die sub A. u. B. genannte Zeit fallenden) Festen und Oktavtagen, wenn sie keine Praef. propr. haben (außer in die octava s. Joan. Evangelistae); b) in der Messe Egredimini vom heiligsten Herzen Jesu, in jeder feierlichen Votivmesse dieser Zeit, die keine propria hat.
	C. außerhalb dieser Zeit:	in allen Fest- und feierlichen Votivmessen: 1. von Mariä Lichtmeß; 2. vom süßen Namen Jesu; 3. von Verklärung Christi.
b) Praef. ferialis		in den Privatvotivmessen de Venerabili.
II. Praef. solemnis de Epiphania.	von Epiphanie inkl. bis zur dies octava dieses Festes inkl.	an allen einfallenden Festen und in allen feierlichen Votivmessen dieser Zeit, die keine propriae haben.
III. Praef. quadragesimalis. a) solemnis	vom 1. Fastensonntage inkl. bis zur Dom. Passionis exkl.	a) an den Sonntagen; b) an den Festen, auch am semiduplex in den Messen de festo und in den feierlichen Votivmessen dieser Zeit, die keine propriae haben;

[1] Cav. tom. 5. c. XIV. n. 14. [2] Decr. 2. Dez. 1684 n. 3073 (2924) 8. — 16. April 1853 n. 5183. 27.
[3] Decr. 23. Juni 1736 n. 4044 (3895) 31. — Cav. tom. 5 c. XIV. n. 60 u. 62. — 17. Dezember 1853 n. 5196. 5.

lche Präfation?	In welcher Zeit?	An welchen Festen und in welchen Messen?
ferialis	von Aschermittwoch inkl. bis zum Samstage vor Dom. Passionis inkl. an den Ferialtagen	in den Messen de feria, Vigilia, simplici, ebenso in allen Privatvotivmessen, die keine propriae haben.
aef. de Cruce. solemnis	1. von Dom. Passionis inkl. bis Coena Domini inkl.	a) an den Sonntagen; b) an jedem duplex vel semiduplex dieser Zeit, die keine propriae haben; c) in den feierlichen Votivmessen de Sancto und de Cruce.
	2. außerhalb dieser Zeit:	a) an den Festen des hl. Kreuzes; b) an Festen der Leidensgeheimnisse, z. B. de Passione, de pretiosissimo Sanguine etc.; c) de Corde Jesu in der Messe Miserebitur.
ferialis	1. von Dom. Passionis bis Coena Domini an den Ferialtagen	a) in den Privatvotivmessen dieser Zeit, die keine propria haben; b) an den Ferien, Vigilien und am simplex dieser Zeit.
	2. außer dieser Zeit	in den Votivmessen de Cruce, sogar in der österlichen Zeit; de Corde Jesu, et pretiosissimo Sanguine, Passione etc.
ief. paschalis. solemnis	a) auf Karsamstag mit dem besonderen Zusatze in hac potissimum nocte, b) auf Ostern und in der Oktav mit dem Zusatze in hac potissimum die, c) von Dom. in Albis bis Himmelfahrt Christi exkl. mit dem Zusatze in hoc potissimum,	an jedem Sonntage, an den Festen duplex, semiduplex und in den feierlichen Votivmessen dieser Zeit, die keine propriae haben, mit dem entsprechenden Zusatze: in hoc etc.
ferialis	von Dom. in Albis bis Himmelfahrt Christi exkl.	an den Ferialtagen, am simplex in ihren entsprechenden Messen und in Privatvotivmessen.
raef. Ascensio- is, solemnis	von Himmelfahrt Christi inkl. bis Vigil vor Pfingsten exkl.	an allen Festen und Sonntagen und in den Votivmessen dieser Zeit, wenn sie keine propriae haben.
raef. de Spiritu ncto. solemnis	von Vigil vor Pfingsten bis zum Samstag vor Trinitas inkl.	in allen Messen dieser Zeit und in der feierlichen Votivmesse de Spiritu sancto.
ferialis	außerhalb dieser Zeit (mit Auslassung der Worte hodierna die)	in den Privatvotivmessen de Spiritu sancto.

Welche Präfation?	In welcher Zeit?	An welchen Festen und in welchen Messen?
VIII. Praef. de Trinitate. a) solemnis	von Trinitas bis zur Fastenzeit mit Ausschluß der Zeit von Weihnachten und Epiphanie.	a) am Dreifaltigkeitsfeste und, wo dieses Fest Oktav hat, auch in der Oktav, wenn nicht ein Fest einfällt, das eine propr. hat, z. B. Corporis Christi. Ist aber Trinitas titulus eccl., so tritt in die octava, obwohl sie zugleich Dom. infra oct. Corp. Christi ist, die Praef. de Trinitate ein; b) in den feierlichen Votivmessen de Trinitate; c) an allen Sonntagen des Jahres und allen auf Sonntage fallenden Festen, die keine propriae haben.[1] d) in Votivmessen an Sonntagen, wenn die Praef. ppr. fehlt.[2] cfr. § 105. 6.
b) ferialis	zu jeder Zeit	in den Privatvotivmessen de Trinitate.
IX. Praef. de Beata M. V. a) solemnis		a) an allen Festen und Oktaven B. M. V. außer Lichtmeß; b) an allen Festen, die in die Oktaven von Muttergottesfesten fallen, wenn sie keine propria haben; c) in den feierlichen Votivmessen de Beata.
b) ferialis	zu allen Zeiten	in den Privatvotivmessen de Beata und mit dem Zusatze et te in veneratione, nur die Votivmesse de immaculata hat et te in Conceptione immaculata ohne commemoratione cfr. 8. Dezember § 8.

Bemerkung. Alle Festmessen de Beata haben den Beisatz et te in festivitate. Folgende aber machen eine Ausnahme und zwar hat:

Desponsatio (am 23. Januar) et te in desponsatione,
Septem dolorum (im Frühjahr und Herbste) et te in transfixione,
Annuntiatio (am 25. März) et te in annuntiatione,
Heimsuchung (am 2. Juli) et te in visitatione,
Skapulierfest (am 16. Juli) et te in commemoratione,
Himmelfahrt (am 15. August) et te in assumtione,
Geburt (am 8. September) et te in nativitate,
Rosarium (Dom. 1. Oktober) et te in solemnitate,
Opferung (am 21. November) et te in praesentatione,
Empfängnis (am 8. Dezember) et te in conceptione immaculata,
Erwartung (am 18. Dezember) et te in exspectatione.

[1] Decr. gen. 3. Januar 1759 n. 4275 (4126).
[2] Decr. 10. Februar 1888.

Welche Präfation?	An welchen Festen und in welchen Messen?
Praef. Apostolorum. a) solemnis	1. an allen primären und sekundären Festen der Apostel und Evangelisten, sollten sie auch auf einen Sonntag fallen. Nur Joan. Evang. hat bis zur dies oct. s. Stephan. inkl. die Praef. de Nativ., also in die octava die Praef. Apost.; 2. an den Oktaven dieser Feste und in der feierlichen Votivmesse der Apostel; 3. auch an allen in diesen Oktaven eintretenden Festen, die keine propriae haben;
b) ferialis	in den nicht feierlichen Votivmessen de Apostolis.
II. Praf. communis. a) solemnis	1. an jedem duplex, auch dupl. I. und II. cl. und semiduplex, das in die Woche fällt, es mag ein gebotenes Fest sein oder nicht, wenn weder die Messe, noch die Zeit eine propria hat. 2. in jeder feierlichen Votivmesse, wenn weder Messe, noch Zeit, noch Oktav eine propria hat.[1]
b) ferialis	a) in jeder Messe de feria, Vigilia und de simplici; auch in jeder Privatvotivmesse, wenn weder Messe, noch Zeit, noch Oktav eine propria hat; b) in jeder Messe de Requiem, sollte sie auch feierlich gehalten werden.

Außer den genannten elf Präfationen giebt es noch besondere Präfationen, nämlich bei der Weihe der Palmen, der Osterkerze und des Taufwassers.

Mehrere Orden, z. B. die Augustiner, Dominikaner, Franziskaner haben an den Haupt- und Nebenfesten ihrer Ordensstifter eigene, von der hl. Ritus-Kongregation approbierte Präfationen.

10. Auf die Präfation folgt Sanctus, darnach der Canon missae, welcher bis zur Communio in sehr wenigen Stücken abweicht. Zu diesen wenigen gehören Hanc igitur und Communicantes propria.

§ 106. Communicantes und Hanc igitur proprium.

Ein Communicantes proprium haben die ganze Oktav hindurch nur: Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Himmelfahrt Christi und Pfingsten (jedoch Ostern und Pfingsten bloß bis zum Samstage inkl.). Die einfallenden Fest- und Votivmessen nehmen es selbst dann, wenn auch keine Commemoratio octavae privil. stattfindet.

Ein Hanc igitur proprium haben nur Ostern und Pfingsten die ganze Oktav hindurch, ferner Coena Domini, die Vigil vor Pfingsten und der Karsamstag und die Missa votiva solemnis. Die einfallenden Messen de Requiem haben jedoch das Communicantes und Hanc igitur commune.

§ 107. Kanon inkl. Pater noster.

Der Kanon hat nur Coena Domini nach den Worten quie pridie den Zusatz quod est hodie. Der Ton des Pater noster ist derselbe wie bei der Präfation, entweder solemnis oder ferialis. — Auf das Pater noster folgen Agnus Dei, dann drei Gebete (in Seelenmessen zwei) und Domine non sum dignus.

§ 108. Communio und Postcommunio.

Der Communio (in der österlichen Zeit mit Alleluja) folgen Dominus vobiscum, Oremus, die Postcommuniones in der Reihenfolge und Weise, wie die Orationen vor

[1] Rubr. gen. Missal. tit. 12 n. 4.

der Epistel. An den Ferialtagen der hl. Fastenzeit folgt in der Tagesmesse noch eine besondere Oration mit der Einleitung: Oremus, Humiliate capita vestra Deo. (cfr. § 16 II. b). — Nach der letzten Oration folgt wieder Dominus vobiscum, endlich Ite missa est (von Karsamstag bis Samstag vor Dom. in Albis mit zwei Alleluja) oder, wenn kein Gloria in excelsis war, Benedicamus Domino. ℟. Deo gratias, jedoch in Seelenmessen statt dessen: Requiescant in pace. ℟. Amen.

Nun folgt Placeat, darnach der Segen, welcher nur im Requiem unterbleibt, hierauf Dominus vobiscum, Initium s. Evangelii secundum Joannem (resp. Sequentia etc.) und das letzte Evangelium.

§ 109. Letztes Evangelium.

Zum letzten Evangelium wird in den meisten Fällen das Evangelium des heil. Johannes „In Principio" genommen.

1. An Festtagen, welche an Sonntagen oder an einer feria major cum missa propria eintreffen, wird statt des Evangeliums s. Joannis jenes des Sonntages oder Ferialtages gelesen. Trifft der vierte Adventssonntag mit der Vigil vor Weihnachten zusammen oder der siebente oder achte Tag des Festes Immacul. Concept. mit Quatembermittwoch oder letzterer Tag mit Exspectatio partus, so ist, wie im Officium keine Homilie des Sonn- oder Quatembertages, so in der Messe am Schlusse nicht das Evangelium des Sonn- oder Ferialtages, weil letzteres schon als Festevangelium vorkam, sondern es ist das Evangelium s. Joannis.

2. Außer der Fastenzeit und den Quatembertagen wird an einer Vigil das Evangelium der Vigil gelesen, was nur am dupl. I. cl. nicht der Fall ist.

3. Wenn die Vigil im Advent auch im Officium weder Commemoratio noch Lectio hat, so hat sie doch außer den Quatembertagen das Evangelium Vigiliae, dagegen hat eine Festmesse im Advent außerhalb Quatember zwar Commem. feriae, aber kein Evang. fer. in fine, da die Ferie kein eigenes Evangelium hat.

4. In der dritten Messe auf Weihnachten wird zum letzten Evangelium das Festevangelium von Epiphanie und auf Palmsonntag in allen stillen Messen, denen keine Palmenweihe vorausging, das Evangelium von der Palmenweihe genommen.

5. In der Fasten und an den Quatembertagen, welche mit der Vigil okkurrieren, ferner in den Votivmessen wird das Evangelium s. Joannis genommen. Ausnahme cfr. § 53. III. b.

6. Werden zwei Konventualmessen (die eine de festo, die andere de feria oder Vigilia) ohne gegenseitige Kommemoration celebriert, so wird am Ende beider Messen das Evangelium s. Joannis gesprochen.

Vierter Abschnitt.

§ 110. Defekte beim hl. Meßopfer.[1]

Da oft ganz unwesentliche Defekte bei der hl. Messe beim Volke Anstoß erregen und der Integrität, Erhabenheit und wahren Bedeutung des Opfers Abbruch thun, die wesentlichen aber das Sakrament annullieren, so muß es jedes Priesters heiligste Pflicht sein, nach Kräften jeden Defekt bei der hl. Messe zu vermeiden. Kommen wirklich Defekte vor, so beachte man folgende Regel: Man hüte sich vor Verwirrung, — denn: Irren ist menschlich — gehe vielmehr ruhig nach vernünftiger Überlegung vor, vermeide alles, was Staunen oder Anstoß bei den Umstehenden erregen könnte und bereue von Herzen, wenn man durch seine Schuld gefehlt hat.

I. Allgemeine Regeln.

1. Wesentliche Defekte (als da sind Mangel der gültigen Materie, der Form, des ordo sacerdotalis) müssen notwendig verbessert werden, und ist

[1] Rubr. gen. de defect. in celebr. Miss.

er Priester sub gravi dazu verpflichtet. Läßt sich ein solcher Defekt verbessern nd wird er vor dem Accesse zum Altare oder vor der Konsekration bemerkt, so muß r sogleich resp. vor der Konsekration verbessert werden; bemerkt ihn der Priester erst ach der Konsekration z. B. daß eine Materie ungültig ist, so sorge er, daß dieselbe ültig wird, sollte die Unterbrechung der Messe auch eine Stunde dauern. Selbst der ach der Sumtion wahrgenommene Defekt werde zur Vervollständigung des Opfers och gut gemacht, nicht aber der nach dem Recesse wahrgenommene Defekt, zumal enn die Paramente schon abgelegt sind.

Kann ein wesentlicher Defekt nicht gehoben werden, so darf der Priester, alls er ihn vor dem Accesse bemerkt, nicht celebrieren; bemerkt er ihn erst am Altare und noch vor der Konsekration, so verlasse er den Altar, nach der Konsekration ahre er fort, wenn wenigstens eine Materie gültig konsekriert ist, lasse aber alle auf die ungültige Materie sich beziehenden Worte aus, sonst verfahre er wie ad II C. c.

2. Die unwesentlichen oder accidentellen Defekte sind entweder graves (z. B. Auslassung der Oblation einer Materie, der Vermischung des Weines mit Wasser, Mangel jeder Kerze ꝛc.) oder leves (z. B. Mangel eines der Altartücher, einer der beiden Kerzen). Auch diese Defekte müssen je nach ihrer Wichtigkeit sub gravi vel veniali gehoben werden. Kann ein unwesentlicher aber wichtiger Defekt nicht beseitigt werden, so muß sich der Priester in der Regel der Celebration enthalten, es sei denn, daß ohne großes Ärgernis die Celebration nicht unterbleiben kann oder sonst ein richtiger Grund vorhanden ist. Wird der Defekt erst am Altare vor der Konsekration bemerkt, so muß er den Altar verlassen, wenn es ohne Ärgernis geschehen kann. Im Zweifel wähle man das kleinere Übel. Wird ein solcher Defekt erst nach der Konsekration bemerkt, so fahre der Priester in der Messe fort, weil in diesem Falle das Abbrechen des Opfers schlimmer ist.

3. Ist ein unwesentlicher Defekt gering und von anderen nicht bemerkt oder berührt er die Integrität nicht, so soll er im allgemeinen nachträglich nicht beseitigt werden. So wäre z. B. Gloria, Credo, die Präfation oder Communicantes ppr. nicht notwendig nachzuholen, jedoch darf das Ausgelassene nachgeholt werden, wenn dieses gleich und ohne Verkehrung der Ordnung geschehen kann.

II. Defekte der Materie.

Betreffs der Materie wird wesentlich zur Darbringung des hl. Meßopfers erfordert, daß das zu konsekrierende Brot aus Weizenmehl bereitet und der zu konsekrierende Wein Saft der Traube ist und endlich, daß beide, Brot und Wein während des Konsekrationsaktes physisch gegenwärtig sind.

A. Defekte des Brotes.

1. Ist das Brot wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften (cfr. § 319. 1. A.) zum hl. Opfer untauglich oder zweifelhaft, so darf unter keiner Bedingung celebriert werden.

2. a) Erkennt Celebrant während der Messe und zwar vor der Wandlung, daß das Brot entweder verdorben, oder nicht aus Weizenmehl bereitet ist, so nehme er eine neue Hostie, lege sie auf das Korporale, spreche darüber laut oder wenigstens im Geiste das Suscipe, sancte Pater, etc. (ohne mit derselben ein Kreuz zu machen) und fahre dann fort, wo er aufgehört hat; nur wenn die Worte: Qui pridie schon gesagt sind, so müssen dieselben wiederholt werden. Die zuerst offerierte defekte Materie wird vom Priester nach der Ablution sumiert oder in das Sakrarium gelegt.

b) Bemerkt der Priester den Defekt erst nach der hl. Wandlung, so nehme er eine neue Hostie, mache (wie ad a) die Oblation und konsekriere sie anfangend mit den Worten Qui pridie quam pateretur, etc. Die Elevation und sonstige Zeichen unterbleiben; es wird nicht einmal eine Partikel der konsekrierten Hostie in den Kelch gelegt; er fährt da fort, wo er abgebrochen hat. Die zuerst ungültig konsekrierte Hostie muß auf der Seite des Korporale liegen bleiben und vom Priester vor der Ablution sumiert oder, wenn sie nicht sumiert werden kann, vorsichtig an einem angemessenen Orte (nicht im Tabernakel) bis zur Korruption aufbewahrt und dann in das Sakrarium gelegt werden.

c) Erkennt der Priester den wesentlichen Defekt erst bei der Sumtion der Hostie, so hat er wie ad b zu verfahren und muß, trotzdem er nicht mehr nüchtern ist, die gültig konsekrierte Hostie sogleich nach der Konsekration sumieren.

d) Bemerkt der Priester den Fehler erst nach der Sumtion des hl. Blutes, so schreibt die Rubrik vor, daß er dann frisches Brot, Wein und Wasser nehme, beides wie ad b offeriere und konsekriere und sogleich sumiere.

3. Verschwindet die Hostie, sei es, daß dieses durch ein Wunder geschehe, oder daß sie vom Winde weggeweht wird, so muß zunächst alle Sorgfalt angewendet werden, um dieselbe wiederzufinden. Sind alle Bemühungen vergebens, so muß eine neue Hostie konsekriert werden. Ist die Hostie nur teilweise verschwunden und kann das Übriggebliebene noch per modum cibi sumiert werden, so muß damit das Opfer vollendet werden, und wird nichts wiederholt.

4. Erschiene der Leib und das Blut Christi auf dem Altare unter körperlicher Gestalt, so sind nach dem hl. Thomas die hl. Species gut aufzubewahren, nachdem Celebrant an ihrer Stelle eine neue Materie offeriert und konsekriert hat.

B. Defekte des Weines.

1. Bemerkt der Priester den Defekt des Weines (cfr. § 319. 1. B.), daß er nämlich verdorben, oder daß gar kein Wein, sondern Wasser im Kelche sei, und zwar:

a) vor der Konsekration (nach dem Offertorium), so soll er die ungültige Materie in ein anderes Gefäß (Kelch, Ciborium ꝛc.) schütten, darnach Wein mit wenigen Tropfen Wassers vermischt in den Kelch gießen, wenigstens im Geiste (ohne Erhebung des Kelches) offerieren und dann fortfahren, wo er aufgehört hat. Die defekte Materie soll er entweder bei der letzten Ablution sumieren oder in das Sakrarium gießen;

b) nach der Konsekration, jedoch vor der Sumtion, so ist zu verfahren, wie ad a, aber bei der wiederholten Konsekration wird keine Elevation noch Genuflektion gemacht, und die Messe dann dort fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde. Die defekte Materie wird in ein anderes Gefäß gegossen, jedoch ohne die particula hostiae, die im Kelche zurückbehalten, und dann mit dem hl. Blute sumiert wird. Der defekte Wein wird mit der Purifikation sumiert. Ist der defekte Wein ungenießbar und hat die particula hostiae sich darin aufgelöst, so lasse der Priester nach der Messe den Wein von Tüchern (Leinwand, Baumwolle) aufsaugen und bewahre das Gefäß mit diesen Tüchern an einem angemessenen Orte. Sind die Species vertrocknet, so verbrenne er die Tücher und gebe die Asche in das Sakrarium;

c) nach der Sumtion der hl. Hostie und des Kelches, so ist wie ad a zu verfahren, und folgt sogleich nach der Konsekration die Sumtion; die erneute Konsekration des Brotes ist in diesem Falle nicht verpflichtend, wiewohl auch Brot und Wein von neuem konsekriert werden können;

d) während der Sumtion, so soll er dasselbe nicht ausspeien, weil er leicht die konsekrierte Partikel dadurch verunehren könnte; denn obgleich dadurch das Gebot

des Nüchternseins verletzt wird, so ist dieses für das geringere Übel zu erachten. Im übrigen verfahre er wie ad a oder ad c.

2. Hat der Priester vergessen, dem Weine Wasser beizumischen, so soll dieses nur vor der Konsekration, nie nach der Konsekration nachgeholt werden.

C. Verhalten, wenn ein wesentlicher Defekt nicht verbessert werden kann.

a) Bemerkt der Priester den Defekt, der nicht verbessert werden kann, vor der Konsekration, so muß die Messe abgebrochen werden.

b) Ist die fehlende Materie binnen kurzer Zeit zu beschaffen, so soll er warten, damit das hl. Opfer nicht unvollendet bleibe.

c) Erkennt er den Defekt erst nach der Konsekration, so ist die Messe zu vollenden, jedoch so, daß die Gebete und Zeichen, welche die defekte Species allein betreffen, ganz ausgelassen werden, die für beide Species gemeinschaftlichen Zeichen werden dann über die gültige Materie gemacht.

Zur Vollendung des Opfers darf im Notfalle gesäuertes Brot gebraucht werden.

D. Verfahren, wenn man in der Messe wahrnimmt, daß beide Species ungültig sind.

a) Erkennt dieses der Priester vor der Konsekration, so muß die Messe abgebrochen oder andere gültige Materie genommen werden.

b) Nach der ungültigen Konsekration ist ebenfalls der Altar zu verlassen; jedoch darf man nach der Meinung einiger neu konsekrieren, wenn gültige Materie da ist.

c) Nach der Sumtion darf nicht neu konsekriert werden außer im Notfalle, wohl aber muß zur Vermeidung des Ärgernisses die Messe ganz zu Ende geführt werden mit Auslassung alles dessen, was sich auf den Empfang des hl. Sakramentes bezieht.

Im begründeten Zweifel über die Gültigkeit der Materie hat sich der Priester genau so zu verhalten, als wenn dieselbe ohne Zweifel ungültig ist. Die zweifelhaft konsekrierte Materie muß nach der Sumtion des hl. Blutes sumiert werden, denn es könnte der Fall sein, daß sie gültig konsekriert wäre. Die zweite Konsekration darf sub conditione geschehen, jedoch besser und mehr den Rubriken gemäß ist sie absolute zu machen.

III. Defekte der Form.

Ein wesentlicher Mangel der Form tritt ein, wenn eine den Sinn der Konsekrationsworte störende Veränderung an denselben vorgenommen wird. Dieses kann geschehen durch Auslassung, durch Zusätze, durch Umstellung oder durch Vertauschung der Wörter mit anderen.

Ist die Änderung unwesentlich, so darf nichts wiederholt werden.

1. Ist ein wesentlicher Defekt der Form ohne Zweifel vorgekommen, so soll der Priester die Konsekrationsworte wiederholen (ohne vorherige neue Oblation, weil diese gültig war), und dann fortfahren wo er abgebrochen hat. Merkt aber Celebrant den Fehler erst nach der Sumtion, so verfahre er wie wenn die Materie ungültig gewesen. cfr. A. c. und d; B. c. event. D. c.

2. Hat der Celebrant begründeten Zweifel, daß er etwas Wesentliches von den Konsekrationsworten ausgelassen habe, so wiederhole er die Konsekrationsworte sub (tacita) conditione.

3. Ist der Zweifel kein dubium prudens oder valde probabile, z. B. erinnert sich der Celebrant nach der Wandlung nicht, die Konsekrationsworte gesprochen zu haben, hat er sich aber gewöhnt die Form gut und richtig auszusprechen oder erinnert er sich noch, die Elevation oder Genuflexion gemacht zu haben, so darf und soll

Konsekration als richtig vollzogen annehmen. In dubio standum est pro valore actus, donec probetur malus oder donec non constet de ejus nullitate.

Ein Skrupulant darf, wenn er den Defekt nicht eidlich erhärten kann, die Konsekrationsworte nicht wiederholen.

4. Sind die Konsekrationsworte verwechselt, d. h. sind die der Hostie über den Wein und umgekehrt gesprochen, so ist die Konsekration ungültig und zu wiederholen.

IV. Defekte des Priesters.

A. Defekte der Intention.

1. Die Intention (saltem faciendi, quod facit ecclesia) muß zur Gültigkeit der Konsekration wenigstens virtuell vorhanden und auf eine gegenwärtige und bestimmt abgegrenzte (cfr. 6) Materie gerichtet sein. Rücksichtlich der notwendigen Opfermaterie (einer großen Hostie und des Weines im Kelche) ist dieselbe beim opfernden Priester stets als vorhanden anzunehmen (bezw. durch seinen Hintritt zum Altare implicite erneuert). Sehr ratsam ist es, daß der Priester sich gewöhne, unmittelbar vor der hl. Messe das Ego volo celebrare zu beten.

2. Hätte aber ein Priester beim Aussprechen der Form die Intention gehabt, nicht zu konsekrieren, so dürfte er wohl, um Anstoß zu vermeiden, in der Messe fortfahren, nachdem er vollkommene Reue erweckt und den Defekt so verbessert hat, als wenn er in der Form gefehlt hätte (cfr. III.).

3. Hätte Celebrant aus Versehen zwei große Hostien mit zum Altare genommen und offeriert, so lege er die zweite vor der Konsekration neben das Korporale und sumiere sie mit der Ablution, gewahrt er es aber erst nach der Konsekration, so mache er zwar nur mit einer die Kreuzzeichen, sumiere aber beide zusammen.

4. Die kleinen Partikelchen, welche sich von der Hostie ablösen, entferne man vor der Messe, wenigstens vor Qui pridie, nach der Konsekration betrachte man die abgelösten Partikelchen als konsekriert und sumiere sie mit der hl. Hostie. Gewahrt der Celebrant dieselben erst nach der Sumtion beider Species oder auch nach der Ablution oder selbst erst in der Sakristei, so sumiere er sie auch jetzt, da sie zum Opfer gehören.

5. Hat Celebrant selbst oder mit seiner Zustimmung ein anderer Hostien zur Konsekration (cfr. V. 8. c.) auf das Korporale gesetzt, so sind dieselben nach der Wandlung als konsekriert anzusehen, auch wenn Celebrant nicht wieder an dieselben gedacht (das Ciborium nicht abgedeckt) hätte.

6. Wollte Celebrant nur neun Hostien konsekrieren und waren doch zehn auf dem Korporale, so ist keine konsekriert. Wenn aber der Priester die Intention hat, alle Hostien, welche vor ihm auf dem Korporale liegen, zu konsekrieren, so erfolgt die Konsekration aller, wenn auch Celebrant rücksichtlich der Zahl sich im Irrtume befand. Daher soll der Priester die Intention haben, alle Partikeln, welche sich auf dem Korporale befinden, zu konsekrieren.

7. Als nicht konsekriert sind hingegen zu betrachten:

a) alle Hostien, die sich ohne jedes Mitwissen des Celebranten auf dem Korporale befinden, wenn er nicht ein für allemal die Intention gemacht hat, stets alle Hostien konsekrieren zu wollen, die sich auf dem Korporale befinden;

b) die Hostien, die sich nicht auf dem Korporale und die Weintropfen, die sich an der Außenseite des Kelches befinden, da deren Konsekration sub gravi verboten ist und man darum annimmt, daß Celebrant sie an diesem Orte nicht habe konsekrieren wollen.

8. Bei den Tropfen, die innerhalb am Kelchrande hängen, ist die Konsekration zweifelhaft. Hätte Celebrant dieselben vor der Konsekration zu sammeln oder aufzutrocknen unterlassen, so darf dieses nach der Konsekration keineswegs geschehen und sind dieselben mit dem hl. Blute oder der Purifikation zu sumieren.

9. Die so (siehe 7) nicht konsekrierten Hostien sind in einer spätern Messe zu konsekrieren; solche Hostien, deren Konsekration zweifelhaft ist, sollen nach dem Genusse des hl. Blutes sumiert werden oder, wenn die Zahl groß ist, in einer andern Messe sub conditione konsekriert werden; auf keinen Fall darf Celebrant die Konsekration in derselben Messe wiederholen.

10. Sollten konsekrierte Hostien mit nicht konsekrierten vermengt sein, so konsekriere man alle sub conditione.

B. Defekte der Disposition der Seele.

1. Besteht der Defekt in mangelnder Disposition der Seele (cfr. § 93. III.) d. h. in schwerer Schuld oder in einer schweren kanonischen Strafe, also entweder in einer Todsünde oder in Exkommunikation, Suspension, Degradation, Irregularität oder Interdikt, so ist der Priester sub gravi verpflichtet, bevor er die Messe liest, diesen Defekt zu beseitigen.

2. Ist kein Beichtvater anwesend oder nicht ohne große Schwierigkeiten zugänglich, oder kann er die Absolution von der Censur nicht erlangen, so darf er, nachdem er vollkommene Reue erweckt hat, mit dem Vorsatze, sobald als möglich zu beichten, nur celebrieren, wenn dringende Not es erfordert. nämlich:

a) wenn er kraft seines Amtes zu celebrieren verpflichtet ist, oder die Gläubigen rechtlich die hl. Messe fordern, z. B. Begräbnismesse oder Messe zur Kopulation;

b) wenn die Messe nicht ohne große Schande für ihn oder nicht ohne Ärgernis für das Volk unterbleiben kann.

Dieses „sobald als möglich beichten" ist so zu verstehen, daß der Priester beichte, sobald er nach der Messe Gelegenheit dazu hat oder wenigstens binnen drei Tagen. Selbstverständlich ist ein dreitägiger Aufschub unzulässig, wenn der Priester am folgenden Tage wieder celebrieren muß und ihm vorher Gelegenheit zum Beichten geboten wird.

3. Erinnert sich der Priester der schweren Sünde, nachdem er die Messe begonnen, so ist es sicherer und ratsamer, wo dieses (z. B. in einem Privatoratorium) ohne Anstoß geschehen kann, den Altar zu verlassen und erst zu beichten. Ist dieses nicht gut möglich oder hätte Celebrant schon konsekriert, so erwecke er vollkommene Reue und fahre dann fort in der hl. Messe.

4. Erinnert sich der Celebrant vor der Konsekration, daß er exkommuniziert, suspendiert oder daß der Ort, wo er celebriert, mit dem Interdikte belegt ist, so müßte er, wenn es ohne Anstoß geschehen könnte, die hl. Messe abbrechen, bezw. zur Erlangung der Absolution unterbrechen; erinnert er sich dessen erst nach der Konsekration, so verfahre er wie ad 3.

C. Defekt der körperlichen Disposition.

1. Über Jejunium cfr. § 93. V. und castitas cfr. § 93. VI.

a) Liegt bei dem Priester rücksichtlich einer dieser beiden Eigenschaften ein Defekt vor, so darf er nur aus den § 93. V. und VI. angegebenen Gründen celebrieren.

b) Erinnert sich Celebrant erst in der hl. Messe dieses Defektes, so soll er vor der Konsekration die hl. Messe abbrechen, wo es ohne Anstoß geschehen kann, nach der Konsekration fortfahren, nachdem er über sein Verschulden Reue erweckt hat.

Fast in allen Fällen giebt der Priester dem Volke zu allen möglichen Vermutungen und Schwätzereien Anlaß, wenn er sich vor Beendigung der heil. Messe vom Altare zurückzieht, es sei denn, daß er sich einer sehr großen Hochachtung und Verehrung seitens seiner Pfarrkinder zu erfreuen hat.

2. a) Verspürt der Priester Neigung zum Erbrechen vor der Konsekration, so breche er ab und gehe vom Altare, nach geschehener Konsekration aber fahre er fort, so gut es gehen kann.

b) Ist das Erbrechen nach der Sumtion eingetreten, und ist im Erbrochenen die hl. Species zu sehen, so sumiere er dieselbe oder wenn sie nicht sumiert werden kann, bewahre er sie in einem besonderen Gefäße an einem angemessenen Orte auf, bis sie korrumpiert ist, um sie nachher in das Sakrarium zu geben. Das Erbrochene wird mit Flachs oder Baumwolle aufgetrocknet, verbrannt und die Asche in das Sakrarium geworfen. Ist keine Species mehr zu finden, so gilt sie als aufgelöst, trotzdem wird das Erbrochene aufgetrocknet und verbrannt.

c) Spürt Celebrant nach der Sumtion eine Vergiftung, so nehme er ein Brechmittel und verfahre wie bei b.

Eine kleine Hostie löst sich in 1 bis spätestens 15 Minuten, eine große nebst Wein in 15, spätestens 30 Minuten auf.

3. a) Kränklichkeit des Priesters, die ihn an der Verrichtung der Ceremonien hindert z. B. wenn er durch Gicht am Arme gelähmt die hl. Hostie nicht mit beiden Händen erheben, ohne Stab nicht gehen oder nicht stehen oder nur sitzend und mit bedecktem Haupte celebrieren kann, macht zur erlaubten Celebration ein päpstliches Indult notwendig.[1]

b) Diese Kränklichen dürfen, selbst mit Dispens versehen, nur im Notfalle öffentlich celebrieren.

4. Wer vor Furcht oder Stottern ganze Teile der hl. Messe nicht fertig bringt, muß sich der Celebration ganz enthalten.[2]

V. Die übrigen beim hl. Dienste möglichen Defekte.

1. Wenn bezüglich des Ortes der Celebration, der Paramente und sonstigen Erfordernisse zur Feier der hl. Messe etwas Wichtiges mangelt an dem, was die kirchlichen Vorschriften hierfür fordern (cfr. § 93. B.), so darf das hl. Opfer nur dargebracht werden, wenn dieses durch entsprechende Gründe gefordert wird.

a) Ohne irgend ein heiliges Kleid zu celebrieren, ist in keinem Falle erlaubt.

b) Hat der Altar nur zwei Tücher oder keine brennende Kerze, so verfahre Celebrant nach I. 2.

c) Merkt Celebrant, daß auf dem Orte der Celebration ein Interdikt lastet, so verfahre er nach IV. B. 4.

2. Wenn die Kirche während der hl. Messe verletzt oder polluiert wird (cfr. § 239), und zwar vor dem Kanon, so werde die Messe abgebrochen; geschieht dieses nach dem Kanon, so soll sie nicht unterbrochen werden. Über Rekonciliation einer konsekrierten Kirche, cfr. § 239.

3. Ist ein excommunicatus vitandus in der Messe gegenwärtig, so darf die Messe nicht angefangen werden; nach Anfang der Messe muß derselbe mit Ruhe ausgewiesen und wenn er nicht folgt, die Messe vor dem Kanon (oder nach einigen vor der Konsekration) abgebrochen, nach dem Kanon das Volk entlassen, die Messe bis zur

[1] Decr. 2. Juli 1661 n. 2116 (1969). — 26. September 1682 n. 2998 (2849). — Liguori de Euch. n. 402. [2] Decr. 5. Juli 1631.

Kommunion am Altare fortgeführt und das übrige in der Sakristei vollendet, oder wenn es nicht angeht, ganz ausgelassen werden.

4. Fürchtet Celebrant einen Einfall der Feinde, oder eine Überschwemmung oder den Einsturz der Kirche, überhaupt eine Lebensgefahr, so darf vor der Konsekration die Messe ganz abgebrochen, nach der Konsekration aber das Allerheiligste sumiert oder mitgenommen werden, um es an einem sichern Orte zu sumieren. Wenn Gefahr im Verzug ist, so kann der Priester sogar nach der Konsekration des Brotes die des Kelches unterlassen, die hl. Hostie allein sumieren und sich dann entfernen. Wenn beides unmöglich ist, so darf der Priester zuerst sein Leben retten.

5. Wenn der celebrierende Priester während der hl. Messe erkrankt oder unfähig wird, so diene folgendes Verfahren:

a) wenn der Priester vor der Konsekration schwer erkrankt oder in Ohnmacht fällt, so ist die Messe abzubrechen, jedoch sind die species oblatae in einer anderen Messe nach der Ablution zu sumieren; geschieht dieses entweder nach der Konsekration des Brotes oder nach vollendeter Wandlung, so muß die Messe durch einen andern Priester, selbst wenn derselbe nicht mehr nüchtern ist, vollendet werden;

b) erkrankt der Priester schwer, während er die Worte der Konsekration des Brotes ausspricht, dieselben aber nicht vollendet hat, so unterbleibt die Messe, besteht darüber aber gegründeter Zweifel, so muß ein anderer für ihn eintreten. Ist der Unfall unter der Konsekration des hl. Blutes eingetreten, so soll ein anderer über denselben Kelch sub conditione mentali die Konsekrationsworte sprechen anfangend bei Simili modo, oder wenn ein anderer Kelch zur Hand ist, so lasse er sich andern Wein geben, vermische ihn mit etwas Wasser, offeriere und konsekriere. Nach der Sumtion des hl. Blutes sumiere er auch den Inhalt des ersten Kelches von zweifelhafter Konsekration;

c) erkrankt der Priester sogleich nach der hl. Kommunion vor der Purifikation des Kelches, so abluiere man erst die Finger des Celebranten über einem reinen Gefäße, dann setze man den Kelch in den Tabernakel (oder an einen angemessenen Ort), damit er in der nächsten Messe purifiziert werde. Die Fortsetzung der Messe ist in diesem Falle nicht notwendig;

d) sieht Celebrant nach der Konsekration voraus, daß er ohnmächtig wird, so verfahre er wie ad 7;

e) hat der erkrankte Priester noch nicht sumiert, so soll er, wenn er es vermag, kommunizieren, und zwar soll der Priester, der die Messe fortsetzt, in Ermangelung einer kleinen Hostie, die große Hostie teilen und einen Teil derselben dem Kranken reichen.

6. Die Verpflichtung, die Messe fortzusetzen, trifft:

a) zuerst den erkrankten Priester selbst, wenn er sich bald erholt und wenigstens beide Species sumieren kann, auch mit Auslassung der übrigen Ceremonien;

b) nächst ihm den Priester, welcher gegenwärtig ist, und zwar, wenn es mehrere sind, denjenigen, welcher noch nüchtern ist;

c) den in der nächsten Nähe wohnenden Priester, wenn er auch in einer anderen Pfarrei ist;

d) im Notfalle selbst einen mit schwerer Sünde oder mit kirchlichen Censuren behafteten Priester. Derselbe hat aber die Pflicht, vorher zu beichten resp. vollkommene Reue zu erwecken.

Ist die Vollendung des Opfers nicht möglich, so müssen die hl. Species zur Sumtion in einer folgenden Messe in den Tabernakel reponiert werden, was durch

einen Kleriker oder in dessen Abwesenheit durch einen Laien geschehen kann. Wäre Gefahr da, daß die hl. Species korrumpierten, so sollen dieselben sumiert werden, selbst von Laien.

Der Priester, welcher das Opfer ergänzt, darf an demselben Tage nicht noch einmal celebrieren.

Die Messe muß mit derselben Intention fortgesetzt werden, und zwar von da ab, wo sie sicher oder wahrscheinlich aufgehört hat, wenn die Unterbrechung eine kurze oder auch post consecrationem eine lange ist. Kann der Kranke die Stelle, wo er abgebrochen hat, nicht angeben, und läßt sich dieses auch nicht aus der Stellung des Meßbuches und der Lage der Hostie ersehen, so erkundige man sich bei den Umstehenden, beim Küster und Meßdiener. Im Zweifel über die Konsekration kann mit dem Kanon wieder angefangen werden.

Die Messe muß von neuem angefangen werden, wenn vor der Konsekration eine längere Unterbrechung (über eine Stunde) eintritt.

7. Unterbrechung der hl. Messe.

a) Ein gänzliches Abbrechen der hl. Messe ist an sich sub gravi unerlaubt, es sei denn, daß einer der früher genannten Fälle eintritt, der es erlaubt oder notwendig macht.

b) Die zeitweilige Unterbrechung der Messe ist ebenfalls unerlaubt und per se grave, jedoch ist eine parvitas materiae möglich. Eine materia gravis bildet eine ohne wichtigen Grund gemachte Unterbrechung von einer Stunde.

c) Zu den Notfällen, die eine Unterbrechung gestatten, gehören außer den früher angeführten Fällen die Taufe und Beichte eines Sterbenden.

Wird Celebrant zu einem Sterbenden gerufen, welcher das Sakrament der Taufe oder der Buße begehrt, so merke er sich die Stelle im Meßbuche, an der er abbrechen will, verschließe alsdann, wenn schon konsekriert ist, die hl. Gestalten im Tabernakel, oder lasse bis zur Rückkehr jemanden darüber wachen und begebe sich hierauf zum Kranken.

Die Taufe werde als Nottaufe gespendet, die Ceremonien der hl. Taufe sind nach der hl. Messe nachzuholen. Eine Beichte dauere nicht über eine halbe Stunde; widrigenfalls nehme der Celebrant das Bekenntnis der übrigen Sünden im allgemeinen ab, absolviere den Kranken, setze die hl. Messe fort und hole später das Versäumte nach.[1]

Das Viatikum oder die hl. Ölung (die zur Seligkeit nicht so notwendig sind, wie Taufe und Buße) darf Celebrant nur dann spenden, wenn er den Kanon noch nicht angefangen hat und den Altar dabei nicht aus den Augen verliert;[2] trotzdem soll er sich kurz fassen, z. B. bei der Ölung die Litanei auslassen. Ist der Kanon schon angefangen, oder der Kranke fern, so beschleunige Celebrant die Messe und singe im Amte nicht mehr.

Wird die Messe im Krankenzimmer celebriert, so bringe Celebrant nach der Sumtion dem Kranken die hl. Hostie. Ist die Messe in der Kapelle und der Kranke im Saale, im Ciborium aber keine Partikel, so konsekriere Celebrant solche, bringe sie auf der Patene nach der hl. Messe dem Kranken und streife darnach die Fragmente von der Patene in das Ciborium des Tabernakels.

8. a) Der celebrierende Priester hat die Pflicht, die eigentliche materia sacrificii d. h. die große Hostie und das hl. Blut selbst ganz zu sumieren, jedoch darf er einen kleinen Teil der großen Hostie zurücklegen, um einen Sterbenden damit zu speisen.

b) Hat Celebrant zu einer Expositio Sanctissimi eine große Hostie zu konsekrieren vergessen, so verfahre er in folgender Weise. Wenn in derselben Messe

[1] Lig. lib. VI. n. 485. [2] Decr. 19. Dezember 1829 n. 4651 (4603) 1. — Lig. lib. VI. n. 290.

kleine Hostien konsekriert sind, so mache er mit der großen die Elevation, breche und sumiere aber eine kleine, um die große zu exponieren. Wenn aber in derselben Messe keine kleinen Hostien konsekriert sind, so exponiere er das Ciborium oder unterlasse die Aussetzung. Wenn beides nicht möglich ist (z. B. beim 40stündigen Gebete), so exponiere er eine kleine Hostie aus dem Ciborium und belehre darüber das Volk, oder, er breche einen kleinen Teil von der großen Hostie der Messe ab und setze den größten Teil so in die Monstranz, daß man die Lücke nicht wahrnimmt, den kleineren Teil behalte er für die Sumtion.

c) Wenn kleine Hostien zur Konsekrierung erst nach dem Offertorium gebracht werden, so sind solche nur bis zum Sanktus annehmbar und im Geiste nachträglich wie II. A. 2 zu offerieren. Sind aber einige Kranke zu versehen oder eine große Anzahl von Gläubigen zu kommunizieren und keine kleine Hostien vorhanden, so dürfen die Hostien noch kurz vor Qui pridie angenommen und offeriert werden.

9. Wenn die Hostie gebrochen ist, so soll vor der Oblation eine andere genommen werden, nach der Oblation nur, wenn dadurch ein Ärgernis vermieden würde, nach der Konsekration ist nichts zu ändern, man mache dann mit dem einen Teile die nötigen Kreuzzeichen, oder halte beide Teile so zusammen, daß die Hostie wie ganz erscheint.

10. Fällt die Hostie teilweise in den Kelch, so mache man mit dem zurückbehaltenen trockenen Teile die Ceremonien und wenn die ganze Hostie angefeuchtet ist, so soll sie im Kelche bleiben, man sage die Gebete wie sonst, unterlasse die Kreuzzeichen mit Hostie und sumiere beides zugleich sprechend Corpus et Sanguis Domini nostri etc.

11. Wenn bei der Sumtion des hl. Blutes die darin befindliche Partikel der hl. Hostie im Kelche zurückbleibt, so sumiere sie Celebrant mit der ersten Ablution.

12. a) Wenn eine Fliege oder Spinne oder sonst etwas vor der Konsekration in den Kelch fällt, so schütte Celebrant den Wein aus, lasse sich neuen Wein geben, mische etwas Wasser hinzu, mache wenigstens im stillen die Oblation und fahre weiter fort in der Messe. Geschieht dieses aber nach der Wandlung, so soll der Priester dieselbe herausnehmen, mit Wein waschen, nach der Messe verbrennen und die Asche mit dem Weine in das Sakrarium gießen.

b) Wenn etwas Giftiges in den Kelch gefallen ist, so muß der konsekrierte Wein in einen andern Kelch reponiert und anderer Wein (mit Wasser) konsekriert werden. Nach beendigter Messe soll das reponierte hl. Blut durch ein leinenes Tuch oder Baumwolle aufgesogen und sobald es trocken ist, verbrannt und in das Sakrarium gethan werden.

13. Gefriert der Wein vor der Konsekration, so ist er, ehe ihn Celebrant konsekriert, durch den Hauch aufzutauen; gelingt das nicht, so muß sich Celebrant vor der Konsekration der Hostie anderen Wein geben lassen oder die Messe abbrechen; nach der Konsekration der Hostie darf auch, wenn kein anderer Wein zu haben ist, gefrorner Wein konsekriert werden.

Ist das hl. Blut zu Eis geworden, so ist es durch warme Tücher oder durch Eintauchen des Kelches in heißes Wasser flüssig zu machen. Wenn das nicht möglich ist, muß es wo möglich zerteilt und so sumiert werden.

14. a) Wird das hl. Blut verschüttet, und ist nicht mehr so viel im Kelche übrig, daß dessen Genuß eine Sumtion genannt werden kann, so lasse sich Celebrant anderen Wein und Wasser geben und verfahre wie II. B. 1 a.

Defekte, welche bemerkt werden:	Vor dem Accesse zum Altare	Von dem Accesse inkl. bis zum Offertorium exkl.	Vom Offertorium inkl. bis zur Konsekration exkl.	Von der Konsekration der Hostie inkl. bis zu der des Kelches exkl.	Von der Konsekration des Kelches inkl. bis zur Kommunion der hl. Hostie exkl.
					sind zu verbessern,
Ein wesentlicher Defekt im allgemeinen.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.
Ein accidenteller, wichtiger Defekt im allgem.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.
Ein accidenteller, geringer Defekt im allgem.	I. 2. u. 3.	I. 2. u. 3.	I. 2. u. 3.	I. 2. u. 3.	I. 2. u. 3.
Wesentlicher Defekt an der Hostie im besonderen (wenn er sich verbessern läßt cfr. II. C. b.)	I. 1. u. II. A. 1.	II. A. 2. a.	II. A. 2. a.	II. A. 2. b.	II. A. 2. b.
Unwesentlicher Defekt an der Hostie (wenn sie einen Bruch, Flecken hat).	V. 9.	V. 9.	V. 9.	V. 9.	V. 9.
Wenn die hl. Hostie verschwindet.			II. A. 3. (ev. II. A. 2. a.)	II. A. 3. (ev. II. A. 2. b.)	II. A. 3. (ev. II. A. 2. b.)
Wenn die hl. Hostie durch ein Wunder verändert wird.				II. A. 4.	II. A. 4.
Wenn die hl. Hostie ganz oder teilweise in den Kelch fällt.					V. 10.
Wenn Celeb. aus Versehen zwei Hostien offeriert hat.			IV. A. 3.	IV. A. 3.	IV. A. 3.
Wenn bei der sumtio calicis die Partikel der hl. Hostie zurückbleibt.					
Behandlung der sich ablösenden Partikeln.	IV. A. 4.	IV. A. 4.	IV. A. 4.	IV. A. 4.	IV. A. 4.
Wenn eine Hostie gefunden wird oder Teile derselben (wenn solche bei der Sumtion zurückgeblieben).	V. 15. b. c. u. d.	V. 15. b. c. u. d.	V. 15. b. c. u. d.	V. 15. b. c. u. d.	V. 15. b. c. u. d.
Defekte bei Konsekration kleiner Hostien.	IV. A. 5.	IV. A. 5. 6. 7. u. V. 8. c.	IV. A. 5. 6. 7. u. V. 8. c.	IV. A. 5. 6. 7. u. V. 8. c. cfr. IV. A. 10.	IV. A. 5. 6. 7. 9. u. V. 8. c.
Wenn eine große hl. Hostie zur Expositon fehlt.	V. 8. b.			V. 8. b.	V. 8. b.
Wenn eine hl. Hostie auf die Erde, auf das Kommuniontuch fällt.				V. 15. a.	V. 15. a.
Wesentlicher Defekt am Weine (wenn sich derselbe verbessern läßt cfr. II. C. b.)	I. 1.	I. 1.	II. B. 1. a.	II. B. 1. a.	II. B. 1. b.
Wenn das Wasser zum Weine vergessen wurde.			II. B. 2.	II. B. 2.	II. B. 2.
Wenn Weintropfen am inneren Rande oder an der Außenseite des Kelches hangen.			IV. A. 8.	IV. A. 8.	IV. A. 8. IV. A. 7. b.
Wenn eine Spinne, Fliege oder etwas Giftiges in den Kelch gefallen.			V. 12.	V. 12.	V. 12.
Wenn der Wein im Kelche gefriert.			V. 13.	V. 13.	V. 13.
Wenn das hl. Blut verschüttet wird.					V. 14.
Wenn beide Materien ungültig sind.	I. 1.	II. D. a. (ev. II. A. 2. a. u. II. B. 1. a.)	II. D. a. (ev. II. A. 2. a. u. II. B. 1. a.)	II. D. b. (ev. II. A. 2. b. u. II. B. 1. b.)	II. D. b. (ev. II. A. 2. b. u. II. B. 1. b.)
Bei begründetem Zweifel an der Gültigkeit der Materien.	II. D.	II. D.	II. D.	II. D.	II. D.
Wenn ein wesentlicher Defekt der Materie sich nicht verbessern läßt (cfr. II. C. b.).	I. 1.	II. C. a. u. b.	II. C. a. u. b.	II. C. b. u. c.	II. C. b. u. c.
Ein wesentlicher Defekt der Form und begründeter Zweifel hinsichtlich derselben.				III. 1. 2. u. 3.	III. 1. 2. u. 3.
Verwechselung der beiden Formen.				III. 4.	III. 4.
Defekt der Intention.	IV. A. 1.	IV. A. 1.	IV. A. 1.	IV. A. 1. u. 2.	IV. A. 1. u. 2.
Defekte in der dispositio animae des Celebr. (schwere Schuld, kirchliche Censur).	IV. B. 1. u. 2.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.
defectus jejunii und castitatis.	IV. C. 1. a.	IV. C. 1. b.	IV. C. 1. b.	IV. C. 1. b.	IV. C. 1. b.
Wenn Celebr. { Neigung zum Erbrechen / e. Vergiftg. n. d. Sumtion } spürt.		IV. C. 2. a.	IV. C. 2. a.	IV. C. 2. a.	IV. C. 2. a.
Kränklichkeit oder plötzliche Erkrankung des Celebr.	IV. C. 3. u. 4.	IV. C. 3. u. 4. V. 5. a. u. e.	IV. C. 3. u. 4. V. 5. a. u. e.	IV. C. 3. u. 4. V. 5. a. b. u. e.	IV. C. 3. u. 4. V. 5. a. b. u. e.
Unterbrechung der hl. Messe (zur Taufe u. Beichte eines Sterbenden, Spendung des Viatikum . . .)		V. 7.	V. 7.	V. 7.	V. 7.
Fortsetzung der unterbrochenen hl. Messe.		V. 6.	V. 6.	V. 6.	V. 6.
Wenn dem Celebr. eine Lebensgefahr (Feuer, Feinde, Einsturz) droht.		V. 4.	V. 4.	V. 4.	V. 4.
Wenn die Kirche polluiert wird.	V. 2.	V. 2.	V. 2.	V. 2.	V. 2.
Wenn ein excommunicatus vitandus zugegen ist.	V. 3.	V. 3.	V. 3.	V. 3.	V. 3.
Wenn von den Paramenten für den Priester oder an der Zurüstung des Altars etwas fehlt.	V. 1. a. u. b.	V. 1. a. u. b.	V. 1. a. u. b.	V. 1. a. u. b.	V. 1. a. u. b.
Wenn der Ort der Celebration mit einem Interdikt *belegt ist.*	I. 2.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.

Von der Immixtion inkl. bis Sumtion hl. Hostie exkl.	Von der Sumtion der hl. Hostie inkl. bis zu der des hl. Blutes exkl.	Von der Sumtion des hl. Blutes inkl. bis zur Purifikation exkl.	Von der Purifikation inkl. bis zur Ablution exkl.	Von der Ablution inkl. bis zum Recesse	Nach dem Recesse vom Altare	Behandlung der defekten Materie.	Bemerkungen.
e gezeigt worden:							
I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.			
I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.	I. 2.			
I. 2. u. 3.	I. 2. u. 3.	I. 2. u. 3.	I. 2. u. 3.	I. 2. u. 3.			
I. A. 2. b.	II. A. 2. c.	II. A. 2. d.	II. A. 2. d.	II. A. 2. d.		II. A. 2. a. u. b.	Über die Erfordernisse zur Gültigkeit der Hostie cfr. II. zu Anfang u. § 319. 1. A.
V. 9.	V. 9.					V. 9.	
I. A. 3. (ev. I. A. 2. b).	II. A. 3. (ev. II. A. 2. b.)						
II. A. 4.	II. A. 4.					II. A. 4.	
V. 10.	V. 10.					V. 10.	
IV. A. 3.	IV. A. 3.					IV. A. 3.	
		V. 11.	V. 11.				
IV. A. 4.	IV. A. 4.	IV. A. 4.	IV. A. 4. u. V. 15. c. u. d.	IV. A. 4. u. V. 15. c. u. d.	IV. A. 4. u. V. 15. c. u. d.		
V. 15. b. c. u. d.	V. 15. b. c. u. d.	V. 15. b. c. u. d.	V. 15. b. c. u. d. u. IV. A. 4.	V. 15. b. c. u. d. u. IV. A. 4.	V. 15. b. c. u. d. u. IV. A. 4.	V. 15. b. c. u. d.	
IV. A. 5. 6. 7. 9. u. V. 8. c.	IV. A. 5. 6. 7. 9. u. V. 8. c.	IV. A. 5. 6. 7. 9. u. V. 8. c.	IV. A. 5. 6. 7. 9. u. V. 8. c.	IV. A. 5. 6. 7. u. 9. u. V. 8. c.	IV. A. 5. 6. 7. u. 9. u. V. 8. c.	IV. A. 9. u. 10.	
V. 8. b.	V. 8. b.	V. 8. b.	V. 8. b.	V. 8. b.	V. 8. b.		
V. 15. a.	V. 15. a.	V. 15. a.	V. 15. a.	V. 15. a.	V. 15. a.	V. 15. a.	
II. B. 1. b.	II. B. 1. c. u. d.	II. B. 1. c. u. d.	II. B. 1. c.	II. B. 1. c.		II. B. 1. a. u. b.	Die wesentlichen Erfordernisse zur Gültigkeit des Weines cfr. § 319. 1. B.
II. B. 2.	II. B. 2.	II. B. 2.					
IV. A. 8. bezw. IV. A. 7. b.	IV. A. 8. bezw. IV. A. 7. b.	IV. A. 8. bezw. IV. A. 7. b.	IV. A. 8. bezw. IV. A. 7. b.				
V. 12.	V. 12.	V. 12.				V. 12.	
V. 13.	V. 13.	V. 13.				V. 13.	
V. 14.	V. 14.	V. 14.			(cfr. V. 14.)	V. 14.	
II. D. b. (ev. II. A. 2. b. u. II. B. 1. b.)	II. D. c.	II. D. c.	II. D. c.	II. D. c.		II. A. 2. a. u. b. II. B. 1. a. u. b.	
II. D.	II. D.	II. D.	II. D.	II. D.	II. D.	II. D.	
II. C. b. u. c.	II. C. b. u. c.	II. C. b. u. c.	II. C. b. u. c.	II. C. b. u. c.			
III. 1. 2. u. 3.	III. 1. 2. u. 3.	III. 1. 2. u. 3.	III. 1. 2. u. 3.	III. 1. 2. u. 3.			
III. 4.	III. 4.	III. 4.					
IV. A. 1. u. 2.	IV. A. 1. u. 2.	IV. A. 1. u. 2.					
IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 2.		
IV. C. 1. b.	IV. C. 1. b.	IV. C. 1. b.	IV. C. 1. b.	IV. C. 1. b.	(cfr. IV. B. 2.)		cfr. § 93. V. u. VI.
IV. C. 2. a.	IV. C. 2. b. IV. C. 2. c.	IV. C. 2. b. IV. C. 2. c.	IV. C. 2. b. IV. C. 2. c.	IV. C. 2. b. IV. C. 2. c.	IV. C. 2. b. IV. C. 2. c.	IV. C. 2. b.	
IV. C. 3. u. 4. V. 5. a. b. u. c.	IV. C. 3. u. 4. V. 5. a. b. c. e.	IV. C. 3. u. 4. V. 5. c.	IV. C. 3. u. 4.	IV. C. 3. u. 4.	IV. C. 3. u. 4.	V. 5. a. u. e.	
V. 7.	V. 7.	V. 7.	V. 7.	V. 7.			
V. 6.	V. 6.	V. 6.	V. 6.	V. 6.			
V. 4.	V. 4.	V. 4.	V. 4.	V. 4.			
V. 2.	V. 2.	V. 2.	V. 2.	V. 2.	V. 2.		cfr. § 239.
V. 3.	V. 3.	V. 3.	V. 3.	V. 3.	V. 3.		
V. 1. a. u. b.	V. 1. a. u. b.	V. 1. a. u. b.	V. 1. a. u. b.	V. 1. a. u. b.			
IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.	IV. B. 3. u. 4.			

b) Wenn aus Nachlässigkeit etwas vom hl. Blute auf einen festen Gegenstand, Holz oder Stein fällt, so muß es sobald als möglich vom Priester und im Notfalle selbst von einem, der nicht mehr nüchtern ist, mit der Zunge aufgenommen, der Ort mit einem reinen Messer abgeschabt und das Abgeschabte verbrannt und in das Sakrarium gethan werden. Darauf ist Ort und Messer abzuwaschen und die Ablution gleichfalls in das Sakrarium zu schütten.

Nur beim konsekrierten Altarstein fällt das Abschaben weg.

c) Fällt etwas vom hl. Blute auf einen gewebten Stoff z. B. Korporale, Altartuch, so sauge Celebrant vor oder nach der Ablution der Finger (oder, wenn er dieses nicht kann, ein anderer Priester, der noch nüchtern ist, wo nicht, ein Laie) das hl. Blut auf. Nach der hl. Messe wird dann die vom hl. Blute befeuchtete Stelle dreimal über dem Kelche mit Wasser abgewaschen, welche Ablution dann vom Priester sumiert oder in das Sakrarium gethan wird.

a) Die erste Sorge des Celebranten sei jedoch, durch ein besonnenes und vorsichtiges Heben des Korporale das Eindringen des hl. Blutes in die tieferen Altartücher möglichst zu verhüten.

b) Obige Vorschriften verpflichten sub gravi, jedoch ist eine parvitas materiae möglich, z. B. wenn Celebrant statt dreimal nur zweimal die Ablution vornähme, so machte er sich einer läßlichen Sünde schuldig.

15. a) Sollte die hl. Hostie auf das Kommuniontuch oder auf den Boden fallen, so nimmt sie der Priester gleich ehrfurchtsvoll auf und legt vorläufig eine Palla oder ein Purifikatorium auf die Stelle, wo sie gelegen. Nach Austeilung der Kommunion resp. nach der hl. Messe ist dann die Stelle des Kommuniontuches zu waschen und die des Bodens abzuschaben, und das Wasser resp. Abgeschabte in das Sakrarium zu bringen.

Fällt eine hl. Hostie in den Busen einer Frau, so muß diese von ihr selbst gesucht und sumiert werden. Ist das in der Kirche zu umständlich und auffallend, so gehe sie in ein benachbartes Haus oder in die Sakristei und sehe auch nach, ob sich keine Partikel abgelöst hat. Ihre Hand wird darauf gewaschen und das Wasser in das Sakrarium geschüttet. — Fällt sie auf den Bart eines Mannes oder auf dessen Kleid, so werden Bart und Kleid gewaschen und das Wasser wird in das Sakrarium gethan.

b) Ist eine hl. Hostie gefunden, so lege sie Celebrant ohne Licht und Stola an einen ehrbaren Ort (eine geraubte in den Tabernakel); dann werde sie nach dem Genusse des hl. Blutes von ihm (nicht von einem Laien) sumiert.

c) Findet Celebrant eine konsekrierte ganze Hostie oder einen Bruchteil davon auf dem Altare, die in der Messe erst konsekriert worden ist oder die vom Korporale hinweggeweht wurde (ungewiß ob vor oder nach der Konsekration), so sumiere er sie, so lange er am Altare ist, wenn er auch nicht mehr nüchtern ist.[1] Nach dem Recesse vom Altare kann er sie, wenn ein Tabernakel vorhanden ist, in diesem aufbewahren oder sie, wenn noch ein Priester celebriert, ohne Stola und Licht dem nachfolgenden Celebranten zur Sumtion auf den Altar bringen.

d) Rührt sie aus einer früheren Messe her, so soll sie der Priester nach dem Genusse des hl. Blutes oder mit der Purifikation sumieren.

---

[1] Decr. 3. September 1672 n. 2602 (2450) 2.

Drittes Kapitel.

Arten der hl. Messe.

§ 111. Einteilung der hl. Messen.

Man kann die Messen einteilen:

a) hinsichtlich der Solemnität in:

1. Missa solemnis, feierliches Hochamt mit Assistenz des Diakons und Subdiakons, Gesang des Priesters und Chores, Incensation und unter äußerer großer Feier, z. B. Ausschmückung der Kirche und des Altares u. s. w.;

2. Missa cantata, Amt mit Gesang des Priesters und Chores, aber ohne Ministri sacri und Incensation;

3. Missa lecta (privata, plana), Privatmesse ohne Solemnität und ohne Rücksicht auf den Gesang des Volkes.

Um das Amt vor der stillen Messe auszuzeichnen, sollen in ersterem vier Kerzen brennen und zwei Meßdiener ministrieren, während in einer stillen Messe nur ein Meßdiener ministriert und zwei Kerzen brennen. cfr. § 93. B. 5.

b) hinsichtlich der Gemeinde, vor welcher und für welche die Messe gefeiert wird in:

1. Missa conventualis, die in Kathedral-, Kollegiat- und Klosterkirchen dem Officium entsprechend täglich für die Wohlthäter appliziert und deshalb Konventualmesse genannt wird, weil der Klerus des Konvents oder Kapitels der Messe beiwohnen soll;

2. Pfarrmesse, die für die Gemeinde an Sonn- und Feiertagen zu halten ist.

c) hinsichtlich des Meßformulares in:

1. Tagesmessen (missae secundum ordinem officii), die mit dem Tagesofficium übereinstimmen, sei es Missae de tempore oder de Sanctis;

2. Messen, die vom Tagesofficium abweichen (missae extra ordinem officii). Dazu gehören: a) die Votivmessen, b) die Seelenmessen.

a) Eine Tagesmesse harmoniert mit dem im Direktorium vorgeschriebenen Officium (secundum ordinem officii) und gilt als dessen Fortsetzung und Vollendung. In beiden findet sich dasselbe Objekt, derselbe Ritus, dieselbe Oration, dasselbe Evangelium und dieselbe Farbe. Da nun das Objekt, eine Dominica, feria, Vigilia oder ein festum (inkl. octava) sein und den Ritus entweder eines duplex, semiduplex oder simplex haben kann, so ist die Tagesmesse entweder eine Missa de Dominica, feria, Vigilia, de festo oder de octava und hat den Ritus entweder eines duplex, semiduplex oder simplex.[1]

b) In der Mitte zwischen Tages- und Votivmesse steht die Messe eines Heiligen, der an seiner dies propria im Officium bloß kommemoriert wird. Dieselbe ist zwar dem Officium konform, weicht jedoch auch wieder von diesem ab; daher sie sowohl missa semifestiva als semivotiva heißt.

Erster Abschnitt.

§ 112. Die Tagesmesse (Missa de die vel festo occ.) im allgemeinen.

I. Verpflichtung zu derselben.

Die Tagesmesse ist jene Messe, welche mit dem Tagesofficium übereinstimmt und gleichsam die Fortsetzung und Vollendung des Tagesofficiums ist. Die Celebration der Tagesmesse ist abgesehen von Indulten wegen des hohen Ritus und Objektes allen Priestern in jeder Kirche mit und ohne Chorgebet geboten:

[1] Einleitung zu den generellen Rubriken der Messe.

a) am dupl. I. und II. cl., dupl. maj. und min. (inkl. die octava);

b) an jedem Sonn- und gebotenen Festtage;

c) infr. octav. privileg. von Ostern, Pfingsten, Corpus Christi, Weihnachten und Epiphanie;

d) an den privilegierten Vigilien vor Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten;

e) an den privilegierten Ferien der Karwoche und auf Aschermittwoch.

Zur andern Zeit ist sie dem Priester freigestellt, so daß er aus wichtigen Gründen statt ihrer an allen anderen Tagen insbesondere am semiduplex, an der dies infra oct. non privil., an Dominica anticipata, am simplex, an den nicht privilegierten Ferien und Vigilien eine Votiv- oder Requiemsmesse celebrieren darf. Der Celebrant einer Nichtkonventualmesse hat hier größere Freiheit, als der der Konventual- und Pfarrmesse, wie nachher folgt.

II. Okkurrenzen und Commemorationes speciales in der Tagesmesse, die nicht Konventualmesse ist.

1. Duplex I. cl. Okkurriert ein dupl. I. cl.:

a) mit feria major, die eine Missa propria hat (d. h. mit der Fasten- oder Quatemberferie und fer. II. rog.), so ist die Messe de festo, or. 2. de feria und Evang. feriae in fine;

b) mit einer feria, die keine besondere Messe hat, wie die Adventsferie, die nicht auf Quatember fällt, so ist zwar or. 2. de feria occ, aber Evang. s. Joannis in fine; die Adventsferie an Quatember hat jedoch Evang. feriae in fine, weil diese eine Missa propria hat.

2. Duplex II. cl. Okkurriert ein dupl. II. cl.:

a) mit einer Vigil (non priv.) in der Fasten oder am Quatembertage, so ist die Messe de festo, or. 2. de feria occ., or. 3. de Vigil. c. Evang. feriae in fine; fällt die Vigil auf eine andere Ferie, so ist or. 2. de Vig. c. Evang. Vig. in fine; fällt die Vigil in den Advent (und nicht Quatember), so ist or. 2. de fer., or. 3. de Vig. c. Evang. Vig. in fine;

b) mit fer. maj., siehe oben Nr. 1. a.

3. Duplex maj. oder minus resp. dies octava. Okkurriert ein dupl. maj. oder min. mit einer feria major oder Vigil, siehe Nro. 1 und 2.

4. Semiduplex. Okkurriert ein semiduplex:

a) mit einer nicht privilegierten (Corp. Christi) Oktav und zugleich mit einer Vigil (non priv.), so ist die Messe de festo, or. 2. de oct., or. 3. de Vig. c. Evang. Vig. in fine;

b) mit einer Vigil, so ist or. 2. de Vig., or. 3. (jene erste) Commemoratio communis welche der Votivmesse zukommt,[1] c. Evang. in fine;

c) mit einer Oktav, so ist or. 2. de oct., or. 3. die erste Commemoratio communis, welche der Oktav zukommt;[2]

d) mit einer feria major, siehe Nro. 1 mit dem Unterschiede, daß hier eine or. 3. vorkommen muß, und daß dazu die erste Commemoratio communis, welche der feria entsprich genommen wird;

e) mit feria maj. und zugleich mit einer Vigil, cfr. Nr. 2.

5. Dies infra octavam. Okkurriert eine dies infra octavam:

a) mit einer Vigil (non priv.), so ist die Messe de Vigilia; or. 2. de oct., or. 3. die erste zeitgemäße oder entsprechende Commemoratio communis; c. Praef. de oct. und Benedicamus. - Eine dies infra oct. Corp. Christi aber hat die Messe de oct., or. 2. de Vig., or. 3. die erste Commemoratio communis, welche der Vigil zukommt c. Evang. Vig. in fine;

b) mit einer Dominica, welcher das Officium zukommt, so ist die Messe de Dominica, or. de oct., or. 3. (si occurrat) de simpl., wenn nicht, so fällt die or. 3. aus;

---

[1] Decr. 15. September 1736 n. 4055 (3906) 5. [2] Rubr. gen. tit. IX. n. 7.

c) mit feria major mit Missa ppr., so ist die Ferialmesse vorzuziehen, also Missa de fer., or. 2. de oct., or. 3. die erste Commemoratio communis, welche der Oktav zukommt.[1]

Im Advent (nicht Quatember) ist aber, weil diese Ferie keine besondere Messe hat, Missa de oct., or. 2. de feria, or. 3. die erste zeitgemäße Commemoratio communis de tempore, c. Evang. s. Joannis in fine.

6. Dominica.

a) Dom. Passionis hat nur dann eine Commemoratio communis, nämlich Ecclesiae vel pro Papa, wenn keine Commemoratio specialis eintritt. — Palmsonntag hat in der Messe keine Commemoratio simpl., wenn solche auch in den Laudes vorkommt;

b) Dom. anticipata ist ohne Gloria und ohne Credo, c. Praef. communi und hat dieselben Commemorationes communes, welche die zeitgemäße Ferie hat.

7. Feria major.

a) Okkurriert eine Feria major (c. Missa ppr.) mit einem simpl., so ist die Messe de feria, or. 2. de simpl., or. 3. die erste zeitgemäße Commemoratio communis. — Ebenso ist es im Advent, wenn sie als Quatemberferie mit einer Vigil okkurriert; also ist die Messe de feria, or. 2. de Vig. c. Evang. s. Joannis in fine.

b) Okkurriert eine Adventsferie (nicht Quatember) mit einer Vigil, so ist die Messe de Vigilia, or. 2. de fer., or. 3. die erste zeitgemäße Commemoratio communis.

Die Vigil vor Weihnachten jedoch kommemoriert eine Dominica (aber keine feria) c. Evang. s. Joan. in fine.

c) Okkurriert die Adventsferie (außer Quatember) mit einem Officium defunctorum, so ist die Messe de fer., or. 2. Fidelium pro def., or. 3. de simpl. oder, wenn kein simpl. eintritt, die Commemoratio communis: Deus qui de B. M. V. etc.

Will man aber noch Orationes ex devotione einlegen, so sind, wenn kein simpl. okkurriert, or. 2. und 3. die zeitgemäßen Commemorationes communes, or. 4. Fidelium, or. 5. or. ex devotione.

Andere Okkurrenzen mit fer. major sind oben schon erwähnt.

8. Feria minor.

Die Messe ist de Dominica praec. (in der österlichen Zeit mit Gloria) ohne Credo mit drei, fünf oder sieben Orationen, Praef. communis, oder in der österlichen Zeit Praef. pasch. — In Okkurrenz mit anderen Officien wird sie behandelt wie die Vigil im Advent und in der Fasten.

Feria VI. post oct. Ascensionis Christi wird behandelt, wie eine dies infra oct. (non priv.); also ist die Messe, wenn kein Fest okkurriert, de Dominica praec. (wie in der österlichen Zeit) mit Gloria ohne Credo, or. 2. Concede, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa.

Okkurriert ein dupl. und zugleich ein simplex, so ist or. 2. de fer. VI., or. 3. de simpl. c. Evang. s. Joan. in fine. — Am dupl. I. und II. cl. wird sie nicht kommemoriert.

9. Vigilia.

a) Die Vigil vor Weihnachten kommemoriert nur die etwa okkurrierende Dominica IV. Adventus und zwar durch die oratio Dominicae; Evang. s. Joan. in fine.

b) Die Vigil vor Epiphanie wird selbst von dupl. I. und II. cl. c. Evang. Vig. in fine kommemoriert. Eine okkurrierende Dominica (vacans) wird nicht berücksichtigt.

c) Die Vigil vor Christi Himmelfahrt hat die Messe, wenn nicht ein höheres Fest eintritt, de Vigilia, or. 2. de rog. Praesta quaesumus, or. 3. Concede, okkurriert aber ein simpl., so ist or. 2. de simpl., or. 3. de rogat. (in weißer Farbe).

d) Die Vigil vor Pfingsten kommemoriert in der Messe kein okkurrierendes Officium.

e) Fällt die Vigil von Joannes Bapt. auf Fronleichnam, so ist weder im Officium noch in der Messe Commemoratio Vigiliae.

Andere Okkurrenzen der Vigil mit feria major oder mit anderen und höheren Festen sind oben schon erörtert.

[1] Rubr. Miss. infra oct. Concept. B. M. V. — Decr. 23. Juni 1736 n. 4044 (3895) 81.

10. Simplex.

Die Okkurrenzen mit höheren Officien sind oben schon erwähnt. Okkurriert eine gewöhnliche Ferie, so wird letztere nicht berücksichtigt. Die Messe ist de simpl. mit drei oder, wenn man will, mit fünf oder sieben Orationen; or. 2. und 3. die für die Dominica oder semidupl. dieser Zeit vorgeschriebenen Commemorationes communes, dann folgt die etwaige imperata, endlich die Oratio ex devotione.

§ 113. Die Konventualmesse.

1. Die Konventualmesse ist jene Messe, die in Kathedral-, Kollegiat- und Kloster-Kirchen täglich zur festgesetzten Stunde, in Übereinstimmung mit dem Tagesofficium, von einem per turnum bestimmten Kanonikus oder Dignitarius, im Beisein aller Kanoniker pro benefactoribus in genere celebriert werden muß. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil des Chordienstes, ist dessen praecipua pars und daher dem Chorgebete eingegliedert und soll wiederholter kirchlicher Entscheidungen gemäß (auch die zweite) stets gesungen, nicht bloß gelesen werden. Sie soll auch feierlich d. h. mit Ministri sacri (Assistenten und Ceremoniar), mit Incensation des Altares und des Chores und Erteilung der Pax abgehalten werden.

a) In Klosterkirchen mit Chorgebet, namentlich in denen der Franziskaner und Benediktiner, darf die Konventualmesse still celebriert werden.

b) In Vigil- und Ferialmessen und so oft ein Pontifikalamt vorausgeht oder nachfolgt, darf sich der Kanonikus, der die Konventualmesse zu celebrieren hat, durch einen Beneficiaten oder Mansionarius vertreten lassen. Die Konventualmesse ist dann still und ohne Feierlichkeit.

c) Hält an Festtagen der Bischof das Pontifikalamt, so ist die Konventualmesse vor oder nach dem Pontifikalamte still.[1]

2. Die Konventualmesse muß dem Tagesofficium konform sein. Nur in folgenden, von den Rubriken angeführten Fällen darf eine Votivmesse als Konventualmesse celebriert werden:

a) An allen Ferialtagen, an denen das Officium de feria stattfindet (mit Ausnahme der Ferien der Advents- und Fastenzeit, der Quatember und Vigilien und Bitttage) dürfen (nicht müssen) die im Missale für die einzelnen Wochentage (cfr. § 115. I) angesetzten Votivmessen mit der Kommemoration der Feria, von der das Officium ist, als Konventualmessen celebriert werden, wenn nicht die Messe de Dominica praecedenti nachgeholt werden muß.[2] War nämlich die Dominica durch ein okkurrierendes duplex gehindert, so daß das Sonntagsofficium nicht stattfinden konnte, so wird an dem ersten Tage, an welchem innerhalb der Woche das Ferialofficium eintritt, die Messe de Dominica praecedenti, nicht aber die dem Wochentage entsprechende Votivmesse als Konventualmesse celebriert. Dasselbe gilt von der Feria, an welcher eine Dominica anticipiert wird.

b) Im Advent (wenn nicht Quatember oder eine Vigil eintrifft) wird an Samstagen als Hauptmesse die Votivmesse de Beata (Rorate) mit der Kommemoration der Adventsferie genommen, obschon das Officium de s. Maria in Sabbato nicht stattfindet.[3] (cfr. § 115.)

c) Am ersten Tage eines jeden Monats (außer der Advent-, Fasten- und österlichen Zeit), der nicht durch ein duplex oder semiduplex besetzt ist, soll als Hauptmesse ein Requiem für die verstorbenen Priester, Wohlthäter und andere gehalten werden.[4] Okkurriert an diesen Tagen ein festum simplex oder eine Ferie mit missa

[1] Decr. 12. November 1881 n. 4669 (4520) 20. [2] Rubr. gen. Miss. tit. 4 n. 3. [3] Rubr. c. l. n. 2. [4] Rubr. gen. Miss. tit. 5 n. 1.

propria oder müßte die Messe de Dominica praecedenti (i. 2. a), weil kein anderer Tag in der Woche zur Nachholung vorhanden ist, genommen werden, so sind in Kathedral- und Kollegiatkirchen zwei Messen, und zwar die eine pro defunctis, die andere de festo simplici bzw. von jener Ferie oder de Dominica zu celebrieren. In anderen Nichtkathedral- und Kollegiat-Kirchen) aber wird die Tagesmesse mit der Kommemoration pro defunctis, welche an vorletzter Stelle vor den orationes imperatae[1] eingelegt wird, celebriert.

Ist dieser erste Tag des Monats mit einem duplex oder semiduplex besetzt, oder ist an diesen Tagen das Allerheiligste ex publica ecclesiae causa ausgesetzt, so wird das Requiem auf einen anderen freien Tag im Monate verschoben.[2]

d) Außerdem kann am Montage in jeder Woche (auch im Advent), wenn das Officium de feria ist, die Hauptmesse pro defunctis celebriert werden.[3] Hat aber die feria eine missa propria, oder ist an diesen Tagen ein festum simplex, oder eine Vigil, oder ist die Messe de Dominica praecedenti nachzuholen, so wird in der Tagesmesse eine Kommemoration pro defunctis eingelegt. Während der Fasten- und österlichen Zeit aber, und wenn ein duplex oder semiduplex auf den Montag fällt, wird weder eine Konventualmesse pro defunctis gelesen (es sei denn, daß eine Sterbemesse oder ein Anniversarium zu celebrieren ist), noch wird eine Kommemoration pro defunctis gemacht.

Okkurrieren der erste Tag des Monats und der Montag, so gilt das ad c. Gesagte.

I. An welchen Tagen eine und an welchen zwei oder auch drei Konventualmessen zu celebrieren sind.

1. An den Ferien der Fastenzeit, an den Quatembertagen, an Bittagen und Vigilien, an welchen ein duplex oder semiduplex oder eine dies octava okkurriert, werden in Kathedral- und Kollegiatkirchen zwei Messen gesungen, die eine de festo nach der Terz, die andere de feria bzw. Vigilia nach der Non.[4] — Wird an Vigiltagen, an Quatember und an anderen Ferialtagen, die eine missa propria haben, ein durch das Dekret vom 5. Juli 1883 koncediertes Votivofficium im Chore recitiert, so sind ebenfalls zwei Messen zu singen, die eine vom Votivofficium, die andere de Vigilia bzw. de feria.[5]

Diese beiden Messen sind in Kathedral- und Kollegiatkirchen pflichtmäßig mit Gesang[6] und zur vorgeschriebenen Zeit zu celebrieren und darf die zweite Messe de Vigilia vel de feria unter keinem Vorwande ausgelassen werden;[7] zuweilen ist, aber nur mit Zustimmung aller Kanoniker, gestattet worden, die zweite Messe still zu celebrieren,[8] nachdem die erste Konventualmesse de die gesungen ist. — Die Regularen sind, wenn die Konventualmesse de die celebriert ist, zur zweiten Messe de Vigilia vel de feria nicht verpflichtet,[9] es sei denn, daß sie herkömmlich oder durch die Konstitutionen vorgeschrieben ist. Dann aber kann diese zweite Messe privatim und ohne Assistenz der Choristen celebriert werden. Die Regularkanoniker aber sind zu den beiden Messen verpflichtet.[10]

2. An den Bittagen sowie am Feste des hl. Markus ist die Rogationsmesse da, wo die Prozession gehalten wird, nach der Prozession vorgeschrieben.[11] In allen Kirchen mit Chorgebet, selbst in den Klosterkirchen, sind dann, wenn ein festum dup. oder sem. okkurriert, zwei Konventualmessen und zwar die eine de festo (am

[1] Decr. 2. Dezember 1684 n. 3073 (2924) 6. [2] Decr. 27. März 1745 n. 4167 (4016). [3] Rubr. gen. Miss. tit. 5 n. 2. [4] Rubr. gen. Miss. tit. 3 n. 1. [5] Decr. 24. November 1883 n. 5896 Dub. XI. [6] Decr. 3. August 1737 n. 4062 (3913) 11. [7] Decr. 16. Mai 1626 n. 631 (484) 8. — 16. Januar 1627 n. 669 (522). [8] Decr. 5. Juli 1631 n. 919 (772). [9] Decr. 13. Februar 1666 n. 2362 (2698) 6. [10] Decr. 20. November 1662 n. 2189 (2042). [11] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 87. — 2[illegible] 1835 n. 4746 (4597) 12. 12. März 1836 n. 4777 (4628) 10.

okkurrierenden duplex I. cl. auch bei den Regularen mit Gesang) und die zweite de rogatione mit Gesang zu celebrieren. Wird keine Prozession gehalten, so fällt die Rogationsmesse aus und wird in der Konventualmesse de die die Kommemoration de rogatione gemacht, und zwar, wenn ein festum dupl. I. cl. gefeiert wird, sub una clausula.[1]

An der Vigil vor Christi Himmelfahrt werden, wo die Prozession gehalten wird, wenn ein festum duplex oder semiduplex okkurriert, drei Konventualmessen celebriert, die erste de festo nach der Terz, die zweite de Vigilia nach der Sext und die dritte de rogatione nach der Non. Okkurriert aber ein festum duplex I. cl., so fällt die Vigilmesse aus. — Findet keine Prozession statt, und okkurriert kein duplex I. cl., so sind zwei Konventualmessen, die eine de festo ohne Kommemoration der Vigil und rogationum, die andere de Vigilia mit der zweiten Oration de rogatione und der dritten Oration Concede nos.

3. An den Vigilien werden keine zwei Konventualmessen gesungen:

a) wenn an der Vigil ein Fest duplex I. cl. okkurriert; in diesem Falle ist nichts von der Vigil weder im Officium noch in der Messe;

b) wenn die Vigil auf Quatember oder in die Fastenzeit fällt, weil da die Messe de feria ist cum commemoratione Vigiliae;

c) wenn die Vigil von Epiphanie ex privilegio durch ein Fest duplex gehindert ist, weil da die Messe de duplici c. commemoratione Vigiliae und dem Evangelium Vigiliae in fine celebriert wird.

4. An den Vigilien, Quatember und feria II. rog., die innerhalb einer Oktav, von welcher das Officium ist, eintreffen, werden nicht zwei Konventualmessen gehalten, sondern es wird nur die eine Messe de Vigilia vel de feria cum commemoratione octavae celebriert.[2] Ausnahme macht die Oktav von Fronleichnam, während welcher in genannten Fällen in Kathedral- und Kollegiatkirchen zwei Messen gesungen werden: die eine de octava nach der Terz, die andere de Vigilia vel de feria nach der Non.[3] Diese Ausnahme wird begründet durch die große Solemnität des Festes und durch die Andacht des Volkes gegen das hl. Sakrament.

5. An Sonntagen, an welchen ein Fest duplex okkurriert, sowie an den Sonntagen innerhalb einer nicht privilegierten Oktav und an dem Tage, an welchem eine Dominica anticipiert wird (wenn dieser Tag nicht in eine privilegierte Oktav fällt) sind nicht zwei Messen zu celebrieren.[4] Auch an den Sonntagen der Advent- und Fastenzeit, an denen ein Fest duplex I. cl. gefeiert wird, ist nur eine Konventualmesse.

6. Am Allerseelentage sind zwei Konventualmessen, die eine de octava von Allerheiligen nach der Terz, die andere de Requiem nach der Non.

7. Am Jahrestage der Wahl und Konsekration des Bischofes und so oft eine feierliche Votivmesse gesungen wird, sind zwei Messen zu singen.

II. Wie sind die beiden Konventualmessen zu celebrieren?

1. Sind in Kathedral- und Kollegiatkirchen zwei Messen zu celebrieren, so ist in der Messe de festo oder de octava nichts von der feria oder Vigil. Ist das Fest, welches gefeiert wird, duplex, so wird ein etwa okkurierendes simplex oder eine dies infr. oct. kommemoriert; ist es semiduplex, so sind in der Messe die drei Orationen, welche die Generalrubriken vorschreiben (cfr. § 98. B.). In der Konventualmesse de feria vel Vigilia wird das okkurrierende Fest, die dies infr. oct. oder

[1] Decr. 27. Febr. 1847 n. 5062 (4929) 1—3. [2] Decr. 24. Jan. 1682 n. 2978 (2824) 3. [3] Rubr gen. Miss. tit. 3 n. 2. — Decr. 26. Januar 1793. n. 4448 (4299) 4. [4] Decr. 13. September 1692 n. 3390 (3141) 2. — 22. Dezember 1753 n. 4237 (4088) 12.

das eben okkurrierende simplex nicht kommemoriert. Die Messe ist ohne Gloria und Kredo, hat die Praefatio communis bzw. de tempore, nicht die des okkurrierenden Festes, auch nicht die der Oktav. Es wird Benedicamus Domino gesagt und am Ende das Evangelium s. Joannis gelesen. Die Paramente sind violett. Die Vigilmesse vor Christi Himmelfahrt aber hat weiße Paramente und Gloria und Ite.

2. An den Ferien der Fastenzeit und der Quatember werden die zeitgemäßen commemorationes communes gemacht; fällt auf eine dieser Ferien eine Vigil, so ist die zweite Oration de Vigilia und die dritte jene, welche sonst an zweiter Stelle zu nehmen ist.[1] — An den Bitttagen ist die zweite Oration Concede nos, die dritte Ecclesiae vel pro Papa.

3. Sind an der Vigil vor Christi Himmelfahrt drei Konventualmessen zu celebrieren, so wird in der ersten Messe de festo weder die Kommemoration de Vigilia noch de rogatione gemacht, eine etwa okkurrierende dies infr. oct. oder ein okkurrierendes simplex wird kommemoriert; in der zweiten Messe de Vigilia ist die zweite Oration Concede nos, die dritte Ecclesiae vel pro Papa, ebenso in der dritten Messe de rogationibus. Okkurriert an der Vigil kein Fest duplex oder semidupl., aber eine dies infr. octav., so finden nur zwei Konventualmessen statt und wird die Oktav nur kommemoriert. Darnach ist in der ersten Messe de Vigilia die zweite Oration de octava, die dritte Oration jene, welche sonst infr. octav. an zweiter Stelle genommen werden mußte; in der zweiten Messe de rogatione ist die zweite Oration Concede nos, die dritte Ecclesiae vel pro Papa.

4. An den Vigilien im Advent (außer Quatember) ist die zweite Oration de feria, die dritte Deus qui de beata etc. Ausgenommen ist die Vigil von dem Feste Immaculata Conceptio B. M. V., welche als dritte Oration (nach dem Dekrete Leo's XIII. vom 30. November 1879) die Oration de Spiritu sancto hat. An den Vigilien, die in der Zeit von Weihnachten bis Lichtmeß eintreffen, ist die zweite Oration Deus, qui salutis etc. und die dritte Ecclesiae vel pro Papa; an den Vigilien zu anderen Zeiten des Jahres ist die zweite Oration Concede nos, die dritte Ecclesiae vel pro Papa. An den Vigilien der Muttergottesfeste außerhalb des Advents und an der Vigil von Allerheiligen ist die zweite Oration de Spiritu sancto, die dritte Ecclesiae vel pro Papa.

5. Wenn aber eine Vigil oder Quatemberferie oder fer. II. rog. auf eine dies infra octav. non privileg. fällt, in welchem Falle nur eine Konventualmesse und zwar de Vigilia bzw. de feria celebriert wird (cfr. sub I. 4.), so ist in dieser Messe die zweite Oration de octava und die dritte die der Oktav (nicht der Zeit) entsprechende, es sei denn, daß ein simplex als dritte Oration zu kommemorieren wäre. Hat die Oktav eine Praefatio propria, so wird diese genommen, sonst ist die Praefatio de tempore bzw. de Communi zu nehmen.[2] Die Messe ist ohne Gloria und Kredo und mit Benedicamus Domino; die Farbe ist violett.

6. In allen Ferialmessen (auch innerhalb der Oktaven) muß der Chor[3] genuflektieren. In der Messe de festo ist das Gloria, Kredo, das ganze Graduale, Offertorium, Präfation und Pater noster zu singen.

III. In welcher Stunde die Konventualmessen zu celebrieren sind.

1. Die feierliche Konventualmesse soll an den Festen duplex und semidupl., an den Sonntagen und an den Tagen innerhalb der Oktaven unmittelbar nach der Terz, an den Festen simpl. und an den gewöhnlichen Ferien

[1] Rubr. Miss. tit. 3 n. 5. [2] Decr. 23. Juli 1736 n. 4044 (3895) 31. [3] Decr. cit. ad 2°

soll sie unmittelbar nach der Sext gehalten werden. Im Advent, an allen Festtagen (an den Ferien der Fastenzeit, an den Quatembertagen, auch innerhalb der Oktav von Pfingsten) und an den Vigiltagen, die mit Fasten verbunden sind, muß die Messe de tempore nach der Non gesungen werden.[1] Die Messe von einem Heiligen aber, der den Ritus duplex oder semidupl. hat, sollte er auch in die Advent- oder Fastenzeit fallen, ist immer nach der Terz zu celebrieren.[2]

An der Vigil vor Weihnachten ist die feierliche Konventualmesse nach der Non; fällt jene aber auf den Sonntag (in welchem Falle am Samstag vorher das Fasten gehalten wird), so ist sie wie an der Vigil vor Epiphanie nach der Terz. Bezüglich der Vigil vor Himmelfahrt Christi cfr. 113. I 2. Die Konventualmesse an Weihnachten cfr. § 9. C. 2.

2. Die feierliche Messe pro defunctis muß immer nach der Prim des Tages, oder wenn das Officium defunctorum gebetet wird, nach den Laudes stattfinden, an Allerseelen aber nach der Non, wo sie auch am Begräbnistage, am dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestage celebriert werden kann.[3]

3. Die feierlichen Votivmessen weichen vom Tagesofficium ab, werden daher auch nicht in dasselbe (nach der Terz) eingegliedert, sondern haben ihren Platz nach Beendigung der vormittägigen Gebetsstunden d. i. nach der Non.[4]

Andere Votivmessen, die nach den Rubriken an gewissen Tagen eintreten können, sind nach der Sext, Votivmessen ex fundatione oder wegen anderer Verpflichtung sind nach der Prim zu celebrieren.[5]

Bemerkung. Mehrere Messen von demselben Heiligen oder demselben Geheimnisse zu singen ist in derselben Kirche nur verboten, wenn sie außer der in Kollegiatkirchen nie auszulassenden Konventualmesse mit Choralofficium gesungen oder mit solchem verbunden werden. Fundierte Ämter also und solche, welche von den Gläubigen begehrt werden, sind nicht verboten, wenn sie vor oder nach vollendetem Choralofficium und ohne dasselbe celebriert werden.[6]

Zweiter Abschnitt.

Votivmessen.

§ 114. Begriff und Einteilung der Votivmessen.

Votivmessen sind jene Messen, welche abweichend vom Tagesofficium zu Ehren der vorzüglichsten Geheimnisse, oder zur Verehrung der Heiligen, oder wegen besonderer Anliegen, Bitten, Wünsche der Kirche oder der Gläubigen, zur Danksagung für empfangene Wohlthaten ꝛc. nach eigenen, jenen Intentionen entsprechenden Meßformularen gefeiert werden. Wir können die Votivmessen in vier Klassen einteilen, nämlich:

I. Votivmessen, welche von den Rubriken (legaliter) für die Kirchen mit Chorgebet vorgeschrieben sind;

II. Votivmessen, welche von den Rubriken allgemein erlaubt sind;

III. Votivmessen, welche vom Papste oder Bischofe speciell pro re gravi vel publica Ecclesiae causa vorgeschrieben sind und feierliche Votivmessen pro re gravi genannt werden;

IV. Privatvotivmessen.

[1] Rubr. gen. Miss. tit. 15. n. 2. [2] Decr. 20. April 1822 n. 4586 (4436) 1. [3] Rubr. gen Miss. tit. 15 n. 3. [4] Rubr. cit. n. 5. [5] Decr. 12. August 1854 in Lucion. ad 9. [6] Decr. 30. Juni 1896.

§ 115. Votivmessen der ersten Klasse, d. h. jene Votivmessen, welche von den Rubriken legaliter für die Kirchen mit Chorgebet zulässig resp. vorgeschrieben sind.

Zu den legal vorgeschriebenen Votivmessen gehören:

I. die Votivmessen, welche an den Ferialtagen als Konventualmessen zulässig resp. vorgeschrieben sind;

II. Missa pro eligendo summo Pontifice;

III. Missa in die creationis et coronationis Papae, et ejusdem die anniversaria;

IV. Anniversarium electionis seu consecrationis Episcopi.

I. Die für jeden Wochentag ausgesetzten Votivmessen.

1. Die hl. Kirche hat für die einzelnen Wochentage Votivmessen zu Ehren jener Geheimnisse und Heiligen angeordnet, zu welchen die Gläubigen stets eine besondere Andacht hatten. Diese Votivmessen können an allen Ferialtagen, d. h. wenn das Officium de feria ist (mit Ausnahme der Ferien des Advent, der Fastenzeit, Quatember, der Vigilien und Bittage) und nicht die Messe de Dominica anticipata oder die Messe de Dominica, quae est resumenda, zu nehmen ist, an den für sie bezeichneten Wochentagen als Konventual- und Hauptmessen cum Commemoratione feriae occ. nach der Sext celebriert werden[1] und zwar

an fer. II. de Trinitate oder de Requiem;
an fer. III. de Angelis;
an fer. IV. de Apostolis Petro et Paulo;
an fer. V. de Spiritu sancto oder de Venerabili;
an fer. VI. de Cruce oder de Passione;
an Sabb. de Beata, welche der Zeit entspricht. Im Advent ist jedoch, obschon das Officium nicht de Beata, sondern de feria ist (die aber keine Quatemberferie oder Vigil sein darf), die Messe Rorate c. Commemoratione fer. occ. als Hauptmesse zu celebrieren.[2]

a) Weil in Konventualkirchen am Montage nach dem Tagesofficium noch das Officium defunctorum und am Samstage das Officium B. M. V. recitiert wird, so kann man die entsprechenden Messen in diesem Sinne, da sie von den Rubriken vorgeschrieben sind, auch dem Officium konforme oder Votivmessen im weitesten Sinne nennen.

b) Obwohl diese Vorschrift eine Nichtkonventualkirche nicht angeht, so darf letztere sich doch darnach richten, aber in keinem Falle eine Commemoratio feriae occ. machen, vielmehr ist or. 2. und 3. jene Commemoratio communis, welche der Votivmesse zukommt. Ist das Officium de Dominica translata oder anticipata oder de fer. maj. (z. B. auf Quatember, in der Fasten, de fer. II. rog.) oder de Vigilia, so ist die Messe de Dominica, resp. de fer. maj. vel Vigilia c. Commem. comm. de tempore.[3] Nähere Bestimmungen über die Celebration dieser Votivmessen cfr. § 121. 2.

2. Außerdem muß man hierher rechnen:

a) die Missa de Vigilia im Advent, obwohl das Officium de feria occ. die Vigil gar nicht kommemoriert;

b) infr. octavam die Missa de Vigilia oder de feria maj. (sc. Quatember, in der Fastenzeit und fer. II. rog.) mit einer Missa ppr., wenn das Officium de octava ist (weil die Ferial- oder Vigilmesse nur einmal, die Oktavmesse aber mehrmals vorkommt);

[1] Rubr. Miss. gen tit. 4 n. 3. [2] Rubr. Miss. spec. ad Miss. votiv. [3] Rubr. M tit. IV. 1—3. bis zu den Worten quae tamen, weil diese sich auf die Nichtkonventualmessen beziehen.

c) die Meſſe bei der Weihe der Prieſter an den Quatemberſamstagen und am Samstage vor Paſſionsſonntag, welche vom Konſekrator de feria cum oratione votiva pro Ordinandis sub una clausula, welcher die Commemorationes communes de tempore (sine commem. festi occ.) mit dem zweiten Schluſſe folgen, celebriert wird. An anderen Tagen iſt die Meſſe de festo c. orat. votiva pro Ordinandis sub una clausula.[1]

3. Über die durch Dekret der hl. Riten-Kongregation vom 5. Juli 1883 von Leo XIII. indulgierten Votivmeſſen cfr. § 121. A. 4.

II. Votivmeſſe pro eligendo summo Pontifice.

Die Meſſe Suscitabo oder de Spiritu Sancto wird behufs der Wahl eines neuen Papſtes in Kathedralkirchen und in Rom als feierliche Votivmeſſe, in andern Kirchen aber, abgeſehen von Partikularbeſtimmungen, an den freien Tagen als Privatvotivmeſſe gehalten; an unfreien Tagen dagegen wird ſowohl in Konventual- als Nichtkonventualmeſſen ſtatt der Votivmeſſe die Tagesmeſſe mit der Oration der Votivmeſſe sub una conclusione geleſen.

Frei für die feierliche Votivmeſſe iſt jener Tag, der überhaupt eine feierliche Votivmeſſe pro re gravi, und frei für die Privatvotivmeſſe jener, der jede andere Privatvotivmeſſe zuläßt. Weder Votivmeſſe noch Einlegung einer Votivoration iſt zuläſſig am dupl. I. cl. und an Tagen reſp. in Meſſen cum privilegio unius orationis.

III. Votivmeſſe in die et Anniversario creationis et coronationis Papae.

1. Zu dieſer Votivmeſſe muß die Feſtmeſſe von Petri Stuhlfeier (am 18. Januar) und ſtatt der Feſtorationen Petri et Pauli die Oratio pro Papa: Deus omnium etc. genommen werden. In Kathedralen wird ſie, wenn der Tag die Votivmeſſe erlaubt, als feierliche Votivmeſſe c. Gloria et Credo; in andern Kirchen wird nur, wenn der Tag eine Privatvotivmeſſe zuläßt, die Privatvotivmeſſe celebriert. Frei ſind dieſelben Tage, welche jede feierliche Votivmeſſe pro re gravi und reſp. jede andere Privatvotivmeſſe zulaſſen. Erlaubt der Tag weder eine feierliche in Kathedralkirchen, noch eine Privatvotivmeſſe in Nichtkonventualkirchen, ſo muß ſtatt der Votivmeſſe die Tagesmeſſe mit der Votivoration sub una clausula celebriert werden.

2. Am Jahrestage dieſer Kreation und Koronation wird nur in Rom eine feierliche Votivmeſſe celebriert, während die übrigen Ämter und Meſſen in Rom und auswärts die entſprechende Votivoration einzulegen haben,[2] und zwar am dupl. II. cl., wenn keine andere Commemoratio specialis zu machen iſt, sub una clausula,[3] an Tagen und Feſten von geringerem Ritus erſt nach den Commemorationes speciales mit dem zweiten Schluſſe. Fällt dieſer Tag mit dem Jahrestage der Konſekration des Biſchofes zuſammen, ſo wird letzterer am nächſten Tage gefeiert.[4]

Weder Votivmeſſe noch Votivoration iſt erlaubt an Feſten dupl. I. cl., am Palmſonntage, an den drei letzten Tagen der Karwoche und an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingſten.

IV. Missa anniversaria electionis et consecrationis Episcopi.

1. Dieſe Meſſe wird in der Kathedrale und in den Kollegiatkirchen der Diöceſe am Jahrestage ſowohl der Erwählung (d. h. der Präkoniſierung durch den Papſt im geheimen Konſiſtorium) als der Konſekration auf Befehl des Biſchofes von ihm

[1] Decr. 26. Januar 1658 n. 1862 (1714). — 28. September 1675 n. 2749 (2597) 7. [2] Decr. 12. März 1836 n. 4777 (4628) 11. — 14. Aug. 1858 n. 5274. 7. [3] Decr. 22. Mai 1841 n. 4928 (4782) 8. [4] Decr. 20. Dez. *1864 n. 5344.* Dub.

selbst oder coram Ep. von einem Dignitarius feierlich celebriert; in anderen Kirchen wird verfahren, wie unten folgt.

a) Der Jahrestag richtet sich nach dem Monatstage (nicht nach Dominica oder feria). Fällt dieser Tag mit dem Jahrestage der Kreation und Koronation des Papstes zusammen, so wird er am folgenden Tage gefeiert.[1]

b) Ist der Bischof in eine andere Diöcese versetzt, so wird die Messe in jener Kathedrale celebriert, welcher er zur Zeit vorsteht, und so der Jahrestag nach der letzten Präkonisierung berechnet.

2. Diese Votivmesse wird nur in Kathedral- und Kollegiatkirchen solenn mit Gloria, Kredo, einer Oration (weil die Konventualmesse de die vorausgeht), Praef. de tempore vel octava, wenn diese propr. ist, oder de Communi, c. Evangel. s. Joannis in fine, in weißer Farbe nach der Non gefeiert, und zwar am dupl. maj. und min., an Dominica minor (wie das Dekret der hl. Riten-Kongregation[2] das Caerem. Ep. erklärt) und an jedem anderen Tage von geringerem Ritus. — Am dupl. I. cl., an der Vigil vor Weihnachten und Pfingsten, am Palmsonntage und an den drei letzten Tagen der Karwoche wird diese Messe auch in Kathedralkirchen ganz ausgelassen.[3] Am dupl. II. cl., an Dominica I. cl. außer Palmsonntag und an Dominica II. cl. wird in genannten Kirchen die Tagesmesse genommen und die Votivoration pro Episcopo ex Missa anniv. sub una clausula mit der Tagesoration verbunden,[4] wonach die übrigen Commemorationes speciales mit dem zweiten Schlusse folgen.

In der Votivoration wird beim ersten N. der Name des Ep., beim zweiten der der Diöcese eingeschaltet.

Celebriert Ep. selbst, so sagt er: Me indignum famulum tuum, quem huic Ecclesiae . . .

3. In den übrigen Messen in diesen und anderen Kirchen und Oratorien der Diöcese (selbst den exemten) wird in der Tagesmesse auf Befehl des Bischofes bloß eine Votivoration pro Episcopo ex Miss. annivers. eingelegt (die nur am dupl. I. cl, am Palmsonntage, in Triduo sacro, im Requiem, an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten wegen des Privilegiums unius orat. ausbleibt), und zwar an dupl. II. cl., wenn keine Commemoratio spec. eintritt, mit der Tagesoration sub una clausula, sonst an Tagen und Festen von geringerem Ritus nach allen vorgeschriebenen Commemorationes speciales, resp. communes mit dem zweiten Schlusse.[5]

a) Selbst an den Tagen, die eine Privatvotivmesse erlauben, darf in Nichtkonventualkirchen diese Messe de Anniversario nicht als Votivmesse celebriert werden.

b) Diese Messe resp. Votivoration gebührt nur demjenigen Bischofe, welcher als Ordinarius der Diöcese vorsteht und weder einem Administrator der Diöcese noch einem Kapitularvikar und Vicarius apostolicus, sollten sie auch die bischöfliche Weihe haben.[6]

§ 116. Votivmessen der zweiten Klasse, nämlich jene, welche von den Rubriken ex Indulto generali als feierliche Votivmessen ad instar der pro re gravi erlaubt sind.

1. Diese Messen beruhen auf allgemeinen Indulten und sind daher auch ohne Erlaubnis des Bischofes zulässig. Da sie feierlich und gewöhnlich an denselben Tagen und mit derselben Feier sub ritu dupl. I. cl. stattfinden, wie die feierlichen Votivmessen pro re gravi, so nennt man sie zur Unterscheidung Missae votivae solemnes ad instar (ad modum) der feierlichen Votivmesse pro re gravi oder der Kürze wegen bloß feierliche Votivmessen ad instar. Ihre Veranlassung ist oft eine alljährlich wiederkehrende und minder wichtige.

[1] Decr. 20. Dezember 1864 n. 5344 d. [2] Decr. 22. September 1703 n. 3664 (3515) 3. (1. u. 2). — 11. Sept. 1785 n. 4421 (4272) 3. — 23. Mai 1835 n. 4746 (4597) 7. [3] Decr. 4. April 1705 n. 3718 (3569) 2. [4] Decr. 12. September 1840 n. 4898 (4751) 3. — 8. Juni 1709 n. 3809 (3660) 7. [5] Decr. 12. September 1840 n. 4911. (4764) 3. — 11. September 1785 n. 4421 (4272) 3. [6] Decr. 22. August 1722 n. 3952 (3802) 5.

2. Sie sind unzulässig: an dupl. I. und II. cl., an Dominica I. und II. cl., an den privilegierten Ferien, Vigilien und Oktaven (d. h. am Aschermittwoch, in der Karwoche, an der Vigil vor Weihnachten und Pfingsten, in der Oktav von Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Weihnachten). An diesen unfreien Tagen wird statt der Votivmesse eine Votivoration sub una clausula eingelegt.

3. An den freien Tagen wird in Kirchen mit Chorgebet die Votivmesse als Hauptmesse mit einer Oration (sine Commemoratione off. occ.) c. Gloria et Credo et Evang. s. Joannis in fine nach der Non, die Tagesmesse sine Commemoratione votivae missae, aber mit den Commemorationes speciales nach der Terz celebriert. Sind Privatvotivmessen erlaubt, so können alle Messen mit Ausnahme der Konventualmesse, die immer dem Officium entsprechen muß, Votivmessen sein.

4. In Kirchen ohne Chorgebet genügt an jenen freien Tagen, die keine Privatvotivmesse erlauben, die feierliche Votivmesse c. Commemoratione off. occ. und jener Commemorationes speciales, welche ein duplex I. cl. zuläßt (d. h. Commem. Dominicae, octavae privil., feriae maj., dupl. et semidupl. occ.) ohne Commemorationes communes, mit Gloria, Credo und Evang. s. Joan. in fine.[1] Erlaubt der Tag Privatvotivmessen, so können alle als solche stattfinden. — Über den sonstigen Ritus dieser und aller Votivmessen cfr. § 120.

5. Zu diesen feierlichen Votivmessen ad instar gehören besonders:

a) die feierlichen Votivmessen beim vierzigstündigen Gebete;

b) das Votivamt jener Feste, deren Solemnität verlegt ist;

c) die Missa aurea im Advent und das Rorate-Amt an den neun Tagen vor Weihnachten.

ad a) Feierliche Votivmessen beim 40stündigen Gebete.

1. Um beim vierzigstündigen Gebete die Votivmessen feiern zu dürfen, ist notwendig, daß dieses Gebet nach Vorschrift der Klementinischen Instruktion (cfr. § 267) abgehalten werde. Da nach dieser Instruktion das genannte Gebet durch vierzig Stunden ununterbrochen fortdauern soll, so gelten für solche Orte, an denen das Gebet während der Nacht sistiert, die Privilegien nicht. Wo aber das vierzigstündige Gebet nach der Instructio Clementina gehalten wird, sind die feierlichen Votivmessen an allen Tagen gestattet mit Ausnahme der Feste dupl. I. und II. cl., aller privilegierten Sonntage I. und II. cl., am Aschermittwoch, der ganzen Karwoche, der Oktaven von Ostern, Pfingsten und Epiphanie, der Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten.[2] Am ersten und dritten Tage (d. h. am Expositions- und Repositionstage) wird als feierliche Votivmesse die de Eucharistia, am mittleren Tage die de Pace oder eine andere vom Bischofe vorgeschriebene Messe celebriert.[3]

2. In der feierlichen Messe de Eucharistia ist Gloria und Credo und nur eine Oration, wofern schon eine Konventualmesse gesungen wurde. In jenen Kirchen aber, wo nur diese Votivmesse stattfindet, sind in derselben die Kommemoration der Tagesmesse und alle an demselben Tage eintreffenden besonderen Kommemorationen (siehe § 116. 4.) beizufügen.[4] Die feierliche Votivmesse de Pace oder de alia necessitate wird in violetter Farbe ohne Gloria und Credo (nur am Sonntage mit Credo) und mit der Commemoratio Sanctissimi sub unica clausula celebriert.

---

[1] Guyet lib. 4. 5. 21 q. 12. — Merati p. I. tit. 4. n. 44. — Piller p. 212. — Decr. 2. Mai 1801 n. 4474 (4325) 17. [2] Gard. in Instr. Clem. § 12 n. 8—10, 18—22 § 13 n. 1. [3] Decr. 23. Mai 1835 n. 4744 (4595). [4] Decr. 18. Februar 1794 n. 4512 (4362). — 22. Juli 1848 n. 5137 (4976). — 2. Mai 1801 n. 4474 (4325) 17. — Gard. in Instr. Clem. § 12 n. 17.

3. An den oben angeführten Tagen, die keine Votivmesse zulassen, muß die Tages- resp. Festmesse celebriert werden, und zwar wird an die Hauptoration die oratio votiva de Venerabili bzw. de Pace sub una clausula angereiht, dann erst folgen die anderen Kommemorationen unter einem zweiten Schlusse. Es ist in dieser Messe Gloria und Credo, wenn der Ritus und die Beschaffenheit der Tagesmesse es erfordert. Okkurriert Aschermittwoch an einem dieser Aussetzungstage, so ist im Gesang der tonus ferialis zu nehmen und wird die Oration super populum nicht ausgelassen.[1] Wird die Expositions- und Repositionsmesse infr. oct. Corp. Christi (mit Ausnahme von dupl. I. und II. cl.) celebriert, so ist die Messe de octava mit der Sequenz.

4. Alle anderen hl. Messen sind dem Officium gemäß (mit oder ohne Gloria) nach Vorschrift der Rubriken zu celebrieren.[2]

Wo das 40stündige Gebet nicht nach der Klementinischen Instruktion abgehalten wird, ist nur die Feier von Privatvotivmessen gestattet, und zwar nur an jenen Tagen, die eine Privatvotivmesse zulassen. (cfr. § 267.) In einigen Diöcesen wird aber infolge eines besonderen Indultes auch bei der auf drei Tage verteilten, des Nachts unterbrochenen Anbetung des heiligsten Sakramentes die Votivmesse de Eucharistia gesungen.

ad b) **Feierliches Votivamt jener Feste, deren Solemnität verlegt ist.** Cfr. § 52. II. u. III.

ad c) **Missa aurea und das Rorate-Amt an den neun Tagen vor Weihnachten.**

1. Missa aurea, so genannt, weil früher die Anfangsworte Rorate coeli in goldenen Buchstaben gedruckt waren, ist jene Rorate, welche ex usu immemorabili an vielen Orten am Quatembermittwoch im Advent bei ungewöhnlicher Teilnahme des Volkes am frühen Morgen cum Gloria, Credo et Evang. s. Joan. in fine celebriert wird. Es ist in dieser Messe nur eine Oration, wenn die Konventualmesse gesungen wird; ist dieses nicht der Fall, so sind die eintreffenden Kommemorationen zu machen.

2. Dieselben Privilegien hat das täglich einmal zulässige Rorateamt an den neun dem hl. Weihnachtsfeste vorhergehenden Tagen an denjenigen Orten, wo dieses eine alte Gewohnheit ist, und das Volk sich zahlreich zur Feier versammelt.[3] Sie ist selbst am duplex, am Feste des hl. Thomas und am dritten und vierten Adventssonntage gestattet.[4] Man celebriert die Votivmesse B. M. V. beginnend mit Rorate, und zwar mit Gloria und Credo und nur einer Oration, wenn die Konventualmesse gesungen wird. Ist das nicht der Fall, so sind die Kommemorationen des eintreffenden Officiums beizufügen.

Innerhalb der Oktav der unbefleckten Empfängnis Mariä ist als Rorate-Amt, wenn das Officium de die infr. oct. ist, nicht die Votivmesse Rorate, sondern die Festmesse de Conceptione immac. mit Gloria und Credo ganz nach dem Direktorium; wird aber das Officium von einem anderen Feste dupl. oder semidupl. gefeiert, so ist für das Rorate-Amt die Festmesse de Conceptione immac. mit Gloria (propter festivitatem) aber ohne Credo zu nehmen. Auch am Feste Exspectatio partus tritt für die Votivmesse die Festmesse nach dem Direktorium ein.

[1] Decr. 18. Mai 1883 n. 5871. 5. [2] Gard. in Instr. Clem. § 12 n. 9 u. 10. [3] Decr. 10. Dezember 1718 n. 3919 (3769). [4] Decr. 9. Dezember 1713 n. 3863 (3713). — 12. September 1716 n. 3890 (3740). — 28. September 1658 n. 1931 (1784).

§ 117. Votivmessen der dritten Klasse oder feierliche Votivmessen pro re gravi vel publica ecclesiae causa.

1. Eine feierliche Votivmesse dieser dritten Klasse ist eine vom Tagesofficium wegen einer res gravis oder publica ecclesiae causa abweichende Messe, welche von dem Bischofe (Papste) für einen bestimmten Fall vorgeschrieben ist.

Unter res gravis versteht man ein für Kirche und Staat wichtiges Ereignis, und unter publica ecclesiae causa ein entweder der ganzen Kirche oder doch einem bedeutenden Teile derselben so nützliches oder schädliches Ereignis, daß es sowohl den Bischof und Klerus, als die weltliche Obrigkeit und das Volk drängt, Gott durch eine entsprechende Messe zu danken oder ihn um Hülfe anzurufen.

2. Wann die publica ecclesiae causa vel res gravis als vorhanden zu betrachten und die Votivmesse zu celebrieren sei, hängt von der in jedem Falle besonders zu erlassenden Verordnung des Papstes oder Bischofes ab, die nur bei etwaigen Verkehrsstockungen vorausgesetzt werden darf. An dieser Messe haben sich, zumal wenn es den Staat angeht, die weltliche Obrigkeit, das Volk und der Klerus zu beteiligen,[1] um so mehr, wenn sie von der weltlichen Obrigkeit gewünscht ist.

Gewöhnlich rechnet man zu den allgemein wichtigen Ereignissen für Kirche und Staat: die Wahl- und Krönungsfeier eines Papstes, die Wahl und Weihe eines Bischofes, das Ende eines Krieges, einer Pest oder Hungersnot, Gefahr der Kirchen- oder des Landesfürsten, allgemeine Wohlthaten (z. B. die Sieges- und Erntefeste) und Unglücksfälle; das Verlangen nach einem dauerhaften Frieden, gutem Wetter, den allgemeinen Wunsch, daß alle Menschen zur wahren Kirche gelangen oder zurückkehren.

a) Bezüglich der Votivmesse zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu am ersten Monatsfreitage cfr. § 28. II. und der Votivmesse in die propria des verlegten Titularfestes einer Kirche oder auch eines anderen verlegten Festes, zu dessen Feier ein außerordentlicher Konkurs des gläubigen Volkes stattfindet cfr. § 52. I. 4.

b) Schon die Erfüllung eines von einer ganzen Gemeinde gemachten Gelübdes hält Merati für eine res gravis, zumal wenn man sicher vermutet, daß sich das Volk ungewöhnlich eifrig an der feierlichen Votivmesse beteiligt.[2]

c) War vom Bischofe bei einer wichtigen Angelegenheit eine feierliche Votivmesse vorgeschrieben, so darf sie bei der Wiederkehr derselben Veranlassung nur nach einer neuen Erlaubnis des Bischofs celebriert werden. Ebenso darf sie, wenn sie nur einer Kirche speciell erlaubt war, bei gleichen Verhältnissen von einer anderen Kirche ohne Vollmacht nicht genommen werden.

d) Obwohl das 40stündige Gebet eine publica ecclesiae causa sein kann, so ist doch die Abhaltung desselben und einschließlich die Celebration der Votivmesse de Venerabili von der Erlaubnis des Bischofes abhängig, welcher erst zu untersuchen hat, ob der vom hl. Stuhle angegebene Grund hier vorliegt. Dieselbe Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn man bei einer Volksmission die feierliche Votivmesse de Spiritu sancto celebrieren will, welche zwar gern für die Eröffnungsfeier, nicht aber für die übrigen Tage, erteilt wird.

e) Die öfter und regelmäßig wiederkehrenden Veranlassungen (z. B. Namens- oder Geburtstage des Königs, Bischofes, Anfang und Schluß der Schulen) sind keine causae graves.

f) Die Einkleidung und Profession einer Ordensperson[3], die Aufnahme in eine Bruderschaft, die Wahl einer Äbtissin[4], die feierliche Abhaltung einer Novene, die Primiz neugeweihter Priester, das 50jährige Priesterjubiläum, das ewige Gebet, die sogenannte Donnerstagsmesse ad hon. Sacr., die verlegte Fronleichnamsprozession oder eine von einer Sodalität abzuhaltende Prozession gelten nicht als causae graves, die eine feierliche Votivmesse erlauben. Diese und ähnliche Anlässe sind als causae privatae nur hinreichend zur Celebration einer Privatvotivmesse. Zur Wahl eines Ordensgenerals und eines Provinzials, die für eine publica ecclesiae causa gilt, darf die feierliche Votivmesse de Spiritu sancto gesungen werden.

3. Die feierliche Votivmesse pro re gravi ist erlaubt an jedem Tage (selbst am dupl. II. cl. de praecepto und, wenn die Veranlassung sehr wichtig ist, an jenem dupl. I. cl., welches nicht die Feier der höchsten Feste hat, z. B. am zweiten und

---

[1] Decr. 19. Mai 1607 n. 204 (351) 14. [2] Merati n. 307. — Gard. Instr. Clem. § 12 n. 19. — Decr. 19. Mai 1607 n. 351 (204) 14. [3] Decr. 24. Juli 1683 n. 3029 (2880) 5. — 26. Aug. 1702 n. 3681 (3482). [4] Decr. 28. April 1708 n. 3786 (3637) 6.

dritten Oster- und Pfingsttage und Christi Himmelfahrt), jedoch unzulässig: an den übrigen Festen dupl. I. cl.,[1] an Dominica I. cl. (Dom. I. Advent. et Quadrag., Passionis, Palmarum, Paschatis, in Albis, Pentecostes, Trinitatis), am Aschermittwoch und in der Karwoche, endlich an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten.[2]

In Kirchen mit Konventualmessen wird erst die Tagesmesse c. Commemoratione spec., dann die Votivmesse ohne Kommemoration des okkurrierenden Officiums, aber in Kirchen ohne Konventualmesse, selbst wenn mehrere Priester celebrieren, wird bloß die Votivmesse, und zwar ebenfalls c. una oratione ohne Kommemoration der Tagesmesse und anderer Commemorationes speciales gehalten.[3]

Eine stille Messe als Votivmesse pro re gravi ist nur an jenen Tagen zulässig, die eine Privatvotivmesse erlauben.

4. An jenen Tagen, welche keine feierliche Votivmesse zulassen, wird die Tagesmesse genommen, und der Oration der Tagesmesse die Votivoration sub una conclusione beigefügt, worauf die etwa noch vorgeschriebenen Kommemorationen folgen.[4]

5. Die feierliche Votivmesse wegen einer res gravis vel publica ecclesiae causa wird auch solemniter, mit Leviten, Incens, feierlichen Gesang, mit Gloria, Credo, Oratio una und Evang. s. Joan. in fine celebriert.[5]

Über den Ritus dieser Votivmessen cfr. § 120.

§ 118. Votivmessen der vierten Klasse oder Privatvotivmessen.

Privatvotivmessen sind jene Votivmessen, welche nur ex causa privata gefeiert werden, mag die Feier mit oder ohne äußere Solemnität stattfinden. Die causa privata aber muß eine rationabilis sein (z. B. die besondere Andacht des Priesters oder des Volkes zu einem Geheimnisse oder Heiligen, der Wunsch des Stipendiengebers ꝛc.), um ein Abweichen von der Tagesmesse zu rechtfertigen. Die Privatvotivmesse ist auf wenige Tage, nämlich auf das semiduplex, die dies infra oct. non privileg., die Vigilia und feria non privileg. und auf das simplex beschränkt. Sie hat den Ritus eines simplex, daher drei Orationen, obwohl sie auch fünf oder sieben annehmen kann. Gloria und Credo hat sie als solche nicht, daher statt Ite Benedicamus. Der Gesangton ist ferial. Charakter und Form behält diese Votivmesse und kommt daher hier weder Stiftung, noch Ritus, noch Beteiligung oder Gesang des Volkes in Betracht. Wo demnach sich Abweichungen finden, beruhen sie auf besonderen Privilegien. Darum teilt man sie auch ein in privilegierte und nichtprivilegierte Privatvotivmessen.

A. Privilegierte Privatvotivmessen.

Zu den privilegierten Privatvotivmessen gehören: I. die Votivmesse de B. M. V., II. die Rogationsmesse, III. die Brautmesse, IV. die Votivmesse an Wallfahrtsorten.

I. Die Votivmesse de B. M. V.

Die Privilegien der Votivmesse de B. M. V. können beruhen entweder auf einem Usus immemorabilis oder auf einem päpstlichen Indulte.

1. Auf einem rechtmäßigen Usus beruht nämlich jene, welche an einigen Orten von jeher außer der Tagesmesse täglich celebriert ist. Diese kann also ex usu

[1] Decr. 4. September 1745 n. 4175 (4026) 2. — 11. März 1837 n. 5806 (4657) 1. [2] Decr. 27. März 1779 n. 4398 (4244) 20. [3] Decr. 29. Januar 1752 n. 4223 (4074) 9. — 9. April 1808 n. 4507 (4357) 7. [4] Decr. 22. Dez. 1758 n. 4237 (4088) 7. — 12. Sept. 1767 n. 4342 (4193). — 27. März 1773 n. 4361 (4212) 7. — Gardell. in Instr. Clem. § 12 n. 9 und 10. [5] Rubr. gen. tit. VIII. n. 4. tit. IX. n. 14. tit. XI. — Decr. 19. Mai 1607 n. 351 *(204) 14.* — *Bouvry tom. II. p. III. pag. 51.*

unter derselben Bedingung, wenn die Tagesmesse deshalb nicht unterbleibt, täglich celebriert werden. Hiervon sind nur: Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, die beiden ersten Oster- und Pfingsttage, Fronleichnam, die Muttergottesfeste, die Dominicae I. cl., Aschermittwoch und die Karwoche ausgenommen.[1] Das Formular richtet sich nach der Zeit, der Ritus weicht nicht ab.

Eine gestiftete Votivmesse de Beata hat diesen Vorzug nicht; denn am duplex muß statt ihrer die Tagesmesse celebriert werden.[2]

2. Ex speciali Indulto ist den an Augenschwäche leidenden oder gänzlich erblindeten Priestern täglich die Votivmesse de Beata gestattet. Das Indult wird dem gänzlich erblindeten Priester für immer, dem augenschwachen jedesmal auf drei Jahre erteilt und muß nach Ablauf dieser Zeit durch den Bischof von neuem nachgesucht werden.[3] Erblindet der an Augenschwäche leidende Priester gänzlich, so muß er um ein neues Indult bitten.[4] — Diese Erlaubnis zur Votivmesse erteilt der Papst, der Bischof kann sie nur in Kraft apostolischer Vollmacht erteilen.[5] Dem ganz erblindeten Priester wird ausdrücklich oder stillschweigend zur Bedingung gemacht, daß er nie ohne Assistenten[6] und zur Vermeidung des Anstoßes nie öffentlich, sondern nur in einem Oratorium resp. einer Kapelle oder wenig besuchten Kirche celebriere.

Als Meßformular wird entweder das der Zeit entsprechende oder das letzte unter den fünf angegebenen (für die Zeiten von Pfingsten bis Advent) genommen, und darf diese Votivmesse de Beata an allen Tagen und Festen des Jahres, selbst an den höchsten celebriert werden.[7] Sie ist immer, selbst an Sonntagen und an den Marienfesten und deren Oktaven, ohne Credo und nur am Samstage mit Gloria. Dieselbe hat drei Orationen, nämlich: or. 1. die der Votivmesse, or. 2. de Spiritu sancto, or. 3. Ecclesiae vel pro Papa (ohne Commemorationes speciales oder communes und ohne imperata). In der Oktav von Ostern erhält diese Messe statt des Graduale vier Alleluja mit zwei Versus.[8] Für die Votivmesse de B. M. V. ist stets die weiße Farbe vorgeschrieben.[9]

a) Auf Weihnachten ist diesen Priestern nur eine Messe de Beata erlaubt.[10]

b) An Tagen, die eine Privatvotivmesse oder de Requiem erlauben, sowie auf Allerseelen können sie auch eine Missa de Requiem celebrieren.[11] Der Priester ist jedoch nicht verpflichtet, von dem Indult Gebrauch zu machen, wäre es ihm möglich, das eine oder andere Mal die Tagesmesse und Weihnachten drei hl. Messen de festo zu lesen.

3. Rorate-Ämter im Advent.

Während die Missa aurea am Quatembermittwoch und die Votivmessen in der Novene vor Weihnachten (cfr. § 116. c) als feierliche Votivmessen ad instar anzusehen sind, so gelten die Rorate-Ämter, die ex usu immemorabili oder ex Indulto apostolico den ganzen Advent hindurch bis zum 23. Dezember (inkl.) celebriert werden, nach einer ausdrücklichen Erklärung der hl. Riten-Kongregation[12] nicht als feierliche Votivmessen.

Sie sind, wo das Indult besteht, dahin privilegiert, daß an den Sonntagen mit Ausnahme des ersten Adventssonntages und an allen Festen dupl. maj. und min. (nicht aber an dupl. I. und II. cl., und an denen der Muttergottes und deren Oktaven, z. B. Immaculata Conceptio und am Feste des Kirchenpatrones) täglich einmal die Votivmesse de B. M. V., beginnend mit Rorate, gestattet ist. Innerhalb

[1] Decr. 2. Dezember 1684 n. 3073 (2924) 13. — 19. April 1749 n. 4201 (4052). [2] Decr. 24. Juli 1683 n. 3029 (2880). [3] De Herdt p. 1 n. 68. [4] Decr. 16. März 1805 n. 4498 (4348) ad 3. [5] Decr. 12. April 1823 n. 4594 (4444) XI. 1. — 16. März 1805 n. 4498 (4348). [6] Decr. 12. April 1823 n. 4594 (4444) XI. 2. [7] Decr. 11. September 1847 n. 5102. — 12. April 1823 n. 4594 (4444) XI. 3. [8] Gav. p. 4 tit. 17 n. 12. — Mer. p. 1 tit. 4 n. 45. [9] Decr. 16. März 1805 n. 4498 (4348) 1. — 23. Februar 1839 n. 4847 (4701) 2. [10] Decr. 11. April 1840 n. 4878 (4731) 4. [11] Decr. 20. September 1806 n. 4501 (4351) 5. [12] Decr. 29. Jan. 1752 n. 4223 (4074) 6.

der Oktav der unbefleckten Empfängnis Mariä tritt dafür die Festmesse de immaculata Conceptione ein, und zwar mit Credo, wenn das Officium de die infr. oct. ist, ohne Credo, wenn ein anderes Officium dupl. oder semidupl. gefeiert wird; am Feste Expectatio partus B. M. V. und Translatio almae domus ist ebenfalls die Festmesse zu celebrieren.

Als Privatvotivmessen haben die Ämter drei Orationen, kein Gloria und Credo (selbst nicht an Sonntagen); nur an den Samstagen ist Gloria.

a) Das Privilegium dieser Rorate-Ämter wird in den angegebenen Fällen gegeben für den Fall, daß die Konventual- und Pfarrmesse nicht unterbleibt.[1]

b) Die Rorate mit Aussetzung ist nur ex usu oder fundatione approbata erlaubt, sie darf also proprio motu nicht eingeführt werden.[2]

c) Jene Rorate, welche weder auf einem berechtigten Usus, noch auf einem Indulte beruht, darf, wenn sie auch gestiftet ist, nur dann (cfr. § 119) und so celebriert werden, wann und wie jede nichtprivilegierte Privatvotivmesse, also nur an den Tagen, die eine Votivmesse gestatten, mit drei Orationen und nur am Samstage mit Gloria.

d) Für die Rorate-Lesemessen giebt es kein Privilegium.[3] Es darf daher und muß (wenn solche Rorate-Messen gestiftet sind) die Votivmesse Rorate nur an den Ferien und an den Festen semidupl. genommen werden, wofür infra oct. Concept. die Festmesse de Concept. immac. eintritt (siehe oben ad 3.) An den Festen dupl. muß die betreffende Tagesmesse genommen werden.[4]

II. Die Kegationsmesse.

Obwohl diese mehrere Vorzüge hat und selbst am dritten Ostertage erlaubt ist, so ist sie doch der Form nach eine reine Privatvotivmesse mit drei Orationen, so daß, wenn keine Commemoratio specialis eintritt, zwei Commemorationes communes zu machen sind. Sie wird in loco ad quem, also am Zielpunkte der Prozession gehalten. Mehr hierüber cfr. § 23 und § 248.

III. Missa pro Sponso et Sponsa. Cfr. § 223.

IV. Von dem am Wallfahrtsorte zu haltenden Votivamte.

Wenn hier und da in Wallfahrtskirchen am duplex oder an einem dem duplex äquivalenten Tage ein Votivamt oder eine stille Messe mit Gloria und Credo üblich ist, so setzt dieses entweder ein specielles Indult oder einen berechtigten Usus immemorabilis voraus.

Gewöhnlich haben diese Votivmessen ähnliche Vorzüge, wie die feierlichen Votivmessen ad instar (cfr. § 116. 2).[5]

§ 119. B. Nichtprivilegierte Privatvotivmessen.

Die nichtprivilegierten Privatvotivmessen dürfen ex causa rationabili gefeiert werden an einem semiduplex, simplex, an den dies infr. oct. non privil., an den nichtprivilegierten Vigilien und Ferien. Sie sind aber verboten, sie mögen gesungen oder nur gelesen werden, gestiftet und jährlich zu celebrieren sein oder nicht:[6]

a) an allen Sonntagen (wozu aber nicht jene Wochentage gehören, an welchen ein verlegtes Sonntags-Officium recitiert wird, weil dieses die Votivmesse nicht hindert) und gebotenen Festtagen;

b) an jedem festum duplex;

---

[1] Decr. 22. August 1744 n. 4160 (4011) 9. — 1. Dez. 1742 n. 4134 (3985) 4. [2] Decr. 9. Mai 1 Lib. dub. IV. — 18. November 1846 (Vienn.). [3] Decr. 29. Januar 1752 n. 4223 (4074) 6. [4] Decr. 1742 n. 4134 (3985) 4. [5] de Herdt tom. 1 n. 44. [6] Decr. 28. September 1675 n. 2753 (26 4. September 1745 n. 4175 (4026) 2. — 22. Dezember 1753 n. 4237 (4088) 6.

c) innerhalb der privilegierten Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam; am Aschermittwoch und in der Karwoche, an den Vigilien vor Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten[1] und am Allerseelentage;

d) in Pfarrkirchen, in denen nur eine Messe celebriert wird, auch an den Bitttagen, weil da nach der Prozession die Rogationsmesse gehalten werden muß.

e) Verboten ist auch eine Votivmesse von einem Geheimnisse oder Heiligen an dem Tage, an welchem das Fest dieses Geheimnisses oder Heiligen begangen wird, sowie auch an den Tagen innerhalb der Oktav, an welchen das Officium de die infr. oct. ist, weil an diesen Tagen die Tagesmesse mit den Kommemorationen, mit Gloria und Credo, wenn dem Feste Credo zukommt, zu celebrieren ist. Ist aber innerhalb der Oktav an einem Tage das Officium von einem andern semidupl., so ist die Messe de octava als Votivmesse[2] ohne Credo und mit dem Evangelium s. Joan. in fine, aber mit Gloria wegen der Festlichkeit[3] zu celebrieren. So hat die S. C. R. bezüglich der Votivmesse de Beata entschieden, was auch auf andere Fälle auszudehnen ist.[4] — Dasselbe geschieht, wenn die Votivmesse von einem Geheimnisse oder Heiligen gewünscht wird an einem Tage innerhalb der Oktav derselben, der zwar das Officium de octava hat, an welchem Tage aber eine Vigil, Quatemberferie oder feria II. rog. okkurriert und deshalb nach der Rubr. gen. tit. III. n. 2. die Messe de Vigilia oder de feria als Tagesmesse zu celebrieren wäre. Es ist in diesem Falle die Messe de octava als Votivmesse zu celebrieren mit Gloria wegen der Festlichkeit, aber ohne Credo und ohne Evangelium Vigiliae oder feriae (sondern s. Joan.) in fine. Sie gilt als Votivmesse, weil sie, obgleich mit dem Officium konform, doch nicht die eigentliche Tagesmesse ist.[5]

Wird eine Votivmesse zu Ehren eines Heiligen begehrt, der im Officium des Tages nur eine Kommemoration hat, z. B. von der hl. Thekla am Feste des hl. Linus am 23. September, so wird die Messe von diesem Heiligen, wenn der Tag eine Votivmesse zuläßt, c. commem. des Festofficiums und mit Gloria wegen der Festlichkeit, sonst more votivo celebriert.[6]

An den unfreien Tagen darf in der Tagesmesse statt dieser Votivmesse keine Votivoration eingelegt werden.[7]

§ 120. Ritus der Votivmessen.

I. Introitus (inkl. Offertorium und Kommunio). Fällt die Votivmesse in die österliche Zeit, so werden zum Introitus zwei Alleluja, zum Offertorium und zur Kommunio je ein Alleluja, wenn solche nicht schon angegeben sind, zugefügt.

II. Gloria ist in allen feierlichen Votivmessen, nur in jenen nicht, welche in violetten Paramenten gefeiert werden. Die Privatvotivmesse hat kein Gloria, wenn sie auch solenn gefeiert wird.[8] Eine Ausnahme machen:

a) die Votivmesse de Beata am Samstage, selbst im Advent und in der Fasten, weil dieser Tag der Verehrung Mariä gewidmet ist, wenn auch nicht das Officium de B. M. V. ist;[9] nicht aber an anderen Wochentagen, es sei denn infr. oct. B. M. V.

b) die Votivmesse de Angelis, es mag die Messe zu Ehren des hl. Erzengels Michael oder Gabriel, zu Ehren des hl. Schutzengel oder aller hl. Engel celebriert werden (weil die Engel zuerst das Gloria gesungen haben);

[1] Rubr. gen. Miss. tit. IV. n. 3. — Decr. 28. September 1675 n. 2753 (2601). — 29. September 1714 n. 3873 (3723). — 16. September 1730 n. 3991 (3841) 7. [2] Decr. 26. Januar 1793 n. 4447 (4296) 2. [3] Decr. 13. Juni 1671 n. 2542 (2390) 2. [4] Decr. 10. März 1787 n. 4424 (4275) 3. — 26. Januar 1793 n. 4447 (4298) 2. — 12. November 1831 n. 4670 (4521) 1 u. 2. [5] Merati p. I. tit. 3 n. 4. [6] Decr. cit. 13. Juni 1671. [7] Decr. 7. September 1850 n. 5146 ad 3. [8] Decr. 3. September 1690 n. 3232 (3083) 1. [9] Decr. 30. Juli 1689 n. 3191 (3042).

c) jene Votivmesse, die zu Ehren eines Heiligen an dessen Feste oder innerhalb der Oktav desselben celebriert wird; an Tagen, an denen das Fest resp. die Oktav nur kommemoriert wird, wegen der Festlichkeit[1] (cfr. § 119. e.).

d) die von Leo XIII. für die einzelnen Wochentage indulgierten Votivmessen. (cfr. § 121 A. 4.)

III. Orationen und Kommemorationen.

a) In der feierlichen Votivmesse pro re gravi vel publica ecclesiae causa ist nur eine Oration ohne Kommemoration des Tagesofficiums in allen Kirchen, auch in jenen, in denen keine Konventualmesse gefeiert wird.[2] Dasselbe gilt von der Votivmesse, die in die propria des verlegten Titularfestes einer Kirche oder eines anderen verlegten Festes celebriert wird, zu dessen Feier ein außerordentlicher Konkurs des Volkes stattfindet.[3]

b) In den § 116 angeführten Votivmessen pro re gravi ad instar oder ex indulto ist nur in Kathedral-, Kollegiat- und Regularkirchen bloß eine Oration ohne Kommemoration des Tagesofficiums, weil außer der Votivmesse noch die Tagesmesse mit Gesang oder still celebriert wird. In Pfarrkirchen, Oratorien und Kirchen ohne Chorgebet müssen die Commemorationes speciales, wenn auch mehrere Messen in diesen Kirchen celebriert werden, gemacht werden, nämlich die Commemoratio officii diei und alle in diesem Officium gemachten Kommemorationen. Zu diesen Commemorationes speciales rechnen Guyet und Merati nur jene, die an einem duplex I. cl. gemacht werden, als: Commemoratio Dominicae, octavae privileg., feriae maj., nicht aber de duplici und semiduplici, de octava communi, simplici und Vigilia.[4] Die Commemorationes communes unterbleiben in allen feierlichen Votivmessen.

c) Die Privatvotivmessen, sollten sie auch feierlich und ex privilegio auch am duplex zulässig sein, haben stets, sofern das Indult nicht anders bestimmt, wenigstens drei Orationen, selbst in der Passionszeit, nämlich: α) de votiva, β) de die occurrente, γ) die in der Tagesmesse an zweiter Stelle vorgeschrieben ist. Es bleibt keine im Officium gemachte Kommemoration aus. Ist also das Officium de octava, so ist in der Privatvotivmesse oratio 2. de octava, oratio 3. die zweite der Oktavmesse. Ist das Officium de Vigilia, so ist in der Votivmesse oratio 2. de Vigilia, oratio 3. die zweite der Vigilmesse. Ist das Officium de semiduplici oder de simplici oder de feria, so ist oratio 2. de die, oratio 3. jene, die in der Messe de die (de tempore) an die zweite Stelle zu setzen ist. Hat die Tagesmesse mehrere Kommemorationen, so sind diese sämtlich und in derselben Ordnung auch in der Votivmesse einzureihen. Hat dieselbe zwei Commemorationes speciales zu machen, so fallen die Commemorationes communes aus, weil die nötige Dreizahl der Orationen schon vorhanden ist. — Zwar darf man auch fünf oder sieben Orationen nehmen, diese müssen aber nach der Dignität und in solcher Anzahl eingelegt werden, daß die Zahl unpaar wird. Eine oratio imperata folgt nach den Commemorationes speciales und communes, geht also jeder aus Andacht (oratio votiva) eingeschalteten voraus.

Ausnahmen hiervon machen:

a) die Votivmesse de Beata, worin die dritte Oration de Spiritu sancto ist, wenn sie durch keine Commemoratio specialis verdrängt wird. Dasselbe gilt auch für die Votivmesse von Septem Dolorum und Immaculata Conceptio. Ist das Officium de Beata, so ist die zweite Oration de Spiritu sancto die dritte Ecclesiae vel pro Papa;

[1] Decr. 13. Juni 1671 n. 2542 (2390) 2. [2] Rubr. gen. tit. IX. n. 14. — Decr. 29. Jan. 1752 n. 4223 (4074) 9. — 28. April 1875 n. 5607 VI. — 7. August 1875 n. 5622 IV. [3] Rubr. gen. tit. VI
[4] Decr. 29. Dezember 1884 n. 5929 1.

b) die Votivmesse de Apostolis Petro et Paulo, in welcher als dritte Oration wenn in der Tagesmesse zur zweiten Oration A cunctis vorgeschrieben ist, zur Vermeidung der Wiederholung der Apostelnamen Concede nos quaesumus (de sancta Maria)[1] genommen wird. Die Votivmesse zu Ehren aller hl. Apostel hat als dritte Oration A cunctis.[2]

Wird zur Votivmesse ad honorem s. Petri vel Pauli nicht die besonders vorgeschriebene Votivmesse, sondern die Festmesse eines dieser Apostel gewählt, so ist die erste Oration de votiva, die zweite de s. Paulo (resp. s. Petro), die dritte vom Tagesofficium;

c) die Votivmesse de s. Joseph, in welcher in der Oration A cunctis, falls sie zu nehmen ist, der Name s. Joseph weggelassen ist;

d) die Votivmesse pro gratiarum actione, in welcher die Oration Deus cujus misericordiae sub una clausula mit der Oration der Votivmesse de Trinitate vel de Spiritu sancto vel de Beata verbunden wird (cfr. § 121 A. 2. I.);

e) die Votivmesse am Dienstage in der Bittwoche cum Officio feriali; hierin ist oratio 1. de votiva, oratio 2. (nicht de Dominica praecedente, auch wenn dieselbe im Officium vorkam, sondern) de rogatione: Praesta, oratio 3. Concede;

f) die in Kathedral- und Kollegiatkirchen außer der Konventualmesse celebrierte gestiftete oder aus einem anderen Grunde verpflichtende Votivmesse. In dieser Votivmesse wird weder das Tagesofficium, noch ein anderes okkurrierendes Officium kommemoriert, sondern es ist die 2. und 3. Commemoratio communis de tempore zu nehmen.[3]

IV. Traktus und Graduale. In feierlichen Votivmessen während der Osterwoche wird das Graduale weggelassen, und es werden dafür zwei Versus mit vier Alleluja gelesen. Von Septuagesima bis Ostern wird nach dem Graduale und dem folgenden Versus das Alleluja mit seinem Versus ausgelassen und der Traktus gelesen, der, wenn er sich nicht in der missa propria findet, aus dem Commune zu nehmen ist. Von Septuagesima bis Ostern muß das Alleluja, wo es sich findet, ausgelassen, dagegen in der österlichen Zeit, wenn es nicht angegeben ist, hinzugefügt werden; außerhalb der österlichen Zeit ist es da, wo es in Rücksicht der österlichen Zeit hinzugefügt ist, wegzulassen.

V. Sequenz. Die der Zeit entsprechende Sequenz wird in Votivmessen weggelassen.

VI. Credo ist in allen feierlichen Votivmessen, auch wenn sie in violetten Paramenten am Sonntage gefeiert werden; an anderen Tagen in violetten Paramenten ist kein Credo.[4] In Privatvotivmessen, mögen sie auch noch so feierlich gehalten werden, ist kein Credo.[5]

VII. In allen Votivmessen, sowohl feierlichen als privaten, muß deren eigene Präfation genommen werden, wenn sie solche haben. So haben z. B. die Votivmessen de Trinitate, de Spiritu sancto, de Beata und de Apostolis eine Praefatio propria; die de Cruce et Passione, selbst in der österlichen Zeit, die Praefatio de Cruce; die de Eucharistia die Praefatio de Nativitate. Hat die Votivmesse keine eigene Präfation, und fällt sie in eine Oktav mit Praefatio propria, so tritt diese ein und, wenn mehrere Oktaven okkurrieren, die de digniori octava. Hat aber die Oktav keine Praefatio propria, so nimmt man die der betreffenden Zeit oder wenn es keine giebt, die Praefatio communis, nie aber wird die besondere Präfation des Festes, an welchem etwa die Votivmesse gefeiert wird, genommen.[6] Wird

[1] Rubr. gen. tit. IX. n. 15. [2] Decr. 18. Juli 1884. [3] Decr. 13. Juni 1671 n. 2542 (2390) 2. — 16. Februar 1737 n. 4056 (3907) 10. [4] Decr. 12. Februar 1666 n. 2699 (2363) 6. [5] Decr. 2. Sept. 1690 n. 3232 (3087) 1 u. 2. [6] Decr. 2. Dezember 1684 n. 3073 (2924) 8.

eine feierliche Votivmesse an einem Sonntage celebriert und hat weder die Votivmesse, noch die Oktav, noch die Zeit, in welcher sie celebriert wird, eine Praefatio propria, so wird die Praefatio communis, nicht de Trinitate, genommen;[1] in anderen Votivmessen ad instar (cfr. § 48 und 52), in welchem auch das Evangelium Dominicae in fine ist, wird, wenn keine andere Praefatio vorgeschrieben ist, die Praefatio de Trinitate genommen.[2] In der feierlichen Votivmesse wird die Praefatio in tono solemni, in der Privatvotivmesse in tono feriali gesungen.

VIII. Das einigen Oktaven (z. B. Weihnachten, Erscheinung, Ostern u. s. w.) eigentümliche Communicantes und Hanc igitur bleibt in den Votivmessen, welche in diesen Oktaven celebriert werden, auch wenn die der Votivmesse eigene Präfation genommen wird.[3]

IX. Ite missa est ist in allen Votivmessen, in welchen Gloria ist. Die feierliche Votivmesse in der Oktav von Ostern hat nach dem Ite missa est kein Alleluja. In der Messe ohne Gloria tritt Benedicamus (selbst in der Osteroktav ohne Alleluja) ein.

X. Am Schlusse wird gewöhnlich das Evangelium des hl. Johannes gelesen.[4] Ausnahmen cfr. § 48. 4 und § 52. III.

XI. Farbe der Paramente in Votivmessen.

In den Votivmessen von den hl. Geheimnissen und von Heiligen wird dieselbe Farbe gebraucht, wie an deren Festen;[5] in der Votivmesse ss. Innocentium aber ist die rote Farbe zu nehmen.[6] Es wird demnach

1. die weiße Farbe genommen in Votivmessen der Bekenner, Jungfrauen und Witwen, ferner in den auf die Wochentage verteilten Votivmessen in der Messe de s. Trinitate, de ss. Angelis, de Eucharistia, de B. M. V.; in der Votivmesse pro sponso et sponsa, in creatione et coronatione Papae et ejusdem anniversario, wie auch in anniversario electionis et consecrationis Episcopi; ferner in der Votivmesse vom Namen Jesu, vom Herzen Jesu und de s. Redemptore; auch in den Votivmessen s. Petri ad vincula und conversionis s. Pauli;

2. die rote Farbe gebraucht in Votivmessen de Apostolis; ausgenommen ist die Votivmesse s. Joannis Evangelistae, in welcher die Farbe weiß ist, wenn sie außerhalb der österlichen Zeit celebriert wird;[7] innerhalb der österlichen Zeit ist sie rot, weil da die Messe wie am Feste s. Joannis ante portam latinam (cfr. § 121. III) zu nehmen ist; ferner in Messen von hl. Märtyrern, in den Votivmessen de Spiritu sancto, de Cruce und pro eligendo Summo Pontifice, es mag die Messe de Spiritu sancto oder diese Votivmesse selbst gelesen werden; ferner in den Votivmessen de pretiosissimo Sanguine D. N. J. Ch. und der Leidenswerkzeuge des Herrn, wo die missae propriae festivae vom hl. Stuhle gestattet sind;[8]

3. die violette Farbe genommen in der Votivmesse de Passione und in den Votivmessen (am Ende des Missale) ad tollendum schisma etc. bis pro iter agentibus; ferner in der Votivmesse pro propagatione fidei und pro felici morte impetranda.

---

[1] Decr. 2. Dezember 1684 n. 3073 (2924) 8. — 16. April 1853 n. 5183. 27. [2] Decr. 10. Februar 1888. [3] Decr. 16. Juni 1668 n. 2223 (2076) 3. [4] Rubr. Miss. p. I. tit. 13 n. 2 in fine. [5] Decr. 13. Aug. 1667 n. 2417 (2266) 3. [6] Merat. p. I. tit. 4. n. 36. [7] Rubr. Miss. p. I. tit. 18 n. 2. [8] Decr. 23. April 1875 n. 5607.

Zur bessern Übersicht des Gesagten diene folgende Tabelle:

Missa votiva.	Color.	Missa.	Gloria et Ite.	Orationes.	Credo.	Praefatio.
De ss. Trinit.:	A.	propr.	sine	2. et 3. diei current.	sine	propr.
De Spiritu Sancto:	R.	propr.	sine	2. et 3. diei current.	sine	propr.
De ss. Sacramento:	A.	propr.	sine	2. et 3. diei current.	sine	de Nativ. Dni.
De Passione:	Viol.	propr.	sine	2. et 3. diei current.	sine	de s. Cruce.
De s. Cruce:	R.	propr.	sine	2. et 3. diei current.	sine	de s. Cruce.
De B. M. V.:	A.	propr.	sine, nisi in Sabb.	2. diei curr. 3. de Spir. Scto.	sine	propr.
De ss. Angelis:	A.	propr.	dicitur	2. et 3. diei current.	sine	Com. vel de Temp.
De ss. Apostolis:	R.	propr.	sine	2. et 3. diei current.	sine	propr.
Votiva Sanctorum:	ut in eorum fest.	propr. aut. Comm. cfr. § 121. B.	sine	2. et 3. diei current.	sine	Communis vel de Temp.
Ad tollend. Schisma etc. usq. ad Miss. pro Peregr. incl.:	Viol.	propr.	sine	2. et 3. diei current.	sine	Communis vel de Temp.
Pro Sponso et Sponsa:	A.	propr.	sine	2. et 3. diei current.	sine	Com. vel de Temp.
In fine cujusl. Miss. votiv. (in qua non Gloria) Benedicamus Dno et semper dicit. Evang. s. Joannis.						

Die von Leo XIII. indulgierten Votivmessen stimmen nicht mit den oben angegebenen überein. Außerdem, daß sie Gloria und Ite haben, haben sie auch als zweite und dritte Oration der Zeit entsprechend die eines festum semidupl.; und für die Votivmesse de Passione an fer. VI. ist die rote Farbe vorgeschrieben.[1]

XII. Farbe des Antipendiums in Votivmessen cfr. § 94. 6.

§ 121. Formulare zu Votivmessen.

A. Welche Messen als Votivmessen celebriert werden können.

Wir können bezüglich der Formulare drei Arten von Votivmessen in strengem Sinne unterscheiden.[2]

1. Zur ersten Art gehören jene, welche zu Ehren eines Heiligen oder Geheimnisses celebriert werden, dessen Fest nach den Rubriken des Missale im Laufe des Jahres gefeiert wird.

a) Darnach kann eine Votivmesse zu Ehren eines jeden kanonisierten, im Martyrologium aufgenommenen Heiligen celebriert werden. Von jenen Heiligen aber, die nicht im Martyrologium verzeichnet sind, oder denen vom hl. Stuhle nicht speciell Officium und Messe koncediert ist, darf das Officium nicht recitiert und die Messe nicht celebriert werden.[3] Ist aber vom apostolischen Stuhle einem tolerierten

[1] Decr. 24. November 1883 n. 5896. ad II. [2] Schober, de Caerem. Missae p. 222. [3] Decr. gen. 11. August 1691 n. 3246 (3097).

eiligen eine Festmesse koncediert oder ist sie seit undenklichen Zeiten celebriert, dann t auch während des Jahres die Votivmesse erlaubt.

b) Von den nicht kanonisierten Beati kann ohne apostolisches Indult keine estmesse celebriert werden, und wenn auch Officium und Messe koncediert sind, so darf och die Votivmesse nicht celebriert werden.[1]

c) Von den Messen zu Ehren der Geheimnisse und Feste des Herrn können ur jene als Votivmessen celebriert werden, bei welchen im Missale selbst angegeben st, wie die Festmesse als Votivmesse gefeiert werden muß. Es sind das folgende: α) die Messe vom Namen Jesu, β) vom heiligsten Herzen Jesu, γ) vom kostbaren Blute, δ) des göttlichen Erlösers (s. Redemptoris), wo dieses Fest koncediert ist, ε) der Leidenswerkzeuge des Herrn, z. B. der Dornenkrone, der Lanze und Nägel, der fünf Wunden u. s. w., wo diese missae propriae vom hl. Stuhle indulgiert sind; wo sie aber nicht koncediert sind, wird die Votivmesse de Cruce vel de Passione celebriert.

Andere Votivmessen von den Festen und Geheimnissen des Herrn (mit Ausnahme der unter der zweiten Art stehenden Votivmessen) z. B. der Geburt, Beschneidung, Erscheinung, Auferstehung, Himmelfahrt des Herrn können nicht als Votivmessen genommen werden. Diese Messen sind nämlich mit dem Kirchenjahre aufs innigste verbunden und tragen deshalb auch den Charakter der bestimmten kirchlichen Zeit an sich; um für andere Zeiten als Votivmessen geeignet zu sein, müßten sie vielfach verändert werden; diesen Abänderungen aber will die Kirche vorbeugen, und darum hat sie den Gebrauch dieser Messen als Votivmessen verboten. Wird eine Messe zu Ehren eines dieser Geheimnisse z. B. der Geburt Jesu, begehrt oder ist eine solche stiftungsmäßig zu halten, so dürfen deswegen die Rubriken nicht verletzt werden,[2] sondern man genügt dem Wunsche des Stipendiengebers und seiner Pflicht, wenn man die Tagesmesse oder auch nach Guyet, die Votivmesse de Trinitate mit der Intention zu Ehren des bestimmten Geheimnisses celebriert.[3]

Die Messen de Dominica, vel de feria und Vigilia dürfen nicht als Votivmessen genommen werden.[4]

2. Votivmessen der zweiten Art sind jene, welche die Kirche für die einzelnen Wochentage angeordnet hat und am Ende des Missale nach dem Commune Sanctorum enthalten sind. Es sind deren acht. (cfr. § 115. 1.)

Die bestimmte Reihenfolge der Tage gilt nur für die Konventualmesse, für die Nichtkonventualmesse können diese Votivmessen je nach der Andacht des Priesters an jedem Tage der Woche, wenn kein Fest duplex okkurriert, genommen werden. Für den Gebrauch dieser Votivmessen gelten folgende nähere Bestimmungen:

I. de Trinitate: Sie ist anzuwenden bei der Intention zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit oder einer der drei göttlichen Personen oder einer Eigenschaft Gottes, z. B. zu Ehren der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit. Ferner kann sie genommen werden zu Ehren eines Geheimnisses oder Festes des Herrn, wie oben ad 1 c. gesagt ist. Auch kann sie wie die Votivmesse de Spiritu sancto und die zeitgemäße de Beata gewählt werden pro gratiarum actione. Die Rubrik im Missale nach der Votivmesse de Trinitate lautet: Pro gratiarum actione dicitur Missa de sancta Trinitate vel de Spiritu sancto vel de Beata additis sequentibus orationibus sub una conclusione.

Diese Bestimmung der Vereinigung der Orationen sub una conclusione bezieht sich, wie der hl. Alphonsus sagt: auf die feierliche Votivmesse pro re gravi, nicht aber auf die Privatvotivmesse, in welcher die zweite Oration die des Tagesofficiums und

[1] Decr. 16. Dez. 1652 n. 1654 (1507). — 27. Sept. 1676 n. 2781 (2629) ad 1 und 2. [2] Decr. 29. Jan. 1752 n. 4223 (4074) 7. [3] Decr. 22. Dezember 1753 n. 4237 (4088) 7. [4] Decr. 21. Juni 1865 n. 6210. — 4. März 1866 n. 5838.

die dritte de gratiarum actione ist. Das ist so zu verstehen: wenn keine commemoratio simplicis, octavae, feriae oder vigiliae zu machen ist, so ist die Oration Deus cujus misericordiae die letzte nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen; aber sie hat ihre Stelle vor der imperata und vor den Votivorationen.[1]

II. de Angelis: Diese Votivmesse wird zu Ehren der hl. Engel gelesen, es kann aber auch, wie die Rubrik am Ende dieser Messe sagt, die missa votiva de s. Michaeli Archangelo (29. September) genommen werden. Wird sie nach Septuagesima celebriert, so nimmt man den Traktus aus der Votivmesse de Angelis. Ebenso kann auch die Votivmesse von den Schutzengeln (2. Oktober), vom hl. Gabriel (18. März) und vom hl. Raphael (24. Oktober), wo deren Fest koncediert ist, genommen werden.

III. de ss. Apostolis Petro et Paulo: Diese Votivmesse wird gelesen, wenn zu Ehren des hl. Apostel Petrus und Paulus oder auch nur zu Ehren des einen der beiden Apostel eine Votivmesse verlangt wird. Im letzten Falle soll der Priester die Intention auf den Apostel richten, zu dessen Ehre er speciell zu celebrieren hat.

Zur Votivmesse zu Ehren der Bekehrung Pauli kann die den beiden Aposteln gemeinsame Votivmesse oder die Messe vom Feste Conversionis Pauli genommen werden; in letzterem Falle ist die Commemoratio s. Petri zu machen. — Muß eine Votivmesse zu Ehren irgend eines Apostels gelesen werden, so wird die Festmesse genommen, indem man allenfalls das Wort Nativitatis in Commemorationis umändert und das Wort hodie ausläßt. In der österlichen Zeit aber wird die Messe vom hl. Markus (25. April) mit den Orationen, Epistel und Evangelium aus der missa propria genommen. Die Votivmesse zu Ehren des hl. Apostels Johannes in der österlichen Zeit ist wie am Feste ante portam latinam am 6. Mai. — Ist aber umgekehrt eine Votivmesse zu Ehren eines Apostels, dessen Fest in der österlichen Zeit gefeiert wird, außerhalb dieser Zeit zu celebrieren, so wird die Votivmesse de ss. Apostolis Petro et Paulo mit den dem betreffenden Apostel eigenen Orationen, Epistel und Evangelium genommen. Ausgenommen ist die Votivmesse zu Ehren der heil. Apostel Philippus und Jakobus, welche so celebriert wird, wie es am Ende der Festmesse angegeben ist, und des hl. Evangelisten Markus, welche, wie das Missale angiebt, so celebriert wird wie am Feste des hl. Lukas (18. Oktober) mit Ausnahme der Orationen und Epistel, welche aus der missa propria zu nehmen sind.

Wird eine Votivmesse zu Ehren aller Apostel begehrt, so nimmt man die am 5. Juli 1883 für feria III koncedierte Votivmesse de ss. Apostolis.

IV. de Spiritu sancto: Diese Votivmesse eignet sich zu allen Intentionen, die sich auf den hl. Geist beziehen. Wird sie zur Erlangung einer Gabe des hl. Geistes begehrt, so ist an Stelle der Oration Deus qui corda fidelium die Oration Deus cui omne cor patet zu nehmen. Bezüglich der Intention pro gratiarum actione gilt das ad I. Gesagte.

V. de Eucharistia: Bezüglich der Votivmesse de ss. Sacramento zur Zeit des vierzigstündigen Gebetes cfr. § 116. a.

Zu Ehren des allerheiligsten Herzens Jesu dient die Festmesse Miserebitur; doch werden nach Septuagesima Graduale und Traktus und in der österlichen Zeit die Versus aus der andern Messe Egredimini[2] genommen und die im Introitus angegebenen Alleluja außerhalb der österlichen Zeit ausgelassen. cfr. § 28. II.

---

[1] Schober de Caerem. Missae pag. 224. [2] Decr. 1. September 1838 n. 4839 (4693) III.

VI. de Cruce et Passione: Wie die Votivmesse de Cruce vorzüglich zur Intention der Verehrung des hl. Kreuzes, so dient die Votivmesse de Passione bei allen Intentionen zu Ehren des bittern Leidens und Sterbens Jesu Christi, der Angst Jesu am Ölberge, der Schulterwunden, der Geißelung, der Dornenkrone, der fünf Wunden und aller Leidenswerkzeuge. Man macht dabei die Intention, das betreffende Leiden oder Werkzeug des Leidens besonders verehren zu wollen. Sind die besondern Festmessen zu Ehren des kostbaren Blutes und der Leidenswerkzeuge koncediert und in der Diöcese vorgeschrieben, so dürfen sie auch als Votivmessen genommen werden. (Siehe ad 1. c.)

Als Votivmesse zu Ehren der Auffindung und Erhöhung des Kreuzes wird die Votivmesse de Cruce genommen, in der österlichen Zeit aber wird statt der ersten die Oration Deus qui nobis (am Ende dieser Votivmesse) genommen.

VII. de Beata. Das Missale giebt fünf Votivmessen zu Ehren der Mutter Gottes je nach Verschiedenheit der Zeit an. (cfr. § 95. 8. f.) Die den Festen der Mutter Gottes propriae missae dürfen nicht zu Votivmessen genommen werden, es sei denn, daß sie innerhalb ihrer Oktaven, wenn die Feste Oktav haben, celebriert werden. Wird also eine Votivmesse de Purificatione, Visitatione etc. begehrt, so ist eine von jenen fünf Votivmessen und zwar die der Zeit entsprechende zu lesen mit der Intention, Purificatio oder Visitatio B. M. V. etc. besonders zu verehren.[1]

Wird demnach eine Votivmesse zu Ehren der Mutter Gottes begehrt:

a) an irgend einem Feste der Mutter Gottes, so wird die Festmesse genommen;[2]

b) innerhalb der Oktav eines Mutter-Gottesfestes, so wird an dem Tage, an welchem das Officium de octava ist, die Messe de octava genommen mit Gloria und Credo, aber nicht als Votivmesse; ist aber infra octavam B. M. V. das Officium de semiduplici, dann wird die Messe de octava genommen, aber more votivo, jedoch mit Gloria wegen der Festlichkeit;[3]

c) an der Vigil von Assumtio und Immaculata Conceptio B. M. V., so muß man die Messe de Vigilia celebrieren;[4]

d) in allen übrigen Fällen ist eine der fünf Votivmessen je nach der Zeit zu nehmen.

Ausgenommen sind jedoch folgende Messen:

α) Septem dolorum B. M. V., welche immer als Votivmesse celebriert werden kann mit der oratio votiva, die im Missale nach der Festoration (fer. 6. p. Dom. Passionis) angegeben ist, aber ohne Sequenz.

β) Immaculatae Conceptionis, welche beginnt mit Gaudens gaudebo; in der Sekret wird statt Solemnitate Commemoratione gesagt.[5]

γ) S. Cordis B. M. V., wo dieses Fest mit der missa propria: Omnis gloria etc. koncediert ist.

δ) Sanctissimi Nominis Mariae, wo sie ex Indulto als Votivmesse koncediert ist, mit der Veränderung des Graduale im Advent und Zusetzung des Traktus nach Septuagesima.[6] Ohne specielles Indult kann sie nicht als Votivmesse celebriert werden.[7]

Die Messen B. M. V. de Carmelo und s. Rosarii können nicht als Votivmessen genommen werden.[8]

3. Votivmessen der dritten Art sind die im Missale nach den für die einzelnen Wochentage verzeichneten vierzehn hl. Messen für verschiedene, wichtige Begebenheiten und Anliegen cfr. § 95. 9.

---

[1] Decr. 12. März 1678 n. 2859 (2710) 8. — 22. Dezember 1753 n. 4237 (4088) 5. [2] Decr. 12. Nov. 1831 n. 4670 (4521) 1 u. 2. — 3. Juli 1869 n. 5441 ad 4 u. 5. [3] Decr. 15. April 1880 in una Ratisbonensi. [4] Decr. 3. September 1661 n. 2133 (1986). — 22. Juli 1848 n. 5122 (4961). [5] Decr. 16. September 1865 n. 5352. [6] Decr. 27. März 1773 n. 4361 (4212) 3. [7] Decr. 12. September 1840 n. 4901 (4764). [8] Decr. 22. Februar 1884 n. 5907 dub. V.

4. Diesen drei Arten von Votivmessen können als vierte Art jene Votivmessen angereiht werden, welche durch Dekret vom 5. Juli 1883 für die einzelnen Wochentage während des Jahres angesetzt sind und zwar an feria II. de Angelis; feria III. de ss. Apostolis; feria IV. de s. Joseph; feria V. de ss. Eucharistia Sacramento; feria VI. de Passione D. N. J. Ch. und am Sabbato de Immaculata B. M. V. Conceptione. Diese Messen sind den Votivmessen im weitern Sinne zuzurechnen, weil sie nach dem Wunsche der Kirche celebriert werden, unterscheiden sich aber von den Votivmessen im strengen Sinne, weil sie nicht more votivo, sondern more festivo (wie Feste semiduplex) gelesen werden, weshalb sie immer Gloria haben und in tono festivo gesungen werden. Am Anfange dieser Votivmessen steht folgende Rubrik: „Diese Messen werden an den einzelnen bestimmten Tagen gemäß des allgemeinen apostolischen Indults vom 5. Juli 1883 statt der an diesen Tagen okkurrierenden Ferialmessen in jeder Jahreszeit mit Ausnahme des Aschermittwoches, der Ferien der ganzen Passionszeit und des Advents vom 17.—24. Dezember (inkl.) celebriert. Die zweite und dritte Oration sind wie am semiduplex je nach der Zeit. Es werden auch die Kommemorationen de Simplici und de feria mit ihrem Evangelium in fine Missae genommen. Es ist Gloria in diesen Messen, das Credo wird ausgelassen."

Außer diesen in obiger Rubrik angeführten Tagen, an denen diese Messen nicht gelesen werden dürfen, können dieselben nach den Entscheidungen der S. C. R. auch nicht genommen werden innerhalb der Oktav eines Festes[1] und darf die Messe de Passione auch nicht an feria VI. post octavam Ascensionis celebriert werden.[2] Weil nämlich die Votivofficien an jenen Tagen nicht recitiert werden können, deshalb ist es auch nicht gestattet, die Votivmesse more festivo d. h. mit Gloria zu celebrieren. Wenn also ein Priester in der verbotenen Zeit, falls die Rubriken es sonst gestatten, eine aus jenen Messen z. B. vom hl. Joseph lesen will, so darf er sie nur more votivo, d. h. ohne Gloria (mit Ausnahme der Messen de Angelis, und B. M. V. in Sabbato, die immer Gloria haben) und mit Ferialgesang celebrieren und in der Messe de Passione müßte er violette Farbe nehmen, für welche sonst während des ganzen Jahres die rote Farbe vorgeschrieben ist.[3]

Diese Votivmessen und die ihnen entsprechenden Officien sind so eng mit einander verbunden, daß sie von einander nicht getrennt werden können.[4] Wenn also ein Priester an einem freien Tage das Ferialofficium gebetet hat, so kann er (abgesehen von andern Votivmessen) nicht die diesem Tage entsprechende Votivmesse mit Gloria celebrieren, sondern muß sie streng more votivo d. h. ohne Gloria (ausgenommen die Messe de Angelis und B. M. V. in Sabbato) lesen; will er aber die Messe de feria occurrente oder eine andere Messe celebrieren, so kann er darin nicht die Kommemoration des diesem Tage entsprechenden Votivofficiums machen. Umgekehrt hat er das Votivofficium gebetet, so kann er nicht die Ferialmesse lesen, weil er ein Festofficium, wenn auch votivum, mit dem Ritus eines semiduplex recitiert hat und die Messe de feria nach den Generalrubriken pars I. tit. 3 n. 1 nur dann Platz findet, wenn kein Fest okkurriert. Will er eine andere Votivmesse lesen, dann muß er das recitierte Votivofficium kommemorieren.

B. Wie die Votivmessen zu Ehren der Heiligen zu celebrieren sind.

1. Wird eine Votivmesse zu Ehren eines Heiligen begehrt, so muß man darauf sehen, ob im Proprium Sanctorum die Messe vorhanden ist oder nicht. Im ersteren

[1] Decr. 13. August 1883 n. 5885 ad 1. [2] Decr. 29. April 1887 n. 5983 ad 1. [3] Decr. 24. Nov. 1883 n. 5896 ad 2. [4] Schober, De Caeremoniis Missae pag. 232.

Falle ist die missa propria de festo zu nehmen, wenn sie unverändert genommen werden kann. Folgende Festmessen, welche Merati genau geprüft und die hl. Kongregation approbiert hat, können unverändert gebraucht werden:

Von Aegidius Abb., Ambrosius Ep. Dr., Antonius Abbas, Apparitio s. Michaelis, Augustinus Dr. Ep., Bernardus Abb. Dr., Barnabas Ap., Callistus Pp. M., Chrysogonus M., Cyprianus et Justina Mm., Damasus Pp. C., Dedicatio s. Mich., Dominicus Cf., Fabianus et Sebastianus Mm., Felix et Adauctus Mm., Franciscus Seraph. Cf., Franciscus de Paula Cf., Gregorius Naz. Cf. Dr., Hieronymus Cf. Dr., Hilarius Ep. Dr., Hilarion Abb., Ignatius M., Inventio s. Crucis, Joannes ante portam latinam, Joan. Chrysostomus Ep. Dr., Lucas Evang., Ludovicus Rex, Marcus Evang., Maria Magdalena, Matthaeus Ap., Mathias Ap., Nazarius et Celsus Mm., Petrus M., Pontianus Pp. M., Quadraginta Martyres, Sergius et Bacchus M., Stanislaus Ep. M., Thomas Aquinas Cfr. Dr., Timotheus Ep. M., Vincentius et Anastasius Mm., Vitus, Modestus et Crescentia Mm., Zephyrinus Pp. M.

2. Das Proprium ist selbst dann auch brauchbar, wenn das Ungeeignete schon durch eine kleine Vertauschung oder Auslassung beseitigt wird; z. B. wenn (statt des Introitus Gaudeamus) ein Introitus aus dem entsprechenden Commune oder in betreff der Oration (statt der Oratio propria) eine geeignete aus dem Commune gesetzt, oder darin bloß hodie, hodierna die ausgelassen, oder (statt natalitia, festivitas, solemnitas) memoria, commemoratio, veneratio gesetzt, oder endlich in betreff des Graduale, wenn der fehlende Traktus resp. das fehlende Graduale mit Alleluja und Versus aus dem Commune ergänzt wird.

a) Zur Votivmesse zu Ehren des hl. Johannes des Täufers nimmt man dessen Festmesse am 24. Juni, aber die Oration, Sekret und Postkommunio aus der Vigilmesse. In der außerösterlichen Zeit kann man die Versus, welche für die Zeit nach Septuagesima angegeben sind, und den Traktus ex Communi non Pont. II. loco nehmen. Geeigneter ist freilich die Vigilmesse am 23. Juni oder die Festmesse von Decollatio s. Joann. am 29. August.

b) Zu Ehren Johannes Enthauptung eignet sich die Festmesse Decollationis am 29. August, doch in der österlichen Zeit besser die Messe (25. April) Protexisti, man behält aber die Festoration, die Epistel und das Evangelium von Decollatio bei.

c) Zur Votivmesse zu Ehren der unschuldigen Kinder nimmt man zwar die Festmesse am 28. Dezember, doch den Introitus aus dem Commune plurimorum Martyrum: Sancti tui, und läßt in der Oration hodierna die aus.

d) Die Festmesse von Allerheiligen am 1. November eignet sich auch zur Votivmesse; der Introitus wird dann von der Festmesse des hl. Cyriakus (am 8. August) Timete und zur Oration die erste ex orationibus diversis: Concede quaesumus genommen.

Übrigens kann man auch den Introitus Sapientiam de Communi plur. Mart. und den Traktus post Septuagesimam aus derselben Messe, dagegen in der österlichen Zeit auch das Commune plurimorum Martyrum tempore paschali mit Beibehaltung der oben genannten Oration Concede anwenden.

3. Wird eine Votivmesse zu Ehren eines Heiligen gewünscht, welcher in der Festmesse nur in Vereinigung mit einem oder mehreren Heiligen vorkommt, so kann man, wenn dieses ohne große Veränderung möglich ist, entweder die Festmesse beibehalten und die Namen der nicht intendierten Heiligen oder die Worte sociorumque ejus auslassen, oder eine passende Messe und Oration aus dem Commune nehmen. Man kann auch die Festmesse, wie sie ist, beibehalten mit der bestimmten Intention, den Votiv-Heiligen besonders verehren zu wollen. Müssen aber viele Wörter verändert resp. ausgelassen werden, oder würde durch obigen Ausweg der wahre Sinn der Worte leiden, oder hätte der Votivheilige im Proprium keine besondere Messe, sondern bloß eine Kommemoration (oratio propria oder communis), so ist die Messe aus dem Commune (infr. resp. extra temp. paschale) zu nehmen und zwar um so mehr, wenn die im Proprium angegebene Kommemoration eine Oratio communis und aus dem Commune genommen ist.[1] Man wählt dann jenes Formular, worin diese Oration

[1] Decr. 11. September 1841 n. 4930 (4784) VII.

vorkommt. Ist aber die Oratio eine propria, so kann man nach Belieben das Formular ex Communi de I. oder de II. loco nehmen; jedoch hat man auch im Commune die Worte hodie, annua auszulassen und natalitia oder festivitas im memoria, commemoratio umzuändern.

Ist der Votivheilige ein Martyrer, so nimmt man unter Berücksichtigung der österlichen und nichtösterlichen Zeit jenes Formular de Communi, woraus die Oration, das Evangelium, die Sekret und Postcommunio genommen sind.

4. Zur Votivmesse zu Ehren mehrerer Heiligen von gleichem Stande (z. B. mehrerer Bischöfe oder mehrerer Jungfrauen) nimmt man die Messe aus dem betreffenden Commune ex I. oder II. loco und die Orationen im Plural, aber zur Votivmesse zu Ehren der Heiligen aus verschiedenen Ständen das Commune jener Heiligen, welche eine größere Dignität haben, resp. in der Litanei von allen Heiligen oder im Commune des Missale eher angeführt sind, und läßt in den Orationen den Stand (z. B. Pontificis oder Virginis) aus.[1]

5. Statt der Votivmesse, welche zu verschiedenen Zwecken und außerdem noch zu Ehren verschiedener Heiligen begehrt ist, celebriere man die Tagesmesse ad intentionem dantis und bescheide den Stipendiengeber, daß ein Formular für die gewünschte Votivmesse in dieser Weise nicht vorhanden sei. Hiervon darf man nur abweichen, wenn sich ansehnliche Reliquien von den gemeinten Heiligen in der Kirche befinden, weil man in diesem Falle das Commune jener Heiligen wählt, die größere Dignität haben. Am simplex und de ea darf man zu den im Officium vorgeschriebenen Orationen noch eine (oder andere) dem intendierten Zwecke entsprechende Oration (am besten die Oration des hl. Callistus am 14. Oktober, welche allgemein gehalten ist) ex devotione zusetzen.

a) Man nimmt also z. B. zu einer Messe zu Ehren des hl. Geistes, des hl. Bonifacius, zur Erlangung der Gnaden entweder, weil es für alle diese Vota kein Formular giebt, die Tagesmesse mit der angegebenen Intention, — oder, wenn sich mehrere dieser Intentionen einander unterordnen lassen (so z. B. die Erlangung der Gnaden unter die Votivmesse des hl. Geistes), dies übergeordnete Geheimnis mit der geeigneten Votivmesse und mit der ausdrücklichen Meinung, den hl. Bonifatius noch besonders ehren zu wollen, ohne jedoch eine besondere Kommemoration davon zu machen.

b) Zur Votivmesse zu Ehren der 14 Nothelfer, des Leidens Christi und zur Erlangung der Gesundheit kann man, da die Intention: Erlangung der Gesundheit mehr den 14 Heiligen, als dem Leiden Christi entspricht, die Messe de Communi plurimorum Martyrum nehmen und dabei des Leidens Christi insbesondere gedenken.[2]

c) Zur Messe für die Abgestorbenen, zu Ehren der Angst Jesu und des hl. Joseph kann man entweder die Votivmesse de Passione nehmen und die beiden anderen Intentionen unberücksichtigt lassen, oder die Tagesmesse celebrieren, oder auch in der Votivmesse de Passione an vorletzter Stelle eine Oration pro defunctis: Deus, cui proprium (oder wenn es der Tag erlaubt, Fidelium) einlegen.

§ 122. Verpflichtung zur Feier der Votivmesse.

1. Der Celebrant ist zur Anwendung der Votivmesse verpflichtet, wenn er unter der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Bedingung, eine Missa votiva, resp. Missa de (oder in honorem) s. N. oder de mysterio N. zu celebrieren, das Stipendium angenommen hat. Er würde dann, wollte er an freien Tagen die Tagesmesse (statt der Votivmesse) celebrieren, seiner Pflicht nicht genügen, weil

a) die Votivmesse zur Bedingung gemacht und zugesagt ist;

b) die Votivmesse (obwohl der valor essentialis und fructus satisfactionis zwar bei allen Messen gleich ist) eine besondere Kraft hat, die in der Oration und in dem ganzen Ritus liegt und fructus impetrationis genannt wird;[3] endlich auch

[1] Probst p. 631. [2] Schmidts Liturgik p. 233. [3] Decr. 19. Mai 1614 n. 489 (842). — 3. März 1761 n. 4150. 14. — 12. September 1840 n. 4897 (4750) 7. — Lohner p. 4. § 1 n. 6 u. 8.

c) der Stipendiengeber leicht Anstoß nehmen kann, wenn er eine andere Messe celebrieren sieht, als er begehrt hat.

2. Diese Verpflichtung sistiert jedoch in folgenden Fällen:

a) wenn der Stipendiengeber in die Lesung der Tagesmesse willigt, oder die Zahl der freien Tage nicht zureicht; letzteres gilt aber nur bei den Stiftungen;

b) wenn die gewünschte Votivmesse nicht vorhanden oder nicht erlaubt ist, z. B. zu Ehren eines nicht kanonisierten Heiligen oder nicht indulgierten Seligen, oder wenn bloß die Applikation der Messe, d. h. Missa in honorem s. N. (nicht de s. N.) begehrt wurde;

c) wenn die Votivmesse für einen verbotenen Tag gewünscht wird. In diesem Falle nimmt man die Tagesmesse. Sollte aber trotz der Gegenvorstellung der Stipendiengeber auf die Votivmesse, d. h. Missa de s. N., bestehen, so muß ein für die Votivmesse freier Tag abgewartet werden.

3. Können endlich (einerseits wegen Menge anderer notwendigen Messen [Manualstipendien] und andererseits wegen Mangel an freien Tagen) die gestifteten Votivmessen nicht, wie bestimmt, celebriert, müßten sie vielmehr zu weit verschoben oder gar übergangen werden, so erbitte man vom hl. Vater Dispens, (statt der Votivmesse) die Tagesmesse celebrieren zu dürfen.

4. Würde man ohne Dispens an freien Tagen statt der Votivmesse die Tagesmesse oder an unfreien Tagen die Votivmesse celebrieren, so würde man, wenn weiter kein Anstoß zu befürchten ist, oder keine Geringschätzung der Rubriken zu Grunde liegt, in betreff der Votivmessen sich nur einer läßlichen Sünde, geschähe dieses aber aus Mißachtung der kirchlichen Anordnung, auch einer schweren Sünde schuldig machen. [1]

Dritter Abschnitt.

Missae de Requiem vel defunctorum.

§ 123. Allgemeine Bemerkungen über die Requiemsmessen.

1. Die Requiemsmessen teilt man ein in privilegierte und nichtprivilegierte, je nachdem die Feier derselben selbst an hohen Festen und zu gewissen Zeiten vorgenommen werden darf oder nicht. Zu den privilegierten Requiemsmessen gehören: die Messe am Allerseelentage, am Sterbe- und Begräbnistage, am dritten, siebenten und dreißigsten und Jahrestage. Andere Seelenmessen, welche außer den genannten Tagen gesungen oder gelesen werden, sind nicht privilegiert.

2. Die Kirche hat zum Zwecke der Darbringung des hl. Meßopfers für die Verstorbenen vier Formulare bestimmt, die der Priester je nach der Beschaffenheit der Veranlassung gebrauchen soll.

Das erste Formular (missa in Commemoratione omnium fidelium defunctorum) soll dienen zu den Messen:

a) am Allerseelentage;

b) am Todes- oder Begräbnistage (inkl. am Tage, an welchem die Todesnachricht eintrifft), am dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestage der verstorbenen Päpste, Kardinäle und Bischöfe mit Einschaltung jener Oration ex orationibus diversis, welche der Würde des Verstorbenen entspricht; [2]

[1] Decr. 24. Juni 1683 n. 3020 (2880) 6. — Lig. lib. VI. n. 420. (396) dub. 13 ad 3. u. Nota Gardellini.

[2] Decr. 31. Mai 1817 n. 4338

c) an denselben Tagen auch für verstorbene Priester mit Einschaltung der Oratio Deus qui inter apostolicos sacerdotes, wiewohl für Priester auch das zweite Formular genommen werden darf.[1]

Das zweite Formular (in die obitus seu depositionis defuncti) kann gebraucht werden am Todes- und Begräbnistage und am dritten, siebenten und dreißigsten Tage verstorbener Priester mit Einschaltung der Oration Deus qui inter apostolicos sacerdotes und ist vorgeschrieben an eben denselben Tagen für alle Kleriker, die nicht Priester sind, und Laien; ferner wenn die erste Todesanzeige von einem auswärts Verstorbenen eintrifft.

Das dritte Formular (in Anniversario defunctorum) ist bestimmt zu den Messen am Jahrestage des Todes (vera die obitus seu depositionis) für Priester, niedere Kleriker und Laien.

Das vierte Formular (missa quotidiana) ist zu gebrauchen:

a) für alle Seelenmessen, die nicht am Todes- oder Begräbnis-, am dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestage, sondern an anderen Tagen im Laufe des Jahres für irgend einen Verstorbenen, auch für verstorbene Päpste, Bischöfe, Priester gehalten werden;

b) am ersten Monatstage und am Montage jeder Woche, wenn das Officium de feria ist und den Rubriken gemäß die Hauptmesse in Kathedral- und Kollegiatkirchen für die Abgestorbenen celebriert wird. (cfr. § 113. 2. c und g.)

Am Schlusse dieses Formulars steht die Rubrik, daß Epistel und Evangelium der einen Messe auch in den anderen genommen werden können, eine Erlaubnis, von der man nicht so ausgedehnten Gebrauch machen wird, da die Epistel und die Evangelien der drei ersten Formulare mit Rücksicht auf die Anlässe ausgewählt sind, für welche die Kirche diese Formulare bestimmt hat.

3. Anzahl der Orationen in Requiemsmessen:[2]

Eine Oration haben:

a) alle Requiemsmessen (sowohl die missa cantata als die missa privata oder lecta) am Allerseelentage und am Sterbe- oder Begräbnistage;

b) die Messen, welche am dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestage (im strengen Sinne), soweit die Rubriken es erlauben, celebriert werden; (cfr. § 127. I.)

c) die feierlichen Requiemsmessen, welche dem Ritus duplex entsprechen, also in Fällen, wo das Totenofficium ritu duplici zu beten ist, z. B. an dem Tage, an welchem das Totenofficium für einen auswärts Verstorbenen gebetet wird, sobald die Nachricht von dem Tode desselben eintrifft;

d) endlich die missa solemnis am Jahrestage im weiteren Sinne. (cfr. § 127. II. *α.*)

Drei Orationen (wenigstens) haben alle missae quotidianae pro defunctis, sie mögen cantatae oder privatae sein. Die Reihenfolge dieser Orationen cfr. § 128. 3.

In der Oratio pro patre et matre sind nur Vater und Mutter des Celebranten gemeint. Ist nur einer von beiden gestorben, so wird trotzdem der Anfang der Oration Deus qui nos patrem et matrem honorare praecepisti unverändert beibehalten.

Hat eine Oration den Buchstaben N., so wird der Taufname des Verstorbenen (nicht der Zuname oder der Stand desselben) eingeschaltet. Fehlt das N., so wird auch der Name ausgelassen.

Die Aufeinanderfolge der orationes votivae ist im Missale defunctorum durch Nummern bezeichnet.

4. Die Sequenz.[3] Dies irae muß gebetet werden in allen missis cantatis (auch in den solemnibus) sowie in denjenigen Privatseelenmessen, welche

[1] Decr. 29. Januar 1752 n. 4223 (4074) 14. [2] Decr. 30. Juni 1896. [3] Decr. 30. Juni 1896.

Privilegium unius orationis haben (siehe sub 3 ad a). In den übrigen Privatmessen ist die Sequenz ad libitum sacerdotis.

5. Am Feste eines Heiligen wird im Requiem bei Nennung dieses Heiligen eine Inclinatio capitis gemacht.[1]

6. Das Requiem hat weder Gloria, noch Credo; es hat stets die Praefatio communis, Communicantes commune (nie proprium) und Evangelium s. Joannis a fine. Selbst im Requiem pro uno defuncto darf nicht Requiescat in pace, sondern es muß immer Requiescant in pace gesprochen werden. Nur bei der Absolutio ad tumbam ist der Singular vorgeschrieben.[2]

7. Die Teile, welche in jedem Amte vom Celebranten zu singen sind, werden auch im Requiem (c. cantu) gesungen. Hat man Chorgesang, so soll alles, was eine Fürbitte enthält, namentlich der Introitus, die Sequenz (einige Strophen derselben können ausgelassen werden), das Offertorium und die Kommunio gesungen werden.[3] — Die Orgel schweige im Requiem, oder der Gesang werde mit sanften Registern begleitet, wenn es so üblich ist.

8. Auf dem Altare befinden sich nur Altarkreuz und Leuchter, keine Reliquien, Blumen und Totenbilder. Im feierlichen Requiem brennen sechs, in der missa cantata ohne Leviten vier und in stillen Messen zwei gelbe Kerzen.[4]

9. Die Absolutio ad tumulum findet bei den Exequien praesente corpore nach dem Requiem statt. Bei den Exequien absente corpore und am dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestage ist die Absolutio ad tumulum nicht de praecepto; es sei denn, daß sie gewohnheitsgemäß oder auf Verlangen des Stipendiengebers vorzunehmen ist. In diesem Falle ist der im Missale und Rituale vorgeschriebene Ritus zu beobachten.

10. Die Seelenmessen sind nur in schwarzen (nicht violetten) Paramenten zu feiern, ausgenommen den Fall, daß am Allerseelentage das allerheiligste Sakrament wegen des vierzigstündigen Gebetes öffentlich ausgesetzt ist.[5] — Das Antipendium des Altares, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird, sowie das Konopäum des Tabernakels muß von violetter, nicht schwarzer Farbe sein.[6]

11. Ist in der Kirche das Allerheiligste ob publicam causam ausgesetzt, so darf an keinem Altare ein Requiem gesungen werden. Man muß also das Allerheiligste entweder vorher reponieren oder, wenn dieses nicht angeht (wie z. B. beim vierzigstündigen oder ewigen Gebete), das Requiem anticipieren oder verlegen. Letzteres geschieht in Kirchen mit Konventualmessen beim vierzigstündigen Gebete am ersten Tage des Monats und der Woche c. offic. defunct. cfr. § 267. n. 17. Am Allerseelentage ist es, wenn das vierzigstündige Gebet damit okkurriert, erlaubt, das stille Requiem in violetter Farbe am Nichtexpositionsaltare zu celebrierern, aber das feierliche Amt de Requiem ist zu verlegen. War aber dieses vierzigstündige Gebet für einen Verstorbenen (z. B. für den Landesfürsten) angeordnet, so ist auch am dupl. maj. und darunter ein Requiem am Nichtexpositionsaltare erlaubt. — Geschieht die Aussetzung ob causam privatam, so kann man entweder das Allerheiligste vorher reponieren, oder das Requiem am Nichtexpositionsaltare halten. Die stillen Messen de Requiem sind selbst bei einer privaten Expositon am Nichtexpositionsaltare nicht zu billigen, und ist darum die Tagesmesse in Farbe sine Commemoratione de Venerabili vorzuziehen.[7]

---

[1] Decr. 12. April 1823 n. 4594 (4444) 13. [2] Decr. 17. Sept. 1816 n. 4526 (4376) 36. [3] Decr. 6. Juli 1831 n. 925 (776) 5. — 11. Sept. 1847 n. 5118 (4957) 2. — 12. August 1854 n. 5208 ad 12. [4] Decr. 12. Aug. 1854 n. 5208 ad 7. [5] Decr. 16. September 1801 n. 4477 (4328). — Decr. gen. 21. Juni 1868 n. 5408. [6] Decr. 1. Dezember 1882 n. 5858. [7] Decr. 19. Dezember 1829 n. 4650 (4501).

12. An einem privilegierten Altare wird einer in der Gnade Gottes a dieſem Leben geſchiedenen Seele durch das hl. Meßopfer ein vollkommner Ablaß teil. — Einen ſolchen Altar kann man ſich für jede Kirche vom Papſte beſtimmen laſſe Dieſer Altar, der als privilegiert bezeichnet werden ſoll, muß ein altare fixum od stabile, d. h. ein in einer beſtimmten Kirche befindlicher und ſpeciell zu Ehren ein beſtimmten Heiligen errichteter unbeweglicher und geweihter Altar ſein. Er brau nicht gerade ein altare fixum im ſtrengſten liturgiſchen Sinne zu ſein (cfr. § 313. 1. es genügt vielmehr, daß der Unterbau des Altares unbeweglich ſei, ſo daß er nic ad libitum entfernt werden kann. — Wird die Kirche umgebaut, oder der feſte Alt reſtauriert, ſo bleibt, wenn der Altar ſeinen früheren Titel behält, das Privilegiu ſonſt erliſcht es. Dasſelbe muß vom Ordinarius alle ſieben Jahre für die Kirche ſeiner Diöceſe nachgeſucht werden und heißt privilegium locale.[1] In der Paderborn Diöceſe iſt der Hochaltar jeder Pfarrkirche dazu beſtimmt.[2]

Verſchieden von dieſem privilegium locale iſt das privilegium personale welches an die Perſon des Prieſters ſelbſt geknüpft iſt und darin beſteht, daß d privilegierten Perſonen dieſen Ablaß in jeder Woche zwei- oder drei- oder vierm je nach dem Indulte an jedem Altare, wo ſie celebrieren, gewinnen können.

Die Vorſchriften der Kirche reſp. die Dekrete verlangen ſowohl von dem loka als perſonell Privilegierten, daß an den freien Tagen ein Requiem, an de unfreien die Feſtmeſſe oder, wenn in der Kirche das Allerheiligſte ausgeſetzt ode eine Solemnität (statio) gefeiert wird, die Meſſe de die, semidupl., simplici, d votiva, oder de feria non privileg. celebriert, und der Ablaß nur einem Ver ſtorbenen (nicht den Abgeſtorbenen im allgemeinen) zugewandt werde.[3] Beſonder Ablaßgebete hat jedoch der Celebrant nicht zu verrichten.

Prieſter, welche den heldenmütigen Liebesakt gemacht haben, genießen das Pri- vilegium an allen Tagen und für immer. Der vollkommene Ablaß, den ein ſolcher Prieſter gewinnt, muß aber dem Verſtorbenen zugewendet werden, für den er celebriert, und kann nicht einer anderen Seele zugewandt werden.[4]

Am Allerſeelentage und bei jenem vierzigſtündigen Gebete, das ohne Unterbrechung Tag und Nacht ſtattfindet, ſind alle Altäre privilegiert.

13. In jeder den kirchlichen Beſtimmungen gemäß errichteten oder noch zu errichtenden Grabkapelle können die Meſſen, welche dort zu leſen geſtattet werden, de Requiem ſein an allen Tagen, welche nicht behindert ſind durch ein duplex I. und II. cl., durch einen Sonntag oder vorgeſchriebenen Feiertag, durch eine privile- gierte Ferie, Vigil und Oktav.[5] Dieſes Privilegium haben aber nicht Kapellen oder Kirchen, die auf den allgemeinen Kirchhöfen errichtet ſind, ſondern nur die Gruftkapellen einzelner Gräber.[6]

§ 124. Die Meſſe in die commemorationis omnium fidelium defunctorum.

1. Am Allerſeelentage ſollen, mit Ausnahme der Konventualmeſſe, wo dazu eine Verpflichtung beſteht, alle (auch die ſtillen) Meſſen de Requiem nach dem erſten Formulare: in die commemorationis omnium fidelium defunctorum celebriert werden. In Kathedral-, Kollegiat- und Ordenskirchen ſind am Allerſeelentage zwei

[1] S. R. C. 27. Auguſt 1836 n. 4780 (4631) 5. — 22. Juli 1848 n. 5123 (4962). — S. C. Ind. 27. Juni 1836 und 11. April 1840 und 10. September 1845. — Klemens XIII. 19. Mai 1761. — Linzer Quartalſchrift 18[illegible]. [2] Amtl. Kirchenblatt der Diöceſe Paderborn 1868 Nr. 36. [3] Decr. 27. Juni und 23. Juli 1668. — 16. Febr. 1852. Principalli. — Decr. auth. Indulg. Romae 1852 p. 527 und 30. Aug. 1847. — Congr. Indulg. 11. April 1864. — Amtl. Kirchenblatt der Diöceſe Paderborn 11. Februar 1866 Nr. 15. [4] Decr. 19. Dezember 1885. [5] Decr. 8. Juni 1896. [6] Decr. 12. Jan. 1897 in una Romana.

Konventualmessen zu celebrieren, die erste de die infr. oct. von Allerheiligen nach der Terz, die zweite de Requiem nach der Non. Dieses ist auch der Fall, wenn ein festum duplex okkurriert,[1] oder ein solches hierher verlegt ist, für dessen Feier kein Tag bis zum Ende des Jahres übrig ist, wohin es verlegt werden könnte.

Fällt Allerseelen auf den Sonntag, so wird es mit denselben Privilegien auf den Montag verlegt. Okkurriert an diesem Tage wieder ein duplex, so ist das Officium von diesem Feste, die Messen aber sind de Requiem.[2] Wird dieses Fest mit großem Konkursus gefeiert, so darf eine Messe de festo gesungen werden, die anderen Messen sind de Requiem.[3]

2. Wenn auf Allerseelen der Todes- oder Begräbnistag eines Verstorbenen okkurriert, so ist nur eine Messe de die obitus, jedoch praesente funere[4] oder, wenn Civilgesetze dies verbieten, vor erfolgtem Begräbnisse zu celebrieren; die übrigen Messen sind auch in diesem Falle de Commemoratione omnium fidelium defunctorum.

3. Wiewohl die Messen de Commemoratione omnium fidelium defunctorum zu celebrieren sind, so können sie doch für einen oder mehrere Verstorbene je nach der Intention oder Verpflichtung,[5] auch gegen ein Stipendium appliciert worden. Die Messe jedes Priesters hat dasselbe Privilegium, wie wenn sie an einem privilegierten Altare gefeiert wird.

4. Oktaven für die Verstorbenen, besonders innerhalb der Oktav von Allerheiligen sind ohne specielles Privilegium des hl. Stuhles nicht erlaubt;[6] daher dürfen Seelenmessen (wenn auch feierlich) nur an den Tagen und zwar nach dem vierten Formulare celebriert werden, an welchen nach den Rubriken Privatseelenmessen erlaubt sind.

Sonstiger Gebrauch des ersten Formulares cfr. § 123. 2.

§ 125. Messe in die obitus seu depositionis.

1. Das Rituale Romanum[7] setzt voraus, daß noch jetzt jede Leiche vor der Beerdigung in die Kirche getragen, und die hl. Messe praesente corpore für den Verstorbenen dargebracht werde. Die Kirche will also, daß für den Verstorbenen baldigst, und wo möglich noch vor der Beerdigung das hl. Opfer gefeiert werde. Zu diesem Zwecke hat sie diese Messe, welche nach dem zweiten Formulare ut in die obitus, seu depositionis celebriert wird, mit verschiedenen Privilegien ausgestattet, je nachdem die Leiche a) praesens, oder b) absens sed non sepultum, oder c) absens et jam sepultum ist.

2. Unter dies obitus seu depositionis wird der ganze Zeitraum vom Augenblicke des Todes bis zum Begräbnis verstanden, der zu Gunsten des Verstorbenen als ein Tag gilt, wenn auch ein oder mehrere Tage dazwischen liegen, daher ist an jedem derselben diese eine Seelenmesse zulässig.[8]

3. Die Exequienmesse ist zulässig:

a) Praesente corpore

an allen Tagen, wenn die Feier der Konventualmesse, wo dazu eine Verpflichtung besteht, und der öffentliche Gottesdienst dadurch nicht gehindert wird, und wenn nicht eine große Feierlichkeit des Tages entgegensteht.[9] Daher kann sie in Pfarrkirchen, in welchen nur eine Messe gefeiert wird, an den Sonntagen

---

[1] Decr. 22. März 1817 n. 4536 (4386) 10. — 10. Februar 1856 n. 5223 ad 1. [2] Decr. 19. Juni 1700 n. 3565 (3416) 5. [3] Decr. 7. September 1850 n. 5151 ad 2. [4] Decr. 14. April 1646 n. 1554 (1406) 4. — 20. September 1687 n. 3149 (3000). [5] Decr. 4. August 1668 n. 2241 (2094) 9. — 2. September 1741 n. 4119 (3970) 4. [6] 13. August 1667 n. 2421 (2270). — 11. Januar 1877 n. 5679. [7] De Exeq. tit. 6. cap. 1 n. 4. [8] Cavalierci t. 3 c. 3. [9] Rit. Rom. de exeq. — Decr. 26. Januar 1793 n. 4446 (4299) 7.

und gebotenen Festtagen und auch an den pro foro abrogierten Festen, an welchen der Pfarrer pro populo zu applicieren hat, nicht stattfinden, sondern es muß an den genannten Tagen die Pfarrmesse gesungen und die Exequienmesse auf einen andern, nicht gehinderten Tag verschoben werden, es sei denn, daß ein anderer Priester zur Celebration der Messe de Requiem zu haben ist.[1]

Muß in einer Pfarrei, in welcher außer dem Pfarrer kein anderer Priester ist, am Aschermittwoch, am Markustage und an den Bitttagen (wenn die Prozession stattfindet), sowie an der Vigil vor Pfingsten ein Begräbnis stattfinden, das nicht anticipiert oder verschoben werden kann, so ist das Begräbnis ohne Messe.[2]

Wegen der großen Feierlichkeit des Tages ist die Exequienmesse gehindert an den drei letzten Tagen der Karwoche, auch am Karsamstage nach der feierlichen Tagesmesse;[3] an den gebotenen Festtagen, welche mit großem, äußeren Gepränge solenn gefeiert werden,[4] wie Weihnachten, Epiphanie, Ostern und Pfingsten, Himmelfahrt Christi, Fronleichnam, Mariä Aufnahme, unbefleckte Empfängnis, Fest des hl. Joseph,[5] Johannes Baptista,[6] Peter und Paul, Allerheiligen, Ortspatron und Fest der Kirchweihe der eigenen Kirche;[7] ferner am Feste des Titulars oder Patrons der eigenen Kirche und zur Zeit der Aussetzung des Allerheiligsten beim vierzigstündigen Gebete oder ob publicam causam. Wird eines der genannten Feste ex Indulto apostolico mit Solemnität auf den folgenden Sonntag verlegt, dann ist die Exequienmesse nicht nur am Feste selbst, sondern auch an diesem Sonntage verboten.[8]

Die Exequienmesse praesente corpore ist also mit Ausnahme der oben genannten an allen übrigen Festen und Tagen erlaubt, also auch an den Sonntagen I. cl.:[9] am Palmsonntage, ebenso am ersten Advents- und Fastensonntage, am Passionssonntage, Dominica in Albis und Trinitatis, am dritten Oster- und Pfingsttage (am zweiten Oster- und Pfingsttage aber nur da, wo ihre Festfeier aufgehoben ist),[10] an den privilegierten Oktaven von Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam, an den drei ersten Tagen der Karwoche,[11] am Aschermittwoch und an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten; ferner an jenen Festen I. cl., welche nicht gebotene Feste sind, wenn sie auch mit großem äußeren Gepränge gefeiert werden, und auch an den Festtagen I. cl., die zwar geboten sind, aber nicht cum multo apparatu begangen werden[12] und endlich an allen, wenn auch gebotenen und noch so feierlich begangenen Festen II. cl.[13]

b) absente corpore, sed nondum sepulto:

Wenn der Leichnam wegen eines Gesetzes oder wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus was immer für einem wichtigen Grunde in der Kirche nicht zugegen ist, aber noch nicht beerdigt ist, dann ist die Exequienmesse verboten an jenen Tagen an welchen sie auch praesente corpore verboten ist und außerdem an allen Festen I. cl. ohne Ausnahme[14] und am zweiten und dritten Oster- und Pfingsttage. Gestattet ist sie aber an den Sonntagen,[15] an den Festen II. cl. und an den Tagen mit geringerem Ritus, sollten sie auch gebotene Feste sein,[16] an den drei ersten Tagen der Karwoche und folglich auch innerhalb der privilegierten Oktaven, am Aschermittwoch und an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten. — In der Kirche wird eine Tumba, bedeckt mit einem Bahrtuche (welches verschieden ist von dem, welches für Anniversarien gebraucht wird

[1] Decr. 17. Juni 1843 n. 4968 (4822) 1. [2] Decr. 3. Juli 1869 n. 5439. [3] Decr. 16. Apr. 1831 n. 4668 (4519). — 23. Mai 1835 n. 4748 (4609) 7. [4] Decr. 29. Jan. 1752 n. 4223 (4074) 12. — 17. Juni 1830 n. 4660 (4511). [5] Decr. 7. Februar 1874 n. 5569 ad 2. [6] Decr. 10. April 1888. [7] Decr. 27. Feb. 1882 n. 5886. [8] Decr. 23. Mai 1835 n. 4746 (4597) 14. — 21. Juli 1855 n. 5220 ad 2. — 31. August 187 n. 5513. [9] Decr. 23. September 1837 n. 4822 (4674) 2. [10] Decr. 2. September 1741 n. 4119 (3970) [11] Decr. 29. Januar 1752 n. 4223 (4074) 13. [12] Decr. 29. Januar 1752 n. 4223 (4074) 12 u. 13. — 27. Mai 1779 n. 4393 (4244) 4. — 9. April 1808 n. 4507 (4357) 1. [13] Decr. 9. April 1808 n. 4507 (4357) [14] Decr. 2. September 1741 n. 4119 (3970) 4. — 8. August 1889 n. 4869 (4713) 7. [15] Decr. 23. Mai 18 n. 197 (51) 5. — 11. April 1840 n. 4888 (4742). [16] Decr. 22. März 1862 n. 5320 ad 1.

aufgestellt, damit die Gläubigen sehen, daß an diesen Tagen die Messe für den Verstorbenen, dessen Leichnam noch nicht beerdigt ist, dargebracht wird und daß sie ihre Gebete mit denen der Kirche vereinigen.[1]

c) absente corpore et quidem jam sepulto.

Ist der Leichnam nicht nur abwesend, sondern auch bereits beerdigt, so ist die Exequienmesse verboten an denselben Festen und Tagen, wie die Messe praesente et absente sed nondum sepulto corpore[2] und außerdem noch an allen Sonn-[3] und gebotenen Festtagen und an den Festen I. und II. cl.[4]. Gestattet ist dieselbe also an allen hier nicht ausgenommenen Tagen,[5] mithin: an allen Festen dupl. maj. (non de praecepto) und an allen Tagen mit geringerem Ritus, an den drei ersten Tagen der Karwoche, an den Tagen innerhalb der privilegierten Oktaven, am Aschermittwoch und an den Vigilien vor Weihnachten, Epiphanie[6] und Pfingsten.

Die bisher angegebenen Bestimmungen bezüglich der Tage zur Feier der Exequienmesse gelten für die ganze Kirche, sind aber für jene Länder, in welchen die Leichen nicht zur Kirche gebracht werden können, weil dies die weltlichen Gesetze verbieten, gemildert. Nach einem Dekret vom 13. Februar 1892 ad dub. 27 kann man die Leiche, auch wenn sie am Tage selbst oder am vorhergehenden Abende beerdigt wurde, als physisch gegenwärtig betrachten und die Exequienmesse an den Tagen celebrieren, an welchen sie praesente corpore erlaubt ist.

4. Zu den Exequienmessen werden in gewisser Beziehung auch jene Seelenmessen gerechnet, welche bei den Regularen für die in der Ferne verstorbenen Mitglieder in allen Ordenskirchen nach erlangter Todesnachricht, wie in die obitus seu depositionis, gefeiert zu werden pflegen.[7] Die Feier dieser Messen für den ersten nicht gehinderten Tag nach erhaltener Todesnachricht ist ebenso privilegiert wie die Anniversarien im strengen Sinne (cfr. § 127. I. 1.), also erlaubt am duplex majus und minus und an der Vigil vor Epiphanie,[8] verboten aber an allen Sonntagen und gebotenen Festtagen, an den Festen I. und II. cl., an den Tagen innerhalb der privilegierten Oktaven, an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten und an den privilegierten Ferien.

a) Diese missa cantata de Requiem muß am ersten nicht gehinderten Tage nach erfolgter Todesnachricht[9], oder wenn dieser erste Tag nach erhaltener Nachricht ein Sonntag ist, am folgenden nicht gehinderten Tage stattfinden und darf nicht weiter verlegt werden, sonst verliert sie die Privilegien und ist dann als missa quotidianam an Tagen, welche diese Messe erlauben, zu celebrieren oder ut in die obitus mit veränderter Oration Inclina oder Quaesumus;

b) der Ausdruck „nach erfolgter Todesnachricht" ist nicht so zu verstehen, wann der Tod einem oder dem andern Mitbruder bekannt geworden ist, sondern wann die Benachrichtigung dem Orden oder der Kongregation durch den Ordensobern zugeht;

c) Meratus, Cavalieri und andere Autoren dehnen dieses den Regularen erteilte Indult auf alle Kirchen und Personen aus, die S. C. R. hat jedoch erklärt, daß dieses ohne besonderes Indult nicht erlaubt sei.[10]

5. Wenn die Exequienmesse am Todes- oder Begräbnistage selbst nicht stattfinden kann, so muß sie stets auf den nächsten nicht gehinderten Tag verlegt werden, an welchem sie dann mit derselben Feierlichkeit, ohne Veränderung in den Kollekten, wie am Begräbnistage selbst celebriert wird. Der nächste, zur Verlegung der Sterbemesse nicht gehinderte Tag ist nach den allgemeinen Bestimmungen der S. C. R. überhaupt jeder Tag, an welchem die Feier derselben jam sepulto corpore erlaubt ist. Wird aber der nächste freie Tag übergangen, so geht das Privi-

[1] Decr. 25. April 1781 n. 4402 (4253) u. 22. März 1862 n. 5320 ad 1. [2] Decr. 16. Dezember 1779 n. 4395 (4246) 9. [3] Decr. 23. Mai 1603 n. 197 (51). [4] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 43. [5] Decr. 1. September 1828 n. 4840 (4695) 1. [6] Decr. 27. März 1779 n. 4393 (4244) 3. [7] Decr. 4. Mai 1686 n. 3110 (2961) 2. — 11. Mai 1754 n. 4244 (4095) 5. — 27. März 1779 n. 4393 (4244) 2. 3. [8] Decr. cit. n. 4393. [9] Decr. 27. März 1779 n. 4393 (4244) 2. [10] Decr. 16. April 1853 n. 5183 ad 21.

legium verloren[1] und es darf dann nur an jenen Tagen, die eine Privatseelenmesse zulassen, die missa quotidiana pro defunctis nach dem vierten Formulare (cfr. § 128. 3.) celebriert werden.

Wird die Exequienmesse corpore jam sepulto auf irgend eine Zeit verschoben, damit etwa die Angehörigen des Verstorbenen der Feier der Messe beiwohnen können, so darf am duplex und den ihm äquivalenten Tagen kein Requiem gesungen werden.

6. Anzahl und Ritus der Sterbemessen.

Die (eine) feierliche Sterbemesse ist mit Gesang nach dem zweiten Formulare (ut in die obitus) mit einer Oration und der Sequenz zu celebrieren. Nach den neuesten Bestimmungen können auch Privatrequiemsmessen[2] nach diesem Formulare mit einer Oration und der Sequenz in allen Kirchen, öffentlichen und Privatkapellen, wie auch in den zu den Seminarien, Kollegien und religiösen oder frommen Genossenschaften beiderlei Geschlechts gehörigen Kapellen — wenn der Leichnam gegenwärtig (praesente corpore) oder noch nicht beerdigt (absente corpore non sepulto), oder wenigstens nicht über zwei Tage beerdigt ist (corpore jam sepulto) — stattfinden am Todestage, am Tage der Beerdigung oder an dem Tage, der pro die obitus vel depositionis gilt, aber unter jenen Klauseln und Bedingungen, unter welchen nach den Rubriken und Dekreten die feierliche Requiemsmesse gehalten werden darf. Ausgenommen sind alle (Sonn- und) gebotenen Feiertage und alle duplicia I. cl.

Darnach können also von jetzt ab bei Beerdigungen (nicht bei Jahrgedächtnissen oder am dritten, siebenten und dreißigsten Tage nach dem Tode) Privatrequiemsmessen gelesen werden in genannten Kirchen und Kapellen, jedoch in den öffentlichen nur, wenn an ihnen das Leichenbegängnis stattfindet.[3]

§ 126. Die Messe am dritten, siebenten und dreißigsten Tage.

1. Als besondere Gedenktage für die Verstorbenen haben auch der dritte, siebente und dreißigste Tag nach dem Begräbnis das Privilegium, daß an ihnen eine Requiemsmesse als missa solemnis vel cantata celebriert werden kann an allen nicht gebotenen Festen ritus duplicis min. et maj. sowie auch an der Vigil vor Epiphanie. Fällt der dritte, siebente und dreißigste Tag auf verbotene Tage, so kann das Requiem mit gleicher Feier, mit demselben Formulare und ohne Änderung in den Kollekten[4] an einem nächstvorhergehenden freien Tage anticipiert oder auf einen nächstfolgenden freien Tag verlegt werden, sollte dieser Tag auch ein duplex maj. (non de praecepto) sein. Die Tagesmesse aber darf dasselbe nicht vertreten.

Wird jedoch dieser nächstgelegene freie Tag versäumt und die Messe willkürlich verlegt, so verliert sie das Privilegium und kann nur an Tagen, welche eine Privatseelenmesse erlauben, als missa quotidiana nach dem vierten Formulare (cfr. § 128. 3.) celebriert werden.

2. Der dritte, siebente und dreißigste Tag kann je nach der Gewohnheit vom Todes- oder vom Begräbnistage gerechnet werden, obwohl es angemessener ist, ihn nach der Zeit der Beerdigung zu berechnen, weil sonst der dritte Tag mit dem Begräbnistage zuweilen zusammenfallen und von diesem verdrängt werden könnte.[5]

Jene Tage, welche zwischen dem Begräbnis und dem dritten, zwischen diesem und dem siebenten und zwischen diesem und dem dreißigsten Tage liegen, haben keine Vorzüge; darum sind die Messen an diesen Tagen am duplex und an jedem dem duplex äquivalenten Tage als Festmessen in Farbe und am semidupl. und an allen Tagen, die eine Privatseelenmesse erlauben, als missae quotidianae nach dem vierten Formulare zu celebrieren. (cfr. § 128. 3.)

3. Ritus dieser Messen.

Das Privilegium der Messe für die Verstorbenen am dritten, siebenten und dreißigsten Tage erstreckt sich nur auf eine feierliche Seelenmesse, die als

[1] Decr. 27. Februar 1847 n. 5079 (4926) 1. [2] Decr. 8. Juni 1896. [3] Decr. 12. Januar 1897 in una Romana. [4] Decr. 23. Mai 1603 n. 197 (51) 5. — 4. Sept. 1745 n. 4175 (4026). — 2. August 1783 n. 4410 (4261). [5] Decr. 23. August 1766 n. 4336 (4187) 2. — 23. Mai 1846 n. 5050 (4904) 13.

Requiem ut in die obitus mit den am Ende dieser Messe angegebenen Orationen und mit der Sequenz zu halten und selbst in Landkirchen, wo nur ein Priester celebriert, zu singen ist. Erlaubt der Tag eine Privatvotivmesse, so können an demselben noch andere Messen de Requiem celebriert werden; es dürfen aber nicht die dem dritten, siebenten und dreißigsten Tage eigenen Orationen genommen werden, sondern es ist die missa quotidiana mit der ersten Oration Inclina für einen Verstorbenen oder Quaesumus für eine Verstorbene zu nehmen (bezüglich der anderen Orationen cfr. § 128. 3.). Sind aber keine Privatmessen de Requiem erlaubt, so muß die Tagesmesse mit dem Officium konform celebriert werden.

Nicht zu verwechseln ist die missa trigesima mit den missae triginta des hl. Gregorius, welche für einen Verstorbenen, dessen schleunige Befreiung man von Gott erflehen will, dreißig Tage nach einander ohne Unterbrechung von einem oder mehreren Priestern celebriert werden. Privilegien haben diese Messen nicht und wird deshalb an Tagen, die keine Requiem zulassen, die Tagesmesse celebriert, auch ist kein Ablaß mit ihnen verbunden. Benedikt XIX. nennt den Gebrauch dieser gregorianischen Messen einen frommen Gebrauch, den die Gläubigen angenommen und immer geübt haben, und den auch die hl. Ritus-Kongregation gutgeheißen hat.[1]

§ 127. Das Jahrgedächtnis (Anniversarium).

1. Unter einem Anniversarium versteht man nach kirchlicher Bestimmung[2] eine Seelenmesse, die am Jahrestage des Todes oder des Begräbnisses eines Verstorbenen nach dem dritten Formulare gefeiert wird.

Der Jahrestag wird vom Todestage oder vom Begräbnistage an gerechnet; wenn der Tod nach Sonnenuntergang oder vor Mitternacht erfolgte, kann jener vom Todestage selbst oder vom folgenden Tage, wie es eben Gewohnheit ist, bestimmt werden.[3]

2. Die Anniversarien werden unterschieden in Anniversarien im eigentlichen Sinne (Anniversaria stricte dicta) und in Anniversarien im uneigentlichen Sinne (Anniversaria late sumpta).

I. Ein Anniversarium im eigentlichen Sinne ist eine Messe de Requiem, welche am jährlich wiederkehrenden Todes- oder Begräbnistage gefeiert wird. Dahin gehören:

a) die Messen de Requiem, die für den jährlich wiederkehrenden Todes- oder Begräbnistag gestiftet sind;

b) jene, welche von den Gläubigen am Jahrestage des Todes- oder des Begräbnisses ihrer Angehörigen, Eltern, Geschwister oder anderer Verstorbenen begehrt werden.

Die Stiftung ist kein notwendiges Erfordernis mehr für ein Anniversarium im eigentlichen Sinne.[4]

II. Ein Anniversarium im uneigentlichen Sinne (late sumpta) ist die Messe de Requiem, welche nicht am jährlich wiederkehrenden Todes- oder Begräbnistage, sondern an einem oder mehreren anderen Tagen gefeiert werden soll oder kann. Zu den Anniversarien im uneigentlichen Sinne gehören:

a) die Messen de Requiem, welche an bestimmten, durch testamentarische Verfügung genau bezeichneten Tagen, die nicht der Todes- oder Begräbnistag sind, gefeiert werden sollen. (Sie sind nach dem vierten Formular mit entsprechender Oration zu lesen);

b) jene Seelenämter, welche alljährlich von einer Kommunität, (Regularen, Kapiteln, Kollegien, Bruderschaften ꝛc.) für verstorbene Kanoniker, Wohlthäter ꝛc celebriert werden.

---

[1] Decr. 24. August 1888. [2] Decr. gen. 2. Dezember 1891. [3] Decr. 21. Juli 1855 u. 5220 ad 3.
[4] Decr. gen. 2. Dezember 1891.

3. Besondere Privilegien haben nur die Anniversarien im eigentlichen Sinne (also die sub I. a b genannten) und von den Anniversarien im uneigentlichen das unter II. a angegebene.

Ihre Privilegien bestehen darin, daß sie gestattet sind an einem Feste duplex minus und majus und an der Vigil vor Epiphanie.[1] Sie sind aber verboten: an Festen duplex I. und II. cl.,[2] an allen Sonn- und Feiertagen,[3] an den Tagen innerhalb der privilegierten Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam,[4] am Aschermittwoch und in der ganzen Karwoche, an den Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten,[5] und bei Aussetzung des Allerheiligsten ob publicam causam an allen Altären und ob privatam causam nur am Altare der Aussetzung.

4. Um sich der erwähnten Vorrechte erfreuen zu können, muß das Anniversarium:

a) eine Missa de Requiem sein und es darf nicht etwa an den gehinderten Tagen die Tagesmesse gesungen und für den Verstorbenen appliciert werden;

b) eine Missa cantata sein (nicht aber sind Leviten erforderlich);

Stille (gestiftete) Anniversarien sind nur an Tagen erlaubt, die eine Privat-Seelenmesse zulassen. An gehinderten Tagen genügt man der Verpflichtung auch durch Celebration der Tagesmesse mit der Applikation für den Verstorbenen. Nur ausnahmsweise sind in Landkirchen, in denen meistens nur ein Priester und ohne Gesang celebriert, stille Anniversarien de Requiem, jedoch auch nur am duplex minus gestattet.[6]

c) am Jahrestage des Todes oder des Begräbnisses[7] oder dem Willen des Stifters gemäß an den in der Stiftungsurkunde genau bezeichneten Tagen gehalten werden.[8]

Ist ein Anniversarium für mehrere Verstorbene gestiftet oder sind mehrere Anniversarien zusammengelegt, so genügt man der Verpflichtung, wenn man am Todestage irgend eines der Verstorbenen das Anniversarium celebriert. Ist der Todestag des Stifters nicht bekannt, so darf das Anniversarium nur an jenen Tagen gesungen werden, an welchen Privatmessen de Requiem erlaubt sind.[9]

Ist eine Missa cantata für einen Verstorbenen an einem bestimmten Tage in jeder Woche des ganzen Jahres gestiftet, so kann der Verpflichtung durch Applikation der Missa solemnis de die genügt werden.[10]

5. Fällt der Jahrestag des Todes oder des Begräbnisses oder der für die Feier des Anniversariums testamentarisch bezeichnete Tag auf einen Sonntag oder auf einen anderen für die Feier behinderten Tag (siehe ad 3), so darf nicht etwa die Tagesmesse gesungen und für den Verstorbenen appliciert werden, sondern das Anniversarium ist nach bestimmten Vorschriften der Kirche entweder an dem zunächst vorhergehenden nicht gehinderten Tage zu anticipieren oder auf den nächstfolgenden nicht verbotenen Tag zu verlegen.[11] Dieser nächste für die Anticipation oder Verlegung eines solchen Anniversariums nicht gehinderte Tag ist jedes duplex minus und majus und die Vigil vor Epiphanie; denn an diesem Tage hat das Anniversarium dieselben Privilegien wie in die fixo, sollte auch dieser nächste Tag a die fixo wegen inzwischen eingetretener Hindernisse z. B. wegen der einfallenden Kar- und Osterwoche, wegen Begräbnis- und anderer Messen, wozu eine Verpflichtung besteht, noch so weit entfernt sein. Die Messe ist demnach wie in die anniversario (nach dem dritten Formular) ohne Veränderung der Oration.[12]

---

[1] Decr. 9. Mai 1857 n. 5241 dub. II. [2] Decr. 13. Sept. 1704 n. 3701 (3552) 1. [3] Decr. 20. Nov. 1628 n. 775. (628). [4] Decr. 13. September 1704 n. 3701 (3552) 1. [5] Decr. 20. November 1677 n. 2847 (2695). — 2. Sept. 1714 n. 4119 (3970) 4. [6] Decr. 19. Juni 1700 n. 3565 (3416) 9. [7] Decr. 2. Dez. 1891. [8] Decr. 22. Dez. 1753 n. 4237 (4088) 1 u. 4. — 3. März 1761 n. 4299 (4150) 12. [9] Decr. 10. März 1708 n. 3782 (3633). [10] Decr. 1. September 1708 n. 3794 (3645). [11] Decr. 31. Juli 1665 n. 2345 (2196). — 9. Juli 1678 n. 2864 (2715) 1. [12] Decr. 4. Mai 1686 n. 3110 (2961) 3. — 22. Dez. 1753 n. 4237 (4088) 2.

6. Wird der dem gehinderten, fest bezeichneten Tage, nächste freie Tag übergangen, so geht das Privilegium verloren,[1] und das Anniversarium ist dann nur zulässig an einem Tage, der die missa quotidiana erlaubt. Es muß dann auch diese Messe (nach dem vierten Formular) mit der dem Charakter des Verstorbenen entsprechenden Oration ex orationibus diversis genommen werden.[2]

Das Privilegium würde auch verloren gehen, wenn das Anniversarium a die fixo ohne Grund, d. h. ohne an demselben verhindert zu sein, willkürlich verlegt würde. Eine solche willkürliche Verlegung, sagt die S. C. R., kann „tuta conscientia" nicht vorgenommen werden.[3]

7. Stiftungsmessen, für welche keine bestimmten Tage festgesetzt sind, werden nicht als Anniversarien betrachtet und sind nicht privilegiert. Dieselben dürfen nur an jenen Tagen celebriert werden, an denen eine missa quotidiana de Requiem erlaubt ist.[4] Sollten aber in einer Kirche so viele derartige gestiftete Messen zu persolvieren sein, daß die freien Tage im Jahre nicht ausreichen, so müßte ein päpstliches Indult erwirkt werden, um solche gestiftete Requiemsmessen auch an Festen duplex celebrieren zu können.[5]

Ebenso sind auch jene Seelenämter, welche alljährlich von einer Kommunität (Regularen, Kapiteln, Bruderschaften ꝛc.) für verstorbene Bischöfe, Kanoniker, Wohlthäter ꝛc. gehalten werden, ohne apostolisches Indult nicht zulässig, sondern nur an jenen Tagen, die eine Privatseelenmesse gestatten.

8. Als Meßformular wird für die eigentlichen Anniversarien im strengen Sinne, also am Jahrestage des Todes oder Begräbnisses und, wenn sie an diesen Tagen gehindert sind, am ersten nicht gehinderten Tage das dritte Formular In anniversario defunctorum ohne Veränderung der Oration genommen. Für die uneigentlichen Anniversarien und zwar für diejenigen, welche nicht am Jahrestage des Todes oder des Begräbnisses, sondern an anderen genau bezeichneten Tagen zu celebrieren sind, wird nicht das dritte, sondern das vierte Formular mit der entsprechenden Oration Inclina oder Quaesumus oder mit einer anderen der Stiftung entsprechenden Oration ex orationibus diversis angewendet. Diese genannten Messen haben nur eine Oration und die Sequenz.

Für die uneigentlichen Anniversarien, für welche keine bestimmten Tage festgesetzt sind, sowie für jene, welche von einer Kommunität für Wohlthäter ꝛc. gehalten werden, wird das vierte Formular gebraucht. Ebenso wird, wenn bei der Verlegung der in die proprio vel fixo gehinderten Anniversarien (im strengen Sinne) der nächste nicht gehinderte Tag übergangen worden ist, das vierte Formular mit der dem Charakter des Verstorbenen entsprechenden Oration ex diversis orationibus genommen.

§ 128. Privatmesse (missa quotidiana) de Requiem.

1. Privatmessen de Requiem, welche von den Gläubigen für die Verstorbenen begehrt werden, sind nur erlaubt an den nicht privilegierten Ferialtagen, am semiduplex und simplex; dagegen verboten an allen übrigen Tagen und bei Aussetzung des Allerheiligsten ob privatam causam am Altare der Aussetzung und ob publicam causam an allen Altären.

2. Das Formular für die Privatmessen de Requiem ist das vierte im Missale angegebene, die missa quotidiana. Sie ist auch vorgeschrieben für die Konventualmesse am ersten Monatstage und am Montage jeder Woche, (cfr. § 113. 2.

[1] Decr. 3. Dezember 1701 n. 3604 (3455). [2] Decr. 9. Mai 1857 n. 5241 3. [3] Decr. 17. Nov. 1657 n. 1861 (1704). [4] Decr. 27. März 1694 n. 3329 (3180). — 10. März 1708 n. 3782 (3633). [5] Decr. 17. März 1629 n. 800 (652). — 28. Juli 1832 n. *4694 (4545)* 1.

c und d) sowie für die Anniversarien im uneigentlichen Sinne (late sumpta) cfr. § 127. 8.

3. Die missa quotidiana,[1] sie mag gesungen oder still gelesen werden, hat (wenigstens) drei Orationen. Die Reihenfolge derselben ist folgende:

a) die erste Oration ist diejenige ex diversis, welche der Intention entspricht. Celebriert nämlich der Priester für einen (eine) Verstorbenen oder für mehrere bestimmte Verstorbene, so ist die erste Oration pro uno defuncto, pro una defuncta oder pro pluribus defunctis. Die zweite Oration ist ad libitum sacerdotis und die dritte ist pro omnibus defunctis, nämlich die in der missa quotidiana an dritter Stelle stehende Oration Fidelium etc.

b) Celebriert man für die Verstorbenen im allgemeinen, z. B. nach dem Wunsche des Stipendiengebers für die armen Seelen, so muß man die Orationen der missa quotidiana und zwar in der Reihenfolge nehmen, wie sie dort stehen.

c) Will der Priester in der missa quotidiana noch mehrere Orationen hinzufügen, so darf er das nur in der Privatmesse (in missis lectis); die Zahl der Orationen muß in diesem Falle stets eine ungerade sein, und die Oration Fidelium muß auch hier die letzte Stelle einnehmen.

Die Sequenz muß in jeder missa cantata gebetet werden; in den stillen Privatmessen ist sie ad libitum sacerdotis.

Ohne specielles Indult darf an den verbotenen Tagen keine Privatmesse de Requiem, wenn auch noch so feierlich celebriert werden.[2] Dieses gilt z. B. auch von dem in einigen Diöcesen üblichen feierlichen Seelenamte am zweiten Tage nach dem Kirchweihfeste.[3] Ist ein Indult für bestimmte Tage erteilt, so darf an den indulgierten Tagen nur das eine Amt als Requiem celebriert werden; die übrigen Messen sind an den verbotenen Tagen als Tagesmessen zu feiern.

§ 129. Verpflichtung, Messen de Requiem zu celebrieren.

1. Bezüglich der Verpflichtung, die Messen de Requiem zu celebrieren, muß man unterscheiden zwischen Privatmessen und gestifteten Messen für Verstorbene.

I. Handelt es sich um Privatmessen für Verstorbene, die der Priester auf Grund eines Stipendiums übernommen hat, so genügt er seiner Verpflichtung durch Celebration der Tagesmesse mit der Applikation für den Verstorbenen:

a) wenn diese Messen auf ein festum duplex oder auf einen anderen Tag fallen, an welchem eine Privatseelenmesse verboten ist. Denn nach der Bestimmung der S. C. R.[4] sollen diese Messen nicht verlegt werden, damit durch diesen Aufschub die auf Hilfe wartenden Seelen keinen Schaden leiden. Auch kann an diesen gehinderten Tagen durch Celebration der Tagesmesse der Ablaß des privilegierten Altares den Verstorbenen zugewendet werden.[5] Es ist jedoch gut, das Volk darüber zu belehren, damit es keinen Anstoß nehme;

b) auch an einem festum semiduplex[6] und an Tagen, welche eine Requiemsmesse gestatten, genügt der Priester seiner Verpflichtung durch Celebration der Tagesmesse, wenn der Stipendiengeber nicht ausdrücklich eine Requiemsmesse verlangt hat, und wenn die Messe nicht auf einem privilegierten Altare celebriert werden soll. Denn hat der Stipendiengeber ausdrücklich eine Requiemsmesse verlangt, so muß der Wille des Wohlthäters, wenn er vernünftig ist, erfüllt[7] und an freien Tagen die Requiemsmesse gelesen werden. Ebenso muß an freien Tagen die Messe de Requiem celebriert werden, wenn die Messe an einem privilegierten Altare

[1] Decr. 30. Juni 1896. [2] Decr. 28. September 1675 n. 2753 (2601). — 13. Juli 1709 n. 3813 (3664). — 27. März 1779 n. 4393 (4244) 5. — 7. September 1850 n. 5146 ad 5. [3] Decr. 7. August 1875 n. 5622 ad 8. [4] Decr. 5. August 1662 n. 2178 (2031). [5] Decr. 22. Januar 1667. — 23. Sept. 1669. [6] Decr. 12. Sept. 1840 n. 4897 (4750) 7. [7] Decr. 3. März 1761 n. 4299 (4150) 14.

celebriert werden ſoll,[1] weil an freien Tagen nur durch die Requiemsmeſſe der Ablaß des privilegierten Altares für die Verſtorbenen gewonnen werden kann. Iſt aber auf dem privilegierten Altare das Allerheiligſte, ſei es in der Monſtranz oder im Ciborium ausgeſetzt, ſo genügt der Prieſter, da weder eine feierliche noch eine ſtille Meſſe de Requiem auf dieſem Altare geſtattet iſt, ſeiner Verpflichtung durch Celebration der Tagesmeſſe, zumal in dieſem Falle auch der Ablaß des privilegierten Altares durch Celebration der Tagesmeſſe den Verſtorbenen zugewendet werden kann.

II. Bezüglich der mit Geſang geſtifteten Anniverſarien für die Verſtorbenen muß man unterſcheiden, ob ſie a) für den Todes- oder Begräbnistag oder b) für einen beſtimmten, genau bezeichneten Tag, der nicht Todes- oder Begräbnistag iſt, oder c) ohne Bezeichnung beſtimmter Tage geſtiftet ſind.

a) Die für den Todes- oder Begräbnistag mit Geſang geſtifteten Anniverſarien müſſen an ihren Tagen als Requiem geleſen werden und ſind im Verhinderungsfalle zu anticipieren oder zu verlegen, und genügt man nicht ſeiner Verpflichtung durch Celebration der Tagesmeſſe.[2]

b) Die nicht für den Todes- oder Begräbnistag, ſondern für andere, genau beſtimmte Tage mit Geſang geſtifteten Anniverſarien ſind ebenfalls als Requiem zu celebrieren und im Verhinderungsfalle zu anticipieren oder zu verlegen. Steht aber feſt, daß der Teſtator mehr die Zeit als die Qualität der Meſſe intendiert hat und die Meſſe nicht verlegt wiſſen wollte, ſo kann man ſeiner Verpflichtung durch Celebration der Tagesmeſſe mit der Applikation für den Verſtorbenen nach der Meinung des Stifters genügen.[3]

c) Die mit Geſang, ohne genaue Bezeichnung der Tage geſtifteten Anniverſarien ſind ebenfalls an freien Tagen als Requiem zu celebrieren,[4] weshalb die S. C. R. geſtattet hat, daß mehrere Meſſen de Requiem an freien Tagen celebriert werden dürfen.[5] Reichen aber die freien Tage nicht aus, ſo kann man auch die Tagesmeſſe mit der Applikation für die Verſtorbenen leſen.[6]

2. Anniverſarien (stricte dicta) aber, die nicht mit Geſang geſtiftet ſind, müſſen an Tagen, die eine Privatseelenmeſſe geſtatten, als Requiem celebriert werden; fallen ſie aber auf gehinderte Tage, ſo kann man durch die Tagesmeſſe ſeiner Verpflichtung genügen.[7]

3. Ein Prieſter, welcher für Lebende ein Requiem celebriert, genügt ſeiner Verpflichtung, wenn der Stipendiengeber die Tagesmeſſe nicht ausdrücklich begehrt hat und ein genügender Grund vorhanden iſt, in ſchwarzen Paramenten zu leſen, z. B. wenn dieſe nur in der Sakriſtei gereicht werden. Dies um ſo mehr, wenn das Stipendium ad intentionem dantis gegeben und dabei nicht bemerkt war, daß für Lebende oder Verſtorbene appliciert werden ſolle.[8] Ohne genügenden Grund ſoll es jedoch nicht geſchehen.

Vierter Abſchnitt.

§ 130. Die Meſſe in einer fremden Kirche (aliena ecclesia) oder in einem öffentlichen Oratorium (oratorium publicum).

Das Direktorium, nach welchem jeder Prieſter die hl. Meſſe celebrieren ſoll, iſt das der Diöceſe oder der Ordensgeſellſchaft, der er angehört. Celebriert nun ein Prieſter in einer Kirche oder in einem öffentlichen Oratorium mit einem anderen Direktorium, ſo ſind dieſe für ihn eine fremde Kirche (aliena ecclesia).

[1] Decr. 27. Auguſt 1836 n. 4780. — 22. Juli 1848 n. 5123 (4962). [2] Decr. 22. Dezember 1753 n. 4237 (4088) 3. [3] Decr. 2. September 1690 n. 3228 (3079) 1. [4] Decr. 23. Auguſt 1766 n. 4336 (4187) 1. [5] Decr. 10. März 1708 n. 3782 (3633). [6] Decr. 24. April 1706 n. 3744 (3595). [7] Decr. 3. März 1761 n. 4299 (4150) 14. [8] Decr. 29. November 1856.

Für die Celebration in einer fremden Kirche gilt als einzige Regel:[1] Man hat sich in der fremden Kirche nach dem Kalendarium dieser Kirche zu richten, und dieses betrifft sowohl den Ritus als auch das Formular der Messe. Jedoch haben die lateinischen Priester sich der römischen Missale zu bedienen und nach römischem Ritus zu celebrieren. Darum darf niemand, auch wenn die Messe, welche er liest, mit der in der fremden Kirche vorgeschriebenen übereinstimmt, dieselbe nach dem seinem Officium entsprechenden etwa höheren Ritus lesen oder das Credo, die Praefatio propria etc. beifügen.[2] Nur wenn der Ritus eines Festes oder Officiums in der fremden Kirche unter duplex ist, und somit Votivmessen erlaubt, darf der fremde Priester die Messe de Requiem oder eine Votivmesse oder de feria occurrente lesen. In diesem Falle darf er auch seine (Officio suo conformis) Messe more festivo (nicht votivo) lesen, wenn er sie celebrieren will, muß aber nicht seine Festmesse lesen.[3]

Dieselbe Regel gilt auch, wenn man in einem Oratorium publicum[4] oder in der Hauskapelle der Bischöfe, Seminarien, Kollegien, Hospitäler und Gefängnishäuser, welche ad instar Oratorii publici sind, die hl. Messe liest.[5]

In Privat-Oratorien muß die Messe immer mit dem Officium des Celebranten übereinstimmen;[6] der celebrierende Priester kann daselbst auch ein Requiem oder eine Votivmesse celebrieren, wenn der Ritus seines Officiums dieses gestattet, auch dann, wenn in der Pfarrkirche, in deren Bereiche das Privatoratorium liegt, ein festum duplex gefeiert wird. Ausgenommen ist nur der Tag, an welchem das Ortspatrozinium gefeiert wird, weil dieses auch in jedem Privatoratorium, das im Umfange dieses Ortes liegt, gefeiert werden muß.

Viertes Kapitel.

Ritus der hl. Messen.

Erster Abschnitt.

Ceremonien bei der hl. Messe.

§ 131. Kreuzzeichen, welche der Priester über sich selbst macht.

A. Das kleine Kreuzzeichen macht der Priester zu Anfang des Evangeliums bei den Worten: Initium (resp. Sequentia) sancti Evangelii secundum N. N. auf Stirn, Mund und Brust, nachdem er zuvor beim Worte Initium (Sequentia) schon ein solches auf den Anfang des Evangelientextes gemacht hat.

B. Das große Kreuzzeichen hat der Priester zu machen:

1. im Staffelgebete unter den Worten: In nomine Patris etc.; — Adjutorium nostrum etc.; — Indulgentiam etc.;

2. zu Anfang des Introitus (mit Ausnahme der Messen de Requiem, in welchen das Kreuz über das Buch gemacht wird);

3. am Ende des Gloria bei cum sancto etc. und im Credo bei et vitam etc.;

4. im Sanktus bei den Worten Benedictus, qui venit etc.;

5. nach der Wandlung in der Oration Supplices bei den Worten omni benedictione etc.;

---

[1] Decr. 9. Dez. 1895. [2] Decr. 3. Juli 1896 ad III. [3] Decr. 14. März 1896. [4] Decr. 9. Dez. 1896. [5] Decr. 22. Mai 1896. [6] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 31. — 28. Mai 1835 n. 4751 (4602) 1. — 16. April 1853 n. 5183. 14.

So oft von der Wandlung bis zur Ablution der Finger das hl. Kreuz gemacht wird, werden, da die Daumen und Zeigefinger jeder Hand vereint bleiben, die drei anderen Finger der linken Hand unter der Brust angelegt und mit dem Mittel- und Goldfinger der rechten Hand Stirn, Brust und Schulter berührt.

6. im Gebete Libera nos unter den Worten da propitius pacem etc. und zwar mittelst der Patene;

7. vor der Sumtion unter den Worten Corpus Domini etc. und Sanguis Domini nostri etc., mit den hl. Species, ohne sich mit der Hostie oder mit dem Kelche zu berühren.

Die dabei zu gebrauchenden Worte sind so zu verteilen, daß bei Berührung

der Stirn,	der Brust,	der linken	und der rechten Schulter
	die Worte gesprochen werden:		
In nomine Patris	et Filii	et Spiritus	Sancti. Amen.
Adjutorium	nostrum	in nomine	Domini.
Indulgentiam,	absolutionem	et remissionem	peccatorum nostrorum.
Cum Sancto	Spiritu	in gloria	Dei patris. Amen.
Et	vitam	venturi	saeculi. Amen.
Benedictus,	qui venit	in nomine	Domini.
Omni benedictione	coelesti	et gratia	repleamur.
Da propitius	pacem	in diebus	nostris.

Größe des hl. Kreuzzeichens cfr. § 73.

§ 132. Kreuzzeichen über die zu segnenden Sachen und Personen.

1. Das große Kreuzzeichen über zu segnende Sachen unterscheidet sich von dem, welches Celebrant über sich selbst bildet, dadurch, daß die rechte Hand (digitis extensis et junctis) dabei so zu halten ist, daß nur der kleine Finger der Länge nach (also nicht die innere flache Hand oder sämtliche Finger) dem zu bekreuzenden Gegenstande zugewandt ist.[1] Der Anfangs- und Endpunkt, somit die Größe der Längs- und Querlinie, wird hier durch die Spitze des kleinen Fingers bestimmt und zwar wird in allen Fällen zuerst die Längslinie über den zu segnenden Gegenstand gemacht, dann führt man die Hand bis zur Mitte dieser Längslinie zurück und darauf zur linken Seite des Gegenstandes und macht nun die Querlinie von links nach rechts. Die freie linke Hand (die nie in der Luft schweben soll) legt der Priester, so oft er, vom Altare abgewandt, eine Sache (z. B. die in der Nähe des Altares befindlichen Palmen) segnet, unter die Brust oder, im Falle er am Altare steht und der zu segnenden Sache (z. B. der auf dem Altare befindlichen Asche) zugewandt ist, auf den Altar. Die Linien des Kreuzes dürfen nicht so klein sein, daß man das Kreuz kaum erkennen kann, aber auch nicht so groß, daß sie das Maß des zu segnenden Gegenstandes überschreiten.

2. Inbetreff der dabei auszusprechenden Worte ist zu merken, daß jene Silben und Worte, welche einem im Meßbuche vorgezeichneten Kreuze vorangehen, beim Ziehen der ersten Linie, diejenigen aber, welche dem Kreuze folgen, beim Ziehen der Querlinie ausgesprochen werden. Hiernach sage man z. B. bei bene † dicis erst bene, während man die Längslinie, und dicis, während man die Querlinie zieht.

I. Kreuzzeichen über den Evangelientext.

Das kleine Kreuzzeichen wird in der Messe bei Initium oder Sequentia auf den Anfang des Evangelientextes (resp. beim Johannesevangelium am Ende der Messe, auf die Evangelientafel oder den Altar) mit dem innern Daumen der rechten

[1] Decr. 4. August 1668 n. 2241 (2094) 4.

Hand gemacht, wobei die freie linke Hand auf das Meßbuch oder, wenn die Evangelientafel zu bekreuzen ist, flach auf den Altar gelegt wird.

Außer der Messe kommt dieses Kreuzzeichen noch bei allen sakramentalischen Salbungen vor, die in Kreuzform zu machen sind.

II. Kreuzzeichen über Hostie und Kelch zugleich.

Beim Kreuzzeichen über Hostie und Kelch lege man (nach Vereinigung beider Hände vor der Brust) die linke Hand vor der Wandlung flach auf den Altar dicht neben das Corporale, nach der Wandlung aber auf das Corporale, und zwar neben die Falte der vorderen und mittleren Lage, jedoch jetzt nicht flach, sondern auf den kleinen Finger der Länge nach gestützt, indes die übrigen Finger ausgestreckt und angeschlossen, Daumen und Zeigefinger aber vereint sind. Die Rechte dagegen wird erst so über den Kelch gehoben, daß die Mitte des kleinen Fingers über der Mitte der Palla schwebt; dann ziehe man (ohne Senkung der Hand) eine wagerechte Linie auf sich zu, bis das Ende dieses Fingers (weil, wie schon gesagt, hiernach die Linienlänge bemessen wird) über die Hostie hinausgekommen; hierauf führe man die Hand in derselben Linie bis zur Hälfte derselben (also bis zur Vorderkante der Palla) zurück, und ziehe von der Linken zur Rechten zwischen Palla und Hostie ohne Krümmung der Finger (weil die ganze Hand dem Linienzuge folgen soll) die Querlinie ebenso lang, als die Palla breit ist.

In dieser Weise wird das Kreuzzeichen gemacht:

1. in der Oration Veni sanctificator bei dem Worte bene † dic;
2. im Kanon bei den Worten haec † dona, haec † munera etc.;
3. in dem Gebete Quam oblationem unter dem Worte bene † dictam, ad † scriptam, ra † tam etc.;
4. nach der Wandlung in der Oration Unde et memores zwischen den Worten hostiam † puram, hostiam † sanctam etc.;
5. in der Oration Per quem zwischen den Silben und Worten sancti † ficas, vivi † ficas, bene † dicis.

III. Kreuzzeichen über Hostie oder Kelch.

1. a) Wird über die Hostie allein das Kreuzzeichen gemacht, so halte Celebrant die rechte Hand in der Höhe des Kelchknopfes oder besser der Kelchkuppe, so daß die Kreuze über Hostie und Kelch in derselben Höhe liegen, und ziehe vom Kelche aus nach sich zu eine horizontale Längslinie und dann von der Linken zur Rechten eine ebenso lange Querlinie (welche die Längslinie in der Mitte durchschneidet), als die Hostie lang und breit ist; wenigstens reiche dieses Kreuz nicht viel über die Hostie hinaus.

b) Das Kreuzzeichen über den mit der Palla bedeckten Kelch sei ebenso lang und breit, als die Palla.

c) Das Kreuzzeichen über den offenen Kelch reiche, wenn es mit der Hand (wie bei der Wandlung unter dem Worte benedixit) gemacht wird, nach Länge und Breite über den Umfang des oberen Kelchrandes nicht weit hinaus. Wird dieses Kreuzzeichen über dem offenen Kelche mittelst der hl. Hostie gemacht, so darf es nur über dem Kelche (nicht innerhalb des Kelches) in der Kelchweite (a labio ad labium)[1] gemacht werden, um zu verhüten, daß kleine Fragmente der hl. Hostie auf den Kelchfuß fallen.

[1] Rit. celebr. Miss. IX. 3.

2. Dieſes Kreuz wird gebildet: a) in der Oration Quam oblationem über die Hoſtie unter dem Worte Corpus und über den Kelch unter dem Worte Sanguis;

b) bei der Konſekration der Hoſtie und des Weines beim Worte benedixit;

c) nach der Wandlung in der Oration Unde et memores unter den Worten panem sanctum über die hl. Hoſtie und bei calicem über den Kelch; ebenſo in der Oration Supplices te rogamus bei Corpus über die hl. Hoſtie und bei Sanguinem über den Kelch;

d) über den offenen Kelch mit der hl. Hoſtie in der Oration Per quem etc. bei den Worten per † ipsum, cum † ipso et in † ipso und bei den Worten Pax Domini etc.

IV. Verſchiedene andere Kreuzzeichen, z. B. über das Meßbuch, über den Diakon und Subdiakon und Incens etc.

1. Beim Kreuzzeichen über das Meßbuch (wie z. B. zu Anfang des Introitus bei den Seelenmeſſen) wird die freie linke Hand auf den Altar gelegt. Bei der Segnung des Waſſers im Offertorium hält die linke Hand Kelch und Purifikatorium an den Kelchknopf.

2. Außerdem wird in den feierlichen Hochämtern mit Leviten vor jeder Incenſation des Altares der Incens, nach Abſingung der Epiſtel der Subdiakon und der Diakon, bevor er das Evangelium ſingen will, vom Celebranten in Kreuzesform geſegnet. Die Linke wird hierbei auf den Altar gelegt.

3. Die Kreuzzeichen mittelſt der Patene und des Kelches beim Offertorium und am Ende der Oration Per quem werden an ihrer Stelle noch genauer beſchrieben. (Cfr. § 156. 3 und 8.)

V. Kreuzzeichen mit der Hand beim Segen über das Volk.

Beim Kreuzzeichen reſp. beim Segen über das Volk mit der Hand erhebe Celebrant (nachdem er die Linke unter die Bruſt gelegt hat) die rechte Hand (digitis extensis et junctis)[1] mit ausgeſtreckten, aneinander geſchloſſenen und mit den Spitzen nach oben gerichteten Fingern zur Höhe der Stirn (wobei der Oberarm nicht weit ausgeſtreckt, ſondern mehr nach der Bruſt hin gezogen wird); hierauf ziehe er von da bis zur Höhe der Bruſt in der Luft (doch nicht zu fern von der Bruſt) eine ſenkrechte Linie; dann fahre er in derſelben Linie bis zur Schulterhöhe zurück, bringe die Hand nach der linken Schulter, ohne die Schulterbreite zu überſchreiten, und ziehe in demſelben Abſtande vom Körper die Querlinie zur rechten Schulter und wieder bis zur Mitte zurück, wo beide Hände ſich wieder vereinen.

§ 133. Inklinationen.

Über Einteilung und Beſchaffenheit der Inklinationen cfr. § 74.

A. Inklinationen in der Privatmeſſe:

I. Die tiefe Inklination des Körpers (Inclinatio I.) iſt zu machen:[2]

1. wenn Celebrant beim Acceſſe zum Altare kommt und vor dem Staffelgebete (in plano) an einem Altare, in welchem das Allerheiligſte nicht aufbewahrt wird;

2. während des ganzen Confiteor des Prieſters bis zum Amen, das Celebrant nach Misereatur tui des Miniſtranten ſpricht;

[1] Decr. 24. Juni 1683 n. 3025 (2876) ad 6. — De Carpo p. II. c. 1. art. 1. n. 10. [2] Decr. S. R. C. 9. April 1808 n. 4507 (4557) 5.

3. zum Munda cor meum etc., Jube Domine und Dominus sit etc.;

4. zu Anfang des Kanon bei den Worten Te igitur bis zum Worte petimus inkl.;

5. nach der Wandlung bei den Worten Supplices te rogamus bis zum Worte quotquot.[1]

II. Die mäßige Verbeugung des Körpers (Inclinatio II.) wird gemacht:

1. im Staffelgebet bei Deus tu conversus etc. bis Oremus inkl.;

2. bei Oramus te Domine bis quorum reliquiae;

3. zum In spiritu humilitatis etc.;

4. zum Suscipe Sancta Trinitas;

5. zum Sanctus bis zum Benedictus;

6. zu den drei Orationen vor der Kommunion;

7. zum Domine non sum dignus;

8. zur Sumtion der hl. Hostie.

III. Die tiefe Verneigung des Hauptes (Inclinatio III.) ist zu machen:

1. vor und nach der Messe in der Sakristei vor dem Kruzifixe oder einem andern Bilde des Herrn;

Vor einem Bilde de Beata wird die vierte Inklination und vor einem anderen Heiligenbilde die fünfte gemacht.

2. vor dem Herabsteigen zum Staffelgebete;[2]

Während der Messe vor dem Altarkreuze zu inklinieren, so oft man die Mitte verläßt oder zur Mitte zurückkehrt, ist von den Rubriken nicht vorgeschrieben, und ist die Entscheidung der heil. Ritus-Kongregation: Serventur Rubricae,[3] zu beachten.

3. zum Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto nach dem Psalme Judica, nach dem Introitus und nach dem Psalme Lavabo;

4. im Gloria zu den Worten Deo, adoramus Te, gratias agimus Tibi und suscipe deprecationem nostram;

5. beim Namen Jesu und wenn die drei Namen der heiligsten Dreifaltigkeit[4] zusammen vorkommen;

6. zu jedem Oremus;

7. im Credo zu den Worten Deum und adoratur;

8. beim Gratias agamus in der Präfation zu den Worten Deo nostro;

9. zu jedem der beiden Memento;

10. bei der Konsekration beide Male zu den Worten gratias agens, und bei der Konsekration;[5]

11. zum per Christum Dominum nostrum nach dem Memento pro defunctis vor Nobis quoque peccatoribus;

12. zum Agnus Dei;[6]

13. zum Placeat tibi am Ende der Messe;[7]

14. beim Segen im Benedicat vos omnipotens zum Worte Deus;

15. beim Weggehen vom Altare, wenn das Allerheiligste nicht im Altare aufbewahrt wird;[8]

a) Da der dritten Inklination der Cultus Latriae zu Grunde liegt, wird die Verbeugung zum Altarkreuze, bei Aussetzungen und in der Messe von der Konsekration bis zur Sumtion zum hl. Sakramente, aber während des Evangeliums beim Namen Jesu zum Meßbuche oder bei Aussetzungen zum Allerheiligsten hin gemacht.

[1] Merati p. 2 tit. 2 n. 2. [2] Rubr. in ritu celebr. tit. II n. 4. [3] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 28. [4] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 40. [5] Rit. in ritu celebr. Miss. tit VIII. 4. 5. [6] Rubr. in ritu celebr. tit. X. n. 3. [7] Rubr. in ritu celebr. tit. XII. n. 1. [8] Rubr. in ritu celebr. tit. XII. n. 6.

b) Ist die Zwischenzeit von einer Inklination zur anderen sehr kurz, so genügt eine Inklination.

c) Wäre während des Kreuzzeichens eine Inklination zu machen (z. B. beim Introitus In nomine Jesu), so bleibt die Inklination aus, weil jedes Kreuz in aufrechter Stellung zu machen ist.

IV. Die mittlere Verneigung des Hauptes (Inclinatio IV.) wird gemacht beim Aussprechen des Namens Mariä, der Mutter Gottes, nicht aber, wenn der Name Maria anderen Personen beigelegt, oder damit insbesondere Maria Magdalena gemeint ist.

V. Die geringe Verneigung des Hauptes (Inclinatio V.) wird gemacht:

1. beim Namen der Heiligen an deren Festen in den Orationen der Tagesmesse, auch im Kanon, wenn er darin vorkommt, aber keineswegs am Beginne der Epistel und des Evangeliums.[1] Nur in Seelenmessen wird bei Nennung des Festheiligen und in der Oration ad libitum und A cunctis beim Namen des kommemorierten Heiligen nicht inkliniert.[2] Sind mehrere Fest- oder Votivheilige hinter einander zu nennen, so wird beim Aussprechen aller nur eine, aber etwas länger anhaltende Inklination gemacht;

2. beim Namen des regierenden Papstes in den Orationen und im Kanon, beim Namen des Diöcesanbischofes nur in den Orationen.

Diese Inklinationen macht man zum Buche hin. Befindet sich aber an einem hervorragenden Orte des Altares eine Statue der Mutter Gottes oder des Festheiligen, so macht man bei Nennung des betreffenden Namens dahin die Verneigung. Diese Regeln gelten für alle Fälle, auch für das feierliche Hochamt, jedoch mit der einzigen Ausnahme, daß der Diakon unter dem Evangelium beim Namen Jesu sich gegen das Buch, alle übrigen sich gegen das Altarkreuz oder gegen das Allerheiligste hin verbeugen.

B. Inklinationen im feierlichen Hochamte cfr. § 170. II. 9.

§ 134. Genuflexionen.

Über die Beschaffenheit derselben cfr. § 75.

I. Genuflexion mit einem Knie in der Privatmesse.

So oft man vor einem Gegenstande genuflektiert (oder inkliniert), muß man sich vorher mit dem Körper (nicht bloß mit dem Haupte) dem fraglichen Gegenstande ganz zuwenden.

Die Genuflexion mit einem Knie findet statt:

1. beim Vorübergehen vor einem Altare, auf welchem das Allerheiligste im Tabernakel verschlossen oder nach der Wandlung auf dem Corporale gegenwärtig ist;

2. im Vorübergehen an einer zur Verehrung ausgesetzten Kreuzpartikel;

3. vor der Messe beim Accesse zu einem Altare, auf welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird und nach der Messe beim Recesse von einem solchen, und zwar genuflektiert man in beiden Fällen in der Ebene vor (nicht auf) der untersten Altarstufe;

4. wenn man vom Altare gekommen ist, um das Staffelgebet zu beginnen, und zwar auf der untersten Altarstufe, wenn im Tabernakel das Allerheiligste verschlossen und selbst wenn das Sakrament ausgesetzt ist;[3]

5. bei den Worten Flectamus genua;

6. in der Epistel auf Palmsonntag und in den Messen de Cruce bei den Worten Ut in nomine Jesu omne genu flectatur;

7. im Traktus der Messe de Spiritu sancto bei den Worten Veni sancte Spiritus und in dem der Tagesmessen in der Fasten bei Adjuva nos Deus;

So oft ein kurzer Versikel die Kniebeugung verlangt, kniet man bei den ersten Worten nieder und erhebt sich gleich wieder.

[1] Decr. 13. Februar 1892 dub. 26. [2] Decr. 12. April 1823 n. 4594 (4444) XIII. [3] Decr. 12. Nov. 1831 n. 4669 (4520) 51.

8. im Evangelium auf Epiphanie bei den Worten Et procidentes adoraverunt und am Mittwoch nach dem vierten Fastensonntage bei et procidens adoravit;

9. im Credo bei den Worten et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria Virgine et homo factus est;

10. vor und nach der Elevation der hl. Hostie und des Kelches;

11. nachdem der Kelch abgedeckt ist, vor Per ipsum und nachdem der Kelch wieder zugedeckt ist;

12. vor und nach der Brechung der hl. Hostie;

13. vor den Worten panem coelestem;

14. nachdem der Kelch abgedeckt ist, vor der Sumtion des hl. Blutes;

15. im Evangelium des hl. Johannes bei den Worten et verbum caro factum est.

Genuflexionen im feierlichen Hochamte außer den genannten cfr. § 170. II. 9.

II. Die Genuflexion mit beiden Knieen resp. Prostration.

Der Priester macht die Prostration:

1. beim ersten Hingange zum Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, und vor dem Weggange am Schlusse einer Funktion und zwar vor der Altarstufe in der Ebene;[1]

2. vor und nach der Incensation des Allerheiligsten behufs Erteilung des Segens auf der untersten Altarstufe und vor der Incensation des Altares, wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist, auf der obersten Altarstufe;

3. im Vorübergehen vor einem Altare, wo Exposition, Elevation oder Austeilung der hl. Kommunion ist. Bei der Elevation muß der vorübergehende Priester bis zu deren Ende knieen bleiben, nicht so bei der hl. Kommunion;[2]

4. in der Passion bei den Worten emisit spiritum oder expiravit;

5. an Weihnachten und Mariä Verkündigung im Hochamte bei den Worten des Credo et incarnatus est bis homo factus est cfr. § 170. II. 9. A. I.

a) Ist mit der Genuflexion das Haupt zu verneigen, so dauert letzteres so lange, bis die fraglichen Worte, welche die Inklination verlangen, vorüber sind. Beim Aufstehen erhebt man erst das Haupt, dann den Körper.

b) In betreff der Ministri sacri cfr. § 170. II. 9. B. 3.

c) Die Sänger im Chore genuflektieren sofort, wenn der Vers kurz ist und die Genuflexion nicht lange dauert; dauert sie aber lange, so knieen sie, um im Singen nicht gehindert zu werden, erst am Ende des Verses nieder.

§ 135. Erhebung der Augen (Elevatio oculorum).

Die Erhebung der Augen zum Altarkreuz[3] oder (bei der Exposition und Elevation) zum hl. Sakrament ist entweder kurz oder anhaltend.

1. Die kürzere Erhebung der Augen auf das Altarkreuz, wobei man den Blick aufrichtet und sogleich wieder senkt, ist zu machen:

a) unmittelbar vor Munda cor meum;

b) bei den Anfangsworten der Oblation der hl. Hostie Suscipe sancte Pater;

c) bei den Worten Veni Sanctificator omnipotens aeterne Deus;

d) vor den Worten Suscipe sancta Trinitas;

e) vor der Präfation bei Deo nostro;

f) unmittelbar vor Te igitur im Kanon;

g) vor der Konsekration bei den Worten elevatis oculis in coelum;

h) vor dem Segen unter den Worten Benedicat vos omnipotens Deus.

[1] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 53. [2] Decr. 5. Juli 1698 n. 3477 (3428) 19. — Cav. tom. 4. dec. 174 n. 4. [3] Decr. 22. Juli 1848 n. 5121 (4960) 3.

2. Die längere Erhebung der Augen auf das Altarkreuz tritt ein:
bei der Oblation des Kelches und zwar während der ganzen Oration Offerimus tibi etc.

3. Die Augen bleiben beständig auf das hl. Sakrament gerichtet:
a) bei der Elevation der hl. Hostie und des Kelches;
b) beim Memento pro defunctis, so lange der Priester still betet;
c) beim ganzen Pater noster;
d) bei den Orationen vor der Sumtion der hl. Hostie.
Auch bei den Gebeten: Supplices etc., Agnus Dei und Domine non sum dignus ist dies schicklich.

§ 136. Vereinigung der Hände.

1. Bei der Zusammenlegung der Hände (junctis manibus) muß man die aneinander geschlossenen und ausgestreckten Finger der rechten Hand so an die der linken Hand legen, daß die gleichnamigen Finger (also Zeigefinger und Zeigefinger ꝛc.) dicht anschließen. Der rechte Daumen werde hierbei kreuzweise über den linken gelegt. Die so zusammengelegten und vereinten Hände halte man zwar nahe vor der Brust, doch so fern, daß das Meßgewand nicht berührt werde. Die Fingerspitzen beider Hände seien hierbei weder ganz nach dem Angesichte des Celebranten, noch zur Erde, vielmehr ungezwungen nach oben gewandt. Um dieses bequem auszuführen, sind die Ellenbogen anzulegen und etwas nach vorn in der Nähe der Brust zu halten.
Von der Wandlung bis zur Ablution der Finger sei an jeder Hand die Daumen mit der Zeigefingerspitze stets vereint, außer wenn die hl. Hostie zu berühren ist.[1]

2. Die Hände werden vereint vor der Brust gehalten:

A. in der Privatmesse:

a) so oft Celebrant zum Altare geht oder von da weggeht, falls die Hände frei sind; desgleichen so oft er von der Seite des Altares zur Mitte oder von der Mitte zur Seite geht und vor und nach der Hinwendung zum Volke;
b) ehe Celebrant die Hand zur Segnung ausstreckt;
c) vom Anfange der Messe an bis zur Oration Aufer a nobis (inol.);
d) beim Introitus, Kyrie und Gloria;
e) vor und nach Oremus und am Schlusse der Orationen, der Sekrete und Postkommunionen bei Per Dominum nostrum und falls ein anderer Schluß ist, bei in unitate;
f) beim Munda cor meum, Evangelium, Credo und Offertorium, beim Psalm Lavabo nach Abtrocknung der Hände;
g) im Anfange der Präfation bei Gratias agamus Domino, beim Sanctus bis zu benedictus, bei den beiden Memento unter dem Stillgebete (hierbei kann man die Hände entweder vor der Brust oder bis zum Gesichte erhoben halten);
h) am Ende der Orationen Communicantes und Hanc igitur, ebenso vor der Konsekration bei den Worten fiat dilectissimi filii tui; ferner am Ende der Orationen Supplices, Memento und Nobis quoque peccatoribus; vor dem Pater noster bei den Worten praeceptis salutaribus etc.;
i) beim ersten Agnus Dei, bis gesagt wird miserere nobis und in den Messen de Requiem bei den drei Agnus Dei;
k) bei der Communio, beim Ite, Benedicamus, Requiescant etc. und beim letzten Evangelium.

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4626 (4876) 85. — Rubr. Miss. tit. III. n. 1.

B. in Hochämtern mit Leviten ebenfalls stets, wenn die Hände unbeschäftigt sind, und zwar insbesondere vom Celebranten: wenn der Chor das Kyrie, Gloria, Credo, und der Diakon das Evangelium singt.

3. Die vereinten Hände werden auf den Rand der Altar-Mensa gelegt:[1]

a) bei Oramus te Domine bis zu sanctorum tuorum;

b) bei den Orationen In spiritu humilitatis etc. und Suscipe sancta Trinitas etc. bis zum Ende;

c) im Anfange des Kanon bei Te igitur bis zu petimus inkl. und bei Supplices te rogamus bis zu ex hac altaris participatione (exkl.);

d) bei den drei Orationen vor der Sumtion und bei Placeat tibi etc.

Hierbei ruhen die Goldfinger auf dem Rande der Mensa, die Spitzen der kleinen Finger, welche mit den übrigen Fingern vereint bleiben, stoßen vor den Rand derselben.

4. Die vereinten Hände werden zwischen Brust und Altar gehalten, indem die Fingerspitzen zum Altare gewandt, aber nicht auf denselben gelegt werden, bei den drei Gebeten, die geneigt gesprochen werden: bei Munda cor meum, beim Sanctus bis Benedictus exkl. und beim ersten Agnus Dei bis miserere nobis, und in Seelenmessen während des ganzen Agnus Dei.

§ 137. Ausstreckung der Hände (Manus extensae).[2]

Bei Ausstreckung der Hände werden die aneinandergelegten und ausgestreckten Finger jeder Hand so vor der Brust gehalten, daß die Fingerspitzen bis zur Schulterhöhe, jedoch nicht darüber hinaus reichen, und die Flächen beider Hände sich zugewandt sind. Um dieses vorschriftsmäßig auszuführen, müssen die Ellenbogen vorn an den Leib und der Brust hin (nicht in der Seite) angelegt sein. Die Weite der Ausstreckung richtet sich nach der Breite der Brust, worüber man nicht hinausgehen darf.

I. Die Hände werden vor der Brust ausgestreckt, aber gleich darauf wieder vereint:[3]

a) bei jedem Oremus (beim Oremus vor dem Pater noster werden die Hände vom Altar erhoben und vereint);

b) bei Orate fratres und bei jedem Dominus vobiscum, welches zum Volk gewandt gesprochen wird.

Beim Singen und Sprechen muß man diese Ceremonieen langsam ausführen.

II. Die vor der Brust ausgestreckten Hände bleiben anhaltend ausgebreitet:

a) bei den Orationen, Sekreten und Postkommunionen bis zum Schlusse per Dominum, resp. bis zu in unitate;

b) bei Sursum corda bis Gratias agamus inkl., dann während der Präfation und des Pater noster;

c) fast während des ganzen Kanons.

III. Die ausgestreckten Hände werden mit vereinten Fingern (digitis extensis et junctis) auf den Altar gelegt:

a) bei dem Altarkusse und bei jeder Genuflexion am Altare;

Genuflektiert man mit beiden Knieen, so ziehe man die Hände, wenn man sich damit beim Niederlassen unterstützt hat, an sich, vereine und lege sie beim Aufstehen zur Stütze wieder auf den Altar.

---

[1] Rubr. Miss. tit. IV. n. 1. [2] Rubr. Miss. tit. V. n. 1. [3] Rubr. Miss. tit. V. n. 1. – Bouvry tit. 5. rubr. 1. 5. de Herdt tom. 1 n. 139 nota ad 2 gegen Falise sacr. rit. p. 2.

b) zu Anfang der Präfation bei den Worten Per omnia saecula, Dominus vobiscum dann bei Per omnia im Pater noster.

Die Hände werden dabei getrennt, ausgestreckt und zu beiden Seiten flach so auf den Altar und zwar dicht neben das Corporale gelegt, daß nicht nur die vereinten und ausgestreckten Finger, sondern die Hände ganz auf dem Altartische (nicht bloß auf dem oberen Rande des Antipendiums) ruhen; jedoch von der Konsekration bis zur Ablution der Finger, wo Daumen und Zeigefinger vereint bleiben, werden die Hände auf das Corporale gelegt und dabei auf den kleinen Finger gestützt.

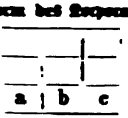

Zum des Corporale

Mit Bezug auf nebenstehende Figur sind also die kleinen Finger auf die vorderen Ecken des Corporale a c, mit der mittleren Lage b so nahe als möglich zu legen, damit die vereinten Daumen und Zeigefinger sich über der mittleren Lage b befinden.[1]

IV. Die Hände werden ausgestreckt und zugleich erhoben und vereinigt in folgender Weise:

Die vor der Brust zusammengelegten Hände werden vor der Brust erhoben (nicht, wie es einige machen, niedergelegt) und in der Brustweite und bis zur Schulterhöhe (nicht darüber hinaus) ausgestreckt und hier vereinigt und so bis zur Brust herabgelassen.[2] Bei den beiden Memento aber kommen die Hände bis zum Gesicht (Kinn) erhoben und dort vereinigt werden: beim Memento für die Lebendigen werden die Hände vorher nicht vereinigt, sondern nur erhoben, beim Memento für die Verstorbenen aber werden sie vorher zusammengelegt, weil dieses ausdrücklich vorgeschrieben ist,[3] wie sie auch zuvor zusammengelegt werden vor dem Te igitur beim Beginn des Kanons und vor dem Benedicat vos am Schlusse der Messe.

Dieses Ausbreiten und zugleich Erheben und Zusammenlegen der Hände muß geschehen:

a) wenn man Gloria in excelsis Deo sagt;
b) wenn man Credo in unum Deum spricht;
c) wenn man Veni sanctificator omnipotens aeterne Deus spricht;
d) beim Te igitur im Anfange des Kanon;
e) bei den beiden Memento, wie oben gesagt;
f) vor Erteilung des Segens am Schlusse der Messe, indem man Benedicat vos omnipotens Deus sagt.

§ 138. Vereinigung der Daumen und Zeigefinger.

Die Daumen- und Zeigefingerspitzen jeder Hand bleiben nach der Konsekration der hl. Hostie so lange vereint, bis sie nach der Sumtion wieder abluiert sind, und werden nur getrennt, wenn man entweder die hl. Hostie berührt, oder die Partikel auf der Patene sammelt, oder diese Finger gegenseitig über dem Kelche abreibt.

Bei dieser Verbindung der Fingerspitzen sei an jeder Hand das erste der Handwurzel nächste Glied des Zeigefingers an die ausgestreckten Finger angelegt, das zweite Glied etwas gekrümmt und das dritte mit der Daumenspitze verbunden. Ist nun ein Blatt umzuwenden, oder an die Brust zu schlagen, oder das hl. Kreuz zu machen, so geschieht dieses mit den übrigen Fingern.

§ 139. Ruhepunkt der unbeschäftigten Hand.

A. Die linke Hand wird gelegt

a) vor die Brust: während der Incensation des Altares, indem Celebrant damit den großen Ring des Rauchfasses hält;

[1] Rubr. Miss. tit. IV. n. 1. [2] Rit. celebr. tit. IX. n. 3. [3] Rit. celebr. tit. IX. n. 1.

b) unter die Bruſt:
1. wenn Celebrant das Kreuzzeichen über ſich ſelbſt macht;
2. bei mea culpa;
c) auf den Altar:
1. ſo oft Celebrant über Hoſtie oder Kelch das Kreuzzeichen macht;
2. bei Nobis quoque peccatoribus;
3. bei Libera nos bis zu da propitius;
4. beim erſten Miserere nobis des Agnus Dei bis zu da nobis pacem inkl.; nur im Requiem bleiben die Hände vereint;
5. wenn Celebrant im feierlichen Hochamte mit Leviten das Waſſer ſegnet;
6. wenn Celebrant am Altare den Incens oder eine andere Sache (als Palmen, Kerzen u. ſ. w.) ſegnet;[1]
7. wenn Celebrant mit der rechten das Blatt umwendet;
8. beim Introitus in den Seelenmeſſen während des Kreuzzeichens.
d) auf das Buch:
beim Evangelium, wenn Celebrant das Kreuz in das Buch macht;
e) an den Kelchfuß:
wenn Celebrant mit der rechten den Kelch ab- und zudeckt.
B. Die freie rechte Hand wird auf den Altar gelegt:
a) ſo oft die linke das Blatt umwendet;
b) beim Domine non sum dignus, und zwar nach jedem Schlage (innerhalb des Corporale).

§ 140. Schlagen an die Bruſt.

Beim Schlagen an die Bruſt bringt man die Spitzen der ausgeſtreckten und aneinandergelegten, aber etwas gekrümmten Finger (nicht die flache, hohle Hand) ohne Geräuſch an die Bruſt. Dieſes geſchieht bei den Worten: mea culpa etc., bei Nobis quoque, bei Nobis im Agnus Dei und non sum dignus. Die Linke ruht indeſſen beim Confiteor unter der Bruſt, beim Nobis quoque und Agnus auf dem Altare; bei Domine non sum dignus hält ſie die Patene.

Sind Daumen und Zeigefinger verbunden, ſo ſchlägt man bloß mit den Spitzen der drei übrigen Finger (die ausgeſtreckt und aneinandergelegt, aber dabei etwas gekrümmt ſind) an die Bruſt.

Hier muß man darauf acht haben, daß die Daumen- und Zeigefingerſpitzen auf den übrigen Fingern ruhen und durch ſie ſo geſchützt werden, daß ſie nicht das Meßgewand berühren. Beim Agnus Dei und Domine non sum dignus kann man entweder nach jedem Schlage die Hand unter den dazu gehörigen Worten langſam zurückziehen oder auch bei langſamer Ausſprache bis zur zweiten reſp. dritten Wiederholung auf das Korporale legen.

§ 141. Art und Weiſe, die hl. Hoſtie und den Kelch zu handhaben.

1. Liegt die hl. Hoſtie auf dem Corporale, ſo drücke Celebrant erſt mit dem Zeigefinger der linken Hand auf den Rand (nach der Evangelienſeite zu), damit ſie ſich auf der entgegengeſetzten Seite hebe; dann faſſe er ſie mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand mehr unten am Fuße des eingeprägten Bildes (auf der Epiſtelſeite), indeſſen die übrigen Finger vereint und ausgeſtreckt ſind. Hierauf wird die Hoſtie ſenkrecht, wie ſtehend (nicht horizontal oder geneigt), gehalten und gehoben reſp. das Kreuz damit gemacht. Legt man ſie nieder, ſo wird ſie erſt auf den der Evangelienſeite zugekehrten Rand gelegt, dann werden die Finger der rechten Hand zurückgezogen.

[1] Rit. celebr. miss. tit. III. 5.

2. Den Kelch faßt man immer bei dem unter der Schale (cuppa) befindlichen Knopfe (nodus), und nur bei der Sumtion (nach Annahme vieler Rubriziſten) unter dem Knopfe, ſo daß ſich der Knopf vor der Konſekration zwiſchen dem Daumen und den übrigen Fingern, nach derſelben aber, ſo lange die Daumen und Zeigefingerſpitzen vereint ſind, zwiſchen dem Daumen und Zeigefinger nach vorn und den übrigen Fingern nach hinten zu befinde.

Auf ähnliche Weiſe hält man die Palla, wenn man den Kelch ab- oder zudeckt, d. h. vor der Wandlung zwiſchen dem Daumen (oben) und den übrigen Fingern (unten), aber nach der Wandlung bis zur Ablution zwiſchen dem Daumen und dem damit verbundenen Zeigefinger oben und den übrigen Fingern unten.

§ 142. Oskulum.[1]

I. Osculum devotionis.

A. Kuß des Altares.

Beim Küſſen des Altares lege Celebrant die ausgeſtreckten Hände zu beiden Seiten neben das Corporale auf den Altar, aber nach der Konſekration auf das Corporale. Hierbei laſſe er ſich mit dem Haupte in gerader Richtung zum Altare hinab und küſſe dieſen (nicht das hölzerne Antipendium) wirklich und nicht bloß zum Scheine und zwar in der Mitte, nicht an den Ecken oder zur Seite des Corporale. Um dieſes leichter thun zu können, trete er vorher mit dem rechten Fuße einen Schritt zurück.

An der zu küſſenden Stelle vorher ein Kreuzzeichen mit dem Daumen zu machen, widerſpricht den Rubriken.

Der Altar wird geküßt:

1. in der Oration Oramus te Domine bei den Worten quorum reliquiae hic sunt;

2. ehe Celebrant ſich umwendet, um Dominus vobiscum oder Orate fratres zu ſprechen oder den Segen mit der Hand zu geben;

3. zu Anfang des Kanon bei uti accepta habeas;

4. im Gebete Supplices bei den Worten ex hac participatione;

5. endlich nach dem Gebete Placeat tibi; dies auch in Seelenmeſſen;

6. in feierlichen Hochämtern mit Leviten wird vom Celebrant und vom Diakon der Altar geküßt, ehe die Pax erteilt wird;

7. unmittelbar vor der Weihe der Kerzen, Aſche und Palmen; ferner am Karfreitage, ſobald Celebrant in die Mitte des Altares kommt, und am Karſamſtage vor den Prophetien.

B. Kuß der Gewänder.

Geküßt werden beim An- und Ablegen des Humerale, des Manipels und der Stola die auf dieſen hl. Paramenten angebrachten Kreuze.

C. Außerdem werden geküßt:

1. die erſten Worte des Evangelientextes in allen Meſſen mit Ausnahme des Requiem und des Evangeliums in fine;

2. im feierlichen Hochamte der Kelch beim Offertorium und zwar von D. bei der Übergabe;

3. die Patene in jeder Meſſe im Gebete Libera nos;

4. die Hand des Celebranten, wenn dieſer nach der Epiſtel den S. und vor dem Evangelium nach Munda cor etc. den D. ſegnet, und wenn D. dem Celebranten beim Offertorium und Pater noster Patene oder Kelch reicht;

[1] Rubr. Miss. tit. IV. n. 1.

5. der Sprengel, das Löffelchen des Schiffchens, der obere Ring des Rauchfasses, so oft diese Gegenstände dem Celebranten überreicht werden, jedoch nicht coram exposito Ss. Sacramento.

II. Osculum pacis cfr. § 170. VI. B.

III. Osculum honoris cfr. § 170. VII.

§ 143. Gang zum, vom und am Altare nebst den Reverenzen.

1. Befindet sich die Sakristei hinter dem Altare, so geht Celebrant durch die Thüre der Epistelseite zum Altare und nach der Messe durch die Thür der Evangelienseite in die Sakristei.[1]

Da die Altarseiten vom Altarkreuze aus bestimmt werden, so ist die Evangelienseite die rechte und die Epistelseite die linke. Früher, als der Celebrant dem Volke zugewandt celebrierte, war es umgekehrt; daher die oft sich widersprechenden Angaben der Autoren.

2. So oft Celebrant in Paramenten (paratus) behufs Vornahme einer Funktion zum Altare geht, muß er beim Ausgange aus der Sakristei, selbst wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist, mit dem Biret bedeckt sein. Er gehe zum Altare mit gesenktem Blicke, gemessenem Schritte, in gerader Haltung.[2]

a) Geht er an einem Hochaltare vorüber, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, so kniee er, wenn er den Kelch trägt, somit die Hände nicht frei hat, ohne das Biret abzunehmen, mit einem Knie nieder. Sind die Hände frei, so entblöße er das Haupt vor der Reverenz und bedecke es wieder, wenn er sich erhoben hat.

Es ist einerlei, ob er nahe am Altare auf der Seite desselben geht oder in der Ferne vor ihm vorübergeht; in beiden Fällen hat er die Reverenz zu machen.

Geht er an einem Nebenaltare, worauf das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird, vorüber, so braucht er nicht zu inklinieren.

b) Kommt der Priester mit dem Kelche an einem Altare vorbei, auf welchem das hl. Sakrament, sei es in Pyxide[3] oder Ostensorio, ausgesetzt ist, so kniee er mit beiden Knieen nieder, entblöße und neige das Haupt.[4] Das Biret, das nicht auf den Kelch gelegt werden darf, kann er entweder dem Ministranten geben, oder es selbst mit der rechten Hand zwischen Daumen und Zeigefinger so herabgesenkt halten, daß der offene Teil desselben ihm zugekehrt ist, und die flache Hand dabei auf der Burse ruht. Hat er mit einer tiefen Verbeugung das Allerheiligste angebetet, so setzt er noch knieend das Biret wieder auf und geht bedeckten Hauptes weiter.

Trägt aber Celebrant den Kelch nicht, so daß seine Hände frei sind, so hat er jetzt so lange das Haupt zu entblößen, als er das hl. Sakrament zu Gesicht hat.

Ähnlich verfahre er, wenn ihm in der Kirche ein anderer Priester begegnet, der das hl. Sakrament durch die Kirche trägt, oder wenn er an einem Altare vorübergeht, wo eben Elevation ist. In ersterem Falle bleibe er so lange knieen, bis er den vorübergehenden Priester aus den Augen verloren, in letzterem dagegen so lange, bis Celebrant den erhobenen Kelch auf das Corporale gestellt hat. — Ebenso kniee er mit beiden Knieen nieder, wenn er bei einem Priester vorübergeht, der die hl. Kommunion austeilt, ohne aber das Ende der Austeilung der Kommunion abzuwarten.[5] Geht er nach der hl. Wandlung oder bei ausgesetztem Allerheiligsten, wenn das Velum vorsteht, am Altare vorbei mit dem Kelche in der Hand, so genuflektiert er nur mit einem Knie ohne Hauptverneiguug und ohne das Biret abzunehmen.

Der Gebrauch, vor jedem Altare, an dem man vorübergeht, eine Verbeugung zu machen, ist praeter et contra Rubricas.

c) Geht der Priester am Hochaltare vorüber, auf welchem sich der Tabernakel nicht befindet, so mache er vor dem Kreuze des Hochaltares eine tiefe Inklination (Inkl. III.) mit bedecktem Haupte, wenn die Hände nicht frei sind, sonst mit unbedecktem Haupte.

[1] Decr. 12. August 1854 n. 5208 (5072) 17. [2] Rubr. Miss. tit. II. n. 1. [3] Decr. 7. Mai 1746. [4] Decr. 19. August 1651 n. 1627 (1480) 6. [5] Decr. 5. Juli 1698 n. 3477 (3377) 19.

Ist eine bedeutende Reliquie von einem Heiligen, dessen Fest gerade gefeiert, oder der sonst hoch verehrt wird, ausgestellt, so wird, wenn die Hände nicht frei sind, eine Inklination III. mit bedecktem Haupte gemacht. Vor einer an einem hervorragenden Teile des Altares ausgesetzten Kreuzpartikel wird vom Celebranten bedeckten Hauptes mit einem Knie genuflektiert;[1] fällt sie aber nicht sehr in die Augen oder ist sie reponiert, so wird bloß inkliniert.

d) Wenn Celebrant den Kelch trägt, so grüße er im Vorübergehen die Anwesenden im Chore nach beiden Seiten, und zwar zunächst nach jener Seite, auf welcher sich der Hebdomadar oder in dessen Abwesenheit der Dignior chori befindet, bedeckten Hauptes durch eine Verbeugung, und zwar, wenn er einem Kardinale, dem Erzbischofe der Provinz, dem Diöcesanbischofe, dem apostolischen Legaten, dem Könige oder einem Prinzen aus königlichem Hause, dem Magistrate, dem Vorstande des Ortes oder andern angesehenen Personen begegnet oder an ihnen vorübergeht, mit einer der Würde der Person angemessenen Tiefe. Ist das Allerheiligste ausgesetzt, so unterbleiben die bezeichneten und ähnlichen Begrüßungen und Reverenzen, weil alsdann alle Verehrung dem Allerheiligsten zugewandt wird.

Vor und in dem feierlichen Hochamte grüßen mit dem Celebranten durch Entblößung und Verneigung des Hauptes auch die Leviten und Z. — Die Begrüßten nehmen die Birete ab, erheben sich und inklinieren. — Cfr. § 81 II. und 82.

a) Der Magistrat, der Ortsvorstand und andere weltliche Personen werden vom Celebranten (in Mitte der Leviten) bedeckten Hauptes, von anderen ohne Paramente aber entblößten Hauptes gegrüßt.[2] So geschieht es auch beim Recefs.

b) Hat der Celebrant nichts zu tragen, so muß er die besagte Verbeugung mit entblößtem Haupte machen und die Hände vor der Brust vereint halten. Hierbei nimmt er erst das Biret ab, dann inkliniert er; so geschieht es auch bei der Genuflexion.

e) Wenn zwei Celebranten einander begegnen, lasse Jeder dem Andern die rechte Seite frei und grüße, ohne stehen zu bleiben.

f) Geht der Celebrant über das Chor, während Gloria Patri oder Worte gesungen werden, welche eine Inklination erfordern, so bleibe er stehen und inkliniere bedeckten Hauptes, bis die Worte recitiert sind.

3. Nachdem Celebrant an dem Altare, an welchem er celebrieren will, angekommen ist, bleibe er vor der untersten Stufe stehen, nehme mit der Rechten das Biret ab, reiche es dem Meßdiener, mache dann die schuldige Reverenz, d. h. eine Inklination I. vor dem Kreuze; wird aber das Allerheiligste in diesem Altare aufbewahrt, eine Genuflexion mit einem Knie in der Ebene oder, wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist, eine Prostration in der Ebene. In letzterem Falle nimmt er schon, sobald er unterwegs das Allerheiligste zu Gesicht bekommt, das Biret ab und reicht es dem Ministranten.[3]

4. Oben am Altare gehe Celebrant, sei es von einer Seite zur andern oder von der Mitte zur Seite, stets mit vereinten Händen gerade aus und mit seiner Linken (resp. Rechten) dem Altare zugekehrt (also nicht schief oder schräg), so daß er sich ganz dahin wendet, wohin er gehen will.

5. Bei der Wendung zum Volke (z. B. bei Dominus vobiscum und Orate fratres) küsse Celebrant erst den Altar, dann erhebe er sich gerade, vereine die Hände, senke den Blick, wende sich langsam zu seiner Rechten und (gegen die Epistelseite) zum Volke, ohne sich an den Altar zu lehnen. Indem er so dem Volke zugewandt und aufrecht steht, breite er (ohne Bewegung und Neigung des Hauptes) die Hände vor der Brust aus und spreche resp. singe: Dominus vobiscum. Hierauf vereine er die

[1] Decr. 7. Mai 1746 n. 4181 (4032) 12. — 12. September 1857 (Moulin). [2] Decr. 27. Augu n. 4794 (4645). [3] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 51.

Hände wieder, wende sich aber jetzt nach seiner Linken zu um, so daß er keinen Kreis macht, und gehe geradeaus zum Meßbuche auf die Epistelseite, um die Orationen zu sprechen.

6. Beim Hinabsteigen vom Altare gehe Celebrant, wenn das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist, von der Mitte des Altares aus (nach vorheriger Wendung zum Volke, wie beim Dominus vobiscum) geradeaus (in der Mitte der vordern Altarstufen) in die Ebene, wo er sich, ohne seinen Standpunkt zu verändern, nach seiner Linken zu um- und dem Altare zuwendet.

7. Beim Stehen vor dem Altare seien die Füße dicht aneinandergeschlossen; keiner stehe vor.

In betreff der Aussetzung des Allerheiligsten cfr. § 169. B.

§ 144. Incensation.

1. Es sind zu incensieren in der feierlichen Vesper und im feierlichen Hochamte: das Allerheiligste (wenn es ausgesetzt ist), der Altar, das Evangelienbuch des Diakon, Celebrant und die Leviten, Assistenten, Kanoniker und Kleriker im Chore und das Volk; bei der Weihe: die Kerzen, Palmen und Asche; bei den Exequien: die Leiche und bei der Absolution die Tumba.

2. Jede Incensation erfordert wenigstens einen Thuriferarius (Th.), der das Rauchfaß und das Schiffchen trägt; jedoch ist es gestattet, daß ein besonderer Navicularius (N.) das Schiffchen trägt. Wie das Rauchfaß und Schiffchen zu tragen und zu übergeben sind, cfr. § 170 IV. 1. u. 4.

3. Vor jeder Incensation muß Celebrant selbst Incens in das Rauchfaß legen (nur nicht im Hochamt coram Episcopo in paramentis). Celebrant, D., S. und Th. stehen hierbei, wenn der Altar incensiert werden soll, auf dem Suppedaneum; dagegen in der Ebene vor den Stufen, wenn bloß das Allerheiligste, und an ihren Stellen, wenn ein anderer Gegenstand incensiert werden soll. Beim ersten Auflegen des Incens in die Mitte spricht Celebrant ab illo benedicaris, beim zweiten zu seiner Linken in cujus honore, beim dritten zur Rechten cremaberis. Hierauf giebt Celebrant das Löffelchen zurück und macht still ein Kreuzzeichen über den eingelegten Weihrauch. So geschieht es bei der Aussetzung des Allerheiligsten, wenn nicht nur das Allerheiligste, sondern auch der Altar oder das Evangelium incensiert werden sollen. Beim Offertorium heißt die Form Per intercessionem etc. Ist das Allerheiligste allein zu incensieren, so geschieht die Auflegung ohne Segen.

4. Nach vollbrachter Incensation des Altares und Evangeliums wird Celebrant in drei (Doppel-) Zügen incensiert; beim Offertorium incensiert D. den Celebranten, dann den Klerus im Chore, hierauf den S., giebt dann das Rauchfaß dem Th. der ihn dann selbst incensiert. Th. incensiert hierauf den Z., L. und M. und dann das Volk. Im Requiem werden beim Offertorium nur Altar und Celebrant incensiert.

I. Das Allerheiligste allein wird zweimal incensiert:

a) sobald es durch das Aussetzen sichtbar gemacht resp. auf den Thron gestellt ist, dann am Schlusse der Aussetzung vor dem Segen unter der Strophe Genitori, d. h. sobald Genitori genitoque gesungen und Incens aufgelegt ist;

b) bei der Prozession cum Sanctissimo, ehe Celebrant die Monstranz aus dem Tabernakel hebt und fortgeht, dann am Ende der Prozession, wenn er die Monstranz wieder reponiert, vorausgesetzt, daß das Allerheiligste zu Anfang nicht unmittelbar vorher bei der Exponierung schon incensiert war oder am Ende (wegen des Segens) gleich nachher zu incensieren ist.

Vor jeder Incenſation des Sanctissimum legt Celebrant Incens (ohne Segen) auf und inkliniert (Inkl. III.), ehe er zu incenſieren beginnt, ebenſo wenn er damit fertig iſt.

II. Incenſation des Altares:

Der Altar wird in dem feierlichen Hochamte vor dem Introitus und nach dem Offertorium (im feierlichen Requiem bloß beim Offertorium) incenſiert. Cfr. § 171. VI.

III. Die Kleriker werden in der feierlichen Veſper unter dem Magnifikat und im feierlichen Hochamte nach dem Offertorium incenſiert. Die Reihenfolge hierbei und die Anzahl der Ductus ſiehe § 82. II. — Über die Art und Weiſe zu incenſieren cfr. § 170. IV. 5.

IV. Incenſation bei Benediktionen:

Iſt über die zu ſegnenden Gegenſtände die Segensform geſprochen, ſo wird, wenn im Rituale Rom. eine Incenſation vorgeſchrieben iſt, vom Celebranten auf ſeiner Stelle unter der gewöhnlichen Form Ab illo benedicaris etc. Incens aufgelegt und darüber das Kreuzzeichen gemacht, hierauf der geſegnete Gegenſtand erſt beſprengt, dann nach der Mitte, zur Linken und Rechten des Celebranten incenſiert.

V. Incenſation der Leiche und der Tumba. Cfr. § 257.

§ 145. Gebrauch der Stimme bei der Meſſe.[1]

A. Alles, was ſich allgemein über die richtige Ausſprache, über Hebung und Senkung der Stimme ſagen läßt, iſt in dem kurzen Satze enthalten:

Dignus Dei minister Missam legat in a. b. c. d. e. a. i. e. alte, breviter, clare, devote, exacte, attente.

Im beſondern iſt einiges vernehmlich und laut (alta vel clara voce), anderes halblaut (media voce), anderes leiſe (secreto) auszuſprechen.

I. Mit lauter und vernehmlicher Stimme, ſo daß es alle Umſtehenden leicht hören und verſtehen können, werden in der missa privata geſprochen:

1. alle Gebete und Leſungen vom Staffelgebete bis zum Offertorium inkl. (Ausnahme machen hier Aufer, Oramus te, Munda cor, Jube Domine, Dominus sit etc. und Per evangelica dicta);

2. die Präfation und das Pater noster, und zwar angefangen mit Per omnia (nur das Amen nach dem Pater noster iſt leiſe zu ſagen);

3. das auf das Pater noster folgende Per omnia saecula und Pax Domini etc.

4. jedes Agnus Dei, die Communio, Postcommunio und (außer Placeat) alles andere, nämlich Ite reſp. Benedicamus und Requiescant in pace, die Benediktionsform und das letzte Evangelium, auch Humiliate capita vestra Deo.

Die Benediktionsform iſt auch in der missa cantata und solemnis laut zu ſprechen.

II. Mit mäßiger Stimme (mediocriter, vel paululum elata voce, vel media voce), ſo daß es nur die Meßdiener und die zunächſt Stehenden hören können, werde geſprochen:

1. Orate fratres;
2. Sanctus nebſt Benedictus etc.;
3. die drei Worte Nobis quoque peccatoribus;
4. endlich jedes Domine non sum dignus;
5. im feierlichen Hochamte das Staffelgebet bis zum Introitus.

[1] Rubr. Miss tit. XVI. n. 2 et Ordo Missae.

III. Mit leiser Stimme (submissa voce vel secreto), so daß nur der Priester sich und ihn nicht einmal der Meßdiener hören kann, wird alles gesprochen, was nicht laut oder mit mäßiger Stimme auszusprechen ist, insbesondere:

1. Auser, Oramus te Domine, Munda cor, Jube Domine benedicere, Dominus sit etc., Per evangelica dicta und alle Gebete bei der Oblation von der Abdeckung des Kelches bis zur Präfation (mit Ausnahme des Orate fratres);

2. der ganze Kanon bis zur Ablution der Finger. (Ausgenommen sind nur: Nobis quoque peccatoribus, Per omnia saecula etc., Oremus, Praeceptis salutaribus etc., Pater noster, Per omnia saecula, Pax Domini, Agnus Dei und Domine non sum dignus);

3. endlich die Oration Placeat tibi.

B. Altargesang:

1. Regel ist, daß im Hochamte alles das gesungen wird, was in der Privatmesse laut zu beten ist (außer dem Staffelgebete, Segen und letzten Evangelium), und zwar vom celebrierenden Priester selbst oder von den Ministri sacri oder vom Chore. Der celebrierende Priester singt die Intonation des Gloria in excelsis Deo, Credo in unum Deum (wenn diese vorgeschrieben sind), dann Dominus vobiscum, Oremus (vor der Oration, dem Offertorium und der Postcommunio), dann die Orationen und Postcommunio, die Epistel mit der Überschrift (doch an Quatembertagen [wo mehrere Lektionen folgen, wenn man will] nur eine), vor dem Evangelium Dominus vobiscum, Sequentia sancti Evangelii secundum N., hierauf das ganze Evangelium; nach den Sekreten (die still gelesen werden) Per omnia saecula saeculorum, Dominus vobiscum, Sursum corda, Gratias agamus Domino Deo nostro, hierauf die betreffende Präfation, nach der Wandlung vor dem Pater noster, Per omnia etc., Oremus, Praeceptis salutaribus etc.; dann das Pater noster etc.; hiernach wieder Per omnia etc. und Pax Domini etc., endlich (vor Ite) Dominus vobiscum, dann Ite missa est oder Benedicamus Domino resp. Requiescant in pace. [1]

2. Der Gesangton richtet sich nach dem Ritus des Officiums und der Messe. Er ist solenn am duplex, semiduplex (inkl. in der Oktav) und in der feierlichen Votivmesse; dagegen ferial in den Messen de simplici, vigilia, de feria, pro defunctis und in allen Privatvotivmessen. [2]

a) Das Gloria hat eine je nach den Festen verschiedene Gesangsweise: eine in festis solemnibus et duplicibus, eine zweite für die Feste B. Mariae (auch für die Votivmessen B. M. V., für die Feste Nativitatis et Corporis Christi und innerhalb deren Oktaven und auch für die anderen Feste, welche die Präfation de Nativitate Domini haben), [3] eine dritte in Dominicis, festis semiduplicibus et infra Octavas, quae non sunt B. Mariae und eine vierte in festis simplicibus.

b) Über den Ton der Orationen cfr. § 80.

c) Die Epistel wird im Ferialtone langsam und mit Ernst gesungen, dabei ist die Punktation, Länge und Kürze der Silben zu beachten. Bei der Frage wird nur eine einfache Modulation durch Hinabsteigen am Ende von fa zu mi und durch Aufsteigen von mi zu fa gemacht.

d) Ähnliches gilt vom Evangelium; nur sinkt hier die vierte oder fünfte Silbe vor jedem Punkte mit bloß einer Note eine Terz; ähnliches geschieht am Ende des Evangeliums mit der sechsten oder siebenten Silbe vor dem Ende, die jedoch stufenweise wieder gehoben wird.

e) Das Ite missa est hat eine je nach dem Feste und der Festzeit verschiedene Melodie: So gibt es eine für die Osterwoche, eine zweite für die höchsten Festtage, eine dritte für die festa duplicia, eine vierte für die Muttergottesfeste und an allen Festen, an welchen das Gloria in excelsis in tono B. M. V. gesungen wird, eine fünfte für die Sonntage des Jahres und für die Feste semiduplicia und infra octavas, quae non sunt B. Mariae und endlich eine sechste für die Feste simplicia. — Vom Benedicamus Domino enthält das Missale fünf verschiedene Weisen, wovon besonders die für die Sonntage der Advents- und Fastenzeit und jene für die Ferien (Bittwoche) praktisch werden.

---

[1] Ruhr. gen. tit. XVI. — Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 11. — 12. September 1857 (Molin.) 7.
[2] *Caerem. Episc. lib.* I. c. 17. — Bulle Pius' V. im Missale. [3] Decr. 25. Mai 1877.

Gloria, Credo, Praefatio, Pater noster, Ite missa est und Benedicamus müssen so intoniert resp. gesungen werden, wie sich die betreffenden Intonationen und Gesänge in Missale vorfinden, eine anderweitige Gewohnheit ist nicht mehr zulässig.[1]

3. Im feierlichen Hochamte mit Leviten singt Celebrant alles, was von ihm im Amte gesungen wird; nur Evangelium, Flectamus genua, Humiliate capita vestra Deo, Ite, Benedicamus, Requiescant werden vom Diakon, dagegen die Epistel und Levate vom Subdiakon gesungen. Was die Leviten singen, betet Celebrant still, und was in den stillen Messen laut zu sprechen ist, betet er jetzt so leise, daß ihn nur die Leviten verstehen können,[2] jedoch die Benediktionsform am Ende der Messe wird laut gesprochen.

Es wäre ein nicht zu entschuldigendes Verfahren, wenn Celebrant ein Amt ganz oder teilweise still lesen wollte.

§ 146. Chorgesang beim Hochamte.

Der Gesang beim feierlichen Hochamte (missa cantata) wird teils vom celebrierenden Priester, teils vom Sängerchor ausgeführt. Die Vorschriften, welche die Kirche über den Gesang beim Hochamte gegeben hat, müssen genau beobachtet werden.

Eingeleitet wird das sonntägliche Hochamt mit der Austeilung des Weihwassers (s. § 232). An die Austeilung des Weihwassers soll sich unmittelbar das Hochamt, ohne daß der Priester das Chor verläßt, anschließen. Sobald der Priester an den Stufen des Altares angekommen ist, singen die Kantoren den der Messe entsprechenden Introitus mit Psalmvers und Gloria Patri, dann die Wiederholung des Introitus bis zum Psalmvers. Das zweite Mal können die Introitusworte, anstatt sie nochmals zu singen, auch unter Orgelbegleitung auf einem Ton recitiert werden. An den Introitus hat sich sofort ohne längeres Zwischenspiel das Absingen des Kyrie anzuschließen. Das Kyrie darf nicht abgekürzt, d. h. keine der neun Anrufungen darf ausgelassen werden; jedoch ist es erlaubt, jedesmal die zweite Anrufung bloß zu recitieren, anstatt sie zu singen.

Nach dem Kyrie stimmt der Priester, wenn es vorgeschrieben ist, das Gloria in excelsis Deo an. Der Chor fährt dann ohne jegliche Pause fort mit et in terra pax etc. Wird das Gloria choraliter gesungen, so soll es von zwei Chören abwechselnd vorgetragen werden, und darf der Text nicht abgekürzt werden; höchstens ist es erlaubt, einzelne Sätze zu recitieren. Diejenigen Stellen aber, bei welchen für den Priester ein Neigen des Hauptes oder das Kreuzzeichen vorgeschrieben ist, dürfen nicht recitiert, sondern müssen stets gesungen werden.

Nach der Vollendung des Gloria singt der Priester Dominus vobiscum, worauf sämtliche Sänger oder besser noch alle Anwesenden Et cum spiritu tuo antworten. Nach der Oration und Epistel betet der Priester still das Graduale mit Alleluja, an dessen Stelle an den Sonntagen der Vorfasten- und Fastenzeit der Traktus tritt. Während der österlichen Zeit wird das Graduale durch zwei Alleluja und zwei Versus mit je einem Alleluja ersetzt. Während der Priester die Gebete still betet, sollen dieselben vom Chore gesungen oder recitiert werden. An einzelnen Tagen schließt sich an das Graduale eine Sequenz.

Nach dem Evangelium stimmt der Priester das Credo in unum Deum an, worauf der Chor unmittelbar ohne jede Unterbrechung fortfährt Patrem omnipotentem. Das Credo darf nach ausdrücklicher Vorschrift nicht recitiert werden, sondern ist vom Anfang bis zum Schluß zu singen, was am besten choraliter geschieht.

Nachdem der Chor das Credo vollständig gesungen hat, singt der Priester Dominus vobiscum mit Oremus und betet den Offertoriumvers still. Der Chor singt

[1] Decr. 21 April 1873. [2] Decr. 7. Sept. 1816 n. 4526 (4376) 14. — Rubr. Missa. tit. XII. und VII.

denselben. Dann kann eine den kirchlichen Vorschriften entsprechende Motette in lateinischer Sprache eingelegt werden.

Nach der Präfation singt der Chor sofort das Sanctus. Wird dasselbe choraliter gesungen, so stimmt ein Sänger das erste Sanctus an, dann singt der eine Chor das zweite, der andere das dritte Sanctus. Das Pleni singt der erste Chor, das Hosanna singen beide Chöre zusammen. Das Benediktus darf niemals mit dem Sanctus zusammen gesungen werden, sondern ist erst nach der Wandlung gleich nach der Elevation des Kelches zu singen. Nach dem Pax Domini folgt gleich das Absingen des Agnus Dei; wenn der Priester dann die erste Ablution nimmt, so beginnt der Chor mit dem Gesang des Kommunionverses.

Im feierlichen Seelenamte (auch in Dorfkirchen) müssen für jeden Fall von den Sängern gesungen werden: Introitus, Graduale mit Tractus, Sequenz, Offertorium, Sanctus, Benedictus, Agnus Dei, Communio, das Libera ad tumbam, si dicendum est. Um den Celebranten nicht aufzuhalten, ist es angebracht, das Graduale und den Tractus nur zu recitieren. Vom Dies irae müssen diejenigen Strophen, die eine Bitte enthalten,[1] gesungen werden, die anderen können recitiert werden.

§ 147. Choralgesang, Orgelspiel und Volksgesang in der Messe.

A. Choralgesang.

Für den liturgischen Gottesdienst ist der gregorianische Choral (cantus firmus)[2] vorgeschrieben. Der harmonisierte Choralgesang wird geduldet, wenn der cantus firmus zur Grundlage dient und soll auch nur an den höheren Festen zur Anwendung kommen. Gesänge in der Volkssprache sind nur in den stillen Messen und Nachmittagsandachten gestattet.

Der gregorianisch-römische Choralgesang ist jene Art von Kirchengesang, welche die ganze katholische Opfer- und Gebetsfeier umfaßt und sich einstimmig (unisono) in melodisch verbundenen Haupttönen ohne genau abgemessenes Zeitmaß im Rythmus der Sprache fortbewegt. Gregorianisch heißt der Gesang nach dem Papste Gregor I., dem Großen (reg. 590—604), welcher die zu seiner Zeit vorhandenen Gesänge gesammelt, geordnet, verbessert und vermehrt, sowie zur Verbreitung der nach ihm benannten Singweise im ganzen katholischen Abendlande den Anstoß gegeben hat. Römisch wird er genannt, weil Rom ihn zuerst einführte und weil die römische Kirche stets den Choral als den ihr eigenen Gesang betrachtete und sich das Recht wahrte, die Änderung im Missale und Breviarium auch auf den gregorianischen Choral auszudehnen, und die liturgischen Bücher nie ohne denselben publicierte.

Die beste Lobrede für den gregorianischen Choral ist seine Geschichte. Von jeher mit den Ceremonien der katholischen Kirche verknüpft und ihr gesamtes liturgisches Leben umfassend, legt er auch ein Zeugnis der Einigkeit ab. Die Sprache, in der er vorgetragen wird, ist wohlklingend und ehrwürdig; der Ort, wo er erschallt, ist nur ein heiliger; die Gesangesweise selbst ist einfach, klar und doch erhaben. Alles dieses macht ihn seiner Bestimmung, ein Bestandteil des Ritus zu sein, wert, und zeugt von dem Walten eines höheren Geistes in der katholischen Kirche auch in dieser Beziehung. Verwende man doch ja alle Sorgfalt auf diesen herrlichen Gesang, damit die Vorurteile gegen denselben immer mehr schwinden und er immer mehr zu Ehren komme!

B. Das Orgelspiel.

1. Die Orgel ist das der Kirche würdigste Instrument. Sie soll dazu dienen, die Durchführung des Kirchengesanges zu erleichtern und zu fördern und die Feier des Gottesdienstes zu erhöhen. Darum muß das Orgelspiel vom kirchlichen Ernst durchdrungen sein. Die Orgel soll in der Kirche nicht herrschen, sondern nur dem Gesange dienen. Das Spiel muß stets in Beziehung zum Gesange stehen und sich eng an

[1] S. R. C. 11. September 1847 n. 5118 (4957) 2. [2] Decr. 22. März 1862 n. 5321.

denselben anschließen; soll den Gesang vorbereiten (besonders durch Präludieren der Melodie), einleiten, weiterführen und beschließen. Beim Orgelspiel muß daher alles fernbleiben, was an weltliche Musik, an Melodien der Opern, Tänze, der profanen Volkslieder ꝛc. erinnert und die Andacht stört.[1]

2. Die Orgel darf den Gesang begleiten an allen Tagen des Kirchenjahres, mit Ausnahme der Advent- und Fastenzeit, und der drei letzten Tage der Karwoche; jedoch kann sie am Gründonnerstage bis zum Schlusse des Gloria und am Karsamstage nach der Intonation des Gloria gespielt werden. Nur Dominica „Gaudete" und „Laetare" machen eine Ausnahme.[2]

3. Die Orgel darf resp. soll gespielt werden:[3]

a) wenn der Bischof in die Kirche tritt, um feierlich zu celebrieren oder einem feierlichen Hochamte beizuwohnen; ferner, wenn er die Kirche wieder verläßt; ebenso beim Eintritt eines päpstlichen Legaten, Kardinals, Erzbischofes oder eines anderen Bischofes, den der Diöcesanbischof ehren will;

b) an allen Sonn- und gebotenen Festtagen des Kirchenjahres, selbst in den stillen Messen mit Ausnahme der Bußtage und beim Totenofficium.[4] Zu diesen Bußtagen gehören: die Tage der Advents- und Fastenzeit und die Quatembertage mit Ausnahme des dritten Sonntages im Advent, des vierten Sonntages in der Fastenzeit,[5] der Pfingstquatember und jener Feste und Ferien der Advents- und Fastenzeit, welche mit Feierlichkeit von der Kirche begangen werden.

4. In den Messen, welche kein selbständiges Orgelspiel gestatten, darf die Orgel nur den Gesang begleiten, und darf also auch kein Wechsel zwischen Gesang und Orgel stattfinden.

5. Regeln für das Orgelspiel.

a) Das Orgelspiel darf nicht so lange dauern, daß es den Fortgang der liturgischen Handlung des Priesters aufhält. Ebenso darf niemals der Beginn eines Gesanges besonders verzögert werden.

b) Der Choralgesang des Chores darf stets, mit Ausnahme der verbotenen Zeiten und Tage, von der Orgel begleitet werden.

c) Beim Altargesange des Priesters findet keine Orgelbegleitung statt, namentlich nicht bei den Orationen, der Epistel und dem Evangelium.

d) Während der hl. Wandlung soll die größte Stille herrschen, wenn auch die Kirche ein ernstes (graviori et dulciori sono) Spiel geradezu nicht verbietet.[6]

e) Beim Austritt des Priesters aus der Sakristei bis zum Beginn der hl. Messe, nach gesungenem Offertorium bis zur Präfation, nach dem Agnus Dei bis zur Communio und nach dem Ite missa est, bis der Priester in die Sakristei zurückgekehrt ist, darf die Orgel selbständig ertönen.

Über den Gebrauch der Orgel bei der Missa defunctorum sagt das Caerem. Episc. lib. I. cap. 28. § 13: Silent organa, cum silet cantus.

C. Volksgesang.

Deutsche Gesänge gestattet die Kirche bei nicht liturgischen Andachten, bei nicht liturgischen Prozessionen, vor und nach der Predigt und bei stillen Messen, jedoch sollen sie dem Chorale möglichst ähnlich und kirchlich approbiert sein. Auch bei diesen hat der Organist Sorge zu tragen, daß der kirchliche Charakter derselben gewahrt bleibe. Derselbe soll in den Volksgesang einführen, das Tempo festhalten, den Ton tragen, sich aber wohl hüten, den Gesang zu übertönen, die Sänger zu drängen oder auf-

[1] Acta Conc. prov. Col. p. 124. — Instr. past. Epst. 445. [2] Caerem. Episc. lib. 1. cap. 28. 2.
[3] Caerem. Episc. lib. 1. c. 28. 3 u. 4. Decr. 3. August 1839 n. 4859 (4713) 9 u. 10. — 11. Sept. 1847 n. 5118 (4967) 1. — 22. Juli 1848 n. 5126. 2. [4] Decr. 31. März 1629 n. 807 (660). — Caerem. Episc. l. c. n. 13. [5] Decr. 2. April 1718 n. 3905 (3755) 3. [6] Caerem. Episc. lib. II. c. 8 n. 70.

zuhalten. Zwischen den einzelnen Abschnitten dürfen keine Zwischenspiele stattfinden. Dieselben wirken störend, so kurz und einfach sie auch sein mögen. Sie unterbrechen nur den Fluß der Melodie und erschweren nur deren Auffassung.

Liturgische Gesänge, z. B. Te Deum dürfen jedoch nicht deutsch gesungen werden.

§ 148. Ceremonien bei der hl. Messe für die im Chor Anwesenden.

I. Wie oben angedeutet, soll in betreff des Kniees, Sitzens und Stehens im Chor Einförmigkeit (nicht Willkür) herrschen.

Das kleine Kreuzzeichen wird vom Chor gemacht, wenn der Diakon vor dem Evangelium Sequentia etc. singt, oder Celebrant beim letzten Evangelium Initium spricht.

Mit dem großen Kreuzzeichen bezeichnet man sich:

1. beim Staffelgebete bei den Worten In nomine Patris etc. und bei Adjutorium nostrum etc.;

2. beim Introitus;

3. beim letzten Verse des Gloria, Credo und Sanktus, wenn dieses der Celebrant spricht;

4. in der Messe de Cruce bei der Communio „Per signum Crucis“;

5. beim Segen am Ende der Messe.

II. Der Chor schlägt vor die Brust: im Confiteor bei den Worten mea culpa, bei Nobis quoque peccatoribus, bei Agnus Dei und Domine non sum dignus.

III. Man inkliniert im Chore:

1. wenn die Ministri das Confiteor beten, ferner bei der Elevation und Benediktion, wobei man zugleich genuflektiert;

2. so oft der Celebrant im Gloria und Credo inkliniert;

3. bei Deo nostro in der Präfation, bei Sanctus, bei Nobis quoque etc. — Agnus Dei und bei allem, was eine Inklination im Officium verlangt;

Beim Sanctus und Agnus Dei, welche abwechselnd gesungen werden, inkliniert der schweigende Teil des Chores so lange, als der andere Teil singt;

4. bei Ite missa est und bei dem Empfange des Weihwassers.

Bevor inkliniert wird, ist das Haupt zu entblößen.

IV. Alle im Chore (außer den Prälaten) genuflektieren[1]

A. mit beiden Knieen:

1. beim Staffelgebete bis zu Aufer a nobis exkl.; die Kanoniker jedoch stehen beim Staffelgebete;[2]

2. in den Ferialmessen der Advents- und Fastenzeit, der Quatemberzeiten (mit Ausnahme jener von Pfingsten), an den Vigilien mit Fasten (ausgenommen die der Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten) und in den Seelenmessen: bei den Orationen nach dem Kyrie eleison und nach der Kommunion des Priesters, mit Ausnahme jener, denen unmittelbar flectamus genua vorausgeht und vom Sanktus bis zum Pax Domini inkl.;[3]

3. wenn im Credo die Worte Et incarnatus est bis homo factus est gesungen werden; am Feste Mariä Verkündigung, Weihnachten und in der Missa aurea knieen auch die Prälaten bei diesen Worten;

4. so oft Worte gesungen werden, die eine Genuflexion mit beiden Knieen erfordern, z. B. in der Epistel bei In nomine Jesu bis infernorum, ferner bei Adjuva nos, — Veni sancte Spiritus; in der Passion nach den Worten exspiravit, emisit, tradidit Spiritum;[4]

Dauert die Genuflexion nicht lange, so genuflektieren unter den betreffenden Worten auch die Sänger; dauert sie aber lange, so knieen sie erst am Ende der Strophe nieder, um im Singen nicht gehindert zu werden.[5]

---

[1] Rubr. tit. XVII. 4 und 5. — Caerem. Episc. lib. I. c. 18 n. 3. [2] Decr. 19. Juli 1659. — 23. März 1641 n. 1311 (1164). [3] Decr. 29. Dezember 1884. [4] Decr. 15. Februar 1659 n. 1966 (1819) 1. [5] Decr. 8. März 1738 n. 3923 (4072) 5.

5. bei dem Segen des Priesters und Bischofes am Ende der Messe; die Kanoniker jedoch verneigen bloß das Haupt;[1]

6. während des Confiteor vor Austeilung der hl. Kommunion und zwar diejenigen Kleriker, welche kommunizieren, die anderen stehen.

In stillen Messen knieen alle während der ganzen Messe (selbst in der österlichen Zeit) und stehen nur beim Evangelium.[2]

B. mit einem Knie (aber nicht darauf verweilend):

1. bei Flectamus genua, bis der Subdiakon Levate sagt;

2. im Evangelium s. Joan. bei Et verbum caro factum est;

3. bei den Worten Et procidentes adoraverunt eum, bei den Worten der Epistel In nomine Jesu genuflectatur;

4. am Ende jeder Lektion seitens des Lektors, wenn dieser kein Kanoniker ist;

5. im Credo bei Incarnatus est, wenn es vom Celebranten gebetet wird.

V. Die Prostration (cfr. § 75. III.) kommt vor: bei Veneremur cernui im Tantum ergo etc., bei Venite adoremus zu der Adoration des Kreuzes und beim Segen; außerdem noch ex usu bei Incarnatus est.

VI. Der Chor steht:

1. bei Austeilung des Weihwassers, aber zum Buche (nicht notwendig zum Altare) gewandt;

2. wenn Celebrant nach dem Staffelgebete zum Altare steigt bis nach dem letzten Kyrie;

3. wenn Celebrant das Gloria und Credo betet, ferner beim Evangelium, welches D. singt (hierbei wendet sich der Chor mit gefalteten Händen zu D. hin und macht mit ihm das Kreuz, die Inklination und Genuflexion);

4. während der Incensation des Chores;

5. auch bei der Präfation und beim Sanktus bis zur Elevation;

6. nach der Elevation des Kelches bis zur Kommunion, und nach der Kommunion beim Dominus vobiscum und der Postcommunio bis zum Segen;

7. beim Gesange, da alle stehend singen sollen.

VII. Alle im Chore, außer denen, welche gerade singen, dürfen sitzen während der missa solemnis und cantata:

1. so oft Celebrant sitzt, nämlich beim Gloria und Credo; bei Incarnatus est im Credo aber knieen alle;[3]

2. von der Epistel (wenn sie gesungen wird) bis zum Evangelium exkl., also auch unter den Prophetien, beim Graduale, Traktus und Alleluja, sowie bei der Sequenz;

3. vom Offertorium inkl. bis zur Incensation des Chores exkl.;

4. bei der Antiphon der Communio bis zum folgenden Dominus vobiscum.

a) Die Kanoniker können sich, wenn sie incensiert sind, setzen.

b) Die in der Kirche anwesenden Laien können sich in betreff des Sitzens, Knieens und Stehens ꝛc. nach dem Chore richten.[4]

VIII. Bedeckt wird das Haupt beim Sitzen und entblößt bei der Inklination. Das Biret muß vor der Erhebung schon abgenommen und darf nur nach dem Niedersetzen erst aufgesetzt werden. So lange das Allerheiligste ausgesetzt ist, ist eine Bedeckung unerlaubt.

Die kleine Kopfbedeckung (pileolus) resp. das Biret haben abzunehmen:

1. der, welcher dem Ep. den Sprengel und die Paramente reicht oder assistiert (z. B. Z., A., D., S., nicht aber der, welcher, ohne Minister zu sein, zur Seite des Bischofes in Cappa sitzt), ferner die Dignitäten und Kanoniker beim Accesse (resp. Recesse), um vor dem Bischofe einen Kreis zu schließen, und der Celebrant coram Ep.;

2. der Dirigent einer Prozession;

3. D. und S., wenn sie dem Celebranten ministrieren;

---

[1] Decr. 27. August 1836 n. 4633 (4732) 12. [2] Rubr. Miss. tit. XVII. n. 2, de Carpo p. 12.
[3] Decr. 22. Juli 1848 n. 5121 (4960) 2. — 21. Juli 1855 (Rheden.). [4] Rubr. Miss. tit. XVII. n. 2.

4. alle, ſo lange das hl. Sakrament auf dem Altar ſich befindet (d. h. in der Meſſe vom Sanktus bis zur Sumtion inkl.) reſp. bei Ausſetzungen, beim Evangelium, welches der Diakon ſingt, im Credo bei Et incarnatus est und beim Segen am Ende, bei jeder Reverenz vor dem Celebranten oder Chore, bei Gloria Patri, beim Empfange des Weihwaſſers und bei der Incenſation, beim Namen Jeſu und ſo oft Celebrant bei ähnlichen Worten inkliniert;[1]

5. der, welcher allein ſingt.

§ 149. Gebete bei der hl. Meſſe, welche der Celebrant auswendig wiſſen muß, und Memorialverſe des hl. Bonaventura.

Staffelgebet:

Sacerdos (S.) In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen. Introibo ad altare Dei.
Ministri (M). Ad Deum, qui laetificat juventutem meam.

S. Judica me, Deus, et discerne causam meam de gente non sancta: ab homine iniquo et doloso erue me.
M. Quia tu es, Deus, fortitudo mea; quare me repulisti et quare tristis incedo, dum affligit me inimicus?
S. Emitte lucem tuam et veritatem tuam: ipsa me deduxerunt et adduxerunt in montem sanctum tuum et in tabernacula tua.
M. Et introibo ad altare Dei: ad Deum, qui laetificat juventutem meam.
S. Confitebor tibi in cithara, Deus, Deus meus: quare tristis es, anima mea? et quare conturbas me?
M. Spera in Deo, quoniam adhuc confitebor illi, salutare vultus mei et Deus meus.
S. Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto.
M. Sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.
S. Introibo ad altare Dei.
M. Ad Deum, qui laetificat juventutem meam.
S. Adjutorium nostrum † in nomine Domini.
M. Qui fecit coelum et terram.
S. Confiteor Deo omnipotenti, beatae Mariae semper Virgini, beato Michaëli Archangelo, beato Joanni Baptistae, sanctis Apostolis Petro et Paulo, omnibus Sanctis et vobis, fratres, quia peccavi nimis cogitatione, verbo et opere, mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa. Ideo precor beatam Mariam semper Virginem, beatum Michaëlem Archangelum, beatum Joannem Baptistam, sanctos Apostolos Petrum et Paulum, omnes Sanctos et vos, fratres, orare pro me ad Dominum Deum nostrum.
M. Misereatur tui omnipotens Deus et dimissis peccatis tuis perducat te ad vitam aeternam.
S. Amen.
M. Confiteor etc. (Statt vobis reſp. vos fratres ſprich tibi, reſp. te pater).
S. Misereatur vestri omnipotens Deus et dimissis peccatis vestris perducat vos ad vitam aeternam.
M. Amen.
S. Indulgentiam, absolutionem † et remissionem peccatorum nostrorum tribuat nobis omnipotens et misericors Dominus.
M. Amen.
S. Deus, tu conversus vivificabis nos.
M. Et plebs tua laetabitur in te.
S. Ostende nobis, Domine, misericordiam tuam.
M. Et salutare tuum da nobis.

[1] *Decr. S. C. Ep. et Reg.* 5. November 1602 (A. Angeli).

℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.
℣. Oremus.

(Folgendes Gebet wird beim Hinaufgehen zum Altare mit leiſer Stimme geſprochen):

Aufer a nobis, quaesumus, Domine, iniquitates nostras: ut ad Sancta sanctorum is mereamur mentibus introire. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Oben am Altare iſt unter einer Incl. II. mit leiſer Stimme (wobei bis zu tuorum inkl. die ıde vereint ſo auf den Rand der Altar-Menſa gelegt ſein müſſen, daß die Spitzen der kleinen ger vor den Rand ſtoßen) zu ſagen:

Oramus te, Domine, per merita Sanctorum tuorum (nun legt er die Hände zu beiden ten des Korporale und küßt den Altar), quorum reliquiae hic sunt, et omnium Sanctorum: indulgere digneris omnia peccata mea. Amen.

Kyrie eleison — Kyrie eleison. Kyrie eleison — Christe eleison. Christe eleison — iste eleison. Kyrie eleison — Kyrie eleison. Kyrie eleison.

Vor dem Evangelium wird in der Mitte des Altares unter einer Incl. I. nach vorheriger ebung der Augen (mit vor der Bruſt vereinten Händen) leiſe gebetet:

Munda cor meum ac labia mea, omnipotens Deus, qui labia Isaiae Prophetae calculo ndasti ignito: ita me tua grata miseratione dignare mundare, ut sanctum Evangelium m digne valeam nuntiare. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Jube Domine benedicere. — Dominus sit in corde meo et in labiis meis, ut digne et ıpetenter annuntiem Evangelium suum. Amen.

Wenn der Diakon vor dem Evangelium den Segen begehrt, ſpricht Celebrant:

Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut digne et competenter annunties Evanum suum: In nomine Patris et Filii † et Spiritus sancti. Amen.

Beim Küſſen des Evangelientextes iſt leiſe zu ſagen:

Per evangelica dicta deleantur nostra delicta.

Bei der Opferung der Hoſtie wird mit leiſer Stimme gebetet, während bei den drei erſten :ten die Augen zu erheben, dann zu ſenken ſind:

Suscipe, sancte Pater, omnipotens aeterne Deus, hanc immaculatam Hostiam, m ego indignus famulus tuus offerio tibi, Deo meo vivo et vero, pro innumerabilibus :atis et offensionibus et negligentiis meis, et pro omnibus circumstantibus, sed et pro ibus fidelibus christianis vivis atque defunctis: ut mihi et illis proficiat ad salutem in m aeternam. Amen.

Bei der Segnung des Waſſers iſt mit leiſer Stimme zu ſprechen:

Deus, qui humanae † substantiae dignitatem mirabiliter condidisti et mirabilius :masti: da nobis per hujus aquae et vini mysterium, ejus Divinitatis esse consortes, humanitatis nostrae fieri dignatus est particeps, Jesus Christus, Filius tuus, Dominus er. Qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus: per omnia saecula ulorum. Amen.

Bei der Opferung des Kelches wird mit erhobenen Augen leiſe geſprochen:

Offerimus tibi, Domine, calicem salutaris, tuam deprecantes clementiam: ut in contu divinae Majestatis tuae pro nostra et totius mundi salute cum odore suavitatis ndat. Amen.

Mit leiſer Stimme und mit vereinten auf den Rand des Altares gelegten Händen, deren : Finger vor die Front ſtoßen, iſt unter einer Incl. II. zu beten:

In spiritu humilitatis et in animo contrito suscipiamur a te, Domine: et sic fiat ificium nostrum *in conspectu tuo hodie*, ut placeat tibi, Domine Deus.

Beim folgenden ſtillen Gebete werden die Hände erſt ausgebreitet und bis zu den Schultern erhoben, dann gleich wieder zuſammengelegt:

Veni, sanctificator, omnipotens aeterne Deus, (indem er die Oblata ſegnet, ſpricht er:) et bene † dic hoc sacrificium tuo sancto nomini praeparatum.

Während der Auflegung des Weihrauchs beim Offertorium wird mit leiſer Stimme geſagt:

Per intercessionem beati Michaëlis Archangeli stantis a dextris altaris incensi et omnium electorum suorum incensum istud dignetur Dominus bene † dicere et in odorem suavitatis accipere. Per Christum Dominum nostrum. Amen. — Sonſt: Ab illo benedicaris, in cujus honore cremaberis.

Beim Incenſieren der Oblata iſt leiſe zu beten:

Incensum † istud a te † benedictum, ascendat † ad te, Domine, et descendat super nos misericordia tua.

Beim Incenſieren des Kreuzes und des Altares iſt ebenfalls leiſe zu ſprechen:

Dirigatur, Domine, oratio mea, sicut incensum, in conspectu tuo: elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum. Pone, Domine, custodiam ori meo et ostium circumstantiae labiis meis: ut non declinet cor meum in verba malitiae, ad excusandas excusationes in peccatis.

Wenn Celebrant dem Diakon das Rauchfaß zurückgiebt, betet erſterer ſtill:

Accendat in nobis Dominus ignem sui amoris et flammam aeternae charitatis. Amen.

Beim Waſchen der Hände wird leiſe gebetet:

Lavabo inter innocentes manus meas et circumdabo altare tuum, Domine.

Ut audiam vocem laudis et enarrem universa mirabilia tua.

Domine, dilexi decorem domus tuae et locum habitationis gloriae tuae.

Ne perdas cum impiis, Deus, animam meam et cum viris sanguinum vitam meam.

In quorum manibus iniquitates sunt: dextera eorum repleta est muneribus.

Ego autem in innocentia mea ingressus sum: redime me et miserere mei.

Pes meus stetit in directo: in ecclesiis benedicam te, Domine.

Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto (unter Incl. III.),

Sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

Unter einer Incl. II. wird mit vereinten auf die Kante des Altares gelegten Händen, deren kleine Finger vor die Front ſtoßen, nach vorheriger Erhebung der Augen leiſe gebetet:

Suscipe, sancta Trinitas, hanc oblationem, quam tibi offerimus ob memoriam passionis, resurrectionis et ascensionis Jesu Christi, Domini nostri: et in honorem beatae Mariae semper Virginis et beati Joannis Baptistae et sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et istorum et omnium Sanctorum: ut illis proficiat ad honorem, nobis autem ad salutem: et illi pro nobis intercedere dignentur in coelis, quorum memoriam agimus in terris. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

Folgende Oration (mit Ausnahme der beiden erſten Worte) wird mit mäßiger Stimme geſprochen, wobei die Hände ausgeſtreckt ſind:

Orate fratres: ut meum ac vestrum sacrificium acceptabile fiat apud Deum, patrem omnipotentem.

Die Meßdiener fahren in demſelben Tone fort:

Suscipiat Dominus sacrificium de manibus tuis ad laudem et gloriam nominis sui, ad utilitatem quoque nostram totiusque Ecclesiae suae sanctae. — Celebrant fügt ſtill Amen hinzu.

Mit mäßiger Stimme wird unter einer Incl. II. mit vor dem Altare vereinten Händen gebetet:

Sanctus, Sanctus, Sanctus, Dominus Deus Sabaoth.

Pleni sunt coeli et terra gloria tua. Hosanna in excelsis.

(Dann erhebt er ſich und bezeichnet ſich mit dem Kreuzzeichen.)

Benedictus qui † venit in nomine Domini. Hosanna in excelsis.

Wenn eine Partikel der hl. Hostie in den Kelch gelassen wird, ist leise zu sprechen:

Haec commixtio et consecratio Corporis et Sanguinis Domini nostri Jesu Christi fiat accipientibus nobis in vitam aeternam. Amen.

Unter einer Incl. III. ist mit lauter Stimme zu sprechen:

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis.

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis.

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, dona nobis pacem.

Unter einer Incl. II. sind die folgenden drei Orationen mit vereinten, auf den Altar gelegten Händen, deren kleine Finger vorn vorstehen, vor der Kommunion leise zu sprechen:

Domine Jesu Christe, qui dixisti Apostolis tuis: Pacem relinquo vobis, pacem meam do vobis: ne respicias peccata mea, sed fidem Ecclesiae tuae: eamque secundum voluntatem tuam pacificare et coadunare digneris. Qui vivis et regnas Deus, per omnia saecula saeculorum. Amen.

Domine Jesu Christi, Fili Dei vivi, qui ex voluntate Patris, cooperante Spiritu sancto, per mortem tuam mundum vivificasti: libera me per hoc sacrosanctum Corpus et Sanguinem tuum ab omnibus iniquitatibus meis et universis malis, et fac me tuis semper inhaerere mandatis, et a te nunquam separari permittas. Qui cum eodem Deo Patre et Spiritu sancto vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. Amen.

Perceptio Corporis tui, Domine Jesu Christe, quod ego indignus sumere praesumo, non mihi proveniat in judicium et condemnationem, sed pro tua pietate prosit mihi ad tutamentum mentis et corporis et ad medelam percipiendam. Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

Vor dem Genusse der hl. Hostie:

Panem coelestem accipiam et nomen Domini invocabo.

Unter einer Incl. II. ist dreimal mit mäßiger Stimme zu beten:

Domine, non sum dignus, ut intres sub tectum meum: sed tantum dic verbo, et sanabitur anima mea.

Corpus Domini nostri Jesu Christi (unter Incl.) custodiat animam meam in vitam aeternam. Amen.

Vor dem Genusse des hl. Blutes:

Quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi? Calicem salutaris accipiam et nomen Domini invocabo. Laudans invocabo Dominum et ab inimicis meis salvus ero.

Sanguis Domini nostri Jesu Christi (unter Incl. III.) custodiat animam meam in vitam aeternam. Amen.

Bei der Purifikation ist leise zu beten:

Quod ore sumpsimus, Domine, pura mente capiamus: et de munere temporali fiat nobis remedium sempiternum.

Bei der Ablution:

Corpus tuum, Domine, quod sumpsi, et Sanguis, quem potavi, adhaereat visceribus meis: et praesta, ut in me non remaneat scelerum macula, quem pura et sancta refecerunt sacramenta. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Mit leiser Stimme unter Incl. III. und mit auf dem Altare vereinten Händen (wobei die kleinen Finger vor den Rand des Antipendiums stoßen) wird gesprochen:

Placeat tibi, sancta Trinitas, obsequium servitutis meae, et praesta, ut sacrificium, quod oculis tuae Majestatis indignus obtuli, tibi sit acceptabile, mihique et omnibus, pro quibus illud obtuli, sit, te miserante, propitiabile. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Mit lauter Stimme wird (nach vorheriger Erhebung der Augen zum Kreuze) gesagt:

Benedicat vos omnipotens Deus, Pater et Filius † et Spiritus sanctus. ℟. Amen; beim Recess: Antiphon Trium puerorum nebst dem Kantikum Benedicite etc.

Memorialverſe des hl. Bonaventura.

Die Vorſchriften, die bei der Celebration der hl. Meſſe vom Prieſter zu befolgen ſind, gibt der hl. Bonaventura in folgenden kurzen Sätzen an.

A. *Ante* Missam consulenda est:

Intentionis discussio, — generalis contritio, — pura confessio.

Intentionis discussio:

a. ne propter vanam gloriam celebres;
b. ne propter alicujus personae favorem;
c. ne propter lucrum temporale;
d. ne propter consuetudinem.

Generalis contritio:

a. de omissis, quae facere debuisti;
b. de commissis corde, ore et opere.

Pura confessio:

notabilium criminum, notorum et ignotorum.

B. *In Missa sit:*

Diligens cura circa altare: ut sit rite paratum;
Diligentior circa calicem: ne sit fractus vel non apte paratus;
Diligentissima circa materiam: ne sit hostia corrupta, vinum acetosum aut desit aqua.

In Canone sit diligentia:

Magna in signis, ut diligenter facias;
Major in verbis, ut veraciter dicas;
Maxima in intentione, ut firma fide consecrare intendas.

In consecratione habeas:

Diligentiam ad conficiendum Corpus Christi;
Reverentiam ad tangendum Corpus Christi;
Devotionem ad sumendum Corpus Christi.

In tangendo Corpus sit reverentia:

Magna — propter continentiam tam excellentis Corporis Christi;
Major — propter continentiam tam excellentis animae Christi;
Maxima — propter continentiam tam excellentissimae Divinitatis Christi.

Quid in consecrando intendis facere.

Deum per latriam colere,
Mortem Christi memorare,
Totam ecclesiam adjuvare.

Quid in consecrando intendis consequi:

Remissionem peccatorum, — Victoriam tentationum, — Amotionem tribulationum atque *augmentum* dilectionis, — Inseparabilitatem unionis, — Acceleration fruitionis.

Sit humilis oratio in primo et secundo Memento:

a. pro se ipso:

Ne tam indignus minister indigne recipias tam dignissimum Mysterium,
Ne tam indevotus presbyter tam justissimum judicem flectas in judicium,
Ne tam immundus hospes tam excellentissimum hospitem a te repellas foetore criminum,
Et ut te Dominus piissimus participem faciat electorum sacerdotum.

b. pro aliis vivis in primo Memento:

Ut una tecum sint participes tanti Mysterii,
Auditores digni Missarum beneficii,
Contemptores humiles vanitatum mundi,
Satisfactores stabiles defectus proprii,
Et sectatores vigiles divini beneficii.

In secundo Memento pro defunctis ores:

Ut per suavissimum Mysterium habeant continuum subsidium,
Ut per preces ecclesiae habeant suave a poenis refrigerium,
Ut per hoc nostrum divinum viaticum habeant securum reditum ad Sanctorum consortium.

C. *Post missam sit summa gratiarum actio:*

De tanto Pane suavissimo Angelorum,
De tanto Cibo perpetuo omnium Sanctorum,
De tanto Viatico proficuo Christi electorum,
} Creatore creaturarum a creatura recepto.

Item post Missam sit ad conservandum sollicitudo:

Magna, ut tecum esse gaudeat,
Major, ut tecum semper maneat,
Maxima, ut secum ad coelos te protrahat ad laudandum ipsum in saecula saeculorum. Amen.

Zweiter Abschnitt.

Ritus der Privatmesse.

§ 150. Vorbereitung zur hl. Messe.

Die Vorbereitung zur hl. Messe muß eine nähere und eine entferntere sein.

Die entferntere besteht (abgesehen von der etwa nötigen Beichte, dem Nüchternsein von Mitternacht an, von der Recitation der Matutin und Laudes, wovon schon im § 93 gesprochen ist) in reinlicher und angemessener Kleidung. Insbesondere trage der Celebrant (wenigstens in der Kirche) den Talar (Klerik, Toga). Der Talar sei weder zu lang (d. h. ohne *Cauda*), noch zu kurz und reiche wenigstens bis an die Knöchel, damit der Priester bei den Inklinationen anderen nicht zum Anstoße werde.

Zur näheren Vorbereitung gehört:

I. das Gebet;
II. das Aufsuchen des gehörigen Meßformulares;
III. das Waschen der Hände;
IV. die Zubereitung des Kelches;
V. die Anlegung der Paramente.

ad I. Das Gebet.

Die Rubrik sagt hierüber: Sacerdos celebraturus Missam orationi aliquantulum vacet et orationes inferius positas pro temporis opportunitate dicat.[1]

a) Ohne Gebet, d. h. leichtfertig an den Altar gehen, hält der hl Alphons wenigstens für eine läßliche Sünde.[2] Einige verlangen eine viertel- oder halbstündige Vorbereitung. Das Meßbuch hat hierzu fünf Psalmen mit Orationen angegeben, die zwar nicht geboten, doch anderen Gebeten vorzuziehen sind. Die Antiphon Ne reminiscaris wird am duplex vor und nach den Psalmen gesprochen. In der österlichen Zeit wird ein Alleluja zugesetzt. Das Gloria Patri wird weder in der Passionszeit (mit Ausnahme von Coena Domini und Sabb. sto.) ausgelassen, noch vor einer Seelenmesse in Requiem aeternam vertauscht.

b) Man unterlasse nicht Ego volo celebrare etc. zu beten, zumal dieses Gebet mit Ablaß verbunden ist.

c) Der Priester mache jetzt schon die Intention, alle Hostien, die auf dem Korporale vor ihm liegen werden und allen im Kelche befindlichen konsekrierbaren Wein konsekrieren zu wollen. Hiermit verbinde er auch die Applikation und vergegenwärtige sich alle Personen, die er Gott empfehlen will. Beim Memento, das in der Messe dann nicht länger als ein Pater noster dauere, kann er sich kurz der schon gemachten Applikation erinnern, wodurch Zeit erspart und die Zerstreuung vermieden wird.

ad II. Aufsuchen des Meßformulares.

Nach Beendigung des Vorbereitungsgebetes gehe der Celebrant in die Sakristei, resp. an den Ort, wo die Paramente liegen und das sonst zur Celebration Nötige sich vorfindet; dort suche er im Meßbuche das erforderliche Meßformular, die nötigen Kommemorationen, die Präfation und alles, was proprium ist; das Gesuchte bezeichne er durch die Einlegebänder und übergebe dann das geschlossene Meßbuch dem Meßdiener oder lege es zur Linken der Paramente.[3]

ad III. Waschen der Hände.

Celebrant wasche die Hände unter dem Stillgebete: *Da Domine virtutem manibus meis ad abstergendam omnem maculam, ut sine pollutione mentis et corporis valeam tibi servire.*

Gewöhnlich wäscht man vor der hl. Messe nicht bloß die Finger, sondern die ganze Hand. Dasselbe soll nach Angabe einiger Ritualen geschehen vor und nach der Spendung der hl. Taufe, hl. Ölung, hl. Kommunion und so oft man die Monstranz oder das Ciborium mit dem Allerheiligsten tragen will oder getragen hat.

ad IV. Zubereitung des Kelches.

1. Celebrant nehme den Kelch, welchen er so stellt, daß das am Fuße eingravierte Kreuz ihm zugewandt ist und lege über denselben ein reines Purifikatorium so, daß es gleichmäßig zu beiden Seiten herabhängt.

Das übliche Löffelchen ist nicht auf den Grund des Kelches zu legen, weil dadurch die Vergoldung leiden könnte, sondern auf das in den Kelch etwas hinabgedrückte Purifikatorium.

2. Mit dem Daumen und Zeigefinger streife er die losen Fragmente der Hostie rundum ab, zeichne auch wohl, (wenn er die Hostie auf die Palla gelegt hat) mit dem Rande der Patene unter leisem Drucke (ohne sie zu zerschneiden) die Linien zur leichten Brechung in der Messe vor, dann lege er die unversehrte Hostie so auf die Patene, daß das Haupt des in der Hostie eingeprägten Kruzifixes dem in den Rand der Patene eingravierten Kreuze nahe liegt, und die Patene so auf den Kelch, daß die Füße des Kruzifixes auf der Hostie nach dem in den Kelchfuß eingravierten Kreuze gerichtet seien und so die drei Kreuze in gerader Richtung sich befinden.

Ist der Hostie schon vom Hostieneisen eine Linie eingeformt, so ist dieser Eindruck mit der Patene jetzt überflüssig, in der Messe nach dem Pater noster sogar anstößig.

---

[1] Rubr. Miss. Ritus in celebr. Miss. tit. I. und Decr. 22. April 1633 n. 982 (835). [2] Alphons. lib. VI, n. 410. [3] Rubr. Miss. l. c.

3. Auf die Patene wird die Palla und darüber das seidene Kelchvelum so gelegt, daß es ringsum oder wenigstens nach vorn den Kelch verhüllt. Hierauf wird dessen Vorderteil wieder über den Kelch zurückgeschlagen, so daß er auf der Burse liegt, und am Altare, ohne den Kelch herumzudrehen, wieder herabgelassen.

In Deutschland wird gewöhnlich der Kelch so gedeckt, daß der fein gestickte Vorderteil des Kelchvelums beim Tragen des Kelches vorn sichtbar herabhängt und den Kelch verdeckt, was, obgleich der Kelch beim Niederstellen am Altare gedreht werden muß, das viele Auf- und Abklappen des Velums, das untersagt ist, verhütet.

4. Nun lege Celebrant die Burse mit einem reinen und unbeschädigten Korporale so auf den Kelch, daß ihr offener Teil der Brust des Priesters zugewandt sei.

Auf die Burse darf man weder Brille, noch Tabernakelschlüssel, noch weniger ein Taschentuch legen.[1] Der Schlüssel zum Tabernakel werde vorher vom Küster zum Altare gebracht, jedoch nicht in die Tabernakelthür gesteckt, und das etwa erforderliche Evangelienbuch zwischen die Leuchter (nicht auf den Altartisch, besser noch auf den Kredenztisch gelegt; denn es darf sich auf dem Altare nichts befinden, was nicht zur hl. Messe gehört.

ad V. Anlegung der Paramente.

1. Nach der Zubereitung des Kelches begebe sich Celebrant dahin, wo die Paramente aufgelegt sind.

a) In Ermangelung einer Sakristei werden die Paramente auf den neben dem Altare stehenden Kredenztisch,[2] oder, (wenn kein Raum dafür vorhanden ist), auf die Evangelienseite des Altares gelegt, was jedoch bei Aussetzung des Allerheiligsten nicht zulässig ist. Vor der Mitte des Altares dürfen nur die Bischöfe, Kardinäle und infulierten Prälaten die Paramente anlegen.[3]

b) Ein Säkularprälat trägt die Paramente über dem Rochet, ein Ordensprälat und Ordenspriester über dem Habit und jeder Weltpriester über dem Chorrocke oder über dem Talare.

2. Nach einem Kreuzzeichen (welches jedoch nicht vorgeschrieben ist) nehme Celebrant das Humerale an den beiden obern Enden und küsse das in der Mitte befindliche Kreuz.

Sollte das Kreuz fehlen, so braucht man nach Baldeschi ein Kreuz als von den Rubriken nicht vorgeschrieben mit dem Daumen auf dasselbe nicht zu machen, wie Liguori annimmt.[4]

Dann hebe Celebrant das Humerale mit der rechten Hand über den linken Arm zum Haupte, breite es über dem Scheitel aus und lasse es dann auf den Nacken hinabfallen, wo es so um den Hals gelegt wird, daß es das Kollar völlig bedeckt. Hierauf nehme er den vorderen linken Zipfel des Tuches in die linke Hand und lege ihn vor der Brust unter den Zipfel in der rechten Hand, ziehe dann die Bänder unter den Armen um den Rücken herum und binde sie vor der Brust (nicht auf dem Rücken) zusammen. — Hierbei ist zu beten: *Impone, Domine, capiti meo galeam salutis ad expugnandos diabolicos incursus.*

3. Nun nehme Celebrant die Albe. Reicht sie ihm der Küster, so neige er mit vor der Brust vereinten Händen ein wenig das Haupt. Ist die Albe über das Haupt auf die Schulter gelegt, so stecke er den rechten Arm in den rechten Ärmel und ziehe denselben mit der linken Hand zurecht, dann stecke er den linken Arm in den anderen Ärmel und bringe ihn mit der rechten Hand in Ordnung.

Celebrant spricht indes still:

Dealba me, Domine, et munda cor meum: ut in Sanguine Agni dealbatus, gaudiis perfruar sempiternis.

Damit die Ärmel unverschoben bleiben und am Altare nicht hindern, ist notwendig, daß die Albe auf den Schultern ordentlich zusammengezogen wird.

---

[1] Decr. 1. September 1703. [2] Decr. 7. Juli 1612 n. 467 (310). — 19. Mai 1838 n. 4834 (4686). [3] Decr. 27. April 1818 n. 4545 (4395) 6. — 27. August 1822 n. 4598 (4443) 24. [4] Rubr. Miss. p. II. tit. 4 n. 1. — Baldeschi (*Montbach*) *S. 5 n. 8.*

4. Es folgt nun die Umgürtung mit dem Cingulum. Wenn nämlich Celebrant mit beiden Händen den vordern Teil der Albe nach allen Seiten ungefähr fingerbreit hoch vom Boden erhoben und der Küster den hintern Teil und die Seiten gleich hoch mit dem vordern gezogen hat, lege Celebrant das Cingulum um die Lenden (oberhalb derselben, nicht um die Brust), binde resp. schürze es vorn und lasse die Quasten herabhängen, um damit die Stola zu befestigen.

Am bequemsten wird das Cingulum nach römischer Weise gedoppelt um den Leib gelegt und geschürzt, wie folgt:

Figur des gedoppelten Cingulums.

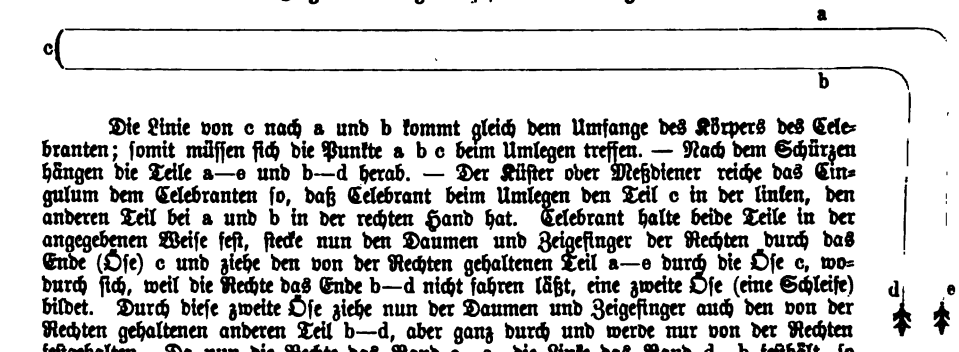

Die Linie von c nach a und b kommt gleich dem Umfange des Körpers des Celebranten; somit müssen sich die Punkte a b c beim Umlegen treffen. — Nach dem Schürzen hängen die Teile a—e und b—d herab. — Der Küster oder Meßdiener reiche das Cingulum dem Celebranten so, daß Celebrant beim Umlegen den Teil c in der linken, den anderen Teil bei a und b in der rechten Hand hat. Celebrant halte beide Teile in der angegebenen Weise fest, stecke nun den Daumen und Zeigefinger der Rechten durch das Ende (Öse) c und ziehe den von der Rechten gehaltenen Teil a—e durch die Öse c, wodurch sich, weil die Rechte das Ende b—d nicht fahren läßt, eine zweite Öse (eine Schleife) bildet. Durch diese zweite Öse ziehe nun der Daumen und Zeigefinger auch den von der Rechten gehaltenen anderen Teil b—d, aber ganz durch und werde nur von der Rechten festgehalten. Da nun die Rechte das Band e—a, die Linke das Band d—b festhält, so braucht man nur noch diese beiden Bänder fest anzuziehen.[1]

Während des Umgürtens betet der Priester:

Praecinge me, Domine, cingulo puritatis et exstingue in lumbis meis humorem libidinis: ut maneat in me virtus continentiae et castitatis.

5. Hierauf nehme der Celebrant den Manipel,[2] küsse das mittlere Kreuz und lege ihn um den linken Arm zwischen Handgelenk und Ellenbogen.

Damit der Manipel die Funktionen nicht hindere, soll er nicht weit von der Hand angebunden werden,[3] weshalb er mit Bändchen versehen sein soll.

Das dazu gehörige Gebet heißt:

Merear, Domine, portare manipulum fletus et doloris: ut cum exultatione recipiam mercedem laboris.

6. Nach diesem fasse Celebrant mit dem Daumen und Zeigefinger jeder Hand die Stola zu beiden Seiten des Kreuzes in der Mitte (so daß die Hände ungefähr 30—35 cm von einander entfernt sind), dann küsse er das mittelste Kreuz, lege die Stola zwischen Nacken und Schultern und schlage die beiden herabhängenden Teile vor der Brust kreuzweise so übereinander, daß der von der rechten Schulter herabhängende Teil über den linken zu liegen kommt.[4] Nun kann er mit beiden Händen die Stola an den Enden gleichlang ziehen, damit das Kreuz in die Mitte des Nackens komme. Hierauf befestige er beide Teile am Cingulum mit den beiden herabhängenden Enden desselben.

Redde mihi, Domine, stolam immortalitatis, quam perdidi in praevaricatione primi parentis: et quamvis indignus accedo ad tuum sacrum mysterium, merear tamen gaudium sempiternum.

7. Endlich nimmt Celebrant das Meßgewand entweder selbst, oder läßt es sich überlegen.

---

[1] De Carpo Caerem. p. II. c. 2. n. 107. [2] Rubr. Miss. l. c. n. 3 [3] Caerem. Episc. lib. II. c. 8 n. 32. [4] Decr. 30. September 1679 n. 2903 (2754) 8.

Den Saum des Rückteiles vor dem Anlegen zu küssen, ist weder von den Rubriken vorgeschrieben, noch von den Rubrizisten befürwortet. Damit das Meßgewand faltenlos herabhänge, bringt man durch Ziehen den Vorder- und Rückteil in Ordnung. Sind am Vorderteile unter dem Meßgewande Bänder angebracht, so ziehe man sie um den Rücken herum und binde sie vor der Brust.

Beim Anlegen des Meßgewandes bete er:

Domine, qui dixisti, jugum meum suave est et onus meum leve: fac ut istud portare sic valeam, quod consequar tuam gratiam. Amen.

Das (weiße) Taschentuch verberge er unter der Albe vor der Brust. Das Schnupfen am Altare dürfte wohl nicht zu entschuldigen sein.

a) Nach allgemeiner Meinung verpflichten die Gebete bei Anlegung der Paramente den Priester sub veniali. Damit Celebrant in der Sammlung und Andacht nicht gestört werde, hüte er sich, mit jemandem ohne Not zu sprechen.

b) Da sämtliche Hauptceremonien in den §§ 132—148 genau beschrieben sind, so mögen, wenn im folgenden die eine oder andere Ceremonie nur kurz erwähnt sein sollte, dieselbe im betreffenden Paragraphen nachgelesen werden.

Das mit großen Buchstaben oder gesperrt Gedruckte deutet die Rubrik, der mittlere Druck die Dekrete oder die allgemeine Meinung der Rubrizisten an, das klein Gedruckte dient zur Erklärung und Ausfüllung der Lücken, stützt sich aber auf erfahrene Autoren.

§ 151. Acceß zum Altare.[1]

I. Ausgang aus der Sakristei.

1. Nach Anlegung der Paramente bezeichne sich Celebrant mit dem heil. Kreuze (wiewohl dieses von den Rubriken nicht vorgeschrieben ist) und grüße, bevor er den Kelch nimmt, die etwa anwesenden Priester mit etwas geneigtem und entblößtem Haupte.

2. Hierauf bedecke er das Haupt, nehme auf der Seite, wo das Velum weniger herüberhängt, den Kelch am Knopfe in die linke Hand, indes die Rechte mit ausgestreckten und vereinten Fingern flach auf die Burse gelegt wird, und mache vor dem Kreuze (oder dem Bilde) in der Sakristei eine tiefe Verbeugung des Hauptes. (Inkl. III.)

Sollte der Kelch schon auf dem Kredenztische oder Altare stehen, so muß das Haupt bei dieser Inklination entblößt werden. Ist kein Bild zugegen, so wird nicht inkliniert. Sollte an einem Altare Elevation sein oder bald eintreten, so warte Celebrant in der Sakristei, bis sie vorüber ist.

3. Bedeckten Hauptes[2] geht nun Celebrant eingezogen, mit gemessenen Schritten und niedergeschlagenen Augen, in natürlicher gerader Haltung aus der Sakristei zum Altare. Cfr. § 143. 1.

a) Celebrant halte den Kelch nahe und nicht zu hoch vor der Brust, ohne das Meßgewand zu berühren, jedoch so, daß er über demselben den Weg vor sich sehen kann.

b) Der rechte Ellenbogen werde nicht erhoben, sondern in der Seite angelegt. Gebete beim Acceße sind nicht vorgeschrieben. Der Meßdiener, ohne welchen man nicht zum Altare gehen darf, schreite vor ihm her, mit oder ohne Meßbuch oder Meßkännchen.

c) Sollen in der Messe frische Hostien im Ciborium (oder Nebenkelche) konsekriert werden, so trage der Priester selbst, nicht der Küster das Ciborium vorher (nicht mit dem Meßkelche) zum Altare.

d) Reverenzen beim Acceße im Vorübergehen bei einem Altare cfr. § 143. 2.

Bei der Thür empfange er vom Meßdiener das Weihwasser und besprenge sich, ohne etwas zu beten; ist dieses unbequem, so unterbleibe es.

II. Ankunft am Altare.

1. Acceß siehe § 143.

2. Am Altare angekommen, stelle er sich in die Mitte vor die unterste Stufe, entblöße mit der rechten Hand das Haupt, gebe das Biret dem Meßdiener und lege die Hand dann wieder wie vorher auf die Burse; dann inkliniere er tief vor dem

[1] Rubr. Miss. rit. miss. tit. II. — Decr. 1. September 1703 n. 3661 (3512). [2] Decr. 14. Juni 1845 n. 5018 (4873).

Altarkreuze, oder genuflektiere, wenn im Tabernakel das Allerheiligste aufbewahrt wird in der Ebene (nicht auf der untersten Stufe). Hierauf steige er, den rechten Fuß voransetzend, in gerader Haltung in der Mitte zum Altare. Oben am Altare stelle er den Kelch nach der Evangelienseite zu, halte die Burse in der Linken, öffne sie, nehme mit der Rechten das Corporale heraus und lege es in die Mitte des Altares. Die leere Burse stelle er mit der Linken, welche dieselbe schon hält, auf die Evangelienseite so zwischen die Leuchter, daß sie vor Tröpfelwachs geschützt, und ihre offene Seite der Epistelseite zugekehrt ist, wenn nicht etwa ein auf der Burse gesticktes Bild eine andere Lage verlangt.

3. Nun breite Celebrant mit beiden Händen das Corporale (den zum Priester resp. Rand des Altares gerichteten Teil zuletzt) so über dem Altarsteine aus, daß die Vorderlage (worauf die hl. Hostie zu liegen kommt) etwa 4 cm vom Rande des Altartisches absteht, und etwaige Spitzen des Corporale sich nicht an das Meßgewand hängen.

Der hie und da vorkommende Gebrauch, die Vorderlage des Korporale bis zum Offertorium nicht auszubreiten, ist zu verwerfen.[1] Will Celebrant der Gefahr vorbeugen, daß Partikelchen, die vom letzten Gebrauche des Korporale etwa auf demselben sich befinden, durch das Kelchvelum abgestreift werden, lege er letzteres so über den Kelch, daß es auf dem Fuße desselben ruht und das Korporale nicht berührt oder die Fläche, auf die die Hostie zu liegen kommt, ganz überdeckt. Auch achte er darauf, daß das Korporale immer in derselben Weise ausgebreitet und zusammengelegt werde.

Wenn die hl. Kommunion vor der Messe begehrt wird, werde jetzt das Tabernakel geöffnet, dann werde genuflektiert, hierauf das Ciborium herausgenommen und geöffnet und wieder genuflektiert. Cfr. § 197. b. Nach der Reposition des Ciboriums setze er den Kelch auf das Korporale und fahre fort.

4. Ist das Corporale ausgebreitet, so setze Celebrant mit beiden Händen den Kelch darauf. Hierbei fasse ihn die Linke beim Knopfe auf derselben Seite, wie in der Sakristei, indes die Rechte oben auf den Kelch drückt, dann hebe er ihn etwas vom Altare in die Höhe und stelle ihn, ohne ihn zu wenden, auf die mittelste Lage des Corporale und so weit zurück, daß er beim Altarkusse nicht hinderlich werde. Nun hebe er mit beiden Händen den über die Palla zurückgeschlagenen Vorderteil des Kelchvelums herab und breite das Velum so aus, daß es den Kelchfuß nach vornhin ganz verbirgt.[2] Die etwaigen Falten werden nach den Seiten hin auseinandergezogen und die Enden zurückgeschlagen.

a) Sind Hostien zu konsekrieren, so schütte Celebrant sie, wenn sie nicht alle auf der Patene unter der großen Hostie oder auf einer anderen Patene hinter dem Kelche Platz haben, auf das Korporale vor den Kelch gegen die Evangelienseite hin, oder verwahre sie im Ciborium oder in einem zweiten Kelche. Das Ciborium (resp. der andere Kelch) wird in gleicher Linie mit Hostie und Kelch hinter den Meßkelch oder, wenn hierfür kein Raum ist, auf die hintere Ecke des Korporale nach der Evangelienseite zu gestellt, wo es bis zur Austeilung der hl. Kommunion bleibt. — Ein Nebenkelch wird mit einer Palla oder Patene, ein Ciborium aber mit seinem Deckel zugedeckt.[3]

b) Ist eine große Hostie für die Monstranz zu konsekrieren, so kann sie Celebrant entweder auf das Korporale legen, oder (wenn sie nur mit Mühe eingefaßt werden kann) gleich in der Monstranz oder Lunula einsetzen. Will sie Celebrant auf dem Korporale konsekrieren, so lege er sie vor der Messe auf die Patene und nach dem Offertorium zwischen Hostie und Kelch. Die Lunula stelle er beim Offertorium zwischen Kelch und Hostie, jedoch in Ermangelung des Raumes neben die Hostie auf die Evangelienseite, eine Monstranz aber gleich zu Anfang der Messe hinter den Meßkelch.

5. Ist der Kelch in Ordnung, so vereine Celebrant vor der Brust die Hände, ohne vor dem Kreuze eine Verneigung zu machen.[4]

Die Rubriken schreiben nur zwei Inklinationen vor: a) bevor der Priester vom Altare herabsteigt, um die Messe zu beginnen,[5] b) wenn er selbst das Meßbuch übertragend vor der Mitte des Altares vorübergeht.[6]

---

[1] Decr. 30. Dezember 1881 ad 18. [2] Decr. 12. Januar 1669 n. 2464 (2313). [3] Ritus in celebr. Miss. tit. II. n. 3. — Decr. 12. August 1854 (Lucion) dub. 19. Anal. jur. Pont. ser. p. 2192. — Decr. 12. Nov. 1831 n. 4679 (4520) 28. [4] Falise p. 6. — Rev. theol. 3 ser. p. 560. [5] Rubr. Miss. p. II. tit. 2 n. 4. [6] *Rubr tit. 6 n. 1.*

6. Hierauf mache Celebrant eine halbe Wendung nach rechts, so daß der linke Arm dem Altare ganz zugekehrt ist, gehe dann mit vereinten Händen geradeaus auf die Epistelseite, schlage das Meßbuch auf, suche den Introitus und sehe die eingelegten Zeichen nach.[1] Hierauf kehre er wieder mit vor der Brust vereinten Händen in die Mitte des Altares zurück und mache dort (ohne Erhebung der Augen zum Kreuze und ohne daselbst noch zu verweilen, um zu beten oder die Intention zu erneuern) eine Verneigung (Inkl. III.) vor dem Kreuze.

Nach der Reverenz vor dem Kreuze wende er sich rechtsum gegen die Epistelseite, ziehe den rechten Fuß ein wenig nach der Evangelienseite zurück, um nicht dem Kreuze den Rücken zuzuwenden, und steige mit niedergeschlagenen Augen und vor der Brust vereinten Händen geradeaus (nicht schräg) bis vor die unterste Altarstufe hinab.

a) Er kann auch, wenn der Altar mehr als drei Stufen hat, auf einer der untersten stehen bleiben. Hat er nur eine, so stelle sich der Priester in einiger Entfernung davon in die Ebene.

b) Sollte kurz vor dem Hinabsteigen oder vor dem Anfange des Staffelgebetes oder nach dem letzten Evangelium auf einem benachbarten Altare Elevation sein, oder der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben werden, so muß Celebrant da, wo er steht, mit beiden Knieen niederknieen und darf sich nicht eher erheben, bis der Kelch mit dem hl. Blute auf das Korporale resp. die Monstranz in das Tabernakel gestellt ist.

c) Soll vor der hl. Messe das Allerheiligste ausgesetzt werden, so ist zu verfahren, wie § 169. B. gesagt ist.

§ 152. Staffelgebet.[2]

1. Am Fuße des Altares wende sich der Celebrant nach seiner Linken, d. h. der Epistelseite zu um, mache zum Altare gewandt, während die Hände vor der Brust vereint sind, eine tiefe Verneigung (Inkl. I.) oder, wenn das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt oder ausgesetzt ist, eine Genuflexion mit einem Knie auf der untersten Altarstufe. Hat er sich wieder erhoben, beginne er die Messe. Er bezeichne sich mit dem Zeichen des hl. Kreuzes und spreche: In nomine Patris etc. (Über die Verteilung der Worte cfr. § 131. B. 7.)

Von nun an bis zum Schlusse der Messe nehme der Celebrant nicht weiter Rücksicht auf das, was auf anderen Altären oder in der Kirche vorgeht.

2. Hierauf bete der Celebrant, während die Hände vor der Brust vereint sind, mit lauter Stimme abwechselnd mit dem Ministranten die Antiphon: *Introibo ad Altare Dei* (cfr. § 149), dann den Psalm Iudica. Bei Gloria Patri bis zu den Worten Spiritu sancto inkl. mache er eine Verneigung (Inkl. III). Nach Wiederholung der Antiphon Introibo und der Antwort des Ministranten bezeichne er sich wieder mit dem großen Kreuze, sprechend: *Adjutorium etc.*

Muß der Psalm Judica ausgelassen werden, so folgt gleich nach dem ersten Kreuzzeichen und der Antiphon das Adjutorium etc.

3. Hat der Meßdiener Qui fecit coelum et terram geantwortet, so bete Celebrant tief verneigt (Inkl. I.) das Confiteor. Bei den Worten vobis fratres und vos fratres darf sich Celebrant nicht zum Ministranten wenden; dieses geschieht nur im feierlichen Hochamte zu den Leviten hin. Bei mea culpa schlage er dreimal leise (weder affektiert, noch geräuschvoll) mit aneinander geschlossenen und etwas gekrümmten Fingern der rechten Hand (nicht mit der geballten Faust) an die Brust, wobei die linke Hand (unterhalb der Linie des Kreuzzeichens) vor der Brust ruht. Nach den Worten mea maxima culpa werden die Hände wieder vereint. Hat

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4876) 11. [2] Rubr. Miss. tit. III. n. 4.

der Meßdiener Misereatur etc. gebetet, so spreche der Priester Amen und erhebe sich. Nun spreche auch der Ministrant das Confiteor etc. und darnach der Celebrant das Misereatur vestri etc. nebst Indulgentiam. Bei Indulgentiam bezeichne er sich mit dem Kreuze. (Cfr. § 131. B. 7., wo die Worte verteilt sind.)

Im Confiteor darf ohne päpstliche Erlaubnis kein anderer Heiligenname eingeschaltet werden.[1]

4. Bei Deus tu conversus wird eine mittlere Inklination des Körpers (Inkl. II.) gemacht und bis zu Aufer a nobis exkl. beibehalten.

Sollte der Ministrant nicht respondieren können, so muß es Celebrant selbst thun; doch darf er weder den Ministranten korrigieren, noch den folgenden Vers eher anfangen, bis jener mit der Antwort fertig ist.

Bei dem Worte Oremus breite er die Hände aus, vereinige sie aber wieder, und sich erhebend spreche er mit leiser Stimme: Aufer a nobis etc., während er mit vereinten Händen unter diesem Gebete zum Altare aufsteigt, und zwar so langsam, daß die Oration beendet ist, wenn er in der Mitte des Altares ankommt. Hier lege er unter einer Inklination (Inkl. II.) die Hände (auf die in § 136. 3. beschriebene Weise) auf den Altar und spreche mit leiser Stimme: *Oramus te Domine etc.* Kurz vor Quorum reliquiae lege er die Hände ausgestreckt auf den Altar rechts und links gleichweit neben das Corporale (cfr. § 137. III.) und küsse bei den Worten *quorum reliquiae hic sunt* den Altar in der Mitte.

Um beim Kusse die Seitenwendung des Kopfes und des Oberkörpers zu vermeiden, trete Celebrant etwas zurück.

5. Nach dem Kusse erhebe er sich sogleich langsam, vereine die Hände und begebe sich ohne neue Inklination, während er die Oration vollendet, auf die Epistelseite. (Cfr. § 143. 4.)

§ 153. Introitus, Kyrie eleison und Gloria.[2]

1. Wenn Celebrant an der Stelle, wo das Meßbuch steht, angekommen ist, so wende er sich zu demselben und fange in aufrechter Stellung mit lauter Stimme den Introitus an, bezeichne sich mit dem hl. Kreuzzeichen und fahre in demselben Tone fort; die Hände sind dabei vor der Brust vereint. Bei Gloria Patri etc. mache er gegen das Kreuz hin (ohne die Augen zu erheben) eine Inklination (Inkl. III.) wobei er den Oberkörper ein wenig dem Kreuze zuwendet und bleibe in dieser Stellung bis zum *Spiritui sancto* inkl.; dann erhebe er das Haupt, wende sich wieder zum Meßbuche, fahre mit Sicut erat fort und wiederhole den Introitus bis zum Psalme, aber ohne das Kreuzzeichen zu machen.

2. Hiernach gehe er mit vereinten Händen zur Mitte des Altares und spreche aufrecht dem Altare zugewandt und mit vereinten Händen, aber ohne Verneigung gegen das Kreuz, langsam mit lauter Stimme abwechselnd mit den Ministranten dreimal Kyrie eleison, dreimal Christe eleison und dreimal Kyrie eleison.

a) Celebrant spricht nämlich zuerst: Kyrie eleison, der Meßdiener (M.) ebenfalls Kyrie eleison, darauf Celebrant Kyrie eleison, M. Christe eleison, Celebrant Christe eleison, M. Christe eleison, Celebrant Kyrie eleison, M. Kyrie eleison, endlich Celebrant Kyrie eleison.

b) Sollte der Meßdiener nicht respondieren können, so muß Celebrant alles allein sagen.[3]

---

[1] Decr. 13. Februar 1666 n. 2698 (2362) 5. — 12. Juni 1704 n. 3696 (3547). — 3. März 1731 n. 3998 (3848).
[2] Rubr. Miss. rit. tit. IV. [3] Rubr. Miss. p. II. tit. 4 n. 2.

c) Sind Prophetieen zu lesen, so gehe Celebrant nach dem letzten Kyrie zum Meßbuche zurück, lege (nach Oremus) die Hände zu beiden Seiten des Buches auf den Altar, kniee nieder und spreche Flectamus genua, worauf er sich, wenn der Ministrant Levate geantwortet hat, wieder erhebt und mit erhobenen Händen die Oration betet.

3. Nach dem letzten Kyrie folgt (wenn es zu sagen ist) Gloria in excelsis etc. Celebrant spreche in der Mitte des Altares stehend, indem er die Hände ausbreitet (ohne sie vorher auf den Altar zu legen) und sie bis zur Schulterhöhe erhebt, Gloria in excelsis, bei dem Worte Deo vereinige er die Hände wieder vor der Brust und verneige (ohne Erhebung der Augen) das Haupt vor dem Kreuze (Inkl. III.) (cfr. § 137. IV.) und setze dann (aufrecht stehend nnd die vereinten Hände vor der Brust haltend) den Hymnus bis zum Ende fort. Bei den Worten: *Adoramus te — Gratias agimus tibi — Jesu Christe* (nach Janssens wird hier etwas tiefer inkliniert)[1] — *Suscipe deprecationem nostram — Jesu Christe* ist dieselbe Verneigung (Inkl. III.) zum Kreuze hin zu machen.

Bei den Schlußworten *cum Sancto Spiritu etc.* bekreuze er sich (cfr. § 131 B. 7.); bei Amen werden die Hände nicht wieder vereinigt, sondern auf den Altar ausgebreitet, wobei Celebrant den Altar küßt, um sich zum Volke zu wenden.

So oft die Hände erhoben werden, dürfen sie nie über die Schulterhöhe erhoben werden.

§ 154. Kollekten.[2]

1. Nach dem *Gloria* (oder wenn es ausbleibt, nach dem letzten *Kyrie*) küsse der Celebrant den Altar in der Mitte, wobei nicht bloß die Finger, sondern auch die Hände (bis an den Puls zu beiden Seiten außerhalb des Corporale) auf dem Altare liegen, erhebe sich, vereine die Hände vor der Brust und wende sich rechtsum zum Volke hin, so daß sein Gesicht ganz dem Volke zugekehrt ist.

2. Nach dieser Wendung in der Mitte stehend breite er die Hände so weit auseinander, als die Schultern breit sind (wobei die eine Fläche der Hand der anderen in gleicher Höhe zugewandt ist, und die Finger stets aneinander geschlossen und gerade ausgestreckt sind), und sie wieder vor der Brust vereinigend, spreche er mit verständlicher Stimme *Dominus vobiscum.*

a) Celebrant darf die Hände nicht im Wenden ausbreiten oder vereinen, sondern erst, wenn er sich dem Volke ganz zugewandt hat; ebenso darf er weder in der Kirche umherschauen, noch sich mit dem Rücken an den Altar anlehnen, noch Hände oder Haupt vor dem Volke neigen.

b) Nach dem Caerem. Episc. lib. I. c. 19 n. 3 sind zwar bei dieser ersten Begrüßung die Hände zu erheben; doch gilt dieses nur für den Bischof und bezieht sich auf das erste Pax vobis.[3]

c) Celebriert der Priester an einem Altare, wo dem Volke das Angesicht zugekehrt ist, so unterläßt er die Wendung sowohl beim Dominus vobiscum, Orate fratres als beim Ite missa est und Segen, und spricht die betreffenden Worte, wo er steht.[4]

3. Nach Dominus vobiscum gehe Celebrant, sich linksum wendend, langsamen Schrittes zum Meßbuche. Hier breite er die Hände wieder so weit aus, als der Körper breit ist und so, daß die Fläche der einen Hand der anderen gegenüber und die Spitzen der ausgestreckten aneinander geschlossenen Finger gleich hoch und gleich weit vom Körper entfernt sind. Während so die Hände sich ausbreiten und gleich wieder zusammenfügen, spreche er, ein wenig gegen das Kreuz gewandt (ohne jedoch die Fußstellung zu verändern oder die Hände oder Augen zu erheben), nach einer Inklination (Inkl. III.) mit lauter Stimme zuerst *Oremus*, dann in demselben Tone und ebenso verständlich, aufrecht und ganz zum Meßbuche

[1] Falise p. 20. — La Croix lib. VI. p. 2. [2] Rubr. Miss. rit. tit. V. [3] Bouvry tit. 5. rubr. 1. de Herdt tom. 1 n. 139 *nota ad 2, gegen Falise* sacr. rit. p. 2. [4] Decr. 3. Dezember 1701 n. 3608 (3459).

gewandt, die Oration. Hierbei halte er die Hände wieder so ausgebreitet, daß die Fläche der einen Hand der anderen gegenüber ist und die Spitzen der ausgestreckten geschlossenen Finger mit der Schulterhöhe abschneiden, nicht aber darüber hinausreichen.

Um dieses leichter thun zu können, lege man die Ellenbogen mehr nach der Brust als nach der Seite des Körpers zu an, wie im § 137. I. und II. angegeben ist.

4. Am Schlusse der Oration werden bei *per Dominum nostrum* die Hände vereint; bei *Jesum Christum* aber wird unter einiger Hinwendung zum Kreuze eine Inklination (Inkl. III.) gemacht; bei den übrigen Schlußworten ist Celebrant wieder zum Meßbuche gewandt. Schließt man die Oration mit *qui tecum vivit* oder mit *qui vivis*, so ist, weil der Name Jesus nicht darin vorkommt, keine Inklination nötig; somit werden die Hände erst bei den Worten *in unitate etc.* vereint und bis zum Schlusse so gehalten.

a) Diese beschriebenen Ceremonien bei den Wendungen zum Volke, bei Oremus und der Oration beobachte Celebrant in allen ähnlichen Fällen.

b) Wenn mehrere Orationen zu sagen sind, so wird nur der ersten und zweiten ein Oremus vorausgeschickt und bekommt nur die erste, sofern nicht zwei Orationen unter einem Schluß zu nehmen sind, und letzte einen Schluß. Die Ceremonien sind dabei dieselben, wie eben gesagt.

c) Eine folgende Oration darf nicht schon bei den Schlußworten der vorhergehenden gesucht werden, vielmehr soll dieses erst nach dem Worte saeculorum geschehen. Beim Aufsuchen ist die unbeschäftigte Hand ans Buch oder auf den Altar zu legen.

d) Celebrant hüte sich, das o in Oremus gedehnt zu sprechen oder zu verdoppeln.

§ 155. Epistel, Evangelium und Credo.[1]

1. Nach der letzten Oration lege Celebrant die Hände flach auf das Meßbuch oder an das Pult und Meßbuch oder auch auf den Altar, aber so, daß die Hände zu beiden Seiten in irgend einer Weise das Meßbuch berühren.

2. So lese Celebrant laut die Epistel. Am Ende derselben senke er die Stimme, um dem Meßdiener anzudeuten, daß er *Deo gratias* zu respondieren habe.

3. In derselben Weise liest er das Graduale mit (resp. ohne) Traktus, dann das Alleluja und die Sequenz, wenn solche vorkommt.

Sollten in der Epistel oder im Graduale Worte vorkommen, welche eine Genuflexion erfordern, so lege er dabei die Hände zu beiden Seiten auf den Altar und lasse sich auf das rechte Knie nieder. — Ist die Überschrift der Epistel vom Festheiligen, z. B. Lectio epistolae B. Pauli Apostoli, so wird hier bei Nennung seines Namens nicht inkliniert. cfr. § 133 V. 1.

4. Hierauf begebe sich der Celebrant mit vereinten Händen zur Mitte des Altares. Dortselbst angekommen erhebe er die Augen zum Kreuze, lasse sie aber gleich wieder sinken und spreche leise mit geneigtem Haupte (Inkl. I.) und mit (zwischen ihm und dem Altare) vereinten Händen (cfr. § 136. 4.) *Munda cor meum etc.*, dann *Jube Domine* (nicht domne) *benedicere* und *Dominus sit in corde etc.* Cfr. § 149.

Inzwischen wird das offene Meßbuch vom Meßdiener auf die Evangelienseite gebracht.

Ist der Meßdiener zu klein oder zu schwach, so muß Celebrant das Buch selbst übertragen und beim Vorübergehen vor dem Kreuze eine Inklination (Inkl. III.) machen.[2] Hat er es an seinen Ort gestellt, so gehe er in die Mitte des Altares (ohne neue Inklination) zurück, um Munda cor etc. zu beten.

5. Nach diesem Gebete erhebe sich Celebrant und gehe (ohne Inklination vor dem Kreuze) mit vereinten Händen auf die Evangelienseite znm Meßbuche, welches so

[1] *Rubr. Miss. rit. tit. VI.* [2] Rubr. Miss. l. c. VI. n. 1.

gestellt sei, daß die linke Seite des Celebranten, wenn er vor dem Buche steht, halb dem Volke zugewandt ist. Hier spreche er mit vereinten Händen und mit lauter Stimme Dominus vobiscum. Indem er Sequentia oder Initium sagt, trennt er die Hände, macht mit dem Daumen der rechten Hand ein kleines Kreuz auf den Anfang des Evangelientextes (nicht auf die Worte Sequentia oder In illo tempore, sondern auf die darauf folgenden Worte der hl. Schrift), indessen die Linke flach auf dem Meßbuche ruht.[1] Hierauf erhebt er, die linke Hand unter der Brust haltend, die rechte Hand zur Stirn, macht mit dem vorderen Teile des Daumens das Kreuz auf die Stirn, auf den Mund und die Brust bei den Worten *Sancti* Evangelii secundum (N. N.).

Hat der Meßdiener *Gloria tibi Domine* respondiert, so lese Celebrant mit vor der Brust vereinten Händen und lauter Stimme das Evangelium.

Kommen im Evangelium Worte vor, bei denen inkliniert oder genuflektiert werden muß, so werden diese Reverenzen zum Evangelienbuche, jedoch bei Aussetzung des Allerheiligsten zum heil. Sakramente gerichtet.

6. Am Ende senke Celebrant die Stimme, hebe mit beiden Händen das Missale (ohne Pult) ein wenig in die Höhe,[2] spreche leise Per evangelica dicta, dann, wenn er die zu Anfang mit dem Kreuze bezeichnete Stelle geküßt hat, deleantur nostra delicta (ohne Amen), während der Meßdiener *Laus tibi Christe* respondiert. Nun bringe er das Meßbuch (mit Pult oder Kissen) mit beiden Händen in der vorigen Richtung dem Corporale so nahe, daß er von der Mitte des Altares aus alles bequem lesen kann. Hierauf begebe er sich mit vereinten Händen zur Mitte des Altares.

Im Requiem wird das Buch nicht geküßt und werden die Worte Per evangelica etc. ausgelassen.

7. In die Mitte des Altares zurückgekehrt, spreche Celebrant (wenn die Messe es erfordert) aufrecht stehend, ohne vorher das Haupt zu verneigen, das *Credo* mit klarer, deutlicher Stimme, so zwar, daß er bei den Worten *Credo in unum* die Hände ausbreitet und etwas erhebt, bei *Deum* sie zusammenfügt und das Haupt (ohne Erhebung der Augen) neigt. (Inkl. III.)

Hierauf fahre er in gerader Haltung und mit zusammengelegten Händen fort. Bei *incarnatus est* lege er die Hände zur Stütze auf den Altar, kniee (ohne Hauptverneigung) mit einem Knie nieder und füge die anderen Worte *de Spiritu sancto et homo factus est* hinzu. Vor *Crucifixus* erhebe er sich wieder und fahre fort. Bei *Jesum Christum* und bei *simul adoratur* wird eine Inklination (Inkl. III.) gegen das Kreuz hin gemacht. Bei den Schlußworten Et vitam etc. mache er das große Kreuzzeichen, wie es im § 131. B. 7. angegeben und auf die Worte verteilt ist.

Nach Amen vereinigt er nicht die Hände, sondern breitet sie über den Altar aus wie am Ende des Gloria, um den Altar zu küssen und sich zum Volke zu wenden.

§ 156. Offertorium.[3]

1. Nach dem *Credo* (oder, wenn es ausfällt, nach dem Evangelium in die Mitte des Altares zurückgekehrt) küsse der Celebrant den Altar, wende sich dann mit vereinten Händen rechtsum zum Volke und spreche *Dominus vobiscum.* (Cfr. § 154. 1 u. 2.) Hierauf wende er sich mit vereinten Händen linksum nach der Mitte des Altares zu und sage, indem er die Hände ausbreitet und sogleich wieder vor der Brust vereint, unter einer Inklination vor dem Kreuze (Inkl. III.) vernehmlich *Oremus.*

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4376 (4526) 25. [2] Rubr. Miss. rit. tit. VI. 2. [3] Rubr. Miss. rit. tit. VII.

Dann bete er in gerader Haltung, ein wenig zum Meßbuche gewandt, mit deutlicher Stimme und mit vor der Brust vereinten Händen das Offertorium. Nach diesem decke Celebrant den Kelch ab, wobei er mit beiden Händen das Velum entweder bei den beiden vordersten Ecken nimmt, es nach hinten zu abdeckt und hinter dem Kelche über dem Corporale weghebt, oder dasselbe bei den beiden hintersten Enden nach vorn zu abhebt. Hierauf falte er das Velum in der Mitte des Altares vor dem Kelche oder neben dem Corporale in drei gleiche Lagen und lege es nach der Epistelseite hin neben das Corporale, doch so nahe, daß Celebrant die Palla bequem darauf legen und mit Leichtigkeit von daher nehmen kann.

Wenn auch ein mit Chorrock bekleideter Kleriker das Velum zurechtlegen darf, so darf er doch nicht den Kelch abdecken und purifizieren, Wasser und Wein in den Kelch gießen, weil dieses sogar einem ministrierenden Priester in der Privatmesse (mit Ausnahme der bischöflichen) untersagt ist.[1]

2. Hierauf lege Celebrant die linke Hand auf den Altar außerhalb des Corporale, nehme mit der Rechten den Kelch beim Knopfe, setze ihn außerhalb des Corporale auf die Epistelseite, nehme die Palla mit der Rechten (d. h. zwischen Daumen und Zeigefinger haltend) oben von der Patene und lege sie so auf das gefaltete Kelchvelum, daß eine Ecke vorsteht, um sie leichter aufnehmen zu können.

Sind kleine Hostien im Ciborium zu konsekrieren, so wird dieses jetzt abgedeckt, auf die Vorderlage des Korporale gestellt und werden die kleinen Hostien mit der großen Hostie offeriert. Die unter der großen Hostie auf der Patene liegenden kleinen Partikel werden zugleich mit der großen Hostie offeriert. Bleibt, wie einige wollen, das Ciborium hinter dem Kelche stehen, so muß es doch abgedeckt werden.

3. Hierauf nehme Celebrant mit der rechten Hand (zwischen dem Daumen, dem Zeige- und dem Mittelfinger, wobei der Daumen oben, die anderen Finger sich unten befinden) die Patene mit der Hostie; die Linke, welche bisher auf dem Altare ruhte, schließt sich über der Mitte des Corporale der Patene an, so daß jetzt die Patene vorn von den beiden Daumen und hinten von den beiden Zeige- und Mittelfingern, welche sich der runden Gestalt ringsum anbequemen, gehalten wird. Die übrigen Finger sind unter der Patene ausgestreckt und aneinander gelegt. Indem Celebrant die Patene mit beiden Händen über die Mitte des Corporale in der Höhe seiner Brust (etwas entfernt von derselben) hält, blicke er zum Kreuze empor, senke sogleich den Blick wieder und spreche leise *Suscipe sancte Pater etc.*

Nach diesem Gebete (nicht während desselben) senke er die Patene und mache damit (während beide Hände noch dieselbe halten) etwa 10 cm hoch über dem Corporale ein etwa 15—20 cm langes und breites Kreuz, indem er von der Mitte der zweiten Lage des Corporale nach sich zu bis zum Antipendium eine Linie zieht (nicht Punkte macht), dann in dieser Linie bis zur Hälfte zurückgeht und von der Evangelien- nach der Epistelseite zu eine ebenso lange Querlinie zieht, welche die vorige in der Mitte durchschneidet. — Hiernach neige er die Patene auf der hinteren Seite (wo die Spitzen der Zeigefinger sich befinden) zur Mitte der vordersten Lage des Corporale und lasse die Hostie (von der schief gehaltenen Patene) auf das Corporale gleiten. Die leere Patene wird nun mit der rechten Hand, wenn die freie Linke wieder auf den Altar gelegt ist, bis etwa zur Hälfte unter das Corporale auf der Epistelseite geschoben und zwar unter die mittelste Seitenlage desselben, damit, wenn Celebrant die Hände auf das Corporale legen will, diese nicht darauf liegen.

Ein Kelch oder Ciborium mit frischen Hostien wird, ehe Celebrant aus der Mitte geht, mit seinem Deckel (der in diesem Falle aber keinen Mantel haben darf), ein Kelch mit einer Patene oder Palla zugedeckt und auf seine frühere Stelle gesetzt.

Jene Hostien, welche auf der Patene unter der großen Hostie lagen und mit derselben offeriert sind, werden nun, wenn die große Hostie mit der Rechten auf ihre gewöhnliche Stelle gelegt

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4876) 11 und 12. 28.

ist, auf das Korporale nahe zu der großen Hostie auf die Evangelienseite oder, wenn Raum genug ist, zwischen Hostie und Kelch gelegt; hierbei senke Celebrant die Patene auf der hinteren Seite, damit die kleinen Hostien hinabgleiten. (Sie können in diesem Falle auch auf eine andere Patene oder in ein anderes gesegnetes Gefäß gelegt werden.) — Andere Partikel dürfen behufs der Konsekration von jetzt ab bis zum Sanktus nur aus sehr wichtigem Grunde angenommen und offeriert werden.[1] Cfr. Defekte § 110. V. 8. c.

4. Dann gehe Celebrant mit vereinten Händen zur Epistelseite, nehme den Kelch mit der Linken beim Knopfe und purificiere ihn etwas erhoben und zur Epistelseite geneigt in- und auswendig. Es geschieht dieses, indem er (wenn er mit der Rechten das Löffelchen aus dem Kelche genommen hat) das Purifikatorium in der Mitte mit der Rechten so tief in den Kelch hinabdrückt, daß noch ein Ende desselben heraushängt. Diesen auswendig überhangenden Teil halte er mit dem Daumen am Rande des Kelches fest und drücke mit den Fingerspitzen inwendig das Purifikatorium bis auf den Grund. Nun drehe er (während das Purifikatorium in- und auswendig festgehalten wird) mit der linken Hand den nach der Epistelseite hin etwas geneigten Kelch ein- oder zweimal im Kreise herum. Ist das geschehen, so lege er das Purifikatorium erst in der Mitte zusammen, dann das geschlossene Ende (die doppelte Mitte) um den Kelchknopf. Beides, Knopf und Purifikatorium, halte er mit dem linken Daumen und Zeigefinger, so daß das andere und offene Ende sich dadurch von selbst über dem Kelchfuße ausbreitet und die herabfallenden Wein- und Wassertropfen auffangen kann. Hierauf nehme er mit der Rechten das Weinkännchen aus der Hand des Meßdieners, überzeuge sich aber zuvor (durch Anriechen, was zwar nicht geboten, aber ratsam ist), ob es wirklich Wein sei und gieße so viel Wein in den gerabegehaltenen oder (nach anderen) in den etwas geneigten, aber stets niedergesetzten Kelch,[2] als zu einem Trunke (Schlucke) notwendig ist. — Ist dann das Weinkännchen dem Meßdiener zurückgegeben, so segne er das vom Meßdiener dargereichte Wasser unter den Worten *Deus qui † humanae etc.*, nehme das Löffelchen, schöpfe es voll Wasser und lasse etwas Wasser unter den Worten *Da nobis per hujus aquae et vini mysterium etc.* in den Kelch fallen (gebe aber die übrigen Tropfen in das Kännchen zurück). Hiernach reibe er das Löffelchen mit dem Purifikatorium ab, lege es neben die Patene und bete die Oration langsam zu Ende; bei den Worten *Jesus Christus* inkliniere er zum Kreuze hin. (Inkl. III.)

Bedient man sich keines Löffelchens, so gießt man mit dem Wasserkännchen ein wenig (ungefähr 3—4 Tropfen) Wasser in den Kelch. Wenn auch ein Tropfen Wasser zu wenig ist, so soll doch nicht viel genommen werden, denn die Rubrik sagt: parum aquae, und das Konzil von Florenz: modicissima aqua. Einige lassen den achten Teil des eingegossenen Weines zu.

In Seelenmessen wird zwar das Wasser nicht benediciert, aber trotzdem die Oration gesprochen.

5. Nun nehme Celebrant das Purifikatorium, schlage es einmal auf geschickte Weise um den Zeigefinger der Rechten und purificiere damit den Kelch auf jener Seite, auf welcher Wein und Wasser eingegossen ist. Wäre aber der Wein tropfenweise in den Kelch geflossen und verspritzt, so suche Celebrant die unteren Tropfen durch Neigung des Kelches mit dem Weine zu vereinigen, aber die am obern Rande befindlichen mit dem um den Finger gelegten Purifikatorium dadurch aufzutrocknen, daß er den mit dem Purifikatorium umlegten Finger im Kelche rings herum führt.

Dieses unterlasse er der Sicherheit wegen selbst dann nicht, wenn keine Tropfen sichtbar sind.

6. Ist die Purifikation vollendet, so stelle er (noch auf der Epistelseite stehend) den Kelch mit der Linken näher zum Corporale, gehe dann mit vereinten Händen, das einmal (in der Mitte) zusammengelegte Purifikatorium noch zwischen den Händen haltend,

[1] Benedict. XIV. Gury. — Decr. 12. August 1854 (Lucion.) 19. [2] Falise p. 27. — Decr. 12. August 1854 (Lucion.) 25.

zur Mitte des Altares zurück und lege mit der Rechten das Purifikatorium so auf die unbedeckte Seite der Patene (und auf das daneben befindliche Löffelchen), daß das geschlossene Ende vorn mit dem Corporale abschneide, somit die doppelten Enden nach der Kanontafel zu liegen. [1]

Will man das Purifikatorium schon niederlegen, ehe man in die Mitte tritt, so geschehe es mit der Linken.

7. In der Mitte des Altares stehend, fasse er (während die Linke flach auf dem Altare ruht) den Kelch mit der Rechten beim Knopfe (so daß der Daumen nach vorn, die übrigen Finger aber nach hinten zu liegen) und hebe ihn (indessen die Linke zwischen dem Daumen und den übrigen Fingern den Fuß des Kelches hält und unterstützt) vor sich gerade über dem Orte, wohin der Kelch gestellt werden soll, so hoch, daß der obere Kelchrand weder unter den Mund, noch über die Augen des Celebranten hinausreiche. Hierbei wird still gebetet *Offerimus tibi Domine etc.* Während dieses ganzen Gebetes seien die Augen auf das Kreuz gerichtet.

8. Nach der Oration (nicht früher) lasse Celebrant den Kelch bis auf 10 cm über dem Altare senkrecht hinab, mache dann mit demselben über dem Corporale ein ungefähr 15 cm langes und ebenso breites Kreuz (in derselben Weise, wie mit der Patene), wobei er am hintern Ende des Corporale anfängt und nach der Hostie zu (aber nicht darüber hinaus) die Linie macht. Den Kelch stelle er hierauf etwa 5 cm weit von der großen Hostie auf die mittlere Lage des Corporale und bedecke ihn (indessen die Linke den Kelchfuß hält oder, wenn das nicht nötig ist, auf dem Altare ruht) mit der Palla. Hierauf vereinige Celebrant die Hände, verneige sich mäßig mit dem Körper vor dem Kreuze (Inkl. II.) und, nachdem er die Hände so auf den Altar gelegt, daß nur die kleinen Finger vor das Antipendium stoßen (cfr. § 136. 3.), spreche er leise die Oration *In Spiritu humilitatis etc.*, richte sich wieder empor, blicke zum Kreuze auf, breite zugleich unter den leisen Worten Veni Sanctificator die Hände auseinander, erhebe sie bei omnipotens bis zur Höhe der Schultern, senke bei den Worten aeterne Deus den Blick (nicht aber das Haupt) und vereine die Hände. Bei *Bene † dic* mache er (während die Linke flach auf dem Altare ruht) das Kreuz über Kelch und Hostie (cfr. § 132. II.) und bete mit vereinten Händen die Oration zu Ende.

Vor jeder Benediktion müssen die Hände erst vereint werden, falls die linke Hand frei ist.

9. Hierauf gehe Celebrant mit vereinten Händen zur Epistelseite, wo er mit der linken Seite dem Altare und mit dem Angesichte dem Ministranten, welcher Wasser auf die Fingerspitzen gießt, zugewandt steht und sich die Spitzen beider Daumen und Zeigefinger wäscht. Beim Aufgießen des Wassers bete er leise den Psalm *Lavabo*, welchen er beim Abtrocknen der Finger fortsetzt. Sind die Finger abgetrocknet und ist auch das Handtuch dem Meßdiener zurückgegeben, so wende sich Celebrant zum Altare und setze den Psalm fort; am Ende des Psalmes bei Gloria Patri inkliniere er zum Kreuze (Inkl. III.);[2] bei Sicut erat wende er sich wieder bis zum Schlusse zum Altare und gehe darnach mit vereinten Händen zur Mitte zurück.

a) Einige beten das Gloria Patri in der Mitte des Altares, was der Rubrik nicht konform zu sein scheint, andere das Sicut erat etc. im Gehen, zur Mitte.

b) Das Lavabotuch darf nicht auf dem Altare liegen bleiben, sondern ist auf den Kredenztisch zu tragen.

10. Vor der Mitte des Altares mit vereinten Händen stehend, erhebe Celebrant den Blick zum Kreuze, senke ihn jedoch sogleich wieder und bete mit vereinten und auf den Altar (cfr. § 136. 3.) gelegten Händen unter einer mittleren Inklination (Inkl. II.) leise: *Suscipe sancta Trinitas etc.*

[1] Decr. 7. Sept. 1816 n. 4526 (4376) 28 und 29. [2] de Herdt tom. 1 n. 234. — Decr. 7. Sept. 1816 n. 4526 (4376) 38.

a) Die Worte Suscipe sancta Trinitas kann man entweder beim Anblicke des Kreuzes oder auch erst, wenn man inkliniert hat, beginnen.

b) In der Oration wird beim Namen Mariae wegen anhaltender Inklination (Inkl. II.) nicht weiter inkliniert. — Nach dem in Rom 1861 gedruckten Missale muß es heißen in honorem[1] (nicht in honore) B. M. V.

11. Nach der Oration lege Celebrant (ohne sich vorher zu erheben) die Hände auf den Altar zu beiden Seiten des Corporale und küsse den Altar, dann richte er sich empor, vereine die Hände, wende sich rechtsum zum Volke, breite gesenkten Blickes die Hände wieder aus, vereinige sie aber sogleich wieder und spreche dabei mit halblauter Stimme *Orate fratres;* dann wende er sich, um den Kreis zu vollenden, mit vereinten Händen weiter rechtsum nach der Evangelienseite hin zum Altare, still die Worte *ut meum etc.* fortbetend. Hat Celebrant das Orate fratres bis omnipotentem inkl. vollendet, so respondiere der Meßdiener Suscipiat etc., welchem darnach Celebrant still Amen zufügt. (Cfr. § 137. I. b.)

a) Celebrant darf nicht stehen bleiben, um zum Volke gewendet die Worte ut meum ac vestrum sacrificium zu beten.[2]

b) Weil der Meßdiener das Ende omnipotentem nicht hören kann, so darf er kurz nach der Intonation des Orate fratres das Suscipiat beginnen.

c) Sollte der Ministrant nicht respondieren können, so hat Celebrant (nach omnipotentem) das Suscipiat selbst zu beten; er muß aber (statt manibus tuis) manibus meis setzen und am Ende Amen zufügen.

12. Nach *Amen* bete Celebrant, vor der Mitte stehend, aber mit dem Gesichte etwas zum Buche gewandt, mit ausgebreiteten und bis zur Schulterhöhe erhobenen Händen leise die Sekrete, welche ohne *Oremus*, aber sonst ebenso, d. h. in derselben Anzahl, Reihenfolge gesprochen werden, wie die Orationen vor der Epistel. Bezüglich des Schlusses der Orationen cfr. § 154. 4. § 98. IV.

Ist das Blatt umzuwenden, so geschehe es mit der Linken, indessen die Rechte auf dem Altare ruht.

Sind mehrere Sekrete zu sagen, so wird die erste geschlossen und ihr vom Celebranten still Amen zugesetzt; die zweite ist ebenfalls ohne Oremus. — Bei den Worten per Dominum vereinige er die Hände und bei Jesum verneige er das Haupt (Inkl. III.).

Der Schluß jener Sekret, welche unmittelbar vor der Präfation hergeht, wird nach den Worten Spiritus sancti Deus inkl. abgebrochen, weil die übrigen Worte Per omnia saecula etc. schon zur Präfation gehören.

§ 157. Präfation und Sanktus.

1. Am Schlusse der letzten Sekrete wird nach den Worten *sancti Deus* erst die Rechte, dann, wenn die Linke die Präfation aufgeschlagen hat, auch diese auf den Altar neben das Corporale gelegt. Nun spreche Celebrant in gerader Haltung, aber mit dem Blicke auf das Buch, laut: Per omnia saecula etc., dann (nach der Antwort Amen) Dominus vobiscum und (nach der entsprechenden Antwort des Ministranten) Sursum corda. Bei *sursum* erhebe er die ausgestreckten Hände bis zur Brusthöhe, so daß die Handflächen aneinander und die Fingerspitzen nach oben oder aufwärts gerichtet sind (Cfr. § 137. II. b.); bei *Gratias agamus Domino* vereinige er die bis zur Schulterhöhe erhobenen und getrennten Hände, ohne sie vorher noch mehr zu erheben, also in gerader Linie. Bei *Deo nostro* erhebe er den Blick zum Kreuze, senke ihn aber sogleich wieder und verneige das Haupt (Inkl. III.) vor dem Kreuze. (Cfr. § 137. IV.)

2. Nach der Antwort *dignum et justum est* setze Celebrant, den Blick etwas auf das Buch gerichtet, mit ausgebreiteten Händen die Präfation fort und inkliniere nur beim Namen *Jesu* (Inkl. III.) und Mariae (Inkl. IV.) nicht bei Christum Dominum.

[1] Decr. 26. Mai 1677 n. 5694 ad 8. [2] Falise p. 31.

3. Am Ende der Präfation nach dicentes vereinige Celebrant beide Hände und spreche unter einer mittleren Inklination des Körpers (Inkl. II.), ohne die Hände auf den Altar zu legen oder ihn zu berühren (cfr. § 136. 4.), mit gedämpfter, halblauter Stimme das dreimalige *Sanctus etc* Vor *Benedictus* richte er sich wieder empor, lege die Linke unter die Brust und bezeichne sich mit der Rechten mit dem hl. Kreuzzeichen, so daß er bei Benedictus die Stirn, bei qui venit die Brust, bei in nomine die linke, bei Domini die rechte Schulter berühre. (Cfr. § 131. B. 7.)

a) Der Meßdiener gebe beim Sanctus dreimal das Zeichen mit dem Glöcklein, jedes Zeichen in zwei Schlägen bestehend und so getrennt, daß das dritte Zeichen kurz vor dem Benedictus gegeben wird. Dieses Zeichen unterbleibe aber in stillen Messen, während einer Prozession in der Kirche, bei Austeilung der heil. Kommunion in der Nähe, wenn der Chor das Officium abhält, während eines Hochamtes und beim vierzigstündigen Gebete.

b) Der Meßdiener zündet die Sanktuskerze an, die brennen bleibt, bis das hl. Blut genossen oder die hl. Kommunion ausgeteilt ist. Cfr. § 314. 7. b.

§ 158. Kanon bis zur Wandlung.

1. Nach dem Kreuzzeichen lege der Priester die Rechte auf den Altar und schlage mit der Linken den Canon auf, erhebe vor der Mitte des Altares aufrecht stehend die Hände bis zur Höhe der Schultern (cfr. § 137. IV.), richte die Augen zum Kreuze, senke sie aber sogleich wieder, lege die Hände vor dem Altare auf denselben (cfr. § 136. 3.) und spreche dann tief verneigt (Inkl. I.) mit leiser Stimme *Te igitur etc.*[1] Bei den Worten *uti accepta habeas* küsse er, nachdem er die Hände flach auf den Altar gelegt (ohne sich zu erheben), den Altar; dann erhebe er sich und vereinige bei *et benedicas* die Hände vor der Brust. Dann mache er, wenn die Linke auf den Altar gelegt ist, drei Kreuze über Kelch und Hostie bei: *haec † dona, haec † munera, haec † sancta sacrificia* (cfr. § 132. II); hierauf breite er die Hände (ohne sie vorher zu vereinen) vor der Brust aus und bete mit leiser Stimme weiter *in primis etc.*

Alles, was nun von Te igitur bis zum Pater noster folgt, wird mit Ausnahme der Worte Nobis quoque peccatoribus still gebetet. Bei Papa nostro N. wird der Name des regierenden Papstes (ohne Zahl) unter einer Inklination (Inkl. V.),[2] bei den Worten Antistite nostro N. der Vorname des Bischofes jener Diöcese, worin celebriert wird, aber ohne Inklination genannt; der Name eines anderen Obern darf nur ex speciali Indulto S. Sedis eingeschaltet werden.[3] Damit aber der Name des Antistes genannt werden dürfe, wird vorausgesetzt, daß er gewählt und bestätigt sei, auch schon die Leitung der Diöcese übernommen habe.[4] Die Konsekration kommt dabei nicht in Betracht.

a) Wenn ein fremder Priester in Rom celebriert, so läßt er den Namen des Bischofes aus, weil der hl. Vater Bischof von Rom und dieser schon genannt ist. Ähnlich verfahren jene Priester, welche unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterworfen sind.

b) Hat der Ort der Celebration überhaupt keinen Bischof, sondern steht derselbe unter einem Abte oder apostolischen Vikare, welcher dort jurisdictio quasi episcopalis ausübt, so müssen die Worte et Antistite nostro dort immer ausgelassen werden.[5]

c) Ist der päpstliche oder bischöfliche Stuhl vakant, so werden die betreffenden Worte ausgelassen.[6] Weiß man den Namen des Bischofes nicht, so spricht man bloß et Antistite nostro und macht die Meinung, für ihn zu beten. Zur Vorsorge mag für Auswärtige in der Sakristei der Name des Bischofes und des Kirchenpatrones auf einer Tafel verzeichnet sein.

---

[1] Decr. 7. Sept. 1816 n. 4526 (4376) 33. [2] Decr. 23. Mai 1846 n. 5050 (4904) 6. — 19. Januar 1743 n. 4135 (3986). [3] Decr. 8. April 1690 n. 3208 (3059) 1. [4] Decr. 4. Juli 1879 n. 5789 II. [5] Merati p. 2 tit. 8 n. 4. — Quarti p. 2. tit. 8 sect. 1 dub. 3. [6] Rubr. Miss. rit. tit. VIII. n. 2. — Decr. 15. Sept. 1668 n. 2451 (2300) 12.

2. Beim *Memento* erhebe und vereine Celebrant die Hände langsam hoch vor der Brust, daß die Fingerspitzen bis zum Kinne reichen, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

Die besagte Ceremonie muß er langsam machen, also bei Memento die Hände zu erheben anfangen und bei tuarum sie wieder vereinen; die Augen werden nicht erhoben.

Nun kann Celebrant bis zu den Worten et omnium circumstantium die Augen niederschlagen oder schließen, auch ein wenig das Haupt neigen und in aller Stille jener Lebendigen gedenken, für die er in specie und genere celebrieren will, wobei er dieselben entweder mit Namen nennt oder sich ihrer bloß in Gedanken erinnert.

3. Ist das *Memento vivorum* und die specielle Applikation gemacht, so breite Celebrant die Hände aus, fahre aufrecht stehend, etwas zum Buche gewandt, mit *et omnium circumstantium etc.* fort und füge dann die Oration Communicantes hinzu; beim Namen Jesu inkliniere er vor dem Kreuze, beim Namen Mariae und jenes Heiligen, dessen Fest gerade gefeiert oder kommemoriert wird, zum Buche hin; am Schlusse der Oration *per eundem* vereine er die Hände, ohne das Haupt zu verneigen.

Unter den erwähnten Heiligen sind verstanden: Litus am 23. September, Cletus am 26. April, Clemens am 23. November, Xystus entweder am 6. April oder 6. August (vermutlich am 6. April), Cornelius und Cyprianus am 16. September, Laurentius am 10. August, Chrysogonus am 4. November, Joannes und Paulus am 26. Juni, Cosmas und Damianus am 27. September.[1]

4. Bei *Hanc igitur oblationem* breite er die vereinten Hände über Palla und Hostie so aus, als wolle er sie überschatten oder bedecken, d. h. es werden die Hände etwa 3 cm hoch über Kelch und Hostie flach und wagerecht gehalten, so daß die Fingerspitzen bis in die Mitte der Palla reichen (ohne letztere zu berühren) und der rechte Daumen in Kreuzesform über den linken gelegt ist.[2] Die Ellenbogen seien nicht auswärts gewandt und erhoben, sondern gegen die Brust gerichtet und an den Leib geschlossen. Bei *per Christum Dominum etc.* werden die Hände erst über Kelch und Hostie vereint (ohne daß die Daumen und Zeigefinger vorher getrennt werden), dann unter den Worten Dominum nostrum nach der Brust zu zurückgezogen. Mit vor der Brust vereinten Händen betet nun Celebrant *Quam oblationem etc.*

5. Nach den Worten in omnibus quaesumus lege Celebrant die Linke auf den Altar außerhalb des Corporale, mache dann mit der Rechten drei Kreuze über Kelch und Hostie unter den Worten: *benedictam, adscriptam, ratam etc.*, dann noch ein Kreuz über die Hostie unter den Worten *ut nobis Corpus* (wobei die Hand nicht zur Hostie gesenkt, vielmehr in der Höhe der Kelchkuppe wagerecht gehalten und ein wenig nach dem Celebranten zu gezogen wird, damit die Querlinie über die Hostie allein komme); hierauf noch ein ähnliches Kreuz über den Kelch bei dem Worte *Sanguis*.

Bei dem Worte ratam, rationabilem etc. macht man den Rubriken gemäß, bei ra die Längslinie und nicht die Querlinie, und sagt tam rationabilem acceptabilemque facere digneris. Da hieraus der Übelstand entsteht, daß die Rechte so lange warten muß, bis das andere Kreuz bei Corpus über die Hostie zu machen ist, so sind darüber verschiedene Auswege angegeben. Liguori meint, daß, wenn das Kreuz bei ratam fertig ist, die rechte Hand so langsam sich gegen die Hostie hin bewegen müsse, daß sie erst dort anlange, wenn die anderen Worte, die dem ratam folgen, gesagt sind, dann könne man das Kreuz über die Hostie anfangen. Hätte man aber eine langsame Aussprache, so müsse man, weil nach der feststehenden Regel der Rubrik niemals eine Hand in der Luft schweben darf, die freie Hand auf den Altar legen. Andere raten an nach ratam die Hände zusammenzulegen und gefaltet zu halten.

---

[1] Bona Rer. lit. lib. 2. c. 12. n. 3. und Bened. XIV. de Sacr. Miss. lib. II. c. 13 n. 24. [2] Decr. 1468 n. 2241₂(2094) 5.

6. Sind die fünf Kreuze gemacht, so erhebe Celebrant die Hände bis zur Schulterhöhe, schließe sie aber sogleich wieder vor der Brust unter den Worten *fiat dilectissimi filii tui Domini nostri Jesu Christi* und neige bei den Worten *Jesu Christi* das Haupt gegen das Kreuz (Inkl. III.) hin.

§ 159. Wandlung.

I. Konsekration der hl. Hostie.[1]

1. Nach den Worten *fiat dilectissimi filii etc.* halte Celebrant nicht inne, um vielleicht die Intention zu erneuern, sondern fahre gleich mit *Qui pridie* fort.

a) Kann man die Worte auf der Kanontafel nicht lesen, so darf man den Kelch etwas auf die Seite, doch nicht außerhalb des Korporale stellen.

b) Wenn Hostien im Ciborium zu konsekrieren sind, so wird letzteres jetzt, ehe man die Hostie nimmt, auf die Evangelienseite gestellt und abgedeckt; sollte dieses unterlassen sein, so sind die Hostien darum doch, wenn nur die Intention nicht fehlte, konsekriert.‖

2. Bei den Worten *Qui pridie, quam pateretur* streife Celebrant (wenn es nöthig wäre, sagt die Rubrik) den Daumen und Zeigefinger beider Hände an den äußersten Enden des Corporale leise ein- oder zweimal ab, nehme dann bei den Worten *accepit panem etc.* die Hostie am Rande oder zu den Füßen des eingeprägten Kruzifixes zuerst mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand und dann sofort mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand, indessen die übrigen Finger beider Hände unter der Hostie ausgestreckt und vereinigt und die Hände etwa am Puls aneinander gelegt sind.

Drückt man mit dem linken Zeigefinger ein wenig auf den Rand der Hostie, so hebt sie sich ein wenig, so daß man sie leicht mit der Rechten aufnehmen kann, was immer zu beachten ist, wenn man die Hostie in die Hand nehmen muß.

3. In dieser Weise die Hostie senkrecht (nicht wagerecht) und ein wenig über der Mitte der vordersten Lage des Corporale erhöht haltend, bete er in aufrechter Stellung, indessen die Augen zum Kreuze aufblicken *et elevatis oculis, ad te Deum patrem suum omnipotentem*, dann senke er den Blick und neige bei *tibi gratias agens* das Haupt (Inkl. III.).

4. Nun ziehe Celebrant nach *gratias agens* die Rechte von der Hostie ab und halte letztere bloß noch so in der Linken, daß ihr kleiner Finger der Länge nach sich mitten auf der vordersten Lage des Corporale stützt. Dann mache er mit der Rechten (deren Finger ausgestreckt und vereint sind) bei *benedixit* langsam ein Kreuz über die Hostie, nehme hierauf die Hostie auch wieder mit der rechten Hand wie zuvor und fahre fort mit *deditque discipulis suis dicens: Accipite et manducate ex hoc omnes.* Nach diesen Worten stütze er, die Hostie in der oben beschriebenen Weise über der Mitte der vordersten Lage des Corporale haltend, die Ellenbogen[2] oder Vorderarme je nach Höhe des Altares anständig auf denselben oder auf die Seitenlagen des Corporale, ohne jedoch mit den Händen das Corporale zu berühren. Haupt und Schultern sind dabei mäßig geneigt, die Füße stehen in gleicher Linie und dicht nebeneinander.

5. Jetzt spreche Celebrant voll Ehrerbietung deutlich (jedoch so leise, daß er zwar sich, aber andere ihn nicht hören) über die Hostie (und alle zu konsekrierenden Partikel) die Konsekrations-Worte: *Hoc est enim Corpus meum.*

[1] Rubr. Miss. rit. tit. VIII. n. 4. [2] Rit. celebr. Miss. tit. VIII. n. 5. — Lohner p. 6 ff.
s. Rubr. 5 lit. u.

Man spreche die Konsekrationsworte nicht hauchend, nicht stoßend, weder abgebrochen, noch doppelt, sondern ruhig ohne Bewegung des Hauptes oder des Mundes, fern von Leichtfertigkeit wie von Ängstlichkeit. Ebensowenig bringe man die Hostie zu nahe an den Mund; vielmehr bleibe das Gesicht wenigstens 15 cm davon.

6. Nach den Konsekrations-Worten erhebe Celebrant das Haupt, ziehe die Arme soweit zurück, daß nur die Hände, welche immer noch die hl. Hostie in derselben Weise wie vorher halten, bis an das Gelenk über dem Corporale sich befinden und die hl. Hostie noch über der vordersten Lage in der Mitte ist; dann kniee er mit einem Knie ehrerbietig und langsam *(cum morula)* nieder, ohne dabei das Haupt zu verneigen. Hat er sich wieder erhoben, so hebe er die hl. Hostie senkrecht über dem Orte, wo sie gelegen, so hoch, daß die hl. Hostie vom Volke gesehen und angebetet werden kann. Hierbei seien die Augen des Celebranten stets auf die hl. Hostie gerichtet.

7. Wenn die hl. Hostie eine kurze Zeit in die Höhe gehalten ist, lasse sie Celebrant wieder langsam mit beiden Händen herab, und lege sie ehrfurchtsvoll auf das Corporale dahin, wo sie zuvor gelegen.

Um dieses leichter thun zu können, stütze er die Fingerspitzen auf das Korporale, ungefähr 8 cm weit von der Stelle, wo sie vorher gelegen. Hat er die linke Hand auf diese Weise unterstützt, so fasse er mit der Rechten die hl. Hostie in der Mitte oben am Rande und lege sie nieder. Man kann auch, wenn die Hostie nahe zum Korporale niedergelassen ist, die linke Hand abziehen und sie mit dem rechten Daumen und Zeigefinger an ihre frühere Stelle legen. Hierauf erfolgt, wenn beide Hände zu beiden Seiten auf das Korporale gestützt sind, eine Genuflexion. Jetzt wird das Ciborium wieder zugedeckt und an seinen früheren Ort gestellt.

a) Von der Konsekration bis zur Ablution der Finger müssen die Daumen und Zeigefinger jeder Hand stets vereint gehalten und dürfen nur getrennt werden, wenn Celebrant die hl. Hostie anfaßt. Damit aber die anderen Finger die heil. Hostie nicht berühren, seien sie stets ausgestreckt.

b) Von nun an darf man bei einer Genuflexion oder bei einem Altarkusse die Hände nicht mehr flach und neben das Korporale auf den Altar, sondern muß sie hochkantig, d. h. so auf das Korporale legen, daß sie auf beiden kleinen Fingern ruhen und sich die Daumen oben befinden. Der Manipel darf nicht auf das Corporale kommen.

c) Die Kreuzzeichen werden nach der Konsekration bloß über die große Hostie (nicht auch über die kleinen oder über das Ciborium) gemacht.

d) Bei Erhebung des hl. Sakramentes giebt der Meßdiener auf gleiche Weise wie beim Sanktus das Zeichen mit dem Glöcklein; das erstemal, wenn Celebrant niederkniet, das zweitemal bei Erhebung der hl. Hostie resp. des Kelches, das drittemal, wenn Celebrant die hl Hostie auf das Korporale legt oder den Kelch niedersetzt. — Der Meßdiener gebe das Zeichen mit der Schelle nicht zu stark und geräuschvoll und nicht zu künstlich oder zu schnell, weil dieses die Andacht stört.[1]

II. Konsekration des Kelches.

1. Nach geschehener Genuflexion decke Celebrant mit der Rechten den Kelch ab, wobei er die Palla zwischen den Mittelfinger und den an den Daumen angeschlossenen Zeigefinger nimmt und abhebt, während die drei ausgestreckten Fingerspitzen der Linken den Fuß des Kelches halten (was von jetzt bis nach der Kommunion immer zu beobachten ist, so oft der Kelch ab- oder zugedeckt wird). Die Palla lehne Celebrant entweder an die Sekretentafel oder lege sie zur Hälfte auf das Kelchvelum. Hiernach reibe er die Zeigefinger und Daumen über der Öffnung des Kelches (aber nicht am Kelchrande) leicht aneinander ab, damit die etwa anklebenden Fragmente in denselben fallen.

Dieses Abreiben geschehe nach jeder Berührung der hl. Hostie.

2. Hierauf spreche Celebrant aufrecht stehend *Simili modo* und nehme den Kelch so in beide Hände, daß (während die aneinander geschlossenen

[1] Cfr. Ritual. *Pad. app. pag. 19.*

Daumen und Zeigefinger ihn auf der vorderen Seite zwischen der Schale und dem Knopfe des Kelches, die anderen Finger dagegen an der hinteren Seite umfassen) die Rechte den Kelch über dem Knopfe und die Linke ihn unter demselben festhält. Bei den Worten *accipiens et hunc praeclarum calicem* erhebe er den Kelch ungefähr 10 cm hoch über das Corporale, setze ihn darnach gleich nieder, mache bei den Worten *tibi gratias agens* eine Inklination zur hl. Hostie (nicht zum Kreuze) (Inkl. III.), bei *benedixit* ein Kreuz mit der Rechten über den Kelch (indessen die Linke den Knopf zwischen dem Zeige- und Mittelfinger festhält) und fahre fort mit den Worten *deditque discipulis suis.* Bei *accipite* stütze er beide Arme auf den Altar und halte zwischen dem rechten Zeige- und Mittelfinger den Kelch am Knopfe und mit den drei ausgestreckten Fingern der Linken den Fuß des Kelches (wobei der vereinte Daumen und Zeigefinger oberhalb des Fußes und die übrigen ausgestreckten Finger unter demselben sich anlegen). So hebe er ihn etwas über das Corporale und sage mäßig geneigt: *et bibite ex eo omnes.* Hierauf spreche er (ohne anzuhalten oder die Intention zu erneuern) mit Andacht und Aufmerksamkeit und mit leiser Stimme die Konsekrationsworte: *Hic est enim calix Sanguinis mei, novi et aeterni testamenti: mysterium fidei: qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum.*

Bei Aussprechung der Konsekrationsworte hüte sich Celebrant, daß er nicht dieselben in den Kelch hinein spricht, so daß der Hauch am Rande des Kelches niederschlägt.

3. Nach diesen Worten erhebe sich Celebrant, setze mit beiden Händen den Kelch vollständig auf das Corporale und spreche mit leiser Stimme *Haec quotiescunque feceritis, in mei memoriam facietis,* knie dann (wenn beide Hände hochkantig, d. h. auf die kleinen Finger gestützt, bis an den Puls auf das Corporale gelegt sind) nieder und bete das hl. Blut an.

Hat er sich wieder erhoben, so nehme er den Kelch mit der Rechten beim Knopfe (während die drei letzten Finger der Linken den Fuß des Kelches stützen) und hebe ihn mit dem Blicke folgend senkrecht so hoch, daß das Volk die Kelchschale sehen kann. Ist der Kelch einige Sekunden lang in der Höhe gehalten, so lasse ihn Celebrant in derselben Linie langsam wieder herab, setze ihn an seinen früheren Ort, bedecke ihn mit der Palla und genuflektiere wie zuvor.

§ 160. Gebete nach der Konsekration bis zum Pater noster.[1]

1. Nach dieser Genuflexion stehe der Priester aufrecht in der Mitte des Altares, breite die Hände vor der Brust aus und spreche, zum Meßbuche gewendet, mit leiser Stimme *Unde et memores etc.*

2. Bei *de tuis donis* vereine er die Hände (doch so, daß sich die Daumen und Zeigefinger nur an der Spitze berühren, und die Daumen nicht kreuzweis übereinander, sondern aneinander liegen), dann lege er die Linke hochkantig (d. h. auf den kleinen Finger der Länge nach) auf das Corporale und mache mit der Rechten drei Kreuze über Hostie und Kelch unter den Worten *Hostiam † puram, Hostiam † sanctam, Hostiam † immaculatam,* dann noch ein Kreuz über die hl. Hostie bei den Worten *Panem † sanctum* und ein anderes über den Kelch bei *et Calicem † salutis perpetuae.* Hierauf bete er mit ausgebreiteten Händen und aufrecht stehend weiter *Supra quae etc.* Bei *Supplices te rogamus* mache er eine tiefe Inklination (Inkl. I.) und halte die Hände vereint auf den Altar (wobei nur die kleinen Finger die Frontseite

[1] Rubr. Miss. rit. tit. IX.

es Altares berühren, die anderen Finger aber über dem Corporale liegen cfr. § 136. 3.). Nach den Worten *ut quotquot* breite er auf beiden Seiten des Corporale die Hände (gestützt auf die kleinen Finger) aus und küsse (die Füße ein wenig zurücksetzend bei den Worten *ex hac altaris participatione* den Altar mitten vor der hl. Hostie, erhebe sich und mache, wenn die Hände wieder vereint sind und die linke auf das Corporale gelegt ist, mit der Rechten ein Kreuz erst über die hl. Hostie bei *Corpus*, dann ein anderes über den Kelch bei *Sanguinem*. Bei *omni benedictione* bezeichne er mit den drei letzten ausgestreckten und vereinten Fingern der rechten Hand sich selbst mit dem großen Kreuzzeichen (indessen die linke Hand mit dem kleinen Finger so auf der Brust ruht, daß die Fläche der Hand nach oben gerichtet ist), und zwar berühre er bei *omni benedictione* die Stirn, bei *coelesti* die Brust, bei *et gratia* die linke, bei *repleamur* die rechte Schulter;[1] bei *per eundem* vereine er die Hände wieder (ohne Inklination).

3. Mit *Memento* anfangend strecke Celebrant die Hände aus und fahre dann im vorigen Tone fort. Bei den Worten *in somno pacis* vereine er erst die Hände in horizontaler gerader Linie vor der Brust; dann erhebe er die Fingerspitzen bis zum Kinn, richte die Augen auf das hl. Sakrament, neige auch das Haupt eine Zeitlang (wie bei dem *Memento* für die Lebendigen) und gedenke der Abgestorbenen. Hierauf lasse er die Hände wieder etwas sinken, breite sie wie vorher aus und fahre fort mit *Ipsis Domine etc.*

a) Das Memento wird nicht bei N. N., welche nur nach alter Gewohnheit im Missale aufgenommen sind, sondern nach dem Worte pacis gemacht.

b) In einem Requiem darf die Applikation nicht bis jetzt aufgeschoben, sondern muß immer vor der Messe gemacht werden.

4. Bei *per eundem* lege Celebrant die Hände wieder zusammen und inkliniere bei *Christum*. (Inkl. III.)

Dieses ist der einzige Fall, wo bei Christus eine Inklination gemacht wird.

5. Hierauf lege Celebrant die Linke auf das Corporale und schlage (ohne Inklination und ohne mit den vereinten Daumen- und Zeigefingerspitzen das Meßgewand zu berühren) aufrecht stehend mit den drei ausgestreckten Fingerspitzen der rechten Hand leise an die Brust und spreche mit halblauter Stimme *Nobis quoque peccatoribus*, darnach breite er die Hände wieder aus wie zuvor und bete die Oration still fort. — Bei *per Christum Dominum nostrum* schließe er die Hände wieder, fahre ohne Amen zu sagen, sogleich fort: *Per quem haec omnia Domine semper bona creas* und mache, während die Linke auf dem Altare ruht, mit der Rechten über Hostie und Kelch drei Kreuze sprechend *Sanctificas, vivi † ficas, benedicis et praestas nobis;* dann decke er, indessen die Linke den Fuß des Kelches hält, mit der Rechten den Kelch ab und genuflektiere.

Hat er sich sogleich wieder erhoben, so nehme er mit dem Daumen und Zeigefinger der Rechten die hl. Hostie (an der Seite, doch etwas in der Mitte) und mache, während die Linke den Kelchknopf umfaßt, mit der hl. Hostie unter den Worten *Per † Ipsum et cum † Ipso et in † Ipso* langsam drei Kreuze, über dem Kelche (nicht in demselben) von einer Lippe des Kelchrandes bis zur anderen, und zwar fange er auf der hintern Seite an und mache erst eine wagerechte Längslinie, dann die Querlinie von der Evangelien- zur Epistelseite hin, ohne jedoch den Rand des Kelches zu berühren.

Die ganze Hand muß den Linien folgen, darf aber den Kelch nicht berühren.

[1] Cav. tom. 5 c. 19 n. 12.

6. Hierauf mache Celebrant, während die Linke den Kelchknopf noch umfaßt hält, mit der Hostie noch zwei Kreuze zwischen den Kelch und seiner Brust, und zwar das erste von ihm entfernter und dem Kelche näher bei den Worten *est tibi Deo Patri † omnipotenti*, das zweite ihm näher und vom Kelche entfernter, jedoch immer noch über der mittelsten Lage des Corporale unter den Worten *in unitate Spiritus Sancti*. Diese beiden Kreuze werden in gleicher Höhe gemacht, so daß der untere Rand der Hostie sich etwa in gleicher Linie mit dem Rande des Kelches befinde, und dürfen weder das Corporale überschreiten, noch über den linken Arm, der deshalb auswärts gebogen ist, hinausgehen.

Ist die hl. Hostie in gerader Linie (nicht im Bogen) über den Kelch zurückgeführt, so hebe Celebrant (indessen die freien Finger der Rechten sich auf den Rand der Kelchkuppe stützen) Kelch und Hostie zugleich senkrecht ungefähr 10 cm in die Höhe und spreche dabei (ohne Inklination) mit leiser Stimme *omnis honor et gloria*.

7. Ist der Kelch wieder auf das Corporale gesetzt und die hl. Hostie auf ihre Stelle gelegt, und sind auch die Spitzen der Daumen und Zeigefinger über dem Kelche abgerieben, so bedecke Celebrant den Kelch mit der Palla und mache die schuldige Genuflexion.

Die in der Oration Nobis quoque peccatoribus etc. erwähnten Heiligen sind: Joan. Baptista am 24. Juni,[1] Stephanus Protomartyr am 26. Dezember, Matthias Apostel am 24. Februar, Barnabas Apostel am 11. Juni, Ignatius Martyrer am 1. Februar, Alexander C. M. am 3. Mai, Marcellinus Priester und Petrus Exorcista am 2. Juni, Felicitas und Perpetua am 7. März, Agatha am 5. Februar, Lucia am 13. Dezember, Agnes am 21. und 28. Januar, Caecilia am 22. November, Anastasia am 25. Dezember.

§ 161. Pater noster.[2]

1. Hat Celebrant sich erhoben, so lege er die Hände zu beiden Seiten auf das Corporale, wie eben bei der Genuflexion, und sage mit lauter Stimme *Per omnia saecula saeculorum;* darauf in demselben Tone, während er die Hände erhebt, sofort vereint und zur hl. Hostie hin eine Inklination (Inkl. III.) macht, *Oremus;* hierauf *Praeceptis salutaribus etc.* Bei *Pater noster etc.* breite er die Hände aus (wie bei der Präfation), hefte aber den Blick bis zum Ende auf die hl. Hostie. Hat der Meßdiener *Sed libera nos a malo* respondiert, so füge diesem der Celebrant mit leiser Stimme *Amen* hinzu.

2. Nach *Amen* (und nicht früher) nehme Celebrant (ohne Trennung des Daumens und Zeigefingers) zwischen den Zeigefinger einerseits und die übrigen Finger der Rechten andererseits die Patene zugleich mit dem darüber gelegten Purifikatorium unter dem Corporale hervor, halte dann die Patene zwischen dem Zeige- und Mittelfinger der linken Hand auf dem Corporale über jenem Seitenteile, der sie bisher zur Hälfte bedeckte, und reibe mit den Endteilen des Purifikatorium, die er mit den Fingern der rechten Hand festhält, die innere hohle Seite der Patene ab und lege darnach das Purifikatorium an seinen früheren Ort. Die Patene nehme er jetzt, indessen die Linke auf dem Corporale ruht, zwischen den Zeige- und Mittelfinger der Rechten und stelle sie auf das Purifikatorium oder auf das Altartuch außerhalb des Corporale aufrecht auf ihren Rand, so daß der hohle Teil der hl. Hostie zugewandt ist, und die Rechte oben auf dem Rande der Patene ruht.

3. Hierauf bete er still *Libera nos etc.* nnd mache beim Namen *Maria* eine Inklination (Inkl. IV.). Vor den Worten *da propitius* lege er die Linke unter die Brust, mache dann mit der Rechten mittelst der Patene ein

[1] Decr. 27. März 1824 n. 4602 (4452) ad 2. [2] Rubr. Miss. rit. tit. X.

Kreuzzeichen über sich und küsse darauf die Patene am oberen Rande an einer Stelle, die von der Hostie nicht berührt wird.[1]

Bei den Worten Da propitius berühre die Patene physisch die Stirn, bei pacem die Brust, bei in diebus die linke und bei nostris die rechte Schulter.

4. Nach dem Kusse schiebe er unter den Worten *ut ope misericordiae etc.* die Patene von der Epistelseite her unter die hl. Hostie (nicht die hl. Hostie auf die Patene), ohne jedoch die Stelle, wo die hl. Hostie gelegen, zu berühren. Hat er der hl. Hostie mit dem Zeigefinger der Linken die gehörige Lage gegeben, so lehne er die Patene mit der hl. Hostie an den Fuß des Kelches so an, daß der untere Teil (die untere Fläche) der Patene den Ort, wo die hl. Hostie gelegen, nicht berühre und sich nicht etwaige hl. Partikel an dieselbe anhängen. Sollte die Patene nicht in dieser Weise auf den Kelchfuß gelegt werden können, dann soll sie aus der Mitte des Corporale etwas seitwärts gegen die Epistelseite gelegt werden. Hierauf decke er den Kelch ab und mache eine Genuflexion. Hat er inzwischen die Worte *perturbatione securi* gesprochen und nach der Genuflexion sich wieder erhoben, so bringe er mit der Rechten die hl. Hostie mehr an den Rand der Patene, drücke dann mit dem Zeigefinger der Linken auf den Seitenrand der hl. Hostie, damit sie sich auf der entgegengesetzten Seite hebe. Wenn er sie mit dem Zeigefinger und dem Daumen der Rechten in der Mitte genommen hat, so hebe er sie über den Kelch und breche sie mit dem Daumen und Zeigefinger beider Hände ehrfurchtsvoll und langsam, (damit nicht hl. Partikel über den Kelch oder gar über das Corporale hinaus wegspringen) am untern Rande anfangend,[2] damit so etwaige Fragmente leichter in den Kelch fallen, in zwei Teile und spreche dabei: *per eundem Dominum nostrum Jesum Christum filium tuum.* Bei *Jesum* inkliniere er (Inkl. III.) und nach *filium tuum* lege er die Hälfte in der Rechten auf die Patene; hierauf breche er mit der Rechten von der in der linken Hand zurückgebliebenen Hälfte der hl. Hostie unten[3] noch ein kleines Teilchen ab und spreche *qui tecum vivit et regnat;* lege dann unter den Worten *in unitate* mit der linken Hand den größeren Teil der andern Hälfte auf die Patene zu dem zugehörigen Teile, wodurch die heil. Hostie wieder rund erscheint. Den abgebrochenen kleinsten Teil halte er zwischen dem Daumen und Zeigefinger der Rechten innerhalb des Kelches fest, umfasse dann mit der Linken den Knopf des Kelches und spreche mit lauter Stimme *Per omnia saecula saeculorum.* Ist darauf vom Meßdiener *Amen* respondiert, so mache Celebrant mit der kleinen Partikel drei Kreuze innerhalb des Kelches (nicht über dem Kelche) von einem Rande desselben bis zum andern (ohne dabei den Rand zu berühren) und spreche: *Pax † Domini sit † semper vobis † cum*; die ganze Hand folge hierbei den Linien.

5. Hat der Ministrant *Et cum spiritu tuo* respondiert, so lasse Celebrant das besagte Teilchen unter den leisen Worten *Haec commixtio etc.* in den Kelch auf jener Seite hinabfallen, auf welcher er das hl. Blut trinken will, um es eher sumieren zu können. Beim Worte *Jesu Christi* inkliniere er zum hl. Sakramente hin. Hierauf (d. h. wenn die Oration *Haec commixtio* beendigt ist) werden der Daumen und Zeigefinger nicht nur der rechten, sondern auch der linken Hand, die zu diesem Zwecke vom Kelchknopfe abzuziehen ist, über dem Kelche wieder abgestreift, der Kelch wird mit der Palla bedeckt und darnach eine Genuflexion gemacht.

[1] Decr. 24. Juli 1683 n. 3025 (2876) 5. [2] Decr. 4. August 1663 n. 2241 (2094) 6. [3] Decr. 4. Aug. 1663 n. 2241 (2094) 6.

6. Hat sich Celebrant wieder erhoben, so vereine er die Hände vor der Brust (ohne sich an den Altar zu lehnen oder eine halbe Wendung zu machen) neige das Haupt (Inkl. III.) gegen das Sakrament[1] und spreche mit lauter Stimme *Agnus Dei etc.* Nach *mundi* lege er die Linke auf das Corporale und schlage bei den Worten *miserere nobis* mit den Spitzen der drei ausgestreckten Finger der Rechten mäßig an die Brust, ohne mit dem Daumen und Zeigefinger das Meßgewand zu berühren.

Beim zweiten und dritten *Agnus Dei* werden die Hände nicht wieder vereint; vielmehr bleibt die Linke bis zu *pacem* inkl. auf ihrer Stelle liegen, während die Rechte auf dem Corporale bis zu *miserere* ruht. Beim zweiten *miserere nobis* und bei *dona nobis pacem* schlage er wieder an die Brust. — Hiernach bete er, wenn die Hände vereint so auf den Altar gelegt sind, daß die kleinen Finger vor das Antipendium stoßen, mäßig geneigt (Inkl. II.) und dabei auf das hl. Sakrament schauend, leise die vor der hl. Kommunion vorgeschriebenen drei Orationen.

a) In Seelenmessen bleibt die erste Oration Domine Jesu etc. aus; beim Agnus Dei wird nicht vor die Brust geschlagen, da statt „miserere" dona eis requiem und statt „dona nobis pacem" dona eis requiem sempiternam gesprochen wird.

b) Bei dem Worte Jesu wird jetzt keine Inklination gemacht, weil die Stellung schon geneigt ist.

c) Ist die *Pax* zu geben, so küsse Celebrant nach der ersten Oration Domine Jesu erst den Altar in der Mitte, dann das *Instrumentum pacis* unter den Worten *Pax tecum.* Hierauf spricht er die zweite und dritte Oration in derselben Weise, wie die erste. Wird die Pax nicht gegeben, so bleibt der Altarkuß ꝛc. aus. (Cfr. § 170. VI. B.)

§ 162. Sumtion und Purifikation.

1. Nach der dritten Oration erhebe sich Celebrant, lege die Hände links und rechts auf das Corporale, bete genuflektierend das Sakrament an, und sich erhebend spreche er leise *Panem coelestem etc.* Hierauf nehme er beide Teile der Hostie ehrerbietig (und so vorsichtig, daß sie nicht über die Patene hinausgeschoben werden) von der Patene mit Beihülfe der Rechten, halte sie unten bei der Lücke so mit dem Daumen und Zeigefinger der Linken, daß sie eine runde Gestalt bilden, und der Teil nach der Evangelienseite zu etwas über dem andern liege. Dann nehme er die Patene zwischen den Zeige- und Mittelfinger der Linken und halte sie horizontal unter die hl. Hostie, wobei die anderen Finger sich unter der Patene anschließen, aber das Corporale nicht berühren, damit nicht Partikeln an den Fingern hängen bleiben und zerstreut werden.

Schwächliche Priester dürfen ihre Arme auf den Altar außerhalb des Korporale stützen.

2. Indem Celebrant auf diese Weise die Patene zwischen Brust und Kelch vier Finger hoch über dem Corporale da, wo sie gelegen, in einer etwas geneigten Stellung hält (Inkl. III.), schlage er dreimal vor die Brust, wie bei Agnus Dei, und spreche mit halblauter Stimme *Domine non sum dignus.* ohne sich dabei nach der Epistelseite hinzuwenden. Die übrigen Worte *ut intres etc.* werden leise gebetet, indes die Hand langsam von der Brust zurückgezogen und entweder ausgestreckt oder auf den Altar gelegt wird.

Nach dem dritten *ut intres etc.* richte sich Celebrant wieder empor, nehme beide Teile der hl Hostie, mehr unten mit dem Daumen und Zeigefinger

[1] Rubr. Miss. p. II. tit. 10 n. 2.

der Rechten, (lege den Teil der Evangelienseite ganz über den andern) und mache mit der (übereinandergelegten) hl. Hostie das Kreuzzeichen über sich, von der Höhe des Kinnes bis zur Brust und von der linken zur rechten Schulter. Die Patene halte er dabei in der Linken ungefähr 10 cm über dem Altare und die heil. Hostie in der Rechten ungefähr 32 cm hoch über der Patene und ungefähr 13 cm von sich fern; dagegen dürfen die Querlinien des Kreuzes nicht über die Patene hinausgehen. Indem er die senkrechte Linie des Kreuzes macht, spreche er leise *Corpus Domini nostri Jesu Christi* (bei Jesu inkliniere er[1]); dann erhebe er das Haupt, mache die Querlinie von der Linken zur Rechten unter den Worten: *custodiat animam meam in vitam aeternam;* hierauf stütze er die Arme auf den Altar und sumiere mit Ehrfurcht (ohne Meditation oder anderes Gebet) in mäßig geneigter Stellung beide Teile der hl. Hostie, wobei er die Patene, sowohl unter die hl. Hostie, als unter das Kinn zu halten hat.

3. Hat Celebrant die hl. Hostie sumiert, so lehne er die Patene, (über welcher die Finger nicht abgerieben werden, weil es die Rubrik nicht vorschreibt und weil dieses nicht über der Patene, sondern über dem Kelche geschieht) auf den Kelchfuß oder lege sie gegen die Epistelseite hin auf das Corporale (nicht aber in die Mitte desselben aus dem ad 1 angeführten Grunde), richte sich empor, halte die Daumen und Zeigefinger noch aneinander geschlossen, vereine und erhebe die Hände bis zum Munde (ohne diesen zu berühren) und verweile ein wenig mit geneigtem Haupte (nach anderen aufgerichtet) in der Anbetung des allerheiligsten Sakramentes. — Hierauf breite er die Hände aus (lege die Linke auf den Fuß des Kelches) und decke mit der Rechten den Kelch ab unter den Worten *Quid retribuam Domino etc.* Darnach lege er die Hände wieder auf das Corporale, mache eine Genuflexion, erhebe sich aber sogleich, nehme mit der Rechten die Patene zwischen den Zeigefinger und die anderen Finger und streife, wenn größere heil. Partikel auf derselben sich vorfinden, dieselben sogleich in den Kelch, damit sie nicht wegfallen; hierauf sehe er genau das Corporale an, und immer (auch wenn er keines wahrgenommen hätte) sammle er sorgfältig die etwaigen Fragmente zuerst da, wo die hl. Hostie gelegen, dann etwas weiter umher auf allen Seiten. Hierbei kann er mit den drei letzten Fingern der linken Hand die vorderen Endseiten des Corporale etwas heben.

4. Die Patene mit den gesammelten Fragmenten hebe Celebrant über den Kelch, halte sie in der Linken etwas schräg über denselben und streife mit dem Zeigefinger der Rechten (und zwar mit der inneren Spitze, nicht mit den Seitenteilen) erst alle sichtbaren Partikel der ganzen (inneren) Patene in den Kelch, hierauf die rechte Hälfte der Patene (auf der Epistelseite), dann, wenn er die Patene zwischen den rechten Zeige- und Mittelfinger genommen, mit dem linken Zeigefinger auch die andere Hälfte von oben nach unten rein nach dem Kelche zu ab. Hierauf extergiere er die Finger sorgfältig über dem Kelche.

a) Sollten bei der Sammlung sich kleine Fäden oder Wachskörner auf der Patene finden, so schiebe man diese zurück und lasse sie nicht in den Kelch fallen; zweifelt man, ob es Partikel oder Fäden sind, so lasse man erst die wirklichen Partikel in den Kelch, dann nach dem Genusse des hl. Blutes auch die zweifelhaften. — Bei der Sammlung sei man übrigens weder ängstlich noch leichtfertig und verhüte, daß keine Fragmente neben den Kelch fallen.

b) Sind auf dem Corporale Hostien konsekriert, die aufbewahrt werden müssen, oder ist eine große Hostie für die Aussetzung konsekriert, so werden diese nach gemachter Genuflexion, in das Ciborium gelegt (resp. in die Monstranz eingesetzt) dann wird das Corporale purifiziert und das hl. Blut sumiert. Das eben Gesagte gilt, wenn das Ciborium außerhalb des Tabernakels steht; befindet es sich im Tabernakel, dann werden die Partikel nach der Sumtion des hl. Blutes ins

[1] Decr. 24. September 1842 n. 4950 (4804) 1.

Ciborium gelegt und reponiert. Hierauf werden die Fragmente gesammelt und mit der Purifikation sumiert. Verfahren bei Austeilung der hl. Kommunion cfr. § 164.

c) Sind Partikel im Ciborium konsekriert, so wird, wenn keine Kommunion auszuteilen ist, das Ciborium nach dem Genusse des hl. Blutes mit dem Mäntelchen bedeckt und in den Tabernakel gestellt.

d) Hat der Altar keinen Tabernakel, so wird das geschlossene Ciborium mit den konsekrierten hl. Hostien in die Mitte des Corporale gestellt, wo es bis zum Ende der Messe verbleibt und verfährt dann Celebrant wie bei der Aussetzung des Allerheiligsten. Der Meßkelch wird nach der Exterision gedeckt und auf die Evangelienseite gestellt. Nach der Messe trägt Celebrant das Ciborium (unter Begleitung eines Meßdieners mit einem Lichte) in den Tabernakel, kehrt dann zum Altare zurück, schlägt das Corporale zusammen, legt es in die Burse und diese auf den Kelch, welchen er, wie sonst, in die Sakristei zurückbringt.

5. Der Celebrant schließe nach der Sammlung der Partikel die Daumen und die Zeigefinger wieder aneinander, lege die Linke mit der Patene auf das Corporale, nehme mit der Rechten den Kelch beim Knopfe und sage leise die Worte *Calicem salutaris accipiam etc.;* dann mache er mit dem Kelche (von den Augen bis zur Brust und von einer Schulter zur anderen, aber ca. 15 cm vom Körper entfernt) das Kreuzzeichen über sich unter den Worten: *Sanguis Domini nostri etc.* (Cfr. § 131. II. B.) Bei *Jesu Christi* verneige er sich. Nach diesem Gebete erhebe er sich (nicht die Augen), hebe die Patene unter dem Kelche in die Höhe, ungefähr in die Nähe des Kinnes, und aufgerichtet sumiere er das hl. Blut voll Demut und Andacht (in zwei oder drei Zügen).

Bei Sanguis wird die senkrechte Linie, bei Jesu Christi die Verneigung, bei custodiat animam meam die Querlinie von der Breite der Schulter gemacht, und dann in vitam aeternam gesprochen. Beim Trinken darf der Kelch weder die Stirn, noch die Paramente berühren, noch darf der Kelch nach jedem Zuge vom Munde abgezogen werden, weil leicht etwas verschüttet werden kann. Auch soll man die letzten Tropfen weder mit der Zunge herausholen, noch warten, bis sich alle Tropfen gesammelt haben. Bei der Sumtion verfahre man ruhig und ohne Hast, auch lehne man den Kopf nicht zu sehr zurück.

Bleibt beim Sumieren etwa ein Teilchen der hl. Hostie im Kelche zurück, so ziehe man es entweder mit dem Finger an den Rand des Kelches und sumiere es vor der Purifikation oder man lasse sich Wein in den Kelch geben und sumiere es[1] mit der ersten Purifikation. Letztere Weise ist decenter und besser, daher vorzuziehen.

6. Nach dem Genusse des hl. Blutes halte Celebrant nicht inne, um zu betrachten,[2] (was die Rubrik nicht vorschreibt), sondern lasse sich (indes die Linke mit der Patene auf dem Corporale ruht) unter den Worten *Quod ore sumpsimus etc.* so viel Wein, als er zur Konsekration gebraucht hat, in den Kelch geben, welchen er mit der Rechten über dem Altartuche (ohne ihn nieder zu setzen) dem Ministranten vorhalte.

Ist der Meßdiener sehr klein, so darf er ihm den Kelch auch außerhalb der Mensa des Altares vorhalten. Zum Zeichen, daß der Meßdiener genug eingeschüttet habe, diene die Hebung des Kelches.

7. Hierauf wende der Celebrant den Kelch durch kleine Neigung nach allen Seiten langsam, ohne daß der Kelchknopf gedreht werde, im Kreise herum, um alle Überbleibsel des hl. Blutes zu sammeln, doch hüte er sich vor Verschüttung; dann nehme er (während die Patene wieder wie vorher gehalten wird) die Purifikation auf derselben Seite des Kelches, auf welcher das hl. Blut sumiert worden ist.

Wer den Wein nicht gut vertragen kann, darf sich nur ex speciali Indulto apostolico des Wassers (statt des Weines) zur Purifikation bedienen.

8. Nach der Purifikation lege Celebrant die Patene auf das Corporale gegen die Evangelienseite hin, dann, wenn die Daumen und Zeigefinger beider Hände über die Mündung des Kelches gelegt sind, und die übrigen sechs Finger sich ringsum der Kelchkuppe angepaßt haben, begebe er sich mit demselben auf die Epistelseite[3] und

[1] Rubrica de Defect. tit. X. n. 8. [2] Decr. 24. September 1842 n. 4960 (4804). [3] Decr. 22. Juli 1848 n. 5188 (4977).

lasse sich, indem er den Kelch über dem Altarsteine dem Ministranten (oder, wenn dieser zu klein ist, außerhalb des Altares) vorhält, die Zeigefinger und Daumen (nicht bloß die Fingerspitzen), die hierbei sich aneinander abreiben und (falls noch ein anderer Finger das hl. Sakrament berührt hätte, auch diesen) abluieren und zwar mit wenig Wein und mehr Wasser unter den Worten *Corpus tuum Domini etc.*

9. Hierauf setze er den Kelch an der Epistelseite auf den Altar außerhalb des Corporale und lasse, zum Altare gewandt, durch Aufstoßen der Finger an den Kelchrand, die abfließenden Tropfen in den Kelch hinab, dann nehme er mit der Rechten (während die Linke auf dem Kelchrande liegen bleibt) das Purifikatorium und trockne damit die Finger ab, halte dann mit der Linken zwischen Daumen und Zeigefinger das Purifikatorium in der Mitte so, daß es über und in der Hand liegt, resp. herabhängt, vereine die Hände und begebe sich vor die Mitte des Altares. Nun nehme er den Kelch beim Knopfe zwischen Daumen und Zeigefinger (die jetzt nicht mehr vereint sind) und nehme die Ablution in einem Zuge, wobei er mit der Linken das Purifikatorium vor der Brust unter das Kinn hält. Sollte in dem Kelche oder in der Patene noch ein Fragment der hl. Hostie zurückgeblieben sein, so sumiere er dieses jetzt.

10. Hierauf stelle er den Kelch auf das Corporale und abstergiere mit beiden Händen an dem Purifikatorium erst den Mund, dann den Kelch, den er in die linke Hand nimmt und zwar, indem er das Purifikatorium gleich lang auf beiden Seiten über den Kelch legt, dann mit den Fingern der rechten Hand, wie beim Offertorium, auf den Grund drückt, aber mit dem rechten Daumen den außen befindlichen Teil am Rande oben festhält, mit der Linken indessen den Kelchknopf umfaßt und ihn ein- bis zweimal im Kreise herumdreht.

11. Nun lege Celebrant das Purifikatorium gleich lang über den Kelch (wie vor der Messe bei der Zubereitung des Kelches). Auf das Purifikatorium, welches erst mit der Linken beinahe bis auf den Grund des Kelches hinabgedrückt wird, lege er er das Löffelchen mit der Rechten, dann auf den Kelch mit der Linken die Patene und auf diese wieder mit der Rechten die Palla. Hiernach stelle Celebrant mit der Linken den Kelch außerhalb des Corporale nach der Epistelseite hin, schlage das Corporale (d. h. erst die vordere, darnach die hintere Lage, hierauf die Seitenlage der Epistelseite, endlich die der Evangelienseite) zusammen, nehme dann mit der Linken die Burse, halte sie offen, lege mit der Rechten das Corporale hinein, so daß die letzte Lage faltenlos mit den Fransen, ohne vorzutreten, nach vorn gerichtet ist, bedecke dann den Kelch mit dem Velum und lege die Burse so darauf, daß das offene Ende ihm selbst zugewendet ist.

12. Nun nehme er mit der Linken den Kelch unter dem Velum beim Knopfe, stelle, wenn die rechte Hand auf die Burse gelegt ist, den Kelch in die Mitte des Altares und ordne dann das Velum so, daß es, wenigstens nach vorn (ohne Falten, die seitwärts zu liegen kommen) den Kelch ganz verhüllt.

§ 163. Verfahren bei der Bination.

I. Verfahren, wenn ein Priester an ein und demselben Tage in derselben Kirche zweimal celebrieren muß.

In diesem Falle hat er dieselben Vorschriften zu beachten wie am Weihnachtsfeste bei der Celebration der drei hl. Messen. Cfr. § 9. C. I.

II. Verfahren, wenn ein Priester an ein und demselben Tage in verschiedenen, von einander entfernten Kirchen oder Kapellen celebrieren muß.

Die hl. Ritus-Kongregation bestand bis zur neuesten Zeit darauf, daß auch in diesem Falle (wie *auf Weihnachten*) in der ersten Messe der Kelch unpurifiziert bleiben

und bei der zweiten Meſſe derſelbe Kelch gebraucht werden müſſe. Zu dem Ende ſollte der Prieſter nach der erſten Meſſe das Kelchvelum um den Kelch feſtbinden und denſelben zum anderen Orte übertragen.[1] Die große Unbequemlichkeit und die Gefahr, daß der unpurificierte Kelch in nicht ganz decenter Weiſe übertragen würde, hat die hl. Ritus-Kongregation bewogen, in neueſter Zeit eine andere Methode vorzuſchreiben.[2] Darnach ſoll der Prieſter verfahren, wie folgt:

Celebrant trinke das hl. Blut ſehr ſorgfältig aus, ſtelle den Kelch auf das Corporale, bedecke ihn (ohne Patene) mit der Palla und ſpreche mit vereinten Händen in der Mitte des Altares Quod ore sumpsimus etc.; hiernach abluiere er in dem Ablutions-Gefäße (welches ſich auf dem Altare befindet) unter dem Gebete Corpus tuum etc. die Finger und trockne ſie am Purifikatorium. Hierauf hebe Celebrant mit der einen Hand den Kelch in die Höhe, ſchlage mit der anderen den Vorderteil des Corporale ein, ſetze den Kelch darauf und bedecke ihn erſt mit dem Purifikatorium (ohne jedoch jene in- oder auswendige Stelle des Kelches zu berühren, auf welcher das hl. Blut getrunken iſt, und ohne das Löffelchen hineinzulegen) dann mit der Patene, Palla und dem Velum; hiernach ſetze er die Meſſe fort. Wenn das letzte Evangelium geleſen und Celebrant in die Mitte des Altares zurückgekehrt iſt, decke er den Kelch wieder ab und ſehe zu, ob ſich noch einige Tropfen hl. Blutes auf dem Boden geſammelt haben, was leicht möglich iſt (denn wenn auch die hl. Geſtalten vorher noch ſo ſorgfältig genoſſen ſind, bleiben dennoch kleine Tropfen ringsumher zurück, welche ſich allmählich im Kelche wieder ſammeln). Gewahrt er daher noch etwas hl. Blut, ſo trinke er es ſorgfältig auf jener Seite des Kelches, auf welcher er es vorher getrunken hatte. (Dieſes iſt nie zu unterlaſſen, weil das Opfer moraliſch fortdauert und durch die noch zurückgebliebenen Geſtalten nach göttlicher Vorſchrift vervollſtändigt werden muß.) Hierauf gieße der Prieſter ſo viel Waſſer in den Kelch, als er beim Offertorium Wein eingegoſſen hatte, neige und wende ihn etwas im Kreiſe und gieße das Waſſer auf jener Seite, auf welcher das hl. Blut getrunken war, in ein beſonderes Gefäß. Dieſes beſondere Gefäß wird mit einer Palla bedeckt. Hierauf trockne er den Kelch mit dem Purifikatorium aus, bedecke ihn in gewöhnlicher Weiſe und gehe dann mit demſelben vom Altare.

Nach Ablegung der hl. Kleider und nach verrichteter Dankſagung hole er das Gefäß mit dem Waſſer, mit welchem er am Schluſſe der Meſſe den Kelch purificiert hat, in die Sakriſtei und kann er nun mit demſelben ein doppeltes Verfahren einhalten. Celebriert er in der Kirche, in welcher die erſte Meſſe celebriert wurde, am darauffolgenden Tage, ſo kann er das Purifikationswaſſer in einem decenten Schranke der Sakriſtei aufbewahren. Am anderen Tage bringe er es vor der Meſſe auf den Altar, gieße es bei der Purifikation des Kelches nach der Kommunion in den Meßkelch und genieße es. Wird aber in der Kirche, in welcher die erſte Meſſe geleſen worden iſt, am andern Tage nicht celebriert, oder will der Celebrant, wenn dieſes auch der Fall wäre, das Purifikationswaſſer überhaupt nicht genießen, ſo ſoll er dasſelbe von Baumwolle (Flachs) aufſaugen laſſen, dieſe verbrennen und die Aſche ins Sakrarium geben. Da nun der erwähnte Meßkelch ſchon purificiert iſt, ſo kann ihn der binierende Prieſter, wenn er keinen anderen Kelch hat, mitnehmen und bei der zweiten Meſſe gebrauchen.[3]

Um nicht das Jejunium zu brechen, raten die Rubriziſten an, man ſolle beim Offertorium der erſten Meſſe allen Wein im Kännchen in den Kelch gießen, damit der Meßdiener wiſſe, daß das Weinkännchen nicht mehr nötig ſei. Ebenſo iſt bei der Sumtion das Waſſerkännchen überflüſſig, wenn die Finger im Ablutionsgefäße abluiert werden. — Offenbar das beſte Mittel!

---

[1] Decr. 16. September 1815 n. 4515 (4365). [2] Decr. 11. März 1858. [3] Anal. J. P. tom. 2. p. 744—756. — Decr. 12. September 1857 ex mandat. Pii IX.: 11. März 1858.

§ 164. Austeilung der hl. Kommunion in der hl. Messe.

1. Wenn die konsekrierten Partikeln für die Personen, welche kommunicieren wollen, auf dem Corporale liegen, bedeckt der Priester nach der Sumtion des hl. Blutes und bevor er die Purifikation nimmt, den Kelch mit der Palla, genuflektiert[1] und legt dann, wenn nur wenige kommunicieren, die Partikeln auf die Patene, genuflektiert wieder und wendet sich ein wenig zum Volke hin und spricht Misereatur vestri etc., auch wenn eine Person kommuniciert, dann Indulgentiam etc. (cfr. § 197). Hierauf wendet er sich zum Altare, genuflektiert, nimmt mit der linken Hand die Patene und mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand über der Patene eine Partikel, wendet sich ganz zum Volke, auch wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist, erhebt die heil. Hostie ein wenig, ohne mit den andern Fingern die Patene zu berühren und spricht Ecce Agnus Dei und dreimal Domine non sum dignus etc. Beim Darreichen der hl. Hostie macht er über der Patene das Kreuzzeichen und spricht Corpus Domini nostri Jesu Christi etc. Zum Altare zurückgekehrt, purificiert er das Corporale, läßt die Fragmente in den Kelch und verfährt wie § 162. gesagt ist.

Sind die Partikeln im Ciborium konsekriert, so genuflektiert er nach der Sumtion des hl. Blutes und nachdem er den Kelch mit der Palla bedeckt hat, stellt das Ciborium vor den Kelch, deckt es ab, wiederholt die Genuflexion, wendet sich zum Volke und spricht Misereatur etc. und verfährt wie § 197 gesagt ist.

2. Wenn die Partikeln schon konsekriert sind und im Ciborium im Tabernakel aufbewahrt werden, so bedeckt er nach der Sumtion des hl. Blutes den Kelch mit der Palla und stellt ihn nach der Evangelienseite zu, öffnet nun den Tabernakel, genuflektiert, nimmt das Ciborium hervor, stellt es in die Mitte des Altares, deckt es ab, genuflektiert und wendet sich (nachdem der Ministrant das Confiteor gebetet) zum Volke und spricht Misereatur und Indulgentiam etc. (cfr. § 197 Ritus bei Austeilung der hl. Kommunion).

Nach der Austeilung der hl. Kommunion gehe Celebrant nicht von der Seite her, sondern in der Mitte wieder zum Altare, ohne etwas zu beten; Daumen und Zeigefinger bleiben aber über dem Ciborium geschlossen und die drei anderen Finger ausgestreckt und vereint. Das Ciborium wird auf den Altar gestellt, dann (wenn noch Partikel im Ciborium sind, nach einer Genuflexion) zugedeckt und in den Tabernakel gesetzt; darnach wird die Genuflexion wiederholt, der Tabernakel geschlossen und die Messe fortgesetzt.[2] — Sind aber keine Partikeln mehr übrig, so unterbleibt die Genuflexion.

3. Hierauf werden die wenigen Tropfen des hl. Blutes, die sich bisher im Kelche gesammelt haben, vor der ersten Ablution sumiert und dann der Kelch purificiert.

a) Bleiben Partikel übrig und können dieselben wegen Mangel eines Tabernakels nicht aufbewahrt werden, so werden sie vor der ersten Ablution sumiert, hierauf sammelt man die etwa auf dem Corporale vorhandenen Fragmente mit der Patene und streift sie in den Kelch.

b) Auch in einem Requiem kann die hl. Kommunion ausgeteilt werden, indem alle entgegenstehenden Dekrete aufgehoben sind. Wird die hl. Kommunion im Anschluß an die hl. Messe ausgeteilt, so wird verfahren wie § 197 auseinandergesetzt ist. Im Falle sie gleich nach einem Requiem oder aus einem vernünftigen Grunde unmittelbar vor demselben in schwarzen Meßparamenten ausgeteilt wird, so unterbleibt aber nach der Spendung der Segen.[3] Cfr. § 197. 7. b.

Wie die hl. Kommunion, so ist auch die Renovation und die Purifikation des Ciboriums im Requiem zulässig.

c) Nach der Intention der Kirche, die im Rituale Romanum ausgesprochen ist, soll die hl. Kommunion, soweit thunlich, regelmäßig innerhalb der Messe nach der Kommunion des

[1] Martinucci lib. I. cap. 24 n. 5 in Übereinstimmung mit Rubr. Miss. tit. 10 n. 6. [2] Decr. 28. Dez. 1842 n. 5824. [3] Decr. 27. Juni, bestätigt am 23. Juli 1868 n. 5403.

Priesters und nur aus einem vernünftigen Grunde vor oder nach der Messe gespendet werden. Ein solcher Grund ist z. B. vorhanden, wenn sehr viele kommunizieren wollen und infolgedessen viele Gläubige den Schluß der Messe nicht abwarten und keine ganze Messe hören könnten.

Austeilung der Kommunion extra Missam cfr. § 197.

d) Die in der Messe konsekrierten Hostien dürfen vor der Sumtion des Celebranten nicht von einem anderen Priester vom Altare genommen werden, um damit die Gläubigen zu speisen. cfr. § 197. b. 8.

e) Das Ciborium-Mäntelchen darf erst nach der Sumtion der großen Hostie über das Ciborium gelegt werden.

§ 165. Renovation der Partikel und Purifikation des Ciboriums.

I. Renovation.

1. Sowohl aus Ehrfurcht gegen das hl. Sakrament, als auch weil sie verderben könnten, sollen die hl. Hostien im Ciborium und in der Monstranz alle acht, wenigstens alle vierzehn Tage renoviert und die früher konsekrierten nach der Sumtion des hl. Blutes sumiert werden. Die neu zu konsekrierenden Hostien müssen aber frisch gebacken sein und dürfen ohne Rücksicht auf Witterung und Jahreszeit, wie der hl. Karl Borromäus empfiehlt, nicht über zwanzig Tage alt sein, wohl unter der Voraussetzung, daß sie acht Tage nach der Konsekration sumiert, somit im Ganzen nur vier Wochen alt werden.[1]

2. Bei jeder Renovation werde auch das Ciborium entweder mit dem Zeigefinger oder besser mit Wein purificiert.[2] Celebriert man nicht auf dem Sakramentsaltar, so muß das Ciborium vor der Messe auf den Celebrationsaltar vom Celebranten (oder unter der Messe von einem andern Priester) und zwar, wenn noch Partikel im Ciborium sind, feierlich, d. h. mit Kerzen und Genuflexionen überbracht werden. In diesem Falle ist der Meßkelch bis zum Offertorium zur Seite zu stellen. Sind aber bloß unbedeutende Fragmente, sog. Staubteilchen vorhanden, ist also die sakramentale Gegenwart zweifelhaft, so wird das Ciborium übertragen und hinter den Meßkelch gestellt.

Krankenbüchsen und kleinere Ciborien, die nur bei Übertragung einzelner Species zu den Kranken gebraucht werden, absterget man nach jedem Gebrauche gewöhnlich mit dem Zeigefinger vor der Ablution der Finger und nur zuweilen mit Wein nach Art der Ciborien, die zur Aufbewahrung des Allerheiligsten im Tabernakel dienen.

II. Purifikation des Ciboriums.

A. Wenn man zwei Ciborien hat und die frischen Hostien also in dem zweiten Ciborium konsekriert sind, verfährt man folgendermaßen:

1. Nach der Sumtion des hl. Blutes stellt der Priester den Meßkelch etwas zur Seite und bedeckt ihn mit der Palla; dann öffnet er den Tabernakel, genuflektiert, nimmt das Ciborium mit den etwa noch vorhandenen älteren Hostien heraus und setzt es auf das Corporale. Hierauf stellt er das Ciborium mit den frisch konsekrierten Partikeln in den Tabernakel, genuflektiert wieder und schließt den Tabernakel. Dann wird das erste Ciborium geöffnet, die noch vorhandenen hl. Partikel werden den Gläubigen, die kommunicieren wollen, ausgeteilt, oder vom Priester sumiert.

Die älteren Species dürfen nicht zu den neukonsekrierten gelegt werden.

2. Nun stellt Celebrant den Meßkelch vor sich hin, hält mit der Linken das Ciborium über den Kelch und streift mit der innern Seite (nicht mit dem Nagel) des rechten Zeigefingers alle im Ciborium zurückgebliebenen Fragmente in den Meßkelch. Dann läßt sich Celebrant Wein in das Ciborium gießen und wendet dieses, indem er

[1] Const. Clem. VIII. § 6 n. 4 und Bened. XIV. 26. Mai 1742. — Decr. 7. September 1850 (Parisi) 8. — 8. September 1672 n. 2602 (2450) 3. — 16. Dezember 1826 n. 4623 (4474) 1. not. Gard., Liguoris Priester p. 128.
[2] de Herdt tom. I. p. 2 n. 30 art. 4. — Lig. de Caerem. Missae c. 11 n. 6.

die Öffnung schräg über dem Kelche hält, in kreisförmiger Bewegung so umher, daß der Wein alle inneren Wände des Ciboriums bespült, gießt dann den Wein in den Meßkelch und zwar von der Stelle des Ciborium-Randes, von welcher er die Fragmente in den Kelch gestreift hatte. Hierauf sumiert er den Inhalt des Kelches. Dann nimmt Celebrant die gewöhnliche Ablution der Finger über dem Ciborium vor, reibt mit dem Finger die Wände ab, gießt den Inhalt in den Meßkelch und sumiert ihn. Hierauf trocknet er mit dem Purifikatorium erst den Kelch, dann (am besten mit einem reinen Purifikatorium) das Ciborium aus und stellt letzteres ohne Mäntelchen seitwärts außerhalb des Corporale. Die befeuchtete Seite des Purifikatoriums wird jetzt einwärts geschlagen und das Purifikatorium, bis es gewaschen, nicht mehr gebraucht.

B. Wenn nur ein Ciborium vorhanden ist, verfährt man in folgender Weise: Sind die frischen Hostien wegen Mangel eines zweiten Ciboriums oder anderen Kelches auf dem Corporale konsekriert, so stellt der Priester nach der Sumtion des hl. Blutes den Meßkelch mit der Palla bedeckt auf die Evangelienseite, aber nicht außerhalb des Corporale, öffnet den Tabernakel, genuflektiert, nimmt das Ciborium heraus, deckt es ab, genuflektiert wieder, hält es mit der Linken am Knopfe und sumiert die noch vorhandenen Partikeln, wenn keine Kommunion auszuteilen ist (lege sie aber nicht auf die frisch konsekrierten Partikeln), dann purificiert er das Ciborium auf die ad A angegebene Weise, jedoch nur mit Wein, und gieße denselben dann aus dem Ciborium in den Kelch. Nun trocknet er sogleich das Ciborium aus, legt nach einer Genuflexion die neukonsekrierten Species in dasselbe und reponiert das Ciborium, nachdem er die Kniebeugung wiederholt hat, im Tabernakel. Hierauf sammelt er mit der Patene die Partikel auf dem Corporale, bringt auch diese in den Kelch und sumiert dessen Inhalt. Die ablutio digitorum nimmt er dann in gewöhnlicher Weise.

Eine andere Weise, das im Tabernakel befindliche Ciborium zu purificieren, ist folgende: Nach der Sumtion der hl. Hostie wird das Ciborium aus dem Tabernakel genommen, die etwa noch vorhandenen Partikel werden auf das Korporale oder auf die Patene gelegt und die zurückgebliebenen Fragmente mit dem rechten Zeigefinger sorgfältig in den Kelch gestreift und dann die neu konsekrierten Hostien ins Ciborium gelegt. Letzteres wird darauf wieder in den Tabernakel gestellt, worauf Celebrant das hl. Blut mit allen Fragmenten und dann die noch übriggebliebenen älteren Hostien sumiert. Hierzu ist zu bemerken, daß man hie und da dieser Weise folgen kann, wenn das Ciborium klein ist und man auch die kleinsten Fragmente mit den Fingern in den Kelch streifen kann.

III. Renovation der großen Hostie und Purifikation der Lunula.

1. Soll die große Hostie in der Monstranz renoviert werden, so muß man zwei große Hostien, eine für die Messe, die andere für die Monstranz, auf dem Corporale konsekrieren.

Übrigens darf man die große Hostie, wenn sie schwer einzufügen ist, schon vor der Konsekration in die Lunula setzen und so konsekrieren. Die frühere große wird entweder gleichzeitig mit der hl. Hostie der Messe, oder erst nach dem Genusse des hl. Blutes sumiert.

2. Sollte die Konsekration der großen Hostie für die Monstranz vergessen sein, so darf Celebrant im Notfalle, wenn in der Messe kleinere konsekriert sind, die hl. Hostie der Messe zu diesem Zwecke zurücklegen und eine kleine zur Fortsetzung der hl. Messe nehmen, dieselbe brechen und sumieren, dagegen die große Hostie exponieren. Sind aber kleine Hostien nicht konsekriert, so darf er, weil sonst die Vollendung des Opfers fehlte, nicht eine kleine Hostie aus dem Ciborium nehmen und sie statt der großen Hostie sumieren.

3. So oft die hl. Hostie in der Monstranz renoviert wird, ist auch die Lunula zu purificieren, wobei die kleinen Fragmente in den Kelch gestreift werden. Diese P fikation kann leicht vorgenommen werden, wenn die beiden Teile, zwischen welch

hl. Hostie zu liegen kommt, durch eine Vorrichtung der Lunula aufgeklappt werden kann. Lassen sich aber die beiden Teile nicht auseinander nehmen, so begnügt man sich meistens damit, daß man die Lunula, nachdem man die hl. Hostie herausgenommen, über dem Ciborium umgekehrt hält, damit etwaige Partikelchen von der hl. Hostie aus der Öffnung herausfallen. Da man aber dabei nicht sicher sein kann, daß nicht noch etwaige Partikelchen in der Lunula haften bleiben, so dürfte zur besseren Purificierung einer unzerlegbaren Lunula folgendes Verfahren dienen. Man legt die Lunula, nachdem man sie in oben angegebener Weise sorgfältig zu purificieren gesucht hat, in das mit Wasser gefüllte Ablutionsgefäß oder in ein anderes passendes Gefäß und läßt sie darin einige Zeit liegen, dann sucht man das Ende des Purifikatoriums zum Trocknen durch die Lunula zu ziehen. Das bei dieser Purificierung gebrauchte Wasser gießt man in das Sakrarium.[1]

Die Purificierung der Lunula ließe sich wohl auch in folgender Weise vornehmen: Man nimmt eine Feder aus dem Flügel einer Taube oder eines anderen Vogels, wäscht und trocknet sie, und purificiert mittelst dieser Feder die Lunula über dem Corporale, stellt dann die Feder in Wasser, weil kleine Partikelchen daran hängen könnten, trocknet die Feder, verbrennt sie und giebt die Asche ins Sakrarium.

§ 166. Postcommunio bis zum Ende der Messe.

1. Während Celebrant den Kelch purificiert und deckt, trägt der Ministrant das Meßbuch auf die Epistelseite. Ist der Kelch in Ordnung gebracht, so begebe sich Celebrant ohne vorherige Inklination vor dem Kreuze mit vereinten Händen auf die Epistelseite und bete mit vernehmlicher Stimme und vereinten Händen die *Communio*. Hierauf kehre er in die Mitte des Altares zurück, küsse diesen, wende sich zum Volke und spreche *Dominus vobiscum*. Er kehre sogleich zum Buche zurück, spreche die *Postcommunio* und alle vorgeschriebenen Kommemorationen, welche an dem Tage zu machen sind. Der ersten und zweiten Oration wird das Oremus unter einer Inklination gegen das Kreuz vorausgeschickt.

a) In den Ferialmessen der Fastenzeit von Aschermittwoch bis zum Mittwoch der Karwoche wird nach der letzten Kommemoration noch eine Oration super populum mit vorausgeschicktem Oremus und Humiliate etc. gesprochen. Bei den Worten Humiliate capita vestra Deo ist keine Inklination zu machen, weil sie schon bei Oremus gemacht ist. Humiliate capita etc. spreche man zum Altare gewandt, mit vereinten Händen, die dazu gehörige Oration jedoch mit ausgestreckten Händen.

b) Man hüte sich, während des Singens das Blatt umzuwenden, beim Gehen die Schlußworte zu sprechen, das Buch vor oder bei saecula saeculorum zu schließen.

2. Nach Beendigung der letzten Oration schließe der Celebrant (wenn nicht am Ende ein besonderes Evangelium zu lesen ist) das Buch so, daß Schnitt oder Schloß dem Tabernakel zugekehrt sei. Hierauf gehe er mit vereinten Händen in die Mitte des Altares zurück, küsse denselben (wobei die Hände zu beiden Seiten flach auf dem Altare liegen), wende sich zum Volke und spreche *Dominus vobiscum;* hierauf vereine er die Hände wieder vor der Brust, bleibe stehen und spreche ohne Neigung des Hauptes *Ite missa est*, worauf er sich wie nach dem ersten Dominus vobiscum auf demselben Wege linksum zum Altare wendet und *Placeat ete.* spricht. — Kommt aber der Messe kein Ite missa est zu, so wende sich Celebrant gleich nach *Dominus vobiscum* zum Altare und spreche, aufrecht stehend, laut *Benedicamus Domino* oder im Requiem *Requiescant in pace.*

Hierauf bete Celebrant mit geneigtem Haupte (Inkl. III.) (während die Hände vereint auf dem Altare gehalten werden, und nur die kleinen Finger

[1] *Anzeiger für die kathol. Geistlichkeit* 1884 Nr. 5.

vor die Front stoßen) die Oration *Placeat tibi, sancta Trinitas etc.* Wenn er die Hände wieder getrennt auf den Altar gelegt, küsse er denselben in der Mitte, richte sich wieder auf, hebe Blick und Hände zum Kreuze empor und spreche mit lauter Stimme *Benedicat vos omnipotens*, darauf, wenn er den Blick gesenkt und die Hände vereint hat *Deus;* neige hierauf das Haupt (Inkl. III.) und wende sich rechtsum mit vereinten Händen und niedergeschlagenen Augen wieder (aber ganz) zum Volke, strecke die rechte Hand aus, deren Finger aneinander geschlossen sind, und mache ohne Hast ein großes Kreuzzeichen über das Volk unter den Worten *Pater, et Filius † et Spiritus sanctus.* ℟. *Amen.*

Beim Worte Pater beginne er das Kreuz und hebe die ausgestreckte Hand zur Höhe der Stirn, bei dem Worte Filius senke er sie bis zur Brust herab, und bei den Worten Spiritus sanctus mache er die Querlinie, welche die senkrechte Linie mitten durchschneidet, aber die Breite der Schultern nicht überschreitet. Cfr. § 132. V. Die Linke ruht indessen vor der Brust; der Oberarm der Rechten bleibt hierbei an der Brust angeschlossen, und die Fingerspitzen der rechten Hand sind dabei nach oben gerichtet; die Hand selbst ist ungefähr einen halben Fuß von der Brust entfernt.

In Seelenmessen wird der Segen nicht erteilt, aber die Oration Placeat gesprochen und der Altar geküßt. Celebrant geht dann nach dem Kusse gleich auf die Evangelienseite.

3. Nach dem Segen vereine er die Hände, vollende den Halbkreis, d. h. wende sich rechtsum nach der Evangelienseite zu und gehe näher zum Buche resp. zur Tafel der Evangelienseite, wo er vor dem Altare die nämliche Stellung wie beim ersten Evangelium einnimmt, also etwas dem Volke zugewandt steht.[1] Nach *Dominus vobiscum* mache er (indes die Linke flach auf dem Buche resp. auf dem Altare liegt) mit dem rechten Daumen und zwar mit der innern Seite (nicht mit dem Nagel oder mit der Seitenfläche) ein Kreuzzeichen auf den Altar resp. auf das Buch, d. h. auf den Anfang des Textes. Hierauf bezeichne er mit einem kleinen Kreuze die Stirn, den Mund und die Brust (wobei die Linke unter der Brust ruht) und lese das Evangelium des hl. Johannes: *Initium sancti Evangelii secundum Joannem etc.* (oder ein anderes okkurrierendes Evangelium). Beim Lesen halte Celebrant die Hände vor der Brust.

Bei Aussetzung des Allerheiligsten vollendet Celebrant den Halbkreis nicht, sondern wendet sich linksum, ohne zu genuflektieren, der Evangelienseite zu und bezeichnet die Tafel, (nach Martinucci den Altar)[2] oder das Buch und sich selbst. (Cfr. § 169. B. 11.)

Bei den Worten *Et verbum caro factum est* mache er eine Genuflexion zur Tafel (bei Aussetzungen aber zum hl. Sakramente hin, wobei die Hände von einander getrennt auf den Altar gelegt werden), erhebe sich aber sogleich wieder und bete das Evangelium mit vereinten Händen zu Ende.

Am Schlusse respondiere der Meßdiener (auf der Epistelseite) Deo gratias. Celebrant küsse jetzt weder Kanontafel, noch Altar, noch Meßbuch, sondern, wenn er das Meßbuch braucht, schließe er das Buch, lege es mit dem Schnitt nach der Altarmitte hin auf das Pult und kehre mit vereinten Händen in die Mitte des Altares zurück.

Unmittelbar nach Beendigung des letzten Evangeliums[3] sind nach jeder stillen hl. Messe vom Priester knieend (entweder lateinisch für sich oder deutsch mit dem Volke) die von Leo XIII.[4] vorgeschriebenen Gebete zu verrichten: nämlich drei Ave Maria mit Salve Regina, ℣. Ora pro nobis etc., ℟. Ut digni etc., Oremus und die Orationen. Ist demnach nach der hl. Messe die hl. Kommunion

[1] de Herdt tom. 1 n. 293. — Carpo Caerem. p. 2 n. 56. [2] Martinucci lib. I. c. 21 n. 10
Decr. 30. Dezember 1881 n. 5830 ad XIV. [3] Decr. 23. November 1887. [4] Decr. 6. Januar 18

an die Gläubigen auszuteilen, so muß es nach der Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete geschehen.

a) Ist die hl. Kommunion auszuteilen, so wird das Corporale wieder ausgebreitet und verfahren nach dem im § 197 beschriebenen Ritus. Nach derselben wird der Segen mit der Hand gegeben (cfr. § 197), welcher nur im Anschluß an ein Requiem (in schwarzem Meßgewande) ausgelassen wird; dann wird das Corporale wieder eingeschlagen, in die Burse gelegt und mit dieser der Kelch bedeckt.

b) Mit Genehmigung des Bischofes dürfen die öffentlichen oder gestifteten Gebete, z. B. Miserere, Lesung der Passion, Gebete für Kranke, in den Paramenten an den Stufen des Altares vor dem Recesse verrichtet werden.[1]

4. Nun nehme Celebrant an der offenen Seite mit der Linken den Kelch beim Knopfe (ohne vor dem Kreuze zu inklinieren), wende sich, nachdem er die Rechte flach (wobei die Finger ausgestreckt und vereint sind) auf die Burse gelegt hat, rechtsum und steige bis vor die unterste Altarstufe hinab. Hier wende er sich in der Mitte linksum wieder zum Altare und kniee, wenn sich das hochwürdigste Gut im Altare befindet, vor der untersten Stufe in der Ebene mit einem Knie nieder; oder neige, wenn das Allerheiligste daselbst nicht aufbewahrt wird, das Haupt gegen das Kreuz (Inkl. III.), nehme dann vom Ministranten das Biret, bedecke sich, lege die Rechte wieder auf die Burse und gehe hinter dem Ministranten in die Sakristei zurück, indem er unterwegs die Antiphon Trium puerorum etc. anfängt und beim Ablegen der Paramente den Ps. Benedicite andächtig zu Ende betet.[2]

a) Sollte er einem anderen Priester begegnen, so grüßen sich beide gegenseitig mit bedecktem Haupte. Cfr. § 143. 2. e.

b) Das Abbeten der Antiphon Trium puerorum mit dem Kantikum Benedicite ist de praecepto. Die Antiphon wird am duplex vor und nach dem Kantikum vollständig recitiert, am semidupl. etc. vorher bloß intoniert. In der österlichen Zeit bekommt sie ein Alleluja.

5. In der Sakristei mache Celebrant bedeckten Hauptes eine Inklination erst vor dem Kruzifixe resp. dem Heiligenbilde, dann vor den anwesenden Priestern, stelle hierauf den Kelch nieder, nehme das Biret ab und lege die hl. Gewänder (ohne die bei Anlegung derselben vorgeschriebenen Gebete zu wiederholen) ab, und zwar zuerst das Meßgewand, dann die Stola, den Manipel, das Cingulum, die Albe und endlich das Humerale, küsse aber, wie beim Anlegen, das angebrachte Kreuz.

Beim Ausziehen der Albe ziehe er zuerst den linken Ärmel aus, dann lege er die Albe über das Haupt und zuletzt ziehe er den rechten Ärmelteil aus. Muß er die Paramente am Altare ablegen, so geschehe dieses nur auf der Evangelienseite.

6. Endlich decke Celebrant den Kelch ab und hänge das Purifikatorium an seine Stelle, damit es trocken werde.

7. Zum Schlusse wasche er, obwohl dieses nicht geboten ist,[3] die Hände und trockne sie an einem Handtuche, das wo möglich von dem, welches er vor der Messe gebraucht hat, verschieden ist. Ehe er sich entfernt, verrichte er in der Sakristei oder in der Kirche eine viertelstündige Danksagung. Hiervon lasse er sich durch nichts, selbst nicht durch solche, die beichten wollen, abhalten; denn jetzt ist die beste Zeit zu einem innigen und gnadenreichen Verkehre mit Christo.

§ 167. Ritus der hl. Messe während der Austeilung der hl. Kommunion.

A. Wenn die Austeilung unter der Messe erst beginnt.

1. Ohne dringende Not darf während der hl. Messe kein anderer Priester an den Altar kommen, um das Ciborium aus dem Tabernakel zu nehmen und die heilige Kommunion auszuteilen. Muß es aber geschehen, so tritt Celebrant, wenn sich der

[1] Decr. 11. Juli 1820 n. 4567 (4417). — 5. September 1867 (Mechlin) 7. [2] Decr. 31. August 1669 n. 2490 (2339). — 11. Juli 1820 n. 4567 (4417). [3] Decr. 12. August 1854 (Lucion) 28.

andere Priester vom Beginne des Kanon bis zur hl. Kommunion nähert, ein wenig zur Seite, um das Öffnen des Tabernakels jenem Priester zu erleichtern, weiter aber thut er nichts; denn er darf diese Teile der hl. Messe ohne Not nicht unterbrechen.

2. Kommt der Priester während der übrigen Teile der hl. Messe heran, so unterbricht Celebrant die Oration, Epistel, Evangelium ꝛc. deshalb nicht, sondern fährt ruhig fort und läßt auch jenen Priester beim Hervornehmen des Ciboriums allein genuflektieren. Befindet sich aber der Celebrant gerade am Schlusse einer Aktion, z. B. hat er die Oration oder Epistel gelesen, so genuflektiert er an der Stelle, wo er sich befindet, wenn der Tabernakel geöffnet ist, mit einem Knie wie jener Priester und dann, während dieser dem Volke die hl. Hostie zeigt, mit beiden Knieen.

3. Ist die Austeilung der Kommunion noch nicht vollendet, da die hl. Messe geschlossen wird, so verfährt Celebrant wie unten folgt.

B. Wenn die Austeilung der Kommunion schon vor dem Accesse begonnen hat.

1. Celebrant tritt beim Accesse nicht mitten vor den Altar, sondern vor die Seitenstufen und zwar etwas von der Epistel- oder Evangelienseite, je nachdem er von der einen oder anderen Seite her dem Altare sich nähert. Nachdem er das Haupt entblößt und das Biret dem Ministranten gegeben hat, genuflektiert er in der Ebene mit beiden Knieen gegen das Allerheiligste an der Kommunionbank und macht dann an derselben Stelle die entsprechende Reverenz vor dem Altare. Hierauf steigt er über die Seitenstufen der Epistel- resp. Evangelienseite zur Mitte des Altartisches hinauf, um den Kelch wie gewöhnlich hinzustellen und das Buch aufzuschlagen.

2. Zum Staffelgebet begiebt sich Celebrant nicht in der Mitte, sondern an der Evangelienseite in die Ebene hinab, so daß er vor die Seitenstufen zu stehen kommt und dort das allerheiligste Sakrament zu seiner Rechten behält. Nachdem er hier vor dem allerheiligsten Sakramente auf der Stufe mit einem Knie die Genuflexion und vor dem Altare die entsprechende Reverenz gemacht hat, beginnt er eben daselbst das Staffelgebet. Am Ende desselben wiederholt er vor Auser a nobis die Genuflexion auf den Stufen mit einem Knie gegen das allerheiligste Sakrament und steigt dann von dieser Stelle aus über die Seitenstufen vor die Mitte des Altares und verfährt wie sonst.

3. Hat Celebrant zur Erteilung des Segens die Worte Benedicat vos omnipotens Deus gesprochen und sich zum Volke gewandt, so soll er zuvor mit einem Knie gegen das hl. Sakrament knieen und nur die Anwesenden auf jener Seite, wo der Priester, der die Kommunion austeilt, sich nicht befindet, segnen unter den Worten Pater et Filius etc. [1]

4. Nach dem letzten Evangelium verläßt Celebrant den Altar, wie er im Anfang hinangestiegen, nämlich auf den Seitenstufen hinabsteigend, genuflektiert nach der dem Altare gebührenden Reverenz mit beiden Knieen in der Ebene vor dem heil. Sakramente, nimmt das Biret, ohne sich, so lange er im Gesichtskreise des hl. Sakramentes bleibt, zu bedecken.

§ 168. Besondere Arten von Privatmessen.

A. Ritus der privaten Requiemsmesse. [2]

Die Requiemsmesse unterscheidet sich von der Privatmesse nur in folgenden wenigen Punkten:

1. Beim Staffelgebete wird zwar die Antiphon Introibo ad altare Dei mit dem ℣ Ad Deum qui laetificat etc. gesprochen, aber der Ps.

[1] Janssens p. I. II. tit. 15. — de Herdt tom. I. n. 205 und II. 34. [2] Rubr. Miss. vii. tit. XIII.

Judica ausgelassen; es folgt also gleich Adjutorium etc., dann Confiteor mit dem Folgenden.

2. Zu Anfang des Introitus macht Celebrant (nicht über sich, sondern mit ausgebreiteter Hand (wie beim Segen des Volkes) über das Meßbuch (nicht in das Buch) das Kreuzzeichen, ungefähr von der Breite des Buches, wobei die Linke auf den Altar gelegt wird.

3. Welche und wie viele Orationen zu sprechen sind, cfr. § 126—128. Die Sequenz Dies irae darf in stillen Messen mit mehreren Orationen ausfallen, kann aber auch gebetet werden.

4. Weder Gloria, Jube Domine benedicere, Dominus sit in corde meo, Per Evangelica dicta etc., Alleluja, Credo werden gesprochen, noch das Buch am Ende des Evangeliums geküßt (auch das Per Evangelica dicta bleibt aus) noch bei Nennung des Tagesheiligen inkliniert. Wenn auch das Wasser, das man in den Kelch gießt, nicht gesegnet wird, so wird doch die Oration Deus, qui humanae substantiae etc. gesprochen. Nach dem Psalm Lavabo wird weder Gloria Patri, noch Requiem aeternam etc. gesprochen.

5. Beim Agnus Dei werden die Hände vereint vor der Brust gehalten, ohne diese zu berühren. Statt miserere nobis und dona nobis pacem spricht man die beiden ersten Male dona eis requiem und das dritte Mal dona eis (nie ei, sollte auch nur für einen Abgestorbenen intendiert sein) requiem sempiternam, ohne dabei vor die Brust zu schlagen.

6. Von den drei Orationen, die sonst der Kommunion vorhergehen, wird die erste ausgelassen.

7. Am Ende der Messe spricht Celebrant zum Altare gewandt mit vereinten Händen Requiescant in pace (aber nie requiescat).[1] Man unterläßt zwar den Segen, nicht aber das Placeat. Ist dieses gesprochen und der Altar geküßt, so begiebt sich Celebrant auf die Evangelienseite und spricht daselbst nach Dominus vobiscum das Evangelium des hl. Johannes, wie sonst in der Tagesmesse.

B. Privatmesse mit Aussetzung des Allerheiligsten.

Eine Privatmesse ist am Expositionsaltare (cfr. § 262) nur erlaubt, wenn andere Altäre fehlen, aber die Celebration nötig ist, oder wenn das heil. Sakrament sonst keine Anbeter hätte, endlich ex usu immemorabili, der ohne Anstoß nicht abzustellen wäre. — Doch ist es jedenfalls ratsam, hierfür ein apostolisches Indult nachzusuchen. Die besonderen Regeln und das Verhalten wegen der Aussetzung siehe in § 169. B.

Über die Commemoratio Sanctissimi cfr. § 169. C. a.

Beim Sanctus und bei der Elevation wird wegen der Aussetzung kein Zeichen mit der Schelle gegeben.

C. Die Privatmesse coram Episcopo siehe im § 176.

[1] Decr. 25. Januar 1678 n. 2850 (2709) Urbis.

Dritter Abschnitt.

§ 169. Ritus der Ämter ohne Leviten.

A. Ritus eines Amtes (Missa cum cantu oder cantata) ohne Aussetzung des Allerheiligsten.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Eine Missa cantata ist ein Amt mit Gesang des Priesters und des Chores, aber ohne Assistenz und Incensation.

Um das Amt vor der stillen Messe auszuzeichnen, sollen in ersterem wenigstens vier Kerzen brennen und dem Priester zwei Ministranten assistieren. An Festtagen ist die größere Feier durch Ausschmückung des Altares, durch größere Anzahl der Kerzen und Ministranten zu erzielen.

2. Die Incensation des Altares beim Introitus und Offertorium und des Meßbuches vor dem Evangelium kommt nur den Ämtern mit Leviten[1] zu und ist in anderen, selbst in noch so feierlich abzuhaltenden Hochämtern ohne apostolisches Indult nicht erlaubt.[2] Da in sehr vielen Kirchen keine Ministri sacri vorhanden sind, haben manche Diöcesen ein apostolisches Indult erlangt, welches die übliche Incensation an den höchsten Festen gestattet.

3. In diesem Amte, wenn es auch noch so feierlich gehalten wird, darf kein anderer Priester und kein Diakon beim Offertorium den Kelch zubereiten, ihn auch nicht nach der Kommunion austrocknen und wegtragen; auch nicht das Ite missa est singen.

4. Ein Assistent ist dem einfachen Priester nur im Notfalle, z. B. einem kranken oder blinden Priester und dem Neopresbyter, erlaubt. Ein Caeremoniar im Chorrock ist gestattet.

5. Alles, was im Levitenamte vom Celebranten und den Ministri gesungen wird, wird in diesem Amte vom Celebranten an den Stellen gesungen, wo er dasselbe in der Privatmesse liest; die Epistel kann, wie es an einigen Orten Gewohnheit ist, ein Lektor im Chorrock[3] (aber nie ein Laie) singen, ohne am Ende derselben die Hand des Celebranten zu küssen oder von ihm den Segen zu bekommen. Was Celebrant zu singen hat, cfr. § 145 B.

An einigen Orten besteht die Gewohnheit, im Amte die Praefation und das Pater noster nicht zu singen und die Messe fortzusetzen, wenn vom Chore im Credo die Worte et incarnatus est, gesungen sind. Diese Gewohnheit ist ganz gegen die Rubriken des Missale[4] und das Caerem. Ep.[5] und ist von der S. C. R. zu wiederholten Malen untersagt.[6]

6. Was der Chor in diesem Amte zu singen hat, cfr. § 146 und über Orgelspiel cfr. § 147.

Da in der Missa cantata alles nach Angabe des Missale gesungen werden soll, sind Gesänge in der Muttersprache im Amte verboten, wie die hl. Ritus-Kongregation wiederholt erklärt hat.[7] Wenn daher in einer Kirche an sich keine Verpflichtung zu einer missa cantata besteht, die Messe aber gesungen wird, so muß auch alles nach Angabe des Missale und Graduale gesungen werden;[8] wo dieses nicht möglich ist, ist die Messe still zu halten, wobei das Volk auch Lieder in der Muttersprache singen kann.

[1] Decr. 19. August 1651 n. 1627 (1480) 3. — 22. Januar 1701 n. 3575 (3426) 12. — 18. Dezember 1779 n. 4395 (4246) 21. — 14. Juni 1845 n. 5012. 1. — 29. November 1856 n. 5228 ad 6. [2] Decr. 7. Juli 1880.
[3] Merat. p. 2 tit. 6 n. 47. — Revue theol. ser. 1 fol. 642–649. — Decr. 30. März 1697 n. 3416 (3267) 1.
[4] Rubr. Miss. p. II. tit. 6 n. 5. u. n. 7. u. p. I. tit. 16 n. 3. [5] Caerem. Ep. lib. II. c. 8 n. 41—46.
[6] Decr. 13. September 1670 n. 2515 (2363) 11.—17. Dezember 1695 n. 3377 (3228) 16. März 1861 n. 5310 dub. I.
[7] Decr. 21. März 1609 n. 405 (258). — 12. März 1639 n. 1129 (982). — 24. März 1657 n. 1819 (1672).
[8] Decr. 29. Dez. 1884 ad XIII. (Lucion).

II. Im besonderen.

1. Beim vobis und vos fratres im Confiteor wendet sich Celebrant nicht den Meßdienern zu.

2. Den Introitus liest Celebrant an der gewöhnlichen Stelle. Nach dem Kyrie, welches in der Mitte des Altares (nicht auf der Epistelseite) zu beten ist, wartet Celebrant, bis der Chor dasselbe vollendet hat und legt indessen die Hände vor der Brust zusammen (nicht auf den Altar).

3. Während der Chor das Gloria und Credo singt, darf sich Celebrant (wie im feierlichen Hochamte) setzen.[1] Zu diesem Behufe stehe in der Ebene der Epistelseite beim Hochaltar ein freier, nicht an die Wand gelehnter Stuhl ohne Arm- und Rücklehne, der mit einem Teppiche bedeckt sei; die Ministranten haben dann zum Sitzen zwei kleine Bänke zu beiden Seiten. — Hat Celebrant das Gloria resp. Credo gebetet, so genuflektiert er (wenn das Allerheiligste im Tabernakel ist) auf dem Suppedaneum und geht dann mit vereinten Händen auf kurzem Wege auf den Seitenstufen der Epistelseite zum Sitze. Steht der Stuhl nicht zur Seite des Altares, sondern mehr im Chore vor dem Altare, so geht Celebrant ohne vorherige Genuflexion auf dem Suppedaneum (es sei denn, daß das Allerheiligste ausgesetzt ist) auf den Vorderstufen erst in die Mitte der Ebene, wo er auf der untersten Stufe niederkniet und dann zum Stuhle. Am Stuhle angekommen, setzt und bedeckt er sich mit dem Biret und legt die Hände, über dem Meßgewande ausgestreckt, auf die Kniee. Im Credo wird bei Et incarnatus est das Biret abgenommen und inkliniert; jedoch auf Weihnachten und Mariä Verkündigung kniet er entblößten Hauptes auf der untersten Seitenstufe der Epistelseite oder, wenn es an Raum fehlt, auf der untersten Vorderstufe in der Mitte nieder.

Bei Aussetzung des Allerheiligsten darf Celebrant sich zwar setzen, aber das Haupt nicht bedecken.

Hat der Chor das Gloria und Credo zu Ende gesungen, nimmt Celebrant das Biret ab, erhebt sich, legt das Biret auf den Stuhl, vereint die Hände und geht auf langem Wege vor die unterste Stufe in die Mitte (wie beim Accesse), kniet darauf nieder, steigt zum Altare, küßt ihn und singt dann, zum Volke gewandt, wie sonst Dominus vobiscum.

Sind keine Sitze vorhanden, oder will sich Celebrant nicht setzen, so bleibt er beim Gloria und Credo am Altare mit vor der Brust vereinten Händen stehen, geht aber bei Et incarnatus est auf die zweite Stufe, kniet auf der obersten Stufe nieder und inkliniert, bei crucifixus erhebt er sich wieder, kehrt zum Altare zurück und bleibt bis zum Ende desselben stehen.

4. Bei der Elevation findet keine Incensation statt, zwei Akolythen können Fackeln tragen.

5. Nach Pater noster muß Celebrant, wenn nicht der Meßdiener respondiert, die Antwort des Chores, also Sed libera nos etc. abwarten, ehe er fortfährt und Amen spricht. Ebenso muß er nach Ite oder Benedicamus das Ende des Deo gratias abwarten, ehe er den Segen erteilt.

6. Die Pax darf mittelst des Instrumentum pacis erteilt werden. Cfr. § 170 VI. B.

7. Soll im Anschluß an das Amt eine Exposition des Allerheiligsten (resp. Benediktion) oder Prozession mit dem Allerheiligsten stattfinden, so geht Celebrant nach dem letzten Evangelium erst in die Mitte, dann auf kurzem Wege zum Kredenztische oder in die Sakristei, legt dort Manipel und Meßgewand ab und empfängt dafür das

[1] *Decr. 12. August 1854 n. 5205 (5069).*

Pluviale von der Farbe der Messe. Hierauf geht er auf langem Wege (wie beim Accesse) zum Altare in die Mitte der Ebene zurück und kniet auf der untersten Stufe nieder. Nun folgt die Exposition wie § 266 gesagt ist.

III. Von den mit dem Amte verbundenen Funktionen.

Vor dem Amte an Sonntagen ist die Aspersio aquae vorzunehmen. Darüber siehe § 232. III.

Vielfach ist auch mit dem Amte, besonders an Sonntagen, verbunden

A. die Oblatio fidelium (Opfergang);

B. Benedictio panis;

C. die Predigt.

ad A. Oblatio fidelium:

Die in den ältesten Zeiten bei der hl. Messe übliche Oblatio fidelium, bestehend in Opfer von Brot, Mehl, Wein, Kerzen und Öl resp. Geld zum Gebrauche des Gottesdienstes (während unterdes eine Antiphon mit Versikel, das sog. Offertorium, gesungen wurde), ist jetzt nur noch bei der Konsekration der Bischöfe, Äbte und bei der Priesterweihe allgemein, sonst nur in einigen Gegenden in Pfarrkirchen bei Ämtern üblich. Eine Spur davon findet sich jetzt noch in den Opfern bei den Exequien, Bruderschaftsfeierlichkeiten, am Karfreitage und in den Kirchenkollekten. Diese Opfer dienen aber nicht zum Gebrauche bei der Messe, sondern zum Unterhalte des Pfarrers, der Kirchendiener oder zum Nutzen der Kirche.[1]

Sie werden deßhalb nicht auf den Altar, sondern auf einen vorher zugerichteten Tisch in der Nähe der Kommunionbank gelegt. Die Gaben der Kleriker können jedoch auf den Kredenztisch gelegt werden.

ad B. Benedictio panis.

Die Brotsegnung stammt schon von den Aposteln her, indem jene, welche damals beim heil. Opfer nicht kommunizieren konnten, wenigstens gesegnetes Brot erhielten. Jetzt wird das Brot nur noch an einigen Orten und zwar von einem zweiten Priester vor oder unter dem Amte gesegnet. Nach der Segnung werden in der Sakristei die Brote in kleinere Teile geschnitten und nach dem Gottesdienste an die Gläubigen in den Bänken oder vor dem Tische, worauf die Brote vorher lagen, ausgeteilt. — In der österlichen Zeit wird die im Missale angegebene erste Benediktionsform, zur anderen Zeit die zweite gebraucht.[2]

ad C. Die Predigt.

1. Verpflichtung dazu.

Die Verpflichtung zur Predigt haben vor allem die Bischöfe, Pfarrer, Hilfsgeistlichen und auf den Filialen die Rektoren. Diese Pflicht ist für sie eine persönliche und beruht auf dem Benefizium. Wer sie drei Monate lang ausläßt, kann vom Bischofe gezwungen werden, einen Stellvertreter zu halten. In rechtmäßiger Verhinderung darf jeder andere predigen, welchem vom Bischofe die licentia concionandi erteilt ist. — Ordensleute bekommen diese Erlaubnis von ihrem Ordensobern. Neopresbyter ohne Jurisdiktion dürfen an sich nicht predigen, indem ihnen die missio praedicandi fehlt, obwohl sie durch die Diakonatsweihe die Fähigkeit dazu empfangen haben.

2. Die Verpflichtung tritt ein:

a) an allen Sonn- und Festtagen;

b) in der Fasten- und Adventszeit, wenigstens einmal in der Woche, je nach der Bestimmung des Bischofes;

c) am Karfreitage nach dem Caerem. Episc. lib. 2 cpt. 26, obwohl das Missale hiervon nichts erwähnt.

Die Predigt fällt aus: beim 40-, und 13stündigen Gebete, selbst wenn dieses auf Weihnachten, Ostern, Peter und Paul oder auf das Fest des hl. Joseph fällt; höchstens ist eine kurze Anrede vom Altare aus zu halten.

---

[1] Decr. 31. Juli 1665 n. 2345 (2198) 18. S. C. C. 25. Sept. 1629 (Caval.) [2] Baruff tit. 69 und 90.

3. Zeit und Ort zur Predigt.

Die Predigt kann sowohl in, als auch vor (jedoch nicht zwischen Austeilung des Weihwassers und dem Amte) und nach der hl. Messe und entweder am Altare oder auf der Kanzel stattfinden. Eine uberior Concio ist an den Sonn- und Festtagen im Hochamte vor dem Credo.[1] In der Frühmesse aber, des Nachmittags, und besonders in der Advents- und Fastenzeit ist eine kurze Homilie zu empfehlen, wie solche gewöhnlich auch selbst bei der Bination zur Beiwegung gemacht wird.[2]

4. Kleidung des Predigers.

Ein einfacher Priester predigt im Superpelliceum und (in Rom ohne, anderwärts ex usu) mit Stola von der Farbe des Tages, (selbst am Karfreitag (violett) und am Allerseelentage, (weiß), es sei denn, daß die Predigt infra Missam stattfinde), ein Kanoniker in der Kathedrale in seiner Kanonikatskleidung, ein Ordensmann gewöhnlich in seinem Ordensgewande. Bei der Predigt darf sich der Priester bedecken, wenn das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist.

Eine Leichenrede wird (abgesehen von der Landessitte) in gewöhnlicher schwarzer Kleidung (ohne Chorrock und ohne Stola) nach einem Kreuzzeichen, aber ohne Ave Maria etc. gehalten.[3]

5. Ritus der Predigt nach der Messe.

Nach der Messe gehe der Prediger erst vor die Mitte des Altares, wo er auf der untersten Stufe knieend Munda cor meum etc. betet und für sich und seine Zuhörer Gnade erflehet, dann auf die Kanzel.

Wohnt der Diöcesan-Bischof der Predigt bei, so gehe der Prediger, nachdem er vor der Mitte des Altares gebetet, mit der Stola auf dem Arme zum Bischofe, küsse dessen Hand und erbitte sich knieend unter den Worten Jubo Domine benedicere den Segen, der nur am Karfreitage und bei Leichenreden unterbleibt.[4] Der Bischof erteilt den Segen sprechend Dominus sit in corde tuo etc. und hängt dem Prediger die Stola um, worauf dieser die Kanzel besteigt.

In einer Kollegiatkirche giebt der Celebrant den Segen, worauf der Prediger auch dessen Hand küßt. Ein Pfarrer kann aber nicht verlangen, daß ein fremder Prediger von ihm den Segen erbitte.[5] Äbte und niedere Prälaten geben ihn nur ex usu.

Mit dem Birete und Evangelienbuche in der Hand besteige er die Kanzel, lege dort Birett und Buch nieder, mache vor dem Kreuze der Kanzel oder, wo dieses fehlt, vor dem Kreuze des Hochaltares erst eine Genuflexion, hierauf vor dem Klerus und dem Volke eine Verneigung des Hauptes; dann bedecke er sich und warte, bis der Gesang zum hl. Geiste, der schon beginnt, ehe er die Kanzel besteigt, verstummt. Wenn allgemeine Stille eingetreten ist, nehme er das Birett ab, halte es in der linken Hand vor der Brust, inkliniere vor dem Bischofe oder dem Celebranten, bezeichne sich andächtig mit dem hl. Kreuzzeichen und spreche: Im Namen des Vaters ꝛc.; beim Worte Amen vereinige er die Hände. Nun folgt der Vorspruch und die Aufforderung zum Gebete, die mit etwas gedämpfter Stimme gesprochen wird mit den Worten: Ehe wir hierüber Weiteres vortragen, wollen wir zuvor anrufen den Beistand des hl. Geistes mit einem andächtigen Vater unser und Ave Maria, worauf er und alle in der Kirche, zum Altare gewandt, niederknieen.

Auf Karfreitag wird (statt des Vater unser und Ave) knieend zum Kreuze gewandt O Crux ave, spes unica etc. gesprochen.

Nach diesem Gebete erhebe er sich, nehme, wenn das Evangelium zu verlesen ist, das Buch und spreche: Eure Lieb' und Andacht stehen auf und bezeichnen sich mit dem Zeichen des hl. Kreuzes, sprechend mit mir: Im Namen des Vaters †, des Sohnes † und des hl. Geistes † (wobei das kleine Kreuz auf Stirn, Mund und Brust gemacht wird) und hören an die Worte des heutigen (sonntäglichen, festtäglichen oder hochfesttäglichen) Evangeliums, welches uns beschrieben hat der Evangelist N. im N. Kapitel vom N. bis N. Verse.[6] Hierauf lese er laut, deutlich und langsam das Evangelium und küsse am Schlusse desselben den Anfang des Textes, sprechend: So weit die Worte des heutigen Evangeliums, durch dessen Kraft uns Gott Gnade und Verzeihung unserer Sünden geben wolle. Hierbei schließe er das Buch und lege es nieder.

---

[1] Decr. 16. März 1591 n. 15. 4. [2] Kölner Pastoralblatt p. 94. [3] Decr. 14. Juni 1845 5010 (4865). — Merati p. 2. tit. 13 n. 18. [4] Caerem. Episc. lib. I. c. 22 n. 5 und 6. [5] Decr. 12. Nov. 1821 (Marsor.) 13.—23. Mai 1846 (Bobien.). [6] Rit. Paderborn. app. p. 72.

Jetzt oder, wenn das Evangelium nicht verlesen wird, nach dem Ave Maria bedeckt sich der Prediger. Ehe er die Predigt anfängt, wartet er ein wenig, bis das Volk sich gesetzt hat. Herrscht allgemeine Stille, so beginne er langsam und ruhig den Vortrag und nehme, so oft die Namen Jesus, Maria, Altarssakrament ꝛc. vorkommen, das Birret ab. Damit dieses nicht zu oft geschehe, wechsele er zuweilen mit Christus ab. Bei der Aussetzung des Allerheiligsten, selbst wenn ein Velum davor steht, darf sich der Prediger nicht bedecken.

Nach der Predigt folgen die Proklamationen der Ehen, der Festtage, Prozessionen und Andachten, die in der Woche vorkommen sollen, dann ermahnt der Prediger die Kranken und Bedrängten, die eine Fürbitte begehren, macht auch den Tag der Sterbemessen, die Messen am dritten, siebenten und dreißigsten Tage, der Jahrgedächtnisse bekannt und betet die üblichen Gebete für die Abgestorbenen.

Dann segne er (in Abwesenheit des Bischofes) das Volk mit der Hand und zwar, wenn das allgemeine Sündenbekenntnis „Ich armer, sündiger Mensch beichte und bekenne ꝛc." gesprochen wurde, mit der Form Misereatur vestri etc. und Indulgentiam etc., wenn nicht, mit der gewöhnlichen Form Benedicat vos omnipotens Deus, Pater † et Filius et Spiritus sanctus. Ist der Bischof anwesend, so ladet er diesen ein, den Segen zu geben.

Eine Leichenrede ist nur vor der Absolution (d. h. nach der Messe ohne Ave Maria und ohne Segen) und eine Predigt bei feierlicher Veranlassung, z. B. bei einer Installation besser vor oder nach der Messe abzuhalten.

6. Predigt unter der Messe.

In der Messe findet die Predigt unmittelbar nach dem Evangelium, vor (nicht nach)[1] dem Credo statt.

Hier ist jedoch zu unterscheiden, ob der Celebrant selbst oder ein anderer Priester die Predigt halten will; dann, wenn ersteres der Fall ist, ob der Celebrant am Altare oder auf der Kanzel predigen will.

a) Wenn (nicht der Celebrant, sondern) ein anderer Priester auf der Kanzel predigen soll.

In diesem Falle verfahre der Prediger wie oben ad 5. Celebrant geht dann nach gemachter Genuflexion (mit den Leviten) auf kurzem Wege zu seinem Sitze, setzt und bedeckt sich. Nach der Predigt geht er auf langem Wege in die Ebene zum Altare zurück. Will Celebrant der Predigt nicht beiwohnen oder ist er genötigt, sich zu entfernen, so lege er Meßgewand und Manipel ab, legt sie aber bei der Rückkehr erst nach der Predigt wieder an. Die Leviten halten sich während derselben entweder in der Sakristei auf oder sitzen der Kanzel gegenüber in der Ebene auf Stühlen und bedecken sich, wenn keine Aussetzung ist.

b) Wenn Celebrant selbst nach dem Evangelium predigen will.

α) Will Celebrant selbst und zwar auf der Kanzel predigen, so geht er (mit D. und S.) nach dem Evangelium nach gemachter Genuflexion von dem Altare auf kurzem Wege zum Sitze oder Kredenztische und legt dort Meßgewand und Manipel ab, oder geht, wenn Sitz oder Tisch fehlen, in die Ebene der Epistelseite, legt Meßgewand und Manipel auf eine Bank, oder läßt beides in die Sakristei tragen, wenn er nicht selbst in die Sakristei gehen will.

Hierauf begiebt er sich in Begleitung des Z. erst vor die Mitte des Altares in die Ebene, wo er die schuldige Reverenz macht, dann besteigt er die Kanzel, indessen D. und S. mit bedecktem Haupte zu ihren Sitzen resp. an einen anderen passenden Ort gehen. Während der Predigt sitzen sie und zwar, wenn keine Aussetzung ist, bedeckt. Im Übrigen verfährt er wie oben sub 5.

Nach der Predigt macht Celebrant vor dem Volke eine kleine Verneigung und geht ernst und bescheiden von der Kanzel, und zwar erst wieder vor die Mitte des Altares, dann zu den Paramenten, hierauf (mit D. und S.) auf langem Wege zum Altare, um die Messe fortzusetzen.

β) Will Celebrant vom Altare aus predigen, so kann er entweder das Meßgewand und den Manipel behalten, oder dieselben auf der Epistelseite des Altares, oder (was vor-

[1] Decr. 16. März 1591 n. 15. 8.

zuziehen ist) auf dem Tische in der Ebene der Epistelseite ablegen. Behält er das Meßgewand, so wendet er sich gleich nach dem Evangelium zum Volke und bleibt auf der Evangelienseite stehen, oder begiebt sich, wenn es üblich ist, auf die Epistelseite. Die Leviten stehen bedeckt zum Altare gewandt vor den Stufen des Altares.

Den Bereich des Altares darf Celebrant im Meßgewande (mit Ausnahme des Recesses) nie verlassen. D. und S. genuflektieren in diesem Falle zu seiner Zeit erst vor der Mitte des Altares, dann gehen sie zu den Sitzen.

Nach der Predigt geht Celebrant vor die Mitte des Altares zurück, D. und S. kehren auf langem Wege zum Celebranten zurück und machen mit ihm die schuldige Reverenz.

1. Will Celebrant die Paramente in der Ebene ablegen, so geht er mit D. und S. auf kurzem Wege dahin; und während Celebrant auf langem Wege zum Altare zurückgeht, gehen D. und S. zu den Sitzen. Ist nun die Predigt vollendet, so gehen D. und S. zum Celebranten und begleiten ihn, der erst in die Mitte des Altares, dann in die Ebene geht, endlich auf langem Wege zum Altare zurückkehrt.

2. Die Altarkerzen bleiben, wenn die Predigt vor dem Altare gehalten wird, brennen; dasselbe geschieht, wenn die Predigt coram exposito Sacramento stattfindet, sollte das Sakrament auch durch ein Velum verdeckt sein; in anderen Fällen können sie ausgelöscht werden.

3. Bei der Aussetzung des Allerheiligsten suche man zu verhüten, daß das Volk dem Allerheiligsten (sollte es auch durch ein Velum bedeckt sein, da diese Bedeckung keine Repositon ist) den Rücken zuwende.

7. Wenn der Bischof predigen will.

Wenn der Bischof und zwar nach dem Evangelium predigen will, so geschieht dieses entweder vom Throne aus (falls dieser an der Wand steht und dem Volke zugewandt ist) oder vom Altare oder endlich auf dem Faldistorium, indem er dann halb dem Altare und halb dem Volke zugewandt sitzt, oder endlich von der Kanzel; im letzten Falle begleiten ihn seine Assistenten bis dahin und von da wieder zurück.

Der Presbyter-Assistent steht ihm hierbei zur Rechten, der Diakon aber (welcher das Evangelium der Messe gesungen) und der Diakon-Assistent stehen etwas hinter ihm.

Sollte der Altar vom Volke zu weit entfernt sein, so setzt sich der Bischof auf den Thronstuhl und wird nun von beiden Assistenten begleitet.

8. Verkündigung und Erteilung der Ablässe.[1]

a) Sowohl wenn der Bischof, als wenn ein anderer predigt, betet oder singt jener Diakon (welcher das Evangelium der Messe gesungen) nach Beendigung der Predigt tiefgebeugt vor der untersten Stufe des Thrones und zur Linken des Bischofes, wenn letzterer celebrierte oder predigte, (wo nicht, vor der untersten Stufe des Altares) aus dem vom Akolythen vorgehaltenen Rituale das Confiteor, indessen alle stehen, nur der Prediger auf der Kanzel kniet und der Bischof in Cappa mit dem Biret bedeckt steht.[2]

b) Hierauf proklamiert, wenn der Bischof predigte, der Presbyter-Assistent (wo nicht, der Prediger auf der Kanzel, nachdem er sich erhoben) die Ablässe.

c) Darnach spricht der Diöcesan-Bischof ohne Mitra die Absolution Precibus et meritis etc. und giebt mit der Mitra bedeckt den Segen.

Wird der Segen vom Bischofe mit einer Reliquie gegeben, so geschieht dieses ohne Mitra, und ist die Reliquie eine Kreuzpartikel, selbst ohne Pileolus.[3]

d) Nun kehrt der Bischof, wenn er pontificierte und am Altare predigte, zum Throne zurück und singt Credo.

B. Ritus eines Amtes mit Aussetzung des Allerheiligsten.

I. Zulässigkeit der Aussetzung.

Auf einem Altare, auf welchem das Allerheiligste öffentlich ausgesetzt ist, sollten eigentlich keine Messen celebriert werden, es sind jedoch gestattet

[1] Fallse p. 311. [2] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 14. [3] Decr. 23. September 1837 n. 4815 (4666) ad VII. 1–3.

A. laut der Rubriken und Dekrete:

1. das Konventualamt infr. oct. Corp. Christi in Kirchen mit Chorgebet, wenn das Officium de octava ist (selbst ohne Erlaubnis des Bischofes);[1] in anderen Kirchen (ohne Chorgebet) ist dasselbe mit dem Segen am Ende infra oct. Corp. Christi ex Indulto oder ex usu, doch auch schon mit bischöflicher Erlaubnis gestattet, aber nur ein Hochamt (die Haupt- resp. Pfarrmesse) in jeder Kirche. Das Officium und die Messe de octava wird hier nicht vorausgesetzt. Sie darf nötigenfalls auch still celebriert werden;

2. das Expositions- und Repositionsamt beim vierzigstündigen Gebete;

B. ex Indulto apostolico:

die Votivmesse de Eucharistia „Cibavit" an den Donnerstagen. Ist das Officium de Sacramento im Direktorium als Officium hebdomadale indultum aufgenommen und Tagesofficium geworden, so hat die Messe (weil sie dann keine Votivmesse ist) Gloria, Ite, Praef. de Nativ., die zweite und dritte Oration sind, wenn keine Commemorationes speciales zu machen sind, die der Zeit entsprechenden Commemorationes communes. Ist jedoch das Tagesofficium ein anderes, die Messe Cibavit somit eine Votivmesse, so ist diese nur dann zulässig, wenn überhaupt Privatvotivmessen erlaubt sind. Sie hat weder Gloria noch Ite, sondern Benedicamus Domino, oratio 2. de die, oratio 3., welche in der Tagesmesse an zweiter Stelle vorgeschrieben ist;

Am Feste und infra octavam von Fronleichnam oder in den Bruderschaftsämtern oder in den Votivmessen „Cibavit" an den Donnerstagen, nach dem Graduale drei Strophen aus dem Hymnus Lauda Sion, nämlich Ecce Panis etc., In figuris etc., Bone pastor etc. oder auch nur die eine Strophe Ecce panis mit der Monstranz in der Hand zu singen und dann den Segen zu geben, ist, abgesehen vom Dekret vom 9. Mai 1857 (Limb.), deshalb schon verwerflich, weil dieses ein willkürlicher Zusatz ist und Zusätze in der hl. Messe streng verboten sind.

C. nach Vorschrift oder Erlaubnis des Bischofs:

1. das Hochamt an den höchsten Festen, z. B. auf Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Dreifaltigkeit, am Dankfeste, auf Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am Feste des Kirchenpatrones. Sollte nach diesem Hochamte eine Konventualmesse folgen, so darf darin wegen des anwesenden Chores die Aussetzung bleiben. Letztere ist sogar in einer Konventualmesse de feria oder de Vigilia in violetter Farbe mit Gesang im Ferialtone gestattet;[2]

2. die feierliche Votivmesse bei einer causa gravis vel publica ecclesiae causa;

3. die gestifteten Messen de Venerabili. Ex indulto dürfen solche Stiftungen am duplex und an einem dem dupl. äquivalenten Tage als Tagesmessen cum commem. Sanctiss. mit besonderem Schlusse celebriert, doch alle späteren Stiftungen nur für freie Tage angenommen und die mit Aussetzung gestifteten Ämter für Abgestorbene nur als Tagesmessen in der Farbe des Tages (nicht als Requiem) celebriert werden;

4. die Rorate-Messen, wenn die Aussetzung bisher üblich war;[3]

5. das statutenmäßige Amt einer Sakramentsbruderschaft, welches am Donnerstage gewöhnlich mit Aussetzung und einer theophorischen Prozession innerhalb der Kirche abgehalten und als Fortsetzung der Fronleichnamsoktav betrachtet wird.

Dieser Gebrauch ist von der hl. Ritus-Kongregation unter der Bedingung genehmigt, daß die allgemeinen Regeln der Instructio Clementina befolgt und (wenn kein apostolisches Indult vorliegt) am duplex die Tagesmesse in der Farbe des Officiums cum commem. Sanctiss. mit besonderem Schlusse, jedoch am dupl. I. und II. cl. sub una clausula celebriert werde, sollten die Statuten auch eine Votivmesse voraussetzen.[4]

[1] Decr. 20. April 1641 n. 1321 (1174). — 27. September 1864 n. 3336 II. IV. [2] Decr. 27. Sept. 1864 n. 3336 IV. [3] Decr. 9. Mai 1857 (Limburg) dub. III. u. IV. [4] Decr. 24. Juli 1683 n. 3029 (2880).

Ein Protest gegen die die öftere Aussetzung einschränkende Entscheidung der hl. Ritus-Kongregation unter Berufung auf die Statuten ist unstatthaft; ebenso unstatthaft ist der Hinweis auf die größere Andacht des Volkes, denn ob devotionem populi rubricae non sunt alterandae: nicht minder unstatthaft ist der Einwurf, daß die Statuten vom Bischofe genehmigt, somit die Aussetzung vorgeschrieben sei, denn dem Bischofe kommt in der Liturgie nur eine potestas executiva et interpretativa, keine legislativa zu. Für specielle Fälle, die selten sind, d. h. pro re gravi etc. hat der Bischof das Recht, die eine oder die andere Messe mit Aussetzung auf kurze Zeit vorzuschreiben, nicht aber für alle Zeiten.

Alle anderen Aussetzungen während der hl. Messe, die weder von den Rubriken, noch ex Indulto, noch vom Bischofe gestattet sind, müssen als abusus abgestellt oder durch Erlangung von Indulten gerechtfertigt werden.

Ein Requiem in schwarzer Farbe ist weder am Expositionsaltare noch an anderen Altären der Kirche (während der Expositio publica) erlaubt. Die Meinung einiger, während der Exposition die Requiemsmesse in violetter Farbe celebrieren zu dürfen, hat Pius IX. verworfen und sie nur da gestattet, wo am Gedächtnistage aller Abgestorbenen das vierzigstündige Gebet stattfindet und die vorgeschriebene Messe pro omnibus fidel. def. der Aussetzung des Allerheiligsten wegen nicht in schwarzer Farbe gestattet ist.[1] Ist die Privatvotivmesse erlaubt, so nimmt man diese und legt als orat. 3 eine com. pro def. ein (cfr. § 123. 11.).

Die vom römischen Ritus abweichende Sitte, in Deutschland das Allerheiligste vom Anfang bis zu Ende des Amtes auszusetzen und vor und nach der Messe (vor und nach der Andacht) den Segen zu geben, ist von der Ritus-Kongregation an jenen Orten geduldet, für welche dieses Privilegium nachgesucht ist; im allgemeinen ist nur der einmalige Segen am Schlusse der Messe oder der Andacht gestattet.[2]

II. Allgemeine Bemerkungen.

a) Über die Weise zu exponieren siehe § 266; Votivmesse de Eucharistia § 121. A. V.;[3] Commemoratio Sanctissimi § 98. C. a.

b) Reverenzen kommen jetzt niemandem zu.

c) Celebrant hat bei Aussetzungen vor der Mitte des Expositionsaltares zu genuflektieren:

mit beiden Knien nur in primo accessu et ultimo recessu und zwar in plano;

mit einem Knie auf dem Suppedaneum:

1. so oft er zur Mitte des Altars kommt, sei es aus der Ebene oder von der Seite des Altares (in accessu);

2. so oft er die Mitte durchschreitet (in transitu);

3. so oft er die Mitte verläßt, sei es um zur Seite zu gehen, oder die Stufen hinabzusteigen (in recessu).

Geht Celebrant von der Mitte der Ebene obenhin zur Mitte des Altares oder umgekehrt, so hat er oben in loco ad quem zu genuflektieren (z. B. nach dem Staffelgebete).

Ist der Altar zu küssen, oder sind die Hände zu erheben, so ist die Genuflexion das letzte, also findet erst der Altarkuß und die Händeerhebung, dann die Genuflexion statt. So geschieht es vor Dominus vobiscum nach Gloria und Credo, vor Orate fratres und vor dem letzten Segen.

Wenn accessus und recessus, Kommen und Gehen so nahe liegen, daß sie als eine Aktion gelten können, so wird nur eine Genuflexion gemacht. Diese Einheit wird durch einen dazwischen tretenden Altarkuß, eine halbe Wendung zum Volke und durch die Erfassung des Kelches (nach dem letzten Evangelium) nicht gestört oder aufgehoben; doch geht hier die Genuflexion als das erste dem Altarkusse, der halben Wendung ꝛc. voraus.[4] Daher sagt man im allgemeinen: beim Acceß ist die Genuflexion das erste, beim Receß das letzte.

Eine halbe Wendung ohne Genuflexion findet statt, wenn Celebrant Incens auflegt, dem D. den Segen und die Pax erteilt, oder von der obersten Stufe auf die zweite geht, um auf der obersten Stufe niederzuknieen.

Ist aber die Zeit zwischen Kommen und Gehen, zwischen accessus und recessus bedeutender, so ist sowohl in accessu als in recessu, also zweimal zu genuflektieren. So geschieht es z. B. bei der Ankunft oben am Altare nach Niederstellung des Kelches, dann ehe Celebrant zum

[1] Decr. 23. Juli 1868 n. 5403. [2] Decr. 11. Juli 1857 n. 5250 I. [3] Decr. 20. April 1641 n. 1321 (1174). — 31. August 1793 (Aeculan.). [4] Decr. 12. November 1831 (Mars.) 68. — Falise p. 56.

Meßbuche geht und öffnet, sowie vor und nach Oramus te etc. und Munda cor etc., vor und nach Dominus vobiscum, denn bei diesen liegt die Oration dazwischen, welche eine längere Zeit dauert.

Ebenso hat der Ministrant, wenn er vom Kredenztische zur Seite des Altares gekommen ist, oder umgekehrt, ehe er von der Seite des Altares zum Kredenztische geht, am Altare auf der untersten Seitenstufe zu genuflektieren.

d) Die Augenerhebungen und Inklinationen, die sonst dem Altarkreuze gebühren, richten sich jetzt auf das hl. Sakrament.

e) Weil Celebrant dem Allerheiligsten nicht den Rücken zuwenden darf, so muß er sich bei den Wendungen zum Volke etwas nach der Evangelienseite zu ziehen und sich so zum Volke wenden, daß er zur Epistelseite (ungefähr nach der Stelle des Meßdieners) sieht. Wendet er sich wieder zum Altare um, so darf er deshalb bei Orate fratres keinen Kreis (wie sonst) beschreiben, sondern er muß sich jetzt linksum zur Mitte hin wenden und dann genuflektieren. Nach dem letzten Segen wendet er sich zwar auch linksum, zieht sich aber dabei etwas aus der Mitte nach der Evangelienseite zu, ohne darnach zu genuflektieren. Ähnlich geschieht es, wenn er auf den Vorderstufen vom Altare in die Ebene hinabgeht. — Je mehr Stufen der Altar hat, desto mehr muß er sich oben am Altare nach der Evangelienseite hin ziehen, um unten gerade in der Mitte anzukommen.

Vorstehende Regeln gelten auch für das feierliche Hochamt (resp. für die Vesper) mit Aussetzung.

III. Besondere Regeln.

1. In der Sakristei bedecke sich Celebrant wie gewöhnlich mit dem Biret. Sobald er aber nach dem Austritte aus derselben das hochwürdigste Gut zu Gesicht bekommt, bleibe er ein wenig stehen, nehme das Biret ab, gebe es dem Ministranten, (denn dasselbe auf den Kelch zu legen, geziemt sich nicht) und gehe, nachdem er die Rechte wieder flach auf die Burse gelegt hat, weiter zum Altare. Am Altare angelangt, kniee er in der Ebene vor der untersten Altarstufe unter tiefer Verneigung des Hauptes mit beiden Knieen nieder.

Ist aber das Allerheiligste noch nicht ausgesetzt, so ist der Acceß wie in jeder Privatmesse.

2. Ist er zum Altare gestiegen und hat er den Kelch auf die Evangelienseite gesetzt, so mache er eine Genuflexion mit einem Knie, nehme dann das Corporale aus der Burse, breite es aus, setze den Kelch in die Mitte, genuflektiere und begebe sich auf die Epistelseite, um das Buch aufzuschlagen.

3. Hierauf kehre er wieder zur Mitte des Altares zurück, genuflektiere und halte sich beim Herabsteigen vom Altare so weit zur Evangelienseite, als notwendig ist, um dem hl. Sakramente nicht den Rücken zuzukehren. Unten kniee er auf der untersten Stufe mit einem Knie nieder,[1] erhebe sich und beginne die Messe.

War das Allerheiligste noch nicht exponiert, so geschieht es, wenn er vom Buche zur Mitte gekommen, und zwar auf die im § 266 beschriebene Weise. Nach der Expositon und Incensation beginne Celebrant, wenn er sich erhoben hat, ohne neue Reverenz die Messe. Der sakramentale Segen werde nicht zu Anfang, sondern am Ende der hl. Messe gegeben. Erst zu Anfang exponieren, den Segen geben und reponieren, dann nach der hl. Messe die Expositon und den Segen wiederholen, ist offenbar den Vorschriften der Kirche nicht entsprechend.[2]

4. Nach dem Staffelgebete gehe Celebrant (ohne Genuflexion) zum Altare, genuflektiere oben und spreche verneigt die Oration Oramus te Domine etc. Bei quorum reliquiae hic küsse er den Altar, mache dann wieder eine Genuflexion, gehe auf die Epistelseite, lese den Introitus, kehre dann in die Mitte des Altares zurück, genuflektiere und spreche das Kyrie und Gloria. Ehe er sich nach dem Gloria zum Volke wendet, küsse er den Altar und mache eine Genuflexion, ziehe sich ein wenig gegen die Evangelienseite zurück und spreche nur halb gegen das Volk gewandt Dominus

[1] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4620) 51 und 53. [2] Decr. 9. März 1857 (Limburg.) X.

vobiscum. Hierauf wende er sich wieder um zur Mitte, genuflektiere und begebe sich zur Epistelseite, um die Oration ꝛc. zu singen.

Bei den Worten Flectamus genua wird, wie gewöhnlich, zum Buche hin genuflektiert.[1] Bezüglich der Sessio beim Gloria und Credo, cfr. § 169. A. II. 3.

5. Vor dem Evangelium muß er beim Eintreten in die Mitte vor **Munda** cor meum, sowie vor dem Beginne des Evangeliums beim Verlassen der Mitte und nach Beendigung des Evangeliums wieder beim Eintreten in die Mitte genuflektieren. Beim Dominus vobiscum verfahre er wie ad 4.

Bevor er behufs Bereitung des Kelches zur Epistelseite geht, sowie auch, wenn er zur Oblation des Kelches in die Mitte zurückkehrt, genuflektiert er.

6. Zur Händewaschung, nachdem er in der Mitte genuflektiert hat, steige er auf die zweite Seitenstufe der Epistelseite oder in die Ebene hinab, wende sich dann rechtsum zum Volke. Hat er die Hände gewaschen und das Lavabotuch erhalten, so steige er damit auf die oberste Stufe, wo er sonst steht, trockne unter dem Psalmgebete die Finger ab, gebe dann das Tuch zurück und gehe vor die Mitte, wo er genuflektiert.

Celebrant kann zwar auch, wenn es so Sitte ist, oben am Altare stehen bleiben, darf aber dem hl. Sakramente nicht den Rücken zuwenden.[2]

Der Meßdiener steht vor der untersten Stufe der Epistelseite, mit dem Rücken zum Volke gewandt, und trägt das Handtuch über dem Arme.

7. Ehe Celebrant Orate fratres spricht, küsse er den Altar, genuflektiere, wende sich dann zur Hälfte zum Volke und spreche Orate fratres; hierauf wende er sich (ohne den Kreis zu vollenden) wieder linksum zum Altare und mache von neuem eine Genuflexion. — Das übrige bis zur Sumtion bleibt wie sonst.

Streng genommen soll in diesen Messen an einem Expositionsaltare die hl. Kommunion nicht ausgeteilt werden, weil dadurch das Allerheiligste eine Zeitlang dem Blicke entzogen würde, was gleichsam eine Repositon wäre; muß es aber geschehen, so zieht sich der Celebrant bei Miserentur etc. und bei Ecce Agnus Dei etwas nach der Evangelienseite zu, berücksichtigt aber bei der Austeilung der hl. Kommunion die Aussetzung nicht weiter. Besser ist es, man teile die hl. Kommunion entweder vor der Messe aus, oder trage vor der Exposition das Ciborium auf einen anderen Altar, teile von da die hl. Kommunion aus und reponiere das Ciborium nach der Kommunion wieder im Tabernakel, oder verhülle es mit einem Velum so, daß es vom Volke nicht gesehen werde.[3] Cfr. § 196. 3.

8. Hat Celebrant nach der Kommunion die erste Purifikation genommen, so stelle er den Kelch außerhalb des Corporale zur Epistelseite hin, genuflektiere und begebe sich auf die Epistelseite. Dort nehme er mit beiden Händen den Kelch und empfange möglichst mit dem Gesichte dem Altare zugewandt und deshalb ein wenig von letzterem auf dem Suppedaneum zurücktretend, die Ablution. Nach Empfang der Ablution setze er den Kelch neben das Corporale auf die Epistelseite, trockne seine Finger am Purifikatorium ab, kehre dann zur Mitte zurück, genuflektiere hier und sumiere die Ablution.[4]

Ist der Kelch purificiert und bedeckt, so genuflektiere er, gehe auf die Epistelseite und lese die Communio, dann kehre er zur Mitte zurück, genuflektiere, küsse den Altar, wende sich zum Volke und spreche Dominus vobiscum. Hiernach wende er sich wieder zum Altare, genuflektiere und gehe zum Buche. Nach der Postcommunio kehre er zur Mitte zurück, genuflektiere, küsse den Altar, wende sich zum Volke und spreche Dominus vobiscum, dann Ite. Hat er sich wieder dem Volke zugewandt, so genuflektiere er und bete das Placeat.

Benedicamus Dno wird, zum Altare gewandt, erst gesprochen, wenn die Genuflexion gemacht ist.

9. Nach dem Placeat küsse er den Altar, erhebe Augen und Hände, wie sonst, und spreche Benedicat vos omnipotens Deus (ohne eine Inklination bei Deus zu

[1] Decr. 18. Febr. 1843 n. 4962 (4760). [2] Decr. 22. Nov. 1831 n. 4669 (4520) ad 52. [3] Decr. Innoc. XI. vom 20. Mai 1682 ad Archiep. Mechl. [4] Decr. 22. Juli 1848 in Fornacen.

machen) und genuflektiere, mache eine halbe Wendung gegen das Volk und erteile den Segen.

10. Hierauf wende er sich (ohne einen Kreis zu bilden) linksum, jedoch so, daß er etwas außerhalb der Mitte nach der Evangelienseite zu ankommt, und begebe sich ohne neue Genuflexion auf die Evangelienseite, um das Evangelium zu lesen.

11. Bei den Anfangsworten des Evangeliums bezeichne er den Altar oder die Kanontafel oder wenn ein anderes Evangelium aus dem Missale gelesen werden muß, das Buch und sich selbst.

Martinucci[1] will, daß man den Altar bezeichne und giebt als Grund an, daß nach der Rubrik auf feria V. in Coena Domini der Altar nicht bezeichnet werde, weil das Allerheiligste auf der Altar-Mensa ausgesetzt sei, hier aber sei das Allerheiligste extra Mensam ausgesetzt, wofür also jene Rubrik nicht angeführt werden könne. Diese Ansicht ist bestätigt durch Dekret vom 30. Dezember 1881 n. 5830 ad 14.

Bei den Worten Et verbum caro factum est genuflektiere er, ein wenig zum Allerheiligsten gewandt.

12. Nach dem Evangelium kehre er vor die Mitte zurück, genuflektiere, nehme, wenn das Allerheiligste nicht reponiert werden soll, den Kelch, steige mit diesem, mehr zur Evangelienseite hin (wie vor dem Staffelgebete), die Stufen hinab in die Ebene, kniee hier in die Mitte in plano mit beiden Knieen unter tiefer Verneigung des Hauptes nieder und halte den Kopf unbedeckt, so lange er das Allerheiligste sehen kann, dann aber e conspectu Sanctissimi nehme er vom Ministranten das Biret, setze es auf und begebe sich weiter in die Sakristei.

Vorstehende Ceremonien gelten auch dann, wenn die Monstranz verhüllt oder bloß die Pyxis ausgesetzt ist.[2] Soll vor dem Recesse der Segen gegeben und das Allerheiligste reponiert werden, so geschehe es auf die im § 266. B. beschriebene Weise.

C. Ritus eines Amtes de Requiem.

Was in der stillen Messe de Requiem gegenüber der Tagesmesse zu verändern oder auszulassen ist (cfr. § 168. A.), wird auch im Amte de Requiem ausgelassen und verändert; was aber im Amte de die zu singen ist, wird auch im Amte de Requiem gesungen. Die im Amte de Requiem entsprechende Absolutio ad tumbam siehe § 258.

Vierter Abschnitt.

Feierliches Hochamt mit Ministri.

§ 170. Begriff des feierlichen Hochamtes und Vorbemerkungen.

Die Missa solemnis oder feierliches Hochamt ist jene Messe, welche mit Assistenz des Diakons und Subdiakons, mit Gesang von seiten des Priesters und des Chores, mit Incensation, Erteilung der Pax und mit Beobachtung aller übrigen von den Rubriken für die Missa solemnis vorgeschriebenen Ceremonien gefeiert wird.[3] Die Incensation, die den levitierten Ämtern ausschließlich zukommt, darf in denselben niemals, selbst nicht in den Ferialämtern der Fastenzeit und den Seelen-Ämtern ausgelassen werden.

Die größere oder geringere Feier der Missa solemnis muß durch größeren oder geringeren Altar- und Kirchenschmuck, durch kostbare und weniger kostbare Paramente, durch die Anzahl der Akolythen, Meßdiener, Kerzen ꝛc. gehoben oder vermindert werden.

[1] Martinucci lib. I. c. 21 n. 10. [2] Decr. 22. Dezember 1753 n. 4237 (4088) ad 13. [3] Rubr. Miss. p. II. tit. 2 n. 5.

I. Requisite.

1. Außer dem Diakon (D.) und dem Subdiakon (S.) sind erforderlich: ein Ceremoniarius (Z.) im Chorrocke, ferner ein Thuriferar (Th.) und zwei Akolythen (L. und M.). Ein Assistent im Pluviale ist dem einfachen Priester, der die Missa solemnis celebriert, nicht erlaubt.[1]

2. Die im feierlichen Hochamte erforderlichen Gegenstände befinden sich auf dem Kredenztische, und zwar (siehe nebenstehende Figur) auf 4 und 5 die beiden Leuchter mit brennenden Kerzen (welche von L. und M. getragen werden), auf 3 der gedeckte Meßkelch, über welchem das Schultervelum für den Subdiakon ausgebreitet ist, auf 1 die Meßkännchen mit Teller und das Handtuch, auf 2 liege das Epistel- resp. Evangeliumbuch und dahinter, wenn es nötig sein sollte, das Rituale; auf 6 die Schelle und das Schiffchen. Auf dem Altare liege das Meßbuch offen auf seinem Pulte.

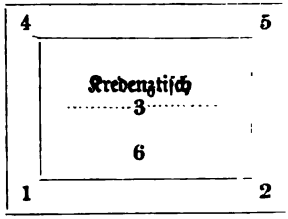

a) Ist Weihwasser auszuteilen, so wird auch das Weihwassergefäß, Manipel und Meßgewand ins Chor gebracht. Es seien auch in der Nähe des Chores an einer passenden Stelle ein Gefäß mit glühenden Kohlen, Zange, Rauchfaß und die Fackeln.

b) Sollen Hostien (im Ciborium) konsekriert werden, so stelle der Subdiakon das Ciborium hinter den Kelch.

c) Fehlt der Kredenztisch, so bleibt der Kelch in der Sakristei, oder er wird (wenn der Tisch zu fern vom Altare ist) gleich auf den Altar gestellt.

Ist der Kredenztisch zu klein, so stellt man bloß den gedeckten Kelch mit dem Schultervelum darüber auf diesen Tisch und stellt die übrigen Gegenstände an einem anderen passenden Ort.

3. Neben dem Kredenztische sei für Celebrant, D. und S. eine lange, angemessen bedeckte Bank und eine einfachere für die Akolythen hergerichtet. (Cfr. § 315. 4.)

II. Allgemeine Regeln für den Celebranten und die Ministri sacri.

A. Celebrant.

Was Celebrant in der Privatmesse still betet, betet er auch hier still. Was er in der Privatmesse laut betet, hat er mit Ausnahme der Benediktion am Schlusse der hl. Messe leise zu sprechen. Er intoniert Gloria in excelsis Deo, Credo in unum Deum, singt Dominus vobiscum und die Orationen vor der Epistel, ferner nach dem Credo Dominus vobiscum, Oremus und die Präfation, das Pater noster nach Per omnia saecula und Praeceptis etc., endlich das Pax Domini mit vorhergehendem Per omnia etc., Dominus vobiscum und die Postcommunio. cfr. § 145. B.

D. singt das Evangelium, Ite oder Benedicamus, S. bloß die Epistel. — Was sonst Celebrant mit lauter Stimme spricht, ist jetzt so leise zu sprechen, daß es nur von D. und S. gehört wird.

B. Die Ministri D. und S.

1. D. und S. haben die freien Hände stets vor der Brust zu vereinen; ist nur eine frei, so ist diese flach unter die Brust zu legen.

2. Gemäß der Regel, daß der im Range oder Amte tiefer Stehende sich den Höheren zur Richtschnur zu nehmen habe, hat sich S. nach D., und D. nach dem Celebranten zu richten. Das gilt besonders in betreff der Inklinationen. Sollte also Celebrant eine Inklination etwas tiefer machen, als vorgeschrieben ist, so soll diese der Einförmigkeit wegen ebenso tief von D. und S. gemacht werden. Desgleichen muß D., wenn er gleichzeitig mit Celebrant denselben Gang zu machen, aber einen längeren Weg zurückzulegen hat, schneller gehen als Celebrant.

D. und S. müssen gleich weit und gleich nahe neben oder hinter dem Celebranten stehen. Die Entfernung des S. und D. richtet sich nach der des D. vom Celebranten.

3. Gehen Celebrant, D. und S. zusammen, so geht D., wenn Celebrant das Meßgewand trägt, hinter S., und Celebrant hinter D.; hat aber Celebrant das Pluviale, so gehen D. und S. und Celebrant in einer Linie, d. h. D. zur Rechten und S. zur Linken des Celebranten und heben

[1] Decr. 15. März 1721 n. 3946 (3796).

zu beiden Seiten mit der nächsten Hand das Pluviale ein wenig; begleitet aber D. allein den Celebranten, so hebt D. das Pluviale nicht; ebenso heben sie, jeder auf seiner Seite, wenn Celebrant aus der Ebene zum Altare steigt, dessen Albe und Klerik. Was sie mit dem Celebranten gleichzeitig beten, sprechen beide etwas leiser, aber in demselben Tone.

4. So oft Celebrant, am Altare zwischen D. und S. stehend, genuflektiert, unterstützen D. und S. seine Arme beim Aufstehen.

5. Wenn Celebrant vor den Altarstufen in der Ebene Orationen singt, knieen D. und S. zu beiden Seiten, halten ihm das Rituale vor und zeigen beide (oder D. allein) das Nötige, jeder mit der (vom Celebranten fernen) Hand, wobei die innere Fläche derselben dem Celebranten zugewandt ist.

6. D. erhält vom Celebranten das Biret und giebt es ihm auch wieder zurück. — Das Schultervelum wird dem Celebranten stets von S. mit Hülfe des M. umgelegt.

7. Es ist den Leviten nicht gestattet, während der Messe das Brevier zu beten oder den Rosenkranz in der Hand zu halten.

8. Plätze der Leviten.

a) Steht Celebrant vor der Mitte des Altares auf der obersten Stufe (dem Suppedaneum), so hat D. seine Stelle hinter dem Celebranten auf der zweiten Stufe von oben, S. aber hinter D. entweder auf der dritten Stufe oder vor der dritten Stufe in der Ebene (wenn der Altar nur drei Stufen hat), d. h. sie stehen unus post alium. So ist es z. B. bei Dominus vobiscum, bei der Präfation und beim Pater noster. Bei den Orationen stehen sie in derselben Weise (unus post alium) wie der Celebrant auf der Epistelseite.

b) Ist nach Oremus Flectamus genua zu singen, so genuflektiert D. erst und eher als S., dann singt er Flectamus genua; S. aber, der gleich darnach Levate respondiert, erhebt sich eher als D.

c) Steht Celebrant in der Ebene vor den Stufen, so steht D. neben ihm zur Rechten, S. zur Linken; in derselben Weise stehen sie beim Gloria, Credo, Sanktus und Agnus Dei auf dem Suppedaneum.

d) Gehen D. und S. auf den Altarstufen aus der Mitte zur Seite oder von der Seite zur Mitte, so geht jeder auf seiner Stufe und hält (indessen der eine Arm dem Altare ganz zugewandt ist) gleichen Schritt und gleiche Linie. Sie genuflektieren und inklinieren hierbei gleichzeitig mit dem Celebranten.

e) Entfernen sie sich oben am Altare, so gehen sie nie rückwärts in die Ebene, sondern sind dem Wege, den sie zu machen haben, ganz zugewandt. Beim Umwenden dürfen sie dem Altare niemals den Rücken zukehren; deshalb hat sich jener zur Rechten des Celebranten linksum und der zur Linken rechtsum zu wenden.

9. Genuflexionen und Inklinationen.

A. Seitens des Celebranten.

Celebrant hat in einem feierlichen Hochamte gewöhnlich dieselben Genuflexionen und Inklinationen zu machen, wie in der Privatmesse; nur bleibt bei Flectamus genua Celebrant stehen, während D. mit allen übrigen bis zum Levate des S. kniet.

Ferner hat Celebrant zu genuflektieren oder zu inklinieren:

1. so oft vom Chore oder von den Leviten Worte gesungen werden, die eine Genuflexion oder Inklination erfordern, z. B. bei Adjuva nos, Veni sancte spiritus, Incarnatus est etc. Bei Incarnatus est kniet er, wenn er am Altare steht (und das Credo zu Ende gebetet hat), mit den Leviten vor der Mitte des Altares auf der obersten Altarstufe zugleich unter Verbeugung des Hauptes nieder; sollte er sitzen, so verneigt er nur das Haupt unter einer Inkl. III.[1] Am Feste Mariä Verkündigung, ferner in den drei hl. Messen auf Weihnachten und in der Missa aurea am Quatember-Mittwoch wird jedoch (wenn Sessio ist) auf der untersten Altarstufe der Epistelseite mit Verbeugung des Hauptes genuflektiert;

[1] Rubr. gen. tit. XVII. n. 3.

2. bei der Incensation des Altares, falls das hl. Sakrament im Tabernakel aufbewahrt wird, und zwar

a) ehe er (nach Empfang des Rauchfasses) die Incensation des Kreuzes beginnt. Ist schon das Allerheiligste exponiert, so genuflektiert Celebrant bei der Incensation des Allerheiligsten auf der obersten Altarstufe in der Mitte mit beiden Knieen und macht vor und nach der Incensation eine Inklination. Alle beim Altar Anwesenden knieen mit;

b) so oft er während der Incensation des Altares vor dem Tabernakel vorübergeht, worin das Allerheiligste verborgen oder ausgesetzt ist, und zwar mit einem Knie; ist aber das Allerheiligste im Tabernakel nicht aufbewahrt, so inkliniert er bloß.

Celebrant muß bei jenen Wendungen, Inklinationen, Genuflexionen, Schritten und Gebärden, welche die Leviten gleichzeitig mit ihm zu machen oder zu sprechen haben, nicht zu eilig sein, damit alles gleichförmig geschehe.

B. Seitens der Leviten.

1. Die Leviten haben zu inklinieren:

a) während des Confiteor (Inkl. I.), bis Celebrant das Misereatur gesprochen hat; ferner bei jenem Misereatur, das von ihnen selbst gesprochen wird (Inkl. II.), bei Deus tu conversus etc. (Inkl. II.), beim Sanctus (Inkl. II.), bei Agnus Dei etc. (Inkl. III), Domine non sum dignus etc. (Inkl. II.) und bei der Sumtion beider Gestalten (Inkl. I.);

b) wenn Celebrant etwas singt oder laut betet, was eine Inklination verlangt und zwar zugleich mit dem Celebranten und auf dieselbe Weise; betet aber Celebrant still, so brauchen sie es nicht. Der Diakon inkliniert im Evangelium beim Namen Jesu zum Meßbuche, die übrigen hierbei zum Altarkreuze hin;

c) vor und nach ihrer Incensation;

d) außerdem wie Celebrant im Vorübergehen vor dem Chore, d. h. zuerst vor dem, an welchem sie zuerst vorübergehen. Geht also Celebrant oder einer der Leviten vom Altare in das Chor, so inkliniert er erst vor dem Altare, dann vor dem einzelnen; geht er aber vom Chore zum Altare, dann erst vor denen im Chore und zuletzt vor dem Altare;[1]

e) bei der Übergabe der Pax und zwar der Empfänger vor und nach der Übergabe, der Überbringer aber bloß nach derselben.

2. Genuflexion der Leviten mit einem Knie.

Die Kathedralkanoniker haben vor dem Kreuze jenes Altares, worin das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird, ebenso wie der Celebrant, nur zu inklinieren.[2] Die Leviten aber, die keine Canonici cathedrales sind, haben jedesmal, so oft sie vor dem Kreuze vorübergehen, zu genuflektieren.

Die Rubriken des Missale schreiben in diesem Falle für D. und S. folgende Genuflexionen vor und zwar vor der Konsekration und nach der Kommunion:

a) so oft sie vor der Mitte des Altares vorübergehen, z. B. bei der Incensation,[3] bei der Übertragnng des Meßbuches von der Epistel- zur Evangelienseite und umgekehrt; bei der Übertragung des Kelches zum Kredenztische am Ende der Messe ꝛc., es mag das Sakrament im Altare aufbewahrt werden oder nicht;

b) so oft sie von der Mitte des Altares von dem Altare weggehen und dahin zurückkehren, um sich z. B. nach dem recitierten Gloria und Credo zu setzen, um das Evangelium zu singen, den Chor zu incensieren;

c) S. muß in der Mitte des Altares genuflektieren, bevor er die Epistel singt und nachdem er dieselbe gesungen hat[4] und wenn er nach dem Empfange der Patene vor der Mitte des Altares angekommen ist.[5]

Andere Genuflexionen sind von den Rubriken nicht vorgeschrieben und darum zu unterlassen. So genuflektieren D. und S. nicht, wenn sie nach dem Staffelgebete zum Altare kommen, auch nicht, wenn sie nach der Intonation des Gloria und Credo oder zum Sanktus ihre Stelle verlassen,

[1] *Caerem. Episc. lib. I. c. 18 n. 13.* [2] Decr. 11. Juli 1739 n. 4091 (3942) 2. [3] Rubr. Miss. *tit. 4 n. 7.* [4] Rubr. Miss. tit. 6 n. 4. [5] Rubr. Miss. tit. 7 n. 9.

im mit dem Celebranten Gloria, Credo und Sanktus zu beten und auch nicht, wenn sie von da n die Mitte des Altares zu ihren Plätzen zurückkehren, es sei denn, daß das hl. Sakrament ausgesetzt ist.

Unter Altarmitte ist die ganze Linie vom Altarkreuze bis zur Hauptthür, wenigstens bis zum Chorende zu verstehen. So oft also diese durchschritten wird (z. B. vom S. beim Überbringen der Pax und bei der Incensation des Chores) ist in medio (des Chores) zu genuflektieren.

von der Konsekration bis zur Kommunion:

a) so oft sie von der Stelle, wo sie stehen, weggehen, in termino a quo, oder von der einen Seite des Celebranten zur anderen gehen, in termino a quo und ad quem;

b) so oft sie zum Altare hinaufgehen, in termino a quo, z. B. am Ende des Pater noster oder wenn S. zum Pax Domini hinaufgeht, oder D., nachdem er dem S. die Pax gegeben ꝛc.;

c) so oft sie vom Altare hinabsteigen, in termino a quo, z. B. D., um dem S. die Pax zu bringen; S., wenn er nach recitiertem Agnus Dei wieder hinter den Celebranten geht.

In diesen Fällen genuflektieren sie immer an der Stelle, von welcher sie weggehen, nicht an der Stelle, wohin sie kommen, es sei denn, daß aus einem anderen Grunde eine Genuflexion vorgeschrieben ist, z. B. weil Celebrant genuflektiert.

Im übrigen genuflektieren D. und S. stets, sei es vor oder nach der Konsekration, wenn sie neben oder hinter dem Celebranten stehen, so oft dieser genuflektiert.

Genuflexionen bei Aussetzung des Allerheiligsten cfr. § 174.

3. Die Leviten genuflektieren mit beiden Knieen:

a) während der Wandlung;

b) wenn Celebrant ihnen besonders oder allen mit der Hand den hl. Segen erteilt;

c) wenn das Allerheiligste incensiert wird;

D. insbesondere bei Munda cor etc. und bei der Oration Domine qui dixisti vor Erteilung der Pax.

Die Leviten dürfen bei den Genuflexionen die Hände zur Stütze nicht auf den Altar legen.

C. Genuflexionen der Minoristen oder Akolythen.

Die Minoristen oder Akolythen knien

1. mit einem Knie: so oft sie zum Altare kommen, und ehe sie davon gehen;

2. mit beiden Knieen: während des Staffelgebetes, vom Sanctus inkl. bis zum Pater noster exkl., vom Agnus Dei bis nach der Sumtion, endlich beim Segen des Celebranten.

III. Funktionen eines Assistenten (A.) und Ceremoniarius (Z.).

Die Beihülfe eines Assistenten ist üblich in den feierlichen Hochämtern, Pontifikalämtern, Vespern,[1] bei einigen Benediktionen (nicht aber bei den Prozessionen, selbst den sakramentalischen, und bei den Absolutionen pro def.) und gebührt de jure den Prälaten, ex speciali privilegio den Dignitäten und Kanonikern der Domkirche, ex usu legitimo dem Neopresbyter bei der Primiz. Somit kommt ein Assistent weder einer Dignität ohne usus Pontifical., noch den Kanonikern einer Kollegiatkirche, noch den Dekanen, Pfarrern und einfachen Priestern zu.[2] Ein Ceremoniar (Z.) dagegen ist bei jeder feierlichen Funktion zulässig und allen Priestern erlaubt, dem halb oder ganz erblindeten Priester sogar vorgeschrieben und dem altersschwachen sehr empfohlen.

Folgende Angaben gründen sich auf die für den Assistenten des Pontifikalamtes im Caerem. Episc. vorgeschriebenen Rubriken und sind von den Rubriziſten anderen Hochämtern angepaßt. Weil

[1] Caerem. Episc. lib. I. c. 7 n. 1. — Decr. 19. Juni 1604 n. 243 (97) und 17. Juni 1843 n. 4970 (4894) — 11. März 1837 n. 4607 (4558) 1. — Decr. gen. 27. Sept. 1659 n. 2003 (1856) 7. [2] Decr. gen. 28 1642 n. 1892 (1250) 1. — 7. Juli 1725 n. 3962 (3812) 3. — 15. März 1721 n. 3946 (3796). — 11. März 1837 (4558). — 7. Dezember 1844 n. 4933 (4852). 2.

nun die Funktionen eines Assistenten und eines Ceremoniars einander sehr nahe kommen, so sollen sie hier vereint besprochen werden. Der Kürze wegen werde der Assistent mit **A.**, der Ceremoniar mit **Z.** bezeichnet.

1. **A.** resp. **Z.** müssen wenigstens etwas früher vor Beginn des Gottesdienstes erscheinen, um das Nötige vorbereiten zu können. Insbesondere sollen sie dem Celebranten bei Anlegung der Paramente helfen, das Meßformular, Kommemorationen und Präfation aufschlagen und durch die Zeichenbänder andeuten, von den Meßbüchern eines auf den Kredenztisch, das andere auf die Epistelseite des Altares besorgen, das Ciborium, wenn es nötig ist, mit frischen Partikeln versehen und die Fackeln, das Lavabotuch, Schiffchen, die Schelle und Meßkännchen, endlich den Kelch und das Schultervelum bereit halten.

Z. ist angethan mit Superpelliceum (ohne Stola), dagegen **A.** mit Rochet (resp. Superpelliceum), mit Humerale und Pluviale (ohne Stola).

Beide müssen im Ritus bewandert und mit ihren Funktionen gut vertraut sein. Insbesondere hat **Z.** darauf zu achten, daß alles Nötige vorhanden und an seinem Platze ist, daß die Funktionen aller der Vorschrift gemäß vollzogen werden. Die Fehlenden hat er durch leise Erinnerungen mit Sanftmut zu belehren, die unbedeutenden Fehler lieber zu übersehen, höchstens gelegentlich sie zu erwähnen. Alle ohne Ausnahme sind ihm ohne Widerrede im Ritus Gehorsam schuldig, sowohl wenn er etwas durch Worte, als wenn er durch Winke und Zeichen etwas bestimmt. Sein Auftreten sei übrigens ruhig, ernst, würdevoll.

2. Die Kreuzzeichen, Inklinationen und Genuflexionen haben beide (**A.** und **Z.**), sollten sie auch neben dem Altare in der Ebene stehen, mit dem Celebranten, doch etwas früher, zu machen; jene Inklinationen aber, welche bei gewissen leisen Worten vorkommen, ferner den Altarkuß, die Erhebung der Augen, die Wendungen zum Volke (z. B. bei Orate fratres), auch die tiefen Inklinationen des Körpers (mit Ausnahme der beim Confiteor, Deus tu conversus, Sanctus, Agnus Dei, Domine non sum dignus), endlich jene Kreuzzeichen, welche der Celebrant über Gegenstände, oder mit der hl. Hostie, oder mit dem Kelche macht, machen sie nicht mit.

So oft **A.** oder **Z.** von der einen Seite des Altares oder des Celebranten zur anderen geht, muß er dieselben Reverenzen machen, wie der Diakon. **A.** geht hierbei auf der obersten Altarstufe vor D. und hinter dem Celebranten, **Z.** aber hinter dem S. in der Ebene einher.

3. Der Platz des **A.** befindet sich beim Sitzen zur Rechten des Celebranten (der des D. aber zur Linken des Celebranten und zur Rechten des S.). Jedoch beim Gloria, Credo, beim Auflegen des Incens steht D. zur Rechten des Celebranten, aber während der Orationen und des Kanon hinter dem Celebranten, und nur bei der Wandlung und nach dem Kanon (um eher bei der Hand zu sein) zur Rechten desselben, aber etwas zurück. — Im übrigen ist der Platz des **A.** gewöhnlich beim Buche (indem ihn D. nur vertritt, so lange **A.** die Pax austeilt), und zwar stelle sich **A.** auf jene Seite des Celebranten, welche von der Mitte des Altares am entferntesten ist. Muß er nun auf der anderen Seite des Buches ein Blatt umwenden, so begebe er sich ohne Genuflexion dahin, gehe aber nach Umwendung desselben sogleich wieder auf die vorige Stelle.

4. Da die Pflichten des **Z.** im allgemeinen ausgedehnter sind, indem er auch die Leviten und wenn kein zweiter Ceremoniar da ist, auch die Akolythen zu begleiten, sie abzuholen, ihnen das Nötige zu reichen, sie, wie oben gesagt, an das Fehlende, an die Inklinationen und Genuflexionen zu erinnern und alle Dienstthuenden zu überwachen hat, so kann seine Stelle nicht genau angegeben werden. Gewöhnlich tritt er zur Linken dessen, der etwas thun soll. Bei Beschränktheit des Ortes gehe er diesem voraus oder folge ihm.

Damit ist nicht gesagt, daß **Z.** alles selbst zu thun habe; er soll vielmehr nur überwachen und sorgen, daß alles rite geschehe, oder mit wenigen Worten, nur leiten und geleiten. Wenn der Diakon das Evangelium singen soll oder die Burse zum Altare bringt und der Subdiakon den Kelch zum Altare trägt, begleitet sie **Z.** nicht.

5. Hat **Z.** jemandem etwas zu reichen oder jemanden einzuladen, so macht er, so oft er sich nähert oder entfernt ꝛc., vor diesem eine Inklination.

Die Akolythen haben bei Anwesenheit des **Z.** weder Birete, Burse, Schultervelum zu reichen, noch bei der Incensation das Meßbuch zu halten, weil dieses von **Z.** geschieht.

6. A. und Z. müssen beim Buche zur rechten Zeit auf das, was gelesen oder gesungen werden soll, entweder mit der dem Celebranten entfernten ganzen Hand (wobei die Finger ausgestreckt und aneinander geschlossen sind) oder bloß mit einem Finger dieser Hand hinweisen und die freie Hand auf das Buch legen. Sie lesen und beten alles mit dem Celebranten leise mit und respondieren ihm.

IV. Officium des Thuriferars (Th.).

I. Allgemeine Regeln beim Gebrauche des Rauchfasses.

1. Bevor Incens aufgelegt ist (non in caeremonia), trägt der Thuriferarius (Th.) das Rauchfaß in der linken und das Schiffchen in der rechten Hand; nach eingelegtem Incens (in caeremonia) wird das Schiffchen in der linken und das Rauchfaß in der rechten getragen; dabei wird der Daumen in den großen Ring gesteckt und mit dem mittleren Finger wird der kleinere Ring der Kette etwas angezogen, um dadurch den Deckel des Rauchfasses ein wenig zu lüften. Das Rauchfaß ist stets in leichter Schwingung zu halten, außer beim Evangelium.

2. Bei feierlichen Gelegenheiten trägt ein besonderer Schiffchenträger (N.) das Schiffchen und zwar mit der Rechten am Fuße oder mit beiden Händen unter der Schale vor der Brust, wobei die Öffnung des Schiffchens nach der linken Seite gewendet ist. N. geht dann stets zur Linken des Th. Die unbeschäftigte Hand halten Th. und N. auf der Brust flach ausgebreitet.

3. Einlegen des Weihrauchs.

Ist der Weihrauch in das Rauchfaß einzulegen, so begiebt sich Th. auf den Seitenstufen der Epistelseite zum Altare hinauf auf die rechte Seite des D. und so nahe dem Antipendium, daß Celebrant, vor der Mitte des Altares stehend, die Linke auf den Altar legen und mit der Rechten bequem Incens auflegen kann. Th. übergiebt dem D. das Schiffchen; während er mit der Linken die Handhabe der Ketten vor die Brust legt, wobei der Daumen den größeren Ring (Griff) hält, zieht er mit seiner Rechten an dem Kettenring den Deckel in die Höhe, hält die aufgezogene Kette mit dem Mittelfinger der Linken fest, faßt dann die Ketten des Rauchfasses mit der rechten Hand etwas über dem Deckel und hebt dasselbe so hoch, daß der Celebrant bequem Weihrauch aufschütten kann. Hat Celebrant den Incens aufgelegt und gesegnet (was nur unterbleibt, wenn das Allerheiligste allein incensiert wird), schließt Th. das Rauchfaß, faßt die Ketten dicht unter dem großen Ringe und übergiebt es dem D., nachdem er von diesem das Schiffchen mit der Linken in Empfang genommen hat.

4. Übergabe des Rauchfasses.

a) Trägt Th. das Schiffchen nicht, so hält er bei der Übergabe des Rauchfasses an einen anderen, der incensieren will, in seiner Rechten den größeren Ring (den der Empfänger mit der Linken ergreift) und in seiner Linken die Ketten des Rauchfasses (die der Empfänger mit der Rechten umfaßt).

b) Übergiebt Th. das Rauchfaß einem anderen, der es dem Celebranten zu übergeben hat, dann geschieht die Übergabe in umgekehrter Weise, indem nämlich Th. mit der Linken den größeren Ring hält (den der Empfänger mit der Rechten erfaßt) und mit der Rechten die Ketten des Rauchfasses (die der Empfänger mit der Linken ergreift).

5. Bei Vornahme der Incensation wird die Kettenschale des Rauchfasses mit der linken Hand an die Brust gehalten, die rechte hält die Ketten oberhalb des geschlossenen Rauchfasses; der Vorderarm befindet sich dabei in wagerechter Lage. Die einfache Schwingung (ductus simplex) wird ausgeführt, indem das Rauchfaß bis zur Brusthöhe erhoben und sofort auf die zu incensierende Person oder Sache hin geschwungen und wieder vor die Brust zurückgebracht wird (einmal, zweimal oder dreimal, je nach der Vorschrift). Die Doppelschwingung (ductus duplex) wird durch zwei, unmittelbar sich folgende einfache Schwingungen vollzogen, wobei aber die erste Schwingung nur etwa zur Hälfte ausgeführt wird. Anzahl der Duktus cfr. § 82. II. 2.

Vor und nach der Incensation ist vor der betreffenden Person eine Inklination zu machen. Die Tiefe der Inklination richtet sich nach dem Range der Person, die incensiert wird. Sind mehrere

zu incensieren (Akolythen, Ceroferare, das Volk), so geschieht diese Inklination nur einmal, jedoch so, daß man sich in der Mitte verneigt und sich so in dieser Stellung nach links und dann nach rechts wendet.

II. Besondere Regeln für den Thuriferar.

1. Nachdem Th. in der Sakristei Chorrock oder das Superpelliceum angezogen hat, besorge er das Rauchfaß mit den glühenden Kohlen sowie das Schiffchen (wenn kein besonderer Navikular fungiert).

2. In der Messe hat er (in Abwesenheit eines Assistenten oder Ceremoniarius) bei der Incensation des Altares das Meßbuch mit Kissen (oder Pult) zu halten, nach der Opferung den Diakon, die Akolythen und das Volk, sowie bei der Elevation das Allerheiligste zu incensieren.

3. Er hat mit einem Knie zu genuflektieren, wenn er aus dem Chore geht und dahin zurückkehrt, wenn er vom Altare weggeht oder sich demselben nähert, beim Hin- und Hergehen von der einen Seite des Altares zur anderen.

4. Der gewöhnliche Platz des Th. im feierlichen Hochamte ist auf der Epistelseite beim Kredenztische in der Mitte zwischen den beiden Akolythen.

V. Funktionen der Akolythen (L. und M.) und der Ceroferare.

Nach dem Pontificale Romanum ist das Amt der Akolythen: die Leuchter zu tragen, die Kerzen in der Kirche anzuzünden und Wasser und Wein zu reichen. (Der erste Akolyth, auf der rechten Seite, soll mit L., der zweite, auf der linken Seite, mit M. bezeichnet werden.)

1. Die Kerzen des Altares werden von den Akolythen (L. und M.) mittelst der Exstinctoria angezündet. Hierbei gehen sie, wenn sie die Stäbe genommen, vor der Altarmitte in der Ebene genuflektiert und die Stablichte an der ewigen Lampe angezündet haben, zu den beiden Seiten des Altares, wo sie erst noch einmal genuflektieren, dann zünden M. auf der Evangelien- und L. auf der Epistelseite zuerst jene Kerze an, die dem Altarkreuze am nächsten ist, dann die entferntere. Sind beide damit fertig, so genuflektieren sie gleichzeitig vor der untersten Seitenstufe, löschen die Stablichte aus und tragen sie zur Sakristei.

Beim Auslöschen der Kerzen verfahren sie ähnlich, aber umgekehrt; d. h. nach dem Access und der Genuflexion in der Ebene holen sie die Stäbe, genuflektieren auf der untersten Stufe der Seite, dann löschen sie, M. auf der Evangelien-, L. auf der Epistelseite erst jene Kerzen, die dem Altarkreuze am entferntesten sind, dann die näheren und nächsten gleichzeitig aus; hiernach genuflektieren sie auf der Seitenstufe und gehen zur Sakristei zurück.

Einer allein zündet erst die Kerzen der Evangelien-, dann die der Epistelseite an, und zwar die dem Kreuze am nächsten eher, als die entfernteren. Beim Auslöschen löscht er erst die Kerzen der Epistel-, dann die der Evangelienseite aus.[1]

2. Die zwei Leuchter mit brennenden Kerzen, welche von den Akolythen (L. und M.) beim Accesse, Recesse, Evangelium des D., neben dem Prozessionskreuze, unter der Wandlung, beim Magnifikat resp. beim Incensieren des Altares, beim Kapitel ꝛc. mit unbedeckten Händen getragen werden, sind nach der Außenseite, also so zu halten, daß L. (zur Rechten des M. gehend) mit der Rechten den Leuchter in der Mitte und mit der Linken dessen Fuß, dagegen M. (zur Linken des L.) mit der Linken den Leuchter in der Mitte und mit der Rechten den Fuß desselben faßt. Bei einer Umkehrung wenden sich beide Akolythen nach innen. Da sie hierbei ihre Stellung nach rechts und links vertauschen, so müssen sie auch die Haltung der Leuchter entsprechend ändern.

Die Kerzen müssen stets in gleicher Höhe und senkrecht getragen werden; auf letzteres ist besonderes bei Ausführung einer Inklination zu achten.

3. An hohen Festen werden von Ceroferaren im Hochamte und bei Aussetzungen außerdem noch mehrere (vier bis acht) weiße Fackeln von Wachs ohne Leuchter getragen. Sie werden von den Trägern stets mit der nach außen freien Hand gehalten und müssen deshalb beim

[1] *De Carpo* Caerem. p. II. 108.

Wechsel der Stellung bisweilen aus der einen in die andere Hand übergeben. Die Träger kommen um Sanctus paarweise aus der Sakristei, stellen sich etwa zwei Schritte von der untersten Stufe entfernt in einer Linie hinter M., Th. und L., oder wenn der Raum dieses nicht erlaubt, zu beiden Seiten des Altares auf, wo sie gleichzeitig niederknieen und bis nach der Elevation des Kelches resp. wenn an den Klerus die hl. Kommunion auszuteilen ist, bis nach dieser Austeilung), aber im Requiem und an den Fasttagen bis nach der Sumtion, (dagegen an der Vigil vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an Coena Dni und Pfingstquatember bis nach der Elevation des Kelches) knieen. Vor dem Recesse erheben sie sich und genuflektieren erst gleichzeitig (bei expositio mit beiden Knieen), dann kehren sie paarweise, wie beim Acceß, zur Sakristei zurück. Cfr. § 171. XVII. b.

4. Die Akolythen (L. und M.) inklinieren, genuflektieren und erheben sich stets gleichzeitig und gleichmäßig. Wiewohl sie sich, wenn Celebrant das Evangelium liest, bekreuzen, so unterlassen sie dieses, wenn der Diakon es singt, weil ihre Hände dann nicht frei sind. Sie machen auch keine Reverenz, wenn sie beim Evangelium oder zu beiden Seiten des X. (mit dem Prozessionskreuze) die Leuchter tragen.

So oft sie zum Celebranten kommen, und bevor sie von ihm sich entfernen, ferner, so oft sie vor ihm vorübergehen, inklinieren sie vor ihm. Sind ihre Hände frei, so werden diese vor der Brust vereinigt.

5. In der Messe haben L. und M. zu respondieren: beim Staffelgebete und Kyrie. Sie beten still mit: das Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei, Domine non sum dignus (vorausgesetzt, daß sie sich eben am Altare befinden) und geben in Abwesenheit des Küsters die Zeichen mit der Schelle. Gemeinschaftlich haben insbesondere L. und M.

a) die Leuchter beim Evangelium zu tragen;

b) Wasser und Handtuch beim Lavabo zu reichen;

c) die Sanktuskerzen nach der Präfation anzuzünden oder die Fackeln zu tragen, endlich

d) bei der Kommunion den Klerikern das Kommuniontuch vorzuhalten.

6. Ferner hat L.:

a) beim Gloria und Credo vor der Sessio dem D. die Birete für den Celebranten und ihn selbst zu reichen und hinterher wieder entgegenzunehmen;

b) dem S. das Epistelbuch und dem D. beim Credo die Burse zu übergeben, dagegen ihm das Evangelienbuch und (nach dem Pater noster) das Schultervelum abzunehmen und auf den Kredenztisch zu legen;

c) die Kännchen zum Altare zu tragen.

7. M. hat

a) dem S. das Biret vor der Sessio zu reichen und nach derselben von ihm in Empfang zu nehmen und niederzulegen;

b) dem S. zum Offertorium das Schultervelum umzulegen;

c) nach der Sumtion dem S. das Kelchvelum, wenn es auf dem Kredenztische lag, auf die Evangelienseite zu bringen.

Das Conc. Trid. sess. 23 c. 17 de ref. schreibt zwar vor, daß die Akolythen geweiht sein sollen; da aber in den wenigsten Kirchen geweihte vorhanden sind, so ist der Gebrauch geduldet, daß ihre Funktionen in anderen Kirchen auch von Laien in Superpelliceum (resp. von Meßdienern) wahrgenommen werden dürfen.[1]

VI. Erteilung der Pax.

A. Durch Umarmung.

1. In jedem feierlichen Hochamte cum Ministris sacris (mit Ausnahme des Requiem und des Hochamtes auf Coena Dni, am Karfreitage und Karsamstage, an der Vigil vor Pfingsten) wird nach der ersten Oration Domine Jesu vor der Sumtion vom Celebranten die Pax an seinen

[1] Decr. 17. August 1833 n. 4718 (4569) 1.

Assistenten resp. an D. durch Umarmung zur Überbringung an den anwesenden Klerus erteilt; nur weltliche Personen empfangen diese mittelst des Pacificale. Am Ende dieser ersten Oration legt nämlich der Celebrant nach dem Altarkusse dem Empfänger, wenn letzterer stehend und unbedeckt vor ihm inkliniert hat, seine Hände auf dessen linke und rechte Schulter, nähert seine linke Wange dessen linker Wange, ohne sie physisch zu berühren, und spricht Pax tecum, der Empfänger dagegen legt seine Hände unter die Arme (Ellenbogen) des Celebranten und respondiert Et cum spiritu tuo. Nun inklinieren beide gleichzeitig vor einander. Celebrant wendet sich wieder zum Altare; A. resp. D. aber genuflektiert und entfernt sich. (Cfr. § 171. XIX.)

2. a) In einem Hochamte mit D. und S. (ohne Assistenten) giebt Celebrant die Pax dem D., D. dem S., S. in Begleitung des Z. dem Chore, selbst den Quartenarien, d. h. allen, die sich am Chore beteiligen, hierauf dem Z., dieser den Akolythen Th., L. und M., falls sie geweiht sind. Ist kein Z. da, dann giebt S. in Begleitung des Th. dem Chore, hierauf dem Th., dieser dem M. und M. dem L. die Pax.

b) α) Im Hochamte mit A., D. und S. giebt sie Celebrant, wenn A. im Pluviale und von höherem Range als D. und S. ist, dem A., A. aber dem D. und D. dem S. — A. (mit Z. oder L.) bringt sie nun dem Chore und dem Z. (resp. dem L.), dieser den Akolythen L., M. und Th.

β) Ist A. im Pluviale und von gleicher Würde wie D. und S., so giebt A. dem D., S. und dem Chore ꝛc. die Pax, sonst bleibt es wie ad α.

γ) Ist A. in Superpelliceum und dem D. und S. gleich oder im Pluviale, aber geringer im Range als D. und S. (wenn z. B. A. ein Vicarius, D. und S. aber Canonici wären), so giebt Celebrant dem D., D. dem S., S. dem Chore und dem Z., Z. dem A. (oder fehlt Z., so giebt S. dem A.) und den Akolythen Th., L. und M. die Pax.

3. In Ämtern coram Ep. giebt, wenn Ep. keinen A. hat, Celebrant dem D., D. dem Ep., dann dem S., S. dem Chore und den übrigen (wie oben ad 2. a.) die Pax. Hat Ep. einen A., so giebt Celebrant, wenn dieser weder Prälat ist, noch einen A. hat, dem A. des Ep., — aber A. dem Ep., dieser seinen Assistenten, dann A. des Ep. dem S., S. dem D. und dann S. dem Chore die Pax. Ist jedoch Celebrant ein Prälat und hat er ebenfalls einen A., so giebt Celebrant dem A. des Ep. (Ep. den beiden Diakonassistenten) die Pax. A. des Ep. dem A. des Celebranten, A. des Celebranten dem D. und S. und dem Chore.[1]

4. Im Amte coram Ep., der einen Assistenten hat (der kein Kanoniker ist), giebt Celebrant (wenn er keinen A. hat) dem D., D. dem Episcop., dann dem S. die Pax, dieser bringt dieselbe ins Chor.

5. Im Pontifikalamte in throno giebt Ep. dem pA., dem dA. I. und dA. II., dann dem D. und S. die Pax. pA. bringt die Pax ins Chor. Wollen D. und S. kommunizieren, so erhalten sie die Pax vom Ep. bei der hl. Kommunion. (Cfr. § 179. VII.)

a) Im Pontifikalamte in Faldistorio giebt Ep. entweder dem A., — A. dem Chore, dem D., und D. dem S. die Pax, oder Ep. dem A. und dem D., — D. dem S., während sie A. dem Chore bringt. Wollen D. und S. kommunizieren, so giebt ihnen auch Ep. die Pax, d. h. Ep. dem A., D. und S.

b) Die Reihenfolge bei der Übergabe an die einzelnen Dignitarien, Kanoniker, Beneficiaten ꝛc. ist dieselbe, wie bei der Incensation. (Cfr. § 82. II. 3.)

c) Der Empfänger der Pax muß vor dem Überbringer vor und nach dem Empfange, letzterer aber vor dem ersteren nach der Übergabe und in einiger Entfernung inklinieren.

B. Erteilung der Pax mittelst des Pacificale.

1. Den weltlichen hohen Standespersonen ohne Unterschied wird die Pax im feierlichen Hochamte (nicht durch Umarmung, sondern) mittelst eines Pacificale erteilt, welches unter der Messe auf dem Kredenztische liegt. Dieses Instrumentum pacis (ein Kruzifix oder eine Tafel mit dem Bilde des Erlösers, des Patrones, oder der Mutter Gottes, oft auch mit Reliquien) sei von kostbarem Stoffe und hinten mit einer Handhabe zum Tragen versehen. An der Handhabe wird ein leinenes

[1] Caerem. Ep. lib. I. c. 24. n. 9.

ver seidenes Tüchelchen von der Farbe der Messe befestigt, womit das Instrument nach jedem usse abgerieben wird. In Ermangelung eines solchen genügt jedes Kruzifix, selbst die Lavabo-Tafel uf der Epistelseite.

2. Hat nämlich im feierlichen Hochamte D. die Pax dem S. gegeben, so bringt Z., oder n Akolyth dem D. das Instrumentum pacis, der es unter den Worten Pax tecum küßt, und orauf Z. Et cum spiritu tuo respondiert. Hat Z. das Instrument abgerieben, so bringt er dasbe dem S., um es den betreffenden Personen unter denselben Worten Pax tecum zum Kusse vorhalten, welche es auch unter den Worten Et cum spiritu tuo küssen und sich dann vor S. ebenso erneigen, wie S. vor ihnen.

Wer im Hochamte von D. incensiert ist, erhält das Pacificale von S. zum Kusse; wer aber on Th. oder Z. oder einem anderen incensiert ist, erhält auch von diesem die Pax. Daher ekommt der Landesherr die Pax durch den, der sie den Kanonikern überbringt, gleich nachdem Ep. sie erhalten; andere Bezirksobere bekommen sie entweder durch S. nach den Dignitäten, oder von inem Mansionar (Kaplan) oder von Z., oder einem Akolythen in Superpelliceum, nachdem der Chor ie Pax erhalten hat.

Haben alle die Pax erhalten, so giebt S. dem Z. oder den Akolythen das Instrument zurück, er es wieder auf den Kredenztisch legt.

3. In nicht feierlichen Hochämtern, selbst in stillen Messen bekommen, was freilich selten geschieht, sogar Ep., die Dignitäten und alle weltlichen Standespersonen (und in Brautämtern, wo es Sitte ist, auch die Brautleute, sonst aber nie im Amte Frauen) die Pax nur mittelst dieses Pacificale durch den Ministranten (oder Akolythen) im Chorrock.

Wenn nämlich Celebrant nach Agnus Dei die erste Oration Domine Jesu etc. spricht, kniet M. mit dem Pacificale zur Rechten des Celebranten mit beiden Knieen nieder (wie sonst D. im Hochamte) und hält es mit der Rechten und das Tüchelchen mit der Linken über dem Altare. Hat Celebrant nach dieser Oration den Altar geküßt, so hält ihm M. das Pacificale vor, der es (ohne vorherige Genuflexion) in beide Hände nimmt und unter den Worten Pax tecum küßt, worauf M. Et cum spiritu tuo respondiert und das Instrument mit dem Tüchelchen in der Linken abreibt, dann sich nach einer Genuflexion entfernt, um es den betreffenden Personen mit denselben Worten Pax tecum zum Kusse zu reichen. Nach dem Kusse machen beide gegenseitig eine Inklination (vor dem Ep. muß M. aber genuflektieren). Hierauf trägt M. das Instrument auf den Kredenztisch und bleibt daneben stehen, bis er den Wein zu reichen hat.

VII. Kuß der Gegenstände.

So oft D. oder S. dem Celebranten Patene, Kelch, Löffel, Rauchfaß ꝛc. reicht, küßt er erst den darzubietenden Gegenstand, dann die rechte Oberhand des Celebranten; erhält er aber den Gegenstand vom Celebranten zurück, so küßt er die Hand, dann den Gegenstand. Die Kanoniker, welche Ministri sind, verfahren wie Nichtkanoniker.[1] Diese Vorschrift des Missale und des Caerem. Ep. erleidet eine Einschränkung, indem nach den speciellen Rubriken die Leviten, wenn sie vom Celebranten die gesegnete Kerze oder Patene erhalten, erst die Kerze oder Patene (eben weil sie gesegnet sind) und dann die Hand des Celebranten küssen. In den Messen pro defunctis und am Karfreitage küssen die Leviten weder den Gegenstand, den sie darreichen, noch die Hand des Celebranten. In der Messe coram ss. Sacramento unterbleiben jene Küsse, welche wegen specieller Reverenz vor dem Celebranten vorgeschrieben sind, nicht aber jene, welche zum Ritus der feierlichen Messe gehören. Darum muß der Subdiakon nach der Epistel und der Diakon vor dem Evangelium die Hand des Celebranten küssen, ebenso muß der Diakon bei der Oblation sowohl die Patene als auch den Kelch und die Hand des Celebranten und am Ende des Pator noster die Patene und die Hand des Celebranten küssen. Der Kuß der Hand des Celebranten und des Löffelchens und Rauchfasses beim Auflegen der Incenses unterbleiben. (Cfr. § 174. 2.) Über das Verfahren im Amte coram Ep. cfr. § 177.

Das Biret wird nicht wirklich, sondern nur zum Scheine geküßt. Die Akolythen küssen, wenn sie einander oder den Leviten etwas reichen, weder die Hände noch die Gegenstände.

[1] Decr. 22. April 1690 n. 3216 (3067). — 31. Mai 1817 n. 4536 (4336) 5. — 12. August 1854 (Lucia) 4.

§ 171. Feierliches Hochamt mit Ministri ohne Aussetzung des Allerheiligsten und ohne Assistenten und Ceremoniarius.

Vorbereitungen und Accesß zum Altare.

I. Vorbereitung des Celebranten, der Ministri und der Akolythen in der Sakristei.

1. Die Akolythen (L. und M.) und der Thuriferar (Th.) haben sich in der Kirche frühzeitig, wenigstens eher als die Leviten, einzufinden. Wenn sie die Hände gewaschen, legen sie das Superpelliceum an unter dem Gebete: Superpelliceo induat me Dominus novum hominem, qui secundum Deum creatus est in justitia et sanctitate veritatis. Amen. Hiernach tragen L. und M. die Meßkännchen mit Teller und Handtuch und das zusammengeschlagene Humeralvelum zum Kredenztische. Th. sorgt für die Kohlen und für Weihrauch, stellt sich dann hinter den Celebranten und hilft ihm beim Anlegen der Paramente. L. und M. stehen hinter D. und S. und helfen ihnen.

Wird ein besonderer Schiffchenträger zugezogen, so geht er stets zur Linken des Th.

2. D. und S. im Talare haben sich ebenfalls frühzeitig einzufinden. D. suche im Meßbuche des Celebranten die erforderliche Messe, Kommemorationen, Präfation, nötigenfalls das letzte Evangelium und bezeichne die Stellen mit den Einlegebändern. Das Meßbuch gebe er aufgeschlagen dem L. zur Besorgung auf den Altar. Hierauf suche und zeichne D. im Meßbuche der Leviten resp. im besonderen Evangelienbuche das von ihm selbst zu singende Evangelium, darnach gebe er das Buch dem S., damit er die Epistel nachsehe. S. gebe, wenn dieses geschehen, das Buch geschlossen dem M., der es auf den Kredenztisch trägt.

D. und S. waschen hiernach ihre Hände unter dem vorgeschriebenen Gebete. (Cfr. § 150. III.)

3. S. bedecke nun den Kelch. Zuerst nimmt er das Purifikatorium (welches zu beiden Seiten gleichmäßig herunterhängt), auf dieses lege er die Patene, darauf die Hostie, nachdem er mit dem Daumen und Zeigefinger der Rechten und Linken die am Rande befindlichen losen Partikelchen abgestreift hat. Auf die Patene mit Hostie lege er die Palla und auf diese das Velum des Kelches so, daß es den Fuß des Kelches bedeckt. Auf das Kelchvelum ist die Burse so zu legen, daß ihre Öffnung (beim Tragen) der Brust zugewandt sei. Den bedeckten Kelch stelle er in die Mitte des Kredenztisches, nehme dort die Burse ab, breite das Schultervelum von der Farbe der Paramente so über dem Kelche aus, daß es auf beiden Seiten des Kredenztisches herabhängt; darnach lege er die Burse auf den mit dem Schultervelum bedeckten Kelch. Fehlt der Kredenztisch, — der jedoch selbst in den ärmsten Kirchen nicht fehlen sollte, — so stelle er den bedeckten Kelch (aber ohne Schultervelum) in die Mitte des Altares, oder lasse ihn in der Sakristei stehen. Nun lege er unter den vorgeschriebenen Gebeten mit Beihülfe von M. seine Paramente (zur Linken der Paramente des Celebranten) an und zwar: Humerale, Albe und das von M. gereichte Cingulum.

4. D. lege unter Beihülfe des L. die Paramente (rechts von den Paramenten des Celebranten) an, und zwar: Humerale, Albe, das vom L. gereichte Cingulum, die Seitenstola, welche nach einem Kusse des mittelsten Kreuzes auf die linke Schulter gelegt und unter dem rechten Arme gebunden wird. Die Gebete dazu cfr. § 150. V.

5. Celebrant im Talare oder Chorrocke begebe sich frühzeitig in die Sakristei, sehe im Meßbuche die gehörige Messe nach, wasche dann die Hände, wobei ihm L. über einem von M. untergehaltenen Becken Wasser über die Finger gießt und M. das Handtuch reicht. Dann lege Celebrant unter den vorgeschriebenen Gebeten mit Hülfe des

Th., oder, wo es üblich ist,[1] des D. (zu seiner Rechten) und des S. (zu seiner linken) die Paramente an. D. reiche ihm nämlich das Humerale erst zum Kusse des Kreuzes, dann lege er es über dessen Schulter und ordne es auf der rechten Seite, der Brust und Schulter, während es S. auf der linken Seite zurechtlegt und damit das Kollar und Halstuch bedeckt. Hierauf lege D. zugleich mit S. die Albe auf dessen Schulter, welche D. auf der rechten und S. auf der linken Seite herabfallen läßt und ordnet. S. reiche ihm hierauf das Cingulum und ziehe die Albe so zurecht, daß sie rings herum gleichlang herabwallt, den Talar gleichmäßig bedeckt, und der Saum nur einige Finger breit vom Boden absteht. Hiernach nehme S. den Manipel, küsse ihn erst selbst an der Seite, dann halte er ihn dem Celebranten zum Kusse (in der Mitte) vor, lege ihn um dessen linken Arm und binde ihn fest. D. reiche ihm nun die Stola zum Kusse des mittelsten Kreuzes, lege sie darnach über dessen Nacken, aber vor der Brust in Kreuzesform übereinander, so daß der rechte Teil über den linken gleichlang zu liegen kommt; hierauf reiche er dem S. den rechten Teil, damit er ihn auf der linken Seite, wie er selbst den linken Teil auf seiner Seite, mit dem Cingulum befestige. D. und S. legen hiernach gemeinsam dem Celebranten das Meßgewand über die Schultern.

Nun nimmt D. die Dalmatik und S. die Tunicella. D. bete dabei: Induc me Domine indumento salutis et vestimento laetitiae et Dalmatica justitiae circumda me semper. Amen. S. dagegen bete Tunica jucunditatis et indumento laetitiae induat me Dominus. Dann legen D. und S. ihr Manipel nach dem Kusse des Kreuzes an.

a) Fast alle Autoren behaupten, daß D. und S. erst nach dem Anlegen der Dalmatik und Tunicella den Manipel nehmen, was mit dem Caerem. Ep. lib. I. c. 9. § 1. übereinstimmt.

b) Soll vorher Weihwasser ausgeteilt oder eine Prozession gehalten werden, so lege Celebrant (statt des Manipels und Meßgewandes) das Pluviale an; die Leviten aber seien (mit Ausnahme des Manipels) vollständig angekleidet.

6. Celebrant erhalte hiernach von D. das Biret, welches er erst mit der Rechten annimmt, dann in die Linke legt. D. und S. nehmen hierauf ihr eigenes Biret. Jeder hält das seinige mit beiden Händen so vor der Brust, daß die beiden Daumen innerhalb und die übrigen Finger der rechten Hand über den Fingern der linken Hand außerhalb des Birets sich befinden.

L. und M. nehmen, während Celebrant die Paramente anlegt, die Leuchter mit brennenden Kerzen in der im § 170. V. 2. beschriebenen Weise. L. stellt sich hinter D., und M. hinter S.

Th. halte das Rauchfaß und Schiffchen wie oben im § 170. IV. I. angegeben, stehe zwischen L. und M. hinter dem Celebranten und gebe zu seiner Zeit das übliche Zeichen mit dem Glöcklein zum Accesse.

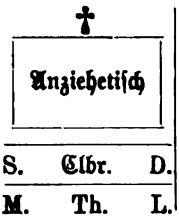

Aufstellung in der Sakristei.

II. Auflegung des Incens.

Da die Rubriken des Missale von der Auflegung des Incens in der Sakristei keine Erwähnung thun und auch in Rom diese Praxis nicht besteht, so ist sie zu unterlassen. (Nur dem Bischof ist dieselbe vor Ausgang aus dem Secretarium vorgeschrieben.) Soll jedoch ex usu vor dem Ausgange aus der Sakristei Weihrauch aufgelegt werden, so wird verfahren, wie im § 170. IV. 3 gesagt ist, mit dem Unterschiede, daß D. jetzt sein Biret vor der Auflegung des Incens bei-

[1] Decr. 23. April 1875 n. 5605.

seite legt, Celebrant aber beim Auflegen das Biret vor der Brust hält und nach dem Segen über den Incens sich bedeckt. Nach Auflegung des Incens bedecken sich D. und S., aber Th. tritt wieder zwischen L. und M.

III. Accеß zum Altare. (Cfr. § 143.)

1. Ist vom Celebranten das Zeichen zum Accesse gegeben, so entblößе Celebrant das Haupt, steige mit D. und S. in die Ebene der Sakristei, wo sie sich zum Kreuze der Sakristei umwenden, und mit den Akolythen vor dem Kreuze, dann D. und S. auch vor dem Celebranten inklinieren (der diesen Gruß ebenso erwidert), darnach bedecken sie sich wieder mit dem Biret und gehen unus post alium in die Kirche. Th. eröffne den Zug (wobei er das Rauchfaß ein wenig bewegt); ihm folgen L. und M. mit ihren Leuchtern, diesen S., diesem D. und zuletzt Celebrant. Alle gehen in gerader Haltung, gesenkten Blickes, in langsamen und gemessenen Schritten. **Celebrant, D.** und S. haben dabei die Hände vor der Brust vereinigt.

2. Ist es Sitte, beim Austritte aus der Sakristei Weihwasser zu nehmen (was jedoch ausbleibt, wenn die Austeilung des Weihwassers vorgenommen ist), so entblößen wieder alle das Haupt, S. reicht mit dem Zeigefinger der Rechten dem D., dieser unter Verneigung des Hauptes dem Celebranten das Weihwasser. Alle besprengen sich, machen das Kreuzzeichen, bedecken sich wieder mit dem Birete und gehen zum Altare.

Im Vorübergehen vor dem hl. Sakramente oder dem Hochaltare machen alle, nachdem sie sich vor dem Altare so aufgestellt haben, wie sie in der Sakristei standen, gleichzeitig mit dem Celebranten die schuldige Reverenz. Sollten sie an einem Altare vorübergehen, wo eben Elevation ist, so genuflektieren alle mit beiden Knien und entblößten Hauptes so lange, bis der Kelch niedergesetzt ist. Ist jedoch die Konsekration schon vorüber, so genuflektieren sie nur mit einem Knie und erheben und entfernen sich sofort wieder. Letzteres ist auch der Fall im Vorübergehen vor einer ausgesetzten Kreuzpartikel.

IV. Ankunft am Altare.

1. Ist die Sakristei auf der Epistelseite, so stellt sich **Th.** etwa zwei Schritte von den Vorderstufen des Altares auf der Epistelseite auf, **M.** geht vor ihm her und stellt sich auf die Evangelienseite, L. tritt rechts neben Th., **S.** geht vor L. und Th. her und stellt sich rechts neben M., ihm folgt D., welcher sich links neben Th. stellt, endlich kommt **Celebrant**, welcher vor L., Th. und D. hergehend sich in der Mitte des Altares zwischen **D.** und **S.** aufstellt.

Aufstellung vor dem Altare.

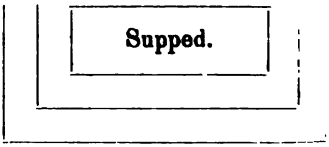

M. S. Clbr. D. Th. L.

Ist die Sakristei auf der Evangelienseite, dann geht Th. auf seinen Platz auf die Epistelseite, L. stellt sich rechts von ihm auf, M. bleibt zwei Schritte von der untersten Altarstufe entfernt auf der Evangelienseite stehen, S. stellt sich vor M. hergehend rechts neben M. auf, ihm folgt **D.**, welcher vor M. und S. hergehend, links von Th. Platz nimmt, dann folgt **Celebrant**, welcher sich zwischen S. und D. aufstellt.

Sollte der Raum vor den Stufen des Altares so enge sein, daß nicht alle in einer Linie stehen können, so stellen sich Th. und L. und M. neben einander vor der Mitte des Altares auf: während Celebrant D. und S. sich vor ihnen aufstellen,[1] wie nebenstehende Figur zeigt.

Stellung beim Accesse:

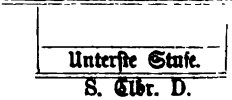

S. Clbr. D.
M. Th. L.

2. Stehen nun alle in einer geraden Linie, dann nehme **Celebrant** (gleichzeitig mit D. und S.) das Biret ab und gebe es dem D., D. nehme es mit der Rechten vom Celebranten an, indes er das seinige in die Linke

[1] De Carpo Caerem. p. II. 215.

gt und gebe beide Birete dem Küster resp. dem L. S. gebe das Biret ebenfalls dem üster oder dem M. Hierauf machen alle (auch die Akolythen) zusammen und gleichäßig die schuldige Reverenz.

Obwohl Celebrant vor dem Kreuze nur inkliniert, wenn das Allerheiligste im Tabernakel icht aufbewahrt wird, so genuflektieren doch D. und S. vor der untersten Altarstufe, die Akolythen n ihren Plätzen in der Ebene. Wird jedoch das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt, so genuektiert auch der Celebrant mit einem Knie in der Ebene vor der untersten Stufe.[1]

3. Sobald D. und S. sich erheben, erheben sich uch Th., L. und M. und gehen zum Kredenztische. — Voran geht wieder Th., weshalb L. etwas zurücktritt, m dem Th. Platz zu machen; ihm schließen sich wenn M., ohne erst in der Mitte zu genuflektieren, ur Rechten des L. getreten ist) L. und M. an. Am Kredenztische stellen sie sich ebenso auf, wie vor der Mitte des Altares; es muß daher jetzt L. hinter dem Th. weggehen und zur Rechten des Th. treten. Hierauf stellen L. und M. ihre Leuchter auf den Kredenztisch (auf die beiden hintern Ecken desselben) und knieen dem Altare zugewandt gleichmäßig mit beiden Knieen bis zum Ende des Staffelgebetes nieder, indes Th. das offene Rauchfaß ein wenig bewegt.

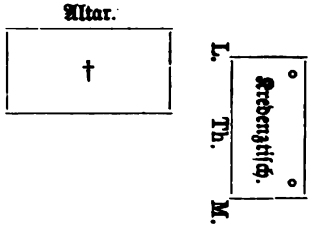

V. Staffelgebet.

1. Celebrant bezeichne sich nach der Reverenz vor dem Altare (gleichzeitig mit D. und S.) mit dem großen Kreuzzeichen, dann bete er mit so gedämpfter Stimme, daß ihn nur D. und S. hören, abwechselnd mit D. und S. das Staffelgebet. Bei Gloria Patri etc. verneigen sich alle gleichzeitig zum Kreuze hin (Inkl. III.), bei Adjutorium nostrum etc. wird das große Kreuzzeichen unter passender Verteilung der Worte gemacht. Beim Confiteor neige sich Celebrant tief (Inkl. I.) und wende sich bei den Worten vobis (vos) fratres mit Kopf und Schultern, ohne die Fußstellung zu verändern, etwas zu D., dann zu S. hin; dasselbe geschieht im Misereatur bei vestri und vos.

2. D. und S. bleiben während des Confiteor des Celebranten aufrecht stehen, verneigen sich aber unter einer Inkl. II. (oder Inkl. III.) ein wenig zum Celebranten hin, wenn sie Misereatur tui beten. Hat hierauf Celebrant Amen gesagt, so beten sie in einer noch tieferen Stellung (Inkl. I.) das Confiteor und wenden sich bei den Worten tibi (te) Pater ein wenig zum Celebranten. Bei mea culpa schlagen sie mit den etwas gekrümmten Fingern der Rechten vor die Brust, während die Linke unter der Brust ruht.

3. Celebrant bete nach dem Confiteor des D. und S. das Misereatur vestri etc., worauf D. und S. Amen antworten, sich bei Indulgentiam etc. erheben und mit dem Celebranten das große Kreuzzeichen machen. (Cfr. § 132. B. 7.)

Wenn Celebrant nun unter mittlerer Verneigung (Inkl. II.) Deus tu conversus und das, was bis zum Oremus exkl. folgt, betet, so antworten D. und S. unter einer Inkl. II.[2] Beim Oremus erhebt sich Celebrant mit D. und S. und steigt mit ihnen zum Altare, wobei D. zur Rechten und S. zur Linken des Celebranten mit der nächsten Hand den vorderen Saum der Albe des Celebranten ein wenig in die Höhe heben, während die entferntere freie Hand unter der Brust ruht.[3] D. und S. machen [illegible] angekommen weder eine Genuflexion (diese nur bei Aussetzungen), noch eine Inkl

[1] Decr. 12. November 1881 n. 4669 (4620) 51. [2] Falise p. 146. [3] Martinucci II n. 12 u. c. 13 n. 12.

Celebrant bete oben am Altare Oramus te, küsse den Altar und wende sich ein wenig nach der Epistelseite zu, um Incens aufzulegen.

Wenn Celebrant das Staffelgebet anfängt, singt der Chor stehend den Introitus. — Alle übrigen im Chore, mit Ausnahme der Kanoniker in Kanonikatskleidung, knieen beim Staffelgebet.

4. Die Akolythen L., M. und Th., welche am Kredenztische knieen, beten das Staffelgebet leise mit und verneigen sich während desselben, wie D. und S. Wenn Celebrant, D. und S. nach dem Staffelgebete die Altarstufen hinaufsteigen, erheben sie sich und bleiben stehen. Th. aber geht nach einer Genuflexion in plano zu den Altarstufen auf der Epistelseite hinauf, bis fast zur Mitte des Suppedaneums, weshalb D. etwas zurücktritt; Th., zwischen D. und Altar knieend, reicht dem D. das Schiffchen, und hält dann das Rauchfaß vor.

5. **Celebrant** wendet sich nach dem Kusse des Altares, ohne aus der Mitte zu gehen, ein wenig nach der Epistelseite, um Incens aufzulegen. D. wendet sich zum Celebranten, S. aber bleibt an seiner Stelle zur Linken des Celebranten stehen.

6. D. nimmt nach dem Empfange des Schiffchens das leere Löffelchen, küßt es oben und giebt es dem Celebranten, dessen rechte Hand küssend und spricht, ein wenig zum Celebranten geneigt, Benedicite Pater reverende, indem er ihm zugleich die offene Seite des Schiffchens vorhält. Celebrant nimmt mit der rechten Hand das Löffelchen und legt die linke Hand unter der Brust haltend aus dem von D. vorgehaltenen Schiffchen dreimal Incens in das Rauchfaß, das ihm Th. so hoch vorhält, daß dieses bequem geschehen kann. Beim ersten Auflegen des Incens in die Mitte spricht er ab illo benedicaris, beim zweiten zu seiner Linken in cujus honore und beim dritten zu seiner Rechten cremaberis Amen. Hat er dem D. das Löffelchen zurückgegeben, vereinigt er die Hände, legt aber alsbald die linke Hand ausgestreckt auf den Altar und segnet mit der rechten Hand den Incens, indem er das Kreuzzeichen über denselben macht, ohne aber dabei etwas zu sagen.

D. nimmt nach Auflegung des Incens mit der rechten Hand das Löffelchen vom Celebranten, küßt dabei erst die Hand des Celebranten, dann das Löffelchen, legt dasselbe in das Schiffchen, welches er dem Th. zurückgiebt. Dann nimmt er mit der rechten Hand von Th. das geschlossene Rauchfaß oben am Ring, faßt die Ketten mit der linken Hand und überreicht es, den oberen Ring des Rauchfasses und dann die Hand des Celebranten küssend, dem Celebranten. Wie das Rauchfaß zu überreichen cfr. § 170. IV. 4.

Th. geht, sich rechtsum wendend, zur Ebene der Epistelseite zurück, stellt das Schiffchen auf den Kredenztisch und hält dann das Meßbuch.

Diese Weise, Incens aufzulegen, ist jeder andern vorzuziehen; weil es so vermieden wird, dem Altare den Rücken zuzuwenden. Ist Th. ein Kleriker, so steht er bei der Incensauflegung.[1]

VI. Incensation des Altares.

1. Celebrant wende sich nach Auflegung und Segnung des Incens wieder zum Altare, nehme dann von D. das Rauchfaß (in der im § 170. IV. I. 4. beschriebenen Weise) entgegen und mache vor dem Altarkreuze eine Inklination (Inkl. III.),[2] während D. und S. auf dem Suppedaneum genuflektieren.

2. **Celebrant** trete nun einen oder zwei Schritt zurück; ist das Sakrament im Altare, so genuflektiere er und incensiere ohne Gebet in drei geraden, einfachen Zügen von kurzer Pause das Altarkreuz. Hiernach wiederhole er die Inklination, D. und S. aber genuflektieren.

---

[1] Decr. 4. April 1699 n. 3516 (3867) 8. [2] Caerem. Episc. lib. I. c. 23 n. 4.

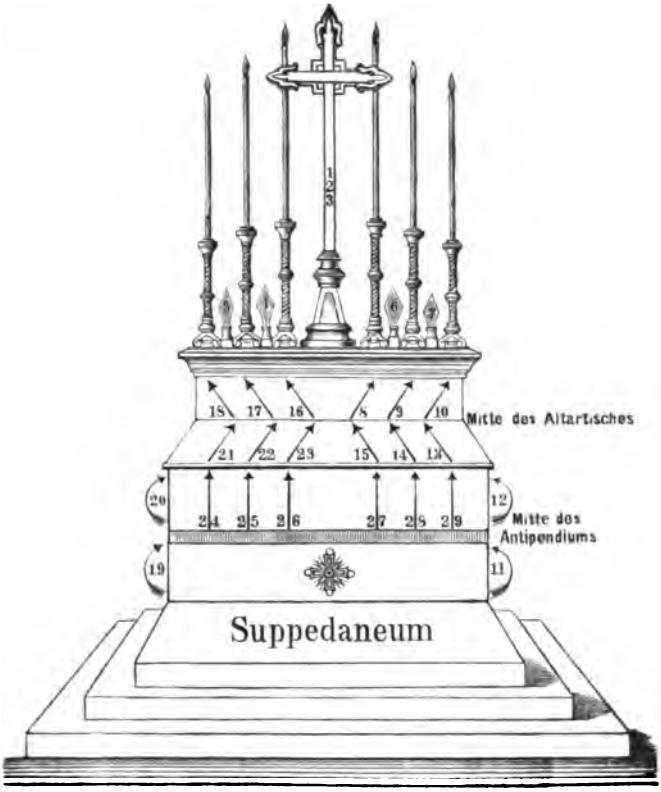

a) Ist die Kreuzpartikel (oder ein anderes Leidenswerkzeug resp. eine Statue, z. B. vom Kinde Jesu) ausgesetzt, so wird diese nach der Incensation des Kreuzes und nach gemachter Inklination von derselben Stelle aus, in drei geraden, einfachen Zügen incensiert[1], aber vor und nachher wird nicht inkliniert.

b) Wenn der Kelch auf dem Altare steht, wird er kurz vorher, ehe das Kreuz incensiert wird, von D. aus der Mitte nach der Epistelseite zu (jedoch auf das Corporale) und nach geschehener Incensation des Kreuzes auf seine vorige Stelle gesetzt.

3. Da während der Incensation des Altares **Th.** das Meßbuch mit dem Pulte zu halten hat, so gehe er gegen Ende der Incensation des Kreuzes resp. des Allerheiligsten zur Epistelseite, mache hier eine Genuflexion auf der untersten Stufe, nehme das Buch nebst Pult vom Altare, wende sich rechtsum, gehe dann in die Ebene der Epistelseite, wende sich hier linksum, um dem Altare nicht den Rücken zuzukehren, und warte, mit dem Gesichte der Evangelienseite zugewandt, bis die Mensa der Epistelseite incensiert ist. Ist dieses geschehen, so bringe er das Buch wieder zum Altare und kehre nach wiederholter Genuflexion auf der untersten Stufe der Epistelseite zu seinem Platze am Kredenztische zurück und bleibe hier, bis Celebrant von D. incensiert wird; hierbei stehe Th. hinter D. zur Rechten und inkliniere mit ihm vor und nach der Incensation des Celebranten.

4. Incensation des Altares.

Wenn das Kreuz incensiert, und Celebrant mit D. und S. näher zum Altare getreten ist, beginnt die Insensation (der Reliquien und) des Altartisches, wie bis

[1] Decr. 15. Februar 1878 n. 5533.

Ziffern auf beifolgender Figur veranschaulichen. Während der Incensation gehen die Leviten auf der obersten Stufe, aber etwas zurück (oder wenn der Raum es nicht zuläßt eine Stufe tiefer) hinter dem Celebranten und heben, gleichen Schritt mit ihm haltend, (D. mit der linken, S. mit der rechten Hand, während die andere auf der Brust ruht) den Rückteil des Meßgewandes unter dem Arme des Celebranten etwas in die Höhe. So oft aber Celebrant genuflektieren oder inklinieren will, treten sie wieder näher zur Seite und genuflektieren[1] in gleicher Linie mit ihm.

So oft Celebrant in transitu, accessu et recessu in der Mitte mit einem Knie genuflektiert, legt er, ehe er niederkniet, die Fingerspitzen der linken Hand zur Stütze auf den Altar, während die Rechte die Ketten des Rauchfasses nahe beim Deckel, aber fern von der Brust hält, damit weder Meßgewand noch Antipendium Schaden leiden.

Da auf die Incensation des Kreuzes drei Züge (der 1., 2. und 3.) verwandt sind, so incensiere Celebrant ohne aus der Mitte zu gehen und ohne vorherige oder nachherige Inklination[2] die Reliquien oder Statuen der Heiligen in vier Zügen und zwar im 4. und 5. Zuge die auf der Evangelienseite, dann nach einer Inklination vor dem Kreuze in derselben Weise und Richtung hin im 6. und 7. Zuge die auf der Epistelseite.

a) Beim Incensieren lasse der Celebrant die linke Hand unbeweglich vor der Brust ruhen: die Rechte, die in ziemlich gleicher Höhe mit der Linken ist, halte das Rauchfaß etwas von sich. Dabei bewege er die rechte Hand und den rechten Arm sanft, gleichmäßig und gerade dem Gegenstande zu, der incensiert werden soll, ohne vorher einen Kreis mit dem Rauchfasse zu machen oder seitwärts abzulenken, so daß das Rauchfaß, wenn er es nach sich zuzieht, sich leicht, ohne Sturz und Geräusch und in angemessener Pause bewegen kann. Haupt und Körper seien dabei aufrecht. Damit beim Hin- und Hergehen die einzelnen Züge gleichzeitig mit den Schritten gemacht werden können, muß er langsam gehen; hierbei schreitet jener Fuß, welcher dem Altar am nächsten ist, voraus. Die Züge seien einfach, nicht doppelt.[3]

b) Befinden sich nur auf einer Seite des Altares Reliquien oder Statuen der Heiligen,[4] so wird bloß nach dieser Seite hin incensiert. Sollten die Reliquien fehlen oder außer dem Bereiche des Altares stehen, so unterbleibt diese Incensation. Die Reliquien müssen aber authentisch und approbiert und Reliquien de ossibus sein. Jene, welche dem Tabernakel am nächsten stehen, werden eher als die entfernteren, gleichviel auf welcher Seite sie stehen, incensiert. Die Statuen de Beata und die Reliquien auf dem Altare erhalten immer zwei einfache Züge.

Nach der Incensation der Reliquien wird (ohne neue Inklination des Hauptes gegen das Kreuz hin oder im Falle keine Reliquien vorhanden sind, nach der Incensation des Kreuzes) der Altar incensiert, und zwar wird erst die Rückseite des Altares auf der Epistelseite, d. h. von der Mitte des Altartisches bis zum Untersatz der Leuchter in drei gestreckten einfachen Zügen, d. h. im 8. (dem Corporale am nächsten), im 9. und 10. Zuge (letzterer nahe an der Kante der Epistelseite), incensiert.

Die Züge werden in einiger Entfernung von einander, ungefähr in der Gegend der Leuchter (nicht von unten nach oben, sondern) parallel mit dem Altartische (einige cm hoch über dem Altartuche) und gleichzeitig mit den drei Schritten gemacht, wobei der linke Fuß, als der dem Altare nächste, voranschreitet.

Nach dem 10. Zuge lasse Celebrant, zur Ecke des Altares gewandt, die rechte Hand an der Epistelseite so weit hinab, daß das Rauchfaß beinahe den Boden erreicht; dann ziehe er von da bis zur halben Altarhöhe (von seiner Rechten zur Linken) den 11. Zug, von da bis zur oberen Kante den 12. Zug, wodurch von selbst die Hand mit dem Rauchfasse wieder über die Altartafel kommt. Nun wende er sich mit dem Gesichte zum Altare und ziehe von hier, d. h. von der Kante bis zur Mitte des Altartisches und zwar von der vorderen Kante des Antipendiums (Altartisches) bis tief zur Hälfte des Altartisches drei gerade Züge (den 13., 14., 15.), und zwar bei jedem Schritte einen Zug.

---

[1] Rubr. Miss. p. II. tit. 4 n. 7. [2] Martinucci lib. I. c. 5 n. 11. — De Carpo Caerem. p. II. n. 136. [3] Merati p. 2 tit. 4 n. 25. — Bauldry p. 2. c. 9 a. 2 n. 17. [4] Decr. 21. März 1744 n. 4158 (4004) 4.

Nach dem 15. Zuge in der Mitte angekommen, mache er vor dem Kreuze wieder eine Inklination, während die Leviten genuflektieren. Hierauf wird auch der andere Teil (von der Mitte des Altares bis zur Kante der Evangelienseite) in drei geraden Zügen über der hinteren Hälfte des Altartisches bis zum Untersatze der Leuchter (einige cm hoch, über und parallel mit dem Altarsteine, wie vorher) incensiert, somit der 16., 17. und 18. Zug gemacht.

Nach dem 18. Zuge lasse er das Rauchfaß auch an der Wand der Evangelienseite fast bis auf den Boden hinunter und mache (wie beim 11. und 12. Zuge), jetzt aber von der Linken zur Rechten, den 19. und 20. Zug, so daß sich das Rauchfaß beim letzten Zuge wieder über dem Altarsteine befindet; darnach mache er, ohne seine Stelle zu verlassen, von vorn bis zur Mitte der Mensa, anfangend bei der Seitenkante des Altartisches nach dessen Mitte zu drei Züge (den 21., 22. und 23. Zug). Nach dem 23. Zuge incensiere er, die Hand mit dem Rauchfaß senkend, die vordere Frontseite des Altares (Antipendiums), angefangen von der Mitte der Höhe bis etwa zur oberen Kante in drei geraden Zügen von unten nach oben (also im 24., 25. und 26. Zuge). Mit dem 26. Zuge in der Mitte angekommen, mache er vor dem Kreuze eine Inklination, ziehe dann den rechten Fuß etwas hinter den linken zurück und mache von der Mitte des Altares bis zur Kante der Epistelseite die letzten Züge (den 27., 28. und 29. Zug) ebenfalls gegen das Antipendium hin, wie zuvor.

5. Hierauf übergebe er mit beiden Händen dem D. das Rauchfaß, welcher auf die obere Stufe herabsteigt, die obere Seite der rechten Hand des Celebranten küßt und mit beiden Händen das Rauchfaß empfängt, indem er seine Rechte unter die Linke des Celebranten legt und, mit der Linken die Ketten ergreift und den oberen Ring des Rauchfasses küßt. Dann steige er vom Altare in die Ebene, wende sich zum Celebranten, der mit vor der Brust vereinten Händen mit der linken Seite dem Altare zugewandt neben dem Meßbuche steht und incensiert ihn in drei Doppelzügen. Ist das geschehen, so wiederholt D. die Inklination, die vom Celebranten weder vor- noch nachher erwidert wird und giebt das Rauchfaß an Th.

Aufstellung bei der Incensation des Celebranten.

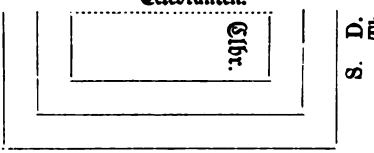

Nach de Carpo[1] sind die Züge 13. 14. 15. 21. 22. 23. (keine Halbkreise, wonach die drei ersten von der Rechten zur Linken, die drei letzten von der Linken zur Rechten gemacht werden, wie mehrere Rubricisten angeben, sondern) einfache und gerade Züge. Ebenso werden die drei letzten nicht im Fortschreiten, sondern von einer und derselben Stelle aus gemacht, während andere sie im Gehen ausführen, dann, vor der Mitte umwendend, zur Evangelienseite zurückkehren, um den Zug 24 ꝛc. zu thun.

6. S. begebe sich, wenn Celebrant das Rauchfaß dem D. überläßt, in die Ebene der Epistelseite und stehe mit vor der Brust vereinten Händen während der Incensation des Celebranten zur Linken des D. und inkliniere mit D. vor und nach der Incensation vor dem Celebranten.

Nach vielen Autoren macht D. die Inklinationen allein, nach der römischen Praxis aber macht auch S. diese Inklinationen.[2]

7. Nach der Incensation des Celebranten gebe D. das Rauchfaß an Th. ab, gehe hiernach auf die vorletzte Stufe der Epistelseite zur Rechten des Celebranten, um ihm den Introitus zu zeigen; S. aber stelle sich zur Rechten des D., eine Stufe tiefer als D., so daß Celebrant, D. und S. gleichsam einen Halbkreis bilden.[3]

L. und M. bleiben während der Incensation neben dem Kredenztische mit vereinten Händen und dem Altare zugewandt stehen.

[1] Caerem. de Carpo p. 193.
[2] Baldeschi tom. II. c. 5 n. 5. — Martinucci lib. I. c. 12 n. 18
[3] Martinucci lib. I. c. 13 n. 19.

8. **Th.** steht während der Incensation des Celebranten hinter D., geht dann zur Rechten desselben und nimmt das Rauchfaß entgegen, das er an seinen Platz bringt (damit frische Kohlen aufgelegt werden); Th. geht dann zum **Kredenztische** zurück und bleibt daselbst während des Introitus, Kyrie und Gloria zwischen L. und M. stehen. Wenn Celebrant und die Ministri sich setzen, dürfen sich auch Th., L. und M. auf die für sie hergerichteten Bänke setzen.

VII. Introitus.

Celebrant wende sich, wenn er von D. incensiert ist, zum Meßbuche und beginne unter einem Kreuzzeichen den Introitus.

D. und S. machen mit dem Celebranten das Kreuzzeichen und inklinieren auch beim Gloria Patri zum Kreuze hin. (Inkl. III.)

VIII. Kyrie.

Celebrant spreche nach dem Introitus beim Buche stehend abwechselnd mit den Leviten Kyrie eleison. Wenn Celebrant sich **nicht setzen** will, so geht er mit D. und S. nicht eher von dort weg, bis der Chor das letzte Kyrie eleison gesungen hat. Gegen Ende des letzten vom Chore gesungenen Kyrie eleison treten D. und S. hinter den Celebranten, D. nämlich auf die zweite Stufe, S. auf die dritte Stufe oder in die Ebene. Während nun Celebrant auf dem Suppedaneum zur Mitte des Altares geht, geht auch D. auf der zweiten Stufe und S. auf der dritten Stufe oder in der Ebene gleichzeitig und in derselben Richtung mit dem Celebranten zur Mitte des Altares, wo keine Reverenz gemacht wird. Sie bleiben in gleicher Linie einer hinter dem andern stehen, bis Celebrant Gloria in excelsis intoniert hat.

2. Will Celebrant, während der Chor Kyrie eleison singt, **sich setzen**, dann wenden sich Celebrant, D. und S., ohne vorher zur Mitte des Altares zu gehen und ohne jede Reverenz,[1] rechtsum und gehen auf kurzem Wege von der Epistelseite, einer hinter dem andern, zu den Sitzen. Wird vom Chore das letzte Kyrie eleison gesungen, so gehen sie, (wie bei X beschrieben ist) in der Ebene vor die Mitte des Altares, wo Celebrant inkliniert oder wenn das Allerheiligste im Altare ist, genuflektiert, D. und S. aber immer auf der untersten Altarstufe genuflektieren; dann geht jeder an seine Stelle, einer hinter den anderen; ist Celebrant oben am Altare angekommen, so küßt er denselben.[2]

Werden, wie auf Quatember, mehrere Orationen und Lektionen nach dem Kyrie gesprochen, so **bleiben** D. und S. auf der **Epistelseite stehen**; siehe unten XI. 4.

IX. Gloria in excelsis.

1. Nach dem letzten Kyrie des Chores intoniert Celebrant vor der Mitte des Altares Gloria in excelsis Deo, vereint bei Deo die Hände und inkliniert.[3]

2. D. und S. inklinieren beim Worte Deo (Inkl. III.) mit dem Celebranten und während der Chor et in terra pax beginnt (nicht früher) gehen sie ohne Genuflexion[4] zur Mitte des Altares und zwar D. zur Rechten und S. (der etwas schneller als D. gehen muß), zur Linken des Celebranten. D. tritt vorher ein wenig nach der Epistelseite hin und wartet etwas auf S. und so gehen beide von da aus gleichzeitig zur Seite des Celebranten. Hier machen sie keine Reverenz, sondern recitieren mit vor der Brust vereinten Händen langsam und ohne vorauszueilen oder nachzukommen in gleichem Tone mit dem Celebranten den Hymnus bis zum Ende.

---

[1] Decr. 12. August 1854 in Lucion. ad. 70 u. 71. [2] Caerem. Ep. lib. I. c. 19 § 6 u. c. 8 § 59. — De Carpo p. II. n. 138. [3] Rubr. Miss. p. II. tit. 4. n. 3. [4] Martinucci lib. 1. c. 12 n. 27. *De Carpo p. II. n. 165.*

Unter den Worten adoramus te — gratias agimus tibi — Jesu Christe — suscipe deprecationem nostram und Jesu Christe machen sie mit dem Celebranten eine Inklination zum Kreuze (Inkl. III.) und bezeichnen sich am Ende mit dem Kreuzzeichen. Hierbei berühren sie unter den Worten cum sancto die Stirn, bei Spiritu die Brust, bei in gloria die linke, bei De Patris. Amen die rechte Schulter und vereinigen dann die Hände.

Weder das Missale noch die Autoren schreiben vor, daß D. und S. dem Celebranten während der Recitation des Gloria und Credo die Kanontafel vorhalten sollen; nur de Herdt tom. I. n. 314 meint, daß dieses geschehen könne, wenn der Kelch auf dem Altare stehe und die Lesung hindere.

3. Ist der Hymnus recitiert und findet keine Sessio statt, so bleiben D. und S. etwas zurücktretend mit vor der Brust vereinten Händen zur Seite des Celebranten, der ebenfalls die Hände vor der Brust vereint hält, stehen und inklinieren, wenn vom Chore Worte gesungen werden, die eine Inklination erfordern. Gegen Ende des Hymnus gehen sie nach gemachter Genuflexion (nach einigen Autoren ohne Genuflexion) auf ihre Plätze und stellen sich in gerader Linie hinter dem Celebranten auf.

4. Will Celebrant sich setzen, so wenden sie sich, nachdem Celebrant eine Inklination, D. und S. eine Genuflexion gemacht haben, rechtsum und gehen auf kurzem Wege auf den Seitenstufen der Epistelseite, wie unten gezeigt wird, zu den Sitzen.

5. Die Akolythen vereinigen unter dem Gloria die Hände vor der Brust und machen alle Inklinationen, wie D. und S.

X. Sessio (nach dem Gloria, resp. beim Kyrie, Graduale und Credo).

1. Im feierlichen Hochamte darf sich Celebrant mit den Ministri beim Kyrie, Gloria, Graduale, Traktus, bei der Sequenz und beim Credo,[1] welches vom Chore, ferner bei der Lektion (Prophetie), welche von S. resp. vom Lektor gesungen wird,[2] auch unter der Predigt auf eine Bank in der Ebene der Epistel- (nicht der Evangelien-)[3] Seite setzen.

Ist das Allerheiligste ausgesetzt, so darf sich Celebrant zwar setzen, jedoch nicht bedecken; die Hände werden dann weder auf noch unter die Gewänder gelegt, sondern vor der Brust vereint.[4]

2. Das Zeichen zum Sitzen oder zum Fortgehen giebt Celebrant, worauf Celebrant vor dem Altarkreuze inkliniert, D. und S. genuflektieren. Voraus geht D., dann folgt, wenn S. zur Rechten des Celebranten getreten ist, Celebrant mit S. zur Rechten. Sie gehen auf kurzem Wege d. h. auf den Seitenstufen der Epistelseite hinab, L. und M. begeben sich, während Celebrant mit D. und S. vom Altare kommen, zur Bank und zwar L. an die Seite, die dem Altare am nächsten ist, M. an die andere Seite, um dem D. und S. behülflich zu sein. L. nimmt das Biret des Celebranten und das des D. von den Sitzen, M. das Biret des S.

Steht die Bank in der Mitte der Ebene und in einiger Entfernung von den Vorderstufen, so geht Celebrant mit D. und S. in einer Linie erst in die Ebene hinab, wo sie mit einem Knie auf der untersten Stufe genuflektieren, dann zur Bank.

3. Bevor sich Celebrant auf der Bank niederläßt, wendet er sich wie S. linksum, D. aber rechtsum zum Altare. D. und S. heben nun den Rückteil des Meßgewandes über den Sitz, dann giebt D. dem Celebranten unter einer Inklination III. das Biret, welches er von L. erhält.

Hat sich Celebrant gesetzt und bedeckt, so nehmen D. und S. ihr Biret, welches ihnen L. und M. reichen, verneigen sich noch einmal vor dem Celebranten und gegeneinander, dann setzen sie sich, S. zur Linken und D. zur Rechten des Celebranten. L.

[1] Rubr. tit. XVII. n. 6. — Decr. 7. Dezember 1844 n. 4996 (4850). — 27. März 1824 n. 4603 (4453) 3. [2] Decr. 16. März 1591 n. 15. 6. [3] Decr. 16. März 1861 n. 5310 ad 3. [4] Caerem. Episc. lib. II. c. 33 n. 35. — Gard. ad instr. Clem. § 25 n. 4. — Decr. 12. Nov. 1831 n. 4669 (4523) 43. — 18. Dez. 1779. n. 4395 (4246) 18.

8. **Th.** steht während der Incensation des Celebranten hinter D., geht dann zur Rechten desselben und nimmt das Rauchfaß entgegen, das er an seinen Platz bringt (damit frische Kohlen aufgelegt werden); Th. geht dann zum **Kredenztische** zurück und bleibt daselbst während des Introitus, Kyrie und Gloria zwischen L. und M. stehen. Wenn Celebrant und die Ministri sich setzen, dürfen sich auch Th., L. und M. auf die für sie hergerichteten Bänke setzen.

VII. Introitus.

Celebrant wende sich, wenn er von D. incensiert ist, zum Meßbuche und beginne unter einem Kreuzzeichen den Introitus.

D. und S. machen mit dem Celebranten das Kreuzzeichen und inklinieren auch beim Gloria Patri zum Kreuze hin. (Inkl. III.)

VIII. Kyrie.

Celebrant spreche nach dem Introitus beim Buche stehend abwechselnd mit den Leviten Kyrie eleison. Wenn Celebrant sich **nicht setzen** will, so geht er mit D. und S. nicht eher von dort weg, bis der Chor das letzte Kyrie eleison gesungen hat. Gegen Ende des letzten vom Chore gesungenen Kyrie eleison treten D. und S. hinter den Celebranten, D. nämlich auf die zweite Stufe, S. auf die dritte Stufe oder in die Ebene. Während nun Celebrant auf dem Suppedaneum zur Mitte des Altares geht, geht auch D. auf der zweiten Stufe und S. auf der dritten Stufe oder in der Ebene gleichzeitig und in derselben Richtung mit dem Celebranten zur Mitte des Altares, wo keine Reverenz gemacht wird. Sie bleiben in gleicher Linie einer hinter dem andern stehen, bis Celebrant Gloria in excelsis intoniert hat.

2. Will Celebrant, während der Chor Kyrie eleison singt, **sich setzen**, dann wenden sich Celebrant, D. und S., ohne vorher zur Mitte des Altares zu gehen und ohne jede Reverenz,[1] rechtsum und gehen auf kurzem Wege von der Epistelseite, einer hinter dem andern, zu den Sitzen. Wird vom Chore das letzte Kyrie eleison gesungen, so gehen sie, (wie bei X beschrieben ist) in der Ebene vor die Mitte des Altares, wo Celebrant inkliniert oder wenn das Allerheiligste im Altare ist, genuflektiert, D. und S. aber immer auf der untersten Altarstufe genuflektieren; dann geht jeder an seine Stelle, einer hinter den anderen; ist Celebrant oben am Altare angekommen, so küßt er denselben.[2]

Werden, wie auf Quatember, mehrere Orationen und Lektionen nach dem Kyrie gesprochen, so **bleiben** D. und S. auf der **Epistelseite stehen**; siehe unten XI. 4.

IX. Gloria in excelsis.

1. Nach dem letzten Kyrie des Chores intoniert Celebrant vor der Mitte des Altares Gloria in excelsis Deo, vereint bei Deo die Hände und inkliniert.[3]

2. D. und S. inklinieren beim Worte Deo (Inkl. III.) mit dem Celebranten und während der Chor et in terra pax beginnt (nicht früher) gehen sie ohne Genuflexion[4] zur Mitte des Altares und zwar D. zur Rechten und S. (der etwas schneller als D. gehen muß), zur Linken des Celebranten. D. tritt vorher ein wenig nach der Epistelseite hin und wartet etwas auf S. und so gehen beide von da aus gleichzeitig zur Seite des Celebranten. Hier machen sie keine Reverenz, sondern recitieren mit vor der Brust vereinten Händen langsam und ohne vorauszueilen oder nachzukommen in gleichem Tone mit dem Celebranten den Hymnus bis zum Ende.

---

[1] Decr. 12. August 1854 in Lucion. ad. 70 u. 71. [2] Caerem. Ep. lib. I. c. 19 § 6 u. c. 8 § 59. — De Carpo p. II. n. 138. [3] Rubr. Miss. p. II. tit. 4. n. 3. [4] Martinucci lib. 1. c. 12 n. 27. De Carpo p. II. n. 165.

Unter den Worten adoramus te — gratias agimus tibi — Jesu Christe — suscipe deprecationem nostram und Jesu Christe machen sie mit dem Celebranten eine Inklination zum Kreuze (Inkl. III.) und bezeichnen sich am Ende mit dem Kreuzzeichen. Hierbei berühren sie unter den Worten cum sancto die Stirn, bei Spiritu die Brust, bei in gloria die linke, bei De Patris. Amen die rechte Schulter und vereinigen dann die Hände.

Weder das Missale noch die Autoren schreiben vor, daß D. und S. dem Celebranten während der Recitation des Gloria und Credo die Kanontafel vorhalten sollen; nur de Herdt tom. I. n. 314 meint, daß dieses geschehen könne, wenn der Kelch auf dem Altare stehe und die Lesung hindere.

3. Ist der Hymnus recitiert und findet keine Sessio statt, so bleiben D. und S. etwas zurücktretend mit vor der Brust vereinten Händen zur Seite des Celebranten, der ebenfalls die Hände vor der Brust vereint hält, stehen und inklinieren, wenn vom Chore Worte gesungen werden, die eine Inklination erfordern. Gegen Ende des Hymnus gehen sie nach gemachter Genuflexion (nach einigen Autoren ohne Genuflexion) auf ihre Plätze und stellen sich in gerader Linie hinter dem Celebranten auf.

4. Will Celebrant sich setzen, so wenden sie sich, nachdem Celebrant eine Inklination, D. und S. eine Genuflexion gemacht haben, rechtsum und gehen auf kurzem Wege auf den Seitenstufen der Epistelseite, wie unten gezeigt wird, zu den Sitzen.

5. Die Akolythen vereinigen unter dem Gloria die Hände vor der Brust und machen alle Inklinationen, wie D. und S.

X. Sessio (nach dem Gloria, resp. beim Kyrie, Graduale und Credo).

1. Im feierlichen Hochamte darf sich Celebrant mit den Ministri beim Kyrie, Gloria, Graduale, Traktus, bei der Sequenz und beim Credo,[1] welches vom Chore, ferner bei der Lektion (Prophetie), welche von S. resp. vom Lektor gesungen wird,[2] auch unter der Predigt auf eine Bank in der Ebene der Epistel- (nicht der Evangelien-)[3] Seite setzen.

Ist das Allerheiligste ausgesetzt, so darf sich Celebrant zwar setzen, jedoch nicht bedecken; die Hände werden dann weder auf noch unter die Gewänder gelegt, sondern vor der Brust vereint.[4]

2. Das Zeichen zum Sitzen oder zum Fortgehen giebt Celebrant, worauf Celebrant vor dem Altarkreuze inkliniert, D. und S. genuflektieren. Voraus geht D., dann folgt, wenn S. zur Rechten des Celebranten getreten ist, Celebrant mit S. zur Rechten. Sie gehen auf kurzem Wege d. h. auf den Seitenstufen der Epistelseite hinab, L. und M. begeben sich, während Celebrant mit D. und S. vom Altare kommen, zur Bank und zwar L. an die Seite, die dem Altare am nächsten ist, M. an die andere Seite, um dem D. und S. behülflich zu sein. L. nimmt das Biret des Celebranten und das des D. von den Sitzen, M. das Biret des S.

Steht die Bank in der Mitte der Ebene und in einiger Entfernung von den Vorderstufen, so geht Celebrant mit D. und S. in einer Linie erst in die Ebene hinab, wo sie mit einem Knie auf der untersten Stufe genuflektieren, dann zur Bank.

3. Bevor sich Celebrant auf der Bank niederläßt, wendet er sich wie S. linksum, D. aber rechtsum zum Altare. D. und S. heben nun den Rückteil des Meßgewandes über den Sitz, dann giebt D. dem Celebranten unter einer Inklination III. das Biret, welches er von L. erhält.

Hat sich Celebrant gesetzt und bedeckt, so nehmen D. und S. ihr Biret, welches ihnen L. und M. reichen, verneigen sich noch einmal vor dem Celebranten und gegeneinander, dann setzen sie sich, S. zur Linken und D. zur Rechten des Celebranten. L.

[1] Rubr. tit. XVII. n. 6. — Decr. 7. Dezember 1844 n. 4996 (4850). — 27. März 1824 n. 4603 (4463) 3.
[2] Decr. 16. März 1591 n. 15. 6. [3] Decr. 16. März 1861 n. 5310 ad 3. [4] Caerem. Episc. lib. II. c. 33 n. 33. — Gard. ad instr. Clem. § 25 n. 4. — Decr. 12. Nov. 1831 n. 4669 (4523) 43. — 18. Dez. 1779. n. 4395 (4246) 18.

3. S. nehme das Epistelbuch nach einer Inklination (Inkl. IV.) von Th. (oder L.) in Empfang, inkliniere noch einmal und halte das Buch unten an den Ecken mit beiden Händen so, daß der Rücken des Buches zum rechten Arme gerichtet und die obere Seitenkante des Buches an und oberhalb seiner Brust ruht, die Daumen aber nach der Brust zu und die anderen Finger nach vorn auf dem Buche liegen. So gehe er am Ende der Oration erst vor die Mitte des Altares, wo er genuflektiert, dann auf seine vorige Stelle zurück.

a) Wo möglich soll S. bei den Schlußworten Jesum Christum der letzten Oration erst eine Inklination vor dem Kreuze machen, dann vor die Mitte gehen, um zu genuflektieren; nach anderen soll er schon bei den Schlußworten in der Mitte genuflektieren. Heißt der Schluß qui vivis et regnas, so muß er etwas zeitiger genuflektieren, damit er früh genug die Epistel anfangen kann. Nach dieser Genuflexion begrüßt er den Chor erst auf der Evangelien-, dann auf der Epistelseite, darnach begiebt er sich auf die Epistelseite an seinen Ort zurück.

b) Trägt S. die Planeta plicata, so legt er sie vor dem Empfange des Buches ab und nimmt sie erst wieder, wenn er vom Celebranten gesegnet ist; der Akolyth hilft sie ab- und anlegen. D. legt sie vor dem Evangelium ab und vor der Communio wieder an.

In der Ebene der Epistelseite, hinter dem Celebranten und das Gesicht zum Altare gewandt stehend, halte S. das offene Buch in beiden Händen, oder, wird es auf ein Pult gelegt, so lege er während des Singens die Hände zu beiden Seiten aufs Meßbuch. Hat der Chor Amen gesungen, so singt er die Epistel und inkliniert und genuflektiert, wenn es vorgeschrieben ist. Nach der Epistel schließe er das Buch, halte es wie vorher, gehe damit vor die Mitte des Altares, kniee dort mit einem Knie nieder, gehe darauf in der Ebene auf die Epistelseite zum Celebranten, und indem er auf der obersten Seitenstufe mit beiden Knieen niederkniet,[1] halte er die obere Kante des Meßbuches etwas erhoben zum Celebranten hin, küsse die auf das Buch gelegte Hand des Celebranten und empfange geneigten Hauptes den Segen. Dann erhebe er sich und gebe das Buch dem Th. (oder L.),[2] welcher dasselbe hält oder auf den Kredenztisch legt.

4. Th. (oder der Akolyth L.) nehme bei Oremus das Epistelbuch vom Kredenztische, halte es mit beiden Händen an dem unteren Ende und überbringe es dem S. Hierbei wenden sich Th. und S. einander zu und inklinieren vor und nach der Übergabe (Inklin. IV.); dann stelle sich Th. hinter S., begleite ihn zur Linken vor die Mitte des Altares, genuflektiere, kehre mit ihm zurück zur Epistelseite und stelle sich zur Linken des S. etwas zurück, während S. die Epistel singt. Nach der Epistel begleite er ihn wieder zur Mitte des Altares, genuflektiere und gehe mit ihm in der Ebene auf die Epistelseite zum Celebranten und knie neben dem S. Dann empfängt er von S. das Buch, das er behält oder auf den Kredenztisch legt und später dem D. reicht.

Einige Autoren meinen, S. müsse nach dem Empfange des Segens dem D. das Buch reichen. Diese Meinung entspricht weder den Rubriken des Missale, die davon nichts erwähnen, noch der römischen Praxis.[3]

5. S. trete nach der Übergabe des Buches an Th. (oder gegen Ende der vom Chore gesungenen Sequenz, wenn solche vorkommt) auf das Suppedaneum, nehme das Pult (oder Kissen) mit dem Meßbuche, wende sich linksum und gehe über die vorderen Stufen des Altares hinab in die Ebene,[4] genuflektiere vor der Mitte des Altares und steige hinauf zur Evangelienseite. Hier stellt er das Meßbuch etwas schräg auf den Altar, trete dann auf die erste oder zweite Seitenstufe der Evangelienseite und assistiere dem Celebranten beim Lesen des Evangeliums.

6. D. bleibe, während Celebrant in die Mitte des Altares geht, auf der Epistelseite stehen, wende sich rechtsum und steige auf den Seitenstufen der Epistelseite in die

[1] *Decr. 4. April* 1879 n. 5779 ad 7. — [2] Martinucci l. c. c. 12 n. 36. — [3] Martinucci l. c. *cap. 12. n. 36.* — *Carpo* p. II. n. 187. — [4] Martinucci l. c.

Ebene,[1] empfange von Th. (oder L.) in derselben Weise wie S. (cfr. XII. 3.) das Evangelienbuch und halte es etwas fern von der Brust bis zu den Augen erhoben und mit dem Rücken seinem rechten Arm zugekehrt. Er gehe von der Epistelseite in der Ebene zur Mitte des Altares, wo er genuflektiert; dann steige er zum Altare hinauf und lege das geschlossene Buch so in die Mitte[2] desselben, daß die Öffnung des Buches der Evangelienseite zugekehrt ist, und bleibe hier sich etwas nach der Epistelseite zurückziehend, bis Celebrant das Evangelium gelesen hat, oder trete, bis Celebrant das Evangelium gelesen hat, hinter denselben auf die zweite Stufe. Trägt D. die Planeta plicata, so legt er sie, bevor er das Evangelienbuch empfängt, beim Kredenztische ab und nimmt dafür die breitere Stola. Nach der Kommunion legt er sie wieder an.

XIII. Evangelium.[3]

1. **Celebrant** gehe (nach dem Segen über S.) erst in die Mitte, wo er still **Munda** cor meum etc., Jube Domine etc. und Dominus sit etc. (unter Inkl. I.) betet, dann auf die Evangelienseite, wo er das Evangelium mit halblauter Stimme liest, wobei S. respondiert. Im Anfange bezeichnet er das Buch und sich selbst mit dem Kreuzzeichen wie in der Privatmesse. Am Ende wird vom Celebranten weder der Text geküßt, noch Per evangelica dicta etc. gesprochen, vielmehr gehe Celebrant sogleich in die Mitte oder beinahe in die Mitte, wo er unter den gewöhnlichen Worten Ab illo benedicaris etc. Incens auflegt und segnet wie beim Introitus.

Celebrant darf das Evangelium nicht zu einer Zeit lesen, wann es D. singt, also nicht erst nach Auflegung des Incens.[4]

2. S. assistiere auf der ersten oder zweiten Seitenstufe der Evangelienseite mit dem Gesichte zum Altare gewandt dem Celebranten beim Lesen des Evangeliums, indem er nötigenfalls das Blatt umwendet und sowohl im Anfange als auch am Ende des Evangeliums antwortet, sich mit dem Kreuze bezeichnet und inkliniert und genuflektiert wie der Celebrant. Ist das Evangelium gelesen, so gehe er auf das Suppedaneum und stelle das Meßbuch mit dem Pulte etwas schräg und näher zur Mitte des Altares und bleibe hier zur Linken des Celebranten und verfahre bei der Incensauflegung wie vor dem Introitus (cfr. V. 5.).

3. D. stelle sich, wenn Celebrant das Evangelium gelesen hat und in der Mitte des Altares angekommen ist, zu dessen Rechten und verfahre bei der Incensauflegung wie V. 5. gesagt ist.

4. Th. holt, während Celebrant Munda cor meum betet, Rauchfaß und Schiffchen und begiebt sich, wenn Celebrant das Evangelium gelesen hat, auf den Stufen der Epistelseite zum Altare, um wie beim Introitus Incens auflegen zu lassen. Th. behält aber das Rauchfaß, und geht, wenn er das Schiffchen zurückerhalten hat, zur Ebene hinab und stellt das Schiffchen auf den Kredenztisch; L. und M. nehmen indessen ihre Leuchter mit brennenden Kerzen vom Kredenztische. Th. geht dann vor L. und M. her vor die Mitte des Altares, wo er zwischen L. und M. etwa in einer Entfernung von zwei Schritten vor der letzten Stufe stehen bleibt (ohne zuvor mit L. und M. eine Genuflexion zu machen).

5. Nach Auflegung des Incens wende sich Celebrant zum Altare und stehe mit vor der Brust vereinten Händen, bis D. von ihm den Segen erbittet. D. und S. machen zum Altare gewandt gleichzeitig eine Genuflexion. S. wende sich hierauf rechtsum, gehe sogleich auf den vordersten Stufen in die Ebene und stelle sich, zum Altare gewandt, beinahe in die Mitte, doch etwas nach der Evangelienseite hin und erwarte

[1] Martinucci lib. I. c. 13 n. 36. — Carpo p. II. n. 168. [2] Caerem. Ep. lib. I. c. 9 § 2. Martinucci l. c. n. 39. Carpo l. c. [3] Rubr. Miss. rit. tit. VI. n. 4 u. 5. [4] Decr. 16. März 1861 (Jacobi de Chile).

hier die Ankunft des D. — D. aber wende sich linksum, gehe auf die zweite Stufe, kniee in der Mitte des Altares auf dem Rande des Suppedaneums hinter dem Celebranten mit beiden Knieen nieder, bete mit geneigtem Haupte und mit vor der Brust vereinten Händen still Munda cor meum etc., trete dann zur Rechten des Celebranten, nehme mit beiden Händen das Buch vom Altare, halte es hoch vor der Brust, gehe wiederum auf die zweite Stufe und kniee auf dem Suppedaneum mit beiden Knieen nieder[1] und spreche zum Celebranten etwas geneigt mit lauter Stimme Jube Domne benedicere.

Celebrant wende sich, wenn D. von ihm den Segen begehrt, etwas rechtsum (nicht ganz) zum D. und spreche mit vereinten Händen und verständlicher Stimme Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut digne et competenter annunties Evangelium suum. Hierauf lege er die linke Hand auf die Brust, erhebe die rechte Hand und spreche In nomine Patris et Filii † et Spiritus sancti, dann, wenn er die rechte Hand auf die obere Kante des Buches zum Kusse des D. gelegt hat, Amen. Nun vereinige Celebrant wieder die Hände und gehe sogleich[2] (ohne sich erst wieder zur Mitte des Altares zu wenden) zur Epistelseite und bleibe, zum Altare gewandt, so lange stehen, bis D. Dominus vobiscum singt.

6. D. erhebe sich nach dem Segen und dem Handkusse und steige (ohne eine neue Genuflexion zu machen) nach einer Verneigung vor dem Celebranten mit dem Buche auf den Vorderstufen der Epistelseite, also etwas außerhalb der Mitte in die Ebene hinab zur Rechten des S., wende sich da rechtsum und genuflektiere mit S. auf der untersten Stufe. (Mit D. und S. genuflektieren L., Th. und M.) Hierauf wenden sie sich linksum (ohne dem Altare den Rücken zuzukehren), grüßen gemeinschaftlich den Chor und gehen an den Ort, wo das Evangelium gesungen werden soll, was gewöhnlich einige Schritte von der untersten Altarstufe der Evangelienseite geschieht. Hierbei geht Th. voraus, ihm folgen L. und M. und diesen D. mit S. zur Linken. Th. tritt an dem Platze, wo das Evangelium gesungen wird, links zur Seite, das Angesicht gegen den Altar gerichtet, die ihm folgenden L. und M. wenden sich um und geben zwischen sich dem S. Raum. L. kommt demnach zur Rechten und M. zur Linken des S. zu stehen. Dem S. gegenüber steht D. mit Th. zur Linken.

Aufstellung zum Evangelium:

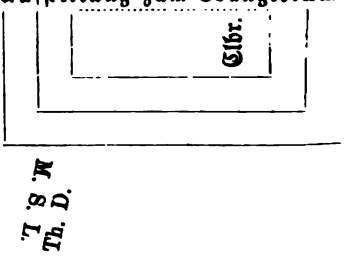

D. gebe das Meßbuch dem S. zum Halten, schlage es auf und vereinige die Hände, wobei der rechte Arm dem Altare, der linke dem Volke zugewandt ist.

S., welcher dem D. zugewandt ist, halte das Buch mit beiden Händen unten an der Kante zu beiden Seiten offen und so hoch, daß die obere Kante vor seiner Stirn liegt.

Weil S. verhindert ist, braucht er weder ein Kreuzzeichen, noch eine Inklination oder Genuflexion zu machen. Ist das Meßbuch auf ein Pult zu legen, so gehe S. zur Rechten desselben an ihm vorüber, stelle sich hinter dasselbe und halte es zu beiden Seiten; somit braucht er auch in diesem Falle keine Kreuzzeichen zu machen. Hat man eine größere steinerne Ambo, so trete S. hinter den D. und mehr zur Rechten, vereine die Hände und mache das Kreuzzeichen.

D. singe, wenn der Chor schweigt, zum Meßbuche gewandt, mit vor der Brust vereinten Händen Dominus vobiscum, dann trennt er die Hände und, nachdem er die Linke auf das Buch gelegt, macht er, indem er Sequentia (oder Initium) singt, mit der Daumenspitze der offenen rechten Hand ein kleines Kreuz erst auf den Anfang des Textes, dann bezeichnet er, nachdem er die Linke unter die Brust gelegt hat, bei den

[1] De Carpo p. II. n. 168. [2] Rubr. Miss. tit. 6 n. 5.

Worten sancti Evangelii etc., sich selbst d. h. die Stirn, den Mund und die Brust, unter angemessener Verteilung der Worte, mit dem hl. Kreuzzeichen.

7. **Celebrant** wende sich bei Dominus vobiscum linksum zum D., mache bei Sequentia etc. das kleine Kreuzzeichen (ohne sich dabei zum Altare zu wenden) und verbleibe mit vereinten Händen und niedergeschlagenen Augen bis zum Ende des Evangeliums stehen.

Kommt im Evangelium der Name Jesus vor, so wende und verneige sich Celebrant zum Kreuze des Altares, inkliniere aber beim Namen Mariae oder des Festheiligen zum Evangelienbuche des D. hin. Muß während des Evangeliums genuflektiert werden (wie auf Epiphanie), so wende sich Celebrant zum Altare, lege beide Hände auf denselben und knie mit einem Knie nieder; hat er sich wieder erhoben, so nehme er die vorige Stellung wieder an.

8. **Th.** begebe sich bei den Worten Sequentia sancti Evangelii etc. (ohne sich dabei mit dem Kreuze zu bezeichnen) hinter dem D. hin zu seiner Rechten und übergebe ihm das geschlossene Rauchfaß. Hat er dasselbe zurückerhalten, so begiebt er sich wieder auf seinen Platz zur Linken des D. und schwinge das Rauchfaß langsam. So oft D. beim Singen sich verneigt oder kniet, geschieht dieses auch von Th. Die Akolythen L. und M. stehen unbeweglich.

9. **D.** incensiere (wenn er nach dem Kreuzzeichen sich etwas zu Th. umgewendet und von ihm das Rauchfaß erhalten, während der Chor Gloria tibi Domine respondiert) in drei Doppelzügen das Evangelienbuch: erst nach der Mitte, dann nach seiner Linken, endlich nach seiner Rechten, wobei er vorher und nachher eine Inklination zum Buche macht. Hat er das Rauchfaß dem Th. zurückgegeben, so singe D. (mit vereinten Händen) das Evangelium, wobei die nötigen Inklinationen bei den Namen Jesus, Maria und der Festheiligen gegen das Meßbuch zu machen sind. Eine notwendige Genuflexion mache D. mit einem Kniee zum Buche hin.

Nach Beendigung des Evangeliums zeige D. dem S. den Anfang des Textes mit der Rechten, indes die Linke auf der Brust ruht; hierauf vereine er die Hände, ziehe sich etwas zurück und lasse den S. vorübergehen.

S. nehme das Meßbuch (wenn ihm D. den Text gezeigt hat) offen auf seinen linken Arm, trage es auf direktem Wege über die vorderen Stufen des Altares (ohne selbst bei Aussetzung des Allerheiligsten eine Knie- oder Hauptverbeugung zu machen) zum Celebranten und zeige ihm mit den Fingerspitzen der Rechten, die Handfläche zum Celebranten gewendet, den Anfang des Textes, ohne etwas zu sagen.

Celebrant erfasse mit beiden Händen das Buch unten und küsse den gezeigten Text unter den Worten Per evangelica dicta etc., darnach vereine er wieder die Hände, worauf er von D. incensiert wird.

10. Inzwischen geht D. mit den Akolythen zur Mitte des Altares in die Ebene. Hierbei geht Th. voran, es folgen L. und M., diesen D. Th., L. und M. stellen sich in der Ebene auf wie beim ersten Accesse; D. aber stehe vor der untersten Stufe in der Mitte. Haben alle gemeinschaftlich genuflektiert, so bringen L. und M. die Leuchter zum Kredenztische. Sind die Leuchter niedergesetzt, so stehen sie hier mit vereinten Händen. Th. aber reiche nach der Genuflexion dem D. das Rauchfaß, stelle sich zur Rechten des D. etwas zurück und inkliniere mit D. vor und nach der Incensation des Celebranten.

D. incensiere den Celebranten in drei Doppelzügen, wobei er vorher und nachher eine Inklination macht, die jedoch vom Celebranten nicht erwidert wird. D. gebe dann das Rauchfaß an Th. ab und trete ohne Genuflexion auf die zweite Stufe v[illegible] hier hinter dem Celebranten.

S. schließe das geküßte Buch, halte es vor der Brust, ziehe sich ein wen[illegible] und mache vor dem Celebranten eine Inklination. Hierauf gehe er, sich linksum

geraden Weges vor die unterste Altarstufe in die Ebene, wo er die Epistel sang (also nicht in die Mitte) und gebe hier das Buch dem L. Alsdann begebe er sich vor die Mitte des Altares, genuflektiere und stelle sich in der Ebene an seinen Platz hinter D.

L. trage das von S. erhaltene Buch auf den Kredenztisch. Th. geht nach der Incensation des Celebranten nach einer Genuflexion in der Mitte zur Sakristei, wo er das Rauchfaß abgiebt, kehrt dann zurück, genuflektiert in der Mitte und geht zum Kredenztische.

Verfahren, wenn nach dem Evangelium die Predigt stattfindet cfr. § 169. III. C. 5 und 6.

XIV. Credo.

1. Celebrant wende sich, nachdem er von D. incensiert ist, rechtsum, gehe zur Mitte des Altares und intoniere, wenn es gesungen werden muß, Credo in unum Deum, dabei alles beobachtend, was auch für die Privatmesse vorgeschrieben ist.

D. und S., die hinter dem Celebranten stehen, verneigen bei Deum das Haupt, gehen dann sofort, ohne zu genuflektieren, gleichzeitig zur Seite des Celebranten (wie beim Gloria cfr. IX. 2). Hier beten sie mit vor der Brust vereinten Händen und mit leiser Stimme mit dem Celebranten das Credo, inklinieren bei den Worten *Jesum Christum* und *simul adoratur*. — Bei *Et incarnatus est de Spiritu sancto et homo factus est* genuflektieren und erheben sie sich gleichzeitig mit dem Celebranten. Bei den Schlußworten bezeichnen sie sich mit dem großen Kreuzzeichen und vereinen die Hände.

Sobald Celebrant die Worte Credo in unum Deum gesungen hat, fährt der Chor entweder mit oder ohne Orgelbegleitung fort mit Patrem omnipotentem und *singt* das Credo zu Ende, ohne etwas auszulassen (cfr. § 146).

D. und S. treten, wenn Celebrant nach Abbetung des Credo sich nicht setzen will, etwa einen halben Schritt zurück (aber nicht hinter den Celebranten) und stehen hier mit vereinten Händen zur Seite des Celebranten, bis der Chor descendit de coelis singt. Bei diesen Worten wenden sich Celebrant und S. rechtsum, D. aber linksum, gehen auf die zweite Altarstufe und knieen auf dem Rande des Suppedaneums mit beiden Knieen und tiefer Verneigung des Hauptes, bis vom Chore homo factus est gesungen ist. Hierauf erheben sich Celebrant, D. und S. und gehen wieder zum Altare ohne Reverenz. D. begiebt sich dann nach gemachter Genuflexion auf kurzem Wege in die Ebene zum Kredenztische, um die Burse von L. in Empfang zu nehmen. Von da gehe er mit der Burse auf längerem Wege in der Ebene erst vor die Mitte des Altares, wo er genuflektiert, dann zur Rechten des Celebranten, der wie S. etwas zur Evangelienseite tritt, um ihm Platz zu machen. Nun breite D. das Corporale (wie ad 2 gesagt wird) aus, stelle die leere Burse neben das Corporale, trete aus der Mitte, bleibe aber zur Rechten des Celebranten stehen. Wenn der Chor Et vitam venturi saeculi singt, begeben sich D. und S. nach vorheriger Genuflexion (nach einigen Autoren ohne Genuflexion) auf ihre Plätze hinter den Celebranten.

Steht der Kelch schon auf dem Altare, so wird dennoch die Burse vom Kelche genommen und das Corporale ausgebreitet.

2. Will Celebrant, nachdem er das Credo gebetet hat, sich setzen, so gehen D. und S. nach einer Genuflexion auf den Wink des Celebranten (wie beim Gloria) zu den Sitzen und verfahren, wie oben (cfr. § 171. X.) gezeigt ist. Bei den Worten Jesum Christum, et incarnatus bis homo factus est und adoratur wird das Birett abgenommen und das Haupt verneigt. Nach homo factus est erheben sich D. und S. von ihren Sitzen; D. legt sein Birett auf die Bank, S. hält das seinige in den Händen vor die Brust. D. gehe mit vereinten Händen auf kurzem Wege zum Kredenztische,

nachdem er vor dem Celebranten inkliniert hat und nehme die Burse mit dem Corporale. Er nimmt dieselbe mit beiden Händen, indem er sie an den Seiten zwischen Daumen und Zeigefinger hält und die übrigen Finger unter denselben vereint und trägt sie bis zu den Augen erhoben mit der offenen Seite nach sich zu und gleichsam liegend (nicht aufrecht). So geht er allein, indem er beim Vorübergehen vor dem Celebranten und dann vor dem Chore inkliniert, in der Ebene vor die Mitte des Altares, genuflektiere hier, steige dann zum Altare, lege die Burse auf den Altar, nehme mit der Rechten aus der (mit der Linken gehaltenen) Burse das Corporale und stelle die Burse aufrecht auf die Evangelienseite. Nun schlage er mit beiden Händen das Corporale in der Mitte des Altares so auseinander, daß zuerst die obere Lage zum Kreuze hin, dann die vordere Lage ausgebreitet werde, ziehe dann das Meßbuch näher zum Corporale und gehe, nach gemachter Genuflexion auf kurzem Wege wieder zu seinem Sitze zurück, wo er vor dem Celebranten und vor S., ehe er sich setzt und bedeckt, eine Inklination macht.

a) Steht der Kredenztisch auf der Evangelienseite (was nur geduldet ist, wenn an der Epistelseite kein Raum ist), so geht D. erst vor die Mitte in die Ebene und genuflektiert vor der untersten Stufe, dann zum Kredenztische. — Befinden sich die Sitze vor dem Altare in der Ebene, so kehrt D. auf den Vorderstufen zum Celebranten zurück.

b) In den drei Messen auf Weihnachten, auf Mariä Verkündigung (oder im Verlegungsfalle am Tage, wo es eintritt) und in der sogenannten goldenen Messe am Quatembermittwoch im Advent kniet bei et incarnatus est Celebrant mit D. und S. entweder auf der untersten Altarstufe vor der Mitte des Altares oder auf der Seitenstufe der Epistelseite (zur Evangelienseite gewandt) mit beiden Knien unter tiefer Verneigung des Hauptes nieder und kehrt bei dem Worte crucifixus zur Bank zurück. An anderen Tagen aber wird bei diesen Worten bloß das Haupt entblößt und verneigt.

c) Die Prälaten und Kanoniker dürfen (wie Celebrant, D. und S.) sich setzen und entblößen bei et incarnatus est das Haupt. Alle anderen aber knieen, während der Chor diese Worte singt. An den sub b genannten Tagen aber müssen auch die Prälaten knieen.[1] Am Schlusse des Credo erheben sich alle.

S. erhebe sich mit D. (wenn dieser aufsteht, um die Burse zu holen) und bleibe mit dem Birete in der Hand stehen, bis D. die Burse tragend beim Vorübergehen vor dem Celebranten inkliniert hat, dann setze er sich und bedecke sich. Wenn aber D. auf dem Suppedaneum genuflektiert und zu seinem Sitze zurückkehrt, nimmt er das Biret ab und erhebt sich, und nachdem er vor dem zum Sitze zurückgekehrten D. inkliniert hat, setzt er sich. Wenn der Chor et vitam venturi singt, stehen D. und S. auf. D. gebe sein Biret dem L. und S. dem M. Hat sich auch Celebrant erhoben und das Biret an D. abgegeben, so gehen alle auf langem Wege (cfr. X. 4.) zum Altare, wo sie auf der untersten Altarstufe genuflektieren. Wenn Celebrant zum Altare hinansteigt, gehen D. und S. mit ihm bis zur zweiten Stufe, dann auf ihre Plätze hinter den Celebranten.

3. Die Akolythen genuflektieren und inklinieren während des Credo immer, wann und wie der Celebrant, D. und S. Hatten sie sich gesetzt, so erhebe sich L. (mit D. und S.), nehme die Burse und präsentiere sie dem D., wenn er sich dem Kredenztische nähert, unter den gewöhnlichen Verbeugungen vor- und nachher.

XV. Offertorium.[2]

1. Celebrant küsse nach dem Credo (oder, wenn kein Credo war, nach dem Evangelium) den Altar und singe Dominus vobiscum zum Volke, dann Oremus zum Buche hin.

Die Antworten, z. B. Et cum spiritu tuo etc., welche vom Chore zu singen sind, werden von D. und S. nicht gesprochen; bei Oremus wird von ihnen das Haupt verneigt.

M. nehme bei Oremus das Schultervelum vom Kredenztische und lege es dem S., wenn er herankommt, über die Schulter und befestige es vor der Brust.

D. und S. inklinieren erst bei Oremus, hierauf trete D. gleich zur Rechten des Celebranten (ohne Genuflexion) und warte mit vor der Brust vereinten Hän-

[1] Rubr. Miss. tit. XVII. n. 3. [2] Rubr. Miss. rit. tit. VII. n. 9—11.

S. den Kelch bringt: S. gehe, nachdem er vor dem Altare genuflektiert hat, in der Ebene zum Kredenztische, wo ihm ein Akolyth (M.) das Schultervelum von der Farbe der Messe so umlegt, daß es auf der rechten Seite etwas länger herabhängt, und befestigt es vor der Brust. Nun hebt er das Kelchvelum vom Kelche, welches er auf dem Kredenztische zurückläßt, nimmt mit der bloßen linken Hand den Kelch beim Knopfe, bedeckt ihn mit dem längern Teile des an seiner rechten Seite herabhängenden Velums und gehe, nachdem er die rechte Hand ausgestreckt über das Velum und den Kelch gelegt hat, auf kurzem Wege d. h. auf den Seitenstufen der Epistelseite zur Rechten des D., stelle (ohne Reverenz) den Kelch auf den Altar und warte mit vereinten Händen, bis D. die Patene mit der Hostie vom Kelche genommen hat.

L. nehme das Weinkännchen mit der rechten Hand (und halte es in der Höhe der Brust) und den Teller mit der linken Hand; M. halte das Wasserkännchen mit der linken und denselben Teller mit der rechten Hand. Beide folgen hiermit dem S. bis zur untersten Seitenstufe der Epistelseite und bleiben daselbst stehen, bis sie die Kännchen zu reichen haben.

a) L. kann auch allein die Kännchen zum Altare bringen.

b) Steht der Kredenztisch auf der Evangelienseite, so geht S. mit dem Kelche erst vor die Mitte in der Ebene, dann steigt er auf den Vorderstufen zur Rechten des D.

c) Sollte kein Credo sein, so bleibt die Burse mit dem Corporale über dem Kelche liegen. S. legt deshalb, wenn er das Kelchvelum abgehoben hat, die Burse auf die Palla und übertrage den Kelch. D. nimmt in diesem Falle nach Zurückschlagung des Schultervelums zuerst die Burse und aus derselben mit der rechten Hand das Corporale, stellt die Burse auf die Evangelienseite und breitet in der Mitte der Mensa das Corporale aus.

2. D. schlage, wenn S. den Kelch auf den Altar gestellt hat, den Teil des Schultervelums, womit der Kelch bedeckt ist, zurück; nehme dann mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten (indes die linke Hand vor der Brust ruht) die Palla ab, welche er neben das Corporale legt, dann die Patene nebst Hostie mit der rechten (während die linke Hand dieselbe unterhalb stützt) und reiche sie dem Celebranten dar, wobei er die Patene (am Rande) und die Hand des Celebranten küßt.

Sind Partikeln zu konsekrieren, so decke D. das Ciborium ab und halte es, während Celebrant die Hostie offeriert, ein wenig in die Höhe. Hiernach decke er es wieder zu und stelle es hinter den Kelch auf das Corporale.

3. Celebrant offeriere die Hostie, lasse sie dann auf das Corporale nieder, lege die leere Patene neben das Corporale und vereine die Hände.

4. S. nehme, während D. dem Celebranten die Patene überreicht, das Löffelchen mit der Rechten aus dem Kelche und lege es vor sich auf den Altar, dann nehme er mit der linken Hand den Kelch beim Knopfe und reinige, wenn er das eine Ende des Purifikatoriums in den Kelch gelegt und mit den vier Fingerspitzen der rechten Hand auf den Grund gedrückt hat (wobei der Daumen jenen Teil des Purifikatoriums, der außerhalb des Kelches sich befindet, an den obern Rand des Kelches anpreßt), den Kelch, indem er ihn etwas neigt und, nach der Epistelseite zu, ein- oder zweimal im Kreise herumdreht. Hierauf lege er mit der linken Hand das eine Ende des Purifikatoriums um den Kelchknopf und lasse das andere Ende über den Kelchfuß hängen; dann umfasse er mit dem rechten Daumen und Zeigefinger das Purifikatorium und mit den übrigen Fingern den Kelch. So reiche er den Kelch dem D.

D. nehme den von S. gereichten Kelch und halte mit der linken Hand das um den Kelchknopf gelegte Purifikatorium zwischen dem Daumen und Zeigefinger fest.

L. reiche nun dem S. (ohne Kuß) unter einer Inklination das Weinkännchen, M. das Wasserkännchen (oder L. allein reiche beides).

Ist aber ein Löffelchen zum Einschöpfen üblich, so präsentiert M. das Wasserkännchen dem S., bis er ein Löffelchen voll genommen hat.

S. wende sich, nachdem er den Kelch dem D. überlassen hat, zum L., und nehme, nachdem er die linke Hand auf die Brust gelegt hat, mit der rechten das Weinkännchen von ihm und reiche es ohne Kuß dem D.

D. nehme von S. das Kännchen mit Wein, prüfe aber erst (wenn weißer Wein gebraucht wird) durch den Geruch den wirklichen Inhalt und gieße auf jener Seite, wo das Purifikatorium sich befindet, ungefähr einen Schluck Wein in den Kelch; hiernach gebe er entweder das Weinkännchen dem S., welcher es dem L. zurückgiebt, oder behalte es, bis S. einige Wassertropfen in den Kelch gegossen hat.

S. halte, wenn er von D. das Kännchen zurückerhalten und dem L. übergeben hat, das von M. erhaltene Wasserkännchen mit der rechten, wobei die linke Hand auf der Brust ruht, dem Celebranten vor und bitte etwas geneigt, denselben, das Wasser zu segnen, mit den Worten Benedicite Pater reverende (resp. wenn der Celebrant ein Prälat ist, reverendissime).

Celebrant lege die linke Hand auf den Altar, mache mit der rechten ein Kreuz über das Wasser und bete mit vereinten Händen Deus qui humanae etc. — **S.** gieße nach dem Segen einige Tropfen Wasser in den Kelch und gebe dem M. das Kännchen zurück. Hat er ein Löffelchen gebraucht, so gebe er die in demselben zurückgebliebenen Tropfen in das Wasserkännchen zurück, lege das Löffelchen, nachdem er dasselbe mit dem Purifikatorium abgerieben, dahin, wo sonst das Kelchvelum liegt. Hierauf vereine S. die Hände und warte, zum Altare gewandt, bis ihm D. die Patene reicht.

Haben L. und M. die Kännchen zurückerhalten, so stellen sie dieselben wieder auf den Teller und tragen sie (ohne vorher zu genuflektieren) auf den Kredenztisch. Um jedoch dem Altare nicht den Rücken zuzukehren, müssen sie sich gegen einander so umwenden, daß jetzt L. mit der Rechten und M. mit der Linken den Teller, L. mit der Linken und M. mit der Rechten je ein Kännchen hält.

Th. holt, während Celebrant die Hostie offeriert, Rauchfaß und Schiffchen aus der Sakristei und erwartet beim Kredenztische das Zeichen zur Incensauflegung. Geht er vor der Mitte des Altares vorbei, muß er beim Hin- und Rückgange genuflektieren. L. und M. stehen mit vor der Brust vereinten Händen beim Kredenztische bis gegen Ende der Incensation des Altares.

5. **D.** lege nach dem Eingießen des Weines seine rechte Hand so lange vor die Brust, bis S. einige Tropfen Wasser in den Kelch gethan hat; hiernach umwickele er mit dem Purifikatorium seinen rechten Zeigefinger und entferne damit die am Kelchrande befindlichen Wasser- und Weintropfen in- und auswendig. Das Purifikatorium schlage er hierauf einmal zusammen und lege es so neben das Corporale, daß die offenen Endteile desselben zum Tabernakel gewandt sind und das geschlossene Ende vorn mit dem Corporale abschneidet. Nun nehme D. den Kelch mit der rechten Hand unter der Kuppe und mit der linken beim Fuße (wobei die mit dem eingravierten Kreuze versehene Kelchseite dem Celebranten zugekehrt sei) und überreiche ihn dem Celebranten, wobei er (während er noch mit beiden Händen den Kelch hält) den Kelchfuß und die Hand des Celebranten küßt, dann mit der rechten Hand den Kelchfuß oder den Arm des Celebranten unterstützt, während er die linke auf die Brust legt.

6. **Celebrant** bete nach Einhändigung des Kelches Offerimus tibi etc., welches D. still mitspricht. Hat Celebrant den Kelch darnach auf das Corporale gestellt, so lege er die rechte Hand auf den Altar und halte mit der linken den Fuß des Kelches,[1] während D. mit der rechten Hand die Palla auf den Kelch und seine linke vor die Brust legt.

[1] De Carpo p. II. n. 145. — de Herdt tom. 1 n. 322.

7. D. reibe jetzt mit dem Purifikatorium die Patene ab und lege sie unverhüllt so in die rechte Hand des S., daß deren hohle Seite dem S. zugewandt sei; dann bedecke er dessen Hand mit den von den Schultern herabhängenden Enden des Velums.

Daß mit der Patene auch das Purifikatorium von S. zu tragen sei, schreibt keine Rubrik vor.

8. S. halte die mit dem Velum bedeckte Patene zwischen dem Daumen inwendig und den übrigen Fingern der rechten Hand auswendig etwas geneigt vor der Brust (ohne jedoch letztere zu berühren), wobei die linke Hand auf der Brust ruht. Nun gehe er, ohne vorherige Genuflexion sich linksum wendend, auf den Vorderstufen an seine Stelle vor die Mitte, wo er auf der letzten Stufe genuflektiert. Hat er sich wieder erhoben, so halte er die Patene bis zum Ende des Pater noster hoch vor der Brust fast bis zum Kinn, während die linke Hand entweder vor der Brust ruht, oder besser den rechten Ellenbogen unterstützt.

a) S. genuflektiert von jetzt ab nur bei der Wandlung und zwar auf der untersten Stufe mit beiden Knieen, also nicht (wie D.) bei der Incensation des Kreuzes und des Altares;[1] ebensowenig verläßt er bei der Incensation und beim Lavabo die Mitte. Wird S. von D. incensiert, so wendet er sich (ohne vorher zu genuflektieren oder seinen Platz zu verlassen) bloß rechtsum zu D. hin. Bei Orate fratres läßt er die Patene bis zur Brust herab und respondiert Suscipiat etc. (ohne zu inklinieren oder seine Stelle zu verlassen).

b) Wenn S. inkliniert, genuflektiert oder auf Orate fratres respondiert, oder incensiert wird, senkt er vorher die Patene bis zur Brust herab.

XVI. Incensation der Oblata und des Altares.

1. Nach der Opferung des Kelches wende sich D. während des Gebetes Veni Sanctificator zu Th. um, damit er zur Incensauflegung herankomme. Die Incensauflegung geschieht wie vor dem Introitus. Cfr. § 171. V. 5.

D. reiche (nach dem Gebete Veni Sanctificator) dem Celebranten unter dem üblichen Kusse des Löffelchens (Stieles) und der Hand des Celebranten das Löffelchen und spreche, wenn Incens aufgelegt ist, Benedicite Pater reverende; dann reiche er, wenn das Löffelchen vom Celebranten an ihn und von ihm wieder an Th. zurückgegeben ist und er dafür von Th. das Rauchfaß erhalten hat, dem Celebranten das Rauchfaß.

Celebrant lege dreimal Weihrauch auf und spreche Per intercessionem beati Michaelis Archangeli, stantis ad dexteram altaris incensi et omnium electorum suorum; hierauf gebe er das Löffelchen dem D. zurück und fahre fort, nachdem er die linke Hand auf den Altar gelegt hat, mit Incensum istud dignetur Dominus und mache das Kreuzzeichen über den Incens, sprechend bene † dicere, et in odorem suavitatis accipere. Per Chr. D. n. Amen.

2. Hierauf wende sich Celebrant zum Altare, nehme von D. das Rauchfaß und incensiere (ohne vorher eine Inklination oder Genuflexion zu machen) Hostie und Kelch in folgender Weise.

A. Incensation der Oblata.

Celebrant mache mit dem Rauchfasse drei Kreuze von gleicher Länge und Breite über Kelch und Hostie, und zwar fange er die Längslinie des ersten Kreuzes hinten bei der Palla an, gehe darnach über Kelch und Hostie hinaus und spreche dabei Incensum, — dann ziehe er zwischen Kelch und Hostie (von der Evangelien- zur Epistelseite hin) eine so lange Querlinie, als die Palla breit ist, sprechend istud; bei der zweiten, ähnlich gezogenen Längslinie spreche er a Te und bei der zweiten Querlinie benedictum, bei der dritten Längslinie ascendat und bei der dritten Querlinie ad te Domine. Nun lasse er den Fuß des Rauchfasses ungefähr bis auf 2—5 cm oder

[1] Decr. 11. Februar 1764 n. 4822 (4173). — de Herdt tom. 1 n. 322.

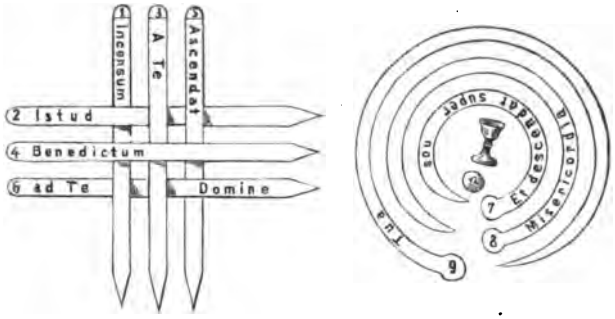

einige Finger breit hoch vom Corporale hinab und ziehe mit dem Rauchfaſſe um die Oblata drei Kreiſe. Der erſte beginne vorn bei der Hoſtie und ziehe ſich von der Epiſtelſeite hinter dem Kreuze herum zur Evangelienſeite bei den Worten et descendat super nos. Im Ausgangspunkte angekommen, wird etwas pauſiert, dann folge der zweite Kreis von derſelben Beſchaffenheit unter dem Worte misericordia, endlich der dritte aber von der Evangelien- zur Epiſtelſeite um den Kelch herum unter dem Worte Tua.

D. halte, wenn Celebrant den Kelch incenſiert, mit der rechten Hand den Kelchfuß, mit der linken, wenn ſie nicht auf der Bruſt ruht, den Rückteil des Meßgewandes etwas in die Höhe. Vor der Incenſation des Kreuzes ſtelle aber D. den Kelch auf die Epiſtelſeite des Corporale und nach derſelben ſogleich wieder in die Mitte. Vor und nach der Incenſation des Kreuzes und ſo oft ſie vor der Mitte des Altares vorübergehen, genuflektieren D. und S.

B. Incenſation des Altares.

Hierauf folgt, wenn das Allerheiligſte auf dem Altare aufbewahrt wird, nach einer Genuflexion, im anderen Falle aber nach einer Inklination vor dem Kreuze, die Incenſation des Altarkreuzes und des Altares, wie beim Introitus, doch mit dem Unterſchiede, daß ſie jetzt unter dem Gebete Dirigiatur etc. ſtattfindet, welches ſo auf die (im § 171 VI. beim Introitus angegebenen) neunundzwanzig Züge verteilt wird, daß zu ſprechen iſt beim Zuge:

1. Dirigatur	11. sacrificium	21. ut non
2. Domine	12. vespertinum.	22. declinet
3. oratio mea,	13. Pone Domine	23. cor meum
4. sicut	14. custodiam	24. in
5. incensum	15. ori meo	25. verba
6. in conspectu	16. et	26. malitiae
7. tuo:	17. ostium	27. ad excusandas
8. elevatio	18. circumstantiae	28. excusationes
9. manuum	19. labiis	29. in peccatis.
10. mearum	20. meis:	

3. Nach der Incenſation gebe Celebrant unter den Worten Accendat in nobis Dominus ignem sui amoris et flammam aeternae caritatis. Amen dem D. das Rauchfaß, bleibe auf der Epiſtelſeite ſtehen und wende ſich zu D. hin. — D. gehe in die Ebene der Epiſtelſeite hinab, wende ſich zum Celebranten hin und incenſiere ihn nach einer vorhergehenden und nachfolgenden Inklination, die aber vom Celebranten nicht erwidert wird. Celebrant läßt ſich, wenn er incenſiert iſt, Waſſer auf die Hände geben.

4. **Th.** geht, wenn er nach der Incensauflegung dem D. das **Rauchfaß** gegeben, zum **Kredenztische** und begiebt sich von da zur **Evangelienseite**. **Nachdem** er im Vorübergehen vor der Mitte des Altares genuflektiert hat, steigt er die **Seitenstufen** hinauf und nimmt das Pult mit dem Meßbuche vom Altare, geht in die **Ebene** und steht daselbst zum Altare gewandt, bis Celebrant an der Evangelienseite **den** Altar incensiert hat; steigt dann wieder die Seitenstufen hinauf und stellt das **Meßbuch** an seine vorige Stelle. Hierauf geht er die Seitenstufen hinab und begiebt sich, **nachdem** er in der Mitte des Altares genuflektiert hat, zur Epistelseite. Hier stellt er **sich** etwas rechts hinter **D.**, während dieser den Celebranten incensiert.

C. Incensation des Chores.

Ist der **Chor** zu incensieren, so gehe **D.**, wenn der Celebrant incensiert ist, vor die Mitte des Altares in die Ebene, macht mit Th. zu seiner Rechten eine **Genuflexion** und gehe mit Th. ins **Chor**.

a) Ist der Chor zu fern vom Altare (oder nicht vor demselben), so trägt Th. unterwegs das Rauchfaß.

b) Th. gehe, das Schiffchen in der rechten und die linke Hand vor der Brust haltend, vor D. her und trete bei der Incensation zur Linken des D.

c) Welchen Personen besondere Duktus und wie viele ihnen zukommen, cfr. § 82. II. — In betreff der Reihenfolge kann man im allgemeinen sagen: zuerst werden incensiert der Celebrant, dann die Prälaten, die Kanoniker im Rochet (und zwar jeder), der Chor, S. mit der Patene vom Diakon: hierauf D., L., M. und das Volk von Th. — Hat der Celebrant einen Assistenten *im* Pluviale, so wird dieser von D. und eher als S., ist aber A. resp. Z. im Chorrock, dann nach S incensiert. Ist A. von geringerer Dignität als D. und S., so wird er von Th., doch vor D. incensiert.

d) Die Akolythen werden nur incensiert, wenn sie geweihte Minoristen oder Ordensmitglieder sind.

Im Chore angekommen, machen D. und Th. erst eine allgemeine Inklination, d. h. sie neigen das Haupt zur Epistel- und Evangelienseite hin, treten dann näher und D. fängt auf jener Seite die Incensation an, wo der Dignior resp. der Hebdomadar (oder die Tabelle des Chores) sich befindet. Vor und nach der Incensation machen D. und Th. vor jedem eine Inklination. Sind alle auf der einen Seite des Chores incensiert, so gehen sie in die Mitte des Chores, dem Tabernakel gegenüber, genuflektieren dem Altare zugewandt, treten dann näher, und D. incensiert nun die auf der anderen Seite des Chores befindlichen Geistlichen.

a) Befinden sich die Dignitare und Kanoniker auf beiden Seiten, so incensiere D. erst die auf der Evangelien-, dann die auf der Epistelseite, resp. wenn jede Seite des Chores zwei Abteilungen hat, zuerst die erste Abteilung auf der Evangelienseite, dann die erste und zweite auf der Epistelseite, zuletzt die zweite auf der Evangelienseite. Im übrigen richte man sich immer nach dem Gebrauche der Diöcese.

b) Ist der Incensierende an Rang geringer als der Incensierte, so inkliniere der erstere gegen den Höheren nach Gebühr, der letztere wenig oder gar nicht; sind beide gleich, so ist die Inklination gleichmäßig. Ebenso inkliniere der Incensierende, wenn die Kanoniker incensiert sind, gegen die übrigen wenig oder gar nicht, je nachdem sie geringer sind. [1]

Die Kanoniker erheben sich unbedeckten Hauptes erst, wenn die Reihe der Incensation an sie kommt, die Beneficiaten aber schon beim Anfange der Incensation und bleiben bis zum Ende derselben stehen.

5. Ist der Chor incensiert und die letzte allgemeine Inklination gemacht, so gehe **D.** mit Th. zurück und genuflektiere auf der untersten Stufe nach der Epistelseite zu. **D.** wende sich nun zum **S.** und incensiere ihn in zwei Doppelzügen unter den schuldigen Verbeugungen vor und nach der Incensation.

S. läßt, wenn er incensiert wird, die Patene bis zur Brust herab und hebt sie wieder in die Höhe, nachdem er incensiert ist und sich zum Altare gewandt hat.

Th. trete bei der Incensation des S. hinter den D., aber mehr zur Linken desselben und mache mit D. die Verbeugung.

[1] Caerem. Episc. lib. I. c. 23. n. 20. — 12. September 1857 (Molin.) dub. 6.

D. gebe, nachdem er den S. incensiert hat, das Rauchfaß an Th. ab und gehe zur **Mitte** des Altares auf die zweite Stufe hinter den Celebranten ohne Genuflexion, wo er sich zu Th. umwendet und von diesem in zwei Doppelzügen unter einer **Inklination** (vor- und nachher) incensiert wird. Hierauf wende er sich wieder zum Altare ohne Genuflexion und bleibe hier; es sei denn, daß er das Blatt des Missale umwenden muß.

Ist kein Chor vorhanden, so incensiere **D.** sogleich nach dem Celebranten den S., gebe dann das Rauchfaß ab und lasse sich von Th. incensieren.

6. **Th.** wende sich, wenn D. incensiert ist, (nach einer Genuflexion vor dem Altare) zu den am Kredenztische stehenden L. und M. hin, die er (nach einer allgemeinen Inklination) jeden in einem Zuge incensiert. — Hierauf geht Th. vor die Mitte des Altares, genuflektiert hier, wendet sich um und geht, wenn er vor dem Chore eine allgemeine Inklination gemacht hat, bis zum Eingange des Presbyteriums. Nun macht er eine allgemeine Inklination vor dem Volke, dann incensiert er das Volk in drei Zügen und zwar in der Mitte, dann zu seiner Linken und Rechten. Hierauf wendet er sich (nach wiederholter Inklination) um, macht vor dem Chore die schuldige Inklination und geht zum Altare zurück. Wenn er hier genuflektiert hat, so trägt er das Rauchfaß in die Sakristei, wo er bis zum Sanktus bleibt.

7. **L.** und **M.** bringen, wenn der Celebrant von D. incensiert wird, das Wasserkännchen mit dem Teller und dem Lavabotuche und stellen sich hinter D.; dann treten sie, wenn D. sich entfernt hat, zum Celebranten hin. L. hält den Teller in der Linken und das Kännchen in der Rechten, M. das Lavabotuch in der Linken und den Teller in der Rechten. L. gießt nun dem Celebranten Wasser über die Finger und fängt es mit dem Teller auf; M. dagegen hält das Lavabotuch an den oberen Enden über die Hände des Celebranten ausgebreitet, wobei stets die schuldigen Inklinationen und Küsse vor- und nachher gemacht werden. Hierauf tragen L. und M. Teller, Kännchen und Lavabotuch zum Kredenztische. Das Wasser auf dem Teller wird ausgeschüttet, das Lavabotuch zusammengeschlagen und auf den Kredenztisch gelegt. L. und M. bleiben daneben stehen, bis sie von Th. incensiert sind.

8. **Celebrant** lasse sich, wenn er incensiert ist, Wasser über beide Hände (nicht bloß über die Daumen und Zeigefinger) gießen, weil sie vom Rauchfasse leicht beschmutzt sein können. Hierauf begebe er sich zur Mitte und spreche das Suscipe sancta Trinitas mit leiser, darnach das Orate Fratres mit halblauter Stimme.

XVII. Präfation und Sanktus.

1. Nach Orate Fratres respondieren **D.** und **S.** ohne Verneigung des Hauptes Suscipiat etc., wobei S. die Patene bis zur Brust senkt. Hierauf genuflektiere D. und gehe sogleich zur Linken des Celebranten, um ihm die Sekret zu zeigen und das Blatt umzuschlagen, weshalb Celebrant stets durch ein Zeichen das Ende jeder Sekret andeuten muß. Hat D. die Präfation aufgeschlagen und gezeigt, so trete er hinter den Celebranten an seine Stelle. Bei Gratias agamus und Deo nostro verneige er wie die übrigen das Haupt.

S. senke bei den Worten der Präfation Deo nostro, Jesus, Maria die Patene bis zur Brust herab.

2. **D.** und **S.** gehen bei den Schlußworten der Präfation sine fine dicentes (ohne vorher zu genuflektieren) zur Seite des Celebranten, S. zur Linken und D. zur Rechten. Es kann jedoch ex usu auch **S.** an seiner Stelle in der Ebene bleiben.[1]

[1] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 32.

3. **Celebrant**, D. und S. sprechen nach der Präfation unter einer Inklination (II). mit halblauter Stimme das Sanctus, erheben sich beim Benedictus, und Celebrant und D. machen das große Kreuzzeichen. S., der die Patene trägt, macht weder das Kreuzzeichen, noch schlägt er den Kanon auf.

S. gehe dann gleichzeitig mit D. auf seine vorige Stelle hinter D., genuflektiere und hebe die Patene wieder. D. gehe, nachdem er auf der zweiten Stufe hinter dem Celebranten in der Mitte genuflektiert hat, sogleich zur Linken des Celebranten und assistiere ihm beim Kanon, indem er mit der linken Hand (während die rechte auf der Brust ruht) das Buch etwas hebt, das Blatt umwendet und wo es notwendig erscheint, mit der rechten Hand ihm zeigt, was zu sagen ist.

4. L. und M. zünden gegen Ende der Präfation (mittelst der Stäbe) gleichzeitig die großen Kandelaber (Sanktuskerze) an. Fehlen die Kandelaber, so gehen L. und M. mit Th. am Ende der Präfation in die Sakristei, um die angezündeten Fackeln zu holen.

Th. mit Rauchfaß und Schiffchen und event. L. und M. mit Fackeln, kommen zum Sanctus aus der Sakristei und gehen wie gewöhnlich vor die Mitte des Altares, wo sie genuflektieren, dann sich erheben, den Chor grüßen und vor einander inklinieren, dann knieen L. und M. mit beiden Knieen nieder. Th. aber begiebt sich von da in die Ebene der Epistelseite und kniet dort bis zur Incensation bei der Wandlung mit beiden Knieen nieder.[1] — L. und M. bleiben in angemessener, gleich weiter Entfernung von der untersten Stufe und von einander, bis der Kelch mit dem hl. Blute nach der Elevation niedergesetzt ist, mit beiden Knieen knieen.

a) L. und M. geben die üblichen Zeichen mit der Schelle; tragen sie aber Fackeln, so muß einer von ihnen die Zeichen geben und dabei die Fackel hoch halten.

b) Werden bei besonderen Feierlichkeiten neben den Akolythen noch besondere Ceroferare (acht, sechs oder je nach der Feier [nicht nach der Dignität des Celebranten] wenigstens zwei) zugezogen, welche Wachsfackeln zu tragen haben, so kommen sie zum Sanktus aus der Sakristei. Voran geht Th., ihm folgen L. und M. und diesen die Fackelträger. Vor der Mitte des Altares angekommen, genuflektieren sie. Th. begiebt sich an die Epistelseite, L. und M. und die Fackelträger knieen mit beiden Knieen nieder und zwar L. und M., wo sie sonst knieen, die Fackelträger aber hinter L. und M. in einer Linie. Sollten die besonderen Fackelträger keinen Raum haben, so stellen sie sich zu beiden Seiten (Evangelien- und Epistelseite) des Altares auf und knieen hier nieder.[2] Werden die Fackeln hinter dem Altare aufbewahrt, so geht die eine Hälfte der Träger hinter einander aus der Thür der Evangelienseite und die andere aus der der Epistelseite, die digniores zuerst; anderenfalls gehen sie paarweise, die minus digni voran. Die Fackeln werden nach außen getragen, d. h. wer zur Rechten geht, trägt sie in der rechten, wer zur Linken, in der linken Hand; die unbeschäftigte Hand ruht indessen vor der Brust. Ihr Receß ist wie der Acceß. Cfr. § 170. V. 3. Wie lange die Fackelträger am Altare zu knieen haben, cfr. § 170. V. 3.

XVIII. Kanon bis Pater noster.[3]

1. **Celebrant** verfahre bis zum Pater noster wie in der Privatmesse, nur hat er bis zur Sumtion darauf zu achten, daß er jedesmal, so oft D. die Palla vom Kelche abhebt, die Rechte auf das Corporale und die Linke an den Fuß des Kelches lege.

2. D. gehe, wenn Celebrant Quam oblationem spricht, sich rechtsum wendend vom Suppedaneum auf die zweite Stufe, genuflektiere in der Mitte und trete dann auf die oberste Stufe zur Rechten des Celebranten. — Spricht dieser Benedixit etc., so kniee er mit beiden Knieen auf dem Rande des Suppedaneums.

Sind kleine Hostien zu konsekrieren, so decke D., ehe er zur Rechten des Celebranten niederkniet, das Ciborium ab und stelle es näher.

---

[1] De Carpo p. II. n. 213. [2] Caerem. Episc. lib. II. c. 8 n. 68. [3] Rubr. Miss. tit. tit. VIII. n. 8.

D. inkliniere tief, wenn Celebrant genuflektiert und hebe bei der Elevation der l. Hostie mit der Linken den Rückteil des Meßgewandes in die Höhe, welchen er während die Rechte auf der Brust ruht) in der Mitte am Saume faßt, lasse ihn aber wieder hinab, ehe Celebrant genuflektiert. Wenn Celebrant zum zweiten Male genuflektiert hat, erhebe sich D. mit ihm, nehme mit der Rechten die Palla vom Kelche, lege sie an den gehörigen Ort, genuflektiere wieder und verfahre ähnlich bei der Elevation des hl. Blutes. Senkt Celebrant nach der Elevation den Kelch, so erhebe sich D., bedecke mit der Palla den Kelch und genuflektiere gleichzeitig mit dem Celebranten, darnach gehe er zur Linken des Celebranten, wo er dem Celebranten assistiert und wie vor der Konsekration das Buch besorgt.

D. wende, um nicht hinderlich zu werden, das Blatt immer mit der entfernten Hand, also jetzt mit der Linken, um. Die Inklinationen mache er aber nicht mit, weil Celebrant die Orationen still betet.

3. S. kniee, wenn D. niederkniet, mit beiden Knieen auf der untersten Stufe nieder, lasse aber bei der Elevation unter Verneigung des Hauptes die Patene etwas herab. Er erhebe sich und erhebe auch die Patene wieder, wenn D. den Kelch mit der Palla nach der Elevation bedeckt hat, und bleibe bis gegen Ende des Pater noster unbeweglich stehen.

4. Th. auf der Epistelseite in plano knieend legt selbst Incens auf und steigt, wenn Celebrant bei den Worten Hanc igitur etc. die Hände über den Kelch und die Hostie ausbreitet, zum Altare hinauf, kniet auf der obersten Seitenstufe nieder und incensiert das Allerheiligste. Die Incensation geschehe in drei abgesonderten Zügen (mit einer Pause zwischen jedem) und zwar, wenn Celebrant niederkniet und die hl. Hostie anbetet, schwinge er das Rauchfaß zum ersten Male nach der hl. Hostie hin; wenn Celebrant die hl. Hostie in die Höhe hebt, das zweite Mal; wenn diese endlich wieder auf den Altar gelegt ist und Celebrant genuflektiert, das dritte Mal. Vor der ersten und nach der dritten Schwingung muß er eine tiefe Verneigung des Hauptes machen (Inkl. III.). Zu gleicher Zeit wird das Zeichen mit der Schelle und (für Abwesende) mit der Turmglocke gegeben. So geschehe es auch bei der Elevation des Kelches.

5. Th. geht nach der Incensation des Allerheiligsten, nachdem er auf der untersten Stufe der Epistelseite genuflektiert hat, zur Mitte des Altares, dann mit L. und M., nach gemeinschaftlicher Genuflexion, zur Sakristei.

In der Messe, in welcher die hl. Kommunion ausgeteilt wird, in den Messen pro Defunctis und in den Messen der Advents- und Fastenferien, der Quatember- und Vigilfasttage, auch wenn vom Fasten dispensiert ist (ausgenommen die Vigil von Weihnachten, Ostern und Pfingsten und Quatembertagen von Pfingsten, weil diese Messen Festmessen sind), bleiben die Fackelträger bis nach der hl. Kommunion.[1] Wird nach der hl. Messe der sakramentale Segen erteilt, so bleiben sie bis zum Schlusse. Cfr. § 170. V. 3. In diesem Falle begiebt sich Th. allein in die Sakristei.

In der Sakristei geben Th. Rauchfaß und Schiffchen, L. und M. ihre Fackeln ab, kehren zum Kredenztische zurück und knieen und stehen daselbst wie der Chor.

6. D. (zur Linken des Celebranten) inkliniert nicht bei der Oration Supplices te rogamus, macht bei omni benedictione nicht das Kreuzzeichen und schlägt auch nicht mit dem Celebranten bei Nobis quoque an die Brust.[2]

Bei den Worten Per quem haec omnia genuflektiere D. zur Linken des Celebranten, trete dann zur Rechten desselben, nehme die Palla ab, lege sie auf den Altar und genuflektiere und erhebe sich zugleich mit dem Celebranten. Wenn Celebrant mit der hl. Hostie über dem Kelche die Kreuzzeichen macht, sprechend Per ipsum etc., halte er mit zwei Fingern der rechten Hand, während die linke auf der Brust ruht, den

[2] De Carpo II. p. 219. [1] Decr. 30. Dezember 1881 n. 5830 ad 4.

Fuß des Kelches.[1] Nachdem Celebrant die hl. Hostie auf das Corporale gelegt und Daumen und Zeigefinger über den Kelch abgerieben hat, bedecke er den Kelch wieder mit der Palla, genuflektiere und erhebe sich zugleich mit dem Celebranten und bleibe zu seiner Rechten stehen, bis Celebrant audemus dicere singt. Bei diesen Worten genuflektiere er und gehe auf die zweite Stufe hinter den Celebranten, wo er nicht genuflektiert, sondern mit vor der Brust vereinten Händen steht, während das Pater noster gesungen wird.

7. Bei der Bitte Et dimitte nobis genuflektieren D. und S. an ihren Stellen und steigen zum Altare (ohne daselbst nochmals zu genuflektieren); D. nämlich geht zur Rechten des Celebranten und S. mit der Patene zur Rechten des D. (nach der Epistelseite zu). D. wende sich etwas dem S. zu, entferne den Teil des Schultervelums, womit die Patene bedeckt war, nehme die Patene selbst mit der Rechten aus der Hand des S. und nehme sie sogleich in die Linke und reinige sie. S. gebe das Schultervelum an L. ab, genuflektiere dann und begebe sich auf den Vorderstufen in die Ebene an seine Stelle hinter den Celebranten und bleibe daselbst bis zum Pax Domini stehen.

D. reinige jetzt die zurückgegebene und von seiner Linken gehaltene Patene mit der Rechten mittelst des Purifikatoriums in- und auswendig. Letzteres lege er wieder neben das Corporale und stelle die Patene aufrecht darauf, mit der hohlen Seite dem Kelche zugewandt, und halte sie in beiden Händen unten mit den beiden Enden des Purifikatoriums. Nachdem Celebrant nach Sed libera nos a malo „Amen" gesagt hat, küsse D. die Patene am obern Rande, dann die Hand des Celebranten und lasse die Patene los, wenn Celebrant sie zwischen die Finger genommen hat. Hierauf lege D. das Purifikatorium wieder zurecht, vereine die Hände, bezeichne sich (wie Celebrant) mit dem hl. Kreuzzeichen, decke bei den Worten ab omni perturbatione den Kelch ab und genuflektiere mit dem Celebranten. — Hat er sich mit ihm wieder erhoben, so bleibe er mit vereinten Händen stehen, bis er nach den Worten Haec commixtio die Palla auf den Kelch gelegt und darnach mit dem Celebranten wieder genuflektiert hat.

S. gehe nach Pax Domini, wenn er an seiner Stelle genuflektiert hat, zur Linken des Celebranten und genuflektiere daselbst gleichzeitig mit dem Celebranten und D.

8. D. und S. beten nun mit dem Celebranten unter einer Inklination mit vereinten Händen und leiser Stimme das Agnus Dei und schlagen bei miserere nobis an die Brust.[2] Nach dona nobis pacem genuflektieren D. und S. S. gehe nun auf seinen Platz hinter den Celebranten, D. dagegen kniee zur Rechten des Celebranten nieder und bleibe mit beiden Knieen knieen, bis Celebrant die erste Oration nahezu ganz recitiert hat.

Die **Akolythen** erheben sich wie alle andern nach der elevatio calicis, und gehen zum Kredenztische, sofern sie bei der Wandlung dort nicht geblieben sind, was ihnen, wenn besondere Fackelträger da sind, gestattet ist. Bei Et dimitte nobis gehe L. zur Epistelseite, genuflektiere auf der untersten Stufe und steige dann auf die vorletzte, um von S. das Schultervelum in Empfang zu nehmen. Hierauf genuflektiere er mit S., dann gehe er zum Kredenztische zurück und lege das Velum zusammengeschlagen auf denselben.

XIX. Par-Übergabe. (Cfr. § 170. VI. A.)

1. Nach der Oration Domine Jesu Christe lege Celebrant die Hände zu beiden Seiten auf das Corporale, küsse den Altar in der Mitte, erhebe und wende sich dann (ohne vorherige Genuflexion) zum D. und lege (ohne vorherige Inklination) die flachen Hände (mit Ausnahme der geschlossenen Daumen und Zeigefinger jeder Hand)

[1] Caerem. Ep. lib. I. c. 9 § 5. — De Carpo p. II. n. 175. [2] Decr. 30. Dez. 1881 n. 5530. ad 4.

auf die Schultern des D. und (während ſeine linke Wange ſich der linken Wange des D. nähert, ohne ſie zu berühren) ſpreche mit leiſer Stimme Pax tecum. Hierauf wende er ſich (ohne Inklination) wieder zum Altare, vereinige die Hände und bete in der vorigen Weiſe die folgenden Orationen.

2. D., der während der Oration Domine Jesu Christe mit beiden Knieen zur Rechten des Celebranten gekniet, erhebe ſich gegen Ende der Oration (ſobald Celebrant zum Zeichen die Hände auf den Altar legt) und küſſe mit dem Celebranten den Altar außerhalb des Corporale, ohne dabei die Hände auf den Altar zu legen, dann wende er ſich in gerader Haltung zum Celebranten, lege nach gemachter Verbeugung ſeine Arme unter die Ellenbogen des Celebranten, bringe ſeine linke Wange nahe an deſſen linke Wange, ohne ſie zu berühren, und reſpondiere mit leiſer Stimme dem Celebranten (nach Pax tecum) Et cum spiritu tuo. Nun mache D. wieder eine Verbeugung des Hauptes gegen den Celebranten und kniee (mit vereinten Händen zum Altare gewandt) mit einem Knie nieder, erhebe ſich, wende ſich linksum und gehe in die Ebene zur Rechten des S., lege dieſem (ohne neue Genuflexion, ohne Verneigung, und ohne dem hl. Sakramente den Rücken zuzuwenden) beide Hände auf die Schultern unter den Worten Pax tecum; dann vereinige er die Hände wieder und mache vor S. eine Verneigung.

3. S. trete, bevor er von D. die Pax erhält, etwas aus der Mitte nach der Evangelienſeite hin, doch ohne zu genuflektieren. Kommt D. heran, ſo lege er nach einer Verneigung des Hauptes ſeine Arme unter die Arme des D., nähere ſeine linke Wange deſſen linker Wange und antworte Et cum spiritu tuo.[1] Hierauf trete S. etwas zurück und laſſe den D., indem er ſich etwas nach der Epiſtelſeite zurückzieht, zu ſeiner Linken an ſich vorübergehen. Beide machen dann auf der unterſten Stufe zum Altare gewandt eine Genuflexion. D. gehe nun zur Linken, und S. zur Rechten des Celebranten (wenn nicht S. die Pax dem Chore zu bringen hat), wo ſie mit vereinten Händen bis zum Ende der dritten Oration ſtehen. Nach derſelben genuflektieren ſie mit dem Celebranten. — Iſt aber die Pax dem Chore zu überbringen, ſo gehe S. nachdem er die Pax erhalten und mit D. auf der unterſten Stufe genuflektiert hat, in Begleitung des Th., der zur Linken geht, zu den dort anweſenden Chorherren (Prieſtern und Ordensmitgliedern) und zwar begebe er ſich von der Epiſtelſeite her (nicht durch die Mitte des Chores) zu dem erſten Würdenträger, mache mit ſeinem Begleiter zur Linken zu beiden Seiten des Chores hin eine Inklination und gebe jedem, beim Dignior anfangend, in der eben angegebenen Weiſe die Pax; nach Erteilung derſelben mache er mit ſeinem Begleiter vor dem, dem er die Pax überbracht, eine Inklination. — Hat S. auf dieſe Weiſe auf beiden Seiten im Chore die Pax gebracht, ſo wiederhole er mit Th. zur Linken die Inklination nach beiden Chorſeiten und gehe auf der Evangelienſeite zum Altare, wo er, nachdem er vor der Mitte des Altares genuflektiert hat, dem Th. die Pax giebt. Darauf wiederholt er die Genuflexion und ſteigt zum Altare zur Rechten des Celebranten.

4. Th. mit S. zum Altare zurückgekehrt, empfängt nach gemachter Genuflexion vor dem Altare von S. die Pax und überbringt ſie nach wiederholter Genuflexion dem am Kredenztiſche zunächſt ſtehenden M., dieſer giebt ſie dem L.

a) Sind aber die Akolythen weder geweihte Minoriſten, noch Ordensmitglieder, ſo erhalten ſie die Pax nicht.

b) Wenn ſo viele Perſonen im Chore ſind, daß S., wollte er jedem einzelnen die Pax bringen, vor der Kommunion des Celebranten nicht wieder am Altare ſein könnte, ſo genügt es, wenn er den Würdigſten und den mit Superpelliceum bekleideten Cantores die Pax bringt. Dieſe geben dann, jeder an ſeiner Seite, die Pax weiter.

[1] Decr. 23. Mai 1846 n. 5050 (4904) 9. — 15. Juli 1724 n. 3960 (3810).

c) Wenn bevorzugten Laien die Pax überbracht werden soll, so geschieht es mittelst des Instrumentum pacis und zwar von jenem, der dieselben incensierte. Cfr. § 170. VI. B.

d) Begleitet den S. kein Akolyth, so gehe S. nach der Überbringung der Pax gleich zur Rechten des Celebranten.

e) Sollten die höheren Geistlichen sich auf der Evangelienseite des Chores befinden, so geht S. erst auf diese Seite. Befinden sich im Chore Personen verschiedenen Ranges, z. B. Kanoniker und Beneficiaten, so wird erst den Kanonikern, dann den Beneficiaten die Pax gebracht; jedoch entscheidet in diesen Fällen gewöhnlich die Sitte jeder Kirche.

f) In Kirchen, worin kein Chor ist, geht S., wenn er vom D. die Pax erhalten und genuflektiert hat, gleich zur Rechten des Celebranten, wie oben angegeben, ohne zu genuflektieren, es müßte denn sein, daß gerade Celebrant vor Domine non sum dignus genuflektierte.

XX. Kommunion bis zum Schlusse.

1. **Celebrant** verfahre wie in der Privatmesse.

D. zur Linken und **S.** zur Rechten des Celebranten stehen bei den Worten Domine non sum dignus, mäßig geneigt (Inkl. II.), ohne etwas zu sagen und ohne an die Brust zu schlagen.[1] Wenn der Celebrant das Kreuz mit der hl. Hostie oder dem Kelche macht, machen dieses D. und S. nicht mit. Wenn Celebrant zur Sumtion die Ellenbogen auf den Altar stützt, neigen sie sich mäßig zum Altare hin (Inkl. II.). Erhebt sich Celebrant nach dem Genusse der hl. Hostie, so erheben sich auch D. und S., und wenn Celebrant genuflektiert, genuflektieren auch sie.

Sollte S. von der Überbringung der Pax noch nicht zurück sein, so gehe D. zur Rechten des Celebranten, um den Kelch abzudecken, wenn nicht Celebrant warten will, bis S. zurückkehrt.

Legt **Celebrant** die Hand auf den Fuß des Kelches, so nehme **S.** mit der Rechten die Palla vom Kelche, und lege sie neben das Corporale, vereine dann die Hände, knie mit Celebrant und D. nieder und bleibe stehen, bis Celebrant das Kreuz mit dem Kelche macht, wobei sich D. und S. wieder ein wenig zum hl. Sakramente neigen. (Inkl. II.)

L., M. und **Th.** knieen und schlagen bei Domine non sum dignus an die Brust, sind aber bei der Sumtion des Celebranten tief verneigt.

2. Austeilung der hl. Kommunion.

Ein Ciborium mit frischen Partikeln wird vor dem Hochamte auf den Kredenztisch getragen, vor dem Offertorium von **S.** zugleich mit dem Kelche (wenn dieses möglich ist, sonst von **Z.** oder **L.**) zum Altare gebracht und von **D.** auf das Corporale gestellt, dann abgedeckt, beim Gebete Suscipe etwas erhoben, nach der Opferung wieder auf das Corporale gestellt und mit seinem Deckel bedeckt. Kurz vor der Wandlung wird es wieder abgedeckt und nach der Konsekration der hl. Hostie, wenn Celebrant genuflektiert hat, wieder zugedeckt. Zum Ausspenden der hl. Kommunion dürfen die neukonsekrierten Hostien erst nach der Sumtion des hl. Blutes benutzt werden. Ehe die hl. Kommunion ausgeteilt wird, stelle Celebrant nach der sorgfältigen Sumtion des hl. Blutes den Kelch auf das Corporale nach der Evangelienseite zu und **S.** bedeckt ihn mit der Palla. Hiernach genuflektieren **D.** und **S.** gleichzeitig und wechseln die Plätze; D. geht zur Rechten, S. zur Linken des Celebranten, jeder auf seiner Stufe. Dann genuflektieren Celebrant, D. und S. D. stellt das Ciborium mit der Rechten in die Mitte des Corporale, deckt es ab, legt den Deckel außerhalb des Corporale auf die Epistelseite, und genuflektiert mit dem Celebranten und S.

Muß aber das Ciborium aus dem Tabernakel genommen werden, so treten Celebrant und **S.** etwas aus der Mitte nach der Evangelienseite zu und warten stehend, bis D. den Tabernakel geöffnet hat, dann genuflektieren sie mit einem Knie mit D., der das Ciborium aus dem Tabernakel hebt, es in die Mitte des Corporale setzt und es öffnet. Dann zieht er sich wieder etwas zurück; Celebrant und S. treten wieder in die Mitte auf die vorigen Stellen, wo sie noch einmal mit D. genuflektieren.

---

[1] Decr. 30. September 1881. n. 6830 ad 4.

Celebrant wendet sich nun nach der Genuflexion etwas von der Evangelienseite zur Epistelseite hin. Dasselbe thut auch S. D. aber geht, sich rechtsum wendend, auf den Seitenstufen in die Ebene der Epistelseite[1] und wendet sich dem Celebranten zu, und singt mit lauter Stimme stehend und tief zum Celebranten verneigt, das Confiteor, indessen jene Choralisten, welche nicht kommunicieren wollen, knieen.[2]

Celebrant, zu D. gewandt, spreche nun Misereatur etc. und Indulgentiam etc., worauf D. Amen respondiert und verneigt bleibt, bis er sich bei Indulgentiam mit dem Kreuzzeichen bezeichnet hat. Nach Indulgentiam etc. trete Celebrant wieder in die Mitte des Altares, genuflektiere, nehme das Ciborium mit der Linken und eine kleine Hostie mit der Rechten, wende sich damit zum Volke hin und spreche erst Ecce Agnus Dei etc., dann dreimal Domine non sum dignus etc.

D. und S. gehen, wenn sie nach Indulgentiam an ihrer Stelle mit dem Celebranten genuflektiert haben, zur Seite des Celebranten, wo sie sich bei den Worten Ecce Agnus Dei etc., zum hl. Sakramente gewandt, tief verneigen. Wenn Celebrant vom Altare hinabsteigt, so wechseln sie hinter ihm die Plätze, d. h. D. tritt nach der Evangelienseite hin zur Rechten, S. nach der Epistelseite hin zur Linken des Celebranten, und begleiten ihn mit vereinten Händen. Wo es Sitte ist, darf D. mit der Rechten die Patene unter das Kinn des Kommunikanten halten. Soll jedoch D. den Kommunikanten die Ablution reichen, so gehe er nach einer Genuflexion vor dem Allerheiligsten (nicht zur Rechten des Celebranten, sondern) gleich zum Kredenztische, nehme dort den mit Wasser vermischten Wein in die Rechte, das Purifikatorium aber, womit der Trinkbecher (nicht der Mund) abzutrocknen ist, in die Linke und reiche zur Linken des S. jedem die Ablution.

a) Wollen auch D. und S. kommunicieren, so genuflektieren sie nach Indulgentiam an ihren Stellen vor dem Sakramente, gehen dann in die Ebene um die Stufen herum erst vor die Mitte des Altares, wo sie genuflektieren, dann näher zum Altare, knieen auf der obersten Stufe mit beiden Knieen nieder und sind, während Celebrant Ecce Agnus Dei und Domine non sum dignus etc. spricht, tief verneigt. L. und M. halten ihnen das Kommuniontuch vor. Nach der Kommunion gehen sie entweder zum Kredenztische, um die übliche Ablution zu nehmen, oder, wenn das nicht üblich ist, gleich zur Seite des Celebranten, wie oben gesagt. Brauchen sie aber den Celebranten nicht zu begleiten, so verweilen sie indessen knieend auf den Seitenstufen des Altares im Gebete.

b) Die Priester und Kleriker empfangen die hl. Kommunion am Altare. Die Priester tragen dabei eine Stola von der Farbe des Tages, die Diakonen Albe und Querstola, die Subdiakonen Albe oder bloß Chorrock, die niederen Kleriker bloß Chorrock.

c) Der Reihe nach erhalten die Kommunion nach dem Celebranten zuerst die ministrierenden Leviten D. und S. In Kirchen aber, wo Kanoniker sind, erhalten diese vor D. und S. (es sei denn, daß diese selbst Kanoniker sind) die Kommunion. Nach diesen kommen dann die Priester, dann die Diakonen, Subdiakonen, Akolythen und zuletzt die übrigen Kleriker[3] und Ordensbrüder. Sie kommen paarweise aus dem Chore (auf der Evangelienseite gehend) zum Altare, genuflektieren mit beiden Knieen vor der untersten Stufe und verneigen das Haupt (Inkl. III), hierauf gehen sie vor die oberste Stufe und knieen auf dem Rande derselben nieder. Nach Empfang der hl. Hostie gehen sie von oben etwas schräg in die Ebene, zu den Seiten der beiden anderen, die nach ihnen die hl. Kommunion empfangen wollen, genuflektieren und inklinieren zugleich mit diesen und gehen, während jene zur obersten Stufe des Altares sich begeben, an der Epistelseite zurück ins Chor an ihre Plätze. So geschieht es bei allen. — Wollen auch die Fackelträger kommunicieren, so lassen sie inzwischen die Fackeln von anderen tragen. Die Laien empfangen die Kommunion an der Kommunionbank, und zwar zuerst die Männer, dann die Frauen. Während der Austeilung der Kommunion singt der Chor die Communio.[4]

L. und M. halten, wenn die Austeilung der Kommunion am Altare geschieht, das Kommuniontuch oder leinene Velum vor, das bisher auf dem Kredenztische lag. L. gehe daher mit dem Tuche (oder Velum) auf dem linken Arme mit M. (während D. das Confiteor singt) erst vor die Mitte des Altares in die Ebene, wo sie genuflektieren, dann nach Indulgentiam zur obersten Stufe, knieen darauf nieder, nehmen dann die beiden Enden des Tuches und gehen auseinander, und zwar geht L. auf die Evangelienseite, M. zur Epistelseite, und knieen auf der obersten Stufe, einander zugewandt, nieder und halten das ausgebreitete Tuch den Kommunikanten vor. Nach der Kommunion kehren sie so, wie sie gekommen, zum Kredenztische zurück.

[1] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 14. [2] De Carpo p. II. n. 256. [3] Caerem. l. II. c. 29 n. 6. [4] Rubr. de ritu celebr. Miss. tit. X. n. 9.

Nach Austeilung der hl. Kommunion steige Celebrant mit S. zur Linken und mit D. zur Rechten zum Altare, wobei D. und S. die Albe des Celebranten heben. Celebrant stelle dann das Ciborium in die Mitte des Corporale, ziehe sich hierauf mit S. etwas nach der Evangelienseite zu und kniee mit S. mit beiden Knieen nieder. D. aber genuflektiere gleichzeitig mit Celebrant mit einem Knie, erhebe sich gleich wieder, trete in die Mitte, decke das Ciborium zu, stelle es in den Tabernakel, wiederhole die Genuflexion, verschließe den Tabernakel, stelle den Kelch wieder in die Mitte des Corporale und decke ihn ab. Hierauf erheben sich Celebrant und S., Celebrant trete jetzt wieder zur Mitte des Altares, während D. und S. hinter dem Celebranten die Plätze wechseln, d. h. D. geht zur Linken und S. zur Rechten des Celebranten.

3. Purifikation und Bedeckung des Kelches.[1]

S., zur Rechten des Celebranten, nehme, wenn Celebrant nach der Sumtion der hl. Hostie die Hand an den Kelchfuß legt, die Palla vom Kelche und lege sie neben das Corporale.

L. begebe sich, sobald S. die Palla abnimmt, mit den Meßkännchen zum Altare und kniee während der Sumtion des hl. Blutes. Darnach erhebe er sich und reiche dem S. entweder erst das Wein- und später das Wasserkännchen oder beide zugleich (unter vorheriger oder nachheriger Inklination). Hat L. die Kännchen zurückgenommen, so begebe er sich, ohne zu genuflektieren, wieder zum Kredenztische und stehe oder kniee mit den übrigen Akolythen bis zum Ende der Messe in derselben Weise wie der Chor.

S. nehme mit der Rechten das von L. dargebotene Weinkännchen und gieße (nach einer Verneigung vor dem Celebranten und nach dem Kusse des Kännchens und der Hand des Celebranten) Wein in den vom Celebranten vorgehaltenen Kelch, indes die Linke vor der Brust ruht. Hierauf ziehe er sich etwas nach der Epistelseite zurück (nehme jetzt, wenn es noch nicht geschehen, das Wasserkännchen in die Linke), wende sich zum Celebranten und gieße über dessen Daumen und Zeigefinger erst Wein, dann Wasser. Hierauf gebe er dem L. die Kännchen zurück und lege das Purifikatorium ausgebreitet auf die Finger des Celebranten.

Celebrant verfährt jetzt wie in der Privatmesse. Hat er von S. zur Purifikation Wein bekommen und getrunken, so wende er sich behufs Ablution der Finger zu S. hin, ohne die Mitte zu verlassen, somit ohne vorherige Genuflexion. Hat er diese Ablution getrunken, so trockne er Finger und Mund mit dem Purifikatorium ab und lege letzteres ausgebreitet über den Kelch. Hierauf gehe er, die Exterſion des Kelches dem S. überlassend, sogleich zum Buche und bete die Kommunio.

Gebraucht **D.** die planeta plicata, so geht er, nachdem Celebrant das hl. Blut sumiert hat[2], vom Suppedaneum auf die zweite Stufe, genuflektiert in der Mitte hinter dem Celebranten und geht zum Kredenztische, wo er die breitere Stola ablegt und die planeta plicata wieder anlegt; dann geht er in der Ebene zur Mitte, genuflektiert und kehrt zum Buche zurück, schlägt daselbst das Meßformular auf, nimmt mit beiden Händen das Pult mit dem Buche und geht, sich rechtsum wendend, vom Suppedaneum auf die zweite Stufe, genuflektiert in der Mitte und trägt das Buch auf die Epistelseite.

D. bleibe neben dem Meßbuche stehen, um dem Celebranten die Communio zu zeigen, darnach aber trete er hinter den Celebranten (ohne eine Reverenz zu machen) und gehe, wenn Celebrant die Communio gebetet, mit demselben auf seiner Stufe in die Mitte des Altares, wo er genuflektiert.

S. wende sich, nachdem Celebrant die Ablution vollendet hat, ohne Reverenz linksum, steige mit vor der Brust vereinten Händen gleichzeitig mit D. vom Suppedaneum in die Ebene, genuflektiere hier mit D. und steige zum Suppedaneum. Hier nehme er ohne Reverenz den Kelch und stelle denselben zur Evangelienseite, lege neben

[1] Rubr. Miss. rit. tit. XI. n. 3. c. 13 § 9. — De Carpo p. II. n. 176.

[2] Rubr. Miss. p. I. tit. 19 n. 6. — Caerem. Ep. lib. II.

dorthin Patene und Palla, lege das Corporale zusammen und gehe dann aus der Mitte zur Evangelienseite und purificiere dann den Kelch auf folgende Weise.

S. nehme, während die Linke vor der Brust ruht, mit der Rechten den Kelch beim Knopfe und stelle ihn vor sich hin. Nun schlage er den Vorderteil des Corporale ein, lege das Purifikatorium auf den Kelch, drücke dasselbe mit den Fingerspitzen der rechten Hand bis auf den Grund des Kelches, halte mit dem Daumen den außerhalb des Kelches befindlichen Teil fest an den oberen Rand des Kelches und drehe diesen nun, etwas zum Altare hin geneigt, ein- oder zweimal herum, wodurch er ganz purificiert wird. Hiernach stelle er den Kelch wieder vor sich hin, lege erst das Purifikatorium über denselben, (so daß es zu beiden Seiten gleich lang herabhängt), auf dieses das Löffelchen, dann (mit der Linken) die Patene und darauf (mit der Rechten) die Palla. Hiernach schlage er auch den hinteren Teil des Korporale (ohne es näher zu ziehen) ein, dann den Teil zur Rechten, endlich den auf der Evangelienseite. Mit der Linken nehme er nun die Burse, halte sie offen und lege mit der Rechten das Corporale so in dieselbe, daß keine Falten entstehen und der Saum der letzten Lage sich nach vorn befindet. Hierauf lege er die Burse gegen die Evangelienseite hin, dann nehme er mit beiden Händen das Velum, welches ein Akolyth vom Kredenztische gebracht hat, und bedecke den Kelch. Über Kelch und Velum lege er die Burse, so daß der offene Teil, wenn der Kelch in der Mitte des Altares steht, dem Altarkreuze zugewandt sei. Endlich ergreife er mit der Linken den Kelch beim Knopfe, lege die Rechte auf die Burse, wende die kostbare Seite des Velums mit dem Kreuze dem Volke zu (falls das Velum nicht zurückgeschlagen ist) und gehe dann auf den Vorderstufen in die Ebene des Altares, genuflektiere in der Mitte, trage den Kelch zum Kredenztische (oder wenn er fehlt, sogleich in die Sakristei). Hiernach gehe er auf seine Stelle hinter den D. zurück, wo er, wenn Celebrant und D. noch auf der Epistelseite stehen, nicht genuflektiert; sonst aber, wenn sie vor der Mitte stehen, bei der Rückkehr genuflektiert.

M. bringe das Velum vom Kredenztische, welches er zusammen- oder auseinandergeschlagen mit der kostbaren Seite nach außen auf seinem Arme trägt, (sobald sich S. zur Linken des Celebranten begiebt) auf die Evangelienseite, indem er vor der Mitte auf der untersten Altarstufe erst genuflektiert, dann auf den Seitenstufen der Evangelienseite zum Altare steigt. Hierauf gehe er auf demselben Wege wieder zum Kredenztische zurück und wiederhole in der Mitte die Genuflexion.

4. Postcommunio und Schluß.

Hat **Celebrant** Dominus vobiscum gesungen, genuflektiere **D.** an seiner Stelle, gehe zur Epistelseite, zeige dem Celebranten zur Rechten die Oration, trete dann aber gleich hinter denselben, wo er so lange stehen bleibt, bis eine andere Oration an die Reihe kommt (falls er nicht nach alter Sitte zur Rechten oder nötigenfalls zur Linken des Celebranten während der ganzen Oration stehen bleiben will).

Nach der letzten Oration gehe D. (wenn das Johannesevangelium zu lesen ist) wieder zum Buche, und schließe es so, daß die Öffnung des Buches zum Altarkreuze gewandt sei.

In der Fastenzeit singt D. nach dem dritten Oremus zu der letzten Oration, linksum ganz zum Volke gewandt, auf der zweiten Stufe der Epistelseite stehend (ohne das Haupt zu verneigen) im Ferial-Tone Humiliate capita vestra Deo, welches Celebrant aber nicht spricht. Nun wendet sich D. rechtsum, ohne Reverenz zu machen, wieder zum Altare und Celebrant singt die Oration.

Nach der letzten Oration gehe **D.** mit dem Celebranten und zwar auf der zweiten Stufe und **S.** in der Ebene zur Mitte des Altares zurück. Nach dem letzten Dominus vobiscum bleibe Celebrant stehen, bis D. Ite missa est gesungen hat, welches vom Celebranten aber nicht zu sprechen ist.[1] Hierauf wende sich Celebrant linksum zum Altare, bete das Placeat und gebe darnach den Segen wie in der Privatmesse.

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4576) 36.

a) Benedicamus Domino spricht Celebrant still zum Altare gewandt.[1]
b) Beim Segen inklinieren die Kanoniker tief gebeugt, die anderen im Chore aber knieen.

D. wende sich, ohne aus der Mitte zu gehen, oder eine Genuflexion zu machen, nach Dominus vobiscum. rechtsum zum Volke und singe, mit dem Rücken zum Celebranten resp: zum Altare gewandt, Ite missa est; war aber in der Messe kein Gloria, so singt er Benedicamus Domino zum Altare gewandt. Hierauf ziehe sich D. etwas auf die Epistelseite und erwarte den S., mit welchem er hinter dem Celebranten auf der obersten oder vorletzten Stufe mit beiden Knieen niederkniet und tief geneigt den Segen erwartet.

S., welcher nach der Rückkehr vom Kredenztische bis zum Ite missa est inkl. hinter D. und Celebrant, aber in gleicher Linie mit ihnen stand, tritt, wenn Ite missa est oder Benedicamus Domino gesungen ist, zur Linken des D. S. kniet nun mit D. auf der obersten Altarstufe nieder,[2] verneigt sich tief, wenn Celebrant den Segen erteilt, und bezeichnet sich (wie D.) aufrecht mit dem großen Kreuzzeichen.

Sind D. und S. Kanoniker, so inklinieren sie beim Segen.

Celebrant begiebt sich nach dem Segen zur Evangelienseite, um das letzte Evangelium zu lesen.

S. gehe nach Empfang des Segens auf die Evangelienseite zur Linken des Celebranten und zeige ihm das Evangelium resp. halte ihm nötigenfalls mit der Linken die Tafel vor und respondiere Et cum spiritu tuo, dann Gloria tibi Domine, wobei er, wenn er die Tafel nicht vorhält, das kleine Kreuz macht. Bei Et verbum caro factum est genuflektiere er (wenn er die Tafel nicht hält) gegen die Kanontafel hin. Am Ende des Evangeliums respondiere er Deo gratias.

D. erhebe sich nach dem Segen und bleibe entweder auf seiner Stelle stehen (oder gehe näher zum Altare auf die Evangelienseite zur Rechten des Celebranten oder stelle sich hinter den Celebranten, gleichsam zwischen Celebrant und S., auf die zweite Stufe).[3] Er respondiere mit S. Et cum spiritu tuo, und Gloria tibi Domine, wobei er sich mit dem kleinen Kreuze bezeichnet. Bei Et verbum caro factum est genuflektiere er, respondiere zum Schlusse Deo gratias und gehe dann auf das Suppedaneum zur Rechten des Celebranten.

Ist ein anderes Evangelium, als das des hl. Johannes zu lesen, so kniet S., wenn Ite missa est gesungen ist, an seinem Platze mit einem Knie nieder, geht dann auf kurzem Wege zur Epistelseite, nimmt das Meßpult mit dem Buche, steigt vom Altare herab und genuflektiert vor der Mitte. Hierauf geht er in der Ebene zur Evangelienseite, stellt dort das Buch schräg hin, geht dann zur Linken des D. und kniet neben ihm nieder, um den Segen zu empfangen.

Nach anderen behält S. das Meßbuch, kniet sich zur Linken des D. hinter den Celebranten und verneigt sich beim Segen, ohne das Kreuz zu machen; hierauf trägt er das Buch auf den Altar und stellt sich zur Linken des Celebranten.

Nach Beendigung des letzten Evangeliums stelle S. die Tafel an ihre vorige Stelle resp. schließe das Buch so, daß der Rücken des Buches dem Tabernakel abgewandt sei und trete dann zur Linken des Celebranten auf die oberste Stufe.

Die **Akolythen**, welche bei der Oration stehen, resp. wie der Chor knieen, knieen während des Segens mit beiden Knieen tief verbeugt und bezeichnen sich mit dem hl. Kreuze. Hierauf erheben sie sich, machen beim letzten Evangelium das kleine Kreuz und genuflektieren bei Et verbum caro factum est mit dem Celebranten. Am Schlusse des letzten Evangeliums nehmen L. und M. ihre Leuchter mit brennenden Kerzen vom Kredenztische und gehen mit Th. (letzterer mit vereinten Händen, weil er weder Rauchfaß noch Schiffchen trägt) zur Mitte des Altares und stellen sich in einer Reihe dort auf, wo sie vor der Messe standen. Th. holt die Birete für den Celebranten, D. und S.

---

[1] Decr. 7. Sept. 1816 n. 4526 (4876) 36. [2] Decr. 27. August 1886 n. 4782 (3633) 12. [3] de Herdt tom. 1 n. 333. — Falise p. 181 u. 182.

Celebrant gehe nun mit D. zur Rechten und S. zur Linken vor die Mitte des Altares, wo sie vor dem Kreuze inklinieren, dann wenden sie sich und steigen auf den Vorderstufen in die Ebene, wo D. und S. auf der untersten Stufe, Th., L. und M. aber in der Ebene mit einem Knie genuflektieren, während Celebrant bloß inkliniert (Inkl. III.), wenn das Allerheiligste nicht im Altare ist.

Nun erhalte D. von Th. das Biret für den Celebranten und für sich. D. gebe dem Celebranten mit der Rechten das Biret nach einer Verbeugung unter den üblichen Küssen, auch S. erhalte von Th. sein Biret; hierauf bedecken sich Celebrant, D. und S. und gehen auf gewöhnliche Weise und in der Reihenfolge, wie beim Accesse, nach einer Verbeugung vor dem Chore mit den Akolythen in die Sakristei.

In der Sakristei stellen sich alle in derselben Weise auf, wie vor dem Accesse. S., D. und Celebrant nehmen in einiger Entfernung vom Tische mit der Rechten das Biret ab, wobei die Linke vor der Brust ruht, dann machen D., S. und die Akolythen erst vor dem Kreuze eine tiefe Inklination und eine kleinere vor dem Celebranten, dann gehen D. und S. näher zum Tische und geben ihr Biret ab. Wenn D. und S. Manipel, Tunicella un Dalmatik abgelegt haben, helfen sie dem Celebranten die Paramente ablegen. L. und M. löschen ihre Kerzen aus, geben die Leuchter ab und helfen dem D. und S. die Paramente ablegen. Endlich holt S. den Kelch vom Kredenztische und deckt ihn ab.

L. und M. oder Th. löschen nun die Altarkerzen (auf die im § 170 V. 1. beschriebene Weise) aus; L. und M. tragen dann Teller, Kännchen, Tücher, Schultervelum, Leuchter und Meßbücher in die Sakristei und stellen jedes an seinen Ort; endlich legen auch sie ihren Chorrock ab.

§ 172. Feierliches Hochamt mit einem Ceremoniar (Z.).

Über die Funktionen des Assistenten (A.) und Ceremoniars (Z.) im Allgemeinen siehe § 170. III.

1. Wenn alles zur Messe vorbereitet ist, giebt Z. den Leviten das Zeichen zur Anlegung ihrer Paramente und reicht ihnen, wenn Celebrant dann fertig ist, den Manipel und nötigenfalls die Planeta plicata. Ist alles in Ordnung, so giebt er den Akolythen das Zeichen mit der Hand (resp. mit der Schelle) zum Fortgehen. Er erinnert an die Inklination in der Sakristei und reicht, wenn das Weihwasser nicht ausgeteilt ist, mit dem rechten Zeigefinger dem S. Weihwasser, dieser reicht es dem D., D. dem Celebranten, worauf sich alle unbedeckt mit dem hl. Kreuze bezeichnen und dann weiter gehen. Z. geht unbedeckt hinter L. und M. vor S. und D. her und macht unterwegs, gleichsam allen voraus, die schuldige Reverenz. — Am Altare nimmt er die Birete in Empfang und legt sie (nach einer Genuflexion mit D. und S.) auf die Sitze; dann kniet er in der Ebene zur Rechten des D. mit beiden Knieen nieder, betet mit D. und S. das Staffelgebet und schlägt mit ihnen (nicht mit dem Celebranten) im Confiteor vor die Brust.

Beim Aufer a nobis erhebt er sich und geht auf die Epistelseite und von da mit Th. zur Rechten auf den Seitenstufen der Epistelseite zur obersten Altarstufe, stellt sich hier zwischen Th. und D. und erhält von Th. das Schiffchen, welches er dem D. ohne Kuß reicht. Sollte Th. noch unerfahren sein, so hält Z. dem Celebranten das Rauchfaß hoch vor. Ist Incens aufgelegt, so erhält er von D. das Schiffchen. Er giebt es dem Th. zurück und geht nach gemachter Genuflexion in die Ebene der Epistelseite, nahe zum Meßbuche.

Bei der Incensation des Altares tritt er (wenn A. fehlt) zum Meßbuche, nimmt das Meßbuch mit Pult, steigt dann in die Ebene zurück und hält, zum Altare gewandt,

das Buch, bis die Epistelseite incensiert ist. Hiernach stellt er das Buch wieder auf den Altar und steigt wieder in die Ebene hinab.

Hält A. das Buch, so begleitet Z. den Celebranten bei der Incensation zur Rechten des D. und tritt nach derselben zur Linken des Th. hinter den S.

2. Wenn D. den Celebranten incensiert, steht Z. hinter S. zur Linken des Th., und inkliniert mit D. vor und nach der Incensation vor dem Celebranten.

Wenn Celebrant incensiert ist, tritt Z. neben die Altarecke zum Meßbuche, zeigt dem Celebranten den Introitus, macht dabei mit den andern das Kreuzzeichen und verneigt bei Gloria Patri das Haupt.

Ist aber außer dem Ceremoniar noch ein besonderer A. zugegen, so hält dieser bei der Incensation das Meßbuch und assistiert dann beim Buche nicht bloß beim Introitus, sondern auch bei allen Orationen und Sekreten, indessen Z. gewöhnlich in der Ebene der Epistelseite hinter dem A. steht.

3. Wird vom Chore das letzte Kyrie gesungen, so giebt Z. dem Celebranten und dem D. und S. das Zeichen, zur Mitte des Altares zu gehen. Nach der Intonation des Gloria in excelsis Deo geht Z. (wenn A. fehlt) zur Rechten des D., inkliniert, so oft es vorgeschrieben ist, und macht am Ende des Hymnus das Kreuzzeichen. Will Celebrant während des Chorgesanges sich setzen, so geht Z. nach gemachter Genuflexion auf kurzem Wege vom Altare voraus, nimmt das Biret des Celebranten vom Sitze, zieht sich wieder zurück und macht dem D. und S. Platz. Hierauf reicht er dem D. das Biret des Celebranten und stellt sich neben den Kredenztisch. Auch kann er (nach Baldeschis Angabe) neben D. zur Rechten mit vor der Brust vereinten Händen stehen, oder auf einer niedrigen Bank zur Linken des S. sitzen. Dasselbe geschieht auch, wenn Celebrant beim Credo sich setzen will.

a) Z. steht immer, wenn er sein Amt aktualiter übt, sonst sitzt er so, daß er vom Celebranten, D. und S. gesehen werden kann.[1]

b) Werden vom Chore Worte gesungen, die eine Inklination erfordern, giebt Z. mit der Hand oder durch Verneigung des Hauptes das Zeichen, das Haupt zu entblößen und zu inklinieren; er selbst aber neigt sich während der betreffenden Worte zum Altare hin.

Am Ende des Gesanges tritt Z. vor den Celebranten und inkliniert vor ihm (Inkl. III.) zum Zeichen, daß es Zeit sei, zum Altare zurückzukehren. Hierauf geht er allen auf langem Wege vor die Mitte des Altares voraus und genuflektiert hinter dem Celebranten oder zur Rechten des D., geht aber nicht (mit D. und S.) zum Altare hinan, sondern in der Ebene auf die zweite Seitenstufe der Epistelseite zum Meßbuche, um, wenn A. fehlt, die Oration zu zeigen und das Blatt umzuwenden. D. steht daher bei den Orationen hinter dem Celebranten an seiner Stelle.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn beim Kyrie und der Sequenz die Sessio stattfindet.

4. Zu Anfang der letzten Oration geht Z. zum Kredenztische, nimmt das Epistelbuch, hält es mit beiden Händen, so daß dessen Rücken seiner Linken zugewandt ist, und übergiebt es unter gegenseitiger Inklination vor- und nachher dem S. Hierauf geht er mit S. vor die Mitte des Altares, um mit ihm zu genuflektieren, von da wieder an seine vorige Stelle, wo Z. zur Linken des S. tritt, nötigenfalls ihm das Blatt umwendet, mit S. inkliniert, wenn Worte gesungen werden, die eine Inklination erfordern, und nach der Epistel Deo gratias respondiert. Hiernach geht Z. mit S. wieder vor die Mitte des Altares, wo er mit S. genuflektiert, dann (in der Ebene zur Epistelseite) mit ihm zum Celebranten. — Wenn Celebrant den S. segnet, kniet Z. zur Linken des S., doch etwas mehr zurück. S. giebt hierauf das Buch unter den schuldigen Verbeugungen an Z., der es auf den Kredenztisch legt. Während Celebrant das Evangelium liest, giebt Z. das Evangelienbuch dem D. unter gegenseitiger Inklination und giebt dann dem Th. ein Zeichen, mit dem Rauchfaß und Schiffchen zum Altare zu kommen,

[1] Decr. 31. Mai 1817 n. 4586 (4886) 8 u. 9.

damit Incens aufgelegt werde. Ist das geschehen, so geht er mit Th. in die Ebene der Epistelseite, wo er bleibt, bis D. den Segen bekommt.

5. Während Celebrant den D. segnet, tritt Z. zur Rechten des Th., darnach begleitet er ihn und die Kerzenträger vom Kredenztische bis vor die Mitte des Altares und stellt sich dort entweder zur Linken des S. oder zur Rechten des Th. Kommt D. vom Altare in die Ebene, so genuflektieren mit ihm alle. Nun geht Z. allein oder mit Th. voraus dahin, wo gewöhnlich im feierlichen Amte das Evangelium gesungen wird. Hat er alle an sich vorübergehen lassen, so stelle er sich zur Rechten des Th. und zur Linken des D., doch mehr zurück. Nach Sequentia tritt er zur Rechten des D., wo er ihm (ohne Kuß) das Rauchfaß reicht, dann bleibt er entweder, wenn er dem Th. das Rauchfaß zurückgegeben hat, bis zum Schlusse des Evangeliums stehen, um nötigenfalls das Blatt umwenden zu können, oder geht (wenn A. dem D. assistiert) nach gemachter Genuflexion zur Linken des Celebranten auf die zweite Stufe der Epistelseite.

Ist unter dem Evangelium das Haupt zu verneigen, so thut dieses Z. zum Altare hin, als Erinnerungszeichen für den Celebranten.

6. Wenn Z. Laus tibi Christe responsiert hat, begleitet er den S. bis vor die Altarstufen; dann geht er, während S. mit dem Buche zum Celebranten sich begiebt, in der Ebene zur Epistelseite, um das Evangelienbuch von S. in Empfang zu nehmen und auf den Tisch zu legen. Nun bleibt er bis zum Credo neben dem Tische stehen, tritt aber, wenn Celebrant dieses intoniert und recitiert hat, und der Chor es singt, zur Rechten des D. und ladet den Celebrant (wie beim Gloria) zum Sitzen ein. Bei den Worten Et incarnatus est kniet er mit beiden Knieen auf seiner Stelle nieder, nach homo factus est inkliniert er erst vor dem Celebranten und dann nach D. hin, um dadurch anzudeuten, er solle mit ihm zum Kredenztische gehen, die Burse entgegennehmen und zum Altare tragen. Hat er sie dem D. überreicht, so kehrt er zu seiner Bank zurück und bleibt stehen, bis D. zurückkommt.

Am Ende des Credo ladet Z. den Celebranten, D. und S. (durch eine Inklination) zur Rückkehr zum Altare ein und begleitet sie dann auf langem Wege bis vor die Mitte, wo er hinter dem Celebranten mit allen genuflektiert. Er geht dann (wenn A. fehlt) zum Buche, sonst in der Ebene zum Kredenztische, zur Rechten des S., um dem S. nach Oremus das Schultervelum umzuhängen; hiernach bleibt er entweder bis zur Incensation beim Tische stehen oder geht mit S. zur Rechten zum Altare, dann auf seine Stelle zurück, hilft dem S. den Kelch abdecken und überbringt nötigenfalls das Ciborium. Wenn S. die Patene erhalten, läßt Z. den Th. näher treten, damit Celebrant Incens auflege. Während der Incensation hält Z. auf der Evangelienseite das Meßbuch, oder geht (wenn A. das Buch hält), zur Linken des Celebranten. Beim Incensieren des Chores begleitet Z. den D. zur Linken und deutet ihm die Reihenfolge der Personen an, die zu incensieren sind. Wenn D. incensiert ist, wird auch Z. da, wo er eben steht, incensiert. Hierauf assistiert er nach Orate fratres (wenn A. fehlt), dem Celebranten bei den Sekreten und bei der Präfation, während D. hinter dem Celebranten, oder während des ganzen Kanon zur rechten Seite des Celebranten steht.

7. Am Ende der Präfation geht Z. (wenn A. fehlt), wenn er vor der Mitte des Altares mit D. genuflektiert hat, zum Buche, oder begleitet, wenn A. zugegen ist, die Fackelträger zum Altare; hierbei geht er vor Th. her und kniet in ihrer Mitte hinter dem S. in der Ebene nieder. (In Stiftskirchen begrüßen sie vor der Wandlung, ehe sie sich niederknieen, die Priester im Chore, was aber nach der Wandlung unterbleibt.) Fehlt A., so steht Z. bei Quam oblationem wieder beim Buche und kniet unter der Wandlung mit beiden Knieen so lange auf der obersten Stufe nieder, bis Celebrant den Kelch niedersetzt. Hierauf erhebt er sich und tritt wieder,

mit Celebrant und D. genuflektiert hat, zum Buche. Ebenso verfährt Z. bei Per quem haec nach gleichzeitiger Genuflexion mit D.

Assistiert aber A. beim Buche, so geht Z. mit Th. bei den Worten Te igitur auf die Epistelseite in die Ebene, kniet dort bei Qui pridie mit und neben Th. nach Auflegung des Incens nieder, giebt bei der Elevation das Zeichen mit dem Glöcklein und bleibt bis zum Nobis quoque knieen. Am Ende des Pater noster nimmt Z. das von S. abgelegte Schultervelum in Empfang und legt es zusammengeschlagen auf den Kredenztisch.

8. Bei Pax Domini giebt er, zur Linken des Celebranten stehend, dem S. zu verstehen, daß er genuflektieren und sich nähern solle. Indem dieses geschieht, macht Z., nach einer Genuflexion mit beiden Knieen, dem S. dadurch Platz, daß er entweder hinter dem Celebranten auf die zweite Stufe tritt, oder in die Ebene der Evangelienseite hinabgeht (und dort wartet, bis S. nach Agnus Dei an seine Stelle zurückkehrt). Geschieht das, so genuflektiert Z., wo er steht, und kehrt dann zum Buche zurück. Hat S. die Pax erhalten und will er sie dem Chore bringen, so begleitet ihn Z. und weist ihn an, in welcher Folge dieses geschehen soll. Die Inklination macht er zugleich mit S.

Vor den Altar zurückgekehrt, erhält auch Z. nach gemachter Genuflexion in der Ebene die Pax, wobei er zur Rechten des S. steht.

Begleitet Z. den S. nicht, so geht er, wenn S. vom Chore zurückkehrt, nach einer auf der obersten Stufe gemachten Genuflexion in die Ebene, wo er von S. die Pax bekommt. Hierauf genuflektiert er mit S. und steigt, zur Rechten des S. gehend, mit ihm zum Altare, zur Rechten des Celebranten. Überbringt A die Pax, so begleitet ihn Z. zum Chore (wenn A. die Pax dem D. gegeben). — Am Ende der Übergabe gehen sie zum Altare zurück und genuflektieren; dann giebt A. dem Z. die Pax, worauf sie noch einmal genuflektieren. Hierauf geht Z. zum Altare auf die Epistelseite.

Z. bringt die Pax dem Th. am Kredenztische, geht dann an seine Stelle auf die Epistelseite und kniet bei der Sumtion tief verneigt. Nach der Sumtion geht er entweder zum Altare auf die Epistelseite und läßt von den Akolythen die Kännchen bringen, oder bleibt in der Ebene und geleitet L. und M. zum und vom Altare.

Hat D. das Meßbuch auf die Epistelseite gebracht, so assistiert Z. (wenn A. fehlt) beim Buche, welches er auch zu seiner Zeit schließt. Ist ein besonderes Evangelium zu lesen, so giebt Z. (nach Ite missa est) dem S. das Buch zum Übertragen. Bei der Benediktion genuflektiert Z. mit beiden Knieen auf der obersten Stufe der Epistelseite und bezeichnet sich auch mit dem hl. Kreuze.

9. Am Ende des Evangeliums giebt er dem L. und M. ein Zeichen, die Leuchter zu nehmen, tritt dann auf der obersten Altarstufe zur Rechten des A. oder D., neigt das Haupt, wendet sich linksum und steigt mit dem Celebranten, D. und S. in die Ebene, wo er zur Rechten des A. oder D. mit ihnen genuflektiert. Hierauf holt er die Birete und händigt jedem das seinige ein, nur das für den Celebranten giebt er dem D.

Steigt Z. mit dem Celebranten nicht zum Altare, so holt er gleich nach dem Evangelium die Birete, geht damit vor die Mitte in die Ebene, genuflektiert hier und wartet, bis er die Birete abgeben kann.

Hierauf gehen alle in derselben Ordnung, wie beim Accesse, zur Sakristei. Z. hilft dem Celebranten bei Ablegung der Paramente und bringt alles wieder an seine gehörige Stelle.

§ 173. Feierliches Hochamt mit einem Assistenten (A.).

Bemerkung. Je nach dem Range des Assistenten tritt hier in vielen Punkten ein verschiedenes Verfahren ein.

a) Ist nämlich A. bloß in Superpelliceum und ohne Pluviale, so steht er den Leviten D. und S. in Paramenten bei diesen Funktionen nach, wenn er ihnen auch sonst an Würde gleich

ist, er hat ihnen also immer Platz zu machen und geht beim Accesse entweder vor S. oder hinter dem Celebranten her. In diesem Falle vertritt er den ersten Z., so oft von zwei Ceremoniaren die Rede ist.

b) Ist A. einfacher Priester, Kaplan ꝛc., jedoch im Pluviale, so steht er nur jenen Leviten nach, welche Kanoniker sind, er hat dann ebenso zu verfahren, wie A. sub a.

c) Ist aber A. im Pluviale und im Range dem D. und S. gleich, sind z. B. alle drei Kanoniker oder Nichtkanoniker, so geht er den Leviten vor.

Vom Staffelgebet bis zum Offertorium.

1. A. gebe vor dem Accesse das geordnete Meßbuch dem L., der es zum Altare bringt. Nach dem Waschen der Hände lege er zur Rechten des Celebranten an: Humerale, Superpelliceum (ohne Stola) und (wenn Celebrant das Meßgewand genommen) das Pluviale von der Farbe des Meßgewandes.

Die Paramente für D. liegen jetzt zur Linken des Celebranten und die für S. zur Linken des D.

2. Hat Celebrant das Zeichen zum Fortgehen gegeben, so wird erst vor dem Kreuze und dem Celebranten inkliniert, darnach das Haupt bedeckt. A. geht mit vereinten Händen zur Rechten des D.

a) Hat A. bloß Superpelliceum ohne Pluviale, so gehe er entweder vor S. her oder folge dem Celebranten.

b) Ist A. im Pluviale und geringer als D. und S., so gehe er entweder vor S. und D. her, oder zur Linken des Celebranten, doch mehr zurück.

3. Vor dem Altare angekommen tritt A. etwas zur Seite, läßt den Celebranten vorübergehen und tritt dann zur Rechten desselben, während D. zur Linken des Celebranten und S. zur Linken des D. steht. Ehe genuflektiert wird, giebt Celebrant sein Biret dem A.; dieser reicht es mit dem seinigen dem Z. resp. dem Küster; D. giebt seines dem S.; S. giebt dieses nebst dem seinigen dem M.; M. und der Küster legen die Birete auf die Sitze. — Nach einer Genuflexion beginnt das Staffelgebet.

A. in Superpelliceum ohne Pluviale kniet mit beiden Knieen beim Staffelgebete entweder zur Rechten des D., aber etwas zurück, oder auf der Epistelseite. Ist A. Kaplan, aber im Pluviale, so steht er hinter dem S., wenn dieser Kanonikus ist.

4. Bei den Worten Aufer a nobis geht Celebrant mit A. zur Rechten (der ihm beim Aufsteigen die Albe hebt) und mit D. und S. zur Linken zum Altare, wo die schuldige Reverenz gemacht wird. Hierauf tritt A., um dem D. Platz zu machen, zur Epistelseite und wendet sich beim Auflegen des Incens ein wenig zum Celebranten hin.

D. geht bei Oramus etc. von der Linken zur Rechten des Celebranten, damit Incens aufgelegt werde. D. reicht hierbei dem Celebranten das Löffelchen und bittet ihn um den Segen. Wenn die Incensation des Altares beginnt, nimmt A. das Meßbuch samt dem Pulte, steigt auf den Seitenstufen zur Ebene hinab und bleibt hier, dem Altare zugewandt, so lange stehen, bis die Epistelseite incensiert ist. Hierauf stellt er das Buch mit dem Pulte wieder auf den Altar.

a) Hat A., nachdem die Epistelseite incensiert ist, das Meßbuch auf den Altar gestellt, so muß er sich, um dem D. beim Incensieren Raum zu lassen, etwas zurückziehen. So oft Celebrant bei der Incensation inkliniert oder genuflektiert, genuflektiert auch A. an seiner Stelle.

b) War vor der Incensation das Meßbuch noch nicht auf dem Altare, so geht A. nach dem Staffelgebete gleich zum Kredenztische, wartet dort, bis Celebrant incensiert ist und bringt das Buch zum Altare.

5. Ist Celebrant incensiert, so tritt A. an die Ecke der Epistelseite nach den Leuchtern hin und zeigt dem Celebranten entweder mit einem Zeigestäbchen (digitus) oder mit der rechten Hand, wobei die innere Fläche dem Celebranten zugekehrt ist, den Anfang des Introitus (während D. unmittelbar zur Rechten des Celebranten

zweiten Stufe, S. aber auf der dritten Stufe resp. in der Ebene zur Rechten des D., doch mehr zurück, stehen).

Geht Celebrant nach dem Kyrie in die Mitte, so gehen mit ihm **D.** und **S.** auf ihren Stufen hinter ihm, **A.** aber geht zur obersten Stufe und tritt zur Rechten des Celebranten. Hier recitiert er mit dem Celebranten das Gloria, welches D. und S. zur Linken des Celebranten mit ihm beten.[1]

Hat A. nur Superpelliceum, oder als einfacher Priester das Pluviale, so steht beim Gloria D. zur Rechten und S. zur Linken des Celebranten, und A. zur Rechten des D.

6. Hat Celebrant das Gloria recitiert, so geht A., wenn Celebrant das Zeichen zum Sitzen giebt, (nach einer Genuflexion zugleich mit S., D. und dem Celebranten) hinter D. vom Altare auf kurzem Wege zu den Sitzen, wo A. entweder zur Rechten des D., aber dem Celebranten etwas zugewandt, oder zur Rechten des Celebranten (während D. und S. stehen bleiben), oder als Kaplan im Pluviale mitten zwischen D. und S. und getrennt vom Celebranten, oder, wenn er bloß im Superpelliceum ist, ganz allein auf der Bank neben dem Altare Platz nimmt; gegen Ende des Gloria erhebt sich A. mit D. und S. und geht auf langem Wege zur Rechten des D. vor die Mitte des Altares, resp. A. geht seinem Range nach wie beim Accesse auch jetzt zum Altare. Vor dem Altare macht er, zur Rechten des D., resp. hinter dem Celebranten eine Genuflexion, dann steigt er mit D. und dem Celebranten zum Altare, geht aber gleich wieder auf die Epistelseite zum Meßbuche, stellt sich, wenn Dominus vobiscum gesungen ist, auf die vorletzte Seitenstufe, um dem Celebranten die Oration und Epistel zu zeigen. Hierbei stehen D. und S. an ihren Plätzen hinter dem Celebranten. Während der Epistel tritt D. zur Linken des A. A. zieht sich darnach zurück, um Platz zu machen und steht wie beim Introitus.

Sollte kein Gloria sein, so bleibt A. auf der Epistelseite stehen.

7. Wenn Celebrant die Epistel gelesen, spricht A. Deo gratias. Nach dem Graduale steigt A. (wenn S. den Segen erhalten) nach gemachter Genuflexion in die Ebene, geht hinter S. (mit dem Buche) vor die unterste Altarstufe in die Mitte, genuflektiert dort und geht von da auf die Evangelienseite in die Ebene. Hat nun S. das Meßbuch auf die Evangelienseite gestellt, so tritt A. auf die zweite Stufe zur Linken des Celebranten, läßt aber für S. Platz. Hier respondiert er dem Celebranten, macht mit ihm das kleine Kreuz und zeigt ihm das Evangelium. D. steht indes an seiner gewöhnlichen Stelle.

Ist A. einfacher Priester im Pluviale, oder hat A. Superpelliceum ohne Pluviale, so bleibt er nach Lesung der Epistel an seinem Orte stehen, bis S. sich nähert, welchem er Platz macht. Wenn nun Celebrant in die Mitte geht, so nimmt A. das Buch vom Altare, geht dann zwischen Celebrant und D. in die Mitte, kniet hier nieder, tritt dann zur Evangelienseite und stellt das Meßbuch auf den Altar. S. geht, wenn er das Epistelbuch abgegeben hat, hinter D. in der Ebene erst vor die Mitte des Altares, wo er gleichzeitig mit D. und A. genuflektiert, dann, gleichen Schritt in der Ebene haltend, mit diesem auf die Evangelienseite, wo er sich zur Linken des Celebranten und somit zur Rechten des A., aber etwas zurück, stellt.

8. Hat Celebrant das Evangelium gelesen, und A. Laus tibi Christe respondiert, so stellt letzterer das Meßbuch mehr nach der Mitte, bleibt aber, wenn Celebrant Incens auflegt, zur Linken des S., aber dem Celebranten etwas zugewandt, stehen. Hierauf steigt er (er mag das Pluviale haben oder nicht) nach einer Genuflexion in die Ebene der Evangelienseite hinab und bleibt, mit vereinten Händen zum Altare gewandt, so lange stehen, bis D. Dominus vobiscum singt, wobei er sich demselben zuwendet. Bei dem Worte Sequentia bezeichnet er sich mit dem hl. Kreuze und verneigt sich bei dem Namen Jesus zum Kreuze und bei Maria zum Buche hin. Muß genuflektiert werden, so geschehe dieses nach dem Altare zu.

---

[1] Fallse p. 133. 3.

9. Ist nach dem Evangelium das Buch geküßt und der Celebrant incensiert, so kehrt A. zum Meßbuche zurück, genuflektiert zur Linken des Celebranten und macht, wenn Credo zu sagen ist, den Celebranten darauf aufmerksam. D. und S. stehen während desselben zur Rechten des Celebranten.

Hat A. Superpelliceum, oder ist er ein einfacher Priester im Pluviale, so zieht er sich etwas auf die Evangelienseite zurück, um beim Credo dem S. zur Rechten Platz zu lassen. Mit S. und D. betet auch er das Credo und macht überhaupt die Inklinationen, Genuflexionen und Kreuzzeichen mit ihnen.

10. Wird das Zeichen zum Sitzen gegeben, so gehen alle, wie beim Gloria, zur Bank.

Wenn D. sich erhebt um die Burse auf den Altar zu bringen, und dabei den A. durch die Entblößung des Hauptes grüßt, so erwidert dieser zwar den Gruß, bleibt aber, wenn er höher an Würde ist, sitzen. Dasselbe geschieht auch bei der Rückkehr des D. Wenn aber Celebrant mit S. und D. (auf Weihnachten und Mariä Verkündigung) vor die unterste Altarstufe gehen und bei den Worten Et incarnatus est genuflektieren, so kniet A. in der Ebene hinter dem Celebranten mit tiefer Verneigung des Hauptes nieder, bis jene zu den Sitzen zurückkehren.

Vom Offertorium bis zum Ende der Messe.

11. Gegen Ende des vom Chore gesungenen Credo geht A. mit Celebrant, D. und S. vor die Mitte des Altares (aber vor allen her), wo er zur Linken des S. genuflektiert, dann auf den Seitenstufen der Evangelienseite zum Altare zur Linken des Celebranten und zeigt dem Celebranten (wenn er Oremus gesungen) das Offertorium.

Wird der Altar incensiert, so nimmt A. nach der Incensation der Oblata das Meßbuch. Hat er nun mit dem Celebranten gleichzeitig Reverenz gemacht, so steigt er in die Ebene der Evangelienseite. Ist diese Seite incensiert, so geht er wieder zum Altare, macht mit dem Celebranten gleichzeitig Reverenz und setzt das Meßbuch nieder.

Unmittelbar nach der Incensation des Chores, resp. (wenn kein Chor vorhanden ist) des Celebranten, wird A. in zwei Zügen incensiert. Sollte hierbei A. in der Ebene stehen, so macht D. in der Mitte des Altares eine Genuflexion, dann tritt er etwas aus der Mitte. Nach der Incensation tritt D. wieder in die Mitte, genuflektiert und zieht sich dann etwas nach der Evangelienseite zu, um auch den S. zu incensieren.

Sollte aber A. neben dem Celebranten am Altare stehen, so genuflektiert A. vor dem Altare (zugleich mit D.); D. stellt sich dann aus der Mitte nach der Evangelienseite zu und incensiert den ihm zugewandten A. Hierauf genuflektieren beide, dann incensiert D. den S. Nach Beendigung der Incensation stellt sich D. bis zum Sanktus hinter den Celebranten.

a) Trägt aber A. Superpelliceum, oder als einfacher Priester das Pluviale, so wird A. erst nach S. incensiert, und zwar A. im Superpelliceum von D., aber als einfacher Priester vom Akolythen. (Cfr. § 171. XVI. C.)

b) Sollte Expositionen des Allerheiligsten sein, so schickt es sich, daß A. vor seiner Incensation in die Ebene der Evangelienseite hinabgeht und D. auf die Evangelienseite dem A. gegenüber tritt.

12. A. zeigt nun zur Linken des Celebranten die Sekrete, die Präfation und den ganzen Kanon. Beim Sanktus steht A. wieder zur Linken, aber D. und S. zur Rechten des Celebranten.

Ist A. im Superpelliceum, oder als einfacher Priester im Pluviale, so macht er zur Linken des Celebranten dem S. Platz, damit er Sanktus mitbete, welches er ebenfalls still mitspricht.

13. Bei den Worten Qui pridie kniet er auf der obersten Stufe zur Linken des Celebranten mit beiden Knieen nieder und betet tief verneigt das hl. Sakrament an; er erhebt sich erst, wenn Celebrant Unde et memores spricht und tritt wieder zum Buche.

D. steht nach dem Sanktus auf der obersten Altarstufe zur Rechten des Celebranten, doch ein wenig zurück. Bei den Worten Qui pridie geht er näher, kniet mit beiden Knieen zur Rechten des Celebranten nieder, hebt dort bei der Elevation das Meßgewand und deckt zu seiner Zeit den Kelch ab und zu. Nach der Wandlung stellt er sich wieder hinter den Celebranten bis zu den Worten Per quem haec omnia, wo er sich wieder nähert, den Kelch abdeckt und mit dem Celebranten genuflektiert. Während des Pater noster steht er hinter dem Celebranten, wie beim Kanon. Gegen Ende des Pater noster nähert er sich wieder dem Celebranten, genuflektiert, reinigt die Patene und reicht sie dem Celebranten.

14. Wenn Celebrant Pax Domini singt, tritt A. zur Rechten, D. und S. aber gehen zur Linken des Celebranten, um das Agnus Dei mit ihm zu sprechen.

Hat A. Superpelliceum, oder als einfacher Priester das Pluviale, so bleibt A. auf der Evangelienseite, macht aber dem S. Platz, indem er sich wieder etwas zur Seite stellt. Nach dem Agnus Dei geht er, nachdem er mit D. und S. genuflektiert hat, zur Rechten des Celebranten.

15. A. spricht mit den Leviten Agnus Dei und schlägt vor die Brust. Gehen hierauf die Leviten nach vorhergegangener Genuflexion (welche auch von A. der Gleichförmigkeit wegen mitgemacht wird) hinter den Celebranten an ihre Stellen, so begiebt sich A. zur Rechten des Celebranten und kniet, wenn die Oration Domine Jesu beendet ist, mit einem Knie, betet aber Celebrant noch die Oration, mit beiden Knieen neben ihm nieder.

Nach dieser Oration Domine Jesu erhebt sich A. und küßt zugleich mit dem Celebranten den Altar außerhalb des Corporale. Nun bekommt A. vom Celebranten die Pax auf die gewöhnliche Weise, welche er, nachdem er vor dem Altare noch einmal mit einem Knie genuflektiert hat, sogleich dem D. bringt. D. giebt sie dem S. — D. tritt dann zur Linken und S. zur Rechten des Celebranten, A. aber genuflektiert inzwischen vor der untersten Altarstufe und bringt in Begleitung des Z. oder des L. den Priestern zu beiden Seiten des Chores in üblicher Weise die Pax. Ist das geschehen, so kehrt er zum Altare zurück, genuflektiert vor der Mitte, tritt dann aus der Mitte nach der Epistelseite zu und giebt, indem sein linker Arm dem Altare zugewandt ist, seinem Begleiter Z. resp. dem L. die Pax; L. giebt sie dann dem M., M. dem Th.

a) Ist der Assistent im Pluviale und von gleichem Range wie D. und S., so giebt Celebrant dem A., A. dem D., S. und dem Chore die Pax.

b) Ist A. im Superpelliceum oder im Pluviale, aber von geringerer Würde (ist z. B. D. ein Kanonikus, A. aber bloß Kaplan oder Vikarius), so giebt Celebrant dem D., dieser dem S. S. aber dem Chore und dem Z., dagegen Z. dem A. die Pax; fehlt aber Z., so giebt S. sie auch dem A. und L.

c) Hat A. die Pax den anderen nicht zu bringen, so bleibt er nach Agnus Dei zur Linken des Celebranten stehen. Wenn nun S. den Priestern im Chore die Pax gebracht hat, so steigt A. nach einer Genuflexion auf den Seitenstufen in die Ebene der Evangelienseite hinab, wo er von Z. oder S. die Pax erhält. S. geht darnach wieder vor die Mitte des Altares in die Ebene zurück, genuflektiert dort und giebt auch seinem Begleiter L. die Pax.

16. Hat A. im Pluviale die Pax allen, oder (wenn kein Chor besteht) dem D. gebracht, so begiebt er sich zur Linken des Celebranten, wo er genuflektiert, dann macht er dem D. zwischen sich und dem Celebranten Platz. Bei Domine non sum dignus verneigt er sich, bis die Sumtion vorüber ist.

Soll die hl. Kommunion ausgeteilt werden, so geht A. in die Ebene der Evangelienseite und kniet auf der untersten Seitenstufe, zum Celebranten gewandt, nieder, bis die Kommunion ausgeteilt ist. Bei Primizen (oder sonst in feierlichen Hochämtern, zumal wenn der Celebrant ein Prälat ist) begleitet den Celebranten zur Linken (nicht A., sondern) D., der in der Rechten die Patene unter das Kinn der Kommunikanten hält, indes die Linke auf der Brust ruht.[1]

Zu seiner Zeit reicht S. dem Celebranten Wein und Wasser. — Hat Celebrant die Ablution der Finger bekommen, so trägt A., der in der Mitte mit einem Knie genuflektiert, das Meßbuch auf die Epistelseite. D. und S. verfahren nach der Sumtion wie sonst.

[1] Decr. 11. März 1837 n. 4807 (4658).

Ist aber A. im Superpelliceum, oder ist er ein einfacher Priester im Pluviale, so nimmt A., nachdem Celebrant die Ablution getrunken, ohne Genuflexion das Buch und trägt es, wenn er dem D. das Zeichen zum Fortgehen gegeben, auf die Epistelseite, wobei er in der Mitte auf der obersten Altarstufe hinter dem Celebranten genuflektiert, indessen D., der sich zuvor auf die dritte Altarstufe begeben hat, daselbst zugleich mit A. genuflektiert und sich dann auf die zweite Stufe hinter den Celebranten stellt.

17. A. zeigt hierauf dem Celebranten die Communio und Postcommunio. Ist letztere vom Celebranten gesungen, so schließt A. das Buch, wenn das Evangelium des hl. Johannes zu lesen ist. Ist aber das Buch umzutragen, so nimmt es A., geht damit hinter den Celebranten, kniet zwischen D. und S. auf die vorletzte Stufe und erwartet den Segen.[1]

An einigen Orten gebt A. mit dem Buche erst vor die Mitte, wo er genuflektiert, dann zum Altare auf die Evangelienseite, wo er beim Segen inkliniert oder kniet.

18. Hat A., sofern er Domkapitular ist, mit geneigtem Haupte den Segen bekommen, so erhebt er sich und geht zur Linken des Celebranten, wo er (wenn er das Buch niedergestellt) mit ihm das hl. Kreuzzeichen macht und ihm respondiert. Ist das Evangelium gelesen, so schließt A. das Buch, dann geht er vor die Mitte des Altares zur Rechten des Celebranten, während D. und S. sich zur Linken desselben stellen. Wenn nun Celebrant, D., S. und A. vor dem Altare Reverenz gemacht haben, so steigen sie vor die unterste Altarstufe hinab und genuflektieren (oder inklinieren) in der Ebene. Hierauf reicht A. dem Celebranten das Biret, nimmt auch das seinige, bedeckt sich und geht mit den übrigen in derselben Ordnung, wie beim Accesse, in die Sakristei zurück. Hier angekommen, nehmen alle ihr Biret ab, machen erst eine tiefe Verbeugung vor dem Kreuze, dann eine kleinere vor dem Celebranten und legen dann die Paramente ab.

§ 174. Ritus eines feierlichen Hochamtes mit Aussetzung des Allerheiligsten.

Allgemeine Bemerkungen.

Außer den im § 169. B. angegebenen und besonders für den Celebranten eines Amtes cum expositione geltenden Bemerkungen ist hier noch zu erwähnen:

1. Auf dem Expositionsaltare brennen, je nach dem Vermögen der Kirche, zwölf bis zwanzig, in armen Kirchen wenigstens sechs Kerzen. Statuen und Reliquien werden entfernt oder verhüllt, oder doch ignoriert. Das Altarkreuz wird entweder entfernt oder zwischen die Leuchter gestellt.

Der Incens des Rauchfasses wird, wenn damit nur das Allerheiligste incensiert wird, nicht benediciert, wohl aber, wenn damit auch der Altar incensiert werden soll. — Dem Allerheiligsten darf man nie den Rücken zuwenden.

2. Die Reverenzen vor dem Chore und selbst die actus mere reverentiales vor dem Celebranten bleiben aus. Dahin gehören z. B. der Kuß der Hand des Celebranten und der überreichten Gegenstände, als: des Rauchfasses, Löffelchens, Birets, Sprengels u. s. w. (cfr. § 170. III.) — Nicht gehören hierher die reverentiae rituales, welche auch jetzt bleiben. So hat z. B. S. nach der Epistel und D. nach Munda cor beim Segen die Hand des Celebranten, ferner Celebrant den von S. ihm dargereichten Evangelientext zu küssen. Wiederum soll D. sowohl die Patene und den Kelch, als auch die Hand des Celebranten beim Offertorium, wie auch am Ende des Pater noster ebenfalls die Patene und die Hand küssen.[2]

3. Vor der Messe besorgen die Akolythen den Tabernakelschlüssel und ein frisch gewaschenes Corporale zur Unterlage und S. die leere Monstranz zum Altare, Th. das Schultervelum für den Celebranten zum Kredenztische.

---

[1] Falise p. 134. [2] Decr. 12. August 1854 (in Lucion.).

Die hl. Hostie wird vom assistierenden Priester in Superpelliceum und Stola in die Lunula gesetzt und die Monstranz auf den Thron gestellt. Cfr. § 266.

4. Die Genuflexionen der Leviten weichen hier in einigen Punkten vom gewöhnlichen Hochamte ab, und zwar wird:

a) beim Accesse und vor dem Recesse vor dem ausgesetzten Sakramente von allen mit beiden Knieen in der Ebene genuflektiert und das Haupt tief verneigt;

b) die Genuflexionen von der Konsekration (cfr. Seite 411) bis zur Sumtion gelten hier für die ganze Messe, so daß nämlich die Leviten mit einem Knie (ohne Inkl.) zu genuflektieren haben:

α) ehe sie aus der Mitte gehen (in termino a quo);

β) so oft sie in der Mitte (oder beinahe in der Mitte) des Altares ankommen (also in termino ad quem);

γ) so oft sie die Mitte durchschreiten, also vor dem hl. Sakramente vorübergehen (in transitu).

c) Sind aber accessus und recessus, resp. recessus und accessus so nahe beisammen, daß keine andere Aktion dazwischen tritt, vielmehr diese wie eine fortgesetzte Handlung gilt, so wird nur eine Genuflexion gemacht z. B. wenn Celebrant in die Mitte kommt, den Altar küßt und sich aus der Mitte wendet zum Dominus vobiscum. Hier findet nur eine Genuflexion vor dem Altarkuß statt. Geht Diakon von der Rechten zur Linken des Celebranten, so kniet er in termino a quo und ad quem, wenn S. das Meßbuch von der Epistel- zur Evangelienseite trägt, so kniet er in transitu in medio.

d) Wenn Celebrant nach Gloria in excelsis resp. nach Credo vor Dominus vobiscum genuflektiert, sich umwendet, dann nach Dominus vobiscum nach dem Umkehren wieder genuflektiert so wird von D. und S. mit dem Celebranten (nicht die erste vor, sondern) die zweite Genuflexion, d. h. die nach dem Dominus vobiscum gemacht.

Desgleichen genuflektiert S. mit der Patene nur, wenn er aus der Mitte tritt, z. B. beim Empfange der Incensation und Pax.[1]

e) Wegen der Aussetzung genuflektieren D. und S. auch in jenen Fällen, in welchen im feierlichen Hochamte ohne Exposition nicht genuflektiert wird, nämlich wenn sie nach dem Staffelgebete bei Oramus te zum Altare kommen, ferner ehe sie nach intoniertem Gloria und Credo und vor dem Sanctus zum Altare gehen, um Gloria, Credo und Sanctus mit dem Celebranten zu beten, und zwar genuflektieren sie in loco ex quo, und so auch, wenn sie nach Beendigung des Gloria, Credo und Sanctus wieder vom Altare gehen.

5. Die Akolythen genuflektieren mit beiden Knieen beim Acceß und Receß und so oft sie vom Altare zur Sakristei und von da zum Altare zurückkehren. Wenn sie vor der Mitte des Altares vorübergehen oder vom Altare weg oder zu demselben hintreten zur Verrichtung ihres heil. Dienstes, so knieen sie mit einem Knie.[2]

Was im besonderen zu merken, siehe nachstehend.

I. Vom Accesse bis zum Offertorium.

1. Ist vor dem Accesse das Allerheiligste noch nicht ausgesetzt, so ist der Acceß wie im feierlichen Hochamte. Cfr. § 171. III. Diese Exposition geschieht dann in der § 266 beschriebenen Weise.

Ist aber das Allerheiligste schon ausgesetzt, resp. auf den Thron gestellt, so nehmen Celebrant, D. und S. ihr Biret ab, sobald sie des Allerheiligsten ansichtig werden, genuflektieren vor der Mitte mit beiden Knieen in der Ebene und verneigen das Haupt. Cfr. § 169 B. II. Hierauf erheben sie sich und Celebrant fängt ohne Reverenz das Staffelgebet an.

[1] Decr. 16. Mai 1838 n. 4833 (4683). — 6. Sept. 1845 n. 5033 (4888). [2] Ephem. lit. 1895 p. 221.

Wird erst nach dem Accesse das Allerheiligste ausgesetzt, so erheben sich Celebrant, D. und S. nach Aussetzung und Incensation. Celebrant beginnt dann ohne Genuflexion das Staffelgebet.

2. Bei Aufer a nobis etc. geht Celebrant mit D. und S. zum Altare, wo sie sowohl beim Ankommen, als auch nach Oramus te genuflektieren, dann wendet sich **D.** etwas zu **Th.** um, damit er Rauchfaß und Schiffchen bringe.

3. Celebrant und S. treten ein wenig aus der Mitte nach der Evangelienseite zu (sind aber mit dem Gesichte nur etwas der Epistelseite zugewendet). Celebrant legt, während der von der Epistelseite her vor den D. tretende Th. knieend das Rauchfaß darbietet, Incens auf und segnet ihn. D. reicht dabei dem Celebranten das Löffelchen (ohne Kuß) dar und bekommt von Th. nach aufgelegtem Incens das Rauchfaß. Nun geht Celebrant ohne vorherige Genuflexion[1] (jedoch sich dabei etwas zur Evangelienseite haltend, um dem Allerheiligsten nicht den Rücken zuzukehren) mit D. und S. vor die oberste Stufe, indem D. sich linksum, und S. rechtsum zum Volke wendet. Hier wenden sie sich um und knieen mit beiden Knieen auf die oberste Stufe nieder. — D. reicht nun dem Celebranten das Rauchfaß, der nach einer tiefen Verbeugung des Hauptes (nicht des Körpers) (welche auch von D. und S. gemacht wird) in drei geraden und einfachen Zügen das Allerheiligste incensiert und darnach die Verneigung des Hauptes mit D. und S. wiederholt. Celebrant geht hierauf mit D. und S. zum Altare, genuflektiert und incensiert den Altar auf die vorgeschriebene Weise. Reliquien und Statuen werden nicht incensiert. — Kommt er während den Incensation in die Mitte, so muß er genuflektieren. Hat Celebrant nach der Incensation des Altares dem D. das Rauchfaß übergeben, so tritt er auf die letzte Stufe oder in die Ebene der Epistelseite und wendet sich linksum so zum Volke, daß sein rechter Arm mit der Front des Altares abschneidet. D. stellt sich mit dem Rauchfasse in die Ebene da, wo die Epistel zu singen ist, dem Celebranten gegenüber; S. aber tritt zur Linken des D. Nach einer Inklination des Hauptes, welche auch S. mitmacht, incensiert D. den Celebranten in drei Zügen. Hierauf steigt Celebrant zum Altare, um den Introitus zu sprechen. — Nach dem Gloria geht Celebrant mit D. und S. zu den Sitzen wie sonst; sie bedecken sich aber nicht. — Beim Ende des Gesanges gehen sie auf langem Wege zum Altare, knien auf der untersten Stufe mit einem Knie und steigen zum Altare wie sonst. Th., so wie alle Anwesenden, kniet während der Incensation des Allerheiligsten in der Ebene der Epistelseite mit beiden Knieen nieder.

Aufstellung bei der Incensation des Celebranten.

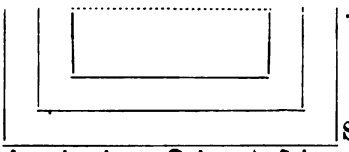

4. D. begiebt sich, wenn er dem Th. das Rauchfaß zurückgegeben, an seinen Ort zur Rechten des Celebranten, welcher den Introitus liest. Das übrige wie im § 169. B. und § 171. VI. u. ffd.; zu bemerken ist nur, daß **D.** das empfangene Evangelienbuch etwas außerhalb der Mitte des Altares legt.

Wenn Celebrant das Evangelium gelesen hat, so legt er, bevor er von der Evangelienseite her ganz zur Mitte getreten ist (und darum ohne vorherige Genuflexion) Incens auf (wie nach dem Staffelgebete), dann tritt er in die Mitte, genuflektiert und erteilt dem D., nachdem dieser das Munda cor meum etc. gebetet hat, in gewöhnlicher Weise den Segen. Hat D. dem Celebranten die Hand geküßt und sich dann erhoben, so machen beide neben einander die Genuflexion vor dem allerheiligsten Sakramente und, während D. die Stufen hinabgeht, tritt Celebrant an die Epistelseite, wo er halb zum Volke gewandt das Evangelium anhört.

---

[1] Decr. 27. Februar 1847 n. 5063 (4910) 5. — Falise p. 184. — de Carpo p. 264.

Wenn S. dem Celebranten das Meßbuch zum Kusse bringt, so geht er ohne Genuflexion vor dem hl. Sakramente vorüber, dann, wenn Celebrant den Text geküßt, verneigt er sich vor ihm, wendet sich rechtsum, geht vor die Mitte in der Ebene, wendet sich hier wieder linksum zum Altare, genuflektiert vor dem Allerheiligsten und giebt das Buch dem Z., oder trägt es selbst zum Kredenztische. Celebrant wird nach dem Kusse des Buches von D., der ihm gegenüber, aber außerhalb der Mitte nach der Evangelienseite zu steht, incensiert, hiernach geht er vor die Mitte, genuflektiert, intoniert Credo und geht während der Absingung desselben zu den Sitzen. Cfr. § 172. XIV.

II. Vom Offertorium bis zum Ende der Messe.

1. Patene und Kelch werden von D. dem Celebranten unter dem im Missale vorgeschriebenen Kusse gereicht. Wenn S. von D. die Patene bekommen hat (cfr. § 171. XV. 7.), so genuflektiert er oben auf der obersten Stufe, geht dann vor die unterste Stufe in die Mitte und bleibt hier nach gemachter Genuflexion bis zur Elevation stehen, ohne mit dem Celebranten (vor und nach Dominus vobiscum oder Orate fratres, oder bei der Incensation) zu genuflektieren.[1] Nach dem Veni Sanctificator legt Celebrant (ohne vorherige Genuflexion) unter dem Gebete Per intercessionem etc. Incens auf, empfängt von D. das Rauchfaß und incensiert die Oblata.

2. Nach der Incensation der Oblata begiebt sich Celebrant mit D. nach vorheriger Genuflexion vor die oberste Stufe, genuflektiert und incensiert dort nach einer Verneigung des Hauptes (Inkl. III.) das Allerheiligste in drei Zügen und dann den Altar, wie beim Introitus, doch unter dem vorgeschriebenen Gebete. Hat er sich in der Ebene der Epistelseite incensieren lassen, so wäscht er an derselben Stelle die Hände.

S. mit der Patene steht an seiner Stelle und genuflektiert während der Incensation mit D. und dem Celebranten.

3. S., wenn er incensiert werden soll, genuflektiert erst auf der untersten Stufe, geht dann aus der Mitte etwas nach der Evangelienseite zu und wendet sich zu D., der auf der Epistelseite steht. Nach der Incensation wendet er sich wieder zum Altare und wiederholt die Genuflexion.

4. D. giebt nach der Incensation des Chores das Rauchfaß an Th. ab, geht entweder auf seine Stelle und tritt dann etwas aus der Mitte nach der Evangelienseite zu, oder in die Ebene der Epistelseite und wendet sich zum Th. hin, wenn dieser ihn incensiert. Auch D. genuflektiert vor- und nachher.

5. Incensiert Th. das Volk, so tritt er dabei etwas aus der Mitte nach der Evangelienseite zu.

6. L. und M. genuflektieren, bevor sie die Kännchen reichen, beim Acceß zum Altare und ehe sie sich entfernen, um die Kännchen zurück zu bringen.

7. Die Ceroferare tragen zur gewöhnlichen Zeit ihre Fackeln in die Sakristei, genuflektieren aber in recessu et accessu mit beiden Knieen.

8. Da der Celebrant bei der Übergabe der Pax nicht aus der Mitte geht, so braucht er weder vor- noch nachher zu genuflektieren. Bei der Ablution der Finger aber hält er den Kelch nicht über dem Altare außerhalb des Corporale dem S. vor, sondern geht nach einer Genuflexion aus der Mitte auf die Epistelseite; daher zieht sich S. bei der Purifikation des Celebranten mehr zur Epistelseite zurück und gießt hier Wein und Wasser ein. Das Übrige wie im feierlichen Hochamte.

9. D. kniet, ehe er Ite missa est singt, mit einem Knie nieder, erhebt und wendet sich etwas nach der Evangelienseite hin zum Volke, um nicht dem hl. Sakramente den Rücken zuzukehren. Nach dem Ite wendet sich D. wieder zum Altare linksum

[1] Rubr. Miss. tit. XVII. n. 4. — Decr. 11. Februar 1764 (Tolet.) 1. — 27. Februar 1847 (Aret.) 5.

und genuflektiert, bleibt aber, bis er den Segen bekommen, knieen. Celebrant bleibt nach Dominus vobiscum, welches er halb zum Volke gewandt singt, stehen, bis D. Ite missa est gesungen, dann wendet er sich zum Altare, genuflektiert und spricht das Placeat tibi etc. Nach dieser Oration küßt er den Altar, erhebt sich, richtet die Augen auf das Allerheiligste, erhebt und vereint die Hände und spricht Benedicat vos omnipotens Deus (ohne Inklination); hierauf genuflektiert er, wendet sich zum Volke, tritt aber etwas aus der Mitte und giebt unter den Worten Patris † et Filii etc. den Segen, wie gewöhnlich. Nach dem Segen wendet er sich so linksum, daß er nicht in der Mitte, sondern etwas außer derselben nach der Evangelienseite zu ankommt, und geht, ohne zu genuflektieren, sogleich zur Evangelienseite, um das letzte Evangelium zu lesen. (cfr. § 169. B. III. 11.) Bei den Worten et verbum caro factum est genuflektiert Celebrant und mit ihm alle, mit einem Knie zum hl. Sakrament gewandt.

10. D. geht am Ende des Evangeliums zur Rechten des Celebranten vor die Mitte des Altares, S. aber nach dem Evangelium erst zur Linken des Celebranten, dann mit ihm vor die Mitte, wo Celebrant, D. und S. mit einem Knie genuflektieren und hierauf sich zum Volke wenden. Sie gehen und zwar S. und Celebrant, indem sie sich mehr nach der Evangelienseite zu (mit dem Gesichte nach der Epistelseite hin), D. und Z. aber mehr nach der Epistelseite hin wenden (mit dem Gesichte nach der Evangelienseite hin), vor die unterste Altarstufe, wo sie sich wieder zum Altare wenden und mit beiden Knieen genuflektieren.

11. Soll der Segen gegeben werden, so gehen Celebrant, D. und S. nach dem letzten Evangelium zur Mitte des Altares und begeben sich nach einer Genuflexion auf kurzem Wege an der Epistelseite vom Altare hinab zu den Sitzen, wo Celebrant das Meßgewand und Manipel und D. und S. ihre Manipel ablegen. Celebrant erhält das Pluviale (von der Farbe des Meßgewandes) und geht mit D. und S., welche den vorderen Saum des Pluviale anfassen, auf langem Wege (d. h. vor den Stufen des Altares her) zur Mitte des Altares vor die unterste Stufe, wo Celebrant mit allen genuflektiert, dann sich erhebt und wie sonst Incens auflegt. Cfr. § 266. B. Hiernach ist Reposition und der Receß (mit bedecktem Haupte) wie gewöhnlich. Wird aber das Allerheiligste nicht reponiert, so wird vor der Mitte in der Ebene unter Verneigung des Hauptes mit beiden Knieen erst genuflektiert, dann beim Receß, sobald das Allerheiligste aus dem Gesichtskreise ist, das Haupt bedeckt.

§ 175. Feierliches Seelenamt mit Leviten.

Allgemeine Bemerkungen.[1]

1. Auf dem Altare, welcher wie sonst mit drei Tüchern bedeckt ist, von denen das oberste bis zur Erde herabhängt, befinden sich das Altarkreuz und sechs gelbe Kerzen. Der Altar ist allen festlichen Schmuckes entblößt; Reliquien, Blumen und Bilder werden von demselben entfernt und dürfen dafür keine Abbildungen des Todes oder der armen Seelen und noch weniger Totengebeine darauf gestellt werden. Das Antipendium des Altares ist schwarz;[2] wird aber das feierliche Seelenamt an einem Altare celebriert, auf welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird, so müssen Antipendium und das Konopäum des Tabernakels von violetter Farbe sein.[3] Die Farbe der Paramente und der Meßpultdecke ist schwarz. Ein violetter oder schwarzer Altarteppich bedecke das Suppedaneum, während die übrigen Stufen und die Sitzbänke der Leviten unbedeckt bleiben.

Der Kredenztisch sei einfach weiß bedeckt.

2. Beim Anlegen der Paramente werden zwar Stola und Manipel geküßt, dagegen unterbleibt in der Messe der Segen über die Leviten, auch der Kuß der Hand des Celebranten, d[em] gebotenen und empfangenen Gegenstandes und des Evangelientextes.

[1] Cat. lit. p. 438. — Rubr. Miss. rit. celebr. tit. XIII. n. 2. — Falise p. 139. 9. [2] R p. I. tit. 18 n. 6. [3] Decr. 1. Dezember 1882 n. 5858.

3. Rauchfaß und Schiffchen sind bloß beim Offertorium, bei der Wandlung und bei der Absolution nötig.

4. Werden gelbe Fackeln gebraucht, so werden sie während der Prosa[1] unter die Kleriker ausgeteilt und angezündet. Dieselben brennen unter dem Evangelium, werden nach demselben wieder ausgelöscht, aber nach dem Sanktus wieder angezündet und bleiben bis nach der Kommunion des Celebranten und nach der Messe während der Absolution brennen.

5. Im Chore knieen alle beim Staffelgebete, bei den Orationen (wie in der Ferialmesse der Fasten), dann vom Sanktus bis Pax Domini. — L., M. und Th. richten sich nach dem Chore.

6. Die Reverenz vor dem Chore beim Acceß und Receß ist wie sonst. Eine Leichenrede folgt nach dem Requiem, geht aber der Absolution voraus.

I. Vom Acceſſe bis zur Epistel.

1. Beim Acceſſe zum Altare gehen voraus: L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen, dann Th. (ohne Rauchfaß) neben Z., diesen folgen S., D. und der Celebrant. — Th. resp. Z. nimmt die Birete in Empfang und legt sie auf die Sitze, kehrt darnach zurück, macht mit allen die schuldige Reverenz und geht dann vor L. und M. her zum Kredenztische, wo er während des Staffelgebetes mit beiden Knieen kniet.

Th. darf auch bis zum Offertorium, weil dann erst Rauchfaß und Schiffchen nötig werden, in der Sakristei bleiben. — L. und M. können auch bis zum Ende des Staffelgebetes vor dem Altare in der Ebene knieen bleiben und dann erst zum Kredenztische gehen. — Waren sie beim Kredenztische, so erheben sie sich bei Aufer a nobis und legen die Arme, wenn es so üblich ist, kreuzweis über einander, oder vereinen die Hände.

2. Nach dem Staffelgebete gehen D. und S. mit dem Celebranten vor die Mitte des Altares. Celebrant küßt den Altar und begiebt sich, weil keine Incensation des Altares stattfindet, zur Epistelseite zum Meßbuche. D. geht vor, und S. hinter dem Celebranten her und stellen sich wie sonst beim Introitus auf, nämlich D. zur Rechten des Celebranten und S. zur Rechten des D.

Nach Baldeschi gehen D. und S. nach dem Staffelgebete auf ihre Plätze hinter den Celebranten und genuflektieren (wenn Celebrant den Altar küßt) an ihren Stellen, dann treten sie bis zum Kyrie eleison in gleicher Linie mit dem Celebranten auf die Epistelseite.

3. Das Kreuzzeichen, welches Celebrant beim Introitus über das Buch macht, während die Linke auf dem Altare ruht, machen D. und S. nicht mit; sie respondieren aber dem Celebranten beim Kyrie.

Während der Oration knieen die Akolythen mit beiden Knieen beim Kredenztische; L. reicht dem S. unter den üblichen Verneigungen zu seiner Zeit das Meßbuch.

Hat S. nach der Epistel in der Mitte der untersten Altarstufe genuflektiert, so geht er zwar zum Celebranten, giebt aber gleich das Buch dem Th. resp. dem Z.

L., M. und Th. genuflektieren indessen mit beiden Knieen und vereinten Händen neben dem Kredenztische, oder Th. begleitet (in Abwesenheit des Z.) den S. dahin, wo die Epistel zu singen ist.

II. Traktus und Prosa.

Der Gesang des Dies irae im feierlichen Seelenamte ist vorgeschrieben,[2] jedoch ist nicht erforderlich, die Sequenz vom Anfang bis zum Ende zu singen.[3]

Celebrant liest die Sequenz allein (nicht abwechselnd mit D. und S.).

1. Hat Celebrant den Traktus nebst Sequenz gelesen und will er sich nicht setzen, so trägt S. das Meßbuch auf die Evangelienseite und bleibt daneben stehen, um dem Celebranten zu respondieren. Celebrant begiebt sich zur Mitte, betet das

[1] Caerem. Ep. lib. II. c. 11. n. 6. [2] Decr. 11. Sept. 1847. n. 5110 (4957) 2. [3] Decr. 12. August 1854 n. 5208 ad 12.

lunda cor meum etc. (ohne Jube und ohne Dominus sit), geht dann zum Buche nd lieſt das Evangelium, welches am Schluſſe nicht geküßt wird.

Hat Celebrant das Evangelium beendigt und S. das Buch näher zur Mitte eſtellt, ſo geht S. vom Altare in die Ebene wie ſonſt.

Will aber Celebrant, nachdem er die Sequenz geleſen hat, ſich ſetzen, ſo geht r mit D. und S. auf kurzem Wege (wie ſonſt) zur Bank und ſetzt ſich, worauf ſich lle bedecken. Gegen Ende der vom Chore geſungenen Sequenz erheben ſie ſich nd gehen auf langem Wege wie ſonſt zum Altare, Celebrant ſteigt zum Suppedaneum nd betet Munda cor etc. D. geht zur Epiſtelſeite und ſteht der Evangelienſeite ugewandt, S. ſteigt zur Epiſtelſeite und trägt wie ſonſt das Meßbuch mit Pult auf ie Evangelienſeite und aſſiſtiert dem Celebranten beim Leſen des Evangeliums.

2. D. empfängt während des Evangeliums vom Th. reſp. Z. das Evangelienuch, trägt es wie ſonſt zum Altare, wo er es in die Mitte legt, zieht ſich etwas ach der Epiſtelſeite hin zurück und erwartet das Ende des Evangeliums. Iſt Celebrant n die Mitte des Altares zurückgekehrt, ſo geht D. auf die zweite Stufe, kniet auf dem ande des Suppedaneums mit beiden Knieen zur Rechten des Celebranten nieder und etet mit vereinten Händen und tief gebeugt Munda cor etc. Hierauf erhebt er ſich, immt das Buch vom Altare und geht, ohne vom Celebranten den Segen zu erbitten, n die Ebene zur Rechten des S. Inzwiſchen kommen auch die Akolythen (L. und M.) hne Leuchter vor den Altar.

III. Evangelium.

Wenn D. und S. auf der unterſten Stufe, L. und M. in der Ebene die Genulexion gemacht haben, ſo begeben ſie ſich an den Ort, wo das Evangelium geſungen erden ſoll, wobei S. und D. hinter L. und M. hergehen. S. hält während des Evanjeliums das Meßbuch (welches nicht incenſiert wird), oder ſteht, wenn das Buch auf inem Pulte liegt, hinter dieſem zwiſchen L. und M. Letztere ſtehen ohne Kerzen zur Rechten und Linken des S. mit vereinten Händen, wo ſie ſich zu ſeiner Zeit (wie D.) nit dem Kreuze bezeichnen und inklinieren.

Th. bleibt auf ſeinem Platze neben dem Kredenztiſche, wenn er nicht den Z. ertreten muß.

Hat D. das Evangelium geſungen, ſo wird das Buch (dem Celebranten nicht um Kuſſe gebracht, vielmehr) von S. geſchloſſen und dem Th. oder Z. gegeben, der s auf den Kredenztiſch legt. — Celebrant wird jetzt incenſiert. D. begiebt ſich hinter en Celebranten in die Mitte, wo er nach einer Genuflexion ſtehen bleibt. S. genuflektiert hinter D. und bleibt hier ſtehen.

IV. Vom Offertorium bis zum Sanktus.

1. Nach Oremus tritt D. ohne Genuflexion zur Rechten des Celebranten; 3. aber genuflektiert an ſeiner Stelle und geht zum Credenztiſche, um den Kelch mit Kelchvelum und Burſe zum Altare zu bringen. Das abgedeckte Velum giebt S. dem L., oder legt es auf den Altar. Die Patene wird nicht getragen, ſondern nach der Oblation zur Hälfte unter das Corporale geſchoben und zur Hälfte mit dem Purifikatorium bedeckt. Das Waſſer wird nicht geſegnet, deshalb auch der Celebrant von L. nicht darum gebeten, wohl aber wird vom Celebranten die gewöhnliche Oration Deus qui humanae etc., während welcher S. etwas Waſſer in den Kelch gießt, geſprochen. S. geht, während Celebrant den Kelch offeriert, auf den vorderen Altarſtufen vor die Mitte, wo er genuflektiert, dann zur Linken des Celebranten. D. läßt nun

den Th. näher kommen, damit Celebrant unter der gewöhnlichen Form Per intercessionem etc. Incens auflege und segne; denn die Incensation der Oblata und des Altares unter Dirigatur etc. ist (wie in jeder anderen feierlichen Messe) geboten.[1] D. und S. verfahren bei der Incensation wie im feierlichen Hochamte. Nach der Incensation empfängt D. vom Celebranten das Rauchfaß und geht mit S. auf der Epistelseite in die Ebene und sich rechtsum zum Celebranten hinwendend, incensiert er diesen in drei Zügen, während L. zu seiner Linken steht. Ministri, Klerus und Chor werden nicht incensiert.

2. Beim Händewaschen reicht D. dem Celebranten das Handtuch; S. aber, wenn er von L. und M. Wasserbecken und Kännchen bekommen, gießt ihm Wasser über die Finger. Sollte letzteres von L. geschehen, so halten D. und S. die äußersten Enden des Handtuches. S. steht dann zur Linken des L. und ist dem Celebranten und dem D. zugewandt.

Nach Orate fratres betet D. allein Suscipiat Dominus etc., dann tritt er zur Linken des Celebranten und wendet das Blatt um.

3. Gegen Ende der Präfation geht Th. mit dem Rauchfaß und Schiffchen und L. und M. mit Fackeln und vier Ceroferare mit Fackeln von der Sakristei aus vor die Mitte des Altares in die Ebene und genuflektieren. Th. begiebt sich in die Ebene der Epistelseite, L. und M. und die Ceroferare aber knieen nieder und bleiben bis nach der Sumtion des hl. Blutes knieen.

V. Vom Sanktus bis zum Ende der Messe.

1. Bei den Worten Quam oblationem im Kanon genuflektiert S. an seiner Stelle, D. aber zur Linken des Celebranten. S. begiebt sich, in der Ebene gehend, auf die Epistelseite, kniet dort auf der untersten Stufe nieder, nimmt das Rauchfaß von Th., der selbst Incens in dasselbe gelegt hat und incensiert bei der Elevation in drei einfachen Zügen das hl. Sakrament. Hiernach erhebt er sich, giebt dem Th. das Rauchfaß zurück, geht zu seiner Stelle hinter den Celebranten, genuflektiert hier, dann erhebt er sich und bleibt stehen.

Th. genuflektiert während der Incensation zur Rechten des S. in der Ebene und bringt das Rauchfaß, wenn er dasselbe von S. zurückerhalten hat, an seinen Platz und kniet dann neben dem Kredenztische.

2. Bei Et dimitte nobis im Pater noster genuflektiert D. auf seiner Stelle, tritt zur Rechten des Celebranten und reicht ihm die Patene. S. geht bei Pax Domini nach einer Genuflexion auf seine Stelle zur Linken des Celebranten, genuflektiert mit Celebrant und D. und spricht tief verneigt, ohne an die Brust zu schlagen, Agnus Dei etc.

3. Die Pax wird nicht gegeben. D. und S. wechseln, wenn sie neben dem Celebranten gleichzeitig genuflektiert haben, ihre Plätze, so zwar, daß D. hinter dem Celebranten auf der obersten Altarstufe und S. auf der vorletzten einhergeht. — S. tritt zur Rechten des Celebranten. Th. reicht zu seiner Zeit die Kännchen. L. und M. sowie die übrigen Fackelträger bringen nach der Sumtion des hl. Blutes die Fackeln zur Sakristei und knieen, wenn sie zurückgekehrt sind, bei der Postcommunio mit Th. neben dem Kredenztische.

Nach Requiescant in pace, welches D. zum Altare gewandt, ohne vorher eine Genuflexion zu machen, singt, antwortet S. Amen.

4. Nach Placeat tritt D. hinter den Celebranten auf der Evangelienseite ohne vorherige Genuflexion; S. dagegen bleibt während der Oration Placeat auf seinem

[1] *Decr.* 29. November 1856 n. 5228. 6.

Platze stehen, genuflektiert nach derselben und geht dann gleich auf die Evangelienseite zur Linken des Celebranten. Hier bezeichnen sich D. und S. mit dem Kreuzzeichen und genuflektieren mit dem Celebranten bei den Worten Et verbum caro factum est.

5. Nach dem letzten Evangelium geht Celebrant mit D. zur Rechten und S. zur Linken vor die Mitte und von da nach gemachter Reverenz vor die unterste Stufe, um nach einer Genuflexion in der Ebene in die Sakristei zurückzukehren, wofern die Absolution nicht stattfindet, was aber der feierlichen Messe nicht entspricht.

6. Soll nach der Meise die Absolution gesprochen werden, so legt Celebrant in der Ebene der Epistelseite Meßgewand und Manipel, D. und S. aber legen bloß die Manipel ab. Celebrant nimmt das Pluviale und S. das Kreuz. Celebrant geht hierauf mit D. zur Linken vor die Mitte in die Ebene, wo die schuldige Reverenz gemacht wird — L. und M. müssen, wenn die Tumba incensiert werden soll, Leuchter und Kerzen, Th. Rauchfaß und Schiffchen tragen. Mehr hierüber cfr. § 258.

Fünfter Abschnitt.

Privatmesse und Hochamt coram Episcopo.

§ 176. Privatmesse coram Episcopo.

A. Verhalten des Ministranten (M.).

M., der Meßdiener, helfe dem Küster, daß der Altar gut gedeckt, die Stufen mit einem Teppich versehen, auf dem Kredenztische das Instrumentum pacis mit einem seidenen Velum von der Farbe der Messe liege und alles sonst Erforderliche vorhanden sei. Die Kniebank für den Bischof sei rot oder violett bedeckt und mit Knie- und Armkissen versehen.

Ist der Celebrant angekleidet, so geht der Ministrant mit dem Sprengel vor die Kirchthür und erwartet den Ep., welchem er nach einer Verbeugung den Sprengel vorhält. Hierauf geht er in die Sakristei zurück. Beim Accesse macht er vor dem Ep. gleichzeitig mit dem Celebranten Reverenz und kniet, dem Ep. etwas zugewandt, zur Linken des Celebranten nieder; doch beim Confiteor ist er dem Celebranten zugewandt, wie sonst. Vor Aufer erhebt er sich und macht mit dem Celebranten vor dem Ep. Reverenz, hebt dem Celebranten beim Aufsteigen vorn die Albe und kniet dann nieder, wie vorhin.

Geht M. von einer Seite des Altares zur anderen, so muß er womöglich hinter dem Ep. hergehen, oder im Vorübergehen vor dem Ep. und dem Altare inklinieren.

Nach Agnus Dei bringt er zu seiner Zeit mittelst des Pacifikale dem Ep. die Pax (cfr. § 170. VI. B. 3) und geht darnach zum Kredenztische zurück, um Wein und Wasser zu reichen.

Am Ende der Messe löscht M., wenn Ep. sich entfernt hat, die Kerzen aus.

Sind mehrere Prälaten anwesend, so inkliniert er bloß vor ihnen. — Ähnlich wie hier wird auch coram rege verfahren.

B. Verhalten des Celebranten.

Da in der Messe einem Kardinale überall, dem Nuntius und apostolischen Legaten in seiner Legation, dem Patriarchen in seinem Patriarchate, dem Erzbischofe in seinem Bezirke, dem Bischofe (wenn er nicht inkognito reist, vielmehr in Prälatenkleidung ist) in seiner Diöcese, sowohl in den Pfarrkirchen, als auch in den exemten Regularkirchen, dem infulierten Abte und Prälaten in seiner Klosterkirche eine besondere Reverenz gebührt, so hat der Celebrant, wenn er mit dem Kelche zum Altare geht, vor dem Bischofe (oder resp. Legaten ꝛc.), welcher während der Messe entweder vor der Mitte des Altares oder auf der Epistelseite auf einem Betstuhle kniet, im Vorübergehen mit bedecktem oder, wenn der Kelch schon auf dem Altare steht, mit entblößtem Haupte zu inklinieren. Vor auswärtigen Bischöfen ist dieselbe Reverenz wenigstens schicklich.

1. Celebrant stellt sich, wenn Ep. sich vor der Mitte in der Ebene befindet, beim Acceß vor die unterste Stufe etwas aus der Mitte nach der Evangelienseite zu und inkliniert vor Ep.; kniet aber Ep. auf der Epistel- oder Evangelienseite, so geht Celebrant wie gewöhnlich vor die Mitte, wo er erst vor dem Altare, dann vor dem Ep. die schuldige Reverenz macht. Hierauf steigt er zum Altare, ordnet Kelch und Meßbuch und inkliniert im Vorübergehen vor dem Ep., darnach geht er wieder in die Ebene auf die vorige Stelle, wiederholt die schuldige Reverenz und erwartet stehend das Zeichen des Ep. zum Anfange.

War Celebrant schon zum Altare gegangen, ehe Ep. eintraf, so wartet Celebrant, wenn er das Meßbuch aufgeschlagen, mit vereinten Händen vor der untersten Stufe der Evangelien- oder der Epistelseite. Kommt Ep., so wendet sich Celebrant zu ihm hin, verneigt das Haupt und geht dann, wenn Ep. auf der Epistelseite kniet, vor die Mitte, wo er vor dem Altarkreuze inkliniert.

2. Hat Ep. das Zeichen zum Anfange gegeben, so wiederholt Celebrant die Inklination (Inkl. III.) und bleibt, halb zum Altare gewandt, stehen und betet an der Evangelienseite, das Gesicht der Epistelseite zugewendet, mit dem Meßdiener das Staffelgebet.

a) Besagtes gilt nur, wenn Ep. sich in der Mitte der Ebene und dem Altare gegenüber befindet, denn anderenfalls kann der Celebrant das Staffelgebet vor der Mitte beten, weil er dann dem Ep. den Rücken nicht zuwendet und die erforderlichen Verneigungen ungehindert machen kann.

b) Vor dem Papste genuflektiert der Celebrant so lange, bis er den Segen bekommen, dann erhebt er sich und bezeichnet sich, zum Altare gewandt, mit dem Kreuzzeichen.

c) Vor einem Kardinale, Legaten, Nuntius des apostolischen Stuhles, Patriarchen und Erzbischofe wird nur inkliniert.

3. Im Confiteor spricht Celebrant, indem er sich dem Ep. zuwendet (statt vobis fratres und vos fratres) tibi Pater und te Pater, und in Gegenwart mehrerer Bischöfe vobis (vos) Patres.

Vor dem Papste wird bei diesen Worten genuflektiert.

4. Hat Celebrant das Oremus vor Aufer gesprochen, so macht er, bevor er zum Altare hinaufsteigt, vor dem Ep. eine tiefe Verneigung (oder vor dem Papste eine Genuflexion),[1] dann tritt er wieder vor die Mitte der Ebene und spricht im Hinaufsteigen zum Altare gewandt Aufer a nobis etc.

5. Hat Celebrant das Evangelium gelesen, so küßt er weder das Buch noch spricht er Per evangelica dicta, weil der bischöfliche Kaplan (im Superpelliceum) oder der Ministrant das Meßbuch (ohne vorher eine Reverenz zu machen) dem Ep. zum Kusse bringt, welcher auch die Worte Per Evangelica dicta hinzufügt. Das geküßte Buch schließt der Ministrant und trägt es, wenn er vor dem Ep. eine Kniebeugung gemacht hat, zum Celebranten zurück.

a) Sind mehrere Bischöfe zugegen, so trägt er das Buch nur zu dem von höherem Range; sind sie aber an Würde gleich, zu keinem; trotzdem küßt es Celebrant nicht und läßt auch Per Evangelica dicta aus.

b) Einige lassen das Wasser vom Ep. segnen und ihn durch den Ministranten mit Benedicite illustrissime ac reverendissime Pater darum bitten; dieses ist aber von keiner Rubrik vorgeschrieben und deshalb zu unterlassen.

6. Die Pax wird dem Ep. mittelst des Instrumentum pacis gebracht. (cfr. § 170. VI. B. 3.) Sind mehrere Bischöfe anwesend, so erhält sie zuerst der Dignior, dann die übrigen; sind sie an Würde gleich, so derjenige zuerst, welcher dem Altare am nächsten ist.

7. Wenn Celebrant am Ende der Messe Benedicat vos omnipotens Deus gesprochen und sich umgewendet hat, macht er vor dem Ep. eine tiefe Verneigung (die aber bei der Aussetzung des Allerheiligsten unterbleibt)[3] und erteilt dann von der

[1] Rubr. Miss. p. II. tit. 8. n. 8. [2] Caerem. Episc. lib. I. c. 39 § 3. [3] Decr. 27. Februar 1847 n. 5068 (4910) ad 6.

Evangelienseite aus unter den Worten Pater etc. den Umstehenden auf jener Seite den Segen, wo sich Ep. nicht befindet; kniet also Ep. in der Mitte, so jenen auf der Evangelienseite.[1] In Gegenwart eines auswärtigen Bischofes wird der Segen wie gewöhnlich gegeben, vorausgesetzt, daß die Messe in einer öffentlichen Kirche celebriert wird; denn in einem Privatoratorium werden vor dem fremden Bischofe dieselben Reverenzen gemacht, welche ihm in seiner eigenen Diöcese zukommen.

8. Nach dem letzten Evangelium wendet sich Celebrant auf der Evangelienseite zum Ep., macht eine tiefe Verneigung vor ihm und bleibt darnach entweder so lange stehen, bis Ep. sich entfernt, oder er nimmt den Kelch und geht wie sonst vom Altare, macht aber unterwegs, wie beim Acceß, vor dem Ep. die schuldige Verneigung.

Gestattet die Messe dem celebrierenden Priester eine Oration ad libitum, so ist in Gegenwart des eigenen Bischofes die Einschaltung der Oratio votiva Pro se ipso sacerdote unschicklich.

§ 177. Feierliches Hochamt coram Episcopo, in Ornatu aut Cappa.

A. in Ornatu.

Vorbemerkung.

1. Ein Bischof (resp. ein apostolischer Legat, Kardinal, Erzbischof, Patriarch kann in jeder Kirche seines Jurisdiktionsbezirkes dem Hochamte auf dem Throne resp. Faldistorium, oder im Chorstuhle beiwohnen. Assistiert er auf dem Throne, oder Faldistorium, so erscheint er entweder im Ornate, d. h. mit Pluviale, Mitra und Stab, oder ohne Ornat, d. h. bloß in Cappa oder Mozetta.

2. Vorbereitungen.

Sowohl vor dem Sakraments- als auch vor dem Hochaltare stehe ein Genuflexorium. Auf der Evangelienseite befindet sich der Thron mit dem Baldachin, vor der Mitte desselben in der Ebene eine mit Arm- und Kniekissen versehene Kniebank (Genuflexorium) mit einem Überzuge von der Farbe der Messe, und zu beiden Seiten des Thrones, näher an der Wand, zwei unbedeckte, schön gearbeitete Sessel für die Diakon-Assistenten, und daneben ein dritter für den Presbyter-Assistenten gestellt. (Cfr. § 289. 2.) An der Rückwand des Thrones stehe der Stab. Auf der Epistelseite befinde sich eine Sitzbank für den Celebranten und die Ministri.

Auf dem Altare liegen (wenn Ep. im Ornate assistieren will) bereit: Pluviale, Stola, Albe, Cingulum und Humerale, und auf dem Kredenztische der Canon pontificalis, Meßbuch und Bugia,[2] die beiden Mitra (pretiosa und auriphrygiata). Will Celebrant in Cappa assistieren, so ist bloß ein besonderes Meßbuch und die Bugia erforderlich.

3. Assistenten.

Dem Ordinarius loci assistieren drei Kanonici in Kanonikatskleidung (d. h. in Rochet), und zwar zwei Diakonen (der eine [DAI.] zur Rechten, der andere [DAII.] zur Linken) und ein Presbyter-Assistent [PA.],[3] oder in Ermangelung der Kanonici auf besonderes Verlangen des Ep. zwei Priester oder wenigstens ein Pfarrer im Superpelliceum: letzterer sitzt dann zur Rechten des Ep. auf einem einfachen Sessel in der Ebene, außerhalb der Thronstufen und vertritt den A.

Außer den erwähnten Diakon- und dem Presbyter-Assistenten ist noch ein besonderer Minister für die Mitra und einer für den Stab notwendig; ferner ein Minister für das Buch und einer für die Bugia.

---

[1] Rubr. Miss. p. 2. tit. XII. n. 3. [2] Merati p. 2 tit. XIV. n. 24. [3] Caerem Ep. lib. I. c. 7 n. 7 — Falise p. 141. 10.

4. Jeder, welcher dem Ep. etwas reicht, muß erst die darzureichende Sache, dann den Ring des Ep., wer aber etwas von ihm empfängt, erst den Ring, dann die Sache küssen.

5. Celebrant hat vor dem Ep., welchem eine tiefere Inklination als ihm gebührt, eine Inkl. III. zu machen. D. und S., wenn sie keine Kathedralkanoniker sind, und die Akolythen müssen in diesen Fällen vor dem Ep. mit einem Knie genuflektieren. Wenn sie aber ex usu vor dem Altarkreuze in der Messe inklinieren, so wird auch vor dem Ep. bloß tief inkliniert. Der von den Rubriken vorgeschriebene Kuß der Hand des Celebranten und der Gegenstände beim Darreichen der Patene und des Kelches bleibt coram Ep. nicht aus.[1]

Im Vorübergehen vor dem Altare, dem Celebranten oder Prälaten müssen die Inklinationen der Reihenfolge, nicht dem Range nach gemacht werden.[2] In der Messe werden die fremden Bischöfe als nicht gegenwärtig betrachtet.

I. Vom Anfange der Messe bis zum Introitus.

1. Nach der Terz legen Celebrant und die Ministri (D. und S.) in der Sakristei die Paramente an und begeben sich dann mit den Akolythen, die mit Leuchtern und brennenden Kerzen vorausgehen, zu jenem Altare, an welchem die hl. Messe gefeiert werden soll. In der Mitte des Altares entblößen sie das Haupt; Celebrant inkliniert, während die anderen genuflektieren. Sind aber D. und S. Kanoniker, so inklinieren auch sie wie Celebrant. — Sodann begeben sich Celebrant, D. und S. zu der auf der Epistelseite aufgestellten Sitzbank, die Akolythen gehen zum Kredenztische und stellen ihre Leuchter auf denselben. Celebrant, D. und S. setzen und bedecken sich und warten die Ankunft des Ep. ab. Alle Kanoniker, Benefiziaten und Seminaristen gehen zum Portale der Kirche, um den Ep. zu empfangen.

2. Ep. nimmt beim Eintritte in die Kirche entblößten Hauptes[3] wie gewöhnlich Weihwasser, besprengt sich und die Kanoniker (cfr. § 179. III.), geht entblößten Hauptes zum Sakramentsaltare, adoriert eine Zeitlang, begiebt sich dann zum Hochaltare, wo er wieder auf einem Genuflexiorum knieend ein kurzes Gebet verrichtet.

3. Betritt Ep. das Presbyterium, dann entblößen Celebrant und die Ministri das Haupt und erheben sich. Celebrant inkliniert vor Ep., die Ministri aber, wenn sie keine Kanoniker aus dem Kapitel der Kathedrale sind, genuflektieren.[4] Während Ep. betet, stehen jene entblößten Hauptes und mit vereinten Händen, die Akolythen aber knieen. Inzwischen gehen die Kanoniker und die anderen aus dem Chore, die den Ep. begleitet haben, nach der Reverenz vor dem Altarkreuze auf ihre Plätze im Chor; nur die beiden Diakonassistenten (DAI. und DAII.) bleiben in der Nähe des Ep. Die Kleriker, welche die Paramente des Ep. zum Throne zu bringen haben, knieen am Altare.

4. Nach verrichtetem Gebete macht Ep. vor dem Altarkreuze Reverenz, segnet den Celebranten und die Ministri und geht in Begleitung der beiden Diakonassistenten zum Throne und setzt sich. Dann legt er die Kappa ab und die Paramente unter Beihilfe der Diakonassistenten an (cfr. § 179. IV.). Hat er die Paramente angelegt, so setzt ihm DAI. die kostbare Mitra auf und der Minister de Baculo (m. B.) reicht ihm den Stab. In der Nähe des Thrones stehen auch der Minister de libro (m. L.) und der Minister de Bugia (Bug.).

5. Während Ep. das Pluviale anlegt, kommen Celebrant und die Ministri zum Altare und stellen sich nach der Reverenz vor dem Altarkreuze und vor Ep. auf die Evangelienseite vor den Altar. Die Akolythen bleiben beim Kredenztische.

[1] Decr. 12. September 1857 n. 5351 ad 2. [2] Caerem. Episc. lib. I. c. 18 n. 13. [3] Decr. 18. Aug. 1877 n. 5711 ad 1. [4] Caerem. Ep. lib. I. c. 18 § 3.

6. Ep. erhebt sich und begiebt sich vom Throne in Mitte der beiden Diakonassistenten in die Mitte des Altares vor die unterste Stufe; dem Ep. folgen die Ministri de Baculo und de Mitra, dann die Ministri de libro und de Bugia. Vor der Mitte des Altares angekommen, giebt Ep. den Stab ab und DAII. nimmt ihm die Mitra ab. Inzwischen treten Celebrant und die Ministri näher zur Mitte des Altares. Celebrant geht zur Linken des Ep. doch etwas hinter ihn;[1] D. und S. stellen sich hinter den Celebranten und die Diakonassistenten hinter den Ep.[2] Die Stellung beim Staffelgebete ist also folgende:

Celebrans Episcopus
S. D. (A. Celebr.) DAII. — DAI. (A. Ep.)
Minister de Bugia. — Min. de libro. — Min. de Baculo. — Min. de Mitra.

7. Ep. und Celebrant machen vor dem Altarkreuze eine tiefe Inklination, dann beginnt Ep. das Staffelgebet wie sonst, ihm antwortet Celebrant[3] und verneigt sich gegen ihn bei den Worten Tibi Pater und Te Pater. Die Diakonassistenten und D. und S. beten unter einander das Staffelgebet.[4] Dasselbe thun auch die Ministri de libro und de Bugia, welche knieen.

Hat Ep. Indulgentiam gebetet, so tritt Celebrant nach einer Inklination vor dem Ep. etwas zurück, stellt sich zwischen D. und S. und fährt mit diesen fort mit Deus tu conversus etc.[5] Die Diakonassistenten aber gehen zu beiden Seiten des Ep., der ebenfalls mit diesen am Altare Deus tu conversus etc. recitiert.[6] Unterdessen nehmen die Ministri de libro und de Bugia Missale und Bugia vom Kredenztische und kehren in die Nähe des Ep. zurück; Th. hält das Rauchfaß bereit.

8. Hat Ep. Oremus gesagt, ohne jedoch die Oration hinzuzufügen, so empfängt er von DAI. die kostbare Mitra und den Stab, macht vor dem Altarkreuze Reverenz und begiebt sich in Mitte der Diakonassistenten, welche das Pluviale heben, zum Throne. Ihm folgen die Ministri de Baculo, de Mitra, de libro und de Bugia und Th. und Z. — Celebrant geht inzwischen mit D. und S. zum Altare Aufer a nobis sprechend, küßt denselben in der Mitte und wartet, bis ihm das Rauchfaß gebracht wird.

9. Ep. giebt auf dem Throne angekommen, den Stab ab und setzt sich. Der Presbyter-Assistent (PA.), der bis jetzt in seinem Chorstuhle war und sich zur selben Zeit, wie die anderen zum Throne begeben hat, nimmt von Th. das Schiffchen, küßt das Löffelchen und reicht dasselbe dem Ep., der dann Incens auflegt; Th. hält dabei knieend das Rauchfaß vor. Ist Weihrauch aufgelegt, so setzen sich die Diakon-Assistenten mit Ep., der während der Incensation des Altares sitzen bleibt.[7] PA. giebt dem Th. das Schiffchen zurück, steigt vom Throne, geht an seinen Platz und setzt sich. Th. genuflektiert vor Ep. und bringt nach einer Genuflexion in der Mitte des Altares das Rauchfaß dem D., welcher es unter den vorgeschriebenen Küssen[8] dem Celebranten reicht.

10. Celebrant incensiert wie sonst das Altarkreuz und den Altar und giebt nach der Incensation das Rauchfaß dem D., der ihn in zwei Zügen[9] incensiert und das Rauchfaß dem Th. zurückgiebt. Th. bringt das Rauchfaß nach den schuldigen Reverenzen vor dem Altare und dem Ep. zum Throne, reicht es dem PA., der inzwischen von seinem Platze in die Ebene vor den Thron gekommen ist. PA. incensiert nach gemachter Reverenz den Ep. in drei Zügen, giebt das Rauchfaß dem Th. zurück und begiebt sich nach der Reverenz vor Ep. an seinen Platz.

---

[1] Caerem. Ep. lib. II. c. 16 § 19. [2] Decr. 12. Nov. 1831 n. 4069 (4520) ad 15. [3] Decr. 4. August 1663 n. 2241 (2094) 7. [4] Decr. 14. November 1676 n. 2805 (2653) 6. [5] Decr. 8. August 1877 n. 5711 ad 2 [6] Decr. 5. März 1870 n. 5445 ad 8. [7] Decr. 4. August 1674 n. 2707 (2555) 2. [8] Decr. 12. Sep 1857 n. 5251 ad 2. [9] Caerem. Ep. lib. I. c. 23 § 32.

11. Ep. mit der Mitra auf dem Haupte erhebt sich bei der Incensation, dann wird ihm von DAII. die kostbare Mitra abgenommen und dem Minister de Mitra übergeben, der sie zum Kredenztische trägt und die Mitra (auriphrygiata) zum Throne bringt.

Die Dignitäten und Canonici parati kommen von ihren Plätzen in das Chor und bilden einen Kreis um den Ep. (cfr. § 289. 5. c.)

II. Vom Introitus bis zum Evangelium.

1. Celebrant wendet sich, nachdem er incensiert ist, zum Meßbuche und wartet, bis Ep. incensiert ist, dann liest er den Introitus und betet mit D. und S., welche ihre Plätze wie sonst im Hochamte haben, das Kyrie zu derselben Zeit wie Ep.

2. Ep. erhebt sich und liest den Introitus aus dem Meßbuche, welches ihm der Minister de libro vorhält, recitiert dann mit den Kanonikern das Kyrie. Wird vom Chore das Kyrie weiter fortgesetzt, so segnet Ep. die Kanoniker, die zu ihren Plätzen zurückkehren, setzt sich und empfängt von DAI. die Mitra. Ist aber der Gesang bereits vollendet, dann setzt sich Ep. nicht, und auch die Kanoniker bleiben im Kreise stehen.

3. Celebrant geht nach dem recitierten Kyrie zur Mitte des Altares, dahin gehen auch hinter ihm D. und S., ohne vor Ep. Reverenz zu machen. Ist der Gesang beendet, so intoniert Celebrant Gloria in excelsis etc., D. und S. gehen zu beiden Seiten des Celebranten und recitieren mit ihm wie sonst den Hymnus.

Ep. (wenn er saß, so erhebt er sich, nachdem ihm die Mitra abgenommen ist) betet mit den Kanonikern, welche nach dem Gesange des Kyrie wieder zur Bildung des Circulus zum Ep. gekommen sind, den Hymnus, worauf er die Kanoniker segnet, die nach der Reverenz vor Ep. und dem Altare zu ihren Sitzen zurückkehren. Ep. setzt sich und empfängt von DAI. die Mitra. PA. kehrt nicht zu seinem Chorstuhle zurück, sondern bleibt beim Throne und setzt sich mit den Diakon-Assistenten. Celebrant macht nach recitiertem Hymnus mit D. und S. Reverenz vor dem Kreuze (nicht aber vor Ep.) und geht mit ihnen auf kurzem Wege zu der auf der Epistelseite befindlichen Bank und setzt sich mit D. und S. Auch die Kanoniker im Chore setzen sich. Bei den Worten, die eine Inklination verlangen, inkliniert Ep. mit Mitra, die Assistenten aber, Celebrant und D. und S. und die andern im Chore inklinieren entblößten Hauptes. Am Ende des Hymnus entblößen Celebrant, D. und S. das Haupt, erheben sich und gehen auf langem Wege zur Mitte des Altares vor die unterste Stufe, machen vor Ep. (nicht aber vor dem Chore), dann vor dem Altare Reverenz und steigen zum Altare wie sonst im Hochamte. Zu derselben Zeit erheben sich auch die Assistenten und alle im Chore.

4. Nach beendigtem Hymnus nimmt DAII. dem Ep. die Mitra ab. Singt Celebrant Dominus vobiscum, so erhebt sich Ep. und steht bis zum Ende der Oration; dann setzt er sich wieder und empfängt von DAI. die Mitra.

5. Gegen Ende der (letzten) Oration überreicht Z. dem S. das Epistelbuch. S. geht damit zur Mitte des Altares vor die unterste Stufe, macht vor dem Altare und vor Ep. Reverenz und begiebt sich dann dahin, wo die Epistel gesungen wird. Hat er die Epistel gesungen, so schließt er das Buch, geht zur Mitte vor die unterste Stufe, genuflektiert (wenn er kein Kanoniker ist), geht von da zum Throne, wo er knieend die Hand des Ep. küßt und dessen Segen empfängt. Hierauf geht er nachdem er vor Ep. genuflektiert und das Buch dem Z. übergeben, zur Mitte des Altares, genuflektiert, begiebt sich zur Epistelseite und trägt das Meßbuch mit Pult auf die Evangelienseite.

Wenn S. zum Throne gekommen ist, so erheben sich die Assistenten, und die Ministri de libro und de Bugia kommen mit Meßbuch und Bugia zum Throne und steigen hinauf, wenn S. sich entfernt hat.

6. Ep. liest Epistel und Graduale aus dem Meßbuche, spricht dann mit vereinten Händen Munda cor meum und Jube Domine und liest das Evangelium. Die Assistenten stehen entblößten Hauptes an ihren Plätzen bis zum Ende des Evangeliums.

7. Celebrant setzt die Messe fort. Fängt er das Evangelium zu lesen an, so giebt Z. dem D. das Evangelienbuch, der dasselbe nach den Reverenzen vor Ep. und den Altare in die Mitte des Altartisches legt. Hat Celebrant das Evangelium gelesen, so bleibt er an der Evangelienseite zwischen D. und S. stehen, bis Ep. die Lesung des Evangeliums beendet hat.

8. Wenn Ep. das Evangelium gelesen hat, dann entfernen sich die Ministri de libro und de Bugia. D. macht vor dem Altare Reverenz, begiebt sich zum Throne, genuflektiert und küßt knieend die Hand des Ep. Hierauf genuflektiert er wieder vor Ep. und kehrt zur Mitte des Altares zurück, wo er auf der untersten Stufe knieend Munda cor meum etc. betet, sich darauf erhebt, zum Altare geht, das Meßbuch vom Altare nimmt, mit S. vor dem Altarkreuze Reverenz macht und mit ihm in die Ebene geht, wo sie sich vor der untersten Stufe aufstellen.

9. Wenn D. zum Throne geht, um die Hand des Ep. zu küssen, folgt ihm Th. mit Rauchfaß und Schiffchen, genuflektiert vor Ep. und reicht, wenn D. vom Throne sich entfernt hat, dem PA. das Schiffchen, der das Löffelchen dem Ep. und das Schiffchen vorhält. Hat Ep. Incens aufgelegt, so erhält Th. Rauchfaß und Schiffchen zurück, steigt vom Throne, genuflektiert wieder und begiebt sich vor die Mitte des Altares, wo sich auch die Akolythen mit den Leuchtern eingefunden haben.

Alle genuflektieren vor dem Altare und gehen in derselben Ordnung wie § 170 angegeben ist, zum Throne. D. bittet knieend um den Segen mit den Worten Jube Domine benedicere, während S. (wenn er kein Kanoniker ist) und die Übrigen mit beiden Knieen knieen. Nach Erteilung des Segens erheben sich alle und begeben sich in derselben Ordnung, wie sie gekommen, dahin, wo das Evangelium gesungen wird.

10. DAII. nimmt dem Ep. die Mitra ab. Ep. erhebt sich bei Dominus vobiscum, empfängt den Stab, bekreuzt sich bei den Worten Initium oder Sequentia sancti Evangelii und hält während des Evangeliums den Stab mit beiden Händen. D. incensiert das Buch; Celebrant wendet sich zum D. wie sonst im Hochamte. Nach dem Evangelium giebt Ep. den Stab ab. S. trägt das offene Buch (ohne vorherige Reverenz) zum Throne und reicht es dem Ep. zum Kusse, der den Anfang des Evangeliums unter den Worten Per Evangelica dicta küßt. Hierauf schließt S. das Buch, giebt das Buch dem Z. und geht zur Mitte des Altares, wohin sich D. und die Übrigen schon begeben haben. Alle machen vor Ep. und dem Altare Reverenz.

Th. folgt dem S. zum Throne, giebt dem PA. das Rauchfaß, der den Ep. in drei Zügen incensiert,[1] nachdem S. sich entfernt hat.

III. Vom Credo bis zur Präfation.

1. Da Celebrant nach dem Evangelium nicht incensiert wird, so geht er nach demselben sogleich in die Mitte des Altares, wo er wartet, bis Ep. incensiert ist. D. und S. nehmen ihre Plätze ein wie sonst im Hochamte. Celebrant intoniert dann Credo, wenn es zu singen ist, und betet es mit den Ministri. — Wird Credo gesungen, so kommen die Kanoniker aus ihren Stühlen und bilden einen Kreis um den Bischof.

[1] Caerem. Ep. lib. I. c. 23.

Der Bischof betet das Credo mit den Kanonikern; bei den Worten et incarnatus est etc. genuflektieren alle. Nach recitiertem Credo segnet Ep. die Kanoniker, welche auf ihre Plätze nach den schuldigen Reverenzen zurückkehren. PA. aber geht nicht in seinen Chorstuhl, sondern nimmt Platz auf seinem Sessel. Ep. setzt sich und empfängt von DAI. die Mitra.

2. Nachdem Celebrant das Credo gebetet hat, geht er mit D. und S. wie sonst im Hochamte zu den Sitzen, wo sie sich setzen, wenn Ep. sich gesetzt hat. Wird vom Chore et incarnatus est etc. gesungen, so inklinieren Ep. mit Mitra, die Assistenten, Celebrant, D. und S. aber entblößten Hauptes, während die andern genuflektieren. D. trägt wie sonst die Burse mit dem Corporale zum Altare, nachdem er vor der Mitte des Altares vor Ep. und dem Kreuze Reverenz gemacht hat und verfährt wie sonst. Gegen Ende des Credo begeben sich Celebrant, D. und S. zum Altare wie ad II. 3. gesagt ist. Zu derselben Zeit erheben sich auch die Assistenten; DAII. nimmt dem Ep. die Mitra ab. Ep. erhebt sich und alle mit ihm im Chore.

3. Wenn Celebrant Dominus vobiscum gesungen hat, kommen die Ministri de libro und de Bugia mit Meßbuch und Bugia zum Ep., der stehend und entblößten Hauptes aus dem Missale das Offertorium liest. Dann setzt er sich und empfängt vom DAI. die Mitra; mit ihm setzen sich alle.

4. Celebrant, D. und S. verfahren wie sonst im Hochamte. Hat D. Wein in den Kelch gegossen, wendet sich S. (auf der Epistelseite) zum Ep., hält ihm das Wasserkännchen entgegen, sprechend, Benedicite Pater Reverendissime. Er genuflektiert dabei, wenn er kein Kanonikus ist. Ep. segnet das Wasser unter den Worten Deus qui humanae etc.[1] — Obschon Celebrant das Wasser nicht segnet, so spricht er doch die Oration Deus qui humanae etc. S. empfängt die Patene und geht vor die unterste Stufe, wo er vor dem Altare und Ep. Reverenz macht und dann wie sonst im Hochamte verfährt.

5. Hat Ep. das Wasser gesegnet, so geht Th. zum Throne zur Incensauflegung und verfährt wie ad I. 9 gesagt ist. Th. bringt dann das Rauchfaß zum Altare, reicht es dem D., der es unter den vorgeschriebenen Küssen dem Celebranten übergiebt. Celebrant incensiert die Oblata und den Altar wie sonst, wird dann von D. in zwei Zügen incensiert. Nun begeben sich D. und Th. zum Throne und machen vor Ep. Reverenz; D. gibt dem PA., der von seinem Sitze in die Ebene vor dem Throne geht, das Rauchfaß. PA. incensiert den Ep., der mit vereinten Händen steht und die Mitra trägt, in drei Zügen. Ep. segnet ihn dann und setzt sich wieder. D. empfängt von PA. das Rauchfaß zurück und incensiert zuerst den PA. dann DAI., hierauf DAII. in zwei Zügen, dann die Kanoniker im Chore und zum Altare zurückgekehrt den S. Hierauf giebt er das Rauchfaß dem Th., der ihn, die übrigen Kleriker und das Volk incensiert.

IV. Von der Präfation bis zum Ende der Messe.

1. Gegen Ende der Incensation des Chores erheben sich die Assistenten. DAII. nimmt dem Ep. die Mitra (auriphrygiata) ab und giebt sie dem Minister de Mitra, der sie zum Kredenztische trägt und nun die kostbare Mitra nimmt. Singt Celebrant Per omnia saecula saeculorum, so erhebt sich Ep. Bei den Worten Gratias agamus etc. kommen die Kanoniker und bilden einen Kreis, ihnen schließt sich PA. an.

2. Am Ende der Präfation recitieren Celebrant mit D. und S. und Ep. mit den Kanonikern Sanctus etc., worauf Ep. dieselben segnet. Die Kanoniker kehren nun zu ihren Plätzen zurück; mit ihnen geht auch PA. in seinen Chorstuhl.[2] —

[1] Decr. 11. September 1847 n. 3102 (4941) 9. [2] Caerem. Ep. lib. I. c. 7. n. 7.

Nun wird ein Genuflexorium in die Mitte vor die unterste Stufe des Altares gestellt. S. zieht sich deshalb nach der Epistelseite hin, wo er auch während der Elevation kniet. Kleriker kommen inzwischen mit Fackeln und stellen sich nach der Reverenz vor Ep. und dem Altare zu beiden Seiten des Altares einander zugewandt auf.

3. Ep. empfängt nach dem Sanctus von DAI. die kostbare Mitra und steigt, nachdem er den Stab in beide Hände genommen, in Mitte der beiden Diakonassistenten, welche das Pluviale heben, vom Throne und geht zur Mitte des Altares, ihm folgen die Ministri de Mitra und de Baculo. Hier giebt Ep. den Stab ab, DA. II. nimmt ihm, wenn er auf dem Genuflexorium kniet, die Mitra und DAI. den Pileolus ab, worauf die Diakonassistenten zu beiden Seiten des Ep. und die Ministri de Mitra und de Baculo hinter ihnen niederknieen.

4. Nach der Elevation erhebt sich Ep. mit den Assistenten und den genannten Ministri und genuflektiert mit ihnen vor dem hl. Sakramente. DAI. giebt dem Ep. den Pileolus[1] und die Mitra, und nachdem Ep. mit der linken Hand den Stab genommen, begiebt er sich in Mitte der beiden Assistenten zum Throne zurück. Ihnen folgen die Ministri de Mitra und de Baculo. Zum Throne zurückgekehrt, giebt Ep. den Stab ab, und steht, nachdem DAII. ihm die Mitra abgenommen hat, mit vereinten Händen zum Altare gewandt. —

Das Genuflexorium wird entfernt und die Kleriker tragen ihre Fackeln in die Sakristei und löschen sie aus. S. kehrt vor die Mitte des Altares zurück; Celebrant und die Ministri verfahren bis zum Agnus Dei wie sonst im Hochamte.

5. Nach beendigtem Pater noster schließen die Kanoniker zu derselben Zeit wieder einen Kreis. Ep. spricht mit den Kanonikern zu derselben Zeit wie Celebrant das Agnus Dei, dann segnet er die Kanoniker, welche nach der Reverenz vor Ep. und nach der Genuflexion vor dem Altare zu ihren Plätzen zurückkehren. PA. aber geht nicht zum Chorstuhle zurück, sondern begiebt sich ohne Genuflexion unmittelbar zum Altare, kniet auf dem Suppedaneum nieder und wenn Celebrant die Oration Domine Jesu Christe qui dixisti etc. gebetet hat, küßt er mit dem Celebranten den Altar und empfängt die Pax wie sonst; PA. bringt die Pax dem Ep., der sie den beiden Diakonassistenten giebt. PA. geht dann in seinen Chorstuhl und giebt hier die Pax dem S., der unterdessen unter Begleitung des Z. dahin gekommen ist. S. giebt die Pax der ersten Dignität und den übrigen wie sonst und zum Altare zurückgekehrt dem D.,[2] dann dem Z., der sie den andern Klerikern giebt.

6. Nach der Sumtion des hl. Blutes setzt sich Ep. und empfängt von DAI. die Mitra; auch alle anderen setzen sich mit Ausnahme der Assistenten. Dann kommen die Ministri de libro und de Bugia mit Meßbuch und Bugia zum Ep., der aus dem Meßbuche die Communio liest. Hierauf steigen die Ministri vom Throne, der Minister de libro trägt das Missale zum Kredenztische und nimmt den Canon pontificale.

Während Ep. die Communio liest, nimmt ihm DAII. die Mitra ab. Ep. erhebt sich zum Dominus vobiscum und steht während der Oration mit vereinten Händen.

7. Hat Celebrant die Oration Placeat gebetet, so küßt er den Altar und zieht sich nach der Epistelseite zurück, bleibt aber auf den Suppedaneum stehen, während D. auf die zweite Stufe und S. in die Ebene derselben geht; alle drei wenden sich zum Ep., ohne dem Altare den Rücken zuzukehren.

8. Unterdessen gehen die Ministri de libro und de Bugia mit dem Canon und Bugia zum Throne und, wenn der Chor Deo gratias geantwortet hat, empfängt

[1] Decr. 14. Juni 1845 n. 5017 (4872) 3. — 5. Dezember 1868 n. 5416. [2] Decr. 15. März 160 n. 374 (227) 13.

Ep. von DAI. die Mitra, dann macht Ep. mit dem Daumen der rechten Hand au die Brust das Kreuzzeichen und singt Sit nomen Domini benedictum, der Cho antwortet Ex hoc nunc etc., hierauf singt Ep., während er mit der rechten Hand da Kreuzzeichen macht, Adjutorium nostrum etc., worauf der Chor Qui fecit etc. ant wortet. Nun singt Ep., die Hände ausbreitend und Augen und Hände erhebend un sie vor dem Gesichte vereinend, wobei die Diakonassistenten das Pluviale heben, Bene dicat vos omnipotens Deus, nimmt mit beiden Händen den Stab und macht bei den Worte Pater das Kreuz nach seiner Linken, bei et Filius gerade vor sich und bei e Spiritus Sanctus nach seiner Rechten hin.[1] Der Chor antwortet Amen.[2]

Bei den Worten Benedicat vos inklinieren Celebrant und die Kanoniker tie die anderen aber, auch D. und S. (wenn sie nicht Kanoniker sind) genuflektieren mi beiden Knieen.

Bei einem Erzbischofe nimmt der Kreuzträger, während Ite missa est ge sungen wird, das erzbischöfliche Kreuz, bringt es vor den Thron, genuflektiert auf de untersten Stufe und wendet das Bild des Gekreuzigten dem Erzbischofe zu, der nac den Worten omnipotens Deus gegen das Kreuz tief inkliniert, den Stab (aber nich die Mitra) nimmt und den dreifachen Segen spendet.

9. Nach dem Segen stehen alle auf, Ep. aber mit Mitra und Stab setzt sich Celebrant verkündigt zum Volke gewandt, nachdem er zuvor vom Ep. die Erlaubnis erbeten hat, tief inklinierend den Ablaß, wobei D. und S. zu beiden Seiten stehen. Nach Verkündigung des Ablasses giebt Ep. den Stab ab, DAII. nimmt ihm die Mitra ab. Celebrant wendet sich mit D. und S. zum Altare, geht zur Evangelienseite und liest wie sonst das letzte Evangelium. Ep. steht während des Evangeliums mit vereinten Händen und genuflektiert auf dem Throne bei Et verbum caro factum est.

10. Am Ende des Evangeliums setzt sich Ep. und DAI. setzt ihm die Mitra auf. Celebrant steigt mit D. und S. nach der Reverenz vor dem Kreuze vom Altare in die Ebene, wohin auch die Akolythen mit ihren Leuchtern gekommen sind. Alle machen die schuldige Reverenz zuerst vor dem Altare dann vor Ep., der sie segnet, und kehren hierauf in die Sakristei zurück. Dann stellen zwei Kleriker das Genuflexorium vor die Mitte des Altares, die andern Kleriker begeben sich zum Throne, wo sie die Paramente des Ep. empfangen und zum Altare bringen. Hat Ep. die Paramente abgelegt, so legen ihm die Diakonassistenten die Cappa an; Ep. nimmt das Biret, steigt vom Throne, geht vor die Mitte des Altares, wo er auf dem Genuflexorium knieend ein kurzes Gebet verrichtet, dann geht er unter Begleitung der Kanoniker und des Klerus zum Sakramentsaltare, adoriert hier und kehrt dann zur bischöflichen Wohnung zurück.

B. Feierliches Hochamt coram Episcopo Cappa induto.

Will der Bischof in Cappa dem Hochamte beiwohnen, so wird im allgemeinen alles in der Weise beobachtet, wie es § 177 sub A auseinandergesetzt ist, nur folgende Abweichungen sind zu beachten:

1. Der Bischof legt nicht die Pontifikalkleidung an; weder Mitra noch Stab, sondern nur Buch und Bugia werden gebraucht; es assistieren ihm zwei Kanoniker in Chorkleidung als Diakonassistenten (DAI. und DAII.) und einer als Presbyterassistent (PA.), der beim Auflegen des Incens ministriert und ihn beim Offertorium incensiert.

2. Statt der Mitra gebraucht der Bischof das Biret.

---

[1] Caerem. Ep. lib. I. c. 25 § 3 u. 5. [2] Decr. 12. September 1884 n. 6921 ad. 1.

8. Hat der Bischof vor dem Hochaltare auf dem Genuflexorium knieend sein Gebet errichtet, so erhebt er sich und stellt sich sogleich vor die unterste Altarstufe zur Rechten des Celebranten, um das Staffelgebet zu beginnen. Celebrant und die Ministri heben sich deshalb, während Ep. betet, von ihren Sitzen hinter dem Ep. hergehend um Altare und stellen sich zu dessen Linken.

4. Nach dem Staffelgebete geht Ep. in Mitte der Diakonassistenten zum Throne, setzt sich und empfängt von DAI. das Biret, bedeckt sich und legt Incens auf, wobei PA. assistiert.

5. Während der Incensationen des Altares sitzt Ep. mit dem Biret bedeckt.

6. Celebrant wird a) vor dem Introitus nach der Incensation des Altares, b) nach dem Evangelium und c) nach dem Offertorium in zwei Zügen[1] incensiert. Der Bischof wird nur einmal vom PA. und zwar nach dem Offertorium[2] in drei Zügen incensiert.

7. Wie in § 177 A. ausgeführt ist, bilden die Kanoniker beim Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei einen Kreis.

C. Feierliches Hochamt coram Episcopo rochetto et mozzetta induto.

Will der Bischof in Rochett und Mozetta dem feierlichen Hochamte assistieren, so hat er seinen Sitz in seinem Chorstuhle und hat keine Kanoniker zu Assistenten.[3] Er legt keine Incens auf, segnet weder den Subdiakon nach der Epistel, noch den Diakon vor dem Evangelium,[4] auch nicht das Wasser beim Offertorium und das Volk am Ende der Messe, was alles dem Celebranten obliegt. Incensiert wird er vom Diakon in drei Zügen nur beim Offertorium, nachdem der Celebrant in zwei Zügen incensiert ist.

Celebrant dagegen wird incensiert beim Introitus, Evangelium und Offertorium in zwei Zügen.[5] Hat D. die Pax vom Celebranten empfangen, so überbringt er dieselbe dem Ep.,[6] giebt sie dann dem S., der sie den Übrigen bringt. Segnet Celebrant am Ende der Messe das Volk, so wendet er sich zum Ep., inkliniert vor ihm und erteilt den Segen nach der dem Ep. entgegengesetzten Seite hin.

Sechster Abschnitt.

Die Pontifikalmessen.

§ 178. Privatmesse des Bischofes.

I. Vorbemerkungen.

1. Der Bischof legt die Paramente gewöhnlich nicht in der Sakristei, sondern, wenn keine Aussetzung des Allerheiligsten ist, an jenem Altare an, an welchem er celebrieren will. Vor demselben stehe ein Betschemel (mit angemessener Decke, Arm- und Kniekissen), auf welchem die brennende Bugia steht und das Biret und der Kanon liegen, wenn sie nicht auf dem Kredenztische oder auf der Evangelienseite des Altares sich befinden.

Bei Aussetzung des Allerheiligsten werden die Paramente nicht auf den Altar, sondern auf einen an der Evangelienseite aufgestellten Tisch gelegt. Beim Ankleiden steht dann Ep. vor dem Altare mehr auf der Evangelienseite (oder geht in die Sakristei).

---

[1] Caerem. Ep. IIb. I. c. 23 § 32. — Decr. 16. Mai 1643 n. 1448 (1301) 4. — Decr. 4. August 1663 n. 2241 (2094) 8. [2] Caerem Ep. IIb. II. c. 9 § 8. n. IIb. I. c. 23 § 13. — Decr. 4. August 1674 n. 2707 (2555) 1. 8. Juni 1709 n. 3810 (3661) 2. [3] Decr. 24. Juli 1638 n. 1074 (927). [4] Decr. 22. März 1862 n. 5318. ad. 22 u. 23. [5] Decr. 7. Dezember 1844 n. 5004 (4859) 2. [6] Decr. 11. Februar 1702 3614 3465) 5.

2. Ep. ist innerhalb seiner Diöcese angethan mit Rochet und Mozetta, außerhalb derselben mit dem Mantelletum und Mozetta oder mit dem Mantelletum allein.

3. Auf dem Altare brennen sechs, wenigstens vier Kerzen. — Statt der Kanontafel und der beiden anderen Tabellen wird der Kanon gebraucht und aufrecht und offen an die Stelle der mittelsten Tafel gestellt, welcher zugleich nach der Sekret bis zur Communio das Meßbuch vertritt.

4. Ep. wäscht dreimal die Hände: vor der Messe, nach dem Offertorium und nach der Kommunion (resp. Ablution). Hierbei reichen der Bediente in weltlicher Kleidung Wasser und die Kapläne das Handtuch. Alle Anwesenden knieen dabei.

5. Zwei Kapläne (wovon hier der erste A., der zweite Z. genannt werden soll) im Superpelliceum und Kragen (ohne Stola) assistieren dem Ep. zu beiden Seiten (oder wie es sonst nötig ist). Hiervon ist A. der eigentliche minister libri, Z. aber mehr minister missae. — Wenn Ep. vor der Mitte des Altares steht, stehen sie zu beiden Seiten, dagegen wenn auf der Epistelseite, beide zur Rechten, und wenn auf der Evangelienseite, beide zur Linken.

Diese beiden Kapläne (A. und Z.) haben alles vorzubereiten, den Ep. unter den vorgeschriebenen Inklinationen anzukleiden, ihm zu respondieren, das Buch zu tragen, den Kelch zu decken und abzudecken, überhaupt alles zu thun, was in feierlichen Messen der Assistent, D. und S. zu verrichten haben.

A. und Z. knieen beim Staffelgebete, bei der Elevation und beim Segen (am Ende der Messe), womöglich zu beiden Seiten des Ep. (Sind sie Kanoniker, so haben sie in diesen Fällen ebenfalls zu genuflektieren.)[1]

Nach der hl. Messe helfen A. und Z. dem Ep. bei der Ablegung der bischöflichen Paramente, wobei ebenso zu verfahren ist, wie beim Anlegen derselben.

Äbte und jene Prälaten, die keine Bischöfe sind, namentlich die Dignitäten, Kanoniker, Generalvikare und Protonotare haben vor jedem einfachen Priester in betreff des Altarschmuckes, der Ceremonien, der Ministri und des Ankleidens gar keine Vorzüge, d. h. ihnen gebührt keine Pektorale, nur ein Ministrant und zwei Kerzen. Sie müssen die Paramente in der Sakristei anlegen, den Kelch selbst bedecken und tragen, auch das Blatt umwenden. Statt der silbernen Wasserkanne wird eine einfachere gebraucht. Kanon und Palmatoria (Bugia) kommen namentlich den Hausprälaten und Prioren an sich nicht zu. — Dieses gilt auch von den großen Prälaten (den Kardinälen, Patriarchen, Erzbischöfen, Nuntien und apostolischen Legaten selbst in ihren Provinzen und Legationen, und sogar den Bischöfen), sobald sie nicht in habitu praelatitio erscheinen.[2]

6. Hat Ep. das privilegium pileoli für die Messe bekommen, so trägt er den Pileolus vom Anfange bis zur Präfation und von der Ablution der Finger bis zum Ende. A. nimmt ihm den Pileolus ab und setzt ihm denselben auch auf. Hat er dieses Privilegium nicht erhalten, so legt er ihn vor Anlegung der Paramente ab und setzt ihn erst nach Ablegung derselben wieder auf.

II. Funktionen der beiden Kapläne.[3]

1. Das Amt des ersten Kaplans (des A.) besteht hauptsächlich darin, daß er dem Ep. beim Meßbuche mit der Bugia assistiert und ihm alles zeigt, was in der Messe zu sagen ist. Zu diesem Behufe legt er vor der Messe die Zeichenbänder zurecht, trägt das Buch auf den Altar, den Kanon und die Bugia auf den Betschemel.

Der zweite Kaplan (Z.) hat für die gehörige Ausschmückung des Altares zu sorgen, d. h. für reine Tücher, für Fußteppich und Kniebank mit Kissen. Er legt die Paramente auf den Altar (oder, wenn Expositon ist, auf einen besonderen Tisch zur Evangelienseite, oder in der Sakristei zurecht), und zwar: Planeta, Stola, Pektoralkreuz, Cingulum, Albe und Humerale. Hat er diese mit einem Velum von der Farbe der Messe bedeckt, so legt er auf die Evangelienseite den Manipel. Hierauf deckt er den Kredenztisch und stellt darauf: den Kelch, die Meßkännchen mit silbernem Untersatze, das Waschbecken, die Kanne von Silber (oder Porzellan), drei Handtücher, die Schelle und, wenn ein Kardinal oder Prälat der Messe beiwohnt, das Instrumentum pacis.

---

[1] Martinucci lib. V. c. 6. n. 13 u. 52. [2] Decr. gen. Alexandri VII. 27. September 1659 n. 2063 (1856) und Pii VII. 27. August 1822 n. 4593. — 23. August 1837 n. 4824 (4676.) [3] Suter „Instructio practica“ part. 14. c. 2 u. 3. — Baldeschi tom. 2 X. 1 u. 2.

2. A. und Z. in Superpelliceum empfangen den Ep. an der Thür, wo ihm Z. Weihwasser reicht. A. geht dann zur Rechten des Ep. und Z. zur Linken, aber einen halben Schritt zurück, zum Altare, wo beide neben dem Ep. genuflektieren, wenn er die Adoration macht. A. (mit der Bugia) zur Rechten und Z. zur Linken assistieren dem Ep. bei den Vorbereitungsgebeten zur heil. Messe und bei der Anlegung der Paramente. Sie wenden auch nötigenfalls, jeder auf seiner Seite, das Blatt um.

3. Nach den Vorbereitungsgebeten nimmt A. die Bugia, Z. den Kanon, dann machen beide vor dem Ep. eine Inklination resp. Genuflexion, gehen zum Altare, genuflektieren und steigen zu demselben hinauf; A. stellt die Bugia zur Rechten des Meßbuches und Z. den offenen Kanon in die Mitte des Altares an Stelle der Kanontafel. Dann steigen sie vom Altare, stellen sich vor die unterste Stufe und genuflektieren gleichzeitig mit dem Ep., der zum Altare herankommt und inkliniert; A. nimmt ihm das Pektoralkreuz ab und legt es auf den Altar, dann nimmt er ihm die Mozetta ab und legt sie auf den Betschemel.

Ist nun die Kniebank vom bischöflichen Bedienten entfernt, so bringt der Diener die Wasserkanne mit Schüssel und Handtuch und gießt selbst resp. Z. dem Ep. Wasser über die Finger, während A. das Handtuch, welches er zuvor von der Schüssel nimmt, vorhält. Alle knieen hierbei mit beiden Knieen. Hat Ep. die Hände abgetrocknet, so giebt Z. das Wassergefäß mit der Schüssel dem Bedienten zurück und A. legt das Handtuch wieder darüber. Der Bediente trägt beides auf den Kredenztisch und reinigt die Schüssel mit einem Tuche. A. empfängt von Ep. das Biret und legt es auf den Betschemel.

4. Z. steigt nun zum Altare, genuflektiert vor demselben, deckt die Paramente ab und bringt sie dem A., der sie dem Ep. anlegt, wobei Z. nötigenfalls hilft. A. hält nämlich dem Ep. das Amerale in die Mitte zum Kusse vor, legt es über dessen Haupt und läßt es sanft hinuntergleiten, dann legt er es ihm um den Hals, bedeckt damit das Collar, legt das linke Band unter das rechte, zieht die Enden wieder nach vorn und bindet sie vor der Brust. Hierauf legt ihm A. die Albe über, giebt ihm das Cingulum, bindet es und richtet die Albe zurecht. Z. reicht mit der Rechten dem Ep. das Pektoralkreuz erst zum Kusse (indessen die Linke die Kette hält), dann legt er die Kette um den Hals, so daß das Kreuz vor der Brust hängt. Nach diesem hält er ihm mit beiden Händen das mittlere Kreuz der Stola zum Kusse vor, legt ihm dann die Stola auf die Schulter, die aber nicht über der Brust gekreuzt wird, sondern vom Nacken gerade über die Brust herabhängt und am Cingulum befestigt wird. Hiernach legt ihm Z. das Meßgewand über. Endlich nimmt Z. den Manipel vom Altare, legt ihn auf die Stufen des Altares vor sich hin, hält ihm aber beim Staffelgebete bis zum Indulgentiam in der Hand.

Will Ep. ein Requiem halten, so wird der Manipel nach dem Meßgewande angelegt.[1]

5. Wenn alle Gewänder angelegt sind, reicht A. dem Ep. den Ring zum Kusse, küßt aber selbst zuvor den Ring und die Hand des Ep.; darnach stellt er sich zur Rechten und Z. zur Linken des Ep. — Bevor nun Ep. die Messe beginnt, macht er vor dem Altare die schuldige Reverenz (Inklination und Genuflexion).

Sind A. und Z. Kanoniker, so überbringen Kleriker die Paramente und tragen die Bugia.

Staffelgebet.

1. Beim Staffelgebete kniet A. zur Rechten, Z. zur Linken des Ep. (doch nicht in gleicher Linie mit ihm, sondern ein wenig zurück) in der Ebene mit beiden Knieen und respondieren dem Ep. Die Kreuzzeichen, Inklinationen und Genuflexionen sind dieselben, wie in jeder anderen Privatmesse.

2. Nach Indulgentiam etc. erhebt sich Z., küßt den Manipel auf der Seite, hält ihn dem Ep. zum Kusse des Kreuzes vor und legt ihn unter Handkuß um dessen linken Arm und kniet wieder nieder.

[1] Martinucci lib. IV. c. 5. n. 9.

3. Wenn Ep. zum Altare steigt, heben beide dessen Albe vorn in die Höhe gehen mit ihm zum Altare. Hat Ep. den Altar geküßt, so geht er zur Epistelse zu beiden Seiten gehen A. und Z. A. stellt sich auf die oberste Seitenstufe und z dem Ep. den Introitus, die Orationen und was sonst zu lesen ist und hält die Bu Z. wendet, wenn es nötig ist, das Blatt um.

4. Nach dem Kyrie gehen beide mit dem Ep. in die Mitte und assistieren be Gloria, A. hält die Bugia und wendet nötigenfalls das Blatt des Kanon um, n auch von Z. geschehen kann.

Ist kein Gloria, so bleibt A. beim Meßbuch stehen, um die Orationen und Epistel zu zeig

5. Am Ende des Graduale tritt Z. etwas zurück, läßt den Ep. vorübergeh nimmt das Meßbuch nebst Pult und geht mit Z., der die Bugia trägt, vom Alta beide genuflektieren in der Mitte und gehen auf die Evangelienseite; Z. stellt hier d Buch hin und A. begiebt sich mit der Bugia zur Linken des Ep. Hat sich Ep. den Worten Sequentia sancti Evangelii etc mit dem Kreuzzeichen bezeichnet, geht Z. zur Rechten des Ep. Am Ende des Evangeliums stellt A. die Bugia a den Altar und Z. und A. heben beide das Missale, damit Ep. dasselbe beque küssen kann.

6. Nach dem Evangelium resp. nach dem Credo geht Z. zum Kredenztisch nimmt das Velum vom Kelche, trägt diesen mit der Burse zum Altare und stellt ih zwischen Mitte und Epistelseite, nimmt das Korporale aus der Burse, die er an ih Stelle stellt und breitet das Corporale aus.

Offertorium.

1. Hat Ep. das Offertorium gelesen, so nimmt Z. die Palla vom Kelche un legt sie neben das Corporale, darnach reicht er dem Ep. die Patene mit der Hosti unter dem Kusse der Patene und der Hand des Ep., gießt (wenn der Bediente di Kännchen gebracht) Wein in den Kelch und bittet, das Wasserkännchen in beide Händen haltend, um die Segnung des Wassers, wobei er spricht Benedicite Pate reverendissime. Ist das Wasser gesegnet, so läßt Z. einige Tropfen in den Kelch fallen und abstergiert dann die verspritzen Tropfen. Nun nimmt er mit zwei Fingern der Rechten den Kelch unter der Kuppe, während die Linke den Kelchfuß hält, und reicht ihn dem Ep., nachdem er erst den Kelchfuß und dann die Hand des Bischofes geküßt hat.

2. Z. bedeckt den offerierten Kelch mit der Palla und die zur Hälfte unter das Corporale geschobene, zur Hälfte unbedeckte Patene mit dem Purifikatorium, geht dann auf die Epistelseite und reicht das Wasser zum Waschen, oder, wenn dieses vom Bedienten geschieht, das Handtuch.

3. Fehlt der Bediente, so stellt A. nach Veni Sanctificator etc. die Bugia auf den Altar, geht auf die Epistelseite, zieht dem Ep. den Ring ab, reicht ihm, etwas zur Seite tretend, nach dem Aufguß des Wassers das Handtuch und steckt den Ring unter den schuldigen Küssen wieder an. Hierauf geht er auf seinen Platz und assistiert mit der Bugia bei Suscipe sancta Trinitas und bei den Sekreten; ist aber ein Bedienter da, so bleibt er auf seiner Stelle.

4. Nach Orate fratres nimmt Z. den Kanon aus der Mitte, schlägt die Präfation auf, geht zur Evangelienseite, stellt, wenn die Sekreten gesagt sind, den Kanon an die Stelle des (von A. auf den Kredenztisch getragenen) Meßbuches; er tritt dann zur Rechten des Ep. und nimmt ihm den Pileolus ab, den er zum Kredenztische bringt und auf eine Schüssel legt. A. assistiert auf seiner Stelle und genuflektiert immer mit dem Ep.

Weil er mit der Rechten den Arm des Ep. (ohne die Planeta zu heben) zu stützen hat, so muß er vorher die Bugia auf den Altar stellen.

5. Gegen Ende der Präfation zünden zwei Akoluthen in der Sakristei ihre Fackeln : sie gehen damit vor die Mitte des Altares, wo sie genuflektieren und knieen dann beiden Seiten des Altares, oder in der Mitte der Ebene vor den Stufen. ie bleiben hier knieen, bis die Elevation vorüber ist.

6. Wenn Ep. Memento Domine etc. spricht, stellt A. die Bugia auf den tar und zieht sich mit Z. etwas zurück; dasselbe geschieht auch beim Memento für t Verstorbenen.

Wandlung.

1. Wenn Ep. bei Qui pridie d. Hostie nimmt, gehen Z. und A., nachdem ener die Bugia auf den Altar gestellt h. c. vor die oberste Stufe, knieen daselbst nieder nd heben bei der Elevation den äußer n Saum des Meßgewandes.

Hat Ep. die hl. Hostie wieder auf den Altar gelegt und genuflektiert, erheben h A. und Z. A. wendet nötigenfalls das Blatt um und zeigt dem Ep. die Worte imili modo etc.; Z. deckt den Kelch ab. Beide genuflektieren und verfahren wie rher. Nach der Elevation des Kelches erheben sich A. und Z.; letzterer bedeckt den elch wieder mit der Palla, genuflektiert und bleibt wie vorher stehen. A. nimmt ie Bugia und assistiert beim Buche.

Nach der Wandlung begeben sich die Fackelträger nach gemachter Genuflexion wieder in die akristei.

2. Bei den Worten benedicis et praestas deckt Z. den Kelch ab und bedeckt yn wieder nach omnis honor et gloria. Bei den Worten et dimitte nobis reinigt r die Patene, küßt diese und die Hand des Ep. und reicht sie ihm bei Libera nos nter dem Kusse derselben und der Hand des Ep. Wenn letzterer die Patene unter ie hl. Hostie schiebt, deckt Z. den Kelch ab und nach Haec Commixtio wieder zu.

3. Bei Agnus Dei genuflektiert Z. und bleibt knieen, bis (nach dem Genusse er hl. Hostie) der Kelch abzudecken ist. Ist die Zeit da, so deckt er den Kelch ab, genuflektiert wieder mit dem Ep., geht hierauf zum Kredenztische und stellt die Meßkännchen auf die Epistelseite des Altares. Hierauf tritt er näher und reicht dem Ep. die Purifikation, die Ablution und das Purifikatorium.

Wird die Pax gegeben, so nimmt A. nach Agnus Dei das Instrumentum pacis und kniet zur Rechten des Ep. nieder.

4. A. genuflektiert bei der Sumtion neben dem Ep., wie bei der Elevation, setzt dann nach dem Genusse des hl. Blutes dem Ep. den Pileolus auf, stellt den Kanon wieder vor die Mitte und trägt, wenn Ep. die letzte Ablution nimmt, Bugia und Meßbuch auf die Epistelseite und reicht nach der Händewaschung das Handtuch.

Will Ep. die hl. Kommunion austeilen, so betet Z. auf der obersten Stufe der Epistelseite knieend das Confiteor und A. öffnet den Tabernakel. Bei der Austeilung hält A. zur Linken des Ep. die Patene unter das Kinn der Kommunizierenden. Z. (zur Rechten) hebt die Albe des Ep. in die Höhe. Die Bugia bleibt auf dem Altare während der Kommunionaustellung stehen.

5. Z. reicht, wenn die Meßkännchen auf den Kredenztisch zurückgebracht sind, dem Ep. Wasser zur Händewaschung, dann begiebt er sich auf die Evangelienseite, trocknet und deckt den Kelch, trägt ihn auf den Kredenztisch und geht darauf wieder zur Linken des Ep.

Schluß der Messe.

1. Nachdem Ep. die Hände gewaschen, nimmt A. die Bugia und assistiert beim Buche, wie zu Anfang. Nach der Postkommunio geht er mit dem Ep. in die Mitte und assistiert am Kanon. Bei der Benediktion knieen A. und Z. (auch wenn Kanoniker sind).

2. Beim letzten Evangelium hält Z. zur Linken des Ep. den Kanon vor, und A. assistiert dabei mit der Bugia zur Rechten des Ep.

3. Nach dem Evangelium bringen A. die Bugia und Z. den Kanon zur Kniebank, dann gehen beide mit dem Ep. erst in die Mitte und genuflektieren, darnach in die Ebene. Nach erneueter Genuflexion nimmt Z. dem Ep. zuerst den Manipel ab, dann die anderen Paramente, wobei A. hilft. Endlich erhält Ep. Mozetta, Pektorale und Biret und begiebt sich zur Kniebank. Bei der gratiarum actio assistieren ihm A. und Z. wie bei der Praeparatio; nach derselben bringt Z. Kanon und Bugia zum Kredenztische. Endlich begleiten A. und Z. den Ep. zur Thür der Kirche.

§ 179. Ritus eines Pontifikalamtes in cathedra episcopali.[1]

I. Vorbemerkungen.

1. Die ganze Kirche sei kostbar geschmückt, das Presbyterium und besonders die Altarstufen mit Teppichen versehen. Vor der Kirche seien Blumen gestreut, Ehrenpforten, Kränze und Guirlanden angebracht und über der Kirchthür das Bild des Kirchenpatrones, oder des Festheiligen und darunter die Insignien des Bischofes. Sowohl vor dem Sakraments-, als auch vor dem Hochaltare steht eine Kniebank.

2. Auf dem Altare, an welchem pontificiert werden soll, stehen sieben Leuchter, aber kein Kanontafel. — Das Sanktissimum ist vorher auf einen anderen Altar gebracht. Auf der untersten Altarstufe in der Mitte liege ein violettes Kissen.

3. Kanzel und Pult (für D.) sind mit seidenen Decken von der Farbe des Officiums behangen; das Pult für den D. sei kostbarer als jenes für den S.

4. Die Pontifikalparamente werden vor die Mitte des Altares gelegt; zu unterst das Meßgewand, darüber die Dalmatik, Tunicella, Stola, das Pektoralkreuz, Cingulum, die Albe, endlich das Humerale. Alle diese Gegenstände werden mit einem Velum von der Farbe der Paramente bedeckt. Daneben liege die Kapsel mit dem Ringe und die silberne Schüssel mit den ausgebreiteten Handschuhen von der Farbe der Paramente, deren gestickter Teil nach oben gewandt sei. Hat der Prälat das Pallium, so wird dieses zusammengeschlagen auf die Evangelienseite des Altares gelegt und mit einem seidenen Velum bedeckt. Cfr. § 289. 9. b.

Hat die Kirche ein besonderes Sekretarium (Kapelle) zur Anlegung der Paramente, so geschieht dieses hier.

5. Auf dem Kredenztische wird (abgesehen von dem, was im gewöhnlichen feierlichen Hochamte dort seine Stelle hat) noch aufbewahrt: sowohl die goldgestickte kostbare Mitra, als auch die von Goldstoff (resp. einfache Mitra von einfacher Seide), nebst dem Pileolus, daneben das Schultervelum für den Kaplan ad Mitram. Ist auf dem Kredenztische nicht Raum genug, so wird die kostbare Mitra und das Velum für mM. auf die Evangelienseite des Altares und die von Goldstoff auf die Epistelseite gestellt, so daß die beiden Streifen (vittae) vorn vor dem Antipendium herunterhängen.

Außerdem müssen noch vorhanden sein: zwei Leuchter mit Kerzen für die Akolythen (L. und M.), der gedeckte Kelch, das Meßbuch für den Bischof, in welchem der Manipel an der Stelle liegt, wo das Evangelium des Tages angegeben ist; ferner ein anderes Meßbuch für den D., ein Pult für das Meßbuch des Bischofes, ein Pluviale für den Presbyter-Assistenten (pA.), die Manipel für D. und S., die Meßkännchen, das Schultervelum für S., eine silberne Kanne mit Wasser, eine Schüssel zum Auffangen des Wassers, zwei resp. vier Handtücher zum Abtrocknen, das Rauchfaß mit Schiffchen, die Schellen, die Sandalen, das Brevier, der Sprengel und was sonst nötig ist.

---

[1] *Martinucci* lib. VIII. c. 3. — Falise p. 277. — Baldeschi p. 286. — Schuster p. 14 e. 4. — *Caerem. Episc.* lib. I. et. II.

a) Faßt der Tisch nicht alle Gegenstände, so hat Z. noch einen zweiten herzurichten; und werden dann auf den dem Altare zunächst stehenden Tisch die beiden Leuchter, der Kelch und die Meßkännchen gestellt.

b) Sollte der Bischof sich im sogenannten Sekretarium (oder in der Sakristei) ankleiden, so werden die Sandalen, Mitra, Kanon, Bugia ꝛc. auf einen besonderen Tisch dieses Sekretariums gestellt. Der Bischofsstab wird beim Ankleiden und in dem Hochamte von einem dazu bestimmten Minister (mB.) getragen.

6. In der Ebene der Epistelseite werden unbedeckte Stühle oder eine Bank für D. und S. hergerichtet; sind diese Dignitarii, so wird die Bank angemessen bedeckt.

7. Die Farbe des bischöflichen Thrones (Cathedra [sedes] episcopalis) richtet sich nach der Farbe des Tages. Cfr. § 289. II. b.

8. Will der Metropolitanbischof dem Amte beiwohnen, so wird für ihn auf der Epistelseite, dem bischöflichen Throne gegenüber, ein ähnlich gestalteter und geschmückter Thron hergerichtet.

9. In der Sakristei werden die Levitengewänder, die nötigen Pluviale, wenigstens vier weiße Kerzen, Kohlen und Incens ꝛc. bereit gehalten.

II. Ministri bei den feierlichen Pontifikalämtern.

Hat man keine Dignitäten und verschiedene Präbenden, so muß Ep. die Reihenfolge der Ministri bestimmen und zwar zuerst drei Kanoniker als Assistenten beim Throne, welche den höchsten Rang einnehmen, dann folgen die Kanoniker-Assistenten im Pluviale, hierauf erst die Assistenten im Meßgewand, dann die mit Dalmatiken, nebst D., der gerade an der Reihe ist, das Evangelium zu singen, endlich die Assistenten in Tunicella und jener S., der unter den dreien an der Reihe ist, die Epistel zu singen. — Jene, welche nicht beim Throne assistieren, sitzen auf Schemeln im Chore.

1. Vor allem ist ein erfahrener Ceremoniar (Z.) nötig, der alles mit Geschick und Würde zu leiten, zu überwachen und im voraus anzudeuten hat. In Kathedralkirchen hat man gewöhnlich zwei. Z. trägt einen violetten Talar, Superpelliceum und an den höchsten Festen ein Stäbchen mit silbernen oder goldenen Fingern. Beim Confiteor, Evangelium und Pater noster, bei der Konsekration und Kommunion und so oft er genuflektiert, oder (den S., wenn er die Epistel singen, oder die Pax bringen, und den D., wenn er das Evangelium singen soll) begleitet, vereinigt er die Hände vor der Brust; in anderen Fällen kann er die Arme und Hände vor der Brust kreuzweise übereinander legen. So oft er jemanden begleitet, geht er zur Linken desselben, oder bei Mangel an Raum voraus. Soll derselbe inklinieren oder genuflektieren, so macht Z. die Reverenz etwas früher; sollen aber die Kanoniker im Chore eine Reverenz machen, so tritt er zum Zeichen, daß dieses geschehen soll, etwas vor.

2. Presbyter-Assistent.

Der erste und höchste Minister des Bischofes beim Gottesdienste ist der presbyter Assistens (pA.); hierzu wird nur der höchste Dignitarius genommen; er heißt bald Archidiakon, bald Archipresbyter, bald Dompropst. Cfr. § 289. n. 10. Er trägt das Rochet (oder, wenn er kein Kanonikus ist, den Chorrock) und über dem Rochet das Humerale oder das Superpelliceum und darüber das Pluviale von der Farbe des Officiums. Die Paramente legt er entweder in der Sakristei, oder vor der untersten Stufe des Thrones (nicht bei seinem Sitze) an. Er ist, wenn Ep. die Epistel, das Graduale und Evangelium liest, unbedeckt (selbst ohne Pileolus). Er sitzt auf einem Schemel zur Rechten des Ep. (oder, wenn es der Raum nicht gestattet, zur Linken), jedoch so, daß er von ihm gesehen werden kann. Da er hierbei weder dem Ep., noch dem Altare den Rücken zuwenden darf, so muß er beiden halb zugewandt sitzen. Sein Stuhl ist von Holz, aber schön gearbeitet und unbedeckt. Er hat nach der Sumtion das Meßbuch von der Evangelien- zur Epistelseite zu tragen, dem Ep., wenn dieser die Hände wäscht, das Handtuch zu reichen, zu seiner

Zeit und genau den Anfang alles dessen zu zeigen, was aus dem Missale und Kanon zu lesen oder zu singen ist, hat das von Ep. zu Singende zu intonieren und ihn beim Singen selbst mit leiser Stimme zu unterstützen; ferner muß er (etwas voraus) mit Ep. genuflektieren und inklinieren, so oft Ep. etwas liest oder singt, was eine Genuflexion oder Inklination erfordert: überhaupt hat er alle Ceremonien des Ep. zu beachten.[1] So oft er dem Ep. etwas vorzuintonieren hat, muß er selbst das Buch über seinem Haupte ihm vorhalten und vor und nach der Intonation inklinieren.[2] Trägt ex Indulto ein Kaplan das Buch, so muß pA. mit den Händen dem Buche die gehörige Lage geben. Singt aber Ep. eine Oration aus dem Buche (oder liest er sie still, z. B. bei der Weihe der Kerzen, der Asche und Palmen und bei der Absolution [Libera]), so wird das Buch von einem besonderen Minister oder Akolythen gehalten. Singt er aber aus dem **Kanon**, oder incensiert er den Altar, so muß es **pA.** halten; dasselbe geschieht, wenn nur wenig, z. B. eine Antiphon, Gloria, Credo, zu intonieren ist. In anderen Fällen kann es der Kaplan ihm vorhalten.

a) Ein Suffraganbischof, der feierlich celebriert, hat keinen Kanoniker-Assistenten,[3] sondern nur einen Diakon, Subdiakon und einen Dignitarius, oder Kanonikus als Assistenten im Pluviale.[4]

b) pA. darf nicht zugleich das Amt des Ceremoniars übernehmen, weil sich beide Ämter nicht vereinigen lassen.

3. Canonici assistentes.

Außer dem pA. kann der Bischof, so oft er pontificiert (celebriert, die Vesper abhält, oder in Pontificalibus assistiert), noch zwei Kanoniker[5] zu Assistenten nehmen, und zwar, wenn es Kanoniker verschiedener Präbenden (d. h. canonici presbyterales und diaconales) giebt, die beiden ersten Kanoniker (digniores) ex ordine diaconali. Sie tragen, wenn Ep. pontificiert (oder die Vesper abhält), **Diakonengewande**, d. h. die Dalmatik über dem Rochet und sitzen zur Rechten und Linken des Ep. auf unbedeckten Stühlen. **Ihr Amt ist**, dem Ep. die Mitra **aufzusetzen** und **abzunehmen**. Vor dem Aufsetzen derselben macht der erste und ältere Diakon-Assistent (DAI.) zur Rechten eine Inklination und setzt ihm erst den Pileolus, dann die Mitra auf, wobei der zweite und jüngere Diakon-Assistent (DAII.) zur Linken hilft und die beiden Streifen (vittae) im Nacken des Ep. zurechtlegt. Die Mitra nimmt stets DAII. ab und giebt sie dem dazu bestimmten Minister in die Hände; **DAI.** aber nimmt den kleinen Pileolus ab und an sich, küßt ihn und ordnet dann die Haare. Beide inklinieren stets **vor** und **nach** der Abnahme, **vor** und **nach** dem Aufsetzen.

Die allgemeine Regel für die Mitra lautet: Dem Bischofe **auf dem Throne** wird stets im **Sitzen** die Mitra abgenommen und aufgesetzt; will er **genuflektieren**, um zu beten, so wird sie ihm im **Knieen** abgenommen und im **Stehen** aufgesetzt; befindet er sich aber am Altare, so wird sie ihm im **Stehen** aufgesetzt und abgenommen.

DAI. hebt auch auf seiner Seite das Pluviale des Ep., so oft letzterer vor die Brust schlägt, oder das hl. Kreuz über sich und andere macht. Das Meßgewand wird aber in diesen Fällen nicht gehoben. Muß **Ep.** beide Hände erheben, oder den feierlichen Segen erteilen, so müssen beide Vorderteile des Pluviale gelüftet werden.

Liest oder singt Ep., so legen beide Assistenten ihre nächste Hand auf das Buch, wobei DAI. das Blatt umwendet und DAII. den Text mit dem Finger zeigt.

---

[1] Decr. 18. September 1670 n. 2515 (2368) 3. [2] Caerem. Epis. lib. I. c. 13 und lib. II. c. 31
[3] Gard. n. 354 (207). — [4] Gard. n. 310 (163). [5] Gard. n. 399 (252) — 414 (267).

Das bisher Gesagte gilt besonders in dem Falle, wenn Ep. vom Throne aus fungiert; nicht aber, wenn er auf dem Faldistorium sitzt.

4. Diaconus et Subdiaconus ministrantes.

Jener Diakon, welcher das Evangelium (D.), und jener Subdiakon, welcher die Epistel singt (S.), treten, wenn sie fertig angekleidet (d. h. parati) sind, sobald Ep. seine Hände gewaschen hat, zu beiden Seiten des Ep. und zwar D. zur Rechten und S. zur Linken des Ep.

D., welcher dem Ep. unter Beihülfe des S. die Paramente anlegt, empfängt dieselben aus den Händen der Akolythen. Im Hochamte steht er hinter dem Ep., wenn er nicht den pA. beim Buche ersetzen muß, auch hat er bei der Purifikation und Ablution Wein in den Kelch zu gießen.

S. gießt das Wasser zur Ablution über die Finger des Ep.; hiernach trocknet, bedeckt und trägt er den gebrauchten Kelch zum Kredenztische, tritt dann hinter den Ep. und bleibt dort bis zum Ende der Messe, wo er bei Ablegung der Paramente behülflich ist.

5. Die übrigen Ministri (minores).

Außer den Genannten sind noch andere Ministri in Superpelliceum, aber ohne Handschuhe und zwar ein Minister de Libro (mL.), ein Minister de Bugia (Bug.), ein Minister de Baculo (mB.), ein Minister de Mitra (mM.), ein Minister de Gremiali (mG.), ein Minister de Cauda, ein Minister für die Meßkännchen (mA.) erforderlich. Hiervon müssen wenigstens mG. und mA. das Superpelliceum tragen, denn die übrigen können Kammerdiener sein, die zwar eine geistliche Kleidung, aber weder Livree noch Chorrock haben und beim Kredenztische stehen. Handschuhe und Ring besorgt gewöhnlich der bischöfliche Kaplan, wenn kein besonderer Minister damit beauftragt ist.

Die Ministri ad Baculum (mB.) und ad Gremiale (mG.), ebenso die Akolythen genuflektieren sowohl, wenn sie vor dem Altare und vor Ep. vorübergehen, als auch beim Acceß und Receß. Bei allgemeiner Sessio setzen sie sich auf die Stufen des bischöflichen Thrones, doch müssen sie zuletzt sich niederlassen und zuerst wieder erheben. Sitzt aber Ep. auf dem Faldistorium, so sitzen sie in gerader Linie auf den Altarstufen zur Linken des Ep.

a) Der Buchträger, Minister de Libro (mL.), hält das Buch unten mit beiden Händen, während die obere Kante vor der Stirn oder auf dem Haupte ruht. Er kniet, wenn Ep. sitzt, und steht, wenn Ep. vor ihm steht; dagegen genuflektiert er nicht, wenn die anderen knieen, z. B. bei Incarnatus est. So oft das Buch erforderlich ist, geht er mit dem Bugiarius zur Rechten nach gemachter Reverenz vor dem Altare zum Ep. und wiederholt hier die Reverenz. Ehe er sich entfernt, schließt er das Buch, genuflektiert dann vor dem Ep. und geht auf seinen Platz. Hierbei sorge er, daß die Einlegebänder an gehöriger Stelle liegen bleiben. Seine Stelle ist immer (wenn er nicht das offene Buch vorhält) zur Linken des Ep., doch mehr zurück, nahe an der Wand neben mB., mit welchem er gleichzeitig kommt, geht, inkliniert und genuflektiert.

b) Der Bugiarius (Bug.) ist gewöhnlich ein Kaplan (kein Kanonikus), oder Z., oder ein besonderer Minister in Superpelliceum, der in der Rechten einen silbernen Handleuchter (Bugia) mit brennender Kerze bis zur Höhe des Buches hält. Er kommt, geht und inkliniert mit mL. und steht zur Rechten desselben und zur Linken des Ep. — Am Altare steht er neben pA. und macht weder eine Inklination, noch Genuflexion, sollte solche auch Ep. vornehmen. Nach der Incensation des Altares beim Offertorium stellt er den Leuchter neben das Meßbuch auf den Altar und begiebt sich zur Evangelienseite zur Rechten des mL.

c) **Minister de Baculo** (mB.) hält den Stab, wenn das Schulterveluu fehlt, bloß mit dem Saume seines Superpelliceums und ohne Handschuhe, aber in beiden Händen so hoch, wie ein Prozessionskreuz, und so, daß dessen Krümmung gewöhnlich dem Volke, bei der Übergabe aber dem Ep. zugewandt sei. Überreicht er dem Ep. den Stab, so küßt er ihn zuvor, genuflektiert, erhebt sich aber sofort und küßt die Hand des Ep., wenn dieser den Stab umfaßt hat; hierauf wiederholt er die Genuflexion und geht auf seine vorige Stelle zurück. Soll mB. den Stab zurückerhalten, so genuflektiert er beim Accesse, erhebt sich und küßt erst den Ring des Ep., dann umfaßt er den Stab, küßt ihn, wiederholt die Genuflexion und kehrt auf seine Stelle zurück. — Er setzt sich (wenn die übrigen Ministri minores sich setzen) auf die unterste Stufe des Thrones zur Rechten des mM. Ist Ep. am Altare, so steht er einige Schritte von den Vorderstufen desselben nach der Evangelienseite zu.

d) **Der Träger der Mitra** (**mM.**) darf, wenn er im Superpelliceum (nicht im Pluviale) ist, dieselbe nur vermittelst eines schmalen Velums tragen. Beim Halten hängen die beiden langen Streifen der Inful (vittae infulae) dicht vor der Brust herunter; die Spitze der Mitra reiche bis zu den Augen. So oft es nötig ist, tritt er kurz vorher zur Seite desjenigen Assistenten, welcher dem Ep. die Mitra aufzusetzen oder abzunehmen hat. Vor und nach dem Empfange resp. der Übergabe der Mitra, auch beim Vorübergehen, muß er vor dem Ep. genuflektieren. Wird die Mitra gleich nach dem Empfange wieder gebraucht, so darf er sich nicht entfernen; sonst geht er auf seinen Platz zurück. Gewöhnlich steht er zur Seite des Ep. hinter DAI. nahe an der Wand und setzt sich (wenn die übrigen sich setzen) auf die unterste Stufe des bischöflichen Thrones zur Linken des mB. Geht Ep. zum Altare, so folgt er nach und stellt sich einige Schritte von der Vorderstufe der Epistelseite in der Ebene auf. Außerdem hat er das Biret dem DAI. zu überreichen.

e) **Der Minister des Gremiale** (mG.), angethan mit Superpelliceum, trägt das Gremiale ausgebreitet mit beiden Händen so vor der Brust, daß die obere, kostbare Seite dem Volke zugewandt ist. Wenn Ep. sich gesetzt hat: nach dem Kyrie, Gloria und nach der Oration, bis D. das Evangelium singt, nach dem Credo und beim Händewaschen, so wird es ihm von DAI. auf den Schoß gelegt.

Das Gremiale wird von DAII., ehe Ep. sich erhebt und ihm die Mitra abgehoben wird, abgenommen und dem **mG.** eingehändigt. — mG. übergiebt es also dem DAI. und erhält es vom DAII. zurück; hierbei macht er vor und nach der Übergabe resp. vor und nach dem Empfange desselben eine Genuflexion vor dem Ep. Ist das Offertorium gelesen, so wird es auf den Kredenztisch gelegt und nicht weiter gebraucht.

f) **Der Minister für die Kännchen** (mA.) steht beim Kredenztische in der Nähe des ersten Kerzenträgers (L.), wenn er nicht noch andere Funktionen wahrzunehmen hat.

g) **Der Minister de Cauda** (Schleppträger). Dieser trägt einen Talar (von schwarzer, wenn aber der Ep. Kardinal ist, von violetter Farbe) und einen Chorrock, letzteren jedesmal, so oft Ep. feierlich celebrieren will.[1] Die Schleppe hält er, sobald Ep. die Kirche betritt, über seinem linken Arme in solcher Entfernung vom Ep., daß sie den Boden nicht berührt und nur die obere Seite gesehen wird. Wenn Ep. genuflektiert, läßt er die Schleppe zur Erde nieder, wobei er mit Ep. zugleich genuflektiert und sich erhebt. Besteigt Ep. den Thron, so breitet er die Schleppe zierlich über den Teppiche aus und stellt sich auf die unterste Stufe des Thrones zur Linken des Ep.

[1] *Decr.* 24. Januar 1660 n. 2029 ad 2. 1882.

6. Endlich sind in dem Ceremoniale noch vier Bediente bei der Händewaschung erwähnt, wovon der jüngste zuerst an die Reihe kommt. Sie tragen den Talar ohne Chorrock und stehen gewöhnlich hinter dem Kredenztische. Sie haben das Wasser stets knieend über die Finger des Ep. zu gießen, worauf pA. und zwei Akolythen dem Ep. das Handtuch reichen.

7. Trägt der Prälat das Pallium, so ist noch ein anderer Minister für das Pallium erforderlich, welcher es vor dem Gottesdienste mit drei kostbaren Stecknadeln auf einer Schüssel auf den Altar legt. S. ministrans nimmt es dann vom Altare mit beiden Händen und übergiebt es dem Ep. zum Kusse (welcher das darauf befindliche Kreuz küßt), dann nimmt D. den einen Doppelteil mit der Rechten und den einfachen mit der Linken; S. dagegen nimmt den Teil, welcher auf den Nacken zu liegen kommt, mit der Rechten. Beide zusammen legen es nun so auf die Schulter, daß der Doppelteil auf die linke Schulter des Ep. zu liegen kommt. Hierauf nimmt D. eine der drei (vom Akolythen überbrachten) Nadeln und heftet das Pallium an den im Kreuze befindlichen seidenen Ösen vor der Brust, dann auf der linken Schulter, S. aber an dem Kreuze im Rücken an. Hierbei darf weder das Kreuz, noch das Pallium durchstochen, noch das Meßgewand von den Nadeln verletzt werden; die Nadelknöpfe müssen der Rechten des Anheftenden entsprechen. Das Pallium wird nur am Altare abgenommen.

8. Bei einem Erzbischofe ist noch ein Minister de Cruce und zwar ein Subdiakon erforderlich. Er trägt das Kreuz vor den Canonici parati her, weil diese mit dem Erzbischofe einen Körper bilden und zwar so, daß der Crucifixus zum Erzbischofe gewandt ist. Dieses Kreuz wird aber nur im Jurisdiktionsbezirke gebraucht. Dieser Subdiakon trägt, wenn der Erzbischof Kardinal ist, einen violetten Talar und außerdem bei allen Pontifikalhandlungen den Chorrock, bei den Prozessionen aber, denen der Prälat beiwohnt, Albe und Tunicella. Wenn der Erzbischof den feierlichen Segen erteilt, kniet der Kreuzträger mit dem Kreuze vor demselben nieder.

III. Eintritt des Ep. in die Kirche bis zum Accesse zum Altare.

1. Es ist angemessen, daß in Kathedralkirchen ein besonderer Ort (Sekretarium oder eine Kapelle) vorhanden sei, wo die Terz gesungen wird und Ep. die bischöflichen Gewänder anlegen kann. Dieser Ort wird vorher entsprechend geschmückt. Auf dem Altare darin befinden sich: das Altarkreuz, die Leuchter mit brennenden Kerzen, das Meßbuch und die bischöflichen Paramente. An der rechten Seite des Altares stehe ein Thron für den Ep.; auf der linken Seite seien so viele Sessel aufgestellt, als Kanoniker nötig sind.

2. Zur bestimmten Stunde begeben sich auf ein Zeichen der Sakristeiglocke die Kanoniker in Kanonikatskleidung nach der Wohnung des Ep., um ihn abzuholen. Hat Ep. die Kanoniker auf der Schwelle des Empfangszimmers begrüßt, so legt er unter Beihülfe des Kammerdieners die Mozetta ab und die Cappa an. Voran gehen nun die niederen Magistratspersonen, wenn diese teilnehmen wollen, dann folgen die bischöflichen Bedienten, unmittelbar vor dem Ep. geht der Magistrat. Ep. geht in Cappa, deren hinteren Saum ein Caudatar hebt. Dem Ep. folgen die Kanoniker je zwei und zwei, und zwar so, daß die Digniores dem Ep. näher sind. Ist dieser ein Erzbischof, so geht ein Kruzifer mit dem Kreuze (dem Abzeichen seiner Würde) vor ihm her; der Kruzifixus ist dabei nach dem Erzbischofe gewandt. Sollte die bischöfliche Kurie zu weit von der Kathedrale entfernt sein (nach Martinucci gegen 200 Schritt), so empfangen sowohl der Magistrat als auch die Kanoniker den Ep. an dem Hauptportale des Domes. Hier haben sich außerdem auch die zum Kapitel gehörenden Priester, Beneficiaten, Mansionarii und Seminaristen aufgestellt.

Die Ministri sacri holen den Ep. nicht mit ab, sondern legen in der Sakristei ihre Paramente an, begeben sich dann zum Betschemel im Sekretarium, wo sie bleiben, bis Ep. kommt.

Ist Ep. am Hauptportale angekommen, so nähert sich ihm der Dignior clen (bei ihm sind zwei Akolythen mit Sprengel und Weihwassergefäß) und reicht ihm an der Schwelle entblößten Hauptes, die Hand des Ep. küssend, den eingetunkten Sprengel. Ep. nimmt das Biret ab, empfängt den Sprengel und besprengt sich, ohne dabei etwas zu sprechen; hierauf besprengt er die Kanoniker und alle übrigen Anwesenden, welche alle mit Ausnahme der Kanoniker und Prälaten knieen. Hierauf giebt Ep. dem Dignior den Sprengel zurück. — Eine Incensation findet jetzt nicht statt.

Dem Ep. reicht in Kollegiatkirchen der erste Dignitarius, in dessen Abwesenheit der Senior der Kollegiatskanoniker den Sprengel, in Pfarrkirchen der Pfarrer, in Annexkirchen der Rektor, in Mannsklöstern der Abt, in Nonnenklöstern der Beichtvater (oder Kaplan) der Nonnen, in besonderen Bruderschaftskirchen der Rektor der Bruderschaft.

Nun tritt Ep. unter dem Geläute der Glocken und dem Spiel der Orgel ein. Vor ihm her geht der Dignior und geleitet ihn zum Sakramentsaltare. Hier kniet er auf einen Betschemel nieder, nimmt den Pileolus ab und betet eine Weile das Allerheiligste an, was auch alle Begleitenden thun. Hierauf erhebt er sich, genuflektiert, setzt den Pileolus wieder auf und geht in das Sekretarium oder in die zur Anlegung der Paramente bestimmte Kapelle.

Ist kein Sekretarium vorhanden, so kann Ep. auch auf seinem Throne die Paramente anlegen.

3. Wenn Ep. in das Sekretarium eingetreten ist, macht er Reverenz vor dem Kreuze und kniet auf einem hier zubereiteten Betschemel nieder, um eine Zeitlang zu beten. Mittlerweile entfernen sich die Kanoniker und legen an ihren Plätzen die Paramente an. Es bleiben jedoch pA. und DAI. und DAII. in Chorkleidung beim Ep. zurück. Ep. erhebt sich dann, inkliniert vor dem Kreuze und schreitet zum Throne unter Begleitung des PA. und DAI. und DAII. PA. stellt sich in die Ebene des Thrones zur Rechten des Ep.

4. Wenn die Kanoniker (angekleidet) zurückgekehrt und nach den schuldigen Reverenzen vor dem Altare und dem Ep. zu ihren Sesseln getreten sind, erhebt sich Ep. und spricht, zum Altare gewandt mit entblößtem Haupte still Pater noster und Ave, dann singt er unter Bezeichnung mit dem hl. Kreuze Deus in adjutorium etc., wobei ihm pA. das von mL. empfangene Antiphonarium vorhält. Der Chor respondiert und fährt mit dem Hymnus Nunc sancte nobis etc. unter Begleitung der Orgel fort. pA. giebt das Antiphonarium dem mL. zurück. mL. und Bug. tragen dasselbe zum Kredenztische und nehmen den Kanon.

Nach dem Hymnus singt ein Kantor die Antiphon. Wenn dann der erste Vers des ersten Psalmes gesungen ist, setzt sich Ep. mit den Kanonikern und bedeckt das Haupt, mit Ausnahme jener, die ihn bedienen; der Chor aber singt fort. — Nun treten mL. mit dem Kanon und der Bug. mit der Bugia in der Ebene vor den Ep. Hat sich mL. mit dem Kanon vor dem Ep. niedergekniet, so spricht letzterer im Sitzen die Praeparatio ad Missam „Ne reminiscaris etc.“ mit den dazu gehörigen Psalmen; letztere betet er mit DAI. und DAII. und dem pA. abwechselnd.

5. Der Subdiakon der Messe (S.) erhebt sich auf ein Zeichen des Z. von seinem Platze, läßt daselbst das Biret zurück und bringt nun vom Kredenztische die Schüssel mit den Sandalen, wobei seine Hände mit einem Velum von der Farbe des Tages bedeckt sind. Ihn begleiten sechs Akolythen oder Kleriker, je drei zu beiden Seiten, dann folgt der Kammerdiener des Ep. Sie machen vor dem Kreuze des Altares und vor Ep. die schuldige Reverenz. Hier knieen sie vor Ep. nieder und die Akolythen halten den Saum der Cappa etwas empor. Der Kammerdiener zieht

nun den Schuh vom rechten Fuße des Ep. und S. zieht ihm die rechte Sandale an. Ebenso geschieht dies beim linken Fuße. Darauf nimmt der Kammerdiener die ausgezogenen Schuhe und S. die Schlüssel und beide begeben sich unter den schuldigen Reverenzen vor Ep. und dem Altarkreuze zum Kredenztische, wo sie die Sachen hinstellen. S. begiebt sich dann wieder auf seinen Platz. Die Akolythen lassen die Cappa des Ep. wieder herab, breiten den Saum auseinander und begeben sich zum Altare, um dann die Paramente zu überbringen.

6. Ep. wiederholt darauf die Antiphon Ne reminiscaris etc., entblößt das Haupt und spricht abwechselnd mit pA., DAI. und DAII. Kyrie eleison und betet darauf mit vereinten Händen, zum Altare gewandt, die Orationen.

Hierauf legt er die Cappa unter dem Gebete Exue me Domine ab und setzt sich. pA. zieht ihm den Ring ab, der Kammerdiener bringt die Wasserkanne nebst Schüssel und Handtuch und gießt knieend, die Kanne in der Linken haltend, Wasser über die Finger des Ep., welches er mit der untergehaltenen Schüssel wieder auffängt. pA. reicht das Handtuch zum Abtrocknen, worauf er zu seinem Platze geht zur Anlegung des Pluviale, um dann wieder zum Throne zurückzukommen. Beim Händewaschen betet Ep. die gewöhnliche Oration Da Domine etc., mL. tritt dabei etwas zur Linken des Ep., damit er nicht hinderlich sei und Ep. dennoch die Oration bequem lesen könne (dasselbe thut mL. auch bei den folgenden Gebeten bei Anlegung der Paramente). Während der Händewaschung treten D. und S. unter den schuldigen Reverenzen zum Throne und zwar D. rechts, S. links vom Ep., um ihm bei Anlegung der Paramente behülflich zu sein, indessen DAI. und DAII. jetzt den Thron verlassen, um an ihrem Platze die Paramente anzulegen. Die Kanoniker begeben sich in die Mitte des Chores und bilden vor dem Throne des Ep. einen Cirkulus.

IV. Anlegung der bischöflichen Paramente.

1. Wenn Ep. sich erhoben, um die Paramente anzulegen, bindet Z. I. die Cauda los und läßt sie herunterfallen.

2. **Z. II.** geht, während Ep. die Hände wäscht, zum Altare und teilt an die dazu bestellten (8—10) Kleriker die Paramente in der Ordnung aus, wie sie liegen.

Die Handschuhe werden vor dem Meßgewande, aber der bischöfliche Ring erst nach der Mitra überbracht. Sollte die nötige Anzahl der Kleriker nicht vorhanden sein, so geht jeder, sobald er ein Parament überbracht hat, (nach einer Verbeugung vor dem Ep.) zum Altare zurück, um noch ein zweites und drittes zu holen u. s. w.

3. **mM.** legt sich ein Velum um den Nacken, welches auf den Schultern etwas herunterhängt, dann nimmt er mit den beiden Enden des Velums die kostbare Mitra.

4. Die genannten Kleriker setzen sich auf den Wink des Z. I. in Bewegung. Ist nämlich der erste Kleriker am Altare angekommen, so macht er auf der obersten Stufe eine Kniebeugung, nimmt das von Z. II. dargebotene Humerale mit beiden Händen entgegen, steigt damit in die Ebene, macht in der Mitte von neuem eine Kniebeugung und stellt sich, mit dem Gesichte zum Altare gewandt, in die Nähe des Thrones.

Indem der erste vom Altare herabsteigt, kommt schon der zweite zum Altare, macht mit dem ersten gleichzeitig eine Genuflexion und zwar, während der erste diese in der Mitte der Ebene macht, macht sie der zweite vor der Mitte auf der obersten Stufe. Hierauf erhält der zweite die Albe, geht dann hinab, genuflektiert in der Ebene und stellt sich neben den ersten; ähnlich verfahren alle übrigen.

5. Ist die Verteilung der Paramente beendigt, so macht auch Z. II. eine Genuflexion auf der obersten Stufe, während der letzte Kleriker in der Ebene genuflektiert: dann nimmt er vom Altare die einfache Mitra und das Gremiale, welches die Paramente bedeckte, und trägt beides auf den Kredenztisch.

6. So aufgestellt, machen die Kleriker auf ein Zeichen des Z. I. eine Genuflexion, wenden sich dann rechtsum und treten in gerader Linie so weit bis zum Ep. vor, daß einer hinter dem anderen, aber der Kleriker mit dem Humerale dem Ep. zunächst steht. Nun machen alle gemeinschaftlich vor dem Ep. eine Reverenz. Hat der erste Kleriker dem D. das Humerale übergeben, so tritt er zur Linken des D.; an seine Stelle tritt der zweite. Hat dieser mit dem ersten zusammen eine Reverenz gemacht, so geht der erste hinweg und begiebt sich auf seinen Platz; ebenso zieht sich auch der zweite Kleriker, wenn er die Albe übergeben, zur Linken des D. zurück, und an seine Stelle tritt der dritte; auch der zweite entfernt sich, wenn er mit dem dritten (wie oben gesagt) Reverenz gemacht hat. So verfahren nach einander alle.

7. Da es vorzugsweise Sache des D. ist, dem Ep. die Paramente anzulegen, und des S., ihn dabei zu unterstützen,[1] so hält D. dem Ep. das Humerale zum Kusse vor; ehe dieses aber geschieht, nimmt Ep. das Biret ab, übergiebt es dem Z. und erhebt sich. Z. legt das Biret zum Mantelletum. Hat Ep. das Humerale geküßt, so legt es ihm D. über die Schultern. Hierauf legt D. dem Ep. die Albe über und umgürtet sie mit dem Cingulum; sie wird aber von den Akolythen gleichmäßig geordnet. Hierauf giebt D. dem Ep. das Pektoralkreuz zum Kusse und legt es ihm um den Hals, dann reicht er nach einem Kusse die Stola, die aber lang herabhängen muß.

8. Hat nun Ep. noch das Pluviale bekommen, so läßt er sich nieder und D. setzt ihm die kostbare Mitra auf. Nun gehen D. und S. nach der schuldigen Reverenz vor dem Ep. mit vereinten Händen zu ihren Sitzen, während DAI. und DAII. zum Ep. zurückkehren und sich neben ihn setzen. Ep. wartet, bis die Terz zu Ende ist.

9. Während die Antiphon der Terz vom Chore gesungen wird, ladet Z. den S. ein, das Kapitel zu singen. S. begiebt sich unter den üblichen Reverenzen vor dem Kreuze und dem Ep. zu dem Orte, wo sonst die Epistel gesungen wird. Ist die Antiphon vom Chor beendet, so erhebt sich Ep. (mit Mitra) und alle mit ihm; sie wenden sich dem S. zu, welcher aus dem Breviere das Kapitel singt. Darauf bleiben alle so lange stehen, bis die Kantoren den letzten Vers vom Responsorium gesungen haben. S. geht, wenn er das Kapitel gesungen, wieder vor die Mitte des Altares, giebt das Buch ab und kehrt auf seinen Platz zurück. Während vom Chore Gloria Patri etc. gesungen wird, nehmen L. und M. die Leuchter mit den brennenden Kerzen vom Kredenztische und kommen zu den Stufen des Thrones. In ihre Mitte stellt sich pA., um dem Ep. das Buch vorzuhalten. Ist der Versikel beendigt, dann setzt sich Ep., es wird ihm von DAII. die Mitra abgenommen und hierauf sich erhebend singt er Dominus vobiscum, Oremus, die Oration und dann noch einmal Dominus vobiscum.

10. Während nun der Chor Benedicamus Domino singt, kehren L. und M. zum Kredenztische zurück, pA. giebt sein Buch an mL. ab und geht auf seinen Platz. D. und S. kommen zum Ep. (indem DAI. und DAII. ein wenig zurücktreten), um ihm jetzt die noch übrigen Paramente (die Tunicella, die Dalmatik, die Handschuhe und die Planeta) zu reichen, welche die Ministri unter Leitung des Z. bereit halten.

11. D. und S. nehmen dem Ep. das Pluviale ab, welches einem Akolythen übergeben wird und ziehen ihm die Tunicella an, und zwar zuerst den rechten Ärmel, dann den linken. In gleicher Weise reichen sie ihm auch die Dalmatik.

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 8 §§ 12. 19. 21 u. 23.

12. Hierauf setzt sich Ep. D. zieht ihm nun den rechten, S. den linken Handschuh an, nachdem beide vorher den Handschuh und die Hand des Ep. geküßt haben.

13. Jetzt erhebt sich Ep. und bekommt das Meßgewand.

Gebührt dem Ep. das Pallium, so wird ihm dieses, wenn der Tag es erlaubt cfr. § 289. 5. b), nach Anlegung des Meßgewandes umgelegt und befestigt, worauf er sich wieder setzt.

14. Endlich wird dem Ep. vom D. die kostbare Mitra aufgesetzt, welche D. von mM. erhält, indessen S. die beiden Streifen hebt. Endlich steckt pA. den Ring an den Ringfinger der rechten Hand, nachdem er erst den Ring, dann die Hand des Ep. geküßt hat.

V. Von der Prozession des Bischofes zum Altare bis zum Introitus.

1. Ist Ep. mit allen Pontifikalparamenten angethan, so nähern sich dem Ep. DAI. und DAII. — D. und S. treten wieder zurück auf ihren Platz und nehmen jetzt Manipel und Biret. S. nimmt auch das Evangelienbuch, worin der Manipel des Ep. liegt. Inzwischen nähert sich Th. mit Rauchfaß und Schiffchen. Hinter ihm gehen L. und M. mit brennenden Kerzen und in ihrer Mitte ein S. mit dem Prozessionskreuze. Nun reicht Th. dem pA. das Schiffchen; dieser giebt unter den üblichen Küssen dem Ep. das Löffelchen, sprechend Benedicite Pater reverendissime, damit er Incens auflege und segne. Wenn dieses geschehen, erhebt sich Ep., erhält von mB. den Stab, wendet sich dann mit seinen Ministri zum Altarkreuze und inkliniert, während die niederen Ministri, welche in gerader Linie hinter ihm stehen, erst genuflektieren, dann, wenn Ep. sich zu ihnen umgewandt hat, vor ihm inklinieren.

Stellung, wenn sich Ep. auf dem Throne ankleidet.

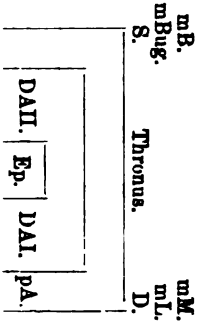

Hierauf gehen sie in Prozession zum Hochaltare. Voran geht Th. mit Rauchfaß und Schiffchen; ihm folgt in der Mitte von den Akolythen (L. und M.) mit brennenden Kerzen S. in Tunicella mit dem Prozessionskreuze, diesen folgen bedeckt und paarweise die Kleriker und Beneficiaten der Kirche in Chorröcken, die jüngeren und minus digni zuerst; hierauf folgt bedeckt der übrige Klerus der Kirche nach seinem Range (und zwar die Digniores näher dem Ep.), dann kommen die Canonici parati, nach ihnen (ebenfalls bedeckt) S. (ministrans) mit dem Buche, worin der Manipel liegt, dessen breiter Teil oben über das Buch hinausreicht; hierauf der Diakon der Messe zur Linken des pA. (beide bedeckt), endlich der Bischof mit Mitra und Stab (den er so in der Linken trägt, daß die Krümmung zum Volke gewandt ist); zu beiden Seiten gehen bedeckt die Diakon-Assistenten. Im Vorübergehen giebt Ep. (in seiner Diöcese) dem Volke den Segen. Nun folgen mit vereinten Händen: mL. zur Linken des mB., dann Bug. mit der Bugia und mL., endlich Z. neben mG.

a) An den Sonntagen wird, wenn Ep. feierlich pontificiert, das Weihwasser nicht ausgeteilt.[1]

b) Legt der Bischof die Paramente im Presbyterium bei seinem Throne oder beim Faldistorium an, so fällt die besagte Prozession aus. Cfr. § 180. I. 3.

2. Am Altare angekommen nimmt Th. seine Stelle ein, wie im feierlichen Hochamte, ebenso L. und M. Sie gehen, wenn alle, wie sonst im Hochamte, vor dem Kreuze die erforderliche Reverenz gemacht haben, zum Kredenztische.

S. stellt das Kreuz an den gehörigen Ort, ohne vorher vor dem Altarkreuze eine Reverenz zu machen und legt dann die Paramente ab.

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 31 n. 31.

Z. tritt in der Nähe des Altares zur Seite, läßt die Nachfolgenden unter einer Verneigung vorübergehen, nimmt ihnen, wenn sie vor der untersten Stufe stehen, das Biret und dem S. (ministrans) das Evangelienbuch ab und trägt alles an den Kredenztisch.

Die **Canonici parati** begeben sich zu ihren Stühlen im Chore, wo sie das Biret abnehmen; ebenso thuen es die Beneficiaten und anderen Kleriker.

S. und D. (ministrantes) und pA., DAI. und DAII. und in ihrer Mitte Ep. grüßen unter Entblößung und Verbeugung des Hauptes die Canonici parati.

Die Begrüßungen werden von den Canonici parati erwidert. Ähnlich verfahren alle, welche folgen.

2. Vor den Altarstufen angekommen giebt Ep. den Stab an mB. ab. D. rechts von S. und links von Ep. stehend nimmt diesem die Mitra ab und giebt sie dem mM. Rechts von Ep. steht pA. DAI. und DAII. stellen sich etwa zwei Schritte hinter den Ep., jedoch in einiger Entfernung von einander. (Hinter diese stellen sich mM., mB., mL. und mBug)

Stellung beim Staffelgebete.

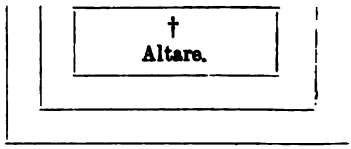

S. D. Ep. pA.
Z. DAII. DAI.
mBug. mL. mB. mM.

Alle machen nun mit Ep. vor dem Altarkreuze eine tiefe Verneigung (die Akolythen genuflektieren) und beten dann nach gemachtem Kreuzzeichen abwechselnd mit ihm das Staffelgebet (wie sonst im feierlichen Hochamt). Z., welcher bis Indulgentiam etc. hinter S. kniet, erhebt sich bei diesen Worten und giebt dem S. den Manipel des Ep. S. geht nach Indulgentiam zur Linken des Ep. (wobei sich D. etwas zurückstellt) und legt den Manipel, welchen er erst an einem der Kreuze an der Seite küßt, dann dem Ep. zum Kusse (des Kreuzes der Mitte) reicht, an den linken Arm des Ep., nachdem er dessen Hand zuvor geküßt hat. Hierauf geht er an seinen Platz zur Linken des D. zurück und empfängt von Z. das Evangelienbuch. Hat Ep. den Manipel empfangen, so betet er die Versikel Deus tu conversus etc. bis Oremus abwechselnd mit den übrigen weiter. Der Chor beginnt während des Staffelgebetes den Introitus.

3. Bei Oremus vor Aufer a nobis etc. wechseln pA. und D. ihre Plätze und geht dann pA. zur Linken und D. zur Rechten des Ep. zum Altare. Neben pA. geht S. mit dem von Z. eingehändigten Evangelienbuche.

Ep. küßt den Altar in der Mitte, dann küßt er das Evangelium der Tagesmesse, wobei S. das Evangelienbuch vorhält und pA. das Evangelium zeigt. pA. geht hierauf vom Altare und stellt sich zwischen DAI. und DAII., die noch auf ihren vorigen Plätzen vor den Stufen des Altares stehen. S. übergiebt das Evangelienbuch dem mL.

4. Inzwischen kommt Th. behufs Incensauflegung von der Epistelseite zum Altare, reicht dem D. das Schiffchen und hält dann knieend dem Ep. das geöffnete Rauchfaß vor, wobei ihm Z. behülflich ist, wie sonst im Hochamte. Ep. legt Incens auf und incensiert den Altar, wobei ihn D. und S. unterstützen.

5. Gegen Ende der Incensation geht DAI. zur Epistelseite, um nach derselben dem Ep. die kostbare Mitra aufzusetzen. Ihm folgen mM. und mB.

Ist der Altar incensiert, so überläßt Ep. dem D. das Rauchfaß und empfängt von DAI. die kostbare Mitra, worauf ihn D. in drei Zügen incensiert. Dabei stehen S. zur Linken des D. in der Ebene der Epistelseite, und Th. und Z. hinter dem S.

6. Ist Ep. incensiert, so segnet er den D., nimmt von mB. den Stab und verläßt den Altar. Unten vor den Stufen des Altares in der Mitte macht er mit

pA., DAII. und DAI. und den Ministri die schuldige Reverenz vor dem Altarkreuze und begiebt sich in der Mitte von DAI. und DAII. zum Throne. Ihm voraus geht pA., und ihm folgen nach gemachter Genuflexion vor dem Altarkreuze mM., mB., mL. und Bug. und hinter mL. mG. — D. und S. gehen zu ihren Plätzen auf die Epistelseite, wo sie mit vereinten Händen stehen bleiben, bis das Kyrie gesprochen ist.

VI. Vom Introitus bis zum Credo.

1. Auf dem Throne angekommen giebt Ep. den Stab an mB. ab und setzt sich; DAI. geht zur Rechten, DAII. zur Linken des Ep., pA. zu seinem Sitze. DAII. nimmt dem Ep. die Mitra ab und übergiebt sie mM., der sie auf den Altar legt und dann die einfache Mitra nimmt. mM. und mB. stellen sich dann auf die untersten Thronstufen. mL. und Bug. nähern sich nach einer Kniebeugung dem Ep., der sich erhebt und nach einem Kreuzzeichen mit vereinten Händen aus dem vorgehaltenen Missale den Introitus betet, wonach mL. und Bug. zur Linken des Ep. vor die unterste Thronstufe sich zurückziehen.

2. Nach dem Introitus spricht Ep. abwechselnd mit den Assistenten das Kyrie. Nach diesem setzt er sich und erhält von DAI. die einfache Mitra und von DAII. das Gremiale, auf welches er bis zum Gloria die Hände legt. Auch pA., die Diakonassistenten und D. und S. setzen und bedecken sich nach dem Kyrie.

Die Canonici parati erheben sich nach Oremus, beten das Kyrie still mit, dann setzen und bedecken sie sich.

3. Hat der Chor das letzte Kyrie gesungen, so erhebt sich Ep., nachdem ihm von DAII. Mitra und Gremiale abgenommen sind, und intoniert gegen den Altar gewandt aus dem von pA. vorgehaltenen Kanon oder Missale Gloria in excelsis Deo. Darauf nimmt mL. das Missale von pA., hält es dem Ep. vor, der das Gloria mit pA. und den Diakonassistenten still fortbetet. Auch D. und S. erheben sich mit Ep. und beten still das Gloria.

Darauf setzt sich Ep. DAI. setzt ihm die Mitra auf und legt ihm das Gremiale auf den Schoß, dann setzen sich auch die Diakonassistenten und D. und S. und bedecken sich. Singt der Chor Adoramus te, gratias agimus tibi etc. so wendet Ep., während er sitzen bleibt, das Haupt ein wenig gegen den Altar, um vor dem Kreuze eine Inklination zu machen, wobei die Ministri das Biret abnehmen.

4. Hat der Chor das Gloria zu Ende gesungen, so erheben sich alle; DAII. nimmt dem Ep. Mitra und Gremiale ab und giebt sie mM. und mG. Ep. erhebt sich und singt zum Volke gewandt mit ausgebreiteten Händen Pax vobis, dann zum Altare gewandt Oremus und die Orationen, wobei mL. das Buch und Bug. die Bugia hält. Nach der letzten Oration setzt sich Ep. und erhält von DAI. die Mitra und das Gremiale.

S. legt, wenn Ep. Pax vobis singt, sein Biret auf die Bank, empfängt von Z. das Epistelbuch, geht damit gegen Ende der letzten Oration zur Mitte, macht vor dem Altare und dem Ep. die schuldige Reverenz und singt die Epistel, wie sonst, wobei er entweder das Buch selbst hält oder auf das Gestell (Ambo) legt. Nach der Epistel geht er nach gemachter Reverenz vor dem Altare zum Ep., küßt dessen Ring und empfängt von ihm den Segen. Nach dem Accesse und vor dem Recesse hat er jedesmal vor dem Ep. eine Inklination zu machen. Hierauf giebt er dem Z. das Buch, geht dann wieder zum Altare, wo er die Reverenz macht, und von da auf seine Stelle neben D. zurück.

Z. begleitet den S. und genuflektiert immer, so oft S. vor dem Altare oder dem Ep. inkliniert.

3. **Ep.** lieſt, wenn S. die Epiſtel geſungen hat, die Epiſtel und alles folgende bis zum Ende des Evangeliums. Gegen Ende des Graduale (von ſeiten des Chores) erhebt ſich D., legt das Biret nieder, nimmt von Z. das Evangelienbuch in Empfang und geht (nach einer Reverenz vor dem Ep.) vor die unterſte Stufe in die Mitte. Hat er hier eine Reverenz vor dem Altare gemacht, ſo ſteigt er zum Altare, legt das Buch in die Mitte desſelben, geht dann (nach gemachter Reverenz vor dem Altare) zum Ep. und küßt deſſen Ring, vorher und nachher Reverenz machend; hierauf kehrt er vor die unterſte Stufe in die Mitte zurück, kniet hier nieder und betet das Munda cor meum etc. Inzwiſchen geht Th. mit Z. zum Ep., damit er Incens auflege, und begiebt ſich hierauf vor die Mitte des Altares, wo auch L. und M. mit ihren Leuchtern ſich einfinden. Hat D. das Munda cor meum gebetet, ſo ſteigt er zum Altare, nimmt nach gemachter Reverenz das Buch vom Altare, hält es vor der Bruſt und geht in die Ebene. S. tritt zur Linken desſelben. Nun machen D. und S. Reverenz vor dem Kreuze, L., M. und Th. genuflektieren und begeben ſich zuſammen zum Throne. Voran geht Th., ihm folgen L. und M. mit ihren Leuchtern, dann S. und zuletzt D. Vor der unterſten Stufe des Thrones angekommen, ſtellt ſich Th. hinter D., dann genuflektieren Th., L. und M., während S. in der Mitte von L. und M. geneigt ſteht, D. aber vor Ep. tief geneigt (S. und D. ſtehen geneigt, wenn ſie Canonici ſind; ſind ſie Prieſter, oder dem ordo nach Subdiakon und Diakon, ſo müſſen ſie knieen) um den Segen bittet, ſprechend Jube Domne benedicere. Ep. antwortet Dominus sit etc. und giebt den Segen. D küßt den Ring, wenn Ep. die Hand auf das Buch legt. Dann erheben ſich Th., L. und M. und genuflektieren, während D. und S. (Canonici) vor Ep. inklinieren. Hierauf gehen ſie in vorgeſchriebener Ordnung (cfr. § 171. XIII. 5.) zu der Stelle, wo das Evangelium zu ſingen iſt.

Die **Canonici parati** beten auf ihren Stellen mit dem Ep. das Gloria, ſetzen ſich darnach, erheben ſich aber bei der Oration und ſitzen wieder bei der Epiſtel bis zum Evangelium.

4. **D.** ſingt nun das Evangelium und verfährt dabei wie ſonſt im Hochamte.

Bevor D. das Evangelium zu ſingen beginnt, nimmt DAII. dem Ep. die Mitra und das Gremiale ab. Wenn D. Dominus vobiscum ſingt, erhebt ſich Ep., wendet ſich zum D. und bezeichnet ſich bei Sequentia etc. wie D. mit dem hl. Kreuzzeichen, empfängt von mB. den Stab, den er während des ganzen Evangeliums mit beiden Händen hält. Nach dem Evangelium giebt er mB. den Stab zurück. D. geht, nachdem er vor dem Ep. und dem Altare Reverenz gemacht hat, zu ſeinem Sitze. S. überbringt das Evangelium dem Ep. zum Kuſſe und geht ebenfalls nach einer Reverenz vor dem Ep. zu ſeinem Sitze und giebt dem Z. das Evangelienbuch.

Hat S. den Thron verlaſſen, ſo nimmt pA. das Rauchfaß von Th. und incenſiert von ſeiner Stelle aus den Ep., der ihm darnach den Segen giebt.

Th., L. und M. gehen zum Kredenztiſche und verhalten ſich wie ſonſt im Hochamte.

VII. Credo bis zum Agnus Dei.

1. Nachdem pA. den Ep. incenſiert hat, nimmt mL. den Kanon oder das Miſſale und hält es dem Ep. vor, der das Credo intoniert und dann aus dem von mL. vorgehaltenen Buche das Credo ſtill weiter betet; bei et incarnatus est etc. genuflektiert er, wobei ihn DAI. und DAII. unterſtützen. Mit Ep. genuflektieren alle anderen, außer mL. und Bug. Am Ende des Credo ſetzt ſich Ep. und bekommt von DAI. die einfache Mitra und das Gremiale. Auch die anderen ſetzen und bedecken ſich. Singt der Chor et incarnatus est etc., ſo neigt Ep. das Haupt gegen den Altar; mit ihm inklinieren auch, aber entblößten Hauptes, pA., die Diakonaſſiſtenten

und anwesenden Prälaten, während die übrigen, sofern sie stehen, entblößten Hauptes genuflektieren. Diejenigen, die sitzen, inklinieren bloß entblößten Hauptes.

2. Hat der Chor et incarnatus est etc. gesungen, so erhebt sich D. mit S. D. empfängt von Z. die Burse mit dem Corporale und trägt dieselbe nach der Reverenz (in der Mitte des Altares vor dem Kreuze und vor dem Ep.) zum Altare, wo er das Corporale ausbreitet und die Burse an ihren Platz stellt; dann geht er nach der Reverenz vor dem Kreuze auf kurzem Wege zu seinem Sitze und setzt sich mit S.

3. Ist das Credo zu Ende gesungen, so nimmt DAII. dem Ep. Mitra und Gremiale ab und übergiebt sie mM. und mG. mG. trägt das Gremiale zum Kredenztische, mM. trägt die einfache Mitra zum Altare und nimmt dann die kostbare Mitra.

Ep. singt nun Dominus vobiscum, Oremus und betet dann still aus dem Missale das Offertorium. Darauf setzt er sich, DAI. setzt ihm die kostbare Mitra auf; pA. zieht ihm den Ring ab, DAI. den rechten und DAII. den linken Handschuh aus, die auf eine von einem Kleriker getragene Schüssel gelegt werden. Dann treten die Bedienten des Bischofes mit Waschgefäß und Wasser zum Throne. Ep. wäscht die Hände und trocknet sie an dem von pA. dargereichten Handtuche. Hierauf steckt ihm pA. unter den üblichen Küssen den Ring wieder an. Die Handschuhe werden zum Kredenztische gebracht.

Dann nimmt pA. von mL. das Missale, trägt es zum Altare, sofern das nicht der M. a libro in Begleitung des Z. thut, legt es offen auf das Pult oder Kissen, bleibt hier stehen und zeigt dem Ep., was er zu singen oder zu lesen hat. Dem pA. folgen mL. und Bug. zur Evangelienseite; Bug. steht dann zur Linken des pA. und kniet nur bei der Elevation. D. begiebt sich vor die unterste Altarstufe und bleibt daselbst, bis Ep. zum Altare kommt, S. geht zum Kredenztische, empfängt das Schultervelum und wartet hier, bis er den Kelch zum Altare zu bringen hat.

4. Ep. erhebt sich inzwischen, nimmt den Stab in die linke Hand, steigt vom Throne, geht in der Mitte von DAI. und DAII. (denen mM. mB. folgen) vor die unterste Altarstufe in die Mitte und giebt den Stab ab; D. (ministrans) nimmt ihm nach einer Inklination die Mitra ab.

DAI. und DAII. bleiben vor dem Altare in der Ebene da, wo sie beim Staffelgebete standen; hinter ihnen stehen dann mM. und mB.

5. Ep. macht nun vor dem Altarkreuze Reverenz, steigt zum Altare und küßt ihn in der Mitte. D. deckt (wie sonst im Hochamte) den von S. überbrachten Kelch ab und reicht dem Ep. unter den schuldigen Küssen die Patene mit der Hostie, dann den Kelch.

S. verfährt bei der Opferung wie sonst im Hochamte und begiebt sich nach Empfang der Patene in die Ebene vor die Diakonassistenten.

6. Die Incensation der Oblata und des Altares ist wie im Hochamte. Nach derselben wird Ep., nachdem ihm DAI. die kostbare Mitra aufgesetzt hat, von D. incensiert. Ep. segnet hierauf den D., wäscht und trocknet die Hände, worauf ihm DAII. die Mitra abnimmt.

7. D. incensiert nach der Incensation des Ep. den pA. in zwei Doppelzügen, dann den DAI. und DAII. und S., hierauf den Chor.

8. Die Messe wird nun von Ep. fortgesetzt in gewöhnlicher Weise. Auch die Funktionen des pA., der Ministri und Akolythen sind wie im Hochamte.

VIII. Agnus Dei bis zum Ende der Messe.

1. Hat Ep. Agnus Dei etc. gebetet, so genuflektieren pA. und D. und wechseln die Plätze. pA. geht zur Rechten, D. zur Linken des Ep. pA. kniet zur Rechten

des Ep. nieder, erhebt sich, wenn Ep. die Oration Domine Jesu Christe, qui dixisti etc. gebetet hat, küßt mit Ep. den Altar und empfängt von ihm die Pax. Hat pA. nach einer Genuflexion den Altar verlassen, um die Pax den im Chore anwesenden Dignitäten zu bringen, so begiebt sich DAI. zum Altare, genuflektiert vor dem heil. Sakramente und empfängt (ohne vorher den Altar zu küssen) von Ep. die Pax, genuflektiert dann und geht zu seinem Platze zurück. Ebenso verfährt nun DAII. Hierauf kommen D. und S. und erhalten die Pax in derselben Weise.

Im Falle D. und S. kommunizieren, erhalten sie bei der hl. Kommunion die Pax, wie im folgenden (ad 2) gezeigt wird.

2. Austeilung der hl. Kommunion im Pontifikalamte von seiten des Bischofes.

Hat Ep. das hl. Blut sumiert, so bedeckt D. den Kelch, stellt das Ciborium in die Mitte des Altares und deckt es ab. D. und S. genuflektieren mit Ep., der zwei Partikeln aus dem Ciborium auf die Patene legt, worauf D. das Ciborium wieder zudeckt. Dann gehen D. und S. auf die oberste Altarstufe und knieen daselbst in der Mitte nieder, D. zur Rechten des S. Ep. genuflektiert, nimmt in die linke Hand die Patene, mit der Rechten eine Partikel, wendet sich zu D. und S. und reicht ihnen, ohne vorher Misereatur, Ecce Agnus Dei und Domine non sum dignus zu sagen, die hl. Kommunion unter den Worten Corpus Domini etc. D. küßt erst die Hand des Ep., empfängt die hl. Kommunion, erhebt sich und küßt den Ep. auf die linke Wange, wobei Ep. Pax tecum spricht und D. et cum spiritu tuo antwortet. Ebenso verfährt S. Ist die hl. Kommunion noch an andere auszuteilen, so wendet sich Ep. zum Altare, legt die Patene auf das Corporale, zieht sich etwas nach der Evangelienseite hin und wendet sich der Epistelseite zu, ohne dem hl. Sakramente den Rücken zuzukehren; S. tritt hinter ihn, D. aber geht auf die Epistelseite und singt nun, mäßig geneigt, mit vereinten Händen, zum Ep. gewandt, das Confiteor. Bei den Worten et Tibi Pater und et Te Pater genuflektiert D., wenn er nicht Kanonikus ist, indessen jene Kanoniker und Kleriker, welche nicht kommunizieren wollen, neben ihm stehen, während jene, welche kommunizieren wollen, knieen, bis sie von Z. eingeladen werden, näher zu treten. Ep. spricht dann Misereatur etc. und Indulgentiam etc. wie sonst. Hierauf wendet sich Ep. zum Altare, D. geht zu seiner Linken auf die Evangelienseite, S. zu seiner Rechten auf die Epistelseite. Sie genuflektieren dann gemeinschaftlich. D. öffnet und nimmt dann das Ciborium und trägt es; S. nimmt die Patene. Ep., D. und S. wenden sich nun so zu den Kommunikanten, daß D. mit dem Ciborium zur Rechten und S. mit der Patene zur Linken des Ep. stehen.

Inzwischen nähern sich zwei Kapläne oder Akolythen mit einem weißen Tuche, knieen vor Ep., D. und S. hin, breiten das Tuch aus und halten es an den vier Enden den Kommunikanten vor. D. hält dem Ep. das Ciborium vor, während dieser die hl. Partikel herausnimmt, und hält es vor der Brust, wenn die Kommunikanten den Ep. küssen. S. hält die Patene unter das Kinn der Kommunizierenden. Ep. teilt, ohne vorher Ecce Agnus Dei und Domine non sum dignus zu sagen, die hl. Kommunion aus. Alle, welche kommunizieren, küssen vor dem Empfange der heil. Kommunion die Hand des Bischofes; die Kanoniker und Prälaten küssen auch nach dem Empfange der hl. Kommunion den Ep. auf die Wange.

An Coena Dni dürfen weder die Ministri noch die Kanoniker den Ep. küssen. Reihenfolge der Kommunikanten cfr. § 171. XX.

Nach Austeilung der hl. Kommunion stellt D. das Ciborium in die Mitte des Corporale, S. legt die Patene auf dasselbe in der Nähe des Ciboriums nach der Evangelienseite hin. Ist noch eine Partikel übrig geblieben, so genuflektieren alle: Ep.

kamiert dieselbe und purificiert dann das Ciborium und die Patene. D. geht zur Rechten des Ep., S. steht zur Rechten des D., pA. beim Meßbuche.

3. D. giebt nun dem Ep. die Ablution; pA. trägt das Meßbuch auf die Epistelseite. Hat Ep. die Ablution genommen, so empfängt er von D. die kostbare Mitra, trocknet die Hände und trocknet sie an dem von pA. dargereichten Handtuche. Hierauf nimmt ihm D. die Mitra ab und stellt sich hinter den Ep. Ep. liest aus dem Meßbuche die Communio, während S. den Kelch purificiert und auf den Kredenztisch trägt; dann geht er hinter D. Das übrige wie sonst im Hochamte.

4. Nach dem Gebete Placeat etc. küßt Ep. den Altar und erhält von D. die kostbare Mitra. pA. begiebt sich nun in die Ebene vor die Mitte des Altares, zu seiner Rechten tritt D. und zu seiner Linken S. Ep. macht nun, während er Sit nomen Domini etc. singt, mit dem rechten Daumen ein kleines Kreuz auf die Brust, während die linke Hand auf dem Altare ruht. Hierauf legt er auch die rechte Hand auf den Altar und singt Adjutorium etc., wobei er sich mit dem großen Kreuzzeichen bezeichnet, indes die linke Hand unter der Brust ruht; dann legt er beide Hände wieder auf den Altar. Hat nun Ep. unter Benedicat vos omnipotens Deus die Augen erhoben und wieder gesenkt, auch die Hände erhoben und dann vereint, so wendet er sich rechtsum zum Volke, ergreift mit der linken Hand den Stab und giebt den Segen, indem er zur Epistelseite hin das erste Kreuzzeichen, nach der Mitte der Kirche das zweite, endlich nach der Evangelienseite das dritte Kreuzzeichen macht. Dabei spricht er Pater et Filius et Spiritus sanctus. Beim Segen des Ep. knieen alle, außer pA., D. und S. (wenn sie Kanoniker sind) und den Kanonikern und Prälaten, welche inklinieren.

5. Hat Ep. den Segen gegeben, so bleibt er zum Volke gewandt stehen, bis pA. auf der Epistelseite zum Volke gewandt die Abläße, welche Ep. erteilen will, verkündet hat. Hierauf giebt Ep. den Stab ab, D. nimmt ihm die Mitra ab. Nun spricht Ep. nach der Evangelienseite gewandt Dominus vobiscum, bezeichnet den Altar und sich mit dem hl. Kreuzzeichen unter den Worten Initium sancti Evangelii secundum Joannem und beginnt das letzte Evangelium, steigt dann, nachdem ihm D. die kostbare Mitra aufgesetzt und er den Stab genommen, vom Altare und begiebt sich nach einer vor dem Altarkreuze gemachten Reverenz in Prozession und in derselben Ordnung wie beim Acceß in das Sekretarium auf den Thron, wo er das Evangelium zu Ende betet. Bei den Worten et verbum caro factum est genuflektiert er, nachdem ihm D. die Mitra abgenommen hat. Nach Beendigung des Evangeliums setzt sich Ep. und giebt den Stab ab.

Ist statt das Johannisevangeliums das Evangelium Dominicae zu lesen, so wird dieses vom Ep. am Altare gelesen.

6. Im Sekretarium stehen die Kleriker bereit, um die Paramente des Ep. in Empfang zu nehmen. Die Kanoniker und Assistenten legen jetzt ihre Paramente ab und kehren in ihrer Kanonikatskleidung auf ihre Plätze zurück.

D. und S. legen ihren Manipel ab, die von einem Kleriker zum Kredenztische gebracht werden, und verfahren bei Abnahme der bischöflichen Paramente wie bei der Anlegung derselben. S. nimmt dem Ep. den Manipel ab und übergiebt ihn einem Kleriker, der ihn zum Altare bringt, dann werden ihm die übrigen Paramente abgenommen, die vom Kleriker zum Altare gebracht und dann mit dem Velum bedeckt werden. mM. trägt die Mitra auf den Altar und mB. stellt den Stab in die Nähe desselben.

Sind die bischöflichen Paramente abgelegt, so gehen D. und S. zu ihren früheren Sitzen. Ein Bedienter des Bischofes legt ihm die Cappa an und mL. und Bug. begeben sich zum Throne, wo Ep. die gratiarum actio betet.

Hierauf nimmt S. vom Kredenztische das Velum und die Schüssel für die Sandalen des Ep., geht zum Throne, zieht dem Ep. die Sandalen aus, worauf ihm der Bediente die Schuhe anzieht. S. trägt die Schüssel mit den Sandalen zum Kredenztische, worauf auch D. und S. nach einer Reverenz vor dem Altare und dem Ep. ihre Paramente ablegen. mL. und Bug. tragen das Buch und die Bugia auf den Kredenztisch.

7. Ep. verläßt nach verrichteter Danksagung den Thron und begiebt sich nach kurzer Adoration des hl. Sakramentes unter Begleitung der Kanoniker und Kleriker und unter dem festlichen Geläute der Glocken in die bischöfliche Kurie.

§ 180. Pontifikalamt in Faldistorio.[1]

Die Vorbereitungen siehe im § 179. Das Faldistorium wird vor den Altarstufen in der Ebene der Epistelseite so aufgestellt, daß es in gleicher Linie mit dem Antipendium des Altares steht. Der zugehörige Betschemel mit Kniebank ist überall bis zur Erde mit einem Teppiche von der Farbe des Officiums behangen und mit Arm- und Kniekissen versehen.

Nur am Karfreitage und in Seelenämtern bedient sich der Ordinarius in seiner Diöcese des Faldistoriums; ein Weihbischof aber (sowie der Ordinarius in fremder Diöcese) bedient sich desselben immer. Die infulierten Dignitäten, Kanoniker und Protonotare bedienen sich nur eines geschmückten Stuhles ohne Arm-Lehne. Will Ep. in Faldistorio die Paramente anlegen, so kann er die Sandalen auch vorher in der Sakristei anziehen. Zu diesem Zwecke befinde sich in der Sakristei ein Lehnsessel auf einem kleinen Fußteppiche. Der Kanon, die Bugia und die Sandalen liegen neben den für D. und S. aufgelegten Paramenten, die übrigen bischöflichen Gewänder aber auf dem Altare. Neben dem Faldistorium (auf der Epistelseite) stehe eine entsprechende bedeckte Bank für D. und S. Auf der untersten Altarstufe in der Mitte liege für den Ep. ein Kniekissen. Erforderlich sind nur **A.** (Assistent), **D.** und **S.**

I. Praeparatio ad Missam.

1. **D.** und **S.** gehen, sobald sie die Paramente in der Sakristei angelegt haben, zum Faldistorium, wo D. zur Rechten, S. zur Linken desselben steht und mit vereinten Händen, dem Volke zugewandt, den Ep. erwarten.

2. Ep. geht, sobald er in die Kirche gekommen, zum Sakramentsaltare, von da zum Hochaltare und betet eine Zeitlang. Dann begiebt er sich zum Faldistorium und setzt sich, bis die Kanoniker ihre Paramente angelegt und sich in ihre Chorstühle begeben haben. Hierauf nimmt Ep. das Biret ab, erhebt sich und beginnt die Terz. Im übrigen wird verfahren wie § 179. III. und IV.

3. Sind dem Ep. die Paramente angelegt und ist ihm von D. die Mitra aufgesetzt, so nimmt er von mB. den Stab und geht mit seinen Ministri zum Altare, wobei A. zu seiner Rechten und D. zur Linken, S. mit dem Meßbuche und dem eingelegten Manipel zur Linken des D. vor ihm, aber mM., mB. und Z. II. in Cotta paarweise hinter ihm hergehen.

II. Staffelgebet bis zum Evangelium.

1. Am Altare vor der untersten Stufe giebt Ep. den Stab ab; D. nimmt ihm die Mitra ab, und nun wird verfahren wie § 169 V. auseinandergesetzt ist.

2. Bei Aufer a nobis etc. steigen D. und S. und A. mit Ep. zum Altare. Cfr. § 179. VI. 1. Nach der Incensation des Altares giebt Ep. dem D. das Rauchfaß zurück. Letzterer steigt, während Z. dem Ep. die kostbare Mitra aufsetzt, mit S. in

[1] *Falise p.* 312. — Caerem. Episc. lib. II. c. 25.

die Ebene und incensiert den **Ep.** in üblicher Weise. Hiernach wendet sich Ep. zum Altare, macht mit den Ministri vor dem Kreuze eine Inklination, erhält den Bischofsstab und begiebt sich mit A. zur Rechten, mit D. und S. zur Linken auf kurzem Wege zum Faldistorium. Hat sich Ep. niedergesetzt, so nimmt ihm D. die Mitra ab. D. steht hierbei in der Mitte, A. zu seiner Rechten, und S. zur Linken, was immer der Fall ist, so oft die Mitra aufgesetzt oder abgenommen wird; ebenso macht **D.** vorher und nachher vor dem Ep. eine Reverenz.

3. Nun erhebt und wendet sich Ep. zum Altare; A. steht zu seiner Rechten mit der Bugia, D. und S. zu beiden Seiten. Hierauf liest Ep. aus dem Meßbuche, das **mL.** entweder auf den Armen oder an das Haupt gelehnt vorhält, den Introitus der Messe.

Nach anderen hält der Bugiarius das Licht, indessen A. den Introitus zeigt.

Hat Ep. das Kyrie gesprochen, so setzt er sich wieder; D. setzt ihm die einfache Mitra auf, S. aber legt ihm das Gremiale auf den Schoß.[1] Mit A. in gerader Linie machen nun D. und S. die schuldige Verbeugung vor dem Ep., dann gehen sie vor die Mitte des Altares, wo sie vor dem Altarkreuze genuflektieren, hierauf zu ihren Sitzen und zwar in folgender Ordnung: D. in der Mitte, A. zu seiner Linken, S. und **ZII.** zu seiner Rechten. **ZII.** reicht ihnen die Birete. Auf der Bank sitzt D. in der Mitte, A. dem Ep. am nächsten, S. neben D.; **ZI.** steht zur Linken des Ep., doch ein wenig hinter demselben.[2]

4. Nach dem letzten Kyrie des Chores nähern sich **A., D.** und S. dem Ep. (wenn sie zu ihren Sitzen gegangen waren) und verneigen das Haupt; auch Bugia und Buch werden gebracht. Nun nimmt S. dem Ep. das Gremiale, D. die Mitra ab, worauf Ep. sich erhebt und zum Altare gewandt das Gloria aus dem vorgehaltenen Kanon intoniert. A. hält die Bugia, D. und S. stehen erst hintereinander, treten aber, sobald das Gloria intoniert ist, zur Rechten und Linken des Ep., um dasselbe mit ihm zu recitieren.

5. Nach dem Gloria setzt sich Ep. Hat er Mitra und Gremiale bekommen, so begeben sich A., **D.** und **S.** nach einer Reverenz wieder zu ihren Sitzen.

Wenn bei Adoramus te — Gratias agimus tibi etc. Ep. sich ein wenig zum Altarkreuz hinwendet und das Haupt neigt, so nehmen A., D. und S. das Biret ab.

6. Gegen Ende des gesungenen Gloria nähern sich D. und S. dem Ep. und nehmen ihm Gremiale und Mitra ab. Ep. erhebt sich und singt zum Volke gewandt **Pax vobis**, wobei D. und S. neben ihm stehen, aber einer neben dem anderen. Hierauf wendet sich Ep. zum Altare und singt die Orationen aus dem von **mL.** vorgehaltenen Meßbuche.

Vor der letzten Oration erhält S. von ZII. das Missale und geht, wenn Ep. die Oration geschlossen hat, begleitet zur Linken von ZI., in die Mitte, um die schuldigen Verbeugungen vor dem Altare zu machen, dann stellt er sich in angemessener Entfernung dem Ep. gegenüber und macht die Reverenz vor ihm.

7. Nach den Orationen setzt sich Ep.; D. reicht ihm Mitra und Gremiale; hierauf gehen D. und A. nach einer Verbeugung zu ihren Sitzen.

S. öffnet nach gemachter Reverenz vor dem Ep. das Missale und singt die Epistel. Nach Beendigung derselben macht er wieder vor dem Ep. eine Reverenz, begiebt sich in die Mitte des Altares, wo er genuflektiert, dann zum Ep., dem er knieend die Hand küßt und von dem er die Benediktion erhält.

8. S. erhebt sich nach dem Segen, hält dem Ep. das Missale vor, damit er daraus die Epistel, das Graduale u. s. w. lese, wobei A. zur Linken des Ep. mit der

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 8 § 36 et lib. I. c. 19 § 4 u. 5. [2] Bauldry p. 4 c. 11 art. art. 1 n. 5.

Bugia assistiert. Ist das geschehen, so bringt Z. den Kanon und zeigt ihm das Gebet Munda cor meum etc. Hierauf liest Ep. wieder aus dem Meßbuche das Evangelium.

9. Hat Ep. das Evangelium gelesen, so übergiebt A. die Bugia dem ZL; S. aber stellt sich, wenn er dem ZI. das Missale überlassen, dem Ep. gegenüber, doch in angemessener Entfernung auf.

a) An einigen Orten geht S. nach dem Empfange des Segens sogleich zu seinem Sitze zurück, indessen mL. dem Ep. das Meßbuch vorhält und D. und A. demselben bei der Epistel und dem Evangelium respondieren.

b) Folgt eine Sequenz oder ein langes Graduale, so können sich A., D. und S., wenn Ep. das Evangelium gelesen, wie vorher, setzen.

10. Gegen Ende des Traktus (des Graduale oder der Sequenz) erhebt sich D. von seinem Sitze, nimmt das Evangelienbuch, macht die gewöhnlichen Verbeugungen vor dem Ep., aber vor dem Altare auf der untersten Stufe in der Mitte die Genuflexion, geht dann näher zum Altare und legt das Buch in die Mitte. Hierauf genuflektiert er noch einmal, tritt dann zur Rechten des Ep., um ihm den Incens zu reichen, zu welchem Zwecke Th. nach einer Reverenz dem Ep. knieend das Rauchfaß vorhält.

Ist A. ein Kanonikus, so reicht dieser Incens und Löffelchen und ladet zur Segnung des Incens ein. D. geht in diesem Falle, wenn er den Ring des Ep. geküßt hat, sogleich vor die unterste Stufe des Altares in die Mitte, kniet nieder und betet Munda etc., während vom Ep. Incens aufgelegt wird.

D. nimmt hierauf das Buch vom Altare, hält es und trägt es vor der Brust, geht in die Ebene der Epistelseite und wartet, bis es Zeit wird.

11. Die Akolythen nehmen ihre Leuchter vom Kredenztische und treten in angemessener Entfernung vor den Ep. (indessen Th. sich erhebt und sich zwischen die Akolythen stellt). Zu seiner Zeit geht D. auf kurzem Wege zum Ep., kniet vor ihm nieder und erbittet sich den Segen unter den Worten Jube Domne benedicere. Inzwischen genuflektieren L., M., Th. und S. hinter dem D. — Hat D. den Segen erhalten und die Hand des Ep. geküßt, so erhebt er sich mit allen und tritt zur Rechten des S., ihm folgt ZII. Haben alle vereint vor dem Ep. Reverenz gemacht, so begeben sie sich erst in die Mitte des Altares, wo sie genuflektieren und dann an die Stelle, wo das Evangelium zu singen ist. Hierbei geht Z. voran, ihm folgt Th., diesem L. und M. mit Leuchtern, dann S. und endlich D. — S. steht in der Mitte zwischen L. und M. und hält das Buch.

12. Sobald die Ministri sich entfernen, nimmt ZI. dem Ep. das Gremiale, die Mitra und den Pileolus ab, setzt ihm aber letzteren, sobald das Evangelium begonnen hat, wieder auf; ist das geschehen, so erhebt sich Ep. und wendet sich, den Stab mit beiden Händen haltend, zu D. hin. — A. steht ein wenig zurück und ist ebenfalls dem D. zugewandt.

Muß bei gewissen Worten im Evangelium genuflektiert werden, so kniet Ep. bloß dann nieder, wenn D. das Evangelium singt, nicht, wenn er es selbst liest. Z. I. legt ihm zuvor ein Kissen hin.[1]

III. Credo bis zur Communio.

1. Hat D. das Evangelium gesungen, so giebt Ep. den Stab ab; S. bringt geraden Weges dem Ep. das Buch zum Kusse und macht erst die Inklination, wenn das Missale geküßt und geschlossen ist. Hierauf geht S. zur Linken des A., die Akolythen tragen ihre Leuchter zum Kredenztische, wobei sie in der Mitte und im Vorübergehen vor dem Ep. die schuldige Reverenz machen. D. aber incensiert an derselben Stelle, wo er das Evangelium gesungen, den Ep. Hat D. darnach mit Th. in der

[1] Decr. 28. April 1708 n. 3936 (3768) 3. — Caerem. Episc. IIb. I. c. 11 § 8.

Mitte des Altares vor dem Kreuze eine Genuflexion gemacht, so stellt er sich mit S. hinter den Ep., welcher das Credo intoniert.

Ist A. ein Kanonikus, so erhält er von Th. oder von Z. das Rauchfaß, womit er (nicht D.) den Ep. incensiert.

2. Ist das Credo intoniert, so treten D. und S. zur Seite des Ep. wie beim Gloria, indessen A. das Buch vorhält. Behufs der Genuflexion bei den Worten Et incarnatus est etc. legt ZI. das Kissen dem Ep. vor die Füße und nach der Genuflexion wieder an seine vorige Stelle. A. und mL. genuflektieren aber bei den genannten Worten nicht.

3. Hat Ep. das Credo zu Ende gelesen, so wird ihm die Mitra von Goldstoff aufgesetzt und das Gremiale aufgelegt. D. bleibt zur Rechten des Ep. stehen, die beiden anderen Ministri aber gehen zu ihren Sitzen und setzen sich. Dauert der Chorgesang lange, so setzt sich auch D.

Wenn vom Chore der Vers Et incarnatus est gesungen wird, neigt Ep. bloß das Haupt zum Altare, die Ministri jedoch entblößen bei der Verneigung das Haupt, ebenso alle diejenigen, welche sitzen; die Kleriker genuflektieren. Nur am hl. Weihnachtstage und am Feste Mariä Verkündigung genuflektiert auch Ep. am Faldistorium mit der Mitra auf dem Haupte; ebenso genuflektieren die Ministri an ihren Stellen.[1]

4. Nach Et incarnatus est erhebt sich D. (mit ihm auch S., wenn er bisher gesessen) und empfängt von Z. die Burse, welche er nach den gewöhnlichen Reverenzen zum Altare trägt. Hat er das Corporale wie gewöhnlich ausgebreitet, so kehrt er zu seinem Sitze zurück.

5. Auf den Wink des ZI. treten A., D. und S. zum Ep., welchem sie Gremiale und Mitra abnehmen, dann stellt sich D. hinter S. Ist der Chor zu Ende, so erhebt sich Ep. und singt erst Dominus vobiscum, dann zum Altare gewandt Oremus; hierauf liest er aus dem Missale das Offertorium. D. und S. neigen bei Oremus das Haupt und begeben sich, während A. mit der Bugia zur Rechten stehen bleibt, zur Rechten und Linken des Ep.

6. Hat Ep. das Offertorium gelesen, so setzt er sich. D. setzt ihm nun die kostbare Mitra auf; A., D. und S. machen darnach eine Inklination. A. zieht dem Ep. den Ring ab, D. den rechten, S. den linken Handschuh.[2] Ring und Handschuhe werden auf die von einem Kleriker gebrachte Schüssel gelegt. Wenn Ep. die Hände gewaschen und mit dem Handtuche abgetrocknet hat, steckt ihm A. den Ring unter den gewöhnlichen Küssen wieder an.

7. Hierauf geht A. vor mL. (mit dem Buche) her zum Altare, oder er selbst nimmt erst das Meßbuch mit dem Pulte, dann den Kanon und die Bugia und trägt dieses, begleitet von ZII., auf kurzem Wege zum Altare, wobei er die gewöhnlichen Inklinationen vor dem Ep. macht. Vor dem Altare in der Ebene macht er eine Genuflexion, steigt dann auf die oberste Stufe und stellt unter Beihülfe des ZI. den Kanon und das Missale auf denselben. Hierauf begiebt sich A. in die Ebene der Evangelienseite, wo er den Ep. erwartet.

8. Hat Ep. den Stab erhalten, so erhebt er sich und geht mit D. und S. vor die Mitte des Altares in der Ebene, ihnen folgen die Kleriker für Mitra und Stab. Wenn die übliche Reverenz vor dem Altare gemacht ist, nimmt D. in der Ebene dem Ep. die Mitra ab und überreicht dieselbe dem mM., den Stab dem mB. Ep. macht nun eine tiefe Inklination, die Ministri aber machen eine Genuflexion. Nun nähert sich A. dem Ep. auf der obersten Stufe und geht mit D. zum Altare, S. aber räumt, nachdem er eine Genuflexion gemacht, seinen Platz dem A. ein und begiebt sich zum

[1] Caerem. Episc. in nocte Nat. — [2] Caerem. Episc. lib. I. c. 9. n. 4.

Kredenztische, wo ihm ZII. das Velum um die Schultern legt. S. nimmt nun mit der Linken den Kelch am Knopfe und geht damit zum Altare wie sonst.

9. Was nun folgt, unterscheidet sich nicht vom feierlichen Hochamte; nur spricht S. vor dem Eingießen des Wassers Benedicite Pater reverendissime.

A. steht vom Offertorium bis zum Agnus Dei beim Meßbuche und wendet das Blatt um. Während der Incensation des Altares hält er das Buch. Hat Ep. die Sekrete gelesen, so nimmt D. das Missale und stellt statt dessen den Kanon hin, welcher bis zur Ablution der Finger beibehalten wird.

10. Hat Ep. nach der Incensation des Altares von ZI. die kostbare Mitra erhalten, so wird er von D. incensiert. Bei der darauffolgenden Händewaschung reicht ihm A. das Handtuch, ZI. nimmt ihm beim Gloria Patri des Psalmes Lavabo die Mitra, kurz vor der Präfation auch den Pileolus ab.

11. D. incensiert nach dem Ep. erst den A., dann den Chor, endlich den S.; hierauf giebt er das Rauchfaß dem Th. und tritt hinter den Ep. Nach geschehener Genuflexion wendet er sich zu Th. hin, der erst ihn, dann den ZI., ZII., die Kleriker und das Volk incensiert.

12. Zum Sanktus tritt D. zur Rechten des Ep., dann, nachdem er dasselbe mit ihm gebetet, wieder hinter denselben, bis er den Kelch ab- oder zudecken muß. Zugleich kommen zum Sanktus, von ZII. begleitet, aus der Sakristei vier oder sechs Akolythen mit weißen Fackeln, welche in der Mitte des Altares erst eine Genuflexion machen, darauf sich zu beiden Seiten des S., doch ein wenig hinter ihn stellen resp. knieen.

Das übrige ist wie bei jedem andern feierlichen Hochamte.

13. Während Ep. das Memento macht, zieht sich A. ein wenig zurück. Bei den Worten Quam oblationem geht D. zur Rechten des Ep. und kniet mit A. auf der obersten Stufe nieder, S. mit der Patene aber genuflektiert auf seiner Stelle. Bei der Elevation heben D. und A. wie sonst das Meßgewand, und Th. (oder ZI.) incensiert auf der Epistelseite das allerheiligste Sakrament.

Nach der Elevation des Kelches tritt D. ohne Genuflexion wieder hinter den Ep., die Akolythen aber entfernen sich nach einer Genuflexion.

Bei den Worten Et dimitte nobis etc. genuflektieren D. und S. und gehen zur Rechten des Ep., wo D. von S. die Patene erhält und sie dem Ep. reicht. — S. verfährt hierauf wie sonst.

14. Nach Pax Domini sit semper etc. genuflektiert S., tritt dann zur Rechten des A. und zur Linken des Ep., jedoch ein wenig zurück, um mit demselben das Agnus Dei zu beten.

Ist das geschehen, so machen A., D. und S. eine Genuflexion auf der obersten Stufe und wechseln ihre Plätze. A. geht zur Rechten des Ep. (und kniet hier nieder), D. zur Linken (um beim Buche zu assistieren), genuflektiert aber gleichzeitig mit dem A.; S. geht auf seine vorige Stelle zurück.

Nach der Oration Domine Jesu Christe, qui dixisti etc. erhebt sich A., küßt (mit vereinten Händen) den Altar gleichzeitig mit dem Ep. und empfängt von diesem die Pax, worauf A. die Genuflexion wiederholt. Ist kein Chor anwesend, so wendet sich A. linksum und geht dem D. entgegen. Hat D. auf seiner Stelle (gleichzeitig mit A.) genuflektiert, so geht er dem A. entgegen. Beide treffen sich in der Mitte der zweiten Stufe, wo A. dem D. die Pax erteilt. Nach Empfang derselben wendet sich D. um und giebt die Pax weiter an S. Hiernach geht D. zur Rechten des Ep., A. aber zum Meßbuche.

Ist dem Chore die Pax zu überbringen, so geht A. nach Empfang derselben, rechtsum sich *wendend*, *sogleich* ins Chor und giebt erst den Kanonikern und dem Chore, dann dem D. ꝛc. die Pax.

D. und A. machen, wenn sie auf ihren Plätzen angekommen sind, eine Genuflexion. S. geht, wenn er dem ZI. die Pax gegeben hat, zur Rechten des D., wo er nach gemachter Genuflexion stehen bleibt; ZI. überbringt den Klerikern die Pax.

15. Während der Sumtion stehen A. und D. zu beiden Seiten des Ep. tief verneigt. Nach der Sumtion des hl. Blutes setzt ZI. dem Ep. den Pileolus auf, und D. gießt, wenn er von S. die Meßkännchen erhalten hat, Wein und Wasser ein. Sobald Ep. die Ablution nimmt, stellt A. (statt des Kanon) das Meßbuch mit Pult auf den Altar.

IV. Communio bis zum Ende der Messe.

1. Während Ep. die Ablution nimmt, trägt A. das Missale auf die Epistelseite und macht im Vorübergehen in der Mitte zugleich mit S. eine Genuflexion. S. geht auf die Evangelienseite, um den Kelch zu purificieren, zu bedecken und zum Kredenztische zu tragen.

2. Hat Ep. die Ablution genommen, so setzt ihm D. die kostbare Mitra auf; dann wäscht Ep. die Hände, wobei A. das Handtuch vorhält; hierauf nimmt ihm D. die Mitra wieder ab, und Ep. setzt die Messe fort, indessen A. mit der Bugia neben dem Missale und D. und S. hintereinander stehen.

Nach der letzten Oration begiebt sich Ep. in die Mitte und singt, wie sonst zum Volke gewandt, Dominus vobiscum. Hat D. darnach Ite missa est gesungen, während dessen A. zur Epistelseite geht, um dem Ep. zur Rechten (S. aber zur Linken) beim Segen zu assistieren, so wendet sich Ep. zum Altare, um das Placeat zu sprechen.

Wenn das Missale zum letzten Evangelium auf die Evangelienseite zu tragen ist, so giebt es ZI. dem A. in die Arme, daß er es dahin bringe.

3. Nach der Oration Placeat etc. setzt D. dem Ep. die Mitra auf. Bei der Benediktion knieen D., A. und S. auf dem Rande der obersten Stufe, nämlich D. auf der Epistelseite, S. auf der Evangelienseite und A. neben einem von beiden.

4. Hat D. dem Ep. nach der Benediktion die Mitra wieder abgenommen, so geht Ep. auf die Evangelienseite, um das letzte Evangelium zu beginnen, erhält von D. Mitra und Stab, geht dann in die Ebene hinab, wo er zugleich mit A., D. und S. die gewöhnlichen Reverenzen vor dem Altare macht, dann zum Faldistorium, wo er das Evangelium beendigt. (Cfr. Seite 497. 5.)

5. Hat sich Ep. dann auf dem Faldistorium niedergelassen, so machen A., D. und S. eine tiefe Reverenz vor ihm. A. entfernt sich und legt das Pluviale, D. und S. legen ihren Manipel ab.[1] ZII. trägt Kanon und Bugia auf den Kredenztisch. — S. nimmt nun dem Ep. den Manipel, D. die Mitra ab; dann, unterstützt von S., nimmt ihm D. die Paramente ab und übergiebt sie den bestimmten Klerikern, die sich zu diesem Zwecke wieder vor dem Ep. einfinden. Cfr. § 179. IX. 6.

6. Nach Ablegung der Paramente bedeckt sich Ep. mit dem von ZI. gereichten Birretum. Hierauf wird ihm von D. das Mantelletum und unter den gewöhnlichen Küssen das Brustkreuz umgehangen, worauf sich Ep. setzt.

7. Ep. verrichtet, umgeben von D. und S., das Dankgebet in derselben Weise wie die Pa[illegible] Vorbereitung, indem fünf oder sechs Kleriker vor ihm einen Halbkreis schließen; dann werden ihm vom Bedienten die Sandalen ausgezogen und die Schuhe wieder angezogen. ZII. legt das Kissen in die Mitte der Altarstufe. Nach Beendigung der Danksagung gehen D. und S., nachdem sie Inklination vor dem Ep. gemacht, in die Sakristei. Auf das Zeichen des ZI. entblößt Ep. das Haupt, steht auf und geht in die Mitte des Altares, wo er (mit Z. und A. zur Seite) noch ein kurzes Gebet verrichtet.

[1] Caerem. Episc. lib. I. c. 9. n. 8.

§ 181. Pontifikalamt coram Cardinali in seiner Kirche (Titulus).[1]

Dem Pontifikalamte oder dem Amte coram Ep. ist ein bischöfliches Hochamt coram Cardinali sehr ähnlich. Insbesondere ist in der Nähe des Thrones für den Kardinal Kanon, Meßbuch und Bugia bereit zu halten.

1. Ep. paratus erwartet in M[illegible] beim Faldistorium den Kardinal; zu seiner Linken steht A., D. und S. mit vere[illegible]en Händen zum Volke gewandt.

Kommt der Kardinal an, so inkliniert F[illegible] vor ihm, D. und S. aber genuflektieren. — Ep. tritt nun zur Linken des Kardinals, D. und S. stellen sich hinter beide und A. zur Linken des Ep. — Nach der schuldigen Reverenz betet der Kardinal mit Ep., D. mit S., A. mit Z. das Staffelgebet. — Be[illegible] Indulgentiam legt S. dem Ep. den Manipel (jetzt ohne Kuß) an.

2. Nach dem Staffelgebete geht der Kardinal mit A. zum Throne, Ep. zum Altare. — Th. nähert sich dem Kardinal, genuflektiert und läßt sich vom Kardinal, wenn er dem A. das Schiffchen eingehändigt hat, Incens auflegen.

Hat der Kardinal keinen A., so geht D. mit Th. zum Kardinal, wobei D. in accessu et recessu in der Ebene vor ihm genuflektiert.

3. Hat Ep. bei Oramus etc. nach dem Altarkuß den (von S. gezeigten) Evangelientext geküßt und darnach den Altar incensiert, so wird er von D. in zwei Zügen incensiert und geht darnach mit D. und S. zum Faldistorium. Hier liest er ebenso, wie der Kardinal auf dem Throne, den Introitus. Vor der Epistel genuflektiert S. mit dem Buche, sowohl vor der Mitte des Altares, als im Vorübergehen vor dem Kardinal, außerdem inkliniert er noch vor dem Ep. und küßt nach der Epistel resp. nach dem Segen die Hand des Kardinals. — Hierauf geht er zum Ep. zurück. — Ähnlich verfährt D. mit dem Buche vor dem Evangelium, er küßt aber nach Empfang des Segens die Hand des Kardinals nicht. Nach dem Evangelium küßt der Kardinal den Text. Wenn D. nach dem Evangelium den Ep. incensiert, steht S. zur Linken des D. — Hierauf stellen sich D. und S. bis zum Credo hinter den Ep.

4. Nach Lesung des Offertoriums bekommt Ep. die Mitra und wäscht die Hände. — A. trägt nun den Kanon zum Altare und genuflektiert im Vorübergehen vor dem Kardinal. Ep. geht mit D. und S. zum Altare und macht vor dem Kardinal eine Inklination, D. und S. aber eine Genuflexion. Ep. setzt nun die Messe wie gewöhnlich fort. S. präsentiert dem Kardinal knieend das Wasserkännchen unter den Worten Benedicite Eminentissime et Reverendissime Pater. Hat S. die Patene erhalten, so geht er in die Ebene und genuflektiert in der Mitte, dann tritt er ein wenig zur Seite, um dem Kardinal nicht den Rücken zuzuwenden. Hier genuflektiert er auch bei der Elevation.

5. Ist nach der Incensation des Altares beim Offertorium Ep. von D. in zwei Zügen incensiert, so bringt Z. das Rauchfaß dem A., damit er den Kardinal in drei Zügen incensiere. Fehlt A., so incensiert D. den Kardinal.

6. Beim Sanktus kommen die Fackelträger aus der Sakristei und knieen, wenn der Kardinal auf dem Betstuhle sich niedergelassen hat, einander zugewandt nieder, erheben sich aber sogleich nach der Elevation, sobald der Kardinal zum Throne zurückgekehrt. D. steht meistens zur Rechten des Ep., aber so, daß er dem Kardinal nicht den Rücken zuwendet, also nötigenfalls hinter dem Ep.

7. Die Pax erhält vom Ep. A., der sie erst dem Kardinal, dann dem A. des Ep., hierauf dem D. ꝛc. bringt.

Hat der Kardinal keinen A., so erhält A. des Ep. vom Ep. die Pax, der sie dem Kardinal, *dann am* Altare dem D. ꝛc. giebt.

[1] Baldeschi p. 322.

8. Da der Kardinal den Segen zu erteilen hat, so wendet sich Ep. nach Placeat, während D. und S. zu seinen beiden Seiten knieen, etwas geneigt zum Kardinal. — Hat dieser den Segen gegeben, so publiciert Ep. die bewilligten Abläße und liest dann das letzte Evangelium.

Ebenso wird verfahren, wenn der Kardinal bloß Diakon und der Celebrant kein Bischof ist; ist aber der Kardinal ein Diakon und der Celebrant Bischof, so giebt nicht der Kardinal, sondern der Ep. den Segen.

9. Hat nach dem letzten Evangelium Ep. die Mitra erhalten, so geht er mit D. und S. zum Faldistorium und legt wie sonst die Paramente ab.

§ 182. Pontifikalamt und Absolution für die Abgestorbenen.

Bemerkung. Ein Pontifikalamt für die Abgestorbenen, welches z. B. gewöhnlich vom Ordinarius (resp. einem Canonicus coram Episcopo) alljährlich am Todestage für den letzten Vorgänger als Anniversarium und zwar in Faldistorio[1] celebriert wird, erfordert: ein einfaches Altarkreuz und sechs Leuchter mit gelben Kerzen (aber keinen Altarschmuck); auf dem Kredenztische: zwei Leuchter für L. und M. mit gelben Kerzen, den gedeckten Meßkelch, ferner Kanon, Bugia, Meßkännchen, schwarzes Pluviale für den pA., zwei Manipel für D. und S., vier Fackeln, Meßbuch, Weihwasser, Rauchfaß, auch ein schwarzes Tuch für die Absolution (wenn keine Tumba aufgestellt ist), eine Schüssel mit einfacher Wasserkanne. — Zur Seite stehe das Totenkreuz (Crux hastilis).

Die Decke auf der obersten Altarstufe, der kleine Fußteppich unter dem Faldistorium und sonstige Überhänge und Decken sind nur schwarz ohne (weiße) Kreuze und ohne Abbildung (von Gebeinen oder Totenköpfen). Das Konopäum des Tabernakels sei violett oder weiß. In der Sakristei werden für die Kanoniker und Ministri schwarze Paramente aufgelegt. Wenn D. und S. ihre Paramente angelegt haben, gehen sie mit den Akolythen zum Altare. Zwei derselben nähern sich dem Ep., wenn er sich auf dem Faldistorium niedergelassen hat, von denen der eine ihm den aufgeschlagenen Kanon, der andere die Bugia vorhält.

Sandalen, Handschuhe und Stab werden nicht gebraucht. Ep. beginnt in der Kirche, ohne vorher die Praeparatio „Ne reminiscaris etc." zu beten, sogleich mit Exue me Domine, indessen die Kleriker die Paramente holen. Hiernach wäscht Ep. die Hände und kleidet sich an, wie oben im § 179. IV. gesagt, mit dem Unterschiede, daß beim Anlegen und Überreichen der Gegenstände weder jetzt noch in der Messe die Hand und der Gegenstand geküßt, und der Manipel nach dem Meßgewande gereicht wird. Die Diakon-Assistenten und die Kanoniker verfahren wie in jedem anderen Amte.

Accеß bis zum Ende der Messe.

1. Hat Ep. die Paramente angelegt, so gehen D. und S. nach einer Reverenz zur Linken des Ep. und legen ihre Manipel an, PA. aber tritt zur Rechten desselben. Hierauf geht Ep. mit allen zum Altare und betet das Staffelgebet. Nach Auser a nobis küßt Ep. (nicht das Meßbuch, sondern) den Altar, worauf er, nachdem ihm die Mitra aufgesetzt ist, auf kurzem Wege zum Faldistorium zurückkehrt und sofort den Introitus spricht, weil der Altar nicht incensiert wird.

2. Nach dem Kyrie der Sänger erhebt sich Ep. und spricht Dominus vobiscum (nicht Pax vobis). Unter den Orationen (und Postkommunionen) knieen alle (mit Ausnahme des D., S., DAI. und DAII. und des mL.)

Epistel und Evangelium werden nicht vom Ambo herab, sondern in der Ebene gesungen.

3. S. bekommt nach der Epistel und D. vor dem Evangelium keinen Segen; sie machen aber vor dem Ep. Reverenz. Nach der Epistel resp. nach der Reverenz

[1] Decr. 28. September 1837 (Mutin) 13. — 11. März 1820 n. 4565 (4415) 9 not. Gard. — Rit. in celebr. Miss. tit. I. n. 4.

schlägt S. das Meßbuch auf, damit Ep. Epistel, Graduale, Traktus, Sequenz (bis Munda cor etc. aber aus dem Kanon) und das Evangelium lese, wobei PA. zur Linken des Ep. die Bugia hält. Nach dem Evangelium setzen sich alle.

4. Gegen Ende der Prosa trägt D. das Meßbuch zum Altare, kniet auf der obersten Stufe nieder und betet Munda cor etc. — Indessen präsentieren sich vor dem Ep. S., L. und M. (ohne Kerzen) und warten, bis D. mit dem Buche kommt. Ist D. zur Rechten des S. getreten, so machen alle Reverenz vor dem Ep. — D. geht hierauf mit den Ministri an den Ort, wo das Evangelium gesungen werden soll. Das Rauchfaß wird hierbei nicht gebraucht.

Die gelben Fackeln, welche während der Prosa „Dies irae" ausgeteilt und angezündet sind, brennen beim Evangelium, dann vom Sanktus bis zur Sumtion und bei der Absolution.

5. Da nach dem Evangelium der Kuß des Buches unterbleibt, so schließt S. sogleich das Buch, giebt es dem Z. und macht mit den anderen eine Genuflexion.

6. Nach Oremus vor dem Offertorium setzt sich Ep.; D. setzt ihm nun die Mitra auf, indessen PA. das Meßbuch mit Pult (Kanon) und Bugia zum Altare bringt. Ep. wäscht hierauf die Hände und geht zum Altare. — S. holt (ohne Schultervelum) den Kelch mit Burse, stellt ihn auf den Altar und tritt zur Rechten des PA. und zur Linken des Ep., jedoch ein wenig zurück. Das Wasser wird nicht gesegnet, auch von S. die Patene nicht getragen, doch wird unter dem Gebete Per intercessionem etc. Incens aufgelegt und gesegnet, dann werden Oblata und Altar wie sonst incensiert; auch Ep. wird (stehend mit Mitra) in drei Zügen von D. incensiert.

Die Mitra wird dem Ep. nach der Incensation des Altares von Z. aufgesetzt.

7. Hat D. den Ep. incensiert und dem Th. das Rauchfaß zurückgegeben, so hält er mit S., wenn der Bediente knieend Wasser über die Hände des Ep. gegossen, das Handtuch vor. Hat Ep. die Hände getrocknet, so nimmt ihm D. die Mitra ab. Ep. geht nun mit D. und S. (einer hinter dem andern) in die Mitte. — Auf Orate fratres respondiert bloß D. Suscipiat etc.

8. Beim Sanktus treten D. und S. zu beiden Seiten des Ep., S. ein wenig zurück, zu gleicher Zeit kommen die Fackelträger aus der Sakristei. — Bei Quam oblationem geht S., wenn er in der Mitte genuflektiert hat, zur Epistelseite vor die oberste Stufe und incensiert (wenn Th. Weihrauch ins Rauchfaß gelegt) bei der Wandlung knieend das hl. Sakrament.

9. Die Pax wird nicht gegeben, auch bei Agnus Dei nicht an die Brust geschlagen; daher geht D. bei Et dimitte nobis (im Pater noster) allein (ohne S.) zur Rechten des Ep. und bleibt hier bis nach der Sumtion stehen.

10. Zu seiner Zeit singt D. Requiescant in pace, was von Ep. leise gesprochen wird. Hierauf betet Ep. das Placeat, küßt den Altar, dann liest er das Evangelium des hl. Johannes, wobei alle stehen. Hat Ep. darnach von D. die Mitra bekommen, so geht er, ohne daß Abläße verkündigt werden, auf seinen Sitz zurück. D. und S. legen jetzt den Manipel und PA. das Pluviale ab, dann nehmen sie dem Ep. Meßgewand, Manipel, Tunicella und Dalmatik ab und geben ihm das schwarze Pluviale und die Mitra behufs der Absolution, welche sowohl beim Faldistorium als auch am Altare, oder bei der Tumba stattfinden kann.

Absolutio in Faldistorio oder am Altare.

Nach dem Receß wird ein schwarzes Tuch vor den Stufen des Faldistoriums oder des Altares ausgebreitet. Singt der Chor das Libera, so sitzt Ep. mit Mitra; beim Kyrie erhebt er sich, beim Pater noster besprengt und incensiert er von seiner Stelle aus das vor ihm ausgebreitete Tuch nach der Mitte, zur Linken und Rechten. Cfr. § 258 B.

Absolutio ad Tumbam (cfr. § 258).

Findet die Absolution bei der aufgestellten Bahre oder Tumba statt, so begiebt ch Ep. dahin und verfährt unter Assistenz von vier Dignitäten oder Kanonikern (die ber Priester sein müssen)[1] nach Angabe des Meßbuches wie folgt:

1. Nach einer Inklination vor dem Ep. tritt D. zur Linken desselben; S. nimmt as Kreuz (crux hastilis) und geht in der Mitte von L. und M. (mit Leuchtern und elben Kerzen) mitten ins Chor und stellt sich vor den Th., der das Rauchfaß und en N., der das Weihwassergefäß mit dem Sprengel uud das Rituale trägt.

2. Th. und N. genuflektieren in der Mitte und gehen vor S., L. und M. her ur Tumba.

Praesente funere steht S. mit dem Kreuze beim Haupte der Leiche, somit dem Faldistorium egenüber.

Hinter S. gehen paarweise die Kantoren und Kleriker, nachdem sie vor dem Altare enuflektiert haben. Endlich folgt Ep. mit D. zur Linken, der den Saum des Pluviale ebt, zuletzt geht Z. — D. ist bedeckt, S. zwischen L. und M. tritt zu den Füßen der Tumba, zum Faldistorium gewendet, aber so weit ab, daß für den Umgang des Ep. Raum genug bleibt. Th. und N. stehen zur Rechten des Faldistoriums, d. h. zum Haupte der Tumba und ihr zugewandt. Der Klerus bildet um die Tumba herum zwei Flügel, doch steht er in einiger Entfernung. Hat Ep. sich auf dem Faldistorium niedergelassen, so legt Z. dessen Pluviale zurecht; D. nimmt ihm das Biret ab und tritt zur Linken desselben.

3. Hier angekommen, spricht Ep., nachdem ihm die Mitra abgenommen ist, stehend Non intres etc. (sofern die absolutio in die obitus seu depositionis stattfindet; in die anniversaria fällt Non intres aus,)[2] wobei ihm D. (oder ein Akolyth) das Rituale vorhält. Darnach setzt er sich und erhält von D. die Mitra. Ist Non intres beendigt, so beginnen die Kantoren Libera, indessen Ep. in Mitra sitzt. Sobald das Libera wiederholt wird, geht D. zur Rechten des Ep., läßt Incens auflegen und segnen.

4, Ehe der Chor Kyrie singt, nimmt D. dem Ep. die Mitra ab. Ep. erhebt sich und spricht nach dem letzten Kyrie Pater noster, worauf er von D. den Sprengel ohne Kuß erhält. Hiermit besprengt Ep. die eine Seite der Tumba zu seiner Rechten in drei Zügen transeundo (begleitet von D. zur Rechten); geht er an S. vorüber, so inkliniert er vor dem Kreuze, während D. genuflektiert; hierauf besprengt er ebenfalls in drei Ductus auch die linke Seite der Tumba. Hat darnach Ep. den Sprengel abgegeben und das Rauchfaß erhalten, so incensiert er die Tumba in ähnlicher Weise. Am Ende spricht Ep. beim Faldistorium (während D. oder mL. das Rituale und der Bugiarius die Bugia ihm vorhalten) die vorgeschriebenen Versikel und die Oration und macht nach Amen unter den Worten Requiem aeternam etc. das Kreuzzeichen über die Tumba.

5. Nach dem ℟. Et lux perpetua etc. singen die Kantoren Requiescant in pace, ℟. Amen, welchem Ep. am Jahrestage (wie praesente funere) Anima eius et animae omnium etc. zufügt. — Hiernach setzt sich Ep. und bekommt von D. die Mitra, worauf der Receß ins Chor oder in die Sakristei und die Ablegung der Paramente folgt.

Solche feierliche Absolution mit dem entsprechenden feierlichen Requiem findet nach dem Tode eines Prälaten oder Fürsten gewöhnlich vier- bis fünfmal, für die Jahrestage aber nur einmal statt.

[1] Decr. 8. Juni 1709 n. 3809 (3660) 6. [2] Caerem. lib. II. cap. XI. 11.

Viertes Hauptſtück.

Die heiligen Sakramente.

§ 183. Die Sakramente im allgemeinen.

1. Die Sakramente ſind gültig (valide), erlaubt (licite) und würdig (digne) zu ſpenden. Zur gültigen Spendung iſt erforderlich, daß die rechte Materie, ſowie die rechte Form gleichzeitig und ohne Änderung angewendet werde, zugleich mit der Intention, zu thun, was die Kirche thut.[1] Zur erlaubten und würdigen Spendung iſt erforderlich, daß ſie am rechten Orte, zur rechten Zeit, an die rechten Perſonen (z. B. nicht an die notoriſch öffentlichen Sünder) und unter Beobachtung der rituellen Vorſchriften, mit Anſtand, Würde und Andacht ſtattfinde, daß man ſie im Stande der Gnade oder wenigſtens mit einem reuig zerknirſchten Herzen vornehme.

2. Ehe der Prieſter ein Sakrament ſpende, bereite er ſich durch ein kurzes Gebet, durch Überdenken der vorzunehmenden Handlung und, wenn die Umſtände es erlauben, durch Repetition des Ritus vor.[2]

3. Jedes Sakrament ſpende er in Talar, Superpelliceum und Stola. Nur beim Sakramente der Buße laſſen Umſtände und Uſus eine Ausnahme zu.

Ein Kanoniker muß Rochet, Kappa und Mozetta zuvor ablegen, aber das Superpelliceum darüber tragen.[3]

4. Der Prieſter habe bei Spendung jener Sakramente, die eine Aſſiſtenz erfordern, einen oder mehrere Kleriker in angemeſſener Kleidung und Superpelliceum, wenigſtens den Küſter, welchem der Biſchof das Recht, einen Chorrock zu tragen, einräumen kann, zur Seite.

5. So oft im Rituale der Buchſtabe N vorkommt, wird der Taufname des Empfängers des Sakramentes eingeſchaltet.

---

[1] Conc. Trid. sess. 7 can. 11. de Sacramentis.
[2] Rit. Rom. de Sacram. in genere.
[3] Decr. 31. Auguſt 1867 n. 5883 ad IV.

Erster Abschnitt.

Die heilige Taufe.

§ 184. Requisite, Zeit und Ort, Materie und Form, Spender und Empfänger der hl. Taufe.

I. Requisite.

1. Taufbrunnen. Cfr. § 319. 10.

2. Das Gefäß mit dem hl. Öle (oleum catech. und chrisma). Cfr. § 316. 5.

3. Taufsalz. Cfr. § 319. 3.

4. Die Taufschale, womit das Taufwasser auf das Haupt des Täuflings gegossen wird;

5. eine größere Schale, resp. ein Behälter, um das herabfließende Taufwasser aufzunehmen und in das Sakrarium zu leiten (cfr. § 319. 10.):

6. ein Gefäß mit zwei Fächern, eines für die reine Baumwolle zum Abreiben der gesalbten Stellen, das andere für die gebrauchte Baumwolle;

7. ein Gefäß mit geriebener Brotrinde oder Salz zum Abreiben der Finger;

8. ein Gefäß zur Reinigung der Hände des Priesters;

9. ein Handtuch zum Abtrocknen der Hände und des Scheitels des Kindes;

10. eine violette und eine weiße Stola (eine sogenannte Doppelstola wird von Martinucci verurteilt, aber von der Ritenkongregation für erlaubt erklärt).[1]

11. ein Baptismale, d. h. ein weißes Tüchelchen, welches dem Täufling aufgelegt wird und, damit es dem Worte „Vestem" entspreche, die Form eines Mäntelchens habe;

12. eine weiße Wachskerze;

13. ein Gefäß mit Taufwasser, im Falle die hl. Taufe nicht am Taufbrunnen gespendet wird;

14. das Rituale und Papier, um das Nötige sofort zu notieren.

II. Zeit der Taufe.

1. Ist die Taufe keine Nottaufe, so darf sie nur zu der von der Kirche angesetzten Zeit stattfinden. In der Diöcese Paderborn darf sie weder des Nachmittags,[2] noch bei Nacht, noch während der Pfarrmesse und Predigt (d. h. nicht während eines öffentlichen Gottesdienstes), sonst zu jeder Zeit, selbst in einem Interdikte und bei Einstellung des Gottesdienstes gespendet werden.

Der geeignetste Tag für Erwachsene ist der Karsamstag und die Vigil vor Pfingsten, wo die Taufe feierlich zu spenden ist; wenigstens sollen diese Tage in Domkirchen innegehalten werden.[3]

2. Die Pfarrer sollen die Gläubigen anhalten, die Kinder sobald als möglich taufen zu lassen. Eine unbegründete Zögerung von vier Wochen oder vierzehn (nach einigen schon von 5—8) Tagen macht die Eltern einer Sünde schuldig. Das Kölner Provinzialkonzil läßt nur einen Aufschub von drei Tagen zu.[4]

---

[1] Martinucci p. III. lib. IV. c. 1.
[2] Acta Synod. Dioec. Paderb. a. 1867. p. 51.
[3] Forniel Inst. lit. p. 3. c. 6.
[4] Act. et Decr. Conc. Prov. Col. p. 109 und Acta Syn. cit loc.

III. Ort der Taufe.

1. Obgleich die Taufe im Notfalle und in wichtigen Fällen mit Dispens des Bischofes im Hause und überall gespendet werden kann, so wird sie doch sonst feierlich und feierlich nur in jenen Kirchen, welche einen Taufstein zu haben berechtigt sind, und in welchen an den bestimmten Tagen das Taufwasser geweiht wird, d. h. in der Pfarrkirche gespendet.

Aus wichtigen Gründen kann der Bischof einen Taufbrunnen auch in der Hülfs- und Filialkirche, die von der Pfarrkirche abhängig ist, erlauben. Die Taufe in einer Haus- (Privat-) Kapelle bedarf der Erlaubnis des Bischofes, doch werden die Kinder regierender Fürsten (nicht aber der Titularfürsten, Barone und Grafen) auf Verlangen gewöhnlich in Hauskapellen unter Beobachtung aller Ceremonien getauft, weil diese Kapellen ihren eigenen Taufbrunnen, geweihtes Taufwasser und ihren eigenen Geistlichen haben und von der gewöhnlichen Pfarrjurisdiktion ausgenommen sind.

2. Ist im andern wichtigen Falle mit Erlaubnis des Bischofes ein Kind im Hause getauft oder genottauft, so ist es später zur Kirche zu bringen, damit die übrigen Ceremonien nachgeholt werden. Solches kann z. B. im Winter wegen zu großer Entfernung des Kindes von der Kirche vorkommen. Cfr. § 187. 2.

Aussätzige oder mit ansteckender Krankheit behaftete Kinder werden nicht am Taufsteine, sondern an einem besonderen Orte getauft.

IV. Materie der hl. Taufe.

1. Wenn auch im Notfalle zur Taufe jede Flüssigkeit, die wirklich Wasser ist, d. h. jedes natürliche Wasser, brauchbar ist, so darf man sich doch außer dem Notfalle nur des von der Kirche am Karsamstage und an der Pfingstvigil feierlich geweihten Taufwassers bedienen.[1]

Wird des gesegneten Wassers im Taufbrunnen zu wenig, so darf etwas natürliches Wasser, aber in geringerer Quantität, als noch an gesegnetem vorhanden ist, zugegossen werden.

Ist es verdorben oder vertrocknet, so soll der Pfarrer in den zuvor gereinigten Taufbrunnen frisches Wasser gießen lassen und nach der im Rituale Romanum vorgeschriebenen Form weihen. Ist das Wasser gefroren, so lasse man es auftauen; ist es zum Teil gefroren oder zu kalt, so kann man ein wenig nicht gesegnetes natürliches Wasser wärmen, dem Taufwasser beimischen oder auch das Taufwasser selbst wärmen und sich des gewärmten Wassers zur Taufe bedienen, um dem Kinde nicht zu schaden.[2]

2. Bei dem wirklichen Taufakte, d. h. bei dem Begießen oder Eintauchen, muß das Wasser Haut und Kopf des Kindes berühren und muß es dreimal gleichzeitig unter den vorgeschriebenen Worten aufgegossen werden.

a) Berührt das Wasser bloß die Haare, so ist die Taufe zweifelhaft; darum muß man das dichte Haar mit der Linken auseinander scheiden und unterdes mit der Rechten Wasser aufgießen.[3] Berührt das Wasser bloß Brust oder Schulter, so nehmen die meisten Theologen die Taufe zwar als gültig an, doch soll man sie (nach dem hl. Alphonsus) sub conditione wiederholen, was besonders dann wünschenswert ist, wenn etwa bloß die Hand oder der Fuß vom Wasser berührt wäre.

b) Das dreimalige Aufgießen in Kreuzform ist in der lateinischen Kirche üblich, doch genügt im Notfalle ein einmaliges. Hierbei suche man mehr die vordere Scheitelfläche zu begießen.

3. Das abfließende Wasser wird entweder gleich in das Sakrarium geleitet oder vom Küster in einem Becken aufgefangen und in das Sakrarium (nicht aber in den Taufstein) geschüttet.

V. Form und Intention bei der hl. Taufe.

1. Die Form bei der Taufe besteht in den die Abwaschung begleitenden Worten Ego te baptizo in nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti (ohne Amen).

Diese Worte müssen ohne Pause beim Aufgießen ausgesprochen werden, wobei jedoch ein etwa eintretendes Niesen nicht als unterbrechend angesehen wird. Eine wesentliche Veränderung der Form (z. B. in nomine Trinitatis) macht dieselbe ungültig. Dasselbe ist der Fall, wenn Materie und Form nicht moralisch vereinigt sind.

[1] Gousset, Moral tom. 2. p. 39. — Rit. Rom. de Sacr. Bapt. [2] Rit. Rom. l. c. [3] Gousset p. 4

2. Muß man die Taufe wiederholen, d. h. zweifelt man mit Grund an der Gültigkeit der Taufe, so wiederholt man dieselbe sub conditione und spricht Si non es baptizatus, ego te baptizo etc. Cfr. § 188.

3. Die bei der Taufe erforderliche Intention ist die Absicht und der Wille, dasselbe zu thun, was die Kirche thut.

VI. Spender der hl. Taufe.

1. Erlaubter Weise findet die feierliche Taufe nur durch den Pfarrer oder einen von ihm bevollmächtigten anderen Priester oder geistlichen Gehülfen statt. Ein Diakon darf feierlich nur im Auftrage, und im Notfalle nicht feierlich taufen, sonst wird er irregulär.[1]

2. Im Notfalle kann jeder Mensch (Kleriker oder Laie, auch ein Exkommunicierter, Häretiker), selbst in der Muttersprache licite taufen, wenn nur die gehörige Form und Intention dabei angewandt wird. Gewöhnlich geschieht die Nottaufe von der Hebamme, die daher die rechte Art der gültigen Spendung der Taufe genau kennen soll.[2]

3. Sich selbst kann niemand taufen. Eltern dürfen nur im Notfalle (d. h. wenn kein anderer Sachverständiger zugegen ist), ihr eigenes Kind taufen. Eltern, die im Notfalle oder (auch außer einem Notfalle) in Unwissenheit ihr Kind taufen, ziehen sich die geistliche Verwandtschaft nicht zu; Eltern, die ihr uneheliches Kind taufen, ziehen sich dadurch die geistliche Verwandtschaft zu.

4. Wenn ein Bischof oder Kardinal taufen will, so sind die Vorbereitungen dieselben, doch haben Kapläne und Kleriker zu assistieren. Der Bischof trägt Rochet, Albe, Cingulum, Stola, ein violettes Pluviale und die Mitra. Will der Bischof jemanden taufen, welchem ein Priester die Vorfragen abgenommen und über welchen er die Exorcismen schon gesprochen hat, so geht der Bischof in besagtem Gewande sogleich zum Taufsteine, fragt nach dem Namen, ob er an Gott glaube ꝛc., und setzt die Taufe fort.

VII. Empfänger der hl. Taufe.

1. Die Kinder der Juden, der Abtrünnigen und Ungläubigen dürfen ohne Wissen und Willen der Eltern nur bei einer plötzlichen gefährlichen Erkrankung getauft werden; haben sie aber den Vernunftgebrauch erlangt und begehren[3] sie die Taufe, dann kann es auch ohne Einverständnis der Eltern geschehen.

2. Nemo in utero matris clausus baptizari debet.

Ubi (vero) periculum mortis infantis adest, obstetrix vel medicus aquae aspersione, si aliquo instrumento aqua applicari potest, sub conditione infantem baptizare potest; deinde natus, si adhuc vixerit, sub conditione iterum baptizandus est.

Si vero infans caput emiserit, et periculum mortis immineat, in capite absolute baptizetur, nec postea, si vivus evaserit, erit iterum baptizandus; si tamen aliud membrum (e. g. tergum), quod vitalem prae se fert motum, in illo baptizetur in periculo mortis, et tunc, si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus eodem modo, quo supra dictum est: Si non es baptizatus, ego te baptizo in nomine Patris etc. Si vero sic baptizatus, postea mortuus ex utero prodierit, in loco sacro sepeliri potest.[4]

Eandem materiam tractans E. D. Card. Gousset sic dicit: Infantem, qui sub conditione ab obstetrice aqua effusus sit, iterum baptizari posse, vere praesumendo, quod obstetrix in momento tam periculoso et gravi, majore anxietate affecta, rem aliquam substantialem omiserit.

Pro salute infantis suscipere, quidquid matris parturae mortem efficere vel accelerare possit, non licet.

[1] Lig. n. 116. [2] Rit. Rom. l. c. [3] Gousset, Moral p. 49 und Liguori n. 127—137. [4] Decr. S. C. C. 12. Juli 1794 (Zamb.) und Rit. Rom. l. c.

Si mater praegnans mortua est, quam primum infans ex utero caute extrahatur, ac si natus vixerit, baptizetur sine conditione; dubitatur vero de infantis vita, baptizetur sub conditione: si vivis. Si vero natus non amplius vivit, et baptizari non potuit, in loco sacro non erit sepeliendus.

Sacerdos infantem progredientem, absente chirurgo vel obstetrice, extrahere, tam propter indecentiam, quam propter molestias a judicibus saecularibus afficiendas, omnino non audeat.

3. De abortu.

Ex probabilissima communi autorum recentium sententia foetus a primo conceptionis momento animatus est; quare quilibet foetus, qui jam hominis speciem habet, vitaeque signum dat, sive in abortu, sive praematuro natu, et dies vel menses paucos agens — sub conditione si vivis baptizari debet.

Cum in abortu mortis periculum imminere solet, parentes ipsi foetum baptizare possunt, quando alius non reperitur, qui baptizet, et nullam contrahunt cognationem.

Si vero dubitatur de forma humana, verba si tu es homo, ego te baptizo adhibenda sunt.

Qualiscunque foetus videtur esse, sub conditione baptizetur, sive sit cute involutus, sive appertus, dummodo non sit in statu putredinis positus.

Quando foetus cute circumcinctus est, prius in superficie velaminis sub conditione si tu es capax baptizandus est, ne forte, tegumento prius amoto, aëre opprimatur, — deinde velamine remoto, post baptismum conditionatum foetus iterum sub conditione si tu non es baptizatus baptizetur, quia de valore baptismi super tegumen vere dubitari possit.

Praeprimis est parochorum, hac de re obstetricem bene informare.[1]

4. De monstro.[2]

Monstrum, i. o. ex mulieribus editum (non a bestiis), quod humanam speciem non prae se fert, baptizari non debet; de quo si dubium est, etsi deforme et animali simillimum est, baptizetur sub hac conditione: si tu es homo, ego te baptizo.

Illud vero, de quo dubium est, unane an plures sint personae, non baptizetur, donec id discernatur; discerni autem potest, si habeant unum vel plura capita, unum vel plura pectora — tunc enim totidem corda et animae hominesque distincti, et eo casu singuli seorsum sunt baptizandi, unicuique dicendo: ego te baptizo. Si vero periculum mortis immineat, tempusque non suppetat, ut singuli separatim baptizentur, poterit minister singulorum capitibus aquam infundens omnes simul baptizare dicendo: ego vos baptizo. — Quam formam in his solum et aliis similibus mortis periculis ad plures simul baptizandos et ubi tempus non patitur, ut singuli separatim baptizentur, alias nunquam licet adhibere.

Quando vero non est certum, in monstro esse duas personas, ut, quia duo capita et duo pectora non habet ut distincta: tunc debet primum unus absolute baptizari ego te baptizo et postea alter sub conditione hoc modo: si non es baptizatus, ego te baptizo . . .

Ceterum censetur, periculo mortis non imminente, Ordinarium aut alias hujus rei viros peritos consulendos esse.

§ 185. Ceremonien bei der hl. Taufe.

1. Wenn der Priester die Hände gewaschen, Superpelliceum und violette Stola angelegt hat, so geht er mit dem Kleriker in Chorrock zur Kirchenthür und empfängt dort den Täufling.

a) Der Pate steht mit dem Kinde entweder vor der Kirchenthür oder in der Vorhalle. Die Schultern des Kindes ruhen auf dem rechten Arme des Paten.

[1] *Gousset* p. 57. [2] Rit. Rom. de bapt.

b) Der Priester fragt nötigenfalls erst: ob das Kind aus seiner Pfarrei? wessen Geschlechtes? ob es schon getauft sei und von wem? wer Pate sei und wie das Kind heißen soll? Diese Vorfragen werden in der Volkssprache, die übrigen von Anfang Quid petis bis Vade in pace in lateinischer Sprache, oder ex Indulto oder Duldung des apostolischen Stuhles in der Volkssprache gethan.

Die hl. Ritus-Kongregation hat auf Bitten des Erzbischofs von Paris gewährt, daß die Fragen und Antworten bei der hl. Taufe in der Landessprache gestellt und gegeben werden dürfen, jedoch mit der Bedingung, daß die Übersetzung des lateinischen Textes vom Bischofe geprüft und gutgeheißen ist.[1]

2. Der Priester fragt nun, das Kind beim Namen nennend, zuerst N. quid petis ab ecclesia Dei? u. s. w.

Sollen dem Kinde mehrere Namen beigelegt werden, so werden gewöhnlich hier und beim Taufakte alle Namen genannt, an allen übrigen Stellen nur der erste.

3. Der Priester bläst dann dem Täuflinge dreimal sanft ins Angesicht unter den Worten Exi etc.

Dieses Blasen geschieht nicht mit offenem Munde, sondern mit geschlossenen Lippen wie beim Ausblasen eines Lichtes.

4. Hierauf macht der Priester mit dem rechten Daumen auf Stirn und Brust des Kindes (auf der Kleidung) ein Kreuzzeichen unter dem Gebete Accipe etc., worauf die Oration Preces nostras folgt. Nun legt der Priester die Hand auf das Haupt oder hält sie über dem Haupte des Täuflings, während er die Oration Omnipotens sempiterne Deus etc. betet. Nach dieser Oration folgt die Segnung des Salzes, welche jedoch, wenn noch gesegnetes vorhanden ist, ausbleibt.

5. Dann giebt der Priester dem Kinde ein kleines Körnchen Salz in den Mund und spricht N. accipe salem etc. Hierauf folgen zwei Orationen und der Exorcismus, an dessen Schlusse der Priester ein Kreuzzeichen auf die Stirn des Täuflings macht.

6. Nun legt der Priester jenen Endteil der Stola, welcher den Hingang zum Taufsteine nicht hindert, dem Kinde auf die Brust (nicht auf den Kopf) und führt es in die Kirche mit den Worten N. Ingredere etc. Nach dem Eintritte in die Kirche und beim Hingange zum Taufbrunnen betet er mit deutlicher Stimme mit dem Paten das Credo und Pater noster und zwar gemeinschaftlich, d. h. Priester und Paten beten zu gleicher Zeit das ganze Credo und Pater noster nicht abwechselnd und zwar nicht knieend.

Nur für die Priester ist vorgeschrieben Credo und Pater noster lateinisch zu beten. Die Paten dürfen es in ihrer Sprache beten.[2]

Bevor der Priester zum Taufbrunnen hinzutritt, spricht er erst den Exorcismus, dann berührt er mit dem mit Speichel befeuchteten Daumen[3] das rechte und linke Ohr des Täuflings, sprechend, Ephpheta, quod est adaperire und dann die Nase (d. h. die rechte und linke Nasenwand) mit den Worten in odorem suavitatis. Tu autem etc.

7. Hierauf fragt der Priester den Täufling N. abrenuntias Satanae etc., dann, wenn er die untere Fläche des Daumens in das hl. Öl (gez. S. oder O. S.) getunkt hat, salbt er mit dem Katechumenenöle den Täufling auf der Brust und zwischen den Schultern in Kreuzesform, wobei er spricht Ego te linio etc. Hat er die gesalbten Stellen und den Daumen mit Baumwolle sogleich abgerieben, so vertauscht er die violette Stola mit der weißen. Beim Taufbrunnen muß der Täufling seinen Glauben bekennen, deshalb fragt ihn der Priester N. credis etc. Hierauf fragt er weiter N. Vis baptizari? Nach der Antwort Volo findet die Taufe statt.

---

[1] Decr. 12. September 1891. [2] Decr. 30. Dezember 1881 n. 5880 ad 18. [3] Decr. 4. September 1875 n. 5627 ad III.

8. Indem der Pate oder beide Paten das Kind halten, d. h. physisch berühren (oder wenn es vom Priester durch Eintauchen getauft wird, gleich nach dem Zurückgeben berühren), gießt der Priester mittelst eines Gefäßes dreimal Wasser in Kreuzesform über das Haupt des Kindes und spricht langsam und deutlich beim ersten Aufgießen N. Ego te baptizo in nomine Patris, beim zweiten et Filii, beim dritten et Spiritus sancti.

a) Das Wort Amen ist der Form nicht beizufügen.[1]

b) Wird das Kind eingetaucht, so nimmt der Priester das Kind und taucht den Kopf vorsichtig, damit es keinen Schaden nehme, dreimal in das Wasser und giebt es dann dem Paten zurück; die Form N. ego te baptizo etc. wird aber nur einmal gesprochen.

c) Wird das Kind sub conditione getauft, so sind die Worte Si non es baptizatus, si vivis, si homo es laut zu sprechen.

9. Ist das Haupt des Täuflings mit einem besonderen weißen leinenen Tuche abgetrocknet, so salbt der Priester den Scheitel des Täuflings mit dem heil. Chrisam (gez. C. [oft Ch.] oder O. C.) bei den Worten te liniat etc. (in dem Gebete Deus omnipotens). Hat der Priester die gesalbte Stelle und den Daumen gleich wieder abgerieben, so legt er dem Kinde ein Tuch von weißer Leinewand auf das Haupt und spricht Accipe vestem etc. Dann reicht er dem Täufling oder dem Paten eine brennende weiße Kerze (die bisher vom Küster oder einem andern getragen wurde) und spricht Accipe lampadem. Endlich spricht er N. vade in pace et Dominus sit tecum. ℟. Amen.

10. Der Priester reinigt nun die Finger erst mit Salz, Brotkrumen (oder Baumwolle), dann mit Wasser über dem leeren Behälter (oder einem besonderen Becken), trocknet sie mit weißer Leinwand ab und verbrennt die gebrauchte Baumwolle. — Salz, Brotkrumen und Asche werden in das Sakrarium geschüttet.

a) Wird ein zur Kirche überbrachter Täufling kurz vor der Taufe plötzlich schwer krank, so gieße der Priester sofort unter Auslassung aller vorhergehenden Gebete und Ceremonien dem Kinde ein- oder dreimal Wasser in Kreuzesform auf das Haupt unter den Worten N. Ego te baptizo etc., salbe mit dem hl. Chrisam und reiche Kleid und Kerze. Hierauf hole er, wenn das Kind am Leben bleibt, die übergangenen Gebete und Ceremonien nach.

b) Obwohl das Rituale ein Biret nicht erwähnt, geziemt es sich doch, daß der Priester bedeckt sei. Es ist das Biret nur abzunehmen: bei den Orationen, bei der Benediktion des Salzes, beim Credo, Pater noster und Namen Jesu (nicht aber bei den Exorcismen, Salbungen und bei der sakramentalen Ablution).[2]

§ 186. Gleichzeitige Taufe mehrerer Kinder.

Über die gleichzeitige Taufe mehrerer Kinder enthält das Rituale Romanum folgende Bestimmung:

Sollen mehrere getauft werden, so stehen die männlichen Täuflinge zur Rechten und die weiblichen zur Linken des Pfarrers, und es wird alles wie sonst gesprochen, aber in der Mehrzahl. Nur die Frage nach dem Namen, das Anhauchen, die Bezeichnung mit dem hl. Kreuze, Berührung der Ohren und Nase mit Speichel, die Abschwörungsfragen, die Salbung mit Katechumenenöl, die Frage über den Glauben, die Taufe selbst, die Salbung mit Chrisam, die Auflegung des weißen Kleides, die Darreichung der Kerze muß bei jedem einzelnen vorgenommen werden und zwar zuerst bei den männlichen, dann bei den weiblichen Täuflingen.

Martinucci, Präfekt der päpstlichen Ceremonien, erteilt zu dieser Rubrik folgende Anweisung, wie sie in Rom befolgt wird:[3]

1. Zur Rechten des taufenden Priesters steht der Pate mit dem männlichen Kinde, zur Linken des Priesters die Patin mit dem zu taufenden Mädchen.

[1] Decr. 9. Juni 1853 n. 5188 ad 2. [2] Manuale von Piller p. 305. [3] Manuale sacr. Caerem. p. III. lib. IV. c. 2.

2. Der Priester wendet sich zu dem ersten Knaben mit der Frage Quid petis? . . . und fährt fort bis einschließlich Accipe signum . . .; dann erst wendet er sich zu dem zweiten; erst nach sämtlichen Knaben kommen die Mädchen an die Reihe.

3. Die folgende Oration Oremus, Preces nostras etc. betet der Priester in der Mehrzahl.

4. Es wird nun jedem Kinde einzeln das geweihte Salz gereicht und nach diesem vom Priester gleich zu jedem der Friedenswunsch Pax tecum gesprochen. Wenn es bei allen geschehen, abstergiert der Priester seine Finger mit dem weißen Tüchlein.

5. Die Oration Deus patrum etc. und der Exorcismus werden in der Pluralform gebetet, das Kreuzzeichen bei den Worten in nomine Patris etc. macht der Priester gegen die Täuflinge und bei den Worten et hoc signum sanctae crucis, quod nos fronti eorum damus hält er an und macht jedem Täuflinge, zuerst den Knaben, dann den Mädchen das Kreuzzeichen auf die Stirne; wenn alle damit bezeichnet sind, betet er weiter tu maledicte etc.

6. Nach dem Exorcismus legt der Priester seine rechte Hand auf das Haupt jedes Täuflings einzeln, dann sie über alle ausgebreitet haltend, betet er Oremus. Aeternam etc.

7. Vor dem Eintritte in die Kirche legt der Priester das rechte Ende der Stola auf das Haupt des ersten zu taufenden Knaben und das linke Ende der Stola auf das Haupt des ersten zu taufenden Mädchens und spricht dann N. N. ingredimini etc., und so geht man in die Kirche, die männlichen Personen sind zur Rechten, die weiblichen zur Linken des Priesters.

8. Ist dann der Exorcismus im Plural gesprochen, so nähert sich der erste Pate mit dem Täuflinge und es geschieht wie bei der Taufe des einzelnen die Berührung mit Speichel; nach dem ersten Täuflinge tritt der Pate mit dem zweiten herzu u. s. w.

9. Die Fragen N. abrenuntias Satanae etc.? werden hierauf an den ersten Täufling gestellt, und es wird auch gleich an demselben die Salbung mit dem Katechumenenöl vorgenommen. Der Priester trocknet mit Baumwolle die gesalbten Stellen ab, sodann richtet er die Fragen N. abrenuntias etc. an den zweiten Täufling u. s. f.

10. Nach dem Wechsel der Stola folgen die Fragen über den Glauben, dann die Frage N. vis baptizari?, sonach der Taufakt, die Salbung mit dem hl. Chrisam, die Übergabe des weißen Kleides, der brennenden Kerze und die Fortlassung des ersten Täuflings mit dem Wunsche N. vade in pace, worauf der zweite Täufling herzugebracht wird und alles von den Fragen de fide bis zum Ende wie beim ersten geschieht.

§ 187. Nottaufe resp. Haustaufe und Supplierung der Ceremonien.

1. Schwebt ein Kind in augenscheinlicher Todesgefahr, so muß ihm die Nottaufe erteilt werden, jedoch nicht ritu solemni, sondern privatim. Es muß alles ausgelassen werden, was sonst der Taufe vorhergeht. Daher wird sogleich der Taufakt vorgenommen; lebt dann der Getaufte noch, nnd hat der Priester das hl. Chrisam zur Hand, so salbt er ihn damit am Scheitel, giebt ihm das weiße Kleid und die brennende Kerze mit den entsprechenden Worten. Die dem Taufakte vorausgehenden Ceremonien sollen nicht zu Hause, sondern in der Kirche nachgeholt werden, sobald das Kind außer Gefahr ist.[1]

[1] Decr. 23. Sept. 1820 n. 4672 (4422). — 27. August 1886 n. 4780 (4631) 3.

2. Außer der Todesgefahr können Fälle vorkommen, in denen ein Kind nicht zur Kirche gebracht werden kann, um dort getauft zu werden. Um in diesem Falle eine Haustaufe vornehmen zu dürfen, muß eine causa gravis vorhanden sein. Eine solche wäre z. B., wenn im Winter bei strenger Kälte das Kind nicht zur Kirche gebracht werden kann. Diese Haustaufe muß als Nottaufe angesehen und daher ohne die feierlichen Ceremonien gespendet werden, indem diese in der Kirche nachzuholen sind, sobald der Täufling in die Kirche gebracht werden kann.

3. Bei Supplierung der Ceremonien wird der nämliche Ritus beobachtet wie bei der Taufe selbst, nur wird die Frage an den Täufling, ob er getauft werden wolle, sowie die Taufformel und die Abwaschung weggelassen und die Gebete resp. Exorcismen Omnipotens sempiterne Deus etc. — Deus patrum nostrorum etc. — Aeternam ac justissimam etc. — Exorcizo te, omnis spiritus immunde etc. erleiden eine wohl zu beachtende Änderung. Sind bei einem erwachsenen Katholiken, welcher als Kind gültig, aber ohne die Ceremonien getauft worden, diese nachzuholen, so ist dabei der Ritus für die Kindertaufe anzuwenden: denn jene Ceremonien sind zu supplieren, welche bei der Taufe selbst hätten vorgenommen werden müssen.[1]

Bei einer Nottaufe ist kein Pate erforderlich, wenigstens erfolgt daraus keine geistliche Verwandtschaft. Doch verlangt die Kirche, daß, wenn die Hebamme oder sonst ein Laie dieselbe vornimmt, wenigstens ein glaubwürdiger Zeuge zugegen sei, der nötigenfalls versichern könne, daß das Kind recht getauft, d. h. daß die Form vollständig und zur rechten Zeit angewandt sei und das Wasser die Haut berührt habe.

§ 188. Taufe sub conditione und deren Wiederholung.

1. Bedingt zu erteilen ist die Taufe, wenn man begründeten Zweifel hegt, ob der Täufling ein menschliches Wesen sei; Mißgeburten sind unter der Bedingung si capax (homo) es zu taufen; wenn man zweifelt, ob der Täufling noch am Leben sei, so ist er unter der Bedingung si vivis und wenn nicht das Haupt, sondern nur ein anderer Körperteil (Hand, Fuß u. s. w.) abluiert werden kann, unter der Bedingung si capax es, zu taufen.

Ebenso werden die von Vagabunden zurückgelassenen Kinder, sollten sie auch schon 4—5 Jahre alt sein, und die Findlinge, sollten sie auch einen Taufzettel am Halse tragen, sub conditione getauft, wenn nicht sichere Beweise für die stattgefundene Taufe vorhanden sind.

2. Bedingt zu wiederholen ist die Taufe in jedem Falle, wenn an der Gültigkeit der bereits erteilten Taufe vernünftig gezweifelt werden kann, wie z. B. wenn eine Nottaufe von Laien, Hebammen bei großer Lebensgefahr hastig und mit Bestürzung vollzogen ist und man nicht sicher sagen kann, ob alles Notwendige genau beobachtet ist, oder wenn Materie, Form, Intention zweifelhaft war. Immer aber ist in jedem einzelnen Falle, bevor die Taufe sub conditione (si non es baptizatus) wiederholt wird, eine sorgfältige Untersuchung anzustellen.

a) Es muß demnach, wenn ein Kind nach empfangener Nottaufe zur Kirche gebracht wird, um die feierliche Taufe zu empfangen, der Pfarrer eine gewissenhafte Untersuchung anstellen, ob die Nottaufe in gültiger Weise gespendet ist. Wird in dieser Untersuchung ein ganz bestimmtes Zeugnis über die wahre Intention, wie über die richtige Anwendung der Materie und Form abgelegt und steht die Glaubwürdigkeit der Person, welche dieses Zeugnis giebt, fest, so kann an der Gültigkeit der gespendeten Nottaufe nicht gezweifelt werden. In diesem Falle würde sich der Pfarrer darauf beschränken müssen, in der Kirche die Ceremonien der Taufe nach dem Ordo supplendi omissa super baptizatum nachzuholen. (Cfr. § 187. 3.) Trifft obiges Erfordernis nicht zu, so muß die Taufe sub conditione wiederholt werden.

[1] *Decr.* 28. August 1836 n. 4780 (4631) 3 und 4. c. nota Gard.

Wer die bedingte Taufformel ohne alle vorherige Untersuchung anwendet und noch mehr, wer selbst mit der Überzeugung, daß die Taufe von der Hebamme oder von anderen gültig gespendet worden, mit Wissen und Willen doch noch sub conditione tauft, der begeht ein Sakrilegium und wird irregulär.

b) Kehrt ein Häretiker zur Kirche zurück, so ist ebenfalls eine sorgfältige Untersuchung über die Gültigkeit der Taufe anzustellen, und ist die Taufe, wenn ein vernünftiger Zweifel an der Gültigkeit derselben vorhanden ist, mit Erlaubnis des Bischofes sub conditione zu wiederholen, und zwar nach dem Ritus für die Taufe Erwachsener. Cfr. § 209.

Kann die Erlaubnis des Bischofes wegen plötzlicher Lebensgefahr des Konvertiten nicht eingeholt werden, so kann sie präsumiert werden.

§ 189. Taufe der Erwachsenen.

1. Die Taufe der Erwachsenen geschieht nach der Form Pro adultorum baptismo und erfordert eine Vorbereitung, nämlich die Begierde darnach, Unterricht im Glauben und Erweckung der drei göttlichen Tugenden.

Unter Erwachsenen versteht man alle, welche das siebente Jahr vollendet und den Vernunftgebrauch erlangt haben.

2. Die geeignetsten Tage für diese Taufe sind Karsamstag und die Pfingstvigil. Cfr. § 287. V.

a) Nach geschehener Taufe erhalte der Täufling das weiße Kleid und empfange wo möglich die hl. Firmung und die hl. Kommunion.

b) Paten sind zwar zugegen, doch müssen die Täuflinge bei der Taufe selbst antworten.

3. Jede Taufe eines Erwachsenen ist vorher dem Bischofe anzuzeigen.

a) Würde der Katechumen vor der Taufe plötzlich schwer krank, so darf er, wenn er das Bewußtsein verlieren sollte, wegen seines früheren Verlangens nach der hl. Taufe und seiner fides implicita sofort getauft werden.

b) Wahnsinnige von Kindheit an werden, wenn auch bei Jahren, wie kleine Kinder getauft; sind sie es später geworden, so sollen sie nur dann getauft werden, wenn sie schon vorher nach der Taufe verlangten. Haben sie lichte Augenblicke, so soll man diese zum Unterrichte benutzen und das Verlangen nach der Taufe rege machen. Zeigen sie aber keine Neigung dazu, so läßt man sie ungestört.

c) Taubstumme, die als solche geboren und in den Empfang der Taufe willigen, sollen getauft werden, wenn sie zuvor durch kundige Personen in den Hauptwahrheiten unterwiesen sind, es mag dieser Unterricht fruchtbar oder fruchtlos ausfallen; nam sacramenta propter homines.

d) Den Zigeunern und Landstreichern (die sich für Juden ausgeben und aus Nebenrücksichten oft für sich und ihre Kinder die Taufe begehren) soll man keinen Glauben schenken.

e) Diejenigen Fremden, die sich zu keiner Religion bekennen und nicht sagen können, ob sie getauft sind, auch nichts aufweisen können, was darauf hindeutet, ja nicht einmal wissen, ob ihre Eltern Christen waren, taufe man, wenn sie die Taufe begehren, sub conditione. Anders verhält es sich mit solchen, die von christlichen Eltern geboren und unter Gläubigen christlich erzogen sind; denn bei diesen muß man die Taufe so lange voraussetzen, bis das Gegenteil bewiesen ist.

§ 190. Paten bei der hl. Taufe.

I. Eigenschaften und Pflichten eines Paten.

1. Bei der feierlichen Taufe in der Kirche (nicht bei den Nottaufen) hat man Paten, einen Paten und eine Patin, doch genügt schon einer.[1] Geziemend, wenn auch nicht geboten, ist es, daß der Pate desselben Geschlechtes wie der Täufling sei.

2. Um Pate sein zu können, muß man den Vernunftgebrauch haben, getauft, wo möglich auch gefirmt, im Glauben unterrichtet und gut gesittet sein. Der Pate wird von den Eltern des Kindes bestimmt und muß während der Taufe das Kind halten, wenigstens berühren oder durch einen Stellvertreter halten lassen.

[1] Conc. Trid. sess. 24 de reform. matrim. c. 2.

3. Die Paten sollen an die geistliche Verwandtschaft erinnert werden, welche sie mit dem Täuflinge und dessen Eltern eingehen, und haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Kind katholisch unterrichtet und erzogen werde.

a) Die Stellvertreter der Paten gehen diese geistlichen Verwandtschaften nicht ein.

Selbst der Priester, welcher tauft, kann, wenn er einen Stellvertreter hat, das Amt eines Paten übernehmen. (Lacroix.)[1]

b) Dem Kinde sind (keine mythologischen oder heidnischen Namen, vielmehr) nur Namen von Heiligen zu geben und vorzugsweise von bekannten Heiligen, welche im Kirchenkalender stehen; dabei ist möglichst zu vermeiden, daß nicht mehrere Personen mit gleichem Vor- und Zunamen vorkommen.

II. Ausgeschlossen von der Patenschaft sind:

1. die Eltern des Täuflings;

2. Mönche und Nonnen (nicht aber Personen einer religiösen Genossenschaft und die Tertiarier), weil sie verhindert sind, ihre Patenpflichten zu erfüllen;

3. ein Pfarrer in seiner Pfarrei oder ein Kleriker in seinem Kreise, wenigstens aus Schicklichkeit;

4. Ungläubige, die noch nicht getauft sind, und unbekannte Personen;

5. Häretiker, offenkundige Schismatiker, Exkommunicierte und Interdicierte, sollten sie auch bloß Stellvertreter sein;

Wäre aber zu hoffen, daß sie durch Zulassung zur Umkehr gestimmt würden, so weise man sie nicht zurück, wenn wenigstens der Gegenpate katholisch ist;[2]

6. alle öffentlichen Verbrecher, öffentlichen Sünder und Ehrlosen (publici criminosi et infames). Dahin zählt die Kirche jene, die: a) zu einer entehrenden Strafe verurteilt sind und noch keine Genugthuung (oder Ersatz) geleistet haben; b) die öffentlich in einem Ehebruche oder im Konkubinate leben, sowie die öffentlichen Dirnen; c) diejenigen, welche zwar bürgerlich, nicht aber kirchlich getraut sind; d) Weiber in unanständiger Kleidung, Gotteslästerer, öffentliche Trunkenbolde und bekannte Wucherer; endlich e) diejenigen, welche ihre Gottlosigkeit öffentlich zur Schau tragen, als Taschenspieler, Seiltänzer und Gaukler;

7. ein Unwissender (rudis), welcher nicht einmal die Hauptlehren des Christentums kennt. Weiß aber der Gegenpate das Notwendige, so kann auch ersterer zugelassen werden, wenn nicht, so lasse man sie nur unter dem Versprechen zu, sich unterrichten zu lassen und der Predigt und Christenlehre beiwohnen zu wollen;

8. eigentlich auch jene, die ihre österliche Beichte und Kommunion unterlassen, lange den Gottesdienst nicht besucht haben; jedoch, sagt Gousset, lasse man sie zu, wenn sie, bei dieser Gelegenheit an ihre Pflicht erinnert, Besserung angeloben;

9. endlich die Geisteskranken.

III. Verfahren bei diesen Zurückweisungen.

Sind die unzulässigen Paten schon in der Kirche, und glaubt der Pfarrer, solche ausschließen zu müssen, so thue er es ohne Aufsehen und ohne den Grund seiner Zurückweisung anzugeben, um jedem Streite, sogar einem Processe vorzubeugen. Er sage den Betreffenden einfach, er bedauere sehr, sie nicht als Paten annehmen zu können, jedoch habe er nichts dagegen, wenn sie als bloße Zeugen den Ceremonien der Taufe beiwohnen wollten. — Mögen sie nun bleiben oder nicht, der Pfarrer erteile, wenn man das Kind in der Kirche zurückläßt, die Taufe, da ein den kirchlichen Vorschriften entsprechender Pate genügt.[3] Sollte aber auch kein einziger annehmbarer Pate da sein, so betrachte er den Küster als solchen.

§ 191. Hebammen (obstetrices).

1. Zu Hebammen dürfen nur fromme, ehrbare und gewissenhafte, mit ihrem Amte vertraute Personen genommen werden, welche vom Pfarrer über ihre Pflichten und besonders über Materie, Form und Intention bei der Taufe, auch über die rechte Art und Weise zu taufen zu belehren sind.[4]

---

[1] *Falise p. 626.* [2] Gousset l. c. [3] Gousset l. c. [4] Act. et decr. Conc. prov. Col. p. 100.

2. Vor ihrem Antritte hat die Hebamme den in der Diöcese üblichen Eid zu leisten, insbesondere, daß sie ihr Amt getreu verrichten, weder durch Fahrlässigkeit dem Kinde oder der Mutter schaden, noch auch durch Anwendung von abergläubischen oder unerlaubten Mitteln ihnen nützen wolle, sondern, daß sie ihr Amt so zu verwalten gedenke, daß sie bei Gott in Gnaden und bei den Menschen in Ehre bleibe und die leibliche und geistliche Wohlfahrt der Mutter und des Kindes fördere.[1]

3. Sie darf aber kein Kind taufen, das ohne Lebenszeichen ist. Cfr. § 187. VII. 2.

Hat die Hebamme ein Kind taufen müssen (was ohne Zeugen nicht geschehen soll), so hat sie dieses dem Pfarrer anzuzeigen und das Kind, sobald die Gefahr vorüber ist, zur Kirche zu bringen, damit die Salbungen und Gebete nachgeholt werden.

4. Da jedes Kind so bald als möglich getauft werden soll, so muß die Hebamme, wenn sie merkt, daß die Eltern die Taufe des Kindes über drei Tage hinausschieben wollen, den Pfarrer davon in Kenntnis setzen.

Der Pfarrer wiederhole alljährlich die Prüfung der Hebammen, um sich zu versichern, ob sie nichts Wichtiges vergessen haben.

Zweiter Abschnitt.

Die heilige Firmung.

§ 192. Empfänger und Spender der hl. Firmung.

I. Empfänger der hl. Firmung.

1. Obwohl dieses Sakrament nicht unbedingt zur Seligkeit notwendig ist, so darf man den Empfang doch nicht ohne schwere Sünde unterlassen, falls die Gelegenheit und die Fähigkeit dazu vorhanden ist.

a) Fähig zu diesem hl. Sakramente sind alle, welche getauft sind und den nötigen Vernunftgebrauch haben; ohne Erlaubnis des Bischofes jedoch nicht Kinder unter sieben Jahren.[2]

b) Wer als Erwachsener getauft ist und gleich darnach seinen Vernunftgebrauch verliert, kann zwar nicht die hl. Kommunion, aber wohl die Firmung empfangen, da dieses Sakrament in ihm die Gnade ebenso vermehrt, wie in den unmündigen Kindern.

2. Die Erwachsenen und besonders jene, die kurz vor oder nach der ersten hl. Kommunion dieses Sakrament empfangen, haben sich dem Körper und der Seele nach vorzubereiten. Dem Körper nach sollen sie nüchtern sein; doch dürfen schwächliche Personen, zumal wenn die Feier lange dauert, vorher etwas genießen. Die Kleidung sei züchtig und ohne Eitelkeit; die Stirn sei rein und frei. Der Seele nach sollen sie unterrichtet und im Stande der Gnade sein, daher das hl. Sakrament der Buße (und des Altares) empfangen haben.

Der Unterricht, zu dem alle Firmlinge einzuladen sind, beginne, sobald die Firmung angekündigt ist, und erstrecke sich (gemäß der Bestimmung des Catechismus Rom.) über das Wesen, die Würde, Wirkung und Vorbereitung zum würdigen Empfange der Firmung, auch über die Grundlehren des Glaubens. Unerläßlich ist die Kenntnis der zehn Gebote Gottes, der Gebote der Kirche, der drei göttlichen Tugenden, des Vater unsers und des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

3. Der Firmung unwürdig sind:

a) alle, welche die notwendigsten Glaubenslehren nicht genügend und von der Firmung gar nichts wissen;

b) die Exkommunicierten, Interdicierten, ferner diejenigen, welche ein großes Verbrechen begangen oder ein gegebenes Ärgernis und Unrecht noch nicht wieder gut gemacht haben;

---

[1] Rit. Rom. app. Paderb. p. 107 und 109.
[2] Ferraris biblioth. vid. Confirmatio; Corresp. de Rom. pr. 1851 p. 293 etc.

c) die Concubinarii und Ehebrecher, sowie jene, welche nur bürgerlich getraut sind;

d) diejenigen, welche ihre österliche Kommunion noch nicht empfangen haben.

II. Spender der hl. Firmung ist gewöhnlich der Diöcesanbischof, doch kann in wichtigen Fällen mit Erlaubnis des hl. Vaters auch ein einfacher Priester mit dem vom Bischofe geweihten Chrisam dieses Sakrament spenden.

§ 193. Firmpaten.

1. Zu Firmpaten sind alle zulässig, welche Taufpaten werden können. (Cfr. § 190 I. und II.) Außerdem müssen sie desselben Geschlechtes mit dem Firmlinge, selbst schon gefirmt, wenigstens vierzehn Jahre alt und (wenn nicht ältere Personen, z. B. Konvertiten gefirmt werden) älter sein als der Firmling. Der Taufpate darf gar nicht, ein Kleriker nur mit Erlaubnis des Bischofes dazu genommen werden. Die Paten seien womöglich aus derselben Pfarrei und durch Glaubenseifer und Frömmigkeit ausgezeichnet, damit sie nötigenfalls die Firmlinge belehren können.

2. Es soll je ein Pate nie mehr als zwei Firmlinge zugleich haben. Den Gebrauch, für alle männlichen Firmlinge nur einen Paten und für alle weiblichen nur eine Patin zu nehmen, hat die Kirche für unstatthaft erklärt. Keinen Paten zu haben, ist nur (nach dem Urteile des Bischofes) im Notfalle erlaubt.[1]

3. Der Firmling stellt bei der Firmung seinen rechten Fuß auf den rechten Fuß des Paten; es genügt jedoch, wenn der Pate seine rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings legt.[2] Durch die Firmung tritt zwischen Firmling und dessen Paten die geistliche Verwandtschaft ein.

Kleine Kinder werden vom Paten auf dem rechten Arme getragen.

§ 194. Ritus bei der hl. Firmung.

Die Spendung der hl. Firmung kann entweder auf feierliche oder weniger feierliche Weise geschehen; die feierliche geschieht nur in der Kirche und vormittags; die nicht feierliche an jedem anständigen Orte, zu jeder Stunde und an jedem Tage.

A. Feierliche Firmung.

Requisite sind: Chrisma, Baumwolle, Brotkrumen, Handtuch, eine Schüssel und Kanne mit Wasser.

1. Der Bischof in Rochet, Humerale, Albe, Stola und weißem Pluviale mit einfacher Mitra und dem Stabe sitzt vor der Mitte des Altares auf dem Faldistorium zum Volke gewandt und hält an die Firmlinge (welche stehen) eine Anrede; dann wäscht er die Hände, nimmt die Mitra ab, erhebt sich und betet mit vereinten Händen über die Firmlinge (welche knieen und die Hände falten), einige Versikel und eine Oration um die Gaben des hl. Geistes, wobei er die Hände über die Firmlinge ausstreckt.

2. Hierauf setzt sich Ep. in Mitra wieder auf das Faldistorium vor der Mitte des Altares und läßt sich die Firmlinge einzeln vorführen oder geht in Mitra zur Kommunionbank, um die Firmlinge, welche knieen, der Reihe nach zu firmen. Hierbei läßt er sich den Namen des Paten angeben, macht mit dem in den hl. Chrisam getunkten rechten Daumen dem Firmlinge ein Kreuz auf die Stirn (wobei die andern Finger auf dem Haupte ruhen und spricht N. signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, dann erhebt er seine Hand,[3] macht bei den Worten in nomine Patris das erste, bei et Filii das zweite, bei et Spiritus Sancti. Amen das dritte Kreuzzeichen über ihn und giebt ihm endlich einen leichten Backenstreich unter den Worten Pax tecum.

Hat ein Firmling einen ungeziemenden Taufnamen, so nehme er nach der Firmung den Firmnamen an.[4]

[1] Instr. Generalv. von Rom 22. Mai 1722, 2. Juni 1851. — Congr. Concil. 12. Juli 1819. [2] Decr. 20. September 1749 n. 4205 (4056) 8. [3] Decr. 7. Mai 1853 n. 5186 2. — 20. September 1749 n. 4205 (4056) ad 9. [4] Concil. Aquens 1505.

Die gesalbte Stirn wird sofort von einem Kleriker mit Baumwolle abgerieben oder mit einem weißleinenen Verbande verbunden.

3. Nach Vollendung der Firmung reinigt Ep. erst mit Brotkrumen, dann mit Wasser den Daumen und die Hand über der Schüssel, indes von den Ministri die Antiphon Confirma etc. mit Gloria Patri recitiert wird.

Die Brotkrumen, die Baumwolle und das Wasser werden nach ihrem Gebrauche ins Sakrarium geschüttet.

4. Hierauf, wenn die Antiphon Confirma hoc etc. wiederholt ist, giebt Ep. die Mitra ab, erhebt sich und spricht zum Altare gewandt mit vereinten Händen, während die Gefirmten knieen, einige Versikel und eine Oration. Dann wendet er sich zu den Firmlingen und giebt ihnen den Segen.

5. Hierauf setzt er sich, erhält die Mitra und ermahnt die Paten, daß sie die Firmlinge zu guten Sitten aneifern, und letztere, daß sie das Böse meiden, das Gute thun, und das Credo. Pater noster und Ave Maria beten.

a) Die Pfarrer und Paten haben darauf acht zu geben, daß die Firmlinge gleich von Anfang und wenigstens kurz vor dem Schlusse der hl. Handlung zugegen sind.

b) Erst werden die männlichen, dann die weiblichen Firmlinge jeder Pfarrei gefirmt.

c) Zweifelt jemand an seiner Firmung, so soll er dieses dem Bischofe anzeigen, damit er wenigstens sub conditione gefirmt werde.

d) Die Firmbücher sind genau zu führen und die Firmzettel von den Firmlingen aufzubewahren.

e) Der hl. Karl Borromäus ließ die Gefirmten sieben Tage hindurch das Credo, Pater noster, Ave zu Ehren der sieben Gaben des hl. Geistes und womöglich das Officium de Spiritu Sancto beten.

f) Will ein einfacher Priester das Sakrament der Firmung spenden, so gehe er in Albe oder Stola zum Altare und teile dem Volke mit, daß er als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles die hl. Firmung erteilen dürfe und wolle.[1] Nach Verlesung des apostolischen Breves ermahne er die Firmlinge bis zum letzten Segen auszuharren und sich nicht eher zu entfernen. Das übrige bleibt wie oben. Das Verfahren des Priesters ist im Appendix zum Rituale Romanum angegeben.

B. Nichtfeierliche Firmung.

Die nichtfeierliche Firmung kann zu jeder Zeit und an jedem ehrbaren Orte erteilt werden. Hierbei trägt der Bischof über dem Rochet nur die weiße Stola und die einfache Mitra. Der Firmling erhält dann kein Band um die Stirn, vielmehr wird ihm das hl. Öl mit Baumwolle abgerieben.

Dritter Abschnitt.

Das allerheiligste Altarssakrament.

§ 195. Aufbewahrung des Allerheiligsten.

Das Allerheiligste darf rechtlich und ständig in gewissen Kirchen nur auf einem, vom Bischofe bestimmten Altare im Tabernakel[2] und zwar im Ciborium und in der Lunula der Monstranz oder in einer nicht transparenten Kustodie (nie ungeschützt oder bloß auf dem Corporale) aufbewahrt werden. Zum Zeichen, daß im Altare das Allerheiligste aufbewahrt wird, muß dem Tabernakel gegenüber (nicht zur Seite desselben) beständig ein Licht (Tag und Nacht) brennen.[3] Cfr. § 315. 2.

Der Altar, auf welchem das Sakrament aufbewahrt wird, soll in der Regel der Hochaltar sein, durch Kerzen und Ornamente mehr geziert sein, als andere Altäre. Die Vorschrift, den Tabernakel mit einem Konopäum zu verhüllen, ist aufs neue in Erinnerung gebracht.[4] Der Tabernakel mit dem Allerheiligsten befinde sich in kleineren Pfarrkirchen in der Mitte des Hochaltares,

[1] Appendix Rit. Rom. [2] Decr. 21. Juli 1696 n. 3392 (3243) dub. 3. — 16. März 1861 n. 5310 dub. 13. — 21. August 1868. [3] Decr. 22. August 1699 n. 3525 (3376). S. C. Ep. 13. Oktober 1620. [4] Decr. 28. April 1866 n. 5368.

in Kathedral- und größeren Pfarrkirchen auf einem Nebenaltare (oder in einer Seitenkapelle), der deshalb besser beleuchtet und geziert sei, wie jeder andere Altar. Dauernd darf das allerhl. Sakrament in derselben Kirche in zwei Altären ohne päpstliches Indult nicht aufbewahrt werden. — Sollen an dem Sakramentsaltare bischöfliche Funktionen vorgenommen, z. B. die Firmung gespendet werden, so ist das Allerheiligste in einen andern Altar zu übertragen. Das hl. Sakrament in einem Sakramentshäuschen oder in einem wenn auch wohl verwahrten und gezierten Mauerschrank neben dem Altare aufzubewahren, ist nicht mehr gestattet.[1]

Unter den gewissen Kirchen, welche das Allerheiligste ständig, rechtlich, ohne besondere Indulte aufbewahren dürfen, sind verstanden:

1. die Pfarrkirchen,

2. die Kathedralkirchen,

In Konventualkirchen und jenen Kollegiatkirchen, welche keine Pfarrkirchen sind oder keine Pfarrkirche, wenigstens keiner Pfarrei zugewiesen sind, kann die beständige Aufbewahrung des Allerheiligsten nur ex Indulto apostolico stattfinden. Dieses Indult erstreckt sich aber nicht auf die Kapellen ihrer Landhäuser.

3. die Kirchen resp. Oratorien der Regularen und jener Nonnenklöster, welche vom Bischofe kanonisch errichtet und vom apostolischen Stuhle approbiert sind,

Haben die Nonnen Klausur, so dürfen sie das Allerheiligste ohne Indult nicht innerhalb der Klausur, sondern müssen es außerhalb derselben, in der angebauten Klosterkirche, aufbewahren. Die zwar kanonisch errichteten und approbierten Kongregationen bedürfen zur Aufbewahrung entweder apostolischen Indultes oder eines hundertjährigen Usus.[2]

4. die Filialkirche unter folgenden Bedingungen:

a) wenn sie früher eine selbständige Pfarrei war, das Allerheiligste ständig aufbewahrte und nur aus Umständen jetzt mit einer andern Pfarrei vereinigt ist, so daß ein Lokal- oder auswärtiger Kaplan alle Pfarrfunktionen vorzunehmen hat;

b) wenn ein Lokal- (oder ein auswärtiger) Geistlicher dort täglich celebriert und bei einem Unglücksfalle (z. B. bei einer Feuersbrunst ꝛc.) das hl. Sakrament retten kann.[3]

Der Vorwand (in Ermangelung der hl. Messen), vor dem hl. Sakramente die Privatandacht zu verrichten, den Rosenkranz zu beten, begründet noch nicht den Gebrauch des fraglichen Privilegiums. — Doch darf im Falle der Not (wenn z. B. die Pfarrkirche gebaut würde) auch hier und in allen öffentlichen Oratorien das Allerheiligste so lange aufbewahrt werden, als der Bau oder die Reparatur dauert. Ebenso darf es in einer von der Pfarrkirche entlegenen Wallfahrtskirche ohne bischöfliche Erlaubnis an 2—3 Wallfahrtstagen, mit bischöflicher Vollmacht aber auf längere Zeit aufbewahrt werden.

5. endlich die oben nicht erwähnten Kirchen, welche ex Indulto apostolico oder ex usu seit 100 Jahren das Recht dazu haben.

War die Erlaubnis aber bloß vom Bischofe ausgegangen, oder stützt sie sich nicht auf eine alte Observanz, so haben sie kein Recht dazu.

Hiernach bedürfen alle nicht genannten Filialen, Oratorien, Kapellen, Bruderschaftskirchen oder Oratorien in Hospitälern, Seminarien, Kollegien, Konservatorien und Kongregationen zur Aufbewahrung des hl. Sakraments einer apostolischen Vollmacht, welche jedoch immer voraussetzt, daß der Rektor derselben Residenz hält und darin täglich selbst oder ein Stellvertreter celebriert.[4]

Solche Vollmacht wird (selbst wenn ein Hausgeistlicher diesen Bedingungen entspräche) für Hauskapellen und Privatoratorien selten und für Privathäuser noch seltener erteilt.[5] — Letzteres geschieht nur, wenn dem Allerheiligsten in der Kirche von Ungläubigen eine Verunehrung droht, auch der Aufbewahrungsort decent und mit dem ewigen Lichte versehen ist.

§ 196. Spender der hl. Kommunion und Ort und Zeit der Ausspendung.

1. Die hl. Kommunion darf im allgemeinen jeder Priester spenden; in der österlichen Zeit ist die Ausspendung ein Vorrecht der Pfarrer und darf ein anderer Priester sie nur mit dessen Erlaubnis erteilen. Ein Diakon ist nur in dringender

[1] Decr. 21. August 1863. [2] Decr. 16. April 1644 n. 1496 (1349). — S. C. Ep. 30. Dezember 183
[3] Decr. Conc. Prov. Vienn. a. 1858 tit. 3 c. 4. und Prag. a. 1860 tit. 1 c. 1. — Alph. Lig. Mor. lib. VI. c. 1 *dub. 5 ad fin.* [4] Decr. 14. Juni 1646 n. 1558 (1410). — 16. März 1833 n. 4700 (4561). [5] Dec. *9. Mai 1857 dub. XII. Limb.* — Corresp. de Rome a. 1851 n. 62.

und begründeter Notwendigkeit resp. im Auftrage und mit Erlaubnis des Pfarrers dazu berechtigt.[1]

2. Die Spendung der hl. Kommunion soll geschehen am rechten Orte, außer im Notfalle nur in Kirchen und öffentlichen Oratorien. Die österliche Kommunion darf jedoch nur in der eigenen Pfarrkirche erteilt werden. In Hauskapellen darf die Kommunion bloß an Kranke, an Gesunde aber nur mit päpstlicher und bischöflicher Erlaubnis ausgeteilt werden.

3. Was die Tageszeit angeht, darf die hl. Kommunion ausgeteilt werden ab aurora usque ad meridiem; in besondern Fällen, z. B. bei Konkursen und in einem Jubiläum, auch eher und später (und zwar soweit die hl. Messen ausgedehnt werden können), bis nach der letzten hl. Messe.[2]

Am Weihnachtsfeste wird die hl. Kommunion in oder nach der zweiten Messe gereicht, in der Christmette nur dann, wenn sie erst gegen 5 Uhr stattfindet.[3] Ist an Coena Dni das Allerheiligste übertragen, so darf die Kommunion bis zur Kommunion der missa solemnis am Karsamstage nicht mehr gespendet werden. Nach dem Hochamte des Karsamstages darf sie überall, im Hochamte selber nur dort gespendet werden, wo ein solches Herkommen ist.[4]

a) In Klöstern darf sie sowohl an Coena Domini, wenn die üblichen Tagesfunktionen nicht möglich sind, als auch am ersten Ostertage nur an die Ordenspersonen und Novizen (aber an keinen Weltpriester) entweder im Privatoratorium des Klosters oder in der Klosterkirche bei verschlossenen Thüren gespendet werden.[5]

b) Den schwer Kranken wird sie zu jeder Zeit, schwächlichen Personen, die in der Kirche nicht lange verweilen können, vor der hl. Messe gespendet; ist an sehr viele die hl. Kommunion auszuteilen, wird dieselbe besser nach der hl. Messe (im Meßgewande) gespendet.

4. Während der Aussetzung des Allerheiligsten zur öffentlichen Anbetung (wie z. B. beim vierzigstündigen Gebete) darf die hl. Kommunion vom Expositionsaltare aus nur dann gespendet werden, wenn auf dem Nebenaltare kein angemessener Behälter für das Ciborium ist.[6] Ist ein solcher vorhanden, so wird das Ciborium vor der Aussetzung still überbracht, die hl. Kommunion von da aus gespendet und nach der Reposition der Monstranz das Ciborium zurückgetragen. Nach geschehener Austeilung bleibt der Segen des Priesters extra missam wegen der Aussetzung nicht aus.

§ 197. Ritus bei der Spendung der hl. Kommunion außerhalb der hl. Messe.

a) Vorbemerkung.

Soll die Kommunion im Anschlusse an die Messe, d. h. gleich vor oder gleich nach derselben ausgeteilt werden, so geschieht es in Meßparamenten und folgt nach der Spendung ein Gebet und der Segen, wie bei der Spendung extra missam. Wird die hl. Kommunion in schwarzen Meßparamenten ausgeteilt, so unterbleibt der Segen. Cfr. § 164 c. Hatte aber der Celebrant den Altar vorher verlassen, so erscheint er in Albe oder Chorrock mit Stola von der Farbe des Tages und mit Biret.

Steht die hl. Kommunion mit der Messe nicht in Verbindung, so ist folgendes zu beachten:

1. in der Sakristei liegen Superpelliceum, eine Burse mit dem Corporale und Stola[6] von der Farbe des Officiums[7] bereit;

2. ein Ministrant in Chorrock (Röcklein) begleitet den Priester an den Altar, betet das Confiteor und giebt mit dem Altarglöckchen das übliche Zeichen;

---

[1] Decr. 25. Februar 1777 n. 4379 (4230). [2] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 37. [3] Decr. 20. April 1641 n. 1819 (1172). — Acta Conc. Prov. Vienn. tit. 3 c. 6. — Encycl. Benedict. XIV. quae incipit: „Magno" § 15. — Decr. Conc. Prag. tit. 4 c. 6. [4] Decr. 23. September 1837 n. 4815 a (4666) 2. [5] Decr. 31. August 1839 n. 4870 (4724) 2. [6] Decr. 12. November 1831 n. 4677 (4528). — 11. Mai 1878 n. 5728. [7] Decr. 27. Februar 1847 n. 5068 (4915) 1—4. [8] Decr. 12. März 1886 n. 4777 (4628) 13.

3. auf dem Altare sind zwei Kerzen anzuzünden und ist der Tabernakelschlüssel auf den Altar zu legen;

4. ebendort muß das Ablutionsgefäß mit Wasser, sowie ein reines Purifikatorium sich befinden;

5. über der Kommunionbank muß ein reines Leinentuch je nach der Festlichkeit von verschiedener Qualität und ein ähnliches für die Altardiener, welche wegen des Dienstes am Altare kommunicieren, bereit sein.

Bei sehr großem Konkurse kann und darf man, wenn die Kommunionbank nicht groß genug ist, zu beiden Seiten im Viereck oder Halbkreise noch einige weiß gedeckte Kniebänke herrichten und auf die äußersten Enden derselben zwei Leuchter mit brennenden Kerzen stellen.[1]

6. Zur österlichen Zeit werden die sogenannten Kommunion- oder Osterzettel ausgeteilt.

b) Austeilung.

1. Ist alles vorbereitet, so gehe der Celebrant, nachdem er die Hände gewaschen, in Superpelliceum (das auch den Kanonikern vorgeschrieben ist)[2] und Stola von der Farbe des Tages[3] mit bedecktem Haupte, während er mit beiden Händen die Burse an die Brust gelehnt trägt,[4] zum Altare, auf welchem zwei Kerzen brennen. Ein Meßdiener, der ebenfalls mit Chorrock bekleidet sein muß, geht ihm voran.

2. Am Altare entblößt Celebrant das Haupt, giebt das Biret dem Meßdiener, der zur Rechten, aber etwas zurück steht, genuflektiert mit dem Meßdiener in der Ebene, dann kniet er, um eine zeitlang zu adorieren, auf der untersten (nach anderen auf der obersten) Stufe nieder. Er steigt dann hinauf, inkliniert vor dem Kreuze, nimmt das Corporale aus der Burse hervor, stellt letztere auf die Evangelienseite und breitet das Corporale aus. Hierauf wird der Tabernakel geöffnet. Sobald Celebrant des Allerheiligsten ansichtig wird, genuflektiert er, nimmt mit der Rechten das Ciborium hervor und stellt dasselbe auf das ausgebreitete Corporale.

Sollte noch eine andere Pyxis mit dem hl. Sakramente im Tabernakel sich befinden, so schließt er den Tabernakel wieder, weil sonst eine Expositon eintreten würde.

3. Inzwischen betet der Meßdiener, auf der untersten Seitenstufe der Epistelseite knieend, das Confiteor.

Sollte kein Meßdiener resp. keine männliche Person anwesend sein, betet Celebrant selbst das Confiteor.

4. Hierauf öffnet der Priester das Ciborium und legt den Deckel desselben auf das Corporale ein wenig zurück (doch nicht außerhalb desselben) und wiederholt die Genuflexion. Dann wendet er sich, indem er sich aus der Mitte des Altares etwas zur Evangelienseite hinzieht (um die Aussicht auf das Ciborium freizulassen und dem Allerheiligsten nicht den Rücken zuzukehren) zu seiner rechten Seite um und spricht mit geschlossenen Händen, das Gesicht halb zum Volke und halb der Epistelseite (sollten die Kommunikanten sich auch auf der Evangelienseite befinden) zugekehrt die Worte Misereatur vestri etc.[5] (sollte auch nur ein Kommunikant zugegen sein) und Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum vestrorum etc., wie in der Messe. Bei Indulgentiam macht Celebrant mit der rechten Hand, während die linke unter der Brust ruht, das große Kreuzzeichen über die Anwesenden. Hierauf wendet sich Celebrant wieder zum Altare, genuflektiert, erhebt sich, umfaßt mit der linken Hand das Ciborium beim Knopfe ohne Purifikatorium (nach anderen mit demselben, um eine bei der Spendung etwa eintretende Befeuchtung der Finger beseitigen zu können, welches dann über den Daumen und Mittelfinger gelegt wird). Nun nimmt er mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand eine heilige Hostie aus dem Ciborium, hält sie einen

[1] Decr. 26. März 1859 n. 5285 ad 2. [2] Decr. 31. August 1867 n. 5382 ad IV. [3] Decr. 12. März 1836 n. 4777 (4628) ad 18. [4] Decr. 24. September 1842 n. 4950 (4804) 3. [5] Decr. 22. Mai 1835 n. 4748 (4599) ad 5.

oder zwei Finger breit über dem Rande empor, während die übrigen Finger aneinander geschlossen bleiben, wendet sich rechtsum zum Volke und spricht, mit dem Rücken der Altarmitte zugewandt (bei exponiertem hl. Sakramente tritt er ein wenig aus der Mitte, um dem Sakramente nicht den Rücken zuzukehren), während der obere Teil des Ciboriums die Höhe seiner Brust nicht überragt, und die Augen stets auf das hl. Sakrament gerichtet sind, mit lauter Stimme Ecce Agnus Dei etc.,[1] dann dreimal Domine, non sum dignus etc.

Das hierbei übliche Zeichen mit der Schelle ist, wenn es den Chor nicht stört, geduldet.[2]

Hierauf steigt er die Stufen des Altares und zwar in der Mitte hinab zur Kommunionbank und beginnt die Austeilung der hl. Kommunion an der Epistelseite. Er macht mit jeder hl. Hostie das Kreuzzeichen über dem Ciborium (ohne dabei über den Rand des Ciboriums hinauszugehen) und spricht bei jedem einzelnen Corpus Domini nostri Jesu † Christi custodiat animam tuam, legt die hl. Hostie auf die Zunge des Kommunicierenden und fährt fort in vitam aeternam Amen.

Nur der Bischof und zwar nur bei Erteilung der hl. Weihen gebraucht die Formel Corpus Domini nostri Jesu Christi custodiat te in vitam aeternam, zu welcher der Kommunikant Amen antwortet.

a) Ob bei dem Worte Jesu das Haupt zu verneigen sei, ist noch unentschieden; gewöhnlich geschieht es nicht.

b) Beim Darreichen der hl. Hostie werden die drei unbeschäftigten Finger der rechten Hand, damit diese nicht das Gesicht des Kommunikanten berühren, einwärts gebogen. Das Kreuz sei ungefähr 5 cm hoch und ebenso breit; hierbei ziehe Celebrant erst die Linie von oben nach unten, dann die Querlinie, welche die senkrechte in der Mitte durchschneidet. Ehe er die hl. Hostie über den Rand des Ciboriums hebt, stoße er mit dem kleinen Finger auf den Kelchrand, damit die etwa an der heiligen Hostie klebenden Fragmente in das Ciborium fallen. Das Ciborium halte er weder dem Munde zu fern, noch zu nahe, damit nicht durch den Hauch des Kommunikanten die hl. Partikel fortgeweht werde, besonders ist diese Vorsicht notwendig, wenn die hl. Hostien auf der Patene liegen.

c) In Klöstern mit Klausur dürfen die Nonnen (hinter dem Gitter), weil sie nicht leicht erreicht werden können, ex Indulto eine eigene, sonst nicht gebrauchte Patene unter das Kinn halten und weiter geben. Am Schlusse wird diese vom Celebranten mit zum Altare genommen, wo er die etwaigen Partikeln sammelt und in den Kelch fallen läßt.

d) Sollte der Kommunikant das Haupt nicht erheben, so lege der Celebrant die Partikel in den Kelch und suche mit dem ausgestreckten Mittelfinger der Rechten die Stirn desselben sanft zu berühren, um ihn so an die Erhebung des Hauptes zu erinnern. Selbst bei Unordnungen beobachte der Celebrant heilige Ruhe und Stillschweigen, halte lieber ein wenig an oder trage das Ciborium zum Altare zurück.

e) Sollte während der Austeilung Elevation eintreten oder der Segen gegeben werden, so halte Celebrant so lange an und wende sich zum Altare (ohne zu knieen), bis die Elevation vorüber ist.

f) Bei ungenügendem Lichte muß der Meßdiener mit einem Lichte vorausgehen, dieses aber so hoch halten, daß Celebrant ins Ciborium deutlich sehen kann.

g) Bei Generalkommunionen, die ein Dignitarius spendet, halte ein Priester oder Diakon dem Empfänger die Patene unter das Kinn.[3]

h) Fällt die hl. Hostie trotz aller Sorgfalt auf das Kommuniontuch oder auf den Boden, oder auf das Kleid oder den Bart des Kommunicierenden, so ist zu verfahren wie § 110, 15 gezeigt ist.

i) Wird der Zeigefinger feucht, und hängen sich die kleinen Partikel daran, so reibe Celebrant denselben nicht am Purifikatorium, vielmehr über dem Ciborium oder im Ablutionsgefäß auf dem Altare ab und trockne die Finger am Purifikatorium.

k) Gewahrt Celebrant, daß die hl. Partikel nicht zureichen und müssen die Gläubigen die hl. Kommunion empfangen, oder ist doch ein Ärgernis zu fürchten, so breche er sie am Altare (nicht vor der Kommunionbank) über der Patene oder über dem Ciborium. Das Brechen der Hostien ist möglichst zu vermeiden.

5. Nach der Austeilung der hl. Kommunion kehrt Celebrant nicht von der Seite her, sondern in der Mitte zum Altare zurück, setzt das Ciborium auf das ausgebreitete Corporale, streift die Partikel, die etwa noch an seinem Finger hängen, in das Ciborium, genuflektiert[4] und deckt es zu; dann abluiert er den Daumen und Zeigefinger im Ab-

[1] Decr. 14. Mai 1858 n. 5224 dub. 9 und 10. [2] Decr. 12. November 1881 n. 4669 (4520) dub.
[3] Decr. 3. September 1661 n. 2127 (1980). [4] Decr. 23. Dezember 1862 n. 5324.

lutionsgefäße und trocknet sie am Purifikatorium; hierauf deckt er das Ablutionsgefäß gehörig zu und legt das Purifikatorium ordentlich zusammengefaltet daneben. Darnach betet Celebrant mit vereinten Händen und lauter Stimme zum Altare gewandt (wobei M. auf der untersten Stufe der Epistelseite, zur Evangelienseite hin gewandt, kniet) O sacrum convivium, in quo Christus sumitur, recolitur memoria passionis ejus, mens impletur gratia, et futurae gloriae nobis pignus datur (in der österlichen Zeit mit Alleluja,)[1] dann Versikel Panem de coelo etc. ℟. Omne delectamentum etc. — in der österlichen Zeit mit, sonst ohne Alleluja.

Da die Rubrik sagt: sacerdos ad altare reversus dicere poterit, so liegt darin keine Vorschrift, sondern ein Rat, so daß der Priester nicht sündigt, wenn er diese Gebete ausläßt.

Die folgenden Gebete: ℣. Domine, exaudi etc., Dominus vobiscum, Oremus und die Oration Deus, qui nobis sub sacramento etc. mit langem Schlusse qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum, ℟. Amen, schreibt das Rituale vor und sind deshalb pflichtmäßig zu recitieren.[2] In der österlichen Zeit wird (statt Deus, qui nobis) die Oration Spiritum nobis Domine tuae caritatis infunde, ut quos sacramentis paschalibus satiasti, tua facias pietate concordes, per Chr. D. N. Amen d. h. mit kurzem Schlusse gesprochen.

Wird zur Osterzeit die hl. Kommunion vor oder nach einer Requiemsmesse ausgeteilt, so sollen zwar die Oration und Versikel de tempore gebetet, jedoch soll das an die Antiphon und Versikel beizufügende Alleluja ausgelassen werden.[3]

6. Hierauf öffnet er den Tabernakel und stellt, ohne vorher zu genuflektieren, das Ciborium wieder hinein, genuflektiert dann und schließt den Tabernakel.[4]

7. Nun wendet er sich (ohne den Altar zu küssen und ohne die Hände und Augen zu erheben, wie das beim Segen in der Messe geschieht) mit vereinten Händen zu den Kommunikanten[5] und spricht Benedictio Dei omnipotentis und fährt, während er mit der rechten Hand (die linke ruht dabei auf der Brust) ein Kreuzzeichen über sie macht, mit Patris et Filii † et Spiritus Sancti fort, dann vereint er die Hände wieder und spricht descendat super vos et maneat semper. ℟. Amen.

a) In manchen Gegenden ist es Brauch, den Segen mit dem Ciborium zu geben; ohne ein besonderes Indult ist das nicht gestattet.[6]

b) Wird die hl. Kommunion in schwarzen Paramenten unmittelbar nach der Messe oder aus einem besonderen Grunde unmittelbar vor der Messe gespendet, so ist in beiden Fällen der Segen nach Spendung der hl. Kommunion zu unterlassen.[7]

8. Hierauf wendet er sich wieder zum Altare, schlägt das Corporale zusammen, legt es in die Burse, inkliniert vor dem Kreuze, nimmt dann die Burse und geht vor die unterste Stufe, kniet in der Ebene, bedeckt sich und begiebt sich mit dem Ministranten, der vorangeht, in die Sakristei.

Bemerkung. Reichen bei einem Konkurs die Partikeln nicht aus, so dürfen die bei einer späteren Messe konsekrierten Hostien erst nach der Kommunion des Priesters vom Altare hinweggenommen werden, um die Kommunion damit zu spenden. Die hl. Ritus-Kongregation hat eine frühere Wegnahme als einen Abusus erklärt, der zu untersagen sei.[8]

§ 198. Empfänger der hl. Kommunion.

1. Abgesehen von der guten Disposition des Geistes, der reinen heiligen Absicht, Nüchternheit und Reinheit des Körpers, soll der Kommunikant zum Tische des Herrn

[1] Decr. 2. Juni 1883 n. 5873 ad 11. [2] Decr. 24. September 1842 n. 4947 (4801) 3. — Lehmkuhl ed. II. tom. II. p. 102. [3] Decr. 26. November 1878 n. 5747. [4] Decr. 23. Dezember 1862 n. 5324. [5] Martinucci p. I. lib. 1 cap. XXIV. Nr. 13. — Decr. 16. März 1833 n. 4707 (4558) 6. — Decr. 12. August 1854 ad 76 Lucion. [6] Decr. 15. Februar 1873 n. 5581. [7] Decr. gen. 27. Juni und 23. Juli 1868 n. 5603. [8] *Decr. 11. Mai* 1878 n. 5728 ad 9.

gehen in Eingezogenheit der Sinne, demütiger Haltung, reinlicher anständiger Kleidung, insbesondere mit vereinten Händen, geraden Hauptes und mit niedergeschlagenen Augen so frühzeitig, daß er schon vor dem Confiteor und Ecce Agnus bei der Kommunionbank mit beiden Knieen auf dem Boden kniet.

a) An den Altarstufen empfangen die hl. Kommunion nur der Klerus in der dem Ordo entsprechenden Kleidung (d. h. in Chorrock, die Priester mit Stola), Ordensmänner in ihrer Ordenskleidung, Altardiener in der ihrem Dienste entsprechenden Kleidung und die Beamten, wenn sie in ihrer Amtstracht erscheinen.[1] Ordensfrauen mit Klausur bekommen die hl. Kommunion am Gitter, andere ohne Klausur an der Kommunionbank entweder zu Anfang oder nach den Männern. Mit Waffen, Handschuhen, einem Stocke darf niemand herzutreten. — Der Pfarrer sorge dafür, daß die schönste Ordnung herrsche, Männer und Frauen getrennt seien. Sollte wegen Beschränktheit der Kommunionbank oder wegen der großen Anzahl der Kommunicierenden z. B. im Jubiläum ein großes Gedränge vorauszusehen sein, so stelle man vorher noch andere Kniebänke mit Tüchern versehen im Halbkreise oder Viereck auf, die sich an die Kommunionbank anreihen,[2] zünde auch in der Dämmerung zwei große Kandelaber an und beginne so früh mit der Austeilung der hl. Kommunion, als Messen in dieser Kirche erlaubt sind.[3] Diesen Rat giebt die hl. Kongregation selbst und verwirft die Sitte, die hl. Kommunion außerhalb der Kirche oder den in der Kirche auf dem Boden umher Knieenden zu reichen.

b) Mulieri communicaturae, si ad mensam communionis nimis immodeste (o. g. uberibus nudis) accedat, deneganda est communio; minime vero illi, quae aliis tantum aliquantum ornatis vestibus placere studet.

2. Wenn der Priester Domine non sum dignus spricht, schlagen alle vor die Brust. Beim dritten Domine erhebt sich die erste Reihe und kniet auf die Stufe der Kommunionbank nieder. Jeder ergreift mit den Fingerspitzen das Kommuniontuch, hält die Hände kreuzweis darunter und flach (gleichsam eine Schüssel bildend) vor die Brust und legt, wenn der Priester an ihn herantritt, ruhig und ohne Zittern die Zunge bis auf den Rand der Unterlippe. Der Mund sei dabei hinreichend geöffnet, der Kopf etwas zurückgebogen, während die Brust sich an die Bank lehnt.

3. Nach dem Empfange der heiligen Hostie schließe Kommunikant den Mund, ohne ihn mit dem Kommuniontuche abzureiben. Die etwa anklebende heilige Hostie suche er mit der Zunge und durch Speichel (nicht mit dem Finger) abzulösen; auch ist den Laien eine Abspülung mit Wein oder Wasser erlaubt. Hierauf vereine er die Hände und gehe in ähnlicher Haltung, wie vorher, auf seinen Platz zurück. Hier betrachte er erst ein wenig, dann bete er aus dem Buche die Kommuniongebete. Bei starkem Husten halte er ein Tuch vor den Mund, damit die heiligen Species nicht etwa ausgestoßen werden.

Teilt der Bischof die hl. Kommunion aus, so küssen alle, Priester und Laien, vor dem Empfange der hl. Hostie die Hand, resp. den Ring des Bischofes.

4. Die heilige Kommunion ist zu verweigern:

a) den Kindern ohne Vernunftgebrauch, den Wahnsinnigen und jenen Taubstummen, welche nicht unterrichtet sind;

b) den Interdicierten, Schismatikern und Exkommunicierten;

c) den notorischen und öffentlichen Sündern.

5. Verbrechern, die zum Tode verurteilt sind, darf man, selbst wenn sie ihres angeschuldigten Verbrechens nicht geständig, sonst aber reumütig sind, sowohl die heilige Kommunion, als am Tage der Hinrichtung oder tags zuvor das Viatikum reichen.

6. Besessenen kann die Kommunion in ruhigen Augenblicken erteilt werden, wie dieses in den frühesten Zeiten gebräuchlich war. Nach dem hl. Thomas werden sie wie Wahnsinnige behandelt.

[1] Decr. 27. August 1836 n. 4794 (4645) 6.
[2] Decr. 26. März 1859 n. 5285 ad 2.
[3] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) ad 37.

§ 199. Österliche Kommunion.

1. Die österliche Kommunion darf man nur in der Pfarrkirche empfangen.

2. Wer dieses arglos ohne Erlaubnis des Pfarrers in einer anderen Kirche gethan, ist nicht so schuldig, als der, welcher die Kommunion ganz unterlassen hat.

3. Die Zeit, wann sie geschehen soll, bestimmt der Bischof. Aus Gründen kann mit Erlaubnis des Bischofs und des Pfarrers diese Kommunion auch anticipiert oder nachgeholt werden, z. B. für diejenigen, welche in der österlichen Zeit sich in Gegenden aufhalten, in welchen sie ihre Pflicht nicht erfüllen können.

4. Wer in der österlichen Zeit das Viatikum bekommen hat, genügt dem Gebote; wer es aber kurz vorher empfangen, muß noch einmal kommunicieren.

Schwächliche Personen, die nicht nüchtern bleiben können, erhalten die österliche Kommunion vor der Aurora und selbst kurz nach Mitternacht.[1] Anderen, die kurz vor Ablauf der österlichen Zeit wegen Kränklichkeit an der Kommunion gehindert werden, aber in einigen Wochen gesund zu sein hoffen, dehne der Pfarrer die österliche Zeit auf einige Wochen aus oder bringe ihnen die hl. Kommunion in das Haus.

5. Wer einmal im Jahre kommuniciert hat (z. B. auf Weihnachten) und in der österlichen Zeit daran verhindert war, ist nicht verpflichtet, die österliche Kommunion nachzuholen, eben so wenig wie derjenige, welche der Sonntagsmesse nicht beiwohnen konnte, verpflichtet ist, am Montage in die Kirche zu gehen. Wer aber keinmal kommuniciert hat, muß nach dieser Zeit es thun, weil der zweite Teil des Gebotes heißt: einmal im Jahre. Mit einer sakrilegischen Kommunion genügt man dem Gebote nicht.

6. Da das Gebot ausdrücklich verlangt, daß die Kommunion in der Pfarrkirche empfangen werden muß, so hat sich jeder diesem Gebote willig zu unterziehen. Ausnahmen machen hiervon:

a) die Angehörigen und Novizen der Klöster, ferner die Insassen der Spitäler und Seminarien, weil diese in ihren eigenen Kirchen und Oratorien die österliche Kommunion empfangen dürfen; b) Reisende, welche während der ganzen österlichen Zeit auf Reisen sind; c) jene, welche vom Bischofe oder Pfarrer Erlaubnis bekommen haben, in einer anderen Kirche zu kommunicieren.

a) Als Pfarrkirche gilt auch die Mutter- und Kathedralkirche.[2]

b) Wegen des kirchlichen Begräbnisses, das an die Erfüllung dieser Vorschrift geknüpft ist, teile der Pfarrer Kommunionzettel aus und führe ein Verzeichnis über alle, die kommuniciert haben. Die Säumigen und Verstockten zeige er dem Bischofe an, weil der Verlust des kirchlichen Begräbnisses erst ex ferenda sententia (nicht lata) eintritt. Dieser Kommunionzettel trage den Namen der Pfarrei und das laufende Jahr.

§ 200. Die erste Kommunion der Kinder.

a) Bemerkungen.

1. Da jedes Kind, welches zu den Unterscheidungs-Jahren gelangt ist (was zwischen dem 10. und 14. Jahre inkl. geschieht), die österliche Kommunion zu halten hat, wovon selbst eine ignorantia inculpabilis nicht dispensiert, so ist damit der Zeitpunkt ungefähr angegeben, wann das Kind die erste hl. Kommunion empfangen muß. Hierbei kann nur die Entwickelung der geistigen Fähigkeiten, (welche nicht gleichmäßig ist), ferner die Bildungsstufe, der Charakter und die innere Bereitschaft maßgebend zur Zulassung sein, nicht aber das Alter und die Entlassung aus der Schule. Über die Zulassung zur ersten hl. Kommunion hat der Pfarrer zu entscheiden.

2. Kinder, die schon 14 Jahre alt sind und doch keine genügende Antwort geben, auch wenig aus dem Katechismus wissen, sollen dem Lehrer oder sonstigen frommen

[1] Miscell. theolog. — Falise p. 660. 3. [2] S. C. C. 19. September 1782. — S. C. R. Decr. 1. Mai 1662 n. 2165 (2016).

Personen besonders empfohlen werden, damit sie wenigstens das Vater unser, den englischen Gruß, das apostolische Glaubensbekenntnis, die notwendigen Glaubenswahrheiten und Reue und Leid sie lehren. Wissen sie das, und verstehen sie die hl. Kommunion von einer anderen Speise zu unterscheiden, zeigen sie auch Folgsamkeit und guten Willen, so lasse man sie zu; denn wohl ist zu fürchten, daß sie später noch weniger wissen, abgesehen von den Leidenschaften, die beim weitern Hinausschieben immer stärker werden.

b) Ritus der Feier.

1. Den Tag der ersten hl. Kommunion suche man recht feierlich zu machen durch Ausschmückung des Altares und des Taufsteines, durch festliches Glockengeläute am Vorabende und am Tage selbst (wenn die Kinder in feierlicher Prozession aus der Schule zur Kirche abgeholt werden) und durch einen recht feierlichen Gottesdienst; denn dieser Tag muß den Kindern stets im Andenken bleiben.

2. Vor der Messe geht der Pfarrer in Superpelliceum und weißer Stola mit den Klerikern in Chorröcken (ohne Stola) unter Vorantragung zweier weißer Fahnen hinter den Schulkindern zur Schule, wo sich die Kommunikanten frühzeitig versammelt haben, und führt sie nach kurzer Anrede unter dem Gesange Veni Creator oder Psalm 112: Laudate pueri Dominum unter dem Geläute der Glocken zur Kirche. Hier treten sie an den Taufstein, wo sie das Taufgelübde erneuern. Dann gehen sie, ein Lied singend, an ihre Stellen vor dem Chore. Nun hält der Pfarrer eine kurze Anrede über das Geheimnis des Altarssakramentes (aber nicht kurz vor oder gleich nach ihrer heiligen Kommunion, wiewohl dieses nach der Sumtion des Priesters geschehen darf).[1] Dann geht er in die Sakristei und legt die Meßparamente an. Während der Messe, die stets ohne Aussetzung sein soll, kann ein anderer Priester oder ein Lehrer, auf einer Bank knieend, wenn der Gesang schweigt, die Kommuniongebete laut beten. Nach der Kommunion des Priesters kommen die Neukommunikanten paarweise zum Altare; zwei Meßdiener halten während der Kommunion das (schöne) Kommuniontuch vor. Nachdem alle kommuniciert haben, betet der Vorbeter die Dankgebete und nach dem letzten Evangelium allgemeine Bittgebete für die Eltern ꝛc. Alles, was zu sehr zerstreut, und alle Ostentation werde vermieden. Den Nachmittagsgottesdienst halte man wieder recht feierlich und singe z. B. eine Litanei in feierlicher Melodie, das Magnificat etc., füge das eine oder andere passende Gebet hinzu und schließe die Andacht mit Te Deum. Auch empfiehlt sich für den Nachmittagsgottesdienst eine Predigt, worin man nicht nur den Kindern, sondern auch den Eltern und der ganzen Gemeinde eindringliche und ernste Lehren und Ermahnungen ans Herz legt. Die ganze Feier dieses Tages sei rührend und erbaulich.[2]

Fällt die erste Kinderkommunion in die Fastenzeit, so können doch die Altäre mit Blumen geschmückt und darf die Orgel bei dieser Festlichkeit gespielt werden.[3]

§ 201. Krankenprovision.

Spender und Empfänger.

A. Der Ausspender ist nur der Pfarrer und dessen Stellvertreter. Ist dieser abwesend, verhindert oder ohne kanonischen Grund nicht gewillt, den Kranken Beichte zu hören, so darf es zwar ein anderer Geistlicher thun, er muß aber dem Pfarrer davon Anzeige machen und ihn bitten, dem Kranken die heilige Wegzehr zu bringen. Weigert sich auch dessen der Pfarrer ohne Grund, so kann jeder andere Geistliche auch die hl. Wegzehr spenden, er muß aber den Vorfall sofort an das Ordinariat berichten.

[1] Decr. 16. April 1853 n. 5183 dub. 24. — 12. September 1857 n. 5251 dub. 10.
[2] Rit. Paderb. app. p. 35. [3] Decr. 11. Mai 1878 n. 5728 ad 16.

a) Bei großer Entfernung von der Pfarrkirche darf der Pfarrer die hl. Hostie aus de nächsten (selbst exemten Kloster-) Kirche holen, und in sehr großer Gefahr sogar in einer Privat kapelle zu diesem Behufe celebrieren und konsekrieren.[1]

b) In Abwesenheit eines Priesters darf mit Vollmacht des apostolischen Vikarius resp. mi Erlaubnis des Priesters (Pfarrers), im Notfalle aber auch ohne dieselbe vorher einholen zu müssen auch ein Diakon das Viatikum mit allen Ceremonien (Aspersio, Oration und Segen c. Sanctissim über den Kranken) spenden.[2]

c) Den im Kloster wohnenden weltlichen Dienstboten dürfen die Regularen selbst in de österlichen Zeit die Sterbesakramente reichen und ihnen auch im Kloster eine Begräbnisstätt zukommen lassen.

B. Empfänger.

1. Wenn schon jeder Gesunde in einer lebensgefährlichen Lage (z. B. vor eine gefährlichen Operation, einer gefahrvollen Reise, Niederkunft) verpflichtet ist, zuvor di heilige Kommunion zu empfangen, so ist es noch mehr der Kranke und zwar bei erste Gelegenheit, sollte auch große Hoffnung auf Genesung vorhanden sein. Sie wird abe als Viatikum gereicht, wenn man vermutet, daß er sie nicht wieder empfangen kann

a) Schwächliche Personen, die nicht gerade krank sind, aber auch nicht zur Kirche gehen können dürfen zu Hause, und zwar wenn sie in gesunden Tagen sehr oft zur hl. Kommunion gingen, jet eben so oft kommunicieren. Sollten sie aber bis zum Morgen nicht nüchtern bleiben können, s dürfen sie einigemal im Jahre vor der Aurora, ja selbst bald nach Mitternacht kommunicieren; auc je nach Umständen die Kommunion einigemal sogar als Viatikum empfangen.[3]

b) Wirklich schwer Kranke aber erhalten die Wegzehr, wenn sie auch nicht nüchtern sind denn in solchem Falle ist nur die Beschaffenheit des Kranken und die Vorschrift des Arzte maßgebend.

2. Wer die Wegzehr begehrte und nachher den Vernunftgebrauch verlor, kann sie erhalten. Um sich aber zu versichern, ob er die heilige Hostie genießen könne, soll man vorher versuchen, ob er etwas genießen kann, wenn nicht, so reiche man ihm die Wegzehr nicht. — Wer an starkem Husten oder Erbrechen leidet, erhalte die Wegzehr erst nach Verlauf von 1 oder 2 Stunden nach dem letzten Erbrechen; im Zweifel versuche man, ob der Kranke etwas genießen kann.[4] Tritt kein Stillstand ein, oder kann der Kranke nichts zu sich nehmen, so muß er sich mit dem Bußsakramente und der hl. Ölung, der geistlichen Kommunion und dem Segen begnügen.

a) Da bei Cholerakranken dieses Erbrechen im ersten Stadium der Krankheit eintritt, so warte man das zweite Stadium ab.

b) Den Irren und Wahnsinnigen wird das hl. Sakrament, wenn man Unehre für dasselbe zu befürchten hat, entzogen; ebenso wird es jenen verweigert, welche die hl. Hostie weder trocken, noch in Wasser aufgelöst empfangen können.

c) Eine ausgespieene hl. Hostie bewahre man in einem Gefäße an einer verschlossenen Stelle auf. Wenn sie dort verweset ist, so thue man die Überbleibsel in das Sakrarium. Der übrige Auswurf werde, zumal wenn man kleine Partikelchen darin gewahrt, vom Priester mit Flachs aufgenommen, verbrannt und die Asche in das Sakrarium geschüttet.

3. Die öffentlichen Sünder, als öffentliche Wucherer, Ehebrecher, die namentlich Exkommunicierten und jene, welche die österliche Kommunion versäumt haben, können in der Krankheit, wenn sie bußfertig sind und das Unrecht und Ärgernis gut machen wollen, das Viatikum empfangen. — Inbetreff der zum Tode verurteilten Verbrecher cfr. § 198. 5.

4. Kann ein krankes Kind die Wegzehr von einer andern materiellen Speise unterscheiden, so soll man ihm die Wegzehr reichen; es darf aber, wenn es gesund wird, nicht eher wieder kommunicieren, bis auch die übrigen Kinder seines Alters die erste heilige Kommunion empfangen.

5. Wer am Morgen noch vollkommen gesund die hl. Kommunion ex devotione empfangen hat und im Verlaufe des Tages in Todesgefahr fällt, kann

[1] Decr. 27. August 1886 n. 4782 (4683) 8. [2] Decr. 14. August 1858 n. 5270. — Lehmkuhl II. n. 1[illegible]
[3] Amtl. Kirchenbl. der Diöcese Paderborn a. 1860 n. 2. 7. — Lehmkuhl II. n. 161. [4] Lehmkuhl II. n. 146. 4. — Instructio pastoralis Eystettensis tit. 1. cap. 6 § 3.

hne jedoch verpflichtet zu sein, die hl. Kommunion an demselben Tage nochmals als Begzehr empfangen;[1] war er aber am Morgen, wo er kommunicierte, bereits krank, arf er ein zweites Mal an demselben Tage nicht kommunicieren.

6. Der Empfang der Wegzehr darf (nach allgemeiner Meinung) nach acht oder ehn Tagen, und wenn der Kranke früher öfter kommunicierte, alle zwei Tage wiederolt werden.

In der österlichen Zeit ist der Pfarrer unter schwerer Sünde verpflichtet, den Kranken die l. Kommunion zu bringen.

§ 202. Verschiedenheit der Provisionen und Requisite bei denselben.

A. Die Übertragung des heiligen Sakramentes zum Kranken geschieht entweder öffentlich und zwar auf recht feierliche oder minder feierliche Weise, oder aus sehr wichtigen Gründen geheim.

I. Die feierliche Provision unterscheidet sich von der minder feierlichen dadurch, daß sie unter großem Aufwande mit einigen Partikeln in Ciborio parvo, gewöhnlich innerhalb jenes Ortes, dessen Kirche das Allerheiligste aufbewahrt, geschieht.

Notwendig sind dabei:

1. für den Priester Superpelliceum, weiße Stola, weißes Pluviale und weißes Schultervelum, das kleine Ciborium, resp. größere Behälter mit eingelegter parva custodia;

2. Sprengel und Weihwasser, falls im Krankenhause keines sein sollte, beides von einem Meßdiener zu tragen;

3. vier Stab- oder Windlaternen[2] mit brennenden Kerzen (cfr. § 318. 14.); dieselben werden entweder von den Sodalen oder von anderen anständig gekleideten Laien getragen;

4. vier, acht oder zehn Kerzen, welche von Klerikern resp. Sodalen oder anständigen Laien getragen werden;

5. die Umbella oder der Baldachin, von Klerikern oder Sodalen zu tragen;

6. das Rituale und eine weiße Kelchburse mit eingelegtem Corporale und Purifikatorium;

7. ein Glöcklein (statt dessen an den drei letzten Tagen der Karwoche eine Klapper gebraucht wird).

II. Die minder feierliche Provision geschieht mit geringem Aufwande, sowohl im Kirchorte, wenn die feierliche nicht anwendbar ist (z. B. des Nachts oder bei schlechtem Wetter), als auch wenn auswärtige und sehr weit entfernte Kranke zu versehen sind.

Zu ihr sind erforderlich:

1. für den Priester Superpelliceum, weiße Stola, Schultervelum und Provisionsgefäß;

2. eine oder zwei Laternen (wie oben), mit oder ohne Stab und mit einer ausreichenden Wachskerze versehen;

3. Rituale und Schelle, Weihwasser und ein Kruzifix, wenn solches im Krankenhause nicht zu vermuten ist.

Die Umbella (der kleine Baldachin) ist hier weder vorgeschrieben, noch ausgeschlossen.

III. Die geheime Provision, ohne alle äußere Feierlichkeit, kann der Bischof in Kraft der Quinquennalfakultäten nur erlauben, wenn das hl. Sakrament überbracht wird:

a) in jenen Orten, in welchen vonseiten der Häretiker und Ungläubigen dem

[1] Lehmkuhl II. n. 146. 1. [2] Benedict XIII. Conc. Rom. 1725 tit. XX. c. 7.

offen getragenen Sakramente Unehre droht, was anzunehmen ist, wenn keine Prozession ohne Anstoß öffentlich und feierlich abgehalten werden darf;

b) in Notfällen und wenn Gefahr droht, z. B. bei Wöchnerinnen, die plötzlich erkranken.[1]

Zur geheimen Provision sind notwendig:

1. Superpelliceum und weiße Stola;

2. der „Speisebeutel" oder die Burse mit Patene und die Burse mit eingelegtem Corporale und Purifikatorium.

B. Vorbereitung im Krankenzimmer.

Die Vorbereitung im Hause des Kranken ist bei allen Arten von Provisionen, wenn es die Verhältnisse erlauben, gleich. Insbesondere seien das Krankenzimmer und alle Orte, an welchen der Priester vorübergeht, sauber gereinigt. Auf dem Krankenbette werde vor der Brust des Kranken ein weißes Tuch ausgebreitet. Auf dem weiß gedeckten Tische werde ein Corporale ausgebreitet, um das Ciborium darauf zu stellen; auf demselben stehe ein Kruzifix zwischen zwei Leuchtern mit brennenden (gesegneten) Kerzen (wenigstens ein Leuchter mit Kerze), dann ein kleines gläsernes Gefäß mit einem Trunke Wasser zur Ablution der Finger des Priesters und ein anderes mit Weihwasser, worin zur Unterscheidung vom gewöhnlichen Wasser ein kleiner Zweig (etwa ein Ysopzweig) liegt, der zugleich zum Besprengen dient, endlich, wenn auch die hl. Ölung gespendet werden soll, ein Tellerchen mit geriebener Brotrinde oder mit Salz, dann ein anderes Tellerchen mit fünf Kügelchen von Flachs oder Baumwolle, ferner ein Waschbecken mit Wasser nebst einem Handtuche, damit der Priester am Schlusse der hl. Handlung seine Hände waschen und abtrocknen kann.

Über die Provisionsgefäße cfr. § 316. 4.

§ 203. Ritus bei den Provisionen.

I. Die feierliche Provision.

1. Der Kirchendiener eile auf geschehene Anzeige, daß ein Kranker zu versehen sei, zur Kirche. Er gebe mit der Glocke das übliche Zeichen, damit die Gläubigen, besonders die Sodalen der Sakramentsbruderschaft, sich versammeln; dann zünde er am Altare zwei oder vier Kerzen an und bereite bis zur Ankunft des Priesters alles Nötige vor (cfr. § 202. I.).

2. Wenn alles vorbereitet ist, geht der Priester, nachdem er die Hände gewaschen und Superpelliceum, weiße Stola und weißes Pluviale angelegt hat, mit dem Krankenciborium hinter den Klerikern und Akolythen wie sonst zum Altare, wo er unbedeckt mit einem Knie in der Ebene genuflektiert. Dann steigt er zum Altare, stellt das Krankenciborium auf denselben und breitet das Corporale aus. Alle Anwesenden knieen und beten das Allerheiligste an.

3. Hat der Priester das Corporale ausgebreitet, so öffnet er den Tabernakel, genuflektiert und nimmt das Ciborium aus dem Tabernakel. Dann öffnet er das Krankenciborium, stellt es auf das Corporale, öffnet auch das andere Ciborium, welches im Tabernakel war, nimmt drei oder vier Partikel heraus und legt sie in das Krankenciborium, reibt die etwa am Finger klebenden Partikelchen über dem großen Ciborium ab, abluiert die Finger im Ablutionsgefäße und trocknet sie am Purifikatorium. Hierauf schließt er beide Ciborien mit ihren Deckeln, stellt das größere in den Tabernakel, während er das Krankenciborium in der Mitte des Corporale stehen läßt, genuflektiert und verschließt den Tabernakel.

[1] Amtl. Kirchenbl. der Diöcese Paderborn vom 4. März 1868 n. 6.

4. Nun läßt sich der Priester auf dem Suppedaneum auf die Kniee nieder und läßt sich von einem Kleriker das Schultervelum umlegen, das er vor der Brust befestigt. Darauf erhebt er sich, nimmt mit der linken Hand das Krankenciborium, bedeckt es mit den äußersten Enden des Schultervelums, erfaßt auch mit der mit dem Schultervelum bedeckten rechten Hand das Ciborium und hält es vor der Brust. Ein Kleriker nimmt, wenn der große Baldachin fehlt, die Umbella und öffnet sie. Dann wendet sich der Priester zum Volke und intoniert mit lauter Stimme den Psalm Miserere.

5. Nun setzt sich der Zug langsam in Bewegung. Voran geht ein Kleriker (resp. Ministrant) und giebt mit der Schelle das übliche Zeichen; ihm folgen zwei Kleriker und zwar der eine mit Sprengel und Weihwassergefäß; der andere mit der Burse mit eingelegtem Corporale und Purifikatorium, dann folgen paarweise vier, acht oder zehn Sodalen oder Laien mit Fackeln oder Kerzen; endlich folgt der Priester, der unter dem Baldachin oder der Umbella unbedeckten Hauptes das allerheiligste Sakrament trägt. Zu beiden Seiten desselben gehen zwei Sodalen oder Ministranten mit den Stablaternen; daran schließt sich das Volk. Ist der Weg lang, so werden nach dem Psalme Miserere noch andere Psalmen und Hymnen recitiert.

6. Angekommen bei der Wohnung des Kranken, gehen die beiden oben genannten Kleriker mit Weihwassergefäß und Burse ins Krankenzimmer und ordnen Corporale und Purifikatorium. Die Sodalen mit den Kerzen bleiben entweder vor der Wohnung oder treten in dieselbe ein (aber nicht in das Krankenzimmer) und knieen nieder.

7. Der Priester tritt in das Krankenzimmer und spricht Pax huic domui, worauf et omnibus habitantibus in ea respondiert wird, nimmt das Velum vom Ciborium, stellt dieses auf den (siehe § 202. B.) zubereiteten Tisch und genuflektiert. Das Volk, welches das hl. Sakrament begleitet, bleibt vor der Wohnung des Kranken stehen und betet für denselben, z. B. die Lauretanische Litanei, den Rosenkranz ꝛc.

8. Nach der Genuflexion nimmt der Priester den Sprengel mit Weihwasser und besprengt den Kranken und die Anwesenden unter den Worten Asperges me etc.; welche Antiphon auch in der österlichen Zeit gesprochen wird und kein Alleluja bekommt.[1] Nach dieser Antiphon betet der Priester den ersten Vers des Psalmes Miserere, Gloria Patri, Sicut erat und wiederholt die Antiphon. Hierauf folgen die Versikel Adjutorium nostrum etc., Domine exaudi, Dominus vobiscum und die Oration Exaudi nos etc., wie im Rituale angegeben.

9. Dann begiebt sich der Priester zum Kranken, hört nötigenfalls dessen Beichte und bereitet ihn zum Empfange der hl. Wegzehrung vor.

Entdeckt der Priester bei der Beichte Hindernisse, die den Kranken der Absolution unfähig machen, z. B. wenn er keine Restitution leisten, sich nicht versöhnen oder strafbare Verbindungen nicht aufgeben will, so soll er den Kranken bei Verweigerung der Absolution nach der Beichte erklären lassen, daß er die heilige Wegzehr nicht begehre; will er das nicht, besteht er vielmehr darauf, so muß ihm die hl. Kommunion gegeben werden.

10. Alsdann betet der Kranke oder einer der Anwesenden das Confiteor; hierauf spricht der Priester zum Kranken gewandt Misereatur tui etc. und Indulgentiam etc.

Martinucci lib. IV. c. III bemerkt: Sacerdos in administrando ss. Viatico ex sententia rubricistarum dicet Misereatur tui etc.

11. Darauf genuflektiert der Priester, öffnet das Ciborium und nimmt eine hl. Hostie heraus, wendet sich zum Kranken und spricht, die hl. Hostie über dem Ciborium haltend, Ecce agnus Dei etc., dann dreimal: Domine non sum dignus etc., welche Worte der Kranke (wenigstens einmal) mitbetet.

---

[1] Decr. 11. Februar 1702 n. 3614 (3465) ad 7. — Rituale Rom.

12. Dann tritt der Priester an das Bett des Kranken und spricht, indem er mit der hl. Hostie das Kreuz über dem Ciborium macht, die Worte Accipe frater (soror) viaticum corporis etc. und reicht sie dem Kranken.

a) Wird dem Kranken nicht die hl. Wegzehrung, sondern die hl. Kommunion gespendet, so spricht der Priester wie sonst Corpus Domini nostri etc.

b) Kann der Kranke die hl. Hostie wegen der Trockenheit des Gaumens nicht hinunterschlucken, so gebe man sie mit etwas Wein oder Wasser in einem Löffel aufgelöst.

13. Nach Erteilung der hl. Kommunion stellt der Priester das Ciborium auf den Tisch (auf das Corporale), streift die Partikel, die dann noch an den Fingern hängen, in das Ciborium, das er nun mit seinem Deckel schließt, purificiert die Finger in dem kleinen Wasserbehälter und trocknet sie am Purifikatorium. Das Ablutionswasser reicht der Priester selbst oder ein anderer dem Kranken zum Trinken, und das, was davon übrig bleibt, wird ins Feuer geschüttet.

14. Alsdann spricht der Priester Dominus vobiscum und die Oration Domine sancte etc. Nach der Oration genuflektiert er vor dem hl. Sakramente, nimmt das Ciborium, bedeckt es mit dem Schultervelum wie ad 4 gesagt, giebt dem Kranken (ohne etwas dabei zu sprechen) den Segen und geht dann mit dem Gefolge in derselben Ordnung zur Kirche zurück.

15. Auf dem Rückwege werden der Psalm Laudate Dominum de coelis und andere Psalmen und Hymnen (je nach der Weite des Weges) gebetet. Ist die Prozession in die Kirche zurückgekehrt, so knieen die Sodalen mit ihren Fackeln oder Kerzen vor dem Altare außerhalb des Chores nieder, die mit Superpelliceum bekleideten Kleriker treten ins Chor.

16. Der Priester steigt zum Altare, nimmt das Schultervelum vom Ciborium ab und stellt letzteres in die Mitte des Altares auf das Corporale, genuflektiert und geht (sich aber nach der Evangelienseite hinziehend) vor die unterste Altarstufe und kniet auf der Mitte derselben nieder, recitiert oder singt knieend Panem de coelo etc., dann erhebt er sich, spricht Dominus vobiscum und die Oration Deus qui nobis etc. mit dem langen Schlusse qui vivis et regnas cum Deo Patre etc.[1] Dann wendet er sich zum Volke, ohne dabei dem hl. Sakramente den Rücken zu kehren, und verkündet die Ablässe, die allen, welche das hl. Sakrament begleitet haben, verliehen sind.

Es können gewonnen werden ein Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen von denjenigen, welche mit Kerze, ein Ablaß von fünf Jahren und fünf Quadragenen von denjenigen, welche ohne Kerze das allerheiligste Sakrament begleiten; drei Jahre und drei Quadragenen von denjenigen, welche durch Stellvertreter Kerzen tragen lassen.

17. Hierauf steigt Celebrant zum Altare, genuflektiert, nimmt das Ciborium, bedeckt es mit dem Schultervelum, wendet sich zum Volke und giebt den Segen. Dann wendet er sich wieder zum Altare, nimmt das Velum vom Ciborium ab, stellt dieses auf den Altar und genuflektiert. Sodann macht er das Schultervelum los und überläßt es dem Kleriker.

18. Der Priester öffnet nun den Tabernakel, genuflektiert, nimmt das Ciborium heraus und öffnet beide Ciborien, legt die Partikel, welche im Krankenciborium sich befinden, in das größere Ciborium, streift über demselben die an den Fingern etwa hängenden Fragmente ab und schließt das größere Ciborium. Hierauf purificiert er im Ablutionsgefäße die Finger und trocknet sie am Purifikatorium. Dann reponiert er das Ciborium, genuflektiert und schließt den Tabernakel, steigt vom Altare, wiederholt in der Ebene die Genuflexion und kehrt in die Sakristei zurück.

Muß das Krankenciborium noch purificiert werden, so wird es mit dem größeren Ciborium in den Tabernakel gestellt und in der nächsten Messe purificiert.

[1] *Rit. Rom.* de Communione infirmorum. [2] Beringer, Ablässe 9. Aufl. S. 264.

19. Die Sodalen löschen die Fackeln aus und tragen sie in die Sakristei. Die Kleriker löschen auch die Altarkerzen aus, legen das Corporale zusammen und tragen alle gebrauchten Gegenstände in die Sakristei.

a) Außer den Glocken der Pfarrkirche, aus welcher der Versehgang ausgeht, werden auch die Glocken jener Kirchen, an denen der Zug vorübergeht, geläutet.

b) An den drei letzten Tagen der Karwoche wird statt der Schelle eine Klapper gebraucht. Der Priester trägt weiße Stola und weißes Schultervelum. Mit gedämpfter Stimme werden die vorgeschriebenen Psalmen mit Gloria Patri am Ende gebetet und wird das Volk ohne Segen entlassen.[1] Im übrigen wird alles beobachtet, wie oben auseinandergesetzt.

c) Eine Priesterprovision unterscheidet sich nicht von der Laienprovision. Der kranke Priester trägt Chorrock und nur beim Empfange des Viatikums die Stola. Will er unmittelbar nach der Beichte und vor dem Empfange der hl. Wegzehr das Glaubensbekenntnis ablegen, so steht diesem nichts entgegen, jedoch ist hierzu nur ein kranker Bischof verpflichtet.[2]

d) Es ist wünschenswert, daß diese feierliche Weise der Provision immer[3] (wenigstens an den hohen Festen, in einem Jubiläum, und so oft ein Pfarrer zu versehen ist) angewendet werde.

e) Nach obiger Auseinandersetzung wird nur zweimal der Segen gegeben, einmal im Krankenzimmer, das andere Mal in der Kirche nach der Provision und nicht unterwegs jedem, der dem Allerheiligsten begegnet und niederkniet.

II. Die minder feierliche Provision.

Kann wegen der großen Entfernung, oder wegen schlechten Wetters, oder aus einem anderen wichtigen Grunde das heiligste Sakrament nicht wieder zur Kirche zurückgetragen werden, so findet die minder feierliche Provision statt.

1. Der Priester begiebt sich mit den Ministranten nach den notwendigen Vorbereitungen (cfr. § 202 II. u. § 203. 1) in Superpelliceum und weißer Stola mit dem Provisionsgefäße (cfr. § 316. 4) zum Altare und verfährt ähnlich wie oben I. 2 und 3, nimmt jedoch nur eine hl. Hostie und legt sie in das Provisionsgefäß. Das übrige siehe I. 3. und 4.

2. Voran geht ein Meßdiener mit der Laterne, ihm folgen zwei andere, der eine mit Weihwasser, Sprengel und Burse, worin ein Korporale und Purifikatorium liegen, der andere mit Rituale und Schelle. Dann folgt der Priester, der das Sakrament hoch vor der Brust trägt.

a) Ist der Weg weit und beschwerlich und muß daher der Priester vielleicht reiten, so legt er das Gefäß, in welchem das heilige Sakrament übertragen wird, in eine angemessen gezierte Burse mit doppelten Bändern, legt sie um den Hals und befestigt die Burse mittelst der Bänder um die Brust.[4] Es begleitet ihn dann nur ein Mann mit Laterne und Licht.[5]

b) Eine Kopfbedeckung, bestehend in einem schwarzen Pileolus (nicht Biret) ist nur ex Indulto apostolico und mit bischöflicher Erlaubnis dem Priester dann erlaubt, wenn er bei schlechtem Wetter, Schneegestöber oder Hitze oder wenn er auswärts zu versehen hat.[6] Nötigenfalls darf die Erlaubnis präsumiert werden.

3. Vor dem Hause des Kranken angekommen, wendet sich der Priester zum Volke und entläßt es mit dem Segen.[7]

4. Im Krankenzimmer verfahre er, wie oben I. 7—13 angegeben ist.

5. Hat er dem Kranken die hl. Kommunion erteilt, die Finger purificiert (siehe I. 13) und die Oration Domine sancte pater etc. gebetet, so giebt er dem Kranken mit der Hand den Segen mit den Worten Benedictio Dei omnipotentis etc. (wie sonst bei Austeilung der hl. Kommunion).

6. Nach Beendigung der Provision wird das Licht der Laterne ausgelöscht und trägt der Priester das leere Provisionsgefäß in die Kirche, woselbst kein Gebet mehr gebetet und auch kein Segen erteilt wird. Er kann jedoch auch im Krankenhause

[1] Decr. 5. Mai 1745 n. 4170 (4021). [2] Decr. 11. September 1847 n. 5102 (4941) 10. — 21. Juli 1[illegible] n. 5231. [3] Decr. Conc. Pragens a. 1860 tit. IV. c. 6. — Vienn. a. 1858 tit. III. c. 4. [4] Rituale R[illegible] [5] Decr. 12. September 1857 n. 5251 ad 23. [6] Decr. cit. [7] Decr. 7. April 1882 n. 4685 (4536) 12. September 1857 n. 5251 ad 22.

Superpelliceum und Stola ablegen, und wird dann alles, was bei der Provision gebraucht wurde, privatim zur Kirche gebracht.

Das Provisionsgefäß wird im Krankenhause purificiert, mit dem Purifikatorium getrocknet und das Ablutionswasser dem Kranken zum Trinken gegeben.

III. Die geheime Provision.

Bei der geheimen Provision ist nur der Küster nötig. Der Priester trägt in Chorrock und weißer Stola den „Speisebeutel" mit der parva custodia oder auch wohl die Burse mit dem Patengefäße zum Altare und verfährt daselbst wie oben I. 3. Indem er dann den „Speisebeutel" (resp. die Burse mit dem Patengefäße) auf dem Altare liegen läßt, geht er, wie beim Recesse, nach den schuldigen Genuflexionen in die Sakristei, legt daselbst den Chorrock ab, kehrt dann zum Altare zurück, hängt den „Speisebeutel" resp. die Burse mit den Bändern und die Stola um den Hals und verbirgt beides unter seinem Oberkleide.[1] So geht Celebrant im gewöhnlichen Anzuge ohne äußeres Kennzeichen, auch mit dem Hute bedeckt, und legt erst im Krankenzimmer, wenn es möglich ist, Chorrock und Stola an. Daselbst verfährt er, wie oben I. 7—12 gesagt ist. Nach der Provision wird die leere Kapsel resp. das Patengefäß purificiert, das Ablutionswasser dem Kranken gereicht und Speisebeutel resp. Burse ebenso zurückgetragen.

Vierter Abschnitt.

Das Sakrament der Buße.

Vorbemerkung. Der Kirchendiener sorge dafür, daß die Beichtstühle immer rein und sauber sind. Dann halte er für jeden Beichtstuhl eine violette Stola in Bereitschaft, welche nur diesem Zwecke dient, und sobald Dunkelheit eintritt, sorge er für gehörige Beleuchtung besonders bei den Beichtstühlen. Konstruktion des Beichtstuhles cfr. § 319. 9.

§ 204. Empfänger, Ort und Zeit des Empfanges des Bußsakramentes.

1. Das Sakrament der Buße können und sollen alle Christen empfangen, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind und das moralisch Gute von dem moralisch Bösen unterscheiden können.

Das Kölner Provinzialkonzil bestimmt, daß die Beichte gut vorbereitet, über das neunte Jahr nicht hinausgeschoben werde und, so lange die Kinder die Schule besuchen, jedes Vierteljahr geschehen soll.

2. Die Beichten sind zu jeder Zeit zulässig, sollen aber vorzüglich in der Kirche im Beichtstuhl abgelegt werden. Weibliche Personen in Privathäusern, kleinen Kapellen oder in der Sakristei zu hören, ist nur in wichtigen Fällen, z. B. bei Tauben, Schwerhörigen, Taubstummen ꝛc. erlaubt.

§ 205. Spender des Bußsakramentes.

1. Spender des Bußsakramentes ist jeder Priester, welcher vom Ordinarius Jurisdiktion bekommen hat, im Notfalle selbst der exkommunicierte und zwar hinsichtlich aller Sünden.

Der Beichtvater der Nonnen wird vom Bischofe gewöhnlich auf drei Jahre bevollmächtigt und außer ihm wird noch ein außerordentlicher Beichtvater bestimmt, dem die Nonnen 2—4 mal im Jahre beichten können.

[1] Constit. Benedicti XIV. v. 2. Febr. 1744 „Inter omnigenas" — Decr. 4. Febr. 1871 n. 5469. 1. — Lehmkuhl II. 189.

In der österlichen Zeit soll der Pfarrer nach vorheriger Bekanntmachung ein- oder einigemal fremde Beichtväter bestellen, wie es im Kölner Provinzialkonzil vorgeschrieben ist.

2. Vom Spender wird verlangt, daß er wegen der Wichtigkeit der Sache, da es sich um die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, um Himmel und Hölle für ihn und andere handelt, Liebe, Eifer, Klugheit und Wissenschaft besitze und das Beichtsiegel unverletzt bewahre. Wenn je, so bedarf der Priester hier vorzüglich des Beistandes des hl. Geistes und des himmlischen Lichtes. Zur Erflehung desselben kann er, bevor er in den Beichtstuhl geht, sich folgenden Gebetes bedienen, womit Pius IX. am 27. März 1854, wenn es mit demütigem und reuevollem Herzen gesprochen wird, einen einmal an jedem Tage zu gewinnenden Ablaß von hundert Tagen verbunden hat:

Da mihi, Domine, sedium tuarum assistricem Sapientiam, ut sciam judicare populum tuum in justitia et pauperes tuos in judicio. — Fac me ita tractare Claves Regni Coelorum, ut nulli aperiam, cui claudendum sit, nulli claudam, cui aperiendum sit. Sit intentio mea pura, zelus meus sincerus, charitas mea patiens, labor meus fructuosus. Sit in me lenitas non remissa, asperitas non severa, pauperem ne despiciam, diviti ne aduler. Fac me ad alliciendos peccatores suavem, ad interrogandos prudentem, ad instruendos peritum. Tribue, quaeso, ad retrahendos a malo solertiam, ad confirmandos in bono sedulitatem, ad promovendos ad meliora industriam: in responsis maturitatem, in consiliis rectitudinem, in obscuris lumen, in implexis sagacitatem, in arduis victoriam: inutilibus colloquiis ne detinear, pravis ne contaminer, alios salvem meipsum non perdam. Amen.

§ 206. Ritus bei Spendung des Bußsakramentes.

1. Es ist schicklich, daß der Beichtvater einen schwarzen Talar, Superpelliceum, besonders violette Stola und, wenn er will, das Biret trägt. Die Ordenspriester tragen bloß ihren Ordenshabit und die Stola.

2. Bei der Beichte bedecke der Beichtvater das Angesicht, schaue weder das Beichtkind an, noch in der Kirche umher.

3. Hat das Beichtkind im Beichtstuhle niedergekniet und das Confiteor Deo etc. oder bloß Confiteor Deo omnipotenti et tibi Pater gesprochen, so bete der Beichtvater (wenn er das Biret trägt, bedeckt Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut recte confitearis peccata tua, in nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen und gebe ihm bei den letzten Worten den Segen.

4. Sind nach dem Bekenntnisse und nach einer kurzen Belehrung die Bußwerke auferlegt, so vereine der Beichtvater die Hände, entblöße das Haupt und bete still Misereatur tui omnipotens Deus et dimissis peccatis tuis perducat te ad vitam aeternam. Amen; dann erhebe er die rechte Hand, so daß die ganze innere Fläche (nicht bloß der kleine Finger) dem Pönitenten zugewandt ist (als wollte er dem Beichtkinde die Hand auf das Haupt legen), während die freie linke Hand auf dem linken Knie ruht, und spreche Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum tuorum tribuat tibi omnipotens et misericors Dominus. Amen; dann bedecke er sich (zum Zeichen seiner Gewalt) und spreche die Absolutionsform: Dominus noster Jesus Christus te absolvat et ego autoritate Ipsius te absolvo ab omni vinculo excommunicationis (für einfache Kleriker, Subdiakonen, Diakonen und Priester auch noch suspensionis) et interdicti, in quantum possum et tu indiges, deinde ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et † Filii et Spiritus Sancti. Amen. Bei den Worten Patris et Filii etc. mache er das hl. Kreuz über den Pönitenten.

Deinde ist nicht, wie einige meinen, ein rubrikales Wort und auszulassen, sondern, wie ein Dekret der hl. Ritus-Kongregation sagt, beizubehalten.[1]

[1] Decr. 11. März 1837 n. 4809 (4660). — 28. Februar 1847 n. 5098 (4936) 1 und 2.

5. Hierauf entblöße er das Haupt, vereine die Hände und spreche Passio Domini nostri Jesu Christi, merita Beatae Mariae Virginis et omnium Sanctorum quidquid boni feceris et mali sustinueris, sint tibi in remissionem peccatorum, augmentum gratiae et praemium vitae aeternae. Amen.

a) Im Falle der Not, oder bei einem großen Konkurse, sowie auch, wenn ein Beichtkind oft nur geringe Sünden beichtet oder mehrmals wiederkehrt, um vergessene Sünden nachzuholen, kann man alle Gebete vor und nach der Lossprechung auslassen und gleich mit Dominus noster Jesus Christus etc. anfangen. Das Misereatur, Indulgentiam bete man in einem solchen Falle bei dem ersten Pönitenten und das Gebet Passio bei dem letzten in der Mehrzahl.

b) Im Fall der dringenden Not genügt sogar die einfache Form Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

c) Bei der bedingten Absolution, d. h. sub conditione de praesenti (weil eine conditio de futuro, z. B. wenn du wirklich Wort halten oder die Sache zurückgeben wirst, ungültig und geradezu verboten ist), gebrauche man die Form Si dispositus (oder dignus oder capax), ea, ego te absolvo etc.

d) Die Gebete und Absolution sollen zwar deutlich, jedoch so leise gesprochen werden, daß sie die Umstehenden nicht verstehen und es also nicht bemerken, wenn ein Pönitent die Lossprechung nicht erhält.

e) Sollte ein Beichtkind vor erhaltener Absolution den Beichtstuhl verlassen, so kann sie ihm der Beichtvater noch erteilen, so lange es moralisch gegenwärtig, d. h. bloß einige zwanzig Schritte entfernt ist und vom Beichtvater noch gesehen, oder so lange der Beichtvater, wenn er mit lauter Stimme spräche, vom Beichtkinde noch verstanden würde.

f) Kann ein Pönitent nicht absolviert werden, so bete man bloß Misereatur und Indulgentiam und mache dann bei den letzten Worten das hl. Kreuzzeichen über ihn.

§ 207. Absolution ab Excommunicatione et Suspensione pro foro interno.

1. Zur Absolution ab Excommunicatione wird vom Priester, wenn er vom Bischofe oder Papste die Gewalt dazu erhalten hat, die in der Urkunde vorgeschriebene besondere Absolutionsform gebraucht, welche der Absolutio a peccatis vorausgeht. Ist keine besondere Form angegeben, vielmehr bloß gesagt: Ut in forma Ecclesiae consueta absolvat, so ist folgendes zu beachten:

a) der Exkommunicierte muß das, was ihm die Exkommunikation zugezogen, vorher, wenn er es vermag, aufheben. Kann dieses augenblicklich nicht geschehen, so soll er eine genügende Sicherheit gewähren oder wenigstens, wenn er auch diese nicht leisten kann, schwören, daß er sobald als möglich Genugthuung leisten wolle;

b) er hat sich, wenn das Verbrechen, d. h. die Veranlassung zur Exkommunikation schwer ist, allen etwaigen Anordnungen und Strafen der Kirche zu unterwerfen und dari gegen keinen Kanon und gegen kein Dekret, das mit der Censur droht, verstoßen.[1]

2. Zur Absolution a Suspensione, Interdicto et Irregularitate und vom Verluste des Beneficiums bedient man sich pro foro interno, wenn man die Fakultät zur Absolution bekommen hat, der gewöhnlichen Form Ego te absolvo ab omni vinculo Excommunicationis, Suspensionis et Interdicti etc.

Man kann sich auch, wenn zur Absolution von der Suspension oder dem Interdikte keine bestimmte Form beigeschickt ist, gleich nach Indulgentiam . . . etc. folgender Form bedienen:

Auctoritate mihi ab N. tradita, ego te absolvo a vinculo suspensionis (vel interdicti), in quam (vel quod) propter tale factum (vel talem causam) incurristi (seu incurrisse declaratus es). In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Ist eine Dispens ab irregularitate zu erteilen, so spricht man nach der Absolutio a peccatis (und vor Passio Domini nostri . . .) Et eadem auctoritate dispenso tecum super irregularitate, in quam ob talem causam N. N. incurristi, et habilem reddo et restituo te executioni Ordinum et officiorum tuorum. In nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Ist der Pönitent nicht geweiht, so sagt man habilem reddo te ad omnes Ordines suscipiendos etc.

---

[1] Rit. Rom. – Man. Rit. Paderb. p. 41 und 42.

Ist der Genuß des Beneficiums zu restituieren, oder werden die Früchte des Beneficiums geschenkt, so fügt man nach officiorum tuorum resp. suscipiendos noch hinzu Et restituo tibi titulum beneficii et condono tibi fructus male perceptos. In nomine Patris † etc. . . .

§ 208. Absolution ab Excommunicatione pro foro externo.

Ist die Lossprechung von der Exkommunikation, Suspension und dem Interdikte öffentlich zu erteilen, was jedesmal dann geschehen muß, so oft die Exkommunikation und Suspension öffentlich ausgesprochen war, so richte man sich, wenn keine besondere Absolutionsform vorgeschrieben ist, nach der Diöcesan-Agende oder nach dem Rituale Romanum.[1]

a) Absolution eines noch lebenden Exkommunicierten.[2]

Celebrant schlägt, während er im Sitzen den Psalm Miserere mit Gloria Patri betet, den Pönitenten, der mit beiden Knieen vor ihm kniet und den Rücken (wenn es ein Mann ist) bis auf das Hemd (exkl.) entblößt hat, leise mit einer Rute oder einem kleinen Stricke. Nach dem Psalme erhebt er sich und spricht entblößten Hauptes einige Verßikel, dann die Oration Deus cui proprium est misereri semper et parcere, suscipe deprecationem nostram . . . ut hunc famulum tuum, quem excommunicationis sententia constringit etc. Hierauf setzt er sich und betet bedeckten Hauptes Dominus noster Jesus Christus te absolvat etc. (cfr. Rituale Romanum).

b) Absolution eines verstorbenen Exkommunicierten.[3]

1. Wenn ein Exkommunicierter unter Zeichen der Reue gestorben ist, kann ihn der Pfarrer, damit er des kirchlichen Begräbnisses und der Gebete der Kirche nicht verlustig werde, in folgender Weise absolvieren: Die Leiche wird, wenn sie noch nicht beerdigt ist, erst unter der Antiphon Exultabunt etc. und dem Psalm Miserere geschlagen, dann wird, wie im Rituale angegeben, die Absolution, hierauf der Psalm De profundis, Pater noster und die Oration Da quaesumus etc. gesprochen.

2. Ist aber die Leiche schon beerdigt und zwar an einem profanen Ort, so wird sie, wenn es möglich ist, ausgegraben, dann geschlagen, absolviert und an einem geweihten Ort begraben.

War sie an einem geweihten Orte begraben, so wird sie nicht ausgegraben, aber der Grabhügel wird geschlagen und verfahren wie angegeben.

§ 209. Aufnahme der Konvertiten.

1. Wenn ein Akatholik die Aufnahme in die katholische Kirche begehrt, erforsche der Seelsorger die Beweggründe dieses Entschlusses. Sind dieselben lauter und frei von Nebenabsichten, so unterweise er ihn in den Lehren des hl. katholischen Glaubens. Ist nun der Unterricht so weit geführt, daß die Aufnahme in die Kirche erfolgen kann, so hat der Seelsorger eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, ob der Konvertit gültig getauft ist. Ergiebt sich nach sorgfältiger Prüfung die moralische Gewißheit, daß derselbe gültig getauft ist, so darf die Taufe weder absolute noch sub conditione gespendet werden. Sie ist absolute zu erteilen, wenn man sicher weiß, daß er gar nicht oder nicht gültig getauft ist; und die Taufe muß sub conditione gespendet werden, wenn nach sorgfältiger Nachforschung keine Gewißheit über die Gültigkeit der Taufe erlangt werden kann, oder noch ein wahrscheinlicher Zweifel an der Gültigkeit derselben bestehen bleibt.[4]

2. Ist die Frage gelöst, ob der Konvertit absolute oder conditionate zu taufen ist, so muß sich der Seelsorger um die notwendigen Fakultäten an die bischöfliche Behörde wenden[5] und zwar um die facultas iterandi baptismum, ferner um die facultas absolvendi ab haeresi, weil jeder Konvertit vor der Aufnahme in die Kirche (sei es durch die bedingte Taufe, Beichte oder bloß durch die professio fidei) in foro externo von der Häresie absolviert werden muß, ut restituatur, wie es in der Absolutions-

[1] Rit. Rom. de Sacr. poenit. [2] Rit. Rom. [3] Rit. Rom. [4] S. Congr. S. R. 20. November 1878. [5] Acta et Decreta Conc. Colon. p. 109.

formel heißt, communioni et unitati fidelium et sanctis Sacramentis ecclesiae. Aber auch um die Fakultät, in foro interno von der Häresie zu absolvieren, ist bei Gesuch zu stellen, da auch von dieser nötigenfalls (worüber nur im Beichtstuhle entschieden werden kann) Gebrauch gemacht werden muß.

Im Notfalle, z. B. wenn ein Sterbender in die Kirche aufgenommen zu werden wünscht, darf die Erlaubnis zur bedingten Taufe präsumiert werden und kann jeder Priester von jeder Censur absolvieren.

3. Die Art und Weise, den Konvertiten in die Kirche aufzunehmen, richtet sich nach der Verschiedenheit des Resultates, zu welchem der Seelsorger bei seinen Erkundigungen hinsichtlich der Taufe gelangt ist.

Darnach muß man einen 3fachen Modus unterscheiden.

a) Besteht kein Zweifel, daß der Konvertit gültig getauft ist, so läßt ihn der Seelsorger nur das Glaubensbekenntnis ablegen und erteilt ihm dann die absolutio ab haeresi, worauf dann die erste Beichte folgt.

b) Ist dagegen der Konvertit absolute zu taufen, so ist nur der baptismus adultorum notwendig, weil die Taufe die professio fidei und Absolution ab haeresi ersetzt.

c) Ist die Taufe sub conditione zu wiederholen, so ist der Akt der Aufnahme in folgender Ordnung vorzunehmen: 1. professio fidei, 2. absolutio ab haeresi pro foro externo, 3. confessio sine absolutione, 4. baptismus conditionatus, 5. conditionata absolutio sacramentalis.

Die absolutio ab haeresi geschieht in der vom Rit. Rom. vorgeschriebenen Weise, wenn nicht in der vom Ordinariate gegebenen Vollmacht eine andere Formel verlangt wird.

4. Ritus der Aufnahme nach der von der Congregatio s. Officii vorgeschriebenen Form.[1]

Der Priester, bekleidet mit Superpelliceum und violetter Stola, sitzt, wenn das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt wird, auf der Epistelseite, sonst in der Mitte des Altares; vor ihm kniet der Konvertit, der das Evangelienbuch mit der rechten Hand berührend das Glaubensbekenntnis in Gegenwart von zwei Zeugen ablieſt.

Kann der Konvertit nicht lesen, so muß der Priester ihm dasselbe langsam vorlesen, daß jener es verstehen und mit deutlicher Stimme nachsagen kann.

Glaubensbekenntnis.

Angesichts der heiligen Evangelien, die ich mit meiner Hand berühre, und mit der Überzeugung, daß niemand ohne den Glauben selig werden kann, welchen die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche bewahrt, glaubt und lehrt, und gegen welchen ich — was ich jetzt bereue — sehr gefehlt habe, indem ich Lehren behauptete und glaubte, die ihrer Lehre zuwider waren, — bekenne ich N. N. jetzt mit Schmerz und Reue über meine früheren Irrtümer, daß ich glaube, daß die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche die einzige und wahre Kirche ist, die Christus auf Erden gestiftet hat; und ihr unterwerfe ich mich mit ganzem Herzen. Ich glaube alle Artikel, welche sie zu glauben vorstellt, und verwerfe und verdamme alles das, was sie verwirft und verdammt, und ich bin bereit, alles zu halten, was sie mir befiehlt.

Ich glaube an einen einzigen Gott in drei göttlichen Personen, die von einander unterschieden und einander gleich sind, nämlich: an den Vater, den Sohn und den heiligen Geist.

Ferner glaube ich die katholische Lehre von der Menschwerdung, dem Leiden, Sterben und der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi; die Vereinigung der beiden Naturen, der göttlichen und menschlichen in einer Person; die göttliche Mutterschaft der seligsten Maria, ohne Makel empfangen, sowie ihre makellose Jungfrauenschaft.

[1] *Congr. Officii* 20. Juli 1850 an den Bischof von Philadelphia.

Die wahre, wirkliche und wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi, samt seiner Seele und Gottheit im allerheiligsten Sakramente des Altares.

Die sieben Sakramente, die Christus zur Seligmachung des Menschengeschlechtes eingesetzt hat, nämlich: die Taufe, die Firmung, das heilige Altarssakrament, die Buße, die letzte Ölung, die Weihe und die Ehe.

Ich glaube an das Fegfeuer, an die Auferstehung der Toten und an das ewige Leben.

An den Primat (Vorrang) des römischen Papstes, als Nachfolger des heiligen Petrus, des Apostelfürsten und Stellvertreters Jesu Christi, nicht nur der Ehre, sondern auch der geistlichen Gewalt nach.

Die Verehrung der Heiligen und ihrer Bildnisse.

Die Autorität der apostolischen und kirchlichen Überlieferungen, sowie der heiligen Schrift, welche wir in keinem anderen Sinne auslegen und verstehen dürfen, als in jenem, in welchem es unsere heilige Mutter, die katholische Kirche, gethan hat und jetzt noch thut.

Endlich glaube ich alles, was durch die heiligen Kanones, durch die allgemeinen Kirchenversammlungen, und besonders das heilige Konzilium von Trient und vom Vatikan festgesetzt und erklärt worden ist.

Mit aufrichtigem Herzen und ungeheucheltem Glauben verabscheue ich daher und schwöre ab jeglichem Irrtum, jeglicher Ketzerei und Sekte, welche der besagten heiligen, katholischen und apostolischen, römischen Kirche entgegen sind.

So wahr mir Gott helfe und diese seine heiligen Evangelien, die ich mit der Hand berühre.

Dann recitiert der Priester sitzend, während der Konvertit knieen bleibt, den Psalm Miserere oder den Psalm De profundis mit Gloria Patri am Ende. Hierauf spricht der Priester stehend Kyrie eleison, Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster . . .

℣. Et ne nos inducas in tentationem.

℟. Sed libera nos a malo.

℣. Salvum fac servum tuum (vel ancillam tuam).

℟. Deus meus sperantem in te.

℣. Domine exaudi orationem meam.

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus, cui proprium est misereri semper et parcere; suscipe deprecationem nostram, ut hunc famulum tuum (hanc famulam tuam), quem (quam) excommunicationis catena constringit, miseratio tuae pietatis clementer absolvat. Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum: qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum. ℟. Amen.

Dann setzt sich der Priester und zum knieenden Konvertiten gewendet, absolviert er ihn von der Häresie mit den Worten:

Auctoritate apostolica, qua fungor in hac parte, absolvo te a vinculo excommunicationis, quam incurristi et restituo te sacrosanctis Ecclesiae sacramentis, communioni et unitati fidelium in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. ℟. Amen.

Hierauf legt er ihm eine Buße auf z. B. einige Gebete, einen Kirchenbesuch und Ähnliches.

Über die Aufnahme des Konvertiten ist dann ein Protokoll aufzunehmen, welches, von dem betreffenden Priester, den beiden Zeugen und dem Konvertiten selbst unterzeichnet, im Pfarrarchive aufbewahrt wird.

Fünfter Abschnitt.

Die heilige Ölung.

§ 210. Krankenbesuch. (De visitatione et cura infirmorum).

I. Vorbemerkungen.

1. Eine wichtige Sache für den Pfarrer ist der Krankenbesuch. Sobald er daher von der Erkrankung einer Person hört, warte er nicht, bis er gerufen wird, sondern besuche sie aus freien Stücken. Zu diesem Behufe führe er, wenn seine Pfarrei groß ist, ein Verzeichnis aller Kranken mit allen erforderlichen Notizen und schicke, wenn er wegen vieler Geschäfte nicht selbst gehen kann, andere Priester oder fromme Laien zu ihnen.

2. Beim Besuche benehme sich der Priester ernst, gütig und würdevoll, und sei nicht blos dem Kranken, sondern auch den Hausgenossen zur Erbauung. Besonders nehme er sich jener mit Hirtenliebe an, die aller menschlichen Hülfsmittel entblößt sind und spreche, wenn er selbst nicht helfen kann, andere um eine Unterstützung an oder lasse durch andere, z. B. Sodalen, solche sammeln.

3. Da aber die geistige Pflege noch wichtiger ist, so habe der Priester, damit der Kranke auf der Bahn des Heiles fortschreite und in Versuchungen nicht wanke, passende Gedanken und Beispiele von Heiligen bereit, die den Kranken trösten, ermutigen und erfreuen können. Die Sprache sei sanft und zutraulich. Kurze Akte des Glaubens, der Hoffnung, Liebe und Versöhnlichkeit sind besonders geeignet; unerläßlich aber ist die Ermahnung zum Vertrauen auf Gott und dessen unendliche Barmherzigkeit, zur Reue über die Sünden, zur geduldigen Ertragung der Leiden, indem sie nur eine väterliche Heimsuchung Gottes, somit nur von Nutzen für ihn und ein Werk seien, sein Leben zu bessern. Mit Klugheit und Liebe rege er den Wunsch nach der Beichte in ihm an und höre ihn (wenn er Zutrauen hat und zu beichten begehrt), sollte es auch eine Generalbeichte sein.

4. Will sich der Kranke zur Beichte nicht entschließen, so darf der Seelsorger ihn trotzdem nicht verlassen. Ist Todesgefahr da, so stelle er dem Kranken vor, sich weder durch die Verheißungen der Ärzte, noch durch die List des Teufels, noch durch die Tröstungen der Verwandten täuschen zu lassen und zuviel von irdischen Mitteln zu hoffen; vielmehr solle er erst das Seelenheil sicher stellen und die hl. Sterbe-Sakramente empfangen. Durch Aufschub dieser wichtigen Angelegenheit hätten sich viele betrogen und ins Verderben gestürzt, und würden noch täglich viele durch List des Satans getäuscht. Weist der Kranke alle Ermahnungen ab, so verzage der Priester nicht, sondern erneuere seinen Besuch und lasse durch andere ihm die Gefahren des ewigen Heiles, so wie die Strafen der Hölle vorstellen, aber auch auf die Barmherzigkeit Gottes hinweisen, der ihn zur Buße und Bekehrung einladet. Nicht minder nehme der Priester seine Zuflucht zu öffentlichen und Privatgebeten.

5. Er forsche auch nach, welche Versuchungen und böse Vorstellungen den Kranken plagen, und gebe ihm die geeigneten Mittel dagegen an. Er stelle ihm das Kruzifix, das Bild der Mutter Gottes oder eines Heiligen vor Augen, auch ein Gefäß mit Weihwasser zur Seite, damit er sich öfters damit besprenge, lehre ihn auch einige Stoßgebete oder einige leichte Verse aus einem Psalme, halte ihn an, die eine oder andere Bitte aus dem Vater unser oder dem Ave Maria zu wiederholen, das Leiden Christi, das Leben und Leiden der Heiligen oder die unendliche Güte und Barmherzigkeit Gottes, die Freuden des Himmels zu betrachten; jedoch nur, wenn dieses den Kranken erquickt. Endlich tröste er ihn damit, daß er in jeder hl. Messe seiner gedenken und auch andere zum Gebete für ihn auffordern werde.

6. Wird der Zustand später hoffnungslos, so rate er dem Kranken, sein Testament zu machen und die letztwillige Verfügung zu treffen, das fremde Gut zurückzugeben und etwas (nach Gutdünken und Vermögen) für sein Seelenheil zu thun. Hierbei vermeide er allen Schein von Habsucht, was der Fall wäre, wenn er z. B. ihm nahe legte, für seine Kirche (nicht aber für eine andere) eine Stiftung zu machen oder in seiner Pfarrei sich begraben zu lassen. Endlich ermahne er ihn zum Vorsatze, falls er genesen würde, Gott in der Kirche zu danken und durch eine gute *Beichte* und eine würdige Kommunion seine Vorsätze ins Werk zu setzen.

Bei den späteren und öfteren Besuchen frage er ihn, ob er nichts mehr auf dem Herzen habe, was ihn beängstige; denn nur zu oft verschweigt der Kranke manche Sünden bis auf den letzten Augenblick; auch ist es gut, einen fremden Beichtvater heranzuziehen, der ihm wiederholt die Absolution gebe. (Liguori).

7. Bei diesen Besuchen kann der Priester dem Kranken die im Rituale hierfür angegebenen Gebete entweder ganz oder teilweise je nach Umständen vorbeten.

II. Ritus des Krankenbesuches.

1. Beim Eintreten in das Krankenzimmer spreche der Priester Pax huic domui, dann besprenge er den Kranken, das Bett und Zimmer unter den Worten Asperges me Domine, hysopo et mundabor, lavabis me et super nivem dealbabor. Dann tröste und ermutige er den Kranken wie ad I. angegeben. Bevor er den Kranken verläßt, bete er einen der sieben Bußpsalmen oder den Psalm 90 Qui habitat in adjutorio etc. mit Gloria Patri, dann einige Versikel und Orationen, spreche auch die übrigen Psalmen, Evangelien und Gebete, vorausgesetzt, daß der Kranke Verlangen nach Trost hat und die Umstände es erlauben. Die Evangelien werden gelesen, wie in der Messe, wobei ein Diener antwortet Et cum spiritu tuo, Gloria tibi Domine. Bei Sequentia macht der Priester über sich und über den Kranken (wenn derselbe eine männliche Person ist und es nicht selbst vermag) das kleine Kreuz auf Stirn, Mund und Brust.

Eine Kranke muß sich selbst mit dem hl. Kreuze bezeichnen oder sich von einer Frau mit dem hl. Kreuze bezeichnen lassen.

2. Nach der letzten Oration lege er dem Kranken die Hand auf das Haupt und spreche Super aegros manus etc., dann folgt Dominus vobiscum und das Johannesevangelium, endlich gebe er den Segen Benedictio Dei omnipotentis etc. und besprenge den Kranken noch einmal mit Weihwasser.

Sind mehrere in einem Zimmer krank, so werden die Gebete im Plural gesprochen.

Ähnlich wird verfahren, wenn kranke Kinder gesegnet werden sollen.

Die an langwierigen, besonders an chronischen Krankheiten Leidenden und sonst an der Kommunion und an Kirchenbesuchen physisch Verhinderten können behufs Aneignung der Ablässe durch den Beichtvater eine Abänderung der hl. Kommunion und des etwa vorgeschriebenen Kirchenbesuches erhalten. Bezüglich der hl. Kommunion sind jedoch die in Kommunitäten (Hospitale) lebenden Kranken und Altersschwachen ausgenommen, wenn diesen der Empfang der hl. Kommunion nicht solche Schwierigkeit bereitet; sollten jedoch auch sie in der Unmöglichkeit sein, die hl. Kommunion zu empfangen, dann kann durch Bewilligung Leos XIII. (16. Januar 1886) auch für sie diese Umwandlung geschehen.[1]

§ 211. Requisite bei der hl. Ölung.

Über die hl. Ölgefäße und deren Aufbewahrung cfr. § 316. 5.

Der Kirchendiener gebe, ehe der Priester in die Kirche kommt, das übliche Zeichen mit der Glocke, welches jedoch bei auswärtigen Provisuren unterbleibt. Darauf besorge er:

a) Superpelliceum und Stola von violetter Farbe, welche der Priester, im Falle er das Viatikum nicht zugleich spenden will, im Hause des Kranken, seltener in der Kirche anlegt; der Küster hat sie dahin zu besorgen. Die hl. Ölung ohne Superpelliceum, bloß mit Anwendung der Stola zu erteilen, ist, den Fall der äußersten Not ausgenommen, nicht erlaubt;[2]

b) ein Kreuz, welches dem Kranken zum Kusse gereicht wird und ein Gefäß mit Weihwasser, wenn sich beides nicht im Hause des Kranken befindet;

c) das Säckchen mit der hl. Ölbüchse, welches der Priester unter dem Priesterkleide (nicht in der Rocktasche) trägt. Sollte aber mit der hl. Ölung das Viatikum gespendet werden, so hängt der Priester mittelst der Schnur den Beutel mit dem hl. Ölgefäße um den Hals und verbirgt ihn unter dem Superpelliceum. Assistiert ein Kleriker, so trägt dieser den Beutel mit dem hl. Öle voll Ehrfurcht unter seinem Chorrocke;

d) das Rituale.

[1] Beringer, Ablässe p. 76. 10. [2] Decr. 16. Dezember 1826 n. 4628 (4474).

Im Falle der Küster verhindert ist, bestelle er einen oder einige geeignete Ministranten, welche Superpelliceum, Stola, Kreuz, Weihwasser und Rituale tragen und den Priester (ohne Licht und Schelle, wenn das hl. Viatikum nicht mitgenommen wird) in anständiger Kleidung begleiten.[1]

Im Notfalle muß der Priester, wenn der Küster abwesend ist, Superpelliceum und Stola x. selbst auf dem Arme tragen, und darf er dann ohne Diener die hl. Ölung erteilen.

Im Hause des Kranken sei alles reinlich, es werde ein Tisch mit reiner, weißer Leinwand bedeckt hergerichtet, auf welchem sich befinden müssen: ein Kruzifix, eine oder zwei gesegnete Wachskerzen, Weihwasser, ferner ein Teller mit fünf Kügelchen von Baumwolle oder Flachs, und ein anderer mit geriebener Brotkrume oder Salz, außerdem noch ein Gefäß mit Wasser und ein leeres Gefäß, um die gebrauchte Baumwolle und das zum Abreiben der Finger gebrauchte Brot mit Wasser aufzunehmen. Der Inhalt wird nach der hl. Ölung im Hause des Kranken dem Feuer übergeben, oder, wenn die Kirche nicht zu weit entfernt ist, mitgenommen, verbrannt und die Asche in das Sakrarium geworfen. In Ermangelung dieser Requisite im Hause des Kranken muß der Küster das Fehlende überbringen lassen.

Unterwegs soll sich der Priester (zumal wenn er in kirchlichen Kleidern geht) des Sprechens enthalten und entweder still für sich oder mit dem Diener abwechselnd Psalmen (als Miserere, die Bußpsalmen oder Psalm 118 Beati immaculati in via) beten.

§ 212. Spender und Empfänger der hl. Ölung.

1. Die hl. Ölung kann erlaubt nur vom Pfarrer oder von einem Priester, den der Pfarrer dazu bevollmächtigt hat, gespendet werden. Im Falle der Not darf resp. soll jeder Priester (doch nicht der exkommunicierte und suspendierte) dieses Sakrament spenden.

2. Die schwer Kranken sollen dieses Sakrament zur Zeit, wo sie noch bei vollem Bewußtsein sind, mit Vertrauen und Ergebung in den göttlichen Willen empfangen. Dem allgemeinen Gebrauche der Kirche zufolge gehen ihr die Sakramente der Buße und des Altares voraus.

Fähig zum Empfange der hl. Ölung ist jeder Getaufte, der lebensgefährlich krank und des Sündigens fähig gewesen ist. Das hl. Sakrament der Ölung kann also nicht gespendet werden, wenn zwar eine Todesgefahr, aber keine Krankheit vorhanden ist. So darf z. B. den Schiffern, die eine gefahrvolle Schifffahrt unternehmen, den Soldaten, die in eine Schlacht gehen, den Verbrechern, welche hingerichtet werden, und den Gebärenden, so lange sie nicht durch ungewöhnliche Umstände als lebensgefährlich krank zu betrachten sind, die hl. Ölung nicht erteilt werden. Solche Personen, die aus Altersschwäche in Gefahr des Todes sich befinden, können ohne Hinzutritt einer besonderen Krankheit die hl. Ölung empfangen. — Endlich muß der Kranke einer aktuellen Sünde fähig gewesen sein; deshalb ist den unmündigen Kindern und den von Geburt an Blödsinnigen, die nie zum Gebrauch der Vernunft kommen, die hl. Ölung nicht zu erteilen. Hatten letztere vor dem Eintritte des blödsinnigen Zustandes den Gebrauch der Vernunft, oder hatten sie während desselben bisweilen lichte Augenblicke, so ist ihnen die hl. Ölung, zumal, wenn sie bei vollem Bewußtsein dieselben begehren würden, zu erteilen (und zwar im Falle des Zweifels sub conditione). Kinder, welche zum Gebrauche der Vernunft gekommen, sollten sie auch die hl. Kommunion nicht empfangen können, können die hl. Ölung empfangen. Zweifelt man am Vernunftgebrauche, so soll man die hl. Ölung sub conditione erteilen.

3. Verweigert aber soll die hl. Ölung werden a) den Unbußfertigen, b) denjenigen, welche in offenbarer Todsünde sterben, c) den Exkommunicierten, d) den Ungetauften.

4. In derselben Krankheit giebt man die hl. Ölung nur einmal. Dauert die Krankheit aber lange und wiederholt sich die Todesgefahr, so darf die hl. Ölung (alle vier Wochen, wie einige meinen) wiederholt werden. Im Zweifel über die Verschlimmerung der Krankheit wiederholt man gern.

Decr. 28. Januar 1606 n. 289 (143).

§ 213. Ritus bei Spendung der hl. Ölung.

A. Ritus der hl. Ölung unmittelbar nach Spendung des Viatikum.

Nach der Provision giebt der Priester, wenn nur eine hl. Hostie mitgenommen war, dem Kranken den Segen mit der Hand. Ist aber eine hl. Hostie übrig, so tritt dieser Segen an das Ende aller Funktionen. Daher setzt der Priester vor der hl. Ölung das Ölgefäß nicht auf das Corporale, sondern außerhalb desselben. Hierauf wechselt er die Stola, d. h. legt statt der weißen die violette an und beginnt gleich (unter Auslassung des Pax huic etc. und der Aspersio aquae) mit Adjutorium etc. Das Confiteor wird sowohl jetzt, als auch bei der etwa nachfolgenden Erteilung des päpstlichen Segens wiederholt.[1] — In Gegenwart des heiligen Sakramentes spricht der Priester vor dem Tische auf beiden Knieen knieend die Orationen und genuflektiert beim Accesse und Recesse mit einem Knie.

B. Ritus der hl. Ölung ohne vorherige Spendung des Viatikum.

1. Tritt der Priester zur Erteilung der hl. Ölung ins Krankenzimmer, so spricht er Pax huic domui und der Ministrant setzt hinzu et omnibus habitantibus in ea. Darauf stellt der Priester das Gefäß mit dem hl. Öle auf den bereiteten Tisch und legt (falls er nicht in dieser Kleidung die Übertragung des hl. Öles vornahm) Chorrock und violette Stola an. Alsdann reicht er dem Kranken das Kruzifix zum Kusse und besprengt unter den Worten Asperges me den Kranken, die Umstehenden und das Zimmer mit Weihwasser in Kreuzesform, d. h. zuerst den Kranken, dann zu seiner (des Priesters) linken und hierauf zu seiner rechten Seite, während dessen er die Antiphon Asperges me etc. recitiert.

2. Hierauf hört der Priester die Beichte des Kranken oder, wenn es schon früher geschehen, fragt er ihn, ob er noch etwas auf dem Herzen habe, auf daß er absolviert werde. Dann tröstet, ermuntert und unterweist er den Kranken über die Kraft und Bedeutung der hl. Ölung und erweckt in ihm die Akte des Glaubens, der Hoffnung, Liebe und Reue.

3. Nun spricht der Priester (beim Tische zum Kranken gewandt) Adjutorium und die Orationen Introeat, Oremus et deprecemur, Exaudi, welche aber bei drohender Todesgefahr ganz oder teilweise ausgelassen werden können. Das folgende Confiteor betet der Kranke, falls er es nicht vermag, der Küster oder der Ministrant, oder wenn die hl. Ölung ohne Assistenz gespendet wird, der Priester selbst. Hierauf spricht der Priester Misereatur tui (nicht vestri) und Indulgentiam (unter einem Kreuzzeichen.)

a) Wollen mehrere zugleich die hl. Ölung empfangen, so werden alle Gebete ohne besondere Ceremonien im Plural, aber die mit besonderen Ceremonien verbundenen einzeln gesprochen.[2]

b) Bei einer ansteckenden Krankheit können alle Gebete, welche der Salbung vorausgehen, in der Kirche oder in einem anderen Zimmer des Krankenhauses und die der Salbung folgenden nach der Rückkehr in der Kirche gebetet werden.

4. Die eigentliche Salbung beginnt mit einer Segnung. Der Priester tritt nämlich an den Kranken heran und spricht über ihn das Gebet „In nomine Patris † et Filii etc.“ Beim Anfange dieses Gebetes macht er mit der ausgestreckten Hand dreimal über den Kranken das Kreuzzeichen. Nach dem Gebete nimmt er die geöffnete hl. Ölbüchse in die linke Hand, während der Kirchendiener das Rituale (und die brennende Kerze, wo es Sitte ist) und die Schüssel mit den fünf Kügelchen Baumwolle oder Flachs hält. Sind mehrere Diener zur Hand, so können sie sich in die Dienste teilen.

Bevor jedoch der Priester beginnt, ermahne er die Umstehenden, für den Kranken einen oder zwei oder alle sieben Bußpsalmen oder die Litanei von der Mutter Gottes oder von allen Heiligen oder andere Gebete zu sprechen.[3]

---

[1] S. Congr. Indulg. 5. Februar 1841. — Falise p. 755 not. ad p. 667. 5. [2] Cav. tom. 4 dec. V. n. 11. — de Herdt tom. 3. n. 207. — Rit. Rom. — [3] Decr. 7. September 1850 n. 5148. 3.

5. Die Salbung geschieht mit dem rechten Daumen, und zwar mit der inneren Fläche, nicht mit dem Nagel desselben. Der Daumen wird bei jedem einzelnen zu salbenden Sinne in das hl. Öl getaucht, aber bei einem Sinne mit zwei Organen nur einmal. Man salbt die Augen auf den geschlossenen Augenlidern, erst auf dem rechten, dann auf dem linken; die Ohren an den unteren Teilen, d. h. an den Ohrläppchen; die Nase entweder an der (vordersten) Spitze nur einmal, oder besser auf beiden Seiten; den Mund auf den geschlossenen Lippen (oder, wo dieses nicht geschehen kann, auf der Ober- oder Unterlippe); die Hände der Priester auf der äußeren, die der Laien und Kleriker auf der inneren Fläche; die Füße entweder auf der oberen oder unteren Fläche;[1] endlich, wo es Sitte ist, bei jenen Männern, denen das Umwenden nicht zu schwer wird, die Lenden, nie aber bei Frauen.

a) Bei ansteckenden Krankheiten (z. B. bei Pestkranken, von der Wut Befallenen, Aussätzigen, Syphilitischen, mit Krebsgeschwüren Behafteten, Cholera- oder Blatterkranken u. s. w.) ist es erlaubt, sich eines Stäbchens zu bedienen, an dessen Ende ein mit dem hl. Öle befeuchtetes Baumwollkügelchen befestigt ist. Jedoch ist zu bemerken, daß diese Art und Weise, welche die Furcht des Seelsorgers vor Ansteckung bekundet, die Leute leicht verletzen kann, und daß die Gefahr der Ansteckung weniger in der Berührung des Kranken, als in ihrer Nähe und in der verpesteten Luft liegt. Weniger auffallend würde es schon sein, wenn man mit einem mit dem hl. Öle getränkten Baumwollkügelchen die einzelnen Salbungen ohne erneutes Eintauchen vornehmen wollte. Dadurch wäre auch die Gefahr vermieden, durch wiederholtes Eintauchen des mit dem Kranken in Berührung gekommenen Daumens oder Stäbchens das hl. Öl selbst zu inficieren.

b) Sollte ein Sinn fehlen, so wird der nächst angrenzende Teil des Gliedes unter derselben Form gesalbt.

Mit der Salbung, die in Kreuzesform und zwar von oben nach unten und von der Linken zur Rechten des Priesters geschieht, müssen gleichzeitig die entsprechenden Worte verbunden werden, somit darf weder Salbung noch Form eher beginnen. Sind Sinne mit doppelten Organen zu salben, so spricht man die Form nur einmal, salbt aber beide Organe, ehe die Form vollendet wird.

a) Im Notfalle wird bei einem Sinne von zwei Organen nur ein Organ gesalbt.

b) Bei der Unktion ist nicht bloß das Glied zu berühren, sondern wirklich zu salben.

Nach der Salbung eines Sinnes wird die gesalbte Stelle, sobald die Form gesprochen ist, (vom Kirchendiener, wenn er geweiht ist, wo nicht) vom Priester mit einem (nur je einem Sinne gewidmeten) Flachs- oder Baumwoll-Kügelchen, welches zwischen dem Zeige- und Mittelfinger gehalten wird, abgerieben. Bei Sinnen mit zwei Organen werden die gesalbten Stellen erst abgerieben, wenn das zweite Organ gesalbt ist, weshalb in diesem Falle nur ein Kügelchen erforderlich ist; könnte aber bei der Salbung der Ohren das eine nicht gesalbt werden, ohne daß der Kranke etwas umgewendet und so das andere Ohr durch die Berührung mit dem Kopfkissen das Öl verlieren würde, so wäre letzteres schon vorher, gleich nach der Salbung, wieder abzuwischen.

6. Nach der Salbung legt der Priester geriebenes Brot oder zerstoßenes Salz in die hohle linke Hand und reibt damit den mit dem hl. Öle befeuchteten Daumen trocken, wäscht dann den Daumen mit Wasser und trocknet die Hand am Handtuche ab.

Das hölzerne Stäbchen wird nach dem Gebrauche ebenfalls mit der Baumwolle oder mit dem Flachs verbrannt und die Asche in das Sakrarium geworfen.

7. Darauf tritt der Priester wieder an das Lager des Kranken und spricht zu ihm gewandt (also nicht vor dem Tische) stehend Kyrie eleison etc. und drei andere Gebete mit Unterscheidung des Genus (servum oder ancillam); darnach setzt er die hl. Ölbüchse in die Burse.

a) Die Gebete werden stehend, die Litanei und Bußpsalmen aber knieend gebetet.

b) Hätte man aus Versehen mit Chrisma oder Katechumenenöle oder im Falle der Not und wegen Mangels des geweihten Öles mit gewöhnlichem Öle gesalbt, so müßte man die Salbung mit dem Krankenöle nachher sub conditione wiederholen.[2]

[1] *Decr.* 27. August 1836 n. 4780 (4631) ad 1. [2] Beng. Past. § 115 und Liguori.

c) Ist Gefahr im Verzuge, also der Tod nahe, so lasse man (die Psalmen, die Litanei und) alle vorgehenden Gebete aus und beginne gleich mit Confiteor etc.; würde das aber noch zu viel Zeit rauben, so fange man gleich mit der Salbung an.

d) Ist zu befürchten, daß der Kranke die vollständige Salbung aller Sinne nicht überleben werde, so salbe man zwar alle einzelnen Sinne (aber von den Doppelsinnen immer nur einen) und spreche folgende Form nur einmal Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum †, auditum †, odoratum †, gustum † et locutionem, tactum †, gressum † deliquisti. Amen. Hiernach erst werden die gesalbten Stellen abgerieben. Dieses Amen am Schlusse der Form wird stets vom Priester (nicht vom Ministranten) gesprochen.

e) Ist aber die höchste Gefahr vorhanden, so salbe man nur einen einzigen Sinn oder vielmehr bloß die Stirn unter dem Kreuzzeichen und spreche Per istam . . . quidquid per sensus, nempe per visum . . . deliquisti. Amen. Überlebt der Kranke die Salbung, so kann die Salbung jedes einzelnen Sinnes sub conditione wiederholt werden.[1]

f) Zweifelt man, ob der Kranke noch am Leben sei, so setzt man der Form voraus Si vivis, per istam . . ., tritt dieser Zweifel aber erst während der hl. Ölung ein, so fährt man sub conditione „si vivis" fort.

g) Erfolgt inzwischen der Tod, so bricht man die Salbung ab und betet gleich die Oration Subvenite Sancti. (Cfr. § 217.) Die Gebete, welche vor der hl. Ölung in Notfällen ausgelassen sind, werden, wenn der Kranke die Salbung überlebt, unmittelbar darnach vor den Gebeten nachgeholt, welche auf die Salbung folgen; überlebt er aber die hl. Ölung nicht, so bleiben die ausgelassenen Gebete weg.

h) Endlich möge noch bemerkt werden, daß der hl. Ölung jederzeit, wenn der Zustand der Gnade auf seite des Empfängers nicht moralisch gewiß ist, die *sakramentale Absolution* (unbedingte oder bedingte) *vorausgehen* soll und daß es daher eine *verkehrte*, wenn gleich nicht seltene, Praxis ist, Sterbenden, die nicht mehr beichten können, *nur* die hl. Ölung und sofort den päpstlichen Segen zu erteilen.

8. Der Priester läßt dem Kranken das Kruzifix und Weihwasser zurück (wenn keines von beiden vorhanden ist), damit er das Kruzifix zuweilen küsse, in Versuchungen anschaue und sich öfters mit Weihwasser besprenge. Auch kann der Priester, wenn das Weihwasser im Hause fehlt, Wasser im Krankenzimmer segnen. Dann tritt er zum Kranken und ermahnt ihn zum Vertrauen auf Gott, zur Standhaftigkeit in Versuchungen, zur Ergebung in den Willen Gottes, zum Danke gegen den himmlischen Vater und zur Geduld nach dem Beispiele Jesu Christi und seiner Heiligen. Er macht ihn aufmerksam auf die Güte und Barmherzigkeit Gottes und empfiehlt ihm die Anrufung der Mutter Gottes, des hl. Schutzengels und des Namenspatrones. Endlich ermahnt er die Hausbewohner und Krankenwärter, ihn, wenn der Todeskampf eintritt, rufen zu lassen, damit er dem Sterbenden den päpstlichen Segen gebe und dessen Seele Gott empfehle.

Sollte der Tod jetzt schon nahe sein, so gebe er den päpstlichen Segen und bete auch die Commendatio animae.

9. Hierauf besprengt der Priester den Kranken und die Umstehenden noch einmal mit Weihwasser, dann legt er Stola und Chorrock ab und entfernt sich, wie er gekommen. Kam er im Chorrock und mit Velum, weil er das Viatikum (in Ciborio) gereicht hat, so geht er (wenn er am Schlusse den Beutel mit dem hl. Öle umgehangen und dem Kranken mit dem Ciborium den Segen gegeben) in die Kirche zurück, wo er den Begleitern den Ablaß bekannt macht und den Kranken ihrem Gebete empfiehlt. — Der Kirchendiener besorge alles an seinen gewöhnlichen Ort.

§ 214. Apostolischer (päpstlicher) Segen in der Todesstunde.

Über diesen vollkommenen Ablaß in articulo mortis, der nur im Sterben eintritt und sonst ohne Wirkung bleibt, enthält die Constitutio Benedicti XIV. vom 5. April 1747 Pia mater folgendes:

[1] Fallse p. 667. 4.

1. Die Diöcesanbischöfe können auf ihre Bitten für die ganze Zeit ihrer Amtsführung die Vollmacht bekommen, allen Gläubigen, die sich in articulo mortis befinden, entweder selbst oder durch einen Subdelegierten, einen vollkommenen Ablaß zu erteilen. Diese einmal erhaltene Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Papstes, der sie erteilte, und ebenso die subdelegierte der Priester nicht durch den Tod oder die Resignation ihres Bischofes, sondern sie verbleibt dem Inhaber so lange, als nicht der Verleiher oder dessen Nachfolger sie ausdrücklich zurücknimmt.

2. Diesen päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß können alle empfangen, die in articulo mortis schweben und denselben begehren oder wahrscheinlich begehren würden, wenn sie Bewußtsein hätten, oder Zeichen der Reue geben, wenn sie die Sprache oder den Gebrauch der übrigen Sinne verloren haben; auch Kinder, welche die heilige Ölung empfangen haben und absolviert sind,[1] sollten sie auch die erste hl. Kommunion noch nicht empfangen haben, endlich die zum Tode Verurteilten, welche sich bußfertig auf den Tod vorbereitet haben. Nur den Exkommunicierten, den Unbußfertigen und denjenigen, die in einer offenbaren Todsünde dahinsterben, ist diese große Gnade zu verweigern.

a) Was die ohne Besinnung darniederliegenden Kranken betrifft, so muß man gewöhnlich voraussetzen, daß sie ihn zu empfangen wünschen würden, wenn sie noch Bewußtsein hätten. Ein äußeres Zeichen, wodurch der Sterbende diesen Wunsch zu erkennen gebe, ist nicht erforderlich.

b) Sogar denen soll derselbe erteilt werden, welche durch ihre Schuld die hl. Sterbesakramente nicht empfangen haben.[2] Selbstverständlich ist jedoch die wirkliche Erlangung des vollkommenen Ablasses abhängig vom Seelenzustande des Sterbenden. Der Priester thut sein Mögliches; ob seine Bemühung wirksam ist, muß er Gott überlassen.

3. Der Priester muß

a) vom Bischofe der Diöcese dazu delegiert sein; auf Grund dessen kann er sie allen Personen, die in der Diöcese sich aufhalten, Regularen und Säkularen, erteilen; jedoch kann kein Delegierter einen andern subdelegieren;

b) die von Benedikt XIV. vorgeschriebene Formel anwenden;[3] auch

c) den Kranken auf Begehren Beichte hören und ihn zum Empfange des päpstlichen Segens disponieren.

4. Wann ist dieser Segen zu spenden?

In jeder schweren Krankheit mit wirklicher Todesgefahr, wenn auch diese Gefahr noch nicht gerade drohend oder zunächst bevorstehend ist. Jeglicher Zweifel, ob man mit der Erteilung dieses Segens bis zum wirklichen Augenblicke des Todes warten müsse, ist gehoben durch die Erklärung der Ablaßkongregation. Befragt über die Zulässigkeit der Praxis, dem Kranken sofort nach den Sterbesakramenten auch den päpstlichen Segen mit dem vollkommenen Ablasse zu erteilen, wenn die Todesgefahr zwar vorhanden, aber nicht gerade bevorstehend sei, antwortete sie Affirmative, welche Antwort Leo XIII. bestätigt hat.

5. Erfordernisse vonseite des Kranken zur Gewinnung dieses Ablasses.

a) Um den Segen mit vollkommenem Ablasse in der Todesstunde würdig zu empfangen, muß der Sterbende beichten und kommunicieren; wenn dieses aber nicht möglich ist, muß er, wenn er schwer gesündigt hat, vollkommene Reue haben oder erwecken, weil der Stand der Gnade zur Gewinnung der Ablässe unumgänglich notwendig ist.

b) Der Sterbende muß mit dem Munde, oder falls dieses nicht möglich ist, wenigstens mit dem Herzen den hl. Namen Jesus anrufen. Diese Bedingung ist wesentlich.[5]

[1] Decr. 16. Dezember 1826 n. 4474 (4623) in fine. [2] S. C. J. 23. September 1775.
[3] S. C. Indulg. 5. Februar 1841 n. 506. 8. — Breve Leos XIII. 7. Juli 1882. [4] Decr. 19. Dezember 1885.
[5] S. C. Indulg. 23. September 1775. — 27. August 1836) (Veron.) 3. — 24. September 1838 n. 623 (476) 2. — 5. Februar 1841 n. 653 (506) 7. — 12. Februar 1842 n. 676 (529).

c) Der Kranke muß zur Sühne für seine Sünden mit Ergebung und willig die Leiden des Todeskampfes und den Tod, weil aus der Hand Gottes kommend, annehmen.

6. Dieser Segen darf in jeder (wenn auch langen) schweren Krankheit mit Todesgefahr nur einmal gespendet werden, und der Sterbende gewinnt den damit verbundenen Ablaß nur einmal, nämlich im wirklichen Augenblicke des Todes; stirbt der Kranke nicht, so wird er auch des Ablasses nicht teilhaftig, resp. derselbe bleibt ihm bis zum wirklichen Augenblicke des Todes reserviert.[1]

§ 215. Ritus der Erteilung des apostolischen Segens.

1. Nach der hl. Ölung rät der Priester den Angehörigen des Kranken gewöhnlich, ihn, wenn der articulus mortis eintreten sollte, rufen zu lassen. Geschieht dieses, so eilt er und betritt in Superpelliceum und violetter Stola das Krankenzimmer unter den Worten Pax huic domui. Hierauf besprengt er den Kranken und die Umstehenden und spricht Asperges me etc. wie bei der hl. Ölung.

Ging aber unmittelbar die hl. Ölung voraus, so lassen einige Pax huic und die Besprengung mit Weihwasser aus, andere behalten beides bei, weil es in der Form angegeben ist.

2. Nun erweckt der Priester mit dem Sterbenden Akte der Liebe zu Gott und der Reue über die Sünden, hört ihn Beichte, erteilt ihm die Absolution und belehrt ihn in kurzen Worten über die Kraft und Wirkung dieses Ablasses (Segens), ermahnt ihn zur Geduld in seinen Leiden und zur Ergebung, alles von der Hand Gottes und den Tod zur Sühne für seine Sünden anzunehmen und den Namen Jesus andächtig anzurufen.

Am besten erreicht man beim Kranken die Erfüllung der notwendigen Bedingungen (cfr. § 214. 5) zur Gewinnung des Ablasses, wenn man ihm etwa folgendes Gebet (wie es Ott in seinem Vade mecum hat) vorspricht und ihn auffordert, es wenigstens im Herzen mitzubeten: O mein Gott, ich glaube an Dich, auf Dich hoffe ich, Dich liebe ich über alles; aus Liebe zu Dir bereue ich alle meine Sünden; ich bin bereit, alle Schmerzen und Leiden und auch den Tod als Buße für meine Sünden hinzunehmen. O Jesus, Dir lebe ich, o Jesus, Dir sterbe ich, o Jesus Dein bin ich tot und lebendig! Amen.

3. Nach dieser Ermahnung spricht der Priester Adjutorium etc., worauf der Küster (Ministrant) Qui fecit coelum et terram antwortet, dann folgen nach der Antiphon Ne reminiscaris etc. mit Rücksicht auf das Genus einige Versikel, die Oration Clementissime etc., darnach das Confiteor und Misereatur tui etc. (im Singular) und Indulgentiam etc. mit Kreuzzeichen über den Kranken.

Wenn kein Küster oder Ministrant zugegen ist, muß der Priester alles, auch das Confiteor, aber ohne Tibi und Te Pater beten. Letzteres wird selbst dann gesprochen, wenn die heilige Ölung oder das Viatikum unmittelbar vorausgegangen ist.[2]

4. Hierauf folgt die Oration Dominus noster etc. bis zum Segen inkl.

In Notfällen betet der Priester gleich Dominus noster etc. mit Übergehung alles Vorhergehenden und in höchster Not bloß die Schlußform Indulgentiam plenariam etc. bis Spiritus sancti. Amen. Ist der Kranke dann noch am Leben, so holt er die ausgelassenen Gebete nach.

5. Hiernach halte er den Kranken, wenn derselbe noch bei Sinnen ist, zur öftern Erweckung der drei göttlichen Tugenden, zum Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, zur Feindesliebe, zur Geduld ꝛc. an oder erwecke erstere mit ihm.

6. Auch kann der Priester ihm mit Unterbrechung noch einige Verse aus dem Psalme Miserere oder andere entsprechende vorbeten, welche der Kranke im Geiste mitbeten möge. — Naht schon das Ende, so ermahne er die Umstehenden zum dringenden Gebete für den Sterbenden und er selbst spreche die (folgende) Commendatio. Ist der Tod nicht so nahe, so entferne sich der Priester nach den Gebeten.

[1] Beringer, Ablässe pag. 526. [2] S. C. Indulg. 5. Februar 1841 in Valentin. — Man. Rit. Paderb. p. 102.

Außer durch den apostolischen Segen kann der Sterbeablaß noch in anderer Weise gewonnen werden, nämlich a) wenn man einen mit der päpstlichen Weihe versehenen religiösen Gegenstand (Kreuz, Medaille) andächtig bewahrt; b) wenn man Mitglied einer Bruderschaft ist, welcher der hl. Stuhl diese Gnade bewilligt hat (z. B. Rosenkranz-, Skapulier-Bruderschaft) und c) wenn man während seines Lebens häufig ein gewisses Gebet oder eine fromme Übung verrichtet hat, für welche der hl. Stuhl den Sterbeablaß verliehen hat. — In solchen Fällen ist die Vermittlung eines Priesters nicht notwendig und kann also in dieser Weise auch ohne die Anwesenheit eines Priesters der Sterbeablaß gewonnen werden, während der apostolische Segen nur durch einen Priester erteilt werden kann.

§ 216. Commendatio animae.

1. Waren die Sterbesakramente und der päpstliche Segen schon früher erteilt, so werden, wenn die letzte Stunde naht und der Priester gerufen ist, Chorrock und violette Stola entweder von dem Küster (in Abwesenheit desselben von einer anderen geeigneten Person) in das Haus des Kranken gebracht und vom Priester vor der Krankenstube angelegt. Letzterer betritt dann das Zimmer unter den Worten Pax huic domui und besprengt den Kranken und das Zimmer mit Weihwasser unter den Worten Asperges me.

Sind die Sterbesakramente und der päpstliche Segen unmittelbar vorhergegangen, so unterbleibt dieser Gruß und die Besprengung.

2. Nun giebt Celebrant dem Kranken das Kruzifix zum Kusse; ermahnt ihn mit kurzen Worten zur Hoffnung und zum Vertrauen auf Gott und stellt das Kruzifix so vor ihn, daß er es sehen und küssen kann. Hierauf betet er, wenn die Sterbekerze angezündet ist, knieend mit allen Anwesenden die Litanei nach Vorschrift des Rituale unter Berücksichtigung des Geschlechtes pro eo oder ea, dann, wenn die Todesangst naht (aber nicht eher), das Proficiscere. Inzwischen gebe er dem Kranken von Zeit zu Zeit das Kruzifix zum Kusse und besprenge ihn mit Weihwasser.

3. Wenn der Todeskampf lange dauert, lese der Priester das siebenzehnte Kapitel des hl. Johannes und die Leidensgeschichte nach Johannes, breche aber, so oft einige Stücke gelesen sind, die Lesung ab und lasse vom Sterbenden oder einem anderen einschalten entweder: Wir beten Dich an, o Herr Jesu Christe, und benedeien Dich, denn durch Dein hl. Kreuz hast Du die Welt erlöst; oder die Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und wiederhole darnach stets die Oration Deus qui pro redemptione etc. Hierauf betet er die Psalmen 117 und 118, dann die drei Gebete, wovon jedes mit Kyrie eleison, Pater noster, Ave und einer Oration schließt.

4. Naht der Augenblick des Scheidens, so rufe der Priester ihm zu: Jesu ꝛc. In Deine Hände befehle ich meinen Geist! Herr Jesu, nimm meine Seele auf! Heilige Maria, bitte für mich, beschütze mich jetzt und in der Stunde meines Todes! ꝛc.

Wo es Sitte ist, läßt man die Sterbeglocke in einigen Schlägen läuten, um die Ortsbewohner zum Gebete für den Scheidenden zu ermahnen.

a) Ist keine gesegnete Kerze zur Hand, so segne der Priester eine solche nach der Form Benedictio candelarum extra purificationem B. M. V., damit sie der Kranke in seiner letzten Stunde halte.

b) Ohne Not verlasse nun der Priester den Kranken nicht mehr, sollte der Kampf auch lange dauern, wenigstens lasse er sich im Verhinderungsfalle durch einen frommen und erfahrenen Laien vertreten.

c) Die Verwandten, Kinder, Eltern ꝛc., welche den Kranken beunruhigen, müssen angehalten werden, das Zimmer zu verlassen.

d) Es kann auch die Litanei von allen Heiligen und von der Mutter Gottes gebetet werden.

§ 217. Verfahren nach erfolgtem Ableben.

1. Sobald der Tod erfolgt und gewiß ist, bete der Priester Subvenite Sancti *etc., dann besprenge* er die Leiche mit Weihwasser (was später auch von den An-

gehörigen in frommer Weise wiederholt werde), lasse auch ein Licht neben ihr brennen und sofort (oder wenn es Nacht ist, am nächsten Morgen) der Sitte gemäß die Sterbeglocke läuten. Hierauf lege Celebrant den Chorrock ab und entferne sich, nachdem er zu den Hinterbliebenen einige Worte des Trostes gesprochen hat.

2. Dem Verstorbenen müssen die Angehörigen Augen und Mund schließen, die Haare ordnen, die in den letzten Zügen krampfhaft zusammengezogenen Glieder strecken, die Hände kreuzweis übereinander legen oder vereinen, endlich der Leiche, wenn sie von Personen gleichen Geschlechtes reinlich angekleidet ist, ein kleines Kreuz auf die Brust legen.[1]

Die Laien werden in ihren gewöhnlichen Kleidern auf das Bett oder die Streu gelegt. Die Geweihten werden vom Küster erst mit Wasser, welchem Wein und wohlriechende Kräuter beigemischt sind, gewaschen, dann mit den bei der Weihe empfangenen Paramenten bekleidet auf das Totenbett und zu seiner Zeit damit in den Sarg gelegt. Über die Bekleidung der Leiche eines Priesters oder Klerikers cfr. § 256.

3. Die bekleidete Leiche wird hierauf mit dem Gesichte nach oben auf das Totenbett gelegt und von frommen Personen bewacht.

Sechster Abschnitt.

Die Priesterweihe.

Bemerkungen:

1. Eine Ordinatio generalis wird in dem feierlichen Hochamte im Dome am Hochaltare in Gegenwart des Klerus vorgenommen. Auf dem Altare brennen bei der Ordinatio publica sieben Kerzen, bei der Ordinatio privata vier Kerzen.

2. Die Tonsur kann an jedem Tage, zu jeder Stunde, an jedem anständigen Orte erteilt werden; die niederen Weihen an jedem Sonntage und gebotenen und aufgehobenen Festtage, auch extra missam. Die höheren Weihen werden ordinarie erteilt an den Quatembersamstagen, am Samstage vor dem Passionssonntage und Karsamstage.

3. An den Quatembersamstagen und am Samstage vor Passionssonntag wird vom Konsekrator die Messe de feria celebriert und nicht die Messe von dem etwa okkurrierenden Feste, das nicht einmal kommemoriert wird,[2] und wird der Oration der Messe die oratio votiva pro ordinandis sub una clausula beigefügt; die zweite und dritte Oration sind de tempore. Okkurriert etwa eine Vigil, so wäre die zweite Oration de Vigilia, die dritte die der Zeit entsprechende zweite Oration. Werden die hl. Weihen ex indulto apostolico außer den Quatemberzeiten erteilt, so wird die Messe de festo celebriert.[3] Mit der Tagesoration wird die Votivoration pro ordinandis verbunden; dann folgen die etwaigen Kommemorationen. — Am Karsamstage beginnt die Messe mit den Prophetien,[4] und ist bei Erteilung der höheren Weihen nicht die Allerheiligen-Litanei, welche im Pontifikale enthalten ist, zu recitieren oder zu singen, sondern es ist die Allerheiligen-Litanei zu nehmen, wie sie für diesen Tag das Missale vorschreibt; nur hat der Bischof nach dem V. Ut omnibus fidelibus defunctis etc. die dreifache Benediktion über die Ordinanden beizufügen.[5]

a) Ein Bischof, der (z. B. wegen Augenschwäche) ex Indulto täglich die Votivmesse de Beata celebriert, darf auch bei Erteilung der Weihen diese Messe nehmen, wenn er ex concessione Apostolica die Weihen außer den bestimmten Zeiten erteilen darf.[6]

b) Die Pontifikalmesse bei der Ordination kann still gelesen werden, wenn sie auch feierlich im vollen Ornate mit Presbyter-Assistent, Archidiakon- und Diakon-Assistenten abgehalten wird. Insbesondere küßt Ep. nach Auker das Buch, wäscht in der Messe dreimal die Hände und giebt am Ende den Segen mit Mitra und Stab. — Ist die Messe mit Gesang, so hat Ep. dieselben Kanoniker und Dignitäten als Assistenten und Ministri wie im feierlichen Pontifikalamte. Die nicht assistierenden Kanoniker sind in Chorkleidung zugegen.

[1] Decr. 23. Mai 1846 n. 5050 (4904) 11. [2] Decr. 26. Januar 1658 n. 1862 (1715). — 21. März 1744 n. 4153 (4004) 2. [3] Decr. 28. September 1675 n. 2749 (2597) 7. [4] Decr. 31. Juli 1821 n. 4583 (4488) dub. 2. [5] Decr. 20. Mai 1890 in Mont. Polit. dub. 6. [6] Decr. 9. Februar 1867 n. 3874.

4. Die Weihekandidaten tragen alle eine brennende Kerze in der rechten Hand; außerdem tragen diejenigen, welche die Tonsur empfangen wollen, das Superpelliceum auf dem linken Arme; jene, welche die niederen Weihen erhalten, sind mit dem Superpelliceum bekleidet; diejenigen, welche zu Subdiakonen geweiht werden, sind mit Humerale, Albe, Cingulum bekleidet, tragen in der linken Hand den Manipel und auf dem linken Arme die Tunicella; jene, welche die Diakonatsweihe empfangen, sind angethan mit Humerale, Albe, Cingulum und Manipel und tragen in der linken Hand die Stola und auf dem linken Arme die Dalmatik; die Presbyteranten erscheinen in Humerale, Albe, Cingulum, Manipel und Diakonenstola und tragen auf dem linken Arme das zusammengefaltene Meßgewand.

Werden die niederen Weihen extra missam erteilt, so ist die Kerze nicht notwendig.

5. Der Empfang der hl. Kommunion aus der Hand des Konsekrators ist für die neugeweihten Priester, Diakonen und Subdiakonen Vorschrift, für die Minoristen eine allgemeine und lobenswerte Gewohnheit.

§ 218. Erteilung der Tonsur und der vier niederen Weihen.

1. Sobald Ep. zum Altare getreten, singt der Chor den Introitus und das Kyrie eleison. Nach dem Staffelgebete besteigt Ep. den Altar, küßt denselben in der Mitte und dann den Evangelientext, hierauf incensiert er den Altar. Wenn Ep. incensiert ist, setzt er sich mit Mitra auf seinen Thron auf der Evangelienseite, wo er nach Abnahme der Mitra zum Altare gewandt, aus dem von dem Minister de Libro (mL.) vorgehaltenen Buche den Introitus und das Kyrie eleison liest.

Hierauf bekommt er die Mitra wieder. Ist vom Chore das letzte Kyrie eleison gesungen, so erhebt er sich und begiebt sich mit Mitra zu dem vor die Mitte des Altares gestellten Faldistorium und setzt sich zu den Ordinanden gewandt. Nun ruft der Archidiakon (AD.): Accedant omnes, qui ordinandi sunt. Darauf verliest der Notar die Ordinanden; die einzelnen sprechen Adsum und kommen herbei, stellen sich im Halbkreise auf und knieen dann vor dem Ep. nieder.

Sollte nur einer geweiht werden, so spricht der Assistent trotzdem Ne quis accedat irregularis.[1]

2. Der Archidiakon fragt nun, ob einer der Tonsuranden noch nicht gefirmt sei, damit, wenn dieses nicht wäre, er noch die Firmung empfinge. Hierauf verkündet der Archidiakon im Namen des Bischofes, daß unter Strafe der Exkommunikation niemand hinzutrete, dem ein kirchliches Hindernis im Wege stehe.

Nun werden vom Archidiakon jene aufgerufen, welche die Tonsur erhalten sollen, die anderen Weihekandidaten ziehen sich zurück an ihre Plätze.

I. Erteilung der Tonsur.

Der Archidiakon ruft jeden einzelnen mit Namen auf; jeder Gerufene antwortet Adsum und tritt mit dem Superpelliceum auf dem linken Arme und einer brennende Kerze in der rechten Hand zum Altare und kniet nieder. Ep. erhebt sich nun und spricht Sit nomen Domini etc. und eine Oration. Während nun vom Chore die vier ersten Verse des 15. Psalm mit der Antiphon Tu es Domine etc. gebetet werden, beschneidet Ep. einem jeden Weihekandidaten die Haare an fünf Stellen in Form eines Kreuzes. Der Tonsurand spricht mit dem Bischofe während des Haarabschneidens die Worte Dominus pars haereditatis meae et calicis mei, tu es, qui restitues haereditatem meam mihi.

Nachdem alle die Tonsur empfangen haben, erhebt sich Ep. und spricht eine Oration. Darnach betet der Chor den 23. Psalm mit der Antiphon Hic accipient etc. Ep. steht nun auf und betet eine Oration. Darauf setzt er sich, nimmt das Super-

[1] Decr. 25. September 1852 n. 5180 (5044) 4.

pelliceum und bekleidet jeden damit, indem er spricht: Induat te Dominus etc. Dann erhebt er sich, spricht zu den Klerikern gewendet eine Oration und giebt ihnen eine Ermahnung; dann gehen alle auf Geheiß des Archidiakon auf ihre Plätze zurück.

II. Weihe der Ostiarier.

Wenn die Kleriker geweiht sind, erhebt sich Ep. und begiebt sich zum Throne auf der Epistelseite. Zum Altare gewandt, singt er die erste Kollekte, dann setzt er sich. Während die erste Lektion gesungen wird, nahen sich zwei Kapläne mit Buch und Bugia, damit Ep. die Lektion lese. Nach der Lektion erhebt er sich und geht vor die Mitte des Altares, wo er sich, mit dem Rücken zum Altare gewandt, auf dem Faldistorium niedersetzt. Nun ruft AD. die zu weihenden Ostiarier herbei, welche der Notar einzeln mit Namen nennt, worauf jeder Gerufene Adsum antwortet, dann mit der Kerze näher tritt und vor dem Ep. niederkniet. Nach einer Anrede hält ihnen Ep. die Schlüssel vor, welche sie nacheinander mit der rechten Hand entweder jeder einzeln oder zu zwei, drei oder vier berühren.[1] Hierauf führt sie der Archidiakon zu einer Kirchenthür, läßt sie öffnen und schließen, dann führt er sie zu den Glocken im Turme, übergiebt ihnen das Glockenseil, damit sie läuten. Sollte der Zugang zum Turme zu schwierig sein, so führt er sie zur Schelle an der Sakristeithür und läßt sie dieselbe anschlagen. Hierauf kehren alle zum Bischofe zurück, der über sie ein Segensgebet spricht, worauf sie sich an ihre Plätze begeben.

III. Weihe der Lektoren.

Nach der Weihe der Ostiarier begiebt sich Ep. zum Throne zurück und liest das erste Graduale (Alleluja), während dasselbe gesungen wird. Hierauf erhebt er sich und singt die zweite Kollekte, setzt sich wieder und liest die zweite Lektion, welche unterdessen vom Chore gesungen wird. Am Ende derselben begiebt er sich zur Mitte des Altares und setzt sich. AD. ruft die zu weihenden Lektoren herbei, welche der Notar einzeln nennt. Die Gerufenen kommen mit der Kerze herbei und knieen vor Ep. nieder. Nach geschehener Anrede reicht ihnen Ep. das Lektionarium d. i. das Buch mit den Prophetieen und Episteln, welches sie mit der rechten Hand berühren. Nach dem Segensgebete kehren sie zu ihren Plätzen zurück.

IV. Weihe der Exorcisten.

Nach der Weihe der Lektoren begiebt sich Ep. zum Throne zurück, liest das zweite Graduale (ohne Alleluja), während es der Chor singt. Hierauf singt Ep. die dritte Kollekte stehend, setzt sich dann und liest die dritte Lektion, welche zu gleicher Zeit vom Chore gesungen wird. Ist das geschehen, so geht er zum Faldistorium vor die Mitte des Altares zurück. AD. ruft die zu weihenden Exorcisten herbei, welche vom Notar einzeln genannt werden. Sie kommen mit ihren Kerzen und knieen vor dem Ep. nieder. Nach der Anrede reicht er ihnen ein Buch mit den Exorcismen (oder das Pontifikale oder Missale), welches sie einzeln mit der rechten Hand berühren. Sobald die Segensgebete gesprochen, begeben sie sich auf ihre Plätze.

V. Weihe der Akolythen.

Nach der Weihe der Exorcisten begiebt sich Ep. auf den Thron zurück und liest das dritte Graduale, welches der Chor singt. Jetzt erhebt sich Ep. und singt, zum Altare gewandt, die vierte Kollekte. Hierauf setzt er sich und liest die vierte Lektion, welche der Chor singt. Dann begiebt sich Ep. vor die Mitte des Altares. AD. ruft die zu weihenden Akolythen herbei, welche der Notar einzeln nennt. Sie kommen mit Kerzen und knieen vor dem Ep. nieder. Nach der Anrede reicht Ep. ihnen einen Leuchter mit einer nicht brennenden Kerze und läßt beide von den einzelnen mit der rechten Hand berühren. Hierauf läßt er in gleicher Weise ein leeres Kännchen von allen berühren. Nach den Segensgebeten gehen sie auf ihre Plätze zurück.

[1] Decr. 11. März 1820 n. 4565 (4415) ad 7.

§ 219. Erteilung der höheren Weihen.

I. Weihe der Subdiakonen.

Nach der Weihe der Akolythen begiebt sich Ep. zum Throne und liest das vierte Graduale (Alleluja), welches zu gleicher Zeit der Chor singt. Nach diesem singt Ep. die fünfte Kollekte, dann setzt er sich und liest die fünfte Lektion, welche der Chor singt. Hierauf geht Ep. wieder vor die Mitte des Altares. Die Subdiakon-Ordinanden werden vom AD. eingeladen und vom Notar mit dem Titel, auf den sie geweiht werden, abgelesen. Alle antworten Adsum und begeben sich zum Bischofe. Sie treten in gemessener Entfernung um den Ep. herum. Nach der Anrede desselben knien sie vor ihm nieder.

AD. ruft nun auch diejenigen, welche zu Diakonen und Priestern geweiht werden sollen, herbei. Diese nähern sich und machen vor dem Ep. eine tiefe Reverenz. AD. läßt die, welche Diakonen werden, auf die Epistelseite, zum Altare gewandt, dagegen die, welche Priester werden, vor die Mitte des Altares, dem Ep. gegenüber und zum Altare gewandt, treten, nachdem die Subdiakonen sich zurückgezogen und auf die Epistelseite gestellt haben.

Ep. kniet auf der obersten Altarstufe nieder, indessen alle Ordinanden sich auf das Angesicht werfen; die Ministri aber und alle anderen knieen bloß nieder. Nun beginnt die Litanei von allen Heiligen, welche entweder vom Ep. gebetet oder vom Chore gesungen wird. Gegen das Ende der Litanei erhebt sich Ep. und die Mitra auf dem Haupte und den Hirtenstab in der Hand, den Weihekandidaten zugewendet, segnet er dieselben, indem er mit lauter Stimme betet Ut hos electos etc. Nach dem letzten Kyrie eleison treten jene, welche Diakonen und Presbyter werden wollen, auf die Aufforderung des AD. auf die Seite, jedoch so, daß sie den Ep. im Auge behalten können, weil nun die Weihe der Subdiakonen, welche vor dem Ep. im Kreise herum knieen, beginnt.

Nach einer Anrede reicht Ep. unter einigen Worten jedem einzelnen einen leeren Kelch mit einer leeren Patene, und läßt beide mit der rechten Hand berühren. Darauf übergiebt ihnen AD. die Kännchen mit Wein und Wasser nebst Teller und Handtuch zur Berührung. Ist das vorüber, so erhebt sich Ep. und spricht über die Ordinanden, welche vor ihm knieen, ein Oration.

Nun legt Ep. das über dem Nacken des Ordinanden lose liegende Humerale über das Haupt desselben mit den Worten Accipe amictum etc.; darnach legt er jedem den Manipel an den linken Arm sprechend Accipe manipulum etc.; dann bekleidet er ihn mit der Tunicella, und spricht Tunica jucunditatis etc.; zuletzt reicht er ihnen das Epistelbuch, welches sie, während Ep. Accipite librum etc. spricht, einzeln mit der rechten Hand berühren. Auf die Aufforderung des AD. ziehen sie sich wieder auf ihre Plätze zurück.

II. Weihe der Diakonen.

Nach der Weihe der Subdiakonen begiebt sich Ep. zum Throne und liest sitzend den Hymnus Benedictus, welchen der Chor singt. Hierauf singt Ep. Gloria in excelsis oder, wenn keines zu sagen ist, die Oration der Messe nebst der Oration für die Ordinanden unter einem Schlusse. Nach dieser liest Ep. sitzend die Epistel, welche einer der neugeweihten Subdiakonen singt resp. mitliest, wenn die Messe still ist.

Nach der Epistel geht Ep. vor die Mitte des Altares und setzt sich. Nun ruft AD. (der wenigstens jetzt unbedeckt sein muß), jene, welche zu Diakonen geweiht werden sollen, herbei. Die Gerufenen kommen und knieen in einem Halbkreise um den Bischof. Der Archidiakon bittet nun im Namen der Kirche den Bischof, die Subdiakonen *zu Diakonen* zu weihen und bezeugt auf die Frage des Bischofes, ob sie würdig seien.

ihre Würdigkeit, worauf der Bischof sagt Deo gratias. Nun verkündet er dem Klerus und dem Volke, daß er die gegenwärtigen Subdiakonen zu Diakonen erwählen wolle, dann wendet er sich an die Ordinanden und giebt ihnen eine Ermahnung. Nach der Anrede betet Ep. (wenn vorher keine Subdiakonatsweihe vorausging und die Litanei noch nicht gebetet war) die Litanei, wobei die Ordinanden sich auf das Angesicht niederwerfen, und segnet sie. Der Bischof wendet sich dann wieder zum Klerus und zum Volke mit der Aufforderung zum Gebete. Dann zu den Ordinanden gewendet betet er über sie. Plötzlich bricht er sein Gebet ab, streckt allein seine rechte Hand aus und legt sie jedem einzelnen auf das Haupt, indem er spricht: Accipe Spiritum sanctum etc. Dann setzt er das angefangene feierliche Gebet fort. Nun legt er jedem die Stola über die linke Schulter, sprechend: Accipe stolam candidam etc. Hierauf bekleidet er sie mit der Dalmatik; zuletzt reicht er das Evangelienbuch, welches jeder mit der rechten Hand berührt. Nun folgen noch zwei Orationen, worauf sich die Geweihten zurückziehen. Einer von ihnen singt oder liest zu seiner Zeit das Evangelium.

Ist die Messe ohne Gesang, so braucht sich dieser Diakon nach Munda cor meum den Segen nicht zu erbitten.

Der Bischof küßt nach dem Evangelium sein eigenes Buch, nicht das des Diakons.[1]

III. Priesterweihe.

Nach der Weihe der Diakonen geht Ep. zum Throne und spricht den Traktus bis zum letzten Verse, der inzwischen vom Chore gesungen wird. Hierauf geht Ep. vor die Mitte des Altares und setzt sich. AD. ruft die, welche zu Priestern geweiht werden sollen, herbei, deren Namen der Notar einzeln abliest. Sie kommen und knieen im Halbkreise um den Bischof nieder. Nach geschehener Ermahnung folgt, wenn vorher keine Subdiakonen und Diakonen geweiht waren, die Litanei oder sie stehen, wenn diese schon vorausgegangen, auf und knieen je zwei und zwei nacheinander vor dem Ep. nieder. Ohne etwas zu sprechen, legt Ep. jedem zu ordinierenden Priester der Reihe nach beide Hände auf das Haupt. Dieses thun auch alle gegenwärtigen Priester, von denen wenigstens drei mit Meßgewand oder mit Chorrock und Stola bekleidet sind. Nachdem dieses bei allen geschehen ist, betet der Bischof mit der Mitra auf dem Haupte, während er selbst und alle anwesenden Priester die rechte Hand über die Ordinanden ausgestreckt halten, das Weihegebet.[2]

Dann folgt eine Präfation, welche vom Ep. mit vor der Brust ausgestreckten Händen ausgesprochen wird. Nach der Präfation setzt sich Ep. und zieht jedem die Stola über die rechte Schulter und legt sie vor der Brust kreuzweise zusammen, sprechend Accipe jugum Domini etc, dann legt er jedem das Meßgewand an mit den Worten Accipe vestem Sacerdotalem etc., worauf Deo gratias respondiert wird. Nun folgt ein langes Segensgebet, dann kniet Ep. nieder und stimmt den Hymnus Veni creator an, welcher vom Chore bis zum Ende gesungen wird.

Wenn wegen der Menge der Ordinanden die einmalige Recitation des Hymnus Veni Creator nicht genügt, so wird der Hymnus wiederholt, dabei aber der erste Vers ausgelassen.

Hat Ep. den ersten Vers gesprochen, so setzt er sich mit der Mitra auf dem Haupte; die Ordinanden knieen der Reihe nach vor ihn hin und er salbt einem jeden die zusammengehaltenen Hände in der Form eines Kreuzes mit Katechumenenöle, indem er mit seinem in das Öl getauchten Daumen zwei Linien zieht, die eine von dem Daumen der rechten Hand bis zur Spitze des Zeigefingers der linken, die andere vom Daumen der linken bis zur Spitze des Zeigefingers der rechten Hand, worauf er die ganze Handfläche salbt; während der Salbung spricht er Consecrare et sanctificare etc.

---

[1] Decr. 25. September 1852 n. 5180 ad 5. [2] Decr. 18. Februar 1843 n. 4953 (4807). — 31. August 1872 n. 5515.

worauf der Ordinand Amen antwortet. Nun legt **Ep.** jedem die gesalbten Hände zusammen und ein Diener umbindet sie mit einem weißen leinenen Tuche, und kehrt jeder an seinen Platz zurück.

Ep. reinigt seine Hände mit Brotkrumen und reicht hierauf jedem einzelnen (nicht mehreren zugleich) den Kelch mit Wein und Wasser und die Patene mit einer großen Hostie. Die Ordinanden nehmen die Patene zwischen die Zeige- und Mittelfinger beider Hände und berühren zugleich die Kuppe des Kelches, und die Patene mit der Hostie, während Ep. Accipe potestatem etc. spricht, worauf der Ordinand Amen antwortet. Hierauf werden die Hände der Presbyteranden losgebunden. Die neugeweihten Priester reinigen ihre Hände mit Wasser und Brotkrumen und trocknen sie mit den Tüchern, mit denen sie umbunden waren. Hat auch Ep. die Hände gewaschen, so begiebt er sich auf seinen Sitz und spricht den letzten Vers des Traktus resp. die Sequenz. Dann betet er Munda cor meum und liest das Evangelium, indessen einer der neugeweihten Diakonen mit dem Evangelienbuche vor die Mitte des Altares kniet, Munda cor meum betet, dann das Evangelium singt oder, wenn die Messe ohne Gesang ist, liest. Inzwischen legen die Ministri so viele Hostien auf den Altar, als Ordinanden sind; dann wird die Messe fortgesetzt. Wenn Ep. das Offertorium gelesen hat, begiebt er sich vor die Mitte des Altares, um die brennende Kerze der Neugeweihten als Opfer anzunehmen. Alle kommen paarweise herbei, machen eine tiefe Reverenz, knieen vor den Ep. nieder und reichen ihm unter dem Kusse seiner rechten Hand die brennende Kerze, während die linke Hand unter der Brust ruht. Hierauf erheben sie sich, machen eine tiefe Reverenz, ziehen sich etwas zurück und genuflektieren. Hierbei kommen erst die Priester, dann die Diakonen, endlich die anderen nach ihrem Range.

Ist dieses vorüber, so wäscht Ep. seine Hände und setzt die Messe fort. Die Neopresbyter knieen bis zum Ende der Messe hinter dem Ep. auf beiden Seiten, oder nach der Bequemlichkeit des Ortes, in der Ebene. Jeder hat ein Meßbuch vor sich und spricht zugleich mit dem Bischof die ganze Messe, und zwar anfangend mit Suscipe sancte Pater, ohne jedoch die Ceremonien, z. B. Kreuzzeichen, Ausbreitung der Hände ꝛc. mitzumachen.[1]

Die pro ordinatis einzulegende Oration ist im Missale am Schlusse der Benediktionsformulae zu finden.

Was Ep. singt (z. B. die Präfation), lesen die Geweihten still mit. Sie sprechen dabei so laut, daß Ep. sie hören kann, und so langsam, daß alle mitkommen und Gleichlaut beobachten können. Sie haben die Intention, mit Ep. im Geiste vereint dieselbe Hostie und denselben Kelch zu konsekrieren.

Sollten sie die Konsekrationsworte eher oder später als Ep. aussprechen, so wird das Früher oder Später als eine einzige Handlung betrachtet.

Nach der ersten Sekret wird die Sekret für die Geweihten unter einem Schlusse angereiht. Hat **Ep.** das erste Gebet nach dem Agnus Dei gesprochen, so giebt er jedem ersten der verschiedenen Neugeweihten die Pax. Diese geben dann die Pax weiter und zwar einer dem anderen. Die Priester knieen nach dem Empfange der Pax sogleich wieder nieder und setzen die Messe mit Ep. fort. Während Ep. das hl. Blut sumiert, verlassen die Neugeweihten ihre Plätze und ordnen sich um die Stufen des Altares, zuerst die Priester, dann die Diakonen und Subdiakonen und Ministranten. Ep. legt nun so viele Hostien auf die Patene als Priester geweiht sind, wendet sich, die Patene in der Hand, zu denselben und erteilt ihnen die hl. Kommunion, ohne Misereatur vorauszuschicken unter der Formel: Corpus Domini nostri Jesu Christi custodiat te in vitam aeternam; der Ordinierte antwortet Amen, küßt die Hand des Bischofs und empfängt die hl. Hostie. Ep. wendet sich dann wieder zum Altare, legt

[1] *Decr.* 20. September 1749 n. 4205 (4056) 2.

die Patene hin und öffnet das Ciborium. Inzwischen beten die übrigen Geweihten das Confiteor, oder wenn die Ordination feierlich, mit Gesang gehalten wurde, singt der erste Diakon dasselbe, während die übrigen es still beten. Ep. genuflektiert nun, wendet sich zu den Geweihten und spricht Misereatur etc., Indulgentiam etc. Hierauf genuflektiert er, nimmt das Ciborium und reicht den Ordinierten in gleicher Weise wie den Priestern ohne Ecce Agnus Dei die hl. Kommunion.

Ein Minister, welcher auf der Epistelseite steht, hält einen Kelch mit Wein und ein reines Tuch in der Hand und reicht jedem Kommunikanten Wein zur Abspülung und das Tuch zum Abtrocknen, worauf die Kommunikanten sich zurückziehen.

Die Neopresbyter beten das Confiteor nicht, erhalten auch keine Absolution, weil sie mit Ep. celebrieren; darum wird, wenn weder Diakonen, noch Subdiakonen geweiht sind, Confiteor und Absolution ausgelassen.[1]

Hat Ep. nach der Kommunion die Ablution genommen und die Hände gewaschen, so stellt er sich auf die Epistelseite und intoniert zum Altare gewandt das Responsorium Jam non dicam vos servos, sed amicos meos etc., welches vom Chore fortgesetzt wird. Hierauf wendet sich Ep. zu den neugeweihten Priestern, welche vor dem Altare stehend mit lauter Stimme das apostolische Glaubensbekenntnis beten. Hierauf setzt sich Ep. vor der Mitte des Altares auf dem Faldistorium nieder, legt beide Hände auf das Haupt jedes einzelnen (der vor ihm kniet) und spricht Accipe Spiritum sanctum etc. Dann entfaltet er den bisher noch zusammengeschlagenen Rückteil des Meßgewandes und spricht Stola innocentiae induat te Dominus. Ist dieses bei allen geschehen, so kniet jeder einzelne wieder vor Ep. nieder, der die vereinten Hände eines jeden in seine Hände nimmt und sagt: Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam? Der Priester antwortet Promitto, und der Bischof küßt ihn dann mit den Worten: Pax Domini sit semper tecum, auf die rechte Wange, worauf der Geweihte Amen antwortet.

Wenn der Konsekrator nicht der eigene Ordinarius ist, so lautet die Frage Promittis Pontifici ordinario tuo oder bei Klostergeistlichen Praelato ordinario tuo pro tempore existenti et successoribus eius reverentiam et obedientiam?

Alle kehren an ihre Plätze zurück, **Ep.** aber setzt sich und erteilt ihnen eine Ermahnung. Dann giebt er ihnen den Segen. Er fährt nun in der Messe fort; nach dem gewöhnlichen Segen am Ende der Messe setzt sich **Ep.** und ermahnt die Neugeweihten noch einmal und giebt jeder Klasse der Geweihten an, was sie zu beten hat. **Ep.** liest sodann das letzte Evangelium, welches die Priester mitlesen.

Insbesondere haben zu beten:

I. diejenigen, welche die Tonsur und die vier niederen Weihen empfangen haben, die sieben Bußpsalmen nebst Litanei, Versikel und Orationen;

II. die Diakonen und Subdiakonen die Nokturn des Tages, d. h. die eine Nokturn de feria occ. oder die erste Nokturn de Dominica occ. Hierunter sind die zwölf Psalmen mit ihren Antiphonen und Lektionen de tempore verstanden, aber ohne Laudes und ohne Pater noster, Ave, Credo, ohne Invitatorium und ohne Hymnus.

Geschieht die Weihe am Sonntage, so kann der Bischof auch die Nokturn vom nächsten Montage bestimmen.[2]

Da die Verpflichtung zum Breviere zur Zeit der Weihe eintritt, so beginnt der Neugeweihte, wenn die Weihe nach der Terz erteilt wurde, das Officium mit der Sext; geschah sie um 9 Uhr, mit der Terz, geschah sie nach der Non (was auf Quatember der Fall ist), mit der Vesper.

III. Die Neopresbyter haben nach ihrer Primiz drei Messen: die erste de Spiritu sancto, die zweite de B. M. V., die dritte pro defunctis zu celebrieren.

---

[1] Decr. 31. August 1872 n. 5615 dub. II.
[2] Decr. 11. August 1860 in Granat. ad 2.

Bemerkung über die drei Messen, welche dem Neopresbyter vorgeschrieben sind.

1. Der hl. Alphonsus Liguori sagt hierüber, daß man sie als reine Privatvotivmessen und in der angegebenen Reihenfolge nur an freien Tagen celebrieren und deshalb freie Tage abwarten müsse.[1] Die Meinung, daß sie, im Falle die freien Tage erst sehr spät eintreten, als Tagesmessen celebriert werden dürften, ist nicht sicher, höchstens gilt dieses von der Votivmesse de Beata, die am Muttergottesfeste als Festmesse erlaubt ist. Unter der Messe pro defunctis ist die Missa quotidiana mit den drei angegebenen Orationen verstanden.

2. Hinsichtlich der Applikation meinen einige, die Vorschrift erstrecke sich bloß auf die Qualität der Messe; deshalb sei die Applikation frei und dürfte der Neopresbyter für diese Messen sogar ein Stipendium annehmen, vorausgesetzt, daß darin für den Bischof ein Memento gemacht werde.[2] Andere behaupten (und zwar wohl mit mehr Recht), diese Messen seien aus Dankbarkeit gegen Gott, zur Erflehung des Beistandes des heiligen Geistes und der heiligen Gottesmutter nach der Meinung der katholischen Kirche und zum Troste der armen Seelen zu celebrieren; deshalb seien die jungen Priester zur Celebration dieser drei Messen ebenso verpflichtet, wie die Diakonen und Subdiakonen zur Recitation der vorgeschriebenen Nokturn.[3]

§ 220. Die Primiz.

Der im folgenden dargestellte Ritus bei der Primiz hat keine allgemeine Geltung.

a) Damit der Primiziant sich nicht zerstreue, beteilige er sich nicht an den Zurüstungen zum Feste, liege aber desto mehr frommen Übungen ob und empfange einen oder mehrere Tage vor der Primiz die hl. Sakramente der Buße und des Altares.

b) Die Primiz ist als Votivmesse nur erlaubt, wenn die Privatvotivmesse zulässig ist: ebenso darf am duplex in der Tagesmesse keine Votivoration pro se ipso Sacerdote eingelegt werden.

c) Die Primiz kann einfach und feierlich (muß aber in der Diöcese Paderborn innerhalb 40 Tagen nach der Weihe) abgehalten werden. Die Feier selbst ist in den einzelnen Diöcesen verschieden.

I. Feierliche Primiz.

1. Priester in Chorrock holen den Neomysten in feierlicher Prozession entweder im väterlichen Hause oder im Pfarrhause ab, wo er im Talare vor einem angemessen gezierten Tische (mit einem Kruzifixe zwischen zwei brennenden Kerzen) kniet und den Klerus erwartet.

Der Assistent (A.) (ex usu im Pluviale ohne Stola)[4] besprengt den jungen Priester mit Weihwasser, richtet einige Worte an ihn und betet Adjutorium nostrum etc., Actiones nostras etc. Hierauf setzt ihm A. einen Myrthenkranz auf das Haupt und giebt ihm ein Kruzifix in die Hand; dann nehmen ihn zwei Priester in ihre Mitte, wobei A. spricht ℣. Procedamus in pace. ℟. In nomine Christi. Amen.

Nach diesen Worten geht der Zug unter Glockengeläute und unter dem Absingen passender Gesänge zur Kirche.

Beim Eintritte in die Kirche singt oder betet der Chor oder Klerus die Antiphon Sacerdotes Dei benedicite Domino: Servi domini hymnum dicite Deo, darnach den Psalm 83 Quam dilecta etc. Nach dem Psalme betet oder singt der junge Priester folgende Verslein und Orationen: ℣. Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie etc. — Pater noster etc.

℣. Et ne nos inducas in tentationem,
℟. Sed libera nos a malo.
℣. Dirige me in veritate Tua,
℟. Quia Tu es Deus salvator meus.
℣. Delicta juventutis meae,
℟. Et ignorantias meas ne memineris.

---

[1] Decr. 11. April 1840 n. 4878 (4731) ad 5. [2] Ferrari bibl. ord. II. n. 113. [3] Roav pars III. sect. VI. art. 1. q. 4 und 5. [4] Decr. 11. März 1887 n. 4907 (4758).

V. Tibi sacrificabo hostiam laudis,
R. Et nomen Domini invocabo.
V. Domine exaudi orationem meam etc.
V. Dominus vobiscum etc.

Oremus.

Summe Sacerdos et vere Pontifex, Jesu Christe, qui sanctificari eos praecipis, qui ferunt vasa domini: da, ut corde et opere sim mundus et pudicus, mente humilis et mitis, conversatione sanctus, a turpis lucri cupiditate alienus, quatenus Tuis mysteriis digne ministrem et Sacramentalis panis sumptione dignior efficiar, ut in omnibus actionibus meis, verbis et cogitationibus glorificeris. Qui vivis et regnas cum Deo patre in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia saecula saeculorum. R. Amen.

2. Hierauf folgt die Predigt und das Hochamt.

a) Der Acceß zum Altare ist wie im feierlichen Hochamte mit A. und Leviten, nur trägt der junge Celebrant den Kranz auf dem Haupte und das Kruzifix in den Händen.

Am Altare angekommen knieen alle nach gemachter Genuflexion in der Ebene auf der untersten Stufe mit beiden Knieen nieder. A. nimmt jetzt dem Neomysten Kranz und Kruzifix ab und giebt sie entweder zwei dazu bestimmten Akolythen zum Halten, oder legt das Kruzifix auf die Epistelseite des Altares und den Kranz darüber. Hierauf wird der Hymnus Veni creator abwechselnd vom jungen Celebranten und den Leviten gebetet oder gesungen und die dazu gehörige Oration gesprochen, dann das Staffelgebet angefangen.

Am Sonntage wird vor dem Hymnus erst das Weihwasser vom Celebranten (nicht von A. oder D.) ausgeteilt.

b) Sobald der Neomyst Gloria intoniert hat, wird ihm der Kranz aufgesetzt, welchen er bis zum Dominus vobiscum behält; dasselbe geschieht, so oft er sitzt oder von D. incensiert wird, auch beim Segen am Schlusse.[1]

Incensiert wird er von D. (nicht von A.). Fehlen D. und S., so unterbleibt die Incensation.

c) Nach der Sumtion des hl. Blutes teilt er an seine Eltern, Geschwister, nächsten Anverwandten und andere, die es wünschen, die hl. Kommunion aus, wobei der Gesang verstummt und der Diakon (nicht der Assistent) die Patene unter deren Kinn halten kann.

d) Zum Schlusse wird Te Deum gesungen. Beim Recesse erhält der Primiziant Kranz und Kruzifix zurück.

Leo XIII. hat am 16. Januar 1886 jedem Priester, welcher die erste hl. Messe liest und dessen Verwandten bis zum 3. Grade (inkl.), welche dieser Messe beiwohnen, unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß verliehen. Die übrigen Gläubigen, welche dabei gegenwärtig sind, können einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen gewinnen.

3. Will der junge Priester den priesterlichen Segen spenden, was sehr zu empfehlen ist, so geschehe dieses, ehe er den Altar verläßt.

Vorerst erhalten ihn seine Eltern und nächsten Anverwandten, die anwesenden Priester und wer es sonst wünscht, einzeln, entweder unter den Worten: Omni benedictione (sacerdotali) benedicat te (vos) omnipotens Deus Pater † et Filius et Spiritus sanctus. Amen. Pax tecum (vobiscum) oder: Per impositionem manuum mearum et invocationem omnium Sanctorum benedicat te (vos) omni benedictione coelesti et terrestri omnipotens Deus Pater † et Filius et Spiritus sanctus. Amen.

Die gewöhnliche, allgemeine Benediktionsform Benedictio Dei omnipotentis Patris † et Filii etc. wie nach Austeilung der hl. Kommunion extra Missam ist jedoch vorzuziehen, weil sie dem Rituale besser entspricht.

Ehe er die Form anfängt, breite er die Hände über dem Haupte des zu Segnenden aus.

Ein Ablaß ist nicht mit diesem Segen verbunden.

[1] Man. Rit. Rom. et Paderb. pag. 388.

4. Am folgenden Tage mag der Primiziant, wenn der Tag es erlaubt, ein Seelenamt für die Vorstorbenen seiner Familie celebrieren.

Sollten mehrere Primizen zur selben Zeit vorkommen, so fangen die Neomysten an den Nebenaltären erst an, wenn der Primiziant am Hochaltare das Veni creator Spiritus mit der hiezu gehörigen Oration gesungen oder gebetet hat; jene knieen indessen auf den untersten Stufen der Seitenaltäre und beten den Hymnus still mit.[1]

II. Einfache Primizfeier.

1. Z., L. und M. tragen das Superpelliceum. Beim Acceß unter Orgelspiel geht L. mit dem Meßbuche zur Rechten des M., ihnen folgt Z. mit dem gedeckten Kelche, hierauf der Primiziant mit Kranz und Kruzifix zum festlich geschmückten Altare, auf welchem sechs, vier oder wenigstens zwei, nach Belieben auch mehr als sechs Kerzen brennen.

Celebrant kann auch den Kelch selbst tragen, wenn er nicht das Kruzifix trägt.

2. Nun betet Celebrant mit Z. abwechselnd den Hymnus Veni creator etc., wie oben. Dann folgt das Staffelgebet, wobei Z. zur Rechten des Celebranten, doch etwas zurück, L. und M. an ihre Stellen, knieen.

Nach Aufer a nobis geht Z. zum Meßbuche; nach der Epistel trägt M., vor dem letzten Evangelium aber L. (wenn dies nötig wird) das Buch auf die andere Seite des Altares. M. besorgt die Kännchen und Schelle, Z. hebt bei der Wandlung, hinter dem Celebranten knieend, das Meßgewand und kniet auch beim Segen hinter ihm.

Von der Konsekration bis zur Sumtion halte Z. eine Stola von der Farbe der Meß in der Nähe des Altares bereit, welche er anlegt, so oft er dem Celebranten behülflich sein muß, wie er aber nach der Sumtion wieder ablegt. Bei Austeilung der hl. Kommunion hält er zur Linken des Primizianten die Patene unter das Kinn der Kommunikanten. Am Ende der Meß vor dem Recesse gebe Z. dem Primizianten Kranz und Kruzifix zurück.[1] Dann folgt der Recess.

In Rom ist es Sitte, daß auch bei der zweiten und dritten Meße des Primizianten ein Z. assistiert.

Siebenter Abschnitt.

Das Sakrament der Ehe.

§ 221. Bemerkung über parochus proprius, Domizil, Quasidomizil und Proklamation.

a) Das Recht, die geschlossenen Sponsalien zu segnen, das Brautexamen abzuhalten, zu proklamieren, kopulieren und die Benedictio nuptialis zu erteilen, gebührt allein dem Parochus proprius; jeder andere Priester muß von ihm delegiert sein.[2]

Parochus proprius ist jener Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke die Brautleute ihr wahres Domizil (D.) oder Quasidomizil (Q.) haben. Ein wahres ist der bisherige und für immer bestimmte Aufenthaltsort, ein Quasidomizil (Q.) ein fremder, aber für längere Zeit oder für den größten Teil des Jahres bestimmter Ort.

b) Beschränkungen.

1. Gehören die Brautleute zweien Pfarreien an, oder haben sie zugleich ein D. und Q., oder wohnen sie in beiden Pfarreien gleich lang (z. B. in jeder sechs Monate), so ist jeder Pfarrer dieser beiden Orte Parochus proprius; sie sind daher in beiden Pfarrkirchen zu proklamieren.[3]

2. Haben die Brautleute (oder eines von ihnen) das D. aufgegeben und Q. gewählt, so gebührt dem Pfarrer des Q. die Kopulation und Benediktion; proklamiert aber werden sie nur in D., wenn sie in Q. noch keinen Monat wohnen und noch keine sechs Monate D. verlassen haben; wohnen sie aber schon vier Wochen in Q., so werden sie in beiden proklamiert; wohnen sie aber in Q. schon über sechs Monate, so werden sie bloß in Q. proklamiert.

---

[1] Bauldry pars 3 c. 10. — Decr. 11. Mai 1837 n. 4807 (4656) 1. [2] Man. Rit. Rom. et Paderb. p. 387. [3] Benedict. XIV. Const. „Paucis abhinc" ad S. C. C. v. 19. März 1758. [4] Man. Sacerdot. von Schneider 1862. p. 499 etc.

Ausgenommen von letzterer Regel sind die Dienstboten und Minorennen, und zwar werden proklamiert:

α) Die majorennen Dienstboten im Dienstorte, wenn sie seit einem Jahre, — in der Heimatskirche, wenn sie keine sechs Monate, — zugleich im Dienst- und Heimatsorte, wenn sie länger als sechs Monate an einem Orte dienen. Die Kopulation gebührt jedoch dem Pfarrer des Dienstortes.

β) Die Minorennen sind stets im faktischen (d. h. wo sie z. B. wohnen) und rechtlichen (d. h. im Domizil der Eltern oder deren Stellvertreter) Domizil zu proklamieren.

Fremde Arbeiter, die bald hier, bald dort sich aufhalten, werden in der Kirche jenes Ortes proklamiert, wo sie festes Domizil oder ihre Schlafstätte haben.

3. Hat jemand, der schon majorenn ist, sich seit einem Jahre von der Heimat entfernt und seitdem kein anderes wahres Domizil gegründet, so wird er an dem Orte proklamiert, wo er sich schon seit sechs Monaten aufhält, ist er noch nicht so lange an diesem Orte, dann auch im letzten Q.

4. Hat jemand auswärts sein Domizil gegründet und hält er sich in der letzteren Zeit oft und lange am Heimatsorte auf, so daß dieser gleichsam ein Quasidomizil geworden, so muß er an beiden Orten proklamiert werden.

5. Hat jemand sein Domizil aufgegeben und bis zur Verheiratung noch kein neues gegründet, so gilt er als Vagus und muß sowohl im zeitigen Aufenthalts- als auch im Heimatsorte, wenigstens da, wo er sich länger aufgehalten, proklamiert werden. Die Kopulation und die Benediktion gebührt aber dem Pfarrer des zeitigen Aufenthaltsortes.

c) Dispensation von den Proklamationen.

Ist sicher zu vermuten, daß infolge der Proklamation die Ehe böswillig verhindert werde, oder daß den Brautleuten daraus großer Schaden oder Lebensgefahr erwachse, so kann der Bischof auf besondere Bitten von einer oder allen Proklamationen dispensieren und die Ehe kann dann ohne sie vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden.

Sind nach der letzten Proklamation 5—6 Wochen verflossen, und ist die Kopulation noch nicht erfolgt, so muß die Proklamation, wenn der Bischof nicht anders entscheidet, wiederholt werden.

§ 222. Die Kopulation.

A. Bemerkungen.

1. Sind die von den Brautleuten gültig geschlossenen Sponsalien an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen proklamiert, auch die Brautleute vom Pfarrer im Brautexamen über die Pflichten, Rechte, Gefahren und Sünden des Ehestandes ꝛc. belehrt, haben dieselben auch die hl. Beichte, womöglich eine Generalbeichte abgelegt und die hl. Kommunion empfangen, so folgt die wirkliche Eingehung der Ehe, d. h. die Erklärung des Brautpaares, die Ehe einzugehen, welche in Gegenwart des eigenen Pfarrers (oder eines von ihm oder von dem Ordinarius delegierten Priesters) und zweier Zeugen,[1] und wenn man will, auch in Gegenwart der Eltern und Verwandten abgegeben wird. Diesen Akt nennt man Confectio (oder Celebratio) matrimonii, Kopulation, Trauung, zuweilen Assistenz des Pfarrers; sie darf nur in der Kirche (im Hause nur mit Erlaubnis des Bischofes) nach dem Rituale verrichtet werden.

a) Der Geistliche, welcher ohne Erlaubnis des eigenen Pfarrers (oder des Bischofes) fremden Brautpersonen assistiert oder sie einsegnet, ist ipso jure suspendiert.[2]

b) Wer sich mit der Civilehe begnügt und die kirchliche verschmäht, gilt als Concubinarius.

2. Die Assistenz kommt jenem Pfarrer zu, in dessen Pfarrei die Ehe geschlossen wird. Gehören die Brautleute zwei Pfarreien an, so gebührt sie ex usu dem Pfarrer der Braut, dem Pfarrer des Wohnortes nur, wenn die Brautleute wenigstens einen Monat lang ihr Domizil in seiner Pfarrei aufgeschlagen haben.

Wer wegen Arbeit, Erholung oder in fraudem legis anderswo wohnt, hat dadurch noch kein Domizil erworben.

[1] Tridentin. Concil. sess. 24. c. 1. — S. C. C. 17. April 1649. [2] S. C. Ep. 18. Dezember 18[illegible]

Den in Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern zu schließenden Ehen assistiert jener Pfarrer, in dessen Bezirk das Haus (Kloster) liegt, nicht der Rektor des Gefängnisses 2c.

3. Der Pfarrer hüte sich, den Ehen der Vagabunden oder Fremden ohne festen Wohnsitz oder jener, die schon verheiratet waren, zu assistieren, ehe er nicht die Erlaubnis des Bischofs eingeholt und alles genau untersucht hat.

4. Obwohl in der geschlossenen Zeit (d. h. von Dominica I. Adventus bis Epiphanie inkl. und von Aschermittwoch bis Dominica in Albis inkl.) eine feierliche Hochzeit (d. h. Benediktion, Brautmesse 2c.) untersagt ist, so ist doch eine Kopulation (jedoch ohne Benediktion und Brautmesse) im stillen mit Erlaubnis des Bischofes zulässig.

B. Vorbereitungen des Küsters zur Kopulation.

Der Kirchendiener sorge, daß am Tage der Kopulation die Kirche, namentlich der Altar angemessen geziert sei. Im Chore stelle er für die Brautleute eine Kniebank auf.

Für den Pfarrer müssen Superpelliceum nebst weißer Stola und die passende Meßkleidung bereit liegen. Außerdem stehe das Gefäß mit Weihwasser nebst dem Sprengel, ein passender Teller für die zu segnenden Ringe bereit. Endlich sei der Küster zeitig genug in der Kirche, um den Brautleuten ihren Platz in der Nähe des aufgestellten Betschemels anzuweisen. Bei der hl. Handlung selbst gebe er zur rechten Zeit ein Zeichen, so oft die Brautleute ihren Platz verlassen und zum Altare treten sollen. Auch weise er die begleitenden Zeugen zurecht. Während der hl. Handlung stehe er stets an der Epistelseite neben dem Priester, um demselben antworten und das Nötige reichen zu können.

C. Ritus der Kopulation.

1. Sind die Brautleute mit ihren beiden Zeugen zur bestimmten Stunde des Morgens in der Kirche versammelt, so gehe Celebrant in Superpelliceum und mit einer Stola von weißer Farbe oder, wenn die Messe unmittelbar darauf folgt, in Humerale, Albe, weißer Stola und Meßgewand[2] hinter dem Ministranten L. (mit Weihwasser, Sprengel und Schüssel für die Ringe) bedeckt zum Altare. Hier wende er sich nach einem kurzen Gebete (wenn die Brautleute vor der Kommunionbank in der Mitte knieen, und die Zeugen hinter ihnen stehen) zu diesen um und halte eine Anrede.

Knieen die Brautleute auf den Altarstufen, so stehe der Priester vor dem Altare. Die Braut kniet zur Linken des Bräutigams.

2. Hierauf fragt der Priester in der Muttersprache den Bräutigam, ihn beim Vornamen (seltener beim Zunamen, oder mit Titel und Titulatur) nennend, und wenn mehrere Brautpaare zugegen sind, jeden einzeln:

N. Ist es dein freier Wille, diese gegenwärtige N. N. zu deiner rechtmäßigen Ehegattin nach dem Ritus der hl. Kirche zu nehmen?

Hat der Gefragte „Ja" oder „Ich will" geantwortet, so fragt Celebrant auch die Braut mit ähnlichen Worten. Hat auch sie eingewilligt (entweder selbst oder, wenn sie abwesend ist, durch einen Prokurator), so geben sich die Brautleute einander die rechte (freie) Hand, und Celebrant spricht über sie (unter einem Kreuzzeichen mit der Hand) Ego vos conjungo in matrimonium in nomine Patris † etc.

Bei gemischten Ehen hat sich der Priester dieser Form zu enthalten.

3. Hierauf besprengt er die Brautleute mit Weihwasser, benediciert dann (selbst bei der zweiten Ehe) den ihm vom Küster auf einer Schüssel vorgehaltenen Ring nach Vorschrift des Rituale und giebt ihn dem Bräutigam, der ihn (während Celebrant In nomine Patris etc. spricht) an den Ringfinger der linken Hand der Braut steckt.

Springt der Ring oder geht er verloren, so kann ein anderer mit derselben Form zu jeder Zeit entweder besonders, oder bei der nächsten Kopulation mit den anderen Ringen gesegnet werden.

[1] Decr. 31. August 1839 n. 4868 (4722). [2] Decr. 31. August 1867 (Ambian) IV. Anal. jur. Pont. an. 1868 April. — 3. Juli 1869.

4. Hierauf betet der Priester Confirma hoc etc., dann einige Versikel mit der Oration Respice quaesumus etc. worauf sich die Brautleute auf ihre Stellen begeben, und der Priester in die Sakristei geht.

§ 223. Brautmesse und Benedictio nuptialis.

1. Unmittelbar auf die Kopulation folgt die Brautmesse (missa votiva pro sponso et sponsa) mit der Benedictio nuptialis.

2. Brautmesse wie Benedictio nuptialis werden versagt:

a) in der geschlossenen Zeit allen, sollte die Kopulation auch stattfinden; b) in der nicht geschlossenen Zeit: α) jedem gemischten Brautpaare, β) jedem anderen Brautpaare, wenn die Braut nicht gegenwärtig ist γ) wenn die Braut eine Witwe ist, welche die Benediktion schon früher bekommen hat. Der Bräutigam kommt hierbei nicht in Betracht.

So oft nun Brautmesse und Benediktion den Brautleuten entzogen werden muß, darf zwar an jenen Tagen, welche eine Privatvotivmesse erlauben, ein Votivmesse anderer Art (z. B. de Beata), dagegen an Tagen, welche keine Privatvotivmesse zulassen, muß die Tagesmesse (ohne Einlegung einer Votivoration ex Missa votiva pro sponso und ohne Benediktion) nach der Meinung der Brautleute celebriert werden.

3. Dagegen kommt Brautmesse und Benediktion in der freien Zeit jeder Braut (selbst der deflorata et corrupta) zu, welche diesen Ehesegen noch nicht erhalten hat.[1]

Einer Witwe kommt daher beides nur dann zu:
α) wenn sie als Akatholikin die erste Ehe eingegangen, seitdem aber katholisch geworden ist;
β) oder wenn die erste Ehe gemischt war;
γ) oder wenn sie bei ihrer ersten Verehelichung aus irgend einem Grunde den Ehesegen nicht bekommen hat.

4. Die Brautmesse (missa pro sponso et sponsa) ist trotz ihrer Privilegien nach dem Ritus einer Privatvotivmesse, also ohne Gloria und Credo mit der Praefatio de octava occ., vel de tempore vel communi (cfr. § 120. II.) in tono feriali, mit Benedicamus Dno und Evangelium s. Joan. in fine zu feiern und muß wenigstens drei Orationen haben. Von diesen drei Orationen ist die erste die Oration der Brautmesse, die zweite die Oration der verdrängten Tagesmesse, die dritte die etwa in der Tagesmesse vorkommende Commemoratio specialis, oder in Ermangelung einer solchen die der kirchlichen Zeit entsprechende Commemoratio communis cfr. § 98. B.

5. Die Votivmesse pro sponso et sponsa ist zulässig an allen Tagen, ausgenommen:

a) an den Sonn- und gebotenen Festtagen,
b) am dupl. I. und II. cl.,
c) in der Oktav von Epiphanie und Pfingsten,
d) an der Pfingstvigil und an der dies octava des Fronleichnamsfestes.[2]

An diesen für die Feier der Votivmesse gehinderten Tagen ist die Tagesmesse mit der Benedictio nuptialis und mit der Commemoratio der Missa pro sponso et sponsa zu nehmen, und ist diese Commemoratio nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen der Tagesmesse, aber vor den orationes imperatae einzulegen. Die Kommemoration der Brautmesse ist selbst am dupl. I. und II. cl. zu machen, und zwar stets, wenn in der Tagesmesse nur eine Oration vorkommt sub distincta conclusione.[1]

[1] Decr. 31. August 1839 n. 4868 (4722). — 27. August 1836 n. 4780 (4622). Acta et Decr. Conc. prov. Col. p. 117. [2] Rubr. spec. ante Miss. pro sponso et sponsa. — Decr. 20. April 1822 n. 4587 (4487) 5. — Decr. gen. 20. Dez. 1783 n. 4415 (4266). [3] Decr. 20. April 1822 n. 4587 (4487) 6. u. 7. — 15. Juni 18[illegible]

a) In derselben hl. Messe können mehrere Brautpaare den Brautsegen empfangen.
b) Die Celebration der Brautmesse verpflichtet nicht zur Applikation derselben für die Brautleute.

6. Die Benedictio nuptialis wird sowohl in der Votivmesse pro sponso et sponsa als in der an unfreien Tagen stellvertretenden Tagesmesse nach dem Pater noster eingeschaltet. Sie ist überhaupt dann erlaubt, wenn die Votivmesse pro sponso oder die stellvertretende Tagesmesse c. oratione votiva ex Missa pro sponso erlaubt ist. Trifft dieses nicht zu, so ist auch die Benedictio verboten. — Sie wird nur vom eigenen Pfarrer oder von einem von ihm delegierten Priester erteilt.

Brautleuten aus verschiedenen Pfarreien kann sowohl der Pfarrer der Braut, als der des Bräutigams diesen Segen erteilen. Ist die Braut in ihrer Heimat kopuliert und dann an den Ort des Bräutigams verzogen, um da zu wohnen und sich kirchlich benedicieren zu lassen, so kommt dem Pfarrer des Bräutigams das Recht der Benediktion zu.

Da die Benediktion mit der Votivmesse (resp. mit der Tagesmesse cum oratione votiva) ein Ganzes bildet, so darf sie davon nicht getrennt, noch nach der hl. Messe gegeben werden.

a) Fällt die Kopulation an das Ende der geschlossenen Zeit, oder wird in der freien Zeit die Brautmesse auf einige Tage verhindert und von der Kopulation getrennt, so kann die Brautmesse mit Benediktion verlegt werden, und können die Brautleute nachträglich die benedictio nuptialis empfangen, selbst dann, nachdem sie schon in der Ehe leben.[1] Solche Verlegung kann auf Allerseelen, bei einem Sterbefalle und an den Bitttagen da eintreten, wo nur ein Priester ist, indem das Requiem auf Allerseelen, die Messe an den Bitttagen und die Sterbemesse vorgehen. Kann aber ein zweiter Priester das Brautamt celebrieren, so hindert daran weder Allerseelen, noch der Bitttag, noch der Sterbefall.

b) Die Kirche hat die feierliche Einsegnung der Ehe so bevorzugt, daß dieselbe nur in innigster Verbindung mit dem hl. Meßopfer gespendet werden darf (cfr. Decr. 23. Juni 1853 n. 5190, 12. Januar 1854, 14. August 1858, 26. März 1859, 31. August 1867, 20. August 1870) und sollen katholische Eheleute in Anbetracht des hohen Wertes dieser Benediktion dringend ermahnt werden, den Ehesegen zu empfangen. Lassen sie sich nicht willig finden, so wird ihnen die Benedictio extra Missam (nach dem Ritual. Rom. oder der Agende) erteilt, wozu aber die in der Brautmesse angegebene Benediktionsform nicht gebraucht werden darf. Ob diese Benediktion in der Sakristei oder im Hause erteilt werden dürfe, hängt von der Entscheidung des Bischofes ab.

7. Die rituelle Einschaltung der Benedictio nuptialis in Verbindung mit der Messe geschieht nun folgendermaßen: Celebrant tritt nach dem Pater noster (ehe er die Patene abreibt und das Gebet Libera nos spricht) nach gemachter Genuflexion auf die Epistelseite und betet aus dem vom Ministranten vorgehaltenen Buche mit vor der Brust vereinten Händen die Orationen Propitiare etc. und Deus qui potestate etc. über die vor dem Altare knieenden Brautleute.[2] Bei dem Worte Jesus inkliniert Celebrant vor dem allerheiligsten Sakramente. Nach der Oration begiebt er sich wieder zur Mitte des Altares, genuflektiert, reinigt dann die Patene und betet das Libera nos. — Die Brautleute gehen wieder auf ihre Plätze zurück.

Wenn es Sitte ist, kann den Brautleuten (erst dem Bräutigam, dann der Braut) mittelst eines Instrumentes die Pax gegeben werden.[3] Cfr. § 170. VI. B. 3.

Nach der Sumtion des hl. Blutes reicht ihnen Celebrant die hl. Kommunion; sie ist zwar nicht geboten, sollte aber nicht leicht unterlassen werden.[4]

Nach dem Benedicamus (resp. dem Ite wendet er sich zum Kreuze, inkliniert vor demselben, dann) zieht er sich wieder auf die Epistelseite hin, während das Brautpaar wieder vor den Altar kommt. Nun bete Celebrant, diesem zugewendet, die Oration Deus Abraham etc., darnach ermahne er es in kurzer, passender Anrede zur Treue, ehelicher Liebe und Gottesfurcht, besprenge sie endlich mit Weihwasser erst nach der Mitte, dann rechts den Bräutigam und links die Braut.

---

[1] Decr. 31. August 1881. [2] Decr. gen. 28. Februar 1818 n. 4544 (4394) not. Gard. — S. C. C 1. Juli 1867 (Roma). [3] Decr. 10. Januar 1852 (Cenom.) [4] Decr. 21. März 1874.

Hierauf wendet sich Celebrant wieder zur Mitte des Altares und betet das Placeat, dem die Segnung des Volkes und das Johannesevangelium folgen.

a) Andere, vom Meßbuche abweichende Orationen und Benediktionen dürfen nicht eingelegt werden, da nach der Bulle Pius' V. in der Messe zu dem Angegebenen nichts zugefügt werden darf.[1]

Die einzulegende deutsche Anrede ist deshalb erlaubt, weil sie im Meßbuche vorgeschrieben ist; sie kann aber auch, wenn die Ermahnung bei der Kopulation oder beim Brautexamen schon darauf hinzielte, ausgelassen werden.

b) An manchen Orten wird zwar die Brautmesse genommen, aber die Orationen nach dem Pater noster aus der Missa pro sponso et sponsa werden nicht über die Brautleute gesprochen, und wird so die eigentliche benedictio nuptialis, um derentwillen die Brautmesse privilegiert ist, weggelassen. Ein solcher Brauch ist offenbar contra Rubricas.

Bemerkung über die Segnung des Thalamus.

Unter Thalamus wird sowohl das Ehebett, als das Brautgemach verstanden. Die Segnung desselben geschehe, wo sie verlangt wird, kurz vor oder gleich nach der Benediktion, ehe die jungen Eheleute zusammen leben. Es entfernt sich aber der Priester gleich nach der hl. Handlung. Das Recht zu dieser Segnung steht jedem Priester, nicht dem Pfarrer allein, zu.

§ 224. Ritus bei einer zweiten Ehe seitens der Witwe, welche bei der ersten Ehe die Benediktion schon bekommen hat, wie er in der Diöcese Paderborn üblich ist.[2]

Nach der Messe de die oder, wenn der Tag frei ist, nach einer geeigneten Votivmesse (mit Ausschluß der Votivmesse pro sponso et sponsa) begiebt sich der Priester in Superpelliceum (oder Albe) und weißer Stola zum Orte, wo die Verlobten knieen und spricht einige Worte über die Erhabenheit des Ehestandes. Hierauf folgt die Trauung und die Segnung der Ringe, dann nach einigen Versikeln ein Gebet. Nach diesem wird das Evangelium des hl. Johannes gelesen und dasselbe den Brautleuten zum Kusse gereicht. Endlich folgt der Segen, darnach werden die Brautleute mit Weihwasser besprengt und mit einem Segenswunsche entlassen.

§ 225. Ritus bei einer gemischten Ehe.

Zur Eingehung einer gemischten Ehe darf der Pfarrer nicht mitwirken; wenigstens thue er so lange nichts, bis die erforderliche Kaution gegeben und die Dispensation vom apostolischen Stuhle eingegangen ist. Sind alle Bedingungen erfüllt, so leiste er nebst zwei Zeugen bloß eine Assistentia passiva extra locum sacrum, z. B. im Hause oder in der Sakristei. Weil er mehr als Zeuge, wie als fungierender Priester zugegen ist, so trägt er weder Superpelliceum noch Stola und enthält sich (vorausgesetzt, daß der Bischof kein anderes Verhalten vorschreibt) auch der Form Ego vos conjungo etc., ferner der Fragen über ihre gegenseitige Einwilligung und der Segnung des Ringes.[3]

a) In einigen Diöcesen wird ex usu in der Kirche über die Brautleute, wenn sie ihren gegenseitigen Konsens ausgesprochen haben, ein bei der Kopulation gebräuchliches, jetzt aber etwas verändertes Gebet (das aber keine benedictio nuptialis ist) gesprochen, welches heißt Ego matrimonium inter vos contractum secundum ordinem S. Matris ecclesiae auctoritate, qua in hac parte fungor, ratifico, confirmo et benedico in nomine Patris † Kreuzzeichen mit der Hand) et Filii et Spiritus sancti. Amen. — Dasselbe Gebet wird auch bei der zweiten Ehe gebraucht.

---

[1] Decr. 18. März 1804 n. 4342 (4491) 10. [2] Rit. Rom. app. p. 65. — Decr. 27. August 1836 (Rhedon.) 2. [3] Bouvry p. IV. sect. 1 § V. de matr. — Decr. 28. August 1889. — Miscell. Theol. — Reinerding, Princip des kirchlichen Rechtes hinsichtlich der Mischehen. Paderborn 1864. p. 97. — Gard. ad decr. n. 4550. — Gurys Moral.

b) In der Diöcese Paderborn wird bei den gemischten Ehen fast ebenso verfahren, wie bei der zweiten. Nur wird kein Segen gegegeben und das Johannesevangelium weder gelesen, noch zum Kusse gereicht, trotzdem werden die Brautleute mit Weihwasser besprengt und unter den Worten Ite in pace entlassen.

§ 226. Jubel-Ehe oder goldene Hochzeit.[1]

Wollen Eheleute nach fünfzigjähriger Ehe eine Jubelhochzeit halten, so treten sie vor der Messe zur Kommunion- oder Kniebank, wo der Priester in Superpelliceum (oder Albe) und weißer Stola erst eine angemessene Anrede hält, dann die Litanei von allen Heiligen mit den drei ersten Gebeten spricht und ihnen den Segen giebt. Hierauf ermuntert er sie zur Ausdauer und Beharrlichkeit, dann besprengt er sie und alle Anwesenden, ohne etwas zu beten, mit Weihwasser.

Darnach folgt eine Messe, welche der Tag zuläßt (nicht aber die Missa pro sponso et sponsa), und nach derselben Te Deum mit Versus und Oration pro gratiarum actione. Dieser Segen gebührt übrigens nur braven katholischen Eheleuten.

[1] Man. Rit. p. 373.

Fünftes Hauptstück.

Die Benediktionen.

§ 227. Die Benediktionen im allgemeinen.

Die Vollmacht zu benedicieren hat die Kirche von Jesus Christus selbst; die Kirche überträgt dieselbe dem Priester im Sakramente der Priesterweihe, und der Priester macht von dieser Vollmacht Gebrauch im Namen der Kirche und innerhalb der Grenzen, welche ihm die Kirche setzt.

I. Einteilung der Benediktionen.

1. Die Benediktionen können sich auf Personen, Tiere, Orte nnd Sachen erstrecken und entweder in Worten und Zeichen ohne Salbung, Benedictiones verbales, oder in Worten und Zeichen mit Salbung, Benedictiones reales, bestehen. Man unterscheidet drei Arten:

a) Benedictiones invocativae, welche die Gnade vermitteln, die Sache (resp. Person) aber in dem frühern Zustande belassen, so daß sie noch keine res sacra wird.

Dahin gehören z. B.: Benedictio peregrinantium, panis, domorum, ovium, gregum, agrorum, esculentorum, thalami, ovorum, olei simplicis (zur Heilung der Kranken oder für die ewige Lampe) und der Kerzen.

b) Benedictiones constitutivae oder consecrativae, welche den gesegneten Gegenstand zum Gottesdienste bestimmen und zur res sacra machen, so daß er deshalb, einmal dem profanen Gebrauch entzogen, ohne Sakrilegium jnie dazu wieder verwendet werden darf.

Dieser Art sind die Benediktionen der Kirchen, Kelche, Altarsteine, Paramente, des Gottesackers und Agnus Dei ꝛc.

c) Benediktionen, welche eine Sache zum frommen Gebrauche bestimmen, so daß jener läßlich sündigen würde, welcher sich ihrer ohne hinreichenden Grund zu profanen Zwecken bedienen würde. — Hierzu gehören: Salz zum Weihwasser, Taufsalz, Weihwasser, Osterkerze, die geweihten Kerzen, Palmen, Asche, Weihrauch ꝛc.

2. Hinsichtlich des Spenders sind die Benediktionen entweder reserviert oder nicht reserviert.

A. Dem Papste reserviert sind:

die Weihe des Agnus Dei (ein rundes weißes Wachstäfelchen mit dem Bilde des Gotteslammes), des Palliums, des Schwertes und der goldenen Rose.

B. Dem Bischofe reserviert sind:

a) die Weihe der hl. Öle und die Konsekrationen, d. h. jene Weihungen, die mit Salbungen verbunden sind, z. B. Konsekration der Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen, Glocken ꝛc. — Diese Weihungen können nicht vom Bischofe, sondern nur vom Papste einfachen Priestern übertragen werden;

Hat ein Bischof ohne apostolisches Indult einem einfachen Priester die Konsekration übertragen, so muß, wenn die konsekrierte Sache noch nicht gebraucht ist, die Konsekration wiederholt werden,[1] wenn es ohne Anstoß geschehen kann.

b) die Erteilung der ordines minores und die Benediktion der Äbte und Äbtissinnen, Einkleidung der Jungfrauen, Krönung des Königs und der Königinnen;

c) die Benediktion der Priesterparamente (Meßgewand, Manipel, Stola, Humerale, Albe, Cingulum, Dalmatik, Tunicella, Pluviale und [nach einigen] auch Superpelliceum); ferner der Altartücher, Korporalien, Pallen, Benediktion der Lunula, Pyxis, parva custodia, überhaupt des nächsten Behälters des hl. Sakramentes (tabernaculi); endlich die feierliche Weihe der sogenannten Hagelkreuze, welche von manchen Gemeinden an erhöhten Punkten der Flur gegen Blitz, Hagel und Ungewitter errichtet werden und aller zur öffentlichen Verehrung bestimmten Kreuze und Bilder auf Gottesäckern, an Wegen und in den Klöstern;

Diese sub 3 verzeichneten Benediktionen, mit denen keine Salbungen verbunden sind, kann der Bischof vermöge der Quinquennalfakultäten auch einem Dignitar und einfachen Priestern übertragen, daher sie im Missale und Rituale überschrieben sind: Benedictiones ab Episcopo vel aliis facultatem habentibus faciendae.

Wird die Glockenweihe infolge besonderer päpstlicher Vollmacht vom Bischofe einem Priester übertragen, so hat letzterer dieselbe nach dem Pontificale, also mit Salbung vorzunehmen und auch das Wasser zu weihen.

Feierlich ist jene Benediktion des Kreuzes, welche sich auf ein öffentlich zu verehrendes bezieht und entweder still oder vor einer Volksmenge, wo möglich auch mit Leviten, vollzogen wird; privat dagegen ist sie, wenn das Kreuz ein nicht öffentlich zu verehrendes, vielmehr zum Privatgebrauche dienendes Kreuz oder Kruzifix ist und die Benediktion nur im Beisein des Küsters, still und ohne Feier geschieht. Die private Benediktion kann daher schon von jedem einfachen Priester ohne Erlaubnis des Bischofes vorgenommen werden. Letzteres gilt auch vom Prozessionskreuze.[3]

d) endlich alle übrigen im Pontifikale und Rituale enthaltenen Benediktionen, die dem Bischofe durch die Rubriken reserviert sind und die derselbe ex jure ordinario einem Dignitar oder einfachen Priester übertragen darf, z. B. die Benediktion einer Kirche, eines Grundsteines, der öffentlichen Kapellen, Oratorien und Coemeterien, die Rekonziliation bloß benedicierter Kirchen und der Coemeterien, falls diese allein (nicht auch die Kirche) polluiert waren.

a) Klosterprälaten und alle Klosterobern (Rektoren, Guardiane ꝛc.) dürfen alle delegierbaren Benediktionen an sich, die reales mit Erlaubnis, jedoch nur für ihre Klöster und nach dem Rituale Romanum vornehmen.[4]

b) Hätte jemand eine ihm nicht zustehende Benediktion vorgenommen, so kann er irregulär werden; die Benediktion selbst muß dann, wenn sie nicht delegierbar, also nichtig ist, wiederholt werden; eine delegierbare aber braucht nach allgemeiner Meinung, wenn die Sache schon im Gebrauche ist, nicht wiederholt zu werden.

C. Dem Pfarrer ex jure communi kommen zu:

die Benedictio nuptialis, die Segnung des Taufwassers, ferner die der Häuser am Karsamstage, die (feierliche) Segnung der Früchte und Felder, die Exequien und andere Segnungen, von denen das Rituale bemerkt, daß sie vom Pfarrer vorgenommen

[1] Decr. 22. September 1703 n. 3663 (3514) 3 u. 4. [2] Falise p. 671 n. 7. — Cav. tom. 4. decr. 154. — Acta Synod. Paderb. Dioec. p. 181. — Decr. 27. Mai 1760 n. 4290 (4191). [3] Decr. 12. Juli 1704 n. 3697 (3548) 2. [4] Decr. 16. Mai 1744 n. 4159 (4010) 3—6. — Decr. gen. 27. September 1669 n. 208 (1856) 18.

werden sollen. Diese Segnungen kann ein anderer Priester nur mit Erlaubnis des Pfarrers vornehmen.

D. Der einfache Priester darf an sich (d. h. ohne besondere Erlaubnis des Bischofes oder Pfarrers), aber eine Religiose nur mit bischöflicher Genehmigung,[1] alle jene Benediktionen, welche weder öffentlich, noch feierlich, weder dem Bischofe, noch dem Pfarrer reserviert sind, und zwar nach Vorschrift des Rituale Romanum und der Synodalstatuten im stillen vornehmen, z. B. die Benedictio agni paschalis, panis, ovorum, esculentorum paschal., der frischen Früchte, der Kerzen (mit Ausnahme der Lichtmeßkerzen), bened. loci, domus, navis novae, thalami nuptialis, der Kreuze und Bilder zum Privatgebrauche, bened. peregrinantium und olei simplicis zur Heilung der Kranken oder für die ewige Lampe ꝛc.

a) Sollen diese in der Kirche, (Kapelle) stattfinden, so dürfen sie nur in der vom Pfarrer bestimmten Kirche geschehen.

b) Benediktionen von Gegenständen, die einer Bruderschaft zukommen, z. B. Skapuliere, Gürtel ꝛc., Medaillen, Rosenkränze ꝛc. dürfen nur von den dazu besonders Bevollmächtigten vorgenommen werden. Dasselbe gilt auch, wenn mit solchen Gegenständen Ablässe verbunden werden sollen.

3. Die Segnungen sind entweder von der Kirche vorgeschrieben, oder frei.[2]

a) Vorgeschrieben und daher streng verpflichtend sind die bei den Sakramenten vorkommenden Segnungen, ferner für den Pfarrer und dessen Stellvertreter diejenigen, welche mit der Meßfeier verbunden und an der betreffenden Stelle im Meßbuche angegeben sind, z. B. die Kerzen-, Aschen- und Palmenweihe. Vorgeschrieben und notwendig, so daß die Gegenstände ohne diese Weihe nicht gebraucht werden dürfen, ist die Segnung alles dessen, was zur Feier des Gottesdienstes, besonders der hl. Messe, gehört und damit in nächster Verbindung steht, wie Kirche, Altar, Glocken, Gottesacker, die hl. Öle, Kelch, Patene, Ciborium, Lunula der Monstranz, die priesterlichen Gewänder, Altartücher, Corporalen und Pallen.

b) Nicht vorgeschrieben, aber geziemend ist die Segnung des Purifikatoriums, des Kelchvelums und der Burse, der Monstranz, des Tabernakels, des Prozessions- und Altarkreuzes,[3] der in der Kirche anzubringenden Bilder und Statuen. Auch die Segnung der Altarkerzen außer Lichtmeß ist nicht vorgeschrieben, das Rituale hat aber dafür eine Weiheformel.

Nicht benediciert werden die gewöhnlichen kirchlichen Geräte, als Leuchter, Meßkännchen, Rauchfaß, Schiffchen, Schellen, Weihwassergefäß, Kanzel, Beichtstühle, Meßbuch, Kanontafeln, Handtücher, Kleidung des Miniſtranten, Fahnen.

Ist in den Fahnen ein Bild, so kann dieses benediciert werden.

II. Ort für die Benediktion.

1. Der geeignetste Ort für die Benediktion ist immer die Kirche; doch können jene Segnungen, die nicht mit der Messe verbunden sind, oder für welche die Kirche als Weihestätte nicht ausdrücklich gefordert wird, an jedem ehrbaren Orte vorgenommen werden. Das Weihwasser ist nach Vorschrift des Meßbuches jeden Sonntag in der Sakristei zu segnen.

2. Wenn die Segnungen am Altare vorgenommen werden, so geschehen sie an der Epistelseite; es soll aber zur Segnung nichts Ungeziemendes (z. B. Eßwaren) auf den Altar gelegt werden. Die priesterlichen Gewänder und überhaupt alle zur Darbringung des hl. Opfers nötigen Gegenstände, dürfen auf den Altar gelegt werden, nicht aber Fahnen, Kleider der Klosterfrauen, Kerzen, Palmen ꝛc. Dergleichen sind auf einen besonderen Tisch neben der Epistelseite zu legen.

---

[1] Decr. 5. Oktober 1686 n. 3124 (2975). [2] Münst. Pastoralbl. 19. Jahrg. p. 103. [3] Decr. 12 1704 n. 3697 (3548).

III. Erfordernisse bei den Benediktionen.

1. Die feierlichen Segnungen am Altare sollen im Pluviale geschehen, in Ermangelung desselben in Albe und Stola (ohne Meßgewand); bei jeder anderen Segnung, die nicht am Altare stattfindet, bedient sich der Priester des Superpelliceum und der Stola von der Farbe des Tages; jedoch ist für die Segnung der Kerzen auf Lichtmeß und für die des Weihwassers getrennt von der Messe die violette Farbe vorgeschrieben. Die weiße Farbe wird gebraucht bei der Aussegnung der Wöchnerinnen, bei der Benediktion der Häuser am Karsamstage, der Kräuter am Feste der Aufnahme Mariä, eines Kirchhofes, einer Kirche, des Grundsteines einer neuen Kirche.

2. Bei den Segnungen, welche am Altare und in Verbindung mit der Messe geschehen, müssen Lichter brennen; bei den übrigen Segnungen ist das nicht vorgeschrieben, aber geziemend, ebenso daß sie vor einem Kruzifixe vorgenommen werden.

3. Der Priester muß den Küster oder einen Ministranten zur Seite haben, der antworten und das Nötige reichen kann.

4. Der Priester muß das Rituale resp. Meßbuch haben und endlich müssen Weihwassergefäß und Sprengel zur Hand sein.

IV. Benediktionsformular.

Das Benediktionsformular darf nur aus dem Rituale Romanum, dem Meßbuche oder aus solchen vom Bischof approbierten Büchern genommen werden, in welchen die Formulare denen des Meßbuches und des Rituale Romanum konform sind;[1] wenigstens müssen andere Benediktionsformen von der hl. Kongregation approbiert sein.[2] Würde eine Form verändert, so würde die Benediktion wirkungslos und der Priester nicht ohne Schuld sein.

a) Benediktionsformulare zu den kirchlichen Paramenten und hl. Tüchern und Gefäßen cfr. § 244.

b) Die Benedictio esculentorum, agni, ovorum, panis gilt besonders für das Osterfest, ohne jedoch andere Feste auszuschließen. Zur Benedictio panis wird in der österlichen Zeit die erste Form im Meßbuche, zu anderen Zeiten die zweite, zur Segnung der Getränke (nach Barbier tit 56 n. 6) die Form pro quocunque comestibili genommen.

c) Die im Meßbuche bei den Benediktionen angegebene Form zur Segnung der Kerzen dient für alle Tage, mit Ausnahme von Lichtmeß.

d) Zur Segnung der Häuser wird die im Rituale Romanum angegebene erste am Karsamstage gebraucht, an welchem Tage die Häuser mit dem am Morgen gesegneten Wasser besprengt werden; die zweite ist allgemein und geeignet für alle Zeiten; die dritte zur Segnung eines neuen Hauses; die letzte Benedictio loci für jene Fälle, in welchen besondere Teile im Hause oder ganze Striche Landes, Dörfer, Städte ꝛc. gesegnet werden sollen. Die erste, zweite und vierte können auf Verlangen oft wiederholt werden.

e) Zur Segnung eines Kreuzes (ohne Kruzifix) bedient man sich der Form benedictio novae crucis, und zur Segnung eines Kruzifixes der Form benedictio pro imaginibus.[3]

f) Wenn für irgend eine vorzunehmende Benediktion keine approbierte oder geduldete Formel vorhanden ist, so mache der Priester entweder bloß das Kreuzzeichen über die Sache und spreche In nomine Patris † etc. oder bediene sich der im Appendix zum Rituale Romanum enthaltenen, von der hl. Kongregation den 11. September 1847 konzedierten allgemeinen Form Benedictio ad Omnia, vel ad quodcunque Utile. Hierauf besprenge er sie mit Weihwasser.[4] Eine Kerze braucht nicht zu brennen.

V. Allgemeiner Ritus bei den Benediktionen.

1. Wird die Benediktion am Altare vorgenommen, so steht der Priester auf der Epistelseite. Über die Kleidung des Priesters siehe sub III. Der Küster steht mit dem Sprengel zur Seite und respondiert.

2. Der Priester segnet nur stehend und mit entblößtem Haupte. Jede Segnung beginnt mit Adjutorium nostrum, wobei er das Kreuzzeichen über sich macht und mit Dominus vobiscum. Er betet die Orationen (wenn er das Buch nicht zu halten

[1] Decr. 7. April 1832 n. 4651 (4532) 5. [2] Decr. 28. Mai 1885 n. 4748 (4599) 9. [3] Cav. tom. 1. decr. 188 n. 4. [4] Decr. 12 August 1854 (Lucion.) ad 68.

hat) mit vor der Brust vereinten Händen, ohne sie bei Oremus auszubreiten. Beim Aussprechen des Oremus und des heiligsten Namens Jesu neigt er das Haupt gegen das Kruzifix. Die Kreuzzeichen über die zu segnenden Gegenstände sollen langsam und mit Würde gemacht werden cfr. § 132. III.

3. Zuletzt besprengt der Priester die geweihte Sache mit Weihwasser, ohne etwas zu sprechen, wenn nicht besonders bemerkt ist, daß Asperges me zugesetzt werden soll. Diese Asperion hat so zu geschehen, daß der zu besprengende Gegenstand zuerst in der Mitte desselben und dann auf seiner rechten und zuletzt auf seiner linken Seite (vom Gegenstande aus), also von der linken Hand des Priesters nach seiner rechten besprengt wird. Hierauf werden, wenn dieies vorgeschrieben ist, die gesegneten Gegenstände in derselben Weise incensiert.

Ist die Benediktion eines Bildes feierlich, so werden die Litanei von allen Heiligen und passende Gesänge mit besonderer Anrufung jenes Heiligen, zu dessen Ehre das Bild gesegnet wird, gesungen.

Da die Wirkung der Benediktionen auch vom Spender abhängt, so nehme sie der Priester würdevoll vor, mit lebendigem Glauben, reinem Herzen und mit festem Vertrauen auf die Wirksamkeit der Segnung, welche er vornimmt.

Erster Abschnitt.

§ 228. Exorcismus bei Besessenen.[1]

1. Eines der erfolgreichsten Mittel, welches der Teufel anwendet, um die Menschen zu verführen, ist unstreitig dessen Einflüsterung, daß es keinen Teufel gebe. Der gute Christ aber hält fest an den Glaubenssätzen einerseits, daß der Teufel ein gefallener Engel sei, daß er Eva durch lügenhafte Vorspiegelungen verführt und oft von Menschen Besitz nehme, anderseits, daß Christus die Teufel ausgetrieben und der Kirche die Gewalt zur Austreibung derselben hinterlassen habe. — Kraft dessen hat die Kirche im Rituale Romanum eine besondere Form unter dem Titel De exorcizandis obsessis a daemonio vorgeschrieben.

2. Um jedoch in diesem Punkte sicher zu gehen, verlangen viele Synodal- und Provinzialstatuten, daß in jedem Falle, wo der Exorcismus notwendig ist, die ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius eingeholt werde, oder, wo diese Verordnung nicht besteht, wenigstens die Mitteilung darüber ratsam sei.

3. Hiervon abgesehen, hat man vorher genau zu untersuchen, ob der Zustand wirklich Besessenheit und nicht bloß Krankheit sei. Erstere erkennt man daran, wenn der Besessene

a) in fremden Sprachen spricht oder solche versteht, obwohl er sie nicht gelernt hat;

b) Verborgenes und Fernes entdeckt;

c) Kräfte entwickelt, die über Alter und Natur hinausgehen ꝛc.

4. Sind die Zeichen untrüglich vorhanden, so darf der Priester alle übernatürlichen Mittel zur Beschwörung des bösen Geistes anwenden (z. B. lebendige Glaubensakte, Empfang der heiligen Sakramente, Fürbitte hl. Personen, besonders der Wunderthäter, kirchliche Anwendung von guten Werken, Gebete, Fasten, Almosen, Anrufung des Namens Jesu, Mariä, des Schutzengels, das hl. Kreuzzeichen, Besprengung mit Weihwasser; ebenso kann man dem Besessenen Reliquien und geweihte Sachen, z. B. Agnus Dei, gesegnetes Wachs, gesegnetes Salz und Brot, fromme Schriften und gute (nicht abergläubische) Amulette um seinen Hals hängen, auch gesegnete Glocken läuten lassen); vorzüglich aber hilft der Exorcismus.

5. Vor Anwendung dieses kirchlichen Exorcismus waffne sich der Exorcist mit festem Glau reinige sein Herz durch die Beichte, wenigstens durch vollkommene Reue, stärke sich einige Tage

[1] Rit. Rom.

durch Gebet und Abtötung. Auch der Besessene bete, faste, beichte oft, kommuniciere, vertraue fest auf Gott, erwarte nur von diesem Hülfe und entdecke dem Priester alle Versuchungen. Auf gleiche Weise mögen die Hausgenossen und andere fromme Christen beten und fasten.

6. Der Exorcismus werde in der Kirche (oder doch an einem ehrbaren Orte), bei Kranken im Hause vorgenommen. Hierbei müssen aber weibliche Personen, Kinder, Neugierige und Müßiggänger fern gehalten werden. Ist eine weibliche Person besessen, so darf der Exorcist nie etwas fragen, oder ihr zu sagen erlauben, was zu bösen Gedanken veranlaßt; auch ziehe man ehrbare Personen hinzu, welche die Besessene nötigenfalls festhalten oder binden können.

7. Der Exorcist sei nicht geschwätzig oder neugierig, frage vielmehr nur nach dem, was zur Vertreibung des bösen Feindes dienlich ist, dann nach der Zahl, dem Namen der Geister, der Zeitdauer und Ursache ꝛc. der Besessenheit; auch darf er (imperativ) die Offenbarung irgend einer Wahrheit verlangen.

8. Die Exorcismen spreche er in befehlendem Tone, mit Kraft und Autorität, mit festem Glauben, Vertrauen und Demut. Besonders wiederhole er jene Worte und Mittel, welche den Teufel sehr beengen, quälen. Ebenso wiederhole er oft den Befehl, zu weichen, bis er Erfolg verspürt; sollte er auch zwei, drei oder vier Stunden lang warten müssen. Da er nur durch Gottes Kraft etwas vermag, so vermeide er sorgfältig alle Prahlerei und Ruhmsucht.

9. Sollte keine Wirkung eintreten, so werde der Exorcist nicht mutlos, vielmehr tröste er die Betrübten. Ganz untrügliche Zeichen der Vertreibung giebt es nicht, weil der böse Feind auf unzählige Weise die Menschen zu täuschen weiß; wahrscheinliche aber sind:

a) wenn der Besessene lange Zeit darnach von aller Beschwerde frei ist;

b) wenn der Teufel selbst gestand, daß er weichen müsse;

c) wenn vom Besessenen abscheuliche Dinge ausgespieen werden, und ein stinkender Hauch ausfährt;

d) wenn der Besessene ein starkes Geschrei ausstößt, auf die Erde geworfen wird und darnach gleichsam für tot liegt.

10. Der Befreite wolle sich in Zukunft vor Sünden hüten, damit der Teufel nicht wiederkehre und ihm noch Schlimmeres zufüge.

Zweiter Abschnitt.

Die Segnungen über Personen und Sachen.

§ 229. Priesterlicher, bischöflicher und päpstlicher Segen.

1. Die Erteilung des priesterlichen Segens mit der Hand unter Bildung des Kreuzzeichens und mit Aussprechung der vorgeschriebenen Formel Benedictio Dei omnipotentis etc. kann öffentlich oder privatim geschehen. Öffentlich und feierlich segnet der Priester das Volk am Schlusse der hl. Messe, nach der Austeilung der heil. Kommunion extra Missam, nach der Vesper, Nachmittagsandacht, Krankenprovision und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten. Privatim kann der priesterliche Segen einzelnen oder mehreren immer erteilt werden und kann man sich der Formel Benedicat vos (te) omnipotens Deus etc. oder Benedictio Dei omnipotentis etc. oder einer anderen Formel bedienen. Besonders möge der Priester oft und gern den Kindern und Kranken seinen Segen spenden.

2. Höher als der Segen des einfachen Priesters steht der Segen des Bischofes. Er macht beim feierlichen Segen das dreifache Kreuzzeichen, darf auch außer dem Gottesdienste in seinem Bistum feierlich segnen und hat das Recht, auf Wegen öffentlich zu segnen.

3. Der päpstliche Segen ist, in feierlicher Weise gespendet, immer mit einem vollkommenen Ablasse verbunden.

a) Damit alle Christen dieses Segens teilhaftig werden können, erhalten die Bischöfe auf ihr Ansuchen für zwei Festtage (nämlich für den Ostertag und für einen anderen frei zu wählenden Festtag) die Vollmacht, im Namen des Papstes diesen feierlichen Segen zu erteilen. Der Bischof erteilt diesen Segen nach dem feierlichen Hochamte, auf dem bischöflichen Throne oder am Altare oder einem andern geeigneten Platze (am Ausgang des Chores) stehend, mit Mitra und den übrigen Paramenten bekleidet, nachdem das päpstliche Schreiben oder wenigstens die Schlußform lateinisch und deutsch vorgelesen ist, wodurch dem Bischofe die Vollmacht erteilt wurde, diesen Segen zu spenden.

b) Auch ist verschiedenen Regularen diese Vollmacht für zweimal im Jahre und mit der Bedingung erteilt, daß der Segen nicht an demselben Orte und an denselben Tagen erteilt werde, wo und an welchen er vom Bischofe erteilt wird, und daß die Erteilung genau nach der vorgeschriebenen Form stattfinde. Nach dieser ist dem Volke zuvor bekannt zu machen, daß ein vom apostolischen Stuhle gewährter Ablaß und päpstlicher Segen zu gewinnen sei, und zwar an welchem Tage, zu welcher Stunde und unter welchen Bedingungen, was auch durch Anschlagzettel an den Kirchenthüren geschehen darf. Wenn nun an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde das Volk versammelt ist, werden die apostolischen Schreiben und Vollmachten zur Erteilung des Ablasses und des päpstlichen Segens lateinisch und in der Volkssprache publiziert, dann das Volk in kurzen und eindringlichen Worten zur Reue und Besserung ermahnt. Hierauf kniet der Priester im Superpelliceum und Stola vor dem Altare nieder und spricht einige Versikel und dann stehend eine Oration, tritt dann auf die Epistelseite und giebt zum Volke gewandt unter einem Kreuzzeichen die Benediktion Benedicat vos omnipotens Deus † Pater et Filius et Spiritus sanctus. ℟. Amen.

c) Zuweilen giebt auch der Papst einfachen Welt- und Ordenspriestern die Vollmacht, diesen päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß zu erteilen, z. B. am Schlusse der Missionen. Ein feierlicher Ritus ist dazu nicht vorgeschrieben, man richte sich dabei nach der betreffenden Vollmacht, worin es gewöhnlich heißt, daß dieser Segen mit dem Kruzifixe zu geben sei.

d) Nach der Bewilligung Leos XIII. wird der päpstliche Segen zweimal im Jahre nach der Formel Benedikts XIV. den versammelten Mitgliedern des 3. Ordens des hl. Franziskus (nicht einzelnen) von dem, der die Versammlung leitet, erteilt. Der betreffende Priester begiebt sich in Superpelliceum und weißer Stola ohne Ministranten an den Altar, kniet nieder und betet einige Versikel; dann steht er auf und betet eine Oration. Darnach steigt er zum Altare und geht auf die Epistelseite, wo er zum Volke gewendet mit einem Kreuzzeichen (wie am Schlusse der Messe) den Segen erteilt, indem er spricht Benedicat vos omnipotens Deus † Pater et Filius et Spiritus sanctus. ℟. Amen.

e) Der päpstliche Segen in Verbindung mit einem vollkommenen Ablasse wird insbesondere den Sterbenden erteilt. Cfr. §§ 214 u. 215.

f) Ritus absolvendi et benedicendi populos et agros.

Der Ritus absolvendi etc. geht nur die Prälaten resp. die Ordinarien an, welche jedoch auch andere Priester damit beauftragen können.

1. Nach Empfang des päpstlichen Diploms wird ein Sonntag oder ein anderer dem Delegaten und Volke passender Tag festgestellt, an welchem das Diplom publiciert und mit der Ausführung desselben begonnen werden soll. An diesem Tage wird dar des Morgens erst eine Anrede über den Inhalt des Diploms, über die Br reitung zum Empfange der Absolution und des päpstlichen Segens, darnach

feierliches Votivamt Pro remissione peccatorum (ohne Gloria) mit Credo und oratio una in violetter Farbe gehalten. Nach derselben vertauscht Celebrant das Meßgewand und den Manipel mit dem violetten Pluviale. Ist er Bischof, so erhält er auch die einfache Mitra.

Nun knieen alle vor dem Altare nieder, um die Litanei von allen Heiligen (ohne Psalmen und ohne Preces und Oration) zu singen. Nach derselben setzt sich der Delegat auf den auf die Altarstufen gestellten Stuhl, oder auf das Faldistorium oder, wenn er Ordinarius ist, auf den bischöflichen Thron. Der Diakon (D.) und der Subdiakon (S.), D. ohne Manipel, sind ihm zur Seite; ebenso steht der Klerus zur Linken und Rechten desselben. Einer davon verliest nun mit lauter Stimme das Diplom, worauf der Delegat Deo gratias sagt. Darnach singt D. im Namen des Volkes zur Linken des Delegaten das Confiteor. Hierauf recitiert der Delegat (und zwar, wenn er Bischof ist, nachdem er den Stab in die Linke genommen), sitzend, abwechselnd mit dem knieenden Klerus den Psalm 50 Miserere, darnach den Psalm 66 Deus Misereatur, beide mit Gloria Patri etc. am Ende. Hierauf erhebt sich der Delegat und spricht (ohne Stab und) bedeckt mit vereinten Händen zum Volk gewandt Kyrie eleison, der Klerus respondiert Christe eleison, Kyrie eleison. Es folgt Pater noster, Et ne nos etc., mit dem ℟. Sed libera nos etc. Nach einigen Versikeln betet der Delegat die Oration, darauf, wenn er sich gesetzt und bedeckt hat, Misereatur vestri etc., Indulgentiam etc., darauf streckt er die Rechte über das knieende Volk aus und erteilt ihm die Absolution. Nach dieser macht er (noch sitzend) das dreitägige Fasten, den Sonntag für die hl. Kommunion, den päpstlichen Segen über Volk und Flur und den vollkommenen Ablaß bekannt.

2. An diesem bestimmten Tage muß das ganze Volk kommunicieren, und celebriert der Delegat ein feierliches Votivamt Pro quacunque necessitate in violetter Farbe ohne Gloria, aber mit Credo und oratio una. Nach demselben legt er das Meßgewand und den Manipel (D. und S. ihre Manipel) ab und bekommt das weiße Pluviale (und wenn er Bischof ist, die kostbare Mitra).

Alle knieen nun vor dem Altare nieder und singen die Litanei von allen Heiligen, wobei die Bitte Ut fructus terrae dare etc. dreimal wiederholt wird. Hiernach erhebt sich der Delegat, vereint die Hände und spricht Pater noster, Et ne nos etc., der Klerus respondiert Sed libera nos etc. und singt den Psalm 84 Benedixisti Domine etc. Hiernach spricht der Delegat mehrere Versikel und drei Orationen, dann (wenn er sich bedeckt und den Stab bekommen hat) den Segen über die Äcker und alle Güter des Ortes mit den Worten Benedictio Dei etc. ℟. Amen. Hat er vom Dignior Cleri den Sprengel erhalten, so besprengt er unter den Worten Asperges etc. nach den vier Himmelsgegenden.

Endlich folgt der päpstliche Segen über das Volk. Der Delegat spricht stehend und bedeckt mit vereinten Händen erst Pater noster still, dann laut mehrere Versikel und eine Oration; dann singt D. Humiliate vos ad Apostolicam Benedictionem, wonach der Delegat unbedeckt (und mit dem Stabe in der Linken, wenn er Bischof ist) den vorgeschriebenen Segen giebt, ℟. Amen..

Zum Schlusse intoniert er Te Deum und singt nach demselben die Oration pro gratiarum actione, welcher die Kantoren Benedicamus Domino, ℟. Deo gratias anreihen.

§ 230. Besondere Segnungen über Personen.

Die Kirche hat für solche Lagen und Verhältnisse, in denen der Mensch der göttlichen Hilfe besonders bedarf, auch besondere Benediktionen angeordnet. Dazu gehören

I. die Benedictio nuptialis (cfr. § 223);

II. die Aussegnung der Wöchnerinnen.

1. Die Aussegnung einer Wöchnerin (selbst wenn das Kind gestorben) seitens des Pfarrers oder dessen Stellvertreters beruht zwar auf keiner kirchlichen Vorschrift, wohl aber auf einem frommen Gebrauche. Es sind dieses Segens wert alle katholischen Mütter; dagegen wird er entzogen jenen, welche

a) unehelich geboren,[2] oder

b) ihre (ehelichen) Kinder aus gemischter Ehe nicht nach katholischem Ritus haben taufen lassen;

Liegt jedoch die Schuld hiervon nicht an der Mutter, oder zeigt sie vielmehr Reue und verspricht sie, alles anzuwenden, damit ihre Kinder katholisch erzogen werden, so soll sie dieses Segens nicht verlustig gehen.[3]

c) in bloßer Civilehe oder ungültigen Ehe leben und keine christliche Ehe eingehen resp. Dispens nachsuchen wollen;

d) nichtkatholisch sind, selbst wenn die Kinder katholisch getauft sind.

2. Die Aussegnung geschieht nur in der Kirche (nicht in der Sakristei). Eine Aussegnung im Hause (ohne Erlaubnis des Bischofes) ist von vielen Konzilien verboten. Weil dieser Segen aufschiebbar nnd nicht so notwendig ist, so können Kränklichkeit und Todesgefahr der Mutter oder des Kindes keine Ausnahme machen.

3. Der Priester in Superpelliceum und weißer Stola geht mit dem Küster (der den mit Weihwasser getränkten Sprengel und nötigenfalls auch die Kerze trägt, wenn die Mutter keine Kerze mitgebracht hatte) der Wöchnerin, die eine brennende Kerze in der rechten Hand hält, bis zur Thür entgegen, wo sie kniet. Er besprengt sie erst wie gewöhnlich mit Weihwasser, dann spricht er Adjutorium etc. und darnach die Antiphon Haec accipiet etc. mit dem Psalm 23 Domini est terra etc. Nach Wiederholung der Antiphon reicht er ihrer rechten Hand das von seiner linken Seite herabhängende Ende der Stola unter den Worten Ingredere etc. und führt sie so, neben oder vor ihr herschreitend, in die Kirche zum Altare, und zwar ist der geeignetste der Seitenaltar der Mutter Gottes. Vor dem Altare macht er erst in der Ebene die schuldige Reverenz, dann steigt er zum Altare, während die Wöchnerin am Fuße oder vor der untersten Stufe knieen bleibt und der Küster sich auf die Seitenstufe kniet und respondiert. Nun wendet sich der Priester zu ihr hin und spricht stehend die übrigen Versikel und das Gebet. Beim Pater noster kann er sich auch zum Altare wenden, aber ohne zu genuflektieren. Zuletzt besprenge er die Frau unter den Worten: Pax et benedictio etc. und geht dann unter den schuldigen Reverenzen vom Altare in die Sakristei, während die Frau noch knieen bleibt und ihr Dankgebet verrichtet.

a) Bei diesem Kirchgange darf weder das Kind auf den Altar gelegt, noch die Mutter gezwungen werden, das Kind mitzubringen.[4]

b) Wünscht die Wöchnerin eine hl. Messe ad hon. B. M. V., so wird an freien Tagen die zeitgemäße Votivmesse de Beata, an unfreien aber die Tagesmesse genommen.

c) Ist das Kind tot zur Welt gekommen oder ohne Taufe verschieden, so ist der Mutter deshalb später die Aussegnung nicht zu verweigern,[5] und wird obige Form unverändert beibehalten.[6]

III. Die Segnung der Wallfahrer (Benedictio peregrinorum).

Wer berühmte Wallfahrtsorte besuchen will, versehe sich mit Empfehlungsschreiben vom Bischofe oder Pfarrer und beichte und kommuniciere vor der Abreise.[7] Nach Anhörung der hl. Messe, welche entweder an ungehinderten Tagen die Votivmesse pro peregrinantibus ist oder in welcher an gehinderten Tagen die Oration pro peregrinantibus einzulegen ist, sollen die Wallfahrer vor dem Altare niederknieen, um die

[1] Decr. 12. September 1857 n. 5251 ad 20. Misc. theol. tom. 5 p. 360 et seq. [2] Acta et dc Concil. prov. Col. p. 110. S. Congr. Conc. 18. Juni 1859 (Vratislav.). [3] Man. Rit. Paderb. p. [4] Man. Rit. Paderb. Pars II. p. 224. [5] Decr. 19. Mai 1896. [6] Decr. 25. September 1857 n. 525 Bouvry p. 4 s. 1 § 5. [7] Rituale Rom. Tit. VIII. c. 11 und 12.

Benediktion zu empfangen. Der Priester wendet sich zu den um den Altar knieenden Pilgern und betet die Antiphon In viam pacis und das Canticum Benedictus Dominus Deus Israel mit Gloria Patri etc. am Ende. Dann folgen einige Psalmen und Orationen, darauf macht er bei den Worten Pax et benedictio † Dei omnipotentis etc. das Kreuzzeichen über sie und besprengt sie mit Weihwasser. — Nach ihrer Rückkehr werden vom Priester in der Kirche wieder vor dem Altare über die Wallfahrer erst einige Gebete gesprochen, dann werden sie unter den Worten Pax et benedictio † Dei omnipotentis etc. mit Weihwasser besprengt.

§ 231. Besondere Segnungen über Sachen.

1. Segnung der Häuser

a) am Karsamstage.

Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter (jedoch kein Diakon)[1] geht in Superpelliceum und weißer Stola mit dem Küster in Chorrock, der etwas von dem am Morgen gesegneten Wasser trägt, in die Häuser. Beim Eintreten spricht er Pax huic domui, der Küster respondiert Et omnibus habitantibus in ea. Celebrant besprengt nun die Bewohner und vorzüglichen Stellen des Hauses unter der Antiphon Vidi aquam etc. Es folgen dann Psalm, Versikel, Responsorium und Oratio propria.

Hat der Pfarrer die Häuser benediciert, so darf kein anderer Geistlicher eine zweite Benediktion vornehmen, sollte sie auch von den Pfarrkindern begehrt werden. Ebenso dürfen in der Kar- und Osterwoche weder die Regularen noch Pfarrer die Häuser der nicht Eingepfarrten benedicieren.

b) zu anderen Zeiten.

Will der Pfarrer oder ein anderer Priester irgend ein Haus oder alle Häuser des Ortes an einem anderen Tage als Karsamstag besprengen, so spreche er beim Eintritte Pax huic domui etc.; dann besprenge er mit geweihtem Wasser die einzelnen Orte unter den Worten Asperges me etc. und spreche sonst dasselbe, wie bei der Austeilung des Weihwassers am Sonntage in der Kirche, nur lasse er den Versikel Ostende nobis etc., nicht aber die anderen Versikel und die Oration Exaudi nos etc. aus.

2. Segnung einer Schule, eines Hospitales, Klosters ꝛc.

Bei einer einfachen Benediktion bedient man sich des Formulares Benedictio loci und ändert bloß das Wort locus in schola oder monasterium um. Soll diese Benediktion feierlich vorgenommen werden, so wird im Hauptlokale des Gebäudes auf einen weißen Tisch ein Kruzifix zwischen Leuchter mit brennenden Kerzen gestellt. Zur bestimmten Stunde geht der Priester in Superpelliceum und weißer Stola in Prozession an besagten Ort, kniet vor dem Kruzifixe nieder und betet passende, approbierte Gebete, dann hält er eine kurze Anrede über Zweck und Wirkung dieser Benediktion, worauf die Lauretanische Litanei oder die von allen Heiligen oder andere Gebete und Gesänge, darnach die eigentliche Benediktion folgt. Nach dieser besprengt der Priester den Ort, wo er sich befindet, durchgeht und besprengt dann alle übrigen Räume, ohne etwas anderes zu sagen, als In nomine Patris et Filii † et Spiritus sancti. Zum Tische zurückgekehrt spricht der Priester den Versikel Miserere nostri Domine etc. mit allen Responsorien und der Oration Visita nos.

Die vollständige Benediktion siehe im App. Rit. Rom. und im Manuale Rit. Rom. Paderborn. pag. 350 und 356.

3. Segnung des Thalamus cfr. § 223. Bemerkung.

4. Segnung eines neuen Hauses oder eines neuen Schiffes cfr. Rit. Rom.

[1] *Decr. 8. August 1835 n. 4767 (4608)*

5. Tischsegen (benedictio mensae.).

Die Sitte, ein Tischgebet zu verrichten, reicht bis in die erste Zeit der christlichen Kirche, obwohl kein bestimmtes Gebet bestand und das im Breviere für Prandium oder Coena angegebene nur angeraten ist. Wird letzteres gebraucht, so intoniert der Priester Benedicite, die übrigen wiederholen Benedicite, der Priester intoniert weiter Oculi omnium (oder ante coenam „Edent pauperes"), die anderen fahren damit fort.

a) Das Retribuere wird, da es keine Oration ist, ohne Oremus und ohne Orations-Schluß gesprochen.

b) Die Gebetsform ändert sich zwar auf Weihnachten, Epiphanie und Ostern, doch darf der Psalm Laudate Dominum dem besonderen vorgezogen werden.

Die Veränderung der Oration und des Verses beginnt mit der ersten Vesper des Festes oder der Festzeit.

c) Die einem Feste zukommenden besonderen Versikel bleiben die ganze Oktav hindurch, werden aber an der Vigil beim Mittagsmahle noch nicht gesprochen.

d) An den Festtagen nimmt man auch am Mittage die Benedictio coenae.

e) Am Gründonnerstage und Karfreitage wird nach der Antiphon Christus factus est etc. der Psalm Miserere gesprochen.

Dritter Abschnitt.

Die Weihungen.

§ 232. Die Wasserweihe und Austeilung des Weihwassers.

I. Vorbemerkungen.

1. Abgesehen von dem häuslichen Privatgebrauche des Weihwassers finden sich im Missale und Rituale feierliche und weniger feierliche Aspersiones aquae lustrales. Zur letzten gehört 1. die aspersio des Krankenzimmers (vor der Provision, vor der hl. Ölung, vor Erteilung des päpstlichen Segens und der Commendatio animae); 2. die Besprengung der Brautleute, der Wöchnerin, des Sarges, Grabes, der Tumba und aller zu benedicierenden Gegenstände. Zur feierlichen gehört allein die sonntägliche Aspersio aquae vor dem Hochamte,[1] siehe unten III. Sie darf zwar auch in der Woche geschehen, doch nicht vor einem Requiem in schwarzer Farbe, eben so wenig nach der Messe oder vor der Vesper, weil für den Ein- und Ausgang die Weihwasserbehälter an den Kirchthüren schon genügen.

Ist keine besondere Weihe vorgeschrieben, so teilt der Priester das Wasser in Kreuzform aus, d. h. in 3 ductus, erst der Mitte des Gegenstandes, dann zu seiner Linken und zur Rechten hin. Wenn Worte dabei zu sprechen sind, (z. B. Asperges me etc.), so muß dieses jedesmal bemerkt sein. Kurz vor dem Gebrauche erhält der Priester den Sprengel vom Meßdiener oder Küster; er giebt ihn nach dem Gebrauche sofort an diesen zurück, trägt ihn also nicht selbst.

2. Damit das Weihwasser weder in der Kirche, noch in den Häusern (zur Besprengung der Gläubigen, Kranken, der Schlafzimmer, der Wohnräume ꝛc.) fehle, noch über acht Tage alt werde, ist an allen Sonntagen frisches Wasser zu segnen. Nur am Oster- und Pfingstsonntage unterbleibt in jenen Kirchen, in welchen das Taufwasser geweiht wird, diese Wasserweihe und wird an diesen beiden Sonntagen die Austeilung mit gesegnetem Taufwasser vorgenommen cfr. § 286. IV. 3.

Geht es in der Woche aus, so lasse man etwas ungeweihtes in geringerer Quantität hinzugießen oder segne frisches Wasser. In Triduo sacro wird das Weihwasser aus der Kirche entfernt.

3. Vor der Segnung hat der Kirchendiener am Samstage die Weihwassergefäße (sowohl die tragbaren, als die feststehenden), vom Weihwasser zu entleeren, zu reinigen, zu

[1] Decr. 31. Juli 1665 n. 2345 (2198) 3.

scheuern oder wenigstens mit frischem Wasser auszuwaschen, dann in die Weihwasserbecken zum notwendigsten Gebrauche ein wenig von dem ausgeschöpften Weihwasser wieder einzugießen, das übrige aber in das Sakrarium zu schütten. Am Sonntage in der Frühe halte der Küster das tragbare Weihwassergefäß mit frischem, klarem Wasser am gehörigen Orte bereit und fülle, wenn das fragliche Gefäß nicht zugleich das für die übrigen Weihwasserbecken nötige Weihwasser fassen kann, noch ein anderes geeignetes Gefäß mit frischem Wasser.

4. Sobald der Pfarrer oder jener Priester, welchem vom Pfarrer die Segnung aufgetragen ist, in die Sakristei kommt, erinnere ihn der Küster an die Segnung, damit die Weihwasserbecken zeitig mit dem frischen neugeweihten Wasser gefüllt werden können.

II. Ritus der Wasserweihe.

1. Das Missale Romanum bestimmt, daß an jedem Sonntage vor dem Hochamte die Wasserweihe vorgenommen werden soll. Diese Segnung wird nach dem Missale in der Sakristei vorgenommen, und zwar trägt Celebrant dabei Humerale, Albe und Stola von der Farbe des Tages; geschieht die Segnung des Wassers zu einer anderen Zeit oder von einem anderen (nicht celebrierenden) Priester vor dem Hochamte, so trägt dieser benedicierende Priester Superpelliceum und violette Stola.

2. Nach Adjutorium etc. beginnt erst die Segnung des Salzes. Diese Segnung bleibt aus, wenn noch geweihtes Salz von einer früheren Benediktion vorhanden ist, welches verwandt werden darf.[1] Dann folgt der Exorcismus aquae. Bei den Worten Commixtio salis etc. läßt Celebrant wenigstens drei Salzkörnchen dreimal in Kreuzform ins Wasser, spricht aber Commixtio nur einmal. Hat man mehrere Wassergefäße, so wird unter den Worten Commixtio etc. in jedes etwas Salz geworfen.

III. Austeilung des Weihwassers mit und ohne Leviten.

Die Austeilung des Weihwassers ist in Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen als ein Teil des sonntäglichen Morgengottesdienstes anzusehen und darum an allen Sonntagen[2] (nicht aber an den Festtagen in der Woche) geboten,[3] sollte auch das Allerheiligste zur Anbetung ausgesetzt sein. Sie erfolgt in Kirchen mit Chorgebet nach der Terz und vor der Konventualmesse (unterbleibt aber vor dem Pontifikalamte), in anderen Kirchen vor der Pfarr- oder Hauptmesse, sollte diese auch ohne Gesang sein. Sie schließt sich unmittelbar der Messe an und darf durch keine Predigt und Prozession davon getrennt werden. Nur am Palmsonntage und auf Mariä Lichtmeß (wenn es auf einen Sonntag fällt) geschieht sie vor der Weihe der Palmen und Kerzen. Will man die Predigt vor der Messe halten, so muß sie in Kirchen mit Chorgebet schon vor der Terz, sonst vor der Asperſion stattfinden. Die Asperſion muß vollzogen werden vom Celebranten der Hauptmesse selbst und sollte er auch die erste Dignität sein; es soll mithin kein anderer Priester, noch weniger aber ein Diakon — dem keine facultas benedicendi populum zusteht — dieselbe vornehmen.[5] Celebrant trägt bei der Austeilung Humerale, Albe, Stola und das Pluviale von der Farbe der Messe; in armen Kirchen, in welchen man kein solches Pluviale hat, genügt die Stola.

Ritus bei Austeilung des Weihwassers.

A. Mit Leviten.

1. Voran geht Th., welcher das Weihwassergefäß in der Linken bis zur Brust

[1] Decr. 8. April 1713 n. 3858 (3704) 3. [2] Rit. Rom. tit. VIII. c. 2 n. 5. — Caerem. Episc. l. II. c. 31 n. 3. — Decr. 31. Juli 1665 n. 2345 (2198) 8. [3] Decr. 9. Dezember 1678 n. 5755. [4] Decr. 18. Juli 1885 n. 5944 dub. II. [5] Decr. 27. November 1831 n. 4672 (4523) 11. — 5. Juli 1681 n. 923 (776) 1.

erhoben und mit der Rechten den mit Weihwasser getränkten Sprengel trägt. Ihm folgen L. und M. mit Leuchter und brennenden Kerzen, diesen Z., endlich Celebrant im Pluviale zwischen D. und S. (ohne Manipel) in Dalmatiken, welche den Vorderteil des Pluviale des Celebranten heben. Aufstellung vor dem Altare siehe § 171. IV. 1.

Ist Celebrant ohne Pluviale, so tragen D. und S. keine Dalmatik und Tunicella.

2. Z. tritt vor dem Altare in die Ebene der Epistelseite, nimmt die Birete in Empfang und trägt sie an die Sitze. Nach den schuldigen Reverenzen vor dem Altare kniet Celebrant mit D. und S. mit beiden Knieen auf der untersten Stufe nieder, die übrigen knieen an ihren Stellen in der Ebene. L. und M. tragen nach der ersten Genuflexion vor dem Altare ihre Leuchter zum Kredenztische und knieen sich daneben, bis sich Celebrant erhebt. Th. übergiebt dem D. den Sprengel.

3. Hat D. dem Celebranten den eingetauchten Sprengel gereicht, so intoniert Celebrant knieend die Antiphon Asperges me, resp. von Ostern inkl. bis Trinitas exkl. Vidi Aquam. Hierbei aspergiert er die Altarfront, d. h. das Antipendium und die oberste Altarstufe (nicht den Altartisch) in der Mitte, dann nach der Evangelien-, endlich nach der Epistelseite hin. Noch knieend besprengt dann der Celebrant sich selbst, indem er mit dem Sprengel seine Stirn berührt, erhebt sich und besprengt mit unbedecktem Haupte die noch knieenden Leviten D. und S.

Ist das allerheiligste Sakrament auf dem Altare exponiert, so unterbleibt die Besprengung des Altares, nicht aber die Austeilung des Weihwassers.[1]

In Gegenwart des Diöcesanbischofes besprengt sich Celebrant nicht selbst, sondern geht sogleich nach der Besprengung des Altares mit Th. und Z. zum Bischofe, inkliniert vor ihm (während jene genuflektieren), überreicht diesem den Sprengel, indem er denselben und die Hand des Bischofes küßt. Dieser besprengt dann sich selbst, hierauf den Celebranten, dann die Assistenten und Ministri seiner Umgebung und reicht den Sprengel dem Celebranten zurück, der ihn unter Kuß der Hand und des Sprengels empfängt und sich zum Altare begiebt, wo er die Leviten, die ihn in diesem Falle nicht zu begleiten haben, besprengt.

4. Sobald der Priester die Worte Asperges me angestimmt hat, fährt der Chor, ohne daß irgend ein Zwischenspiel mit der Orgel gemacht wird, fort Domine hyssopo etc., singt dann den ersten Vers des Psalmes Miserere (resp. von Ostern bis Trinitas „Confitemini") mit Gloria Patri, worauf die Antiphon wiederholt wird.

Am Palmsonntage und Passionssonntage unterbleibt Gloria Patri und wird unmittelbar nach dem ersten Psalmenverse die Antiphon wiederholt.

5. Sind die Leviten besprengt, so giebt Celebrant den Sprengel an D. zurück, der ihn dem Th. überreicht. Nun machen alle vor dem Altare die entsprechende Reverenz und gehen unbedeckt zum Chore, und zwar zuerst nach jener Seite hin, wo sich der Dignior befindet. Voraus geht Z., ihm folgt Th. mit dem Weihwassergefäße, dann Celebrant in Begleitung von D. und S., welche das Pluviale heben. — Im Chore erhält D. von Th. den Sprengel zurück und giebt ihn dem Celebranten, der entweder nach jeder Seite oder nach beiden Seiten des Chores zugleich inkliniert, dann zum Dignior tritt und ihn besprengt. Celebrant macht vor der Besprengung und nach derselben eine Inklination. Hierauf besprengt er in derselben Weise die einzelnen Kanoniker, dann die Kleriker zusammen transeundo oder in 3 ductus. Vor und nach der Besprengung inkliniert Celebrant gegen den Chor, welcher während dieser Handlung entblößten Hauptes steht und die Inklination zu erwidern hat. D. und S. inklinieren stets mit dem Celebranten.

6. Dann tritt Celebrant bis an den Eingang des Presbyteriums und besprengt in der Mitte dreimal das Volk (in der Mitte zu seiner Linken und zu seiner Rechten).

[1] Decr. 18. Juli 1885 n. 5944 dub. II.

Da, wo es üblich ist, ist es auch gestattet, daß Celebrant das Mittelschiff der Kirche bis zum Hauptthore durchschreite und zuerst die Gläubigen an der Epistel- und bei der Rückkehr die auf der Evangelienseite besprenge.

7. Während dieser ganzen Handlung betet Celebrant mit gedämpfter Stimme mit D. und S. abwechselnd den Psalm Miserere und zur Osterzeit den Psalm Confitemini und zwar so viel davon, als während der Besprengung recitiert werden kann und er auswendig weiß, immer aber wenigstens den ersten Psalmvers mit Gloria Patri etc., welches nur am Passions- und Palmsonntage unterbleibt.

8. Nach der Besprengung des Volkes zum Altare zurückgekehrt macht Celebrant mit den Leviten die schuldige Reverenz, dann besprengt er die Ceroferare am Kredenztische und den Th. Th. stellt nun den Weihwasserbehälter beiseite und tritt vor den Kredenztisch zwischen L. und M. Celebrant singt vor der untersten Altarstufe stehend aus dem von D. und S. ihm knieend vorgehaltenen Rituale die vorgeschriebenen Verse (in der österlichen Zeit mit Alleluja) und die Oration im Ferialtone, begiebt sich dann zur Bank auf die Epistelseite, wo er nach Ablegung des Pluviale Manipel und Meßgewand anlegt. D. und S. legen ebenfalls Manipel an. Hierauf beginnt Celebrant die hl. Messe.

Geht Celebrant zur Sakristei zurück, so wird verfahren wie sonst beim Acceß zum Hochamte.

B. Ohne Leviten.

In Kirchen, wo die sonntägliche Hauptmesse nicht als solemnis stattfindet, geht Celebrant nur mit dem Meßdiener, welcher das Weihwasser trägt, zum Altare und besprengt dort den Altar, sich selbst und den Meßdiener. Übrigens ist der Ritus wie ad A.

In schwarzen Paramenten darf der Celebrant niemals den Lebendigen mittelst des Sprengels Weihwasser spenden, also weder am Grabe bei einer Beerdigung, noch am Schluß des Requiem oder von der Tumba aus.

§ 233. Weihe der Kerzen, Asche und Palmen.

1. Am Feste Mariä Lichtmeß, am Aschermittwoch und Palmsonntage soll in allen Kathedral-, Kollegiat-, Pfarr- und Filialkirchen[1] vor der Hauptmesse die Weihung der Kerzen, Asche und Palmen vorgenommen werden. Da diese Weihe nicht zu den rein pfarramtlichen Funktionen gehört,[2] kann sie auch in Säkular- und Regularkirchen,[3] auch in jenen der Nonnen[4] und Bruderschaften vorgenommen werden. Es dürfen aber die Regularen in keinem Falle die geweihten Gegenstände zu den Häusern der Gläubigen senden, was nur als ein Vorrecht der betreffenden Pfarrkirche zu betrachten ist.[5]

2. Diese Weihungen sind, da sie mit der Messe ein Ganzes bilden, immer vom Celebranten der Hauptmesse vorzunehmen.[6] Nur dem Ordinarius steht es zu, die Benediktion vorzunehmen und die hl. Messe durch einen anderen celebrieren zu lassen.[7]

a) Das Missale setzt zur Vornahme dieser Segnungen Ministri sacri voraus; weil diese aber in kleineren Kirchen selten zu haben sind, so können sie nach dem Memoriale Rituum von Benedikt XIII. durch Minoristen, und wo auch diese fehlen, durch Ministranten ersetzt werden. Letztere dürfen aber weder den Kelch übertragen noch bei den Orationen zur Seite des Celebranten stehen, sollen vielmehr bei den Benediktionen entweder beim Kredenztische oder (wie in der Messe) vor der untersten Altarstufe in der Ebene stehen.

[1] Decr. 19. Dezember 1665 n. 2351 (2204). — 31. März 1640 n. 1208 (1061). [2] Decr. 12. Januar 1704 n. 3670 (3521) 5. [3] Decr. 8. April 1702 n. 3626 (3477) 1. 2 und 3. [4] Decr. 6. September 1659 n. 2251 (2104). [5] Decr. 9. Juni 1668 n. 2441 (2290). [6] Decr. 22. März 1658 n. 1663 (1516). — 17. März 1663 n. 2204 (2057). — 1. September 1688 n. 4888 (4692). [7] Decr. 23. September 1848 n. 3163 (4979) 8.

b) Ist das Allerheiligste aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes ausgesetzt, so ist die Weihung **ohne Gesang** in einer vom Hochaltare fern liegenden **Kapelle**, oder an einem entfernten **Nebenaltare** nach Angabe des Meßbuches vorzunehmen und die Prozession an Lichtmeß und Palmsonntag auszulassen.[1] Fehlt die Kapelle oder der Nebenaltar, so nehme man die Segnungen in einer anderen Kirche vor, oder verhülle, wenn auch diese nicht vorhanden ist und durch Auslassung der Segnungen großer Anstoß zu befürchten ist, das Allerheiligste mit einem Velum. — Findet aber die Aussetzung aus einem anderen Grunde statt, so ist das Allerheiligste so lange zu reponieren, bis die Weihung resp. Prozession beendigt ist.

3. Celebrant trägt bei diesen Weihungen Humerale, Albe, Cingulum, violette Stola und violettes Pluviale. D. und S. tragen keine Dalmatik und Tunicella und in größeren Kirchen, zu denen die Pfarrkirchen gehören, nur dann Planeta plicata, wenn Celebrant das Pluviale trägt. Ist kein violettes Pluviale vorhanden, so hat Celebrant nur die violette Stola über der Albe.

4. Sind erfahrene Sänger zugegen, so singt Celebrant (in kleineren Kirchen) mit ihnen abwechselnd das, was zu singen ist; fehlen die Sänger, so recitiert er abwechselnd das zu Singende mit den Minoristen; fehlen auch diese, so recitiert er allein alles mit lauter Stimme.

5. Während der feierlichen Segnung mit Gesang und mit D. und S. brennen auf dem Altare sechs, bei der weniger feierlichen vier Kerzen.

6. Die zu segnenden Kerzen und Palmen liegen auf einem besonderen weißgedeckten Tische in der Ebene der Epistelseite und werden mit einem weißen Tuche bedeckt.[1] Das Gefäß mit Asche wird zur Rechten des Meßbuches auf die Epistelseite gestellt und mittelst eines Deckels oder violetten Tuches bedeckt. Kerzen, Palmen und Asche werden unmittelbar vor der Segnung enthüllt.

7. Am Feste Mariä Lichtmeß und am Palmsonntage geschieht die Segnung nach der Terz, am Aschermittwoch nach der Non.

8. **Ritus der Benediktion.**

Celebrant geht bedeckt und mit vereinten Händen zwischen D. und S., die zu beiden Seiten das Pluviale heben, zum Altare. Trägt er kein Pluviale, so geht er hinter D. und S. zum Altare.

Am Altare giebt Celebrant das Biret ab, macht vor der untersten Stufe desselben in der Ebene die entsprechende Reverenz, besteigt dann den Altar, küßt denselben in der Mitte und begiebt sich auf die Epistelseite zum Meßbuche. Hier singt er (oder recitiert laut, wenn keine Sänger zugegen sind) das Dominus vobiscum, Oremus und alle Weihungsgebete, wie sie im Missale angegeben sind (selbst Evangelium, Präfation), **immer zum Altare gewandt und mit vor der Brust vereinten Händen**, verneigt aber bei Oremus und beim Namen Jesus das Haupt zum Kreuze hin. So oft im Benediktionsformular ein † gezeichnet ist, bildet er mit der rechten Hand, während die linke auf dem Altare ruht, das Kreuzzeichen über die zu segnenden Gegenstände. Am Schlusse der Orationen legt er an derselben Stelle stehend dreimal in Kreuzform Incens ins Rauchfaß und segnet ihn unter der gewöhnlichen Formel; dann besprenge er unter der Antiphon Asperges me etc., die er entweder ganz spricht, oder nur intoniert (ohne aber den Psalm Miserere hinzuzufügen), die Gegenstände und incensiert sie (ohne Gebet) in drei Zügen.

Ausführlichere Schilderung des Ritus der Weihe der Kerzen cfr. § 274—276, der Asche § 277 und 278, der Palmen § 279 u. 280.

§ 234. Die Weihe der hl. Öle.

Die **Weihe der hl. Öle**[2] — nämlich a) des Oleum infirmorum für die letzte Ölung und Glockenweihe, b) des Oleum catechumenorum für die Taufwasserweihe,

[1] Decr. 17. September 1822 n. 4590 (4440) 10 und nota Gardell. in decr. cit. [2] Pontif. Romanum.

Taufe, Priesterweihe, Konsekration der Kirchen und Altäre, und c) des Chrisma (Öl und Balsam) für die Taufwasserweihe, Taufe und Firmung, Konsekration des Bischofes, der Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen und für die Glockenweihe — wird ausschließlich vom Bischofe und zwar während der Pontifikalmesse in der Kirche am Gründonnerstage vorgenommen. Ist der Ordinarius der Diöcese wegen Krankheit verhindert, so kann er diese Weihe einem anderen Bischofe übertragen.[1]

A. Requisite bei dieser Weihe.

In der Sakristei: a) Drei gefüllte Ölbehälter, einer für Oleum catechumenorum, der andere für Chrisma, der dritte für Oleum infirmorum. Das Chrisamgefäß ist größer und mit einer weißseidenen, die beiden anderen sind mit andersfarbiger Verhüllung bedeckt; b) zwei weiße Schultervelen für jene Diakonen, welche das hl. Öl zu übertragen haben; c) die nötigen Humerale, Alben, Cingula, Manipel für 12 Priester, 7 Diakonen und 7 Subdiakonen; dann 12 Meßgewänder für die Priester, 7 Querstolen und Dalmatiken für die 7 Diakonen, 7 Tunicellen für die Subdiakonen. Alle Paramente von weißer Farbe.

Im Chore: a) das Faldistorium für den Ep.; b) ein Stuhl in der Mitte des Chores, nahe am Ende des Presbyteriums gegenüber dem Altare; davor ein mit schöner Decke gezierter Tisch zwischen Stuhl und Altar; rechts und links davon und mehr nach dem Ende des Presbyteriums Bänke für die 12 Priester, welche im Sitzen dem Altare zugewandt sind.

B. Ritus der Weihe der hl. Öle.

1. Sobald Ep. die (weißen kostbaren) Pontifikalgewänder anlegt, legen auch sämtliche Priester, Leviten und Akolythen ihre Paramente an.

Beim Acceß zum Altare geht Th. voran. L. und M. folgen, hinter diesen gehen paarweise erst 7 Subdiakonen (in der dritten Reihe 3); es folgen 7 Diakonen, diesen die 12 Priester und die Kanoniker, diesen S. ministrans, welcher das Evangelienbuch mit eingelegtem Manipel vor der Brust trägt, und der Archidiakon (dA.) in Dalmatik, dann D. ministrans mit dem Assistenten des Ep. zur Rechten, endlich Ep. in der Mitte von zwei Dignitäten.

a) Außerhalb der Kathedrale geht Ep. in der Mitte von D. und A.

b) Einem Erzbischofe und Patriarchen wird von S. in Tunicella in Mitte von L. und M. das erzbischöfliche Kreuz vorgetragen.

2. Die 12 Priester nehmen auf den Bänken rechts und links vom Tische Platz, die 7 Diakonen stellen sich hinter sie und hinter letztere wieder die 7 Subdiakonen.

3. Ep. beginnt am Altare sofort das Staffelgebet und pontificiert bis zu den Worten im Kanon Per quem haec omnia etc. wie gewöhnlich. Ehe er diese Worte spricht, genuflektiert er, geht dann auf die Epistelseite, abluiert über einem leeren Kelche die Finger und trocknet sie am Purifikatorium.

Die Ablution wird bis zur Kommunion aufbewahrt und vom Ep. selbst getrunken.

4. Hat Ep. die Genuflexion vor dem hl. Sakramente wiederholt, so steigt er zur zweiten Stufe hinab, läßt sich die Mitra aufsetzen, geht dann zu dem zubereiteten Tische und setzt sich, dem Altare zugekehrt.

Nun spricht der Archidiakon im Tone der Lektion mit lauter Stimme Oleum infirmorum! Auf dieses begiebt sich einer der 7 Subdiakonen in Mitte von zwei Akolythen in die Sakristei, nimmt das Gefäß mit Oleum infirmorum auf seinen linken Arm, bringt es zum Tische des Ep. und übergiebt es dem Archidiakon unter den Worten Oleum infirmorum. Der Archidiakon präsentiert es dem Ep. unter denselben Worten und stellt das Gefäß vor ihn hin auf den Tisch.

---

[1] *Decr.* 13. Juni 1698 n. 3312 (3168) ad 2.

5. Ep. erhebt sich in Mitra und spricht mit leiser Stimme erst den Exorcismus, dann ohne Mitra die Benediktion darüber. Hiernach wird das Gefäß auf gleiche Weise in die Sakristei zurückgebracht. Nun setzt sich Ep. in Mitra, wäscht die Hände, erhebt und begiebt sich in Mitra mit seinen Ministri bis vor die Altarstufen. Hat Ep. hier die Mitra abgegeben und genuflektiert, so steigt er zum Altare und setzt die abgebrochene Messe mit den Worten Per quem haec omnia fort. Nach der Sumtion des hl. Blutes legt D. die für Karfreitag konsekrierte heilige Hostie in den zweiten Kelch und stellt diesen in die Mitte. Jetzt reicht **Ep.** dem **D.** und **S.** und allen Klerikern die hl. Kommunion und trinkt darnach erst die Purifikation, darauf auch die oben erwähnte Ablution der Finger.

Nach gemachter Reverenz vor dem hl. Kelche in der Mitte zieht sich Ep. auf die zweite Stufe zurück, geht, wenn er die Mitra bekommen, mit den Ministri wieder zum Tische und setzt sich daselbst mit Mitra.

6. Nun spricht der Archidiakon mit lauter Stimme Oleum ad s. Chrisma et Oleum catechumenorum. Vorerst legt **Ep.** Incens ins Rauchfaß und segnet ihn. Hierauf begeben sich die 12 Priester, 7 Diakonen, 7 Subdiakonen und alle Ministri in der Weise wie beim Acceß in die Sakristei, so daß nur D. und S. beim Ep. zurückbleiben.

7. In der Sakristei nimmt der dazu bestimmte Subdiakon das Gefäß mit Balsam, zwei Diakonen nehmen, nachdem sie das Schultervelum bekommen, die verhüllten Ölgefäße, und zwar der eine das Gefäß mit Chrisam, der andere das mit Oleum catechumenorum auf den linken Arm; sie bedecken dieselben mit dem von der rechten Schulter herabhängenden Teile des Velums so, daß sie zur Hälfte noch sichtbar bleiben. Nun kehren alle zum Ep. zurück.

Th. mit duftendem Rauchfasse geht voran, ihm folgt **S.** mit dem Prozessionskreuze zwischen **L.** und **M.** mit Leuchtern und Kerzen, diesen folgen zwei Kantoren, welche jetzt O Redemptor etc. zu singen haben, nach diesen gehen paarweise die Subdiakonen und Diakonen, hiernach folgt der Subdiakon mit dem Balsamgefäße, hinter diesen die beiden Diakonen mit dem Chrisam nnd Oleum catechumenorum, wobei der Chrisamträger zur Rechten geht. Endlich folgen die 12 Priester und alle anderen Diakonen und Subdiakonen.

8. Am Tische stellen sich Th., L. und M. auf der Epistelseite auf, der Archidiakon, **D.** und **S.** treten auf beide Seiten des Ep., die 12 Priester (wie Assistenten) so neben sie, daß sie zwei Flügel bilden und auf jeder Seite 6 Priester stehen und dem Altare zugewandt sind. Die Diakonen stehen im Rücken des Ep. (wie die Diener) und hinter diesen die Subdiakonen gleichsam als Zuschauer. Bei der Ankunft am Tische warten die Gefäßträger, bis die übrigen Platz genommen, dann tritt **D.** mit dem Chrisam zum Ep. und präsentiert ihm das Öl, der Archidiakon nimmt ihm das Gefäß vom Arme, präsentiert es dem sitzenden Ep. und stellt es dann vor ihn auf den Tisch.

9. **Ep.** erhebt sich ohne Mitra, benediciert den Balsam, nimmt darnach etwas davon auf eine Patene, gießt dazu etwas Öl aus dem Behälter für das Chrisma und spricht eine Oration. Nach dieser setzt sich Ep. mit Mitra und haucht dreimal in Kreuzform über das Chrisamgefäß. — Sofort kommen nach gemachter Reverenz vor dem Ep. und Altare die 12 Priester und hauchen den Chrisam ebenso an und ziehen sich darauf wieder auf ihre vorigen Plätze zurück.

10. Nun erhebt sich **Ep.** und spricht in Mitra leise den Exorcismus über das Öl zum Chrisma, dann ohne Mitra mit vereinten Händen laut eine Präfation, ihren Schluß Per eundem etc. aber leise. — Hiernach schüttet **Ep.** den mit Öl gemischten Balsam ins volle Chrisamgefäß, worauf der Chrisamträger **D.** die Verhüllung d Gefäßes entfernt.

11. **Ep.** spricht hierauf mit zum Chrisam geneigten Haupte Ave sanctum Chrisma dreimal und in stets höherem Tone und küßt nach dem dritten Male den Rand des Gefäßes. Es nähern sich dann die 12 Priester der Reihe nach, genuflektieren (nach der üblichen Reverenz vor dem Altare und Ep.) in drei bestimmten Distanzen vor dem hl. Chrisam, begrüßen es dreimal und in stets höherem Tone mit denselben Worten wie Ep., küssen auch darnach den Rand des Gefäßes und ziehen sich auf ihre vorigen Stellen zurück. Das Gefäß wird dann auf die eine Seite des Tisches gestellt.

12. Es nähert sich nun **D.** mit dem Behälter des Oleum catechumenorum, hebt das Schultervelum vom Gefäße ab, präsentiert das Gefäß dem **Ep.**, aber behält es; hierauf übergiebt er es dem Archidiakon, der es dem Ep. präsentiert und darnach mitten auf den Tisch vor ihn stellt.

Nun haucht **Ep.** das Öl dreimal an, was darnach auch die 12 Priester thun; darauf spricht Ep. stehend in Mitra den Exorcismus und dann ohne Mitra eine Oration. Darnach begrüßen **Ep.** und ebenso die 12 Priester dieses hl. Öl dreimal nach vorheriger Inklination (nicht Genuflexion) wie oben mit den Worten Ave sanctum Oleum. Nach dem Kusse des Ölgefäßes kehren sie zu ihren Plätzen zurück.

13. Hierauf nehmen die Träger ihre Ölgefäße wieder und tragen sie in Prozession wie vorher in die Sakristei, indessen die Kantoren O Redemptor etc. wiederholen.

14. **Ep.** wäscht in Mitra inzwischen die Hände, begiebt sich dann mit seinen Ministri zum Altare und setzt die Messe fort.

Nach dem letzten Evangelium setzt er sich auf das Faldistorium und ermahnt in Mitra die Priester, das hl. Öl sorgfältig aufzubewahren und niemandem unter dem Vorwande der Heilung oder Beschwörung etwas zu überlassen.

a) Der Bischof kann, wenn der Klerus der Kathedralkirche zur Vervollständigung der vom Pontifikale geforderten Zahl der Assistenten nicht ausreicht, auch Regulare, Kollegiatgeistliche, selbst Kanoniker und Nachbarpfarrer berufen; im Notfalle genügen zwei bis drei Priester, welche dann auch den **D.** und **S.** vertreten. Wenn die genügende Aushülfe leichter wäre, darf die Weihe auch an fer. II., III. und IV. der Karwoche geschehen, muß aber stets mit der hl. Messe verbunden sein.

b) Die Weihe soll in der Kathedrale und darf nur ex Indulto in anderen Kirchen (mit Ausschluß der Privatkapellen) geschehen. Die Verteilung der hl. Öle wird aber immer nur in der Kathedralkirche vorgenommen, auch wenn die Weihe in einer anderen Kirche geschah. Die Dekane schicken zur Kathedrale zuverlässige Boten, wo möglich einen Priester oder Kleriker von höherer Weihe,[1] zur Abholung der hl. Öle und lassen sie den Pfarrern (diese den Rektoren) zukommen.

c) Sollte im Laufe des Jahres das hl. Öl ausgehen, so darf ungesegnetes Olivenöl in geringer Quantität zugegossen und dieses nötigenfalls wiederholt und so lange gebraucht werden, bis das frischgesegnete ankommt.[2]

d) Nach Ankunft des neuen wird das alte hl. Öl in die ewige Lampe geschüttet, die Baumwolle darüber ausgepreßt, verbrannt und ihre Asche in das Sakrarium gethan.

e) In betreff der Ölgefäße und der Aufbewahrung des hl. Öles ckr. § 316. 5.

§ 235. Weihe des Taufwassers.

Die feierliche Taufwasserweihe ist in allen Kirchen, welche einen Taufstein zu haben berechtigt sind, am Karsamstage und an der Pfingstvigil nach dem Ritus, welchen das Meßbuch vorzeichnet, vorzunehmen. Unstatthaft ist es, das am Karsamstage geweihte Taufwasser das ganze Jahr hindurch bis zum nächstfolgenden Karsamstage zu gebrauchen; dasselbe muß vielmehr an der Pfingstvigil, selbst in dem Falle, daß zwischen Ostern und Pfingsten die Taufe nicht gespendet worden ist, durch neu geweihtes ersetzt werden, so daß das am Karsamstage geweihte Taufwasser nur bis zur Pfingstvigil, und das an der Pfingstvigil geweihte bis zum Karsamstage des folgenden

[1] Decr. 22. September 1837 n. 4820 (4672) 4. [2] Decr. 31. Januar 1896.

Jahres erlaubte Materie ist. Der Gebrauch, diese Taufwasserweihe an der Pfingstvigil zu unterlassen, ist von der hl. Ritus-Kongregation entschieden als Mißbrauch erklärt.[1]

Hinsichtlich der Taufwasserweihe ist zu bemerken:

1. Der Taufbrunnen ist nach vorheriger sorgfältiger Reinigung mit frischem, klarem Wasser gefüllt; das noch vorhandene alte Taufwasser wird vorher ins Sakrarium (piscina) geschüttet.

2. Das mit dem geweihten Taufwasser zu vermischende hl. Öl und Chrisma soll frisch, am Gründonnerstage desselben Jahres geweiht sein.[2] Wenn die neuen Öle aber bis dahin (z. B. wegen zu großer Entfernung der Kirche von der Kathedrale) nicht da sein können[3], müssen die alten Öle bei der Taufwasserweihe am Karsamstage zur Vermischung gebraucht werden. Denn nur bei einer zufälligen Verspätung der neuen Öle (wenn nämlich der Priester die Karsamstagsfunktionen begonnen in der sicheren Erwartung, daß bis zur Taufwasserweihe die neuen Öle eintreffen würden, dieselben aber nicht rechtzeitig ankommen) unterläßt der Priester bei der Taufwasserweihe die Beimischung des Wassers mit den hl. Ölen und nimmt dieselbe später, sobald die neuen Öle eintreffen, unter dem im Missale vorgeschriebenen Ritus privatim vor.[4] Sollte aber selbst bei dieser zufälligen Verspätung der hl. Öle gleich nach der Taufwasserweihe die hl. Taufe gespendet werden müssen, wovon der Priester Kenntnis hatte, so ist auch jetzt die Beimischung des Wassers mit den alten Ölen vorzunehmen. Dasselbe ist der Fall, wenn bei dieser zufälligen Verspätung der hl. Öle die Taufwasserweihe ohne Beimischung mit diesen (um letztere später nachzuholen) vollendet und nun noch vor Eintreffen der neuen Öle ein Kind zur Taufe gebracht würde. Auch da soll das Taufwasser mit den alten Ölen privatim[5] vermischt und dann die Taufe feierlich gespendet, auch die Salbungen mit den alten Ölen vorgenommen werden. Dieses mit den alten Ölen am Karsamstage gemischte Taufwasser soll dann bis zur Vigil vor Pfingsten bei Spendung der Taufe gebraucht werden; an der Pfingstvigil sind dann bei der Taufwasserweihe die eingetroffenen neuen Öle mit dem Wasser zu vermischen; und es ist nicht gestattet,[6] das am Karsamstage mit den alten Ölen gemischte Wasser ins Sakrarium zu gießen und neues Taufwasser mit den neuen Ölen nach dem Rituale zu weihen.

3. Außer am Karsamstage und an der Pfingstvigil soll an anderen Tagen nur dann eine Taufwasserweihe nach dem Rituale mit bischöflicher Erlaubnis vorgenommen werden, wenn das am Karsamstage und an der Pfingstvigil geweihte Taufwasser verbraucht oder verdorben oder auf eine andere Weise ausgegangen ist.

An den Tagen der feierlichen Taufwasserweihe bringen an vielen Orten die Gläubigen mit Wasser gefüllte Gefäße in die Kirche, stellen sie in der Nähe des Taufbrunnens auf, damit der Priester, der die Taufwasserweihe vornimmt, auch das von ihnen gebrachte Wasser mit weihe. Dieses von den Gläubigen oft in großen Gefäßen herbeigebrachte Wasser wird aber nicht geweiht und ist dann auch nicht als geweihtes Wasser zu gebrauchen, wenn auch der Priester bei den Segnungsgebeten über dem Wasser im Taufbrunnen die Intention macht, dieses in den Gefäßen enthaltene Wasser mitweihen zu wollen, und dasselbe dann mit dem im Taufbrunnen geweihten Wasser besprengt oder auch weniges davon in die einzelnen Gefäße eingießt, weil nicht alle vorgeschriebenen Ceremonien mit dem in den Gefäßen enthaltenen Wasser vorgenommen sind. Um dem Verlangen des Volkes, welches Taufwasser mit nach Hause nehmen will, nachzukommen, kann man, was auch die heilige Kongregation gebilligt hat,[7] neben dem Taufbrunnen ein anderes, entsprechend großes Gefäß, mit frischem Wasser gefüllt, aufstellen und dieses Wasser nach dem vorgeschriebenen Ritus weihen. Nach dieser Weihe, jedoch vor der Vermischung des Wassers mit den hl. Ölen, gieße man aus diesem großen Wasserbehälter so viel Wasser in den Taufbrunnen, als zur Spendung der Taufe bis zur

[1] Decr. 12. April 1755 n. 4252 (4103) 1. — 7. Dezember 1844 n. 4993 (4847). — 18. April 1874 n. 5584. [2] Rit. Rom. tit. II. c. 1 n. 3 und 32. [3] Decr. 23. September 1837 n. 4820 (4672) 1. — 12. August 1854 in Lucion ad 79. [4] Decr. 17. April 1755 n. 4252 (4103) 3. — 31. Januar 1896. [5] Decr. 23. Sept. 1837 n. 4220 (4672) ad 2. — Schüch, Pastoral p. 856. [6] Decr. 23. September 1837 n. 1820 (4672) ad 3. — 12. Aug. 1854 in Lucion ad 80. [7] Decr. 7 April 1832 n. 4685 (4536) 1. et nota Card. — 12. Aug. 1854 in Lucion. ad 78.

nächsten Taufwasserweihe notwendig ist, mische dieses mit den hl. Ölen und das andere vollständig geweihte, nur mit den hl. Ölen nicht gemischte Wasser im großen Wasserbehälter überlasse man den Gläubigen zum Gebrauche. Ein anderes, empfehlenswerteres Verfahren ist: man stellt neben den Taufbrunnen ein großes, mit Wasser gefülltes Gefäß und nimmt alle Ceremonien (sowohl über dem Taufbrunnen als über dem Gefäße) doppelt vor bis zur Vermischung mit den hl. Ölen und überläßt den Gläubigen das im Gefäße geweihte Wasser.[1]

4. Die Taufwasserweihe am Karsamstage cfr. § 286 u. 287.

5. Taufwasserweihe an der Pfingstvigil.

Celebrant geht nach der Non in violetten Meßparamenten mit vereinten Händen (in der Mitte von D. und S. in violetter Planeta plicata) hinter L. und M. ohne Leuchter und Kerzen) und Th. (ohne Rauchfaß) mit vereinten Händen zum Altare und steigt, nachdem er genuflektiert hat, mit D. und S. zum Altare, küßt ihn in der Mitte, geht dann zum Meßbuche auf die Epistelseite und liest (wie auf Karsamstag) mit lauter Stimme sechs Prophetieen nebst Traktus, wobei D. und S. wie beim Introitus, aber bei den Orationen hinter dem Celebranten stehen; hierauf singt Celebrant die Orationen (Flectamus genua bleibt heute aus).

L., M., Th. gehen, wenn sie beim Acceß genuflektiert haben, sogleich zum Kredenztische, bleiben dort stehen, während die Prophetieen gesungen werden. — Sonst verfahren alle wie am Karsamstage. Cfr. § 286 u. 287.

Die Altarkerzen brennen nicht. Vorbereitungen beim Taufbrunnen sind wie am Karsamstage. Nach der sechsten und letzten Oration geht Celebrant auf kurzem Wege zum Kredenztische, legt Meßgewand und Manipel ab, aber das violette Pluviale an, recitiert dann vor der Mitte des Altares (wie am Karsamstag) Sicut cervus etc., hierauf in der Nähe des Taufbrunnens eine Oration, welche jedoch von der am Karsamstage abweicht. Die Weihe des Taufwassers und die Litanei (ohne Pluviale) ist wie auf Karsamstag. Wenn die Kantoren Peccatores singen, werden die Altarkerzen angezündet. Celebrant legt das rote Meßgewand an und geht mit dem Kelche wie sonst hinter L. und M. zum Altare zur Celebration der hl. Messe. Cfr. § 26.

Vierter Abschnitt.

Weihungen von Orten und Sachen für den Gottesdienst.

§ 236. Benediktion des Grundsteines einer Kirche (Ritus benedicendi et imponendi primarium lapidem).

Da, wo später der Hochalter stehen soll, ist am Tage vor der Grundsteinlegung vom Pfarrer in Superpelliceum und weißer oder violetter Stola ein leichtes, ziemlich hohes Kreuz zu errichten. Der eigentliche Weihetag kann ein Fest- oder Ferialtag sein.

I. Requisite:

1. ein Messer, um damit die Kreuze in den Grundstein zu zeichnen, obwohl die Kreuze vorher vom Maurer einzuhauen sind;

2. ein verzierter Tisch, worauf der Grundstein, die Paramente und sonstige Geräte (als Salz, Weihwassergefäß und Sprengel) gelegt werden;

3. ein Altar vor dem Kreuze, d. h. ein länglicher Tisch mit altare portatile mit Zubehör, als: drei Altartücher, Altartabellen, sechs Leuchter mit Kerzen, ein Kruzifix, Meßbuch und Pult, Podium, Schelle, Lavabotuch, Meßkännchen mit Wein, Wasser und Teller;

4. Kalk, der unter Gebeten zubereitet und mit welchem der Grundstein befestigt wird;

---

[1] Schüch, Pastoral, p. 858.

5. der Grundstein, aus einem Felsen gebrochen, schön zubehauen, rechtwinklig mit sechs gleichen Seiten (Cubus). Dazu ein größerer rechtwinkelig gehauener Stein, in den der gesegnete Grundstein, Urkunde ꝛc. eingeschlossen wird und der an einem Ringe in die Tiefe als erster (oder Grundstein) Stein gesenkt wird;

6. ein Teppich in der Nähe des Tisches mit dem Grundstein nebst Faldistorium (oder Stuhl) und (für den Maurer) Kelle und Hammer;

7. Meßgewand und Levitenparamente (zum Hochamte) von der Farbe des Patrones, ferner ein weißes Pluviale, Rauchfaß und Schiffchen, Meßkelch und Hostie. Soll Te Deum coram exposito Sacramento gesungen werden, so sind zwei große Hostien auf die Patene zu legen und ist die leere Monstranz auf den Kredenztisch zu stellen;

8. mehrere Priester oder Kleriker, um die Antiphonen und Psalmen zu recitieren.

II. Ritus der Benediktion.

A. Wenn sie nach dem Pontifikale vom Bischofe vorgenommen wird.

1. Der Bischof in Rochet, Humerale, Albe, Stola, weißem Pluviale, mit Mitra und Stab segnet an der Stelle, wohin der Grundstein gelegt werden soll, auf gewöhnliche Weise erst Weihwasser. Vor jeder Oration giebt er Mitra und Stab ab, erhält aber beides darnach wieder.

2. Nach dieser Segnung resp. nach Amen spricht oder singt der Chor, während Ep. in Mitra zu dem am Tage vorher errichteten Kreuze geht und den Ort besprengt, erst die Antiphon Signum salutis pone Domine Jesu Christe in loco isto et non permittas introire angelum percutientem, dann den Psalm 83 Quam dilecta tabernacula etc. (cfr. Offic. Dedic. eccl.). Nach Gloria Patri etc. und Sicut erat wird die Antiphon wiederholt, dann von Ep. (ohne Mitra) bei dem Kreuze stehend eine Oration gesprochen.

Ist die Kirche einem Mysterium (z. B. s. Cruci) gewidmet, so wird in der Oration Dominus Deus, qui licet nach Virginis gleich omniumque Sanctorum (also mit Übergehung des N.) gesprochen und bei der folgenden Oration nach honorem das Mysterium eingeschaltet.[1]

3. Hierauf kehrt man zum Grundsteine zurück, dessen Benediktion nun beginnt. Ep. (ohne Mitra) spricht nach Adjutorium nostrum in nomine Domini etc. mehrere Versikel und dann zwei Orationen.

4. Nach der letzten Oration wird der Grundstein von Ep. mit Weihwasser besprengt, dann werden von ihm mit einem Messer drei Kreuze in die zuvor ausgehauenen Kreuze des Grundsteines gemacht, worauf eine Oration folgt. Während die Kreuze gezeichnet werden, wird der Teppich ausgebreitet und darauf das Faldistorium gestellt. Ep. wirf sich nach der Oration darauf nieder, indes die Litanei von allen Heiligen (aber ohne Preces) gebetet wird. Am Ende derselben erhebt sich Ep. und spricht (ohne Mitra) zum Grundstein gewandt eine Oration, dann intoniert er, wenn vom Maurer Mörtel zubereitet ist, die Antiphon und spricht Mane surgens, welche der Chor fortsetzt. Hierauf folgt der Psalm 126 Nisi Dominus (ex Vesp. B. M. V.). Nach Sicut erat etc. legt Ep. die linke Hand so lange an den Stein, bis er in das Fundament hinabgesenkt ist und spricht dabei In fide etc., indessen der Maurer den mit Mörtel versehenen Stein zurechtlegt und festmauert.

Nun besprengt Ep. den Stein mit Weihwasser unter den Worten Asperges me etc., worauf der Chor den 50. Psalm Miserere betet.

5. Es folgt nun die Aspersio des Fundamentes; Ep. geht um dasselbe herum und besprengt es in drei Absätzen. Ehe Ep. die erste beginnt, intoniert er die Antiphon O quam metuendus etc., welche der Chor fortsetzt. Nach der Intonation geht Ep. längs des Fundamentes, der Chor spricht nach der Antiphon abwechselnd den 86. Psalm Fundamenta ejus etc. (ex II. Noct. Dedic. eccl.). Ist der Psalm zu Ende gebetet, aber ꝛc.

[1] Decr. 11. März 1871 n. 5476. 8.

Asperſion noch nicht vollendet, ſo wird (ſtatt Gloria Patri) der Pſalm von Anfang an wiederholt. Wenn der erſte Teil der Fundamente aspergiert iſt, und Ep. Halt macht, ſo ſchließt der Chor den Pſalm, ſpricht Gloria Patri und wiederholt die Antiphon. Ep. (ohne Mitra) ſpricht nun Oremus und (wenn die Miniſtri, und zwar D. Flectamus genua, S. Levate reſpondiert haben) die Oration.

Nach Amen intoniert Ep. die zweite Antiphon Pax aeterna etc., welche der Chor fortſetzt. Nach der Intonation geht Ep. weiter und beſprengt (in Mitra) wie vorher, den zweiten Teil der Fundamente. Macht er Halt, ſo fordert er (mit Mitra) die Umſtehenden zum Gebete auf und intoniert die folgende Antiphon Fundata est etc., welche vom Chore fortgeſetzt wird. Es folgt Pſalm 123 Laetatus sum in his etc., während Ep. weiter geht und den übrigen Teil beſprengt. Nach Gloria Patri und Wiederholung der Antiphon wird vom Ep., wenn er inzwiſchen beim Grundſteine, dem Ausgangspunkte, angelangt iſt, ohne Mitra Oremus und von den Miniſtri Flectamus genua ℟. Levate geſprochen. Nach der vorgeſchriebenen Oration intoniert Ep. den Hymnus Veni Creator, welchen der Chor bis zum Ende fortſetzt. Beim erſten Verſe wird genuflektiert. Nach Beendigung des Hymnus ſpricht Ep. zwei Orationen; dann folgt eine Anrede, der feierliche biſchöfliche Segen und endlich die Verkündigung der erteilten Abläſſe.

6. Zum Schluſſe wird auf der Bauſtätte, wenn der Tag eine feierliche Votivmeſſe zuläßt, ein Hochamt de patrono Ecclesiae ohne jede Commemoration von Ep. oder einem anderen Prieſter in der Farbe des Patrones celebriert[1] und darnach Te Deum geſungen.

B. Ritus der Benediktion, welche nach dem Rituale Romanum von einem vom Biſchofe bevollmächtigten Prieſter vorgenommen wird.

1. Zu Anfang der Weihe beſprengt Celebrant (in Humerale, Albe, weißer Stola und weißem Pluviale) mit gewöhnlichem Weihwaſſer, während einige Prieſter und Kleriker die Antiphon Signum salutis etc. und den 83. Pſalm ſingen, jene Stelle, an welcher das Kreuz errichtet iſt: Nach Beendigung des Pſalmes ſpricht Celebrant ſtehend und dahin gewandt eine Oration. Hierauf benediciert er den Grundſtein, beſprengt ihn und macht unter den Worten In nomine Patris etc. mittelſt eines Meſſers drei Kreuze in die ausgehauenen Kreuze. Nun betet er eine Oration, nach dieſer die Litanei von allen Heiligen, aber ohne Preces. Hiernach wird vom Maurer der Mörtel zubereitet und vom Celebranten die Antiphon Mane surgens intoniert und vom Chore fortgeſetzt, und hierauf von den anderen der Pſalm 126 abwechſelnd geſprochen.

2. Nach Gloria Patri berührt Celebrant den Stein, bis er in das Fundament hinabgeſenkt wird, unter den Worten In fide etc. Hat der Maurer den Stein zurecht gelegt, ſo beſprengt ihn der Celebrant unter den Worten Asperges, dann, nach Intonation der Antiphon O quam metuendus etc., beſprengt er auch das ganze Fundament. Die Antiphon wird von den übrigen fortgeſetzt, worauf dann der 86. Pſalm folgt.

3. Iſt die Antiphon wiederholt und der Celebrant zurückgekehrt, ſo folgen zwei Orationen und zum Schluſſe Te Deum.

Die Weihe kann an jedem Tage und zu jeder Zeit vorgenommen werden, da ein Hochamt nicht vorgeſchrieben iſt.[2]

§ 237. Konſekration einer Kirche.

Über Lage und Bau der Kirche cfr. § 312. D.

Vorbereitung und Requiſite.

1. Der Pfarrer mache des Sonntags vorher der Pfarrgemeinde den Tag der Konſekration und des vorhergehenden Faſtens, welches der Konſekrator und die Gemeinde, für welche die Kirche

[1] Decr. 28. Februar 1884 n. 5907 dub. I. 1—3. [2] Martinucci lib. IV. c. 13 n. 12.

geweiht wird, zu beobachten haben, bekannt, sowie daß diejenigen, welche die hl. Sakramente der Buße und des Altares empfangen und die neugeweihte Kirche besuchen, einen Ablaß von einem Jahre gewinnen können.[1]

2. Der Bischof legt in ein reines Gefäß bezw. in eine nicht rostende Kapsel (z. B. aus Glas, Marmor oder Blockzinn) die Reliquien von wenigstens zwei hl. Martyrern, die in den Altar eingeschlossen werden sollen, dazu drei Weihrauchkörner und endlich ein Pergamentblatt, auf welchem Jahr und Tag der Weihe, der Name des konsekrierenden Bischofes, des Titels der Kirche und der hl. Martyrer, denen die Reliquien angehören, und auch der Kirchweihablaß verzeichnet sind. Nicht authentische Reliquien mit den authentischen einzuschließen, ist nicht gestattet. Dieses Gefäß, mit seinem Inhalte sorgfältig versiegelt, wird nicht in der neuen Kirche, sondern entweder in der Nebenkirche (Kapelle, einem Oratorium) oder unter einem gezierten, eigens dazu hergerichteten Zelte zwischen zwei Leuchtern mit brennenden Kerzen ausgesetzt, und vor demselben Matutin und Laudes zu Ehren der Heiligen, denen die Reliquien zukommen, de Communi plur. Martyrum mit Auslassung der Namen der Heiligen recitiert oder gesungen,[2] wozu die Pfarrkinder eingeladen werden können.

3. Eine Tragbahre, auf welcher die hl. Reliquien bei der Einweihung in Prozession von zwei Priestern zur Kirche getragen werden, werde angemessen verziert.

4. Die neuerbaute Kirche muß im Innern leer sein, so daß der Fußboden völlig frei liegt; auch außerhalb derselben darf nichts den freien Umgang hindern. Die innern Wände müssen mit zwölf Kreuzen bezeichnet sein und zwar so, daß auf jeder Seite der Kirche sechs, die beiden erstern in der Nähe des Hochaltares, die beiden letztern in der Nähe des Portals sich befinden.[3] Diese Kreuze können entweder mittelst Malerei angebracht werden oder können auch von Stein (aber keineswegs von gebrechlicher Materie) sein und müssen mit dem Mauerwerke so unzertrennlich verbunden werden, daß sie nicht ein bewegliches Anhängsel, sondern ein Ganzes mit demselben bilden; denn nicht die Kreuze für sich, sondern die Wände werden an diesen Stellen gesalbt. An der obersten Stelle der Kreuze (nicht in der Mitte) ist der Arm für die Kerze zu befestigen.[4] Diese zwölf Kerzen müssen während des ganzen Aktes der Einweihung brennen und sollen auch alljährlich am Kirchweihfeste angezündet werden und den ganzen Tag hindurch von der 1. Vesper an brennen.

5. Eine Treppe sei zur Hand, um die Kreuze erreichen und salben zu können.

6. Drei Kniebänke auf Teppichen, die eine vor der Kirchthür, die andere in der Mitte der Kirche, die dritte in der Nähe des Chores oder an dessen Eingange.

7. Vier Tische mit weißer Leinwand bedeckt; einer stehe vor der Kirchthür, ein größerer vor dem Hochaltare, der dritte auf der Epistelseite in der Ebene, der vierte auf der Evangelienseite.

a) Es ist zu stellen auf den Tisch vor der Kirchthür: ein Gefäß mit reinem Wasser (dieses Wasser kann, nachdem es bei der Kirchweihe gebraucht ist, in die Weihwasserbecken an den Thüren gegossen werden); der Sprengel von Ysop oder Wermut; ein Gefäß mit Salz und ein Handtuch. Soll auf diesen Tisch später auch die Tragbahre mit den hl. Reliquien gesetzt werden, so müssen außerdem auf demselben vier Leuchter mit Kerzen sich befinden;

b) auf den größeren Tisch vor dem Hochaltare ein Gefäß mit Wasser, ein anderes mit Asche, ein drittes mit Salz, ein viertes mit Wein; zwei Pfund Weihrauch, aber zur Hälfte Körner; Rauchfaß mit Schiffchen und ein Gefäß mit Holzkohlen; fünf kleine, aus Wachsdraht (Anfteckdocht) angefertigte Kreuze; einige Spatel von Holz zum Abschaben des geschmolzenen Wachses und Weihrauchs; ein Gefäß, um das Abgeschabte aufzunehmen; eine Handvoll Cement, Kalk, Sand oder Ziegelmehl zum Mörtel, zwei Pfund Baumwolle und ein Teller mit zerriebener Brotkume, ein Gefäß zum Händewaschen und ein Handtuch zum Abtrocknen der Hände; Handtücher von grober Leinwand zum Abreiben des Altares; zwei Schüsseln für die Gefäße mit den hl. Ölen; für jeden Altar ein auf der einen Seite tüchtig gewächstes starkes Leinentuch (Chrismale). Dieses Chrismale ist bei der Weihe eines Altares vorgeschrieben, jedenfalls deshalb, damit das Salböl, womit der Altar gesalbt

[1] Decr. 29. Juli 1780 n. 4400 (4251). — 12. September 1840 n. 4908 (4761). [2] Decr. 23. Mai n. 4742 (4593). — 14. Juni 1845 n. 5008 (4863). — Rubr. Pontif. [3] Decr. 31. August 1867 n. 53
[4] Pontif. Rom. — Linzer Quartalschrift 1888 S. 149.

wird, sich nicht den Altartüchern mitteile. Obgleich das Meßbuch in der Rubrik Praeparatio altaris das Chrismale nicht erwähnt, so muß dasselbe doch fortwährend auf dem Altare bleiben; es ist besonders bei feuchtem Wetter sehr nützlich, die Feuchtigkeit des steinernen Altares oder des Altarsteines von den Altartüchern fern zu halten und den Altarstein selbst zu schützen.

c) auf den Tisch an der Epistelseite: ein gedeckter Meßkelch, zwei Leuchter mit weißen Kerzen, die Meßkännchen mit Wein und Wasser, ein Schultervelum für den Subdiakon und ein Lavabotuch;

d) auf den Tisch an der Evangelienseite wird die Tragbahre mit den Reliquien nach der feierlichen Einholung derselben gestellt und die vier Leuchter, die sie begleitet haben; nach der Altarweihe können ein Missale, ein Meßgewand von weißer Farbe und alles übrige, was der Bischof beim Pontifikalamte gebraucht, auf denselben gelegt werden.

8. An der Evangelienseite werden außerdem noch vier Sitze hergerichtet (unter diesen sei der Stuhl des Bischofes mehr ausgezeichnet) und der bischöfliche Thron.

9. In der Sakristei seien die Paramente für die Ministranten, dienstthuenden Priester und Kleriker, drei Altartücher und sonstige Ornamente für den Hochaltar; das Prozessionskreuz, zwei Leuchter mit Kerzen (oder Fackeln), welche während der Handlung dem Bischofe vorgetragen werden.

10. In der Mitte der Kirche bei dem Betstuhle sei ein Gefäß mit Asche und ein feines Sieb.

11. Auf dem Fußboden der Kirche werde ein etwa 16 cm breites Kreuz in Linien gezogen von der nordwestlichen Ecke nach der südöstlichen und von der südwestlichen nach der nordöstlichen. (Siehe die Figur S. 592). Der Balken von Nordwesten nach Südosten werde durch Linien in 24, der von Südwesten nach Nordosten in 23 gleiche Teile geteilt, damit in dieselben die Buchstaben des griechischen bezw. des lateinischen Alphabets geschrieben werden können.

12. Der Pfarrer sorge, daß wenigstens zugegen sind:

a) zwei oder vier Priester in Superpelliceum mit rotem Meßgewand und Stola, zum Tragen der hl. Reliquien;

b) ein Priester in Superpelliceum ohne Stola, welcher bei der Salbung des Hochaltares das Rauchfaß schwingt;

c) zwei Diakonen in Querstola und ein Subdiakon, dann vier Kleriker in Superpelliceum, welche Stab, Mitra, Buch und Bugia tragen;

d) die nötige Anzahl von Knaben oder besser Klerikern in Superpelliceum zum Tragen der Fackeln, des Prozessionskreuzes, der Rauchfässer, des Behälters mit Weihwasser u. s. w.;

e) ein Maurer, der den Mörtel vorbereitet und die Verkittung vornimmt.

Alle übrigen Priester und Kleriker, welche in Superpelliceum anwesend sind, helfen dem Chore im Singen oder Recitieren.

A. Die Aussetzung der hl. Reliquien am Tage vor der Weihe.

Am Tage vor der Konsekration der Kirche, um die Zeit des Sonnenunterganges, begiebt sich der Bischof in seiner bischöflichen Kleidung mit der Stola angethan in Begleitung der anwesenden Priester an den Ort, wo die hl. Reliquien für die Nacht aufgestellt werden sollen. Der Bischof setzt das Gefäß mit den hl. Reliquien auf den zubereiteten Altar oder Tisch, kniet vor demselben nieder, um die hl. Reliquien zu verehren, worauf er sich wieder entfernt. Nach Entfernung des Bischofes werden Matutin und Laudes de Communi plur. Martyrum recitiert mit der Oration Deus, qui nos conspicis ut in Brev. die XIV. Octobris. Sind die Reliquien von zwei heiligen Martyrern, deren Offizium approbiert ist, z. B. Vincentius und Anastasius, Fabianus und Sebastianus, so wird das Officium proprium recitiert.[1]

[1] Martinucci, Manuale sacr. Caerem. Lib. VII. c. 16 n. 41.

B. Die Weihe des Äußern der Kirche.

1. Episcopus in Rochet und Cappa geht zur neuen Kirche, läßt die zwölf Kerzen an den Wänden anzünden und die Kirche räumen. Hierauf begiebt er sich in Begleitung des Klerus und des Volkes an den Ort, wo tags zuvor die Reliquien aufgestellt wurden, indessen ein Diakon in Albe und weißer Stola in der Kirche bleibt und die Kirchenthüren inwendig schließt.

2. Nun spricht Ep. mit lauter Stimme die ganze Antiphon Ne reminiscaris etc., nach welcher von dem gesamten Klerus mit gedämpfter Stimme die sieben Bußpsalmen recitiert werden. Inzwischen legen bei einem nahen Tische Ep. und die Leviten die Paramente an, und zwar Ep. Humerale, Albe, Cingulum, weiße Stola und weißes Pluviale; dazu kommt die einfache Mitra und der Stab; die Leviten Humerale, Albe und Cingulum und der Diakon noch die weiße Querstola.

3. Sind die Psalmen beendet, so wiederholt Ep. die ganze Antiphon Ne reminiscaris etc. und geht zur Hauptthür der zu weihenden Kirche, wo er nach Abgabe von Mitra und Stab die Antiphon Adesto Deus intoniert, welche vom Chore oder Klerus fortgesetzt wird.

Da alle Antiphonen vom Ep. bloß intoniert und vom Chore fortgesetzt werden, so wird in der Folge dieses nicht weiter erwähnt. Bei feierlicher Konsekration werden Antiphonen, Psalmen, Orationen ꝛc. nach eigens vorgeschriebenen Melodieen gesungen.

Hierauf spricht Ep. nach Oremus die Oration Actiones nostras etc., bekommt darnach die Mitra und kniet auf dem Betschemel nieder; der Chor betet unterdessen die Litanei von allen Heiligen bis zur Bitte Ab omni malo exti. Vor dieser Bitte erhebt sich Ep. (und mit ihm alle) und benediciert Salz und Wasser, stimmt die Antiphon Asperges me an und besprengt sich und die Umstehenden.

4. Wenn der Chor die ganze Antiphon Asperges me gesungen hat, singt oder recitiert er das Responsorium Fundata est. Indessen geht Ep., indem L. und M. mit ihren Leuchtern und brennenden Kerzen, der Klerus und das Volk vorausgehen, in Mitra um die Kirche von Westen nach Süden, Osten, Norden (d. h. zur Rechten) und besprengt die auswärtigen Kirchenmauern und zwar die höchsten Teile derselben und zugleich die angrenzenden Teile des Kirchplatzes stets unter denselben Worten In nomine Patris et Filii et Spiritus † Sancti.

Ist der Umgang um die Kirche nicht frei, so geht Ep. so weit er kann, geht dann zurück nach der anderen Seite der Kirche und fängt die Besprengung da an, wo er aufgehört hat.

5. Ist Ep. zum Ausgangspunkte zurückgekehrt, so giebt er Sprengel und Mitra ab und spricht zur Thür gewandt Oremus, dann, wenn D. Flectamus genua und S. Levate respondiert haben, die Oration Omnipotens etc. ℟. Amen.

In dieser Weise werden alle Orationen dieser Feier gesprochen; die Ausnahme wird an betreffender Stelle bemerkt.

6. Hierauf geht Ep. in Mitra und Stab näher zur Thür, stößt einmal mit dem Stabe gegen dieselbe und spricht laut Attollite portas principes vestras etc. Der Diakon in der Kirche fragt mit lauter Stimme Quis est iste Rex gloriae? worauf Ep. antwortet Dominus fortis et potens, Dominus potens in praelio.

Nun giebt Ep. den Stab ab, erhält den Sprengel, geht auf die vorige Weise zum zweiten Male um die Kirche und besprengt unter denselben Worten die Kirchenmauern und zwar die untern Teile derselben und die angrenzenden Teile des Kirchplatzes.

Der Chor spricht indessen Benedic, Domine, domum etc.

7. Zurückgekehrt giebt Ep. Mitra und Sprengel ab, spricht Oremus und die zweite Oration. — ℟. Amen.

Ep. geht jetzt wieder mit Mitra und Stab näher zur Thür, stößt das zweite Mal mit dem Stabe gegen dieselbe und verfährt wie oben. Hierauf geht Ep. mit

um die Kirche, jetzt aber zur Linken und besprengt den übrigen Teil der Mauer circa altitudinem faciei suae (sagt das Pontifikale) und den Kirchplatz unter denselben Worten, während der Chor das Responsorium Tu Domine singt. Zurückgekehrt gibt Ep. Mitra und Sprengel ab und spricht zur Thür gewandt die dritte Oration, R. Amen. Hierauf geht Ep. mit Mitra und Stab wieder näher zur Thür und stößt zum dritten Male unter denselben Worten gegen dieselbe, doch mit dem Unterschiede, daß jetzt nicht bloß Ep., sondern auch der Klerus erst Dominus virtutum ipse est Rex gloriae, dann dreimal Aperite spricht, wonach der Diakon in der Kirche die Thür öffnet. Nun macht Ep. mit der Spitze seines Stabes auf die Thürschwelle ein Kreuz und spricht Ecce crucis † signum, fugiant phantasmata cuncta, geht dann bloß mit den diensthuenden Ministri, dem Chore und dem Maurer in die Kirche (während der übrige Klerus und das Volk betend vor der Kirche stehen bleiben), worauf die Thür wieder geschlossen wird. Beim Eintritte spricht Ep. Pax huic domui, worauf der Diakon in der Kirche antwortet In introitu vestro. Alle anderen sprechen Amen. Nun singt der Chor zwei Antiphonen, Pax aeterna etc. und Zachaee, festinans etc.

C. Die Weihe des Innern der Kirche.

1. Ep. geht bis zur Mitte der Kirche, giebt hier Mitra und Stab ab, kniet sich, wenn die letzte Antiphon beendet ist, auf den Betschemel nieder und intoniert den Hymnus Veni Creator Spiritus, welchen der Chor fortsetzt. Nach der ersten Strophe erheben sich alle und Ep. bleibt bis zum Ende ohne Mitra stehen. Inzwischen streut ein Minister mittels des feinen Siebes Asche in das vorgezeichnete Kreuz.

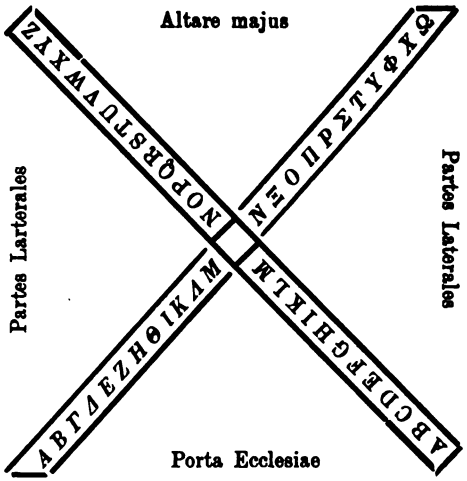

2. Nach Beendigung des Hymnus erhält Ep. die Mitra und kniet nieder, der Chor betet die Litanei von allen Heiligen, schaltet aber an betreffender Stelle den Namen jener hl. Martyrer, deren Reliquien im Altare verschlossen werden sollen, zweimal ein, oder nennt diese, wenn sie bereits in der Litanei vorkommen, zweimal. Ist Ut omnibus fidelibus etc. gebetet, so hält der Chor inne, weil Ep., nachdem er sich erhoben und den Stab bekommen hat, fünf andere Bitten einschaltet, worauf jedesmal Te rogamus audi nos zu respondieren ist. Hierauf giebt Ep. den Stab ab und kniet wieder nieder, indessen der Chor die Litanei beendigt.

3. Hierauf erhebt sich Ep., giebt die Mitra ab und spricht, zum Hochaltare gewandt, mit lauter Stimme die beiden Orationen Praeveniat und Magnificare. Dann macht er in Mitra mit dem Stabe zuerst das griechische, dann das lateinische Alphabet in die gestreute Asche, während der Chor erst die Antiphon O quam metuendus est locus iste, vere non est hic aliud, nisi domus Dei et porta coeli, dann das Kantikum Benedictus singt.

Während Ep. die Alphabete zeichnet, wird der Betstuhl aus der Mitte der Kirche weggenommen und in die Nähe des zu konsekrierenden Altares gesetzt.

4. Nach dem Benedictus geht Ep. in Mitra näher zum Hochaltare, bleibt aber in einiger Entfernung von demselben stehen, giebt Mitra und Stab ab, kniet auf dem Betschemel nieder und spricht dreimal, jedesmal in höherm Tone Deus in adjutorium etc., worauf der Chor Domine etc. respondiert, dann spricht Ep. Gloria Patri etc. und der Chor Sicut erat etc. ohne Alleluja.

5. Nach dem letzten Gloria etc. benediciert Ep. stehend in Mitra Wasser, Salz, Asche und Wein, mischt Salz und Asche, Wasser und Wein mit den Worten In nomine Patris etc., dann begiebt er sich während der Oration Sanctificare per verbum Dei etc. bei den Worten stabilitas parietum zur Hauptthür, macht mit dem Stabe oben und unten ein Kreuz auf dieselbe, giebt den Stab ab und fährt in der Oration mit Sit positis Crux invicta liminibus etc. fort. Hierauf geht er zum Betschemel zurück und spricht in Mitra zum Hochaltare gewandt die Oration Deum Patrem omnipotentem etc.

D. Die Weihe des Altares.

Zur Vollständigkeit und Gültigkeit der Kirchweihe muß zugleich wenigstens ein Altar konsekriert werden, wo möglich der Hochaltar.[1]

I. Acceß zum Altare und Kreuzzeichen mit Weihwasser.

Nach der letzten Oration geht Ep. in Mitra zum Altare, intoniert hier die Antiphon Introibo zu dem Psalm Judica, die der Chor fortsetzt. Nun singt oder betet der Chor den Psalm Judica, doch so, daß nach jedem Verse die ganze Antiphon Introibo wiederholt und statt Gloria Patri die Antiphon gesprochen wird. Ep. tunkt unterdessen den Daumen in das vorhin gesegnete Wasser und macht nach der hier angegebenen Zeichnung erst in die Mitte, dann auf die vier Ecken des Altarsteines ein Kreuz unter dem Segensgebete Sanctificetur etc. Hierauf spricht er, wenn der Chor den Psalm beendigt und die Antiphon wiederholt hat, ohne Mitra die Oration Singulare illud propitiatorium etc.

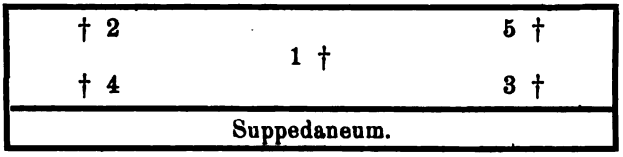

II. Besprengung des Altares.

Nach der Oration geht Ep. siebenmal um den Altar und besprengt Stein und Stipes mit dem eben gesegneten Wasser mittels des mit Ysop umbundenen Sprengels. Dieses geschieht folgendermaßen:

Vor jedem Umgange intoniert Ep. vor der Mitte des Altares die Antiphon Asperges me Domine, dann folgt der Umgang unter der Besprengung. Der Chor setzt erst die intonierte Antiphon fort, fügt dann jedesmal drei Verse der Reihe nach vom

[1] Decr. 19. September 1665 n. 2343 (2196) — 12. August 1854 n. 5204 — 3. März 1866 n. 5358.

Psalm Miserere mei hinzu, d. h. beim ersten Umgange die drei ersten Verse; vor dem zweiten Umgange spricht Ep. wieder Asperges me Domine, der Chor fährt fort und fügt den 4., 5. und 6. Vers von Miserere hinzu. In dieser Weise geht es fort, doch bleiben für den letzten siebenten Umgang nur zwei Verse übrig; Gloria Patri am Schlusse fällt aus.

III. Besprengung der inneren Kirchenwände.

1. Ist Ep. das siebente Mal vor die Mitte des Altares zurückgekehrt, so beginnt er nach Intonation der Antiphon Haec est, welche der Chor fortsetzt und welcher dieser den Psalm Laetatus sum ohne Gloria Patri folgen läßt, hinter dem Altare die Besprengung der innern Kirchenwände dicht am Boden und geht weiter in der Kirche herum von der Evangelienseite an der Nordwand entlang nach der Epistelseite hin.

Die meisten Psalmen dieser Feier werden ohne Gloria Patri recitiert (dieses wird in der Folge nicht weiter erwähnt).

2. Ist Ep. zu seinem Ausgangspunkte zurückgekehrt, so intoniert er die Antiphon Exurgat Deus, welche der Chor fortsetzt. Nun besprengt Ep. auf demselben Wege die Wände in der Mitte circa altitudinem faciei suae, während der Chor die elf letzten Verse des Psalmes In ecclesiis (vid. fer. IV. Matut.) singt oder betet.

3. Ist Ep. wieder zurückgekehrt, so umgeht er zum dritten Male, jetzt aber von der Epistelseite zur Evangelienseite hin, die Kirche und besprengt jetzt nach der Antiphon Qui habitat unter dem Psalm Dicet Domino (vid. off. Ded. eccl. III. Noct.) den obern Teil der Wände.

4. Ist Ep. zu seinem Ausgangspunkte zurückgekehrt, so besprengt er nun den Fußboden in Kreuzform, d. h. er geht vom Altare bis zur Hauptthür, dann von der nördlichen bis zur südlichen Thür oder Wand. Inzwischen singt oder betet der Chor Domus mea etc.

5. Hierauf intoniert Ep. mit Mitra in der Mitte der Kirche zum Hochaltare gewandt die Antiphon Vidit Jacob und besprengt den Fußboden (vor und um sich) nach Osten, Westen, Norden, Süden, dann wendet er sich ohne Mitra nach der Hauptthür hin und spricht zwei Orationen, darnach mit vereinten Händen eine Präfation.

6. Nach der Präfation begiebt sich Ep. mit Mitra zum Hochaltare, wo er mit dem vorhin gesegneten Wasser und Kalk erst einen Mörtel zurechtmacht, dann diesen ohne Mitra benediciert. Der gesegnete Mörtel wird zur Seite gestellt, aber das übrig gebliebene Wasser rings um den Altar dicht an das Mauerwerk geschüttet.

Wenn zuviel Wasser übrig ist, so genügt es, einen Teil an das Mauerwerk zu schütten; das übrige wird später ins Sakrarium geschüttet.

IV. Übertragung der Reliquien.

1. Nun geht Ep. in Prozession hinter dem Klerus und dem Kreuze an den Ort, wo die Reliquien ausgesetzt sind. D. nimmt das hl. Chrisma mit. Vor dem genannten Orte spricht Ep. ohne Mitra erst die Oration Auser a nobis und geht dann in Mitra mit den Priestern zu den Reliquien.

2. Sobald Ep. den Ort betritt, singt der Chor vier Antiphonen O quam gloriosum etc., Movete etc., Ecce populus etc., Via Sanctorum etc. und den Psalm Venite exultemus etc.

Man kann auch statt der vier Antiphonen und des Psalmes 94 ein Responsorium singen, welches sich auf die Heiligen, deren Reliquien gegenwärtig sind, bezieht.

3. Am Ende des Psalmes bezw. des Responsoriums singt Ep. ohne Mitra die Oration Fac nos quaesumus etc.

4. Nach derselben legt Ep. mit Mitra Incens ins Rauchfaß und segnet ihn, worauf sich die Prozession unter der Antiphon Cum jucunditate etc., welche Ep. intoniert, in Bewegung setzt. Voran gehen L. und M. mit ihren Leuchtern und

brennenden Kerzen, ihnen folgt das Prozessionskreuz, dann der Klerus, der inzwischen die folgenden Antiphonen singt; hierauf folgen einige Fackelträger, dann die Priester, welche die Reliquien tragen. Neben ihnen geht Th. mit dem Rauchfasse, der die Reliquien im Gehen beständig incensiert. Hinter den Reliquien folgt Ep., hinter diesem das Volk.

5. Vor der Kirchenthür angekommen, gehen alle in besagter Ordnung um die Kirche und zwar von Westen nach Süden, Osten, Norden; nur bleibt der Chor vor der Thür stehen und singt die Antiphonen weiter, das Volk aber begleitet die Reliquien und spricht wiederholt bloß Kyrie eleison.

6. Nach diesem Umgange setzt sich Ep. mit Mitra auf das bereit gehaltene Faldistorium und hält eine im Pontifikale vorgeschriebene Anrede an den Fundator der Kirche, der darnach eine Erwiderungsrede halten darf.

7. Hierauf singt der Chor das Responsorium Erit mihi Dominus etc.

8. Hiernach erhebt sich Ep. und spricht ohne Mitra die Oration Domum tuam Domine etc., macht dann in Mitra mit dem hl. Chrisam ein dreifaches Kreuz auf den rechten steinernen Thürpfeiler und spricht dabei In nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti, und ebenso auf den linken steinernen Thürpfeiler, indem er fortfährt Porta sic benedicta etc.

9. Nach diesem Gebete gehen alle, Ep., Klerus und Volk unter der vom Ep. intonierten Antiphon Ingredimini etc. in Prozession mitten durch die Kirche zum Altare. Die Reliquien werden samt der Tragbare und den zur Seite brennenden Kerzen auf einen dazu bereit gehaltenen Tisch (an der Evangelienseite) gestellt.

10. Wenn Ep. in Mitra zum Hochaltare gekommen ist, intoniert er die Antiphon Exultabunt Sancti, welche der Chor fortsetzt und die Psalmen Cantate Domino und Laudate Dominum in sanctis (vid. Laudes in Dominica) daran reiht.

Ist darnach die Antiphon wiederholt, so besteigt Ep. den Altar und spricht ohne Mitra die Oration Deus, qui in omni loco etc.

V. Einlegung der Reliquien in das Sepulcrum.

1. Nach der Oration erhält Ep. die Mitra, tunkt den Daumen in den Chrisam und macht unter Segensworten erst ein Kreuz in das Sepulcrum, dann je eines an die vier Ecken desselben. Hierauf giebt er die Mitra ab und legt voll Ehrfurcht die Kapsel mit den Reliquien und der am Tage vorher aufgenommenen Urkunde in das Sepulcrum.

2. Jetzt intoniert Ep. die Antiphon Sub altare Dei mit einem Versikel, legt Incens auf, segnet ihn und incensiert ohne Mitra die eingelegten Reliquien. Nunmehr erhält er die Mitra, legt den Deckstein in seine linke Hand, tunkt den rechten Daumen in den Chrisam und macht mit demselben ein Kreuz mitten auf die innere Fläche des Steines und spricht dabei Conse † cretur et sancti † ficetur hic lapis. In nomine Patris etc. Darnach giebt er dem Steine Mörtel, fügt ihn in die Höhlung und drückt ihn fest vor das Sepulcrum, wodurch es geschlossen wird. Hierauf befestigt der Maurer den Stein. Cfr. § 313. 1. c.

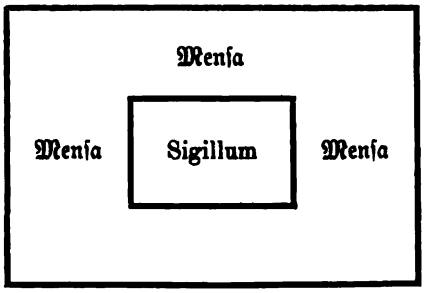

3. Nun intoniert Ep. die Antiphon Sub altare Dei, welche der Chor mit Gloria Patri fortsetzt.

4. Hierauf spricht Ep. ohne Mitra die Oration Deus, qui ex omnium etc., tunkt den Daumen in den Chrisam, macht damit ein Kreuz auswendig auf die Mensa und das Sepulkrum und spricht Signetur et sanctificetur hoc altare in nomine Patris etc.

VI. Incensation des Altares.

1. Nach dem Gebete legt Ep. Incens in das Rauchfaß und segnet ihn, dann intoniert er ohne Mitra die Antiphon Stetit Angelus und incensiert, während der Chor die Antiphon fortsetzt, in Mitra den Altar nach allen Seiten, rechts, links, davor und darüber, bis die Antiphon zu Ende ist; hierauf spricht er die Oration Dirigatur oratio nostra etc.

2. Nun setzt sich Ep. in Mitra, die Ministri reinigen mit einem leinenen Tuche die Altarplatte, worauf Ep. die fünf Stellen auf dem Altare in derselben Ordnung, wie er sie mit dem gesegneten Wasser bekreuzt hatte, incensiert.

3. Nachdem Ep. wiederum Incens aufgelegt und gesegnet hat, beginnt die Incensation des Altares in folgender Weise:

a) Ep. intoniert das Responsorium Dirigatur Domine etc., welches der Chor fortsetzt und geht in Mitra zur Rechten dreimal um den Altar, den er, vor der Mitte beginnend, beständig incensiert. Zur Mitte zurückgekehrt giebt Ep. das Rauchfaß einem Priester in Superpelliceum zur Fortsetzung der Incensation, intoniert dann die Antiphon Erexit Jacob, welche der Chor fortsetzt und welcher er den Psalm Quam dilecta etc. anreiht. Ep. salbt indessen die (oben D. I.) erwähnten fünf Stellen, d. h. in der Mitte und an den vier Ecken, mit dem Katechumenenöle unter Kreuzform und unter einem Segensgebete.

b) Hierauf legt er wieder Incens auf, segnet denselben, nimmt das Rauchfaß und intoniert Dirigatur etc. Er geht hierauf um den Altar, wie vorher, jedoch nur einmal. Zurückgekehrt giebt er das Rauchfaß dem erwähnten Priester, der die Incensation fortsetzt, und spricht ohne Mitra die Oration Adsit, Domine etc. Dann intoniert Ep. die Antiphon Mane surgens etc., welche der Chor fortsetzt und welcher er den Psalm Bonum est anreiht. Inzwischen salbt Ep. mit demselben hl. Öle und unter denselben Worten dieselben Stellen des Altares.

c) Dann legt Ep. abermals Incens auf, segnet ihn, nimmt das Rauchfaß, intoniert Dirigatur etc. und geht einmal um den Altar. Zurückgekehrt giebt er das Rauchfaß ab, spricht ohne Mitra die Orationen Adesto etc. und Omnipotens sempiterne Deus etc., intoniert die Antiphon Unxit te, welche vom Chore nebst Psalm Eructavit gesprochen wird, und salbt mit Chrisam die vorigen Stellen unter denselben Worten.

d) Nun legt Ep. wieder Incens auf, erhält das Rauchfaß und geht jetzt zur Linken einmal um den Altar. Zurückgekehrt giebt er das Rauchfaß ab, spricht die Oration Descendat etc., intoniert dann die Antiphon Sanctificavit, welche der Chor fortsetzt und welcher er den Psalm Deus noster refugium anreiht. Indessen gießt Ep. Katechumenenöl und Chrisam reichlich über den Altartisch aus und salbt so die ganze Oberfläche. Hierauf intoniert Ep. die Antiphon Ecce odor, welche der Chor fortsetzt. Hat der Chor auch den Psalm Fundamenta gebetet, so spricht Ep. die im Pontifikale angegebenen Worte an den Klerus Lapidem hunc, fratres carissimi etc., worauf dieser Amen respondiert.

VII. Salbung der zwölf Kreuze an den Wänden.

Nach der Anrede intoniert Ep. die Antiphon Lapides pretiosi, welche der Chor fortsetzt und welcher der Psalm Lauda Jerusalem mit Gloria Patri und zwei

Responsorien folgen. Inzwischen geht Ep. hinter den Altar, salbt in Mitra das erste Kreuz an der Wand mit dem hl. Chrisam und incensiert es darnach in drei Zügen. Hierauf geht er zum nächsten Kreuze an der Evangelienseite und verfährt ebenso und so oft, bis alle zwölf Kreuze gesalbt und incensiert sind.

Da diese Salbung mit Sanctificetur wesentlich ist, so müßte, wenn der Konsekrator plötzlich krank würde und hier abbrechen müßte, ein anderer Konsekrator noch an demselben Tage von vorn d. h. von der Konsekration des Altares anfangen. Bei Nebenaltären könnte dieses aber am nächsten Tage noch geschehen.

VIII. Segnung und Opferung des Rauchwerkes auf dem Altare.

1. Ist Ep. nach der Salbung des letztes Kreuzes an der Epistelseite zum Altare zurückgekommen, so incensiert er unter der Antiphon Aedificavit Moyses den Altartisch und giebt dem erwähnten Priester das Rauchfaß zurück, welcher mit der Incensation des Altares fortfährt bis zum Hymnus Veni sancte Spiritus.

2. Hiernach spricht Ep. in Mitra ein Segensgebet, benediciert ohne Mitra das Rauchwerk, das auf dem Altare verbrannt werden soll und besprengt es mit Weihwasser. Dann legt er in derselben Reihenfolge, wie er die Salbungen gemacht, in die in den Altarstein eingehauenen Kreuze soviel Weihrauchkörner, bis diese damit ausgefüllt sind. Auf die Weihrauchkörner legt er ein aus Wachsfaden geformtes Kreuz und zündet jedes an den vier (etwas in die Höhe gebogenen) Enden an. Hiernach kniet Ep. ohne Mitra vor dem Altare nieder und intoniert die Antiphon Alleluja. Veni sancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium et tui amoris in eis ignem accende.

In der Zeit von Septuagesima inkl. bis Ostern exkl. bleibt das Alleluja aus.

3. Hierauf erhebt sich Ep., der Chor aber fügt noch zwei andere Antiphonen Ascendit famus etc. und Stetit Angelus etc. hinzu, worauf Ep. ohne Mitra vor dem Altare stehend die Oration Domine sancte etc. spricht.

4. Wenn inzwischen die kleinen Lichter verbrannt und die Weihrauchkörner geschmolzen sind, schabt ein Minister mit den Spateln die Überbleibsel aus der Vertiefung der Kreuze heraus, legt sie auf eine Schüssel und schüttet sie ins Sakrarium. Indessen spricht Ep. ohne Mitra, vor den Stufen des Altares stehend, die Oration Deus omnipotens etc. mit der darauf folgenden Präfation, intoniert darnach die Antiphon Confirma hoc Deus und macht mit Chrisam ein Kreuz auf die Mitte des vordern Mauerwerkes. Der Chor setzt die Antiphon fort und fügt den Psalm Exurgat Deus mit Gloria Patri (vide letzten Psalm fer. IV ad Matut.) hinzu; darnach spricht Ep. ohne Mitra die Oration Majestatem tuam etc.

5. Nach dieser salbt Ep. in Mitra mit dem hl. Chrisam die Verbindungen des Altartisches mit dem untern Mauerwerke an den vier Ecken erst an der Evangelien-, dann an der Epistelseite unter den Worten In nomine Patris etc., worauf die Oration Supplices te rogamus etc. folgt.

6. Nach dieser setzt sich Ep. und reinigt die Hände mit Brotkrumen und Wasser, während die Subdiakonen mit groben Handtüchern den Altartisch ganz sorgfältig abreiben.

IX. Benediktion der Altartücher und Ornamente der Kirche.

1. Während Ep. noch sitzt, halten ihm Subdiakonen oder Akolythen die neuen Altartücher, Gefäße und Ornamente, die zum Gottesdienste bestimmt sind, vor, damit sie benediciert werden. Ep. erhebt sich, weiht und besprengt sie.

2. Ist das geschehen, so legen die Ministri die Wachsdecke (Chrismale) (von der Größe des Altarsteines) so auf den Altartisch, daß die mit Wachs überzogene Seite nach unten zu liegt, dann breiten sie die übrigen Altartücher darüber aus und stellen das Altarkreuz auf den Altar.

Während dieses geschieht, singt der Chor die vom Ep. intonierte Antipho Circumdate Levitae etc. mit Versikel und Gloria, darnach das Responsorium Indu

te etc. und die Antiphon In velamento etc., endlich den Psalm Deus, Deus meus mit Gloria Patri (vid. Laud.).

3. Nach diesem Psalme geht Ep. (ohne Mitra) zum Altare, macht vor demselben eine Reverenz und intoniert die Antiphon Omnis terra etc., welche vom Chor zu Ende gesungen wird. Inzwischen incensiert Ep. den Altartisch in Kreuzform, d. h. nach den gesalbten Stellen hin.

Diese Antiphon wird ebenso wie die Incensation dreimal wiederholt. — Hat nämlich der Chor die Antiphon beendigt, so intoniert Ep. zum zweiten- und drittenmale dieselbe Antiphon und incensiert den Altar auf dieselbe Weise, während der Chor die Antiphon wiederholt.

4. Hat der Chor auch zum dritten Male die Antiphon beendigt, so spricht Ep., vor der Mitte stehend, die Orationen Descendat und Omnipotens, dann Dominus vobiscum, Benedicamus Domino, ℟. Deo gratias.

X. Hochamt und Schluß.

1. Jetzt geht Ep. in die Sakristei, legt das Pluviale ab und betet, wenn er pontificieren will, die Praeparatio ad Missam. Während derselbe die Sandalen und Paramente anlegt, wird der Altar geziert, der Kredenztisch gedeckt; die Leuchter werden aufgestellt und die Kerzen angezündet. Sollte der Bischof nicht pontificieren wollen, so darf ein anderer Priester[1] das Hochamt de Dedicatione ecclesiae c. Gloria, Credo celebrieren. In dieser Messe findet keine Kommemoration statt, auch nicht die de Dominica oder de feria privilegiata, was sonst bei den Festen dupl. I. cl. zu geschehen hat.[2]

2. Das Officium Dedicationis wird von den der neuen Kirche abstribierten Priestern von der Terz oder Sext oder Vesper ab, je nachdem die Konsekration vollendet ist, recitiert, falls der Tag das Officium Dedicationis zuläßt.[3] Der Konsekrator kann sich accomodieren; die anderen aber behalten ihr Offizium nach dem Direktorium bei.[4]

3. Am Ende des Hochamtes wird der bischöfliche Segen und der Ablaß von einem Jahre erteilt.

a) Wollen auch die abstribierten Priester in der eben konsekrierten Kirche celebrieren, so ist die Messe de Dedicatione Eccl. sub rit. dupl. I. cl. zu nehmen. Die Messen vor geschehener Konsekration werden de die occ. nach Angabe des Direktoriums und zwar, weil in der neuen Kirche kein Altar dazu vorbereitet ist, in einer Nebenkirche oder Kapelle celebriert. Fehlt eine solche, so wohne man dem Hochamte bei und enthalte sich, wenn nach demselben die Zeit zur Celebration schon vorüber ist, der Celebration.

b) Der Konsekrationstag ist an sich kein gebotenes Fest; daher ist am Wochentage weder der Pfarrer zur Applikation für die Pfarrgemeinde, noch das Volk zur Anhörung der hl. Messe oder zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten verpflichtet. Doch ist es schicklich, daß die Gemeinde der Konsekrationsfeier beiwohnt.

c) Die gestreute Asche wird nach der Feier von den Ministri gesammelt und in das Sakrarium geschüttet. Die letzte Reinigung der ganzen Kirche geschieht aber nach der Feier vom Küster.

4. Als unfreie Tage, welche weder Officium noch Missa Dedicationis Ecclesiae zulassen, gelten: Dominica I. cl., die Karwoche, die drei ersten Oster- und Pfingsttage, Weihnachten, Epiphanie, Aschermittwoch, Christi-Himmelfahrt und Fronleichnam.[5] An diesen unfreien Tagen wird das Hochamt de die occurrente cum Commemoratione Dedicat. Eccl. sub una clausula celebriert. In den übrigen Messen, welche an diesen unfreien Tagen von den zugehörigen Priestern celebriert werden, wird diese Commemoratio Dedicat. nicht gemacht.

5. An anderen hohen Festen, als: Vigil vor Weihnachten und Pfingsten, Circumcisio Dni, Oktavtag von Epiphanie, Dominica Passionis, an den 4 dies infra oct von Ostern bis Dominica in Albis inkl. und den 4 dies infra oct. von Pfingsten bis

[1] Decr. 24. Mai 1844 n. 4976 (4829). [2] Decr. 23. Februar 1884 n. 5907 dub. III. 1. [3] Decr. 19. Juli 1760 n. 4400 (4251) 4. — 23. Mai 1835 n. 4742 (4593) 1. — 7. Dezember 1844 n. 4979 (4833); Gard. in decr. cit. n. 4742 (4593) [4] Decr. 7. Mai 1746 n. 4181 (4032) 8. [5] Cav. tom. I. c. 1. n. 67. — *Calendar. A. Carpo* p. 62.

Trinitas inkl., Mariä Aufnahme und Allerheiligen[1] darf der Konsekrator zwar das Hochamt de Dedicatione Eccl. celebrieren, doch ist der Jahrestag besser auf einen anderen passenderen Tag zu verlegen.

6. Das an unfreien Tagen verhinderte Officium Dedicationis Ecclesiae wird auf den ersten freien Tag in der Oktav verlegt und zwar mit der ersten Vesper angefangen; der Oktavtag tritt aber immer am achten Tage nach der Konsekration ein.

Sollte nun der Jahrestag der Konsekration entweder in eine Zeit, worin die Oktave verboten sind, oder fast immer auf einen unfreien Tag fallen (cfr. § 45), so kann der Konsekrator infra actum Consecrationis (d. h. so lange die Feier dauert) das Anniversarium Dedicationis Eccl. ohne weitere Genehmigung, extra actum Consecrationis aber nur mit Genehmigung des apostolischen Stuhles für immer auf einen freien, passenden Tag mit Ausschluß eines privilegierten Sonntages verlegen, der dann ohne Genehmigung der hl. Kongregation nicht wieder mutiert werden darf.[2]

a) Damit man später über die geschehene Weihe nicht in Zweifel komme, müssen die (gemalten oder eingehauenen) gesalbten zwölf Wand-Kreuze stets erhalten werden,[3] sowohl am Jahrestage der Konsekration als auch an jenem Tage, auf welchen vielleicht das Kirchweihfest verlegt werden muß, sollen vor diesen Kreuzen die Kerzen brennen. Sollten im Laufe der Zeit die Kreuze bei einer etwaigen Ausmalung der Kirche mit überstrichen worden sein, müssen sie an den vorschriftsmäßigen Stellen wieder angebracht werden.[4]

b) Sollte ein Altar gleich bei der Konsekration der Kirche aus irgend einem Mangel ungültig konsekriert sein, so wird nur der Altar (nicht die Kirche) von neuem konsekriert.[5]

c) Zur Konsekration eines Altare portatile wird eine andere Form genommen. Die fünf Kreuze (in der Mitte und an den vier Ecken) werden bei Sanctificetur etc. erst mit Weihwasser, dann mit dem hl. Öle bezeichnet, die übrigen Kreuze bei In nomine Patris etc. mit der ganzen Hand darüber gemacht.[6] Nach der Konsekration wird von Ep. oder einem einfachen Priester die hl. Messe ut in die Consecrationis Altaris auf einem von den neu geweihten Steinen celebriert.[7]

Sind mehrere Altäre auf einmal zu konsekrieren, so ist bei jedem Steine zu wiederholen: die Oration und Aktion, womit eine Salbung verbunden ist, ferner die letzte Incensation vor Descendat; alles übrige aber, z. B. Antiphon, Psalm, Oration (in plurali), das dreimalige Deus in adjutorium, die Aspersio und Incensation, das Miserere und Dirigatur ist allen gemeinsam.[8]

d) Sind einige benachbarte Bischöfe zur Hülfe und zur Konsekration mehrerer Altäre eingeladen, so konsekriert jeder Bischof einen anderen Altar, wobei die Antiphonen und Psalmen 2c. gemeinschaftlich gesprochen werden; hier gilt die allgemeine Regel (die besonders bei der Priesterweihe Anwendung findet), daß die Psalmen, Antiphonen und Preces, welche vom Chore oder Bischofe allein zu recitieren und mit keiner Oration verbunden sind, nur einmal im Singular (resp. im Plural) gesprochen werden. Sind aber mit bestimmter Formel Aktionen verbunden, z. B. Salbungen, Kreuzzeichen 2c., so muß die Form bei jeder wiederholt werden.

e) Werden mehrere Tage nacheinander Altäre konsekriert, so ist jedesmal neues Wasser zu segnen.

f) Ist über einem konsekrierten Altar eine neue Kirche gebaut, so muß ein zweiter Altare fixum mit der Kirche konsekriert werden.

Ist eine Kirche ohne altare fixum konsekriert, so ist die Konsekration gültig, es ist jedoch ein altare fixum nachträglich rite zu konsekrieren.

§ 238. Benediktion einer neuen Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums.

1. Zur Benediktion einer neuen Kirche, öffentlichen Kapelle oder eines öffentlichen Oratoriums hat ein einfacher Priester die bischöfliche Vollmacht nötig. Sie geschieht nach dem Rituale Romanum: Ritus benedicendi novam ecclesiam etc.

Ein Privatoratorium kann ex Indulto apost. hergerichtet und von jedem Priester zu jeder Zeit im stillen nach dem Missale oder Rituale und zwar mit der Benediktionsform pro benedictione loci oder domus novae gesegnet werden. Ebenso werden Oratorien in Klöstern, obwohl sie mehr den Charakter eines öffentlichen Oratoriums haben, nur mit der Benedictio loci gesegnet.[9]

[1] Rubr. Brev. tit. X. n. 1. — Decr. 26. November 1735 (Hispal.) 2. [2] Decr. 6. September 1834 n. 4735 (4586) nota 1. [3] Decr. 18. Februar 1696 n. 3382 (3238) — 31. August 1867 n. 5381 5. [4] Decr. 31. August 1867 n. 5381 5. [5] Decr. 17. Juni 1843 n. 4966 (4820 1 u 2. [6] Decr. 9. Februar 1861 n. 5375. [7] Decr. 11. März 1820 n. 4565 (4415) 6. [8] Decr. 11. März 1820 n. 4565 (4415) 1—7. [9] Decr. 27. Juni 1868.

2. Vor der Benediktion muß die Kirche leer, Bänke und Stühle müssen entfernt sein. Die Altäre sind ohne Altartücher, ohne Leuchter, ohne Antipendium und ohne Zierraten.

3. Die Prozession geht aus der Nachbarkirche des Ortes oder von der Pfarrei (nicht aber aus der neuen Kirche) bis zur Hauptthür der Kirche. Hierbei geht der Akolyth mit dem Weihwasser voran; ihm folgt der Kreuzträger zwischen L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen, hiernach kommen die Kleriker in Chorröcken, endlich der Celebrant in Albe, Stola und weißem Pluviale.

4. Vor der Kirchenthür bleiben alle entblößten Hauptes stehen. Celebrant spricht erst Actiones nostras etc., dann intoniert er Asperges me, die übrigen fahren fort, wie am Sonntage bei Austeilung des Weihwassers. Die Prozession bewegt sich um die Kirche, oder so weit dieselbe frei ist, wobei Celebrant unter den Worten Asperges me (welche Antiphon vom Klerus bis zum Ende fortgesetzt wird) mit einem Sprengel von Ysopkraut oder Buxbaum oder jedem anderen Kraute, das im alten Testamente gebraucht wurde, zu seiner Rechten die obere Seite der Mauer und das Fundament besprengt.

5. Zurückgekehrt an die Stelle, von wo er ausgegangen war, wiederholt der Klerus die Antiphon. Celebrant spricht darauf, zur Kirche gewandt, Oremus, dann, wenn der Diakon Flectamus genua gesagt und der Subdiakon Levate respondiert hat, eine Oration.

6. Nach der Oration gehen alle (Kleriker) paarweise in die Kirche zum Hochaltare, knieen davor nieder und singen die Litanei von allen Heiligen. Nach Ut omnibus fidelibus defunctis etc. erhebt sich Celebrant und segnet von seiner Stelle aus laut in Kreuzesform die Kirche und den Altar, wobei er bei benedicere das Kreuzzeichen macht. Hierauf kniet er wieder nieder und die anderen setzen die Litanei bis zum Ende fort. Nach dem letzten Kyrie erhebt sich Celebrant und spricht nach Flectamus genua, Levate, die Oration Praeveniat etc., dann kniet er in einiger Entfernung vom Altare, d. h. zwischen Altar und Klerikern, die um ihn herum stehen, nieder, spricht unter einem Kreuzzeichen Deus in adjutorium etc., erhebt sich wieder, während die andern respondieren. Hiernach spricht Celebrant Gloria Patri etc., dann, wenn der Chor Sicut erat respondiert hat, die Oration Omnipotens etc., hierbei erhebt sich der Chor. Nach derselben intoniert Celebrant die Antiphon Benedic, welche der Chor fortsetzt, hierauf werden die Psalmen 119, 120 und 121 von den Klerikern gebetet. Nach der Intonation der Antiphon besprengt Celebrant (auf der Evangelienseite anfangend) die inneren Wände oben und unten unter den Worten Asperges me Domine. Ist er zum Altare zurückgekehrt, so spricht er, wenn nach Oremus D. Flectamus genua und S. Levate, gesprochen haben, die Schlußoration. Nach derselben wird der Hochaltar bekleidet und dem Volke die Kirche geöffnet, darauf das Hochamt de die vel festo occ. oder an einem freien Tage eine Votivmesse zu Ehren jenes Heiligen, dem die Kirche gewidmet ist (nicht aber de Dedicatione), entweder von dem weihenden oder einem andern Priester celebriert. Der Meßritus ist der einer votiva solemnis pro re gravi ohne jede Kommemoration.[1]

a) Alle benedicierten Kirchen, wenigstens die Hochaltäre, müssen später vom Bischofe konsekriert werden.

b) Ist die Besprengung früher als der Psalm vollendet, so schließt der Chor gleich, wenn der Priester zurückkehrt, mit Gloria Patri; sollte dagegen der Psalm, nicht aber die Besprengung beendigt sein, so wiederholt man zur Ausfüllung der freien Zeit entweder denselben Psalm vom Anfange, wobei man aber Gloria Patri nur einmal und zwar zum Schlusse setzt, oder man schaltet noch einen oder zwei Gradualpsalmen ein und fügt am Schlusse Gloria Patri, dann die Antiphon Asperges me hinzu.

[1] Decr. 23. Februar 1884 n. 5907 dub. VI. 2.

§ 239. Ritus reconciliandi Ecclesiam violatam.

1. Die Weihe einer Kirche geht verloren oder wird verletzt durch Exsekration und Profanation. Die Exsekration wird durch neue Konsekration resp. neue Benediktion, die Profanation aber durch Rekonciliation wieder beseitigt.

a) Die Exsekration einer geweihten Kirche tritt ein, wenn ihr Zustand derartig ist, daß sie ihrer Bestimmung nicht mehr genügt. Sind z. B. die Mauern der Kirche so sehr zerfallen oder vom Feuer zerstört, daß sie ganz oder größtenteils neu aufzubauen sind, so bedarf der Neubau wieder einer Konsekration, selbst wenn er mit den alten Baustoffen hergestellt ist. Ist aber die Mauer nach und nach stets teilweise repariert oder ergänzt (sollte dadurch auch die Mauer vollständig neu aufgeführt sein, oder ist nur das Dach ausgebessert), so ist keine neue Konsekration nötig. Wenn der Mörtel (Verputz) an den Wänden ganz oder teilweise abgefallen oder erneuert wird, bleibt die Kirche konsekriert.[1] Vergrößert man die Kirche in der Länge, Breite und Höhe, und ist das, was man zum Gebäude hinzufügt, ansehnlicher oder eben so bedeutend, als das frühere, so geht die Konsekration verloren; kommt aber die Vergrößerung dem früheren Umfange nicht gleich, so bleibt die Kirche konsekriert; Accessorium enim sequitur principale. Noch weniger verliert eine angestrichene oder nachträglich mit Marmor überzogene Kirche ihre Konsekration.[2]

b) Die Profanation tritt ein infolge eines innerhalb der Kirche begangenen, die Heiligkeit des Ortes sehr verletzenden Verbrechens, wodurch nicht nur die Kirche und festen Altäre (nicht aber die altaria portatilia), sondern auch der anstoßende Kirchhof der Benediktion beraubt und zu profanen Orten gemacht werden, während bei der Exsekration weder die Benediktion, die sich auf den Grund und Boden bezieht, verloren geht, noch die Exsekration des Kirchhofes oder der festen Altäre eintritt. Eine Kirche wird profaniert:

α) durch einen freiwilligen, im Innern der Kirche begangenen Mord resp. Selbstmord;

β) durch bedeutendes Blutvergießen infolge einer in der Kirche begangenen schweren Mißhandlung; ein Nasenbluten infolge eines Schlages profaniert noch nicht;

γ) per quamcunque seminis humani effusionem in ea voluntarie factam, sive in copula carnali sive non, et etiam per actum conjugalem; non autem violatur ecclesia pollutione seu seminis effusione involuntaria. Diese Profanierung tritt jedoch nur ein, wenn dieses Verbrechen innerhalb der Umfassungsmauer der Kirche geschehen und bekannt ist oder es zu werden droht;

δ) durch Beerdigung eines Heiden, Ungläubigen und namentlich Exkommunicierten, die zugleich auch die Polluierung des geweihten Gottesackers zur Folge hat. Durch die Beerdigung eines nicht namentlich Exkommunicierten findet eben so wenig eine Befleckung statt, wie durch die Beerdigung eines Selbstmörders, Duellanten oder öffentlichen und unbußfertigen Sünders.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die Handlung, welche dieses verursachte, allgemein bekannt und offenkundig ist. So lange also die sündhafte That verborgen bleibt oder nur einigen Personen bekannt ist, tritt die Profanation nicht ein; sie kann es aber später, wenn die Sünde öffentlich ruchbar wird. Ein Kirchhof gilt jedoch nur dann als mitprofaniert, wenn derselbe unmittelbar an die Kirche stößt, so daß zwischen beiden nicht die geringste Trennung vorhanden ist. Eine Profanation des Kirchhofes hat jedoch nicht zugleich die der Kirche zu Folge.

2. Eine Profanation der Kirche hat die Kirchentrauer zur Folge. Es verstummen daher Glocken und Orgel, die Altäre werden entblößt, die Bilder verhüllt, die Thür geschlossen, der öffentliche Gottesdienst fällt aus wie bei einem Lokalinterdikt. Die

[1] Decr. 8. Juni 1896. [2] Decr. 19. September 1859 n. 3293.

sistieren und werden von der Pfarrgemeinde in andern Kirchen des Ortes begangen; wenigstens darf in der exsekrierten und profanierten Kirche nur die Feier pro foro, nicht die pro choro begangen werden. Außer der Taufe, Buße und Firmung wird kein Sakrament gespendet, die hl. Kommunion nur als Wegzehr gereicht, und die hl. Messe nur im Falle der Not, (z. B. in Ermangelung der Partikel zur Provision der Kranken) und dann nur einmal in der Woche, aber ohne Glockenzeichen, bei verschlossenen Thüren celebriert. Der Pfarrer muß das hl. Sakrament entfernen und in einer andern Kirche aufbewahren (wenn sich in der Pfarrei oder in einer geringeren Entfernung davon eine solche befindet) und so lange sich der öffentlichen Celebration der Messe enthalten, bis die Kirche rekonciliiert ist.

3. Wird die Kirche während der hl. Messe profaniert, so muß, falls die Rekonciliation nicht sogleich vorgenommen werden kann, und der Kanon noch nicht angefangen ist, der Priester sofort abbrechen und den Altar verlassen. Am Sonn- und Feiertage, am Tage der ersten heiligen Kommunion oder bei Gefahr erheblicher Nachteile darf der Pfarrer (wie man allgemein annimmt) fortfahren, selbst wenn der Kanon noch nicht angefangen wäre.

4. Im Zweifel, ob die Kirche profaniert sei, wende sich der Pfarrer an den Bischof, setze ihm so genau wie möglich die Sachlage auseinander und warte dessen Entscheidung ab; bis dahin darf er in derselben celebrieren.

5. Obgleich die Wiedereinweihung nur in den angegebenen Fällen eintritt, so ist sie doch auch angemessen, wenn die Kirche längere Zeit von Häretikern, oder im Kriege von den Soldaten als Lazareth benutzt wurde.

6. Die Profanation wird nur gehoben durch die Rekonciliation und nicht schon durch das Celebrieren in der befleckten Kirche.[2] War die profanierte Kirche bloß benediciert, so kann sie von einem vom Bischofe beauftragten Priester mit gewöhnlichem Weihwasser nach dem Rituale Romanum rekonciliiert werden, war sie aber konsekriert, so muß sie nach dem Ritus des römischen Pontifikale entweder durch den Bischof selbst oder durch einen vom Papste delegierten Priester mit dem vom Bischofe geweihten Wasser, dessen er sich selbst dabei bedienen würde, rekonciliiert werden. Kann man jedoch nicht ohne erhebliche Nachteile die Feier der hl. Mysterien in dieser Kirche unterbrechen, so darf der Bischof (wenn er selbst verhindert ist) dem Pfarrer oder einem andern Priester Vollmacht geben, sie zu benedicieren und zum Gottesdienste so lange zu benutzen, bis er selbst Rekonciliation vornehmen kann.

Klosterprälaten oder die vom Generalkapitel bestimmten Priester dürfen die profanierten Kirchen und Gottesäcker mit dem vom Bischofe oder im Hinderungsfalle von ihnen selbst gesegneten Weihwasser rekonciliieren.[3]

Auch hinsichtlich des Ritus der Rekonciliation muß man unterscheiden, ob die Kirche konsekriert oder nur benediciert war und ob sie vom Gottesacker umgeben ist oder nicht. War die Kirche konsekriert und ist sie vom Gottesacker umgeben, so daß dieser mit der Kirche polluiert und somit auch zu rekonciliieren ist, so wird mitten auf dem Gottesacker oder vor dem Hauptportale der Kirche in gewöhnlicher Weise Wasser gesegnet und sogleich die Antiphon Asperges etc. intoniert und vom Chore fortgesetzt, wie sonst bei Austeilung des Weihwassers. Unterdessen besprengt der Bischof (resp. bevollmächtigte Priester) die Kirche und den Gottesacker ringsum, besonders aber an den befleckten Stellen. Hierauf folgen drei (wenn die Kirche allein zu rekonciliieren ist, nur zwei) Orationen, nach welchen der Bischof (Priester) mit seiner Assistenz unter Absingung der Allerheiligen-Litanei in die Kirche tritt und bis zum Hochaltare vorgeht, wo er auf dem daselbst bereiteten Faldistorium Platz nimmt. Nach

[1] Decr. 27. Februar 1847 n. 5077 (4924). [2] Gousset p. 184 n. 315. — Decr. 19. August 1634 n. 1001 (854). [3] Constitutio Leos X. v. 3. Februar 1514.

der Bitte Ut omnibus fidelibus defunctis requiem aeternam donare digneris, ℟. Te rogamus audi nos erhebt sich der Bischof, macht das Kreuz über den Altar, die Kirche und den Gottesacker (wenn auch dieser zu rekonciliieren ist) indem er das erste Mal spricht Ut hanc ecclesiam et altare hoc ac coemeterium purgare et recon†ciliare, (das zweite Mal) purgare, recon†ciliare et sancti†ficare, (das dritte Mal) purgare, recon†ciliare, sancti†ficare et conse†crare digneris. ℟. Te rogamus audi nos. Nach der Litanei weiht der Bischof wie bei der Konsekration der Kirche (siehe § 237. 5. u. 6) Wasser, Salz, Asche und Wein und besprengt damit die Kirche von Innen ringsum — die Wände oben und unten und den Fußboden, besonders an den befleckten Stellen, dann tritt er zum Altare und betet eine Oration. Zum Schlusse wird die Tagesmesse celebriert und der Oration derselben eine besondere Oration unter einem Schlusse beigefügt.

Der Ritus der Rekonciliationen einer nur benedicierten Kirche ist wesentlich derselbe, nur wird in der Litanei die Bitte Ut hanc ecclesiam et altare hoc (ac coemeterium) purgare et recon†ciliare digneris. ℟. Te rogamus audi nos eingeschaltet, aber die letztere Besprengung und Beifügung einer besonderen Oration in der Tagesmesse unterbleibt.

Ritus der Rekonciliation, wenn der Gottesacker allein und nicht auch die Kirche polluiert ist, cfr. § 243.

§ 240. Ritus beim Abbruche eines konsekrierten Altares in der Diöcese Paderborn.[1]

Soll ein feststehender konsekrierter Altar abgebrochen werden, so geschieht dieses in der Diöcese Paderborn mit Erlaubnis des Bischofes unter folgenden Gebeten und Ceremonien:

1. Der Pfarrer der Kirche (oder ein anderer bevollmächtigter Priester) in Superpelliceum und violetter Stola kniet, umgeben von einigen Priestern oder frommen Männern, eine Zeitlang vor dem betreffenden Altare, auf welchem die Kerzen brennen, nieder und betet still ein Pater noster und Ave Maria.

2. Darnach singt oder liest der Chor die Antiphon (oder das Responsorium) von jenem Heiligen, dem der Altar gewidmet ist, welcher der Celebrant mit lauter Stimme den zugehörigen Versikel nebst Oration anreiht, wobei der Chor respondiert.

3. Hierauf wird der Altar allseitig abgedeckt, dann der oberste Stein (Altartisch) vorsichtig abgehoben, vom Celebranten gewaschen, mit einem leinenen Tuche abgetrocknet und das gebrauchte Wasser in das Sakrarium gegossen.

4. In betreff der vorhandenen Reliquien wird folgendermaßen verfahren:

Wenn der Altartisch abgehoben ist, treten Th. und N. mit Rauchfaß und Schiffchen, und L. und M. mit ihren Kerzen zum Celebranten. Hat dieser das Sepulcrum erbrochen, so legt er Incens in das Rauchfaß und segnet denselben; dann incensiert er die in der Kapsel befindlichen Reliquien in drei Zügen. Hierauf intoniert Celebrant die Antiphon Surgite, sancti Dei, de mansionibus vestris, loca sanctificate, plebem benedicite. Et nos homines peccatores in pace custodite, welche die anderen fortsetzen. ℣. Ambulate sancti Dei ad locum praedestinatum, qui vobis praeparatus est. Et nos . . . etc. Nach der Intonation der Antiphon hebt Celebrant die Reliquien mit Ehrfurcht heraus, prüft die Unversehrtheit des Siegels, die Reliquien, Urkunden und sonstigen Schriften, verschließt sie mit allem wieder in der alten oder in einer neuen Kapsel, versiegelt diese und bescheinigt mit zwei Zeugen (d. h. zwei Klerikern),

> daß die Reliquien von dem N. N. Heiligen am N. N. Tage in dem N. Monate und N. Jahre in dem mit kirchlicher Erlaubnis zerstörten N. Altare gefunden, für echt befunden sind und in einem demnächst zu konsekrierenden Altare wieder aufbewahrt werden können.

[1] Rit. Rom. app. Paderb. p. 84.

Nun beginnt die Prozession. Celebrant (in der Stola von der dem Heiligen entsprechenden Farbe) intoniert nämlich Exultabunt Sancti, die anderen fahren fort lastabuntur in cubilibus suis. Hierauf folgt der Psalm 149 und 150 ohne Gloria, aber mit Wiederholung der Antiphon. Sobald Celebrant die Antiphon intoniert hat, nimmt und trägt er die Reliquien, hinter L. und M. mit ihren Leuchtern und brennenden Kerzen gehend, unter Begleitung der Sänger an den Ort, wo die Reliquien zunächst und einstweilen aufbewahrt werden sollen (bis sie später in einem angemessenen Schranke verschlossen werden). Wenn Celebrant dieselben nun auf einen angemessen gezierten Tisch zwischen Kerzen gestellt hat, spricht er:

℣. Lastamini in Domino, et exultate justi.

℟. Et gloriamini omnes recti corde, — dann nach Oremus die Oration Lastetur Ecclesia tua Deus omnium et horum Sanctorum tuorum confisa suffragiis, atque eorum precibus gloriosis et devota permaneat et secura consistat. Per Christum D. n. Amen.

5. Inzwischen wird das übrige Mauerwerk des Altares von Handwerkern abgebrochen. Von dem Altare darf weder Stein, noch Holz, noch Kalk, noch Schutt zu profanen Zwecken gebraucht oder verkauft werden, vielmehr sind diese Materialien entweder in einer Ecke der Kirche oder auf dem Kirchhofe so lange aufzubewahren, bis der Bischof darüber verfügt.

Sind mehrere Altäre abzubrechen, so wird bei den übrigen ebenso verfahren.

§ 241. Ritus beim Abbruche einer Kirche oder Kapelle.[1]

1. Eine konsekrierte Kirche oder Kapelle darf nur mit Erlaubnis des Bischofes abgebrochen werden. Bewahrte die Kirche Leiber der Heiligen resp. bedeutende (insignes) Reliquien, so sind diese einige Tage zuvor zu erheben, zu prüfen und in eine andere, vom Bischofe bestimmte Kirche mit kirchlichem Ritus unter Beteiligung des Volkes und der Nachbargeistlichen feierlich zu übertragen. (Cfr. § 251.) Auf ähnliche Weise werden auch die geweihten hl. Bilder entfernt.

2. Hierauf folgt der Abbruch der Altäre, wie § 240 gesagt ist.

3. Dann werden die Gebeine ausgegraben. Ehe diese Ausgrabung beginnt, verrichtet man betet Celebrant wie § 240. 1. Die ausgegrabenen Gebeine werden vom Volke (während der Klerus vorausgeht und Psalmen und Gebete pro defunctis spricht) zu ihrem neuen Begräbnisplatze gebracht, dann wird (in der Totenkapelle) eine Seelenmesse celebriert.

4. Hiernach kann der Abbruch der Kirche beginnen, doch darf das Material zu keinem profanen Zwecke verwandt werden. Ist der Platz frei und ausgeräumt, so wird nach Vorschrift des Konzils von Trient dort ein Kreuz, das nie wieder entfernt werden darf, errichtet.

Ein solches Kreuz muß auch auf einem profanierten Gottesacker errichtet werden.

§ 242. Ritus bei der Einweihung eines Gottesackers, welche ein vom Bischof bevollmächtigter Priester vornimmt.[2]

1. Am Tage vor der Einsegnung wird in der Mitte des Gottesackers ein hölzernes Kreuz (ohne Kruzifix), das ungefähr die Höhe eines Mannes hat, errichtet. Auf der Spitze des Längsbalkens desselben sowie auf der oberen Seite des Querbalkens nahe den beiden Enden derselben werden drei Stifte zum Aufstecken der Kerzen angebracht. Vor dem Kreuze wird ein hölzerner Pfahl eingerammt, der sich 46 cm. über dem Boden erhebt und oben in drei Zacken oder Gabeln ausläuft, auf denen drei Kerzen befestigt werden können.

Am besten benutzt man dazu einen Ast mit drei auslaufenden Gabelästen zum Aufstecken der Kerzen und bringt Stacheln oben an den Zacken an.

2. Behufs Einweihung legt der bevollmächtigte Priester, gewöhnlich ein Dignitarius,[3] in der Sakristei Humerale, Albe, Cingulum, Stola und Pluviale von weißer Farbe

[1] *Rit. Rom. app. Paderb. p. 84.* [2] Rit. Rom. [3] Decr. 9. Februar 1608 n. 371 (224).

an, worauf er mit den Klerikern, die nur mit Superpelliceum bekleidet sind, zum neuen Kirchhofe processioniert. Voran geht der Akolyth mit Weihwasser und Sprengel, ihm folgt Th. mit Rauchfaß und Schiffchen, diesem X. mit Prozessionskreuz zwischen L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen, dann folgen die Kleriker und zuletzt der Priester. Das Rituale und die drei aufzusteckenden Kerzen trägt der Küster.

3. Auf dem Kirchhofe beim aufgestellten Kreuze angekommen, steckt der Küster die drei Kerzen auf die drei Zacken des hölzernen Pfahles und zündet sie an. Der Priester (mit den übrigen) entblößt das Haupt und spricht so stehend, daß er den Pfahl und hinter diesem das Kreuz vor sich hat, die erste Oration. Bei den Worten benedicatur und sanctificetur macht er je ein Kreuz über den vor ihm liegenden Teil des Gottesackers. Nach dieser Oration folgt die Litanei von allen Heiligen, die knieend gebetet wird, weshalb für den Priester ein Teppich ausgebreitet sein soll. Nach der Bitte ut omnibus fidelibus etc. erhebt sich der Priester allein und singt oder spricht laut ut hoc coemeterium etc., indem er bei benedicere wieder das Kreuz macht wie oben. Nach dieser Bitte kniet der Priester wieder nieder und wird die Litanei bis zum Schlusse fortgesetzt.

4. Hierauf erheben sich alle; der Priester nimmt den in Weihwasser getauchten Sprengel und besprengt zuerst das Kreuz in die Mitte, links (von sich aus) und rechts, indem er dabei die Antiphon Asperges me ganz spricht. Es folgt sogleich der ganze Psalm Miserere mit Gloria Patri am Schlusse, das von den Anwesenden gebetet oder gesungen wird. Der Priester besprengt unterdessen den ganzen Gottesacker, von seiner Rechten beginnend, d. h. er nähert sich von seinem Standorte aus in der Linie des Kreuzarmes zu seiner Rechten der Kirchhofsmauer, beginnt dort die Besprengung und nimmt ringsherum den Weg so, daß er immer die Mauer zu seiner Rechten hat, bis er wieder an diese Stelle zurückgelangt ist. Die Besprengung geschieht so, daß er mit je einer Bewegung des Sprengels sowohl den Boden des Gottesackers als die Einfriedigungsmauern desselben besprengt.

5. An die Ausgangsstelle zurückgekommen, begiebt sich der Priester wieder vor das Kreuz und spricht und singt dem Kreuze zugewandt stehend eine Oration, während welcher er bei den Worten purgare, benedicere und sanctificare ꝛc. ein Kreuzzeichen über den vor ihm liegenden Raum des Gottesackers macht.

6. Am Schlusse der Oration nimmt der Priester selbst die mittlere Kerze vom Pfahle und steckt sie auf die Spitze des Kreuzes, hierauf die Kerze links auf den Kreuzarm zu seiner Linken, die Kerze rechts auf den Kreuzarm zu seiner Rechten, wo sie (auch nach Entfernung der Geistlichkeit) brennen bleiben, bis sie niedergebrannt sind.

7. Sind die Kerzen aufgesteckt, so legt der Priester Incens ins Rauchfaß, segnet ihn und incensiert das Kreuz. Nach einer Inklination vor dem Kreuze bedeckt der Priester das Haupt, nimmt den Sprengel und besprengt auf dem Rückwege den Boden des Gottesackers nach rechts und links bis zum Ausgange des Gottesackers.

Die Einweihung des Gottesackers geschieht vormittags und schließt passend mit der hl. Messe de die (ohne Zufügung einer Kommemoration).

§ 243. Ordo reconciliandi Coemeterium, falls die Kirche nicht befleckt ist.[1]

1. Der Kirchhof wird polluiert durch dieselben Ursachen und Handlungen, welche die Kirche polluieren (cfr. § 239. 1. b.), wenn dieselben auf dem Gottesacker verübt werden, und durch die Pollution der Kirche, wenn der Gottesacker unmittelbar an dieselbe anstößt, so daß zwischen beiden nicht die geringste Trennung vorhanden ist. Ein profanierter Gottesacker, welcher eine konsekrierte Kirche umgiebt, darf nur v

[1] Rit. Rom.

Ordinarius oder einem andern Bischofe rekonciliiert werden, bei einer bloß benedicierten kann dieses auch im Auftrage des Ordinarius von einem Dignitarius oder einem einfachen Priester geschehen.

2. Der bevollmächtigte Celebrant geht in Albe, Stola und weißem Pluviale des Morgens mit den übrigen Priestern und Klerikern (in Chorröcken) in die Mitte des Gottesackers; ein Kleriker trägt das Weihwasser. Dort kniet Celebrant mit allen auf einen Teppich nieder, um die Litanei von allen Heiligen zu beten. Nach ut omnibus fidelibus defunctis bricht man die Litanei ab; Celebrant erhebt sich, macht ein großes Kreuz über den Gottesacker und spricht mit lauter Stimme ein Segensgebet. Hierauf kniet er wieder nieder, die andern setzen die Litanei fort. Am Ende erheben sich alle. Celebrant nimmt nun den Sprengel und besprengt nach den Worten Asperges me (während der Klerus diese Antiphon wie am Sonntage fortsetzt) den ganzen Kirchhof, zu seiner Rechten beginnend, besonders aber da, wo die Besleckung stattgefunden hat. Hierauf geht er zum Klerus zurück und betet nach Oremus, wenn D. Flectamus genua und S. Levate respondiert haben, eine Oration. Es folgt darnach der Receß.

§ 244. Die Weihungen der liturgischen Paramente und Gefäße und Verlust der Weihe.

I. Weihe.

1. Alle liturgischen Kleider, als: Humerale, Albe, Cingulum, Meßgewand, Stola, Manipel, Dalmatik und Tunicella, Pluviale und Schultervelum, ferner die Altartücher, das Corporale und die Palla müssen vor ihrem Gebrauche benediciert werden und ist diese Benediktion streng vorgeschrieben. Das Purifikatorium kann, muß aber nicht benediciert werden,[1] und geziemend ist auch die Benediktion der Burse und des Kelchvelums, die zugleich mit dem Meßgewande benediciert werden. Die Benediktion ist entweder vom Bischofe selbst oder von einem eigens dazu bevollmächtigten Priester zu vollziehen (cfr. § 227. 2. B. 3.). In Notfällen kann die Fakultät präsumiert werden. Der delegierte Priester darf aber nicht das specielle (dem Bischofe reservierte) Formular aus dem Pontificale Romanum gebrauchen, sondern er muß das allgemeine, im Missale und Rituale stehende Formular ohne irgendwelche Veränderung nehmen. Das erste Formular (benedictio generalis Indumentorum) ist für die Paramente. Hat nun der delegierte Priester nur das eine oder andere Kultkleid, z. B. ein Cingulum, eine Albe oder eine Stola zu benedicieren, so muß er die Formel beibehalten und darf in derselben nicht den Plural in den Singular umändern.[2] Ebenso ist das dritte Formular für die Benediktion des Corporale zugleich mit der Palla. Sollten aber nur eine oder mehrere Pallen allein ohne Corporale, oder ein Corporale ohne Palla benediciert werden, so können sie auch besonders benediciert werden, jedoch ist die Formel ohne Änderung zu gebrauchen, wie sie im Missale oder Rituale für die Benediktion der Corporale sich findet.[3]

Ordensobere haben in der Regel das Privilegium, Paramente zu benedicieren, aber nur für ihre Kirchen und Klöster.[4]

Diese Benediktionen werden durch Gebet, Kreuzzeichen und Besprengung mit Weihwasser vollzogen.

2. Die liturgischen Gefäße, als Kelch und Patene dürfen beim hl. Opfer erst gebraucht werden, nachdem sie konsekriert sind. Da eine Salbung mit Chrisam dabei vorkommt, so steht die Konsekration dieser hl. Gefäße ausschließlich dem Bischofe zu

[1] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 26 und 27. [2] Decr. 4. September 1880 n. 5818 ad 2. — 2. Dezember 1881 n. 5828 ad 1. [3] Decr. 4. September 1880 n. 5818 ad 3. [4] Decr. 18. März 1882 n. 952 (805).

und kann er die Fakultät einem anderen Priester nicht übertragen; dieses steht nur dem Papste zu. Ein Kelch, welcher von einem Priester konsekriert wäre, müßte von neuem konsekriert werden, wenn er auch schon gebraucht ist (cfr. § 227. 2. B. 1). Der Gebrauch des Kelches und der Patene beim hl. Opfer ersetzt nicht die Konsekration. — Ciborium, Monstranz und Lunula sowie das Kelchlöffelchen werden vor ihrem Gebrauche von dem Bischofe nach dem Pontific. Rom. oder von einem bevollmächtigten Priester nach dem vierten Formulare des Missale Benedictio tabernaculi seu vasculi pro sacrosancta Eucharistia conservanda benediciert.

II. Verlust der Weihe

a) der hl. Gefäße und Tücher.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die hl. Gefäße und Tücher dann als entweiht zu betrachten sind, wenn sie in einem solchen Zustande sich befinden, daß sie für den Zweck, für welchen sie geweiht sind, unbrauchbar sind.

1. Insbesondere verlieren die hl. Gefäße (Kelch, Patene, Ciborium, Lunula) ihre Weihe:

α) wenn sie so durchlöchert oder geborsten sind, daß sie decenter Weise nicht gebraucht werden können. Eine noch so kleine Öffnung unten in der Kuppa oder ein so großer Riß an der Patene, daß die kleinen Partikelchen durchfallen können, zieht den Verlust der Konsekration nach sich, den jedoch ein unbedeutender Riß am oberen Kelchrande, eine leicht zu beseitigende Beule oder eine andere unwesentliche Veränderung noch nicht zur Folge hat. Solche kleine Reparaturen erfordern darum keine neue Konsekration;[1]

β) wenn der an der Kuppe befestigte Kelchfuß sich lostrennt oder abbricht, nicht jedoch, wenn der Becher, der mittelst einer Schraube an dem Fuße befestigt ist, abgeschroben wird. Nach einem profanen oder sakrilegischen Gebrauche verlieren Kelch und Patene ihre Konsekration nicht, jedoch ist es ratsam, einen solchen Kelch vor dem Wiedergebrauche mit Weihwasser auszuwaschen;[2]

Ein unbrauchbar gewordener Kelch werde nicht verkauft, sondern zu anderen Kirchengefäßen verwandt.

γ) wenn sie neu vergoldet werden.[3] Die hl. Gefäße, welche nach und nach die Vergoldung an der einen oder anderen Stelle verlieren, werden so bald als möglich neu vergoldet. So lange sie nicht neu vergoldet werden, bleiben sie geweiht, denn jede geweihte Sache behält so lange ihre Weihe, als sie integra bleibt. Behufs Vergoldung ist die Erlaubnis des Bischofes erforderlich, es ist aber nicht notwendig, das Gefäß vorher zu exekrieren oder aus seiner Form zu bringen.

2. Das Korporale verliert die Benediktion, wenn es so zerrissen ist, daß kein Teil desselben die Hostie und den Kelch aufnehmen kann. Die Palla ist exekriert, wenn sie so zerrissen ist, daß man sich ihrer nicht mehr in angemessener Weise bedienen kann, ferner durch solche Lostrennung oder Veränderung, daß sie ungeeignet ist zur Bedeckung des Kelches; nicht aber wird sie entweiht durch Entfernung des dazwischen gelegten Papieres. Wird ein Altartuch in zwei so große Hälften geteilt, daß jede noch zur Bedeckung des Altares hinreicht, so ist es noch nicht exekriert.

b) der hl. Gewänder.

Hinsichtlich der hl. Gewänder gilt die allgemeine Regel, daß sie ihre Benediktion verlieren, wenn sie abgenutzt und zerrissen sind, daß sie zum hl. Dienste unbrauchbar sind, oder wenn sie aufhören in der Form zu existieren, in welcher sie geweiht wurden. So muß z. B. eine Stola, welche aus einem Meßgewande gemacht ist, wieder geweiht werden. Durch Ausbesserungen verlieren die Kultkleider ihre Benediktion nur, wenn

[1] Decr. 20. (und 23.) April 1822 n. 4588 (4438) c. nota Gardell.
[2] Decr. 14. Juni 1845 n. 5011 (4866). — 9. Mai 1857 n. 5532 ad 1.
[3] Lohner p. 1 tit. 3 § 3 IV.

der neue oder eingesetzte Teil, der keine Weihe hat, größer ist, als der geweihte, nicht aber, wenn er kleiner ist.

Insbesondere verliert die Albe die Benediktion, wenn ein neuer Ärmel eingesetzt oder ein Ärmel ganz abgetrennt wird; sie bleiben aber benediciert, wenn ein nicht völlig abgetrennter Ärmel wieder festgenäht wird. Das Cingulum verliert die Benediktion, wenn es so zerrissen ist, daß keiner der übrig bleibenden Teile zum Umgürten lang genug ist. Das Meßgewand ist exekriert, wenn es seinem Zwecke nicht mehr entspricht und der Vorderteil vom Rückteile getrennt wird. Ist nur das Futtertuch zerrissen, so wird das Meßgewand nicht exekriert; man läßt eine Ausbesserung vornehmen oder es wird durch ein neues ersetzt.

a) Ein zu profanen Zwecken mißbrauchter geweihter Gegenstand verliert dadurch noch nicht die Weihe.

b) Die abgenutzten, unbrauchbaren oder veralteten Paramente sollen auch nach verlorener Weihe nicht für profane Zwecke verwendet oder verkauft werden, sondern so weit noch thunlich wieder anderweitig für kirchliche Zwecke verwendet oder aber verbrannt und die Asche in das Sakrarium geschüttet werden. Wertvolle Stickereien, z. B. Tafelkreuze kann man oft noch für neue Paramente benutzen, nicht schadhafte Stücke von Seidenstoffen zum Ausbessern anderer Paramente.

Über Stoff, Beschaffenheit der hl. Gefäße und Tücher cfr. § 316, der hl. Gewänder § 317.

§ 245. Die Glockenweihe.

Wegen ihrer hohen Bedeutung und innigen Verbindung mit dem Gottesdienst werden die Glocken geweiht. Ihre Benediktion wird vom Bischofe vorgenommen und kann ohne specielle Erlaubnis des Papstes von keinem Priester erteilt werden[1], und ebenso wenig kann ein solcher subdelegiert werden, wenn es das päpstliche Indult nicht ausdrücklich bewilligt. Ein bevollmächtigter Priester hat die Weihe ebenfalls nach dem Pontificale Rom. ohne Veränderung und mit Salbung mit dem hl. Öle vorzunehmen.[2] Die Glocke ist zum Zwecke der Benediktion (ehe sie auf den Turm gebracht wird), so zu hängen, daß sie umgangen und von innen und außen berührt werden kann. Neben der zu weihenden Glocke wird das Faldistorium für den Bischof hingestellt, sowie auf einen Tisch Sprengel, ein reines Leinentuch zum Abtrocknen der Glocke, ein Gefäß mit Wasser, ein Gefäß mit Salz, Rauchfaß mit Kohlen, Thymian, Weihrauch und Myrrhe, das Gefäß mit Krankenöl und Chrisam gelegt.

Ritus der Glockenweihe.

1. Der Bischof begiebt sich, angethan mit Humerale, Albe, Cingulum, Stola und Pluviale von weißer Farbe, mit der einfachen Mitra bedeckt und mit dem Hirtenstabe in der Hand mit den Ministri, welche weiße Dalmatiken tragen, zur Glocke, setzt sich auf dem Faldistorium nieder und betet mit den Ministri zur Erflehung der göttlichen Hülfe und Barmherzigkeit die Psalmen 50, 53, 56, 66, 69, 85 und 129, jeden Psalm mit Gloria Patri etc. schließend. Dann segnet er stehend Salz und Wasser, mischt dieselben unter den entsprechenden Gebeten, und fängt an mit diesem geweihten Wasser die Glocke innen und außen zu waschen, womit die Ministri fortfahren; ist die Glocke abgewaschen, so wird sie von den Ministri mit dem Leinentuche abgetrocknet. Inzwischen setzt sich der Bischof und betet mit dem Chore die Psalmen 145—150.

2. Hierauf erhebt sich der Bischof mit der Mitra und bildet mit dem Daumen der rechten Hand auf die Außenseite der Glocke mit dem Krankenöle ein Kreuzzeichen unter dem entsprechenden Gebete, reibt dann das von ihm geweihte Kreuz mit reinem Linnen ab; hierauf intoniert er die Antiphon Vox Domini super aquas multas etc., welche der Chor fortsetzt und den Psalm 28 anschließt. Während des Gesanges dieses Psalmes und der Wiederholung der Antiphon zeichnet der Bischof mit dem Krankenöle

[1] Decr. 19. April 1687 n. 3134 (2985). [2] Decr. 23. Juni 1853 n. 5189. — Man. Rit. Paderb. T. II. p. 327.

sieben Kreuze nach außen und mit Chrisam vier Kreuze im Innern der Glocke, sprechend: Sanctificetur et consecretur Domine, signum istud. In nomine Patris, et Filii et Spiritus † Sancti. In honorem sancti N. Pax tibi, worauf eine Oration folgt.

3. Nun legt der Bischof auf die glühenden Kohlen des Rauchfasses Weihrauch, Thymian und Myrrhen. Das Rauchfaß wird dann so unter die Glocke gestellt, daß sie den Rauch vollständig in sich aufnimmt. Der Chor singt unterdessen eine Antiphon und den Psalm 76, dann folgt eine Oration.

4. Zuletzt wird vom Diakon das Evangelium Luk. 10, 38—42 gesungen, nach dessen Beendigung der Bischof den ihm dargereichten Evangelientext küßt und die Feier mit dem hl. Kreuzzeichen über die Glocke beschließt, sich bedeckt und entfernt.

Wegen der Ähnlichkeit der Glockenweihe mit den Ceremonien bei der hl. Taufe wird dieselbe von dem Volke häufig Glockentaufe genannt. Der Glocke wird bei der Weihe der Name eines Heiligen gegeben und darf auch ein Pate zugezogen werden.

Über die Beschaffenheit und den Gebrauch der Glocken cfr. § 319. 13.

§ 246. Benediktion eines Kreuzweges.

1. Die Vollmacht, Kreuzwege zu benedicieren, haben der General, die Provinciale und Lokalobern der Franziskaner und im Auftrage der Lokalobern jene Religiosen dieses Ordens, welche entweder Prediger oder wenigstens approbierte Beichtväter sind. In Gegenden, in welchen sich keine Klöster der Franziskaner befinden, muß der Priester, der einen Kreuzweg errichten will, die schriftliche Bevollmächtigung[1] dazu vom apostolischen Stuhle oder vom General der Franziskaner selbst unmittelbar oder mittelbar durch die Kongregation der Breven oder durch seinen Bischof erhalten haben.

2. Für die Errichtung von Kreuzwegen sind sodann folgende Formalitäten vorgeschrieben:

a) Vor der Errichtung muß die dafür vom apostolischen Stuhle (oder vom General der Franziskaner) erlangte Vollmacht dem Ordinarius vorgezeigt werden, auch wenn dieses in der Vollmacht selbst nicht gesagt ist. Davon sind nur die Franziskaner selbst ausgenommen, da diesem Orden jure ordinario jene Gewalt zusteht.[2]

b) Außerdem ist vor jeder einzelnen Errichtung die schriftliche Erlaubnis des Bischofes oder Ordinarius jenes Ortes einzuholen, wo der Kreuzweg errichtet werden soll.[3]

c) Ebenso ist vorher die schriftliche Zustimmung des Pfarrers und des (kirchlichen) Obern der Kirche, des Klosters, Spitales ꝛc. notwendig, wo der Kreuzweg errichtet werden soll.

d) Nach der Errichtung ist von dem bevollmächtigten Priester ein Protokoll darüber aufzunehmen. Hierin ist Bezug zu nehmen auf das apostolische Reskript mit Datum, auf die Vollmacht des Bischofes, endlich auf die Zustimmung des Pfarrers (oder des Ortsvorstehers). Die Urkunde ist vom Ausfertiger, vom Pfarrer oder Ortsvorsteher, auch wohl von einigen Zeugen zu unterschreiben und im Originale an die bischöfliche Kanzlei zu schicken, in Abschrift aber im Pfarr- oder Ortsarchive aufzubewahren.[4]

3. Zur Errichtung des Kreuzweges sind vor allem 14 hölzerne Kreuze notwendig (cfr. § 319. 9). Üblich ist es, mit den 14 Kreuzen auch 14 bildliche Darstellungen, welche nicht notwendig geweiht werden müssen, anzubringen, was sehr zweckmäßig ist, weil sie die Betrachtung des Leidens Christi sehr befördern. Mit den 14 Kreuzen allein sind die Ablässe verbunden, wenn sie rechtmäßig benediciert sind.

Diese Benediktion der hölzernen Kreuze kann vorgenommen werden, bevor man sie an ihren Stellen anbringt, oder nachdem sie dort angebracht sind. Gewöhnlich werden

[1] Decr. S. C. J. n. 175. [2] Decr. S. C. J. n. 286 ad 2., n. 385 ad 2. [3] Decr. n. 175.
[4] Decr. S. C. J. n. 294 u. 325.

sie mit den Bildern erst gesegnet und dann aufgestellt. Sie liegen bei der Benediktion auf dem Kredenztische (dabei befindet sich auch das Prozessionskreuz).

Die Benediktion kann privatim, ohne alle Feierlichkeit, oder öffentlich und feierlich stattfinden und sollte letzteres, wenn anders die Umstände es gestatten, stets geschehen, da der Ritus der Benediktion sehr geeignet ist, Ehrfurcht und Liebe gegen die Kreuzwegandacht einzuflößen.

4. Ritus der Benediktion:[1]

Wenn auf dem Altare vier Kerzen angezündet sind, geht der bevollmächtigte Priester in Superpelliceum und violetter Stola zum Altare, hält eine kurze Anrede über die vorzunehmende Feier und über die Vortrefflichkeit und den Nutzen der Kreuzwegandacht, kniet dann auf der untersten Stufe des Altares nieder, intoniert den Hymnus Ven. Creator etc., singt dann den Vers Emitte etc. und die Orationen Deus qui corda — Defende quaesumus — Actiones nostras. Hierauf begiebt er sich auf die Epistelseite zum Buche und segnet erst die Stationsbilder zusammen (nicht einzeln) mit der Form Benedictio imaginum, besprengt und incensiert sie. Dann benediciert er die hölzernen Kreuze mit der Form „Benedictio crucis", . . . Rogamus te und Benedic etc., dann besprengt er sie unter einer Oration. Hierauf beginnt die feierliche Prozession um die Kirche unter dem Gesange Vexilla regis prodeunt etc., worin in der österlichen Zeit statt „hoc passionis tempore" paschale quae fers gaudium, sonst In hac triumphi gloria einzuschalten ist. Zurückgekehrt betet der Celebrant am Fuße des Altares einen Akt der Reue, geht dann, während Stabat mater (oder Lustra sex, Miserere, De profundis gesungen wird, zu der Stelle, wo die erste Station resp. das erste Kreuz errichtet werden soll, küßt Kreuz und Bild, stellt beide auf oder läßt sie aufstellen und verrichtet dann das erste Stationsgebet. So werden auch die übrigen Kreuze (und Bilder) der Reihe nach in einiger Entfernung von einander aufgestellt. Zum Schluß wird Te Deum gesungen und der Segen mit dem Kreuze erteilt.

Ohne alle Feierlichkeit, privatim, muß diese Benediktion geschehen, wenn in einem der Klausur unterworfenen Frauenkloster der Kreuzweg errichtet werden soll. Der bevollmächtigte Priester segnet die Kreuze am Gitter und übergiebt sie den Ordenspersonen, die sie dann selbst an Ort und Stelle anbringen.

Bedingungen zur Gewinnung der Ablässe. Um die mit einem gültig errichteten Kreuzwege verbundenen Ablässe zu gewinnen, ist außer dem Stande der heiligmachenden Gnade notwendig, daß man die Bedingungen erfülle, welche beim Besuche des Kreuzweges vorgeschrieben sind. Dieselben sind:[2]

a) man muß der Reihe nach die einzelnen Stationen besuchen, also wirklich von einer Station zur anderen sich bewegen. Ist aber bei einer gemeinsamen öffentlichen Kreuzwegandacht (cfr. § 260) die Bewegung von einer Station zur anderen wegen der Menge der Teilnehmer oder wegen Beschränktheit des Raumes nicht möglich, so können die Gläubigen an ihren Plätzen bleiben und geht dann nur der Priester mit drei Meßdienern von einer Station zur anderen und betet bei jeder einzelnen die üblichen Gebete vor. Anzuraten ist aber, daß die Gläubigen sich wenigstens gegen die einzelnen Stationen hinwenden und jedesmal mit dem Priester knieen und aufstehen.

b) man muß die 14 Stationen alle nach einander ohne bedeutende Unterbrechung besuchen. Kurze Unterbrechungen (z. B. Anhörung einer hl. Messe, Predigt, Empfang des Bußsakramentes, der hl. Kommunion), welche die Einheit dieser hl. Übung nicht stören, stehen der Gewinnung der Ablässe nicht im Wege, und braucht man nach solcher Unterbrechung den Kreuzweg nicht wieder von vorn anzufangen;

c) man muß, je nach seiner Fähigkeit — und das ist die Hauptbedingung — das Leiden Jesu Christi bei jeder Station kurz betrachten. Dazu kann man bei jeder Station ein Vater unser und Gegrüßet seist du Maria beten und einen Akt der Reue erwecken.

So oft im Tage die Besuchung des Kreuzweges wiederholt wird, können die Ablässe gewonnen werden.

Über die Abhaltung der Kreuzwegandacht cfr. § 260.

Andere Bestimmungen über Errichtung des Kreuzweges cfr. § 319. 15.

[1] Appendix ad Rit. Rom. Regensburg 1872. [2] Beringer, Ablässe p. 280.

Sechstes Hauptstück.

Die Prozessionen.

§ 247. Die Prozessionen im allgemeinen.

I. Begriff und Einteilung.

1. Die kirchlichen Prozessionen sind öffentliche, in oder außerhalb der Kirche unter Gebet und Gesang zu einem religiösen Zwecke gehaltene Umzüge des Klerus und des Volkes. Sie sind entweder Lob-, Dank-, Buß- oder Bittprozessionen.[1]

2. Kehren die Prozessionen nach Vorschrift oder Herkommen zu bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig wieder, so heißen sie ordentliche (processiones ordinariae), wenn nicht, außerordentliche (extraordinariae), — Prozessionen, in denen das Allerheiligste getragen wird, nennt man theophorische oder sakramentalische. Sind die Prozessionen im Missale oder Rituale Romanum angegeben und mit der Tagesmesse eng verbunden, so daß sie mit dieser ein Ganzes ausmachen und die Festfeier fortsetzen, so heißen sie liturgische Prozessionen. — Müssen alle angestellten Kleriker des Ortes (selbst exemte), Welt- und Klostergeistlichen, bei Strafe sich an den Prozessionen beteiligen, so werden sie processiones generales oder publicae genannt, im Unterschiede von den particulares oder privatae; an denen bloß die bei der betreffenden Kirche, von welcher die Prozession ausgeht, angestellten Geistlichen teilzunehmen haben.

a) Processiones generales sind: Die Prozessionen am Markusfeste, an den Bitttagen, auf Fronleichnam, ferner außerordentliche Prozessionen pro bono publico, z. B. zur Gewinnung eines Ablasses, zur Abwendung von schwerem Unglück, nicht aber die Prozession bei Gelegenheit des ersten Einzuges des Bischofes in seiner Diöcese.[2] — Von der Teilnahme an den processiones generales sind außer den nicht angestellten Priestern die Orden mit strenger Klausur und alle jene ohne Klausur entbunden, welche vom hl. Vater besonders dispensiert sind oder vom Prozessionsorte über eine Stunde entfernt wohnen.

b) Soll eine processio extraordinaria alljährlich am Jahrestage ohne neue Veranlassung wiederholt, also eine ordinaria, oder die particularis eine generalis werden, so ist dazu die Erlaubnis des Bischofes erforderlich.

3. Die theophorischen Prozessionen sind sowohl ein Triumphzug unseres göttlichen Heilandes als ein öffentliches Bekenntnis unseres Glaubens an seine Gegenwart im hl. Sakramente; darum sind sie mit möglichster Auszeichnung, aber nicht öfter als vorgeschrieben, zu halten. Die römische Liturgie schreibt allgemein vier theophorische Prozessionen vor, und zwar: an Coena Domini und Parasceve (aber nur in der Kirche); in festo et in die octava Corporis Christi; beim 40stündigen Gebete und

[1] Rit. Rom. de processionibus. [2] Decr. 12. Juli 1664 n. 2286 (2139). — Falise p. 700.

bei feierlichen Krankenprovisionen.[1] Andere bei wichtigen Veranlassungen zu halten theophorische Prozessionen bedürfen der besonderen Vorschrift oder Erlaubnis des Bischofes oder des apostolischen Stuhles.

4. Die sechs im Rituale und Missale Romanum angegebenen processiones liturgicae ordinariae sind: die Prozession auf Lichtmeß, am Palmsonntage, Gründonnerstage und Karfreitage, am Markusfeste, an den Bitttagen und auf Fronleichnam. Sie sind nach Angabe des Missale und Rituale Rom. ohne Veränderung abzuhalten und besonders ohne Indult von der Tagesmesse nicht zu trennen.

Die Prozessionen auf Lichtmeß, am Palmsonntage, an Coena Domini und Parasceve kommen in den §§ 274, 279, 282 und 284, die übrigen in den folgenden zur Sprache.

5. Als processiones extraordinariae sind im Rituale Romanum folgende neun angegeben:

1) ad petendam pluviam;
2) ad postulandam serenitatem;
3) (Preces) ad repellendam tempestatem;
4) tempore penuriae et famis;
5) tempore mortalitatis et pestis;
6) tempore belli;
7) in quacunque tribulatione;
8) pro gratiarum actione;
9) in Translatione sacrarum Reliquiarum insignium.

a) Die bei einem sehr wichtigen Ereignisse (pro re gravi et publica Ecclesiae causa, cfr. § 117. 1.) abzuhaltenden processiones extraordinariae werden jedesmal vom Bischofe resp. Klosterobern besonders vorgeschrieben. — Bei einem weniger wichtigen Ereignisse in Kirche und Staat, wofür es kein besonderes Prozessionsformular giebt, wird mit der Ausschreibung einer Prozession vom Bischofe zugleich auch die Zeit, Richtung und Art der Abhaltung angegeben. Eine solche darf, wenn sie eine Bitt- oder Bußprozession ist, nach Art der Prozession an den Bitttagen, wenn sie aber eine Dank- oder Jubelprozession, also freudiger Art ist, z. B. bei einer Papstwahl, bei einem Jubiläum, am Feste des Ortspatrones, beim 40 stündigen Gebete ꝛc., ähnlich wie die Fronleichnamsprozession abgehalten werden.[2]

b) Die Prozessionen mit Privatvotivcharakter (votivae extraordinariae privatae) dürfen bei mehr oder weniger privaten Veranlassungen, auch wegen alten Herkommens an freien Tagen oder ex usu legitimo in Verbindung mit der entsprechenden Votivmesse (sonst mit der Tagesmesse) vom Pfarrer schon auf Verlangen der Gemeinde oder einzelner Glieder derselben abgehalten werden. Bedient man sich hierbei eines liturgischen Formulares, so ist keine bischöfliche Genehmigung nötig, weil dann die Votivprozession zu den liturgischen gehört.

c) Die im Rituale nicht vorgeschriebenen Prozessionen beruhen gewöhnlich auf Bruderschaftsstatuten und besonderen Andachten und setzen die bischöfliche Genehmigung voraus. Da sie mit der Messe in keiner Beziehung stehen und eigentlich nicht liturgisch sind, so treten sie erst nach der Pfarrmesse und selbst (mit Ausnahme der theophorischen) nach der Vesper ein, nie aber vor der Messe (zwischen der Aspersio aquae und dem Staffelgebete), zumal gewöhnlich nach jeder dem Volke der Segen gegeben wird.

II. Zeit und Ort der Prozession.

1. Eine nicht feierliche ordentliche Prozession kann, wenn sie am festgesetzten Tage nicht gehalten werden kann, vom Pfarrer selbst, eine hochfeierliche aber nur

[1] Decr. 12. Juni 1688 n. 1058 (911). [2] Caerem. Epiac. l. II. c. 33 n. 8 s.

mit Erlaubnis des Bischofes verlegt werden. Letzteres gilt namentlich von der Fronleichnamsprozession, welche (wenn sie weder am Feste noch in der Oktav stattfinden kann) vom Bischofe auf einen den Umständen angemessenen folgenden Sonntag verlegt wird.

Befiehlt oder erlaubt der Bischof eine außerordentliche Prozession, so verlegt er, wenn zwei Prozessionen an demselben Tage zusammenfallen, die jüngere.

2. Die liturgischen Prozessionen gehen gewöhnlich der Messe voraus, in einzelnen Fällen (z. B. auf Fronleichnam) folgen sie darnach. Betreffs der nichtliturgischen siehe oben I. 5. c.

Die Prozessionen mit dem Allerheiligsten zu Pferde, des Nachmittags oder des Nachts (außerhalb der Kirche) sind verboten.[1]

3. Die Prozessionen innerhalb der Kirche bewegen sich von der Epistel- nach der Evangelienseite hin, außerhalb derselben, sofern nicht ein entgegenstehender usus legitimus vorhanden, ist von Westen nach Norden, Osten, Süden, Westen.

a) Die Regularen und Sodalitäten dürfen eine Prozession nur innerhalb der Kirche und Klostermauer oder, wenn die Kirche mit dem Kloster nicht in Verbindung steht, in der nächsten Nähe der Kirchmauer abhalten.[2] Berühren sie den Pfarrbezirk, so dürfen sie ohne Erlaubnis des Bischofes und des Pfarrers (wenigstens des Bischofes, wenn der Pfarrer dagegen ist) nicht weiter ausgedehnt, vielmehr müssen die oberhirtlich bestimmten Straßen innegehalten werden. Indes haben einige Ordensgenossen besondere Privilegien in betreff der Prozessionen und des Umfanges derselben.[3]

b) An einer Prozession in den Kreuzgängen der Mannesklöster dürfen sich Frauen nur ex Indulto beteiligen, nach Frauenklöstern aber darf keine Prozession dirigiert werden.

III. Erfordernisse zur Prozession.

1. Das Prozessionskreuz (cfr. § 318. 12.)

Dieses Kreuz wird bei den feierlichen Prozessionen, welche sich an ein Hochamt mit Ministri anschließen, vom Subdiakon der Messe getragen, und zwar in Albe und Tunicella resp. Planeta plicata, oder bloß in Albe, z. B. auf Lichtmeß, Palmsonntag, Karsamstag, Allerseelen, bei der Absolutio pro defunctis, ferner in Abwesenheit des Bischofes. — Auf Coena Domini und Karfreitag, überhaupt in einer theophorischen Prozession soll ein anderer Subdiakon (non ministrans) das Kreuz tragen und am Karfreitage nur in Humerale, Albe und Cingulum, sonst noch mit Tunicella bekleidet sein. Bei anderen mit dem Hochamte nicht verbundenen Prozessionen trägt es ein Subdiakon in Superpelliceum und Tunicella. Fehlt letzterer, oder ist der Prozessionsweg zu lang, so darf es auch ein Kleriker (X.) oder ein unbescholtener frommer Laie in Superpelliceum tragen. In allen Fällen, mit Ausnahme der sakramentalischen Prozession, geht der Kreuzträger in die Mitte von 2 Ceroferaren (L. und M. in Superpelliceum), auch, wo es Sitte ist, zwischen Fahnen mit frommen Darstellungen. Innerhalb der Kirche tragen L. und M. brennende Kerzen auf Leuchtern; außerhalb derselben brennende Kerzen in Stablaternen.

a) Geht der Bischof in Paramenten aus der Sakristei zum Hochaltare, so trägt das Kreuz ein anderer Subdiakon (non ministrans) und geht, falls er kein Kanonikus ist, in Superpelliceum und Tunicella, als Kanonikus in Humerale, Rochet und Tunicella.

b) Beim Acceß tritt X. resp. S. mit dem Kreuze zwischen L. und M. hinter den Celebranten, doch nach den Cancellen zu, um so eher fortgehen zu können; er ist dabei dem Altare zugewandt und braucht niemals zu genuflektieren oder zu inklinieren.

c) Pontificiert der Erzbischof (z. B. am Karfreitage), so trägt ein Subdiakon in Tunicella das erzbischöfliche, und ein Akolyth in Chorrock (zwischen L. und M. mit Leuchtern) das Kapitels-Kreuz.

d) Jeder Orden hat sein besonderes Kreuz, welches mit einem der Zeit entsprechenden Velum oder weißseidenen Tuche verhüllt und von einem Ordensbruder zwischen zwei anderen Mönchen (alle in Superpelliceum) getragen wird.[4] Da alle, welche einen Körper bilden, zusammengehen, so gehen

[1] Decr. 18. Januar 1653 n. 1659 (1512). — 8. Aug. 1606 n. 323 (176). — Act. Conc. prov. Colon. p. 100
[2] Decr. generale Congreg. Episc. et Regul. 21. August 1623.
[3] Decr. 26. Februar 1628. n. 723 (576).
[4] Decr. 12. Juni 1660 n. 2061 (1914).

insbesondere die Weltgeistlichen hinter einem und demselben Kreuze jener Pfarrkirche, worin die Prozession beginnt, und jedes Kapitel (Dom- oder Stifts-Kapitel) hinter seinem besonderen Kreuze ein. Bei Begräbnissen gehen Welt- und Ordensklerus unter einem Kreuze, dem Kreuze des Kapitels oder der Kirche, von der aus das Begräbnis gefeiert wird.

2. Fahnen.

Dieselben werden an der Spitze der Prozessionen, sowie vor jeder einzelnen Abteilung derselben getragen. Cfr. § 318. 13.

3. Statuen und Bilder.

Eine Statue, z. B. eine Muttergottesstatue, tragen mittelst einer Bahre Sodale auf der Schulter. Die Sitte, daß Jungfrauen eine solche tragen, wird von vielen Autoren als ein abusus detestabilis bezeichnet.[1]

Bei einer sakramentalischen Prozession dürfen, damit die Aufmerksamkeit vom Allerheiligsten nicht abgeleitet werde, keine Statuen, Bilder oder Reliquien der Heiligen mitgeführt werden.[2] Ist es ex speciali Indulto oder usu immemorabili erlaubt, so müssen sie dem hl. Sakramente möglichst fern sein.[3] Ebenso ist es verboten, Symbole von Glaube, Hoffnung und Liebe, der Leidenswerkzeuge ꝛc. bei theophorischen Prozessionen zu tragen. Bei nicht sakramentalischen Prozessionen werden sie gewöhnlich unmittelbar vor dem Celebranten, jedoch nicht unter dem Baldachin getragen.[4]

4. Kerzen.

Kerzen können (müssen aber nicht) bei allen Prozessionen in Anwendung kommen. — Bei den Prozessionen mit dem Allerheiligsten sollen jedoch, wenn es irgend möglich ist, von allen Klerikern und Laien weiße Fackeln oder wenigstens Kerzen in der nach außen gerichteten Hand getragen werden. — Damit aber bei starkem Winde nicht alles Licht fehle, sind vier Stablaternen (cfr. § 318. 14) mit Wachskerzen zu beiden Seiten des Baldachins zu tragen.

5. Baldachin und Umbella (cfr. § 318. 15).

6. Rauchfaß.

Bei den sakramentalischen Prozessionen, bei der feierlichen Übertragung der Reliquien, ferner bei den Prozessionen mit der Kreuzpartikel, der Dornenkrone Christi und anderen reliquiae insignes werden gewöhnlich zwei Rauchfässer gebraucht,[5] bei den übrigen Prozessionen nur eins. Bei jeder Prozession mit dem Allerheiligsten wird dasselbe zweimal incensiert, und zwar ehe es vom Altare genommen wird und nachdem es auf denselben zurückgestellt ist, wenn es nicht unmittelbar vorher, z. B. beim Exponieren, incensiert oder gleich darnach bei Genitori etc. zum Segen zu incensieren ist. Der Incens wird vom Celebranten, ehe er vom Altare geht oder die Prozession eröffnet, aufgelegt und, wenn es keine sakramentalische ist, benediciert. Sobald kein Weihrauchduft mehr zu sehen ist, legt der Rauchfaß- oder Schiffchenträger (Th. oder N.) selbst unterwegs, so oft es nötig ist, Weihrauch nach. Beide Rauchfaßträger gehen unmittelbar vor dem Allerheiligsten resp. vor der Kreuzpartikel ꝛc., halb seitwärts dem Sakramente zugewandt, aber in einiger Entfernung vom Celebranten her und schwingen mit der nach innen befindlichen Hand von Zeit zu Zeit abwechselnd das Rauchfaß zum hl. Sakramente hin.

Bei den übrigen Prozessionen (z. B. auf Lichtmeß und bei den feierlichen Dankprozessionen) geht Th. unmittelbar vor dem Prozessionskreuze her und schwingt, dem Kreuze abgewandt, langsam das Rauchfaß hin und her.

IV. Kopfbedeckung.

1. Bei Prozessionen innerhalb der Kirche gehen die Träger des Kreuzes, der Fahnen, Kerzen, Statuen und Bilder und alle anderen stets unbedeckt; der

[1] Falise p. 702. [2] Decr. 31. Januar 1896. [3] Act. Conc. prov. Colon. p. 100. — Decr. 28. März 1693 n. 45. — 17. Juni 1684 n. 3059 (2910). [4] Decr. 20. Dezember 1628 n. 789 (642) 2. — 20. Februar 1627 n. 676 (529). [5] Decr. 26. August 1762 n. 4227 (4078).

Celebrant, Diakon und Subdiakon tragen Biret, sind aber unbedeckt bei einer Bittprozession (supplicatio), bei der Prozession mit dem Allerheiligsten und mit der Kreuzpartikel.[1]

2. Bei Prozessionen außerhalb der Kirche mit dem Allerheiligsten und der Kreuzpartikel sind alle, selbst infulierte Prälaten unbedeckt,[2] letztere sogar ohne Pileolus. Eine Ausnahme macht nur der Bischof bei einer Prozession mit der Kreuzpartikel.

Bei Prozessionen ohne Sanctissimum und Kreuzpartikel sind die Kleriker, höchstens noch in Prozessionen ohne Reliquien die obrigkeitlichen Personen[3] bedeckt, die Laien aber und die Träger des Kreuzes, der Fahnen, Statuen, Reliquien[4] und des Baldachins,[5] ferner die Akolythen unbedeckt, sie können sich aber, wenn es regnet, bedecken.

So oft die Kleriker und Priester unbedeckt gehen, haben sie mit der freien Hand, oder wenn beide Hände frei sind, mit beiden Händen das Biret resp. die Prälaten die Mitra vor der Brust zu tragen.

V. Kleidung und deren Farbe.

A. Kleidung:

1. In Bezug auf den Träger des Prozessionskreuzes siehe oben III. 1.

2. Die Kleriker, Welt- und Klostergeistlichen tragen Superpelliceum und Biret, die Mendikanten ihren Habit. In der Kathedrale geht bloß das Domkapitel in Paramenten, und zwar die Dignitäten in Pluvialen, die Kanoniker in den ihrer Weihe entsprechenden Gewändern.

3. Die Kantoren gehen, wenn sie Kleriker sind, in Superpelliceum mit oder ohne Pluviale, der Ceremoniar in Superpelliceum.

4. Celebrant trägt bei der Fronleichnamsprozession unbedingt ein Pluviale, da sie sonst unterbleiben muß, bei anderen Prozessionen entweder Superpelliceum oder Albe, mit oder ohne Pluviale.

Die Stola hat nur der Offiziator (Celebrant), der Führer der Prozession. Beteiligen sich mehrere Pfarrer und gehen sie in corpore (collegialiter), so tragen auch sie die Stola, sonst, wenn sie einzeln gehen, nur Superpelliceum und Biret.[6] Ebenso tragen die Praesides der einzelnen Bruderschaften als Führer der in corpore teilnehmenden Mitglieder die Stola über dem Superpelliceum.[7]

5. Ist Celebrant ohne Pluviale, so haben die Ministri keine Dalmatik und Tunicella; sonst können sie, zumal wenn die Messe der Prozession vorausgeht oder folgt, solche, aber ohne Manipel, tragen.

Der Manipel ist in diesem Falle nur auf Coena Domini bei der Fußwaschung zulässig.

B. Farbe.

Für die meisten Prozessionen, z. B. für die Litaniae majores et minores, ist die violette, für die sakramentalischen die weiße, bei der Übertragung der Reliquien die Farbe der Messe des gefeierten Heiligen vorgeschrieben, für solenne Fest- und Dankprozessionen, die unmittelbar mit der Messe oder Vesper verbunden sind, behält man die Farbe der Messe oder Vesper.

VI. Gesang und Geläute.

1. Die Gesänge werden dem Meßbuche, Rituale oder Prozessionale entnommen, je nachdem die Prozession eine ordinaria oder extraordinaria ist. Bei theophorischen Prozessionen sind nur Hymnen, Psalmen, Sequenzen und Antiphonen des Brevieres und Meßbuches ohne Veränderung der Worte, nicht aber Litaneien gestattet; wenigstens dürfen in der Nähe des allerheiligsten Sakramentes keine Lieder in der Landessprache gesungen werden.[8]

---

[1] Decr. 17. Juni 1678 n. 2687 n. (2485) 9. [2] Decr. 18. Juni 1689 n. 2984 (2835). — 25. September 1852 n. 5176 (5040) 7. [3] Decr. 2. September 1690 n. 3230 (3081) 2. [4] Decr. 1. Dezember 1657 n. 1855 (1708). [5] Decr. 2. September 1690 n. 3230 (3081) 3. [6] Decr. 22. August 1818 n. 4550 (4440). 5. März 1825 n. 4615 (4465) 1. [7] Decr. 27. März 1824 n. 4607 (4457). — 16. Dezember 1826 n. 4625 (4474) und 4626 (4477). [8] Decr. 21. März 1609 n. 405 (258).

a) Bei den sogenannten Osterprozessionen zu Ehren der Auferstehung des Herrn singt man Hymnen und Responsorien aus dem Tagesofficium, oder was sonst im Rituale dafür angegeben ist.

b) Wo kein Chor besteht, hat der Pfarrer dafür zu sorgen, daß die Gesänge von guten Knaben oder vom Volke gesungen werden.

Der Pfarrer thut auch wohl, wenn er vorher alle Gesänge und Gebete den Pfarrkindern andeutet, damit die Prozession gut von statten gehe. Er selbst darf vom Missale oder Rituale nicht abweichen, noch etwas von dem auslassen, was für ihn vorgeschrieben ist.[1]

2. Die Glocken sind sowohl in der Kirche, von welcher die Prozession ausgeht, und zwar beim Ausgange aus derselben wie bei der Rückkehr (bei theophorischen Prozessionen während der ganzen Prozession), als auch in jenen Kirchen, an welchen sie vorübergeht, zu läuten.

Der Gebrauch der Schellen ist nur außerhalb der Kirche bei Krankenprovisionen vorgeschrieben, doch ist er auch bei den sakramentalischen Prozessionen hier und da üblich.

VII. Reihenfolge der Teilnehmer.

A. Allgemeine Regeln:

1. Je würdiger und älter (d. h. bei Klerikern und Regularen der Weihe und Profession nach) jemand ist, desto näher geht er dem Centrum der Prozession; dieses bildet im allgemeinen der Celebrant, bei den theophorischen Prozessionen das hl. Sakrament, bei den Prozessionen zu Ehren der allerseligsten Jungfrau die Muttergottesstatue, bei denen zu Ehren eines Heiligen die Reliquien, eine Statue oder eine Bild des betreffenden Heiligen, bei den Begräbnissen der Sarg.

Über die Rangordnung der Kanoniker unter sich cfr. § 295 u. 296, der Pfarrer § 297. III., der Nichtpfarrer § 301, der Bruderschaften untereinander § 303. Etwaige Rangstreitigkeiten entscheidet der Bischof ohne weiteres und ohne Rücksicht auf Herkommen; eine Appellation findet nicht statt.

Der Adel, Magistrat und die übrigen weltlichen Behörden gehen hinter den Regularen oder, wo es Sitte ist, hinter dem Celebranten.

2. Alle, sowohl Geistliche als Laien, gehen paarweise; wird die Reihe unpaar, so gehen in letzter Reihe drei, und zwar der älteste in der Mitte.

3. Die Laien seien vom Klerus und die Frauen von den Männern geschieden.

4. Alle, welche eine Körperschaft bilden, also Korporationen, Ordensgenossen und Bruderschaften, gehen collegialiter zusammen. Dieselben versammeln sich jedoch zuerst in ihrer eigenen Kirche, begeben sich dann mit Kreuz und Fahne (unter einfachem Geläute der Glocken ihrer Kirche) in Prozession zur Hauptkirche, von der die Prozession ausgeht, nehmen dort den ihnen gebührenden Platz in der Prozession ein und kehren nach derselben in gleicher Weise wie beim Ausgange zur eigenen Kirche zurück.[2]

5. Der Ceremoniar (Z.), welcher während der Prozession die Ordnung aufrechtzuhalten hat, hält sich gewöhnlich in der Nähe des Celebranten und der Assistenten auf, muß aber, wenn es notwendig ist, auf- und abgehend die Prozession dirigieren und für Ordnung sorgen.

6. Sind die Kantoren Laien, so gehen sie — ebenso auch die Musiker — in corpore hinter den Regularen (resp. hinter dem Adel und Magistrat, wenn diese direkt hinter dem Ordensklerus einherschreiten); sind dieselben Kleriker, so gehen sie in Domkirchen hinter dem Kreuze und bei sehr langen Prozessionen mitten zwischen dem Klerus, nie aber unmittelbar vor dem Baldachin, unter dem das hl. Sakrament getragen wird.[3] Der Vorsänger geht neben dem Celebranten außerhalb der Reihe.[4] Ein Gesangverein geht gewöhnlich vor den Ordenspersonen her. Sogenannte Ehrenwachen in Uniform gehen auf beiden Seiten des Baldachins.

---

[1] Rit. Paderb. p. 86. [2] Decr. 17. September 1822 n. 4592 (4442) [3] Falise p. 792. [4] Anal. *jur. Pont. ser.* 1 p. 1492. — Maiers liturg. Behandl. p. 140.

B. Im besonderen gestaltet sich in Kathedralkirchen eine Prozession [mit specieller Berücksichtigung der auf Fronleichnam] folgendermaßen:

1. Vorangeht mit dem Kreuze (das Christusbild vorwärts gewendet) der Kreuzträger; ihm folgen

2. die Schulkinder und die erwachsene Jugend, und zwar erst die Mädchen, dann die Knaben, Jungfrauen und Jünglinge, jede Abteilung mit ihren Fahnen;

Die Rubriken erwähnen nichts von den Schulkindern und der christenlehrpflichtigen Jugend; nach Binitor wäre es angemessen, wenn erst die Schulknaben, dann die Jünglinge, hierauf die Schulmädchen und Jungfrauen folgten.[1]

3. die Laienbruderschaften mit ihren Insignien und Fahnen;

4. die Ordensgeistlichen hinter ihren Kreuzen;

5. die obrigkeitlichen Personen und der Adel (cfr. oben A. 1.);

6. das Domkreuz, vom Subdiakon zwischen Ceroferaren mit Leuchtern und brennenden Kerzen getragen;

7. die Kantoren (cfr. A. 6.);

8. die Alumnen des Priesterseminars;

9. die auswärtigen Priester;

10. die Pfarrer der Stadt;

11. die Kollegiatgeistlichen und -Kanoniker mit ihren Insignien;

12. die Geistlichen und Kanoniker der Domkirche;

13. auf Fronleichnam gehen jene acht Beneficiaten oder Mansionare, welche im weißen Pluviale zu Anfang der Prozession den Baldachin tragen, vor den Kathedral-Kanonikern her. Neben dem Baldachin (nicht vor dem Bischofe) geht ein Dignitarius oder Kanoniker im Pluviale mit einem Stabe, den er hoch in beiden Händen trägt. Vor dem Baldachin links und rechts gehen acht Kapläne in Chorröcken, welche schon bei der Messe Dienst hatten (wo diese nicht vorhanden acht Laien), tragen jetzt aber die bei der Messe gebrauchten Fackeln mit der innern Hand. — Dann folgen, mehr zur Seite des Baldachins schreitend, Th. und N. mit Rauchfässern;

Jeder Kleriker hat Kerze, Biret und Rituale und singt mit dem Chore.

14. der Celebrant (Bischof) in der Mitte zwischen D. und S., welche den vorderen Saum seines Pluviale heben; trägt aber S. das Kreuz, so geht D. zur Linken, ohne allein das Pluviale zu heben;

a) Assistiert der Bischof in Cappa und Pluviale zwischen zwei Diakonassistenten (DAI. und II), so gehen hinter ihm Laien in kirchlichen Gewändern und Chorinsignien. Fungiert der Bischof nicht, so geht er hinter dem Celebranten allein in Cappa und Biret.

b) Haben D. und S. wegen Beschränktheit des Raumes unter dem Baldachin nicht Platz genug, so gehen sie vor dem Baldachin, D. rechts und S. links, einher.

15. der Diener des Bischofes unmittelbar nach demselben (im Chorrocke und Talar), welcher die Cauda trägt, dann der Minister ad Mitram im Chorrocke und mit dem Velum über der Schulter;

16. die Prälaten,[2] nach diesen Adel und Magistrat, falls sie nicht hinter den Regularen Platz nehmen;

17. die übrigen Männer, endlich die Frauen.

In Landpfarreien geht das Prozessionskreuz voran, diesem folgt die Patronsfahne. Nun folgen die Schulkinder nach Größe und Alter mit ihrem Lehrer, dann die Jünglinge und Jungfrauen, diesen die Mitglieder einer Zunft, diesen die Laienbruderschaften (besonders an Fronleichnam de Sacramento) mit ihren Insignien und Fahnen (wenn sie besondere Kleidung tragen) in corpore, hierauf die Kantoren, dann Celebrant im Pluviale mit den Meßdienern, diesen die Männer und endlich die Frauen.

[1] Falise p. 701 n. 1. [2] Caerem. Episc. l. II. c. 38 n. 3.

VIII. Verhalten der Teilnehmer. Reverenzen bei der Prozession. Empfang in fremder Kirche.

1. Wer sich an der Prozession beteiligen will, finde sich zur bestimmten Zeit in der Ausgangskirche ein, da sich niemand weder unterwegs anschließen, noch am Ende vor dem Segen, resp. bei der Markusprozession und ähnlichen vor den Preces und den Orationen entfernen sollte. — Alle Teilnehmer, besonders aber die Kleriker und Priester, seien eingezogen, voll Andacht und Ehrerbietigkeit. Schwätzen, Lachen und neugieriges Umherschauen ist ungeziemend. Die Unsitte, Speisen und Getränke mitzuführen und unterwegs zu genießen, ist vom Pfarrer oft, besonders an Dominica V. post Pascha ernstlich zu rügen.[1]

2. a) So oft man während der Prozession ohne Allerheiligstes vor dem Hochaltare (ohne Tabernakel) oder vor dem Bilde und den ausgesetzten Reliquien des gefeierten Heiligen, zu dessen Ehre die Prozession stattfindet, vorübergeht, wird von allen eine Verbeugung des zuvor entblößten Hauptes (entweder Inkl. III. oder V.) gemacht.

b) Wird aber auf diesem Altare gerade celebriert, so genuflektieren in der Zeit von der Elevation bis zur Sumtion inkl., ebenso wenn der Tabernakel das Allerheiligste birgt, alle mit entblößtem Haupte (mit Ausnahme der Träger des Kreuzes, der Fahnen und Leuchter) im Vorübergehen mit einem Knie; man erhebt sich aber sogleich wieder und geht weiter.

c) Ist jedoch auf dem Altare das Allerheiligste ausgesetzt, oder in der Messe Elevation, und wird dieses durch die Schelle angezeigt, so halten alle, die sich in der Nähe dieses Altares befinden, an, knieen (mit Ausnahme des Kreuzträgers), da, wo sie stehen, mit beiden Knieen nieder und verneigen das Haupt; sie bleiben aber nur so lange knieen, als die eine Elevation (z. B. die der hl. Hostie) dauert, ohne die des Kelches abzuwarten.

Während einer Prozession innerhalb der Kirche, z. B. auf Lichtmeß, Palmsonntag (oder wenn das Libera vom Chore gesungen wird), soll bei der Wandlung am Nebenaltare weder geschellt, noch angehalten noch genuflektiert werden.

d) Wird aber das Allerheiligste in der Prozession getragen, so fallen, weil man schon in der Anbetung des Herrn begriffen ist, alle Reverenzen vor dem Tabernakel aus.

3. Kommt die Prozession in eine andere Kirche, so kommen ihr alle Geistlichen dieser Kirche, wenigstens der größte Teil derselben, unter Vorantragung ihres Kreuzes zwischen zwei Ceroferaren (L. und M.), mit Leuchtern und brennenden Kerzen entgegen; der Rektor der Kirche, ohne Stola, tritt zur rechten Seite der Prozession und besprengt mit dem Sprengel alle Teilnehmer (Geistlichen und Laien) und entfernt sich nicht eher, als bis alle die Kirche betreten haben, wenigstens soll er den Celebranten, wenn dieser die Kirche betreten hat, zur Linken geraden Weges zum Altare begleiten. Entfernt sich die Prozession wieder, so wird der Celebrant wieder bis zur Thür begleitet und hier besprengt. Führt ein Prälat die Prozession, oder ist Celebrant im Pluviale, so wird er nicht besprengt, sondern erhält den Sprengel zum Selbstbesprengen.[2]

Bei der theophorischen Prozession unterbleibt die Aspersion. Dagegen incensiert der Obere der Kirche im Pluviale am Eingange der Kirche knieend das hl. Sakrament, erhebt sich dann und geht vor dem hl. Sakramente her, dasselbe fortwährend incensierend, bis zum Hochaltare, indes Th. den Saum seines Pluviale hebt und 2 oder 4 Ceroferare mit Kerzen oder weißen Fackeln das hl. Sakrament zu beiden Seiten begleiten. Ebenso geschieht es bei der Rückkehr, wo derselbe Priester das hl. Sakrament bis zum Eingange begleitet, dann niederkniet und dasselbe zum letztenmale wie vorher incensiert.

[1] Rit. Rom. de processionibus. [2] Caerem. Episc. l. II. c. 32 n. 8. — Decr. 12. September 1668 n. 3580 (3381) 1.

Wenn der Celebrant zum Altare gekommen ist, wird der Gesang abgebrochen, dagegen von den Kantoren erst die Antiphon und der Versikel, dann vom Celebranten die Oration vom Kirchenpatrone (welche aus den Suffragien genommen wird) gesungen, hierauf der abgebrochene Gesang fortgesetzt. Bei theophorischen Prozessionen wird eine Antiphon, Versikel und Oration vom hl. Sakramente gesungen.

a) Man kann auch gleich beim Betreten der Kirche, wofern die Prozession keine theophorische ist, bis Celebrant zum Altare kommt, den Gesang abbrechen, dafür die eine oder andere Strophe vom Hymnus des Kirchenpatrones singen und dann die Antiphon nachfolgen lassen ꝛc.

b) Befindet sich im Altare eine Reliquia insignis von jenem Heiligen, zu dessen Ehre die Prozession abgehalten wird, so ist diese vom Celebranten, während die Antiphon gesungen wird, in drei Zügen zu incensieren.

IX. Eröffnung und Schluß der Prozession.

a) Eröffnung:

Die Prozession mit dem Allerheiligsten wird mit Pange lingua, die auf Parasceve mit Vexilla regis, die Bittprozession mit der Litanei eröffnet. Jede andere Prozession beginnt mit den Worten Procedamus in pace — ℟. In nomine Christi. Amen.

Wenn Leviten assistieren, so macht der Diakon, sobald Celebrant Weihrauch in das Rauchfaß gegeben, vor dem Altarkreuze eine Reverenz, wendet sich dann linksum zum Volke (ohne dem Celebranten den Rücken zuzuwenden) und singt Procedamus in pace, hierauf wendet er sich, während der Chor oder das Volk In nomine Christi. Amen. respondiert, wieder zum Altare und wiederholt die Reverenz. Fehlen die Leviten, so singt Celebrant, zum Volke gewandt, das Procedamus in pace.

b) Segen und Schluß.

Bei der Rückkehr in die Kirche sind zum Schlusse der Prozession die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, dann wird der Segen, wenn es eine sakramentalische ist, mit dem Allerheiligsten, sonst mit der Hand und zwar auf dieselbe Weise wie am Ende der Messe gegeben. Übrigens darf Celebrant jetzt (wie überhaupt am Schlusse einer Funktion) den Segen mit einem Kruzifixe, einer Reliquie oder einem Bilde (aber ohne Benediktionsform) geben, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände mit der gegenwärtigen Funktion in Verbindung stehen und sich darauf beziehen.[1]

Mit der Osterkerze oder dem hl. Öle den Segen zu geben, ist verboten.[2]

§ 248. Die Prozessionen am 25. April (Markusfeste) und an den Bitttagen.

1. Die Prozession am 25. April (Markusfeste) heißt Litaniae majores, die an den Bitttagen Litaniae minores.

Unter Litaniae versteht man Bußgänge zur Abwehr drohender Übel; sie kommen dann mit dem Supplicationes überein, während Bußgänge für überstandene Übel Stationes genannt werden.

2. Die Prozession muß (ohne Verlegung) in allen Pfarrkirchen abgehalten werden. — In Städten mit mehreren Pfarrkirchen geht die Prozession von der Hauptkirche aus und dahin wieder zurück; die übrigen Pfarrer haben sich mit ihren Gemeinden dieser anzuschließen. Der Pfarrer der Hauptkirche oder dessen Stellvertreter ist dann der Führer der Prozession. Er trägt die violette Stola (und Pluviale), spricht die Preces und Orationen und hat darnach die Rogationsmesse zu celebrieren. — Mit Einwilligung des Pfarrers darf die Prozession auch in den Quasi-Pfarrkirchen (auf den Filialen) stattfinden, wenn letztere so weit von dem Pfarrorte entlegen sind, daß Rector und Volk sich nur schwer an dem Rogationsgottesdienste in der Pfarrkirche beteiligen können.

a) Jede Prozession zu einem entfernten Orte geschieht direkt, d. h. weder am Ziele noch bei der Rückkehr in die Ausgangskirche hält man einen Umgang um die Kirche. Letztere findet nur statt, wenn man sich von der Ausgangskirche nicht entfernt.

[1] Decr. 24. Juli 1683 n. 3023 (2876). — 15. September 1736 n. 4051 (3902) 1. [2] Falise p. 757 nota ad p. 702. [3] Rev. theol. tom. I. p. 621.

b) Erlaubt die Witterung keine angemessene Abhaltung der Prozession außerhalb der Kirche, so wird sie, wenn die Kirche geräumig ist, innerhalb derselben abgehalten;[1] in diesem Falle singt das Volk in der Kirche die Litanei, Celebrant aber, vor dem Altare stehend, die Preces &c.

3. Wesentlich ist bei diesen Prozessionen die Litanei von allen Heiligen (mit dem darauf folgenden Pater noster, dem Psalm 69, den Preces und Orationen), welche während der Prozession zu singen,[2] und von jenen zum Breviergebete verpflichteten Klerikern, welche der Prozession nicht beiwohnen, an diesen Tagen nach den Laudes vor der Prim (ohne Anticipierung) still und knieend zu recitieren ist.

a) Hat man die Laudes anticipiert, so beginnt man am nächsten Tage mit der Litanei, hat man nicht anticipiert, so reiht man dem Benedicamus Domino der Laudes die Litanei an und übergeht somit Fidelium animae — Regina coeli etc.

b) In der Litanei werden nach der Bitte A fulgure et tempestate die Bitten A flagello terrae motus und A peste, fame et bello,[3] auch nach Joannes Baptista s. Joseph eingeschaltet. Ohne Indult darf kein Heiliger, weder der Orts-, noch Kirchen- oder Diöcesanpatron, noch eine Bitte eingereiht werden.[4]

Ist der päpstliche Stuhl vakant, so wird die Bitte Ut Dominum apostolicum etc. und die Oration pro Papa (nicht aber ut omnes ecclesiasticos ordines) ausgelassen.

c) Jede einzelne Bitte wird jetzt vollständig von den Kantoren vorintoniert, dann vom Klerus ebenso wiederholt, also doppelt gesungen.[5] Wer sich an der Prozession nicht beteiligt, spricht jede Bitte nur einmal wie sonst, und wenn zwei zusammenbeten, jeder eine Hälfte.

d) Statt der Litanei Evangelien oder etwas Ähnliches zu singen, ist durch ein besonderes Dekret verboten.[6]

4. Ritus dieser Prozession.

Zur bestimmten Zeit versammeln sich Klerus und Volk in der Kirche und bereiten sich kniefällig durch ein demütiges und reumütiges Herzensgebet vor. (Sie warten also weder vor der Kirche, noch dürfen sie sich unterwegs anschließen.)

Celebrant in Humerale, Albe, Stola und Pluviale von violetter Farbe oder (wenn die Strecke weit ist) in Superpelliceum und violetter Stola geht bedeckt zwischen L. und M. mit Leuchtern hinter X., dem Kreuzträger, zum Altare; X. tritt nahe zu den Kancellen, cfr. § 247. III.

Das erwähnte Reliquiarium trägt Celebrant in der rechten Hand, oder hängt es in der Sakristei um den Hals. Ministrieren D. und S., so gehen sie in Dalmatik und Tunicella ohne Manipel und heben das Pluviale des Celebranten.

Celebrant giebt das Biret ab, kniet auf der untersten Stufe nieder, um ein wenig zu beten, dann erhebt er sich und singt mit den Kantoren (Chor und Kleriker), die in Chorrock (ohne Stola) vor den Stufen in der Ebene stehen, die Antiphon Exsurge Domine etc. ohne Alleluja nach Angabe des Rituale, dann den Psalm Deus auribus etc. mit Gloria Patri und Wiederholung der Antiphon. Nun knieen alle an ihren Stellen, Celebrant aber auf der untersten Stufe nieder. Celebrant oder zwei Kleriker beginnen die Litanei, die Kantoren wiederholen immer die intonierte Bitte. So lange die Bitten an den Herrn gerichtet sind, bleiben alle knieen. Nach der Bitte Sancta Maria, ora pro nobis erheben sich alle, machen Reverenz vor dem Altare, und nun setzt sich die Prozession in Bewegung in ad VII angegebener Ordnung.

Sollte die Litanei bis zum Ziele (resp. zur Rückkehr) nicht ausreichen, so wiederholt man nach dem letzten Kyrie eleison entweder die Litanei von Anfang an, oder man schaltet einige Buß- oder Gradualpsalmen (nie aber Hymnen- oder Freudengesänge) ein, bis man die Kirche betreten hat. Ist das geschehen, so wird erst Pater noster, dann der Psalm 69 abwechselnd recitiert; hierauf werden die Preces und Orationen stehend vom Celebranten gesungen oder gebetet, und darnach wird die Rogationsmesse celebriert. Cfr. § 23. Nur eine Rogationsmesse darf an jedem Tage gelesen werden.

[1] Decr. 14. August 1858 n. 5262. 1. — Man. Rit. von Piller p. 416. [2] Caerem. Episc. lib. II c. 32 n. 4. [3] Decr. 11. September 1847 n. 5111 (4950) 1. [4] Decr. 8. März 1631 n. 906 (759). — 20. Juni 1664 n. 1708 (1561). — 16. April 1831 n. 4665 (4516). [5] Decr. 16. September 1865 n. 5848. — 7. Mai 1858 n. 5185. 2. [6] Decr. 28. April 1636 n. 1041 (894) 2.

5. Die Rogationsmesse ist ferial, kann still, aber besser mit Gesang celebriert werden. Die Osterkerze wird bei dieser Messe nicht angezündet.

a) Wenn es die Umstände erlauben, kann auch vor der Prozession eine hl. Messe in der Ausgangskirche stattfinden. Die zweite und Hauptmesse tritt dann in der Zielkirche ein. Am Sonntage genügt der Pfarrer als Celebrant dadurch seiner Applikationspflicht.

b) Ist die Ausgangskirche von jener, worin die Rogationsmesse celebriert werden soll, verschieden (geht man z. B. in die Kirche eines Nachbardorfes), so wird in der Ausgangskirche die Litanei angefangen, bis zur Nachbarkirche fortgesetzt, dort nach Begrüßung des Kirchenpatrones vom Celebranten, als Führer der Prozession, der paratus ist, am Altare nach Pater noster der Psalm 69 mit den Preces und Orationen, wie oben gesagt, gesprochen und die Rogationsmesse celebriert. Hiernach kann man bei der Rückkehr zur Ausgangskirche entweder die Litanei wiederholen, oder Buß- und Gradualpsalmen singen (oder den Rosenkranz beten). Wird die Rogationsmesse erst nach der Rückkehr in die Ausgangskirche celebriert, so singen die Kantoren die Antiphon de Beata Virgine und de patrono, worauf Celebrant die Orationen singt.[1]

c) Ist bis zur Zielkirche die Litanei noch nicht vollendet, so bricht man sie vor der Kirche ab und singt die Antiph., Vers. und Orat. de patrono (ex II. Vesp. sub ritu paschali). Nach der Rogationsmesse wird dann auf dem Rückwege zur Ausgangskirche die unterbrochene Litanei fortgesetzt und in der Kirche der Psalm 69 nebst Preces und Orationen gesprochen.

d) Will man unterwegs in einer Kirche oder benedicierten öffentlichen Kapelle, oder bei einem öffentlichen, mit bischöflicher Erlaubnis errichteten Kreuze (mit Ausschluß aller Privatkapellen, Bilder und unbenedicierten Kreuze) vorübergehend Halt machen, so bricht man im ersten Falle beim Eintritte in die Kirche (Kapelle) die Litanei ab und singt die Antiphon, Versikel und Oration (aus der II. Vesper des Officiums) de titulo ecclesiae. Im zweiten Falle bricht man sie schon in einiger Entfernung vom Kreuze ab und singt Vexilla regis etc., dann vor dem (mit Blumen gezierten) Kreuze stehend die Antiphon Crucem sanctam etc. V. Dicite in nationibus etc., die Oration Deus, qui pro nobis etc. (ex II. Vesp. com. s. Crucis temp. pasch.), hierauf setzt man die Litanei und die Prozession fort. Solche Besuchungen der Kirchen, Kapellen und Kreuze macht man gewöhnlich im Jahre nur einmal (nicht so oft man vorübergeht) und zwar, wenn man zweimal vorbeigehen muß, bloß auf dem Rückwege (um die Litanei nicht zu oft zu unterbrechen).

Sind bei der Kirche, an welcher man unterwegs vorübergeht, oder welche man besucht, oder bei der Zielkirche Priester angestellt, so versammeln sich die zugehörigen Geistlichen (resp. Regularen) vor dem Haupteingange. Der Dignior in Superpelliceum (ohne Stola) hält dem Celebranten (Führer der Prozession) den Sprengel zur Berührung vor und besprengt dann die Teilnehmer der Prozession. Ebenso werden beim Acceß und Receß der Prozession darin die Glocken geläutet.

e) In einigen Diöcesen wird nach der Begrüßung des einen (resp. letzten) Kreuzes behufs Segnung der Flur die Versikel und Oration (ex Rit. Rom.) pro repellenda tempestate gesprochen, darnach entweder mit dem Reliquiarium (welches Celebrant vor der Brust oder in der Hand trägt) in Kreuzform oder (in Ermangelung der Reliquien) mit der Hand das knieende Volk und die Flur gesegnet und dann mit Weihwasser besprengt.[2]

Solche bei der Rogationsprozession besuchte Kreuze (hier und da Wetterkreuze genannt) stehen gewöhnlich am Eingange eines oder mehrerer Wege auf baum- und buschfreien Plätzen und sind wenigstens (vom Boden aus) 4,7 m hoch. Ihre Errichtung und Benediktion bedarf der bischöflichen Vollmacht. Die Vollmacht zur Errichtung ist nur dann nicht erforderlich, wenn ein neues an die Stelle des benedicierten verfallenen Kreuzes tritt. Soll ein derartiges Kreuz bei Gelegenheit des erwähnten Besuches benediciert werden, so geht dieses der Begrüßung resp. dem Wettersegen voraus.

§ 249. Prozession mit dem Allerheiligsten auf Fronleichnam.

A. Zurüstungen für die Fronleichnamsprozession.

1. Die Kirchen wie die Straßen, durch welche der Zug geht, seien rein und den Verhältnissen entsprechend mit schönen Teppichen, Gemälden, passenden Sinnbildern, Verzierungen, Guirlanden, Laubwerk und Blumen geschmückt. Dabei muß jedoch alles Profane und Geschmacklose, sowie was die Neugierde reizt und die Aufmerksamkeit vom hl. Sakramente ablenkt, fernbleiben. (Cfr. § 247. III. 3.) Um so weniger dürfen bei der Prozession Geheimnisse des alten oder neuen Testamentes oder Martyrium der Heiligen von Kindern in auffallender Kleidung dargestellt werden.[3]

---

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 32 n. 6. [2] Piller pag. 420. [3] Gard. 40stünd. Gebet § 21 n. 15 und Decr. 5. März.

2. Der Altar sei im höchsten Schmucke, auf demselben brennen viele (in armen Kirchen wenigstens sechs) Kerzen.

3. Auf dem Kredenztische befindet sich außer dem, was zur Messe erforderlich ist, die leere Monstranz, zwei Rauchfässer, das beste Schultervelum und eine hinreichende Anzahl weißer Fackeln und Kerzen für die Kleriker.

4. In der Sakristei liegen die kostbarsten, weißen Paramente in hinreichender Anzahl bereit. Eigentlich steht in Kathedralkirchen nur dem Domkapitel das Recht zu, die Paramenta sacra zu tragen;[1] doch zur Ehre des Allerheiligsten ist dieses auch den Kollegiat- und allen Priestern und Klerikern mit höherer Weihe — in anderen Kirchen: den Kollegiat-, Pfarrgeistlichen und Rektoren erlaubt. Insbesondere haben die Kathedralkanoniker, welche Subdiakonen sind, Tunicellen, die Diakonen Dalmatiken, die Priester Meßgewänder, aber ohne Stola und Manipel, die Dignitarii Pluviale, und darunter über dem Humerale entweder das Rochet oder die Albe, aber ohne Manipel.[2] Die Stola wird vom Bischofe (Celebrant) und von jenem Diakon, welcher dem Celebranten assistiert (nicht aber von dem assistierenden Diakon des Bischofes) getragen (cfr. außerdem § 247. V. 4.). Die Beneficiaten haben: Humerale, Albe und mit Erlaubnis das Meßgewand (ohne Manipel), — dagegen die Kapläne über dem Superpelliceum Tunicella oder Meßgewand.

5. Auf der Straße werden, besonders wenn die Strecke lang ist, zwei weißgedeckte und zweckmäßig gezierte Altäre errichtet, worauf Celebrant, wenn er sich unterwegs etwas ausruhen will, die Monstranz niedersetzt. Zu diesem Behufe muß D. oder S. ein in der Messe noch nicht gebrauchtes Korporale ausbreiten, welches von einem Kleriker in einer Burse getragen wird. Ein Altare portatile ist nicht erforderlich.

B. Bemerkungen über die Fronleichnamsprozession.

1. Die Fronleichnamsprozession wird nur nach dem Hochamte, und zwar in Kathedralstädten nach Vorschrift des Caeremoniale Episc., woran selbst der Bischof mit Einwilligung seines Kapitels nichts ändern darf,[3] in Nichtkathedralkirchen nach dem Rituale Romanum abgehalten.

2. Da sie, abgesehen von besonderen Privilegien, von der Hauptkirche des Ortes ausgeht, also gewöhnlich nur Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen das Recht zur Abhaltung der Fronleichnamsprozession haben, so geht in der Kathedralstadt die Prozession allein vom Dome, in jenen Orten, in welchen sich eine Kollegiatkirche befindet, nur eine Prozession unter Beteiligung der übrigen Pfarreien von dieser aus; ist aber daselbst keine Kollegiatkirche, dann von der Pfarrkirche, bei mehreren Pfarrkirchen von der Mutterkirche resp. von jener, welche der Bischof oder der Gebrauch bestimmt hat, nie aber von einer untergeordneten Kirche. Sie endigt auch immer wieder in jener, von welcher sie ausgegangen ist.[4] Die andern Pfarreien können jedoch trotzdem noch eine Prozession an andern Tagen halten (cfr. unten D. I.).

Bei ungünstigem Wetter wird die Prozession in der Kirche mit Baldachin und Kerzen gehalten; läßt der Raum dieselbe nicht zu, so intoniert trotzdem Celebrant mit D. und S. auf der untersten Stufe kniend Pange lingua, welchen Hymnus das Volk (Chor) fortsetzt. Das etwa einfallende ewige Gebet beginnt nach dem Hochamte und der Prozession wie gewöhnlich.

3. In der Kathedralstadt müssen alle Priester (d. h. der bepfründete und zum Kirchendienst verpflichtete Klerus), die Kapitel, Kollegien, Pfarrer, die Seminaristen des Priesterseminars und Ordensmänner (eine Ausnahme siehe § 247. I. 2. a.), und zwar vom Anfange an, der Prozession beiwohnen.

---

[1] Decr. 20. April 1641 n. 1320 (1178). — 26. April 1692 n. 3270 (3121). — 18. Februar 1726 n. 3966 (3816).
[2] *Decr. 25. September 1852 n. 5179 (5043).* — 12. August 1854 n. 5208 (5072) 20. [3] Decr. 26. Januar 1669 *n. 1861 (1714).* [4] Decr. 6. September 1636 n. 1047 (900) 1. — 24. Juli 1888 n. 4027 (2878).

4. Die Ordensmänner und Sodalen versammeln sich mit ihren Kerzen, Fackeln und Insignien im Dome (cfr. § 247. VII. A. 4. und III. 1. d.). Den Chorrock legen sie erst nach der Kommunion des Priesters an einem passenden Orte (nicht aber im Chore) an. In Stifts- und Klosterkirchen tragen vier Religiosen den großen Baldachin.

5. In Domkirchen tragen acht Beneficiaten in weißem Pluviale vom Altare bis vor die Thür und bei der Rückkehr von der Thür bis zum Altare den Baldachin; sie kleiden sich zu diesem Zwecke während des Hochamtes nach der Sumtion in der Sakristei an. Bei der Prozession außerhalb der Kirche werden sie von angesehenen Laien abgelöst.

6. Einige Sodalen einer Sakraments-Bruderschaft, wenigstens ihre Vorsteher (falls die übrigen oder viele an ihren Stellen bleiben) gehen neben dem Baldachin (vor und neben dem hl. Sakramente) mit brennenden weißen Fackeln, vorausgesetzt, daß sie sich auch an den übrigen Sakramentsprozessionen beteiligen.

Haben sie keine besondere Kleidung, so dürfen sie auch kein besonderes Kreuz mit sich führen, genießen aber trotzdem den Vorzug vor anderen Bruderschaften.[1]

7. D. und S., welche bei den Sakramentsprozessionen assistieren, tragen Dalmatik und Tunicella, aber ohne Manipel. Haben dieselben statt dessen Pluviale, so muß ein anderer Diakon oder ein Priester im Superpelliceum anwesend sein, der ohne Velum die Monstranz dem Celebranten überreicht und abnimmt, vom Throne hebt und auf denselben setzt. — In Ermangelung der Ministri sacri dürfen zwei Meßdiener das Pluviale des Celebranten heben, ein Priester (A.) in Superpelliceum mit Stola dem Celebranten assistieren, die Monstranz einhändigen und abnehmen. Bei der Prozession geht A. ohne (nach anderen mit) Kerze vor dem Thuriferar her.

8. Unterwegs darf das Allerheiligste, wenn der Weg länger ist, semel tantum vel iterum auf einen hergerichteten Altar gestellt werden, damit der Priester etwas ruhen kann. Beim Weitergehen ist das hl. Sakrament zu incensieren und die Oration de Sanctissimo zu singen. Den Segen zu erteilen ist nur ex indulto erlaubt. Verschiedene Diöcesen Deutschlands haben das Indult, vier Stationen mit je einmaligem Segen zu halten. Bei der Rückkehr in die Ausgangskirche wird der Segen am Altare (nicht vor der Kirchenthür[2] gegeben.

In Rom wird unterwegs weder der Segen gegeben, noch ein Evangelium gesungen. Das Caerem. Episc. Rituale Rom. und Dekret vom 11. Mai 1652 n. 1639 (1492) schreibt einen einmaligen Segen am Ende der Prozession vor.

9. In Domkirchen celebriert gewöhnlich die erste Dignität, weil der Bischof dabei in Albe, Stola, Pluviale und Mitra assistiert, in andern Kirchen der Pfarrer.[3] Über das Hochamt vergleiche § 28 und das Expositionsamt beim 40stündigen Gebete, § 267. 19, welchem dasselbe ähnlich ist. Der Celebrant des Hochamtes hat auch in der Prozession die Monstranz zu tragen;[4] hiervon macht nur der Bischof eine Ausnahme. Ein Wechsel im Tragen findet nicht statt.[5]

C. Ritus der Prozession.

1. Eröffnung.

Am Ende des Hochamtes nach dem letzten Evangelium gehen Celebrant, D. und S. in die Mitte des Altares, genuflektieren mit einem Knie und begeben sich dann auf den Seitenstufen der Epistelseite in die Ebene, wo Celebrant Meßgewand und Manipel, D. und S. Manipel ablegen und Celebrant das Pluviale empfängt. Hierauf geht Celebrant in der Mitte von D. und S. in der Ebene zur Mitte vor die unterste

[1] Decr. 9. Dezember 1617 n. 550 (403). [2] Decr. 23. Sept. 1820 n. 4574 (4424) cum nota Grad. — Caerem. Episc. lib. II. c. 33 n. 22. — Decr. 9. Juli 1718 n. 3911 (3761) 12. [3] Caerem. Episc. lib. II. c. 33. [4] Decr. 20. Februar 1649 n. 1604 (1457). — 23. März 1709 n. 3802 (3653) 4. [5] Decr. 22. Mai 1841 n. 4926 (4880).

Altarstufe, wo er mit D. und S. mit beiden Knieen genuflektiert und dann Incens in beide Rauchfässer legt ohne Segen. Dann kniet er mit D. und S. auf der untersten Stufe nieder, erhält das eine Rauchfaß und incensiert das Allerheiligste wie sonst. Nach der Incensation erhält er das weiße Schultervelum, steigt dann wieder zum Altare, erhält vom Diakon die Monstranz in beide Hände, bedeckt deren Fuß und seine Hände mit dem Velum und wendet sich zum Volke. Nach Intonation des Pange lingua setzt sich der Zug unter Glockengeläute in Bewegung. Damit das Allerheiligste nicht ohne Überschattung bleibt, so halte Z. oder ein Kleriker, sobald Celebrant die Monstranz vom Throne oder aus dem Tabernackel genommen hat, die Umbella darüber, bis Celebrant unter den Baldachin tritt.[1]

a) Mehr über den Acceß zum Altare, Incensation des Allerheiligsten und Eröffnung der Prozession, besonders wenn der Bischof die Monstranz trägt, siehe im § 267. III. Nr. 19 bis 22 incl.

b) In Kirchen ohne Chorsänger intoniert Celebrant Pange lingua, welches vom Volk fortgesetzt wird.

2. Über die Ordnung dieser Prozession cfr. § 247. VII. B.

3. Unterwegs recitiert Celebrant still Psalmen und Hymnen, wobei ihm D. und S. abwechselnd respondieren; die Sänger aber setzen Pange lingua fort bis zu den beiden letzten Strophen Tantum ergo und Genitori, welche für den Segen zurückbleiben. Nach Pange lingua folgen die im Rituale angegebenen Hymnen Sacris solemniis, Verbum supernum, Salutis humanae, Aeterne rex, Te Deum, Benedictus, Magnificat, die ganz oder teilweise gesungen werden.

4. Will man unterwegs bei einem Altare anhalten, so nimmt D. die Monstranz in Empfang und stellt sie auf den Altar auf ein ausgebreitetes Korporale. Ist das geschehen, so kniet der Celebrant auf die unterste Stufe auf ein Kissen nieder und giebt das Velum ab.

Soll der Anfang der vier Evangelien gesungen werden (was nur ex Indulto apost. erlaubt und in Deutschland in verschiedenen Diöcesen gestattet, nicht aber allgemein geduldet ist),[2] so spricht Celebrant (in Abwesenheit des D.), auf der untersten Stufe knieend, Munda cor — Jube Domine und Dominus sit in corde etc. Hierauf steigt er zum Altare, küßt ihn in der Mitte und genuflektiert; dann begiebt er sich auf die Evangelienseite und singt im feierlichen Tone beim ersten Altare den Anfang nach Matthäus (beim zweiten nach Markus und so fort). Nach dem Evangelium geht er wieder erst vor die Mitte, wo er genuflektiert, dann vor die unterste Stufe und genuflektiert.

Während die Kantoren Tantum ergo etc. (ohne andere indulgierte Gesänge) singen, legt der Celebrant bei den Worten Genitori genitoque Incens auf. Hat er das Allerheiligste incensiert, so erhebt er sich und singt nach dem Versikel Panem de coelo c. Allel. die Oration de Sacramento Deus qui nobis; nach dieser erhält er das Velum und die Monstranz zurück, um (wenn es gestattet ist, den Segen zu geben, und dann) die Prozession fortzusetzen.[3]

In Nicht-Kathedralstädten stellen sich die Geistlichen jener Kirchen, an denen die Prozession vorüberzieht, begleitet von zwei Kerzenträgern mit brennenden Kerzen, einem Rauchfaßträger und dem Rektor oder Pfarrer im Pluviale an der Spitze vor der Kirchthür auf. Hier incensiert der Obere knieend das vorübergetragene Allerheiligste. Geht aber die Prozession in die Kirche, so begleitet sie der Obere nach der Incensation zum Altare. Cfr. § 247. VIII. 3.

5. Rückkehr in die Kirche und Segen.

Vergleiche hierüber § 267 n. 24 ff. und 31, sowie oben B. 5.

Der Celebrant schreitet mit D. und S. zum Altare und giebt hier stehend dem assistierenden und auf der obersten Stufe etwas nach der Epistelseite zu knieenden Diakon die Monstranz, der sich nach Empfang derselben sofort erhebt und wenn Celebrant davor genuflektiert hat, sie auf den Altar stellt. Celebrant zieht sich jetzt mit S. vor die

[1] Gardell. 40stündiges Gebet § 19 n. 17 und § 21 n. 12. [2] Cfr. Kath. Seelsorger August-Heft 1897.
[3] *Rituale* Benedicti XIV. für die Basilika zu Assisi. — Gardell. ad Decr. v. 23. September 1820 n. 4374 (4424). — *11. Juli* 1857 n. 5260.

unterste Stufe zurück, legt das Velum ab und kniet nieder, während D. die Monstranz auf den Thron setzt, dann zur Rechten des Celebranten zurückkehrt und niederkniet. Nun singen die Kantoren knieend Tantum ergo und Genitori etc., dann zwei Kleriker den Versikel Panem de coelo etc. — Celebrant aber singt nach Oremus die Oration Deus qui nobis (wie oben 4), worauf der Segen erfolgt.

Da an diesem Tage Te Deum wie ein gewöhnlicher Hymnus erscheint, so werden die zugehörigen V. Benedicamus etc. und Oration pro gratiarum actione „Deus cujus misericordiae etc." ausgelassen, ebenso bleibt der V. Fidelium aus.

6. Trug der Bischof die Monstranz, so verkündet der assistierende Priester, auf der Epistelseite stehend, die Abläße, sonst fällt diese Proklamation weg. Hiernach werden die Fackeln und Kerzen ausgelöscht. Der Bischof erhebt sich nach einer kurzen Anbetung, erhält unterwegs die Mitra und geht dann mit den Kantoren zur Sakristei. Nach dem Recesse trägt ein Priester das Allerheiligste in die Sakramentskapelle still zurück, wie im § 265 gesagt ist.

Wird aber das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt, so geht D. gleich nach dem Segen, während Celebrant vor die unterste Stufe zurückkehrt, zum Altare, genuflektiert dort, setzt es in den Tabernakel, wiederholt die Genuflexion und schließt die Thür. Hierauf gehen alle bedeckt zur Sakristei.

D. Fronleichnamsoktav.

I. Processio cum Sanctissimo.

a) Eine ähnliche theophorische Prozession wie am Feste darf stattfinden in jener Kollegiat- und Pfarrkirche, in welcher am Feste selbst wegen der Teilnahme an der Prozession der Hauptkirche oder wegen sehr ungünstiger Witterung oder aus einem anderen wichtigen Grunde dieselbe nicht abgehalten ist. (Cfr. § 28.) Sie findet dann in der Oktav oder (mit bischöflicher Erlaubnis) nach der Oktav an einem freien Sonn- oder Festtage, an welchem keine andere Prozession in Zeit und Raum gehindert wird, gleich nach der Messe de die vel festo occ. c. commem. Sanctissimi statt.[1] Auch die Bruderschaften dürfen mit bischöflicher Erlaubnis diese Prozession abhalten.

Die Kollegiatkanoniker (sine usu Rochetti) gehen in Superpelliceum (nicht in Albe) und Planeta oder in Dalmatik, die Pfarrgeistlichen aber tragen in ihrem Bezirke über der Albe Meßgewand, D. und S. Dalmatik und Tunicella. Die Monstranz wird von keinem anderen getragen als von dem Celebranten, der die feierliche Messe gehalten. Cfr. § 249. B. 9.

b) Die Klöster dürfen dieselbe in der üblichen Weise zu derselben Zeit abhalten.

II. Feierliche Vesper mit Aussetzung.

1. In der Fronleichnamsoktav darf in Kirchen mit öffentlichem Chorgebet und in Regularkirchen mit Chor beim Officium, besonders bei der Vesper, das Allerheiligste feierlich ausgesetzt werden.[1] Cfr. § 89.

In Kirchen ohne Chorgebet darf dieses am Feste und an Dominica infra oct. Corp. Christi, wie an allen hohen Festen und Sonntagen des Nachmittags, wenn das Volk sich eifrig beteiligt, geschehen. Hierbei singt man gewöhnlich erst die Vesper, aber an geringen Festen und Sonntagen bloß die Komplet, dann die lauretanische Litanei oder die Litanei vom Namen Jesu, auch wohl den Hymnus Lauda Sion, endlich die Antiphon de Sacramento Tantum ergo etc. und Genitori, dann den Versus Panem de coelo etc. und die Oration Deus qui nobis etc., worauf zum Schlusse der Segen gegeben wird.

2. Am Oktavtage ist nach der Vesper eine ähnliche Prozession mit dem Allerheiligsten innerhalb der Kirche vorgeschrieben, wie am Feste selbst, und wird vom Celebranten (Officiator) oder vom Bischofe abgehalten.

a) Schließt sich die Prozession unmittelbar an die Vesper an, so trägt Celebrant gleich die Albe; die beiden Assistenten aber legen nach Benedicamus Domino in der Sakristei die Dalmatik und Tunicella an und kehren dann zum Celebranten zurück. Übrigens kann Celebrant auch mit den

[1] Decr. 8. April 1713 n. 3852 (3703). — 8. März 1749 n. 4200 (4051). [1] Caerem. Episc. lib. II. c. 23 n. 33.

Assistenten am Ende der Vesper in die Sakristei gehen, die Albe mit dem Pluviale anlegen, dann, wenn alles zur Prozession vorbereitet ist, mit D. und S. zum Altare zurückkehren. Inzwischen ist ein Priester im Chorrock das Allerheiligste anzubeten.

b) Schließt sich die Prozession nicht an die Vesper an, so findet erstere des Morgens mit dem Hochamte und ganz wie auf Fronleichnam statt. Sie wird weniger feierlich und zwar entweder auf der Straße (doch in kürzerer Strecke und ohne Altäre) oder um die Kirche, gewöhnlich aber innerhalb der Kirche nach Angabe des römischen Rituale abgehalten. Zum Schlusse wird in der Kirche Te Deum mit den entsprechenden Versikeln und der Oration pro gratiarum actione, welche der Oration de Sacramento angereiht wird, gesungen und dann der Segen gegeben.

III. Amt mit Aussetzung.

In den Regular- und Kollegiatkirchen darf, wenn dieselben Chorgebet haben, infra octavam Corporis Christi ohne besondere bischöfliche Erlaubnis in den Konventualmessen de octava das Allerheiligste exponiert werden; nach Beendigung des Offiziums darf jedoch ohne bischöfliche Erlaubnis dasselbe nicht ausgesetzt bleiben.[1] In Pfarrkirchen aber darf (wie Benedikt XIV. sagt) in festo et Dominica infra oct. Corp. Christi in der Haupt-(Pfarr-)Messe, an jedem andern Tage infra octavam auch in einer stillen Messe das Allerheiligste ausgesetzt und damit der Segen gegeben werden. — Im übrigen cfr. § 264.

Im Hochamte des Fronleichnamstages und innerhalb der Oktav vor dem Evangelium das Ecce panis zu singen und den Segen zu geben, ist durch Dekret vom 9. Mai 1857 verboten. Cfr. § 261.

§ 250. Processiones extraordinariae.

1. Die sieben ersten der § 247. I. 5 genannten Prozessionen (mit Ausschluß der dritten) werden abgehalten, wie die Litaniae majores (Prozession auf Markus), nur mit dem geringen Unterschiede, daß in der Litanei die betreffende Intention, und nach Pater noster (statt des Psalmes 69 und der Preces) die im Rituale Romanum angegebenen Psalmen, Versikel und Orationen zu nehmen sind.

2. Die dritte, Preces ad repellendam tempestatem, findet bei einem schweren Gewitter statt. Wenn die Gemeinde durch Glockengeläute zur Kirche berufen ist, geht Celebrant in Superpelliceum und violetter Stola zum Altare, auf welchem zwei Kerzen brennen, und betet knieend die Litanei von allen Heiligen, spricht aber die Bitte A fulgure et tempestate zweimal. Nach Pater noster begiebt er sich (wie Barnabus sagt) zur Hauptthür, recitiert hier den Psalm 147 Lauda Jerusalem mit Versikel und Oration, macht dann bei der 4. Oration mit der Hand (oder mit der Reliquien, aber nie mit dem Ciborium) ein Kreuzzeichen in die Luft und besprengt endlich Boden und Luft mit Weihwasser. Während der ganzen Andacht können die Glocken geläutet werden.

3. Bei einer Dankprozession (pro gratiarum actione) werden weiße Paramente gebraucht (cfr. § 247. I. 5. a,). Zu Anfang derselben wird das Te Deum angestimmt, darauf können die im Rituale Romanum angegebenen Psalmen, entweder sämtlich oder zum Teil, je nachdem die Länge des Weges es erlaubt, gesungen werden. Nach der Rückkehr in die Kirche werden dann am Altare die Versikel Benedictus es Domine etc. und die Orationen Deus, cujus misericordiae, Deus, qui corda fidelium und Deus, qui neminem etc. gesungen.

§ 251. Feierliche Übertragung der Reliquien.

1. Eine feierliche Übertragung, welche nur bei den Reliquae insignes vorkommt, geschieht nur vom Bischofe persönlich oder durch seinen Delegierten. Er

[1] *Decr.* 7. August 1655 n. 1764 (1617).

hat auch die Unversehrtheit des Siegels, die Identität und Authenticität der Reliquien zu prüfen und die Beglaubigung darüber den Reliquien beizufügen.

2. Der Bischof trägt die betreffenden Reliquien erst auf jenen Altar, vor welchem die feierliche Vesper de festo translationis reliquiarum gehalten werden soll. Nach derselben begiebt sich der Bischof mit den Klerikern zu diesem Altare, kniet nieder, macht vor den Reliquien die schuldigen Reverenzen (cfr. § 272) und incensiert dieselben stehend in drei Zügen. Hierauf trägt der Bischof, während von allen Klerikern brennende Kerzen getragen und Hymnen und Psalmen gesungen werden, die Reliquien auf den bestimmten, hierzu besonders geschmückten Altar, worauf vom Chore die Antiphon und der Versikel, dann vom Bischofe die Oration vom gefeierten Heiligen gesungen werden. Es folgen nun Gebete und Lobgesänge, welche die ganze Nacht hindurch bis zum andern Morgen dauern.

3. Am andern Morgen in aller Frühe wird zu Ehren des Heiligen ein feierliches Votivamt oder wenigstens die Tagesmesse cum commemoratione des gefeierten Heiligen celebriert, dann eine Predigt über dessen Verdienste und Tugenden gehalten. Nach der Messe, resp. vor oder nach der Vesper findet eine feierliche Prozession in folgender Weise statt: Voran geht ein Musik- oder Sängerchor, ihm folgen die Laienbruderschaften, diesen ein 2. Musikchor, diesem die von Laien getragene Fahne des gefeierten Heiligen, hierauf die Fackelträger, die Religiosen und der Weltklerus. Endlich folgt der Celebrant mit D. und S. in Paramenten von der Farbe der Messe oder des Offiziums des Festheiligen. Hinter dem Celebranten geht der Magistrat und Adel mit brennenden Kerzen.

a) Wenn die Prozession unmittelbar der Messe vorhergeht oder folgt, so trägt Celebrant die Reliquien; ist sie davon getrennt, so werden sie vom Dignior (d. h. vom Bischofe, einem infulierten Abte oder einem anderen Dignitar) ohne Baldachin und unbedeckt getragen und unterwegs von Th. incensiert, was bei anderen Prozessionen mit Reliquien nicht geschieht. Trägt sie der Bischof nicht, so geht er in Cappa und Biret hinter den Reliquien einher.

b) Kann einer allein die Reliquien nicht tragen, so geschieht dieses von Klerikern mit entblößtem Haupte. Celebrant, D. und S., überhaupt alle, die anderweitig nicht in Anspruch genommen sind, tragen brennende Kerzen. Kirche und Wege sind gebührend zu schmücken. Über der Kirchenthür kann das Bild des Festheiligen angebracht werden.[1]

4. Bei der Prozession wird erst die Litanei von allen Heiligen unter Einschaltung des Namens des gefeierten Heiligen, dann Laudate Dominum mit den beiden folgenden Psalmen oder der Hymnus ex Proprio vel de Communi vom Festheiligen gesungen.

5. Bleibt man unterwegs bei einem eigens hierzu errichteten Altare stehen, so werden die Reliquien darauf gesetzt und vom Celebranten incensiert.

6. Sobald man die Kirche betritt, in welcher die Reliquien aufbewahrt werden sollen, wird Te Deum gesungen; während desselben werden die Reliquien auf den Altar gesetzt und incensiert. Nach dem Te Deum wiederholen die Kantoren die Antiphon und den Versikel, der Celebrant singt die Oration vom gefeierten Heiligen. Zum Schlusse wird dem Volke vom Celebranten vom Altare aus mit den Reliquien still der Segen gegeben.

7. Nach der Prozession bleiben die Reliquien den ganzen Tag zur Verehrung auf dem Altare ausgestellt; des Mittags wird wieder eine feierliche Vesper zu Ehren des Festheiligen gehalten, darnach die öffentliche Urkunde über die Echtheit vom Bischofe oder von seinem Stellvertreter in Gegenwart aller Kleriker aufgenommen, von allen anwesenden Klerikern unterschrieben und zu den Reliquien in den Behälter resp. Schrein gelegt, welcher verschlossen und versiegelt wird. Hierauf werden die Reliquien auf ihren bestimmten Platz gesetzt.

[1] Falise p. 704.

§ 252. Feierliche Prozession mit Reliquien.

1. Die Kreuzpartikel und jedes Leidenswerkzeug des Herrn darf bei der Prozession vom Bischofe in Mitra, vom Celebranten unbedeckt, aber mit dem Schultervelum, das seine Hände bedeckt, unter einem Baldachin getragen und mit zwei Rauchfässern unterwegs incensiert werden. Die Teilnehmer gehen unbedeckt.

Mit bischöflicher Erlaubnis dürfen ferner sowohl Reliquiae insignes et approbatae der kanonisierten Heiligen (nicht der Seliggesprochenen) als auch Reliquien, deren Authentik zwar fehlt, deren Verehrung aber unvordenklich ist, zu Zeiten in feierlicher Prozession zu Ehren des betreffenden Heiligen getragen werden. Es gilt hier fast dasselbe, was oben von der Prozession bei der feierlichen Übertragung der Reliquien gesagt ist.

a) Wird in Prozessionen (ohne Sanctissimum) außer den Reliquien der Heiligen noch eine Statue de Beata auf einer Bahre mitgenommen, so gebührt letzterer der Vorrang. Sind die Reliquien oder Statuen mehrere, so werden sie von Klerikern in Superpelliceum oder von Laien in langen Gewändern ohne Umbella, und ohne daß sie von Th. incensiert werden, getragen.

b) Kreuzpartikel und Reliquien der Heiligen sind getrennt von einander zu tragen.

2. Prozessionen dieser Art finden in manchen Diöcesen auch statt, um eine gute Ernte oder Abwehr von Überschwemmungen und Hagelschlägen zu erflehen. Celebrant legt nämlich nach der Messe in der Ebene der Epistelseite Manipel und Meßgewand ab, nimmt voll Ehrfurcht das Reliquiarium, geht damit vor die Mitte des Altares und intoniert den Hymnus vom Reliquien-Heiligen, vom Kirchenpatrone oder einen andern zeitgemäßen Hymnus, z. B. am Montage Veni Creator oder auf Kreuzauffindung Vexilla regis etc. Gleich nach der Intonation (resp. z. B. bei Veni Creator oder Ave Maris stella nach der ersten Strophe) erheben sich alle und gehen um die Kirche, wie sonst, wobei das Prozessionskreuz (und die Kirchenpatronsfahne) vorausgeht. Celebrant bleibt, weil er die Reliquien trägt, unbedeckt; jene Kleriker aber, welche keine Statuen, Reliquien oder Bilder der Heiligen tragen, sind mit dem Biret bedeckt.

Reichen die Strophen nicht aus, so wiederholt man den ganzen Hymnus von Anfang an mit Ausschluß der letzten Strophe, welche nur einmal und zwar zu Ende des ganzen Gesanges gesungen wird.

Nach der Schlußstrophe singt Celebrant bei der Ausgangsthür zum Altare gewandt und stehend, indes alle andern knieen, die vorgeschriebenen Versikel und Orationen, dann wendet er sich zum Volke und erteilt ihm[1] und der Flur mit den Reliquien den Segen. Hierauf begeben sich alle unter dem Gesange der Marianischen Antiphon in die Kirche, wo Celebrant am Altare zum Schlusse die zur Antiphon gehörenden Versikel und die Oration singt.[2]

§ 253. Prozessionen mit Votivcharakter.

Über diese Prozessionen siehe hinsichtlich ihrer Art § 247. I. 5. Dieselben bestehen gewöhnlich in einem feierlichen Umgange dicht um die Kirche mit Glockengeläute. Bei etwaigen Hindernissen bleibt man in der Kirche, geht aber, wenn die Gänge weit genug sind, von der Epistelseite zum Portale und von da auf der Evangelienseite zum Altare zurück. Erlauben die Gänge keine Prozession, so werden doch die Gebete gesprochen. Alle, wenigstens die Sodalen, tragen in der nach außen gerichteten Hand brennende weiße Kerzen.

[1] Decr. 24. Juni 1683 n. 3025 (2876) 1. [2] Man. Rit. von Piller p. 428.

Man kann unter diesen Prozessionen drei Arten unterscheiden:

A. theophorische Prozessionen zu Ehren des Allerheiligsten;

B. Prozessionen zu Ehren der hl. Mutter Gottes;

C. Prozession mit Reliquien zu Ehren der Heiligen.

ad A. In Kirchen mit einer kanonisch errichteten Sakramentsbruderschaft darf alle Monat einmal an einem bestimmten Sonntage nach der Tagesmesse das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt und nach Art und Ritus der Fronleichnamsprozession eine sakramentale Prozession gehalten werden. Zum Schlusse wird am Altare der sakramentale Segen gegeben.

Zu diesem Behufe sind in dem vorhergehenden Hochamte zwei Hostien (für die Messe und Monstranz) zu konsekrieren. Es brennen zwölf Kerzen. Nach dem letzten Evangelium geht Celebrant mit D. und S. zum Kredenztische oder zur Bank, legt das Meßgewand und den Manipel (D. und S. den Manipel) ab und das Pluviale um. — Hierauf gehen sie zum Altare vor die unterste Stufe, wo Celebrant Incens auflegt, während D. exponiert, und die zu tragenden Kerzen angezündet werden. Celebrant incensiert das Allerheiligste, und D. intoniert, wenn Celebrant das Schultervelum erhalten und die Monstranz genommen hat, Pange lingua etc. Nun folgt die Prozession. Nach der Rückkehr setzt D. die vom Celebranten eingehändigte Monstranz auf den Altar, kehrt zum Celebranten zurück und reicht ihm Incens. Nach der Incensation singen die Kantoren knieend Tantum ergo etc., Genitori (wobei das Allerheiligste incensiert wird), V. Panem de coelo etc., darauf singt Celebrant Oremus und die Oration Deus qui nobis etc. Hiernach erhält Celebrant das Schultervelum, steigt zum Altare, genuflektiert, nimmt die Monstranz und giebt den Segen. D. (oder A.) reponiert das Allerheiligste, wenn Celebrant vor die Mitte in der Ebene zurückgegangen ist und das Velum abgegeben hat. Dann folgt der Receß wie sonst.

ad B. In Kirchen mit einer kanonisch errichteten Rosenkranzbruderschaft darf am ersten Sonntage jeden Monats und an den gebotenen Marienfesten nach dem Amte, resp. der Vesper eine Prozession mit der Statue B. M. V. (ohne Sanctissimum) außerhalb oder innerhalb der Kirche wie folgt, gehalten werden:

1. Nach der Messe geht Celebrant in die Ebene der Epistelseite zum Kredenztische und legt den Manipel und das Meßgewand ab und das weiße Pluviale um; dann geht er vor die Mitte. Findet die Prozession nach der Vesper statt, so legt Celebrant das überbrachte Pluviale gleich am Altare an.

2. Vor der Mitte kniet er auf der untersten Stufe nieder und intoniert selbst (oder ein Kantor) die lauretanische Litanei. Nach der Bitte Sancta Maria, R. Ora pro nobis erheben sich alle und setzt sich die Prozession in Bewegung.

Voran wird das Prozessionskreuz getragen; ihm folgt die Schuljugend, hierauf die Bruderschaftsfahne, dieser folgen die Sodalen, d. h. die Präfekten und Deputierten, dann die männlichen, endlich die weiblichen Mitglieder der Bruderschaft paarweise mit Kerzen. Diesen folgt auf einer Bahre, aber ohne Baldachin die Statue B. M. V., welche von Sodalen auf der Schulter zu tragen ist. An diese reihen sich an: die Cantoren, dann der Celebrant bedeckt (in der Mitte von D. und S., die das Pluviale heben), endlich der Ortsvorstand nnd die übrigen Gläubigen.[1]

Alle singen die Litanei. Nach derselben wird das Allerheiligste ausgesetzt, Versikel und Oration de Confraternitate gesungen, endlich (nach Tantum ergo, Genitori, Panem de coelo und Oration de Sacramento wie sonst) der sakramentale Segen erteilt.

ad C. Hierüber cfr. 252.

[1] Piller p. 428.

Siebentes Hauptstück.

Die Exequien.[1]

Unter Exequien versteht man die bei einem kirchlichen Begräbnis vorkommenden Gebete und Ceremonien, insbesondere:

1. die Prozession mit dem Leichnam vom Sterbehause zur Kirche unter Gebet und Psalmengesang;
2. die gottesdienstliche Feier in der Kirche praesente funere;
3. die Prozession mit dem Leichnam aus der Kirche zum Grabe.

§ 254. Ort und Zeit des Begräbnisses; Verweigerung desselben.

1. Ort des Begräbnisses.

In den Kirchen werden gegenwärtig nur beigesetzt: Päpste, Erzbischöfe und Bischöfe, Mitglieder regierender Häuser und des Adels.

Im übrigen ist die Begräbnisstätte allgemein der Gottesacker und zwar in der Regel der des Pfarrortes des Verstorbenen. Ob er daselbst Domicil oder nur Quasidomicil hatte, macht keinen Unterschied. Hat jemand an mehreren Orten gleichzeitig Domicil oder Quasidomicil, so hat die Kirche den Vorzug, in deren Bezirke er gestorben ist.

Die Gräber der Priester und anderer Kleriker sollen, wo es möglich ist, von den Gräbern der Laien getrennt, nämlich in der Nähe der Kirche oder des Kreuzes gelegen sein. Auf dem Gottesacker sollen die Leichname der Priester mit dem Haupte, die der Laien mit den Füßen gegen den Hochaltar oder wo der Gottesacker von der Kirche getrennt ist, gegen Osten gewendet, begraben werden.

Der Gottesacker muß benediciert sein. Wer in der Gemeinschaft mit der Kirche gestorben ist, soll innerhalb des geweihten Ortes (des Kirchhofes) begraben werden; wenn die Umstände dieses nicht erlauben, so muß die Leiche später in die geweihte Erde überbracht werden. Ohne Erlaubnis des Bischofes darf aber auf einen Gottesacker keine Leiche ausgegraben und an anderen Orten beerdigt werden.

Ist der Kirchhof profaniert, (cfr. § 239. δ.) so muß derselbe, wenn die profanierende Leiche wieder ausgegraben ist, rekonciliiert werden (cfr. § 243). Widersetzt sich die weltliche Obrigkeit der Ausgrabung trotz der gerechten und gesetzmäßigen Forderung der geistlichen Behörde, so wird der Bischof eine neue Benediktion des Kirchhofes erlauben. Sollte jedoch vor der Entscheidung des Ordinarius ein Gläubiger sterben, so kann der Pfarrer wegen der erheblichen Nachteile die Leiche zum Kirchhof

[1] *Rit. Rom. de exequiis.*

begleiten und dort die religiösen Gebräuche vornehmen, muß aber vorher das Grab benedicieren.[1] (Siehe § 256. IV.).

2. Zeit des Begräbnisses.

Über die Zeit des Begräbnisses enthält das Rituale Romanum nur eine allgemeine Bestimmung und zwar, daß ohne Erlaubnis des Bischofes die Beerdigung nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang stattfinden dürfe. Sonst kann sie an jedem Tage und zu jeder Stunde des Tages vorgenommen werden; gewöhnlich findet sie vormittags nach der Sterbemesse statt.

An den drei letzten Tagen der Karwoche bis Karsamstag nachmittags wird das Begräbnis im stillen, d. h. ohne Glockengeläute und Gesang vorgenommen.

Ist das Allerheiligste ex gravi causa zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt, und kann dasselbe nicht reponiert, auch das Begräbnis nicht aufgeschoben werden, so wird das Officium defunctorum ohne Sterbemesse in der fraglichen Kirche still oder vor der Kirchenthür laut, oder auch in einer abgesonderten Kapelle laut und mit der Sterbemesse verrichtet. Geschah die Expositio Sanctissimi ex causa privata, so können die Exequien vor der Exposition oder nach der Reposition stattfinden.

Wie lange die Leiche über der Erde stehen muß, hängt von dem Gebrauche und von besonderen Gesetzen ab.

3. Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

Auf das kirchliche Begräbnis haben alle Anspruch, die in der Gemeinschaft mit der Kirche leben und sterben; wohin gegen jene desselben verlustig gehen, die bei ihrem Tode der kirchlichen Gemeinschaft nicht teilhaftig waren, oder nicht einmal teilhaftig sein wollten. Ausgeschlossen sind demnach die Heiden, Juden, Ungetauften, Irrgläubigen und Schismatiker, sowie deren Begünstiger, ferner alle, welche mit der Exkommunikation oder dem persönlichen Interdikt belastet ohne Reue dahinsterben; dann die zurechnungsfähigen Selbstmörder, sowie die im Duell Gebliebenen. Endlich verweigert die Kirche das kirchliche Begräbnis allen in notorischer Unbußfertigkeit Sterbenden; dahin gehören insbesondere Ehebrecher, Concubinarii, Räuber, Wucherer und diejenigen, welche ihre österliche Pflicht nicht erfüllen. Im Zweifel frage man beim Bischof an, wie man sich verhalten solle. Der Pfarrer muß wissen, wem das kirchliche Begräbnis und die Begräbnisstätte auf dem Gottesacker, die Messe und das Geläute zukommt, und wem dieses zu verweigern ist, damit er nicht durch Unwissenheit gegen die Kanones verstoße und womöglich der Gottesacker polluiert werde. Die Erwachsenen, welche des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen, sind auf eine ungeweihte Stelle des Kirchhofes, (welche gleich bei der Benediktion bezeichnet werde) ohne Beisein des Pfarrers zu begraben. — Ein erklärter Exkommunicierter, welcher zwar ohne Losiprechung von seiner Censur, aber nach klaren Zeichen der Reue gestorben ist, muß vor dem Begraben nach der im Rituale angegebenen Form mit der Kirche wieder ausgesöhnt werden.

4. Das Recht zu begraben kommt jenem Pfarrer zu, in dessem Bezirke der Verstorbene wohnte oder eine Familiengruft oder Quasidomizilium hatte. Soll die Leiche auf einem fremden Kirchhofe begraben werden, und begleiten die Pfarrer beider Orte die Leiche, so gehen sie nebeneinander, und zwar geht jeder Pfarrer (im Chorrock und Stola) in seinem Pfarrsprengel zur rechten Seite; wechseln sie daher die Pfarrei, so wechseln sie ihre Stellen. Berühren sie inzwischen eine dritte Pfarrei, so hat der betreffende Pfarrer dieses Bezirks nichts zu thun, auch für den Durchzug nichts zu fordern.[2] Weigert sich der Pfarrer ex quo, die Leiche im Hause einzusegnen, zu aspergieren, die Gebete mit Miserere zu sprechen, so darf dieses (ohne Erlaubnis des Bischofes und des Ortspfarrers) der fremde Pfarrer oder Regulare ad quem, d. h. dessen Kirchhof

[1] Gousset p. 184 n. 315. [2] Decr. 18. August 1629 n. 836 (689). — 6. Dez 1631 n. 9

die Leiche aufnehmen soll, thun. Begleitet nur ein Pfarrer die Leiche, so begleitet der Pfarrer des Sterbeortes die Leiche entweder bis zur Grenze seiner Pfarrei, wo dann der Pfarrer des Begräbnisortes die Leiche in Empfang nimmt oder bis zur Kirche, worin die Exequien stattfinden. Zum Abschiede besprengt der Pfarrer an der Grenze oder vor der Kirchthür die Leiche und entfernt sich, wenn er nicht wie ein Privatkleriker, d. h. ohne Stola, dem Begräbnis noch weiter beiwohnen will.

Das Kreuz des Klerus, (welches nur eins sein darf) ist das der Kirche des Begräbnisortes. Beteiligt sich ein Kapitel in Collegio mit eigenem Kreuze, so wird dieses (nicht das Kreuz der Pfarrei) getragen. Das Officium funebre aber gebührt dem Pfarrer ad quem. Die Glocken beider Kirchen (ex quo und ad quem) können geläutet werden. Weg und Stunde des Begräbnisses bestimmt der Pfarrer ad quem.

Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Pfarrer, welcher begräbt, auch die Sterbemesse celebriert; wohl aber hat der Celebrant der Sterbemesse die Absolution vorzunehmen.[1]

Auch ein Diakon darf die Leiche aussegnen und den Zug leiten, auch die Absolution (Libera) nach Vorschrift abhalten.[2]

§ 255. Begräbnis der Kinder (Exequiae parvulorum).

I. Bemerkungen.

1. Die Kinder, welche vor dem Empfange der hl. Taufe sterben oder tot geboren sind, werden an einem anständigen und geschlossenen Orte, resp. an einer nicht gesegneten Stelle des Kirchhofes von einem Laien ohne Beisein eines Priesters in der Stille begraben.

2. Die getauften und vor dem Vernunftgebrauche gestorbenen Kinder, wozu auch die amentes über sieben Jahre (selbst foetus abortivus, aut valide baptizatus) gehören,[3] werden vom Pfarrer nach besonderem Ritus und gewöhnlich auf einen für Kinder bestimmten Platz (abgesondert von den Gräbern der Erwachsenen) begraben.

Zum Zeichen der Unschuld wird dem Kinde ein Kranz von Blumen aufgesetzt.[4] Die Glocken werden entweder gar nicht, oder, wo es Sitte ist, nur in festlicher Weise geläutet, was aber in Triduo sacro unterbleibt.

3. Hatte das verstorbene Kind schon den Vernunftgebrauch, so wird es begraben wie ein Erwachsener, d. h. in schwarzer Stola, und wird auch eine Sterbemesse gehalten. Im Zweifel spreche der Priester die Gebete sub conditione und appliciere die Sterbemesse für die Abgestorbenen oder nach der Meinung der Eltern. Die Gebühren sind jedoch wie bei den Begräbnissen der Kinder.

II. Ritus des Begräbnisses der Kinder.[4]

1. Der Priester im Superpelliceum und Stola von weißer Farbe (und Pluviale von derselben Farbe) geht mit dem übrigen Klerus von der Kirche aus in Prozession zu dem Orte, wo die Leiche des Kindes sich befindet. Dem Zuge oder (falls Kleriker nicht anwesend sind) dem Priester voran wird ein Prozessionskreuz, jedoch (wie das Rituale besonders hervorhebt) ohne Schaft von einem Kleriker oder Kirchendiener in Superpelliceum getragen; neben dem Kreuze gehen zwei Akolythen mit Leuchtern und brennenden Kerzen. Unmittelbar vor dem Kreuze geht ein Kleriker oder Kirchendiener mit Weihwasser und Sprengel.

2. Am Orte angelangt, wo sich die Leiche befindet, besprengt der Priester dieselbe mit Weihwasser und singt oder recitiert die Antiphon Sit nomen domini, darauf den

[1] Decr. 12. August 1854 n. 5208 ad 13. — 21. Juli 1855 n. 5221 ad 4. [2] Decr. 14. August 1846 n. 5270 ad 2. [3] de Herdt tom. III. n. 270. [4] Rit. Rom. Ordo sepeliendi parvulos.

Psalm Laudate pueri etc. Der Psalm wird mit Gloria Patri etc. geschlossen und die Antiphon vollständig hinzugefügt. Hierauf wird die Leiche erhoben und in obiger Prozessionsordnung zur Kirche getragen.

3. Auf dem Wege dahin wird der Psalm Beati immaculati und wofern der Weg sich noch weiter hinzieht und deshalb noch Zeit dazu übrig ist, auch der Psalm Laudate Dominum de coelis mit den beiden folgenden Psalmen Cantate Domino und Laudate Dominum gesungen oder recitiert.

Selbst in der Karwoche werden die Psalmen mit Gloria Patri geschlossen und nur in Triduo sacro wird es der Gleichförmigkeit wegen ausgelassen, und werden auch die Psalmen nur recitiert und nicht gesungen.

4. Beim Eintritte in die Kirche beginnt man die Antiphon Hic accipiet, dann folgt der Psalm Domini est terra, darauf werden nach wiederholter Antiphon einige Versikel und die Oration Omnipotens et mitissime Deus etc. gesprochen.

Die Leiche wird in der Mitte der Kirche hingestellt und während des Pater noster nochmals mit Weihwasser besprengt.

Wo die Leiche (nicht in die Kirche, sondern) gleich zur Grabstätte getragen werden muß, pflegt man Versikel und Oration an den Psalm Laudate pueri anzuschließen und vor der Erhebung der Leiche zu beten.

5. Nach der Oration geht man zum Grabe und auf dem Wege dahin wird nach der Antiphon Juvenes et virgines der Psalm Laudate Dominum de coelis mit Gloria Patri und mit der Wiederholung der Antiphon, am Grabe selbst aber nach einigen Versikeln eine Oration (Omnipotens sempiterne Deus etc.) gesprochen, hierauf Sarg und Grab vom Celebranten besprengt und incensiert, dann die Leiche ins Grab gelegt.

6. Während der Rückkehr zur Kirche spricht Celebrant nach der Antiphon Benedicite das Cant. Benedicite etc. mit Wiederholung der Antiphon Benedicite am Schlusse, darnach vor dem Altare die letzte Oration Deus, qui miro ordine etc.

a) Die Antiphonen werden vor dem Psalme nur intoniert, nach demselben ganz gesprochen.

b) Dem Ritus des Kinder-Begräbnisses die Celebration der hl. Messe (als eine Art Exequienmesse) beizufügen, hat die hl. Kirche stets abgewiesen[1]; dagegen ist es nicht verboten, wenn die Leichenfeier vormittags abgehalten wird, nach Beendigung des Begräbnisses, aber nicht praesente corpore, eine hl. Messe zu feiern. Daß diese nicht für das verstorbene Kind celebriert werden darf, liegt auf der Hand, sonst steht jede Intention frei. In der Wahl des Formulars hat sich der Priester nach den allgemeinen Regeln zu richten und celebriere er demnach an den unfreien Tagen die Tagesmesse, an den freien, welche eine Privatvotivmesse erlauben, die etwa gewünschte Votivmesse de Angelis oder de Trinitate oder für verstorbene Anverwandte des Kindes. Privilegien hat diese Votivmesse nicht.[2]

c) Sollte der Gottesacker nicht benediciert sein, so geschieht, wie einige behaupten, die Benediktion des Grabes mit Weihwasser und Incensation. Die Gräber der Erwachsenen werden aber durch die auf Erwachsene sich beziehende Oration Deus, cujus miseratione benediciert.

§ 256. Begräbnis der Erwachsenen.

I. Requisite bei dem Begräbnisse.

Da das kirchliche Begräbnis eines der schönsten Vorrechte des in der Gemeinschaft mit der Kirche hingeschiedenen Gläubigen ist, so muß der Kirchendiener darauf achten, daß vorerst der Totengräber den Bestimmungen der Kirche nachkomme. Er selbst hat zu sorgen, daß alle Gegenstände und Geräte, die dabei gebraucht werden, stets rein gehalten werden. Dahin gehören:

1. das Kreuz, d. h. Kruzifix, welches auf einem schwarzen Stabe (von X.) zwischen L. und M. auf Leuchtern und gelben Kerzen vorangetragen wird und nur zu diesem Zwecke dient. Es stehe an einem passenden Orte in der Kirche oder in der Sakristei;

[1] Martinucci lib. 4 c. 11. [2] Decr. 16. Januar 1677 n. 2811 (2659) 5.

Eine (schwarze) Trauerfahne wird nirgends, weder im Rituale, noch von den Rubriziste erwähnt.

2. das Gefäß mit Weihwasser nebst dem Sprengel;

3. ein Superpelliceum und eine schwarze Stola,[1] welche nur diesem Zwecke dient und mit einem schwarzen Bande versehen sein muß, damit sie dem Priester beim Gehen nicht von den Schultern herabfalle;

4. ein schwarzes Pluviale; doch genügt auch die Stola ohne Pluviale, zumal wenn der Weg bis zum Gottesacker lang oder schmutzig oder sonst schwer zu passieren ist; in diesem Falle nimmt Celebrant besser das Pluviale vor der Kirchenthür. Sollen beim Abholen oder Beerdigen der Leiche Leviten assistieren, so tragen sie Chorrock, Dalmatik oder Tunicella werden bloß bei der Messe mit Gesang und zur Absolution gebraucht;[2]

5. passende schwarze Talare mit weißen Röcklein für die Ministranten, welche das Kreuz, Weihwasser und Rauchfaß tragen;

6. sechs Leuchter von schwarz lackiertem Holze oder von Gußeisen mit gelben Wachskerzen, je drei an jeder Seite der Tumba (des Sarges);

7. zwölf Fackeln oder Stöcke mit Kerzen von gelbem Wachs, welche neben dem Sarge getragen zu werden pflegen. Sie sollten selbst bei Leichen der Armen nicht fehlen; vier genügen hier. An manchen Orten werden sie von Sodalen, von der Krankenkasse oder vom Pfarrer beschafft und sowohl neben dem Sarge getragen, als neben die Tumba gestellt;

8. ein Bahrtuch, welches zum Hause des Verstorbenen gebracht und über den Sarg ausgebreitet wird. Es ist schwarz, hat in der Mitte ein weißes Kreuz. An beiden Seiten und zu den Füßen können sogenannte Totenbilder, Familienwappen und Ehrenzeichen angebracht werden. Wenn der Sarg gefahren wird, kann das Tuch abgenommen werden, sobald die Leiche eingesegnet ist. An einigen Orten legt man auf die Särge der Jungfrauen eine Jungfrauenkrone.

Auf jenen Altar, an welchem die hl. Messe für die Verstorbenen gehalten wird, dürfen keine mit Totenköpfen oder Knochen bemalte Tafeln gestellt werden.

II. Abholung der Leiche.

1. Zur festgesetzten Stunde oder auf gegebenes Glockenzeichen begeben sich der Celebrant und die Kleriker, sowie alle, welche sich an der Leichenfeier beteiligen wollen zur bestimmten Kirche, von welcher aus die Prozession nach dem Sterbehause geht. Es ist nicht schicklich, sich unterwegs oder beim Leichenhause dem Zuge anzuschließen.

2. Celebrant zieht den Chorrock und die schwarze Stola, behufs größerer Solemnität auch das Pluviale an und geht (wo üblich) mit den Leviten samt dem übrigen Klerus und den sich beteiligenden Gläubigen in Prozession zum Sterbehause resp. an den Ort, wo der Leichnam sich befindet. Voraus geht ein Kleriker (W.) mit Weihwasser und Sprengel, welchem unmittelbar der Kreuzträger (X.) in der Mitte der Akolythen (L. und M.) mit Leuchtern und brennenden Kerzen folgt. An sie schließen sich paarweise die Laien an; ihnen folgt der Regular- und diesem der Säkularklerus; zuletzt kommt der Celebrant.

3. Wenn die Prozession vor der Wohnung des Verstorbenen angekommen ist, so tritt Celebrant mit den Ministri, dem Kreuzträger nebst Akolythen und dem Kleriker (W.), der das Weihwasser trägt, in das Haus. Während der Kreuzträger in Mitte von L. und M. zu dem Haupte des Sarges sich stellt, tritt Celebrant zu den Füßen des Sarges. W. hat seinen Platz hinter dem Celebranten; die übrigen Kleriker umgeben die Bahre mit den ihnen im Leichenhause gereichten brennenden Lichtern. Nun wird die sogenannte Segnung der Leiche vollzogen.

[1] Decr. 12. August 1854 n. 5208 ad 4. — 21. Juli 1855 n. 5221 ad 1. [2] Decr. 28. Mai 1904 n. 5050 (4904) 10. — 6. Februar 1858 n. 5258 ad 1 und 2.

4. Celebrant besprengt den Leichnam resp. den Sarg unter Kreuzesform mit Weihwasser, dann intoniert er die Antiphon Si iniquitates und betet abwechselnd mit den anwesenden Klerikern den Psalm De profundis, der mit Requiem aeternam etc. geschlossen wird.

5. Hierauf recitiert der ganze Chor die Antiphon vollständig und es erfolgt dann die Erhebung der Leiche. Hierauf wird der Leichnam in Prozession in der oben angegebenen Ordnung zur Kirche getragen.

6. Sobald der Sarg emporgehoben wird, und Celebrant das Haus verläßt, intoniert er mit ernster Stimme die Antiphon Exultabunt Domino. Die Sänger beginnen den Psalm Miserere und der Chor setzt denselben fort. Ist der Weg zur Kirche sehr weit, so werden auch noch die 5 ersten Gradualpsalmen gesungen oder gebetet. Ist der Weg zur Kirche so kurz, daß der Psalm Miserere oder ein anderer in der Nähe der Kirche angefangener Psalm nicht vollständig gebetet werden kann, so bricht man, wenn alle in der Kirche angekommen sind, den Psalm ab und schließt mit Requiem aeternam etc., worauf der ganze Chor die Antiphon Exultabunt vollständig recitiert.

7. Sogleich nach Beendigung der Antiphon Exultabunt beginnen die Sänger (nicht der Celebrant) das Responsorium Subvenite, mit dem der Chor abwechselnd fortfährt. Um den Sarg in die Mitte nehmen zu können, teilt sich der Klerus in zwei Hälften, wovon die eine sich nach der Epistel-, die andere nach der Evangelienseite wendet und zwar so, daß die jüngeren dem Prozessionskreuze, die älteren aber dem Hochaltare näher stehen. Der dem Kreuze zukommende Ort befindet sich nämlich zwischen dem Sarge und der Kirchenthür, während Celebrant zwischen dem Sarge und Hochaltar steht, jedoch etwas gegen die Epistelseite gekehrt, um dem Altare nicht den Rücken zu kehren. Diese Stellung bleibt sich gleich, der Verstorbene mag ein Priester oder Laie sein; hinter dem Celebranten steht der Akolyth (W.) mit dem Weihwasser.

Während der Klerus so geordnet das Responsorium beendigt, wird der Sarg (im Schiff der Kirche, nicht im Presbyterium) auf eine Tragbahre oder auf ein Gerüst (Katafalk) gesetzt, so daß die Füße der Laien, der niederen und höheren Kleriker dem Altare, die der Priester und Bischöfe der Thür zugewandt sind.

Die Lichter, die der Klerus während der Prozession getragen, behält er bis zum Beginn des Officiums in den Händen; während desselben werden sie auf Leuchter gestellt.

8. Nach Vollendung des Responsoriums Subvenite bleibt der Klerus nicht beim Sarge stehen, sondern begiebt sich unter Vorantragung des Kreuzes (mit L. und M.) ins Chor, um daselbst das Officium defunctorum zu beten (cfr. § 42.) Am Ende des Officiums betet der Priester still Pater noster, dann laut die Versikel und Oration Absolve etc.

Vorgeschrieben sind drei Nokturnen und Laudes, aber um einer vernünftigen Ursache willen (z. B. wegen Kürze der Zeit, oder wenn es alt hergebracht ist), können zwei Nocturnen ausgelassen werden.

9. Nach dem Officium defunctorum folgt die feierliche Begräbnismesse (cfr. § 125). Ist bei der Leichenfeier auch eine Trauerrede zu halten, so findet diese nach der Messe statt.

III. Absolutio praesente funere.

1. Nach der Leichenrede oder, wenn keine stattfindet, nach dem letzten Evangelium der Messe geht Celebrant mit D. und S. unus post alium auf kurzem Wege zur Bank in die Ebene der Epistelseite,[1] um Manipel und Meßgewand ab- und das

[1] Rubr. miss. rit. celeb. miss. tit. 13.

Pluviale anzulegen. L. nimmt Meßgewand und Manipel des Celebranten und die Manipel des D. und S. in Empfang; M. legt dem Celebranten das Pluviale um, S. nimmt das Prozessionskreuz, die Akolythen L. und M. nehmen die Leuchter mit brennenden Kerzen vom Kredenztische. Hier stehen auch Th. mit Rauchfaß und Schiffchen und (W.) mit Weihkessel und Sprengel und Rituale bereit. Trägt Celebrant nur Stola und Albe, so müssen D. und S. jetzt Dalmatik und Tunicella ablegen.

Die Absolution darf nur von dem Priester, welcher die Messe celebriert hat, vorgenommen werden; nur wenn der Bischof die Sterbemesse celebriert, darf ein anderer Priester die Absolution vornehmen. [1]

2. Celebrant bedeckt sich und geht mit D. zur Linken und den übrigen Ministri vor den Altar in die Mitte, um die Reverenz zu machen. Voran geht Th. und zu dessen Rechten W., dann folgt S. mit dem Kreuze zwischen L. und M. mit Leuchtern, hierauf der Klerus paarweise mit brennenden Kerzen, diesem endlich Celebrant mit D. zur Linken. Wenn Celebrant und die übrigen (außer S., L. und M.) vor der Mitte Reverenz gemacht haben, so begeben sie sich in derselben Ordnung zur Bahre. Bei der Bahre angekommen, bleiben Th. und W. auf der Epistelseite zwischen Altar und Bahre stehen und erwarten den Celebranten, während S. mit L. und M. auf der Evangelienseite an der Bahre vorübergeht und sich mit ihnen zum Haupte der Leiche und zwar ungefähr zwei Schritte davon so aufstellt, daß der Celebrant zwischen ihnen und dem Sarge bequem durchgehen kann; die übrigen Kleriker und Kantoren stellen sich der Reihe nach, wie sie gekommen, um die Bahre auf, die jüngeren näher dem Kreuze, die älteren näher dem Celebranten; D. stellt sich zur Linken des Celebranten, und hinter ihm etwas zurück stehen Th. und W. Celebrant tritt zu den Füßen der Leiche, doch etwas nach der Epistelseite hin, um dem Altare nicht den Rücken zu kehren und zum Kreuze des S. gewandt. Diese Ordnung ist in den Rubriken vorgeschrieben.[2]

a) Ist außer den genannten auch noch ein Assistent (A.) und ein Ceremoniar (Z.) zugegen, so geht A. zur Rechten des Celebranten, Z. vor dem Celebranten her.

b) Hat Celebrant kein Pluviale, so geht D. vor dem Celebranten her, weil dann kein Assistent zulässig ist.

c) Falls keine Leviten da sind, trägt einer der Meßdiener das Kreuz, ein anderer hebt beim Umzuge um den Sarg das Pluviale des Celebranten.

d) Sollte die Leiche nicht in die Kirche, vielmehr in eine Totenkapelle gebracht sein, und weder das Officium defunctorum, noch die Begräbnismesse stattfinden, so besprengt Celebrant nach Niederstellung des Sarges die Leiche und beginnt sogleich die Absolution mit Non intres etc.

3. Befinden sich alle an ihren Plätzen, so entblößen Celebrant und D. das Haupt; ersterer giebt das Biret dem D., der es mit dem seinigen dem Z. oder den Akolythen übergiebt. Hierauf spricht Celebrant mit vereinten Händen aus dem vorgehaltenem Buche die Oration Non intres in judicium etc. ohne Oremus.

In der Oration wird auch bezüglich einer Frau oder mehrerer Personen cum servo tuo beibehalten.[3]

Die Kantoren beginnen das Responsorium Libera, und der gesamte Klerus (Chor) setzt es fort bis zu den Versikeln; diese werden von den beiden Kantoren jeder Seite gesungen, das Responsorium aber von den übrigen. Hiernach singt also der Chor: Libera me etc. bis ignem, die beiden Kantoren: ℣. Tremens . . . bis ira inkl. Chor: Quando . . . bis terra inkl.; beide Kantoren: ℣. Dies illa . . . bis valde:

[1] Decr. 12. August 1854 n. 5208 (5072) 13. — 21. Juli 1855 n. 5221. 4. tit. XIII n. 4. Rit. Rom. de Exeq. — Caerem. Ep. lib. 2. c. 11 n. 15 und 24. n. 3441 (3292). — 21. Januar 1741 n. 4105 (3956).

[2] Missale rit. celebr.

[3] Decr. 13. August 187

Chor: Dum veneris . . . bis ignem.
Beide Kantoren ℣. Requiem . . . bis eis.
Chor: Libera me . . . bis ignem.[1]

Gegen Ende des Responsoriums machen D. und Th. vor dem Altare und dem Kreuze die schuldige Reverenz und gehen zur Rechten des Celebranten; D. reicht ihm das Löffelchen (ohne Kuß) unter den Worten Benedicite Pater reverende. Celebrant legt Weihrauch auf und segnet ihn unter der Form Ab illo † benedicaris etc. Hierauf kehren D. und Th. nach gemachter Genuflexion auf ihre Plätze zurück. Wenn der Kantor mit dem ersten Chore Kyrie eleison, der zweite Chor Christe eleison und beide Chöre zusammen Kyrie eleison gesprochen haben, intoniert Celebrant Pater noster, das Weitere still betend. D. kehrt mit W. zur Rechten des Celebranten zurück und reicht demselben (ohne Kuß) den Sprengel. Celebrant inkliniert nun zuerst vor dem ihm gegenüberstehenden Prozessionskreuze, dann inkliniert er vor dem Altare oder genuflektiert, wenn das Allerheiligste im Altare aufbewahrt wird, während D. jedesmal genuflektiert. Er besprengt beim Herumgehen den Sarg zuerst auf der rechten Seite dreimal und zwar erst zu den Füßen, dann in der Mitte und zuletzt am Haupte. Im Vorübergehen vor dem Kreuze inkliniert Celebrant, D. aber genuflektiert; dem Altare gegenüber, in welchem das allerheiligste Sakrament aufbewahrt wird, genuflektiert auch Celebrant wie D. — D., welcher den Celebranten begleitet, schlägt zur Lüftung des rechten Armes des Celebranten das Pluviale etwas zurück. Hierauf besprengt Celebrant die linke Seite der Bahre auf dieselbe Weise.

Ist Z. zugegen, so geht er vor dem Celebranten her und genuflektiert vor dem Kreuze, wie D.

4. Ist Celebrant auf seinen Platz zurückgekehrt, so giebt er dem D. den Sprengel zurück. D. überläßt ihn dem W., welcher Sprengel und Weihkessel auf die Seite stellt. Nun erhält Celebrant von D. das Rauchfaß, womit er auf dieselbe Weise die Bahre in wagerechter Linie, nicht in Kreuzesform, ohne Verneigung des Hauptes incensiert. Dabei betet er immer noch das Pater noster still fort. Hat er darnach das Rauchfaß dem D., und D. dasselbe dem Th. zurückgegeben, so spricht Celebrant, zum Kreuze gewandt, mit lauter Stimme (während W. oder D. ihm zur Linken das Buch vorhält) und mit vereinten Händen Et ne nos inducas etc., endlich die Oration Deus cui proprium (inkl.) mit kurzem Schlusse.

Wo sich in der Oration der Buchstabe N. befindet, spreche man den Namen des Verstorbenen aus, mit dem Beisatze sacerdotis, wenn er ein Priester war. Diesem entsprechend werden die betreffenden Worte der Oration in die Femininform umgesetzt, je nachdem die Absolution über einen männlichen oder weiblichen Verstorbenen gehalten wird.

Sollte gerade an einem Altare Elevation sein, so soll dort nicht geschellt und hier die Absolution deshalb nicht unterbrochen werden.

Nach der Oration wird die Leiche zum Grabe getragen.

IV. Einsenkung in das Grab.

1. Sobald der Sarg emporgehoben wird, singen die Kleriker In paradisum etc. Die Ordnung bei der Prozession zum Grabe ist wie die zur Kirche. Am Grabe stellen sich alle wie bei der Absolution auf, d. h. S. mit dem Kreuze zum Haupte der Leiche, Celebrant und D. aber zu deren Füßen, und entblößen das Haupt.

2. Nach gemachter Reverenz segnet Celebrant, wenn es noch nicht geschehen, die Grabstätte ein (wobei D. ihm zur Linken das Buch vorhält). Es geschieht dieses dadurch, daß Celebrant die Oration Deus, cujus miseratione[2] laut spricht, dann Weihrauch auflegt und segnet. Hierauf erhält er von D. den Sprengel, womit er, ohne

[1] Decr. 12. September 1840 n. 4907 (4760) — 7. Dezember 1844 n. 4985 (4839) 7. — 6. September 1834 n. 4733 (4584). [2] Rit. Rom. app. Paderb. p. 14 nota.

seine Stelle zu verlassen, erst den Sarg, dann das Grab in der Mitte, zu seiner Linken und Rechten besprengt. Auf gleiche Weise incensiert er Sarg und Grab.

Die Grabstätte muß stets benediciert werden:
a) wenn sie entweiht oder noch nicht benediciert, oder
b) frisch mit Steinen ausgemauert ist, endlich wenn
c) die Leiche in die Kirche begraben wird, weil hierzu die Kirche nicht benediciert ist.
Eine besondere Vollmacht des Bischofes ist zu dieser Benediktion nicht erforderlich.

3. Nach dieser Benediktion oder (wenn die Grabstätte schon benediciert ist) nach In paradisum intoniert Celebrant Ego sum, dann singt ein Kantor Benedictus, welches vom Chor abwechselnd fortgesetzt wird. Ist darnach die Antiphon wiederholt, so spricht Celebrant mit lauter Stimme Kyrie eleison etc., dann Pater noster, welches er still fortsetzt und wobei er von seiner Stelle aus den Sarg besprengt. Hierauf spricht er mit lauter Stimme Et ne nos inducas etc. und alles übrige. Während Celebrant die Oration Fac quaesumus betet, lassen die Träger den Sarg in das Grab hinab. Bei den Worten Requiem aeternam dona ei Domine macht Celebrant mit der Hand ein Kreuzzeichen über das Grab, worauf die Sänger Requiescat in pace singen. Zum Schlusse spricht Celebrant noch Anima ejus et animae omnium etc., dann geht er mit allen in die Kirche zur Sakristei zurück, und sie beten (nicht singen) unterwegs leise, aber verständlich, nach der Antiphon Si iniquitates den Psalm De profundis mit Requiem aeternam etc.

Nach dem Psalm De profundis noch Versikel und Oration hinzuzufügen, schreibt das Rituale nicht vor. Auf Allerseelen bleiben am Schlusse der Versikel Animae eorum et animae omnium etc., die Antiphon Si iniquitates und der Psalm De profundis aus, so daß man, ohne etwas zu sagen, in die Sakristei zurückkehrt.[1]

Wird die Leiche nach der Messe und Absolution nicht sofort beerdigt, so bleibt zwar das Responsorium In Paradisum aus, jedoch die Antiphon Ego sum etc. mit Canticum Benedictus wird in der Kirche nach der Absolution gesprochen.

c) Ist das Leichenhaus sehr weit von der Kirche, aber in der Nähe einer Kapelle oder des Gottesackers, so holt der Celebrant die Leiche im Hause ab, begleitet sie in das nähere Gotteshaus unter dem üblichen Psalme Miserere etc., resp. zum Kreuze des Gottesackers, wo die Absolution wie sonst gehalten wird. Hiernach bringt man unter In Paradisum die Leiche zum Grabe und verfährt, wie gewöhnlich.

d) Wird die Leiche nicht in die Kirche, sondern in die Vorhalle derselben gebracht, so nimmt Celebrant, indem die übrigen Kleriker (wie sonst in der Kirche) den Sarg umgeben, sofort (mit Übergehung des Officium defunctorum und der Messe) die Absolution und darnach die Beerdigung vor. Hierauf geht Celebrant mit allen zur Kirche und in derselben Ordnung zurück, wie vom Leichenhause zur Kirche. Es folgt dann das Officium defunctorum und die Sterbemesse.

Da durch die Staatsgesetze verboten ist, die Leichen (mit Ausnahme derer von Bischöfen und Priestern) vor der Beerdigung in die Kirche zu tragen, so bewegt sich der Zug vom Sterbehause weg zum Gottesacker und es wird in diesem Falle das Subvenite beim Betreten des Gottesackers, das In paradisum bei der Ankunft am Grabe unmittelbar vor der Segnung des letzteren gesungen, und die Leichenrede, wo sie üblich ist, am Grabe nach vollendetem Begräbnisritus gehalten. Das Officium defunctorum findet in der Kirche entweder schon vor der Beerdigung oder unmittelbar nach derselben vor dem Requiem statt. An der Stelle, wo ehedem in der Kirche die Leiche ausgesetzt war, befindet sich jetzt als Ersatz die Tumba, an welcher nach der Messe die Absolution gehalten wird; in Ermangelung einer Tumba kann dieselbe durch Ausbreitung eines Bahrtuches (pannus niger mit weißem Kreuz) ersetzt werden.

§ 257. Begräbnis der Priester und Kleriker.

1. Die Leichen der Priester und Kleriker werden zunächst mit den gewöhnlichen Kleidern und dem Talar, dann mit den priesterlichen oder klerikalen Gewändern je nach dem Ordo des Verstorbenen bekleidet und damit in den Sarg gelegt und zwar bekommt der Priester: Humerale, Albe, Cingulum, Manipel, Stola, Meßgewand von violetter (oder schwarzer)[2] Farbe und Bint oder statt dessen in einigen Diöcesen einen Kranz; der Diakon: Humerale, Albe, Cingulum, Manipel

[1] Decr. 28. Juli 1832 n. 4692 (4543) [2] Baruff. tit. 34 n. 121.

Querstola und violette Dalmatik; der Subdiakon: Humerale, Albe, Cingulum, Manipel und violette Tunicella; Kleriker mit niederen Weihen bekommen nur Superpelliceum. Alle aber die Tonsur und das Biret.[1]

Wie das Caeremoniale Episcoporum (lib. II. c. 38 n. 15) ausführt, sind der Leiche eines Bischofes die Gewänder anzulegen, welche die feierliche Pontifikal-Messe erfordert und zwar ebenfalls von violetter Farbe. Ein Erzbischof wird mit seinem Pallium begraben, welches ihm, wenn außerhalb, zusammengeschlagen unter den Kopf gelegt wird.[2]

a) Je nach der Sitte des Ortes können nach der öffentlichen Ausstellung der Leiche die kirchlichen Gewänder wieder zurückgenommen werden.[3]

b) Die an vielen Orten bestehende Sitte, der Leiche des Priesters einen aus Wachs oder Holz (mit Vergoldung) gefertigten Kelch mit Wein und Wasser, auf welchem eine Patene (gleichfalls aus Wachs oder Holz) mit einer Hostienspecies liegt, und eine brennende Wachskerze, welche jedoch vor Schließung des Sarges ausgelöscht wird, in die Hände zu geben, ist zwar praeter Rubr., hat jedoch nichts Anstößiges und kann daher als alter Gebrauch geduldet werden.[4] — Ein förmlicher Mißbrauch ist es jedoch und ein Verstoß gegen strenge Vorschrift der hl. Ritus-Kongregation, der Leiche eines Priesters einen konsekrierten Meßkelch in die Hand zu geben, da es sogar streng verboten ist, einen solchen auf den Sarg oder die Tumba zu stellen.

2. In der Kirche resp. Kapelle wird die Leiche des Priesters so aufgestellt, daß das Haupt zum Altare gewendet ist, die des Diakon und der niederen Kleriker aber so, daß die Füße zum Altare gewendet sind.[5]

3. Rings um die Leiche werden brennende Kerzen auf Bänken oder auf eisernen oder hölzernen Leuchtern von schwarzer Farbe aufgestellt. Das schwarze Tuch mit weißem Kreuze, auch wohl noch mit sogenannten Totenbildern verziert, bedeckt die Totenbahre.[6] Ornamente des Altares, als Teppiche, Antipendien, Leuchter 2c., oder gar Manipel, Stola oder andere geweihte Paramente sind nach dem Rit. Rom. zur Zierde der Bahre oder Tumba verboten;[7] wohl aber können solche, besonders Manipel und Stola von schwarzer oder violetter Farbe nebst Biret[8] als Zeichen der Würde auf den Sarg, auch Ehrenzeichen des Verstorbenen auf ein weißgedecktes Tischchen in die Nähe des Sarges gelegt werden. Familienwappen und Stammtafel dürfen an der Bahre entweder an der Seite oder am Fußende angebracht werden.

4. In Gegenwart der Leiche steht der Kreuzträger am Haupte des Verstorbenen zwischen Bahre und Altar, jedoch etwas nach der Epistelseite zu, um dem Altare nicht den Rücken zuzuwenden, und soweit von der Bahre ab, daß Celebrant noch Raum genug zum Umgange hat; letzterer steht zu den Füßen der Leiche, also zwischen Bahre und Kirchenthür mitten vor der Leiche.[9] So lange Celebrant sich dem Altare gegenüber befindet, hat er beim Umgange um die Bahre nicht dem Altare, sondern dem Kreuze Reverenz zu machen. Ist aber auf dem Altare das Allerheiligste exponiert, so muß er vor diesem und dem Kreuze Reverenz machen.

Wird statt des Sarges mit der Leiche nur die Tumba aufgestellt, so steht auch diese mit dem Kopfende zum Altare; der Kreuzträger jedoch zwischen Tumba und der Kirchenthür, Celebrant zwischen Tumba und Altar.

5. Getragen werden die Leichen der Priester wie die der Laien, also mit den Füßen nach vorn und zwar beim Ausgange aus dem Hause und beim Betreten der Kirche von Klerikern, sonst von Laien. Am Grabe ist dieselbe Stellung wie in der Kirche zu beobachten.

6. Priester und Kleriker werden in der Nähe des großen Kreuzes und zwar Priester zu Priestern, Diakonen zu Diakonen 2c. begraben und so von den Laien getrennt. — Die Kanoniker aber bekommen ihren bestimmten Platz in oder bei der Domkirche, in welcher auch deren Exequien stattfinden.

---

[1] Rit. Rom. Leod. et Past. Brug. et Gand. [2] Falise p. 730 und Caerem. Episc. [3] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 2. [4] S. C. R. 23. Mai 1846 n. 5050 (4904) 11. — Cav. tom. 3 dec. 196. III. [5] Rit. Rom. und andere. [6] Cav. tom. 3 cap. 18 ad V. [7] Cav. tom. 3 cap. 18 ad VI. [8] Gardell. ad decr. 4386. 13. — Past. Brug. — Cav. tom. 3 cap. 18. VII. — Baruff. tit. 34 n. 62. [9] Decr. 3. September 1746 n. 5183 (4034) ad 2.

§ 258. Absolutio absente funere.

A. Praesente tumba vel tumulo.

1. Außer der Absolution über dem Leichnam am Begräbnistage giebt es auch noch eine über der Tumba, welche den Schluß der Leichenfeierlichkeit in Abwesenheit des Leichnams macht. Diese Absolution kommt daher am 3., 7., 30. Tage, am Jahrestage und Allerseelen vor.

2. Zur besseren Erinnerung an den Verstorbenen wird in das Chor oder in die Mitte der Kirche eine Tumba so aufgestellt, daß das sog. Kopfende zur Kirchenthür und das Fußende zum Altare gerichtet ist, selbst dann, wenn die Absolution für einen Priester gehalten wird. Über Beschaffenheit, Aufstellung und Schmuck der Tumba cfr. § 318. 16.

3. Diese Absolution ist nicht geboten;[1] Pflicht kann sie aber werden, wenn sich nämlich ein Priester durch ein Versprechen, durch Annahme eines Stipendiums ꝛc. verbindlich machte oder der Verstorbene zu diesem Zwecke ein Legat auswarf.

4. Die Absolutio ad tumbam kann nach der Messe nur gehalten werden, wenn die Messe de Requiem ist, nicht aber nach der Tagesmesse; denn die Absolution ist ein Accessorium der Messe und ist es nicht passend, daß nach der Tagesmesse die Absolution in schwarzen Paramenten vorgenommen wird. Die Absolution ist erlaubt an allen Tagen, an welchen die betreffende Messe de Requiem erlaubt ist und verboten, wenn diese verboten ist. Wird daher das Requiem am 3., 7. und 30. Jahrestage, weil an dem eigentlichen Tage gehindert, verschoben oder antizipiert, so wird auch die Absolutio mit verlegt.

Ist an anderen Tagen, sei es wegen eines Legates oder eines gereichten Stipendiums, die Absolution vorzunehmen, so ist es angemessen, sie auf einen Tag zu verschieben, der ein Requiem erlaubt, um so den Willen des Testators oder Stipendiengebers in Bezug auf die Beschaffenheit der Messe, als auch des Gesanges der Absolution, soviel als möglich, zu erfüllen.

Wird aber an duplicibus die Nokturn für Verstorbene gesungen, dann die Absolutio ad tumbam vorgenommen und hiernach die Konventualmesse mit der Applikation pro defunctis gehalten, so ist in diesem Falle die Absolutio erlaubt, wenn die Tumba nach Beendigung der Absolution und zur Zeit der Messe entfernt ist.

Sie kann aber nicht stattfinden an dupl. I. und II. cl., an den privilegierten Oktaven, in der Karwoche, an den Sonntagen, an der Vigil vor Weihnachten und Pfingsten, an welchen Tagen sie dann, wenn der Testator etwa die tägliche Absolution gewünscht hat, privatim, nach beendigtem Chorgebete, gebetet wird.[2]

5. Die Absolution ist von demselben Priester, der die Messe celebriert hat, vorzunehmen; nur dem Bischofe steht es zu, sich durch einen anderen vertreten zu lassen.[3]

6. Die Absolutio ad tumbam geschieht in derselben Weise wie die Absolutio praesente funere cfr. § 255 III. Nur ist folgendes zu bemerken.

a) Der Kreuzträger stellt sich stets an das Kopfende der Tumba, besser gesagt zwischen Tumba und Kirchenthür und Celebrant zwischen Altar und Tumba zum Fußende, es mag die Absolution für einen Priester oder Laien stattfinden, weil die liturgischen Bücher diese Stellung absente corpore vorschreiben.

b) Die Oration Non intres in judicium, welche bei den Exequien praesente funere immer gesprochen wird, fällt bei der Absolutio absente funere weg und wird nur gebetet, wenn die Absolutio für einen Papst, Kardinal, Bischof, Landesherrn ꝛc. stattfindet, oder wenn der Bischof die Absolutio vornimmt.

---

[1] Rit. celebr. miss. tit. 13 n. 4. — Decr. 31. Juli 1665 n. 2345 (2198) 7. [2] Decr. 8. Juni 17.. n. 4167 (3968) — 23. August 1766 n. 4335 (4186). [3] Decr. 12. August 1854 n. 5208. 13. — 21. Juli 18.. n. 5221. 4. — 25. September 1875 n. 5637 ad 7. [4] Rubr. miss. de offic. fac. in exeq. abs. corp. Caerem. Ep. lib. 2 c. 11 § 15 und 24. — Decr. 21. Juli 1855 n. 5219 3. — 30. Dez 1880 n. 5330 ad 6.

c) Das Responsorium Libera me ist nach beendigter Messe erst dann vom Vorsänger zu intonieren und vom Chore fortzusetzen, wenn S. mit dem Kreuze an der Tumba angekommen oder der Priester mit dem Pluviale angethan ist.

d) Wenn nur eine Absolution stattfindet, so wird das Responsorium Libera me gesungen und gewöhnlich die Oration Absolve gesprochen, wie sie in den Rubriken des Missale oder im Rituale Rom. oder im Breviere pro die depositionis angegeben ist. Es kann aber auch die Oration, welche in der Messe genommen ist, gesprochen werden oder eine andere etwa dem Stande angemessene, z. B. für Priester; ebenso Fidelium, wenn für alle Abgestorbene die Absolutio gebetet wird.

B. Absolution bei einem Sarktuche ohne Tumba.

Die Tumba läßt sich durch ein bloßes Bahrtuch (schwarzes Tuch) ersetzen, welches am Ende der Messe vor die Altarstufen in die Ebene oder auf einer Bahre ausgebreitet wird; die Leuchter mit Kerzen stellt man darauf.

1. Celebrant geht nach dem letzten Evangelium zur Bank in die Ebene der Epistelseite und legt hier das Meßgewand und den Manipel ab, das schwarze Pluviale an. Inzwischen beginnen die Sänger das Responsorium Libera me, und die Meßdiener oder Kleriker tragen entweder die Bahre mit dem Tuche auf ihre Stelle, oder breiten bloß das Bahrtuch aus. Hierauf steigt Celebrant mit D. zur Rechten und mit S. zur Linken zum Altare und wartet zum Altare gewandt da, wo der Introitus gesprochen wird, das Ende des Libera ab. Gegen Ende desselben geht Th. mit Rauchfaß und Schiffchen und W. mit Sprengel und Weihwassergefäß erst vor die Mitte in die Ebene, um zu genuflektieren, dann auf die Epistelseite in die Ebene und von da auf die zweite Stufe zu D. neben den Celebranten. Beim ersten Kyrie legt Celebrant Weihrauch auf, segnet ihn und intoniert nach dem letzten Kyrie das Pater noster.

2. Indem er dieses still fortbetet, tritt er vor die Mitte des Altares, wendet sich mit D. und S. nach gemachter Reverenz zum Tuche um und besprengt es (ohne seinen Platz zu verlassen oder um das Tuch herum zu gehen) dreimal auf die gewöhnliche Weise. Dann folgt die Incensation in ähnlicher Weise.

3. Hierauf wendet sich Celebrant wieder zum Altare, geht mit D. und S. auf die Epistelseite zum Meßbuche und spricht daselbst laut Et ne nos inducas etc., dann alle folgenden Versikel und jene Oration, welche dem Stande des Verstorbenen entspricht. Nach den Versikeln Requiem aeternam und Requiescat etc., welche von den Kantoren gesungen werden, geht Celebrant mit D. und S. wieder zur Mitte, macht dort mit ihnen die schuldige Reverenz, steigt in die Ebene vor die Stufen, wiederholt hier die Reverenz und geht in die Mitte von D. und S. still zur Sakristei, wobei Th. und W. vorangehen.[1]

§ 259. Absolutio mit Prozession zum Kirchhofe.

Mit der Absolutio ist oft (z. B. am 2. Kirchweihtage) eine Prozession zum Gottesacker verbunden, wobei die Absolutio entweder in der Kirche ad Tumbam vor der Prozession oder erst bei den Gräbern (resp. beim Grabe eines Verstorbenen) stattfindet.

I. Absolutio in der Kirche, dann Prozession zum Gottesacker in der Nähe der Kirche.

[1] Decr. 28. September 1837 n. 4815 (4666) 11 q. 4.

Wenn die Absolutio in der Kirche wie gewöhnlich abgehalten ist, so intonirt Celebrant (in schwarzem Pluviale) Exultabunt etc., das Volk oder der Chor singt oder recitiert darauf den Psalm Miserere. Bei der Prozession zum Gottesacker geht X. mit dem Kreuze voran. Celebrant geht während des Gesanges auf dem Gottesacker herum und besprengt, begleitet von W. zur Rechten, die Gräber (incensiert sie aber nicht). Zum Schlusse folgt die Antiphon Si iniquitates und der Psalm De profundis, wie sonst beim Receß.

a) Das Libera me wird auf dem Gottesacker nicht wiederholt.

b) Geschieht die Prozession für einen Verstorbenen, so verfahre man, wie ad II folgt.

c) Trägt Celebrant kein Pluviale, so hat er keinen D. und S. bei der Besprengung der Gräber zur Seite.

II. Prozession und Absolutio pro defunctis auf dem Gottesacker.

1. Celebrant ist angethan wie sonst bei einer Absolutio. X. mit dem Kreuze geht zwischen L. und M. mit Leuchtern und Kerzen voran. Celebrant geht zwischen D. und S., die das Pluviale heben, und ist begleitet von W., der Weihwasser und Sprengel trägt. Celebrant intoniert in der Kirche vor dem Altare die Antiphon Exultabunt, dann singen oder recitieren die Kantoren den Psalm Miserere mit Requiem etc. am Ende. Unterdessen geht man zum Gottesacker, wo Celebrant die Gräber besprengt.

2. Vor dem Kreuze des Gottesackers bleibt er stehen, nimmt das Biret ab und spricht nach Beendigung des Miserere das Responsorium Libera me, wie sonst c. V. et Orat. Fidelium für alle daselbst Ruhenden (im Plural).

3. Bei Pater noster besprengt er von seiner Stelle aus die Gräber, incensiert sie aber nur bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. auf Allerseelen oder am zweiten Kirchweihtage.

Findet die Absolution für einen bestimmten Verstorbenen statt, so geht man von der Kirche aus sogleich zum Grabe desselben, wenn der Gottesacker die Kirche umgiebt oder ihr sehr nahe ist. Auf den Grabhügel rechts und links werden dann zwei Leuchter mit brennenden Kerzen gestellt. Celebrant tritt zu den Füßen des Begrabenen und nimmt das Biret ab. Sofort beginnt das Libera me, wie oben gesagt. Unter Pater noster wird das Grab dreimal besprengt und incensiert, ohne daß Celebrant seine Stelle verläßt. Die Oration muß dem Stande und der Person des Verstorbenen entsprechen.

4. Hat Celebrant nach der Oration Requiem aeternam etc. gesprochen und dabei das Kreuzzeichen über den Grabhügel gemacht, so folgt Requiescat resp. Requiescant) in pace. ℟. Amen, dann (mit Ausnahme von Allerseelen) Anima ejus etc.

5. Beim Receß in die Sakristei spricht Celebrant mit leiser, aber vernehmlicher Stimme die Antiphon Si iniquitates und darnach den Psalm De profundis etc. abwechselnd mit den Ministri, wie am Begräbnistage, weil die Absolution am Grabe einer Absolutio praesente funere gleich gehalten wird.

III. Prozession zum Gottesacker auf Allerseelen oder am Feste Allerheiligen.

1. Am Feste Allerheiligen kann nach der Vesper (oder am Allerseelentage vor oder nach der Messe) eine Prozession zum Gottesacker gehalten und unterwegs Miserere gesungen werden.

2. Auf dem Gottesacker findet (nach einer Anrede) die Absolution pro defunctis (wie am Begräbnistage praesente funere, cfr. § 255. III.) statt. Celebrant stellt sich ans Fußende der Gräber, ist aber zum Kreuze gewandt, welches ein Subdiakon (resp. Kleriker) oder Laie trägt. Er beginnt mit der Oration Non intres etc. Dieser folgt das Responsorium Libera me etc., Kyrie etc. Hiernach intoniert *Celebrant Pater* noster und setzt das Folgende still fort.

Inzwischen besprengt und incensiert Celebrant die Grabhügel entweder vom Kreuze Gottesackers aus in drei Zügen: in der Mitte, zu seiner Linken und endlich zu er Rechten, oder er hält einen Umgang auf dem Gottesacker.

Nach der Besprengung resp. Incensation spricht Celebrant laut Et ne nos in-as etc., dann einige Versikel und die Oration Deus cujus miseratione etc. Nach elben intoniert er die Antiphon Ego sum Resurrectio, dieser folgt Benedictus, n nach Wiederholung der Antiphon Kyrie eleison, Pater noster, wobei die Hügel rengt werden.

Nun folgen noch einige Versikel, darnach die Oration mit kurzem Schlusse Ab-re, quaesumus Domine, animas etc. endlich die Versikel Requiem aeternam, uiescant in pace, Et Fidelium etc. mit Amen, worauf sich Celebrant entfernt.

Achtes Hauptstück.

Die kirchlichen Andachten.

§ 260. Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Andachten.

1. An Stelle des öffentlichen Chorgebetes finden wir schon im 12. Jahrhundert in vielen größeren Kirchen ohne Chorgebet gewisse Volksandachten, sogenannte Betstunden, und am Nachmittage der Sonn- und Festtage statt der Vesper und Komplet die Nachmittagsandachten (Laudes postmeridianae), welche nach Inhalt und Form wenig vom Officium divinum abwichen. Sie bestanden aus den Pater noster, Ave, Credo, aus den Antiphonen des Tagesoffiziums, aus Psalmen, Hymnen, Litaneien, Benediktionen, Te Deum, Magnificat, Benedictus, Sanctus, Tages- oder Festoration und Angelus Domini. Besonders aber waren im Gebrauche: das Officium parvum B. M. V. (cfr. § 41), das Officium defunctorum (cfr. § 42), die Buß- und Gradualpsalmen (cfr. § 43). Hierzu kamen zuweilen noch die Form der drei göttlichen Tugenden, das offene Schuldbekenntnis, das allgemeine Gebet, das Gebet um Gedeihen der Feldfrüchte und die Kreuzwegsandacht (ohne bestimmtes Formular). Zum Schlusse der Andacht gab der Priester den Segen mit der Hand, wie am Ende der hl. Messe, worauf gewöhnlich Gesänge in der Volkssprache folgten.

2. Später, als die Aussetzung des Allerheiligsten hinzukam, fügte man einige Teile aus dem Officium de Venerabili und andere liebgewonnene lateinische Gesänge, als O Filii, Puer nobis, O Sanctissima, O Inviolata etc., auch einige approbierte Gebete und Gesänge in der Volkssprache hinzu, aber immer im Anschlusse an das Kirchenjahr oder an das Fest des Tages.

3. Jetzt wird gewöhnlich nach der Christenlehre erst das Allerheiligste exponiert, incensiert und eine kurze Zeit still angebetet, dann eine Strophe aus Lauda Sion oder O salutaris hostia etc. gesungen. Hierauf wird die intendierte und vom Bischofe gutgeheißene Andacht in der Muttersprache (z. B. der Rosenkranz mit einer Litanei und den dazu gehörigen Gebeten oder eine Bruderschaftsandacht) gehalten. Nach der Litanei folgt gewöhnlich ein Hymnus, eine Antiphon oder ein Psalm vom Feste, dann der betreffende Versikel, die Oration und die Imperata unter einem (oder kurzen) Schlusse. Endlich folgt behufs des Segens: Tantum ergo, Genitori et (wobei der Celebrant Incens auflegt und das Allerheiligste incensiert), dann der Be-

Panem de coelo etc., Oremus und die Oration Deus qui nobis etc. Hat hiernach der Celebrant das Schultervelum bekommen, so giebt er mit dem Allerheiligsten still den Segen. Zum Schlusse wird auch wohl ein Loblied zu Ehren der Mutter Gottes oder eine Hymnusstrophe in der Volkssprache gesungen.

a) Die Volksandachten sind keine Bestandteile der kirchlichen, vorgeschriebenen Liturgie, unterliegen aber, weil sie öffentliche, kirchliche Andachten sind, nach Inhalt und Form der bischöflichen Approbation.

b) Von den Litaneien dürfen bei allen liturgischen und öffentlichen Andachten und Prozessionen in Kirchen und Oratorien nur die Allerheiligen-Litanei, die lauretanische und die vom Papste Pius IX. am 21. August 1862 koncedierte und mit Ablaß von 300 Tagen versehene Litanei vom süßesten Namen Jesu, ferner die im Rituale, Missale, Breviere und Pontifikale angegebenen Litaneien gebraucht werden, indem andere nur mit Erlaubnis der hl. Kongregation öffentlich zulässig sind.[1] Diese zuerst genannten Litaneien nennt man auch liturgische, und sie behalten diesen Charakter nur in der ursprünglichen lateinischen Sprache, denn nur diese ist die liturgische. Diesen Litaneien ohne apostolisches Indult bei dem öffentlichen Gottesdienste etwas zuzufügen oder in denselben auszulassen, ist nicht erlaubt.[2] Nur der Papst und die hl. Ritus-Kongregation haben das Recht, zu diesen Litaneien Zusätze vorzuschreiben; so hat Pius IX. am Schlusse der lauretanischen Litanei den früher den Franziskanern bewilligten Zusatz „Regina sine labe orginali concepta, ora pro nobis", und Leo XIII. den früher den Dominikanern gestatteten Zusatz „Regina sacratissimi Rosarii, ora pro nobis" für die ganze Christenheit vorgeschrieben.

c) Wenn bei der gemeinschaftlichen Kreuzwegsandacht in einer Kirche die Zahl der Anwesenden es erlaubt, oder wenn dieselbe bei einem außerhalb der Kirche errichteten Kreuzwege gehalten wird, sollte die in den Franziskanerklöstern und in Rom übliche Ordnung eingehalten werden. Darnach sollen die Gläubigen prozessionsweise unter Leitung eines Priesters die Stationen besuchen. Die Männer gehen getrennt von den Frauen, jene zuerst, diese zuletzt und in der Mitte der Priester. Vor dem Priester gehen drei Ministranten, von welchen der mittlere ein Kreuz, die beiden anderen eine brennende Kerze tragen. Bei jeder Station liest der Priester mit lauter Stimme die Betrachtung des betreffenden Geheimnisses; darauf betet er ein Vater unser und Gegrüßet seist du Maria, erweckt einen Akt der Reue und geht unter Absingung einer Strophe aus dem Stabat mater oder eines anderen passenden Liedes zur anderen Station. Cfr. § 246. Bei einer Privatandacht kann man sich auch der zu diesem Zwecke verfaßten Erwägungen und Gebete bedienen oder sich nach der Anweisung des seligen Leonardo a Port. Maurit. richten. Man erwecke vor dem Sakramentsaltare erst Reue und Leid und mache die gute Meinung, dann besuche man die Stationen, knie vor jeder nieder und sage: „Wir beten dich an und benedeien dich, o Christe ꝛc.", denke kurz über das Geheimnis nach, welches an der Station vorgestellt wird, bete dann ein Vater unser und Gegrüßt seist du Maria nebst Ehre sei dem Vater ꝛc. und Erbarme dich unser, o Herr, erbarme dich unser".

4. So empfehlenswert die Volksandachten sind, so sollte man doch auch dem Volke Verständnis für die Vesper und Freude an derselben zu verschaffen sich bemühen. Da nach Entscheidung der Rituskongregation[3] in gewöhnlichen Pfarrkirchen, in denen keine Verpflichtung zum Chorgebete besteht, die Vesper nicht notwendig dem Tagesoffizium entsprechen muß, sondern auch aus einem andern Offizium z. B. de sanctissimo Sacramento, de Beata entnommen werden darf, ist es möglich, auch das Volk zur Vesperandacht heranzuziehen, indem man eine Vesper, die einem Offizium entspricht, gut einübt und immer wieder singt. Selbstverständlich muß in letzterem Falle der Priester die Tagesvesper für sich beten. cfr. § 85.

§ 261. Art und Weise der Abhaltung der Volksandachten.

1. Die Andachten werden soviel wie möglich nach Art des Officium divinum publicum abgehalten, d. h. entweder chormäßig, abwechselnd recitiert oder gesungen, wobei entweder der Celebrant und die Meßdiener die eine Seite

[1] Decr. S. C. Ind. 6. Juli 1860. — Decr. gen. 3. April 1821 n. 4528 (4428) 8. — Decr. 11. September 1847 n. 5111 (4950) 1. — 8. April 1865 n. 5347. 4. [2] S. C. R. 3. März 1674 n. 2681 (2529) und 31. März 1821 n 4578 (4428) 8. [3] Decr. 29. Dezember 1884 dub 14.

des Chores und die Gemeinde die andere Seite desselben vertritt, oder der Celebrant die Gebete spricht und das Volk respondiert, oder der Vorsänger (Organist) intoniert und die Gemeinde weiter singt.

In Rom werden die Gebete in der Volkssprache von einem zur Seite des Altares knieenden Kleriker, dagegen die lateinisch-liturgischen Gebete bloß vom Celebranten gesprochen.

2. Die vorkommenden Ceremonien werden ebenso ausgeführt wie im Officium divinum publicum, insbesondere gilt dieses vom hl. Kreuzzeichen, von den Inklinationen und Genuflexionen, von der Entblößung und Bedeckung des Hauptes, von der Vereinigung der Hände, vom Stehen, Sitzen, Knieen, von der Zahl der Kerzen, von der Farbe der Paramente, vom Gesangeston und Orgelspiel, von der Zahl und dem Schlusse der Orationen und von der Imperata.

Insbesondere sei noch bemerkt:

a) Das Orgelspiel ist in Volksandachten, weil sie keinen Bestandteil der Liturgie bilden, zur Begleitung des Volksgesanges selbst an den Ferien im Advent und in der Fastenzeit erlaubt.

b) Die Orationen singt oder betet Celebrant stehend mit vor der Brust vereinten Händen, während die Meßdiener zu beiden Seiten ihm das Rituale vorhalten. Bei Oremus, Jesu, Maria und Erwähnung des Festheiligen wird das Haupt verneigt. Bei Vereinigung mehrerer Orationen folgen dieselben nach ihrer Dignität, somit geht, wenn keine dignior einzulegen ist, die Commemoratio Sanctissimi voraus. Die zu den Kommemorationen gehörenden Antiphonen und Versikel werden nicht so vereint, wie in den Preces der Litanei von allen Heiligen, sondern gesprochen wie in der Vesper. Der Schluß der Orationen ist wie im Officium. (Cfr. § 98. IV. 3.) — Geht vor dem Te Deum eine Prozession her, so folgen drei Orationen unter einem und zwar dem langen Schlusse:[1] geht keine Prozession voraus, so wird nach dem Versikel Benedicamus Patrem etc. und Benedictus es etc. bloß die eine Oration Deus, cujus misericordiae etc. gesungen.

c) Die Ministranten knieen vor (nicht auf) der untersten Altarstufe in der Ebene nicht mehr hinter als neben dem Celebranten. So oft sie aber dem Celebranten bei der Oration das Buch vorzuhalten haben, treten sie näher und knieen auf die unterste Stufe nieder.

d) Celebrant kniet während der Andacht auf der untersten Altarstufe in der Mitte. Bedient er sich eines Betstuhles (Genuflexorium), der eigentlich nur dem Bischofe zukommt, so steht dieser wenigstens etwas zur Seite, nicht gerade der Mitte des Altares gegenüber. Celebrant steht nur bei Te Deum, Magnificat, Regina coeli, bei den Antiphonen, Versikeln und Orationen.

e) Will der Bischof der Nachmittagsandacht beiwohnen, so wird vorher entweder in der Mitte des Altares in der Ebene, oder auf der Seite ein gezierter Betstuhl mit Arm- und Kniekissen hergerichtet. Im übrigen wird verfahren wie in der Vesper coram Episc., also werden vor ihm in accessu et recessu und vor Beginn der Andacht dieselben Reverenzen wie dort gemacht. Er legt Incens auf und incensiert das Allerheiligste; er trägt entweder Rochet und Mozetta oder die Cappa.

f) Die Farbe der Messe und der Vesper wird auch in jenen Andachten beibehalten, welche sich an die Messe oder Vesper unmittelbar anschließen, ist aber in den vom Hochamte und von der Vesper getrennten und für sich bestehenden Andachten bei Aussetzung des Allerheiligsten weiß. Dieses bezieht sich auf die Stola, das Pluviale, Schultervelum, Antipendium und Conopaeum des Tabernakels. In Andachten ohne Aussetzung richtet sich Celebrant nach der Farbe des Officiums des Tages oder nimmt jene, welche dem Geiste der Andacht entspricht. So gebührt einer Kreuzwegs- und Todesangstandacht die violette, einer Rosenkranz- und Maiandacht, der lauretanischen Litanei und der von allen Heiligen, ferner der Bruderschaft vom hl. Herzen Jesu die weiße Farbe.

Beim Te Deum wird, wenn es so mit der Messe oder Vesper verbunden ist, daß der Priester den Altar nicht verläßt, die Farbe der Messe resp. des Officiums beibehalten; wird es davon getrennt, so ist sie entweder rot oder weiß, weil auch die Votivmessen pro gratiarum actione in diesen Farben gehalten werden. Da jedoch das Te Deum in der Regel coram exposito ss. Sacramento gesungen wird, ist die weiße Farbe zu nehmen.

[1] Rit. Rom.

Erster Abschnitt.

Andachten mit Aussetzung des Allerheiligsten.

§ 262. Über die Aussetzung selbst und den Zweck derselben.

I. Die Aussetzung des Allerheiligsten nimmt in der kirchlichen Andacht zum heiligsten Altarssakramente eine hervorragende Stellung ein. Vielfach ist die Frage erörtert, ob die Aussetzung eine öftere oder nur seltene sein dürfe. Wird die Aussetzung stets mit Würde und mit der gebührenden Feierlichkeit vollzogen, und ist dabei alles geeignet, die Liebe, Ehrfurcht und Andacht gegen das heiligste Sakrament in den Herzen der Gläubigen zu wecken und zu steigern, dann dürfte die öftere Aussetzung heilsam sein; sie ist aber schädlich, falls durch zu häufige Aussetzung die dem Allerheiligsten gebührende Ehrfurcht beim Volke vermindert würde.

II. Zweck der Aussetzung.

Die Aussetzung ist an sich stets ein öffentliches und feierliches Bekenntnis des Glaubens; ihr Zweck kann aber je nach den Umständen ein verschiedener sein, z. B. Huldigung und Anbetung, Sühne und Abbitte, Dank und Bitte, Erlangung von Schutz und Hülfe in Gefahren, Erflehung des himmlischen Beistandes in schweren Nöten und Bedrängnissen.

§ 263. Private und öffentliche Aussetzung.

Die Kirche unterscheidet zwischen privater und öffentlicher Aussetzung (expositio privata und publica).

A. Expositio privata.

1. Die private Aussetzung besteht darin, daß der Tabernakel geöffnet und so das Allerheiligste im Ciborium oder verschlossenen Gefäße den Gläubigen zur Anbetung dargestellt wird, ohne daß der Priester es aus dem Tabernakel nimmt und ohne daß er damit den sakramentalen Segen erteilt. Einzelnen klösterlichen Genossenschaften ist die Erlaubnis bei der Expositio privata still den Segen zu geben erteilt. Jüngst ist dieser Segen durch ein allgemeines Dekret gestattet, mit dem Bemerken, daß er nicht zu häufig geschehe.

2. Diese private Aussetzung des Allerheiligsten darf von jedem Pfarrer und Rektor einer Kirche vorgenommen werden, und bedarf es dazu gerade nicht einer causa publica (der Priester kann sie aber nicht für seine Person allein feiern); es genügt z. B. das Anliegen einer Familie, Todeskampf eines Gläubigen u. s. w., um die Gläubigen zu einer Exposito privata zu versammeln. Die Erlaubnis des Bischofs ist nicht erforderlich. Bei derselben muß der Priester mit Superpelliceum und weißer Stola bekleidet sein, und müssen wenigstens sechs weiße Wachskerzen am Altare brennen.

3. Ritus der Expositio privata.

Celebrant in Superpelliceum und Stola geht mit zwei Akolythen (L. und M.), welche Fackeln tragen, und mit Th. mit Rauchfaß und Schiffchen, bedeckt zum Altare. Am Altare nimmt er das Biret ab, genuflektiert in der Ebene mit L., M. und Th., dann kniet er auf die unterste Stufe und betet eine Zeitlang, während Th., L. und M. hinter ihm in der Ebene knieen bleiben. Celebrant steigt hierauf zum Altare und öffnet den Tabernakel, genuflektiert dann und hält sich beim Herabsteigen vom Altare etwas zur Evangelienseite, um dem hl. Sakramente nicht den Rücken zu kehren, und genuflektiert mit beiden Knieen unter einer Inklination (Inol. III.) auf der untersten Stufe. Das Sakrament wird nicht incensiert.[1] Darauf werden die zur Abhülfe einer Not und

[1] Decr. 11. September 1847 n. 5112.

Bedrängnis entsprechenden Gebete, die jedoch approbiert sein müssen, verrichtet. – Zum Schlusse betet Celebrant Tantum ergo etc., und Genitori etc. Nach dieser Strophe spricht er den V. Panem de coelo etc. und die Oration Deus qui nobis etc.; dann steigt er wieder zum Altare, genuflektiert und verschließt den Tabernakel, geht in die Ebene zurück und genuflektiert mit L., M. und Th., worauf der Receß folgt.

Wird bei der privaten Exposition ex usu der Segen gegeben, so steigt Celebrant, wenn ihm L. das Schultervelum umgelegt hat, nach Deus qui nobis zum Altare, genuflektiert und stellt das Ciborium auf das Corporale, verhüllt es mit dem Schultervelum, nimmt und hält es vor der Brust, wendet sich rechtsum zum Volke und gibt still den Segen. Hierauf wendet er sich wieder zum Altare, setzt das Ciborium auf das Corporale, giebt das Velum ab, reponiert das Ciborium, genuflektiert und verschließt den Tabernakel.

In Rom ist diese private Aussetzung sehr gebräuchlich und wird die verhüllte Monstranz auf Verlangen der Kranken in folgender vom hl. Vater genehmigten Weise ausgesetzt:

a) Die Aussetzung darf erst nachgesucht werden, wenn der Kranke das Viatikum empfangen hat und das Volk durch einige Glockenschläge in der betreffenden Kirche zur Anbetung eingeladen ist.

b) Sobald sich eine ziemliche Anzahl von Gläubigen versammelt hat, soll Celebrant den Anwesenden die Leiden des Kranken schildern und sie zum Gebete für denselben auffordern.

c) Nach geschehener Aussetzung wird die Monstranz mit einem weißen Schleier bedeckt, so daß die hl. Hostie nicht zu sehen ist. Es müssen wenigstens sechs Wachskerzen um dieselbe brennen. Weil stets ein Priester in Superpelliceum und Stola vor dem Allerheiligsten knieen und dasselbe anbeten soll, so hat jener, welcher um die Aussetzung nachsucht, so viele Priester zu bestellen, als zur Anbetung nötig sind.

d) Des Morgens dauert die Aussetzung bis zum Schlusse der letzten Messe, d. h. bis zum Mittage, wonach das Allerheiligste still und ohne Segen in den Tabernakel reponiert wird.

Nachmittags wird es nach gegebenem Glockenzeichen zur geeigneten Stunde wieder ausgesetzt, sobald mehrere Gläubige zur Anbetung versammelt sind. Abends nach Sonnenuntergang wird der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben, nachdem vorher Tantum ergo und Genitori etc., dann Panem de coelo, hierauf die Oration de Sacramento, endlich die Oration pro Infirmo gebetet ist.

Wird vor dem Segen noch die lauretanische Litanei gebetet (wobei die Antwort bitte für uns lautet), so soll dieses im einfachen Tone und ohne Modulation geschehen. Die Bitte „Heil der Kranken" kann wiederholt und die Litanei mit der Oration Concede famulum tuum, quaesumus Domine, perpetua mentis etc. geschlossen werden.

e) Stirbt der Kranke während der Aussetzung, so wird sofort die Anzeige gemacht, der Segen ohne Verzug erteilt, dagegen die Litani nebst Oration pro Infirmo ausgelassen; statt dessen kann, nachdem das Allerheiligste im Tabernakel reponiert ist, der Psalm De profundis mit der Oration pro defuncto gebetet, dabei mit der Glocke das Sterbezeichen gegeben und für den Hingeschiedenen zum Gebete aufgefordert werden.

B. Expositio publica.

1. Die öffentliche Aussetzung besteht darin, daß das Allerheiligste aus dem Tabernakel genommen und, sei es verhüllt oder unverhüllt, auf einen erhöhten Platz (thronus) gestellt oder in der Tabernakelnische unverhüllt ausgesetzt wird.

Die Aussetzung des Ciboriums in throno ist gegen den römischen Ritus und kann nur geduldet werden. Da aber auch eine solche Aussetzung zweifellos eine öffentliche ist, so kann sie nur stattfinden unter Einhaltung der Vorschriften, welche für jede expositio publica gelten.

2. Zu einer expositio publica wird erfordert:

a) die Erlaubnis des Bischofes. Ohne bischöfliche Genehmigung darf in keiner Kirche oder Kapelle das Allerheiligste öffentlich ausgesetzt werden. Das ist allgemeines Kirchengesetz. Auch zahlreiche Dekrete des S. C. R. sprechen ausnahmslos den Grundsatz aus, daß sine expressa et speciali licentia Ordinarii — in keiner Kirche das Allerheiligste öffentlich ausgesetzt werden darf. Alle gegenteiligen Gewohnheiten und Vorwände können von der Pflicht, die bischöfliche Erlaubnis einzuholen, nicht entbinden. Diese Erlaubnis kann selbstverständlich der Bischof schriftlich oder

mündlich, durch specielle Bestimmungen oder allgemeine Verordnung erteilen resp. sie wieder zurücknehmen und beschränken. Eine solche Erlaubnis darf aber nicht präsumiert werden. Ist die Aussetzung alt und ortsherkömmlich,[1] auch dem Bischofe bekannt oder von ihm wenigstens stillschweigend zugelassen, so bedarf es für dieselbe keiner weiteren ausdrücklichen Genehmigung mehr;

b) eine causa gravis et publica. Nicht wegen geringfügiger und kleinlicher Ursachen, sondern nur aus gewichtigen Gründen darf die öffentliche Expositon stattfinden. Solche Ursachen, die zur Bewilligung einer öffentlichen Expositon hinreichen, sind z. B. Gebete in allgemeinen Nöten und Anliegen der Kirche oder des Staates, die Solemnität (feierliche Begehung) eines Festes, Anfang und Schluß der Maiandacht, ein größerer Konkurs des Volkes, die Erhaltung und Förderung der Andacht der Gläubigen, die Abhaltung des Volkes von weltlichen Vergnügungen und sündhaften Lustbarkeiten. Der Bischof hat die Gründe zu prüfen und bei Erteilung der Erlaubnis die kirchlichen Vorschriften inne zu halten;

c) 12 (wenigstens 6) brennende Kerzen und ein entsprechender Altarschmuck. Jedenfalls ist es ein Akt von Irreverenz, den Altar, auf dem das Allerheiligste ausgesetzt ist, ohne allen und nur im werktäglichen Schmuck zu lassen. Hier gilt das Wort des Gardellinus: Expedit enim, ne fiat, quod decenter fieri non potest. Die Armut der Kirche darf für den Bischof kein Grund sein, die öffentliche Aussetzung ohne die vorgeschriebene Anzahl der Kerzen zu gestatten.

Findet die Aussetzung erst am Schlusse des Officium divinum statt, dann ist es nicht nötig, die zwölf Kerzen schon beim Beginn desselben anzuzünden; es genügt, daß sie brennen, sobald das Allerheiligste ausgestellt ist. Für das Allerheiligste in der Monstranz ist ein Thron oder Baldachin von weißer Farbe herzurichten, falls der Tabernackel nicht schon hierfür zweckmäßig gebaut ist. Auf den Boden desselben wird ein reines Corporale ausgebreitet oder eine Palla hingelegt, auf welche die Monstranz gestellt wird.

§ 264. Zulässigkeit der Aussetzung des Allerheiligsten.

Eine zu häufige Aussetzung des Allerheiligsten ist weder dem Geiste der Kirche, noch der Würde des hl. Sakramentes entsprechend und der würdigen Verehrung dieses mystorium fidei eher nachteilig als förderlich. Zulässig sind mit Aussetzung:

A. laut Vorschrift der Rubriken und Dekrete:

1. die Prozession auf Coena Domini, Parasceve und Fronleichnam (nach dem Hochamte);

2. die Vesper auf Fronleichnam;

3. das 40stündige, 13stündige und ewige Gebet;

4. bei jeder causa gravis und publica Ecclesiae causa, hier ist jede entsprechende Volksandacht, Prozession erlaubt.

B. die Andachten bei gewissen Feierlichkeiten und an den Sonntagen am Nachmittage, zumal wenn sie sich auf das hl. Sakrament beziehen, sollten sie auch länger, ja den ganzen Tag anhalten. In diesen dürfen auch approbierte Gebete und Gesänge in der Muttersprache genommen werden.

Pro defunctis zu exponieren und dabei die Psalmen Miserere und De profundis nebst Versikel A porta inferi etc. und die Oration pro defunctis vel defuncto zu beten, ist erlaubt[3] (nicht aber die Absolutio ad Tumbam „Libera me").

[1] Decr. 27. September 1864 n. 5336. 5.
[2] Decr. 31. August 1867 n. 5381 ad IX. — 3. April 1883.
[3] Decr. 17. Dezember 1828 n. 4645 (4496) 5.

§ 265. Altar, an welchem die Aussetzung stattfinden soll.

Die Aussetzung sollte eigentlich am Hoch- resp. Sakramentsaltare stattfinden; soll sie jedoch an einem anderen Altare geschehen und vor demselben die Andacht gehalten werden, so wird das Allerheiligste vor Beginn der Andacht (oder des Officium) dahin übertragen. Dieses geschieht nicht auf feierliche Weise (nicht offen in der Monstranz), sondern in einer Kapsel oder Custodia,[1] wie das Ciborium auf Coena Dni in das hl. Grab getragen wird. Der Priester geht nämlich in Superpelliceum und Stola zum Altare, in welchem das hl. Sakrament aufbewahrt wird, und an welchem wenigstens zwei Kerzen brennen, genuflektiert in der Ebene, steigt zum Suppedaneum, öffnet den Tabernakel, genuflektiert, nimmt die Custodia heraus, die er auf das vorher ausgebreitete Corporale stellt und empfängt auf dem Suppedaneum kniend das weiße Schultervelum.[2] Darauf erhebt er sich, genuflektiert und verhüllt die Custodia mit dem Velum. Nun begiebt er sich, wobei 2 oder 4 Ceroferare mit brennenden Kerzen vorangehen, Psalmen recitierend zu dem Altare, wo die Aussetzung stattfinden soll. Hier angekommen steigt er zum Altare, entblößt die Custodia und setzt sie auf das schon ausgebreitete Corporale, genuflektiert und legt das Schultervelum ab.[3] Hierauf stellt er die Monstranz auf das Corporale, öffnet das Thürchen der Monstranz, dann die Custodia, nimmt die Lunula mit der hl. Hostie heraus, setzt sie in die Monstranz und schließt deren Thürchen. Dabei hüte er sich, die hl. Hostie mit den Fingern zu berühren; wäre dies jedoch geschehen, so abluiere er sie im Ablutionsgefäß. Die Custodia stellt er nun zur Seite außerhalb des Corporale, die Monstranz in dessen Mitte, worauf er genuflektiert und die Monstranz auf den Thron stellt. Hat er dann wie gewöhnlich Incens aufgelegt, so incensiert er das Allerheiligste und beginnt die Andacht.

Nach der Andacht reponiert Celebrant das Allerheiligste, wenn er den Segen mit der Monstranz erteilt hat, wieder in die Custodia und trägt diese mit Schultervelum verhüllt zum Sakramentsaltare zurück.

§ 266. Ritus der Aussetzung und Reposition des Allerheiligsten.

Vorbemerkungen.

Das Conopäum und Antipendium, die Stola und das Pluviale sind, wenn die Aussetzung für sich besteht (d. h. mit der Messe oder Vesper resp. dem Officium in keinem Zusammenhange steht), (selbst in der Advents- und Fastenzeit) von weißer Farbe.[4] Schließt sich die Aussetzung so unmittelbar an die Messe oder Vesper an, daß der Celebrant sich nicht von dem Altare entfernt, so bleibt die Farbe der Messe resp. der Tagesvesper für den Celebranten und den Altar. Das Schultervelum aber ist immer von weißer Farbe. Die Ministri D. und S. tragen hierbei in unmittelbarem Anschlusse an die Messe (Vesper) Humerale, Albe und die der Messe oder dem Officium entsprechende (aber nie schwarze) Dalmatik (Tunicella) selbst im Advent und in der Fastenzeit; Celebrant trägt Humerale, Albe, Stola und Pluviale von der Farbe der Messe oder des Officiums (aber nie von schwarzer Farbe). Celebrant geht in diesem Falle mit D. und S. nach dem letzten Evangelium vor die Mitte des Altares, dann nach einer Reverenz auf kurzem Wege zum Sitze oder zum Kredenztische, wo er Meßgewand und Manipel (D. und S. aber bloß den Manipel) ablegt und das Pluviale bekommt. Ist die Aussetzung der Vesper angeschl. so bleibt Celebrant nach dem Schlusse der einfachen Vesper, d. h. nach Divinum auxilium etc. in Superpelliceum vor der Mitte des Altares in der Ebene stehen, wohin ihm Z. die Stola und das Pluviale zum Anlegen bringt.

b) Requisite.

[1] Decr. 2. Juni 1883 n. 5874 ad 12. [2] Decr. 16. Dezember 1828 n. 4648 (4459) 2. [3] Martinucci lib. II. c. 11 n. 28. [4] Decr. 9. Juli 1678 n. 2864 (2715) 7. — 20. September 1806 n. 4503 (4353) 1. 19. Dezember 1829 n. 4652 (4503).

1. Es müssen, je nachdem die Verhältnisse sind, 20, 12, in armen Kirchen wenigstens 6 weiße Kerzen auf dem Altare brennen.

In Rom darf selbst in den ärmsten Kirchen keine Aussetzung unter 20 Kerzen vorkommen; in reichern Kirchen brennen oft 100 und noch mehr. Ebenso ist es üblich, daß der ganze der Kirche zugehörige Klerus mit brennenden Kerzen der Exposition und Reposition beiwohnt.

2. Der Tabernakelschlüssel wird auf den Altar gelegt, aber nicht in das Schloß gesteckt, was, wie das Öffnen, nur einem Priester oder Diakon und Subdiakon im Ornate erlaubt ist. Cfr. § 315. 1. 10.

3. Sowohl auf dem Altare, als auf dem Throne ist ein Corporale auszubreiten.

4. S. oder A. hat die leere, mit einem Velum verhüllte Monstranz auf die Evangelienseite des Altares zu tragen.

5. Th. besorgt das Rauchfaß und Schiffchen und bringt das Schultervelum auf den Kredenztisch. L. und M. tragen Fackeln oder Leuchter mit brennenden Kerzen. Nötigenfalls sind außer diesen noch weiße Fackeln bereit zu halten.

6. Die Kanontafeln sind zu entfernen.[1]

Der Ritus der Exposition und Reposition des Allerheiligsten in der Monstranz gestaltet sich verschieden, je nachdem

1. Celebrant allein, oder
2. Celebrant mit einem assistierenden Priester oder Diakon, oder
3. Celebrant mit einem Diakon und Subdiakon, oder
4. Celebrant mit einem Diakon und Subdiakon und einem assistierenden Priester das Allerheiligste exponiert und reponiert.

Im ersten Falle muß der Celebrant selbst, im 2. und 4. Falle der Assistent, im 3. Falle der Diakon das Allerheiligste exponieren und reponieren.

Der leichteren Übersicht wegen soll der Ritus der Exposition und Reposition des Allerheiligsten nach diesen 4 Gesichtspunkten dargestellt werden.

A. Aussetzung des Allerheiligsten, welche der Celebrant allein vornimmt.

Celebrant legt in der Sakristei Albe oder wenigstens Superpelliceum, Stola und Pluviale von weißer Farbe an und geht bedeckt zum Altare. Voran gehen Th. mit Rauchfaß und L. und M., welche Leuchter mit brennenden Kerzen tragen. Am Altare, in welchem das hl. Sakrament aufbewahrt wird, angekommen, entblößt der Priester das Haupt, giebt das Biret dem L., kniet mit L. und M. mit einem Knie in der Ebene, steigt dann zum Altare, breitet in der Mitte das Corporale aus, öffnet den Tabernakel, genuflektiert, nimmt die Monstranz mit der hl. Hostie heraus und stellt sie so in die Mitte des Corporale, daß ihre vordere Seite dem Volke zugekehrt ist.

Wird die hl. Hostie in einer Custodia aufbewahrt, so nimmt Celebrant letztere aus dem Tabernakel, stellt sie auf das Corporale, öffnet die Custodia und setzt die hl. Hostie in die Monstranz und verfährt dann wie unten gesagt wird. — Wird aber das hl. Sakrament nicht in dem Altare, an welchem das Officium oder die Andacht gehalten werden soll, aufbewahrt, so muß es vor Beginn der Funktion erst zu diesem Altare übertragen werden. In diesem Falle verfährt Celebrant wie § 265 auseinandergesetzt ist.

Steht die Monstranz in der Mitte des Corporale, so tritt Celebrant etwas nach der Evangelienseite hin, während L. auf der Epistelseite ein Fußbänkchen (oder Treppe) in der Mitte des Suppedaneums stellt. Celebrant genuflektiert,[2] nimmt mit der rechten Hand die Monstranz, tritt auf das Fußbänkchen und setzt das Allerheiligste auf den Thron unter den Baldachin und zwar ohne Schultervelum.[3] Hierbei hält der Kleriker das Fußbänkchen mit der rechten Hand und hebt mit der linken die Albe und den

[1] Decr. 20. Dezember 1864 n. 5343. III. [2] Martinucci lib. II. c. 11 n. 34 nota a. [3] Decr. 16. Dezember 1828 n. 4648 (4499) 2. — 7. Dezember 1844 n. 5004 (4858) 4.

Talar. Nachdem der Celebrant das Allerheiligste exponiert hat, steigt er von dem Fußbänkchen, geht etwas auf die Evangelienseite, genuflektiert wieder zugleich mit den Kleriker auf dem Suppedaneum und steigt, sich rechtsum wendend, in die Ebene, kniet in der Mitte auf die unterste Stufe und macht eine tiefe Inklination; L. aber trägt inzwischen das Fußbänkchen vom Suppedaneum an seinen Platz.

Nun erhebt sich Celebrant, zieht sich etwas nach der Evangelienseite zurück und legt, mit dem Gesichte nach der Epistelseite gewandt, ohne etwas zu sagen und ohne Segen dreimal Incens ins Rauchfaß. Darauf empfängt er auf der untersten Stufe knieend von Th. das Rauchfaß und incensiert das hl. Sakrament in drei Zügen. Vor und nach der Incensation macht er eine tiefe Inklination des Hauptes.[1]

Die Incensation muß bei der Expositiön des hl. Sakramentes immer stattfinden. Wann aber die Incensation stattfinden soll, darüber giebt es verschiedene Meinungen. Einige Autoren sind der Ansicht, das Allerheiligste sei zu incensieren, wenn die Monstranz auf das Corporale gestellt sei und nach der Incensation sei die Monstranz auf den Thron zu setzen; andere aber und besonders Martinucci und De Carpo sind der Meinung, das Allerheiligste sei erst auf den Thron zu setzen und dann zu incensieren. Diese Ansicht entspricht der römischen Praxis und wird bestätigt durch die Instructio Clementina § 24 und Decr. 18. März 1874 n. 5581 dub. I.

Während der Expositiön können die Kantoren Pange lingua oder eine andere Strophe des Hymnus singen. In kleineren Kirchen darf auch das Volk einen Hymnus zu Ehren des hl. Sakramentes in der Muttersprache singen.

Es ist zwar keine Vorschrift, daß während der Aussetzung und Incensation des Allerheiligsten gesungen werden soll, aber es ist doch geziemend, daß die Orgel gespielt oder eine Strophe irgend eines Hymnus zu Ehren des hl. Sakramentes gesungen werde, z. B. Pango lingua oder O salutaris hostia oder Adoro te oder O sacrum convivium. Auch kann die Strophe Tantum ergo gesungen werden; in diesem Falle würde es aber nicht genügen, wenn bei der Reposition nur Genitori gesungen würde, sondern es müßte dann die Strophe Tantum ergo wiederholt werden, weil das Rituale und Caeremoniale Ep. beide Strophen bei der Reposition ausdrücklich vorschreiben.[2]

Nach der Incensation giebt der Priester das Rauchfaß dem Th., der nach einer Prostration in der Ebene in die Sakristei zurückkehrt. Nun beginnt die eigentliche Andacht.

Drei Litaneien dürfen vor ausgesetztem hl. Sakramente gesungen werden, nämlich die Litanei vom Namen Jesu, die Lauretanische und die von allen Heiligen. Die S. C. R. hat aber allgemein gestattet, daß bei feierlicher Aussetzung des Allerheiligsten Hymnen in der Muttersprache gesungen werden dürfen. Das Te Deum aber und andere liturgische Gebete dürfen nur in lateinischer Sprache gesungen werden.[4]

II. Repositiön des Allerheiligsten, welche der Celebrant allein vornimmt.

1. Zur bestimmten Zeit gehen Th. (wenn der Celebrant nicht mit L. und M. am Altare geblieben ist) mit Rauchfaß, L. und M. mit Fackeln und zuletzt der Celebrant mit Stola und weißem Pluviale angethan, mit vor der Brust vereinten Händen und bedeckt aus der Sakristei. Sobald sie das Allerheiligste zu Gesicht bekommen, entblößt der Celebrant das Haupt und giebt das Biret dem Akolythen. Am Altare stellt sich Th. der Epistelseite zugekehrt; L. und M. mit Fackeln stellen sich zu beiden Seiten. Alle machen die Prostration, erheben sich dann und Celebrant und L. und M. knieen auf die unterste Altarstufe und adorieren.

Wenn auch die Aussetzung ohne Pluviale vorgenommen werden kann, so darf doch der Segen mit der Monstranz nicht ohne Pluviale gegeben werden.[5]

2. Nun intoniert entweder der Celebrant mit den assistierenden Klerikern den ersten Vers der Strophe Tantum ergo etc. und der Chor oder das Volk setzt den Gesang fort, oder der Chor singt allein beide Strophen Tantum ergo und Genitori.[6]

[1] Decr. 26. Mai 1869 n. 5285 ad 3. [2] Decr. 30. Juni 1883 n. 5878 ad 6. [3] Decr. 22. März 1862 n. 5318 ad 14. [4] Decr. 27. Februar 1882 n. 5832 ad 3. [5] Decr. 29. November 1856 n. 5225 ad 5. [6] Decr. 15. April 1880 n. 5807.

Bei den Worten Tantum ergo bis zum zweiten Verse veneremur cernui (incl.) inklinieren alle. Bei Genitori erhebt sich der Celebrant, legt wie gewöhnlich Incens auf, ohne ihn zu segnen, kniet nieder und incensiert das Allerheiligste. Vor und nach der Incensation macht er eine tiefe Inklination, L. und M. heben das Pluviale. Fehlen die Kantoren, so recitiert der Celebrant mit deutlicher Stimme die Strophen Tantum ergo und Genitori, legt dann Incens auf und incensiert das hl. Sakrament.

Nach der Incensation singen zwei Kleriker[1] oder Kantoren[2] den Versikel Panem de coelo etc. (in der österlichen Zeit und infra oct. Corp. Christi mit Alleluja) und der Chor antwortet Omne delectamentum etc. Fehlen die Kantoren, so recitiert Celebrant selbst den Versikel und die Akolythen respondieren. Hierauf erhebt sich Celebrant und singt, ohne nochmals das Knie zu beugen oder zu inklinieren und ohne Dominus vobiscum zu singen, die Oration Deus qui nobis sub Sacramento etc. im Ferialtone und mit kurzem Schlusse qui vivis et regnas in saecula saeculorum.[3] Außerhalb der Oktav von Corp. Chr. können noch andere Orationen unter einem und zwar dem kurzen Schlusse angereiht werden.[4]

Nimmt man die Instructio Clementina § 24 buchstäblich, so kniet Celebrant während der ganzen Strophe Tantum ergo und erhebt sich bei der zweiten Strophe Genitori, legt Incens auf und incensiert knieend das Allerheiligste.[5] Einen anderen Modus führt Gardellini[6] an, nach welchem Celebrant sich erhebt, während die beiden letzten Verse der ersten Strophe gesungen werden, legt Incens auf und incensiert knieend bei den Worten Genitori genitoque das Allerheiligste. Dieser Modus scheint mit dem Caerem. Ep.[7] übereinzustimmen. Gardellini aber selbst gesteht, daß es zweifelhaft sei, welcher Modus von beiden vorzuziehen sei. Nach Martinucci[8] soll vor Tantum ergo Incens aufgelegt und nach den Worten veneremur cernui incensiert werden. Dieser Modus entspricht dem Rituale Rom.[9] Es kann bei diesem Zweifel jeder der Gewohnheit seiner Kirche folgen.

3. Nach der Oration kniet Celebrant mit beiden Knieen, empfängt das Schultervelum, steigt dann zum Altare, genuflektiert und giebt den Segen wie unten gesagt wird. Wenn aber das hl. Sakrament auf einem Throne ausgesetzt ist, so geht er ohne vorherige Inklination zum Suppedaneum, genuflektiert, wobei er die Hände auf den Altar legt und tritt auf das Fußbänkchen, welches L. in die Mitte gestellt hat, hebt mit der Rechten die Monstranz vom Throne, tritt vom Fußbänkchen herab und setzt das hl. Sakrament auf das in der Mitte des Altares ausgebreitete Corporale, nachdem L. das Fußbänkchen entfernt und genuflektiert hat. Dann legt M. dem auf dem Rande des Suppedaneums knieenden Celebranten das Schultervelum um. Nun steigt Celebrant zum Altare und nimmt nach gemachter Genuflexion die Monstranz, die er so umgewendet hat, daß die vordere Seite dem Tabernakel zugewandt ist, mit den durch das Velum umhüllten Händen, und zwar so, daß er sie mit der Rechten am Knopfe, mit der Linken am Fuße faßt, wendet sich rechtsum zum Volke, macht mit der Monstranz das Kreuzzeichen ohne dabei etwas zu sagen, in folgender Weise: Wenn er sich dem Volke zugewandt hat, so hält er die Monstranz vor die Brust, (aber etwa 30 cm davon entfernt), dann erhebt er sie mit großer Ehrerbietung und in decenter Weise bis zu den Augen (nicht aber über das Haupt) und in derselben Weise läßt er sie unter die Brust herab, erhebt sie wieder in gerader Linie bis zur Brust, dann führt er sie in gerader Linie zur linken Schulter (ohne die Füße zu bewegen) und führt sie in derselben Weise zur rechten Schulter und dann vollendet er entweder[10] sogleich den Kreis sich nach der Evangelienseite wendend oder er führt die Monstranz von der rechten Schulter bis zur Brust zurück, steht hier eine kurze Zeit und vollendet nun nach der Evangelienseite sich wendend den Kreis;[11] dann stellt er das Sanctissimum auf den Altar.

[1] Rit Rom. tit. IX. cap. 5 n. 5. [2] Caer. Ep. lib. II. c. 33 § 27. [3] Decr. 29. März 1851 n. 5152 ad 6. — 11. Juni 1880 n. 5809 ad 2. [4] Decr. 23. September 1837 n. 4815 (4656) VI. [5] Herdt prax. pontif. tom. 3 n. 233 § 26. [6] Comment. ad Instruct. Clem. § 24 n. 11 u. 16. [7] Caer. Ep. lib. II. c. 33 § 25 u 26. [8] Martinucci lib. II. c. 11 n. 48. [9] Rit. Rom. tit. IX. c. 5. n. 5. [10] Caer. Ep. lib. II. c. 33 § 27. [11] Bauldry p. IV. c. 16 c. 13 n. 34.

a) Steht die Monstranz in throno, so soll sie nach einigen Autoren auf das Corporale in die Mitte des Altares gestellt werden, bevor Tantum ergo und Genitori gesungen wird. Diese Ansicht widerspricht aber das Dekret n. 5581, nach welchem das Sanktissimum incensiert werden soll, bevor es vom Throne genommen wird. Andere meinen, das Allerheiligste sei auf das Corporale zu stellen am Ende des Hymnus Tantum ergo, bevor Panem de coelo gesungen wird; diese Meinung steht vereinzelt da. Wieder andere sagen, es müsse geschehen nach der Oration Deus qui nobis, unmittelbar vor dem Segen. So ist es Praxis in Rom.[1]

b) Beim Segen mit dem Allerheiligsten dürfen die Cantores nicht singen, die Orgel darf nur in sanften Registern gespielt werden, einige Glockenschläge für die Abwesenden und das Zeichen mit der Schelle für die Entfernteren in der Kirche können gegeben werden.

c) Das hl. Sakrament während des Segens zu incensieren, ist weder im Caerem. Ep. noch im Rituale Rom. noch in der Instructio Clementina vorgeschrieben und ist deshalb diese Incensation zu unterlassen. Wo es aber Gewohnheit ist, muß Th. auf der untersten Stufe der Epistelseite knieend (wie bei der Elevation in der Messe), nicht aber in der Mitte der Ebene vor der untersten Stufe, das hl. Sakrament incensieren.

4. Hat Celebrant die Monstranz auf den Altar gestellt, so legt er unter Beihilfe des Akolythen das Schultervelum ab und genuflektiert mit einem Knie, setzt die Monstranz (ohne Incensation) in den Tabernakel, oder er nimmt die Lunula aus der Monstranz und setzt sie in die Custodia, welche er verschlossen in den Tabernakel stellt, genuflektiert und schließt den Tabernakel. Dann steigt er vom Altare, genuflektiert in der Ebene und geht wie sonst in die Sakristei.

Das Allerheiligste nochmals zu incensieren, nachdem die Monstranz nach dem Segen auf das Corporale gestellt ist, wovon das Ceremoniale und Rituale und bewährte Autoren nichts erwähnen, kann da, wo es Usus ist, geschehen, da die S. C. R. es nicht verboten hat.

B. Aussetzung des Allerheiligsten vom Celebranten mit einem assistierenden Priester oder Diakon.

1. Celebrant legt in der Sakristei Albe oder wenigstens Superpelliceum, Stola und Pluviale[2] von weißer Farbe an, der Assistent aber, der Priester oder Diakon sein kann, legt nur Superpelliceum an und legt die Stola von weißer Farbe auf seinen linken Arm[3] (weil der rechte Arm beim Auflegen des Incens und durch Übergabe des Rauchfasses gehindert ist). Nach gemachter Reverenz in der Sakristei gehen sie zum Altare; voraus geht Th. mit Rauchfaß, dann die beiden Ceroferare mit brennenden Kerzen, dann der assistierende Priester oder Diakon und zuletzt Celebrant, beide mit vereinten Händen und bedeckt.

2. Am Altare nehmen Celebrant und Assistent das Biret ab und geben es dem Akolythen, genuflektieren mit einem Knie in der Ebene. Celebrant kniet auf die unterste Stufe und adoriert; der Assistent nimmt die Stola vom linken Arm und legt sie, wenn er Priester ist, um den Hals, wenn Diakon, um die Schulter, steigt zum Altare, öffnet den Tabernakel, genuflektiert (sich ein wenig nach der Epistelseite hin zurückziehend) und stellt dann das Allerheiligste auf den Thron (s. S. 651.) Hierauf genuflektiert er wieder und steigt auf der Epistelseite in die Ebene zur Rechten des Celebranten, wo er die Stola ablegt und dieselbe entweder einem Kleriker übergiebt, oder auf den linken Arm legt, kniet mit beiden Knieen und macht mit dem Celebranten eine tiefe Inklination zum Sakramente hin. Inzwischen wird vom Chore Pange lingua gesungen.

3. Dann erheben sich alle; Celebrant legt wie sonst Incens auf, wobei der Assistent das Schiffchen hält. Beide knieen; der Assistent giebt das Rauchfaß dem Celebranten, der das hl. Sakrament in drei Zügen incensiert, wobei der Assistent das Pluviale hebt. Vor und nach der Incensation machen beide eine tiefe Inklination des Hauptes. Nach der Incensation giebt Celebrant das Rauchfaß dem Assistenten und

[1] Martinucci lib. II n. 54. [2] Decr. 26. September 1852 n. 5179. [3] Decr. 12. August 1854 in Lucion.

dieser dem Th., der es in die Sakristei trägt, dann folgt die Andacht oder die Litanei nach der Vorschrift des Ordinarius. Wenn das hl. Sakrament längere Zeit ausgesetzt bleibt, so machen alle tiefe Reverenz, erheben sich, prosternieren in der Ebene und kehren in die Sakristei zurück; sie bedecken sich erst dann, wenn sie des hl. Sakramentes nicht mehr ansichtig sind.

II. Reposition des Allerheiligsten.

1. Celebrant, Assistent, Th., L. und M. gehen in derselben Ordnung wie vor der Exposition zum Altare. Sobald sie das Sakrament zu Gesicht bekommen, nehmen Celebrant und Assistenten das Biret ab und geben es dem L., prosternieren vor der untersten Altarstufe in der Ebene, erheben sich und knieen auf die unterste Stufe wie oben gesagt.

2. Sind noch Gebete zu verrichten, so werden diese gebetet, sonst wird Tantum ergo gesungen wie oben gesagt (s. S. 652). Bei Genitori erhebt sich Celebrant und legt Incens auf, wobei der Assistent das Schiffchen reicht. Nach der Incensation wird von einem Kleriker oder Kantor V. Panem de coelo gesungen, dann erhebt sich Celebrant und singt die Oration Deus qui nobis etc.

5. Nach der Oration kniet Celebrant mit beiden Knieen, der Assistent aber legt die Stola um, steigt zum Suppedaneum, genuflektiert hier, etwas nach der Epistelseite hingekehrt zugleich mit dem L., welcher inzwischen das Fußbänkchen hinstellt, tritt auf dasselbe, nimmt mit der rechten Hand die Monstranz, steigt herab und setzt das Sanctissimum auf das Corporale, so daß der vordere Teil dem Volke zugewandt ist, genuflektiert wieder mit dem L. und steigt in die Ebene zur Rechten des Celebranten, wo er die Stola ablegt und sich auf die unterste Stufe kniet. L. trägt das Fußbänkchen an seinen Platz.

4. Während der Assistent zum Altare geht, nimmt Z. oder ein Akolyth das Schultervelum vom Kredenztische und legt es dem Celebranten um. Dann steigt Celebrant (ohne Inklination) allein zum Altare, genuflektiert, wobei er die Hände auf den Altar stützt, nimmt die Monstranz und wendet sich zum Volke und giebt den Segen wie oben.

5. Nach dem Segen stellt Celebrant das Sakrament auf den Altar, genuflektiert und geht, sich nach der Evangelienseite hinziehend, in die Ebene und kniet mit beiden Knieen auf die unterste Stufe (ohne Inklination) und giebt das Schultervelum ab. Der Assistent geht nun, nachdem er die Stola umgelegt hat, zum Altare, genuflektiert und stellt die Monstranz in den Tabernakel, genuflektiert nochmals und schließt den Tabernakel und legt die Stola ab. Dann geht er zur Rechten des Celebranten, der sich dann mit den andern erhebt. Nun genuflektieren alle in der Ebene und gehen zur Sakristei.

6. Nach der heutigen römischen Praxis[1] kann der Assistent zugleich mit dem Celebranten zum Suppedaneum aufsteigen. Haben beide genuflektiert, so reicht der Assistent dem Celebranten, welcher steht (und nicht kniet) die Monstranz, geht etwas nach der Epistelseite hin und kniet mit beiden Knieen auf dem Rande des Suppedaneums. Nach gegebenem Segen erhebt sich der Assistent, empfängt stehend die Monstranz aus den Händen des Celebranten und setzt sie auf den Altar, genuflektiert dann mit dem Celebranten, der hierauf allein vor die unterste Stufe herabsteigt, und stellt die Monstranz in den Tabernakel.

[1] Martinucci lib. II c. II n. 56.

C. Aussetzung und Reposition des Allerheiligsten, welche vom Priester mit Diakon und Subdiakon vorgenommen wird.

I. Aussetzung.

1. Wenn die Expositon in feierlicher Weise vorgenommen wird, so legt Celebrant in der Sakristei Humerale, Albe,[1] Cingulum, Stola und Pluviale von weißer Farbe an, die Ministri legen die hl. Gewänder an, wie zur feierlichen Messe mit Ausnahme der Manipel.[2]

2. Aus der Sakristei gehen sie in folgender Ordnung. Zuerst geht Th. mit Rauchfaß, ihm folgen die Akolythen mit Kandelabern und brennenden Kerzen, dann der Ceremoniar, dann Celebrant in Mitte von D. und S., von denen jeder auf seiner Seite das Pluviale hebt, alle drei sind bedeckt. Ist der Raum so eng, daß alle drei nicht in derselben Linie gehen können, so geht einer nach dem andern, zuerst S. dann D. und zuletzt Celebrant. Am Altare angekommen geben sie die Birete ab, genuflektieren in der Ebene, erheben sich und Celebrant und S. knieen auf die unterste Stufe nieder und adorieren.

3. D. steigt zum Suppedaneum, öffnet den Tabernakel, zieht sich ein wenig nach der Epistelseite hin, um dem Celebranten nicht den Rücken zu kehren, genuflektiert mit einem Knie, nimmt die Monstranz aus dem Tabernakel und setzt sie auf den Thron (cfr. Seite 651). Dann genuflektiert er in derselben Weise wie vorher, steigt auf der Epistelseite in die Ebene zur Rechten des Celebranten, kniet auf der untersten Stufe und macht mit den anderen die tiefe Inklination. Inzwischen wird vom Chor Pange lingua gesungen.

4. Dann erheben sich alle und Celebrant etwas nach der Evangelienseite zurücktretend legt, zur Epistelseite gewandt, wie gewöhnlich Incens auf, wobei D. ministriert. Dann knieen alle drei auf die unterste Stufe und machen eine tiefe Inklination des Hauptes; dann incensiert Celebrant das hl. Sakrament in drei Zügen, wobei D. und S. das Pluviale heben. Nach der Incensation machen alle eine tiefe Inklination.

II. Reposition des Allerheiligsten.

1. Aus der Sakristei gehen alle in derselben Ordnung wie vorher und alle entblößen das Haupt, sobald sie das hl. Sakrament zu Gesicht bekommen. Vor der untersten Stufe in der Ebene machen sie die Prostration.

2. Es wird der Hymnus Tantum ergo gesungen, bei dessen Anfang bis zu den Worten veneremur cernui etc. von allen tief inkliniert wird, dann wird Incens aufgelegt und das Allerheiligste incensiert wie oben.

3. Nach der Incensation giebt Z. dem D. das Buch, in welchem die Orationen stehen, welches D. und S. dem Celebranten beim Singen der Oration vorhalten.[3] Celebrant kann es aber auch selbst halten.[4]

4. Haben die Kantoren den V. Panem de coelo gesungen, so erhebt sich Celebrant allein und singt die Oration. Dann giebt D. dem Z. das Buch, steigt ohne vorherige Inklination zum Suppedaneum, genuflektiert, setzt die Monstranz vom Throne auf den Altar, genuflektiert und steigt in die Ebene zur Rechten des Celebranten, wo er mit beiden Knieen niederkniet.

5. Dann wird dem Celebranten das Schultervelum von Z. oder D. umgelegt und von S. vor der Brust befestigt.[5] Celebrant steigt dann mit D. und S. zum Altare, welche jedoch am Rande des Suppedaneums bleiben, knieen und inklinieren, während Celebrant das Volk segnet.[6]

[1] Decr. 12. August 1854 n. 5208 ad 20. [2] Decr. 17. September 1785 n. 4421 (4272) ad 1. [3] Cer. Ep. lib. II. c. 33 § 27. [4] Martinucci lib. II. c. 11 n. 53. [5] Martinucci l. c. n. 86. [6] Martinucci l. c. n. 89.

6. Celebrant genuflektiert mit einem Knie, wobei er die Hände auf den Altar legt, nimmt allein[1] und ohne Hülfe eines andern die Monstranz und giebt den Segen. Nach demselben stellt er die Monstranz allein auf den Altar, genuflektiert, wendet sich etwas nach der Evangelienseite, um dem Sakramente nicht den Rücken zu kehren, und steigt mit S. in die Ebene, wo er mit S. auf die unterste Stufe kniet und das Schultervelum ablegt. D. aber erhebt sich nach dem Segen, steigt zum Suppedaneum, genuflektiert und stellt das Allerheiligste in den Tabernakel und geht dann zur Rechten des Celebranten zurück.

7. Dann erheben sich alle, genuflektieren in der Ebene, Z. giebt das Biret des Celebranten dem D. und dieser dem Celebranten, dann nehmen die Ministri ihr Biret und gehen bedeckten Hauptes in die Sakristei in der Ordnung, wie sie gekommen.

8. Nach der heutigen römischen Praxis kann D. auch in folgender Weise verfahren. Nachdem er die Monstranz vom Throne auf den Altar gestellt hat, genuflektiert er zugleich mit dem zum Suppedaneum kommenden Celebranten; beide erheben sich, und D. giebt dem stehenden Celebranten die Monstranz und bedeckt mit dem Ende des Velums die Hände desselben. Dann kniet sich D. auf den Rand des Suppedaneums etwas nach der Epistelseite hin. Nach dem Segen erhebt er sich, geht zum Suppedaneum, nimmt stehend aus den Händen des Celebranten die Monstranz, stellt sie auf das Corporale, und genuflektiert dann gleichzeitig mit dem Celebranten. Hierauf stellt er das Sanctissimum in den Tabernakel wie oben gesagt ist.

D. Aussetzung des Allerheiligsten, welche der Priester mit einem Diakon und Subdiakon und einem assistierenden Priester vornimmt.

1. Aussetzung. Außer D. und S. kann noch ein anderer Priester, der aber nicht mit Pluviale, sondern nur mit Superpelliceum bekleidet sein darf und die Stola auf dem linken Arm trägt, bei der Exposition des hl. Sakramentes assistieren. Beim Ausgange aus der Sakristei geht der Assistent bedeckt und unmittelbar vor dem Celebranten und den Ministri her, am Altare aber tritt er auf die Epistelseite, giebt das Biret dem Akolythen, genuflektiert in der Ebene mit den andern, stellt dann das heil. Sakrament auf den Thron.

Inzwischen wird vom Chore Pange lingua gesungen. Dann genuflektiert der Assistent wieder und steigt auf den Seitenstufen in die Ebene der Epistelseite, legt die Stola ab, kniet mit beiden Knieen auf die unterste Stufe der Epistelseite, macht mit den andern tiefe Inklination, erhebt sich und steht an seinem Platze, bis Celebrant unter Beihülfe der Ministri Incens aufgelegt hat. Dann genuflektiert er wieder und macht mit den anderen die Reverenzen. Während der Andacht bleibt er an seinem Platze knieen.

II. Reposition.

Der Acceß aus der Sakristei ist wie vor der Aussetzung. Im übrigen wird verfahren, wie folgt.

Nach der Incensation legt der Assistent die Stola an, steigt auf der Epistelseite zum Suppedaneum, genuflektiert, nimmt die Monstranz vom Throne und setzt sie auf den Altar. Dann genuflektiert er, geht auf den Seitenstufen herab in die Ebene an seinen früheren Platz, legt die Stola ab und macht während des Segens eine tiefe Inklination. Dann stellt er die Monstranz in den Tabernakel, wie oben auseinandergesetzt ist. Hierauf steigt er in die Ebene, während alle andern sich erheben, genuflektiert mit ihnen, empfängt das Biret, bedeckt das Haupt und geht vor den Ministri und dem Celebranten in die Sakristei zurück. —

[1] Caerem. Ep. lib. II. c. 33 § 27. [2] Martinucci l. c. n. 89.

§ 267. Klementinisches vierzigstündiges Gebet inkl. Instruktion über die Behandlung des Allerheiligsten.

Bemerkung.

a) Zur größeren Verherrlichung des Allerheiligsten einerseits und zur Stärkung des Glaubens und Erlangung großer Gnaden anderseits hat Papst Klemens VIII. am 25. November 1592 in und für Rom das sogenannte 40stündige Gebet eingeführt und Papst Klemens XI. hat am 21. Januar 1705 zur würdigen Abhaltung desselben eine Instruktion erlassen, welche zugleich für alle Aussetzungen gelten kann und von Alois Gardellinus ausführlich erläutert ist. Er unterscheidet allgemeine und besondere Regeln. Die allgemeinen Regeln, welche den wesentlichen Kultus des Allerheiligsten enthalten, gehen alle Diöcesen und Kirchen an und beruhen auf Entscheidungen des apostolischen Stuhles und in der Disciplin der katholischen Kirche, die besonderen betreffen nur die Stadt Rom, sind also für andere Kirchen und Diöcesen nur direktiv.[1]

Die erwähnte Instruktion mit den Erläuterungen des Gardellinus folgt hier. Dasjenige, was eingeklammert ist, dient bloß zur Ergänzung und größeren Vollständigkeit, ist aber rubricistischen Quellen entlehnt.

b) Besagtes Klementinisches Gebet darf außerhalb Rom bloß mit Erlaubnis des apostolischen Stuhles und zwar nur pro re gravi et publica Ecclesiae causa und in jenen Welt- und Klosterkirchen abgehalten werden, in welchen das Allerheiligste beständig aufbewahrt wird, wenn jedoch das Triduum sacrum ausgenommen ist. Es gehört aber weder zu den Pfarrrechten, noch ist die Feier der der höchsten Feste der Kirche gleich.[2]

1. Außerhalb der Thür jener Kirche, worin die Aussetzung stattfinden soll, wie auch am Eingange der nächst gelegenen Straße werde ein auf dieses Gebet bezügliches, festlich geschmücktes Abzeichen angebracht, woran alle Vorübergehenden erkennen können, daß hier in der Nähe das Allerheiligste ausgesetzt sei.

Dieses Abzeichen besteht in einer mit einem Laubkranze umgebenen Tafel mit abgebildeter Monstranz, welche sowohl zum Besuche der Kirche, als zum stillen Verhalten auffordern soll.

2. Das Allerheiligste werde auf dem Hochaltare ausgesetzt.

a) Auf Nebenaltären geschieht die Exposition nur aus wichtigen Gründen und unter der Bedingung, daß der Altar nicht zu nahe bei der Thür sich befindet, resp. der Störung nicht zu sehr ausgesetzt ist. Auf mehreren Altären in derselben Kirche und zu derselben Zeit zu exponieren ist unerlaubt.

b) Die Mechanismen zum Emporheben und Niederlassen des Allerheiligsten sind als unzulässig erklärt.[3]

3. Vorher sind die Seitenwände des Chores und alle Fenster in der Nähe des Hochaltares zu verhängen.

4. Die Reliquien, Bilder und Statuen am Altare (mit Ausnahme jener Engel, welche sich daselbst in anbetender Stellung befinden, oder Kerzen, Schiffchen und Rauchfaß halten) werden, wenn die Aussetzung für längere Zeit geschieht, entfernt oder, wenn dieses schwierig ist, verhüllt.

Die Bilder von armen Seelen jeder Art, sollte auch die Andacht ihretwegen gehalten werden, sind bei keiner Exposition zulässig. Auf dem Tabernakel darf nichts stehen.

5. Auf dem Hochaltare befinde sich in angemessener Höhe der Thron mit einem entsprechenden weißen Baldachin; auf dem Boden des Thrones liege ein Corporale, um die Monstanz darauf zu stellen. Dieser Altar, zwar ausgezeichnet durch Schmuck, darf aber weder die Aufmerksamkeit vom hl. Sakramente ablenken, noch die freie Aussicht auf das hl. Sakrament hindern.

Die Kanontafeln stehen nur in der Messe auf dem Altare.[4]

[1] Decr. 12. Juli 1749 n. 4203 (4054). [2] Decr. 10. Dezember 1703 n. 3670 (3521) dub. XI. [3] Decr. 7. Juli 1877 n. 5701. [4] Decr. 20. Dezember 1864 n. 5343. 3.

6. Auf dem Altare ringsum müssen beständig wenigstens 20 Kerzen brennen, und zwar 6 einpfündige neben dem Kreuze (auf jeder Seite 3), 8 an einem höheren Orte, 4 andere zu beiden Seiten (nicht aber vor oder hinter) der Monstranz, und in der Ebene auf Kandelabern 2 dreipfündige Wachskerzen.

Diese Vorschrift ist nur für Rom verbindlich, in anderen Diöcesen gilt der Usus oder die Vorschrift des Bischofes.

Ebenso viele Kerzen brennen auch des Nachts, doch ist es auch statthaft, daß bloß 10 Wachskerzen brennen und die übrigen durch Öllampen ersetzt werden. Zur Abendzeit zünde man außerdem noch so viele Kerzen resp. Lampen in der Kirche umher an, als nötig ist, um sehen zu können, welche dann bis zum Verschließen der Kirche brennen bleiben.

7. Kein Laie darf sich dem Altare nahen, um etwa die Kerzen oder ein sonstiges Geschäft zu besorgen, weil dieses nur einem Priester oder Kleriker in Superpelliceum obliegt; ist dieser ein Regulargeistlicher, so trägt er das Superpelliceum über dem Ordenskleide.

Der Küster im Chorrocke darf jedoch das Notwendige am Altare besorgen.

Jeder, welcher vor dem hl. Sakramente vorübergeht, hat beim Accesse und Recesse zu prosternieren.[1] — Will ein Priester eine stille hl. Messe lesen, so genuflektiere er beim Accesse und Recesse, entblöße das Haupt und bleibe eine kurze Zeit knieen; hierauf bedecke und erhebe er sich und gehe weiter.[2]

Während der Expositon wird vor niemandem (auch nicht vor dem Bischofe) eine Inklination gemacht, auch kein Gegenstand beim Überreichen geküßt. Jedoch der Kuß der Patene und des Evangelientextes, ferner die Inklinationen vor und nach der Incensation der Personen und bei der Übergabe der Pax werden nicht ausgelassen.

8. Während der ganzen Aussetzung sei die Kirchenthür auf jener Seite, auf welcher man von der Straße aus den Altar sehen kann, in- oder auswendig durch einen Vorhang verhängt, jedoch bleibe auf beiden Seiten eine Öffnung für die Eintretenden.

Wo man Doppelthüren hat, ist dieser Vorhang nicht nötig.

9. Zu den wesentlichsten Bestimmungen dieser Instruktion, von deren Einhaltung die Gewinnung der Abläße für die Gläubigen abhängt, gehört vor allem, daß das 40stündige Gebet wirklich 40 Stunden dauere, und daß sowohl die Aussetzung des Allerheiligsten, als auch die Anbetung desselben die vollen 40 Stunden ohne Unterbrechung dauere. Daher sollen abwechselnd ein oder zwei Priester in Superpelliceum und weißer Stola oder wenigstens zwei Kleriker in Superpelliceum das Allerheiligste ohne Unterbrechung anbeten; sie können dabei auf einer mit einem Teppiche bedeckten Kniebank (nicht Betstuhle) dicht vor der untersten Altarstufe knieen. Zugleich können abwechselnd je zwei Sodalen einer Bruderschaft oder, wo solche nicht besteht, fromme Männer und Jünglinge das Allerheiligste still anbeten; ihre Kniebank stehe aber außerhalb des Presbyteriums und sei mit einem Tuche bedeckt.

Bei jeder Aussetzung sind selbst während der Predigt Anbeter erforderlich. Wäre das heilige Sakrament durch ein Velum nach der Seite des Predigers den Blicken desselben entzogen, so knieen sie auf der entgegengesetzten offenen Seite des Altares.

10. Nach jeder Stunde des Tages und der Nacht wird ein Zeichen mit der großen Glocke gegeben. Zu diesem Behufe wird in der Sakristei eine Schlaguhr angebracht.

11. Um das Volk auf diese Andacht aufmerksam zu machen, soll sowohl des Abends vor dem Beginne, als auch während dieses Gebetes, des Morgens, Mittags

[1] Decr. 19. August 1651 n. 1627 (1480) 6. [2] Decr. 24. Juli 1688 n. 1086 (939).

und Abends nach dem Angelus Domini mit allen Glocken einmal und
feierlichen Hochamte dreimal feierlich geläutet werden.

Außerhalb der Stadt Rom gilt der Usus.

12. Da während dieses Gebetes die Konventualmesse am Nichterpo
altare stattfindet, so wird auf dem Expositionsaltare nur am ersten Tage
Expositon und am dritten Tage wegen der Repositon des Allerheiligsten
der Non eine feierliche Votivmesse de Sacramento mit Leviten (und selbst
der Advents- und Fastenzeit in Tunicella und Dalmatik) mit einer Oration, P
fatio de Nativitate, Evang. s. Joannis in fine celebriert. Cfr. § 116. a.

Fällt dieses Gebet auf dupl. I. und II. cl., auf Palmsonntag, auf die Vigilien vor
nachten und Pfingsten oder auf eine andere Dominica I. und II. cl., auf Aschermittwoch, a
privilegierten dies infr. oct., oder auf die dies octava von Ostern, Pfingsten und Epi
oder auf die drei ersten Tage der Karwoche (denn vom Hochamte an Coena Dni bis
der Vesper auf Karsamstag muß das Gebet sistieren), so darf nicht die feierliche Votiv
sondern muß die Tages- resp. Festmesse celebriert werden und ist die Commemoratio Sanct
mit der Oration der Tagesmesse sub una clausula zu verbinden. Auf diese vereinte O
folgen die etwaigen Commemorationes speciales und Commemorationes communes. Letztere
z. B. der Fall, wenn dieses Gebet auf Dominica II. cl. fällt, welche den Ritus semidupl.
denn da der Ritus durch die Einlegung der Votivoration nicht erhöht wird, so dürfen auch
Commemorationes communes nicht ausfallen, obwohl Gardellinus wegen der Feier solche
unzulässig hält.

Okkurriert im obigen Falle ein dupl. I. cl. mit Dominica oder dies oct. etc., so ist
der Oration der Tagesmesse in Verbindung mit der Commemoratio Sanctissimi die Commem
Dominicae resp. diei oct. mit dem zweiten Schlusse zu machen und ist Evangelium Dominicae in

Andere Ämter und stille Messen sind de die vel festo occ. und finden am Expositi
altare nur statt, wenn ein zweiter Altar fehlt und hergebrachter Usus solche erfordern. Sie
celebriert, wie sonst, machen aber nach den etwa vorgeschriebenen Kommemorationen die Comme
ratio Sanctissimi.[1]

13—15. Am freien Zwischentage ist, wenn keine andere Messe vom
vorgeschrieben wurde, eine feierliche Votivmesse de Pace (mit Leviten und Ge
ohne Gloria und ohne (aber an Dominica mit) Credo, Praef. commu
und jener Commemoratio specialis, die ein dupl. I. cl. zuläßt, zu celebrieren.
Commemoratio Sanctissimi wird mit der Oratio de pace sub unica claus
verbunden.

Ist das Votivamt als solches nicht zuläßig (cfr. oben Nr. 12), so ist das Amt
die vel festo occ. cum oratione votiva de Pace sub una clausula zu halten, und
wird an dupl. I. und II. cl. und in den Messen c. privil. unius orat. nach dem ersten Schl
die Commemoratio specialis (ohne Commem. Sanctiss. und ohne imperata), an
übrigen ausgenommenen (unfreien) Tagen (z. B. an Dominica II. cl.) werden (nach Jun
weil der Ritus Dom. II. cl. semidupl. ist, nach der Commem. special. die communes,
ohne Commem. Sanctiss. und ohne imperata mit dem zweiten Schlusse eingelegt. Gard
aber meint, wie oben gesagt, daß wegen der Feier die Commemorationes communes auch
ausbleiben müssen.

Andere Ämter und die stillen Messen am Nichterpositionsaltare sind de die
festo occ., werden aber auch mit den nötigen Commemorationes speciales und communes
mit der Commemoratio Sanctissimi unter dem zweiten Schlusse celebriert. Letztere bleibt aber
dupl. I. und II. cl., ferner in den Messen c. privil. unius orat. aus.

[1] Decr. 4. Mai 1746 n. 4181 (4032) 9 und 10. — Gard. ad Instr. Clem. § 17 n. 33.

Erlaubt aber der Tag eine Privatvotivmesse, so ist diese (sine Gloria et Credo) c Commemoratione Sanctiss. et c. Praef. comm. Eine Votivmesse de Venerabili ist ohne Gloria und hat or. 2 de die, or. 3 die zweite der Tagesmesse, or. 4 (imperata si occ.), Praef. de Nat., Evang. s. Joannis in fine.

16. In den stillen Messen wird beim Acceß aus der Sakristei und bei der Elevation kein Zeichen mit der Schelle, höchstens ein sehr leises gegeben.

17. Am Allerseelentage ist beim 40stündigen Gebete am Nichtexpositionsaltare ein stilles Requiem in violetter Farbe ohne Commemoratio Sanctiss. zulässig. Das feierliche Amt de Requiem mit dem Officium defunctorum aber wird in Rom jedesmal verlegt; was auch geschieht, so oft mit diesem Gebete das Requiem am ersten Monats- oder Wochentage in Kirchen mit Chorgebet occuriert.[1]

a) Statt der stillen Messen de Requiem am Nichtexpositionsaltare (denn am Expositionsaltare sind sie unter keiner Bedingung, nicht einmal bei der Expositio privata ex causa privata erlaubt) celebriere man passender an freien Tagen die Votivmesse de Venerabili oder de Sancto, und an den unfreien Tagen die Tagesmesse c. Commemoratione Sanctissimi. Übrigens darf in einer Privat-Votivmesse an vorletzter Stelle auch eine Commemoratio pro defunctis (Fidelium) eingelegt werden, worauf die Commemoratio Sanctiss. folgt, wie dieses auch in der Konventualmesse de die geschieht (cfr. § 98. III).

b) Eine Sterbemesse wird entweder in einer Nebenkapelle celebriert, oder verlegt, oder anticipiert und die Leiche wird ohne Feier und still beerdigt. Findet jedoch die Exposition in der Krypta statt, so ist auf dem Chore die Sterbemesse mit den Exequien, oder ein Anniversarium, oder die Tagesmesse (c. Commem. Sanctiss.) zulässig.

Die Absolutio ad Tumbam fällt jetzt aus; doch dürfen die Psalmen De profundis, Miserere, c. Vers. et orat. pro def. gesprochen werden.

18. Schultervelum, Antipendium des Altares und Baldachin sind weiß, aber Pluviale und Meßparamente von der Farbe der Messe.

19. In der Expositionsmesse (am ersten Tage) werden zwei große Hostien (für die Messe und die Monstranz) konsekriert. Kurz vor der Sumtion bringt Z. vom Kredenztische die Monstranz ohne Verhüllung auf kurzem Wege zum Altare und setzt sie auf die Epistelseite, wobei er beim Acceß und Receß genuflektiert. Hat Celebrant das hl. Blut sumiert, so bedeckt S. den Kelch mit der Palla, welchen D. aus der Mitte des Corporale nach der Evangelienseite zu auf das Corporale setzt. Hierauf genuflektieren D. und S. und wechseln die Plätze. D. geht zur Rechten, S. zur Linken des Celebranten. D. stellt nun die Monstranz geöffnet auf das Corporale und Celebrant setzt, nachdem er mit D. und S. genuflektiert hat, die zweite hl. Hostie unter Beihülfe des D. in die Lunula und diese in die Monstranz, welche hierauf von D. geschlossen und auf das Corporale gestellt wird. Nach wiederholter Genuflexion wechseln D. und S. wieder ihre Stellen, Celebrant aber setzt die Messe fort. Den bedeckten Kelch stellt S. auf den Kredenztisch.

Nach dem letzten Evangelium geht Celebrant mit D. und S. erst vor die Mitte, wo sie genuflektieren, dann auf kurzem Wege zur Bank auf die Epistelseite, wo Celebrant Meßgewand und Manipel ab- und das Pluviale anlegt und D. und S. ihre Manipel ablegen. Nun gehen Th. und N., jeder mit Rauchfaß und Schiffchen, dann Celebrant zwischen D. und S. zur Mitte vor die unterste Altarstufe, wo sie vor derselben in der Ebene mit beiden Knieen (unter einer Inkl. III.) genuflektieren, dann auf die Stufe niederknieen und eine Zeitlang das Allerheiligste anbeten; Th. und N. treten darnach auf die Epistelseite. Erhebt sich Celebrant, so reicht ihm D. erst das Löffelchen, dann hält er ihm das von Th. überreichte Schiffchen vor, während Th. dem Celebranten das offene Rauchfaß entgegenhält, in welches Celebrant Incens legt, ohne ihn zu segnen. Th. tritt hierauf in die Ebene der Epistelseite und kniet nieder. Nun läßt

[1] Cav. tom. II. — Gard. ad Instr. Clem. § 17 n. 11.

auch N. in sein Rauchfaß Incens legen. Ist das geschehen, so geht N. in die Chor der Evangelienseite, dem Th. gegenüber und kniet nieder. Auch Celebrant genuflektiert mit D. und S. Nun reicht D., wenn er das Schiffchen dem Th. zurückgegeben und dafür das Rauchfaß bekommen hat, dem Celebranten das erste Rauchfaß (des Th.), womit Celebrant (nach einer Inkl. III.) das Allerheiligste in drei geraden Zügen incensiert, dann die Inklination wiederholt. Hierbei heben D. und S. das Pluviale. Hat D. das Rauchfaß vom Celebranten zurückerhalten, so giebt er es dem Th., der sich nach einer Genuflexion wieder auf die Epistelseite zurückzieht.

Will der Bischof das Allerheiligste tragen, so gehen Th. und N., wenn Celebrant den Altar verlassen hat, zum Ep., der in Mitra stehend unter Beihülfe des A. Incens auflegt, dann zum Altare geht, ohne Mitra genuflektiert und das Allerheiligste incensiert. Statt D. und S. treten dann die Assistenten des Ep. ein.

Inzwischen werden die Stäbe des Baldachins an die betreffenden Träger verteilt.

Hat Celebrant von Z. oder S. das Schultervelum bekommen, so begiebt er sich mit D. und S. vor die oberste Stufe und kniet mit S. darauf nieder; D. aber[1] geht näher zum Altare, genuflektiert, nimmt die Monstranz und wendet sich, wobei die Frontseite der Monstranz ihm zugewandt ist, linksum, händigt dem Celebranten die Monstranz ein und bedeckt mit dem Velum des Celebranten dessen Hände und den Fuß der Monstranz. Hierauf tritt D. nach einer Genuflexion (mit Inkl.) zur Rechten des Celebranten und kniet nieder. Nun erhebt sich Celebrant mit D. und S. und steigt mit ihnen auf die oberste Stufe. Sofort wendet sich Celebrant zum Volke, D. und S. wechseln ihre Stellen und heben dann das Pluviale des Celebranten.

20. Der Kreuzträger X. in Superpelliceum (ohne Tunicella) geht mit dem Prozessionskreuze zwischen L. und M. mit Leuchtern nach dem letzten Evangelium ohne Genuflexion in die Nähe der Cancellen an den Ausgang des Chores, indes außerhalb der Cancellen der Baldachin bereit gehalten wird.

Wird der Baldachin in das Chor gebracht, so treten X., L. und M. vor denselben, so daß der Baldachin zwischen ihnen und dem Altare sich befindet, um so leichter fortgehen zu können.

Der Klerus, ein Spalier bildend, kniet mit beiden Knieen und trägt in der nach auswärts gerichteten Hand eine brennende Kerze, die Älteren sind dem Altare, die Jüngeren dem Kreuze näher.

Hat sich Celebrant mit der Monstranz zum Volke gewandt, so intonieren die Kantoren (in kleinen Kirchen der Klerus resp. der Celebrant) den Hymnus Pange lingua, welchen die übrigen fortsetzen. Nach „Corporis mystorium" setzt sich die Prozession unter feierlichem Glockengeläute in Bewegung, indem X., L. und M. ohne Genuflexion sich wenden und dieselbe eröffnen, wenn nicht eine bestehende Bruderschaft vorangeht; dann folgt der Klerus paarweise, dann 8 Kleriker mit Fackeln. Alle machen paarweise vor dem Abgange Genuflexion mit beiden Knieen und verneigen dabei das Haupt. Endlich folgen Th. und N., welche rechts und links vor dem Baldachin dem hl. Sakramente zugewandt sind und im Gehen dasselbe abwechselnd incensieren. Hierauf folgt Celebrant zwischen D. und S., welcher vom Altare bis zum Eingange des Chores unter der Umbella, von da unter dem Baldachin geht und abwechselnd mit D. und S. Psalmen und Hymnen leise betet.

21. Geht die Prozession wegen Beschränktheit der Kirche auf die Straße, so sei diese vorher gereinigt und geziert, die Werkstätten und Läden der Umgegend seien geschlossen; jedoch halte sich der Zug möglichst nahe bei der Kirche. Vier Kleriker tragen in diesem Falle Stab- und Windlaternen neben den Trägern des Baldachins.

22. Die Bruderschafts-Vorsteher gehen entweder mitten unter den Sodalen vor dem Klerus, oder tragen den Baldachin, was sonst nur dem Magistrate oder dem Adel zukommt.[2]

[1] Decr. 1. März 1681 n. 2944 (2795) 4.

[2] Caerem. Episc. lib. II. cap. 33.

23. Ein mit Obigem geradezu im Widerſpruch ſtehender Uſus gilt als Abuſus, er nicht geduldet iſt.

24. Kommt die Prozeſſion zur Kirche reſp. zum Altare zurück, ſo ſtellt X. das Kreuz auf die Epiſtelſeite, L. und M. ſetzen ihre Leuchter auf den Kredenztiſch und knieen daneben wieder. Th. und N. knieen ſich zugewendet vor der unterſten Altarſtufe in der Ebene, ohne das Rauchfaß zu bewegen; der Klerus bildet im Chore wieder ein Spalier, niet nieder und begrüßt, wenn ſich Celebrant nähert, durch tiefe Verbeugung das allerheiligſte Sakrament. Im Chore wird über dem Celebranten die Umbella wieder ausgeſpannt, nachdem der Baldachin an ſeine Stelle zurückgebracht iſt und die Träger desſelben Kerzen erhalten haben. Wenn ſie Kleriker in Superpelliceum ſind, knieen ſie mit dem Klerus im Chore, wenn nicht, vor den Cancellen nieder. Celebrant trägt das Allerheiligſte bis zum Altare zurück, d. h. bis auf die oberſte Altarſtufe, während D. auf dem Rande der oberſten Stufe, etwas nach der Epiſtelſeite zu und zum Celebranten gewandt, kniet und ſo die Monſtranz vom Celebranten entgegennimmt. Hiernach erhebt ſich D., während Celebrant genufleftiert. D. ſetzt nun die Monſtranz auf den Altar und darnach gleich auf den Thron (wenn nicht ein Aſſiſtent in Superpelliceum und Stola ſie dahin zu ſetzen hat).

25. Während A. reſp. D. die Monſtranz auf den Thron ſtellt und dann nach der ſchuldigen Genufleſion zur Rechten des Celebranten zurückkehrt, intonieren die Kantoren Tantum ergo etc., und Celebrant giebt in der Ebene das Velum an Z. oder N. ab, der es auf den Kredenztiſch trägt. Bei der Strophe Genitori Genitoque erhebt ſich Celebrant mit D. und S., um Weihrauch aufzulegen, dann kniet er wieder nieder, um das hl. Sakrament in drei Duktus zu incenſieren. Hat D. darnach vom Celebranten das Rauchfaß wieder bekommen und dem Th. zurückgegeben, ſo geht Th. auf ſeine vorige Stelle zurück, gegenüber dem N. auf der Evangelienſeite; beide machen nun eine Genufleſion und tragen die Rauchfäſſer in die Sakriſtei.

Nach Beendigung der Strophe Genitori etc. beginnen die Kantoren, weil jetzt der Vers Panem de coelo und die Oration Deus qui nobis etc. ausbleiben, ſogleich die Litanei von allen Heiligen. Am Schluſſe derſelben ſpricht Celebrant Pater noster etc., Et ne nos etc., dann abwechſelnd mit dem Klerus den Pſalm 69 Deus in adjutorium etc. Nach dieſem ſpricht Celebrant knieend im Ferialtone erſt die Preces (wobei D. und S. ihm das Buch vorhalten), darnach ſingt er ſtehend Dominus vobiscum, Oremus, und die Oration, worauf er wieder niederkniet. Die Kantoren ſingen nun den Verſikel Exaudiat nos etc., der Chor Amen und der Celebrant endlich Fidelium animae etc., worauf von allen Amen reſpondiert wird. Nun betet Celebrant mit allen noch eine Zeitlang das hl. Sakrament an, während L. und M. die Leuchter mit brennenden Kerzen holen, damit zum Altare zurückkehren, dann mit dem Celebranten, D. und S., wenn dieſe ihr Biret erhalten haben, in der Ebene mit beiden Knieen genufleftieren. Hiernach gehen ſie unbedeckt in der vorigen Ordnung wie beim Acceß in die Sakriſtei, halten aber das Biret ſo lange vor die Bruſt, als das heiligſte Sakrament im Geſichtskreiſe iſt. Hiermit iſt der Anfang des Gebetes vor dem Allerheiligſten gemacht, welches bis zum Ende unverhüllt bleibt.

a) Fällt die Prozeſſion aus, ſo ſtellt D. reſp. A. nach Auflegung des Incens die Monſtranz ſogleich auf den Thron; dann wird der Hymnus Pange lingua geſungen, bei Genitori etc. wird wieder Incens aufgelegt, darnach das Allerheiligſte incenſiert. (In dieſem Falle nämlich kann die erſte Incenſation ausfallen, weil ſie gleich nach Genitori etc. eintritt.) Es folgt dann gleich die Litanei. Ähnlich verfährt man am Schluſſe der Andacht, nur wird hier Pange lingua erſt nach den Preces und Orationen der Litanei reſp. nach Fidelium animae etc. geſungen, dann folgt am Ende der Strophe erſt der Verſikel Panem de coelo mit Oremus und der Oration Deus qui nobis, darnach der Segen. (Cfr. Nr. 31.)

b) Findet keine Meſſe ſtatt, ſo wird exponiert, wie gewöhnlich. (Cfr. § 266. A.)

26. Celebrant, D. und S. sitzen auf einer langen, mit einem Teppiche bedeckten Bank ohne Armlehnen und ohne Rückwand (nicht auf Lehnsesseln). Ebenso haben auch die Guardiane, Vorsteher und Deputierten einer Laien-Bruderschaft bloß Stühle ohne Armlehne und ohne Kniekissen. Der Betstuhl, welcher eine Rückwand haben darf, stehe, wenigstens während der feierlichen Vesper, Messe und Predigt ꝛc. außerhalb des Chores. Ist daselbst zu wenig Platz, so darf der Betstuhl auch vorn auf einer Seite des Chores stehen, wo er im Presbyterium nicht hindert.

27. Mit Ausnahme der königlichen Familienglieder haben in dieser Zeit weder Frauen noch Männer Zutritt im Chore oder in der Nähe des Expositionsaltares, weil dieser Raum für die fungierenden Kleriker frei bleiben muß.

28. Während dieses Gebetes dürfen weder durch Klingelbeutel oder Opferteller, noch durch Almosensammler (sie mögen Religiosen oder Laien sein) Almosen und milde Beiträge gesammelt werden. Einem Bettler soll in der Kirche niemand etwas reichen; vielmehr hat sich derselbe wenigstens 20 Schritte von der Kirche fern zu halten, worauf die Kirchenvorsteher zu sehen haben.

29. Damit dieses Gebet keine Unterbrechung erleide, darf es nicht eher beendigt werden, bis es in einer andern Kirche angefangen hat.

30. Am dritten Tage geht nach dem Repositions-Hochamte Celebrant mit D. und S. wieder in die Ebene zur Bank, legt den Manipel und das Meßgewand ab, nimmt hierauf das Pluviale, wie ad 19 gesagt ist, und geht dann mit D. und S. zum Altare zurück, wo in einer Linie D. zur Rechten, S. zur Linken des Celebranten, L. neben D., M. neben S., Th. und N. aber hinter dem Celebranten und A. in der Ebene der Epistelseite stehen. Haben sie alle in der Ebene genuflektiert (die Birete sind nämlich schon unterwegs von D. und S. dem Z. oder dem Akolythen übergeben), so knieen sie auf der untersten Stufe nieder, um unter einer Hauptverneigung eine kurze Zeit zu beten. Th., N., L. und M. gehen nach der ersten Genuflexion (weil die Monstranz jetzt auf dem Throne steht) zum Kredenztische, wo L. und M. die Leuchter niedersetzen und sich neben dem Tische niederknieen (folgt aber keine Messe, so lassen L. und M. ihre Leuchter auf den Altarstufen stehen und gehen dann mit Th. und Z. zum Kredenztische und knieen daneben mit beiden Knieen nieder). Im übrigen verfahren die Akolythen wie am ersten Tage.

Nun intonieren die Kantoren die Litanei von allen Heiligen, nach welcher Celebrant die Preces und Oration spricht, wie am ersten Tage. Nach Fidelium animae resp. Amen erhebt er sich mit D. und S., legt in beide Rauchfässer Incens und incensiert knieend mit dem ersten Rauchfasse auf oben beschriebene Weise das Allerheiligste. Während Celebrant von S. das Schultervelum bekommt, nimmt A. die Monstranz vom Throne und setzt sie auf den Altar. Celebrant geht darnach vor die oberste Stufe und erhält die Monstranz von D., der die Hände des Celebranten und den Fuß der Monstranz mit dem Velum bedeckt. Celebrant tritt dann zur Mitte und wendet sich zum Volke. Sofort intonieren die Kantoren Pange lingua wie am ersten Tage vor der Prozession, die dadurch eröffnet wird.

31. Ist Celebrant nach der Prozession zum Altare zurückgekehrt, so erhält D. die Monstranz, wie oben gesagt, und stellt sie jetzt in die Mitte des Altares. Sogleich intonieren die Kantoren Tantum ergo etc. Celebrant und die Ministri verneigen sich tief bei Veneremur cernui. Bei Genitori legt Celebrant Incens auf und incensiert das Allerheiligste wie sonst. Am Ende der Strophe singen die Kantoren knieend V. Panem de coelo etc. (infr. oct. Corp. Christi und in der österlichen Zeit mit Alleluja). Nach dem Responsorium Omne delectamentum etc. erhebt sich Celebrant und singt (ohne Dominus vobiscum) erst Oremus unter einer Inkl. III., dann die Oration *Deus qui* nobis etc. (dieser fügt er, wie das Rituale besagt, alle Commemora-

tiones sub una clausula mit langem Schlusse bei), dann kniet Celebrant nieder und spricht Fidelium animae etc., wie am ersten Tage. (Diese Commemorationes nebst Fidelium animae etc. bleiben aber bei andern Expositionen, z. B. auf Fronleichnam, aus.) Hat dann Celebrant das Schultervelum erhalten, so steigt er mit D. und S. zum Altare; D. und S. gehen jedoch nur bis vor die oberste Stufe, wo sie niederknieen, Celebrant aber geht zum Altare und nimmt nach einer Genuflexion die Monstranz vom Altare, bedeckt seine Hände und den Fuß der Monstranz mit dem Velum, wendet sich zum Volke und giebt still den Segen, wie sonst, wobei D. und S. tief geneigt knieen.

Nach dem Segen stellt Celebrant die Monstranz wieder auf den Altar und geht nach einer Genuflexion mit S. in die Ebene hinab, wo sie niederknieen. S. oder Z. nimmt jetzt dem Celebranten das Schultervelum ab, D. aber geht indes zum Altare, genuflektiert und reponiert die Monstranz. Hierauf wiederholt D. die Genuflexion und und schließt den Tabernakel.

a) Reponiert A. in Superpelliceum und Stola, so geht D. mit Celebrant und S. in die Ebene. Die assistierenden Kanoniker knieen während des Segens auf der untersten Altarstufe.

b) In Abwesenheit des D. und A. setzt Celebrant die Monstranz auf den Altar, begiebt sich dann vor die oberste Altarstufe, kniet darauf nieder und läßt sich das Velum abnehmen. Hierauf geht er wieder näher zum Altare und reponiert das Allerheiligste.

Die hl. Hostie wird nun entweder noch an diesem oder wenigstens am nächsten Tage sumiert. Weil die Andacht zu Ende ist, gehen L. und M., während D. reponiert, mit Leuchtern und Kerzen vor die Mitte des Altares, wo sie mit dem Celebranten, D. und S., Th. und N. genuflektieren. Beim Receß gehen Th. und N. voran, ihnen folgen L. und M., endlich, bedeckt mit dem Biret, Celebrant mit D. und S.

32. Soll während der Andacht eine, wenn auch nur kurze Anrede, resp. Aufforderung zur Anbetung gehalten werden, so ist dazu eine schriftliche Erlaubnis erforderlich. Der Prediger muß sich dann so neben den Expositionsaltar stellen, daß die Zuhörer nicht genötigt sind, dem hl. Sakramente den Rücken zuzuwenden. Hierbei trage er das Superpelliceum, aber weder Stola, noch Biret.

Bei anderen Gelegenheiten (z. B. beim 13stündigen Gebete, obwohl auch hier die Predigt besser unterbleibt) ist dazu keine Erlaubnis nötig. Die Verhüllung des hl. Sakramentes vor den Augen des Volkes durch ein vorgestelltes Velum ist einer Reposition desselben nicht gleich zu achten, daher die Altarkerzen brennen bleiben und einige Anbeter zugegen sein müssen. Die Kleriker im Chore dürfen sich wohl setzen, aber nicht bedecken.

33. So lange die Gläubigen in der Kirche zur Anbetung versammelt sind, bleibt die Kirche bei Tage offen, wird aber des Abends nach dem Angelus Domini geschlossen und das Gebet nur von Männern (dagegen in den Kirchen weiblicher Orden auch von Frauen) fortgesetzt.

34. Damit sich niemand mit Unkenntnis der Zeit und des Ortes entschuldige, ist in jeder Kirche Roms ein Verzeichnis aller 40stündigen Gebete ausgehängt.

35. Ebenso wird vorstehende Instruktion in jeder Sakristei aufbewahrt und bei Gelegenheit dieses Gebetes ausgelegt.

36. Kein Rektor oder Pfarrer darf ohne besondere Erlaubnis und unter keinem Vorwande an einem andern Tage das Allerheiligste weder aussetzen, noch das ausgesetzte unverhüllt lassen.

Weil das 40stündige Gebet nicht zu den Jura mere parochialia gehört, so darf solches ein Pfarrer oder eine Dignität ohne bischöfliche Erlaubnis nicht einführen.[1]

---

[1] Decr. 4. Juni 1644 n. 1510 (1862). — 10. Dezember 1703 n. 3670 (8521) 11.

§ 268. Das 40stündige Gebet in der Fastenzeit, das 13stündige und das ewige Gebet.

1. Nicht zu verwechseln mit dem Klementinischen Gebete ist das 40stündige Gebet, welches an drei Tagen in der Woche von Septuagesima, oder in der von Sexagesima oder Quinquagesima vor ausgesetztem Allerheiligsten abgehalten wird, um Gott für die vielen Sünden und Ausschweifungen in der Faschingszeit eine öffentliche Sühne darzubringen. Diese Aussetzung findet nicht, wie beim Klementinischen Gebete zur Nachtzeit statt, indem die Constit. Bened. XIV. vom 1. Jan. 1748 vorschreibt, daß täglich abends mit dem Allerheiligsten der Segen gegeben und dann das Allerheiligste reponiert werden soll. Auch braucht diese Aussetzung nicht 40 Stunden zu dauern; es genügt, wenn dieselbe an drei Tagen, drei Tage lang oder auch nur am Donnerstage in der Woche von Sexagesima stattfindet, also etwa von morgens 6 oder 7 bis abends 5 oder 6 Uhr Ganz besonders aber sind beide verschieden hinsichtlich der Privilegien und Ablässe. So dürfen an obengenannten Tagen, wenn sie duplicia sind, nicht die Votivmessen, die beim Klementinischen Gebete gestattet sind, celebriert werden. Sie sind nur zulässig an jenen Tagen, die eine Privatvotivmesse erlauben und sie sind dann auch nur nach Art der Privatvotivmesse zu celebrieren. Auch hat das Altarsprivilegium hier nicht statt. Bezüglich des vollkommenen Ablasses,[1] welchen Klemens XIII. am 23. Juli 1765 auf alle Kirchen, in welchen an den drei Tagen oder auch am genannten Donnerstage die Aussetzung stattfindet, ausgedehnt hat, wird erfordert: Beichte, Kommunion, Besuch der Kirche und Gebet nach der Meinung der Kirche. Dieser Besuch der Kirche braucht nicht eine volle Stunde zu dauern, muß aber an jedem der drei Tage gemacht werden, es sei denn, daß die Aussetzung nur am Donnerstage in der Woche von Sexagesima geschieht. Dieser vollkommene Ablaß kann aber nicht den Abgestorbenen zugewandt werden und hat auch der für das Klementinische Gebet geltende unvollkommene Ablaß von 10 Jahren und 10 Quadragenen für jeden Besuch keine Geltung.[2]

An manchen Orten wird das 40stündige Gebet in einem Triduum außer der Faschingszeit nicht nur an drei aufeinander folgenden, sondern auch häufig an drei auseinander liegenden Tagen, oft an drei aufeinander folgenden Sonntagen oder auseinander liegenden Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) gehalten. — Zu bemerken ist, daß ein Ablaß für die Abhaltung des 40stündigen Gebetes außerhalb der Faschingszeit speciell nachzusuchen ist.

2. Aus dem 40stündigen Gebete ist durch Verteilung desselben auf drei Tage das 13stündige Gebet entstanden, d. h. das Gebet eines und desselben Tages bis zur Nacht, indem die Dauer der Aussetzung des Allerheiligsten auf so viele Stunden bemessen wird. Nicht selten wurde das ursprüngliche dreitägige Gebet auf ein solches eintägiges beschränkt, hernach mitunter selbst ohne Beziehung auf das 40stündige Gebet ein 13stündiges angeordnet. Solcher Art ist z. B. das 13stündige Gebet für Gedeihen der Feldfrüchte oder zur Danksagung für eine glückliche Ernte.

3. Durch die Abhaltung des 40stündigen Gebetes per turnum gestaltete sich das ewige Gebet, wobei jedoch meistens an die Stelle der 40 Stunden für die einzelnen Kirchen 24, vom Morgen des einen bis zum Morgen des anderen Tages, getreten sind. Diese Gebetsweise ist im Laufe der Zeit in den meisten Diöcesen eingeführt.

Für die Abhaltung dieser Gebete kann die Klementinische Instruktion eine Direktive geben, im übrigen gelten die für die einzelnen Diöcesen erlassenen Anordnungen.

---

[1] Beringer, Ablässe p. 262. [2] De Herdt tom. I. n. 31.

Zweiter Abschnitt.

Partikular-Andachten, welche vom Bischofe erlaubt oder vorgeschrieben sind.

§ 269. Die Maiandacht.

Die Maiandacht wird am besten vor einem Gnadenbilde der Mutter Gottes, oder wenn ein solches nicht in der Kirche vorhanden ist, vor dem Hochaltare, wenn dieses das Bild Mariens mit dem Jesuskinde hat, oder, wenn auch dieses nicht der Fall ist, vor einem mit Blumen und Kerzen geschmückten Nebenaltare der Mutter Gottes abgehalten. Hat man nur einen Altar, so kann man eine schöne Statue der Mutter Gottes neben dem Altare aufstellen und schmücken (dieselbe auf der Altarmensa, oder gar auf den Tabernakel zu stellen, ist verboten) und zwar so, daß die freie Aussicht auf den Tabernakel nicht gestört wird. — Der Zeit nach kann die Maiandacht am Abende oder auch am Morgen stattfinden.

1. Findet die Andacht des Abends statt, so beginne dieselbe wenigstens eine Stunde vor Sonnenuntergang. Dieselbe wird vom Volke mit einem Lobgesange zur hl. Jungfrau eingeleitet, indes der Priester in Superpelliceum und weißer Stola vor dem betreffenden Altare niederkniet. Darauf betet der Priester den Rosenkranz oder andere passende Gebete oder liest auch wohl die eine oder andere Betrachtung, z. B. vom hl. Aphonsus vor. Mit dem Gebete wechselt mehrmals der Gesang beliebter Marienlieder. Hierauf wird die lauretanische Litanei gesungen oder vom Celebranten gebetet. Nach der Litanei und der darauf folgenden Oration giebt Celebrant den Segen mit der Hand unter den Worten Benedictio Dei omnipotentis Patris † et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos et maneat semper. Der Segen mit dem Allerheiligsten etwa zu Anfang und Schluß der Andacht, bedarf der besondern bischöflichen Erlaubnis. Während des ganzen Maimonates zu exponieren nähme der Maiandacht ihren Charakter.

2. Findet die Andacht am Morgen statt, so bringt man sie mit der Privatmesse so in Verbindung, daß man vor derselben erst das Vorbereitungsgebet der Maiandacht spricht und nach der Messe eine kurze Andacht hält.

§ 270. Andacht zur Zeit der Volks-Mission.

Das Rituale Paderbornense enthält für die Abhaltung einer Mission folgende Bestimmungen:

Die Eröffnung der Mission geschehe vom Celebranten in Superpelliceum, Stola und Pluviale. Nachdem das Allerheiligste ausgesetzt und dann der hl. Geist angerufen ist, wird die Eröffnungsrede gehalten. Nach dieser wird der Versikel und die Oration zur Ehre des hl. Franziskus Xaverius gesungen und der Segen gegeben. Am nächsten und jedem folgenden Morgen wird ein feierliches Hochamt mit Segen gehalten, dann der hl. Geist angerufen und hieran die Predigt gereiht. Abends wird eine kurze entsprechende Andacht mit Segen gehalten.

Am Schlusse der Mission geht der Missionar nach der Schlußpredigt (unter Vorantritt aller Beichtväter mit Kerzen) zum Altare, wo das Taufgelübde erneuert wird. Dannwird meistens der päpstliche Segen erteilt (cfr. § 229. 3 c.). Hierauf wird das Allerheiligste ausgesetzt; dann folgen die Gebete um Beharrlichkeit, für den Papst, Bischof ꝛc., dann intoniert der Pfarrer Te Deum, nach diesem folgt die entsprechende Oration und der Segen. Am nächsten Tage wird noch für die Abgestorbenen celebriert.[1]

[1] Rit. Paderb. p. 103.

Dritter Abschnitt.

Verehrung der Reliquien und Bilder der Heiligen und Seligen.

A. Die Verehrung der Reliquien des Herrn und der Heiligen.[1]

Dieselbe besteht a) in sorgfältiger Aufbewahrung mit angemessener Einfassung; b) in der Aussetzung und im Kusse derselben; c) in der Reverenz beim Vorübergehen; d) in der feierlichen Übertragung derselben; e) in einer Prozession mit denselben; f) in der Abhaltung eines entsprechenden Offiziums und Amtes.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Reliquien echt seien.

Über die Verschiedenheit der Reliquien, von wem sie sein müssen und wie ihre Feste im Officium und in der Messe zu feiern sind, cfr. § 54.

§ 271. Aufbewahrung und Kuß der Reliquien.

1. Aufbewahrung.

1. Die kleinen, echten und beglaubigten Reliquien (reliquiae exiguae) werden in kostbare Seide von der dem Feste des Heiligen entsprechenden Farbe gehüllt, mit dem Namen des Heiligen versehen, in goldenen, silbernen oder krystallenen Kapseln sowohl in der Kirche als auch in Privathäusern passend aufbewahrt und können sogar von frommen Gläubigen auf der Brust getragen werden.

a) Die Monstranzform für diese Kapseln ist nicht zweckmäßig, am besten eignet sich die Kreuzesform und zwar von der Größe, daß man passend mit denselben auch den Segen geben kann.

b) Mit zweifelhaften Reliquien dürfen echte und gewisse (sollten letztere auch noch so klein sein) nicht vermengt werden, eben so wenig darf eine Kreuzpartikel mit anderen, wenn auch echten Reliquien der Heiligen in einem Reliquiar aufbewahrt werden.

2. Reliquie notabiles werden schicklich nur in der Kirche und in gute Seide gehüllt oder in ähnlichen Kapseln, wie die Reliquiae exiguae, aufbewahrt. Ohne Kapsel dürfen die Reliquien weder ausgesetzt, noch zum Kusse gereicht werden.

3. Der ganze Leib eines Heiligen oder sehr bedeutende Teile desselben werden in Seide von der dem Feste des Heiligen zukommenden Farbe gehüllt, neben- (nicht auf-) einander in einem zierlich gefertigten, durch Skulptur und religiösen Schmuck ausgezeichneten Schrein (arca) von Marmor (edlem Metalle oder von Eichen- und Pappelholz) gelegt mit einer Tafel von Erz versehen, worin der Name des Heiligen, die Zeit seiner Reposition und der Ort, von wo er überbracht ist, eingegraben ist. Der Schrein habe ein doppeltes Schloß mit zwei verschiedenen Schlüsseln, wovon der eine vom Pfarrer, der andere von einem weltlichen Beamten, (der zwar als Zeuge zugegen sein, übrigens die Reliquien nicht berühren darf) verwahrt wird. Hierauf wird der Schrein auf einen kostbaren Altar von Marmor vor der Konsekration (aber nie auf den Tabernakel) oder in eine Kapelle oder an einen hervorragenden sicheren Ort in der Kirche oder in eine Gruft gebracht. Im ersten Falle bringe man an einer offenen Stelle der Kirche in der Nähe eine marmorne oder eherne Tafel an, welche besagt, daß in diesem Altare mit Erlaubnis des apostolischen Stuhles die Reliquien von dem N. N. Heiligen verwahrt werden. Einige, nicht bedeutende Reliquien davon können auch zurückbehalten, in passende Kapseln eingeschlossen und am Feste des Heiligen und bei sonstigen Feierlichkeiten auf dem Altare ausgesetzt werden.[2] Ähnlich verfährt man mit einzelnen bedeutenden Reliquien, die entweder in einem Mauerschrank neben dem Hochaltare oder in einer Kapelle, wenigstens in der Sakristei aufbewahrt werden können.

[1] Decr. 18. Februar 1843 n. 4956 (4810). [2] Bened. XIV. de Canonic. lib. 4.

Dieser Schrank wird inwendig mit Pappelholz bekleidet, mit Seide ausgeschlagen und je nach Verschiedenheit der Reliquien in mehrere Fächer geteilt. (Vor demselben hänge ein weißer resp. roter Vorhang.) Er werde erst durch ein vergoldetes oder schön staffiertes, eisernes, verschließbares Gitter, und davor durch eine feste, schön gezierte Doppelthür gut verschlossen. Darüber befinde sich der Spruch: Custodit Dominus omnia ossa eorum, unum ex his non conteretur.[1]

II. Kuß der Reliquien.

An den hohen Festen (z. B. an den Patrocinien und besonders an den Reliquienfesten) reiche man die Kapsel mit den kleineren, echten und sicheren Reliquien nach althergebrachter Sitte unter folgendem Ritus dem Volke zum Kusse:

Der Celebrant in Superpelliceum und Stola von der Farbe des gefeierten Heiligen (oder im Anschlusse an die Messe in Meßparamenten,[2] aber ohne Manipel) mache das Volk vorerst mit dem Zwecke der Feier bekannt, insbesondere welchem Heiligen die Reliquien zukommen; dann trete er, die Kapsel in der Rechten und ein Tuch zum Abreiben in der Linken haltend, entweder auf die Epistelseite des Altares oder besser vor die Kommunionbank und reiche die Kapsel jedem Einzelnen mit Ernst und Andacht zum Kusse hin. Hierbei kann er entweder erst einen allgemeinen Segen mit der Reliquie geben und sagen Per merita et intercessionem Sancti N. benedicat † vos omnipotens Deus. Pax vobiscum, oder die Benediktion auslassen und gleich bei jedem Einzelnen sprechen Per merita et intercessionem Sancti N. concedat tibi Dominus salutem et pacem, oder Per merita . . . N. liberet te Deus ab omni malo (z. B. beim Blasiussegen a malo gutturis) Amen. Ist aber die Reliquie eine Kreuzpartikel, so wird gewöhnlich nichts oder folgendes gesprochen: Per crucem et passionem suam concedat tibi Dominus salutem et pacem; bei der Dornenkrone oder beim heiligen Nagel ꝛc. Per passionem suam etc.

Die Gläubigen küssen knieend die Umhüllung resp. das vorgehaltene Glas der Kapsel. Soll der Celebrant Rosenkränze mit den Reliquien berühren, so willfahre er dem Volke.

§ 272. Aussetzung der Reliquiae insignes der Heiligen und der Kreuzpartikel und Segen mit denselben.

Bedeutende und authentische Reliquien dürfen in allen Kirchen auf den Altären oder an einem anderen passenden Orte ausgesetzt werden. Auf dem Altare der Aussetzung müssen (außer einer fortwährend brennenden Lampe) wenigstens zwei Kerzen brennen und anders sollen Reliquien nicht ausgesetzt werden.[3] An Festtagen können Reliquiarien zwischen den Leuchtern zu beiden Seiten des Altarkreuzes aufgestellt werden. Unbedeutende Reliquien und alle nicht approbierten größeren werden weder zur Ausschmückung, noch zur Verehrung öffentlich ausgestellt. Niemals darf die Aussetzung der Reliquien zur Zeit der Aussetzung des Allerheiligsten (auch nicht zwischen den Leuchtern) auf dem Aussetzungsaltare stattfinden.[4] Soll zur Zeit der Aussetzung einer Reliquie der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben werden, so sind die Reliquien vorher zu entfernen.[5] — Auch dürfen die Reliquien durchaus nicht auf dem Tabernakel des Allerheiligsten, so daß dieser als Basis dient, oder vor der Tabernakelthür exponiert werden, und ist ein derartiger Usus als Mißbrauch bezeichnet.[6] (Cfr. § 314. 11. 315. 12.)

Eine Kreuzpartikel darf am Karfreitage, so sehr sich dieser Tag auch zur Aussetzung derselben eignet, nicht an dem Orte ausgesetzt werden, wo das Allerheiligste für diesen Tag aufbewahrt wird. Jedoch darf sie gleich nach der Adoratio crucis und noch vor der Missa praesanctificatorum zwischen die Leuchter des Hochaltares gestellt werden.

---

[1] Ornat. eccl. c. 37 pag. 65. — Jakob, Kunst pag. 94. [2] Decr. 16. März 1833 n. 4707 (4558) 6. [3] Decr. 22. Januar 1701 n. 3675 (3426) 9. [4] Decr. 2. September 1741 n. 4119 (3970) 5. [5] Decr. 19. Mai 1838 n. 4831 (4683). [6] Decr. gen. 6. September 1845 n. 5033 (4888).

Ritus der Aussetzung:

1. Celebrant in Superpelliceum und Stola von der Farbe des Reliquien-Heiligen trägt bedeckt und im stillen die Reliquien auf den Altar; ihm geht voraus Th. mit Rauchfaß und Schiffchen. Hat Celebrant die Reliquien (ohne Unterlage) an ihre Stelle gesetzt, so legt er Incens auf und incensiert stehend die Reliquien in zwei Zügen mit einer Inklination vor- und nachher. Eine Kreuzpartikel incensiert Celebrant stehend in drei Zügen mit einer Genuflexion vorher und nachher.

Diese Incensation der Reliquien de Sancto oder de Beato ist nicht geboten.

2. Nun kniet Celebrant nieder und verrichtet die intendierten Gebete. Nach diesen macht er die schuldige Reverenz und kehrt, wenn kein Segen zu geben ist, zur Sakristei zurück.

Einer ausgesetzten Kreuzpartikel und jedem Leidenswerkzeuge des Herrn gebührt dieselbe Reverenz, welche dem im Tabernakel aufbewahrten verborgenen hl. Sakramente zukommt, d. h. eine Genuflexion mit einem Kniee in accessu, recessu, et transitu,[1] dagegen einer im Altare aufbewahrten, aber nicht ausgesetzten Kreuzpartikel gebührt in transitu etc. bloß eine Inkl. III. Ebenso kommt der ausgesetzten Reliquia insignis eines Heiligen in accessu, recessu et transitu bloß eine Inkl. III. und eine Incensation in zwei Zügen (stehend) zu.

3. Soll mit bischöflicher Erlaubnis der Segen mit den Reliquien gegeben werden, so spricht Celebrant nach der Andacht die Versikel und Oration de Sancto Reliquiarum resp. de Cruce, dann steigt er ohne Schultervelum (bei der Kreuzpartikel und bei jedem Leidenswerkzeuge des Herrn mit Schultervelum) zum Altar, nimmt die Reliquien in beide Hände, wendet sich zum Volke und erteilt den Segen (wie mit dem allerheiligsten Sakramente), während dessen weder vom Volke noch vom Chore und Priester etwas gesungen werden darf.[2]

a) Der Segen mit der Kreuzpartikel kann nach jeder Prozession und öffentlichen Aussetzung selbst am Karfreitage kurz vor ihrer Reposition erteilt werden.

b) Beim Segen mit den Reliquien der Heiligen kann Celebrant Per intercessionem s. N. benedicat vos omnipotens Deus Pater † etc. oder: Cuius festum colimus etc. oder bei einer Muttergottesreliquie Vos cum prole pia benedicat virgo Maria sprechen.

4. Hierauf stellt Celebrant die Reliquie, wenn sie noch länger ausgesetzt bleiben soll, wieder auf die vorige Stelle. Ist dieses aber nicht der Fall, so reponiert er dieselbe resp. trägt sie zur Sakristei zurück.

a) Unmittelbar vor der Reposition kann eine Incensation vorgenommen werden, ehe der Segen erteilt wird.

b) Wie nach der Andacht, darf auch am Ende einer Prozession zu Ehren des Reliquienheiligen der Segen mit den Reliquien gegeben werden, wobei das Volk steht oder kniet.

c) Erteilt der Ep. mit der Kreuzpartikel oder mit einer bedeutenden Reliquie eines Heiligen den Segen, so geschieht es ohne Mitra und Pileolus.[3]

Feierliche Übertragung der Reliquien und Prozessionen mit denselben cfr. § 251 und § 256.

§ 273. B. Verehrung der Bilder und Statuen der Heiligen und Seligen.

I. Bilder und Statuen der Heiligen dürfen ohne bischöfliche Erlaubnis in der Kirche nicht aufgestellt und aufbewahrt werden. (Cfr. § 314. 11.) Alle ungewöhnlichen müssen nach Vorschrift des Konzils von Trient sess. 25 de imag. entweder in eine kirchliche Form gebracht, oder aus der Kirche entfernt werden. Ungekleidete Statuen sind in der Kirche nicht erlaubt, zerfressene oder stark be-

[1] Decr. 23. Mai 1835 n. 4743 (4594) 1 u. 2. [2] Decr. 23. Mai 1835 n. 4743 (4594) 3. 31. Mai 1817 n. 4536 (4386) dub. 12. [3] Decr. 22. September 1837 n. 4815 a (4666) VII. 1.–3.

schädigte Bilder sind zur Vermeidung des Anstoßes zu entfernen, resp. zu verbrennen.[1] Bei Prozessionen mit dem Allerheiligsten sollen keine Bilder der Heiligen mitgeführt werden. Bezüglich des Bilderkultus der Heiligen ist zu bemerken, daß bei der Incensation des Altares, wenn keine Reliquien vorhanden sind, die zwischen den Leuchtern aufgestellten Bilder der Heiligen (auch wenn sie keine Reliquien einschließen) mit zwei Zügen incensiert werden. Nur mit zwei Zügen und stehend können auch bei anderen Gelegenheiten, z. B. bei Prozessionen die Heiligenbilder incensiert werden.

II. Hinsichtlich der Beati (beatificati) ist zu merken:

1. Bildliche Darstellungen von bloß Seliggesprochenen dürfen in Kirchen, Kapellen und Oratorien, in denen die hl. Messe gefeiert wird oder andere gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden, nur mit Erlaubnis des hl. Stuhles angebracht werden, und diese Erlaubnis gilt nur für jene Kirchen und Kapellen, für welche sie erteilt ist.[3] Ihr Platz ist dann die Wand; sollen sie auf dem Altare angebracht werden, oder will man Kerzen vor ihnen anzünden, so bedarf es hierzu noch eines besonderen Indultes. Nur da, wo man ex Indulto die hl. Messe von einem Seligen lesen darf, ist auch die Aufstellung seines Bildes auf oder über dem Altare ohne weiteres zulässig.[4] Cfr. § 314 11.

2. Die Beati mit Offizium und Messe kirchlich zu feiern, ist ebenfalls nur ex Indulto apostolico gestattet, und das besondere Offizium wird nur jener Diöcese und jenem Orte und Orden, denen der Beatus angehörte, koncediert und zwar nur privatim nach dem Tagesoffizium. Übrigens giebt es auch Diöcesen, Orden und Orte, in denen sie von allen Priestern öffentlich mit Offizium und Messe (in der von der hl. Kongregation festgesetzten Grenze) wie Kanonisierte gefeiert werden. Die Votivmessen derselben erfordern aber in allen Fällen ein besonderes Privilegium.

a) Der Akt der Seligsprechung und die spätere Kanonisation wird sowohl in Rom als an einem anderen Tage in jener Diöcese, jenem Orte und Orden, denen der Beatus angehörte, mit Officium und Messe sub ritu dupl. maj. hoch gefeiert; der Jahrestag dieses Aktes aber wird nicht beachtet.

b) In das Martyrologium wird er erst nach der Kanonisation eingetragen, daher ist vor derselben sein Name nur in jenen Diöcesan-(Ordens-)kalendern zu finden, denen das Officium gestattet ist.

3. Ein Seliger darf ebenfalls nur ex Indulto in öffentlichen Gebeten angerufen, zum Patron der Kirche oder eines Altares gewählt oder dessen Reliquien in Prozession mitgeführt werden.

Als Hauptpatron der Kirche wird er nur an seiner dies natalis c. offic. als dupl. I. cl. c. Credo (ohne Oktav), aber als Patron des Altares ohne Officium gefeiert; höchstens ist das Officium privatim nach dem Tagesofficium zu beten. Ein festum secundarium Beati aus Andacht wird nicht gestattet.[5]

[1] Brev. Urban. 26. Juli 1642 n. 1403 (1256). Acta prov. Conc. Col. [2] Decr. 28. Juli 1789 n. 4437 (4288). — 21. März 1744 n. 4153 (4004) ad 4. [3] Decr. 27. September 1659 n. 2002 (1855). — [4] Decr. 17. April 1660 n. 2046 (1899) 1. Münster. Pastoralblatt. [5] Decr. gen. 11. August und 19. Oktober 1691 n. 3246 (3097).

Neuntes Hauptstück.

Ritus der Funktionen an gewissen Tagen.

Erster Abschnitt.

Ritus der Funktionen am Feste Mariä Lichtmeß.

§ 274. Ritus der Kerzenweihe und Prozession mit Leviten.

Vorbereitungen.

1. In der Sakristei sei außer Humerale, Albe, Cingulum vorhanden: die violette Stola und ein violettes Pluviale für den Celebranten, die violette Planeta plicata für die Leviten und die violette Diakonenstola.

2. Auf dem Kredenztische befinde sich alles, was zum feierlichen Hochamte notwendig ist (cfr. § 170. I.), außerdem noch das Weihwassergefäß mit Sprengel, ein Gefäß mit Wasser mit Waschbecken und Handtuch für den Celebranten zum Händewaschen nach Austeilung der Kerzen und die Rituale, um daraus die Antiphonen und Responsorien bei der Prozession zu singen.

3. Auf der Sitzbank liegen die der Messe entsprechenden Paramente.

4. In die Nähe des Kredenztisches werde das Prozessionskreuz gestellt.

5. Neben der Epistelseite in der Ebene stehe ein weißgedeckter Tisch. Auf demselben liegen die mit einem reinen Tuche verhüllten Kerzen von weißem Wachse. Die Kerzen seien von verschiedener Größe, wenigstens sei die Kerze für den Celebranten ansehnlicher und stärker.

6. Das Antipendium des Altares sei bei der Segnung und Prozession violett; nach derselben, wenn die Messe de Purificatione oder de Titulo ist, weiß, wenn aber de Dominica privilegiata, violett.

7. Auf dem Altare brennen sechs Kerzen und auf der Epistelseite befinde sich das offene Meßbuch.

Fällt Lichtmeß auf einen Sonntag, so wird das Weihwasser vor der Kerzenweihe, die nach der Terz stattfindet, ausgeteilt.

I. Benediktion der Kerzen.

1. Zur bestimmten Zeit geht Z. unbedeckt und mit vereinten Händen vorn zum Altare; ihm folgt Th. mit Rauchfaß und zu dessen Linken N. mit dem Schiffchen; hinter Th. und N. gehen L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen, dann folgt Celebrant (bedeckten Hauptes in Albe, violetter Stola und violettem Pluviale) in Mitte des D. und S. (in Planeta plicata), die ebenfalls bedeckt sind und das Pluviale des Celebranten heben.

a) Fehlt das Pluviale, so werden die Planota plicata nicht gebraucht, die überhaupt nur in Kathedral- und in besonders bevorzugten Kirchen gestattet sind.[1]

b) Trägt Celebrant das Pluviale nicht, so folgt er in Albe und Stola (ohne Manipel) dem D. und S., die bloß mit Albe (D. außerdem noch mit der Querstola) bekleidet sind.

2. Am Altare angekommen, geben Celebrant, D. und S. ihr Biret dem Z. und machen vor dem Kreuze die schuldige Reverenz. Th., N., L. und M. gehen nach gemachter Genuflexion sogleich zum Kredenztische, wo L. und M. die Leuchter niedersetzen; Z. legt die Birete auf den Kredenztisch und entfernt das auf den Kerzen liegende Tuch.

Celebrant steigt mit D. und S. zum Altare und küßt ihn in der Mitte; D. und S. genuflektieren nicht. Celebrant, D. und S. begeben sich nun zur Epistelseite zum Meßbuche, wo D. auf der zweiten Stufe zur Rechten und S. zur Linken des Celebranten stehen.

3. Zum Meßbuche gewandt singt Celebrant im Ferialtone Dominus vobiscum, Oremus (unter einer Inkl. III. gegen das Kruzifix, ohne die Hände auszustrecken), darnach in demselben Tone mit vereinten Händen die Orationen.

Beim Segnen der Kerzen legt Celebrant die linke Hand auf den Altar, D. hebt das Pluviale zur Lüftung des rechten Armes; Z. steht hierbei in der Ecke der Epistelseite wie im Hochamte. Alle anderen im Chore stehen und respondieren.

Während der fünften Oration nehmen **Th.** und N. Rauchfaß und Schiffchen und L. das Weihwassergefäß und Sprengel und begeben sich vor die unterste Stufe der Epistelseite. Am Schlusse der Oration treten Th. und N., nachdem sie in der Ebene genuflektiert haben, auf der Epistelseite zum Altare; N. reicht dem D. unter einem Kusse das Schiffchen, und Th. hält dem Celebranten das Rauchfaß vor.

4. **Celebrant** legt nach der letzten Oration unter Beihülfe des D. Weihrauch ins Rauchfaß unter der gewöhnlichen Form Ab illo † benedicaris etc. und segnet ihn. Th. schließt das Rauchfaß nach der Incensauflegung, N. empfängt von D. das Schiffchen und beide ziehen sich hinter D. zurück. L. geht nun näher zu D. und reicht ihm den mit Weihwasser getränkten Sprengel. D. küßt denselben und giebt ihn dem Celebranten. Letzterer besprengt damit die Kerzen in der Mitte, nach seiner Linken und nach seiner Rechten und spricht mit leiser Stimme Asperges me, Domine hyssopo et mundabor: lavabis me et super nivem dealbabor (ohne Psalm Miserere). — Celebrant giebt hierauf den Sprengel wieder dem D., D. dem L., welcher nach einer Genuflexion sich entfernt und Weihwasser und Sprengel auf den Kredenztisch oder an einen anderen passenden Ort stellt. Hierauf nähert sich Th. und giebt dem D. das Rauchfaß; dieser küßt es und reicht es dem Celebranten, der nun auf dieselbe Weise, ohne etwas zu sprechen, die Kerzen incensiert.[2] Bei der Besprengung und Incensation der Kerzen hebe D. den Saum des Pluviale. — Inzwischen geht Z. nach einer Genuflexion (vor dem Altare) auf der Epistelseite zum Dignior Cleri und ladet ihn ein, zum Altare zu kommen und die Kerze in Empfang zu nehmen. Beim Hingange begleitet er ihn zur Linken.

5. Nach der Incensation gehen Celebrant, D. und S. in die Mitte des Altares, wo Celebrant vor dem Kreuze inkliniert, D. und S. aber genuflektieren. Hiernach wenden sie sich zum Volke, stellen sich vorn auf das Suppedaneum, doch so, daß noch Platz zum Knieen bleibt. Celebrant hat zur Rechten den S. und zur Linken den D.

Es kommt nun von der Evangelienseite her, in Chorkleidung ohne Stola der Dignior Cleri; dieser macht in der Mitte des Altares vor (nicht auf) der untersten Altarstufe (wegen des Tabernakels) eine Genuflexion, steht auf, inkliniert vor dem Celebranten und steigt zur obersten Stufe, wo er stehend von D. eine Kerze erhält. Er küßt dieselbe und giebt sie dem Celebranten, ohne dessen Hand zu küssen. Celebrant nimmt die Kerze, küßt sie und giebt sie dem D., der sie auf den Altar legt. Ist

[1] Romsée tom. 3 p. 35. — de Carpo pars III. c. 1 n. 3.

[2] Romsée tom. 3 p. 35.

kein Priester anwesend, der dem Celebranten die Kerze gebe, so legt D. die vom Akolythen erhaltene und für den Celebranten bestimmte Kerze in die Mitte des Altares. Celebrant wendet sich daher zum Altare, genuflektiert mit beiden Knieen, nimmt kniend die Kerze vom Altare, küßt sie und übergiebt dieselbe dem D. (der sie auf den Altar legt), erhebt sich und teilt die Kerzen in unten beschriebener Ordnung aus.

II. Austeilung der Kerzen.

1. Die erste Kerze reicht Celebrant dem Dignior, von welchem er selbst die Kerze empfangen hat. Dieser (sofern er nicht Kanonikus ist) kniet vor dem Celebranten und küßt erst die Kerze, dann die Hand des Celebranten.[1] Nach Empfang der Kerze erhebt er sich und zieht sich vor die unterste Altarstufe zurück. Hierauf genuflektiert er vor dem Tabernakel, dann inkliniert er vor dem Celebranten (der aber die Inklination nicht erwidert), wendet sich darauf (ohne dem Celebranten den Rücken zuzukehren) und geht mit der Kerze in der Rechten (während die Linke auf der Brust ruht) in Begleitung des Z. an seinen Platz zurück.

Ist dieser Dignior ein Prälat, so macht er vor dem Altare, wenn das heilige Sakrament nicht darin aufbewahrt wird, eine tiefe Inklination, empfängt stehend die Kerze und küßt bloß diese und nicht auch die Hand des Celebranten. Ebenso verfahren die Kanoniker, die vor D. und S. (wenn diese nicht auch Kanoniker sind) die Kerzen empfangen.[2]

Nun bekommt (wenn kein Kanonikus vorgeht) D. die Kerze, welcher ebenfalls von dem Celebranten knieend die Kerze (unter dem Kusse derselben und der Hand des Celebranten) in Empfang nimmt. D. giebt dieselbe dem Küster oder dem Akolythen zum Aufbewahren, bis die Austeilung vorüber ist und stellt sich nach gemachter Reverenz vor dem Altare wieder zur Linken des Celebranten. Auf dieselbe Weise erhält auch S. die Kerze; S. aber behält sie während der Austeilung in der rechten Hand. Nun nähern sich paarweise die Priester, dann die Diakonen, Subdiakonen, Akolythen und übrigen Kleriker, hierauf die Magistratspersonen, der Adel und die anderen qualificierten Personen nach ihrem Stande und Range. Alle kommen mehr auf der Evangelienseite hergehend zum Altare und gehen auf der Epistelseite zu ihren Plätzen zurück. Beim Empfange der Kerzen knieen sie auf dem Rande der obersten Stufe. Die übrigen Gläubigen besonders die Frauen, erhalten die Kerzen vor der Kommunionbank, wobei die Frauen nur die Kerzen (nicht auch die Hand des Austeilers) küssen.

2. Während der Austeilung singt der Chor die Antiphon Lumen ad revelationem und das dazu gehörige Canticum Nunc dimittis etc., welches er nötigenfalls, bis die Austeilung beendigt ist (ohne Gloria Patri), wiederholt. Zum Schluß wird Gloria Patri etc. und die Antiphon Exurge Domine angereiht. Ist die Austeilung zu Ende, so wäscht Celebrant die Hände und zwar, wenn die Austeilung nur am Altare geschah, oben auf dem Suppedaneum der Epistelseite, wenn er aber zur Kommunionbank gegangen ist, in der Ebene der Epistelseite, wobei D. und S. das Pluviale zurückschlagen und L. Wasser aufgießt (das er aber sogleich mit dem Teller in der Linken wieder auffängt) und M. (oder D.) das Handtuch reicht.

Damit bei Austeilung der Kerzen an die Sänger der Gesang nicht unterbrochen werde, müssen einige davon zurückbleiben und singen, die dann, wenn die anderen zurückgekehrt sind, ihre Kerzen holen.

Gegen Ende der Austeilung zünden L. und M. die Kerzen des Klerus an, T. bereitet das Rauchfaß vor.

Celebrant geht, wenn er in der Ebene der Epistelseite die Hände gewaschen, mit da mit D. und S. auf den Seitenstufen zum Altare auf die Epistelseite zum Meßbuch und singt, oder betet halblaut das Exurge, Oremus und die Oration Exaudi quaesumus im Ferialtone, wobei D. zur Rechten, S. zur Linken des Celebranten steht.

[1] Romsée tom. 3 p. 37. – Decr. 14. Februar 1705 n. 3710 (3561) ad 6. [2] Caerem. Epis. lib. II. c. 17 n. 2.

Fällt Lichtmeß nach Septuagesima und auf einen Wochentag, so stellen sich (wie einige meinen) . und S. während des Exurge nicht neben, sondern hinter den Celebranten. D. singt, nachdem elebrant das Oremus intoniert hat, Flectamus genua, wobei er erst allein und dann S. mit dem nzen Volke mit einem Knie niederkniet, bis S. sich zuerst erhebend Levate singt, wonach D. ufsteht und zur Rechten des Celebranten zurückkehrt. — Celebrant singt darnach die Oration. Nach e Carpo steht D. zur Rechten, S. zur Linken des Celebranten, während D. Flectamus genua und . Levate singt.[1]

III. Prozession.

1. Nach der Oration geht Celebrant mit D. und S. vor die Mitte des Altares nd legt nach gemachter Inklination Incens auf und segnet ihn. Hierauf genuflektiert . vor dem Altare, steigt auf kurzem Wege in die Ebene der Epistelseite, nimmt das Prozessionskreuz und geht zwischen L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen inter Th. und N. mit Rauchfaß und Schiffchen bis vor den Eingang des Chores, wo sie ich, ohne Reverenz zu machen, wieder zum Altare hinwenden. Hat sich auch der Klerus m Chore aufgestellt, so reicht D. unter den gewöhnlichen Küssen dem Celebranten die ngezündete Kerze, nimmt auch die seinige in die linke Hand, wendet sich zum Volke nd singt Procedamus in pace, worauf der Klerus In nomine Christi Amen antwortet. Hierauf wendet sich D. wieder zum Kreuze, vor welchem Celebrant inkliniert, D. genuflektiert. Celebrant geht nun mit D. vom Altare, macht vor der untersten Stufe in der Ebene mit D. die schuldige Reverenz, bedeckt das Haupt und wendet sich zum Volke.

2. Es setzt sich nun die Prozession, die entweder außerhalb oder innerhalb der Kirche gehalten wird, in Bewegung. Voran schreiten Th. und N. das Rauchfaß langsam bewegend; ihm folgt (unbedeckt) S. mit dem Kreuze in der Mitte von L. und M. Dann kommen die Kleriker und Religiosen paarweise außerhalb der Kirche mit dem Biret bedeckt; dann die Kantoren und zuletzt folgt Celebrant bedeckten Hauptes mit D. (bedeckt)[2] zur Linken. Hinter dem Celebranten gehen die Männer und dann die Frauen. Alle tragen die Kerzen nach außen, d. h. der, welcher zur Rechten geht, hält die Kerze mit der Rechten, und wer zur Linken geht, hält sie mit der Linken; die unbeschäftigte Hand ruht vor der Brust.

Sollte beim Gange durch die Kirche an einem Altare Elevation sein, so wird dort nicht geschellt, aber von allen, die bei diesem Altare vorübergehen, vor dem Allerheiligsten eine Genuflexion gemacht.

3. Während der Prozession singen die Kantoren die im Missale angegebenen Antiphonen, die, wenn sie nicht ausreichen, wiederholt werden. Sobald man bei der Rückkehr die Kirche oder, wenn die Prozession in der Kirche stattfand, sobald man das Chor betritt, intonieren die Kantoren Obtulerunt etc., welches vom Chore fortgesetzt wird. Die Verse Postquam impleti und Gloria Patri werden bloß von den Kantoren gesungen, vom Chore aber respondiert. Zum Altare zurückgekehrt, löscht man die Kerzen aus und jeder begiebt sich auf seine Stelle.

4. Celebrant, D. und S. machen bei der Rückkehr vor dem Altare die schuldige Reverenz und gehen zur Sitzbank, wo Celebrant das Pluviale ab- und das Meßgewand anlegt, indessen Z., wenn die Messe de Purificatione ist, die Blumen auf den Altar stellt und ein weißes Antipendium vor denselben anbringt, wobei Th., L. und M., nachdem sie Rauchfaß und Leuchter zu ihren Plätzen gebracht haben, helfen.

5. In der Messe de Purificatione werden während des Evangeliums und von der Elevation bis zum Genusse des hl. Blutes von allen im Chore die brennenden Kerzen gehalten. Beim Evangelium und nach der Wandlung stehen alle, aber unter der Wandlung knieen sie.

[1] De Carpo p. III. n. 10.
[2] Martinucci lib. II. c. 19 n. 56.

Während D. das Evangelium singt, halte Celebrant seine Kerze und gebe sie erst kurz vor dem Kusse des Evangeliums wieder ab. D. und S. und der Assistent halten keine Kerzen.[1]

Ist die Messe de Dominica oder (wenn ein anderer Heiliger Titulus oder patronus ist) de patrono, so werden weder beim Evangelium noch bei der Wandlung Kerzen angezündet und gehalten (cfr. § 15. 2. Februar).

Ist das Allerheiligste aus Anlaß des 40stündigen Gebetes ausgesetzt, so ist die Weihung ohne Gesang in einer vom Hochaltare fern liegenden Kapelle, oder an einem entfernten Nebenaltare nach Angabe des Meßbuches vorzunehmen und die Prozession auszulassen.[2] Fehlt die Kapelle oder der Nebenaltar, so nehme man die Segnungen in einer anderen Kirche vor, oder verhülle, wenn auch diese nicht vorhanden ist und durch Auslassung der Segnungen großer Anstoß zu befürchten ist, das Allerheiligste mit einem Velum. — Findet aber die Aussetzung aus einem anderen Grunde statt, so ist das Allerheiligste so lange zu reponieren, bis die Weihung resp. Prozession beendigt ist.

§ 275. Kerzenweihe, die ein Bischof vornimmt.

1. Die Kerzen werden auf einen Tisch gelegt, der zwischen dem Altare und dem bischöflichen Throne steht.

Ep. ist angethan mit Humerale, Albe, Stola und Pluviale. Die Austeilung des Weihwassers unterbleibt. Wenn er die Kerzen segnet oder besprengt, steht er ohne Mitra.

2. Nach der Benediktion setzt er sich mit Mitra nieder. Sobald der Dignior der Kanoniker in Chorkleidung sich nähert, reicht ihm Z. eine schön gezierte Kerze, welche er nach gemachter Reverenz und dem Kusse dem Ep. reicht. Ep. küßt die Kerze, übergiebt sie aber sogleich einem Kaplane, der sie in die Nähe des Altares legt.

Ist der Prälat ein Kardinal, so erhält er drei Kerzen, küßt aber bloß die dritte, weil sie die seinige ist und die beiden anderen für die Bedienten bestimmt sind.

3. Nun ziehen die Diakon-Assistenten auf beiden Seiten die Ärmel der Albe des Ep. etwas in die Höhe; zwei Kapläne breiten ein Tuch auf seinem Schoße aus, die dazu bestimmten Kapläne oder Akolythen nehmen dann entweder unmittelbar vom Tische, oder aus der Hand des Kammerdieners oder Küsters die größeren Kerzen für die Kanoniker und übergeben sie dem Diakon-Assistenten, der sie zur Linken dem Ep. reicht. Zu gleicher Zeit naht der Dignior unter den Kanonikern im Pluviale, macht erst vor dem Altare, dann vor dem Ep. eine Reverenz, tritt dann näher und empfängt verneigt vom Ep. eine Kerze, die er, wie die Hand des Ep., voll Ehrfurcht küßt.

Zu gleicher Zeit singen die Kantoren die Antiphon Lumen ad revelationem gentium etc.

Auf ähnliche Weise erhalten auch die übrigen Kanoniker ihrem Range nach, ferner der Magistrat und die obersten Stadtbehörden, die übrigen Priester, die bischöflichen Kapläne (in Chorröcken), die Akolythen und zur Kirche gehörigen Kleriker jedoch knieend die Kerzen.

4. Hierauf folgen die Vornehmsten der Stadt, die bischöflichen Bedienten und alle anderen, denen Ep. Kerzen geben will.

a) An einigen Orten erhalten die Kleriker (in Chorröcken) die Kerzen eher, als die Laien.

b) Die Frauen bekommen die Kerzen von dem ältesten Dignitarius oder Kanonikus (in Superpelliceum und Stola) an der Kommunionbank oder an einem anderen Orte.

c) Die Kanoniker in ihrer Kanonikatskleidung machen vor dem Ep. nur eine Verbeugung des Hauptes.

5. Wenn nach geschehener Austeilung Ep. die Hände wäscht, werden die Kerzen angezündet und von Z. die Prozession vorbereitet.

---

[1] Romsée tom. 3 p. 41. [2] Decr. 17. September 1822 n 4590 (4440) 10 und Nota Gardell in *Decr. cit.* [3] Caerem. Episc. lib. II. c. 16 n. 10.

Ep. geht bei der Prozeſſion mit Mitra in der Mitte der beiden Diakon-Aſſiſtenten inher, welche zu beiden Seiten das Pluviale des Ep. heben. Ep. trägt bei der Proeſſion die Kerze in der Linken (weil er mit der Rechten das Volk ſegnet), in der Meſſe aber in der Rechten.

Wenn der Prälat ein Erzbiſchof iſt, ſo wird das erzbiſchöfliche Kreuz vor den Kanonikern ergetragen; iſt er ein Kardinal, ſo tragen auch ſeine beiden Bedienten neben oder vor dem Diakon-Aſſiſtenten Kerzen.

§ 276. Kerzenweihe mit Minoriſten, reſp. mit Miniſtranten.[1]

Die Requiſite ſind dieſelben wie oben § 274, nur haben die Minoriſten (keine Dalmatiken, ondern) Chorröcke; ebenſo die Meßdiener Talar (Toga) und Chorhemd. Für jeden Minoriſten muß in Rituale mit den Reſponſorien bereit liegen.

Der Kürze wegen ſoll der erſte Minoriſt oder Meßdiener, welcher den Z. oder A. oder Küſter vertritt, mit Th., der zweite, welcher den D. erſetzt, mit L., der dritte (ſtatt des S.) mit M., der Kreuzträger mit X. und die beiden Kerzenträger mit V. und W bezeichnet werden.

I. Benediktion der Kerzen:

1. Wenn die Gläubigen verſammelt und die Kleriker fertig angekleidet ſind, legt **Celebrant** unter Beihülfe des L. und M. die Albe, violette Stola und das violette Pluviale an. Hat Th. die Altarkerzen angezündet, ſo entfernt er alle Blumen vom Altare und vertauſcht das weiße Antipendium mit einem violetten. — Beim Acceß geht Th. dem Celebranten voran. Letzterer geht bedeckten Hauptes in der Mitte von L. und M., welche das Pluviale heben. Fehlt das Pluviale, ſo folgt Celebrant in Albe und Stola dem L. und M.

2. Beim Altare angekommen, erhält Th. vom Celebranten das Biret, legt es auf den Kredenztiſch und deckt die verhüllten Kerzen auf.

3. Nach gemachter Reverenz vor dem Altare (und wenn Sonntag iſt, nach Austeilung des Weihwaſſers) ſteigt Celebrant mit L. und M. (wenn ſie Minoriſten ſind) zum Altare (ſonſt bleiben L. und M. in der Ebene). Celebrant küßt denſelben (während L. und M. genufl ektieren) und geht zum Meßbuche, das auf einem violett bedeckten Kiſſen, oder Pulte liegt, wo er in der Mitte von L. und M. (wenn dieſe Minoriſten ſind) im Ferialtone die Orationen ſingt, oder laut betet.

4. Während dieſer Gebete holt Th. Rauchfaß und Schiffchen und ſtellt ſich neben den Kredenztiſch. Bei der fünften Oration macht M. zur Linken des Celebranten (oder, wenn er kein Minoriſt iſt, zur Rechten des Celebranten in der Ebene, oder vor der vorderſten und unterſten Altarſtufe auf der Epiſtelſeite) vor dem Altare eine Genuflexion, begiebt ſich zum Kredenztiſche, nimmt den Sprengel mit Weihwaſſer und geht (mit Th. zur Rechten) näher zum Celebranten und zur Rechten des L.

5. Nach der letzten Oration bekommt L. von Th. das Schiffchen. L. reicht es unter den gewöhnlichen Küſſen dem Celebranten, damit er Incens auflege und ſegne. Hat Celebrant dem L. das Schiffchen zurückgegeben, ſo reicht M. dem Celebranten den Sprengel. Celebrant beſprengt nun die Kerzen unter den Worten Asperges me hyssopo etc. (ohne den Pſalm Miserere und ohne Gloria Patri zu ſprechen) erſt nach der Mitte, dann zu ſeiner Linken, endlich nach ſeiner Rechten hin, dann incenſiert er ſie in derſelben Weiſe in drei Zügen.

Hierauf geht Celebrant erſt vor die Mitte des Altares, dann auf die Evangelienſeite, wo er auf der oberſten Stufe ſtehend oder auf einem Stuhle ſitzend, bedeckten Hauptes eine kurze Anrede hält.

---

[1] Memoriale Rituum von Bened. XIII. und App. Rit. Rom. — Falise p. 77 not.

II. Austeilung der Kerzen.

1. Nach der Segnung der Kerzen reſp. gegen Ende der Anrede legt Th. die für den Celebranten beſtimmte Kerze (wenn kein Prieſter zugegen iſt, der ſie ihm reicht) in die Mitte des Altares. Celebrant macht vor der Altarmitte die ſchuldige Reverenz, kniet auf der oberſten Altarſtufe (in suppedaneo) nieder, nimmt (utroque genu) knieend die Kerze vom Altare, küßt ſie am unteren Ende und legt ſie ſogleich entweder ſelbſt wieder auf den Altar zurück, oder übergiebt ſie einem Altardiener zur Aufbewahrung.

2. Darauf erhebt er ſich und geht, wenn die Sänger fehlen, die das Nötige zu ſingen haben, auf die Epiſtelſeite zum Meßbuche und betet abwechſelnd mit den Minoriſten mit lauter Stimme nach Intonation der Antiphon Lumen ad revelationem den Lobgeſang Nunc dimittis servum tuum etc.

3. Iſt nach Gloria Patri die Antiphon Lumen ad revelationem etc. wiederholt, ſo begiebt ſich Celebrant vor die Mitte des Altares und teilt, zum Volke gewandt, erſt an die anweſenden Prieſter, dann an L., M. und Th. ꝛc., die nacheinander paarweiſe herankommen und ſich auf die oberſte Altarſtufe knieen, die Kerzen aus.

4. Hierauf geht Celebrant in der Mitte von L. und M. zur Kommunionbank, um auch den Laien und zwar erſt den Männern, dann den Frauen (welche letztere aber nur die Kerzen und nicht die Hand des Celebranten küſſen) die Kerzen zu geben. Der Anfang wird gemacht auf der Epiſtelſeite, wobei M. zur Linken des Celebranten geht und die von Th. überbrachte Kerze dem Celebranten reicht.

5. Nach der Austeilung geht Celebrant mit L. und M. in die Ebene der Epiſtelſeite, um die Hände zu waſchen. Th. ſchüttet ihm Waſſer in die Hand; L. und M. reichen das Handtuch.

6. Hierauf geht Celebrant mit L. und M. von der Epiſtelſeite zum Meßbuche: hier ſpricht er abwechſelnd mit L. und M. erſt das Exurge Domine etc.; dann die Oration Exaudi etc.

Fällt Lichtmeß nach Septuageſima und in die Woche, ſo ſpricht Celebrant nach Oremus und das Flectamus genua, wobei Celebrant, L. und M. und alle in der Kirche niederknieen und ſo lange knieen bleiben, bis L. zuerſt aufſteht und Levate ſagt. Nach Levate fährt Celebrant mit vereinten Händen fort.

III. Prozeſſion.

1. Nach der Oration Exaudi etc. geht Celebrant in die Mitte des Altares, empfängt von Th. die für ihn aufbewahrte und jetzt angezündete Kerze nebſt dem Rituale. Auch L. und M. erhalten ihre brennenden Kerzen und Rituale. X. nimmt das Prozeſſionskreuz und begiebt ſich mit V. und W. mit Leuchtern und brennenden Kerzen in die Mitte des Altares vor die unterſte Altarſtufe. — Celebrant wendet ſich nun zum Volke und ſingt oder ſpricht: Procedamus in pace, worauf L. und M. In nomine Christi Amen antworten. Th, V. und W. wenden ſich zum Volke, um die Prozeſſion zu eröffnen. Der Zug bewegt ſich entweder nur innerhalb oder je nach Umſtänden und Gewohnheit auch außerhalb der Kirche von W. nach N., O., S., W., alſo in der Kirche von der Epiſtel- nach der Evangelienſeite zu.

2. Nach den Worten In nomine Christi Amen intoniert Celebrant die Antiphon Adorna thalamum tuum Sion et suscipe regem Christum, ſteigt vom Altare, macht vor der unterſten Altarſtufe gegen das Altarkreuz die entſprechende Reverenz, erhebt ſich, bedeckt das Haupt mit dem Biret und tritt in die Mitte von L. und M., welche inzwiſchen Amplectere Mariam, quae est coelestis porta beten. Die übrigen Verſe werden unterwegs in nachſtehender Reihenfolge geſprochen:

Celebrant. Ipsa enim portat Regem gloriae, novi luminis.

L. u. M. Subsistit virgo adducens manibus Filium ante luciferum genitum

Celebrant. Quem accipiens Simeon in ulnas suas, praedicavit populis: Dominum eum esse vitae et mortis et Salvatorem mundi.

L. u. M. Responsum accepit Simeon a Spiritu Sancto, non visurum se mortem, nisi videret Christum Domini.

Celebrant. Et cum inducerent puerum in templum, accepit eum in ulnas suas, et benedixit Deum et dixit:

L. u. M. Nunc dimittis servum tuum, Domine, secundum verbum tuum in pace.

Celebrant. Cum inducerent puerum Jesum parentes ejus, ut facerent secundum consuetudinem legis pro eo; ipse accepit eum in ulnas suas.

Hat man beim Umgange um die Kirche nach dieſen Worten die Kirche noch nicht betreten, o kann man bei Amplectere Mariam wieder anfangen; ebenſo verfahre man bei der Prozeſſion in er Kirche, bis man zu der Kommunionbank zurückkehrt.

Sobald man aber die Kirche oder das Chor betreten hat, folgt das Reſponſorium:

Celebrant. Obtulerunt Domino par turturum, aut duos pullos columbarum.

L. u. M. Sicut scriptum est in lege Domini.

Celebrant. Postquam impleti sunt dies purgationis Mariae secundum legem Moysi.

L. u. M. Tulerunt Jesum in Jerusalem, ut sisterent eum Domino.

Celebrant. Sicut scriptum est in lege Domini.

L. u. M. Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto.

Celebrant. Sicut scriptum est in lege Domini.

Am Altare angekommen, genuflektieren Th., V. und W. vor dem Altare. Th. ſtellt das Kreuz an ſeinen Ort, V. und W. begeben ſich in die Sakriſtei. Th. nimmt die Kerzen des Celebranten, des L. und M. in Empfang, löſcht ſie aus und legt ſie auf den Kredenztiſch. Celebrant macht nach Beendigung des Reſponſoriums vor dem Altare die entſprechende Reverenz zum Altarkreuze, geht zum Kredenztiſche auf die Epiſtelſeite oder in die Sakriſtei, legt das violette Pluviale und die violette Stola und Manipel ab, Stola und Meßgewand von weißer Farbe an, wenn die Meſſe de Purificatione iſt. L. und M. genuflektieren zugleich mit dem Celebranten und begleiten ihn zum Kredenztiſche oder in die Sakriſtei und helfen ihm beim Anlegen der Paramente. Unterdeſſen ſtellt K. Blumen zwiſchen die Leuchter, nimmt das violette Antipendium hinweg und erſetzt dieſes durch ein weißes. Iſt aber die Meſſe de Dominica, ſo bleibt der Altar unverändert (wie bei der Benediktion) und Celebrant nimmt ſtatt des Pluviale Manipel und Meßgewand von violetter Farbe.

Den zubereiteten Kelch trägt Th. (wenn er Minoriſt iſt) zum Altare und ſtellt ihn auf das von ihm ausgebreitete Korporale; iſt er kein Minoriſt, ſo trägt ihn Celebrant ſelbſt beim Acceß zum Altare.

IV. Die hl. Meſſe.

1. Celebrant geht hinter L. und M. zum Altare. In der hl. Meſſe werden, wenn ſie de festo iſt, während des Evangeliums und vom Sanktus bis zur Sumtion von allen Klerikern brennende Kerzen gehalten. Während der Leſung der Communio nimmt Th., wenn er Minoriſt iſt, den gedeckten Kelch wieder vom Altare und trägt ihn auf den Kredenztiſch (oder in die Sakriſtei).

In Meſſen mit Meßdienern trägt Celebrant den Kelch wie ſonſt vom Altare.

2. Beim Receß geht Celebrant bedeckten Hauptes und mit vereinten Händen hinter L. und M. zurück in die Sakriſtei und legt unter deren Beihülfe die Paramente ab.

Zweiter Abschnitt.

Ritus der Funktionen am Aschermittwoch.

§ 277. Ritus der Benediktion der Asche mit Leviten.

Die Erfordernisse zur Segnung und Austeilung der Asche sind:

a) Auf dem Kredenztische müssen sich außer dem, was sonst für das Hochamt notwendig ist, befinden: Weihwasser mit Sprengel, ein Becken mit Brotkrumen, ein Gefäß mit Wasser, ein Becken zum Auffangen des Wassers und ein Handtuch.

b) Auf dem Altare, der ohne allen Schmuck ist, brennen vier oder sechs weiße Kerzen. Neben dem Meßbuche an der Epistelseite stehe ein zierliches Gefäß (von Silber, oder anderer edler Masse) mit fein gesiebter trockner Asche, die aus den im vorigen Jahre gesegneten und verbrannten Palmen gewonnen und bis zur Segnung mit einem violetten Tuche, oder mit dem Deckel des Gefäßes bedeckt wird.

c) In der Sakristei liegen violette Paramente für den Celebranten und die Leviten bereit, insbesondere drei Alben, drei Humerale, zwei violette Stolen (in großen Kirchen die breitere violette Stola, die D. vom Evangelium bis zur Kommunion trägt), drei violette Manipel und ein violettes Pluviale. Rauchfaß und Weihrauch seien zur Hand.

Nach der Non geht Celebrant mit D. und S. zum Altare und verfährt in derselben Weise, wie im § 274 geschildert ist.

Im besonderen bleibt zu erinnern:

1. Nach der Oration Omnipotens, sempiterne Deus etc. legt Celebrant erst Weihrauch auf, besprengt dann die Asche die aber nicht zu sehr angefeuchtet werde) und incensiert sie. Hierauf geht Celebrant mit D. und S. in die Mitte des Altares, macht die erforderliche Inklination (die Leviten genuflektieren) und wendet sich mit D. und S. zum Volke, so daß D. zur Linken ihm das Gefäß mit Asche vorhält und S. zur Rechten das Pluviale etwas hebt.

2. Nun nähert sich der Dignior Cleri in Chorkleidung (ohne Stola), genuflektiert vorerst vor der untersten Altarstufe, dann, sich erhebend und etwas näher tretend, macht er vor dem Celebranten eine Verbeugung (die aber von letzterem nicht erwidert wird), steigt dann auf die oberste Altarstufe bis vor den Celebranten hin und stellt sich so, daß sein linker Arm dem Altare zugekehrt ist. So nimmt er mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand aus dem von D. dargereichten Gefäße etwas Asche und legt sie dem Celebranten, der mit geneigtem Haupte dem Volke zugewandt steht, auf das Haupt. Gleichzeitig wird vom Chore Immutemur etc. gesungen und während der Austeilung ununterbrochen fortgesetzt, nötigenfalls wiederholt. Hierauf kniet der Dignior mit beiden Knieen auf der obersten Stufe nieder und empfängt vom Celebranten die Asche. Ist dieser Dignior ein Kanonikus oder Dignitarius, so kniet er nicht nieder, sondern verneigt bloß das Haupt.

a) Ist kein Priester zugegen, der dem Celebranten die Asche geben könnte, so legt sie sich Celebrant selbst auf das Haupt, ohne etwas zu sprechen. In diesem Falle kniet er oben vor die Mitte des Altares zum Kruzifixe gewandt mit beiden Knieen nieder.

b) Der fungierende Diakon darf, weil er ein geringeres Amt bekleidet (sollte er auch Priester sein) dem Celebranten die Asche nicht geben.

3. Nach dem Dignior bekommen die Asche (vor dem Altare) erst die Dignitarien, dann der ministrierende D. (welcher das Gefäß inzwischen von L. halten läßt) und der S., dann die übrigen Kleriker und endlich alle Standes-Personen, die im Chore sind. Beim Empfange knieen alle mit vereinten Händen und geneigtem Haupte.

4. Hierauf geht Celebrant zur Kommunionbank, um die Männer und Frauen mit dem Aschenkreuz zu bezeichnen. D., der am Altare zur Linken stand, tritt jetzt zur Rechten des Celebranten, hält ihm mit der Rechten das Gefäß mit Asche vor und hebt mit der Linken dessen Pluviale, oder er hält zur Linken des Celebranten die Asche, und S. zur Rechten schlägt das Pluviale zurück.

Die Austeilung geschieht in Kreuzesform, nicht über die Stirne, sondern über das Haupthaar, und unter der Formel: Memento homo, quia pulvis es et in pulverem reverteris. Es ist jedoch der Gebrauch entstanden, den Klerikern auf die Tonsur, den Laien auf die Stirne ein Aschenkreuz zu machen.[1]

5. Nach der Austeilung geht Celebrant mit D. und S. zum Kredenztische, wo er die Hände erst mit Brotkrumen abreibt, dann mit Wasser abwäscht und an dem von den Leviten gereichten Handtuche abtrocknet.

6. Hierauf geht Celebrant auf dem kürzesten Wege zum Meßbuche und betet, oder singt das letzte Gebet Concede nobis etc., wobei D. und S. hinter ihm stehen. Nach dieser Oration geht Celebrant mit D. und S., sich rechtsum wendend, in die Ebene zur Epistelseite, oder zum Kredenztische, um das Pluviale ab-, aber den Manipel und das Meßgewand anzulegen. D. und S. nehmen ihre Manipel.

7. In der Messe genuflektiert Celebrant bei Adjuva nos. Singt dieses der Chor, so kniet Celebrant, wenn er das Evangelium gelesen und Incens aufgelegt hat, auf der obersten Stufe so lange nieder, bis der Chor dieses vollendet hat.

Die Akolythen L. und M. tragen brennende Wachsfackeln vom Sanktus bis nach der Kommunion des Priesters.

Ehe Celebrant nach der Postcommunio die Oration super populum spricht, singt er Oremus, dann, wenn D. zum Volke gewandt Humilitate etc. gesungen hat, die Oration.

a) Der Chor genuflektiert in dieser Messe wie in der Seelenmesse, außerdem noch bei Adjuva nos und bei der Oration super populum.

b) Will der Bischof sich an der Austeilung der Asche beteiligen, so erwarten ihn Celebrant, D. und S. fertig angekleidet, auf der Bank sitzend und machen, wenn er ankommt, die gehörige Reverenz. Hat Ep. seinen Thron bestiegen, so naht sich ihm S. mit dem Gefäße mit Asche, kniet nieder (oder inkliniert, wenn er Kanoniker ist) und bleibt in dieser Haltung. Auch Celebrant naht sich dem Ep. (nicht der Dignior im Chore) und legt ihm Asche aufs Haupt, dann erhält er selbst vom Ep. die Asche. Hierauf teilt Celebrant die Asche an die Kanoniker aus, die alle in Kanonikatskleidung und mit geneigtem Haupte vor ihm stehen. In der Messe kniet Ep., weil sie ferial ist, bei Adjuva nos und vom Kanon bis zu Pax Domini exkl. auf der Kniebank in der Ebene — Celebrant und die Ministri genuflektieren dann, wenn Adjuva nos gesungen wird, an der Ecke des Altares auf der Epistelseite.

c) Ist eine breitere violette Stola für D. vorhanden, so legt D., während Celebrant das Evangelium liest, die Planeta ab und diese Stola an, die er bis nach der Kommunion trägt.

§ 278. Segnung der Asche mit Minoristen oder Meßdienern.

Im besonderen ist zu bemerken:

1. Während Celebrant unter Beihülfe von L. und M. die Paramente anlegt, zündet Th. die Kerzen an und geht beim Acceß dem Celebranten voran. Vor dem Altare nimmt er das Biret des Celebranten in Empfang, legt es auf den Kredenztisch und deckt die Asche auf.

2. Celebrant geht mit L. und M. zum Altare, küßt denselben in der Mitte, tritt dann zum Meßbuche und betet mit L. und M. die Antiphon Exaudi etc. Sind L. und M. keine Minoristen, so bleiben sie vor der untersten Stufe.

3. Th. holt indes das Rauchfaß und Schiffchen herbei.

4. Nach wiederholter Antiphon Exaudi etc. spricht Celebrant allein im Ferialtone und mit vereinten Händen vier Orationen.

[1] de Herdt p. 5 n. 20. 6.

5. Bei der letzten Oration geht M. nach gemachter Reverenz vor dem Altarkreuze zum Kredenztische, nimmt das Weihwasser und geht damit mit L. zum Celebranten.

6. Th. giebt das Schiffchen an L., der es zu seiner Zeit dem Celebranten reicht, damit er Weihrauch auflege und segne, dann die Asche besprenge und incensiere.

7. Ist die Asche gesegnet, so stellt L. das Gefäß mit der Asche vor die Mitte des Altares.[1] Celebrant geht in die Mitte und von da zur Evangelienseite, wo er eine kurze Anrede über die Bedeutung der Ceremonien ꝛc. hält.

8. Nach dieser Ermahnung kniet Celebrant (nach gemachter Reverenz vor dem Altarkreuze), wenn kein Priester zugegen ist, der dem Celebranten die Asche auflegen kann, vor der Mitte des Altares auf dem Suppedaneum mit beiden Knieen nieder und legt sich in Kreuzesform Asche aufs Haupt, ohne dabei etwas zu sprechen. Hierauf geht er mit L. und M. zum Meßbuche und betet mit ihnen das Immutemur etc. Ist aber ein Priester zugegen, so tritt dieser bekleidet mit dem Chorrock (aber ohne Stola) auf die obere Altarstufe und legt dem Celebranten, der vor der Mitte des Altares auf dem Suppedaneum steht und mit geneigtem Haupte zum Volke gewandt ist, unter den Worten Momento etc. Asche aufs Haupt, wonach Celebrant zum Meßbuche geht.

9. Nun erhalten die Priester, die Kleriker (also Th, L. und M., welche vor der obersten Altarstufe knieen, der Dignior stets zur Rechten), dann die Laien vor der Kommunionbank die Asche, indes L. das Gefäß mit Asche zur Linken des Celebranten trägt.

10. Nach der Austeilung wäscht Celebrant die Hände; Th. gießt das Wasser auf die Finger, L. und M. reichen das Handtuch.

11. Hierauf geht Celebrant zum Altare zum Meßbuche, um die letzte Oration zu beten, wobei L. und M. hinter dem Celebranten oder, wenn sie keine Minoristen sind, auf ihren Stellen, oder neben dem Kredenztische stehen.

12. Nach der Oration begiebt sich Celebrant auf kurzem Wege zum Kredenztische, um das Pluviale mit dem Meßgewande zu vertauschen, indes Th. als Minorist (sonst nicht) den Kelch auf den Altar und zwar auf das dort ausgebreitete Korporale stellt, den er später bei der Postcommunio auch wieder auf den Kredenztisch bringt.[2]

In Kirchen, wo vor der Hauptmesse schon früher mehrere stille Messen gelesen werden, denen zahlreiche Gläubige beiwohnen, die bis zur Hauptmesse nicht warten können, kann der Celebrant der ersten Messe privatim Asche in der oben angegebenen Weise (nach Abbetung der vier Orationen ꝛc.) segnen und austeilen; auch können alle nachher celebrierenden Priester sich dieser Asche bedienen und sie an die Teilnehmer der von ihnen gefeierten Messen austeilen. Sie dürfen aber nicht sich selbst die Asche geben. Vor der Hauptmesse muß jedoch neue Asche gesegnet und die privatim benedicierte Asche ins Sakrarium geschüttet werden.[3]

Ist in der Kirche nur eine hl. Messe, so muß diese de feria IV. Cinerum sein (nicht Votiv- oder Seelenmesse).

Dritter Abschnitt.

Ritus der Funktionen am Palmsonntage.

§ 279. Segnung der Palmen nebst Prozession und Hochamt am Palmsonntage mit Leviten.

In der Sakristei seien für den Celebranten, D. und S. bereit: Humerale, Alben, Cingula, violetes Pluviale, violette Stola und violette Querstola für D. (in größeren Kirchen für D. und S. Planeta

[1] Mem. rit. p. 29. [2] Mem. rit. p. 32. — Decr. 16. März 1833 (Veron.) 5. [3] Decr. ge 10. Dezember 1703 n. 3670 (3521) 5; Gardell. ad decr. gen. 17. September 1822 n. 4590 (4440) 10. — 16. Mä 1833 n. 4707 (4558) 4.

plicata); außerdem drei Missale oder Passionale, drei Humerale, Alben, Cingula und Querstola für jene Diakonen, welche die Passion singen, es sei denn, daß Celebrant mit D. und S. die Passion singt.

Neben der Epistelseite in der Ebene stehe ein besonderer Tisch, bedeckt mit einem überall herabhängenden weißen Tuche, auf welchem Palm-, Oliven-, oder andere grüne Zweige liegen, die mit weißer Leinwand bedeckt sind. Die Palmen für den Celebranten, D. und S. und den Klerus seien größer. Neben dem Tische stehe das mit einem violetten Velum verhüllte Prozessionskreuz, Rauchfaß und Schiffchen, Weihwassergefäß mit Sprengel.

Auf dem Kredenztische seien: ein Gefäß mit Wasser, ein Handtuch, die Meßkännchen, das Meßbuch und ein Rituale mit den Responsorien, ferner der für die Messe zubereitete Kelch. Auf der Sitzbank liege ein violetter Manipel nebst Meßgewand für den Celebranten und die breite Stola für D.

Der Altar habe ein violettes Antipendium. Zwischen den Leuchtern stehen zur Zierde (statt der Blumen) Palmzweige. Auf der Evangelienseite (wo sonst der Diakon das Evangelium singt) stehen drei Pulte, die nach der Austeilung des Weihwassers mit drei Meßbüchern versehen werden und vor welchen drei violette Kissen liegen. Auf dem Altare brennen sechs Kerzen.

I. Benediktion der Palmen.

1. Nach der Terz geht Celebrant mit Humerale, Albe, Stola und violettem Pluviale bekleidet zwischen D. und S., welche in Kathedral- und bevorzugten Kirchen mit Planeta plicata, in den übrigen Kirchen aber nur mit Humerale, Albe, Manipel (D. noch mit violetter Querstola) bekleidet sind, mit den Akolythen zum Altare. L. und M. tragen ihre Leuchter nach Ankunft vor dem Altare und nach der Genuflexion vor demselben sogleich zum Kredenztische (cfr. § 274. 1.).

Fehlt das Pluviale, so tragen D. und S. keine Planeta plicata und geht dann S. voraus, ihm folgt D., dann der Celebrant.

2. Am Altare angekommen legen D. und S. nach gemachter Reverenz die Manipel ab und wird zunächst das Weihwasser wie gewöhnlich ausgeteilt.[1]

Nach der Austeilung des Weihwassers (resp. nach den Versikeln und der Oration) legen Celebrant, D. und S. die Manipel an, steigen zur Mitte des Altares, welchen Celebrant küßt, begeben sich dann zum Buche, wo Celebrant in der Mitte von D. und S. und Z. (der wie sonst beim Buche assistiert) mit halblauter Stimme und vereinten Händen (ohne vorheriges Kreuzzeichen) die Antiphon Hosanna etc. liest, welche vom Chore gesungen wird. Nach dieser Lesung treten D. und S. hinter den Celebranten. — Celebrant (ohne sich zum Volke zu wenden oder die Hände auszustrecken) singt im Ferialtone, wenn der Chor schweigt, Dominus vobiscum, Oremus und die erste Oration. — S. geht inzwischen nach gemachter Reverenz entweder hinter den Celebranten, oder zum Kredenztische, wo er die Planeta plicata ablegt, dann zu seiner Zeit, wenn er das Buch vom Tische genommen resp. von Z. bekommen, an gewöhnlicher Stelle die Epistel singt. Ist diese gesungen, so giebt ihm Celebrant den Segen. S. überläßt das Meßbuch entweder dem Akolythen, oder dem Z., oder dem D. — S., wenn er das Buch abgegeben hat, genuflektiert, legt die Planeta wieder an und begiebt sich auf kurzem Wege zur Rechten des Celebranten, um ihm beim Evangelium, das diesmal vom Celebranten auf der Epistelseite gelesen wird, zu assistieren.

Es steht im Belieben des Celebranten, die Epistel, das Responsorium und das Evangelium still zu recitieren.[2] Celebrant bleibt an der Epistelseite bis nach der Palmenweihe, auch dann, wenn er das Evangelium recitiert.

3. Wenn der Chor die Responsorien Collegerunt etc. und In monte Oliveti etc. singt, und Celebrant sie still betet, vertauscht D. die Planeta plicata mit der breiteren Stola, trägt dann das Meßbuch in die Mitte des Altares, und stellt sich, bis der Celebrant das Evangelium still gelesen hat, wieder zur Rechten desselben, Z. aber zum

[1] De Carpo p. III. c. IV. n. 30 und V. n. 36. [2] De Carpo p. III. c. IX. n. 26.

4. Hat Celebrant auf derselben Stelle stehend still **Munda cor etc.** und **Jube Domine** etc. gebetet, so liest er still das **Evangelium**. Hierauf reicht Th. auf der Epistelseite das Schiffchen dem D., wie sonst. Hat Celebrant **Incens** aufgelegt und gesegnet, so verfährt **D.** wie sonst im Hochamt.

Ist der Chor mit den Responsorien fertig, so gehen Th. mit duftendem Rauchfasse L. und M. mit den Leuchtern und brennenden Kerzen und D. und S. zur Evangelienseite, wo D. (wie im Hochamte) aus dem von S. vorgehaltenen Buche das Evangelium singt, wobei Celebrant sich zu D. wendet. Bringt S. dem Celebranten das Buch, so küßt dieser den Anfang des Evangeliums, indem er **Per evangelica dicta** etc. spricht.

5. Ist darnach der Celebrant von D. incensiert, so wendet er sich zum Meßbuche und singt die Oration **Auge fidem** etc., wobei D., nachdem er die **Planeta plicata** wieder angelegt hat, zur Rechten des Celebranten tritt, während S. (zur Linken) stehen bleibt. Celebrant singt, die Hände vereint, an der Epistelseite stehend die **Präfation**, erhebt bei Deo die Augen zum Kreuze und verneigt bei nostro das Haupt. Beim **Sanktus**, das D. und S. verneigt mitbeten, bekreuzen und erheben sie sich zugleich mit dem Celebranten. — Das Sanktus wird auch jetzt vom Chore gesungen.

6. Es folgen nun fünf Orationen, wobei Celebrant, so oft er die rechte Hand zum Segen ausstreckt, die linke auf den Altar legt, und D. das **Pluviale** hebt.

7. Nach diesen Gebeten legt Celebrant Weihrauch ins Rauchfaß. Hat D. von L. (zur Linken des Th.) den Sprengel erhalten und dem Celebranten unter den üblichen Küssen eingehändigt, so besprengt Celebrant die Palmen nach den drei Richtungen. Hat D. vom Celebranten, und L. von D. den Sprengel zurückbekommen, so erhält D. von Th. das Rauchfaß und übergiebt es dem Celebranten, der damit die Palmen in derselben Richtung incensiert. L. und Th. gehen nun zum Kredenztische und geben Sprengel und Rauchfaß ab, während Celebrant die Schlußoration singt.

An den Orationen wird nichts geändert, wenn auch keine Palmen, vielmehr nur Zweige von gewöhnlichen Bäumen vorhanden sind.[1]

II. Austeilung der Palmen.

1. Nach der Schlußoration geht Celebrant unbedeckt mit D. und S. vor die Mitte des Altares, wendet sich nach gemachter Verbeugung mit ihnen zum Volke, tritt etwas näher nach vorn zu, indes der Dignior in Chorkleidung (ohne Stola) begleitet von Z., oder Th. (aber ohne Rauchfaß) herzukommt, vor der untersten Altarstufe vor dem Tabernakel eine Genuflexion, hierauf etwas näher tretend, vor dem Celebranten eine Verbeugung macht, dann auf die vorletzte Altarstufe steigt, wo ihm D. eine Palme reicht. Er küßt und reicht sie dem Celebranten ohne Handkuß. — Celebrant nimmt sie an, küßt den unteren Teil derselben und giebt sie einstweilen einem Akolythen zum Aufbewahren. Der Chor singt indes **Pueri Hebraeorum** etc.

Hiernach bekommt Celebrant von D. eine zweite Palme, die er dem Dignior reicht. Dieser empfängt stehend, wenn er Prälat ist, sonst knieend die Palme, küßt dieselbe und auch die Hand des Celebranten (wenn er nicht Prälat ist) cfr. § 274. II. (Sollte aber der Bischof selbst die Palmen austeilen, so küßt auch der Prälat, nachdem er sich mit beiden Knieen auf die oberste Altarstufe niedergekniet, die dargereichte Palme und die bischöfliche Hand.) — Hierauf zieht sich der Dignior vor die unterste Altarstufe zurück, kniet wieder vor dem Tabernakel nieder, macht dann vor dem Celebranten eine Verbeugung und geht an seinen Ort langsam und andächtig zurück.

a) Der Bischof erhält die Palmen eher, als der Dignior. Er küßt nach gemachter Verbeugung vor dem Celebranten bloß die Palmen. Kommt Ep. nicht zum Altare, so bringt ihm

[1] Cav. tom. 1 p. 4. tit. 7 n. 11.

überreicht ihm ein Priester in Superpelliceum (ohne Stola) eine Palme unter Palmen- und Handkuß und macht vor und nach der Überreichung eine Inklination.

b) Wenn in Kathedral- und Kollegiatkirchen ein Beneficiat die Palmen austeilt, so erhalten erst die Kanonici, dann die Leviten ihre Palmen, und zwar machen jene nur eine Verbeugung vor dem Celebranten und küssen auch nur die Palmen. Fungiert ein Kanonikus, so bekommen D. und S. ihre Palmen eher, als die Kanonici.[1]

c) Ist kein Priester zugegen, der dem Celebranten die Palme reichen kann, so legt D. drei Palmen (für den Celebranten und die Leviten) mitten auf den Altar. Celebrant nimmt nun, vor dem Altare mit beiden Knieen kniend, die ihm bestimmte Palme vom Altare, küßt sie, giebt sie aber sogleich dem D. zum Aufbewahren zurück oder legt sie wieder auf den Altar. Der Diakon, sollte er auch Priester sein, darf sie dem Celebranten nicht reichen.

2. Nach dem Dignior erhält der D., welcher dem Celebranten zur Linken die von einem Akolythen dargereichte Palme überreicht, und der S., welcher zur Rechten des Celebranten bei der Austeilung der Palmen das Pluviale hebt, die Palme, wobei jeder sich vor dem Celebranten auf die Kniee niederläßt und Palme und Hand küßt.

Nach ihnen bekommen alle im Chore befindlichen Beamten und Magistratspersonen[2] die Palmen. Hierauf geht Celebrant mit D. und S. zum Kredenztische, um die Hände zu waschen, wobei D. das Handtuch reicht und S. Wasser aufgießt.

Würde wegen der Menge des Volkes die Verteilung zu lange dauern, so kann noch ein anderer Priester in Superpelliceum und Stola vor der Kommunionbank die Palmen austeilen.

3. Nach der Waschung geht Celebrant mit D. und S. auf kurzem Wege wieder zum Meßbuche zurück und singt die Oration Omnipotens sempiterne Deus etc. indes D. zu seiner Rechten und S. zur Linken steht.

III. Prozession.[3]

1. Nach der letzten Oration geht Celebrant mit D. und S. vor die Altarmitte, legt Weihrauch ins Rauchfaß und segnet ihn.

2. Hierauf giebt D. seinen Manipel ab und läßt sich die Palme des Celebranten geben, welche er ihm überreicht. Hat D. auch die seinige bekommen, so genuflektiert er und singt zum Volke gewandt Procedamus in pace, worauf der Chor In nomine Christi Amen respondiert. Celebrant und D. steigen nun vom Altare in die Ebene, wo sie nach gemachter Reverenz bedeckt sich der Prozession anschließen.

S. geht schon, wenn Celebrant Incens auflegt, nach einer Genuflexion auf kurzem Wege auf die Epistelseite zum Prozessionskreuze, legt dort seinen Manipel ab, geht dann unbedeckt mit dem Kreuze (zwischen L. und M., welche Leuchter mit brennenden Kerzen tragen) in die Mitte des Chores und eröffnet nach Amen die Prozession.

Bei der Prozession geht Th. voran und schwingt das Rauchfaß; darauf folgt, ohne vorher eine Reverenz zu machen, S. mit dem Kreuze in der Mitte von L. und M., diesen folgen die Kleriker paarweise. Cfr. § 274. III. 2. Jeder trägt seine Palme in der nach außen befindlichen Hand.

3. Sind keine Kleriker zugegen, so folgen hinter dem S. die Männer, zunächst die Bruderschaftsmitglieder, dann die Sänger; hinter diesen geht der Celebrant mit dem D. zur Linken. Z. geht vor oder neben dem Celebranten und zwar ist in der Kirche bloß Celebrant, außerhalb derselben aber sind alle Kleriker bedeckt. Z. und S. und die Akolythen bleiben unbedeckt. Hinter dem Celebranten gehen die Beamten und obrigkeitlichen Personen, darauf folgen die übrigen Männer und zuletzt die Frauen, alle mit ihren Palmen.

4. Sobald sich die Prozession, die gewöhnlich außerhalb der Kirche gehalten wird, in Bewegung setzt, singen die Kantoren die Antiphon Cum appropinquaret etc. Ehe man zur Kirche zurückkehrt (oder wenn die Prozession in der Kirche abgehalten

[1] Romsée tom. 3 p. 81. [2] Decr. 19. Juli 1642 u. 1401 (1254) [3] Romsée tom. 3 p. 82.

wird, ehe man ins Chor tritt) gehen zwei oder vier Kantoren (nicht drei) in die Kirche (resp. ins Chor) und schließen die Eingangsthür.

S. bleibt in der Mitte von L. und M. draußen vor der geschlossenen Thür stehen, wobei er selbst der Thür, das Kreuz aber dem Celebranten zugewandt ist.[1] Th. tritt zur Rechten des L., Z. neben S.; die Kantoren stellen sich in zwei Reihen vor der Thür hinter dem S. auf; in ihre Mitte tritt der Celebrant mit D. zur Linken. Es intonieren nun (wenn die Kantoren vor der Thür schweigen) die Kantoren in der Kirche zur draußen stehenden Prozession gewandt Gloria, laus et honor tibi sit Rex Christe redemptor; Cui puerile decus prompsit Hosanna pium, — welchen Vers Celebrant mit den Kantoren vor der Thür wiederholt. Hiernach singen wieder die Kantoren in der Kirche die beiden folgenden Verse Israel es tu etc. bis zum Worte coetus exkl., und Celebrant und die Kantoren vor der Kirche wiederholen diese. Das folgende Coetus bis Gloria, laus etc. exkl. singen die die in der Kirche befindlichen Kantoren, das Gloria laus aber der Celebrant und die Kantoren vor der Thür. Wenn alle oder einige Verse gesungen sind, giebt Celebrant das Zeichen zum Aufhören.

5. Ist dieses Zeichen gegeben, so schlägt der Kreuzträger auf den Wink des Z. mit dem Schafte des Kreuzes vernehmlich, aber ohne weiteres Geräusch, einmal an die geschlossene Thür, die geöffnet wird, und die Prozession geht nun, nachdem S. das Kreuz wie gewöhnlich gewendet hat, in der vorigen Ordnung in die Kirche zurück, während beim Eintritte von sämtlichen Kantoren das Responsorium Ingrediente Domino gesungen wird. Angelangt beim Altare giebt er das Kreuz ab, stellt sich vor die unterste Stufe des Altares auf der Evangelienseite, geht dann mit Celebrant und D. (nach der Reverenz vor dem Altare) zur Bank, wo sie die Palmen abgeben und Celebrant mit Hülfe des Th. Manipel und das violette Meßgewand und die Leviten die Manipel anlegen. L. und M. stellen ihre Leuchter auf den Kredenztisch.

Wenn wegen schlechter Witterung die Prozession außerhalb der Kirche nicht gehalten werden kann, so darf in der Kirche an einem passenden Orte Halt gemacht, Gloria, laus etc. gesungen und die angegebene Ceremonie verrichtet werden.

Verfahren, wenn am Palmsonntage das Allerheiligste aus Anlaß des 40stündiges Gebets ausgesetzt ist, siehe S. 676.

IV. Die hl. Messe.

1. Celebrant geht nach der Prozession resp. nach der Weihe mit D. und S., welche dieselben sein müssen, wie vorher, sollte auch der Bischof die Palmen geweiht haben, ohne Palmen zum Altare.

2. Die Messe hat das Privilegium unius orationis, so daß selbst die vom Bischofe vorgeschriebene Kollekte wegfällt und die Commemoratio Sanctissimi bei einer Expositiou ex publica ecclesiae causa nur im feierlichen Hochamte zugleich mit der Tagesoration sub una clausula gesprochen wird.

Wenn S. die Epistel singt und zu den Worten kommt ut in nomine Jesu omne genu flectatur etc., so kniet er mit einem Knie, erhebt sich aber sogleich wieder, indes alle andern (selbst der Bischof) bis infernorum mit beiden Knieen knieen. Celebrant kniet mit D. an seiner Stelle. Hat er den Traktus beendet, so bekommt er von D. unter den vorgeschriebenen Küssen die Palmen, und ließ dann an der Epistelseite stehend still die Passion.

3. Wird die Passion von drei Diakonen gesungen, so legen diese während die Epistel und der Traktus gesungen werden, in der Sakristei Humerale, Albe, Cingulum, Manipel und die gewöhnliche (nicht die breitere) Querstola von violetter Farbe an und begeben sich gegen Ende des Traktus zum Altare. Sie sind unbedeckt, wenigstens sobald sie in das Presbyterium eintreten. Einer geht hinter dem anderen; zuerst geht

[1] De Carpo p. III art. I n. 38. [2] Decr. 25. September 1852 n. 5180. 1.

jener Diakon, der den Evangelisten repräsentiert, dann jener, welcher das Volk vertritt, endlich der Darsteller Christi. Jeder trägt ein Missale vor der Brust. Gebrauchen sie nur ein Missale, so trägt dasselbe der Evangelist. Zu gleicher Zeit begeben sich auch Th., L. und M. vom Kredenztische mit vereinten Händen vor die Mitte des Altares. Am Altare genuflektieren die drei Diakonen und zwar der Evangelist zur Rechten, der Darsteller Christi in der Mitte und der Vertreter des Volkes zur Linken, die Akolythen hinter ihnen. Die Diakonen beten weder Munda cor meum, noch bitten sie um den Segen, sondern gehen nach der Genuflexion mit Th., L. und M. wie im feierlichen Hochamte zu jener Stelle der Evangelienseite, wo sonst das Evangelium gesungen wird. Hier stellen sie sich in gerader Linie auf. Stehen drei Meßbücher zu Gebote, so stellt sich der Darsteller Christi in die Mitte, der Evangelist zur Rechten und der Vertreter des Volkes zur Linken. Haben sie nur ein Meßbuch, so stellt sich der Evangelist in die Mitte, der Darsteller Christi zur Rechten, der Vertreter des Volkes zur Linken. Die Akolythen sind den Diakonen zugewandt und halten die Meßbücher; ist nur ein Meßbuch im Gebrauche, so halten sie dasselbe abwechselnd; liegen die Meßbücher auf Pulten, so legen sie die Hände an dieselben.

Nach dem Traktus beginnt der Diakon, welcher den Evangelisten vertritt, ohne vorheriges Dominus vobiscum, ohne Incensation und ohne Kreuzzeichen mit Passio Domini nostri Jesu Christi etc. und singt alles, was im Missale mit dem Buchstaben C. angegeben ist, der Darsteller Christi singt das mit † Bezeichnete und jener, welcher das Volk vertritt, das mit dem Buchstaben S. angegebene. Nach den Worten emisit spiritum knieen alle an ihren Stellen mit beiden Knieen eine Zeitlang nieder. Die Diakonen sind dabei ihren Büchern (wenn dieselben auf Pulten liegen) zugewandt, die Akolythen und alle anderen dem Kreuze. Ist die Passion bis zu jenem Teile, der vom Diakon der Messe gesungen werden muß, vollendet, so gehen die drei Diakonen mit den Akolythen in derselben Ordnung, wie sie gekommen, in die Sakristei resp. ins Chor.

Während die drei Diakonen die Passion singen, liest Celebrant dieselbe an der Epistelseite stehend und den Diakonen etwas zugewandt still (ohne bei emisit spiritum zu genuflektieren) und hält dabei die Patene in der linken Hand. D. und S. stehen dabei wie beim Introitus und halten ihre Palmen in der linken Hand. D. assistiert dem Celebranten beim Buche. Hat Celebrant die Passion bis zu jenem Teile gelesen, der vom Diakon der Messe zu singen ist, so wenden sich Celebrant, D. und S. den drei Diakonen zu, die Palmen in der rechten Hand haltend. Celebrant steht da, wo er sonst im Hochamte steht, wenn das Evangelium gesungen wird, D. zu seiner Linken, S. zur Linken des D. Wird emisit spiritum gesungen, so knieen sie auch an der Epistelseite das Gesicht zum Altare gewandt, Celebrant nämlich, wo er stand, D. zur Rechten des Celebranten, S. zur Rechten des D. so lange mit beiden Knieen nieder, bis der Diakon, der den Evangelisten repräsentiert, sich erhoben hat. Hierauf stehen sie wieder an ihren Stellen.

4. Am Ende der Passion geben Celebrant, D. und S. ihre Palmen ab. Celebrant geht vor die Mitte des Altares und betet Munda cor meum mit Jube Domine etc. S. trägt das Meßbuch auf die Evangelienseite, wo er dem Celebranten beim Lesen des letzten Teiles der Passion assistiert und am Ende derselben Laus tibi Christe antwortet. — D. legt die Planeta plicata ab (falls er sie gebrauchte), nimmt dafür die breitere Stola und trägt das Evangelienbuch zur Mitte des Altares. Wenn Celebrant den letzten Teil der Passion gelesen hat, so ministriert ihm D. bei Auflegung des Incens und begiebt sich wie sonst im feierlichen Hochamte, mit S., Th. und L. und M., die aber keine Leuchter mit brennenden Kerzen tragen, dahin, wo das Evangelium zu singen ist. Hier singt er nach der Incensation des Buches (ohne vorher Dominus vobiscum

zu singen und ohne das Kreuzzeichen zu machen) im Evangelientone den letzten Teil der Passion, worauf er den Celebranten incensiert, nachdem S. das Evangelienbuch zum Kusse überbracht hat.

5. Wenn drei besondere Diakonen (oder Priester) fehlen, so müssen Celebrant, der Diakon und Subdiakon der Messe die Passion singen. Der Celebrant singt an der Evangelienseite (ohne vorher das Meßgewand abzulegen) das, was im Meßbuche mit † angegeben ist und liest das, was von den anderen gesungen wird, mit gedämpfter Stimme mit. D. und S. stehen in der Ebene der Evangelienseite; D. singt das mit dem Buchstaben C. und S. das mit dem Buchstaben S. Angegebene. Tragen sie die planeta plicata, so legen sie dieselbe vor dem Gesange der Passion ab; D. nimmt keine breitere Stola, S. aber (der, um die Passion zu singen, wenigstens die Diakonatsweihe empfangen haben muß) nimmt eine gewöhnliche Querstola.

Nach den Worten emisit Spiritum knieen alle mit beiden Knieen an ihren Stellen und so lange nieder, bis D. sich erhebt und weiter singt. Nach den Worten contra sepulcrum schließt D. sein Meßbuch und legt es in die Mitte des Altares.

Celelebrant geht in die Mitte des Altares, wo er Munda cor meum etc. betet, dann wieder zum Buche, wo er mit Altera autem die etc. beginnt. Am Schlusse geht er, ohne den Text zu küssen, wieder in die Mitte, legt Weihrauch ins Rauchfaß und giebt dem D. den Segen. Letzterer nimmt, wenn er Munda cor meum etc. gesprochen hat, das Buch vom Altare, legt es wie sonst in die Hände des S., öffnet, incensiert es wie sonst und singt ohne weitere Einleitung Altera autem die etc.

6. Während der Passion und des Evangeliums halten alle (mit Ausnahme der Sänger der Passion und der Akolythen) die Palmen in der rechten Hand; — nachher jedoch nicht wieder, auch nicht während der Wandlung.[2]

§ 280. Palmenweihe mit Minoristen resp. Ministranten.

Vorbereitungen dazu sind § 279 angegeben.

a) Das Meßpult sei violett gedeckt. Zwischen die Leuchter werden nach der Segnung Palmen gestellt.

b) Zur Prozession sind sechs Minoristen resp. Meßdiener erforderlich und zwar tragen V. und V. Leuchter mit brennenden Kerzen, X. das Prozessionskreuz, Th. das Rauchfaß und Schiffchen, L. und M., welche auch bei der hl. Messe ministrieren, heben das Pluviale des Celebranten.

c) Die Antiphonen kann Celebrant (in Ermangelung von Chorsängern) abwechselnd mit geübten Minoristen resp. Meßdienern oder allein beten. Sind Sänger zur Aushülfe, so singen diese das Hosanna, Graduale, Sanktus und die Antiphon Pueri, ebenso alles, was für die Prozession vorgeschrieben ist. Celebrant singt dagegen die Orationen, die Epistel, das Evangelium und die Präfation und zwar auf der Epistelseite.

I. Segnung der Palmen.

1. Wenn alle Vorkehrungen zum Gottesdienste getroffen sind, auch die Kerzen brennen, geht Th. mit Sprengel und Weihwasser dem Celebranten voran zum Altare. Celebrant trägt Albe, Stola, violettes Pluviale und Biret. Er geht zwischen L. und M., welche zu beiden Seiten das Pluviale heben. Am Altare angekommen, giebt Celebrant das Biret dem Th., der es an seinen Ort trägt und die Palmen enthüllt. Nun intoniert Celebrant behufs Austeilung des Weihwassers Asperges me etc.

2. Nach Austeilung des Weihwassers resp. nach der zugehörigen Oration legt Th. das Meßbuch auf den Altar, M. nimmt den Manipel vom Kredenztische und legt ihn um den linken Arm des Celebranten, weil Celebrant die Epistel zu lesen hat.

[1] Decr. 12. März 1836 n. 4777 (4628) 2. — De Carpo p. III. c. IV. n. 35. [2] Martinucci lib. II. c. 22 n. 104.

Hierauf geht Celebrant in der Mitte von L. und M. (wenn ſie Minoriſten ſind, ſonſt allein) zum Altare vor die Mitte, inkliniert vor dem Kreuze, küßt den Altar, begiebt ſich auf die Epiſtelſeite zum Meßbuche und intoniert mit halblauter Stimme und vereinten Händen (ohne vorher das Kreuzzeichen zu machen) die Antiphon Hosanna etc., welche er (mit L. und M. zu beiden Seiten wenn ſie Minoriſten ſind) mit lauter Stimme recitiert. Hat man einen Chor, ſo wird ſie geſungen.

3. Hiernach betet oder ſingt Celebrant die Oration und Epiſtel, dann ſpricht er abwechſelnd mit L. und M. die Reſponſorien Collegerunt etc. und In monte Oliveti etc. Hierauf betet er allein an derſelben Stelle (nämlich an der Epiſtelſeite zum Altarkreuz hin, ſich tief verneigend (Inkl. I.), Munda cor meum, dann Jube Domine benedicere, Dominus sit etc., darauf ſingt oder lieſt er das Evangelium ebenfalls an der Epiſtelſeite. Hat er unter den Worten Per evangelica dicta etc. den Text geküßt, ſo legt er den Manipel wieder ab. Noch auf derſelben Stelle ſtehend betet oder ſingt er Dominus vobiscum und ohne die Hände auszubreiten die Oration Auge etc. und die Präfation. Das Sanktus wird unter mittlerer Verneigung gemeinſchaftlich geſprochen, reſp. vom Chore geſungen. Es folgen nun fünf Orationen, nach jeder Amen.

Nach der vierten Oration reſp. dem vierten Amen gehen Th., L. und M. vor die Mitte des Altares, genuflektieren vor der unterſten Stufe und holen Rauchfaß, Schiffchen, Weihwaſſer und Sprengel, womit ſie ſich in die Ebene der Epiſtelſeite neben den Celebranten ſtellen.

4. Nach der fünften Oration gehen Th., L. und M. zum Celebranten, inklinieren vor ihm; Th. läßt knieend Weihrauch auflegen, wobei L. das Schiffchen reicht und den Saum des Pluviale vom rechten Arme des Celebranten hebt; M. reicht hierauf dem Celebranten unter den gewöhnlichen Küſſen den Sprengel. Celebrant beſprengt unter den Worten Asperges me etc. (aber ohne Miserere und ohne Gloria Patri) dreimal die Palmenzweige, welche er auch hiernach in 3 Zügen incenſiert; L. hebt dabei etwas das Pluviale. Th. bringt darnach das Rauchfaß zurück.

5. Nach der darauf folgenden Oration legt Th. einen Palmzweig für den Celebranten mitten auf den Altar.

6. Hierauf tritt Celebrant in die Mitte, macht erſt vor dem Kreuze eine Inklination, dann kniet er auf dem Suppedaneum nieder und nimmt ſelber im Knieen den Palmzweig vom Altare, küßt ihn, erhebt ſich wieder und giebt ihn dem Th., welcher denſelben, ſobald Celebrant die Mitte verlaſſen hat, auf den Altar zurücklegt. — Wenn nicht der Chor die Antiphonen zur Verteilung der Palmen ſingt oder recitiert, ſo geht Celebrant ſogleich, nachdem er ſeinen Palmzweig empfangen hat, zur Epiſtelſeite zum Meßbuche, um die Antiphonen Pueri Hebraeorum entweder allein oder abwechſelnd mit L. und M. zu beten.

Iſt ein zweiter Prieſter gegenwärtig, ſo hat dieſer in Superpelliceum ohne Stola dem in die Mitte des Altares getretenen Celebranten den Palmzweig, den Th. auf den Altar gelegt hat, zu reichen. Der Celebrant empfängt, nachdem er vor dem Prieſter ſich verneigt hat, den Zweig ſtehend, und ohne denſelben oder der Prieſters Hand zu küſſen.

II. Austeilung der Palmen.

1. Nach dieſen Antiphonen tritt Celebrant in die Mitte, macht vor dem Altarkreuze Reverenz und wendet ſich zum Volke, um die Austeilung vorzunehmen. Th., welcher vor der unterſten Altarſtufe genuflektiert, dann ſich erhebend eine Verbeugung vor dem Celebranten macht, nähert ſich und kniet auf der oberſten (oder vorletzten) Altarſtufe nieder. Während dieſes geſchieht, nimmt M. einen Palmzweig vom Kredenztiſche und giebt ihn dem L., der auf der Epiſtelſeite dem Celebranten ſo nahe als möglich ſteht. L. reicht die Palme dem Celebranten, welcher ſie, etwas hoch anfaſſend

dem vor ihm knieenden Th. zum Kuſſe darreicht. Th. küßt erſt die Palme unten, dann die Hand des Celebranten, hiernach tritt er einen Schritt zurück, macht eine Inclination vor dem Celebranten, dann vor der unterſten Altarſtufe vor dem Altarkreuze eine Genuflexion und tritt dann an die Stelle des L., um dem Celebranten die übrigen Palmen zu reichen.

Nach Th. erhalten L. und M. und die andern Minoriſten (reſp. Meßdiener) in gleiche Weiſe die Palmen; dann folgen die übrigen Perſonen, die im Chore ſich aufhalten. Die weitere Verteilung der Palmen geſchieht vor der Kommunionbank erſt an die Männer unter denſelben Ceremonien, endlich an die Frauen, welche nur die Palme (nicht die Hand des Celebranten) küſſen. Bei Austeilung an der Kommunionbank hebt L. zur Rechten des Celebranten das Pluviale, indes M. zur Linken desſelben die von Th. erhaltenen Palmen dem Celebranten reicht.

2. Iſt die Austeilung zu Ende, ſo geht Celebrant mit Th., L. und M. zum Kredenztiſche, um die Hände zu waſchen; hierbei gießt M. Waſſer auf die Hände, L. reicht das Handtuch. Nach dieſem kehrt Celebrant auf kurzem Wege zum Meßbuche zurück, um die Schlußoration zu beten.

III. Prozeſſion.

1. Während der Schlußoration ſtellt Th. Palmen zwiſchen die Leuchter und reicht dem Celebranten Biret und Rituale. X. nimmt das Prozeſſionskreuz, V. und W. nehmen ihre Leuchter vom Kredenztiſche und gehen mit X. in die Mitte des Chores. L. und M. ſtehen und gehen zu beiden Seiten des Celebranten.

2. Celebrant nimmt in der Mitte des Altares ſeinen Palmzweig, ſpricht oder ſingt zum Volke gewandt Procedamus in pace, worauf L. und die übrigen In nomine Christi Amen reſpondieren. X. geht nun mit dem Kreuze zwiſchen V. und W. voraus, dann folgen die Schulknaben, Schulmädchen, Jungfrauen, die Jünglinge, hierauf Celebrant mit L. zur Rechten und M. zur Linken, oder mit L. allein zur Linken. Hinter dem Celebranten gehen die Männer, zuletzt die Frauen. Alle tragen die Palmen nach außen.

3. Nun betet Celebrant entweder allein oder abwechſelnd mit den Minoriſten reſp. Meßdienern, während der Zug ſich in Bewegung ſetzt, die Antiphonen Cum appropinquaret etc., welche behufs der Übereinſtimmung folgendermaßen abgeteilt werden: Die erſte Strophe ſchließt mit dem Worte dicens, die folgenden mit sedit — mihi, — est, — eum, — sternebant Domini, — David; die zweite Antiphon ſchließt mit Palmarum, — dicentes, — populi, — occurrunt. — Israel, — est, — nos; die dritte Antiphon mit Jerusalem, — Palmarum, — excelsis endlich wieder mit excelsis; die vierte Antiphon mit obsequia — in excelsis; die fünfte Antiphon erleidet keine Teilung.

Iſt die Prozeſſion faſt bis zur Ausgangsthür zurückgekommen, ſo gehen L. und M. in die Kirche voraus, ſchließen die Thür und ſprechen der Thür zugewandt (ſobald Celebrant ſich mit dem Kreuzträger draußen vor der Thür aufgeſtellt hat) das erſte Diſtichon Gloria, laus et honor etc. bis zum Worte pium. Celebrant wiederholt (der Thür zugewandt) dieſe Strophe vor der Kirche, wobei er bedeckt iſt. So geht es abwechſelnd fort, wie § 279 angegeben iſt.

Wird das Diſtichon geſungen, ſo genügen die drei erſten Verſe; wird es recitiert, ſo iſt nichts auszulaſſen.

4. Am Ende des Hymnus pocht X. mit dem untern Ende des Kreuzſtabes an die Kirchenthür, L. und M. öffnen ſie ſofort, ſtellen ſich links und rechts auf und ſchließen ſich dem Zuge wieder an. Beim Eintritt in die Kirche folgt Ingrediente Domino etc. — Die anderen Antiphonen werden ſo recitiert oder geſungen, daß der erſte Abſatz bis pronuntiantes, die übrigen bei excelsis, — ei, — und excelsis gemacht werden.

5. Vor den Altar zurückgekehrt, stellt X. das Kreuz an seinen Ort, Celebrant mit L. und M. genuflektieren und überlassen ihre Palmen dem Th., der sie auf den Kredenztisch legt; dann gehen sie zur Sitzbank, wo Celebrant das Pluviale ablegt und Meßgewand nebst Manipel empfängt. Inzwischen trägt Th., wenn er Minorist ist, den Kelch zum Altare, breitet das Korporale aus und stellt den Kelch darauf.

a) Kann die Prozession außerhalb der Kirche nicht stattfinden, so wird sie in der Kirche abgehalten und das, was vor der Thür zu singen ist, in der Vorhalle oder an einer anderen passenden Stelle gesungen. Unterbleibt die Prozession, so muß trotzdem (wie Baudry meint) Celebrant Cum appropinquaret und Gloria, laus etc. beten.

b) Sollten die Antiphonen nicht ausreichen, so werden sie wiederholt; der Schluß hat kein Gloria Patri.

IV. Die hl. Messe.

Mit Ausnahme der feierlichen Hochämter, in denen drei besondere Diakonen die Passion singen, wird in stillen Messen und Ämtern (mit oder ohne Leviten) die Passion auf der Evangelienseite entweder still gelesen oder gesungen. Celebrant tritt daher nach dem Traktus vor die Mitte, wartet dort ein wenig, bis das Missale überbracht ist, dann geht er (ohne Munda cor meum etc. zu beten) zur Evangelienseite, wo er (ohne Dominus vobiscum, ohne Kreuzzeichen) mit vereinten Händen Passio Domini etc. laut recitiert.[1] — Wenn in der Passion der Name Jesus vorkommt, so wird dabei eine Verneigung zum Kruzifixe hin gemacht. Nach den Worten Emisit Spiritum etc. kniet Celebrant eine Zeitlang nieder.

Das Munda cor, Jube Domine wird vor dem letzten Teile der Passion in der Mitte gebetet, dann kehrt Celebrant zum Buche zurück, singt oder liest (je nachdem die Messe still oder mit Gesang ist) im Evangelientone (ohne Dominus vobiscum, ohne Kreuzzeichen) den letzten Teil der Passion und küßt am Schlusse den Anfang dieses letzten Teiles unter den Worten Per evangelica dicta etc.

Während der Passion tragen alle ihre Palmen in der rechten Hand; die Minoristen resp. Meßdiener erhalten sie vorher vom Küster und geben sie nachher wieder an ihn ab.

Am Ende der Messe ohne Palmenweihe wird das Evangelium von der Palmenweihe, in der Messe mit Palmenweihe das des hl. Johannes gelesen.

Vierter Abschnitt.

Ritus der Funktionen an den drei letzten Tagen der Karwoche (Triduum sacrum).

§ 281. Allgemeine Bemerkungen über das Officium tenebrarum und die übrigen Funktionen dieser Tage.

I. Officium tenebrarum.

1. Das Officium tenebrarum ist dem Officium defunctorum ähnlich; — Deus in adjutorium etc., Gloria Patri, Invitatorium, Hymnus, Tu autem Domine etc., Deo gratias, Absolution und Benediktion fallen aus. Die Antiphonen werden sub ritu dupl. gebetet.

2. Befindet sich auf dem Altare, vor welchem das Officium recitiert werden soll, ein Tabernakel mit dem Allerheiligsten, so wird letzteres nebst dem ewigen Lichte zuvor in eine Seitenkapelle gebracht, dann die Tabernakelthür bis zum Schlusse der Matutin und Laudes geöffnet.[2]

[1] Decr. 4. August 1663 n. 2241 (2094) 1. — 12. März 1836 n. 4777 (4628) 2 u. 3. [2] Merati tom. 2 s. VI. c. 18 n. 1 et 8.

3. Man nennt die Matutin und Laudes dieses Triduum, die früher des Nachts abgehalten wurden, Officium tenebrarum; jetzt wird dieses Officium im Chore ausnahmsweise anticipiert, und zwar für Coena Domini am Mittwoch, sobald die Sonne sich zum Untergange neigt, am Donnerstage und Freitage, wenn die Sonne schon untergeht.

4. Auf der Epistelseite in der Ebene (da, wo S. die Epistel singt) stehe während der Matutin ein hölzerner Kandelaber in Form eines Triangels, an welchem an jeder Seite sieben gelbe Wachskerzen brennen; in der Mitte auf der höchsten Stelle brennt eine fünfzehnte gelbe Kerze. Auf dem schmucklosen Altare stehen nur: ein violett verhülltes Kreuz und sechs Leuchter von dunkler Farbe mit gelben Kerzen. Während der Matutin und Vesper brennen sechs, nur den kleinen Horen am Donnerstage und unter der Komplet am Samstage nur zwei Altarkerzen; bei der Vesper aber, die sich an den Hauptgottesdienst anschließt, bleiben die bei der hl. Messe angezündeten Kerzen brennen.

5. Wenn die Komplet beendet ist und die Sonne sich zum Untergange neigt, geht der Officiator, nachdem die fünfzehn Kerzen des Triangels und die Altarkerzen angezündet sind, in Chorrock (ohne Stola) bedeckt zum Altare wie bei der Vesper. — Hat er dort eine Zeitlang gebetet, so begiebt er sich zu seinem Sitze und intoniert (nach einem stillen Pater noster, Ave, Credo) sogleich die erste Antiphon der Matutin unter dem großen Kreuzzeichen (das alle mit ihm machen). Näheres über dieses Officium cfr. § 19. 3. und § 83. C. 9. b.

Dieses Kreuzzeichen wird zu Anfang jeder Hore wiederholt, wie sonst bei Deus in adjutorium.[1]

Hat der Chor die Antiphon fortgesetzt und beendigt, so werden mit gedämpfter Stimme, bedeckt und sitzend die Psalmen ernst, langsam und ohne Begleitung von Instrumenten recitiert oder gesungen. Der letzte Vers eines jeden Psalmes (weil Gloria Patri ausbleibt) und der Schluß der Lektion wird mit gesenkter Stimme gesprochen oder nach einer besonderen Melodie gesungen. Das Pater noster ist durchweg still.

Gegen Ende des ersten Psalmes nimmt der Küster (oder ein Akolyth) das Löschhorn, geht in die Mitte des Chores, genuflektiert vor dem Altare und löscht nach Beendigung des ersten Psalmes das auf der Evangelienseite zu unterst brennende Licht des Triangels aus, nach dem zweiten Psalme das unterste auf der Epistelseite, und so fort nach jedem Psalme der Matutin und Laudes abwechselnd in der aufsteigenden Reihenfolge, so daß nach dem Schlusse des letzten Psalmes der Laudes die vierzehnte Kerze ausgelöscht ist und nur noch die fünfzehnte Kerze auf der Spitze des Triangels brennen bleibt.

Die Lektionen werden ohne Titel, aber mit den Buchstaben des Alphabets recitiert. Die erste Lektion liest der jüngste Kleriker, die letzte der Officiator. Unter den Lektionen sitzt der Chor; bei den Psalmen, unter dem Versus, bei den Responsorien, während des Pater noster steht er. So geschieht es in jeder Nokturn.

6. Die Laudes werden ähnlich recitiert oder gesungen, auch wird nach jedem Psalme, wie schon bemerkt, je ein Licht auf dem Triangel ausgelöscht.

Die Antiphonen zu den Psalmen und zum Benediktus werden vom Officiator intoniert. Beim Benediktus stehen alle mit entblößtem Haupte. Beim Schlusse eines zweiten Verses oder am Schlusse des siebenten Verses (also bei ut sine timore), anfangend bei jedem einzelnen Male, werden auch die Altarkerzen ausgelöscht,[2] und zwar zuerst die dem Tabernakel entfernteste auf der Evangelien-, dann beim folgenden Verse die dem Tabernakel am entferntesten auf der Epistelseite, und so fort, so daß beim Schlusse des Benediktus kein Licht mehr auf dem Altare brennt. Ebenso sind während des Benediktus alle zur Erleuchtung der Kirche brennenden Kerzen und Lampen mit Ausnahme des ewigen Lichtes auszulöschen. Auch letzteres wird ausgelöscht, wenn sich in der Nähe eine Kapelle befindet, worin das allerheiligste Sakrament vor der Matutin übertragen werden kann.[3]

[1] Gav. tom. 2 sect. VI. c. 13 n. 20. [2] Caerem. Epiac. lib. II, c. 22. — De Carpo p. I. c. VII. n. 111. [3] De Carpo p. I. [illegible]

Wird nach dem Benediktus die Antiphon wiederholt, so verbirgt ein Kleriker (oder der Küster) das fünfzehnte Licht des Triangels hinter oder unter dem Altare auf der Epistelseite.

Nach Wiederholung der Antiphon begiebt sich der Officiator zum Altare, kniet auf der untersten Stufe nieder und intoniert am ersten Tage Christus, am zweiten und dritten Tage Christus factus est, das übrige setzt der Chor fort; bei dem Worte Christus etc. genuflektieren alle entblößten Hauptes und so lange, bis das Pater noster und Miserere gebetet ist. Letzteres intoniert der Officiator mit gedämpfter Stimme.

Nach Miserere betet der Officiator im vorigen Tone, mit geneigtem Haupte knieend (ohne Dominus vobiscum und ohne Oremus) die Oration Respice quaesumus etc. mit stillem Schlusse qui tecum vivit etc.

In Abwesenheit des Bischofes hat der Dignior Cleri die Oration Respice quaesumus zu sprechen.[1]

Nach der Oration macht man mit den Chorstühlen oder mit den Büchern ein Geräusch; der Kleriker (oder Küster) nimmt die verborgen gehaltene Kerze wieder hervor und stellt sie brennend auf ihren früheren Platz in der Mitte des Triangels. Hierauf verlassen alle (in stiller Sammlung) die Kirche.

7. Ein Priester (in Superpelliceum, weißer Stola und weißem Schultervelum), dem zwei Miniſtranten mit brennenden Kerzen vorangehen, trägt nun (d. h. am ersten Tage) das Allerheiligste aus der Seitenkapelle (oder von dem Nebenaltare) in den Tabernakel des Hauptaltares zurück.

8. Nur Matutin und Laudes (am Karsamstage auch die Vesper) werden gesungen, die Horen werden nur recitiert; und zwar wird zu Anfang das Pater noster, Ave (in der Prim noch das Credo) still gebetet, bei den ersten Worten des ersten Psalmes das Kreuzzeichen gemacht, dann werden alle Psalmen jeder Hore wie ein einziger (d. h. ohne Gloria Patri) gelesen. Am Ende der Hore wird weder Pater noster, noch Dominus vobiscum, noch Oremus gesagt, dagegen wird jede (wie die Laudes) mit dem Versikel Christus factus est etc. und Miserere geschlossen.

In der Prim werden die Fest-Psalmen genommen und alles, was auf die Psalmen folgt, z. B. Pretiosa etc., ausgelassen, dann die Versikel Christus factus etc. und Miserere etc. eingeschaltet. Über die Vesper cfr. § 83. A. 8. a. — Die Komplet beginnt mit dem Confiteor cfr. § 83 B.

Will man am Schlusse des ganzen Officiums Sacrosanctae still beten, so steht diesem nichts entgegen, ebensowenig dem Aperi beim Beginne.

II. Bemerkungen zu den übrigen Funktionen.

1. Die Funktionen dieses Triduum, welche den Pfarrer oder dessen Vertreter angehen, bilden ein zusammenhängendes Ganze, dürfen also nicht von einander getrennt werden; darum muß da, wo die Liturgie des Gründonnerstags vorgenommen wird, auch die des Karfreitags und Karsamstags abgehalten werden, und umgekehrt dürfte in einer Kirche, in welcher die Funktionen an Coena Dni unterbleiben, auch die der beiden andern Tage nicht stattfinden.

2. Die Funktionen dürfen nur in jenen Kirchen und Kapellen verrichtet werden, in welchen beständig das hl. Sakrament aufbewahrt wird.[2]

3. Ein Pfarrer, der zwei Kirchen vorgesetzt ist, darf in diesem Triduum nicht binieren, sondern muß sich entweder durch einen anderen Priester in der zweiten Pfarrkirche vertreten lassen oder darf nur in einer dieser Kirchen funktionieren. Das am Karsamstage geweihte Taufwasser ist dann in die andere zu überbringen. Sind beide Kirchen an Rang gleich, so nehme er in dem einen Jahre sämtliche Funktionen dieses Triduum in der einen, im folgenden Jahre in der anderen Kirche vor.

4. An Orten, wo mehrere Priester für eine Kirche angestellt sind, darf nur ein Priester celebrieren; es ist aber nicht notwendig, daß derselbe Priester, der an Coena Dni das Hochamt gehalten hat, auch am Karfreitage die missa praesanctificatorum halte. — Bei hinreichender

[1] Decr. 15. Januar 1667 n. 2391 (2240). [2] Decr. 14. Juni 1659 n. 1990 (1843).

Anzahl von Klerikern (also wenigstens drei) sollen alle Funktionen feierlich, d. h. mit Leviten und Gesang genau nach den Bestimmungen des Meßbuches gehalten werden. In kleineren Pfarr- und Filialkirchen hat man sich nach dem Memoriale Rituum zu richten. Das zu Singende wird dann, wenn Kantoren zur Hand sind, vom Celebranten und dem Chore gesungen. Fehlt die in diesem Memoriale Rituum vorgeschriebene nötige Anzahl der Meßdiener, d. h. sind keine drei vorhanden, so sind die Funktionen, weil das genannte Memoriale Rituum nicht mehr durchgeführt werden kann, unzulässig;[1] jedoch wird auf besonderes Verlangen an Coena Dni wegen der österlichen Kommunion in kleinen Pfarrkirchen gern eine stille Messe (ohne andere Funktionen) vom Bischofe erlaubt, welche Bitte um Erlaubnis jedoch alle Jahre zu wiederholen ist. Eine erlaubte stille Messe muß dem Hochamte der Mutter- (Pfarr-) Kirche vorausgehen.[2]

5. In jeder Pfarrkirche sowie in den Kirchen mit Chorgebet ist an Coena Dni und Karsamstag nur ein feierliches Hochamt erlaubt, und ist die Celebration von Privatmessen[3] streng untersagt; vielmehr haben alle Priester, die an einer Kirche angestellt sind, an Coena Dni aus der Hand des Celebranten die hl. Kommunion zu empfangen. Nur wenn das gebotene Fest Annuntiatio B. M. V. (25. März) an Coena Dni eintrifft und die gebotene Festfeier nicht verlegt wird, sind vor dem Hochamte so viele stille Messen cum Gloria und Credo[4] de Coena Dni (nicht de festo occurr.) erlaubt,[5] daß die Gläubigen der Pflicht, eine hl. Messe zu hören, nachkommen können, ohne daß deshalb die Communio Cleri für die nicht celebrierenden Priester unterbleibt.[6] Näheres hierüber cfr. § 18 (den 25. März). In jenen Klosterkirchen, in welchen die Funktionen dieser Tage nicht möglich sind, darf der Obere (behufs Austeilung der hl. Kommunion an die Religiosen und Novizen) in einem Privatoratorium oder in Ermangelung desselben in der Kirche bei verschlossenen Thüren eine Privatmesse celebrieren.[7]

6. Sind Kranke notwendig zu versehen, aber keine hl. Partikeln vorhanden, so darf ausnahmsweise eine stille Messe dem Hochamte vorausgehen.

7. Als Nachmittagsandacht wird in dem Tridua sacro vorzüglich der Kreuzweg empfohlen. Zum Schlusse darf dann an Coena Dni vor verborgenem hl. Sakramente Tantum ergo — Genitori — V. Panem etc. und Oration de Sanctissimo gesungen werden. An diesem Tage den Segen e Sanctissimo zu geben, ist ein von der hl. Ritus-Kongregation verbotener Mißbrauch.

Über das Glockengeläute cfr. § 282. I. 1.

§ 282. Hochamt und Prozession auf Coena Dni mit Leviten.

Requisite.

Damit die Ceremonien dieses Tages ohne Unterbrechung vor sich gehen, sind folgende Vorbereitungen zu treffen.

a) In der Sakristei seien vorhanden: festliche weiße Leviten- und Meßparamente, ein weißes Pluviale für die Prozession, eine violette Stola für D. (bei Entblößung der Altäre), ein Humerale, eine Albe, ein Cingulum und eine weiße Tunicella für jenen Subdiakon, der das Kreuz trägt; außerdem Superpelliceen für die Kleriker, welche Kerzen, Fackeln und den Baldachin tragen, ferner mehrere Fackeln und Kerzen von weißem Wachs, zwei Rauchfässer mit Schiffchen und brennende Kohlen.

b) Auf dem weißgedeckten Kredenztische sei: der Meßkelch mit weißem Kelchgedeck und zwei großen Hostien; ein anderer Meßkelch mit Palla, Patene, einem kostbaren weißen Velum und einem seidenen weißen Bande, der vor der Kommunion auf den Hochaltar übertragen wird, ein Ciborium mit unkonsekrierten Partikeln; das Epistel- und Evangelienbuch für D. und S., die Meßkännchen mit Lavabotuch, das Kommuniontuch für die am Altare kommunicierenden Kleriker.

---

[1] Decr. 1. September 1838 n. 4837 (4691). — 7. September 1850 (Rupell) 16. [2] Decr. 31. Juli 1821 n. 4583 (4433) 1. [3] Decr. 19. Dezember 1654 n. 1746 (1599). — 20. März 1762 n. 4309 (4166). — [4] Decr. 7. September 1816 n. 4526 (4376) 15 und 16. [5] Decr. 27. September 1716 n. 3893 (3743). — [6] Decr. 27. September 1716 n. 3893 (3743). [7] Decr. 31. August 1839 n. 4870 (4724) 2.

die Kommunionzettel, ein Kelch mit Wasser zur Ablution nebst Lavabotuch und die nötige Anzahl von weißen Stolen für die Priester, welche kommunicieren wollen, ein weißes Schultervelum und eine Klapper. Sollte der Kredenztisch alle diese Gegenstände nicht fassen, so wird noch ein anderer Tisch in der Ebene der Epistelseite aufgestellt und weiß gedeckt.

c) In der Nähe des Kredenztisches stehe das mit einem violetten Velum verhüllte Prozessionskreuz, die weiße Umbella und vor den Chorschranken der weiße Baldachin.

d) Auf dem mit sechs weißen Kerzen und einem weißen Antipendium versehenen Hochaltare stehe ein weiß verhülltes Kruzifix.[1] Alle anderen Altäre der Kirche behalten ihre violetten Verhüllungen.

e) In einer Kapelle oder an einer passenden Wand innerhalb der Kirche werde noch ein anderer Altar oder Tisch hergerichtet, der mit drei Tüchern und einem weißen Antipendium zu versehen ist. Auf demselben stehe ein kleiner Tabernakel zur Aufnahme des Allerheiligsten. Dieser sei in- und auswendig schön gearbeitet, etwa 50 cm breit, 60 cm tief und angemessen hoch, überhaupt so geräumig, daß zwei Kelche in demselben Platz haben, inwendig mit einem ausgebreiteten Corporale und nach vorn mit einer verschließbaren Thür versehen. Außerdem befinde sich auf diesem Altare eine Burse mit einem Corporale, welche zu dem Kelchgedecke des zu überbringenden Kelches gehört. Zu beiden Seiten dieses Hilfstabernakels stehen sechs Leuchter mit weißen Wachskerzen, auch dürfen an diesem Altare noch andere Lichter, selbst Öllampen brennen. Der Hilfstabernakel stehe womöglich so hoch, daß man auf Stufen zu ihm hinaufsteigen muß, und sei mit einem weißen Baldachin versehen. Die Umgebung des Ortes sei mit Blumen, Kerzen, weißen Tüchern, Teppichen reichlich geschmückt, nicht jedoch dürfen Heiligenbilder, Reliquien, und selbst solche Bilder, welche Scenen aus dem Leiden Christi darstellen, angebracht werden.[2] Fehlt ein solcher Hilfstabernakel innerhalb der Kirche, d. h. kann das Allerheiligste aus dem Tabernakel des Hochaltares nicht entfernt werden, was in diesem Triduum wesentlich ist, so ist auch die feierliche Messe unerlaubt. Ist aber der vorhandene Hilfstabernakel vor Dieben nicht sicher, so darf das hl. Sakrament gegen Abend wieder in den Haupttabernakel und am nächsten Morgen wieder in den Hilfstabernakel zurückgebracht werden.

f) Die Kanzel der Kirche sei schön geschmückt, jene aber, worauf beim Mandatum eine Anrede gehalten wird, ohne Decke und Schmuck.

Erst bei Beginn der Messe werden sechs weiße Wachskerzen auf dem Hochaltare angezündet; bei den Horen brennen zwei gelbe Kerzen, und sei auch bis zum Schlusse der Horen das Altarkreuz violett verhüllt und des Altares Zierde verdeckt.

I. Die hl. Messe.

1. Nach der Non geht Celebrant mit D., S., Th., L., M. und Z. in festlichen Gewändern von weißer Farbe zum Altare. In der Messe wird der Psalm Judica und das Gloria Patri beim Introitus und Lavabo weggelassen. Bis zum Gloria in excelsis inkl. wird die Orgel gespielt, beim Gloria werden alle Glocken und Schellen geläutet, die dann bis zum Gloria in excelsis exkl. auf Karsamstag verstummen. Statt der Glocken bedient man sich bis dahin einer Klapper, nicht nur um die Zeit der Elevation anzudeuten und das Zeichen zum Angelus Domini zu geben, sonderu auch zur Berufung der Gemeinde zum Gottesdienste.[3]

Die Messe hat nur eine Oration, Credo, Praef. de Cruce, einige Communicantes, Hanc igitur und Qui pridie. Celebrant konsekriert zwei große Hostien, wovon die eine in der Messe sumiert, die andere für den nächsten Tag aufbewahrt wird. Man halte auch einige kleine Hostien zur Provision übrig.

Die Pax wird nicht gegeben, doch wechseln die Leviten ihre Plätze.

2. Nach dem Genusse des hl. Blutes setzt der Celebrant den Kelch aufs Corporale etwas nach der Evangelienseite zu, welcher von S. mit der Palla bedeckt wird.

---

[1] Decr. 20. Dezember 1783 n. 4414 (4265) 4. [2] Decr. 26. September 1868 n. 5404. [3] Decr. 7. September 1850 (Veron.) 14. — 14. Juni 1845 (Cadic.)

Hierauf geht nach gemachter Genuflexion S. zur Linken und D. zur Rechten des Celebranten, wo sie wieder genuflektieren. Die Fackelträger halten ihre Fackeln bis nach der Prozession. Nun bringt Z. oder (wenn er fehlt) S. (ohne Schultervelum) den auf dem Kredenztische stehenden Kelch und stellt ihn vor den D. auf den Altar, der ihn abdeckt und ihn offen dem Celebranten vorhält.

Celebrant genuflektiert mit D. und S., legt dann mit der Rechten (während die Linke auf dem Corporale ruht) die zweite konsekrierte Hostie (mit dem eingeprägten Bilde nach unten) in den vorgehaltenen Kelch, welcher darnach niedergesetzt wird. Nun genuflektieren Celebrant, D. und S. abermals.

Steht nur ein Kelch zur Disposition, so wird die hl. Hostie erst nach der Ablution und Abtrocknung des Kelches in denselben gelegt; Daumen und Zeigefinger sind dann in dem Ablutionsgefäße zu purificieren.[1]

3. Celebrant tritt nun etwas aus der Mitte nach der Evangelienseite zu, kniet zum Altar gewandt mit beiden Knieen nieder, indes D. näher tritt und auf den hl. Kelch erst die Palla, auf diese die umgekehrte Patene und darüber das kostbare weiße Velum legt.[2] Der hl. Kelch wird hierauf so in die Mitte des Corporale gegen die Sekretentafel oder gegen das Altarkreuz hingestellt, daß noch Platz für das Ciborium bleibt.

a) Das Aufsammeln der kleinen Partikel darf erst geschehen, wenn die zweite heilige Hostie in den Kelch gelegt ist; die gesammelten Fragmente werden in den Meßkelch gelassen.

b) Die Vorderlage des Corporale wird diesmal später eingeschlagen. Das Velum ist so über den Kelch zu legen, daß es das Corporale da, wo die hl. Hostien gelegen, nicht berühre. Sollte das Corporale zu klein sein, um auch das Ciborium noch zu fassen, so kann, um Platz zu gewinnen, das Velum erst nach der Austeilung der hl. Kommunion aufgelegt und die Vorderlage des Corporale eingeschlagen werden.

4. Nun öffnet D. den Tabernakel, wenn das Allerheiligste darin gegenwärtig ist, wenn nicht, stellt D. das Ciborium, in welchem während der Messe die Hostien konsekriert wurden, vor den hl. Kelch nach der Epistelseite zu auf das Corporale, deckt es ab und genuflektiert mit dem Celebranten und S. Hierauf geht D. auf die Epistelseite in die Ebene und kniet auf die unterste Seitenstufe nieder, um das Konfiteor zu beten oder zu singen. S. kniet bei diesem Akte mit beiden Knieen auf den Stufen der Evangelienseite dem D. gegenüber nieder. — Nun wendet sich Celebrant um und spricht mehr zur Epistelseite gewandt Misereatur und Indulgentiam etc. Hat er sich dem Altare wieder zugewandt und genuflektiert, so nimmt er eine hl. Hostie mit dem Ciborium, wendet sich zum Volke und spricht Ecce Agnus Dei etc., dann Domine non sum dignus etc. wie sonst.

Die hl. Kommunion wird erst vor dem Altare an den Assistenten, an die dienenden Leviten, an die Priester und die anderen Kleriker, hiernach vor der Kommunionbank an die Laien ausgeteilt.

Im Pontifikalamte kommuniciert zuerst vor allen andern ein etwa anwesender Prälat, der höher ist als ein Bischof, und zwar vor Misereatur, darauf D. und S. Missae. Darauf singt D. das Confiteor etc. Dann kommunicieren ihrer Würde nach alle die parati sind, die DA. Missae, die duodecim sacerdotes, 7 Diaconi, 7 Subdiaconi et Subd. crucis; dann die im Chore Anwesenden der Ordnung nach. Ist es üblich, eine Ablution nach der Kommunion zu nehmen, so wird solche auf der Epistelseite den Priestern und Leviten, den Laien dagegen an der Kommunionbank gereicht.

5. Nach der hl. Kommunion wird das Ciborium in den Tabernakel gestellt und der Meßkelch (der nach dem Genusse des hl. Blutes auf der Evangelienseite innerhalb des Corporale gestellt war) purificiert. Hierauf setzt Celebrant, wenn die Purifikation genossen, den Meßkelch außerhalb des Corporale auf die Epistelseite, genuflektiert und

[1] Baldesci fol. 306 not. 3 ad hoc. de Herdt tom. 3 n. 14. [2] Caerem. Episc. lib. II. c. 8 n. 5 und 6. — Memor. rit.

begiebt sich dahin zur Ablution der Finger. Hiernach setzt er den Kelch wieder in die Nähe des Corporale, tritt vor die Mitte des Altares, genuflektiert und sumiert die Ablution. Das übrige ist wie in jedem feierlichen Hochamte vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute. Bei dem letzten Johannes-Evangelium bezeichnet der Celebrant nicht den Altar, sondern nur sich selbst mit dem Kreuzzeichen. Bei den Worten Et verbum caro factum est wendet er sich, ohne Verneigung des Hauptes, zum Allerheiligsten hin.[1]

Der gebrauchte Meßkelch wird nach der Ablution vom S. getrocknet, bedeckt und auf den Kredenztisch getragen. Inzwischen werden nach der Kommunion die Kerzen für die Begleiter und jene im hl. Grabe angezündet, auch die Birete für den Celebranten, D. und S. in das hl. Grab gebracht und der (kleine) Baldachin herbeigeschafft.

II. Die Prozession.

1. Wenn Celebrant und die Leviten nach dem letzten Evangelium in die Mitte des Altares mit einem Knie genuflektiert haben, gehen sie auf kurzem Wege zur Sitzbank, wo D. und S. den Manipel ablegen, und Celebrant den Manipel und das Meßgewand ablegt und das weiße Pluviale anlegt. Sollte letzteres mangeln, so behält Celebrant das Meßgewand.

2. Hiernach geht Celebrant zwischen D. und S. unbedeckt vor die unterste Altarstufe in die Mitte. Haben sie alle erst in der Ebene mit beiden Knieen genuflektiert und das Haupt verneigt (Inkl. III.),[2] so knieen sie auf die unterste Stufe des Altares nieder, um eine Zeitlang zu beten. Celebrant legt hiernach stehend Weihrauch in beide Rauchfässer (ohne ihn zu segnen).

Th. geht nämlich mit dem ersten Rauchfaß, wenn er dem Diakon das Schiffchen gegeben und Celebrant Incens aufgelegt hat, nach gemachter Genuflexion in die Ebene der Evangelienseite und kniet dort mit beiden Knieen nieder. Nun nähert sich N. dem D. und Celebranten, damit auch seinem Rauchfaß Incens gegeben werde, begiebt sich dann auf die Epistelseite und kniet mit beiden Knieen in der Ebene nieder.

3. Celebrant incensiert das Allerheiligste mit dem ersten[3] Rauchfasse in drei geraden Zügen, wobei D. und S. das Pluviale heben. Unterdessen stellen sich die Träger des Baldachins mitten vor dem Ausgange des Presbyteriums auf und bleiben daselbst knieen, bis Celebrant mit den Leviten unter denselben getreten ist. Der Kreuzträger stehe zwischen L. und M. vor dem Baldachin, in der Mitte des Chores (doch fern vom Altare und diesem zugewandt).

a) Die Baldachinträger sind Kleriker in Chorröcken (ohne Stola). Beim Accesse genuflektieren sie mit beiden Knieen hinter den Akolythen, lassen aber auf beiden Seiten Raum für den Klerus. Nach der Genuflexion erheben sie sich und gehen zum Eingange des Chores, um den Baldachin in Empfang zu nehmen. Der Dignior unter ihnen geht in der vordersten Reihe zur Rechten.[4]

b) Der Kreuzträger sei ein mit weißer Tunicella bekleideter Subdiakon, jedoch nicht der bei der Messe fungierende. Wo ein solcher fehlt, kann ein Kleriker oder Laie mit Superpelliceum bekleidet das Kreuz tragen.

4. Celebrant bekommt hierauf von S. oder Z. ein kostbares Schulter-Velum, befestigt es durch Bänder, macht eine Verneigung des Hauptes, steigt mit D. und S. auf die vorletzte Stufe und genuflektiert mit S. auf dem Suppedaneum. D. aber geht näher zum Altare, wo er erst mit einem Knie genuflektiert, dann den Kelch mit einem Bande umbindet und ihn mit der Linken beim Fuße und mit der Rechten am Knopfe nimmt. Er wendet sich darauf nach der Evangelienseite hin zum Celebranten und übergiebt ihm, während dieser noch kniet, den hl. Kelch. Celebrant erfaßt diesen mit der linken Hand beim Knopfe unter dem Velum und legt die rechte Hand oben darauf; letztere, wie der ganze Kelch, wird von D. mit den äußersten Enden des Schultervelums bedeckt. Hierauf genuflektiert D. vor dem hl. Sakramente mit einem Knie,

[1] Gardell. comm. in instr. Clem. § 30 n. 30 zum 40stündigen Gebete. [2] Martinucci lib. I. c. 14 n. 282. – de Herdt p, 5 n. 40. [3] De Carpo p. III. n. 63. [4] Falise p. 218 nota.

dann, wenn Celebrant sich erhebt, stellt er sich zur Rechten und S. zur Linken desselben. Sobald sich Celebrant zum Volke gewandt hat, stimmt der Chor den Hymnus Pange lingua an, wobei die Prozession zum hl. Grabe sich in Bewegung setzt.

5. S. in Albe und Tunicella (nicht der ministrierende) geht mit dem Kreuze zwischen L. und M., welche Leuchter mit brennenden Kerzen tragen, voran, diesem folgen die Laien paarweise mit brennenden Kerzen, auf diese die Kleriker, Beneficiaten, Mansionaren und Kanoniker. Alle machen, ehe sie sich wenden und fortgehen, zwei und zwei vor dem hl. Sakramente eine Genuflexion mit beiden Knieen. Hinter diesen schreiten einher die Kantoren und Rauchfaßträger, endlich folgt Celebrant unter der Umbella, die vom Altare bis zu den Chorschranken, wo Celebrant unter den Baldachin tritt, über ihm gehalten wird. Celebrant trägt den Kelch hoch vor der Brust und beinahe bis zu den Augen erhoben, schaut dabei unverwandt auf den Kelch und betet den Hymnus Pange lingua still mit. D. und S. heben die Enden des Pluviale und stützen den Arm des Celebranten. Hinter dem Celebranten folgen die obrigkeitlichen Personen, der Adel ꝛc., und zwar die vornehmsten dem Allerheiligsten am nächsten. Den Schluß bilden die Männer und Frauen.

a) Bei der Prozession wird das Allerheiligste mit beiden Rauchfässern von Th. und N. auf folgende Weise incensiert: Th. und N. gehen vor dem vordersten Baldachinträger in gleicher Entfernung, angesichts des Sakramentes, welches sie beständig incensieren, wobei derjenige, welcher zur Linken des Celebranten geht, das Rauchfaß in der rechten Hand, und der, welcher zur Rechten des Celebranten geht, es in der linken Hand hat und wobei jeder im Gehen das Rauchfaß in etwas langen Zügen gegen das Allerheiligste hin schwingt, ohne dabei den Weg zu versperren. Wenn der Incens aufgebrannt ist, so legen sie selbst nach.

b) Sollten die vier ersten Strophen des Hymnus nicht ausreichen, so wird eine oder die andere wiederholt, doch werden die beiden Strophen Tantum ergo und Genitori während des Zuges nicht gesungen und bleiben für die Incensation des Allerheiligsten übrig.

6. In der Nähe des hl. Grabes angekommen, bleibt S. mit dem Prozessionskreuze in der Mitte von L. und M. außerhalb der Grabeskapelle an der Evangelienseite stehen und wendet sich der vor ihnen herziehenden Prozession zu. Er stehe soweit entfernt, daß der Klerus und die Sänger zwischen ihm und dem Altare Raum genug haben. Die Teilnehmer der Prozession bilden ein Spalier und lassen Th. und N. und den Celebranten mit D. und S. hindurchgehen. Alle (außer dem Kreuzträger, L. und M.) knieen mit beiden Knieen nieder und verneigen das Haupt gegen das Allerheiligste; die Rauchfaßträger hören auf, das Rauchfaß zu schwingen und treten etwas zurück. Beim Vorübergehen des Celebranten wenden sich alle ohne aufzustehen zum hl. Grabe. Hat Celebrant die Kapelle betreten, so wird der Baldachin an seine frühere Stelle gebracht. Celebrant geht nun mit D. vor die oberste Stufe zum Altare; S. aber bleibt vor der untersten und kniet darauf nieder. D. kniet mit beiden Knieen auf der obersten Stufe der Epistelseite nieder, entfernt das Schultervelum vom Kelche, nimmt noch knieend den Kelch in Empfang und wartet, mit dem Rücken der Epistelseite und mit dem Gesichte dem Celebranten zugewandt, bis Celebrant mit beiden Knieen knieend das Allerheiligste angebetet hat. Ist dies geschehen, so erhebt sich Celebrant, steigt vom Altare herab und kniet zur Rechten des S., der ihm das Schultervelum abnimmt und es dem Akolythen giebt.

7. Inzwischen stellt D. den Kelch entweder erst auf den Altar aufs Corporale, oder gleich in den Hilfstabernakel auf das Corporale, wobei er sich jedoch hütet, daß er dem Celebranten den Rücken zukehrt.[1] Nach gemachter Genuflexion steigt er darnach vom Altare und kniet mit beiden Knieen nieder. Nun singt der Chor Tantum ergo etc., wobei alle bis Veneremur cernui incl. sich tief verneigen; bei Genitori erhebt sich Celebrant mit D., legt etwas zurücktretend, stehend und ohne Benediktion

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 23 n. 13. — Merati p. 4 tit. 8. n. 16.

Weihrauch in das erste Rauchfaß, wobei D. das Schiffchen (ohne Löffel- und Handkuß) reicht. Celebrant kniet darnach nieder, bekommt von D. das Rauchfaß und incensiert in drei geraden Zügen das Allerheiligste.

8. Hat D. vom Celebranten das Rauchfaß zurückerhalten und dem Th. eingehändigt, so setzt er, ohne daß der Segen gegeben wird, den Kelch, wenn es noch nicht geschehen, in den Hilfstabernakel und verschließt ihn nach geschehener Genuflexion; dann kehrt er zur Rechten des Celebranten zurück, giebt den Schlüssel dem Z.; Z. aber überreicht ihn jenem Priester, welcher am nächsten Tage zu celebrieren hat.[1]

Der Usus, an diesem Tage, am Karfreitage und Karsamstage im hl. Grabe das Allerheiligste offen oder mit einem Velum verhüllt auszusetzen, soll als abusus abgestellt werden.[2]

9. Die Fackeln und Kerzen der Teilnehmer an der Prozession werden ausgelöscht, die auf dem Sakramentsaltare bleiben brennen. Hat Celebrant mit D. und S. noch eine Zeitlang das Allerheiligste angebetet, so erhebt er sich und genuflektiert mit D. und S. in der Ebene mit beiden Knieen, dann begiebt er sich auf kurzem Wege bedeckten Hauptes mit D. und S. (die sich außerhalb der Kapelle ebenfalls bedecken und unterwegs das Pluviale heben) in die Sakristei. Hierbei gehen die Rauchfaßträger voran, dann folgen L. und M. und in deren Mitte der Kreuzträger, zuletzt folgt Celebrant mit D. und S.; alle anderen gehen in voriger Ordnung zu ihren Stellen in der Kirche oder im Chore. Hiernach geht Z. oder ein (anderer) Priester in Superpelliceum und Stola (unter Vorantritt eines Klerikers) mit Schultervelum und zweien oder vier Akolythen mit Fackeln zum Altare, um das Ciborium zu einer eigenen Kapelle zu übertragen; fehlt diese, so stelle er dasselbe in den Hilfstabernakel des hl. Grabes hinter den hl. Kelch. Sollte dieses nicht geschehen können, so bewahre man es in einem Tabernakel in der Sakristei auf, jedenfalls nicht in einem Tabernakel eines Altares der Kirche. Um das Allerheiligste vor Dieben zu sichern, darf es abends still, ohne Segen in den Tabernakel des Hochaltares zurückgebracht werden. Am folgenden Morgen früh wird es ebenfalls still in das hl. Grab zurückgebracht.

10. Das ewige Licht kann zur Sakramentskapelle gebracht oder ausgelöscht werden. Die Kerzen am Hochaltare brennen, bis im Chore die Vesper recitiert ist.

Obwohl das hl. Sakrament nicht ausgesetzt ist, so möge doch der Pfarrer dafür sorgen, daß vor dem hl. Sakramente beständig Anbeter sind und die gehörige Anzahl Kerzen brenne.

III. Entblößung der Altäre.

1. In der Sakristei legen Celebrant, D. und S. die weißen Paramente ab und Celebrant und D. nehmen die violette Stola. Ist die Vesper (ohne Gesang) recitiert, so werden mit Ausnahme jener beim allerheiligsten Sakramente alle Kerzen in der Kirche, auch jene des Hochaltares, die während der Vesper brannten, ausgelöscht; dann gehen Th. und N. mit vereinten Händen voran zum Altare; diesen folgen L. und M. mit vereinten Händen, dann Z. und die Kleriker (paarweise), S. in Albe ohne Manipel, D. in Albe und Querstola, zuletzt Celebrant bedeckten Hauptes. — Am Altare geben Celebrant, D. und S. das Biret ab. Celebrant verneigt sich tief vor dem Kreuze, die Leviten aber genuflektieren. Celebrant steigt mit D. und S. zum Altare vor die Mitte, wo er nach der Oration Respice quaesumus etc. post Vesperas die Antiphon Diviserunt anstimmt, welche die Leviten und der Chor fortsetzen. Es folgt nun der Psalm 21 Deus, Deus meus, respice in me etc., der (weil er nicht wiederholt werden soll) vom Chore langsam und laut, jedoch vom Celebranten, D. und S., während sie den Altar entblößen, still recitiert wird. Erst nimmt Celebrant mit Beihülfe der Leviten die Kanontafel, darauf die oberste Altardecke hinweg, dann die untere, hierauf das Antipendium ꝛc.; es bleiben nur das Altarkreuz und sechs Leuchter mit ausgelöschten Kerzen stehen; die weiße Kreuzverhüllung wird am Ende wieder mit der violetten

[1] Decr. 14. Juni 1845 n. 3029 (4884). n. 3710 (3561) 7. — 8. August 1835 n. 4766 (4617).

[2] Decr. 12. März 1836 n. 4777. 4. — 14. Februar 1705 [3] De Carpo p. III. n. 65 und 69.

vertauscht. Die Thür des Tabernakels wird so geöffnet, daß man ins Innere schauen kann. Alle übrigen Zierarten werden von einem Akolythen entfernt.

Damit diese Entkleidung nicht zu lange dauere, müssen alle Haken und Nadeln vorher losgelöst sein.

2. Ist der Hauptaltar abgedeckt, so geht Celebrant mit D. und S. vor die unterste Stufe und genuflektiert, hierauf verfährt er mit den andern Altären ebenso. Übrigens kann auch, während Celebrant den Hochaltar, die Kanzel und den Kredenztisch enthüllt, ein anderer Priester in Albe und violetter Stola die Nebenaltäre entblößen und dabei den Psalm 21 (cfr.) Prim still beten. Nach dieser Entkleidung kehren Celebrant mit den Leviten zum Hochaltare und, wenn die Antiphon vom Chore wiederholt ist, nach gehöriger Reverenz in die Sakristei zurück.

IV. Fußwaschung.

Auf die Entblößung des Altares folge die Predigt und (in größeren Kirchen) die herkömmliche Fußwaschung, welche hie und da auch wohl gegen Abend in einem geräumigen Oratorium oder in einem dem Volke zugänglichen Raume nahe bei der Sakristei oder auch in der Kirche stattfindet, doch dürfen Laien solche in der Kirche nicht vernehmen. Am Orte der Fußwaschung sei ein gezierter Altar mit violettem Antipendium und violett verhülltem Kreuze und 4 Leuchtern mit brennenden gelben Kerzen hergerichtet. Links davon stehe ein kleiner Tisch, worauf sich befinden: ein langes Linnentuch für den Celebranten, Handtücher zum Abtrocknen der Füße, eine Wasserkanne mit Becken, ein Handtuch zur Reinigung der Hände und das Meßbuch. — Rechts davon stehe eine grün bedeckte lange Bank auf einem Fußteppiche und darauf ein großes Gefäß mit Wasser. Vor dem Altare in der Mitte der Ebene stehe das Lesepult. Zur bestimmten Zeit geht Celebrant mit violetter Stola, Manipel und violettem Pluviale mit D. und S. mit Manipel (D. mit Querstola) und Dalmatiken von weißer Farbe bekleidet hinter Z. und Th. (mit Rauchfaß) und L. und M. (mit brennenden Kerzen) zum Altare. Am Altare machen alle entblößten Hauptes Reverenz. Celebrant geht zum Altare und küßt ihn in der Mitte. Hat D. das Evangelienbuch erhalten, so legt er es auf den Altar, läßt Incens auflegen und betet Munda cor etc. Das übrige ist wie beim Evangelienbuch in der Messe.

Ist Celebrant nach dem Kusse des Evangelientextes von D. in drei Duktus incensiert, so geht er in die Ebene der Epistelseite, wo er Pluviale und Manipel (D. und S. aber bloß den Manipel) ablegt, dann von D. und S. mit dem großen Linnentuche umgürtet wird. Hat Celebrant hierauf mit D. und S. vor dem Altare Reverenz gemacht, so begiebt er sich, während die Cantores am Pulte das Mandatum novum singen, zum Orte der Fußwaschung, wo die (13) Armen[1] unbedeckt und mit entblößten Füßen auf der Bank sitzen; Celebrant wäscht jenem, welcher dem Altare zunächst sitzt, die Füße, trocknet sie darnach mit dem ihm von D. zur Linken knieend vorgehaltenen Handtuche ab, küßt dann den Fuß und reicht dem Armen ein Almosen. — Nun geht er zum folgenden Armen und verfährt ebenso. Sind auf diese Weise die Füße aller gewaschen, so wäscht Celebrant beim Kredenztische die Hände, trocknet sie an einem andern Handtuche ab, legt das große Linnentuch auf die Epistelseite und bekommt Manipel und Pluviale (wie D. und S. ihre Manipel). Celebrant geht hierauf mit D. und S. in die Mitte vor die unterste Stufe und intoniert (während D. und S. hinter ihm stehen) Pater noster, dann, wenn das übrige still gebetet ist, laut: Et ne nos inducas etc. und andere Versikel nebst Orationen, worauf der Receß folgt. Zum Schlusse wird mit der Klapper das übliche Zeichen zum Angelus Domini gegeben.

V. An diesem Tage sind vom Ordinarius und im Verhinderungsfalle von einem anderen Bischofe die hl. Öle zu weihen. Über die Weihe siehe § 234.

[1] Decr. 7. September 1861 n. 6315. 10.

§ 283. Hochamt und Prozession auf Coena Dni mit Minoristen resp. Meßdienern.

Die Vorbereitungen sind dieselben wie § 282 angegeben; nur sind für die Minoristen resp. Meßdiener Chorröcke, für die Begleiter des hl. Sakramentes wenigstens sechs Kerzen, außerdem die Kapsel (oder ein weißes Tuch) für die Monstranz, die Kommunionzettel und das Kommunion-tuch bereit zu halten. Auch stelle der Priester einen Kelch zur Aufnahme der hl. Hostie für Karfreitag auf den Altar.

Es seien zur Stelle: V. und W. mit Kerzen auf Leuchtern, X. mit dem Prozessionskreuze, L. und M., welche zur Linken des Celebranten zu gehen und sowohl beim Aufsteigen zum Altare, als bei der Prozession das untere Vorder-Ende des Pluviale zu heben haben und Th., welcher Rauchfaß und Schiffchen zu tragen hat. Sollen zwei Rauchfässer gebraucht werden, so trage N. das zweite.

I. Die hl. Messe.

1. Während L. und M. die Chorröcke anlegen und alles Notwendige besorgen, legt Th. das Meßbuch auf das weißgedeckte Pult, entfernt das violette Antipendium und das violette Velum des Altarkreuzes und ersetzt sie durch weiße und zündet dann die Altarkerzen an.

2. Celebrant geht bedeckten Hauptes mit L., M. und Th. zum Altare. — Der Psalm Judica, Gloria Patri nach dem Introitus und nach dem Lavabo und die Incensation des Altares bleiben aus. Bis zum Gloria in excelsis inkl. wird die Orgel gespielt; beim Gloria werden die Glocken und Schellen geläutet, die darnach bis zum Gloria in excelsis am Karsamstage verstummen.

Die Glocken der kleineren Kirchen dürfen nicht mehr geläutet werden, wenn die der großen Kirche im Orte schweigen, und am Karsamstage nicht eher geläutet werden, bis die der großen ertönen.

3. Communicantes, Hanc igitur und Qui pridie sind propria. Von der Elevation bis Kommunion tragen zwei oder mehrere Akolythen weiße brennende Wachs-fackeln.

Nach der Sumtion des hl. Blutes bedeckt Celebrant den Meßkelch mit der Palla, deckt den anderen Kelch ab, stellt ihn in die Mitte des Corporale, genuflektiert und legt nun die zweite konsekrierte hl. Hostie in denselben und zwar umgekehrt, so daß das geprägte Bild nach unten kommt, dann legt er die Palla und hierauf erst die umgekehrte Patene auf den Kelch und breitet hierüber das Kelch-Velum. Hierauf nimmt er das Ciborium, stellt es vor den verhüllten Kelch, genuflektiert und öffnet es, um die hl. Kommunion auszuteilen, welche Th., L. und M. am Altare, die Laien aber an der Kommunionbank empfangen.

5. Nach Austeilung der hl. Kommunion wird die hl. Hostie aus der Monstranz genommen und sumiert oder gebrochen im Ciborium aufbewahrt. Die leere Monstranz wird in die vom Küster überbrachte Kapsel gelegt oder mit einem entsprechenden weißen Tuche verhüllt und vom Küster entfernt. — Hierauf stellt Celebrant das Ciborium in den Tabernakel, schließt ihn, sammelt dann die Fragmente auf dem Corporale, läßt sie in den Meßkelch fallen, trinkt darnach die Purifikation mit Wein, genuflektiert und geht zur Ablution der Finger auf die Epistelseite; hierauf begiebt er sich zur Mitte zurück, wo er wieder genuflektiert und die Ablution trinkt. Endlich schlägt er die Vorderlage des Corporale ein, trocknet den Meßkelch, bedeckt ihn wie gewöhnlich (aber ohne Burse, weil das Corporale bis zum Schlusse liegen bleibt); dann stellt er den Kelch neben das Corporale.

a) Hat man nur einen Kelch, so bleibt die hl. Hostie auf dem Corporale so lange liegen, bis der Kelch nach der Ablution purificiert ist, dann wird sie hineingelegt und der Kelch, wie angegeben, bedeckt. Die Finger abluiert der Priester in diesem Falle in dem Ablutionsgefäße.

b) Sind die Partikeln nicht renoviert oder auf dem Corporale konsekriert, so wird das Ciborium nach dem Genusse des hl. Blutes aus dem Tabernakel genommen, damit die neu konsekrierten hineingelegt werden.

c) So oft von jetzt ab Celebrant aus der Mitte geht oder vor die Mitte kommt, muß er genuflektieren. Beim Schlußevangelium darf er nicht den Altar, sondern nur sich selbst mit dem Kreuze bezeichnen.

6. Nach Austeilung der hl. Kommunion werden im hl. Grabe die Kerzen angezündet, die Kerzen an die Sodalen resp. angesehenen Männer ausgeteilt, die Rauchfässer bereit gehalten und der Baldachin herbeigeschafft, überhaupt wird alles, was zur Prozession nötig ist, vorbereitet.

7. Nach der hl. Messe geht Celebrant mit dem Kelche (ohne Burse und ohne Meßdiener, weil dieselben am Altare bleiben) nach einer Genuflexion vor der Mitte auf kurzem Wege (nämlich von der Epistelseite her) in die Ebene zum Kredenztische, wo er das Meßgewand und den Manipel ab-, das weiße Pluviale aber anlegt oder in Ermangelung des letzteren das Meßgewand (nicht aber den Manipel) behält.

II. Prozession zum hl. Grabe.

1. Wenn nach der Messe der Baldachin vor die Kommunionbank gebracht und der Hilfstabernakel im hl. Grabe vom Küster geöffnet ist, geht Celebrant zwischen L. und M., welche den Saum des Pluviale heben, auf langem Wege zum Altare, kniet erst mit einem Knie vor, dann mit beiden Knieen auf der untersten Altarstufe nieder, wo er eine Zeitlang das Allerheiligste still anbetet, dann sich erhebt und Incens ins Rauchfaß legt, aber nicht benediciert; hierbei hält L. das von Th. erhaltene Schiffchen dem Celebranten (ohne Kuß) vor. Inzwischen begiebt sich X. mit dem Prozessionskreuze zwischen V. und W. mit Leuchtern und brennenden Kerzen hinter den Celebranten in die Mitte.

2. Celebrant incensiert knieend den Kelch, geht dann, wenn L. das Schultervelum vom Kredenztische geholt, ihm umgehangen und vor der Brust befestigt hat (mit L., wenn er Minorist ist, sonst ohne ihn) zum Altare, wo er genuflektiert, dann zur Vorsicht das Velum des Kelches mit einem seidenen Bande umbindet. Hierauf nimmt er mit der linken Hand den hl. Kelch beim Knopfe unter dem Kelchvelum, legt die rechte Hand oben flach darauf, breitet selbst (oder L., wenn er Minorist ist) die äußersten Enden des Schultervelums über den Kelch und verhüllt damit zugleich die rechte Hand, damit Kelch und Hand bedeckt seien.

3. Nun wendet sich Celebrant zum Volke und intoniert, wenn kein Gesangchor da ist, selbst den Hymnus Pange lingua gloriosi, welchen das Volk fortsetzt. Bei den Worten Sanguinisque pretiosi setzt sich die Prozession, ohne vorherigen Segen, in Bewegung. Voran geht X. mit dem violett verhüllten Prozessionskreuze zwischen V. und W. mit Leuchtern und brennenden Kerzen, dann folgen die Sodalen, die Kantoren (und Kleriker) mit brennenden Kerzen. Endlich folgt Th. mit Rauchfaß und Schiffchen, diesem der Celebrant (unter dem Baldachin oder unter der Umbella); zu beiden Seiten gehen L. und M., welche das Pluviale heben. Zuletzt kommen die Männer und Frauen.

In kleinen Kirchen ist es bei Beschränktheit des Raumes hinreichend, wenn nur X., V. und W., die Männer mit Kerzen vor und hinter dem Celebranten, die Baldachinträger mit dem Baldachin, endlich L., M. und Th. sich am Zuge beteiligen, die Gläubigen aber von ihren Plätzen aus sich dem hl. Sakramente zuwenden.

4. Beim hl. Grabe wenden sich X. mit V. und W. und alle Nachfolgenden dem hl. Sakramente zu, an beiden Seiten knieend, um in der Mitte dem Celebranten Platz zu machen. Am Altare des hl. Grabes angekommen, stellt Celebrant den Kelch *auf das* ausgebreitete Corporale und genuflektiert. Hierauf zieht er sich wieder an

die zweite Stufe zurück, kniet auf der ersten Stufe nieder und giebt das Schultervelum ab. Der Baldachin wird jetzt zurückgebracht. Nun legt Celebrant wieder Incens auf und incensiert das Allerheiligste, während vom Celebranten (falls der Hymnus so weit vom Volke beendigt) erst Tantum ergo sacramentum etc., dann wie sonst Genitori genitoque intoniert wird.

5. Während der letzten Strophe wird der Kelch incensiert; weil an diesem Tage der V. Panem de coelo und die Oration Deus qui nobis etc. ausfallen, genuflektiert Celebrant, steigt zum Altare, setzt den Kelch, ohne dann den Segen zu geben (wenn er ihn vorher auf das Corporale vor den Hilfstabernakel gestellt hat), in den Hilfstabernakel, genuflektiert noch einmal, schließt den Hilfstabernakel und geht nach gemachter Genuflexion vor die Stufen, wo er eine Zeitlang knieend still betet. Hierauf genuflektiert er mit beiden Knieen in der Ebene und tritt bedeckt, auf kurzem Wege, den Rückweg zum Hochaltare an.

Celebrant kann die Burse mitnehmen oder sie dem L. übergeben. Die getragenen Kerzen werden ausgelöscht und gesammelt.

6. Beim Recesse geht X. zwischen V. und W. voran, es folgt der Celebrant mit L. zur Linken und mit M. zur Rechten. Nun muß Celebrant das Ciborium übertragen, wenn nicht, so nimmt er das Corporale mit der Burse vom Altare und geht in die Sakristei.

In jenen Kirchen, welche keine Partikeln für etwaige Kranke aufzubewahren brauchen, werden im Amte alle Hostien des Ciboriums sumiert und erst am Karsamstage renoviert, somit wird heute kein Ciborium überbracht. Sind aber solche Partikeln aufzubewahren, so wird jetzt das Ciborium entweder in die Sakristei oder, wenn darin kein entsprechender verschließbarer Behälter ist, ins heilige Grab gebracht. Wo sich aber in der Nähe der Kirche (z. B. im Kloster) ein Oratorium mit Tabernakel befindet, hat dieser den Vorzug vor der Sakristei und dem hl. Grabe.

III. Übertragung des Ciboriums.

1. Zum Altare zurückgekehrt stellt X. das Prozessionskreuz auf die Seite, L. und M. nehmen brennende Kerzen. Celebrant steigt (mit oder ohne Pluviale) nach gemachter Genuflexion zum Altare, öffnet den Tabernakel, setzt das Ciborium auf das Corporale und genuflektiert. Hierauf geht er vor die oberste Stufe, kniet darauf nieder und läßt sich von K. das Schultervelum umhängen.

Er kann auch das Schultervelum schon nehmen, ehe er den Tabernakel öffnet.

2. Nun kehrt Celebrant zum Altare zurück, genuflektiert, nimmt das Ciborium, verhüllt Ciborium und Hände mit dem Schultervelum, wendet sich um und begiebt sich, während L. und M. vor ihm hergehen, auf kurzem Wege zum hl. Grabe, (wofern keine Kapelle in der Nähe ist, um dort das Ciborium beizusetzen). Hat er das Ciborium dort auf den Altar gesetzt und genuflektiert, so geht er vor die Stufen, kniet nieder und giebt das Schultervelum ab. Jetzt nähert er sich dem Hilfstabernakel, genuflektiert und setzt das Ciborium hinter den Kelch. Hierauf genuflektiert er, schließt den Hilfstabernakel, nimmt den Schlüssel an sich und geht wieder vor die Stufen, wo er knieend noch eine Zeitlang betet; darnach kehrt er bedeckt zum Hochaltare zurück, wo er das ausgebreitete Korporale zusammenschlägt, in die Burse legt und sich damit in die Sakristei begiebt. Hat hier Celebrant das Pluviale und die weiße Stola ab-, dagegen die violette Stola angelegt, so betet er die Vesper.

IV. Entblößung der Altäre.

Während Celebrant die Vesper betet, resp. die Paramente wechselt, wird das Altarkreuz violett verhüllt, das ewige Licht in dem hl. Grabe angezündet, dann werden die Altarkerzen ausgelöscht und die Nadeln und Bänder am Antipendium und an den Altartüchern losgelöst. Celebrant geht mit den Minoristen resp. Meßdienern zum Altare, inkliniert in der Ebene vor dem Kreuze, dann spricht er mit lauter Stimme

die ganze Antiphon Diviserunt sibi etc. und darnach langsam abwechselnd mit L. und M. den Psalm 21: Deus, Deus meus (cfr. fer. VI. ad. Prim.). Wenn ungefähr der dritte Teil gesprochen ist, bricht Celebrant ab, steigt zum Altare und entfernt die Blumen, die Kanontafeln, das Meßbuch nebst Pult, das oberste und unterste Altartuch, hiernach das Antipendium. Er übergiebt diese Gegenstände den zu beiden Seiten des Altares stehenden Meßdienern (Minoristen), welche sie in die Sakristei bringen. Zuletzt öffnet er die Tabernakelthür; es bleibt nichts weiter auf dem Altare, als Leuchter und Ablutionsgefäß. Nun spricht Celebrant den zweiten Teil des Psalmes, bricht dann wieder ab und enthüllt erst die Nebenaltäre auf dieselbe Weise, dann den Kredenztisch und die Kanzel, obwohl letztere auch durch den Küster entblößt werden dürfen.

Von den Nebenaltären kehrt Celebrant zum Hochaltare zurück, vollendet, vor der untersten Stufe stehend, den Psalm und wiederholt die Antiphon ganz. Zum Schlusse wird (statt des Angelus-Läutens) ein Zeichen mit der Klapper gegeben, wobei alle niederknieen. Hat sich Celebrant darnach erhoben, so macht er, weil er paratus ist, vor dem Altarkreuze bloß eine Inklination (die Kleriker aber machen eine Genuflexion mit einem Knie) und kehrt in die Sakristei zurück.

V. Fußwaschung.

Soll die Fußwaschung stattfinden, so geht Celebrant in weißen Meßparamenten (aber ohne Meßgewand) hinter Th., L. und M. zum bestimmten Altare, wo ihm das Meßbuch übertragen wird. Hat er Munda cor meum etc., Jube Domine etc. und Dominus sit etc. gebetet, so singt oder recitiert er das Evangelium beim Lesepulte. Hierauf legt er die weiße Stola und Manipel ab und die violette an, liest dann, wenn die Sänger fehlen, die vorgeschriebenen Antiphonen und beginnt die Waschung, wie S. 700 gesagt. Nach Beendigung derselben spricht er, vor dem Altare stehend: Pater noster, die Versikel und Oration und geht dann nach gemachter Reverenz vor dem Altare mit den übrigen wieder zur Sakristei.

a) Gegen Abend darf das hl. Grab mehr beleuchtet werden und eine Andacht mit passender Anrede (aber ohne Exposition und Segen) stattfinden. Des Nachts ist die Kirche geschlossen; es brennt nur das ewige Licht.

b) Sollte das Allerheiligste im Grabe vor Dieben nicht sicher stehen, so kann es abends, wenn die Kirche leer ist, vom Celebranten in Superpelliceum, weißer Stola und Schultervelum unter Vorantritt des K. mit einem Lichte in den Tabernakel und am nächsten Morgen, ehe andere in die Kirche kommen, wieder auf gleiche Weise in den Hilfstabernakel zurückgetragen werden, wo so lange sechs Kerzen brennen, bis der hl. Kelch überbracht ist.

c) Das noch übrige Taufwasser, wovon etwas weniges für diesen und den folgenden Tag zurückzubehalten ist, wird in das Sakrarium geschüttet.[1] Die Weihwasserbehälter an den Kirchthüren werden entfernt, wenigstens leer gemacht.

d) In diesen drei Tagen wird zum Angelus Domini kein Glockenzeichen gegeben.

e) Nach Beendigung des Gottesdienstes wird eine gründliche Reinigung der Kirchenwände, Fenster, Bänke, Bilder und des Fußbodens der Kirche, wenigstens des Chores und der Altarstufen vorgenommen. Auch werden Kelche, Monstranzen, hl. Ölbüchsen, Taufbecken und sonstige Kirchengeräte geputzt. Die Altartücher sind durch frische zu ersetzen. Cfr. § 320.

§ 284. Missa praesanctificatorum auf Karfreitag mit Leviten.

Vorbereitungen:

a) Am Hochaltare. Der Hochaltar sei ohne allen Schmuck, habe weder Tücher noch Kanontafel, noch Meßpult, dagegen ein größeres hölzernes Kruzifix mit einer schwarzen,[2] leicht abnehmbaren Verhüllung, das Ablutionsgefäß und sechs Leuchter (von Holz und dunkler Farbe) mit gelben Kerzen, welche letztere aber erst kurz vor der Prozession angezündet werden. — Andere Kreuze in der Kirche sind violett verhüllt. Unter den kleinen Horen brennen keine Altarkerzen.

[1] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4620) 60. *Martinucci lib. II. c. 26. 1.*

[2] Gavantus — de Carpo p. III. c. VIII. n. 93.

Auf den vordersten Altarstufen (entweder auf der zweiten oder untersten) liegen nicht weit von einander drei lederne oder wollene violette Kissen, worauf der Celebrant und die beiden Leviten beim Liegen auf dem Angesichte die Arme stützen.

b) Auf dem Kredenztische, der mit einem einfach weißen, nicht überhängenden Tuche bedeckt ist, befinde sich: ein zusammengelegtes Altartuch von der Größe des Altartisches, das Meßpult mit dem geöffneten Meßbuche, eine Palla, ein schwarzes Kelchvelum mit Kelchlöffelchen, ein Purifikatorium und eine schwarze Burse mit einem Corporale und hinter der Burse ein Gefäß mit Wasser und eines mit Brotkrumen und Handtuch, die Meßkännchen, ein Lavabotuch, ein Opferteller zur Aufnahme der Opfergaben, wo dieses üblich ist, ferner die beiden Leuchter mit gelben Kerzen für L. und M. — Neben dem Kredenztische stehe das violett verhüllte Prozessionskreuz. Im Chore (Presbyterium) sei ein langer violetter Teppich und auf diesem ein violettes Kissen und ein weißes, mit violetter Seide durchwebtes Tuch, um darauf das zu verehrende Kreuz zu legen.

Wenn die Gläubigen das Kreuz zu küssen pflegen und der Zudrang zum Kusse desselben groß ist, so sind an verschiedenen Orten der Kirche Teppiche auszubreiten und darauf Kreuze zu legen, obwohl eigentlich nur das Kreuz des Hochaltares zur Verehrung dienen soll.

c) In der Kapelle (resp. im hl. Grabe), wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, ist auf dem Altare vor dem Hilfstabernakel ein Corporale auszubereiten, auch ist dahin das weiße Schultervelum, der Tabernakelschlüssel, der große oder kleine Baldachin (wegen der Prozession) und die nötige Zahl der Kerzen für die Prozession zu besorgen.

d) In der Sakristei liegen bereit für den Celebranten: Humerale, Albe, Cingulum, schwarzes Meßgewand mit Manipel und Stola; für D. und S.: Humerale, Albe, Cingulum, zwei Manipel und für D.: die schwarze Querstola (in ausgezeichneten Kirchen noch die schwarze Planeta plicata); für den zweiten Subdiakon, der das Kreuz trägt: dasselbe wie für den S., mit Ausnahme des Manipel; für die drei Diakonen, welche die Passion singen: Humerale, Albe, Cingulum, Manipel und Stola von schwarzer Farbe; außerdem seien vorhanden Superpelliceen für die Akolythen, zwei Rauchfässer und die nötigen weißen Wachsfackeln.

e) Auf der Epistelseite in der Ebene stehe eine lange unbedeckte Sitzbank für Celebrant, D. und S. Die Stellen, auf welchen die Adorationen geschehen sollen, können bezeichnet werden; ebenso sorge jemand dafür, daß die Adoration ohne Störung vor sich gehe.

α) Das Faldistorium des Ep. wird auf die erste unbedeckte Stufe der Epistelseite zur Evangelienseite gewandt gestellt.

β) Der übliche Kuß bei Darreichung eines Gegenstandes unterbleibt.

γ) Würde Celebrant plötzlich krank, so fistiere, wenn kein anderer nüchterner Priester die Funktionen vornehmen kann, der Gottesdienst. Die hl. Hostie im Kelche wird dann am nächsten Tage vom Celebranten nach dem Genusse des hl. Blutes sumiert.[1]

δ) Die Kerzen auf dem Altare werden erst nach der Adoration angezündet.

I. Acceß bis zur Adoration des Kreuzes.

1. Nach der Non geht auf gegebenes Zeichen Th. voraus zum Altare; ihm folgen L. und M. mit vereinten Händen, dann Z., S., D. und endlich Celebrant. — Celebrant ist in Albe, schwarzer Stola, Manipel und Meßgewand, D. in Albe, Manipel, schwarzer Stola, statt Dalmatik in Planeta plicata, desgleichen S. nebst schwarzem Manipel. Wenn sie das Biret abgegeben, macht Celebrant eine tiefe Verbeugung vor dem Kreuze,[2] D. und S. machen eine Genuflexion, dann prosternieren Celebrant, D. und S., indem sie erst mit beiden Knieen vor der untersten Altarstufe in gleicher Entfernung von einander niederknieen, dann Arme und Haupt auf das Kissen der untersten Stufe stützen. Z. kniet in der Ebene der Epistelseite, Th., L. und M. knieen mit beiden Knieen hinter Celebrant, D. und S.; alle im Chore und in der Kirche knieen an ihren Stellen mit beiden Knieen und geneigtem Haupte und betrachten das Leiden Christi.

[1] Decr. 8. März 1825 n. 4609 (4459) 2. [2] Decr. 31. August 1839 n. 4866 (4720) 2.

L., M., Z. (oder, wenn Z. abwesend ist, Th.) erheben sich eher, treten nach gemachter Genuflexion vor dem Kreuze zum Altare und breiten das Altartuch so über dem Altare aus, daß es auf keiner Seite herabhängt und nach der Front zu einfach, d. h. wenn es doppelt ist, nach hinten doppelt liegt. Hierauf wird das offene Meßbuch mit einem unbedeckten Pulte von Z. auf die Epistelseite gestellt. Nach diesen Zubereitungen giebt Z. oder L. dem Celebranten ein Zeichen, worauf dieser sich mit den Leviten erhebt und zum Altare steigt. Die Kissen werden nun von Th., L. und M. in die Sakristei geschafft.

2. Hat Celebrant den Altar in der Mitte geküßt, so gehen Celebrant, D. und S. zum Meßbuche und stehen wie beim Introitus, d. h. D. zur Rechten des Celebranten auf der zweiten und S. auf der dritten Stufe oder in der Ebene der Epistelseite zur Rechten des D., — L., M., Th. gehen zum Kredenztische. Wenn Celebrant die Lektion zu lesen beginnt, erhält ein Lektor von Z. oder Th. das Buch; er geht damit vor die Mitte, um die gewöhnliche Genuflexion vor dem Altare und die schuldige Reverenz vor dem Chore zu machen, dann an den Ort, wo S. sonst die Epistel singt. Der Lektor singt, das Buch selbst haltend, die Lektion im Tone der Prophetie, während Celebrant sie still liest und der Klerus sich setzt. Ist der Lektor damit zu Ende, so wird kein Deo gratias respondiert, vielmehr geht er gleich (ohne das Buch zum Celebranten zu tragen und sich segnen zu lassen) in die Mitte des Altares und von da nach gemachter Genuflexion an seinen Platz.

3. Wenn indessen der Celebrant den Traktus gelesen und der Chor ihn gesungen hat, so gehen D. und S. auf ihre Stellen hinter den Celebranten, oder (wenn dieser sich setzen will) mit ihm zu den Sitzen.

a) Der Traktus braucht nicht ganz gesungen zu werden.[1]

b) Trägt S. die Planeta plicata, so legt er sie vor der Epistel ab, nimmt sie aber nach derselben wieder und tritt zur Rechten des D.; er legt sie dann wieder ab nach den Orationen, wenn Celebrant das Meßgewand ablegt und die Adoration vornimmt, nimmt sie aber, wenn dieser das Meßgewand nimmt, wieder. D. legt die Planeta ab, ehe er den letzten Teil der Passion singt, er erhält dagegen die breite schwarze Stola, welche er erst nach der Kommunion des Celebranten mit der Planeta plicata vertauscht. — Während des Traktus werden drei Lesepulte für die Diakonen gebracht.

4. Nach dem Traktus singt Celebrant Oremus, D. Flectamus genua und S. Levate. — Nun singt Celebrant, wenn sich alle mit S. erhoben haben, die Oration. Nach derselben tritt D. wieder zur Rechten des Celebranten. S. singt, wenn er von Z. das Buch empfangen und vor der Mitte des Altares genuflektiert hat, die Epistel (ohne Überschrift), welche Celebrant nebst dem Traktus mit halblauter Stimme liest, wobei er die Hände auf das Buch oder auf den Altar legt. Nach derselben wird weder Deo gratias respondiert, noch S. gesegnet, noch das Buch zum Celebranten gebracht.

S. genuflektiert nach der Epistel wieder vor der Mitte, giebt dem Z. das Buch zurück, legt die Planeta plicata an und tritt zur Seite des Celebranten, um ihm bis zur Passion zu assistieren.

5. Nach dem Traktus wird die Passion gesungen, wie auf Palmsonntag. Siehe S. 686.

Th., L. und M. oder drei andere Akolythen halten die Meßbücher der drei Diakonen, wenn sie nicht auf unbedeckten Pulten liegen. Liegen sie aber darauf, so halten sie hinter den Pulten, zu den Diakonen gewandt, die Pulte mit beiden Händen nahe am Buche. Hatte sich Celebrant während des Traktus gesetzt, so erhebt er sich, wenn die Passion beginnt und geht mit D. und S. auf die Epistelseite zum Meßbuche und liest, den Diakonen etwas zugewandt, die Passion still mit. Ist Celebrant zu den

[1] Merati tom. 1 p. 4 tit. 9 n. 18.

Worten Et inclinato capite tradidit spiritum gekommen, so kniet er nicht nieder, ondern liest die Passion bis zum Schlusse des letzten Teiles (der als Evangelium gilt). Indem er auch hier Munda cor meum betet,[1] wendet er sich ganz den Sängern zu, o daß sein rechter Arm zum Altare gewandt ist und D. zu seiner Linken und S. zur Linken des D, also beide in einer geraden Linie mit ihm stehen. Bei Et inclinato capite etc. knieen Celebrant, D. und S. an ihren Stellen nieder, während die Sänger an ihren Stellen auf die vor ihnen befindlichen Kissen erst niederknieen, wenn sie Et inclinato capite gesungen haben. Haben die Sänger die Passion vollendet, so betet D. in der Mitte des Altares Munda cor meum, nimmt (ohne Segen oder Incens) das Buch und geht gleich an den Ort, wo sonst von D. das Evangelium gesungen wird. Ihm gehen (nach einer Genuflexion in der Mitte) voraus L. und M. mit vereinten Händen (ohne Kerze) und Th. (ohne Rauchfaß); S. begleitet ihn. D. singt das Evangelium wie auf Palmsonntag, wobei Celebrant mit vereinten Händen zum D. gewandt ist. Am Schlusse wird weder der Anfang des Evangelientextes geküßt, noch Celebrant incensiert, vielmehr schließt D. das Buch und tritt mit S. (der in der Ebene der Epistelseite ging) nach einer Genuflexion gleich hinter den Celebranten.[2]

6. Nach dem Evangelium singt der Celebrant an der Epistelseite stehend (wobei die Leviten in gerader Linie hinter ihm stehen), ohne Verneigung des Hauptes im Ferialtone der Präfation mit vereinten Händen die erste Monition, dann öffnet und schließt er bei Oremus die Hände und verneigt sich gegen das Kreuz, worauf D. Flectamus genua und S. Levate, endlich Celebrant die Oration im Ferialtone der Ferialmesse singt. Bei Flectamus genua knieen alle außer Celebrant und erheben sich bei Levate.

Auf gleiche Weise wird bei den übrigen Orationen verfahren; nur jener für die Juden wird kein Oremus und Flectamus genua vorausgeschickt. Die Oration und Monition für den römischen Kaiser wird, weil es einen solchen nicht mehr giebt, weggelassen,[3] ähnlich geschieht es bei der Erledigung des päpstlichen Stuhles mit der oratio pro Papa. Alle im Chore (selbst Ep.) erheben sich, wenn die Passion beginnt. Ep. liest sie, wenn er pontificiert, still am Altare auf der Epistelseite.

II. Adoration des Kreuzes.

1. Während der letzten Oration breiten die Akolythen auf den Wink des Z. vor den Stufen des Altares oder in der Ebene des Presbyteriums etwas nach der Evangelienseite hin einen violetten Teppich aus. Auf den Kopfteil desselben, der auf die erste Altarstufe zu liegen kommt, wird ein violettes Kissen und über dieses ein weißes violett gesticktes Velum gelegt. Nach den Orationen gehen Celebrant, D. und S. hinter einander auf kurzem Wege von der Epistelseite zum Kredenztische, um Meßgewand und Planeta plicata abzulegen. D. bekommt aber die breitere Stola. S. (mit Manipel) stellt sich zur Rechten des Celebranten, doch mehr zurück in die Ebene oder auf die erste Stufe. Nach diesem begiebt sich D. auf kurzem Wege vor die Mitte des Altares, genuflektiert auf der untersten Altarstufe. Hier bekommt D. vom Z. das Kruzifix, oder er nimmt es selbst vom Altare und bringt es dem Celebranten ohne Kniebeugung und ohne Kuß auf demselben Wege, wie er eben gekommen, wobei das verhüllte Angesicht des Kruzifixes zum Volke gewandt ist. Celebrant stellt sich, wenn einige Altarstufen vorhanden sind, in das Planum des Presbyteriums oder auf die zweite Altarstufe, wo D. zu seiner Rechten und S. zu seiner Linken steht, und Th. ihm das offene Meßbuch vorhält.

2. Celebrant, zum Volke gewandt, nimmt das Kreuz in die linke Hand vor die Brust, löst mit der Rechten die Verhüllung an dem oberen Teile des Kreuzbalkens los, ohne daß das Haupt des Gekreuzigten zum Vorschein kommt; dann faßt er es mit beiden Händen, hebt es bis zu den Augen empor und singt mit feierlicher und tiefer Stimme allein „Ecce lignum crucis", dann in Vereinigung mit D., S., Th., L., M.

[1] De Carpo p. III. c. VIII. n. 94. [2] Bauldry T. 4 c. 10 Art. II. c. 6. Art. III. [3] Decr. 7. Dezember 1844 n. 4965 (4839) dub. 6. — 14. Juni 1845 n. 5012. 3. — 3. August 1839 n. 4860 (4726).

und Z. „in quo salus mundi pependit“. Hat der Chor darauf Venite adoremus responbiert, so knieen alle, die in der Kirche sind (mit Ausnahme des Celebranten und des Akolythen mit dem Meßbuche), mit beiden Knieen nieder und machen, mit geneigtem Haupte zum Kreuze gewandt, eine Adoration. Schweigt der Chor, so erheben sich alle wieder. Celebrant stellt sich nun mit D. und S. auf die oberste Altarstufe, dahin, wo sonst der Introitus gesprochen wird. Der Buchträger aber steht auf der zweiten Stufe vor ihm. Celebrant enthüllt jetzt den rechten Arm und das Haupt des Gekreuzigten,[1] hebt das Kreuz mit beiden Händen etwas höher und singt wie zuvor, aber in höherem Tone Ecce lignum etc.

Wenn hierauf der Chor wieder Venite adoremus responbiert hat, tritt Celebrant in die Mitte des Altares, aber etwas nach vorn, nimmt das Velum ab und giebt es dem S., der es dem Z. oder M. zur Übertragung auf den Kredenztisch überreicht. D. befindet sich jetzt auf der Evangelienseite zur Linken des Celebranten, S. aber auf der Epistelseite; D. und S. genuflektieren wie bisher, zum Volke gewandt. Celebrant hebt nun das Kreuz mit beiden Händen noch höher und singt in höherem Tone als das zweite Mal Ecce lignum crucis etc.

3. Nach dem dritten Venite adoremus genuflektiert Th. vor dem Altare und legt das Buch auf das Meßpult; der Küster oder ein anderer enthüllt das Prozessionskreuz und alle anderen Kruzifixe in der Kirche (nicht aber die verhüllten Bilder). Wenn der Chor responbiert und alle genuflektiert haben, geht Celebrant allein, indem er das Kreuz noch mit beiden Händen hoch hält, an den bestimmten Ort und legt es, auf beiden Knieen knieend, so auf das Kissen, daß die Füße des Gekreuzigten zum Volke gewandt sind. Z., der mit beiden Knieen genuflektiert, hilft ihm dabei und stellt den Opferteller daneben. Hierauf erhebt sich Celebrant, genuflektiert noch einmal und begiebt sich dann mit D. und S. (die mit vereinten Händen auf ihren vorigen Plätzen zum Kruzifixe gewandt so lange mit einem Knie auf der obersten Stufe knieen bleiben, bis Celebrant sich erhebt) zur Bank. Celebrant legt jetzt Manipel[2] und Schuhe ab (auch D. und S. legen Manipel und wenn es bisher Sitte war, auch die Schuhe ab), dann geht Celebrant, nur von Z. begleitet, mit entblößtem Haupte, niedergeschlagenen Augen und vereinten Händen zur Adoration des Kruzifixes.

Da die Adoration in einer dreimaligen Kniebeugung in den gehörigen Distanzen besteht, so lasse man sich bei der ersten Verehrung etwa 10—15 Schritte vom Kreuze auf beide Kniee nieder und bete, wenn das bis zur Erde geneigte Haupt über den vereinten Händen ruht, still mit Herz und Mund: Wir beten dich an, o Herr Jesu Christe, und benedeien dich; denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöst — (oder etwas Ähnliches).[3] Hierauf erhebe man sich wieder, trete 3—5 Schritt näher zum Kruzifixe, genuflektiere, verneige das Haupt wie vorher und bete dasselbe; hiernach stehe man wieder auf, kniee unmittelbar vor dem Kreuze zum drittenmale nieder, neige unter denselben Worten das Haupt und küsse jetzt aus Demut bloß die Füße des Gekreuzigten; hierauf erhebe man sich wieder, genuflektiere noch einmal mit einem Knie[4] vor dem Kreuze und kehre dann zu seinem Stuhle zurück.

4. Im Augenblicke, wo Celebrant das Kreuz verehrt, werden auf den Wink des Z. vom Anfange bis zum Ende der Adoration vom Chore, der sich in zwei Teile teilt, die Improperien entweder ganz oder nur teilweise, je nachdem die Adoration dauert, gesungen. Auf jeder Seite singen nämlich zwei Kantoren die Versikel, die übrigen responbieren.

5. Wenn Celebrant von seinem ersten Haltpunkte zum zweiten übergeht, verlassen D. und S. die Bank, so daß letztere gleichzeitig zum erstenmale knieen, während Celebrant an der zweiten Stelle kniet; gleichzeitig sich erhebend, kommen der zweite S. und Z., wenn diese fehlen, L. und M. und knieen zum erstenmale, während Celebrant

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 25 n. 23. — Decr., 18. Dezember 1877. n. 4055 (3906) 4. [2] Decr. 15. September 1736 [3] Romsée tom. 3 p. 122. — De Herdt p. 5 n. 13. 3. [4] Decr. 10. Mai 1895.

das dritte Mal, D. und S. das zweite Mal in den oben bezeichneten Zwischenräumen knieen. Ebenso die folgenden Altardiener und der Klerus, so daß gleichzeitig je drei Paare knieen, von denen jedesmal der zur Rechten zuerst die Fußwunde des Gekreuzigten küßt, dann der zur Linken, hierauf erheben sie sich gleichzeitig, knieen nochmals mit einem Kniee und gehen dann zu ihren Plätzen.

6. Haben Celebrant, D. und S. adoriert, so gehen sie zur Bank zurück, wo sie die Schuhe wieder anziehen und die Paramente wieder anlegen und sich bedecken, nötigenfalls die Hände waschen, ehe sie den Manipel nehmen. D. legt den Manipel, S. Manipel und Planeta plicata an. Hiernach setzen sie sich nach gemachter Reverenz vor dem Celebranten, und zwar D. zur Rechten und S. zur Linken des Celebranten, halten ihm, bis der Buchträger Th. zurückkehrt, bedeckten Hauptes das Meßbuch vor und sprechen mit ihm die Improperien.

a) Wenn der Diöcesanbischof zugegen ist, so adoriert Celebrant gleich nach dem Ep.[1] Celebrant bleibt dann, bis der Bischof adoriert hat, unbedeckt stehen. Dem Bischofe assistieren zwei Dignitarier, d. h. sie begleiten ihn bei der Adoration, adorieren aber selbst erst, wenn die Reihe an sie kommt. Sind D. und S. Kanoniker, so adorieren sie gleich nach dem Celebranten, sonst erst nach den Kanonikern; letztere lassen hierbei mit bischöflicher Erlaubnis die Schleppe der Cappa herab. — Auch die Leviten reinigen, wenn sie die Schube abgelegt haben, die Hände.

b) Es ist Sitte, neben das Kreuz, d. h. zur Rechten dessen, der adoriert ein (silbernes) Opferdecken (oder ein anderes passendes Gefäß) zu stellen, in welches Celebrant und alle übrigen, besonders die Kleriker, ehe sie das Kruzifix küssen, ein Almosen legen, welches dem Ceremonienmeister übergeben wird.

7. Nach D. und S. adorieren die Geistlichen, hierauf die Kleriker, die Magistratspersonen, die Mitglieder der Bruderschaften, endlich die übrigen Männer und zuletzt die Frauen (jedoch letztere nicht im Chore) paarweise, so daß der eine zur Rechten und der andere zur Linken des Kruzifixes zu knieen kommt.[2]

a) Die Kanoniker adorieren ihrem Range nach; dieselben gehen hinter einander. Der Magistrat und die angesehenen Laien dürfen im Chore, andere müssen im Schiffe der Kirche adorieren.

b) Sobald die Akolythen adoriert haben, zündet einer von ihnen die Kerzen auf dem Kredenztische für die Akolythen, dann die Altarkerzen an, — der Rauchfaßträger hilft dem zweiten Subdiakon, d. h. dem Kreuzträger, die Gewänder (entweder bloß Albe oder Albe und Planeta nigra plicata) anlegen.

c) Wo die Gläubigen nach alter frommer Sitte das Kreuz küssen, ist es geziemend, daß, sobald das Kreuz im Chore zur Adoration hingelegt ist, vor der Kommunionbank zwei Teppiche ausgebreitet, darüber ein weißes Tuch und auf dieses je ein Kreuz zur Adoration gelegt werde, und zwar eines auf den Teppich der rechten Seite für Jünglinge und Männer, das andere auf der linken Seite für Jungfrauen und Frauen. Diese Kruzifixe werden von einem Priester in Superpelliceum und schwarzer Stola überbracht, wobei ein Akolyth vorausgeht, der zur Aufsicht beim Kreuze knieen bleibt. Nach der Adoration werden diese Kruzifixe (mit Ausnahme eines einzigen, das liegen bleiben kann) entfernt.

8. Gegen Ende der Adoration erhebt sich D. (mit S.), legt das Biret nieder, grüßt den Celebranten, nimmt dann die schwarze Burse vom Kredenztische, legt das Purifikatorium darüber und geht, indem er zwischen den Fingern das Kelchlöffelchen und die Burse mit beiden Händen bis zur Brust erhoben hält, auf kurzem Wege zum Altare. Hier macht er vor dem auf den Altarstufen liegenden Kreuze eine Genuflexion, dann nimmt er aus der Burse das Korporale, breitet es bis auf die vorderste Lage aus, stellt die leere Burse zwischen die Leuchter, legt auch das Löffelchen an seine Stelle und bedeckt es mit dem Purifikatorium. Z. oder Th. trägt inzwischen das Meßbuch zur Evangelienseite.

Die Kerzen im hl. Grabe brennen schon vom Anfange an; sollen aber noch andere angezündet werden, so geschieht dieses jetzt auf den Wink des Z.

---

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 25 n. 27; ibid. c. 26 n. 12. — 2. April 1718 n. 3906 (3756).
[2] Merati p. I tom. 9 im Anhang de sacris ritibus § 4.

Hierauf begiebt sich D., wenn die Adoration noch nicht zu Ende ist, zum Celebranten auf demselben Wege zurück, setzt und bedeckt sich mit S.; ist sie aber zu Ende, so geht D. in Begleitung des Z. vom Altare gleich zum Kruzifixe, inkliniert aber im Vorbeigehen vor dem Celebranten, zu welchem er sich ganz hinwenden muß. Vor dem Kruzifixe genuflektiert D. erst mit einem Knie, dann nimmt er es mit dem Gesichte zum Altare gewandt, bis zu den Augen erhoben, in beide Hände und stellt es an seine gewöhnliche Stelle zwischen die Leuchter und genuflektiert. Während das Kruzifix vorübergetragen wird, knieen Celebrant, S. und alle, die es sehen, entweder in der Ebene oder auf der untersten Stufe mit beiden Knieen nieder. D. kehrt hiernach auf kurzem Wege zum Celebranten und S. zurück, setzt und bedeckt sich mit S.

Nun entfernen die Akolythen auf den Wink des Z. Teppich, Kissen und Velum, auf welchem das Kreuz lag, damit die Altarstufen frei werden.

Nach der Enthüllung des Kreuzes haben am Karfreitage bis zur Non des Karsamstages (incl.) alle vor dem Kreuze des Hochaltares Vorübergehenden, selbst Bischof, Kanoniker und Celebrant, zu genuflektieren.[1] Dagegen unterbleibt jede Begrüßung des Chores beim Access und Recess.

III. Die Prozession.

1. Sobald die Adoration beendigt und das Kreuz auf den Altar gestellt ist, ordnen sich alle zur Prozession nach der Sakramentskapelle (hl. Grab). Celebrant geht mit D. und S. entblößten Hauptes zum Altare, genuflektiert, erhebt sich und legt Weihrauch in die Rauchfässer, welche Th. und N. zur Rechten des Celebranten knieend vorhalten. Haben nun alle (außer dem Kreuzträger, L. und M.) genuflektiert, so gehen die Rauchfaßträger vor dem Kreuze her, ihnen folgt der Kreuzträger d. h. ein zweiter Subdiakon, mit Humerale, Albe, Cingulum [ohne Manipel] und nur in ausgezeichneten Kirchen mit schwarzer Planeta plicata bekleidet mit dem enthüllten Prozessionskreuz zwischen L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen; dann kommen die Kleriker mit vereinten Händen, die Fackelträger, die Kantoren, darnach Z. und S. (ministrans) (wenn es möglich ist, in Planeta plicata von schwarzer Farbe), dann D. (mit schwarzer Quer-Stola ohne Dalmatik und ohne Planeta plicata), endlich Celebrant mit schwarzem Meßgewande und Biret. Inzwischen werden, wenn es noch nicht geschehen, am Hochaltare die Kerzen angezündet.

a) Laien und Mitglieder einer Bruderschaft gehen vor dem Rauchfaßträger her.

b) In kleineren Kirchen genügt ein Rauchfaß.

2. Bei der Kapelle stellt sich der Kreuzträger, ohne zu genuflektieren, in einiger Entfernung davon auf, um beim Rückgange leicht voran gehen zu können. Die Rauchfaßträger genuflektieren erst vor der Thür des hl. Grabes mit beiden Knieen, dann treten sie in die Kapelle auf die linke Seite und knieen mit beiden Knieen nieder; alle anderen stellen sich zu beiden Seiten auf und bilden vom Prozessionskreuze bis zur Kapelle ein Spalier, wobei die jüngeren Kleriker näher zum Kreuze, die Fackelträger näher zur Kapelle stehen. Zwischen diesen hindurch gehen die Sänger und stellen sich paarweise dicht vor der Kapelle auf, lassen aber für D. und S. und den Celebranten Platz und machen vor letzterem beim Vorübergehen eine Verneigung des Hauptes.

3. Haben D., S. und Celebrant die Kapelle betreten, so nehmen sie das Biret ab, geben es dem Z. oder einem Kleriker (der sie zum Hochaltare auf die Bank bringt), knieen erst vor, dann auf der untersten Stufe mit beiden Knieen nieder und verneigen das Haupt. Z. kniet in der Ebene zur Rechten des D.

Haben sie eine Zeitlang das Allerheiligste still angebetet und sind indessen die Fackeln und Kerzen von Z. an alle, die sich an der Prozession beteiligen, ausgeteilt und angezündet, so steigt D. zum Altare und genuflektiert, ohne dem Celebranten den Rücken zuzuwenden. Er öffnet den Hilfstabernakel, genuflektiert, setzt den Kelch mit

[1] Decr. 12. September 1857 n. 3251. 4. — Caerem. Episc. lib. II. c. 25 n. 30.

dem hl. Sakramente vor den Tabernakel auf das Korporale, (schließt aber mit der Linken denselben, wenn das Ciborium sich darin befindet; wo nicht, so kann er offen bleiben), dann genuflektiert er und geht zur Rechten des Celebranten zurück. Nun reicht er letzterem, ohne eine neue Genuflexion zu machen, das Schiffchen. Celebrant erhebt sich mit S. und legt unter Beihülfe des D. ohne Kuß und ohne Segen Incens in beide Rauchfässer. Celebrant incensiert darnach in drei Zügen mit dem ersten Rauchfasse das hl. Sakrament, und S. hängt dem Celebranten das von Z. überbrachte weiße Schultervelum um. D. geht zum Altare, genuflektiert, nimmt den Kelch und übergiebt ihn dem Celebranten, der ihn mit der linken Hand beim Knopfe erfaßt und die rechte auf die Patene legt. Hat D. hierauf mit den Enden des Schultervelums die aufgelegte Hand und den Kelch bedeckt, so genuflektiert er, wechselt mit S. die Stelle und bleibt zur Seite des Celebranten stehen, bis der Zug sich in Bewegung setzt.

4. Sobald Celebrant sich mit dem Kelche zum Volke gewandt hat, stimmen die Sänger knieend den Hymnus Vexilla regis prodeunt an. Hierauf gehen alle auf langem Wege in derselben Ordnung wie tags vorher zum Altare; die Rauchfaßträger incensieren unmittelbar vor dem Celebranten beständig das Allerheiligste. Celebrant befindet sich in der Mitte von D. und S. und betet abwechselnd still mit ihnen den angestimmten Hymnus, wobei ihm, wenn es nötig ist, D. zur Rechten den Text vorhält.[1]

a) Sollte der Hymnus nicht ausreichen, so dürften die ersten Strophen, nicht aber die letzte, wiederholt werden.[2]

b) Der Baldachin (welcher in Kathedralen, wenn Ep. pontificiert, von Beneficiaten im Pluviale, sonst von Klerikern in Superpelliceum getragen wird) nimmt den Celebranten vor der Kapelle in Empfang und begleitet ihn bis zum Chor. Die Träger gehen dann, wenn sie den Baldachin an seinen Ort gebracht haben und Kleriker sind, ins Chor und knieen im Halbkreise nieder (sonst als Laien vor die Cancellen) und bleiben mit beiden Knieen bis zum Ende knieen.

IV. Die Kommunion.

1. Wenn Celebrant mit D. und S. zum Altare zurückgekehrt ist, so genuflektiert D. auf der obersten Altarstufe nach der Epistelseite zu mit beiden Knieen und betet mit geneigtem Haupte das Allerheiligste an. In dieser Haltung entfernt er das Schultervelum des Celebranten und erhält knieend vom Celebranten den Kelch. Nun genuflektiert auch Celebrant mit beiden Knieen und betet mit geneigtem Haupte das hl. Sakrament an. S. nimmt dem Celebranten das Schultervelum ab und überläßt es dem Z. Celebrant bleibt aber knieen. Inzwischen erhebt sich D., setzt den Kelch auf den Altar, löst die Binde und ordnet das Kelchvelum; hierauf erhebt sich Celebrant mit S.; D. aber genuflektiert oben und tritt zur Rechten des Celebranten (ohne unten eine Genuflexion zu machen) und reicht ihm das Schiffchen, damit er Incens in das Rauchfaß des Th. (ohne Segen) gebe, womit Celebrant den Kelch in drei Zügen incensiert.

L. und M. stellen nun ihre Leuchter auf den Kredenztisch und knieen mit beiden Knieen daneben nieder; N. aber kniet mit Rauchfaß auf der Evangelien-, Th. auf der Epistelseite mit beiden Knieen nieder, wiewohl sich N. nach dieser Incensation auch in die Sakristei begeben kann.

Der Chor (welcher vor dem Officium und zwar zur Zeit, als Celebrant, D. und S. auf dem Angesicht lagen, genuflektierte, während der Lektion und des Traktus saß, unter den Orationen und der Passion stand) genuflektiert jetzt nach der Prozession bis zum Ende des Gottesdienstes einen Kreis bildend mit beiden Knieen und mit der Kerze in der Hand.

2. Nach der Incensation gehen Celebrant, D. und S. zum Altare, wo sie genuflektieren, darnach nimmt D. das Velum vom Kelche, breitet das Corporale aus, legt die Patene auf das Corporale und die Palla auf den Altar. Hat er darnach wieder genuflektiert, so nimmt er die Patene, hält sie mit beiden Händen ein wenig und

[1] Romäe tom. 3 p. 126. [2] Merati n. 48.

lange über das Corporale, bis Celebrant den Kelch auf die Seite neigt resp. umkehrt, wodurch die hl. Hostie mitten auf die Patene zu liegen kommt. Hiernach genuflektieren Celebrant, D. und S.; S. tritt dann zur Rechten des D.

Sollte Celebrant die hl. Hostie berührt haben, so muß er die Finger in dem Ablutionsgefäß abluieren (und das Wasser der Ablution mit der Purifikation trinken).

Der leere Kelch wird in die Mitte des Corporale nach der Epistelseite zu gestellt. Jetzt erhält Celebrant von D. die Patene mit der hl. Hostie (ohne Kuß), welche er (ohne ein Kreuz zu machen) von der Patene auf das Corporale hinabgleiten läßt. Die leere Patene wird (nicht unter, sondern) auf das Corporale nach der Epistelseite zu neben die hl. Hostie gelegt, weil sich Partikelchen darauf befinden können. Inzwischen hält D. den Kelch (ohne ihn vorher mit dem Purifikatorium zu purificieren) etwas über das Corporale, gießt, wenn er von S. das Weinkännchen erhalten hat, vorsichtig Wein hinein und reicht ihn, wenn S. auch Wasser (was nicht zu segnen ist) hinzugethan hat, dem Celebranten, der ihn, ohne das Gebet Deus qui humanae substantiae zu sprechen und ohne das gewöhnliche Kreuzzeichen zu machen, niederstellt. Hat ihn D. mit der Palla bedeckt, so folgt eine Genuflexion.

S. begiebt sich nun zur Linken des Celebranten, nachdem er beim Receß und Acceß genuflektiert hat. Th. kniet indessen mit beiden Knieen entweder vor der untersten Stufe oder in der Ebene, bis D. das Schiffchen wünscht.

a) Der Kelch wird an diesem Tage mit dem Purifikatorium weder vor dem Einguße des Weines, noch nach dem Einguße des Wassers purificiert

b) D. küßt weder die Patene, noch den Kelch, noch die Hand des Celebranten.

3. Unter Beihülfe des D. legt Celebrant (ohne die Oration Per intercessionem etc. und ohne Segnung) Weihrauch ins Rauchfaß, nimmt dann dasselbe, genuflektiert und incensiert Kelch und hl. Hostie auf gewohnte Weise und unter den Worten Incensum istud etc., dann tritt er nach gemachter Genuflexion einen Schritt zurück und incensiert (ohne vorherige Inklination) in drei geraden Zügen erst das Kreuz (nicht das Allerheiligste)[1] unter den Worten Dirigatur Domine etc. und nachdem er wieder genuflektiert hat, den Altar wie gewöhnlich, wobei er jedesmal, so oft er vor die Mitte kommt, genuflektieren muß. Unter den Worten Accendat in nobis etc. reicht er das Rauchfaß dem D., ohne selbst incensiert zu werden. Celebrant geht nun vom Altare in die Ebene der Epistelseite, wendet sich (ohne dem Allerheiligsten den Rücken zuzuwenden) zum Volke und wäscht die Hände, ohne etwas zu beten. D., auf der zweiten Stufe stehend, giebt das Rauchfaß dem Th., welcher es in die Sakristei trägt, dann zum Kredenztische zurückkehrt und mit beiden Knieen daneben niederkniet. D. und S. stehen, wenn L. dem Celebranten Wasser auf die Finger gießt und M. ihm das Handtuch reicht, hinter dem Celebranten unus post alium. Hierauf gehen L. und M. mit den Kännchen zum Kredenztische und knieen daneben mit beiden Knieen nieder.

4. Nach der Waschung der Hände geht Celebrant mit D. und S. (auf kurzem Wege, jeder auf seiner Stufe,) in die Mitte des Altares, wo sie genuflektieren. D. geht darnach sogleich zum Buche, S., aber bleibt hinter dem Celebranten auf seiner Stelle. Celebrant legt nun die Hände vereint auf den Altar, spricht mäßig geneigt mit halblauter Stimme In spiritu humilitatis etc., küßt dann den Altar in der Mitte, wendet sich nach einer Genuflexion zum Volke und sagt, etwas aus der Mitte des Altares tretend Orate fratres, worauf D. und S. aber kein Suscipiat respondieren, weil dieses an diesem Tage unterbleibt. Celebrant wendet sich darnach, ohne einen Kreis zu machen, zum Altare und betet still ut meum ac vestrum sacrificium etc., dann genuflektiert er mit D. zu seiner Linken, vereint die Hände und singt im Ferialtone, das Haupt verneigend Oremus und Praeceptis etc. Bei den Worten Pater noster streckt er die

[1] Decr. 5. Juli 1698 n. 3478 (3329) 2 und 3. — 11. Februar 1702 n. 3614 (3465) 1.

Hände wie gewöhnlich aus; D. aber tritt nach gemachter Genuflexion an seinen Platz hinter den Celebranten, Z. zur Rechten des Celebranten.

Nach et ne nos inducas in tentationem läßt Celebrant zwar die Hände ausgestreckt, fügt aber den Worten sed libera nos a malo still Amen hinzu. Hierauf singt er im Ferialtone (wie eine Oration in der Messe) mit ausgestreckten Händen die Oration Libera nos quaesumus bis zum Ende, und der Chor antwortet Amen.

Das Kreuzzeichen mit der Patene (die heute nicht abgerieben wird) unterbleibt. Nach dieser Oration genuflektiert er mit D. und S. mit einem Knie, dann schiebt er die Patene (mit Hülfe des Zeigefingers der linken Hand) unter die hl. Hostie und lehnt sie an den Kelchfuß.

Inzwischen zieht sich D. mehr nach der Epistelseite, S. nach der Evangelienseite hin, dann knieen sie mit vereinten Händen und geneigtem Haupte auf den Rand der obersten Stufe mit beiden Knieen nieder, ohne bei der Elevation das Meßgewand zu heben. Z. kniet bei der Erhebung der hl. Hostie auf dem Rande des Suppedaneums mit beiden Knieen und giebt mit der Klapper das Zeichen. Sobald Celebrant die hl. Hostie herabzulassen beginnt, erhebt er sich, stellt sich zur Linken des S. und geht zur Kommunion mit diesem auf die Epistelseite.

5. Nun nimmt Celebrant mit dem Daumen und dem Zeigefinger der rechten Hand die hl. Hostie, hält sie so hoch empor, daß sie vom Volke gesehen werde, aber die Grenze des Corporale nicht überschreite. Mit der linken Hand, die auf dem Corporale liegen bleibt, hält er die Patene so, daß Daumen und Zeigefinger oberhalb vereinigt sind und die anderen Finger unterhalb der Patene auf dem Corporale ruhen. Sobald Celebrant die hl. Hostie wieder herabläßt, stehen D. und S. auf und ohne zu genuflektieren, geht D. zur Rechten, S. zur Linken des Celebranten. Wenn D. die Palla vom Kelche genommen, legt Celebrant die herabgelassene Hostie nicht wieder auf das Corporale, sondern hält sie gleich über den Kelch und bricht sie (ohne etwas zu sagen) mit Hülfe der linken Hand (die er von der Patene zurückzieht) in drei Teile, wovon er den kleinsten und letzten Teil (ohne Kreuzzeichen[1] und ohne etwas dabei zu sprechen) in den Kelch hinabfallen läßt, der hierdurch geheiligt wird. Hierauf bedeckt D. den Kelch mit der Palla und genuflektiert mit Celebrant und S.

6. D. tritt nun zur Linken des S. zur Rechten des Celebranten. Letzterer legt die vereinten Hände auf den Altar und betet, mäßig verneigt, still die eine Oration Perceptio corporis etc. Hat Celebrant mit D. und S. darnach eine Genuflexion gemacht, so spricht er Panem coelestem etc. Das übrige ist wie sonst in der Messe. Es wird nämlich auch jetzt Domine non sum dignus gesprochen und bei Corpus Domini nostri ein Kreuzzeichen gemacht. Nach der Sumtion der hl. Hostie legt Celebrant die Hände an den Kelchfuß und S. nimmt die Palla vom Kelche, wonach alle genuflektieren. Celebrant sammelt im stillen die Partikel und läßt sie in den Kelch fallen, dann sumiert er mit Andacht (ohne vorherige Genuflexion) den Wein mit dem Teile der hl. Hostie, ohne vorher das Kreuz mit dem Kelche zu machen und ohne vorher die Worte Sanguis Domini nostri etc. zu sprechen.[2] Die Patene wird dabei wie gewöhnlich unter das Kinn gehalten. D. und S. sind, wie in anderen Messen, bei dieser Kommunion tief verneigt. Hat Celebrant den Kelch wieder niedergestellt, so faßt er ihn mit beiden Händen bei der Kuppa, macht vor dem Kreuze eine Inklination und läßt sich, ohne Corpus tuum etc. zu beten, von S. sogleich zur Ablution Wein und Wasser geben, da die erste Purifikation mit bloßem Wein eigentlich schon genossen ist. D. geht nun zum Kredenztische, wo er die Stola ab-, aber die Planeta plicata anlegt. — S. tritt, wenn er in der Mitte genuflektiert hat, zum Meßbuche. Nun

[1] Decr. 7. August 1627 n. 707 (560) 5. [2] Decr. 25. September 1706 n. 3754 (3665) 3.

genuflektiert D. auf der untersten Stufe und stellt sich zur Rechten des Celebranten. Letzterer trocknet inzwischen mit dem Purifikatorium erst den Mund und dann den Kelch etwas ab, dann überläßt er den Kelch dem S. zur gänzlichen Abtrocknung.

Während S. den Kelch abtrocknet, ihn mit einem schwarzen Velum (das von einem Akolythen überbracht wird) bedeckt, dann (nach einer Genuflexion) zum Kredenztische trägt und von da zurückkehrt, betet Celebrant, mit vereinten Händen und mäßig geneigt, still Quod ore sumpsimus etc. D. aber tritt inzwischen zur Linken des Celebranten und schließt das Meßbuch; der Chor setzt sich.

Ist S. zur Linken des Celebranten zurückgekehrt, auch D. zur Rechten der Celebranten getreten, so verneigt sich Celebrant vor dem Kreuze, D. und S. aber genuflektieren. Hierauf steigen sie mit Z. vom Altare bis vor die unterste Altarstufe, wo Celebrant, D. und S. vor dem Kreuze genuflektieren, dann sich bedecken und (ohne das Benedicite zu sprechen) in die Sakristei zurückkehren, wobei L. und M. mit vereinten Händen (ohne Leuchter) vorausgehen. Die Altarkerzen bleiben wegen der nun folgenden Vesper brennen. Nach der Vesper werden die Kerzen ausgelöscht und wird der Hochaltar entblößt.

a) Stand das Ciborium im Tabernakel hinter dem Kelche, so wird es nun nebst dem ewigen Lichte in eine Nebenkapelle außerhalb der Kirche gebracht, weil eigentlich von jetzt ab kein Licht in der Kirche brennen soll. Wo eine solche Kapelle oder ein solches Oratorium fehlt, sei in der Sakristei ein verschließbarer Tabernakel zur Aufnahme des Ciboriums.

b) Die Kerzen werden von den Akolythen am Schlusse ausgelöscht und gesammelt; ihre Träger ziehen sich zurück. Hierauf entkleiden die Akolythen (ohne alle Ceremonien) den Altar. Die hl. Kommunion wird heute nur als Wegzehr und zwar still überbracht und darnach, wie oben gesagt, die Pyxis in einer Kapelle ohne Segen reponiert.

c) Die Exequien und alle feierlichen Provisionen[1] sind unerlaubt..

d) Eine Kreuzpartikel darf zwischen die Leuchter des Hochaltares (nicht in den Tabernakel) gestellt, auch mit derselben, selbst im schwarzen Pluviale und in schwarzer Stola dem Volk der Segen gegeben werden.[2] Cfr. § 272. Bei Auflegung des Incens steht Celebrant,[3] kann aber bei der Oration Respice stehen oder knieen.

e) Das Sanctissimum in eine Art Urne oder Sarg zu legen, auf einer Bahre zu tragen oder in diesem Triduum auszusetzen, ist untersagt.

§ 285. Missa praesanctificatorum mit Minoristen resp. Meßdienern.

Die Zurüstungen sind dieselben, wie § 284. Statt der Levitenparamente sind Chorröcke für die Minoristen resp. Meßdiener bereit zu halten.

In der Ebene der Epistelseite stehe eine unbedeckte Bank für den Celebranten und die Meßdiener.

Die Kanzel ist unbedeckt und nur mit einem kleinen Kruzifixe versehen.

Damit das Chor für den Klerus und die Altardiener frei bleibe, kann man außer dem Kruzifixe des Altares noch ein anderes oder gar ein drittes Kreuz zur Adoration bereit halten. Zu diesem Behufe müssen die nötigen Teppiche und Kissen an den betreffenden Orten ausgebreitet sein. Sechs bis sieben gut eingeübte Meßdiener, L. und M., V. und W., Th. und X., sind erforderlich.

Weil die Kirche, die Braut Christi, über den Tod ihres Geliebten in Trauer ist, so sind die Altäre entblößt, die Kerzen ausgelöscht, der Tabernakel steht offen und die Glocken schweigen. Hiermit verträgt sich also auch keine feierliche und öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten.

I. Anfang des Officiums bis zur Adoration.

1. Zur bestimmten Stunde auf gegebenes Zeichen mit der Klapper versammelt sich das Volk. — Beim Accesse geht Th. voran, ihm folgen L. und M. mit vereinten Händen, diesen Celebrant, angethan mit Albe, schwarzem Manipel, Stola und schwarzem Meßgewande und bedeckt mit dem Biret.

---

[1] Decr. 15. Mai 1745 n. 4170 (4021).
[2] Decr. 22. September 1887 n. 4815 a (4668) 15.
[3] Decr. citat.

2. Am Altare giebt Celebrant das Biret ab, kniet vor dem Altarkreuze mit beiden Knieen in der Ebene nieder und wirft sich vor der untersten Stufe aufs Angesicht, wobei Kopf und Arme auf dem auf der 2. Altarstufe liegenden Kissen ruhen. Er bleibt so lange Zeit liegen, als man zum Beten des Ps. Miserere nötig hat. L. und M. knieen zu beiden Seiten des Celebranten und Th. hinter dem Celebranten. Zugleich fallen alle Anwesenden an ihren Plätzen auf ihre Kniee und betrachten mit tief gebeugtem Haupte das Leiden Christi, bis Celebrant sich erhebt.

3. Etwas früher als Celebrant erheben sich Th., L. und M. — Th. geht zum Kredenztische, um das Altartuch zu holen, dann zum Altare. Er legt das Tuch erst in die Mitte, dann ordnet er es selbst auf der Evangelienseite und L. auf der Epistelseite.

Dieses Tuch soll einfach sein oder, wenn es doppelt ist, nach hinten zu doppelt liegen; ebenso darf es vorn nicht überhängen, wohl aber auf der Evangelien- und Epistelseite.

M. bringt das Pult mit dem offenen Meßbuche auf die Epistelseite. Wenn alles fertig ist, giebt Th. dem Celebranten ein Zeichen, worauf dieser sich erhebt, zum Altare steigt und nach einem Altarkusse sich zum Meßbuche begiebt. Die Meßdiener bringen den Teppich dorthin, wo das Kruzifix adoriert werden soll, stellen sich dann sämtlich neben den Kredenztisch, wo sie dem Celebranten auf Flectamus genua Levate und auf die Orationen Amen respondieren.

4. Celebrant liest auf der Epistelseite die erste Lektion im Tone der Prophetieen (ohne Deo gratias am Ende) mit dem Traktus; hierauf singt er, wie sonst (d. h. unter Ausbreitung und Verneigung der Hände und Verneigung des Hauptes) Oremus und dann (während er und alle mit ihm mit einem Kniee knieen) Flectamus genua, worauf die Meßdiener Levate antworten. Hierauf erheben sich alle, und Celebrant singt mit ausgebreiteten Händen die Oration, darnach im Epistelton die 2. Lektion (ohne Deo gratias am Ende), dann liest er den Traktus und gleich darnach auf derselben Stelle die Passion. — Bei den Worten emisit Spiritum geht er in die Mitte des Altares, von da vor die oberste Stufe und kniet auf derselben eine Zeitlang nieder, dann kehrt er zum Buche zurück und fährt fort. Vor dem Schlusse der Passion betet er auf seiner Stelle (nicht vor der Mitte des Altares), tief verneigt, zum Kruzifixe gewandt, das Munda cor etc. (ohne Jube Domine etc. und ohne Dominus sit etc.), liest dann den letzten Teil der Passion, ohne aber am Schlusse den Text zu küssen. Das Meßbuch bleibt bis zur Adoration des Kreuzes auf der Epistelseite des Altares.

a) Auf die Frage, ob in der Missa praes. ohne Leviten die Passio Domini bis zum Munda cor gelesen und der folgende Teil gesungen werden dürfe oder ob die ganze Passion in tono Evangelii, oder die beiden Teile derselben, nämlich die Leidensgeschichte und die Worte der Juden, von Laien und die Worte Christi vom Celebranten gesungen werden könnten, antwortete die heil. Ritus-Kongregation mit Negative.[1]

b) Will Celebrant predigen, so legt er zuvor Manipel und Meßgewand ab. Die Predigt beginne ohne Kreuzzeichen und endige ohne Segnung des Volkes. Statt des Ave Maria bete Celebrant O Crux ave etc. zum Kreuze der Kanzel gewandt. Nach der Predigt nimmt Celebrant den Manipel und das Meßgewand wieder.

5. Hierauf folgen neun Aufforderungen zum Gebete für die ganze Christenheit. Jedem Oremus fügt Celebrant, zum Kreuze gewandt und sich mit der ganzen Gemeinde niederknieend, Flectamus genua hinzu, worauf die Meßdiener Levate antworten und Celebrant sich mit der Gemeinde wieder erhebt.

Die Monitionen werden mit vereinten, die Orationen aber (nach vorausgeschicktem Oremus und Flectamus genua) mit ausgebreiteten Händen gesungen. Bei der Vakanz des päpstlichen Stuhles bleibt die betreffende Monition und Oration aus; dasselbe gilt von der Oration für den römischen Kaiser. — Vor der Oration für die Juden wird Oremus und Flectamus genua ausgelassen.

---

[1] Decr. 13. September 1879 n. 5794 ad 7.

6. Gegen Ende der letzten Oration breitet Th. im Chore oder auf den Altarstufen den Teppich aus, legt darauf ein violettes Kissen und auf dieses ein weißes, mit violetter Seide durchwirktes Velum.

II. Adoration des Kreuzes.

1. Nach der letzten Oration begiebt sich Celebrant auf kurzem Wege zur Sitzbank, um Meßgewand und Manipel abzulegen, dann in die Mitte des Altares auf die oberste Altarstufe. Hier genuflektiert er, nimmt das schwarz verhüllte Altarkreuz, tritt damit ehrfurchtsvoll auf die zweite Stufe der Epistelseite und stellt sich in gleiche Linie mit der Frontseite des Altarsteines (oder noch mehr zurück), aber zum Volke gewandt. Nun löst er mit der rechten Hand die Verhüllung an dem Oberbalken des Kruzifixes los und erhebt mit beiden Händen das zum Volke gewandte Kruzifix, d. h. dessen Haupt bis zur Höhe seiner Augen. Gleichzeitig nimmt Th. das Meßbuch (ohne Pult) vom Altare und stellt sich damit vor den Celebranten. Celebrant singt dann in einem mäßigen Tone aus dem Meßbuche, welches Th. vor ihm aufgeschlagen auf den Armen hält, erst allein Ecce lignum crucis, dann (gemeinschaftlich mit L. und M.) in quo salus mundi pependit. Ihm respondiert die ganze Gemeinde, wenigstens der Chor Venite adoremus, bei welchen Worten alle Anwesenden (mit Ausnahme des Celebranten und Th.) unter einer Hauptverneigung mit beiden Knieen genuflektieren. Inzwischen tritt Celebrant an die Ecke des Altares auf die oberste Stufe (da, wo der Introitus gelesen wird), Th. stellt sich wieder vor ihn mit dem Meßbuche. Jetzt enthüllt Celebrant das Haupt und den rechten Arm des Gekreuzigten und singt darnach in einem höheren Tone Ecce lignum etc., wobei er das Kreuz höher hebt, wie zuvor. Während das Volk resp. der Chor das zweite Mal Venite adoremus singt, geht Celebrant mit Th. vor die Mitte des Altares, enthüllt den linken Arm und die Füße und singt (wenn er das Tuch dem L. zum Überbringen auf den Kredenztisch gegeben hat), das Kreuz noch höher hebend, in einem noch höheren Tone das dritte Mal Ecce lignum etc. Beim dritten Venite adoremus kniet auch Th. nieder, trägt dann das Buch auf den Kredenztisch und bleibt dabei stehen, bis Celebrant die Schuhe ablegt. Die Kleriker erheben sich; M. stellt (wo es Sitte ist) eine Opferschüssel rechts neben das Kissen des Kruzifixes.

2. Wenn Celebrant das dritte Mal Ecce lignum gesungen hat, geht er auf der Evangelienseite vom Altare und trägt mit Andacht das Kruzifix hoch erhoben, dem Volke zugewandt, dahin, wo es adoriert werden soll. Hier angekommen, kniet er nieder, legt das Kreuz auf das Kissen und befestigt es nötigenfalls durch Bänder am Kissen. Hierauf erhebt er sich, macht eine Genuflexion vor dem Kruzifixe und geht zur Bank (in die Ebene der Epistelseite), um mit Hülfe von L. und M. die Schuhe abzulegen. Inzwischen werden alle verhüllten Kruzifixe der Kirche enthüllt.

3. Celebrant geht nun entblößten Hauptes, mit niedergeschlagenen Augen, vereinten Händen allein dahin, wo die erste Adoration stattfinden soll. Hierbei verfahre er wie § 284. II. 3 und 4 gesagt ist; auch die Minoristen adorieren ebenso, wie die Leviten.

4. Während die Gemeinde an verschiedenen bestimmten Stellen der Kirche adoriert, recitiert Celebrant, auf der Bank sitzend, mit lauter und deutlicher Stimme[1] die Improperien, welche L. und M. zur Linken und Rechten abwechselnd mit ihm beten, wobei Th. das Meßbuch ihnen offen vorhält.

a) Celebrant liest hierbei die Verse, die anfangen mit Populo meus, — Quia eduxi, — Quid ultra; — L. dagegen Agios o Theos, — ischyros und alle anderen Agios; — M. alle Verse, die mit Sanctus beginnen. Die folgenden Improperien Ego propter te etc., und zwar was bei den Funktionen mit Leviten zwei Kantoren zu singen haben, wird hier vom Celebranten, dagegen Populo meus, d. h. das, was oben der Chor nach jedem Verse wiederholt, wird hier von

[1] Bauldry p. 4 c, 10 n. 5 n. 6.

L. und M. geſprochen. In der dritten Improperie ſpricht Celebrant die ganze Antiphon Crucem tuam etc. und den Pſalm Deus misereatur nostri et benedicat nobis, L. und M. dagegen illuminet etc. bis nostri. Celebrant fährt fort mit Crucem tuam bis munda (inkl.). Dann betet er den Hymnus Pange lingua; das Repetitur dagegen (ſiehe Meßbuch auf Karfreitag) wird immer von L. und M. zuſammen recitiert.

b) Die Improperien können auch, wenigſtens zum Teile, von Kantoren geſungen werden.

5. Gegen Ende der Adoration zündet der Küſter die Kerzen des Hochaltares, des hl. Grabes und die der Akolythen V. und W. an; hiernach legt er den Schlüſſel bei den Hilfstabernakel des hl. Grabes. L. und M. gehen auf langem Wege zum Altare, d. h. L. auf die Epiſtel-, M. auf die Evangelienſeite und breiten, wenn dieſes noch nicht geſchehen iſt, das Altartuch vollſtändig auseinander. M. trägt hierauf das offene Meßbuch auf die Evangelienſeite und ſtellt es, wie ſonſt, etwas ſchräg. — Nach dieſem geht Celebrant, wenn er die Improperien vollendet hat, zum Kredenztiſche, nimmt die ſchwarze Burſe, legt das Purifikatorium darüber, nimmt zwiſchen die Finger das Löffelchen und geht damit, die Burſe hoch vor der Bruſt tragend, auf kurzem Wege zum Altare, wo er das Korporale ausbreitet, das Löffelchen und Purifikatorium daneben legt und die leere Burſe auf ihre gewöhnliche Stelle ſtellt. Iſt nun die Adoration noch nicht vorüber, ſo kehrt Celebrant noch einmal zur Bank zurück, um das Ende derſelben abzuwarten, iſt ſie aber zu Ende, ſo begiebt er ſich gleich zum Kreuze.

Iſt L. ein Minoriſt, ſo trägt dieſer die Burſe mit Purifikatorium und Löffelchen zum Altare und breitet das Corporale aus.

6. Am Ende der Adoration geht Celebrant zum adorierten Kreuze und genuflektiert, dann erhebt er es mit beiden Händen und trägt es zum Altare zurück, wobei der Cruzifixus dem Volke zugewandt iſt. Iſt das Kreuz niedergeſtellt, ſo genuflektiert er, geht dann auf den Stufen der Epiſtelſeite zum Kredenztiſche, legt (wenn es nicht früher geſchehen) Manipel und Meßgewand an und begiebt ſich vor die Mitte des Altares in die Ebene, wo er genuflektiert. Inzwiſchen entfernen Th., L. und M. Teppich und Kiſſen. Th. nimmt hierauf das Rauchfaß und Schiffchen, X. das Prozeſſionskreuz, V. und W. Leuchter mit Kerzen und treten vor die unterſte Altarſtufe.

III. Prozeſſion.

Celebrant legt vor dem Altare Incens (ohne Benediktion) auf, worauf nach gemachter Genuflexion vor dem Altarkreuze die Prozeſſion zum hl. Grabe beginnt. Dieſer Hingang iſt gleich dem Rückgange am Gründonnerstage. Es geht nämlich die Sakramentsfahne voraus, ihr folgen die Sodalen (oder andere Männer) mit Kerzen, dann Th. mit dem Rauchfaſſe, ihm X. mit dem unverhüllten Prozeſſionskreuze zwiſchen V. und W. mit brennenden Kerzen, dann folgen die Kantoren und Kleriker unbedeckt, hierauf Celebrant bedeckt und in ſchwarzen Meßparamenten mit L. und M. zu beiden Seiten.

Iſt der Raum zu beſchränkt, ſo kann die Jugend auf ihrem Platze bleiben.

Man geht auf kurzem Wege zum hl. Grabe. Daſelbſt angekommen giebt Celebrant das Biret ab, genuflektiert erſt mit beiden Knieen in der Ebene, dann kniet er auf der unterſten Stufe nieder und betet eine Zeitlang. Hierauf geht er näher zum Tabernakel, öffnet ihn, genuflektiert und begiebt ſich, wenn er nicht erſt den Kelch auf den Altartiſch auf ein dazu vorbereitetes Corporale ſtellen will, wieder vor die Stufen, um Incens aufzulegen und das Allerheiligſte zu incenſieren. Inzwiſchen ſind die Prozeſſionskerzen anzuzünden, und der Baldachin (oder Umbella) herbeizuſchaffen. Nach der Incenſation ſteigt Celebrant wieder zum Altare, genuflektiert, ſetzt den Kelch auf das Korporale, genuflektiert und verſchließt den Hilfstabernakel, wenn ſich das Ciborium noch darin befindet, wo nicht, ſo bleibt er offen. Nun wiederholt Celebrant die Genuflexion, tritt vor die Stufen und genuflektiert noch einmal, wo ihm im Knieen L. das weiße Schultervelum umhängt. Hiermit ſteigt Celebrant wieder zum Altare, genuflektiert,

nimmt den Kelch, welchen er selbst (oder L., wenn er Minorist ist) mit dem Schultervelum bedeckt. Nun wendet sich Celebrant zum Volke und intoniert (oder spricht mit lauter Stimme) Vexilla regis prodeunt. Während das Volk oder die Kleriker den Hymnus fortsetzen und Celebrant denselben weiter betet, tritt Celebrant (ohne den Segen zu geben) unter den Baldachin. Man geht auf langem Wege zum Hochaltare. Voran wird die Sakramentsfahne getragen, dieser folgen die Sodalen mit brennenden Kerzen, dann das Prozessionskreuz, diesem der Rauchfaßträger, der das Rauchfaß schwingt, endlich Celebrant unter dem Baldachin mit L. und M. Am Altare angekommen werden Baldachin und Prozessionskreuz sogleich auf ihre Stellen außerhalb der Kommunionbank (Chor) gebracht, die Sodalen und andere Laien mit brennenden Kerzen stellen sich in einer Reihe vor dem Chore auf; ihre Kerzen bleiben bis zum Schlusse des Gottesdienstes brennen. Th. kniet vor der Mitte des Altares in der Ebene zwischen L. und M., doch einige Schritte vor den untersten Stufen. L. bringt das Biret des Celebranten auf den Kredenztisch.

IV. Sumtion.

Hat Celebrant den Kelch auf das Corporale gestellt, so genuflektiert er, steigt dann eine Stufe zurück, kniet auf die oberste Stufe nieder, giebt das Schultervelum ab, legt Incens auf und incensiert den Kelch. Hiernach geht Celebrant zum Kelche zurück, genuflektiert, deckt (wenn er die Binde abgelöst hat) das Kelch-Velum ab, legt die Patene vor sich hin auf das Corporale (wo sonst die hl. Hostie liegt), nimmt auch die Palla ab und stülpt den Kelch über die Patene um, wodurch die hl. Hostie auf die Patene zu liegen kommt. Den leeren Kelch stellt er zurück. Nun nimmt er die Patene mit der hl. Hostie in beide Hände (wie sonst beim Suscipe sancte Pater) und läßt die hl. Hostie (ohne eine Kreuzlinie zu ziehen und ohne etwas zu beten) auf das Corporale hinab. Die leere Patene legt er daneben auf das Corporale (nicht unter dasselbe). Nach gemachter Genuflexion nimmt er den Kelch, geht damit etwas näher zur Epistelseite, behält ihn aber in der linken Hand und gießt (ohne vorherige Exterson, die auch nach Einguß des Weines unterbleibt) Wein und Wasser ein, wie sonst, doch ohne Segen und ohne Oration Deus, qui humanae etc. Ehe Celebrant in die Mitte zurückkehrt, stellt er den Kelch auf das Corporale nach der Epistelseite zu. In der Mitte angekommen, genuflektiert er wieder, stellt dann den Kelch ohne Kreuzzeichen an seinen gewöhnlichen Ort und bedeckt ihn mit der Palla. Hierauf legt Celebrant noch einmal Incens auf (ohne Segen und ohne Gebet Per intercessionem etc.) Hat er dann das Rauchfaß erhalten und genuflektiert, so incensiert er die Oblata unter den gewöhnlichen Worten Incensum istud etc., wiederholt dann die Genuflexion und incensiert stehend erst das Altarkreuz in 3 Zügen unter den Worten Dirigatur Domine oratio mea, dann nach einer Genuflexion unter den übrigen Worten sicut incensum etc. den Altar, wie sonst bei der Aussetzung, so daß auch jetzt in transitu stets genuflektiert wird. Bei der Rückgabe des Rauchfasses spricht Celebrant zwar Accendat etc.; er selbst wird aber nicht incensiert, sondern er geht gleich in die Ebene der Epistelseite und wäscht die Hände (ohne das Lavabo zu beten), während Th. nach gemachter Genuflexion das Rauchfaß in die Sakristei bringt, weil es nicht mehr nötig ist.

Nach der Incensation der Oblata darf der Priester nicht auf die oberste Altarstufe heraufsteigen, um daselbst knieend das Allerheiligste zu incensieren.[1]

Nach Waschung der Hände geht Celebrant vor die Mitte des Altares und spricht mit leiser, aber vernehmlicher Stimme In spiritu humilitatis etc., dann küßt er den Altar, genuflektiert, wendet sich zum Volke und spricht laut Orate fratres, dann, sich links umwendend, ohne einen Kreis zu machen, still ut meum ac vestrum etc.; zurück-

[1] Decr. 5. Juli 1698 n. 3478 (3329).

gekehrt genuflektiert er. Die gewöhnliche Antwort der Meßdiener Suscipiat Dominus etc. bleibt aus. Hierauf legt Celebrant die Hände vor der Brust zusammen, verneigt das Haupt und singt im Ferialtone (oder betet laut Oremus, Praeceptis salutaribus etc., dann das Pater noster wie gewöhnlich und nur mit dem Unterschiede, daß (auf et ne nos etc.) L. und M. sed libera nos a malo respondieren und diesem Celebrant still Amen zusetzt und beim Gebete Libera nos etc. die Hände bis zum Ende ausgestreckt hält, weil die Patene auf dem Corporale liegen bleibt, und bei da nobis propitius etc. kein Kreuz gemacht wird.

Ist auch die Oration Libera nos quaesumus etc. im Ferialtone gesungen resp. gesprochen, so wird vom Chore resp. von den Minoristen Amen respondiert. Celebrant macht eine Genuflexion, deckt dann den Kelch ab, schiebt die Patene unter die heil. Hostie, und lehnt sie an den Fuß des Kelches;[1] dann legt er die Patene zwischen die Finger der Linken, nimmt mit dem Daumen und dem Zeigefinger der Rechten die hl. Hostie von der Patene und hebt sie gerade über die Patene (die aber nicht mit erhoben, sondern in der auf dem Corporale ruhenden linken Hand gehalten wird) eine Zeitlang so hoch empor, daß sie vom Volke gesehen werden kann. Celebrant senkt dann die hl. Hostie zum offenen Kelche herab und bricht sie über demselben in drei Teile, wovon der kleinste Teil (wie sonst) in den Kelch, ohne Kreuzzeichen und ohne Gebet, hinabgelassen wird. Darnach wird der Kelch bedeckt und eine Genuflexion gemacht. Nun betet Celebrant mäßig geneigt die Oration Perceptio Corporis etc. (mit Weglassung der beiden vorhergehenden Orationen), wobei die Hände vereint auf dem Altare liegen. Nach dieser Oration genuflektiert Celebrant, nimmt die Patene mit der hl. Hostie wie sonst und spricht Panem coelestem etc., dann dreimal Domine non sum dignus etc., wobei er an die Brust schlägt. Hierauf sumiert er nach dem gewöhnlichen Kreuzzeichen mit der hl. Hostie unter den Worten Corpus Domini etc. die hl. Hostie. Nach einer kurzen Betrachtung deckt Celebrant den Kelch ab, genuflektiert und sammelt die Fragmente. Hiernach sumiert er (mit Auslassung des Kreuzzeichens und der Worte Sanguis Domini etc.) den Wein mit der Partikel, wobei die Patene unter das Kinn gehalten wird. Nun erheben sich alle.

Weil der Genuß des Weines schon die Purifikatian war, so wird gleich darnach die Ablution der Finger (wie sonst) auf der Epistelseite, aber ohne Gebet genommen, denn die Oration Corpus tuum wird ausgelassen und Quod ore sumpsimus erst gebetet, wenn Finger, Mund, Patene und Kelch mit dem Purifikatorium abgetrocknet sind und der Kelch bedeckt ist, wobei Celebrant mäßig geneigt, mit vor der Brust vereinten Händen in der Mitte des Altares steht.

M. schließt, wenn der Kelch bedeckt ist, das Meßbuch, läßt es aber auf dem Altare. Celebrant geht darnach sofort mit dem Kelche vor die unterste Stufe, wo er vor dem Altarkreuze in der Ebene genuflektiert, dann sich bedeckt und mit den Meßdienern in die Sakristei zurückkehrt, ohne jedoch beim Recesse das Benedicite zu recitieren.

Ist Th. ein Minorist, so darf er den vom Celebranten gedeckten Kelch vom Altare zum Kredenztische tragen.

Hierauf werden die Kerzen ausgelöscht und gesammelt, dann wird mit der Klapper das übliche Zeichen zum Angelus Dni gegeben. Altartuch, Meßbuch nnd Pult werden nun entfernt.

V. Repositian des Ciboriums.[2]

Celebrant geht in Superpelliceum und weißer Stola (denn diese Repositian gehört nicht zum Tagesofficium) mit L. und M., welche brennende Kerzen tragen, hinter Th. (der das weiße Schultervelum trägt) zur Kapelle, wo das Ciborium mit den Partikeln für die Kranken aufbewahrt ist, um es,

[1] Falise p. 98. [2] Mem. Rit. p. 99.

weil alles Licht aus der Kirche entfernt werden soll, an einen Ort außerhalb der eigentlichen Kirche passender in die Sakristei, zu bringen (der zuvor zu diesem Zwecke zubereitet sein muß). — Wo es schon an einem anderen Orte außerhalb der Kirche, so fällt diese Repositon weg.[1]

Nach anderen geht Celebrant in Superpelliceum erst vor den Altar und betet still (sine cantu) die Vesper, indessen die Kerzen brennen bleiben; nach derselben nimmt er die weiße Stola und das weiße Schultervelum.

In der Kapelle angekommen, genuflektiert Celebrant in der Ebene, dann kniet er auf der untersten Altarstufe nieder und betet eine Zeitlang. Hierauf steigt er zum Altare, öffnet den Hilfstabernakel, genuflektiert, stellt das Ciborium auf das ausgebreitete Corporale und genuflektiert wieder: hierauf steigt er eine Stufe hinab, bekommt von Th. das Schultervelum, geht damit wieder zum Altare, wo er noch einmal genuflektiert. Nun nimmt er das Ciborium und geht damit hinter L. und M. geraden Weges zum bestimmten Orte. Wenn Celebrant das Ciborium dort reponiert, genuflektieren alle. Hierauf verschließt Celebrant den Hilfstabernakel und läßt das ewige Licht davor brennen. Die Kerzen des hl. Grabes werden nun ausgelöscht und dessen Zieraten entfernt. Hat Celebrant in der Sakristei die priesterlichen Kleider abgelegt, so wird alles wieder an seinen früheren Ort gebracht.

a) Sollte die Sakristei sich nicht dazu eignen, auch keine Kapelle vorhanden sein, so bleibt das Ciborium im Hilfstabernakel des hl. Grabes nebst dem ewigen Lichte, aber die Zieraten und Kerzen werden trotzdem entfernt.

b) Da die Gläubigen an diesem Tage die Kirche zur Verehrung des hl. Kreuzes und zur Betrachtung des Leidens Christi besuchen, so kann des Abends zur geeigneten Stunde bei Beleuchtung des hl. Kreuzes eine Andacht (z. B. eine Kreuzwegsandacht oder Betrachtung) mit passenden Gesängen gehalten werden. Auch kann der Segen mit der Kreuzpartikel gegeben und letztere zum Kusse gereicht werden. Cfr. § 272.

VI. Grablegung des Kruzifixes.

Da der römische Ritus keine Grablegung kennt, giebt es für dieselbe auch keine kirchlichen Vorschriften. Für die Erzdiöcese Köln ist am 27. November 1856 ein Ritus der Grablegung genehmigt, der mit wenigen Abweichungen dem in der Diöcese Paderborn vorgeschriebenen gleicht. Im Rituale Paderbornense heißt es: Nach der Vesper resp. nach der Entblößung des Altares (die vom Küster vorgenommen wird) legt Celebrant das schwarze Pluviale an, nimmt dann das Kruzifix vom Altare, an welchem celebriert war, und trägt es unverhüllt in Prozession zum zubereiteten Grabe. — Hierbei geht Th. mit Rauchfaß und Schiffchen voraus, L. und M. mit Leuchtern mit brennenden Kerzen folgen, hinter diesen gehen die Kleriker, endlich folgt Celebrant zwischen D. und S. Im Grabe angekommen knieen alle nieder. Celebrant legt nun mit Ehrfurcht das Kruzifix auf die zubereitete Stelle, legt dann Incens (aber ohne Segen) auf und incensiert das Kruzifix in drei Zügen. Hiernach singt er im Ferialtone: V. In pace factus est locus ejus, R. Et in Sion habitatio ejus; dann die Oration Respice quaesumus etc. mit dem stillen Schlusse qui tecum vivit etc. Hierauf erheben sich alle und entfernen sich still.[2]

§ 286. Benediktionen und Hochamt auf Karsamstag mit Leviten.

A. Bemerkungen.

1. In allen Kirchen, worin die Ceremonien an Coena Dni und Karfreitag stattfanden, sind auch sämtliche Karsamstagsfunktionen (mit Ausnahme der Benediktion des Taufwassers in Kirchen ohne Taufbrunnen) der Reihe nach zu verrichten. Ein anwesender Priester darf zur Erleichterung des Celebranten die Feuerweihe vornehmen,[3] aber nicht das Exultet singen, wenn er in der Messe nicht als Diakon fungiert; denn nur der D. ministrans darf das Exultet singen, kein anderer Diakon.

a) In Kollegiatkirchen gebühren diese Funktionen dem Stiftspropste, falls er celebrieren will, sonst dem Celebranten. — Damit Ep. nicht zu oft die Paramente zu wechseln braucht, darf die Feuerweihe, weil sie nicht zu den feierlichen gehört, auch von einem Kanoniker vorgenommen werden.

[1] Gavant. p. 4. tom. 9 rub. 23. [2] Rit. Paderb. app. p. 99. [3] Decr. 12. Nov. 1831 n. 4672 (483. 5

b) Es ist nur ein feierliches Hochamt de die erlaubt, dagegen die stille Messe (mit Ausnahme der Ordinationsmesse) ohne specielles Indult untersagt und nur zulässig, wenn die Benediktionen des Tages nicht vorgenommen werden können. Dieses Indult erstreckt sich aber nicht auf ein Amt. Okkurriert ein gebotenes Fest, selbst Mariä Verkündigung, so findet keine Privatmesse außer dem einen Hochamte statt, weil das Fest ganz pro choro et foro auf fer. II. post Dom. in Albis verlegt wird.[1]

2. Jeder Pfarrer ist verpflichtet, die vorgeschriebene Weihe des Feuers, der Kerzen und (in Kirchen mit festem Taufbrunnen) des Taufwassers vorzunehmen, die Litanei zu beten und das Hochamt zu halten.[2] Selbstverständlich müssen diese Funktionen, wenn ein Pfarrer zwei Kirchen zu besorgen hat, in derjenigen Kirche unterbleiben, in welcher die Funktionen des Gründonnerstags und Karfreitags nicht vorgenommen wurden.

a) Sowohl der Konventualmesse, als der Messe bei der Priesterweihe in der bischöflichen Hauskapelle (welcher keine Taufweihe vorhergeht) müssen die Prophetieen und Litanei vorhergehen, weil die Prophetieen sich sowohl auf die Taufe, als auf die Priesterweihe beziehen.[3]

b) Wer zu obigen Segnungen nicht verpflichtet ist, aber doch das Privilegium zur Celebration der Messe erhalten hat, beginnt nach dem Geläute der Glocken mit dem Staffelgebete wie sonst, spricht aber nach Aufer a nobis und Oramus te etc. sogleich das Kyrie und alles übrige wie im Hochamte, außerdem die damit verbundene Vesper: Alleluja, Vespere autem etc., Laudate etc., Magnificat etc., weil sie zu dieser Messe gehört und mit ihr ein Ganzes bildet.[4]

3. Die hl. Kommunion, die als österliche gilt, darf nur da in der hl. Messe ausgeteilt werden, wo ein alter Gebrauch besteht, sonst darf sie erst nach der Messe gespendet werden.[5]

B. Vorbereitungen:

a) Vor dem Hauptportale der Kirche, oder bei ungünstiger Witterung in der Vorhalle, werde ein mit weißer Leinwand bedeckter Tisch hergerichtet, worauf für den Diakon eine Dalmatik, eine Stola und ein Manipel von weißer Farbe, für den Subdiakon ein violetter Manipel liege; ferner werde auf dem Tische ein schöner, mit frischen Blumen gezierter Rohrstab, auf welchem eine weiße Kerze befestigt ist, die sich in drei Zinken (ein Symbol der Trinität) teilt, zurechtgelegt. Auch seien vorhanden eine Laterne mit Kerze, um bei starkem Winde Licht zu behalten, Feuerstahl und Feuerstein, Zündhölzer, Stroh und Reisig, um damit das Feuer anzuzünden. Neben dem Tische stehe ein Kohlengefäß mit Kohlen auf einem Dreifuß, daneben liege eine Feuerzange, um glühende Kohlen aus diesem Kohlengefäße ins Rauchfaß zu legen.

b) In der Sakristei liegen auf dem Anziehetische: Humerale, Alben, Manipel, Cingulum, Meßgewand und Dalmatiken in weißer Farbe für das Hochamt; eine violette Stola und violettes Pluviale für den Celebranten für die Feuerweihe, eine violette Querstola für den Diakon und dazu in größeren Kirchen violette Planeta plicata für D. und S. — außerdem Superpelliceen für Z., Th., L. und M., für die Kantores und Fackelträger. Es seien ferner bereit Rauchfaß und Schiffchen, für L. und M. Leuchter mit weißen Wachskerzen, die beim Hochamte gebraucht werden, Weihwassergefäß mit Sprengel, ein Teller mit fünf Weihrauchkörnern (grana thuris) und das Prozessionskreuz.

Diese grana dürfen keine Wachsnägel mit eingefügten kleinen Weihrauchkörnern sein,[6] sondern fünf Weihrauchkörner sind vermittelst weichen Wachses zu befestigen. Man erweicht das Wachs mit Terpentin.

Außerdem werde in die Sakristei ein Gefäß mit Wasser und ein Teller mit Salz hingestellt, damit Celebrant oder ein anderer Priester in Superpelliceum und violetter Stola das Wasser benediciere.

c) Auf dem Kredenztische sei ein Kelch mit zwei großen Hostien, wenn am Ostermorgen das Allerheiligste exponiert werden soll; dieser Kelch sei mit einem kostbaren weißen Velum bedeckt, darüber das weiße Schultervelum ausgebreitet und darüber liege die weiße Burse. Außerdem befinde sich auf demselben das Epistel- und Evangelienbuch resp. Meßbuch, Teller mit Meßkännchen, Schellen und, wenn nötig, das Ciborium mit frischen Hostien.

---

[1] Decr. 26. April 1692 n. 3274 (3125). — 10. Januar 1693 n. 3301 (3152) 13. [2] Decr. 1. Sept. 1688 n. 4834 (4692). [3] Decr. 31. Juli 1821 n. 4583 (4483) 2. — nota Gardell. [4] Decr. citat. ad 5. — [5] Decr. 22. März 1806 n. 4499 (4349). [6] De Herdt pars 3 n. 52. — Romsée tom. 3 de Sabb. sanct. §

d) Auf der Sitzbank an der Epistelseite liege ein violettes Meßgewand nebst Manipel für den Celebranten und eine violette Querstola nebst Manipel für D.

e) Die Lampen seien in guter Ordnung, damit sie leicht angezündet werden können. Die Bilder der Kirche werden erst beim Gloria in excelsis etc. der Messe enthüllt.[1]

f) Auf den Altarstufen liegen drei violette Kissen, auf welche Celebrant, D. und S. während der Litanei das Haupt legen. Nach der Litanei werden diese Kissen entfernt, um den Teppich den auszubreiten.

g) Der Hochaltar sei festlich geschmückt, das Antipendium weiß; vor dasselbe wird eine zunächst ein violettes gestellt und der Altarschmuck möglichst verborgen. Die Altarstufen bleiben bis zur Messe unbedeckt, die sechs weißen Altarkerzen werden erst vor der Messe angezündet. — An der untersten Stufe der Evangelienseite des Hochaltares stehen in fast gleicher Linie mit den Altarkreuze zwei große Kandelaber aus Holz oder Metall, von denen der am Altare zunächst stehende für die Osterkerze[2] und der andere für den Rohrstab mit der dreifachen Kerze bestimmt ist. Im Chore stehe ein weißgedecktes Pult mit einem Meßbuche für den Diakon, so gestellt, daß der singende Diakon nach der Epistelseite seinen Blick wendet (cfr. § 287 II. die Figur), und ein anderes unbedecktes Pult mit einem Meßbuche, welches nach dem Exultet in die Mitte gestellt wird, wo die Prophezeiungen gesungen werden.

h) Die Osterkerze sei von weißem Wachse, fehlerlos und noch ungebraucht, je nach der Größe der Kirche und dem darin stattfindenden feierlichen Gottesdienste 8—50 Pfund schwer, mit fünf Vertiefungen in Kreuzform zur Aufnahme der Weihrauchkörner versehen. Sie sei mit einem schönen Kreuze (worin die fünf Vertiefungen sich befinden) oder mit dem Bilde des auferstandenen Heilandes, des Gotteslammes oder anderer kirchlicher Symbole verziert.

Die Osterkerze soll außer bei der Messe auf Karsamstag von Ostersonntag bis zum Schluß des ersten Evangeliums am Feste Christi Himmelfahrt brennen,[3] und zwar in allen Ämtern und Vespern der Osteroktav, wenigstens an den drei ersten Tagen und an Sabb. in Albis, in allen Hochämtern und Vespern, an den Sonn- und gebotenen Festtagen und bei der Taufweihe in der Pfingstvigil. — An anderen hohen Festen in den Ämtern und auch in den stillen Konventual- und Pfarrmessen, sowie in der Matutin an oben genannten Tagen wird sie nur ex usu angezündet, niemals aber im Requiem und in Messen mit violetter Farbe. — Nach der Pfingstvigil werden die Grana herausgenommen und die Öffnungen mit Wachs ausgefüllt. Die Kerze wird dann beim Gottesdienste verbraucht und soll nicht für das nächste Jahr aufbewahrt werden; sie darf aber nur dann wieder benediciert werden, wenn der verbrannte Teil ersetzt und dieser Zusatz mehr als die Hälfte des Bestandes betragen würde.

i) Beim Taufbrunnen stehe ein mit weißer Leinwand bedeckter Tisch, auf welchem die hl. Ölgefäße mit frischem Oleum catech. und Chrisma. ein Teller mit Baumwolle und Brotkrumen, ein Gefäß mit Wasser zum Händewaschen, ein Handtuch, ein Gefäß für Weihwasser und Sprengel sich befinden. Vor der Vermischung des Wassers mit den hl. Ölen wird das Gefäß mit dem geweihten Taufwasser zur Besprengung der Gläubigen angefüllt. Bezüglich des Taufwassers zum Gebrauch für die Gläubigen cfr. § 235. Außerdem befinde sich beim Taufbrunnen ein Stehpult für das Meßbuch — wenn nicht ein Akolyth dasselbe hält — und, wenn eine Taufe nach der Taufwasserweihe vorzunehmen ist, das Rituale.

Die Taufwasserweihe nach dem Missale muß in allen Kirchen, die einen Taufstein zu haben berechtigt sind, am Karsamstage vorgenommen werden.[4] Cfr. § 235.

I. Segnung des Osterfeuers.

1. Celebrant ist angethan mit Humerale, Albe, violetter Stola und violettem Pluviale. D. mit Humerale, Albe und violetter Querstola, S. mit Humerale und Albe (in größeren Kirchen haben D. und S. noch die Planeta plicata). Celebrant segnet nach der Non

[1] Decr. 22. Juli 1848 n. 5126 (4965) 3.
[2] Decr. 19. Mai 1607 n. 351 (204) 13.
[3] Decr. 14. Juni 1845 n. 5012 (4867) 2.
[4] Decr. 12. April 1755 n. 4252 (4103) 1.

Weihwasser, wenn solches nicht mehr vorhanden ist; darauf nimmt S. das Prozessionskreuz und es ordnet sich die Prozession zu dem Hauptportale der Kirche, wo das Feuer gesegnet werden soll. Voran gehen Th, L. und M., und zwar L. mit dem Weihwasser und Sprengel, Th. mit dem leeren Rauchfasse und Schiffchen mit Weihrauch, M. mit dem Teller, worauf die 5 Weihrauchkörner liegen; dann folgt S. (allein) mit dem Prozessionskreuze, ihm folgen die Choristen und Kleriker paarweise, am Schlusse bedeckten Hauptes Celebrant zur Rechten des D., der wie alle anderen unbedeckt geht.

Im Vorübergehen vor dem Hochaltare genuflektieren alle, mit Ausnahme des Celebranten (der, weil er paratus ist, nur inkliniert) und des Kreuzträgers, der nicht einmal inkliniert.

Z. (oder der Küster) schlägt kurz vor der Ankunft des Celebranten aus dem Feuersteine Feuer, um den Schwamm und mit diesem die Kohlen im Kohlengefäße anzuzünden. Hierauf begiebt er sich zur Kirche zurück, um die Prozession zu leiten. Er geht entweder allen voran oder vor dem Celebranten her.

Beim Tische angekommen, stellt sich Celebrant vor das Meßbuch, D. zu seiner Rechten, der Kreuzträger neben den Tisch (mit dem Rücken zur Kirchmauer gekehrt, aber dem Celebranten gegenüber, wobei der Kruzifixus zum Celebranten gewandt ist). Die Akolythen stellen sich hinter den Celebranten, und zwar M. zur Rechten von D., Th. zur Rechten von M., L. zur Rechten von Th. — Hat aber L. dem Celebranten das Buch vorzuhalten, so stelle er vorher das Gefäß mit Weihwasser auf den Tisch. — Z. steht hinter dem Celebranten zur Linken. — Der Klerus teilt sich in zwei Reihen an beiden Seiten des Tisches so, daß die Digniores in der Nähe des Celebranten stehen. Celebrant stellt sich dem Kreuze gegenüber und D. zur Rechten des Celebranten.

2. Wenn Celebrant das Biret abgenommen und dem D. gegeben, der dasselbe mit dem seinigen dem Akolythen überläßt, betet oder singt Celebrant im Ferialtone die Oration behufs der Feuersegnung. Beim Segnen selbst schlägt D. das Pluviale etwas zurück und wendet das Blatt um. Das Amen am Ende der Oration wird von allen respondiert.

Beim Segnen der fünf Weihrauchkörner hält M. die Schüssel hoch vor der Brust dem Celebranten vor, welcher die Oration (ohne Oremus und ohne Dominus vobiscum) spricht, indes Th. mit der Zange einige brennende Kohlen aus dem oben beschriebenen Kohlengefäße ins Rauchfaß legt. Nach der letzten Oration schließt L. das Buch, legt es auf den Tisch, nimmt dann das Weihwassergefäß und den Sprengel, geht hierauf zu D. und reicht ihm den Sprengel. Hat L. ihn zurückbekommen, so setzt er das Weihwassergefäß auf den Tisch und zündet vom gesegneten Feuer aus dem Kohlengefäße (nicht vom Rauchfasse) ein Licht an und setzt es in die Laterne. — M. tritt nun mit der Schüssel mit den fünf Körnern zur Rechten des Th. Th. geht nach Segnung der Körner zum Celebranten, damit Weihrauch aufgelegt und gesegnet werde, wobei D. das offene Schiffchen und Löffelchen unter den Worten Benedicite Pater reverende darreicht. Ist Incens aufgelegt und hat Celebrant von D. den Sprengel erhalten, so besprengt er die im Gefäße befindlichen Kohlen und die fünf Weihrauchkörner unter den Worten Asperges me hyssopo etc. (aber ohne Psalm Miserere), und zwar jeden Gegenstand wie gewöhnlich dreimal. Hierauf erhält Celebrant von D. das Rauchfaß und incensiert dieselben Gegenstände.

3. D. tritt nun zur Linken des Celebranten, legt die violette Planeta plicata und Stola ab, aber die weiße Stola mit Manipel und weißer Dalmatik an, dann geht er wieder zur Rechten des Celebranten, wo er ihm noch einmal das Schiffchen zur Einlegung des Incens vorhält und das Löffelchen reicht.

S. muß ebenfalls den violetten Manipel nehmen, indessen ein anderer das Kreuz hält.

Während dieses geschieht, werden in der Kirche von Z. alle Lichter ausgelöscht (nur dann, wenn das Allerheiligste nicht übertragen werden konnte, bleibt vor demselben das ewige Licht brennen). D. nimmt nun den Stab mit der dreifachen Kerze in beide Hände, und auf den Wink des Z. geht die Prozession in folgender Ordnung in die Kirche zurück. Voran geht Th. (mit dem Rauchfasse, das er sanft bewegt), zu seiner Rechten M. mit dem Teller und den fünf Weihrauchkörnern, dann folgt S. mit dem Kreuze und der Klerus paarweise und zwar die Digniores dem Celebranten am nächsten, hinter diesen folgt Z., dann D. mit L. (dem Träger der Laterne) zur Linken, hinter D. geht Celebrant mit vereinten Händen und bedeckt. Alle anderen sind unbedeckt.

Ehe Celebrant den Tisch verläßt, giebt Z. einem nicht im Dienste sich befindenden Akolythen das Biret und die Paramente des D., um dieselben zum Kredenztische und zur Bank zu tragen. Das übrige wird später in die Sakristei geschafft. Sollte beim Taufsteine noch kein Tisch stehen, so kann dieser jetzt dorthin gebracht werden.

4. Sobald D. und Celebrant die Kirche betreten, machen alle Vorhergehenden an ihren Plätzen Halt. D. neigt den Rohrstab mit der dreifachen Kerze etwas zur Seite, damit der neben ihm befindliche L. mit dem Laternenlichte eine der drei Kerzen anzünde. Hierauf kniet er nieder (was auch die übrigen mit Ausnahme des Kreuzträgers thun; jedoch muß Celebrant, ehe er niederkniet, das Haupt entblößen). D. hebt den Stab etwas in die Höhe und singt mit mäßiger Stimme Lumen Christi, worauf der Chor und alle Begleiter in demselben Tone Deo gratias antworten und sich entweder vor oder nach Deo gratias erheben. Die Prozession geht nun bis zur Mitte der Kirche, wo auf den Wink des Z. wieder Halt gemacht, die zweite Kerze angezündet, auf dieselbe Weise genuflektiert, die dreifache Kerze etwas höher gehoben und in einem höheren Tone Lumen Christi und Deo gratias gesungen wird. Darnach bewegt sich der Zug in derselben Ordnung bis zur Mitte des Presbyteriums (Chor). Hier stellt sich der Rauchfaßträger Th. auf die Evangelienseite vor die unterste Stufe, und M. auf die Epistelseite; ein wenig hinter diese tritt S. mit dem Kreuze, hinter diesen D. und hinter D. der Celebrant. D. und Celebrant treten dann näher zum S., wo das dritte Licht angezündet und das dritte Mal in abermals höherem Tone Lumen Christi und Deo gratias gesungen wird.[1] Die anderen Kleriker bilden ein Spalier auf beiden Seiten und zwar so, daß die ältesten dem Altar am nächsten stehen. L. löscht das Licht in der Laterne aus, giebt letztere ab, empfängt von D. den Rohrstab und stellt sich neben M. (der den Teller mit den fünf Körnern trägt). Th., L., M. und S. gehen etwas aus der Mitte, um dem Celebranten Platz zu machen, dann aber wieder vor die Mitte. Celebrant giebt nach einer Reverenz vor dem Altare das Biret ab, steigt zum Altare, küßt ihn in der Mitte und begiebt sich dann auf die Epistelseite, wo er, zum Altare gewandt, stehen bleibt, bis D. herankommt und um den Segen bittet.

II. Segnung der Osterkerze.

D. giebt nach dem letzten Lumen Christi die dreifache Kerze dem L., tritt etwas nach der Evangelienseite zu, nimmt das Meßbuch, geht zum Celebranten, kniet (ohne Munda cor meum etc. zu beten) vor ihm auf der obersten Altarstufe mit beiden Knieen nieder und spricht Jube Domne benedicere. Celebrant giebt ihm den Segen unter den Worten Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut digne et competenter annunties suum paschale praeconium in nomine Patris † etc. Die Hand des Celebranten wird jetzt nicht geküßt, darum dieselbe auch nicht aufs Buch gelegt. D. steigt nun vom Altare, kniet auf der untersten Altarstufe in der Mitte nieder, indes alle an ihren Plätzen (mit Ausnahme des Kreuzträgers) genuflektieren, dann begiebt sich D. mit allen dahin, wo das Exultet gesungen werden soll. Hierbei

[1] Romsée p. 136.

schreitet nach gemachter Genuflexion Z. voran, ihm folgt Th. mit dem Rauchfasse und M. mit der Schüssel und den fünf Körnern, hinter diesen folgt S. mit dem Kreuze; zur Linken des S. befindet sich L mit der dreifach geteilten Kerze, endlich folgt D. mit dem Buche vor der Brust. Der Kreuzträger stellt sich zur Rechten des D., wobei das Kruzifix zum Buche gewandt ist; er selbst aber nimmt die Richtung des D. an, der (an diesem Tage) mit dem Gesichte zum Celebranten gewandt ist. Zur Rechten des S. steht Th. Zur Linken des D. steht M. mit den fünf Körnern, hinter D. der Z., zur Linken des M. der L. mit der dreifachen Kerze. Alle wenden sich zum Buche des D. und stehen mit ihm in gleicher Linie, so daß sie zur Epistelseite des Altares sehen.[1] (Cfr. § 287. 4 die Figur). — Nun giebt Th. das Rauchfaß dem D., der das Meßbuch incensiert und dann das Rauchfaß dem Th. zurückgiebt, worauf dieser sich wieder zur Rechten des S. zurückzieht. — D. vereint jetzt die Hände und singt, wenn alle Anwesenden in der Kirche unbedeckt und ihm zugewandt stehen, ohne vorheriges Kreuzzeichen in feierlichem Tone Exultet jam angelica turba coelorum etc. Celebrant steht mit vereinten Händen, wie sonst beim Evangelium, und hört zu, ohne das Praeconium selbst zu sprechen. Bei den Worten curvat imperia bricht D. ab, geht mit M. zur Osterkerze und steckt die fünf Körner in Kreuzform $\begin{pmatrix} & 1 & \\ 4 & 2 & 5 \\ & 3 & \end{pmatrix}$ in die vorgesehenen Öffnungen. Zur leichtern Ausführung hebe der Küster die Osterkerze vom Kandelaber und halte sie dem D. vor. Der Chor (nicht aber Celebrant) setzt sich. Z. begleitet den M., D. kehrt dann auf seine Stelle zurück und singt weiter. M. stellt die leere Schüssel auf den Kredenztisch.

Im Vorübergehen vor dem Altare macht sowohl D. als M. vor der Mitte eine Genuflexion und vor dem Celebranten eine Verbeugung.

Bei den Worten rutilans ignis accendit nimmt D. den Rohrstab mit der 3fachen Kerze und zündet damit die Osterkerze an. Hierauf kehrt D. zum Meßbuche zurück und singt weiter, indes sowohl die dreifache Kerze, als Osterkerze, auf ihre Kandelaber gesteckt werden und zwar die letztere so, daß die fünf Grana zum Celebranten gekehrt sind. Bei den Worten apis mater eduxit bricht D. wieder ab und zündet selbst mit einer Wachskerze das zuvor erst ausgeblasene ewige Licht, dann die nächsten Lampen an; das Licht nimmt er entweder von der dreifachen Kerze oder von der Osterkerze, wobei ihm M. behülflich ist. Die entfernteren Lampen zündet der Küster an.

Der Chor setzt sich, wenn D. abbricht, und erhebt sich, wenn dieser fortfährt.

Ist M. zurückgekehrt, so singt D. weiter. Bei dem ersten N. wird der Name des Papstes, beim zweiten der des Bischofes eingeschaltet.

a) Ist Sedisvakanz eines Stuhles, des päpstlichen oder bischöflichen, so bleiben die betreffenden Worte cum beatissimo Papa nostro resp. Antistite nostro aus.

b) Ein bischöflicher Stuhl wird so lange vakant genannt, als die Wahl nicht bestätigt und feierlich verkündet ist. Beim dritten N. soll der römische Kaiser genannt werden; da solcher jetzt fehlt, so darf ohne Indult statt dessen nicht der Name des Königs eingelegt, vielmehr muß der ganze Passus von Respice bis zu suo ausgelassen werden.[2]

Am Ende wird das Buch von D. geschlossen; Kuß des Buches und Incensation des Celebranten fallen jetzt aus. Während alle nun auf ihre Plätze zurückkehren, geht Th. voraus zur Sitzbank (und giebt das Rauchfaß ab), S. mit dem Kreuze folgt (und stellt das Kreuz zur Seite), L. und M. gehen hinter S. her, ihnen folgt D. Im Vorübergehen machen sie eine Genuflexion vor dem Altare und eine Inklination vor dem Celebranten.

---

[1] Merati p. 4 tit. 10 n. 21. — Baldeschi IV. 8. Hptst. Art. 3 n. 24 u. 2. — De Carpo p. III. c. X. n. 145.
[2] Decr. 7. Dezember 1844 n. 4986 (4839) 6.

Celebrant, der sich in derselben Zeit zur Sitzbank begeben, legt hier das Pluviale ab und unter Beihülfe des M. den violetten Manipel und das violette Meßgewand an, D. aber legt unter Beihilfe des Th. den violetten Manipel nebst Querstola an. S. trägt schon den violetten Manipel. Z. stellt währenddem erst ein unbedecktes Pult mitten ins Chor und legt das geöffnete Buch darauf, dann stellt er das Pult mit dem Meßbuche auf den Altar.

III. Die Prophetieen.

Celebrant, D. und S. gehen darnach auf langem Wege zum Altare, machen vor der Mitte die schuldigen Reverenzen und steigen dann näher zum Altare. Hat Celebrant den Altar in der Mitte geküßt, so begiebt er sich zur Epistelseite, wo er, nachdem die Hände aufs Buch gelegt sind, die Prophetieen ohne Titel halblaut liest. D. und S. stehen indes wie beim Introitus; Z., wenn er nicht anderweitig beschäftigt ist, assistiert dem Celebranten zur Rechten. — Zu gleicher Zeit geht einer aus dem Chore und zwar der jüngste zuerst, eingeladen und begleitet von Z., zu dem im Chore aufgestellten Pulte, wo er erst genuflektiert, dann, wenn er sich erhoben, die Hände aufs Buch legt und die erste Prophetie singt. Der etwas ältere nimmt die zweite; so geht es fort bis zur letzten.

Wenn Celebrant die erste Prophetie gelesen hat, wird zwar kein Deo gratias respondiert, doch treten, weil die Oration folgt, die Leviten hinter den Celebranten an ihre Stelle, einer hinter den andern; nach der Oration, d. h. bei der folgenden Prophetie stellen sie sich wieder, wie vorher, neben den Celebranten, nämlich D. zur Rechten des Celebranten und S. zur Rechten des D. und bei der darauf folgenden Oration hinter ihn. So geht es fort.

Will Celebrant sich so lange setzen, bis der Lektor mit seiner Prophetie zu Ende ist, so müssen D. und S. sich mit ihm setzen. Celebrant aber muß dann mit ihnen, so zeitig (und zwar in diesem einzigen Falle auf kurzem Wege, d. h. vom Sitze gleich zur Epistelseite) zurückkehren, daß er nach der Prophetie sofort die Oration anfangen kann.

a) Der Lektor darf die Lektion nicht sogleich abbrechen, sobald Celebrant sie zu Ende gelesen hat.[1] Sollte kein Lektor vorhanden sein, so werden die Prophetieen (nicht von D. oder S. gesungen, sondern) vom Celebranten laut recitiert. Der Chor sitzt bei den Prophetieen und steht bei den Orationen.

b) Nach jeder Prophetie (resp. nach dem Traktus, der vom Chore zu singen ist) singt D., wenn Celebrant Oremus intoniert hat, Flectamus genua, hiernach S. Levate, endlich Celebrant im Ferialtone die Oration mit ausgebreiteten Händen, die er am Schlusse wieder vereint. Bei Flectamus genuflektieren alle bis auf den Celebranten; S. erhebt sich zuerst. Kommt in einer Oration der Name Jesus vor, so geschieht die Verbeugung gegen das Altarkreuz hin.

c) Th., L. und M. sind während der Prophetieen beim Kredenztische und richten sich im Knieen und Stehen nach dem Chore.

IV. Weihe des Taufwassers.

1. Nach Vollendung der Prophetieen wird das Lesepult des Lektors entfernt. Celebrant geht auf kurzem Wege zur Sitzbank, wo er (statt des violetten Manipels und Meßgewandes) ein violettes Pluviale anlegt, indes D. und S. den Manipel abgeben, und L. und M. die Kissen auf den Teppich der Altarstufen (wie tags vorher) legen und dann ihre Kerzen auf den Leuchtern, die auf dem Kredenztische stehen, anzünden.

Ein Kleriker[2] mit Superpelliceum bekleidet nimmt das Prozessionskreuz, L. und M. nehmen die Leuchter mit Kerzen, und Th. nimmt die Osterkerze in beide Hände. Alle gehen dann in die Mitte des Chores und stellen sich so auf, wie sie fortgehen müssen, d. h. Th. in erster Reihe, der Kreuzträger zwischen L. und M. in

[1] Decr. 16. April 1861 (Chilen.). [2] Caerem. Episc. lib. II. c. 28 n. 7. — Merati p. 4 tit. 10 n. 35. — e Carpo p. III. c. X. n. 155.

zweiter, diesen folgen die Kleriker paarweise, die Digniores dem Celebranten am nächsten.

2. Wenn alles vorbereitet ist, geht auch Celebrant (bedeckt mit D. und S., die unbedeckt sind) mit vereinten Händen vor die unterste Altarstufe in die Mitte, wo sie und alle Kleriker (mit Ausnahme des M. und L. und des Kreuzträgers) vor dem Altarkreuze eine Genuflexion, Celebrant nur eine Inklination machen. — Hierauf wenden sich alle mit dem Celebranten zum Volke. D. tritt nun zur Rechten, S. zur Linken des Celebranten.

Die Sänger intonieren den Traktus Sicut cervus etc., welchen der Chor fortsetzt und Celebrant still mitspricht. Es geht hierauf Th. voran, die Kreuzträger in der Mitte von L. und M. folgt, dann kommen die Kleriker paarweise, dann folgt Z. und diesem Celebrant in der Mitte von D. und S.

Angekommen beim Taufbrunnen bilden alle einen Kreis oder ein Spalier, bleiben dann stehen und wenden sich zum Celebranten hin, nur der Kreuzträger und L. und M. treten nahe zum Taufsteine dem Celebranten gegenüber, Celebrant aber bleibt beim Eingange der Kapelle (oder bei den Schranken, oder wenn der Taufbrunnen frei steht, in einiger Entfernung davon) stehen, nimmt das Biret ab und singt im Ferialtone mit vereinten Händen[1] Dominus vobiscum, dann Oremus unter Verneigung des Hauptes zum Prozessionskreuze hin, hierauf die vorgeschriebene Oration, indes ein Akolyth (oder Levit) ihm das Buch vorhält. Nach der Oration tritt er näher zum Taufbrunnen. Zu beiden Seiten, wenn es der Raum zuläßt, und zwar zur Rechten steht D., zur Linken S., Th. neben D. — Celebrant, nach Osten gewandt, steht dem Kreuzträger (zwischen L. und M.) gegenüber; somit befindet sich der Taufbrunnen zwischen dem Celebranten und dem Kreuzträger. Wer das Handtuch zu reichen hat, stellt sich zur Linken dessen, der dem Celebranten am nächsten ist. Die übrigen bleiben vor den Schranken, dem Celebranten zugewandt, stehen. Celebrant singt nun die vorgeschriebene Oration im Ferialtone, dann die Präfation mit vereinten Händen im Tone der Präfation.

D. und S. haben jedesmal, wenn Celebrant die Hand ausstreckt, den Vorderteil des Pluviale zu lüften.

Bei den Worten Qui hanc aquam teilt Celebrant mit der Hand das Wasser in Kreuzform und trocknet die befeuchtete Hand am Handtuche ab. Vor den Worten sit haec sancta berührt er das Wasser mit der flachen Hand und trocknet sie dann ab. Bei den Worten unde benedico macht er bei den im Meßbuche durch † bezeichneten Stellen dreimal das Kreuzzeichen über das Wasser. Bei den Worten Qui te de Paradiso wirft er mit der Hand nach den 4 Himmelsgegenden etwas Wasser aus dem Taufbrunnen; bei den Worten benignus aspira haucht er dreimal das Wasser in Kreuzform an. Während er spricht descendat in hanc plenitudinem fontis, senkt er die von D. gereichte Osterkerze etwas in den Taufbrunnen und hebt dieselbe wieder heraus, dann wiederholt er dieselben Worte in höherem Tone, wobei er die Kerze tiefer in den Taufbrunnen hinabläßt und dann wieder heraushebt; zum drittenmale dieselben Worte in noch höherem Tone wiederholend, senkt er die Kerze bis zum Boden des Taufbrunnens, haucht das Wasser in Form eines (griechischen) ψ dreimal an und singt (oder spricht) Totamque hujus aquae substantiam regenerandi foecundet effectu. Darnach hebt er die Kerze aus dem Wasser, überläßt sie dem D. (der sie mit dem Handtuche abtrocknet) und betet Per Dominum nostrum etc., worauf die Umstehenden Amen antworten.

3. Nun schöpft Z. oder ein Akolyth etwas Taufwasser (für diesen und den nächsten Tag zur Besprengung) in den Weihwasserbehälter; dann nimmt Celebrant von

[1] Decr. 25. September 1766 n. 3754 (8606) 11. — Missale v. J. 1861.

D. den Sprengel, taucht denselben in den Taufbrunnen und besprengt sich und die Umstehenden; hierauf giebt er den Sprengel zurück, damit ein anderer Priester in Superpelliceum und violetter Stola unter Begleitung eines Akolythen, der den Weihwasserbehälter mit Taufwasser trägt, den übrigen Klerus und das Volk in der Kirche besprenge. Verfahren, um dem Verlangen des Volkes nach geweihtem Wasser zu entsprechen, siehe § 235.

Wenn dieses geschehen ist, gießt Celebrant in Kreuzesform unter den Worten Sanctificetur etc. † zuerst Oleum Catech., dann in derselben Weise unter den Worten Infusio Chrismatis † etc. Oleum Chrisma und dann Chrisma und Katechumenenöl zugleich unter den Worten Commixtio † etc. in den Taufbrunnen. Hierauf mischt er mit der Hand die eingegossenen Öle unter das Wasser; dann reibt er die Hand mit Brotkrumen ab, wäscht und trocknet sie. Ist eine Taufe zu spenden, so geschieht dieses feierlich; wenn nicht, so folgt der Receß zum Hochaltare in voriger Ordnung.

4. Vor den Altar zurückgekehrt, steckt Th. die Osterkerze auf den besondern Kandelaber (cfr. § 314. b. 2) neben dem Altare auf der Evangelienseite, der Kreuzträger stellt das Prozessionskreuz auf die Epistelseite, L. und M. stellen ihre Leuchter auf den Kredenztisch. Celebrant, D. und S. machen vor der Mitte des Altares in der Ebene die schuldige Reverenz und gehen dann in die Ebene der Epistelseite, um Pluviale, Manipel und Planeta plicata abzulegen.

Fand keine Taufweihe statt, so geht Celebrant mit D. und S. nach der letzten Prophetie in die Ebene hinab und verfährt, wenn die drei Kissen auf die zweite Altarstufe gelegt sind, wie folgt.

V. Litanei und Hochamt.

1. Wenn nach der Weihe des Taufwassers resp. nach der letzten Prophetie (mit Hülfe des Th., L. und M.) Celebrant das Pluviale und die Leviten die Planeta plicata abgelegt haben, begiebt sich Celebrant mit D. und S. vor die unterste Altarstufe, genuflektiert und wirft sich mit ihnen aufs Angesicht und verharrt mit ihnen in dieser Lage (wobei sie Arme und Haupt auf die Kissen stützen), bis die Litanei beendigt ist. Zwei Kantoren, die mit beiden Knieen mitten im Presbyterium knieen, singen aus dem Meßbuche (nicht aus dem Breviere) die Litanei von allen Heiligen; jede Bitte wird vom Chore vollständig wiederholt; z. B. wenn die beiden Sänger Sancta Maria, ora pro nobis gesungen haben, wiederholt der ganze Chor Sancta Maria, ora pro nobis u. s. w. — Alle in der Kirche Anwesenden knieen während der Litanei mit beiden Knieen. L. und M. knieen in der Ebene hinter D. und S., Th. hinter dem Celebranten.

a) In Kathedralkirchen coram Episc. und in jenen Kirchen, wo keine Taufwasserweihe stattfindet, wird die Litanei vor dem Altare, sonst schon im Hingange vom Taufbrunen zum Altare angefangen.[1]

b) Nach der Bitte Sancte Joannes Baptista etc. ist noch die Bitte Sancte Joseph, ora pro nobis[2] einzuschalten und bei der Vakanz des päpstlichen Stuhles sind die Worte Domnum apostolicum auszulassen.

2. Bei den Worten Peccatores erhebt sich Celebrant mit D. und S. und geht mit ihnen nach der schuldigen Reverenz bedeckt in die Sakristei, oder, wenn diese zu fern ist, zur Bank, um weiße Paramente anzulegen. Th. geht voran mit vereinten Händen, L. und M. folgen, hinter diesen geht Z., dann folgen S. und D., endlich Celebrant. Inzwischen werden die Kissen entfernt, die Altarkerzen angezündet. Z. entfernt das violette Antipendium, legt den Teppich auf die Altarstufen und ziert den Altar. Ist die Litanei zu Ende, also Christe exaudi nos gesungen, so intonieren die Sänger in feierlichem Tone das Kyrie, während Celebrant nach Auflegung und Segnung des Incens mit D., S., L., M. und Th. zum Altare zurückkehrt, um das feierliche Hochamt zu celebrieren.

[1] Decr. 7. September 1861 n. 5815 (sancti Marci) 11. — Missale. [2] Caerem. Episc. lib. II c. 28 n. 19 u. c. 28 n. 10. — Bened. XIX. de festis Domini § 404. — Falise pag. 244. — Decr. 12. Novembr 1831 (Pisan) dub. 20.

Hat Ep. das Taufwasser gesegnet, so geht er darnach mit D. und S. (in Planeta plicata) m Altare, wirft sich mit Mitra und Pluviale aufs Faldistorium, D. und S. werfen sich zu beiden eiten auf die dazu bestimmten Kissen. Bei Sancta Maria erheben sich D. und S., gehen in die akristei, legen (statt der Planeta plicata) die Dalmatik und Tunicella an und warten, bis die 'esse (welche im Dome ein Kanonikus zu celebrieren hat) beginnt.

3. Celebrant betet, während der Chor das Schluß-Kyrie der Litanei feierlich ıgt, den Psalm Judica, wie sonst. Nach dem Altarkusse incensiert er auch den ltar. Ist er selbst von D. incensiert, so wendet er sich zum Altare und spricht (da e Messe keinen Introitus hat) auf der Epistelseite abwechselnd mit D. und S. sogleich ıs Kyrie, wie sonst; dann tritt er vor die Mitte und singt in feierlichem Tone das Gloria.

Der Chor muß den Gesang so einrichten, daß er mit dem letzten Kyrie fertig ist, enn Celebrant das Gloria in excelsis anstimmen will. Wenn das Gloria intoniert t, singt der Chor sofort unter Orgelbegleitung, Glockengeläute und Schellenklang et ı terra pax etc. bis Amen,[1] indes Celebrant mit D. und S. den Hymnus still rtbetet und dann sich setzt. Soweit es geschehen kann, sollen die Verhüllungen der Bilder während des Gloria entfernt werden.

Die Glocken der Filial- oder abhängigen Kirchen dürfen nicht eher geläutet werden, bis die Glocken der Kathedrale resp. der Hauptkirche läuten. Darunter sind aber nur die Glocken im Glockenhause gemeint, nicht aber die Glocken und Schellen innerhalb der Kirche, welche früher geläutet werden dürfen, auch nicht die Glocken jener Filialkirchen, welche infolge einer Trennung zur Pfarrkirche erhoben sind oder so sehr entfernt von der Mutterkirche liegen, daß das Geläute der letzteren nicht mehr gehört werden kann.[2] Dasselbe gilt von allen Glocken der Klosterkirchen, die n Bezirke der Mutterkirche liegen.

4. Wenn Celebrant die Epistel liest, läßt er so lange die Hände auf dem Buche liegen, bis er den S. gesegnet und dann dreimal in feierlichem Tone, aber abwechselnd mit dem Chore, Alleluja gesungen und den Traktus gebetet hat.

In einem Pontifikalamte giebt S. dem Z. das Buch, tritt vor den Bischof und sagt mit lauter Stimme Reverendissime Pater! annuntio Vobis gaudium magnum, quod est Alleluja, ann küßt er dessen Hand. Ein Kanonikus präintoniert darauf dem Bischofe das Alleluja, welches Ep. ohne Mitra stehend dreimal singt.[3]

Beim Evangelium des D. stehen L. und M. ohne Kerzen mit vereinten Händen echts und links von S. — Buch, Altar und Celebrant werden wie sonst incensiert. Der Psalm Lavabo hat Gloria Patri etc. — Praefatio, Communicantes und Hanc gitur sind propr. — Diese Messe hat weder Credo noch Offertorium (Antiphon), veder Agnus Dei noch Communio Vor der Opferung wird aber Dominus vobiscum ınd Oremus gesprochen. Bei diesem Oremus trägt D. die Burse zum Altare, begiebt sich nach gemachter Reverenz zum Kredenztische, nimmt den Kelch, bedeckt ihn mit dem Schultervelum und trägt ihn zum Altare, wie sonst. Th. bereitet indes das Rauchfaß vor.

Weil an diesem Tage kein Offertorium gesprochen wird, kann die Orgel diese Zeit durch Zwischenspiele ausfüllen,[4] wie überhaupt an diesem Tage nach dem Gloria Zwischenspiele in der Messe gestattet sind.

Obwohl die Pax nicht gegeben wird, so müssen doch D. und S. nach Pax Domini ihre Stellen wechseln, so daß also S. zur Rechten, D. zur Linken des Celebranten, Z. aber auf der Epistelseite steht.

5. Hat Celebrant die Ablution genommen, so tritt S. zu dessen Linken, D. mit dem Meßbuche zur Rechten. S. deckt hierauf den Kelch, trägt ihn zum Kredenztische und tritt dann zur Rechten des D.

Nach der Sumtion des hl. Blutes wird zur Vesper vom Dignior chori das erste Alleluja intoniert und vom Chore zweimal wiederholt; dann folgt von beiden

[1] Baldeschi IV. 8. Hptst. Art. 5 n. 40. — Rubr. Miss. — Merati p. 1 tit. 19 n. 51. — De Carpo p. III. c. 8 n. 156. [2] Cav. tom. 4 cap 21. — Romsée tom. 3 p. 150. [3] Caerem. Episc. lib. II. c. 27 n. 25. [4] Decr. 12. März 1678 n. 2859 (2710) 11.

Chören abwechselnd gesungen: der eine Psalm Laudate mit Gloria Patri etc., dann dreimal Alleluja.

Unterdessen spricht Celebrant mit halblauter Stimme ebenfalls die Antiphon Alleluja, dann abwechselnd mit D. und S. den Psalm Laudate. Nach Gloria Patri wiederholt Celebrant die Antiphon. Schweigt der Chor, so macht Celebrant (mit D.) das Kreuzzeichen und intoniert die Antiphon Vespere autem Sabbati etc., welche der Chor fortsetzt. Celebrant tritt, wenn der Chor das Magnifikat singt, mit den Leviten in die Mitte des Altares, verneigt sich vor dem Kreuze (D. und S. genuflektieren), legt dann Incens auf, segnet ihn und incensiert das Kreuz und den Altar, wie gewöhnlich. Ist auch Celebrant von D. incensiert, so wendet er sich zum Meßbuche und betet mit vereinten Händen abwechselnd mit S. zu seiner Rechten das Magnifikat und die Antiphon still mit, indessen D. nach wiederholt aufgelegtem Weihrauche den S. und den Chor incensiert. — Kurz zuvor, ehe er incensiert wird, stellt sich S. in die Ebene hinter den Celebranten. D. tritt nach der Incensation des Chores und des S. hinter den Celebranten, wo er von Th. in zwei Zügen incensiert wird, dann, wenn der Chor das Magnifikat noch nicht fertig gesungen, zur Rechten des Celebranten, um es mit ihm abwechselnd zu Ende zu beten.

Hat Th. die Akolythen und das Volk incensiert, so genuflektiert er und trägt das Rauchfaß in die Sakristei.

Bei Wiederholung der Antiphon nach dem Magnifikat, welche jetzt weder vom Celebranten, noch von den Leviten mitgebetet, sondern bloß angehört wird, geht Celebrant in die Mitte des Altares, küßt denselben, wendet sich zum Volke und spricht Dominus vobiscum, dann singt er die Oration und abermals Dominus vobiscum. Jetzt singt D. ein feierliches Ite missa est mit doppeltem Alleluja, welches aber vom Celebranten nicht gesprochen wird.

a) Priester, die weder celebrieren, noch dem Hochamte beiwohnen, beten die Vesper nach Angabe des Breviers.

b) Die beiden Alleluja nach Ite missa est bleiben bis Dominica in Albis (exkl.), werden aber in den feierlichen Votivmessen dieser Zeit ausgelassen, in den Laudes und Vespern (nicht aber in den anderen Horen) auch dem Benedicamus Domino zugesetzt.

c) Nach der Messe wird die dreifach geteilte Kerze ausgelöscht und beim Gottesdienste nicht mehr gebraucht.[1]

d) Statt Angelus Domini wird Regina coeli gebetet und das übliche Zeichen wieder mit der Glocke gegeben. Cfr. § 69. XV.

§ 287. Benediktionen und Hochamt am Karsamstage mit Minoristen und Meßdienern.

Vorbereitungen. Diese sind wie § 286 angegeben; nur werden jetzt (statt der Levitengewänder) für die Minoristen resp. Meßdiener Chorröcke aufgelegt. Celebrant nimmt auch das Officium des Diakon wahr, d. h. er singt das Exultet als Diakon in Querstola. Ein anwesender Priester darf zur Erleichterung des Celebranten die Feuerweihe vornehmen,[2] aber nicht das Exultet singen. Wenn das allerheiligste Sakrament noch im hl. Grabe aufbewahrt wird, weil es aus Mangel eines geeigneten Ortes nicht übertragen werden konnte, so sind im hl. Grabe behufs der Übertragung des Ciboriums das weiße Schultervelum, der Schlüssel zum Hilfstabernakel und die Burse mit dem Corporale bereit zu halten.

I. Weihe des Osterfeuers.

1. Zur bestimmten Stunde auf gegebenes Zeichen geht Celebrant, wenn er die kleinen Horen gebetet hat, in die Kirche, wäscht die Hände und segnet (angethan mit Humerale, Albe, violetter Stola und violettem Pluviale) Wasser, wenn solches nicht

[1] Decr. 11. November 1881 n. 4672 (4523). — 7. Dezember 1844 n. 4986 (4840) 5.
[2] Decr. 12. November 1881 n. 4672 (4523) 8.

mehr vorhanden ist, indessen der Küster vor der Kirchenthür mit Feuerstahl und Zunder das Osterfeuer im Kohlenbecken anzündet. Mangelt das Pluviale, so genügt die violette Stola.

2. Hierauf begiebt sich Celebrant (bedeckt) mit den Minoristen resp. Meßdienern (in Chorröcken) zum Feuer vor dem Hauptportale. Voraus geht der Küster mit vereinten Händen, ihm folgt X. mit dem Prozessionskreuze (ohne Kerzenträger), diesem folgen die Kantoren, dann Th., endlich Celebrant zwischen L. und M., welche das Pluviale heben, oder (wenn Celebrant kein Pluviale trägt) hinter L. und M. Vor der Kirche stellt sich X. so auf, daß das Kruzifix dem Celebranten zugewandt ist; Celebrant steht vor dem Tische und ist dem X. zugewandt, die Minoristen resp. Meßdiener stehen hinter dem Celebranten.

Wenn Celebrant das Biret abgenommen hat, betet er über das Feuer drei Orationen, worauf Amen von allen Meßdienern respondiert wird. Nach dem dritten Amen hält M. das Gefäß mit den fünf Weihrauchkörnern dem Celebranten vor und der Küster legt mit Feuerzange brennende Kohlen ins Rauchfaß, wonach Th. zur Rechten des Celebranten tritt, damit Incens aufgelegt werde. Ist das geschehen, so reicht L. dem Celebranten den mit Weihwasser getränkten Sprengel, womit Celebrant die Kohlen und Körner unter den Worten Asperges me erst besprengt, dann ohne Gebet incensiert. Inzwischen werden alle Lichter in der Kirche ausgelöscht, das ewige Licht wird jedoch nicht ausgelöscht, wenn das Allerheiligste nicht aus der Kirche entfernt werden konnte.

Hieraus wird das Ungehörige der an diesem Tage nicht gebotenen, vielmehr willkürlich eingeführten Aussetzung des Allerheiligsten von selbst klar, indem diese wenigstens sechs brennende Kerzen erfordert, während die Rubriken dieses Tages alles Licht auszulöschen vorschreiben. Wenn schon das 40stündige Gebet sich mit den Funktionen auf Lichtmeß und Palmsonntag nicht vereinbaren läßt, so daß entweder das hl. Sakrament zu reponieren oder die Prozession zu unterlassen ist, so stört noch mehr die Exposition den ruhigen Fortgang der heutigen Funktionen.

3. Th. legt nun, wenn er das Rauchfaß zurückerhalten hat, aus dem Kohlengefäße noch einige Kohlen ins Rauchfaß, während Celebrant das violette Pluviale und die violette Stola mit dem weißen Manipel, der weißen Diakonenstola und weißen Dalmatik vertauscht und der Küster mit einem Zünddochte von Wachs an den Kohlen im Kohlengefäße die Kerze in der Laterne anzündet. Der Küster nimmt dann die Laterne, M. die Schüssel mit den fünf Körnern, L. das Meßbuch mit dem Pulte (wenn kein zweites in der Kirche ist, weil es sonst hier liegen bleibt). Hat Celebrant noch einmal Incens aufgelegt und gesegnet, so nimmt er die dreiteilige Kerze und giebt das Zeichen zur Rückkehr in die Kirche. In erster Reihe geht Th. mit dem Rauchfasse und Schiffchen und M. mit den fünf Grana, in zweiter Reihe X. mit dem Kreuze (allein), dann folgen die Kantoren paarweise, diesen folgt L. mit dem Meßbuche, endlich der Küster mit der Laterne zur Linken des Celebranten und dieser mit der dreifachen Kerze.

Sobald Celebrant in die Kirche eintritt, machen alle Vorausgehenden Halt an ihren Plätzen. Celebrant neigt nun die Kerze, damit der Küster mit dem Laternenlichte eine der drei Kerzen anzünde; hierauf genuflektiert Celebrant mit allen außer X. und singt knieend Lumen Christi, worauf die übrigen Deo gratias antworten, sich erheben und bis zur Mitte der Kirche gehen. Hier wird wieder Halt gemacht, die zweite Kerze angezündet, dann vom Celebranten in höherem Tone Lumen Christi gesungen und wie zuvor geantwortet. Sodann gehen alle ins Chor, wo auch dritte Kerze angezündet und wie vorher verfahren wird. Nach dem letzten L
Christi resp. Deo gratias teilen sich die Begleiter in zwei Hälften, so daß T
X., aber letzterer mehr zurück, auf die Evangelienseite, M. und der
Epistelseite zu stehen kommen, aber so, daß sie mit dem Celebranten, d

steht, in gerader Linie vor den Altarstufen stehen. Der Küster bläst nun das Licht der Laterne aus und stellt letztere auf den Kredenztisch. Celebrant giebt dem L. die dreifache Kerze und nimmt von diesem das Meßbuch, hält es vor der Brust, kniet auf die unterste Stufe in die Mitte und betet (ohne Munda cor) bloß Jube Domine benedicere und Dominus sit in corde meo et in labiis meis, ut digne et competenter annuntiem suum paschale praeconium. Amen.[1]

Das Weihwassergefäß mit Sprengel, das Kohlengefäß, der Dreifuß, die Zange und der Tisch mit Zubehör werden vom Küster, während die Prophetieen gelesen werden, in die Kirche zurückgebracht.

II. Weihe der Osterkerze.

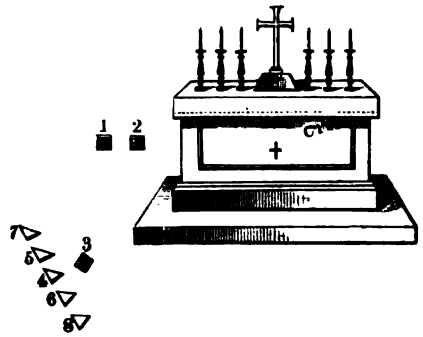

1. Nachdem Celebrant das Dominus sit in corde etc. gebetet hat, gehen Th. mit M., der die fünf Grana trägt, zu seiner Linken und X., der das Kreuz trägt, mit L., der die dreifache Kerze trägt, zu seiner Rechten zum Pulte; diesen folgt Celebrant mit dem Meßbuche, welches er auf das Pult Nro. 3 (siehe obenstehende Figur) legt. X. mit dem Kreuze stellt sich zu dessen Rechten (auf Nro. 6), L. mit der dreifachen Kerze auf Nro. 5, M. mit den Weihrauchkörnern auf Nro. 7 und Th. mit Rauchfaß auf Nro. 8, so daß Celebrant in der Mitte auf Nro. 4 steht, teils auf den Altar, teils auf die Osterkerze (Nro. 2) blickend. Auf Nro. 1 steht der Kandelaber zur Aufnahme des Rohrstabes mit der dreifachen Kerze.

Wenn Celebrant das Buch aufgeschlagen, giebt ihm Th. (zu dessen Rechten tretend) das Rauchfaß, womit Celebrant ohne neue Incensauflegung das Buch incensiert; hierauf begiebt sich Th. auf seine Stelle zurück. Nun singt oder betet Celebrant im feierlichen Tone das Exultet, indessen alle Anwesenden stehen. — Nach den Worten curvat imperia bricht Celebrant ab und geht mit M. zur Osterkerze. Der Küster nimmt die Kerze vom Stabe und hält sie dem Celebranten vor, damit er die fünf Körner in Kreuzesform $\begin{pmatrix} & 1 & \\ 4 & 2 & 5 \\ & 3 & \end{pmatrix}$ einfüge. Hiernach kehrt Celebrant zum Buche zurück und fährt fort. — M. stellt die leere Schüssel auf den Kredenztisch und nimmt dafür den Stab mit dem Wachslichte (oder ein anderes Licht ohne Stab), womit die hohen Lichte angezündet werden,[2] worauf er zu seiner vorigen Stelle zurückkehrt. — Nach den Worten rutilans ignis accendit geht Celebrant mit L. zur Osterkerze, die vom Küster herabgenommen, entgegengehalten, vom Celebranten an der dreifachen Kerze angezündet und dann wieder aufgesteckt wird. Celebrant kehrt hierauf mit L. zum Buche zurück, um fortzufahren. — Nach den Worten apis mater eduxit schweigt Celebrant, bis M. an der dreiteiligen Kerze sein Licht und dann damit das Licht der ewigen Lampe angezündet hat und zum Celebranten zurückgekehrt ist. Das Stablicht stellt er darnach

[1] Falise p. 102. [2] Baudry p. 4 c. 11 art. 3 n. 7.

an seinen vorigen Platz. Konnte das ewige Licht wegen des Allerheiligsten in der Kirche nicht ausgelöscht werden, so wird es von M. jetzt ausgeblasen und sogleich wieder angezündet.

Bei Vakanz des päpstlichen oder bischöflichen Stuhles werden die betreffenden Worte beatissimo Papa nostro N. — et Antistite nostro N. und, weil das römische Kaiserreich nicht mehr besteht, auch die Worte Respice etiam bis populo suo (inkl.) ausgelassen und die Schlußworte Per eundem Dominum etc. gesetzt.

2. Am Ende des Exultet schließt Celebrant das Buch, L. steckt die dreiteilige Kerze auf den großen Leuchter und nimmt daß Meßbuch vom Stehpulte. Celebrant geht nun mit allen in voriger Ordnung, also mit M. und Th. und zwischen ihnen vor die Stufen in die Mitte, um zu genuflektieren, dann geht er, nachdem X. das Kreuz an seinen Ort auf die Epistelseite gestellt und L. das Meßbuch auf die Epistelseite des Altares gelegt hat, mit L. und M. hinter Th. zum Sitze, um den violetten Manipel, die violette Stola und das violette Meßgewand anzulegen.

III. Prophetieen.

Sollte ex Indulto dem Celebranten ein Diakon assistieren dürfen, so verfährt D. und Celebrant, wie § 286 auseinandergesetzt ist. Celebrant steht dann, während D. das Exultet singt, auf dem Suppedaneum an der Epistelseite (auf obiger Figur mit Celebrant bezeichnet), zum D. hingewendet. Hat D. das Praeconium beendet, so geht er zur Mitte des Altares, genuflektiert und geht dann in die Sakristei und legt seine Paramente ab. Celebrant aber geht auf den Seitenstufen in die Ebene der Epistelseite und verfährt, wie oben gesagt ist.

1. Celebrant im violetten Meßgewande geht bedeckt hinter L. und M. mit vereinten Händen zum Altare wie sonst beim Accesse. Hat er vor der Mitte des Altares in der Ebene genuflektiert, so steigt er zum Altare und küßt ihn in der Mitte. Hierauf begiebt er sich zum Meßbuche auf der Epistelseite, legt seine Hände auf das Buch oder auf den Altar und liest laut zwölf Prophetieen (ohne Deo gratias am Ende) und nach der vierten, achten und zehnten Prophetie den Traktus. Nach jeder Prophetie resp. nach jedem Traktus breitet er die Hände aus, singt oder spricht Oremus und die betreffende Oration; jedem Oremus (mit Ausnahme des letzten) folgt Flectamus genua mit Genuflexion seitens aller und Levate. Jeder Oration folgt Amen.

Sollten Lektoren anwesend sein, so singen diese abwechselnd die Prophetieen, welche vom Celebranten indessen still gelesen werden.

2. Nach der letzten Oration verneigt sich Celebrant zum Kreuze hin und geht auf den Seitenstufen zum Sitze, um Manipel und Meßgewand wieder abzulegen und das violette Pluviale zu nehmen. Nun nimmt X. das Prozessionskreuz und geht damit vor den Altar in die Mitte der Ebene, Th. holt die brennende Osterkerze und geht damit vor die Mitte, tritt dann hinter X.; M. nimmt vom Altare das Meßbuch nebst Pult und geht mit L. und dem Celebranten vor den Altar in die Ebene.

IV. Weihe des Taufwassers.

1. Wenn alles vorbereitet ist, geht Celebrant bedeckt mit L. und M. vor die unterste Stufe in die Mitte, wo er mit allen außer X., der stehen bleibt, genuflektiert. Nun hält ihm M. das offene Meßbuch vor, woraus Celebrant den Traktus Sicut cervus laut intoniert, dann nach der schuldigen Reverenz, während sich die Prozession zum Taufbrunnen in Bewegung setzt, den Traktus zu Ende spricht. Voran geht Th. mit der Osterkerze, ihm folgt X. mit dem Prozessionskreuze, endlich Celebrant bedeckt zwischen L. und M. In einiger Entfernung vom Taufsteine bleiben alle stehen, damit Celebrant erst Dominus vobiscum und die Oration Omnipotens sempiterne Deus etc. betet oder singt. Th. und X. sind dabei dem Taufsteine, d. h. der Thür des Taufbrunnens, Celebrant mit L. und M. dem Altare oder dem Prozessionskreuze zugewandt. Nach der Oration gehen sie näher zum Taufsteine. Th. und X. stellen sich hinter den Taufbrunnen, zum Celebranten gewandt, Celebrant mit L. und M. vor

denselben, zum Kreuze oder zum Altare gewandt, so daß sie den Taufstein in ihrer Mitte haben.

Bei Mangel an Raum stellen sie sich auf, wie es eben geht, nur darf dem Celebranten nicht der Weg versperrt werden. X. jedoch muß stets dem Celebranten gegenüberstehen, damit dieser die Inklination nach dem Kreuze hin machen kann.

2. Nun singt (oder liest) Celebrant nach Dominus vobiscum eine andere Oration und Präfation mit vereinten Händen[1] nach Angabe des Missale.

Nach den Worten gratiam de Spiritu sancto teilt er das Wasser mit der ausgestreckten rechten Hand in Kreuzform und trocknet die Hand sogleich an dem vom Küster gereichten Handtuche ab. Nach non inficiendo berührt er das Wasser mit der rechten ausgestreckten Hand und trocknet sie wie vorher. Nach indulgentiam consequantur macht er, ohne das Wasser zu berühren, drei Kreuze über das Wasser. Nach den Worten super te ferebatur teilt er das Wasser mit der rechten Hand und wirft etwas nach Osten, Westen, Norden und Süden hinaus. Nach tu benignus adspira haucht er (mit offenem Munde) dreimal in Kreuzesform auf das Wasser; zuletzt läßt er nach purificandis mentibus efficaces unter den Worten Descendat in hanc plenitudinem fontis virtus Spiritus sancti die Kerze dreimal, jedesmal aber immer tiefer ins Wasser und dabei immer lauter sprechend und zieht sie beim ersten- und zweiten male wieder heraus; hat er sie zum drittenmale unter den vorigen Worten bis auf den Boden des Behälters hinabgelassen, so läßt er sie darin und haucht (oder besser bläst wie man ein Licht ausbläst) dreimal ins Wasser in Form eines „ψ" dann spricht er Totamque etc. Nach dem Worte effectu wird die Kerze aus dem Wasser gehoben und dem Küster zurückgegeben, der sie mit dem Handtuche abtrocknet. — Gegen Ende der Präfation spricht Celebrant die Worte Per Dominum etc. etwas gedämpft, worauf die Anwesenden Amen respondieren.

Nun nimmt der Küster oder L. vom gesegneten Wasser so viel in ein besonderes Gefäß, als für den nächsten Tag zur Austeilung nötig ist. Celebrant taucht dann den Sprengel ins gesegnete Taufwasser und besprengt damit erst sich, dann die Umstehenden, endlich in Begleitung des L. (mit dem Gefäße) alle übrigen in der Kirche.

Bezüglich des geweihten Wassers zur Verteilung an die Gläubigen cfr. § 235.

3. Nun kehrt Celebrant zum Taufsteine zurück und schüttet frisch gesegnetes Katechumenenöl in das Taufwasser, sprechend: Sanctificetur etc., dann auf gleiche Weise Chrisma unter den Worten Infusio Chrismatis etc., endlich, indem er einige Tropfen von jedem Öle in Kreuzform zugleich ins Wasser gießt, spricht er: Commixtio Chrismatis etc., rührt dann mit der Hand Öl und Wasser durcheinander, worauf die Hand erst mit Baumwolle abgerieben, dann mit Brotkrumen gereinigt und mit Wasser abgewaschen wird. Das Ablutionswasser ist ins Sakrarium zu schütten.

a) Ist das neue hl. Öl noch nicht angekommen, so wird verfahren, wie im § 235. 2 gesagt ist.

b) Den Missionären in Indien ist eine kürzere Form zur Weihe des Taufwassers vom Papste Paul III. gestattet und im Appendix des Rit. Rom. zu finden.[2]

V. Taufe.

Ist eine Taufe vorzunehmen, so geschieht sie nach uralter Sitte an diesem Tage (und an der Pfingstvigil) feierlich, und zwar in folgender Weise:

Hat Celebrant das hl. Öl dem Taufwasser zugefügt und die Hände gereinigt, so legt er das violette Pluviale und die violette Stola ab und das weiße Pluviale und die weiße Stola an und geht mit L., M. und X. (der mit dem Kreuze vorangeht) vor die Kirchthür, wo die Paten mit dem Täufling seiner warten. Celebrant verfährt wie sonst, nur legt er, da er jetzt die Stola kreuzweise vor der Brust trägt, jenes

[1] Decr. 25. September 1706 n. 3764 (3605) 11. [2] App. Rit. Rom. p. 2.

Ende der Stola, das von der linken Schulter herabhängt und dem rechten Ärmel am nächsten ist, auf das Kind. — Beim Eintritte in die Kirche geht X. wieder voraus.

VI. Litanei.

1. Nach Vollendung der Taufwasserweihe resp. nach der Taufe (in welchem Falle Celebrant die violette Stola und das violette Pluviale zurückerhält) beten die Kantoren sofort die Litanei, deren einzelne Bitten von einem oder zwei vor dem Altare in der Ebene mit beiden Knieen genuflektierenden Kantoren vollständig gesprochen (z. B. Sancta Maria, ora pro nobis) und von den übrigen, die ebenfalls mit beiden Knieen knieen, vollständig wiederholt werden. Inzwischen kehrt Celebrant mit den Meßdienern zum Altare zurück. X. geht voran, ihm folgt Th., hinter diesem geht Celebrant bedeckt zwischen L. und M. Die Osterkerze wird auf den Kandelaber und das Prozessionskreuz auf seine bestimmte Stelle gestellt. Der Taufbrunnen wird mit seinem Deckel bedeckt und geschlossen.

2. Vor dem Altare in der Ebene legt Celebrant das Pluviale ab, welches von L. in die Sakristei gebracht wird. Nun wirft sich Celebrant aufs Angesicht wie auf Karfreitag und bleibt so lange liegen, bis die Kantoren Peccatores singen.

a) Fehlen die Kantoren, so wirft sich Celebrant nicht aufs Angesicht, sondern kniet auf der untersten Stufe nieder und betet (oder singt) die Litanei in derselben Weise vor wie die Kantoren, während die Minoristen oder das Volk dieselben Bitten wiederholen. Hierbei hält M. dem Celebranten das Meßbuch vor, wenn es nicht auf einer kleinen Bank vor ihm liegt.

b) Nach der Bitte Sancte Joannes Baptista ist die Bitte Sancte Joseph, ora pro nobis einzuschalten.

c) Ist der päpstliche Stuhl vakant, so wird die betreffende Bitte ut Domnum apostolicum ausgelassen.

d) Die für Karsamstag und Pfingstvigil vorgeschriebene Litanei ist aus dem Missale und aus keinem anderen Buche und von keinem anderen Tage zu nehmen.[1]

e) Die Minoristen L. und M. knieen neben dem Celebranten, die anderen hinter ihm.

f) War kein Taufwasser zu segnen, so begiebt sich Celebrant nach der letzten Prophetie und Oration zum Sitze, legt hier Manipel und Meßgewand ab, geht dann mit L. und M. zum Altare, kniet in der Mitte auf der untersten Stufe nieder und beginnt sogleich die Litanei.

VII. Hochamt.

1. Nach dem letzten Christe exaudi nos singen die Kantoren oder singt der Organist feierlich Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison, jedes dreimal, wie es sonst vom Celebranten und von den Meßdienern in der Messe gesprochen wird. Inzwischen legt Celebrant in der Sakristei die weißen Fest-Paramente an, geht dann mit dem Kelche hinter L. und M. zum Altare und betet dort das Staffelgebet mit Gloria Patri wie gewöhnlich. Nach dem Gebete Aufer a nobis und Oremus etc. spricht Celebrant (weil kein Introitus und in Ermangelung der Leviten auch keine Incensation des Altares stattfindet) gleich Kyrie eleison. Darnach intoniert Celebrant Gloria in excelsis, wobei die Orgel gespielt, alle Glocken und Schellen geläutet und die Heiligenbilder enthüllt werden.

2. Nach der Epistel wird vom Celebranten dreimal Alleluja abwechselnd mit den Minoristen, jedesmal aber im höheren Tone gesungen. Alles übrige bleibt (wie oben § 286. V. angegeben), nur mit einem Unterschiede, daß das, was oben die Sänger singen, hier von den Minoristen gesprochen wird, und die Incensation sowohl in der Messe als in der nachfolgenden Vesper ausbleibt. — Nach der Sumtion spricht Celebrant auf der Epistelseite statt der Communio erst drei Alleluja etc., dann abwechselnd mit den Klerikern den Psalm Laudate Dominum etc. mit Gloria Patri und der Antiphon Alleluja.

Ist ein Chor anwesend, so kann dieser das dreimalige Alleluja mit dem Psalm 116 und nachher das Magnifikat mit der Antiphon Vespere etc. allein singen.

[1] Decr. 17. August 1838 n. 4714 (4665) 1.

3. Nach der Antiphon Alleluja intoniert Celebrant die Antiphon Vespere autem etc., dann spricht er wieder abwechselnd das Magnifikat ꝛc. und darnach allein die Antiphon Vespere autem etc. Hierauf geht Celebrant vor die Mitte und setzt die Messe fort. Das Ite bekommt zwei Alleluja ebenso Deo gratias. Nach dem letzten Evangelium gehen alle in die Sakristei zurück, wo die Paramente gewechselt oder, wenn das Ciborium nicht zu übertragen ist, abgelegt werden.

VIII. Übertragung des Ciboriums.

Ist das Ciborium aus dem Hilfstabernakel des hl. Grabes zu übertragen, so werden schon während des Magnifikat im hl. Grabe die Kerzen angezündet und der Schlüssel an den Hilfstabernakel gesteckt. Diese Übertragung geschieht in ähnlicher Weise wie die vom Altare ins hl. Grab.

Celebrant legt nämlich nach der Messe Superpelliceum und weiße Stola an und geht an den Ort, wo das Ciborium mit den Partikeln aufbewahrt wird. Ihm voran gehen L. und M. mit brennenden Kerzen, hinter diesen geht Th. mit der Burse und dem Schultervelum. Dort angekommen, genuflektieren alle. Nun hängt Th. dem Celebranten das Schultervelum um. Letzterer steigt zum Altare, öffnet den Hilfstabernakel, nimmt das Ciborium heraus, verhüllt dieses und die Hände mit dem Schultervelum und trägt es (ohne den Segen zu geben), während L. und M. vor ihm hergehen und Th. (mit dem Biret des Celebranten) ihm nachfolgt, zum Altare zurück. Ist das geschehen, so wird nur ex usu die hl. Kommunion an die Gläubigen ausgeteilt und darnach das Ciborium reponiert. Hierauf gehen alle in die Sakristei zurück. Während Celebrant die Danksagung verrichtet, löschen die Kleriker resp. Meßdiener die Kerzen aus. Die dreifach geteilte Kerze wird, da sie nicht wieder gebraucht wird, entfernt.[1] Die Osterkerze bleibt bis Christi Himmelfahrt an ihrer jetzigen Stelle. Cfr. § 286. B b — Das ewige Licht bekommt seine frühere Stelle wieder.

§ 288. Auferstehungsfeier in der Diöcese Paderborn.[2]

Eine Auferstehungsfeier ist dem römischen Rituale und Caeremoniale fremd und ist fast in jeder Diöcese verschieden. — Das Rituale der Diöcese Paderborn hat für diese Feier folgenden Ritus vorgeschrieben:

Zur bestimmten Stunde und zwar ehe am hl. Ostertage der Morgen anbricht, begiebt sich Celebrant im Humerale, Albe, Cingulum, Stola und weißem Pluviale zum hl. Grabe. Ihm gehen voran Th. mit Rauchfaß und Schiffchen, es folgen L. und M. mit Leuchter und brennenden Kerzen, dann der Klerus mit brennenden Kerzen, endlich Celebrant zwischen D. und S. Beim hl. Grabe knieen alle nieder. Celebrant betet mit allen abwechselnd den Psalm Miserere mei Deus, am Schlusse Gloria Patr., dann Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison, hierauf ein stilles Pater noster.

℣. Et ne nos etc.
℟. Sed libera nos a malo.
℣. In Resurrectione tua, Christe, Alleluja,
℟. Coeli et terra laetentur, Alleluja.
℣. Domine exaudi etc.
℟. Et clamor etc.

Nun erhebt sich Celebrant und fährt fort:

℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo. Nach Oremus spricht Celebrant die Oration Deus, qui hanc sacratissimam noctem etc.
℟. Amen.

[1] Decr. 9. Dezember 1844 u. 4986 (4840) 5. [2] Rit. Paderb. app. 101.

Celebrant legt hierauf Incens auf, segnet ihn unter den Worten Ab illo benedicaris etc. und incensiert das Kruzifix in drei Zügen, dann erhebt er es mit beiden Händen, um es in Prozession um die Kirche zu tragen.

Voran geht Th. mit dem Rauchfasse; ihm folgen L. und M. mit ihren Leuchtern und Kerzen, dann der Klerus mit Kerzen, endlich Celebrant mit dem Kreuze. Bei dem dreimaligen Umgange in oder außerhalb der Kirche singt entweder der Chor die Antiphon Cum Rex gloriae, oder das Volk das Lied: „Christus ist erstanden". Nach dem dritten Umgange stellt Celebrant das Kruzifix auf den Hochaltar, geht vor die Stufen und singt:

℣. Surrexit Dominus de sepulcro, Alleluja.

℟. Qui pro nobis pependit in ligno, Alleluja, dann Oremus; hierauf die Oration Deus, qui nos Resurrectionis etc.

℟. Amen.

Zum Schlusse können noch passende Gesänge gesungen werden, z. B. Victimae paschali etc., oder Regina coeli etc., oder Te Deum oder ein Lied in der Volkssprache.[1]

Ist das 40stündige Gebet zu halten, so wird gleich nach der letzten Oration das Allerheiligste ausgesetzt.

[1] Man. Rit. Rom. et Paderb. Teil III. p. 381, worin zugleich die zugehörigen Noten zu finden sind.

Zehntes Hauptstück.

Die kirchlichen Personen, deren Ehrenrechte und Vollmachten.

Erster Abschnitt.

§ 289. Privilegien und Ehrenrechte der Prälaten ersten Ranges.[1]

I. Zu den Prälaten ersten Ranges (Praelati primigenii) gehören nach dem hl. Vater, dem höchsten Würdenträger:

1. die Patriarchen, Kardinal-, Metropolitan-, Erz- und Diöcesan-Bischöfe. Ihnen gebührt von Rechtswegen und an sich der Usus pontificalium;

2. die Weih- und Titularbischöfe in parte infidelium (Ep. auxiliares, suffraganei oder vicarii in Pontificalibus auxiliares) unter gewissen Beschränkungen des Usus Pontificalium;

3. die mit päpstlicher Erlaubnis benedicierten infulierten Regularäbte.

II. Die kirchlichen Vorrechte der Prälaten ersten Ranges bestehen vorzüglich in einem festen Throne mit Baldachin, in gewissen Insignien, in besonderer Kleidung und Pontifikalornamenten, in feierlicher Abholung zum Gottesdienste und im Pontifikalamte mit Assistenten.

a) So oft der hl. Vater selbst in irgend einer Kirche feierlich oder in seiner Gegenwart ein Kardinal pontificiert, wird ein Thron hergerichtet, und zwar an einer Stelle, an welcher die Wände ringsum mit einem Stoffe von der Farbe des Officiums ausgeschlagen sind. Der Papst erscheint dann mit allen seinen Kardinälen, Prälaten und Beamten der Kurie. Zu beiden Seiten des Papstes sitzen zwei Kardinaldiakone auf Schemeln, welche den hl. Vater zunächst bedienen und begleiten. Sowohl der Ort (die Kirche), als die Feierlichkeit und der Sängerchor heißen Capella, und zwar der Ort, wo der Papst still celebriert und sein Officium betet, Capella parva (Secreta), wo dieses feierlich geschieht, Capella magna, die Feierlichkeit dabei Capella papalis und der von Sixtus V. ins Leben gerufene Sängerchor Capella Sixtina.

Unten an den Stufen des Thrones stehen mit Tuch ausgeschlagene Bänke für die Kardinalbischöfe und Kardinalpresbyter, und den Bänken der Kardinalbischöfe gegenüber steht eine Bank für die Kardinaldiakonen.

Ein Kaiser bekommt einen schön geschmückten Platz zwischen dem päpstlichen Throne und der Bank der Kardinalbischöfe, während Könige abwechselnd mit den Kardinalbischöfen ihren Sitz finden.

[1] Man. decret. v. Martinucci Caerem. apost. cpt. 19 art. 1 n. 3237 etc.

Auf die Kardinäle folgen die in Rom gerade anwesenden Patriarchen, assistierenden Erzbischöfe, Bischöfe und die nicht assistierenden Metropoliten und Bischöfe. Diesen zunächst folgen die infulierten Äbte, dann kommen die Pönitentiare, von denen jedoch der Großpönitentiar unter den Kardinälen sitzt. Unmittelbar hinter den Pönitentiaren sitzt der Gubernator urbis, der Auditor Camerae, Thesaurarius und Major Domus. Hierauf folgen die Protonotarii particip. An sie schließt sich der Regens Cancellariae und der Auditor Contradictorum, dann die Generale der Mendikantenorden, Senator urbis, Magister sacri hospitii, die Auditores Rotae, Magister sacri Palatii, die 12 Clerici de Camera, die 7 Volanten der beiden Signaturen (gratiae et justitiae), endlich die Abbreviatoren.

Beim Gottesdienste gilt folgende Rangordnung: Obenan sitzen der Assistent der pontificierenden Prälaten nebst den ministrierenden Diakonen und Subdiakonen, ihnen schließen sich an die Ministri Caerem., die geheimen päpstlichen Kämmerer und zwar die participantes, dann die supranumerarii, die Ehrenkämmerer, die Advokaten des Konsistoriums, die päpstlichen Kapläne, erst die geheimen, dann die Ehrenkapläne und die gewöhnlichen Kapläne. Unter den letzteren sitzen die Kammeradjutanten, die Träger der Sellaria, die sog. Kämmerer ad extra und die Scutiferi, hierauf die Prokuratoren der Mendikanten und der übrigen Orden, — der apostolische Prediger, der Confessarius der päpstlichen Familie, der Procurator Collegii, die Cantores, der Untersakristan, die Kleriker der päpstlichen Kapelle, die Akolythen, Ceroferare, die Ostiarier, hiernach die Alumnen des Germanikums, endlich die Kurforen und die Stabträger.[1]

b) Ein bischöflicher Thron, cathedra (sedes) episcopalis, wird, wenn der Altar frei in der Mitte des Chores und sehr fern von der Wand steht, hinter dem Altare an der Wand, der Altarmitte gegenüber angebracht, so daß die Sitze der Kanoniker zu beiden Seiten sich befinden. Steht aber der Altar dicht an der Wand und befinden sich die Chorstühle zu beiden Seiten des Chores, vor dem Altare, so wird der Thron auf der Evangelienseite angebracht. Der Thronsessel mit Rück- und Armlehne von Holz oder Marmor ist mit seidenem Überzuge von der Farbe des Tages bedeckt. Zu ihm führen drei mit einem Teppiche bedeckte Stufen, die so breit und tief sind, daß für die Sitze der Assistenten hinreichender Raum bleibt. Über demselben ist ein Baldachin von Stoff und Farbe des Tages ausgespannt.

1. Ein Thron nebst Baldachin gebührt nur dem Papste, dem Metropolitan-, Erz- und Diöcesanbischofe und zwar im ganzen Jurisdiktionsbezirke inkl. in den exemten Kirchen.

a) Ein auswärtiger Bischof oder ein Administrator der Diöcese hat keinen Anspruch auf Thron und Baldachin, ebenso wenig der resignierte Ordinarius in seiner (früheren) Diöcese, obwohl letzterer an den hohen Festen in Mitra und Stab pontificiert und coram Ep. das Pluviale trägt.

b) Wohnt ein Nuntius dem Pontifikalamte bei, so wird, weil der Nuntius den bischöflichen Thron einnimmt, für den Ordinarius ein anderer Thron mit Baldachin (doch niedriger und etwas einfacher) unter den Dignitäten im Chore hergerichtet.

Solch ein Thron mit zwei Stufen wird ebenfalls auf der Epistelseite, gegenüber dem bischöflichen, aufgestellt, so oft ein Metropolitan in einer Suffragankirche oder der Ordinarius in einer Abtei- (Kloster-) Kirche assistieren will.

Der Bischof (Ep.) befindet sich auf dem Throne, so oft er der feierlichen Vesper, den Laudes und dem Hochamte entweder in Cappa oder im Pluviale assistiert oder selbst pontificiert.

Nur am Karfreitage, ferner im Officium defunctorum und im Hochamte de Requiem sitzt der assistierende oder pontificierende Ep. auf dem Faldistorium.

a) Das Faldistorium, ein einfacher Tragsessel (der keine Rücklehne, aber Armlehne hat), stehe in der Ebene der Epistelseite, entweder in gleicher Linie mit dem Antipendium oder da vor den Altarstufen, wo die Epistel gesungen wird, auf einem grünen, bis zur ersten Altarstufe reichenden Teppiche. Es wird gebraucht:

α) am Karfreitage, beim Officium defunctorum und im Requiem;

β) wenn der Ordinarius weder im Secretarium, noch auf dem Throne die Pontifikal-Paramente anlegen will.

---

[1] Münsterisches Pastoralbl. Jahrg. 1876. Nr. 1. Prälatur.

γ) so oft der Weihbischof oder ein Administrator der Diöcese, ein resignierter oder auswärtiger Bischof pontificieren oder im Ornate assistieren will.

b) Im Pontifikalamte darf auch der Weihbischof mit Erlaubnis des Bischofes, wenn das ganze Domkapitel darin paratus ist, in seinem Chorstuhle Pluviale und Mitra tragen, er muß sich letztere aber selbst aufsetzen und abnehmen.

2. Die Haupt-Insignia pontificalia und zwar eines Bischofes sind: Ring, Pektorale (Formale), Mitra und Stab; zu den Ornamenta pontificalia rechnet man Gremiale, Handschuhe, Caligae, Sandalia, Tunicella, Dalmatica, Planeta und Pluviale; außerdem kommen einem Erzbischofe, Patriarchen und Metropolitan das Pallium und erzbischöfliche Kreuz, und dem Papste die Tiara (Triregnum) zu.

3. Unter bischöflichem Ritus wird verstanden: der dreifache Segen mit der Hand (oder Monstranz) nach Adjutorium und Sit nomen etc., die dreimalige Händewaschung, der Cirkulus des Domkapitels, der Empfang des Manipels nach dem Confiteor, der Kuß des Meßbuches vor Oramus te etc., die Bugia, die 7. Kerze und der Kanon, Pax vobis (statt des ersten Dominus vobiscum nach dem Gloria), endlich die Genuflexion der Akolythen und anderer.

Dem Papste gebührt der Fußkuß und die Genuflexion von allen, mit Ausnahme der Kardinäle.

4. Weitere Privilegien sind:

Die Einschaltung des päpstlichen und bischöflichen Namens im Kanon der Messe, die Feier des Jahrestages der Wahl und Konsekration durch Votivmesse oder Votivoration, die Erteilung des (40tägigen) Ablasses, das privilegium altaris portatilis etc. Als Titulatur kommt dem Papste beim Segen des Wassers und Incens Sanctissime Pater, dem Ordinarius: Reverendissime und dem Kardinale: Eminentissime zu.

5. Vestimenta Episcopi sind: Soutane, Rochet, violettes Mantelletum, Cappa, Cappa magna (cum Cauda) und Mozetta; hierüber bei öffentlichen Aufzügen noch das Pallium magnum (Mantellonum), endlich violetter Pileolus (Solideo) und violettes Biret, cfr. § 317. 12.

Besagte Insignia, Privilegia und Ornamenta kommen an sich nur dem Ordinarius in seinem Jurisdiktionsbezirke, anderen nur ex Indulto zu. Insbesondere gebühren dem Weihbischofe resp. dem Administrator der Diöcese zwar die Vestimenta und Ornamenta pontificalia, doch keine Privilegia pontificalia, und von dem bischöflichen Ritus nur der dreifache Segen, Pax vobis und die 3 Waschungen, Empfang des Manipels nach dem Confiteor, Kuß des Meßbuches nach Oramus, und von den Insignien bloß das Pektorale; denn Mitra und Stab darf er nur mit Erlaubnis des Ordinarius da tragen, wo sie zu einer ihm übertragenen Funktion notwendig sind (z. B. bei der Priester- und Kirchweihe). Auch darf er dem Prediger den Segen geben.

a) Das erzbischöfliche Kreuz wird dem Erzbischof unterwegs (wenn er nicht fährt) von einem Subdiakon (in violettem Talar, falls Ep. Kardinal ist, und) in Superpelliceum vorgetragen, wobei der Crucifixus dem Ep. zugewandt ist. Giebt der Erzbischof den feierlichen Segen, so kniet der Subdiakon vor ihm. Am Karsamstage und bei anderen Prozessionen coram Archiepiscopo geht S. in Albe und Tunicella vor den Canonici parati her.

b) Das Pallium wird im Pontifikalamte an den gebotenen höchsten Festen dupl. I. cl. an den 12 Apostelfesten, an Dominica in Albis, Palmarum, Circumcisio, an den gebotenen Muttergottesfesten dupl. I. et II. cl., endlich bei der Weihe der Bischöfe, Priester, Äbte und Jungfrauen getragen.

c) Die Mitra kann entweder pretiosa oder auriphrygiata oder simplex sein. — Die erste, welche mit Edelsteinen, Gold- und Silberplättchen verziert ist, wird an allen hohen Festen

und in Ämtern mit Gloria, am 3. Advents- und 4. Fastensonntage und bei öffentlichen und feierlichen Benediktionen, die auriphrygiata (ohne Gold- oder Silberplättchen) an Tagen und in Ämtern mit violetter Farbe, bei Bußprozessionen und allen nicht öffentlichen Benediktionen, endlich die einfache bloß am Karfreitage und im Requiem gebraucht. Die Grundfarbe der Mitra muß weiß sein.[1]

d) Das Mantelletum, ein mantelförmiges bis über die Kniee reichendes, mit Armlöchern (nicht mit Ärmeln) versehenes Kleid, wird außerhalb der Diöcese getragen; innerhalb ihrer Diöcese tragen die Bischöfe in der Kirche und außerhalb derselben die Mozetta (ein vorn mit Knöpfen versehener, breiter, bis an die Ellenbogen reichender Schulterkragen) über dem Rochet.

e) Einen Cirkulus haben die Kathedral-Kanoniker, wo es üblich ist, zu bilden im Pontifikalamte und im Amte coram Ordinario beim Introitus, Kyrie, Gloria und Credo, wenn dieses Ep. betet, ferner beim Sanktus und Agnus Dei (außer in Seelenmessen, am Karfreitage und so oft ein anderer Prälat celebriert). Zu diesem Behufe gehen die Kanoniker kurz vorher aus ihren Chorstühlen, treten unbedeckt erst in die Mitte des Chores, wo sie vor dem Altare und dem Bischofe Reverenz machen, dann stellen sie sich im Kreise um den Bischof herum und sind ihm zugewandt. — Steht der Altar an der Wand und der Thron auf der Evangelienseite, so treten die jüngeren Kanoniker bis zu den Stühlen der Diakon-Assistenten heran, an welche sich die übrigen so im Cirkel anreihen, daß der letzte gerade vor dem Bischofe und der Dignitarius mehr auf der anderen Seite zur Rechten des Bischofes steht. Befindet sich der Thron dem Altare gegenüber, so treten die Kanoniker auf beide Seiten und bilden einen Halbkreis, um dem Altare nicht den Rücken zuzuwenden. Bevor sich die Kanoniker wieder zurückziehen, erhalten sie vom Bischofe den Segen. Hierbei gehen jetzt nach gemachter Reverenz vor dem Bischofe und dem Altare die ältesten Kanoniker zuerst fort.

d) Das Privilegium altaris portatilis besteht darin, daß Ep. sowohl in seiner Hauskapelle, als auch in der Krankheit im Kranken- oder im Nebenzimmer oder auf Reisen im Hause des Gastgebers auf diesem Altare celebrieren darf und celebrieren lassen kann. Ebenso darf in der bischöflichen Kapelle in Abwesenheit oder nach dem Ableben des Ep. (auch an den gebotenen Festen) von jedem, besonders vom Generalvikare an diesem Altare die hl. Messe celebriert werden. Die Gläubigen, welche an Sonn- und Feiertagen der Bischofsmesse oder der anderen, die der Bischof lesen läßt, beiwohnen, erfüllen das Gebot der Anhörung der hl. Messe.

g) Genuflexion. Vor ihrem Diöcesanbischofe[2] (nicht auch coram episcopo extraneo), mag er funktionieren oder bloß (in paramentis oder in cappa) assistieren, müssen sämtliche Kleriker mit alleiniger Ausnahme der Kathedralkanoniker (die bloß inklinieren) jedesmal genuflektieren (unico genu), wenn sie vor ihn hintreten, von ihm weg- oder an ihm vorübergehen. Außerhalb der Diöcese wird vor dem Ep. weder genuflektiert, noch ihm das Buch zum Kusse gebracht, noch ein Kniekissen gewährt.

h) Der Weihbischof geht, wenn er zugleich Kanonikus ist (seine Schleppe auf dem linken Arm selbst tragend), in Rochet und Mozetta, aber coram Metropolitano (wie der Ordinarius coram Cardinali) ohne Mozetta, dagegen ein Administrator der Diöcese ohne Mozetta (also bloß in Rochet, Cappa und Mantelletum) zur Kirche.

6. Der Ordinarius pontificiert ex officio in der Kathedrale: am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage; außerdem nach freiem Ermessen am Feste Dedicationis ecclesiae cathedralis, des Ortspatrones, auf Fronleichnam inkl. Dominica infra oct. und an jedem andern duplex I. cl., an Coena Dni, Karfreitag und Karsamstag, endlich in andern Kirchen seiner Diöcese an jedem beliebigen Tage. — Seine Funktionen bestehen dann entweder in der feierlichen Abhaltung des Offiziums (Vesper, Matutin und Laudes), oder der hl. Messe, oder in der feierlichen Benediktion (der Asche, Kerzen, Palmen) oder in der Fußwaschung oder auch in Abhaltung einer Prozession. Hierbei assistiert ihm als Presbyter-assistent (pA.) die erste Dignität im Pluviale oder, wenn diese verhindert ist, die zweite resp. die nächstfolgende; als Diakonassistenten sind ihm zur Seite die beiden nächsten Dignitäten oder Kanoniker. Die übrigen Kanoniker tragen die ihren Präbenden entsprechenden Paramente, so daß die Canonici mit Diakonpräbende in Dalmatiken oder Tunicellen und die mit Priesterpräbende im Meßgewande oder Pluviale erscheinen und sich im Chore (nicht in Chorstühlen) aufhalten.

---

[1] Decr. 17. Mai 1890. [2] Caerem. Episc. lib. I. c. 18 n. 3. — Decr. 12. August 1854. — 9. Mai 1857 n. 5238. — 26. September 1857 n. 5251 dub. 24.

a) Wohnt Ep. dem Hochamte oder der feierlichen Vesper in Cappa und Birett bei, so assistiert ihm der Dignior unter den Kanonikern (nicht die erste Dignität, weil diese dem celebrieren muß und nur assistiert, wenn Ep. das Pluviale trägt).

b) Ep. hat gar keinen Assistenten im Officium tenebrarum, wenn er bloß in Cappa der Matutin und Komplet beiwohnt, ferner so oft er im Chorstuhle in Rochet und Mozetta zugegen ist.

c) Bei Prozessionen hat Ep. bloß, wenn er das Pluviale trägt, einen Assistenten (A.), nicht aber in Cappa, in welchem Falle er hinter dem Celebranten geht. In einer Privatmesse assistieren ihm zwei Kapläne.

d) Assistiert Ep. in Cappa oder Pluviale dem Hochamte, so hat die erste Dignität zu celebrieren.

e) Der Weihbischof pontificiert nur an hohen Festen, legt aber die Paramente in der Sakristei an. Absente Ep. giebt er dem Volke am Ende der Messe in Mitra und Stab den bischöflichen Segen. Ihm assistieren eine Dignität resp. ein Kanoniker als Assistent im Pluviale, und D. und S. als Ministri.

Ein Koadjutor des Bischofes und ein Administrator der Diöcese hat nur einen Kaplan zum Assistenten und zwei Beneficiaten zu Ministri.

Im übrigen geht der Ordinarius in seiner Diöcese jedem, selbst dem ältesten Erzbischofe, welcher außerhalb seines Jurisdiktionsbezirkes ist, vor; bei gleichem Range und gleichen Verhältnissen entscheidet die frühere Wahl und Promotion im Konsistorium.

7. So oft der Ordinarius in seiner Diöcese in Cappa (c. cauda) die Kirche besuchen will, muß er in seiner Wohnung abgeholt und dahin zurückgeführt werden. Die Art des Empfanges richtet sich nach dem Zwecke des Besuches.

§ 290. Feierlicher Empfang eines (päpstlichen Legaten, Kardinals, Erzbischofes) Bischofes im Jurisdiktionsbezirke, wenn er eine Gemeinde z. B. behufs Erteilung der Firmung besucht.[1]

Obgleich das römische Pontifikale voraussetzt, daß ein Bischof immer feierlich empfangen werde, so macht doch das Caeremoniale Episc. zwischen dem ersten Empfange und den folgenden einen Unterschied, indem der erste feierlicher sein soll, als die übrigen.

1. Vorbereitung.

Vor dem Hochaltare brennen sechs Kerzen; vor demselben und vor dem Sakramentsaltare in der Ebene stehe ein Betschemel mit Arm- und Kniekissen. Auf der Evangelienseite sei ein Thron mit einigen Stufen angebracht und mit einem Betstuhle versehen. Vor der Kirchthür wird das Gefäß mit Weihwasser und Sprengel, das Rauchfaß mit brennenden Kohlen und Schiffchen bereit gehalten. Vor die Stadt, d. h. dahin, wo ihn die Gemeinde erwartet, werde der Baldachin gebracht, dort ein Teppich mit Kissen ausgebreitet und neben letzteres ein Stuhl zum Ausruhen gestellt.

2. Sobald Ep. dem Orte nahe kommt, werden alle Glocken geläutet. Der Klerus des Ortes geht in Superpelliceum mit der versammelten Gemeinde in Prozession bis vor die Thore, um dort den Ep. zu erwarten (wenigstens hat man ihn, wenn die Umstände dieses nicht erlauben, vor der Kirchthür zu empfangen).

Voran geht Th. mit Rauchfaß und Schiffchen, diesem zur Linken W. mit Sprengel und Weihwasser; beiden folgt X. mit dem Prozessionskreuze zwischen L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen. Nun folgt paarweise der Klerus in Superpelliceum, zuletzt der Obere im weißen Pluviale (über dem Humerale und dem Superpelliceum) ohne Stola.[2] — X. stellt sich, wenn bei der Thür Empfang ist, zur Rechten der Thür, und der Obere zur Rechten der Eintretenden neben die Thür; Th. und W. etwas hinter letzteren, die übrigen bilden ein Spalier. Ähnlich stellt man sich beim Empfange vor dem Orte auf.

Sobald Ep. angekommen ist und Cappa oder Rochet angelegt hat, reicht ihm der Dignitarius des Ortes unbedeckt das auf einem Kissen getragene Handkreuz zum Kusse, welches vom Ep. (wenn ein Teppich ausgebreitet ist, knieend) geküßt, dann vom Obern auf das Kissen zurückgelegt wird. Hierauf giebt Ep. allen den Segen.

[1] Falise p. 323. — Rit. Paderb. app. 8. [2] Decr. 16. April 1853 n. 5183 dub. 31.

Kann die Prozession auf der Straße nicht stattfinden, so wird dem Ep. vor der Kirchthür das Kreuz zum Kusse gereicht.

3. Nun tritt Ep. unter den Baldachin, der von den angesehensten Mitgliedern des Magistrats (oder des Kirchenvorstandes) oder sonst von angesehenen Personen der Gemeinde getragen wird.

4. Die Prozession zur Kirche geht in folgender Weise vor sich. Voraus werden die Fahnen getragen, dann folgen die Bruderschaften, der Regularklerus und der Weltklerus, hiernach das Kreuz zwischen L. und M. mit brennenden Kerzen, dann die Kanoniker und Beneficiaten, endlich der Dignior des Ortes und darnach Ep.

Die Kanoniker einer Kathedralkirche gehen hinter dem Kreuze, aber vor dem Prälaten her.

Die Kantoren singen nun entweder Te Deum, Veni Creator, Ave maris stella, oder Lobgesänge vom Kirchenpatrone.

5. Unterwegs segnet Ep., mit Mitra bedeckt, das knieende Volk. In das Hauptportal der Kirche eingetreten, hält der Dignitarius (resp. der Rektor der Kirche) entblößten Hauptes dem Ep. das Kopfende des mit Weihwasser getränkten Sprengels zur Berührung und Selbstbesprengung vor, dann reicht er ihm unter den schuldigen Küssen den Sprengel, womit Ep. erst den Obern, dann die Umstehenden besprengt. Hierauf giebt ihm, wenn Ep. sich mit dem kleinen Pileolus bedeckt hat, der Dignitarius (nach einem Kusse des Löffelchens und der Hand) das Löffelchen, hält aber selbst das offene Schiffchen, und ein anderer Priester in Superpelliceum das Rauchfaß vor, in welches Ep. Incens legt, den er darnach auf die Bitte Benedicite Pater reverendissime (resp. beim Kardinal Eminentissime) segnet. Nun wird Ep. vom Dignitarius incensiert, wobei alle (außer den Kanonikern) vor dem Prälaten knieen.

Ist der Legat (Kardinal) weder Bischof noch Priester, so legt der Obere Incens auf, segnet ihn, reicht dann dem Legaten den Sprengel zur Berührung, hierauf incensiert er ihn in drei Zügen. In der Kirche singt er auch die Oration vom Kirchenpatrone. — Der bischöfliche Segen bleibt dann aus.

6. Hierauf tritt Ep. zur Rechten des Obern unter den Baldachin, geht dann unter Orgelspiel erst zum Sakramentsaltare, um dort eine Zeitlang zu adorieren (während die übrigen in der Ebene knieen, aber X. mit L. und M. auf der Evangelienseite stehen bleibt), dann geht Ep. zum Hochaltare. Im Hingange zum Hochaltare singt der Chor im 2. Tone die Antiphon Sacerdos et Pontifex etc. (falls der Prälat Bischof oder Kardinalpriester ist) oder im 7. Tone Fidelis namque etc. (wenn er Kardinaldiakon ist).

7. Beim Hochaltare treten L. und M. neben den Kredenztisch und stellen ihre Leuchter darauf; X. stellt das Kreuz auf die Evangelienseite, so daß das Bild des Gekreuzigten zum Prälaten gewandt ist. Der Baldachin erhält seine gewöhnliche Stelle außerhalb des Chores, die Kleriker knieen in der Ebene zu beiden Seiten des vor der untersten Stufe in der Mitte mit Arm- und Kniekissen versehenen Betstuhles, auf welchem Ep. sich niederläßt. — Wenn die Orgel schweigt, spricht oder singt der Obere der Kirche, stehend und unbedeckt, da, wo der Introitus gebetet wird, aus dem auf dem Altare liegenden Buche, halb zum Ep. gewandt Protector noster aspice etc., dann noch andere Versikel, hierauf die Oration Omnipotens sempiterne Deus etc.

8. Nach dieser Oration singen die Kantoren die Antiphon mit Versikel (oder der Pfarrer die Versikel) vom Kirchenpatrone, während Ep. zum Altare steigt, diesen in der Mitte küßt, dann auf die Epistelseite zum Meßbuche geht, um die vom Pfarrer aufgeschlagene Oration vom Kirchenpatrone, wenn nötig dem Tage angepaßt, zu singen. Ist das geschehen, so kehrt Ep. in die Mitte zurück, giebt dem Volke den bischöflichen Segen und läßt die zu gewinnenden Ablässe verkünden.

9. Nach Ablegung der Paramente wird der Prälat in oben angegebener Ordnung zur Pfarr-Wohnung geleitet. Die Ortseinwohner gehen nach Hause. Die Glocken schweigen, werden aber wieder geläutet, wenn Ep. abreist.

Bei einem nicht feierlichen oder beim nächsten Empfange eines Prälaten weicht der Ritus etwas ab. Es brennen dann auch sechs Kerzen auf dem geschmückten Sakramentsaltare, vor welchem ein mit Arm- und Kniekissen versehener Betstuhl steht. Der Obere der Kirche empfängt ihn in Superpelliceum, reicht ihm aber kein Kreuz zum Kusse, aber den Sprengel zur Benässung. Eine Incensation findet nicht statt. Hierauf geleitet der Obere den Ep. zum Altare, wobei der Klerus paarweise dem Ep. folgt. Ähnlich ist auch die Verabschiedung vor der Abreise.

§ 291. Empfang des Prälaten, wenn er eine Pfarr-Visitation vornehmen will.

1. Der Empfang ist jetzt wie § 290. 1—7 inkl., nur wird vom Pfarrer (statt der Oration Omnipotens sempiterne Deus) Deum humilium visitator etc. oder, wenn Ep. zum ersten Male die Kirche besucht, Deus omnium fidelium gesprochen, indes Ep. vor dem Altare auf dem Betstuhle kniet. Nach der Oration erhebt sich Ep., geht (in Rochet und Mozetta) zum Hochaltare, küßt ihn in der Mitte und macht in einigen Worten den Zweck seines Besuches bekannt. Der Pfarrer oder (nach der Messe) der Diakon der Messe singt darnach das Confiteor, worauf Ep. die Generalabsolution, den Segen und die Ablässe erteilt.

2. Hiernach legt Ep. die Mozetta oder Cappa ab, aber Humerale, Stola und violettes oder schwarzes Pluviale an, setzt die einfache Mitra auf, wendet sich zum Volk, spricht die Antiphon Si iniquitates und betet mit den Assistenten abwechselnd den Psalm De profundis.

3. Nach dem Psalme giebt Ep. die Mitra ab, spricht Kyrie eleison etc. und Pater noster, legt Incens in das Rauchfaß, besprengt und incensiert in drei Zügen den Fußboden oder ein ausgebreitetes Totentuch. (Cfr. § 258. B.) Hiernach spricht er die zugehörigen Versikel und die Oration Deus, qui inter apostolicos etc.

4. Nach dieser folgt die Prozession zum Gottesacker, wobei vom Chore Qui Lazarum etc. gesungen und vom Ep. der Psalm De profundis leise mit den Ministri gesprochen wird. Auf dem Gottesacker singt der Chor Libera me; Ep. spricht Kyrie, Pater noster und besprengt und incensiert dabei die Begräbnisplätze, darauf folgen die V. und die Oration. Nach der letzten Oration singen die Kantoren Requiescant in pace, und Ep. segnet den Gottesacker. Hat darnach Ep. die kostbare Mitra bekommen, so gehen alle zur Kirche zurück, wobei der Ps. Miserere mit Requiem aeternam vom Chore gesungen, vom Ep. und von seinem Assistenten (Kaplänen) aber abwechselnd gebetet wird.

5. Vor dem Altare giebt Ep. die Mitra ab und spricht, zum Altare gewandt stehend, Kyrie eleison, Pater noster und die Oration Absolve etc.

6. Hierauf legt Ep. die violette Stola und das Pluviale ab und eine weiße Stola um und inspiciert Kirche, Tabernakel, Taufbrunnen, Reliquien, Altäre, Kapellen, Bilder, Sakristei, Ornamente, Kirchenbücher und Gottesacker. Zum Schlusse benedicirt er die neuen Paramente.[1]

7. Hierauf legt er die hl. Gewänder ab, hört Beichte und untersucht die etwaigen Klagen gegen den Pfarrer. Er erkundigt sich nach den Sodalitäten, Vereinen, auch nach dem Verhalten des Klerus.

8. Ist die Visitation zu Ende, so geht Ep. in seiner gewöhnlichen Kleidung zur Kirche zurück, stellt sich vor den Altar auf die Epistelseite und betet, ihm zugewandt, den Psalm De profundis mit Requiem aeternam etc. und darnach die Antiphon Si iniquitates etc. Es folgen Pater noster und einige Versikel, dann die Oration Deus cujus miseratione etc. Amen.

[1] Falise p. 325.

Der Stellvertreter des Diöcesan-Bischofes, welcher firmen oder eine Visitation abhalten will, wird ebenso wie der Bischof empfangen; nur gebührt demselben weder ein Baldachin, noch der Sitz auf der Evangelienseite. Ist er kein Bischof, so wird bei seiner Ankunft (statt Sacerdos) eine andere Antiphon, und (mit Weglassung des Versus Protector noster) gleich Salvum fac etc. gesungen. Der Segen ist dann einfach und still.

§ 292. Empfang des Bischofes, wenn er in Cappa dem Gottesdienste beiwohnen, pontificieren oder predigen will. Cfr. § 179. III.

§ 293. Privilegien der benedicierten Regularäbte.

1. Die mit Erlaubnis des apostolischen Stuhles zu Mitra und Stab benedicierten Regularäbte haben zwar weniger Rechte, als die Ordinarien, aber mehr, als die Praelati inferiores.

2. Ihr Thron ist nämlich fest, hat zwei Stufen und steht absente Ep. auf der Evangelien-, praesente Ep. auf der Epistelseite und dem bischöflichen Throne gegenüber. — Der Stuhl dazu ist mit einfacher Seide überzogen, der Baldachin ohne Gold und Stickerei und von geringerem Stoffe, als der des Altares.

3. Im Pontifikalamte trägt der Abt dieselben Ornamente wie der Weihbischof und pontificiert auf dem Faldistorium, aber nicht ganz nach bischöflichem Ritus, d. h. ohne Pax vobis, 7. Kerze, Kanon, Bugia und Ablaßerteilung, jedoch mit Pektorale, Ring, Stab und Mitra, inkl. mit schwarzem Pileolus unter der Mitra.

Den Ring trägt der Abt nur bei den Pontifikalfunktionen. In der feierlichen Matutin (c. Pontificalibus) giebt der Abt sitzend vor den Lektionen (außer der 1., 7. und 9.) die Benediktionen.

4. Alle im Chore sind dabei parati. Zwei Regularkanoniker tragen Meßgewänder, zwei die Dalmatiken, zwei die Tunicellen und sitzen im Chor auf Schemeln (ohne Lehne) mit Überzügen von grüner Wolle. Außerdem beteiligen sich noch als Akolythen L., M., Th., mB. und mM.

5. Die Pontifikalparamente liegen zwar auf dem Altare, doch legt sie der Abt daselbst nicht an.

Der einfach weiße Stab hat ein Velum. — Absente Ep. darf er am Ende der Messe mit der Hand oder mit der Monstranz (praesente aber nur mit dessen Erlaubnis) den dreifachen bischöflichen Segen geben.

6. Die Pontifikalfunktionen sind dem Abte nur dreimal im Jahre, und zwar am Feste des Orts- und des Kirchenpatrones und der Kirchweih der eigenen Klosterkirche erlaubt. An andern Tagen und Festen celebriert der Abt, wie jeder einfache Priester, d. h. ein Hochamt mit A. im Pluviale und mit D. und S., und eine stille Messe mit nur einem Ministranten und zwei Kerzen.

a) Unterwegs zur Kirche giebt er dem Volke keinen Segen. Statt des Kredenztisches wird ein kleiner Tisch mit einfacher Decke gebraucht und darauf Mitra, Kelch und Buch gelegt, daneben der Stab gestellt.

b) Nur ex Indulto darf er in Pontificalibus die Kleriker weihen, Nonnen einkleiden und Profeß abnehmen, außerhalb des Klosters Prozessionen halten, Ablaß erteilen und die hl. Geräte für das Kloster benedicieren.

Zweiter Abschnitt.

§ 294. Privilegien und Ehrenrechte der Praelati secundarii (ohne bischöfliche Weihe) cum usu Pontificalium.[1]

1. Die Praelati inferiores, insbesondere die Kardinäle (non episcopales), die apostolischen Nuntien, Legaten, apostolischen Protonotare, nicht benedicierten Säkularäbte, infulierten Dignitäten und Kanoniker haben zwar ex privileg. apostol. den Usus pontificalium, aber keine bischöfliche Weihe. Ihnen gebührt daher weder Thron, noch Faldistorium; sie sitzen vielmehr bei ihrem Pontifikalamte auf einem Stuhle ohne Armlehne mit einem Überzuge von der Farbe des Tages und ohne Kniekissen. Die Paramente legen sie in der Sakristei an und ab.

2. Sie pontificieren zwar mit Ring, Pektorale, Mitra und Stab, aber nicht nach bischöflichem Ritus, wie oben gesagt, und geben stets den einfachen Segen.

Ihre Mitra ist einfach weiß, darunter tragen sie einen schwarzen resp. violetten Pileolus. Der Ring hat zwar einen Stein, das Pektorale aber keinen Edelstein; letzteres wird nur im Pontifikalamte über der Albe mit den übrigen Insignien getragen, also weder bei Spendung der hl. Sakramente, noch im Chore beim Officium in Gegenwart des Kapitels. Ihre Caligae und Sandalia sind von Seide ohne Gold- oder Silberstickerei.

3. Sie pontificieren das Hochamt (mit Erlaubnis des Bischofes in Gegenwart des Domkapitels) nur an gewissen hohen Festen, und so oft sie als Dignitarii oder Canonici den verhinderten Ordinarius (absente oder praesente Ep.) im Dome oder in einer anderen Kirche der Kathedralstadt vertreten sollen.

Ex Indulto speciali dürfen sie auch in solchem Pontifikalamte mit Bugia, Kanon und dem Faldistorium pontificieren und bei der eigenen Incensation und dem Lavabo die Mitra tragen. — Ein Empfang an der Kirchthür findet nicht statt.

4. Hält ein solcher Prälat die Vesper oder Laudes ab, so assistiert ihm ein Kaplan (Beneficiat, aber kein Kanoniker), der ihm die Mitra aufsetzt und abhebt. Jedoch in einem Pontifikalamte assistieren ihm ein Assistent im Pluviale und zwei Beneficiaten als Ministri sacri (D. und S.), wovon ihm D. die Mitra aufzusetzen und abzuheben hat.

Mit Erlaubnis des Ordinarius dürfen solche auch in Pontifikalparamenten Nonnen einkleiden und deren Profeß abnehmen.

5. Weihen sie Asche, Kerzen und Palmen, so geschieht es mit Mitra. Die Fronleichnamsprozession begleiten sie entweder im Pluviale oder Meßgewand oder in Dalmatik und tragen dabei ihre Mitra ebenso in den Händen wie die Priester ihr Birett.

Muß ein solcher Prälat die Monstranz tragen, so folgen ihm mB. und mM., welche Mitra und Stab tragen.

Ein Requiem celebrieren sie (wenigstens coram Ep., in ornatu) nur in Priesterparamenten.

6. Assistieren sie dem pontificierenden Ordinarius, so ist ihnen zwar das Tragen der Mitra erlaubt, sie müssen sich jedoch dieselbe selbst aufsetzen und abnehmen. Wenn aber Ep. die Paramente anlegt oder zum Throne geht, so sind sie ihm unbedeckt zur Seite.

Die Vorrechte der Protonotarii weichen von einander bedeutend ab; die der Protonotarii apostolici sind groß, gelten aber nur für Rom; die der honorarii sind sehr gering und die der Protonot. ad instar gleichen ganz denen der oben genannten Praelati inferiores.

[1] Decr. gen. 27. August 1822 von Pius VII. bestätigt durch die Konstit. „Decet Romanos“ 4. Juli 182

§ 295. Vorrechte des Domkapitels.

1. Das Domkapitel bildet, so lange der bischöfliche Stuhl besetzt ist, das ständige Ratskollegium des Bischofes und unterstützt denselben in den wichtigen Angelegenheiten der Diöcesanverwaltung. Ist der bischöfliche Stuhl vakant, so besorgt es in corpore durch einen erwählten Kapitularvikar die Angelegenheiten der Diöcese und wählt den Bischof.

2. Es hat das Chorgebet und täglich die Konventualmesse der Reihe nach (per turnum) pro Benefactoribus zu halten. Ihm gebührt ein Kapitelskreuz, violette Kleidung (Talar), auch ex Indulto Rochet und violettseidene Cappa mit Mozetta.

a) Rochet und Mozetta nennt man auch einfach Kanonikatskleidung. Die Cappa tragen sie bei ihrer Funktion und Assistenz bloß in der eigenen Kirche und in der auswärtigen nur in der Gegenwart des ganzen Kapitels.

b) Die Cappa magna wird besonders (von der Vigil vor Allerheiligen bis Karsamstag) über dem Rochet oder (von Ostern bis Allerheiligen) über dem Superpelliceum mit Mozetta getragen, und die Schleppe bei den kirchlichen Funktionen herabgelassen.

I. Die Dignitäten des Kapitels.

Pflichten und Rechte.

1. Die Dignitäten haben den Ordinarius, wenn er verhindert ist, in jenen Funktionen zu vertreten, die ihm an gewissen Festen (cfr. § 289. 6.) obliegen. Diese Vertretung gebührt zunächst der ersten Dignität oder, wenn auch diese nicht frei ist, der nächstfolgenden. Hierbei dürfen sie ex Indulto die Cappa mit Cauda tragen und einen Stuhl mit Rücklehne haben. Ein Empfang an der Thür findet nicht statt.

Bald heißt die erste Dignität Dompropst, Archipresbyter, Primicerius, Prior, bald Archidiakon, die zweite ist der Domdechant, die dritte wird in den einzelnen Diöcesen Deutschlands verschiedentlich benannt.

a) Ist der stellvertretenden Dignität der Usus Pontif. gestattet, so darf sie an diesen Tagen zwar feierlich pontificieren, muß aber des Sonntags vor dem Pontifikalamte das Weihwasser austeilen und beide zugehörigen Beipern abhalten.

b) Dieselbe Dignität intoniert in Vertretung des Ordinarius bei feierlichen Gelegenheiten auch Te Deum (z. B. am Königs-Geburtstage ꝛc.), benediciert Asche, Kerzen und Palmen und trägt bei der Sakraments-Prozession die Monstranz. Privatmesse ist wie die eines einfachen Priesters.

Nur das Requiem auf Allerseelen und das Officium tenebrarum in Triduo sacro kann auch ein anderer abhalten.

2. Der Propst hat im Chore, wenn ihn die Reihe trifft, seine Woche ebenso zu halten, wie die übrigen Kapitulare. Er giebt im Chore (wenn der Hebdomadar kein Canonicus ist) das Zeichen zum Beginn des Officiums und intoniert Pater noster, Ave, Credo, Domine labia mea etc., Deus in adjutorium etc.

Ob er auch in der Prim Dies et actus nostros etc., in der Komplet Noctem quietam und am Ende der Vesper und Laudes Dominus det nobis zu sprechen habe, hängt vom Usus ab.

Als Praefectus chori prüft er den von Z. für die hohen Feste angefertigten Plan zur Verteilung der Ämter, bestimmt auch die Censoren des Chores, schlichtet die etwaigen Rangstreitigkeiten und beruft das Kapitel.

3. Pontificiert der Ep, so muß die erste Dignität in Paramenten assistieren und dem Ep., wenn er eine Antiphon oder eine Oration singt, das Buch auf dem Haupte vorhalten.

Assistiert Ep. der Vesper oder dem Hochamte in Cappa, so assistiert ihm (nicht die erste Dignität, sondern) der Dignior unter den Kanonikern, d. h. jener, welcher auf die Dignitäten folgt.

4. Der Dignität gebühren außer dem Vorsitze unter den Kanonikern zwei Züge bei der Incensation, eine größere Kerze und Palme bei deren Austeilung.

II. Apostolischer Vikar (sine episcopali dignitate).

Die Vorrechte desselben beziehen sich nicht auf kirchliche Funktionen, sondern auf die Leitung der Diöcese. Ein Empfang desselben an der Kirchthür findet nicht statt.

III. General-Vikar.

1. Ist der Vikarius zugleich Protonotar, so gebührt ihm Soutane mit Schleppe, Rochet und Mantelletum. Im Chore und bei Prozessionen geht er dann den Prälaten secundarii und bei der Incensation, bei Austeilung der Asche, Kerze, Palme und Pax den Kanonikern in Chorkleidung vor, aber dem Celebranten, D. und S., den Assistenten des Ep. (weil sie parati sind, sollten sie auch in Chorstühlen sitzen) und endlich dem Hebdomadar (sollte er auch bloß in Chorkleidung zugegen sein) nach.

Bei Prozessionen geht er, wenn die Dignitäten parati sind, hinter dem Ep. oder absente Ep. hinter dem Celebranten her und trägt, wenn er kein Kanonikus aus dem Kapitel ist, bei theophorischen Prozessionen kein Pluviale.

2. Ihm gebührt weder Empfang an der Thür, Fußteppich, Kniekissen, noch eine Assistenz von Kanonikern, noch Herrschaft im Chore und in der Messe, sollte er auch Protonator sein, weder Bugia, noch Ring.

3. Der Generalvikar kann nur ex delegatione speciali des Bischofes für jeden einzelnen Fall Kirchen mit dem vom Bischofe geweihten Wasser rekonciliieren und, wenn er Weihbischof ist, eine Benediktion mit Salbung vornehmen.

IV. Kapitular-Vikar.

1. Dieser zur Verwaltung einer verwaisten Diöcese vom Domkapitel erwählte Canonicus vertritt zwar in kirchlichen Funktionen den Ordinarius, doch braucht er für die Diöcese nicht zu applicieren. Er kann fremde Bischöfe einladen, zu firmen, zu ordinieren und Kirchen zu konsekrieren.

2. Mit Ausnahme der ersten Dignität und des Repräsentanten des Kapitels geht er allen andern aus dem Kapitel vor. Seine Stelle im Chore und bei Prozessionen ist, falls er in seiner ihm zukommenden Kleidung erscheint, zur Linken der ersten Dignität oder, wenn diese die Monstranz trägt, zur Linken des Dignior-Kanonikus, welcher das Kapitel repräsentiert. — Ist er ohne Kanonikatskleid, so gebührt ihm weder Ehrenbezeugung, noch Spende.

3. Will er die Kirchen der Diöcese resp. den Dom visitieren, so geht er mit Biret und Talar dahin und verfährt wie Ep. bei seinen Visitationen (cfr. § 291); doch erteilt er weder bischöflichen Segen, noch Ablässe.

V. Kathedral-Kanoniker.

1. Jeder Kanoniker hat im Chore seinen bestimmten Stuhl (stallum), welcher um so näher dem Ep. steht, je dignior der Kanonikus ist. Die erste Stelle des Chores gebührt stets dem Hebdomadar (Officiator, Praecentor).

Ist der Chor in zwei Abteilungen geteilt, so heißt die Evangelienseite die rechte, die Epistelseite die linke.

2. Wenn die Kanoniker einen Cirkulus bilden oder dem Ep. beim Introitus, bei der Epistel, beim Evangelium assistieren oder ihm Incens reichen, so geschieht dieses ohne Pileolus; gehen sie aber mit Ep. durch die Kirche, so sind sie bedeckt. Vor dem Ep. und dem Altarkreuze machen sie bloß eine Inklination, am Karfreitage aber eine Genuflexion. Wegen der Präsenzgelder müssen sie zur rechten Zeit in ihren Stühlen erscheinen, beten und singen.

3. Der Officiator geht in Paramenten in das Chor und hat in der Vesper und Laudes ein angemessen bedecktes Lesepult mit dem Buche vor sich, welches die Antiphonen, Hymnen und Kapitel enthält.

Die Liturgie des Domgottesdienstes ist hauptsächlich im Caeremoniale Episcoporum enthalten, welches alle beim Dome Angestellten verpflichtet, und welchem niemand etwas zusetzen oder abnehmen darf.

4. Bestehen im Kapitel Presbyterial-, Diakonal- und Subdiakonalpräbenden, so sollen die Diakon- und Subdiakonkanonici in jeder Konventualmesse, welche eine Dignität celebriert, als D. und S. levitieren. Bestehen solche Präbenden nicht, so nehmen die andern Kanoniker der Reihe nach (selbst die Dignitäten, ohne Rücksicht auf den Rang des Celebranten) die Funktionen des D. und S. wahr. Celebriert aber ein Kanonikus eine feierliche Konventualmesse oder in Abwesenheit des Ep. an den vom Kapitel bestimmten Tagen ein Hochamt oder ein feierliches Votivamt, so levitieren ex usu vielfach zwei Beneficiate (Kapläne, Vikare) aus dem Kapitel, und ein anderer assistiert im Pluviale. Dasselbe geschieht auch in jener Vesper und in jenen Horen, welche von einer Dignität geleitet werden, weil dann die Kanoniker (im Pluviale) nicht assistieren.

Bei sonst gleichen Verhältnissen steht der nicht ordinierte Kanonikus dem ordinierten, selbst dem jüngsten Kanonikus, ferner ein Subdiakon dem Diakon, und dieser dem Kanonikus mit Presbyterialpräbende nach. Unter den in gleichem Range stehenden geht der eher ordinierte dem später geweihten sowohl im Chore, als bei den Prozessionen vor, wenn beide dieselbe Kleidung und dieselben Paramente tragen, denn sonst gehen die parati den non parati oder denen mit bloßer Chorkleidung vor.

a) Ein Doktor hat vor einem Nichtdoktor keinen Vorzug. Ein Dompfarrer oder ein Pfarrer, der Kanonikus ist, geht bei Begräbnissen, wenn er als Pfarrer fungiert, in Stola hinter dem Klerus und vor dem Domkapitel her; erscheint er aber als Domherr, dann geht er an seiner Stelle, aber ohne Stola, weil diese vom Dignior des Kapitels getragen wird.

b) Ein Professor der Theologie, welcher Kanoniker ist, wird wegen des Unterrichtes vom Chordienste, und ein Pönitentiar wegen des Beichtstuhles von der Ministration beim Amte dispensiert.

5. Vorrecht vor den Pfarrern.

Den Kanonikern, welche in corpore als Kapitel mit Kreuz und in Kanonikatskleidung erscheinen, gebührt in der fremden Pfarrkirche die erste Stelle; jedoch kommt die Pfarrfunktion nur dem Pfarrer (resp. Rektor) der Kirche zu. Ähnliches Vorrecht haben die Ehrendomherren (Titularcanonici) coram Ep., wenn nicht die Pfarrer in Collegio versammelt sind.

VI. Mansionaren der Kathedral- und Kollegiatkirche.

1. Die Kleriker und einfachen Priester, welche ständig zur Aushilfe im Gottesdienste dem Dom- und Stiftskapitel zugewiesen sind, heißen Mansionarii, hie und da auch Vikare, Beneficiaten, Kapläne, Portionarii, Choristen oder Präbendare; sie gehen deshalb, wenn sie in Vereinigung mit dem Domkapitel erscheinen, den Stadt- und Landpfarrern vor. Sie werden nur in einem Zuge incensiert.

2. Vor allem haben sie an den Ferialtagen die Konventualmesse zu singen (wozu die Votiv-, gestifteten und Requiems-Messen nicht gehören); nötigenfalls haben sie sowohl den L. und M. mit Leuchtern und Kerzen und den Th. mit Rauchfaß und Schiffchen, als auch ex usu den D. und S. als Ministri zu vertreten.

Sie genuflektieren vor dem Altarkreuze und vor dem Ep., ferner beim Segen des Ep. und des Celebranten, dann beim Empfange der Asche, Kerze und Palme.

VII. Caeremoniarius. (Z.)

1. Z. ist kein Diener des Kapitels, vielmehr der Dirigent der Kapitularen und führt deshalb ein kleines Stäbchen (ferula). Er muß ein im Ritus erfahrener Priester oder Kanonikus sein und wird vom Bischof ernannt. Der zweite Cäremoniar wird vom Kapitel gewählt und vom Bischofe entweder bestätigt oder (ohne Angabe des Grundes) abgewiesen. Da Z. alle Funktionen zu überwachen hat, so sind ihm alle im Chor Gehorsam schuldig.

Z. in Superpelliceum ist auch in Pfarrkirchen beim feierlichen Hochamte oder in der Vesper zulässig, ja wünschenswert.

2. Z. trägt im Dome bei den Pontifikalakten ein violettes (nicht seidenes) Gewand und sitzt, sollte er auch Domkaplan sein, neben dem Celebranten oder den Assistenten. Bei Prozessionen geht er neben dem Celebranten oder wo seine Gegenwart nötig erscheint.

§ 296. Kollegiatkapitel.

1. Ein Kollegiat (Stift) kann nur mit Genehmigung des apostolischen Stuhles gegründet werden.[1]

2. Seine Kanonici tragen in der Kirche, und so oft sie außerhalb derselben in Collegio gehen (tres faciunt collegium), Rochet und Mozetta (auch Cappa magna), aber die Almutia (d. h. eine Kapuze von Pelz von verschiedenen Farben) nur ex Indulto.

3. An den hohen Festen gebührt die Funktion der ersten oder, wenn diese verhindert ist, der zweiten resp. der nächsten Dignität ꝛc.

Ein noch nicht ordinierter Stiftspropst hat trotzdem die gesegnete Kerze, Asche und Palme dem Celebranten einzuhändigen.

4. Die Kollegiatkanoniker haben per turnum täglich die Konventualmesse zu celebrieren und dabei (wenn die besonderen Diakonal- und Subdiakonalpräbenden fehlen) als D. und S. zu ministrieren. — Im Vorübergehen vor dem Altarkreuze und dem Ep., so wie beim Segen des Celebranten müssen alle, selbst die parati und Dignitäten (zum Unterschiede von den Kathedralkanonikern) genuflektieren.

5. Einem infulierten Propste (oder Abte) eines exemten Stiftes, der im Orte zugegen ist, müssen absente Ep. die untergebenen Kanoniker assistieren.

6. Kommt der Propst mit seinen Kanonikern in eine fremde Kirche, so hat der Rektor ecclesiae im Pluviale den Propst zu empfangen und ihm den Sprengel zur Selbstbesprengung vorzuhalten; die übrigen aber werden besprengt.

Die Canonici gehen allen andern, auch dem Pfarrer der Mutterkirche, nur nicht dem Celebranten vor. Der Propst wird in zwei, jeder Kanoniker in einem Zuge incensiert.

7. Kommt ein Stiftskapitel in Collegio in eine Kathedrale, so gehen ihm zwar die Domherren vor, aber die Beneficiaten und die nicht infulierten Regularäbte nach. — Bei Prozessionen geht das Stiftskapitel (mit dem Stiftskreuze) den Seminaristen vor, steht aber, wenn letztere dem Domkreuze folgen, nach.

8. Beteiligen sich wenigstens drei Canonici in Collegio an Leichenbegängnissen in der Pfarrei, so gehen sie hinter dem Kapitelskreuze, somit dem Pfarrer und Pfarrklerus der Mutterkirche vor. — Die feierliche Sterbemesse gebührt jedoch dem Pfarrer (Rektor) der Kirche.

9. Unter sich gehen die früher ordinierten Kanoniker den später ordinierten ꝛc.

[1] Man. decret. v. Martinucci Art. VI. de capit. colleg. n. 3535 etc.

Dritter Abschnitt.

§ 297. Vorrechte der Pfarrer.[1]

I. Pflichten.

Jeder Pfarrer hat bei seiner feierlichen Einführung das tridentinische Glaubensbekenntnis abzulegen und im Pfarrorte (mit Kirche und Allerheiligstem) ohne Rücksicht auf den Kooperator oder den Nachbarpfarrer Residenz zu halten; wenigstens darf weder er, noch sein Kooperator (Kaplan), noch sein Küster ohne bischöfliche Erlaubnis über acht Tage abwesend sein.

Über die Pflichten zur Applikation für die Pfarrgemeinde § 91. 5. und zur Celebration § 92. 1.

II. Rechte eines Pfarrers.

1. Dem Pfarrer gebühren in der Pfarrkirche alle Messen mit Gesang, die Expositio, Repositio et Delatio Sanctissimi, die Prozession auf Fronleichnam, in die octava Corp. Chr., an Coena Dni, am Karfreitage, beim 40 stündigen Gebete, bei geistlichen Exercitien und andern Gelegenheiten; endlich die Proklamation der Priesterkandidaten, der Ehe und der Brautsegen ꝛc., die dem Pfarrer zustehenden Benediktionen cfr. § 227. C. Seine Kleidung besteht in Talar (Sutana), Superpelliceum und schwarzem Biret mit drei Flügeln.

2. Ohne Einwilligung des Pfarrers darf in der Pfarrkirche nichts verändert oder angeordnet werden, niemand ein Amt oder Requiem oder eine Absolution pro def. halten; doch hat der Pfarrer einem fremden Priester Wein, Hostien, Paramente und Kerzen zu gewähren. In seiner Kirche hat er Christenlehre zu halten und die Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder zum Unterrichte schicken.

3. Obwohl es keine Pflicht ist, so ist es doch wünschenswert, daß der Geistliche und der Obere des Klosters in der Pfarrei sich über die Zeit des Hauptgottesdienstes in der Pfarrkirche verständigen, weil hierdurch die Ehre Gottes und das Seelenheil der Gläubigen sehr gefördert werden kann.

Feierliche Funktionen, die keine Pfarrfunktionen sind, ferner die mit bischöflicher Erlaubnis eingeführten und in einer im Pfarrbezirke liegenden öffentlichen Kapelle oder Kirche abzuhaltenden Prozessionen gebühren (nicht dem Pfarrer, sondern) dem Rektor dieser Kirche.

4. Wohnen mehrere Pfarrer einem Fest-Gottesdienste bei, so wird für sie eine lange Bank mit Rücklehne und angemessener Bedeckung hergerichtet, auf welcher sie nach dem Alter ihrer Pfarrkirchen (nicht nach dem Tage ihrer Weihe) Platz nehmen. Hier werden sie in zwei Zügen incensiert und gehen allen Nichtpfarrern vor.

III. Vorrecht der Pfarrer unter einander.

Dasselbe hängt sowohl von dem höheren Alter, als von der größeren Dignität ihrer Pfarrkirchen ab. Bei Leichenbegräbnissen gebührt dem der Vorrang, welcher das Officium hat und die Stola trägt. Bei allgemeinen Funktionen (Prozessionen ꝛc.) haben die Stadtpfarrer sich zu einigen und gebührt dem Propste oder, wenn dieser verhindert ist, dem ältesten Pfarrer die Hauptfunktion. Ein Pfarrverweser geht den Nichtpfarrern, wenn auch älteren Priestern, vor.

[1] Martinucci cit. n. 3577; Concil. provinc. Coloniense.

§ 298. Feierliche Installierung eines Pfarrers nach dem in der Diöcese Paderborn üblichen Ritus.

1. Ein neuangestellter Pfarrer wird durch einen Bevollmächtigten des Bischofes in sein Amt eingeführt. Der Einzug in die Kirche geschieht, wie folgt. Voran geht der Kreuzträger mit dem Prozessionskreuze, es folgen die Schulkinder, dann folgt der Klerus und zuletzt der neue Pfarrer, welcher den Bevollmächtigten des Bischofes zur Rechten und einen Assistenten zur Linken hat. Die Priester tragen Superpelliceum und der neue Pfarrer allein Superpelliceum und Stola.[1]

2. Vor der Kirchthür reicht der Installator dem neuen Pfarrer das Weihwasser und darnach unter den Worten Accipe claves etc. die Kirchenschlüssel. Hiermit schließt der neue Pfarrer die Hauptthür der Kirche auf, dann gehen alle in voriger Ordnung zum Hochaltare, wo der Pfarrer das vom Papste Pius IV. vorgeschriebene Glaubensbekenntnis ablegt.[2] Hierauf verliest der Installator die Anstellungs-Urkunde. Darnach wird vor den Stufen des Altares Veni Creator Spiritus intoniert und vom Chore Montes tuorum etc. fortgesetzt. Inzwischen steigt der neue Pfarrer zum Altare, legt die Hände darauf und küßt ihn in der Mitte; dann empfängt er vom Installator den Tabernakelschlüssel. Hiernach geleitet ihn der Installator zum Taufsteine, zur Kanzel (wo der Pfarrer das Evangelium vom zweiten Sonntage nach Ostern in der Volkssprache verliest und darnach dem Volke den Segen giebt), dann führt er ihn zum Beichtstuhle (zum Chorstuhle), zur Sakristei und endlich wieder zum Pfarrhause, wo er (im Hauptzimmer) in das Pfarrhaus installiert wird. Bei jedem Gegenstande werden einige Worte vom Installator gesprochen.

3. Geschieht die Installierung am Morgen, so wird nach der Einführung in die Sakristei ein Hochamt vom Tage oder, wenn der Tag frei ist, ein Votivamt celebriert und darnach Te Deum gesungen. Geschieht sie am Nachmittage, so legt der Pfarrer in der Sakristei das Pluviale um, singt zum Schlusse Te Deum mit den üblichen Orationen und giebt den Segen mit dem Allerheiligsten.

4. Über die geschehene Installation wird ein vollständiges Protokoll in das Buch eingetragen, welches alles enthält, was die Pfarrer, Pfarrverweser, Kapläne und Beneficiaten der Pfarrei betrifft. Das Protokoll wird sowohl vom neuen Pfarrer, als vom Installator und den Hauptzeugen unterschrieben, und in Abschrift dem neuen Pfarrer und dem Ordinarius übergeben.

§ 299. Abhaltung einer Pfarrer-Konferenz.[3]

1. Des Morgens zu der angesetzten Stunde wird vom Dechanten oder Senior des Kapitels, oder vom Ortspfarrer ein feierliches Amt mit Leviten celebriert. Vor demselben intoniert Celebrant, auf der untersten Stufe knieend, den Hymnus Veni Creator mit folgendem V. Emitte etc., Oremus: Actiones nostras etc.

2. Nach dem Amte hält ein vom Dechanten resp. Definitor dazu bestimmter Kapitular eine Predigt oder Katechese. Darnach begeben sich alle an den Ort der Konferenz, wo auf einem weißgedeckten Tisch ein Kruzifix zwischen zwei Leuchtern mit brennenden Kerzen und vor dem Tische ein Betschemel steht.

3. Der Dechant kniet auf dem Betschemel, die übrigen knieen an ihren Stellen nieder. Alle beten das apostolische Symbolum, Pater noster und Ave; hierauf spricht der Dechant Dominus vobiscum etc. und darnach die Oration Omnipotens etc. Nach derselben setzen sie sich. Der Vorsitzende legt nun die einzelnen Gegenstände der Reihe nach zur Besprechung vor.

4. Ist die Konferenz beendigt, so knieen alle nieder, der Dechant betet zwei Orationen Ad te, Domine etc. und Deus, qui etc.

In einer Konferenz der Kapläne und Kooperatoren wird zwar ähnlich verfahren, doch bleibt die letzte Oration Deus, qui populis tuis etc. aus.

---

[1] Rit. Paderb. app. 104.
[2] Decr. 21. Juli 1855 n. 5221. 11 (III. edit.). — Rit. Paderb. app. p. 107.
[3] Rit. Paderb. app. 105.

§ 300. Ritus eines 50jährigen Priester-Jubiläums.[1]

1. Zur bestimmten Stunde holt Celebrant in Superpelliceum (oder Albe), Stola und weißem Pluviale in Begleitung der anderen Priester (in Superpelliceen) den Jubilar in Prozession von dem Pfarrhause ab.

2. Der Jubilar in Superpelliceum und Stola tritt auf die Einladung des Celebranten in ihre Mitte, worauf der Zug in folgender Ordnung sich in Bewegung setzt. Voran gehen die Fahnenträger mit den Fahnen, dann folgen die Schulkinder, hierauf der Klerus der Würde nach, endlich der Celebrant und hinter ihm der Jubilar (der ein kleines, mit einem Rosmarin bekränztes Kruzifix in der Hand trägt) in der Mitte der beiden ältesten oder angesehensten Geistlichen in Superpelliceen. Dem Jubilar folgen die Verwandten und Standespersonen des Ortes. Man singt hierbei abwechselnd den Hymnus Veni creator, jedoch so, daß die Priester ihn abwechselnd in lateinischer Sprache, die Schulkinder und das übrige Volk in der Volkssprache singen, d. h. den ersten Vers singt der Klerus, darnach singt das Volk den ersten deutschen Vers; hierauf der Klerus wieder den lateinischen zweiten Vers u. s. w.

3. Vor dem Hochaltare stellen sich alle Priester auf, der Jubilar aber kniet nieder auf den Betschemel in der Ebene. Hat Celebrant vor dem Altare eine Reverenz gemacht, so singt er in der Mitte der Ebene vor den Stufen Dominus vobiscum und darnach die Oration Actiones nostras etc. ℟. Amen.

4. Nach dieser Oration steigt Celebrant vor die Mitte des Altares und küßt diesen, dann geht er zur Epistelseite, wendet sich zum Jubilar und redet ihn mit den Worten an:

Quid petis Venerabilis (N. titulus) Sacerdos Dei Jubilans?

Der Jubilar antwortet: Peto devoto animo divinam misericordiam et anni Jubilaei gratiam.

Celebrant: Deus distributor sapientissimus bonorum omnium in tempore opportuno, annum quinquagesimum praecipue sanctificavit. Cum Tu, venerabilis Pater, hunc jubilaei annum in sacerdotio et ministerio summi Sacerdotis Jesu Christi, Domini nostri, per divinam misericordiam transegeris: sane dignum, justum et salutare est, ut omnipotenti Deo dignae referantur gratiae ejusque benedictio salutaris impetretur, ut ad perseverentiam in omni bono ad ultimum vitae spiritum virtute superna roboreris. Ad hanc gratiam uberis consequendam intercedentibus omnibus Sanctis devote imploremus.

Nun geht Celebrant vor die oberste Stufe in die Mitte, kniet darauf nieder und betet mit allen die Litanei von allen Heiligen bis zu den Preces exkl.; hierauf erhebt er sich allein und spricht das Gebet:

Oremus. Omnipotens et misericors Deus, qui per Moysen, famulum tuum, annum quinquagesimum observari et Jubilaeum nominari voluisti, quique in eodem plenam omnibus remissionem ac libertatem condonans in lege tua perseverantibus largam tuae benedictionis abundantiam promisisti: tribue quaesumus huic famulo tuo N. N. sacerdoti, anni jubilaei diem de sacrosancto Sacerdotii statu devote celebranti, tuae gratiae largitatem, ut qui annum quinquagesimum te donante complevit, omnium peccatorum et negligentiarum suarum, quas in statu sacerdotali ex fragilitate humana commisit, plenariam remissionem et indulgentiam consequatur; quatenus in hoc sancto sacerdotali proposito laudabiliter perseverans, et de bono semper in melius proficiens, deinceps tibi fideliter deserviat; et post praesentis vitae militiam ad aeternae beatitudinis gloriam gratiosus valeat pervenire. Per Chr. D. nostrum. ℟. Amen.

5. Jetzt geht Celebrant wieder zur Epistelseite, der Jubilar aber kniet auf die unterste Altarstufe nieder (nicht in die Mitte, sondern) vor dem Celebranten, wo ihm dieser den Rosmarin-Kranz aufsetzt mit den Worten: Esto fidelis servus Domini usque ad mortem et Dominus dabit tibi coronam vitae, nam qui perseveraverit usque ad finem, hic salvus erit, darnach einen Kreuzstab

[1] Man. rit. Paderb. p. 378.

(der oben geziert iſt) mit den Worten reicht: Accipe venerabilis Sacerdos Domini, baculum crucis in adjumentum senectutis tuae. Absit a Te gloriari, nisi in cruce Domini nostri Jesu Christi, per quem de virtute ad virtutem progrediens ad gloriam pervenias sempiternam!

6. Hierauf erhebt ſich der Jubilar, geht vor die Mitte des Altares und ſingt nach einer Reverenz vor dem Altarkreuz unter Aſſiſtenz des Celebranten zur Rechten:

℣. Ne projicias me, Domine, in tempore senectutis. Der Chor antwortet:

℟. Cum defecerit virtus mea, ne derelinquas me.

℣. Deus, docuisti me a juvente mea.

℟. Et usque nunc pronuntiabo mirabilia tua.

℣. Et usque in senectam et senium.

℟. Deus, ne derelinquas me.

℣. Domine exaudi orationem meam. ℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum. ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Protector in te sperantium, Deus, sine quo nihil est validum, nihil sanctum: multiplica misericordiam tuam, super me famulum tuum, qui se tua protectione muniri expetit, ut in virtute sanctae crucis omnes insidias potestatis adversae superare et in tua gratia fideliter perseverare valeam. Per Chr. D. n. ℟. Amen.

℣. Ora pro nobis sancta Dei genitrix. ℟. Ut digni etc.

Oremus: Concede, misericors Deus, fragilitati etc. ℟. Amen.

7. Dann tritt Celebrant wieder zum Altare in die Mitte und ſingt nach gemachter Reverenz:

℣. Adjutorium nostrum etc. ℟. Qui fecit etc. ℣. Dominus vobiscum.- ℟. Et cum spiritu tuo. Oremus: Omnipotens, sempiterne Deus, qui annum quinquagesimum non sine mysterio Jubilaeum appellare voluisti, eodem onera et debita relaxare et servitute oppressos libertate donare jussisti: tribue quaesumus, huic famulo tuo N. Sacerdoti devoto corde poscenti anni Jubilaei gratiam, omnium delictorum remissionem et culparum suarum relaxationem, ut primae innocentiae restitutus, de virtute in virtutem ambulet et tandem hujus vitae curriculo emenso, coelestis gloriae Jubilationem et in domo tua perennem consequatur mansionem. Per Chr. D. n. ℟. Amen.

8. Dann beſprengt er ihn mit Weihwaſſer, ſprechend Benedicat te Deus omnipotens Pater † et Filius et Spiritus sanctus. Amen und fügt hinzu: Ehrwürdiger Jubilarius, möge dieſer Segen des allmächtigen Gottes bewirken, daß alle noch übrigen Tage Ihres Gott geweihten Lebens in heiliger Freude dahinfließen und durch einen gottſeligen Tod übergehen in den Tag der Ewigkeit, der wie keinen Abend, ſo auch kein Ende der Freude und des Jubels kennt.

Celebrant ſteigt nun vom Altare, der Jubilar aber ſingt:

℣. Jubilate Deo omnis terra. ℟. Servite Domino in laetitia.

℣. Introite in conspectu ejus. ℟. In exultatione.

Oremus: Deus, qui me peccatorem per totum vitae decursum sola piissima misericordia tua innumerabilibus providisti beneficiis: praesta, ut in gratiarum actionem sacrosanctum Filii tui offeram sacrificium et a cunctis semper muniar adversis. Per Dominum nostrum etc. ℟. Amen.

9. Der Chor ſtimmt nun, während Celebrant den Jubilar in die Sacriſtei geleitet, das Canticum Benedictus etc. an. Es werden die notwendigen Vorbereitungen zur Meſſe getroffen, welche der Jubilar auf feierliche Weiſe celebriert. Erlaubt der Tag keine Votivmeſſe, ſo kann der Jubilar an die Oration der Tagesmeſſe die Votivoration pro se ipso Sacerdote sub una clausula anreihen.

Iſt der Tag ein Sonntag, ſo teilt der Jubilar erſt vor der Meſſe das Weihwaſſer aus.

10. Der Acceß iſt, wie folgt:

Voran geht Th. mit Rauchfaß und Schiffchen; ihm folgen L. und M. mit Leuchtern und brennenden Kerzen, dann S., hiernach D. mit dem Aſſiſtenten im Pluviale, endlich der Jubilar mit dem Rosmarinkranze auf dem Haupte, mit dem Stabe in der Linken und mit dem ihm zugewandten

Kruzifixe in der Rechten. Ihm folgen die Träger des Stabes und des Kranzes. Am Altare angekommen, wird die Reverenz gemacht, wie sonst; dann nimmt A. dem Jubilar Stab und Kranz ab und giebt diese den eben genannten Trägern.

Vor dem Credo hält der Dignior Cleri eine Festrede, während der Jubilar und die Leviten auf der Epistelseite sitzen. Nach der Messe intoniert der Jubilar Te Deum und singt darnach die Oration pro gratiarum actione, nach welcher der Receß folgt.

11. Hat der Jubilar die Paramente abgelegt und seine Danksagung verrichtet, so wird er in voriger Ordnung nach Hause begleitet.

Der Kranz wird dem Jubilar auf das Haupt gesetzt: a) wenn er nach der Incensation des Altares selbst incensiert wird; b) wenn er unter dem Gloria sitzt, und c) am Ende der Messe dem Volke den Segen erteilt.

Den Stab bekommt er, wenn der Diakon das Evangelium singt.

Eine Missa votiva solemnis ist nicht erlaubt. Wohl am semidupl. eine Missa votiva privata ohne Gloria und Credo.

§ 301. Vorrang der Nichtpfarrer unter sich.

1. Ein Doktor beider Rechte und der Theologie darf, wenn er keine kirchlichen Funktionen verrichtet, außerhalb der Kirche ein Biret mit vier (sonst nur mit drei) Flügeln tragen und geht bei kirchlichen Funktionen nur dem später geweihten Priester vor.

2. Der Beneficiat, der weder zur Dom-, noch zur Kollegiatkirche gehört, geht bei kirchlichen Funktionen im Gehen und Sitzen dem einfachen und später geweihten Priester (ohne Beneficium) vor.

Unter den einfachen Priestern (ohne Beneficium) gehen die früher Geweihten (oder wenn sie an einem und demselben Tage geweiht sind, die vor der Oration zuerst Gerufenen) vor. Die älteren und einfachen Priester gehen wieder den jüngeren, amobilen Pfarrkaplänen vor. Ein Kleriker in Superpelliceum (oder in einem anderen kirchlichen Kleide) geht wieder dem Kleriker ohne Kirchenkleid, sowie jedem Privatmanne vor.

3. Die Professoren eines Seminars bilden weder mit den Seminaristen einen Körper, noch gehört das Seminarium zur Domkirche. Es müssen daher die Seminaristen bei allgemeinen Prozessionen vorausgehen und den Pfarrern, so wie den Kanonikern einer Kollegiatkirche die höheren Stellen einräumen.

Folgen sie aber dem Domkreuze, so gehen sie nur den bei der Kirche angestellten Klerikern (Minoristen) vor.

4. Der Weltklerus geht selbst in Klöstern den Regularen und Brüdern non parati vor, steht aber dem Celebranten und den Regularen parati (D. und S.) nach.

§ 302. Vorrang der Regularen.

I. Vorrang der Regularen unter sich.

1. Die Kleriker der Regularen gehen im allgemeinen den Laien, aber die Kleriker der Gesellschaft Jesu (wenn sie sich bei Prozessionen dem Weltklerus anreihen) den übrigen Regularen, und diese den Mendikanten, und den im Ortsdistrikte später errichteten Klöstern vor.

2. Ex Indulto apost. dürfen die Ordensobern, z. B. Priore, Guardiane, Rektoren und Ministri, für ihre eigenen, ihrer Jurisdiktion untergebenen Kirchen Paramente benedicieren, auch (falls sie den Usus Pontificalium haben) mit bischöflicher Erlaubnis die mit Salbung verbundenen Benediktionen vornehmen.

II. Verhältnis der Regularen zu den Pfarrern.

1. Den nicht exemten Regularen ist nur mit Erlaubnis des Bischofes in ihren Kirchen und öffentlichen Oratorien die Aufbewahrung und Aussetzung des Allerheiligsten, die Ausstellung der Reliquien und Statuen, die Celebration des Hochamtes, ferner Predigt und Beichtstuhl erlaubt.

2. An sich zulässig (ohne Erlaubnis des Bischofes oder Pfarrers) ist:

a) die Beerdigung der Leichen mit Kreuz und Stola, aber ohne Pomp und geraden Weges vom Kloster bis zum Gemeinde-Gottesacker;

b) das Chorgebet und die Celebration der Privat- und Konventsmesse mit oder ohne Gesang, zu einer den Regularen beliebigen Zeit, wo möglich nicht zugleich mit der Pfarrmesse, weil dieses, wenn auch gestattet, nicht zur Erbauung der Gläubigen dient; ferner die öffentlichen Gebete mit Ausschluß der Prozession;

c) endlich die freie Verfügung über die Erträge der Opferstöcke und Almosen.

3. Nur mit Erlaubnis des Pfarrers dürfen die Regularen den Pfarrgottesdienst abhalten. Hingegen haben sie das Recht, die Segnung der Kerzen, Asche und Palmen in ihren Ordenskirchen vorzunehmen, sowie auch Prozessionen in der Nähe derselben und theophorische Prozessionen während der Fronleichnamsoktav auf den ihnen vom Bischofe bestimmten Straßen und Wegen des Wohnortes abzuhalten. Die Sterbemesse und das Offizium defunct. für Ordensgenossen ist aber ein ausschließliches Recht der Ordensobern.

Umgekehrt darf kein Pfarrer die Klosterkirche mit Kreuz und Stola betreten und darin ohne Erlaubnis des Klosterobern eine Funktion vornehmen.

III. Vorrang in Nonnenklöstern.

1. Unter den Nonnen geht jene, welcher eher Profeß abgelegt hat, derjenigen vor, welche dieses später gethan. Der Äbtissin, selbst wenn sie konsekriert ist, gebührt kein Stab, weder im Leben, noch als Leiche, noch auf dem Bilde.

2. Die kirchlichen Funktionen in ihren Klosterkirchen kommen dem Beichtvater resp. dem Kaplan der Nonnen zu; dieses gilt vorzüglich von der einfachen Beerdigung der nicht exemten Nonnen, welche auf kürzestem Wege zum Gemeinde-Gottesacker mit dem Klosterkreuze geschieht; denn die exemten Klöster haben gewöhnlich ihre eigenen Gottesäcker.[1]

§ 303. Die Bruderschaften (Sodalitäten).[2]

I. Einführung:

1. Nur mit Genehmigung des Ordinarius darf jemand eine neue Bruderschaft mit besonderen Statuten oder eine anderswo bestehende einführen. Jede habe einen eigenen Geistlichen (Rektor).

2. Mehrere Bruderschaften derselben Art in derselben Kirche, an demselben oder an einem nicht über eine Stunde entfernten Orte werden nicht gestattet; sind sie aber verschieden nach Zweck und Namen (z. B. Sakraments- und Herz-Jesu-Bruderschaft), so sind sie an verschiedenen Tagen, und um allem Streite vorzubeugen, wenigstens zu verschiedenen Stunden zulässig.

a) Die der Bruderschaft erteilten Ablässe bleiben bestehen, wenn auch die Kirche sich ändern und z. B. aus einer Klosterkirche eine Säkularkirche würde.

b) Dem Bischofe steht es zu, jede Bruderschaft wieder aufzuheben.

II. Rechte der Bruderschaft gegenüber dem Pfarrer.[3]

1. Wenn eine Bruderschaft weder in der Pfarrkirche, noch in einer von der Pfarrkirche abhängigen Annex-Kirche (Kapelle), vielmehr in einer besonderen Bruderschaftskirche errichtet ist, so ist dem Rektor der Bruderschaft ohne Erlaubnis des Bischofes und des Pfarrers erlaubt:

a) jede nicht pfarrliche Funktion: z. B. die Weihe der Asche, Kerzen, Palmen, des Feuers am Karsamstage, des Samens, der Eier ꝛc.;

b) das Officium und feierliche Hochamt an den Hauptfesten der Bruderschaft, — ferner ein Anniversarium und eine gestiftete Andacht für die Sodalen;

c) die Aussetzung der Reliquien und Bilder, auch Segen mit denselben;

d) die ex Indulto apost. erlaubte Aufbewahrung des Allerheiligsten, Austeilung der hl. Kommunion, Aussetzung und Segen beim 40stündigen Gebete;

e) die statutenmäßigen Prozessionen in der Bruderschaftskirche, insofern sie den Pfarrgottesdienst nicht stören. Der Kaplan darf dabei auch die Stola tragen;

f) die Ankündigung der Vigilien, Fasten, Feste und der statutenmäßigen Versammlung.

2. Nur mit Erlaubnis des Bischofes ist zulässig: die Aussetzung (und eine Novene mit Aussetzung) des Allerheiligsten, stille Messe, Amt, Rosenkranz vor der Pfarrmesse, öffentliche

[1] Decr. S. C. C. 24. Februar 1872.
[2] Martinucci cit. art. X. n. 3609.
[3] Decr. gen. 12. Januar 1704.

Predigt selbst im Advent und in der Fastenzeit das Beichthören (obwohl hierzu schicklich die Erlaubnis des Pfarrers einzuholen ist), endlich Prozessionen in- und außerhalb des Pfarrgebietes.

3. In der Pfarrkirche und in jeder davon abhängigen Kirche sind pfarrliche und nichtpfarrliche Funktionen, sowie Prozessionen jedoch nur mit Genehmigung des Pfarrers erlaubt. Hierbei darf der Rektor oder Kaplan nur dann die Stola tragen, wenn sich die Mitglieder in corpore beteiligen.

III. Vorrang der Bruderschaften unter sich:

1. Jede kanonisch errichtete Bruderschaft geht einer später errichteten, und eine Sakramentsbruderschaft, wenn sich deren Glieder auch an anderen Prozessionen eifrig beteiligen, in der Prozession cum Sanctissimo jeder anderen Bruderschaft vor.

2. Eine Bruderschaft, welche kein besonderes Kleid und kein besonderes Kreuz hat, steht jeder mit besonderem Kreuz und Kleide nach.

Die Vorsteher einer Sodalität gehen bei Prozessionen mit einer von Sodalen getragenen Statue neben der Statue, bei theophorischen aber neben dem Baldachin einher.

§ 304. Vorrecht des Landesherrn und anderer hoher weltlicher Standespersonen.

1. Weil dem Laien der Aufenthalt im Presbyterium während des Gottesdienstes untersagt ist, so wird für den katholischen Landesherrn und die Landesmutter außerhalb des Presbyteriums auf der Epistelseite ein Thron mit Fußteppich und Kniekissen, für den Präsidenten der Republik resp. für den Oberpräsidenten ein mit Seide überzogener Lehnstuhl mit Fußteppich und zwei Stufen, für den Magistrat in corpore eine besondere, mit angemessener Decke überzogene Bank, ohne Fußteppich und ohne Stufen, aber mit wollenen Kniekissen versehen, hergerichtet.

2. Beim Empfange eines weltlichen Regenten und dessen Angehörigen im eigenen Lande reicht der Obere im Pluviale an der Thür dem Könige (der Königin, dem Prinzen) erst das Kreuz zum Kusse, dann den Sprengel zur Selbstbesprengung, ohne sie zu incensieren; dann wird, während die Orgel gespielt wird, der Landesfürst vom Klerus in die Kirche begleitet. Der Chor singt im 8. Tone die Antiphon Ecce mitto etc. Am Altare angekommen, singt der Obere auf der Epistelseite die entsprechenden Versikeln und Oration. Beim Receß giebt der Obere das Geleit bis vor die Thür und kehrt erst, wenn sie wieder abgefahren sind, zur Sakristei zurück.

3. Der Oberpräsident, so wie der Magistrat in corpore und in Amtstracht wird je nach dem Range von einem oder zwei Kanonikern in Kanonikatskleidung vor der Thür empfangen, hier aspergiert und darnach zu seinem Sitze begleitet.

Der Sprengel wird ihnen nicht zur Berührung oder Selbstbesprengung gereicht.

4. Die Geistlichen inklinieren mit entblößtem Haupte vor ihnen beim Acceß, Receß und beim Vorübergehen; Celebrant aber, D. und S. nur im Vorübergehen. Cfr. § 82. I. b.

5. Dem Landesfürsten (nicht jedoch der Landesfürstin oder einem Präsidenten) wird nach dem Evangelium auch ein Meßbuch (aber nicht das des Celebranten) zum Kusse gereicht.[1]

Alle genannten Standespersonen bekommen die Pax nur mittelst des Pacifikale.

[1] Decr. 13. März 1668 n. 3156 (3007). — 8. Juni 1617 n. 543 (396).

Neuntes Hauptstück.

Küster- und Ministrantendienst.

Erster Abschnitt.

§ 305. Der Küsterdienst.

Dem Küster (Kustos, Hüter und Beschützer des Heiligtums Gottes) liegen größtenteils die Verpflichtungen ob, welche die Leviten des alten, die Ostiarier und Akolythen des Neuen Testamentes wahrzunehmen hatten; sein Amt ist daher ein sehr ehrenvolles und sollen zu demselben auch nur Männer von erprobter, kirchlicher Gesinnung und tadellosem Wandel erwählt werden, welche Eifer für die Ehre Gottes, Liebe zum Hause des Herrn, sowie Sinn für Ordnung und Reinlichkeit besitzen.

Hinsichtlich des Amtes verdienen nachstehende Bestimmungen[1] Beachtung:

1. Wer sich um das Küsteramt bewirbt, hat zuvor seine Befähigung dazu durch genügende Zeugnisse nachzuweisen und sich vor der bischöflichen Behörde einer Prüfung zu unterwerfen, insbesondere da, wo mit der Küsterstelle der Organistendienst oder das Amt eines Kantors oder Chorrektors verbunden ist.

2. Beim Antritte seines Amtes hat der Küster vor dem Pfarrer, sowie in Gegenwart wenigstens zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes als Zeugen das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen und, nachdem er auf die Bestimmungen der bestehenden Dienstordnung hingewiesen worden, zur gewissenhaften Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes sich eidlich zu verpflichten. Er erhält vom Pfarrer ein Verzeichnis aller seiner Obhut anvertrauten Gegenstände vorgelegt, welches von ihm, nachdem er sich von der Richtigkeit desselben überzeugt hat, zu unterschreiben ist. Von diesen Gegenständen darf er weder etwas verleihen noch veräußern.

3. Der Küster ist dem Pfarrer als seinem unmittelbaren Vorgesetzten in allen zu seinem Amte gehörigen Angelegenheiten Gehorsam schuldig; die ihm von demselben etwa erteilten Ermahnungen und Zurechtweisungen muß er willig und ohne Widerrede hinnehmen. Allen Priestern soll er die gebührende Ehrerbietung erweisen. Gegen die Mitglieder der Kirchengemeinde sei er freundlich und gefällig; in amtlichen Angelegenheiten bewahre er Verschwiegenheit.

4. Der Küster muß die Schlüssel zu Kirche und Sakristei aus der Wohnung des Pfarrers holen, die Kirche und die Sakristei öffnen und schließen, dabei auch jedesmal die Kirche, die Sakristei und die übrigen Räumlichkeiten absuchen. Die Schlüssel zur Kirche und Sakristei darf er ohne Erlaubnis des Pfarrers niemandem anvertrauen.

[1] Erlaß des fürstbischöfl. General-Vikariats zu Breslau vom 23. März 1891.

5. Der Küster hat das Läuten zum öffentlichen Gottesdienste und bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch das tägliche Morgen-, Mittag- und Abendläuten zum Engel des Herrn nach den bestehenden Vorschriften und nach Ortssitte zu besorgen. Wo mehrere Glocken sind und er Gehilfen zum Läuten bedarf, liegt ihm ob, darauf zu achten, daß dieses in rechter Weise geschehe, damit die Glocken nicht Schaden leiden. Kindern darf er das Läuten nicht überlassen, wenigstens nicht ohne specielle Aufsicht.

6. Vor Beginn des Gottesdienstes oder einer sonstigen kirchlichen Funktion hat der Küster die nötigen Paramente und Bücher zurecht zulegen, die Meßkännchen selbst mit Wein und Wasser zu füllen, die Kerzen aufzustecken und anzuzünden, den Altar abzudecken, sowie dem funktionierenden Priester beim Anlegen der hl. Gewänder behilflich zu sein, überhaupt die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Auch ist von ihm darauf zu achten, daß das ewige Licht vor dem Tabernakel niemals verlösche. Darum soll er morgens und wenn nötig auch abends neues Öl hinzugießen, den Docht erneuern, sowie allwöchentlich die Ampel reinigen und frisches Bodenwasser in das Glas gießen.

7. Bei Ausspendung der hl. Sakramente, bei Vornahme der kirchlichen Weihen und Segnungen, bei Krankenprovisuren, Exequien u. s. w. ist er dem Priester in ehrerbietiger Weise zu assistieren verpflichtet.

8. Nach beendigtem Gottesdienste hat der Küster die gebrauchten Paramente und anderen Gegenstände am bestimmten Orte mit Sorgfalt aufzubewahren und event. zu verschließen; die Überreste der Kerzen sind von ihm zu sammeln und in Verwahrung zu nehmen. Das Auf- und Abzieren der Altäre ist nicht unmittelbar vor oder nach dem Gottesdienste, sondern vielmehr in solchen Abständen davon vorzunehmen, daß es die Gläubigen in ihrer Andacht nicht stört.

9. Der Küster muß in der Sakristei auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe halten. Alle Gegenstände sollen ihren bestimmten Platz haben; insbesondere müssen die für die Krankenprovisuren nötigen Requisite, (Burse, Agende, Laterne, Schlüssel zum Schrank der hl. Öle) an ihrem Orte bereit gehalten werden. Der Wein und die Hostien sind in passenden, sauberen Gefäßen unter Verschluß zu halten; auch dürfen die Hostien nach kirchlicher Vorschrift von ihrer Bereitung bis zum Gebrauche nicht über einen Monat alt werden. Das Gefäß für die Handwaschungen des Priesters muß stets mit reinem Wasser versehen werden. Die Meßkännchen und Teller sind sauber zu halten und öfters zu putzen; ebenso die Altar- und Kronleuchter, sowie die Weihwasserbehälter. Das Taufbecken muß jährlich vor Ostern und Pfingsten zur benedictio fontis gereinigt und gescheuert, das noch darin befindliche Taufwasser ins Sakrarium gegossen werden.

10. Der Küster darf die hl. Gefäße, wie den Kelch, die Patene, das Ciborium, die Monstranz, ferner die beim hl. Meßopfer bereits gebrauchten Corporalien und Purifikatorien nicht mit bloßer Hand berühren; wenn er diese Gegenstände anfassen muß, so soll er es mittels eines weißen sauberen Tüchleins thun. Den Tabernakel, worin das Allerheiligste aufbewahrt wird, darf er weder auf- noch zuschließen, da solches bloß dem Priester zusteht.

11. Dem Küster liegt ob, auf die Reinlichkeit der Paramente und Kirchenwäsche ein sorgfältiges Augenmerk zu haben, zu der von dem Pfarrer bestimmten Zeit reine Alben, Humeralien ꝛc. auszulegen und die Altartücher zu wechseln. Die zur Wäsche bestimmten Corporalien, Pallen und Purifikatorien hat er zuvor dem Geistlichen zum ersten Durchwaschen vorzulegen. Die an Paramenten, Wäsche und sonstigen kirchlichen Gegenständen sich zeigenden Schäden, sowie das Fehlen einzelner Stücke muß er dem Pfarrer unverzüglich anzeigen.

12. Der Küster ist verpflichtet, wenigstens in der Woche einmal alle Gänge der Kirche, sowie den Fußboden unter den Bänken, die Sakristei und das Chor ordentlich

auszufegen event. ausfegen zu lassen. Hierbei ist besonders das oberflächliche Kehren zu vermeiden, wodurch nur Staub aufgewirbelt wird, der sich auf den Altären, Bildern und Seitenwänden der Kirche festsetzt und großen Schaden anrichtet. Ebenso soll er allwöchentlich die Altäre, die Kanzel, die Beichtstühle, die Kirchenbänke und die Chorbühnen abstauben. Hierbei gehe er namentlich in der Reinigung der Gemälde, Standbilder und Zierraten schonend und behutsam zu Werke. Die Fenster- und Seitenwände der Kirche sind, soweit sich mit einem Staubbesen reichen läßt, von Zeit zu Zeit von Staub und Spinnengeweben zu reinigen. Im Frühjahr und Sommer sind bei trockenem Wetter Kirche und Sakristei zu lüften, auch zu demselben Zweck die Paramente wenigstens zweimal ins Freie zu bringen.

13. Der Küster hat die Aufsicht über die Ministranten zu führen und dafür zu sorgen, daß dieselben in der Kirche und Sakristei sich eines wohlanständigen Betragens befleißigen, auch hat er sie die Ministratur zu lehren und dieselbe von Zeit zu Zeit mit ihnen wieder einzuüben.

14. Der Küster soll in der Regel am Orte anwesend sein, um bei eintretenden kirchlichen Amtshandlungen, namentlich Krankenprovisuren, die erforderlichen Dienste leisten zu können. Soweit als er Dienstleistungen nicht persönlich zu verrichten vermag, muß er einen geeigneten Vertreter stellen, den er vorher dem Pfarrer bezeichnet hat und der von diesem nicht beanstandet worden ist. Will er einen ganzen Tag oder länger sich vom Kirchorte entfernen, so kann dies nur mit Erlaubnis des Pfarrers geschehen.

15. Ist der Küster lediglich als solcher angestellt, so ist er von Amtswegen verbunden, Aufträge und Bestellungen des Pfarrers in kirchlichen Angelegenheiten pünktlich auszurichten.

16. Auch außer Dienst muß der Küster sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen und demgemäß verhalten; er hat eines kirchlichen Wandels sich zu befleißigen, den Gläubigen ein gutes Beispiel zu geben, sowie darauf zu achten, daß in seinem Hause christliche Sitte herrsche. Neben seinem Amte darf er kein Geschäft betreiben, welches sich mit seiner Stellung nicht verträgt.

17. Sofern dem Küster auf Grund eines besonderen Abkommens oder althergebrachter Observanz noch andere Verpflichtungen obliegen, welche in den vorstehenden Bestimmungen nicht erwähnt sind, hat er auch diesen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

18. Fühlt sich der Küster durch Anordnungen des Pfarrers oder durch Beschlüsse des Kirchenvorstandes in seinem Rechte verletzt, so steht ihm dagegen die Beschwerde an den Dechanten resp. die bischöfliche Behörde zu, welche auch bei Dienstvergehen des Küsters zur Untersuchung und Bestrafung derselben, nötigenfalls durch Entlassung aus dem Amt kompetent ist.

Zweiter Abschnitt.

Dienst der Ministranten.

§ 306. Allgemeine Regeln für den Dienst bei der hl. Messe.

1. Bei dem hochheiligen Opfer der heiligen Messe soll ein Kleriker oder Religiose mit dem Superpelliceum oder wenigstens mit dem Ordensgewande bekleidet dienen. Wenn nun auch in unserer Zeit die hl. Kirche keine Erwachsene mehr verlangt und die Weihen nicht mehr als notwendig für die Ausübung des Altardienstes vorschreibt,

sondern auf Grund der Gewohnheit jeder Laie am Altare dienen darf, so ist und bleibt dieser Dienst ein heiliger Dienst. Darum sollen, wo keine Kleriker oder Religiosen vorhanden, zu demselben nur wahrhaft fromme und sittenreine Knaben ausgewählt werden; Knaben, welche vor der Gegenwart Gottes keine Ehrfurcht haben, welche in der Kirche durch nachlässiges Knieen, öfteres Umhersehen, schlechtes Aussprechen der Worte, eiliges Gehen die Gläubigen in der Andacht stören und ärgern, sollen von diesem erhabenen Dienste fern gehalten werden.

Weibliche Personen sollen nicht am Altare dienen. Wohl dürfen Nonnen vor der hl. Messe die Paramente auslegen, die Meßkännchen zum Altare tragen und das Meßbuch bereit legen; aber nur im Notfalle dürfen sie von ferne (nie am Altare) dem Celebranten respondieren; am Altare hat dann der Celebrant beim Offertorium und bei der Kommunion sich selbst zu bedienen,[1] das Buch von einer Seite zur anderen zu tragen und selbst zu antworten.

2. Bei einer Privatmesse soll nur ein Ministrant dienen; bei einer Messe mit Gesang und in jenen stillen Messen, welche entweder bei feierlichen Gelegenheiten oder vom Bischofe celebriert werden oder welche nicht den Charakter einer Privatmesse an sich tragen, z. B. die Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen, die Schulmesse, Konventualmesse, sind zwei Ministranten üblich[2] und geduldet; im feierlichen Hochamte sind wenigstens drei Ministranten erforderlich und je nach der Feier auch fünf bis sieben üblich.

3. Ohne Ministranten zu celebrieren, ist nur in Notfällen erlaubt.[3]

4. Die Ministranten sollen eine Viertelstunde vor der hl. Messe zur Kirche kommen, in derselben eine kurze Zeit das Allerheiligste anbeten und sich dann in die Sakristei begeben.

5. In der Sakristei ziehen sie den Talar an. Derselbe sei von roter oder blauer und in Seelenmessen von schwarzer Farbe. Über dem Talar tragen sie einen Chorrock (Chorhemd) mit weiten Ärmeln.

6. Angekleidet, verhalten sie sich still und ruhig in der Sakristei; das Notwendige sollen sie nur leise sprechen. Den in die Sakristei eintretenden Priester grüßen sie unter einer Verneigung des Hauptes mit den Worten: Gelobt sei Jesus Christus.

7. Haltung des Körpers.

a) Der Ministrant soll beim Gehen, Stehen und Knieen den Körper immer gerade und aufrecht halten, darf beim Niederknieen den Oberleib nicht vorn überhängen lassen; beim Stehen müssen die Fersen (Absätze) immer aneinander sein.

b) Die Hände sind vor der Brust zu vereinen, daß sie den Körper nicht berühren und die Fingerspitzen aufwärts, mehr zum Gesichte als zur Erde gerichtet sind; der rechte Daumen liege in Kreuzform über dem linken; die Oberarme müssen am Leibe liegen.

c) Wenn er mit der rechten Hand etwas zu thun hat, z. B. an die Brust klopft, das Kreuzzeichen macht oder dem Priester etwas darreicht, lege er die linke Hand flach auf die Brust. Ebenso mache er es mit der rechten, wenn die linke Hand beschäftigt ist.

d) Der Gang des Ministranten sei stets langsam und gemessen; er wende womöglich dem Altare nie den Rücken zu und beim Aufsteigen zum Altare oder Absteigen benutze er die Seitenstufen, nie die Vorderstufen.

8. Die Kniebeugungen des Ministranten.

Es giebt dreierlei Kniebeugungen für den Ministranten, nämlich mit einem Knie, mit beiden Knieen und die Prostration (Kniebeugung mit beiden Knieen verbunden mit einer tiefen Verneigung des Hauptes (Inkl. III.).

Wie diese Kniebeugungen zu machen sind, cfr. § 75.

---

[1] Decr. 27. August 1836 n. 4782 (4638) 10. [2] Decr. 7. Juli 1612 n. 457 (810). — 12. Sept. 1857. 7.
[3] Alph. Lig. lib. VI. n. 361 dub. 1.

A. Er genuflektiert mit einem Knie und erhebt sich sogleich wieder:

a) vor einem Altare, in dem das allerheiligste Sakrament aufbewahrt wird, aber nicht ausgesetzt ist;

b) so oft er vor dem Kreuze des Hochaltares vorübergeht, wenn auch daselbst das hl. Sakrament nicht aufbewahrt wird;

c) so oft er an einem Altare vorbeikommt, an dem die hl. Messe gefeiert wird, und zwar von der Wandlung bis nach der Kommunion;

d) bei der Ankunft am Hochaltare (wenn auch das hl. Sakrament nicht auf demselben aufbewahrt wird), wo er bei der hl. Messe dienen soll, so oft er vor demselben vorübergeht und beim Weggange von demselben;

e) so oft in der hl. Messe eine Kniebeugung vorgeschrieben ist, wie beim letzten Evangelium, wenn der Priester niederkniet.

B. Er genuflektiert mit beiden Knieen:

während der hl. Messe beim Staffelgebete, wenn er sich auf seinem Platze befindet, beim Suscipiat, beim Segen am Schlusse der hl. Messe und wenn das Allerheiligste incensiert wird.

C. Er genuflektiert mit beiden Knieen und macht zugleich eine Verneigung des Hauptes:

a) wenn er an einem Altare ankommt, weg- oder vorübergeht, auf dem das Allerheiligste ausgesetzt ist;

b) wenn er an einem Altare vorübergeht, an welchem gerade die hl. Wandlung stattfindet, oder zur hl. Kommunion geschellt wird;

c) wenn er bei einem Priester vorübergeht, der gerade die hl. Kommunion austeilt.

9. Die Verneigungen des Ministranten.

Unter den Verneigungen unterscheidet man eine kleine, mittlere und eine tiefe.

A. Die tiefe Verneigung besteht darin, daß man Kopf und Oberkörper so tief beugt, daß man mit den Fingerspitzen die Knie berühren kann. Sie wird vom Ministranten gemacht:

a) vor dem Kruzifixe der Sakristei beim Ausgange, ebenso nach der Rückkehr in dieselbe und zwar gleichzeitig mit dem Priester;

B. Die mittlere Verneigung besteht darin, daß man den Kopf und den Oberkörper nur wenig verneigt. Dieses geschieht:

a) während der Priester im Staffelgebete die Worte Deus tu conversus etc. spricht, bis er zum Altare hinaufsteigt;

b) vor dem Altarkreuze eines Nebenaltares, so oft er vor oder nach der Messe vor der Mitte des Altares vorbeigeht, worin das Allerheiligste nicht zugegen ist;

c) während der Messe am Nebenaltare, ausgenommen die Zeit von der Wandlung bis zur Kommunion.

C. Die kleine Verneigung besteht in der Verneigung des Hauptes und wird gemacht:

a) bei Gloria Patri etc., so oft die Namen der drei göttlichen Personen vorkommen, beim Namen „Maria" und des Festheiligen, so oft Celebrant das Dominus vobiscum zum Volke spricht, bei den Worten Et incarnatus est im Credo bei Gratias agamus Domino Deo nostro in der Präfation, bei Agnus Dei;

b) so oft er auf die Epistel- oder Evangelienseite des Altares kommt, oder von dort sich entfernt; diese Verneigung wird gegen den Celebranten hin gemacht;

c) so oft er dem Celebranten oder dessen Leviten etwas reicht;

d) beim Empfange des priesterlichen Segens.

§ 307. Privatmesse mit einem Ministranten (M.).

Zum besseren Verständnisse seien die Stellen am Altare, auf die der Ministrant zu achten hat, mit folgenden Nummern bezeichnet.

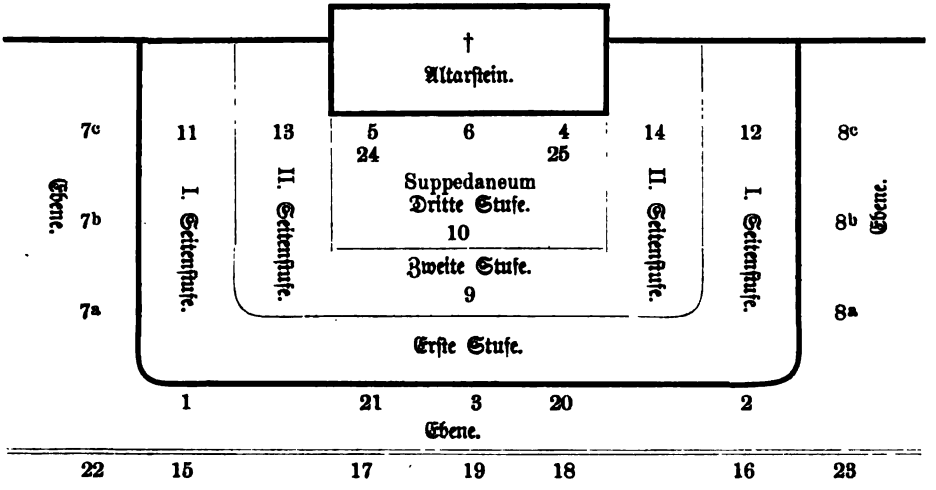

I. Anlegung der Paramente.

1. M. begebe sich frühzeitig in die Kirche, bete daselbst eine kurze Zeit zum lieben Heilande, daß er sein Amt gut verrichte, gehe dann in die Sakristei, ziehe den Talar und Chorrock an und mache das Wein- und Wasserkännchen nebst Teller und Handtuch zurecht und bringe diese zum Kredenztische; die Schelle stelle er auf ihren Platz (an die Stufen des Altares auf der Epistelseite). Hierauf zünde er mittelst des Löschhornes die Kerzen an und zwar für gewöhnlich zwei,[1] die auf der Evangelienseite zuerst, dann die auf der Epistelseite; sind mehrere Kerzen anzuzünden, so beginnt er mit denen, die dem Altarkreuze am nächsten sind. Alsdann decke er die oberste Altarhülle ab, bürste das Altartuch rein und stelle Pult und Kanontafeln zurecht. Endlich lege er in der Sakristei auf den Anziehetisch das Meßbuch, damit Celebrant die betreffende Messe aufschlage. In Abwesenheit des Küsters lege er die Paramente auf.

2. Tritt der Priester in die Sakristei, so verneige sich M. vor ihm und trete zum Wasserbehälter, um ihm Wasser über die Finger zu gießen und das Handtuch zu reichen. Dann helfe er ihm (in Abwesenheit des Küsters) beim Anlegen der Paramente. Er reiche zur Linken des Priesters stehend zuerst das Humerale und ordne es im Rücken; dann lege er ihm die Albe über das Haupt und lasse sie ringsum von den Schultern bis zum Boden herabwallen; hebe dann den rechten Ärmel der Albe in die Höhe, dann den linken, damit Celebrant ohne Mühe die Arme hineinstecken kann. Hierauf reiche er dem Priester von hinten her das Cingulum und ziehe die Albe soweit unter dem Cingulum hervor, daß sie ringsum gleichmäßig herabhänge, ungefähr zwei Finger breit vom Boden entfernt. Nach diesem reiche er ihm unter einem Kusse des Kreuzes erst den Manipel, den er an dessen Arm befestigt, dann gebe er ihm mit beiden Händen die Stola zum Kusse und Selbstanlegen und achte darauf, daß das mittelste Kreuz sich mitten im Nacken befindet. Endlich lege er dem Celebranten das

[1] Decr. 31. Mai 1817 n. 4536 (4386) dub. 6. not. 1 u. Decr. gen. 27. September 1659 Decr. 12. September 1857 (Molin.).

Meßgewand über oder hebe den Rückteil desselben in die Höhe, damit Celebrant das Meßgewand bequem selbst anlegen könne.

Wo M. kein Kleriker oder Religiose ist, werden diese Funktionen vom Küster vollzogen.

Ein Akolyth oder Tonsurist darf außer den erwähnten Diensten auch den Kelch decken und dabei Palla, Corporale und Purifikatorium mit bloßen Händen berühren. Außerdem darf er

a) beim Offertorium das Kelchvelum in Empfang nehmen, neben die Kanontafel auf die Epistelseite legen oder auf den Kredenztisch tragen und es nach der Kommunion wieder zum Altare zurückbringen;[1]

b) nach der Kommunion des Celebranten, wenn er das Meßbuch zur Epistelseite gebracht, die Communio im Meßbuche aufschlagen;

c) wenn Hostien im Ciborium konsekriert werden sollen, darf er dasselbe vor der Messe (aber ohne Velum, weil dieses bis zur Repositon auf dem Kredenztische liegt) in die Mitte des Altares stellen und nach der Kommunion das Velum überreichen. Ein purifiziertes Ciborium darf er nach der Kommunion ohne Velum auf den Kredenztisch tragen.[2]

Hat er dem Celebranten unter dem Scheinkusse auch das Biret gereicht, so nehme er das Meßbuch, halte es so vor die Brust, daß die unteren Ecken in seinen Händen ruhen und der Schnitt nach links gewandt ist. Dann stelle er sich zur Seite des Celebranten, aber mehr zurück dem Ausgange der Sakristei zu und ungefähr zwei Schritte von der Thür. Ist das Meßbuch schon zum Altare getragen, so vereine er beide Hände vor der Brust.

II. Eingang zum Altare.

1. Macht Celebrant vor dem Kruzifixe in der Sakristei eine tiefe Verneigung, so verneigt sich auch M. Spricht der Priester unter dem Kreuzzeichen Adjutorium nostrum, so antwortet M.: Qui fecit coelum et terram und bezeichnet sich ebenfalls mit dem hl. Kreuzzeichen. Hierauf giebt er das Zeichen mit der Sakristei-Schelle, nimmt, wenn es üblich ist, Weihwasser und giebt dasselbe mit dem rechten Zeigefinger auch dem Celebranten.

2. Nun gehe M. in gerader Haltung, mit niedergeschlagenen Augen, in langsamen und ernsten Schritten zum Altare und zwar, mit Bezug auf obige Figur, an seine Stelle Nr. 2 zur Rechten des Celebranten, ohne eine Verbeugung und Kniebeugung (auf 3, d. h.) in der Mitte zu machen.

a) Ist die Sakristei auf der Epistelseite, so tritt M. am Altare einen Schritt zurück und läßt den Celebranten, vor welchem er das Haupt verneigt, vorübergehen.

b) Ist die Sakristei hinter dem Altare, so folgt Celebrant dem M. durch die Thür der Evangelienseite zum Altare, nach der Messe aber durch die Thür der Epistelseite zur Sakristei.

3. Zur Rechten des Celebranten stehend, empfängt M., indem er das Meßbuch auf dem linken Arme ruhen läßt, mit der rechten Hand von jenem das Biret und genuflektiert in der Ebene gleichzeitig mit dem Celebranten; dann legt er das Biret auf den Kredenztisch (oder an einen anderen passenden Ort, nie auf den Altar) und hierauf das Meßbuch so auf das Pult an der Epistelseite, daß der Schnitt der Mitte des Altares zugewendet ist. (Cfr. obige Figur von 2 zu 8c, 12, 14 bis zu 4, also von 2 zu 4).

4. Alsdann gehe er mit vor der Brust vereinten Händen vor die Mitte des Altares (zu 3), genuflektiere mit dem rechten Knie und begebe sich zur Evangelienseite (auf 1) wo er vor der untersten Stufe in der Ebene mit beiden Knieen niederkniet.[3]

III. Staffelgebet.

Kommt Celebrant vom Altare, so stehe M. auf, trete einen Schritt näher zum Celebranten und genuflektiere mit beiden Knieen auf den Boden und bete langsam

[1] Baldeschi p. II. c. XII. n. 27. — Geiger, Dienst der Akolythen p. 21. XIX. [2] Baudry p. 1. c. 17 n. 2 und 43. — Haringer de cer. miss. annot. 97. [3] Fallas p. 14. — de Herdt p. 2 n. 34 ff.

deutlich und mit Andacht mit dem Celebranten das Staffelgebet. Was im Staffelgebete und sonst in der Messe zu respondieren ist, siehe im § 149.

Bei den Worten In nomine patris mache er mit dem Celebranten das heil. Kreuzzeichen, bei Gloria Patri eine kleine Verneigung und bei Adjutorium nostrum wieder das hl. Kreuzzeichen. Betet Celebrant tief verneigt das Confiteor, so ist M. nicht verneigt, hat Celebrant das Confiteor beendet, so spricht M. etwas geneigt und zum Celebranten gewandt Misereatur tui etc. und dann, wenn Celebrant Amen respondiert hat, tief verneigt (Inkl. I.) zum Altare gewandt das Confiteor; hier wendet er sich bei Tibi (resp. te) Pater zum Celebranten und schlägt bei mea culpa mit etwas gekrümmten Fingern (nicht mit der geballten Faust) dreimal an die Brust. Hat Celebrant darnach Misereatur tui etc. gebetet, so erhebt M. das Haupt und spricht Amen; dann bezeichnet er sich, ebenso wie der Celebrant, bei Indulgentiam, absolutionem etc. mit dem hl. Kreuzzeichen und fügt diesem Gebete Amen hinzu. Bei Deus tu conversus bis zu Oremus mache er die mittlere Verneigung. Sobald Celebrant zum Altare steigt, erhebe sich M. und mache in der Mitte (bei 3) vor der untersten Stufe eine Kniebeugung, gehe zur Ebene (1), knie dort auf der unteren Stufe und verweile daselbst mit vor der Brust vereinten Händen. Sein Platz ist fortan stets an der von dem Meßbuche entfernteren Ecke der vorderen Altarstufe. Er hat mit Aufmerksamkeit den Gebeten und Lesungen des Priesters zu folgen, pünktlich zu respondieren und die außer dem Kanon vorkommenden Kreuzzeichen, Genuflexionen und Inklinationen mitzumachen. Ein Gebetbuch oder einen Rosenkranz darf er nicht in den Händen haben.

IV. Introitus bis zum Evangelium.

1. Wenn Celebrant beim Introitus das Kreuzzeichen macht, so macht auch M. das Kreuzzeichen und neigt, wenn Celebrant Gloria Patri spricht, bis zum Sicut erat exkl. das Haupt.

2. Folgt nach dem letzten Kyrie eleison Gloria in excelsis, so verneige sich M. beim Worte Deo und so oft Celebrant inkliniert und mache am Schlusse mit dem Celebranten das hl. Kreuzzeichen.

Wenn an einem Quatember-Mittwoch und Samstag Celebrant in der Messe in violetter Farbe nach Kyrie eleison sogleich zum Meßbuche zurückkehrt und nach Oremus das Flectamus genua spricht, so antwortet M. Levate und am Schlusse jedes Gebetes Amen.

3. Nach der ersten und letzten Oration respondiert M., wenn Celebrant durch eine kleine Wendung das Zeichen giebt, Amen und am Schlusse der Epistel Deo gratias; nach Deo gratias erhebe er sich, knie auf Nr. 3 nieder, gehe dann um die Stufe in der Ebene ($8^{a\ b\ c}$ zu 14) auf die Epistelseite und stelle sich zur Rechten des Celebranten, doch etwas zurück.

4. Ist Celebrant in die Mitte gegangen, so trete M. zum Buche (also zu 4), mache aber, ehe er das Buch nimmt, eine Inklination gegen das Kreuz hin, nehme dann das Pult mit beiden Händen, gehe rechtsum (auf 8^{c} zu) und von da um die Stufen herum vor die Mitte des Altares (zu 3), wo er genuflektiert, dann bei 1 vorbei zu 7^{c}, endlich hinauf zur Evangelienseite (5), wo er das Pult mit dem Buche etwas schräg auf den Altar stellt, so daß der unterste Teil ein wenig zur Mitte gewandt ist. Nun wende er sich linksum, gehe in die Ebene 7_{c} hinab, wende sich hier rechtsum und bleibe hier gegen den Celebranten leicht verneigt stehen, bis er respondiert hat.

---

[1] Rubr. Miss. tit. VII. n. 4.

V. Evangelium und Credo.

1. Hat Celebrant Dominus vobiscum gesprochen, so respondiere M. Et cum spiritu tuo. — Spricht Celebrant Sequentia sancti Evangelii etc., so antworte M. Gloria tibi Domine und bezeichne dabei Stirn, Mund und Brust mit dem kleinen Kreuze. Hierauf neige sich M. gegen den Celebranten und gehe bei 1 vorbei zu 3 (wo er wieder genuflektiert), dann zur Ecke der Stufe an der Epistelseite (nach 2), wo bis zum Ende der Kommunion seine Stelle ist. Hier bleibt er während des Evangeliums stehen.

2. Ist das Evangelium zu Ende, so spreche M. Laus tibi Christe und kniee auf der untersten Stufe nieder. Wird das Credo gebetet, so bleibt M. stehen, kniet aber, das Haupt tief verneigt, bei den Worten et incarnatus est bis et homo factus est. Am Ende des Credo mache er mit dem Celebranten das Kreuzzeichen.

VI. Offertorium.

Wenn Celebrant den Kelch abdeckt, so gebe M., wenn es so gebräuchlich ist, mit der Schelle in kurzem Anschlage ein Zeichen. Dann stehe er auf und gehe, ohne in die Mitte zu gehen, zum Kredenztische, nehme das Lavabotuch, gehe damit zum Altare (nämlich von 8c auf 12 zu 14), breite auf der Ecke des Altares (an der Epistelseite) das Lavabotuch aus, inkliniere zum Kreuze hin, gehe zum Kredenztische zurück, hole den Teller mit den Kännchen und stelle denselben auf das ausgebreitete Lavabotuch. Sobald Celebrant näher kommt, fasse M. mit der rechten Hand das Weinkännchen, küsse dasselbe[1] (aber nicht die Hand des Clbr.) und überreiche es, den Henkel zum Celebranten gewendet, demselben. Dabei verneige er sich vor dem Celebranten und halte die linke Hand vor die Brust. Alsdann nehme er mit der rechten Hand das Wasserkännchen, es beim Henkel anfassend; mit der linken Hand aber nehme er sich wieder verneigend das Weinkännchen zurück und reiche nun das geöffnete Wasserkännchen mit der rechten Hand hin, damit Celebrant daraus schöpfe. Hierauf verneige er das Haupt zum Kreuze, stelle das Wasserkännchen wieder auf den Teller, trage das Weinkännchen auf den Kredenztisch, gehe dann zum Altare zurück, nehme den Teller in die linke, das Wasserkännchen am Henkel in die rechte Hand, mache gegen den Priester eine Verneigung und gieße langsam Wasser über die Finger des Priesters, während er das abfließende Wasser mit dem untergehaltenen Teller auffängt. — Hat Celebrant an dem auf dem Altare liegenden Lavabotuche die Hände abgetrocknet, so nehme M. dasselbe vom Altare, gehe zum Kredenztische, gieße das aufgefangene Wasser in das dafür bestimmte Gefäß, stelle den Teller auf den Kredenztisch, die Kännchen wieder auf den Teller, falte das Lavabotuch zusammen und lege es neben den Teller; dann gehe er zur Mitte und antworte, wenn der Priester Orate fratres spricht, Suscipiat etc., ohne dabei das Haupt zu verneigen. Dann begiebt er sich zur Ecke der untersten Stufe an der Epistelseite und verharrt dort andächtig knieend.

Bei Aussetzung des Allerheiligsten darf das Lavabotuch nicht auf den Altar gelegt werden: M. trage es in diesem Falle auf dem linken Arme. Celebrant muß dann die Hände in der Ebene waschen.

VII. Präfation bis zur Elevation inkl.

1. Zur Präfation respondiere M. auf Per omnia saecula saeculorum Amen, auf Dominus vobiscum Et cum spiritu tuo, auf Sursum corda Habemus ad Dominum, auf Gratias agamus etc., wobei M. sein Haupt verneigt, Dignum et justum est.

[1] Rubr. Miss. p. II. tit. VII. n. 4.

2. Spricht Celebrant dreimal Sanctus, so verneige M. das Haupt (Inkl. III.) und gebe dreimal ein kurzes Zeichen mit der Schelle,[1] dann stelle er die Schelle vor sich nieder und mache gleichzeitig mit dem Celebranten bei Benedictus, qui etc. das Kreuzzeichen. Nun erhebe er sich und zünde die Sanktuskerze an und kehre nach abermaliger Kniebeugung an seinen Platz zurück. Cfr. § 314. 7. b.

3. Wenn der Priester über den Kelch und die Hostie Kreuzzeichen macht, gebe M. (wo es gebräuchlich ist) wiederum ein einmaliges Zeichen mit der Schelle, gehe in die Mitte, genuflektiere und steige die Stufen des Altares hinan und kniee auf der obersten Stufe (Nr. 10) mit beiden Knieen nieder, wobei er entweder die Hände vereint oder, falls er die Schelle mit der Rechten hält, die Linke auf die Brust legt.

4. Wenn Celebrant bei der Wandlung niederkniet, fasse M. mit der Linken (ohne Kuß) das Meßgewand in der Mitte und hebe es, damit es den Celebranten nicht hindere, ein wenig in die Höhe, und das Haupt tief gebeugt gebe er bei der ersten Kniebeugung des Celebranten mit der Schelle das erste Zeichen, beim Erheben der hl. Hostie das zweite, bei der zweiten Kniebeugung das dritte Zeichen. Wie beim Erheben der hl. Hostie verfahre er auch bei der Elevation des Kelches. Nach derselben erhebt er sich, wendet sich um und geht in die Ebene. Hier genuflektiert er auf 3 nach dem Altare hin, begiebt sich auf seinen Platz zu 2 und setzt hier die Schelle nieder.

VIII. Von der Wandlung bis Ite missa est.

1. Auf der untersten Altarstufe auf 2 bleibt er bis zur Kommunion des Priesters knieen. Bei den Worten Nobis quoque peccatoribus schlage er an seine Brust. Bei per omnia vor dem Pater noster respondiert M. Amen und auf et ne nos inducas etc. sed libera nos a malo. Wenn Celebrant im Gebete Libera sich bekreuzt, so mache auch M. das Kreuzzeichen.

2. Bei Agnus Dei mache M. eine kleine Verbeugung und schlage dreimal an die Brust; bei Domine non sum dignus aber gebe er, wenn es Gebrauch ist (nach Vorschrift des Rit. Rom. soll es hier unterbleiben), erst das Zeichen mit der Schelle, dann schlage er bei einer tiefen Hauptverneigung an die Brust.

3. Sobald Celebrant den Kelch abdeckt, nehme M. ohne Geräusch die Schelle, stehe auf und gehe zum Kredenztische. Hier stelle er die Schelle nieder, nehme das Weinkännchen beim Henkel in die rechte und das Wasserkännchen in die linke Hand, dann begebe er sich auf die erste oder zweite Stufe der Epistelseite und kniee darauf bei Nr. 14 oder 25 nieder.

4. Während Celebrant das hl. Blut sumiert, inkliniere M., dann stehe er auf, nähere sich dem Celebranten und gieße nach der Inklination vor demselben etwas Wein in den dargereichten Kelch. Ist jedoch die hl. Kommunion auszuteilen, so bleibt M., wenn Celebrant den Kelch abdeckt, auf seinem Platze. Hier betet er, wenn Celebrant das hl. Blut genossen, das Confiteor, respondiert nach Misereatur und Indulgentiam Amen, giebt zum Domine non sum dignus das dreimalige kurze Zeichen mit der Schelle und bleibt auf seinem Platze, bis Celebrant auf den Altar zurückgekehrt ist und das Ciborium reponiert hat. Hierauf begiebt er sich zum Celebranten, um Wein zu reichen. Hält Celebrant das zweite Mal den Kelch vor, so verneige sich M. und gieße erst Wein, dann Wasser über die Finger des Celebranten in den Kelch, bis Celebrant ein Zeichen giebt, daß es genüge. Hiernach verneige er sich wieder vor dem Celebranten, gehe dann erst zum Kredenztische zurück, wo er die Kännchen niederstellt, dann vor die Mitte, wo er mit einem Kniee niederkniet, dann zur Evangelienseite, wo er die

[1] Rubr. Miss p. II. tit. VII. n. 8.

Stufen hinaufſteigt. Nachdem er ſich zum Kreuze verneigt hat, nehme er das Meßbuch, gehe linksum in die Ebene zu 7c hinab und bei 1 vorbei, kniee in der Mitte (bei 3) nieder, gehe dann bei 2 vorbei zu 8c, ſteige zu 4 empor und ſtelle das Buch auf den Altar an ſeinen Platz. Hierauf wende er ſich rechtsum, gehe zu 8c zurück, löſche die Sanktuskerze aus (ſchlage das Kommuniontuch zuſammen, lege es beiſeite), gehe dann bei 2 vorbei zu 3, kniee dort nieder und begebe ſich wieder zu 1, wo er bis zum Segen auf der unterſten Stufe mit beiden Knieen kniet.

Sollte M. ſelbſt die hl. Kommunion empfangen wollen, ſo gehe er nach dem Confiteor zu Nr. 10 vor die Mitte und halte ſich ein kleines Tuch unter das Kinn.

IX. Ite bis zum Receſſe.

1. Iſt nach Ite missa est reſp. Benedicamus Domino von M. Deo gratias reſpondiert, ſo gehe M. zur Mitte (3) und kniee dort mit beiden Knieen auf der unterſten Stufe nieder, um den Segen zu empfangen. Hernach gehe er auf Nr. 2, reſpondiere, kniee und ſtehe wie beim erſten Evangelium. Bei Et verbum caro genufleftiere er mit dem Celebranten. Iſt aber ſtatt des Johannes-Evangeliums ein anderes aus dem Meßbuche zu leſen, was M. daran erkennt, daß der Prieſter das Buch offen läßt, ſo gehe M. gleich nach Deo gratias ohne alle Verbeugung zur Mitte 3, kniee dort, gehe dann um die Stufen des Altares (von 8 nach 14), nehme das Meßbuch, gehe nun (direkt von 4 über 14) auf der zweiten Stufe um den Altar herum zu (5), ſtelle hier das Meßbuch auf den Altar, ziehe ſich dann auf kurzem Wege nach (3) zurück und kniee hier nieder, um ſich beim Segen mit dem hl. Kreuze zu bezeichnen. Das übrige iſt wie ſonſt.

2. Zum Schluſſe des Evangeliums antworte M. Deo gratias, hole dann das Biret und das Täfelchen mit den Schlußgebeten herbei, kniee zur Rechten des Celebranten nieder, lege das Biret vor ſich hin und überreiche dem Celebranten das Gebetstäfelchen. Darauf hole er (auf den Seitenſtufen gehend) das Meßbuch und gehe hiermit erſt vor die Stufe in der Ebene (2), dann vor die Mitte (3) zur Rechten des Celebranten. Nachdem er das Gebetstäfelchen wieder in Empfang genommen und auf die Altarſtufe niedergelegt hat, genufleftiere er gemeinſam mit dem Celebranten, reiche ihm das Biret und gehe vor ihm her zur Sakriſtei. An der Thür der Sakriſtei bleibe er ſtehen und laſſe unter einer Verneigung den Celebranten vorangehen.

Wird das Buch nicht mitgenommen, ſo bleibt M. gleich nach der Überreichung des Täfelchens zur Rechten des Celebranten knieen.

3. In der Sakriſtei mache M. mit dem Prieſter die tiefe Verneigung gegen das Kruzifix und helfe dem Prieſter beim Auskleiden.

4. Hat der Prieſter die Paramente abgelegt, ſo gieße ihm M. Waſſer über die Finger, reiche das Handtuch, kniee dann mit beiden Knieen nieder und laſſe ſich vom Celebranten den Segen geben. Hierauf löſche er die Kerzen aus (erſt die auf der Epiſtel-, dann jene auf der Evangelienſeite), trage Teller, Kännchen, Schelle und Handtuch in die Sakriſtei, ſetze ſie an den beſtimmten Platz, kleide ſich ruhig aus und hänge alles an den beſtimmten Platz.

§ 308. Amt mit zwei Miniſtranten (L. und M.).

Bemerkung.

Es dienen in dem Amte (missa cantata) und in der geleſenen Pfarr- oder Conventsmeſſe zwei Miniſtranten, die wo möglich von gleicher Größe ſind. — Alles was ſie miteinander zu thun haben, ſollen ſie gleichzeitig thun, nämlich: gleichzeitig aufſtehen, niederknieen, ſich verneigen, die Gebete und Antworten ſprechen. Der

:ste Meßdiener, der Meßdiener für das Buch (minister libri), L., kniee immer auf :ner Seite des Altares, auf welcher das Meßbuch nicht liegt, also bis zum Evan=:lium und nach der Sumtion auf Nr. 1, sonst auf Nr. 2; der zweite Meßdiener minister missae), M., befinde sich auf der Seite des Buches, also anfangs auf 2. — .. hat das Buch umzutragen und vorzüglich dem Celebranten zu respondieren (wenn r durch eine Wendung dies andeutet), auch das übliche Zeichen mit der Schelle zu eben und das Kommuniontuch zu besorgen. M. hat die Altardecke vom Altare zu ehmen, worauf L. das Meßpult und die Kanontafel an ihre Stelle stellt. M. bringt uch die gefüllten Kännchen nebst Handtuch und Schelle zum Kredenztische, legt nötigen=alls den Tabernakelschlüssel auf den Altar, zündet vier Altarkerzen an und reicht beim händewaschen dem Celebranten das Handtuch. Am Schlusse löscht M. die Kerzen (erst uf der Epistel=, dann auf der Evangelienseite) aus, bedeckt den Altar und trägt Kännchen nd Meßpult an ihre Stellen zurück.

Manche Inklination und Genuflexion, welche die Ministranten im Amte zu beobachten haben nd die sich aus der Privatmesse leicht ergänzen lassen, sind im folgenden nicht besonders erwähnt.

Anfang bis zum Ende der Messe.

1. In der Sakristei wird, wie im § 307. I. gesagt ist, verfahren. Sind alle Vorbereitungen getroffen und ist Celebrant angekleidet, so nimmt L. das Meßbuch und stellt sich rechts an den Ausgang der Sakristei, M. links. Ist es Zeit und spricht Celebrant Adjutorium etc., so respondieren sie und verneigen sich erst tief gegen das Kreuz (Inkl. III.), dann etwas gegen den Celebranten hin. Derjenige, welcher der Sakristeiglocke zunächst steht, giebt das Zeichen. Ist es Sitte, so reicht L. sowohl dem Celebranten, als auch dem M. das Weihwasser. Dann gehen sie langsam vor dem Priester her zum Altare.

2. Der zweite Ministrant (ohne Meßbuch) schreitet der Evangelienseite (bei Nr. 1), der erste Ministrant (mit dem Meßbuche) der Epistelseite zu. Ist die Sakristei auf der Evangelienseite, so tritt M. einen Schritt zurück und läßt den L. und den Celebranten vorübergehen; ist die Sakristei auf der Epistelseite, so läßt L. den M. und den Celebranten vorübergehen; hierauf genuflektieren L. und M. mit dem Celebranten, nachdem L. das Biret empfangen (s. § 307. II.). L. trägt das Biret auf den Kredenz=tisch, legt das Meßbuch auf das Pult, worauf beide sich auf ihre Stellen begeben und nieder knieen (L. auf Nr. 1, M. auf Nr. 2).

3. Kommt Celebrant vom Altare herab, so treten L. und M. auf einen Schritt an ihn heran, knieen in der Ebene nieder und beten mit dem Celebranten wie bei der stillen Messe das Staffelgebet.

4. Geht Celebrant nach dem Staffelgebete zum Altare, so genuflektieren L. und M. in der Mitte und gehen dann auf ihre Stellen, wo sie auf die unterste Stufe niederknieen.

5. Will sich Celebrant beim Gloria und Credo setzen, so kommen L. und M. erst in der Mitte zusammen und genuflektieren, dann treten sie (M.) zur Rechten und (L.) zur Linken des Stuhles des Celebranten, wo sie beim Niedersitzen dem Celebranten den Rückteil des Meßgewandes heben, und M. das Biret dem Celebranten reicht. Sie bleiben gewöhnlich mit vereinten Händen stehen, obwohl sie sich auch setzen dürfen. So oft Celebrant sich verneigt, verneigen auch sie das Haupt. Beim Schlußverse erhält M. vom Celebranten das Biret zurück und legt es auf den Sitz. L. und M. ver=neigen sich nun vor dem Celebranten, gehen vor ihm her in die Mitte (zu Nr. 3), wo sie genuflektieren und knieen an ihren Plätzen nieder.

6. Am Schluß der Epiſtel reſpondieren L. und M. Deo gratias, dann gehen ſie zur Mitte, wo ſie genuflektieren. Hierauf begiebt ſich L. zur Rechten des Celebranten (zu 8c und 14), M. aber kehrt zu 2 zurück.

Iſt M. ein Lektor, ſo darf er die Epiſtel ſingen, trägt aber, da er nicht vom Celebranten geſegnet wird,[1] nach gemachter Genuflexion in der Mitte das Buch zum Kredenztiſche, dann kehrt er auf ſeinen Platz zurück.

7. Am Ende des Graduale trägt L. das Buch auf die Evangelienſeite und zwar geht, wenn L. mit dem Buche in 2 anlangt, M. mit ihm vor die Mitte, wo ſie zuſammen genuflektieren; hierauf tritt M. etwas zurück, läßt den L. vorübergehen und geht auf Nr. 2 zurück. Hat L das Buch auf den Altar geſtellt und iſt er in Nr. 1 wieder angelangt, ſo geht M. von 2 aus, L. von 1 weiter zu 3, wo ſie erſt genuflektieren, dann ihre Stellen wechſeln, ſo daß L. zu Nr. 2 und M. zu Nr. 1 tritt.[2]

Will Celebrant die Predigt auf der Kanzel halten, ſo begleiten ihn L. und M. zum Kredenztiſche oder zur Sitzbank, wo M. dem Celebranten beim Ablegen des Meßgewandes hilft und L. ihm Biret, Evangelien- und Verkündigungsbuch reicht. Hierauf gehen L und M. zu den Sitzen. Predigt aber Celebrant am Altare, ſo bleiben L. und M. auf ihren Plätzen ſtehen.

8. Wenn Celebrant nach Oremus den Kelch abdeckt, ſo geben ſie, wo es üblich iſt, ein Zeichen mit der Schelle und zwar erſt L., dann M., dann erheben ſie ſich, machen in der Mitte die Kniebeugung und gehen zum Kredenztiſche. L. nimmt das Weinkännchen, M. das Waſſerkännchen, dann ſteigen ſie hinauf zu 14. Nähert ſich Celebrant, dann inklinieren ſie beide und L. reicht ihm das Weinkännchen geöffnet, ſo daß der Henkel von ihm abgewendet iſt, damit es Celebrant bequem nehmen kann. Hat es Celebrant zurückgegeben, ſo bietet M. ihm das Waſſerkännchen geöffnet dar, ſo daß Celebrant das Waſſer ſegnen und davon mit dem Löffelchen ſchöpfen kann. Sobald Celebrant Waſſer genommen, machen ſie zum Kreuze eine Inklination und gehen zum Kredenztiſche. Nachdem L. das Weinkännchen hingeſtellt, nimmt er den Teller mit dem Lavabotuche, M. das geöffnete Waſſerkännchen in die rechte, den Teller in die linke Hand und nun gehen beide (L. zur Rechten des M.) zum Celebranten entweder zu 14 oder, wenn das allerheiligſte Sakrament ausgeſetzt iſt, zu 8b. Beide machen vor dem Celebranten eine Inklination, und nachdem M. Waſſer über die Finger des Celebranten gegoſſen, bietet L. das Lavabotuch dar. Hat Celebrant letzteres zurückgegeben, ſo wiederholen L. und M. die Inklination und gehen zum Kredenztiſche, wo M. das Waſſer vom Teller in ein bereit ſtehendes Becken gießt und L. das Lavabotuch wieder ſchön ordnet. Dann gehen ſie, nachdem die Kännchen auf den Teller geſtellt ſind, in die Mitte zu 3, genuflektieren, knieen auf der unterſten Stufe nieder und beten, wenn Celebrant Orate fratres geſagt, aufrecht knieend Suscipiat. Hierauf genuflektieren ſie wieder und begeben ſich auf ihre Plätze, L. nach 2, M. nach 1.

9. Iſt das Zeichen zum Sanktus gegeben, ſo zündet L. die Sanktuskerze an. Breitet Celebrant vor der Wandlung die Hände über den Opfergaben aus, ſo nehmen L. und M. die Schellen und geben, wenn Celebrant dreimal das Kreuz über den Kelch macht, ein Zeichen, gehen dann, die Schelle in der Rechten tragend, zu 3, genuflektieren hier, dann ſteigen ſie bis zur vorletzten Altarſtufe und knieen oben (auf 10) nieder. L. giebt das Zeichen mit der Schelle mit der Rechten, M. aber mit der Linken wie in der Privatmeſſe, während ſie mit der freien Hand bei der Elevation das Meßgewand heben. Nach der Elevation des Kelches erheben ſie ſich, gehen zu 3, genuflektieren und begeben ſich an ihre Plätze.

Wird nur mit einer Schelle das Zeichen gegeben, ſo beſorgt dieſes L.[3]

---

[1] Baldeschi tom. II. part. I. cpt. 9 n. 10. — Merat. p. II. tit. 6 n. 43.
[2] Geigers Akolythen p. 36.
[3] Baldeschi tom. II. part. I. cpt. 9 n. 14. — Merat. p. II. tit. 6 n. 44.

10. Während Celebrant an die Bruſt ſchlagend Nobis quoque peccatoribus ſpricht, ſchlagen auch L. und M. an die Bruſt. Dasſelbe geſchieht beim Agnus Dei und bei Domine non sum dignus.

11. Sobald Celebrant die Palla vom Kelche hebt, begeben ſich L. und M. zur Mitte (3), knieen nieder, erheben ſich, wechſeln ihre Plätze und, während L. zu Nr. 11 geht, um auf 13 zu knieen, geht M. zum Kredenztiſche, nimmt das Weinkännchen in die rechte, das Waſſerkännchen in die linke Hand, hält beide geöffnet vor die Bruſt, geht zu 14 und kniet auf 4, bis Celebrant das hl. Blut genoſſen hat. Alsdann erhebt er ſich, nähert ſich dem Celebranten, verneigt ſich tief zum Kreuze hin und gießt (den rechten Arm über den Altar ausſtreckend) Wein in den vom Celebranten dargebotenen Kelch. Dann tritt M. zu 4 zurück und wendet ſich zum Altare; ſobald Celebrant kommt, verneigt er ſich vor ihm und gießt erſt Wein, dann Waſſer über die Finger des Celebranten, bis dieſer das Zeichen giebt, daß es genüge. Nach wiederholter Verbeugung geht M. zum Kredenztiſche, ſtellt dort die Kännchen auf den Teller und löſcht die Sanktuskerze aus.

Wenn Gläubige kommunicieren wollen, ſo beten L. und M. vorher das Konfiteor, und löſcht M. die Sanktuskerze erſt nach der Austeilung der Kommunion aus.

Wenn M. ſich erhebt, dann erhebt ſich auch L. Sobald M. die Kännchen zum Kredenztiſche bringt, holt L. das Meßbuch, geht um die Evangelienſeite herum vor die Mitte des Altares (zu 3), kniet und begiebt ſich (über 20, 2, 8, 12, 14) nach 4, wo er das Meßbuch ſo auf den Altar ſtellt, wie es beim Introitus ſtand. Dann geht er (über 14, 12, 8, 2, 20) nach 3 zurück, genuflektiert dort mit M. und geht nach 1 und kniet hier nieder.

12. Iſt nach Ite oder Benedicamus das Buch auf die Evangelienſeite zu tragen, ſo geht L. geradeaus (ohne vorher erſt in die Mitte zu gehen) zum Buche, nimmt es, trägt es auf der zweiten Stufe um den Altar herumgehend auf die Evangelienſeite, ſtellt es hier nieder, geht auf kurzem Wege zur Mitte auf 3 zurück, wo er mit M. mit beiden Knieen niederkniet, um den Segen zu empfangen.

Iſt kein Buch umzutragen, ſo treten nach Ite reſp. Deo gratias L. und M. (in 3) zuſammen und knieen bis zum Segen mit vereinten Händen nieder.

13. Haben ſie den Segen erhalten und Amen reſpondiert, ſo geht jeder an ſeinen Platz zurück. Beim letzten Evangelium ſtehen L. und M. und reſpondieren wie beim erſten Evangelium. L. holt inzwiſchen das Meßbuch (wenn erſteres zurückgebracht werden ſoll), aber ohne Pult und das Biret. Bei Et verbum caro factum est genuflektieren ſie und reſpondieren zum Schluſſe Deo gratias.

14. Kommt Celebrant vom Altare, ſo ſtellen ſich L. und M. etwas näher zum Celebranten und genuflektieren mit ihm. M. reicht nun dem Celebranten das Biret und geht, wenn die Sakriſtei auf der Evangelienſeite iſt, hinter dem Celebranten hinweg und ſtellt ſich neben L., worauf beide nebeneinander vor dem Celebranten her in die Sakriſtei gehen. (Iſt die Sakriſtei auf der Epiſtelſeite, ſo geht M. hinter dem Celebranten hinweg.)

15. In der Sakriſtei ſtellen ſich L. und M. ſo weit zurück, daß Celebrant vor ihnen hergehen, oder ſo, daß er zwiſchen ihnen durchgehen kann, und verneigen ſich erſt gegen den Celebranten und dann tiefer gegen das Kreuz.

16. Beim Ablegen der Paramente nehmen ſie dem Celebranten das Cingulum ab, ſtellen ſich dann an den Waſſerbehälter und reichen ihm Waſſer und Handtuch; hierauf knieen ſie nieder und laſſen ſich den Segen geben. Endlich legen auch ſie ihre Miniſtrantenröcke ab und bringen alles wieder in die frühere Ordnung und zwar trägt L. alles, was er zum Altare getragen hatte, in die Sakriſtei zurück, während M. die Kerzen auslöſcht.

§ 309. Dienst der Ministranten im feierlichen Hochamte.

A. Im feierlichen Hochamte mit Leviten.

Beim feierlichen Hochamte haben zu dienen:

1. zwei Ministranten als Akolythen (L. und M.); ihr gewöhnlicher Platz ist am Kredenztische;

2. ein Thuriferar (Th.); sein Platz ist ebenfalls am Kredenztische oder an der Epistelseite des Altares;

3. vier bis sechs Ministranten als Ceroferare oder Fackelträger.

Über den Ritus, den die Ministranten in diesem feierlichen Levitenamte zu beobachten haben, cfr. § 171; über den zu beobachtenden Ritus im feierlichen Seelenamte mit Leviten cfr. § 175.

B. Im feierlichen Hochamte ohne Leviten mit drei Ministranten und zwar mit L. und M. mit Kerzen und Th. mit Rauchfaß.

I. Vorbemerkungen:

1. Es ministrieren immer wenigstens drei Ministranten, wenn das Rauchfaß gebraucht wird. Wo dieses mit Knaben geschehen muß, nehme man als Thuriferar (Th.) den größten unter ihnen, weil er das Buch zu tragen hat. Seine Stelle am Altar ist gewöhnlich in der Ebene auf der Epistelseite oder einige Schritte vor der untersten Stufe. L. und M. besorgen Kännchen, Handtuch, Schelle und alle sonstigen Dienste.

2. Wenn sich Th. erhebt, um sich zu entfernen, erheben sich auch L. und M. Sie gehen dann, mit Th. in ihrer Mitte, vor die Mitte des Altares in die Ebene, wo sie die Genuflextion machen.

3. In der Sakristei stellt sich Th. in die Mitte des L. und M. hinter den Celebranten. Er hat insbesondere dem Celebranten beim Ankleiden zu helfen, ihm das Meßbuch vorzulegen, das Biret zu reichen und entgegenzunehmen und Rauchfaß und Schiffchen zu überbringen. — Hat Celebrant die Paramente angelegt, so tritt Th. mit Rauchfaß und Schiffchen hinter denselben.

Sollte ein besonderer Schiffchenträger (N.) zugezogen sein, so trägt dieser das Schiffchen in der Rechten, während die Linke vor der Brust ruht. Er geht und kniet stets zur Linken des Th. hat auch das Schultervelum auf seinem linken Arme, welches er dem Celebranten umlegt. Er reicht dem Celebranten das Löffelchen und darf auch sprechen Benedicite Pater reverende. Er kommt und geht immer mit Th. aus und zu der Sakristei.

II. Die Messe.

1. Hat Celebrant das Zeichen zum Fortgehen gegeben, so nimmt Th. Rauchfaß und Schiffchen in die rechte Hand, dann, wenn er mit der Linken das Zeichen mit der Schelle gegeben, das Schiffchen unter der Schale am Knopfe (oder am Fuße) in die Linke und geht unter langsamer Schwingung des Rauchfasses voraus. L. und M. folgen mit Leuchter und brennenden Kerzen. Hinter ihnen her geht Celebrant.

L. und M. können, wenn kein Kredenztisch vorhanden ist, ihre Leuchter vor oder neben sich auf die Stufen stellen, wo sie nicht hinderlich sind. L. trägt an einigen Orten, wenn das Allerheiligste ausgesetzt und der Segen gegeben werden soll, noch das Velum über dem rechten Arme, welches er dem Celebranten vor dem Segen umhängt, nach dem Segen wieder abnimmt und an seinen Ort legt.

2. Beim Altare angekommen, nimmt Th. das Biret des Celebranten in Empfang, legt es an seinen Ort und tritt hinter den Celebranten. L. und M. aber nehmen ihre gewöhnlichen Stellen ein. Sie machen mit dem Celebranten die schuldige Reverenz. Wenn aber Celebrant zum Altare steigt, tritt Th. einen Schritt vor und kniet zwischen 3 und 2 auf der untersten Stufe nieder.

3. Wird vor der Messe das allerheiligste Sakrament ausgesetzt, so tritt Th., wenn Celebrant Weihrauch auflegen will, zur rechten Seite desselben zwischen den Celebranten und den M., wo er erst mit dem Celebranten niederkniet, dann sich mit ihm erhebt. Hierauf reicht ihm Th. zuerst das Schiffchen, dann hält er ihm das geöffnete Rauchfaß vor. Hat Celebrant Weihrauch aufgelegt und das Schiffchen zurückgegeben, so reicht Th. dem M. das Schiffchen, dann dem Celebranten das Rauchfaß, welches Th. bei der Übergabe mit der rechten Hand unter dem Ringe, mit der linken aber in der Mitte der Kette anfaßt. Cfr. § 170. IV. Nachdem Celebrant das Allerheiligste incensiert hat, trägt Th. das Rauchfaß, nachdem er die Genuflexion gemacht hat, in die Sakristei und stellt sich nach der Rückkehr auf die Epistelseite des Altares auf Nr. 8ª neben 2 an die Seitenecke der Altarstufe, um das Staffelgebet mitzubeten.

4. Sobald Celebrant zum Altare steigt, erheben sich die beiden Ministranten; M. tritt einen Schritt zurück, um dem Th. Platz zu machen, der die eben verlassene Stelle des Celebranten zwischen L. und M. einnimmt. Th., L. und M. genuflektieren, darnach gehen L. und M. zu Nr. 1 und 2 und knieen auf der untersten Stufe gleichzeitig mit Th. nieder.

a) Überhaupt müssen die Ministranten sowohl beim Knieen, als beim Aufstehen stets auf Th. sehen; Th. muß dagegen mit der Genuflexion so lange zögern, bis L. und M. an ihren Stellen angekommen sind.

b) Wie für den Celebranten, so gilt nach einem Bescheid der hl. Ritus-Kongregation auch für die Ministranten die Regel: In der Messe, in welcher das Allerheiligste ausgesetzt ist, hat der Ministrant beim Acceß und Receß mit beiden Knieen, während der Messe mit einem Knie zu genuflektieren.[1]

5. Nach Deo gratias erheben sie sich; L. und M. nähern sich dem Th., wo sie mit einem Knie genuflektieren, M. tritt wieder einen Schritt zurück, um den Th. vorbei zu lassen; dieser begiebt sich auf die Epistelseite, um das Buch umzutragen, indessen L. und M. auf ihre Plätze zurückgehen. Nachdem Th. das Buch genommen und die betreffende Verneigung gemacht, geht er zur Mitte, wie vorher, nun treten L. und M. wieder zu ihm in die Mitte und machen mit ihm die Genuflexion. Während Th. das Buch zur Evangelienseite trägt, begeben sie sich wieder auf ihre Plätze und warten, bis Th. zurückkehrt, hiernach treten sie wieder zu ihm, machen mit ihm die Genuflexion und gehen dann auf ihre Plätze zurück. — So geschieht es fernerhin in allen ähnlichen Fällen.

6. L. und M. respondieren am Schlusse des Evangeliums Laus tibi Christe.

7. Haben L. und M., wenn der Priester nach Oremus den Kelch abdeckt, wo es üblich ist, das Zeichen mit der Schelle gegeben, so erheben sich L., M. und Th. — L. und M. gehen erst in die Mitte des Altares zum Th., um mit ihm die Genuflexion zu machen, dann auf die Epistelseite zu den Kännchen; Th. aber stellt sich in die Ebene 7ᶜ auf der Evangelienseite und zwar L. und M. gegenüber, wo er gleichzeitig mit ihnen die betreffenden Verbeugungen macht.

8. Nach Zurückerhaltung des Lavabotuches gehen alle drei in die Mitte zurück, knieen und beten zusammen das Suscipiat etc., stehen dann auf, erneuern die Genuflexion und gehen auf ihre Plätze, wo sie niederknieen.

9. Beim Sanktus geben L. und M. das Zeichen mit der Schelle und L. zündet dann die Sanktuskerze an.

10. Bei der Wandlung wird das hl. Sakrament nicht incensiert; L. und M. kommen, wenn zur Wandlung geschellt ist, in der Mitte zusammen, machen ihre Genuflexion und gehen mit Th. (in der Mitte) auf die zweite Stufe 9, wo sie hinter dem Celebranten auf 10 niederknieen. Bei der Wandlung hebt Th. das Meßgewand, L. und M. geben das Zeichen mit der Schelle.

[1] Decr. 11. Juli 1877.

11. Nach der Elevation des Kelches ziehen sie sich vor die Stufe zurück (wobei der linke Fuß zuerst rückwärts schreitet) und begeben sich nach gemachter Genuflexion auf ihre Plätze.

12. Nach Domine non sum dignus gehen sie behufs Übergabe des Weines und Wassers wieder zu denselben Stellen, wie beim Offertorium. Th. geht nämlich zur Evangelienseite auf 7c zu 11, L. und M. zur Epistelseite und knieen gleichzeitig dort nieder. Wenn L. und M. zum Altare steigen, geht auch Th. von seiner Seite (von 11 zu 5) hinauf. L., der zunächst dem Altare steht, hat den Wein, M. das Wasser zu reichen. Während das erste Mal eingeschenkt wird, schiebt Th. das Buch auf die Seite; beim zweiten Einschenken nimmt er es, macht mit den anderen die Verneigung gegen den Celebranten, dann steigen sie beiderseits in die Ebene hinab. Unten in der Ebene (7c) wartet Th., bis L. und M. die Kännchen niedergesetzt haben; dann treffen sie sich in der Mitte Nr. 3, wo sie zusammen genuflektieren; Th. stellt nun das Buch auf den Altar und geht auf 3 zurück, wo er mit L. und M. wieder genuflektiert.

13. Ist am Schlusse das Buch noch einmal umzutragen, so thut es Th. und zwar auf kurzem Wege, ohne daß die anderen aufstehen. Bei der Benediktion knieen sie gewöhnlich in der Mitte zusammen. Hiernach treten L. und M. wieder dahin, wo sie beim ersten Evangelium standen und respondieren dem Celebranten.

Soll der Segen gegeben werden, so holt Th. das Rauchfaß während des Evangeliums.

14. Hiernach bringt Th. dem Celebranten das Biret, worauf alle zur Sakristei in der Ordnung zurückgehen, wie sie beim Acceß gekommen.

§ 310. Amt (missa cantata) mit L. und M. nebst Th. und zwei, vier oder sechs Ceroferaren.

1. In den Ämtern an hohen Festen, besonders in Ämtern vor ausgesetzten hochwürdigsten Gute, werden neben den Ministranten noch Ceroferare zugezogen, je nach der höheren Feier zwei, vier oder sechs. Sie machen den Acceß mit, wobei sie dem Thuriferar folgen, und nach gemeinschaftlicher Genuflexion sich zu beiden Seiten des Altares aufstellen, bis zur Präfation. Ist dieselbe angestimmt, so folgen sie dem Thuriferar in die Sakristei, zünden ihre Kerzen an und gehen dann zum Sanktus paarweise unter Führung des Th. an den Altar, die Kerzen in der äußeren Hand tragend, so daß die Flamme mit dem Auge des Ceroferars in gleicher Höhe ist. Am Altare angekommen, stellen sie sich ungefähr 4—5 Schritte vor der untersten Stufe in einer Reihe auf, lassen in der Mitte jedoch so viel Raum, daß zwei Personen bequem hindurch gehen können. Alle knieen gemeinschaftlich nieder. (Das Nähere cfr. § 170. V. 3.)

Während der Elevation der hl. Hostie und des Kelches adorieren sie, jedesmal sich tief verneigend, ohne an die Brust zu schlagen.

2. Nach der Elevation des Kelches (wenn der Priester den Altar küßt), stehen die Ceroferare auf, genuflektieren und gehen wieder paarweise in die Sakristei zurück. Soll an den Klerus die hl. Kommunion ausgeteilt werden, so bleiben sie bis nach dieser Austeilung, im Requiem und an den Fasttagen bis nach der Sumtion des hl. Blutes. (Cfr. § 170. V. 3.) Ist das Allerheiligste ausgesetzt, so bleiben die Fackelträger auf ihren Plätzen, bis der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben ist. Nach demselben erheben sich alle, wenn Celebrant vom Altare herabsteigt, Th. reicht ihm das Biret und nun genuflektiren alle mit dem Celebranten, erheben sich und gehen zur Sakristei zurück. Th. geht voraus, ihm folgen die Ceroferare paarweise, dann L. und

M. In der Sakristei bilden sie ein Spalier, verneigen das Haupt vor dem durchschreitenden Celebranten, machen dann eine tiefe Verneigung zum Kreuze. Dann knieen sie nieder, um vom Celebranten den Segen zu empfangen.

§ 311. Der Dienst der Ministranten bei der Vesper.

1. Die Aufstellung in der Sakristei ist dieselbe, wie beim Amte. Nachdem die Ministranten in der Sakristei zuerst gegen das Kreuz tief und dann gegen den Priester etwas sich verneigt haben, treten sie aus der Sakristei. Voran geht der Thuriferar (Th.) und Navikular (N.), jedoch ohne Rauchfaß und Schiffchen. Ihnen folgen zwei Ceroferare (L. und M.), welche Leuchter mit brennenden Kerzen tragen, zuletzt geht der Officiator, bekleidet mit Superpelliceum und Pluviale (ohne Stola). Cfr. § 85.

Ist das Allerheiligste exponiert oder soll es exponiert werden, so tragen Th und N. Rauchfaß und Schiffchen und der Officiator hat dann auch die Stola.

2. Am Altare angekommen, beugen alle mit dem Priester das Knie; L. und M. stellen ihre Leuchter auf die unterste Altarstufe und löschen sie aus. Sobald der Priester sich erhebt, gehen Th. und N. und L. und M. voraus zu den Sitzen auf der für die Ministranten hergerichteten Bank und stellen sich in folgender Ordnung auf: L. und N. zur Rechten und M. und Th. zur Linken des Priesters. Wenn dieser Deus in adjutorium etc. singt, machen die Ministranten das Kreuzzeichen, und so oft vom Chore Gloria Patri etc. gesungen wird, neigen sie das Haupt gegen den Altar. Nun stehen oder sitzen sie mit dem Celebranten bis zum Schlusse des fünften Psalmes, wo Th. die Kerze des L. und M. wieder anzündet und dann auf seinen Platz zurückkehrt. L. und M. treten nach Schluß des letzten Psalmes zusammen vor den Altar, genuflektieren dort, nehmen ihre Leuchter, wiederholen die Genuflexion, begeben sich dann zum Celebranten, inclinieren vor ihm und stehen zu beiden Seiten, während er das Capitulum singt und bleiben stehen, bis der Hymnus angestimmt ist. Hierauf tragen sie, nachdem sie vor dem Celebranten sich verneigt, die Leuchter wieder an den Altar und kehren auf ihre Plätze zurück.

3. Wenn der Hymnus begonnen, gehen Th. und N. nach einer Verbeugung vor dem Celebranten in die Sakristei, um Rauchfaß und Schiffchen zu holen. Ist das Magnifikat angestimmt, so gehen L. und M. vor dem Priester her an den Altar; hier genuflektieren alle. Celebrant steigt nun zum Altare; Th. und N. kommen von der Epistelseite zum Altare und lassen wie im Hochamte (oben am Altar) Incens auflegen, L. und M. behalten ihre Leuchter in der Hand.

4. Die Incensation geschieht in derselben Weise wie beim feierlichen Hochamte mit Leviten, wobei Th., N., L. und M. jedesmal genuflektieren,[1] so oft Celebrant genuflektiert oder inkliniert. Nach der Incensation empfängt Th. an der Epistelseite das Rauchfaß und begiebt sich unter den schuldigen Reverenzen zum Celebranten, der wieder an seinem Sitze steht, und incensiert denselben dreimal, vorher und nachher sich tief vor ihm verneigend. Hat Th. auch das Volk incensiert, so trägt er, von N. begleitet, das Rauchfaß zur Sakristei und kehrt dann mit jenem wieder an seinen Platz bei den Sitzen zurück.

5. Nach dem Magnifikat gehen L. und M. mit ihren Leuchtern wie vorhin zum Celebranten, verneigen sich vor ihm und stellen sich, das Gesicht einander zugewendet, vor den Celebranten hin und bleiben so stehen, bis alle Orationen gesungen sind. Darauf gehen sie, wenn die Komplet nicht angeschlossen wird, in die Mitte des Altares vor dem Priester her und begeben sich nach einer Kniebeugung in die Sakristei.

---

[1] Bauldry p. 1 c. 15 a. 2 n. 5.

6. Wird die Komplet an die Vesper angeschlossen, so bleiben L. und M. vor dem Priester stehen, bis die Psalmen beginnen, bringen die Leuchter an den Altar und kehren an den gewöhnlichen Platz zurück. Nach gesungenem Dominus det nobis suam pacem und Et vitam aeternam, Amen gehen Th. und N. und L. und M. dem Celebranten in die Mitte des Altares voraus, woselbst sie nach gemachter Genuflexion, während die Marianische Schlußantiphon gesungen wird, an Sonntagen und in der österlichen Zeit stehen, zu jeder anderen Zeit, selbst auch an den höchsten Festen, knieen, und L. und M. ihre Leuchter tragen. Nach dem Divinum auxilium etc. holt Th. das Biret und alle gehen wie sonst zur Sakristei.

Ist die Vesper ohne jede Feierlichkeit, so begleiten bloß zwei Ministranten den Priester. Der Altar wird dann nicht incensiert.

Zwölftes Hauptstück.

Kirche, kirchliche Gegenstände und Orte.

Bemerkungen:

a) Wenn im alten Bunde der Tempel zu Jerusalem nach Form, Stoff und Arbeit eines der herrlichsten Werke der Baukunst war, und wenn beim Opferdienste nur kostbare Gewande, goldene und silberne Geräte ꝛc. gebraucht werden durften, wie vielmehr muß sich unsere Kirche und alles, was zum Gottesdienste benutzt wird, auszeichnen!

b) Vieles von dem, was bei den hl. Gefäßen, Geräten ꝛc. angegeben, ist zwar bloß direktiv, kann aber bei Beschaffung neuer als ein sowohl dem Geiste der Kirche, als den Anforderungen der Kunst entsprechender Fingerzeig angesehen werden.

§ 312. Die Kirchen und Oratorien im allgemeinen.

A. Die verschiedenen Benennungen.

Die zum Gottesdienste bestimmten und eigens hierzu eingeweihten Gebäude und Lokale führen je nach der Größe und Bestimmung verschiedene Namen. So unterscheidet man kirchlich: Kathedral-, Quasi-Kathedral-, Kollegiat-, Regular-, Pfarr-, Quasi-Pfarr-, Filial- und Annexkirchen, Kapellen und Oratorien.

Unter Kathedral- oder Domkirche versteht man die Hauptkirche des Ortes, in welchem ein Bischof oder Erzbischof seinen Sitz hat.

Eine Quasi-Kathedralkirche ist die Hauptkirche eines Ländchens, welches keine Diöcese bildet, aber von der bischöflichen Jurisdiktion befreit selbst bischöfliche Jurisdiktion besitzt.

Eine Kollegiat- oder Stiftskirche ist die Kirche der Kollegiat-Kanoniker.

Eine Regular- oder Konventual- oder auch Klosterkirche ist die Kirche eines Ordens.

Eine Pfarrkirche ist die Hauptkirche einer abgegrenzten Gemeinde. Dieselbe besitzt einen Taufbrunnen und einen Pfarrer mit Jurisdiktion.

Eine Quasi-Pfarrkirche ist eine Kirche, in welcher die Umwohner ihrer Pflicht wie in einer Pfarrkirche nachkommen können. Ihr ist entweder ein Rektor, ein Lokalkaplan oder ein Missionspriester vorgesetzt, welcher den Gottesdienst abhält, die hl. Sakramente spendet und Unterricht erteilt.

Eine Filialkirche ist eine von der Pfarrkirche abgezweigte und von ihr abhängige Kirche.

Ein Annexkirche ist eine Nebenkirche des Pfarrortes.

Während die Filialkirche meist auch eine Quasi-Pfarrkirche ist und stets sonn- und festtäglichen Gottesdienst hat, so ist letzteres in der Annexkirche selten der Fall.

Eine Kapelle oder ein öffentliches Oratorium ist zwar ein mit bischöflicher Erlaubnis errichtetes und ausschließlich dem Gottesdienste zum allgemeinen Gebrauche gewidmetes Bethaus mit einer unmittelbar zur Straße führenden und allen zugänglichen Thür, dem aber die eine oder die andere Eigenschaft fehlt, um als Kirche gelten und behandelt werden zu können.

Die Kapellen in den bischöflichen Wohnungen, Seminarien, Kollegien, Hospitälern, Gefängnissen, Ordenshäusern und Konservatorien haben zwar keinen freien Ein- und Ausgang, haben aber, weil sie zum Nutzen einer Kommunität mit bischöflicher Erlaubnis errichtet worden sind, den Charakter eines öffentlichen Oratoriums.[1]

Die Errichtung einer Kapelle im Ordenshause steht dem Ordensobern zu, welcher hierzu weder einer päpstlichen noch bischöflichen Erlaubnis bedarf.

Ein Privatoratorium oder eine Hauskapelle ist ein mit apostolischer Vollmacht im Innern eines Privathauses behufs zeitweiliger Celebration zu Gunsten eines oder einzelner Hausbewohner eingerichtetes und mit der Benedictio loci vel domus eingeweihtes Lokal ohne freien Ein- und Ausgang auf die Straße. Dasselbe muß von vier (oder wenn statt der vier ein Vorhang das Privatoratorium von den übrigen Gemächern trennt, wenigstens von drei) gemauerten Wänden umschlossen sein und darf weder über noch unter einem Schlafzimmer sich befinden.

B. Rechte der Kirchen und Oratorien.

Die konsekrierte resp. benedicierte Kirche ist berechtigt zu allen Sakramenten, zur Aufbewahrung des Allerheiligsten, zur Feier der Titulus ecclesiae cum Officio et Missa und, wenn sie konsekriert ist, auch zur Feier der Dedicatio ecclesiae cum Officio et Missa. Den Kapellen und Oratorien sind diese Rechte nicht gewährt.

In den öffentlichen Oratorien (sie mögen entweder zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauche des Volkes oder bloß zu Gunsten einer Kommunität bestimmt sein) darf täglich eine hl. Messe selbst mit Gesang celebriert und (nach Anordnung des Bischofes) an den Sonn- und Festtagen gepredigt werden; ebenso können die Anhörer der hl. Messe in denselben an Sonn- und gebotenen Festtagen ihrer Pflicht genügen.

a) Ein solches Oratorium hat ein altare fixum (non mobile) und, um dem Volke ein Zeichen zu geben, eine Glocke, doch ist darin an Coena Domini eine stille Messe nur mit Erlaubnis des Bischofes zulässig.

b) Von den hl. Sakramenten werden in den öffentlichen Oratorien mit bischöflicher Erlaubnis licite gespendet:

α) die feierliche Taufe (denn an sich gehört diese in die Pfarrkirche an den Taufstein); ferner ist ex privilegio die Taufe der Kinder regierender Fürsten ohne besondere Erlaubnis zulässig;

β) das Bußsakrament und mit Ausnahme der Osterkommunion darf darin auch die heilige Kommunion ausgeteilt werden.

Die Vorrechte der Kirchen und Oratorien darf der Bischof aus wichtigen Gründen beschränken, ja sogar aufheben.

Gewöhnlich beginnen an den Sonn- und Festtagen die Messen in den von der Pfarrkirche unter 1000 Schritt entfernten Oratorien auf dem Lande erst nach der Pfarrmesse, sind aber in Städten so zeitig zu celebrieren, daß das Volk dadurch nicht vom pfarramtlichen Gottesdienste abgehalten werde.[2] Sind die Oratorien weiter entlegen, so kommt der Pfarrgottesdienst nicht in betracht; daher darf darin eher celebriert und auch gepredigt werden.

Die Hauskapellen der Bischöfe haben im Vergleiche mit den Privatoratorien größere und mit den öffentlichen Oratorien weniger Vorrechte; denn in ersteren dürfen der Bischof und dessen Kaplan (sede vacante jeder Priester)[3] täglich celebrieren; ferner

[1] Decr. 22. Juli 1865 n. 5215. 3. — de Herdt pars 5 n. 34 not. pag. 4 n. 5 1. — S. C. C. 27. März 1847. — Annal. J. Pont. 1864. Fasc. 45. [2] Decr. 14. Juni 1845 n. 5051 (4870). — Bened. XIV. Inst. eccl. v. 7. Febr. 1742. Etsi minime not. 44 § 11.—S. C. C. 25. Mai 1852. [3] Decr. 8. April 1854 n. 5304.

brauchen an Sonn- und gebotenen Festtagen die, welche der betreffenden Messe beiwohnen, keine andere Messe mehr zu besuchen. —

In den Privatoratorien darf täglich (abgesehen von der Messe des Bischofes und seines Kaplans, der auf Reisen ex Privilegio überall celebrieren darf) nur einmal, jedoch auf Weihnachten, wenn dieses Fest nicht ausgeschlossen ist, dreimal celebriert werden.

a) Auf die Anfrage, an welchen Tagen die Celebration in Privatoratorien gemeiniglich untersagt sei, entschied die S. C. R.,[1] daß jene Tage ohne besonderes Indult eine Messe in Privatoratorien nicht zuließen, welche im Caeremoniale Ep. lib. II. c. 38. n. 2 aufgezählt werden: nämlich: auf Weihnachten (erster Tag), Epiphanie, in Triduo sacro, Ostern (erster Tag), Christi-Himmelfahrt, Pfingsten (erster Tag), Maria Empfängnis, Maria Verkündigung und Aufnahme, hl. Joseph, an Peter und Paul und auf Allerheiligen, am Feste der Titularen und des Patrones, am Kirchweihfeste der Kathedrale. Mithin gilt das gewöhnliche Indult je nach den Orten verschieden.

b) In betreff der Personen genügen an den gebotenen Sonn- und Festtagen nur der Privilegierte und dessen (bei der hl. Messe nötiger) Diener durch die Anhörung dieser Messe dem Kirchengebote; denn alle Nichtprivilegierten müssen den öffentlichen Pfarrgottesdienst besuchen. Lautet das Privileg in tua et natorum ac familiae tuae, nec non hospitum tuorum nobilium praesentia celebrari facere, so ist die Celebration nur in Anwesenheit des Hausherrn (tua) erlaubt, indem dessen Kinder (natorum), Gattin, Blutsverwandte und Verschwägerte (familiae tuae) bis zum vierten Grade, falls sie in demselben Hause wohnen, nur in seiner Gegenwart privilegiert sind.[2]

c) Verläßt oder verkauft der Privilegierte das Haus, so darf, weil dadurch die Konzession erlischt, das Lokal, das durch die Benedictio loci noch kein locus sacer geworden, wieder zu Profanzwecken verwandt werden.

d) Ist vom apostolischen Stuhle die Errichtung einer Hauskapelle zu Gunsten eines Kranken gestattet, so gilt die Konzession für alle Tage bis zur Genesung. Auf Weihnachten sind dann drei hl. Messen erlaubt. Übrigens kann in diesem Falle ohne päpstliche Vollmacht schon der Bischof dem kranken Laien, Regularen oder Priester (es sei zur Celebration oder zur Anhörung der hl. Messe) eine Privatkapelle resp. Celebration gestatten.

e) Die Messe im Privatoratorium celebriert der Priester nach seinem eigenen Direktorium, d. h. in Harmonie mit seinem Officium.[3] Von den zur hl. Messe nötigen Geräten darf keines fehlen. Das Lokal ist auszuschmücken.

f) Jede andere kirchliche Funktion, zumal wenn sie zu den pfarrlichen Gerechtsamen gehört — als: Predigt, Verkündigung der Festtage und Ehe, Aussegnung der Wöchnerinnen, Austeilung der hl. Kommunion (außer im äußersten Notfalle), Spendung der Taufe und des Bußsakramentes (letzteres nur jenen Personen, die wegen Kränklichkeit nicht in die Kirche gehen können) — ist in den Privatoratorien untersagt. Jede Ausnahme bedarf der bischöflichen Erlaubnis.

C. Bauart der Kirchen.

Mit dem Christentume entstanden auch neue Bauformen; denn während die antike Architektur das Hauptgewicht der künstlerischen Behandlung in das Äußere legte, verlegte die Architektur des Christentums den Schwerpunkt in die Durchbildung des Innern. Naturgemäß konnte diese Umbildung nur allmählich stattfinden. Die ersten Kirchen waren Basiliken, eine römische, aber den Anforderungen des Christentums entsprechend umgestaltete Bauform. In der ältesten Zeit wurden die Basiliken über den Gräbern der Martyrer erbaut; später legte man bei dem Bau der Basiliken unterirdische Kapellen (Krypten) an, in welchen Gebeine von Heiligen beigesetzt wurden. Gerade über diese kam der Altar zu stehen. Das Innere der Basiliken wurde reich mit Mosaiken und Fresken geschmückt. Türme kannten die ältesten Basiliken nicht. Erst als der Gebrauch der Glocken allemein wurde, baute man deren, aber ganz abgesondert von den Basiliken. Die ältesten Basiliken finden sich in Rom selbst vor.

Als mit der Gründung des byzantischen Reiches der Schwerpunkt der Herrschaft nach dem Osten verlegt wurde, bildete sich auch allmählich ein anderer, der byzantinische Baustyl aus. Derselbe beruht auf dem Kuppelbau und zwar derart, daß sich um eine Hauptkuppel in der Mitte die anderen Räume gruppieren. Die Kuppel ruhte jedoch

[1] Decr. 10. April 1896. [2] Probst. Euch. p. 196. [3] Decr. 12. November 1831 n. 4669 (4520) 31. — 16. April 1853 n. 5185. 14. — A. Carpo Kalend. c. IX. 3.

nicht auf dicken Mauern, sondern wurde von 4—8 Pfeilern, welche mit einander durch Bögen verbunden waren, getragen. Das Innere war reich und prachtvoll. Meist waren die Wände mit edlem Marmor bekleidet und mit Mosaiken bedeckt. —

Mit dem 10. Jahrhundert entstand durch das christliche Band, welches sich um die aus germanischen und römischen Elementen bestehenden Völker schlang, wiederum ein neuer Baustyl, der romanische. Derselbe war gänzlich von dem byzantinischen verschieden und mehr eine freie Umbildung des Basilikenstyls. Die durchgreifendste Neuerung des romanischen Styls bestand in der organischen Verbindung von Turmbau und Kirche. Die Ornamente des romanischen Styles sind außerordentlich mannigfaltig und zeugen von reicher Erfindungsgabe und feinem Geschmack in der Zusammenstellung. So sehen wir an den Säulenkapitälen, Gesimsbändern und an den kirchlichen Gegenständen damaliger Zeit nicht nur lineare und pflanzliche Ornamente, sondern auch Tier- und Menschenbilder. Das vielfache Leben in dem reichen Skulpturschmucke der Kapitäle setzt sich auch auf die Wände fort. Wir sehen da die von kunstgeübter Hand gemalten Bilder der Propheten, Apostel und Martyrer, und aus der geheimnisvollen Apsis ragt auf Regenbogen thronend die Kolossalfigur des Welterlösers und um ihn die Evangelisten und Schutzpatrone der Kirche. Eigentümlichkeiten des romanischen Styles sind noch: das mit reichem bildnerischen Schmuck gezierte halbkreisförmige Feld über den Portalen, das um die ganze Kirche laufende Fußgesims, die in Zwischenräumen aus den langen Mauerflächen pilasterartig hervortretenden Mauerstreifen, die vielen Rundbögen am Dachgesims und die über den Seitenschiffen angebrachten Gallerien (Emporen). Selbstverständlich gestaltete der romanische Styl sich in verschiedenen Ländern auch verschieden, aber am reinsten zeigte er sich und zur höchsten Blüte gelangte er in Deutschland.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts entstand auf Grund des romanischen abermals ein neuer selbständiger Baustyl, der gotische. In seinem Streben nach oben prägt sich in ihm am klarsten der Geist des Christentums aus. Ja, der gotische Baustyl ist eine großartige Neugestaltung der Baukunst und seine kühnen Formen ziehen mit unwiderstehlicher Macht Blick und Geist aufwärts. Die Hauptmerkmale der gotischen Bauwerke sind: die durchgängige Anwendung des Spitzbogens, die Konstruktion der Gewölbe als Gerippe durch Gurten und Rippen, Pfeiler und Strebepfeiler, welche die Teilung und Durchbrechung der Mauern bedingt und endlich die aufstrebende Bewegung in allen Teilen, das Vorherrschen der Vertikallinie. Der Grundgedanke der gotischen Baukunst liegt in der Beseitigung der Massen. Je weiter das Auge nach oben blickt, desto kühner, schlanker und leichter werden die Verhältnisse, so daß man oben fast gar keine Masse mehr gewahrt. Im gotischen Dom hat der christlich mittelalterliche Geist seine höchste Verkörperung gefunden.

Mit dem Rückgange der idealen Begeisterung bildete sich auch wieder eine neue Bauform, die Renaissance. In organischer Hinsicht steht sie der Gotik weit nach, aber sie übertrifft sie in praktischer und in Vielseitigkeit. Bei der Gotik war das Zweckmäßige untergeordnet, bei der Renaissance aber ging man von den verschiedenen Bedürfnissen des wirklichen Lebens aus und suchte für dieselben eine zweckentsprechende künstlerische Lösung zu finden. Die Haupteigenschaften der Renaissance sind: Große Räumlichkeit, malerische Gruppierung, klare Gliederung und angemessene Belebung der Massen.

Alle Baustyle sind ein Produkt der herrschenden Denk- und Empfindungsweise und durch die jeweiligen Bedürfnisse hervorgerufen und sollte sich ein neuer bilden, so wird auch er nur das Produkt der Erkenntnis und der gemachten Erfahrungen sein und sich im Einklang mit den Bedürfnissen der Zeit befinden.

D. Neubau einer Kirche.

Soll eine neue Kirche gebaut werden, so muß zunächst für einen ausreichenden Baufonds gesorgt werden. Ist dieser gesichert, dann wende man sich an einen tüchtigen Baumeister, wähle mit ihm den Platz und bespreche sich mit ihm über Größe, Bauart ꝛc. und lasse dann erst die nötigen Zeichnungen machen. Jeder Bau erfordert sowohl eine Zeichnung, die den Grundriß mit der inneren Disposition, die Aufrisse der verschiedenen Fronten und der Längendurchschnitte der Nord- und Südseite enthält, als auch einen detaillierten Kostenanschlag nach den Ortspreisen. — Der Plan ist an Ort und Stelle von Sachverständigen zu prüfen und dann der Behörde zur Begutachtung vorzulegen.

Zum Bauplatze einer Kirche nehme man den besten und schönsten Platz. Die Kirche erstrecke sich von Westen nach Osten und stehe so hoch, daß man zur Hauptthür auf 3 oder 5 Stufen aufsteige, und sei so groß, daß sie die ganze Gemeinde und noch mehr zu fassen vermag. Auf jede stehende Person rechnet man 0,20 qm und auf einen Knieenden je nach der Beschaffenheit der Bänke einen mehr oder weniger größeren freien Raum.

Das Dachwerk rage weit über die Häuser des Ortes empor und sei mit Schiefer oder Zinkplatten, wenigstens aber mit sehr festen Ziegeln gedeckt. Das ganze Baumaterial sei dauerhaft und echt und sind daher Gewölbe von Brettern, Säulen und Pfeiler von Gußeisen zu vermeiden.

Die Bemalung der Wände lasse man erst vornehmen, wenn die Wände vollständig trocken sind und auch bei langanhaltender nasser Witterung keine feuchten Stellen mehr aufweisen. Für die ersten Jahre ist ein Kalkanstrich oder ein solcher mit Wasserfarbe dem Ölfarbenanstrich vorzuziehen.

Die Fenster müssen hell sein und gut schließen und, damit die Kirche auch öfters gelüftet werden kann, sind einige mit sich öffnenden Flügeln zu versehen. Etwaige Glasmalereien in den Fenstern dürfen nur wirklich kanonisierte Heilige und Selige (nicht bloß im Rufe der Heiligkeit Verstorbene) darstellen.[1]

Die Kirchenthüren seien angemessen groß, von gutem, dauerhaftem Holz und inwendig mit Riegeln versehen. Nach neueren Vorschriften müssen sie sich nach außen öffnen. Zur Abwehr der Zugluft habe man Windfänge oder Vorhallen oder Doppelthüren. Der Fußboden sei mit festen und glatten Steinen belegt, ohne Bilder und Kreuze. Sehr feuchte Stellen müssen durch Abzugskanäle trocken gelegt werden.

Um die Kirche herum, dicht an der Mauer, werde ein Pflaster von 0,60 m Breite gemacht, damit das Wasser abfließe und nicht in das Fundament eindringe.

Zur Erbauung einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums ist die gehörige Dotierung nachzuweisen.

§ 313. Der Altar und Altarüberbau.

I. Altar.

1. Der Altar muß von Stein sein[2] und ist entweder ein altare fixum oder ein altare portatile. Der *wesentliche* Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß ersterer aus einer Steinplatte mit einem steinernen Unterbaue besteht, die beide durch bischöfliche Konsekration so zu einem Ganzen verbunden werden, daß sie ohne die Konsekration zu verlieren, nicht mehr von einander getrennt werden können, während *letzterer* nur aus einem einfachen, kleineren Steine besteht, der allein konsekriert wird und in jeden Unterbau beliebig eingefügt und wieder entfernt werden kann, ohne daß er die Konsekration verliert.

2. Der *Altar sei hoch gelegen*; dieses gilt besonders vom Hochaltare, zu dem mehrere *Stufen* hinaufführen. Ihre Zahl betrage beim Hochaltare *drei*, bei den

[1] Decr. 24. März 1860 n. 5805. [2] Rubr. gen. Miss. tit. XX.

Nebenaltären genügt eine Stufe. Die oberste Stufe, das Suppedaneum oder die Predella sei so lang wie die Mensa und wenigstens 1 m tief, damit beim Niederknieen die Fußspitze des Priesters noch auf derselben bleiben kann. Am Hochaltare ist eine noch größere Tiefe zweckmäßig. Die Höhe der Stufen betrage 14—17 cm und die Tiefe der beiden untersten 34 cm. Zu empfehlen ist, die Stufen auch um die Seiten des Altares herumgehen zu lassen. Die Höhe des Altares von der Predella bis zur obersten Kante der Mensa hat sich nach der mittleren menschlichen Größe zu richten und betrage 1 m 2 cm. Der Konsekrationsritus setzt voraus, daß der Altar umgangen werden kann. Wenigstens soll der Hochaltar freistehen.

3. Als allgemeine Bemerkungen diene folgendes:

Der Altar sei so konstruiert, daß er in Form und Größe dem hohen Zwecke entspreche.

a) Der Hauptaltar stehe so tief im Presbyterium, daß von der untersten Altarstufe bis zu den Cancellen (Kommunionbank) in den größeren Kirchen 3 m 52 cm, in kleineren wenigstens 1 m 6 cm freier Raum bleibt. Ein Nebenaltar darf weder unter der Kanzel, noch unter der Orgelbühne, noch dem Hochaltare gegenüber, noch ohne Erlaubnis im Schiffe der Kirche angebracht werden.

b) Das Fußgestell, welches jeder Altar haben muß, insbesondere das des Hochaltares ist entweder von Stein oder von abgehobelten und gutgefügten, eichenen Bohlen. Es ist nicht gut, sehr glatte Steine hierzu zu nehmen.

c) Die Altäre, besser das Presbyterium, sollen von dem Schiffe der Kirche durch ein Gitter (Eisengitter) abgeschlossen sein, das wenigstens 1 m 25 cm hoch ist. Oben habe es pfeilartige Spitzen. Dieses Gitter kann jedoch auch durch die Kommunionbank ersetzt werden.

d) Ist der Altar, worin das Allerheiligste aufbewahrt wird, im Dachwerke nicht überwölbt, so habe er zur Abwehr von Staub eine mit Bildern schön verzierte und durch eiserne Stangen an der Wand befestigte Decke oder einen hoch über dem Altare und den Altarstufen ausgespannten viereckigen Baldachin von roter Seide oder einem anderen farbigem Stoffe mit Fransen.

4. Das Altare fixum, wie das tragbare portatile, muß vom Bischofe konsekriert seien.[1] Die Altarweihe wird entweder für sich allein vorgenommen, oder in Verbindung mit der Konsekration der Kirche vollzogen. In einer konsekrierten oder bloß benedicierten Kirche dürfen neu aufgebaute Altäre für sich allein konsekriert werden.[2] Dagegen ist es nicht erlaubt, eine Kirche zu konsekrieren, ohne daß zugleich ein Altar als altare fixum mit konsekriert wird;[3] die übrigen Altäre einer konsekrierten Kirche können altaria mobilia sein.

a) Gavantus rät an, das Andenken an die geschehene Konsekration des Altares durch eine Inschrift am Unterbau des Altares zu erhalten.

b) Sollte der größere Teil der Kirche neu gebaut, aber das frühere Chor und der Hochaltar stehen geblieben sein, so muß, da die Kirche neu zu konsekrieren, aber der Hochaltar schon konsekriert ist, jetzt ein Nebenaltar konsekriert werden. Hat dieser keinen geeigneten, ganzen Altarstein, vielmehr nur ein altare portatile, so werde der Hochaltar durch Öffnung des Sepulkrum erst exsekriert, dann mit der Kirche wieder konsekriert.

5. Bei der Weihe eines jeden Altares müssen in denselben Reliquien von mehreren[4] (wenigstens zwei) hl. Märtyrern eingeschlossen werden. Jedoch ist es gestattet, diesen Reliquien auch noch solche von anderen kanonisierten Heiligen, zumal von jenen, zu deren Ehre Kirche und Altar geweiht werden, beizufügen. Nicht authentische Reliquien dürfen aber nicht mit eingeschlossen werden. Diese Reliquien werden zugleich mit drei Weihrauchkörnern — und beim altare fixum auch mit einer vom Konsekrator auf Pergament geschriebenen Urkunde, in welcher Jahr und Tag der Weihe, der Name des konsekrierenden Bischofes, des Titels der Kirche und der Heiligen, welchen die Reliquien zukommen, verzeichnet sind — in ein reines Gefäß aus Marmor, Glas

[1] Rubr. gen. Miss. tit. XX. [2] Decr. 12. September 1857 n. 5251 ad 16.
[3] Decr. 19. September 1665 n. 2848 (2196) 2. — 3. März 1866 n. 5358.
[4] Decr. 6. Oktober 1837 n. 4828 (4680). — 13. April 1861 n. 5379.

oder Metall eingeschlossen; dieses Gefäß mit seinem Inhalte wird dann mit Eisendraht überzogen und auf diesem versiegelt und in das Sepulcrum (siehe unten 3 c.) gelegt, welches dann mit dem gut anschließenden Deckel geschlossen wird. Die etwaigen Öffnungen werden mit Gyps verputzt und mit Cement verkittet. Eine Versiegelung des Deckſteins ist nicht nötig.

6. Der fixe Altar wird entweder auf den Namen eines Geheimnisses oder eines Heiligen geweiht.[1] (Cfr. § 314. 11. b.)

A. Altare fixum.

I. Zum Altare fixum gehören notwendig drei Stücke: die steinerne Altarplatte oder der Altartisch (tabula, mensa), der feste Untersatz oder Unterbau (stipes) und der Reliquienbehälter (sepulcrum).

1. Die Altarplatte ist aus Marmor oder aus einem anderen guten festen und unversehrten Steine von ungefähr 15—16 cm Stärke, der sorgfältig behauen auf der Oberseite geglättet und an den vier Ecken (nahe am Rande) und in der Mitte mit je einem eingehauenen Kreuze versehen sein muß. Sie decke die ganze Oberfläche des Unterbaues in Breite und Länge und rage noch 8—10 cm darüber hinaus. Zur Vornahme der hl. Handlungen ist eine Tiefe von 62½ cm erforderlich. Zur Aufstellung der Leuchter und des Kruzifixes sind noch weitere 24 cm nötig und damit der Tabernakel auf der Mensa Platz finde, so muß diese eine Gesamttiefe von wenigstens 1,07 m haben. Die Länge der Mensa kann verschieden sein und hat sich vielfach nach dem gegebenen Raum zu richten. Sie betrage mindestens 2,20 m, jedoch bei Nebenaltären nicht über 2,70 m. Die Mensa muß aus einem einzigen und unversehrten Steine[2] bestehen.

2. Der Unterbau (stipes), auf welchem der Altartisch ruht, wird entweder ganz aus Steinen hergestellt, oder er wird aus steinernen Säulen oder Pfeilern gebildet, wodurch der ganze Altar tischförmig erscheint. Den Stipes ganz aus Ziegelstein herzustellen wäre gegen die kirchlichen Bestimmungen, jedoch dürfen die Zwischenräume zwischen den steinernen Säulen oder Pfeilern, welche die Mensa tragen, mit Ziegelsteinen ausgefüllt werden. Die Vorderkante der steinernen Altarplatte muß stets frei bleiben, weil beim Celebrieren die Fingerspitzen des Priesters diese berühren müssen. Die Höhe des Altares richtet sich nach der Zahl der anzubringenden Stufen.

3. Das Sepulcrum d. h. die Höhlung oder Vertiefung, in welche die Kapsel mit den Reliquien gelegt wird, kann auf vierfache Weise angebracht werden in medio tabulae altaris a parte superiori, — in stipite a parte anteriori, — in stipite a parte posteriori, — in medio summitatis stipitis.[3]

a) Soll das Sepulcrum in der Mitte der Mensa selbst angebracht werden, so wird oben in der Mitte der Tafel (welche natürlich von entsprechender Dicke sein muß) etwa 29 cm vom Rande abstehend eine Höhlung von hinreichendem Umfange, gewöhnlich von 6 cm Tiefe und 7—8 cm Weite eingehauen. Dieselbe hat meistens die Form eines länglichen Vierecks und wird so gehauen, daß der Rand der Öffnung schräg abläuft oder im Innern durch einen Vorsprung sich verengt, weil die zum Verschlusse des Sepulcrum dienende 2½ cm starke Steinplatte von der Mündung desselben getragen werden muß und nicht hinabgedrückt werden darf. Auch muß die Deckplatte so vollkommen die Öffnung verschließen, daß nach ihrer mit Mörtel vollzogenen Einfügung keine Erhöhung oder Vertiefung auf der Mensa entsteht. Wegen der Salbungen, welche beim Konsekrationsakte im Innern des Sepulcrum vorzunehmen sind, wird es notwendig, daß die inneren Seiten desselben, wie auch der untere Teil der Deckplatte fein behauen und geebnet werden. Man nennt diese Deckplatte das sigillum

[1] Pontif. Rom. de Altaris consecr. [2] Decr. 14. Juni 1643 n. 4966 (4820). [3] Pontif. Rom.

altaris, weil die vom Konsekrator selbst vorzunehmende Einfügung dieser Deckplatte einer Versiegelung ähnlich ist und der Bruch derselben ähnliche Folgen nach sich zieht, als wenn das Siegel einer Urkunde zerstört wird.

b) u. c) Soll das Sepulcrum an der vorderen oder hinteren Seite des Unterbaus angebracht werden, so kann die Altartafel von geringerer Dicke sein. Das Sepulcrum besteht jetzt in einer kleinen Höhle (fossola) im Unterbau, dessen vordere resp. hintere Seite eine verschließbare Öffnung von mindestens solchem Umfange hat, daß der Bischof bei der Konsekration mit der Hand das vasculum reliquiarum hineinsetzen kann. Diese Höhle wird am besten entweder beim Baue aus Steinen gemauert oder in einen größeren Stein hineingehauen. Der Schlußstein muß wie oben ad a angefertigt und das Sepulcrum so tief sein, daß eine Beschädigung desselben nicht leicht eintreten kann.

d) Soll das Sepulcrum in der Mitte auf der Oberfläche des Unterbaues angebracht werden, so wird eine entsprechende Vertiefung mitten auf der Oberfläche des Stipes geschaffen, so daß die Mensa zugleich die Deckplatte des Sepulcrum bildet. Während des Konsekrationsaktes wird dann nach Einfügung der hl. Reliquien die Altartafel auf den Stipes gelegt und befestigt. Auf solche Weise ist zwar das Sepulcrum vor jeder Verletzung sehr gut gesichert, aber der Konsekrationsakt führt mancherlei Unbequemlichkeiten mit sich und erfordert eine Abänderung des Ritus, welchen das Pontifikale unter dem Titel angiebt: De consecratione altaris, cujus sepulcrum est in medio summitatis stipitis. Im übrigen kommen bei der Einrichtung des Sepulcrum die sub a gemachten Angaben in Anwendung.

II. Das altera fixum verliert seine Konsekration:

1. enormi fractura qualibet,[1] wenn die steinerne Altarplatte einen enormen Bruch hat. Dieses ist der Fall, wenn der Altarstein in zwei oder mehrere Stücke so gebrochen ist, daß er nicht mehr als Ganzes angesehen werden kann, oder wenn irgend einer von den Teilen, an welchen die besondern Segnungen vorgenommen, auf denen der Weihrauch oder die kleinen Wachskerzchen angezündet werden, gespalten ist, oder endlich wenn ein Stück weggebrochen ist, auf welchem sich ein Salbungskreuz befindet.[2] Ein Riß oder ein kleiner Defekt an der Ecke dagegen ist nicht wesentlich;

2. wenn das Sepulcrum durch Zerbrechen Eindrücken oder Loßreißung des Schlußsteines, oder wenn es aus Neugierde oder behufs Untersuchung geöffnet oder erbrochen wird, oder wenn die Reliquien hinweggenommen werden.[3] Auch in dem Falle, wo das Sepulcrum zwar nicht geöffnet, wo aber die Verschlußplatte vollständig lose vorgefunden wird, wird rechtlich vermutet, daß es geöffnet und so der Altar exekriert ist, wenn nicht erwiesen werden kann, daß das sigillum nicht abgehoben worden ist;[4]

3. dadurch, daß die Mensa vom Stipes, mit dem sie durch die hl. Salbung vom Bischof zu einem Ganzen verbunden wurde, wenn auch nur momentan losgerissen wird,[5] selbst dann, wenn die Lostrennung auf natürliche Weise entstanden ist.

B. Altare portatile.

Unter altare portatile versteht man eine viereckige Steinplatte (ara lapidea), in welche ein Reliquienbehälter eingehauen ist. Dieses Sepulcrum wird in der Mitte des Steines (nicht in fronte) angebracht und wird wie bei einer förmlichen Mensa durch einen passenden Stein (nicht durch ein Holztäfelchen oder durch Cement)[6] verschlossen und verkittet. Der Tragaltar muß wenigstens so groß sein, daß darauf Hostie und Kelch zugleich Platz haben. Er diene nur für Ausnahmefälle und zwar als Notbehelf in einfach benedicierten Kirchen und Kapellen bis zur Zeit der Kirchen- und

[1] Lehmkuhl Theol. M. II. n. 225. [2] Decr. 6. Oktober 1837 n. 4828. [3] Decr. 7. Dezember 1844 n. 4990 (4844). — 28. Mai 1846 n. 5037 (4891) 1—3. [4] Decr. 14. März 1861 n. 5313. [5] Decr. 15. Mai 1819 n. 4562 (4412). — 15. April 1869 n. 5427. — Lehmkuhl l. c. [6] Decr. 31. August 1867 n. 5386 ad 2.

Altarweihe und um in Privatoratorien, auf Reisen, in Missionen ꝛc. das hl. Meßopfer darbringen zu können. — Derselbe wird auf den (provisorischen) Altartisch gelegt oder da, wo er für längere Zeit gebraucht werden soll, so in den Unterbau eingelassen, daß er von der Front höchstens 15 cm absteht und aus demselben ein wenig hervorragt, damit er auch trotz der Altartücher noch fühl- und kennbar bleibt. Dieser Altarstein kann vom Unterbaue entfernt und anderswohin gebracht werden, ohne daß er die Konsekration verliert. —

Altaria portatilia seien aus hartem Stein (Marmor, Syenit); die aus Bimstein oder Gyps oder aus einem anderen ähnlichen Stoffe angefertigten und solche, die das Sepulcrum in fronte haben, ferner solche, die nur aus einer in Holz gefaßten dünnen Steinplatte bestehen, dürfen nicht gebraucht werden.

Das altare portatile wird exekriert:

1. durch einen bedeutenden Bruch, durch Zerspaltung der Steinplatte in zwei oder mehrere Stücke und durch Abbrechung eines Stückes, welches eines der fünf speciell gesalbten Konsekrationskreuzchen enthält;[1]

2. durch einen Bruch des Sepulcrums oder des Deckels, oder wenn der Deckel von seiner Stelle entfernt worden ist, wenn auch nur aus Neugierde, um nachzusehen, ob die Reliquien noch vorhanden sind, wenn auch der Deckel sogleich wieder geschlossen ist.[2] Ist der Deckel nicht mehr fest, jedoch sicher, daß er nicht losgetrennt worden ist, oder findet sich zwischen Deckel und Sepulcrum eine kleine Ritze, indem der Cement sich nicht mit dem Stein verbunden oder indem diese Ritze sich mit der Zeit gebildet hat, so kann der Bischof diese Ritze mit geweihtem Cement verstreichen und den Deckel befestigen, einen gewöhnlichen Priester aber kann er ohne apostolische Fakultät nicht dazu ermächtigen;[3]

3. wenn die Reliquien verschwunden sind; dieselben können nicht durch andere ersetzt werden;[4]

4. wenn ein feiner Riß wie ein Faden durch die Mitte der ganzen Platte geht, obschon das Sepulcrum weder verletzt noch ein enormer Bruch vorhanden ist;[5]

5. wenn das Sepulcrum einige Risse hat, obschon die einzelnen Teile noch so zusammenhängen, daß an der Authenticität der Reliquien nicht gezweifelt werden kann.[6]

Die Verletzung oder Beseitigung des bischöflichen Siegels zieht die Exekration nur dann nach sich, wenn sich nicht konstatieren läßt, daß der Verschluß unversehrt geblieben und somit die Authenticität der Reliquien zweifelhaft wäre.[7] Stände die Unversehrtheit des Verschlusses fest, so kann das Siegel einfach vom Bischofe wieder hinzugesetzt werden.[8]

Ein exekrierter Altar muß von neuem konsekriert werden. Auf einem exekrierten Altare darf nur mit Erlaubnis des Bischofes celebriert werden, der nach den Quinquennalfakultäten die Celebration gestatten kann etiam si altare sit fractum vel sine reliquiis Sanctorum. Kann diese Erlaubnis nicht so schnell eingeholt werden, dann dürfte es im Notfalle auch ohne diese erlaubt sein, die hl. Messe auf demselben zu lesen.

Wird eine Kirche profaniert (cfr. § 239. b.), so werden auch die altaria fixa (nicht aber die altaria portalia) profaniert, sie werden aber zugleich mit der Rekonciliation der Kirche wieder rekonciliiert. Cfr. § 239. 6.

II. Altarüberbau.

Über den Altarüberbau giebt es keine bestimmten Vorschriften. Man unterscheidet folgende Arten: Ciborium, Rückwand und Hochbau.

[1] Decr. 5. März 1821 n. 5477. — 6. Oktober 1837 n. 4828. [2] Decr. 22. September 1848 n. 5162. — 31. August 1867 n. 5386. [3] Decr. 3. September 1879 n. 5795. — 18. Mai 1883 n. 5872 ad 15. [4] Decr. 23. Mai 1846 n. 5087. 1—3. [5] Decr. 7. Dez. 1844 n. 5386 ad 3. [6] Decr. 7. Dez. 1844 n. 5786 ad 2. [7] Decr. 11. März 1837 n. 4805. [8] Decr. 28. Februar 1880 n. 5803.

Ein Ciborium ist ein auf vier oder sechs freistehenden Säulen ruhender Baldachin. Je nach der Verschiedenheit der Stylformen ist auch seine Konstruktion verschieden. Er ist entweder aus Holz, Marmor und edlem oder unedlem Metalle kunstvoll verfertigt und oft mit Gold, Silber und Edelsteinen prächtig geschmückt.

Die Rückwand, womit manche Altäre versehen sind, ist ein einfacher Altaraufsatz von Holz, Stein, Gold, Silber und andern Metallen oder auch von Seidenstoffen. Die seidene Rückwand behandelte das Mittelalter ganz so wie die Antipendien. Wie die seidenen, so waren auch die von Holz und Metall beweglich.

Der Hochbau ist ein kunstvoller Aufsatz, mit reichem Bildwerk von Stein oder Holz.

Man unterscheidet Hochbau mit und Hochbau ohne Flügel. Bei Hochbau mit Flügel ruht unmittelbar auf dem Altartische ein Untersatz, Predella genannt. Diese trägt einen schreinartigen Aufsatz. Der Schrein enthält mehrere Standbilder, von welchen das mittlere gewöhnlich größer ist oder höher steht und den Patron des Altares oder der Kirche darstellt, oder er ist in mehrere Abteilungen in ungerader Zahl geteilt und mit plastischen Gruppen ausgefüllt. Seitlich vom Schrein befinden sich bemalte Klappen oder Flügelthüren, welche je die halbe Breite des Schreines haben, um denselben zu gewissen Zeiten zu verschließen. Es giebt auch Flügelaltäre mit mehr als zwei Flügeln, die dann beliebig gewendet werden können. Die Hochbauten ohne Flügel sind nicht so reich an Bildwerk und gewähren auch keinerlei Abwechslung.

Werden neue Altäre gebaut oder verfallene restauriert, so möge von den Vorstehern der Kirche immer darauf gesehen werden, daß dieselben dem Baustyle des ganzen Kirchenbaues gehörig entsprechen.[1] Der Ciborienaltar ist in jedem in der Kirche herrschend gewesenen Style ausgeführt und paßt besonders für romanische, frühgotische und Renaissance-Kirchen. Der Altar mit Rückwand läßt sich ebenfalls in jedem Style herstellen, und ist da zu empfehlen, wo es an Höhe fehlt. Dagegen hat der Bilder- und Flügelaltar das Eigentümliche, daß er nur zu einer gotischen Kirche paßt. Wird aber für eine solche Kirche eine andere Altarform gewählt, so muß sie in der diesem Style eigenen Weise durchgebildet werden.

In einer Kirche des Renaissance- oder eines neuen Styles nehme man da, wo das Ciborium nicht anzuwenden ist, einen romanischen Altar mit Rückwand, oder kopiere einen würdigen und bescheidenen Altarbau der Renaissancezeit selber. Ist das Chor im romanischen oder gotischen, die Kirche aber in einem andern Style erbaut, so wird in den meisten Fällen der Styl des Chores für den Hochaltar und die Choreinrichtung maßgebend sein. In einer romanischen oder gotischen Kirche mit modernem Chor richte man sich nach dem Style der Kirche.

Daran ist jedoch festzuhalten, daß die einzelnen Teile des Altares den Charakter derselben Zeit haben müssen, und daß nicht in einem Schreine im Style des vierzehnten Jahrhunderts gemalte oder geschnitzte Bilder im Style des neunzehnten Jahrhunderts angebracht werden. Auch die Eigentümlichkeiten, welche jedes Land und Volk hat, sind zu berücksichtigen.[2]

Für den Altar-Überbau ist das Material nicht vorgeschrieben. Es kann von Stein, Metall oder Holz sein.

§ 314. Bekleidung und Ausstattung des Altares.

Die Bestimmung und Würde des Altares erfordert außer der Weihe auch eine entsprechende Ausrüstung und Ausschmückung. Zur liturgischen Ausstattung des Altares, wie sie von der Kirche teils vorgeschrieben, teils empfohlen werden, sind folgende Gegenstände zu rechnen.

[1] Prager Konzil S. 199. [2] Rösen, der Altar und der Chorraum S. 45.

1. Das Chrismale.

Das Chrismale ist ein mit Wachs getränktes leinenes Tuch von der Größe des Altarsteines und wird unmittelbar auf den mit Chrisam geweihten Altarstein gelegt (cfr. Seite 589). Die mit Wachs überzogene Seite kommt nach unten zu liegen. Dasselbe dient als Unterlage für die Altartücher und schützt sie gegen die Feuchtigkeit des Altarsteines.

2. Die Altartücher (mappae, tobaleae altaris).

Die für jeden Altar vorgeschriebenen (cfr. § 93, B. 3.) drei übereinanderliegenden Tücher dürfen selbst in armen Kirchen aus keinem anderen Stoffe als aus Leinen oder Hanf gefertigt sein.[1] Die zwei unteren Altartücher können aus stärkerer, gröberer Leinwand bereitet sein und dürfen auch aus einem Stücke bestehen, vorausgesetzt, daß es hinreichend groß ist, um auch bei doppelter Legung den ganzen Altartisch zu bedecken. Für die oberste Decke möchte feiner Damast am geeignetsten erscheinen, zumal wenn derselbe in einem kirchlichen Muster angefertigt ist. Die zwei unteren Altartücher brauchen nicht größer zu sein als der Altartisch, sollen aber auch nicht kleiner sein; das obere Altartuch aber reicht an der Epistel- und Evangelienseite bis zur Erde[2] oder bis zur obersten Stufe und nach vorne 7 8 cm herunter und sei mit 3 cm breiter Spitze besetzt. Auf diese Weise bereitet, deckt es den Altar schön und würdig und liegt auch so sicher auf, daß es der Altar-Umrahmungen (coronides), die ausdrücklich verboten sind,[3] nicht bedarf, und wenn es noch dazu an der Leuchterbank angehängt oder verkeilt ist, wird es auch ein unvorsichtiger Ministrant beim Umtragen des Buches nicht herabziehen oder sonst in Unordnung bringen können. Das obere Altartuch werde an den drei Seiten mit einer Stickerei, einer Bordüre oder mit verschiedenfarbigen Fimbrien verziert. Einigen Schmuck sollen auch die für den alltäglichen Gebrauch bestimmten haben, für die Festtage ist eine reichere und kunstvollere Zier wünschenswert.

a) Ein allgemein beliebtes Ziermittel sind „Spitzen", für die Wochentage schmale, für die Festtage breitere, jedoch nicht über 8—10 cm breit, damit das Antipendium oder die Köpfe von Statuen und Bildern nicht verdeckt werden, nur muß man auch hierin Maß halten. Spitzen, welche bis auf das Suppedaneum herabwallen, sind geschmacklos, und Spitzen mit farbigem Unterfutter werden nicht gutgeheißen.

b) Das obere Altartuch soll je nach dem Feste gewechselt werden, aber auch die zweifache Unterlage soll für jeden Altar doppelt vorhanden sein, damit sie manchmal gewechselt werden können, sei es, um sie zu trocknen, was namentlich bei feuchten Kirchen oft notwendig wird, sei es, um sie von Zeit zu Zeit zu waschen.

c) Über die Benediktion cfr. § 244.

3. Vespertuch (vesperale, tega stragula, cortina altaris).

Das sogenannte Vespertuch (Staubdecke), aus farbiger Wolle oder Seide oder auch aus Hanf, dient zum Schutze der Altartücher gegen Schmutz und Staub während der Zeit, wo nicht celebriert wird. Das Vespertuch muß so lang und so breit sein, daß es die ganze Fläche des Altartisches bedeckt und zu beiden Seiten noch ca. 10 cm hinausrage. Seine, nach den drei Seiten des Altartisches herunterhängenden Teile können mit Fransen ausgestattet werden. So oft eine hl. Handlung auf dem Altar vorgenommen wird, muß es entfernt und bei der Incensation bei der Vesper (Vespertuch) zurückgeschlagen werden. Ein Wachstuch statt des Vesperale auf den Altar zu legen, ist nicht nur unästhetisch und den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechend, sondern auch schädlich, da die Altartücher unter demselben leicht modrig werden. Ganz vorschriftswidrig ist es, eine Wachstuchdecke auf den Altar zu legen und bei der heil. Messe nur einen Ausschnitt auf der Mitte des Altares, wo das Corporale zu liegen kommt, zurückzuschlagen.

[1] Decr. gen. 18. Mai 1819 n. 4563 (4413). [2] Rubr. gen. tit. XX. [3] Caerem. Episc. lib. I c. 12 n. 11.

4. Antipendium oder Pallium.

Die vordere Seite des Altares ist zu bekleiden und zu verzieren mit dem Antipendium, d. h. einer vorhangähnlichen Bekleidung, die von kostbarem Stoffe aus Seide, Sammt oder Tuch gefertigt sein und jedesmal die Farbe des Festes und Offiziums tragen muß (cfr. § 94. 6.). Das Antipendium kann geschmückt sein mit christlichen Sinnbildern oder evangelischen Darstellungen, namentlich mit solchen, welche zur Illustration des hl. Opfers sich eignen. Nach dem Caerem. Ep. kann man das Pallium auf einen Rahmen aufspannen,[1] daß es glatt ohne Falten erscheine. Der Rahmen sei aber nur so hoch, daß er unter dem Gesimse des Altartisches bleibt, damit er das vorschriftsmäßige Auflegen der Hände an den Rand des Altares beim hl. Meßopfer nicht hindere. Das Antipendium kann man aber auch an Häkchen befestigen, welche man an der Hohlkehle des Altartisches einschraubt, oder man befestigt es an eines der untersten Altartücher. Damit man das Antipendium nicht mit den Füßen verletzt, schützt man es am Boden durch eine Leiste. — Das Antipendium braucht nicht benediciert zu werden.

5. Das Altarkreuz.

In der Mitte des Altares muß ein Kruzifix d. h. ein Kreuz mit dem Bilde des Gekreuzigten[2] aufgestellt sein (cfr. § 93. B. 4). Das kleine Kruzifix, welches gewöhnlich an der Thür des Tabernakels angebracht ist, oder ein bloßes Kreuz ohne Bild genügt nicht. Dieses Altarkreuz, von gleichem Stoff wie die Leuchter (Caer. Ep.), von Gold, Silber, Erz oder Holz (geziemend staffiert oder vergoldet) stehe in der Mitte des Altares zwischen den Leuchtern so hoch, daß es vom Priester und vom Volke gesehen werden kann,[3] sein Fuß soll der Höhe der zunächst stehenden Leuchter gleichkommen und das Kreuz selbst mit dem Bilde des Gekreuzigten ganz die Leuchter überragen. Befindet sich im Aufbaue des Altares — in Malerei, in Stein- und Schnitzwerk — das Bild des Gekreuzigten als hervorragendes Hauptbild, dann ist ein Kruzifix zwischen den Leuchtern nicht mehr notwendig;[4] es kann aufgestellt und auch weggelassen werden. Die Benediktion des Altarkreuzes ist nicht geboten, sie darf aber von jedem Priester privatim vorgenommen werden.

6. Altarleuchter.

Da das hl. Opfer niemals ohne Licht d. h. ohne brennende Kerzen gefeiert werden soll, so müssen auf dem Altare Leuchter stehen.[5] Für einen Nebenaltar genügen zwei Leuchter, ein Hochaltar aber habe sechs Leuchter und zwar auf jeder Seite drei, welche gegen die Mitte zu stufenmäßig sich erheben, so daß die dem Altarkreuze zunächst stehenden die höchsten sind.[6] Dieselben sollen wo möglich aus Silber, wenigstens aus Messing oder vergoldetem Kupfer, in armen Kirchen von staffiertem Holz und fein gearbeitet sein und allzeit reinlich und blank gehalten werden.

Lackierte Blechhülsen mit eingelegten kleinen und dünnen Kerzen sind unpassend.

7. Altarkerzen.

a) Die Altarkerzen, überhaupt alle liturgischen Kerzen, welche zur hl. Messe, beim Chorgebete und bei Aussetzung des Allerheiligsten vorgeschrieben sind, müssen von reinem, unverfälschtem Wachse,[7] angemessen groß und stark, unverletzt und unbeschmutzt sein. Die Weihe geschieht auf Mariä Lichtmeß, und wenn die an diesem Tage gesegneten Kerzen nicht ausreichen, zu jeder anderen Zeit, aber dann nach einem besonderen Formular im Rituale. Cfr. § 227. 3. b. — Über die Zahl der Kerzen in der hl. Messe cfr. § 93. B. 5 und bei Aussetzung des Allerheiligsten cfr. § 266, le Benediktionen cfr. 227. III.

[1] Caerem. Episc. lib. I. c. 12 n. 11. [2] Caerem. Episc. lib. I. c. 12 n. 11. [3] Decr. 17. September 1822 n. 4590 (4440) 8. [4] Decr. 16. Juni 1663 n. 2231 (2084). — Bened. XIV. Const. „Accepimus“ den 16. Juli 1746. [5] Decr. 16. September 1865 n. 5851 (4691) ad 1. [6] Caerem. Episc. lib. I. c. 12 n. 11. [7] Rubr. gen. tit. XX.

Die Rubriken unterscheiden weißes und gewöhnliches, d. h. gelbes Wachs. In der Regel, auch an den Ferialtagen des Advents und der Fastenzeit, sind weiße Kerzen vorgeschrieben. Gelbe Kerzen werden nur gebraucht bei den Trauermetten der Karwoche, bei der missa praesanctificatorum (aber nicht bei der Prozession) am Karfreitage, sowie in der Messe am Allerseelen-Tage und in den Seelenmessen, überhaupt bei dem Totenofficium.

Die geweihten Kerzen werden sorgfältig verschlossen und (am besten hängend) aufbewahrt, ihre Überreste und das Tröpfelwachs gesammelt, aber nicht den Laien zu profanen Zwecken überlassen.

Über Anzünden und Auslöschen der Altarkerzen cfr. § 170. V. 1. Wie und wann die Kerzen von den Akolythen und die weißen Wachs-Fackeln von den Ceroferaren zu tragen sind, cfr. § 170. V. 2. u. 3.

Jenes Licht auf silbernem Handleuchter, welches stets zur Rechten dessen getragen wird, der dem Bischofe im Pontifikalamte das Buch vorhält, heißt Bugia.

b) Sanktuskerze.

Außer den Kerzen, welche auf dem Altare selbst während der hl. Messe zu den beiden Seiten des Kruzifixes brennen müssen, schreiben die Rubriken des Meßbuches noch eine Kerze vor, die ihren Platz an der Epistelseite hat, vor der hl. Wandlung angezündet werden und so lange brennen soll, als die sakramentalen Gestalten im hl. Opfer gegenwärtig sind.[1] Sie soll die Gläubigen zur Anbetung des auf dem Altare gegenwärtigen Herrn auffordern. Crf. § 93. B. 5. Der Ministrant zündet dieselbe gleich nach dem Sanktus an und löscht sie wieder aus, nachdem er die Kännchen nach dem Eingießen der Ablution wieder beiseite gestellt und das Meßbuch zur Epistelseite gebracht hat. Dienen zwei Ministranten, so löscht der eine die Kerze aus, während der andere das Buch besorgt. Ihrer Beschaffenheit nach muß die Sanktuskerze den Altarkerzen entsprechen; sie muß also aus Wachs und soll für Requiemsmessen aus gelbem Wachs bereitet sein. Sie soll durch Stärke und Größe vor den Altarkerzen sich auszeichnen und möge mit Ornamenten von farbigem Wachs geschmückt sein.

Für diese Sanktuskerze stehe an der Epistelseite des Altares entweder auf der untersten Stufe oder ungefähr 1 m von jener Stufe entfernt ein zierlich gearbeiteter Kandelaber von Metall oder Holz, etwa 1,50 M. hoch. Das obere Ende ist mit Eisenblech beschlagen und mit einem ringsum erhöhten Rande versehen, um das flüssige Wachs aufzufangen. In der Mitte befinden sich in gleicher Entfernung von einander vier Stacheln von 10 cm Höhe, welche durch einen eisernen Reifen zusammengehalten werden und die Kerze halten.

Der Hochaltar hat gewöhnlich auch auf der Evangelienseite einen solchen Kandelaber, der zugleich als Träger der Osterkerze verwendet werden kann.

8. Sekreten- oder Kanontafeln.

Nur die mittlere und größere Kanontafel, welche am Fuße des Altarkreuzes stehen soll, ist vorgeschrieben, die zwei kleineren an der Epistel- und Evangelienseite sind durch allgemeinen Gebrauch eingeführt. Alle drei Tafeln sollen einen gut leserlichen Druck haben. Für die höchsten Feste habe man kostbarere Tafeln mit schönen Verzierungen und goldenen Initialen. Nach beendigter Messe müssen die Kanontafeln umgelegt und mit dem Bespertuche überdeckt, bei Aussetzung des Allerheiligsten aber ganz vom Altare entfernt werden.

Dem Zwecke der Altartafeln entsprechend ist es, dieselben nicht unter Glas und Rahmen zu bringen, sondern auf steifes Papier oder helles Tannenholz aufzukleben, mit einer passenden Umrandung zu versehen und mit Firnis zu überziehen. Will man sie aber in Rahmen haben, so müssen sich diese nach dem Stile des Altares richten.

[1] Rubr. gen. tit. XX. — Rit. Cl. M. VIII. 6 „. . . incenso prius intorticio . . .“

9. Meßbuch.

Das Meßbuch soll möglichst vollkommen und kunstvoll hergestellt werden. Der Einband des Buches sei von starkem Leder und mit einem eingepreßten Kreuze oder mit dem Bilde des Patrones geziert. — Der Kanon wird durch kleine, steife Öhrchen gezeichnet. Profane Zieraten müssen fern bleiben. Die 12 seidenen Einlegebänder mit kleinen Franien oder Glöckchen dürfen nur 8 cm über die Blätter hinausreichen. — Nach dem Gebrauche bewahre man das Buch in einem Futterale auf, oder schlage es in ein reines, leinenes Tuch. Man habe Meßbücher von verschiedener Güte und so viele, als Altäre (cfr. § 95).

10. Meßbuch-Kissen und Meßbuchpult.

Das Kissen, auf welches das Meßbuch gelegt wird, sei nicht mit zu festem, aber auch nicht mit zu elastischem Stoffe gefüllt und mit Seide oder Leder überzogen. Ist der Überzug von Seide, so kann die obere Seite weiß, die untere rot, oder die eine grün, die andere violett sein. Die Nähte können mit Silberborden überzogen und an den vier Ecken mit einfachen Quasten oder kleinen Glöckchen verziert werden. Statt des Kissens hat man gewöhnlich ein geschmackvolles Pult, welches bei Feierlichkeiten mit einer schönen Decke von der Farbe der Messe geziert ist, die unten 13 cm, oben um wenig überhängt. Die obere Platte des Pultes sei ungefähr 44 cm tief, 34 cm breit, vorn 20 cm und hinten 34 cm hoch. Die Leiste, welche das Buch vorn hält, sei nicht über 2 cm hoch. Das Obergestell werde um 5 cm eingezogen, damit das drehbare Untergestell näher zum Celebranten gebracht werden kann.[1]

11. Reliquien, Bilder, Blumen auf dem Altare.

Zur Zeit des hl. Meßopfers darf nichts auf den Altar gestellt werden, als was zum Zwecke des hl. Opfers oder zum Schmucke des Altares selbst notwendig ist.[2]

a) Als passenden Altarschmuck bezeichnet das Caeremoniale:[3] Reliquien, Gefäße mit Reliquien, Heiligenstatuen in passender Stellung aus Metall, Holz oder Stein (cfr. § 273. I.), schön verzierte Gefäße mit wohlriechenden Blüten und Zweigen oder aus Seide verfertigten Blumen. An hohen Festen stelle man diese Gegenstände auf dem Altare zwischen die Leuchter, nie vor die Mitte und auch nicht so auf den Tabernakel, daß derselbe (mit dem Allerheiligsten) als Unterlage dient.[4] Bei Aussetzung des Allerheiligsten dürfen nie Reliquien oder Heiligenbilder auf dem Altare ausgestellt werden, weil dieselben leicht die Gläubigen von der Anbetung des Allerheiligsten abziehen.[5] Cfr. § 267. 4.

b) Außer den erwähnten bei festlichen Gelegenheiten auf den Altar zu stellenden Bildern der Heiligen werden auch über demselben Bilder der Heiligen angebracht, zumal derjenigen, zu deren Ehren der Altar geweiht ist (cfr. § 313. 6). Das Altarbild soll die Gläubigen stets daran erinnern, welcher Heilige der Titular des Altares, d. h. zu wessen Ehre er konsekriert sei. Ohne apostolisches Indult darf dieses Bild nicht vom Altare entfernt und durch das Bild eines andern Heiligen ersetzt werden.[6]

Die Bilder (und Reliquien) der nicht kanonisierten Heiligen, d. h. der bloß Seliggesprochenen dürfen nur an jenen Orten auf dem Altare angebracht oder deren Reliquien exponiert werden, wo es ausdrücklich gestattet ist, ihnen zur Ehre Altäre zu errichten oder Messe und Officium von ihnen zu feiern.[7] Cfr. § 273. II.

c) Die Altäre, besonders an hohen Festen, mit Blumen zu schmücken, ist ein frommer, löblicher und von der Kirche nicht bloß geduldeter, sondern auch gebilligter Gebrauch.[8] Zur Altarzier dürfen sowohl natürliche als künstliche (aus Seidenstoff

[1] Ein Muster siehe bei Jakob, Kunst-Tafel XVII. 3. [2] Rubr. gen. tit. XX. [3] Caerem. Episc. lib. I. c. 12 n. 12 u. 13. [4] Decr. 3. April 1821 n. 4578 (4428) ad 6. — 6. September 1845 n. 5033 (4887) — Acta Prov. Conc. Col. p. 100. — Jakob, Kunst p. 89. [5] Decr. 2. September 1741 n. 4119 (3970) ad 4. — 19. Mai 1838 n. 4831 (4683). [6] Decr. 27. Aug. 1836 n. 4798 (4644) ad 6 c. nota Gardell. — 11. März 1837 n. 4804 (4655). [7] Decr. 21. September 1669 n. 2092 (1956). — 17. April 1660 n. 2046 (1890). — [8] Caerem. Episc. lib. I. c. 12 n. 12 u. 13.

verfertigte) Blumen gebraucht werden, erstere sind aber vorzuziehen. Auch frische, farbige und duftende Blumenstöcke bilden eine Zier des Altares und tragen viel zur Erhöhung der Festfeier und Erbauung des Volkes bei.

Da die Blumen, wie die Reliquien und Heiligenbilder zum festlichen Schmucke der Kirche gehören, sollen sie fern bleiben, wenn die heilige Messe in schwarzer oder violetter Farbe gefeiert wird. In Seelenmessen sollen aber dafür keine Abbildungen des Todes, oder der armen Seelen und noch weniger Totengebeine auf den Altar gestellt werden.[1]

12. Altarteppiche.

Das Suppedaneum und die Altarstufen des Hochaltares sollen mit einem weiten und schönen Teppiche belegt werden und soll dieser schöner sein, als der des Presbyteriums. Ist ein solcher großer Teppich nicht vorhanden, so soll wenigstens das Suppedaneum mit einem Teppich bedeckt sein. Die Suppedaneen der übrigen Altäre seien ebenfalls mit einem, wenn auch einfacheren Teppich bedeckt.[2] Bei einer Requiemsmesse wird nur das Suppedaneum mit einem schwarzen Teppiche belegt.[3]

Profan sind Strohmatten und sogenannte Läufer, wie sie auf Treppen liegen.

§ 315. Der Tabernakel und andere im Chorraume befindliche Gegenstände.

1. Tabernakel.

1. Der Tabernakel ist der Aufbewahrungsort für das Allerheiligste. Derselbe befinde sich in der Mitte des Altares, und zwar in Pfarr- und Regularkirchen auf dem Hochaltare,[4] als dem ausgezeichnetsten Orte der Kirche, und soll durch seine Lage und seinen Schmuck als Wohnung Gottes in die Augen fallen. Nur in Kathedral-, Kollegiat- und großen Pfarrkirchen befinde er sich wegen der Menge der Funktionen, die dadurch gestört würden, auf einem in die Augen fallenden Nebenaltare außerhalb des Chores oder in einer Seitenkapelle.

Die sogenannten Sakramentshäuschen und die in Deutschland früher üblichen Wandtabernakel sind jetzt verboten[5]

2. Als Hauptgegenstand des Altares stehe er mit dem ganzen Altarbaue im Einklange.

3. Er sei von Marmor oder anderen kostbaren Steinen, von vergoldetem Eisen oder Kupfer, von Silberplatten oder von gutem Holze verfertigt. Der Form nach kann er vier-, sechs-, achteckig oder rund sein. Runde und polygone Tabernakel sind weniger geeignet, weil sie zu viel Raum einnehmen und ein Ausschneiden der Altartücher nötig machen.

4. Der Tabernakel habe einen eigenen Boden und stehe so tief zurück, daß vor dem Tabernakel noch $62\frac{1}{2}$ cm freier Raum für das Corporale bleibt, doch nicht so tief zurück, daß man zur Herausnahme des Ciboriums eine Bank nötig hat.

5. Der Tabernakel werde inwendig mit kostbarer, weißer, (nicht roter oder dunkelfarbiger) Seide oder mit Gold- und Silberstoff bekleidet. Ein steinerner Tabernakel werde zur Abwehr der Feuchtigkeit ganz mit Weiden- oder Pappel-Holz ausgelegt, dann mit Seide überzogen oder vergoldet.[6] Dieser seidene Behang werde zur Bequemlichkeit, und damit er leicht gewechselt und neu ersetzt werden könne, in mehrere Teile zerlegt und oben mittelst kleiner Ringe an Drähten oder Schnüren befestigt. Auf dem Boden des Tabernakels liege ein reines, faltenloses, eigenes dazu bestimmtes geeignetes Corporale (oder eine geeignete reine Palla),[7] das wenigstens alle Monate zu wechseln ist.

[1] Caerem. Episc. lib. II. c. 11 n. 1. — lib. II. c. 13 n. 2. [2] Caerem. Episc. lib. I. c. 12 n. 16.
[3] Caerem. Episc. lib. II. c. 11. n. 1. [4] Acta Conc. prov. Col. p. 146. [5] Decr. 21. August 1863.
[6] S. C. Episc. 26. Oktober 1575. [7] Gardell. in Instr. Clem. § 5 n. 4.

6. Auswendig sei der Tabernakel vergoldet, wohlgefügt und mit kunstreichen, religiösen Schnitzwerken verziert.

Das Äußere sei überhaupt kunstvoll durchgebildet, indem die stützenden Glieder entweder im Geiste der kirchlichen Kunst durch Ornamente oder durch figürlichen Schmuck (z. B. Engelsfiguren) ausgezeichnet werden. Außerdem können zur Vollendung des äußeren Schmuckes plastische Bildwerke der Passion in Verbindung mit goldenen Ornamenten angeordnet und an geeigneter Stelle angebracht werden. Besonders ist die Thür durch bildlichen Schmuck zu zieren, z. B. durch eine Darstellung des gekreuzigten oder auferstehenden Heilandes, des göttlichen Herzens Jesu, vom hl. Sakramente, von anbetenden oder Weihrauch opfernden Engeln ꝛc. Ist der Tabernakel aus wertvollem Holze gefertigt und durch Gliederung der Flächen ausgezeichnet, so empfiehlt sich die Fassung der Glieder in Gold und einfachen Tönen; die Flächen selbst können mit Ornamenten in Gold schabloniert werden.

7. Eine vorzügliche Zierde des Tabernakels ist das Konopäum, d. h. eine zeltartige Hülle, welche den ganzen Tabernakel in ähnlicher Weise umschließt, wie das Ciboriummäntelchen das Ciborium. Dasselbe ist durch die Dekrete der hl. Ritus-Kongregation für jeden Tabernakel vorgeschrieben und sollte wenigstens bei Neubauten berücksichtigt werden. Diese Hülle, welche aus gold- oder silberdurchwirktem Seidenstoffe (Brokat) oder aus andern kostbaren Stoffen besteht, wird in faltiger Drapierung um den obern Teil des Tabernakels gelegt und so befestigt, daß das Schlußkreuz des Tabernakels darüber hervorragt. In weiten Falten umgiebt nun das Konopäum, dessen Säume mit Fransen verziert sind, den ganzen Bau des Tabernakels. Die Farbe dieses Konopäums richtet sich nach der des Officiums und der Messe. Bei Aussetzung des Allerheiligsten ist es stets weiß, bei den Seelenmessen violett (nie schwarz), obwohl auch fortwährend das weiße erlaubt ist.[1]

8. Die Thür des Tabernakels ist so groß, daß man das Ciborium leicht herausnehmen kann, und bestehe wo möglich aus zwei Hälften.

Die besten Thüren sind die von Eisen, welche inwendig und nach außen hin mit Gold geziert und mit drei kleinen, aber starken Schlössern versehen sind. Sind die Thüren von Holz, so kann man sie inwendig mit Metallplatten, von außen durch freiliegende Bänder von Schmiedeeisen sichern.

9. Von großer Wichtigkeit ist ein gutes Schloß.

Sogenannte Federschlösser oder Schlösser mit Drücker sind durchaus nicht zu empfehlen.

10. Die zugehörigen Schlüssel, welche vergoldet und mit angemessenem Bande oder mit einer Troddel zu versehen sind, dürfen weder mit anderen Kirchenschlüsseln in der Sakristei, noch vom Küster oder einem andern Laien, sondern müssen vom Pfarrer (Rektor oder Kooperator) oder im Nonnenkloster vom Kaplan oder Beichtvater des Klosters aufbewahrt werden.[2]

Wer nicht wenigstens die Subdiakonatsweihe erhalten hat, darf den Tabernakel weder auf- noch zuschließen.[3]

11. Dem Tabernakel gegenüber, in einiger Entfernung von der untersten Altarstufe, brenne die ewige Lampe. Wird das Allerheiligste aus dem Tabernakel entfernt, so wird auch das ewige Licht gelöscht.

Damit es sonst nicht an Beleuchtung des hl. Sakramentes fehle, sind auch Armleuchter oder lichttragende Engel passend anzubringen.

12. Auf dem Tabernakel stehe nichts weiter als ein kleines Kreuz oder ein Pelikan, das Symbol der Liebe des im Tabernakel wohnenden Heilandes. Engel, welche knieend Leuchter oder Rauchfaß tragen, sowie Blumengefäße, Statuen, Kreuzpartikel, Leidenswerkzeuge, Reliquien stelle man als geziemenden Altarschmuck zu beiden Seiten des Tabernakels und zwischen die Leuchter, aber nie vor oder auf den Tabernakel, weil das Allerheiligste keine Basis für geringere Gegenstände abgeben darf.[4]

[1] Decr. 21. Juli 1855 n. 5521 dub. 12. — 28. April 1866 (Jac. de Chil.). [2] Decr. 22. Februar 1593 cfr. Mühlbauer decr. auth. [3] Conc. Col. 1860 p. 145. [4] Decr. 3. April 1821 n. 4578 (4428) 6. — 12. Mai 1836 n. 4777 (4628) 1. — 6. Sept. 1845 n. 5033 (4888).

(Cfr. § 314. 11.) Unter demselben sei kein Behälter (Schubkasten) zur etwaigen Aufbewahrung von Büchern oder Burse ꝛc., nur zwischen den Leuchtern (nicht jedoch vor dem Tabernakel) dürfen natürliche oder gemachte Blumen aufgestellt werden.

13. Der Tabernakel darf nur ausschließlich der Aufbewahrung des Allerheiligsten gewidmet sein; deshalb dürfen weder die hl. Öle, Reliquien, leere Monstranzen, Kelch, noch ein Ablutionsgefäß mit Purifikatorium darin Platz finden.[1]

14. Es wird das Allerheiligste stets nur in einem Tabernakel und auf einem vom Bischofe dazu designierten Altare bleibend aufbewahrt.[2] Vorübergehend kann es auf mehreren Altären aufbewahrt werden, z. B. behufs Exposition oder Austeilung der hl. Kommunion.

15. Der Tabernakel muß inbetreff der Aussetzung des Allerheiligsten entsprechend konstruiert sein.

Folgender Plan dürfte wohl zu empfehlen sein:[3] Ungefähr 31 bis 46 cm über der Mensa (weil dieser Raum für die Kanontafel frei bleiben muß) beginne die Tabernakelnische, welche 46 cm hoch und je nach der Breite des Altares 46—60 cm breit sei, so daß das Ciborium, die Krankenpyxis und noch zwei andere Gefäße zur Aufbewahrung einer größeren Menge kleiner Partikeln und der größeren hl. Hostie (zur Exposition) bequem neben- und hintereinander Platz finden können. In größeren Kirchen teile ein weißer Vorhang diese Nische der Tiefe nach in zwei Abteilungen, von denen die vordere nur zur Exposition des Ciboriums diene. Wegen dieser Exposition des Ciboriums ist eine Flügelthür der einfachen vorzuziehen, doch messe man diesen Flügeln nicht die ganze Breite der Nische zu, vielmehr sei sie selbst bei kleineren Tabernakeln um einige Zoll schmäler. Diese Nische genügt vollkommen für die Exposition des Ciboriums; nicht jedoch für die Monstranz, denn diese werde auf einem Throne ausgesetzt. Zu diesem Throne eignet sich am besten eine gewölbte Expositionsnische über der vorigen, in welche man auch das Altarkreuz stellen kann. Dieselbe verhülle man zum Volke hin mit einem weißseidenen Vorhange, der dem Altarkreuze zugleich als Hintergrund dienen kann, oder man versehe sie, um die Monstranz mit der hl. Hostie darin aufbewahren und verschließen zu können, mit zwei Flügelthüren, die sich nach außen öffnen, und stelle das Kruzifix entweder in diese Nische oder vor die Flügelthür auf ein besonderes Konsol. Ihre Höhe richte sich nach der Monstranz. Um diese erreichen zu können, bediene man sich einer kleinen Bank oder einer Treppe von zwei Stufen (jede 15½ cm hoch).[4] Die Monstranz darf aber nicht so hoch stehen, daß man zu ihrer Herabnahme bis auf die Mensa oder noch höher steigen muß.[5] Die Mechanismen zum Emporheben des Allerheiligsten sind von der hl. Ritus-Kongregation als unzulässig erklärt.[6]

Ist beim Altarbau weder ein Thronus, noch ein eigentlicher Tabernakel behufs feierlicher Expositon vorgesehen, so wende man einen beweglichen, von Säulen getragenen Baldachin an, der verziert, an den Seitenteilen mit seidenen Behängen zu versehen und nach der Reposition des Allerheiligsten wieder zu entfernen ist.

Hat man für Aufbewahrung und Exposition nur einen Tabernakel, so muß er, wie oben gesagt, so groß sein, daß er außer der Monstranz noch zwei Ciborien bequem fassen kann. Die weniger feierliche Aussetzung geschieht dann entweder im Tabernakel, oder außerhalb desselben. Im ersteren Falle wird die Thür geöffnet und die Monstranz bis an die Thüröffnung so vorgerückt[7], daß der in der Mitte des Tabernakels angebrachte goldgestickte seidene Vorhang, der an Ringen oder Schnüren hängt, einen würdigen Hintergrund bildet. Um selbst während der Exposition das Ciborium bequem herausnehmen oder reponieren zu können, bestehe der Vorhang aus zwei Teilen. Im zweiten Falle ist der Raum vor der Tabernakelthür dadurch zu gewinnen, daß man der Bodenfläche des Tabernakels einen genügenden Vorsprung giebt, sei es, daß man ihn einfach vorragen läßt oder ihn auf einem Konsol auflegt. Jedoch muß in diesem Falle ein Baldachin entweder den ganzen Tabernakel oder wenigstens den Raum vor der Thür überschatten.

[1] S. C. Epise. 3. Mai 1693. [2] Decr. 21. Juli 1696 n. 3392 (3248) 3. [3] Der christliche Altar und sein Schmuck von Dr. Andr. Schmidt, Regensburg bei Pustet 1871 p. 412 ꝛc. [4] Zeitschrift des Vereins zur Ausbildung der Gewerke. XI. 4. Bl. 2. [5] Prager Konzil 1860 p. 204. [6] Decr. 7. Juli 1877. [7] Kirchenschmuck Jahrg. 1866. Heft 1. Seite 7.

Bei der Expositon stellt man alsdann die Monstranz auf diesen Vorsprung und schließt die Thüren, welche mit ihren verzierten Füllungen ebenfalls einen würdigen Hintergrund abgeben. Damit die Thüren sich leicht schließen lassen, muß die Monstranz etwas weiter vorgesetzt werden, als die Breite der einen Halbthür beträgt. Übrigens kann man, was vorzuziehen ist, die Halbthür noch einmal teilen und sie dann ganz zurückschlagen lassen.[1]

16. Der Tabernakel wird benediciert mit der Form **Benedictio tabernaculi**, obwohl hiermit eigentlich das unmittelbare Aufbewahrungsgefäß, d. h. das Ciborium, gemeint ist.

2. Lampen (Lampades).

1. In jeder Kirche, in welcher das allerheiligste Sakrament aufbewahrt wird, muß vor demselben Tag und Nacht wenigstens ein Licht (das ewige Licht) brennen, und es ist Pflicht des Seelsorgers, resp. des Rektors der Kirche, darüber zu wachen, daß das Licht niemals erlösche.[2]

Die ewige Lampe sei aus edlem Metall, schön gearbeitet und hänge so hoch dem Tabernakel gerade gegenüber (nicht zur Seite oder über den Thüren) und innerhalb des Chores, daß sie niemandem beim Ab- und Zugehen hinderlich sei.

Als Öl für die ewige Lampe ist wegen der mystischen Bedeutung eigentlich Olivenöl vorgeschrieben, doch ist auch gereinigtes vegetabilisches Pflanzen-(Raps-)Öl erlaubt. Zum Gebrauch von Petroleum oder sonstigem Mineral-Öle ist die Erlaubnis des Bischofes notwendig.[3]

2. Hat man Kronleuchter (Lampadaria), d. h. goldene oder silberne (gläserne halten einige für unpassend) Hängelampen, welche turmähnlich in die Höhe geführt sind, aus vielen Delphinen bestehen und Lampen tragen, so kann vor dem hl. Sakramente ein solcher mit 5, vor dem Hochaltare wenigstens mit 2 Lampen, in einiger Entfernung von der untersten Stufe brennen. Vor den übrigen Altären sollen nur einfache Lampen, und vor dem Gitter, welches die Gebeine der Martyrer umschließt, nur eine Lampe brennen. (Cfr. 272.) An sehr hohen Festen brennen zur größern Zierde während der hl. Messe und Vesper vor jedem Altare alle und vor dem Allerheiligsten den ganzen Tag wenigstens drei Lampen.

3. Bezüglich der Anwendung des Gas- oder elektrischen Lichtes hat die S. C. R. entschieden, dieselbe sei erlaubt nicht zwar ad cultum, wohl aber zur Beleuchtung der Kirche, jedoch soll Sorge getragen werden, daß der Charakter des Theatralischen fern bleibe.[4]

3. Kredenztisch.

Auf der Epistelseite des Hochaltares befinde sich ein Tisch zum Aufstellen der Meßkännchen, der Altarschelle u. s. w.[5] In Kathedralkirchen und in anderen Kirchen, wenn der Bischof pontificiert, soll daselbst ein größerer Kredenztisch stehen.[6] In Pfarrkirchen, wo er bei einer missa solemnis nicht fehlen darf,[7] braucht er nur so groß zu sein, daß zwei Leuchter (in der Größe der zwei kleineren Altarleuchter), das Epistel- und Evangelienbuch, der Kelch, die Meßkännchen und andere erforderliche Gegenstände darauf Platz haben. Der Kredenztisch wird mit fast auf den Boden herabhängender und an den Säumen mit Stickerei verzierter reiner Leinewand bedeckt. Es werden, da er nur einen praktischen Zweck hat, auf denselben weder ein Kreuz noch Heiligenbilder gestellt.[8]

4. Sessel und Bänke.

Auf der Epistelseite vor den Altarstufen befinde sich eine Bank mit einer (wollenen oder seidenen) Decke von roter oder einer anderen angemessenen Farbe überzogen.

[1] Pastoralblatt von Münster 1868. S. 9. [2] Rit. rom. de Euch. sacr. — Decr. 22. August 1857 n. 3525 (3376). — Caerem. Episc. lib. I. c. 12 n. 17. — Act. Conc. prov. Col. p. 145. [3] Decr. 9. Juli 1864 n. 5331. — 20. März 1869 n. 5431. [4] Decr. 4. Juni 1895. [5] Rubr. gen. tit. XX. [6] Caerem. Episc. lib. I. c. 12 n. 19. [7] Miss. rit. serv. II. n. 5. [8] Caerem. Episc. lib. I. c. 12 n. 29.

worauf sich der Celebrant mit den Ministri setzt (cfr. § 83. 10.). Wenn man statt der Bank drei Stühle (Schemel) gebraucht, so dürfen diese keine Arm- und Rücklehnen haben. Die Sitzbank für die Akolythen ist niedriger, einfacher und ohne Decke und etwas fern vom Sitze des Celebranten. Das Faldistorium ist ein Sessel mit Armlehne, der sich zusammenlegen läßt und den der Bischof, wenn er sich im Gotteshause außer seinem gewöhnlichen mit Stufen versehenen Throne niedersetzt, gebraucht (cfr. § 289. II. 1. Über den bischöflichen Thron cfr. § 289. II. 1.

5. Betschemel (Genuflexorium).

1. In der Sakristei befinde sich ein einfacher, unbedeckter Betschemel, auf welchem der Priester vor und nach der hl. Messe sein Gebet verrichtet. Der Betschemel für den Bischof stehe vor den Altarstufen und sei mit einem grünen oder violetten Tuche überzogen und mit Arm- und Kniekissen versehen.

2. Bei den Nachmittagsandachten darf der Priester sich zwar eines Betschemels bedienen, der in der Ebene vor den Altarstufen, aber nicht gerade in der Mitte, sondern mehr zur Seite stehe, weil die Mitte dem Betschemel des Bischofes zukommt. Ist aber die Andacht mit Aussetzung des Allerheiligsten verbunden, so kniet der Celebrant (inkl. die Leviten) auf der untersten Altarstufe ohne Kniekissen, die Ministranten aber neben ihm in der Ebene.

6. Die bildlichen Darstellungen im Chore; Chorfenster.

Der Chorraum sollte in allen Kirchen mit Bildwerken, sei es in Wand- oder in Glasmalerei oder auch mit Statuen geschmückt sein. Haupterfordernis einer schönen Glasmalerei ist, daß die Farben günstig verteilt seien und kein zerissenes Bild bieten, und daß die Figuren einer Gruppe gut gruppiert seien und die einzeln stehenden richtige Stellung haben. Ein weiteres Erfordernis ist, daß wie bei den alten Glasmalereien das Glas das Licht durchleuchten lasse. Fenster müssen einmal Fenster bleiben.

7. Kommunionbank und Kommuniontuch.

In jeder Kirche befinde sich eine Kommunionbank. In den früheren Zeiten dienten dazu die Schranken des Presbyteriums. Jetzt fallen in den meisten Kirchen Kommunionbank und Schranken zusammen. In kleinen Kirchen bildet die Kommunionbank meist den Abschluß des Chores, in größeren steht sie gewöhnlich so weit zurück, daß sie auch den Raum vor den Nebenaltären mit abschließt. Sie habe eine Höhe von 83½ cm und sei aus kostbarem Metall, Holz oder Stein verfertigt und künstlerisch ausgeschmückt. Wo möglich habe sie figürliche Darstellungen, welche sich auf das hl. Sakrament beziehen. Die Thür derselben sei nach dem Gottesdienste geschlossen. Die Thüre befinde sich in der Mitte, damit bei feierlichen Gelegenheiten der freie Zugang zum Altare nicht behindert werde.

Das bei Austeilung der hl. Kommunion aufzulegende Tuch sei von feiner Leinewand und so breit, daß es nach vorn wenigstens 40 cm herabhängt. Die Enden können durch Spitzen ꝛc. passend verziert sein.[1]

§ 316. Die heiligen Gefäße und Tücher.

Allgemeine Bemerkungen.

a) Die hl. Gefäße und Tücher, welche unmittelbar mit dem hl. Sakramente in Berührung kommen, als: Kelch, Patene, Ciborium, Lunula, Corporale, Palla und Purifikatorium, dürfen, sobald sie in der Messe gebraucht sind, von Klerikern mit höherer Weihe und Minoristen an sich, von Laienbrüdern und Küstern nur mit Erlaubnis des Bischofes auf die Amtsdauer, sonst von Laien ohne bischöfliche Erlaubnis nur im Notfalle (z. B. zur Ausbesserung) berührt werden. Kelch, Monstranz, Ciborium, Korpo-

[1] Kirchenschmuck XII. 1. Beil. 3., 4. und 6. — Schmidts Altar p. 441.

ralien, so lange das hl. Sakrament darin ist, dürfen nur von Priestern und Diakonen (nicht einmal von Subdiakonen, geschweige von Tonsuristen) berührt werden.

Deshalb hat der Pfarrer die hl. Gefäße vor Laien zu verschließen und sie vor der Messe selbst vorzubereiten und zum Altare zu tragen. Will er diese Gefäße durch die Kirche oder über die Straße in das Pfarrhaus tragen, so geschehe es in einer Kapsel oder Verhüllung.

b) Die Korporalien, Purifikatorien und Pallen werden, sobald sie zum Waschen beiseite gelegt und trocken sind, in einem hierzu allein bestimmten Kasten aufbewahrt, dann zuerst von einem Kleriker mit höherer Weihe in einem besondern und sonst nicht zu gebrauchenden Gefäße mit warmem Wasser, dem man etwas Lauge und Seife beimischt, ausgewaschen und nachher einigemal mit warmem Wasser abgespült.[1] Die zweite und dritte Waschung kann von Nonnen oder frommen Laien vorgenommen werden, wiewohl es angemessener ist, daß alle von einem Kleriker geschehen. Jede Waschung geschieht mit frischem Wasser. Das bei der ersten Reinigung gebrauchte Wasser wird in das Sakrarium geschüttet. Sind sie ganz rein gewaschen, so werden sie gebleicht, geplättet und zusammengelegt. Ausbesserungen dürfen nur nach der Wäsche vorgenommen werden.

1. Kelch und Patene inkl. Kelchlöffel.

Nach kirchlicher Vorschrift müssen Kelch und Patene von Gold oder Silber verfertigt werden; nur ausnahmsweise d. h., im Falle der Armut, gestattet die Kirche Kelche aus Zinn. Ist die Kuppa von Silber oder Zinn, dann muß wenigstens das Innere derselben ganz und gar vergoldet sein.[2] Der Kelchfuß ist entweder rund, sechs- oder achteckig, so breit, daß der Kelch nicht umfalle, und mit einem Kreuz versehen. Der Knopf wird zuweilen mit Edelsteinen geziert, die jedoch das Umfassen nicht erschweren dürfen. Die Verzierungen und Bilder an der Kuppa (z. B. vom Leiden Christi) müssen zwei oder drei Finger breit vom obern Rande fern bleiben. Die Kuppa, welche unten enger ist, laufe oben gerade (nicht mit gebogener Lippe) aus. Der Umfang der Lippe betrage $22\frac{1}{2}$ cm und die Höhe des ganzen Kelches wenigstens $19\frac{1}{2}$ cm. Ein kostbarer Kelch kann jedoch auch größer sein.

Eine Patene von Silber sei wenigstens inwendig vergoldet. Der äußere Rand sei dünn und scharf, damit die Fragmente der hl. Hostie sicher und leicht gesammelt werden können. Verzierungen an derselben sind hinderlich, doch ist ein auf dem Rande eingraviertes Kreuz zur besseren Orientierung zweckmäßig und üblich. Der Umfang der inneren Vertiefung, welche gering und ohne scharfe Kante sein muß, richtet sich nach der Weite des Kelches. Kelch und Patene werden nur vom Bischofe (oder von einem einfachen Priester in Kraft einer speciellen päpstlichen Vollmacht) konsekriert. Cfr. § 244. I. 2.

Über Exekration des Kelches und der Patene cfr. § 244. II. a.

Nach dem Gebrauche verwahre man den Kelch nebst Patene in einem Futterale oder seidenen und runden Beutel, der weiter und länger als der Kelch, oben offen und ungefähr 30 cm lang ist. Der überstehende und offene Teil, welcher durch eine Zugschnur geschlossen wird, ist dann des Staubes wegen umzuschlagen und mittelst der Schnur um den Knopf zu binden.

Der Gebrauch eines Löffelchens ist weder geboten, noch verboten, doch zweckmäßig, sowohl um damit das etwa in den Kelch Gefallene heraus zu nehmen, als auch um der Vorschrift zu genügen, einige Tropfen Wasser in den Kelch zu geben. Die Laien dürfen dasselbe anfassen.

2. Die Monstranz (Monstrantia vel Ostensorium).

Die Monstranz ist gewöhnlich von Gold oder Silber, in armen Kirchen von vergoldetem Messing oder Kupfer. Über dem Fuße befinde sich ein zierlich gearbeiteter, leicht zu umspannender Knopf. Auf der Spitze befinde sich ein Kreuz;[3] außerdem

[1] Decr. 12. September 1857 n. 5251 ad 30. [2] Rubr. Miss. rit. celebr. Miss. tit. 1 n. 1 et decret. tit. 10 n. 1. — Decr. 16. September 1865 n. 5350 ad 4. [3] Decr. 11. September 1847 n. 5112 (4951). — de Herdt tom. 1 n. 173.

habe sie allerlei religiöse Zieraten, aber keine Statuen von Heiligen, weil solche bei der Aussetzung nicht einmal auf dem Altare geduldet werden. Die Vorder- und Rückseite hat eine helle und so große Kryſtallſcheibe, daß die hl. Hostie ganz sichtbar bleibt. Das Thürchen muß überall dicht anliegen. Der innere Behälter für die Lunula sei allseitig glatt und rein, damit man auch die kleinste Partikel sehe. Dieselbe sei von Gold oder, wenn sie von Silber ist, gut vergoldet und überhaupt so gearbeitet, daß man sie, ohne die hl. Hostie zu berühren, leicht herausnehmen kann. Sie sei aber zweigeteilt und so eingerichtet, daß sie die hl. Hostie wohl und geziemend festhalte; auch soll sie auseinander genommen und geöffnet werden können, um so desto leichter die zurückgebliebenen Partikeln zu sammeln. Lunulä, in welchen die hl. Hostie mit den Gläsern in unmittelbare Berührung kommt, sind unschicklich.[1] Über die Benediktion der Lunula cfr. § 244.

a) Nach jedem Gebrauche ist die Monstranz in einem Futterale aufzubewahren, gegen Ostern und Michaelis oder, wenn sie von geringerem Metalle ist, alle Monate in- und auswendig sauber zu reinigen. Dasselbe gilt von dem Ciborium und der Lunula.[2]

b) Zur Ausstellung der Reliquien darf eine Monstranz nicht benutzt werden.

c) Zur Übertragung des Allerheiligsten auf einen anderen Altar bedient man sich entweder der Pyxis oder eines besonderen Gefäßes (Custodia). Letzteres ist in Form und Stoff einer kleinen Monstranz ähnlich, hat ebenfalls einen Knopf (Nodus), einen ähnlichen Fuß und eine Kapsel mit einem fest verschließbaren Thürchen; die Vorder- und Rückwand ist aber nicht von Glas. Ihr Durchmesser beträgt etwas mehr als eine große Hostie, um die Lunula mit der hl. Hostie bequem einsetzen zu können. Die Spitze bildet ein kleines Kreuz. Dieses Gefäß wird benediciert mit der Form pro pyxide. Dieses Gefäßes kann man sich auch bedienen, um das Allerheiligste, wenn es aus der Lunula genommen ist, im Tabernakel aufzubewahren, weil dasselbe nicht offen und frei auf das Corporale des Tabernakels gelegt werden darf. Beim Übertragen ist dasselbe mit dem Schultervelum zu verhüllen.

3. Ciborium (Pyxis).

Das Ciborium, ein Gefäß zur Aufbewahrung der hl. Hostien, ist gewöhnlich von Gold oder, wenn es von Silber, Zinn oder anderem Metall ist, inwendig vergoldet und mit einem Deckel versehen. Ein Ciborium von Holz, Elfenbein oder Glas ist unzulässig. Es wird vom Bischofe oder dessen bevollmächtigtem Priester benediciert mit der Form Benedictio tabernaculi. Cfr. § 244.

Um es leichter tragen zu können, sei der Fuß 9½ cm hoch, der Knopf in der Mitte wie der Kelchknopf. Inwendig in der Mitte der Kuppa befinde sich eine kleine runde Erhöhung, um die letzten Partikeln leicht herausnehmen zu können. Der Deckel schließe an der Kuppe gut an, habe die Pyramiden- oder Kegelform und auf der Spitze ein Kreuz.

Das Ciborium habe, so lange es das hl. Sakrament birgt, einen kostbaren Mantel von weißer (nicht roter oder dunkelfarbiger), mit Gold und Silber durchwirkter Seide. Ist das Allerheiligste nicht im Ciborium, so muß das Mäntelchen entfernt sein. Wird darum das Ciborium purificiert, so wird das Mäntelchen abgenommen und das Ciborium wird ohne Mäntelchen in die Sakristei getragen. Ebenso wird das frisch gefüllte Ciborium ohne Mäntelchen zum Konsekrieren auf den Altar getragen und bleibt auch während der Messe unverhüllt auf dem Corporale stehen, bis dasselbe nach der Sumtion der hl. Hostie in den Tabernakel gestellt werden soll; erst dann wird dasselbe vorher mit dem Mäntelchen verhüllt.

Ciborium und Monstranz stehen, während das allerheiligste Sakrament darin enthalten ist, immer auf einem Corporale oder, wenn der Tabernakel sehr enge ist, auf einer Palla, die wenigstens alle vier Wochen zu wechseln ist. Über Exekration der Pyxis cfr. § 244. II. a.

[1] Decr. S. C. R. 4. Februar 1871 n. 4569 ad 4.
[2] Amtl. Kirchenblatt der Diöcese Paderborn 8. März 1863 n. 13.

4. Provisionsgefäße.

Zur Provision der Kranken bedient man sich entweder I. eines kleinen Ciboriums, oder II. des größern Ciboriums, oder III. einer parva custodia, die in einem Speisebeutel getragen wird.

ad I. Das kleine oder Kranken-Ciborium ist kleiner, als das auf dem Altare. Der innere Boden der Kuppa ist erhöht; der Deckel muß gut schließen, damit nicht, wenn etwa der Priester damit fallen sollte, die hl. Species zerstreut werden. — Der Nodus unter der Kuppa ist rund; auf dem gewölbten Deckel befindet sich ein kleines, massives Kreuz.

ad. II. Das große Ciborium, welches früher in Deutschland sehr üblich war, ist cylinderförmig oder sechseckig, von Silber (Kupfer oder aus einem andern Metall) und wenigstens inwendig vergoldet. Sein pyramidenförmiger Deckel ist an der Kuppa befestigt und mit einem Kreuze auf der Spitze versehen. An die Kuppa legt man die sogenannte parva custodia (Kapsel) mit dem hl. Sakramente.

ad I. und II. α) Beide Ciborien werden, wenn sie purificiert sind, nicht im Tabernakel, sondern mit den Kelchen in einem gut verwahrten, den Laien unzugänglichen Schranke der Sakristei aufbewahrt.

β) Der Ciborien-Mantel darf bei beiden (trotz des Schultervelums) nicht fehlen. Er ist weißseiden, von edlem Dessin oder guter Stickerei, fließt weit und lang herab (ist also nicht kurz und steif) und ist mit schmalen Listen und echten Goldfransen geschmückt.[1]

γ) Purifikatorium nebst Corporale wird in einer gewöhnlichen Kelch-Burse vom Küster getragen.

δ) Das kleine Ciborium kann auch am Altare zur Konsekration kleiner Hostien benutzt werden, bis das größere purificiert ist; hierauf wird, wenn die hl. Hostien aus dem kleinen in das größere gelegt sind, auch das kleine purificiert.

ε) Das Altarciborium darf man zur Provision nicht benutzen, weil dadurch der Kirche das Allerheiligste ganz entzogen würde.[2]

ad III. 1. Die parva custodia (Kapsel) ist von Silber, inwendig vergoldet, klein und flach, gewöhnlich zwei Finger breit und hoch und hat den Umfang einer großen Hostie. Der Deckel ist mit passenden ciselierten Emblemen geschmückt und mit einem massiven Kreuze versehen, wird aber nicht mit Scharnieren am untern Teile befestigt, sondern läßt sich abheben und schließt fest. Der innere Boden hat eine runde Erhöhung; behufs leichterer Purifikation sind die innern Kanten ein wenig erhaben.

Hat sie die Form eines Cylinders oder eines gedrückten Ciboriums, so sind Kuppa und Fuß nahe bei einander und der Durchmesser des Fußes ist gleich dem des Oberrandes der Kuppa. Sie wird mit derselben Form wie das Ciborium benediciert und wie das Krankenciborium in der Sakristei aufbewahrt. Eine leinene Unterlage (Corporale) bekommt sie inwendig nicht.[3]

2. Kann die parva custodia nicht im größern Ciborium bewahrt und getragen werden, weil vielleicht der Weg zu weit, oder die Provision geheim ist, so wird sie in einem sogenannten weißseidenen Speisebeutel (sacculus oder in einer, wie das Rit. Rom. sagt, bursa decenter ornata) getragen. Der Boden dieses sacculus ist steif, aus Kartenpapier und der (runden) Form der parva custodia so angepaßt, daß letztere nicht hin und her schiebt. Der obere Schluß desselben ist derart eingerichtet, daß der Beutel mittelst einer Zugschnur (die um den Hals zu legen ist) fest zusammengezogen und an zwei Öhrchen auf beiden Seiten wieder auseinandergezogen werden kann. Diese Doppelschnur sei so lang, daß der Priester, trotzdem sie über den Hals gelegt ist, noch beim Gehen das Säckchen bequem in den Händen vor der Brust tragen kann. Außerdem habe sie einen Schieber (Ring) zum Verengen und Erweitern. Die Enden dieser Schnur sind ohne Quasten. Der Beutel muß das Gefäß ganz ein-

[1] Jakob, Kunst im Dienste der Kirche (Landshut 1857 bei Thomann) p. 80. — Pastoralblatt v. Münch.-Freysing a. 1860 n. 47 p. 193 u. n. 50 p. 207. [2] Decr. 18. August 1667 n. 2417 (2286) 2.
[3] Tamburin de sacr. Miss. lib. I. c. 1 § 6 n. 5.

schließen und wird zur größern Haltbarkeit mit Seide gefüttert. Eine Benediktion desselben ist nicht vorgeschrieben. Der Speisebeutel bekommt kein Mäntelchen wie das Ciborium, indem die Hülle dasselbe vertritt; wohl aber wird es vom weißen Schultervelum bedeckt.[1] Das zugehörige Purifikatorium und Corporale wird in einer Kelch-Burse vom Küster getragen.

3. Der parva custodia ist ähnlich das sogenannte Patengefäß. Obwohl es selbst von bewährten Autoren empfohlen wird und auch besonders geeignet zu sein scheint, wenn das Allerheiligste geheim oder den entfernten resp. auswärtigen Kranken öffentlich zu überbringen ist, so wird es im Rituale Romanum doch nicht erwähnt. Es ist von derselben Masse und wird auch gesegnet wie das Ciborium, hat die Form einer mäßig großen Patene, in der Mitte eine Vertiefung von etwa 1—1½ cm mit schön gerundetem Rande, der aber nicht so hoch, wie der Kapseldeckel ist und durch einen festanschließenden, mit einem eingravierten Kreuze versehenen Deckel sicher und leicht geschlossen wird.

Das Patengefäß wird in einem dazu passenden, viereckigen, weißen Behälter getragen, Burse genannt (weil er der Burse für das Corporale an Stoff und Form ähnlich ist). Diese Burse oder Tasche ist von weißer kostbarer Seide (oder Goldstoff) mit Stickerei (z. B. mit dem Namenszuge Jesu, einem Kreuze, Lamm Gottes oder Pelikan) und an dem obern Ende mit zwei Schnüren von Seide zum Umhängen versehen. Die Enden dieser Schnur laufen in zwei Quasten oder Troddeln aus, die beim Tragen auf dem Rücken des Priesters herunterhängen. Inwendig ist die Tasche mit weißer Seide gefüttert. An den drei Seiten ist sie durch einen so schmalen Zwischensatz (Lasche) geschlossen, daß das eingelegte Gefäß sich nicht hin- und herschieben kann, jedoch sich auch bequem herausnehmen läßt. Die Tasche hat einen vorn überhängenden Deckel (eine Klappe), welche mit einem Knöpfchen, Häkchen oder einem Bande geschlossen werden kann. Die hl. Hostie wird nun erst in die parva custodia, und diese wieder in ein entsprechend großes, aber etwas kleineres Corporale als bei der hl. Messe gelegt und ebenso zusammengeschlagen, wie in der Messe. Hierauf wird Corporale und Purifikatorium (inkl. Behälter der hl. Hostie) in die beschriebene Burse gelegt und diese am Halse vor der Brust (nie in der Rocktasche oder im Habit) getragen.

4. Falls man reiten oder fahren müßte, werden an den untern Enden des Speisebeutels resp. der Burse noch zwei Ringe angebracht, durch welche man eine andere Schnur zieht, welche über dem Chorrocke (oder wenn die Provision im geheimen geschehen soll, auch unter dem Oberkleide, habitus vulgaris) um den Leib zu binden ist, damit der Beutel dicht vor der Brust bleibt und beim Besteigen des Wagens oder Pferdes nicht hin und her schwankt.

5. Gefäße für das hl. Öl.

Jene Versehkreuze, worin neben oder unter dem Behälter für die hl. Hostie zugleich ein Gefäß für das hl. Öl sich befindet, sind unerlaubt.[2]

Das Allerheiligste in ein Corporale und dies in eine Burse zu legen, ist nicht gestattet.

In jeder Pfarrkirche müssen zur Aufbewahrung der hl. Öle drei besondere Gefäße vorhanden sein. Um jeder Verwechselung der hl. Öle vorzubeugen, müssen sowohl die Gefäße selbst als auch ihre Deckel genau bezeichnet sein. Es empfiehlt sich, das Gefäß mit Katechumenenöl mit „Cat.“, das für das Chrisma mit „Chr.“, und das für das Krankenöl mit „Inf.“ zu bezeichnen. Sie seien von Silber oder wenigstens von Zinn (nie von Kupfer, Messing oder Glas ꝛc.) und zur Vermeidung des Grünspans ganz, wenigstens inwendig vergoldet; der Deckel schließe gut an. Sie sollen in entsprechenden Gefäßen von Metall oder in einer hölzernen Büchse gut verwahrt sein. Um die Gefahr

[1] Decr. 23. Februar 1839 n. 4844 (4698) 5. — Cav. tom. 4. Com. Inf. dec. II. [2] Decr. 26. März 1859 n. 5285 ad 6. — Münsterisches Pastoralbl. a. 1867 p. 35.

des Verschüttens zu vermeiden, lege man so viel Baumwolle in das hl. Öl, daß letzteres event. davon aufgesogen werden kann.

Außer dem Gebrauche werden die hl. Öle in einem reinlichen Schranke, neben oder hinter dem Altare, oder in der Sakristei an einem decenten Orte, wo möglich in einem besondern, mit Pappelholz ausgelegten und mit Seide überzogenen Mauerschranke aufbewahrt und verschlossen. Den Schlüssel bewahrt der Pfarrer. Nur bezüglich des Krankenöls ist eine Ausnahme gestattet, indem dasselbe im Pfarrhause (an einem decenten Orte, in einer Kapsel verschlossen) aufbewahrt werden kann, wenn die Kirche vom Pfarrhause zu weit entfernt ist.[1]

Das Gefäß mit dem hl. Krankenöle wird in einem Säckchen von violetter Seide getragen, das mit einer Zugschnur und kleinen Quasten zum Öffnen versehen ist. Diese Schnur ist so groß, daß sie um den Hals gelegt werden kann, wenn man nicht eine andere Schnur zum Umhängen daran befestigen will. Inwendig werde das Säckchen mit feinem weißen Leder oder starker weißer Leinwand gefüttert.

Einige bedienen sich eines aus Pappe gearbeiteten, mit violettem Leder überzogenen Etuis, welches mit dem Ölgefäß im Säckchen getragen wird. Eine Verzierung des Säckchens ist nicht vorgeschrieben.

6. Corporale.

Das Corporale ist ungefähr 48 cm lang und breit, von feiner Leinwand, ohne Verzierung und Stickerei; höchstens darf es feine leinene Spitzen (nicht aber Gold- und Silberfranzen) haben. In der mittelsten Vorderlage, zwei Finger breit vom Saume (nicht in der Mitte des Corporale) kann ein kleines Kreuz eingenäht werden.[2] Das Corporale werde, damit es steif und glatt sei, etwas gestärkt. Dasselbe wird von der Plätterin in folgender Weise zusammengefaltet: sie legt das Tüchlein so, daß der Rand, auf dem sich das Kreuzchen eingestickt findet, vorn liegt; zuerst wird nun das vordere, hierauf das obere Drittteil eingeschlagen und werden die Falten gebügelt, dann wird von dem so gefaltenen Tüchlein wieder das Drittteil rechts und auf dieses das Drittteil links umgelegt. Es wird in der Burse aufbewahrt und getragen und in der Messe nach der Sumtion vom Celebranten zusammengeschlagen und in die Burse gelegt und nicht etwa bis zur letzten Messe auf dem Altare liegen gelassen.[3] Dem hl. Sakramente wird in und außer dem Tabernakel stets ein Corporale oder eine gesegnete Palla unterbreitet und soweit auseinandergelegt, als es der Raum zuläßt. Über die Benediktion und Exekration cfr. § 244.

a) Baumwollene, halbbaumwollene oder halbleinene Corporalien, Pallen und Purifikatorien sind verboten.[4]

b) Mit einem beschmutzten Corporale darf man nur im Falle der Not, mit einem zerrissenen nie celebrieren.

7. Palla.

Die Palla, ein viereckiges Stück feiner Leinwand, das doppelt gelegt, an den Seiten zugenäht und der Steifheit wegen gut gestärkt oder mit einem eingelegten Pappetäfelchen versehen wird, dient zur Bedeckung des Kelches und ist ungefähr 18 cm lang und breit.[5]

Daß die obere Seite von Seide und gestickt sei und die Farbe des Meßgewandes habe, ist, mit Ausnahme der schwarzen Farbe, höchstens geduldet, aber an sich unzulässig.[6] Jedenfalls muß dann die untere, leicht trennbare Seite von Leinwand sein. Sehr sinnreich hat man in neuester Zeit durch feine Stickerei in Leinwand den oberen Teil der Palla mit kirchlichen Symbolen geschmückt, während man in älteren Pallen meistens nur ein kleines Kreuz von bunten Fäden

[1] Decr. 16. Sept. 1826 n. 4623 (4474) 3. [2] de Herdt tom. 1. n. 167. [3] Decr. 13. Sept. 1704 n. 3707 (3558). [4] Decr. gen. 16. Mai 1819 n. 4563 (4413). [5] Rit. serv. in celebr. miss. tit. 1. n. 1. [6] Decr. 22. Januar 1701 n. 3575 (3426) ad 6.

eingefügt findet. Über die Benediktion cfr. § 244. In Ermangelung der Palla nimmt man ein zusammengeschlagenes Corporale.

8. Purifikatorium.

Das Purifikatorium, ein 40 cm langes und 30—35 cm breites, dreifach zusammengeschlagenes Tüchelchen, womit der Priester den Kelch, die Patene, die Finger und den Mund abtrocknet, soll nur von reiner Leinwand, weder zu fein, noch zu grob, aber gut gesäumt sein. Um es vom Lavabotuche unterscheiden zu können, hat ersteres in der Mitte oder an den vier Ecken ein rot oder blau eingenähtes kleines Kreuz, das Lavabotuch dagegen ein solches am unteren Ende nur in einer Ecke. Über die Benediktion cfr. § 244.

9. Kelchvelum (Velum calicis).

Das Kelchvelum, mit dem Kelch und Patene bedeckt werden, ist von der Farbe des Meßgewandes und immer von Seide, 55 cm lang und breit und mit Gold- oder Silberstickerei versehen.

Damit es nicht steif werde, darf es höchstens ein seidenes Unterfutter von gleicher Farbe haben. Das Kreuz auf der vorderen Seite ist nicht unbedingt nötig. Obwohl die Benediktion desselben nicht notwendig ist, kann es doch mit den übrigen Paramenten benediciert werden. Cfr. § 244.

10. Bursе.

Die Bursе ist ein doppelter Deckel aus starkem Kartenpapier, dessen drei Seiten so zusammengenäht sind, daß an der vierten, offenen Seite das zusammengefaltete Corporale leicht hineingeschoben und herausgenommen werden kann. Sie ist immer zu gebrauchen, so oft das Corporale (das nie frei getragen werden darf) sei es zur Meßfeier oder zur Spendung der hl. Kommunion außerhalb der Messe oder zur Aussetzung des Allerheiligsten zum Altare getragen, oder vom Altare in die Sakristei zurückgebracht wird.[1]

Die Bursе hat auf der Oberfläche ein lateinisches Kreuz oder gesticktes Bild, das in der hl. Messe dem Volke zugewandt sei, wenn sie leer neben die Kanontafel gelehnt wird. Sie ist $19\frac{1}{2}$ cm lang und breit und von dem Stoffe und der Farbe des Kelchvelums. Inwendig ist sie mit Seide oder weißer Leinwand überzogen.

§ 317. Der Priesterornat.

A. Die hl. Gewänder.

Zu den hl. Gewändern, welche in den Rubriken gewöhnlich sacra indumenta, sacra paramenta oder einfach paramenta (d. h. Ornat) genannt werden, gehören im engern Sinne das Meßgewand (auch die planeta plicata), das Pluviale, die Stola, der Manipel, die Dalmatik und Tunicella, auch das Schultervelum. Wer mit einem oder mehreren dieser Ornate angethan ist, wird in den Rubriken eigentlich und einfachhin paratus genannt. Im weitern Sinne jedoch werden zu den sacris paramentis auch Humerale, Albe und Cingulum gezählt.

1. Humerale (Amictus).

Das Humerale, ein 78 cm langes und $58\frac{1}{2}$ cm breites leinenes Umschlagetuch, dient zur Bedeckung der Schultern und des Halses und wird mit zwei langen Bändern, die sich auf dem Rücken kreuzen, vor der Brust festgebunden. In der Mitte nahe am obern Saume soll ein Kreuz eingestickt oder aufgenäht sein, das beim An- und Ablegen zu küssen ist. Über Benediktion cfr. § 244.

[1] Decr 27. Februar 1847 n. 5068 ad 3.

2. Albe (Alba).

Die Albe, ein vom Halse bis zu den Füßen herabwallendes, weißes, leinenes Gewand, wird hauptsächlich vom Celebranten in der hl. Messe und bei allen damit unmittelbar verbundenen Funktionen (nicht in der Matutin, Laudes und Vesper)[1] gebraucht. Über Benediktion und Exekration cfr. § 244.

a) Sie ist von feiner Leinwand, 1 m 56 cm lang und unten 1 m (Umfang 3 m 14 cm) weit. Die Ärmel sind 58½ cm lang und an den Schultern 39 cm weit, von da laufen sie allmählich enger aus. Unten kann die Albe durch ein einfaches kirchliches Stickmuster auf der Leinwand selbst oder, wenn die Stickerei in Seide, Silber oder Gold ausgeführt wird, auf einem eigenen starken Leinwandstreifen, der dann aufgenäht und vor dem Waschen wieder abgetrennt wird, mäßig verziert werden. Will man Spitzenverzierungen am Saume anbringen, dann sorge man, daß sie edel, dauerhaft und nicht übermäßig breit seien, da sie stets nur als Nebensache zu betrachten sind.

b) Blaues oder rotes durchschimmerndes Unterfutter ist hier wie bei allen hl. Kleidern unerlaubt.[2]

3. Cingulum.

Das Cingulum dient zur Aufschürzung der langen und weiten Albe und sei 2 m 73 cm lang und habe an den beiden Enden von demselben Stoffe kleine Quasten. Die seidenen und wollenen Cingula von der Farbe des Meßgewandes sind zwar zulässig,[3] jedoch sind leinene angemessener.[4] Es soll seiner Bedeutung gemäß um die Lenden, nicht um die Brust gebunden werden. Über Benediktion und Exekration cfr. § 244.

4. Manipel (Manipulus).

Der Manipel hat Stoff und Farbe des Meßgewandes und wird am linken Arme getragen. Er ist im Ganzen 108 cm (also auf jeder Seite 54 cm) lang. Die Breite richtet sich nach der Breite der Stola. In der Mitte und auf beiden Enden hat er ein 4½ cm langes und ebenso breites Kreuz von Borde, von denen das mittlere beim An- und Ablegen geküßt wird. Man lege ihn zwischen Ellenbogen und Handgelenk, doch nicht zu weit von der Hand, und befestige ihn, damit er nicht herabfalle, mit Bändern um den Arm. Er ist mit den Meßparamenten zu segnen cfr. § 244.

Der Bischof legt (mit Ausnahme der Requiemsmessen) den Manipel erst am Altare nach der Absolutio des Staffelgebetes an. Priester und Ministri sacri tragen den Manipel außer der hl. Messe nur ausnahmsweise z. B. bei den Funktionen am Karfreitage (aber nicht bei der Enthüllung und Adoration des hl. Kreuzes) und am Karsamstage. Nach allgemeiner Regel tragen die Ministri sacri den Manipel, so oft sie eine Epistel oder ein Evangelium zu singen haben, z. B. bei der Palmenweihe. Für den Priester gilt die Rubrik: so oft Celebrant das Pluviale gebraucht, legt er immer den Manipel ab. Assistieren aber keine Leviten, dann nimmt der Priester am Palmsonntage mit dem Pluviale den Manipel, weil er bei der Weihe Epistel und Evangelium zu singen resp. zu lesen hat.

5. Stola (Stola, orarium).

a) Die Stola ist ein Zeichen der Priesterwürde, ja die hauptsächlichste Zierde des Priesters; daher wird sie nur bei rein priesterlichen Funktionen und zwar bloß von dem, der sie verrichtet, gebraucht. Sie ist von Seide, 2 m 34 cm lang, in der Mitte 7 cm, an den beiden untern Enden jedoch 10 cm breit, ist in der Mitte und an den beiden Enden mit einem Kreuze geschmückt und muß bezüglich der Farbe und des Stoffes mit dem Meßgewande übereinstimmen. Das sichtbare, seidene Unterfutter habe die Farbe der Stola. Die Franzen sind ungefähr 5 cm lang. Da das mittlere Kreuz auf der Schulter sichtbar bleiben muß, so soll es nicht zu sehr von dem Streifen Schutzleinwand, die übrigens keine Spitzen habe, bedeckt werden. Die Stola des

[1] Decr. 13. Juli 1668 n. 1910 (1763) 3. [2] Decr. 17. August 1833 n. 4718 (4569) 5. [3] Decr. 8. Juni 1709 n. 3809 (3660) 4. – 23. Dezember 1662 n. 3326. [4] Decr. 22. Januar 1701 n. 3575 (3426) 7.

Diakons, die sich von der Priesterstola weiter nicht unterscheidet, hat nur in der Mitte zwei Bänder oder Kordeln, womit sie unter dem rechten Arme zusammengebunden wird; die breitere Stola, welche an den Festtagen getragen wird, hat keine drei Kreuze.

b) Der Gebrauch der Stola ist

I. vorgeschrieben:

1. bei Spendung der hl. Sakramente;[1]

2. bei Vollziehung der Sakramentalien einschließlich der Vornahme des Begräbnisses;

3. bei Aussetzung des hl. Sakramentes und so oft der Priester (oder Diakon) ein das hl. Sakrament enthaltendes Gefäß berühren muß;

4. für den Priester, der die hl. Kommunion empfängt.

II. erlaubt:

1. den Pfarrern, welche kollegialiter an einer Prozession teilnehmen;[2]

2. den Leitern von Bruderschaften, wenn sie mit diesen an einer Prozession teilnehmen;

3. ex usu bei den Predigten;[3]

4. im Officium defunctorum vor dem Requiem, welches Celebrant leitet.[4]

III. untersagt bei den Funktionen, welcher nicht sub I und II vorgesehen sind, insbesondere aber

1. beim Chordienst;[5]

2. dem Presbyter assistens bei der hl. Messe;

3. bei Leichen- und Trauerreden.

c) Farbe der Stola bei den priesterlichen Funktionen außerhalb der hl. Messe.

1. Bei Spendung der hl. Sakramente ist die Stola von jener Farbe zu nehmen, die dem Ritus des Sakramentes entspricht und die im Rituale bei den betreffenden Sakramenten angegeben ist.

2. Die hl. Kommunion, als zum hl. Meßopfer gehörend, soll außerhalb der hl. Messe in der Tagesfarbe gespendet werden. Nur bei Spendung des Viatikums, sogar am Karfreitage, ist die weiße Stola vorgeschrieben.

3. Bei den feierlichen Segnungen bedient sich der Priester der Stola von der Farbe des Tages, jedoch ist für die Segnung der Kerzen auf Lichtmeß und für die des Weihwassers getrennt von der hl. Messe die violette Farbe vorgeschrieben. Die weiße Farbe wird gebraucht bei der Aussegnung der Wöchnerinnen, bei der Benediktion der Kräuter am Feste Mariä Himmelfahrt, eines Kirchhofes, einer Kirche, eines Grundsteines einer neuer Kirche und der Dominikaner Rosenkränze.

4. Bei Begräbnissen der Erwachsenen und bei Funktionen für die Verstorbenen ist die schwarze, bei Kinderleichen die weiße zu nehmen. Am Allerseelentage sowie an dem darauf folgenden Sonntage hat der Prediger die dem Feste entsprechende also die weiße Stola zu nehmen[7], am Karfreitag die violette.

5. Für die nicht sakramentalen Prozessionen z. B. für die Markusprozession und an den Bitttagen wird die violette, für die sakramentalen die weiße Farbe genommen, es sei denn, daß die Prozession sich unmittelbar an die Messe anschließt und vom Celebranten der Messe gehalten wird.

6. Beim nachmittägigen Segen mit dem Allerheiligsten ist immer die weiße Farbe zu nehmen, nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Segen

[1] Decr. gen. 7. September 1816 n. 4524 (4874). [2] Decr. 20. August 1870 n. 5462 ad 5.
[3] Decr. 26. September 1868 n. 5412. [4] Decr. 12. August 1854 n. 5208 ad 6 und 9.
[5] Decr. 14. Juni 1845 n. 5027 (4866). [6] Decr. 14. Juni 1845 n. 5010 (4866) — 12. Nober n. 4669 (4520) 21. [7] Decr. 8. Juni 1892.

unmittelbar nach der Vesper und zwar von eben demselben Priester, der die Vesper hält, gegeben wird; denn nur in diesem Falle darf die bei der Vesper angewendete Farbe beibehalten werden, weil da der Segen gewissermaßen einen Bestandteil des Officiums bildet. Schwarze Paramente aber, nicht einmal auf Allerseelen, sind dabei zulässig.

Farbe und Stola bei sonstigen Andachten cfr. § 261. 2. f.

d) Die Stola wird vom Diakon, Priester und Bischofe in verschiedener Weise getragen. Der Diakon trägt die Stola auf der linken Schulter, über der Brust und dem Rücken und unter dem rechten Arme zusammengebunden; der Priester trägt sie bei Funktionen außer der Messe über dem Superpelliceum um den Hals gelegt und von beiden Schultern frei herabhängend; ist er aber mit der Albe angethan, so wird die Stola vor der Brust kreuzweis übereinander und zwar der rechte Teil über den linken gelegt;[1] nur der Bischof läßt sie auch über der Albe stets frei und parallell von der Schulter herabhängen.

e) In Gegenwart des Diöcesanbischofes z. B. beim Empfang des Bischofes, wird die Stola, wenn kein hl. Sakrament zu spenden oder keine Funktion mit Stola zu verrichten ist, nicht getragen. Benediktion und Exekration cfr. § 244.

Der Gebrauch der Doppelstola (die von einer Seite violett, von der anderen weiß ist), z. B. bei Spendung der Taufe, ist von der hl. Ritus-Kongregation für erlaubt erklärt, jedoch nicht zu empfehlen, weil die weiße Farbe zu leicht Schmutz annimmt.[2]

6. Meßgewand (Casula, planeta).

Das Meßgewand wird bei der Celebration der hl. Messe und allen damit eng verbundenen Funktionen im Bereiche des Altares angewandt; also nicht bei jenen, bei welchen der Altar verlassen werden muß, sie mögen der Messe vorausgehen (wie die Austeilung des Weihwassers, oder ihr folgen (als: Segen mit dem Allerheiligsten, Prozession, Absolution, Vesper, Predigt). Ausnahmsweise tragen bei der Weihe des hl. Öles (zwölf) Priester als Assistenten und bei der Fronleichnamsprozession mehrere als Begleiter des Bischofes das Meßgewand. Es wird vom einfachen Priester über der Albe, vom Bischofe in Pontifikalämtern über der Dalmatik getragen und sei ungefähr 72 cm breit, daß es die Schultern gut umdecke, und 1 m 10 cm lang, habe auf dem Rückenteile ein Kreuz und auf dem Vorderteile eine Säule. Für die äußere Einfassung des Meßgewandes genügt eine Borde (von Seide, Silber oder Gold) von 1 cm Breite.

a) Die im 13. Jahrhunderte üblichen gotischen Meßgewänder dürfen jetzt nur mit Erlaubnis der hl. Ritus-Kongregation wieder eingeführt werden.

b) Am Unterfutter vor der Brust befestigt man gemeiniglich zwei lange Bänder, die vor der Brust gebunden werden und das Meßgewand vor dem Verschieben hüten sollen.

Das Meßgewand soll von reiner oder von mit Gold oder Silber durchwirkter Seide, weder von Wolle, noch von einem andern Stoffe, verfertigt sein.[3] Die bisher gebrauchten Meßgewänder von Halbseide oder anderem Stoffe dürfen aufgebraucht werden. Das Gewand sei nicht steif, darum nicht mit Steifleinen oder gar Pappe gefüttert, weil das Gewand unschön und hinderlich macht, sondern es sei weich und lege sich fließend und glatt an den Leib an. Über Benediktion und Exekration cfr. § 244.

Schwarze Meßgewänder mit Totenbildern und weißem oder gelbem Kreuze,[4] anderfarbige von Glasperlen, Leinwand oder Baumwolle, endlich die mit adeligen Wappen sind untersagt.[5] Cfr. § 94. 1.

Die Planeta plicata von violetter (resp. schwarzer) Farbe wird gebraucht:[6] an den Fasttagen, den Ferial- und Sonntagen der Advents- und Fastenzeit, an der Vigil vor Pfingsten, auf Lichtmeß und Palmsonntag sowohl bei der üblichen Segnung der Kerzen und Palmen als bei

[1] Decr. 30. September 1679 n. 2903 (2754) ad 8. [2] Decr. 26. März 1859 n. 5285 ad 7.
[3] Decr. 28. Juli 1881. [4] Caerem. Episc. lib. II. c. 11 n. 1. [5] Decr. 11. September 1847 n. 5099 (4988). — 23. Mai 1835 n. 4750 (4601). [6] Rubr. gen. tit. XIX. 6. — Decr. 25. September 1858 n. 5180 ad 7.

der Prozession dieser Tage. Ausnahme macht der dritte Sonntag im Advent Gaudete, nicht jedoch, wenn dieselbe Messe in der Woche wiederholt wird, dann der Sonntag Laetare in der Fastenzeit, ferner die Messe an Pfingstquatember, an den Vigilien der Heiligenfeste und an der Vigil vor Weihnachten, an Coena Domini, am Karsamstage im Amte und bei der Weihe der Osterkerze, wo die Dalmatik und Tunicella gebraucht wird.

Man hat sie in Kathedral- und anderen Hauptkirchen, wozu auch die Kollegiat-, die Abtei- und bedeutende Regular-, sogar ziemlich große Pfarrkirchen gehören. Sie unterscheidet sich nicht von den gewöhnlichen Meßgewändern; denn sie wird nur nach innen bis zur Brust aufgerollt und, damit dieser Teil nicht wieder herabfalle, mit Bändern oder Stecknadeln befestigt, dann nach dem Gottesdienste wieder herabgelassen und wie gewöhnlich benutzt. Der Diakon legt sie kurz vor dem Evangelium ab, erhält dafür eine etwas kürzere, breitere Stola, die keine drei Kreuze hat und nimmt sie erst nach der Sumtion zurück. Der Subdiakon legt sie ab, bevor er die Epistel singt und erhält sie wieder, wenn er nach der Epistel dem Celebranten die Hand geküßt hat. Fehlt in Hauptkirchen die Planeta plicata, so wird das Amt ohne Leviten celebriert; in kleinen Kirchen aber ministrieren an diesen Tagen der Subdiakon nur in Humerale, Albe und Manipel, der Diakon in Humerale, Albe, Manipel und Querstola.[1]

7. Dalmatik und Tunicella.

Die Dalmatik, ein dem Meßgewande ähnliches, jedoch mit Ärmeln versehenes Kleid, kommt dem Diakon und die Tunicella dem Subdiakon zu, so oft sie dem Celebranten assistieren, d. h. in allen feierlichen Hochämtern, bei feierlicher Austeilung des Weihwassers (nicht jedoch in der Vesper), ferner bei den feierlichen Prozessionen und Benediktionen mit dem Allerheiligsten, nicht jedoch bei der Aussetzung an den Sonntagen im Advent und in der Fasten,[2] auch weder beim Abholen der Leiche noch bei der Prozession und Benediktion auf Lichtmeß, Aschermittwoch und Palmsonntag. Benediktion cfr. § 244.

Die Tunicella unterscheidet sich von der Dalmatik dadurch, daß letztere etwas längere und engere Ärmel hat als jene.

8. Pluviale (Chorkappe, Chormantel, Cappa, Pluviale).

Das Pluviale wird außerhalb der hl. Messe bei allen feierlichen Prozessionen und bei jenen feierlichen Benediktionen gebraucht, welche am Altare vorgenommen werden, z. B. Weihe der Asche, Palmen ꝛc.; dann bei den feierlichen Laudes und Vespern, bei der feierlichen Matutin und bei jener feierlichen Komplet, die sich nicht an die feierliche Vesper anschließt, außerdem bei feierlicher Austeilung des Weihwassers, bei den Absolutionen und Begräbnissen und bei Assistenz in einem Pontifikalamte. In den feierlichen Hochämtern tragen es ex speciali privilegio nur die Kanoniker und Dignitarier. Reihen sich genannte Funktionen unmittelbar an die hl. Messe an, so trägt Celebrant das Pluviale über der Albe (ohne Manipel), sonst über dem Superpelliceum mit oder ohne Stola, je nachdem die vorzunehmende Funktion diese erfordert.[3]

Das Pluviale ist durch das Meßgewand nicht ersetzbar, vielmehr wird die Funktion, welche ein Pluviale erfordert, z. B. Incensation des Altares in der Laudes und Vesper, die Prozession cum Sanctissimo in Ermangelung desselben ausgelassen, hingegen darf die Austeilung des Weihwassers nicht unterbleiben, wenn das Pluviale fehlt.[4]

Das Pluviale wird mit der ersten Form im Meßbuche (pro indumentis in genere) gesegnet cfr. § 244. Es sei von kostbarem Stoffe, weit, nicht steif unterfüttert, damit es faltenreich herabfließe, und reiche bis zu den Füßen. Der Umfang bilde einen Halbkreis. Die Farbe richte sich nach dem jedesmaligen Officium. Vorn herunter ist es mit Goldborden versehen oder mit Gold durchwirkt; im Rücken hat es eine Kapuze mit Goldborden und Stickerei, die dem Vorderteile entspricht. Die Borden sind nach römischer Weise um die Kapuze herum breiter, als am untersten Saume. Herabhängende Troddeln an der Kapuze werden in Säkularkirchen immer seltener. Vor der Brust wird das Pluviale durch Agraffe oder Spangen zusammengehalten.

---

[1] Decr. 22. Juli 1848 n. 5126 (4965) 5. — 12. August 1854 (Lucion) 20. [2] Decr. 31. August 1867 in Malatit. ad II. Anal. jur. Pont. 1868 April p. 256. [3] Decr. 17. Juni 1843 n. 4970 (4824).
[4] De Carpo p. II. n. 254.

9. Schultervelum (Velum humerale oder oblongum).[1]

Dasselbe ist entweder von reiner oder mit Gold und Silber durchwirkter Seide und der Länge nach mit schönen Borden, an den beiden unteren Enden mit Gold- und Silberfransen versehen, 2 m 75 cm lang und 55 cm breit. Es wird gebraucht vom Diakon (resp. Celebranten), so oft er das Allerheiligste zu übertragen hat (nicht aber, wenn der Diakon die Monstranz auf den Thron setzt oder davon hebt), vom Priester bei den Prozessionen mit dem Allerheiligsten, bei den Krankenprovisionen, bei Erteilung des Segens mit der Monstranz und Pyxis. Daher muß das Schultervelum für den Diakon und Priester weiß und so lang sein, daß es nicht nur das ganze Ciborium resp. den Fuß des Ostensoriums und die rechte Hand des Celebranten bedecke, sondern auch noch ziemlich lang herabhänge. — Das Velum des Subdiakons entspricht stets der Farbe des Meßgewandes. Über die Benediktionen cfr. § 244.

10. Rochet (Rochettum) und Chorrock (Cotta, superpelliceum).

a) Das Rochet, welches der Albe ähnlich, nur kürzer ist, ist keine vestis sacra, vielmehr bloß ein Zeichen hoher Würde, daher de jure nur den Welt- und Klosterprälaten, ex privilegio auch den Kathedral-Kanonikern (nicht den Regular- oder Stiftskanonikern) gestattet. Letztere dürfen es jedoch bloß in der eigenen Kirche und bei jenen Funktionen tragen, welche nur Chorkleidung (nicht die Cotta) erfordern, z. B. beim Chorgebete, bei der Predigt und bei Prozessionen, also nicht bei Spendung der hl. Sakramente, beim Assistieren und bei jenen Benediktionen, für welche das Superpelliceum vorgeschrieben ist.[2]

Jenen Priestern, welche ex usu der Diöcese das Rochet tragen, ist, wenn sie kein Sakrament spenden, das Tragen desselben zu gestatten.[3] Ex Indulto apost. wird zuweilen Erzpriestern (Dekanen) das Rochet und die Cappa (selbst cappa magna) mit Mozetta (d. h. Kragen mit kleiner Kapuze) und Mantelletum oder Caputium von violetter Farbe erlaubt; diese wird dann (ohne Stola) im Chore von der Vigil vor Allerheiligen bis Karsamstag über dem Rochet getragen.[4] Wollen diese so privilegierten Priester aber ein Sakrament spenden oder eine Benediktion vornehmen, welche das Superpelleceum erfordert, so legen sie statt der Cappa, der Mozetta und des Rochets das Superpelliceum und Stola an, obwohl die Kanoniker c. privilegio magnae Cappae das Superpelliceum über dem Rochet tragen dürfen, wenn sie nicht das Superpelliceum allein nehmen wollen.[5]

c) Das Superpelliceum (Chorrock oder Cotta), wird gebraucht im allgemeinen bei allen kirchlichen Funktionen in und außerhalb der Kirche, die keine Albe verlangen, insbesondere: bei Austeilung der hl. Kommunion extra missam, bei der Kopulation (wenn nicht unmittelbar darnach die Messe folgt) und bei jeder Benediktion der Gegenstände extra missam. Sie ist wie das Rochet kürzer als die Albe, aber weiter, hat weitere Ärmel, jedoch vor der Brust keinen Einschnitt.

Einfache Spitzen sind zwar am unteren Saume, nicht aber auf den Schultern zulässig. Obwohl die Rubrik nichts vom Stoffe des Superpelliceum sagt, so ist doch allgemein eine ähnliche Leinwand wie zur Albe üblich.

Da das Superpelliceum nur das Zeichen einer kirchlichen Funktion, aber keine vestis sacra ist, so dürfen es auch nach allgemeiner Sitte und Duldung die Laien tragen, so oft sie die Dienste der Kleriker wahrnehmen, z. B. der Küster, Meßdiener und der Kreuzträger.

B. Standeskleider des Priesters.

11. Talar (Vestis talaris).

Ein schwarzer Talar (Klerik, Soutane) ist in den Rubriken für den Celebranten

[1] Decr. 9. Juli 1678 n. 2864 (2745) 6. [2] Decr. 10. Juni 1852 n. 5162 ad 5. [3] Decr. 27. Februar 1847 n. 5072 (4919). [4] Decr. 22. Januar 1678 n. 2855 (2705). [5] Decr. 23. Mai 1846 n. 5048 (4902). — 31. Mai 1817 n. 4536 (4386). — 12. November 1831 n. 4669 (4520) 26. — 31. August 1867 n. 5382 ad 4.

vorgeschrieben. Bei großer Entfernung von der Kirche habe er entweder einen solchen in der Kirche vorrätig oder trage eine sogenannte Soutanella.[1]

Küster und Meßdiener tragen während der stillen Messe ähnlich geformte rote Talare, bei Begräbnissen zum Zeichen der Trauer schwarze, und darüber in Ämtern und jenen stillen Messen, welche das Amt vertreten, den Chorrock.[2]

12. Biret (Biretum).

1. Das Biret, eine kirchliche, nicht gesegnete Kopfbedeckung der Kleriker, ist von schwarzer Farbe und hat drei Flügel (cornicula).

Ein Biret mit vier Flügeln gehört nicht zur Chorkleidung und ist nur den Doktoren und Licentiaten der Theologie und des kanonischen Rechts als Auszeichnung, nicht aber bei Verrichtung kirchlicher Funktionen gestattet.[3] In Deutschland sind jedoch seit unvordenklicher Zeit Birete mit vier Spitzen im Gebrauch.

Es wird gebraucht, so oft Celebrant in Paramenten eine hl. Funktion vornehmen will oder vorgenommen hat, z. B. beim Accesse und Recesse, ferner während der Predigt, im Beichtstuhle, im Chore beim Sitzen, bei den Prozessionen mit Ausnahme der theophorischen und der mit der Kreuzpartikel. — Bei Inklinationen und Genuflexionen wird es abgenommen.

Beim Abnehmen und Aufsetzen nimmt man es beim vordersten oder rechten Seiten-Flügel oder bei der rechten Spitze. Sind bei entblößtem Haupte die Hände frei, so halte man es mit beiden Händen so, daß die vereinten Finger beider Hände sich außerhalb und die beiden Daumen inwendig befinden, und die Öffnung des Birets der Brust zugekehrt sei. Ist das Biret im Sitzen abzunehmen und eine Inklination zu machen, so halte die Rechte das Biret inzwischen über dem rechten Knie. So geschieht es z. B. während des Gloria Patri etc.

Das Biret des Celebranten wird nach dem Accesse zum Altare auf den Kredenztisch, im feierlichen Hochamte aber auf dessen Sitz gelegt.

2. Durch Breve vom 3. Februar 1888 hat Leo XIII. gestattet, daß die Bischöfe, die seither abgesehen von speciellen Privilegien eigentlich ein schwarzes Biret tragen mußten, sich des violetten Birets bedienen dürfen. Diese neue Auszeichnung soll den Bischöfen so eigentümlich sein, daß niemand anders mehr in Zukunft ein violettes Biret tragen darf.[4]

13. Der Pileolus. (Soli Deo.)

Dieses kleinen Käppchens (schwarz oder violett, bei den Kardinälen rot) sich zu bedienen ist an sich nur in der Kathedrale den Prälaten, Kanonikern und Beneficiaten, andern darin bloß mit bischöflicher Erlaubnis, nicht aber den Seminaristen erlaubt.

Er darf vom Celebranten beim Officium divinum und jenen Funktionen getragen werden, die kein Pluviale erfordern. Einem kränklichen Priester wird zwar vom apostolischen Stuhle erlaubt, ihn bei der hl. Messe, jedoch nicht vom Sanktus inkl. bis zur Sumtion inkl., zu tragen.

a) Der Gebrauch einer Perücke in der hl. Messe setzt eine päpstliche, außerhalb derselben eine bischöfliche Erlaubnis voraus. Hat der hl. Stuhl einem Priester das Tragen der Perücke bei der hl. Messe gestattet, so gilt dieses Indult auch für die Prozession mit dem Sanctissimum.

b) Kopfbedeckung bei Krankenprovisionen cfr. § 203. II. 2. b.

c) Wann das Biret und der Pileolus abzunehmen sei cfr. § 78 u. § 148. VIII.

§ 318. Andere Kirchengeräte.

1. Ablutionsgefäß (Vas purificatorium).

Zur Ablution der Finger nach der Austeilung der hl. Kommunion befinde sich auf dem Altare ein Gefäß von Glas (mit Deckel), das rund, 3 Finger breit hoch und

[1] Acta Conc. prov. Colon. p. 153. [2] Falise p. 740. — Rit. Paderb. app. 106.
[3] Decr. 7. Dezember 1844 n. 4991 (4845). [4] Linzer Quartalschr. 1888 p. 730.

zur Hälfte mit frischem Wasser angefüllt sei. Daneben liege ein nur zu diesem Zwecke bestimmtes Purifikatorium, welches, wie das Wasser, alle acht Tage durch ein frisches zu ersetzen ist. Das gebrauchte Wasser wird in das Sakrarium geschüttet.

2. Rauchfaß (Thuribulum).

Das Rauchfaß sei von gutem Metalle, habe vier Ketten von wenigstens 63 cm Länge, die oben in einer runden Schale mit großem Griffe (Ring) eingehängt sind. Der große Ring muß aber größer, als die Schale sein. Der turmähnliche Deckel sei durchbrochen und habe verschiedene Verzierungen. In den mit einem Fuße versehenen Kohlenbehälter werde eine der Form angepaßte eiserne Kohlenpfanne gelegt, die mit einem Bügel versehen ist, an welcher die Pfanne mittelst eines eisernen Hakens herausgehoben wird. Wo möglich habe jede Kirche zwei Rauchfässer von verschiedener Güte; das einfachere werde bloß bei den Begräbnissen und Absolutionen, beide aber bei der Prozession mit dem Allerheiligsten und bei der Übertragung der Reliquien gebraucht. Zur Unterhaltung und Ergänzung der brennenden Kohlen seien in der Sakristei vorhanden: Zündhölzer, Blasebalg, ein Gefäß mit toten Kohlen, Dreifuß mit Rost, eine Kohlenschaufel, eiserne Zange und ein Aschenkasten. Alles dieses ist dann überflüssig, wenn man die jetzt üblichen Preßkohlen anwendet.

3. Das Schiffchen (acerra vel navicula thuris, incensorium) sei von derselben Masse wie das Rauchfaß und so groß, daß es mehr Weihrauch faßt, als voraussichtlich nötig ist. Die eine Hälfte des Deckels muß sich leicht öffnen und schließen lassen. Das dazu gehörige Löffelchen sei entsprechend groß, von demselben Metalle wie das Schiffchen und schön gearbeitet. — Rauchfaß und Schiffchen werden nicht benediciert.

4. Meßkännchen nebst Teller (Urceoli oder Ampullae et Pelvicula) und Lavabotuch.

Die Kännchen (ampullae) seien von Glas oder Krystall, nicht aber von Blei oder Messing. Metallene Meßkännchen von Gold und Silber, wohl auch von Zinn sind toleriert,[1] die gläsernen sind die zweckmäßigsten,[2] weil sie leichter zu reinigen sind, und man darin Wein und Wasser leicht unterscheiden kann. Die Buchstaben V. (für Vinum) und A. (Aqua) dürfen nicht fehlen, damit man nicht Gefahr laufe, Wasser statt Wein in den Kelch zu gießen. Eine Segnung des Kännchens ist nicht erforderlich.

Der Teller zu den Meßkännchen habe eine angemessene runde Form und einen fingerbreiten Rand. Die innere Fläche sei eben, damit die Kännchen feststehen. Er kann von Gold, Silber, Zinn oder von sonst angemessenem Stoffe sein. Ohne Teller werden die Kännchen nicht gebraucht. Man stellt ihn mit den Kännchen beim Hochaltare entweder auf den Kredenztisch oder auf einen andern kleinen Tisch, und bei Nebenaltären in eine Mauer-Nische, aber nicht auf den Altar. Das zum Händewaschen gebrauchte Wasser werde nicht auf den Boden, sondern in einem kupfernen, messingenen oder thönernen Gefäße von schöner kirchlicher Form gesammelt und nach der hl. Messe in das Sakrarium geschüttet.

Das Lavabotuch bestehe aus feiner Leinwand und sei 50 cm lang und 30 cm breit. Der untere Saum darf Spitzen oder Fransen von demselben Stoffe oder mäßige Nadelstickerei in Seide haben. Es wird nicht zusammengelegt, sondern ausgebreitet gereicht. Das Lavabotuch (wie auch Kännchen und Teller) hat außerhalb des Altares seinen Platz und darf nicht an das Altartuch befestigt werden.[3]

5. Meßglöcklein, Schelle (campanula, tintinnabulum).

Man bedient sich in der Kirche und besonders in der Privatmesse einer kleinen Schelle, welche auf dem Kredenztische oder auf der mittleren Altarstufe und zwar auf

[1] Decr. 28. April 1866 n. 5367. [2] Rubr. gen. Miss. tit. XX. [3] Rubr. gen. Miss. tit. XI.

der Ecke der Epistelseite ihren Platz hat bezw. einer größeren Schelle, welche an der Seitenwand neben der Sakristeithür oder neben dem Altare auf der Epistelseite hängt. Sollte diese Schelle nicht gut anzubringen sein, so bediene man sich einer großen Handschelle, die übrigens in allen Kirchen und Messen gebraucht werden darf.

Die Schelle wird im allgemeinen nur zweimal in der Messe und zwar beim Sanktus und bei der Elevation angeschlagen; denn der Usus, auch beim Offertorium und beim Domine non sum dignus ein Zeichen zu geben, ist nur toleriert.[1] Diese Zeichen müssen in den Privatmessen unterbleiben, welche während einer Prozession in der Kirche oder während der Absolution bei der Tumba, während des Chorgebetes, des 40stündigen Gebetes und des feierlichen Hochamtes celebriert werden.

Bei Prozessionen wird keine Schelle gebraucht; sie ist nur für Krankenprovisionen vorgeschrieben.

6. Löschhorn (Extinctoria).

Um die Kerzen auszulöschen, bediene man sich eines Löschhorns von weißem Blech auf einem Stabe, und zwar eines größeren für die starken Kerzen und eines kleineren für die gewöhnlichen. Will man sich desselben auch zum Anzünden der Kerzen bedienen, so wird dessen Spitze mit einem Wachsfaden versehen.

a) Das Löschhorn ist wenigstens alle Sonnabende zu reinigen. Dieses geschieht, indem der Unrat in heißem Wasser abgerieben wird.

b) Der Küster hat jeden Morgen den abgebrannten, überflüssigen Docht an den Kerzen zu entfernen, damit dieselben sich leichter anzünden lassen und gut brennen.

7. Weihwasserbehälter (Vas aquae lustralis).

Die Weihbecken am Eingange der Kirche seien stets mit Weihwasser versehen und sind alle Samstage zu reinigen und mit frischem Wasser zu füllen.

8. Sprengel (Weihwedel, Sprengwedel, Aspergillum, Aspersorium).

Der Sprengel besteht aus einem 7—10 cm breiten kugelförmigen Behälter aus Silber oder Messing, welcher durchlöchert und mit einem Stil versehen ist, und in welchem sich ein in Weihwasser getauchter Schwamm befindet. Die Sprengel aus Borsten sind nicht so angemessen.

9. Baptismale, Taufschale, Taufbecken und Schüssel.

Das Baptismale ist ein weißes Tuch, welches aus feinem Leinen, nicht aber aus Tüll, Mull ꝛc. bestehen soll.

Die Taufschale (cfr. § 184) ist muschelförmig, aus Silber oder einem anderen angemessenen Stoffe gearbeitet.

Das Taufbecken (Bacile) ist rund, von Zinn, entsprechend groß und dient dazu, das Taufwasser aufzufangen. Ein anderes Gefäß ist nötig zum Waschen der Hände nach der Taufe und eine Schüssel für Baumwolle, Brotkrumen und Salz. Das gebrauchte Wasser schütte man in das Sakrarium. — Der Opferteller (Pelvicula, Patinula) wird gebraucht zu Kollekten in der Kirche.

10. Gefäß zur Reinigung der Kelche und hl. Tücher (aenea vasa ad ablutionem).

Dieses Gefäß von Kupfer oder Messing ist wie eine Schüssel geformt mit zwei Henkeln versehen und hat ungefähr im Durchmesser 52 cm..

11. Hostienbehälter (Pyxis lignea).

Zu Hostienbehältern nimmt man am besten gedrechselte, runde Büchsen von Buchsbaum oder Büchsen von Glas oder von Zinn (nicht von Blei) von $10^1/_2$ cm Höhe, aber nicht noch mehr Weite. Damit sich die Hostien nicht krümmen, ist es ratsam,

[1] Miss. Rom. Rubr. celebr. tit. VII. n. 8. — tit. VIII. n. 6. — Decr. 14. Mai 1856 n. 5224 ad 9.

eine runde, bleierne, mit Seide oder weißem Zeuge überzogene Scheibe, die oben mit einem Knopfe oder einer Öse versehen ist, auf dieselben zu legen. Der Deckel schließe gut. Inwendig sei der Behälter sauber und frei von üblem Geruche. — Die Hostienschachtel für die kleinen Hostien (scatula particularum) sei angemessen groß, inwendig mit Papier ausgelegt und gut verwahrt.

12. Prozessionskreuz (Crux processionalis).

Das Prozessionskreuz ist mit dem Bilde des Gekreuzigten versehen und hat einen so langen Stab, daß das Kreuz bei der Prozession von allen gesehen werden kann. Der Stab wird aus festem Holze gefertigt, ist schön profiliert und bemalt; oben hat er einen festen und schön gearbeiteten Knopf. Man gebraucht dasselbe bei den feierlichen Umgängen. Das einfache von Holz wird bei den Begräbnissen der Erwachsenen benutzt. Zu den Begräbnissen der Kinder ist ein kleines Kruzifix mit kurzem Stabe vorgeschrieben.

Das Prozessionskreuz wird zum Zeichen, daß alle dem vorangehenden Heilande folgen sollen, so getragen, daß das Bild des Gekreuzigten nach vorn gerichtet ist, zum Unterschiede vom erzbischöflichen Kreuze, welches so getragen werden soll, daß das Bild des Gekreuzigten gegen den Erzbischof selbst gewendet sei. Der Kreuzträger muß das Kreuz mit unbedecktem Haupte tragen und mitten zwischen zwei Akolythen oder Ministranten mit Leuchtern und brennenden Kerzen einhergehen.

Es kann (muß aber nicht) geweiht werden. Die private, nicht öffentliche, Segnung darf jeder Priester vornehmen.[1]

13. Fahnen (Vexilla).

Bei den Prozessionen werden auch Fahnen gebraucht. Man unterscheidet Kreuz- und Schwenkfahnen. Die Kreuzfahnen sind die kirchlichen. Bei ihnen ist oben an der Stange ein Kreuz und die eigentliche Fahne ist an einem Querhaken an der Stange aufgehängt. Sie sind entweder mit dem Bilde des Heilandes, der Mutter Gottes oder eines Heiligen, oder mit einem Kreuze oder Monogramme versehen und werden senkrecht getragen. Vereinsfahnen sind bei Prozessionen geduldet, wenn sie geweiht sind. Nach dem Gebrauche sind die Fahnen sorgfältig zu reinigen und trocken aufzubewahren.

14. Prozessionslaternen.

Bei Prozessionen mit dem Allerheiligsten und auch wohl bei sonstigem feierlichen Gottesdienste werden Laternen auf Stäben gebraucht. Die Laternen sind meist von Messing, schön gearbeitet und so hoch, daß eine kleine Wachskerze bequem darin brennen kann. An den Seiten befinden sich entweder vier, sechs oder acht Fensterchen von durchsichtigem Horn oder Glas. Die Stäbe sind ca. 1,8 m hoch, in der Mitte mit einem Knopfe (Kugel) versehen und schön bemalt oder angestrichen.[2]

15. Baldachin (Traghimmel, Baldachinum, Umbraculum, Coelum gestatorium) und Umbella (Umbella).

a) Der große Baldachin, welcher bei allen Prozessionen cum Sanctissimo und mit der Kreuzpartikel, und bei feierlichen Krankenprovisionen, bei der feierlichen Abholung des Bischofs zur Kirche und bei der Begleitung zur Wohnung ꝛc. gebraucht wird, ist länglich viereckig, ca. 2 m lang und $1\frac{1}{2}$ m breit, von kostbarer weißer, mit Gold oder Silber durchwirkter Seide. Allseitig ist er mit Draperieen versehen, die 25—40 cm lang herabhängen und reiche Fransen haben. In die am Baldachin befindlichen Ringe werden Stäbe in gleichen Zwischenräumen gesteckt und damit der Baldachin getragen. In kleineren Kirchen hat der Baldachin gewöhnlich nur vier, in Domkirchen aber sechs oder acht Stäbe.[3]

[1] Decr. 12. Juli 1704 n. 3697 (3548) 2. [2] Jacob, Kunst p. 98. [3] Caerem. Episc. lib. I. c. 14. — lib. II. c. 23 n. 3.

Beim Tragen sind die Stäbe senkrecht und gleich hoch zu halten, gleichmäßig und gleichzeitig zu heben und zu senken. Beim Gehen halte jeder gleichen Schritt mit dem Vordermanne, schiebe aber den Baldachin durch Hebung nicht auf den Vordermann, weil dadurch das Tragen sehr beschwerlich wird. Man sei beim Einstecken und Ausheben der Stäbe vorsichtig, weil sonst der Baldachin leicht Schaden leidet. Hat man nach dem Gebrauche die Stäbe ausgehoben, so neige man die Ringe auswärts, lege den Baldachin in der Mitte zusammen, so daß die Ringe sich näheren, und hänge ihn dann mittelst dieser Ringe an zwei Nägeln im Schranke auf. Damit er nicht stockig werde, setze man ihn bei heiterem Himmel der Luft (nicht aber der Sonne) aus und stäube ihn ab.

Der große Baldachin wird in der Kirche von Klerikern, außer derselben entweder vom Adel oder von Magistratspersonen ohne Chorrock oder von angesehenen Männern in Chorrock getragen.

b) In allen Kirchen, wenigstens in bemittelten, habe man außer dem großen noch einen kleinen Baldachin[1] (umbella, umbellina), welcher über dem Celebranten ausgespannt wird, wenn dieser mit dem Allerheiligsten den Altar verläßt und zwar so lange, bis der Raum es gestattet, daß er unter den großen Baldachin tritt. Auch in den Fällen, wo Celebrant den Baldachin verläßt oder der Baldachin nicht gebraucht wird oder gebraucht werden kann, bedient man sich der Umbella. Er ist von weißer Seide, mit kleinen Fransen versehen und hat die Gestalt eines Regenschirmes mit einer nach einer Seite hingebogenen Stange. Er wird von einem Kleriker in Cotta, der unmittelbar dem Celebranten folgt oder ihm zur Seite, doch mehr zurück, geht, über dem Allerheiligsten ausgespannt gehalten.

Beide werden nicht benediciert.

16. Tumba (Castrum doloris, Lectica, Tumba) und Bahrtuch.

Die Tumba, ein aus Latten verfertigter, einem gewöhnlichen Sarge ähnlicher Behälter, wird in die Mitte der Kirche oder in das Chor, bei Standespersonen auf ein besonderes Gerüst gestellt und mit einem schwarzen Bahrtuche bedeckt. Auf der Tumba befinden sich (weder Krucifix, noch Leuchter, noch Statuen noch viel weniger Kelch und Stola) höchstens die dem Stande des Verstorbenen gebührenden Insignien. So hat z. B. die Tumba für einen Papst das Triregnum,[2] für einen Bischof die Mitra, die für Priester das Biret und eine schwarze oder violette Stola, für Laien Namen, Wappen. Die Tumba wird so aufgestellt, daß das höhere, das s. g. Kopfende zur Thür und das niedere zum Altare gerichtet ist, selbst wenn die Tumba einem Priester gilt. Neben der Tumba werden sechs (auf jeder Seite drei) wenigstens vier oder zwei Leuchter von dunkler Farbe (nicht aber Altarleuchter) gestellt und mit gelben Kerzen versehen. — Statt der Tumba kann zur Absolution nach dem Requiem ein schwarzer Teppich vor der untersten Altarstufe ausgebreitet werden. Cfr. § 258 B.

Das Bahrtuch, ein schwarzes Tuch mit weißem Kreuze, dient sowohl zur Bedeckung der Tumba, als des Sarges. Dieses Tuch (welches selbst bei den Exequien der Jungfrauen schwarz sein soll) wird vor der Beerdigung ins Leichenhaus gebracht, über den Sarg gelegt und mit demselben zum Grabe getragen. Wird der Sarg gefahren, so kann das Tuch nach Einsegnung der Leiche im Sterbehause wieder abgenommen werden.[3]

§ 319. Andere kirchliche Erfordernisse.

1. Hostie, Wein und Wasser.

A. Hostie.

Das zur erlaubten Konsekration erforderliche Brot muß:

---

[1] Decr. 9. Mai 1857 in Limburg ad XI. 2.
[2] Gardell. ad Decr. n. 4526 (4386) 13.
[3] Decr. 21. Juli 1855 n. 5221 ad 13.

1. aus reinem, frischem Weizenmehl und natürlichem Wasser zubereitet und im Feuer gebacken werden;

Ist das Brot nicht aus Weizenmehl bereitet, oder ist dem Weizenmehle eine bedeutende Quantität anderen Mehles beigemischt, so ist es zum hl. Meßopfer untauglich.

2. ungesäuert sein;

Gesäuertes Brot darf nur in einem Falle genommen werden, nämlich zur Vollendung des Opfers, wenn man nach der Konsekration merkt, daß das Brot verdorben und anderes ungesäuertes nicht zu haben ist.

3. frisch sein;

Die hl. Ritus-Kongregation[1] hat entschieden, daß der Usus, die Hostien im Winter 3 Monate und im Sommer 6 Monate alt werden zu lassen, nicht geduldet werden könne und die Rubrik des Rituale frequenter renovandae sunt zu beobachten sei. Ferner, daß ein Hilfsgeistlicher sich nicht damit beruhigen könne, daß der Rector eccles. die Verantwortung habe. Am sichersten ist nach Vorschrift des hl. Karl Borromäus und vieler Diöcesanstatuten zu handeln und Sorge zu tragen, daß die Hostien nicht über 20 Tage alt werden. Nach dem Caerem. Episc. soll die Renovation der hl. Hostien alle 8 Tage geschehen.[2] Die Hostien-Bäcker sind zu vereidigen;

4. eine runde Gestalt haben, muß dünn, unversehrt und ungebrochen, weiß und ohne Flecken und mit hl. Zeichen, z. B. mit dem Bilde des Gekreuzigten,[3] des Lammes, des Namenszuges Jesu und dgl. geziert sein; endlich soll sie auch größer sein, als die Partikeln, welche dem Volke in der hl. Kommunion gereicht werden. Eine sogenannte kleine Hostie darf nur im Notfalle zur hl. Messe oder Exposition gebraucht werden und ist in diesem Falle das Volk, damit es kein Ärgernis nehme, darüber zu belehren.

Die Eigenschaften, welche die Hostie haben soll, sind sämtlich in folgenden Versen enthalten:

Candida, triticea, tenuis, non magna, rotunda,
Expers fermenti, non falsa sit hostia Christi.

B. Wein.

Der zu konsekrierende Wein muß eigentlicher und natürlicher Traubensaft — vinum de vite — sein. Da jeder Wein die gültige Materie des hl. Opfers ist, so ist es an sich gleichgültig, ob weißer oder roter, schwacher oder starker, süßer oder herber Wein genommen wird. Obstwein, Weinessig oder sauerer, verdorbener, mit anderen Flüssigkeiten vermischter oder aus unreifen Trauben gepreßter Wein ist durchaus untauglich zur Konsekration. Fängt der Wein erst zu verderben oder sauer zu werden an, oder ist er bloß Most, so ist zwar die Konsekration nicht ungültig, aber unerlaubt.

Es ist sehr gefährlich, von unzuverlässigen, nicht vereidigten Weinhändlern den Meßwein zu beziehen.

C. Wasser.

Nach kirchlicher Vorschrift muß Wasser mit dem Weine vermischt werden. Dieses Wasser muß natürliches Wasser sein und würde der Priester sich schwer versündigen, welcher künstliches Wasser gebrauchte. Es genügt, wenn eine ganz geringe Quantität Wasser genommen wird, es genügen schon einige Tropfen (parum aquae, paucissima aqua), zumal wenn der Wein an sich schon gering ist. Endlich muß die Mischung des Wassers mit dem Weine am Altare selbst im Kelche geschehen.

2. Weihrauch.

Der Weihrauch sei stark duftend, wohlriechend, rein, nicht zu dickkörnig, aber auch nicht zu fein, damit der Duft weder zu lange ausbleibe noch zu schnell verschwinde.

[1] Decr. 16. Dezember 1826 n. 4626 (4474). [2] Caerem. Episc. lib. I. c. 6. n. 2. — S. C. C. 5. April 1573. [3] Decr. 26. April 1834 n. 4723 (4514).

Man hat ostindischen und afrikanischen und von beiden wieder eine bessere und ordinäre Sorte. Der bessere ostindische Weihrauch (olibanum electum) besteht aus Körnern von der Größe und Form einer Erbse und von hellgelblicher, zum Teile ins Rötliche und Bräunliche schimmernder Farbe, ist wenig durchscheinend, außen weißlich bestäubt, matt, rauh anzufühlen und spröde und giebt ein weißliches Pulver. Der ordinäre ostindische (olibanum naturale) ist mehr unregelmäßig, oft in großen Klumpen zusammengebacken, von hellerer und dunklerer, zum Teil ins Graue und Braune gehender Farbe und unrein. Der Geruch beider Sorten ist an sich schwach, doch angenehm balsamisch, beim Erwärmen und Entzünden dagegen stärker; der Geschmack ist etwas scharf und bitter.

Der afrikanische (gute und ordinäre) ist dem ordinären ostindischen ganz ähnlich, zerspringt aber zwischen den Zähnen nicht zu Pulver, ist spröder und erweicht weniger im Munde, wie der Mastix. Einige Körner geben schon einen reichlichen, angenehmen und lange anhaltenden Duft.[1] Weil er jedoch nur langsam verbrennt, muß er klein gestoßen, ja fast pulverisiert werden.

Zu einem Pfunde Weihrauch kann man auch 1—2 Lot Harz (Kolophonium) mischen und dessen unangenehme Schärfe durch einen Zusatz von etwas fein geschnittener Lavendelblüte und (auf ein Pfund Weihrauch 1/4 Pfund) Storax mildern.

3. Salz.

Als solches nimmt man fein pulverisiertes Kochsalz. Dasselbe wird hauptsächlich gebraucht bei Spendung der hl. Taufe und bei der Wasserweihe.

Für die Segnung des Taufsalzes ist eine besondere Form vorgeschrieben, die verschieden ist von der zur Segnung des Salzes zum Weihwasser; daher darf letzteres bei der Taufe und ersteres beim Weihwasser nicht gebraucht werden. Gesegnetes Taufsalz darf für spätere Taufen aufbewahrt, aber niemandem nach Hause mitgegeben werden. Will man zum Hausgebrauche gesegnetes Salz haben, so geschehe die Benediktion mit der Form im Meßbuche Pro quocunque comestibili. Zu Wasser gewordenes Taufsalz schüttet man in das Sakrarium.

Außerdem wird Salz nach einer geschehenen hl. Salbung angewendet, um die mit dem hl. Öle benetzten Finger abzureiben. Dieses Salz bedarf keiner Segnung; jedoch soll es, um jeden Mißbrauch zu verhüten, nach dem Gebrauche in das Feuer oder in das Sakrarium gegeben werden

4. Sakristei (Sacristia).

Die Sakristei sei geräumig, hell, trocken, durch feste Thüren, gutes Schloß und eiserne Riegel verwahrt. Zur Lüftung habe sie wenigstens zwei einander gegenüber liegende Fenster, die bei feuchter Witterung zu schließen, bei heiterem Himmel und bei Nordwind zu öffnen sind.

Da, wo die Paramente anzulegen sind, werde ein kleiner Altar oder bei engem Raume ein angemessenes Bild hergerichtet. Unter diesem stehe zum Ankleiden ein Tisch von ungefähr 94 cm Höhe und Tiefe, dessen Tischplatte mit einem leinenen oder grünen Tuche überzogen ist; darauf befinde sich eine eingerahmte Tafel mit den Vorbereitungs- und Danksagungsgebeten, rechts davon das Direktorium, zur Linken das Verzeichnis der gestifteten Messen.

Der Tisch kann unten auch als Schrank benutzt werden. In der Sakristei seien vorfindlich: das Rituale, Evangelien- und Verkündigungsbuch, wohl auch in größeren Kirchen Papier, Feder und Tinte für fremde Priester zur Eintragung ihrer Namen.

Ein besonderer Ort bleibe darin frei zur Beichte und zum Gebete. Vor dem Betschemel hänge ein Bild.

Ein ziemlich großer Wasserbehälter mit Wasser und Handtuch darf nicht fehlen. Das gebrauchte Wasser fließe durch eine Röhre in das Sakrarium der Sakristei. Die Handtücher in der Sakristei sind gewöhnlich 1 m 70 cm lang. Wo möglich werden zwei Handtücher auf hölzerne Rollen gehängt, wovon das eine vor der hl. Messe, das andere nach derselben und nach Spendung der hl. Sakramente gebraucht wird.

Besondere Schuhe für die Meßdiener und auf Filialen auch solche für Priester dürften besonders auf dem Lande wohl nicht überflüssig sein; doch von einem Spiegel ist nirgends etwas gesagt.

[1] Geigers Acolyth. p. 160 nota 90. — Caerem. Episc. lib. I. c. 23. — Münsterisches Pastoralbl. 1863 p. 119.

Für nötige Fälle sind vorrätig zu halten: einige Bürsten, Schüsseln, Opferteller, etwas Flachs, Baumwolle, Brotkrumen ꝛc.

5. Schränke in der Sakristei (Armaria).

Wenn die Mittel es erlauben, habe man mehrere Schränke und Behälter, und zwar: für die hl. Kleider, Kelche, Purifikatorien, Corporalien, Vela, Kännchen, Handtücher, Altartücher, Abreibetücher, Bücher, Kerzen und andere Geräte. Alle müssen verschließbar sein. Die Schränke für Antipendien, Pluviale und Meßgewänder seien aber so groß, das erstere hineingestellt, letztere aufgehängt werden können, obwohl die Meßgewänder besser auf Ausziehebrettern auszubreiten sind. Die Schränke haben um Luftwechsel in denselben zu ermöglichen, in den Wandungen kleine, mit Gittern versehene runde Öffnungen, damit die Luft in den Schränken nicht stocke.

a) Ein Schrank für Pluviale sei 2 m hoch, 1 m 25½ cm breit und 1½ m tief, mit einer Doppelthür, einem guten Schlosse und inwendig mit so vielen, 15½ cm von einander entfernten, drehbaren Galgen und langen Balken versehen, als Pluviale vorhanden sind. Sollte die Sakristei zu klein sein, so kann man die Schränke auch an einem passenden Orte in- oder außerhalb der Kirche aufstellen.

b) Außerdem sei in der Sakristei zur Aufbewahrung des Ciboriums mit den hl. Hostien im Triduum sacrum der Karwoche noch ein passender Wandschrank vorhanden, weil in dieser Zeit das Allerheiligste nicht in der Kirche, im hl. Grabe aber nur dann aufbewahrt werden soll, wenn ein solcher passender Behälter fehlt.

6. Sakrarium (Piscina)).

Man hat in gut eingerichteten Kirchen zwei Sakrarien, d. h. unterirdische geschlossene Behälter, eines in der Nähe des Taufsteines zur Aufnahme des gebrauchten Taufwassers (cfr. § 319. 10.), ein anderes zur Aufnahme anderer unbrauchbar gewordener Kultobjekte, z. B. der Asche von verbrannten hl. Gegenständen u. s. w. Das Sakrarium der letzteren Art muß in allen Kirchen, wo Sakramente gespendet werden, hinter dem Hochaltare oder an einem anderen passenden, nicht in die Augen fallenden Orte, entweder in der Wand, oder auf dem Boden unter der Erde, oder auch (wenn die Kirche zu beschränkt ist) auf dem Kirchhofe angebracht werden und muß gut verschlossen sein. Dasselbe unter dem Altare anzubringen ist verboten. Zu diesem Behufe lasse man entweder eine Grube von 1 m Tiefe und ½ m Breite machen, sie ringsherum ohne Mörtel ausmauern, den Boden locker und ungemauert mit Kies oder geschlagenen Stein bedeckt lassen, und auf den Mauerrand als Deckel ein rund ausgehöhltes und in der Mitte durchlöchertes Steinbecken legen (das in der Mitte befindliche Loch kann rund und so groß wie ein Ei sein); oder man lasse in der Mauer der Kirche oder Sakristei 82½ cm hoch von der Erde eine viereckige Nische anbringen, als Tisch einen breiten, schön gearbeiteten, beckenartig ausgehauenen Stein einfügen, der ein wenig vorspringt, in der Mitte eine Öffnung von der Größe eines Eies hat und mit einer Röhre versehen ist, die in der Mauer bis zur Erde reicht und das Wasser ableitet.

7. Kanzel. (Suggestus, Cancellus, Podium).

In Kathedralkirchen befindet sich die Kanzel entweder dem bischöflichen Throne gegenüber oder in der Mitte, in andern Kirchen aber meistens auf der Evangelienseite, jedoch weder dem Hochaltare zu nahe, noch zu fern. Sie kann von Marmor oder andern schönen Steinen, oder von Holz sein. Die Arbeit sei geschmack- und kunstvoll. Damit die Stimme des Predigers besser zu den Zuhörern dringe, befinde sich über der Kanzel (besonders in großen Kirchen) ein Schalldeckel.

Die Decke des Kanzelpultes trage die Farbe der Messe und des Officiums, am Karfreitag bleibt sie ganz fort. Die Kanzel habe ein Kruzifix.

8. Chorstuhl (Stallum).

Chorstühle werden die in Dom- und Kollegiatkirchen angebrachten und mit Sitzen versehenen Stühle der Kanoniker genannt. Sie unterscheiden sich von den einfachen

Stühlen der Vikarien, die in den untern Reihen des Presbyteriums sich befinden, durch kunstvolles Schnitzwerk.

9. Beichtstuhl (exedra, sedes confessionalis).

Der Beichtstuhl wird gewöhnlich aus Eichen- oder Fichtenholz verfertigt, ist oben, im Rücken und zu beiden Seiten geschlossen, von vorn aber ganz offen oder mit einer niedrigen verschließbaren Thür versehen. An den innern Seitenwänden befinden sich rechts und links Armlehnen für den Beichtvater und auswendig solche für das Beichtkind. Besonders wesentlich ist die Scheidewand zwischen Beichtvater und Beichtkind, in welcher sich eine Öffnung (fenestrella) befindet, die gegen den Pönitenten hin mit einem festen, ziemlich engen Gitter versehen sein muß, welches inwendig entweder mit einem Vorhange von feinem, tüllartigem Zeuge oder durch einen Schieber geschlossen werden kann. Auf der Seite des Beichtvaters befinde sich eine Tafel mit dem Vorbereitungsgebete, der Absolutionsform und den Reservatfällen, auf der des Beichtenden ein Kruzifix oder eine bildliche Darstellung der Geißlung, Dornenkrönung Christi, oder des heil. Petrus, der hl. Magdalena: — Der Beichtstuhl soll an einem offenen, sichtbaren Orte der Kirche aufgestellt sein; nur für Harthörige kann ein Beichtstuhl in der Sakristei benutzt werden. Je mehr das Beichtkind den Blicken anderer entzogen ist, um so leichter das Bekenntnis. Vorhänge vor dem Priester heben das „loco aperto“ auf.

10. Taufbrunnen oder Taufstein.

In jeder Kirche, wo getauft werden soll, muß ein wo möglich vergitterter und verschließbarer Taufbrunnen sein. Er befindet sich an einem passenden Orte am Eingange der Thür auf der Frauenseite, wenn der Raum es zuläßt (nicht aber in der Nähe des Altares), noch besser in einer Seitenkapelle mit einem Altare zu Ehren des hl. Johannes des Täufers und mit dem Bilde der Taufe Jesu oder einer Taube.

Der Wasserbehälter sei von Marmor oder einem andern festen, wasserdichten Steine; ist er nicht dicht, so werde er mit Zinn besser mit Porzellan ausgelegt oder mit einem besonderen Gefäße versehen. Ein kupferner Behälter muß des Grünspans wegen inwendig gut verzinnnt sein. Die Form desselben sei rund, sechs- oder achteckig; der Fuß werde untermauert und habe ein oder zwei Stufen, so daß man gegen zwei Fuß hoch über dem Erdboden stehe. Geschieht die Taufe durch Aufgießen des Wassers, so habe man außer diesem Taufbehälter noch einen anderen leeren Behälter zum Auffangen des auf das Haupt gegossenen Wassers, der mittelst einer Röhre mit dem Sakrarium in Verbindung steht. Dieser leere Behälter besteht aus einem festen Steine, der nach Art einer Schüssel ausgehauen ist. In der Mitte befindet sich eine Öffnung von der Größe eines Eies, durch welche das aufgefangene Wasser in die erwähnte Röhre und von da in das Sakrarium fließt. Der Untersatz sei angemessen breit und der Behälter wenigstens 94 cm hoch, damit sich Celebrant bei der Taufe des Kindes, welches über diesen Behälter gehalten wird, nicht zu sehr zu neigen brauche. Wo aber das Kind untergetaucht wird, ist ein zweiter Behälter überflüssig.

Der Taufbrunnen sei ferner mit einem so dicht anschließenden und verschließbaren Deckel (von Eisen oder Holz) versehen, daß weder Staub, noch Ungeziefer eindringen kann. Außer dem flachen hat man vielfach turmähnliche Deckel (von der Form des Steines) mit Schnitzwerk, Bildern oder Malerei geziert. Er kann zugleich als Behälter der Taufgeräte dienen. Fehlt dieser Turm, so kann man den Taufstein mit einem rot- oder weißseidenen Teppiche bedecken. Sowohl der Pfarrer, als sein Stellvertreter habe einen Schlüssel dazu. Der Taufstein sei umgeben mit einem so weiten Gitter, daß innerhalb desselben der Priester und die bei der Taufe nötigen Personen Raum genug haben.

Eine andere und bequemere Einrichtung geben die Mailänder Akten an. Sie sagen: Unter dem Fuße des Taufsteines werde das Sakrarium hergestellt; hierauf erhebe

sich die Basis und der Schaft; darauf stehe ein etwa 1,3 cm tiefes und 94 cm weites, rundes oder achteckiges Becken mit kleinen Kanälen oder Löchern zum Durchlassen des Wassers. In der Mitte dieses Beckens werde ein anderer ähnlicher, aber nur 62,8 cm weiter, aber etwas hervorragender Behälter mit dem Taufwasser gestellt. Der Deckel ruht auf dem größern Behälter.

11. Orgel.

Unter allen musikalischen Instrumenten hat nur die Orgel in der Kirche das Heimatsrecht teils zur Hebung der freudigen Festfeier, teils zur Unterstützung des Gesanges, teils zur Ausfüllung der etwa entstehenden Pausen. Alle übrigen musikalischen Instrumente sind entweder vom Gottesdienste gänzlich ausgeschlossen oder höchstens nur geduldet.[1] In der Regel stehen Altar und Orgel gegenüber. Dieselbe stehe weder zu niedrig noch zu hoch. Steht sie so niedrig, daß noch hölzerne Bühnen über derselben sind, so wird die Kraft des Tones sehr geschwächt, und steht sie so hoch, daß das Orgelgehäuse fast die Kirchendecke berührt, dann wird der freie Schall sehr gehindert. Die Hauptbestandteile einer Orgel sind:

1. Die Windbälge und Windkanäle. Die Größe der Bälge und Windführungen muß der Orgelbauer bestimmen.

2. Die Windkasten und Windladen. In dem Windkasten liegen die Spielventile und auf der Windlade steht das innere Pfeifenwerk. Gewöhnlich hat eine Orgel so viele Windladen als Klaviaturen.

3. Das Pfeifenwerk. Es giebt Labialpfeifen (Flötenwerke) und Zungenpfeifen (Rohrwerke). Die Labialpfeifen werden aus Zink, einer Mischung von Zinn und Blei und aus Holz gemacht. Dieselben sind entweder gedeckt oder offen. Die Zungenpfeifen sind entweder Pfeifen mit aufschlagender oder mit freischwingender Zunge.

4. Die Register oder Orgelstimmen. Man versteht darunter die Anzahl der Pfeifen von gleicher Beschaffenheit, welche in ununterbrochener Tonfolge eine bestimmte Klangfarbe hervorbringen. Man unterscheidet Grund-, Neben- und gemischte Stimmen. Die 8 füßigen Register haben die Tonhöhe der menschlichen Stimme, die 16 füßigen geben Tiefe und Fülle und die 4- und 2 füßigen geben Frische und Schärfe.

5. Die Mechanik. Hierzu gehört das Regierwerk, mittelst dessen die Spielventile geöffnet und die Pfeifen zum Erklingen gebracht werden, und die Klaviatur (die sämtlichen Tasten einer Orgel). Man unterscheidet Handklaviaturen oder Manuale und eine Fußklaviatur oder Pedal. —

Pius IX. hat eine eigene Benediktion der Orgel approbiert und die hl. Kirche hat von jeher gegen jede Profanierung dieses erhabenen Instrumentes (förmlich) geeifert: Orgel- und Kirchenkonzerte sind untersagt.

Über Orgelspiel cfr. § 147. B.

12. Turm und Turmuhr.

Der Turm muß dem Baustile der Kirche entsprechend aufgeführt sein. Auf dem Turme der Kirche werde eine Uhr mit Glocke und Zifferblatt von kunstreicher Arbeit angebracht. Sie ist, um nicht etwa später den Baustil zu stören, besser schon auf der Zeichnung der Kirche zu berücksichtigen. Zu große viereckige Zifferblätter verunstalten den Turm.

13. Glocken.

1. Jede Pfarrkirche habe wenigstens zwei geweihte Glocken von verschiedenem Tone (ein öffentliches Oratorium [Kapelle] nur eine) mit dem Bilde des Kirchenpatrones resp. eines Heiligen und mit religiöser Umschrift. Die Glocken von Bronze

[1] Caerem. Episc. lib. I. c. 28 n. 11.

sind denen von Gußstahl wegen ihres angenehmeren Tones vorzuziehen. — Ein melodisches Geläute wird erzielt bei drei Glocken durch die Töne: ut, re, mi; bei zwei durch: ut, re; bei vier: durch ut, re, mi, fa; bei sechs durch ut, mi, sol, la, si, ut oder durch: ut, re, mi, fa, la, ut.[1]

2. Den Zweck der Kirchenglocken drückt folgender Vers aus:

Lauda Deum verum, plebem voco, congrego clerum.
Defunctos ploro, nimbum fugo, festaque honoro.

Im besonderen wird geläutet: sowohl in der Todesstunde eines Christen als nach dem Verscheiden, bei den Begräbnissen der Christgläubigen (nicht der Exkommunicierten); ferner, so oft das Volk sich in der Kirche versammeln soll, sei es, um das hl. Sakrament zu begleiten oder dem Officium im Chore oder der hl. Messe beizuwohnen, ebenso in den Hauptmessen (nicht in den stillen) bei der Elevation und in vielen Diöcesen auch beim Evangelium, ferner zum Angelus Domini, bei den Prozessionen und feierlichen Provisionen, nicht allein in der Ausgangskirche, sondern in jeder, an welcher der Priester vorüberkommt, beim Gloria in excelsis, auf Coena Domini und Karsamstag, beim feierlichen Te Deum bis Te ergo quaesumus exkl., ferner zum nachmittägigen Gottesdienste, zum katechetischen Unterrichte, beim Empfange und bei der Durchreise des Bischofes und bei anderen kirchlichen Festlichkeiten.

Dagegen ist das kirchliche Geläute untersagt: nach dem Gloria an Coena Domini bis zum Gloria auf Karsamstag und zur Zeit des Interdiktes.

Die Glocken werden geweiht nach der im Pontifikale befindlichen Formel. Überträgt der Bischof ex speciali indulto summi Pontificis irgend einem Priester die Glockenweihe, so hat dieser dieselbe ganz nach dem Pontifikale mit allen Salbungen vorzunehmen, auch das Wasser dazu zu weihen.

An sich sollen die Glocken nur jenem Zwecke dienen, wozu sie gesegnet sind.[2] Jedoch ist das Geläute auch zulässig, um die Gemeinde zu Ratsversammlungen zu berufen, bei Überschwemmungen, Feuersbrünsten und ähnlichen plötzlichen Ereignissen (nie aber ad causas sanguineas: bei einem Aufruhr, bei einer Empörung und Hinrichtung, es müßte denn sein, daß man dadurch zum Gebete auffordern wollte), endlich an den Festen des Landesherrn (nicht eines Prinzen) und bei der Durchreise desselben.

3. In Fällen, wo die gesegneten Glocken zu rein bürgerlichen Zwecken dienen sollen, hole man vorher die Erlaubnis des Bischofes ein; diese gilt dann für alle ähnlichen Fälle.

4. Da die Glocken Eigentum der Kirche sind, so hat der Pfarrer das Recht, die Schlüssel zu dem Glockenturme (wie die Kirchenschlüssel) in Verwahr zu nehmen, was ihm auch selbst von den weltlichen Gesetzen nicht streitig gemacht werden kann.

Über die Glockenweihe cfr. § 245.

14. Kirchhof.

Zu dem Beerdigungsplatze nehme man weder ein zu nah noch zu fern gelegenes, trockenes, nicht allzu steiniges Grundstück. Bei Anlegung eines Gottesackers ist zu sorgen, daß er entweder mit einer Mauer oder einer dichten Umzäumung umgeben werde, welche das Betreten und die Verunreinigung durch Tiere verhindert. Ebenso ist zu verhüten, daß der geweihte Gottesacker nicht zur Abhaltung von Spielen, zu weltlichen Bekanntmachungen, zum Bleichen oder Trocknen der Wäsche ꝛc. oder zum Verkaufe von Eßwaren mißbraucht werde. Die Thüren der Friedhöfe sind wenigstens an Sonntagen zu öffnen, um den Gläubigen den Besuch der Gräber und das Gebet an denselben zu ermöglichen.

15. Kreuzweg.

1. Ein Kreuzweg[3] darf ohne Beschränkung, d. h. ohne Rücksicht auf die Nähe der Franziskanerklöster[4] sowohl innerhalb als außerhalb der Kirche (besonders zweckmäßig auf Gottesäckern), auch in öffentlichen und privaten Kapellen, in mehreren

[1] Kölner Pastoralbl. 1867 Nr. 2 u. 3. [2] Decr. 17. September 1822 n. 4590 (4440) 2. nota Gardell. — Propst. Benedikt. p. 212. [3] Decr. Indulg. Congr. 14. Mai 1871. Amtl. Kirchenblatt der Diöcese Paderb. pro 1871 Nr. 44. [4] Maurel von Schneider. 7. Aufl. p. 268.

Kapellen derselben Genossenschaft, in den Gängen der verschiedenen Abteilungen eines Krankenhauses, in den Krankenzimmern, ferner auf den Emporen (im Chore) der Klöster, selbst in unbewohnten Zimmern der Privathäuser errichtet werden. In geräumigen Kirchen darf ein besonderer für die Männer, wie für die Frauen, auch da, wo schon einer im Freien errichtet ist, darf noch ein anderer in der Kirche angebracht werden. Besonders ist zu bemerken, daß zur Errichtung eines Kreuzweges in Emporkirchen, Privatkapellen, Krankenzimmern und ähnlichen Räumen für Priester, die dem Franziskaner-Orden nicht angehören, eine specielle Bevollmächtigung des apostolischen Stuhles erfordert und durch die hl. Ablaßkongregation selbst erlangt wird. Vom General der Franziskaner wird solchen Priestern, die nicht zu seinem Orden gehören, die Vollmacht nicht zuteil, den Kreuzweg in Krankenzimmern, Korridoren, Emporkirchen und Chören zu errichten.[2] Wird ein Kreuzweg in Privatoratorien errichtet, so können die Ablässe nur von den Blutsverwandten, Verschwägerten und Hausgenossen der Postulanten gewonnen werden.

Im Freien werden für Kreuzwege gern Hügel und kleine Berge zur Versinnlichung des Kalvarienberges gewählt. Immer aber soll der Ort, wo ein Kreuzweg errichtet wird, decent sein und decent erhalten werden.[2] Um die Stationen im Freien zu schützen, verschließt man besser die Stationsgehäuse durch Gitterthüren.

2. Bei der Aufstellung ist weder eine gleichmäßige Entfernung der Stationen, noch eine ähnliche Distanz wie zu Jerusalem erforderlich, doch soll zwischen jeder ein, wenn auch nur kleiner, Zwischenraum bestehen und die Zahl derselben 14 ausmachen, d. h. nicht mehr und nicht weniger, als zu Jerusalem.

Die sogenannten sieben Fußfälle, elf oder siebenzehn Stationen, sind daher ohne Ablässe.

3. Die erste Station eines Kreuzweges in der Kirche befinde sich (nach dem allgemeinen und besseren Gebrauche) auf der Evangelien- die letzte auf der Epistelseite. — Der Kreuzweg in der Nähe einer Kirche sei hinsichtlich der ersten oder letzten Station so angebracht, daß man den Anfang oder Schluß des Besuches in der Kirche machen kann.

4. Wesentlich bei einem Kreuzwege sind weder Gemälde, noch Stationsgehäuse, aber 14 hölzerne Kreuze, die behufs der Ablässe benediciert sein müssen. Gemalte oder eiserne Kreuze genügen nicht und muß, wenn solche vorhanden sind, dieser Defekt gut gemacht werden. Dieses kann dadurch geschehen, daß man die hölzernen Kreuze von einem dazu bevollmächtigten Priester privatim weihen läßt, worauf man diese benedicierten Kreuze selbst oder durch einen andern im stillen anbringen kann. Durch ein Dekret der Ablaßkongregation vom 31. Juli 1883 sind alle bis dahin etwa ungültig errichteten Kreuzwege als saniert erklärt worden. Die Bilder, obwohl sie sehr zweckmäßig die Geheimnisse veranschaulichen, können unbeschadet des Ablasses abgenommen und versetzt werden.

Die benedicierten Kreuze werden gewöhnlich oben an den Stationsbildern befestigt, sie können aber auch unterhalb der Bilder, ja selbst getrennt von denselben, an der Wand angebracht werden.[3] Hat man gar kein Bild, so giebt man dem Kreuze gern eine Inschrift mit der Nummer der betreffenden Station.

5. Die Kreuze dürfen nicht mit dem Christusbilde versehen, können aber vergoldet, auch mit Metall oder Eisen eingefaßt sein, wenn nur diese Einfassungen oder Verzierungen nicht so übermäßig sind, daß die Kreuze eher von Metall als von Holz gefertigt erscheinen. Sollte eines verloren gehen, so ist ein anderes ohne Benediktion zu ergänzen. Ist aber die Hälfte, oder mehr als die Hälfte zu ergänzen, so wird, weil dadurch die Weihe und der Ablaß verloren geht, eine neue Benediktion nötig. Die Ablässe gehen jedoch nicht verloren, wenn man die Stationen wegen Ausbesserung der

[1] Decr. Congr. Indulg. 3. Dezember 1746. — 13. März 1837. — 28. August 1752. — 16. Februar 1839.
[2] Decr. S. C. J. n. 286. [3] Decr. S. C. J. n. 332 ad 2.

Mauer herausnimmt, vorausgesetzt, daß man sie auf die vorige Stelle (oder behufs besserer Symmetrie auf passendere Stellen derselben Kirche) bringt.

Über Errichtung und Benediktion der Kreuzweges cfr. § 246. Bedingungen zur Gewinnung der Ablässe des Kreuzweges cfr. § 246. Bemerkung.

§ 320. Reinhaltung und Reinigungsmittel der Kirche und der Kirchengeräte.

1. Das Haus Gottes muß beständig rein gehalten werden, das fordert die Würde dieses Ortes und die Ehre dessen, der darin wohnt. Wenigstens muß die Kirche und alles, was in der Kirche ist, als Chorstühle und Bänke, Kanzel und Beichtstühle, Altäre und Bilder und sonstige Gegenstände alle acht Tage von Spinngeweben, Schmutz und Staub gesäubert werden. Die nötigen Werkzeuge hierzu müssen beschafft werden.[1] Besonders müssen vorhanden sein:

a) Kehrwische an langen Stangen, um damit die Wände der Kirche und die Fenster abzukehren und von Spinngeweben zu reinigen;

b) Kehrwische von Federn ebenfalls an Stangen, um die Bilder, Rahmen, feinen Gesimse und dergleichen abwischen und abstäuben zu können;

c) Kehrwische derselben Art mit kürzerer Handhabe, um Altar, Altartafeln, Kommunionbank, Statuen und Bilder vom Staube zu reinigen;

d) Besen von Binsen oder feinen Reisern zur Reinigung der Teppiche und Tücher;

e) Kehrbesen für das Pflaster der Kirche.

2. Sind Teppiche oder Tücher durch Wachstropfen oder Stearin verunreinigt, so nehme man das oben aufliegende Wachs mit einem Messer vorsichtig hinweg, lege dann Löschpapier darauf und fahre mit einem heißen Streicheisen darüber; dieses wiederhole man, immer eine andere Stelle des Papiers auflegend, so lange, bis das flüssig gewordene Wachs völlig vom Papier aufgenommen ist. Statt des Streicheisens kann man sich auch eines eisernen oder silbernen Löffels bedienen, den man mit glühenden Kohlen füllt. Gleiches Verfahren gilt bei Talgflecken. Von der Leinwand lassen sich Tröpfelwachs und Stearin, wenn es nicht zu sehr eingedrungen, schon dadurch abheben, daß man an der entgegengesetzten Seite mit einem platten Holzstäbchen reibt. Echter Stearin läßt sich auch mittelst einer stumpfen Bürste abbürsten.

3. Sind Ölflecken im Pflaster der Kirche, so streiche man gewöhnliche Thonerde darauf, welche das Öl auffaugt. Ist man gleich nach der Verschüttung bei der Hand, so nehme man das Öl mit Wolle oder einem Tuche auf, gieße Salmiakgeist auf die Stelle und bürste so lange, bis der Fleck entfernt ist. Noch besser als Salmiakgeist ist die sogenannte Seifenlauge, welche Seifensieder zur Bereitung der Seife gebrauchen. Diese entfernt auch die ältesten Ölflecken. Auf angestrichenem Holze darf man sie nicht gebrauchen.

4. Einige Male im Jahre scheuere man an sonnigen Tagen den Fußboden und die Stühle der Kirche, stäube die Wände und Fensternischen ab.

5. Die Altäre sind zweimal im Jahre bei trockenem Wetter zu reinigen. Hierbei nehme man die Altartücher ab und rücke das Fußgestell vor, um Spinnen und Staub entfernen zu können. Um den Altarstein zu reinigen, breite man ein nasses Tuch über denselben, ziehe dasselbe einige Male hin und her, spüle es in frischem Wasser aus nnd wiederhole das Hin- und Herziehen, bis der Stein ganz rein ist, und lasse ihn bis zum Abende der frischen Luft ausgesetzt. Das gebrauchte Wasser schüttet man ins Sakrarium.

Jedesmal, ehe die Altärtücher neu aufgelegt und die Antipendien gewechselt werden, wische man mit einem Haarbesen den Altar ab.

6. Suppedaneum, die Altarstufen, die Mauervertiefung oder der Vorsprung für die Meßkännchen sind täglich vor der hl. Messe mit einem Kehrwische zu reinigen.

7. Die Weihwasserbehälter werden alle acht Tage gescheuert. Die Orgel ist im Frühjahre bei trockener Witterung zu lüften und alle Jahre einmal zu stimmen.

[1] Man. Rit. Paderb. I. p. 357. – Geigers Reinhaltung der hl. Geräte.

8. Gläserne Lampen, die immer im Gebrauche sind, reinige man alle vierzehn Ta mit Kleie und warmem Wasser und reibe sie mit alter Leinwand und Löschpapier, bis sie troc und rein sind.

9. Die täglich gebrauchten Meßkännchen, aus welchem Stoffe sie auch beste werden immer nach dem Gebrauche geleert, ausgespült und abgerieben, damit sie ihren vorig Glanz behalten.

Die Kännchen von Zinn putze man alle Monate, und zwar lege man sie erst in hei Lauge, dann reibe man sie mit gestoßener Eierschale oder Kreide, spülle sie im Wasser ab, trockne i an der Sonne und reibe sie mit einem reinleinenen Tuche ab. Am besten ist Lauge und Zinn kraut. — Das Zinn kann man erst mit Samenöl ein- und dann mit Kreide abreiben.

10. Ist das Rauchfaß sehr beschmutzt, so wasche man es, wenn es nicht vergoldet i in heißer Lauge mit etwas Salz mittelst einer Bürste.

11. Die messingenen Leuchter, welche oft gebraucht werden, reinige man alle dre Tage von Staub und Wachstropfen, hierauf fasse man sie nur mit einem Tuche an. Alle vie Monate werden sie abgewaschen, getrocknet und dann erst (mittelst eines Stückes Schafleder od wollenen Tuches) mit Bimsteinpulver (dem man einige Tropfen Baumöl beimischt), hierauf mi ungelöschtem, zerstoßenem Kalk abgerieben, wodurch sie wieder Glanz gewinnen. Sehr geeignet fü Messing, Neusilber und Kupfer ist auch Stearinöl (welches man mit einem wollenen Tuche aufträg und einreibt), auch trockenes Wiener Putzpulver; in letzteres tunkt man gebrauchte (nicht neue Leinwand, trägt es auf und reibt damit so lange, bis Glanz entsteht. Einen sehr schönen Glan erhält man auch durch Putzen mit gebranntem Hirschhorn. Um Glanz zu erhalten, auch da Anlaufen und die Stockflecken zu verhüten, überzieht man das Messing (mittelst einer Feder) dünn mit Wasserglas.

Will man Trippel gebrauchen (dessen Geruch die Fliegen nicht vertragen können), so trägt man ihn mit Leder oder gröberem Tuche trocken auf und reibt damit. — Nie gebrauche man Essig.

12. Das eherne Henkelgefäß zur Reinigung der Corporalien werde vor und nach dem Gebrauche abgespült, zweimal im Jahre mit Sand und Wasser gescheuert oder, wenn es verzinnt ist, mit Kleie und Wasser gereinigt.

13. Das Hostieneisen (ferramentum characteratum) zum Backen der Hostien werde nach dem Gebrauche nie mit Öl bestrichen, weil solches in die Poren des Eisens eindringt und den Hostien einen Ölgeschmack giebt, sondern man bestreiche das warme Eisen gleich nach dem Backen mit reinem weißen Wachse und lege ein Stück Leinwand zwischen die Eisen; hierdurch wird es vor Rost bewahrt, behält einen schönen Glanz und alles Wachs wird schon von der zweiten oder dritten gebackenen Oblate aufgenommen; auswendig wird der Rost abgeschabt und die Stelle mit grobem Tuche abgerieben. Hierauf bewahre man das Eisen an einem trocknen Orte auf. — Andere Eisenwaren putze man mit Schmergel.

14. Die Silbergeräte, als Leuchter, Kreuze, Rauchfässer, fasse man nie mit bloßen Händen an, entferne, ehe sie verschlossen werden, mit einem weichen Tuche den Staub und putze sie entweder mit heißer, mit etwas Salz gemischter Lauge oder mit Asche von verbranntem Stroh mittelst eines weichen leinenen Tuches. Die mit Wachs befleckten Geräte lege man erst in heiße (nicht kochende), mit Salz vermischte Lauge, dann bürste man, während sie noch im Wasser stehen, mit einer Bürste die Flecken ab. Bei vergoldeten Gegenständen muß aber Salz fern bleiben, dafür gebrauche man lieber andere Mittel (siehe Kelch). Will man den Glanz erhöhen, so reibe man dieselben mit gebranntem Hirschhorn (trocken oder mit einigen Tropfen Weingeist angefeuchtet) ab. Wiener Putzpulver ist ebenfalls sehr geeignet.

15. Kelch und Patene. Die Reinigung der hl. Gefäße, z. B. der Kelche, Patene, Lunula, Ciborien, Ölbüchse, Reliquienbehälter ꝛc., welche nur von einem Geistlichen, wenigstens von einem Subdiakon vorzunehmen ist, geschehe öfters und zwar reinige man sie, wenn täglich zwei Priester zwei Kelche gebrauchen, alle vierzehn Tage (also wenn ein Priester einen Kelch benutzt, alle

ei Monate) bloß mit lauem Wasser (dem man etwas Lauge beimischen kann) in einem eigens dazu stimmten Gefäße.

Zweimal im Jahre (um Ostern und Michaelis) müssen aber Kelch, Patene und Monstranz = und auswendig genauer gereinigt werden. — Bevor man die hl. Gefäße reinigt, reibe man ne Teile, die mit der hl. Species in Berührung kommen (Kuppa, Patene, Lunula), im Wasser it der Hand gut ab. Dieses Wasser muß ins Sakrarium geschüttet werden; was man nachher ebraucht, braucht man nicht mehr ins Sakrarium zu gießen. — Hat man die hl. Gefäße, die aus ehreren Teilen bestehen, mittelst einer eigenen Zange auseinandergeschraubt und die zusammen=ehörigen Teile eines jeden Gefäßes gesondert auf einen Tisch oder eine Bank gelegt, so seife man nittelst eines kleinen Bürstchens die einzelnen Teile gut ein und lasse sie einige Zeit stehen, bis die Seife eingetrocknet ist; darauf spült man die Seife in warmer Holzaschenlauge ab, legt dann die Teile der hl. Gefäße in ein hinlänglich großes Gefäß voll reinen Wassers, worin sie einige Zeit verbleiben, nimmt sie dann heraus und läßt sie an der Sonne oder in einem warmen Zimmer von selbst trocken werden. Bleiben hie und da von dem eintrocknenden Wasser Flecken, so werden diese mit einer feinen Bürste oder einem Pinsel sorgfältig entfernt. — Ein gar sehr beschmutztes Gefäß reibt man nicht mit Seife, sondern mit nasser Kleie ab, wobei man sich auch eines Bürstchens für die Vertiefungen bedienen kann, dann wäscht man das Gefäß mit reinem Wasser und reibt es mit Sägemehl trocken, darauf wird es an die Sonne gestellt und von den Mehlstäubchen gereinigt. — Man sehe genau nach, ob alle Stellen trocken sind, denn die Feuchtigkeit erzeugt Grünspan.

Grünspann an vergoldeten, versilberten und sonstigen metallenen Kirchengeräten entfernt man, wenn man die betreffenden Geräte 12—24 Stunden in saure Milch legt, alsdann mit Wasser abwäscht und mit einem weichen Lappen abtrocknet. Oder man nehme feines Hirschhorn mit Weingeist auf einen Lappen und reibe die Flecken weg.

Die Gefäße selbst werden in Futteralen von Pappe oder Leinwand aufbewahrt. Für die Kelche, welche täglich gebraucht werden, lasse man in einem Schranke eine Drehscheibe mit den nötigen Fächern einrichten, um sie vor Staub zu schützen.[1] Andere Silbergeschirre und goldene Geräte sind, wenn sie täglich gebraucht werden, alle acht Tage vorsichtig mit einem weichen Tuche vor dem Verschlusse abzureiben.

16. Die Leinwand, als: Alben, Corporale ꝛc., ist abgesondert von der häuslichen Leinwand zu waschen.

a) Die Altartücher wechsele man und zwar die beiden unteren (oder ein doppeltgelegtes unteres) alle vier Monate, das obere jeden Monat. Um das obere Tuch zu schützen, lege man nach Beendigung des Gottesdienstes ein gröberes darüber, trotzdem ist das oberste vor der Messe mit einer weichen Bürste abzubürsten.

b) Das täglich von demselben Priester gebrauchte Corporale wechsele man wenigstens alle Monate, die Albe alle vierzehn Tage, das Cingulum alle Monate, das Humerale und Purifikatorium alle acht Tage.

c) Die Handtücher in der Sakristei wechsele man alle acht Tage. Bei feuchter Luft trockne man sie im Winter am Ofen. Die kleinen Kommuniontücher wechsele man alle vierzehn Tage, die größeren (wenn sonst kein Schmutz zu sehen ist) alle zwei Monate.

d) Jeder bei der Kirche angestellte Priester habe ein eigenes Humerale und Purifikatorium und für letzteres ein besonderes Gestell, worauf es getrocknet werde. Die Humerale liegen in einem besonderen Kasten.

e) Unreine Corporalien, Purifikatorien und Pallen werden in einem Behälter aufbewahrt, dann zu seiner Zeit von einem Geistlichen (wenigstens von einem Subdiakon) in warmem Wasser, dem man etwas Lauge und Seife beimischt, ausgewaschen und nachher einigemale mit reinem warmen Wasser abgespült. Die zweite und dritte Waschung werde von Nonnen oder frommen Laien vorgenommen, wiewohl es angemessener ist, daß alle drei von einem Priester geschehen. Jede Waschung geschieht in verschiedenem Wasser und zwar in einem besonders dazu bestimmten und anderweitig

[1] Gavantus Thes. Sacr. Rit. App. de mensuris et de nitore.

nicht zu gebrauchenden Gefäße (siehe Nr. 12). Das gebrauchte Wasser wird in das Sakrarium geschüttet. Nach der Wäsche werden sie gebleicht, gestärkt, geplättet und zusammengelegt, wodurch die Benediktion nicht verloren geht.

Finden sich Rostflecken in der Leinwand, so lassen sich dieselben durch in Wasser aufgelöstes Kleesalz am besten beseitigen, indem man die Leinwand mehrmals damit betupft.

Das gewaschene und gut getrocknete Leinzeug werde sorgfältig in Schränken, jedes gesondert an seinem Platze aufbewahrt. Gut ist es, wenn man getrocknete Rosenblätter, Lavendel, noch besser Wermut hier und da mit einlegt, um schädliche Insekten abzuhalten.

17. Die Meßgewänder mit Zubehör werden ihrer Länge nach in besonderen Schubladen aufbewahrt. Diese lasse man so tief machen, daß eine Kasula, ohne gedrückt zu werden, Platz findet. Auf den Boden derselben lege man steifes Papier, dazwischen trockene Rosenblätter oder Lavendel. Dasselbe gilt von der Dalmatik und Tunicella. Wenn die Gewänder von Gold- oder Silberstoffen sind oder erhabene Verzierungen oder Stickereien haben, so lege man, um Reibungen zu verhüten, Tücher oder Seidenpapier dazwischen. Um die Paramente leichter vor Verletzungen zu schützen, ist es besser, wenn man sie hängt, statt zu legen.

18. Die Pluviale werden am besten in großen Schränken über einer Triangel oder einem Halbbogen von Holz, der mit Leinwand oder Papier überzogen wird und in der Mitte einen Haken hat, ausgespannt und bedeckt. Sind die Stoffe schwer und steif, so möchte es geratener sein, dieselben in größeren Schubladen auszubreiten, weil beim Hängen durch die Schwere des Stoffes hie und da ein schwächeres Gefüge leiden und auseinander weichen kann. Beim Zusammenlegen schone man besonders den herabhängenden Rückteil, die Kapuze, und lege Papier oder Leinwand dazwischen, auch lege man das Pluviale nie in der Mitte, vielmehr in drei Teile zusammen.

19. Werden die Paramente ausgelegt, so breite man zuvor auf dem Ankleidetisch ein Tuch aus, oder reibe den Tisch mit einem Tuche ab. Bei heiterem Himmel im Frühlinge oder Herbst setze man die Paramente der frischen Luft (nicht aber der Sonne) aus, was am besten im Mai und September, auch einmal wohl im Winter geschehe. — Sonst öffne man zuweilen bei trockenem Wetter, namentlich bei Ostwind (nie bei feuchtem Wetter, Nebel, Regen oder bei Südwestwind) die Fenster der Sakristei, ziehe die Schublade ein wenig aus und öffne die Schränke, um durch die frische trockene Luft jeden Modergeruch zu entfernen. — Der Fußteppich werde öfters von Schmutz und Wachs gereinigt, der Luft ausgesetzt, ausgeklopft und abgebürstet. —

So möge der Priester die Worte, die er täglich betend spricht: „Domine, dilexi decorem domus tuae" zur Wahrheit machen und für würdigen Kirchenschmuck, schöne Paramente und Gefäße, namentlich für Reinlichkeit sorgen und so den Dienst Gottes verherrlichen.

O. A. M. D. G.

ot ad hon. B. M. V. immac. conceptae.

Alphabetisches Register aller Feste und Namen der Heiligen.

A.

Seite

Abdon et Sennen, Mm. 30. Juli . . . 83
Adaucti et Felicis, Mm. 30. Aug. . . 89
Adriani, M. 8. Sept. 90
Aegidii, Abb., 1. Sept. 90
Agapiti, M., 18. Aug. 88
Agathae, V., 5. Febr. 54
Agnetis, V., 21. Jan. 46
— Secundo, 28. Jan. 46
Agricolae et Vitalis, Mm., 4. Nov. . . 95
Alexandri, P. et Soc., Mm. 3. Mai . . 73
Alexii, Cf., 17. Julii 83
Aloisii Gonzagae, Cf., 21. Juni . . . 80
Alphonsi Mariae de Lig., Eccl. Dr., 2. Aug. 87
Ambrosii, Ep. Eccl. Dr., 7. Dez. . . . 33
Anacleti, Pp. M., 13. Juli 82
Anastasiae, M., 25. Dez. 38
Anastasii et Vincentii, Mm., 22. Jan. . 46
Andreae, Ap., 30. Nov. 97
Andreae Avellini, Cf., 10. Nov. . . . 96
Andreae Corsini, Ep., 4. Febr. . . . 54
Angelae Mericiae, V. 31. Mai 74
Angelorum Custodum, Dom. 1. Sept. . 89
— et 2. Okt. 92
Aniceti, Pp. M., 17. April 64
Annae, Matris B. M. V., 26. Juli . . 83
Annuntiatio B. M. V., 25. März . . . 59
Anselmi, Ep. Dr., 21. April 64
Antonii Abbatis, 17. Jan. 45
Antonii de Padua, 13. Juni 80
Antonini, Ep. Cf., 10. Mai 74
Apollinaris, Ep. M., 23. Juli 83
Apolloniae, V. M., 9. Febr. 54
Apparitio Imaginis B. M. V., de bono Consilio, 26. April 111
Apparitio s. Michaelis Archang., 8. Mai 73
Ascensio D. N. J. Ch. 75
Assumptio B. M. V., 15. Aug. . . . 88
Athanasii, Ep. Cf. Eccl. Dr., 2. Mai . 73
Augustini, Ep. Cf., 28. Mai 74
Augustini, Ep. Eccl. Dr., 28. Aug. . . 89
Auxilium Christianorum (titulo B. M. V.), 24. Mai 74

B.

Barbarae, V. M., 4. Dez. 33
Barnabae, Ap., 11. Juni 80
Bartholomaei, Ap., 24. oder 25. Aug. . 88
Basilidis et Soc., Mm., 12. Juni . . . 80
Basilii, Ep. Cf. Eccl. Dr., 14. Juni . . 80
Benedicti, Abb., 21. März 59
Bernardi, Abb. Eccl. Dr., 20. Aug. . . 88
Bernardini Senensis, Cf., 20. Mai . . 74
Bibianae, V. M., 2. Dez. 33
Brigittae, Vid., 8. Okt. 92
Blasii, Ep. M., 3. Febr. 54
Bonaventurae, Ep. Eccl., Dr., 14. Juli . 83
Bonifacii, Ep. M., 5. Juni 79
Bonifacii, M., 14. Mai 74
Brunonis, Cf., 6. Okt. 92

C.

Caeciliae, V. M., 22. Nov. 97
Cajetani, Cf., 7. Aug. 87
Caji et Soteris, Pontif. Mm., 22. April 64
Callisti, 14. Okt. 92
Camilli de Lellis, Cf., 18. Juli . . . 88
Canuti Regis, M., 19. Jan. 46
Caroli, Ep. Cf., 4. Nov. 95
Casimiri, Cf., 4. März 58
Catharinae, V. M., 25. Nov. 96
Catharinae Senensis, V., 30. April . . 65
Cathedra s. Petri Antiochiae, 22. Febr. 54
Cathedra s. Petri Romae, 18. Jan. . . 45
Christinae, V. M., 24. Juli 83
Christophori, M., 25. Juli 83
Chrysanthi et Dariae, Mm., 25. Okt. . 93
Chrysogoni, M., 24. Nov. 96
Circumcisio Dni, 1. Jan. 42
Clarae, V., 12. Aug. 87
Clavorum et Lanceae D. N. J. Ch. . . 56
Clementis, Ep. M., 23. Nov. 96
Cleti et Marcellini, Pont. Mm., 26. April 65
Commemoratio s. Pauli Ap., 30. Juni . 81
— omnium ss. Apostolorum, 29. Juni 81
— omnium ss. Martyrum, 26. Dez. 40
— omnium fidelium defunctorum, 2. Nov. 94
Conceptio Immaculata B. M. V., 8. Dez. 33
Conversio s. Pauli, Ap., 25. Jan. . . 46
Cordis Jesu sacratiss. Fer. VI. p. oct. Corp. Ch. 79
Cordis B. M. V., Dom. p. Octav. Assumt. B. M. V. 111
Cornelii et Cypriani, Mm., 16. Sept. . 91

Seite

Coronae Spineae D. N. J. Ch. . . . 56
Coronatorum quatuor Mart., 8 Nov. . 95
Corporis Christi 77
Cosmae et Damiani, Mm. 27. Sept. . 91
Crucis Exaltatio, 14. Sept. 90
Crucis Inventio, 3. Mai 73
Cypriani et Justinae, Mm.. 26. Sept. . 91
Cyriaci et Soc., Mm., 8. Aug. 87
Cyrilli, Ep. Alexandrini, Cf. Eccl. Dr., 9. Febr. 54
Cyrilli, Ep. Hierosol., 18. März . . . 59
Cyrilli et Methodii, Cf. P., 5. Juli . . 82

D.

Damasi I., Pp. Cf., 11. Dez. 34
Damiani et Cosmae, Mm., 27. Sept. . . 91
Dariae et Chrysanthi, Mm., 25. Okt. . 93
Decollatio s. Joannis Bapt., 29. Aug. . 89
Dedicatio Basil. Salvat., 9. Nov. . . . 96
Dedicatio Basilicae ss. Petri et Pauli, Ap., 18. Nov. 96
Dedicatio s. Mariae ad Nives, 5. Aug. 87
Dedicatio s. Michaelis Arch., 29. Sept. 91
Dedicatio ecclesiae propriae. 124
— ecclesiae cathedralis 127
Desponsatio B. M. V., 23. Jan. . . . 46
Didaci, Cf., 13. Nov. 96
Dionysii, Rustici et Eleutherii, Mm. 9. Okt. 92
Dolorum B. M. V., fer. VI. p. Dom. Pass. 61
— Dom. III. Sept. 89
Dominici Cf., 4. Aug. 87
Domus Lauretanae translatio, 10. Dez. 34
Donati, Ep. M., 7. Aug. 87
Dorotheae, V. M., 6. Febr. 54
Duodecim Fratrum, Mm., 1. Sept. . . 90

E.

Eduardi, Cf., 13. Okt. 92
Eleutherii, 26. Mai 74
Elisabeth, Reginae, Portugalliae, Vid., 8. Juli 82
Elisabeth, Vidua, 19. Nov. 96
Emerentianae, V. M., 23. Jan. . . . 46
Epimachi et Gordiani, Mm., 10. Mai . 73
Epiphaniae Domini, 6. Jan. 43
Evaristi, Pp. M., 26. Okt. 93
Euphemiae, Luciae et Geminiani, Mm., 16. Sept. 90
Eusebii, Ep. M., 16. Dez. 34
Eusebii, Cf. 14. Aug. 87
Eustachii et Soc., Mm., 20. Sept. . . 91
Exaltatio Crucis, 14. Sept. 90
Exspectatio partus B. M. V., 18. Dez. . 35

F.

Fabiani et Sebastiani, Mm., 20. Jan. . 46
Faustini et Jovitae, Mm., 15. Febr. . . 54
Felicis, Pp. M., 30. Mai 74
Felicis, Presbyt. M., 14. Jan. 45

Seite

Felicis de Valois, Cf., 20. Nov. . . . 9[illegible]
Felicis et Adaucti, Mm., 30. Aug. . . 8[illegible]
Felicis et Naboris, M., 12. Juli . . . 8[illegible]
Felicis et Soc., Mm., 29. Juli . . . . 8[illegible]
Felicitatis, M., 28. Nov. . . . . 9[illegible]
Felicitatis et Perpetuae, Mm., 7. März 5[illegible]
Fidelis a Sigmaringa, M., 24. April . 6[illegible]
Franciscae, Vid. Rom., 9. März . . . 5[illegible]
Franciscae Fremiot de Chantal, 21. Aug. 8[illegible]
Francisci Borgiae, Cf., 10. Okt. . . . 3[illegible]
Francisci Caracciolo, Cf., 4. Juni . . 7[illegible]
Francisci de Paula, Cf., 2. April . . 64
Francisci Salesii, Ep. Eccl. Dr., 29. Jan. 4[illegible]
Francisci Seraphici, Cf. 4. Okt. . . . 9[illegible]
— impressio ss. stigmatum in ejusd. corpore, 17. Sept. . . . . 9[illegible]
Francisci Xaverii, Cf., 3. Dez. . . . 3[illegible]
Fratrum duodecim, Mm., 1. Sept. . . 9[illegible]
Fratrum septem, Mm., 10. Juli . . . 7[illegible]
Fundatorum III. Ord. Serv. B. M. V. 11. Febr. 54

G.

Georgii, M., 23. April 64
Gertrudis, V., 15. Nov. . . . . 9[illegible]
Gervasii et Protasii, Mm., 19. Juni . 8[illegible]
Gordiani et Epimachi, Mm., 10. Mai . 7[illegible]
Gorgonii, M., 9. Sept. . . . . 9[illegible]
Gregorii, Pp., Cf. Eccl. Dr. 12. März . 5[illegible]
Gregorii Nazianzeni, Ep. Cf. Eccl. Dr., 9. Mai 74
Gregorii VII., Cfr., 25. Mai 74
Gregorii Thaum., Ep. Cf., 17. Nov. . . 9[illegible]
Guilelmi, Abb., 25. Jun. 81

H.

Hedwigis, Vid., 17. Okt. 92
Henrici, Imperatoris, Cf., 15. Juli . . 83
Hermenegildi, M., 13. April 64
Hermetis, M., 28. Aug. . . . . 8[illegible]
Hieronymi, Presbyt. Cf. Eccl. Dr., 30. Sept. 91
Hieronymi Aemiliani, Cf., 20. Juli. . 8[illegible]
Hilarii, Ep. Eccl. Dr., 14. Jan. . . . 45
Hilarionis, Abb., 21. Okt. . . . . 9[illegible]
Hippolyti et Cassiani, Mm. 13. Aug. . 8[illegible]
Hyacinthi, Cf., 16. Aug. . . . . 8[illegible]
Hyacinthi et Proti, Mm., 11. Sept. . . 91
Hygini, M., 11. Jan 44

I.

Jacobi, Ap., 25. Juli . . . . . 8[illegible]
Jacobi et Philippi, Ap., 1. Mai . . . 72
Januarii et Soc., Mm., 19. Sept. . . . 91
Ignatii, Ep. M., 1. Febr. 53
Ignatii, Cf. 31. Juli . . . . . 8[illegible]
Impressio ss. stigmatum in corp. s. Francisci, 17. Sept. 91
Innocentium, Mm., 28. Dez. 41
— dies octava 42
Inventio, s. Crucis, 3. Mai 73

Seite

Inventio, s. Stephani, 3. Aug. 87
Joachim, Patris B. M. V. Cf. Dom. infr. oct. Assumt. B. M. V. 88
Joannae Franciscae Fremiot de Chantal, 21. Aug. 88
Joannis, Ap. et Evang., 27. Dez. . . 41
— ante portam Latinam, 6. Mai . 73
Joannis Baptistae Nativ., 24. Juni . . 80
— Decollatio. 29. Aug. 89
Joannis Cantii, Cf., 20. Okt. 92
Joannis Chrysostomi, Ep. Dr. Eccl., 27. Jan. 46
Joannis a Cruce, Cf., 24. Nov. . . . 96
Joannis a Capistrano, 28. März . . . 60
Joannis Damasceni, 27. März 60
Joannis de Deo, 8. März 58
Joannis a Facundo, 12. Juni 80
Joannis Gualberti, Abb., Cf. 12. Juli . 82
Joannis de Matha, Cf., 8. Febr. . . . 54
Joannis Nepom., M., 16. Mai 74
Joannis et Pauli, Mm., 26. Juni . . . 81
Josaphat, Ep. M., 14. Nov. 96
Joseph, Sponsi B. M. V., 19. März . . 59
— Patrocinium Dom. III. p. Pascha 70
Josephi Calasanctii, Cf., 27. Aug. . . 88
Josephi a Cupertino, Cf., 18. Sept. . . 91
Jovitae et Faustini, Mm., 15. Febr. . . 54
Isidori, Ep. Eccl. Dr., 4. April . . . 64
Judae et Simonis, Ap., 28. Okt. . . . 93
Julianae de Falcon., V., 19. Juni . . 80
Justini, M., 14. April 64

L.

Lanceae et Clavorum D. N. J. Ch. 56. 143
Laurentii, M., 10. Aug. 87
— dies octava 88
Laurentii Justiniani, Ep., 5. Sept. . . 90
Leonis, Pp. Eccl. Dr. 11. April . . . 64
Leonis, Pp., 28. Juni 81
Liborii, Ep. Cf. 23. Juli 83
Lini, Pp. M., 23. Sept. 91
Lucae, Evang., 18. Okt. 92
Luciae, V. M., 13. Dez. 34
Lucii, P. M., 4. März 58
Ludovici, Regis, 25. Aug. 88

M.

Machabaeorum, Mm., 1. Aug. 86
Marcelli, Pp. M., 16. Jan. 45
Marcellini, Petri et Erasmi, 2. Juni . 79
Marci, Evang., 25. April 64
Marci, Pp. Cf., 7. Okt. 92
Marci et Marcelliani, Mm., 18. Juni . 80
Margaritae, V. M., 20. Juli 83
Margaritae, Reg. Scot., 10. Juni . . . 80
Mariae, V. Annuntiatio, 25. März . . 59
— Assumtio, 15. Aug. 87
— Missa votiva 324
— Conceptio Immaculata, 8. Dez. . 33
— Missa votiva de Conc. immac. . 324
— Nativitas, 8. Sept. 90

Seite

Mariae, Purificatio, 2. Febr. 58
— Visitatio, 2. Juli 82
— de Mercede, 24. Sept. 91
— de Monte Carmelo, 16. Juli . . 88
— Ad Nives, 5. Aug. 87
— Nominis, Dom. infr. oct. Nativ. 90
— Praesentatio 21. Nov. 96
— ss. Rosarii, Dom. I. Okt. . . . 92
— Septem Dolorum Fer. VI. p. Dom. Pass. 61
— — Dom. III. Sept. 89
— — Missa votiva 324
— Auxilium Christianorum, 24. Mai 74
— de Bono Consilio, 26. April . . 111
— Cordis Pur. Dom. III. p. Pent. vel Dom. p. Octav. Assumt. . . . 111
— Desponsatio, 23. Jan. 46
— Exspectatio partus, 18. Dez. . . 35
— de Gratia, 9. Juni 111
— Maternitas Dom. II. Okt. . . . 111
— Pastoris Div. Matris 3. Sept. . 111
— Patrocininm Dom. II. Nov. . . 94
— Puritas Dom. III. Okt. 111
— Refugium peccatorum, 13. Aug. 111
— de Succursu, 16. Juni 111
— De Suffragio Dom. infr. oct. omnium Sanctorum 111
— Translatio almae domus Lauretanae, 10. Dez. 34
— Missae votivae de Beata per annum 324
Mariae Magdalenae, 22. Juli 83
Mariae Magdalenae de Pazzis, 27. Mai 74
Marii et Soc., Mm., 19. Jan. 45
Marthae, V., 29. Juli 83
Martinae, V. M., 30. Jan. 46
Martini, Pp. M., 12. Nov. 96
Martini, Ep. Cf., 11. Nov. 96
Martiniani et Processi, Mm., 2. Juli . 82
Martyrum omnium Commemoratio, 26. Dez. 40
Martyrum quatuor Coronatorum, 8. Nov. 96
Maternitas B. M. V. Dom. II. Okt. . . 111
Matthiae, Ap., 24. Febr. 55
Matthaei, Ap. et Evang. 21. Sept. . . 91
Mauri, Abb., 15. Jan. 45
Mauritii et Soc., Mm. 22. Sept. . . . 91
Melchiadis, Pp. M., 10. Dez. 33
Mennae, M., 11. Nov. 96
Michaelis, Archang. Apparitio, 8. Mai . 73
— Dedicatio, 29. Sept. 91
Michaelis de Sanctis, 5. Juli 82
Monicae, Vid., 4. Mai 73

N.

Naboris et Fel., Mm., 12. Juli . . . 82
Nativitatis D. N. J. Ch., 25. Dez. . . 37
Nativitas B. M. V., 8. Sept. 90
Nativitas s. Joannis Bapt., 24. Juni . 80
Nazarii et Celsi, Mm., 28. Juli . . . 88
Nerei et Soc., Mm., 12. Mai 74
Nicolai, Ep. Cf., 6. Dez. 33

Seite

Nicolai a Tolentino, Cf., 10. Sept. . . 90
Nicomedis, M., 15. Sept. 90
Nomen Jesu, Dom. II. p. Epiph. . . . 45
Nomen B. M. V., Dom. infr. oct. Nativ. 90
Norberti, Ep. 6. Juni 80

O.

Omnium Sanctorum, 1. Nov. 94
Omnium ss. Apostolorum Commemoratio, 29. Juni 81
Omnium ss. Martyrum Com., 26. Dez. 40
Orationis D. N. J. Chr., fer. III. p. Dom. Septuag. 53. 142

P.

Palmarum, Dominica 62
Pancratii, M., 12. Mai 74
Pantaleonis, M., 27. Juli 83
Pascha 65
Paschalis Baylon. Cf. 17. Mai . . . 74
Passionis D. N. J. Ch. 53. 142
Passionis, Dominica 60
Patritii, Ep. Cf., 17. März 59
Patrocinium B. M. V. Dom. II. Nov. 94. 141
Patrocinium s. Josephi, Dom. III. p. Pascha 70. 72. 141
Pauli, Ap., Conversio, 25. Jan. . . . 46
— Commemoratio, 30. Juni . . . 81
Pauli, Eremitae, 15. Jan. 45
Pauli a Cruce, 28. April 65
Pauli et Joannis, Mm., 26. Juni . . . 81
Paulini, Ep., 22. Juni 80
Pentecostes 76
Perpetuae et Felicitatis, Mm., 7. März 58
Petri et Pauli, Ap., 29. Juni 81
Petri Cathedra Antiochiae, 22. Febr. . 54
— — — Romae, 18. Jan. . . . 45
Petri ad Vincula, 1. Aug. 86
Petri, M., 29. April 65
Petri de Alcantara, Cf., 19. Okt. . . 92
Petri Alexandrini, Ep. M., 26. Nov. . 97
Petri Chrysologi, Ep. Cf. Eccl. Dr., 4. Dez. 33
Petri Coelestini, Cf., 19 Mai 74
Petri Damiani, Ep. Cf. Eccl. Dr., 23. Febr. 55
Petri Nolasci, Cf., 31. Jan. 46
Petronillae, V., 31. Mai 74
Philippi et Jacobi, Ap., 1. Mai . . . 72
Philippi Benitii, Cf. 23. Aug. 88
Philippi Nerii, Cf., 26. Mai 74
Pii, Pp. M., 11. Juli 82
Pii V., Pp. Cf., 5. Mai 73
Placidi et Soc., Mm., 5. Okt. 92
Plagarum quinque D. N. J. Ch. . 56. 142
Polycarpi, Ep. M., 26. Jan. 46
Pontiani, Ep. M., 19. Nov. 97
Praesentatio B. M. V., 21. Nov. . . . 97
Praxedis, V., 21. Juli 83
Primi et Feliciani. Mm., 9. Juni . . . 80
Priscae, V. M., 18. Jan. 45
Processi et Martiniani, M., 2. Juli . . 82
Protasii et Gervasii. M., 19. Juni . . 80

Seite

Proti et Hyacinthi, Mm., 11. Sept. . . 91
Pudentianae, V., 19. Mai 74
Purificatio B. M. V., 2. Febr. . . . 58
Puritatis B. M. V., Dom. III. Okt. . . 111

Q.

Quadraginta Martyr., 10. März . . . 56
Quatuor Coronatorum Martyr., 8. Nov. 95
Quinque Plagarum D. N. J. Ch. . 56. 142

R.

Raphaelis, Arch., 24. Okt. 93
Raymundi Nonnati, Cf. 31. Aug. . . 89
Raymundi de Pennafort, Cf., 23. Jan. . 46
Reliquiarum, Dom. IV. Okt. 93
Remigii, Ep. Cf., 1. Okt. 92
Respicii et Soc., Mm., 10. Nov. . . . 96
Resurrectionis D. N. J. Ch. 65
Rochi, Cf.. 16. Aug. 88
Romani, M., 9. Aug. 87
Romualdi, Abb., 7. Febr. 54
Rosae Limanae, 30. Aug. 89
Rosarii B. M. V., Dom. I. Okt. . . . 92
Rustici et Soc., Mm., 9. Okt. 93

S.

Sabbae, Abb., 5. Dez. 33
Sabinae, M., 29. Aug. 89
Sanctorum omnium, 1. Nov. 94
Sanguinis D. N. J. Ch., Dom. I. Julii, fer. VI. p. Dom. IV. Quadr. 56. 82. 142
Saturnini, M., 29. Nov. 97
Scholasticae, V., 10. Febr. 54
Sebastiani, M., 20. Jan. 46
Sennen et Abdon, Mm. 30. Juli . . . 84
Septem Dolorum B. M. V. fer. VI. p. Dom. Pass. 61
— Dom. III. Sept. 89
Septem fratrum, Mm., 10. Juli . . . 82
Sergii, Bacchi, Marcelli et Apuleji, Mm., 7. Okt. 92
Silverii, M., 20. Juni 80
Silvestri Abb. 26. Nov. 96
Silvestri, 31. Dez. 41
Simeonis, Ep. M. 18. Febr. 54
Simonis et Judae, Ap., 28. Okt. . . . 93
Sindonis D. N. J. Ch. 56. 142
Soteris et Caji, Mm., 22. April . . . 64
Spineae Coronae D. N. J. Ch. . . . 56. 142
Stanislai, Ep., 7. Mai 73
Stephani, Pp. M., 2. Aug. 86
Stephani, Protomartyr., 26. Dez. . . . 40
— Inventio 3. Aug. 87
Stephani, Regis Hung., 2. Sept. . . . 90
Susannae et Tiburtii, Mm., 11. Aug. . 88
Symphorosae c. septem filiis, Mm. 18. Juli 83

T.

Telesphori, M., 5. Jan. 43
Theresiae, V., 15. Okt. 92

Seite

Theclae, 23. Sept. 91
Theodori, M., 9. Nov. 96
Thomae, Ap., 21. Dez. 36
Thomae de Aquino, Cf. Eccl. Dr., 7. März 58
Thomae Cantuariensis, Ep. M., 29. Dez. 41
Thomae de Villanova, Ep. Cf., 22. Sept. 91
Tiburtii, Valeriani et Maximi, Mm., 14. April 64
Tiburtii et Susannae, Mm., 11. Aug. . 87
Timothei, Ep. M., 24. Jan. 46
Timothei et Soc., Mm., 22. Aug. . . 88
Titi, Ep. Cf., 6. Febr. 54
Transfigurationis Dni, 6. Aug. . . . 87
Translationis Almae Domus Lauretanae 34
Trinitatis 77
Tryphonis et Soc., Mm., 10. Nov. . . 96

U.

Ubaldi, Ep., 16. Mai 74
Urbani, Ep. M., 25. Mai 74
Ursulae et Sociar. V., Mm., 21. Okt. . 93

Seite

V.

Valentini, Presb., M., 14. Febr. . . . 54
Venantii, M., 18. Mai 74
Vincentii Ferreri, Cf., 5. April . . . 64
Vincentii a Paulo, Cf., 19. Juli . . . 83
Vincentii et Anastasii, Mm., 22. Jan. . 46
Visitatio B. M. V., 2. Juli 82
Vitalis, M., 28. April 65
Vitalis et Agricolae, Mm., 4. Nov. . . 95
Viti et Soc., Mm., 15. Juni 80
Vulnerum D. N. J. Ch. 56. 142

W.

Wenceslai, M., 28. Sept. 91

X.

Xysti, Felicissimi et Agapiti, Mm., 6. Aug. 87

Z.

Zephirini, Pp. M., 26. Aug. 88

Sachregister.

(Die Zahl bedeutet die Seite.)

A.

A bedeutet Assistent.
A cunctis, Oration 262.
Abbrechen der hl. Messe 286.
Abbreviatoren 739.
Ablaß, der mit einem Feste verbundene, tritt an jenem Tage ein, an welchem das Fest quoad solemnitatem gefeiert wird 165, — für den Besuch des Kreuzweges 610, — am Portiunkulafeste 86, — bei der Konsekration der Kirche 598, — beim 40stündigen Klementinischen Gebete 659, — beim 40stündigen und 13stündigen Gebete nach Septuagesima und beim ewigen Gebete 666, — bei Krankenprovisionen 534, — des privilegierten Altares 324, — mit dem päpstlichen Segen 573, — in der Todesstunde mit dem päpstlichen Segen 547, — für das Officium parvum B. M. V. 116, — des Sacrosanctae 199, — bei der Primiz 559, — Proklamation derselben nach der Predigt 402.
Ablaß-Fest wird bürgerlich berechnet 28.
Ablegung der kirchlichen Gewänder 394, — der bischöflichen Paramente 497.
Ablution der Finger nach Spendung der hl. Kommunion außerhalb der Messe 525, — nach der Krankenprovision 534, — in der Messe über dem Kelche 387, — bei der Bination 38, 388, — bei der Taufe 514.
Ablutionsgefäß 807.
Abortus 512.
Abreiben der Daumen und Zeigefinger nach Berührung der hl. Hostie 379, — der bei der Spendung der hl. Kommunion feucht gewordenen Finger 525.
Absolutio, sakramentale 537, — auch den Sterbenden, die nicht mehr beichten können, zu erteilen 547, — ab excommunicatione et suspensione 538, 539, — ab haeresi 540.
Absolutio defunctorum, praesente funere 635, — praesente tumba 640, — wann sie erlaubt ist und wann nicht 640, — bei einem Bahrtuche ohne Tumba 641, — ad Tumbam nach dem Pontifikalamte seitens des Bischofs in Faldistorio oder am Altare 506, — auf dem Gottesacker 642, — von Prälaten bei der Pfarrvisitation 744.
Absolution im Officium, vor den Lesungen der Matutin 178, — ad absol. Capit. in der Prim 197.
Abt, Vorrecht eines benedicierten 745.
Abusus 9.
Accesz zum Altare vor dem Officium 211, — vor der hl. Messe 346, 365, — vor dem Hochamte 420, — zum Chore 213.
Ad libitum, Officium 110, 151, — dieses in Okkurrenz mit Dominica anticipata 48, 86, 152, — in Okkurrenz mit einem Officium votivum 152, — Oration 263.
Administrator der Diöcese, Vorrechte und Pflichten 748.
Adoratio crucis 707.
Adscripti einer Kirche 123, — deren Partikularfeste 123, — deren Officium auf Reisen 169, — sie kommemorieren in den Suffragien den Patronus eccl. 191.
Advent, Anfang 30, — Sonntage sind privilegiert 30, — Altarschmuck im Advent 31, — Orgelspiel 31, — Vigil im Advent 31, — Quatembertage 30, — Officium de Dominica 31, — de feria 32, — Messe im Advent 32, — es sistieren die Suffragia 31, — Antiphonae majores 35, — Antiphona Mariana 31, 193, — Feste im Advent 33–36, — Okkurenzen der Adventsonntage mit hohen Festen 30, — Okkurenzen an den Ferialtagen des Advents 31, — Rorate-Messen 31, 305, 308.
Advokatur des Konsistoriums 739.
Ächtheit der Reliquien 140.
Ära nach Christi Geburt und nach den Indiktionen 11.
Agnus Dei 384, — im feierlichen Hochamte 444, — in Seelenmessen 316, — fällt aus am Karsamstage 729.
Akolythen, deren Weihe 553, — Funktionen im allgemeinen 414, — im feierlichen Hochamte 418, — im Seelenamte 464, — in der Vesper 219 ff., — in der Pontifikalvesper 235.

Albe, Stoff und Form 802, — Anlegung derselben 363, — Benediktion 606, — Exekration 608, — Aufbewahrung und Reinigung 821.

Alleluja, nach der Epistel 272, — zu Anfang des Officiums 173, — zum Benedicamus Domino im Officium am Samstage vor Septuagesima 52, — am Karsamstage 63, — Ostern 65, — Ite missa est 66, — sind in der österlichen Zeit beizufügen im Officium und in der Messe 67, 68, — zum Panem de coelo etc. 524, — **fällt aus** bei den Preces Dominicales der österlichen Zeit 67, — beim Ite missa est in der Osteroktav in feierlichen Votivmessen 313, — beim Panem de coelo etc. nach Austeilung der hl. Kommunion vor oder nach einer Requiemsmesse in der österlichen Zeit 526.

Allerheiligstes Altarssakrament als **Eucharistie**: Materie 811, 812, — Erneuerung 390, 391, — Aufbewahrung 521, — Bedingung zur Aufbewahrung 522, — Zulässigkeit der Aussetzung nach Vorschrift der Rubriken 403, 649, — ex Indulto apostolico und mit bischöflicher Erlaubnis 403, — Verschiedenheit der Aussetzung, öffentliche und private 647, — wann die private erlaubt ist 647, — Erfordernisse zur expositio publica 648, — Aussetzung bei Nachmittagsandachten 649, — bei Andachten für Abgestorbene 649, — Aussetzung in Triduo sancto nicht erlaubt 714, 731, — Zweck der Aussetzung 647, — Aussetzungsaltar 650, — Ritus der Aussetzung 650, — welche der Celebrant allein 651, — mit einem assistierenden Priester oder Diakon 654, — mit Diakon und Subdiakon 656, — mit Diakon, Subdiakon und Assistenten vornimmt 657, — Segen mit dem Allerheiligsten 653, — Incensation des Allerheiligsten 348, 652, — Commemoratio Sanctissimi 265, — Instructio Clementina für das 40stündige Gebet 658, — das Allerheiligste ist während der Predigt zu verhüllen 665, — Processionen mit demselben 621 ff., — als **Kommunion**: Zeit und Ort der Ausspendung 523, — Empfänger 526, — Spender 522, — Erste Kommunion der Kinder 528, — Österliche Kommunion 528, — Ritus bei Austeilung der hl. Kommunion außerhalb der Messe 524, im Anschlusse an die Messe 390, 394, 524, — in der Messe 389, — im feierlichen Hochamte 446, — im Pontifikalamte 496, an den Klerus 447, — als Wegzehrung 530, — als Opfer s. hl. Messe.

Allerheiligen 94, — Votivmesse 319.

Allerseelentag 94, — Officium 116, — Okkurenzen mit Sonn- und Festtagen 95, — in Okkurrenz mit dem 40stündigen Gebet 95, — Messe 95, 324, — Prozession zum Gottesacker 642, — Andacht zum Troste der armen Seelen 95.

Alma Redemptoris, wann 193.

Altar 781, — Tisch 783, — Unterbau 783, — Konstruktion 783, — Überbau 785, — dessen Reliquien 782, — dessen Sepulcrum 783, — Konsekration 593, — Exekration 784, — Abbruch 603, — Bekleidung und Ausstattung 786, — Altarschmuck 790, — Entblößung an Coena Domini 699, — Incensation 423, — Reinhaltung und Reinigung 819.

Altarbild 790.

Altarblumen 790.

Altare fixum 783, — portatile 784, — privilegiatum 324, — welche Messe zu celebrieren ist 324.

Altaris titulus 131, — wie zu feiern 131.

Altargesang 350.

Altarkerzen 788, — Stoff 789, — Gebrauch der weißen 789, — der gelben 789, — Zahl derselben bei der hl. Messe 253, — bei Austeilung der hl. Kommunion 524, — beim Chorgebet 217, — bei Aussetzung des Allerheiligsten 253, — deren Benediktion auf Lichtmeß 672, — an anderen Tagen 570, — Anzünden derselben 414, — Auslöschen 414.

Altarkreuz 252, 788, — Incensation desselben 422, — Reverenz vor demselben 205, 337, 347, — in Triduo sacro 205, 710, — Verhüllung 60, — wird bei der Aussetzung entfernt 252.

Altarkuß 345.

Altarleuchter 788, — Stoff 788, — Zahl 788, — sollen von verschiedener Größe sein 788.

Altarmitte 411.

Altarprivilegium 324, — welche Messe zu celebrieren 324. Ablaß kann nur einem zugewendet werden, wenn auch für mehrere celebriert wird 324, — Erlöschen desselben 324.

Altarstein, mensa 783.

Altarschmuck im Advent 31, — von Aschermittwoch bis Karsamstag 56, 57, — am Gründonnerstage 695, — am Karfreitage 704, — am Karsamstage 722, — beim Chorgebete 217, — beim Officium defunctorum 119, — in Seelenmessen 323, 463, — beim Pontifikalamte 482.

Altarssakrament, s. Allerheiligstes.

Altartabellen 253.

Altarteppiche 791.

Altartücher, Stoff 787, — Zahl derselben 252, 787, — Benediktion 606.

Alumnen eines Priesterseminars, deren Officium 189, — deren Partikularfeste 123, — deren Platz bei Prozessionen 617.

Ambona, Kanzel 814.

Amt (missa cum cantu) ohne Leviten 397, — Incensation in demselben nur ex Indulto erlaubt 397, — Gesänge in der Muttersprache in demf. verboten 397, — mit Aussetzung des Allerheiligsten 402 ff., — de Requiem 407, — Predigt im Amte 401.

Amictus (Humerale) 801, — dessen Anlegung 363.

Andachten, kirchliche, Entstehung derselben 644, Abhaltung 645, — im Mai 667, — bei Volksmissionen 667, — in der Fronleichnamsoktav 625, — pro defunctis auf Allerseelen und den folgenden Tagen 95, — Kreuzwegandacht 610, 645.
Angeli, ihre Dignität 108, — Votivofficium 144, — Votivmesse 310, 316, 318.
Anhauchen bei der Taufe 513, — des Taufwassers 727.
Anhörung der hl. Messe in Privatoratorien 779, — in bischöflichen 741.
Anlegung der Paramente 363, — der bischöflichen Paramente 489.
Annexkirche, Begriff 777, — Feier des Titulus 130.
Anniversarium Dedicationis 124, siehe Kirchweihfest, — Defunctorum 329, siehe Jahresgedächtnis, — creationis et coronationis Papae 302, — electionis et consecrationis Episcopi 302.
Anticipieren der Matutin und Laudes zu welcher Zeit 171, — der Solemnität eines Festes ist nur ex Indulto erlaubt 130, — der Allerheiligen-Litanei am Markustage und an den Bitttagen nicht gestattet 620, — des Requiem am 3., 7. und 30. Tage des gestifteten Anniversariums 330.
Antipendium des Altares 788, — Beschaffenheit 788, — wann zu wechseln 254, — dessen Farbe bei Aussetzung des Allerheiligsten 650, — bei der Tagesmesse 254, — in Votivmessen 256, — in Seelenmessen 323, 463, — bei der Kerzenweihe 672, — bei der Palmenweihe 683, — auf Coena Domini im Hochamte 695, — bei der Fußwaschung 700, — am Karsamstage 722.
Antiphonae majores im Advent 35.
Antiphona Mariana 193, — wann und wie sie gebetet wird 193, — wann stehend und wann kniend 193.
Antiphonarium 3.
Antiphon 176, — wird nicht wiederholt, wenn der Psalm mit denselben Worten beginnt 177, — wie, wenn die Antiphon zur Kommemoration dieselbe ist, wie die des Officiums 190, wann die Antiphonen für gleichlautend gehalten werden 177, — propr. ad Laudes und zu den Horen 8 Tage vor Weihnachten 31, 35, — ppr. majores ad Magnificat vor Weihnachten 31, 35, 177, — Marianische Schlußantiphon 193.
Anzünden der Kerzen 414.
Aperi, Vorbereitungsgebet 170, 173.
Apostel, deren Dignität 108, — Votivofficium 144, — Votivmesse 312, 316, 318.
Apostolischer Vikar 748.
Applikation der hl. Messe, 243, — Verpflichtung dazu 244, — Pflicht des Pfarrers zu derselben pro populo ist eine persönliche 245, — ist geboten an allen Sonntagen und gebotenen Festen 244, — auch an aufgehobenen Festen 245, — kanonische Gründe, welche eine Stellvertretung gestatten 245, — Domkapitel und Kollegiate sind verpflichtet zur Applikation für die Wohlthäter ihrer Kirche 246, — soll in der Pfarrkirche oder in einer Kirche innerhalb der Pfarrei geschehen 245, — wegen Annahme von Meßstipendien 247, — auf Grund von Stiftungen oder eines Beneficiums 246, — der Requiemsmesse am Allerseelentage 325.
Aqua lustralis, s. Weihwasser.
Archidiakon 747.
Archipresbyter 747.
Arundo, s. Rohrstab.
Asche, Weihe und Auflegung am Aschermittwoch 680, — bei Einweihung der Kirche 592.
Aschermittwoch 56, — Messe 57, — Offkurrenzen und Konkurrenzen 57, — Segnung und Austeilung der Asche 680.
Asperges 577, — von wem und in welchen Paramenten ist das Asperges am Sonntage vorzunehmen 578, — Ritus bei demselben 578, — bei Krankenprovision 533.
Aspergill oder Asperforium s. Sprengel.
Assistent, in der Messe 411, — wem ein Assistent zukommt 411, — dessen Kleidung 412, — Stelle 412, — dessen Funktionen bei Primizen 558, — im feierlichen Hochamte 454 ff., — im Hochamte coram Episcopo 469 ff., — Assistenten im Pontifikalamte 483 ff., — in der Pontifikalmesse 478 ff., — im Officium 217 ff., — bei Aussetzung des Allerheiligsten 654, 657.
Asteriscus 214, 222.
Attention beim Breviergebete 170.
Auditor contradictorum 739.
Auditor camerae 739.
Aufbewahrung des Allerheiligsten 521, — des hl. Öles 800, — der Reliquien 668.
Aufeinanderfolge der Horen 171, — wann eine Abweichung von derselben gestattet ist 171.
Auferstehungsfeier am Ostertage 736.
Auflegung des Weihrauchs 348, 413.
Aufnahme der Konvertiten 539.
Aufsuchen des Meßformulars 362.
Augen, Erhebung 340.
Aurora 249, — ihr Anfang 249.
Ausgang aus der Sakristei 211, 346.
Ausgleichung des Mond- und Sonnenjahres 12, — durch Julius Cäsar 13.
Auslöschen der Kerzen 414, — im Officium tenebrarum 692.
Aussegnung der Wöchnerinnen 575.
Aussetzung des Allerheiligsten s. Allerheiligstes, — der Reliquien 669, — der Kreuzpartikel 669, 670.
Aussprache beim Chorgebete 208, — in der hl. Messe 349.
Ausstreckung der Hände 342.
Austeilung der hl. Kommunion s. Allerheiligstes, — des Weihwassers 578, — wann, von wem und in welchen Paramenten sie geschehen muß 578, — Ritus bei derselben

578, — bei Anwesenheit des Bischofs 578, — der Asche 680, — der Kerzen 674, — der Palmen 684.
Authentizität der Reliquien 140.
Ave maris stella 174, 205.
Ave Maria im Officium 188.
Ave Regina 193.

B.

Bahre, Tumba 811.
Bahrtuch 811.
Baldachin, großer 810, — kleiner (Umbella) bei Krankenprovisionen 531, — bei Prozessionen 811.
Bank für den Celebranten und die Ministri 218, 427, — für die Akolythen 428.
Baptismale 509, 514.
Beatus (Beatificatus), Aufnahme ins Martyrologium 671, — ex Indulto wählbar zum Patronus eccles. und des Altares 671, — Akt der Seligsprechung wird c. Off. et Miss. gefeiert 671, — wem das Officium und die Messe ppr. de Beato nur gestattet ist 143, 671, — dessen Feier als Hauptpatron einer Kirche 671, — als Patron des Altares 671, — dessen Bilder und Statuen 671.
Becken, Taufbecken 809, — zur Fußwaschung auf Coena Dni 700.
Bedeckung des Hauptes im Officium 208, — bei Provisionen 535, — bei Prozessionen 614, — beim Gang zum Altare 346, — vonseite des Chores in der Messe 355.
Bedingnisweise Spendung der Taufe 516, 539, — der Absolution 538, 540, — der hl. Ölung 544.
Begräbnis 630, — Zeit der Vornahme 631, — in den 3 letzten Tagen der Karwoche 631, — Ort 630, — der Kinder 632, — der Erwachsenen 633, — der Priester und Kleriker 638, — ein Recht des Pfarrers 631, — Verweigerung desselben 631.
Begräbnismesse 325, — wann erlaubt praesente funere 325, — absente funere 326, corpore jam sepulto 327, — Anzahl und Ritus derselben 328, — Beimessen als Requiem sind erlaubt 328.
Beichtstuhl, Beschaffenheit 815, — Ort dafür in der Kirche 815.
Beimessen am Begräbnistage als Requiem am duplex erlaubt 328, am 3., 7., 30 und Jahrestage am duplex nur in der Tagesfarbe erlaubt 328.
Benedicamus Domino 280, 313, 392.
Benedicat vos etc. in der Messe 393.
Benedictio apostolica in der Todesstunde 547, — Erfordernisse dazu vonseite des Priesters 548, — vonseite der Kranken 548, — darf nur einmal gespendet werden 549, — Ritus derselben 549.
Benedictio nuptialis 563, — wird versagt 563.
Benedictionale 2.
Benediktionen, Einteilung 567, — dem Papste reservierte 567, — dem Bischofe reservierte 3, 568, — nicht reservierte 3, 569, — den Regularen zukommende 3, 568, — dem Pfarrer zukommende 568, — wozu bes. Vollmachten notwendig 568, — päpstliche über die Gläubigen durch den Bischof oder einen bevollmächtigten Priester 573, — vorgeschriebene und notwendige 569, — Ort für die Benediktionen 569, — Erfordernisse bei denf. 570, — Formular 570. — Allgemeiner Ritus 570, — Benediktion der Altartücher 606, — der Paramente 606, — einer neuen Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums 599, — des Grundsteins einer Kirche 586, — des Gottesackers 604, — der Grabstätte 638, — eines Kreuzweges 609, — eines Kruzifixes 570, — eines Bildes 571, — einer Schule 576, — eines Hospitals 576, — eines Klosters 576, — beim Auflegen des Weihrauchs 348, — der Wöchnerinnen 575, — der Wallfahrer 575, — der Brautleute 564, — der Häuser 570, 576, — der Eßwaren 570, — der Asche 680, — der Kerzen auf Lichtmeß 672, — der Kerzen an anderen Tagen 570, — der Palmen 683, — der Öle 581, — des Osterfeuers 730, der Osterkerze 732, — des Taufwassers 733.
Benediktion wie zu erteilen am Ende der heil. Messe 393, — nach Austeilung der hl. Kommunion 526, — mit dem Allerheiligsten 653, — wie oft bei Aussetzung zu geben 404, — nach der Krankenprovision 535, — mit der Kreuzpartikel 670, — mit Reliquien 670, — nach der Predigt 401, — von seite des Bischofs nach der Predigt 402.
Benediktionen im Officium 179, — wann wird jube Domine benedicere 180, — wann jube Domne benedicere gesprochen 180, 241, — die 8. Benediktion an Festen eines oder mehrerer Heiligen 179, — in Votivofficien 144, 179, — im Officium der hl. Engel 179, — an Festen de Beata 179.
Benediktionsformulare im Appendix zum Rituale Rom. 3.
Benedictus der Laudes 177, 187, — bei der Kirchweihe 593.
Beneficiat, Verpflichtung zum Breviergebet 168, — dessen Officium auf Reisen 169, — welche Partikularofficien er zu beten hat 123, — für wen er zu applicieren hat 246, — dessen Restitutionspflicht für Vernachlässigung des Breviergebetes 168.
Berechnung (Computus), kirchliche und bürgerliche 28.
Berechtigung zur Celebration 250.
Besessene, deren Exorcismus 571.
Besprengung des Kranken bei der Provision 533, — der Brautleute 564, — der Wöchnerinnen 575, — des Sarges 685, — der Grabstätte 638, — bei der Absolution praesente

funere 637, — der Tumba bei der Absolutio 640, — des Bahrtuches 641, — der benedicierten Gegenstände 571, — der Kerzen, Asche und Palmen 581, — feierliche bei Austeilung des Weihwassers vor dem Hochamte 579.

Bestimmung des Osterfestes 15, 25, — nach den Ostertabellen 26.

Besuch der Kranken 542, — des Kreuzweges 610.

Betstuhl (Betschemel), Ort dafür bei Aussetzung des Allerheiligsten 795, — für den Bischof 469, 477, 482, — soll bei der Anbetung des Allerheiligsten nicht gebraucht werden 659.

Betstunden 644, — des 40 stündigen Gebetes 659, — des 13 stündigen, ewigen Gebetes 666.

Beutel für das hl. Öl 800, — für die parva custodia 798.

Bezeichnung mit dem hl. Kreuzzeichen wie zu machen 203, — wann zu machen im Officium 203, — wann in der hl. Messe 334.

Bilder und Statuen, deren feierliche Benediktion 571, — Verehrung 670, — Verhüllung derselben vor dem Passionssonntage 60, — Enthüllung am Karsamstage 729, — bei sakramentalen Prozessionen werden sie nicht mit getragen 614, — deren Stelle bei nicht sakramentalen Prozessionen 614, — deren Incensation 671.

Bildliche Darstellung der Seligggesprochenen ihr Platz 671.

Birkation 248, — wann sie erlaubt ist 248, — wann die Erlaubnis präsumiert werden darf 248, — wann diese Erlaubnis sistiert 248, — für dieselbe darf außer auf Weihnachten kein Stipendium genommen werden 249, — Purifikation des Kelches bei derselben 38, 387.

Biret, Form und Farbe 807, — für Priester 807, — für den Bischof 807, — Regel beim Gebrauch desselben im Officium 208, — von seiten des Chores in der Messe 355, — in der Sakristei vor dem Accesse 365, 419, — beim Acceß zum Altare 346, — beim Receß 394, 451, — bei der Sessio 398, 427, — bei der Predigt 400, — bei der Spendung der Taufe 514, — des Bußsakramentes 537, — bei Prozessionen 615.

Bischof, dessen hohe Würde und Vorrechte 738, — Insignien und Privilegien, Ornamente 740, — Thron 739, — dessen Segen 740, — Funktionstage 741, — dessen Ministri bei den Funktionen 741, — dessen Kapläne bei der Privatmesse 478, — dessen Empfang 487, — Ehrenbezeugungen vor demselben 215, — dessen Officium und Brevier 29, 169, — privilegium altaris portatilis 741, — dessen Name im Kanon 376, — Votiv-Oration 303, — Votivmesse de Anniversario electionis et consecrationis 302, — dessen feierliche Funktionen 741, — in der Besper 234 ff., — in der Christmesse 37, — auf Lichtmeß 676, — am Aschermittwoch 681, — auf Palmsonntag 684, — an Coena Domini 696, — auf Fronleichnam 624, — ihm reservierte Benediktionen 568, — Predigt 402, — Taufe 511, — Firmung 520, — Privatmesse 477, — Pontifikalamt in throno 482, — in Faldistorio 498, — Requiem mit Absolution pro defunctis 505, — Austeilung der hl. Kommunion im Pontifikalamt 496, — bei Erteilung der hl. Weihen 556, — dessen Gegenwart im Hochamte 469, — bei einer Privatmesse 467, — bei der Nachmittagsandacht 646, — Ungesetzliche Gewohnheiten soll er zu beseitigen suchen 9, 10, — auf Beobachtung der liturgischen Vorschriften dringen 10.

Bittgänge am Markustage 64, — und an den drei Bitttagen 70.

Bitttage, Bittwoche, Officium derselben 71, — Messe an diesen Tagen 70, — Prozession 619.

Blasiussegen 669.

Blinde Priester haben ein Indult notwendig zum Celebrieren 252, — ihnen wird die Votivmesse B. M. V. gestattet 308, — wann sie ein Requiem celebrieren dürfen 308.

Blumen, als Altarschmuck 790.

Blut, Fest des kostbaren 82, — Votivofficium 56, — Votivmesse 315, — Verfahren, wenn das hl. Blut zu Eis geworden 289, — wenn es verschüttet ist 289, — wenn es auf einen festen oder gewebten Stoff gefallen ist 292, —

Brautmesse 563, — wann nicht zulässig 563, — Orationen und Kommemorationen in derselben 563, — Präfation 563.

Brautsegen 564.

Breviarium Romanum 3, 172, — Teile desselben 172, — ist dem Weltklerus vorgeschrieben 172, — den Tertiariern ist das Ordensbrevier gestattet 172.

Breviergebet, Begriff und Wert 167, — wer ist verpflichtet, dasselbe zu beten 167, — was entbindet von dieser Verpflichtung 168, — Intention und Attention beim Breviergebet 170, — es ist das für den Tag bestimmte Officium zu beten 168, — decente Haltung des Körpers bei demselben 170, — es ist am decenten Orte 171, — in der gesetzlichen Zeit 171, — in gehöriger Aufeinanderfolge und ohne Unterbrechung der einzelnen Horen zu persolvieren 171, — dabei hat man sich des römischen Brevieres zu bedienen 172, — ein ausgelassenes Officium kann nicht an anderen Tagen gebetet werden 169, — Restitution wegen Vernachlässigung desselben 168, — welches Officium auf Reisen zu recitieren ist 169, — an welchen Tagen ein neues Officium zu recitieren ist 151, — Methode des Breviergebetes 199, — Ceremonien bei der Persolvierung des Officium divinum 202 ff., — Ritus bei der öffentlichen Recitation 225 ff., — Ritus bei der privaten 241.

Brot, bei der hl. Messe s. Hostie.

Bruderschaften (Sodalitäten), deren Titularfest 132, — Requiem für die Sodalen 329, 331.

Bruderschaftsandachten 644.
Brust, Schlagen an dieselbe wann und wie 344.
Bücher, liturgische 2.
Bugia 789.
Bugiarius 485.
Burse für das Corporale 801, — in der Messe wo und wie auf den Altar zu stellen 366, — bei Austeilung der hl. Kommunion außerhalb der Messe 524, — bei Provisionen 532, — bei Prozessionen mit dem Allerheiligsten 622.
Bußpsalmen 122, — wann und wie zu recitieren 122.
Bußsakrament 536, — Spender 536, — Empfänger 536, — Ritus bei Spendung desselben 537.

C.

Caeremoniale Episcoporum 2, — Romanum 2.
Calendae eines Monats 13.
Cantica 177, — man bezeichnet sich bei denselben mit dem hl. Kreuzzeichen 177.
Cantus firmus (Choralgesang) 352, — bei der hl. Messe 352, 397, — Volksgesang, wann erlaubt 352, — harmonisierter Choral 352.
Cappa magna 740, 747.
Capitulum im Officium 186, — ad Absol. (Lect. brev.) 197.
Casula, s. Meßgewand.
Cathedra episcopalis 739.
Cauda, Minister de Cauda 486.
Celebrant, Ehrenbezeugungen vor demselben und von wem 215, — dessen Disposition zur Celebration der hl. Messe 250, — plötzliche Erkrankung während der Messe 287, — Indult für einen Gebrechlichen 251, — Privilegien eines erblindeten 308.
Celebration, Ort für dieselbe 252, — Tageszeit 249, — Verpflichtung 248, — Erfordernisse 250 ff., — ohne Licht ist dieselbe nicht gestattet 252, — ohne Ministranten nur im Notfalle 253, — ohne Altarkreuz nur in Notfällen 252.
Ceremoniarius (Z) wann zulässig 411, — dessen Paramente 412, — dessen Amt im feierlichen Officium 225 ff., — im feierlichen Hochamte 419, 451, — im Pontifikalamte 483 ff.
Ceremonien, deren Bedeutsamkeit 1, — der Pfarrer soll dieselben dem Volke erklären 1, — dieselben genau beobachten 1, — welche im Officium zu beachten sind 202, — bei der hl. Messe 334, — für den Chor bei der heil. Messe 354, — bei Spendung der Sakramente s. Ritus.
Ceroferare, ihre Funktionen im Hochamte 414, 415, — im hochfeierlichen Officium 218.
Chor, welche Ceremonien er im Officium 202 ff., — in der Messe zu beobachten hat 354, — Verhalten im Chore 213, — Incensation desselben 215, — Gesang desselben in der Messe 351.
Choralgesang 352.
Chorfenster 795.
Chorgebet, s. Breviergebet.
Chorgesang in der hl. Messe 351.
Chormantel s. Pluviale.
Chorrock (Superpellicum, Cotta) 806.
Chorstuhl (Stallum) 814.
Chrismale 252, — bei der Weihe des Altares 597.
Christmette 37.
Ciborium (Pyxis), dessen Stoff 797, — Benediktion 607, — zur Krankenprovision 798, dessen Purifikation 390, — Aussetzung des Ciboriums 647, 648. Übertragung desselben an Coena Dni 703, — am Karsamstage 736, — dessen Reinigung 820.
Ciborien-Mäntelchen 797.
Circulus der Kathedralkanoniker im Pontifikalamte 741.
Cingulum, Stoff und Form 802, — Benediktion 606, — Exekration 608, — dessen Anlegung 364.
Coemeterium s. Gottesacker.
Coena Domini 694, — in Okturrenz mit Mariä Verkündigung 59, — Hochamt 695, — Prozession 697, — Kommunionspendung 696, — Entblößung der Altäre 699, — Fußwaschung 700, — Weihe der hl. Öle 581.
Commemoratio der Officien 152, — speciales 189, — und communes oder Suffragia 191, — welche Officia kommemoriert werden 152, — wo, wann und wie 153, — eines simplificierten Festes 156, — wenn die zur Kommemoration dienenden Antiphonen, Versus und Orationen dieselben sind wie die des Officiums 190, — Reihenfolge der Kommemorationen der simplificierten Feste 157, — Kommemoration de Patrono vel Tit. Eccl. im Officium 191, — in der Messe 262, — Sanctissimi 265, — pro defunctis 270, — welche Stelle sie einnimmt 270, — Kommemorationen in der Konventsmesse 298, — in der Tagesmesse 294, — in Votivmessen 311.
Commemoratio omnium fidelium defunctorum 94, — in Okturrenz mit Dominica oder einem Patronsfeste 95, — welche Messe ist zu celebrieren 324, — wem kann sie appliciert werden 95, — wann die Matutin defunct. gesungen oder recitiert werden muß 94, — hat kein Oktav 95. —
Commemoratio s. Crucis in der österlichen Zeit 67, 191, — sie unterbleibt im Votivofficium de Passione und de Eucharistia 191, 67.
Commemoratio omnium Apostolorum 81, — omnium Martyrum 40.
Commendatio animae 550.
Communicantes propr. 279, — in Votivmessen 313, — im Requiem 279.
Communio, Antiphon in der Messe 279.
Concursus populi extraordinarius 108, — ist Grund zur Votivmesse 137, 309.

Confitemini, Psalm in der Prim, wann 194, wird in den Laudes genommen 186.
Confiteor im Officium 196, 199, — wie zu beten, wenn einer allein das Officium betet 196, 242, — in der Privatmesse 367, — im Hochamte 421, — in der Messe coram Episcopo 471, — vor Austeilung der hl. Kommunion 524, — vor Erteilung des päpstlichen Segens an Sterbende 549, — bei Krankenprovisionen 533, — vor der hl. Ölung 545, — ohne Indult darf kein Heiligenname eingeschaltet werden 368.
Congregationis titulus 131.
Congregatio S. Rituum 6, — deren Ansehen 6, — deren Dekrete verpflichten 6, — Erklärung der Antworten derselben 8.
Corporale, Stoff 800, — Benediktion 606, Exekration 607, — Ausbreitung desselben 366, — Zusammenschlagen 387, — von wem zu waschen 796.
Custodia zur Übertragung des Allerheiligsten auf einen andern Altar 797.
Custodia parva 798.
Cyklus zur Berechnung des Osterfestes 18, — des Sonntagsbuchstaben 15, — der goldenen Zahl 17.

D.

D bedeutet Diakon s. Diakon.
DA Diakon-Assistent.
Dalmatik, Gewand des Diakon 805, — Gebet beim Anlegen 419, — des Bischofes 740, — verboten an Bußtagen 32, 57.
Dämpfhorn s. Löschhorn.
Danksagung nach der hl. Messe 394.
Dauer Offic. Diei 171, — der hl. Messe 250.
Daumen und Zeigefinger bleiben vereint 343.
Dechant, Erzpriester 752.
Dekrete, die Rubriken betreffend 4, — der Cong. Rit., Zweck und Sammlung 5, 6, — Erklärung der Antworten 8, — Einteilung 6, — Verpflichtung ders. 7.
Dedicatio eccl. propr. vel cathedralis vel quasi cath., s. Kirchweihfest.
Defekte bei der hl. Messe 280, — was man unter wesentlichen und accidentellen Defekten versteht 281, — Verflichtung, den Defekt zu verbessern 280, — was zu thun, wenn ein wesentlicher Defekt nicht gehoben werden kann 281, 283, — wenn ein accidenteller Defekt während der Messe bemerkt wird 281, — wenn man während der Messe merkt, daß beide Species ungültig sind 283.
Deo gratias nach der Epistel 272, — wird nach den Prophetien nicht gesagt 726.
Diakon, dessen Weihe 554, — wann er in der Messe zu genuflektieren hat 410, — wann zu inklinieren 410, — was von ihm zu küssen ist 417, — was er vor der Messe thun muß 418, — was in der Messe 421 ff., — in der Messe mit einem Assistenten 454 ff., — in der Messe mit Aussetzung des Allerheiligsten 459 ff., — als Minister der Taufe 511, — der Eucharistie 522, — des Viatikums 530, — bei Aussetzung des Allerheiligsten 654, 656, 657.
Diakonen der Passion 686.
Diakonenstola 803, — wie zu tragen 804.
Dies irae, Sequenz 322, — wann vorgeschrieben 322, — Chor muß dieselbe singen 323, 464.
Dies natalis 29, 150, — obitus seu depositionis 325.
Dies propria festi 153, — fixa 165, — infr. octav. 102, — octava 101.
Dignität der Feste 107, — bei Okkurrenz 147, — bei der Konkurrenz 158.
Dignitäten des Domkapitels 747.
Diöcesanagende 2, — ihr Verhältnis zum Rituale Rom. 2.
Diöcesandirektorium 29.
Diöcesankalender 29.
Diöcesanpatron 128, — vertritt die Stelle des fehlenden Ortspatrones 128, — Okkurrenz mit anderen Patronsfesten 131.
Directorium (ordo off. div.) Begriff, Zweck, Verpflichtung zum Gebrauch 29, — Verfahren bei Fehlern in demselben 29, — man hat sich in Kirchen und öffentlichen Oratorien ganz nach dem Direktorium der fremden Kirche zu richten 334, — in Privatoratorien richtet man sich nach dem eigenen Direktorium 334.
Dispensation vom Breviergebete 168, — von den Proklamationen 561.
Disposition des Celebranten der hl. Messe 250.
Diurnale 3.
Domherr, s. Kanonikus.
Domizil der Brautleute 560.
Domine non sum dignus 384.
Dominica, Einteilung 102, — Officium 103, — Evangelium am Schlusse der Messe 280, — in Votivmessen 130, 138, — Zahl derselben nach Epiphanie 48, — nach Pfingsten 85, — Einschaltung der Dom. mobilis 85, — anticipata post Epiph. 48, — post Pentec. 85, — mobilis 49, 103, — infra octav. 103, — prima mensis 28, — post Epiph. in Off. et Missa 47, — von Septuag. bis Aschermittwoch 51, — während der Fastenzeit 55, 58, — von Ostern bis Trinitatis 68, 70.
Dominica III s. Pent. bis Advent 84, — Adventus 30.
Dominus vobiscum im Officium 187, — der hl. Messe 369.
Domkapitel 747.
Dompropst 747.
Doppelstola 804.
Dreißigster Tag 328.
Dreizehnstündiges Gebet 666.
Ductus bei der Incensation, Art und Zahl 215. 413.
Duplex, Fest und Officium 110, — welche Officia es kommemoriert bei Okkurrenzen und

Konkurrenzen 153 ff., — Translation des verdrängten dupl. I., II. cl. und maj. und min. der Kirchenlehrer 162, — Simplifikation des verdrängten dupl. min. 146. — Mutation des gehinderten 165, — Ritus des Officiums dupl. beim Chorgebete 217, — es verhindert die Privatvotivmessen 309, — es verhindert die Miss. quotid. de Requiem 331, — hat in der Messe weder Votivorationen noch Comm. communes 260, — in Konventualkirchen sind zwei Konventsmessen, wenn das dupl. mit fer. maj. und Vigil okkurriert 297.
Duplex minus oder per annum 110, — majus 111, — II. classis 111, — I. classis 111.

E.

Ecce panis im Hochamte vor dem Evangelium zu singen verboten 403.
Ehe, das Sakrament 560, — Proklamation 560, — Kopulation 561, — Benediktion und Brautmesse 563, — Ritus bei Eingehung einer zweiten Ehe 565, — einer gemischten 565, — Jubelehe oder goldene Hochzeit 566.
Ehrenbezeugungen vor kirchlichen Personen 215.
Einschaltung eines neuen Festes 150, — der Partikularfeste 138.
Elevation in der hl. Messe 379, 380.
Empfang eines Kardinals 742, — eines päpstlichen Legaten 742, — eines Erzbischofes oder Bischofes im Jurisdiktionsbezirke 742, — des Bischofes, wenn er in Cappa dem Gottesdienste beiwohnen, pontificieren oder predigen will 745.
Empfang weltlicher Regenten 757, — des Oberpräsidenten, des Magistrats in corpore 757.
Engel, ihre Dignität 108, — Votivmesse 310, 316, 318, — Votivofficium 144.
Entblößung des Hauptes im Officium 208, — in der Messe für den Chor 355, — bei Prozessionen 614, — der Altäre an Coena Domini 699.
Enthüllung des Kreuzes am Karfreitage 707, — der Bilder am Karsamstage 729.
Entscheidung der hl. Kongregation 5, 6, 7.
Entweihung, s. Exekration.
Epakten 19, — Cyklus, Mittel zur Bestimmung des Osterneumondes 20, — Veränderung desselben 23.
Epiphanie und Oktav 43, — Sonntage nach Epiphanie 46, 49.
Epistel in der hl. Messe 272, 370.
Epistelbuch 2.
Erblindete, deren Votivmesse 308.
Erbrechen der hl. Hostie 286, — Verfahren bei Kranken, die an Erbrechen leiden 530.
Erhebung der Augen in der Messe 340, — der hl. Hostie 379, — und des Kelches 380.
Erkrankung des Celebranten 287.
Erneuerung der Hostien 390, — des Taufgelübdes 529, — des Weihwassers 577, — des Taufwassers 585.
Erlöschen des Altarprivilegiums 324.
Eröffnung der Prozession 619.
Errichtung eines Kreuzweges 609.
Erweckung der Tugend-Akte bei Sterbenden bei Erteilung des Sterbeablasses 549.
Erzbischof, Vorrechte 738, — Kreuz 740, — hat einen Minister de Cruce 487.
Esther, Lesungen in der I. Nocturn 89.
Eucharistie s. Allerheiligstes.
Evangelienbuch 2.
Evangelist, dessen Dignität 108.
Evangelium, erstes der hl. Messe 273, 370, — letztes 280, 393, — letztes in Votivmessen 313.
Ewiges Gebet 666.
Ewiges Licht 794, — Öl für dasselbe 794.
Exekration des Altares 784, — des altare portatile 785, — der Kirche 601, — des Kelches und der Patene 607.
Exequien s. Begräbnis.
Exorcismus bei Besessenen 571, — bei der Taufe 513.
Exorcisten, Weihe derselben 553.
Exposito SS. Sacr., s. Allerheiligstes, — der Reliquien 669 und 670.
Extergieren der Finger nach Spendung der hl. Kommunion, s. Ablution.
Exultet am Karsamstage 725.

F.

Fackeln, Gebrauch der weißen 789, — im Hochamte 414, 442, — bei Krankenprovisionen 531, — bei Prozessionen 614, — der gelben bei Begräbnissen 789, 634, — im Requiem 464, — im Officium defunctorum 119.
Fackelträger 414, 442.
Fahnen 810.
Faldistorium, Beschaffenheit 739, — bei welcher Gelegenheit 498, 739.
Farbe der Paramente bei dem Officium und bei der hl. Messe und sonstigen liturgischen Handlungen 254, — des Antipendiums 254, 256, 323, 646, 650, — des Konopäums 119, 254, 323, 646, 650, — in Votivmessen 256, — im Officium defunctorum 119, — der Stola bei Spendung der hl. Kommunion extra missam 523, — bei Aussetzung des Allerheiligsten 650, — bei Kreuzweg- und Todesangstandachten 646, — bei Rosenkranz- und Maiandachten 646, — bei Litaneien 646, — beim Te Deum 646, — bei verschiedenen Andachten ohne Aussetzung 646, — bei Prozessionen 615, — bei Benediktionen 570, — Verpflichtung zur Anwendung derselben 254, — Gründe für Abweichung 254.
Fastenzeit, Eigentümlichkeit 55, — Officium und Messe in derselben 57, — deren Sonntage sind privilegiert 56.
Feldkreuze, Benediktion 568.

Fenster des Kirchengebäudes 781.
Feriatio populi 105, 108.
Feria, 103, - Einteilung 104. — Feriae majores 104, — minores 104, — privilegierte 104, nicht privilegirte 104, — Officium de feria oder de ea 104, — Commem. feriae 155, — nona lectio 185, — Missa de feria 295, — Rogationis 70 ff., — sexta post Octav. Ascensionis 72, — Quatemberferien 104.
Feste, Einteilung 105, — (die einzelnen des Herrn und der Heiligen siehe im vorhergehenden alphabetischen Register), gebotene 112, — Rangordnung 106, — Hauptfeste, festa primaria 106, — Nebenfeste, secundaria 107, — Dignität 107, — Solemnität 108, — Ritus derselben 108, — Feste c. ritu simplici 109, — c. ritu semid. 109, — c. ritu duplici 110, — duplicia majora 111, — duplicia II. cl. 111, — dupl. I. cl. 111, — Okkurrenz 146, — Konkurrenz 158, — Kommemoration 152, — Translation 161, — Mutation 165, — Einschaltung neuer 30, 150, — welche Feste weder transferiert noch mutiert werden 151, — welche simplificiert werden 146, — Titularfeste 129 ff., — secundaria der Hauptpatrone 128, — und deren Reliquien 139, — Partikularfest ex Indulto apostol. 141, — ex usu 143, — Partikularfeste 122, — Reduktion der gebotenen Feste 112.
Festordnung von Urban VIII. 112, jetzige 112.
Feuerweihe am Karsamstage 722.
Filialkirche 777.
Firmpaten 520.
Firmung 519, — Empfänger 519, — Ritus 520, — deren Spendung von einem Priester 521.
Fixatio festi 165.
Flectamus genua 259. —
Flurprozession 621.
Form der Konsekration 378, 380, — deren Defekte 283, — Verfahren, wenn ein wesentlicher Defekt vorgekommen 283, — wenn man begründeten Zweifel hat 283, — wenn die Konsekrationsworte der Hostie über den Wein und umgekehrt gesprochen sind 284.
Formulare zur Tagesmesse 257, — zu Votivmessen 314, - Requiemsmessen 321, — Benediktionen 570.
Fragmente der Hostie, Sammlung derselben 385.
Friedhof, s. Gottesacker.
Fronleichnam 77, — Prozession 77, 621, — wer soll dieselbe halten 623, — welche Messe ist zu nehmem, wenn die Prozession am Sonntage infr. oct. gehalten wird 78.
Früchte der hl. Messe 243.
Funktionen des Assistenten und Ceremoniars im feierlichen Hochamte 411, 454, — der Ministri sacri 408, — der Ceroferare 414, — des Thuriferars 413, — des Bischofes s. Bischof, — in Triduo sacro in welchen Kirchen 693.
Fußwaschung 700.

G.

Gang zum, vom und am Altare 346.
Gardellini, Detretalensammlung 6.
Gebete, welche Celebrant auswendig wissen muß 356, — vor der hl. Messe 362. — bei Anlegung der Paramente 363 ff., — öffentliche nach der hl. Messe in Paramenten 268, 393, — 40stündiges 658, 666, — 13stündiges 666, — und ewiges Gebet 666.
Gebotene Feste 112, — Reduktion 112.
Gebrauch, s. Gewohnheit.
Gedächtnis aller Abgestorbenen 94.
Geduldete Breviere 172.
Geduldete Feste, es usu 143.
Gefäß mit Asche am Aschermittwoch 680, —
Gefäße, hl. 795, — für die hl. Öle 799, — vom Küster mit Ehrfurcht zu behandeln 759, — zur Reinigung des Kelches und der hl. Tücher 809.
Geläute mit geweihten Glocken bei Prozessionen 616, — bei Sterbenden 550, — in Triduo sacro 695.
Gemischte Ehen, Verhalten des Seelsorgers 565.
Generalabsolution, s. päpstlicher Segen.
Generalvikar 748.
Genuflexion mit einem Knie im Officium 205, — in der Messe 339, — im feierlichen Hochamte 339, 409 ff., 460, — von seite des Chores 355, — mit beiden Knieen im Officium 205, — in der Messe 340, — von seite des Chores 354, — im feierlichen Hochamte 340, 411, — im Hochamte mit Aussetzung 460, — vor dem Bischofe 470.
Genuflexorium soll bei der Adoration des Allerheiligsten nicht gebraucht werden 659.
Gesang, im Officium 208, — Altargesang 350, — Chorgesang in der hl. Messe 351, — gregorianischer 352, — Volksgesang in der Muttersprache bei liturgischen Funktionen nicht gestattet 353, — erlaubt in Privatmessen und Nachmittagsandachten 352, — Gesang der Prozessionen 615.
Gesangton 208, — bei den einzelnen Teilen der hl. Messe 350.
Gewänder, s. Paramente.
Geweihte Gegenstände sollen zu keinem profanen Zwecke gebraucht werden 608.
Gewohnheit, Quelle des Ritus 8, — wenn derselbe berechtigt ist 9, — gesetzwidriger muß beseitigt oder es muß ein Indult erworben werden 10.
Glasgemälde in Kirchenfenstern 795.
Glocken, Ton, Zweck, Stoff und Form 816. — Weihe 608, — Gebrauch 817. — Geläute bei Prozessionen 616, — bei Krankenprovisionen 532, — in Triduo sacro 695.
Glöcklein, s. Schellen.
Gloria in excelsis 259, 369, — wie zu singen 350, — in Votivmessen 259, 310.
Goldene Zahl 17.

Goldene Hochzeit 566.
Gottesacker 817, — Einweihung 604, — Profanation 601, — Rekonciliation 605.
Grab, Einsegnung 638, — hl. auf Coena Dni 695,
Grablegung des Kruzifixes am Karfreitage 720.
Graduale 272, — im Votivamte 312.
Gradual- und Bußpsalmen wann im Chore zu recitieren 122.
Gratiarum actio nach der hl. Messe 394, — Prozession pro grat. act. 612, 626, — Votivmesse pro grat. act. 315.
Gregorianischer Choral 352, — ist für den liturgischen Gottesdienst vorgeschrieben 352. 397.
Gregorianischer Kalender 13.
Gregorianische missae triginta 329.
Gremiale 486.
Grundsteinlegung der Kirche 586, — Ritus, wenn vom Bischof vorgenommen 587, — wenn von einem Priester 588.
Gründonnerstag s. Coena Dni, — Weihe der hl. Öle 581.
Grüne Farbe 256.

H.

Hände, Ausbreitung 322, — Lage derselben in Ruhe 343, — Vereinigung der Daumen und Zeigefinger jeder Hand 343.
Händewaschung 362, — nach Austeilung der Kerzen, Asche und Palmen 674, 681, 685, — dreimalige des Bischofes 478.
Haltung, decente beim Breviergebete 170.
Hanc igitur proprium 279, — wie zu sprechen 377, — in Votivmessen 313, — im Requiem 279.
Handhabung der hl. Hostie und des Kelches 344.
Handschuhe des Bischofes 482, 490, — werden nicht gebraucht 505.
Handtücher 821.
Haupt ist unbedeckt im Officium 207, — in der Messe 355, — ist bedeckt 208, 355.
Hauptfeste, festa primaria 106.
Hauptpatron eines Ortes 128, — einer Kirche ist wie zu feiern 128.
Haustaufe 515.
Hebammen 518.
Heilige, Verehrung der Reliquien derselben 668, — Verehrung der Bilder 670.
Heilige Gefäße und Tücher 795.
Herz-Jesu-Fest 79, — Votivmesse 79, — Okkurrenz mit anderen Festen 79.
Himmelfahrt Christi 75.
Hochamt, feierliches mit Ministri 407, — Ritus desselben ohne Assistenz 418, — mit einem Ceremonarius 451, — mit einem Assistenten 454, — mit Aussetzung 459, — pro defunctis 463, — coram Episcopo 469, — am Palmsonntage 686, — an Coena Dni 694.
Hochzeit, Feierlichkeit nicht gestattet 562, — goldene 566.
Horae canonicae, s. Breviergebet.
Horen, kleine 194, — einfacher Ritus derselben 224, — feierlicher Ritus 228.
Hostie, große, notwendige Eigenschaften 811, — bildliche Darstellungen auf derselben 812, — die kleinen Partikel an derselben sind vor der Messe zu entfernen 284, 362, — wie dieselbe zu offerieren ist 372, — wie zu konsekrieren 378, — zu brechen 383, — zu sumieren 385, — Verfahren, wenn Celebrant während der Messe bemerkt, daß die Hostie verdorben oder nicht aus Weizenmehl bereitet ist 281, — wenn man zweifelt, ob sie eine gültige Materie ist 281, — wenn aus Versehen statt einer zwei Hostien mit zum Altare genommen 284, — wenn die Hostie gebrochen ist 289, — — wenn sie in den Kelch gefallen ist 289, — wenn sie auf die Erde, auf die Kleider gefallen ist 292, — wenn sie erbrochen wird 286, — wenn eine Hostie auf dem Altare gefunden wird 292, — wenn Celebrant vergessen hat, eine große Hostie zur Expositon zu konsekrieren 288, 391, — kleine, wo sie während der Messe hinzulegen sind 366, — wie zu offerieren 372, — zu konsekrieren 378, — Verfahren mit den kleinen Hostien bei der Sumtion 385, 386, — ob und bis wann kleine Hostien zur Konsekration angenommen werden können nach der Oblation der großen 289, — ob dieselben konsekriert werden, wenn Celebrant bei der Konsekration nicht an dieselben gedacht 284, — Verfahren, wenn eine oder mehrere nicht konsekrierte Hostien mit den konsekrierten vermengt sind 285, — die älteren dürfen nicht zu den neukonsekrierten gelegt werden 390, — wie oft die Hostien renoviert werden müssen 390.
Hostienbehälter 809.
Hostieneisen 820.
Humerale 801, — Anlegung 363, — Ablegung 394.
Humeralvelum s. Schultervelum.
Humiliate capita 280, 392.
Hymnus 174, — fällt aus 174, — proprius 174, — bei Konkurrenzen 175, — Iste confessor 175, — Schlußvers je nach der Zeit und dem Feste verschieden 174, — welcher Schlußvers bei etwaigen Konkurrenzen zu nehmen ist 175, — welche Hymnen den besonderen Schlußvers nicht zulassen 175.

J.

Identität der Reliquien 140, — der Antiphonen, Versikel im Officium 190, — der Orationen in der Messe 269.
Imperata oratio 266, — wer sie vorschreiben kann 266, — wer ist dazu verpflichtet 267, wann und in welchen Messen ist sie einzulegen 267, — welche Stelle sie einnimmt 268, — Dauer der Verpflichtung dazu 267, — in der Volkssprache 268.

Incens (Weihrauch) Beschaffenheit 812, — Segnung bei der Auflegung 348, — unterbleibt bei Aussetzung des Allerheiligsten 652.
Incensauflegung 413, 348, am Altare in der Vesper 231, — im Hochamte 422, — im Hochamte coram Episcopo 471, — bei Aussetzung und Segen 652, — vor der Prozession 614.
Incensation, Art und Weise 413, — in Ämtern ohne Ministri nur ex Indulto erlaubt 397, — muß stattfinden in den Laudes und der hochfeierlichen Vesper 218, — im Hochamte 407, — wie sie geschieht im Hochamte beim Introitus 422, — beim Offertorium 438, — im Requiem nur beim Offertorium 466, — des Altares 423, 439, — des Altarkreuzes 422, — der Oblaten 438, — des Allerheiligsten 652, — des Celebranten 215, 425, — des Chores 216, 440, — der Standespersonen und weltlichen Herrscher 216, — des Volkes 441, — des Evangelienbuches 433, — der Reliquien 423, — der Kreuzpartikel 423, 670, — der Bilder 671, — des Bischofes beim Empfange 743, — im Chorstuhle 477, — auf dem Throne 216, 471, — bei Benediktionen 571, — des Altares bei der Konsekration 596, — bei der Benediktion des Kirchhofes 605, — der Leichen 638, — bei der Absolution 637, bei einem Bahrtuche 641, — der Asche, Kerzen, Palmen 581, — an Coena Dni 698, — am Karfreitage 710, — am Karsamstage 730.
Inclinatio corporis 204, — in der Messe 337, — capitis 204. — die inclinatio capitis profunda im Officium 204, — in der Messe 338, — capitis media 205, 339, — parva 205, 339, — im feierlichen Hochamte 410.
Inklinationen, vor dem Celebranten 215, — vor dem Bischofe 215, — vor dem Könige 215, — vor den Kanonikern 215, — vor dem Chore 215, 347, — vor dem Hauptbilde der Sakristei 204, 338, — vor dem Altarkreuze 338, 346, — der sich begegnenden Priester 347.
Indiktionen 11.
Indulta particularia 7.
Indulte zur Celebration der hl. Messe 251.
Initium der Dominica anticipata 49, — der Bücher der hl. Schrift 50.
Insignien des Bischofes 740.
Instructio Clementina 658.
Installierung eines Pfarrers 752.
Instrumentum pacis 384, 416, 446, 564.
Intention bei der hl. Messe 243, — erforderliche Intention bei der Konsekration 284, — bezüglich der Fragmente der Hostie und der Weintropfen innerhalb des Kelches 284, 285, — beim Breviergebet 170, — bei Spendung der hl. Sakramente 508.
Introitus 259, — in Votivmessen 310.
Invitatorium der Matutin 173, — in der Passionszeit 174, — in der österlichen Zeit 67, 174.
Iste confessor 175, — der 3. Vers wird verändert 175.
Ite missa est 280, 392, — im feierlichen Levitenamte 449, — in Votivmessen 313, — Gesangton 350, — bekommt zwei Alleluja 281.

J.

Jahr, Anfang, Dauer 11, — Mond- und Sonnenjahr 11, 12.
Jahrämter, Verschiedenheit derselben 329.
Jahrestag der Wahl und Krönung des Papstes. Votivmesse 302, — der Wahl und Weihe des Bischofes 302, — der Kirchweihe 124, — bei Jahresgedächtnissen wird er vom Todes- oder Begräbnistage bestimmt 329.
Jahrgedächtnis (Anniversarium), welches der Jahrestag ist 329, — Unterscheidung des Jahrgedächtnisses 329, — Privilegien 330, — wann nur privilegiert 330, — wann nach dem 3. Formulare zu celebrieren 331, — wann man durch Celebration der Tagesmesse genügt 333, — Jahrgedächtnis seitens der Genossenschaften und Bruderschaften für alle verstorbenen Wohltäter und Religiosen 329, — Verlegung derselben 330, — Ritus derselben 331.
Jejunium vor der Messe 251, — vor der Kommunion 526.
Jesus, Verneigung des Hauptes beim Aussprechen des Namens 338, — Anrufung des Namens als Bedingung des Sterbeablasses 548.
Jesu, Namensfest 45.
Jube Domne benedicere 180, 241, — wann Domine 180.
Jubelehe 566.
Jubiläum eines Priesters 753.
Judica, Psalm 259, 367.
Julianischer Kalender 13.

K.

Kalender 11, — gregorianischer und julianischer 13, — Kirchenkalender 25, — römischer und partikularer 28, — Diöcesankalender 29.
Kandelaber für die Sanktuskerze während des Officium tenebrarum 692, — für die Osterkerze und dreifache Kerze am Karsamstage 722.
Kanon, Auszug aus dem Meßbuche zum Gebrauche des Bischofes 2, 478, — der Messe 279, 376.
Kanoniker, deren Pflichten und Rechte 747, — Privilegien und Plätze im Chore 748, — sie bilden einen Cirkulus 741, — ihre Verpflichtung zum öffentlichen Chorgebet 167, — zu den Partikularfesten 122, — zur Konventualmesse 296, — als Assistenten im Pontifikalamte 483, — Kollegiatkanoniker 750.
Kanontafel 253, 789, — werden entfernt vor der Aussetzung des Allerheiligsten 651, — und im Pontifikalamte 482.

Kanzel, Form 814, — Platz 814.
Kanzeldecke 814.
Kapelle, päpstliche 738.
Kapelle, Begriff, Unterscheidung von der Kirche 778, — öffentliche 778, — die konsekrierten öffentlichen Kapellen feiern das Fest de Dedicatione 127, — de Titulo 130, — in der bischöflichen Wohnung, in Seminarien, Konservatorien 130, — deren Berechtigung 778, — Privat-Hauskapelle 779, — Celebration in derselben 779, — für die Aufbewahrung des Allerheiligsten an Coena Dni 695.
Kapitel im Officium 186,— in der Prim 197.
Kapitel, s. Domkapitel.
Kapitelskreuz 747.
Kapitularvikar, dessen Rechte u. Pflichten 748.
Kaplan, dessen Applikation 246, — Partikularfeste 123, — päpstliche, geheime, Ehrenkapläne 739.
Kapsel zur Provision 798, — für das hl. Öl 799.
Karfreitag 704, — Adoration des Kreuzes 707, — Prozession 710, — Missa praesanctificatorum 711, — Genuflexion vor dem Kreuze des Hochaltares 710, — Grablegung des Kruzifixes 720.
Karsamstag, Segnungen 722, — Hochamt 729, — Vesper 730, 63, — Komplet 63, — Kommunionspendung 523, 736.
Karwoche 691, — Officium tenebrarum 691, Bination ist nicht erlaubt 693, — in welchen Kirchen die Funktionen vorzunehmen 693.
Kathedralkanoniker 748.
Kathedralkirche 777, deren Patron 128, — Dedicatio 127, — deren Kanoniker 748, — Mansionarii, 749.
Kelch, Stoff 796, — von wem zu konsekrieren 606, — wann er die Konsekration verliert 607, — Zubereitung desselben vor der Messe 362, — auf den gedeckten Kelch darf nichts gelegt werden 363, — Art nnd Weise ihn zu handhaben 345, — dessen Oblation in der Privatmesse 374, — im Hochamt 437, — dessen Konsekration 380, — Sumtion 386, — Purifikation 387, — Purifikation bei Bination 388, — Bedeckung 387, — Verfahren, wenn etwas verschüttet wird 289, — wenn etwas in den Kelch gefallen ist 289, — wenn der Inhalt gefriert 289, — Reinigung 820.
Kelchlöffelchen 362.
Kelchvelum 363, — Benediktion 606.
Kerzen, Stoff 788, — Benediktion auf Lichtmeß 672, — an anderen Tagen 570, — Sanktuskerze 253, — Anzahl bei der expositio privata 647, — bei der expositio publica 649, — in den verschiedenen Messen 253, — bei Ausspendung der Kommunion 524, — bei Prozessionen 614, — bei Benediktionen 570, — vor ausgesetzten Reliquien 669, — bei Sterbenden 550, — bei der Taufe 514, — weiße 789, — gelbe Kerzen bei dem Seelenamte 463, — am Karfreitage 704, — bei der Tumba resp. des Sarges 634, — beim Officium tenebrarum 119, — Anzünden und Auslöschen 414.
Kerzenweihe auf Lichtmeß 672, — an anderen Tagen 570.
Kerzenträger (Ceroferare) im hochfeierlichen Officium 218, — im Hochamte 414, 415.
Kinderbegräbnis 632.
Kinderkommunion 528.
Kirche verschiedene Benennungen 777, — deren Rechte 778, — Bauart 779, — was zu beachten ist beim Neubau 781, unterscheidet sich von öffentlichen und Privatkapellen 778, — Filial- und Quasipfarrkirche 777, — wer zu einer Kirche gehört 122, — Konsekration 588, — Jahrestag der Konsekration 124, — Benediktion 599, — Exekration und Profanation 601, — Rekonciliation 601, — was zu thun, wenn die Kirche während der Messe profaniert wird 286, — Ausschmückung, Reinhaltung, Reinigung und Lüften der Kirche 819, — Ritus beim Abbruch einer Kirche 604, — fremde Kirche 333, — Celebration in derselben 334.
Kirchengeräte, Reinhaltnng 819.
Kirchengesang, gregorianischer 352.
Kirchenkalender 28.
Kirchenlehrer 274.
Kirchenpatron, Begriff 129, — Wahl desselben 129, — Geheimnisse können zum Titulus eccles. gewählt werden 129, — der erwählte Patron darf ohne päpstliches Indult nicht geändert werden 129, — derselbe geht verloren 129, — dessen Feier an seinem Tage 129, — Feier der Solemnität am folgenden Sonntage durch eine Votivmesse ex Indulto 129, — wer denselben zu feiern hat 129, — Verlegung desselben 130, — einer Annexkirche und eines öffentlichen Oratoriums 130.
Kirchweihe, s. Konsekration.
Kirchweihfest 124, — Bedingung zur Feier 124, — an welchen Tagen unzulässig 124, — Verpflichtung zum Officium und Messe 126, an sich kein gebotenes Fest 114, — Okkurrenz und Konkurrenz mit patr. loci und anderen hohen Festen 125, — Verlegung c. Officio et Miss. infr. oct. 125, — einer Quasipfarrkirche und des öffentlichen Oratoriums 127, — der Kathedrale und Quasikathedrale 127.
Kirchhof s. Gottesacker.
Kissen fürs Meßbuch 790, — für die Prostration am Karfreitage 705, — während der Litanei am Karsamstage 722.
Klapper in Triduo sacro 531.
Kleidung s. Paramente.
Kleine Horen 194, — einfacher Ritus derselben 224, — feierlicherr Ritus 228.
Klementinisches 40stündiges Gebet 658.
Kleriker, ihre Weihe 552.

Klopfen mit dem Kreuze an die Kirchthür am Palmsonntage 686, — bei der Einweihung der Kirche 591.
Klostergeistliche, s. Regulares.
Kniebank, Genuflexorium 795, — für den Bischof 795.
Kniebeugung, s. Genuflexion.
Knieen im Chore während der Messe 354.
Kollekte in der Messe 260, 369.
Kollegiatkapitel, Rechte und Pflichten 750.
Kollegiatkirche 777, — Aufbewahrung des Allerheiligsten in derselben 522.
Kommunion, Empfänger 526, — Spender 522, — Zeit und Ort 523, — auf Weihnachten 523, — in der österlichen Zeit 528, am Karsamstage 523, — erste Kinderkommunion 528, — der Priester und Kleriker 447, — bei der Priesterweihe 556, — Ritus bei Spendung derselben extra Missam 524, — während der hl. Messe 389, — im Anschlusse an die Messe 390, 394, 524, — während der Messe eines anderen Priesters 394, — bei öffentlicher Aussetzung des Allerheiligsten 523, — an Coena Domini 696, — im feierlichen Hochamte 446 ff., — im Pontifikalamte 496, — in der Privatmesse des Bischofes 481, — Verweigerung derselben 527, — Kommunion der Kranken 530 ff.
Kommunionbank 795.
Kommuniontuch 795.
Komplet 199, — einfacher Ritus derselben 221, — Ritus der Komplet mit Gesang 233, — im Officium tenebrarum 225, — am Karsamstage 63.
Konkurrenz der Officien 158, — der Patrocinien und Titularfeste 130, — Regeln 158, Tabelle 160.
Konferenz 752.
Konformität des Officiums mit dem Direktorium 29, 172, — der Messe mit dem Officium 293, — beim Celebrieren in fremder Kirche 334.
Konopäum 792, — Farbe desselben im Officium und Messe 254, — im Requiem 463, — bei Nachmittagsandachten 646, — bei Aussetzung des Allerheiligsten 650, 254.
Konsekration der Hostie 378, — des Kelches 380.
Konsekration einer Kirche 588, — welches Officium tags zuvor vor den Reliquien zu recitieren ist 589, — wer vorher zum Fasten verpflichtet ist 588, — Verfahren, wenn die Kirche nicht umgangen werden kann 591, — die 12 Kreuze müssen erhalten werden 599, — wo das Officium Dedicationis am Konsekrationstage beginnt 598, — welche Messe ist nach der Konsekration zu celebrieren 598, — ob und wann der Bischof einen anderen Tag als Jahrestag der Konsekration bestimmen kann 599, — Erfordernisse zur Feier des Jahrestages der Kirchweihe 121, — wer dazu verpflichtet ist 126, — des altare portatile 599, — des Kelches und der Patene 606, — eines Altares 593.
Konsekrationstag des Bischofes 302, — Votivmesse an demselben 302, — Votivoration 303.
Konsekrationsworte, wie zu sprechen 378, 380.
Konventualmesse, Begriff 296, — wo sie verpflichtend ist 296, — muß mit dem Officium konform sein 296, — wann sie eine Votivmesse sein kann 296, — wann ein Requiem 296, 297, — wann und wo zwei Konventualmessen zu halten sind 297, — Konventualmesse an Rogationstagen 297, — zu welcher Stunde zu halten 299, — wie sie zu halten sind 298.
Konvertiten, Aufnahme 539, — Taufe derselben 517, 540.
Kopfbedeckung, wann zulässig und wie 355, — während des Officiums 208, — bei Prozessionen 614, — bei Krankenprovisionen 535.
Kopulation 561.
Kotta (Superpelliceum) 806.
Krankenbesuch, dessen Wichtigkeit 542, — Ritus bei demselben 543.
Krankenburse 799.
Krankenlaterne 531.
Krankenöl 799.
Krankenpatene 799.
Krankenprovision 529, — Verschiedenheit derselben und Erfordernisse dabei 531, — Ritus der feierlichen 532, — der minder feierlichen 535, — der geheimen 536.
Krankenzimmer, Vorbereitung zur Provision 532, — zur hl. Ölung 544.
Kredenztisch 794, — dessen Stelle an der Epistelseite 794, — dessen Zurüstung im Officium 217, — im feierlichen Hochamte 406, — im feierlichen Seelenamte 463, — im Pontifikalamte 482, — im Pontifikalamte für Abgestorbene 505, — auf Lichtmeß 672, — am Aschermittwoch 680, — am Palmsonntage 683, — an Coena Domini 694, — am Karfreitage 705, — am Karsamstage 721.
Kredo in der Messe 273, 371, — wann zu beten 274, — in Votivmessen 312, — im Officium 188.
Kreuz 788, — Benediktion 568, — ein Kreuz mit dem Bilde des Gekreuzigten muß während der Messe auf dem Altare sein 252, — wo aufzustellen 788, — Verhüllung des Kreuzes in der Passionszeit 60, — Kreuz bei Prozessionen zu tragen 617, — das Kreuz bei Leichenbegängnissen 633, — bei Einweihung eines Gottesackers 604, — beim Abbruch einer Kirche errichtet 604, — und auf einem profanierten Gottesacker 604, — bei Errichtung eines Kreuzweges 609, — an den Wänden der Kirche 589, — Adoration am Karfreitage 707, 716, — Erzbischöfliches 487, 740, Prozessionskreuz 810.

Kreuzpartikel, Verehrung, Prozession, Segen 670, — auch der geringste Teil gilt als insignis 140, — Approbation des Bischofs zur Aussetzung notwendig 140, — vor ausgesetzter Kreuzpartikel wird genuflektiert 670, — Incensation derselben 670, — Gebet beim Küssen 669.
Kreuzträger ist unbedeckt 614, — geht zwischen zwei Akolythen mit brennenden Kerzen 613.
Kreuzweg 817, — Erfordernisse bei Errichtung desselben 609, — Einweihung 610, — Andacht 610, 645, — Bilder 610, — dieselben werden in der Passionszeit nicht verhüllt 60.
Kreuzwoche oder Bittwoche 70.
Kreuzzeichen, Einteilung 202, — wie das große Kreuzzeichen zu machen 203, — wann im Officium 203, — wann in der Messe 334, — wie das kleine zu machen 203, — wie und wann der Priester dasselbe über sich macht 334, — mittelst der Patene 372, — mittelst des Kelches 374, — wie über zu segnende Gegenstände 335, — über Hostie und Kelch 336, — über Hostie oder Kelch 336, — über Meßbuch, Incens 337, — über die Ministri 337, — beim Segen über das Volk mit der Hand 337, — beim Segen mit dem Allerheiligsten 653.
Kronleuchter, Stoff, Gebrauch 794.
Kruzifix wird verhüllt 60, — ohne dasselbe zu celebrieren ist nur im Notfalle erlaubt 252, — wird entfernt bei Aussetzungen 252.
Kuß des Altares 345, — darzureichender Gegenstände im Hochamte 417, — im Hochamte mit Aussetzung 417, — der Hand des Celebranten 452, — der Patene 436, — des Kreuzes auf den Paramenten 345, — der Pacifikale 416, — der Reliquien und Kreuzpartikel 669, — des Birets 425, — der Hand des Celebranten und der Gegenstände unterbleibt im Requiem 463, — des Kreuzes am Karfreitage 708, —
Küster, dessen hohes Amt 759, — Pflichten 759, — die von ihm zu machenden Vorbereitungen für das öffentlichen Officium 217, — für die feierliche Pontifikalvesper 234, — für das 40stündige Gebet 658, — für Aussetzung des Allerheiligsten 650, — für die Maiandacht 667, — für Prozessionen 613 ff., für Begräbnisse 633, — für das Officium defunctorum 119, — für Benediktionen 570, — für Benediktion des Grundsteins 586, — zur Konsekration der Kirche 588, — zur Segnung des Wassers an Sonntagen 577, — zur Taufe 509, — zur Spendung der heil. Kommunion außerhalb der hl. Messe 523, — vor der hl. Kommunion der Kinder 529, — zur Krankenprovision 531, — vor der heil. Ölung 543, — zur Kopulation 562, — zu Requiemsmessen 323, 463, — zum feierlichen Hochamte 408, — zum feierlichen Hochamte coram Episc. 469, — zum feierlichen Pontifikalamte 477, — zur feierlichen Kerzenweihe auf Lichtmeß 672, — zur Aschenweihe 680, — zur Palmenweihe 682, — zum Officium tenebrarum 692, — auf Coena Dni 694, zur Fußwaschung 700, — zur Weihe der hl. Öle 582, — auf Karfreitag 704, auf Karsamstag 721, — derselbe darf die hl. Gefäße nicht mit bloßen Händen anfassen 759, — halte auf Reinlichkeit in der Kirche 759.
Kyrie in der Messe 259, 368, — im Hochamte 426.

L.

Läuten der Glocken, s. Glocken.
Lampadaria, Kronleuchter.
Lampen, vor dem Allerheiligsten, ewige Lampe, Öl für dieselbe 794, — vor dem Reliquienbehälter 669, — Reinigung 820
Landesherr, Vorrechte 757, — Empfang 757, Ehrenbezeugungen 757.
Landespatron 128.
Laterne bei Provisionen 531, — Stablaternen 810.
Laudes 186, — einfacher Ritus derselben 223, feierlicher 228, — mit Aussetzung 240, — im Officium defunctorum 121.
Lavabotuch 808.
Lectio nona einer Dominica, feria, Vigilia simplicis 185, — wann letztere unterbleibt 185.
Lektion in der Messe 272, — wann und wie sind mehrere Lektionen zu lesen in der Privatmesse 272, — im Officium 180, — der I. Nokturn 181, — die Initia der heil. Schrift werden an ihren Tagen gelesen oder verlegt 182, — auf welche Tage ein Initium verlegt wird 50, — wie, wenn alle Initia nicht verlegt werden können 50, 51, — wann das Initium der Bücher Esther antipiert wird 89, — die Lektionen aus dem Buche der Makkabäer 92, 182, — wann sind die Lektionen ex Communi ex I^{mo}, wann ex II^{do} loco zu nehmen 132, — der II. Nokturn 181, — welche sind an Partikularfesten und in deren Oktav zu nehmen 133, — der III. Nokturn 182, — an Partikularfesten 184, in deren Oktav 134, — wie, wenn eine 9. lect. Dominicae, feriae, vigiliae einzulegen ist 182, 185, — oder eine lectio simplicis 185.
Lektoren, deren Weihen 553.
Leiche, Bekleidung 551, — der Priester und Kleriker 638, — Abholung 634, — Einsenkung ins Grab 637.
Leichenrede 635.
Leidensfeste und Feste der Leidenswerkzeuge 53.
Letztes Evangelium 280, 393, — in der Votivmesse 313.
Leuchter für die Akolythen 414, — Reinigung 820.
Leviten s. Ministri sacri.
Libera, Resp. bei der Absolution 686.
Lichte, s. Kerzen.
Licht, ewiges 794, — Öl für dasselbe 794.
Lichtmeß 53, — Okkurrenzen 53, — Kerzenweihe 672.

Litaniae, Begriff 70, — majores 64, — minores 70.
Litanei von allen Heiligen 56, 122, — beim 40stündigen Gebet 663, — am Markustage und an den Bitttagen präceptiv 64, 70, — auf Karsamstag 728, — Vigil vor Pfingsten 586, — in dieselbe darf nichts eingeschaltet werden 645, — vom süßen Namen Jesu 645, — lauretanische 645, — liturgische 645, —
Literae commendatitiae 250.
Liturgische Sprache 172, — Bücher 2, 3, — Litaneien 645, — Prozessionen 611, 612, 613, — Vorschriften sollen genau befolgt werden 9.
Löffelchen für den Meßkelch 362, — des Weihrauchschiffchens 808, — bei Krankenprovisionen 534.
Löschhorn 809.
Lumen Christi 724.
Lunula 797, — Purifikation derselben 391.

M.

MB. = minister ad Baculum 485, 486.
MM. = minister ad Mitram 485, 486.
MGr. = minister ad Gremiale 486.
ML. = minister de Libro 485.
Magistratspersonen (Beamte), Ehrenbezeugungen 757, — Austeilungen der Kerzen, Asche und Palmen an diese 674, — bei Prozessionen 616.
Maiandacht 667.
Manipel, Stoff und Form 802, — Regel für das Tragen desselben 802, — Anlegung 364, — Kuß desselben 345.
Mansionarii 749.
Mantelettnm 741.
Manualstipendien 247, — die Höhe desselben bestimmt der Bischof 247.
Maria, Feste und Officien s. alphab. Register der Feste.
Marianische Schlußantiphon 193.
Markus, Fest 64, — Okkurrenzen mit anderen Festen 64, — Bittprozession 64, — Rogationsmesse 64.
Martyrologium 196, — Lesung desselben 197, — wird nicht gelesen 62, 196, — wird gesungen 196, 228, — der Weihnachtsvigil 36, — M-Buchstabe 24.
Matutin, Vorbereitungsgebet 173, — Schluß derselben 186, — wenn die Laudes nicht angeschlossen werden 186, — Zeit zur Recitation 171, — soll vor der hl. Messe recitiert sein 251, — einfacher Ritus derselben 221, — feierlicher Ritus 225, — vom Bischof assistiert auf Weihnachten 37, — pro defunctis 118, 120, 223, — im Officium tenebrarum 223.
Memento der Lebendigen 377, — der Verstorbenen 381.
Memoriale Rituum 2.
Memorialverse des hl. Bonaventura 360.
Meßbuch 790, — Teile 257, — Einband 790, römisches für die Weltpriester 253.
Meßbuchpult 790.
Meßdiener, erforderlich zur Meßfeier 253, — notwendige Eigenschaften 761, — Kleidung 761, — Haltung des Körpers 761, — Zahl in stillen Messen 761, — in Ämtern 761, — Hilfeleistung bei Anlegung der Paramente 763, — Funktionen in stillen Messen 763, — in Ämtern 772, — in Messen coram Episcopo 467, — an Lichtmeß 677, — an Aschenmittwoch 681, — am Palmsonntage 688, — an Coena Domini 701, — am Karfreitage 714, — am Karsamstage 730.
Messe 243. — Früchte derselben 243, — Intention und Applikation 243, — Pflicht zur Applikation 244, — Verpflichtung zur Celebration der Messe 248, — Erfordernisse zur Celebration 250, — wann erlaubt, die Messe abzubrechen 288, — sie zu unterbrechen 288. — Zeit der Celebration 249, — Dauer der hl. Messe 250, — Bination 249, — Deicht bei derselben 280, — die einzelnen Teile der hl. Messe 259, — Ceremonien bei der hl. Messe 334, — Einteilung der hl. Messen 293, — Tagesmesse 293, — Konventualmesse 296, — Votivmesse s. Votivmesse, — Seelenmesse s. Requiem, — im Privatoratorium 779, — in fremden Kirchen 334, — Privatmesse 293, — Ritus derselben 361, — Privatmesse vor dem Allerheiligsten 396, — wann nur erlaubt 396, — Privatmesse coram Episcopo 467, — Privatmesse seitens des Bischofes 477, — Amt (missa cantata) 293, 397, — wie zu celebrieren 398, — coram Sanctissimo 405, — coram Episcopo 469. — Noratemesse 305, 308. — Amt des verlegten Titularfestes der Kirche 136, — die dem Neopresbyter vorgeschriebenen 557.
Missa solemnis, Begriff 407, — Pontifikalmessen 477.
Meßformular 257, — Aufsuchen desselben 362, — zu Votivmessen 314, — zu Seelenmessen 321, — in fremder Kirche 334.
Meßgewand 804, — Anlegung 365, — Benediktion 606, — Exekration 608, — Aufbewahrung und Reinhaltung 822.
Meßglöcklein 808.
Meßkännchen 808.
Meßkelch, Zurichtung desselben 362, — durch den Subdiakon 418.
Meßreduktion 246.
Meßstiftungen, Verpflichtung zur Applikation 246.
Meßstipendium 247, — Verpflichtung zur Applikation auf Grund desselben 247.
Methode des Breviergebetes 199.
Ministranten s. Meßdiener.
Ministri sacri (D. et S.) im Hochamte 415.
Minoristen, ihre Funktionen bei der Kerzenweihe 671, — bei der Aschenweihe 681, — bei der Palmenweihe 688, — an Coena Dni 701, — am Karfreitage 714, — am Karsamstage 730.

Mischehe 565.
Missa aurea 305, — cantata 293, 397, — conventualis 296, — privata 293, — solemnis 407.
Missale Romanum 790, — dessen Teile 257, — defunctorum 258.
Missionsandacht 667.
Mitra, Verschiedenheit 740, — Gebrauch 741, — Regeln für Abnehmen und Aufsetzen 484, — Träger derselben 486.
Mondjahr 12.
Monitiones am Karfreitag 707, 715.
Monstranz, Stoff und Form 796.
Mozetta 741.
Mutation der Feste 165.
Muttersprache, Gesänge in derselben wann erlaubt 352.

N.

N. = Navicularius, Schiffchenträger.
N. in der Oration A cunctis 262.
N. im Kanon 376.
N. im Requiem 322.
Nachholen der Taufceremonien in der Kirche 515.
Nachmittagsandachten 644.
Namen Jesu, Fest 45, — Litanei 645, — Verneigung des Hauptes beim Aussprechen desselben zum Altarkreuze hin 338, — zum Meßbuche hin 338, — bei Aussetzung zum Allerheiligsten 338, — Anrufung desselben, notwendige Bedingung beim Sterbeablasse 548.
Namenspatron einer zerstörten Kirche 130.
Nebenfeste, festa secundaria 107, — der Patrone und Feste der Reliquien 139.
Neopresbyter, dessen 3 hl. Messen 557, — dessen Primiz 558.
Neue Feste, deren Einschaltung 150, 30.
Nobis quoque peccatoribus 381.
Non 198.
Nona lectio 185.
Normen des Ritus 2.
Nottaufen 515.
Nüchternheit vor der hl. Messe 251, — vor der Kommunion 526.

O.

O. die großen Antiphonen 31, 35.
Octavarium Romanum 134.
Okturrenz der Feste 146, — Regeln bei derselben 146, — Tabelle 147, — in den Tagesmessen 294, — der Vigilien 98.
Oktav der Feste 99, — privilegierte 99, — Verschiedenheit der Privilegien 100, — Okturenz verschiedener Oktaven 100, — Anfang und Schluß 101, — sistiert 34, 100, — ist untersagt 100, — das Officium de octava 102.
Öl, hl., Aufbewahrung 800, — Weihe 582, — Verteilung des hl. Öles 584, — Vermischung des hl. Öles mit Taufwasser 585, — Verfahren, wenn das hl. Öl ausgeht 584, — Verfahren mit dem alten Öle 584, — Gefäß und Beutel 799, 800. — für die ewige Lampe 794.
Ölung hl. 543, — Spender und Empfänger 544, — Ritus bei Spendung derselben 545.
Österlicher Ritus 67, — im Officium 67, — in der Messe 67.
Österliche Zeit 67, — Schluß derselben 67, — Kommunion 528.
Offertorium 275, 371.
Officia, Einteilung 29, — generalia und particularia 29, — de tempore et Sanctorum 30, 97, — der Vigilien 98, — der Oktaven 102, — der Dominica 103, — des anticipierten Sonntags 48, 86, — der Ferien 104, — simplicia 109, — semidupl. 109, — dupl. min. 110, — dupl. maj. und I. und II. cl. 111, — Kommemoration der Offic. 152, — welche Offic. weder kommemoriert noch transferiert werden 151, — Offic. ad libitum 151, — concessa 141, — ex usu 143, — votiva 143, — votiva ex indulto Leonis XIII. 144, — gestiftete oder gelobte 146, — facultativa particularia 142, — B. M. V. in Sabbato 145, — hebdomadaria und mensualia 143, — additita 114.
Officium divinum (Breviergebet) 167, — Verpflichtung 167, — Ceremonien beim Breviergebet 202, — einfacher Ritus bei Persolvierung desselben im Chore 217, — wann derselbe stattfindet 217, — wann und wie der feierliche Ritus stattfindet 217, — hochfeierlicher Ritus 217, — Ritus des privaten Breviergebetes 241, — wenn man es mit einem andern betet 242, — tenebrarum 62, — defunctorum 116, — parvum B. M. V. 115, — B. M. V. in Sabatto 145, — eines Patrones und Titulares am Feste und in der Oktav 132.
Opfer, s. Messe.
Opfergang während der Messe 399.
Oratio ad libitum 263, — A cunctis 262, — Ecclesiae vel pro Papa 263, — de Beata 265, — de Spiritu sancto 265, — pro vivis et defunctis: Omnipotens 265, — Fidelium 270, — de Sanctissimo 265, — imperata 266, — ex devotione 268, — super populum in der Fasten 280.
Orationen im Officium 187, — in der Messe 260, — in den Privat-Votivmessen 311, — in feierlichen Votivmessen 311, — im Requiem 322, — Zahl der Orationen in den Tagesmessen 260, — Reihenfolge 270, — Identität derselben im Officium 190, — in der Messe 269, — der Zuname wird ausgelassen 270 — Schluß 271, Schlußform 271.
Oratorium, s. Kapelle.
Orden, s. Regularen.
Ordensdirektorium 29.
Ordensgeistliche, deren Brevier 169, — Verpflichtung zur Feier der Ded. eccl. cath.

127, — des Ortspatrons 128, — des Landespatrons 128, — des Diöcesanpatrons 128, — feiern ex Indulto den Ordenspatron 131, — sind verpflichtet zur oratio imperata 266, — bei Prozessionen 616.
Ordensobere, können ohne Erlaubnis keine Oration vorschreiben 266.
Ordenspatron 131, — darf in der Oration A cunctis eingeschaltet werden, wenn der Kirchenpatron nicht ausgelassen wird 262, — darf ex Indulto gefeiert werden 131.
Ordinarius, s. Bischof.
Oremus, wie die Hände zu halten 369.
Orgel 816.
Orgelspiel 352, — im Officium 210, — wann es stattfinden darf in der Messe 353, — Regeln für das Orgelspiel 353.
Ortspatrocinium 127, — Verlegung der Solemnität 137.
Ortspatron 127, s. Patron.
Osculum devotionis, honoris, pacis 345, 417, — welche oscula im feierlichen Amte mit Aussetzung auszulassen sind 417, — und im Requiem 463.
Ostensorium, s. Monstranz.
Osterfest, Bestimmung 25, — Officium 65, — Messe 66.
Osterfeuer 722.
Osterkerze, Stoff, Gebrauch 722, — Weihe 724, — wird ausgelöscht und entfernt 75.
Osterkreis 51.
Ostersonntag 65, — Officium 65, — Messe 66.
Ostiarier 553.

P.

pA. = Presbyter-Assistent.
Pacificale 416.
Päpstlicher Segen 573, — für Sterbende 547, — wann zu erteilen 548, — und wem 548, — wann zu verweigern 548, — Erfordernisse von seite des Priesters, der denselben erteilt 548, — von seite des Kranken 548, — darf nur einmal gespendet werden 549, — Ritus bei Erteilung desselben 549.
Päpstliche Kapelle 739.
Palla 800, — Benediktion 606, — Exekration 607.
Pallium, erzbischöfliches, Gebrauch 740, — wann anzulegen 740.
Palmsonntag 62, — Weihe der Palmen 683, — Prozession 685, — Passion 686, — an der Evangelienseite 691
Pange lingua 624, 652.
Papst, Vorrang 738, — dessen Name im Kanon 376, — ihm reservierte Benediktionen 567, — dessen Segen 573.
Paramente, Benediktion 606, — Exekration 607, — Anlegung derselben vor der hl. Messe 363, — Ablegung 394, — bischöfliche liegen auf dem Altare 482, — Anlegung derselben 489, — Ablegen derselben 497, — beim Officium 217, — bei Benediktionen 570, — bei Segnung der Kerzen, Asche, Palmen 581, — bei Prozessionen 615, — bei Aussetzungen 650, — bei der Predigt 400, — bei Nachmittagsandachten 646, — alte Paramente sollen nicht zu profanen Zwecken verwendet werden 608.
Partikularfest, Begriff 29, — Einteilung 122, — Verpflichtung zur Feier derselben 122, — Einschaltung derselben 138, — der Heiligen cum Sociis 135, — ex Indulto apostolico 141, — auf Reisen 169.
Partikularität eines Festes, Vorzug bei der Okkurrenz 147.
Partikularkalender 29.
Partikel, s. Hostie.
Passion, in stillen Messen und Ämtern ohne Leviten auf der Evangelienseite 691, — am Karfreitage an der Epistelseite 707, 715, — Diakonatsweihe erforderlich, um die Passion zu singen 688, — Ritus wenn drei Diakonen die Passion singen 686.
Passionssonntag 60, — Verhüllung der Bilder an demselben 60, — Eigentümlichkeiten im Officium 60, — in der Messe 61.
Pate, bei der hl. Taufe 517, — bei der Firmung 520.
Patene, Form, Stoff 796, — Konsekration 606, — und Exekration 607.
Patengefäß bei Provisionen 799.
Pater noster in der Messe 382.
Pater, Ave, Credo im Officium 188.
Patrocinium, Verpflichtung zur Feier der einzelnen 122.
Patronus ecclesiae, Begriff 129, — Wahl 129, — Feier am Tage selbst 129, — wer den Kirchenpatron zu feiern hat 129, — wer den Patron der Kathedralkirche 128, — eines Oratoriums und benedicierten Kapelle 130, — Feier der Solemnität am folgenden Sonntage mit Votivmesse ex Indulto 129.
Patronus loci, Begriff 127, — wann ist ein Ortspatron vorhanden 127, — mit der Feier ist feriatio populi und applicatio pro populo verbunden 128, — der Diöcese, Kathedrale und Bischofsstadt 128, — wie und von wem zu feiern 128, — eines Landes, Reiches, einer Provinz, einer Pfarrgemeinde 128, — Okkurrenzen und Konkurrenzen der Patronsfeste unter sich und mit Dedic. ecclesiae 130, — Einrichtung des Officiums am Patronsfeste und während seiner Oktav 132, — Verlegung des Officiums eines verhinderten Patronsfestes 136, — und Verlegung der Solemnität des Patrons 137, — deren Feier durch eine Votivmesse 138.
Pax, Übergabe in Privatmessen 384, — im feierlichen Hochamte 444, — Reihenfolge dabei 445, — an weltliche Beamte 417.
Pektorale des Bischofes 490, 740.
Perücke, wann zulässig 807.
Petroleum 794.

Pfarrer, Rechte und Pflichten 751, — Installierung 752, — dessen Applicatio pro populo 244, — Verpflichtung zu Krankenprovisionen 529, — Residenzpflicht 751, — Partikularfeste 123, — ihm zustehende Benediktionen 568, — ihm zustehende Kopulation 561, — und Erteilung der benedictio nuptialis 564.
Pfarrkonferenz 752.
Pfarrkirche 777, — Feier des Patrons derselben 129, — österliche Kommunion in derselben 528.
Pfarrmesse 293.
Pfingstfest 76, — Officium 76, — Messe 75.
Pileolus 807, — Gebrauch im Officium 208, — in der Messe 355, — in der Messe des Bischofes 478, — bei Krankenprovisionen 535.
Planeta plicata 804.
Pluviale 805. — Gebrauch 805.
Pollution der Kirche 601, — während der Messe 286, 602.
Pontifikalamt, an welchen Tagen 741, — in Cathedra 482, 739, — in Faldistorio 498, 739, — pro defunctis 505, — coram Cardinali 504.
Pontificale Romanum 2.
Pontifikalparamente 482, — liegen auf dem Altare 482.
Pontifikalvesper mit Pluvialisten 234, — in throno ohne Pluvialisten 238.
Portiunkula-Ablaß 86.
Postkommunion 392, — in Ferialmessen der Fastenzeit 392.
Praeconium paschale 725, — von wem zu singen 725, 730.
Präfation 275, 375, — in Votivmessen 276, 312, — Regel bei Okkurrenz mehrerer Präfationen 276.
Prälaten, Rangordnung 738, — Privilegien 738.
Praeparatio ad Missam 362, — vor dem Pontifikalamte 488.
Preces 189, — Dominicales 189, — feriales 189, — wie zu beten 189, — Litanei mit Preces 122.
Predella, Suppedaneum des Altares 782.
Predigt, Verpflichtung 399, — Ritus dabei 400, — von seite des Bischofes 402.
Priesterornat 801.
Priesterjubiläum 753.
Priesterweihe 551, — Weihetage 551, — Messe bei derselben 551, — Auflegung der Hände bei derselben 555.
Prim 194. — einfacher Ritus derselben 224.
Primiz 558, — Segen bei derselben 559, — Abläße 559.
Privatmesse 293, — Ritus 361, — de Requiem 395, — während der Austeilung der Kommunion 394, — mit Aussetzung 396, coram Episcopo 467, — die des Bischofes 477.
Privatvotivmesse, s. Votivmesse.
Privatoratorium 778, — an welchen Tagen die Celebration erlaubt ist 779, — welche Personen ihrer Pflicht an Sonn- und Feiertagen genügen können 779, — die Messe in derselben muß mit dem Officium übereinstimmen 334.
Privilegierter Altar 324, — Ferien 104, — Oktaven 99, — Sonntage 102, — Vigilien 97, — Privatvotivmessen 307.
Privilegium altaris durch die Messe de die 324, — altaris portatilis 741, — locale 324, — personale 324, — pileoli 807.
Procedamus in pace 619.
Processionale 2.
Prozessionen, Begriff, Einteilung 611, — Zeit und Ort 612, — Erfordernisse 613, — Kopfbedeckung bei denselben 614, — Paramente 615, — Gesänge bei denselben 615, — Geläute 616, — Reihenfolge der Teilnehmer 616, — Eröffnung und Schluß 619, — Liturgische 611, 612, — am Markustage und an den Bitttagen 619, — am Fronleichnamsfeste 621, — in der Fronleichnamsoktav 625, — beim 40stündigen Gebete 662, — mit Kerzen an Lichtmeß 675, — mit Palmen am Palmsonntage 685, — an Coena Domini 697, — am Karfreitage 710, — bei Krankenprovisionen 533, — bei Begräbnissen 634, — Votivprozessionen 628, — zu Ehren der Mutter Gottes 629, — monatliche bei der Sakraments-Bruderschaft 629, — mit Reliquien 628, — zum Gottesacker 642, — am Allerseelentage 642.
Prozessionskreuz 810, — wie zu tragen 613, — bei Begräbnissen 633.
Prozessionslaternen 614, 810.
Prozessionsordnung 616, — an Lichtmeß 675, — am Palmsonntage 685, — an Coena Domini 697, — am Karfreitage 710.
Prozessionsfahnen 614, 810.
Proklamation 560.
Profanation des Altares 784, — der Kirche 601.
Prophetieen am Karsamstage 726, — an der Pfingstvigil 586.
Prosa oder Sequenz 322, — wann zu beten 322, — der Chor muß dieselbe singen 323, 464.
Prostration im Officium 206, — in der Messe 340.
Provision der Kranken 529, — Verschiedenheit 531, - Ritus der feierlichen 532, — der minder feierlichen 535, — der geheimen 536, — in der Karwoche 535, — eines kranken Priesters 535.
Provisionsgefäße 798.
Psalterium 3.
Purificierung des Kelches in der Messe 387, — auf Weihnachten und bei der Bination 388, — der Lunula 391, — des Ciboriums 390, — der Krankenbüchsen 390.
Purifikatorium 801, — Waschen 796.
Pyxis, s. Ciborium.

Q.

Quasipfarrkirche 777.
Quatember, wann 104, — im Advent 30, — infr. oct. Pent. 77, — im September 89.
Quinquagesima 51.

R.

Rast, s. Tumba.
Rauchfaß, Stoff und Form 808, — wie zu halten 413, — bei Incensauflegung 413, — beim Incensieren 413, — Übergabe desselben 413, — Gebrauch bei Prozessionen 614, — wann zwei 614.
Rauchfaßträger (Th.) Funktionen 413, — Platz in der Messe 414, — bei Prozessionen 614, — begiebt sich behufs Incensauflegung im Hochamte von der Epistelseite zum Altare 422.
Receß vom Altare 394, — vom Chore 214.
Recitation des Officiums 167, — im Chore 218.
Rekoncilation der Kirche 601, — des Gottesackers 605.
Rektor einer Annex- und Filialkirche 123, 127.
Reduktion der Festtagtage 112.
Regina coeli laetare 193.
Regularäbte 745, — Assistenten bei Funktionen 745, — Ornamente 745, — Erlaubtheit der Pontifikalfunktionen 745.
Regularen, ihre Vorrechte 755, — sie feiern nur die Hauptpatrone 128, — den Ortspatron 128, — den Haupt- und Nebenpatron ihres Ordens 131, — Verhältnis zum Pfarrer 755, — Officium auf Reisen 170, — ihre Suffragien 192, — ausgetretene behalten ihr Ordensofficium 170.
Reinhaltung und Reinigung der Kirchengeräte 819.
Reinigung der Corporalien 821, — der heil. Gefäße 820, — der Kirchen und Altäre 819.
Reliquien, Verschiedenheit 140, — Echtheit 140, Verehrung 668, — wann zulässig 668, — Aufbewahrung 668, — Aussetzung nicht erlaubt bei Aussetzung des Allerheiligsten 669, — Ritus der Aussetzung derselben 670, — wann Genuflexion vor denselben 670, — Incensation 670, — Kuß derselben 669, — Ritus dabei 669, — Segen mit denselben 670, Prozession mit denselben 627, — feierliche Übertragung bei Konsekration einer Kirche 594, — Einlegung ins Sepulcrum 595.
Reliquienbehälter 668.
Reliquienfeste 139, — Erfordernisse zur Feier derselben 140.
Reliquienschrein 668.
Renovation der großen Hostie 391, — der Partikeln im Ciborium 390.
Reposition des Allerheiligsten 652.
Requiem, Missa de Req., Ritus der Privatmesse 395, — der solemnis 463, — wann die einzelnen von den vier Formularen zu nehmen sind 321, — wie viele und welche Orationen zu nehmen sind in einer Messe de Req. 322, — ob der Priester verpflichtet ist, für die Verstorbenen die Messe de Req. zu nehmen 332, — Privatmesse de Req. wann erlaubt 331, — die Sterbemesse, wann erlaubt 325 ff., — wie viele Messen erlaubt sind 328, — in welchem Falle auch für Messen bei Beerdigungen als Requiem gehalten werden können 328, — in welchen Fällen die Sterbemesse zu verlegen ist 327, — und wie dies geschieht 327, — de Req. an 3., 7. und am 30. Tage, wann erlaubt 328. — wie die Tage bestimmt werden 328, — Ritus dieser Messe 328, — an diesen Tagen ist nur eine feierliche Seelenmesse nach dem 2. Formular erlaubt 328, — wie die andern Messen zu celebrieren sind 329, — am Jahrestage 329, — wann privilegiert 330, — wann nach dem 3. Formular zu celebrieren 330, 331, — wann nach dem 4. 331, — Requiem nach erfolgter Todesnachricht eines auswärts Verstorbenen 327, — Missa quotidiana 331, — Beschaffenheit des Altares in Seelenmessen 323, — Kerzen bei demselben 323, — Chorgesang in demselben 323, — Gebrauch der Orgel im Req. 323.
Requiescant in pace 323.
Res gravis, Grund für Votivmessen 306, — für die expositio publica 648.
Responsorien zu den Lektionen in der Matutin 183, — das achte 184, — brevia in den Horen 195, — in der Komplet 199.
Restitution wegen übernommener Pflicht zur Applikation der Messe 247, — wegen unentschuldigter Vernachlässigung des Breviergebetes 168.
Reverenzen 215, — im Acceß und Recess vor dem Celebranten im Officium 215. — vor dem Bischofe 215, — vor dem Landesfürsten 215, — vor hohen weltlichen Personen 757, — bei Prozessionen 618.
Ring des Bischofes 482, 489, — der Brautleute 562.
Rituale Romanum 2, — dessen Appendix 2.
Ritus, Begriff und Wert 1, — dessen Quellen 2, — der Feste und Officia 106, — einfacher des Officiums 217, — feierlicher 217, — der Pontifikalvesper in Faldistorio mit Pluvialisten 234, — in throno ohne Pluvialisten 238, — des Officium divinum privatum 241. — der Grundsteinlegung 587, — der Konsekration einer Kirche 590, — der Konsekration eines Altares 593, — eines altare portatile 599, — reconciliandi eccl. vilolatam 601. — der Benediktion einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums 600, — beim Abbruch eines Altares 603, — einer Kirche oder Kapelle 604, — bei Einweihung eines Gottesackers 604, — exponendi Sanctissimum 650 ff., — benedicendi cum Sanctissimo 653, — reponendi Sanctissimum 650 ff., — de

Privatmesse 361, — der Votivmessen 310, — Requiemmessen 321 ff., — der Missa cantata 397, — des Amtes mit Aussetzung 402, — der Missa solemnis 407 ff., — des Pontifikalamtes 482, — der Benediktionen 570, — der Kerzen-, Asche- und Palmenweihe 618, — der Glockenweihe 608, — der Benediktion eines Kreuzweges 609, — der Prozessionen 617, — bei Bittgängen 620, — bei der Fronleichnamsprozession 623, — bei der Einholung des Bischofes 742, — bei der Einführung eines Pfarrers 752, — bei Spendung der Taufe 512, — der Firmung 520, — der Kommunion 524, — des Bußsakramentes 537, — der hl. Ölung 545, — der hl. Weihen 552 ff., — der Ehe 562, — Erteilung des päpstlichen Segens 573, — des päpstlichen Segens in der Todesstunde 549, — der Wasserweihe 578, — und der Austeilung des Weihwassers 578, — beim Begräbnisse 634, — bei der Absolution praesente funere 635, — bei der Predigt 400.

Rochet, Stoff, Form, Gebrauch 806.

Rogationsmesse 70, — Prozession 619.

Rorate-Messen 305, 308.

Rosenkranzfest 92.

Rubriciſten, ihre Geltnng 10.

Rubriken 4, — Einteilung 4, — Verbindlichkeit 4, — Begründung und Auffassung der Unterscheidung zwischen direktiven und präceptiven 5.

Ruhepunkt der unbeschäftigten Hand 343.

S.

Sacrosanctae 189.

Sakrarium beim Taufstein 814.

Sakristei 813.

Salbung bei der Taufe 513, 514, — Firmung 520, — hl. Ölung 546, — Glockenweihe 608, 817, — Priesterweihe 555, — bei der Konsekration des Altares 595, — der zwölf Kreuze an den Wänden bei der Konsekration der Kirche 596.

Salve regina 193.

Salz bei der Taufe 513, — bei der Wasserweihe 578, — bei der Kirchweihe 589, — zur Abreibung der Finger nach hl. Salbungen 813.

Sanctissimum, s. Allerheiligstes.

Sanctus 376.

Sanktuskerze 253, 789.

Sandalen des Bischofes 482, — Anlegen, Anziehen derselben 488, 489, — werden nicht gebraucht 505.

Schaltjahr 13.

Schelle 808, — bei Krankenprovisionen 531, — in der Messe 376, 379, — beim sakramentalen Segen 654, — wann damit kein Zeichen gegeben werden darf 376.

Schiffchen (navicula), Stoff, Gebrauch 808.

Schlagen an die Brust 344.

Schluß der kleinen Horen 198, — der Matutin 186, — der Orationen 188, 271.

Schlußvers der Hymnen 174.

Schmerzensfest Mariä in der Fasten 61, — im September 89, — Votivmesse 62, 317, — wie die Hymnen zu schließen 89, — Verfahren, wenn es am Freitage vor Passionssonntag verhindert ist 61, — wenn es konkurriert mit Mariä Verkündigung 60.

Schränke in der Sakristei 814.

Schultervelum 806, — Farbe bei Aussetzung 650, — wann gebraucht vom Celebranten beim Segen 653, — bei Krankenprovisionen 533, — bei Prozessionen cum Sanctissimo 624, — des Subdiakons in der hl. Messe 438, — für den Träger der Mitra 486, — des Stabes 486.

Sedilia 794.

Secreta in der Messe 375.

Secretarium für den Bischof zur Anlegung der Paramente 488.

Sekretentafel s. Kanontafel.

Seelenmessen s. Requiem.

Segen des Papstes 573, — des Bischofes 572, — des Priesters 572, — mit der Monstranz 653, — ist sub silentio zu erteilen 654, — mit Reliquien 670, — mit der Kreuzpartikel 670, — am Ende der hl. Messe 393, — nach Austeilung der hl. Kommunion außerhalb der hl. Messe 526, — über die zu segnenden Gegenstände 335, — bei Krankenprovisionen 534, — nach der Predigt 401, — nach der Prozession 619.

Segnung s. Benediktion.

Seidenstoff der Paramente 804, — des Kelchvelums 801.

Semiduplex, Officium 109, — wird simplificiert 156, — Kommemoration des simplificierten 159, — Orationen in der Messe am semid. 260, 262, — erlaubt die Votivmesse 309, — missa quotidiana 331, — hat beim Chorgebet einfachen Ritus 217, — hat solennen Gesangton 208.

Septuagesima 51, — Officium 51.

Sepulcrum reliq. altaris in Coena Dni 695.

Sequenz 273, — im Requiem 322, — in Votivmessen wegzulassen 312.

Sessel und Bänke 794.

Sessio im Amte ohne Leviten 398, — im feierlichen Hochamte 427.

Sexagesima 51, — Officium 52.

Sext 198.

Siebenter Tag, Messe für Verstorbene an demselben 328.

Simplex, Officium 109, — nona lectio 185, — Orationen in der Messe 260, 261, — erlaubt eine Votivmesse 309, — ein Requiem 331, — hat einfachen Ritus im Chorgebete 217, — ferialen Gesangton 208.

Simplificiete Feste dupl. und semid. 156, — wie und wann die Mitfeier stattfindet 156, — Reihenfolge der Kommemorationen der simplificierten Feste 157.

Sitzen während des Officiums 206, — im Amte ohne Leviten 398, — im Hochamte 427, — im Chore 355.
Socius eines Partikularheiligen 135.
Sodalität, Vorrechte und Pflichten 756, — Titulus 132.
Solemnität der Feste 108, — innere 108, — äußere 109, — Verlegung der Solemnität des Ortspatrones auf den Sonntag 137, — deren Feier durch ein Votivamt 138, — mit der Solemnität wird auch der Ablaß verlegt 165.
Sonnenjahr 11.
Sonntag 27, — der erste im Monate 28.
Sonntagsbuchstabe 15.
Speisebeutel bei Provisionen 798.
Speisekelch s. Ciborium.
Sprengel 809, — wer denselben dem Bischof zu reichen hat 488.
Stab des Bischofes 740, — wird nicht gebraucht 505.
Stablaternen bei Krankenprovisionen 531, — bei Prozessionen 810.
Staffelgebet 259, 367.
Stationsbilder 610.
Stationskreuze 609.
Stationstage 105.
Statuen und Bilder 790, — deren Verehrung 671, — Incensation 671.
Stehen im Chore während der hl. Messe 355, während des Officiums 207.
Sterbeablaß durch Erteilung des päpstlichen Segens 547, — s. päpstlicher Segen, — durch Sterbekreuz 550, — durch Teilnahme an Bruderschaften 550.
Sterbeglocke 551.
Sterbende, Beistand des Seelsorgers 550, —
Sterbemesse 325, — Verlegung der verhinderten Sterbemesse auf den nächstfolgenden Tag 327.
Sterbesakramente, Vorbereitung 542.
Sterbetag eines Heiligen (dies natalis) 29.
Stimme, Hebung und Senkung im Officium 208, — in der hl. Messe 349.
Stiftungen 246.
Stipendium 247.
Stola Stoff und Form 802, — für den Diakon 803, — wie zu tragen 804, — Farbe derselben bei den priesterlichen Funktionen außerhalb der hl. Messe 803, — Anlegung vor der hl. Messe 364.
Subdiakon, Weihe derselben 554, — Funktionen im feierlichen Hochamte 408, — wann er in der Messe genuflektieren 410, — wann inklinieren muß 410, — muß sich dem Celebranten und Diakon konformieren 408, — was er zu thun hat vor der Messe 418, — in der Messe 420 ff., — in der Messe de Requiem 464 ff., — in der Messe mit einem Assistenten 455 ff., — bei der Exposition und Reposition des Allerheiligsten 656, 657, — in der Messe c. expositione 459 ff.
Suffragia Sanctorum, wann sie genommen werden 191, — von wem und in welcher Reihenfolge 191, 192, — fallen aus in der österlichen Zeit 67, — und wird nur die Commem. S. Crucis eingelegt außer im Votivofficium de Passione und de Eucharistia 67, 191.
Sumtion in der hl. Messe 385.
Superpelliceum (Kotta), Stoff, Form, Gebrauch 806.
Supperdaneum 782.
Supplierung der Ceremonien der hl. Taufe 515.
Symbolum Athanasianum 194, — Nicaeno-Constant. 273, — Apostolicum 188, — Tridentinum 752.

T.

Tabellen auf dem Altare, s. Kanontafeln 789.
Tabernakel, Bau 793, Benediktion 794. — in demselben darf nichts anderes aufbewahrt werden 793, — ist mit einem Konopäum zu verhüllen 792.
Tabernakelschlüssel 792, — von wem zu verwahren 792.
Tagesmesse 293, — Verpflichtung, dieselbe zu celebrieren 294, — Okkurrenzen und Kommemorationen in derselben 294.
Tagesofficium 168.
Talar des Priesters 806.
Taufe 509, — Empfänger der Taufe 511, — Form und Intention bei der Taufe 510, — Materie 510, — Spender 511, Erfordernisse 509, — Zeit 509, — Ort 510, — Nottaufen 515, — Ritus der Taufe 512, — Gleichzeitige Taufe mehrerer Kinder 514, — Haustaufe 515, — Supplierung der Ceremonien 515, — Taufe sub conditione und deren Wiederholung 516, — der Erwachsenen 517, — Konvertiten 517, — Mißgeburten 512, feierliche nach der Taufwasserweihe 734.
Taufbrunnen 585, 815.
Taufpaten 517.
Taufsalz 509, 813.
Taufschale 509, 809.
Taufwasser 510, — Verfahren, wenn es nicht ausreicht 510, — wenn es gefroren ist 510.
Taufwasserweihe am Karsamstage 585, 726, — an der Pfingstvigil 586, — Verpflichtung zu derselben 584, — zu anderen Zeiten nach dem Rituale 585.
Te Deum, wann im Officium zu beten 185. — bei feierlichen Anläßen in welcher Farbe 646.
Teller zu den Meßkännchen 808.
Teppiche 791.
Terz 198, — einfacher Ritus derselben 224, —
Thron, bischöflicher 789.
Thron-Assistenten 483.
Thuribulum, s. Rauchfaß.
Thuriferarius, s. Rauchfaßträger.
Tisch des Altares 783.

Tischsegen 577.
Titularfeste, Verpflichtung zur Feier s. Patrocinien.
Titulus ecclesiae 129, s. Kirchenpatron, — altaris, ordinis, Congregationis 131, — einer zerstörten Kirche 130.
Totenofficium, welche Nokturn zu beten 118, s. Officium defunctorum.
Tonsur 551, — Erteilung derselben 552, — zu welchen Gebeten die Tonsuristen verpflichtet sind 557.
Tractus 272.
Tragaltar (altare portatile) 784.
Traghimmel, s. Baldachin.
Translation der Feste 161, — welche Feste und wann sie zu verlegen sind 162, wohin zu verlegen 162, — mehrerer Feste zugleich 162, — der Reliquien 626.
Trauung 561.
Trinitas 77.
Tumba 811, — Absolution praesente tumba 640.
Tunicella 805.
Turm 816.
Turmuhr 816.

U.

Übertragung des Allerheiligsten an Coena Dni 697, — feierliche der Reliquien 626.
Umbella (Umbraculum), kleiner Baldachin 811,
Unterbau (stipes) des Altares 783.
Unterbrechung des Breviergebetes 171, 172, — der hl. Messe 288.
Usus in der Liturgie 8, — Erfordernisse zur Verbindlichkeit 9.

V.

Velum calicis 801, — Pyxidis 797, — humerale 806, — für die hl. Öle 582, — für den Subdiakon 806, — des Altarkreuzes in der Passionszeit 60, — an Coena Dni 695.
Veni creator spiritus 76.
Venite exultemus 173.
Verehrung der Reliquien und Bilder 668 ff.
Vereinigung der Daumen und Zeigefinger 343.
Verhalten im Chore 213.
Verhüllung der Statuen und Bilder 60.
Verkündigung Mariä, Fest 59, — Okturrenzen 59.
Verlegung der verhinderten Partikularfeste 136, — der Solemnität des Ortspatrones 137, — eines verhinderten Festes überhaupt 161, — mehrerer Feste zugleich 162, der verhinderten Requiem am 3., 7. und 30. Tage 328, — der Anniversarien 330, — der gestifteten Votivmessen 321.
Versus 178, — wie, wenn der Versus der Kommemoration derselbe ist wie der des Officiums 190, — im Offic. def. 120, — bei der Absolutio def. 626, — in der Messe nach der Epistel 272.
Vesper 198, — einfacher Ritus derselben 219, — im Officium tenebrarum 220, — hochfeierlicher Ritus derselben 229, — Pontifikalvesper in Faldistorio mit Pluvialisten 234, — in throno ohne Pluvialisten 238, — der feierlichen mit Aussetzung 240, — als Nachmittagsandacht 645, — in Kirchen ohne Chorgebet 238, am Karsamstage 63, — defunctorum 119, 220, — deren Recitation in der Fastenzeit 57.
Vesperale 3.
Vespertuch 787.
Vidi aquam 66, 579.
Vierzigstündiges Gebet 658.
Vigilia, Einteilung 97, — Officium 97, — Okturrenzen mit anderen Officien 98, — Verlegung eines Festes mit Vigil 98, — Messe 295, — vor Weihnachten 36, — vor Epiphanie 43, 98, — vor Himmelfahrt Christi 72, — vor Pfingsten 76, 98, — vor Johannes Baptista 80, — vor Petrus und Paulus 81, — der Laurentius 87, — vor Mariä Himmelfahrt 87, — vor Allerheiligen 93, — vor unbefleckte Empfängnis Mariä 33.
Visitation, bischöfliche 744.
Volksandachten 645.
Volksgesang 353, — verboten in der missa cantata 397, — erlaubt in stillen Messen und in Nachmittagsandachten 352.
Volksmission 667.
Votivofficien, neue 144, — ex Indulto 143,
Votivmesse, Begriff und Einteilung 300, — für die einzelnen Wochentage angeordnete 301, — von Leo XIII. koncedierten 318, — pro eligendo summo Pontifice 302, — in die et Anniversario creationis et coronationis Papae 302, — missa anniv. electionis et consecrationis Episcopi 302, — ad instar 303, — feierliche beim 40stündigen Gebete 304, — in die prop. des verlegten Festes 136, — jener Feste, deren Solemnität verlegt ist 138, — Missa aurea und Rorate-Amt in der Novene vor Weihnachten 305, — pro re gravi vel puplica eccl. causa 306, — Privatvotivmesse 307, — an welchen Tagen erlaubt 307, — Privilegierte: de B. M. V. für erblindete Priester 308, — Rorate im Advent 308 — de Rogatione 309, — pro sponso et sponsa 563, — an Wallfahrtsorten 309, — Formulare zu Votivmessen in verschiedenen Lagen 314, — de Trinitate 315, — pro gratiarum actione 315, — de Angelis 316, 318, — zu Ehren der hl. Schutzengel 316, — zu Ehren der hl. Apostel Petrus und Paulus 316, — eines anderen Apostels 316, — um Erflehung der sieben Gaben des hl. Geistes 316, 320, — de Eucharistia 316, — zu Ehren des hl. Herzens Jesu 316, — des Leidens Jesu 317, — zu Ehren der Mutter Gottes 317, — der 7 Schmerzen Mariä 317, — der Heiligen 319, — zu Ehren der 14 Nothelfer 320, — Missae de

tempore et mysteriis dürfen nicht als Votivmessen gelesen werden 315, — von welchen Heiligen und Seligen Votivmessen erlaubt sind 314, 315, — Verflichtung zur Celebration der Votivmessen 320, — wann die Tagesmesse eintreten kann 321, — Ritus der Votivmessen 310, — wann Gloria genommen wird 310, — Orationen in Privat- und feierlichen Votivmessen 311, — Graduale und Traktus 312, — Credo 312, — Präfation 312, — Kommunikantes 313, — Ite und letztes Evangelium 313, — Farbe in Votivmessen 313.
Votivprozessionen 612, 628.

W.

Wachs 788.
Wallfahrer, Segnung derselben 575.
Wandkreuze, zwölf in der Kirche 589.
Wandlung 378.
Waschen der Hände vor der hl. Messe 362, — vor Spendung der hl. Sakramente 362, — nach Austeilung der Kerzen, Asche und Palmen 674, 681, 785, — der Corporalien und Pallen 796.
Wasser 812, — Weihe 578, — ist an Sonntagen vorzunehmen 578, — Austeilung des Weihwassers 578, — Vermischung mit Wein in der hl. Messe 373, — Verfahren, wenn Celebrant merkt, daß er die Mischung vergessen hat 283, — bei der Konsekration der Kirche 591, — bei der Glockenweihe 608.
Weihbischof 740.
Weihen, die niedern 552, — die höhern 554.
Weihnachten, Officium 37, — 3 hl. Messen 37, — Zeit derselben 36, — Privatmessen 38, — in Privatoratorien 37, — Austeilung der hl. Kommunion 38, — Messe erblindeter Priester 38, — Purifikation des Kelches 38.
Weihnachtskreis 30, — Oktav 40, — Vesper während derselben 40.
Weihrauch s. Incens.
Weihungen, s. Benedikttionen.
Weihwasser, Segnung 578, — in welchen Paramenten und wo 578, — ist an Sonntagen vorzunehmen 578, — Austeilung 578.
Weihwasserbehälter 809, — werden in Triduo sacro entfernt 704.
Weihwedel, s. Sprengel.
Wein 812, — notwendige Eigenschaften desselben 812, — Verfahren, wenn Celebrant bemerkt, daß der Wein verdorben oder daß kein Wein, sondern Wasser im Kelche sei 282, — wenn eine Fliege oder sonst etwas in den Kelch gefallen ist 289, — wenn etwas Giftiges in denselben gefallen ist 289, — wenn der Wein gefriert 289, — dessen Konsekration 381.
Wetterkreuz 568, 621.
Wiederholung der Taufe 516, — der heil. Ölung 544.
Windlaternen, s. Stablaternen.
Witwe, wann ihr bei Eingehung einer zweiten Ehe die bened. nupt. zukommt 563.
Wöchnerin, Ritus bei der Aussegnung 575, — deren Aussegnung wird verweigert 575.

Z.

Zahl, goldene 18, — der Kerzen, s. Kerzen, — der Orationen in der Messe 260.
Zeit, gesetzliche, zum Breviergebet 171, — zur Meßfeier 249, — zur Taufe 509, — zur Spendung der hl. Kommunion 523.
Zeiteinteilung 11.
Zeitrechnung 11.
Zubereitung des Kelches 362.
Zuname der Heiligen in den Orationen 270.

SEP 3 - 1930